

**Finanzwisse...**  
**th. 1.-2.**  
**halbbd.**  
**Spezielle**  
**steuerlehre. ...**

Adolph Wagner,  
Karl Heinrich Rau

LIBRARY  
OF THE  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

*Class*



# Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

**A. Buchenberger**  
grosch. Ministerialrath  
in Karlsruhe

**K. Bücher**  
Professor der Statistik und  
Nationalökonomie in Leipzig

**H. Dietzel**  
Professor der Staatswissen-  
schaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben

von

**Adolph Wagner**

Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

## Vierte Hauptabtheilung: Finanzwissenschaft.

Dritter Theil:

Specielle Steuerlehre.

Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder,  
Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende  
des 18. Jahrhunderts, die Besteuerung des 19. Jahrhunderts

von

**A. Wagner.**



Lelpzig.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1889.

H1211  
112  
14:3

## Vorwort

zur Gesamtausgabe des dritten Theils der Finanzwissenschaft.

---

Die Ausarbeitung dieses dritten Theils meines finanzwissenschaftlichen Werkes hat mir, neben viel Mühe, die ich erwartet hatte, doch erheblich mehr Zeit gekostet, als ich angenommen, obwohl ich nach langjährigen sonstigen Vorarbeiten fast alle mir für literarische Arbeit verfügbare Musse seit fünf bis sechs Jahren diesem Bande gewidmet habe. Ich bin seit 1885 aus der parlamentarischen und politischen Thätigkeit wesentlich nur aus dem Grunde zurückgetreten, um für diese Arbeit wieder mehr freie Zeit zu gewinnen, so schwer mir dieser Verzicht wurde und so sehr m. E. eine solche Thätigkeit auch dem nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Theoretiker für seine wissenschaftlichen Aufgaben förderlich werden kann. Aber auch die so wieder gewonnene Zeit hat trotz möglichster Anspannung neben den Berufs- und Amtspflichten nicht ausgereicht, um mich früher als jetzt zur Beendigung dieses dritten Theiles kommen zu lassen.

Dies zur Erklärung und Entschuldigung gegenüber vielfachen Mahnungen und Klagen über das langsame Vorrücken meines Werkes.

Um indessen wenigstens den Fortgang meiner Arbeit zu zeigen und da die in diesem Bande behandelten Gegenstände es auch sachlich erlaubten, haben mein verehrter Herr Verleger und ich uns seinerzeit entschlossen, die verschiedenen fertigen Abschnitte dieses Bandes, soweit sie etwas einigermaßen Selbständiges und Abgeschlossenes bildeten, nach und nach apart als einzelne Hefte in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen.

So erschien im October 1886 das erste Heft, die „Steuer-geschichte“ bis Ende des 18. Jahrhunderts, im Mai 1887 das zweite Heft, die „Einleitung zur Besteuerung des 19. Jahr-hunderts und die britische Besteuerung“, nach einer längeren Pause — zu welcher ich vornemlich durch die Führung des Decanats der philosophischen Facultät dahier von October 1887 bis 1888, eines unter den hiesigen Verhältnissen sehr viel Zeit beanspruchenden akademischen Amtes, unvermeidlich genöthigt wurde — erst im September 1888 ein drittes Heft, in welchem der angedeuteten Behinderungen wegen noch nicht einmal der ganze Gegenstand Platz gefunden hat, „die französische Be-steuerung seit 1789“, nemlich die „geschichtliche Ueber-sicht darüber, die directe, die Verkehrs- und die Erb-schaftsbesteuerung“. Erst jetzt bin ich ungeachtet ununter-brochener angestrenzter Arbeit im Stande, das vierte Heft, mit der Darstellung „der französchen Verbrauchsbesteuerung nebst den Zöllen und der Departemental- und Com-munalbesteuerung“ und, damit den dritten Theil dieses Werks abschliessend, auch die Gesamtausgabe dieses Bandes zu ver-öffentlichen.

Wer grössere Arbeitskraft, mehr freie Zeit für literarisch-wissenschaftliche Arbeit hat, mag ja schneller fertig werden. Ich kann nur sagen, dass es mir nicht möglich war. Der grosse Stoff, das viele Einzelne, die Behandlungsweise, welche ich für geboten hielt, haben ausserdem ein besonders sorgfältiges und langsames Arbeiten nothwendig gemacht.

Der nunmehr vollendete dritte Band erledigt aber trotz seines grossen Umfangs und engen Drucks die Aufgabe, welche ich mir für ihn, allerdings unter etwaiger Zuhilfenahme eines Theils eines weiteren Bandes, anfangs gestellt hatte (S. 1, 9, 219 ff.), nicht einmal. Ich schliesse ihn in dem erreichten Umfang mit der britischen und französischen Besteuerung allein ab. Es fehlen also in der Darstellung der Besteuerung des 19. Jahrhunderts nicht nur die deutschen Staaten, sondern auch die übrigen grösseren euro-päischen und Nordamerika, deren Besteuerung ich im Rahmen dieses Werkes in besonderen Abschnitten mit behandeln wollte (§. 103—105).

Diese Absicht habe ich auch nicht aufgegeben und möchte sie, wenn Zeit und Kraft bleibt, später zur Ausführung bringen. Doch erst später, insbesondere erst dann, wenn es mir möglich ge-

wesen sein wird, das Werk durch die vorausgehende Darstellung der systematischen „speciellen Steuerlehre“ und des Staatsschuldenwesens endlich zu einem gewissen formellen Abschluss zu bringen.

Darin liegt allerdings, wie ich offen bekenne, eine Aenderung im Plane des ganzen Finanzwerks, zu welcher ich erst während der Ausarbeitung dieses dritten Bandes und durch die dabei gemachten Erfahrungen gelangt bin, von welcher dann jedoch auch die Darstellung der britischen, vollends aber diejenige der französischen Besteuerung schon deutliche Spuren an sich tragen.

Ich habe zwar niemals — wie mir von einer Seite aus, und zwar nach dem von dem meinigen abweichenden Standpunkte des Urtheilenden in anerkennender Weise, nachgesagt worden ist — die Absicht gehabt, die Finanzwissenschaft sozusagen in die Darstellung des concreten Finanz- und Steuerwesens einzelner Staaten auslaufen zu lassen. Das würde ich für falsch halten, ich stand und stehe heute noch vielmehr zu den methodologischen und systematologischen Ansichten, welche ich mehrfach in diesem Werke, in meiner „Grundlegung“ und an anderen Orten vertreten habe, speciell auch in diesem Bande in §. 2 (S. 7): Die Finanzwissenschaft und jeder ihrer Theile, auch „die specielle Steuerlehre haben die concreten Verhältnisse und Fragen einzelner Länder nur als ihr Untersuchungsmaterial aufzufassen und zu behandeln, um ihrerseits wieder allgemeinere Ergebnisse, der Kritik wie der These, daraus für die Wissenschaft vom Finanzwesen überhaupt zu gewinnen, das Generelle, Typische, Entwicklungsgesetzmassige aus dem Individuellen, Verschiedenen, Concreten abzuleiten“ u. s. w. Ich betrachtete und betrachte daher kürzere historische Uebersichten und eingehendere Darstellungen der bestehenden Besteuerung einzelner Länder, wie ich sie in diesem Bande zu geben versuche, doch nur als Vorbereitungen für die Lösung der eigentlich finanzwissenschaftlichen Aufgabe, welche nach den angedeuteten Gesichtspunkten auch in der „speciellen Steuerlehre“ vorliegt und in der „systematischen“ speciellen Steuerlehre näher zu behandeln ist.

Als Vorbereitungen für die Lösung dieser Aufgabe gehören solche Uebersichten und Darstellungen zwar m. E. nicht unbedingt selbst in ein umfassender angelegtes finanzwissenschaftliches Werk, aber sie dürfen wenigstens in ein solches Aufnahme finden.

Das rechtfertigt sich auch noch durch die anderweiten Interessen, auch des Unterrichts, der Praxis, welchen ein derartiges Werk dienen soll und unbeschadet seiner Hauptaufgaben dienen kann. Ja, diese Hauptaufgaben, wie ich sie in der 3. Auflage des 1. Bandes (§. 12) hingestellt habe — woran ich festhalte —, werden in jeder Hinsicht durch solche Uebersichten und Darstellungen des Finanz- und Steuerwesens einzelner Länder gefördert. Diese Erwägung bestimmte mich seinerzeit, sie in mein Werk aufzunehmen. Ich wusste dabei auch und habe das in jedem Stadium meiner Arbeit bestätigt gefunden, dass nicht nur die eigene speciellste Durcharbeitung der Besteuerungsverhältnisse eines einzelnen Landes für einen finanzwissenschaftlichen Autor ganz unentbehrlich ist, sondern dass sie vollends in Verbindung mit der Arbeit der Zusammenfassung des Stoffs, behufs Darstellung des Ganzen für die Oeffentlichkeit, recht förderlich für den Autor und damit für sein Werk wird.

Namentlich Ein wichtiges und richtiges finanzwissenschaftliches Ziel speciell in Betreff der Steuerlehre lässt sich wohl nur durch Vorbereitungen wie die hier besprochenen erreichen, nemlich die Herstellung einer „vergleichenden Steuerwissenschaft“. Dieselbe darf eben nicht bloss aus einigen mehr oder weniger richtigen Gedanken kühn entwickelt, sondern muss auf haltbaren Fundamenten mit zuverlässigem Material aufgebaut werden, nicht bloss ein Product genialer Speculation und geistvoller Geschichtsconstruction, sondern auch wirklicher sorgfältiger Durchforschung des Thatsächlichen und seines Entwicklungsprocesses sein.

Ich läugne nicht, dass gerade die höchst anziehenden Versuche solcher Speculation und Construction in einem mit Recht berühmten Finanzwerke mir die Ueberzeugung abrangen, es müsse für den besagten Zweck so vorgegangen werden, wie ich es in den Vorbereitungsarbeiten dieses Bandes zu thun begonnen habe. Denn bei genauerer Untersuchung erwies sich mir, dass jene Speculationen und Constructions zu viel Unsicheres, Hypothetisches, bloss Blendendes, zu weitgehende Generalisationen neben vielem unzweifelhaft Richtigen, vortrefflich Combinirten und grossartig Concipirten, enthielten, und im Einzelnen öfters mit souveräner Verachtung über das Thatsächliche, das legislative Detail aus den einzelnen Staaten hinweggegangen werde, in dem mitgetheilten Thatsächlichen sich auch häufig eine Menge Unrichtigkeiten vorfänden. Hier, wie, nebenbei bemerkt, in der Staatsschuldenlehre. Das hindert mich

ebensowenig, wie einen der „Exactesten“ unserer „exacten“ historischen Nationalökonomien, trotz alledem und alledem den hohen Werth des Stein'schen Werks anzuerkennen, wenn ich dem letzteren auch gerade nicht das Epitheton besonderer „Exactheit“ beilegen kann. Aber jene Mängel bestärken mich doch in meiner Auffassung, dass erst auf Grund solcher vorbereitender darstellender Abschnitte über die Besteuerung einzelner Länder, wobei auch mehr ins Detail als in den allgemeinen „historischen Ueberblicken“ Stein's eingegangen wird, die vergleichende Steuerwissenschaft wirklich correct und zuverlässig aufgebaut werden kann.

Nun liegt freilich gegen mein eigenes Vorgehen in diesem Bande ein Einwand nahe, der mir auch mehrfach begegnet ist, und der durch mein vorläufiges Wieder-Aufnehmen der systematischen speciellen Steuerlehre, noch bevor ich mit der Darstellung der Besteuerung der einzelnen Länder zu Ende gekommen bin, sogar noch seine Bestätigung zu finden scheint.

Es heisst, solche Darstellungen, wie meine — noch mehr als kurze Uebersicht gehaltene, aber dennoch schon umfangreiche — „Steuergeschichte“, mehr noch wie meine „britische“, und vollends erst wie meine „französische“ Besteuerung seien gewiss erwünscht und nothwendig. Aber sie gehörten formell und materiell nicht mehr in den Rahmen der „Finanzwissenschaft“, auch selbst eines umfangreich angelegten finanzwissenschaftlichen Werkes. Sie wären ein geeigneter Gegenstand selbständiger Schriften über allgemeine und specielle Steuergeschichte und positives Steuerrecht. Der finanzwissenschaftliche Autor könne sie auch nicht selbst liefern, er dürfe und müsse sich an die Arbeiten Anderer über diese Gegenstände anlehnen und daraus den Stoff für seine Zwecke entnehmen, — eine Frage der einfachen und richtigen wissenschaftlichen Arbeitstheilung.

Ich will die relative Berechtigung dieser Auffassung nicht bestreiten. Aber ich mache dagegen geltend, was mich eben zu den Darstellungen dieses Bandes geführt hat: das Finanz- und Steuerwesen eines Landes bietet doch eigentlich erst in der eigenen Bearbeitung dem finanzwissenschaftlichen Autor das „Untersuchungsmaterial“, welches er braucht, in derjenigen Weise formell und materiell vorbereitet, wie er es braucht. Auch so tüchtige Werke, wie wir sie über britische und vollends über französische Besteuerung besitzen, liefern, weil von Anderen und nach anderen Gesichtspunkten gearbeitet, dieses Unter-

suchungsmaterial nicht so, als wenn sich der Autor selbst „seine Bausteine zuhaut“. Das habe ich früher und auch während der Ausarbeitung des vorliegenden Bandes immer wieder empfunden. Daher mein Beginnen.

Auch ist schon etwas gewonnen, wenn der finanzwissenschaftliche Autor selbst nur die Besteuerung eines oder einiger Länder so eigens für seine Zwecke darstellt. Es giebt ihm das Gelegenheit, so wenigstens einen Theil seines Baumaterials selbst sich vorzubereiten, und ermöglicht ihm dann, mit mehr Nutzen das von Anderen beschaffte mit zu verwenden.

Für den Autor und den Leser aber ergiebt sich der Gewinn, dass in der Darstellung der Steuergeschichte und des Steuerrechts eines Landes dieselben Fragen, nur in anderem Zusammenhang und in anderer Behandlungsweise, wie in dem systematischen Theil der Finanzwissenschaft zur Erörterung gelangen. Dadurch erfolgt eine Ergänzung, deren Werth auf der Hand liegt. Bei dem Gentsgenlassen mit bloss historischer Darstellung und andererseits mit bloss systematischer und principieller Behandlung bleibt in beiden Fällen ein, wenn auch verschiedener, Mangel. Beides gehört zusammen.

Ich glaube daher, dass es auch für die Lehrzwecke eines Werkes, gleich dem vorliegenden, gut ist, Darstellungen, wie sie dieser Band bringt, in die Finanzwissenschaft als solche einzureihen.

Dabei kämpft man allerdings mit äusseren und inneren Schwierigkeiten, welche ich schon beim Beginn meiner Arbeit an diesem Bande recht wohl erkannt hatte. Sie haben sich mir aber, wie ich einräume, erst im weiteren Verlauf vollständig gezeigt. Sie haben mich denn auch schliesslich bestimmt, es vorläufig bei den in diesen Band aufgenommenen Darstellungen concreter Steuer- verhältnisse zu belassen, diesen Darstellungen aber dafür auch diejenige Form und denjenigen Umfang zu geben, welche mir nothwendig erschienen. Vollends die „französische Besteuerung“ hat sich dabei dann freilich fast zu einer Monographie des Gegenstands erweitert, dient aber gerade in dieser Gestalt zur Erreichung meines Zwecks.

Schon in der „Steuergeschichte“ schien es mir richtiger, mich auf die Darstellung der Besteuerung einiger wichtigerer, besonders interessanter oder für den deutschen Autor in Betracht kommender Länder zu beschränken, dafür dann aber das, was ich

darstellte, besonders je mehr es in die neuere Zeit gehörte, wenigstens verhältnissmässig, etwas eingehender zu behandeln. Denn auch hier kam es auf Einzelheiten, nicht bloss auf einige Allgemeinheiten an. Gerade dadurch hat meine „Steurgeschichte“ schon einen etwas bedeutenderen äusseren Umfang erreicht.

Sollte nun aber die Darstellung der „Besteuerung des 19. Jahrhunderts“ ihren Zweck erfüllen, so musste sie den einzelnen wichtigeren Ländern einen angemessenen Raum widmen. Ich glaubte indessen immerhin, diesen Raum so beschränken zu können, dass die Darstellung der Besteuerung der meisten Staaten, welche ich überhaupt behandeln wollte (§. 104, 105), noch in diesem Bande Platz finden könnte. Ich hatte dabei zunächst auch noch mehr an Verweisungen auf die Schriften über das Steuerwesen der einzelnen Länder gedacht und mich auf die Hervorhebung des „Hauptsächlichsten“ beschränken wollen.

Allein bei der Ausarbeitung überzeugte ich mich bald, dass so knapp gehaltene Abschnitte nicht genügen könnten. Es wäre dabei wiederum nur das Allgemeinere kurz anzudeuten möglich gewesen, das für die specielle Steuerlehre gerade als „Untersuchungsmaterial“ so nothwendige und so werthvolle Detail hätte fast ganz fehlen müssen. Wenn es ferner auch nicht möglich und für den Zweck nicht nöthig war, jede Phase der Entwicklung der Steuergesetzgebung zu verfolgen, so musste doch zum Verständniss der bestehenden Gesetzgebung und zur Würdigung ihrer finanziellen Wirkungen unvermeidlich auch auf die wichtigeren Entwicklungsphasen eingegangen werden. Der Verweisung auf die Specialschriften endlich habe ich mich vielfach bedient, aber sie konnte die eigenen Ausführungen um so weniger ersetzen, da eben die Art und Weise der Behandlung des Stoffs nach den verschiedenen Aufgaben und Zwecken dieser Schriften von der in diesem Werke m. E. gebotenen Behandlung abwich. So wuchs der Raum, den ich einzelnen Staaten nothwendig gewähren musste, erheblich.

Ich erkannte das schon bei der Darstellung der britischen Besteuerung, welche doch in der verhältnissmässig grossen Einfachheit der letzteren weniger Schwierigkeiten als die Darstellung des Steuerwesens der Continentalstaaten bietet. Meine Darstellung umfasst jetzt 140 Druckseiten. Ich glaube nicht, dass man ihr mit Recht den Vorwurf zu grosser Ausführlichkeit, auch im Rahmen dieses Werks, machen kann. Sie bringt, hoffe ich, wirklich ziemlich alles Wesentlichere, aber auch nicht mehr. Einiges darin hätte

ich gern erweitert, so die Darstellung der Veranlagung der Einkommensteuer, Anderes gern mehr mit hineingezogen, so die Schilderung des Zolltarifs und der Phasen der Tarifpolitik vor den grossen Zollreformen. Das wäre zu rechtfertigen, vielleicht zu verlangen gewesen. Ich habe es aus Rücksichten auf den Raum unterlassen und mitunter längere Ausführungen wieder bei Seite gelegt.

Bei der Darstellung der französischen Besteuerung war von vornherein mit einem viel umfassenderen, aber meines Erachtens auch finanz- und steuerwissenschaftlich noch viel werthvolleren und interessanteren Material zu arbeiten. Vortreffliche, zum Theil eminente finanzielle und verwaltungsrechtliche Schriften lagen in Fülle vor, darunter deutsche, wie das zwar weit zurück liegende, 1857 erschienene, aber unübertroffene Werk eines theoretisch durchgebildeten Meisters der Praxis, wie von Hock, und das verhältnissmässig neue, erst 1882 erschienene, im Einzelnen ungleichmässig gearbeitete, aber in einigen Abschnitten der Darstellung der Besteuerung ebenfalls werthvolle und überall — freilich mehr an statistischen Daten, als in der Darlegung der historischen Entwicklungen und der finanzrechtlichen Verhältnisse, wo es öfters eingehender sein könnte — stoffreiche von von Kaufmann. Aber auch hier sah ich bald, dass einfache Verweisungen nicht genügten. Abgesehen davon, dass ich in der Auffassung, so vielfach in Betreff der Beurtheilung der Steuerpolitik von v. Kaufmann und den französischen Theoretikern, abwich, war in den deutschen und selbst in den französischen finanzrechtlichen Werken die ganze Behandlungsweise des Stoffs eben eine andere, als ich sie für die mir vorschwebenden Ziele brauchte. Zugleich lockte mich, wie meine Vorgänger, wie namentlich v. Hock, welcher es in classischen, auch von v. Kaufmann in der Vorrede citirten Worten ausgesprochen hat, freilich auch das Interesse an dem Stoff, dem — Dank einer ruhelosen inneren und äusseren Politik, der Folge des französischen Nationalcharacters — gewaltigsten Steuerwesen, das die Welt bisher gesehen. Dieser Stoff erwies sich zugleich, wie kein anderer, geeignet, bei seiner eingehenderen Behandlung fast alle modernen Steuerarten, Steuerformen und Steuerfragen, welche in systematischer Ordnung gerade den Gegenstand der speciellen Steuerlehre bilden, an einem Beispiel von ungeheurer und durchaus actualer practischer Bedeutung zu erörtern. Die ausgedehnten, vielfach ausgezeichneten Bearbeitungen der französischen Besteuerung

und einzelner Theile derselben erleichterten die Aufgabe der Darstellung, in einigen Abschnitten ermöglichten sie sie mir erst.

So glaubte ich, gerade die französische Besteuerung als ein und wohl als das bedeutendste Beispiel der „Besteuerung des 19. Jahrhunderts“ herausheben und in einem Umfang darstellen zu dürfen, welcher freilich das Maass eines blossen „Abschnitts“ der speciellen Steuerlehre in einem finanzwissenschaftlichen Werke übersteigt (549 Seiten).

Aber ich habe in dieser „französischen Besteuerung“ nun auch zu zeigen vermocht, wie ich mir die Darstellung der concreten Steuerhältnisse eines Landes einerseits als eine vorbereitende Arbeit für die „systematische“ specielle Steuerlehre und andererseits als einen integrierenden Theil der speciellen Steuerlehre und damit der Finanzwissenschaft denke.

Auch didactisch scheint es mir empfehlenswerth, beim Studium der Finanzwissenschaft sich einmal so in das grosse und schwierige Detail des Steuerrechts und der Steuerverwaltung eines wichtigen Staats hineinzuarbeiten. Unsere Finanzwissenschaft hat sich zu einseitig mit den allgemeinen Principienfragen der Besteuerung, mit dem „Sein-Sollen“, den volkswirtschaftlichen Seiten und Wirkungen der Steuern beschäftigt. Die specielle Steuerlehre hat die Aufgabe (§. 1, 2), zu zeigen, „wie man es macht und gemacht hat“, wie und mit welchen Mitteln, auf welchen Wegen im Einzelnen „steuertechnisch“ Gesetzgebung und Verwaltung bestimmte steuerpolitische Probleme zu lösen gesucht, welche oft unüberwindliche Schwierigkeiten sie hierbei gefunden, womit sie sich häufig haben begnügen müssen. Das eben ersieht man gut aus der specielleren Darstellung der Besteuerung eines einzelnen Landes.

Frankreichs „moderne Besteuerung“ eignet sich für alle diese Zwecke aber mehr als diejenige eines anderen Landes. Der „radicale“ Bruch, welcher 1789 ff. mit dem Steuerwesen des ancien régime erfolgte, war zwar hier, wie auf anderen Gebieten, mehr von formeller als von materieller Bedeutung. Denn überall wurde bei dem Aufbau und Wiederaufbau des Steuersystems an die älteren Steuern und an deren Technik und Verwaltung angeknüpft, wie gerade die genauere Untersuchung zeigt. Indessen bildet die erste Revolution doch auch hier einen wahrhaft Epoche machenden Abschnitt. Das Jahrhundert „1789—1889“ scheidet sich noch mehr als anderswo von der früheren Zeit ab. Die wechselvolle äussere und innere französische Geschichte hat dann auf dem Finanz- und ins-

besondere dem Besteuerungsgebiete zu Experimenten genöthigt, wie sie wiederum, etwa mit Ausnahme Nordamerikas in der kurzen Spanne des Bürgerkriegs, kein anderes Land aufweist. Frankreich war auch in Steuerfragen, wie im öffentlichen Leben überhaupt, das „Land der Rosseuren für ganz Europa“. Eben deshalb ist seine moderne Besteuerung so ausnehmend interessant und auch für die Theorie so lehrreich, wie kaum eine andere.

Das meine Rechtfertigung dafür, dass ich die „moderne französische Besteuerung“ so zum „Lehrexempel“ grössten Styls für die specielle Steuerlehre, wie eine förmliche Sammlung von „Steuermodellen“, benutzt habe. Abgesehen von der Einkommensteuer, zu deren Einführung aber auch wiederholt beachtenswerthe Anläufe gemacht worden sind (§. 191), bietet die moderne französische Besteuerung für alle wichtigeren Arten und Formen der Besteuerung und für zahlreiche Specialfragen, welche sich anschliessen, in der That ein wahrhaft ausgezeichnetes practisches Beispiel und eine solche Modellsammlung.

In diesem Sinne möchte ich meine Darstellung der französischen Besteuerung als Theil meines finanzwissenschaftlichen Werkes und der „speciellen Steuerlehre“ desselben aufgefasst haben.

Gewiss wäre es nun mein Wunsch, in ähnlicher Weise, wenn auch in geringerer Ausführlichkeit, die neuere Besteuerung anderer wichtigerer Länder und schliesslich zumal Deutschlands, des Reichs, Preussens, der Mittelstaaten, dann Oesterreichs zu behandeln. Und als weitere Vorbereitung für die systematische specielle Steuerlehre plante ich das auch und wäre es das Richtige.

Wenn ich gleichwohl, wie oben schon bemerkt, vorläufig darauf verzichte, so bestimmen mich dazu äussere und auch persönliche Gründe.

Ueber die bloss compendiarische Behandlung ist die deutsche Finanzwissenschaft hinausgewachsen. Auch hier wie in der ganzen Politischen Oekonomie bedarf es neben den Compendien und den Monographiien und Aufsätzen umfangreicherer zusammenfassender Werke, nach der Weise des vorliegenden, mag dasselbe auch nur als ein Versuch in dieser Richtung gelten, dessen Mängel dem Verfasser selbst am Besten bekannt sind. *Vivat sequens!*

Auch hier aber steigen natürlich die Schwierigkeiten mit dem Umfang. Mein Werk ist jetzt bereits auf drei starke Bände angewachsen. Mindestens ein weiterer wird noch durch die systematische specielle Steuerlehre und die Staatsschuldenlehre be-

anspricht. Ich glaube einstweilen erst einmal abwarten zu sollen, ob sich ein Werk dieser Ausdehnung auf dem deutschen Büchermarkte behaupten kann. Bisher ist der Absatz der einzelnen Bände, welche doch nur „Bruchstücke“ der Finanzwissenschaft enthalten, zwar, von allen sachlichen Gründen, den Vorzügen anderer Werke, wie des Stein'schen, Roscher'schen, abgesehen, begreiflich langsamer als bei kürzeren und wohlfeileren Werken der systematischen Finanzwissenschaft. Aber immerhin ist der Absatz befriedigend und bei den Auflagen in der Doppelstärke der üblichen rascher als ich erwartet hatte. Der zweite Band ist seit länger vollständig vergriffen. Indessen erscheint es doch räthlich, dem deutschen Bücherconsumenten, der bekanntlich für das Bücherkaufen keinen grossen Magen hat, nicht gar zu viel zuzumuthen. Es wird auch von den weiteren Absatzverhältnissen dieses dritten Bandes abhängen, wann ich mich und wie ich mich der Fortführung der Darstellung der Besteuerung einzelner Länder in der begonnenen Weise widmen kann. Der Absatz der einzelnen Hefte, die auch weiter apart verkäuflich sein werden, war bisher über Erwarten günstig.

Dann aber kommen auch die persönlichen Gründe in Betracht, welche mich für jetzt bestimmen, die oben genannten Darstellungen vorläufig zurückzustellen. Die Ausarbeitung derselben fordert ein Maass von Zeit und Arbeitskraft, das ich nicht sicher zur Verfügung habe.

Bei England und Frankreich lagen auch reichliche und vielfach vortreffliche Vorarbeiten vor, welche mir in hohem Maasse zu Statten gekommen sind. Die Werke und kleineren Arbeiten von Dowell, Vocke, v. Gneist, Leser, Aschrott, J. Wolf, von v. Hock, v. Kaufmann, Lexis, v. Reitzenstein, von Stourm, Sudre Vignes, Mathieu-Bodet, Amagat, Perroux, Olibo, Amé u. a. m., das vortreffliche dictionnaire de l'administration française von Block mit seinen Supplementen, das noch reichhaltigere, im grössten Styl angelegte, aber bei Weitem noch nicht fertige dictionnaire des finances von Say und mehr als alle diese Werke und einzelnen Arbeiten das ausgezeichnete und höchst reichhaltige, im französischen Finanzministerium herausgegebene Bulletin de statistique et de législation comparée (seit 1877, in starken Monatsheften, bisher 25 Bände) —, um nur die wichtigsten benutzten literarischen Hilfsmittel zu nennen, — haben mir das eine mehr, das andere weniger, aber alle mehr oder weniger,

wesentliche Dienste geleistet. Wo und wie ich sie benutzt habe, ergibt sich aus den zahlreichen Citaten. Ich bin daneben, wo ich es irgend für nöthig hielt und ausführen konnte, namentlich auf die Gesetze, Verordnungen, Tarife selbst, als die ersten Quellen für solche Darstellungen der Besteuerung, öfters auch auf Enquêtes, Gesetzentwürfe, parlamentarische Verhandlungen u. dgl., wenn sich dabei auch eine Beschränkung von selbst gebot, um den Stoff bewältigen zu können, eingegangen. Aber jene genannten Werke haben mir vielfach dabei als Wegweiser gedient, und gern gestehe ich, dass ich z. B. ohne ein Werk wie das Olibo'sche über die indirecten Steuern, ohne manche Materialien im Bulletin und ohne manche Aufschlüsse und Fingerzeige, die ich den beiden genannten dictionnaires verdanke, meine Aufgabe bei der französischen Besteuerung schwerlich und jedenfalls nur noch ungentügender und langsamer hätte lösen können, als es geschehen ist. Auch hier aber blieb der eigenen Mühe und Arbeit noch genug.

Für andere Länder, mehrfach auch für Deutschland fehlen solche Vorarbeiten mehr als für die im dritten Bande behandelten beiden. Haben wir doch z. B. für Preussen und für Oesterreich keine einzige zusammenfassende etwas eingehendere Darstellung der Besteuerung im 19. Jahrhundert. Daher verlangt die Behandlung dieser Länder wieder sehr viel Zeit und Arbeitskraft und darin giebt es eben für den Einzelnen, speciell auch nach meinen persönlichen und Berufsverhältnissen für mich, eine Grenze, die man inne zu halten sich gezwungen sieht.

Gleichwohl hoffe ich die Fortsetzung der Darstellung der Besteuerung in einzelnen Staaten im 19. Jahrhundert nicht liegen lassen zu müssen. Vielerlei Vorstudien dazu habe ich gemacht. Aber zunächst drängt die zweite Auflage des zweiten Bandes der Finanzwissenschaft, dann möchte ich womöglich erst die systematische Steuer- und die Staatsschuldenlehre bearbeiten und damit das ganze Finanzwerk zu einem gewissen Abschluss bringen, — vielfachen Wünschen entsprechend, meinem eigenen zumeist, der ich unter der Bürde dieses Werkes seit nur zu lange schon stehe und daran wahrlich oft schwer getragen habe und trage.

Diese längeren Darlegungen glaubte ich den Lesern meines Werkes schuldig zu sein, namentlich denen, welche über den langsamen Fortgang desselben unzufrieden gewesen sind. „Ultra posse nulla obligatio.“

Inhalt und Behandlungsweise müssen sich natürlich durch sich selbst rechtfertigen. Ich erlaube mir darüber nur noch Folgendes hinzuzufügen.

Ich bin in der älteren, der antiken, der mittelalterlichen und der neueren Steuergeschichte bis Ende des 18. Jahrhunderts nicht Specialforscher. Meine „Steuergeschichte“ prätendirt daher auch nicht als die Arbeit eines solchen zu gelten. Meine Studien und Neigungen haben mich auf andere Stoffe und andere Gebiete geführt. Die Rechtfertigung dafür finde ich in dem Gebot der wissenschaftlichen Arbeitstheilung. In der „Steuergeschichte“ fasse ich daher grossentheils nur die Ergebnisse der Arbeit der Specialforscher zusammen. Das, was ich dabei Eigenes biete, liegt vornemlich in dieser Zusammenfassung nach den Gesichtspuncten der vergleichenden Steuerlehre und Finanzwissenschaft und hier blieb — und bleibt auch nach meiner Arbeit, wie ich gern einräume — auch den Specialforschern, zumal reinen Historikern oder historischen Philologen gegenüber, auch für den Finanztheoretiker immerhin noch eine nicht unwichtige Aufgabe übrig.

Etwas vollends in Betreff der antiken Besteuerung, wo die ersten Meister gearbeitet und so Vieles doch ungelöst gelassen oder dauernd der Controverse überlassen haben, Fachmänner, welche in diesen Studien ihre Lebensaufgabe fanden, auf eigenen Füßen stehen zu wollen, schiene mir nicht nur im Widerspruch mit allen Grundsätzen vernünftiger wissenschaftlicher Arbeitstheilung, sondern eine dilettantische Anmassung. Da mögen von Fach-National-Ökonomen nur Männer wie Rodbertus, welche sich zu Specialforschern auf diesem Gebiete ausbildeten, oder wie Altmeister Wilhelm Roscher, welche der classischen Philologie und Geschichtswissenschaft berufsmässig angehören, eigene Urtheile wagen. Die Gewährsmänner meiner Darstellung habe ich überall genannt. Eine gewisse Hinneigung zu Rodbertus'schen Ansichten wird man gerade mir, hoffe ich, zu Gute halten, aber gefolgt bin ich absichtlich ihm weniger als anderen Forschern (S. 24).

Für das mittelalterliche und spätere Steuerwesen glaubte ich auf Grund meiner Studien mehrfach etwas selbständiger verfahren zu können. Aber auch hier sind es doch überwiegend die neueren Arbeiten der historischen und rechts- und wirthschaftshistorischen Specialisten, auf denen meine Darstellung beruht. Ich habe sie und jeden einzelnen namentlich da, wo ich ihm näher folgte, stets besonders genannt. Hervorheben möchte ich im All-

gemeinen Eichhorn, Waitz, Gierke, v. Gneist, Clamageran, Vuitry, speciell für einzelne Zeiträume, Steuergebiete, Länder ausser den eben genannten, von denen Clamageran für Frankreich mir der wichtigste Autor war, noch Zeumer, Hegel, von Schönberg, Falke, Hoffmann, Kries, Gindely, G. Schmoller, Vocke, Dowell u. v. a. m.

Die Autoren über die moderne britische und französische Besteuerung, welche ich vornemlich mit benutzt habe, wurden oben schon genannt. Sie sind an betreffender Stelle stets citirt worden. In diesen Abschnitten — und im Fortschreiten der Arbeit, nach einem eigenen leicht begreiflichen Bedürfniss, immer mehr und immer ausschliesslicher — bin ich aber auf die Gesetzgebung und die amtliche Statistik selbst überall zurückgegangen. Dabei findet man denn auch bei der Vergleichung und Prüfung selbst in den besten Arbeiten einmal doch mancherlei Irrthümer und sodann in den Zahlen, Datums der Gesetze u. dgl. manche Schreib- oder Druckfehler, die z. B. auch im Block'schen dictionnaire, bei Vignes und selbst in den amtlichen Schriften, wie im Bulletin, nicht selten sind. Die republikanische Zeitrechnung in Frankreich mit ihren römischen Zahlen für die Jahre ist namentlich oft an Schreib- und Druckfehlern mit schuld. Als ein in jeder Beziehung besonders werthvolles Werk möchte ich aus der französischen Literatur noch das von Stourm, *les finances de l'ancien régime et de la révolution*, hier dankbar hervorheben.

Noch bemerke ich, dass vielleicht in der Darstellung der französischen Steuern Eines auffallen kann: die sehr seltene Erwähnung der Theoretiker und der theoretischen Schriften, z. B. Leroy-Beaulieu's, Parieu's, des *Journal des Economistes*. Ich habe aber absichtlich mein Urtheil mir unbeeinflusst von den Stimmen der Theorie zu bilden und zu erhalten gesucht und deshalb bekannte Bücher, wie z. B. selbst die der Genannten, während meiner ganzen Arbeit kaum einmal in die Hand genommen. Um Auseinandersetzung mit den Theoretikern handelte es sich auch in diesem Bande nicht.

Meine Darstellung der französischen Besteuerung umfasst gerade den hundertjährigen Zeitraum von 1789—1889 und erscheint im „Jubiläumsjahre“ der ersten Revolution. Ein interessanteres Stück Steuergeschichte, wiederum nur etwa von den Jahren 1861

bis 1865 in Nordamerika abgesehen, giebt es schwerlich. Es ist auch politisch und wissenschaftlich im höchsten Grade lehrreich.

Vielfach vollendete steuertechnische Formen, aber im Grunde materiell keine so gar grosse Verschiedenheit von den Verhältnissen am Schluss des Ancien régime. So nicht in der Vertheilung der Steuerarten; und ob in der Höhe der Steuerbelastung, die nirgend in der Welt Ihresgleichen findet?!

Die ganze Entwicklung und das Maass der heutigen Belastung eben das Product der allgemeinen inneren und äusseren politischen Geschichte und diese — das Product des etwas romanisirten, ein wenig germanisch versetzten, kelto-gallischen Grundcharacters der Nation. *Rerum novarum semper studiosi*. Ein Beispiel der „Vererbung der Eigenschaften“ und der practischen Folgen davon im öffentlichen Leben wie wenige. Und diese Verhältnisse und Einflüsse schliesslich das Richtung gebende, selbst das Entscheidende für die Entwicklung und Gestaltung der Besteuerung, deren technische Durchführung dann nur Gesetzgebung und Verwaltung sich unablässig so vorzüglich wie möglich zu machen bemühen. Und darin haben sie Grosses geleistet.

Diese Zusammenhänge hat auch der Finanztheoriker und die Finanzwissenschaft zu beachten. Das ist wieder etwas „Allgemeines“, das am Ende wichtiger als alles „Detail“ ist. —

Mit Interesse, ja mit einer gewissen Liebe ist auch der deutsche Autor diesen französischen Dingen nachgegangen. Er wie so ziemlich alle wir Deutschen fühlen nicht Hass, nicht Verachtung, nicht Antipathie gegen Frankreich und die Franzosen. Wir können auch heute noch französischen Dingen objective Beurtheilung angedeihen lassen, — selbst heute noch, wo uns in der ungerechtesten und verletzendsten Weise nur Hass und Verachtung und Antipathie entgegen gebracht werden, weil wir — frevelhaften Friedensbruch und Störung der nationalen Einigung, die Frankreich seit Jahrhunderten besitzt, siegreich zurückgewiesen und altes uns widerfahrenes unverjährtes Unrecht massvoll gestülht haben. Nach Objectivität habe ich überall in meiner Darstellung gestrebt, oft bewundert, was geleistet worden ist. Und wenn mitten in nüchternen Finanzschriften Ausfälle gegen Deutschland, Deutsche, Preussen, „Prussiens“ begegneten, nur etwa einmal mitleidig gelächelt und die Achseln gezuckt und — des gallischen Nationalcharacters gedacht.

Schliesslich aber habe ich allerdings auch eine Genugthuung darüber empfunden, dass uns Deutschen dieses superfiscalische Finanz- und Steuersystem — in seiner Art ein Wunderwerk der Verwaltungs- und Finanztechnik — erspart geblieben ist, weil uns — die „Rosscur“ der französischen Revolutionen erspart blieb.

Auch dieser Causalzusammenhänge sei der Finanztheoretiker eingedenk, denn schliesslich sind und bleiben Finanz- und Steuerfragen eben doch politische Fragen und die Lösungen, die sie finden, eben doch Producte der politischen Verhältnisse.

Berlin, 5. Juni 1889.

**Dr. Adolph Wagner.**

# Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort . . . . .	III
<b><u>Specielle Steuerlehre,</u></b> <b><u>(Praxis der Besteuerung.)</u></b> <b><u>(Sechstes und siebentes Buch.)</u></b>	
<u>Vorbemerkung . . . . .</u>	<u>1</u>
<u>Ergänzungen der Literaturangaben in Band I und II . . . . .</u>	<u>2</u>
<u>Einleitung . . . . .</u>	<u>5</u>
<u>§. 1. Wesen und Aufgabe der speciellen Steuerlehre . . . . .</u>	<u>5</u>
<u>- 2. Forts. Methodo . . . . .</u>	<u>7</u>
<u>- 3. Inhalt und System . . . . .</u>	<u>9</u>
Sechstes Buch.	
<b><u>Specielle Steuerlehre. Geschichte, Recht (Gesetzgebung) und Statistik</u></b>	
<b><u>der Besteuerung in wichtigeren Ländern und Zeitaltern . . . . .</u></b>	
<u>Vorbemerkung . . . . .</u>	<u>11</u>
<u>§. 4. Einleitung . . . . .</u>	<u>11</u>
<u>- 5. Fortsetzung . . . . .</u>	<u>14</u>
<b><u>Erstes Kapitel.</u></b>	
<u>Steuergeschichte (bis c. 1800) . . . . .</u>	<u>18</u>
<b><u>Erster Hauptabschnitt.</u></b>	
<u>Alterthum. Griechenland und Rom . . . . .</u>	<u>18</u>
<b><u>1. Abschnitt. Griechenland . . . . .</u></b>	
<u>§. 6. Uebersicht . . . . .</u>	<u>19</u>
<u>- 7. Einzelnes . . . . .</u>	<u>20</u>
<b><u>2. Abschnitt. Rom . . . . .</u></b>	
<u>§. 8. Uebersicht der Hauptsteuern in Rom selbst . . . . .</u>	<u>22</u>
<u>- 9. Die directe Besteuerung der Provinzen. — Augustus' Reform . . . . .</u>	<u>24</u>
<u>- 10. Forts. Diocletian's Reform und das Steuerwesen der späteren Zeit . . . . .</u>	<u>26</u>
<u>- 11. Finanzwirthschaftlicher Character der römischen Besteuerung . . . . .</u>	<u>28</u>

Zweiter Hauptabschnitt.

<u>Mittelalter und Uebergangsperiode bis zum Zeitalter der französischen Revolution (Anfang des 19. Jahrhunderts).</u>	
<u>Deutschland, Frankreich, England</u> . . . . .	29
§. 12. <u>Einleitung. Steuergeschichtliche Perioden</u> . . . . .	29
- 13. <u>Literaturübersicht</u> . . . . .	33
1. <u>Abschnitt. Das frühere Mittelalter (5.—9. Jahrhundert)</u> . . . . .	35
§. 14. <u>Allgemeiner Character des Finanz- und Steuerwesens</u> . . . . .	35
- 15. <u>Specielles. Fränkische Monarchie, merovingische Zeit</u> . . . . .	38
- 16. <u>Forts. Carolingische Zeit</u> . . . . .	41
2. <u>Abschnitt. Deutsches Finanz- und Steuerwesen vom 9. bis Ende des 18. Jahrhunderts.</u> . . . . .	42
1. <u>Das Deutsche Reich.</u>	
§. 17. <u>Allgemeiner Character</u> . . . . .	42
- 18. <u>Specielles. 9.—12. Jahrhundert</u> . . . . .	43
- 19. <u>Fortsetzung. Einnahme- und Steuerarten</u> . . . . .	44
- 20. <u>Forts. Spätere Zeit. Hohenstaufen. Sicilien</u> . . . . .	46
- 21. <u>Städteuern an das Reich.</u> . . . . .	47
- 22. <u>15. und 16. Jahrhundert. Gemeiner Pfennig. Reichsgrenzzollproject</u> . . . . .	48
- 23. <u>Späteres Reichsfinanzwesen. Römermonate</u> . . . . .	50
3. <u>Abschnitt. Fortsetzung. 2. Die deutschen Städte</u> . . . . .	51
§. 24. <u>Allgemeiner Character der städtischen Steuerentwicklung</u> . . . . .	51
- 25. <u>Specielles. Entwicklung öffentlich-rechtlicher Steuerpflicht</u> . . . . .	52
- 26. <u>Entwicklung der Einnahmearten</u> . . . . .	54
- 27. <u>Indirecte Steuern</u> . . . . .	55
- 28. <u>Directe Steuern</u> . . . . .	57
4. <u>Abschnitt. Fortsetzung. 3. Die deutschen Territorien und Einzelstaaten.</u> . . . . .	60
a. <u>Entstehung und Entwicklung der Besteuerung.</u>	
§. 29. <u>Allgemeiner Character. Anfänge und Arten der Besteuerung</u> . . . . .	60
- 30. <u>Einbürgerung der Steuerwirtschaft</u> . . . . .	63
- 31. <u>Specielles. Finanzwirtschaft (Zinsverfassung) im preussischen Ordenslande</u> . . . . .	66
- 32. <u>Wesen, Ursprung und Entwicklung der Boden</u> . . . . .	67
- 33. <u>Beispiele zum Beleg</u> . . . . .	71
b. <u>Einzelne grössere Territorien, besonders Baiern.</u>	
- 34. <u>Baiern als eine Art Typus</u> . . . . .	74
- 35. <u>Württemberg, Franken, Hessen</u> . . . . .	80
- 36. <u>Kur-Sachsen</u> . . . . .	81
c. <u>Oesterreich. Monarchie, besonders deutsch-slav. Erblande</u> . . . . .	83
- 37. <u>Niederösterreich</u> . . . . .	83
- 38. <u>Böhmen, bes. im 16. Jahrhundert</u> . . . . .	85
- 39. <u>Schlesien desgl.</u> . . . . .	88
- 40. <u>Oesterr. Steuerreformen im 18. Jahrhundert, bes. in der directen Besteuerung</u> . . . . .	90
- 41. <u>Oesterreichs Finanz- u. Steuerwesen in der 2. Hälfte des 18. Jahrh.</u> . . . . .	94

	Seite
§. 42. Finanzbedarf und Steuereentwicklung im 18. Jahrhundert . . . . .	95
- 43. Forts. Uebersicht der einzelnen Hauptsteuern Oesterreichs im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. Directe Steuern . . . . .	97
- 44. Forts. Indirecte und verwandte Steuern, auch Stempel, Taxen, Erb- schaftssteuer . . . . .	101
d. Brandenburg-preuss. Staat . . . . .	106
- 45. Gesammtcharacter des Finanz- und Steuerwesens . . . . .	106
- 46. Forts. 15.—17. Jahrhundert . . . . .	109
- 47. Forts. 17.—18. Jahrhundert . . . . .	111
- 48. Forts. Uebersicht des preuss. Steuersystems um 1800. Directe Be- steuerung . . . . .	114
- 49. Forts. Indirecte Besteuerung . . . . .	116
5. Abschnitt. Französisches Finanz- und Steuerwesen vom 9. bis 18. Jahrhundert . . . . .	120
1. Einleitung . . . . .	120
§. 50. Allgemeiner Gang und Character. Literatur . . . . .	120
- 51. Perioden der französ. Finanz- und Steuergeschichte . . . . .	123
2. Aeltere Periode (9.—15. Jahrhundert) . . . . .	125
- 52. Ueberblick . . . . .	125
- 53. Die feudale Besteuerung . . . . .	127
- 54. Entwicklung der königl. oder Staatsbesteuerung . . . . .	130
- 55. Directe Steuern, bes. taille . . . . .	131
- 56. Indirecte Steuern u. a. m. . . . .	132
- 57. Sonstige Steuern . . . . .	135
3. Neuere Periode (Mitte des 15. bis Ende des 18. Jahrhunderts) . . . . .	135
- 58. Ueberblick. Directe Besteuerung . . . . .	135
- 59. Specielles. Taille . . . . .	138
- 60. Forts. Capitation, Zwanzigste u. a. m. . . . .	140
- 61. Indirecte Besteuerung. Ueberblick . . . . .	142
- 62. Specielles. Getränkesteuern. Andere innere Verbrauchssteuern. Städt. Octrois . . . . .	144
- 63. Forts. Salzsteuern (Gabelle), Tabakmonopol . . . . .	147
- 64. Forts. Zölle und ähnliche Abgaben . . . . .	149
- 65. Forts. Verkehrssteuern, Gebühren auf Rechtsgeschäfte u. dgl. Stempel . . . . .	151
- 66. Verpachtung der indirecten Steuern . . . . .	152
- 67. Die französ. Finanzen am Schluss des ancien régime . . . . .	152
6. Abschnitt. Britisches Finanz- und Steuerwesen bis Anfang des 19. Jahrhunderts (1815) . . . . .	156
1. Einleitung und Uebersicht . . . . .	156
§. 68. Aeltere Periode bis Mitte des 17. Jahrhunderts (erste Revolution) . . . . .	156
- 69. Neuere Periode seitdem. Literatur . . . . .	159
2. Aeltere Periode (bis zur ersten Revolution, c. 1640) . . . . .	162
- 70. Angelsächsische Zeit . . . . .	162
II. Zeit des englisch-normannischen Lehensstaats und seiner Fortbildung bis zur ersten Revolution . . . . .	163
- 71. Frühere Zeit. Leistungen der Domanalbevölkerung . . . . .	163
- 72. Leistungen nach dem Lehenrecht . . . . .	165

	Seite
§. 73. Abgaben der Unterthanen überhaupt an den König. Hoheitsrechtliche Abgaben . . . . .	167
- 74. Abgaben als eigentliche Steuern. Directe Hauptsteuern. Vermögenssteuern. Fünfzehnte und Zehnte. Subsidie . . . . .	168
- 75. Sonstige directe Steuern . . . . .	172
- 76. Communalbesteuerung . . . . .	173
- 77. Die Zölle . . . . .	174
3. Neuere Periode (von der ersten Revolution an, c. 1640—1815) . . . . .	177
- 78. Zeit der ersten Revolution. Directe Steuern (Monatsanlagen), Accisen, Zölle . . . . .	177
- 79. Periode der Restauration (1660—88) . . . . .	180
Periode von Wilhelm III. bis zur französ. Revolution (1688—1793) . . . . .	181
- 80. Allgemeiner Character . . . . .	181
- 81. 1. Directe Besteuerung im Allgem. . . . .	182
- 82. Specielles darüber . . . . .	183
- 83. 2. Directe Luxussteuern u. dgl. (assessed taxes) . . . . .	185
- 84. 3. Indirecte Verbrauchssteuern u. dgl. Zölle, Accisen im Allgemeinen . . . . .	186
- 85. Specielles darüber . . . . .	188
- 86. Licenzsystem . . . . .	191
- 87. Verkehrssteuern. Stempel. Erbschaftsteuer . . . . .	192
- 88. Periode der französ. Kriege (1793—1815) . . . . .	193
- 89. Forts. Die Einkommensteuer der Kriegszeit . . . . .	196
7. Abschnitt. Steuergeschichtliche Ergebnisse . . . . .	198
§. 90. Uebereinstimmung mit der Uebersicht der Grundzüge der steuergeschichtlichen Entwicklung im 2. Bande. . . . .	198
- 91. Die Bestätigung des Gesetzes der fortschreitenden Differenzirung des Steuersystems . . . . .	199
- 92. Uebereinstimmung und Verschiedenheit der Steuersysteme der einzelnen Länder . . . . .	200
- 93. Forts. Desgl. bei den einzelnen Steuern . . . . .	203
- 94. Gleichartige Entwicklungen in einzelnen Perioden . . . . .	204
- 95. Erklärungen dafür . . . . .	206
- 96. Aussichten Ende des 18. Jahrhunderts . . . . .	207
<b>Zweites Kapitel.</b>	
Die Besteuerung im 19. Jahrhundert (seit 1815).	
Steuerrecht (Gesetzgebung) und Steuerstatistik . . . . .	209
● Einleitung und Uebersicht . . . . .	209
§. 97. Die beeinflussenden Factoren . . . . .	209
- 98. Die entwicklungsgesetzmassige Bedarfssteigerung in ihrem Einfluss auf die Besteuerung . . . . .	210
- 99. Weitere Factoren, Gerechtigkeitspostulate, volkswirtschaftl. Interessen . . . . .	213
- 100. Einfluss der Besteuerungstheorie . . . . .	214
- 101. Unification des Staatssteuersystems . . . . .	216
- 102. Beschränkung der communalen Autonomie und staatsgesetzliche Normirung der Communalbesteuerung . . . . .	218
- 103. Der Gegenstand dieser Darstellung . . . . .	219
- 104. Ueberblick. Ausland . . . . .	220

	Seite
Nr. 105. Deutschland, Preussen und Oesterreich . . . . .	223
<u>Erster Hauptabschnitt.</u>	
Die ausländische Besteuerung des 19. Jahrhunderts . . . . .	226
I. Abschnitt. Grossbritannien . . . . .	226
1. Hauptpunkte der Entwicklung der britischen Besteuerung seit 1815 . . . . .	227
Nr. 106. Uebersicht des Entwicklungsgangs . . . . .	227
- 107. Desgl. der Steuermassregeln . . . . .	228
- 108. Beurtheilung des Erreichten . . . . .	232
- 109. Vergleich der Besteuerung 1815 und 1885 . . . . .	233
2. Die einzelnen Steuern . . . . .	235
- 110. Uebersicht der britischen Steuern . . . . .	236
I. Staatssteuern . . . . .	238
A. Directe Steuern . . . . .	238
1. Einkommensteuer . . . . .	238
- 111. Character . . . . .	239
- 112. Einrichtung. Die 5 Abtheilungen . . . . .	241
- 113. Principielle Streitfragen und deren Erledigung . . . . .	245
- 114. Einschätzungsverfahren . . . . .	248
- 115. Steuerfuss . . . . .	252
- 116. Finanzielle Ergebnisse . . . . .	253
- 117. 2. Landsteuer . . . . .	256
- 117*. 3. Haussteuer . . . . .	256
- 118. 4. Gewerbl. u. ähnl. Lizenzabgaben . . . . .	258
B. Verkehrsbesteuerung . . . . .	260
- 119. 1. Das Stempelwesen . . . . .	260
- 120. Einzelne Stempelabgaben . . . . .	262
- 121. 2. Auktionssteuer. 3. Transportsteuer, bes. Eisenbahn- steuer . . . . .	265
C. Erbschaftsbesteuerung . . . . .	266
- 122. Uebersicht . . . . .	268
- 123. Weiteres Einzelne. Probate und account duty . . . . .	271
- 124. Forts. Legacy und succession duty . . . . .	273
- 125. Finanzielle Ergebnisse . . . . .	274
- 126. Anhang. Körperschaftssteuer . . . . .	276
D. Gebrauchs-, bes. Verbrauchsbesteuerung . . . . .	276
- 127. Im Allgemeinen . . . . .	276
- 128. Verwaltungsorganisation . . . . .	277
1. Accise . . . . .	278
- 129. Uebersicht . . . . .	278
- 130. Aufgehobene und kleinere noch bestehende Accisen . . . . .	279
- 131. Bierbesteuerung. Uebersicht . . . . .	280
- 132. Einzelnes darüber. Aeltere Steuern . . . . .	282
- 133. Forts. Neueste Besteuerungsweise des Bieres . . . . .	283
- 134. Branntweinbesteuerung. Uebersicht. Characterisirung . . . . .	286
- 135. Forts. Volkswirthschaftl. Seite. Steuerhöhe . . . . .	288
- 136. Forts. Steuermodus . . . . .	291

	Seite
§. 137. Einzelnes über die steuertechnische Seite der Branntweinsteuer . . .	293
2. Zölle . . . . .	295
- 138. Ueberblick . . . . .	296
- 139. Zolleinkünfte 1815—1885 . . . . .	298
- 140. Systemat. Character der Zollreform . . . . .	300
- 141. System und einzelne Hauptgrundsätze der Zollreform. — Vereinfachung des Tarifs . . . . .	302
- 142. Forts. Aufhebung der Rohstoffzölle . . . . .	305
- 143. Forts. Beseitigung der Lebensmittelzölle und landwirthsch. Schutzzölle . . . . .	307
- 144. Forts. Beseitigung der Fabrikat-Schutzzölle . . . . .	310
- 145. Forts. Die eigentlichen Finanzzölle . . . . .	311
- 146. Forts. Die einzelnen Hauptartikel. Thee, Kaffee und kleinere . . .	314
- 147. Forts. Zucker . . . . .	316
- 148. Forts. Tabak. Zoll als brit. System der Tabakbesteuerung . . . .	318
- 149. Forts. Wein . . . . .	322
- 150. Forts. Fremde Spirituosen . . . . .	323
- 151. Zollverfahren . . . . .	325
- 152. Einzelnes Bezügliche . . . . .	327
3. Gewerbliche Lizenzsteuern in Verbindung mit Verbrauchssteuerartikeln . . . . .	329
- 153. Characterisirung . . . . .	330
- 154. Einzelnes, nebst Uebersicht der bestehenden Lizenzen . . . . .	333
4. Directe Gebrauchssteuern . . . . .	338
- 155. Im Allgemeinen . . . . .	339
- 156. Einzelnes nebst Uebersicht über die bestehenden Steuern . . . .	341
II. Britische Localsteuern . . . . .	345
- 157. System und Grundsätze der Localbesteuerung . . . . .	347
- 158. Andere ordentl. Einkünfte der Localverwaltung . . . . .	349
- 159. Ausführung der Besteuerung . . . . .	351
- 160. Forts. Veranlagung . . . . .	353
- 161. Beurtheilung; im Verhältniss zur Staatsbesteuerung . . . . .	357
- 162. Forts. Desgl. im Verhältniss zu den Verwendungszwecken der Steuererträge . . . . .	359
- 163. Forts. Principielle Beurtheilung als eigene Steuergattung . . . .	361
- 164. Forts. Steuertechnische Beurtheilung . . . . .	365
2. Abschnitt. Frankreich . . . . .	367
I. Die Hauptpuncte der Entwicklung der französischen Besteuerung seit der ersten Revolution (seit 1789) . . . . .	369
1. Ueberblick der Gesamtentwicklung der Besteuerung und ihrer Erträge im 18. Jahrhundert . . . . .	369
§. 165. Allgemeine Characterisirung . . . . .	369
- 166. Finanzstatistische Belege . . . . .	372
II. Die Besteuerung während der ersten Periode der ersten Revolution (bis zum Directorium) . . . . .	375
- 167. Allgemeiner Gang der Entwicklung . . . . .	375
- 168. Die neue directe Besteuerung . . . . .	381

	III. Die Besteuerung während des Directoriums, Consulats und Kaiserthums Napoleon I. . . . .	386
§.	169. Hauptmassregeln . . . . .	386
	IV. Die Besteuerung während der Restauration und Julimonarchie (1814—48) . . . . .	390
-	170. Hauptmassregeln . . . . .	390
	V. Die Besteuerung unter der zweiten Republik und dem zweiten Kaiserreich (1848—70) . . . . .	392
-	171. Hauptmassregeln . . . . .	392
	VI. Die Besteuerung unter der dritten Republik (1870 bis zur Gegenwart, insbes. bis 1885) . . . . .	396
-	172. Gang der Entwicklung . . . . .	396
-	173. Die Steuerpolitik der dritten Republik . . . . .	398
-	174. Publicist. und parlamentar. Kämpfe über die Steuerpolitik . . . . .	400
	VII. Erprobung der verschiedenen Steuerarten in den politischen Katastrophen und Finanznöthen Frankreichs . . . . .	404
-	175. Erfahrungen . . . . .	404
-	176. Statistische Belege dazu . . . . .	406
	VIII. Rückblick auf die französ. Steuerentwicklung seit 1789, bzw. 1814 . . . . .	410
-	177. Ergebnisse . . . . .	410
2.	Die einzelnen Steuern . . . . .	415
-	178. Uebersicht . . . . .	415
	I. Die Staatsbesteuerung . . . . .	420
	A. Die directen Steuern . . . . .	420
	1. Im Allgemeinen . . . . .	420
-	179. Gemeinsame Punkte . . . . .	420
-	180. Die Steuerrepartition . . . . .	422
-	181. Das Reclamationswesen . . . . .	426
-	182. Erhebung und Zwangsverfahren . . . . .	429
-	183. Erhebungskosten . . . . .	432
	2. Die vier directen Hauptsteuern . . . . .	434
	a. Die Grundsteuer . . . . .	434
-	184. Character. Repartition. Contingent . . . . .	434
-	185. Fortsetzung . . . . .	438
-	186. Katastrirung . . . . .	443
-	187. Fortsetzung . . . . .	445
-	188. Eigenthümlichkeiten der Grundsteuer. Umfang. Gebäudegrundsteuer . . . . .	447
-	189. Forts. Culturarten. Befreiungen . . . . .	449
-	190. Forts. Zum Einschätzungsverfahren . . . . .	451
	b. Die Personal- und Mobiliensteuer . . . . .	452
-	191. Die Mobiliensteuer als Grundlage einer Art Einkommensteuer . . . . .	453
-	192. Character der Steuer . . . . .	455
-	193. Festsetzung der Contingente . . . . .	458
-	194. Zahlung des Communalcontingents aus dem Octroi'ertrage . . . . .	460
	c. Die Thür und Fenstersteuer . . . . .	461
-	195. Character . . . . .	462
-	196. Besteuerung der einzelnen steuerpflicht. Subjecte und Objecte . . . . .	463

	Seite
197. Repartition und Feststellung der Contingente . . . . .	467
d. Die Patentsteuer . . . . .	468
- 198. Character . . . . .	469
- 199. Einrichtung. Umfang . . . . .	472
- 200. Forts. Classensystem und Steuersätze . . . . .	474
- 201. Forts. Erste und zweite Hauptclassen . . . . .	476
- 202. Forts. Dritte und vierte Hauptclassen . . . . .	478
- 203. Forts. Weitere Einzelheiten der Einrichtung . . . . .	481
- 204. Zur Statistik der Patentsteuer . . . . .	483
- 205. Zur Kritik . . . . .	485
3. Die übrigen (kleineren) directen Steuern . . . . .	489
a. Die Steuer von Gütern der todtten Hand . . . . .	489
- 206. Character. Einrichtung . . . . .	489
b. Die Bergwerksabgaben . . . . .	492
- 207. Character. Einrichtung . . . . .	492
c. Die Steuer vom Ertrag (Einkommen) aus beweglichen Werthen (Werthpapieren) . . . . .	493
- 208. Character. Umfang . . . . .	494
- 209. Veranlagung. Erhebung . . . . .	496
4. Rückblick auf die französis. directe Besteuerung im Ganzen . . . . .	498
- 210. Ergebniss der Darstellung . . . . .	498
B. Die Verkehrsbesteuerung (Enregistrement, Stempel, Transportsteuern) . . . . .	502
1. Die Registrirungsabgaben, das Stempelwesen und andere verwandte Abgaben . . . . .	502
a. Im Allgemeinen . . . . .	502
- 211. Geschäftskreis. Dienstorganisation . . . . .	506
- 212. Reclamationen. Beitreibung. Zwangsverfahren . . . . .	509
b. Die Registrirungsabgaben (Enregistrement) . . . . .	511
- 213. Ursprung . . . . .	511
- 214. Finanzpolitischer Character . . . . .	512
- 215. Steuerpolitischer Character . . . . .	515
- 216. System und leitende Principien der Einregistrirung und der Abgaben dabei . . . . .	519
- 217. Forts. Abgabenarten, feste, abgestufte feste . . . . .	520
- 218. Forts. Proportionalabgaben (auch für Schenkungen und Erbschaften) . . . . .	522
- 219. Hypothekengebühren . . . . .	528
- 220. Umsatzsteuer von Actien und Obligationen . . . . .	529
- 221. Durchführung der tarifmäßigen Registrirungsbesteuerung. — Allgemeines . . . . .	534
- 222. Forts. Einzelnes . . . . .	536
- 223. Forts. Bestimmungen über den steuerpflicht. Werth bei der Proportionalabgabe . . . . .	538
- 224. Zur Statistik . . . . .	540
- 225. Zur Kritik . . . . .	541
c. Die Abgaben in Stempelform . . . . .	545

	Seite
§. 226. Ursprung . . . . .	545
- 227. Finanz- und steuerpolitischer Character . . . . .	547
- 228. System und leitende Principien . . . . .	549
- 229. Forts. Stempelarten. Dimensionsstempel . . . . .	552
- 230. Forts. Verschiedene Specialstempel . . . . .	554
- 231. Forts. Proportionalstempel . . . . .	559
- 232. Durchführung der Stempelabgabe . . . . .	562
- 233. Forts. Einzelnes . . . . .	563
- 234. Zur Statistik . . . . .	567
- 235. Zur Kritik . . . . .	568
d. Die Gerichtsschreibereiabgaben (droits de greffe) . . . . .	570
- 236. Character. Aus dem Tarif . . . . .	571
2. Abgabe von Erfindungspatenten . . . . .	571
- 237. Character. Tarif. . . . .	571
3. Transportsteuern . . . . .	572
- 238. Entwicklung. Character. Eisenbahnsteuer . . . . .	572
- 239. Einrichtung. Tarife . . . . .	576
4. Rückblick auf die französische Verkehrsbesteuerung im Ganzen . . . . .	579
- 240. Ergebniss . . . . .	579
C. Die Anfallerwerbs-Besteuerung, insbesondere die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung . . . . .	582
- 241. Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung als Theil des Earegistrement . . . . .	582
- 242. Die Hinzufügung der Schenkungssteuer zur Erbschaftssteuer . . . . .	587
- 243. Zur Statistik . . . . .	590
- 244. Statistischer Excurs über den Einfluss der Bevölkerungsbewegung auf die Ergebnisse der Erbschaftssteuer . . . . .	592
D. Die Gesamtgruppe der directen, der Verkehrs- und der Erbschaftsbesteuerung . . . . .	595
- 245. Ergebniss . . . . .	595
E. Die indirecten Steuern oder die Verbrauchsbesteuerung (i. w. S.: inclus. Monopole, Zölle, Gebrauchs- und Genusssteuern). . . . .	597
1. Die indirecten oder Verbrauchssteuern im Allgemeinen . . . . .	597
- 246. Dienstorganisation. Finanz. Bedeutung . . . . .	597
- 247. Einrichtung. Geschäftskreis der Direction der indirecten Steuern . . . . .	601
- 248. Ueberwachungsdienst, Erhebung, Reclamationen, Eintreibung, Steuer- vergehen . . . . .	604
- 249. Erhebungskosten . . . . .	607
2. Die einzelnen Verbrauchssteuern . . . . .	610
a. Die inneren Verbrauchssteuern bei privat- wirthschaftlicher Produktionsweise (Salz-, Getränke-, Rübenzucker-, kleinere derartige und ähnliche Steuern) . . . . .	610
α. Die Salzsteuer . . . . .	610

	Seite
§. 250. Im Allgemeinen . . . . .	611
- 251. Einrichtung . . . . .	614
β. Die Besteuerung der Getränke, Wein, Obst- wein, Branntwein, Bier . . . . .	617
aa. Die Entwicklung der Getränkebesteue- rung als Ganzes und im Allgemeinen . . . . .	618
- 252. Ursprung, Ausbildung, Allgemeine finanzielle Bedeutung 1804—71	618
- 253. Forts. Periode seit 1871 . . . . .	622
bb. Einrichtung der Getränkebesteuerung . . . . .	629
- 254. Einzelne Steuerarten . . . . .	629
- 255. Steuerpflichtige . . . . .	630
- 256. Wichtigere Punkte der Einrichtung. Circulationsabgabe . . . . .	632
- 257. Forts. Kleinabgabe . . . . .	634
- 258. Forts. Eingangs-, einzige, Pariser Ersatzabgabe . . . . .	636
- 259. Forts. Allgemeine Verbrauchssteuer von Alcohol . . . . .	639
- 260. Forts. Statistisches zur Alcoholbesteuerung . . . . .	642
- 261. Forts. Bierbesteuerung . . . . .	645
- 262. Allgemeine Verhältnisse der Einrichtung der Getränkebesteuerung Circulation und Begleitschein-Verfahren . . . . .	647
- 263. Forts. Beaufsichtigung, Exercice, Entrepôts. Strafindrohungen . . . . .	649
cc. Getränkezüge . . . . .	652
- 264. Einrichtung. Tarif. Statistisches . . . . .	652
dd. Rückblick und zur Kritik . . . . .	655
- 265. Ergebniss . . . . .	655
γ. Die Zuckerbesteuerung . . . . .	659
aa. Entwicklung . . . . .	662
- 266. Periode bis 1871 . . . . .	662
- 267. Periode seit 1871 . . . . .	667
- 268. Neugestaltung in 1884 . . . . .	671
- 269. Forts. Einzelnes. Wirkungen . . . . .	673
bb. Einrichtung der Zuckersteuer . . . . .	677
- 270. Ueberwachung der Fabriken . . . . .	677
- 271. Aeltere Bestimmungsmethode . . . . .	678
- 272. Neue Bestimmungsmethode (1884) . . . . .	682
cc. Rückblick und zur Kritik . . . . .	684
- 273. Ergebniss . . . . .	684
δ. Die neueren kleineren inneren Verbrauchs- steuern . . . . .	688
aa. Im Allgemeinen . . . . .	688
- 274. Ueberblick . . . . .	688
bb. Die einzelnen noch bestehenden . . . . .	690
- 275.     aaa. Mineralölsteuer . . . . .	690
- 276.     ββ. Steuer auf andere Oele . . . . .	691
- 277.     γγ. Steuer auf Stearin und Kerzen . . . . .	693
- 278.     δδ. Steuer auf Essig u. s. w. . . . .	694
- 279.     εε. Steuer auf Dynamit u. s. w. . . . .	696

Seite

	cc. Die aufgehobenen derartigen Steuern.	
αα.	280. Papiersteuer . . . . .	698
	281. ββ. Cichoriensteuer . . . . .	700
	282. γγ. Seifensteuer . . . . .	701
	ε. Andere verwandte kleinere Steuern . . . . .	702
	283. αα. Prüfungsabgabe von Gold- und Silberwaaren	703
	284. ββ. Spielkartensteuer . . . . .	707
	b. Die Verbrauchssteuern in Monopolform (Tabak-, Pulver-, Zündhölzchenmonopol). . . . .	709
	α. Das Tabakmonopol . . . . .	709
	aa. Entwicklung der Tabakbesteuerung . . . . .	710
	285. Die Tabakbesteuerung bis zur Wiedereinführung des Monopols . . . . .	710
	286. Die Wiedereinführung und Einbürgerung des Monopols . . . . .	714
	bb. Einrichtung des Tabakmonopols. . . . .	719
	287. Allgemeine Dienstorganisation . . . . .	719
	288. Durchführung des Monopols. Inländischer Tabakbau . . . . .	720
	289. Ankauf und Einfuhr ausländischen Tabaks . . . . .	727
	290. Tabakfabrikation . . . . .	729
	291. Verkauf der Fabrikate. Organisation . . . . .	734
	292. Forts. Normirung der Verkaufspreise . . . . .	737
	293. Forts. Höhe der Preise . . . . .	740
	294. Forts. Abstufung der Preise . . . . .	743
	295. Weitere Einzelheiten . . . . .	748
	296. Finanzielles Ergebniss . . . . .	748
	cc. Rückblick und zur Kritik . . . . .	750
	297. Ergebniss . . . . .	750
	β. Das Pulvermonopol . . . . .	754
	298. Im Allgemeinen . . . . .	754
	299. Einrichtung . . . . .	756
	γ. Das Zündhölzchenmonopol . . . . .	759
	300. Im Allgemeinen. Einführung einer Steuer . . . . .	759
	301. Das Monopol . . . . .	762
	302. Einzelheiten des verpachteten Monopols . . . . .	766
	δ. Rückblick auf die Monopole und Vergleich mit den sonstigen inneren Verbrauchssteuer- formen . . . . .	768
	303. Ergebniss . . . . .	768
	c. Die gewerblichen Lizenzsteuern . . . . .	771
	304. Character. Uebersicht . . . . .	771
	d. Die directen Gebrauchs- und Genusssteuern (Wagen und Pferde, Billards, Gesellige Ver- eine u. s. w.) . . . . .	776
	305. Im Allgemeinen . . . . .	776
	306. Wagen- und Pferdesteuer . . . . .	778
	307. Billardsteuer . . . . .	781
	308. Gesellschaften-Steuer . . . . .	782

	Seite
<b>Anhang</b>	
§. 309. Verschiedene kleinere directe und indirecte Abgaben . . .	782
e. Die Zölle, insbesondere als Verbrauchssteuern (Finanzzölle) . . . . .	784
α. Entwicklung des Zollwesens und Gang der Tarifpolitik . . . . .	790
- 310. Grundcharacter und Epochen im Ueberblick . . . . .	790
- 311. Erste Epoche: Begründung des einheitlichen Zollgebiets und des ersten allgemeinen Zolltarifs, 1791 . . . . .	793
- 312. Zweite Epoche: Prohibitorisch-protectionistische Handels- und Zoll- politik, 1793—1860. Periode von 1793—1814 . . . . .	796
- 313. Periode von 1814—1860 . . . . .	799
- 314. Forts. Zollerträge . . . . .	803
- 315. Dritte Epoche: Zollreform des zweiten Kaiserreichs, 1860—70 . . . . .	806
- 316. Forts. Einzelnes. Brit. Handelsvertrag . . . . .	810
- 317. Forts. Uebrige Reformen. Tarifproben. Zollerträge . . . . .	813
- 318. Vierte Epoche: Nach dem Kriege von 1870. Ueberblick . . . . .	817
- 319. Forts. Erhöhung von Finanzzöllen. Bezollung der Rohstoffe . . . . .	818
- 320. Forts. Schiffahrtsgesetze. Quaiabgabe. Ausfuhrzoll. Statist. Ab- gabe . . . . .	822
- 321. Forts. Zolltarif von 1881. Neue Handelsverträge . . . . .	825
- 322. Forts. Neue agrarische Schutzzölle . . . . .	829
- 323. Forts. Finanzielle Ergebnisse . . . . .	831
β. Einrichtung des Zollwesens . . . . .	834
- 324. Dienstorganisation . . . . .	835
- 325. Durchführung des Zollwesens. Grenzdistrict. Zollämter . . . . .	837
- 326. Forts. Zollverfahren und Verwandtes . . . . .	838
- 327. Forts. Nebenabgaben. Schiffahrtsabgaben . . . . .	842
- 328. Forts. Zollcontrole u. s. w. Strafbestimmungen u. s. w. . . . .	843
- 329. Anhang. Sogen. Specialrégimes . . . . .	846
γ. Rückblick auf das Zollwesen und zur Kritik . . . . .	846
- 330. Finanzielle Seite . . . . .	846
- 331. Handelspolitische, zolltechnische Seite . . . . .	849
F. Rückblick auf die gesammte französische Staatsbe- steuerung, insbesondere auf die Steuerpolitik seit 1871 . . . . .	852
- 332. Das Uebergewicht der indirecten Besteuerung . . . . .	852
- 333. Die finanzwirtschaftliche Berechtigung der eingeschlagenen Steuer- politik . . . . .	855
- 334. Die Ergänzung der Besteuerung durch eine Einkommen- oder Ein- kommen- und Vermögenssteuer . . . . .	858
II. Die französische Localbesteuerung, d. h. die Departemental- und Communalbesteuerung . . . . .	862
A. Die Localbesteuerung im Allgemeinen . . . . .	863
- 335. Uebersicht . . . . .	863
- 336. Stellung der Steuern im Departemental- und Communalhanshalt . . . . .	866
B. Die directen Steuerzuschläge . . . . .	872
- 337. Allgemeine Grundsätze . . . . .	872

	<u>Seite</u>
§. 338. Die Departementalzuschläge . . . . .	873
- 339. Die Communalzuschläge . . . . .	876
C. Die übrigen directen Communalsteuern . . . . .	881
- 340. Die Wegedienstabgabe . . . . .	881
- 341. Die Hundsteuer . . . . .	883
(Abgabe von Theatern u. s. w., für Wohlthätigkeitswesen) . . . . .	884
D. Das communale Octroi . . . . .	884
- 342. Uebersicht der Entwicklung . . . . .	886
- 343. System und leitende Grundsätze . . . . .	892
- 344. Hauptsächliches Einzelne. Einführung, Verlängerung, Aufhebung.	
Oertl. Umfang . . . . .	894
- 345. Forts. Die Steuerobjecte . . . . .	899
- 346. Forts. Die einzelnen Artikel des Octroi . . . . .	899
- 347. Forts. Die Steuersätze. Erträge nach Objecten . . . . .	902
- 348. Forts. Dienstorganisation. Verwaltungs- und Erhebungsformen . . . . .	905
- 349. Forts. Erhebung. Controlen. Kosten, Reinertrag. Strafen . . . . .	907
- 350. Rückblick auf das Octroi und zur Kritik . . . . .	909
Schluss . . . . .	914
Nachträge . . . . .	915
Druckfehler . . . . .	916



# Specielle Steuerlehre.

## Praxis der Besteuerung.

### Sechstes bis achttes Buch.\*)

Die Behandlung dieses Gegenstandes schliesst sich an die allgemeine Steuerlehre im zweiten Bande der Finanzwissenschaft an (II, 166). Sie folgt auch in der

\*) Die Umänderungen in der dritten gegen die zwei ersten Auflagen des ersten Bandes der Finanzwissenschaft haben sich auch mit auf die Haupteintheilungen des ganzen Stoffes bezogen, wenn der erste Band in diesen drei Auflagen auch im Ganzen dieselben Gegenstände behandelt. Der zweite Band der Finanzwissenschaft hat sich in der ersten Auflage (1880) an die Eintheilung des ersten Bandes in der ersten und zweiten Auflage angeschlossen. In der im Werke befindlichen zweiten Auflage des zweiten Bandes wird jetzt der Anschluss an die Eintheilung in der dritten Auflage des ersten Bandes erfolgen. Im vorliegenden dritten Bande ist dieser Anschluss anticipirt und demgemäss wird die „specielle Steuerlehre“ jetzt als „Buch“ bezeichnet und des Umfangs wegen wieder in drei „Bücher“, ein sechstes, siebentes und achttes zerlegt, nach der in §. 3 angegebenen Scheidung. Zur Uebersicht und Vergleichung werden die Haupteintheilungen und deren Veränderungen (in Bezeichnung und Nummerirung) nebst Paragraphenzahl hier zusammengestellt.

<b>I. Band. 1. Auflage.</b> (Rau-Wagner. 1872.)	<b>I. Band. 2. Auflage.</b> (1877.)	<b>I. Band. 3. Auflage.</b> (1883.)
Einleitung. §. 1—23.	Einleitung. §. 1—28.	Einleitung. §. 1—30.
1. Buch. Staatsapgaben. §. 24—83 <sup>d</sup> .	1. Buch. Ordnung der Finanzwirtschaft und Finanzbedarf. §. 29—128.	1. Buch. Ordnung d. Finanzwirtsch. §. 31—148.
1. Abschnitt. Allgemeine Betracht. d. Staatsausgaben. §. 24—44.	1. Kapitel. Ordnung der Finanzwirtschaft. §. 30—67.	1. Kapitel. Zusage mit Staatsleben. §. 31—37.
2. Abschnitt. Einzelne Gegenstände des Aufwands. §. 45—81.	2. Kapitel. Finanzbedarf. §. 68—128.	2. Kapitel. Finanzwirtsch. der Staatenverbindungen und Selbstverwaltungskörper. §. 38—59.
3. Abschnitt. Deckung der Staatsausgaben und Gleichgewicht im Staatshaushalt. §. 82—83 <sup>d</sup> .		3. Kapitel. Materielle Ordn. u. Deckungstheorie. §. 60—77.
2. Buch. Ordentliche Staatseinnahmen. §. 84 ff.	2. Buch. Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirtsch. §. 129 ff.	4. Kapitel. Formelle Ordnung. §. 78—148.
1. Abschnitt. Im Allgem. u. verschied. Arten. §. 84—116 <sup>a</sup> .	1. Kapitel. Allgemeine Betracht. und Haupteintheil. §. 129—157.	2. Buch. Finanzbedarf. §. 149—196.
2. Abschnitt. Privaterwerb. §. 117—261.	2. Kapitel. Privaterwerb. §. 158—275.	1. Kapitel. Allgemeines. §. 149—173.
		2. Kapitel. Einzelnes. §. 174—196.
		3. Buch. Die ordentl. Einnahmen im Allgemeinen, besond. der Privaterwerb. §. 197—300.
		1. Kapitel. Allgemeine Betracht. u. Haupteintheil. §. 197—217.
		2. Kapitel. Privaterwerb. §. 218—300.

Reihe der Materien, hier der einzelnen Steuergattungen und Steuern, mit einer aus äusseren Gründen (in Betreff der Besitz-, speciell der Vermögenssteuer) erfolgenden Ausnahme, dem dort aufgestellten und begründeten Steuersystem (II, 362 ff.) unter Benutzung der ebenfalls dort gebrachten und erläuterten technischen Namen und Kunstausdrücke (s. bes. II, 150 ff.) Die von diesen abweichenden, in der Theorie sonst vorkommenden und in der Praxis üblichen Namen und Ausdrücke werden indessen im Folgenden vielfach daneben verwendet, besonders bei der zusammenfassenden Bezeichnung der grossen Steuergruppen.

Die Literatur der speciellen Steuerlehre ist grossentheils in dem umfassenden (bis 1879 gehenden) Nachweis über die gesammte Steuerliteratur in B. II (S. 139—150), Vieles davon auch in der allgemeinen Bibliographie im 1. Bande (3. Aufl. §. 30, bis 1882—83 reichend) mit angeführt worden, so dass hier jetzt nur einige neuere, seitdem veröffentlichte Schriften hinzugefügt werden. Die Specialliteratur über Steuergeschichte und bestehende Steuergesetzgebung, sowie über einzelne Steuern, concrete Steuerfragen und dgl. m. wird in den betreffenden Abschnitten (im 6. Buche, bei den einzelnen Staaten und im weiteren Verlauf bei den einzelnen Steuern) namhaft gemacht werden.

Ein gutes, praktisch recht brauchbares bibliographisches Hilfsmittel für die neuere und neueste Literatur auch der speciellen Steuerlehre, im Allgemeinen für die Literatur im 19. Jahrhundert, ist die neueste erweiterte Ausgabe des Mühlbrecht'schen Katalogs, dessen schon im 1. Bande (3. Aufl. S. 51) rühmend gedacht worden: „Wegweiser durch die neuere Literatur der Staats- und Rechtswissenschaften“ (deutsche und fremde) (abgeschlossen 1. Juli 1885), v. O. Mühlbrecht, Berlin 1886 (im Buchhandel zu haben). Darin besonders der Absch. „Finanzwissenschaft“ S. 237—261, mit der Literatur unter dem Namen jeder einzelnen Steuer. Reichhaltige bibliographische Uebersichten der neuesten Erscheinungen in Schanz' Finanzarchiv (f. 1883 in B. I, 1. Abth. S. 406 ff., f. 1884 in B. II, 1. Abth. S. 555 ff., f. 1885 in B. III, S. 427 ff.), in systemat. Zusammenstellung mit Berücksichtigung der Aufsätze aus Fachzeitschriften; ferner in Conrad's Jahrbüchern f. Nat.-Oekon.

Ergänzungen (bis Anfang 1886) zu den Angaben in B. I (3. Aufl.), S. 52 ff. u. B. II (1. Aufl.), S. 140 ff., bes. aus der Zeit 1883—86.

1. Systematische Finanzwissenschaft (I, 52, II, 140 ff.). L. Stein, Lehrb. d. Finanzwissensch., 5. Aufl., Leipzig 1885 ff., I u. II, 1. Abth., 2. Abth. 1886, 3. Abth. noch zu erwarten). — K. Walcker, Finanzwissensch. Leipzig 1884. — G. Schönberg, Handb. d. polit. Oekon., 2. Aufl., Band 3, Tub. 1885; darin vielfach vermehrt gegen die 1. Aufl. die Abh. zur speciellen Steuerlehre: A. Waguier, directe Steuern (S. 175—328), Schall, Aufwandssteuern u. Verkehrs- u. Erbschafts-

II. Band. 1. Auflage. (1880.)	II. Band. 2. Auflage. (1887.)	III. (bez. IV.) Band. (1886.)
3. Buch. Die ordentl. Einnahmen. Fortsetz., bes. Gebühren und Steuern. §. 276—598.	4. Buch. Gebühren. §. 1 ff. Allgem. Steuerlehre.	6. Buch. Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Besteuerung. §. 4 ff.
1. Kapitel. Gebühren. §. 277—328.		7. u. 8. Buch. Spec. Steuerlehre. Durchführung des Steuersystems.
2. Kapitel. Besteuerung.		9. Buch. Oeffentl. (Staats-) Credit.
1. Abtheilung. Allgemeine Steuerlehre.		

Mit dieser Eintheilungs- und Bezeichnungsweise fügen sich also die zweite Auflage des 2. Bandes und dieser 3. Band genau an die 3. Auflage des 1. Bandes an. Danach zerfällt der Stoff jetzt in 9 „Bücher“ und jedes Buch zunächst in „Kapitel“, die Kapitel theils direct in „Abschnitte“, theils in „Hauptabschnitte“ und letztere wieder in „Abschnitte“, diese endlich in Paragraphen. Die Paragraphenreihe wird jetzt in jedem „Bande“ besonders durchgeführt, so dass B. II in 2. Aufl. und B. III mit §. 1 beginnen. Die regelmässigen Paragraphenverweisungen betreffen die 3. Aufl. des 1. Bandes und die 2. Aufl. (1879) der Grundlegung. Beim 2. Band der Finanzwissenschaft wird hier noch die 1. Aufl. und zwar nach Seitenzahlen citirt.

steuern, Riecke, Zölle u. Rübenzuckersteuer, v. Reitzenstein, das communale Finanzwesen. — Leroy-Beaulien, traité de la science de finances, 2 vol., jetzt in 3. éd., Par. 1883. — J. Garnier, traité de fin., jetzt in 4. éd., Par. 1883. — In Lieferungen im Erscheinen begriffen ist ein dictionaire de finances v. L. Say, Par. 1883 ff. — Boccardo, princip. della scienza e dell' arte delle finance, prefaz. al vol. X Bibl. d. Econ., Tor. 1885. — Pierson, Leerboek der staathuishoudkunde, I. Th. Haarlem 1885.

2. Monographien über Besteuerung im Allgemeinen (I. 53, II, 144 ff.). W. Roscher, Versuch einer Theorie der Finanzregalien, (aus d. Abh. der sächs. Akad. d. Wiss.) Leipzig 1884. — Rob. Meyer, Principien der gerechten Besteuerung, Wien 1884. — Westphal-Conn, Steuersysteme und Staatseinnahmen sämtl. Staaten Europas u. s. w., Wien 1884 (meist Statistik).

Zu den allgemeinen deutschen nationalökonomischen Fachzeitschriften, welche dem Finanz- und Steuerwesen unter ihren sonstigen Gegenständen einen Platz einräumen, ist seit 1884 eine specielle Fachzeitschrift für Finanzwesen gekommen: Finanz-Archiv, herausgeg. v. G. Schanz, jetzt im 3. Jahrgang erscheinend, höchst reichhaltig.

3. Finanz- und Steuerwesen einzelner Staaten (meist nur umfassende Hauptwerke. Weiteres in den einzelnen Abschnitten unten. S. sonst bes. die Bibliographie im Finanzarchiv). Zu Fin. B. I, 54, 55 ff., II, 149—150.

Deutsches Reich (Fin. I, 55 sub n. 8). Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, B. III, Abth. 2, Freib. 1882. — Georg Meyer, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts, 2. Aufl. Lpz. 1885, §. 201 ff., ders., Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, Lpz. 1885, II, §. 267 ff. — Zorn, Staatsrecht d. Deutschen Reichs, Berl. u. Lpz. 1882, II, §. 31 ff. — H. Schulze, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts, II. B. Lpz. 1886, II, 144 ff. — Marquardsen, Handb. d. öffentl. Rechts der Gegenwart in Monographien, Freib. u. Tub. 1883 ff., lieferungsweise im Erscheinen begriffenes Sammelwerk, alle einzelnen deutschen und die fremden Culturstaaten umfassend. In jeder Monographie auch Uebersicht über das Finanzwesen. Die meisten Bände über die deutschen Staaten, dann Oesterreich, Schweiz, schon erschienen.

Preussen (I, 54, 56, II, 150). C. Bornhack, Geschichte des preuss. Verwaltungsrechts, 3 B., Berl. 1884—86 in den betreff. Abschnitten von der „Finanzhoheit“. — Isaacsohn, Geschichte d. preuss. Beamtenthums, 3 B., Berl. 1874—84, passim. — v. Rönne's preuss. Staatsrecht jetzt in 4 Bänden in 4. Aufl. wieder bis auf einen besonderen Band vollständig. — H. Schulze, preuss. Staatsrecht, II, Lpz. 1877, S. 395 ff. Zu den in B. I, S. 56 (3. Aufl.) genannten 3 Ergänzungsheften zur preuss. statist. Zschr. N. 6, 7 und 9 über Communal финанzen ist noch hinzugekommen: H. 15, Beiträge zur Finanzstat. d. Gemeinden in Preussen u. s. w. f. 1883/84, v. Herrfurth u. v. Tzschoppe, Berl. 1884.

Baiern (I, 54, 56). M. Seydel, baier. Staatsrecht, I, München 1884, S. 90 ff., S. 275 ff. Das bestehende Finanzrecht in B. III, der erst noch zu erwarten. — L. Hofmann, Geschichte der directen Steuern in Baiern v. 13.—18. Jahrh., Leipz. 1883, (Schmoller's Forschungen, B. 4). — Das Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im K. Baiern von J. Hock, als 3. Aufl. des Stockar von Nenfort'schen, liegt jetzt vollständig vor.

Sachsen (I, 56, II, 150). Der noch ausstehende 2 B. von Opitz, Staatsrecht d. K. Sachsen (I. B. Lpz. 1884).

Wurtemberg (I, 54, 56, II, 150. S. noch Riecke, der wärsche Staatshaushalt, in Schmoller's Jahrb. d. Deutschen Reichs, 1883, S. 193 ff. — v. Sarvey, Staatsrecht d. K. W., 2. B., Tub. 1883.

Hessen (I, 56). Küchler-Dietz, Verwaltungsgesetzgebung, 2. Aufl., Darmst. 1885, II, 823 ff. Schanz, Hessens directe Steuern, Archiv, 1885, I.

Sachsen-Weimar. Schanz, Ref. d. Einkommenst. Finanzarch. 1885, II.

Sachsen-Altenburg. Hesse, St.h.b. v. S.-A., Eisenb. 1882.

Oesterreich (I, 54, 57, II, 150). Ulbrich, Lehrb. d. österr. Staatsrechts, Berl. 1883, S. 649 ff. — S. Adler, Organisation d. Centralverwaltung unter K. Maximilian I, Lpz. 1886, passim. — d'Elvert, z. österr. Vorwält.geschichte, passim; ders., z. österr. Fin.geschichte, B. 24 und bes. 25 d. Schriften d. hist. stat. Section d. mähr. schles. Gesellsch., Brünn, 1880 ff.

Frankreich (I, 55, 57—58, II, 150). Vuitry, études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789; 2 weitere Bände (13. u. 14. Jahrl.) zu dem erschienenen ersten (5.—13. Jahrl.). Par. 1883. — Von Clamagoran's hist. de l'impôt en France, wohl dem jetzigen französ. Hauptwerk der Finanzgeschichte, fehlt B. 4 (Ludwig XVI) noch. — Fournier de Flaix, réforme de l'impôt, I, théor. fisc. au XVII. et XVIII. siècle, Par. 1885. — Rousset et Louiche-Desfontaines, hist. des imp. indir. annotée, Par. 1883. — Stourm, les finances de l'ancien régime et de la révolution, Par. 1885, 2 vol. — Sudre, les finances de la France au XIX. siècle, Par. 1883, 2 vol. — Vührer, hist. de la dette publ. en Fr., Par. 1886, 2 vol. — Nicolas, les budgets de la Fr. depuis le commencem. du XIX. siècle, Par. 1883. — Noël, études sur la gestion fin. en Fr. depuis 1871, Par. 1883. — L. Say, les fin. d. l. Fr. (1881—82), Par. 1883. — Die Fortsetzungen von Block's dict. de l'administr. franc., neuestes Heft, 2. série, 1. fasc., Nov. 1885; auch Supplément général de 1878—84, Par. 1885.

Italien (I, 58). Is. Sax, l'Italie, ses finances etc., 1859—84, Par. 1885. — Cucheval-Clarigny, fin. de l'Italie 1866—1885, Par. 1886.

Niederlande (I, 58). Siekenga, geschiedenis d. nederlandsche belastingen sedert 1810, 2 vol., Utrecht 1882 ff. — Treub, ontwikkeling e. verband van de Rijk-, Provinciale- en Gemeentebelastingen in Nederland, Leid. 1885.

Schweiz (I, 58). G. Cohn, Steuerreform im C. Zürich und Bundeshaushalt d. Schweiz, in Schanz' Finanzarch. I, 1. Abth. S. 45. — Mühlemann, Steuerwesen d. Schweiz, Ztschr. f. schweizer. Statistik, B. XIX, 1883. — Ders., die Staats- u. Gemeindesteuern in C. Bern, eb. 1884.

Russland (I, 58—59). Hoffmann, d. Fin. Rs seit d. letzten Orientkriege, 1876—83, Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. u. s. w. XXII, 1. H. — Raffalovich, fin. d. l. Russie depuis la dernière guerre, Par. 1883, auch deutsch, Lpz. 1883.

Grossbritannien (I, 55, 57, II, 150). Gneist's englisches Verwaltungsrecht liegt jetzt in 3. „nach deutscher Systematik umgestalteter“ Auflage vor. 2 B., Berl. 1883—84. — Ders., Englische Verfassungsgeschichte, Berl. 1882. — Ders., das engl. Parlament in 1000 jäh. Wandl., Berl. 1886. — Neuestes Hauptwerk zur Geschichte der brit. Besteuerung; St. Dowell, hist. of taxation a. taxes, 4 vol. Lond. 1884, die beiden ersten Bände Darstellung der geschichtl. Entwicklung im Ganzen, die beiden letzten über die einzelnen Steuerarten. — Strachey, finances a. publ. works of India, fr. 1869—81, Lond. 1882.

Nordamerika (I, 59). Bolles, fin. history of the United States 1789—1860, NY, 1883, Ferts. bis 1884, N. J. 1885. — Röser, Finanzwesen in d. Verein. St., Schanz' Finanzarch. 1885, I, 179.

## Einleitung.

§. 1. Die allgemeine Steuerlehre hatte die Aufgabe, die hauptsächlichsten Principienfragen aller Besteuerung im systematischen Zusammenhang zu behandeln, oder m. a. W. die Aufgabe der Entwicklung und Begründung einer allgemeinen Theorie der Besteuerung. In ihr waren daher Princip und Wesen der Besteuerung, die Beziehungen der letzteren zu und die Abhängigkeitsverhältnisse von der volkswirtschaftlichen Organisation, der Eigenthumsordnung, der politischen Verfassung und dem Ständewesen, den wirtschaftlichen Interessengruppen und den socialen Classen, ferner die obersten Grundsätze der Steuereheorie und practischen Forderungen der Steuerpolitik darzulegen, zu entwickeln, zu prüfen. Erst auf der so gewonnenen Grundlage liess sich die Hauptaufgabe der allgemeinen Steuerlehre, die Aufstellung und Begründung des ganzen Steuersystems und seiner nothwendigen Glieder, der einzelnen Steuerarten, lösen. Damit war ein Ziel für die Gesetzgebung und waren die Hauptwege zur Erreichung dieses Ziels bezeichnet, dem man zuzustreben und auf denen man zu schreiten hatte unter angenommenen gegebenen socialen, ökonomischen, rechtlichen, technischen Gesamtverhältnissen, wie z. B. in der Frage des Steuersystems der modernen europäischen Culturwelt. Erst eine solche umfassende und eingehende Behandlung der allgemeinen Steuerlehre zeigt die grossen Schwierigkeiten des theoretischen und practischen Steuerproblems voll und ganz.

Die allgemeine Steuerlehre bildet die nothwendige Vorarbeit für die specielle Steuerlehre, den Gegenstand des sechsten bis achten Buchs der Finanzwissenschaft. In ihr handelt es sich nicht mehr um jene grossen Principienfragen, welche sich an die Bildung und den Ausbau des Steuersystems anschliessen, Fragen, welche hier vielmehr jetzt durch die vorausgehenden Erörterungen als erledigt angesehen werden, sondern um eine andere Reihe von

Fragen, welche unter der Bezeichnung: Fragen der „Steuertechnik“ oder auch der Steuerpraxis zusammengefasst werden können.

Unter *Steuertechnik* wird hier das Verfahren — bei rationellem Vorgehen die „Methode“ — verstanden, welche die Theorie aufstellt, begründet und empfiehlt und die Praxis der Gesetzgebung und Verwaltung befolgt, um eine bestimmte bei einer einzelnen Steuer oder Steuerart gestellte Aufgabe wirklich ziel- und zweckgemäss zu lösen. Welches diese Aufgabe ist und sein soll, das hat eben die allgemeine Steuerlehre in ihren Erörterungen über das Steuersystem und die Steuerarten, über die Steuerprincipien u. s. w. zu entscheiden: u. a. W. sie beantwortet die Fragen: „was ist?“ und „was soll geschehen?“ Die specielle Steuerlehre hat dann zu zeigen, wie es in der Praxis gemacht worden ist und gemacht wird und wie es gemacht werden soll und muss, — also Antworten auf die Fragen, „wie?“ und „auf welche Art?“ zu geben. Sie, die specielle Steuerlehre, bekommt sonach die Directive von der allgemeinen Steuerlehre hinsichtlich des „Wohin?“ Aber sie beeinflusst doch auch, rückwirkend, wieder die allgemeine Steuerlehre und deren Postulate, indem sie zeigt, was überhaupt in der Besteuerung practisch zu erreichen möglich ist, welche Hindernisse und Schwierigkeiten sich hier bieten und welche notgedrungene Zugeständnisse demgemäss hier oft gemacht werden müssen, — wie z. B. unter Umständen auf ein bestimmtes Ziel, etwa auf die genaue Durchführung der Einkommensteuer, die genaue Reinertrags-Grundsteuer, die Besteuerung des reinen Products bei Steuern wie der Branntweinsteuer, eben „aus steuertechnischen Gründen“ verzichtet und mit weniger Vollkommenem sich begnügt, vielleicht eine principiell richtige Steuer oder Veranlagungsart wegen solcher Gründe ganz aufgegeben und mit einer anderen, principiell mangelhafteren vorlieb genommen werden muss.

Die specielle Steuerlehre hat alsdann bei der Behandlung der Probleme der *Steuertechnik* die vorerwähnten Fragen in zweifacher Richtung zu beantworten: einmal indem sie darstellt und beurtheilt, wie die frühere und gegenwärtige Besteuerung die ihr gestellten Aufgaben in Gesetzgebung und Verwaltungseinrichtung practisch thatsächlich gelöst haben und lösen oder zu lösen versucht haben und noch versuchen; sodann wie nach den theoretischen Untersuchungen und den practischen Erfahrungen das zur richtigen Lösung eines einzelnen bestimmten Steuerproblems einzuschlagende technische Verfahren eingerichtet werden soll. Im

ersten Falle handelt es sich also um technische, die einzelnen Steuern betreffende Darstellungen und damit verbunden um kritische steuertechnische Untersuchungen *de lege lata*, im zweiten Falle um positive Vorschläge *de lege ferenda*. Dort ist die geschichtliche Entwicklung und das geltende Recht sowie die verwaltungsmässige Durchführung dieses Rechts vergleichend, kritisch und mehr rückblickend, hier die Umgestaltung und Fortbildung dieses Rechts und seiner administrativen Verwirklichung aufbauend und mehr vorwärts blickend zu behandeln.

§. 2. Die specielle Steuerlehre als Theil der ganzen Steuerlehre und der Finanzwissenschaft überhaupt hat es demgemäss in ihrem kritischen wie in ihrem positiven Theil überall mit concreten technischen Verhältnissen und Aufgaben zu thun. Jedoch ist das auch hier nicht in dem Sinne zu verstehen, dass sie die Geschichte, Statistik, Gesetzgebung und Verwaltungseinrichtung eines oder mehrerer Zeitalter und Länder darzustellen und zu beurtheilen und daran etwa für den concreten Fall im strengen Wortsinne Vorschläge *de lege ferenda* zu machen hätte. Das sind Aufgaben der speciellen Steuergeschichte, -Statistik, Steuerrechts-Darstellung und der Erörterung der Steuerreformen eines oder auch mehrerer einzelner Länder. Die specielle Steuerlehre hat diese concreten Verhältnisse und Fragen nur als ihr Untersuchungsmaterial aufzufassen und zu behandeln, um ihrerseits wieder allgemeinere Ergebnisse, der Kritik wie der These, daraus für die Wissenschaft vom Finanzwesen überhaupt zu gewinnen, das Generelle, Typische, Entwicklungsgesetzmassige aus dem Individuellen, Verschiedenen, Concreten abzuleiten. Sie muss insofern immer wieder aus dem Concreten heraus zu abstracten Resultaten kommen, d. h. zu solchen, wo es sich nicht um die concrete Frage und Massregel eines bestimmten einzelnen Staats in bestimmter Zeit, — z. B. um die Gestaltung der Gewerbesteuer gegenwärtig in Preussen, — sondern um diejenigen einzelnen Steuerprobleme handelt, welche unter gegebenen und in der Hauptsache gleichen oder doch höchst ähnlichen socialen, ökonomischen, technischen und rechtlichen Verhältnissen des Volks- und Staatslebens in einem Zeitalter bei einer Reihe verwandter Völker und Länder im Wesentlichen gleich oder sehr ähnlich liegen und demgemäss auch auf gleiche oder ähnliche Weise zu lösen sind, z. B. auf dem Gebiete der modernen Gewerbesteuer in unserer Zeit in West- und Mitteleuropa. Für die specielle Steuerlehre ist

daher die Hineinziehung, Darstellung, Kritik des historischen, statistischen, legislativen, administrativen Materials sowie der Reformfragen über Besteuerung einzelner Zeiten und Länder nur ein methodisches Hilfsmittel zur Vergleichung, um mittelst letzterer jene allgemeinen Ergebnisse zu gewinnen, um welche es sich in einer eigenen eigentlichen Wissenschaft des Finanzwesens, im Unterschied zur Finanzgeschichte und zur Erörterung der Reformfragen eines concreten Staats, allein handeln kann.

Die dergestalt gewonnenen Sätze, namentlich auch diejenigen in Bezug auf Steuerfragen *de lege ferenda*, können nach dem Gesagten, gleich anderen Sätzen und Regeln der practischen Nationalökonomie, auch keine absolute Richtigkeit und Giltigkeit, sondern nur eine relative beanspruchen: im Wesentlichen genauer meistens nur für das moderne West- und Mitteleuropa, mit seinen ungefähr gleichen Verhältnissen der Gesamtcultur wie auch der rein natürlichen Lebensbedingungen; weiter, aber schon mit mehr oder weniger erheblichen Modificationen, für das übrige Europa und seine Pflanzstaaten über *Sec*, besonders in Nordamerika, Australien. Eine Ausdehnung der gewonnenen Sätze auf andere Erdstriche, auf die Culturgebiete Asiens oder gar auf völlig uncultivirte Länder wird nur mit noch viel grösserer Vorsicht vorgenommen werden dürfen. Die specielle Steuerlehre hat so in besonderem Grade wieder den Character einer historischen Disciplin, d. h. hier einer solchen mit örtlich und zeitlich bedingten Lehrsätzen. Mit Rücksicht auf ihre vorwaltende Anlehnung an das moderne Europa kann man sie wohl, mit einem Stein'schen Gedanken, als heutige europäische Steuerwissenschaft bezeichnen.

Das Moment der Relativität ist ja für einen grossen Theil aller finanzwissenschaftlichen Lehren — z. B. über Domänen-, Forst-, Bergwesen, Gebührensarten und Einrichtungen — festzuhalten, für die Sätze der specielle Steuerlehre aber noch in höherem Maasse, weil gerade hier zu leicht das „freie Ermessen“ der Gesetzgebung als allein ausschlaggebender Factor erscheinen könnte und öfters so erschienen ist, z. B. die technische Einrichtung einer Steuer, einer directen Personalsteuer, wie der Einkommen- oder Vermögenssteuer, oder einer Steuer, wie der Zucker-, der Branntweinsteuer, muss u. A. nothwendig mit Rücksicht auf Cultur und Sitte, Ehrlichkeit und Unehrlichkeit, technisch-ökonomische Entwicklung, concrete wirthschaftliche Interessen eines Landes, Volkes, Berufsstandes getroffen werden. Die Wahl einer ganzen Einrichtungsmethode, auch die Wahl einer einzelnen Steuer selbst hängt bei richtigem Vorgehen von diesen Momenten mit ab. Mit der allmählichen geschichtlichen Umänderung der letzteren sind daher auch in der Art und technischen Einrichtung einer Steuer Umänderungen geboten (Fin. II, S. 292 ff. 389 ff.). Die frühere Finanztheorie, bis auf Rau und andere seiner Zeitgenossen einschliesslich, nicht minder die frühere Praxis hat das zu wenig beachtet. Jene hat immer zu sehr nach absoluten Sätzen, diese nach endgiltigen gesetzlichen Regulirungen gestrebt. — Hinsichtlich der erwähnten Doppelaufgabe der specielle Steuerlehre gilt auch hier das für die Finanzwissenschaft überhaupt in Fin. I, 3. Aufl. §. 12, 18 Gesagte.

§. 3. Die Gegenstände, welche nach dem Plane dieses Werks von dem im Vorausgehenden dargelegten Gesichtspuncte der Steuertechnik aus in der speciellen Steuerlehre behandelt werden sollen, sind die folgenden.

I. Zunächst wird ein Ueberblick über die Geschichte, die Gesetzgebung und die Statistik der Besteuerung einzelner wichtigerer Länder und Zeitalter gegeben: Buch 6 in 2 Kapiteln:

1. Steuergeschichte (bis gegen 1800) (Kap. 1).
2. Steuergesetzgebung im 19. Jahrhundert (seit 1815) und Steuerstatistik (Kap. 2).

II. Darauf folgt das Steuersystem, im Anschluss an die Entwicklung und Begründung desselben in der „allgemeinen Steuerlehre“ (II, S. 409 ff.): Buch 7 und 8: Die einzelnen Hauptarten der Steuern werden in nachstehender Reihenfolge abgehandelt:

1. Die Besteuerung des berufsmässigen Erwerbes sowie die Vermögensbesteuerung oder die (gewöhnlich sogenannte) directe Besteuerung (Buch 7), nämlich die Hauptgruppen (II, 413—438, 483—485):

1. Reine Personal- und Classensteuern (B. II, 416).
2. Classen- und Einkommensteuern (II, 419).
3. Ertragssteuern (II, 421).
4. Vermögenssteuern (II, 483).

2. Die Besteuerung einzelner Erwerbsacte und Rechtsgeschäfte oder die sogen. Verkehrsbesteuerung (Buch 8, Kap. 1). (Stempel, Registerabgaben u. dgl. II, 439—455)

3. Die Besteuerung des Anfall-Erwerbs, insbesondere die Erbschaftsteuer (auch die Steuern von Geschenken, Spielgewinnsten u. s. w.) (Kap. 2). (II, 455—480).

4. Die Gebrauchs-, insbesondere die Verbrauchsbesteuerung oder die (gewöhnlich sogen.) indirecte Besteuerung, nebst den (directen) sogen. Luxussteuern (Kap. 3). (II, 484—545).

Die bei allen diesen Steuern in Betracht kommenden Principienfragen, namentlich diejenigen, welche die Beziehungen der einzelnen Steuergattungen zu und ihre Uebereinstimmung mit und Abweichung von den obersten Steuergrundsätzen der Finanzpolitik, der Volkswirtschaft, der Gerechtigkeit und der Steuerverwaltung betreffen, ebenso die Fragen, wie diese Steuerarten und einzelnen Steuern zum Behuf der Bildung eines richtigen Steuersystems zu combiniren sind (II, 545—566), werden nach dem oben Gesagten (§. 1) im Folgenden als erledigt angesehen, im Hinblick auf die eingehenden

Erörterungen in der allgemeinen Steuerlehre im 2. Bande. Die „specielle Steuerlehre“ bildet hier eben überall nur die weitere Ausführung der „allgemeinen Steuerlehre“, indem sie die Fragen beantwortet, ob das, was nach der allgemeinen Steuerlehre in der Besteuerung zu erstreben ist, technisch durchgeführt werden kann und wie es eventuell zu machen ist. Dabei bietet sich freilich öfters die willkommene Gelegenheit, die früheren Erörterungen und deren Ergebnisse nochmals in Detailpuncten zu beleuchten und dadurch auch wieder zu prüfen.

Ueber das Verhältniss der allgemeinen zur speciellen Steuerlehre und über die Aufgabe der ersteren in der systematischen Steuerlehre habe ich mich schon im 2. Bande mehrfach geäußert, s. u. A. II, 167. Abweichungen auch in der formellen Behandlung zwischen diesem Werke und denen von Rau, Stein und anderen finanzwissenschaftlichen Systematikern sind theilweise mit auf diese meine Scheidung der allgemeinen und speciellen Steuerlehre zurückzuführen.

---

## Sechstes Buch.

### Specielle Steuerlehre.

#### Geschichte, Recht (Gesetzgebung) und Statistik der Besteuerung in wichtigeren Ländern und Zeitaltern.

Es ist dies die ursprünglich schon für den zweiten Band in Aussicht genommene Partie, der historisch-statistische „Anhang“, auf welchen dort mehrfach (S. 365, 388, 408) Bezug genommen war. Derselbe wurde jedoch dann aus inneren und äusseren Gründen auf diesen dritten Band verschoben (II, Vorw. S. VIII). Dem Inhalt nach schliesst er sich auch noch besser an die specielle als an die allgemeine Steuerlehre an, ja der Gegenstand gehört zur speciellen Steuerlehre, indem es sich auch bei ihm darum handelt, darzustellen, wie in der Praxis die technischen Steueraufgaben behandelt worden sind. Es erschien passend, diesem zuerst als Anhang zur allgemeinen Steuerlehre geplanten Abschnitt die Stellung eines eigenen Buchs zu geben, das zwischen der allgemeinen und speciellen Steuerlehre i. e. S., d. h. der dogmatischen Erörterung darüber, wie die Besteuerung durchzuführen ist (7. u. 8. Buch), die Verbindung bildet. Natürlich kann es sich in diesem Werke nur um eine Uebersicht, nicht um eine ausgeführte Darstellung handeln, zumal was die älteren Zeiten und die ganze Periode vor dem 19. Jahrhundert und was das Ausland anlangt. Auch eine, ja gerade eine solche kürzere Uebersicht ist jedoch geeignet das zu bieten, was in diesem finanzwissenschaftlichen Werke allein in Betracht kommt; ein Bild der eigentlich typischen Momente der Entwicklung und Gestaltung der Besteuerung eines Landes und Zeitalters. Alles Weitere gehört nicht hierher, sondern theils als steuertechnisches Detailmaterial in die folgenden Bücher zu den Erörterungen über die Einrichtung der einzelnen Steuern, theils in die Werke über Steuergeschichte und Steuerrecht des betreffenden Landes.

Eine Ergänzung der allgemeinen Steuerlehre giebt dieses sechste Buch besonders zu dem dortigen Abschnitt (II, 357—408) „Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Steuersystems und der Steuerarten“, wozu hier jetzt einige genauere Belege beigebracht werden. Die Uebersicht über das Steuerwesen einiger Länder und Zeitalter zeigt, wie man in diesen das Steuerproblem praktisch erfasst und zu lösen gesucht hat. Den Massstab der Kritik liefert die allgemeine Steuerlehre dazu. Mit Hilfe dieses Massstabes gewinnt man Fingerzeige für die nothwendige und zweckmässige Richtung der Reformen, soweit die Wissenschaft in solchen concreten Fragen überhaupt Fingerzeige geben kann und darf.

Zugleich leitet dieses Buch dann passend in die specielle Steuerlehre i. e. S. und in deren steuertechnische Probleme hinüber.

§. 4. Einleitung. Die Steuergeschichte und das positive Steuerrecht eines Landes sind die Ergebnisse der verschiedenen sich kreuzenden Strömungen, welche die concrete Gestaltung der Besteuerung beeinflussen. Das Ideal, das in der allgemeinen Steuerlehre zu ermitteln gesucht wird, schwebt bei Culturvölkern

mehr oder weniger klar und mit höher steigender Culturentwicklung immer klarer dem Volksgeiste und der Gesetzgebung vor. Aber nur in einem langwierigen Kampfe mit entgegenstehenden Interessen, Mächten, Vorurtheilen, technischen Hemmnissen und Schwierigkeiten aller Art kommt es in der Culturwelt allmählich, bedingt und von allem Anderen, practisch oft so Entscheidenden abgesehen, schon wegen dieser technischen Schwierigkeiten nur unvollkommen, immer neuer Verbesserungen und Veränderungen bedürftig, im positiven Steuerrecht einer Zeit zur Geltung. Practisch ist das jeweilige Steuerrecht immer nur ein Compromiss zwischen den als Ideal — und ja selbst wieder als wechselndes Ideal — vorschwebenden Anforderungen an „richtige“ Besteuerung — Anforderungen, wie sie die allgemeine Steuerlehre zur wissenschaftlichen Klarheit zu bringen sucht — und den äusseren Hemmnissen, welche sich der reinen Verwirklichung eines solchen Ideals in dem jeweiligen Steuerrecht und dessen administrativer Durchführung in den politischen, socialen, ökonomischen, rechtlichen und technischen Verhältnissen entgegenstellen. Diese Verhältnisse, und ihr Inbegriff, der jeweilige ganze Culturzustand, sind dabei leider oft mächtiger als alle Bestrebungen, das „Ideal“ „richtiger“ Besteuerung zu „realisiren“: ein neuer Beleg für die alte Wahrheit bei allen menschlichen Dingen. Natürlich, dass das hier so wenig als sonstwo von dem Ringen nach dem idealen Ziel abhalten soll und darf. Man wird nur geduldiger werden, wenn man die langsamen Fortschritte der Praxis sieht und einsehen lernt, dass vollends tiefer greifende Steuerreformen nicht bloss von der Erkenntniss, von richtiger Steuertheorie, und vom technischen Können, von richtiger Steuertechnik, von richtigem theoretisch-practischem Verfahren, sondern von stetigen Fortschritten auf allen anderen Culturgebieten abhängen, — thatsächlich leider sehr langsame, nicht einmal ununterbrochene Fortschritte, welche aber die Bedingungen für die Verwirklichung einer richtigen Steuertheorie und für die wirksame Handhabung eines richtigen steuertechnischen Verfahrens sind. Für die Steuerlehre und zwar gerade auch für die specielle, ergiebt sich daraus, dass sie von ihrem Standpunkte aus die Ansetzung von Hebeln aller Art auf dem Gebiete der gesammten Culturentwicklung im Interesse der Durchführung ihrer Bestrebungen befürworten muss. Das steuer-geschichtliche und steuerrechtliche Material stellt in technischer Hinsicht auch für die Steuerlehre die Experimente dar, welche

bisher gemacht wurden, um bestimmte Steuerprobleme zu lösen, und ist daher auch für alle Erörterungen über die passende Gestaltung der Besteuerung von grossem Werth.

Auf die allgemeineren Momente und Bedingungen der Steuerentwicklung wird im Folgenden nicht weiter eingegangen. Es muss hier, wenigstens für jetzt, in diesen Werken an dem genügen, was in dem schon genannten Abschnitt der allgemeinen Steuerlehre über die „Grundzüge“ dieser Entwicklung gesagt worden ist, — namentlich in Bezug auf das Gesetz der Specialisirung und Ausbildung des Steuersystems unter dem Einfluss des nationalökonomischen Gesetzes der fortschreitenden quantitativen und qualitativen Differenzirung des arbeitstheilig gewonnenen Nationaleinkommens und Vermögens unter den theilhaftigen Einzelwirthschaften, mit Verwerthung Rodbertus'scher Gedanken und Untersuchungen (in seiner römischen Steuergeschichte), II, 387, 389. — Ausserdem ist in Betreff solcher allgemeineren Momente auf die Abschnitte im 2. Bande (S. 170 ff. — 220) über die Beziehung der Besteuerung zur Organisation der Volkswirtschaft und zur Eigenthumsordnung, sowie zur inneren politischen Verfassung und zum Ständewesen zu verweisen.

Aus der — sehr kargen — Literatur, welche mehr von einem höheren, allgemeineren Standpunkte aus die Steuergeschichte als Resultat der ökonomisch-technischen, socialen, politischen, culturlichen, rechtlichen Gesamtentwicklung betrachtet, ist ausser Rodbertus' genannten Arbeiten besonders L. Stein's Finanzwissenschaft, namentlich auch in der neuesten, im Erscheinen begriffenen 5. Auflage, und in Bezug auf einen einzelnen Staat G. Schmoller's Aufsatz über die Epochen der preussischen Finanzpolitik (Jahrb. d. D. Reichs, 1877, S. 33 ff.), eine Arbeit, deren Ergebnisse sich übrigens mehrfach verallgemeinern lassen, sowie in Betreff einiger Seiten auch G. Schönberg's Geschichte der Baseler Steuern (Tab. 1879) und über dieses Werk Sohm in Conrad's Jahrb. 1879, S. 258 ff. hervorzuhelien. Die sonstigen Werke über Finanzwissenschaft wie über allgemeine geschichte und Steuergeschichte einzelner Länder enthalten eine Menge einzelner Notizen und die geschichtlichen auch zusammenhängende Darstellungen der Entwicklung (darunter z. B. so vorzügliche wie Vocke's Werk über die britische Besteuerung), aber nicht diesen Hinweis auf die Abhängigkeit der Steuerentwicklung von den genannten Gesamtverhältnissen, jedenfalls keine genügende Beweisführung in dieser Richtung. Dies gilt speciell auch von Rau nicht minder als von anderen seiner Zeitgenossen, deutschen und fremden Finanzschriftstellern.

Stein sucht auch hier Bahn brechend weiter zu gehen und wagt bereits den ersten Wurf einer vergleichenden Steuergeschichte und Steuergesetzgebung, wenigstens in Bezug auf die europäischen Hauptländer, im Sinne einer Art „vergleichender europäischer Steuerwissenschaft.“ An grossen und auch in Manchem richtigen Conceptionen und an glänzenden, wenn auch mitunter mehr blendenden als richtig beleuchtenden Schlaglichtern, welche auf die Steuerentwicklung und auf die diese bedingenden Momente fallen, fehlt es bei einem Manne von Stein's Geist und Weite wie Tiefe des geschichtsphilosophischen Blicks natürlich nicht. Dies Verdienst wird geschmälert, aber keineswegs aufgehoben durch die mitunter gewagte Geschichtsconstruction, durch seine beliebte Handhabung der Schablonen von der Geschlechterordnung, Ständeordnung, dem absoluten Staate u. s. w. auch auf diesem Gebiete, durch den Mangel an Detail und die Mängel in gegebenen Detail, welche Fehler letzterer Art die selbstzufriedene mikrologische Kritik so gern an Stein zu rügen pflegt. Es bleibt trotzdem immer noch Werthvolles genug übrig. Am meisten vermisse ich in Stein's vergleichenden Behandlungen der Steuergeschichte und Gesetzgebung die m. E. wichtigste Hinweisung auf den Zusammenhang der Steuerentwicklung mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung in der Weise, wie ich es in B. II, 357 ff. darzulegen versuchte.

Eine vergleichende Darstellung der Steuergeschichte und bestehenden Steuergesetzgebung, besonders nach der stonertechnischen Seite lieferte schon länger die deutsche finanzwissenschaftliche Literatur in ihren grösseren Werken (namentlich Rau); neuerdings auch die ausländische, besonders die französische

Literatur (Parieu, Leroy-Beaulieu). Nicht sowohl in förmlichen Abrissen und Uebersichten der Gesetzgebung eines oder mehrerer einzelner Staaten, als in den Erörterungen, Zusätzen und Noten bei ihrer Besprechung der einzelnen Steuerarten und Steuern in der speciellen Steuerlehre. Als neuestes deutsches Werk dieser Art ist bes. Schönberg's Handb. d. polit. Oekon. (1. Aufl. B. II, 1882, 2. Aufl. B. III, 1885) in seinem finanzwissenschaftlichen Theile zu nennen, wo meine Abh. „directe Steuern“ und Schall's und Riecke's Abh. über die anderen Steuern auf diese Vergleichung ihr besondres Augenmerk richten. Gleiches geschieht, wenn auch weniger ins Einzelne gehend, in Stein's specieller Steuerlehre und in Schäffle's Steuerpolitik. Auch im vorliegenden Werke wird im 7. u. 8. Buche diese vergleichende Behandlung durchgeführt. Dabei bringen es jedoch zwingende äussere Rücksichten auf den Raum und die grosse Schwierigkeit, das Material der Steuergesetzgebung auch nur der wichtigeren und charakteristischen Länder zu beschaffen und vollends es Seitens eines einzelnen Autors zu beherrschen, mit sich, dass man sich in dieser Hinsicht zumal in einem allgemeinen, wenn auch (und nur schon zu sehr) ausgedehnten finanzwissenschaftlichen Werke Beschränkungen auferlegt und trotzdem — die Gefahr von Fehlern und Irrthümern gewiss nicht immer vermeidet. Der strenge Specialist, welcher seine Lebensaufgabe in der Beschäftigung mit Einem Gegenstand, Einem Lande, vielleicht sogar Einem grösseren oder kleineren Zeitabschnitt sucht und findet, wird hier auf seinem Specialgebiet sicher stets besser orientirt sein, aber darüber hinaus auch oft gar nicht und jedenfalls wird er selten oder niemals zu einer solchen weiteren Arbeit gelangen, wie sie der Steuerlehre als einem Theil der Finanzwissenschaft obliegt. Denn: *Ars longa, vita brevis est*. Das gilt u. A. leider fast immer auch von den an sich wohl competentesten Bearbeitern der speciellen Steuerlehre und der vergleichenden Darstellung der Gesetzgebung, von tüchtigen Verwaltungspracticern in hervorragender amtlicher Stellung. Wenn solche Männer ausnahmsweise einmal Neigung, Musse, allgemeine wissenschaftliche Bildung und Fähigkeit zur literarischen Behandlung ihres practischen Gebiets haben, so werden sie sich begreiflicher Weise wieder am liebsten zur Bearbeitung des Finanzwesens eines einzelnen Landes wenden (Hock). So bleibt die schwierige Aufgabe eben doch gewöhnlich uns Finanztheoretikern überlassen, die wir besten Falles einmal etwas parlamentarische gesetzgeberische Arbeit auf dem Steuergebiet mitgemacht haben.

§. 5. Zu einer vergleichenden Finanz- und Steuer-geschichte umfassenderer und mehr auf die Einzelfragen eingehender Art ist die Zeit m. E. noch nicht gekommen und kommt sie wohl sobald noch nicht. Dafür bedarf es grosser Vorarbeiten für die wichtigeren Länder und Zeitalter, Arbeiten, mit denen, wenigstens was manche Länder und zumal deutsche Verhältnisse anlangt, bestenfalls hie und da begonnen worden ist.

Für die alte Welt fehlt wohl definitiv, wenn es auch durch Inschriften u. s. w. für Einzelnes seine Ergänzung findet, das Material, um selbst nur für Hauptländer (Rom, Athen) eine wirklich zusammenhängende, die Entwicklung wenigstens etwas genauer im Einzelnen darlegende Steuergeschichte schreiben zu können. Man muss zufrieden sein, wenn es gelingt, gewisse Hauptpunete leidlich sicher festzustellen und so ein Bild des Zustands in gewissen grösseren Perioden zu entwerfen. Jeder Blick in die Werke über römische und griechische Staatsalterthümer, in die Literatur über das römische Steuerwesen zeigt, wie lückenhaft das Material, wie viel selbst in Betreff solcher Hauptpunete streitig ist, welche

Menge Controversen noch unter den besten Sachkennern bestehen.

Das Mittelalter hat nur erst die Anfänge einer eigentlichen Steuerwirthschaft gehabt. Die wichtige Frage, ob, wie und wie weit das altrömische Steuerwesen sich in der neuen germanisch-romanischen Staatenwelt forterhalten und dann in neue Abgabenformen hinüber gebildet worden ist oder unter solchen fortgelebt hat — so besonders in der fränkischen Monarchie der Merovinger —, ferner die weitere ähnlich wichtige Frage über den Ursprung eigentlicher „Steuern“ wirklich öffentlich-rechtlichen Characters, welche von anderen, grundherrlichen, gebührenartigen, an die Ausübung der Hobeitsrechte u. s. w. sich anknüpfenden „Abgaben“ principiell verschieden sind, — diese beiden Fragen bieten selbst für einzelne Länder, vollends für eine allgemeinere Erledigung noch sehr viel Unsicheres und Streitiges. Nur emsigste Specialforschung kann hier weiter helfen.

Die verdienstvolle Arbeit Schönberg's über das städtische Steuerwesen Basel's setzt z. B. nach des Verfassers eigener Ansicht ähnliche mühsame Untersuchungen für eine Reihe andrer Städte voraus, bevor die Ergebnisse für Basel verallgemeinert und namentlich die Frage beantwortet werden kann, wie weit das städtische Steuerwesen der letzten Jahrhunderte des Mittelalters die spätere Geschichte des Steuerwesens in den Territorialstaaten beeinflusst hat (s. Wagner, Abh. directe Steuern in Schönberg's Handb. 2. A. III. 192). Gleiches gilt von den werthvollen historischen Arbeiten Hegel's u. A. m., besonders in den Bänden der deutschen Städte-Chroniken, welche vielerlei weiteres Material liefern und die ganze Mannigfaltigkeit städtischen Steuerwesens im späteren Mittelalter zeigen.

Für concentrirtere Staatswesen mit bedeutenderem öffentlichen Rechtsleben, stärkerer königlicher Gewalt, früherer Trennung des öffentlich-rechtlichen vom privat-rechtlichen Moment wie England, Frankreich, ist ferner die Steuergeschichte noch leichter zu verfolgen — und dafür haben wir auch umfassende z. Th. ausgezeichnete Arbeiten, wie z. B. Clamageran's *histoire des impôts en France*, jetzt aus jüngster Zeit Dowell's *history of taxation in England* — als in einem so eigenthümlichen Staatsgebilde, wie es das alte Deutsche Reich seit der zweiten Hälfte des Mittelalters, daher gerade in der Periode mehr aufkommender Steuerwirthschaft, wurde und blieb. Das Territorialsteuerwesen, das hier vielfach die Stelle gewann, die dem Reichssteuerwesen wenigstens zu einem grossen Theile bei einem ähnlichen Entwicklungsgange der königlichen Gewalt, wie etwa in Frankreich und England, zugekommen sein würde, zeigt zwar in den Grundzügen wieder grosse Uebereinstimmung, aber in Einzelheiten und in den ver-

schiedenen Perioden doch auch zeitweise und bleibend viele Verschiedenheiten.

Hier hat schon manche mühsame Specialforschung schöne Erfolge gehabt und Bausteine zu einer allgemeinen deutschen Territorial-Steuer-geschichte gesammelt und bearbeitet. Aber viel bleibt auch hier, zumal in Bezug auf Zurückgehen zu den ersten Quellen, noch zu thun übrig. Aufgaben, wie sie in einer richtigen wissenschaftlichen Arbeitstheilung nicht sowohl der Nationalökonom und Finanztheoretiker, die dadurch eben ihrem eigentlichen Fache entzogen würden, als dem zwar nationalökonomisch und finanzwissenschaftlich gebildeten, vor Allem aber in solchem Specialgebiete geschichtlicher Untersuchung geschulten Fachhistoriker zu stellen sind.

Die länger dauernde practische und theoretische Verquickung des öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Moments, die längere Andauer der Naturalwirtschaft, der Sieg des fürstlichen Absolutismus mit seinen Folgen für abermalige Verquickung des steuerrechtlichen Moments mit anderen hoheitsrechtlichen Momenten im Finanz-, Regal-, Abgabewesen, das sind weitere Erschwerungen für eine über den Rahmen des Einzelterritoriums hinausgehende Steuergeschichte und oft schon für eine solche, welche in diesem Rahmen bleibt, gross genug. Die Steuergeschichte wird hier immer mehr oder weniger zur allgemeinen Finanzgeschichte und diese zum Theil wieder zur Verwaltungsgeschichte, ja zur allgemeinen politischen Geschichte, welche sich so vielfach um den Nervus rerum, die Steuererträge, als Mittel und Zweck politischer Dinge, dreht.

In der neueren und neuesten Zeit, hier früher, da später, voll und ganz erst seit der Entwicklung der neueren „Verfassungen“ und der damit beginnenden Aera „verfassungsmässiger“ („constitutioneller“) Finanz-, Budget- und Steuerwirtschaft ist das Material der Steuergeschichte wohl leichter und vollständiger zu gewinnen, als für die frühere Zeit. Aber es wird auch immer collossaler, so dass wiederum eine grosse Arbeitstheilung nothwendig wird, um seitens einzelner Specialforscher seiner Herr zu werden. Selbst dies ist bisher meist nur bezüglich einzelner Länder, oft sogar darin nur einzelner kleinerer Zeiträume und einzelner Steuerarten erreicht worden. Die staatsrechtlichen Seiten der Steuerfragen, die entwickelte feine Steuertechnik — selbst wieder nothwendige Folge der allgemeinen Entwicklung der Betriebstechnik (agrarisches Grund-, Gewerbe-, Branntwein-, Zucker-, Börsen- und andere Verkehrssteuern) — erschweren dann ihrerseits wieder die Arbeit des Steuerhistorikers. Und doch müssen hier erst umfassende, quellenmässig gearbeitete, allseitig genügende Monographien über die Steuergeschichte der wichtigeren Länder vorliegen, wie eine jede wieder nur das Ergebniss Jahre langer Specialstudien sein kann,

wenn eine brauchbare Grundlage für eine detaillirtere vergleichende Steuergeschichte, z. B. der modernen europäisch-nord-amerikanischen Staatenwelt möglich werden soll.

An einzelnen tüchtigen Vorarbeiten dazu fehlt es nicht, ich rechne dahin auch die vergleichende Steuergeschichte einzelner Steuerarten, z. B. die schöne Arbeit von Julius Wolf über die Branntweinsteuer, dessen und R. v. Kaufmann's Arbeit über die Zuckersteuer. Aber solcher, sich in ihren Materialien und Ergebnissen selbst wieder controlirender und kritisirender Vorarbeiten sind noch eine Menge nothwendig, bis die Zeit zu einer allgemeinen vergleichenden Steuergeschichte, wie sie Stein's grosser Wurf bezieht, gekommen sein wird.

Der enge Zusammenhang der Steuergeschichte und Steuergesetzgebung mit anderen Verhältnissen des öffentlichen Lebens, namentlich mit der Entwicklung der Verfassungen, den Kämpfen zwischen fürstlicher Gewalt und Volksvertretung, den parlamentarischen Kämpfen und schliesslich mit der allgemeinen politischen inneren und äusseren Staatsgeschichte hat aber nun neben dem Nachtheil, eine Darstellung der Steuergeschichte schwieriger zu machen, auch den Vortheil, dass Historiker, Publicisten, Politiker, welche geschichtliche Periode und politische Frage sie auch behandeln mögen, fast stets genöthigt sind, der Besteuerung und deren Streitfragen wenigstens einige Aufmerksamkeit zu widmen. Dadurch sammelt sich in den betreffenden Schriften ein grosses Material zur Steuergeschichte und zum Steuerrecht an.

Dasselbe wird zwar hier unter anderen Gesichtspuncten, des allgemeinen Historikers, Cultur- und Wirtschaftshistorikers, Rechtshistorikers und des Publicisten auf dem Gebiete des Staatsrechts, gesammelt, gesichtet, beurtheilt. Aber es bleibt doch auch dem Steuerhistoriker und dem Finanztheoretiker zur Verwerthung, und namentlich letzterer wird sich für die Zwecke der finanzwissenschaftlichen Erörterung des Steuerwesens oft hier, wohl vornehmlich in den staatsrechtsgeschichtlichen und staatsrechtlichen Werken, manches Material zusammensuchen müssen und auch dürfen. Denn die ursprüngliche Sammelarbeit aus erster Quelle kann er gemäss nothwendiger fachwissenschaftlicher Arbeitstheilung gewöhnlich nicht oder doch nur zu einem kleinen Theil selbst vornehmen. Der Hauptmangel dieses historischen und legislativen Materials in den historischen und staatsrechtlichen Schriften besteht für die Benutzung zu finanzwissenschaftlichen Untersuchungen wohl darin, dass die Autoren die steuertechnischen Punkte, dem Zweck dieser Schriften gemäss, nur nebenbei und kümmerlich, öfters gar nicht genauer behandeln. Wenn sie sich ausnahmsweise darauf mit einlassen, begehen sie hier am Leichtesten Irrthümer und Fehler, weil dem betreffenden Sammler und Darsteller diese steuertechnische Seite ferner liegt und ihm dafür die Fachkenntniss fehlt.

Alle diese Bedenken würden es mir als ein Wagniss erscheinen lassen, nach dem Stande der wissenschaftlichen Vorarbeiten eine förmliche vergleichende Steuergeschichte schreiben zu wollen, wozu meine eigenen Studien auf diesem Gebiete auch nicht ausreichen würden. Allein darum handelt es sich in diesem Werke und auch in diesem ersten Buche nicht. Für den Zweck, der hier verfolgt

wird und m. E. in der Finanzwissenschaft allein zu verfolgen ist, genügt eben eine Uebersicht über die Hauptpunkte des geschichtlichen Entwicklungsgangs und des in einem bestimmten Zeitalter, namentlich in der modernen Zeit und in der Gegenwart geltenden Rechtszustands der Besteuerung einiger wichtigerer Staaten.

Für eine solche Uebersicht reichen die vorhandenen literarischen Hilfsmittel einigermassen aus, besonders in Betreff der beiden für diese Dinge wichtigsten Länder, Frankreich und England, viel weniger noch für Deutschland. Es wird durch eine solche Uebersicht immerhin ein Gesamtbild vom Steuerwesen einzelner Länder und Zeitalter gewonnen, das zur Ergänzung der Erörterungen über die einzelnen Steuerarten im 7. und 8. Buche und der dort eingestrenten steuerhistorischen, steuerrechtlichen und steuerstatistischen Daten auch vom Standpunkte finanzwissenschaftlicher Behandlung geboten erscheint. Denn nur in einem solchen Bilde zeigt sich, was denn nun in der Praxis in gegebener Zeit und in einem gegebenen Lande an Gesamtleistungen zur Lösung des Steuerproblems versucht worden und wie es gelungen ist. Aenssere Gründe nöthigen dabei und innere Gründe hindern es nicht, sich im Folgenden auf Hauptländer zu beschränken, so in der Steuergeschichte des Alterthums auf Griechenland und Rom, in derjenigen des Mittelalters und der Neuzeit wesentlich auf Deutschland, Frankreich und Grossbritannien. Für die in diesem Werke verfolgten Zwecke genügt eine derartig sich im Stoff beschränkende Darstellung. Wenn sich dabei die letztere auf französische und englische Verhältnisse genauer einlässt, so rechtfertigt sich dies durch die grössere Bedeutung der dortigen Vorgänge und wird nothwendig wegen des Mangels der deutschen Vorarbeiten.

Die betreffenden literarischen Angaben sind den einzelnen Abschnitten beigelegt, wobei indessen eine vollständige steuergeschichtliche Bibliographie nicht bezweckt werden konnte. Viele einzelne Schriften sind in Fin. I (3. A.), S. 52 ff. u. II, S. 140 ff., sowie oben S. 3 u. 4 genannt worden. Von vergleichend-statistischen Arbeiten, hie und da mit historischen Rückblicken (wenigstens in die jüngere Vergangenheit) sind diejenigen von v. Keiden, v. Czörnig (österr. Budget v. 1862) und für Deutschland, mehrfach in Vergleichung mit den anderen europäischen Grossstaaten, die fleissigen Arbeiten von Gerstfeld, bes. Beiträge z. Reichssten-erfrage, 1879, auch der Aufsatz in Conrad's Jahrb. 1883, B. 2 (41) zu nennen. Die wichtigsten neuesten Daten stets, mitunter auch eine vergleichend-statistische Finanz- und Stenertabelle, zuverlässig im Goth. Jahrb. (Hofkalender).

## Erstes Kapitel.

### Steuergeschichte.

#### Erster Hauptabschnitt.

##### Alterthum.

###### Griechenland und Rom.

##### 1. Abschnitt.

###### Griechenland.

Literatur. Das Hauptwerk ist A. Böckh's Staatshanshaltung der Athener, dem hier gefolgt wird, S. 2, Ausg. I, bes. 407 ff., 425—461, 618 ff., 643—693. Eine neue Ausgabe, besorgt v. Fränkel, steht für 1886 in Aussicht und wird wohl diese und jene kleine Vervollständigung und Berichtigung nach neuem Inschriftenmaterial enthalten. In allem Wesentlichen bleiben die Resultate der bahnbrechenden

und grundlegenden Böckh'schen Forschung wohl bestehen. (S. E. Curtius, Gedächtnissrede auf A. Böckh, Berl. 1885). Bemerkungen über die gebührenartigen Einnahmen in Griechenland finden sich in d. Finanzwissensch. II, S. 13, über den Finanzdienst eb. I, 3. A. §. 86; s. darüber auch: Fellner, z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. im 4. u. 5. Jahrh., Wien, 1879 (Juliheft 1879 d. Sitzber. d. phil. hist. Cl. d. Wiener Akad. d. Wiss.).

§. 6. Die altgriechischen, speciell die noch am Besten bekannten athenischen Stenerverhältnisse sind mit dem überlieferten literarischen und inschriftlichen Material auch von den sorgsamsten und bedeutendsten Forschern, unter denen A. Böckh noch immer die erste Stelle gerade auf diesem Specialgebiet einnimmt, nur in gewissen Grundzügen mit leidlicher Sicherheit zu ermitteln gewesen. Im Einzelnen ist und bleibt vermuthlich vieles unklar, strittig und lückenhaft, wenn auch immer noch von Neuem kleine Bausteine durch Inschriftfunde gewonnen werden. Namentlich die geschichtliche Entwicklung lässt sich aus den bekannten Thatsachen nicht mehr genauer in den Einzelheiten nachweisen. Indessen gestatten einige solcher Thatsachen auch für die griechischen Stadtstaaten den Schluss, dass gewisse typische Veränderungen in der Besteuerung mit der Entwicklung und Differenzirung des Volkseinkommens und Volksvermögens eingetreten sind. Erheblichere Verschiedenheiten von anderen Ländern und Zeiten ergeben sich wohl vornehmlich aus zwei Gründen. Einmal hat der eigens vom Bürger zu leistende Wehrdienst den Staatsbedarf nicht so hoch steigen lassen. Nach der Einführung von Sold in Kriegszeiten gaben die Tribute der Bundesgenossen in Athen die Deckungsmittel. Sodann hat das eigenthümliche System der Liturgien, das sich nicht nur auf Athen beschränkt hat, ein gewöhnliches Steuerwesen weniger nothwendig gemacht. Die Liturgien, welche Böckh im Allgemeinen noch am Ersten mit den heutigen Naturallieferungen und Naturalleistungen vergleichen möchte, liefen zwar in der ökonomischen Wirkung auf eine Art progressiver Einkommensteuer, ja progressiver reeller Vermögenssteuer auf die reichere Classe hinaus. Sie hatten aber staatsrechtlich einen anderen Character als den der Steuer. Ihre Uebernahme galt als Ehrenpflicht, ein Princip, das zu anderen Consequenzen als bei reinen Steuern führt.

Ausser den Domanial- und Bergwerkseinkünften, den mancherlei gebührenartigen Abgaben, den Tributen kommen für gewöhnlich, zur Deckung des ordentlichen Bedarfs vornehmlich nur indirecte Verbrauchs- und ähnliche Abgaben, in Form von

Zöllen und Marktgaben vor, sodann einige directe Personalsteuern auf gewisse besondere Kategorien von Personen. Also die indirecte Verbrauchssteuer auch hier schon eine normale und practisch wichtige Einrichtung: ein Punct von typischer Bedeutung für die allgemeine Steuergeschichte. Dagegen fehlen, der antiken, wie der mittelalterlichen und der noch später andauernden Auffassung von der persönlichen Vollfreiheit gemäss, allgemeine Personalsteuern, insbesondere gleiche Kopfsteuern u. dgl. m., für die Bürger: auch ein solcher typischer Punct der vergleichenden Steuergeschichte. Für den ausserordentlichen Bedarf, besonders in Kriegszeiten, findet sich dagegen die Vermögensbesteuerung der Bürger und der sonstigen Freien (Schutzverwandten, Fremden), auf, wie es scheint, verhältnissmässig rationeller Basis, in angemessener Vertheilung der Lasten, wohl nach dem Princip der Progressivbesteuerung, und in bedeutender Ausdehnung: bei fehlender oder unzureichender Creditbenutzung ein passendes und auch sonst zu findendes Finanzmittel, das im System der Liturgien seine eigenthümliche Ergänzung findet. Analogien mit dem Steuerwesen der Städte und Stadtstaaten des Mittelalters in den Zöllen, Verbrauchsabgaben für den ordentlichen, der Vermögenssteuer mehr für den ausserordentlichen Bedarf treten hier hervor und lassen darauf schliessen, dass die Wahl der Steuerarten durch gegebene politische und wirtschaftliche Verhältnisse in höherem Maasse bedingt ist, als die abstracte Theorie und Politik anzunehmen geneigt sind.

#### §. 7. Einzelnes.

1) Die griechischen und speciell die athenischen Zölle waren eigentliche Ein- und Ausfuhrzölle, vornehmlich für den Seeverkehr in Athen, aber auch an den Landgrenzen nicht fehlend, vielleicht mit Schifffahrts- und Hafengeldern, als gebührenartigen Abgaben, verbunden. Der Satz in der Hauptperiode  $\frac{1}{50}$ , die Erhebung schon in Geld. Von wann an dies oder überhaupt die ganze Einrichtung erst später zu Stande kam, ist nicht mehr sicher zu bestimmen. Jedenfalls Gestaltungen, die einen entwickelten auswärtigen Grosshandel voraussetzen. — Statt der Tribute erheben die Athener mitunter auch bei den Bundesgenossen Ein- und Ausfuhrzölle, von  $5\frac{1}{10}$ ; also schon damals ein Fall, wo eine solche „indirecte“ Steuer als zweckmässiges Ersatzmittel directer Steuern erschien.

2) Die Marktgaben betreffen den Verkehr mit ländlichen Producten, welche in die Stadt kamen, und den etwaigen sonstigen Kleinverkehr hier. Es waren dies in einer Hinsicht vielleicht, wie an den mittelalterlichen Märkten, gebührenartige Abgaben, nämlich für das Recht des Verkaufs überhaupt, für den Marktstand, überwiegend jedoch wohl Verbrauchssteuern (Accisen). Die Erhebung erfolgte auf dem Marke selbst, aber wohl auch in Form von Thorsteuern. Entwickelter Verkehr zwischen Stadt und Land also die Voraussetzung. Wiederum ergeben sich bemerkenswerthe Analogien mit den Verhältnissen ähnlicher Abgaben mittelalterlicher Städte, auch was den gemischten Character der Marktgaben betrifft.

3) Personalsteuern und Verwandtes. Eine solche gebührenartigen Characters ist das Schutzgeld der Fremden (*μειζιον*). Eine regelmässige Besteuerung

der Sklaven ist in Athen nicht ganz sicher, jedoch wahrscheinlich; keine eigentliche Personal-, sondern eine Art Vermögenssteuer (auch als Gesindesteuer bei Sklaven so aufzufassen). Einzelne Gattungen von Personen werden, wie es scheint, mit aus einem sittenpolizeilichen Gesichtspunct u. dgl. besteuert. Diese Steuern stellen aber zugleich eine Art differenzirter Gewerbesteuern dar, so in Athen und auch sonst mitunter auf Wahrsager, Quacksalber, Gaukler, Wunderkünstler, namentlich Huren (beiderlei Geschlechts).

4) Die vorkommenden Grundabgaben scheinen nicht Grundsteuern, sondern grundherrlicher Art, für Landüberlassung, eventuell auch für die Ueberlassung der Nutzung öffentlicher Ländereien (pachtgeldartig oder zur Anerkennung des Eigenthums) gewesen zu sein. Dagegen werden Besitzwechselabgaben von Grundeigenthum beim Verkauf (1%) erwähnt, also Verkehrssteuern; ob alt?

5) Die Vermögenssteuern gehörten, in Athen wenigstens, zu den außerordentlichen Steuern, wesentlich nur für Kriegs- und verwandte Zwecke, scheinen jedoch in anderen demokratischen Staaten mitunter auch in Friedenszeiten regelmässig vorgekommen zu sein. Nach Böckh sind sie in Athen vor dem peloponnesischen Kriege nicht häufig und auch nicht bedeutend gewesen. Die Schätzungen nach der solonischen Classeneintheilung hält Böckh nur selten und nur nebenbei für die Steuererhebung bestimmt (a. a. O. S. 652). Die älteren Vermögenssteuern haben aber wohl, wie die solonische Verfassung, nur das fruchttragende Land, also nur den Grundeigenthümer berücksichtigt. Dafür bestanden Katastereinrichtungen. Später, besonders mit der Vermehrung der Vermögenssteuern im peloponnesischen Kriege, und sicherlich doch auch, weil sich eben jetzt das bewegliche Vermögen vermehrt und verselbständigt hatte, wurden die Vermögenssteuern dagegen allgemeine, welche auch das bewegliche Vermögen mit umfassten; neben Ländereien, Häusern werden daher jetzt zinsbare Kapitale, Geldvorräthe, Sklaven, rohe und verarbeitete Erzeugnisse, Vieh, Hausgeräth u. s. w. mit besteuert. Dafür sind dann auch allgemeine Vermögenskataster gebildet worden. Soweit sich die Vertheilung der Steuer und der Steuerfuß noch feststellen lassen, entwickelt sich diese Vermögenssteuer nach ihrem Effect auf die Steuerpflichtigen zu einer Art progressiver Einkommensteuer. Auch die Metöken unterlagen den Vermögenssteuern.

6) Unter den Liturgien war die Trierarchie, d. h. die Ausrüstung u. s. w. der Kriegsschiffe, die wichtigste; in der ökonomischen Wirkung, wie gesagt eine Art progressiver Vermögens- und Einkommensteuer, auch noch in der Reform, welche Demosthenes durchführte, wo die Leistung der Trierarchie nach der Schätzung normirt wurde.

Allgemein war in Athen und sonst in Griechenland die Verpachtung der Steuern.

## 2. Abschnitt.

### Rom.

Literatur. Aelteres Hauptwerk über das römische Steuerwesen ist Burmann, *vectigalia populi romani*, Leid. 1734. Die neueren Rechtshistoriker und politischen Historiker haben sich mit dem römischen Steuerwesen, besonders dem Bürger-Tributum und dem Provincial-Tributum, vielfach beschäftigt, ohne bei dem Mangel ausreichender und der Unendlichkeit der vorhandenen Quellen auch nur in allen Hauptpunkten zur Uebereinstimmung zu kommen. In den Nebenfragen wimmelt es vollends von Controversen. Darauf auch nur andeutungsweise näher einzugehen, als es im Texte geschieht, liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Werks und auch ausserhalb meiner persönlichen Kompetenz. Eine jüngst gefundene neue Rechtsquelle ist auch für die Steuerfragen, besonders für diejenigen, welche das Provincialtributum betreffen, wichtig geworden, aber hat doch auch wieder neue Controversen erweckt (vgl. Matthiass' unter gen. Schrift): Bruus-Sachau, *syrisch-römisches Rechtsbuch* aus d. 5. Jahrh., Leipzig 1880.

Die fachwissenschaftliche nationalökonomische Hauptarbeit über die römischen Tributa sind Rodbertus' vortreffliche Aufsätze darüber in Hildebr. Jahrb.

IV, V, VIII; Theile zu einer Fortsetzung hat er im Manuscript hinterlassen. In der Grundanschauung scheint mir Rodbertus im Rechte zu sein; ich habe sie meiner geschichtlichen Darstellung der Entwicklungsprincipien schon in B. II zu Grunde gelegt, s. bes. II, S. 192, Note 34, wo die Hauptpunkte von Rodbertus' Ansichten hervorgehoben werden. Einzelne seiner Ergebnisse, so seine Meinung über die Forterhebung des Bürgertributs (worin Rodbertus übrigens von dem neuesten Schriftsteller auf diesem Gebiete, Matthiass, wieder zugestimmt wird), scheinen aber doch, nach dem Urtheil anderer Fachmänner, irrig oder nur theilweise haltbar zu sein: ein Sachverhalt, wie er ja in Bezug auf Rodbertus auch sonst sich findet, was dessen Bedeutung trotzdem nicht eigentlich schmälert. Ich habe mich hier, wo es auf das „wahrscheinlich“ Richtigste in der Darstellung ankommt, daher doch weniger an Rodbertus als an Marquardt gehalten, dessen neue, alle bisherigen Forschungen zusammenfassende Arbeit, „die röm. Staatsverwaltung“, II, 145 ff., der folgenden Darstellung wesentlich zu Grunde liegt. S. jetzt auch die neue Ausgabe dieses Werkes von Dessau, 1884. Bei Marquardt auch die weitere allgemeine und monographische Literatur. Ausser den historischen Werken (Niebuhr, Mommsen, in dessen röm. Gesch. z. B. (2. A.) I, 772 ff., II, Kap. XI, S. 379 f., III, S. 485 ff.), den Werken über röm. Rechtsgeschichte, wo Walther hervorzuheben ist, über römisches Staatsrecht (Mommsen, *passim*) sind die Werke über römische Staatsalterthümer zu nennen, so Lange (s. bei ihm bes. über die ältere Zeit, Servianische Censurverfass. u. Steuern I, 3. A., Berl. 1876, S. 487 ff., 538 ff., 800 ff.). Für die spätrömische Zeit s. L. Bouchard, *études sur l'administr. d. fin. de l'empire rom.* p. 299 ff. Sehr klar stellt in systematischer Behandlung das röm. Steuerwesen, auch bezüglich der Gestaltung in der Provinz Gallien, dar: Clamageran, *hist. de l'impôt en France* I, livre I. Die älteren Schriften v. Hegewisch, Bosse, Dureau de la Malle (s. Fin. I, 54) genügen nicht mehr. Die wichtigsten Monographien des Gegenstandes, bes. über Tributa, Censur, sind: Huschke (Verfass. d. Serv. Tull., ders. über d. Censur z. Zeit Christi), v. Savigny (über die röm. Steuerverfass. unter den Kaisern, zuerst 1823 ff., verbess. in d. „Vermischten Schriften“ II, 67 ff., womit bes. Rodbertus zu vergleichen), Mommsen (röm. Tribus). Weitere Lit. n. a. bei Marquardt, bes. S. 76, 157, 200, 218 n. a. a. St. in den Noten. Neueste, revidirende Arbeit eines Juristen, der sich vielfach den Ergebnissen von Rodbertus anschliesst, ist B. Matthiass, *röm. Grundsteuer u. Vectigalrecht*, Erlang. 1882. — Zur Uebersicht: Vocke, *directe Steuern d. Römer*, Tab. Zschr. f. Staatswiss. 1859 (LV), S. 666.

Ueber die römischen privat-wirthschaftlichen Einnahmen s. Fin. I, 3. A. §. 224, über Gebühren II, S. 13, über den Finanzdienst I, 3. A. §. 86.

§. 8. Die altrömischen Steuerverhältnisse lassen sich in ihrer Entwicklung und Gestaltung, besonders seit der Kaiserzeit, immerhin genauer im Einzelnen und sicherer im Ganzen verfolgen, als die griechischen, soviel Ungewisses und Strittiges auch noch nach den neuesten Forschern, so z. B. auch zwischen Rodbertus, Matthiass, einer-, v. Savigny, Huschke, Mommsen, Lange, Marquardt u. A. m. andererseits und dieser selbst wieder unter einander übrig bleibt. Eine zusammenfassende Darstellung des Finanzwesens ist erst für die Kaiserzeit erlaubt. Aber gewisse Entwicklungen lassen sich in die republikanische Zeit zurück verfolgen. Der neueste deutsche Bearbeiter des römischen Finanzwesens, Marquardt, unterscheidet im Ganzen fünf Perioden: die erste bis auf den Beginn ausseritalischer Eroberungen, mit dem Ergebniss des langdauernden thatsächlichen Aufhörens der Erhebung des Bürgertributums (167 v. Cbr.), die zweite bis zum

Ende der Republik, die dritte bis Caracalla, die vierte bis Diocletian, die fünfte die nachconstantinische Zeit. Bis auf Diocletian ist für die directe Besteuerung, besonders für die Grundsteuer, zwischen Italien und den Provinzen zu unterscheiden. Die wichtigsten Steuern, bez. Steuergruppen sind die folgenden:

1) Indirecte Verbrauchsabgaben, besonders Zölle. Sie bilden auch in Rom die ältesten ordentlichen Steuern für den regelmässigen Bedarf, indem auch hier regelmässige directe Steuern von der Person und dem eigenen Grundbesitz als mit der persönlichen Vollfreiheit nicht vereinbar gälten. Neben den Einnahmen privatwirthschaftlicher Art aus dem Gemeindeland und aus dessen Eigenbewirthschaftung oder Verpachtung in der älteren, neben den Abgaben der Provinzen auch in der späteren Zeit der Eroberungen bilden die Zölle die Hauptquelle der ordentlichen Einnahmen.

Die Erhebung von Zöllen geht bis in die Zeit der Könige zurück. Die Zölle wurden an einzelnen Plätzen, besonders an Häfen erhoben. In der Kaiserzeit entwickelt sich ein umfassendes Reichs-Grenzzollsystem, mit Einfuhrzöllen und mit einzelnen Ausfuhrverboten. Innerhalb desselben bestehen aber noch provinzielle Steuerbezirke mit besonderen Zöllen. Die Zölle sind, in gewissen Provinzen, Werthzölle (Quoten vom Werth), theils specifische, für einzelne Artikel. Communale Zölle, Thoraccisen scheinen ausserdem verbreitet gewesen zu sein, in der Stadt Rom selbst aber wohl nur zweifelhaft.

2) Nächst verwandte, steuertheoretisch indessen zu den Verkehrssteuern gehörige Abgaben rechts- und socialpolitisch charakteristischer Art waren eine 5% Abgabe vom Werth freigelassener Sclaven (schon seit 357 v. Chr.), welche in der Kaiserzeit im ganzen Reiche bestand, dann eine 4% Abgabe vom Preise gekaufter Sclaven. In der von Augustus eingeführten, wohl meist 1% betragenden allgemeinen Kaufabgabe („Kaufaccise“) (centesima rerum venalium, vectigal rerum venalium) tritt wohl ein Symptom der entwickelteren Verkehrs- und Geldwirthschaft der Kaiserzeit hervor.

3) Das Bürgertribut (tributum civium). Es war eine ausserordentliche Vermögenssteuer für ausserordentliche Ausgaben, wie Kriegskosten und Truppensold.

Wahrscheinlich ruht diese Steuer schon aus der Zeit der Könige her. In der Servianischen Verfassung wird sie nach dem Censur regulirt und i. J. 496 v. Chr., von wo an der Staat die Zahlung des Truppensolds übernimmt, definitiv eingerichtet. Ursprünglich war dies Tributum wesentlich auf einen Werthanschlag des Grundvermögens beschränkt, was der älteren naturalwirthschaftlichen Entwicklung entspricht. Später — also wieder mit stärkerer qualitativer und quantitativer Differenzierung des Nationaleinkommens — erstreckt sich, im Princip wenigstens, der Anschlag auch auf die übrigen Vermögensobjecte, speciell neben landlichen Grundstücken auf

städtische Häuser, Geschäftslocale, Wirtschaftsinventar (anfänglich im engeren, später, ganz begreiflich, im weiteren Umfange), Geld (Marquardt II, 161, 163, Matthiass, S. 6). Die Berücksichtigung des beweglichen Kapitals (in Industrie, Waarenhandel, Geldgeschäft, in den Gesellschaften der publicani) machte hier steuertechnisch charakteristische Veränderungen im Einschätzungsverfahren nothwendig, so namentlich bei den gewerblichen Unternehmungen eine Berücksichtigung der Zahl und Art der Slaven (s. neben Marquardt, II, 165 auch Rodbertus Hildebr. Jahrb. VIII, 393 ff.). Klagen über den Nicht-Abzug der Schulden vom Grundvermögen bei dem alten Tributum erinnern an bekannte moderne Klagen wie an steuertechnische Schwierigkeiten in Bezug auf die Berücksichtigung der Schulden bei unseren Ertragssteuern. Selbstschätzung des Werthes des steuerpflichtigen Vermögens unter Eid fand statt. (Matthiass, 7). Der normale Satz des Tributum war 1 Promille (trib. simplex), der aber nach Bedarf auch doppelt und dreifach (trib. duplex, triplex), früher wohl auch noch höher, ganz nach dem Staatsbedarf wechselnd erhoben wurde. Häufig sind die als Tribute eingezogenen Steuern hinterher aus Kriegsbeute und aus Contributionen der Feinde und unterworfenen Völker zurückgezahlt worden. Ob man sie deswegen mit Mommsen förmlich als „Zwangsanleihe“ aufzufassen hat, ist streitig und kann zu bejahen, da die Wiedererstattung weder auf rechtlicher Verpflichtung beruht, noch auch immer erfolgt ist (so Marquardt II, 159). Die späteren Eroberungen und die Tribute der Provinzen ermöglichten dann vom J. 167 v. Chr. an, seit dem macedonischen Kriege, und andauernd während der ganzen Kaiserzeit, bis zur Einführung des Provincial-Tributum in Italien am Ende des 3. Jahrhunderts nach Christus, die Nicht-Erhebung des Bürgertributs, aber ohne dass eine förmliche rechtliche Aufhebung dieser Steuer erfolgte. (Ueber diesen Punkt bestehen noch unausgetragene Controversen. S. Marquardt II, 171 ff., anderseits bes. Rodbertus, Hildebr. Jahrb. II, 408 ff. Er nimmt an, dass das Bürgertribut, nach längerer gänzlicher Steuerfreiheit der Römer, i. J. 43 v. Chr. wieder eingeführt worden sei. S. schon in Fin. II, S. 186 Note 24, ebenso Matthiass a. a. O. S. 2 ff.).

4) Neben diesem Tributum ex censu kamen andere Tribute vor, deren Verhältnisse nur unsicher festgestellt werden können.

So das tributum in capita, das die „aerarii“ wie ein kopfstenerartiges Schutzgeld zahlten, im Unterschied von den steuerfreien Proletariern (Lange, I, 469, 546, Marquardt II, 167); das tributum der orbi et viduae, das als hordearium („Gerstengeld“, — „Hafergeld“ wäre die moderne Analogie) zur Unterhaltung der vom Staate beschallten Ritterpferde diente (Lange I, 549). Ferner gab es tributa temeraria, welche in abnormen Lagen, nicht auf Grund eines Census erhoben wurden.

5) Eine 5 % Erbschafts- und Vermächtnissteuer für alle römischen Bürger (lex vicesima hereditatum): eine „socialpolitische“ Besteuerung der reicheren Klassen.

Vielleicht als eine Art Ersatz des fehlenden Bürgertributs führte Augustus diese Steuer i. J. 6 n. Chr. ein. Die nächsten Blutsverwandten (bis auf die 6 ersten Grade — ? —) und Erbschaften unter 100,000 Sesterzen (21,752 deutsche Mark nach dem Geldwerth) waren frei. (Marquardt II, 258 ff.).

§. 9. — 6) Die directe Besteuerung der unterworfenen Provinzen. Sie war von Anfang an, nach den maassgebenden Rechtsanschauungen der Zeit, viel ausgedehnter als die römische directe Besteuerung und lieferte Jahrhunderte lang die Haupteinnahme zur Deckung des römischen Reichsbedarfs; wohl das wichtigste geschichtliche Beispiel dauernder Abschiebung von Staatskosten auf Unterworfenen, als ein Mittel, heimische Besteuerung vermeiden oder

verringern zu können (Fin. II, S. 186). Das Princip der Provincialbesteuerung war nach der ganz anderen rechtlichen Stellung des Provincialen als des römischen Bürgers zum Staat ein anderes als beim Bürgertribut. Speciell „das tributum soli beruht nicht auf der Stellung des Bürgers zum Staat, sondern auf der Stellung des besiegten Feindes zum Sieger und Eroberer“ (Matthiass). Die Verhältnisse waren in den einzelnen Provinzen lange Zeit verschieden, da die älteren einheimischen Steuerverfassungen von den Römern theilweise beibehalten wurden. Die Hauptsteuern sind grundsteuerartige und personal-, namentlich kopfsteuerartige.

S. Marquardt II, 175 ff. Matthiass S. 7 ff. Der grösste Theil des Bodens in den Provinzen blieb seinen bisherigen Eigentümern als possessio und mit dem usus fructus, aber er galt als Eigenthum des römischen Volks, des Eroberers und Siegers, und ward deshalb abgabepflichtig. Entweder hatte der Boden eine Grundabgabe und zwar eine Rohertragsquote, gewöhnlich den Zehnten zu zahlen, oder es wird eine feste Natural- oder Geldabgabe, unabhängig vom Bodenertrag, entrichtet. Dies war das wegen der Verwendung zum Truppensold sogenannte stipendium oder Provincial-Tributum. Die Grundabgabe haftete auf dem Provincialboden reallastartig, blieb daher auch rechtlich beim Uebergang von Grundstücken an römische Bürger bestehen. Den Zehnten zahlte namentlich Sicilien, in der republikanischen Zeit auch Asien, das Stipendium die übrigen Provinzen. Die Erhebung des letzteren erfolgte (zum Theil im Anschluss an die älteren Steuereinrichtungen, unter denen in den früheren monarchischen Staaten der Zehnte ganz allgemein die üblichste alte Steuer ist) wohl in der doppelten Form der Grundabgabe und der Personalsteuer (Marquardt II, 185—191). Die Personalsteuer war theils eine gleiche Kopfsteuer, wie sie in Persien, Aegypten, Judäa seit Alters bestand, theils, — wenn man gegenüber den vielen hier vorliegenden Controversen der einigermaassen abschliessenden und zusammenfassenden, freilich in ihren Ergebnissen nicht unbestrittenen Arbeit Marquardt's folgen darf — eine directe Steuer, welche als Vermögen- und Einkommensteuer zu charakterisiren ist und wohl auch mit Elementen einer Gewerbebesteuerung verbunden war (a. a. O. S. 191 bis 197). Ergebnisse, welche, wie gesagt, auch jetzt noch nicht unbestritten sind, aber in wirthschaftlich entwickelten Ländern, wo das bewegliche Vermögen grösser geworden ist und sich durch vermehrte Arbeitstheilung verschiedenartiger Erwerb ausbildet, viel Wahrscheinlichkeit für sich haben. Sie entsprechen auch im Ganzen wenigstens der principiellen Auffassung von Rodbertus, sowie unserem allgemeinen Steuerentwicklungsprincip (Fin. II, 389). — Für den Totalbetrag des Stipendiums haften die Steuerbezirke. (S. auch Mommsen, röm. Gesch. II, 2. Aufl., 381.)

Gleich im Beginn der Kaiserzeit wird unter Augustus eine allgemeine Steuerreform der directen Besteuerung der Provinzen unternommen: der berühmte „Census“ zur Zeit von Christi Geburt (Ev. Lucä 2, 1). Der Zweck der augustischen Maassregeln scheint ein doppelter gewesen zu sein: die Gewinnung einer festeren finanziellen Grundlage für die Ausgaben des römischen Weltreichs durch die Ermittlung und Regelung der ordentlichen, aus den Provinzen fliessenden Tribute, demgemäss die Feststellung der Grundlagen eines Etats; sodann

zweitens die gleichmässigere Vertheilung der Lasten innerhalb jeder Provinz unter den Steuerpflichtigen: die dem Absolutismus eigene Tendenz, den Interessen der vertheilenden Gerechtigkeit in Bezug auf die Einzelnen Rechnung zu tragen. (Fin. II, 198.)

Bei der Spärlichkeit und Vieldeutigkeit der Quellen sind die Ansichten über Wesen und Bedeutung dieser Reform unter den Autoren (Huschke, v. Savigny, Rodbertus, Marquardt, Mommsen, Matthiass u. A. m.) auch jetzt noch getheilt. Absolut sicher wird der Sachverhalt schwerlich mehr zu ermitteln sein. Auch hier ist es wohl am Richtigsten, der neuesten, der neuesten, Alles concis zusammenfassenden Arbeit Marquardt's II, 198 ff. im Ganzen zu folgen.

Es erfolgte eine Vermessung des Landes, eine Feststellung der rechtlichen Qualität der Grundstücke, wovon wieder die Steuerpflichtigkeit abhing, endlich eine Operation, welche als Classification und Bonitirung der Grundstücke nach ihrer Gattung und ungefähren Güte, daher nach ihrer freilich nur ganz roh veranschlagten Ertragsfähigkeit bezeichnet werden kann. Gerade die letztere Operation ist am Wenigsten sicher und genau bekannt, daher hierüber viel Controverse, auch zwischen Rodbertus (bes. in Hildebr. Jahrb. V) und den Rechtshistorikern, besonders v. Savigny. Unterschieden wird Ackerland, Wiesen, beide nach Grösse und längerem (10jährigen) Ertrag oder bei Aeckern auch bloss in roherer Weise, nämlich nur als Boden erster und zweiter Classe, Weinland, Oelpflanzungen, beide nach Zahl der Stücke und Bäume, Forsten, Fischereien, Salzwerke; jedenfalls eine bemerkenswerthe Analogie zu den modernen „rationellen“ Grundsteuerkatastern. Zugleich erfolgt eine Aufnahme des Guts-Inventars und des persönlichen Vermögens, der Sklaven, nach Zahl, Alter, Nationalität, Beschäftigung, Kunstfertigkeit, endlich anderer abhängiger Bevölkerungselemente, besonders der coloni. Die ganze Operation des Census ist erst unter Augustus' Nachfolgern zu Ende geführt worden, unter Trajan war sie fertig. Sie scheint um 300 Jahre, bis auf Diocletian, die Grundlage der Verfassung der directen Besteuerung in den Provinzen gewesen zu sein.

§. 10. Unter Diocletian wurde nun, nach der üblichen Auslegung der Quellen, einmal das Provincial-Tributum für den Boden auch in Italien eingeführt, sodann eine neue Vermessung und Einrichtung der Grundbesteuerung vorgenommen.

Diese Einrichtung bestand, wie es scheint, in genaueren Ermittlungen des Werths oder der Ertragsfähigkeit des Bodens und in der Bildung von „Steuerhufen“ (jugum, caput), d. h. gleicher Steuereinheiten aus je einer gewissen Anzahl von Grundstücken verschiedener Gattung und Güte (s. d. darüber aufgefundene Quelle bei Marquardt II, 220). Diese Steuerhufen von demgemäss ungleicher Flächen-grösse wurden dann mit einem gleichen Steuersatze belegt (jugatio). Auf Grund dieser Aufnahmen scheinen Gesamtsteuerschuldsigkeiten der Steuerbezirke festgestellt worden zu sein, welche der Vorort des Bezirks vorschliessen musste. Als dann wurden dieselben nach dem Kataster auf die einzelnen Besitzer repartirt. Nähere Darstellung der Entwicklung und des Verfahrens, wesentlich Rodbertus bestimmend, von Marquardt in Manchem abweichend, bei Matthiass S. 10 ff. bis 27. Unsicher bleibt immerhin Vieles, auch über das Verhältnis der jugatio zur capitatio. Matthiass S. 11 sieht mit Rodbertus, Jahrb. II, 210, in der jugatio die selbständige Besteuerung des Grundbesitzes nach dem Kapitalwerth, in der capitatio diejenige des bedeutendsten Theils des antiken Kapitals, der Sklaven und des Viehes. Die capitatio traf aber auch nach dieser Auffassung dann weiter das besondere Handelskapital und die freie persönliche Arbeit in einzelnen selbständigen Industriezweigen. Streitig ist u. A. auch, ob das jugum eine bloss ideale Einheit oder eine reale war. Savigny nahm letzteres an. S. Matthiass S. 17—18.

Neben diesem nunmehr allgemeinen Tributum, das somit hauptsächlich eine Art Grundsteuer war, entwickelten sich zur Ergänzung andere directe Steuern, besonders für die Besitzer beweglichen Kapitals, die *negotiatores* (neben den in den Städten wohnenden *possessores agrorum*), welche selbständig Handel, Geldgeschäft, Industrie betrieben, auch für einzelne Kategorien Handwerker und qualifizirter specifischer Arbeiter. Hier treten wohl Analogien zur modernen Gewerbesteuer hervor.

Die speciellen Vermögensbestandtheile werden zur Steuer eingeschätzt. Es werden nach und nach in der Kaiserzeit solchen Handwerkern und Arbeitern gewerbe- und erwerbsteuerliche Abgaben aufgelegt, seit Diocletian corporativ, indem die betreffende Corporation die Gesamtsteuer aufbringen muss und die Summe auf ihre Mitglieder repartirt (Marquardt II, 290). Diese Besteuerung scheint immer mehr nach unten zu erweitert und specialisirt worden zu sein.

Ob und in welcher Weise auch in den Städten noch eigentliche Kopfsteuern vorkommen, bleibt unsicher. Marquardt bestreitet es ganz. Dagegen sind nach ihm die *coloni* auf den Landgütern die eigentlich kopfstenerpflichtige Landbevölkerung gewesen oder in der späteren Kaiserzeit geworden. Der Gutsherr hatte jedoch die Kopfsteuer seiner *Colonen* mit der Grundsteuer abzuliefern und trieb sie dann von den einzelnen *Colonen* wieder ein.

Der Gesamtbetrag der Steuer, die danach zu repartirenden Steuerschuldigkeiten der Steuerbezirke und der einzelnen Steuerpflichtigen scheinen zu verschiedener Zeit und in verschiedenen Provinzen für verschieden lange Perioden festgesetzt worden zu sein, von einjährigen an (Aegypten). Später, seit dem 4. Jahrhundert tritt grösstentheils eine fünfzehnjährige Periode dafür ein (*indictio*). Innerhalb des Jahres bestanden wohl regelmässig drei Zahltermine des Tributum.

Ueber die *Indictionen* wie auch über alles, was sich auf die *Colonen* bezieht, herrscht aber bei dem Mangel sicherer Quellen und der schwierigen Auslegung der vorhandenen Nachrichten, oft nur Notizen, vielfach Unsicherheit und Unklarheit in Bezug auf die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Ob vielleicht aus der Analogie mit der russischen Leibeigenschaft und Steuerverfassung in diese römischen Verhältnisse etwas Aufklärung mit zu bringen wäre? Aehnlichkeiten der Entwicklung scheinen vorhanden.

Die Erbschaftssteuer zahlten auch die Provinzen neben dem Tribut, seitdem Caracalla das Bürgerrecht an alle Provinzialen verliehen hatte.

Im grossen Umfang und mit bis auf unsere Zeit sprichwörtlich gebliebenen Missbräuchen fand in Rom, besonders in den Pro-

vinzen, Steuerverpachtung, auch an Pachtgesellschaften der sogenannten publicani, statt. Seit Cäsar wurden aber nur noch, wie seit Alters, die indirecten Abgaben verpachtet, die directen durch eigene Beamte und durch Uebertragung der Einziehung an die Steuerdistricte selbst erhoben. Aber auch hierbei ging es ohne Missbräuche nicht ab. Der ökonomische Druck auf die Provinzen ist dadurch noch ausserordentlich gesteigert worden.

§. 11. Da man über die Höhe der Einnahmen aus den verschiedenen Steuerarten aus keiner Zeit der römischen Geschichte etwas Genügendes mehr weiss, so sind Vergleiche zwischen dem Steuerwesen des römischen Weltreichs mit den modernen Staatsbesteuerungen noch mehr erschwert. Im Ganzen möchte die finanzielle Bedeutung der indirecten Verbrauchsbesteuerung, auch in Form von Zöllen, relativ geringer als diejenige der directen Besteuerung, im Vergleich mit den Reichen des 19. Jahrhunderts gewesen sein. Die directe Erwerbs- und die Besitzbesteuerung (Grund-, Gewerbe-, Personal-, Kopf-, Vermögens-, Erbschaftssteuer) steht wohl im Vordergrunde. Die Grund- und Kopfsteuern überwiegen in Alterthum (auch in den asiatischen Despotien) vornehmlich mit nach dem Character der Volkswirtschaft: der vorherrschenden Naturalwirtschaft und der überwiegenden Bedeutung des Ackerbaues. In Rom sind ausserdem für das Uebergewicht der directen Besteuerung in den Provinzen die politischen Verhältnisse mit entscheidend, welche eben eine solche „Ausbeutung“ ohne Rücksicht auf den besonderen Druck dieser Steuerform (selbst abgesehen von der Steuerhöhe) ermöglichten. Die allmähliche Specialisirung der directen Steuern und die Reformen, welche sich in der Richtung grösserer Gleichmässigkeit der Vertheilung der Steuerlast bewegten, erinnern übrigens an die Entwicklung der europäischen Besteuerung seit dem 17. Jahrhundert. Der Absolutismus in der Kaiserzeit wirkte hier ähnlich wie der moderne Absolutismus. Die „gleichmässige Unfreiheit“ führte, psychologisch und politisch wohl verständlich, in der directen Besteuerung zu ähnlichen Consequenzen in Bezug auf das Postulat der Gleichmässigkeit der Besteuerung wie die „gleichmässige Freiheit und Gleichheit“ in unserer „staatsbürgerlichen“ Periode. Die „Ausbeutungswirtschaft“ gegenüber den Unterworfenen durch Publicanen und Beamte, die Sklavenwirtschaft und — auch damals die allmähliche Einbürgerung der „freien Concurrenz“ hatten ähnliche, nur weit schlimmere Zustände in

Bezug auf Vermögensvertheilung geschaffen wie unsere moderne private „Kapitalwirthschaft“ im System der freien Concurrenz — „im sich selbst überlassenen Verkehr“ (Rodbertus). Daraus sind einzelne charakteristische Besteuerungstendenzen, so in Betreff der Erbschaftsteuer der Reichen, hervorgegangen, welche ein Analogon in den neuesten Bestrebungen der „socialpolitischen“ Steuertheorie (Fin. I, 3. A., § 27) finden. Das relative Zurückbleiben der indirecten Verbrauchsbesteuerung erklärt sich im Uebrigen wohl auch wieder mit aus der geringeren Ausbildung der Arbeitstheilung, der Geldwirthschaft, der Productionstechnik und dem Mangel so zahlreicher zum Steuerobject geeigneter Massen-Consumartikel, wie sie sich in der modernen Zeit in Bier, Branntwein, Tabak, Colonialwaaren bieten. Bemerkenswerth ist, dass das Salz, obwohl regalisirt, in Rom nicht als Einnahmequelle gedient zu haben scheint, sondern der Staatssalzvertrieb hatte den Zweck, den Bürgern dies Object zum Kostenpreise zuzuführen. Wein ist nur beim Absatz an Dritte, nicht beim Eigenconsum des Weinbauers ein technisch gutes Steuerobject.

Das römische Steuerwesen zur Zeit der Zerstörung des römischen Weltreichs war eine grossartige Verwaltungs-Einrichtung, welche, wie wir sehen werden, in die neuen Staatsbildungen mit übergegangen ist, freilich dann allmählich zerfiel.

## Zweiter Hauptabschnitt.

### Mittelalter und Uebergangsperiode bis zum Zeitalter der französischen Revolution (Anfang des 19. Jahrhunderts).

Deutschland, Frankreich, England.

§. 12. Einleitung. Innerhalb dieser langen Zeit vom Untergang des römischen Reiches bis zu unserem Jahrhundert, genauer gesagt bis zum Zeitalter der französischen Revolution und bis zum „Dampfzeitalter“, der Periode der grossen modernen technischen Erfindungen, sind natürlich wieder verschiedene kleinere Perioden zu unterscheiden, namentlich, wenn auch für die einzelnen Länder etwas verschieden, doch im Grossen und Ganzen übereinstimmend, etwa folgende fünf: das früheste Mittelalter (5. bis etwa 9. Jahrhundert), das mittlere Mittelalter (9.—12.—13. Jahrhundert), das spätere Mittelalter (13.—15.—16. Jahrhundert), die „Uebergangsperiode“ im engeren Sinne (15., 16.—17., 18.

Jahrhundert), die Periode der Vorbereitung des modernen Staates durch den Absolutismus (17., 18. Jahrhundert).

Aber wenn diese kleineren Perioden auch in der Finanz- und Stenergeschichte der germanisch-romanischen Staaten „Abschnitte“ bilden, soweit in geschichtlichen Entwicklungen überhaupt von solchen geredet werden kann, so erscheinen die erfolgten Veränderungen doch geringer, weniger tiefgreifend und nicht so principiell als die seit und mit dem Revolutions- und dem Dampfzeitalter eingetretenen. Nur England bildet in dieser Hinsicht in einigen Punkten eine Ausnahme, indem hier die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts zwar ebenfalls in Umfang und Höhe, aber nicht in der Art und Form der Besteuerung einen so tiefen Einschnitt wie auf dem Continente macht.

Aus dem Standpunct des 19. Jahrhunderts betrachtet, schiebt sich so doch die ganze vorherige Zeit der Finanzgeschichte mehr in Eine grosse Periode zusammen. Selbst die Periode der allmählichen Einbürgerung regelmässiger Steuern vom späteren Mittelalter an und die noch am meisten characteristisch sich abhebende Periode der stehenden Soldheere seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, bilden doch entfernt nicht in dem Maasse „Epoche“ als die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert.

In dieser entstand das grosse moderne Schuldenwesen als allgemeine bleibende Institution, daher mit seiner dauernden Belastung des Etats, nahm die Einrichtung der stehenden Heere einen neuen Character an und gewann sie eine vermehrte Bedeutung gerade auch in finanzieller Beziehung und — was principiell noch characteristischer als beide eben genannte Momente — dehnte sich auf allen Gebieten des Volkslebens die Thätigkeit der Staatsverwaltung, unterstützt durch diejenige der Selbstverwaltungskörper, in ungemeinem Grade aus: Die staatliche und communale „Gemeinwirthschaft“ übernahm eine Menge Aufgaben in der Volkswirthschaft, zum Theil trat sie an die Stelle der Privatwirthschaften (Fin. I, § 32—37). Zugleich rang sich auch die Finanzwirthschaft jetzt erst völlig aus der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft heraus. Ferner verbreitete sich der Consum geeigneter Objecte der indirecten Verbrauchsbesteuerung in unerhörtem Maasse, während gleichzeitig die Technik der Herstellung wichtiger solcher Artikel (Bier, Branntwein, Zucker) an dem allgemeinen Umschwung der Productionstechnik theilnahm. Nicht minder hat

die Technik in dieser neuesten Zeit umgestaltend auf die Erwerbsverhältnisse der wirthschaftlichen Gesellschaft eingewirkt und haben die modernen politischen Principien der „Freiheit und Gleichheit“ ihren Siegeslauf durch die Culturvölker gemacht, wovon alle Finanz- und Steuerprobleme tief berührt und wodurch die Lösungsversuche dafür sehr erschwert werden. Dem gegenüber möchte in der Finanz- und Steuergeschichte die übliche historische Scheidung von „Mittelalter“ und „Neuzeit“ um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts doch nur die Bedeutung eines „Abschnitts“ haben, dessen Markirung auf diesem Gebiete auch wieder mit technischen Fortschritten (Schiesspulver, Buchdruckerkunst) zusammenhängt.

Dies zur Begründung der vielleicht auffällig erscheinenden Zusammenfassung der ganzen Periode vom 5. bis Ende des 18. Jahrhunderts, dieses also eingeschlossen, des „Mittelalters“ und der „Neuzeit“ in diesen zweiten Hauptabschnitt, dem dann im folgenden zweiten Kapitel die „neueste Zeit“ in zusammenfassender Uebersicht der Steuergeschichte des 19. Jahrhunderts mit der Darstellung des Steuerrechts der Gegenwart folgt. (Vgl. S. 96—100.)

Für das früheste Mittelalter, die Periode der Auflösung des römischen Weltreichs bis zur endlichen Befestigung der neuen germanisch-romanischen Staatenwelt, bis zur definitiven Theilung der fränkischen Monarchie und bis zur Entstehung eines eigenen Deutschen Reiches sind die ehemaligen römischen Reichsgebiete hier nicht weiter zu unterscheiden. Es genügt an der Betrachtung der Verhältnisse des merovingischen und carolingischen Reiches. Auch später bleiben die Finanzverhältnisse in Deutschland und Frankreich noch längere Zeit sehr ähnlich. Mit der Verselbständigung des Staatslebens in den neuen Staaten erhält natürlich auch das Finanz- und Steuerwesen gewisse Verschiedenheiten. Aber ohne dass man irgend den Dingen Zwang anthut und zu sehr verallgemeinert, begegnet man doch in der Hauptsache einer grossen Uebereinstimmung der Entwicklung, wenn auch die einzelnen Phasen derselben, besonders unter dem Einfluss des in der Finanz- und Steuergeschichte mitspielenden politischen Moments, nicht genau gleichzeitig eintreten. So erfolgt im Deutschen Reich aus bekannten geschichtlichen Gründen die Entwicklung der Besteuerung später und schwächer als im Ausland, in Frankreich und England, und überwiegend, bald ausschliesslich in Form von Territorialsteuern, nicht von Reichssteuern. Im späteren

Mittelalter und im Beginn der Neuzeit tritt die Steuergeschichte mit der Geschichte der Landstände im ständischen Patrimonialstaat in nächste Beziehung und wird so ein wichtiger Theil der Geschichte des öffentlichen Rechts. — Die Entstehung eines eigenen und eigenthümlichen städtischen Steuerwesens fällt ebenfalls meist in die 3—4 letzten Jahrhunderte des Mittelalters.

Die folgende Darstellung beschränkt sich wesentlich auf die Länder des ehemaligen Deutschen Reichs, auf Frankreich und England. Es liegt an der verschiedenen politischen Entwicklung, dass die französische und britische Finanz- und Steuergeschichte früher bedeutsam und interessant, die Finanzwirthschaft viel früher Steuerwirthschaft wird als die deutsche. Der deutsche Staat zerfällt in einem Jahrhunderte dauernden Auflösungsprocess, seine Erben, die Territorien, entwickeln sich erst in einem ebenso langen neuen Bildungsprocess zu wirklichen Staaten. Aber auch die grössten davon sind im 18. Jahrhundert noch nicht in dem Maasse zu einheitlichen Staaten herausgewachsen wie Frankreich und England seit Jahrhunderten. Die ausserordentliche Zersplitterung der Staatsgewalt im deutschen Territorialwesen hat natürlich eine ähnliche der Finanz- und Steuer-einrichtungen zur Folge gehabt. Das betreffende Material ist daher auch schwerer als das französische und englische zu übersehen, zu sammeln, zu verarbeiten und bietet nicht das gleiche Interesse, hat auch für die allgemeine vergleichende Geschichte wirklicher Staatsfinanzen nicht den gleichen Werth als das Material aus Frankreich und England. Die wissenschaftliche Verarbeitung des deutschen Stoffs ist bisher ferner viel weniger ausgedehnt betrieben und weniger erfolgreich gewesen. Tüchtige Kräfte der historischen Nationalökonomie sind jetzt bemüht, diesen Mangel zu beheben. Aber es liegt eben in unserer deutschen Geschichte selbst, dass erst mit den grösseren Einzelstaatsbildungen nach der französischen Kriegszeit und vor Allem mit der Entwicklung des preussischen Staats zum politischen Kern des neuen Deutschen Reichs auch das Finanz- und Steuerwesen den grösseren Zug gewinnen, welcher dem französischen und britischen schon länger eigen ist.

Für die Aufgabe dieses Werks in Bezug auf Steuergeschichte und Darstellung des Zustands der Besteuerung im 18. Jahrhundert ergibt sich aus diesen Verhältnissen, dass hier das Ausland mehr als das Inland berücksichtigt werden muss, um ein typisches Bild der Entwicklung und Gestaltung des Staatssteuer-

wesens zu erhalten. Namentlich das französische Steuerwesen, fast noch mehr als das britische, verdient hier wohl besondere Beachtung, welche ihm in Folgenden auch zu Theil geworden ist. Die vortrefflichen Vorarbeiten über französische Steuergeschichte, denen wir in Deutschland bisher für keinen Staat etwas Gleiches zur Seite zu setzen haben, kommen dabei besonders zu Statten. In einer umfassenderen Steuergeschichte würde namentlich auf Italien, Vorbild für Manches im Steuerwesen, und auf Spanien und Holland einzugehen sein, was ich mir, für jetzt wenigstens, versagen muss.

§. 43. Literatur. S. im Allgemeinen die Angaben in diesem Werke I, 3. A., S. 54, II. 149 u. oben S. 3, 4. Die neueren allgemeinen Geschichtswerke nehmen zwar auf Finanz- wie auf Wirtschaftsgeschichte etwas mehr Rücksicht als die früheren, aber selbst so umfassend angelegte wie Giesebrecht's Geschichte der deutschen Kaiserzeit sind doch sehr dürftig in diesen Dingen. Mit am Eingehendsten ist die interessante Periode des sicilianischen Finanzwesens unter Friedrich II. in solchen Werken behandelt, so bes. in v. Raumer's Hohenstaufen, 4. A., B. III (1872), S. 238 ff., 267 ff., eb. in B. V, S. 412 ff. auch eine vergleichende Darstellung des Finanzwesens, der Abgaben u. s. w. im 12. und 13. Jahrhundert. Im Einzelnen ist dies freilich jetzt nicht mehr alles als correct zu bezeichnen. S. zur Berichtigung und Ergänzung E. Winkelmann, Geschichte Friedr. II., Berl. 1863, I, 346 ff. Für die Periode des 15. Jahrh. (Hussiten-, Turkensteuer u. s. w.) s. v. Bezold, K. Sigismund u. d. Reichskriege gegen d. Hussiten, Münch. 1872, S. 126 ff., Droysen, Gesch. d. preuss. Politik I, 499 ff.

Die eigentlich fachwissenschaftliche und Specialliteratur behandelt regelmässig mehr nur einzelne Länder und Theile davon (Territorien, Städte in Deutschland), auch öfters nur einzelne Perioden. Von Schriften über grössere Zeiträume sind aus der älteren Literatur immer noch diejenigen Hallmann's, besonders seine deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters (Reich) u. Lang's hist. Entwickl. d. deutschen Steuerverfassung hervorzuheben. Von den Werken über deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte ist auch über Finanzen immer noch Eichhorn das eingehendste und beste, in Kürze auch Walther. Das jetzige Hauptwerk für die Periode bis ins 12. Jahrh. ist Waitz' deutsche Verfass.-Gesch. in den betreffenden Capiteln über Finanzen, manches Verwandte auch in denen über Gerichtswesen, Heerwesen u. in andren, s. bes. für die meroving. Zeit B. II (2. A., S. 553 ff., jetzt in 3. A. vorhanden), für d. caroling. Zeit B. IV (2. A., S. 3 ff.), für d. spätere Zeit B. VIII, 216 ff. Ueber die Reichsteuern der Städte, Entstehung der Beden u. Steuern u. städt. Steuerwesen im 12. u. 13. Jahrh. überhaupt vorzüglich Zeumer, deutsche Städtesteuern (Schmoller's Forsch. I). Für das spätere Mittelalter u. die Neuzeit fehlen leider neuere deutsche Werke über das gesammte Finanz- und Steuerwesen, wie das Waitz'sche für die frühere Zeit. Von grundlegender Bedeutung möchte für das deutsche Territorialsteuerwesen das demnächst zu erwartende Werk von Lamprecht über die Wirtschaftsgeschichte von Trier werden. Mehr populär, aber brauchbar zur Uebersicht: H. Müller, Reichsteuern u. Reichsreformbestrebungen im 15. u. 16. Jahrh. (Hussiten-, Turkensteuer, gemeiner Pfennig u. s. w.). S. im Allgem. auch Ranke's Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reformation (u. A. über das Grenzollproject unter Carl V. in B. II, 3. Buch, Cap. 2 u. Actenst. in B. VI). — Ueber das Zollwesen: Falke, Gesch. d. deutschen Zollwesens (v. Anf. an bis 1834), Leipz. 1869. Biedermann, d. D. Zollwes. im Mittelalter, Vierteljahrsschr. f. Volkswirtsch. XX, 2. H.; ders. eb., H. 4. Plan einer D. Zolleinheit im 16. Jahrh.

Aus der werthvollen französischen Literatur (u. §. 50 ff.) s. auch für die Zeit bis zum 9. Jahrh. bes. Clamageran, histoire de l'impôt I. livre 2 (imp. barbare), auch livre 3 (imp. fodal) (mehrfach weichen er und Waitz von einander ab); auch Vaitry, études sur le régime fin. en France vol. I, Par. 1878 (über d. röm.

Steuern in Gallien v. 5.—10. Jahrh. und über das Finanzwesen in der Feudalzeit). — Ueber England passim Greist in d. Gesch. d. engl. Verwaltungsrechts, bes. in B. I d. 2. A.; Vocke, Gesch. d. Steuern d. brit. Reichs, bes. in den Abschnitten über die einzelnen Steuern; jetzt Dowell, history of taxation a. taxes in Engl., 4 vol., Lond. 1884, namentl. in vol. I, book 1 u. 2 ff.; Zeit vor u. erste Zeit nach d. normann. Eroberung. Weiteres über die französische und englische Steuerliteratur unten im Anfang der Abschnitte 5 und 6.

Im 16., bes. im 17. Jahrhundert entsteht dann auch eine zeitgenössische Fachliteratur. S. über diese in B. I, 3. Aufl., §. 23, Näheres bes. in Roscher's Gesch. d. D. Nat.-Oeck. (bei den einzelnen Autoren); auch dess. Regalien, Leipz. 1884. Speciell über die deutsche Finanzwissenschaft im 17. Jahrh., bes. über K. Klöck (wohl mit erheblicher Uebertreibung seiner Bedeutung), L. Stein in Schanz' Finanzarch. I, 1 ff. Manches über die staatsrechtliche Seite u. über einzelnes Administratives der ständischen u. der späteren Periode des Steuerwesens in den rechtsgeschichtlichen u. staatsrechtlichen Werken von Walther, Zöpfl, Eichhorn, bes. K. A. Zacharia, v. Rönne u. a. m. S. auch in Fin. II d. Abschn. S. 195—220.

Aus der Special- u. monographischen Literatur sind auch für diese Periode die meisten wichtigeren Arbeiten schon in Fin. I, 3. A., S. 54 u. II, 150 angegeben. Zur Uebersicht über die ganze Periode vom späteren Mittelalter bis ins 19. Jahrh. vorzüglich: Schmoller's Aufsatz „die Epochen der preuss. Finanzpolitik“ (Jahrb. f. Gesetzgeb. 1877); eine Arbeit, deren Hauptergebnisse sich indessen wohl mehr verallgemeinern lassen, als Schmoller auch nur andeutet und vielleicht nicht einmal zugehen wird. Ein gutes Bild des eigenthümlichen Finanzwesens des preuss. Ordenslandes giebt Töppen in d. Aufs. „Die Zinsverfass. Preussens unter d. Herrschaft des Deutschen Ordens“, in d. Ztschr. f. preuss. Gesch. u. s. w. 1867, S. 207 ff., 345 ff., 611 ff., 742 ff., B. 1; ferner ders. in Sybel's histor. Ztschr., B. 46 (1881), S. 430 ff., eb. auch Sattler, über d. preuss. Ordensstaat, B. 49 (1883), S. 248 ff. Ueber das ältere brandenb. preuss. Finanz- u. Steuerwesen Manches in Droysen's Gesch. d. preuss. Politik und Isaaksohn's Gesch. d. preuss. Beamtenwesen, bes. in Betreff der Behördenorganisation. Eingehend über die Zeit Albrecht Achill's (2. Hälfte d. 15. Jahrh.) Kotemann, Fin. A. A.'s, Ztschr. f. preuss. Landesgesch., B. 4, 1866 (fränk. Lande, S. 1 ff., 95 ff., märkische S. 283 ff., 417 ff.); Winter, märk. Stände z. Z. ihrer höchsten Blüthe, 1540—50, in ders. Ztschr., B. 19, 1882; f. d. 17. u. 18. Jahrh. bes. Riedel's brand. preuss. Staatshaushalt; Gliemann, Einfuhr. d. Accise in Preussen, Tab. Ztschr. 1873, S. 177 (womit zu vergleichen: v. Inama-Sternegg, Accisestreit d. Fin.-Theor. im 17. u. 18. Jahrh., eb. 1865, S. 515). Manches passim, im Zusammenhang mit der sonstigen Verwaltungsgeschichte, in G. Schmoller's Aufsätzen über d. preuss. Städteswesen unter Friedr. Wilh. I., in d. Ztschr. f. preuss. Gesch., B. 8, 1871, B. 10, 11, 12, 1873—75; ders. Verwalt. Preussens unter Friedr. Wilh. I. (Vortrag), Histor. Ztschr., B. 30, 1873; ders. preuss. Beamtenstand unt. Friedr. Wilh. I. in Preuss. Jahrb., B. 26; ders. in den Studien über preuss. Wirtschaftspolitik 1680—1786, in s. Jahrb. 1885 ff.; Bornhack's preuss. Verwaltungsgesch. in d. betriff. Abschnitten; Zakrezewski, über den Generalhofenschoss (Diss.), Berl. 1885. Ueber Schlesien speciell: Kries, histor. Entwickl. d. Steuerverfass. Schlesiens, Bresl. 1842. Ueber Alt-Hessen (Br. Hildesbrand), Vermögenst. u. Steuerverfass. im 16. u. 17. Jahrh., Hild. Jahrb. B. 25, S. 297. — Ueber Sachsen: Falke, Steuerbewill. der Landstände in Cur-Sachsen, Tab. Ztschr. 1874, B. 38, S. 385, 1875, S. 114; ders. passim Gesch. d. Fürstent August v. Sachsen, Leipz. 1868; über die Ernestin. Lande (Thüringen) Kins, Finanzwes. d. Ernest. Hauses im 16. Jahrh., Weim. 1865. — Ueber Baiern jetzt bes. L. Hoffmann, Gesch. d. directen Steuern in B. v. 13.—19. Jahrh., Leipz. 1883 (Schmoller's Forsch., B. IV); über einzelne baier. Steuern Geschichtliches in Vocke's Aufs., Beitr. z. Gesch. d. Einkommenst. in Baiern, Tab. Ztschr., B. 20 (1864), S. 225, auch über d. baier. Gewerbest., eb. B. 17 (1861) passim. — Ueber Württemberg: Hoffmann, Finanzwes. W's zu Anf. d. 16. Jahrh., Tab. 1840, Riecke in d. Würtemb. Jahrb. 1879. — Ueber Hessen, Baur, Handb. d. dir. Steuerwesens I, Heidelb. 1868, I, Abth. S. 1 ff. — Ueber Mecklenburg Finanzverh. in M.-Schwer. II, Schwer. 1878, S. 2 ff. (älteres Steuerwesen). — Auch für Oesterreich fehlt eine zusammenhängende eingehendere Darstellung der älteren Finanz- u. Steuergeschichte. Bruchstücke einer solchen: v. Hauser, Beitr. z. Gesch. d. österr. Fin., Wien, 1848. Einiges in d. Ein-

leitung z. Statist. d. Steuerwes. im österr. Kaiserstaat, Wien, 1858. Bruder, Finanzpolit. Rudolph IV. v. Oesterr., Innsbr. 1885, S. 5, 9 ff. u. passim (handelt grossentheils von der Renten-Ablösung). Sigm. Adler, Organisation d. Centralverwalt. unter K. Maximilian I., Leipz. 1886, passim. Oberleiter, Oest.'s Fin. unter Ferdin. I., Wien, 1859 (Türkensteuern bes.); ders. Finanzlage in den Erblanden um 1761, Wien, 1865. Gindely, Gesch. der böhm. Fin. (Steuerwesen), Wiener Akad.schr. B. 18. d'Elvert, österr. Finanzgesch. (bes. Böhmen, Mähren), B. 25 d. Schr. d. mähr. schles. Ges. (hist. stat. Section). Einzelnes in d. Aufs. von v. Myrbach, österr. Gebäudesteuer, Tab. Ztschr. 1884, 1885 (auch selbständig erschienen).

Das mittelalterliche Finanz- und Steuerwesen der Städte ist neuerdings nach der principiellen und geschichtlichen Seite mehrfach näher untersucht worden. So von Gierke, passim im Genossenschaftsrecht, von Arnold, von Maurer u. a. m. Besonders haben die Veröffentlichungen der historischen Commission in München in dem grossen Werke „Chroniken d. deutschen Städte“ viel Material hervorgefördert, durch das erst ein genauerer Einblick in das entwickelte städtische Finanz- und Steuerwesen gewonnen worden ist. Mehrfach ist das Material in jener Publication selbst schon verarbeitet, so bes. von Hegel über Nürnberg in B. I. 263—296 u. über Mainz in B. 17. 108 ff. Das deutsche fachwissenschaftliche Hauptwerk über das ältere städtische Steuerwesen ist Schönberg's bis in alle Details der Technik eingehende Schrift, „Basel's Finanzverhältnisse im 14. u. 15. Jahrh.“, Tab. 1879. Darüber z. B. Söhm in Conrad's Jahrb. 1879, S. 258 ff. Ueber Hamburg s. Köppmann, Kammerechnungen v. H. I. B. 1350—1400, Hamb. 1869 mit Forts.; so B. 5 (1501—1540) 1883. Darüber Usinger, Haush. II's im 14. Jahrh. in Sybel's Histor. Ztschr. B. 24. 1870, S. 22 ff. Einzelnes Bezügliches auch in Bücher's Aufs. über mittelalt. Bevölkerstatist., bes. in Frankf. a. M., Tab. Ztschr. B. 37, 38, 41, desgl. Paasche über Rostok in Conrad's Jahrb. B. 39.

Vgl. auch meine Abh. directe Steuern in Schönberg's Handb. d. polit. Oekon., 2. A. 1885, III, §. 13, 14, Ueber älteres Domaniatwesen Fin. I. 3. A., §. 214, 215, über Regalien eb. §. 207, über Gebühren u. dgl. Fin. II. 15, über den Finanzdienst Fin. I. 3. A. §. 84, 87—91.

## I. Abschnitt.

### Das frühere Mittelalter (5. bis 9. Jahrhundert).

§. 14. Gleich manchen anderen öffentlichen Einrichtungen des römischen Staats ist auch das römische Steuerwesen in den auf bisher römischem Reichsgebiet sich bildenden neuen germanisch-romanischen Staaten, namentlich in Italien und Gallien, im fränkischen Reiche der Merovinger zunächst noch erhalten und jedenfalls anfangs zu erhalten gesucht worden. So insbesondere die Zölle und andere ähnliche Verkehrsabgaben. Jene haben sich nur nicht als allgemeine Ein- und Ausfuhrzölle an einer geschlossenen Landes-Grenzzolllinie, sondern an einzelnen Häfen, Plätzen, Märkten, an Strassen- und Flussstellen als „Passirzölle“ — so wird man sie am Besten nennen, besser als „Transitzölle“ (Waitz), worunter nach modernem Sprachbrauch etwas Anderes zu verstehen ist — erhalten und sind so in mittelalterliche Wege- und Zollabgaben hinüber gebildet worden. Aber auch die Verfassung der hauptsächlich directen Steuern ist eine Zeit lang in Wirksamkeit geblieben, so

namentlich die Grund- und Kopfsteuern des Censur oder Tributs. Allein dies System scheint bald zu viel technische Schwierigkeiten nach seiner Einrichtung, Fortführung, Ausschreibung, Erhebung geboten zu haben und kam ausserdem mit politischen Principien und Anschauungen der Germanen, soweit es diese selbst hätte treffen müssen, in Widerspruch. So sind diese Steuern allmählich verfallen, die Aenderungen und Erneuerungen in Indictionsperioden hörten auf und wo die Steuern reell verblieben, da verloren sie mehr oder weniger, nach und nach selbst völlig ihren reinen öffentlich-rechtlichen Character. Das Bezugsrecht ging dem Staate und dessen Vertreter, dem Könige, als solemnel bei den Grundstücken verloren und an den Grundherrn über. An Stelle der klaren verwaltungsrechtlichen Steuer-Normirung trat das Herkommen im Abgabewesen.

Die alte römische Grundsteuer hat sich da, wo sie überhaupt blieb — und das war wohl zunächst bei Grundstücken der Romanen und allgemein in überwiegend romanischen Gebiet die Regel — auf den betreffenden Grundstücken wie eine Real-last niedergeschlagen und ist mit diesen Grundstücken dann auch in das Eigenthum des Zins- und Abgaben von den Nutzniessern ziehenden Grundherrn übergegangen. Aus der ehemaligen, bedingt veränderlichen Repartitionssteuer wurde so eine feste Quotitätsabgabe, die den wahren Steuercharacter, des Beitrags für öffentliche Zwecke verlor. Letzteres wenigstens, soweit die Grundherrn nicht selbst wieder solche oder ähnliche Zwecke auszuführen hatten, wie es zumal in der späteren Feudalperiode der Fall war. Die Aehnlichkeit mit Abgaben anderen rechtlichen Characters vom Grund und Boden, eigentlicher Grundzinse, wie sie die von den Grundherrn mit Land versehenen Behauer und wenigstens äusserlich ähnlicher, öfters nur niedrigerer Abgaben, wie sie allgemein die auf erobertem Boden belassenen oder neu auf demselben angesiedelten Behauer, in diesem Fall auch an den König als solchen, den obersten Herren des eroberten Landes, zu entrichten hatten, begünstigte jedenfalls das Verschwinden des Steuercharacters der Reste der alten römischen Grundsteuern und die praktische Vermengung der verschiedenartigen Grundabgaben. Die alte römische Personalsteuer könnte den vollfreien Germanen nicht aufgelegt werden, traf aber nunmehr gerade die Romanen als solche und später unterlagen andere unterworfenen Landesbewohner wohl hier und da ähnlichen Abgaben.

An die Stelle der allmählich verschwindenden oder in der dem Mittelalter eigenthümlichen Weise den öffentlichen Rechtscharacter verlierenden römischen directen Steuern traten in den neuen Staaten aber auch lange Zeit hindurch keine eigentlichen neuen allgemeinen directen Steuern. Die indirecten Steuern, welche als Passirzölle, Wege-, Brückengelder u. dgl. m., verblieben oder neu hinzukamen, Abgaben oft mehr gebührenartiger Natur, traten ebenfalls vielfach aus den Einkünften des Staats (Königs) heraus und gelangten an Grundherrn, Kirche, Würdenträger, Grosse. Das Königthum bestritt den öffentlichen Finanzbedarf, welcher hier wie noch lange Jahrhunderte später mit seinem Privatbedarf für Hof und Haushaltung untrennbar ver-

bunden war, aus seinem eigenen Einkommen ganz überwiegend, d. h. aus seinem Grundbesitz, aus dem Ertrag der damit verbundenen Gerechtsame, der Grundzinsen u. dgl. m., aus den Einnahmen, welche die Gerichtsbarkeit und die Ausübung der Hoheitsrechte (Strafgelder, Confiscationen, Ertheilung und Bestätigung von Rechten u. s. w.) brachten. Bei der Geringfügigkeit der regelmässigen „öffentlichen“ Verwaltungsthätigkeiten war auch der quasi-öffentliche Finanzbedarf dafür klein. Die Alles beherrschende Naturalwirthschaft, das System der Naturalleistungen und persönlichen Dienste, auch im Wehrwesen, die Wach-, Burg-, Wegebau-Dienstplichten, die Spann-, Beherbergungs- und Beköstigungspflichten der Bevölkerung, auch der Stifter, später der Städte gegenüber dem König, seinem Gefolge, seinen Boten und Beamten, diese und andere verwandte Einrichtungen erklären es, dass es des eigenthümlichen Vermittlungsglieds zur „Kostendeckung des staatlichen Productionsprocesses“ (Fin. II, 170), der eigentlichen Besteuerung, kaum bedurfte, insbesondere nicht in Friedenszeit. Alle jene mannigfachen Lieferungen und persönlichen Leistungen stellen indessen für diese Periode und noch lange später eine Belastung des Volks für Staatszwecke dar, welche freilich ganz anders vertheilt war und in anderen Formen erfolgt ist, als die spätere Bestenerung. Sie sind aber ökonomisch betrachtet durchaus das Analogon der letzteren und im Ganzen schwerlich immer eine viel geringere Last gewesen.

Nur einzelne Ansätze zu Steuern finden sich im fränkischen Reiche in dieser frühen Periode, so die Vorläufer eigentlicher sogenannter „Heersteuern“ (*heristura*), die carolingischen *adjutoria*, welche zunächst eine Art „Militär-Ersatzsteuer“ der Zurückbleibenden zu Gunsten der den Heerzug Leistenden waren. Auch kamen wohl in Nothzeiten ausserordentliche Steuern vor. Nicht minder stellen die bereits regelmässig werdenden in bestimmten Jahreszeiten oder bei bestimmten Gelegenheiten erfolgenden Ehrengeschenke des Volks, besonders der Grossen, die Beiträge der Stifter an den König theils etwas den öffentlichen Steuern Analoges, theils vielleicht auch die Anfänge von solchen dar.

Nicht allein, aber doch in erheblichem Maasse erklärt sich das Fehlen der Besteuerung, wie später deren Einbürgerung aus der Wehrverfassung, nämlich aus der allgemeinen Wehr- und Heerzug-Pflicht der freien Grundbesitzer, mit der weiteren

### Pflicht zu eigener Ausrüstung und Verpflegung, ohne Anspruch auf Sold.

S. über die allgemeinen Bedingungen für das Entstehen von Steuern die Ausführungen Fin. II, 169 ff. Für das dort Gesagte liefert die erste Hälfte des Mittelalters besonders gute Belege. — Lang (S. 4 u. Fin. II, 175, Note 11) übertreibt nur einen richtigen Gedanken in der These, dass „jede Veränderung im System der Auflagen oder dem Steuerwesen zuerst in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegswesens ganz sicher zu suchen sei“.

§. 15. Die Ansichten der Historiker über das Schicksal der römischen Steuerverfassung nach dem Untergang des römischen Reichs und über den Character des Abgabewesens in der fränkischen Monarchie gehen zwar in Einzelheiten noch vielfach auseinander, aber in gewissen Hauptpunkten ist doch ziemliche Uebereinstimmung gewonnen.

S. Eichhorn I, 436, 673, jetzt bes. Waitz, Verfassungsgesch. II (2. A.), Kap. 2, nam. S. 564 ff., womit Clamageran, hist. de l'impôt I, 116 ff. zu vergleichen ist. Er giebt eine sehr klare, von Waitz übrigens in manchen Punkten angefochtene Darstellung. Die Hauptergebnisse der neueren französischen Forschungen (bes. Guérard, über das Polyptichen des Abts Irminon, die zur Zeit Karl' des Grossen redigirten Register der Abtei St. Germain, Championnière u. a. m.) fasst Clamageran in dem Satze zusammen: „a mesure que l'impôt romain disparaît du domaine public, nous le voyons pénétrer dans le domaine individuel“. Ein historischer Process der Hinführung öffentlicher, besonders der an Grund und Boden geknüpften Steuern, in das Privatvermögen Privater, welchem dann in den letzten Jahrhunderten, in modernen Staate, wieder ein umgekehrter Process der Beseitigung des privaten Bezugsrechts hinsichtlich solcher Abgaben, bez. der Rückverwandlung derselben in öffentliche Steuern entspricht.

Clamageran systematisirt die Ergebnisse seiner Untersuchungen, ähnlich wie es auch Eichhorn und die Rechtshistoriker thun, was Waitz gar zu sehr scheut. Natürlich ist dabei Vorsicht nothwendig und zu weite Generalisirung zu vermeiden. Aber ohne eine gewisse Systematisirung und Generalisirung bleibt alles chaotisch; bloss „historischer Stoff“ kein „historischer Aufbau“.

Für die merovingische und z. Th. noch die carolinische Zeit unterscheidet Clamageran Steuern römischen und „barbarischen“ Ursprungs (I, 117). Zu jenen gehören der alte Census, die Transport-, Beherbergungs-, Verpflegungsleistungen der Unterthanen in Bezug auf königliche Beamte u. s. w. (paratae, paraveredi, hospitatura, mansiones, tractatoria), die Leistungen bei Wege- und anderen öffentlichen Bauten (opera, corvadae), die Zölle und Wegeabgaben (telonea) und andere kleinere. Zu den Abgaben „barbarischen“ Ursprungs gehören die mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehenden, wie der königliche Antheil am Wehrgeld, die Straf gelder beim Ausbleiben vom Wehrdienst, die Unterstützungsleistungen (adjutoria) der Zurückbleibenden zur Ausrüstung der ausrückenden Krieger (Caroling. Capitularien v. 805, 807, 812, edictum pistense v. 864), die aus den alten Ebn-

geschenken, welche bei feierlichen Gelegenheiten gemacht waren, hervorgegangenen regelmässigen „Gaben“ (dona) bei den Versammlungen auf dem Märzfelde.

Vgl. übrigens Waitz IV, 2. A. 556, über zweifelhafte Jahreszahlen des cap. de exercitu promovendo. — Wie politische Umstände Veränderungen, bez. Erhöhungen der überkommenen Steuern verhinderten, dafür liefert der vergebliche Versuch König Chilperich's I. J. 578 den Beleg (Waitz II, 567, Clamageran I, 123).

Der Character von eigentlichen öffentlichen Steuern bleibt indessen den Grund- und Kopfsteuern in der merovingischen Zeit noch gewahrt. Wie lange hier und ob noch im 7. und vollends im 8. Jahrhundert, oder gar darüber hinaus, ist streitig.

So meint Waitz II, 576, „im Lauf der Zeit ist das (ursprünglich auf römischen Einrichtungen beruhende fränkische) Steuerwesen mehr und mehr in Zerruttung gerathen, und zuletzt ist nicht viel mehr davon übrig geblieben als eine Abgabe, die den Character von Zins oder Rente angenommen hatte“. Von Einfluss darauf sei gewesen, dass man auch vorher nicht streng zwischen öffentlichen Leistungen und anderen Zahlungen unterschied, sondern beides in der Auffassung der Zeit oft ganz zusammengefasst sei. Clamageran hält dagegen auch für das 7. u. 8., ja selbst für das 9. Jahrhundert den freilich nicht mehr veränderten, nicht mehr besonders ausgeschriebenen, sondern gewohnheitsmässig geregehnen fränkischen Census römischen Ursprungs noch für eine wirklich steuerartige, als solche dem König zu leistende und von diesem immer wieder reclamirte Abgabe, und sucht dies (I, 135 ff.) mit mehreren beachtenswerthen Gründen, auch nach Auslegung der Capitularien, zu stützen, Gründe, welche jedoch Waitz (II, 576, Note 3) „nicht genügend“ nennt.

Die Durchlöcherung des alten Steuersystems, seine theilweise Beseitigung, theilweise Hintüßbildung in und Verschmelzung mit anderen vertragsmässigen Privatabgaben und mit Abgaben aus dem Titel persönlicher Unfreiheit und unfreien Besitzes wurden durch verschiedene Umstände herbeigeführt. So durch die Auflehnung der Freien gegen die die Freiheit mindernden Kopfsteuern und gegen das Eingetragensein in die Steuerlisten, durch die Gewährung von allgemeinen oder von Steuerfreiheiten für bisher steuerpflichtigen Boden zum Zweck der Belohnung beim Uebergang von Boden an die Kirche (Immunitäten), durch die Uebertragung der Berechtigung auf die Abgabe an Kirche und Grosse.

Waitz II, 577. Die Frage, wie weit römischer grundsteuerpflichtiger Boden durch den blossen Uebergang an fränkische Besitzer — der germanischen Auffassung gemäss, die keine Grundsteuer auf eigenem, sondern nur einen Grundzins auf fremdem Boden kannte, — auch grundsteuerfrei geworden, ist nicht endgiltig entschieden und wohl sicher und allgemein überhaupt nicht mehr zu entscheiden. Doch möchte der Eintritt einer allgemeinen und principiellen Grundsteuerfreiheit in diesen Fällen, wenn auch erstrebt, nicht erreicht sein (Waitz, II, 579 ff.).

Die Zölle römischen Ursprungs sind im fränkischen Reich nicht allgemeine Grenz- oder Grenzlinienzölle bei Ein- und

Ausfuhr, sondern Abgaben bei der Passirung bestimmter Localitäten lebhafteren Verkehrs, wo dann zu diesem Behuf eine Zollstätte angelegt wird, in Häfen, an einzelnen Grenzstellen, wo sich wichtige Wege befinden, in den bedeutenderen Städten, in den Märkten. Waitz nennt sie „Transitzölle“, besser wie gesagt etwa: Passirzölle.

Sie treffen wenigstens in dieser Periode an und für sich jeden Eigenthümer (nicht nur den Kaufmann, wie Falke annimmt, Waitz abweist). Zollfreiheit für ihre Güter und Waaren wird aber wieder als Privileg gewährt, besonders für geistliche Stifter. Der Zollsatz ist wohl theils ein Werthzoll, theils ein spezifischer nach Ladungen (Wagen, Schiffe, Pferde lasten), die Zollzahlung erfolgt regelmässiger in Quoten der passirenden Waaren selbst als in Geld: also Natural-Zollerhebung. Hafen- und mancherlei andere Strassen- und Verkehrsabgaben schliessen sich an. Sie scheinen mir doch mehr gebührenartigen, als, wie Waitz meint, gewerbesteuerartigen und accise-, also verbrauchssteuerartigen Character zu haben (Waitz II. 602), vgl. Waitz II. 601—606, Clamageran I. 160—168, Falke, Geschichte d. deutschen Zollwesens S. 1—26.

Bei den Abgaben germanischen Ursprungs tritt, abgesehen von den Tributen fremder Völker, der Character eigentlicher Steuern durchaus zurück hinter denjenigen von Abgaben grundherrlicher, gutherrlicher Natur und von Leistungen an den König als den Gerichtsherrn, Wehrherrn, Friedensbewahrer, an welchen daher namentlich Bussen oder Antheile daran, nicht sowohl oder wenigstens nicht bloss straf-, sondern ersatzartige Abgaben für unterbliebene pflichtmässige Leistungen (bereits quasi „Geldabfindungen“ für persönlichen Dienst, so aus dem Titel der Wehrpflicht) u. dgl. m. zu entrichten sind. Auch hier aber wird das ganze System durch Privilegien der Befreiung und durch Uebertragung von Berechtigungen des Abgabe-Bezugs, besonders zu Gunsten von geistlichen Stiftern und Grossen durchlöchert. Andererseits sind jedoch gerade auch Stiftern besondere, abgabenartige Leistungen, in Geld oder in Naturalien, z. B. Rossen, Waffen, schon in merovingischer Zeit öfters aufgelegt worden, als Gegenleistungen für Schutz, für andere überwiesene Einkünfte, auch zum Zeichen der Anerkennung des königlichen Hoheitsrecht.

Waitz II. 556. Ueber die Entwicklung der Immunitäten vgl. Waitz IV. 287 ff., 301 ff., 311 ff.

Die schon älteren allgemeineren periodischen „Geschenke“ bei bestimmten Festen, Versammlungen werden zu regelmässigen Abgaben, halb freiwillig, halb schon ein wenig steuerartig. Tri-

## bute abhängiger Völker in Geld oder in Sachen kommen oft vor.

Eine bezügliche Abgabe (am Main) führt schon in carolingischer Zeit den Namen *steora* (auch *osterstnopa*) (Waitz, 560). Auch finden sich mitunter (so unter Alemannen) selbst Grundabgaben unter freien Besitzern, welche beim Besitzwechsel an den Grundstücken haften und an den König zu zahlen sind, ohne eigentliche Grundzuse zu sein, mit denen sie jedoch gewöhnlich vermischt werden (eb. S. 564).

§. 16. Die carolingische Zeit, insbesondere die Gesetzgebung Carl des Grossen selbst in den Capitularien ändert auf finanziellem Gebiete nicht so wohl, als dass sie das Altherkömmliche zu erhalten und zu fixiren, sowie Missbräuche zu beseitigen sucht. Das Finanzwesen bekommt daher keinen neuen Character. Die Hauptsache bleibt das System directer Leistungen (*servitium, obsequium*), von Arbeit, Naturalien, für die Bedürfnisse des Königs und der Staatsverwaltung, soweit von letzterer überhaupt zu reden ist.

S. bes. Waitz IV, Kap. 6, in d. 2. A. S. 11 ff. So wird die Verpflegung des Königs und seiner Beamten, der Wege- und Brückenbau und das sonstige Bauwesen, der Wach- und Burgdienst geregelt. Die geistlichen Stifter bleiben besonders zu Leistungen verpflichtet. Die römische Steuerverfassung des *Census* ist wohl vollends als Bestandtheil des öffentlichen Rechts verschwunden, aber in den mancherlei nach Herkommen zu zahlenden Grundabgaben ist materiell doch Einiges davon in Resten, wenn auch in anderer Form, geblieben. Das „Herkommen“ ist hierfür das alles beherrschende Moment. Die „Gaben“ auf den Reichsversammlungen und bei anderen Gelegenheiten verlieren indessen den ursprünglichen Character der Freiwilligkeit und werden dadurch steuerartig, so besonders bei Kirchen und Klöstern gegenüber dem König. In einzelnen Landestheilen kommen theils in Sachen, theils in Geld ebenfalls besondere steuerartige Abgaben an den König vor, in Sudgallien, Westphalen, bei den Rhein-Franken, den Alemannen. Ueberwiegend werden unter *steora, census, tributum* aber doch privatrechtliche Abgaben auch an den König verstanden. Die Durchbrechung des Grundzinsystems durch Uebergang von abgabepflichtigen Grundstücken an die Kirche wird durch verschiedene Bestimmungen, u. A. schon damals durch diejenige, dass auch in solchen Fällen das Grundstück zinspflichtig bleiben soll, wenigstens im Princip zu verhindern gesucht. Eigentliche Tribute zahlen unterworfenen oder abhängigen Nachbarvölker, so die slavischen. Die Zölle behalten im Wesentlichen zwar den bisherigen Character, aber das gebührenartige Element tritt mitunter noch mehr hervor, so z. B. wenn der Brückenzoll nur vom Benutzer zu zahlen ist, aber kein Zwang zur Benutzung der Brücke besteht. Der Zoll soll ferner jetzt deutlicher speziell nur den eigentlichen Handel treffen, und nimmt so etwas Gewerbesteuerartiges an, er richtet sich in der Höhe nach Stand, Nationalität, nach Geschäftsart, Fremde werden höher als Einheimische belastet. Persönliche, locale und temporaire Zollprivilegien und auch Zollfreiheiten für einzelne Waaren durchlöchern aber das Zollsystem und die Vergabung von Zollrechten an Stifter und Grosse vermindert bereits das königliche Zolleinkommen. Von einzelnen Abgaben, theils als Zoll, theils als Productionsteuer bei den Salzwerken tritt die Salzabgabe (*meta*, „Mauth“ beim Transport, hier zuerst so genannt) mehr hervor. Die Marktgelde, welche alle Verkäufer des Marktes zu entrichten haben, vereinigen die Gebühr und die Steuer, wobei das erste Element aber wohl vorwaltet.

Der Kriegsdienst schon damals und später noch mehr, besonders bei weiteren Kriegszügen in die Ferne, überwiegend kost-

spieliger schwerer Rossdienst, ruht wie früher vornehmlich auf den freien Grundbesitzern. Der Einzelne muss sich dabei selbst ausrüsten, bewaffnen, verpflegen; gewohnheitsmässig sollen Kleidung und Waffen für  $\frac{1}{2}$  Jahr, Nahrungsmittel für 3 Monate jenseits der Grenze oder von der Heeresversammlung aus mitgeführt werden. Carl M. regelt aber hier Einiges neu. Zweierlei verschiedene Abgaben knüpfen sich an den Kriegsdienst. Einmal die Strafe des Heerbanns, welche die ansbleibenden Verpflichteten zu entrichten haben, sodann Leistungen der Zurückbleibenden für die ärmeren Ausziehenden (adjutoria). Jene Strafe, die an den König fällt, war im Interesse des Dienstes hoch bemessen, aber „wer sie zahlen wollte, konnte zu Hause bleiben“; in der That quasi eine Verwandlung der Dienstpflicht in eine Abgabe. Sie wurde nach dem Besitz, unter Berücksichtigung des beweglichen Vermögens, abgestuft. Dann wurde auch das Maass der Dienstpflicht selbst nach dem Besitz geregelt, ebenfalls unter Mit-Heranziehung des beweglichen Vermögens. Regel wird, dass auf je drei Hufen ein Mann zu stellen ist. Und jetzt erhalten auch die Ausziehenden von den Anderen Beihilfen, die einige Analogie, nicht bloss, ja nicht einmal so sehr zum Sold, wie Waitz meint, als zu solchen modernen Militärdienst-Ersatztaxen (Oesterreich) bieten, welche den Dienenden in irgend einer Form zu Gute kommen. Manches Einzelne, auch localer Umfang und Zeitdauer dieser Einrichtungen sind unsicher.

S. Eichhorn I, §. 166. Waitz IV, 2. A. Kap. 9, S. 531—633, bes. 532, 549, 551, 556—569, 575. Clamageran I, 171 ff.

## 2. Abschnitt.

### Deutsches Finanz- und Steuerwesen vom 9. bis Ende des 18. Jahrhunderts.

#### 1. Das Deutsche Reich.

§. 17. Die staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse haben es nach der Theilung der fränkischen Monarchie niemals im Deutschen Reiche zu einer ordentlichen Steuerverfassung kommen lassen. Frühzeitig und nachhaltiger als in anderen Feudalstaaten geht der Schwerpunkt eigentlich staatlicher Thätigkeit vom Reiche auf die Territorialgewalten über, damit dann auch die Ausbildung eines selbständigen Finanz- und Steuerwesens.

Die alten Einnahmequellen des Reiches gelangen an die Territorien und Städte. Die Versuche, ein förmliches System directer und indirecter Reichssteuern (Gemeiner Pfennig, Hussiten-, Türkensteuern, Reichs-Grenzzölle) noch im 15. und 16. Jahrhundert, zu einer Zeit einzuführen, wo die Entwicklung und Umgestaltung des Wehrwesens und der wirthschaftlichen Verhältnisse den Uebergang zur Steuerwirthschaft im Finanzwesen geboten hätten und er z. B. in Frankreich erfolgt ist, scheitern an der erreichten Selbständigkeit und Stärke der Fürsten, Ritter, Städte, gegenüber der geschwächten Reichsgewalt. Und der Mangel selbständiger Reichssteuern sowie eines in der Periode der Soldheere nur dadurch zu ermöglichenden Reichsheeres begünstigt dann wieder die politische Entwicklung in der einmal eingetretenen Richtung weiter. Das Reich sieht sich, wie ein blosser „Staatenbund“ (Fin. I, §. 39), für seine Finanzbedürfnisse in Frieden und Krieg auf die „Matrienlarumlagen“ der Reichsstände, auf das System der „Römermonate“ in den drei letzten Jahrhunderten seines Bestehens angewiesen, bis es, nicht ohne Mitschuld dieser kläglichen Finanzwirthschaft, zu Grunde ging.

§. 18. In den ersten Jahrhunderten des selbständigen Deutschen Reiches (9.—12. Jahrhundert), wo sich allmählich die Lebensverfassung, das Beneficialwesen und Vasallitätsverhältniss entwickeln und einbürgern, finden sich auch in Verbindung mit dem Heerdienst des Lehenstaats noch ähnliche finanzielle und steuerartige Einrichtungen wie in der carolingischen Wehrverfassung. Einiges davon erklärt sich, wie öfters in der für die Gestaltung des Finanzwesens so einflussreichen Gestaltung des Wehrwesens, mit aus der Technik des Militärdienstes, besonders aus dem vorwiegenden, schweren und kostspieligen, auch Uebung verlangenden Rossdienst. Dieser, in weiter Entfernung von der Heimath und für längere Zeit zu leisten, bedang einen Aufwand, welchem die weniger Vermögenden schwer gewachsen waren. Daher die allmähliche Ausbildung eines eigenen Dienststands dafür und der Beihilfen der übrigen, nicht dienenden Bevölkerung zur Ausrüstung und Erhaltung der Krieger.

So hatten auch in dieser Periode wie schon früher „abhängige Leute, die nicht selbst in den Krieg zogen, Wagen, Pferde, Rinder und Anderes der Art zu liefern“ (Waitz IV, 2. A., 622, VIII, 157). Klöster und Kirchen hatten ihren Herren Beihilfen zur kriegerischen Rustung, Rosse, Waffen, theils bei jeder Heerfahrt, theils namentlich bei der nach Italien zu leisten, was auch in Geld ablösbar war. Die Inhaber von Zinshufen mussten zu solchen Zwecken wohl einen besonderen Jahreszins oder einen Theil davon entrichten (eb. VIII, 156).

Ja, aus den carolingischen Adjutorien bildet sich jetzt doch eine allgemeinere Heersteuer (*heristura*) der vom Dienst Zurückbleibenden aus. Ihr Ertrag kam aber nicht mehr wie bei den Adjutorien dem dienenden Mann unmittelbar, sondern dem Dienstherrn zum Zweck der kriegerischen Rüstung oder der Kostendeckung dafür zu Gute. Es scheint sich so ein System von Dienst-Ersatzabgaben und von Dienst-Beihilfen entwickelt zu haben. Der nicht selbst dienende Dienstpflichtige musste einen festen Beitrag, in Geld, die betreffende Volksschicht auch wohl Abgaben, welche sich nach dem Besitz abstufen, entrichten. Aus dem Ertrag dieser „Heersteuern“ und ähnlicher Abgaben wurden vom Herrn bestimmte feste Beihilfen an die Krieger, in Geld und in Naturalien, gezahlt, „in gewissem Maasse an Stelle des Soldes“ und so auch bezeichnet (*stipendium*).

Waitz VIII, 158–163, und überhaupt daselbst das Kap. 14 über das Heerwesen. Noch im späteren Mittelalter kommt etwas Ähnliches in den Städten vor, so z. B. wenn die zum Kriegszug (*rayse*) ausgelosten Bürger ausbleiben und dafür sich durch Geld loskaufen, so in Nürnberg 1388, s. Chroniken frank. Städte, Nürnberg, I, 285). Die Arbeitspflichten beim Bau der Burgen, bei der in diese Periode fallenden Ummauerung der Städte, die Dienstpflichten bei der Bewachung (Waitz, VIII, 189–212) sind directe Personalleistungen, welche eine eigentliche Steuer, wie sie bei veränderter Arbeitstheilung auf dem Gebiete des Wehrwesens und Rechtschutzes später nöthig wird, entbehrlich machen, manche Analoga noch heute in ländlichen Verhältnissen (Wegebau-Leistungen) finden, aber doch an sich die gleiche Belastung und aus demselben Titel darstellen. Die Umwandlung solcher Dienstpflichten in Geld lässt sich die ganze Geschichte hindurch öfters nachweisen. („Grabengeld“ in Nürnberg als Ersatz für nicht geleistete Arbeit bei der Herstellung des Stadtgrabens. Nürnberg, Chron. eb.).

§. 19. Das eigentliche Finanzwesen verändert sonst seinen Gesamtheiter nur wenig. Die Haupteinnahmequellen sind die alten, domaniale und an Hoheitsrechte sich anknüpfende. Der naturalwirthschaftliche Charakter bleibt in den Verpflichtungen zu Lieferungen von Sachen und zu persönlichen Diensten durchaus vorwaltend. Die vorkommenden Abgaben an den König und an seine Beamten stellen ein der Zeit entsprechendes Gemisch von Leistungen auf Grund hoheitlicher, herrschaftlicher und privatrechtlicher Ansprüche dar. Die moderne Auffassung kann das wohl begrifflich, nach seinen rechtlichen und ökonomischen Bestandtheilen zergliedern, aber die damalige Zeit selbst schied nicht so. Und wie weit solche „Abgaben“ als öffentliche „Steuern“ im eigentlichen Sinne anzufassen sind, steht dahin. Vielleicht gar nicht.

Waitz (VIII, 395 ff., 392) wenigstens meint bezüglich der vielen zersplitterten Abgaben: „in alle dem ist nichts, was den Charakter einer öffentlichen

Steuer an sich trägt. Nicht der König, nicht sein Beamter haben eine Abgabe erhoben, welche so angesehen werden kann. Was in carolingischen Zeiten der Art vorgekommen, ist ganz in den Hintergrund getreten oder hat seinen staatlichen Character verloren." Vieldeutige, ungenaue, für rechtlich und technisch verschiedenartige Abgaben im Wesentlichen ununterschiedlich gebrauchte Ausdrücke, wie besonders „census“ (auch vectigal), später „Zins“ geben keinen sicheren Anhaltspunct. S. im Allgemeinen Fin. I (3. A.) §. 57, Waitz, VIII. Kap. 15.

Zur Durchführung einer wirklichen regelmässigen Reichssteuer, des Königs in Bezug auf die Grossen oder vollends direct in Bezug auf das Volk als die Reichsunterthanen, reichte die königliche Macht schon unter den salischen Kaisern nicht mehr aus (Heinrich V. soll Bezügliches geplaut haben.) Ausserordentliche steuerartige Beihilfen leisteten indessen auch jetzt noch die Stifter und nimmehr auch die Städte dem Könige mitunter. Letztere gaben noch am Schluss des Mittelalters bei der ihnen überhaupt obliegenden Beherbergung und Bewirthung des Königs und seines Gefolges in ihren Mauern Ehrengeschenke, z. B. Becher und Trinkhörner, welche mit Geld gefüllt waren.

Beispiele aus Nürnberg, Chron. I, 289, aus Basel bei Schönberg, Finanzverh. S. 447.

Die Reichsstädte und die Bischofsstädte übernahmen ferner — allerdings vornehmlich erst später, besonders seit dem 13. Jahrhundert, einzelne aber auch schon früher — auch regelmässige „Städtesteuern“ an den König (mitunter „Bete“, precaria genannt), wie auch die sonstigen Städte, die späteren „Landstädte“ an ihren Herrn (§. 21). Die eigentlichen sogenannten Beten (§. 32) sind sonst vornehmlich Landes-, nicht Reichsteuern, wenn auch im Lande für Reichszwecke, wie Romfahrten, erhoben. Sie fielen daher dem König nicht allgemein und unmittelbar im ganzen Reiche, sondern nur eventuell auf seinen Gütern und auf den Reichsgütern zu.

Die gemischt gebührenartigen und steuerartigen Marktgaben und Zölle sind zwar nach wie vor im Princip königliche Gerechtsame. Aber durch die zahlreichen Verleihungen an die Territorialherren, Bischöfe, auch an die Städte selbst wie andererseits durch Befreiungen von der Zollpflichtigkeit verlieren sie ihre Bedeutung für das königliche Einkommen mehr und mehr. Die mancherlei Marktgaben tragen einen verschiedenen Character: es sind Bannbussen für Friedensverletzung, Abgaben an der Gerichtsbarkeit, Abgaben für das Recht zum Handelsbetrieb überhaupt, gebührenartige Abgaben als Platz- und Budengeld, auch als Messgeld (für das Messen des Getreides u. dgl. m.). Zölle als

(Quoten-) Abgaben von Kauf und Verkauf treten hinzu. Die Einrichtung der Marktangaben wie der sonstigen Zölle erfolgt in Geld oder in Waarenquoten selbst. Die Zölle, besonders auch als Flusszölle, sind noch jetzt und bleiben noch Jahrhunderte lang Passirzölle, nicht Grenzzölle, wenn auch oft an wichtigen Grenzstellen (z. B. an den Strassen südlich der Alpenpässe) eine Zollerhebung erfolgt. Der Zollsatz richtet sich ausser nach Waaren und Ladungen noch nach der Herkunft des zahlungspflichtigen Kaufmanns (Begünstigung der Einheimischen). Zollfreiheiten für gewisse Zölle genossen besonders die geistlichen Stifter, aber auch die Kaufleute ganzer Städte nach speciellen Privilegien.

Zum Vorausgehenden s. bes. Waitz VIII, 399, 282—292. Vielerei Notizen über Marktangaben u. Zölle eb. VIII, 282—315. Eine eigenthümliche Notiz über Zollzahlung in bestimmt genannten Waaren bei Raumer, Hohenstaufen V, 437, I. A., ob richtig? — Auch das Geleitsgeld, „die Befugniss von Reisenden, für den Schutz, dessen sie genossen, eine Abgabe zu fordern“, geht in diese frühere Zeit zurück (Waitz VIII, 315). Ursprünglich mehr gebührenartiger Natur, als Ersatz für die Gehaltskosten, wird es später mehr zur Steuer und aus dem Hoheitsrecht des Geleitsherrn abgeleitet; es ist dann zwangsweise zu entrichten und gehört zu den Finanzregalien.

§. 20. In der hohenstaufischen Zeit und vollends in den darauffolgenden Jahrhunderten bis zum Ausgang des Mittelalters sind die älteren Reichseinnahme-Quellen immer mehr an die Territorialgewalten und an die Reichsstädte übergegangen. Im Princip, je nach Umständen, besonders im 12. und 13. Jahrhundert auch in der Praxis, blieben die Heer Steuern indessen noch als Reichs Steuern bestehen. Versuche zu allgemeinen Reichs Steuern, ausserordentlichen oder gar dauernden (Reichssteuer für den Kreuzzug i. J. 1207 unter K. Philipp, Pläne v. K. Otto IV.) führen zu keinem Erfolg. Auch die Reichsausgaben, besonders diejenigen für Kriegsführung, werden mit aus dem K. Haugut, unter Hohenstaufen, wie Friedrich II., aus den reichen sicilischen Einkünften bestritten.

In Sicilien war es Friedrich II. gelungen, im Anschluss an ältere normannische und vielleicht auch saracenische Einrichtungen, eine für ihre Zeit relativ tüchtige Finanzwirtschaft zu organisiren, deren Werth und Bedeutung freilich öfters überschätzt worden ist. Neben den besser geregelten älteren Einnahmen, den domanialen, Gerichtsgefallen u. dgl. war hier schon mehr Steuerwirtschaft erreicht worden. Zölle, Verkehrsabgaben, städtische Verzehrungs Steuern (auch diese schon älter, vielleicht saracenischen Ursprungs, s. Winkelmann, a. a. O. I, 351, 358); ob eine förmliche Grundsteuer, bleibt mir auch nach Winkelmann's Untersuchungen (S. 359) doch zweifelhaft. Eine besondere Eigenthümlichkeit waren die ausgebildeten Monopole (ausser älteren jetzt auf Salz, Eisen, Kupfer, Rohseide), dann der gewinnreiche Staatshandel, namentlich der Getreidehandel, mit den Ueberschüssen der Naturalerträge und Naturalabgaben auch ins Ausland (Africa) geführt, zwar nicht als Monopol, aber unter einer gewissen Zurückdrängung der Con-

currenz des Privathandels. Aehnliches kam im preussischen Ordenslande (§. 31) vor. Bemerkenswerth war in Sicilien auch die ganze Organisation des Finanzdienstes, speciell des Rechnungs- und Controlwesens. S. Raumer und Winkelmann a. a. O.

§. 21. In etwas stärkerem Maasse konnte sich das deutsche Königthum auf die geldwirthschaftliche Steuerverfassung der Städte in dem nunmehr (13. Jahrh.) wichtiger werdenden System der Städtesteuern stützen. Wenn auch hier die Bestrebungen nur theilweise von Erfolg begleitet waren, so lag die Schuld wesentlich an der bekannten Entwicklung der politischen Verhältnisse seit dem 13. Jahrhundert. „Die (Finanz-)Wirtschaft des Reichs ging (Anfang des 13. Jahrh.) einer Umwälzung entgegen, welche Geldsteuern und Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalleistungen und der Domänenwirthschaft setzten und die grossen Städte, die bedeutendsten Sammelpunkte des Geldes und daher auch die ergiebigsten Geldquellen, der unmittelbaren Herrschaft der Bischöfe entziehen und sie neben diesen zu wichtigen, selbständigen Gliedern des Reichs machen zu wollen schienen.“ (Zeumer). Unter Rudolf v. Habsburg gelingt es wenigstens, die Reichssteuerverpflichtung der eigentlichen Reichsstädte zur Geltung zu bringen, aber seine weiteren Versuche einer directen Besteuerung des Einzelbürgers („dreissigster Pfennig“, als Quoten-Vermögenssteuer von allem Vermögen) unter Durchbrechung der Städteinheit scheitern. Nur bestimmte Summen übernehmen die Städte einzelweises als eine „Bede“ („precaria“) und unter deren formellen Bedingungen, worauf sie diese Summen dann aus ihren Gesamteinkünften oder nach ihrer eigenen Steuerverfassung aufbringen. Auf einem Städtetag zu Nürnberg waren König Rudolf i. J. 1290 solche Summen von einer Anzahl Städte bewilligt worden. Es war so unter Rudolf ein gewisses System in die Städtesteuern für Reichszwecke gekommen.

Zeumer S. 106, 137, 138 stellt dies System wie folgt dar: 1) Fortdauer der alten jährlichen Precaria in den königlichen und in einzelnen Bischofsstädten, wo dem König ein solches Recht bisher schon zustand; die von dieser Pflicht befreiten (Bischofs-) Städte sind die späteren „Freistädte“ (im Unterschied von den pflichtigen Reichsstädten); 2) Verpflichtung aller Reichsstädte zu ausserordentlichen Leistungen (besonders Beistehen für die grossen Hofftage und zur Heersteuer für den Körnerzug); 3) Ausdehnung der zu Zwecken des Landfriedens erhobenen Steuern als königliche Abgaben auch auf Städte weltlicher Fürsten. Die beiden ersten Pflichten blieben meistens Jahrhunderte lang bestehen, die ganze Einrichtung bis zur Reformationzeit, z. Th. bis ans Ende des Reichs. Auch die Steuersummen der Jahressteuer der einzelnen Städte blieben grossentheils für immer stabil (Zeumer S. 139, 150, 152). Nur wurden die Summen mitunter gemäss der eingetretenen Veränderung (d. h. regelmässig: Verschlechterung) des Münzfusses entsprechend umgeändert (z. B. in Nürnberg, Chroniken I. 289). Natürlich, dass solche stabile Steuersummen später bei geringerem Geldwerth (auch abgesehen von Münz-

verschlechterung) und höherem Finanzbedarf practisch immer unzulänglicher wurden. Einer Erhöhung stemmt sich aber Herkommen und Privileg entgegen.

Da dem Deutschen Reiche jede geordnete Finanzwirtschaft, jede Centralisirung fehlte, die eingehenden Städtesteuern gewöhnlich sofort für das nächste locale Reichsbedürfniss und besonders zur Rückzahlung der Anleihen, Vorschüsse, Versatzgelder, mit deren Hilfe die Reichsausgaben gedeckt worden, dienten, half unter Rudolf und später auch dieses Mittel nicht viel und nicht dauernd.

S. Näheres bei Zimmer, u. A. S. 147, und in der ganzen Schrift, auch über die verschiedenen Verhältnisse in Bischofs- und königlichen Städten und die mancherlei politischen Streitigkeiten zwischen Königthum, Bischöfen und Städten.

§. 22. Der letzte grössere Versuch directer Reichssteuern erfolgte im 15. Jahrhundert in der Steuer des sog. „gemeinen Pfennig“ während der Nothzeiten der Hussiten- und später der Türkenkriege. Die veränderte militärische Technik (Schliesswaffen!), der grössere Bedarf an Fusstruppen, machte die Lehen-Wehrverfassung und die ältere Reichs-Wehrverfassung immer unzureichender und Söldnerheere nothwendiger. Dazu bedurfte es Geld und Geldsteuern, mit deren Ertrage nach dem Plane im Hussitenkriege ein Heer direct für das Reich geworben werden sollte. Es war dies zugleich noch einmal ein Versuch, unmittelbar die einzelnen Reichsunterthanen mit einer directen Reichssteuer zu belegen, nicht erst unter Vermittlung der Landessteuern der Territorien und Städte. Darin lag die allgemeine politische Bedeutung des „gemeinen Pfennig“. Stenertechnisch war derselbe, übrigens verschieden geregelt in den verschiedenen Fällen seiner Bewilligung und Ausschreibung, ein ziemlich wirres und willkürliches Gemisch directer Kopf-, Personal- und Standessteuern mit Einkommen- und Vermögenssteuern, nichts weniger als ein auch nur für seine Zeit (15. Jahrhundert) leidlich richtiges directes Stenersystem, von den fehlenden Garantien der gleichmässigen Durchführung im ganzen Reiche abgesehen. Die ungefähr gleichzeitigen französischen und englischen Steuern dieser Art waren indessen ähnlich eingerichtet. Der willkürliche Widerstand einzelner Reichsstände, bald dieses oder jenes Fürsten, bald der Städte, bald der Ritter liess sich aber durch die schwache Reichsgewalt bei der ungenügenden Organisation des Umlegungs- und Einhebungsverfahrens nicht mehr brechen. Zwischen 1427 und 1551 elfmal bewilligt und ausgeschrieben ist der „gemeine Pfennig“ nicht ein einzigesmal auch nur einigermassen



vollständig eingegangen. Mit ungestraftem Hohn wiesen Stände und Einzelne oft die Zumuthung zu einer solchen Steuer ab.

S. bes. v. Bezold, K. Sigismund, S. 126 ff., Müller, Reichssteuern S. 12 ff., Weizsäcker, Rede über d. geschichtl. Entwickl. u. Idee einer allgem. Reichsteuer, Berl. 1882, Zeumer S. 157, Eichhorn III, 319, Walther, D. Rechtsgesch. S. 425 ff. Als Beispiele der geplanten Einrichtung mag angeführt werden: 1427 (Frankf. Reichstag): Kopf- und Standessteuer, wonach alle weltliche Personen beiderlei Geschlechts über 15 Jahre Alters, auch in Diensten stehende, aus dem Stande des gemeinen Mannes je 1 Groschen, jeder Kleriker ohne Beneficien und Erbgut 2 Groschen, jeder Jude 1 fl., jeder gewöhnliche Edle 3 fl., jeder Ritter 5 fl., jeder „Herr“ 15 fl., jeder Graf 25 fl. zu zahlen hatte; dazu kam eine Einkommen- und Vermögenssteuer von den Vermöglichen (also eventuell von denselben Personen, die eine Standessteuer schon zu zahlen hatten): von allem Einkommen der Geistlichen 5 % (aus Pfründen und kirchlichem Gut), von allem Vermögen der Laien über 200 fl. je  $\frac{1}{2}$  fl. von der Summe von 200—1000 fl. Werths, je 1 fl. von der höheren Summe. Ueber die Einrichtung der Auflegung u. Erhebung s. v. Bezold S. 130, Müller S. 12. Meistens zahlten nur Geistliche u. arme Leute, nicht Adel, Fürsten, Städte. Manches eingegangene Geld wurde nicht abgeliefert (Nürnberg war der Centralort), u. das abgelieferte nicht vollständig für seinen Zweck verwendet. Ganz ähnlich ging es später, 1471, 1495 u. s. w. 1471 z. B. wurde von allen Vermögenden 10 % vom Einkommen, von der Arbeiter-, Tagelöhner-, Handwerkerklasse statt dessen eine abgestufte Kopfsteuer verlangt. Im Jahre 1495 wurde ebenfalls eine Kopfsteuer (jeder Jude 1 fl., jeder andere, über 15jährige, wenn er weniger als 500 fl. Vermögen,  $\frac{1}{24}$  fl.) verbunden mit einer Vermögenssteuer beschlossen; durch letztere waren auch Geistliche und Weltliche, Männer u. Frauen, Herren und Untthanen, die über 15 Jahr alt und über 500 fl. Vermögen haben, mit  $\frac{1}{2}$  fl. von 500 bis 1000 fl., mit 1 fl. von 1000 fl. und mit einem dem eigenen Ermessen überlassenen höheren Betrage von Vermögen über 1000 fl. zu besteuern.

Dem Reiche als solchem fehlte vor Allem auch die Verwaltungsorganisation und der Controlapparat zu einer solchen directen Besteuerung. Das macht neben allem Anderen, besonders der Schwäche der Reichsgewalt gegenüber den Reichsständen, Territorialherren und Städten, den geringfügigen practischen Erfolg dieser Anläufe zu einem System directer Reichssteuern erklärlich.

Die Bewilligung auf 1 oder wenige Jahre (1495 auf 4, mit der ausdrücklichen Zusage des Kaisers, die Steuern nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder fordern zu wollen), hinderte dann vollends eine ordentliche Einbürgerung dieses Steuersystems, da man nicht wie bei ähnlichen Vorgängen in anderen Ländern auf eine Wiederholung der Bewilligung nach Ablauf der ersten Frist zählen konnte.

Nicht einmal so erfolgreich als diese Versuche mit der directen Reichsteuer des „gemeinen Pfennig“ war ein unter Carl V. im Jahre 1522 gehegter grossartigerer Plan zur Einführung eines allgemeinen Reichs-Grenzzolls, also einer grossen indirecten Reichsteuer. Im Princip galt zwar das Zollrecht als königliches Recht noch zu einer Zeit (Sachsen- und Schwabenspiegel), wo durch Uebertragung, Verleihung und Bestätigung von Zollrechten an Territorialherren und Städte sowie durch Gewährung von Zollfreiheiten thatsächlich die Zölle fast

schon ganz dem Reiche und dem königlichen Einkommen entfremdet waren. In den Wahlcapitulationen des 14. und 15. Jahrhunderts mussten die Könige insbesondere den Curfürsten Zusicherungen geben, es hierbei zu belassen. Die Finanznoth des Reichs führte indessen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522, auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer directen Reichsteuer, zu dem umfassenden Plan, für die Deckung der Reichsbedürfnisse einen Reichsgrenzzoll einzuführen. Das Reich sollte hierzu an allen Grenzen mit Zollstätten versehen, der Zoll als 4  $\frac{0}{10}$  Werthzoll erhoben, nothwendige Lebensmittel (Getreide, Wein, Pferde, Schlachtvieh, Käse, Salz, Bier und alle für den Gebrauch des gemeinen Mannes nuentbehrliche Nahrungsmittel) frei bleiben. Die leitende Idee war, so den Handel als solchen, aber auch die ausländische Production zu treffen. Dabei war aber freilich an eine Beseitigung der zahllosen inländischen Zölle und ähnlichen Abgaben nicht gedacht. Der Plan selbst scheiterte vornehmlich an dem Widerspruch der Reichsstädte, die das Handelsinteresse einseitig vertraten und es gefährdet sahen, während die Fürsten eher geneigt waren. Die Argumente für und wider erinnern an ganz moderne Beweisführungen auf diesem Gebiete. Erst mehr als 300 Jahr später gelangte der Plan im Zollverein zur Durchführung. Freilich ist ja selbst noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein ähnlicher Plan auch in Frankreich sogar durch Colbert nur erst theilweise durchzusetzen gewesen (§. 64).

S. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform. II, 44 ff., Falke, Gesch. d. deutschen Zollwesens S. 59—62.

§. 23. Solches Scheitern eines selbständigen Reichssteuer-Systems zu einer Zeit, wo schon in den Territorien, vollends in einem grösseren Staatskörper nicht mehr ohne Steuern auszukommen war, erklärt es, dass man, dem staatsrechtlichen Character des „Staatenbundes“ gemäss, den das Reich mehr und mehr annahm, seit dem 15. Jahrhundert (K. Sigismund) nothgedrungen zu einem System von Matricularumlagen im Deutschen Reich gelangte. Die einzelnen Reichsstände übernahmen dabei nach einem Anschlage bestimmte Summen, welche sie ihrerseits als Beitrag zu den Reichskosten auf ihre Unterthanen vertheilten oder von ihren Landständen sich bewilligen liessen (z. B. 1486, 1487, 1506). Im 16. Jahrhundert bildete sich daraus als eingetragene Einrichtung bis zur Anflösung des Reichs das System

der sogenannten Römermonate, so genannt nach den nicht mehr stattfindenden Romfahrten, anfangs, 1521 und später als Beihilfe zu den Türkenkriegen, allmählich zur Aufbringung der meisten, anders nicht gedeckten Reichsbedürfnisse gebraucht.

Die Mannschaften, welche jeder Reichsstand zu stellen hatte, wurden nach dem Monatsold (Reiter zu 10, seit 1541 zu 12 fl., Fußknecht zu 4 fl.) in Geld veranschlagt und so „Monatsschuldigkeiten“ — die sog. Römermonate — in Geld festgesetzt, die dann als Maass der Beihilfe (so und so viel „Römermonate“, wie sie vom Reichstag bewilligt wurden) dienten (zuerst nach der Matrikel v. 1521). Auch später wurden Kriegsausgaben (so im 30jährigen Kriege) nach diesem Maassstabe ausgeschrieben, wurden dabei dann aber begreiflich vollends nur von den zum Kaiser haltenden Ständen (so im 30jähr. Krieg von Baiern) entrichtet. Der Betrag des Römermonats war anfangs 128,000 fl., ging auch in gewöhnlichen Zeiten nicht immer voll ein und wurde später herabgesetzt. 1737 war die Usualmatrikel 58,280 fl. Auch dies war keine feste, ein für allemal, sondern von besonderer Bewilligung abhängige Reichseinnahme. Die Umlegung auf die Unterthanen sollte gleichmässig, ohne Exemtionen, auch unter Mitbelastung der landesherrlichen Kammergüter erfolgen, im Uebrigen war sie den Landesherren überlassen, die sich aber an die zu repartirende Summe halten mussten, bis zu diesem Betrag die Quoten jedoch executivisch beitreiben durften. — Nur für die Unterhaltung des Reichskammergerichts bestand seit 1548 eine regelmässige Reichssteuer auf die Reichsstände nach einem besonderen Repartitionsmaassstab. (S. Eichhorn IV, 305, Walther, S. 428 u. schon Fin. I. 3. A., §. 39.)

### 3. Abschnitt.

#### Deutsches Steuerwesen.

##### 2. Die deutschen Städte.

§. 24. Die politische Entwicklungsgeschichte Deutschlands hat es mit sich gebracht, dass hier der Uebergang alter Staatsfunctionen vom Reiche an die Territorialgewalten und Städte sowie der spätere Hinzutritt neuer Staatsfunctionen zum Wirkungskreise dieser Gewalten eine definitive, nicht wie ziemlich allgemein anderswo, namentlich auch in Frankreich nur eine vorübergehende Gestaltung der öffentlichen Dinge wurde. Dies erklärt es, dass in Deutschland das Finanz- und Steuerwesen aus einer selbständigen Reichsangelegenheit Landes- und Städteangelegenheiten wurden. Je früher und je stärker sich die öffentlichen Thätigkeiten entwickelten und damit die Finanzbedürfnisse wuchsen, je unzureichender absolut und relativ die alten, vielfach vom Reiche abgerissenen Einnahmequellen wurden, desto früher und umfassender mussten sich eigentliche Landes- (Territorial-) und städtische Steuern ausbilden.

Am Frühbesten und Bedeutendsten musste diese Entwicklung begreiflich erfolgen in den Städten, zumal den Reichs-, den älteren Bischofsstädten, welche sich von ihren Herren eman-

cipirten und selbst wieder Mittelpuncte kleinerer Territorialherrschschaften wurden, und hier namentlich in solchen Städten, welche geschichtlich nicht aus Dorfgemeinden hervorgegangen waren und denen daher grösseres Grundeigenthum (besonders Gemeineigenthum, Forsten, Weiden, Allmenden, Grundzinse u. dgl.) fehlten (Basel). Der städtische Finanzhaushalt wird hier namentlich seit dem 13. Jahrhundert schon überwiegend geldwirthschaftlich und steuerwirthschaftlich gestaltet: hier entwickelt sich zuerst die Idee der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht des Bürgers als solchen gegenüber dem städtischen Gemeinwesen als solchem. Die Steuereinrichtung besteht regelmässig in einer Combination indirecter Verbrauchs- und gebührenartiger Abgaben (zum Theil im Anschluss an die älteren Zölle und Marktgaben, welche die Stadt vom König, Bischof, Landesherrn erhalten, öfters kauf- und pfandweise erworben hatte) mit ordentlichen und ausserordentlichen directen Schatzungen, Grund-, Vermögens-, Einkommen-, Personal- und Kopfsteuern, mitunter auch Gewerbesteuern. Auch die creditwirthschaftliche Entwicklung gerade des städtischen Finanzwesens ist bedeutender als es früher wohl angenommen wurde, und bat schon hier und da in zu starkem Umfange, mit misslichen finanziellen Folgen, stattgefunden. Wie das Reich durch das System der „Städtesteuern“ (§. 21), so bestreben sich auch die Territorien durch möglichste Herbeiziehung der Landstädte zur Aufbringung der „Landbeden“ die entwickelte städtische Steuerkraft für Laudeszwecke nutzbar zu machen.

Die Arbeiten von Hegel, Schönberg, Zeumer, die Materialien, welche in dem Werke der deutschen Städte Chroniken enthalten sind, geben jetzt einen genaueren Einblick in die Gestaltung des Finanzwesens der mittelalterlichen Städte und besonders auch in die hier in Betracht kommende technische Seite des städtischen Steuerwesens. Die Darstellungen von Arnold (Freistädte), v. Maurer (Städteverfass.) finden dadurch ihre Ergänzung und hier und da Berichtigungen. Die Uebereinstimmung in den wesentlichen Puncten, welche die Steuerarten, die Combination verschiedener Steuern im städtischen Haushalt, namentlich die Verbindung directer und indirecter Steuern betreffen, war von vornherein nach Lage der Verhältnisse wahrscheinlich und wird durch Vergleiche, z. B. zwischen Nürnberg, Hamburg, Mainz, Basel bestätigt. Gerade das ist für die vergleichende Finanzgeschichte und für die Finanzwissenschaft hervorzuheben und wichtiger als die Beachtung der Verschiedenheiten, die sich aus den speciellen geschichtlichen Ereignissen, zum Theil schon aus der ersten Entstehung und aus der Entwicklung der einzelnen Städte aus Bischofsitzen, Hofgemeinden, auf grundherrlichem Boden ergeben.

§. 25. Von allgemeinsten Bedeutung für die Erkenntniss des wahren Wesens der Besteuerung ist der namentlich

von Gierke vortrefflich und mit reichstem Belegmaterial geführte Nachweis, wie in den Städten zuerst von eigentlichen „Steuern“ an ein Abstractum, an die selbständige städtische Rechtspersönlichkeit als solche, daher zuerst mit Bewusstsein von einer wahren öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht des Bürgers als solchen die Rede ist.

Vgl. auch Schönberg, Basel's Fin. S. 10, Schmoller, Epochen d. preuss. Finanzpol., Jahrb. 1877, S. 112, auch meine Fin. II, S. 204 ff., bes. aber Gierke, Genossenschaftsrecht II, 698 ff., 742, 754–766. Er sagt hier u. A.: „Die neuen öffentlich-rechtlichen Abgaben (die sich auf das Schärfe von den aus manichfachen Titeln stammenden Abgaben und Zinsen alter Art unterschieden) hatten zum ersten Mal in Deutschland die Natur wirklicher Steuern. Die städtischen Steuern (sie heissen: steuren, beten, gewerfe, schatzungen, losung, schosz, scot, oder collectae, petitiones, precariae, contributiones u. a. N. m.) waren die ersten Beiträge, welche ein Gemeinwesen allein um des öffentlichen Wohles willen von seinen Gliedern als solchen forderte. Einziger und zureichender Grund für die Erhebung war das städtische Bedürfniss . . . . . Verpflichtet zur Tragung der Steuer waren alle Bürger und nur die Bürger allein um deshalb, weil sie Bürger waren. . . . . An sich war die Steuerpflicht jedes Bürgers gleich. Aber sie bestand darin, nach Verhältniss und Vermögen beizutragen.“ (Gierke II, 698, 699). „Die Stadt als solche war das Subject staatlicher Finanzhoheit und unterschied sich durch die Einrichtung eines öffentlichen Haushalts von allen herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbänden alter Art . . . . . Sie trat den Einzelnen als Gemeinwesen, als höhere Person des öffentlichen Rechts gegenüber . . . . . Sie besass (über ihren Privaterwerb u. s. w. hinaus) zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse gemeinheitliche, mit ihrer staatlichen Natur zusammenhängende Rechte, vor Allem das städtische Besteuerungsrecht. Dasselbe war ein Recht der Stadt als einheitlicher Person, . . . . . das staatliche Hoheitsrecht eines Gemeinwesens, seine Glieder als solche um des öffentlichen Bedürfnisses willen zu belasten“ (eb. 742, 743). „Die von der Stadt erworbenen nutzbaren Regale, Zölle, Münze, Salzmonopol wurden Rechte der Stadt als solcher, . . . . . integrierende Bestandtheile ihrer Finanzhoheit, . . . . . durch verantwortliche Beamte zum Nutzen des gemeinen Wesens verwaltet.“ Auch „der Gedanke der öffentlichen Schuld“ kam in der Stadt zuerst zum Durchbruch. Die Bestimmung des Stadtvermögens lediglich für die öffentlichen Zwecke des Gemeinwesens bedingte dann auch Einrichtungen einer geordneten Finanzverwaltung und Controle (eb. 744). „Meist wurde die Verwaltung (der der städtischen Rechtseinheit entsprechenden „Stadtcasse“ für die „Ausgaben“ und die „Einnahmen“ der Stadt als solcher, eb. 754 ff.) unter Oberaufsicht des Raths einer besonderen Behörde, oft unter Vertheilung mehrerer nur zusammen öffnender Schlüssel an deren verschiedene Mitglieder, anvertraut, die eigentliche Verfügung dem Rath überlassen, allen beteiligten Beamten Rechnungslegung zur Pflicht gemacht und Verantwortlichkeit auferlegt, für die Controle aber eine besondere, vielfach aus Raths- und Bürgerausschüssen gemeinsame Commission geschaffen“ (eb. 766, auch Schönberg, Bas. Fin. S. 23 ff.).

So entwickelte sich die Stadt also auch zu einer eigenen selbständigen einheitlichen Finanzpersönlichkeit, in Bezug auf welche erst von wahrhaft „öffentlichen“, d. h. anerkannten Gesamtzwecken dienenden Ausgaben und Einnahmen, und auch Steuern zu reden ist. Unter den Ausgaben tritt dies besonders deutlich bei denen für „der Stadt Bau“ (Befestigungswerke, öffentliche Gebäude), dann allmählich bei allen Ausgaben

### für städtische Zwecke im Ganzen, im Unterschied von Privat- und Einzelzwecken der Bürger, hervor.

Gierke 758 ff. Einzelnes über die verschiedenen Ausgaben der Städte im Allgem. S. 762 ff., einzelner Städte wie Basel's passim bei Schönberg, Nürnberg's Chron. I. 285—292, Mainz' Chron. XVII, 108 ff., XVIII, 2. Abth., 94 ff., 103 ff., Hamburg's bei Usinger, nach Köppmann, Histor. Ztschr. B. 24 (1870), 32 ff. Besonders charakteristische Ausgaben der älteren Zeit sind die öfteren einmaligen, aber grösseren für die Erwerbung von Gerechtsamen und Rechten, insbesondere der Quasi-Abkauf solcher Rechte (Gericht, Vogtei, Zoll, Münze, einzelne Abgaben u. dgl. m.) vom König, Stadtherrn, Bischof, wodurch die mit diesen Rechten verbundenen Einnahmen städtische wurden. Zur Aufbringung der Abkaufsumme dahn wohl Schuldaufnahmen oder ausserordentliche, z. B. Vermögenssteuern (Basel).

§. 26. Das allgemeine Entwicklungsprincip für das städtische Steuerwesen formulirt Hegel im Anschluss an seine Darstellung des Nürnberger Haushalts also: „Das Steuerwesen hat sich in den Städten des Mittelalters gleichsam vorbildlich auf dieselbe Weise entwickelt, wie nachher in den grösseren Gemeinwesen der Staaten. Man ist ausgegangen von Grundzinsen und persönlichen Leistungen; man hat sich erst als diese für die Bestreitung der vermehrten Communalbedürfnisse nicht ausreichenden hauptsächlich der indirecten Besteuerungsweise durch Zölle und Accisen zugewandt und ist endlich, als auch diese eine weitere Steigerung in Rücksicht auf die unteren Classen (?) nicht zulassen, bei der Vermögens- und Einkommensteuer angelangt“.

(Chron. I, 284). Ob dies ausnahmslos zutrifft, mag dahin gestellt bleiben. Aber die Regel wird es gewesen sein. Wie Schönberg für Basel zeigt (S. 14 ff.) kam es hier und kam es gewiss auch sonst für Zeit und Umfang der Ausbildung städtischer Steuerwirtschaft in einzelnen Fall auf die Entstehung der betreffenden Stadt und auf die davon mit abhängige Verfügung über anderweite, namentlich domaniale Einkünfte (aus Grundbesitz u. s. w.) an. Basel z. B. hatte kein erhebliches sonstiges Gemeindevermögen, weil es nicht aus einer Dorf- oder Markgemeinde zur Stadt geworden war (Schönberg S. 16).

Unter den städtischen Einkünften nicht oder nicht rein steuerrechtlicher Natur finden sich die gewöhnlichen der mittelalterlichen Finanzwirtschaft und einige specifisch städtische und dem Markt- und Handelsplatz entsprechende: Zinsen, Renten von Grundstücken, gewerblichen Anlagen, Pacht-, Mietherträge, Zinsen städtischer Kapitalien, Einnahmen aus eigenem Landwirtschafts-, Gewerbe- und Handelsbetrieb; Bussen, Gerichtsgefälle u. dgl., die durch Verleihung, Abkauf, Pfandschaft erworben, ökonomisch und finanzwissenschaftlich immer steuerrechtlichen, nach damaliger Auffassung und geltendem Recht gemäss aber nicht zu den Steuern gerechneten Zölle und Markt-

abgaben, ferner Geleitsgeld, Regale (Salz), Münze, Judensteuern (Schutzgelder u. a. m.); gebührenartige, mit Elementen förmlicher Steuern vermischte Niederlaggelder (z. B. vom Waidhaus, Tuchhaus in Nürnberg), Marktstandgelder, Wagegelder (Stadtwaage), gewerbliche Concessionsgelder, endlich Bürgerrechtsgelder (für Aufnahme in's Bürgerrecht), Antheile an Zunftgebühren und mancherlei einzelnes Derartiges mehr.

Gierke II, 754; Beispiele aus Nürnberg, 1388, bei Hegel, Chron. I, 277 ff., aus Mainz eb. XVII, 108, aus Hamburg, Hist. Ztschr. B. 24, S. 28.

§. 27. Die regelmässig auf besonderer Ermächtigung (des Königs bei Reichsstädten, des Bischofs bei Bischofsstädten, des Landesherrn, Grundherrn bei den betreffenden anderen Städten) beruhende Erhebung indirecter Steuern hat sich wohl öfters an die alten Zoll- und Marktgebühren angeschlossen und stellt dann eine Art Erweiterung und Ausdehnung derselben dar. Zum Theil bestehen diese indirecten Abgaben in besonderen Abgaben auf einzelne marktgängige Waaren und namentlich auf wichtige Verzehrungs- und Genussmittel (besonders Getränke, Wein, Bier, aber auch Korn, Salz u. a. m.) und werden an den Thoren (Thorsteuer, Octroi) oder auf dem Markte, in den Lagerhäusern bei dem Wägen und Messen, beim Verkäufer und Wirth oder beim Consumenten erhoben. Sie führen den Namen Ungeld (Ungelt), Cise, Accise (ascisia) und sind als eigentliche Steuer anzusehen, auch als solche schon damals anerkannt und empfunden worden. Ob und wieweit sie indirecte, vom Ausleger auf den Consumenten überwälzte (Fin. II, 164, 268) waren und sein sollten, lässt sich nicht allgemein sagen. Einzelne Characteristische, wie z. B. die gelegentlich vorgekommene Erhebung des Wein Ungelds mittelst Einföhrung eines kleineren Maasses als des üblichen, wobei die Differenz den Steuerbetrag darstellte, deutet auf die Absicht, gerade den Consumenten als solchen zu treffen, deutlich hin. Sonst wirkten solche Abgaben, wie die älteren Zölle, aber auch wohl als Handels-, Gewerbe-, Schankwirths- und Producentensteuern, sei es bloss thatsächlich, sei es auch beabsichtigtermaassen, mit. Die Erhebung des Ungelds erfolgte wie diejenige der meisten speciell städtischen Steuern gewöhnlich von Anfang an in Geld; doch zeitweilig auch hie und da wohl in Naturalquoten.

Solche Accisen kamen auch im Ausland (Sicilien s. o. S. 46, sonstiges Italien, z. B. in Venedig, in Frankreich) vor. Für die einzelne Stadt ist ihre Einföhrungszeit

nicht immer bekannt (z. B. nicht für Nürnberg). Im 12. und 13. Jahrh. finden sie sich schon, sind aber wohl noch selten, im 14. werden sie häufiger, im 15. und späterhin werden sie allgemein und haben sich dann, später mit als Staatssteuern, bis in's 19. Jahrhundert, ansserhalb Deutschlands (Italien, Frankreich, Oesterreich) als förmliches ausgebildetes Octroisystem und auch in einzelnen deutschen Ländern, wenigstens in einigem Umfang bis in die Gegenwart erhalten. S. u. über Frankreich §. 56, 61, 62.

Beispiele von Ungeld und ähnlichen Verbrauchs- und Verkehrsabgaben im 14. und 15. Jahrhundert sind: Hamburg zunächst nur Accise auf fremdes Bier (*accisa cerevisiae alienae*). — Nürnberg, jedenfalls schon vor 1377; i. J. 1386 mehr entwickelt (nach dem Vorschlage des deshalb lange Zeit sehr verhassten Visirers Penntinger), bes. für Getränke (Wein, Bier, Meth), bei Wein mit Unterscheidung der Herkunft (und Qualität?), Frankenwein per Fuder mit 2, Rheinwein mit 3, Walschwein mit 6 fl., wobei das Ungeld bei Wiederausfuhr des Weins aus der Stadt auf das Land zurückgezahlt, also wohl eine Verbrauchsteuer des Consumenten beabsichtigt wurde. Mehr als der dritte Theil der städtischen Einkünfte kam damals aus dieser Steuer. 1390 wurde auch für Salz eine Steuer eingeführt (Chron. I, 281). — Mainz. Hier in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts (1438 fl.) ausgedehnte Ungelder und andere verwandte Abgaben, die Hegel a. a. O. systematisch zusammengestellt und erörtert hat (im Anschluss an Finanzrechnungen). Das Ungeld, früher dem Erzbischof gehörend, später die Haupteinnahme der Stadt umfasste ein Mehl-Ungeld (incl. für auswärts gebackenes, in die Stadt gebrachtes Brot; Geistliche und ihr Gesinde frei); ein Wein-Ungeld vom Zapfwein (Pfaffen, Geistliche für eigenes Gewächs frei); ein Mutte-Ungeld, beim Verkauf von Getreide und anderen trockenen Früchten (nach dem Maass, Mutte, modius, genannt), ein Salz-Ungeld. Ausserdem erhebt die Stadt Krahungeld und verschiedene Arten Zölle (die sog. „Rude“, vom Wein, wohl als Thorsteuer, bei Aus-, Ein- und Durchfuhr, in verschiedenem Satz, je nachdem eigenes Gewächs und fremdes, Bürger und Andere die Pflichtigen); ein Wege-Ungeld, nach dem Rad des beladenen Wagens und Karrens; einen Rhein-zoll („Zoll“ kurzweg), in Quoten vom König erlangt, besonders vom Wein. Ferner hat die Stadt eine gebühren- und steuerartige Abgabe nach einem Waarentarif für die in das Kaufhaus eingelegten Waaren beim Verkauf und einen allgemeinen „Pfundzoll“ vom Werth der zum Verkauf gebrachten Waaren ( $1\frac{1}{4}\%$ ) (mit gewissen Exemtionen) erhoben, der ebenfalls früher dem Erzbischof gehörte. Das Ungeld und die meisten anderen Gefälle waren noch Anfang d. 15. Jahrh. verpachtet, jährlich an Bürgerconsortien; später trat aus finanziellen Gründen und um Missbräuche des Raths zu beseitigen mit gutem Erfolg allgemein Eigenerhebung ein. — Auch in Basel finden sich im 15. Jahrh. Ungelder und ähnliche Abgaben, über die Schönberg einige Einzelheiten mittheilt. Ein Wein-Ungeld und ein Mehl-Ungeld liefern einen Haupttheil der städtischen Einnahmen, wovon kleinere Posten mancherlei zollartiger Abgaben (Sch. S. 155, 191 fl.). Auch indirecte Fleischsteuern des Metzgers (eb. 269). Namentlich während des grossen Menschenverkehrs in der Zeit des Baseler Concils war der Ertrag des Ungelds bedeutend und durch ein neues Wein-Ungeld in Wirthshäusern erheblich gesteigert (eb. S. 192 Note). Zeitweilig kamen auch directe Aufwandsteuern, so eine Weinsteuer vom privaten häuslichen Weinverbrauch des Consumenten, unter Forderung eidlicher Angabe des Verbrauchs vor (eb. S. 262 fl.). Ausserdem Pfundzölle, auch Verkehrssteuern, so bei Waarenkäufen zum Zweck des Wiederverkaufs ein Pfundzoll von  $1\frac{2}{3}\%$  des Kaufpreises, sogar eine gleiche Steuer bei Geldanlagen in Korn- und Weingultenkäufen, in Zinsrentenkäufen oder verzinslichen Darlehen (eb. 267). Diese Steuern z. Th. als vorübergehende, ausserordentliche. Weitere Beispiele von Wein-, Fleischsteuern („böser Pfennig“ vom Zapfwein in Wirthshäusern) eb. S. 337 fl., 428, 452, 456.

Bei der localen Abgeschlossenheit (Ummauerung, Thorcontrole), der corporativen Gestaltung des Gewerbes, der Kleinheit der Bevölkerung<sup>1)</sup>, endlich bei der leichteren

<sup>1)</sup> Auch in sogen. „grossen“ Städten, das Hauptergebniss der neueren historisch-statist. Untersuchungen Hegel's, Schönberg's, Bucher's, Jastrow's u. A. m.

Controle unter solchen Bevölkerungsverhältnissen begreift sich, dass die Ungelder und ähnliche Abgaben auch steuertechnisch sich empfohlen haben mögen. In allen diesen Beziehungen, ausserdem nach den Aenderungen der Productionstechnik und der Consumptionssitten, sind die modernen städtischen Verhältnisse andere, welche steuertechnisch diese Steuern erschweren, wenn auch die grosse Bevölkerung gewöhnlich eine günstigere (kleinere) Quote von Erhebungskosten ergibt. Auf dem platten Lande lagen ehemals und liegen noch heute — von Grenzzöllen und indirecten Steuern im Anschluss an die Productionsstätten, wie schon im Mittelalter bei den Salzwerken, abgesehen — die steuertechnischen Verhältnisse für indirecte Steuern schwieriger als in den Städten: begreiflich, dass sie sich dort später und weniger entwickelten, wie sich auch im deutschen Territorial-Finanzenwesen und in der französischen Staatsbesteuerung zeigt.

§. 28. Neben diesen indirecten Verbrauchs- und Verkehrssteuern finden sich in den mittelalterlichen Städten eigentliche directe Steuern auch früh. In ziemlicher technischer Durchbildung und in verschiedenen Formen wollen sie, der quantitativen und qualitativen Differenzirung des städtischen Vermögens und Erwerbs gemäss, in der Regel die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit (Fin. II, 334, 348) berücksichtigen, und zwar gewöhnlich nach dem Principe der Proportionalbesteuerung, gemäss der üblichen Auffassung der Gerechtigkeit vom rein finanziellen Standpunkte aus (Fin. II, 283 ff.). Daher finden sich in der Regel keine allgemeinen gleichen Kopfsteuern, sondern nur etwa solche für die unterste Bevölkerungsschicht (Arbeiterclassen und ähnliche), und diese Kopfsteuern dann als Theil eines allgemeineren Steuersystems, in welchem die Wohlhabenderen nach dem Vermögen oder auch nach dem Einkommen besteuert werden. Hierbei erfolgt also eine für die städtischen Verhältnisse charakteristische Hinwegsetzung über die Standesverhältnisse (welche z. B. beim „gemeinen Pfennig“ so deutlich hervortreten) und eine Anerkennung bloss wirthschaftlicher Differenzmomente in „moderner“ bekannter Weise. Diese Vermögens- und Einkommensteuern suchen schon die verschiedenen Bestandtheile und Arten von Vermögen und Einkommen auf, nennen speciell was sie treffen wollen, was

über Nürnberg, Mainz, Basel, Frankf. a. M., Dresden, Strassburg, obwohl vielleicht die gerade relativ hohen Erträge der Ungelder und Zölle, z. B. in Betreff Mainz', doch wieder Zweifel erwecken, ob eine so kleine Bevölkerung solche Beträge indirecter Steuern, nach dem realen Kaufwerth des Geldes gemessen, aufbringen konnte.

nicht (z. B. bleibt mitunter, aber nicht immer, gewisses Nutzvermögen frei). Das wichtigste und weitverbreitete Hilfsmittel ist die eidliche Selbsteinschätzung vor Steuercommissionen — daher „Eidsteuern“ —, gewöhnlich ohne genügende Controlen, doch mit, gelegentlich recht scharfen, Strafen für falsche Angaben, auch für unterbliebene Angaben und verzögerte Zahlung; anderseits — characteristisch — mit strenger, ja strengster Geheimhaltungspflicht der Organe, vor denen — wohl regelmässig mündlich, nach entsprechender Ladung und unter Pflicht des persönlichen Erscheinens — fatirt wird.

Solche Vermögens- und Einkommensteuern sind sonst gewöhnlich bezüglich der Steuersubjecte allgemeine, zwar zunächst der Bürger, dann aber auf die „Einwohner“ überhaupt ausgedehnt, mitunter auch auf Adlige vom Lande, die in der Stadt wohnen, nur die Geistlichkeit etwa befreit (bei ausserordentlichen Steuern auch sie nicht immer); und die „kleinen Leute“ (Armeren) nur etwa von dieser Steuer frei, als vermögenslos, dafür aber öfters von der Personal- oder Kopfsteuer getroffen. Auch in Bezug auf die Steuerobjecte sind diese Steuern gewöhnlich allgemeine abgesehen von etwaiger Freiheit von Theilen des Nutzvermögens (z. B. Kleidung, Rüstung, Waffen), sonst aber alle Arten Vermögensobjecte, insbesondere die ertraggebenden, treffend. Schwierigkeiten und Streitfragen über die objective Grenze der Steuerpflicht entstehen auch hier schon zwischen Stadt und Land und zwischen verschiedenen Städten, wenn der Sitz des Steuersubjects (vermögenbesitzender Bürger) und seiner Vermögensobjecte (Häuser, Grundstücke, Zinsen und Gülten) local nicht derselbe ist (Fin. II, 320 ff., Verhältnisse der „Forensen“). Die Stadt sucht alles Vermögen ihrer Bürger, wo es auch liegt, zu besteuern, aber geräth dadurch eben in Collision mit anderen Steuerrechten und Pflichten. Aehnliche Schwierigkeiten erheben sich auch bei Vermögenssteuern, mehr noch bei eigentlichen Real-, Grund- und Gebäudesteuern, wenn zu besteuernde und etwa bisher besteuerte Objecte von Bürgern an steuerfreie Personen, besonders Geistlichkeit, Stifter, Adel übergehen und nun von diesen Steuerfreiheit beansprucht wird. Hier sucht man sich durch den Rechtssatz: *res transit cum onere suo*, also durch Radicirung der Steuerpflicht reallastartig auf das Object zu helfen: wohl einer der Gründe, dass eigentliche Grund- und Häusersteuern entstanden oder aus ursprünglichen Vermögenssteuern hervorgegangen sind.

Vermögens- und Einkommensteuern sind endlich wohl anfangs mehr als ausserordentliche aufgekommen, bei besonderem Bedarf oder Ausfall anderer Mittel, dann aber doch vielfach regelmässige Steuern geworden, neben denen gelegentlich aber wieder noch ausserordentliche erscheinen. Die mittelalterliche Stadtverfassung bot auch für diese directen Steuern die Mittel, sie passend einzurichten und die ehemaligen städtischen wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse erleichterten immerhin die Veranlagung mehr als die modernen es thun. Die zwar keineswegs fehlende, aber doch damals viel geringere Ausbildung der Creditwirthschaft im Privatverkehr ist ein hierbei zu berücksichtigender Umstand.

Ausser solchen allgemeineren directen Steuern finden sich in den Städten eigene Realsteuern, besonders Grund- und Gebäudesteuern. Ihre Ausbildung als auf dem Object, dem städtischen Grundstück als solchem haftende Steuern in festem Satz (Hauszins) wurde indirect durch die Exemptionsrechte der privilegirten Stände, besonders der Kirche und Geistlichkeit begünstigt. Namentlich liess sich durch Anknüpfung der Steuerpflicht an das Object selbst wenigstens die immer weitere Ausdehnung der Steuerfreiheiten städtischer Grundstücke beim Uebergang von Bürgern an Privilegirte und somit die Mehrbelastung des übrig bleibenden bürgerlichen Realitätenbesitzes verhindern. — Endlich sind auch hie und da schon Gewerbesteuern in Städten zu finden, welche speciell von den Gewerbetreibenden als solchen als besondere directe Steuern oder als ein eigener Theil eines allgemeineren directen Steuersystems zu entrichten waren.

Beispiele. S. die oben S. 35, 53, 54 angeführten Schriften, auch Zeumer, Städtesteuern S. 59 ff. In grösster Ausführlichkeit unter Darlegung alles festzustellenden Details schildert bes. Schönberg die Baseler directen, nämlich Vermögens- und Personalsteuern des 15. Jahrhundert nach der technischen Seite. Es handelt sich dabei um ausserordentliche Steuern, welche, mehrfach in Verbindung mit gleichzeitig eingeführten indirecten Steuern, zur Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse (Kriegskosten, Ankauf von Rechten und Landgebiet, Abzahlung von Schulden, Regelung schwierig gewordener oder so zu werden drohender Finanzlage im Allgemeinen) dienen. Die einzelnen aufgelegten Steuern weichen in einzelnen Punkten von einander ab. Gewöhnlich sind die Steuern Classensteuern, welche für gewisse Vermögensclassen, z. B. von 1000—1500, von 1500—2000 fl., feste Steuersätze haben (demnach die Obergrenze etwas leichter als die Untergrenze treffen, ebenso wie in der heutigen preussischen Classen- und Einkommensteuer), in der Regel mit umgekehrt progressivem Steuerfuss. Steuerobjecte sind alle weltlichen Personen, die geistlichen gewöhnlich nicht. Steuerobject war das Nutzvermögen seinem Werthe nach mit, ganz kleines Vermögen ward einmal in den von Schönberg angeführten Beispielen freigelassen. Vermögenlose Personen zahlten meist eine Personalsteuer im Betrage des niedrigsten Vermögenssteuersatzes. Einmal wurde auch eine allgemeinere gleiche Personalsteuer neben der Vermögenssteuer von allen über 14 jähr. Personen erhoben. Zur Besorgung des Steuergeschäfts wurden eigene Steuerherren ernannt, vor denen, vor strenger Pflicht zur Geheimhaltung für sie, die Vermögen nach dem Geldwerth eidlich zu

fatiren waren. Sie hatten dabei als Controlmittel, um richtige Angaben zu erzielen, das Recht, ein Vermögen zu dem fatirten Geldpreis zu übernehmen, wenn ihnen letzterer zu niedrig erschien. Aehnliche Bestimmungen auch an anderen Orten, z. B. in Augsburg. S. Zeumer S. 65 ff., 69, Schönberg a. a. O. S. 132–137 (auch daselbst Daten für andere Städte).

In Nürnberg heisst die hier seit dem 14. Jahrh., zuerst als ausserordentliche, später als ordentliche vorkommende directe Steuer die „Losung“, eine kleine Kopfsteuer von jedem Bürger, dann eine  $3\frac{1}{3}\%$  Vermögenssteuer. Auch hier, wie damals in vielen anderen Städten, eideliche Selbstschätzung und Geheimhaltung, anfangs sogar der Summe der Steuer. Im 15. Jahrh. (1427) wird der Steuerfuss nach den Vermögensobjecten und Ertragsquellen unterschieden (von fahrender Habe, Kapitalzinsen, Leibgeding, ewigen Gulden aus Grundbesitz u. s. w.). Der Ertrag damals das Doppelte des Ungeldes (Chron. I, 282 ff.). — In Mainz bestand um dieselbe Zeit (1438) eine allgemeine Vermögenssteuer n. d. N. „Schatzung“, von allem liegenden und fahrenden Gut, Grundstücken, Hausgeräth, Kleinod, Waffen, Kleidung, jährlich zu 1, zeitweise zu  $1\frac{1}{2}\%$  vom Werth, in Zeiten des Zuftregiments vermindert; daneben ausserdem eine gleichhohe andere directe Steuer, „Heerdshilling“,  $\frac{1}{2}$  fl. p. Haushalt, für die Aermern, die nur bis 50 fl. zur Schatzung steneren, 1 fl., auch dies später ermässigt. Auch die Judensteuer gehörte der Stadt; die Judenschaft zahlte ein Pauschale, neu aufgenommene Juden eine besonders festgestellte Summe, Chron. XVIII a. a. O. — Auch Hamburg hatte schon im 14. Jahrh. im Schoss seine directe Vermögenssteuer der Bürger, Hist. Ztschr. B. 24, S. 29. — Aehnliche Vermögenssteuern in Strassburg, Augsburg, Frankfurt a. M., Braunschweig, schles. Städten u. v. a. m.

Ueber die Ansprüche der Kirche und Geistlichkeit auf Steuerfreiheit und über die Vorbehalte der Besteuerung beim Uebergang von bürgerlichen Grundstücken an die Geistlichen s. z. B. für das 14. Jahrhundert (Wien): Bruder, Finanzpol. Rudolf's II. S. 47 ff., 107 ff. Im Allgemeinen über die Entstehung städtischer Gebäudensteuern und deren Entwicklung s. v. Myrbach, Besteuer. der Gebäude in Oesterr., Tab. Ztschr. 1884, XL, 549 ff., wo die selbständige Entwicklung der Haussteuern als reiner Ertragsteuern, nicht aus der Grundsteuer heraus, für Deutschland nachzuweisen gesucht wird, doch wohl in zu weiter Generalisirung partiell richtiger Thatsachen. Auf den Zusammenhang mit der Vermögenssteuer weist auch Myrbach hin, eb. 556, 559 ff. Wie die Exemptionsansprüche von Adel und Clerus dazu führten, dass der „auf den Hausbesitz fallenden Quote der Stadtsteuer der Character einer Reallast beigelegt wurde“, wird von ihm gut ausgeführt (eb. S. 561 ff.).

#### 4. Abschnitt.

##### Deutsches Steuerwesen.

### 3. Die deutschen Territorien und Einzelstaaten.

#### a) Entstehung und Entwicklung der Steuerwirthschaft.

Ueber den allgemeinen Entwicklungsgang vgl. Fin. II, 195 ff., bes. 201 ff. (Beziehung der Besteuerung zur inneren politischen Verfassung), auch S. 169 ff. (Beziehung zur Organisation der Volkswirtschaft).

§. 29. In den geistlichen und weltlichen Territorien bleibt dem Finanzwesen sein älterer Character nicht nur das ganze Mittelalter hindurch, sondern bis in das 17. Jahrhundert in der Hauptsache, selbst über diese Zeit hinaus noch in einem gewissen Maasse gewahrt, wenn auch hier ziemlich allgemein die Periode nach dem 30jährigen Kriege in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Geschichte der Besteuerung Epoche macht.

Entsprechend der allgemein vorherrschenden Naturalwirtschaft und der Verwaltungsorganisation liegt der Schwerpunkt Jahrhunderte lang auch hier in persönlichen Dienstpflichten und Naturallieferungen, ähnlich wie früher im Reiche selbst. Die wichtigsten Einkünfte fliessen aus dem Grundbesitz des Fürsten (Reichsgut, Allod, Lehen), aus Gefällen in Verbindung mit diesem Besitz, aus gerichtlichen und Verwaltungsgebühren, Strafgeldern u. dgl., aus Regalien, Zöllen u. s. w. Der vom persönlichen und Hofbedarf nicht getrennte öffentliche Finanzbedarf ist rechtlich zunächst auch aus diesem Einkommen zu bestreiten und wird daraus in normaler Zeit auch regelmässig thatsächlich bestritten. (Fin. I, 3. A. §. 213.)

Nur in wenigen besonderen Fällen wird eine Rechtspflicht der Landesbewohner (der „Unterthanen“ im bloss politischen Sinne, im Unterschied von den grundherrlichen Unterthanen) zu besonderer Hilfeleistung aus ihren Mitteln — insofern zur Steuerzahlung — anerkannt: gewöhnlich in den „drei Fällen“ des Feudalrec. ts, beim Ritterschlag des Sohns, bei der Ausstattung sich verheirathender Töchter des Landesherrn, bei etwaiger feindlicher Gefangenschaft des letzteren, wo es ihn auszulösen gilt. Dazu kommt aber wohl der dem Gebiete eigentlich und unmittelbar öffentlichen Interesses angehörige Fall der „allgemeinen Landesnoth“, besonders des Finanzbedarfs (an Geld und Sachgütern) für Kriegszüge und Kriegsführung, namentlich im Reichsdienste, zum Schutz der eigenen Landesgrenzen, zur Vertreibung des eingedrungenen Feindes. Zunächst zu Zwecken der Repression und überwiegend der Defensive, dann aber doch auch schon zu Zwecken der Prävention, daher zur Bereitstellung eines Heeres, und zu politisch und militärisch gebotener Offensive. Diese Verhältnisse fallen practisch bereits mehr ins Gewicht, machen sich in den Begründungen der Steuerforderungen deutlicher geltend und gehen auch wohl schon als Momente, welche eine Steuerforderung des Landesherrn rechtlich begründen, in das Landesrecht über.

Je unzulänglicher die Lehens-Wehrverfassung wird, desto stärker tritt, anfangs mehr zu ihrer Ergänzung, später zu ihrem Ersatz, so das Finanzbedürfniss für Kriegszwecke, wenn auch zunächst als ausserordentliches und vorübergehendes nur in gewissen Zeiten, hervor. Die Berufung auf die Thatsachen, dass das gewöhnliche domaniale u. s. w. Einkommen des Landesherrn für diesen wahrhaft öffentlichen Landesbedarf

nicht ausreiche und bei den vorgekommenen Ereignissen bereits nicht ausgereicht habe, dass daher hätten Schulden aufgenommen, Güter und Renten und sonstige Einnahmequellen (z. B. Zölle, Gerichtsgefälle, ganze Städte mit ihren Abgabepflichten) hätten verpfändet werden müssen, oder dass das ohne anderweite Hilfe sofort unvermeidlich werden würde, — die Berufung auf solche That-sachen ist es denn auch, die vom 13., mehr noch vom 14. und ziemlich allgemein vom 15., mitunter aber auch erst vom 16. Jahr-hundert an ein eigentliches Steuerwesen öffentlich-recht-licher Art in den Territorien aufkommen lässt: neue, ausser-ordentliche, für bestimmte kurze Zeiträume und für be-stimmte einzelne benannte Zwecke von den verfassungs-mässigen Landständen bewilligte Steuern, das „Bedewesen“ des ständischen Patrimonialstaats (Fin. II, S. 201 ff. u. u. §. 32).

Vorwaltend sind dies directe Steuern, verschiedenen perso-nalen und sachlichen Umfangs, im Ganzen ziemlich gleichartiger, aber in Einzelheiten doch verschiedener Einrichtung nicht nur von Land zu Land, sondern auch zu verschiedenen Zeiten in demselben Lande. Gewöhnlich werden sie quotenweise von einem bewil-ligten Gesamtbetrag oder auch gleich in festen Summen von den einzelnen drei Ständen wie eine Matricularumlage übernommen; nach deren specieller Steuerverfassung (so besonders in den Städten) oder nach ihrem Belieben unter den einzelnen Gliedern eines Standes aufgebracht, oft auf die „Unterthanen“, Hintersassen ganz oder grossentheils gelegt. Thatsächlich wird überwiegend ländlicher Grundbesitz und Grundertrag belastet nach verschiedenen Maassstäben und unter Berücksichtigung der rechtlichen Qualität (nach Hufenzahl, ungefährer Flächengrösse, Pflügen, Hacken, Vieh-stand u. dgl. m. und mit Freilassung oder geringerer Belastung des kirchlichen und adligen Grundbesitzes). In den Städten wer-den ähnlich besonders Häuser besteuert. Aber geplant sind öfters allgemeine „Vermögenssteuern“ und zum Theil werden diese auch wirklich durch Berücksichtigung des gewerblichen und des ver-zinslichen Kapitals, der Bezüge von Landrenten (Zehnten, andere Ge-rechtsame u. s. w.), des allgemeinen Nutzvermögens einigermassen ver-wirklicht. Auch ertrags-, einkommen- und personalsteuerartige Ab-gaben finden sich dabei, mit festen und Stufen-Steuersätzen für einzelne Gewerbetreibende und für die Angehörigen der verschiedenen Stände, bis zu gleichen Kopfsteuern, wenigstens für die unteren Stände herab.

Indessen kommen auch bald indirecte Verbrauchssteuern, besonders Tranksteuern (vom Wein, Bier, Meth), Verkehrsabgaben von Kauf und Verkauf auf. Anfangs (15. Jahrhundert, hie und da 14. Jahrhundert) einzeln und seltener, später, im 16. und mehr noch im 17. Jahrhundert ausgedehnter und allgemeiner im territorialen Bede- oder Steuerwesen werden sie u. A. durch die Kriegsnothen begünstigt, wo die directen Steuern oft versagen. (Höhere Bier-, neue Fleisch-, Getreidesteuern.) Alsdann entwickeln sie sich mitunter (besonders in Preussen, Sachsen) als „Accise-system“ von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an schon zu einem Haupttheil der Landesbesteuerung, namentlich der Staatsbesteuerung in den Städten (Preussen). Das Zollwesen bleibt überwiegend seinem alten Character des Passagezolls, der Wegmauth und des interprovinzialen Zolls treu, doch entwickelt es sich theilweise auch zu Grenzzöllen gegen das „Ausland“, bei denen jedoch der Ausfuhrzoll lange Zeit überwiegt, auch der Durchfuhrzoll wichtig bleibt, bis der Einfuhrzoll theils als volkswirtschaftliche, theils als fiscalische Maassregel erst zuletzt zur Ergänzung des Verbrauchssteuersystems wichtiger wird.

§. 30. Aus zeitweiligen, vorübergehenden Finanzmaassregeln wurden die Beden der Territorien bleibende Steuern, als die Aenderungen in der Wehrverfassung zu Soldheeren führten und diese letzteren zu stehenden Heeren wurden — entsprechend dem Uebergang vom vorwaltenden Repressiv- zum Präventivprincip auf diesem Gebiete der Staatsthätigkeit (Fin. I, 3. A., §. 37). Auch die grössere Verschuldung und der Verlust domanialer Einnahmen in länger dauernden Kriegsperioden (30jähriger Krieg!) hat dazu beigetragen, ferner das Sinken des Werths alter gleichbleibender Geldgefälle in der Periode sinkenden Geldwerths seit dem 16. Jahrhundert. Nunmehr war auch in Friedenszeit für Verzinsung und Tilgung der Schulden und für Ergänzung des älteren fürstlichen und Staatseinkommens zu sorgen.

Nicht in derselben Stärke und langsamer, aber doch stetig hat in der Richtung auf feste Einbürgerung bleibender Steuern, besonders seit dem 16. und mehr noch seit dem 17. Jahrhundert aber auch die Entwicklung der Verhältnisse auf dem Gebiete der gesammten staatlichen Civilverwaltung eingewirkt: die Uebertragung von Functionen der allgemeinen, der Polizei-, der wirtschaftlichen, der Justiz-, Finanz-, auch Stenerverwaltung von autonomen Körpern (Städten, Landgemeinden, Grundherrschaften) auf das den

„Staat“ mehr und mehr darstellende Territorium und die Uebernahme vieler neuer Verwaltungsfunctiōnen auf diesen Staat, u. A. auch eines eingreifenderen Aufsichtsrechts über Städte, Dörfer und Herrschaften. Freilich ist dies eine Entwicklung, welche erst im 19. Jahrhundert zu ihrer vollen principiellen und practischen Bedeutung gelangt (§. 96 ff.).

Auch speciell volkswirtschaftliche Bestrebungen, besonders seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts solche der Landesculturpolitik und der mercantilistischen Gewerbe- und Handelspolitik, der Bevölkerungspolitik (Einwanderung und innere Colonisation), überhaupt das staatlich begünstigte Hinaus- und Hinüberdrängen aus der stadtwirtschaftlichen, grundherrschaftlichen und klein-territorialen Organisationsform in die staats-, d. h. hier in Deutschland zunächst in die gross territorialwirtschaftliche Form volkswirtschaftlicher Organisation (Schmoller) spielen hier mit. Sie steigern den Finanzbedarf, namentlich mit dem durch diese ganze Entwicklung begünstigten Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft den Geldbedarf. Ein solcher aber ist immer mehr nur durch Steuern zu decken und wird dadurch jetzt regelmässig und in stärkerer Proportion gedeckt, wenn auch Regal- und Monopolformen dies äusserlich nicht in dem vollen Maasse, wie die Entwicklung sich vollzieht, zum Vorschein kommen lassen. Auch diese Entwicklung tritt dann im 19. Jahrhundert nur noch zielbewusster und folgenreicher hervor.

Indem sich als nothwendiges technisches Hilfsmittel dieser Entwicklung der Staatsverwaltung das Beamtenthum immer selbstständiger und bedeutsamer als fester Berufsstand mit festen Geldbesoldungen entwickelt, wächst auch aus dieser Quelle wieder ein regelmässiger, bleibender, im Ganzen steigender Finanzbedarf, welcher abermals jetzt immer mehr Geldbedarf wird, hinzu. Auch dies bedingt bleibende Steuern.

Diese bürgern sich so trotz alles Widerstrebens der Stände und bei nur zögerndem Vorgehen wohl selbst der Regierungen ein, werden regelmässig und steigen höher, weil doch der Character des Finanzbedarfs als eines wahrhaft öffentlichen nicht mehr verkannt werden kann.

Der Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts baut nach dieser Anschauung das in der ständischen Periode entstandene Steuerwesen, ohne es principiell und technisch erheblich oder gar

von Grund aus zu verändern, weiter aus, indem er die Mitwirkung der Stände bei der Steuerbewilligung zu einer Formalität herabdrückt oder sie zurückdrängt oder sie selbst ganz verdrängt.

Die zweite Hälfte des 17. und das 18. Jahrhundert sind unter dem gemeinsamen Einfluss aller der genannten Factoren die Epoche des definitiven Uebergangs zur Steuerwirtschaft im deutschen territorialen Finanzwesen geworden.

Gleichwohl entwickelt sich in der öffentlichen Meinung der Gedanke der öffentlichen Steuerpflicht noch nicht allgemein zu einem selbstverständlichen Axiom. Auch verbleiben im öffentlichen Recht in Formen und Verwaltungseinrichtungen Nachklänge der älteren Auffassung der Steuern als einer nur „bittweise“ (als „Bede“), nicht pflichtmässig zu gewährenden „Hilfe“ der Bevölkerung an den Landesherrn. Selbst die Finanztheorie hört noch nicht ganz auf, in den Steuern finanzwirtschaftlich etwas anomale Einnahmen zu sehen (von Seckendorf, von Justi).

Es erklärt sich diese Deutschland wenigstens in den letzten Jahrhunderten allein eigenthümliche Erscheinung wohl mit aus der Unfertigkeit der politischen Verhältnisse des Territoriums, das doch in alten Reiche immer noch kein wahrer „Staat“ war. In der ganzen Periode des *ancien régime*, ja gerade in der absolutistischen Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts in einer Hinsicht sogar wieder mehr als zur Zeit der Macht der wirklich Beden „bewilligenden“ Stände klebte der deutschen Territorialherrschaft zu einem guten Theil der Character einer patrimonialen Grossgrundherrschaft noch an, ein Character, mit dem die Idee von Steuern freier Bürger freilich nicht recht vereinbar ist.

Uebrigens ist auch in Deutschland und hierin ähnlich im sonstigen Europa der Feudalzeit und noch bis zum Ende des 18. und zum Beginn des 19. Jahrhunderts eines Umstandes zur Erklärung der Thatsache zu gedenken, dass die ältere Finanzwirtschaft noch nicht in dem Grade wie die moderne des 19. Jahrhunderts Steuerwirtschaft wurde. In den katholisch gewesenen und gebliebenen Gebieten hat die Kirche und ihre Organe (Stifter, Klöster), allgemein haben die Grundherrschaften auf ihrem Gebiete und mit ihren Einkünften — unter letzteren freilich vielerlei Abgaben und Leistungen der Guts-Unterthanen inbegriffen — manche solche Verwaltungsaufgaben (Patrimonialjustiz, -Polizei, Schul-, Armen-, Wegewesen, wirtschaftliche Angelegenheiten) auszuführen gehabt, welche später als „rein-öffentliche“ an den Staat oder an öffentliche Selbstverwaltungskörper, besonders die Ortsgemeinden oder an Verbände *ad hoc* (Wege-, Deich-, Armen-, Schulverbände) übergegangen sind. So war früher hierfür ein eigentliches Steuerwesen entbehrlich, während es jetzt, zumal wegen der

extensiv und intensiv gesteigerten Verwaltungsthätigkeit auf diesen Gebieten nothwendig wurde.

Nicht sowohl im ökonomischen Effect als in der Form liegt daher insoweit in der neueren Besteuerung etwas Neues vor. Es ergibt sich auch hieraus wieder der im zweiten Bande (bes. S. 170 ff.) mehrfach hervorgehobene Character der Besteuerung als einer historischen Kategorie des Wirthschaftslebens: ob gewisse Leistungen der Volkswirtschaft (und ihrer einzelnen Glieder, der Einzelwirthschaften) zur Deckung der Kosten öffentlicher Körper, d. h. der Kosten gewisser gemeinwirthschaftlicher Bedürfnisse, die Rechtsform von „Steuern“ annehmen, das entscheidet sich nicht ein für allemal gleichmässig nach logisch-ökonomischer Nothwendigkeit, sondern nach der gegebenen historisch-rechtlichen Organisation der Volkswirtschaft.

§. 31. Für die Richtigkeit dieses Satzes liefert die ältere Finanzgeschichte der mittelalterlichen Staaten und Territorien überall reiche Belege, wofür auch schon die Darstellung im 2. Bande (Fin. S. 169 ff., 195 ff.) zu vergleichen ist. Ein besonders gutes Beispiel für die Möglichkeit sogar einer grossartigeren territorialen Finanzwirthschaft ohne eigentliche Steuern bietet auch die Zinsverfassung des preussischen Ordensstaates. Dieselbe stellt zwar im Grunde doch nur eine erweiterte domaniale Finanzwirthschaft dar, aber sie zeigt manches Eigenthümliche, das auf die politische Entstehungsgeschichte des Ordensstaates und auf die Occupationsgeschichte des Landes zurückzuführen ist.

S. die oben S. 34 gen. Arbeiten von Töppen und Sattler. Die Finanzverfassung war in den einzelnen Theilen des Ordenslandes nicht ganz die gleiche (so Abweichungen im Culmerland und in Pomerellen, Zschr. f. preuss. Gesch. IV, 611, 742). In den Comtureien des eigentlichen Preussens findet sich in Betreff der finanziellen und sonstigen Leistungen (Kriegsdienst und andere Dienste) namentlich eine Unterscheidung der Hauptmasse der unterworfenen alten Landesbewohner, dann der preussischen Freien, weiter der Deutschen, bei denen wieder Bauern, Freie, Städte unterschieden werden. Die erste Classe (Masse der Landesbewohner) hatten ungemessene Kriegsdienste, Dienste beim Burghau, bäuerliche Arbeit und von dem ihnen überlassenen, nach polnischen „Haken“ (Flächenmaass) angeschlagenen bäuerlichen Boden den Zehnten (in bestimmten Maassen vom Hauptgetreide) sowie das „Dienstgut“ (slusim), d. h. eine Abgabe in Geld zum Zeichen der Anerkennung der Oberherrschaft des Ordens und zum Zweck der Gewährung einer Vergütung des Wart- und Wachdienstpersonals zu entrichten. Die preussischen „Freien“ waren vom Zehnten und von bäuerlicher Arbeit frei. Sie lebten nach culmischem oder nach Magdeburger Recht und standen letzteren Falles den deutschen Freien gleich. Die Freien hatten ungemessenen Kriegsdienst und den Burghauendienst, sodann an Natural- und Geldabgaben eine ebenfalls nach dem Flächenmaass (nach „Pfügen“ zu 4 Hufen, diese zu 1½ Haken) festgestellte, dem Zehnten gegenüber sehr viel leichtere Abgabe (1/12 desselben ungefähr) u. d. N. „Pfüggorn“, sowie das unten genannte „Wartgeld“ zu leisten.

Eine Eigenthümlichkeit des Ordensstaates war nun, dass auch der eingewanderte deutsche Bauernstand allgemein für sein Land eine Abgabe, den „Zins“, nicht den Zehnten, an den Orden zu zahlen hatte. Der Zins wurde nach Hufen berechnet. Das Dorfland und das Land der jüngeren Städte bestand vornehmlich aus „Zinshufen“. Der Inhaber (Hufner) hatte in verschiedener Höhe, mit Abstufung nach Fruchtbarkeit des Bodens, nach örtlicher Sicherheit, eine Geldabgabe und eine Abgabe von einigen Hühnern oder 1 Gans, hie und da auch von Pfeffer, Safran zu entrichten. Statt der Hühner konnte Geld oder Hafer geleistet werden. Bei besonders ungünstigen Verhältnissen bestanden „Freidörfer“ ohne Zinspflicht. Die Zinshufner hatten ausserdem das „Pflugkorn“ zu geben. Neben dem gewöhnlichen Hufenzins kommt ein „Gartenzins“ (von Gärtnern bei Städten und Dörfern), Wiesen- und Waldzins vor. Mitunter werden von ganzen Dörfern Wiesen und Wälder gemeinschaftlich gegen Zins übernommen. In Dörfern des grossen Werder sind einzelne Hufen gegen „Zinsgerste“ ausgegeben. Aber auch eigentliche Verpachtung von Grundstücken findet sich. Für Fahrrecht und Fischerei muss ein Wasserzins, für Forstnutzungen (Jagd) auch ein Zins erlegt werden. Die Mühlen zahlen einen Mülhenzins (in Getreide, Mehl, Malz, auch Geld), die Krüger und Kreuzer in Dörfern und besonders bei den Ordensburgen einen Zins für das Schank- und Wirthsrecht. Hie und da in Dörfern, allgemein in den Städten kommen in Geld Zinsen verschiedener Art: Hufen-, Hof-, Buden-, Fleisch-, Brodbank-, Badestubenzins vor. Auch „erkaufte Zinsen“, laufende Leistungen für Capitalien, welche der Orden ausgeliehen, finden sich. Die Zinshufner sind im Uebrigen schaarwerkpflichtig. Im Kriegsfall haben sie Gefährte und Lebensmittel zu liefern.

Die deutschen „Freien“ sind von Zehnten, Zinsen, bäuerlicher Arbeit regelmässig frei, aber zum Kriegsdienst verpflichtet. An Abgaben haben sie „in recognitionem domini“ mässige Beträge in Geld (auch Wachs), dann „Pflugkorn“ (1 Scheffel Weizen oder Roggen von jedem in Gebrauch stehenden deutschen Pflug) und das sog. „Wartegeld“ zu leisten; letzteres eine von allen Deutschen („Freien“ und Zinsbauern) und von den preussischen „Freien“ zu entrichtende Abgabe für einen bestimmten Zweck (Unterhaltung der Warten, woher der Name): steuerartig, insofern sie nicht ursprünglich vom Orden ausbedungen, sondern von den Ständen „von bethe der herrn“ (ex petitione dominorum) bewilligt war (alt, schon vor 1280). Die Entrichtung erfolgte in Geld. (Töppen, Ztschr. f. preuss. Gesch. IV. 210—231, 345—353).

Die grossen Naturaleinkünfte des Ordens geben Gelegenheit (wie in Sicilien, s. o. S. 46) zu einem umfangreichen „staatlichen“ Getreidehandel und zu sonstigem gewinnreichen Handel (so mit Bernstein und mit Importen aus dem Auslande), der von den Grossschäffern zu Marienburg und Königsberg betrieben wurde (Töppen, Hist. Ztschr. B. 46, S. 436, Sattler, eb. B. 49, S. 250). Auch einige Mühlen hat der Orden auf eigene Rechnung bewirthschaftet.

Sieht man nun von dem Rechtsgrund des Zinssystems ab, so gleicht das Abgabesystem doch auch ökonomisch wieder einem gewöhnlichen Steuersystem, namentlich die Leistungen der Zinshufner einem Grundsteuersystem. Aber erst nach den schweren Kriegszeiten des Ordens kommt es formell zu einer eigentlichen Besteuerung im rechtlichen Sinne, da die alten Einkünfte jetzt nicht mehr ausreichen. So wird zuerst 1411 ein Vermögensschoss ( $1\frac{2}{3}\%$ ) von Berolmächtigen der Ritterschaft, der grossen und der kleinen Städte bewilligt, der später in höherem Betrage ( $3\frac{1}{3}\%$ ) wiederholt werden muss. Auch eine Tisch- und Familiensteuer, auf dem platten Lande eine neue Hufensteuer, sowie eine Steuer von Dienstlöhnen, sodann ein Pfundzoll treten hinzu. Ein anderes Finanzmittel ist die Gewährung der Erlaubniss gegen Geld, Korn bei bestehendem Ausfuhrverbot auszuführen. S. Töppen, Hist. Ztschr. B. 46, S. 436 ff.

§. 32. Ueber Wesen, Ursprung und Entwicklung der sogen. Beden (Beten) in Deutschland gehen die Ansichten der Rechts- und Wirtschaftshistoriker noch immer auseinander.

S. in Betreff früherer Ansichten u. A. Hullmann, Finanzgesch. S. 115 ff., 133, der in der Bede „eine wegen des Besitzes von Grundstücken geforderte Leistung, eine

Grundabgabe" sieht, was theils ein zu weiter, die Grundzinse des Beneficialwesens mit umfassender, jedenfalls diese nicht gehörig ausschliessender, theils ein zu enger, auf manche vorkommende Abgaben (u. A. auf die von Hüllmann selbst mit als Beden aufgeführten Judenschutzgelder) dann nicht anwendbarer Begriff wäre. Ebensovwenig haltbar ist aber die Auffassung von Lang, gegen die Hüllmann a. a. O. polemisirt: danach gebührte die Bede nur dem Lehensherrn, sie hafte nicht auf den Köpfen nach dem Vermögen, sondern auf den Häusern und liegenden Gründen; der Unterschied zwischen Bede und Steuer sei: jene sei eine in gleichem Verhältniss auf Heerde und Rauchfänge gelegte, gleichbleibende „Grundsteuer“, die Steuer dagegen eine nicht sich gleichbleibende Vermögenssteuer, die dann auf Stände und Einzelne repartirt sei (Lang, Hist. Entwickl. S. 54 ff., 57, 60, 107—111).

Später hat Eichhorn (Rechtsgesch. II, §. 306) die Beden in nächste Verbindung mit dem Reichsdienst und der Landesvertheidigung gebracht; der Landesherr erhob nach ihm kraft Landeshoheit eine Abgabe u. d. N. „Bete“ (precaria) als Beihilfe dazu und Entschädigung dafür, dass er mit seinen Lenten den Dienst leistete und ihn den Landesbewohnern so ganz oder theilweise abnahm. Hiernach würden sich doch die Beden vornehmlich als eine Art „Heersteuern“, wie die früheren ähnlichen Abgaben (s. S. 37, 44) characterisiren. Dem Reichsdienst steht der Besuch des kais. Hoflagers und des Reichstages gleich. Diese Beden hätten nach Eichhorn die Vasallen und Ritter, weil sie den Heerdienst selbst leisteten, nicht getragen, sondern nur die übrigen Einsassen. In den „drei hergebrachten Fällen“ der Auslösung des Landesherrn, der Ausstattung der heirathenden Töchter, des Ritterwerdens des Sohnes hätten aber auch Vasallen und Ritterschaft Bete geleistet (Eichhorn II, S. 457). Diese auch sonst angenommene Ansicht vom Ursprung der Beden specialisirt den Forderungsgrund wohl etwas zu sehr und erklärt notorisch andere Beden, des Vogts, Grafen, sowie auch andere Fälle von Beden des Territorial- und Oberherrn (Bischofs, Fürsten) nicht genügend. Aber sie möchte doch insofern richtig sein, als sie wenigstens den häufigsten Entstehungsgrund der Beden richtig angiebt. Es lässt sich mit ihr sowohl die Entstehung ausserordentlicher („Nothbeden“), als ordentlicher Beden daher doch in den Hauptfällen gut erklären. Sie steht auch mit der Ansicht Zeumer's, der eine vorzügliche, zugleich die umfassendste neueste Untersuchung des Gegenstandes geliefert hat (Städtesteuern S. 36 ff., 41 ff., 49, auch 6 ff.), nicht in dem Maasse, scheint mir, in Widerspruch, wie Zeumer annimmt, sobald man Eichhorn's Ansicht in der angegebenen Weise modificirt. Dass die Vogtbeden nicht als Steuern für den Reichsdienst anzusehen sind, mag zuzugeben sein. Dass regelmässige Beden neben wirklichem Kriegsdienst und neben Extrasteuern vorkommen (Z. S. 45), stösst Eichhorn's Meinung nicht um, sondern veranlasst nur, sie einzuschränken.

Zeumer betrachtet die Begriffe von Bede und Steuer im Wesentlichen als identisch, die gebrauchten Namen (bes. precaria, precatura, petitio, collecta, exactio, demanda, andererseits stiura) wechseln mehrfach nur local. Der Name „Bede“ selbst ist früher wohl mit „bieten“, „gebieten“. „Gebot“ (Lang, v. Maurer, anfangs auch Eichhorn), auch mit „bäten“ oder „beten“ gleich „helfen“ (Möser) in Verbindung gebracht worden, aber wohl sicher mit Unrecht, er hängt mit „bitten“, „anfordern“ zusammen. Insofern ist ursprünglich auch eine gewisse „Freiwilligkeit“ zur Zahlung von Beden an den Vogt, Grafen, Landesherrn vorhanden, die in den Verhandlungen der Stände, in den Cautelen bei der Bewilligung der Beden noch lange nachklingt und sich in der „vertragsmässigen“ Regelung der Beden als Steuern im ständischen Patrimonialstaat kundgibt (Fin. II, 199 ff.). Aber doch erscheint es fraglich, ob man mit Zeumer kurzweg in den Beden ursprünglich private Unterstützungen des Vogts und Grafen sehen soll, die dann — hier „einmal umgekehrt“ wie sonst im Mittelalter — in öffentliche Befugnisse umgewandelt worden seien. Und noch weniger sicher begründet ist wohl das Endergebniss von Zeumer's Untersuchung, die Verbindung, in welche er das Bederecht, weil es ursprünglich vorzugsweise mit der Vogtei und Grafengewalt, die nie ganz ihren öffentlichen Character eingebüsst hätten, verbunden gewesen sei, mit der Gerichtsbarkeit, als dem vorzüglichsten gemeinsamen Recht des Vogts und Grafen, bringt: „an dieses (Recht der Gerichtsbarkeit) knüpfte das politische Bewusstsein der Zeit das Besteuerungsrecht an“ (Zeumer S. 47 ff.). Die Beweisführung ist nicht ganz überzeugend. Waitz (Verf.gesch. VIII, 394 ff.), der für die Periode bis zum 12. Jahrh. in den Beden nicht eben begrifflich

klar etwas „unter dem Begriff der Steuer, wenn auch zunächst nicht der öffentlichen Steuer Fallendes“ findet, meint (S. 398 u. Note 4), im ersten Punkte abweichend, im zweiten mehr zustimmend zu Zeumer: „Wird das Recht (auf Forderung von Beten) später wohl mit der Gerichtsbarkeit zusammengebracht, so kann das wenigstens nicht allgemein der Grund gewesen sein: nicht sowohl ein öffentliches Recht, das später herrschaftlich geworden, als vielmehr ein herrschaftliches, das sich nur an ältere Gewohnheiten anlehnt und erst im Lauf der Zeit wieder mit hoheitlichen Befugnissen sich verbunden hat, scheint zu Grunde zu liegen.“

So ist auch bis zur Gegenwart eine Uebereinstimmung der Forscher nicht erzielt worden. Die etwas modificirte Eichhorn'sche Ansicht möchte doch die richtigste bleiben. Sie ist aus den obwaltenden Verhältnissen auch deductiv zu begründen: und ohne m. E. mehrfach gewagte Deductionen geht es auch bei Zeumer gerade in diesem Punkte nicht ab.

Demnach sind die Beden doch wohl insofern schon ursprünglich als öffentlich-rechtliche Abgaben der Bevölkerung (eventuell unter Freilassung einzelner Classen, wie der Ritterschaft) anzusehen, als sie rechtmässig nur, aber andererseits auch gerade in denjenigen Fällen von öffentlichen Autoritäten, dem Vogt und Grafen, wie dem Bischof, Fürsten, Landesherren, König gefordert werden durften, wo es sich um Beihilfe zur Kostendeckung von solchen „öffentlichen“ Leistungen handelte, welche jene Autoritäten von Amtswegen auszuführen hatten. In solchen Fällen sind sie auch thatsächlich vornehmlich gefordert worden. Wenn nicht immer ausschliesslich und mitunter nur überhaupt für den Vogt, Grafen, Herren, ohne specielle Nennung eines einzelnen Zwecks, so lag dies eben an der gewöhnlichen Vermischung des privaten und öffentlichen Moments bei den obrigkeitlichen Autoritäten des Mittelalters. Die Missbräuche von Bede-Forderungen werden gerade dann gerügt, wenn es sich um ganz oder überwiegend private Zwecke des Fordernden handelt. Diese Rügung solcher Fälle als Missbräuche und die Versuche, sie abzustellen, sich auch bezügliche Versprechungen des Herren geben zu lassen, weisen implicite darauf hin, dass es sich doch schon ursprünglich der freilich nicht klar erfassten Idee gemäss bei den Beden um Abgaben öffentlich rechtlicher Natur handelte.

In mancherlei verschiedenen Fällen wurde dann herkömmlich das Recht zur Forderung einer Bede für die betreffende Autorität anerkannt. Der Heerdienst und Verwandtes war aber der Hauptfall. Da er dem Landesherren zu leisten war, so ist auch die Bede vornehmlich ein landeshoheitliches Recht. Gegenüber dem Rechtssatze, dass die Kosten der landesherrlichen und anderen öffentlichen Pflichten aus den gewöhnlichen domanialen und anderen älteren Einkünften zu bestreiten waren, war die Form der Beden als einer nur auf „Bitte“ und „Anfordern“

zu leistenden Abgabe bei der noch fehlenden oder nur dunkel empfundenen Idee einer allgemeinen Steuerpflicht (Fin. II, 205) und bei der Vermischung privater und öffentlicher Thätigkeiten und Ausgaben begreiflich genug. Indessen hat sich frühzeitig aus den Verhältnissen selbst ein gewisser Zwang zur Gewährung der „Bitte“ ergeben, weil das öffentliche Interessen-Moment in der Forderung nicht verkannt werden konnte, auch nicht in den „drei Fällen“ (Auslösung aus Gefangenschaft u. s. w.), nach mittelalterlicher Auffassung des Verhältnisses der Bevölkerung zum Landesherrn.

Auf der Grundlage des Herkommens entwickelte sich dann das „Bederecht“ weiter. Es ward als ein später nur dem Landesherrn zustehendes Recht Gegenstand der vertragsmässigen Regelung mit den Ständen. Waren feste bleibende Beden eingetrigert, so verzichtete wohl der Landesherr einmal auf sie, um sich andere Beihilfen, z. B. Gewährung von Nothbeden, geben zu lassen. Oder er übertrug die Beden, wie andere grundherrliche und hoheitsrechtliche Einkünfte an Dritte, z. B. an die betreffende Stadt, als die Finanzeinheit in Bezug auf ihre Bürger, oder an Andere im Wege der Verleihung, Verpfändung — also als Mittel des Realcredits —, auch der Versenkung. Daher ist auch durch die Beden nicht immer eine dauernd fliessende Quelle ordentlicher öffentlicher Einkünfte eröffnet worden.

Der Name „Bede“ wurde dann, wie in solchen Fällen öfters, populärer und technischer Ausdruck für „Steuer überhaupt“. Er findet sich daher für letztere auch häufig gebraucht, wo er streng genommen niemals genau gepasst hatte oder wenigstens später nicht mehr passte.

Im Uebrigen ist aus dem blossen Namen und aus anderen deutschen und vollends aus den vielschichtigen, für mancherlei Verschiedenes gebrauchten lateinischen Ausdrücken der rechtliche und ökonomische Character einer Abgabe auch in der späteren Zeit des Mittelalters ebensowenig sicher zu bestimmen, als aus den Worten „Zins“, „census“ der Character dieser betreffenden Abgabe. Vgl. die Noten bei Waitz und Zeuner. Dass jedenfalls im ständischen Territorialstaat Bede und Steuer gleichbedeutend, ersteres nur der ältere, früher häufigere Ausdruck ist, darf bestimmt angenommen werden. Der Zusammenhang der Entwicklung dieser Beden mit der allmählichen Entwicklung des Begriffs „öffentlicher Bedürfnisse“, namentlich solcher des Landes selbst und des Landesherrn als des Repräsentanten des Landes, daher das besondere Hervortreten von Forderungen zur Gewährung von Beden in „Landesnoth“ ist z. B. unverkennbar in der Mark Brandenburg, 1281, in dem von Eichhorn zum Beleg seiner Ansicht angeführten Falle, II, 462, wo eine besondere Bedeleistung „si terrae nostre guerrarum periculum ingruerit“ in Aussicht genommen und geregelt wird.

Beachtenswerth, aber ohne nähere Erläuterung auch nicht sicher zur Erkenntnis des Wesens der Sache führend, sind die sonstigen Bezeichnungen einer Bede

oder Steuer. So die von der Verrechnungsweise hergenommenen und diejenigen, welche auf das Moment der Hilfe, Unterstützung hinweisen. Unter den eigenthümlichen technischen Ausdrücken ersterer Art kommt „tallia“ (talia) im allgemeinen Sinne von Bede, petitio vor (schon im 12. Jahrh.). Dies Wort, das französische „taille“, englische „tallage“, die hauptsächlich directe Staatssteuer des ancien régime in Frankreich seit d. 15. Jahrh. (§. 55, 55), und die verwandten mittelalterlich-lateinischen Worte incisio, (inseisio), incisura, später cisa, adcisio, accisa, Cise, Ziese, Accise, deutsch „Kerbe“ sind von der Verrechnungsweise an „Kerbhölzern“, an aneinandergelegten, mit sich entsprechenden Einschnitten versehenen Kerbstöcken hergenommen. Sie bieten ein gutes Beispiel, wie sich an solche äussere Einrichtungen der technische Sprachgebrauch und die Begriffsbildung anknüpfen. Später scheiden sich dann Namen und Begriffe oder letztere verengern sich gegenüber dem ursprünglichen allgemeinen Begriff. So wird incisio und tallia anfangs wesentlich mit Bede gleichbedeutend gebraucht, später ersteres und die Synonyme ausschliesslich (bei uns und ausserhalb Deutschlands) üblich für indirecte Verbrauchssteuern, besonders Trank-, städt. Thorsteuern u. dgl. Tallia, Taille wird in Deutschland ungebräuchlich, verengert sich in Frankreich auf die Bedeutung der directen Grund- und Haussteuer (taille réelle) und der directen Vermögens-, Erwerb- und Personalsteuer (t. personnelle). — Nach einer früheren anderen aber unrichtigen Ableitung wird assisa (assisia), den Gerichtstagen in Verbindung gebracht, so in Frankreich, hier sei eine Steueraushebung erfolgt und der Name dann auf die Abgabe selbst übertragen worden (z. B. Beguelin, preuss. Acciseverfass., Berl. 1797 S. 21 ff.). S. auch u. §. 55, 55, 59 und Clamageran über die Etymologie von „taille“ I, 200, Name seit 11. Jahrhundert.

Von Hilfe, Unterstützung hergenommen sind die Worte adjutorium, subsidium, adjumentum, aides, aid (englisch), das deutsche „Steuer“ selbst. „Steuer“, frühzeitig als steora, stiura vorkommend (s. o. S. 37, 41), local früh statt dem anderswo gebrauchten „Bede“ üblich (so in Oesterreich für Vogbede, im südlichsten Deutschland überhaupt für Beden an Grafen, Fürsten und Herren, Zeumer, S. 38), bedeutet etymologisch so viel wie Stärkung, Unterstützung, Hilfe. Im Sinn von öffentlich-rechtlicher aus dem Privatvermögen oder Privatvermögen entrichteten Abgabe bürgert es sich bei uns definitiv unter Verdrängung fast aller anderen gleichbedeutenden Ausdrücke ein. („Abgaben“, „Auflagen“ sind keine festen technischen Bezeichnungen geworden, „Schatzung“ in der Praxis, fast auch schon in der Theorie veraltet, zudem auf gewisse directe Steuern beschränkt). In Frankreich verengt sich die Bedeutung von aides, droits d'aides dahin, dass darunter gewisse innere Verbrauchsabgaben, namentlich die Steuern auf Getränke verstanden werden. Ursprünglich bedeutete aides eine Art allgemeiner directer, namentlich Einkommensteuer, im 14. Jahrhundert speciell indirecte Steuern überhaupt, einschliesslich Verkaufssteuern. Der allgemeine Ausdruck für Steuer wird der unserem „Auflage“ wörtlich genau entsprechende Ausdruck „impôt“. S. über diese Terminologie bes. eingehend Hullmann, Finanzgesch. S. 115 ff., 134—151 (auch über Zins, Tribut eb), Waitz, Verfassgesch. VIII, 394 ff., Zeumer, Städtsteuer S. 3 ff., 36 ff., Vignes I, 114, Clamageran I, p. XV Note und mehrfach, z. B. II, 9. Ueber das englische tallage u. §. 71 ff. u. Dowell III, 14.

### §. 33. Beispiele.

Die Steuergeschichte der deutschen Territorien selbst nur abrisssartig hier darzustellen, ebenso in das vielfach erst noch durch specielle Untersuchungen genauer zu ermittelnde technische practische Detail der Steuerveranlagung, -Erhebung und -Verwaltung hier näher einzugehen, ist nicht die Aufgabe dieses Werkes, auch nicht in diesem sechsten Buche. Nur an einigen Beispielen mag gezeigt und erschen werden, wie man practisch vorging und was man erreichte.

Die Technik der Veranlagung und Verwaltung war allgemein ziemlich und oft recht unvollkommen, was indessen in der gegebenen wirthschaftlichen Lage begreiflich war und auch nicht immer so lästig empfunden wurde. Zumal bei der anfänglich nur kurzen

Zeitdauer der ausserordentlichen, für wenige Jahre bewilligten Steuern und bei den häufigen Aenderungen konnte sich eine ordentliche Steuertechnik und Steuerverwaltung nicht ausbilden. Erst mit der bleibenden Einbürgerung der neuen Steuern wurden die vorübergehend erträglichen Mängel schwerer empfunden. Allein die Macht des Herkommens und das Stände-, Classen- und Privilegienwesen erschwerten auch jetzt noch erheblichere Reformen. Erfolgte Ueberwälzungen, thatsächlich mässige, wenn auch öfters nominell hohe Steuersätze machten dieselben auch wieder practisch nicht in dem Maasse nothwendig, als es nach der rohen Veranlagungsart erscheinen müsste.

Ein grösserer Uebelstand wurde die Stabilität der Kataster von directen Steuern (besonders Grund- und ähnlichen Steuern, eventuell als Theilen von Vermögenssteuern) während langer Perioden. Die viel langsameren Veränderungen der Verkehrs-Technik und -Oekonomie, die Stabilität der wirthschaftlichen Rechtsordnung und die „Gebundenheit“ der wirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt bewirkten indessen, im Unterschied zur heutigen Zeit, auch eine viel grössere Stabilität des einmal gegebenen Zustands der volkwirthschaftlichen Production und Vertheilung: jener „Process der qualitativen und quantitativen Differenzirung des Volkseinkommens und Vermögens in den Einzeleinkommen und Vermögen“, welcher gegenwärtig eine Stabilität der Steuerkataster in manchen Puncten öfters bald unerträglich und vor Allem im Interesse der gerechten Steuervertheilung stets Erneuerungen der Kataster und selbst neue Reformen der Gesamtbesteuerung und jeder einzelnen Steuer nothwendig macht (Fin. II. 292 ff.) — er vollzog sich eben ehemals viel langsamer und überhaupt in viel geringerem Maasse. Die landwirthschaftliche, die gewerbliche Technik (auch in den Zweigen, deren Artikel einer indirecten Steuer unterlagen, Bier, Wein), das Communications- und Transportwesen waren ebenfalls so stabil, dass einmal die Veranlagung von directen (Vermögens-, Grund-, Haus-, Personal- und Einkommen-)Steuern und von indirecten Abgaben (Zölle, Accisen, Tranksteuern) technisch viel leichter als in der Gegenwart war, andererseits auch eine rohere Veranlagung einigermaassen ausreichte. Die socialen und politischen Verhältnisse der vornehmlich steuerzahlenden unteren Bevölkerungsschicht waren endlich auch nicht dazu angethan, den Landesherren und die steuerbewilligenden, aber gar nicht oder nur theilweise selbst steuerzahlenden, gewöhn-

lich nur ihre Unterthanen und Hintersassen belastenden privilegierten Stände auf besonders gute, wirthschaftlich und technisch zweckmässige und gerechte Steuerveranlagung und Verwaltung hinzu drängen. Vornehmlich erst der „aufgeklärte Despotismus“, der im Volksinteresse sein und seines Staats eigenes wirthschaftliches Interesse mit erkannte, hat daher bedeutendere Steuerreformen in Aussicht genommen und theilweise verwirklicht, wenn auch gewöhnlich noch unter grosser Schonung der privilegierten Stände.

Natürlich hat die Steuergeschichte jedes Staats und Territoriums unter dem massgebenden Einfluss des Finanzbedarfs, daher der diesen bestimmenden Lebensgeschichte des Staats und unter dem Einfluss der gegebenen Bevölkerungs-, Social- und Wirthschaftsverhältnisse ihr individuelles Gepräge. Deshalb kann auch erst eine umfassendere Vergleichung, wie sie indessen hier nach dem Stande der Vorarbeiten und aus Rücksichten auf den Raum ausgeschlossen ist, das Typische in der Entwicklung und rechtlichen wie technischen Gestaltung des älteren deutschen Territorial-Steuerwesens sicherer und genauer ersehen lassen. Gerade dieses Typische und streng genommen dies allein kommt aus der concreten Steuergeschichte der Länder für die Finanzwissenschaft in Betracht. Einigermassen lässt sich dasselbe indessen auch durch eine beschränktere Vergleichung und durch Auswahl solcher Beispiele, welche sich dem Typus nähern, ermitteln.

In letzterer Beziehung sind begreiflicher Weise Länder mit verhältnissmässig weniger bewegter innerer und äusserer politischer Geschichte und mit grösserer Stabilität ihres Gebietsumfangs in längeren Zeiträumen geeignetere Beispiele als andere mit entgegengesetzten Erscheinungen. Nur muss das betreffende Land an und für sich gross genug und seine Geschichte noch bedentsam genug sein, um von einer der Lage der gesammten Verhältnisse entsprechenden Entwicklung des Finanz- und Steuerwesens sprechen zu können. Unter dieser Voraussetzung wird das Steuerwesen eines solchen Landes aber mehr den Character des Typischen, das aus normalen Entwicklungsverhältnissen eines fortschreitenden Gemeinwesens hervorgeht, besitzen als das Steuerwesen eines im Stillleben dahin vegetirenden Kleinstaats oder als dasjenige eines hervorragenderen Staatswesens mit bewegterer Geschichte. Unter den deutschen grösseren Territorien, welche Vorgänger

heutiger Einzelstaaten sind, entspricht Baiern wohl den Voraussetzungen eines solchen typischen Beispiels besonders gut, weshalb dessen Steuarentwicklung und Gestaltung hier etwas eingehender behandelt werden soll. Daran schliessen sich neben einigen Daten aus anderen Territorien etwas speciellere Darstellungen wichtiger Steuerverhältnisse in österreichischen Ländern und, in einiger systematischen Vollständigkeit, eine Uebersicht des Steuerwesens im brandenburg-preussischen Staate, besonders im 18. Jahrhundert. Der Vergleich der Besteuerung in diesen politisch bewegteren Staaten mit derjenigen Baierns ist lehrreich.

In Baiern sind, von den zeitweiligen Landestheilungen abgesehen, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die Gebietsveränderungen nicht erheblich, auch die Gebietsveränderungen nicht beträchtlich gewesen. Das Land hat über 600 Jahr unter derselben Dynastie ununterbrochen gestanden. An den Welthändeln haben sich seine Fürsten nur im 17. und 18. Jahrhundert in etwas grösserem Maasse beteiligt. Die innere Verfassung und Verwaltung hat sich nicht besonders verändert, die wirtschaftliche und die Culturentwicklung blieb langsam, normal, ohne bedeutendere Umgestaltungen. Da sich Fürsten und Volk gegen die Reformation ablehnend verhielten, fehlen hier auch die wirtschaftlichen und die finanziellen Folgen der Reformation, die frühzeitige Säkularisirung des geistlichen Guts u. s. w. Die genannte Schrift von L. Hoffmann giebt eine gute Uebersicht der wesentlichen Punkte der bayerischen Steuergeschichte, auch mit Berücksichtigung des hier besonders hergehörigen Steuertechnischen. Sie behandelt genauer nur die directen Steuern, erwähnt jedoch auch die indirecten. Jene sind hier, wie sonst meist in den Territorien, lange Zeit die wichtigeren und diejenigen, welche für die politischen, die technischen und die allgemeinen Principienfragen in der Periode des selbständigen territorialen Steuerwesens vornehmlich in Betracht kommen.

Die folgende Darstellung, bei welcher im Einzelnen Manches nach den gerade vorhandenen Vorarbeiten ausgewählt werden musste, betrifft demnach so verschiedene Theile Deutschlands, dass sie hinreichen wird, sich ein Bild von dem älteren deutschen Territorial-Steuerwesen zu machen. Mehrfach muss dabei jedoch statt der Schilderung der Entwicklung diejenige des Zustandes in einer bestimmten Periode genügen. Die allgemeine Darstellung der Verhältnisse in den §§. 29 und 30 findet auch dabei ihre Bestätigung durch thatsächliche Belege.

b) Einzelne grössere Territorien, besonders Baiern.

### §. 34. Baiern.

S. Hoffmann a. a. O., dessen Darstellung dieser Uebersicht zu Grunde liegt. Seydel, baier. Staatsrecht, I, 93—111, bes. über die indirecten Steuern S. 96 ff.

Die hier seit dem 12. und 13. Jahrhundert nachweisbaren, im 14. Jahrhundert sich öfters wiederholenden Steuern (unter diesem Namen) sind directe von verschiedener Veranlagungsart und Ausdehnung.

So mehrfach Vieh- und Klauensteuern (1302, 1322, 1353) mit bestimmten verschiedenen Geldbeträgen nach dem Haupte der Viechart; ferner Steuern nach dem Getreideertrag in Geldsätzen, die nach der Kornart abgestuft sind, eine Art roher Grundsteuer (1311), verbunden mit Besteuerung der Herrenzinsen und Naturallieferungen, der Widums- und Pfarreigüter, der Habe der abhängigen Bauleute ( $\frac{1}{8}$ ). Aber auch allgemeine Vermögenssteuern des ganzen Landes in verschiedener Veranlagung und Ausföhrung finden sich. So 1390 der „20. Pfennig“, mit

Betheiligung der Städte und Märkte, des Adels, der Klöster und Stifter: 1396 nach einer noch vorhandenen genaueren Steuerordnung, welche das Veranlagungsgeschäft regelt (Hoffmann, S. 11 ff.); Angaben, wer und was steuerpflichtig und frei (letzteres Diener, Knechte ohne Vermögen; vom Vermögen auch Ross, Wallen, Kleidung, Betten frei); eidliche Declaration; Adel, Städte, Geistlichkeit je für sich steuernd; die Grundholden des Herzogs apart; Leitung durch eine ständische Centralbehörde. Auch im 15. Jahrh. kommen Vermögenssteuern („20. Pfennig“) vor (Ingolstädtisches Gebiet). Sonst „Landsteuern“, „Hussitensteuern“ verschiedener Art, auch Kopf- und Personalsteuern dabei. Adel und Geistlichkeit steuern öfters mit, aber das Bestreben nach Steuerfreiheit tritt in der Auffassung hervor, dass die Besteuerung ihrer Grundholden nicht direct durch andere Organe, sondern durch sie selbst erfolge, sie persönlich aber dann frei seien.

Am Bemerkenswerthesten sind aus der früheren Zeit (bis Anfang des 16. Jahrhunderts) für die allgemeineren Principienfragen der Steuergeschichte wohl zwei Punkte: Der beginnende Kampf zwischen indirecten und directen Steuern und die Verbreitung der „Landsteuer“ als einer wesentlich auf den „armen Leuten“, den grundherrlichen Unterthanen lastenden directen Steuer, an der die Städte und Märkte aber mit festen Beitragssummen betheiligt blieben. Die indirecte Steuer als Territorialsteuer ist für einzelne bairische Theile bis in das 14. Jahrhundert zurück zu verfolgen, als „Getränke-Ungeld“.

1488 wird es in einem Landestheil einmal für einige Jahre bewilligt (vom Eimer 4 Maass in Geld, mit gewissen persönlichen Befreiungen für den Eigengebrauch und Zuweisung einer Ertragsquote an die Gemeinden), aber hartnäckigem Widerstreben gegenüber bald eine „Landsteuer“ an seine Stelle gesetzt.

Die „Landsteuer“ (speciell im Münchener Gebietstheil) unterscheidet sich von der „Standsteuer“ dadurch, dass wenigstens in der späteren Ausbildung sie Adel und Geistlichkeit nicht mehr trifft, sondern nur deren Unterthanen, Hintersassen, dann die flüchtlichen directen Unterthanen (Kasten-, Urbarsleute), die Lohnarbeiter, Tagelöhner, ferner aber auch die Städte und Märkte. Die Standsteuer wird dagegen auf die Stände als solche gelegt. Die unterthänigen Bauern werden nach dem Hoffuss, d. h. nach Rang und Grösse ihres Hofes mit entsprechend abgestuften Geldsteuersätzen, die Arbeiter u. dgl. nach dem Einkommen, die Städte und Märkte mit bestimmten Summen, die sie nach ihrer Willkür bei sich umlegen oder aufbringen, besteuert. Bewilligte oder gebrauchte Gesamtschummen werden auf die einzelnen Verwaltungsgebiete des Territoriums in bestimmten Quoten repartirt. Diese Landsteuer wird die wichtigste und häufigste.

Streitigkeiten zwischen dem Herzog und dem Adel über die Ausdehnung des Besteuerungsrechts und zwischen den Ständen selbst über die Steuervertheilung sind für die Zeit (15., 16. Jahrh.) charakteristisch. Veranlagung, Erhebung, Verrechnung, Vorschriften über Art und Umfang der Vermögens-Fassionen (bei den „armen Leuten“) zeigen, dass man in der Steuertechnik doch Fortschritte machte und dass die Ver-

waltungsorganisation sich vervollkommnete. Der Adel wünschte die individuelle Veranlagung der städtischen Bürgerschaft zur Aufbringung bewilligter Summen (von Vermögenssteuern u. dgl.), statt der fixen Stadtsteuer-Beiträge, drang aber damit nicht durch.

Erschwerte Finanzlage (Schulden, Kriegskosten) führte im 16. Jahrhundert zur weiteren Einbürgerung der immer auf Zeit bewilligten Steuern, wobei der Ausschuss der Stände ein einflussreiches Organ wird. Die Quotitäts-Landsteuer, als Combination von Vermögens-, Einkommen-, Personalsteuern (nach Personen-Classen), gelegentlich mit Ausdehnung auf weitere als die oben genannten Personenkreise (Adlige, Beamte, Ausländer), mitunter pauschalirte Standessteuern, wobei die drei steuerbewilligenden Stände bestimmte Quoten der Summe übernehmen, bleiben die Hauptformen der directen Steuern. Von indirecten werden die Getränkesteuern (in- und ausländischer Wein, Branntwein, Bier, auch Ausfuhrabgabe von Wein) wichtiger (1542), aber auch sie sind nur für bestimmte Zwecke und Zeiten bewilligt, wiederholen sich indessen bald regelmässig und werden später durch höhere Sätze oder Zuschläge ergiebiger gemacht. (Bieraufschlag.) Schuldentilgung ist ein Hauptzweck der Bewilligungen; aber, characteristisch für die Entwicklung der öffentlichen Finanzwirthschaft, wird auch Ansammeln von Vorräthen (Reservefonds) mitunter schon ein solcher Zweck.

Wie weit man Mitte des 16. Jahrh. bereits in der Technik der Veranlagung und auch einigermaassen in der Durchführung des Principis der Allgemeinheit gelangt war, zeigt besonders eine lehrreiche eingehende Steuerinstruction v. 1554 (S. [v. Seyfried], Urkunden z. Gesch. baier. Landsch., S. 420 ff., danach Hoffmann S. 59 u. Beil. I daselbst S. 170 ff., wo die erneute Instr. v. 1612 daneben gestellt). Hier findet sich eine Aufzählung der einzelnen besteuerten Personenclassen und Ertrags- und Besitzarten, welche nach einer ständischen Bewilligung v. 1553 mit einer combinirten Vermögens-, Einkommen- und Personalsteuer belegt werden. Der Schwerpunkt dieses directen Quasi-Steuersystems lag immer noch in der Vermögens-Besteuerung der Bauern und Bewohner des platten Landes, wobei genaue Personal- und specialisirte Vermögensaufnahmen vorgeschrieben worden; Steuerfuss 5  $\%$ . Auch Pächter, dann allgemein ländliches Gesinde („Ehehalten“), sowie andere Classen der ländlichen Bevölkerung (Wirthe, Tagelöhner u. s. w.) werden nach Fahrnißanschlag, Einkommen, Gutdunken mit besteuert. Ausser dieser Hauptmasse des altesten Volks werden jetzt jedoch auch die Beamten (auch adlige) besteuert, und zwar die höheren für das Einkommen ohne, die niederen für dasjenige mit dem Gehalt dabei (10  $\%$ ); ferner andre Diener u. Dienerrinnen für ihren Lohn (mit 45 Pfenn. von Pfunde zu 240 Pf.) und sonstige Personal-Kategorien, u. A. auch die Geistlichen, besonders die niederen. Die Besteuerung greift aber schon über die Personen hinaus und sucht gewisse Erträge des Inlands als solche zu treffen, z. B. wenn Zinse an weltliche „Ausländer“ (Steuerfuss  $\frac{1}{3}$ !) hinausgehen. Mancherlei Specialbestimmungen und Modificationen des Principis finden sich bei der Besteuerung des Besitzes „ausländischer“ geistlicher Fürsten. Ueberhaupt eine Fülle von Detailbestimmungen über die subjective und objective Steuerpflicht, Forensen-Bestuerung, an Fremde hinausgehendes und an Einheimische von auswärtigem Besitz hinein-

gehendes Einkommen, über Adel, Geistliche, über einzelne andere Classen, Doppelbesteuerung u. dgl. m.

Solche Bestimmungen zeigen, dass man es schon mit einem schwierigen Steuerproblem zu thun und dies erkannt hatte und nach Möglichkeit, soweit die Privilegien, das Stände- und Classenwesen und die Anschauungen der Zeit es erlaubten, nach „Allgemeinheit“, freilich noch durchaus nicht nach gerechter „Gleichmässigkeit“ der Sätze strebte. Der Hauptdruck lag stets auf der bauerlichen ländlichen Bevölkerung. Auch die daneben noch apart bewilligte, auf die drei Stände repartirte Standessteuer wird doch theilweise wieder ähnlich aufgebracht, indem die zunächst besteuerten Glieder (landsässiger standschaftlicher Adel, Prälaten, auch wohl die Städte, die Landbesitz haben) ihre Quote mit auf ihre Unterthanen legen.

Diese Steuereinrichtung erhält sich mit kleineren Abweichungen geraume Zeit. Die „Landsteuern“ werden jedoch gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts schon regelmässiger, z. B. auf grössere Jahresperioden bewilligt, in denen sie (z. B. in einer 6, 9jährigen) dann so und so viel mal, etwa in 3 Jahren 2 mal oder in bestimmten, im Voraus festgesetzten Jahren zu erheben sind. Die Veranlagung erfolgt nicht jedesmal von Neuem, sondern nach den alten Katastern. Von Einzelheiten sind Festsetzungen von Taxwerthen von Vermögensobjecten in den Instructionen (z. B. für Vieh), dann besonders die genauere Unterscheidung der Rechtsqualität des bauerlichen Besitzes, wonach sich wieder der Steuerfuss mit richtet, bemerkenswerth. Von den indirecten Steuern bürgert sich der Bieraufschlag ebenfalls als bleibende, bez. regelmässig von Neuem bewilligte Einnahme ein und wird schon besonders wichtig. Bereits erreichte der Ertrag der Aufschläge die Höhe der directen Landsteuer (um 1612).

Während des 30jährigen Krieges vermehrt sich die Steuerlast natürlich ungemein, u. A. auch durch die „Römermonate“ für das Reich, die Baiern genau entrichtete.

Z. B. 1635—1644 815, mit 1,489,000 fl., Hoffmann, S. 85.

Statt von den Ständen selbst wurden aber von deren Ausschuss (den „Verordneten“) die Steuern bewilligt, öfters auch eigenmächtig vom Fürsten ausgeschrieben, und die landschaftliche Steuerverwaltung mehr und mehr von ihm übernommen. Auch für die Kriegssteuern blieb die Hauptform die Vermögens-, Einkommen- und Personalsteuer, aber mit

Mitbelastung der weltlichen und geistlichen Grundherren, der Zinsen und Gilten, der städtischen Häuser, Bürger, Einwohner u. s. w. (nach Classensätzen); so 1638: d. h. eine erhebliche Ausdehnung der „Allgemeinheit“ und einigermaassen selbst der „Gleichmässigkeit“ unter starker monarchischer Gewalt (Curfürst Max) auch hier, wobei schon die politische Maxime des öffentlichen Wohls und des Landesbedarfs zur Motivirung dient und u. A. die Landschaft zu den Kosten der Landesvertheidigung (mit  $\frac{2}{3}$ ) und der fürstlichen Schulden Beiträge übernimmt. Das Aufschlagsystem wird ausgedehnt (1634 auf Schlachtvieh und Fleisch) und durch Erhöhung der Sätze ergiebiger gemacht (Wein, besonders aber Bier).

Hier kommt zu dem alten „ersten Pfennig“ per Maass 1634 ein zweiter, 1672, 1676 ein dritter, 1706 ein vierter, der vorübergehend wieder aufgehoben wird. „Allenthalben getroffene Compositionen verringerten diese Sätze.“ (Hoffmann).

Wie immer nach grossen Kriegen, blieb auch hier im Frieden ein grosser Theil der Steuerlast bestehen und zeitweilig mussten harte Vermögens-, Einkommen-, Kopfsteuern den ausserordentlichen Bedarf für Kriege (Türkenkrieg, spanischer Erbfolgekrieg, bez. österreichischer Krieg) decken. Schuldenwesen, Militär, Landescultur, Verbesserung der Kammergüter u. s. w. bedingten aber auch mehr bleibende ordentliche Steuern. Unter diesen treten die Aufschläge, besonders auf Bier, auch bereits auf Tabak (mehr aus sitten- und luxuspolizeilicher Tendenz, 1669), vorübergehend auf Getreide (1702) mehr hervor. Aber die wenig verbesserten Landsteuern nach altem Anlagefuss (von 1612, z. Th. v. 1594) bleiben die Hauptsache. Der Landtag kommt nach langer Pause noch einmal 1669 zusammen, aber ohne entsprechenden Erfolg für die Steuerreform. Von da an ist der etwas veränderte Verordnetausschuss wieder die dem Landesherrn gegenüberstehende, wenig mächtige Instanz in Finanz- und Steuer-sachen. Auch die steigenden Militär- und Kriegsausgaben (Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts) wurden ausser durch verschiedene ausserordentliche Steuern und Schulden durch Multipla (mehrfache Simpla) der alten Steuern (Standessteuern, Landsteuern der Unterthanen, nach der Anlage von 1594 und 1612, also jetzt sehr ungleichmässig, dazu Steuern der übrigen „Unbefreiten“) bestritten. Diese reelle Steigerung des Steuerfusses musste die Ungleichmässigkeiten alter Steuern natürlich noch viel empfindlicher machen, vollends, da das Multiplum für die einzelnen Steuern

ungleich war, z. B. mehrfach das nur Zweifache bei der Standes-, das Dreieinhalbfache bei der Unterthanensteuer. Die Mängel stabiler Kataster (hier bei der alten vermögenssteuerartigen Landsteuer der Unterthanen doch wesentlich rohe Grundsteuerkataster) traten auch hier immer schärfer hervor, je länger die Zeit der Veranlagung und die Katastrirung zurteklag und je verschiedener die Verhältnisse der einzelnen Landestheile, Ortschaften und Höfe in dieser langen Periode geworden waren.

Zu durchgreifenden Reformen kam es aber auch noch im 18. Jahrhundert nicht. Auch in neuen Kriegsläufen (1740 ff.) werden doch in der Hauptsache die alten directen Steuern mit ihrer veralteten Veranlagung beibehalten, nur auf einige andere Personal- und Einkommenkategorien ausgedehnt und in ein wesentlich bloss formales System von 9 „Classen“ directer Steuern gebracht. Die Steueraushebung bestimmte dann verschiedene und in den einzelnen Jahren wieder wechselnde Multipla des Simplums jeder Classe, wobei wie gewöhnlich die für die Maasse der Landbevölkerung bestimmten „Landsteuern“ am Höchsten, meist in 2—3fach so hohen Multiplis als bei den anderen Steuerclassen angesetzt wurden.

I. Cl. Standsteuern, meist 2fach, aber auch 1— $1\frac{1}{2}$ fach, selten höher, II. Cl. Landsteuern, 3,  $3\frac{1}{2}$ , 4fach, selten niedriger, später, Ende des 18. Jahrh. 5, selbst 6fach, III. Cl. „Compositionen“ meist wie Cl. I. IV. Cl. Herrengültsteuern dsgl., V. Cl. Staatsgläubiger in ziemlich ähnlichem Satze, später  $1\frac{1}{3}$ fach, VI. Cl. gewisse Privatkapitalisten meist 2fach, VII. Cl. Inwohnersteuern dsgl., VIII. Cl. Widumsteuern 2, später meist 1fach, IX. Cl. „Fourageanlage“ dsgl.

Das Hinzielen auf „allgemeine“ und nach dem einmal angenommenen Verhältniss für „gleichmässig“ geltende directe Besteuerung aller Classen, Personen, Erträge, von den unbedingt befreiten abgesehen, ist wohl erkennbar und für das 18. Jahrhundert mit seiner deutlicheren Tendenz zur gerechteren und wirthschaftlich richtigeren Vertheilung der Steuerlast characteristisch. Aber wie grob mechanisch diese Combination so ungleichartiger Elemente! Wie nothwendig ein Bruch mit solchem „System“ und ein Neubau, wie unvermeidlich die tiefere Umgestaltung des Steuerwesens im 19. Jahrhundert, der Uebergang in allgemeine rationelle Ertragsteuern oder zur Einkommensteuer war, das ergibt sich aus solchen Verhältnissen mit Nothwendigkeit.

Ein 1746 einmal gemachter Versuch einer aligemeineren classificirten Personal- und Erwerbsstaatssteuer, welche mit ihren Stufensätzen nach Berufen, Gewerben, Betriebsumfang, Hofgrösse auf eine ganz rohe Einkommensteuer hinauskam (Hoffmann S. 155), war verfrucht und wurde zu Gunsten des alten Systems wieder verlassen. An einzelnen, beachtenswerthen, nur, wie es scheint, ziemlich erfolglosen

Bestimmungen des Steuerrechts hat es nicht gefehlt. So wird die bis auf 20 % der Zinsen gehende, übrigens viele Exemptionen enthaltende „Kapitalsteuer“ u. A. durch Versagung des Rechtswegs bei gerichtlichen Klagen, bis die Steuerquittungen vorgebracht seien, zu sichern gesucht (1765); trotzdem war der Ertrag minimal (1790, 357 fl.). (Hoffmann S. 156, 162.) Als ferner die Landsteuer Ende d. Jahrhunderts bis auf das 6fache hatte erhöht werden müssen, sollte die Grundherrschaft selbst davon  $1\frac{1}{2}$  Simpla tragen, eventuell sich die Anrechnung dieses Betrags vom Grundholden bei dessen Zahlungen gefallen lassen müssen, aber auch das wird schwerlich erreicht sein. (Eb. S. 166.)

Aus den von Hoffmann (S. 159 ff., 200 ff.) mitgetheilten Finanzübersichten für 1777 und 1800 (nach v. Krenner) ergeben sich einige Thatsachen von allgemeinerer Bedeutung für die Beurtheilung des deutschen Territorialfinanzwesens am Schluss der „alten Zeit.“ Die „Staatsauflagen“ aller Art überwiegen in der ganzen Netto-Einnahme bereits weit (1777 3.21 M. fl. von 4.35 M. fl.), obwohl unter den übrigen Einnahmen aus Erträgen der Staatsgüter und aus Renten nutzbarer Rechte auch steuerartige wie Salzgefälle, sowie aus Salzhandel, Gerichtsgefälle waren. Unter den Auflagen befanden sich 1777: allgemeine Grund- u. Vermögenssteuern 1.808 M. fl. (daron Landsteuer 1.209, Anlagen nach dem Hoffuss 0.37, Weggeldersatz als Zugruchsteuer — seit 1765 — 0.110, Staatsbeitrag der Geistlichkeit 0.119 M. fl.), „Gewerbsteuern“ (specielle, f. Mühlen, Tanz, Musik, 0.019 M. fl.), „Personalsteuern“ 0.230 M. fl. (darunter besonders eine Familien- u. Heerdsteuer in Stadt u. Land mit 0.09 M. fl., Stempeltaxe 0.069, der Rest Pferdewerth u. Conditionssteuer, Quartierservis, Thorsperrgeld, Straftaxen, Judentoleranzgeld). Als directe Steuern kommen von dem Allen vornehmlich die allgemeinen Vermögens- u. die Familiensteuern in Betracht, zusammen 1.898,000 fl., denen dann ein Nettoertrag der indirecten Steuern von nicht ganz  $\frac{2}{3}$  dieser Summe gegenübersteht: 1,155,000 fl., wovon 74,000 fl. Getränke- u. Viehwurmgeld, 625,000 fl. Aufschläge, grossentheils — wohl c. 85 % — auf Bier, der Rest auf Wein u. auf Schlachtvieh u. Fleisch, endlich 456,000 fl. aus Mauthen, Accisen, Brücken- u. Wegzöllen. Die Mauth- und Acciseordnung v. 1764 beruhte mit auf protectionistischen Gesichtspuncten (Seydel, Staatsrecht I, 104). S. weiteres mancherlei Detail bei Hoffmann a. a. o., auch f. 1800, bis wohin sich die Einnahmen aus den einzelnen Steuern absolut u. relativ nur wenig verändert haben.

Das Ergebniss ist demnach: vorwaltende Steuer- und zwar directe Steuerwirthschaft, welche in der rohen Form von Multiplis alter Steuern sich dem unvermeidlich wachsenden Bedarf einigermaßen angepasst hat, aber ein wirres Conglomerat vielfältiger, ungleichartiger und ungleichmässiger, vornehmlich die ländlichen und unteren Classen belastender Steuern darstellte. Daneben indirecte Steuern, von denen die wichtigste, der Bieraufschlag, soweit er Preis und Qualität beeinflusste, doch auch überwiegend die Massen des unteren Volks traf: Steuerverhältnisse, welche den französischen des ancien régime in diesen Puncten der Ungleichmässigkeit und der Mehrbelastung der ärmeren Classen doch vielfach gleichen.

§. 35. Von anderen Ländern zeigt Alt-Württemberg im 16. Jahrhundert folgende Steuern.

Hoffmann, Fin. W.s. zu Anf. d. 16. Jahrh. S. 48 ff., 60 ff. Ausser manchen steuerartigen Einnahmen unter den Regalien und Gebühren: directe Steuern auf Vermögensbesitz und Erwerb, nämlich 1) die alte Bede, eine feste örtliche Jahressteuer, nach Lagerbüchern normirt, für ganze Bezirke, Gemeinden und Markungen, mit manchen Ungleichheiten, nach verschiedenen Rechtstiteln, theils in Geld,

theils in Naturalien, ursprünglich wohl aus schutz- und schirmrechtlichen Verhältnissen hervorgegangen; 2) der „Landschaden“, eine jährlich auf die Landschaft zur Deckung der in ungleichem Maasse zu leistenden öffentlichen Ausgaben umgelegte Repartitionssteuer; 3) Schätzungen für ausserordentliche Bedürfnisse, Vermögenssteuern, in der Regel nur auf besondere ständige Bewilligung, bei und nach Kriegen, dann aber schon regelmässiger werdend. Da sich der Adel immer, die Stifter meistens entzogen, wurde gewöhnlich nur die Landschaft getroffen. Abgeordnete der letzteren theilten die Summe auf Städte und Aemter aus, die unterste Grundlage wurde durch individuelle Selbstschätzung gewonnen. An die Stelle von Nr. 2 und 3 traten nach 1514 die mit den Ständen verabschiedeten Landsteuern. — Indirecte Steuern: 1) Zölle, seit 1473 im Lande gleichmässiger geordnet, wobei Wein eine besondere Hauptkategorie; 2) Ungeld: Abgabe von den in den Wirthschaften verschenkten Getränken, besonders Wein; vornehmlich eine städtische Abgabe, die nur örtlich ganz oder theilweise in landesherrlichem Besitz stand. — In den steuer-technischen Principien wurde auch später nicht sehr viel geändert, die directe Vermögensteuer wurde im 17. und noch im 18. Jahrh. auf neue Kataster gegründet (1713 ff.), Kopfsteuern damit verbunden, die Sätze des Ungeldes und anderer Accisen gesteigert, Stempelpapier eingeführt (1714) (Schmoller, Epoch. d. preuss. Finanzpol. S. 63).

### Fränkische Lande der Hohenzollern.

S. Kotelmann, Fin. Albr. Achill's, Zschr. f. preuss. Gesch. III, 1 ff., auch Vocke, Steuerwes. im 16. u. 17. Jahrh., in Anspach, Arch. d. hist. Ver. f. Mittel-franken, 1870. Hier bestand im 15. Jahrhundert unter Albrecht Achill eine tüchtige, wohl geordnete, gut controlirte Finanzverwaltung, deren Grundsätze und Einrichtungen dann z. Th. für die Mark Brandenburg Muster wurden. Die Bede oder Steuer war auch hier ursprünglich freiwillig in jedesmaligen einzelnen Bedarfsfall gewährt, dann kraft fürstlicher Machtvollkommenheit ausgeschrieben und repartirt worden, ziemlich regelmässig, nur mit seltenen Ausnahmen, wenn man sie einmal entbehren konnte. Mit solcher Bede werden z. B. 1472 die Soldaten zur Türkenhilfe gestellt. Durch Vertrag mit der Landschaft wurde dann diese unregelmässige Steuer in eine feste jährliche „Gülte“ verwandelt. In Ortschaften wie Culmbach finden sich Abgaben von den Handwerkern, Badstuben. Sonst mancherlei Naturalabgaben und Arbeitsleistungen, die mitunter in Geld ablösbar sind. Die wichtigsten indirecten Abgaben sind Zölle u. dgl. und Ungeld (von jedem verkauften Fuder Weins oder Biers), sowie Zapfenzins als feste Jahresabgaben von Wein- und Bierschenken (Art Lizenzabgabe).

### Alt-Hessen.

Ueber alt-hessische Steuern, bes. Vermögenssteuern, s. Hildebrand in s. Jahrb. 1875, B. 25, S. 297 ff. Bis Anfang des 16. Jahrhunderts keine Steuern, dann für Römermonate, für Türkensteuern allgemeine Vermögens- und Einkommensteuern. Im 17. Jahrhundert Erhebung der Steuern nach den alten Katastern, mit ungenügenden Rectificationen. Ende d. 17. Jahrh. ist die alte Vermögens- und Einkommensteuer auch hier mehr eine Combination von Grund-, Gefäll-, Gewerbe-, Viehsteuern geworden. 1741, 1764 wird ein freilich noch ziemlich rohes Grundstenersystem, doch mit der reinen Rente als Grundlage, eingerichtet. Die Ritterschaft bleibt frei von den älteren Steuern, niedriger besteuert auch später. Nach 1814 werden die alten Steuern an Stelle der westfälischen wieder eingesetzt!

§. 36. Kur-Sachsen. Ein gutes Beispiel der Steuerentwicklung unter dem Anwachsen des öffentlichen Bedarfs, nach der politischen Seite — Steuerbewilligung im Zusammenhang mit den Landständen — und nach der technischen Seite — Art der gewählten Steuern, Einbürgerung indirecter neben directen, Umgestaltung der letzteren — bietet auch die Steuergeschichte Kur-Sachsens vom 15.—17. Jahrhundert.

S. Falke, Tüb. Ztschr. B. 30, S. 395 ff., B. 31, S. 114 ff., gute Uebersicht der Hauptpunkte in dem Resumé S. 150—152.

Die Beden lassen sich hier als ausserordentliche Beihilfen an den Landesherrn bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen. Einzelne Städte übernahmen schon seit Ende des 13. Jahrhunderts feste jährliche Abgaben („Jahrrenten“). Aehnlich wurde die „Landbede“ oder „ordentliche Bede“ vom ländlichen Grundbesitz (Adel, Klöster) im 14. Jahrhundert in eine feste jährliche Abgabe umgewandelt. Neben diesen ordentlichen Stadt- und Landbeden kamen aber im 14. Jahrhundert für neue ausserordentliche Bedürfnisse neue ausserordentliche Beden auf, welche von den Ständen der einzelnen Landestheile speciell bewilligt wurden, regelmässig als Abgaben vom und nach dem Grundbesitz (unbeweglichen Vermögen) in Quoten des Jahresgrundzinses. Ein wichtiger weiterer Schritt erfolgte 1438, indem von da an regelmässig allgemeine Landesversammlungen (zu Leipzig) Steuern bewilligten, so damals zur Bezahlung der zu übernehmenden landesherrlichen Schulden, nachdem man eine vorgeschlagene allgemeine Vermögenssteuer verworfen, in Form einer „Zise“, d. h. hier einer Verkaufsabgabe.

Die Verkäufer hatten sie bei jedem Kaufgeschäft von gewissen benannten Waaren im Betrag von  $\frac{1}{300}$ , wenn sie Inländer, von  $\frac{1}{20}$  wenn sie fremde Kaufleute waren („30.ste“ und „20.ste“ Pfennig) zu entrichten. Steuerpflichtige Objecte waren die Getränke (in Fässern oder verzapft), Getreide (ausser Brot und Kleie), Feld- und Gartenfrüchte, alles Marktvieh, alle Erzeugnisse und Arbeitsstoffe der Handwerke, Geldumschläge, Wechsel. Manche Befreiungen, u. A. die Producte von Adel, Geistlichkeit, das von Bürgern im Weichbild gewonnene Getreide (s. Falke a. a. O. B. 30, S. 401).

Aus dieser auf kurze Termine verwilligten, aber wiederholten Besteuerung, in welcher wohl die Tranksteuer schon am Wichtigsten war, entwickelte sich später eine eigentliche indirecte Verbrauchssteuer, besonders auf Getränke („Ungeld“, „Tranksteuer“).

So 1470 eine Tranksteuer von 5 Groschen für das Fass Bier, Wein, Meth auf 6 Jahre. Beim Bier wurde die Steuer bald auf das Gebräu selbst gelegt, in den Städten und beim Adel, woneben in Wirthshäusern die Zapfgebühr wohl fort-dauerte. Vorübergehend wurde das Ungeld auf Getreide, Brot, Fleisch in den Städten ausgedehnt (1481). Seit 1502 wird die Tranksteuer, besonders auf städtisches Brau-Bier immer regelmässiger, wofür die Städte aber nach einem möglichst gesicherten Brau-, bez. Absatzmonopol streben. Diese Tranksteuer wurde in verschiedenem Betrage und für verschiedene Zeiträume bewilligt, aber schliesslich als Hauptmittel zur Bezahlung der fürstlichen und Landesschulden bleibend und somit zu einer „ordentlichen“ Steuer. Wo sie von Bier, Wein dem Zapfwirth aufgelegt war, wurde sie von diesem durch Maassverkleinerung oder Preiserhöhung fortgewälzt. (Details aus d. 16. Jahrh. bei Falke B. 30, S. 415, 439). Zeitweilig kamen auch ausserordentliche Tranksteuern (auch speciell für Wein) ausserdem hinzu.

So bürgerte sich die indirecte Steuerform in Sachsen definitiv ein, besonders zur Besteuerung der Städte und mittelst deren theils rechtlichen, theils factischen Absatzmonopols zur Besteuerung des Getränkeconsums überhaupt. In der Acciseverfassung des 17. und 18. Jahrhunderts ging man in Sachsen wie im preussischen Staate in dieser Richtung dann consequent und erheblich weiter und gelangte zu einem allgemeinen Accisesystem (endgiltig geordnet 1707).

S. speciell über die Fleischsteuer, bes. in Leipzig, Gerlach, Fleischconsum Leipzig's, Diss., 1886, S. 38 ff.; auch in Conrad's Jahrb. 1886.

Die directe Besteuerung blieb aber daneben in ihrer Entwicklung nicht zurück, wenn sie auch im 16. Jahrhundert zunächst vornehmlich die ausserordentlichen Deckungsmittel für die Türkenkriege, Befestigungswesen und sonstige Kriegsausgaben zu liefern hatte. Ueber den Umfang der Bethheiligung an diesen Lasten lagen die einzelnen Stände und Classen stets im Streit, Adel, speciell wieder die Grafen und Herren, Prälaten, Städte und Bürger.

Die Hauptform war die allgemeine Vermögenssteuer von allem nutzbaren, gelegentlich auch von allem Vermögen (mit bestimmt benannten Ausnahmen, wie Silbergeschirr, Geschmeide und bei armen Leuten Zugvieh), z. B. mit 1 % von der Ritterschaft, 1½ % von Städten, Prälaten, bäuerlichen Unterthanen (so 1592); daneben einkommensteuerartige Abgaben von den Besitzlosen. Eine ähnliche, anfangs ausserordentliche directe Steuer (1546 und später) war die sog. Schocksteuer, ebenfalls eine allgemeine Vermögen- und Einkommensteuer, die in allmählich erhöhten Pfennigquoten vom Schock Groschen sich später als bleibende hauptsächlich directe Steuer („Landsteuer“) neben der Tranksteuer für die Deckung der Regierungsausgaben einbürgerte.

c) Oesterreichische Monarchie, besonders die deutsch-slavischen Erblande.

§. 37. In den österreichischen Landen, speciell auch in Nieder-Oesterreich (Wien) sind indirecte Abgaben, sog. Ungelt, besonders Tranksteuern auf Wein, Bier, Meth schon verhältnissmässig früh als landesfürstliche Steuern aufgekommen (14. Jahrhundert) und haben sich dauernd eingebürgert.

S. Bruder, Finanzpol. Rudolf IV, S. 4 ff., K. Schalck, Oests. Finanzverwalt. 1412—1436, Wien 1881, Oberleitner, Oests. Fin. u. s. w. unter Ferdinand I., S. 10. ders., Finanzlage Nied.-Oesterr. i. 16. Jahrh. S. 14, 23 ff., daselbst u. A. manche Einzelheiten aus den Tarifen.

Der grössere Bedarf für die Türkenkriege u. s. w. steigerte die Steuersätze, vermehrte die Steuern, drängte zur Ausdehnung und Einbürgerung der indirecten Steuern (Bier, Zölle, Verbrauchssteuern) und führte zu ausserordentlichen directen „Türkensteuern“ in der Form von Vermögens-, Ein-

kommen-, Personal- und Standessteuern, wie im Deutschen Reich, nur dass diese Steuern in Oesterreich wirksamer durchgeführt wurden. Die Entwicklung ist im 16. Jahrhundert in den einzelnen staatsrechtlichen Gebieten selbständig, aber unter dem Druck gleicher Verhältnisse und wohl auch unter der Einwirkung des Beispiels ähnlich. In Nieder-Oesterreich dienten im 16. Jahrhundert zur Ergänzung des landesfürstlichen Einkommens zunächst die von den Ständen zu bewilligenden Contributionen, deren Normalsatz seit 1542 der 1  $\frac{1}{3}$  % Gültanschlag von dem Ertragniss des landschaftlichen, der 1  $\frac{2}{3}$  % Anschlag von demjenigen des unterthänigen Grundbesitzes (incl. Vieh) war.

Hiernach waren auch die oberen Stände, einheimische Prälaten und fremde geistliche Fürsten, Herrenstand, Adel und Ritterschaft, ebenso Pfarreien und Stiftungen contributionspflichtig, wenn auch in geringerem Maasse als die Unterthanen. Diese Gült, anfangs zur Hälfte erhoben, stieg im 16. Jahrhundert auf das 1  $\frac{1}{2}$ , 2, 2  $\frac{1}{3}$  fache, woneben die Stände auch wohl noch Soldaten auf eigene Rechnung stellen und unterhalten mussten. Im Wesentlichen war diese Contribution eine Grundertragssteuer. Anfang des 16. Jahrhunderts meist im Jahresbetrage von 16—20,000, später und Ende desselben meist von 150,000 fl. und mehr, Summen, welche in Friedenszeit namentlich zur Berichtigung der von den Ständen zu übernehmen gewesenen Hofschulden dienten. Zur Ergänzung des Steuerbedarfs kamen um so mehr weitere directe und indirecte Steuern in Betracht: von jener die Urbarsteuer (der „Hausgülden“), mit bestimmten festen, nach und nach gesteigerten Sätzen von jedem Haus, bez. behausten Gute in den Städten, Märkten und (wohl wie in Böhmen von der „Ansässigkeit“) auf dem Lande; ferner eine Kopfsteuer, die Leibsteuer, wöchentlich 1, auch 2 Pfennig (Ende des 16. Jahrhunderts aufgehoben); dann die ausserordentlichen Türkensteuern, z. B. 1523 in folgender Weise normirt: von Waaren, Gutern, Renten, Zehnten, Bergrechten, von liegendem Gelde, von Besoldungen von 100 fl.  $\frac{1}{2}$  fl., von 50 fl. 2 Schill., von 25 fl. 1 Schill.; für die höheren Stände (Geistliche, Adel, Doctoren) eine abgestufte Standes-Kopfsteuer von 5, 4, 3, 2, 1 fl. Weiter steuerten ein Edelmann, Pfarrer, Vicar, Bürger von seinem Besitz im Werth von 1000 fl. 1 fl., von unter 1000—500  $\frac{1}{2}$  fl., von 500—100 fl. 2 Schill., von 100—50 fl. 1 Sch., von 50—25 fl.  $\frac{1}{2}$  Sch. Bei den Bauern ermässigten sich diese Sätze in denselben Werthclassen des Besitzes etwa auf die Hälfte, bei Bäuerinnen noch mehr. Besoldete Priester zahlten vom fl. Einkommen 1 Kr.; Handwerker und nicht angesessene Knechte 12 d. p. Kopf, alle, die weniger als 25 fl. besitzen, auch Mönche und Nonnen 10 d.; alle Personen, die das Sacrament empfangen 4 d.; von Kleinodien war von 100 fl. 2 Sch. zu zahlen. Also eine classificirte Vermögens-, Einkommen-, Personal-, Standes- und Kopfsteuer (s. Oberleitner, Fin-lage Nied.-Oesterr., S. 27, woselbst auch die Sätze von späteren ähnlichen Steuern im 16. Jahrhundert).

Daneben werden die indirecten Steuern ergiebiger gemacht, besonders Ungeld (Zapfenmaass, Tranksteuer), das z. B. 1568 verdoppelt wurde.

Die Einrichtung war die einer „Schanksteuer“ nach der Höhe des Absatzes, nemlich von jedem Eimer gegen Geld ausgeschenkt („verzapften“) Getränkes mussten 6 „Achterin“ von den Consumenten gezahlt werden, indem der Wirth entsprechend das Maass verkleinerte und statt 35 jetzt 41 Achterin aus dem Eimer machte. Er hatte in Geld p. Maass die Steuer abzuführen. Ferner wurden Aufschläge, (bez. Zölle) von verschiedenen Waaren theils beim Verkauf im Inlande und bei der Ausfuhr (von Wein, Bier, Meth, Branntwein, Getreide, Vieh und anderen ländlichen

Producten, Fischen, Fleisch, in Werthquoten und in specifischen Sätzen), theils bei der Einfuhr und bei der inländischen Production von gewissen feinen Luxuswaaren (Gold- und Silberwaaren, kostbaren Kleidungsstoffen u. dgl., Rauchwerk, Glassachen) nach dem Werth erhoben. Auch die Mauthen mit ihren Zöllen haben zum Theil den Character indirecter Steuern. Unter den landesfürstlichen Einnahmen gehören die erheblichen aus den Salzämtern (besonders dem Wiener) ebenfalls theilweise hierher. Im Ganzen haben sich so schon im 16. Jahrhundert die indirecten Steuer-Erträgnisse stark gesteigert, so dass sie nicht immer so gar viel hinter den directen Steuern (incl. Contributionen) zurückblieben.

§. 38. Von anderen österreichischen Ländern ist Böhmens Steuergeschichte vom 16. ins 17. Jahrhundert durch Gindely, Schlesiens für dieselbe Periode durch Kries eingehend nach der technischen, administrativen und politischen Seite behandelt worden.

S. Gindely, Wiener Akad.schr. B. 18, 1869, S. 89—168; Kries' o. S. 34 gen. eigene Schrift. Diese ausgezeichneten Arbeiten liegen der folgenden Darstellung zu Grunde. Sie ist absichtlich etwas eingehender gehalten, um mit diesen guten Beispielen einen genaueren Einblick in deutsches schon entwickelteres territoriales Steuerwesen im 16. Jahrhundert zu geben. Bei den oftmaligen Veränderungen der Massregeln, welche zunächst immer noch bloss für einige Jahre getroffen, wenn auch Ende des 16. Jahrhunderts schon gewöhnlich wiederholt werden, und bei der Verwickeltheit der einzelnen, sich den Standesverhältnissen anschliessenden Bestimmungen ist es schwer, das Wesentliche in Kürze zusammenzufassen. Nur das Detail giebt ein volles Bild des bunten Steuergemenges, das zunächst wie ein Chaos erscheint und dennoch gewisse principielle Tendenzen in sich birgt.

Man erkennt, wie der wachsende Finanzbedarf doch in den einmal gegebenen wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen auf die ausgedehntere Anwendung des Grundsatzes der Allgemeinheit hinwirkt und bestimmte Hauptsteuern, directe Vermögens-, aber auch schon Immobilier-Ertragssteuern, freilich in roher Form, indirecte Steuern, Trank-, besonders Biersteuern, Zölle, nach vergeblichen Versuchen mit allgemeineren Verkaufssteuern, aus manchen anderen zur Ergänzung dieser Hauptsteuern dienenden kleineren Steuern in den Vordergrund treten: die typische Entwicklung in der Folgezeit. Zugleich ist Böhmens Finanz- und Steuergeschichte ein gutes Beispiel für die Finanzen eines bedeutenderen, von den Weltereignissen (Türkenkriege) näher berührten Territorialstaats des 16. Jahrhunderts, der schon Hauptglied eines grösseren Staatswesens geworden.

Das auch in Böhmen zunächst noch immer für den fürstlichen und den öffentlichen Landesbedarf dienende ordentliche königliche Einkommen überwiegend privatwirthschaftlichen, aber mit manchen Elementen steuerartiger Natur versetzten Characters, aus Landgütern, Bergwerken, städtischen Kammerzinsen, Salzregal, Grenzzöllen, Ungelt, Bierabgaben, reichte bei dem Kriegsbedarf lange nicht mehr aus, auch wenn es, wie in Böhmen einmal durch

den den königlichen Städten zur Strafe aufgelegten Biergroschen, einseitig durch die königliche Gewalt zu vermehren gesucht wurde. Zur immer stärkeren Ergänzung traten seit Ferdinand I. die ständischen Steuerbewilligungen hinzu, welche allmählich regelmässig und höher werden mussten. Der Widerstreit zwischen den Interessen des Adels und der Städte untereinander und mit der königlichen Gewalt, mit wechselndem Erfolge für die Betheiligten ausgefochten, führte zur Wahl technisch verschiedener Steuerformen und zur mehr oder weniger hohen Mitbelastung des Adels und der Geistlichkeit. Von den Ereignissen, welche die mancherlei theils geplanten, theils kürzer oder länger durchgeführten Maassregeln betreffen, sind wohl die bemerkenswerthesten der Kampf der höheren Stände wider die allgemeine Vermögenssteuer zu Gunsten einer ausgedehnten Verkaufssteuer, dann, als sich letztere practisch nicht bewährte, der Ersatz der Vermögenssteuer durch eine wesentlich nur die Städte und die Guts-Unterthanen treffende Haus- und Ansässigkeitsteuer, endlich die grössere Entwicklung der Zölle und der indirecten inneren Verbrauchssteuern, besonders der Biersteuer, Steuern, aus deren Verbindung unter einander und mit einigen anderen Steuern doch im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts eine Art rohes Steuersystem geworden war.

Die Verkaufssteuer wurde 1534 an Stelle der sonstigen Vermögenssteuer einmal versucht, nach italienischen und spanischen Analogieen — sie kam auch in Frankreich vor, §. 53 ff. —, misslang aber in ihrer ausserordentlichen Unvollkommenheit völlig.

Sie sollte alle möglichen landwirthschaftlichen, aber auch manche industrielle und alle sog. Kaufmannswaaren treffen, mit  $\frac{1}{100}$  des Erlöses, den der Verkäufer (Kaufmann) wöchentlich auf Treu und Glauben anzugeben hatte. Auf dem Lande traf sie die Unterthanen. Schon im 2. Jahre ihres Bestehens entzog man sich dieser überlästigen Abgabe gressentheils, im 3. völlig. Es fehlte also ganz an genügendem Controlapparat. Auch ein späterer neuer Versuch („30.ste Groschen“ vom Verkauf jeglicher Sachen) verlief nicht viel besser (1570). Erst als man die stets nur kurze Zeit bestehende Steuer auf einige wenige geeignete Artikel beschränkte (1575, 1586, 1595), zuletzt besonders auf Getränke, Vieh, Fische, war der Erfolg besser.

Die Hauptsteuer war längere Zeit eine directe allgemeine Vermögenssteuer (1527—34, 1537—66).

Die Steuersubjecte derselben waren anfangs die Mitglieder der drei Stände, die Geistlichkeit, die freien Besitzer, die Lehensleute, welche sich wohl an ihren Unterthanen oftmals dafür schadloos hielten, bis diese letzteren seit 1542 auch direct als solche mit zur Vermögenssteuer veranlagt wurden. Das Steuerobject war das unbewegliche und bewegliche Vermögen, einschliesslich Erb- und Kammerzinse und Interessen tragende Kapitalien, ausschliesslich Kleider, Kleinodien, baares unverzinstes Geld, nach Schätzungsanschlägen auf Grund von Fassionen des Adels u. s. w. Diese Steuer, gewöhnlich  $\frac{6}{5}\%$  vom Vermögen, also bei Annahme 5% Ertrags fast  $\frac{1}{4}$  von diesem, war jedenfalls drückend und besonders dem Adel lästig, trotz der sicher meist viel zu niedrigen Einschätzungen.

## An Stelle dieser Steuer trat indessen 1567 eine sogenannte Haussteuer.

Dieselbe traf nach 4 Classen, am Höchsten in den kön. Städten, am Niedrigsten auf dem Lande die Häuser, bez. die „Ansässigkeiten“ der Unterthanen auf dem Lande, d. h. die einzelnen bäuerlichen Anwesen, liess aber den Adel, auch die höhere Geistlichkeit frei, ausser deren städtische Häuser und Kapitalbesitz, für welch' letzteren diese Stände jetzt eine besondere Steuer zu zahlen hatten. Diese Steuerfreiheit dauerte im Wesentlichen bis 1595, wo der gesteigerte Finanzbedarf sie zu beschränken nöthigte.

Der Adel wurde nun nach der Zahl der bäuerlichen Ansässigkeiten auf seinen Gütern selbst besteuert, nur für den eigens bewirthschafteten Besitz blieb er frei. Die Hauptlast trug der Bauer in seiner eigenen „Haussteuer“.

Der Gutsherr hatte die Zahl seiner unterthänigen bäuerlichen Ansässigkeiten anzugeben, davon seit 1595 seine eigene Steuerquote zu entrichten und seit 1567 diejenige der Unterthanen zu erheben und abzuführen. Die Steuersätze wurden gelegentlich erhöht, aber waren wohl für die einzelne „volle Ansässigkeit“ (deren im 17. Jahrhundert auch Quoten unterschieden werden) gleich, also reell ungleich je nach der verschiedenen Leistungsfähigkeit der einzelnen Bauerhöfe. Von ihren etwaigen Miethern und ihrem Gesinde konnten die besteuerten Unterthanen bestimmte Beiträge, so vom Gesinde  $\frac{1}{60}$  des Lohns, zur Mittragung der Steuern erheben. Die Pfargeistlichkeit war schon anfangs auch mit einer Haussteuer, etwas höher als die Bauern, belegt, der gutsbesitzende höhere Clerus wie der Adel behandelt.

In der schwierigen Finanzlage 1595 ff. trat zur Haussteuer eine zweite directe, ähnlich geordnete Steuer hinzu (die „Sammlung“, zbirka). Auch einzelne specielle Klassen werden wohl direct mit festen Steuersätzen belegt, so die Schafmeister und Schafknechte. — Zur Ergänzung kam 1596 eine allgemeine Kaminsteuer in den ummauerten Städten und auf den Adelshöfen hinzu, auch zeitweilig eine gewerbliche Ladensteuer, eine Mühlesteuer nach den Mahlgängen, selbst einmal eine directe Getreidesteuer vom, bez. nach dem Ernteertrag. Zu dem System der directen Steuern gehörte auch eine hohe Judensteuer: seit 1567 eine Kopfsteuer für männliche Juden, in verschiedenen Sätzen, niedriger für Kinder bis 10 Jahre, höher für die älteren in den kön. Städten ansässigen; auf dem Lande zahlte der Jude die übliche Haussteuer. Später höhere Sätze, andere Altersclassen (10—20 J. u. älter), Steuer auf weibliche Personen ausgedehnt, Kopf- und Haussteuer, letztere 2—3 mal so hoch als für Christenhäuser.

Unter den indirecten Steuern nehmen auch in Böhmen die Tranksteuern, besonders die Biersteuer im 16. Jahrhundert bereits eine bedeutende Entwicklung und werden bald ein festes Hauptglied des territorialen Steuersystems, indem die ständischen Bewilligungen regelmässig werden.

1534 eingeführt besteht die Steuer hier zuerst als Malzsteuer und als Biersteuer auf Schankbier. 1546 bleibt nur letztere bestehen und wird seit 1552 permanent, mit 2 Groschen per Kopf beginnend steigt sie allmählich auf 6 Gr. Zu dieser ständischen Steuer kommt in den kön. Städten ein weiterer Groschen als kön. Strafaufgabe. Der Adel war für seinen Bedarf frei. Die Einrichtung bestand darin, dass in jedem Bezirk Biersteuereinnehmer fungirten, bei denen die Brauenden ihre Absicht zu brauen und die Grösse ihres Suds anmelden mussten; dafür bekamen sie ein dem Braumeister abzulieferndes Zeichen, nach dessen Empfang dieser erst brauen durfte. Wöchentlich wurden diese Zeichen mit den Registern der Einnehmer verglichen; vierteljährig die Steuer abgeführt. Sie war also eine Brausteuer vom Gebraü. Wahrscheinlich bestand auch die Bieraccise für fremdes, in einen Ort eingeführtes Bier. — Auch eine Weinsteuer, vom Schankwein beim Wirth,

mit Qualitätsfuss nach Herkunft und z. Th. nach Sorte des Weins, wird als ständische 1575 eingeführt; ebenso 1593 eine Brauntweinsteuer beim Ausschank.

Die älteren Zölle waren auch in Böhmen alte königliche Gefälle, vielfach aber an Adel und Klöster vergeben, daher wenig ergiebig für den König. Es gelang jedoch dem König die Einführung neuer Zölle, neben den alten privatisirten, und zwar in Form von Grenzzöllen.

An bestimmten, übrigens vielfach nicht unmittelbar an der Grenze liegenden Hebestellen (1550 c. 50, 1612 79 Stellen). Der Zoll war vornehmlich Ausfuhrzoll, mit verschiedenen Sätzen für die Waarenarten, deren allmählich immer mehr bezollt wurden, eine Menge agrarischer, industrieller und diverser Kaufmannswaaren. Die Hebestellen durften nicht durch Benutzung anderer Wege vermieden werden, eventuell schwere Strafen, Confiscation. Die technische Einrichtung und das Zollverfahren schon leidlich gut geordnet (Gindely, S. 131). Ausser diesen königlichen kamen mehrfach zeitweise noch ständische Ausfuhrzölle auf einzelne Waarengattungen hinzu. Die Einfuhrzölle auf ausländische Waaren liessen sich gegenüber den Adelsprivilegien nicht an die Grenze legen, bestanden daher, wie früher, vornehmlich in Ungelten bei Einfuhr in die grösseren kön. Städte. Diese Ungelte umfassten zugleich heimische agrarische Artikel bei der städtischen Einfuhr und directe Abgaben für heimische Industrieartikel.

Gindely veranschlagt die Vermehrung der Steuereinnahmen seit Ferdinand I. bis zur Zeit des 30 jähr. Kriegs auf das Vierfache. Von 420,407 Schock böhm. Groschen (zu 2 Thl. oder  $2\frac{1}{3}$  fl. rh.) kamen um 1615 60,000 auf die Biersteuer, 30,000 auf andere Trank- und die Verkaufssteuern, also  $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$  auf indirecte Steuern, 163,356 auf die Unterthanensteuern, 40,625 auf die Städte, 14,000 auf die Kapitalisten, 94,203 auf die eigene Steuer der oberen Stände nach Massgabe ihrer Unterthanen, 9000 auf die Judensteuer, 4245 auf die Muhlsteuer, der Rest auf Steuern verschiedener Personenkategorien (a. a. O. S. 104).

§. 39. Auch in Schlesien war das 16. Jahrhundert der Zeitraum, in welchem sich die Einbürgerung bleibender Steuern entschied, unter fortwährenden Kämpfen der fürstlichen Gewalt mit den Ständen. Schulden, deren Uebernahme die Stände nicht weigern konnten, Beihilfen zu den Türkenkriegen sind auch hier das treibende Element. Eigene Landesbehörden (das Generalsteueramt) und die neu gebildete Königliche Kammer fungiren für das Finanz- und Steuerwesen. An dem rechtlichen Character der Freiwilligkeit und des Ausserordentlichen suchen die Stände zwar auch bei den regelmässig werdenden und immer von Neuem bewilligten Steuern festzuhalten, die Erhebung und Verwaltung der Steuern bleibt zum Theil in ihren Händen, die Controlle über die Verwendung der bewilligten Gelder wird als Recht beansprucht. Aber das „öffentliche Bedürfniss“, das vom König geltend gemacht wird, erlangt ungeachtet alles Sträubens der Stände doch schon als der tiefere Grund der Steuerbewilligungen allgemeinere Anerkennung, der Uebergang der Finanzwirthschaft zur Steuerwirthschaft wird definitiv vollzogen. Die ständische Mitwirkung wird in einzelnen Fällen (Grenzzoll) schon im 16. Jahr-

hundert, allgemeiner im 17. Jahrhundert in und nach dem 30jähr. Kriege zurückgedrängt zu Gunsten der landesherrlichen Verwaltung. Manches in der Entwicklung und in der Wahl der Steuerarten ist der böhmischen Besteuerung analog. Die ständischen Bewilligungen in Böhmen (und Mähren) gehen regelmässig den schlesischen voran und dienen ihnen dann zum Muster. Auch allgemeine Landtage aller böhmischen Länder kommen wohl, meist in Prag, zusammen. Schlesien und die anderen Gebiete suchen bei gemeinsamen Lasten ein festes Quotenverhältniss zur Aufbringung von Gesamtsummen festzubalten (nach altem Brauch Böhmen 1, Mähren  $\frac{1}{2}$ , Schlesien  $\frac{1}{3}$ , Lausitz  $\frac{1}{4}$ ), doch nicht immer mit Erfolg, indem besonders Schlesien zur Uebernahme grösserer Beiträge genöthigt wird.

Die drei regelmässig werdenden Hauptsteuern sind die directe Schatzung, die Biersteuer, der neue Grenzzoll, wozu gelegentlich auch in Schlesien Verkaufssteuern (von Bier, Getreide, Wolle, Wein, Salz, Fischen) treten.

Die Schatzung, *indictio* (Kries, S. 14, 37 ff.) war die älteste und wichtigste. Seit 1527 wird sie in verschiedener Weise und Höhe mehrfach bewilligt, seit 1570 wird sie eine jährliche, in verschiedenem, allmählich stark steigenden Betrage. Sie war eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer, indem die Stände für sich selbst und für ihre Unterthanen nach Pflicht und Gewissen die betreffenden Ausgaben zu machen hatten. Adel und Geistlichkeit wurden mit belegt, überhaupt gab es wenig subjective und objective Ausnahmen. Die Steuer wurde in Promille des Steuerkapitals („Generalschatzung“) bewilligt, anfangs 6—12, später 50—80, zuletzt selbst 150 und mehr. Die Durchführung im Einzelnen blieb jedem Stande überlassen, erfolgte aber auch nach Angabe der Steuerpflichtigen (auch der Unterthanen). Die Erhebung der Steuer und die Abführung der Summe an die ständische Casse war ebenfalls Sache jedes Standes. Das Bedenkliche war nur, dass die Steuer nicht mehr neu veranlagt wurde, sondern nach der Einschätzung von 1527 sich stabilisirte, während der Steuerfuss veränderlich blieb. Auf diese Weise wurde die Schatzung in der Hauptsache eine in der Veranlagung feste Ertragssteuer vom Grundeigenthum, nach stabilem, bis 1740 nicht wesentlich veränderten Kataster, natürlich mit wachsender Ungleichheit der Belastung im Laufe der Zeit. An Reformbestrebungen hat es nicht gefehlt, auch der König drängt darauf hin, aber Alles ohne Erfolg.

Die Biersteuer (seit 1546) wird ebenfalls eine regelmässige und kommt alsbald unmittelbar in königliche Verwaltung (Kries, S. 63 ff.). Frei sind Adel, Geistlichkeit für den Hausverbrauch, Bürger für den Festverbrauch. Man motivirt schon: „wann der gemeine Mann zahlt solichen (Bier-) Groschen, der es nicht innen wird“ (Kries, S. 64). Die Steuer, Anfangs beim Verkauf, auch vom Malz erhoben, wird dann (wie in Böhmen) eine eigentliche Brausteuern vom Gebrän, nach Anmeldung und Entnahme von Brauzetzel beim Steuereinnahmer. Sie wird bald erhöht (1546 1 Groschen vom Fass, dann 2, 3, 4, 5, seit 1585 6 Gr., so wesentlich bis 1624, von da 12 Gr.). Die sich vermehrenden Unterschleife zum Nachtheil des königlichen Einkommens (der Ertrag diene zum Hofhalt und zur Schuldendeckung) zu beseitigen, zeigen die Stände weder guten Willen noch Fähigkeit genug. Reformen gelingen erst der selbständiger gewordenen kön. Gewalt im 17. Jahrhundert.

Der neue Grenzzoll wird vom König selbständig i. J. 1556, unter Hinwegsetzung über Privilegien, eingeführt und gegen die Remonstrationen von Städten und Ständen festgehalten (Kries, S. 73 ff.). Er gilt mit als Mittel zur Besteuerung des beweglichen Vermögens. Er ist vornehmlich Ausfuhrzoll für die wichtigsten

agrarischen und industriellen Producte, traf als solcher auch die nur durchgeführten auswärtigen Producte; sodann ist er Einfuhrzoll für wenige Gattungen fremder Luxuswaaren. Später (1600) wird er ausgedehnt und erhöht, mehr noch nach 1624; fremde Kaufleute und Juden werden höher bezollt. Die Erhebung erfolgte zum Theil an der Grenze, z. Th. unter Versiegelung der Packen am Bestimmungsorte; die Verzollung z. Th. nach Gewicht, z. Th. nach dem Werth, über welchen Modus mehrfach debattirt wird und in Betreff dessen Aenderungen stattfinden.

Statistisches s. in den Tabellen bei Kries. Z. B. 1620 bewilligte Schätzung (52 <sup>9/100</sup>) c. 666,000 Thl. schles., Biersteuer c. 89,200 Thl., Grenzzoll 1608 (nach Verh. v. einem Quartal und incl. Lausitz) c. 50,000 Thl. Die Ende des 16. u. Anf. des 17. Jahrhunderts üblichen 40—50 Promille der Schätzung ergaben 3—400,000 Thl. Diese directen Steuern überwogen also noch bedeutend.

§. 40. Die österreichischen Steuerreformen des 18. Jahrhunderts. Es hat im 17. Jahrhundert nach dem 30jähr. Kriege in Oesterreich wie anderswo nicht an Reformversuchen gefehlt, so unter Ferdinand III. und Leopold I. Unter letzterem wurde z. B. in Böhmen bei der Haus- oder Ansässigkeitssteuer der Unterthanen die Aenderung getroffen, nicht mehr bloss auf die Grösse der Robotschuldigkeit, sondern auf Umfang und Ertragsfähigkeit des unterthänigen Besitzes Rücksicht zu nehmen. Die indirecte Verbrauchsbesteuerung erlangte damals auch in Oesterreich eine erhebliche weitere Ausdehnung (höhere Getränkesteuern, Getreide-, Fleischaufschläge u. a. m. s. §. 44), die in Stempel- form erhobenen Steuern begannen. Bedeutendere Reformen der alten Steuern erfolgten aber erst im 18. Jahrhundert, besonders auf dem Gebiete der directen Besteuerung, der sogenannten Contribution. Die Grundsteuerreform unter Karl VI. im Mailändischen (*censimento milanese*), die „Steuerrectificationen“ unter Maria Theresia, die Josefinische Steuerreform in den deutschen Ländern stellen wohl das Wichtigste dar, was zur Herbeiführung einer allgemeineren und gleichmässigeren directen Besteuerung, zumal in einem Grossstaate, vor dem 19. Jahrhundert in Europa geschehen ist. Das bleibt richtig, obwohl die thesesianischen Rectificationen nur theilweise durchgeführt wurden und noch unvollkommen genug waren und die josefinische Reform grossentheils wieder rückgängig gemacht wurde. Die Verhältnisse der einzelnen Kronländer bieten manche Verschiedenheit und können hier nicht alle dargestellt werden. Im Folgenden daher nur Beispiele.

S. die auch nur kurze Darstellung in dem Werke: „Tafeln z. Statistik d. Steuerwesens d. österr. Kaiserstaats“ Wien 1858, Einl. über d. directen Steuern. S. XI ff. Linden. Grundsteuerverfass. in d. deutschen u. ital. Provinzen d. österr. Monarchie, Wien 1840, I, Einleitung. v. Hauer, Beitr. z. Gesch. d. öst. Fin., Wien 1848, S. 30, 35 ff., 243 ff. A. Beer, Staatshaush. Oest.-Ungs seit 1868, Prag 1881, Kap. 1, S. 1 ff. Passim auch besonders über die Gebäudesteuer und damit Zusammenhängendes: v. Myr-

bach, Oesterr. Gebäudest., Tab. Zschr. 1885, In Kürze Wagner, in Schönberg's Handb. 2. A. III, 193 ff., welcher Darstellung ich hier, mit einigen Ergänzungen, folge.

Im Mailändischen hatten schon früher Grundvermessungen und Kapitalschätzungen stattgefunden. Durch Patent vom 19. April 1719 wurde eine umfassende Grundkatastrirung angeordnet, die mit längeren Unterbrechungen (durch Krieg u. s. w.) durchgeführt und erst gegen 1760 beendet wurde, von welchem Jahre an der „censimento milanese“ in Wirksamkeit trat.

(„Tafeln“ S. XII, XXIII ff.). Das Wesentliche war: „man wählte für die Vermessung nur technisch gebildete Geometer, erhob den Bruttoertrag der landwirthschaftlichen Producte, veranschlagte ihn zu Geld, ermittelte die Culturkosten, brachte diese wie die (Kosten der) Elementarschäden von dem Rohertrage in Abzug und unterzog schliesslich die bekannt gemachten Schätzungsoperare auf vorgekommene Reclamationen einer Revision und Correction“. Im Ganzen wie in vielen Einzelheiten das Verfahren, das dann später bei der französischen und anderen modernen Grundsteuer-Katastrirungen zum Vorbild gedient hat. Die Grund- und Hausbesitzer hatten die erforderlichen Angaben über Umfang, Grenzen, Culturbeschaffenheit ihres Grundes, Bestimmung der Gebäude, über alle damit verbundenen Einkünfte und darauf haftenden Lasten zu machen, in besonderen Fassionen für jeden in verschiedenen Gerichtsbezirken oder Pfarreien liegenden Besitz. Dann erfolgte die geometrische Aufnahme (ohne vorangegangene trigonometrische Vermessung), die Entwerfung topographischer Plurkarten für jede Gemeinde, eine sorgfältige Einschätzung der nach Culturart und Bonität unterschiedenen Grundstücke durch Schätzleute nach dem Rohertrage und nach den Gewinnungskosten und Abzügen, unter Reduction der Ergebnisse auf die zu Grunde gelegte Flächeneinheit (perca). Die allgemeinen Localmomente (Ebene, Berge) wurden u. A. in der Abstufung der Abzugsquoten für Elementarschäden berücksichtigt. Die ermittelten Nettoerträge wurden alsdann theils nach vorgeschriebenen, theils nach bestimmten Localpreisen in Geld berechnet. Zur Controle der gewonnenen Schätzungsergebnisse dienten Vergleichen mit Verkehrsthatfachen (Kauf-, Pachtpreisen, Theilpachtverhältnissen). Der festgestellte Reinertrag wurde darauf für die Flächeneinheit jeder Culturart und Bonitätsklasse zu 4 % capitalisirt und von diesem Capitalwerth eine Quote als Steuer bestimmt. Abweichend von den ländlichen Grundstücken wurden die Gebäude in den Städten sowie die Miethhäuser auf dem Lande nach dem wirklichen oder geschätzten Miethertrage (unter Abschlag einer Quote,  $\frac{1}{3}$  zur Ausgleichung mit der Grundsteuer, eine weitere Quote für Unterhaltungskosten) eingesteuert (vgl. v. Myrbach, Tab. Zschr. 1885, S. 89), die übrigen ländlichen Wohngebäude nach der Grundfläche (Areal) nach Maassgabe der anstossenden (Garten-) Grundstücke veranlagt. — Mit diesem sorgfältig und rationell durchgeführten System hielt die „moderne rationelle Grundsteuer“ (Fin. II, 423) in technischer wie politischer Hinsicht (Allgemeinheit, Gleichmässigkeit, keine Privilegien) ihren Einzug in das Steuerwesen unserer heutigen Zeit.

Zwar in ähnlicher Tendenz nach der technischen und politischen Seite, aber bei Weitem nicht mit gleicher Consequenz und Sorgfalt erfolgten die Reformen der directen, besonders der Grundbesteuerung in den deutsch-österreichischen Erblanden unter Maria Theresia. Was erreicht wurde, war immerhin eine erhebliche Verbesserung, aber nicht entfernt etwas so relativ Vollkommenes wie der berühmte censimento milanese. Die wirthschaftliche und die politische Entwicklung des 18. Jahrhunderts liess das hier noch nicht zu. Die weiter gehenden und tiefer greifenden Umgestaltungen Josef II. erwiesen sich auch auf diesem Ge-

biete noch als verfrüht. Die thesesianische „Steuerrectification“ hat daher zwar auch schon etwas vom Gepräge einer neuen Zeit, aber noch nicht den scharf modernen Character des mailänder Systems.

„Tafeln“ S. XII ff. „Der bis dahin ganz steuerfreie oder nur durch freiwillige oder zeitweise Umlagen besteuerte grundherrliche (Dominical-) Besitz in den deutsch-slavischen Ländern wurde von Maria Theresia bleibend mit einer Steuerquote belegt — dem sogenannten militare extraordinarium für die Unterhaltung des Heeres, während der Rusticalbesitz zu seinen früheren Lasten noch ausserordentliche Steuern u. d. N. „militare ordinarium“ für den gleichen Zweck zu tragen hatte —. Aber man konnte noch nicht alle Begünstigungen dieses bisher so privilegierten Besitzes aufhören lassen und die 1748—56 vorgenommenen Steuer-Rectificationen mussten sich daher auf die Behebung der auffälligsten Mängel beschränken. Man musste sich in einigen Provinzen mit (unvollständigen) Fassionen, in anderen mit oberflächlichen Schätzungen begnügen, ohne in eine specielle Bemessung oder Ertragshebung einzugehen und da hierbei nicht überall dieselben Grundsätze befolgt wurden, so konnte auch das Ergebniss der Rectification nicht gleichförmig und gleich gut sein.“ Dennoch blieb die thesesianische Rectification vielfach bis weit in das 19. Jahrhundert hinein die Grundlage, obgleich sie nur provisorisch hatte gelten sollen.

In den einzelnen betroffenen Ländern wurde verschieden verfahren, in Nieder-Oesterreich folgendermassen: ermittelt sollte werden der Ertrag des gesammten, obrigkeitlichen und unterthänigen Grund und Bodens, der Nutzungen und obrigkeitl. Gefälle davon (Zehnten, Dienste, Gaben, Gerechtsame), der Nutzungen der Gebäude und der mit denselben untrennbar verbundenen Gewerbe u. Industriezweige (wie Mühlen u. dgl.). Für Grundstücke und Gebäude in Städten und Märkten suchte man nach Fassionen, Schätzungen und Superrevisionen den Werth. für Gewerbe u. s. w. den Gewinn, für die Häuser in Wien den (jährlich zu fatirenden) Miethzins zu ermitteln. Nutzungen, Gefälle, der Ertrag von Wald und Auen wurden nach 10jährigem Durchschnitt th. nach Localpreisen th. (Feldfrüchte, Wein, Frohnden) nach gleichförmig vorgeschriebenen Preisen veranschlagt, dann  $\frac{1}{4}$  für Verwaltungskosten abgerechnet. Die Häuser auf dem Lande wurden in 6 Classen, mit Steuersätzen von  $1\frac{1}{2}$ —20 fl. belegt. Die Wiener Häuser zahlten in der Stadt  $\frac{1}{7}$ , in den Vorstädten  $\frac{1}{10}$  des Zinsertrags (auch die ständischen), die übrigen städtischen Häuser 6—50 fl. jährlich, der ländliche Rusticalbesitz  $\frac{1}{200}$ , der Dominicalbesitz  $\frac{1}{100}$  des Steuer Capitals, bis 1791 fast Gleichstellung zwischen beiden eintrat. Die Berechnungsart der Steuern blieb die alt herkömmliche (Dominicalsteuer in Herrenpfunden zu 4 fl., Rusticalsteuer in Rusticalpfunden zu 8 fl. u. s. w.).

In Böhmen war schon 1713 mit einer neuen Veranlagung des Grundbesitzes, der Gewerbe und der Dominicalnutzungen begonnen worden, mit Hilfe von abgeforderten Fassionen. Nach mehrfachen Erneuerungen und Ergänzungen des Materials wurde 1768 die Rectification beendet. Der herrschaftliche und unterthänige Besitz blieb auch in der Veranlagung geschieden. Der erstere wurde nach controlirten Fassionen nach seinem Reinertrag in Geld veranschlagt und sammt dem Betrage der obrigkeitlichen Nutzungen mit 29 % belegt. Der Ertrag des unterthänigen Besitzes (incl. der damit näher verbundenen Gewerbe, Mühlenbetrieb u. s. w.) wurde ebenfalls nach Fassionen und Schätzungen ermittelt, dann, im Anschluss an das ältere System (s. o. S. 86, 87) „Ansässigkeiten“ zu je 180 fl. dieses festgestellten Ertrags gebildet u. mit  $\frac{1}{3}$  (60 fl.) Steuer belegt. Die städtischen Häuser wurden in 5 Städte-Classen mit Sätzen zu 3—15 fl., in den Vorstädten mit dem halben Satze, andere Häuser in nicht classificirten Städten und in Dörfern (hier, wenn sie ohne wesentlichen Grundbesitz) mit  $\frac{1}{6}$  fl. belegt; die Prager Häuser in eine der 5 Städte-Classen gesetzt und hier mit dem doppelten Normalsatz belastet. In besondrer Weise wurden noch die Dominicalhäuser (auf dem Lande) besteuert. Auch die Personalgewerbe wurden getroffen. In Böhmen allein blieb 1792 von der späteren josephinischen Reform Einiges erhalten, namentlich die Vertheilung der ganzen Steuer Summe zwischen Dominien und Unterthanen nach dem Grundertrage, wie ihn die neue Ka-

tastrirung ermittelt hatte; die Untervertheilung auf beide Stände erfolgte th. nach dem alten thesesianischen, th. nach dem neuen josephinischen Anschlage.

Weit grossartiger nach der politischen Seite, in der Gleichstellung von Dominical- und Rusticalbesitz durchgreifender, nach der technischen Seite (wenigstens dem Plane, viel weniger freilich der Ausführung nach) immerhin vollkommener war die josephinische Grundsteuer-Reform. Die gleichförmige Regelung der Grundsteuer in einem so verschiedenartigen und so grossen Gebiete wie dem österreichischen Staate (deutsch-slavische Lande) war ein für die damalige Zeit überaus kühner Gedanke, und die rasche Durchführung in nur 4 Jahren, freilich um den Preis mancher Flüchtigkeit und Ueberstürzung war nicht minder ausserordentlich. Oesterreich führte hier etwas aus, was um dieselbe Zeit Frankreich wohl erwog, aber noch für zu schwierig hielt.

Der ganze Grundbesitz (Patent v. 20. April 1785), einerlei ob herrschaftlich oder unterthänig, sollte nach Verhältniss seines Ertrags (Nutzens) gleichmässig zu Gunsten der Staatscasse im ganzen Staatsgebiete besteuert werden. Zu diesem Zwecke eine allgemeine Vermessung (ausser in Waldungen und Gebirgen meist nur durch Bauern mit der Messkette) alles Ertrag gebenden Bodens, eine Ermittlung der Rotherträge durch controlirte Fassionen der einzelnen Besitzer, Veranschlagung der Erträge zu Geld nach dem 10jährigen Durchschnitts-Marktpreise v. 1772—82. Alsdann zwar Besteuerung dieses Geld-Rothertrags gleichmässig im ganzen Gebiete mit derselben Quote, jedoch mit verschiedenen hohen Quoten nach den Culturarten, worin immerhin eine freilich unzureichende Rücksicht auf die ungleichen Produktionskosten lag, die eigentlich zuvor zur Gewinnung einer richtigen Reinertrags-Grundlage für die Besteuerung hätten abgezogen werden müssen: 100 fl. Rothertrag sollten bei den Aeckern 10 fl. 37 $\frac{1}{2}$  Kr., bei Wiesen 17 fl. 55 Kr., bei Hutweiden, Gestrüppen, Wäldern 21 fl. 15 Kr. Steuer tragen (Galicien  $\frac{1}{3}$  weniger). Der Steuersatz (12 bis 13 %) sollte mit den Leistungen der Unterthanen an die Gutsherrschaft 30 % nicht übersteigen, eine wohlgemeinte, freilich in „Privatrechte“ eingreifende Bestimmung, an der später das Werk scheiterte (§. 43).

Auch die Häuser-Besteuerung wurde neu und gleichförmig regulirt (Pat. v. 1. Sept. 1785). Frei blieben ausser öffentlichen Gebäuden die Häuser der bloss von Landwirthschaft lebenden Landleute u. einiger anderen „kleinen Leute“, auch die Fabriken. Die übrigen Wohnhäuser waren in Stadt und Land nach dem Miethzinse unter Abzug von 10 % davon für Unterhaltungskosten mit gleicher Steuerquote zu belegen.

Das ganze neue Steuersystem trat schon am 1. Nov. 1789 in Wirksamkeit, aber — nur für  $\frac{1}{2}$  Jahr, da es der heftigen Opposition, vor Allem der in ihren Interessen verletzten Grundherren (§. 43), zu Liebe von Leopold II. sogleich wieder aufgehoben wurde, bis auf die erwähnte spätere theilweise Mitbenutzung in Böhmen. Erst nach der französischen Kriegszeit kam Oesterreich auf den Plan einer allgemeinen, gleichmässigen Grundsteuer-Katastrirung in seinem ganzen Gebiete (ausserhalb Ungarns) zurück (Patent vom 23. Dec. 1817).

Wegen seiner alterthümlichen Form (der Repartition nach „Steuerknechten“, die aus den früher zu stellenden Kriegsknechten hervorgegangen waren) und der Beibe-

haltung der Werthkatastrirung verdient das „Peräquations-System“ in Tirol v. J. 1774 bez. 1784, das bis zu dem neuesten Kataster in Kraft war, noch hervorgehoben zu werden. Von den Grundstücken, Häusern, Realgewerben, Dominical-Nutzungen wurde der Capitalwerth nach Fassionen und Schätzungen, unter Berücksichtigung der wirklichen Kaufpreise ermittelt, davon  $\frac{3}{8}$  als Steuercapital (unter einer weiteren Ausgleichung zwischen grösseren und kleineren Grundstücken zu Gunsten der letzteren) angeschlagen u. auf die 5000 „Steuerknechte“ aufgerechnet, indem ein jeder solcher gleich 9000 fl. Steuercapital angesetzt wurde. Er hatte anfangs normal 54 fl. jährlich Steuer zu tragen ( $0.6 \frac{1}{10}$  vom Capitalwerth).

§. 41. Oesterreichs Finanz- und Steuerwesen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die langwierigen und kostspieligen Kriege, in welche Oesterreich im 18. Jahrhundert wiederholt verwickelt wurde, haben natürlich auf seine Finanzen einen grossen Einfluss ausgeübt. Die steigenden Bedürfnisse für Heer, Schulden u. a. m., welche dann auch in die Friedenszeit mit übergingen, besonders der Aufwand für ein grosses stehendes Heer, waren wie überall das treibende Element, in der Entwicklung auch der Besteuerung. Steuerreformen wie die vorhin besprochenen wurden dadurch nothwendig, zumal die alten Grundlagen der directen Steuern sich bei erhöhtem Steuerbedarf erst recht unzulänglich erwiesen. Aber auch die Entwicklung der übrigen älteren Steuern und die Hinzufügung neuer konnte nicht ausbleiben. Auf dem Gebiete der directen Besteuerung blieb die um- und ausgebildete und erhöhte „Contribution“, wesentlich eine Grundsteuer, das wichtigste Stück, aber mehrfach wurde, besonders in den Kriegszeiten des 18. Jahrhunderts und der Revolutionszeit mit Vermögens-, allgemeinen Einkommen-, Kopf-, Personal- und Classensteuern u. dgl. m. als ausserordentlichen Steuern experimentirt, auch die Geistlichkeit zu Steuerleistungen veranlasst. Neben der Contribution als der directen Hauptsteuer erlangte die indirecte Besteuerung in ihren verschiedenen Arten und Formen, welche in der österreichischen Verwaltungspraxis dazu gerechnet wurden, eine bedeutendere Ausbildung und eine einigermaßen feste Ausgestaltung zu einem zweiten Haupttheil der ordentlichen Steuern des Gesamtstaates. Es gehören dahin namentlich die Zölle, Mauthen, die inneren „Aufschläge“ (Verzehrungssteuern, besonders die Getränkesteuern), die Einnahmen aus dem Salz-, Tabak-, Lottoregal, ferner von verkehrssteuerartigen und anderen verwandten Steuern die Stempel und Taxen, endlich die Erbsteuer. Mit diesen Steuern hat sich die österreichische Monarchie seit Maria Theresia doch schon ein einigermaßen einheitliches, wenn auch mit vielen provinziellen Verschiedenheiten versehenes

Steuersystem im 18. Jahrhundert geschaffen: eine bei den schwierigen Verhältnissen dieses Staats um so beachtenswerthere Leistung. Leider, dass man nur nicht Energie genug besass, die Besteuerung noch mehr an Stelle der Schuldvermehrung und Papiergeldausgabe treten zu lassen. Selbst in Friedenszeiten verblieb gewöhnlich ein mehr oder weniger hohes Deficit im Staatshaushalt. Zu rühmen sind die Verbesserungen, welche im Etats-, Cassen-, Rechnungs- und Controlwesen eintraten.

Eine vollständige, quellenmässig gearbeitete Finanz- und Steuergeschichte Oesterreichs im 18. Jahrhundert und für die frühere Zeit fehlt noch: eine lohnenswerthe und interessante Aufgabe, deren Lösung auch zu mancher Berichtigung in der Ueberschätzung anderer, z. B. preussischer, und in der Unterschätzung österreichischer Leistungen auf diesem Gebiete führen möchte. Eine an Material reiche Vorarbeit dazu, bes. für die böhmischen Lande, ist d'Elvert's österr. Finanzgesch. (1882, s. o. S. 35), die mir leider für meine Arbeit zu spät zukam und nicht specieller mehr benutzt werden konnte. Oberleitner, Finanzlage in den deutsch-österr. Erbländern im J. 1761 (Wien 1865) giebt vornehmlich nur statistische Daten, besonders über das Detail der Ausgaben, aber ohne systematische Verarbeitung und Vollständigkeit. In beiderlei letzteren Hinsichten bieten H. v. Hauer's „Beiträge z. Geschichte d. österr. Finanzen“, Wien 1848, mehr, aber manche Lücken sind auch hier geblieben und die Zuverlässigkeit von Einzelheiten ist wohl mitunter nicht ganz sicher. v. Czörnig's statist. Handbuehlein (Wien 1861) enthält Uebersichten der Staatsnettoeinnahmen u. Ausgaben von 1781 an nach Hauptrubriken (S. 122), welche auf den Abschlüssen des Central-Rechnungsdepartements beruhen u. den Beweis für die bereits erreichte Centralisirung des Cassen- und Rechnungswesens liefern. A. Beer, Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert, nach archiv. Quellen, Prag 1877, S. 389 nennt die Czörnig'schen Daten indessen „nicht ganz correct“, besonders für die spätere Kriegszeit, als die Noten (das Papiergeld) ein beträchtliches Disagio besaßen, da Czörnig auch für diese Zeit die Posten im Nennwerth des allerdings seit 1800 stark entwertheten Papiergelds angiebt, in welchem Werthe sie doch auch wohl allein den umdlichen Rechnungen entnommen sein können. Beer giebt nach einer amtlichen Umrechnung von 1799 an die Summen nach dem jährlichen Durchschnittscurs in Convent-Münze, ein Verfahren, das noch weniger zulässig erscheint, weil die Zahlungsverpflichtungen an den Staat und vom Staate meist nur indirect in ihrer Höhe vom Curswerth abhängen und der Curswerth des Papiergelds und die Kaufkraft desselben sich durchaus nicht gleichmässig bewegen (S. 391). In dem „Anhang“ a. a. O. S. 389—392 liefert Beer übrigens eine Reihe statistischer Daten für die Zeit von 1780—1810, welche einen guten Anhaltspunct geben. Sie beziehen sich wohl auf Nettozahlen, was indessen nicht gesagt ist. Ueber die Entwicklung der Besteuerung s. Beer's spätere Schrift „d. Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns“ seit 1868 (Prag 1881), 1. Kap. z. Gesch. d. directen Steuern, bes. im Anfang über d. Josef. Steuerreform, S. 48 über Besteuerung des beweglichen Vermögens u. passim im Kap. 3 Einzelnes auch zur Geschichte der indirecten Steuern, incl. Monopole, Stempel u. s. w., auch im 18. Jahrhundert. In Kürze Einzelnes zur neueren Steuergeschichte in Dessary's Grundzügen der österr. Finanzgesetzkunde, Wien 1855, bes. §. 39 ff. Sporadische historische Daten u. Rückblicke auch in Konopasek-Mor-Blonski, Fin.-Gesetzkunde d. öst. Kaiserstaats, 2. Aufl. Wien, 1880.

#### §. 42. Finanzbedarf und Steuerentwicklung in Oesterreich im 18. Jahrhundert.

Die österreichische Staatsschuld im Ganzen, mit allen ihren mannigfachen Kategorien betrug schon 1755, als Erbschaft aus dem 17. Jahrhundert, grossentheils aber aus den Kriegen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 118 Mill. fl. Capital in Nennwerth u. stieg durch den siebenjährigen Krieg 1763 auf 271.87 Mill. fl., 1781 war sie 286.86 mit 11.474 M. fl. Zinsen (nach Czörnig 283.3 M. fl. Capital), 1792 377.60 mit 17.20 M. fl. Zinsen (nach Czörnig 399.9 M. fl.), 1810 658.22 M. fl.

Capital mit 39.76 M. fl. Zinsen (nach Czörnig 727.2. 1811 806.7 M. fl.), ohne das seit 1762 fl. hinzugekommene Papiergeld. (v. Hauer S. 163, Oberleitner a. a. o. S. 9. Czörnig, Handbuchlein S. 132; vgl. auch zur Geschichte d. Staatsschuld im 18. Jahrhundert Beer, Fin. Oest.'s S. 398 ff.) So wurde diese Post, das jährliche Schulderforderniss, insbesondere für Zinsen, bereits im 18. Jahrhundert wie in Frankreich u. England ein wichtiges Glied des ordentlichen Bedarfs und ein Element, das stark auf Steuervermehrung hindrängen musste.

Dazu kam der Militäraufwand, auch in Friedenszeit. Das 1748 neu begründete Militärsystem erforderte für ein stehendes Heer von 108,000 Mann von den Ständen der deutschen u. ungarischen Erbländer jährlich 14.67 M. fl. (Oberleitner S. 3, Hauer S. 33). In den Kriegen stieg natürlich dieser Aufwand ausserordentlich, z. B. in dem einen Jahre 1761 auf 40.71 M. fl. (Oberleitner S. 13, woselbst Specialisirung dieser Ziffer). Später in den 1780er Jahren betrug er auch in Friedenszeit schon immer einige 30 M. fl., um in den neuen Türken- und Franzosenkriegen auf das 3—4fache dieser Summe anzuwachsen und in den kurzen Friedenszeiten kaum einmal unter 50 Mill. im Jahre zu sinken.

Die dritte Hauptgattung der Ausgaben für Hof und Civilverwaltung war doch auch bereits in ansehnlicher Steigerung begriffen und konnte demnach von Jahr zu Jahr immer weniger aus den alten Einnahmequellen der „Cameralverwaltung“, aus Domäneneinkünften, älteren Zöllen u. Gefällen u. dgl. m. gedeckt werden. Auch hierfür musste daher immer mehr Steuerwirthschaft eintreten.

Die Entwicklung des Bedarfs (in Nettozahlen, also namentlich ohne die Erhebungs- und Bewirthschaftungskosten der Einnahmezweige) ergibt sich aus folgenden Daten (nach den oben genannten Schriften, die aber in den Zahlen nicht immer genau übereinstimmen).

Ganze Jahresausgabe	1719	34.19	M. fl. (Oberleitner a. a. O. S. 8).
„ „	1754	c. 36.0—40	„ „ (gleich Einnahme? eb. S. 9).
„ „	1751	65.0	„ „ (Czörnig S. 123).
„ „	1786	81.4	„ „ „ „ „
„ „	1792	90.8	„ „ „ „ „
„ „	1804	114.1	„ „ „ „ „
„ „ Durchschn. 1780—90		83.28	„ „ (Beer, Fin. S. 390).

In letzter Ziffer incl. Kriegsjahre. Die einzelnen Kriegsjahre haben natürlich viel höhere Ziffern, für die Deckung dient dann aber der Staatscredit (incl. Bankozettel- ausgabe) wesentlich mit.

Die Hauptrubriken der Ausgabe sind in Mill. fl.

	Schuldetat. (Zinsen, incl. Tilgung u. Einlös.)	Militär.	Civilverwalt.	Summe.
1781 (Czörnig)	13.59	33.11	18.30	65.00
1786 „	18.75	33.27	29.37	81.40
1792 „	21.05	44.34	25.36	90.76
1804 „	39.01	46.10	28.95	114.06
1781—90 (Beer)	12.5 (Zinsen)	44.93	14.49	71.92

(Summe stimmt nicht mit der von Beer angegebenen obigen Summe von 83.28, s. a. a. O. S. 390, 389. Daten f. 1793—98 u. 1799—1810 eb.)

Einigermassen entsprach dieser Steigerung der Ausgaben diejenige der Netto-Steuererträge.

1754 wird die Staatseinnahme also berechnet in Mill. fl. (Oberleitner S. 9). (Jedenfalls netto.)

Domänen . . . . .	1.0	Steuern . . . . .	0.4
Bergwerke . . . . .	2.0	Lotto . . . . .	0.187
Contribution . . . . .	14.671	Post . . . . .	0.2
Manthen (u. Zölle?) . . . . .	3.1		29.508
Tranksteuer u. Salz . . . . .	5.0		
Tabak . . . . .	1.5	Lonbardei . . . . .	3.0
Landgrafenamt (Vieh- u. Getreideaufschlag) . . . . .	1.5	Niederlande . . . . .	7.0
Linien- u. Sperrgelder . . . . .	0.25		39.508

Von den 7 Mill. aus den österr. Niederlanden kamen aber nur 1.7 M. in die Wiener Centralcasse. Oberleitner giebt 36 Mill. als Summe an, was mit seinen einzelnen Posten nicht stimmt.

Nach grossen Rubriken, wobei zu den indirecten Steuern manche gebührenartige, Stempel, Erbsteuer, wohl auch Lotto, Post gerechnet sein werden, waren die Nettoeinnahmen (Czörnig S. 122, womit zu vergleichen Beer, Fin. S. 389 ff.) in Mill. fl.

	Vom Staats- eigenthum.	Directe	Indirecte	Andere	Summe.
		Steuern.		Zufüsse.	
1781 . . . . .	5.05	24.61	28.00	8.12	65.78
1786 . . . . .	5.63	24.49	32.62	11.58	74.31
1792 . . . . .	6.39	22.70	37.32	20.27	86.67
1804 . . . . .	14.77	35.68	39.98	17.13	107.57
	Regalien(?)			Ausserord.	
1780—90 (nach Beer)	5.385	24.762	31.147	11.816	73.11

Beer giebt als Summe, abweichend von seinen einzelnen Zahlen, 73.62 M. fl. an.

Die einzelnen Hauptsteuern hätten in 1780—90 durchschnittlich ergeben:

	Mill. fl.		Mill. fl.		Mill. fl.
Grundsteuer . . . . .	24.76	Zoll . . . . .	6.053	Stempel . . . . .	0.96
Grenzprocente . . . . .	1.09	Passagegebühren	0.482	Taxen . . . . .	0.836
Schuldensteuer . . . . .	0.452	Consumt.steuer . . . . .	2.413	Erbsteuer . . . . .	0.329
Judensteuer . . . . .	0.265	Getränkesteuer . . . . .	4.649	Lotto . . . . .	1.1
Subsid. ecclesiast. . . . .	0.124	Salz . . . . .	10.7	Post . . . . .	1.2
Directe Steuern . . . . .	26.691	Tabak . . . . .	3.1	Verkehrst. u. a. m.	4.425
		Indir. Steuern . . . . .	27.397		

Je nach der Rubricirung einzelner Steuern und Gefälle zu den indirecten oder anders ergibt sich ein etwas verschiedenes Verhältniss im Ganzen. Beer rubricirt Salz, Tabak u. a. Regalien nicht gleichmässig, ohne es anzugeben, wodurch Irrungen entstehen. Die indirecten Verbrauchssteuern incl. Zölle, Monopole, mit den Verkehrssteuern (Stempeln u. s. w.) haben Ende des 18. Jahrhunderts im Ertrage die ordentlichen directen Steuern etwas überwogen. Aber zu letzteren sind wiederholt in den früheren Kriegen des 18. Jahrhunderts Zuschläge (so im 7. Jahr. zur Contribution) und, wie auch in den französischen Kriegen, ausserordentliche neue directe Steuern hinzugekommen. Im J. 1761 z. B. war eine Contribution der deutschen und ungar. Erbländer von 14.25 Mill. fl. und eine zweite Contribution in demselben Jahre von den deutschen Ländern mit 10.20 Mill. fl. veranschlagt (Oberleitner S. 13). Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse kamen in einzelnen Kriegsjahren, so 1807, die directen den indirecten Steuern fast gleich, mitunter übertreffen sie sie (1808, 1812).

### §. 43. Uebersicht der einzelnen Hauptsteuern Oesterreichs im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts.

I. Directe Steuern, nemlich als bleibende ordentliche Steuern die Contribution, subsidium ecclesiasticum, die Judensteuern, als ausserordentliche, welche durch Wiederholung und längeres Verbleiben bisweilen zu ordentlichen werden: Vermögenssteuern, Kopf-, Personal-, Standes-, Classen- und Einkommensteuern.

1. Contribution oder (im Wesentlichen) Grundsteuer, bez. Realsteuer, mit anderen Elementen verbunden.

Es ist dies die im §. 40 besprochene directe Hauptsteuer, deren Reform unter Maria Theresia 1748 ff. und unter Josef II. 1785 ff. vorgenommen wird.

Den Anstoss zu Maria Theresias „Steuerrectification“ gab der Militärbedarf. Die Steuer war wohl in der Hauptsache Grund- und Gebäude-Ertragssteuer, aber umfasste in älterer Weise andere Erträge, bez. Einkommen noch mehrfach mit. Die Verselbständigung der Gebädesteuer und ihre völlige Loslösung von der Grundsteuer erfolgte in Oesterreich, nachdem die Josefinische Reform gescheitert, definitiv erst 1820; die ordentliche directe Besteuerung der Erträge beweglichen Vermögens, der Gewerbe und des Einkommens liberaler Berufe und der rein persönlichen Arbeit in selbständigen Steuern erst seit 1813 (Erwerbsteuer, Pat. v. 31. Dec. 1812), bez. seit 1849 (Einkommensteuer). Die Contribution war als Repartitionssteuer eingerichtet, woran jede Provinz mit einem bestimmten Quotienten zur Aufbringung der Summe theilhaft ward (z. B. 1748 war die Zahl aller Quotienten zur Aufbringung von 12,734,000 fl. ordinärer Steuer für 10 Jahre 1357, wovon Böhmen 545, Mähren und Schlesien 212, Niederösterreich 200, Oberösterreich 100, Steiermark 150, Kärnten 100, Krain nebst Gradisca und Görz 50 zu übernehmen hatte. Hauer S. 33). Zur Erleichterung der Steuerleistungen in schlechten Jahren wurden 1748 ein Geld- und ein Körnerfonds begründet, die in besseren Jahren durch eine etwas stärkere als die der Steuerquote entsprechende Erhebung und durch Getreidervorschüsse der Herrschaften an die Gemeinden dotirt wurden (Hauer S. 34). — Zur Zurücknahme der Josefin. Grundsteuerreform unter Leopold II. hat wesentlich die Verbindung beigetragen, in welche die Steuerregelung mit derjenigen der Urbarialforderungen der Domänen gebracht worden war. Hierbei war für alle Staatssteuerleistungen und Leistungen aus dem Unterthanenverband ein Maximum (30 %) festgestellt worden, das dieselben vom ermittelten Bruttoertrag nicht überschreiten sollten. Da auf die Steuer rund 12–13 % (12 fl. 13<sup>1</sup>/<sub>3</sub>) Kr. fielen, mussten die gutsberlichen Einkünfte entsprechend vermindert werden, wenn sie 17–18 % überstiegen (Pat. v. 10. Febr. 1789). Dies erregte starke Misszufriedenheit unter den Berechtigten schon zu Josef II.' Lebzeiten, die dann unter seinem Nachfolger durchdrang (Hauer S. 38, bes. Beer, Staatshaushl. Oest.-Ung. S. 2–11).

## 2. Subsidium ecclesiasticum: eine directe Steuer vom Ertrag der geistlichen Güter, Beneficien und sonstiger Gntisse geistlicher Corporationen und Personen.

In den deutschen Ländern ursprünglich mit päpstlichem Breve auf Zeit für Türkenkrieg bewilligt (1736), dann, wie auch in Ungarn (seit 1716, seit 1769 ohne päpstliche Ermächtigung) forterhoben; nominell in Ungarn anfangs 5, dann 10 %/o, aber nach dem Ertrag der Steuer zu schliessen nach sehr mässigen Anschlägen. (Hauer S. 59 fl.).

## 3. Judensteuern. Neben den etwaigen sonstigen allgemeinen, von denen die Juden wie die übrige Bevölkerung getroffen werden, haben sie in Oesterreich im 18. und bis Mitte des 19. Jahrhunderts noch Extrasteuern als „Juden“, „tolerirte Juden“ zu zahlen gehabt, verschiedene in einzelnen Provinzen.

Besonders wichtig waren diejenigen in den Ländern starker jüdischer Bevölkerung, namentlich in Galicien. Die betreffenden Abgaben sind technisch nicht immer eigentliche directe Steuern, sondern indirecte Verbrauchssteuern, wie der Aufschlag auf Koscherfleisch und Koscher-Ess- und Trinkartikel und der Lichterzündungsaufschlag. Aber auch diese nehmen durch die Eigenthümlichkeit des Consums, den sie treffen, durch die Form der Erhebung und gewisse Haftungsverbindlichkeiten der Gemeinden etwas von einer directen Steuer an. Speciell eine solche war die Familiensteuer oder Taxe, die Toleranztaxe, die Vermögenssteuer.

In der Bukowina bestand z. B. eine besondere Familiensteuer von 5 fl. für die Familie (excl. jüdische Ackerbauer); hier und in Galicien ein Koscherfleisch-aufschlag, statt einer Vermögenssteuer seit 1784, von damals 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kr. per Pfund von allem Schlachtvieh, dann ein Lichterzündungsaufschlag (regulirt durch

Pat. v. 13. Sept. 1510) von jedem Docht eines Unschlitt- oder Lampenlichts, das an einem Sabbath oder Feiertag in der Wohnung einer jüdischen Familie angezündet wurde, 5 Kr., von jedem der 2 gesetzlichen Lichter das Doppelte; für Wachslichter und Lichter an besonderen Feiertagen höhere Sätze; bestimmte Zahl armer Familien befreit oder halb besteuert. (Ertrag dieses Aufschlags 1831 in Galicien 247,148 fl.). S. Hauer S. 26—29, auch über die Abweichungen in anderen Provinzen.

Die vorausgehenden waren die eigentlichen ordentlichen directen Steuern. Erst 1812 trat dazu dann in der Erwerbsteuer (Patent vom 31. Dec. 1812) eine bleibende selbständige directe Steuer, welche im Wesentlichen eine Gewerbesteuer darstellt, noch gegenwärtig besteht und uns als Theil des modernen österreichischen Steuersystems erst im folgenden Kapitel näher zu beschäftigen hat.

Die übrigen directen Steuern werden bestimmungsmässig als *ausserordentliche* eingeführt, meist in Kriegszeiten, für Kriegskosten, auch für Schuldentilgung, wiederholen sich aber öfters, wechseln zwar in einzelnen Vorschriften mehrfach, werden jedoch in länger dauernden Kriegsperioden, wie der französischen, auch jährlich wiederholt, so die damaligen Personal- und Classensteuern, die auch nach dem Frieden verblieben, und leiten so eine regelmässiger Besteuering des beweglichen Vermögens und seiner Erträge sowie des persönlichen Einkommens durch eigene directe Steuern mit ein.

4. Vermögenssteuern, nominelle, aber reine, d. h. wirklich nach dem Vermögen veranlagte, wenn auch in einigen Punkten mit Rücksicht auf Einkommenverhältnisse, denen kein bestimmt zu ermittelndes Capital zu Grunde liegt, geregelte, sind im 18. Jahrhundert und in der Kriegszeit Anfang des 19. Jahrhunderts vorgekommen, zeigen aber schon durch die geringen Erträge, dass sie nicht genügend durchgeführt worden sind.

So 1702 Vermögenssteuer in Böhmen und Niederösterreich, als wirklich allgemeine, für Kriegskosten, ohne Zulassung von Pauschalirungen: alle Landesbewohner, auch Corporationen, ferner im Inland Realitäten besitzende Ausländer, ausschliesslich bloss des armen Bauersmanns und der Leute mit noch nicht 5 fl. Vermögen, mit 1% von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen nach Fassionen besteuert. Capitalien in inländischen Staatsfonds frei; ebenso Geld für den vierteljährigen Hausbedarf und Wirtschaftsvorräthe für 1 Jahr; Gehalte, Löhne und Industrialeinkünfte nach Einkommenbetrag veranlagt, mit 6 Kr. (10%) vom Gulden. — Diese Steuer wird öfters ebenso oder ähnlich, mitunter mit anderen Steuerfüssen, und sonstigen kleineren Abweichungen (z. B. 1734 Einkünfte unter 500 fl. und überhaupt arme Bürger und Bauern frei) wiederholt, so 1704, 1706, 1713, 1734, 1737, 1747, 1806, — hier  $\frac{1}{2}$ %, aber nur Vermögen über 1000 fl.; Ertrag in den deutschen Erbländern 1807 4.98 M. fl., wovon in Böhmen 1.00, Niederösterreich 1.93 M. fl. —, 1810, hier mit 10% vom beweglichen und unbeweglichen Stammvermögen, abzüglich aller Lasten, zur Schuldentilgung, bei unbeweglichem Vermögen in 15, bei beweglichem in 5, bei Grosshändlern, Kaufleuten in 2 Jahresraten zu erlegen. (S. Hauer S. 50—53).

5. Kopf-, Personal-, Standes-, Classen- und Einkommensteuern. Diese begegnen auch in Oesterreich in dieser Periode in der Form von Kopf-, Rang-, Standes- und Berufssteuern, wie in Preussen (§. 48), Frankreich (§. 60) und England (§. 81) ungefähr in dieser Zeit: ein charakteristischer Punct (§. 93). Der Uebergang zur stärkeren Berücksichtigung der wirtschaftlichen vor den Standesverhältnissen wird jedoch in gewissen Classensteuern bereits gemacht, auch an Versuchen zu förmlichen Einkommensteuern fehlt es nicht.

Kopf- und Standessteuern kommen z. B. 1690, 1746, 1758, 1759 vor und noch spätere, so die Classensteuer von 1799, halten sich in einzelnen Classen einfach an den Berufsstand. (S. Hauer, S. 54 ff.). Die Kopfsteuer von 1746 trifft alle Landesbewohner, auch Geistliche, Militärs, den Hofstaat und legt dann jeder Standeskategorie einen bestimmten Steuersatz auf, so beim Hofstaat dem Obersthofmeister 450 fl. bis herab zum Kapelldienerjungen  $\frac{1}{2}$  fl., bei der Geistlichkeit dem Erzbischof 600 fl. bis zum einfachen Geistlichen mit 2 fl., beim Adel 600 fl. (Fürst) — 20 fl., bei den Beamten 450 fl. (Minister) — 1 fl., beim Militär 400 fl. (Feldmarschall) — 4 fl., bei den Stadtbewohnern 75 fl. (grosse Wechsler) — 12 Kr. (Tagelöhner), bei der Landbevölkerung 15 fl. (Oberbeamte) — 4 Kr. (Bauerknecht). Juden jeder 2 fl., mit Gesamthaft der Ortsjudenschaft. 1758 dieselbe Steuer mit bedeutend höheren Sätzen (bis 4000 fl.). Frauen, Kinder, Wittwen, Dienstboten nach besonderer Norm. Die Steuer von 1759 bildete eine nach Standes- und Berufsverhältnissen geordnete Classensteuer; 4 Classen, I. mit 6 fl. (Präläten, Herren-, Ritterstand, kais. Räte u. s. w.), II. 4 fl. (Nobilitirte, Universitätsglieder, Magistratspersonen, Wechsler, Handelsleute u. s. w.), III. 2 fl. (übrige Hof-, Civil-, Militärpersonen, Herrschaftsbeamte), IV. 1 fl. (Bürgerstand und alle Personen über dem Bauerstand). Das Familienhaupt hatte für jedes Familienglied, auch für jeden seiner Beamten und Dienstleute den Classensatz, dem es, das Haupt, angehörte, zu entrichten.

Classensteuern mehr als rohe Einkommensteuern wurden 1763, 1764 („Schuldensteuer“ zur Tilgung der Staatsschuld), 1799, 1801, 1804 ff., jetzt in Verbindung mit einer Personalsteuer und von da an so jährlich bis 1830 erhoben. Die Steuer von 1763 theilte die Bevölkerung nach dem Einkommen in 12 Classen mit Steuersätzen von  $\frac{1}{4}$ —100 fl., Ehefrauen wie Männer, Kinder mit  $\frac{1}{5}$  des väterlichen Steuersatzes, Juden mit dem Doppelsatz ihrer Classe; in der Steuer von 1764 wurde die Zahl der Classen auf 24, mit Sätzen bis 900 fl. vermehrt, Frauen und zu versorgende Kinder frei gelassen. (Hauer a. a. O.). In der Classensteuer von 1799 (Pat. v. 1. Nov.) trat eine nach Procenten des durch Fassionen zu ermittelnden Einkommens erhobene Einkommensteuer (von  $2\frac{1}{2}$  bei 100—300 fl. Einkommen, bis zu 20 % für über 150,000 fl.) in Verbindung mit einer Classensteuer für Gewerbsleute, Dienstboten, Tagelöhner u. dgl. (Hauer S. 56, Beer, Staatshaush. S. 48 ff.). Der Adel hatte sub fide nobili, Geistlichkeit sub fide sacerdotali, die Anderen sub clausula juratoria zu fatiren. Auch Militärs versteuerten ihr Einkommen ausser der Gage. Die Rustical-Contribuenten hatten ohne Fassionen bloss einen Zuschlag von 15 % zur Contribution als Classensteuer, die Gewerbsleute u. s. w. nach Berufs-, Betriebsumfangs- und Ortsclassen feste Sätze zu zahlen (10—30 fl. in Wien, sonst von 1 fl. an), ähnlich Dienstboten, Knechte, Tagelöhner kleinere Classensätze von  $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$  fl. Die Steuer von 1804 (Pat. v. 12. Sept.) behielt die Einkommensteuer in denselben stark progressiven Sätzen bei, aber mit Wegfall specieller Fassionen (!), sie stellte ferner noch mehr Classen (36) auf; auch ward eine Personalsteuer von  $\frac{1}{2}$  fl. von jedem über 15 Jahr alten Landeseinsassen erhoben, also eine reine Kopfsteuer, frei nur Militärs und wirklich Arme. Ein 60 % Zuschlag als „Realitätensteuer“ zur Dominical- und Rusticalcontribution wurde damit verbunden, um die gleichmässigkeit der höheren Belastung in den Nöthen der Kriegszeit herbeizuführen.

Mit einer förmlichen Einkommensteuer zu 10 % war schon 1743 einmal ein Versuch gemacht worden (Realitätenertrag nach 6 jährigem Durchschnitt, Gehalte

und Pensionen unter 200 fl. frei). In einer Extra-Kriegssteuer, die 1778, 1789 und 1790 erhoben wurde, war neben einem 20, bez. 30 % Zuschlag zur Rustical- und 50, bez. 60 % Zuschlag zur Dominicalcontribution, sowie einer Pauschsteuer der Jüdenschaft das sog. „quartum genus hominum“ (Capitalisten, Kaufleute, liberale Berufe u. dgl.) ebenfalls mit einer 10, bez. 12 % Einkommensteuer belegt worden (Hauer S. 60).

Gewiss Alles Versuche in richtiger Richtung zur stärkeren Belastung der Einkünfte des beweglichen Vermögens und Capitals, der persönlichen Einkünfte und der wohlhabenderen Classen überhaupt; charakteristische Anzeichen dafür, dass die sich vollziehende Umgestaltung im Erwerbsleben — der sich fortsetzende Process der qualitativen und quantitativen Differenzirung des Nationaleinkommens und Vermögens im Einzeleinkommen und Vermögen (Fin. II) — in der Bedeutung für die nothwendige Fortbildung und Umgestaltung der Besteuerung bei immer steigendem Finanzbedarf erkannt wurde; aber auch Belege, dass man, zumal unter den unruhigen Zeitläuften, steuertechnisch noch nicht fähig und politisch noch nicht vorurtheilslos und energisch genug war, ein ordentliches System einer zweckmässigen neuen directen Besteuerung zu begründen: ein Problem, mit dem man in der folgenden Friedensperiode nach 1815 in Oesterreich sich von Neuem befasste, ohne bis heute über ein zwar leidlich rationelles, aber auch hyperfiscalisches Ertragssteuersystem hinausgekommen zu sein.

§. 44. — II. Indirecte und sonstige, theils diesen verwandte, theils anderweite Steuern, nämlich Zölle, Mauthen, innere Aufschläge (Verzehrungssteuern), Salz-, Pulver-, Salpeter- und Tabakmonopol, Lottogefäll, Stempel, Taxen, Erbsteuer.

1. Die Zölle kamen seit der zweiten Hälfte des 17. und vollends im 18. Jahrhundert auch in Oesterreich immer mehr unter handelspolitische, bez. protectionistische Gesichtspuncte, daher Einfuhrverbote auf feinere Fabrikate, hohe Zölle überhaupt, auch luxuspolizeiliche Tendenzen dabei, was Alles dem fiscalischen Interesse Abbruch thun musste, hier aber nicht näher zu verfolgen ist.

S. u. A. Hauer S. 4 ff. Ein einheitliches Zollgebiet wurde aber noch nicht erreicht. Wenn auch dem Ausland gegenüber die „österreichischen Länder“ eine Art Einheit bildeten, blieben doch Zwischenzölle zwischen den deutschen Provinzen bis zu Josef II. Zeit bestehen und auch in dem neuen Zolltarifsystem von 1788 verblieben die Zollgruppen der deutschen und galicischen, der ungarisch-siebenbürgischen, der italienischen Provinzen, und Tirols. Die Zwischenzölle zwischen diesen Gruppen waren aber mässiger als gegen das Ausland. Zwischen den deutschen Erblanden und den ungarischen war dann auf beiden Seiten die Ein- wie die Ausfuhr allgemein

zollpflichtig. Auch die wichtigsten Finanzzölle, diejenigen auf Colonialwaaren, unterlagen doch noch der mercantilistischen Bergwohnung, baares Geld ins Ausland zu ziehen. Die Einfuhrzölle im Ganzen wurden aber auch in Oesterreich in dieser Zeit vor den verbliebenen Ausfuhr- und vollends den Durchfuhrzöllen in immer stärkerem Maasse das finanzielle Hauptobject des Zollwesens. Blonski, österr. Finanzgesekunde I, 326 ff.

2. Die Mauthen, Strassen-, Brücken-, Wassermauthen, hatten im 18. Jahrhundert wohl überwiegend Gebührencharacter, Zahlung für Bau, Erhaltung, Einrichtungen des Wege-, Strom-, Hafenwesens, aber doch immer etwas mit steuerartigen Elementen verbunden. So speciell die Passagemauth von 1760.

Sie war von jedem Pferd eines Personenwagens mit 6 Kr. neben der Wegemauth bei jedem Wegschränken und den Linien Wien's zu zahlen, Bauernfuhrn und Lastwagen frei. Möglichste Aufhebung und Beschränkung der älteren zahlreichen grundherrschaftlichen und communalen Mauthen, so 1784 der Privatmauthen an der Donau; zur Erhaltung der Plade am Strom ärar. Abgabe von 12 Kr. vom Schiffpferde.

3. Innere Aufschläge (Verzehrungssteuern). Diese alten, theils landesfürstlichen, theils ständischen, theils auch communalen (städtischen) Steuern sind auch in Oesterreich im 17. und 18. Jahrhundert erhalten, vermehrt, erhöht und weiter ausgebildet worden. Aber zu einer einheitlicheren Regelung oder auch nur Codification der gesetzlichen Bestimmungen kam es in dieser Periode noch nicht, sondern erst im 19. Jahrhundert (1829), wenn auch Josef II. (1784, 1788) einige Reformen in der Zahl der Objecte und im Tarifwesen herbeiführte und weitere plante. Es blieb im Ganzen bei der historischen, provinciellen und localen Mannigfaltigkeit dieser Steuern, bei ihren verschiedenen Verwendungszwecken und verschiedenen Namen der einzelnen Abgaben selbst und ihrer Zuschläge. Auch eine so principielle Gestaltung, wie in der preussischen Acciseverfassung für die Städte (§. 47, 49), wurde nicht herbeigeführt, wengleich, wie überall, nach den Consumtionsverhältnissen und nach den Erhebungsmodalitäten (auf den Märkten, an den Thoren) diese Steuern überwiegend die städtische Bevölkerung trafen. Zu einer „Universalaccise“ von allen verkauften Feilschaften kam es 1708 in Böhmen, aber sie hatte keinen Bestand.

Die Hauptsache blieben die Getränkesteuern, besonders auf Wein und Bier, wo zu den älteren Aufschlägen wiederholt neue hinzutraten oder höhere Sätze aufgelegt wurden, mit manchen provinciellen Verschiedenheiten (u. A. neben dem alten Ungeld der sog. Taz, eine Zapfabgabe des Ausschänkers von Getränken nach der Menge, Eimer, berechnet, woneben Bier auch einer Productionssteuer unterlag; Einzelnes bei Dessary, Finanzgesetzkunde, §. 41, ders. Handb. der Gesetze u. s. w. über d. österr. Verzehrsteuer. 2. Aufl. 1846, §. 3, v. Hauer S. 20; über die Branntweinbesteuerung und böhm. Universalaccise J. Wolf, Branntweinst., Tub. 1884, S. 429—436). Neben den Getränken bestand aber von wichtigeren Steuern der

Getreideaufschlag, der seit 1646 bei jedem Verkauf der meisten Getreidearten auf dem Markte mit 1 Kr. pro Metze, und der Fleischaufschlag, der in verschiedenen älteren Formen für die wichtigsten Fleischarten (1631, 1634) beim Auftrieb, Marktverkauf, von Schlacht- und Stechvieh, seit 1698 unter Hinzufügung eines „neuen Fleischkreuzers“ vom Pfund (später als Stücksatz) bei der Abführung des Viehs zum Schlachten erhoben wurde. Beide Aufschläge haben mehrfach Veränderungen erfahren (besonders 1714). Die Getreide- und Viehaufschläge bildeten den Haupttheil der vom Handgrafenamte verwalteten sogen. „handgräflichen Gefälle oder Aufschläge“. Von anderen Aufschlägen, welche öfters nur vorübergehend bestanden, sind aus dem 17. und 18. Jahrhundert noch zu nennen der auf Pferde (1659, 1714, beim Verkauf nach dem Werth, bei der Ausfuhr nach dem Stück, auch zu den handgräflichen Aufschlägen gehörig), die auf diverse agrarische und andere Rohstoffe und Victualien (Häute, Felle, Wachs, Honig, Unschlitt, Federn, Flachs, Hanf, Zwetschen, Käse, Schmalz, Holz, türkische Wolle, Baumöl u. a. m.), auf Manufacte u. dgl. (Stiefel, Schuhe, Tücher, Seidenwaaren, Kleinodien 1642). In Städten kam noch Anfang des 19. Jahrhunderts ein Haarpuder- und Schminkeaufschlag vor; Ende des 17. Jahrhunderts einer auf Billards u. dgl. Spieltische, Kegelbahnen (1692 für das Wiener Zuchthaus). Wie in anderen Ländern dienten Ausfuhrzölle auf einige dieser Artikel, so bei Pferden, zur Ergänzung dieser Aufschläge, wie anderseits Einfuhrzölle (bei Wein u. a. m.). Die Erhebung der Aufschläge erfolgte öfters durch Steuerpächter. Die Stände waren in verschiedener Weise an der Erhebung mit theilhaftig. S. weiteres, aber nicht vollständiges und nicht immer correctes Detail bei Hauer und Dessary a. a. O., bei letzterem auch das Datum der wichtigeren Patente. Wolf S. 433 citirt eine mir nicht zugänglich gewesene Arbeit von Plenker über die Entwicklung der indirecten Abgaben in Oesterreich in der Oesterr. Revue 1863, II—IV.

4. Das Salzregal im Anschluss an den bedeutenden uralten Salzbergbau, besonders im oberösterreichischen Salzkammergut, wurde in den einzelnen Provinzen in verschiedener Weise für fiscalische Zwecke ausgenutzt, wobei, wie in Frankreich verschiedene provinzielle Salzpreise bestanden. Die Privateinfuhr von Salz aus dem Ausland war streng verboten, der Verkehr zwischen den Provinzen controlirt, und eventuell auch wie die private Salzgewinnung untersagt. Mehrfach bestand auch hier der sogenannte „Salzwang“ (Salzconscription), wie in Frankreich (§. 63) und Preussen (§. 49), durch den die Salzsteuer vollends den Character einer hohen Kopfsteuer gewann.

Die Stände und die Dominien hatten hierbei eine Vermittlerstellung; sie nahmen ein bestimmtes Salzquantum pflichtmässig zu einem gewissen Preise ab und von ihnen allein war dann das Salz zum Consum zu einem entsprechend höheren Preise zu beziehen oder musste eventuell beim Salzwang nach gewissen Einheitsmengen per Familie, Kopf und Vieh abgenommen werden. Für Dominien und Stände fiel dabei ein Gewinn ab, der letzteren Falles als Landessteuer neben der Staatssteuer erscheint. In andern Provinzen hatte der Staat ärarische Magazine, aus denen licenzirte Kleinverschleisser das Salz zum Debit zu beziehen hatten. Josef II. führte Erleichterungen herbei, gab sogar in dem neu erworbenen salzreichen Galicien den Handel mit Stein- und Sudsalz, auch die Ausfuhr, ausser nach den deutschen und ungarischen Landen frei (1783), so dass nur eine Salzsteuer an der Productionsstätte im Absatzpreis bei den ärarischen Werken bestand. Ertrag des Regals 1779 8.9, 1780—90 10.7 Mill. fl. (Hauer, S. 62 ff., Beer, Staatshaushalt, S. 114.)

5. Schiesspulver- und Salpeterregal; schon seit 1772 in Militärregie.

6. Das Tabakmonopol begann, nach einer Periode blossen Einfuhrzolls auf fremden Tabak, in den deutsch-böhmischen Erblanden bereits 1670 ff. Anfang des 18. Jahrhunderts verliess man indessen eine Zeit lang das Monopol zu Gunsten eines Aufschlags auf den Verkauf inländischen und ausländischen Tabaks, mit höheren Sätzen für letzteren (1706), später (1714) eines Aufschlags auf die Erzeugung und Einfuhr. Im J. 1723 (Patent v. 11. März) wurde jedoch das Monopol wieder eingeführt und ist seitdem bestehen geblieben, aber im 18. Jahrhundert nicht im ganzen Staate, sondern nur in den deutsch-böhmischen Erblanden, ausser Tirol, und in Galicien in Geltung gewesen. Anfangs war der Verschleiss meistens provinzenweise verpachtet. Seit 1783, bez. 1784 ist allgemein die eigene Regie eingetreten und festgehalten worden. Der bemerkenswerthe Punct war, dass, im Unterschied zu Frankreich, wo noch Necker das für undurchführbar hielt (§. 63), der private Tabakbau in bestimmten Gegenden gegen jährliche Licenz und Pflicht der Ablieferung des Products zu angemessenem, von der Verwaltung bestimmten Preise an die Monopolverwaltung, gestattet war. Das Monopol war also Gross- und Kleinhandels- und Fabrikationsmonopol.

Der Ertrag stieg im 18. Jahrhundert von  $\frac{1}{3}$  auf über 3 Mill. fl. Strenge Controlen und schwere Strafbestimmungen überwältigten den Schmuggel gleichwohl nicht. (S. Hauer S. 67—69. Beer, Staatshaush. S. 118—120, v. Pienker, d. österr. Tabakmon., Wien 1857.)

7. Das Lottogefäll hat sich, verhängnissvoll genug, noch dazu als genesisches oder Zahlenlotto, seit 1751 in Oesterreich als fiscalische Einrichtung eingebürgert, anfangs in Pacht, seit 1787 in eigener Regie.

Ertrag anfangs 260,000 fl. Pachtsumme, zuletzt unter Maria Theresia 800,000. Hauer S. 95 fl., Beer, Staatshaush. 121. Definitive Regelung durch Patent v. 13. März 1813.

8. Das Stempelgefäll trat, wie überall nach holländischem Muster, bereits 1686 in den deutsch-böhmischen Ländern als Einrichtung eines Urkundenstempels ein, wurde besonders durch Gesetze von 1762, 1784 und 1802 revidirt und weiter entwickelt.

Wie in Frankreich wurde in Folge der Misszufriedenheit mit dem Stempel derselbe 1693 und 1695 vorübergehend aufgehoben und durch eine Verbrauchssteuer (Aufschlag) auf Papier und Bücher ersetzt (Hauer S. 19). Nach dem Ges. v. 1686 (Pat. v. 1. Nov.) bestanden drei Werthstempelclassen von 1 fl., 15 Kr. und 6 Kr., nach dem v. 1762 (Pat. v. 3. Febr.) 4, nämlich noch eine höhere von 2 fl. Stempelpflichtig waren Urkunden über Rechtsgeschäfte, Verträge, Quittungen, Vollmachten, Decrete über Amts- und Dienstverleihungen, Gesuche u. dgl. m. Eine Eigenthümlichkeit war, wie noch consequenter in dem josephin. Gesetz vom 5. Juni 1784, dass sich die Benutzung der Stempel nicht nur nach der Gattung der Urkunde und dem Werth

des Geldbetrags, auf den sie sich bezog, sondern auch nach dem Rang, Stand und Beruf der Aussteller der Urkunde richtete, wobei diese Stände in die vier Classen des Stempels eingetheilt waren, die vornehmsten in die höchste, die nicht speciell erwähnten, die unteren Stände, in die niedrigste (Hauer S. 98, die Einzelheiten bei Beer a. a. O. S. 175—180). Das Gesetz v. 1802 (5. Oct.) theilte die Geldwerthe der Urkunden in 14 Classen. — Auch Spielkarten, Kalender (seit 1711) waren in mehreren Stufensätzen, seit 1789 auch Zeitungen dem Stempel unterworfen. Die spätere österreichische Gesetzgebung, besonders das Gesetz vom 27. Jan. 1840 war eine Fortbildung der früheren, wobei dann die Abstufung nach dem Stand und Rang fortfiel. Erhebung des Stempelgefälls anfangs auch durch Pächter. Ertrag 1761 (Oberleitner S. 15, 19, 20) 234,000 fl. brutto, 152,000 fl. netto, 1780—90 960,000 fl.

### 9. Die älteren Taxen betrafen besonders als Gehaltsabzüge die Beamten („Karentaxe“).

So nach Taxordnung von 1751 und 1757 Quoten von Gehältern der Staatsbeamten bei der ersten Anstellung und Verbesserung ( $\frac{1}{3}$ , später  $\frac{1}{4}$ ); seit 1763 auch auf ständische und städtische Beamte ausgedehnt. 1775 eine Jahressteuer von Gehältern, Pensionen und allen Bezügen aus Staatscassen von 5—10 % („Arrha“), also eine Besoldungssteuer. Hauer S. 100 ff. — Der Name „Taxen“ wird mitunter auch für andere Abgaben gebraucht, so für Gebühren von Rechtsgeschäften, die die neuere österr. Gesetzgebung neben dem Stempel unterscheidet.

### 10. Eine eigene Erbschaftssteuer ist unter dem Namen Erbsteuer im siebenjährigen Kriege (Pat. v. 7. Juni 1759) zur Capitaltilgung ständischer Anleihen eingeführt, später aber beibehalten worden.

Sie betrug 10 % von dem lastenfreien, also reinen Erbschaftsvermögen und Legat; frei Erbschaften zwischen Eltern und Kindern, pia legata und Stiftungen, dann Beträge bis 500, bei Legaten bis 100 fl. Neue Regelung durch Pat. v. 15. Oct. 1810 (Hauer S. 53—54). Ertrag 1761 257,000, 1780—90 329,000 fl. (Oberleitner S. 15, 19, Beer, Fin. S. 389).

Die indirecte und verwandte Besteuerung war hiernach im Oesterreichischen Staate des ancien régime doch schon ziemlich entwickelt, in Hinsicht ihres Umfangs und ihrer Specialisirung oder Differenzirung. Bei der Fortbildung und Um- und Neugestaltung im 19. Jahrhundert nach den Finanzwirren der französischen Kriegszeit werden dann besonders die Verzehrungssteuern, namentlich auf Getränke (später Zucker), die Zölle und die Stempel und Gebühren von Rechtsgeschäften ausgebildet.

Das österreichische Steuerwesen war allerdings den unerhörten finanziellen Anforderungen in der langen französischen Kriegszeit nicht gewachsen. Es in derselben neben der Vermehrung des Papiergelds und der übrigen Staatsschuld wenigstens verhältnissmässig eben so bedeutend zu entwickeln wie in dem Staate des anderen grossen Bekämpfers Napoleons, Englands, dazu fehlte die Energie und reichten auch die viel weniger entwickelten wirthschaftlichen Hilfsmittel der Länder und Völker der österreichischen Monarchie nicht aus. Mit daher eine noch viel schlimmere Papier-

geld- und Schuldenwirthschaft. Anderes wird auf die politischen Verhältnisse, Verfassungs- und Ständewesen zurückzuführen sein. Aber im Uebrigen darf doch billig behauptet werden, dass von Karl VI. bis Josef II. das österreichische Steuerwesen in einer für rasch steigende Friedensbedürfnisse annähernd genügenden und in politisch wie technisch ziemlich befriedigender Weise, verglichen mit anderen Staaten, entwickelt worden ist. Auch den oft zu seinen Ungunsten in diesen Dingen gemachten Vergleich mit dem friedericianischen Preussen (§. 49) braucht das Oesterreich Maria Theresia's und Josef' II. nicht zu scheuen. Die österreichische „Contribution“ war immerhin bereits mehr nach den richtigen Forderungen der „Allgemeinheit und Gleichmässigkeit“ eingerichtet worden, als die preussische noch bis zuletzt. Wie in Frankreich und England war auch der staatliche Character des Finanzwesens in der vorherrschenden Steuerwirthschaft vor der älteren Domonialwirthschaft bereits weit mehr als in Preussen zur Geltung gelangt.

#### d) Brandenburg-preussischer Staat.

§. 45. In diesem Territorialstaate treten auch noch in den ersten 200—250 Jahren der Herrschaft der Hohenzollern, bis zur Zeit des Grossen Kurfürsten im Finanz- und Steuerwesen wie in anderen politischen Verhältnissen nur etwa solche specifisch eigenthümliche Abweichungen von anderen grösseren deutschen Territorien hervor, welche sich aus der Verfassung und aus der Besiedlungsgeschichte der auf slawischem Boden errichteten Grenzmarken ergeben.

S. bes. Schmoller. Epochen der preuss. Finanzpolit. a. a. O., wo nur vielleicht das Abweichende von dem allein deutschen Territorialfinanzwesen Gemeinsamen etwas zu sehr hervortritt; in der Hauptsache sind die „3—4 Epochen der preuss. Finanzpolitik“ doch diejenigen der deutschen territorialen, in mancher Hinsicht diejenigen der west- und mitteleuropäischen überhaupt; s. ausserdem die o. S. 34 gen. Schriften und Aufsätze von Töppen, Kotelmann, Riedel, Gliemann, Schmoller; im Allgemeinen: Isaacsohn's Gesch. d. preuss. Beamtenhums, Droysen's Gesch. der preuss. Politik, Bornhack's preuss. Verwaltungsrecht passim.

Hier im Nordosten, östlich der Elbe, wie auch im Südosten, östlich des Inn und der baierisch-böhmischen Grenze, entwickeln sich nicht oder in viel bescheidenerem Maasse geistliche und weltliche Immunitäten, reichsunmittelbare Gebiete von Fürsten, Grafen, Rittersn, Reichsstädte. Die landesfürstliche Gewalt nimmt daher, trotz aller Beschränkungen durch die Lebensverfassung und das Ständewesen, doch dauernd eine andere Stellung ein, als im eigent-

lichen Alt-Deutschland. Das Eroberungsprincip, die daraus hervorgehende Behandlung des Grund und Bodens, der verbleibenden Reste der slawischen Bevölkerung, die Ansiedlungsart der einwandernden deutschen Bauern, die allgemeine und die besondere Kriegsdienstpflicht der Ritter, die Anlegung von Burgen und befestigten Städten bedingen von vornherein manche Abweichungen von der Organisation des öffentlichen Diensts und der Verwaltung, daher auch im Finanzbedarf, verglichen mit dem westlichen Deutschland. Aber sie gestatten auch von vornherein eine andere Einrichtung der öffentlichen Einkünfte, namentlich aus dem Rechtstitel der Landvergebung kraft Obereigenthums die Auflegung specieller Kriegs- und anderer Dienstpflichten und die Belegung mit Zinsen, eventuell auch die Belastung mit Zehnten.

„In der Zinsverfassung liegt der Schwerpunkt der Finanzen. Zu dem Census von dem vergebenen Lande kommt der Zins, den ursprünglich alle Gewerb- und Handeltreibenden in den Städten von ihren Buden und Verkaufsstellen, den jeder mit dem Mahlrecht Beliehene von seiner Mühle an den Markgrafen hier, an den Orden dort zu zahlen hat.“ (Schmoller a. a. O. S. 54).

Zu diesen Zinsen u. dgl. m. treten in grösserem Umfang als im Westen Einkünfte aus den Wäldern und sonstiger privatwirthschaftlicher Art, sowie aus Regalien.

Eigentliche Steuern, Beden konnten so länger fehlen oder unbedeutender bleiben als im Westen (§. 29 ff.). Die im 13. Jahrhundert in Brandenburg in Form einer Vermögenssteuer bestehende Bede wurde sogar abgelöst, bez. durch eine regelmässig zu zahlende kleine ersetzt, woneben nur in gewissen ausserordentlichen Fällen noch eine besondere Bede verlangt werden durfte (s. o. S. 70). Indessen kam es im 14. Jahrhundert zu einer fast allgemeinen Veräusserung oder Verpfändung der meisten landesherrlichen Einkünfte (Zins, Zehnte, Bede, Zölle, Münze, Gerichtsgefälle u. s. w.), so dass die Hohenzollern im 15. Jahrhundert die Mark fast ohne Einkünfte und verschuldet übernahmen. Diese politische und Finanzlage war es, in welcher es alles Widerstrebens der Stände, des Adels, der Prälaten und Klöster, der Städte ungeachtet im 15. Jahrhundert auch in der Mark, wie unter dem Einfluss der Niederlagen im preussischen Ordenslande (§. 31) zur Einführung neuer bleibender, wenn auch nur für kurze Termine, eventuell für bestimmte Zwecke, in Veranlagungsgrundsätzen und Höhe noch öfters veränderter Steuern, directer wie indirecter, kommen musste.

In der Periode vom 15.—17. Jahrhundert zeigt dann die brandenburg'sche Finanz- und Steuergeschichte nach der politischen wie nach der technischen Seite des Steuerwesens die allgemeinen Züge der damaligen deutschen Territorialfinanzen. Die Domänen-, Regalien- und Gebührenwirthschaft überwiegt noch ganz, aber die Steuerwirthschaft, wenn auch bezüglich der Formen und des Umfangs noch in tastenden Versuchen, bürgert sich doch fest ein. Die Zeit nach dem 30jährigen Kriege bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (bis zum Zusammenbruch des preussischen Staats, von 1640—1806, Schmoller's „dritte Epoche“), ist mehr oder weniger überall in Deutschland, besonders in den grösseren weltlichen Territorien, wie im westlichen Europa eine neue Periode des Finanz- und namentlich des Steuerwesens, mit weit mehr gemeinsamen, als verschiedenen Zügen in den öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, im Hervordrängen und Ueberwiegendwerden der Steuerwirthschaft, in der Verbindung volkwirthschaftlicher und fiscalischer Gesichtspuncte, in den Versuchen zu Steuerreformen, in der Combination verschiedener, besonders indirecter mit directen Steuern.

Was der brandenburg-preussische Staat hier etwa vor anderen (auch vor Oesterreich) in finanzieller Beziehung voraus hat, das sind doch weniger die leitenden, überall ziemlich gleichartig hervortretenden Principien der Finanz- und Steuerpolitik oder die Organisationen und administrativen und technischen Einrichtungen des Steuerwesens, als die grösseren practischen Erfolge der eingeschlagenen Politik. Diese waren wieder den Vorzügen der allgemeinen Organisation und Verwaltung des rasch emporsteigenden preussischen Staatswesens, den Erfolgen glücklicher Politik, und den ungewöhnlich tüchtigen Regenten und deren Staatsdienern zu verdanken, die „ein fest gefügtes staatliches, vor Allem durch die Accise und die mercantilistische Färbung gekennzeichnetes Finanzwesen geschaffen“ haben (Schmoller).

Wohl in einigen Puncten, aber nicht im ganzen Character zeichnete sich dies Finanzwesen in dieser Epoche, im 17. und 18. Jahrhundert vor demjenigen anderer Territorien, auch Oesterreichs und Frankreichs aus. Die directe Bestenerung blieb sogar in ihrer Einrichtung und in ihren nur partiellen (provinciellen) Reformen zurück, besonders hinter der österreichischen. Die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit wurde gegenüber den Vorrechten des ritterschaftlichen Besitzes immer noch wenig gewahrt, die

Grundsteuern und verwandten Abgaben behielten ihre bunte, systemlose historische Mannigfaltigkeit. Die stärkere und verhältnissmässige Belastung der wohlhabenderen Classen durch angemessene directe Steuern, Erbschaftssteuern u. dgl., gerade zum Ausgleich der die unteren Classen und zum Theil die Mittelstände mehr belastenden directen und indirecten Steuern fehlte und wurde nicht ernst genug versucht: das Problem, dessen genügende Lösung bis heute die preussische Steuerpolitik verabsäumt hat, wenn auch allmählich Einiges in dieser Richtung geschehen ist. Frankreich bot in diesem Punkte durch seine neuen directen Steuern (Capitation, Zwanzigsten) schon im 18. Jahrhundert ein günstigeres Bild, trotz seiner Taille.

§. 46. Die Steuern des 15. Jahrhunderts waren zunächst, wie im 14. Jahrhundert directe Beden, dann auch in Brandenburg indirecte, Trank-, besonders Biersteuern und Zölle. Ausserordentliche Landbeden waren auch hier bisher nur in den drei Fällen einer Hauptniederlage, eines Landkriegs und der Aussteuer von Prinzessinen zu verlangen. Es gelingt den Hohenzollern (Albrecht Achill 1470 ff.) durch langwierige Verhandlungen mit den widerstrebenden Ständen, Adel und Städten, doch, ziemlich regelmässig sich wiederholende, wenn auch immer nur für kurze Zeit bewilligte Beden, besonders zur Deckung zu übernehmender Schulden, zu erlangen und das Biergeld durchzusetzen, dessen Einführung wie diejenige anderer neuer Ziesen und Zölle auf Wein und sonstige Verbrauchsgegenstände zugleich mit dem Recht, bestehende derartige Abgaben zu erhöhen, dem Markgrafen durch kaiserliches Privileg 1456 gestattet worden war.

Kotlmann a. a. O. S. 257. Die ältere Landbede des 13. Jahrh. (*precaria exactoria*, „Steuer“, „Landschoss“, „Grossenschatz“) war auch in der Mark der Idee nach eine allgemeine Vermögenssteuer aller Volksclassen (Unterthanen, Geistliche, Adel, Städte, arme Leute) von unbeweglichem und beweglichem Vermögen. Die Bauern steuerten allgemein, Ritter, Knappen, Pfarrgeistliche hatten aber eine Anzahl Hufen frei. Sonst wurde auf dem Lande der Character der Bede als Vermögenssteuer indessen schon erheblich modificirt, indem die Bede nach dem Zins geregelt wurde, der von der Bauerhufe an den Grundherra zu zahlen war. Man bildete Steuereinheiten zur Grundlage der Berechnung („Stückgeld“, „frustum“) und belegte diese mit Quoten zur Steuer. (Kotlmann S. 423 ff.). Diese Steuereinheiten blieben im Ganzen stabil. Die Bede war in Geld zu zahlen. Die übrigen kleinen Leute auf dem Lande wurden anfangs wohl nach der fahrenden Habe zur Bede veranlagt, später (Ende des 14. Jahrhunderts) steuerten auch sie anders, im Verhältniss zu ihrem grundherrlichen Zinse, in Geld, aber auch in Hühnern, Wachs, Pfeffer. In den Städten wurde nach Kotlmann ursprünglich wohl nach Hufenzins von der städtischen Feldmark (Orbede), nach Ruthenzins (einer Art Gebäudesteuer nach Länge der Strassenfront) und nach anderen Zinsen zu schossen gewesen sein. Doch wird die Regel dann auch hier die eidlliche allgemeine Vermögenssteuer. Meistens wurde den Städten aber die Abfindung mit gewissen festen Jahres-

summen, die sie übernehmen mussten, überlassen, welche sie dann nach ihrem Steuersystem, gewöhnlich wohl als Vermögenssteuer, bei sich aufbrachten (Kotelmann S. 430, 433, Beispiele, Schmoller a. a. O. S. 42). Werden von den Ständen Gesamtsummen übernommen und bewilligt, z. B. für landesherrliche Schulden, so wird über die Contingente öfters zwischen Ritterschaft und Städten gestritten. Bestimmte Quoten (z. B. 50 %) sucht man dabei herkömmlich festzuhalten, aber die Städte müssen gewöhnlich mehr übernehmen (Ende des 15. Jahrhunderts meist  $\frac{2}{5}$ — $\frac{2}{3}$ , auch im 16. Jahrhundert ähnlich).

Im 16. Jahrhundert gingen in den Grundlagen der directen Besteuerung Veränderungen vor, in der Mark wie in anderen, später zum preussischen Staate gehörenden Gebieten. So wird zur „Zeit der höchsten Macht der Stände“ in dieser Periode (in der Mark seit 1521, dann mehrfach von Neuem bewilligt, schliesslich regelmässig geworden) zur Aufbringung der bewilligten Gelder auf dem Lande ein Hufenschoss benutzt.

S. Winter, märk. Stände v. 1540—1550, Ztschr. f. preuss. Gesch. B. 19, bes. S. 546 ff. Durch Verordnng des Kurfürsten für jeden Bezirk sollte z. B. 1540 eine Taxirung der Bauergrüter erfolgen, nach Werth von Hof, Haus, Hufe, Pferden, nach bestimmten Taxen für das übrige Vieh, die Grundstücke waren nicht nach der Fläche, sondern nach dem Erntequantum, unter Anlegung fester Taxpreise für die Früchte zu veranlagern. Der Uebelstand war, dass diese Taxirungen nur ganz roh, ohne genügende Beachtung der Werth- und Ertragsunterschiede durchgeführt wurden und die späteren Hufenschosse meist auf den alten ungenügenden Grundlagen verblieben, daher sehr ungleichmässig waren und dies immer mehr wurden. Bis in das 15., ja 19. Jahrhundert blieben sie in bestimmten Sätzen in der Mark, nebst einem 1550 hinzugekommenen Giebelschoss bestehen. Aehnlich wurden andere Classen der Landbevölkerung mit festen Schosssätzen belegt, nach Katastern, in denen im 17. Jahrhundert wohl einige Veränderungen, aber keine genügenden Verbesserungen eintraten (so in Brandenburg 1624, 1643, zuletzt 1680). Die wesentliche Steuerfreiheit des ritterschaftlichen Besitzes, die fast alleinige Belastung der Bauern und die völlige Ungleichmässigkeit der Belastung derselben blieb bestehen, bis in die Neuzeit. — Indessen waren es später nicht diese alten niedrigen Schösse, sondern die neue „Contribution“, welche seit dem 17. Jahrhundert vornehmlich auf die Landbevölkerung drückte. Noch Anfang des 19. Jahrhunderts waren z. B. die meistüblichen Sätze der alten Schösse nur: Bauer, auch Kossat von seinem Hause 8—12 Gr. Giebelschoss, von jeder Hufe 8 Gr. Hufenschoss, Dorfschmied vom Laufschniede 16 Gr., vom Erbschniede 1 Thl. 8 Gr. bis 2 Thl., Paar Hausleute 8 Gr., einzelner Einlieger 4 Gr. (Borowski, preuss. Kameral- und Finanzwes., 3. A., Berl. 1805, I, 247). Die Ritterschaft übernahm im 16. Jahrhundert mitunter die Zahlung von „Lehenpferdegeldern“, z. B. 1550 20 fl. für das Pferd.

Als allgemeines Entwicklungsprincip ergibt sich die Differenzirung der alten Vermögenssteuern in einzelne Objectsteuern auf bestimmte, leichter zu ermittelnde Gegenstände des Besitzes, bez. Ertrags.

S. darüber bes. Schmoller a. a. O. S. 49, (wobei ich dahin gestellt sein lasse, ob hier nicht etwas zu sehr generalisirt wird): „die Tendenz ist überall dieselbe: statt des Vermögens wird der Kopf, der Viehbesitz, der Hausbesitz, der Schornstein, die Hufe als solche besteuert; der reiche wie der arme Mann, das gute und das schlechte Vieh, das grosse und das kleine Haus, die schlechteste Hufe im Sand, wie die beste im Weizenacker zahlt dabei gleichviel; oder wenn noch einige Abstufungen gemacht werden, so sind sie unbedeutend genug.“ Steuertechnische und standesegoistische politische Interessen, besonders des Adels haben hier wohl zusammen auf solche Entwicklung hingewirkt, worin Schmoller beizustimmen sein wird.

Wie in anderen deutschen Territorien ist das 15. Jahrhundert auch in der Mark die Zeit, wo die Biersteuer als Territorialsteuer eingeführt wird, anfangs immer nur nach Bewilligungen für eine Reihe von Jahren und etwa für bestimmte Finanzzwecke (Schulden), dann wiederholt, im 16. Jahrhundert regelmässiger werdend und sich fest einbürgernd, und zwar vornehmlich als territoriale Hauptsteuer der Städte.

Die „Bierziese“ beginnt 1488 auf 7 Jahre mit 12 Pfenigen von der Tonne, wovon  $\frac{1}{3}$  den Städten verbleiben sollte. Die Oberstände sind für ihr zum eigenen Bedarf gebrautes Bier frei. Im 16. Jahrhundert wird die „alte“ Bierziese beständig (1513) u. tritt zu ihr eine „neue“ Ziese, bez. die Erhöhung der Sätze (1540er Jahre, bes. 1549). Die Städte erstreben dafür die ausschliessliche Braugerechtigkeit, der Adel soll streng nur für seinen Eigenbedarf, der Bauer nur für bestimmte Feste für sich unbesteuert brauen dürfen. Die ursprünglich wohl vornehmlich als Schanksteuer geplante und durchgeführte, daher auf die Tonne gelegte Biersteuer wird später auch hier auf das Gebräu selbst nach dem Malzverbrauch gelegt. Die Erhöhung der Sätze, besonders bei der „neuen Ziese“ E. d. 16. Jahrhunderts und im 30jähr. Kriege macht die Steuer ergebiger (Winter a. a. O. S. 256, v. Beguelin, histor. krit. Darstell. d. Accise- u. Zollverfass. in d. preuss. Staaten, Berl. 1797, S. 77, 83, 88, 90, Borowski S. 276, Schmoller S. 43). Das spätere preussische Finanzprincip, die Städte vornehmlich in der Form indirecter Verbrauchssteuern zu den Landesbedürfnissen heran zu ziehen, liegt hier schon im Keim vor. Ueber eine ähnliche Tendenz in Frankreich schon im 15. Jahrhundert s. u. §. 61.

Daneben werden die Zölle erhöht und vermehrt, am Wichtigsten war der Ausfuhrzoll in Lehnzen, namentlich für Korn. Sie verändern aber ihren wirthschaftlichen und fiscalischen Character noch nicht.

§. 47. Erst nach dem 30jährigen Kriege wickelt sich die preussische Finanzwirthschaft aus der älteren Natural- und vorherrschenden Domanialwirthschaft mehr heraus und kommt es zu einer umfassenderen Steuerwirthschaft, zugleich zur Verdrängung des ständischen Einflusses durch die sich emancipirende monarchische Staatsgewalt. Die aus dem grossen Kriege hertibergekommene Finanznoth, die neuen Bedürfnisse, besonders für Militär, allgemeine Landesverwaltung und Landesculturzwecke sind auch hier das treibende Element, aber zu auch nur halbwegs genügenden Reformen und Einrichtungen der älteren und der neu aufgelegten directen Steuern („Contribution“), besonders der ländlichen Grund- und ähnlichen Steuern kam es im 17. und selbst im 18. Jahrhundert nur ausnahmsweise (so zum Theil im Magdeburgschen, besonders in Ostpreussen, nicht ausreichend in der Mark, in Pommern, in Cleve). Gegenüber den Adelsprivilegien, der steten Neigung, alte Repartitionsmaassstäbe wie wohlerworbene Rechte fest zu halten, bei der Eifersucht der Stände untereinander, von Stadt und Land gegeneinander, von Landestheil gegen Landes-

theil, welche, zufällig und vielfach noch nicht lange unter Einem Landesherrn vereinigt, sich doch noch in fast nichts als Glieder Eines Staatswesens fühlten, — aber auch bei den wohl empfundenen Schwierigkeiten der technischen Seite von Reformen der directen Steuern gelangte man zu keiner einigermaassen befriedigenden Gesamt-Verfassung dieser Steuern. Diese Aufgabe hat der Staat Friedrich Wilhelm' I. und Friedrich' des Grossen noch fast ganz der Folgezeit, dem 19. Jahrhundert zu lösen überlassen. Die grosse Mannigfaltigkeit der directen Abgaben verschiedensten Ursprungs, Namens, Art, Höhe in derselben und volends in allen Provinzen zusammen genommen, hinderte die Uebersichtlichkeit, die Vergleichung, die Reform. Und doch hätte die grosse Steigerung der Steuerlast im 17. Jahrhundert erst recht eine solche Reform nothwendig gemacht, weil dabei die Ungleichmässigkeiten in der Vertheilung immer empfindlicher werden mussten.

S. die Uebersicht der Vorgänge und des wenigen durch einzelne Reformen Erreichten bei Schmöller, Epochen, S. 52—64. Ders. passim in s. Studien über preuss. wirthsch. Politik (1680—1786) in s. Jahrb. 1855, 1856.

Gleichwohl hat sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jene Gestaltung des preussischen Steuerwesens eingebürgert, welche bis zur Zeit von 1806 das eigentlich Characteristische bleibt und trotz ihrer Mängel, — Schädigung des Verkehrs, mehr noch: ungleichmässige Lastenvertheilung — auch ihre unverkennbaren Vorzüge hatte: die directe Besteuerung in verschiedenen Formen, wohl unter dem Namen „Contribution“ zusammengefasst (der aber als technischer Ausdruck eine engere Bedeutung hat) wird die eigentliche und wesentlich alleinige Staatsbesteuerung des platten Landes, die indirecte Besteuerung, vornehmlich die Accise, wird die staatliche Hauptsteuer der Städte, von diesen aber durch deren Productions- und Absatzvorrechte auf das platte Land wohl mit überwälzt. Das Zollwesen tritt in nahe Verbindung mit der Accise, bildet aber ausserdem noch eine allgemeinere Form der Staatsbesteuerung. Gleiches gilt von den Stempeln (seit 1683) und von den Monopolen und Regalien.

Die einzelnen „Provinzen“, d. h. die alten, ehemals selbständig gewesenen Gebietstheile wurden zwar in einigen Punkten der Besteuerung, besonders in der Acciseverfassung im 18. Jahrhundert ein wenig assimilirt, aber im Wesentlichen blieb

doch einer jeden ihre eigene Steuerverfassung, zumal in Bezug auf die directe Contribution. Darauf kann hier nicht genauer eingegangen werden. An dieser Stelle kommt wieder wesentlich nur das Gemeinsame in den verschiedenen principiellen Steuerverfassungen in Betracht.

In die volle Wirklichkeit dieser Verhältnisse sieht man aber nur durch das Detailstudium einer einzelnen Steuerverfassung hinein, wie z. B. derjenigen des Herzogthums Magdeburg in der Darstellung von W. A. Klewiz (Steuerverf. im Herz. M., 2 Bde, Berl. u. Leipz. 1797, mit reichem Quellenmaterial u. statist. Daten). S. darüber auch die (während dies geschrieben wird noch ausstehende) weitere bezugliche Studie Schmoller's. Erst hierbei ergibt sich deutlich die Ungleichmässigkeit der Belastung, das Bedenkliche und Willkürliche der unter mancherlei Namen vorkommenden, zunächst für einzelne, oft nur vorübergehende Zwecke erfolgten, dann aber bleibend gewordenen Steuerzuschläge zu den älteren Hauptsummen unter einfacher Benutzung der alten unvollkommenen Grundlagen dafür, die ungemaine Privilegierung des Adels und anderer Theile der höheren Stände, der liberalen Berufe, die Ueberlastung der Bauern (s. z. B. die Berechnungen von Klewiz a. a. O. S. 79 ff.) und (durch die Accise) der städtischen eigentlichen Erwerbsstände, besonders der unteren Classen, deren Hauptbedürfnisse alle besteuert sind. Erst hierbei ergibt sich endlich auch die für die frühere Zeit, im Gegensatz zur heutigen Gleichartigkeit — der Folge der Rechtsgleichheit — so charakteristische ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Detailsführung der Besteuerung, mitunter beinahe von Dorf zu Dorf Verschiedenheiten, weil einmal getroffene Einrichtungen, gewährte Freiheiten und Ausnahmen sich als wohl erworbene Rechte möglichst fortzuerben suchten (s. Klewiz). Die Besteuerung einiger Luxusbedürfnisse der Wohlhabenderen bildet gegen die Ueberlastung der Kleinen nicht entfernt eine genügende Ausgleichung. Und doch galt nicht nur die preussische Finanz- und Steuerverwaltung wegen ihrer guten formellen Ordnung und Rechtlichkeit, welche unter den grossen und strengen Königen erreicht worden war, sondern auch die preussische Steuerverfassung in ihren Grundlagen als eine vorzügliche und mustergiltige. Klewiz spricht von der „Beglückung“ des Herz. Magdeburg durch dessen Steuerverfassung (Vorw. S. V)! Der ungemaine Fortschritt, den das 19. Jahrhundert dagegen gemacht hat, bleibt bei allen verbliebenen und neuen Mängeln der bestehenden Steuerverfassung tröstlich.

Auch die Einzelheiten der historischen Entwicklung des preussischen Steuerwesens seit dem Grossen Kurfürsten können hier nicht verfolgt werden. Sie bieten in dieser Zeit noch kein so allgemeines Interesse für die vergleichende Steuergeschichte als die französischen und englischen Steuerentwicklungen. Es ist dafür besonders auf Schmoller's einschlägige, theils schon veröffentlichte, theils noch zu erwartende Arbeiten über preussische Verwaltungsgeschichte neben seinem Aufs. „Epochen“ u. s. w. zu verweisen. S. u. A. über Magdeburg d. Aufs. im Jahrb. f. Ges. geb. 1888, über Ostpreussen in d. histor. Ztschr. B. 30, speciell über die Reform des ostpreuss. Generalhufenschosses Zakrzewski, Steuerreform in Ostpreussen, 1715—19, Berl. 1886, Diss., als Theil einer von Z. zu erwartenden Sehr. „Preuss. Reformen directer Steuern i. 18. Jahrhundert.“ Im Allgemeinen: Bornhack, Gesch. d. preuss. Verw. rechts I, 218 ff., 404 ff., II, 102 ff., 110 ff., 218 ff., 342 ff. Die wichtigsten Daten über legislative u. Verwaltungsmaassregeln bei Borowski a. a. O., die Verordnungen selbst z. Th. in Mylius corp. const. march. (in d. 3. Ausg. von Borowski regelmässig citirt). Eine Uebersicht der zeitgenöss. Fachliteratur eb. S. LIV ff. Borowski hat das Verdienst, eine klare, knappe, systematische Uebersicht über die Hauptpunkte des preussischen Steuerwesens, wie es im 18. Jahrhundert sich eingebürgert hatte, zu geben, welche, wie es nur eine systematische, nicht eine historische Darstellung vermag, die leitenden Grundzüge, das Typische im Chaos des zufälligen Details gut heraus treten lässt. Gerade auf dieses Typische kommt es bei der Behandlung dieses Gegenstands auch in diesem Werke allein an. Dem Folgenden liegt vornehmlich Borowski's Buch (I, 227—298, II, 314 ff., 317, 352 bis 357) zu Grunde.

## §. 48. Uebersicht des preussischen Steuersystems um 1800.

I. Directe Besteuerung, nämlich Lehenritterpferdegeld, Contribution, Cavalleriegeld, Hufen- und Giebelschoss, Kriegsmetze, Fouragelieferung, verschiedene andere kleinere Abgaben, Judensteuern.

1. Lehenritter-Pferdegeld, die wesentlichste, oft die einzige Abgabe an den Staat, welche der sonst steuerfreie adelige Grundbesitz für seine Lehen als Ersatz des einstigen Natural-Rossdienstes zu leisten hatte.

Wie schon früher in der Mark und in anderen deutschen Territorien statt der pflichtmässigen Leistung dieses Dienstes Geldzahlungen vorgekommen waren — auch in Form ständischer Steuerbewilligungen nach diesem Fusse —, so wurde auch im 17. Jahrhundert für das Pferd 40 Thl. Abgabe als freiwillig zu übernehmender Ersatz bestimmt (Mark, 1663). Später erfolgte allgemein die Festsetzung eines jährlichen Geld-Kanons für die ermittelten Lehenpferde-Stellungspflichten, meist unter gleichzeitiger Aufhebung des Lehenbandes und Alodification der Lehen (1717—18), so in der Mark (40 Thl. p. Pferd), Pommern (20 Thl.), Magdeburg (40 Thl., s. auch Klewiz a. a. O. S. 63; hier z. B. 245 $\frac{1}{20}$  Pferde), Ostpreussen (grössere Güter 10 Thl.).

2. Contribution (Generalhufenschoss, Hufensteuer, Landsteuer), die hauptsächlich directe Steuer von den steuerbaren Aeckern des platten Landes (auch wohl der Mediatstädte). Sie hat sich, wesentlich für die Militärbedürfnisse, im 17. Jahrhundert, verschieden in den einzelnen Provinzen, ausgebildet und fest eingebürgert. Ueberwiegend war sie eine rohe Grundsteuer, nach alten Katastern, welche hie und da Verbesserungen, jedoch keine durchgreifenden erfuhren, ausser in Ost-, später Westpreussen und Schlesien, wo indessen die Reformen auch noch viel zu wünschen übrig liessen. Die Contribution traf aber auch noch andere als die grundbesitzenden Classen auf dem Lande mit directen Abgaben und hat hiernach, wie nach einzelnen sonstigen Momenten noch etwas von dem Wesen der älteren Vermögens-, Personal- und Einkommensteuern an sich.

Die Hufenzahl und eine Classification der Hufen nach der Aussaat, dieser letzteren nach der Bodengüte (z. B. mit Abstufung der Steuersätze p. Scheffel Aussaat nach der Ackergröße, höchster Satz für den besten, niedrigster Satz für den schlechtesten Acker), unter Berücksichtigung von anderen Umständen, wie Wieswachs, Viehzucht, Holzung, Lage u. dgl., sollten die Grundlage für die Vertheilung der Hauptsummen und für die Quotensätze der Hufen bilden. Allein eben dies wurde in den mehrfach begonnenen Revisionen doch nur ungenügend ausgeführt. (Vgl. Borowski I. 233, Schmoller, Epochen, S. 54 ff.). In der Mark hören die Revisionen seit 1733 auf. Die Contribution wird hier im Durchschnitt nach den verschiedenen Arten der Güter auf 17—26, 18—33, 28—42, 35—76 % vom Reinertrag berechnet. (Ueber Magdeburg s. Klewiz I. 13 ff.). Hie und da findet sich auch eine Viehsteuer von Rind und Schaf (eine Zeitlang auch im Herz. Magdeburg, hier auch vom Pferd). Ländliche Handwerker, Fischer, Hirten, Krüger, Schmiede, Müller u. dgl. unterliegen

festen Classensätzen nach ungefährer Leistungsfähigkeit. Aehnlich im Magdeburgischen (sogen. „Nahrungssteuer“, z. B. Mühlen 1, 2, 3, 4 Thl., Krüge 1, 1½, 2 Thl., Schmieden ½, 2/3, 1, 2 Thl., Tagelöhner meist ½—1 Thl. jährlich, Klewiz I, 21—24). Adel, Geistlichkeit, Universitäten, Schulen, wohlthätige Stiftungen u. s. w. sind in der Mark für ihren eigenen Grundbesitz, nicht jedoch die Rittergüter für die erst erworbenen steuerpflichtigen Bauerhufen, frei.

In Ostpreussen erfolgte durch die unter heftigem Widerstand des Adels durchgeführte eindringendere Regelung des Generalhufenschosses (1715 ff.) eine gerechtere und wirthschaftlich bessere Vertheilung der Steuerlast. Namentlich wurde die Grundsteuer auf verschwiegenen Hufenbesitz ausgedehnt, Grösse (doch nur theilweise durch Vermessung), Culturart, Bonität, Ertragsfähigkeit der ländlichen Grundstücke behufs Vertheilung der Steuer genauer ermittelt, der adlige Grundbesitz neben dem köllmischen und bäuerlichen, allerdings mit geringerem Steuersatze, regelmässig mit besteuert (Zakrzewski, Diss. S. 10—18, Borowski I. 235, Schmoller, Epochen, 59). Für die nicht grundbesitzende Bevölkerung auf dem Lande waren Personalsteuern (Kopf-, Klauen-, Hornschösse) nach bestimmten Sätzen zur Contribution zu zahlen. — In Schlesien wurde 1743 ff. die Contribution neu geregelt, nach gleichfalls verbessertem Grundkataster, wobei auch der adlige, der Pfarr- und Schulbesitz, die kön. Domänen u. s. w. mit besteuert wurden, zum Steuerfuss von 28½ % vom Reinertrag, während die Bauergüter 34, die geistlichen Ordensgüter 40½, die bischöflich Breslauer Domkapitel- u. Klostergüter 50 % zahlten. Handwerker, Krämer u. dgl. m. auf dem platten Lande trugen auch hier eine „Nahrungssteuer“ in verschiedenen Sätzen. Auch in Westpreussen (ähnlich später in dem neuen Südpreussen) wurde 1772 alsbald nach dem Landeserwerb eine Steuerregelung vorgenommen u. ebenfalls der adlige Besitz (incl. Unterthanen-Zins) mit 25, die geistlichen Güter mit 50, die freien und köllmischen mit 25—28, die adeligen u. königl. bäuerlichen mit 33½ % des Ertrags besteuert.

Meistens war die Contribution in Monatsraten (auf den Dörfern etwa zunächst an den Schulzen) zu entrichten.

### 3. Cavallerie-Geld.

Fourage-, Servis-, Speisegelder, eine in einigen Provinzen, meist in Form einer Zuschlagquote zur Contribution zu zahlende Abgabe der Dörfer an Stelle der Einquartirungs- u. Naturalverpflegungs-Last in Betreff der Cavallerie.

### 4. Hufen- und Giebelschoss.

Die alte aus dem 16. Jahrhundert herrührende ländliche, bez. dörfliche Steuer in festen Sätzen nach der Hufe, dem Giebel (Hause), auch nach fixen Personalsätzen für einzelne Classen (s. o. S. 110).

### 5. Kriegsmetze.

Eine seit 1636 von den „contribnablen Unterthanen“ zu leistende Abgabe von Mehl und Malz, anfangs in natura, später z. Th. in Geld zu entrichten.

Die eigentliche Contribution (N. 2) war von allen diesen Abgaben die erheblichste.

Z. B. im Kreise Beeskow-Storkow nach einer Tabelle bei Borowski: 6015 Thl. Contrib. jährlich, 1604 Thl. Cavalleriegeld, 734 Thl. Hufen- und Giebelschoss, 29 Wisp. 18 Scheff. Kriegsmetze.

### 6. Natural-Fourage-Lieferung.

„Die von einer Provinz für die dort liegende Cavallerie aufzubringende und in natura abzuliefernde Quantität Hart- und Rauchfutter, auch Unterbringung einer gewissen Anzahl Pferde auf Grasung zur Sommerzeit, gegen gewisse Vergütung“ (Borowski, 249—257). Wegen dieser Vergütung fehlt der reine Steuercharacter. Der adelige Grundbesitz war aber wieder frei.

7. Verschiedene andere kleinere Abgaben des platten Landes.

Borowski S. 258 ff. So die „Potsdamer Bettgelder“ in Kur- und Neumark für die Unterhaltung der Betten eines Bataillons; die Brauziese von Gutsbesitzern mit Braugerechtigkeit (Brauen für Eigenbedarf auf adeligen Gütern frei); „Schäferschattenhufengeld“, Geldbeiträge von 4, 5, 6 Thl. der Herrschaften in jedem Dorf, als Beihilfe zur bauerlichen Contribution; in Ost- und Westpreussen auch Kopf-, Horn-, Klauenschösse, Schutz- und Nahrungsgelder, Bienenzine von gewissen Personen auf kön. Domänen.

**8. Allgemeine Landespflichten des platten Landes und der Mediatstädte noch neben den Steuern: Vorspann, Einquartirungslast.**

### 9. Abgaben der Juden.

Meist als eine Specialart der directen Besteuerung, mit gebührenartigen Elementen versetzt, aufzufassen. So die allgemeinen Schutzgelder (z. B. Kanous- und Toleranzgebühren der in Schlesien etablirten Juden), nebst Beiträgen für bestimmte Zwecke und einzelnen Abgaben verschiedener Art bei speciellen Gelegenheiten (Borowski II, 547 ff.). Für die pflichtmässigen Leistungen haften die jüdischen Colonien solidarisch.

An Versuchen zu allgemeineren directen Steuern hat es übrigens auch im preussischen Staate nicht gefehlt. Zur Deckung von Kriegs- u. dgl. Ausgaben griff schon der Gr. Kurfürst zweimal (1677 und 1679), sein Nachfolger achtmal (zwischen 1690 und 1710) zu einer ausserordentlichen allgemeinen Kopfsteuer (Kopfschoss), die, wie die etwa gleichzeitigen österreichischen (§. 43), englischen und französischen „Kopfsteuern“ (§. 60 und 81) abgestuft oder Classen-Kopf- und Landessteuern waren.

Sie trafen in bestimmten Sätzen vom Fürsten und König an (1000, später 2000 und 4000 Thl.) jeden Einwohner bis zum Tagelöhner (4 Gr.) und ergaben bei jeder Anlage etwas über 200,000 Thl. (Riedel S. 32, 48). Leider hat sich daran auch in Preussen keine bleibende Institution angeknüpft.

**§. 49. — II. Indirecte Besteuerung, nämlich städtische Accise, Ergänzungssteuern, Zölle, Stempelwesen, Regalien, besonders Salzregal, Tabakmonopol.**

### 1. Städtische Accise.

Gliemann's und v. Inama-Sternegg's oben S. 34 gen. Aufsätze, Riedel, Staatshaush. S. 31, 50, 64, 102 ff., 155 ff., 212 ff.), Schmoller, Epochen S. 60 ff., über das „Gemeinsame in der Accisebewegung“ in Deutschland und anderen Ländern, eb. S. 61 ff., Bornhack II, 112, 251, 343, Beguelin, Acciseverfass. S. 94, 97 ff., eingehend über die französ. Regie S. 108 ff., über die Verwaltung der Accise S. 209, 235 ff., Borowski S. 265—275.

Die Accise im preussischen Staate war „ein System von (Staats-)Steuern, das, ausschliesslich auf die Städte beschränkt, neben einer mässigen Kopf-, Gewerbe- und Grundsteuer, wesentlich indirecte Steuern und zwar solche auf Getränke, Getreide, Fleisch, Victualien und Kaufmannswaaren umfasste; die Erhebung fand in verschiedener Weise, theils beim Einbringen in die Stadt, theils bei der Production, theils beim Verkaufe statt. Die einzelnen Steuersätze waren relativ sehr niedrig, aber dafür um so zahl-

## reicher auf möglichst viele Artikel und Waaren ausgedehnt“ (Schmoller).

Die neue Accise (im Unterschied von der alten des 15. Jahrhunderts und von den alten Tranksteuern) begann in einzelnen Städten der Mark 1611, blieb 1667 noch facultativ, wurde dann aber 1680 (Ed. v. 27. Mai) allgemein eingeführt, auch im Herz. Magdeburg und auf einer revidirten Ordnung von 1684 (2. Jan.) fest begründet. 1701 erfolgten Erhöhungen, auch die Einführung in Pommern, unter Friedrich Wilhelm I. diejenige in anderen Provinzen, unter Friedrich d. Gr. in Schlesien, erst spät in den westfäl. Provinzen (1777), unter mannigfachem Widerspruch (s. Beguelin S. 172 ff.), noch zuletzt 1804 in den Erwerbungen aus dem Reichsdeputations-Hauptschluss, dagegen nicht in Süd- und Neustpreussen, 1736 (29. Dec.) wurde ein umfassendes Accise-Reglement erlassen, 1766 die Verwaltung der Accise und Zölle einer eigenen Administration unter französischen Beamten („Régie“) aus steuertechnischen Gründen übertragen (s. Beguelin S. 105 ff., Riedel S. 103 ff.), diese verhasste Einrichtung aber 1786 von Friedr. Wilh. II. wieder beseitigt. S. Instruct. v. 15. Nov. 1786, Accisetarif v. 25. Jan. 1787 und Reglement v. 3. Mai 1787. (Ueber die strittigen finanziellen Ergebnisse der französ. Régie s. Riedel S. 160). Die Tarife, aufangs provincieell verschieden, wurden 1787 mehr unificirt (s. Borowski S. 270).

Die accisepflichtigen Hauptartikel waren 1) Getreide, Eingangaccise von allem in Städten eingehenden Getreide, z. B. 4 Pfenn. v. Scheffel, Accise auf Scharren- und Hausbacken, Weizenmehlsteuer, Mahlaccise, der auch Mehl und Brot vom Lande unterworfen war. Nach der Verwendung des Getreides, zu Brot, Bier, Brannwein verschiedene Sätze, z. B. Mahlaccise für Weizen zu Brot 6 oder 8 Gr., Roggen 2 Gr. per Sch., Getreide zum Brauen und Brennen 15, 21 Gr. — 2) Getränkeaccise, bes. von Bier, bez. vom Malz, ehe es zur Mühle geht (ausser den älteren „Bierziesen“, in verschiedenen Landestheilen, deren Ertrag meist nicht in die Staatscasse ging); von Brauntwein nach dem Schrot; von Wein, Land- und fremden Weinen nach Sorte und Gute. — 3) Fleischaccise (Schlachtaccise von Scharren-Schlachtvieh, Accise vom Hausschlachten, Handlungaccise von dem zum Verkauf in Städten eingehenden Vieh; von dem vom platten Lande eingehenden Fleisch aller Art, auch Speck, von Federvieh, Wildpret, aller Art Fischen; Accise vom Viehhandel auf Jahrmärkten. — 4) Accise von anderen Lebens- und Genussmitteln, Victualien, Material-, Colonial-, Specerei-, Apothekerwaaren, so von Kaffee, Chocolate, Zucker, Thee, Tabak, Gewürzen, Specereien, Delicatessen, Salz, Essig, Obst, Gartenfrüchten, Eiern, Butter, Honig, Käse, Ölen, Medicamenten, Mineralwasser. — 5) Accise auf Roh- und Hilfsstoffe der Production, Fabrikation, auch auf gewisse Manufactur- und Fabrikwaaren selbst, z. B. Talg, Haare, Borsten, Federn, Leder, Stärke, Nutzholz, Flachs, Hanf, Baumwolle, Steine, Metalle, Farbwaaren, Seidenwaaren.

Frei von Accisezahlung (excl. Delicatessensteuer) waren aber auch hier wieder die adelige Grundherrschaft u. dgl., die in und bei accisebaren Städten auf ihren Gütern wohnt, auch deren Pächter und Wirthschaftsdienere; ferner Geistliche, Universitäten, Stiftungen u. dgl., Postmeister und Posthalter, Domänenbeamte, Forstbediente, Rittergutsbesitzer und deren Beamte, Waaren für Militär und Fürsten; auf gewisse Freijahre auch Künstler, Fabrikanten, Handwerker münfter. Endlich an sich die Bewohner des platten Landes. Doch müssen sich diese einmal factisch gewöhnlich mit den gebrauchten accisepflichtigen Waaren aus den Städten versehen und sodann müssen die Land-Krämer, Krüger, Wirthe ihre Waaren auch speciell aus den Städten, unter besonderer vom Acciseamt controlirter Buchführung entnehmen. Insofern trägt das platte Land (auch der Adeb) die Accise doch theilweise mit. Ausländische höher belegte Waaren müssen ferner auch von Landkrämern und Landbewohnern bei directem Bezug veraccist werden.

Die Verwaltung der Accise besorgten in oberster Stelle eine General-Accise- und Zolladministration, in jeder Provinz dann eine Provincial-Accise- und Zolldirection, in den Städten endlich die Accise- und Zollämter. Die Erhebung und Controle erfolgte zunächst an den Thoren, durch die Thorschreibereien beim Eingang der Waaren in die Städte, doch durften hier nur kleine Beträge bis 4 Gr. in mittleren, bis 10 Gr. in grossen Städten erhoben werden. Grössere Beträge wurden durch die Accisehäuser in den Städten eingezogen, wohin die Waaren

demgemäss unter Controle zu leiten waren. Vornehmlich für den grösseren und Grossverkehr des Handels dienten die Packhöfe, mit Lagerräumen, meist an Strömen, zuerst 1699 auf dem Werder zu Berlin eingerichtet. (S. Beguelin S. 206 ff.)

**2. Ergänzungssteuern dieser ordentlichen oder Haupt-Accise waren: gewisse Zuschläge in besonderen Fällen, sodann die sogen. Fixaccisen, endlich gewisse directe städtische Steuern.**

a) Zu den ersteren gehören die „Ergänzungs-Accise“, zur Ausgleichung bei Waaren, welche aus Provinzen und Orten mit niedrigeren in solche mit höheren Accisesätzen gehen; die Nachschussaccise, von accisepflichtigen Waaren, welche von einer Stadt oder Provinz in die andere versandt werden, 4 Pfenn. v. 1 Thl.; die Uebertragungsaccise, ein Zuschlag zur Accise für Waaren, deren Accise mindestens 12 Gr., im Betrage von 1 Gr. 4 Pf. p. Thl., mit Ausnahmen; der Impost, höherer Aufschlag bei gewissen Luxussachen, besonders Weinen; die Lösungssaccise für Waaren des platten Landes zum Verkauf auf Jahrmärkten (meist 2 %); Wagegelder, Zettelgelder u. dgl.

b) Die Fixaccise traf in offenen Städten einige Gegenstände, wie Holz, Gartengewächse, Wirthschaftsvieh; auch waren mitunter einzelne vorstädtische Gewerbe nach fixen Sätzen belastet, ferner auf dem platten Lande diejenigen Landhandwerker, welche über die bestimmte beschränkte Zahl hinaus zugelassen wurden (Beguelin S. 214).

c) Städtische Aecker, Wiesen, Gärten waren insbesondere in offenen Städten an Stelle der Accise von den Erzeugnissen einer directen Realsteuer, das städtische Milchvieh, in einzelnen Landestheilen auch das Zugvieh, Ochsen, Pferde, einer besonderen Viehsteuer, für welche Register des Bestandes, des Ab- und Zugangs geführt wurden, unterworfen. — Eine Steuer für die Stadtcasse war daneben der alte, zuletzt 1707 und 1713 regulirte Schoss, eine Realsteuer von Häusern, Gärten und ländlichen Grundstücken der Städte.

**3. Zölle, Landzölle zwischen den Provinzen an bestimmten Strassenstellen und Orten im Binnenlande, noch mit Zwang, die Zollstrassen inne zu halten und Controle darüber; Grenzzölle als Durch-, Aus- und Eingangszölle; Fluss- und Wasserzölle; Schifffahrtsabgaben; Hafengelder u. dgl. m.**

Sie hatten zum Theil noch den älteren, gemischt gebühren- und stenerartigen Character eines Entgelts für die Benutzung der Strasse, Brücke, einer Schutzabgabe, einer Erlaubnissgebühr, zum Theil schon einen reineren fiscalischen oder Steuercharacter, so in der höheren Belastung fremder feinerer und Luxuswaaren, endlich auch volkwirthschaftliche, schutzzöllnerische Nebentendenzen, bei fremden Fabrikwaaren (Ed. v. 1772); auch wollte man nach Möglichkeit das „Ausland“ mit belasten, so in den Durchfuhrzöllen. Der Zoll wurde entweder nach Transporteinheiten, so in älterer Weise nach Pferdelastrn, oder nach der Gewichtsmenge (Centner) oder specifisch in verschiedenen Sätzen nach Waarengattungen erhoben. Die finanzielle Bedeutung des gesammten Zollwesens blieb indessen neben derjenigen der Accise, mit dem es in enger Verbindung stand, noch untergeordnet. Die Schaffung eines einheitlichen binnenzoll-freien inneren Markts durch ein eigentliches Landesgrenzzoll-System wurde noch nicht erreicht, wenn auch 1805 die die Provinzen von einander scheidenden Landzölle endlich aufgehoben wurden. Die Acciseverfassung hätte dann auch erst gründlich umgeändert werden müssen. Der Colonialwaaren-Consum war auch noch nicht ausgedehnt genug, um die Einfuhrzölle als Finanzzölle recht ergiebig zu machen. Er wurde aus mercantilistischen Rücksichten wohl selbst zurückgedrängt (Kaffee unter Friedrich II.).

#### 4. Stempelwesen.

Eingeführt unter dem Gr. Kurfürsten 1682, seit 1683 in den Rechnungen erscheinend, schon 1695 und 1701 erweitert, wurde es 1765 (Ed. v. 16. Mai) u. 1766

(Hauptregl. v. 13. Mai), noch weiter auf andere Verträge und Urkunden ausgedehnt, auch in bisher stempelfreien Provinzen eingeführt. Object waren verschiedene Papiere bei gerichtlichen und Verwaltungsacten (kön. Patente, Diplome, Bestellungen, Consense, Begnadigungen, Concessionen, Privilegien, Standeserhöhungen u. s. w.), Documente, Urkunden, Contracte bei Werth von über 50 Thl., Wechsel, Obligationen, Erbtheilungen, Vollmachten; auch kaufmännische Handelsbücher („Paraphenstempel“, 1—10 Thl.); dann Spielkarten, Kalender u. a. m. (Borowski S. 352—357).

5. Regalien. Ausser den nicht speciell hierher gehörenden, Ueberschüsse gebenden Münz- und Postregalien, den vorübergehend für die Finanzen fungirenden Lotterie-, Tabak- und Kaffeebrennerei-Regalien bez. Monopolen, dem Berg-, Bernstein-, dem Mühlstein-Regal ist hier besonders nur das Salzregal zu erwähnen.

Dasselbe hat in seiner administrativen Einrichtung seit dem Gr. Kurfürsten, der es 1656 in umfassendem Maasse, doch unter Freilassung der Prälaten, Herren und Ritter eingeführt hatte, verschiedene Veränderungen erfahren (Riedel, S. 20, 41, 79, 98, 217, Borowski II, 314 ff.). In den mit Thoren geschlossenen Städten durfte das Salz nur mit den amtlichen Attesten der Kön. Salzinspectoren u. Factors versehen eingehen; ausserhalb derselben gab es Salziederlagen und Salzfactorien (Salleireien). Hier bestand (seit 1765 im ganzen Staate), wie in grossen Theilen Frankreichs (§. 63) die Einrichtung der sog. Salzconscription, wonach jedem Hauswirth jährlich eine bestimmte Menge Salz zum Ankauf nach dem Regalpreise verschrieben wurde (zuletzt 4 Metz. p. Kopf jeder über 9 Jahr alten Person, dazu ein Zuschlag für Einschlachten u. für Milchvieh, sowie eventuell zum Brauen). In darüber zu führenden Büchern wurde der Ankauf controlirt. Etwaiger Minderconsum, bez. Ankauf war mit höherem Satze nachträglich zu berichtigen. So kam die Salzsteuer in dieser Form einer directen Kopfsteuer vollends gleich. Der grundbesitzende Adel war von dieser Conscription frei. Erst 1805—6 ward die Aufhebung dieser Einrichtung beschlossen, zugleich mit anderen Verwaltungsreformen auf dem Gebiete des Salzregals. Der Ertrag war um 1805 c.  $\frac{2}{3}$  Mill. Thl.

Das Tabakmonopol wurde 1765 eingeführt, zunächst an eine Gesellschaft verpachtet, nach deren Misslingen kurze Zeit an die französische Regie übertragen, dann aber durch eine selbständige Staatsbehörde verwaltet. Der Ertrag stieg bis 1785—86 auf c. 1.286.000 Thl. Unter Friedr. Wilhelm II. wurde es indessen gleich nach dessen Regierungsantritt aufgehoben, 1797 von Neuem eingeführt, von Friedrich Wilhelm III. jedoch noch in demselben Jahre wieder beseitigt und nur der in- und ausländische Tabak höher besteuert (Riedel, S. 103, 139, 199, 213). — Das seltsame Experiment des Kaffeebrennerei-Monopols (1781), wonach eine Staatsbehörde das ausschliessliche Recht erhielt, Städte u. plattes Land mit gebranntem u. gemahlenem Kaffee zu versehen, war auch nach einer aus fiscalischen Rücksichten und um des Schmuggels Willen erfolgten Herabsetzung der ubetriebenen Preise wenig ergiebig (Reinertrag zuletzt 96.000 Thl.) u. wurde nach Friedrich des Gr. Tode auch sofort aufgehoben (Riedel, 106—108, 134). Ueber die Lotterie (1763, Zahlenlotterie, später mit Classenlotterie verbunden) s. Odebrecht, Gesch. d. preuss. Lotteriewesens, Ztschr. f. preuss. Gesch. B. I, und jetzt bes. Warschauer, Zahlenlotterie in Preussen, Leipz. 1885. (Liter. daselbst S. 3, 9).

In der Schlussperiode des alten preussischen Staats um 1806 werden die gesammten Steuern auf 16—20 Mill. Thl., neben c. 8 Mill. Thl. Domanal-Reinertrag geschätzt (Schmoller, Epochen S. 74). Die Contribution des platten Landes wird auf 5,8, die Accise der Städte auf 9,5 Mill. Thl. veranschlagt (eb. S. 60). Riedel giebt für 1796—97 als Bruttoertrag der Accise 7,83, der Zölle 2,98, zusammen nebst Strafgebern 10,94, netto 8,80 M. Thl., nach dem Etat für 1806—7 11,32 M. Thl. br. an (S. 164, 216).

Die Besteuerung hat hiernach schon über  $\frac{2}{3}$  der Staatseinkünfte und in ihr die indirecte Besteuerung (einschliesslich Salz-

regal, Lotterie) nach der Bruttoeinnahme wieder über  $\frac{2}{3}$  betragen. Nach der Einrichtung der directen und indirecten Besteuerung lastete der Steuerdruck aber ganz überwiegend auf den unteren und den Mittelclassen. Die Städte erscheinen wohl auch dem platten Lande gegenüber stärker belastet, wenn man auch ihre grössere Steuerfähigkeit und die Mittragung der Accise, der Zölle und der Salzsteuer im Regal durch die Landbevölkerung mit berücksichtigt. Das sind Mängel, welche gleichwohl den hohen Werth der Gestaltung eines leistungsfähigen Steuersystems in dem unter so manchen Schwierigkeiten sich entwickelnden brandenburg-preussischen Staate, in Ländern von den knappen Bevölkerungs-, Wirthschafts- und Culturverhältnissen, wie sie einmal damals hier bestanden, doch nur wenig schmälern können.

Schmoller a. a. O. S. 73 fasst sein Urtheil über das ältere preussische Finanzwesen also zusammen: „Es ist natürlich zuzugeben, dass es niemals, selbst in seiner besten Zeit nicht, absolut vollendet war: es trug nach allen Seiten den Stempel seines Ursprungs an sich. Vieles hatte die Noth u. nicht die Einsicht dictirt. Die Accise hatte manche Mängel, die ländlichen Kataster waren theilweise noch entsetzlich, die Steuerfreiheiten des Adels dauerten in mehreren Provinzen noch fort. Das Cassenwesen war noch nicht einheitlich geregelt. Es existirte noch keine Centralcasse, in der sich sämtliche Ausgaben u. Einnahmen einheitlich überblicken liessen. Aber im Grossen u. Ganzen ist dieses Finanzwesen doch eine der grössten Leistungen hohenzollernscher Staatskunst.“ Dies Urtheil des in dieser Materie besonders competenten Autors möchte wohl zu billigen sein, aber allerdings nur mit wesentlichen Einschränkungen, soweit es den Vergleich mit England, Frankreich, Oesterreich anlangt, welchen Schmoller zu sehr zu Gunsten Preussens ausfallen lässt.

## 5. Abschnitt.

### Französisches Finanz- und Steuerwesen vom 9. bis Ende des 18. Jahrhunderts.

#### 1. Einleitung.

§. 50. Frankreich erfreut sich einer umfassenden, eingehenden und vielfach ausgezeichneten wissenschaftlichen Bearbeitung seiner Finanz- und Steuergeschichte. Diese Literatur übertrifft diejenige Deutschlands entschieden, was sich aber freilich aus der leichteren Aufgabe mit erklärt. Die französische Finanzgeschichte ist, wie alle Finanzgeschichte, das Spiegelbild der politischen Geschichte. Die Entwicklung und jeweilige Gestaltung der Finanzen wurde durch die politischen Verhältnisse maassgebend bestimmt und hat dann wieder der Staatsentwicklung Vor Schub geleistet, so u. A. besonders die frühe Einbürgerung eines festen Steuersystems, der directen taille und einiger wichtiger indirecter Steuern (auf Getränke, besonders Wein, Salz u. a. m.) schon im 15.

Jahrhundert. Dem Königthum glückte es früher und in stärkerem Grade, zur Obmacht zu gelangen, den Staatsgedanken zur Entwicklung zu bringen und ein förmliches staatliches Finanz- und Steuersystem zu bilden. Wie die politische, so ist daher auch die französische Finanz- und Steuergeschichte, trotz zahlreicher bis zur Revolution verbleibender provinzieller Verschiedenheiten, schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und vollends vom 16.—18. Jahrhundert eine viel einheitlichere, als die deutsche. Das erleichtert natürlich auch die wissenschaftliche Ansammlung und Verarbeitung des Stoffs ausserordentlich.

Am Schluss des ancien régime waren zwar im Finanz- und Steuerwesen schwere politische Mängel geblieben, welche vornehmlich auf das absolute Regiment und das Privilegienwesen zurückzuführen sind. Aber selbst auf diesem Gebiete waren unter Ludwig XVI. durch Türgot, Necker, durch einzelne Intendanten der Provinzen, durch die neuen Provincialversammlungen und die Notabelversammlung von 1787 wichtige und entscheidende Reformen in Bezug auf Beschränkung willkürlicher Ausgaben, auf den königlichen Hofhalt, auf Verbesserung und gerechtere Vertheilung der directen Steuern, namentlich der taille, theils schon ausgeführt, theils angebahnt worden. In finanztechnischer Hinsicht war aber sogar die indirecte Besteuerung (Getränkesteuern, Tabakmonopol) unter der Verwaltung der fermes und die Verkehrsbesteuerung (Vorläufer des Enregistrement: droits de contrôle, d'insinuation, de centième denier), dann das Etat-, Rechnungs-, Zahlungswesen (comptabilité) schon ziemlich vollendet eingerichtet. Es handelte sich auch hier mehr um allgemeine volkswirtschaftliche und politische Reformen (im Zollwesen, bei der Salzsteuer, der drückenden gabelle), als um technische und rein administrative. Das französische Steuerwesen steht in letzterer Hinsicht im 18. Jahrhundert doch schon recht hoch und konnte für andere Grossstaaten in manchen Einrichtungen als Muster dienen. Die genaueren Darstellungen neuerer französischer Fachschriftsteller werden hier dem ancien régime wieder gerecht. Man begreift danach, dass es bei einem Friedrich d. Gr. doch nicht nur seine bekannte allgemeine Vorliebe für französische Einrichtungen, sondern gute sachliche Gründe waren, die ihn zur Herbeiziehung französischer Finanzbeamten veranlassten. Auch ist gerade jüngst wieder der genauere Nachweis geliefert worden, durch René Stourm, dass sich die willkürliche Zerschneidung

des überkommenen Steuersystems in den ersten Jahren der Revolution bitter rächte und dass bei dem Aufbau des Steuersystems des modernen Frankreich unter der ersten Republik und unter Napoleon I. fast überall an die besten Traditionen des älteren Systems angeknüpft wurde und werden musste. Vieles was als „neu“ gilt, hat sich bei genauerer Betrachtung nur als Wiederherstellung und freilich auch nach der politischen Seite als Verbesserung des „Alten“ erwiesen. Nur die Sucht, möglichst überall die „grosse Revolution“ als Schöpferin von durchaus Neuem erscheinen zu lassen, hat darüber Täuschungen bewirkt.

Für die allgemeine Steuergeschichte und für die Finanzwissenschaft ist diese Wiederherstellung, Fortführung und Verbesserung des Finanz- und Steuerwesens der alten französischen Monarchie in demjenigen des „modernen Frankreichs“ des 19. Jahrhunderts besonders zu beachten. Wiederum zeigt sich, dass die Dinge hier viel mehr „geschichtlich gebunden“ sind, als die individualistische Auffassung annimmt. Die gegebene volkswirtschaftliche Entwicklung und Rechtsordnung, die gegebenen Anforderungen an den Staat und die übrigen öffentlichen Körper, die gegebene politische Organisation, für welche die mehr formalen Fragen der Verfassungsform hier nur von relativ untergeordneter Bedeutung sind, entscheiden über die öffentlichen Finanzbedürfnisse und über die Art ihrer Deckung, daher über das Steuersystem, über die Gattungen der Steuern, in der Hauptsache. Nur bei dem Ausbau im Einzelnen kann sich der politische Standpunkt, der Wunsch und Wille, die technische Fähigkeit der Gesetzgeber specieller von Einfluss zeigen. Wenn selbst ein Sturm, wie er in den 1790er Jahren über Frankreich dahin fegte, es nicht dahin gebracht hat, dass ein wesentlich anderes Steuersystem, sondern nur das entwickelte und verbesserte des ancien régime nach wiederhergestellter Ordnung das Steuersystem des nach-revolutionären Frankreich geworden ist, so muss doch wohl ein solches System wenigstens in seinen Hauptpunkten ein nothwendig gegebenes sein. Hat es, wie gar nicht zu leugnen ist, immer noch grosse politische, wirtschaftliche und technische Mängel, so folgt daraus natürlich die Pflicht des Theoretikers und Practikers, diese Mängel festzustellen und möglichst zu beseitigen. Aber nur der Doctrinär und der politische Dilettant können aus solchen Mängeln und aus der sich immer wieder bald offenbarenden Unmöglichkeit, diese Mängel alle genügend zu beseitigen, ein Verdict gegen das

ganze System ableiten, in dem Wahne, es durch ein von Grund aus anderes und „vollkommenes“ ersetzen zu können. Die „Vollkommenheit“ ist auch hier nur das Ideal, dem zuzustreben, das aber ewig unerreichbar ist. Die „Unvollkommenheit“ ist und bleibt, wie leider in allen Realitäten dieser Welt, auch hier das Gesetz, das uns und unsere Einrichtungen beherrscht. Das lehrt auf dem finanziellen Gebiete ein Vergleich der Besteuerung Frankreichs im 18. und 19. Jahrhundert in besonders deutlicher Weise.

S. über die französische finanzielle Literatur die in B. I (3. A.) S. 55 u. 56—57 genannten Werke. Aus den älteren Lit. sind Bailly, hist. fin. u. die Einrichtungen in Pastoret's ordonn. des rois de France hervorzuheben. Eine kurze Uebersicht, besonders nach den persönlichen Momenten (Generalcontrôleure), aber ohne genügende Darstellung des Sachlichen u. meist aus Monthlon's in B. I, S. 58 gen. Schrift giebt Bresson hist. financ. (bis um 1828; 2. Aufl. 1840). Unter der neuesten finanzgeschichtlichen Literatur ragen hervor: Vuitry, études sur le régime fin. d. l. Fr. avant la révolution, 3 vol. Par. 1878 ff. u. Glamageran, hist. de l'impôt en France, bisher 3 vol., Par. 1867, 1868, 1876, bis zum Schluss der Regierung Ludwig' XV. Ein weiterer Band über Ludwig XVI. ist zu erwarten. Ein vorzügliches Werk, das der folgenden Uebersicht zumeist zu Grunde liegt. Den Zustand am Schluss des ancien régime ersieht man gut aus Necker's Schriften, besonders aus den — allerdings sehr weitschweifigen, in einzelnen Abschnitten neben viel Gutem unerträgliches Selbstbewusstsein zeigenden — drei Bänden de l'administration des finances de France, 1784, auch mit Reformvorschlägen (z. B. Unification der Gabelle, der Salzsteuern). Ueber die einzelnen Steuern u. deren Einrichtung im damaligen Frankreich die Encyclop. méthodique, finances, 1784. Kurze Uebersicht dieser Besteuerung bei Vignes, traité des impôts, Par. 1880, 4. éd. I. 10 ff., 113 ff. Die allgemeinen politischen Missstände in der damaligen Besteuerung, den Steuerdruck, die Einwirkung dieser Verhältnisse auf die Revolutionsbewegung schildert Taine gut, Entstehung des modernen Frankreich. (D. Uebersetz. v. Katscher, Leipz. 1877, bes. I, B. 5, K. 2, S. 359 ff.). Jüngst hat dann René Stourm in dem 2bändigen Werke: les finances de l'ancien régime et de la révolution, origines du système fin. actuel, Par. 1885 durch einen historischen Rückblick, besonders auf die Periode des 18. Jahrhunderts und durch eine eingehende Darstellung der „Neugestaltung“ des Steuersystems in der Revolutions- und Kaiserzeit unter genauer Vergleichung des älteren Steuerrechts und der unter Ludwig XVI. noch vor 1789 geplanten Reformen mit der bestehenden Gesetzgebung nachgewiesen, dass, wie gesagt, die Verbindung des neuen mit dem alten Steuersystem doch eine viel innigere ist, als man meistens ohne genauere Untersuchung angenommen hat. Stourm zeigt das im Einzelnen bei den verschiedenen Steuergattungen und ermässigt den oft verkündeten Ruhm der ersten Revolutionsjahre erheblich. Es ergibt sich besonders, wie thöricht die Niederreissung fast der ganzen indirecten Besteuerung war, ohne dass man dafür einen Ersatz hatte oder einen solchen in der Reform der directen Besteuerung finden konnte. Erst Napoleon I. schaffte durch die Rückkehr zu passenden indirecten Steuern (auf Getränke, Tabakmonopol) hier Wandel. S. auch Sudre, les fin. de la Fr. au XIX. siècle, 2 vol. Par. 1883, II, 1, 1. ch. 1 ff. (handelt besonders über die Zeit v. 1800 bis 1848).

§. 51. Für die Zeit von der endgiltigen Auflösung der carolingischen Monarchie, also bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts, ist hier auf die frühere Uebersicht in §. 14—16 zu verweisen, in welcher auf Gallien und Westfranken besonders Bezug genommen wurde. Die Nachwirkung römischer Einrichtungen und die Anknüpfung daran ist natürlich hier bedeutender als im östlichen oder deutschen Theile des fränkischen Reiches.

Die Finanzverhältnisse haben sich in den ersten Jahrhunderten des selbständig gewordenen westfränkischen Reiches, in der Periode der Einbürgerung des Feudalsystems, nur wenig verändert und bieten wieder im Ganzen wie in vielen Einzelheiten ungefähr dasselbe Bild wie im Deutschen Reiche. Anders wird dies unter dem Einfluss der politischen und Kriegsverhältnisse (englische Kriege) mit dem Emporsteigen der königlichen Macht und mit den wachsenden eigentlichen Staatsbedürfnissen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Die Einbürgerung stehender Heere und fester bleibender, auch directer Steuern (der *taille*) im 15. Jahrhundert (*Ordonnanz* von 1439) bildet hier einen Abschnitt, mit dem die Periode des älteren Finanz- und Steuersystems mehr noch vorwaltend feudalen Characters abschliesst, wie man es mit *Clamageran* auffassen darf (seine Periode des „*impôt féodal*“). Dann entwickelt sich, wenn auch unter manchen Wechseln, allmählich das monarchische Frankreich des *ancien régime*. In diesem baut sich das Königthum sein eigenes Finanz- und Steuersystem in Gemässheit der Bedürfnisse eines monarchischen, aus dem Feudalismus zum modernen eigentlichen Staate sich entwickelnden grossen Gemeinwesens aus. Oefters, aber auch vom 15. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (1614) immer nur vorübergehend, unter Verhandlungen und Kämpfen mit den Ständen, überhaupt unter Mitwirkung der letzteren, auch der Reichsstände. Diese zweite oder neuere Periode — *Clamageran's* „monarchische Besteuerung“ — reicht bis 1789. In ihr lassen sich wieder mehrere kleinere Perioden unterscheiden. Einen wichtigeren Wendepunct bildet das letztmalige Zusammenkommen von Reichsständen im Jahre 1614. Die etwa von hier an zu rechnende absolutistische Zeit der vier letzten Ludwige (Ludwig XIII—XVI) bildet für sich wieder die Abschlussperiode der Steuergeschichte des französischen Königthums.

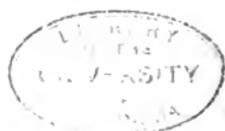
Im Vergleich mit dem deutschen Finanz- und Steuerwesen macht das französische seit Jahrhunderten einen modernen und zugleich den Eindruck eines wahrhaft staatlichen. Dieser Doppel-Character tritt dagegen in Deutschland selbst in den grössten Territorialstaaten, die österreichische und preussische Monarchie nicht ausgenommen, überhaupt erst im 18. Jahrhundert hervor, aber auch da, selbst in den Staaten Friedrichs d. Gr. und Maria Theresia's, noch nicht in demselben Grade als in Frankreich.

Auch hier zeigt sich wieder im Finanzwesen, was Frankreich Dank seiner früheren Entwicklung zu einem eigentlichen Staate, daher vor Allem Dank seinem Königthum, vor Deutschland voraus hat. Fragen, welche bei uns heute noch erst zu lösen sind, wie diejenigen einer für den Staatsbedarf genügenden ordentlichen indirecten Besteuerung, hat Frankreich schon im Zeitalter des anciens régime erledigt. Und Fragen, welche bei uns noch nicht einmal ins Auge gefasst werden, sind in Frankreich ebenfalls in diesem Zeitalter schon erörtert und einer, wenn auch noch sehr unvollkommenen Lösung entgegen geführt worden: die gleichmässiger Gestaltung auch der directen Besteuerung (capitation, Zwanzigste des 18. Jahrhunderts, freilich erst Gedanken an grössere Reformen der taille) — eine Forderung, welche volkswirtschaftlich schliesslich kaum weniger wichtig als diejenige der gleichmässigen Verbrauchsbesteuerung und des Grenzzollwesens in einem einheitlichen Verkehrsgebiete ist.

## 2. Aeltere Periode (9.—15. Jahrhundert).

§. 52. Auch im westfränkischen Reiche ist der König für seinen Hofbedarf und für den damit verbundenen, öffentlichen Zwecken dienenden Bedarf, soweit letzterer überhaupt in dieser frühen Zeit (9.—12. Jahrhundert) vorkommt, auf seine Domanialeinkünfte, auf die damit verbundenen Gerechtsame und auf Einkünfte, welche mit der Ausübung von Hobeitsrechten verbunden sind, angewiesen. Dies bleibt noch spät ein Grundsatz des öffentlichen Rechts. Eigentliche allgemeine Steuern finden sich für gewöhnliche Bedarfszwecke nicht, wohl aber kommen sie für ausserordentliche öffentliche Zwecke, so im 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts für die Tribute an die Normannen, später für Kreuzzüge (1147) vor und zwar als directe Personal-, Kopf-, Vermögens- und Einkommensteuern.

Die sonstigen steuerartigen Abgaben, welche auch der König als Lebens- und grosser Grundherr von seinen directen Unterthanen und Vasallen bezog, bilden zunächst nur ein Glied des allgemeinen Systems der Feudalabgaben an den Herren (Seigneur). Zu diesen Abgaben gehörten auch „Aides“ (auxilia) und „Exactions“ (exactiones), rechtlich, aber nicht immer tatsächlich sich unterscheidende steuerartige Zahlungen der Unterthanen und Vasallen. Sie werden mit der Erweiterung des königlichen Domaniums und der königlichen Macht vom 11.—13. Jahrhundert vom Königthum als dem Suzerain auf das Gebiet der grossen Vasallen ausgedehnt und, zum Theil unter Mitwirkung der Reichsstände (états généraux), weiter ausgebildet. Die Verwendung der auf diese Weise erlangten Einkünfte erfolgt vornehmlich für öffentliche Zwecke (Kreuzzüge, Landesvertheidigung, Soldheere), während die Domanialeinkünfte i. e. S. für den Hofhalt vorbehalten bleiben. Schliesslich bilden sich aus diesen Aides



ordentliche bleibende Steuern. Dieser Abschluss der Entwicklung erfolgt zu einer Zeit, wo gleichzeitig das stehende Heer, wenn auch zunächst im kleinen Umfang, als feste Institution sich einbürgert und einen bleibenden öffentlichen Finanzbedarf im Landesinteresse hervorrufft, welcher sich aus den übrigen ordentlichen Einkünften des Königs nicht bestreiten liess (1439 bez. 1445). Für dieses Heer wurde ein fester Jahresbetrag der *taille* von 1.2 Mill. Livres bestimmt (1445). Die Erhebung besonderer grundherrlicher Tailen (*tailles seigneuriales*) neben der königlichen *taille* wurde zugleich an die königliche Erlaubniss gebunden und so wenigstens rechtlich, freilich noch lange nicht factisch, diesen Steuern der Feudalherren zu Gunsten der alleinigen Königssteuer ein Ende gemacht: principiell wohl der bedeutsamste Schritt in der politischen Seite der französischen Steuergeschichte dieser Periode.

In technischer Hinsicht sind die Steuern (*aides*, *exactiones*, *taliae*) besonders früher, wesentlich directe Steuern mancherlei verschiedener Art, thatsächlich überwiegend vom ländlichen unterthänigen Grundbesitz, wenn auch als Vermögens- und Einkommensteuern, als Heerdsteuern, Kopfsteuern aufgelegt. Aber bald kommen auch, neben den alten, jetzt meist dem Grundherrn zugefallenen Passagezöllen, neue indirecte Steuern auf, besonders von Getränken, von Salz, als Abgaben vom Kauf und Verkauf speciell benannter Waaren (namentlich Wein) oder der Waaren überhaupt, als Ausfuhrzölle, als städtische *Octrois* (für die Stadtcasse, aber auch mit Antheilen des Königs und als Mittel zur Zahlung der königlichen Steuern, welche die Stadt zu tragen hat). Der Name „*aides*“, ursprünglich allgemein für stenerartige Abgaben und selbst wohl besonders, wie *talia* für directe Steuern gebraucht, wird mehr und mehr auf derartige indirecte Abgaben beschränkt (§. 32, S. 71).

Schon im 15. Jahrhundert hat Frankreich so ein umfassendes Staatssteuersystem erreicht, das zwar noch eine sehr knuterbunte und politisch wie technisch unvollkommene Gestalt hat, aber doch einen geeigneten Ausgangspunct für die Weiterentwicklung einer Besteuerung bildete, wie sie ein vom Feudalstaat zum modernen Staat sich herausbildender öffentlicher Körper für seinen unvermeidlich rasch wachsenden Finanzbedarf brauchte. Es war dieselbe Zeit, wo das Deutsche Reich vergebliche Anläufe nach einem gleichen Ziel, festen ergebnigen Reichs-

steuern, machte (§. 22) und wo auch unser Territorialsteuerwesen eben erst in Bahnen einlenkte, welche Frankreich bereits länger mit einem gewissen Erfolge beschritten hatte: die Bahnen der indirecten Verbrauchsbesteuerung.

Es liegt im Character alles älteren Steuerwesens, der sich wieder aus der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Besteuerung lediglich unter dem Einfluss practischer Bedürfnisse und Gesichtspuncte erklärt, dass es so ungewöhnlich schwierig, eigentlich unmöglich ist, in kurzen Zügen ein genügend vollständiges Bild solcher älteren Besteuerung zu geben. Der stete enge Zusammenhang mit den übrigen Finanz- und mit politischen, rechtlichen, wirthschaftlichen Verhältnissen sowie mit der allgemeinen Verwaltung, worauf hier doch nicht weiter eingegangen werden kann, erhöht diese Schwierigkeiten noch. Selbst für das französische Steuerwesen gilt dies, obgleich dies früher nach einer gewissen Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit strebt und sie auch erreicht und trotz der vortrefflichen Vorarbeiten, welche über die französische Finanz- und Steuergeschichte vorhanden sind. An mancherlei unsicher aufgekärten Puncten und literarischen Streitfragen fehlt es natürlich auch hier, zumal für die ältere Zeit, nicht. Ich muss für das Einzelne und für den neuesten Stand der Untersuchungen auf die umfassenden Werke von Clamageran und Vuitry verweisen. Hier sollen nur einige typische und für den ganzen Entwicklungsgang charakteristische und maassgebende Verhältnisse etwas genauer hervorgehoben werden, besonders nach Clamageran's Darlegungen.

§. 53. Unter den mancherlei verschiedenartigen Abgaben des Feudalsystems an den Lehnsherrn haben die *aides* und *exactions* in der That wohl am meisten die Natur steuerartiger Abgaben, wenn auch sie nicht allein und wenn sie selbst auch nicht immer schon als reine Steuern erscheinen.

Die *aides* (*auxilia*) sind „ausserordentliche Subsidien aller Unterthanen und Vasallen an den Herren, in Verhältniss zu den Einkünften geliefert.“

Clamageran, I, 199. Es gehören dahin die auch in anderen Ländern des Feudalsystems so verbreiteten „drei Fälle“ der „*aides légitimes*“, herkömmliche Zahlungen bei Gelegenheit des Ritterschlags des Sohns des Herren, der Verheirathung seiner (ältesten) Tochter, des Loskaufs des Herrn aus der Gefangenschaft. Dem König als Suzerain und obersten Lehnsherrn steht dieser Anspruch ebenfalls zu. Der uns freundartigste Fall, der Loskauf des gefangenen Königs, spielt in der französischen Geschichte, wo solche Gefangenschaft des Monarchen, charakteristisch genug, nicht ganz selten war (K. Johann, Franz I., — Napoleon I. und III.) mehrfach eine besondere Rolle. Er wiegt auch finanziell schwer. So betrug das Lösegeld K. Johann's 1360 3 Mill. Goldthaler, was nach Clamageran 36.27 Mill. fr. heutigen Geldes u. nach dem relativen Geldwerth gar 261 Mill. fr. (?) wäre (Cl. I, 379). Für Franz I. waren nach Pavia 2 Mill. Goldthaler oder 4 Mill. Livres zu zahlen, gleich 23.58 M. fr. oder 101 M. fr. nach jetzigem Geldwerth (Clam. II, 102). Die Adligen hatten nach alter Lebensverpflichtung dafür  $\frac{1}{4}$  ihrer Lehenseinkünfte beizutragen (eb. II, 115).

Von den genannten *aides* unterschieden sich die *aides grazienses* dadurch, dass sie die Zustimmung der Leistenden bedangen. Doch bildeten sich auch hier Fälle legitimer Hilfe aus, so beim Kreuzzug, bei der Landesvertheidigung und beim Erwerb von Herrenland (einmal bei Lebzeiten des einzelnen Herren).

Im Unterschied von allen diesen *aides* werden die *exactiones* als Abgaben characterisirt, die nicht auf Herkommen, auch nicht auf Zustimmung der Unterthanen beruhen, sondern willkürlich

vom Herren nach Bedarf aufgelegt werden, derentwegen dann auch Zusagen gemacht, Missbräuche und Uebertreibungen in Privilegien abgestellt werden. Zu diesen exactiones rechnet das französische Feudalrecht besonders die unter dem Namen *taille* (*talia*, *tolta*) nachweisbar seit dem 11. Jahrhundert, sachlich vermuthlich schon früher vorkommende directe steuerartige Abgabe.

Ueber die Namensklärung gehen die Ansichten auch hier auseinander (s. o. S. 71, Clamageran, I. 200). Mitunter wurde, mit einer unliebsamen Nebenbedeutung, eine solche ohne Bewilligung der Besteuerten vom Herren (*Seigneur*) und speciell vom König aufgelegte (*directe* wie *indirecte*) Steuer *maltôte* genannt (der einen Bedeutung unseres „Ungelts“ vielleicht entsprechend?). Speciell wird dieser Ausdruck seit Ende des 13. Jahrhunderts der übliche für *directe Tailles*, welche missbräuchlich, vexatorisch, anders als in herkömmlicher Weise und ohne Schonung der Eximirten aufgelegt werden (Clam. I. 310). Die gewöhnliche *taille*, unter verschiedenen localen Namen, oder auch andere, aber ähnliche Steuern werden frühzeitig gern nach „*feux*“ als Rauch- oder Feuerstellen-Steuern (*fouages*, *fo-cagia*) aufgelegt. Sie sind somit wohl wesentlich *directe Familiensteuern*, in- dessen fallen sie damit nicht durchaus zusammen, sondern treffen wirklich Hausbewohner-Gruppen, die dieselbe Feuerstelle benutzen (Clam. I. 201). Man bildete auch wohl eine Art fictiver Steuereinheiten, indem man das Land in eine Anzahl Stücke ungleicher Grösse, aber nach Zahl der Bewohner, Bodenbeschaffenheit, Productions- und Verkehrsverhältnissen gleichen Werths eintheilte und diese Einheiten dann als „*feux*“ ansah und besteuerte (so in Languedoc u. Theilen der Daphiné, 1376, Clam. I. 403). Die Staats-Taille wurde noch im 15. Jahrhundert in vielen Theilen Frankreichs nach „*feux*“ aufgelegt und noch damals kam es vor, dass sich auf dem Lande viele Leute in Eine Behausung zusammendrängten, um einer besonderen Taille zu entgehen.

Neben diesen wesentlich directen steuerartigen Abgaben finden sich im Feudalsystem zahlreiche und mannigfaltige andere, welche als *indirecte verbrauchs-*, als *verkehrssteuerartige Abgaben*, oft, wie bei Zöllen, Wegeabgaben, verbunden mit gebührenartigen aufzufassen sind. Auch sie fallen dem Lehensherrn, dem Grundherrn, eventuell dem König als solchem zu und ihr Bezug wird vollends zu einem übertragbaren verkäuflichen Privatrecht.

Einzelnen gehören z. B. hierhin die Wege- und Passagezölle, meist nach der Menge, der Last u. s. w., mitunter in natura erhoben (wichtig darunter der Salz-zoll); die Verkaufsabgaben, besonders auf Märkten, frühzeitig namentlich auch eine Abgabe vom Weinverkauf im Kleinen (*foragium*, *forage*); die in der Form der Bannrechte (*banalités*), besonders bei Bannmühlen, -Backöfen, -Kelteren unterlaufenden Abgaben, auch der Extrageinn bei dem Vorkaufrecht des gutsherrlichen Weins gehört hierher (*banvin*, Clam. I. 213). Auch Besitzwechselabgaben (*droits de mutation*) finden sich nicht nur gegenüber Unfreien, sondern auch gegenüber Freien, Vasallen und anderen Unterthanen, sowohl beim Erbgang als bei Eigentumsübertragungen unter Lebenden mit oder ohne Entgelt und gehen später aus dem Feudalsystem unmittelbar oder in Form von Abgaben, welche nach Analogie dieser Feudalabgaben gebildet werden, in das Staatssteuersystem über („*droits de relief et de rachat*“, „*lods — laudes*“, „Laudemialabgaben“ — *et ventes*“, Clam. I. 208). Auch die Gerichtsherrlichkeit giebt bei Straf- und Civilsachen Gelegenheit zu mancherlei Abgaben, die in Princip und selbst in Form („*fixe*“ und „*proportionale*“ Gebühren, letztere in Werthquoten vom Streitobject) den späteren

Gerichtsgebühren und mit ihnen verbundenen Verkehrssteuern von gewissen Rechtsgeschäften in einiger Hinsicht gleichen.

Übersieht man diese und manche andere Abgaben, Verpflichtungen zu persönlichen Leistungen u. dgl. m., so ergibt sich auch hier wiederum, wie schon früher hervorgehoben (S. 66), dass in der Feudalzeit die Summe dieser Abgaben und Leistungen in ihrem Haupttheil politisch und als ökonomisches Belastungsmoment der abhängigen Bevölkerung dasjenige darstellte, was später die eigentliche Besteuerung an Staat, Gemeinden u. s. w. für die Bevölkerung bedeutet; dass eigentlich nur die Vertheilungsform dieser Lasten, dann das Bezugsrecht dieser Einkünfte gewechselt hat; dass aber auch früher der belasteten Bevölkerung in gewissen Leistungen der „Herren“ (Schutz u. s. w.), ebenso wie in den heutigen Leistungen der öffentlichen Körper, Gegenleistungen für die Abgaben aller Art geworden sind: immerhin also auch eine gewisse „Reproductivität“ dieser Abgaben. Das Bedenkliche war die, freilich durch das „Herkommen“ vielfach beschränkte Willkür der Feudalherren (auch des Königs) in der Auflegung der Lasten und in der Verwendung der Erträge, welche letzteren natürlich auch wie anderes, privatwirthschaftliches Einkommen, rein persönlichen Zwecken mit dienen, wie ja vor der Aera der Civillisten schliesslich auch die Steuererträge als Theil des „königlichen Einkommens“, namentlich auch im alten Frankreich. Das weitere Bedenken war die Exemption der privilegierten Classen, besonders des Adels und der Geistlichkeit, von den meisten dieser Abgaben und Lasten: der grosse Uebelstand, der dann auch, in der Hauptsache bis zum Schluss des ancien régime, im Staatssteuersystem Frankreichs geblieben ist.

Fassen wir schliesslich die von den Feudalherren und vom König als Domanalherren und feudalem Suzerain bezogenen steuerartigen Einkünfte in dieser Periode des Mittelalters als „die Steuern des Feudalstaats“ zusammen. Sie sind zu den gemischt privaten und öffentlichen Zwecken des Staats in der feudalen Gesellschaftsorganisation, für welche das damalige Frankreich ein so besonders characteristisches und typisches Bild giebt, bestimmt. In wesentlicher Uebereinstimmung mit Clamageran kann man dann wohl folgende drei Momente als die besonders bezeichnenden in dieser Besteuerung hervorheben: einmal die ausserordentliche locale Zersplitterung, zweitens die

privatrechtliche Auffassung, daher besonders die Verkäuflichkeit, drittens die Regelung der Besteuerung vornehmlich durch das feste Herkommen.

Dies in dem Maasse, dass „Herkommen“, „coutume“ und „Steuer“, „impôt“ förmlich Synonyma werden. Nur in dem Erforderniss der Zustimmung der Privilegirten (des Adels) zu den aides gracienses und in den willkürlichen herrschaftlichen Tailen auf die Unterthanen, auch die persönlich freien, im Gebiete des Herren wohnenden (talia ad voluntatem, maltôte) erleidet die entscheidende Macht des Herkommens Beschränkungen. (Clam. I. 220 ff.)

§. 54. Gegen das Feudalsystem, speciell gegen die Feudalrechte und Anmaassungen der grossen Herren, namentlich auch auf dem Gebiete der steuerartigen Gefälle, erhob sich vom 11. Jahrhundert an in Frankreich eine zweifache Reaction: einmal diejenige der Communen (communes), der Städte, dann diejenige des Königthums.

Die erstere, die hier nicht näher zu verfolgen ist, hatte gerade auch für das herrschaftliche Besteuerungsrecht einige bemerkenswerthe Folgen, gewisse Feudallasten in den Städten und deren Bannmeile verschwinden oder werden geregelt; so wird mehrfach die willkürliche taille zur bewilligten, städtische Verbrauchs- und Verkehrsabgaben, auf Wein, Salz, als Thorsteuern erhobene, wie sie sich in französischen Städten im 11., 12. Jahrhundert oft finden, werden beseitigt oder ermässigt oder ihr Ertrag wird ganz oder theilweise den Städten gelassen, wie es auch mit Tailen vorkommt. Durch schriftliche Feststellung der coutumes wird vielen Misbräuchen und Weiterungen der Herren der Boden entzogen. (Näheres bei Clamageran I, 227 bis 256.)

Das Königthum hob sich empor mittelst Ausdehnung seines eigenen Domaniums und der Pflege der damit verbundenen Gerechtsame sowie durch die schärfere Geltendmachung seiner Suzeränitätsrechte im ganzen Reiche, auch in den Gebieten der grossen Kronvasallen, und hier besonders durch die erfolgreiche Ableitung eines allgemeinen Besteuerungsrechts aus dem Rechte des Suzeräns.

Clam. I, 256 ff., 274 ff.

Indem es dem Königthum in Frankreich, im Unterschied von Deutschland, gelang, die grossen Lehen wieder mit der Krone zu vereinigen, wurde bereits im 13. Jahrhundert (Ludwig IX.) die Grundlage für eine wirkliche Staatseinheit gelegt. Damit wird auch der Boden für eine einheitlichere, schon mehr centralisirte wahre Staatsverwaltung und für manche Verbesserungen auf finanziellem und Besteuerungsgebiet gewonnen. U. A. wurde in dem nunmehr direct vom König abhängigen Gebiete die wichtigste directe Steuer, die taille, durch gewählte Vertheilungcommissionen gleichmässiger repartirt, im Princip nach Maassgabe des Vermögens, mobiles halb so hoch als immobiles gerechnet, also

Proportionalbesteuerung (Mitte des 13. Jahrhunderts) und bei der Aufbringung von Steuersummen durch Landestheile und Gemeinden (Pfarreien) nach der im französischen Taille-Recht immer geltenden, wenn auch missbräuchlich nicht immer befolgten und daher oft von Neuem eingeschränkten Regel für die unterste Repartition der aufzubringenden Steuersummen auf die einzelnen Pflichtigen (eventuell auf die „feux“): „le fort portant le faible“.

Z. B. i. J. 1404. Clam. I, 441. 264.

Als Suzerän erhebt der König den Anspruch auf allgemeine Aides von allen Personen und Gütern im Staate und erreicht es schon im 12. Jahrhundert, dass zu den drei alten Fällen legitimer Hilfen (aides) noch der eines Kreuzzugs hinzugefügt wird, wofür allgemeine Vermögenssteuern, nach eidlicher Selbstangabe, erhoben werden (1147, 1188), principiell auch mit von Adel, Geistlichen und von beweglichem wie unbeweglichem Vermögen.

Clam. I, 279. Auch später kommen mehrfach ausserordentliche allgemeine Vermögens- und Personalsteuern vor, so z. B. 1294 ein Hunderster, 1245 ein Fünfzigster, als Vermögenssteuer bei über 100 L. Vermögen und mit Degressivscala und Maximum, bei denen, die weniger als 100 L. besitzen als Personalsteuer mit bestimmten Sätzen. Das Princip der Allgemeinheit wird mit gewissen Einschränkungen dabei bewahrt, z. B. gewisse Vermögenstheile, das Mobilienvermögen des Adels bleiben frei. Einzelne Städte lösen sich mit fixen Summen von der speciellen Einsteuerung. (Clam. I, 313 ff.) In Kriegszeiten kommen solche Steuern öfters vor, auch unter mehr oder weniger vollständiger Miterfassung von Adel und Geistlichkeit. (Beispiel einer wirklich allgemeinen Einkommensteuer vom immobilien und mobilen Vermögen i. J. 1356, mit umgekehrt progressivem Steuerfuss und Steuermaximum, Erhebung durch ständische Beamte, Selbstdeclaration, event. unter Eid, Bewilligung durch die Reichsstände, Clam. I, 364.) Auch werden wohl für unterbleibenden Kriegsdienst besondere Steuern als Ersatz erhoben.

Die Kirche und der Clerus werden sonst öfters zu besonderen Beisteuern veranlasst, regelmässig unter dem Namen „don gratuit“ in Form sog. decimes von ihren Einkünften. Diese Beisteuern zahlen sie dann in kritischen Zeiten auch in mehrfachen Beträgen, aber die Vertheilung derselben nehmen sie, im Allgemeinen auch noch in den letzten Jahrhunderten, nach ihrem eigenen Gutdünken nach bestimmten Maassstäben unter sich selbständig allein vor.

Herkömmlich werden solche Zahlungen auch hier bei gewissen ausserordentlichen Fällen, früher beim Kreuzzug, später beim Ketzerkrieg (noch im 16. Jahrhundert ist ein practisch sehr bedeutsamer Fall die starke Beisteuer des Clerus in den Hugenottenkriegen), dann überhaupt bei Kriegen, die der Pabst billigte.

§. 55. — I. Directe Steuern. Die directe Hauptsteuer der Masse der ländlichen Bevölkerung und der Städte wird für Kriegszwecke, für Landesvertheidigung immer mehr im 14.

und 15. Jahrhundert die *taille*. Sie wird jedoch noch nicht regelmässig erhoben, von den Reichsständen vielmehr auf bestimmte Jahre und, nach einem allgemeinen Princip der damaligen Finanzpolitik, wie andere Steuern für bestimmte Ausgaben bewilligt, also wie im älteren deutschen ständischen Patrimonialstaat und wie auch in England. Adel, Clerus, einzelne Privilegirte, Beamte sind regelmässig von den Tailen und ähnlichen Steuern frei, doch gelegentlich mit weiteren persönlichen und sachlichen Beschränkungen dieser Steuerfreiheit, z. B. bei Tailen für Kriegszwecke auf wirklich Waffen tragende oder dazu unfähige Adlige. Bei Steuerbewilligungen der Provincial- und der Reichsstände werden vom Clerus dann wohl gleichzeitig Decimen als „*don gratuit*“ übernommen. Bei ständischen Bewilligungen werden oft Summen im Ganzen bewilligt und diese dann von den betheiligten Provinzen und den drei Ständen unter sich repartirt, auch wohl von einzelnen Provinzen und Städten die übernommenen Summen dabei auf andere Art, z. B. durch indirecte Verbrauchssteuern (besonders auf Getränke) oder durch Zuschläge zu solchen aufgebracht.

Aus der Periode der schweren englischen Kriege in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geht aber alsdann schliesslich die wichtige Einrichtung einer bleibenden *taille* hervor.

Sie wurde zunächst von den Reichsständen (den *Etats généraux*) im Jahresbetrag von 1.2 Mill. L. (gleich 9.564 M. fr. heutigen Geldes und 68.86 Mill. fr. heutigen Geldwerths nach Clamageran) bewilligt. Ohne erneute Mitwirkung dieser Stände blieb darauf dieser Betrag definitiv als ein festes Steuereinkommen dem Könige zur Haltung eines Soldheers zur Verfügung gestellt.

Seitdem bildet diese wichtige Steuer einen Hauptpfeiler der Staatsbesteuerung bis zur Revolution. Sie wurde nur allmählich stark erhöht, theils, besonders im 15. und 16. Jahrhundert durch neue ständische Bewilligungen, theils, besonders später, einseitig durch die königliche Gewalt.

Clam. I, 483 ff.

§. 56. — II. Indirecte Steuern. Schon in der hier behandelten Periode bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatte aber auch die indirecte Verbrauchs- und die Verkehrsbesteuerung in mancherlei verschiedenen Formen eine grössere Ausdehnung gewonnen und sich fest eingebürgert. Auch hier bildet das Königthum, öfters unter Mitwirkung der Provinzial- und Reichsstände, welche für bestimmte Zwecke Bewilligungen gerade solcher Steuern nicht selten denjenigen von directen Steuern vorziehen, die älteren

Abgaben des Feudalsystems, wie sie dem König aus seinem directen Gebiete zuflossen, weiter aus, gestaltet sie um und fügt neue hinzu.

1) Zuerst sind hier die Zölle zu nennen.

Unter diesen werden die Ausfuhrzölle an den Grenzen gegen das Ausland (spätere „traite foraine“) und auch gegen Provinzen entwickelt (besonders der Wollzoll früh wichtig, im 14. Jahrhundert aber auch die Ausfuhrzölle auf Getreide, Wein, Vieh, Salz, Fische u. a. m., mitunter ganz allgemeine, meist niedrige specifische, aber auch mässige Werthzölle, z. B.  $\frac{1}{60}$ ). Da das Zollrecht zur Domaine gehörte und so nicht dem ständischen Einfluss unterlag, war die Krone auch in den Zeiten stärkerer ständischer Macht hier unabhängiger. Der eigenthümliche Umstand, dass die Steuern nicht in allen Provinzen dieselben waren und einzelne Provincialstände sich weigerten, bestimmte Steuern mit zu übernehmen, führte dazu, gegen diese Provinzen wieder ein Grenzzollsystem von inneren Zöllen (auch vornehmlich Ausfuhrzölle für die Ausfuhr dahin) einzurichten (1379, Clam. I, 400). Der Ausfuhrzoll, nicht der Einfuhrzoll, wie in der heutigen Zeit, war und wurde damals immer mehr für Jahrhunderte der finanziell bedeutsamste Theil des Zollwesens, wie auch ähnlich anderswo, besonders in England: überhaupt ein charakteristischer geschichtlicher Differenzpunct des älteren und des neueren (Finanz-) Zollwesens (s. Wagner, Zölle, Staatswörterb. XI, 349).

2) Wiederholt kommen in dieser Periode auch in Frankreich Versuche mehr oder weniger allgemeiner Verkaufsabgaben, denen man wohl den Mischcharacter von Verbrauchs-, Verkehrs- und gewerbesteuerartigen Auflagen zusprechen kam, vor.

Sie sollen z. B. jeden Verkauf und Kauf mit einer Werthquote (1314 z. B. 6 d. p. L., d. h.  $\frac{1}{40}$ , 1436 sogar nach ständischer Bewilligung in Langue d'oïl 12 d., doch hier mit Freilassung von Käufen unter 5 L., Clam. I, 309, 478) treffen und von beiden Parteien gezahlt werden (wohl meist zur Hälfte). Aber sie finden grossen Widerstand und werden keine bleibende Institution.

3—5) Umsomehr entwickeln sich besonders drei wichtige andere indirecte Steuern zu einer solchen: städtische Thorsteuern („Octrois“) für alle mögliche, namentlich ländliche Producte, Wein, dann in verschiedenen Formen aparte Getränke-, besonders Weinsteuern („aides“ im engsten Sinne, dem später allein bleibenden), und endlich die allmählich zur schwersten und bedenklichsten französischen Staatssteuer werdenden Salzsteuern, die hertichtigte „gabelle“.

3) Die städtische Thorsteuern, welche beim Eingang in die Städte erhoben werden, dienen, wie schon bemerkt, besonders für die städtischen Zwecke selbst, wie in Deutschland. Sie beruhen regelmässig auf der in den städtischen Privilegien und Communalakten oder durch specielle Autorisation des Königs — d. h. nach dem technischen Ausdruck durch „octroi“, von wo der Name auf die Steuer selbst übergang — erteilten Erlaubniss zur Erhebung. Theils Antheile daran, theils Einkünfte daraus, mit welchen die sonstigen städtischen Steuerverpflichtungen gegen den König beglichen wurden, fielen dem Stadtherrn, bez. dem König zu. In den grösseren Städten, zumal in Paris, bürgert sich diese Besteuerungsart besonders ein, was später zu einer eigenthümlichen Gestaltung des Steuerwesens führt (s. u. §. 61, 62).

4) Die Getränke-, namentlich die Weinsteuern, da es sich in jener Zeit vornehmlich nur bei Wein um Bezug eines Verzehrgegenstandes aus anderen Gegenden handelte, werden schon damals (Anfang des 15. Jahrhunderts und wohl auch früher) zum Theil in Form von Transportabgaben und Passagezöllen

und namentlich in Form von solchen städtischen Eingangsabgaben erhoben (z. B. in Paris, Clam. I. 466). Diese Form als Glied des allgemeinen Systems der Getränkesteuer hat sich durch die ganze Zeit des ancien régime erhalten und besteht noch gegenwärtig, ist also ein halbes Jahrtausend alt, was doch auch wieder auf die steuer-technische Zweckmässigkeit schliessen lässt.

Abgesehen hiervon werden die Getränke, speciell der Wein noch in zwei anderen Formen besteuert, welche dafür üblich werden, einmal in Form einer Verkaufsabgabe beim Grossverkauf (z. B.  $\frac{1}{12}$ , so 1360 und öfters), wo der Käufer, dann namentlich in Form einer Consumsteuer (z. B.  $\frac{1}{4}$  um 1374,  $\frac{1}{8}$  1383) im Kleinabsatz, wo der Consument durch Preiserhöhung oder Maassverminderung vom Wirthe oder Weinverschleisser belastet wird und der Steuerbetrag dann von diesem letzteren abzuführen ist. — die spätere und noch heutige „Detailabgabe“, ein Hauptglied des französischen Weinsteuersystems. Das letztere lässt sich daher in seinen verschiedenen Hauptbestimmungen schon in diese frühe Periode zurückverfolgen. Die der Zeit entsprechenden Exemtionen von solchen Abgaben, so für den Adel für seine eigenen Erzeugnisse beim Grossverkauf und zum Theil auch beim Absatz des Bannweins im Kleinverkauf, fehlten nicht (s. z. B. Ordonn. v. 1436, wo der Wein  $\frac{1}{4}$ , 30 d. v. 1 L., zählt, Clam. I. 478 ff.). Als Erhebungssystem wird die Steuerpacht, bereits mit Versteigerung, bevorzugt. Zahlreiche Veränderungen, da die Bestimmungen regelmässig nur für gewisse Jahre und Ausgabezwecke getroffen werden, und die mannigfaltigsten localen und provincialen Verschiedenheiten, zum Theil auf Grund von Privilegien einzelner Landestheile nach der verschiedenen Stellung des Königthums in denselben und nach der verschiedenen Auffassung der Stände, sind auch hier für die Zeit characteristisch. Aber in der Mitte des 15. Jahrhunderts ist doch in den Weinsteuern ein weiteres wichtiges Stück eines allgemeineren Steuersystems des Staats im Wesentlichen fest begründet. Schon seit 1413 erscheinen die aides eigentlich als bleibende, keiner speciellen neuen ständischen Bewilligung bedürftige Steuern.

5) Salzsteuern finden sich in Frankreich unter den Abgaben an die Feudalherren und auch unter denen an den König in verschiedenen Provinzen schon vor dem 14. Jahrhundert mehrfach, in verschiedenen Formen, mitunter gleich bei den Salinen, beim Absatz von da aus (Art Productionsteuern), auch unter den Passage-, Aus- und Einfuhrzöllen (Clamageran I. 352 ff.). Sie bildeten so ein Glied einer allgemeineren Steuergattung, namentlich der sog. gabelle, worunter früher theils jede Art Steuer, theils besonders Auflagen auf Waaren verstanden wurden. Dann wird dieser Name speciell für die Salzsteuer (gabelle du sel) üblich und seit dem 16. Jahrhundert dafür wesentlich allein noch gebraucht, so dass nun „gabelle“ und Salzsteuer dasselbe bedeuten (Clam. I. 351). In der Mitte des 14. Jahrhunderts tritt in dieser Besteuerung eine wichtige technische Entwicklung ein. Es werden nämlich zur grösseren Sicherung der Salzsteuer königliche Salzmagazine angelegt, in welche alles Salz aus den Salinen u. s. w. gebracht und aus welchen es allein durch k. Agenten verkauft werden darf, wobei der Käufer den Steuerzuschlag zum Preise zahlen musste und jeder Salzverkauf ausserhalb der Magazine verboten wurde (Clam. I. 353). Diese Einrichtung war der Ausgangspunct für die spätere Gestaltung der drückenden Gabelle: an und für sich, die Salzsteuer als eine berechnete überhaupt zugegeben, ein steuertechnisch zweckmässiges System, solange die Steuersätze mässig blieben und der Zwangsabkauf gewisser Mengen nicht dazu kam. Allein zu letzterer eigenthümlichen und vielfach sehr drückenden Massregel, der auch in Deutschland (Preussen §. 49. Oesterreich §. 44) später vorgekommenen sogen. „Salzconscription“, gelangte man in einigen Provinzen (denen der Langue d'oïl) schon im 14. Jahrhundert, 1373, um den Salzschnugel zu bekämpfen. Die salzsteuerpflichtige Bevölkerung, zu welcher die privilegierten Classen im Allgemeinen aber wieder nicht gehören, muss gewisse Mengen Salz, wie sie für den Consum als nothwendig gelten, familien- oder haushaltungsweise aus den Salzmagazinen entnehmen und wird in dieser Beziehung streng controlirt. Mit schweren, zum Theil grausamen Strafen wird jede Contravention bedroht (Clam. I. 342 ff.). Damit begann das verhasste Salzsteuersystem Frankreichs, das übrigens ebenfalls die mannigfachsten Veränderungen im Laufe der Zeit, namentlich eine ausserordentliche Erhöhung der Preise, bez. Steuersätze erfuhr, in den verschiedenen Landestheilen die grössten Un-

gleichheiten, besonders im Preise oder Steuersatz bewahrte (§. 63) und bis zum Schluss des anciens régime in seiner Entartung zu einer schweren Kopfsteuer einen besonderen Stein des Anstosses bildete. (S. Clamageran I, 420, 425, 462 u. a. St. u.). Die Aufnahme der Gabelle (wie auch der sog. traite foraine) unter die Domainaleinkünfte schon Anfang des 15. Jahrhunderts hat diese Entwicklung begünstigt.

§. 57. — III. Sonstige Steuern. Es fehlt schon in dieser Periode nicht an mancherlei weiteren steuerartigen Einkünften des Königthums, von denen einige mit den Gerechtsamen des Feudalherren und Suzerän's zusammen hängen, daher zuerst und besonders im Gebiete des Domainiums sich ausbilden und auch später zu den Einkünften des domaine gerechnet werden.

U. A. gehören dahin die „droits de sceau“, Siegelgelder und Kanzlei-taxen nach einem umfassenden Tarif für mancherlei Verwaltungs-, gerichtliche und Civilacte, Abgaben, welche als Vorläufer späterer Verkehrssteuern und Verwaltungsgebühren, wie im französischen System des Enregistrement, erscheinen (Ord. v. 1420 Clam. I, 493).

Wichtig war auch und blieb in den nächsten Jahrhunderten die unter dem Namen droit d'amortissement vorkommende, schon im 13. Jahrhundert (1275) vom Königthum genauer geregelte Abgabe von solchen weltlichen Gütern, welche an die Kirche und an andere Corporationen der „todten Hand“ übergingen, sowohl als Geschenk, testamentarisch wie unter onerosen Erwerbstitel. Dafür hatte der Erwerber dann einige Jahreseinkünfte (damals meist 2—3) als Abgabe an den König zu entrichten. Die oftmalige neue Regelung und Einschärfung dieser Abgabe zeigt, dass ihre Durchführung schwierig war. (Clam. I, 270, 297, 425). Eben solche Abgaben hatten die bürgerlichen Erwerber von adligen, kriegsdienstfreien Lehen zu entrichten (Clam. eb.), „droits de franc-fief.“

Auch manche andere Abgaben des Feudalsystems gelang es dem französischen Königthum den grossen Lehensherren zu entziehen und zu Kroneinkünften zu machen. Nimmt man hinzu, dass das Rechnungs- und Controlwesen durch eine gewisse Centralisirung der Finanzverwaltung und durch Einrichtung von Rechnungskammern (cour des comptes) schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts (1309 oder 1306?) bereits eine gewisse Garantie für die Ordnung im Finanzwesen bietet, so ergibt sich wiederum die relativ bedeutende Höhe der Entwicklung, welche die französische Finanz- und Steuerverwaltung bereits im 15. Jahrhundert erreicht hat. Welcher Abstand gegen Deutschland!

Clamageran I, 295, 357.

### 3. Neuere Periode (Mitte des 15. bis Ende des 18. Jahrhunderts).

§. 58: Auf der geschilderten Grundlage hat sich die französische Staatsbesteuerung weiter entwickelt, ohne in der langen 400 bis 500jährigen Periode bis zum Zusammensturz des „alten Regi-

ments“ eine durchgreifende Umgestaltung, nicht im Ganzen, kaum auch nur auf dem Gebiete einer einzelnen Steuergattung zu erfahren. Weder einer der tüchtigeren Könige noch einer der vielen hervorragenden Staatsmänner und ausgezeichneten Finanzminister (Generalcontroleure), deren sich Frankreich wiederholt erfreut hat, selbst nicht Sully und Colbert, noch Turgot und Necker haben eine grundsätzliche Um- und Neugestaltung des Steuersystems auch nur versucht. Alle Reformversuche und wirklichen Reformen beschränken sich auf Abstellung von politischen, administrativen und technischen Mängeln der einmal überkommenen Besteuerung, auf den folgerichtigen Ausbau und die Vervollständigung der letzteren und auf Verbesserungen einzelner Steuern. Aber erst im 18. Jahrhundert — zum Theil erst als es zu spät war, unter Ludwig XVI. — wurde ernstlich daran gedacht, den Hauptübelstand, die Steuerfreiheit der privilegierten Stände, und die unverhältnissmässig schwere, dabei auch noch sehr ungleichmässige Belastung der unteren und Mittelstände, besonders der Landbevölkerung, zu beheben.

#### I. Die directe Besteuerung.

1. So blieb denn die allmählich sehr erhöhte *taille* die directe Hauptsteuer. Sie traf vornehmlich die ländliche bäuerliche und abhängige Bevölkerung, dann zum Theil auch die städtische Bevölkerung, anfangs die ganze, später mehr nur diejenige der kleineren Städte, mit manchen Ausnahmen auch unter den Städtern. In den einzelnen Provinzen vielfach verschieden geordnet und im Lauf der Zeit manchen kleinen Veränderungen in der Auflegung und Vertheilung unterzogen zerfiel sie im Wesentlichen in die beiden Arten der *taille personnelle* im grössten Theile Frankreichs und der *taille réelle* in einigen Provinzen.

Entsprechend wenigstens den älteren wirthschaftlichen Verhältnissen, aber gegen die ursprüngliche Absicht und gegen den eigentlich rechtlichen Character traf die *taille* doch thatsächlich vornehmlich das Einkommen aus dem Grundbesitz der nicht privilegierten Classen. Deshalb hätte sie sich allmählich zu einer förmlichen Grundsteuer entwickeln sollen, für welche eine Bodenkatastrirung nothwendig gewesen wäre. Im 17. und besonders im 18. Jahrhundert wurde ein solches Bedürfniss auch

wohl Seitens der Verwaltung und einzelner Provinzialstände empfunden. Aber zu einer Verwirklichung kam es nicht.

Am Uebelsten fuhren dabei die Landestheile der *taille personnelle*, wo die *taille* dem Ziele nach eine allgemeinere Vermögens-, Erwerbs- und Personalsteuer, technisch wesentlich eine directe Familien- und Haushaltssteuer, meist nach Feuerstellen aufgelegt, — eine „Heerdsteuer“ — war und für die richtige Veranlagung die genügenden Anhaltspunkte fehlten oder von den localen Besteuerungsorganen missbräuchlich nicht ordentlich aufgesucht wurden. Daher hier vollends ein immer weniger erträglicher Zustand mit der allmählichen starken Steigerung der zu repartirenden Summen. Das Princip der communalen Solidarität für die Repartitionsquote bei den untersten localen Einheiten, den Kirchspielen, erwies sich dabei besonders drückend. Die *taille réelle* war mehr eine wirkliche directe Realsteuer für den Grund- und Hausbesitz, auf unvollkommenen und nach und nach wegen unterbleibender Verbesserungen immer ungenügender werdenden Grundlagen. Indessen bot diese Form einer wenn auch sehr mangelhaften Grundsteuer doch gegen Willkühr und Vexationen der Steuerorgane mehr Schutz. Erst im 18. Jahrhundert sind in einigen Provinzen einige wichtigere Verbesserungen der *taille* durchgeführt und erheblichere allgemeine Reformen, welche unter Ludwig XVI. geplant waren, hinderte nur der Ausbruch der Revolution. Schon vor demselben war ernstlich an die Beseitigung der Steuerprivilegien und der grossen Ungleichheiten der *taille* gedacht worden (Notabelnversammlung von 1787).

2. Ausser der *taille* sind mehrfach vorübergehend ausserordentliche directe Steuern vorgekommen. Die „*dons gratuits*“ des Clerus (ein- und mehrfache „*Decimen*“ von den kirchlichen Einkünften) bleiben eine ausserordentliche, einer directen Standessteuer vergleichbare Leistung an die Staatscasse. Aber ihre periodenweise doch recht häufige Wiederholung lässt sie auch einigermaassen als eine ordentliche Steuer mit ansehen.

Erst im 18. Jahrhundert kam es jedoch zu zwei neuen bleibenden ordentlichen directen Steuern, mit denen rechtlich ein fast allgemeiner, factisch wenigstens doch auch ein wirklicher bedeutender Bruch mit dem Princip der Steuerfreiheit der privilegierten Stände (Adel, Hof- und andere Beamte, Geistlich-

keit, Städter) vollzogen wurde. Es war dies die *capitation*, eine Art allgemeiner classificirter Standes-, Berufs-, Personal- und Einkommensteuer, zuerst 1695, dann wieder 1701 als Kriegsteuer eingeführt, später permanent geworden; sodann eine allgemeine Quoten-Einkommensteuer (zuerst 1710—1717), von wechselnder Quote ( $\frac{1}{50}$ ,  $\frac{1}{20}$ ,  $\frac{1}{10}$ ), die längste Zeit hindurch, seit 1749  $\frac{1}{20}$ , daher meist unter dem Namen des „Zwanzigsten“ bekannt, welcher Betrag dann aber wieder zeitweilig verzwei- und verdreifacht wurde. Diese Steuern waren richtig gedacht, sie entsprachen dem Streben, die Steuerlast gerechter, gleichmässiger, unter angemessener Mithereinziehung der privilegirten Classen zu vertheilen und so den Steuerdruck in und nach schweren Kriegen und bei bleibender allgemeiner Erhöhung des Finanzbedarfs und der Gesamtbesteuerung erträglicher zu machen. Leider, dass nur auch hier wieder die Ausführung hinter der leitenden Idee weit zurück blieb, neue Exemptionen stattfanden, die Wohlhabenderen nicht entsprechend belastet wurden, der Clerus sich zum Theil durch Capitalzahlungen und Erhöhung seiner *dons gratuits* frei kaufte und die Masse auch dieser Steuern wiederum auf den „*peuple tail- lable*“ fiel, welcher vielfach diese neuen Abgaben nach Maassgabe der unvollkommenen Veranlagung der *Taille* aufgelegt bekam.

Die Gesamtheit dieser directen Staatsbesteuerung in ihrer ungentügenden Veranlagung bildete beim Ausbruch der Revolution eine schwer drückende und viel angegriffene Last. Gleichwohl wandte sich aus practischen und doctrinären Gründen, nämlich unter dem Einfluss der physiokratischen Lehre, die Opposition in den Reichsständen und den späteren parlamentarischen Körpern sowie im Volke weniger gegen diese directe, als gegen die indirecte innere Verbrauchsbesteuerung, besonders gegen die freilich mittlerweile auch sehr vermehrten und erhöhten *Octrois*, *Aides* (Getränksteuern) und die *Gabelle*. In angemessener Umgestaltung zu einem viergliedrigen Ertragssteuersystem, besonders unter Umbildung des den Bodenertrag treffenden Haupttheils der *Taille*, der *Capitation* und der *Zwanzigsten* zu einer auf dem Princip des *Parcellarkatasters* beruhenden Grundsteuer, ist die directe Besteuerung des *ancien régime* im modernen französischen System der directen Steuern des 19. Jahrhunderts wieder aufgelebt.

§. 59. Wiederum vornehmlich mit Benutzung von Clamageran's Werk bebo ich hier nur einige steuergeschichtlich und principiel finanzwissenschaftlich wichtige Punkte aus der Entwicklungsgeschichte der *taille* und der übrigen directen Steuern hervor.

## 1. Die Taille.

Die Einführung einer bleibenden directen Steuer in der taille erfolgt in der klaren und ausgesprochenen Absicht, Mittel für Schutz und Schirm des Landes zu gewinnen. Dabei soll die Steuer auch möglichst gleichmässig sein, was aber die der Zeit entsprechenden Exemtionen nicht hindert (Ord. v. 1445, so Schuler der Universitäten, Edelleute, Cleriker u. a. m. frei. Clam. II, 10). Schon ein Menschenalter später entsteht ein principiell wichtiger Steuerplan, wohl auf Grund der gemachten steuertechnischen Erfahrungen und der bereits eingetretenen Entwicklung, nämlich die taille als directe Steuer zur Hauptsteuer des platten Landes, unter theilweiser Aufhebung indirecter Steuern, und umgekehrt die indirecte Besteuerung, besonders aides, octrois, zur Hauptsteuer des Staats in den Städten, unter Befreiung der letzteren von der taille, zu machen (Ludwig XI, 1482, Clam. II, 35 ff.). Dieser steuertechnisch begriffliche und plausible Plan, der ein allgemeineres Entwicklungsprincip der Besteuerung zur Richtschnur nimmt (Preussen S. 47, S. 112), ist nur theilweise ausgeführt worden, aber auch in diesem verwirklichten Umfang, besonders in Betreff der Städte und der Beschränkung der Weinsteuern und anderen Verzehrungssteuern auf dem Lande, practisch und principiell wichtig. Die Erhöhung der TailLEN, die Erhebung mit dem Princip der Solidarhaft der Kirchspiele gaben den Reichsständen i. J. 1404 bereits reichen Anlass zu lebhaften Klagen. Aber auch danach blieb die taille die feste directe Staatssteuer. Man einigte sich bereits über einen bestimmten Gesamtbetrag und dessen Vertheilung auf die vertretenen Provinzen und deren Bezirke, so den Gedanken des gemeinsamen Staatsinteresses anerkennend. Der Betrag der taille, die nun definitiv eine Repartitionssteuer war, wuchs dabei trotz alles Sträubens der Provinzialstände und der Reichsstände, zumal freilich in den Zeiten, wo das Königthum den ständischen Einfluss zurückdrängte und die Reichsstände nicht berief, besonders unter den politischen Ereignissen und dem steigenden Finanzbedarf des 16. Jahrhunderts immer mehr. Die taille zerfiel schon in ein „principal“ und einige „crues“, für Specialzwecke (besonders militärische), neben der taille entstand ein „taillon“, ein Geldersatz für Naturalieferungen. In den 1570er Jahren hauchte sich die Gesamt-Taille schon auf c. 14 Mill. L. (freilich leichteren Gelds als im 15. Jahrhundert) erhöht. Die Steuer war so allgemein und fest eingebürgert, dass auf der Ständeversammlung zu Blois 1576—77 schon ein Plan, alle, auch die indirecten Staatssteuern, in eine einzige ausgeglichene Taille („taille égale“) zu verwandeln auftauchte, — in Form einer abgestuften Heerdsteuer, von 1 sol. — 50 L. nach der Leistungsfähigkeit, unter Beschränkung der Steuerfreiheit ausschließlich auf Edelleute und Geistliche. — Der dritte Stand lehnte das Project ab. (Clam. II, 217 ff.)

Bei der starken Steigerung der Summe der Taille wurde die bessere Unter- vertheilung der letzteren auf die Kirchspiele in den Steuerbezirken — im Haupttheil des Staatsgebiets, d. h. ausserhalb der sogen. pays d'états, heissen sie „élections“, wonach dieses Gebiet dann das der „pays d'élection“ genannt wird — und auf die einzelnen Steuerpflichtigen immer wichtiger. Denn wie gewöhnlich, auch heute, bei den directen Staatssteuern, gingen die Beschwerden mehr noch gegen die Vertheilung als gegen die Höhe der Taille. Die Willkür der Veranlagungsorgane („élus“) ward nun vollends unerträglich. Die zahlreichen persönlichen Befreiungen durch Privileg. Amt, wobei das verhängnissvolle Geschäft des Aemterverkaufs, wesentlich eine Creditoperation, immer zahlreichere Personen ausser Adel und Klerus von der taille befreite, — in den 1780er Jahren gaben 4000 Aemter den Adel u. damit die ganze, 40.000 Aemter die ganze oder theilweise Freiheit von der taille (Sturm I, 53); — auch durch Abkauf der Steuerpflicht verengerten den Kreis der Steuerpflichtigen, vielfach gerade um die Steuerfähigeren, während der Rest des peuple taillable höhere und um den Steuerbetrag der Befreiten sich erhöhende Summen aufbringen musste. Die Haftbarkeit der Steuerheber für ausbleibende vorgeschriebene Schuldigkeiten und die Solidarhaft des Kirchspiels für Steuerreste wurden um so drückender. Mit Reformplänen und Reformversuchen beschäftigten sich daher Stände und Verwaltung seit dem Ende des 16. und in den beiden folgenden Jahrhunderten vielfach und immerhin wird doch auch manches Einzelne verbessert. S. z. B. Clamageran II, 257, 357 ff. — Edict von 1600, von Sully, bessere Garantien für Vertheilung der Taille unter den u. in einem jeden Kirchspiel, Solidarhaft wesentlich

aufgehoben —; immer wieder, freilich nicht genügend durchgeführte Versuche, die bei der taille personale besonders bedenklichen persönlichen Steuerfreiheiten zu beschränken, z. B. 1634, 1768, Clam. II, 496 ff., III, 393; ähnliche Bestrebungen Colbert's 1670, II. S. 619 ff., auch Milderung der z. Th. entsetzlich harten Executionsmaassregeln, aber wieder Festhalten an der Solidarhaft, eb. 627, III, 262. In den sogen. pays d' états (mit provincialständischer Steuerverwaltung) wichen die Einrichtungen von denen in den „pays d' élection“, mit kön. Verwaltung, etwas ab. In jenen kam es wohl einmal, so 1665 in der Provence, zu neuer Katastrirung, die auch bei der einzigen Provinz der pays d' élection mit taille réelle, Montauban, 1666 unter Mitberücksichtigung des beweglichen Vermögens, der industriellen Einkünfte stattfand, aber allgemeine Katastrirungspläne scheiterten damals wie später, z. B. noch 1763 ff. (Clam. II, 628, III, 371, 387), theils wegen der Abneigung der Privilegirten, deren Interessen die „Parlamente“ vornehmlich vertreten, theils wegen der technischen Schwierigkeiten, welche in einem so grossen Lande wie Frankreich für unüberwindlich galten. In einzelnen Landestheilen wird durch tüchtige Intendanten die Veranlagung aber wohl nach neuen u. rationelleren Katastern verbessert, so durch Turgot in Limousin (oeuvres de T., éd. Guillaumin I, 512, De Lavergne, écon. fin. au XVIII. siècle, Par. 1871, Clam. III, 441, Sturm I, 72 ff.) auch 1772 im Pariser Intendanturbzirk, wo specielle Declarationen der Steuerpflichtigen verlangt u. durch die Kirchspieleinwohner selbst controlirt werden, Clam. III, 410, Sturm I, 75.

Umfassendere Reformen wurden im letzten Jahrzehnt des ancien régime geplant, z. Th. für die capitation und die Zwanzigsten zugleich mit, da diese drei hauptsächlich directen Steuern wenigstens beim peuple taillable doch auf Eine Hauptsteuer in nicht einmal erheblich verschiedenen Formen hinaus kamen und auch die beiden anderen in der Hauptsache nach Maassgabe der taille aufgelegt wurden. Auch trafen alle drei überwiegend das Einkommen aus Grundbesitz. Necker veranschlagte, dass im Beginn der 1780er Jahre von den 91 Mill. L. der Taille wohl 81, von den 76 1/2 Mill. der Zwanzigsten (mit Zuschlägen) wohl 74, von den 41—42 Mill. der capitation wohl 22, also zusammen von 219 Mill. wohl 177 Mill. L. auf den Grundbesitz fielen (administr. d. fin. I, 159 ff.). Man fixirte 1768 den Gesamtbetrag des principal der taille, aber die Zuschläge für besondere Zwecke dazu blieben bestehen und veränderten sich, 1780 wurde jedoch auch der Betrag der Zuschläge (accessoire) für Staatszwecke fixirt und sollte von nun nur durch förmliches einregistriertes Gesetz verändert werden können (Sturm I, 57 ff.). Die von Necker begründeten, dann verallgemeinerten Provinzialversammlungen haben in einigen Provinzen in den 1780er Jahren auch in der Vertheilung der Tailen erhebliche Verbesserungen eingeführt und überhaupt den Privilegirten gegenüber bereits die Grundsätze der „staatsbürgerlichen Periode“ vertreten. Einzelnes davon ging in die spätere Grundsteuergesetzgebung über (s. Sturm I, 71—110). Die Notabelversammlung von 1787 ging in dieser Richtung noch weiter, gab alle Privilegien bei den directen Steuern preis und sprach sich für einen „impôt territorial“ in einem festen Betrage von 80 Mill. L. aus, der dann nach verbesserten Katastern repartirt werden sollte. Ein demgemäss erlassenes Edict (1787) wird jedoch gleich darauf wegen des Widerspruchs der Parlamente wieder zurückgenommen (Sturm I, 111—123).

## §. 60. 2. Die Capitation.

Sie war 1695 im Kriege als allgemeine proportionale Einkommensteuer geplant, würde aber als Kopfsteuer nach Standes- und Berufsclassen durchgeführt, ähnlich wie die ungefähr gleichzeitigen preussischen (§. 48), österreichischen (§. 43), englischen (§. 80 ff.) sogen. Kopfsteuern. Frei sollten ursprünglich wirklich nur Arme u. dgl. und Taillezahler unter 40 sols sein. Aber der Clerus wusste sich wieder durch Erhöhung seines don gratuit, bez. durch Zahlung eines Pauschale frei zu machen. Die gesammte übrige Bevölkerung, einschliesslich selbst die kön. Familie, der Hof, Adel, Beamte und jedwede Privilegirte, war nach Rang, Stand und Beruf in 22 Steuerclassen mit Sätzen von 2000 L. bis herab auf 20 sols eingetheilt (Ord. v. 18. Jan. 1695 u. spätere, Einzelnes bei Clamag. III, 34 ff.). Es mögen mit steuertechnische Rücksichten gewesen sein, welche dieses an sich einfache System wählen liessen. Aber der Mangel war, dass die Classen wohl zu wenig den Wohlstandsdifferenzen entsprachen und die Vermögens- und Einkommensungleichheiten in derselben Steuerclassen nicht berücksichtigt

wurden.  $\frac{1}{4}$  des Ertrags von fast 24 Mill. roh, incl. Clerusgabe, soll etwa von den Steuern der Privilegirten hergerührt haben. Nach Kriegsschluss fiel die Steuer 1698 wieder fort. 1701 wird sie aber von Neuem eingeführt, nicht verbessert, in etwas höheren Steuersätzen. Nicht nur der Clerus, sondern auch andere Körperschaften dürfen sich durch „abonnements“ mit Pauschsummen abfinden. Seit 1709 werden — eine Creditoperation — Ablösungen zugelassen, und vom Clerus (bloss mit dem Darlehen des 6fachen seines Jahrespauschales), von Provinzen, Städten, Innungen und selbst einzelnen Privaten geleistet. Auf den *peuple taillable* wurde dagegen seit 1705 die Kopfsteuer in der für ihn veranschlagten Summe einfach nach Verhältniss der *taille* repartirt. Als 1715 die gewährten Befreiungen (gegen Ablösung) zurückgenommen wurden, blieb der Clerus dennoch definitiv befreit unter Verzicht auf die Rente aus seiner Ablössungssumme. Die Steuer blieb aber jetzt auch nach dem Kriege bestehen (Clam. III, 89 ff., Sturm I, 9). Verschiedenheiten bestanden theils nach Provinzen (nach dem rechtlichen und administrativen Unterschied der *pays d' election*, *p. d' états*, *p. conquis*), th. nach Personalgruppen (Pariser *communautés d' arts et métiers*, mit Solidarhaft, 1721, dann Hofleute, besoldete Beamten, wo der Abzug der Steuer am Gehalt erfolgte, der speciell besteuerte Clerus der neuen Grenzlande, Clam. III, 227). Später, 1747, erfolgte eine weitere Erhöhung der Sätze, 1760 eine solche für die nicht *taillezahlenden* Kopfsteuerpflichtigen. Mit einigen 40 Mill L. in den letzten Jahren des *ancien régime* erreichte die *capitation* nicht viel weniger als die Hälfte der *taille*. An Klagen über Missbräuche mancher Art fehlte es nicht. Für die *taillables* war die Steuer nur ein hoher Zuschlag zur *taille*, wodurch die Ungleichheit und der Druck der letzteren natürlich noch steig.

### 3. Die Einkommensteuer.

Sie wurde als „Zehnter“ und „Zwanzigster“ ebenfalls zuerst in der schweren Zeit des spanischen Erbfolgekriegs 1710 eingeführt, zum Schrecken der Privilegirten. Der damalige „Zehnte“ war eine allgemeine Einkommensteuer von aller Art Einkommen, insbesondere aber von demjenigen der Privilegirten, mit Declarationszwang und Strafen bei unterbleibenden oder falschen Angaben. Bei einigen Einkommenarten (Gehalte, Pachtrenten u. dgl.) erfolgte die Erhebung mittelst Abzugs bei der Zahlung an den Berechtigten. Auch von dieser neuen directen Steuer wusste sich der Clerus Freiheit zu verschaffen, gegen Gewährung eines ausserordentlichen *don gratuit*. Einzelne Corporationen, Provinzen u. Städte lösten durch einmalige grössere Zahlungen die Steuerpflicht wieder ab oder erlangten das Recht, Pauschsummen zu zahlen (Clam. III, 92 bis 100, Sturm I, 10, 55). 1717 aufgehoben wurde der „Kriegszehnte“ noch einige Male später zeitweilig wiederholt u. als Abzug an Pensionen u. Gehalten („*dixième de retenue*“) beibehalten. Abweichend von dieser Steuer wurde 1725—27 ein Versuch mit einem Natural-Fünfundzwanzigsten gemacht, der wenig befriedigte (Clam. III, 228 ff., 240). Dagegen bürgerte sich später als ordentliche Steuer von der Art des Zehnten der Zwanzigste ein. Er wurde, zunächst zur Dotation einer neuen Schuldentilgungscasse, 1749 wieder als ganz allgemeine Einkommensteuer (nur Staatsgläubiger frei), mit ähnlichen Bestimmungen wie beim Zehnten eingeführt. In einzelnen widerstrebenden Provinzen gewährte man auch für diese Abgabe *abonnements*. Der sogar mit amtlicher Aufnahme seiner Güter u. Einkünfte bedrohte Clerus remonstrirte indessen lebhaft u. setzte auch hier, gegen Gewährung eines ausserordentlichen *don gratuit*, seine Freilassung wieder durch. Nach der Einführung eines zweiten Zwanzigsten 1756 regt sich allgemeiner Widerstand der Parlamente, der *cour des aides* u. auch der Geschäftsleute. 1760—64 wird aber sogar ein dritter Zwanzigster erhoben, der in den 1780er Jahren wiederkehrte.

Der Erhebungsdienst der directen Steuern, in eigener Régie, war im Uebrigen zu Ende des *ancien régime* doch schon ganz leidlich geordnet und auch nicht gerade mehr sehr kostspielig. Seltsamkeiten und Weitläufigkeiten, die Necker abzustellen suchte, so in dem jahresweisen Alterniren der Generaleinnehmer und der zu grossen Zahl der Verwaltungsbezirke (Generalitäten) fallen freilich auf. Berechnung von Erhebungskosten u. Ersparungsvorschläge in Necker's gen. Werk, I, Kap. 3—5.

### 4. Steuern des Clerus.

Die Freiheit des Clerus auch noch von diesen neuen directen Steuern ist ein hervorspringender Punct. Uebrigens war der Beitrag des Clerus in den *Decimes*

und den dons gratuits, wenn auch nicht ganz regelmässig und nicht hoch genug doch nicht ganz unbedeutend. Necker hat eine umfangreiche Untersuchung zum Vergleich zwischen der wirklichen Belastung des Clerus durch seine Beisteuern und derjenigen Belastung angestellt, die den Clerus getroffen hätte, wenn er wie der Adel an den Zwanzigsten u. der Kopfsteuer theilhaftig worden wäre. Danach würde der Minderbeitrag des „französischen“ Clerus doch nur 7–8 % betragen haben (10.05 gegen 10.7–10.8 Mill. L.), abgesehen von dem zeitweiligen dritten Zwanzigsten. Dem „französischen“ steht der „fremde“ Clerus in den neu eroberten Provinzen gegenüber, der relativ noch etwas weniger beitrug (Necker, admin. d. fin. II. 308 ff., 325 ff.). Die von ihm übernommenen Beiträge repartirte der Clerus unter sich nach einem System von 8 Classen, in Sätzen von  $\frac{1}{34}$ – $\frac{1}{4}$  des Einkommens der einzelnen Pflichten, unter Berücksichtigung der für die Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen mitsprechenden Momente (Necker eb. p. 313). Erheblich getroffen wurde gerade das geistliche Gut ausserdem durch die wiederholt neu geregelte und eingeschärfte an sich alte (s. o. S. 135) „Amortisationsabgabe“ (droit d’amortissement), die zuletzt wieder 1751 auf  $\frac{1}{5}$  des Werths der adeligen und  $\frac{1}{6}$  desjenigen der bürgerlichen Güter u. beweglichen Guts gesetzt ward, welche irgend eine beständige weltliche oder geistliche Corporation (communaute) erwarb (Clam. III, 315).

### 5. Andere directe Steuern.

Auch solche sind vorübergehend in früheren und noch im 18. Jahrhundert versucht worden, z. B. directe Luxussteuern (auf Dienstboten-halten, Luxuspferde 1759).

### 6. Weghaufrohnde.

Wichtiger und zu grossen Beschwerden Anlass gebend war die Einführung einer Naturalleistung, der persönlichen Arbeit für den Wegebau, der sog. corvée royale (1738), um deren Umgestaltung in eine Geldsteuer, als Zuschlag zur taille Turgot u. a. m. sich bemühten. 1787 erfolgte auch noch die allgemeine Umwandlung der Wegfrohnenden in eine Geldabgabe. Im 19. Jahrhundert ist man auf die allerdings facultative Natural- statt der Geldleistung zurückgekommen. (S. Clam. III, 249, 396 ff., Necker, admin. I. 28, Stourm I. Kap. 7, S. 221–237).

### II. Die indirecte Besteuerung.

§. 61. Nicht minder bedeutend als diese directe Besteuerung hat sich seit dem 15. Jahrhundert die indirecte Verbrauchsbesteuerung, namentlich in Form von inneren Steuern auf Salz, Getränke und andere Artikel (Talg, Oele, Leder, Eisen u. a. m.), auf Tabak (in Monopolform) entwickelt, im Ganzen aber wiederum nur durch Ausbau und Vervollständigung des schon Mitte des 15. Jahrhunderts begründeten Steuersystems. Das Grenzzollsystem ist dagegen in seiner Entwicklung und seinem Ertrage zurückgeblieben. Bei den Einfuhren wurde der finanzielle durch den protectionistischen Gesichtspunct zu sehr gekreuzt, und noch fehlte, selbst bis zuletzt, der Massenconsum von Colonialproducten u. dgl. m., welche im 19. Jahrhundert finanziell die wichtigsten Zollartikel geworden sind. Ausfuhrzölle und innere Provinzialzölle waren nicht so ergiebig. Die Gesamtheit der indirecten Verbrauchssteuern und einiger verwandten warf aber am Schluss des alten Staats schon mehr ab als die directen Steuern trotz deren Vervielfältigung und Erhöhung.

Der Haupttheil der indirecten Steuern wurde meist von Anfang an durch Pächter, im 17. und besonders im 18. Jahrhundert regelmässig durch einige grosse Pachtgesellschaften erhoben, so besonders diejenige der *fermes générales* für die wichtigsten indirecten und für gewisse Verkehrssteuern.

Zuletzt umfassten sie gewöhnlich die grossen und kleinen Gabellen, d. h. die wichtigsten Salzsteuern, wesentlich in Form des Regals, im Haupttheil des Staatsgebiets, die *aides*, auf Getränke, Talg, Oele u. a. m., die inneren und auswärtigen Zölle und verwandten Abgaben, das Tabakmonopol, die „Controlabgabe“ für gewisse Rechtsgeschäfte, und verschiedene zum *Domainium* gehörige Abgaben.

Für einzelne meist neuere Steuern bestanden besondere Pachten. Ein Theil der indirecten Abgaben war aber, besonders in der letzten Zeit, auch in eigene *Régie* genommen. Die französischen Verhältnisse sind durch die Möglichkeit, diese beiden Systeme zu vergleichen, lehrreich. Durch Geltendmachung der Concurrenz stand sich der Staat zuletzt beim Pachtssystem kaum schlechter als bei der *Régie*, welche überhaupt nicht so sehr in ihrer Einrichtung von der *ferme* abwich (Necker, s. u.), wenn auch bei der Vergebung der Pachten alle Missbräuche niemals völlig überwunden worden sind. Die Technik der Verwaltung der Pachten war bereits sehr vervollkommenet.

Der schlimmste Punct der indirecten Besteuerung war und blieb die hohe, zum Theil in drückendster Form — im Haupttheil des Staats nach dem Princip des Zwangsabkaufs oder der *Conscription* — aufgelegte und zudem in verschiedenen Landestheilen höchst ungleichmässige Salzsteuer. Der letztere Umstand, die provinzielle Verschiedenheit der Steuerverfassung, zeigte sich in steuertechnischer, volkswirtschaftlicher und verkehrspolitischer Hinsicht auch bei anderen Steuern, den Getränkesteuern, den Zöllen nachtheilig. Er erklärt sich vornehmlich daraus, dass Privilegien, Interessen, Vorurtheile und die althistorische aparte politische Stellung vieler Provinzen noch immer und bis zur Revolution die Einheitlichkeit und Gleichheit der indirecten Steuern, damit aber auch die Einheit des volkswirtschaftlichen Markts nicht herbeizuführen gestatteten. Diesen Fortschritt verdankt Frankreich voll und ganz erst der Revolution. Im Zollsystem werden daher noch bis zuletzt, wie schon nach Colbert's in dem Puncte der Beseitigung der inneren Zölle und der Bildung eines Grenzzollsystems nur theilweise geglückten Maassregeln und Verwaltungseinrichtungen verschiedene Provinzialgruppen unterschieden, welche gegeneinander durch Zolllinien geschieden

sind. Die neu eroberten Grenzprovinzen, auch die ehemals deutschen, haben so zwischen sich und dem altfranzösischen Gebiet noch Zölle, nach dem „Ausland“ dagegen noch nicht. Auch bei der Taille waren noch manche provinzielle Verschiedenheiten geblieben, aber dies störte, wie Verschiedenheiten bei directen Steuern überhaupt, nicht in dem Maasse als die Differenzen der indirecten Besteuerung. Die Ein- und Ausfuhrzolltarife wurden seit Colbert bewusst mit nach den volkswirtschaftlichen Gesichtspuncten des Schutzsystems geregelt, öfters daher, wie bemerkt zum Nachtheil des fiscalischen Interesses. Das Tabakmonopol hat sich durch steigende Erträge während des ganzen 18. Jahrhunderts schon finanziell gut bewährt. Es war vornehmlich ein Monopol der Einfuhr fremder Tabake, woneben der inländische Tabakbau verboten war. Letzteres hielt man damals für unbedingt nothwendig im fiscalischen Interesse des Monopols. Erst bei der Erneuerung des Tabakmonopols unter Napoleon I. wusste man den controlirten und unter Ablieferungszwang gestellten heimischen Tabaksbau mit dem Monopol zu vereinigen. Einzelne neue Landestheile, so Elsass, Flandern und selbst mitten im Lande einzelne Städte (Bayonne, lothring. Orte) waren übrigens früher dem Tabakmonopol nicht unterworfen, gewöhnlich nach Specialprivilegien.

Neben den directen Steuern und der indirecten Verbrauchsbesteuerung hat sich auch die dritte grosse Gruppe der Steuern, die Verkehrssteuer, die Steuer auf Rechtsgeschäfte („Acte“) in den letzten Jahrhunderten ziemlich erheblich entwickelt und seit 1655 war auch die Erhebung solcher und verwandter Steuern und Gebühren für Verwaltungsthätigkeiten in Stempel-form (timbre) hinzugekommen.

Das ancien régime hatte sonach ein Steuersystem erreicht, welches zwar grosse Mängel im Einzelnen zeigte, jedoch bereits ein principiell ziemlich vollständiges genannt werden muss. Denn abgesehen von den Steuerfreiheiten, welche wesentlich aus dem politischen Standpunct zu beurtheilen sind, hatte sich die Besteuerung doch schon der veränderten und wachsenden quantitativen und qualitativen Differenzirung des Nationalvermögens und Einkommens einigermaassen anzupassen gewusst. (Fin. II, 365 ff.)

§. 62. Die zeitlichen und localen Verschiedenheiten, die zahlreichen Veränderungen in der indirecten Besteuerung im Einzelnen sind begreiflich noch viel grösser als in der directen Besteuerung.

Das steuertechnische Detail ist vollends ein massenhaftes. Von einer genaueren Darstellung der geschichtlichen Entwicklung muss daher hier ganz abgesehen werden. Auch die blossе Heraushebung des Wichtigeren ist aber bei der hier gebotenen Beschränkung noch schwieriger als bei der directen Besteuerung. Im Folgenden wird nur Einiges zur Characteristik der Hauptglieder der indirecten und Verkehrssteuern gegeben, nämlich der Getränkesteuern (*aides*), anderer innerer Verbrauchssteuern („*Accisen*“), der städtischen *Octrois*, der Salzsteuer, der Tabakbesteuerung, der Zölle und ähnlicher Abgaben, der Steuern auf Acte, Rechtsgeschäfte u. s. w., des Stempels.

Clamageran's Werk ist auch hier wieder das reichhaltigste und sorgfältigste und für diese Uebersicht vornehmlich benutzt worden. Stourm zeigt lehrreich die Anknüpfungen der jetzigen an die alte Besteuerung.

### 1. Die Getränke-, besonders die Weinsteuern.

Sie, die sogen. *droit d'aides* werden ein Hauptglied der indirecten Besteuerung; sie sind aber auch jetzt zum Theil wieder eine Art der allgemeinen Passagezölle, der Grenzzölle und zwar früher in den Weinbauprovinzen auch wohl gerade der inländischen und ausländischen Ausfuhrzölle, sodann städtischer Eingangsabgaben (*Octrois*) und eines allgemeineren, auch manche andere Artikel, wenigstens in einigen Landestheilen, zumal in Städten (Paris) umfassenden *Accisesystems*. So war namentlich die Getränkesteuer mit der städtischen Eingangsteuer auf die Artikel Holz, frische Seefische, Vieh mit gespaltener Klaue, in althistorischer näherer Verbindung, Abgaben, die man wohl auch zusammen unter dem Namen „*aides*“ speciell verstand.

Neben solchen Weinabgaben beim Transport kommen die alten Formen der Verkaufsabgabe beim Grossverkauf und beim Ausschank vor. Im ersteren Fall ist die Weinststeuer auch öfters nur der praktisch wichtigste Specialfall einer allgemeinen oder doch einer manche andere Artikel mit umfassenden Verkaufsabgabe vom Waarenverkehr (so z. B. 1597 bei der Abgabe u. d. N. „*pancarte*“ oder „*sou pour livre*“, die ausser Weinen eine Menge anderer Artikel, Nahrungsmittel, Rohstoffe auch Kunstwaaren traf, beim Eingang in die Städte u. s. w. vom Grossverkehr und speciell vom Verkäufer erhoben wurde, Clamag. II, 363 ff). Die Bestimmung der Abgabe als spezifische Steuer, nach der Menge (dem alten Flüssigkeitsmaass p. „*muid*“), also ohne Rücksicht auf Qualität und Werth bildet bei den Abgaben, welche sich an den Transport anknüpfen, die Regel. Bei den Verkaufs- und Schankabgaben wird dagegen eine Werthquote als Steuer gefordert, doch daneben kommt auch hier eine spezifische Abgabe vor. Nach d. Ord. v. 1650, der Grundlage der Getränkesteuern bis 1789, war der „*droit de gros*“ 5% vom declarirten Preise (seit 1613) nebst einem spezifischen Zuschlag von  $16\frac{1}{4}$  sols p. *muid* (0.31 fr. p. Hectol.), beim Weinverkauf bz. 5 L. 8 s. p. *muid* und 6 L. 15 s. (2.01 u. 2.51 fr. p. Hectol.). ersterer Satz in Häusern, wo der Wein mit fortgenommen, letzterer in solchen, wo er getrunken wurde. Ein „*droit de quatrième*“ war dabei wieder eine Werthquoten-Abgabe nach dem Verkaufspreis. (Stourm I, 326. Clam. II, 640). Als spezifische Abgaben kommen auch Eich-, Mess- und Maklergebühren vor (dr. de *jaugé* et de *courtage*), die eine beim ersten Verkauf, bz. beim ersten Standwechsel, die andere bei jedem Verkauf, in 3 verschiedenen und steigenden Sätzen für Bier, Wein, Branntwein (so 1674, 1680, 1767, Clam. II, 640, III, 399). Zur Ergänzung dienen Jahrestaxen („*annuels*“) der Getränkeverkäufer, Wirthe, in verschiedener Höhe in Stadt und Land für jede Getränkeart je einmal der einfache Betrag (1650, 1728, Clam. III, 258), ähnlich den englischen Lincenzabgaben. Natürlich hat das ganze System, wie auch noch das gegenwärtige französische, das in den Grundzügen dem alten gleicht (s. o. S. 121 ff.), eine Unmenge von Controlen und Strafstimmungen

enthalten müssen, bei denen Willkür nicht immer zu vermeiden war und durch die doch die Contraventionen nicht völlig unterdrückt wurden. — Weinberg- und Weinbaucuntrollen, Transport-, Absatz-, Kellercontrollen u. s. w. Dieselbe Menge Wein wurde so vom ersten Weinbauer an bis zum Schankwirth und Consumenten von zahlreichen verschiedenartigen Abgaben getroffen, die vielfach von Provinz zu Provinz und Stadt zu Stadt wechselten und selbst von der Verwaltung nicht mehr ordentlich zu übersehen waren. Mehr hierin als in der Höhe der Abgaben lag das Uebel. S. das Beispiel von dem Fass Wein, das von Roanne nach Paris geht, aus d. physiokr. Ztschr. Ephe-meriden (1775) bei Stourm, I, 473. Gerade gegen diese Verkehrsplackereien und Controllen bei den Getränkesteuern und den Octrois wandte sich die Opposition und die Animosität beim Ausbruch der Revolution zumeist (Stourm, I, 245 ff., Taine-Katscher, I) und aus diesem Grunde hat die Revolutionsgesetzgebung sie beseitigt. Vieles lag an der noch fehlenden Unification der Getränkesteuer im ganzen Staate. Aber einige Hauptpunkte der Einrichtung, der Controllen und Strafbestimmungen sind die nothwendige Consequenz des ganzen Systems solcher Steuern, daher auch in der jetzigen französischen Gesetzgebung im Wesentlichen ebenso zu finden. Steuertechnisch beachtenswerth ist, dass der Weinbau als solcher schon in der alten Gesetzgebung regelmässig nicht getroffen wurde, sondern erst der Verkehr mit und der Absatz und Consum von Wein.

## 2. Andere innere Verbrauchsteuern.

Ausser den bei den Aides unter der vorigen No. schon genannten und der in den städtischen Octrois-Tarifen und in den inneren Passagzöllen enthaltenen kommen in verschiedenen Zeiten mancherlei sonstige derartige Steuern auf bestimmte Artikel vor. Im 16., besonders 17. und 18. Jahrhundert haben die dringenden Finanzbedürfnisse, in einzelnen Fällen auch Luxus- und sittenpolizeiliche Absichten darauf hingewirkt und so eine dem englischen Accisesystem ähnliche Gestaltung hervorgerufen. Den allgemeinen deutschen Accisen des 17. und 18. Jahrhunderts lassen sich diese Abgaben nicht gleichstellen, nur die städtischen Octrois bieten etwas Aehnliches.

Wichtigere oder charakteristische Beispiele sind die Steuern auf Tuch und andere Wollwaaren (1582), Leinwand (16. Jahrh.), auf Zinngeschirr (1674), auf Eisen (in- und ausländisches, 1626, specialisirter Tarif nach Verarbeitungsstufe 1680), auf Papier (1653), auf Talg (1690 erhöht), Lichter (1693, 1745), Stärke und Puder (1715), Hüte (1690), Leder (schon im 16. Jahrh.), Kupfergeräth (1745), Oele, (17. 18. Jahrh.), ausländische Bücher (1772), unverarbeitetes Gold und Silber (geregelt 1680), Gipsaschen (1701) u. a. m. Hie und da spielten wohl auch gewerbe-politische und Controlabsichten mit, so bei den markirten Waaren (Tuch, Eisen, Zinn u. a. m.). Auch Mehllaccisen sind vorgekommen. Seitdem, besonders im 16. Jahrhundert und später, der Consum von Colonialwaaren, Gewürzen, Specereien, Zucker, Kaffee, Tabak aufkam, wurden diese Artikel durch Einfuhrzölle und wohl auch durch innere Steuern mit getroffen; ähnlich Luxuskleidungsstoffe und Verwandtes aus dem Auslande, wo protectionistische Absichten mit zu hohen Abgaben führten, wenn sie nicht etwa ganz zu einem Verbot der Waareneinfuhr den Anlass gaben. Seltsame Beispiele sind noch Perrückensteuern (1705), Eis- und Schneemonopole (1701). Weiter ist auch hier der Spielkartens-tempel zu nennen. Viele dieser Abgaben bestanden nur kurze Zeit, einige davon kehrten mehrfach wieder, einzelne finanziell wichtigere haben sich im 18. Jahrhundert eingebürgert. Sie wurden in die Steuerpachten mit aufgenommen.

Endlich muss das System des Verkaufs von „Aemtern“ für den wirthschaftlichen Verkehr, zum Controliren, Messen, Wägen, Geschäftsvermitteln u. dgl. m., das im 17. und 18. Jahrhundert ein beliebtes Finanz- bz. Creditmittel war, auch unter dem Gesichtspunkt der indirecten Besteuerung mit aufgefasst werden, denn mit diesen regelmässig unbesoldeten Aemtern war das Recht zur Gebührenerhebung verbunden und diese Gebühren wirkten wie entsprechende Steuern auf die Objecte, deren Verkehr sie betrafen.

## 3. Die städtischen Octrois oder Eingangsabgaben.

Sie dienten mehrfach mit zur Erhebung einiger der unter den Aides genannten Abgaben, besonders von Wein, Vieh, Holz. Sie trafen ausserdem landwirth-

schaftliche und manche andere Artikel. Als alte städtische Abgaben kommen sie vornehmlich den Stadtcassen zu gute, doch Antheile daran, wie besonders bei den Getränkeoctrois, und indirect städtische Steuerleistungen daraus flossen auch jetzt noch dem Staate zu. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Tarifsätze stark erhöht oder zu erhöhen erlaubt, dafür aber dem Staate die Hälfte des Ertrags zugesprochen, so nach ähnlichen vorausgegangenen Massregeln 1663 durch Colbert, also zur Zeit einer ähnlichen Finanzpolitik in Deutschland (Preussen). Weitere Erhöhungen in Kriegszeitern erfolgten nun um so eher, so 1710. Auch dieses Octroisystem ist bekanntlich, nachdem es in der Revolutionszeit zertrümmert und verlassen worden, im 19. Jahrhundert wieder ein Haupttheil der Communalbesteuerung geworden und dient auch jetzt wieder mit zur Erhebung der Getränkesteuern (Fin. I, 3. A. § 59).

#### § 63. — 4. Die Salzsteuern.

Sie sind vom 15. bis 18. Jahrhundert immer schwerer und drückender geworden durch die im Haupttheil des Staatsgebiets eintretende starke, mitunter übermässige Erhöhung der Steuersätze, bz. Regalpreise, fast mehr aber noch durch die drückenden Verwaltungsformen (Salzconscription), Controlen und grausamen Strafbestimmungen (bis zu Galeere und Todesstrafe) wider den immer wieder auflebenden Salzschnuggel. Letzterer war nicht nur von der See und von den Salinen aus und an den Grenzen gegen das Ausland im Schwunge, sondern auch im Innern des Staates zwischen den Provinzen mit verschiedenen Steuersystemen, namentlich von den Landestheilen mit niedrigeren Steuern und Salzpreisen in die anderen. Wiederholt werden schon seit dem 15. Jahrhundert Reformen geplant, besonders im Sinne einer Ausgleichung der provinziell höchst verschiedenen Abgaben und etwa der Erhebung der Salzsteuer als Productionsteuer bei den Salinen (Richelieu). In einzelnen Provinzen wird auch Einiges gelegentlich gebessert, aber die Hauptübelstände blieben und angesichts der finanziellen Schwierigkeiten, einen Ersatz für den Ausfall zu finden und den Widerstand der privilegiirten und niedrig besteuerten Provinzen zu überwinden, wagte selbst noch zuletzt Necker in den 1780er Jahren nur an eine Unification der Salzsteuern im ganzen Staate und an eine Herabsetzung des Salzpreises auf einen mittleren Betrag zu denken (admin. d. fin. II, 23 ff). Characteristisch ist dabei, dass bei ihm wie bei anderen Politikern und wie es scheint auch in der öffentlichen Meinung die Salzsteuer oder das Salzmonopol vornehmlich wegen ihrer vexatorischen Einrichtung als bedenklich erscheinen, nicht aber eigentlich, weil sie ein so nothwendiges Consumptibil traf und unmässig vertheuerten und so als Kopfsteuer den Druck der taillie noch vermehrten. Die Salzsteuer wird als Verbrauchssteuer viel weniger bedenklich als eine Mehl- oder Brotsteuer gefunden (Necker). Die Veränderungen im Einzelnen und in den verschiedenen Provinzen können hier nicht näher verfolgt werden. Immer neue Erhöhungen der Sätze und Preise, besonders bei den grandes und den petites gabelles, und vermehrte Controlen sind die Regel. Hier und da sind blutige Aufstände erfolgt, z. B. als die Verpachtung der Salzmagazine an Gesellschaften von Speculanten 1548 stattfand in den Provinzen zwischen Ocean, Loire und Gironde (Clam. II, 141). Aber auch im 18. Jahrhundert noch hat keine Steuer zu so zahlreichen Verfolgungen wegen Contraventionen Anlass gegeben (Necker).

Die Grundlage der Gesetzgebung bis 1789 war eine revidirende Ordonnanz von Colbert von 1680 (Clam. II, 636 ff). Am Schluss des anciens régime bestanden folgende 6 verschiedene provinzielle Systeme der Behandlung des Salzes, bez. der Salzsteuer (Necker, admin. d. fin. II, C. 1, bes. p. 12 ff. Stourm I, 303 ff.): Das Gebiet der sog. grandes gabelles, c.  $\frac{1}{2}$  der französischen Bevölkerung umfassend, mit Salzpreis v. c. 62 L. p. Quintal; das Gebiet der petites gabelles, c.  $\frac{1}{6}$  der Bevölkerung, Preis 33 $\frac{1}{2}$  L.; das Gebiet der Salinenprovinzen, c.  $\frac{1}{13}$  der Bevölkerung, Preis 21 $\frac{1}{2}$  L.; das Gebiet der von der Salzsteuer durch Loskauf befreiten Provinzen, über  $\frac{1}{6}$  der Bevölkerung, Preis 6—10—12 fr.; das Gebiet der freien Provinzen, über  $\frac{1}{6}$  der Bevölkerung, Preis 2—5—9 L.; das Gebiet des „quart-bouillon“ (Name von der ursprünglichen Verpflichtung der privaten Salzwerke, den vierten Theil ihrer Fabrikation an die kön. Salzmagazine abzuliefern), nur in einem Theil der Normandie, Preis 16 L., also Preisdifferenzen von 1:10—30 und mehr! Daher eine enorme Ueberlastung besonders der Provinzen der beiden Gabelles, wo in Folge dessen auch der Consum kaum halb so hoch als in den anderen Provinzen war. (Die Statistik des Salzconsums, die freilich des Schmuggels wegen Fehler

enthält, diente früher und auch heute, z. B. für Clamageran, um die Lage der Bevölkerung zu beurtheilen und deren Gesamtbewegung und Zahl zu schätzen.) Namentlich in den Provinzen der grossen Gabeln bestand die „Salzconscription“ in aller Strenge. Man unterschied hier mehrere Arten des Salzverkaufs aus den Magazinen, besonders die *vente par impôt* und die *vente volontaire*. Beide Verkaufsformen bildeten die „Salzpflicht“ (*devoir du sel*) und beide, trotz des Namens auch die zweite, enthielten einen Zwang zum Salzkauf. Bei der ersten im Gebiet der Salzmagazine an den Grenzen wurde nur auch im Voraus der Gesamtbetrag Salz festgesetzt, der mindestens verkauft werden musste und der demgemäss zum Abkauf auf die Einwohner repartirt wurde, der grösseren Schmuggelgefahr wegen. Bei der zweiten Form, im Gebiet der im Innern liegenden Magazine, wurde das Minimalquantum jeder Person, das sie an Salz kaufen musste, festgestellt. Nur darüber hinaus war der Kauf „freiwillig“ (Clam. III. 222).

Mancherlei Missbräuche bestanden noch ausserdem bei den amtlichen Verkäufen, z. B. die Lieferung feuchten Salzes, wogegen sich die Verordnungen öfters wenden. Der Ertrag der grossen und kleinen Gabeln überstieg in den 1770er Jahren 40 Mill. L. und war höher als die Taille dieser Provinzen. Die Gabeln und sonstigen Salzsteuern wurden durch Pächter verwaltet und bildeten im 18. Jahrhundert einen Theil der *fermes générales*.

### 5. Die Tabakbesteuerung.

Sie kam zuerst im J. 1625 auf, und zwar in Form eines Einfuhrzolls für fremde Tabake, ausschliesslich solcher von einigen französischen Colonien (30 sols p. Pfund). 1664 wurde dieser Zoll stark ermässigt, aber zugleich ein niedrigerer Differentialzoll für französischen Colonialtabak aufgelegt. Schon 1674 ging man jedoch zum vollen Monopol über (endgiltig geregelt in Ord. v. 1681, Clam. II. 654), wonach Einfuhr, Cultur, Fabrication, Transport, Verkauf den Privaten unter schweren Strafen verboten wurde. Doch wurde nach der Ordonnanz noch an einigen Orten der heimische Tabakbau unter fiscalischer Controle zugelassen, was aber nicht ausgeführt worden zu sein scheint. Nur die nicht im allgemeinen Steuergebiet eingeschlossenen Provinzen (namentlich Elsass-Lothringen) entwickelten daher den Tabakbau und versorgten damit das Monopolgebiet mit. Das Monopol wurde anfangs für 500.000 L. verpachtet. Dieser Ertrag stieg bis 1719 trotz der dazwischen liegenden schweren Kriegszeit in den Pachten auf 4—6 Mill. L. Danach erfolgte 1719 die Aufhebung des Monopols u. sein Ersatz durch einen stark differenzirten Einfuhrzoll, der am Niedrigsten für die Tabake aus den nicht zum französischen Steuer- und Zollgebiet gehörigen Provinzen (Elsass, Lothringen, Flandern, Artois, Franche-Comté) war (Clam. III. 199). Indessen kehrte man schon 1721 zum Monopol zurück, nachdem man wahrgenommen, dass der Schmuggel sich vermehrt, aber die Detailpreise sich nicht ermässigt hatten (Clam. III. 216, 335). Von Neuem erfolgte Verpachtung des Monopols, seit 1738 mit an die *fermes générales* und mit rasch steigenden Erträgen, welche grösstentheils der Vermehrung des Consums und der besseren Bekämpfung des Schmuggels, etwas auch Preiserhöhungen zuzuschreiben waren. Schon in den 1760er Jahren stand der Tabak mit 22 Mill. L. im Generalpachtanschlag. Bis 1790 erhöhte sich diese Summe auf 30—31 Mill. L. In der öffentlichen Meinung fand das Monopol keinen ernstlichen Gegner, obwohl auch bei dieser Einrichtung schwere, ja grausame Strafen zur Bekämpfung des Schmuggels bestanden. Necker dachte besonders an die Beseitigung der Monopolfreiheit und des Tabakbaues in den ausgeschlossenen Provinzen, von denen aus auch der Schmuggel am meisten betrieben wurde, eventuell mittelst Ablösung und Entschädigung. Auch ihm erschien der einheimische Tabakbau mit dem Monopol unvereinbar. Selbst die constituirende Versammlung und die radicalen Steuerpolitiker der Revolutionszeit zögerten anfangs etwas mit der Beseitigung des Monopols, das indessen 1790 aufgehoben wurde, um nach verschiedenen Steuerexperimenten, mit Zöllen, Fabrikationssteuer im J. 1810 wieder hergestellt zu werden, nimmehr unter Zulassung des inländischen Tabakbaues, aber natürlich mit Ausdehnung des Monopols auf das ganze Staatsgebiet. S. bei Clamageran III. passim manche statistische Daten, sonst Necker, *admin. d. fin.* II, Ch. 2. bes. Stourm I. ch. 14.

## §. 64. — 6. Zölle und ähnliche Abgaben.

Diese Verhältnisse bieten wiederum für eine knappe Darstellung grosse Schwierigkeiten, wegen der provinziellen und localen Mannigfaltigkeit dieser Abgaben und der Conflict der verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Tendenzen, welche sich hier mit den rein fiscalischen kreuzen. Bestrebungen, die inneren Zölle zu beseitigen oder doch zu vermindern und zu ermässigen, Grenzzölle ganz an ihre Stelle treten zu lassen, die Tarife nach wirtschaftspolitischen, protectionistischen Rücksichten zu regeln, die vornehmlich als Finanzzölle fungirenden Ausfuhrzölle aufzuheben, bei den Einfuhrzöllen (von Colonialwaaren, Luxusfabrikaten) das fiscalische Interesse mehr zu verfolgen treten schon seit dem 16. Jahrhundert, dann noch deutlicher seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hervor. Hier, wo es sich nur um die finanzwissenschaftliche Behandlung des Zollwesens handelt, ist auf diese complicirten Verhältnisse nicht einzugehen. Aber die wirtschaftspolitische Seite derselben ist wichtiger als die finanzpolitische, da sich alle die mannigfaltigen zollartigen Abgaben selbst bis zum Schluss des ancien regime nicht zu einem so bedeutenden Einnahmeposten erhoben hatten, absolut und in Vergleich mit den anderen indirecten Steuern, wie es erst im 19. Jahrhundert der wesentlich u. selbst allein aus Einfuhrzöllen herrührende Zollertrag geworden ist. (Ertrag der „traites“ in den 1760er Jahren 15 Mill. L., von 132 Mill. in den fermes g n r., von welcher  brigen Summe allerdings Einiges noch zu den Z llen geh rt. Gesammtvertrag aller Z lle nach Necker II, 175 c. 22 Mill. L. roh). Die Consumverh ltnisse der Bev lkerung, die unentwickelten commercialisationismittel, das bis zu Prohibitionen schreitende Schutzzollsystem, der viel geringere ausw rtige Handel erkl ren diese geringere Bedeutung der Zolleinnahmen ehemals, obgleich darunter noch so manche, im 19. Jahrhundert weggelassene Ertr ge „innerer“ Z lle u. dgl. mit enthalten sind. Der alterth mlichen Einrichtung des Zollwesens entsprach eine alterth mliche Terminologie f r manche Einnahmen, welche schon im vorigen Jahrhundert kaum mehr verst ndlich war. Der Name „douanes“ kommt erst sp t auf. Das Ganze erscheint so uns Modernen noch chaotischer, als es wirklich war.

Man kann wohl ( hnlich wie Necker) dreierlei Hauptarten von Z llen unterscheiden: Z lle im Verkehr mit dem Ausland, Z lle im Verkehr zwischen mehreren Provinzen, Z lle („Localz lle“) auch in derselben Provinz an verschiedenen Localit ten (St dten, Weg-, Flussstellen, H fen u. dgl. m.). Die letzteren sind z. Th. weggeldartige Abgaben. Eine vierte besondere Kategorie bilden die Schiffahrtsabgaben (Tonnengelder) in den Seeh fen. (S. Clamageran, passim, im Index v. vol. III s. v. douanes, cinq grosses fermes u. a. m., Necker admin. d. fin. II. ch. 4 (droits de tracte), Stourm II, ch. 18.). Necker (II, 175 bis 179) rechnet f r seine Zeit von 22 Mill. L. roh c. 12 Mill. vom ausl ndischen Handel, wovon  ber  $\frac{2}{3}$  von Einfuhrz llen, 5 Mill. von inneren u. Localz llen, 5 Mill. von Abgaben, welche mit Salzsteuer, aides in Verbindung stehen, incl. gewisse innere Abgaben von Colonialwaaren u. Schiffahrtsgelder.

a. Die Z lle im Verkehr mit dem Auslande werden seit dem 16. Jahrhundert aus finanz- und aus schutzzollpolitischen Rücksichten besonders entwickelt, als Aus- und Einfuhrz lle, anfangs mehr als erstere, dann mehr als letztere. Sie sind aber ebenfalls alten Ursprungs („Transitz lle“ an bestimmten Orten) und werden jetzt nur sch rfer zu Grenzz llen im ausw rtigen Verkehr ausgebildet (alte Namen: traite foraine, r ve, haut passage, imposition foraine). Anfangs waren es gew hnlich allgemeine m ssige (z. B. 5%) Werthz lle von allen ein- und ausgef hrten Waaren, mit einzelnen Freilassungen u. einzelnen h heren S tzen, z. B. f r Wein. Sp ter wird in den Tarifen mehr specialisirt. Neben zeitweiligen oder bleibenden Prohibitionen f r Ein- oder Ausfuhr (letzteres z. B. bei Getreide aus theuerungspolizeilichen, milit rpolitischen Gr nden — 16., 17. Jahrhundert — ersteres besonders seit Ende des 17. u. im 18. Jahrhundert aus gewerbepolitischen) finden sich besonders Ausfuhrz lle f r Stapelproducte (z. B. Wein, feine Leinwand) u. f r gewerbliche inl ndische Rohstoffe sowie h here Einfuhrz lle f r Luxusconsumtibilien (z. B. 1539 fl. levantin. Specereien) u. feinere Fabrikate. Die allgemeinen Werthz lle werden z. Th. in spezifische bei der Ausfuhr verwandelt („traites domaniale“, z. B. 1577), in einigen F llen auch bei der Einfuhr. Wo Werthz lle bleiben, werden amtliche Waarenpreise

zu Grunde gelegt, die gewöhnlich, mitunter stark, unter den wirklichen stehen (besonders in Zeit der Geldentwerthung im 16. Jahrhundert). Die Erhöhung dieser Preise ist dann ein Mittel, um selbst bei dem gleichen Zollsatz die Zölle zu steigern (Beispiel bei Clam. II, 233, Tarife von 1542 u. 1581). Colbert hat durch seine berühmten Tarife von 1664 u. 1667 in diese Dinge mehr System gebracht u. den Schutzzollgesichtspunct dabei schärfer entwickelt. Die auswärtigen Zölle waren ebenfalls meist verpachtet, in Verbindung mit den inneren.

b. Die Zölle im interprovinzialen Verkehr. Um sie zu verstehen, muss man an die Zollverwaltungseintheilung des Staatsgebiets anknüpfen, eine Eintheilung, welche auch für die Zölle im auswärtigen Verkehr wichtig war. Sie erklärt sich historisch mit aus der Entwicklung des Staatsgebiets. Für einen Haupttheil des letzteren bestand lange Zeit die u. d. N. „cinq grosses fermes“ bekannte Pacht. Sie führte davon den Namen, dass sie 5 grössere Pachten umfasste (1582, Näheres bei Clam. II, 257). Im 18. Jahrhundert gehörte diese Pacht, zu den fermes générales, wurde aber unter dem alten Namen bis zuletzt als ein besonderer Theil unterschieden. Dies Gebiet hiess hiernach das der „provinces des 5 grosses fermes“ und umfasste Mittel- und Nordfrankreich. (Die einzelnen dazugehörigen Provinzen bei Necker, II, 169, Stourm I, 471). Dafür galt der Colbert'sche Tarif von 1664. Eine zweite ungefähr ebenso grosse Provinzialgruppe (provinces réputées étrangères) umfasste vornehmlich den Süden (südlich von Lyon — Moulins — Rochefort, doch incl. Bretagne u. Franche-Comté), mit abweichendem Zollsystem u. besondrer Verwaltung, mit vielen Verschiedenheiten aber auch innerhalb ihres Gebiets, in den einzelnen Provinzen. Eine dritte Gruppe endlich bildeten die neu eroberten Grenzprovinzen (die drei Bisthümer, Lothringen, Elsass), die „provinces d'étranger effectif“, die ganz ausserhalb des französischen Zollsystems standen u. durch eine Zolllinie gegen die altfranzösischen Lande getrennt waren, aber mit dem nichtfranzösischen (deutschen, schweizerischen, österr.-niederländischen) Gebiet im Allgemeinen frei verkehrten. Die interprovinzialen Zölle trafen nun diesen Verkehr zwischen den Landesgruppen. Aber die provinziellen Zwischenzolllinien hingen auch mit der sonstigen Steuerverfassung zusammen. So hatten seit Alters die mit aides belegten Provinzen gegen diejenigen Provinzen, welche diese aides nicht mit trugen, Ausfuhrzölle für gewisse Producte (Clam. II, 372).

Frankreich hat wiederholt Anläufe gemacht, alle solche provinzielle Zwischenzölle und was an sonstigen verwandten Abgaben bestand, zu beseitigen (Vorschlag des tiers état in den Reichsständen 1614, Clam. II, 441, Vorschlag der Regierung 1622, diese Linie an die Auslandsgrenzen des Staats zu verlegen, von den Provinzialständen, mit Ausnahme von Burgund, abgelehnt, eb. 456). Selbst Colbert aber gelang nicht mehr als die Zusammenfassung der Provinzen der cinq grosses fermes in Ein Aussengrenz-Zollgebiet (1664), da die anderen den Anschluss weigerten. Für die genannte zweite Gruppe wurde dann der gemeinsame Tarif von 1667 gegeben. So blieb Frankreich bis zur Revolution, seiner historischen Entwicklung gemäss ähnlich wie Deutschland bis zur Gründung des Zollvereins (1834), wenn auch freilich bereits in viel geringerem Maasse, zollpolitisch und damit volkswirthschaftlich getheilt. Die Einheit des Zoll- und Wirthschaftsgebiets durch Aufhebung der interprovinzialen und der Localzölle, freilich mit Ausnahme der städtischen Octrois, hat Frankreich erst endgiltig durch die Revolution erreicht. (Aufhebung aller inneren traites u. s. w., 45 verschiedener „droits locaux“ durch Ges. v. 5. Nov. 1790 im damal. Auschlag 21.7 Mill. L.)

c. Eigentliche Localzölle. Die unter der vorausgehenden Rubrik genannten lassen sich von diesen Localzöllen i. e. S. nicht immer unterscheiden. Von letzteren, den Ueberresten des älteren Zollwesens bestanden die zahlreichsten und mannigfaltigsten im Besitz des Königs, der Corporationen, der Grundherren, Stifter (Stourm I, 473 sagt 1600). Auch sie sind erst in der Revolutionszeit gefallen.

d. Schifffahrts- oder Tonnengelder trafen endlich, wesentlich zum Schutz der nationalen Rhederei, seit 1659 die fremden Schiffe in französischen Häfen. Ein bekannter Anlass zu den Streitigkeiten mit Holland, England im 17. Jahrhundert (droits de fret, 50 sols p. Tonne, später stark erhöht).

§. 65. — 7. Verkehrssteuern und Gebühren auf Rechtsgeschäfte, Urkunden u. dgl. a. Hierher gehören:

a) als Vorläufer des modernen Enregistrement und Stempels die alten Siegel- und Kanzleigelder, *droits de sceau*.

Sie sind seit dem 15. Jahrhundert wiederholt auf neue Fälle ausgedehnt, im Tarifsatz erhöht worden (so 1594, 1619) und haben öfters zu Missbräuchen der Beamten Gelegenheit und zu Beschwerden Anlass gegeben.

b) Die *droits de contrôle*.

1581 für ausssergerichtliche, notarielle u. dgl. Acte eingeführt, allmählich weiter ausgedehnt (1705 zeitweise auf Tauf-, Heiraths-, Begräbnissacten, 1706 definitiv auf Privaturkunden), erhöht und aus einer anfangs bloss fixen Gebühr (p. Papierblatt, höher p. Pergamentblatt) zu einer gleichzeitig proportionalen Abgabe ( $1722\frac{1}{2}\%$  für Acte bis 10,000,  $\frac{1}{10}\%$  über 10,000 L.) entwickelt. Zu diesem Behuf mussten die betreffenden Acte auszugsweise in ein öffentliches Register eingetragen werden u. darüber auf der Urkunde eine Eintragung erfolgen (s. u. a. Clam. II, 238, 217, Stourm I, 395). Diese Einrichtung und Abgabe findet sich wesentlich ebenso im heutigen Enregistrement.

c) Eine dritte Abgabe waren die *droits d'insinuation*.

Eine Formalität bei Acten, deren Bestimmungen zu kennen das Publicum interessiert ist, daher Eintragungszwang in öffentl. Register beedeter Beamten u. Mittheilung an die Interessenten; besonders für Schenkungen unter Lebenden 1539 eingeführt, allmählich erweitert, 1553, 1703, so dass eine Reihe wichtiger sonstiger Rechtsgeschäfte davon betroffen wurden (Clam. II, 110, III, 72), auch Legate, mit Ausnahme (1708) von Schenkungen u. Legaten von Ascendenten an Descendenten; der Steuersatz war  $\frac{1}{40}$ . In der — ausgedehnteren — „transcription“ ist im modernen französischen Recht die *insinuation* ersetzt (Stourm I, 395).

d) Die vierte Abgabe endlich war der *centième denier*.

Für Eigentumswechsel von Immobilien unter Lebenden und von Todeswegen, 1705 eingeführt für solchen Wechsel in Folge Heirathsvertrags und Erbgangs, ausser in directer Linie, später erweitert, zeitweise auch auf „*immeubles fictifs*“ (Renten, Aemter). Die Abgabe ist der Vorläufer der ungemein hohen gegenwärtigen französischen Mutationsabgaben. Stourm hat nachgewiesen, dass die älteren technischen Einrichtungen dieser Abgaben schon recht vollkommen u. den gegenwärtigen ähnlich sind.

8. Der Stempel (*timbre*), wesentlich zur Gattung der unter Nr. 7 genannten Abgaben gehörend, aber legislativ apart ausgebildet und technisch etwas verschieden.

Die Einführung als „*droit de formule*“ erfolgte für Papier und Pergament zur Herstellung von Urkunden 1655. Die Stempelung wurde aber erst seit einem neuen Edict v. 1671 allgemeiner durchgesetzt. Nur gewisse leichter zu erfassende Urkunden waren stempelpflichtig. Tarif von 1680 u. 1748, nach Grösse des Blatts (Clam. II, 643, III, 300). Ertrag zuletzt an 6 Mill. (Näheres Stourm I, 444 ff.). Auch hier waren die neuen Grenzprovinzen von der Stempelabgabe frei. Ausserdem bestand im 18. Jahrhundert die oben genannte Papier-Verbrauchssteuer, die Colbert grossem Widerstand gegenüber bald wieder hatte fallen lassen.

Auch bei diesen acht Gattungen indirecter Verbrauchs- und Verkehrssteuern gab es im ancien régime nicht nur, wie bemerkt, mancherlei povinzielle, locale Verschiedenheiten und Exemtionen. Auch Standes- und Personalprivilegien (z. B. bei der Salzsteuer) durchlöchernten ausserdem das Princip der „Allgemeinheit und Gleichmässigkeit“ noch bis zuletzt mehrfach.

§. 66. Die Regel bei den meisten dieser Abgaben war die Verpachtung, bei welcher im 18. Jahrhundert immer mehr die Neigung hervortrat, die nächsten Abgaben in Einer Pacht zusammenzufassen, den *fermes générales*; wohl auch mit Rücksicht auf die administrative Zusammengehörigkeit einiger Gattungen nach dem Veranlagungs-, Control- und Erhebungsdienst.

In den schwierigen Zeiten des spanischen Erbfolgekriegs mussten indessen die Zölle der 5 grossen *fermes* und selbst die *aides* und *gabelles* und die sonst mit verpachteten *Domanialeinkünfte* in eigene *Régie* genommen werden, da man keine Pächter dafür fand. Nach allgemeinerer *Régie* kehrte man 1726 zur Pacht zurück. Auch später traten noch Wechsel zwischen *Régie* u. Pacht ein; einzelne Steuern, z. B. auf Leder, wurden in *Régie*, andere, z. B. auf Stärke u. Papier in Pacht erhoben. Die Unterschiede zwischen beiden Systemen waren überhaupt aber mehr nominell als reell (s. u.). Die Pachtcontracte wurden regelmässig auf eine Reihe von Jahren meist 6, abgeschlossen, auf den Namen eines Mitglieds der Pachtgesellschaft, in festen, vom Pächter zu versprechenden Summen, mit Veranschlagung der einzelnen Hauptarten von Abgaben bei den *fermes générales*, mitunter mit Festsetzung etwas höherer Jabrossummen für Friedensjahre, etwas niedrigerer für Kriegsjahre. Die Zahlungsbedingungen enthalten manche Nebenpunkte, so dass aus den blossen Summen des Pachtschillings die Last der Pächter nicht genau zu ersehen ist. Erhebliche, übrigens verzinsliche Vorschüsse sind zu machen, der König behält sich Antheile am Gewinn der Pächter vor, wobei sogar einmal das *Publicum* in Form einer Actiengesellschaft participirt, die Zahlungstermine werden verschieden geordnet, ein *Fixum* von einigen 100,000 L. fällt bei Abschluss des Vertrags an den *Generalcontrolleur*, andere Leistungen zu Gunsten der Beamten, der *Pensionscassen* werden den Pächtern aufgelegt. Durch dergleichen u. durch die steigende *Concurrenz* sind im Laufe des 18. Jahrhunderts die ehemals grossen Gewinne der Pächter (so noch bei der Rückkehr zur Pacht 1726) jedenfalls erheblich verringert worden. (Viel Details bei *Clau.*, z. B. III, 442, Gewinn der Pächter 1774 ff. bei 152 Mill. Pachtsumme der *fermes géner.* auf 6 Mill. veranschlagt, wovon noch 1.651,000 L. an Pensionen u. an gewisse betheiligte Personen abgingen).

Am Schluss des *ancien régime* war aber das Bedürfniss, aus administrativ-technischen Gründen zu verpachten, kaum mehr da, mehr aus creditpolitischen. Uebrigens bestand zwischen der damaligen *Régie* und der Pacht für das fiscalische Interesse kein sehr erheblicher Unterschied mehr.

Vgl. die Ausführungen *Necker's*, *adm. d. fin.* I. 134 ff. Die damalige *Régie* war eigentlich der *ferme* im Wesentlichen gleich; dort hatten die „*régisseurs*“ einen Antheil an dem eine gewisse Summe übersteigenden Ertrage, hier der König an dem die Pachtsumme übersteigenden Ertrage. *Régisseurs* und *Fermiers* hatten das *Betriebscapital* zu liefern und das galt noch als Grund, nicht zu reiner *Régie* durch Staatsbeamte mit festen Gehältern überzugehen (*Necker* I, 139 ff.). Im Uebrigen trugen die Pächter das *Risiko* eines hinter der Vertragssumme zurückbleibenden Ertrags, während dies bei der *Régie* der Staat trug. *Necker* hat einige kleinere *Régie*-verwaltungen in Eine *Generalrégie* vereint.

§. 67. Die französischen Finanzen am Schluss des *ancien régime*. Trotz der Fülle historischer und legislativer Details und statistischen Stoffs, welcher für das französische Finanzwesen vorhanden, veröffentlicht und zum Theil von *Necker* an bis in die neueste Zeit ausgezeichnet verarbeitet worden ist, bekommt man doch nicht leicht ein zusammenfassendes Bild mit genauen

Daten zum Zweck der Vergleichung mit anderen Staaten und mit der heutigen Zeit. Dies liegt nicht an Mängeln der Bearbeitung des Materials, sondern an der ganzen Organisation der früheren Finanzverwaltung, welche prinzipiell finanzwissenschaftlich verschiedene Einnahmen — so die steuerartigen und privatrechtlichen — und Ausgaben nicht gehörig auseinandertrennen lässt.

Die Etats und Rechnungsabschlüsse enthalten auch wesentlich die Nettozahlen, indem von den Einnahmen die Erhebungskosten, aber, zumal früher, auch eine Menge Ausgaben abgezogen sind, welche gleich zur Zahlung auf die speciellen Einnahmen angewiesen waren. Diese Beträge kamen daher nicht an die Centralstelle und nur der um sie schon verkürzte Einnahmebetrag galt hier als disponibel. Bei den fernem kommen überhaupt nur die Reinerträge in die Rechnungen. (Vgl. die Etats für 1773 ff. u. deren Berichtigung bei Clamag. III, 449 ff.)

Man kann nur ersehen, dass die Einnahmen in den 1770er und 1780er Jahren schon weitüberwiegend steuerartige und diese etwa zur kleineren Hälfte directe, zur grösseren indirecte Verbrauchs- und Verkehrssteuern waren, wobei nicht zu vergessen ist, dass die verpachteten indirecten hier mit zu kleinen, weil mit Nettozahlen erscheinen. Bei den Ausgaben fällt auf den ersten Anblick das Vorwalten der Heeres- und Marineausgaben vor den Civilausgaben, unter letzteren das weite Zurückstehen eigentlich politisch, kulturell und volkswirtschaftlich productiver neben einem allerdings relativ und absolut sehr bedeutenden Aufwand des königlichen Hofes und der königl. Familie auf. Bei näherer Betrachtung und einer wenn auch nur summarischen Vergleichung mit den jetzigen Etats zeigt sich indessen, dass die grossen drei Hauptposten der Ausgaben, Schuld, Heer und Flotte und Civil- und Finanzverwaltung in den letzten Jahren den ancien régime nicht wesentlich in ihren Quoten von der gegenwärtigen Vertheilung dieser Posten abweichen.

Das ist das Resultat folgender Uebersichten, der ersten nach Clamageran (III, 451—453) für 1773, der zweiten nach Necker für den Anfang der 1780er Jahre, wobei für das Verständniss der einzelnen Posten auf die Erläuterungen Neckers verwiesen werden muss (Einnahmen I, ch. 1, Uebers. S. 35—36, Ausgaben II, ch. 12, Uebers. S. 516—517). Von Necker sind soweit als möglich Bruttoets gebildet worden, die aber unvermeidlich viele Schätzungszahlen enthalten. Die Clamageranschen Daten stellen nur partiell einen Bruttoetat auf. In Neckers Zahlen beziehen sich einzelne Posten (so die Octrois, Necker I, 24), auf eigentlich communale Einnahmen mit, wofür aber auch unter den Ausgaben die Gegenposten stehen. Wo es sich um technische Benennungen handelt, die deutsch nicht unzweideutig wiedergegeben werden können, sind die französischen Bezeichnungen geblieben. Die Reihenfolge der Posten weicht zum Zweck der besseren Kategorisirung und Systematisirung von Clamageran und Necker ab. Der Werth des Livre war um 1773 fast nicht grösser mehr als der des Frank (1.02 fr.).

## I. Etats für 1773 in Mill. L.

## A. Einnahmen.

1. Meist directe u. dgl. Steuern.		2. Meist indirecte Steuern (Verbrauchs- u. Verkehrsst.)	
Recettes génér. . . . .	136.00	Fermes génér. (netto) . . . . .	132.00
(Taille [1773] 66.17)		davon grand. gabell. . . . .	28.36
(Capitation [1768] 41.70)		petit. " . . . . .	9.05
(Zwanzigster [1768] 34.0)		traites . . . . .	14.91
Aus d. pays d' état . . . . .	23.68	aides . . . . .	35.79
(directe u. indirecte)		Tabak . . . . .	23.10
Zwanzigster d. Provinzen . . . . .	0.13	dom. d' Occid.	
von Paris . . . . .	3.88	(Abgab. von	
Capit. v. Par. und des arts		amerik. Pro-	
et métiers . . . . .	2.05	ducten) . . . . .	2.05
Capit. des Hofes . . . . .	0.45	dom. et contrôle . . . . .	15.58
Steuer des „fremden“ Clerus . . . . .	0.51	Lothringen . . . . .	3.14
Maltes. Orden . . . . .	0.10	Zuschläge dazu (neue sols pour	
100ster d. Aemter . . . . .	2.00	livre) . . . . .	22.00
Zehnter „de retenue“, Amortis-		Pacht v. Papier, Stärke u. s. w.	1.43
abgaben u. s. w. . . . .	5.15	Pacht v. Sceaux und Poissy	
	173.95	(Consumt.abg.) . . . . .	0.60
3. Domänen und Forsten (priv-		Besondere Pachten . . . . .	0.37
wirtsch. Einkünfte) . . . . .	6.40	Municip.-Octrois . . . . .	1.08
4. Ferme der Posten . . . . .	7.71	Flandr. Consumt.abg. . . . .	0.30
Summe 1—4 . . . . .	374.96	Régie des dr. réunies . . . . .	8.92
davon wesentl. Steuern		" " „ réserves . . . . .	6.83
(1 u. 2) . . . . .	360.85	" " „ sur hypoth. . . . .	4.79
davon andere (3 u. 4) . . . . .	14.11	Grundherrsch. Rechte (péages)	2.50
von diesen Einnahmen „rein“,		Marc d'or (Gunst- u. Privil-	
d. h. für andere Ausgaben		taxe) . . . . .	0.40
verfügbar (s. o.) . . . . .	214.96	Zufäll. Einkünfte (meist indirect)	5.68
			186.90

B. Ausgaben 1773 (Details, abweichend nach Ergebniss, z. B. für kön. Haus hier 37.23 M. L., bei Clamag. III, 598).

1. Nicht-militärische.		2. Militärische.	
Könl. Haus u. Fam. . . . .	32.00	Militär. Ausgaben (incl. Maré-	
Auswärtiges . . . . .	8.00	chaussé) . . . . .	97.29
Gehalte des Conseil . . . . .	4.50	Marine u. Colonieen . . . . .	30.00
Pensionen . . . . .	8.00		127.29
Geheime Ausgaben . . . . .	8.00	Summa 1 u. 2 . . . . .	236.45
Indische Comp. . . . .	5.00	3. Abzüge von den Einnahmen . . . . .	160.00
Caisse des arrérages . . . . .	20.00	nämlich Zinsen der Schuld u.	
Zinsen, Erlässe u. Kosten der		Verwaltungsausgaben, welche	
Finanzen . . . . .	19.70	auf Special-Einnahmecassen	
Rückzahlungen . . . . .	3.00	angewiesen waren, Erhe-	
Bettler u. Vagabonden . . . . .	0.96	bungskosten, von den Steuer-	
	109.16	pachten abgesehen u. s. w.	
		Summa aller Ausgaben . . . . .	396.45

## II. Necker's Anschlag für den Beginn der 1780er Jahre in Mill. L.

## A. Einnahmen.

1. Wesentlich directe Steuern.		2. Wesentlich indirecte Steuern.	
Zwanzigste . . . . .	55.0	Fermes génér. . . . .	166.0
3ter Zwanzigster . . . . .	21.5	Régie génér. . . . .	51.5
Taille . . . . .	91.0	Fermes de Sceaux etc. . . . .	1.1
	Latus: 167.5		Latus: 218.6

	Transport: 167.5		Transport: 218.6
Capitation . . . . .	41.5	Régie des poudres . . . . .	0.8
Localauflagen . . . . .	2.0	Dr. de marc d'or . . . . .	1.7
Steuern des Clerus . . . . .	11.0	Droits in den pays d'etat . . . . .	10.5
Dir. Steuern Corsicas c. . . . .	0.26	Aides v. Versailles . . . . .	0.9
Par. Häuserst. f. Gardetruppen	0.3	Indir. Steuern Corsicas c. . . . .	0.34
Wegefeindnen oder Steuern		Gelegentl. Einkünfte (meist indir.	
dafür . . . . .	20.0	directe Abg.) . . . . .	5.7
	242.56	Verschied. kl. indir. Abg. . . . .	2.5
3. Andere Einnahmen.		Gewisse Abg. an Prinzen u. s. w.	2.5
Posten . . . . .	10.3	Steuerstrafen, Pfändungen	
Messagerie-Pacht . . . . .	1.1	(meist v. indir. Abg.) . . . . .	7.5
Münze . . . . .	0.5	Domaniale steuerartige Einn.	
Lotterie . . . . .	11.5	(meist Verkehrssteuern) . . . . .	41.0
Sa. N. 3	23.4	Octrois . . . . .	27.0
Totalsumme . . . . .	555.0		319.04

B. Ausgaben im Anfang der 1780er Jahre nach Necker.

1. Hof . . . . .	—	33.7	b. Cultus u. Unterricht	3.472	—
Königl. Haus . . . . .	13.0		Kirchl. Ausgaben . . . . .	1.6	
Hauswache . . . . .	0.2		Bes. Ausg. d. franz.		
Gebäude (meist f. Hof)	3.2		Clerus . . . . .	0.75	
Ausgaben f. k. Häuser	1.5		Dsgl. des „fremden“		
Haus d. Königin . . . . .	4.0		Universit., Collégs	0.6	
Kön. Familie . . . . .	3.5		Akademie . . . . .	0.3	
Kön. Prinzen . . . . .	8.3		Bibliothek . . . . .	0.1	
2. Schuld . . . . .	—	262.5	Pflanzengarten etc.	0.072	
Schuldzinsen . . . . .	207.0		c. Volkswirthsch. Ver-		
Rückzahlungen . . . . .	27.5		waltung . . . . .	30.2	—
Pensionen . . . . .	28.0		Brücken und		
3. Kriegsdepartement . . . . .	—	150.8	Chausseen . . . . .	8.0	
Militär . . . . .	105.6		Strassenbau . . . . .	20.0	
Marine . . . . .	45.2		Gestüt . . . . .	0.8	
4. Auswärtiges . . . . .	—	8.5	Ermunter. d. Han-		
5. Staats - Civilverwal-			dels . . . . .	0.8	
tung . . . . .	—	62.122	Postausgaben . . . . .	0.6	
a. Innere Verwaltung.			6. Finanzverwaltung . . . . .	—	66.378
Justiz . . . . .	28.45		Erhebungskosten d.		
Staatssecret. und			Steuern . . . . .	58.0	
Verwalt.beamte.	4.0		Kosten des königl.		
Intendanten d. Pro-			Schatzes u. s. w.	2.0	
vinzen . . . . .	1.4		Verschied. Gehalte . . . . .	0.4	
Polizei . . . . .	2.1		Gew. Vergütungen f.		
Justiz . . . . .	2.4		Steuerfreiheiten u.		
Maréchaussé (Art			dergleichen . . . . .	0.8	
Gensdarm.) . . . . .	4.0		Orden des hl. Geists		
Bettlerdepots . . . . .	1.2		(Ehrensold) . . . . .	0.6	
Gefängnisse . . . . .	0.4		Verschied. Ausgaben	1.5	
Provinzialausgabn.	6.5		Unvorhergeseh. Aus-		
Dgl. in Corsica . . . . .	0.8		gaben . . . . .	3.0	
Bes. Ausg. in pays			Zur Abrundung . . . . .	0.078	
d' états . . . . .	1.5		7. Ausgaben der		
Wohlthätigkeit . . . . .	1.8		Städte u. s. w. . . . .	—	26.0
Bau u. Erhalt. d. Ju-			Summe aller Aus-		
stizgebäude . . . . .	0.8		gaben . . . . .	—	610.0
Drucksachen . . . . .	0.2				
Postintend. u. ge-					
heime Ausgab. . . . .	0.45				
Pariser Pflaster . . . . .	0.9				

Diese Rubricirung entspricht so viel als möglich einem modernen Staatshaushaltetat. Einige Posten lassen sich freilich auch anders vertheilen, z. B. die Pensionen unter die Finanzverwaltung stellen. Die damaligen Pensionen sind doch bereits überwiegend reell erworbene, nicht mehr bloss Günstlingspensionen. Im heutigen französischen Budget werden sie indessen auch zur Schuld gerechnet. Bei den einzelnen Posten, die hier unter innere Verwaltung, Justiz u. Finanzverwaltung gestellt sind, lässt sich die Einreihung nicht ganz sicher richtig machen.

Vergleicht man einen solchen Etat der letzten Jahre des ancien régime mit einem gegenwärtigen französischen, z. B. dem für 1886, so ergibt sich wie bemerkt, in den Quoten der einzelnen Hauptrubriken der Ausgaben kaum eine Veränderung! Das Kriegsdepartement beanspruchte schon damals wie jetzt etwa  $\frac{1}{4}$  der Gesamtausgabe, allerdings etwas mehr damals unter Ausscheidung nicht staatlicher Ausgaben (für die Städte, die Strassen). Auch der Schuldetat ist in beiden Fällen annähernd der gleiche (c. 44%). „Das Jahrhundert der Revolutionen“ hat also hier nicht viel geändert. Nur die Hofausgabe ist zeitweilig fortgefallen. Die gesammte Civil- und Finanzverwaltung verlangt wiederum eben dieselbe Quote. Aber die Gesamtausgabe hat sich absolut von 1780 bis 1886 verfünffacht. (1886 Gesamtausgabe 3179 Mill. Fr.) In der Nothwendigkeit, dafür Einnahmen zu beschaffen, lag das Problem für die französische Besteuerung, die sich doch annähernd etwa ebenso entwickeln musste und das auch gethan hat. Die übertriebene Creditwirthschaft im ancien régime des 18. Jahrhunderts findet ihr Analogon nur wieder in derjenigen des modernen französischen Staats im 19. Jahrhundert. Alles wohl wiederum Belege, dass die politischen „Verfassungsformen“ auch auf dem finanziellen Gebiete, wie auf so manchem anderen, wenigstens in Frankreich, nicht die ihnen gerade hier so gern beigelegte Bedeutung besitzen.

## 6. Abschnitt.

### Britisches Finanz- und Steuerwesen bis Anfang des 19. Jahrhunderts (1815).

#### 1. Einleitung und Uebersicht.

§. 68. Wie Frankreich so besitzt auch England eine tüchtige finanzgeschichtliche Literatur. Es erklärt sich dies ebenfalls aus der frühzeitigeren Ausbildung eines einheitlichen Staatswesens, für welches das bezügliche legislative und statistische Material über Finanzsachen zudem durch die parlamentarische Verfassung leichter zugänglich gemacht worden ist. Der enge Zusammenhang der

Finanz- und besonders der Steuerverhältnisse mit der Gestaltung und Weiterentwicklung des Staatsrechts, namentlich mit den Beziehungen zwischen Königthum und Parlament von den Zeiten des normannischen Lebensstaats an hat es dabei freilich bewirkt, dass in den meisten Bearbeitungen der Finanz- und Steuergeschichte, selbst in den betreffenden Spezialschriften, das staatsrechtliche Moment — das „finanzhoheitliche“ Gneist's — vor dem uns hier allein näher angehenden technisch-administrativen voran steht, in den rechtsgeschichtlichen und staatsrechtlichen Schriften natürlich vollends. Demnach wird diese Seite und mit ihr die eigentlich finanzwissenschaftliche auch in den Werken der letztgenannten Art nicht in dem Maasse wie in der Regel in continentalen Schriften über die Verhältnisse continentalen Staaten nebensächlich behandelt oder nur flüchtig oder gar nicht berührt. Die Einsicht, dass die wirkliche Bedeutung einer Finanzmaassregel, einer Steuer erst in der Art ihrer praktischen Durchführung ordentlich hervortritt, m. a. W., dass auch hier die Steuerverwaltung ebenso wichtig und mitunter selbst wichtiger als die Steuerverfassung ist, hat in der englischen Gesetzgebung und in den sich anschliessenden Verordnungen und Maassregeln der Verwaltung zur Ausführung frühzeitig zu einer besonderen Berücksichtigung der technisch-administrativen Seiten geführt, z. B. in Betreff des Veranlagungsverfahrens und der Erhebung der älteren directen Steuern, der Communal-, Armensteuern, auch der neueren Einkommensteuern. Dadurch ist auch die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker und selbst der allgemeinen Historiker auf diese Seiten der Finanz- und Steuerverhältnisse Englands mehr hingelenkt worden, so dass die Darstellungen dieser Schriftsteller dem Finanztheoretiker und Praktiker in diesem Punkte mehr zu bieten pflegen als etwa die deutschen geschichtlichen und staatsrechtlichen Werke über die analogen deutschen Verhältnisse.

Wie die allgemeine und die Geschichte des öffentlichen Rechts, so hat auch die englische Finanzgeschichte durch die normannische Eroberung einen scharfen Einschnitt erhalten, der auf Jahrhunderte hinaus bemerkbar bleibt. Im normannischen Lebensstaat entwickelt sich frühzeitiger und grossartiger ein selbständiges staatliches Finanz- und Steuerwesen und ein geordneter staatlicher Finanzdienst, welcher sich im Schatzamt (Exchequer) als oberster Cassen-, Rechnungs- und Controlinstanz concentrirt. Seit der Magna charta, genauer seit der sich an diese anknüpfenden

Entwicklung der reichsständischen Verhältnisse, speciell seit 1297, entsteht dann ein förmliches parlamentarisches Steuerbewilligungsrecht gegenüber dem Königthum, das anfangs mehr nur für directe Steuern, später auch für die im Uebrigen zum alten Kronrecht gehörenden (alten) Zölle (besonders an den Häfen, für den auswärtigen Verkehr) und für neue indirecte Abgaben (in Form von Zöllen, inneren Accisen, Verkehrssteuern) eine durchschlagende praktische Bedeutung gewinnt. Um so bemerkenswerther, da gerade die auf Bewilligung der *scutagia* und *auxilia* bezüglichen Artikel 12 und 14 der *Magna charta* in die späteren Erneuerungen oder Bestätigungen dieser Acte nicht mit übergegangen sind. Durch die Ausbildung des Parlaments, wobei das — nicht in continentaler Art curienweise Tagen, sondern frühzeitig erreichte — vereinte Tagen und Lastentragen der im Parlament, im Oberhaus und in dem in Finanz- und Steuersachen früh entscheidend werdenden Unterhaus vereinigten verschiedenen Stände und Classen wichtig wird, wird in England weit früher als auf dem Continente der Gedanke der Steuerpflicht im öffentlichen Interesse eine reale Macht. Er führt, auch wenn die Steuern nur auf bestimmte kurze Zeiten und nur für bestimmte Verwendungszwecke bewilligt werden, eben doch zur Uebnahme von Steuern um des Staates, des „Gemeinwesens“ willen. Als dann die langen französischen Kriege und die inneren dynastischen Kämpfe in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters das alte ohnehin verminderte königliche Einkommen aus dem *Domainium* und aus den früher ungemein bedeutenden Lehensgefällen und Hoheitsrechten (Gerichts-, Polizeihoheit) unzureichend machen, wird dieses Einkommen im königlichen wie im Staatsinteresse durch Steuerbewilligungen, besonders von gewissen Zöllen, auf die Lebenszeit jedes Monarchen ergänzt und so die Steuer eigentlich schon permanent gemacht. Beachtenswerth ist dabei, dass bis zum 17. Jahrhundert von indirecten Steuern wesentlich nur Zölle, besonders die Ausfuhrzölle auf die englischen Stapelartikel Wolle, Wollfelle, Leder und die Einfuhrzölle auf Wein bestehen, innere indirecte Verbrauchssteuern, die den Briten so anstößigen continentalen „Accisen“ (excises), sogar Bier- und Salzsteuern, die so früh auf dem Continent beliebten, dagegen fehlen: also keine Besteuerung nothwendiger Lebensmittel. Auch die directen Steuern sind, von einem Theil der älteren *tallagia* und der nur vorübergehend

vorgekommenen, übrigens bisweilen classificirten Kopfsteuern abgesehen, in der früheren Zeit so aufgelegt, dass sie die unteren Classen frei lassen oder nur mässig treffen (allgemeine Vermögen-, Einkommensteuern, Zehnter und Fünfzehnter, Grundsteuern). Finanz- und steuergeschichtlich, mit Rücksicht auf Höhe und Arten der Besteuerung, kann man wohl die Zeit bis zur ersten Revolution oder etwa bis Mitte des 17. Jahrhunderts als die „ältere Periode“ zusammenfassen, wenn auch seit dem 15. und mehr noch im 16. Jahrhundert schon erheblichere Entwicklungen und Umgestaltungen gegen die frühere Zeit eingetreten sind.

§. 69. Mit der ersten Revolution, der Republik und der Stuart'schen Restauration beginnt eine zweite „neuere Periode“, welche bis zum Schluss des ersten französischen Krieges (1815) gerechnet werden mag. Bei immer grösserem Mangel älterer Einnahmen aus Domanium, Hoheitsrechten, Lebensverhältnissen, mehr freilich noch wegen der allgemeinen und wegen der durch Revolution und Kriege veranlassten Steigerung der Ausgaben und bald auch wegen des Anwachsens einer grossen verzinlichen Staatsschuld erlangt die Besteuerung mit und seit der ersten Revolution eine immer grössere Ausdehnung. Auch die neuen Steuern werden bei dem Verbleiben der Staatslasten thatsächlich bleibende, ganz neue Steuerarten kommen auf, die älteren werden ergiebiger gemacht, vielfache Veränderungen, oft nur Experimente, im 17. und mehr noch im 18. Jahrhundert deutlich mit unter dem Einfluss der parlamentarischen Verfassung und des Wechsels der Parteien in der Regierung, erfolgen. Die älteren Formen der directen Besteuerung werden mehr verlassen, nachdem die Republik mit schwereren directen Steuern („Monatsanlagen“), neben ihren indirecten, operirt hat. Im 18. Jahrhundert bleibt die directe Besteuerung von Vermögen und Einkommen ganz zurück. Die 1692 neu regulirte Landsteuer (landtax) wird thatsächlich immer mehr eine ländliche Grundsteuer, übrigens noch mit wechselndem (Friedens- und Kriegs-) Fusse im 18. Jahrhundert. Neben ihr besteht nur noch zeitweilig eine Haussteuer. Nur in der Ausbildung ziemlich hoher directer Luxussteuern findet im 18. Jahrhundert die indirecte Verbrauchsbesteuerung einigermaßen eine Ergänzung zu Lasten der oberen Classen. Im Uebrigen ist seit der Republik und immer mehr in den folgenden Kriegsperioden der Schwerpunkt der Besteuerung in hohe und drückende indirecte Verbrauchssteuern, Zölle, innere Accisen, auf Getränke,

Colonialwaaren, jetzt auch Salz und sogar auf Manufactur- und Rohstoffe gelegt worden: im Ganzen doch eine zu einseitige, von Classeninteressen der höheren Stände nicht freie Steuerpolitik. Daneben beginnen auch die Verkehrssteuern in Stempelform und die Erbschaftssteuern sich zu entwickeln. Jede der zahlreichen Kriegsperioden des 18. Jahrhunderts, besonders der spanische Erbfolgekrieg, der siebenjährige, der amerikanische Unabhängigkeitskrieg führt zu einer grossen bleibenden Schuld- und Steuer vermehrung. In den Kriegen der französischen Revolutionszeit geht diese Entwicklung nur noch schneller und stärker vor sich. Die enorme indirecte Besteuerung wird hier aber wenigstens durch Ausdehnung und Steigerung der directen Luxussteuern, der Erbschaftssteuern und besonders durch eine sehr hohe Einkommensteuer ergänzt. Eine übrigens schon ältere englische Eigenthümlichkeit ist die Besteuerung gewisser Gewerbe in Form von Licenzen, wesentlich zur Ergänzung der Verbrauchssteuern (Wirthschaften, Schankhäuser und andere derlei Geschäfte, besonders für accisepflichtige Artikel).

Ergiebiger, beweglicher, mehr dem Finanzbedarf und seinem riesigen Wachsthum sich anschmiegend, als die continentalen, besonders die deutschen und französischen Steuersysteme, war das britische im 18. und bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gewiss geworden. Manches Einzelne war seit dem 17. Jahrhundert holländischen Mustern nachgeahmt. Ende des 18. Jahrhunderts scheint Ad. Smith auf die Steuerpläne der Finanzmänner einen gewissen Einfluss erlangt zu haben. Die ganze Besteuerung mit ihren Zöllen, Accisen, Verkehrssteuern, hohen Luxussteuern, Erbschafts- und Einkommensteuern entsprach den Verhältnissen eines Landes, dessen Volkswirthschaft aus der „Agriclturperiode“ in die „Manufactur- und Handelsperiode“ hintber gelangt war, einigermaßen, wenn auch das Zollsystem nicht nur nach seiner protectionistischen, sondern auch nach seiner fiscalischen Seite dem Handel schwere Lasten und Belästigungen auflegte. Da wenigstens ausser Salz die nothwendigsten Lebensmittel von inneren Accisen frei waren, bei den damaligen Productions-, Bezugs- und Absatzverhältnissen die Zölle dafür (Kornzölle) auch nicht erheblich als Belastungs- und Vertheuerungsmomente in Betracht kamen, und die „kleinen Leute“ sonst kaum directe Staatssteuern zahlten, so war eine solche Ueberbürdung der unteren Classen wie in Frankreich durch Taille, Getränke-, Salzsteuern, Octrois oder auch wie

in Preussen durch Contribution, Salzregal und Accise zwar in England nicht vorhanden. Die Korn- und Viehzölle wirkten erst nach dieser Zeit in unserem Jahrhundert stärker nach unten zu belastend ein, wenn auch die älteren Korn-Exportprämien wohl etwas preisteigernden Einfluss hatten. Aber von einer nur leidlich gleichmässigen Besteuerung der einzelnen Volksclassen und von einer Vertheilung der Steuerlast nach richtigen volkswirtschaftlichen Gründen konnte auch in Grossbritannien nicht die Rede sein. Die eigenthümliche Communal-, auch Armenbesteuerung, mit ihrem leitenden, partiell, aber eben doch nur partiell richtigen Grundsatz, wesentlich bloss den Benutzer von Realitäten zu belasten, beruhte wenigstens auf einem klaren Princip. Die Staatsbesteuerung erscheint dagegen schon vor den französischen Kriegen und vollends am Schluss derselben doch ebenso systemlos als masslos.

S. über die britische Finanzliteratur Fin. I, 3. A. S. 55 u. 57. Aelteres Hauptwerk für die ältere Zeit ist Th. Madox, *history and antiquities of the exchequer of the Kings of England*, 2. ed. Lond. 1769, 2. vol., noch heute nicht ganz ersetzt, auch Gneist's Darstellung der bezüglichen Parteeen mehrfach mit zu Grunde liegend. Ferner Sinclair, *hist. of the public revenue of the brit. empire* 2. vol. 3. ed. Lond. 1803. Cunningham, *hist. of customs, aids, subsidies etc. fr. Will. the conqueror to the year 1778*, 3. ed. Lond. 1778. Doubleday, *financial etc. history of Engl.* Lond. 1847. W. Taylor, *hist. of taxation of Engl.* Lond. 1853. Jetzt vornehmlich das wichtigste und umfassendste neue Fachwerk: St. Dowell, *history of taxation and taxes in England, from the earliest times to the present day* (1883), 4 vol. Lond. 1884, welchem Werke eine *sketch of the history of taxes* (Lond. 1876) voranging. Recht zweckmässig ist hier in den beiden ersten Bänden die Entwicklungsgeschichte der Gesamtbesteuerung und der damit zusammenhängenden Finanzverhältnisse (andere Einnahmen, Ausgaben, Staatsschuld) in fortlaufender Darstellung gegeben, mit Rücksicht auf die politischen und allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse, ohne diesen jedoch (vielleicht von dem etwas breiten Eingehen auf die parlamentarischen Regierungswechsel im 18. und 19. Jahrhundert abgesehen) zuviel Raum zu widmen. In den beiden folgenden Bänden werden dann in systematischer Reihenfolge die einzelnen Steuern in ihrer Entwicklung und ihrer administrativ-technischen Einrichtung genauer behandelt. Dowell's Werk liegt der folgenden Skizze vornehmlich zu Grunde. Aus der deutschen Fachliteratur ist das Hauptwerk W. Voocke's vortreffliche „Geschichte der Steuern des britischen Reiches“, Leipz. 1866, von dem eine neue Auflage und Fortsetzung bis zur Gegenwart erwünscht wäre. Voocke's Werk behandelt manche technisch-administrative Punkte vorzüglich und eingehender als Gneist und selbst als Dowell, wie es überhaupt auch durch des letzteren Werk nicht ersetzt, wenn auch, wie gleichfalls durch Gneist, da und dort berichtigt wird. Es hat den Vorzug einer streng systematisirenden und dadurch manche Punkte besser als die rein historische Darstellung klärenden Behandlung des Stoffs vor anderen Werken voraus. Für das 15. und 16. Jahrhundert bietet G. Schanz' „englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters“ 2. B. Leipz. 1881, passim Einzelnes, besonders gehört der Abschnitt über die Zölle, B. I, S. 1 ff., hierher. Sonst auch Porter's *progr. of the nations*, Tooke's *hist. of prices* (deutsch v. Asher), L. Levi, *hist. of brit. commerce*, Lond. 1871.

Die reiche verfassungsgeschichtliche und verwandte Literatur behandelt, wie bemerkt, die Finanz- und Steuerverhältnisse mehr oder weniger eingehend mit. Uebersicht der wichtigeren neueren Werke in Mühlbrecht's Wegweiser S. 286 und in den Noten der Gneist'schen Schriften. Unter den neueren ist als eines der besten und umfassendsten W. Stubbs' *constitutional history* zu nennen. Hier muss es ge-

nügen, auf Gneist's bezügliche Werke hinzuweisen, in denen, meistens in den Abschnitten von der „Finanzhoheit“, die wichtigsten Punkte der geschichtlichen Entwicklung, der Verfassung und, besonders bei den directen Steuern, auch der Ausführung und Verwaltung der Besteuerung klar dargestellt werden. S. R. Gneist, englische Verfassungsgeschichte, Berl. 1882, ders. das englische Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Berl. 1867, 2 B., 3. Aufl., „nach deutscher Systematik umgestaltet“, 2. B. Berl. 1883—84, ferner *Selfgovernment, Communalverfassung u. s. w. in England*, Berl. 1871; dazu die jüngst erschienene kleinere Schrift: *das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen*, Berl. 1886. Register und genauere Inhaltsübersichten erleichtern die Auffindung der Darstellungen der finanziellen Verhältnisse in Gneist's grossen Werken. Aber auch in den anderen Abschnitten findet sich manche beachtenswerthe Thatsache und Aeusserung über englische Finanz- und Steuersachen, wenn man auch die englischen Vorgängen sich anschliessende principielle steuerpolitische Ansicht Gneist's über directe und indirecte, Personal-, Real-, Verbrauchssteuern und deren specielle Verwendung für Staats-, Communal- und Reichszwecke, als zu sehr zugespitzt und complicirte Fragen nach einer zu einfachen Formel lösend, nicht ganz theilen wird.

## 2. Aeltere Periode (bis Mitte des 17. Jahrhunderts, oder bis zur ersten Revolution).

§. 70. — I. Angelsächsische Zeit. Es ist nicht überraschend und nur ein neuer Beleg für die abgesonderte Entwicklung der britischen Inseln, dass von der auf diesen einst ebenfalls eingeführten römischen Steuerverfassung nach der Vertreibung der römischen Herrschaft nicht einmal Spuren zurückgeblieben zu sein scheinen.

In der angelsächsischen Staatsbildung ist der König, wie in der fränkischen Monarchie, für seinen Hof- und Hausbedarf und für die zum Königthum gehörenden öffentlichen Thätigkeiten gleichfalls vor Allem auf sein grosses *Domanium*, das er, wie andere Grossgrundbesitzer als Privateigenthum (*bôcland*) besass, angewiesen. Dazu traten Einkünfte aus nutzbaren Rechten an öffentlichem, Einzelnen zur Nutzung überlassenen Land (*folkland*), besonders wohl Naturallieferungen. Aus dem obersten Verfügungsrecht des Königs über das *Folkland* und über die darauf angelegten Häfen und Strassen wird bereits in dieser Periode ein bis in die spätere Zeit (selbst noch bis in das 17. und 18. Jahrhundert) anerkanntes Recht des Königs zur Regelung des Verkehrs der Märkte, des Handels u. s. w. und hieraus wieder das Recht zur Bezollung des Verkehrs abgeleitet. Zölle, steuer- und gebührenartiger Natur, sind also auch in England uralte. Die Verpflichtung zur Stellung und Ausrüstung von Schiffen seitens der *Shires* und Hundertschaften in Kriegsgefahr führte wohl bereits zu steuerartigen Zahlungen („Zwecksteuern“), um die betreffenden Kosten aufzubringen („Schiffgeld“). Rauch- oder Heerdsteuern

sind nicht ganz unbekannt. Zur Einführung einer eigentlichen directen, zunächst ausserordentlichen Steuer führen sodann die Kämpfe mit Dänen und Normannen. Zur Zahlung von Tributen wird eine Hufensteuer von allem Grundbesitz erhoben, von der hida zu 100, bez. 120 Acres, das sog. Dänengeld. Diese später im Betrag für die Hufe fixirte Steuer bleibt dann eine unperiodische königliche Abgabe, welche besonders bei drohender Kriegsgefahr gefordert zu sein scheint. Förmlich aufgehoben wird sie am Schluss der angelsächsischen Periode unter Eduard dem Bekenner, doch kommt der Name noch in der normannischen Zeit vor, vielleicht nur als Belastungs- und Vertheilungsfuss anderer Abgaben. Weitere mannigfaltige und im Gesamtbetrag erhebliche Einkünfte von schwer genau zu bestimmendem, überwiegend jedoch wohl gebührenartigem finanzwirthschaftlichen Charakter knüpfen sich an die Ausübung der Hoheitsrechte, besonders der Kriegs-, Gerichts-, Polizeihohheit und an einzelne besondere Gerechtsame (an Forsten, an gewissen Bergwerken, Strandgut, herrenlosem Gut u. s. w.).

Dowell I, 8—12, Gneist, englische Verfass.-Geschichte S. 3, 24—29, S. 174. Note, wo die plausible Meinung geäussert wird, das in der normannischen Zeit erwähnte „Dänengeld“ einzelner Grundstücke sei hier die feststehende alte Taxe des Grundertrags, nach der die späteren tallagia, dona, auxilia aufgelegt worden seien. Bei der vorherrschenden Naturalwirthschaft und den mancherlei Verpflichtungen der Besitzer und Bebauer des Folkland zu Leistungen und Lieferungen, ferner bei den aus der Kriegshohheit, Polizeihohheit, Gerichtshohheit fliessenden Dienstpflichten (Burgbau), Schutzabgaben, Bussen, welche letzteren auch in der angelsächsischen Zeit bereits wichtig sind, lässt sich auch in England wie auf dem Continent der ökonomische und rechtliche Character einer Abgabe u. s. w. in dieser Periode nicht sicher feststellen. Namentlich bleibt die Entscheidung, ob eine solche Abgabe als wirkliche Steuer aufzufassen, öfters streitig. Die englischen Autoren nehmen es häufiger an, als Gneist und andere Deutsche.

**II. Zeit des englisch-normannischen Lebensstaats und seiner Fortbildung bis zur ersten Revolution.**

§. 72. Die normannischen Herrscher haben das bestehende angelsächsische Finanzrecht und die daraus für den König folgenden Gerechtsame und Einkünfte im Wesentlichen erhalten. Durch die ungemein ausgedehnten Confiscationen wurde aber das *Domainium* ausserordentlich vergrössert. Die Vergebung des Landes nach Feudalrecht, an Kronvasallen und von diesen an Aftervasallen, die vollständige Einbürgerung des Feudalsystems und die im höchsten Maasse fiscalische Ausnutzung der Hoheitsrechte hat dann zu einem umfassenden System von Dienstpflichten, Leistungen, Abgaben, Gebühren, Bussen geführt, welche Einkünfte dem Finanzwesen des normannischen Lebensstaats sein

besonders characteristisches Gepräge geben. Characteristisch im Unterschied zu den continentalen, den französischen und deutschen Verhältnissen übrigens doch weniger nach den Principien, welche der Entwicklung zu Grunde liegen, als nach dem Grade dieser Entwicklung. Man kann die betreffenden Leistungen und Abgaben (grundherrliche, lehensherrliche, königliche gebühren- und steuerartige) wohl in drei Classen bringen: solche, welche die Domanielbevölkerung auf Domanialland, solche, welche die im Lehensverhältnisse stehende Classe und solche, welche die gesammte Bevölkerung als königliche Unterthanen betrafen.

#### 1. Besondere Leistungen der Domanielbevölkerung.

Das Domanialland zerfiel in die Forsten, in das an ländliche Pächter (tenants) vergebene und in das Land, auf dem Städte und Flecken mit Grundzins angelegt waren. Die ländliche Bevölkerung hatte für den Hof Naturalien zu liefern, die aber frühzeitig in feste Geldabgaben verwandelt wurden (unter Heinrich I., Anfang des 12. Jahrhunderts). Die Veranlagung erfolgte grafchaftsweise, der Sheriff erhob die Renten und führte sie an die Schatzkammer ab. Das ursprünglich ähnliche Verhältniss in den Städten, wobei die städtischen Renten durch den Sheriff gesammelt und zu den Grafchaftsrenten geschlagen wurden, erfuhr allmählich die Veränderung, dass die meisten Städte durch königliche Freibriefe (charters) das Recht erlangten, den städtischen Zins selbst einzusammeln und ihn direct abzuführen. Wagen und Pferde waren für den königlichen Transportdienst zu liefern. Für den königlichen Haushalt bestand ein Vorkaufrecht zu bestimmtem Preise in Bezug auf Provisionen u. dgl. Von den im Hafen ankommenden Weinladungen durften 1—2 Fässer genommen werden, das Recht der *prisage*, woraus sich später der Einfuhrzoll für Wein entwickelte.

Dowell, I. 15—19. Gueist, engl. Verfassungsgeschichte 165—166. Vocke, S. 128 ff. (am eingehendsten, in einzelnen Punkten abweichend, indem überhaupt nicht alle Einzelheiten ganz geklärt sind).

Die domanialen tenants mussten eigentliche Kriegsdienste mit leisten. Sie hatten aber auch bei ausserordentlichen Bedürfnissen des Königs, besonders bei Kriegszügen, Unterstützungen zu geben, welche sich in den *tallagia* (*tallages*) zu einem förmlichen System ausserordentlicher Abgaben steuerartigen Characters entwickelten. Der reine Character einer allgemeinen öffentlichen

Steuer fehlte diesen Abgaben insofern noch, als die Verpflichtung aus der Ansiedlung auf Domanialland abgeleitet ward, ausserdem aber, wie das Schildgeld der Vasallen, wohl vornehmlich als Ersatz nicht geleisteten Kriegsdiensts erhoben wurde. Die Abgabe war im Princip eine Quoten-Steuer vom beweglichen Vermögen, bis zu  $\frac{1}{10}$ , selbst einmal  $\frac{1}{6}$  (1294). Doch erfolgten z. B. mit London, das ihr unterlag, auch Vereinbarungen über bestimmte Summen statt der directen Einzel-Veranlagung, die dann in demselben Grössenverhältniss von den Richtern auf dem Lande durchgeführt wurden (12. Jahrhundert). Später sind selbst Verhandlungen der Finanzbeamten mit einzelnen Bürgern über deren Besteuer vorgekommen. Das Recht des Königs als Domaniallherren, Tallagen zu fordern, bez. aufzulegen war indessen anerkannt und wurde auch in der Magna charta nicht durchgreifend beschränkt. Ende des 13. Jahrhunderts erfolgen wohl Vereinbarungen mit Repräsentanten der der Taille unterworfenen Städte und Grafschaften über die Quote. Im 14. Jahrhundert verliert jedoch die Abgabe ihre Selbständigkeit und geht in dem System von allgemeinen Landessteuern vom beweglichen Vermögen mit auf. Nur in der höheren Quote, dem Zehntel, welches Städte und Domaniallbauern statt des Fünftehtel der übrigen Bevölkerung zahlten, wirkt die alte Taille nach. Die Bewilligung erfolgt nunmehr mit durch das Parlament.

Dowell, I. 18, 41—43, 60—67, III, 74. Gneist, Verfassungsgeschichte S. 171, 172. Vocke, S. 136, 139. Er nennt das tallagium vielfach „Steuer“ der Domaniall-Tenants. In der Literatur werden die tallagia nicht immer von den eigentlich lehenrechtlichen Abgaben (auxilia, aids, dona) unterschieden und eine nahe Beziehung besteht ja zwischen diesen Abgaben, auch zu den Schildgeldern (scutagia). Aber der rechtliche Character ist doch verschieden, indem sich die tallagia auf eine andere Volksklasse beziehen und der Zusammenhang mit dem Domanium deutlich ist. — Der Name entspricht dem französischen taille (s. o. S. 128), auch cutting kommt vor. Die ursprüngliche Bedeutung des Ausdrucks ist auch hier nicht unzweifelhaft. Dowell denkt nicht an die Verrechnungsweise, obwohl in England das Einkommen ebenfalls üblich war und selbst im Schatzdienst erst im 18. Jahrhundert ganz beseitigt wurde (1783! s. Gneist über die tally, den court tally und den eigenthümlichen Dienst darin, Verfassungsgeschichte S. 179). Dowell sagt einfach (III, 74): „the King tallaged (from talliare, to cut off a part) his tenants“.

## §. 72. — 2. Leistungen nach dem Lehenrecht.

Im eigentlichen Lehenverhältniss war auch im englisch-normannischen Staate wie in den continentalen Feudalstaaten ausser dem wirklichen Waffendienst seitens der Kronvasallen dem König nur die „Hilfe“ (aid, auxilium) in den „drei Fällen“ zu leisten: beim Ritterschlag des ältesten Sohns, bei der Verheirathung der ältesten Tochter, bei seiner eigenen Gefangenschaft das Löse-

geld. Hierzu kamen aber von Anfang an, wiederum nicht principiell abweichend vom continentalen, speciell vom französischen Lehenrecht, aber rechtlich mehr entwickelt und practisch längere Zeit hindurch schärfer durchgeführt, sehr beträchtliche „Lebensaccidencien“, besonders beim Tode des Vasallen und bei dem hierbei möglichen Rückfall des Lehens, wo eine erhebliche Abgabe, anfangs willkürlichen Betrags, später in festen Summen nach Art und Grösse der Lehenherrschaft zu entrichten war (relevium, relief), um als Erbe des Verstorbenen das Lehen zu erhalten. Ferner wurden die dem König zustehenden Vormundschaftsrechte über minderjährige Lehenachfolger in starkem Maasse, selbst durch das Mittel des Meistgebots für Uebertragung der Vormundschaft, finanziell ergiebig gemacht. Endlich wurde das oberlehenherrliche Recht, für Mündel beiderlei Geschlechts die Verheirathung zu bestimmen, fiscalisch ausgenutzt, sei es in Zahlungen für die Verheirathung mit einem Mündel oder für die Ertheilung der Erlaubniss an die Mündel, sich nach eigenem Willen zu verheirathen oder auch nicht zu verheirathen. Die zwischenzeitliche Ausnutzung rückfälliger Lehen, bei Aussterben oder Verwirkung, vor der neuen Vergebung bildete eine weitere lehenrechtliche Einnahme.

Dowell I, 20—25. Gneist, Verfassungsgeschichte S. 166, 167. Vocke S. 166 ff., besonders 177—190. Die missbräuchliche Ausnutzung der Rechte des königlichen Obereigenthumers der Lehen und die ungebührlichen Auxilien-Forderungen bildeten Beschwerdepunkte, denen Bestimmungen der Magna charta abzuhelpen suchten, freilich ohne sonderlichen Erfolg.

Zu diesen Leistungen und Abgaben trat schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts (allgemeiner zuerst 1159) eine Ersatz-Abgabe der Vasallen für den sonst zu leistenden Lehen-Kriegsdienst in der Form einer Geldzahlung von jedem Lehen des Kronvasallen, das sogenannte *scutagium* oder Schildgeld, als Leistung an den König wohl auch *donum* genannt. Es ging wohl vornehmlich mit aus militärtechnischen Bedürfnissen nach geschulten Soldtruppen statt der Lehenstruppen und aus den Schwierigkeiten des Diensts weit von der Heimath (in Frankreich, Irland) hervor, ähnlich wie schon die alte deutsche Heersteuer (S. 44). Dieses Schildgeld bürgert sich immer mehr ein, führt freilich zu manchen Missbräuchen, seine Erhebung wird in der Magna charta an die Bewilligung des hier vorgesehenen *commune consilium* geknüpft, eine jedoch später wieder aus den neuen Redactionen dieser Charte weggefallene Clausele. Im 13. und bis ins 14. Jahrhundert ist das

Schildgeld die eigentliche Lehensteuer. Dann geht auch dieses mit in die allgemeinen Vermögenssteuern auf, der Name kommt aber wohl noch später vor. Die Untervasallen hatten wieder ähnliche Schildgelder an den Kronvasallen zu zahlen. Bei der wirthschaftlichen Natur des Vermögens und Einkommens der Vasallen kann das Schildgeld wohl vornehmlich eine freilich roh veranlagte, nach der Zahl der Lehen sich richtende, im Satze später feste Grundsteuer vom Lehenbesitz genannt werden.

Dowell I, 37—40, 49—56, III, 74. Gneist, Verfassungsgeschichte S. 134, 172—173, 246, 253, 255, 309, 343, 367, Vocke S. 171 ff. Veranlagung und Erhebung erfolgte durch den Sheriff, Streitigkeiten und Zweifel über den Umfang der Verpflichtung wurden durch Juries aus Rittern und Freisassen entschieden. Ueber die staatsrechtlichen Puncte, Bewilligungsrecht, Magna charta, Wiederaufhebung, bez. Fortlassung der betreffenden Artikel s. Gneist, bes. S. 253, 258, 343.

### §. 73. — 3. Abgaben der Unterthanen überhaupt an den König.

Hierher gehören vornehmlich zweierlei: Abgaben in Anknüpfung an die Ausübung weiterer Hoheitsrechte, besonders der Gerichts- und Polizeihochheit und wirkliche allgemeinere Steuern.

a. Die ersteren sind im englisch-normannischen Staate besonders eigenthümlich zu einem förmlichen fiscalischen System von Bussen, Strafgeldern und „Abfindungs-Strafgeldern“ in den sogenannten amerciaments und von gebührenartigen Zahlungen für königliche Leistungen in Privatsachen in den sogenannten fines ausgebildet worden. Beide Abgaben können nicht als eigentliche Steuern bezeichnet werden, ebenso wenig aber als reine Gebühren. Sie laufen nur in ihrer Wirkung auf etwas der Besteuerung Aehnliches hinaus, die amerciaments haben sich sogar zu einer Art Steuer vom beweglichen Vermögen nach Anlage und Fuss entwickelt, nur dass sie bloss in besonderen Fällen einer persönlichen strafrechtlichen oder polizeirechtlichen Schuld vom Schuldigen zu entrichten waren. Das Ganze hängt mit dem Straf- und Polizeirecht, dem Gerichtsverfahren und der obersten Stellung des Königthums zusammen und wird nur in Verbindung hiermit überhaupt verständlich. Das Characteristische ist nur die Ausnutzung der Hoheitsrechte zu streng fiscalischen Zwecken in offenkundiger Weise. Zu solchen fiscalischen Tendenzen finden sich in andern Ländern nur Ansätze, während England diese Tendenzen in den ersten Jahrhunderten der normannischen Herrschaft völlig entwickelt zeigt.

S. schon Fin. II, S. 16. Dowell I, 28, 25 ff. Vocke S. 197 ff, bes. aber hier und für die Puncte, welche mit Strafrecht, Gerichtswesen, Polizei-Verordnungsrecht, Polizeiverwaltung u. s. w. zusammenhängen, Gneist, so über amerciaments Verfassungsgeschichte S. 157—184, über fines 168—171. Die amerciaments werden zu einer Abfindung mit einer Geldstrafe an Stelle der Confiscation oder statt der in einem Gerichtsverfahren zu erwartenden Strafe. Statt der ursprünglichen festen Ordnungsstrafe bei Vergehen wider Gesetz und königl. Befehl wird eine „nach dem muthmasslichen Betrag des beweglichen Vermögens abgestufte“ Abgabe erhoben, in immer mehr, immer willkürlicheren Fällen und Beträgen (Straf- und Polizeifälle), aus „königlicher Gnade“ (Gneist S. 160, 161). Ueber die Fines äussert sich Gneist S. 168: „Sie sind königliche Gebühren im weitesten Sinne des Worts, ebenso charakteristisch für das System dieser Verwaltung wie die amerciaments, mit denen sie oft zusammenfliessen. Die Stellung des Königs ergab eine lange Reihe arbiträrer Gewalten, Verhältnisse, in denen er bewilligen oder versagen konnte. Dabei erscheint es als unabänderliche Maxime, dass nichts, was versagt werden kann, ohne Geldgebühr gewährt wird, eine Maxime, deren Reminiscenzen in das heutige Verwaltungsrecht hineinragen. Die Zeitgenossen scheinen dies System mehr als Druck wie als Ungebühr empfunden zu haben, denn der König hatte das formelle Recht dazu.“ Gneist bringt die Fines in 3 Classen: für Gewährung von liberties und franchises, in Processsachen, für Gnadenbewilligungen, wozu dann viertens noch die Fines für Lehenserneuerungen und Veräusserungen treten. Die amerciaments gaben besonders hinsichtlich ihrer Höhe und Unverhältnissmässigkeit Anlass zu Beschwerden, denen die Magna charta Rechnung trug. (Gneist, S. 245.)

§. 74. — b. Eigentliche allgemeinere, wenn auch noch ausserordentliche Steuern kommen für die ganze Bevölkerung in der Form directer Steuern, neben und statt der bestimmte Classen treffenden tallagia, auxilia, scutagia schon im 12. Jahrhundert auf und lösen diese letzteren Abgaben ab oder nehmen sie mit in sich auf. Ferner bilden die zunächst aus dem Recht des Königs an der Domäne und aus dem Recht der Regelung des Handels und Verkehrs abgeleiteten Zölle allmählich eine mehr generell wirkende eigentliche ordentliche Besteuerung des Handels und besonders der am Export beteiligten Productionszweige, sowie — namentlich wohl bei Wein — der Consumenten überhaupt.

Dem normannischen Königthum gelang die Einbürgerung allgemeinerer directer Vermögenssteuern als eines ausserordentlichen Finanzmittels bei besonderem Bedarf ebenso wie die Besteuerung des Adels und der Vasallen in den Schildgeldern sehr früh und viel wirksamer als in Deutschland und selbst als in Frankreich. Die Besteuerung umfasste den sämmtlichen Grundbesitz und bald auch das bewegliche Vermögen, zu welchem beim ländlichen Grundeigenthümer Vieh, Betriebscapital und die Erzeugnisse selbst gerechnet wurden. Das Land wird dabei bald auch beim Lebensbesitz nicht mehr nach Lehenseinheiten, sondern, allerdings durch eigene aparte Kommissionen, wie beim sonstigen Grundbesitz nach der Grösse mit festen Sätzen für die Hufe Landes

(*carucagium*, *carucate*), daher immerhin wirksamer und gleichmässiger, wenn auch anfangs noch ohne genügende Rücksicht auf die Güte, eingeschätzt. Letzterer Mangel wurde bald beseitigt, indem auch der Ertrag durch die Einschätzungscommissionen der Grafschaft für die Steuerveranlagung ermittelt wurde. Das bewegliche Vermögen, unter Freilassung bestimmter einzelner Gegenstände, verschiedener bei verschiedenen Classen, wird auch hier auf Grund eidlicher Declarationen, mit entsprechenden Controlen und Strafbestimmungen, unter genauer Specificirung der Objecte von Localcommissionen aus dem Ortsschulzen und Freisassen veranlagt, — für diese frühe Zeit (12.–14. Jahrhundert), wie es scheint, steuertechnisch ganz gut. Eine bestimmte Quote, welche nach den Zeitverhältnissen und dem Bedarf wechselte,  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{13}$ ,  $\frac{1}{15}$ ,  $\frac{1}{30}$ ,  $\frac{1}{40}$  und andere, hie und da auch höhere Sätze wurden erhoben. Die Norm wird „der Fünfzehnte und Zehnte“, welche immer gemeinsam erhoben, bez. bewilligt werden, die zweite Quote für die städtische und Domanialbevölkerung, die erste für die übrige. Das Ganze stellt schon ein durchgeführtes Geldsteuer-, und, wenn auch nicht nominell, so doch reell ein Einkommensteuersystem, neben den speciellen Grundsteuern, wie den Scutagien und Tallagien, und den allgemeinen, wie dem Hufenschoss (*carucagium*) dar. Letzterer kam jedoch im 13. Jahrhundert als besondere Steuer ab, wie allmählich auch die Schildgelder und Tallagien (13., 14. Jahrhundert).

Unter mancherlei Experimenten gelangt man nunmehr in der Zeit des festen parlamentarischen Steuerbewilligungsrechts (seit 1297) zu einem festen System der directen Besteuerung, für welches das Ziel vorschwebte, „alle Grundabgaben in eine allgemeine Grundsteuer, alle persönlichen Abgaben in eine gleichmässige Einkommensteuer“ (Gneist) hinführen. Ein Ziel, das freilich nur mangelhaft erreicht wurde, indessen doch auch nach der politischen Seite zeigt, wie weit England schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dem Continent in der annähernden Verwirklichung der Grundsätze der „Allgemeinheit und Gleichmässigkeit“ der Besteuerung und in der Ueberwindung von Steuerprivilegien eximirter Stände voraus war.

Zu einer eigenthümlichen Gestaltung kommt man hierbei mit den „Fünfzehnten und Zehnten“ schon im 14. Jahrhundert (1334), indem die Steuerpflichtigen es durchzusetzen wissen, dass auf Grund der damaligen, für die Folgezeit festgehaltenen Veran-

lagung diese Steuer nunmehr einen festen Gesamtbetrag erreicht, welcher auf die Grafschaften und Städte wie bei einer Repartitionssteuer nach dieser Veranlagung repartiirt wird.

Obgleich der Name „Fünfte und Zehnte“ bleibt und rechtlich die Steuer den Charakter der Quotitätssteuer nicht verliert, wird sie so doch thatsächlich etwas Anderes, natürlich aber auch im Laufe der Zeit ungleichmässiger und mit steigendem Bedarf und sinkendem Geldwerth unzulänglicher. Daher wird diese feste Summe, da durchgreifende Veranlagungsreformen sich gegenüber dem zähen Widerstand und der Eifersucht der Grafschaften und Städte unter einander nicht durchführen lassen, wie eine Art „Simplum“ angesehen und werden später (16. Jahrhundert) bei grösserem Bedarf und geringerer Last der alten Repartitionssumme — einer Mitfolge des gesunkenen Geldwerths — mehrere solche „Simpla“ bewilligt.

Andererseits erhält die genannte Steuer in der (directen) „Subsidie“, die sich vornehmlich unter den Tudors entwickelt, eine Ergänzung und zum Theil eine reelle Erhöhung für das schon durch den „Fünfte und Zehnten“ getroffene Einkommen.

Die „Subsidie“ (in diesem Sinne — auch bei Zöllen und Verbrauchssteuern und mitunter ganz allgemein für bewilligte Steuern kommt der Ausdruck vor — theilt sich in zwei Theile, eine directe Steuer der Personen mit Grundbesitz („in terris“) und eine directe Steuer der beweglichen Vermögen besitzenden Personen („in bonis“). Der volle Normalsatz für die erste ist 4 Sh. (20<sup>9</sup>/<sub>10</sub>) vom Pfund Sterling des jährlichen Werths des Bodenertrags, für die zweite 2 Sh. 8 d. (13<sup>1</sup>/<sub>8</sub>) von dem ermittelten Werth der beweglichen Steuerobjecte (Geld, Waaren, Vorräthe, Haushaltsachen, mit gewissen Ausnahmen). Auch bei dieser Subsidie als Quotitätssteuer kam es aber bei mangelhaften neuen Veranlagungen und bei dem Streben der besteuerten Landestheile, Städte und Einzelnen, ältere Einschätzungssummen möglichst festzuhalten, zu derselben thatsächlichen Gestaltung wie bei dem „Fünfte und Zehnten“: der Betrag einer Subsidie fixirte sich mehr und mehr auf eine annähernd gleich bleibende Geldsumme, wieder eine Art „Simplum“, von welchen dann ebenfalls im 16. Jahrhundert, besonders gegen dessen Schluss, mehrere auf einmal bewilligt wurden. Es ward dabei üblich, „Fünfte und Zehnte“ und „Subsidien“ gleichzeitig und zwar von ersteren doppelt so viel als von letzteren zu bewilligen.

Das „System“, welches diese directe Besteuerung sonach darstellt, war daher immer noch mangelhaft genug. Die Zusammenschweissung von beiden genannten Steuern und die Bewilligung mehrfacher Simplen mochte einigermaassen dem Finanzbedürfniss entsprechen, volkswirtschaftlich richtig und gleichmässig war diese Besteuerung nicht und wurde es natürlich im Lauf der Zeit, bei ungleichmässiger Entwicklung der verschiedenen Orte und Gegenden, immer weniger.

Die allmähliche Verminderung der ursprünglichen Einheitssummen („<sup>1</sup>/<sub>12</sub>“ und <sup>1</sup>/<sub>10</sub>“ sank von 38—39,000 auf 30,000 Pf. von 1554 bis zu Elisabeth) erklärt sich theilweise aus der Nothwendigkeit, die Quoten „verfallener Orte“ zu vermindern.

Die Subrepartition der einmal feststehenden Quoten unter die kleineren Verwaltungseinheiten und schliesslich unter die einzelnen Steuerpflichtigen machte auf die Dauer begreiflich mehr Schwierigkeiten bei dem beweglichen Vermögen, wo die persön-

lichen und ökonomischen Verhältnisse sich rasch ändern, als bei dem Grundbesitz. Letzterer konnte nach alten Katastern besteuert werden, für das bewegliche Vermögen waren öftere Erneuerungen der Einschätzung unvermeidlich, aber die gesammte Steuerquote dafür wurde eben nicht wesentlich verändert. Thatsächlich entwickelte sich so die Besteuerung des Grundbesitzes zur Object- und Ertragssteuer, die andere behielt mehr von der Personalsteuer.

S. über „tax on moveables“ Dowell I, 44—46 („Saladin-Zehnt“ von 1188, Kreuzfahrer selbst frei, wie in Frankreich, 68—80 (13. Jahrhundert); daselbst Details über Einschätzungsverfahren, auch alte *shedules*, welche die grosse Specialisirung zeigen, S. 50), S. 95—101, 115—130 (14. 15. Jahrh.), 147—155 (15. Jahrh.), 168 bis 182 (16. Jahrh.), 183 ff. *passim*, 224 ff. (17. Jahrh.), auch Dowell II, 75—82. Gneist, Verfassungsgeschichte bes. S. 361—368, S. 391—396 über die Entwicklung des parlamentarischen Steuersystems, auch S. 175—176, 362. Vocke S. 482 ff. bis 489. — Ueber die älteren Grundsteuern (*carucagium*, *hydagiug*) Gneist a. a. O., Dowell I, 57—59, Vocke, S. 478—482.

Entscheidend für das förmliche Steuerbewilligungsrecht der Reichsstände ist ein Statut Eduards I. v. 1297 (*de tallagio non concedendo*), wodurch die directen Steuern und auch die Erhöhungen der alten Zölle u. s. w. an die Zustimmung der Stände gebunden werden. Steuerpolitisch wie politisch wichtig war, dass der Clerus (für seinen Lehensbesitz) und der Adel, wenn auch in besonderer Form und nach aparter Einschätzung, der allgemeinen Steuer mit unterworfen wird. Einkommensteuer zahlte der Clerus für seine sonstigen Einkünfte noch bis nach der Reformation auf Grund von Bewilligungen seiner Repräsentanten (*Convocation*), regelmässig in einer festen Summe, wozu das Parlament seine Bestätigung giebt. Die Steuerbewilligungen werden in der älteren Zeit zwar schon oft wiederholt, aber sie erfolgen doch regelmässig für ein betreffendes Jahr und für bestimmte Bedürfnisse, wie besonders Kriegszüge u. dgl. Factisch, nicht rechtlich werden die genannten directen Steuern so zu bleibenden ordentlichen.

Die oben S. 169 angeführten zusammenfassenden Worte Gneist's (Verfassungsgeschichte S. 368) bezeichnen den Grundzug der Entwicklung wohl richtig. Von einem „festen Grundsystem der Besteuerung“ kann man freilich nur mit einer gewissen Einschränkung sprechen, da doch auch in England manche locale, temporäre und ständische Verschiedenheiten verblieben und wiederholte Versuche mit anderen Formen der directen Besteuerung gemacht wurden.

Die Bewilligung der „Fünfzehnten und Zehnten“ in Multiplis (am Ende der Regierung Elisabeths z. B. 4, 6, 8), die Hinzufügung der „Subsidie“ und auch wieder deren Bewilligung im Mehrfachen der einfachen Subsidie (zu derselben Zeit 2, 3, 4fach) erklären sich zu einem guten Theil aus dem Zurückbleiben des eingeschätzten hinter dem wirklichen Werth und aus der herkömmlich gewordenen Stabilität der Summe des „Simplums“. Der höchste vorgekommene Betrag einer einfachen Subsidie soll 120.000 Pf. St., der durchschnittliche 70—80.000, unter Elisabeth etwa 80.000, wie damals der einfache „ $\frac{1}{15}$  und  $\frac{1}{10}$ “ 30.000 Pf. St. gewesen sein (Dowell I, 147, III, 81). Die Veranlagung reicherer Leute blieb zudem wesentlich hinter der Wirklichkeit zurück, was den geringen Steuerertrag z. B. einzelner auch reicherer Städte mit erklären soll (Dowell I, 199, Beispiel aus Bristol). Auch die Experimente mit anderen Formen directer Besteuerung wurden wohl mit durch solche Mängel veranlasst.

Einzelne Punkte, so in Betreff des Verhältnisses der „Fünfzehnten und Zehnten“ zur Subsidie und Einzelnes in dieser, so die Landbesteuerung und diejenige des beweglichen Guts, verlangen übrigens noch eine ernate genauere Prüfung. Die Darstellungen der Autoren, auch der wichtigsten neueren (Gneist, Stubbs, Dowell), stimmen nicht ganz überein. Die „Subsidie“ ist allerdings wohl überwiegend Grundsteuer (Gneist meint, es sei dies Wort unter K. Marie das feste technische für Grundsteuer

geworden, Verfassungsgeschichte S. 396), die „ $\frac{1}{18}$  und  $\frac{1}{10}$ “ sind Einkommensteuern, aber die Subsidie ist dies eben theilweise auch. S. auch Vocke S. 490 ff. Die uns Modernen fremdartige Besteuerung des beweglichen Vermögens in Fünfzehnten, Zehnten und Subsidie nominell nach dem Kapitalwerth von Objecten, während bei Land schon länger nach Ertragswerth gerechnet wurde, erhielt sich noch später auch bei anderen Steuern, so bei der Vermögenssteuer von 1692 ff. S. über diese Punkte Vocke S. 492 ff., bes. Note.

§. 75. Sonstige directe Steuern sind in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nur eine vorübergehende, hie und da jedoch wiederholte Einrichtung gewesen. Es gehören dahin Kopfsteuern, abgestufte oder classificirte Kopf- und Standesteuern, Haus- und Familiensteuern, auch Versuche mit allgemeinen Einkommensteuern selbst nach progressivem Steuerfuss; früher auch die im Mittelalter üblichen, freilich mehr einer Erpressung und Vermögensconfiscation als einer normalen Besteuerung gleichkommenden Belastungen der Juden, bis letztere 1290 vertrieben und für Jahrhunderte des Landes verwiesen wurden (bis 1644). Auf eine Art abnormer directer Steuern oder Zwangsanlehen lief die eigenthümliche, fast zu einem „System“, wenn auch nur missbräuchlich, ausgebildete Practik der „benevolences“ hinaus, durch welche einzelne reichere Leute zu besonderer Beisteuer an den König unter Anwendung von Gnadenbezeugungen, Ueberredung, aber auch von mehr oder weniger Zwang und Bedrohung mit Gewaltthat veranlasst oder genöthigt wurden: zugleich ein Mittel, die parlamentarische Zustimmung zu umgehen (15. bis 17. Jahrhundert).

Manche Notizen bei Gneist, bes. Verfassungsgeschichte S. 391 ff., Vocke, S. 486—489, 505—510, bes. Dowell passim I, 105—108, 113, 119 u. a. m., III, 5—12, 13.

Eine reine Kopfsteuer wurde 1377 zum ersten Male aufgelegt, 4 d. („groat“, daher „tallage of groats“ genannt) von jeder über 14jährigen Person beiderlei Geschlechts, wirkliche Bettler ausgenommen, dazu 12 d. von jeder geistlichen Person mit Beneficien, 4 d. von jeder anderen zum Clerus gehörigen. Eine Wiederholung einer solchen Steuer 1380 gab Anlass zu einem Bauernaufstand und wurde nicht wieder versucht —: 3 groats von jeder über 15jährigen Person, wobei aber Gesamtschuldigkeiten für jede Township u. s. w. gebildet wurden und nach französischer Praxis („le fort portant le faible“ s. o. S. 131) gewisse Uebertragungen unter den Einzelnen stattfinden sollten, doch unter Festhaltung eines Minimums von 2 d. für den niedrigst Veranlagten und sein Weib und eines Maximums dsgl. von 60 groats. — Im 15. Jahrhundert (1439, 1442, 1452 ff.) wurden Fremde, die von den anderen directen Einkommensteuern frei waren, einer mit nach Beruf und Beschäftigung abgestuften Kopfsteuer unterzogen. Sie hatten damals wie noch lange später auch höhere Zölle als Einheimische zu zahlen.

Eine classificirte Kopf- und Standes- (Rang-) Steuer, der etwas späteren deutschen ähnlich (S. 45), wurde nach einem umfassenderen Tarif mehrfach versucht, so 1379, 1513 und noch öfters im 17. Jahrhundert, besonders unter William III., zuletzt 1698, jedoch in dieser Zeit schon mehr entwickelt zu einer erziebigeren, die Wohlstandsverhältnisse mehr mit berücksichtigenden Steuer, die so zu einer rohen Einkommensteuer wurde (Tarif der älteren und späteren bei Vocke, S. 506 ff.).

Eine eigenthümliche Haus- und Familiensteuer, aufgelegt auf die grösseren Haushaltungen und nach ländlichen und städtischen Kirchspielen und weiter noch abgestuft, wurde 1427 versucht (Dowell I, 119 ff. Vocke S. 508).

Eine Art allgemeinerer Einkommensteuer wurde 1435 in besonderen Nothen neben, 1450 anstatt der „ $\frac{1}{15}$  und  $\frac{1}{10}$ “ probirt, unter Freilassung der Personen das erste Mal mit 5, das zweite Mal mit 1, bez. 2 Pf. St. Jahreseinkommen, mit Anwendung eines progressiven Steuerfusses, 1450 6 d. v. Pfunde oder  $2\frac{1}{2}\%$  von 1 bis 20 Pf., 1 sh. oder  $5\%$  von über 20—200 Pf., 2 sh. oder  $10\%$  von über 200 Pf. (Dowell I, 124, 128. Vocke S. 509).

Auf eine besondere Form der Grundsteuer liefen Woll- und Schafsteuern hinaus, so die von Eduard III, 1332 ff., wo eine eigenthümliche Vermischung von directer und indirecter Steuer in Bezug auf Wolle vorliegt (Dowell I, 132 ff. Vocke S. 487) und abermals unter Eduard VI, 1550, wo die Schafsteuer und die Steuer auf Wollmanufactur für den englischen Markt vielleicht agrar- und socialpolitische Tendenzen gegen die damalige übermässige Ausdehnung der Schafzucht mit verfolgt haben (Vocke S. 438, Dowell I, 184).

Ueber die „Besteuerung“ und die ganze Behandlung der Juden s. Dowell I, 89—91, Vocke S. 161 ff., Gneist, Verfassungsgeschichte S. 156 Note. Die „Judenschaft“ war, continentaler gleichzeitiger Auffassung entsprechend, als durchaus nur geduldet ein Bestandtheil des königlichen Domaniums. In der älteren Zeit fungirte für sie ein eigenes „Judenschatzamt“ (exchequer of the Jews).

Die „benevolences“ wurden unter Eduard IV 1463 und später trotz parlamentarischer Recrimination wiederholt, so unter Heinrich VIII. und zuletzt noch unter Jacob I. und Karl I. mit verschiedenem Erfolge durchzuführen gesucht, schliesslich aber in der vom König acceptirten „petition of rights“ 1627 verboten. S. Dowell I, 155 ff., 201 ff., 242 ff., Gneist, Verfassungsgeschichte S. 423, 550.

§. 76. Communalbesteuerung. Unter den aus der angelsächsischen Zeit herrührenden allgemeinen Lasten der grundbesitzenden Bevölkerung, insbesondere der ländlichen unterthänigen, aber auch z. B. der Klöster hat sich die ganze Zeit hindurch die sog. trinoda necessitas, Burg-, Weg- und Brückenbau, erhalten. Dieses wie Anderes in der Gemeinde wurde lange grossentheils durch Naturalleistungen ausgeführt. Soweit man aber im 15. Jahrhundert schon in den Communen zur Geldwirthschaft gelangt ist, wie im Armenwesen, setzt sich herkömmlich bereits der Hauptgrundsatz der späteren und noch der gegenwärtigen englischen Communalbesteuerung fest: die Communalsteuer wird wesentlich als directe Realsteuer vom „sichtbaren nutzbaren Realbesitz in der Gemeinde“ eingerichtet, nach Haushaltungen veranlagt, so dass ausser dem selbst bewohnenden Hauseigenthümer und selbstwirthschaftenden Grund- und Hausbesitzer auch Pächter und Miether communalsteuerpflichtig sind. Die Armensteuer (poor rate) wird für die Armenlast nach diesem Grundsatz eingerichtet und wird wieder das Modell für die übrigen, verschiedenen Zwecken dienenden Communalsteuern. Innere Verbrauchssteuern (Thorsteuern, Accisen), eigentliche Einkommensteuern und Zölle verbleiben für den Staat. Aber mancherlei gebührenartige Abgaben

kommen neben jener Hauptsteuer in den Gemeinden, Kirchspielen, Städten, Communalverbänden vor.

S. darüber schon Fin. 1, bes. in d. 3. Ausg. §. 53 und die dort angegebene Literatur. Im Allgemeinen namentlich Gneist an vielen Stellen seiner Werke, so u. A. in d. Verfassungsgeschichte S. 307, 531, 646, v. Reitzenstein in Schönberg's Handb. d. polit. Oekon. 2. Aufl. III, 619.

§. 77. Die Zölle im auswärtigen Verkehr unterstehen in England seit Alters dem König in dessen Dopeleigenschaft des Schutz- und Schirmherrn, welcher insbesondere Fremden erst Schutz und Recht zum Handelsbetrieb zu geben, und des obersten Polizeiherrn, welcher den Handelsverkehr zu regeln Recht und Pflicht hat. Die Zölle für die in den Häfen ein- und ausgeführten Waaren und etwaige specielle Abgaben der Kaufleute als solcher, besonders der Fremden, haben insofern etwas Gebührenartiges: sie sind eine Gegenleistung für Schutzgewähr und für die Gestattung des Handelsbetriebes. In Häfen kommt vielleicht auch noch ein anderes Gebührenmoment hinzu: die Vergütung für die Benutzung der Anlagen u. s. w., so u. A. wohl in den mancherlei schon alten Nebenabgaben im Zollwesen.

Der König beansprucht demnach auch das Recht, unabhängig von Parlament Zölle aufzulegen und zu erhöhen und übt es bis Ende des 13. Jahrhunderts auch ziemlich unbehindert aus. Selbst bis zu Confiscationen der Waaren, wofür die Kaufleute dann Loskaufsummen geben müssen, ist es gelegentlich und zu Verhandlungen mit den Kaufleuten über Einrichtung und Höhe der Zölle ist es öfters gekommen.

Die Magna charta sucht das Recht der Zollerhebung auf die alten Zölle zu beschränken, unter Verbot der neueren Vermehrungen und Erhöhungen („male tolte“). 1275 wird auch der lange Zeit besonders wichtige Ausfuhrzoll auf Wolle, Wollfelle und Leder vom Parlament bewilligt. Aber erst in Eduard's I. confirmatio chartarum wird endgiltig das Recht des Parlaments, neue Zölle und Erhöhungen zu bewilligen, anerkannt. Nur die alten gewohnten Zölle (antiqua customa) verbleiben dem König unmittelbar zur Verfügung als erbliches Kroneinkommen. Noch spät, bei den staatsrechtlichen Streitigkeiten im 17. Jahrhundert, und sogar in der Frage des Rechts der Besteuerung der americanischen Colonieen im 18. Jahrhundert werden indessen wohl einzelne Massregeln der Zollpolitik mit dem alten königlichen Recht der „Regulirung des Handels“ in Verbindung gebracht.

Im 14. Jahrhundert dringt der Einfluss des Parlaments in Betreff der Zollerhebung sonst auch factisch im Wesentlichen durch. Die Zölle werden bleibende ordentliche Steuern (Abgaben auf Wolle, Felle, Leder, allgemeine „Tonnen- und Pfundsteuern“), bei denen die alten Zollsätze erbliches Kroneinkommen, die neuen und die Erhöhungen (nova oder parva customa, darunter später

besonders die für fremde Kaufleute) parlamentarisch zu bewilligendes Einkommen bilden.

Der Character ordentlicher Einnahmen auch bei letzteren tritt indessen darin hervor, dass dieselben dem König als Subsidie auf Lebenszeit bewilligt werden, mehrfach seit Ende des 14. Jahrhunderts (Richard II.), regelmässig an die Tudors, auch an Jacob I. In charakteristischer Weise wird solche Zollbewilligung durch die dem Königthum obliegende Fürsorge für die Sicherheit des Staats begründet, also durch das für alle Besteuerung entscheidende politische Moment.

So wird die „indirecte Besteuerung“ schon damals, wie in der modernen Zeit, der Grundstein des englischen Steuersystems, allerdings mit der wesentlichen Beschränkung auf diese Zölle im auswärtigen Verkehr, während andere innere indirecte oder Verbrauchssteuern, von einzelnen Maassregeln der Wollbesteuerung und der etwaigen steuerartigen Wirkungen der Stapelrechte und Handelsmonopole abgesehen, bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts fehlen. Die directen Steuern in ihren wechselnden Bewilligungen, stellen gegenüber den Zöllen dagegen auch damals, wie jetzt die Einkommensteuer, das mehr variable Element des Steuerwesens dar.

Ueber die staatsrechtliche Seite des Zollwesens s. Gneist, Verfassungsgeschichte S. 25, 27, 165, 171, 364, 393, Dowell I, 82 ff., 146, 163, 211, Vocke S. 285 ff. Letzterer stellt eine zwar nicht sichere, aber plausible Vermuthung auf, dass der besonders wichtige alte Weinzoll vom eingeführten fremden Wein, die sog. *prisa* (*prisa*), wonach für den König 1—2 Tonnen Wein vom Schiffe in natura für den Hofbedarf genommen werden durften, seinen rechtlichen Ursprung in der hintersässischen Lieferungspflicht (*purveyance*), der analog auch die fremden Kaufleute unterzogen seien, habe, a. a. O. S. 283.

Technisch waren die alten Zölle allgemeine Ein- und Ausfuhrzölle für Handelswaaren in Form von Werthzöllen neben einzelnen höheren specifischen Zöllen, unter denen der Weinzoll bei der Einfuhr, die Zölle auf Wolle, Wollfelle, Leder und auf einzelne andere Stapelproducte bei der Ausfuhr von Anfang an voranstehen.

Die Werthzölle wurden früher nach den *Facturen*, bez. nach eidlicher Declaration aufgelegt, später legte man amtliche Werthe in „Taxbüchern“ (*books of rates*, Preislisten) zu Grunde, um Missbräuche zu überwinden. Diese Werthe wichen aber wohl von vornherein und vollends im Lauf der Zeit wieder von den wirklichen ab, bliessen z. B. bei dem sinkenden Geldwerth im 16. Jahrhundert hinter ihm zurück, worauf man neue Taxbücher ausgab. Dies war aber zugleich ein Mittel, um ohne Aenderung der Zollsätze die Erträge zu erhöhen. Besonders seit dem 15. Jahrhundert, einzeln schon früher machen sich dann auch protectionistische Tendenzen in der Zollpolitik und Begünstigungen der einheimischen vor den fremden Kaufleuten, unter denen wieder einzelne Kategorien verschieden behandelt werden, auch in den Zollsätzen geltend, indem letztere für die Einheimischen niedriger gehalten werden. Hierdurch werden die Verhältnisse noch verwickelter, als sie schon durch die Unterscheidung der „alten oder grossen“ und der theils in Zuschlagform, theils als neue Abgabe für denselben Artikel auftretenden „neuen oder kleinen“ Zölle sowie der späteren „Auflagen“ (*imposts*) werden. Wo diese verschiedenen Abgaben

nach dem Werth erhoben wurden, sind wohl selbst verschiedene amtliche Preise den verschiedenen Zollsätzen derselben Waare zu Grunde gelegt worden.

S. auch über die technischen Punkte bes. Vocke a. a. O. u. Dowell, namentl. I, 82—88, 131—146, 163—167, 211 ff.; für d. 15. u. 16. Jahrhundert, bes. für die handelspolitische Seite Schanz a. a. O., mit der Statistik der Zollerträge im 2. Bande S. 37 ff. Manches hängt eng mit der gesammten Handelspolitik der Zeit, den Stapelrechten, der Stellung der fremden Kaufleute, namentlich auch der hansischen, zusammen und betrifft daher die uns hier wesentlich allein angehende finanzielle Seite des Zollwesens nur indirect. Eine veraltete Terminologie, die sich, wie so oft in England, lange erhielt, erschwert das Verständniss noch. Die alten Werthzölle waren wohl eine bestimmte Quote vom Werth,  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{15}$ . Dazu traten dann in Verhandlungen mit den kaufmännischen Korporationen oder in Parlamentsbewilligungen Zuschläge, z. B. 1302 3 d. p. Pf. St. ( $1\frac{1}{4}\%$ ). Die „alten oder grossen Zölle“ (antiqua sen magna custodia) umfassten nach der Amtsterminologie die alten, vor der Magna charta bestehenden nebst den parlamentarischen Zuschlagsbewilligungen von 1275, die „neuen oder kleinen Zölle“ die aus Vereinbarungen mit den fremden Kaufleuten 1302 hervorgegangenen Zuschlagzölle bei der Ausfuhr von Wolle, Wollfellen, Häuten, gewissen Tüchern, Wachs, daher speciell vom fremden Kaufmann zu bezahlende Zölle. Aehnlich tritt zur alten prisage von Wein, die aus einer — auch bei anderen älteren Zöllen anfangs vorgekommenen — Naturalquote (das so und so viele Fass, z. B. das 10te) zu einem specifischen Geldzoll geworden, eine neue Zollabgabe der Fremden („butlerage“, später „Tonnengeld“, tonnage genannt). Finanziell am Wichtigsten war lange Zeit der Ausfuhrzoll auf Wolle. Das Königthum sucht den Grundsatz als seine Prerogative festzuhalten, ohne Mitwirkung des Parlaments mit den Kaufleuten, namentlich den fremden, selbst Zölle, besonders auch neue Zuschläge zu vereinbaren, so wiederholt vom 14.—16. Jahrhundert. Das Parlament reagirt dagegen, auch wohl auf Anlass von Klagen, z. B. Seitens der Grundbesitzer, die darauf hinweisen, dass die Kaufleute wegen der höheren Wollzölle eben niedrigere Wollpreise zahlen, also doch der Landwirth den Zoll trage (1348, Dowell I, 155). Um solche Separatverhandlungen des Königs mit Kaufleuten und Städten zu verhindern, bleibt aber dann dem Parlament mitunter nur übrig, selbst Zollsubsidien zu gewähren.

Aehnlich fugte die Regierung von sich aus zu den „Subsidien“, „Zöllen“ (customs) noch „imposts“ für andere Waaren oder als Zuschläge zu sonstigen Zollabgaben, so unter Maria, Elisabeth und besonders unter Jacob I. (Tabak, Corinthen), was zu Streitigkeiten und Processen über die Rechtsbeständigkeit dieser „Auflagen“ und schliesslich mit zu den politischen Kämpfen unter Karl I. führte.

Ueber das Verhältniss der Erträge der verschiedenen Zollkategorien geben die Daten u. Tabellen bei Schanz (II, 37, 48) Aufschluss. Danach ergaben z. B. während der Regierungszeit Heinrich' VII. in London in 23—24 Jahren die „Subsidie“ rund 126,000, die parva custodia 97,000, die magna custodia 6400, der Wollzoll der Stapelkaufleute 216,000, zus. 447,000 Pf. St., ebenso während der Regierungszeit Heinrich' VIII. in London in c. 38 Jahren die Subsidie 388,000, die parva custodia 227,000 (wovon Ausfuhrzoll 185,000, Einfuhrzoll 42,000), die magna custodia 32,000, der Wollzoll der Stapelkaufleute 247,000, zus. die Londoner Zölle überhaupt 895,000 Pf. St. Ertrag. Bemerkenswerth ist der kleine Ertrag der älteren oder magna und der grosse der neuen oder parva custodia, dann ganz allgemein charakteristisch das Ueberwiegen der Erträge des Ausfuhrzolls.

Zollproben aus dem 15. Jahrhundert, zugleich Proben des Differentialzollsystems, sind z. B. unter Eduard IV. (1460—83), für Wolle (Sack) und Wollfelle (240 Stück, früher 300): Ausfuhrzoll für Inländer  $33\frac{1}{3}$  sh., für Ausländer  $66\frac{2}{3}$  sh., für die Last Leder  $66\frac{2}{3}$  u.  $73\frac{1}{3}$  sh., Tonnengeld für Wein p. Tonne 3 sh., für süssen Wein, von Fremden eingeführt 6 sh., Pfundgeld von anderen Waaren bei Aus- und Einfuhr 1 sh. oder 5% vom Werthe p. Pf. St., 2 sh. bei einzelnen Waaren, von Fremden exportirt, so Zinn (Dowell I, 145, Vocke S. 91, mit weiteren Proben).

Zum System der amtlichen Werthe als Grundlage der Werthzölle ging man jedenfalls unter Maria um 1558 über, vielleicht schon etwas früher. — Die Zölle, bez. bestimmte Arten derselben, waren früher mitunter verpachtet gewesen, öfters an

fremde Kaufleute. Doch fand schon im 13. Jahrhundert Selbstverwaltung der Woll- u. Lederzölle statt und später ist diese die Regel.

### 3. Neuere Periode (von der ersten Revolution bis 1815).

§. 78. — I. Veränderung und Ausbildung der Besteuerung in der Zeit der Revolution und Republik. Es waren bekanntlich besonders steuerpolitische Streitfragen, welche zu den Zerwürfnissen zwischen dem Stuart'schen Königthum und dem Parlament geführt haben. Unter den Rechten, welche sich Karl I. zusprach und practisch ausübte, erregte die eigenmächtige Ausschreibung von „Schiffsgeldern“ am meisten Aergerniss.

Auf Grund des alten königlichen Rechtes, Mittel zum Schutz des Landes in Gefahr zu erheben, und der Pflicht des Landes, diese Mittel dann zu gewähren, wurden auch früher schon mitunter von den Küstengegenden die Stellung und Ausrüstung von Schiffen oder statt dessen die Bezahlung von Mitteln dafür gefordert. An solche Präcedenzfälle anknüpfend wurden 1634 solche „Schiffsgelder“ mittelst königlicher Verordnungen („ship writs“) ohne parlamentarische Zustimmung auf die Städte und Grafschaften an der Küste ausgeschrieben, in festen Summen, bez. nach Maassgabe der für die einzelnen Orte festgestellten Schiffstellungspflicht, aber gegen die Voraussetzung: in Friedenszeit. Gleichwohl drang die Regierung damit ohne besondere Schwierigkeit durch. Dies änderte sich, als 1635 eine neue Ausschreibung von Schiffsgeldern, nunmehr zugleich für die Binnengebiete, erfolgte, wobei der Plan, auf diese Art im Grunde nur eine nicht bewilligte Steuer in Form einer directen Vermögenssteuer zu erheben, unverkennbar war. Denn nicht auf die Schiffe, sondern auf das Geld war es abgesehen. Die Steuer wiederholte sich noch mehrfach, führte zu Beanstandungen der Besteuereten und wurde schliesslich 1640 vom „langen Parlament“ für ungesetzlich erklärt. Eine gerichtliche Entscheidung durch einen parteiischen Gerichtshof hatte dem König Recht gegeben. Die Veranlagung des „Schiffgelds“ war übrigens besser als diejenige der älteren directen Steuern gewesen. (Dowell I, 228—241, eine Uebersicht der Schiffstellungspflichten für die einzelnen Grafschaften u. Städte eb. S. 265. Auf 5 Tonnen des Schiffs wurden 2 Mann gerechnet, bei der Ablösung in Geld für die Tonne 10 Pf. St.)

In dem nunmehrigen Kampf zwischen Königthum und Parlament haben auf beiden Seiten freiwillige Beisteuern, besonders Ablieferungen von Juwelen und Silbergeschirr u. s. w., eine ungewöhnlich erhebliche Rolle gespielt. Dann ist aber seitens der siegreichen Partei in der Republik auch mit neuen starken eigentlichen Steuern vorgegangen worden. Die directe Besteuerung von Einkommen und Vermögen erfolgte in der wirksameren und gleichmässigeren Form der „Monatsanlagen“ an Stelle der älteren directen Steuern. Vornehmlich aber wurde jetzt eine umfassendere innere indirecte Verbrauchsbesteuerung, — Accisen — begründet. Diese wurde von jetzt an neben den Zöllen, in deren Tarifen die Einfuhrzölle nun allmählich die finanziell wichtigere Seite werden, die Grundlage der britischen Staatsbesteuerung bis ins 19. Jahrhundert hinein und besteht in

Haupttheilen (Steuern auf Bier und Branntwein) heute noch. Das energische Cromwell'sche Regiment hat insofern in England dauernd nachgewirkt, wie das Napoleonische in Frankreich. Dartüber können die späteren Aenderungen in beiden Ländern, in der Restaurationszeit und in den folgenden Perioden, nicht täuschen.

Die alten directen Steuern (Subsidien und „Fünfte und Zehnte“) genügten nach Veranlagung, Höhe und Zahlungstermin (jährlich oder halbjährlich) den Bedürfnissen nicht mehr. An ihre Stelle traten die „Monatsanlagen (monthly assessments), eine directe Vermögen- und Einkommensteuer nach neuer Veranlagung unter umfassenderer Einbeziehung von Besoldungen (ausser in Heer und Flotte) und anderem persönlichen Erwerb, monatlich zahlbar.

Sie wurden nach Bedarf in Monatssummen festgestellt (35,000—120,000 Pf. St. in England, Jahresdurchschnitt, incl. Schottland u. Irland, 1 Mill. Pf. St.) und diese Summen dann auf die Grafschaften und Städte nach dem höchsten früheren Subsidienbetrag einer jeden repartirt. Diese localen Einheiten hafteten dann für ihre Quote. Die Subpartition auf die Einzelnen wurde gegen die Subsidie verbessert, indem die Localgewalten statt der Commissäre, welche bei der Subsidie vom Lordkanzler und anderen obersten Beamten ernannt waren, die Veranlagung besorgten. Bei Grund und Boden war der Inhaber zahlungspflichtig, mit dem Recht, wenn er Pächter, den Pachtzins um den Steuerbetrag zu kürzen. (Dowell II, 4—6, Vocke S. 495 ff.) — Eine andere directe Steuer war eine Zeitlang eine „Mahlzeitsteuer“ (meal tax), im Betrage des Preises einer Mahlzeit in der Woche von jeder Person.

Das alte Zollwesen blieb bestehen, handelspolitische und politische Gesichtspunkte führten aber zu einzelnen besonderen Maassregeln.

Wollausfuhrverbot, höhere differentielle Belastung spanischer Weine, zeitweises Verbot der Einfuhr französischer Weine, Seide, Wolle als Repressalie. (Dowell II, 6, 7.)

Am wichtigsten war die Einführung innerer Verbrauchssteuern auf eine Anzahl Artikel (1643), eine Accise (excise) mit noch holländischem Muster, zahlbar beim Verkauf der Artikel. Eine in England früher nur in einzelnen Fällen versuchte, niemals eingebürgerte Steuerform, welche das Königthum, selbst die Stuarts, nicht einzuführen gewagt hatte und welche jetzt, wie ähnlich gleichzeitig auf dem Continent, trotz anfänglicher Abneigung und Widerstand des Volkes angenommen, auch im Parlament ähnlich günstig wie damals vielfach auf dem Festlande beurtheilt wurde.

„The most equal and indifferent levy that could be laid on the people“. 1629 (Dowell II, 11). Zuerst wurden 1643 besonders Getränkesteuern auf inländische Artikel (Ale, Bier, Aepfel- und Birwein, Branntwein), eingeführt, 1644 aber auch Fleisch, Victualien, Salz, Alaun, Vitriol, Hopfen, Saffran, Stärke, Meth, gewisse Mützen, alle Arten Hüte, Seiden- und Wollwaaren, Zinn, Eisen u. verschiedene Eisenwaaren, Kupfer, Blei, Geschütze, Glas u. Glaswaaren, Oele, Seife u. a. m. einer „excise“ („new impost“) unterworfen. Die auf Zeit aufgelegten Steuern

wurden später verlängert, nur Fleisch u. heimisches Salz wieder frei gegeben. Die vom Parlament eingesetzte Verwaltung hatte eingreifende Befugnisse zur Controle und Confiscation, mit entsprechenden Strafbestimmungen, auch das Recht zur Verpachtung der Einhebung. Steuerpflichtiges Subject war meistens der Producent (bei Hopfen der Pflanze), mitunter der erste Käufer, auch wohl der Exporteur (so bei Zinn). In Verbindung mit der Accise u. deren Tarif wurde der Einfuhr-Zolltarif entsprechend umgestaltet und erweitert, einzelne Sätze erhöht, nach finanz-, luxus-, schutz Zollpolitischen Gesichtspuncten. Specificische kommen neben Werthzollsätzen vor. Für letztere wird ein neues amtliches Werthbuch eingeführt; die darin nicht besonders genannten Artikel zahlten 5 % vom geschätzten Werth. (Dowell II, 8—16, daselbst Auszüge aus den Tarifen. Vocke, S. 360 ff.)

Unter den Colonialwaaren beginnen Zucker u. besonders Tabak wichtigere Finanzartikel zu werden, wobei nur die differentielle Behandlung der eigenen Colonialproducte nach dem zur Herrschaft gelangenden handelspolitischen System das fiscale Interesse beeinträchtigt. Die Besteuerung des Tabaks hatte schon unter Jacob I. begonnen, wo 1604 in luxus- u. sittenpolizeilicher Tendenz der virginische Tabak einer Zuschlagsteuer als „impost“ auf Grund königl. Verordnung von 6<sup>8</sup>/<sub>3</sub> sh. p. Pfund Gewicht, neben der allgemeinen Abgabe von 2 d. nach dem Zollbuch, unterworfen worden war. Der aufkommende inländische Tabakbau wurde dann mit aus fiscalischen Gründen verboten, die Einfuhr von Tabak an Speciallicenzen gebunden. Die Republik bezollte den Tabak stark differentiiell (1 d. p. Pfund Gewicht von englischen Colonien, 1 sh. von anderen Ländern). Wie überall debute sich trotz Steuer und anfänglicher Verfolgung oder missliebiger Beurtheilung des „Tabaktrinkens“ das Rauchen aus und wuchsen die Erträge der Steuer an. Durch das festgehaltene Verbot des inländischen Tabakbaus hat sich England die Möglichkeit gesichert, in der noch heute bestehenden Form hohen Einfuhrzolls den Tabak zu besteuern, ohne für fiscale Zwecke zum Monopol greifen zu müssen (Dowell IV, 265 ff., I, 213 ff., Vocke S. 301, 340, wo aber die scharfe, auch sachlich kaum begründete Bemerkung gegen das Verbot des inländischen Tabakbaus — „der Ausbund aller gewaltsamen Eingriffe in die Rechte des Eigenthums“ (!) — und die daran geknüpfte Inveective gegen das republicanische Regiment sich schon dadurch erledigen, dass das Verbot damals nicht erst eingeführt, sondern nur bestätigt worden ist).

Die Einführung der Accisen in das Steuersystem in der damaligen Zeit in England, wie unter ähnlichen schwierigen Verhältnissen auf dem Continent (auch in Deutschland), auch wie noch im 19. Jahrhundert, während des Bürgerkrieges in Nordamerika, bildet ein wichtiges Moment der vergleichenden Finanzgeschichte: die innere indirecte Verbrauchsbesteuerung stellt sich hier regelmässig als ein brauchbares und wenigstens relativ nothwendiges Hilfsmittel ein, Finanzschwierigkeiten, welche aus politischen Verhältnissen hervorgehen, überwinden zu helfen. Die erste französische Republik konnte von diesem Mittel nur absehen, nachdem sie es aus überwiegend doctrinären Gründen aufgegeben, weil sie rücksichtslos zur Papiergeldpresse griff, was bei ordentlichen Steuereinnahmen, besonders Verbrauchssteuern, wenigstens nicht in diesem Maasse nothwendig geworden wäre.

Die englische Republik aber hat bei allen Mängeln ihres Steuersystems doch immerhin eine Besteuerung geschaffen, welche das erste und wesentlichste Problem alles Steuerwesens gelöst, den

ersten der „leitenden obersten Steuergrundsätze“ erfüllt hat: die Mittel für grosse und rasch gestiegene Bedürfnisse eines Staatshaushalts organisch im Wege der Besteuerung, statt bloss oder überwiegend im Wege der Schulden, zu liefern und damit eine durch die Verhältnisse einmal gebotene Thätigkeit des Staats finanziell zu ermöglichen.

Bei der Beurtheilung solcher geschichtlicher und practischer Verhältnisse sind die Sätze der „allgemeinen Steuerlehre“ mit Recht die Richtschnur S. Fin. II, S. 231 ff., über die „finanzpolitischen Grundsätze“ der Besteuerung und deren berechtigtes Voransehen.

§. 79. — II. Die Periode der Restaurationszeit und der letzten Stuarts (1660—1688). Die Restauration versucht zwar in der directen und indirecten Besteuerung auf das ältere System zurückzugreifen, aber ohne entsprechenden Erfolg. Die noch einigemal angewandten alten Formen der directen Steuern (Subsidie) erweisen sich zu mangelhaft. Es müssen für ausserordentlichen Bedarf die „Monatsanlagen“ der Republik und besondere neue Kopfsteuern dienen, und eine Heerdsteuer wird sogar eine ordentliche directe Steuer, auch eine „Banquierbesteuerung“ und eine Steuer auf gewisse andere Einkommen wird eingeführt. Die älteren Zölle (Tonnen- und Pfundgeld) werden mittelst eines neuen Zolltarifs und Hinzufügung von neuen Abgaben auf Weine, Zucker, Tabak, französische und indische Leinen- und Seidenwaaren und Branntwein weiter entwickelt und dem König Karl II. auf Lebenszeit bewilligt. Da das ehemalige erbliche Kroneinkommen zur Bestreitung der ihm obliegenden Ausgaben für den königlichen Hof und Haushalt und für die auf jenes Einkommen mit angewiesenen Verwaltungsbedürfnisse nach dem Zusammenschmelzen des älteren Domaniums und der Aufhebung der alten Feudalgefälle nicht mehr ausreichen, musste es anderweit ergänzt werden. Dies geschieht u. A. durch die Bewilligung einer „erblichen Accise“, besonders auf Getränke (einschliesslich Kaffee, Thee, Chocolate), wozu noch eine „temporäre Accise“ in Zuschlägen auf dieselben Artikel tritt. Durch diese Einrichtungen wird das System der „Civiliste“ in England eingeleitet: der einzige Punkt von dauernder Bedeutung aus den Neuerungen der Restaurationszeit. Auch Abgaben im Gerichtsverfahren werden neu eingeführt.

S. über das Einzelne, das hier nicht specieller interessirt, Dowell II, 17—37, Vocke S. 497, 511, 299 ff., 362 u. sonst passim. Die 1670 versuchte directe Besteuerung gewisser Einkommen sollte namentlich Leih- u. Geldcapital treffen (15 sh. v. Pf. St. oder  $\frac{3}{4}$  % von 100 Pf. St. Banquiercapital und von an den König geliehenem, über 6 % verzinlichen Capital — also eine Zinsreduction —, 6 sh. oder

0.3 % vom sonstigen beweglichen Vermögen, 1 sh. [5 %] von Grund- u. Bergwerksbetrieb, 2 sh. vom Pf. St. oder 10 % von Besoldungen u. dgl.). Ueber die „Civilliste“, die erst allmählich von anderen, als den den eigentlichen königlichen Hof- und Hausbedarf betreffenden Ausgaben, völlig erst im 19. Jahrhundert, befreit wurde, früher den Haupttheil der Kosten der Civilverwaltung u. A. m. mit umfasste, s. bereits Fin. I. 3. A. S. 175, S. 405.

### III. Die Periode von Wilhelm III. bis zur französischen Revolution (1688—1793).

§. 80. Allgemeiner Character dieser Zeit. Die bestimmenden allgemeinen Factoren für die Entwicklung des britischen Finanz- und Steuerwesens sind hier die wiederholten grossen und kostspieligen Kriege, welche stets mit einer starken Vermehrung der Staatsschuld und einer mit daraus hervorgehenden dauernden Erhöhung des Finanzbedarfs verbunden waren, ferner die definitive Einbürgerung des parlamentarischen Parteilagers, in Händen einer Aristocratie, welche in der Steuerpolitik doch ähnlich wie der Absolutismus auf dem Continente die indirecte Verbrauchsbesteuerung als die weniger unmittelbar drückende zu einseitig begünstigte, ohne an der Gefahr einer Ueberlastung nach Unten zu Anstoss zu nehmen. Der Gang der Entwicklung im Grossen tritt in den für Grossbritannien vollständiger als für andere Staaten in dieser Zeit vorliegenden und einigermaßen vergleichbaren Zahlen am deutlichsten hervor.

Nach d. Returns über public income a. expenditure giebt Dowell einige Hauptdaten für die einzelnen Perioden, woraus hier folgende Zusammenstellung gebildet wird (in Mill. Pf. St.).

	Höhe der Staatsschuld (Capital)	Schuld	Ausgabe für Heer und Flotte	Civilverwalt. (incl. Hof)	Einnahme aus Steuern
Um 1688	?	?	1.1	1.2	c. 1.85
.. 1702	c. 20.0	1.17	1.3	0.7	4.25
.. 1738	46.0	2.0	1.85	0.95	5.75
.. 1755	72.5	2.6	2.0	1.0	6.75
.. 1775	126.0	4.6	3.81	1.2	10.0
.. 1792	237.4	9.3	6.25	2.0	17.3
.. 1816	860.0	32.0	ca. 36		68.0

Die Zahlen der Ausgaben beziehen sich (ausser um 1816) auf die Friedenssätze um die betreffende Zeit; bei der Schuld umfassen sie den Dienst der Leib- und Zeitrenten mit. Irland ausgeschlossen.

Speziell war (Dowell II, 402) in Mill. Pf. St. der

	Betrag der Kriegskosten	die Schuldvermehrung dadurch
Krieg in Irl. u. gegen Frankr. 1688—97 . . . . .	32.6	14.5
Span. Erbfr.krieg 1702—13 . . . . .	50.7	21.5
Krieg mit Spanien 1718—21 . . . . .	4.5	—
Dsgl. u. öst. Erbfr.krieg 1739—48 . . . . .	43.7	29.2
Siebenjähr. Krieg 1756—63 (Ausgaben bis 1766)	82.6	59.6
Americ. Unabhängigk.krieg 1776—85 (Ausgaben bis 1786) . . . . .	97.6	117.3
Französ. Krieg 1793—1815 (Ausgaben bis 1817) . . . . .	831.5	504.9
(für Irland ausserdem)		117.3)

§. 81. — 1. Die directe Besteuerung wird das Gebiet mancher Versuche, nachdem einmal die alten Formen aufgegeben und auch die „Monatsanlagen“ der republikanischen Zeit nicht mehr für genügend befunden waren. Nach bald wieder beseitigten abgestuften Kopf-, Classen- und Standessteuern, Geburts-, Heiraths- und Begräbnissteuern, welche auf eine rohe Art Einkommensteuer hinauskamen, auch Junggesellensteuer, blieb die Hauptsteuer doch die als Quotitäts-, Vermögens- und Einkommensteuer gedachte, sehr bald zur Repartitionssteuer werdende Landsteuer (landtax 1692). Sie umfasste principiell den Ertrag beweglichen Vermögens und gewisser persönlicher Einkünfte (Besoldungen) mit, anfangs auch factisch, aber sie wurde im Laufe der Zeit fast gänzlich zu einer Grundsteuer von real-lastartigem Character, deren lange Zeit veränderlicher Steuerfuss sich Ende des 18. Jahrhunderts auf den ursprünglichen Normalsatz von 20% festsetzte. Da die Veranlagung nach dem ursprünglichen Kataster verblieb, bildete sich dieser Character nur um so schärfer aus, wobei die Steuer den Character als „Steuer“ immer mehr verlor, auch nach der Entwicklung der einzelnen Gegenden natürlich immer ungleichmässiger wurde. In dieser Versteinerung bot sie die Gelegenheit, in der schweren Zeit der französischen Revolutionskriege Gegenstand einer grösseren Finanzoperation zu werden, indem ihre Ablösung seitens der Verpflichteten wie auch ihrer Erwerbung als feste Rente seitens Dritter durch entsprechende Capitalzahlung unter ziemlich günstigen Bedingungen gestattet wurde: eine Maassregel, welche bis in die neueste Zeit hinein fortgesetzt worden ist und die verhältnissmässige Unbedeutendheit des Rests dieser „Landtaxe“ im heutigen britischen Finanzwesen erklärt.

Zu dieser, soweit sie noch als Steuer anzusehen war, eine Ertrags-Grundsteuer darstellenden Landtaxe kam nach Beseitigung des unpopulären früheren Heerdgelds eine Haussteuer in Form einer Fenstersteuer (1696), später (1778) trat dazu noch eine besondere Ertragssteuer von Wohnhäusern.

Eine Reihe von anderen Steuern haben etwas vom Character einer Gewerbesteuer an sich und stellen eine Art Special-Gewerbesteuern dar. Sie lassen sich aber auch und zum Theil noch mehr (mit Vocke) als „Anhängsel indirecter Consumtionssteuern“ ansehen. So schon aus dieser Periode die Steuern auf „Verkehrs-Gewerbe“ (Halten von Stadtdroschken, hackney coaches, seit 1691, bez. 1694, Landkutschen, stage coaches, 1694

bez. 1775, Miethpferde und Miethwagen, 1779); ferner Steuern auf Gewerbe, welche sich mit accisepflichtigen Gegenständen beschäftigen, wo der Lizenzzwang zu einer Besteuerung (Lizenzabgabe) benutzt wurde, (s. §. 86, besonders auf die mit Bereitung, Verkauf, Ausschank von Branntwein, Bier, Wein u. dgl. sich befassenden Gewerbe); weiter meist schon aus dieser Zeit Steuern auf Gewerbe und Beschäftigungen der Rechtsanwälte, Notare, Bankhäuser, Auctionatoren u. a. m. Auch eine Besteuerung der Hausirer und ähnlicher Personen (1697), ferner einmal eine allgemeinere Ladensteuer (1785—89) ist vorgekommen und einzelne andere directe Steuern (auf Actiencapital gewisser Art, 1692, auf Besoldungen, 1758) sind versucht worden.

Das Ganze dieser directen Steuern stellt etwas selbst für englische Verhältnisse auffallend Systemloses, Wirres und Willkürliches dar. Gleichwohl erhielt sich Manches davon bis in die neueste Zeit.

§. 82. Die schon unter der Restauration versuchten Kopfsteuern dienten unter Wilhelm III. seit 1689 einige Male zur Deckung des ausserordentlichen Bedarfs für Kriegszwecke, zuletzt, da sie unpopulär und unzweckmässig waren, 1698. Diese Steuern waren, wie die früheren ähnlichen, keine reinen Kopfsteuern, sondern nach Rang, Beruf, Lebensstellung, ungefähre Einkommenschätzung u. dgl. m. abgestuft. Sie gingen aber auf die „kleinen Leute“, Händler, Handwerker, Arbeiter, Dienstboten, ausschliesslich wirklich Arme und Almosenempfänger, herab, in festen Sätzen, wohl einmal mit einem Minimum von 1 d. p. Woche, in einmaligen oder mehrmaligen Raten im Jahre, mit Jahreserträgen bis 600,000 Pf. St. und darüber, also doch erheblich. (Dowell III, 9 ff., 48 ff., Vocke S. 511 ff., daselbst Tarifproben u. dgl.)

Wie diese Kopfsteuern waren auch die seltsamen Geburts-, Heiraths-, Beerdigungs-, Junggesellensteuern eine unvollkommene Art Einkommensteuer, bei der man wie bei indirecten Steuern (auch Verkehrssteuern) an ein bestimmtes Ereigniss oder einen Zustand die subjective Steuerpflicht anknüpfte und durch Berücksichtigung von Rang, Beruf und Lebensstellung die verschiedene Leistungsfähigkeit und die stärkere Steuerkraft der Vornehmen und Reichen zu berücksichtigen suchte. Sie trafen aber schliesslich Jedermann, mindestens mit dem niedrigsten Satze (4 d. bei Geburts- u. Todesfällen, 2 $\frac{1}{2}$  sh. bei Verheirathung, 1 sh. den Junggesellen). (Dowell II, 49, Tarif II, 409, Vocke S. 514). Die Steuer bestand 1695—1706, Jahresertrag anfangs c. 52.000 Pf. St., später weniger.

Der „Landsteuer“ (Landtaxe) von 1692 waren 1698 noch Vermögenssteuern in Form der Monatsanlagen, dann 1689 eine Steuer vorangegangen, bei welcher Grundbesitz und Verwandtes nach dem Ertrag, persönliches Vermögen nach dem Werth, aber unter Annahme einer 6 % Rente davon als Einkommen, Einkommen von Aemtern u. dgl. (excl. Kriegsdienst) nach den Gehälte veranlagt war. Diese Grundlage blieb auch bei der 1692 als Kriegshilfe gewährten „Pfundrate“ von 4 sh. oder 20 %; Haushaltinventar und ländliches Betriebscapital war frei. Die Einschätzung war ungenügend, sie ergab zunächst 1.92 Mill. Pf. St. Ertrag, in den 3 folgenden Jahren bei dem Streben nach Ermässigung der Einschätzung seitens der Besteuerten weniger. Eben diese Wahrnehmung führte dazu, 1697 eine feste Summe als Re-partitionsquote auszuschreiben und diese nach der bisherigen Veranlagung von 1692 auf die Grafschaften und Kirchspiele zu vertheilen. Jene Summe wurde, ziemlich genau nach Maassgabe der früheren Einschätzungen einer „Dreischillingrate“, auf 1.484,015 Pf. St. oder auf 494,671 Pf. St. p. Schilling vom Pf. St. festgesetzt, der Schilling nahezu also  $\frac{1}{2}$  Mill. Pf. In dieser Weise wurden

von da an bald 2, bald 3 oder 4 sh. ausgeschrieben, in Kriegszeiten mehr, in Friedenszeiten weniger. Die Staatscasse bekam so freilich einen fast gar nicht schwankenden Ertrag verbürgt, da die Grafschaften, Städte, Kirchspiele für ihre Quote aufkommen mussten. Aber die locale Vertheilung und reelle Belastung, schon ursprünglich mangelhaft genug, wurde natürlich immer ungleichmässiger. Die Subrepartition der Quoten auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgte nach dem Gesetz und thatsächlich mit Unterscheidung von 3 Kategorien von Personen durch specielle Einschätzung: 1) auf die Besitzer beweglichen Vermögens (Geld, Forderungen, Waaren u. s. w., also an sich Rentiers, Kaufleute, Gewerbetreibende u. dgl. m.) nach dem früheren Satz von 6 % vom Werth als muthmaasslichem Einkommen; 2) auf gewisse öffentliche Beamte (excl. Kriegsdienst) und im Princip auch auf Personen mit sonstiger gewinnbringender Thätigkeit; 3) auf die Eigenthümer von Grundstücken u. dgl. unbeweglichem oder diesem gleichgestelltem Vermögen (z. B. Zehnten). Die beiden ersten Kategorien wurden nun nach dem ausgeschriebenen Schillingfusse besteuert; was dann von der aufzubringenden Quote noch übrig blieb, hatte der Grundbesitz nach dem veranschlagten Ertrage zu übernehmen. Da nun im Verlauf der Zeit die erste Kategorie von Personen ohne Ersatz durch neue allmählich fast ganz aus der Einschätzung herausfiel, auch bei der zweiten Kategorie, den Beamten u. s. w., eine ähnliche Entwicklung eintrat, musste später die ausgeschriebene Kirchspielquote fast ganz vom Grundbesitz aufgebracht werden. So ward, nicht nach Absicht des Gesetzes, sondern nach mangelhafter Durchführung eines an sich nicht falschen Princip, desjenigen der Repartitionssteuer, die „Landtaxe“ thatsächlich fast vollständig eine Art roher Grundsteuer. Nur geringfügige Reste der Landtaxe blieben gewohnheitsmässig an einzelnen Aemtern und einzelнем beweglichem Besitz hängen. Auch diese Reste wurden bei den Besoldungen 1876 (zuletzt noch 823 Pf. St. Ertrag!) und beim beweglichen Besitz schon 1833 aufgehoben. Wie in anderen Fällen hatte der Pächter die Steuer zu zahlen, mit dem Recht dafür den Pachtpreis zu kürzen. Ein ähnliches Recht des Grundbesitzers seinem Gläubiger gegenüber, welcher letztere anfangs in der ersten Kategorie von Personen mit steuerpflichtig war, hatte wohl schon von vorne herein keine wesentliche practische Bedeutung und verlor sie natürlich später ganz. Nach der Union wurde Schottland mit einem festen Betrage von rund 45,000 Pf. St. als voller (4 sh.-) Rate in die Landtaxe einbezogen. — Der den Grundbesitz betreffende Theil der Landtaxe war zu dem zuletzt eingebürgerten Fuss von 4 sh. p. Pf. St. unter Pitt's Verwaltung für bleibend erklärt und 1795 zur Ablösung, bez. zum Ankauf freigestellt worden (zuerst zum 40fachen in den damals niedrig stehenden 3 % Staatsschuldscheinen oder zum 30fachen baar, später günstiger). Von dem Betrag von etwas über 2 Mill. Pf. St. (2,037,627) incl. Schottland nach der vollen 4 sh.-Rate war so 1810 noch 1,438,000, 1820 1,204,000, 1860 1,149,000, gegenwärtig noch 1,064,000 Pf. St. Jahresertrag der alten Landtaxe übrig geblieben. S. Dowell II, 50—53, 73, 82, 87, 99, 125, 215, III, 93—102, Vocke S. 499—504, Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. Aufl. II, 751 ff., 790—793 (eingehend, bes. über die Veranlagungs- u. Einschätzungsbehörden), kürzer 3. Aufl. II, 626, 628—629. Auch Gneist, d. engl. Grundsteuersystem, Berl. 1859.

Die neue Haussteuer begann 1696 als classificirte Fenstersteuer (z. B. 2 sh. für jedes Wohnhaus, — excl. Hütten (cottages), d. h. Häuser, die keine Kirch- u. Armenraten zahlten — mit weniger als 10 Fenster, 10—20 Fenster 6, 20 u. mehr 10 sh.). 1709 wurden diese Sätze für grössere Häuser erhöht. 1747 wurde, z. Th. um die Umgehung der Steuer durch Fensterschluss zu verhindern, eine feste Haussteuer von 2 sh. für jedes bewohnte Wohnhaus, mit einer Fenstersteuer für Häuser von 10 und mehr Fenstern nach einem progressiven Tarif bei steigender Fensterzahl verbunden. Später wurden die Steuersätze weiter gesteigert. Im J. 1778 wurde dazu noch eine neue Haus- Ertragsteuer gefügt (kleine Häuser, Geschäfts- u. dgl. Häuser frei, Fuss von  $2\frac{1}{3}$  und bei grösseren Häusern von 5 % 1779 bez.  $2\frac{1}{3}$ ,  $3\frac{1}{4}$ , 5 %). Die Fenster- wie die Haussteuer waren übrigens vom Inhaber, nicht vom Eigenthümer als solchem zu zahlen, — mit Ausnahmen bei der Fenstersteuer —. also keine directe Ertrags-, sondern Wohnungs- oder Miethsteuer. (Dowell II, 54, 118, 169, III, 193—197, 204—207, Vocke S. 463 ff., Gneist, Verwaltungsrecht, Aufl. II, 798, 3. A. II, 637.)

Ueber die mancherlei gewerbsteuerartigen Steuern, die im Texte erwähnt wurden, s. besonders die ausführliche klare Darstellung Vooke's, S. 420—458, welche im Vergleich auch mit Dowell (bes. vol. III) doch den Werth der systematisirenden deutschen Behandlungsweise solcher Dinge deutlich zeigt. S. sonst auch Dowell II. 13—72 u. passim vol. II. Auf das Licenzsystem in Verbindung mit inneren Verbrauchssteuern wird unten zurück zu kommen sein (§. 86).

§. 83. — 2. Die sogen. directen Luxus-, Nutzungs- und ähnl. Steuern sind eine England nicht ausschliesslich angehörige, aber dort gerade seit dieser Periode (18. Jahrhundert) besonders ausgebildete und in einigen wichtigen Fällen noch heute bestehende Besteuerungsform. Sie stellen sich als ein etwas roher Versuch einer directen Sonderbesteuerung der wohlhabenderen und vornehmeren Stände dar und wirken für die Steuerpflichtigen wie eine besondere Einkommensteuer, freilich wie eine nach zufälligen Verbrauchsarten und Gesellschaftssitten aufgelegte, daher doch recht ungleichmässige. Sie sind zugleich Vorläufer mancher anderer ähnlichen, welche in der Kriegszeit aufgelegt wurden, aber auch Vorläufer und Ergänzung allgemeiner Einkommensteuern der „besseren Stände“, wie während der französischen Kriegsperiode einmal besonders frappant hervortritt (im „triple assessment“, §. 89). An einzelne Objecte, Nutzungen, Genüsse, Dienste sich haftend haben diese Steuern freilich auch durch mögliche Ueberwälzung und hie und da nach den Veranlagungsmodalitäten wohl die Wirkung von indirecten Verbrauchsteuern etwas mit.

Es gehören schon aus der Zeit vor dem französischen Kriege hierher die Steuern auf das Halten von Carossen, auf den Besitz von Silbergeschirr, auf das Halten männlicher, kurze Zeit auch weiblicher Dienstboten, auf das Halten von Luxus-Pferden, auch Rennpferden, auf Jagdlicenzen. Diese Steuern werden in der Kriegszeit erhöht und, um diesen Gegenstand hier gleich zu erledigen, um einige weitere vermehrt, so auf den Gebrauch von Haarpuder, auf Hunde, auf Schlag- und Taschenuhren, auf Wappenführung. Alle diese Steuern schliessen sich somit an Hausstandsverhältnisse und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und der Lebensweise der höheren Stände an. Sie werden unter dem technischen Namen „assessed taxes“, zu denen auch wohl die Steuer auf bewohnte Gebäude gerechnet wird, zusammen gefasst und unterstehen einer gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörde.

Die genannten Steuern begannen mit der Carossensteuer (1747), der Steuer von Privatfuhrwerk für Zwecke des persönlichen Genusses, in der bewussten Absicht,

auf diese Weise die wohlhabenderen und vornehmeren Classen ergänzungsweise zu besteuern, neben den allgemeineren Verbrauchssteuern und bei der Stabilität der Landtaxe. Also ein steuerpolitisch bedeutsamer Gedanke, der sich aber damals wie später selbst in einem für diese Steuern so ungewöhnlich geeigneten Lande wie England weder nach der fiscalischen Seite, dem Ertrage, noch nach der gerechten Vertheilung der Steuerlast besonders bewährte. Mit den einzelnen Steuern wurde mehrfach in den Einzelheiten der Einrichtung, der Veranlagung und der Steuersätze experimentirt, um sie ergiebiger, schwerer zu umgehen zu machen und sie gerechter zu vertheilen. Die Tendenz zur Casuistik in der englischen Gesetzgebung fand hier ein offenes Feld zur Bethätigung. Verwandter Art wie die Uhrensteuern waren die in Stempelform erhobenen auf Hüte und Handschuhe. Es genügt für uns später im nächsten Kapitel auf die noch bestehenden britischen directen Luxus- und ähnlichen Steuern einzugehen. Ueber die damaligen Anfänge, die Entwicklung und die Einzelheiten der Gesetzgebung, der Tarife und der Statistik ziemlich eingehend Dowell passim II, 119, 131, 169, 176, 208, 210, 214, bes. III, 169—321 (bis zur Gegenwart), Vocke, S. 459, 460, 469—475, Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. A. II, 289, 789 ff., 3. A. II, 637 ff. — Der Ertrag war bei der Carossensteuer 1747 in England 60,000, Schottland 1000, 1793 219,000, 1816 bez. 448,000 u. 13,000 Pf. St. — Die Pferdesteuer von 1784 gab 1786 117,000 Pf., als sie zunächst für Luxuspferde (zum Reiten u. Fahren) eingeführt war. Später als sie auf andere Pferde, in der Landwirthschaft und den Gewerben, zu verschiedenen, mässigeren Sätzen, ausgedehnt und in der Kriegszeit erhöht worden, trug sie in England allein 1816 1,226,000 Pf. — Die 1777 eingeführte Steuer auf männliche Diensthoten (später mit progressivem Steuerfuss bei steigender Zahl Bedienten in Einem Haushalt und mit Zuschlägen bei Jungesellen-Herren) gab 1790 89,000, 1810 471,000 Pf. St. — Die kurzlebige Steuer auf weibliche Diensthoten (1785—92), bei der aber die Rücksicht auf kleine Kinder in der Familie Ermässigungen bedang, Jungesellen wieder doppelt besteuert waren, trug 31,000 Pf. — Die Jagdlizenzsteuer von 1784/85 gab 1791 69,000 Pf. in England, 4500 in Schottland. — Die Silbergeschirrsteuer, der die Besteuerung des Fabrikats beim Producenten vorangegangen war (1720), bestand von 1756—77 für den Besitz von Silbergeschirr, war 3 sh. für je 100 Unzen (weniger war frei), bis zu einem Maximum von 100 Pf. St.; Ertrag 18,000 Pf. (Dowell III, 242). — Die Haarpudersteuer von 1795 war in der Art angelegt, dass jeder Puder Benutzende jährlich sich beim Stempelamt melden, eine Lizenz nehmen und dafür 1 Guinee (21 sh., 1805 23½ sh., der später gebliebene Satz) entrichten musste, mit gewissen Befreiungen. Ertrag 1796 210,000 Pf. St., 1800 104,000, 1812, 55,000, 1820 34,000, 1840 6000, 1868 1000, 1869 aufgehoben (Dowell III, 288—292, Vocke S. 474). — Die noch bestehende Wappensteuer von 1798 für jede Person, welche ein Wappen braucht oder führt oder Wagen, Siegel, Geschirr u. andere Artikel mit Wappen darauf besitzt, mit höheren Sätzen für Wappen am Wagen, ergab 1798 45,000, 1816 42,000 (England und Schottland), jetzt noch 77,000 Pf. St. (Dowell III, 310—320, Vocke S. 472). — Die Uhrensteuer von 1797—98 betraf ebenfalls den Besitz, nicht die Fabrikation von Uhren (Schlag-, Wanduhren 5 sh., goldene Taschenuhren 10, silberne 2½ sh.), mit Angabepflicht des Besitzers, wurde aber bald als nachtheilig für die Uhrmacher, die ausserdem eine Lizenz zu zahlen hatten, aufgegeben (Dowell III, 305). — Die noch jetzt als Staatssteuer bestehende Hundesteuer, die, wie gewöhnlich auch polizeiliche Zwecke mit hatte, wurde 1796 eingeführt, hatte einen nach Art der Hunde und mit nach persönlichen Verhältnissen der Besitzer abgestuften Tarif und gab 1796 70,000, 1816 in England 145,000, in Schottland 15,000, 1884 342,000 Pf. St., Dowell III, 293—304, Vocke S. 474.

§. 84. — 3. Indirecte Verbrauchssteuern und verwandte, Zölle und Accisen.

a. Die Zölle knüpften sich auch in dieser Periode zunächst noch an das alte System (Pfund- und Tonnengeld) an, neue Zuschläge bei alten Artikeln und neue Zölle treten

hinzu und werden tarifmässig apart erhoben und verrechnet wie ähnlich auch bei den Accisen.

Es hängt dies mit dem rechtlichen Character dieser Abgaben als „Zwecksteuern“, zur Verwendung für eine bestimmte einzelne Ausgabe oder (wie bei den Ausgaben der sog. Civilliste) einer bestimmten Kategorie von Ausgaben zusammen. Dadurch wird das Zollwesen ausserordentlich complicirt und unübersichtlich. Erst die Pitt'sche Maassregel der Schaffung eines sog. „consolidirten Fonds“ aus verschiedenen Zöllen und Accisen (1757), die nunmehr für die Ausgaben dieses Fonds permanent werden, bewirkt hierin eine freilich noch nicht ausreichende Verbesserung. Differentialzölle, bei Colonialproducten zum Schutz der eigenen Colonien, dann gegen die Producte bestimmter Länder (Frankreich) machen das Tarifwesen wiederum verwickelter.

Die Einfuhrzölle treten für fiscalische wie für protectionistische Zwecke immer mehr in den Vordergrund, die Ausfuhrzölle zurück, sie werden für britische Erzeugnisse (Korn, Wollstoffe 1700, die meisten übrigen, ausgenommen gewisse Rohstoffe 1721) grossentheils beseitigt, aus handelspolitischen Rücksichten. Bei den Einfuhrzöllen werden neben dem alten, erhöhten, auch Gegenstand handelspolitischer Experimente bildenden Weinzoll (Methuen-Vertrag mit Portugal 1703, Zollkampfpolitik gegen Frankreich) die Colonialwaaren-Zölle nach den Consumtionsverhältnissen immer wichtiger. Einzelne Maassregeln im Gebiete des Zollwesens und der Zolltarife erklären sich aus den nothwendigen Beziehungen der Zölle zur Accise, auch aus der Bekämpfung des Schmuggels (Tarifreductionen, Waarenhaussystem, auch mit Lagerungszwang). Im Ganzen waltet, wie vollends in der französischen Kriegsperiode 1793 ff., im Zolltarif noch die ältere Praxis ob: ein sehr umfassender Tarif mit zahlreichen Positionen und hohen Zollsätzen. Diese Praxis entspricht aber auch den fiscalischen Interessen, so lange der Consum von Luxus-Massenartikeln doch immer noch beschränkt ist, und ist so lange auch wohl der gleichmässigeren Vertheilung der Steuerlast günstiger. Die Zölle konnten auch das einfachste Mittel bieten, die Finanzlasten des Mutterlands mit auf die Colonieen zu wälzen. Aus dem betreffenden Versuch ging bekanntlich der americanische Unabhängigkeitskrieg hervor (1773).

b. Die Accise der vorigen Periode wird erhalten und auf immer mehr Artikel verschiedenster Art, Verzehrungsgegenstände, Rohstoffe, Fabrikate ausgedehnt und in den Sätzen zur Deckung des steigenden Bedarfs erhöht. Namentlich werden die Getränkesteuern schwerer, auch fangen die Probleme der Steuertechnik, in Zusammenhang mit den Zöllen (bei Branntwein) und mit den technischen Productionsverhältnissen (Änderungen darin, gewerb-

liche Production für den Absatz und häusliche für den eigenen Bedarf, so bei Bier) an, mehr Schwierigkeiten zu bieten. Das Lizenzsystem wird auch zum Zweck der Steuercontrole weiter entwickelt. Von Artikeln unentbehrlichen Nahrungs-Bedarfs wird indessen doch nur Salz besteuert, auch diese Steuer zeitweilig aufgehoben. Die Sympathie leitender Staatsmänner (besonders Walpole's) für die Accise, bei practischen Politikern immer begreiflich, führte auch zu weitergehenden Plänen einer allgemeinen Accise, auch einer fiscalisch noch wirksameren Besteuerung von Wein und Tabak, mit in der Tendenz, die indirecte Verbrauchsbesteuerung noch in umfassenderer Weise an Stelle der directen Besteuerung (auch der Landtaxe) treten zu lassen. Allein diese Pläne scheiterten am Widerstand der freilich zum Theil irre geleiteten und vorurtheilungsvollen „öffentlichen Meinung“ und der Parlamentsopposition (1732).

Die englische Accise wurde daher nicht eine so allgemeine, wie z. B. die preussische, sondern sie erstreckte sich damals wie später immer nur auf eine freilich ziemlich grosse Zahl — in der Hauptzeit 28 — einzelner wichtiger Artikel, welche im Productions- und ersten Absatzstadium getroffen werden. Dies hatte die wichtige Folge, so generelle Verkehrscontrollen wie bei dem continentalen städtischen Accisesystem entbehrlich zu machen, Stadt und Land nicht steuerpolitisch zu trennen und nicht verschieden zu besteuern, die Privat-Bevölkerung nicht durch Controllen in ihrem Verkehr zu belästigen. Die Controllen konnten vielmehr auf die betreffenden Gewerbetreibenden und Händler, auf Producenten und Localitäten der Production und auf den Absatz und Verschleiss der accisepflichtigen Artikel, mehrfach mit Zubhilfenahme des Lizenzsystems, beschränkt werden, waren hier freilich um so schwerer. Aber diese Belästigungen hat England immer leichter als die allgemeinen Verkehrscontrollen ertragen; umgekehrt war und ist es zum Theil noch heute in Deutschland: ein characteristischer Unterschied, der für Besteuerungsmaassregeln zu beachten ist.

§. 85. Nach dem Zwecke dieses Werks kann auch hier auf das Zollwesen, welches immer und vollends in dieser Zeit nicht bloss nach fiscalischen, sondern mit nach handelspolitischen Momenten geregelt wird, nicht genauer eingegangen werden. Nach den englischen Productions- und Handelsverhältnissen hat hier die Bezollung auch noch mehr als in den meisten anderen Ländern eine speciell volkswirthschaftliche, nicht bloss fiscalische Bedeutung. Bei der Gestaltung des britischen Zwischenhandels in Colonialproducten bietet u. a. das Lagerhausssystem ein Mittel zur Besteuerung des Auslands. Zwischen Zöllen und Accisen kamen auch

Verschiebungen vor, einzelne Artikel unterlagen (wie auf dem Continente, so in Preussen), sowohl dem allgemeinen Zoll (Pfundgeld) als einer Accise. Thee, Kaffee, Chocolate wurden z. B. 1689 aus der hier unzuweckmässigen Accise herausgenommen, wo sie, wie andere Getränke, beim Detaildebit als Getränk besteuert gewesen waren, und speciellen Zöllen unterworfen.

Die „orbliche Accise“ gehörte auch unter der neuen Dynastie zum erblichen Kroneinkommen, die „temporäre Accise“ und die Zölle (Tonnen- und Pfundgeld) wurden wieder auf Lebenszeit jedes neuen Königs, die Zölle Wilhelm III. zuerst allerdings nur auf 4 Jahre bewilligt. Später wurden die alten Zölle aber permanente Steuer. Das alte Tonnen- und Pfundgeld erfuhr in seinen Sätzen dann wiederholte Zuschläge, so 1692, 1703, 1747, im vollen Betrage oder dem mehrfachen seines alten Satzes, auch wohl in einer Quote davon, unter Namen wie „impost“, „new subsidy“ von 1698, „one-third subsidy“ v. 1703, „two-third subsidy“ v. 1704, u. a. m. (s. z. B. Dowell II, 83, 95, 120), mit neuen speciellen Verwendungszwecken, z. B. für die Zinsen der verschiedenen neuen Anleihen. Die fremden Kaufleute zahlten dabei noch etwas höhere Sätze. Durch Erneuerung der amtlichen Preislisten wurden gelegentlich die tarifmässigen Waarenpreise, nach denen sich das Pfundgeld als Werthzoll richtete, mit den wirklichen in grössere Uebereinstimmung gebracht. So trat 1724 ein neues „Ratenbuch“ zu dem veralteten von 1660 hinzu. Zu dem allgemeinen Pfundgeld kamen dann noch die Differentialzollzuschläge für gewisse Waaren gewissen Ursprungs, z. B. französische, und wiederholt andere Zuschläge fiscalischer Tendenz zu einzelnen Colonialwaaren. Solche allgemeine und besondere Zuschläge wurden aber finanzrechtlich anders als die alten ursprünglichen Sätze des Pfundgelds, z. B. nur auf gewisse Zeit, bewilligt, wenn dann auch später erneuert. Mitunter erfolgten schon im Anfang des 18. Jahrhunderts „Zollconsolidationen“, wobei dann auch die verschiedenen Zuschläge nebst dem alten Satz in feste speciellische (Gewichts-)Sätze für einzelne Artikel verwandelt wurden, so unter der Verwaltung Walpole's (1721 ff.), welche überhaupt mancherlei Verbesserungen im Zollwesen herbeiführte (s. Dowell II, 92—96). Als Beispiel einer Herabsetzung der Zölle im fiscalischen Interesse, um des Schmuggels leichter Herr zu werden, ist die starke Reduction des Theezolls durch Pitt 1784 zu nennen (sogar von 119 auf  $12\frac{1}{2}\%$  des Werths, Dowell II, 183, IV, 245).

Zu den eigenthümlichen Mitteln der Controle gehört das Lagerhausssystem (warehouse system) und auch bei den Zöllen mitunter das Lizenzsystem. Das erstere diente handelspolitischen und fiscalischen Zwecken zugleich. Es kommt in zwei Formen, als „freies“ und als „obligatorisches“ vor, in letzterer Eigenschaft besonders im fiscalischen Interesse. So wurde 1700 das System für asiatische Seidenwaaren eingeführt, die, in England verboten, vom Handel unter genügender Sicherheit für die Verwaltung bequem exportirt werden können. 1709 wurde das System auf Pfeffer ausgedehnt, der bei der Einlagerung im Entrepot die Hälfte des Zolls, bei der Herausnahme zum inländischen Consum die andere Hälfte, zum Export nichts mehr zahlen musste, wobei der Rückbehalt der ersten Zollhälfte auf eine Besteuerung des ausländischen Consums hinauslief, wenn nicht volle Rückvergütung eintrat. 1711 wurde das Lagerhaus für Thee u. Kaffee eröffnet, zunächst ohne Einlagerungszwang, 1723 aber mit diesem, wobei eine kleine Abgabe bei der Einlagerung, der Rest des Zolls nur bei der Herausnahme zum heimischen Consum zu entrichten war, bei dergleichen zum Export nicht. Ueber eine andere bemerkenswerthe Einrichtung des Theezolls, 1 sh. p. Pfund bei Herausnahme des Thees zum heimischen Consum aus dem Lagerhaus, 25% vom Grosspreise bei den öffentlichen Verkäufen der ostind. Compagnie, ohne Gewährung eines Rückzolls beim Export, in 1745, s. Dowell IV, 244. Der weitere Plan Walpole's, auch Wein und Tabak diesem Lagerhauszwang zu unterwerfen, stand mit anderen Finanzplänen (Ausdehnung der Accise, bleibende Ermässigung der Landsteuer) zusammen und scheiterte an dieser Verbindung (1732). Später drang Pitt bei Tabak damit durch (1789). Es war dabei die Absicht, um den Schmuggel besser bekämpfen zu können, den Artikel wirksam dem Zoll und zugleich der Accise zu unterwerfen und die Vorschriften der Controle bei der Accise so leichter auf ihn anwenden zu können (Dowell II, 76, 97, 100, 192). Das Lizenzsystem liess sich dann auch mit verwenden. Es wurde auch sonst bei zollpflichtigen fremden — im Unterschied von accisepflichtigen hei-

mischen — Artikeln zu Steuer- und Controlzwecken mit benutzt. So wurden die Verkäufer von Thee, Kaffee, Chocolate an Lizenzen und Abgaben dafür gebunden (1780). Ueber das Lagerhaussystem Dowell II. 76, 97, 100, 192.

Die grosse Pitt'sche Consolidationsmassregel von 1787 bezog sich auf die Zölle und einige Accisen zugleich und hatte neben der steuertechnischen und steueradministrativen eine wichtige finanzrechtliche Seite. Das ältere System, gewisse Einnahmen für eine bestimmte Ausgabe zu verwenden und dafür festzulegen, war schon früher modificirt worden, indem man drei grössere stehende Fonds hierfür gebildet hatte. Jetzt wurden diese in den einen „consolidirten Fonds“ vereinigt. Dieser Fonds wurde u. A. mit den nunmehr zusammengezogenen Zöllen u. gewissen Accisen gespeist, wobei die alten ursprünglichen Zollsätze und die zahlreichen späteren Zuschläge in einen einzigen Satz für die Waarekategorien und einzelnen Waaren zusammengezogen wurden. Dadurch hörte auch die verwickelte aparte Verrechnung jeder der alten Zollquoten auf; es waren zuletzt 21 der letzteren zu unterscheiden gewesen. Eine weitere Förderung bestand in der Anlegung eines alphabetischen Zolltarifs mit c. 1200 Einfuhr-, 50 Ausfuhrposten, unter jenen noch 300 Werthzölle, die übrigen specificische (Vocke S. 311). Ueber die Zollconsolidation u. Consolidirten Fonds s. Dowell II, 190, Gneist, Verwalt.recht 2. A. II, 807, 833, 840. Ueber das Zollwesen dieser Periode überhaupt Dowell II, passim, 46, 59, 83, 91 ff., 120 ff., 137, Vocke S. 303—311. Ueber die Besteuerung, bez. das Zollwesen in den nord-americanischen Colonieen Dowell II, 144—164.

Die Ausdehnung der Accise inländischer Erzeugnisse auf immer mehr Artikel und die Erhöhung der Sätze ging in noch rascherem Tempo vor sich als die Entwicklung der Zölle, mit denen im Uebrigen die Accise mehrfach eng zusammenhing. So wurde die Accise schon in dieser Periode und vollends in der folgenden Kriegszeit die ertragreichste Gattung der britischen Besteuerung. Die Einzelheiten hier genauer zu verfolgen, hat keinen Zweck, wenn auch bei der Veranlagung der einzelnen Steuern, besonders der Getränkesteuern (Bier, Brauntwein) manche steuertechnische und administrative Punkte von allgemeinerer Bedeutung hervortreten. Es genügt hier, die Liste der einzelnen wichtigeren Artikel zu geben. Schon 1698 wurde die Salzaccise wiedereingeführt; 1730 aufgehoben wurde sie schon 1732 abermals eingeführt und blieb mit bedeutender späterer Steigerung der Sätze bis nach der französischen Kriegszeit (1825) bestehen. Bier wurde beim gewerbmässigen Brauen, in eigenen, öfters erhöhten Malz- (1697) und, wie schon früher einmal, Hopfensteuern (1710, beim Bauer), welche auch die Privatbrauerei trafen, und mittelst Lizenz der Verkäufer besteuert, Brauntwein bei der Herstellung (Destillation), 1690, als Materialsteuer, mit verschiedenen Steuersätzen nach der Art des Materials und ebenfalls in Lizenzform. Daneben kommen hier die Zölle für fremde (französische) und coloniale Spirituosen, besonders Rum in Betracht, wobei die Tarifsätze mit unter handels- und sanitätspolitischen Rücksichten normirt werden. Weitere accisepflichtige Getränke waren Obstwein, Meth. Unter den anderen inländischen Accise-Artikeln befindet sich ein Rohstoff des allgemeinen Verbrauchs, die Steinkohle, eine alte Steuer in London, jetzt (1695) auf alle seewärts angebrachte (heimische) Kohle gelegt, auf der exportirten als Ausfuhrzoll lastend; ferner Stärke (1712), Ziegel (1784), (wozu 1794 Steuern auf Baustein u. Schiefer traten). Die Hauptartikel aber waren Manufacte oder Fabrikate für den heimischen Gebrauch, die im Laufe des 18. Jahrhunderts, mit manchen Aenderungen im Einzelnen, der Accise unterworfen wurden, meistens für den Bedarf der Kriegszeit, der Anleihen. So Glas (1695—99, 1745 ff.), Stein- u. irdene Flaschen (1695—98, 1812 ff.), Lichter (Kerzen, 1709), Leder (1697—1700, 1710 ff.), Seife (1712), Papier (1712, — bis 1861!), auch Pergament, Pappdeckel, bedruckte Seiden-, Leinen-, Baumwoll-, heimische Stoffe (1742, 1787), gewisse Arzneimittel (Quacksalbereien, 1753), Parfümerieen (1786), Gold- u. Silbergeschirr (1720, 1784, in Verbindung mit Lizenzen), auch Gold- u. Silberdraht (1711). Dazu die schon früher (S. 186) erwähnten Artikel: Hüte u. Handschuhe. Endlich sind Abgaben verwandter Art die Steuern auf Spielkarten und Würfel (schon unter Karl I., dann 1711), auch verbunden mit Lizenzen für Fabrikanten und Verkäufer; ferner die Steuern auf Zeitungen, Kalender und auf Zeitungsannoncen (1712). Die Steuern von Auctionen (1777) und von Feuer- und Seeversiche-

runge (1782, bez. 1795) haben doch einen anderen, mehr verkehrssteuerartigen Character.

Die Belästigung durch die Accise wuchs noch durch das System der Steuerpacht, das erst allmählich zu Gunsten der Eigenerhebung aufgegeben wurde. Der Ertrag der Accise stieg von 1—1.4 Mill. Pf. St. zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf 10 Mill. am Schluss der Periode (um 1792), derjenige der Zölle doch nur in derselben Zeit von c. 1.1—1.5 rein auf c. 4.5 Mill. Pf. rein (brutto, excl. Rückzölle u. Prämien, c. 5 Mill.). Ueber die Accise s. Vocke S. 363 ff., Dowell passim II, 44, 55 ff., 64 ff., 73 ff., 171 u. bes. in vol. IV, wo die Geschichte jedes einzelnen Hauptartikels der Zölle u. Accisen eingehend im Zusammenhang behandelt wird. Gneist, Verwalt.recht 2. A., II, 810. Ueber Walpole's Pläne v. 1733 Dowell II, 100 ff., Vocke S. 365 ff. u. Leser, ein Accisestreit in England, Heidelb. 1879 (bes. über die damalige Streitschriftliteratur).

§. 86. — 4. Ein besonderes Moment in der Acciseverfassung bildet das mehrfach bereits berührte Lizenzsystem für Producenten, Händler, Wirthe u. dgl. m., welche mit accisepflichtigen Artikeln zu thun haben, das dann auch noch eine etwas ausgedehntere Anwendung auf andere Gewerbe und Gewerbsthätigkeiten (so Rechtsanwälte, Bankhäuser) gefunden hat. Das Lizenzsystem besteht in der Verpflichtung, den ihm unterworfenen Gewerbebetrieb behördlich anzumelden, mitunter früher auch dafür eine Concession zu erlangen, dann aber insbesondere für die Lizenz eine bestimmte jährliche Abgabe zu entrichten. Die betreffenden Geschäfte mit accisepflichtigen Artikeln unterliegen darauf dem Visitationsrecht der Acciseverwaltung. Die Abgabe hat einen gemischt gewerbesteuerartigen (s. o. S. 182) und verbrauchssteuerartigen Character. Finanziell im Ganzen nicht unbeträchtlich ist ihr Ertrag doch nicht der einzige, nicht einmal der Hauptzweck des Systems. Dieser liegt vielmehr darin, dass sich die Verwaltung so ein wirksames Mittel der Controle und der Beschränkung von Schmuggel und Unterschleif in gewissen accise- und zollpflichtigen Waaren verschafft hat. Dies Mittel hatte bei den hohen Abgabesätzen und den Schwierigkeiten einer sonstigen ausreichenden Controle doppelten Werth, bildete in seiner ausgedehnten Anwendung aber freilich einen ausserordentlich eingreifenden und demgemäss empfindlichen Controlapparat. In gewissem Umfang besteht die Einrichtung noch gegenwärtig.

Das englische Lizenzsystem hatte seinen Ursprung in polizeihöheitlichen (sicherheits-, sanitäts-, gewerbepolizeilichen) Befugnissen der Staatsgewalt. Es wurde zuerst im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte auf Wirthshäuser (besonders Alehouses), die an sich nach gemeinem Recht keiner Concession bedurften, angewandt (16. Jahrhundert) und hat sich dann brauchbar erwiesen, steuerpolitischen Zwecken zu dienen. Die betreffenden anfänglich mehr gebührenartigen Abgaben wurden zu steuerartigen entwickelt, wobei mitunter aber auch noch polizeiliche Rücksichten auf höhere Abgabesätze hinwirkten, so bei Branntwein. Die ursprünglich in der Weise einer Gebühr gleichen oder höchstens ein paar Stufen umfassenden Sätze wurden später mehrfach in ein ganzes System, z. B. mit Abstufungen der Sätze nach dem

Miethwerth der Localitäten (Branntweinschenken) oder nach dem Umfang der Production (Bierbrauer) gebracht und so in der That gewerbesteuer- und selbst verbrauchssteuerartige Abgaben. Nach und nach, grossentheils schon im 18. Jahrhundert und in der Kriegsperiode sind so zahlreiche Gewerbe accisepflichtiger Artikel dem Lizenzsystem unterworfen worden, namentlich Branntweinsbrenner, -Händler und -Ausschänker, Bierbrauer, Mälzer, Malzröster, Rostmalzhändler, Bierhändler, Bierwirthe, Obstweinschenken, Speisewirthe, Weinschenken, Meth- und Sussweinerkäufer, Händler mit Thee, Kaffee, Chocolate, Cacao, Pfeffer, Tabakfabrikanten und Tabakhändler, Essigfabrikanten, Papierfabrikanten, Seifensieder, Kartenfabrikanten u. Würfelmacher, Gold- u. Silberarbeiter u. Händler, Wildprethändler, Arzneiverkäufer u. a. m. Noch 1834, nachdem die ehemaligen 28 Acciseartikel auf 12 reducirt worden, sollen „im ganzen Königreich (incl. Schottland und Irland) 588,000 Gewerbetreibende in ihrem Geschäftsbetrieb einer periodischen Visitation der Accisebeamten unterworfen gewesen sein“ (Gneist, Verw.recht 2. A., II, §10). S. bes. Vocke, S. 433—446, 448 ff.; er unterscheidet gewerbe-, bez. lizenzzsteuerpflichtige Geschäfte, welche sich mit accisepflichtigen und mit stempelpflichtigen Gegenständen befassen; in der vorigen Aufzählung sind einige der letzteren bereits mit enthalten, ausserdem gehören noch Notare, Rechtsanwälte, Bankhäuser, Taxatoren, Auctionatoren zur zweiten Art; Dowell II passim, so p. 82, IV, 145 ff. (Ursprung der Wirthshauslicenzen) u. bei den einzelnen Artikeln. Gneist a. a. O. S. §10—§12. Tarifproben und statistische Daten über die Ertragnisse in einzelnen Perioden bei Vocke, Dowell.

§. 87. — 5. Verkehrssteuern, namentlich mittelst Stempels erhobene, Erbschaftssteuern. Auch diese, geschichtlich und technisch gewöhnlich in näherem Zusammenhang stehenden Steuern haben sich vornehmlich in dieser Periode des 18. Jahrhunderts in England eingebürgert und entwickelt. Sie kommen jedoch als Finanzobject erst in der folgenden Kriegsperiode und im 19. Jahrhundert zu voller Ausbildung und Bedeutung. Immerhin haben diese Abgaben schon im 18. Jahrhundert den Handel und Geldgeschäft treibenden und den reicheren Classen im Allgemeinen ähnlich wie die directen Luxussteuern einige Belastungen zugeschoben, von denen diese Classen bei der sonstigen Gestaltung des Steuersystems frei geblieben wären.

Der Stempel hat in England auch als Erhebungsform einiger anderen, so mehrerer der früher genannten Abgaben (auf Zeitungen u. a. m.) gedient. Für Rechtsgeschäfte, bez. die Urkunden darüber und für Aehnliches ist er, wie überall damals nach holländischem Muster, 1694 eingeführt worden. Urkunden über Kön. Verleihungen von Land, Aemtern, Würden, über Verträge, Testamente, andere Rechtsgeschäfte wurden nach einem sechsstufigen Tarif (40, 5, 2 $\frac{1}{3}$ , 1 sh., 6 d., 1 d.) für stempelpflichtig erklärt (5 u. 6 Will. et Mar. c. 21, 9 u. 10 Will. III c. 25). Anfangs auf kurze Termine bewilligt, wurden diese Stempelabgaben 1710 gleich auf 96 Jahr gewährt. Vermehrungen, Erhöhungen, Aenderungen traten im 18. Jahrhundert mehrfach ein (1710, 1711, 1714, 1757, 1776, 1777, 1782, 1783, 1784). U. A. wurden die anfänglichen festen, bez. nach dem Umfang des verwendeten Papiers sich richtenden Abgaben in gewissen Fällen als Proportionalabgaben, nach der Höhe des Werths, auf den sich das Rechtsgeschäft bezog (1714), eingerichtet. Auch wurde die Uebertragung von Actien u. dgl. abgabepflichtig gemacht. 1782/83 wurden Wechsel und Noten (promissory notes) stempelpflichtig. Versicherungspolizen zahlten ebenfalls Stempel. 1782 wurden die Abgaben für Feuerversicherung 1795 für Seeversicherung als förmliche Quotensteuern eingerichtet. Eine Auctionsteuer traf 1777 Immobilien mit 3 d., Mobilien mit 6 d. p. Pf. St. S. Dowell II, passim, so 62, 80, bes. III, 321 ff., 136 ff., Gneist Verw.recht, 2. A. II, §12, bes. Vocke S. 216 ff., wo die verwickelte Materie wieder in ein klares System gebracht wird:

„Gebühren“ in Stempelform, „Verkehrssteuern“ in Stempelform (incl. Erbschaftsteuer, Versicherungsabgaben) „Gebrauchssteuern“ dgl. Unter den „Gebühren“ befinden sich indessen manche Posten, welche wohl ebenso sehr oder besser zu den Verkehrssteuern zu rechnen sind (Urkundenstempel, Vollmachtstempel). Unter den Gebrauchssteuern in Stempelform sind die oben schon bei der Accise mit genannten (auf Zeitungen, Karten, Würfeln u. a. m.) mit enthalten. Der Rohertrag des gesammten Stempels, incl. Erbschaftsteuer nach 1779, war 1713 108,000, 1765 311,000, 1790 1,415,000 Pf. (Vocke S. 216).

Principiell und bald auch practisch am wichtigsten war die Einführung förmlicher Erbschaftssteuern.

Sie beginnen in der Form eines fixen Urkundenstempels 1694 als Theil des allgemeinen Stempelsystems, mit welchem die Urkunden über „Bestätigung des Testaments“ und über „die Ermächtigung zur Verwaltung eines Intestatnachlasses“, in beiden Fällen für Beträge erst von 20 Pf. an und mit Beschränkung auf bewegliches und diesem rechtlich gleichgestelltes Vermögen, belegt wurden. 1779 trat dann eine dreistufige Scala fester Sätze nach dem Werthbetrag der Erbschaft an Stelle der älteren Abgabe, eine Scala, welche in der französischen Kriegszeit weiter zu einer etwas genaueren Proportionalscala, aber immer mit Stufensätzen, ausgestaltet wurde, mit Freilassung der Beträge unter 100 Pf. und mit etwas verschiedenem Tarif für Intestat- und testamentarische Erbfolge, für erstere höher (um eine verschiedene Quote, s. Leser, *Tüb. Ztschr.* 1881, S. 347 gegen Vocke S. 224). Auch sonst fehlte es nicht an Absonderlichkeiten und Willkürlichkeiten, so bestand ein Maximum, über das die Steuer nicht wuchs, freilich erst bei 1 Mill. Pf. St. Der technische Name dieses Glieds der Erbschaftsteuer ist probate and administration duty, auf die Personen der Beerbten und Erbenden und auf deren Beziehungen zu einander nimmt sie nicht Rücksicht. Dies that dagegen die zweite Erbschaftsteuer, die legacy duty, von 1750, die das nach gesetzlicher Erbfolge oder testamentarisch geerbte Vermögen, jedoch wiederum nur das bewegliche, nach einem Tarif traf, welcher die Verwandtschaftsverhältnisse in der üblichen Weise berücksichtigte, die directe Linie, auch Ehegatten frei liess, die Seitenlinie nach der Nähe der Verwandtschaft mit 2—6 %, mit letzterem Satz auch nicht verwandte Erben und Legatäre traf. In der Kriegszeit wurden die Sätze später erhöht, auch die Descendenten (1804) und die Ascendenten (1815) mit 1 % zur Steuer herangezogen. Die Unterwerfung des unbeweglichen Vermögens unter die Erbschaftsteuer hat Pitt 1796 vergebens geplant, sie erfolgte erst 1853 durch Gladstone („succession duty“). Manche Einzelheiten dieser Steuern wie der oben genannten Verkehrssteuern hängen mit Eigenthümlichkeiten des englischen Privatrechts zusammen und sind nicht leicht zu verstehen, auch nicht in Kürze darzustellen. S. *Dowell II*, 173 u. passim, bes. III, 138—155, Gneist, *engl. Verw. recht*, 2. A. II, 805, S. 13, am Klarsten Vocke S. 223—230, eingehend Leser, *brit. Erbsch. besteuern* (probate u. legacy duty) in *d. Tüb. Ztschr.* 1881. S. 323 ff., 496 ff., mit einzelnen Berichtigungen Vocke's und genauerer Auseinandersetzung der Rechtsverhältnisse.

§. 88. — IV. Periode der grossen französischen Kriege (1793—1815). Auf dem Continent sieht das Zeitalter der französischen Revolution das überkommene Steuerwesen absichtlich zertrümmert werden, wie in Frankreich oder unter den Kriegereignissen den Dienst versagen, mit seinen Staaten zusammenbrechen und schliesslich einem umfassenderen Um- und beinahe Neubau weichen, wie in den anderen, vom Kriege näher berührten Staaten, auch in Oesterreich, wenn hier auch die Anknüpfung an die Vergangenheit gewahrt bleibt, in Preussen und den neuen deutschen Mittelstaaten, den Rechtsnachfolgern des alten Territorialgetrümmer, wo schon die Veränderung des Staatsgebiets grössere

Umgestaltungen bedingte. Eben deswegen ward oben das deutsche und das französische Steuerwesen nur bis zu dieser Periode, nur das österreichische etwas mit in sie hinein verfolgt. Der Um- und Neubau, soweit die spätere Entwicklung nach 1815 daran anknüpft, während, wie besonders in Frankreich, sonst nach der Kriegszeit, wie vornehmlich in Preussen, Oesterreich, den deutschen Staaten soll erst im folgenden Kapitel dargestellt werden. Der Bruch mit der Vergangenheit, der im und nach dem Kriege eintrat, ist so vollständig, dass dieses Vorgehen zulässig und zweckmässig ist.

Anders ging, wie in so manchen Dingen, so auch im Steuerwesen die geschichtliche Entwicklung in England vor sich. Etwas wie ein „Bruch“ mit der Vergangenheit, wenn auch nicht so tiefgreifend wie um die Schwelle des 19. Jahrhunderts in den Continentalstaaten, zumal in Frankreich, war hier schon im 17. Jahrhundert erfolgt. Die französische Kriegszeit stellte die unerhörtesten Anforderungen an den britischen Staatshaushalt und die Besteuerung. Aber die Fortentwicklung konnte sich doch Dank der insularen Lage des Landes wiederum einmal ruhiger und gleichmässiger auf der gegebenen geschichtlichen Grundlage des Steuerwesens vollziehen. Ein Bruch mit der Vergangenheit trat jetzt nicht mehr ein. Im Wesentlichen wurden die bestehenden Steuern, die Zölle, Accisen, directen Luxussteuern, Stempel-, Verkehrs-, Erbschaftssteuern wegen des ungeheuren steigenden Finanzbedarfs nur schärfer ausgebildet, im Einzelnen vermehrt und in den Sätzen erhöht, wie dies schon im Vorausgehenden mehrfach mit angedeutet worden ist. An dies zuletzt freilich vollends extravagant gewordene Steuersystem knüpfte dann die Weiterentwicklung nach dem Frieden an. Es wurde allmählich, soweit der Finanzbedarf es gestattete, wieder, wie ein aus seinem Bett getretener Strom, eingedämmt und abgelassen. So erklärt sich auch auf diesem Gebiete dieselbe Erscheinung, wie in anderen Verhältnissen des britischen Staatslebens: auch die britische Besteuerung des 19. Jahrhunderts ist weit mehr als fast überall auf dem Continent ein Product einer langen, kaum unter-, niemals völlig abgebrochenen historischen Entwicklung. Daraus erklären sich zugleich wie bei anderen britischen Institutionen ihre Vorzüge und ihre Mängel. Eben deswegen wurde bereits und wird im Folgenden noch in unserer Darstellung auf die Veränderungen in dieser Kriegszeit etwas mit eingegangen.

Nur Eine Steuerart tritt in dieser Zeit in mächtiger, wenn auch technisch unvollkommener Entwicklung neu hervor, die directe Einkommensteuer, leider, um sofort nach dem definitiven Frieden wieder für längere Zeit zu verschwinden: ein un erfreuliches Zeichen des Egoismus der besitzenden Classen und der Schwäche der das Parlament beherrschenden Parteien.

Die ausserordentliche Vermehrung der Gesamtbesteuerung in allen möglichen Formen in der Kriegszeit, als „Noth an Mann und Staat“ ging, ist aber andererseits ein grossartiges beweisendes Beispiel für die politische Tüchtigkeit und wirthschaftliche Leistungs- und Opferfähigkeit des britischen Volks in solchen Nothzeiten. Sie weicht von der gleichzeitigen leidigen Praxis der Continentalstaaten sehr erfreulich ab. Sie findet ein bemerkenswerthes Analogon nur in den Vorgängen bei den stammverwandten Nordamerikanern während des Bürgerkriegs. Abweichend von manchem anderen Staate versteht man es, in solchen Zeiten nicht bloss zur Papiergeldpresse und zur Vermehrung der verzinslichen Staatsschuld, die ja auch damals in England, wie 1861 fl. in den Vereinigten Staaten im colossalsten Maassstabe erfolgte, sondern zugleich zur Vermehrung der Steuern, auch schon für die Deckung wenigstens eines Theils der Kriegs- und Anleihekosten im Kriege selbst zu greifen. In der britischen wie in der nordamerikanischen Steuergeschichte liegt daher hier doch ein Beispiel vor, von dem die Wissenschaft Act zu nehmen hat: dass es nämlich immerhin möglich und auch wohl richtig ist, schon unmittelbar die Kriegskosten mit aus Steuern zu decken.

Eine Bestätigung der Theorie der Deckung des Finanzbedarfs im 1. Bande, Fig. 1, 3. A., §. 73.

Die früher schon erwähnten Erhöhungen der Accise- und Zollsätze waren mehrfach ganz exorbitant. Besonders gesteigert wurde die Salzsteuer, von 5 sh., dem hohen Satze aus dem amerikanischen Kriege, auf 10 sh. (1798) u. auf 15 sh. p. Bushel (1805), dem 30fachen des Preises von steuerfreiem Salz. Der Ertrag stieg auf c. 1.5 Mill. Pf. (Voocke S. 396, Dowell IV, 5, in den Zahlen abweichend). Die Zuckerzölle wurden 7mal im Kriege erhöht, der Ertrag stieg von 1.32 in 1792 auf fast 3 Mill. Pf. in 1815. (Dowell IV, 27). Die gleichfalls mehrfach erhöhten Tabakzölle stiegen von  $\frac{1}{3}$  auf über 2 Mill. Ertrag (Dowell IV, 276), die wiederholt stark erhöhten Theezölle von 650,000 auf 3.6 Mill. Pf. (eb. S. 247). Die Steuern auf Bier, Malz, Hopfen wurden nicht minder stark erhöht, sie warfen zusammen 1815 9.6 Mill. Pf., die Malzsteuer allein 6 Mill. gegen bez. 3.6 und 1.2 Mill. in 1793 ab, (eb. S. 126, 127). Diese Beispiele genügen. Im Grade verschieden, im Princip ähnlich ging es mit den meisten anderen Accisen und Zöllen, auch mit Stempeln, Erbschaftssteuern, directen Luxussteuern (assessed taxes). Der Gesamtertrag der Zölle stieg roh (aber nach Abzug der Rückzölle, Prämien u. dgl.) von c. 3.7 Mill. in 1789, 5.9 Mill. in 1796 auf 8.6 in 1800, 14.3 Mill. Pf. St. in 1815, derjenige der Accise von 10 Mill. in 1792 auf 14 in 1800, 25 in 1810, an 30 am Schluss der Kriegszeit (Voocke S. 359, 368); der Ertrag der Stempel (incl. Erb-

schaftssteuer u. Stempel auf Gebrauchsdinge) von 1.4 Mill. roh in 1790 auf 3 Mill. in 1800, 5.6 in 1810, 6.8 in 1820 (eb. S. 216). Von den Erbschaftsteuern gaben die probate duty 1805 0.31, 1810 0.44, 1820 0.79, die legacy duty 1800 0.14, 1810 0.44, 1820 0.91 Mill. Pf. (eb. 225, 226). Consolidationen der Zoll- und Stempeltarife erfolgten 1803, bez. 1804 u. 1808. Dagegen blieb die alte Landsteuer stabil und verminderte sich in dieser Periode durch die schon besprochene Maassregel (S. 184) der Ablösung.

Die stärkere Belastung der besitzenden und reicheren Classen erfolgte immerhin durch manche der Steuersteigerungen im Verbrauchssteuersystem der Zelle und Accisen, speciell durch die Erbschaftssteuer- und Stempelerhöhungen etwas mit, wenn auch schwerlich ebenmässig. In bedeutenderem Grade wurden diese Classen durch die Erhöhungen der directen Luxussteuern (assessed taxes) zur Tragung der Kriegskosten mit herangezogen. Die Kutschensteuer ist um 17—45 %, die Pferdsteuer um über 100 %, die Bedientensteuer um 50—100 % gesteigert worden, auch die Haus- und Fenstersteuer wurde erhöht (der complicirte Tarif bei Vocke S. 477, Dowell III, 198, 208). Der Ertrag der Häusersteuer war 1792 0.17, 1810 0.97, 1820 1.25, derjenige der Fenstersteuer bez. 0.96, 2.47, 2.56 Mill. Pf. (Vocke S. 467).

§. 89. Die Einkommensteuern der Kriegszeit. In der speciellen Absicht, die reicheren Classen einmal erheblich mit zu belasten und in der Idee, die assessed taxes und die Haussteuern hierfür wie eine Art Einkommensteuer zu benutzen, wurde im Jahre 1798 durch Pitt das sogenannte triple assessment durchgeführt.

Auf Grund der Steuerveranlagungen des vorausgehenden Jahres wurden die Steuerzahler nach der Höhe ihrer Steuerschuldigkeit in 5 Classen gebracht und hatten dann bei einer Schuldigkeit von unter 25 Pf. St. das 3fache, bei 25 — unter 30 Pf. das 3 $\frac{1}{2}$ fache, bei 30 — unter 40 Pf. das 4fache, bei 40 — unter 50 Pf. das 4 $\frac{1}{2}$ fache, bei 50 Pf. u. darüber das 5fache zu entrichten (mit einigen weiteren Modificationen). So wurde diese Veranlagung von Steuern nach gewissen Ausgaben die Basis einer directen Vermögens- u. Einkommensteuer. In den Nebenbestimmungen trat dieser Character noch mehr hervor. So war Einkommen bis 60 Pf. von dieser Steuer frei, solches von 60—200 genoss Ermässigungen in der Art, dass die Steuerschuldigkeit im Ganzen eine progressiv steigende Quote des Einkommens ( $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{10}$  %) nicht übersteigen sollte. Auch der Bezieher eines höheren Einkommens konnte eine Herabsetzung seiner Gesamtsteuer auf 10 % seines Einkommens verlangen, wenn er nachweislich in der erwähnten Form mehr zahlte. Eltern von 4 und mehr Kindern hatten ebenso Anspruch auf mit der Zahl der Kinder steigende Ermässigungen. Auch einige andere Erleichterungen für verschiedene Berufsklassen wurden gewährt. Zur Durchführung des Reclamationsverfahrens, um Ueberbürdung nachzuweisen, wurden Vorschriften über Ausweise und Berechnungen des jährlichen Einkommens gegeben, wobei die Reclamanten in 9 verschiedene Classen nach den Quellen ihres Einkommens, ganz wie bei einer wirklichen Einkommensteuer, eingetheilt wurden. Der Ertrag war c. 5 Mill. Pf., doch hatte Pitt auf das Doppelte gerechnet. Man ging dann von dieser rohen Form einer nach Ausgabeverhältnissen veranlagten zur förmlichen Einkommensteuer über, indem das System der Reclamations-Einkommennachweise des triple assessment obligatorisch gemacht wurde (Dowell II, 214, bes. III, 174—177. Vocke S. 521—523. Beider Darstellungen, besonders die Ertragsangaben, weichen etwas von einander ab).

Die neue Einkommensteuer von 1798—99 (39 Georg III, c. 13, verbessert durch 39 Ge. III, c. 22) war im Princip und im Wesentlichen in der Ausführung eine wirkliche Personal-Gesamteinkommensteuer, welche im Inland wohnende In- und Aus-

länder nach Maassgabe ihres Einkommens, abwesende Inländer (absentees) nach Maassgabe ihres Einkommens aus Eigenthum im Inland traf.

Die Steuerpflichtigen hatten nach bestimmten Schematen für die einzelnen Einkommenarten Declarationen zu machen. Die zulässigen Abzüge vom Rohertrag zur Bildung des Reinertrags oder „Einkommens“ im eigentlichen Sinne (s. Grundlegung I, 2. A., §. 82—84) und die weiteren zulässigen Abzüge zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens waren genau angegeben. Die Steuercommissäre wurden aus denen für die Landtaxe gewählt, in London und den grösseren Städten fungirten jedoch besondere „Handelscommissäre“ für die Veranlagung der Handelseinkommen. Die Veranlagung und Erhebung erfolgte durch Localbeamte, wobei das fiscalische Interesse durch einen Steuerinspector mit dem Rechte, die Einschätzung zu erhöhen, wahrgenommen wurde. Einkommen bis 60 Pf. war wieder steuerfrei, von da bis zu 200 Pf. und mehr stieg der Steuersatz, wie bei der vorhin besprochenen Steuer, von  $\frac{5}{100}$  auf  $\frac{10}{100}$ ; in Familien traten Ermässigungen für die Kinder ein und zwar für jedes Kind ein mit der Höhe des Einkommens sich verminderer Abzugssatz ( $\frac{5}{100}$  bis 400 Pf. Einkommen,  $\frac{4}{100}$  von 400—1000,  $\frac{3}{100}$  von 1000—5000,  $\frac{2}{100}$  von über 5000 Pf.). Die Steuer bestand bis 1802 (Frieden von Amiens), ergab statt der erhofften 10 Mill. oder wenigstens 7.5 Mill. nur zwischen 5.6 u. 6.25 Mill. und fiel ebenso wie die vorausgegangene unter der Abneigung des Parlaments, der besitzenden, besonders auch der handeltreibenden Classen. (Dowell II, 215 ff., III, 103—110, mit einem Muster der schedules der Veranlagung, im Anhang Pitt's Rede v. 3. Dec. 1798 darüber, p. 351—372, Vocke S. 521—527.)

Der Wiederbeginn des Kriegs nöthigte bald, zur Einkommensteuer zurückzukehren. Doch wurde in dem neuen Gesetz des Min. Addington von 1803 (43 Georg III, c. 122) die Grundlage und insofern auch der Grundcharacter der Steuer erheblich verändert, besonders in der Tendenz, die Offenlegung der Einkommenverhältnisse, der unpopulärste Punct der vorigen Steuer, nur in geringerem Maasse erforderlich zu machen. Die Steuer wurde so, gleich der jetzigen britischen Einkommensteuer von 1842, „ein Ertragssteuersystem mit Einkommensteuermomenten“ (Vocke).

In 5 Abtheilungen wurden die Einkommen aus Immobiliärbesitz, aus Landwirthschaftsbetrieb (Pacht und Selbstbetrieb), aus öffentlichen Fonds (unter Freilassung von im Ausland wohnenden Ausländern), aus anderen gewerblichen und Erwerbsthätigkeiten, endlich aus Besoldungen veranlagt; das „Schedul-System“ auch der heutigen Gesetzgebung. Declarationen waren nur für das gewerbliche u. dgl. Einkommen erforderlich; hier blieb die Steuer unmittelbar Einkommensteuer. Bei den anderen Zweigen, besonders dem Grundbesitz, Pachtungen (bei Fonds seit 1806) erfolgte die Besteuerung wie bei den Ertragssteuern an der Quelle, daher z. B. beim Pächter, Miether für den Eigenthümer, beim Schuldner für den Gläubiger, mit dem Recht, die entsprechenden Abzüge der Steuer bei der Rentenzahlung u. s. w. zu machen. Familien mit Kindern behielten ähnliche Ermässigungsansprüche wie früher; 60 Pf. blieben steuerfrei, dann war der Fuss progressiv, von  $\frac{5}{100}$  bis  $\frac{5}{100}$  von 150 Pf. an, mit etwas mässigeren Sätzen für Pächter. In diesen Summirungen der Erträge zu Einem Einkommen, der Besteuerung nach progressivem Fuss, der Freiheit kleinen Einkommens u. s. w. war wieder der Character der Einkommensteuer festgehalten. Der Ertrag war zwischen 4.1 und 5.35 Mill. Pf. 1805 erfolgte eine kleine, 1806 eine Erhöhung bis zu  $\frac{10}{100}$ . (Dowell II, 220, III, 110—113, Vocke S. 527 bis 532, beide mehrfach abweichend von einander.)

Im J. 1806 wurde ein neues Gesetz gegeben (46 Georg III, c. 43), mit mancherlei Abänderungen des vorigen, aber doch im Ganzen auf derselben Grundlage. Es

bildet den gesetzlichen Boden bis 1815, bez. 1816. Die Steuerfreiheit hörte bei 50 Pf. auf, bis 150 Pf. trat ein mässigerer Fuss ein, der nach einem eigenthümlichen Princip der Berechnung festgesetzt war und schliesslich bei 150 Pf. und mehr auf 10 % stieg. Die Ermässigungen für Familien mit Kindern hörten auf, weil sie zu viel Mühe gemacht und zu Missbräuchen geführt hatten. Der Ertrag stieg von 12.8 Mill. in 1806, 11.9 in 1807 auf 15.5 in 1812, 15.6 in 1815. Schon 1815 bestand die Absicht die von vorneherein nur für die Kriegsdauer, also als ausserordentliche Steuer in der früheren Weise bestimmte Einkommensteuer aufzuheben. Napoleon's Rückkehr nöthigte noch einmal, sie zu verlängern, aber im J. 1816 fiel die Steuer im Parlament unter dem Druck der „öffentlichen Meinung“, d. h. der Wünsche der reicheren Classen, während die Regierung vergebens sie wenigstens zum halben Satze noch behalten wollte, was gewiss das Richtigere gewesen wäre. (Dowell II, 224, III, 113 bis 116. Vocke S. 532—538.)

Erst nach 26 Jahren, bei Sir Robert Peel's Steuerreformen der 40er Jahre kehrte sie wieder (1842), um seitdem nicht wieder zu verschwinden, trotz der öfters gehegten Absicht, sondern das notwendige und zweckmässige „mobile Element“ im grossen britischen Staatshaushalt zu bilden. (Wagner, Abh. directe Steuern in Schönberg's Handb. d. polit. Oekon. 2. A. III, 313).

## 7. Abschnitt.

### Steuergeschichtliche Ergebnisse.

§. 90. Das Ergebniss der vorausgehenden steuergeschichtlichen Darstellungen in diesem Kapitel ist bereits in jenem Abschnitt der allgemeinen Steuerlehre, zu welchem dieses Kapitel die genauere Ausführung bilden und die Beweisführung liefern sollte, im zweiten Bande dieses Werks zusammengefasst und vorweg genommen worden. Mit der dort gegebenen „Uebersicht über die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Steuersystems und der Steuerarten“ (II, 387—408) stimmt das Ergebniss dieses Kapitels vollkommen überein. Was dort in grossen Grundzügen und zum Theil mit Benutzung der deductiven Methode entwickelt worden ist, hat hier jetzt seine Bestätigung im Einzelnen und unter Anwendung der historisch-inductiven Methode gefunden. Dadurch ist ein volleres, farbenreicheres, belebteres Bild gewonnen, das Abstracte und Allgemeine durch concretes Detail ausgefüllt, dem Verständniss näher gebracht, sind die Umrisslinien sozusagen mit Farben, mit Licht und Schatten, das Gerippe mit Fleisch und Blut versehen worden. Aber alles Wesentliche, worauf es in der Finanzwissenschaft und in der vergleichenden Steuergeschichte, im Unterschied von der Einzelgeschichte eines bestimmten Staats und Zeitalters, ankommt, ist bereits in jener „Uebersicht über die Grundzüge der Steuerentwicklung“ im zweiten Bande enthalten. Das vorstehende Kapitel hat Ergänzungen, aber nicht Berichtigungen gebracht und im Ganzen überhaupt nichts Neues im Vergleich mit jener Uebersicht bringen sollen und können.

Es ist mit ein methodologischer Gesichtspunct, dessentwegen ich dies hier besonders hervorhebe, gegenüber dem etwas zu anspruchsvollen Auftreten und den etwas zu grossen Worten des „ökonomischen Historismus“, auch auf die Gefahr hin, dem Einwand zu begegnen, warum ich denn dann selbst ein so umfangreiches concret-steuergeschichtliches Kapitel, wie das vorausgehende, in dieses Werk aufgenommen habe. Den Werth und das Bedürfniss solchen concreten Details gerade für die specielle Steuerlehre, diese an sich und wieder als Theil der ganzen Steuerlehre und der Finanzwissenschaft genommen, bestreite ich natürlich nicht. Aber für einen anderen und zwar für den zunächst in Betracht kommenden Hauptzweck, für die Gewinnung des Einblicks in die causalen und conditionellen Verhältnisse der Steuerentwicklung überhaupt, den Punct des eigentlich wissenschaftlichen Interesses in der Sache, kann jene „Uebersicht“ in der allgemeinen Steuerlehre alles das bieten und bietet sie in der That alles das, was für die Lösung der einen Aufgabe der Finanzwissenschaft, der theoretischen, erforderlich ist (Fin. I, 3. A., §. 12, s. auch in diesem B. III, §. 1 u. 2). Die Uebereinstimmung der Ergebnisse jener früheren „Uebersicht“ mit denen dieses jetzigen steuergeschichtlichen Kapitels und die relative Untergeordnetheit der Beleuchtung dieses Details, dieses „Concreten“, selbst in der hier befolgten vergleichenden Behandlung, gegenüber dem „Allgemeinen“, dem „Abstracten“ in der früheren Behandlung des Gegenstands liefert m. E. den Beweis für die Richtigkeit der Erörterungen im 1. Bande über Aufgabe und Methoden der Finanzwissenschaft, speciell über den Werth der Geschichte als Methode, der sog. „historischen Methode“ in letzterer Disciplin (Fin. 3. A. I, §. 12, 15). Zugleich wird hier wohl ein Beitrag zu dem neuerdings so heftig gewordenen Methodenstreit in der Nationalökonomie überhaupt gegeben. Meine Stellung dazu, eine Mittelstellung zwischen den beiden Extremen Schmoller's und Menger's, ist eine ähnliche wie diejenige Gust. Cohn's. Meine bezüglichen Ausführungen in dem Aufsatz „systematische Nationalökonomie“ (Conrad's Jahrb. 1886 I, S. 197, bes. S. 229 ff) finden, scheint mir, in dem im Vorausgehenden Gesagten und in meiner Beweisführung mit dem Versuch selbst in der steuergeschichtlichen Skizze in der allgemeinen Steuerlehre ihre Bestätigung.

Wie man aber auch hierüber urtheile und wie sehr man im methodologischen Standpunct abweiche: das ist doch wohl vollends unbestreitbar, dass nur eine vergleichende Steuergeschichte überhaupt die in der mehr theoretischen wie in der mehr practischen Aufgabe der Finanzwissenschaft (Fin. I, 3. A., §. 12) vorliegenden Probleme zu lösen ermöglicht. Die concrete, noch so „exact“ festgestellte Steuergeschichte eines einzelnen Landes ist die nothwendige, nach dem Grade ihrer Zuverlässigkeit und Objectivität mehr oder weniger werthvolle Vorarbeit für einen solchen finanzwissenschaftlichen Zweck, nicht weniger, aber auch nicht mehr, und immer nur eine historische, nicht an sich schon eine nationalökonomische oder staatswissenschaftliche Arbeit. Dass aber sogar zum richtigen Verständnis und zur objectiven Kritik der concreten Finanz- und Steuergeschichte auch eines einzelnen Landes erst durch die Vergleichung der richtige Standpunct gewonnen wird, möchte ich als ein besonderes methodologisches Ergebniss aus diesem steuergeschichtlichen Kapitel hervorheben. Erst durch Vergleichung tritt das Gute und Schlechte in die richtige Beleuchtung und erst bei ihr wird man weder Lob noch Tadel übertreiben.

§. 91. Das „Gesetz der fortschreitenden Differenzirung des Steuersystems“ oder der Entwicklungsprocess, welcher sich mit der Besteuerung in Folge der fortschreitenden qualitativen und quantitativen Differenzirung des Volkseinkommens und Volksvermögens im Einkommen und Vermögen der Einzelnen vollzieht (Fin. II, 387—389), war die Formel, in welche an der angeführten Stelle im zweiten Bande dieses Werks die entwicklungs-gesetz-mässigen Beziehungen zwischen Volkswirtschaft und Besteuerung auf ihren abstracten Ausdruck gebracht worden sind. Dies Gesetz hat in diesem Kapitel überall

p. 495.

seine Bestätigung gefunden. Durch die Ausführungen über die Steuergeschichte der einzelnen, in diese Untersuchung gezogenen Länder ist zugleich dargelegt worden, in welcher Weise dieses Gesetz sich überall in die Einzelheiten der Besteuerung hinein durchsetzt.

Die politischen, rechtlichen, socialen, technischen Verhältnisse bilden dabei bald Momente der Hemmung, bald solche der Beförderung des Processes, in der diesem immanenten Tendenz sich zu entwickeln, d. h. die Besteuerung zu gestalten. Aber hier früher, dort später, hier in diesen, dort in jenen, äusserlich mehrfach verschiedenen, indessen demselben Specialzweck einer bestimmten Art der Besteuerung dienenden Formen kommt schliesslich doch ein in den entscheidenden Puncten annähernd gleiches Steuersystem in den Staaten unserer Culturperiode zu Stande, wie es den im Ganzen so gleichartigen wirtschaftlichen Gesamtverhältnissen der Arbeits- und Eigentumstheilung, der Production und der Vertheilung des Productions-ertrags entspricht.

Der treibende Factor dabei ist öfters das politische Bewusstsein der Zeit und das mit diesem verbundene Streben nach „gerechter“ Steuervertheilung. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse machen die bisherige Besteuerung unzulänglich, Berichtigungen, Ergänzungen, „Reformen“ mit einem Worte werden Postulate des politischen Bewusstseins und des Gerechtigkeitsgefühls. Diese Postulate gelangen dann aber um so mehr zu ihrer Wirklichung in der Ausgestaltung des Steuersystems, je grösser der Finanz- und Steuerbedarf wird und je mehr daher auch unmittelbar das Finanzinteresse eine solche Ausgestaltung verlangt, weil es nur durch dieselbe befriedigt werden kann.

Auch für den in der allgemeinen Steuerlehre (II, §. 400, S. 292 ff.) hervorgehobenen Einfluss, welchen die Entwicklung der privatwirtschaftlichen Arbeitstheilung und der Technik auf die practische Durchführung der Principien der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit in der Besteuerung ausübt, finden sich in diesem steuergeschichtlichen Kapitel viele einzelne Belege.

§. 92. Schon am Ende der Periode, bis zu welcher die Steuergeschichte vergleichend verfolgt worden ist, am Schluss des „ancien régime“ — wie man die „alte Zeit“ bei der universalen Bedeutung der französischen Revolutionsepoche nunmehr wohl zusammenfassend für ganz Mittel- und Westeuropa nennen kann — zeigt sich in der Ausbildung der Besteuerung zu einem drei bis viergliedrigen „Steuersystem“ eine grosse Uebereinstimmung, jede der

drei oder vier grossen Steuergruppen zunächst als ein solches Glied und als ein Ganzes betrachtet: überall eine Combination von directer „berufsmässiger Erwerbsbesteuerung“ (II, 413, Ertrags-, Personal-, Einkommensteuern u. s. w.), mit „indirecter Verbrauchsbesteuerung“ (II, 496 ff.), beide ergänzt durch „Verkehrsbesteuerung“ einzelner Erwerbsacte und Rechtsgeschäfte (Stempel u. s. w., II, 439 ff.), und, wenn auch noch nicht so allgemein, durch Besteuerung des „Anfall-Erwerbs“ (Erbchaftsbesteuerung, II, 455, 476). In dieser Uebereinstimmung liegt doch wohl ein guter historischer Inductionsbeweis, wie für die relativ grosse Gleichartigkeit der wirthschaftlichen, socialen, rechtlichen, technischen Verhältnisse, auf welchen dies Steuersystem sich aufbaut, so für die wenigstens relative Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit eines solchen Steuersystems um die Scheide des 18. und 19. Jahrhunderts. Im Laufe des letzteren, bei dem Um- und Neubau nach der grossen Epoche der französischen Kriege, wird dann das Steuersystem der verschiedenen Länder noch gleichartiger, aus naheliegenden, in der Gleichmässigkeit der Entwicklung der gesammten einwirkenden Verhältnisse liegenden Gründen.

Innerhalb jeder der genannten grossen Steuergruppen finden sich Steuern verbunden, in welchen die einzelnen Länder noch mehr Verschiedenheiten zeigen. Die Ausbildung und Fortentwicklung der Einzelsteuern jeder Gruppe ist bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht überall die gleiche gewesen. Am meisten Verschiedenheiten sind wohl gerade bei den an sich ältesten, bei den directen Steuern und zum Theil auch bei den Zöllen geblieben. Die junge Verkehrsbesteuerung (besonders Stempel), die Erbchaftsbesteuerung, wo sie besteht, die Verbrauchssteuern in Monopolform zeigen schon mehr Uebereinstimmung. Die sonstige innere indirecte Verbrauchsbesteuerung (Accisen) bürgert sich überall ein und dehnt sich seit dem 17. Jahrhundert mächtig aus, hat auch viel Gleichartiges, bewahrt aber anderseits, theils zwischen England und dem Continent, theils auch sonst zwischen einzelnen Ländern gewisse tiefere technische Verschiedenheiten (allgemeine Accisen, wie in Preussen und anderen deutschen Staaten; Form der städtischen Thorsteuer, wie hier, aber auch in Frankreich; Accisen bestimmter einzelner, doch weniger wichtiger Artikel, wie in England, theilweise auch in Frankreich).

Die directen Steuern hängen regelmässig in ihrer speciellen Ausgestaltung mehr und unmittelbarer als andere Steuergattungen von den gegebenen concreten politischen, rechtlichen, socialen Verhältnissen eines Landes ab. Der Process der Umbildung der älteren directen Steuern und der Ausbildung der gesammten directen Besteuerung zu einem „System“ erfährt durch diese Verhältnisse öfters besondere Hemmungen (Kampf um persönliche, Standes- und reale Steuerfreiheiten bei der Umbildung des Ständewesens, Interessen der besitzenden Classen, österreichische, preussische Contributionen, französische Taille, englische Landtax). Die directe Besteuerung hat so naturgemäss mehr einen „erdigen Beigeschmack“ nach den gegebenen Verhältnissen von Land und Leuten. Aber in dem Ersatz des älteren directen Vermögenssteuersystems durch specielle directe Ertrags-, Personal-, Classensteuern, in dem Hinstreben auf das „moderne rationelle Ertragssteuersystem“ und dessen beginnende Entfaltung (Fin. II, 423 ff., Continent, englische Einkommensteuer), in den freilich mehr oder weniger geschickten, energischen, erfolgreichen Reformversuchen der directen Besteuerung im 18. Jahrhundert, besonders in den Bemühungen nach einer politischen und technischen Reform des wichtigsten Theils dieser Besteuerung, desjenigen, welcher davon das Grundvermögen und seine Erträge trifft (Oesterreich, preussische Provinzen, Frankreich), in den vorübergehend oder bleibend neu hinzutretenden Personalsteuern verschiedener Art, durch welche auch die privilegierten steuerfreien Stände und die wohlhabenden Classen stärker für die steigende Steuerlast mit herangezogen werden sollen (Kopf-, Rang-, Standes-, Berufs-, Vermögenssteuern, England, Frankreich, Oesterreich, Preussen) — in dem Allen offenbart sich in dieser Periode doch ein gleichartiges Bedürfniss: die Folge der gleichartigen Fortbildung der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse und des stärker werdenden politischen Hindrängens nach Steuerreformen sowie des regeren Gerechtigkeitsgefühls der regierenden und der höheren Classen überhaupt. Die Abweichungen, welche England zeigt, besonders in der Stabilität der Landtax (übrigens mit höherem Steuerfuss), finden wenigstens in directen Luxus- und Erbschaftssteuern, in der französischen Kriegszeit auch in der schweren Einkommenbesteuerung eine gewisse Ausgleichung (§. 82, 83, 88, 89).

Die Zölle behalten auf dem Continent den alten, vielfach übrigens übereinstimmenden Character und weichen von dem englischen Zollsystem, in welchem die Finanzzölle als Einfuhrzölle

schon mehr das Hauptobject werden, insofern noch ab. Wenn auch der Grenzzoll vor dem inneren Zoll, der Einfuhr- vor dem Aus- und Durchfuhrzoll immer mehr hervortreten, so bleibt doch noch das System der Provincialzölle, selbst in Frankreich theilweise, bestehen, fehlt also die Einheitlichkeit des Zoll- und Wirtschaftsgebiets und sind die Zölle noch nicht in dem Masse wie im 19. Jahrhundert wesentlich nur „Verbrauchssteuern in Zollform“. Gemeinsam aber ist dem Zollwesen der europäischen Länder, hier England eingeschlossen, die Kreuzung des fiscalischen durch den handels- und überhaupt volkswirtschaftspolitischen, den Protectionsgesichtspunct, das öftere Zurücktreten des ersteren vor dem letzteren, Verhältnisse, welche zwar in den früheren Jahrhunderten auch nicht immer ganz gefehlt haben, im 17. und 18. Jahrhundert aber viel schärfer und allgemeiner hervortreten.

§. 93. Geht man von den grossen Steuergruppen und den in ihnen enthaltenen Steuergattungen auf die einzelnen Steuern selbst zurück, so treten die auch noch am Ende des 18. Jahrhunderts verbliebenen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern bestimmter hervor. Das ist auch begreiflich, weil die concrete Ausgestaltung einer Steuer immer von den concreten socialen, rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen Verhältnissen abhängen muss und in gewissen Grenzen auch Spielraum für subjective Willkür bleibt. Diese Verhältnisse sind eben doch nur im Grossen und Ganzen die etwa gleichen, im Einzelnen bleibt manche Verschiedenheit, welcher sich das Steuerrecht anpassen muss. Die einzelnen Länder stehen auch nicht ganz in demselben Entwicklungsstadium dieser Verhältnisse, was wiederum ein etwas verschiedenes Entwicklungsstadium der Besteuerung bedingt.

Das deutsche Steuerwesen z. B. hat unverkennbar noch am Schluss unserer Periode einen weniger modernen Character, als bereits das französische und englische, ganz in Einklang mit der im Vergleich zu letzteren Ländern zurückgebliebenen Gesamtentwicklung. Vom österreichischen und preussischen Steuerwesen gilt dies aber weniger als von denjenigen der anderen deutschen Territorialstaaten, ebenfalls aus leicht begreiflichen Gründen. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wird der Vorsprung des westeuropäischen vor dem deutschen Steuerwesen immer kleiner, wie es wiederum von der Gesamtentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, aber ganz verschwunden (z. B. im Gebiete der Verkehrs-, der Verbrauchsbesteuerung) ist er immer noch nicht.

Steuern wie die Zölle im auswärtigen Verkehr und wie die grossen inneren Verbrauchssteuern setzen zu ihrer genügenden finanziellen Ausgestaltung auch ein grösseres, arrondirtes Wirtschafts- und Staatsgebiet voraus. Dieser Mangel in Deutschland erklärt

wiederum die geringere und spätere Entwicklung dieser Abgaben bei uns. Mehrfach ist ja selbst gegenwärtig hier noch Manches nachzuholen, was das Ausland längst erreicht hat (genügende Tabak-, Getränkebesteuerung).

§. 94. Doch nicht nur am Schluss des „ancien régime“ besteht so eine gewisse Gleichmässigkeit in der Einrichtung der Gesamtbesteuerung, worüber die vorhandenen Verschiedenheiten nicht täuschen dürfen, — auch früher zeigt sich doch wiederholt in manchen charakteristischen Beispielen eine gleichartige Entwicklung.

Dahin gehört in der directen Besteuerung das ältere Vermögenssteuersystem in den Städten, Territorien und Staaten, mit ähnlichen oder gleichen Bestimmungen über Steuersubjecte, Steuerobjecte, Veranlagung, Fassionen, Steuereid u. v. a. m.; ferner das System ausserordentlicher Vermögens-, Personal-, Einkommensteuern mit ähnlicher Durchführung im Einzelnen am Schluss des Mittelalters und darüber hinaus (14.—16. Jahrhundert, „gemeiner Pfennig“ in Deutschland, Türkensteuern der Territorien, ähnliche Steuern aber auch in Frankreich, England). Diese Steuern gestalten sich nach unten zu Kopf- und Classensteuern; für die Mittel- und höheren Stände, einschliesslich die sonst privilegierten steuerfreien, werden sie zu Standes-, Rang- und Berufssteuern mit bestimmten höheren Steuersätzen, also mit Bemessung der Steuerfähigkeit überwiegend nach Standesverhältnissen. Solche Steuern kehren aber ziemlich gleichmässig noch einmal Ende des 17. und im 18. Jahrhundert wieder in den neuen sog. „Kopfsteuern“, als ausserordentlichen Kriegssteuern (England: poll taxes, Frankreich: capitation, Preussen, Oesterreich), also mit so später Beibehaltung der Standes- und Ranggrundlage solcher Steuern, was besondere Beachtung verdienen möchte (s. §. 43, 48, 60, 81): doch wieder ein Hinweis darauf, dass solche Steuern den damaligen Verhältnissen und Anschauungen, sogar in England, noch entsprachen, wie 2—3 Jahrhunderte früher zur Zeit des „gemeinen Pfennig“ und der ähnlichen Steuern in anderen Ländern. Die Zersetzung des alten Rang- und Ständewesens durch die Entstehung einer „freieren wirthschaftlichen Gesellschaft“ (oder, wenn man so will, des „Capitalismus“) hatte zwar, vollends in England, in Frankreich, aber auch, wenschon noch weniger erfolgreich in Deutschland, begonnen; das zu weit gehende Absehen von Vermögens- und Einkommendifferenzen in demselben Stand, Rang und

Beruf zeigte sich auch bereits misslich. Aber es konnte eben doch noch stattfinden, wie die Möglichkeit solcher Steuern in diesen verschiedenen Ländern beweist. — Auch die Weiterentwicklung der älteren directen Besteuerung, die Reformen im 18. Jahrhundert darin und das Hinstreben auf eigene Grund-, Haus-, Gewerbesteuern bieten in den einzelnen Ländern manche Analogie.

Noch mehr Uebereinstimmung in der Fortentwicklung wie in einzelnen Steuerexperimenten und in bleibend werdenden Neugestaltungen zeigt sich aber schon in früheren Perioden in der indirecten und der verwandten Besteuerung (Verkehrssteuern u. s. w.), besonders in den Accisen, den allgemeinen Verkaufsteuern, den Stempeln und Gebühren von Rechtsgeschäften.

So ist die Einbürgerung der Accise als städtische und städtische Staatssteuer in den letzten 2—4 Jahrhunderten des Mittelalters auf dem Continent sehr allgemein wahrzunehmen. Besondere Getränkesteuern (Wein, Bier, Meth, etwas später Branntwein) kommen als communale und Staatssteuern hier wie in England nicht viel später (besonders im 15. Jahrhundert) auf, werden bleibend, dann ausgedehnt und erhöht. Versuche allgemeiner Verkaufssteuern sieht das 16. Jahrhundert in Böhmen (§. 38) wie in Frankreich und Südeuropa schon früher (14., 15. Jahrhundert in Frankreich, §. 56). Das 17. Jahrhundert mit seinem überall rasch steigenden Finanzbedarf ist das Zeitalter, wo sich die Staatsaccise, entweder als allgemeine und wieder speciell für Städte oder als eine gewisse wichtigere Artikel herausgreifende, im europäischen Steuersystem, selbst im englischen (§. 78, 84), festsetzt. Sie zur hauptsächlichen Staatsbesteuerung der Städte zu machen gelingt dem grossen Kurfürsten und seinen Nachfolgern in Preussen, ist aber schon ein Gedanke der französischen Steuerpolitik im 15. Jahrhundert (§. 59, S. 139) und entspricht, wenn auch nicht so streng folgerichtig im Steuerrecht durchgeführt wie in Preussen, doch den factischen Verhältnissen auch sonst einigermaßen in andren Ländern. Die Colonialwaarenbezahlung wird seit dem 17. Jahrhundert begreiflich nach und nach überall ein wichtigerer finanzieller Punct und führt zur steigenden finanziellen Bedeutung der Einfuhrzölle. Finanzregalien werden im 16. und 17. Jahrhundert vielfach begünstigt, nur in England gelingt das nicht. Das Salz als Monopol wird wichtiger. Der „Salzzwang“ („Salzconscription“) wird Verwaltungsmaßregel

in mehr als einem Lande, freilich nicht überall zur nämlichen Zeit (Frankreich §. 63, Preussen §. 49, einzelne österreichische Provinzen, §. 44). Der Tabak wird im 17. Jahrhundert schon beliebtes Steuerobject und bald in Monopolforn (Oesterreich, §. 44, Frankreich, §. 63, später auch Preussen, §. 49). Die Einrichtung des Stempels hat sich, von Holland ausgehend (1624), schon vor Ablauf des 17. Jahrhunderts als ein besonders verführerisches Steuermittel in den verschiedensten Ländern eingebürgert, speciell in den oben näher behandelten (§. 34, 44, 49, 65, 87) und wird im 18. Jahrhundert mit verwandten Abgaben schon in ein System gebracht, das sich freilich im 19. Jahrhundert, mit der steigenden Bedeutung der Geldwirtschaft und des Creditverkehrs, noch einer besonderen Entwicklung und Ausdehnung fähig zeigen sollte.

§. 95. Wie ist diese Uebereinstimmung in verschiedenen Ländern in diesen einzelnen Perioden der früheren und späteren Zeit zu erklären? Zum Theil sicherlich durch Uebertragung und Nachahmung fremder Muster. In den Motivirungen neuer Steuern oder von Reformen bestehender Steuern wird das mitunter ausdrücklich hervorgehoben.

So erging es wohl z. B. mit den städtischen Accisen der älteren Zeit, den Getränkesteuern (Bier) der deutschen Territorien seit dem 15. Jahrhundert, mit den allgemeinen Verkaufssteuern, den Accisen und Stempeln des 17. Jahrhunderts, den Regalisirungen und Monopolen, auch selbst mit den allgemeinen directen Kopf-, Rang-, Standes-, Berufssteuern des 14.—16. und wieder des 17. und 18. Jahrhunderts. Italien, Spanien, später notorisch besonders die Niederlande liefern solche Muster. Die politischen und dynastischen Beziehungen, so innerhalb der grossen habsburgischen Monarchie, früher Englands mit der Normandie und Frankreich, später mit Holland, Frankreichs durch die letzten Valois mit Italien (Medici) haben hier mehrfach solche Uebertragungen begünstigt.

Hier ist noch ein weites wenig bebautes Gebiet der historischen Forschung, wobei wohl besonders dem Einfluss Italiens, seiner Städte und Territorien, und Hollands, in geringerem Maasse auch Spaniens nachzugehen wäre. Am deutlichsten tritt im 17. und 18. Jahrhundert, wie in allen wirtschaftlichen Verhältnissen, die Bedeutung des vorbildlichen Beispiels der Niederlande hervor. Eine detaillirte österreichische Finanz- und Steuergeschichte, welche von der Zeit Maximilian I. an diese Verhältnisse genauer verfolgte, würde muthmaasslich für diese Frage der „Uebertragung von Steuereinrichtungen“ besonderes Interesse bieten. Im städtischen Steuerwesen des späteren Mittelalters und der Folgezeit hat wohl innerhalb ganz West- und Mitteleuropas, im deutschen territorialen Steuerwesen innerhalb Deutschlands, hier wiederum zugleich durch den Einfluss der politischen Verbindung und der Dynastien, eine solche Uebertragung stattgefunden.

Gewiss aber sind die Steuermaassregeln auch oftmals in verschiedenen Ländern ganz selbständig von einander auf ähnliche oder fast gleiche Weise getroffen worden. Der steigende Finanzbedarf als treibender Factor, politische und Gerechtigkeitsanschauungen mitwirkend, gegebene wirthschaftliche, sociale, rechtliche, technische Verhältnisse ähnlicher Art — das hat von selbst zu gewissen Einrichtungen des Steuerwesens in wesentlich übereinstimmender Art in verschiedenen Ländern und Städten führen müssen. Z. B. lagen die Acciseeinrichtung in den Städten, die Thorsteuern, die Fortbildung der älteren Zölle, die Besteuerung der Getränke, die Aenderungen darin, z. B. der Uebergang von der Bierbesteuerung beim Schankwirth mit zu der oder nur zu der Besteuerung beim Brauer, doch für jede Verwaltung, an die einmal solche Aufgaben herantraten, sehr nahe. Nicht minder gilt das von der so vielfach übereinstimmenden Einrichtung von Vermögens- und ähnlichen Steuern. Von gegebenen Ausgangspunkten aus musste so die „Natur der Dinge“, d. h. die innere Logik der Dinge gewiss oft zu gleichen Maassnahmen führen. Tüchtige Verwaltungsmänner finden sich dann bei solchen Aufgaben immer einmal und operiren eben nach dieser „inneren Logik der Dinge“. So bei der ganzen Steuereinrichtung, so bei Einzelheiten, z. B. der Veranlagung, der Controle, der Erhebung u. s. w. bei mancherlei Steuern, namentlich auch bei der Acciseeinrichtung und den Getränkesteuern, wo mitunter überraschende Uebereinstimmung begegnet, welche trotzdem recht wohl durch Vorgehen verschiedener Personen ganz unabhängig von einander herbeigeführt sein kann.

Die Historiker neigen hier wohl wieder öfters zu der Ueberschätzung der Bedeutung des „Vorgehens nach fremden Mustern“ und daher der „Uebertragung“, als ob in häufig höchst einfachen Sachen — blossen Consequenzen gewisser Verhältnisse — schier nirgends eine Originalität anzunehmen wäre. Man wird versucht zu fragen, wie sich denn dann das erstmalige Vorgehen dessen, dem alle Anderen gefolgt sein sollen, erklären liesse? Der im Text behandelte Punct ist auch für die früher behrührte Methodenfrage (§. 90) beachtenswerth. Das „aus der Natur der Dinge Deduciren“ behält auch hier eine gewisse Berechtigung, nicht minder dann die Annahme, dass Andere, Practiker, auch öfters so verfahren sein werden.

§. 96. Es ist auch hier, wie in anderen geschichtlichen Entwicklungen, ein zwar anziehendes, dennoch müssiges Beginnen, die Frage zu erörtern, welche Fortbildung der europäischen Besteuerung, insbesondere in den im vorausgehenden behandelten Staaten, eingetreten wäre, ohne die Ereignisse im Zeitalter der französischen Revolution. Nur das sei in dieser Hinsicht hervorgehoben, dass die im 18. Jahrhundert, auf dem Continente also in der Periode

des „aufgeklärten Despotismus“, bereits erreichte Ausdehnung der Besteuerung und die damals hervortretenden Tendenzen zur Reform doch die Aussichten für die Zukunft nicht ungünstig erscheinen liessen.

Im Sinne grösserer Allgemeinheit und Gleichmässigkeit, namentlich in der Richtung auf eine Beschränkung der Steuerfreiheit der privilegierten Stände, auf wirtschaftlich und technisch bessere Gestaltung der Steuern, besonders der directen, arbeitete man doch bereits mehrfach, in Preussen und den deutschen Territorien, wie in Oesterreich, Frankreich, am Wenigsten freilich in England. Gewiss wären ohne den Ansporn des Revolutionszeitalters, den Druck rasch steigenden Finanzbedarfs und ohne die schnell und mächtig sich verbreitenden neuen politischen Anschauungen wie in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens, so auch in denen der Besteuerung die Entwicklungen langsamer, die Umgestaltungen geringer geblieben, das Alte, das geschichtlich Ueberkommene hätte sich auf dem Steuergebiete länger und umfassender behauptet. Aber ein Stillstand wäre nicht zu erwarten gewesen. Dafür war der Finanzbedarf auch schon zu gross, die ihm bereits innewohnende Wachstumstendenz schon zu mächtig geworden. Und auch neue politische und Gerechtigkeitsideen und daraus gerade auch hier abgeleitete Forderungen im Steuerwesen machten sich bereits vor 1789 hinlänglich deutlich geltend.

Allein, die Erschütterungen, welche die europäische Staatenwelt durch die Ereignisse im Zeitalter der französischen Revolution erlebte, wirkten nun auf das Finanzwesen so gewaltig ein, dass wohl mit Recht die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert als eine Zeit aufgefasst wird, welche wie kaum eine andere in der Steuergeschichte wahrhaft Epoche gemacht hat (§. 12). Um so mehr freilich, als andere Factoren, neue politische Ideen, neue technische Erfindungen, eine neue wirtschaftliche Rechtsordnung ebenfalls jetzt auf tiefgreifende Umgestaltungen im Steuerwesen hindrängten. So hebt sich die „Besteuerung des 19. Jahrhunderts“, das Thema des folgenden Kapitels, von der früheren Besteuerung doch in jeder Hinsicht bedeutsam ab.

## Zweites Kapitel.

### Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts (seit 1815).

#### Steuerrecht (Gesetzgebung) und Steuerstatistik.

##### Einleitung und Uebersicht.

§. 97. Die beeinflussenden Factoren. Die ungeheuren politischen Ereignisse, besonders die furchtbaren Kriege im Gefolge der französischen Revolution, haben auf das Finanzwesen Europa's zunächst den mächtigsten Einfluss gehabt. Aber einen schliesslich doch noch nachhaltigeren und bedeutenderen haben im Laufe des 19. Jahrhunderts andere Factoren erlangt, die am Schluss des vorigen Kapitels schon erwähnten: die neuen politischen Ideen, die neuen technischen Erfindungen mit ihren unsere Volkswirtschaften und socialen Verhältnisse umgestaltenden Wirkungen, die neue wirthschaftliche Rechtsordnung, als das Product der wirthschaftlichen und technischen Veränderungen und der politischen Ideen. Das Alles zusammen drängte auf eine tiefgreifende Umgestaltung des geschichtlich überkommenen Steuerwesens hin. Die grossen Gebietsveränderungen, besonders in Mitteleuropa, vor Allem in Deutschland, machten eine solche ausserdem nothwendig. Bei dieser Umgestaltung erlangte dann aber auch die neue Steuertheorie, das Ergebniss der jungen Wissenschaft der Politischen Oekonomie, in der Gesetzgebung das Stimmrecht.

Die nächste und allgemeinste Folge der langen Kriegszeit war für alle davon berührten Staaten — also im Wesentlichen für ganz Europa — eine bleibende starke Erhöhung des Finanzbedarfs, besonders für Staatsschulden und für das Wehrwesen, das nunmehr vollends die feste Präventivinstitution wird, auch nach definitiv wiederhergestelltem Frieden. Fundirungs- und Tilgungsoperationen in Bezug auf Staatsschulden, Papiergeld, Massregeln zur Herstellung des immer noch gestörten Gleichgewichts im Staatshaushalte traten nothwendig hinzu. Dies erheischte die Beibehaltung oder selbst die Vermehrung der bisherigen, mit durch Kriegssteuern erzielten Einkünfte. Um diese Lasten erträglicher zu machen, namentlich sie volkswirtschaftlich und nach den Anforderungen der neuen Politik gerechter zu ver-

theilen, waren Reformen der Gesamtbesteuerung unvermeidlich.

Beachtenswerth ist dabei für die damaligen Auffassungen in allen Staaten nach der Kriegszeit, dass man zwar so die dauernde Beibehaltung der Einkünfte aus der Besteuerung für nothwendig ansah, aber auch auf eine annähernde Stabilität des Finanzbedarfs in Friedenszeiten, selbst mit der ziemlich allgemein beabsichtigten und auch in Gang gebrachten Schuldentilgung auf eine wenn auch nur allmähliche Wiederabnahme dieses Bedarfs rechnete. M. a. W. der Gedanke an einen wachsenden öffentlichen, namentlich staatlichen Finanzbedarf, als die finanzielle Consequenz des „Gesetzes der steigenden Zunahme der öffentlichen, besonders der Staatsthätigkeiten“ (Fin. I, 3. A. §. 36) lag der Praxis wie der Theorie noch fern. Daher denn auch der Plan von Steuereinrichtungen, durch welche günstigsten Falles wesentlich nur für die Deckung des zunächst gegebenen Bedarfs gesorgt wurde, und von „stabilen“ Steuern (wie den Ertrags-, besonders der Grundsteuer), welche mit ihren gleich bleibenden Erträgen nur hierfür die Mittel sichern sollten.

Allein auch bei einer solchen Beschränkung des Steuerproblems blieben der Schwierigkeiten der Lösung desselben noch genug. Denn die alten Einnahmequellen aus der Zeit vor der Kriegsperiode reichten nicht mehr. Ueberall, auch da, wo wie in den deutschen Staaten immerhin noch ein erhebliches altes Domanium geblieben war, musste die Steuerwirthschaft doch in den Vordergrund treten. Die Schuldenwirthschaft der Kriegszeit sollte und konnte nicht fortauern. Die älteren wie die neueren in der Kriegszeit versuchten Steuern bedurften einer Umbildung vom Standpunct aller in Betracht kommenden Interessen aus — der Finanzen selbst, der Volkswirthschaft, der Gerechtigkeit, der Politik, der Steuertechnik — dringend. Erwägt man alle diese Schwierigkeiten, so wird es vollends begreiflich, wenn die europäische Steuerpolitik der ersten Jahrzehnte nach 1815 mit der Herstellung eines „definitiven“ Steuersystems, d. h. eines den für bleibend gehaltenen Verhältnissen des damaligen Finanzbedarfs genügenden, das Ibrige vollauf gethan zu haben glaubte und sich weitere Sorgen um eine hinreichend entwicklungsfähige Besteuerung nicht machte.

§. 98. Die entwicklungsgesetzmassige Bedarfssteigerung in ihrem Einfluss auf die Besteuerung. Bei

aller Sparsamkeit, bei allem Streben, den Bedarf nicht weiter anwachsen zu lassen, ein Streben, dem die Zeitverhältnisse, das allgemeine Ruhebedürfniss nach der langen Kriegszeit, günstig waren, blieb jedoch eine Weiterentwicklung des Finanzbedarfs später nicht aus, weil sie von mächtigen Factoren der Entwicklung des Volkslebens bedingt wurde. Schon anfänglich die nothwendige Heilung so vieler Schäden aus der Kriegszeit, dann allmählich so manche neue Bedürfnisse des wirthschaftlichen und geistigen Lebens der Völker erheischten doch neue Finanzmittel. Neue politische Störungen fehlten auch in der Zeit von 1815—1848 ebenfalls nicht ganz. Und als dann die Umgestaltung der Productionstechnik (Dampf!) die wirthschaftlichen, socialen und Culturverhältnisse immer mehr veränderte, als die Bevölkerung überall rasch stieg, als die neuen politischen und socialen Ideen Gemeingut wurden und das Alles das Staatsleben wie die Finanzen, letztere nach ihren Ausgabe- wie Einnahmeverhältnissen, mächtig beeinflusste, da konnte auch das Phantom eines „stabilen Finanzbedarfs“ und demgemäss einer nach Einrichtung und Ertrag „stabilen Besteuerung“ nicht mehr bestehen bleiben. Die Besteuerung musste in Fluss kommen, zur wahrhaft „modernen“ werden, indem sie sich den „modernen“ technischen, wirthschaftlichen, socialen, politischen Verhältnissen anzupassen suchte. Eine Bewegung, welche auf dem Continent mehrfach, besonders in Deutschland, Oesterreich, Italien länger künstlich zurückgedämmt worden ist, durch die Ereignisse von 1848 und wieder von 1859, 1866, 1870 aber hier dann nur einen um so stärkeren Impuls erhalten hat.

Ziemlich alle Hauptgebiete des Finanzbedarfs haben sich, bedingt durch die Entwicklung der Thätigkeit des Staats und der übrigen öffentlichen Körper, ausgedehnt oder m. a. W., die Ausgaben sind gestiegen und steigen fortwährend. Kriege und Deficite haben von Neuem den Schuldenetat vielfach gesteigert. Aber auch für productive und rentable Verwendungen, besonders für Eisenbahnen, ist das geschehen. Die ersten beiden Ursachen wirkten unmittelbar auf einen erhöhten Finanzbedarf wegen grösseren Zins- und eventuell Tilgeerfordernisses, die letzte wenigstens da, wo, in allerdings selteneren, aber zeitweilig doch mehrfach vorgekommenen Fällen, die Eisenbahn- und dgl. Schulden in den Ueberschüssen der betreffenden Verwaltungen keine ausreichende Deckung fanden. Der Militär- und Flottenaufwand hat in Europa ziemlich allgemein auch in Friedenszeit stark zugenommen und verlangte als durch bleibende Einrichtungen veranlasst auch durch ordentliche Einnahmen, also besonders durch Steuern seine Deckung.

Absolut und relativ ebenso stark, ja, zumal unter Einbeziehung der Finanzen der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper, noch stärker ist indessen besonders in den letzten Jahrzehnten, und hier nahezu in progressivem Maasse, der „Civilaufwand“

gewachsen. Der Erklärungsgrund liegt in der Entwicklung der socialen, wirthschaftlichen und Culturverhältnisse und Bedürfnisse, in letzter Linie in der „Ausdehnung der Gemeinwirthschaft“, in vermehrten „Gemeinbedürfnissen“, in der Uebernahme der verschiedensten Thätigkeiten auf die Verwaltung des Staates, der Gemeinden und der Communalverbände, sodann auch in der vermehrten „Intervention der öffentlichen Gewalt in die Angelegenheiten der Privatwirthschaften“ (oben §. 12). Eben deswegen ist die Erscheinung so allgemein, wenn auch in den verschiedenen Ländern zeitlich und auf den einzelnen Gebieten nicht ganz gleichmässig und sonst etwas verschieden, je nachdem es sich um den Staat oder um sämmtliche oder bestimmte einzelne Selbstverwaltungskörper handelt. Fasst man alle diese „öffentlichen Körper“ zusammen, so tritt jene Erscheinung nur um so frappanter hervor.

Beobachtungsmässig und nach der Einsicht in die causalen und conditionellen Zusammenhänge ergibt sich alsdann aber auch, dass man es hier mit entwicklungsgesetzmassigen Verhältnissen zu thun hat, welche sich nicht willkürlich hemmen und beseitigen lassen, noch willkürlich gemacht werden. Den richtigen Standpunct auch für das practische Handeln, hier speciell für das Beschaffen der finanziellen Mittel, insbesondere der Steuern zur Durchführung eines solchen entwicklungsgesetzmassigen Gangs der Dinge, gewährt freilich erst die Einsicht in diese Causalverhältnisse.

Ich kann mich für Weiteres hier auf die eingehenden Erörterungen in meiner „Grundlegung“ (bes. §. 171—178, s. auch Fin. 3. A. §. 36, 37) beziehen. Die Richtigkeit der dortigen Auffassung wird m. E. durch die Erfahrungen gerade auf finanziellen Gebiete bestätigt. Ich halte sie auch einer skeptischen Bemerkung Schmoller's (Epochen d. preuss. Finanzpolit., Jahrb. 1877, S. 110), die höchstens eine frühere Formulirung, nicht den wesentlichen Kern meiner Meinung trifft (s. Grundleg. S. 305), voll und ganz aufrecht. Andererseits liefert wohl die Möglichkeit, mich auf diese Auffassung zur Erklärung der Steuergeschichte beziehen zu können, den Beweis, dass die „principielle“ Behandlung der Probleme auch für solche practische Punkte erst auf den richtigen Standpunct des Verständnisses des „Werdens und Gewordenseins“ der Dinge wie des „Geschehensollens“ in Betreff ihrer hinführt. Auch Stein und Roscher gelangen hier zu keiner mich befriedigenden Auffassung. So ersterer nicht in seiner zu weit gehenden Reaction gegen den „Staatsocialismus“ (5. Aufl. Fin. I, 145 ff.), letzterer nicht in den Ausführungen über die Staatsausgaben in seinem „System der Finanzwissenschaft“, Stuttg. 1856, §. 110, wo übrigens die absolute, oft auch die relative Zunahme der Staatsausgaben als eine „zu den zweifellosesten und auffälligsten Erscheinungen der neueren Finanzgeschichte gehörende Thatsache“ gerechnet, auch in dieser Tendenz ein „unzweifelhaft communistischer Zug“ anerkannt wird. Aber die weitere Ausführung Roscher's bleibt bei den Aeusserlichkeiten der Erscheinung hängen, zu den tieferen Ursachen dringt sie nicht hindurch. S. jetzt über und gegen Stein's und Roscher's Polemik wider den „Staatsocialismus“ meine Aufsätze „Finanzwissenschaft und Staatsocialismus“ in d. Pub. Ztschr. f. Staatswiss. 1887.

In der neueren und neuesten Geschichte der Besteuerung spiegelt sich daher überall die wachsende Schwierigkeit wieder, die Ertragsfähigkeit der bestehenden Steuern mit den zunehmenden Finanzbedürfnissen in Einklang zu bringen und Steuerreformen herbeizuführen, welche diesen Bedürfnissen entsprechen und doch zugleich dem „Gesetz der Differenzirung des Volkseinkommens in den Einkommen“ (Fin. II, S. 387 ff., oben §. 90 ff.) und den politischen, socialen, wirthschaftlichen, technischen und Gerechtigkeitspostulaten genügend Rechnung tragen.

Diejenigen Theoretiker, Finanzpractiker und politischen Parteien, welche für die angedeuteten Causalzusammenhänge kein Verständniß haben oder sich dagegen verschliessen, sind dabei natürlich am Wenigsten fähig, der Steuerpolitik den richtigen Weg zu weisen. Ihnen ist alle erfolgte Steigerung des Finanzbedarfs und Ausdehnung der Steuern und alle weitere Entwicklungstendenz in dieser Richtung besten Falles etwas Grundverkehrtes und Höchstwillkürliches, wenn nicht gar der Beweis für die Machtgelüste, den Egoismus und die Bosheit der Regierenden und für den Unverstand der *misera contribuens plebs*. Mit solcher Auffassung, wie sie bei uns besonders die „Fortschrittspartei“ und deren Wortführer vertreten, ist an diesem Orte nicht abzurechnen. Die Oberflächlichkeit dieser Ansicht ergibt sich für Jeden, der nur ein wenig objectiv den Steuerfragen gegenüber tritt und sie in dem hier dargelegten wissenschaftlichen Zusammenhange erfasst. Wohl aber kann man doch sagen: wir wären auch in der Praxis weiter, wenn das Verständniß dieser bedingenden und ursächlichen Verhältnisse bei den „Practikern“, den „Politikern“ aller Parteien, sowie in den Regierungen selbst etwas weiter wäre. Die Geringschätzung der „Theorie“ rächt sich haben und druben im politischen Leben, Royer-Collard's Wort gemäss (s. Vorwort zu Fin. II, S. VII). *Exempla sunt odiosa*, aber sie liegen nahe genug.

§. 99. Weitere Factoren. Neben den angedeuteten Factoren, welche die Entwicklung der europäischen Besteuerung in diesem Jahrhundert beherrscht haben und fortwährend mächtiger beherrschen, haben freilich auch andere, theils verwandte, theils sonstige Umstände, begreiflicher Weise verschieden in den einzelnen Ländern, auf die Fortbildung und Um- und Neugestaltung der Besteuerung mit hingewirkt und thun dies noch, so insbesondere gewisse Gerechtigkeitspostulate und volkswirtschaftliche Interessen.

Am Allgemeinsten ist noch das den politischen und socialen Ideen der Neuzeit, freilich dabei auch einseitigem „Individualismus“ entsprechende Bestreben, den „Gerechtigkeitspostulaten“ der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung mehr als früher nachzukommen.

Dabei wird allerdings in der Theorie noch überwiegend, in der Praxis in noch höherem Maasse die „Allgemeinheit und Gleichmässigkeit“ bloss in dem in der allgemeinen Steuerlehre (II, S. 285 ff.) besprochenen Sinne der „rein finanziellen“, nicht der „socialpolitischen“ Auffassung verstanden: Proportionalbesteuerung, unter möglichster Aufrechterhaltung der auf dem Boden der bestehenden wirthschaftlichen Rechtsordnung einmal erreichten Einkommen- und Vermögensvertheilung ist das Ziel. Aber durch einzelne, freilich an sich von diesem „rein finanziellen“ Standpunkte aus folge-

widrige und incorrecte Abweichungen (Degressivscala, Gewährung des steuerfreien Existenzminimums bei Einkommensteuern, Ertrags- neben Einkommensteuern, Erbschafts-, manche Verkehrssteuern) erfolgen mehr und mehr Abweichungen, in der Richtung nach der „socialpolitischen“ Besteuerung hin (Fin. II. 287 ff.). Grössere Reformen der Verbrauchssteuern (Zölle, innere Steuern) im Sinne der Beseitigung oder Verminderung der vorausgesetzten Ueberlastungen der unteren Classen durch manche dieser Steuern werden durch das zwingende Bedürfniss der Deckung der Ausgaben gehemmt, aber einzelne erfolgen gleichwohl (Aufhebung der Salzsteuer, England, Russland; Ersetzung des Salzmonopols durch eine andere Salzsteuer, Deutschland; Aufhebung der Getreide- und sonstiger Nahrungsmittelzölle, England; Ermässigung mancher anderer Zölle, England und Continent) und zwar motivirt mit durch Erwägungen der Gerechtigkeit. Und wo sie nicht stattfinden oder neue indirecte Steuern auf wichtige Consumtibilien hinzu kommen oder die alten erhöht werden (z. B. auf Tabak, Getränke), da hat doch auch die Praxis das Bedürfniss, sich mit den Einwänden vom Standpunkte der Gerechtigkeit einigermaßen abzufinden; was, selbst wenn der Erfolg solchen Strebens problematisch ist, doch beweist, dass man auch hier die Bedeutung eines solchen Einwands an und für sich würdigt, ein deutlicher Fortschritt gegen früher. So motivirt man mit dem Zwange der Finanznoth, mit der Wirkung einzelner solcher Steuern als Schutzzölle, mit der Annahme — freilich mehr Behauptung als Beweisführung — dass die betreffende Steuer auf Preis und Gute des Artikels nicht oder nicht dem Steuersatz entsprechend einwirke u. dgl. m.

Ausser aus Gründen der vertheilenden Gerechtigkeit werden Steuerreformen überhaupt und speciell auch wieder in der Richtung grösserer Gleichmässigkeit der Steuerbelastung, aber auch immer mehr aus volkswirtschaftlichen Gründen verlangt, versucht und theilweise erzielt.

So die vielfachen grossen Ertrags-, besonders die Grundsteuerreformen, ferner diejenigen des Zolltarifs, der Accise (Thorsteuer), der Stempel- und Verkehrssteuern, endlich besonders wegen der grossen privatwirtschaftlichen und dadurch auch volkswirtschaftlichen Bedeutung der nächst betroffenen Productionszweige, die Reformen in den inneren Getränkesteuern, in der Zuckersteuer, in der Salzsteuer (Beseitigung des Monopols), in der Tabaksteuer, bei welcher letzterer die fiscalischen Interessen aber mehr im Vordergrund bleiben. Auch sanitäts- und sittenpolizeiliche Momente finden hierbei, was das Ob, das Wie und Wie viel der Steuer anlangt, mitunter beabsichtiger Maassen ihre Berücksichtigung sowohl nach der Richtung der Freilassung oder Ermässigung, als nach derjenigen der Erhöhung des Steuersatzes (Salz, Branntwein, Bier; in England auch Zucker, Thee).

§. 100. Einfluss der Besteuerungstheorie. Bei solcher Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Interessen lag die Gefahr nahe und ist auch nicht immer vermieden worden, Steuerfragen einseitig als Fragen des Classeninteresses gewisser Erwerbsstände und Productionszweige aufzufassen und in der Gesetzgebung sie so zu behandeln. So konnte ein neues störendes Element in die Steuervertheilung eindringen. Der „Parlamentarismus“ erhöhte eine solche Gefahr wohl öfters mehr, als dass er sie verminderte. Um so nothwendiger wurde die Ausbildung der volkswirtschaftlichen Steuertheorie, welche die gesammten Verhältnisse der volkswirtschaftlichen Production und der Vertheilung des Productionsertrags und die Beziehungen der Besteue-

rung und der einzelnen Steuerarten dazu ins Auge fasste. Eine solche Theorie war nun das Ergebniss der neueren nationalökonomischen Wissenschaft. Und wie man diese Theorie auch immer beurtheile, wie sehr sie die Mängel ihrer Grundwissenschaft, der individualistischen Nationalökonomie, an sich tragen mag, es war doch immerhin viel mit ihr gewonnen und ihre Fingerzeige für die Praxis konnten auf die Dauer nicht unbeachtet bleiben. An Stelle blosser Regeln der Routine und der finanziellen Plasmacherei traten wissenschaftliche Grundsätze. Ihnen zu folgen, mindestens sich mit ihnen und den auf sie gestützten Einwänden auseinander zu setzen, wurde das Streben der Praxis, die eben damit und seitdem immer mehr zur „rationalen“ Praxis zu werden suchte.

Für alles Bezügliche ist hier besonders auf die „allgemeine Steuerlehre“ (B. II dieses Werks) zu verweisen. Nur einige Beispiele. A. Smith's berühmte Steuerregeln (Fin. II, S. 220 ff.), so wenig sie original waren und so sehr in der Hauptregel das ganze Steuerproblem noch ungelöst steckte, waren doch von nachhaltigem, segensreichem Einfluss auch auf die Praxis. Die Kritik der indirecten Steuern schon Seitens der Physiokraten, wie der Späteren wies bei aller ihrer Einseitigkeit und Ungeschicklichkeit doch auf die besonderen Gefahren dieser Steuergattung für die Steuerüberlastung der Consumenten Artikel, daher auf die Möglichkeit und selbst Wahrscheinlichkeit einer „ungerechten“ Besteuerung der unteren Classen durch gewisse indirecte Steuern (Fin. II, 506 ff.), hin. Die Ueberwälzungslehre, namentlich Ricardo's, trotz der Fehler, gerade dieser, liess erkennen, dass für die Frage der endgiltigen Vertheilung der Steuerlast nicht die erste Auflegung das Bestimmende sei und zeigte, welche Tendenzen der Ueberwälzung im „freien Verkehr“ sich geltend machten, daher von der Praxis zu beachten seien (Fin. II, 259 ff.). Die „Wahl richtiger Steuerarten“, sowie die Einrichtung mancher einzelner Punkte bei einer Steuer mussten durch solche Lehren beeinflusst werden (Fin. II, 239 ff.). Die Lehre von der „Production der Steuern in der Volkswirtschaft“ gab Regeln der nothwendigen Schonung, besonders bezüglich des Nationalkapitals (Fin. II, S. 370—372), daher auch für ein richtiges Maass der Besteuerung, und wiederum auch Regeln für die Wahl der Steuerarten und für die Einrichtung der Steuern (z. B. „keine Besteuerung der Rohstoffe der Production“, wie im Zoll- und Accisewesen, „Verlegung der Steuerzahlung möglichst an den Schluss, nicht an den Anfang der Production“, daher z. B. „möglichst nahe an den Consumenten bei indirecten Verbrauchssteuern“). Die Lehre vom öffentlichen Credit wirkte reformierend auf die Theorie und Praxis der Deckung des Finanzbedarfs und auf das Staatsschuldenwesen, dessen Umfang und dessen Formen (Fin. I, 3. A. S. 65 ff.). Erst die volkswirtschaftliche Steuertheorie endlich machte die hohe socialpolitische Bedeutung aller Besteuerungsfragen klar. So leitete sie die Auffassung ein, dass die Steuerpolitik stets zugleich ein Theil der Socialpolitik sei, woraus dann freilich erst später, wesentlich erst im letzten Menschenalter, die weiteren theoretischen und practischen Folgerungen gezogen wurden. Es giebt kaum irgend eine einzelne Steuerreform und neue Steuer seit 1815 in unseren „Culturstaaten“, bei welcher sich nicht im Ganzen wie in zahlreichen Einzelheiten der Einrichtung die Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Steuerlehren von, öfters massgebendem, Einfluss zeigte. Wo aber gleichwohl anerkannte volkswirtschaftliche Lehrsätze und Steuerregeln unberücksichtigt bleiben oder zurückstehen, geschieht es nicht aus Unkenntniss oder aus Missachtung Seitens der Praxis, sondern nothgedrungen, wegen der Schwierigkeiten bei der Durchführung solcher Sätze und Regeln und — weil eben einmal das „oberste Gebot“ „Deckung des Finanzbedarfs“ ist. Aber auch dies Gebot erhält seine volkswirtschaftliche Begründung (Fin. II, S. 366—368; anders, aber unzutreffend im Einwand, Roscher, Fin. S. 44 am Schluss).

§. 101. Unification des Staatssteuersystems. Endlich kommt in zwei eminent practischen Punkten eine besondere Richtung der Steuerpolitik in diesem Jahrhundert in der Staats- und in der Communalbesteuerung immer mehr, selbst vollständig zur Geltung, wodurch das Steuerwesen namentlich in einzelnen Ländern gegen früher eine andere Gestalt gewinnt: einmal wird die Staatsbesteuerung im ganzen Gebiete möglichst zu einem einheitlichen, gleichmässigen System zusammengefasst, unificirt; ferner wird die Communalbesteuerung der Autonomie der Gemeinden und sonstiger Körper entzogen, soweit das nicht schon vorher geschehen war, und ebenfalls unter einheitliche, gleichmässige staatsgesetzliche Normen, in Communalsteuergesetzen oder Gemeinde- (Kreis-, Provinzial- und dgl.) Ordnungen gestellt.

Die Unification des Staatssteuersystems entsprach nicht nur einer schon in den letzten Jahrhunderten des ancien régime, besonders im 18ten, begonnenen und in Staaten mit starker Staatsgewalt (Frankreich, Preussen) oder starkem Staatsbewusstsein des Parlaments (England) bereits ziemlich weit gediehenen Entwicklung nach grösserer Einheitlichkeit und Centralisation, nach Beseitigung oder doch Beschränkung der historischen Verschiedenheiten der provinziellen Steuerverfassungen auch auf diesem Gebiete. Sie entsprach vollends der Richtung, welche im und seit dem Revolutionszeitalter in wie ausserhalb Frankreichs mächtig geworden und bei mancher Uebertreibung und Einseitigkeit doch auch von den Bedürfnissen des Verkehrs wie der Verwaltung verlangt wurde. Selbst in Frankreich, wie sich aus der früheren Darstellung ergibt (§. 58, 59, 63, 64), war bis zur Revolution noch manche tiefgreifende provinzielle Verschiedenheit der Steuerverfassung, z. B. bei der Taille, den Salzsteuern, den Zöllen, geblieben. Auch Grossbritannien zeigte noch im 19. Jahrhundert Verschiedenheiten in England, Schottland und Irland.

In manchen Staaten, besonders denjenigen deutschen, welche sich durch Annexionen definitiv vergrösserten und abrundeten, machten ausserdem die Gebietsveränderungen, bez. Erweiterungen, zum Theil schon während der französischen Kriegszeit (Rheinbundstaaten), vollends nach dem Friedensschluss, eine solche Unification der vielfach so verschiedenen Steuersysteme der bisher selbständigen oder zu anderen Staaten gehörenden Landesheile nothwendig.

So geschah es auch, freilich nicht sofort und nicht in Betreff aller Steuern, in Preussen und den deutschen Mittelstaaten, in Oesterreich, zumal innerhalb der Gruppe der „deutsch-slavischen Erblande“, während Ungarn mit Nebenländern, Lombardo-Venetien noch mehr Besonderes behielten. Erst durch ein gleiches Verbrauchssteuer- und Grenzzollsystem konnte mit den Provinzialzöllen gebrochen und ein einheitliches Wirtschaftsgebiet wenigstens innerhalb der Einzelstaatsgrenzen geschaffen werden. Schwieriger war die Ausgleichung der Realsteuern, besonders der Grundsteuer, sie ist in einzelnen Staaten auch erst später gelungen, mit zuletzt in Preussen (1861 ff., Grundsteuerregulirung). Je grösser und verschiedenartiger das Staatsgebiet nach den natürlichen geographischen und nach den historischen Verhältnissen der einzelnen Landestheile und je ängstlicher die Scheu, rücksichtslos vorzugehen, desto grösser die Schwierigkeiten solcher Unification, was es begreiflich macht, dass Preussen und Oesterreich hierin hinter Frankreich und den deutschen Rheinbund- und späteren Mittelstaaten etwas zurück blieben. Aehnliche Aufgaben der Steuerpolitik tauchten dann für Preussen von Neuem nach 1866 und für Italien nach 1859 auf.

Soweit es sich um Steuerleistungen der einzelnen Landestheile für den „Hauptfinanzbedarf“, zumal den centralisirten Theil davon (Fin. I, 3. A. §. 43) handelt, war eine Unification mindestens der Hauptsteuern um so nothwendiger, je relativ und absolut höher dieser Bedarf war, je mehr er mit aus Steuern gedeckt werden musste und je grössere Verschiedenheiten die provinziellen Steuerverfassungen noch zeigten.

Denn einen sonstigen Schlüssel zur Vertheilung dieser Staatslasten auf die Landestheile, wie man es versucht hat, zu finden, in der Grösse der Fläche, der Bevölkerung und dgl. unsicheren Kennzeichen der „Steuerfähigkeit“ mehr, und dann etwa diesen Schlüssel durch Zuschläge oder Quoten von ganz verschiedenen Steuern der Landestheile in der Praxis zu handhaben, das war ein höchst unvollkommenes Hilfsmittel. Jeder solche halbwegs brauchbare Lastenvertheilungsschlüssel setzte eben dasjenige voraus, was er hier ersetzen soll: eine einheitliche, auch gleichmässig durchgeführte Steuerverfassung, mindestens in Bezug auf eine Hauptsteuer, z. B. eine Einkommensteuerartige, mittelst deren man allenfalls die verschiedene locale und provinzielle wirtschaftliche Leistungs- und Steuerfähigkeit ermitteln könnte.

Gerade die Rücksicht auf die Forderungen der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit und auf die volkswirtschaftlichen Interessen musste daher in den neuen Staatsgebilden des 19. Jahrhunderts auf eine solche Unification der Steuerverfassungen hindrängen. Ihre Herbeiführung war die Voraussetzung für ein Steuerwesen, welches sich den Staatszwecken und den aus ihnen hervorgehenden Bedürfnissen anschmiegt. Es war insofern auch nicht durch die Sucht mechanischer Gleichmacherei und übermässiger Centralisation, wie wohl eingewandt worden ist, z. B. Seitens des Particularismus, sondern durch die Entwicklung der modernen Volkswirtschaft, der modernen Gesellschaft, des modernen Staats und durch jenes oben schon berührte Hindrängen aus der privatwirtschaftlichen in die gemeinwirtschaftliche Organisationsform und die wahre „Staatswirtschaft“ begründet.

S. über diese Unification der Steuerverfassungen Rau, Finanzwiss. I. §. 279, 280.

§. 102. Die Beschränkung der communalen Autonomie in der Besteuerung und die staatsgesetzliche Normirung der Communalbesteuerung hatte schon in der vorausgehenden Periode, besonders im 17. und 18. Jahrhundert auf dem Continente wohl ziemlich überall bedeutende Fortschritte gemacht.

Das Oberaufsichts- und Genehmigungsrecht des Staats, bez. des Königs oder Fürsten über die Communalbesteuerung, auch der Städte, der Reichs-, Bischofs-, Landstädte, war überhaupt altes Recht, in verschiedenen Ländern wiederholt anerkannt und ausgeübt, wie die Privilegien u. dgl. in Zoll-, Accise- und sonstigen Steuersachen ergeben. Mit dem Emporkommen der städtischen Macht in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters waren diese Gerechtsame der Staatsgewalt nur thatsächlich vielfach zurückgedrängt und mitunter war von den Städten auch vertragsmässig oder im Wege der besonderen Verleihung oder nach Herkommen das eigene selbständige Steuerrecht erlangt worden. Die Missbräuche im städtischen Finanz- und Steuerwesen, das wirtschaftliche und politische Herabkommen der Städte, die Wiedererstarkung des fürstlichen Regiments, die Zurückdrängung der ständischen Macht und die ganze Zeitrichtung überhaupt brachten darin besonders seit dem 17. Jahrhundert einen Wandel hervor (Preussen!). Auch in England waren übrigens gerade in Steuersachen, speciell in Betreff der Wahl der Steuern die Städte, Grafschaften, Verbände, Kirchspiele u. s. w. (für Armenzwecke u. a. m.) seit Alters durchaus nicht frei, sondern an Staatsaufsicht und Staatsgenehmigung gebunden und danach rechtlich wie thatsächlich von wichtigen Steuern ausgeschlossen (Einkommensteuern, Zölle, meist Accisen) und auf ganz bestimmte Steuern (besonders vom Ertrage, bez. der Benutzung des sichtbaren Realeigenthums) seit Jahrhunderten und bis in die Gegenwart hinein angewiesen (oben §. 76, Fin. I, 3. A. §. 53).

Nach der Kriegszeit, im 19. Jahrhundert, war die weitere Beschränkung der Steuer-Autonomie der Communen eine nothwendige Folge der politischen Auffassung, wie sie im neuen Staatsrecht zur Geltung gelangte, und des practischen Bedürfnisses.

Nur der Staat erschien als Ursprung des Besteuerungsrechts, d. h. der rechtlichen Befugniss, zwangswise Beiträge der Unterthanen oder sonstiger Personen (auch fremder) und von ihrem Besitz oder Einkommen zu erheben (Fin. II, 169). Besteuerungsrechte der Gemeinden, Städte, Verbände konnten nur als aus diesem Staatsbesteuerungsrecht abgeleitete, vom Staat auf diese Körper übertragene gelten. Das bedingte denn auch eine eigene staatsgesetzliche Normirung und Regelung der Communalbesteuerung, wenigstens in Hauptpuncten, besonders in Bezug auf die Wahl der Steuerarten und auf die Höhe, namentlich die ohne besondere Genehmigung nicht zu überschreitende Höhe der Steuersätze. Nur in gewissen gesetzlichen Grenzen blieb daher den Communen (und den später wieder körper-schaftlich organisirten Verbänden, Kreisen, Bezirken, Provinzen u. s. w., den sog. „Communalverbänden höherer Ordnung“) ein Spielraum

für die Selbstbestimmung in Steuersachen. Mag man im Einzelnen hier und da in dieser Beschränkung der Autonomie und in der Normirung der staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte zu weit gegangen sein, schon in der Gestaltung des Rechts, vollends in der Handhabung desselben: im Princip kann eine solche Stellung des Communalsteuerrechts im modernen Steuerrechtssystem überhaupt nur für politisch richtig und staatsrechtlich folgerichtig und correct gelten.

Aber auch dringende practische Bedürfnisse nöthigten zu einem solchen Vorgehen. Mit der inneren persönlichen und wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit im modernen Staate war eine grössere Autonomie der Communen in der Besteuerung unvereinbar. Bei dem Drang nach Entwicklung der Communalhätigkeit drohte eine zu willfährige Ausbildung der Steuern nach Art und Höhe mit manchen Gefahren für die Communalfinanzen selbst. Und nicht gleichgiltig war endlich für den Staat die Gefahr, bei seinem eigenen unvermeidlich starken und wachsenden Steuerbedürfniss in Conflict mit der Communalbesteuerung zu gerathen, wiederum bezüglich der Art und Höhe dieser Steuern gegenüber der einmal vorhandenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Steuerfähigkeit der Bevölkerung.

Der Unification der Staatsbesteuerung musste also einheitliche staatsgesetzliche Normirung der Communalbesteuerung im heutigen Staate zur Seite gehen.

S. bereits in B. I. 3. A. §. 44—59 die nähere Behandlung der dort vorweggenommenen Fragen über Communalbesteuerung in dem Abschnitt vom Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, nebst den Daten und Ausführungen über England, Preussen und andere deutsche Staaten, Oesterreich und Frankreich. Ferner v. Reitzenstein, *Abh. communales Finanzwesen*, in Schönberg's Handb. d. polit. Oekon. 2. Aufl. III, 559.

§. 103. Den Gegenstand der Darstellung in diesem Kapitel bildet die Besteuerung der im vorigen Kapitel in ihrer steuergeschichtlichen Entwicklung vorgeführten Staaten, jedoch jetzt mit Ausdehnung auf andere wichtigere fremde Staaten und auf weitere deutsche Einzelstaaten. Die steuergeschichtliche Entwicklung im Laufe dieses Jahrhunderts, namentlich seit 1815, aber soweit nöthig auch in die vorausgehenden Kriegs- und Revolutionsjahre hinein, wird hier bis in die unmittelbare Gegenwart herab verfolgt. Ueberblicke über den jetzigen Stand des Steuerrechts, sowie statistische Uebersichten oder Daten, werden eingefügt.

Aeusserer und innerer Gründe, Rücksichten auf den Raum, auf die vorhandenen Vorarbeiten, auf das allgemeine Interesse und auf dasjenige speciell für uns Deutsche bedingen aber auch hier keine ganz gleichmässige Behandlung des Stoffs. Von den

fremden Staaten werden wiederum nur England oder Grossbritannien und Frankreich verhältnissmässig eingehender, daneben kürzer von den Grossstaaten Italien, Russland und Nordamerika, noch kürzer andere europäische Staaten, also namentlich die sogenannten ausserdeutschen Mittelstaaten behandelt werden. Die Einbeziehung Nordamerikas (Union), dessen Steuergeschichte während des Bürgerkriegs und in einigen Punkten seitdem bleibend von besonderem Interesse ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Das Steuerwesen der deutschen Staaten, zu welchen hier Oesterreich noch mitgerechnet wird, kann hier ebenfalls nicht in ganz gleichmässiger Weise zur Darstellung gebracht werden. Vornehmlich handelt es sich für uns hier um Preussen und Oesterreich, seit 1866, bez. 1871 um den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich, bei Oesterreich seit 1868 um „West-Oesterreich“ („Cisleithanien“ oder die „im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“), wobei ein Seitenblick auf Ungarn geworfen werden kann. Sodann wird aber, weungleich kürzer, die Besteuerung der deutschen Mittelstaaten, Sachsens, Baierns, Württembergs, Badens, Hessens, mit einem Rückblick auf das ehemalige Königreich Hannover, zur Darstellung gelangen. Von der Besteuerung der übrigen Kleinstaaten kann dagegen nur Einzelnes hier einbezogen und nur mit einigen Strichen darüber orientirt werden, was indessen nicht hindern wird, in diesem Kapitel, wie in den folgenden beiden Büchern der speciellen Steuerlehre einzelnes besonders Beachtenswerthe auch aus diesen Ländern etwas näher mit zu berücksichtigen. Die literarischen Nachweisungen u. dgl. m. werden bei den einzelnen besprochenen Staaten mit angegeben.

Der ganze, in diesem Kapitel zu behandelnde Stoff wird in zwei Hauptabschnitte: „Ausland“ und „Deutschland und Oesterreich“ zusammengefasst. Abweichend vom vorigen Kapitel wird die ausländische Besteuerung in diesem vor der deutschen behandelt. Sie hat in dieser Periode mehrfach anregend und als Muster auf die deutsche Besteuerung eingewirkt. Auch ist sie, mit Ausnahme der italienischen, schon aus politischen Gründen früher als die deutsche zu einem gewissen Abschluss gelangt.

Die innige Beziehung der Besteuerung zur Volkswirtschaft ist im 19. Jahrhundert wissenschaftlich immer mehr erkannt worden und practisch im Steuerrecht immer mehr zur Geltung gelangt, indem die einzelnen Steuern mit nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt werden (§. 99, 100). Vor allem gilt dies, noch mehr wie früher von der Zollgesetzgebung und der Gesetzgebung über solche indirecte Verbrauchssteuern, welche mit den Zöllen in näherer Verbindung stehen (Zucker-, Branntwein-, Tabaksteuer u. a. m.). Dem Zwecke dieses Werkes gemäss kann hier, wie schon im vorigen steuergeschichtlichen Kapitel, nur die finanzielle Seite dieser Steuern eingehender behandelt werden, also im Zollwesen der Finanzzoll, nicht der Schutzzoll, sonst müsste sich dies Buch zu einer Geschichte der Handelspolitik erweitern. Völlig trennen lässt sich aber freilich das finanzielle oder fiscalische und volkswirtschaftliche oder handelspolitische Moment in diesen Dingen einmal nicht. Das letztere soweit als irgend thunlich zurücktreten zu lassen wird jedoch das Bestreben sein.

§. 104. Ueberblick. Im ersten Hauptabschnitt wird hier mit England begonnen, dessen Steuergeschichte und heutiges Steuerrecht mehr wie bei den continentalen Staaten die ununterbrochene Fortsetzung der vorausgehenden, zuletzt durch die französischen Kriege so gewaltig beeinflussten Besteuerung ist (§. 88). England ist ein gutes Beispiel dafür, wie auch ein Grossstaat, welcher sich in seinen politischen Aufgaben, namentlich anderen Grossmächten gegenüber, beschränkt und neue Weltkriege fast um jeden Preis vermeidet, durch enorme volkswirtschaftliche Entwicklung eine grosse alte Staatsschuld, selbst ohne bedeutende

Kapitaltilgung derselben, relativ erträglicher machen und sein Steuersystem nach volkswirtschaftlichen Interessen oder nach dem, was einmal gerade dafür gilt, reformiren kann (Zoll-, Accise-, Luxussteuerreformen). Zugleich zeigt England in der Ausbildung der Einkommen- und der Erbschaftssteuern richtige Erkenntniss der heutigen Aufgaben.

Das Gegenstück bildet Frankreich mit seinem völligen „Neubau“ der Besteuerung in und nach der Revolutions- und Kriegszeit, wenn dieser Neubau diesen Namen auch nicht ganz im eigentlichen Sinne verdient, sondern zum Theile doch nur ein nach einer Periode der Lücke und der Experimente wieder aufgenommener Um- und Fortbau der Besteuerung des anciens régime ist (§. 50). Zugleich beweist Frankreich die — in unserer Zeit wenigstens — relative Untergeordnetheit der Staats- oder Verfassungsform für das Finanz-, Steuer-, Staatsschuldenwesen und offenbart die Folgen ruhelosen Ehrgeizes und ewiger Neuerungs-sucht eines Volks für die masslose Steigerung seiner Staatsschulden und Steuern.

Russland zeigt auch auf dem Steuergebiet manche aus den besonderen wirtschaftlichen, socialen, rechtlichen und politischen Verhältnissen des Landes hervorgehende Eigenthümlichkeiten, durch welche es sich von Mittel- und Westeuropa unterscheidet; so sein bisheriges Kopfsteuersystem, zum Theil auch seine Branntweinbesteuerung. Aber auch die grossen finanziellen Schwierigkeiten treten bei Russland hervor, unter welchen ein so gewaltiger und so ehrgeiziger Staat trotz — und wegen! — seiner Gebietsgrösse und Volksmenge bei der weit geringeren wirtschaftlichen und culturlichen Entwicklung seiner Bevölkerung in Concurrenz mit den vorgeschritteneren europäischen Staaten kämpfen muss. Diese Schwierigkeiten äussern auf Russlands Steuerwesen wie freilich noch mehr auf sein Staatsschulden- und Papiergeldwesen ihren sichtbaren Einfluss.

Italien zeigt dagegen, was unter den schwierigsten politischen und heutzutage nicht eben besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Finanz- und Steuerpolitik eines energisch und patriotisch geleiteten neuen, auf alten Particularstaaten sich aufbauenden Einheitsstaats in der Consolidation und Unification der Besteuerung zu leisten vermag. Es zeigt sich auch, welche Oekonomie an politischer Arbeit auf diesem Gebiete in einem Einheitsstaate, verglichen mit den Verhältnissen eines zwar

glücklich vom Staatenbund zum Bundesstaat fortgeschrittenen, aber eben doch — Bundesstaat gebliebenen politischen Körpers wie des Deutschen Reichs, möglich, welche zweckmässige Vereinfachung und Gleichartigkeit der Besteuerung erreichbar ist.

Nordamerika ist dann wieder ein Beispiel eines jugendkräftigen, energischen, patriotischen und wirtschaftlich mächtigen Staates, welcher wie aus dem Nichts ein ungeheures Steuersystem in der Nothzeit rasch ins Leben ruft und von demselben auch später soviel bestehen lässt, um aus den Erträgen desselben eine riesige Staatsschuld rasch reell in bedeutendstem Maasse zu tilgen. Nur in dem ersten Punkte, in der Schaffung und Entwicklung des Steuersystems findet Nordamerika in seinem britischen Stammland in der französischen Kriegszeit eine Art Vorbild, in dem zweiten steht es einzig da, freilich unter den auch einzig günstigen, in Europa geschichtlich unmöglichen, auch in England fehlenden Verhältnissen, seinen Militär- und Flottenaufwand in der Friedenszeit ausserordentlich vermindern und gewissermassen das so Ersparte für die Tilgung der Staatsschuld flüssig machen zu können, weil es eben in seiner Nachbarschaft keine halbwegs ebenbürtige politische Gegner hat.

Die übrigen europäischen Staaten, von denjenigen im Gebiete des ehemaligen türkischen Reichs und von dem unter revolutionären Zuckungen und Bürgerkriegen nicht zur Ruhe kommenden und deswegen sich nur wenig wieder emporhebenden Spanien abgesehen, genossen in diesem Jahrhundert seit 1815 eine selten oder nie unterbrochene Ruhe. Auch diejenigen von ihnen, welche noch einmal in eigene Kriege verwickelt wurden, wie die Niederlande, Belgien, Dänemark, befanden sich nach definitiver Erledigung der betreffenden Streitfragen in derselben Lage. Sie konnten in diesem Stillleben auch ihre Besteuerung am Leichtesten nach modernen Bedürfnissen und Anschauungen reformiren, wenn auch einige von ihnen in alten und neuen Kriegsschulden noch manche Bürde hatten und haben. Bedeutendere Leistungen der Steuerreform als andere Staaten, die eben doch mit für sie die „europäische Rüstung“ zu tragen haben — was Holland, Belgien, die Schweiz so leicht übersehen — haben sie gleichwohl kaum zu Wege gebracht: vielleicht ein Beleg, dass ein gewisser Druck der Nothwendigkeit auch hier wie in so vielen Dingen als Ansporn zu Verbesserungen sein Gutes hat. Andererseits beweist die Bedarfsvermehrung auch in solchen von Militärlasten

weniger bedrückten Staaten, dass eben in der That jenes Gesetz der Zunahme der Staatsthätigkeiten ein allgemeines ist (§. 98).

§. 105. Deutschland, Preussen und Oesterreich (zweiter Hauptabschnitt) sind mehr als irgend welche andere europäische Staaten aus der französischen Kriegsperiode mit wesentlich veränderten und verbesserten Gebietsverhältnissen hervorgegangen. Diese Verbesserung war doch auch für das Finanz- und Steuerwesen von grossem Werth.

So traurig die vorausgegangene Kriegszeit bis 1813 für Deutschland verlaufen ist, so unbefriedigend die Bildung des Deutschen Bundes in politischer Beziehung, so wenig Preussen auch in territorialer Hinsicht, in seinem und Deutschlands Interesse, durch die definitive Gebietsregelung des Wiener Congresses genügend gestärkt und abgerundet, so bedenklich in vieler Hinsicht die relativ besonders bedeutende Gebietsvergrößerung und damit Stärkung der Mittelstaaten, namentlich der vier süddeutschen und Hannovers war und so viele unbedeutende, aber zum Theil ebenfalls noch etwas vergrösserte, Kleinstaaten mit kleinen Gebietsstücken leider noch aus der grossen Katastrophe übrig geblieben waren! ein ungeheurer Fortschritt war es doch von den 324 „Staaten“ und 570 „Ländern“ des alten Reichs zu den 39 nunmehrigen „sovereänen Einzelstaaten“, wie in politischer, so in volkswirtschaftlicher, administrativer und nicht zuletzt auch in finanz- und steuerpolitischer und -technischer Hinsicht.

Das alte Deutsche Reich (anschliesslich der Provinz Preussen, aber mit dem damals nominell nicht zum Reiche gehörigen Preussisch-Schlesien) umfasste 1791 11,973 Qu.Meilen mit 570 reichsunmittelbaren „Länden“ (Territorien und Verbänden), die zu 324 „Staaten“ gehörten. Die Durchschnittsgrösse eines „Landes“ im schwäbischen Kreise war z. B. 3.7 Qu.M. (163 auf 600 Qu.M., nämlich 49 kur- und reichsfürstliche, 48 Reichsstifter und Klöster, 24 Lande von Reichsgrafen, 33 Reichsstädte und Reichsdörfer, 9 reichsritterschaftliche Verbände und Herrlichkeiten), die Grösse eines oberrheinischen Kreislandes war 6.6, eines fränkischen 7.3 Qu.M. 304 Kleinstaaten umfassten 1830 Qu.M., oder durchschnittlich 6.02! Vom Reichs-, bez. späteren Bundesgebiet hatte

	1792	1816	
Oesterreich . . . . .	3919	3585	Qu.M.
Preussen . . . . .	2340	3381	„
Baiern . . . . .	861	1390	„
Württemberg . . . . .	166	354	„
Baden . . . . .	62	278	„
Hessen-Darmstadt . . . . .	68	153	„
Hannover . . . . .	512	699	„
Sachsen . . . . .	686	272	„

Und dabei waren alle diese Staatsgebiete immerhin gegen früher ausserordentlich viel besser arrondirt. Vornehmlich doch nur in Thüringen bestand noch als Rest aus der alten Zeit die schlimmste, für die Verwaltung so störende En- und Exclavenwirtschaft. Die hier nicht speciell genannten Kleinstaaten (incl. Kurhessens, Holstein-Lauenburgs, Mecklenb.-Schwerins). 31 an der Zahl, hatten doch um 1816 nur noch 1350 Qu.M. Gebiet, oder jetzt im Durchschnitt ca. 44 Qu.M., selbst die 28 kleinen ohne die zuletzt genannten drei grösseren, bez. 769 und ca. 27 Qu.M.: doch immer ein bedeutender Fortschritt gegen 1792! S. v. Viebahn, Statistik u. s. w. Deutschlands. Berl. 1858, I. 29, 32, 103 u. A. Wagner, Entwickl. d. europ. u. deutschen Staatsgebiets, Preuss. Jahrb. 1867, 1868, XIX, 544, 547, XXI, 299, 386.

Auch diese Veränderung der Gebietsverhältnisse war eine und keine der unwichtigsten Voraussetzungen wenigstens für eine Art Staatsleben in moderner Weise und damit für eine angemessenere

Entwicklung und Gestaltung des Steuerwesens. Unter der ihnen vergönnten äusseren politischen Ruhe und unter dem vielfach günstigen Einfluss des neu beginnenden Verfassungslebens konnten gerade die Mittelstaaten und vollends die tüchtigeren unter den Kleinstaaten auch innerhalb ihres Gebiets leichter als Preussen oder gar Oesterreich ihr Finanz- und Steuerwesen umgestalten. In mancher Hinsicht, besonders in der directen, namentlich der Ertragsbesteuerung, und in einigen indirecten innern Verbrauchssteuern, auch, seitdem sie auf ein selbständiges Zollwesen ebenso in ihrem finanziellen als in ihrem wirtschaftlichen Interesse verzichtet hatten, als Glieder des Zollvereins haben diese Staaten ganz Tüchtiges im Steuerwesen geleistet.

Das Zurückbleiben grosser innerer Verbrauchssteuern, mit Ausnahme der süddeutschen, besonders der bairischen Bierbesteuerung, und die noch ungenügende Entwicklung des deutschen Zollwesens, auch nach der Seite der Finanzzölle, war, wie in Preussen selbst, mehr die Folge der unfertigen politischen Verhältnisse und der davon mit bedingten unvollkommenen Zollvereinsverfassung. Das in den süddeutschen Staaten schon von der Rheinbundzeit her besonders rücksichtslose Nivelliren, wie in Allem, so auch im Finanz- und Steuerwesen, war doch, wenn man billig sein will, durch die geradezu unerhörte bisherige Territorialzersplitterung und die unbedingte Nothwendigkeit, diese annectirten Gebiete in dem neuen Staatskörper zusammenzuschweissen — was freilich oft mit etwas rauher Hand geschah, — geboten. Man denke an den schwäbischen, fränkischen, die rheinischen Kreise!

Für Preussen und Oesterreich waren die Aufgaben viel schwerer, für ersteres wegen der grossen Verschiedenartigkeit und geographischen Ausdehnung seiner neuen Bestandtheile, für Oesterreich wegen der Heterogenität seines alten wie neuen Länderbestands: Lombardo-Venetien, Galizien, Ungarn neben der althistorischen Mannigfaltigkeit der nationalen, geographischen, wirtschaftlichen Verhältnisse der „deutsch-slavischen“ Lande! Für beide deutsche Grossstaaten waren die Schwierigkeiten der Finanz- und Steuerreformen auch grösser, weil es sich eben um Grossstaaten mit andauernden bedeutenderen politischen Aufgaben, d. h. finanziell: mit grösseren Finanzbedürfnissen, auch mit dem Erbe grösserer Finanzlasten aus der Kriegszeit handelte. Auch die Zeitverhältnisse für Reformen im Steuerwesen waren in einer Hinsicht doch ungünstiger als sie es früher für die Staaten des Rheinbundes gewesen.

So stramm absolutistisch liess sich jetzt nicht mehr verfahren, auch im absolutistischen Preussen und Oesterreich nicht. Freilich muss man andererseits zugestehen: gerade im absolutistischen Preussen und Oesterreich nicht. Die Versäumung der Grundsteuerregelung war eine bedenkliche Unterlassungssünde des absolutistischen Preussens, die übermässige Schonung der besitzenden und wohlhabenderen Classen, welche durch die neue Classensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer auch nicht entfernt genügend mit belastet wurden, nicht minder. Die dem Finanzbedarf und dem

Staatschuldenwesen gegenüber unzureichende, wenn auch auf einigen Steuergeländern (Grund-, Häusersteuer, Monopole, Verzehrungssteuer, Zölle) nicht unbedeutende und politisch wie technisch zum Theil tüchtige Steuerentwicklung Oesterreichs belies es eben doch bei einem schleichenden Deficit und bei unzulänglicher Consolidirung der Finanzen, namentlich der Staatsschuld, des Papiergeldes, in der langen Friedenszeit: die Unterlassungssünden des absolutistischen Oesterreich. Indessen, wie ausserordentlich viel schwieriger war eben auch der Uebergang vom Absolutismus zur constitutionellen Monarchie in den beiden deutschen Grossstaaten, verglichen mit den anderen deutschen Staaten!

In letzter Linie ist für manches Geschehene wie Unterbliebene auch im Steuerwesen die Unfertigkeit der politischen Verfassung Deutschlands von 1815—1871 verantwortlich zu machen. Seitdem ist in Deutschland am Um- und Weiterbau der Besteuerung in der nach der Erfahrung aller Länder unvermeidlichen Richtung einer Ausdehnung der Zölle, der übrigen indirecten Verbrauchs- und der Verkehrsbesteuerung mit Eifer und nicht ohne Erfolg gearbeitet worden. Aber freilich noch immer nicht mit ausreichendem Erfolg.

Die Unterlassungssünden der früheren Zeit, wenngleich durch die deutsche politisch-geschichtliche Entwicklung begreiflich, sind eben nicht so leicht gut zu machen. Der föderative Character des neuen deutschen Staats macht auch die Aufgaben noch complicirter als im Einheitsstaate, indem die Reichsbesteuerung und diejenige der Einzelstaaten ineinandergreifen und auf den Steuergeländern, wo sie geschieden sind, eine doppelte gesetzgeberische Arbeit nöthig wird. Das hat u. A. leicht den Nachtheil, dass eine Steuergattung unentwickelt bleibt, wie denn z. B. gerade in Preussen eine bedauerliche Stagnation auf dem Gebiete der Gesetzgebung über die directe Besteuerung eingetreten ist.

Oesterreich hat durch die Herbeiführung des bereits beseitigt gewesenen Dualismus eine umgekehrte Entwicklung wie Deutschland seit 1866 erfahren, worunter die Ausbildung der Besteuerung ebenfalls gelitten hat. Und je unabhängiger das Verhältniss von Ungarn und Nebenlanden zur Gesamtmonarchie wird, je mehr auch in der Westhälfte ähnliche Tendenzen zur Geltung kommen sollten, desto mehr Gefahren drohen doch für die einheitliche und einem modernen Grossstaat nothwendige Gestaltung des Steuerwesens.

In ganz Europa ist die Besteuerung durch ihre Entwicklung im 19. Jahrhundert immer gleichartiger geworden. Aber auch die „neue Welt“ hat nichts eigentlich Neues auf diesem Gebiete zu schaffen vermocht, am Wenigsten in den Steuergattungen, eher Einiges in den technischen Momenten der Veranlagung und Erhebung einzelner Steuern. Besonders interessant ist in dieser Hinsicht für die vergleichende Steuergeschichte und Gesetzgebung der Vorgang in Nordamerika, demjenigen americanischen Staatswesen, welchem im Wesentlichen doch allein der Character voller

europäischer Gesittung, daher Vergleichbarkeit mit europäischen Staaten, zugestanden werden kann. Der grosse Anlauf zu den mannigfaltigsten Steuern während des Bürgerkriegs endet mit dem Verbleiben bei Einfuhrzöllen und denselben inneren Verbrauchssteuern, wie in „old Europe“, wenn auch mit manchen bemerkenswerthen abweichenden Einrichtungen im Einzelnen. Doch ein neuer Fingerzeig für Praxis und Theorie, dass gewisse Hauptsteuern trotz aller Mängel, welche sie haben mögen, die — wenigstens für jetzt noch — schlechtweg nothwendigen Glieder eines grossen Staats-Steuersystems sind.

## Erster Hauptabschnitt.

### Die ausländische Besteuerung im 19. Jahrhundert.

#### 1. Abschnitt.

#### Grossbritannien (England).

Literatur. Zum Theil dieselbe wie in dem früheren steuergeschichtlichen Abschnitte, besonders die Werke von Vocke (bis 1865), Dowell (bis 1884), Gneist, O. Hübner, Berichte d. statist. Centralarchivs Nr. 1—3, Leipzig 1858—59, bes. Nr. 2 (Abgaben). Für die Zölle und damit zusammenhängendes Finanzielles und Handelspolitisches passim auch Tooke und Tooke-Newmarch, history of prices, deutsche Bearbeitung von Asher, 2 B. Dresden 1858—59; desgl. passim L. Levi, history of british commerce, 1763—1870, London 1871. Von Fachaufsätzen allgemeineren Inhalts s. Schütz, engl. Steuer- und Zollwesen, Tab. Ztschr. IV, 1847; Nasse, Reformen im brit. Steuerwesen seit Peel's Einkommensteuer, ebd. X, 1854. Weitere Literaturangaben unten bei den einzelnen Steuern.

Statistisches, öfters mit langjährigen Uebersichten, in Porter's progress of the nation, in dem Abschnitt vom public revenue and expenditure; jährlich die neuesten Daten, mit Rückblicken, im Statesman's yearbook (seit 1864), jetzt herausgeg. von Keltie; dann in den amtlichen Statistical abstracts, jährlich, mit 15jährigen Rückblicken.

Die englischen Gesetze über Steuern sind auch nach den Consolidationen von Steuern (Zöllen u. s. w.) und nach den neueren Vereinfachungen, welche mit Zöllen und Accisen erfolgt sind, immer noch ausserordentlich schwerfällig gefasst, die Ausführungsverordnungen nicht minder. An Werken zur Uebersicht und für das practische Bedürfniss zum Nachschlagen u. dgl. fehlt es nicht. Einige der hierhergehörigen Werke, speciell die von mir gebrauchten, werden unten bei den einzelnen Steuern genannt. Werthvoll, besonders für alle practischen Punkte, für Verwaltung, Geschichte, Statistik, sind die inhaltsreichen jährlichen Verwaltungsberichte einzelner Finanzdepartements, so besonders die returns and reports of the commissioners of inland revenue, namentlich die umfassenden, mit grösseren Rückblicken, so für 1856—69 und für 1870—84. Daraus und aus anderen amtlichen Materialien giebt die vom französ. Finanzministerium seit 1877 in monatlichen Heften herausgegebene Zeitschrift „Bulletin de statistique et de législation comparée (Paris, imprim. nation.) viele und grössere Auszüge. Auch für die britische Steuergesetzgebung ist diese Zeitschrift eine vorzügliche Quelle. — Ueber die britische Communalbesteuerung, s. schon Fin. I. 3. A §. 53, nebst der dort genannten Literatur; dann v. Reitzenstein, Communalfinanzen in Schönberg's Handb. 2. A. III. 563, 619.

## 1. Die Hauptpunkte der Entwicklung der britischen Besteuerung seit 1815.

§. 106. Das „Vereinigte Königreich“ war aus der Zeit der französischen Kriege mit einer ungeheuren Steuerlast, einer riesigen Staatsschuld und einer entwertheten Papierwährung, aber, was auch für die Finanzen in Betracht kam, endgiltig politisch siegreich über seinen Gegner hervorgegangen. Die Verzinsung der Schuld, die Herstellung der Valuta und des Gleichgewichts im Staatshaushalte, welcher zunächst nur von den eigentlichen Kriegsausgaben entlastet wurde, erlaubten keine erhebliche Steuerverminderung. Wenn man ernstlich an die Tilgung der Kriegsschulden gegangen wäre, hätte die Besteuerung der Kriegszeit in ihrem Gesamtbetrage, wenn auch nicht nothwendig in ihrer Einrichtung, sogar im Wesentlichen erhalten werden müssen. Allein dieser Aufgabe der Tilgung hat sich Grossbritannien nicht unterzogen. Der Druck einzelner Steuern, besonders der hohen Einkommensteuer, ward zu stark empfunden, gerade diese Steuer war zu unpopulär, als dass der „Parlamentarismus“ es über sich vermocht hätte, aus Gründen höherer Staatspolitik an solchen Steuern behufs Schuldentilgung festzuhalten und so um der Zukunft der Finanzen willen die Gegenwart zu belasten. Mit dem Fortfall der Einkommensteuer, welcher gleich nach dem Kriege stattfand (1816), war für lange auf eine reelle Tilgung des Capitals der Kriegsschuld verzichtet. Die Hebung des Credits ermöglichte wenigstens, durch Conversionen und Zinsreductionen die Zinsenlast zu vermindern.

S. schon oben S. 198. Die übereilte Aufhebung der Einkommensteuer zeigte sich später wiederholt bei jeder Finanzreform als ein Fehler. Auch Dowell betont das häufig. Ueber die Maassregeln auf dem Gebiete des britischen Staatsschuldenwesens, Beschränkung und Einstellung des Tilgungsfonds, Zinsreductionen, Umwandlung in Annuitäten u. s. w. ist in diesem Werke erst später im Buche vom öffentlichen Credit zu handeln.

Nach Steuergattungen gestaltete sich die britische Besteuerung, welche in der französischen Kriegszeit von 17 auf 67¼ Mill. Pf. St. (ohne Irland) gewachsen war, so, dass am Ende des Kriegs, um 1815, die indirecten Verbrauchssteuern (Accisen und Einfuhrzölle) allein für sich und vollends mit den Stempelabgaben über die directen Steuern, selbst vor der Aufhebung der Einkommensteuer, bei Weitem überwogen, nach dem Fortfall der Einkommensteuer natürlich nur um so mehr. Sie fielen zudem in starkem Maasse auf wichtige Verzehrungs- und Genussmittel auch der unteren Classen

und auf Rohstoffe der Fabrikation. Im Zolltarif herrschte einerseits der streng fiscalische, anderseits der protectionistische und prohibitorische Character, in der Acciseverfassung der fiscalische mit störenden Wirkungen für die Industrie.

Dowell II. 239 ff., 247 ff. giebt folgende lehrreiche Uebersicht der Steuern um 1815, wobei er einige Posten freilich anders als üblich ist unter die „directen“ und die „Verbrauchssteuern“ rubricirt. Die letzteren sind dabei, an sich passender, nach Gegenständen, statt nach den Verwaltungszweigen (Zöllen und Accisen), zu denen sie gehören, rubricirt. Die Summirung der einzelnen Ziffern ergiebt 67 $\frac{1}{4}$  Mill. Pf. St., S. 239 giebt Dowell für alle Steuern 68 $\frac{1}{4}$  Mill. an. Es scheinen aber in der Liste keine Steuern zu fehlen, so dass die kleinere Ziffer wohl die richtige ist. Die Zahlen in 1000 Pf. St.

I. Directe Steuern.	
Landtaxe . . . . .	1.196
Haus- und Luxussteuern u. dgl.	6.500
Einkommensteuer . . . . .	14.600
Erbschaftssteuern . . . . .	1.297
Versicherungssteuer . . . . .	918
Auctionssteuer . . . . .	284
Wagen-, Poststeuer u. dgl. . . . .	472
Schiffahrtsgelder (Tonnengeld)	172
	<hr/> 25.438

II. Verbrauchssteuern.	
Salz . . . . .	1.617
Zucker . . . . .	2.957
Corinthen, Rosinen, Pfeffer . . . . .	494
A. Zus. „Essbares“ . . . . .	<hr/> 5.068
Bier . . . . .	3.330
Malz . . . . .	6.044
Hopfen . . . . .	222
	<hr/> 9.596
Wein . . . . .	1.901
Spirituosen . . . . .	6.700
Thee . . . . .	3.591
Kaffee . . . . .	277
B. Zus. Getränke . . . . .	<hr/> 22.065
C. Tabak . . . . .	2.026
Kohlen und Schiefer . . . . .	916
Bauholz . . . . .	1.802
Baumwolle . . . . .	760
Seide . . . . .	450

Soda, Indigo, Potasche, Eisen, Pelzwerk . . . . .	297
Hanf . . . . .	285
Anderer Einfuhrzölle . . . . .	1.188
Ausfuhrzölle . . . . .	364
D. Zus. Rohstoffe u. s. w.	<hr/> 6.062
Leder . . . . .	698
Seife . . . . .	748
Mauer-, Ziegelsteine . . . . .	269
Glas . . . . .	425
Lichter . . . . .	354
Papier . . . . .	476
Bedruckte Webwaaren . . . . .	388
Zeitungen . . . . .	388
Ankündigungen . . . . .	125
E. Zus. Manufacte u. s. w.	<hr/> 3.566
II. Summe Verbrauchssteuern	<hr/> 39.087
III. Stempel aller Art . . . . .	2.743
Summe I—III . . . . .	<hr/> 67.268

Dazu aus Irland:	
Zölle . . . . .	2.357
Accise (eigentliche und andere unter Verwaltung des Accise- departements stehende Ein- künfte) . . . . .	3.298
Specielle Abgaben . . . . .	43
Stempel . . . . .	561
	<hr/> 6.259
Summe von Grossbritannien und Irland . . . . .	<hr/> 73.527

§. 107. Die Entwicklung der Besteuerung bestand nun darin, dass gleich anfangs die besonders unpopuläre Einkommensteuer fiel, später (1819, 1823) auch Erleichterungen in den directen Luxus- und verwandten und in der Fenstersteuer eintraten, 1833 die Haussteuer aufgegeben wurde.

Bei den indirecten Steuern, Zöllen und Accisen, kam der Gesichtspunct der Entlastung der Volksmasse besonders in der Aufhebung der bereits früher ermässigten Salzsteuer (1825) und in einigen Erleichterungen der Accisen zur Geltung. Seit den 1820er

Jahren, besonders 1824, dann, unter der Einwirkung von Parnell's Ideen der Steuerreform 1830 ff., voll und ganz aber erst seit Sir Robert Peel's grossartiger handelspolitischer Reform in freihändlerischer Richtung, trat die Zoll- und Accisepolitik unter volkwirthschaftliche und rationell-fiscalische Gesichtspuncte im Sinne einer möglichsten Befreiung des Verkehrs von den Fesseln des Zoll- und Accisesystems und einer Förderung der Volkswirthschaft, besonders der Industrie und des Handels, durch solche Befreiung und durch die damit verbundene Erleichterung der Concurrenz gegen das Ausland: Vereinfachung des Zoll- und Accisetarifs durch Beschränkung der Zahl der steuerpflichtigen Artikel auf einige von wirklich bedeutendem und möglichst von rein fiscalischem Interesse, ohne protectionistische Nebenwirkungen, daher auf die drei Getränke: Branntwein, Bier, Wein, auf Tabak, Thee, Zucker (bis zu dessen Freigabe) und auf wenige andere Gegenstände des Einfuhrzolls. Fortfall vor Allem der Rohstoffzölle und Steuern, der störenden Fabrikat-Accisen, der Korn- und sonstigen agrarischen Schutzzölle, der Differentialzölle zu Gunsten der eigenen Colonialproducte, demnach mit Preisgebung des Schutzzollmoments in der Colonial-, Agrar- und Industriepolitik. Regelung der wenigen verbleibenden Zölle und Accisen im Tarif mit nach Rücksichten auf die Schmuggelgefahr, daher insofern Steuerermässigungen, doch, mit der Verbesserung der Steuerverwaltung, auch wieder mehr im fiscalischen (Tabak, Branntwein) und im sanitàts- und sittenpolizeilichen Interesse (Branntwein) höhere Steuersätze. Auch in den Stempelabgaben erfolgen Reformen im Verkehrsinteresse, daher Vereinfachungen und Beschränkungen. Verbrauchssteuern und Stempel passen sich so der „freien Verkehrsgesellschaft“ immer mehr an. Ob in gleichem Maasse den Forderungen grundsätzlich richtiger Steuerpolitik, besonders auch denjenigen der vertheilenden Gerechtigkeit ist zwar nicht ebenso sicher, aber doch in Bezug auf die Richtung der Reform zuzugeben. Ein charakteristischer Punct bleibt das Licenzsystem für gewisse Gewerbe, besonders für solche, deren Artikel accise- und zollpflichtig sind, demnach zur Ergänzung der indirecten Verbrauchsbesteuerung.

Anfangs vornehmlich zur Durchführung der Zoll- und Accisereformen, um die möglichen Einnahmeausfälle, welche das Gleichgewicht im Staatshaushalt stören könnten, zu decken, erfolgt, 1842,

die bedeutsame Wiedereinführung der Einkommensteuer durch Sir Robert Peel. Immer nur periodisch bewilligt, zunächst auch wohl als nur vorübergehende Massregel gedacht, bleibt diese Steuer doch trotz ihrer technischen Unvollkommenheit, ihrer geringen Popularität und der öfteren Angriffe auf sie, bestehen. So gewinnt sie mit der Zeit den Character eines festen Ergänzungsglieds im britischen Staatssteuersystem, mittelst dessen Dank dem Grundsatz der Beweglichkeit des Steuerfusses die kleineren Schwankungen des Gleichgewichts im Staatshaushalte ohne das stete unliebsame Zurttckgreifen auf den Staatscredit ausgeglichen werden. Ein finanzpolitisch und finanztechnisch wichtiger Fortschritt, in welchem bis jetzt Grossbritannien allen Grosstaaten voraus ist. Nur die deutschen Mittelstaaten haben ähnliche, aber nicht so wirksame Einrichtungen. Zum Hebel einer erfolgreichen Staatsschuldentilgung hat aber auch England diese Einrichtung der beweglichen Einkommensteuer noch nicht ausgebildet. Zu diesem Zwecke müsste es darauf verzichten, bei jeder Verbesserung der Finanzlage sofort den Fuss der Einkommensteuer stark zu ermässigen, und gerade den Ertrag „einiger Pence vom Pfund Sterling“ mehr, der disponibel wird, zur Tilgung verwenden. Zugleich wird übrigens in der dauernd beibehaltenen Einkommensteuer doch auch wohl ein Mittel gesehen, um im Sinne gerechterer Steuer- vertheilung die wohlhabenderen Classen angemessener mit zu belasten. Einzelne Punkte der Einrichtung (Steuerfreiheit, Steuerermässigung) sind mit in solchem Sinne zu verstehen.

Die leitenden Ideen der grossen Steuerreformen Peel's, namentlich auf dem Gebiete der Zölle und Accisen und in Betreff der Benutzung der Einkommensteuer zu diesen Reformen, also finanztechnisch ausgedrückt, die Ideen eines theilweisen Ersatzes der indirecten durch directe Steuern, sind mit auf Sir Henry Parnell zurückzuführen. Derselbe verlangte in seiner Schrift „on financial reform“ (1830): 1) Aufhebung der störenden Steuern auf Rohstoffe der Fabrikation, des Haus- und Schiffbaues; 2) der den Fabrikbetrieb und seine Entwicklung störenden Accisen auf gewisse Fabrikate, besonders Glas, Papier, bedruckte Webwaren; 3) Herabsetzung der Steuern auf Spirituosen und Tabak, um den Schmuggel zu bewältigen; 4) zur Durchführung dieser Reformen eine Steuer auf Vermögen und Einkommen. (S. Auszüge bei Dowell, II, 276.) Practische englische Politiker verlangen nicht wie unpractische deutsche Steuererlässe ohne gleichzeitigen Ersatz.

Die früher für solche Zwecke mit benutzten directen Luxus- steuern werden dagegen dieser Aufgabe zwar nicht ganz, aber doch zum Theil entzogen, indem sie vereinfacht, einige davon aufgehoben, andere ermässigt werden. Sie bilden indessen noch jetzt einen charakteristischen, von den continentalen, besonders den deutschen Staatssteuersystemen abweichenden Punkt der britischen Besteuerung.

Dagegen hat eine Ausbildung der Erbschaftssteuern, besonders durch Ausdehnung derselben auf das Immobilienvermögen (Gladstone, 1853) und durch weitere Reformen stattgefunden, wodurch diese Steuern in ihrer Ergiebigkeit stark gesteigert worden sind. Sie bilden so eine vermögenssteuerartige Ergänzung der Einkommensteuer, einigermaßen eine höhere Besteuerung des fundirten Einkommens, dessen Quelle eben den Erbschaftssteuern unterliegt, und eine principiell beachtenswerthe, auch practisch ins Gewicht fallende Besteuerung der Mittelclassen und der reicheren Bevölkerung. Für diese Schichten wesentlich als directe Steuer wirkend, dienen sie so mit der Einkommensteuer zur Ausgleichung der auf Massenconsumptibilien gelegten Zölle und Accisen und zur höheren, daher gerechteren Belastung der Wohlhabenderen.

Nur die Bedeutung einer kleinen Ergänzungssteuer der directen Besteuerung hat die wiedereingeführte, an Stelle der aufgehobenen Fenstersteuer getretene Haussteuer (1851). Die alte Landtaxe ist unverändert geblieben und hat sich durch weitere Ablösungen noch etwas vermindert. Unmittelbar wird daher im britischen Staatssteuersystem der Realbesitz (ländliches und städtisches Grundeigenthum) an sich und verglichen mit dem Continent nicht erheblich belastet, zumal die Haussteuer den Character einer den Benutzer (Bewohner, Miether, selbstbewohnenden Eigenthümer) treffenden, also insofern einer directen Gebrauchssteuer hat. Wer sie reell trägt, hängt natürlich von den Ueberwälzungsverhältnissen ab. Der hiernach in der Besteuerung sehr begünstigt erscheinende Realbesitz wird indessen in seinen Erträgen durch die Einkommensteuer (Abth. A, bez. auch, mittelst Ueberwälzung von Seiten des Pächters, Abth. B) belastet. Ausserdem aber trägt er direct oder indirect, freilich letzteren Falles nur eventuell und vielfach, gerade unter englischen Verhältnissen, wohl nur partiell, wiederum in Folge von Ueberwälzungsverhältnissen, den Haupttheil der hohen Communal- oder Localsteuerlast.

Die letztere, welche wie überall so auch in Grossbritannien stark gestiegen ist, ruht nach dem noch geltenden alten Rechtsprincip der Localbesteuerung (§. 76) vornehmlich auf dem „sichtbaren Realbesitz“ in der betreffenden Steuergemeinschaft, d. h. der Benutzer (Miether, Pächter, Selbstbewohner, Eigenwirthschafter)

der Realitäten wird besteuert, daher direct oder eventuell durch Ueberwälzung indirect der Grund- und Hauseigentümer.

Theoretische Angriffe auf dieses Grundprincip der britischen Communalbesteuerung sind neuerdings öfters erfolgt, practische Bestrebungen einer Modification dieses Grundsatzes auch hervorgetreten. S. darüber die parlam. Verhandlungen v. 23. März und 11. Mai 1886, im Auszug im Bulletin de statist. etc. des französischen Finanzmin. 1886, I, 667 ff. Die principiell bedeutsame Motion Roger's zu Ungunsten der Grundeigentümer wurde angenommen, s. weiter unten. Aber in der Gesetzgebung ist noch nichts weiter erreicht, als die Beschränkung einiger älteren Steuerfreiheiten für gewisse Realitäten. Sonst kommen wesentlich nur gebührenartige Abgaben, die freilich mitunter wohl die Natur von Steuern mit annehmen, in der Communalbesteuerung vor.

§. 108. Die britische Besteuerung hat so im Laufe des 19. Jahrhunderts eine viel einfachere, technisch bedeutend verbesserte, auch mehr den finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsgrundsätzen (Fin. II, 220–362) entsprechende Gestaltung gewonnen. Sie wäre wohl auch der Aufgabe gewachsen gewesen, erheblichere Beiträge, als es geschehen, zur Tilgung des Capitals der Staatsschuld zu liefern, zumal Grossbritannien sich vor neuen, sehr langdauernden und kostspieligen Kriegen im Ganzen zu hüten gewusst hat. Selbst der Krimkrieg bildet hiervon nur eine kleine Ausnahme. Aber dem Drang nach Steuererleichterungen, der Neigung der parlamentarischen Parteien, sich darin zu überbieten, der etwas zu starken, übrigens durch einseitige theoretische-volkswirtschaftliche Ansichten über den Werth freier wirtschaftlicher Bewegung unterstützten Sucht, Handel und Industrie von Steuern zu entlasten, ist es zuzuschreiben, dass man mit Aufhebung und Verminderung alter Steuern öfters etwas zu rasch vorgegangen ist und sich dadurch der Verfügung über flüssige Tilgungsmittel beraubt hat.

Der Einfluss der Beseitigung und Ermässigung von Zöllen und Accisen auf den Preis und dadurch auf den Consum betreffender Artikel wird zwar gerade durch britische Beispiele mehrfach besonders deutlich gezeigt, und ist von da aus zur freihändlerischen Parole auch einer fiscalisch richtigen Steuerpolitik geworden. Aber an Uebertreibungen der fiscalisch günstigen Wirkung solcher Massregeln hat es auch hier nicht gefehlt. Und die besonderen mitwirkenden Umstände, z. B. Preisfall von Colonialwaaren wegen Beseitigung des Quasi-Absatzmonopols, welches das Differentialzollsystem den Producten britischer Colonien gewährt hatte (§. 135), sind ebenfalls nicht immer gebührend gewürdigt worden.

Das britische Steuersystem hat auch noch gegenwärtig einen stark ausgeprägten „nationalen“ Typus, wenn auch etwas weniger als früher. Es passt sich den Interessen der heutigen volkswirtschaftlichen Hauptproductionszweige Grossbritanniens, des Handels und der Industrie, unter Preisgebung des landwirtschaftlichen Interesses seit Aufhebung der Schutzzölle, an; nicht minder den Consumtionsverhältnissen des britischen Volkes in den Hauptposten

der Zölle und Accisen (Spirituosen, Bier, Tabak, Thee), freilich bei fehlenden oder unzureichenden Qualitätssteuerfüßen (Tabak! Thee!) unter mannigfacher Verletzung der Interessen der unteren Classen. Es ist für Friedenszeiten und selbst für die Anforderungen der kleineren Kriege, welche das Weltreich ähnlich wie einst Rom irgendwo in seinen Colonien oder mit Mächten zweiten und dritten Ranges im politischen, will sagen im Handelsinteresse so oft führen muss, hinlänglich elastisch und entwicklungsfähig. Es entspricht in seiner Einkommensteuer, seinen Erbschaftssteuern, seinen Luxussteuern, seinen Weinzöllen mässigen Ansprüchen „socialer Steuergerechtigkeit“ (Fin. II, 287 ff.), ohne sich indessen bereits entschieden auch nur principiell, geschweige practisch auf einen solchen Standpunct zu stellen. So trägt das britische Steuersystem im Ganzen ein Gepräge, das mit der volkswirtschaftlichen und socialen Entwicklung seines Landes und Volkes im 19. Jahrhundert in Uebereinstimmung ist. Gegen den Continent möchte es zurückstehen in der Technik der directen Steuern, voranstellen in deren Beweglichkeit (Einkommensteuer, Luxussteuern, Erbschaftssteuern, Communalbesteuerung), besonders verglichen mit den continentalen Ertragssteuern, voranstellen auch im Zoll- und Accisewesen und im Lizenzsystem. Ein „System“ im umfassenden wissenschaftlichen und rationell-practischen Sinne, wie es zur relativ möglichst vollkommenen Durchführung aller vier Reihen von Steuergrundsätzen und zur vollständigen verhältnissmässigen Belastung aller Steuerkräfte nach deren Leistungsfähigkeit gefordert werden müsste (Fin. II, 365—566), ist das britische bestehende Steuersystem freilich noch lange nicht, wenn auch mehr als das ältere und nicht weniger, eher mehr als eines der Steuersysteme eines grösseren Continentalstaates.

§. 109. Zum Vergleich mit den oben S. 228 angegebenen Daten für 1815 dienen folgende für 1884—85, nach dem Rechnungsabschluss, möglichst in gleicher Weise gruppirt wie die obigen, in Mill. Pf. St. (roh). Diese Zahlen beziehen sich jetzt aber auf Irland mit.

I. Directe Steuern.

Landtax	1.061	Transport: 4.297
Haussteuer	1.856	Verschied. gewerbliche Lizenzen
Wagensteuer	548	(ausser bei Verbrauchssteuer-
Männliche Dienstbotensteuer	139	artikeln) . . . . . 206
Wappensteuer	77	Einkommensteuer . . . . . 12.192
Hundsteuer	342	Erbschaftssteuern . . . . . 7.819
Jagdscheinsteuer	187	Versicherungssteuern (Stempel) . . . 183
Waffenscheinsteuer	84	Eisenbahnreisesteuern . . . . . 392
Summe: Luxus u. dgl. St.	1.377	Summe: I. Directe Steuern 25.089
Latus: 4.297		

II. Verbrauchssteuern.		C. Tabak (Zoll). . . . .	9.376
Corinthen (Zoll) . . . . .	341	D. Verschied. andere Zollein-	
Rosinen " . . . . .	156	nahmen . . . . .	111
Früchte " . . . . .	50	E. Gewerbl. Lizenzen f.	
A. Zus. „Essbares“ . . . . .	547	Bereit., bez. Debit v.	
Bier (Accise) . . . . .	8.707	Bier, Wein, Spirit.,	
Wein (Zoll) . . . . .	1.235	Tabak u. s. w. . . . .	2.005
Spirituosen-Accise . . . . .	14.615}	Summe: II. Verbrauchssteuern	
Spirituosen-Zoll . . . . .	4.313}	(Zölle, Accisen, Lizenzen)	45.959
Thee (Zoll) . . . . .	4.795	III. Stempel und Verwandtes	
Kaffee . . . . .	210	(ohne Erbschaftssteuer	
Cichorien-Accise . . . . .	2.3}	u. Versicherungssteuer)	4.015
Cichorien-Zoll . . . . .	66.3}	Summe I—III:	75.096
B. Zus. Getränke. . . . .	33.947		

Die Vergleichung der jetzigen und der früheren Daten ist nicht für jeden einzelnen Posten zulässig. Die gewerblichen Lizenzen bei Verbrauchssteuerartikeln sind von Dowell vielleicht zu den directen Steuern gerechnet. Ueber die Einrechnung einiger Posten in diese Tabelle für 1854—55 bei den directen Steuern kann man Bedenken hegen. Es ist auch dabei zum Zweck des Vergleichs Dowell gefolgt worden. Bei der grossen Schwankung der Erträge der jetzigen Einkommensteuer nach dem wechselnden Steuerfuss ergeben sich natürlich auch für die Summe der directen Steuern und für das Verhältniss zu den übrigen in einzelnen Jahren grosse Verschiedenheiten. Der Ertrag, bez. der Steuerfuss (6 d. p. Pf. St.) war 1854—55 etwas höher als meist in der neuesten Zeit. Keine andere Gattung und kaum ein Posten einer Gattung der britischen Steuern schwankt so stark im Ertrag wie die Einkommensteuer. Die Vergleichung zwischen beiden Perioden wird dadurch gestört, dass Irland 1815 bei den einzelnen Posten (Accise- und Zollposten) nicht, wohl aber 1854—55 inbegriffen ist. So viel als möglich ist darauf im Folgenden Rücksicht genommen.

Die Summe der directen Steuern ist mit 25,089,000 Pf. St. 1854—55 fast genau dieselbe wie 1815 (25,438,000 Pf. St.), die Quote von der gesammten Besteuerung aber von 37.8 % ohne, 34.6 % mit Irland auf 33.4 % (incl. Irland) gesunken. Der Vergleich wird indessen richtiger, wenn man für 1815 die schon 1816 (bis 1842) fortgefallene Einkommensteuer weglässt. Dann bleiben doch nur 10,535,000 Pf. St. directe Steuern damals, oder 20.6 % von 52,668,000 Pf. St. im Ganzen ohne Irland oder 18.4 % von 58,927,000 Pf. St. mit Irland. Die directe Besteuerung hat sich hiernach erheblich vermehrt, um 132 %, und relativ viel stärker, auch absolut noch stärker als die Verbrauchsbesteuerung. Dank der Rückkehr zur Einkommensteuer und der Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung. Socialpolitisch und nach dem Gesichtspunct der Gerechtigkeit ist das ein Fortschritt: wesentlich dem Umstande zu verdanken, dass die Einkommensteuer aus einer ausserordentlichen Kriegssteuer in der früheren Periode eine ordentliche Friedenssteuer in der gegenwärtigen geworden ist, wobei allerdings die absoluten und die Relativzahlen in Jahren mit niedrigerem Einkommensteuerfuss sich entsprechend anders und zwar nach der genannten Richtung ungünstiger stellen.

Die Verbrauchsbesteuerung war anfangs 44,742,000 und ist jetzt 45,959,000 Pf. St. (beide Male hier einschliesslich Irlands), ist also fast gleich geblieben und von der Quote von 68.5 % um 1815 auf diejenige von 61.2 % von der Gesamtbesteuerung um 1855, unter Weglassung der Einkommensteuer um 1815 von allen Steuern indessen von der Quote von 75.9 % damals auf die von 61.2 % jetzt gesunken. Auch das ist nach der angedeuteten Richtung erfreulich. Um so mehr, da die Zusammensetzung der Verbrauchsbesteuerung viel günstiger, namentlich auch nach dieser Richtung, geworden ist. Die Salz- und die Zuckersteuer (und Zoll), alle Rohstoff- und Fabrikatzölle und Accisen sind fortgefallen, die Biersteuer, die Weinzölle, Theezölle sind ermässigt, die Erträge der beiden ersten gesunken. Der Hauptertrag der Verbrauchssteuern in Zoll- und Acciseform ruht jetzt aus Branntwein und Tabak her, zusammen, ein-

schliesslich der nicht allein, aber zum bei Weitem grössten Theil auf Branntwein- und Tabakfabrikation und Handel fallenden gewerblichen Licenzen, 30.3 Mill. Pf. St. oder 66.0 % aller Verbrauchssteuern des ganzen Königreichs, gegen bez. c. 9 Mill. Pf. St. oder c. 23 % um 1815 in Grossbritannien allein, also ohne Irland. D. h. die Verbrauchssteuern liegen allerdings auf Massenconsumptibilien, aber auf viel weniger bedenklichen als ehemals, vornehmlich auf solchen, bei welchen auch aus anderen als fiscalischen Gründen eine hohe Besteuerung erträglich oder selbst zu fordern ist (Branntwein!). Ein socialpolitischer und mit Rücksicht auf die Verkehrserleichterungen ein volkswirtschaftlicher Fortschritt. Dabei Formen der indirecten Besteuerung, welche, zum Theil Dank der insularen Lage des Landes, weniger verkehrstörend und weniger kostspielig, als vielfach die continentalen analogen Steuerformen sind. So z. B. keine Monopole, wenn auch Aufrechthaltung des Verbots des inländischen Tabakbaues. Aber allerdings Formen, welche den Grossbetrieb mehr oder weniger voraussetzen und jedenfalls ihn begünstigen, so besonders bei der Branntweinbrennerei, Tabakfabrikation und einigermassen auch bei der Bierbrauerei. Ein Unterschied besonders von deutschen Productions- und Steuerhältnissen, welcher zwar nach einer Seite technisch vortheilhaft, nach anderer Seite selbst technisch nachtheilig ist (Branntweinbrennerei in England als städtische Grossindustrie, ohne specielle Beziehung zur Landwirtschaft) und vollends socialpolitische Bedenken hat.

Die Stempelerträge sind nur mässig, um 21.6 % gewachsen, da die Reformen im Sinne der Verkehrserleichterung auf diesem Gebiete bedeutend waren. Die britische Stempelgesetzgebung ist einfacher und nicht entfernt so chicanös und so volkswirtschaftlich bedenklich und superfiscalisch als einzelne continentale, besonders die französische. Der Stempel für Versicherungsgeschäfte (in den beiden Tabellen bei den directen Steuern eingesetzt) ist in seinem bei Weitem einträglichsten Theile (Feuerversicherung) aufgehoben, für Seeversicherungen sehr ermässigt worden.

## 2. Die einzelnen Steuern.

Dieselben werden hier jetzt in der diesem Werke zu Grunde liegenden systematischen Ordnung und Classification besprochen, in Uebereinstimmung mit dem System der allgemeinen Steuerlehre (Fin. II, 362 ff.), daher in der oben in §. 3 (S. 9) für die specielle Steuerlehre angegebenen Reihenfolge. Das bedingt Abweichungen vom Gange der historischen Entwicklung und von den obigen statistischen Uebersichten der britischen Besteuerung (S. 228 und S. 233). Es wird aber so der wichtige Vortheil erreicht, durch die Festhaltung einer bestimmten wissenschaftlichen Classification der Steuern die Vergleichung der verschiedenen practischen Steuersysteme der einzelnen Länder unter einander auch in diesen Abschnitten, dem Zwecke dieses Werks gemäss zu erleichtern und die Darstellung so schon hier mehr der systematischen im 7. und 8. Buche anzupassen.

Die Steuern der verschiedenen Länder fügen sich allerdings in eine solche Classification nicht ganz gleichmässig hinein. Mitunter sind daher auch kleine Abweichungen nothwendig. Es kann die Einreihung einer Steuergattung und einer einzelnen Steuer in die Kategorien unseres allgemeinen Systems im concreten Falle Schwierigkeiten machen und es können Zweifel entstehen, ob man so oder so rubriciren soll, z. B. was England betrifft hinsichtlich der eigenthümlichen Gattung der gewerblichen Lizenzsteuern, der sog. Luxussteuern (älteren assessed taxes, jetzigen licences for establishment), einzelner in Stempelform oder durch die Stempelverwaltung erhobener Steuern, der Steuer von Eisenbahnreisen. Im Folgenden wird angegeben, in welche Kategorie jedesmal eine solche Steuergattung oder Steuer eingereiht ist. Auch hierbei hat der Gesichtspunct obgewaltet, bei der Darstellung der practischen Steuersysteme der einzelnen Länder möglichst gleichmässig vorzugehen, um die Vergleichung zu erleichtern, daher mit Rücksicht hierauf mitunter etwas anders, als wenn es sich um die selbständige Darstellung eines einzelnen practischen Steuersystems handelte. Wo bei der Rubricirung Zweifel entstehen können, wird das im Folgenden bemerkt. Mehrfach haben Steuern auch einen gemischten

Character, z. B. diejenigen des englischen Lizenzsystems für Gewerbe, welche mit Herstellung und Handel von Getränken, Tabak zu thun haben, den Doppelcharacter einer speciellen Gewerbesteuer und einer Verbrauchssteuer. Gleichwohl sind sie, um Wiederholungen zu vermeiden und Zusammengehöriges nicht zu zerreißen, nur bei Einer Klasse abzuhandeln, in Betreff deren man freilich wieder zweifelhaft sein kann. Mit der dann getroffenen Wahl der Einreihung, z. B. in Folgendem in Betreff solcher Lizenzsteuern, soll die Möglichkeit und Zulässigkeit einer anderen Wahl nicht bestritten werden. Erwägungen der Zweckmässigkeit werden hier aber entscheiden, unvermeidlich etwas mit nach subjectivem Ermessen.

Eine völlig gleichmässige Behandlung der einzelnen Steuern wird in diesem Werke nicht beabsichtigt. Vornehmlich nur solche Steuern des einzelnen Landes, welche finanzwissenschaftlich, -technisch und -politisch von grösserem allgemeinem Interesse sind und in dem einzelnen Lande eine besonders eigenthümliche Gestaltung erhalten haben, sollen hier eingehender behandelt werden, wobei aber äussere, besonders räumliche Rücksichten auch noch eine Auswahl bedingen und zu Beschränkungen nöthigen. Die übrigen Steuern können nur kurzer besprochen, mitunter selbst nur eben angeführt werden. Zu einer solchen Behandlungsweise nöthigt der verfügbare Raum unbedingt, nicht, nach Stein's Auffassung, eine principielle Erwägung in Betreff einer, m. E. unhaltbaren Unterscheidung von Finanzwissenschaft und Finanzgesetzkunde. Letztere ist ein Fundament der ersteren. Bei England wird hier nach dem angegebenen Gesichtspunct die Einkommensteuer am Ausführlichsten behandelt.

Die vorangeschickten Bemerkungen gelten für alle folgenden Abschnitte, in denen die „einzelnen Steuern“ eines Landes dargestellt werden.

§. 110. Uebersicht. Die britische Besteuerung seit 1815 und in ihrem gegenwärtigen gesetzlichen Zustande wird hier in folgender Ordnung dargestellt:

### I. Die Staatsbesteuerung.

A. Die directe Besteuerung (im Sinne der Besteuerung des berufsmässigen Erwerbes u. s. w., Fin. II, 413 ff. u. oben S. 9).

#### 1. Die Einkommensteuer.

2. Ertragssteuern. Die britische Einkommensteuer hat zum Theil den Character eines „Systems der Ertragsbesteuerung“. Von ertragssteuerartigen Steuern werden hierher gestellt:

##### a. Die alte Landtaxe.

##### b. Die Haussteuer (nebst der ehemaligen Fenstersteuer).

c. Gewerbliche u. s. w. Lizenzabgaben, ausserhalb des Gebiets der eigentlichen Verbrauchssteuern, aber einschliesslich der Lizenzen und Certificate in der Verwaltung des Stempelamts.

Eigentliche Personal- und Classensteuern, sowie Vermögenssteuern hat Grossbritannien in dieser Periode nicht.

B. Die Verkehrsbesteuerung (im Sinne von Fin. II, 439 ff. und oben S. 9), nebst verwandten, aus der britischen Besteuerung hier eingereichten Steuern, aber unter Ausschluss einiger Abgaben, welche in England zum Stempelamt ressortiren, jedoch anderen Steuercharacters sind und hier in andere Rubriken eingereicht werden (besonders die Erbschaftssteuern, auch gewisse Lizenzen,

Medicament-, Spielkarten-, Gold- und Silberwaaren-, Zeitungssteuern).

1. Steuern in Stempelform u. dgl. m.

a. Urkundenstempel (incl. Wechsel-, Banknoten-, Quittungs- und sonstige Pennystempel, auch Versicherungsstempel).

b. Patentabgaben.

c. Andere „verschiedene“.

2. (Ehemalige) Auktionssteuer.

3. Transportsteuern (ältere, aufgehobene, Tonnengelder, Steuer von Eisenbahnreisen).

C. Anfängerwerbs-Steuern.

Hierher gehört die umfassende Erbschaftsbesteuerung.

D. Gebrauchs-, bez. Verbrauchssteuern, nebst technisch verwandten (so bei den Zöllen).

1. Accisen oder innere (inländische) Verbrauchssteuern (incl. in Stempelform erhobene).

a. Ältere, aufgehobene.

b. Bestehende (auch reformirte), besonders auf Bier (Malz), Spirituosen, Cichorie, verschiedene in Stempelform.

2. Zölle.

a. Ältere, aufgehobene.

b. Bestehende, besonders auf Wein, Spirituosen, Thee, Kaffee, Tabak — Zoll, als britisches System der Tabakbesteuerung —, und auf verschiedene andere Artikel (s. o. S. 228, 234 die Tabellen).

3. Gewerbliche Lizenzsteuern in Verbindung mit Verbrauchssteuerartikeln.

4. Directe „Gebrauchssteuern“. Steuern auf Objecte des Nutzvermögens oder auf Nutzungen dieser Objecte und auf gewisse persönliche Genüsse, einschliesslich der sog. directen Luxussteuern (Fin. II, 486, 503).

a. Ältere, aufgehobene.

b. Bestehende, eventuell reformirte, und zwar die 3 noch bestehenden „Luxussteuern“, auf Wagen, Wappenführung, Halten männlicher Dienstboten und die Steuern auf Hunde, auf Jagd- und Waffenscheine.

II. Die Communal- oder Localbesteuerung.

Sie zerfällt für unsere Darstellung in zwei Hauptarten:

A. Zuschläge zu Staatssteuern, welche Grossbritannien nicht kennt.

B. Selbständige oder eigene Steuern. Dies sind die britischen. Bei ihnen kann sich das System der Staatsbesteuerung wiederholen, was allerdings gewöhnlich nur mit einigen Gliedern desselben der Fall ist. In Grossbritannien handelt es sich vornehmlich um directe Localsteuern.

Die genauere Darstellung der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Steuern seit 1515 wird hier ebenfalls nicht beabsichtigt. Dafür wie für alles weitere Detail in Betreff jeder einzelnen Steuer ist auf die Gesetze selbst und auf die grösseren finanziellen und staatsrechtlichen Werke, besonders auf Vocke, Dowell und für Verwaltungsrechtliches auf Gneist zu verweisen. Dowell's Werk ist durch die erwähnte formelle Doppelbehandlung des Gegenstands, in fortlaufender zusammenhängender historischer Darstellung und nach den einzelnen Steuern, jede für sich, besonders instructiv (o. S. 161). Es handelt sich eben für uns in diesem Finanzwerke auch in diesem Kapitel nicht um die Darstellung der Geschichte und des positiven Rechts der Besteuerung eines einzelnen Staats, hier Englands, als solche, als Selbstzweck, sondern um die Gewinnung des Thatfachenmaterials für die Aufgaben der Finanzwissenschaft insbesondere hinsichtlich der speciellen Steuerlehre, nach den in Band I (3. A.) §. 12 dargelegten und oben §. 1 ff. wiederholten Gesichtspuncten: ein methodologisches Moment betreffs des Unterschieds zwischen concreter Finanzgeschichte und Finanzwissenschaft (s. auch o. S. 199).

Die Steuerentwicklung Grossbritanniens steht in diesem Jahrhundert vollends unter dem Einfluss der Strömungen des Parlamentarismus, Zusammenhänge, welche hier im Einzelnen in der Regel auch nicht einmal nur angedeutet werden können.

Die Geschichte der britischen Zoll- und Accisereform ist endlich besonders in den 20er und seit den 40er Jahren weit weniger von rein finanziellen, als von volkswirtschaftlichen, namentlich handelspolitischen Ansichten und Interessen bestimmt worden, jetzt in freihändlerischer wie ehemals neben streng fiscalischer zum Theil in protectionistischer Richtung. Das gilt von Grossbritannien in noch höherem Maasse als von den meisten anderen modernen Staaten, so sehr auch hier überall der Zolltarif und in geringerem Grade die innere Verbrauchsbesteuerung (Zucker, Tabak, Branntwein! Exporthonifikationen!) solchen sog. „volkswirtschaftlichen“ neben oder selbst statt rein finanziellen Rücksichten unterlagen und noch unterliegen. Auch hier wird jedoch diese Seite der Sache soweit als irgend möglich zurückgestellt, um die Behandlung im Rahmen finanzgeschichtlicher, finanzrechtlicher und finanzwissenschaftlicher Darstellung, unserer Aufgabe gemäss, zu halten.

## I. Staatssteuern. A. Directe Steuern.

### 1. Einkommensteuer.

Noch giltiges Hauptgesetz 5 und 6 Vict. c. 35 (1842); verschiedene gesetzliche Veränderungen, bes. über die Höhe des steuerfreien und steuerermässigten Einkommens, über viele einzelne Puncte; 1853 erfolgt die Ausdehnung auf Irland, das anfangs dieser Steuer nicht unterworfen war, 16 und 17 Vict. c. 34; der Steuerfuss jetzt in den Inland revenue acts jährlich festgestellt. S. von neueren Gesetzen bes. 43 und 44 Vict. c. 19. — Ward, income tax, 4. ed. 1885; Ellis, guide to the income tax acts, Lond. 1886, 2. ed.

Kries, engl. Einkommensteuer, Tub. Ztschr. 1854, X, 199 ff., 479 ff., auch Nasse daselbst S. 74 ff.; Vocke, S. 538—550 und über das Steuerregulirungsverfahren S. 597—626, eine ganz vorzügliche Darstellung bis 1866; von Vocke auch der Aufsatz in der Tub. Ztschr. B. 1<sup>o</sup>, 1862. Besteuerung der Gewerbe in England; Dowell, II, 305, 307, 321, 325, 327, 333, 353 u. a. m., bes. III, 119—137, bei ihm Angabe der kleineren Veränderungen, die wir hier nicht verfolgen können; Gneist,

engl. Verwaltungsrecht, 3. Aufl. II, §. 85 (S. 629—636): die inhaltsreichen Reports of the commissioners of inland revenue, mit reichem statistischem Material. Zum Theil danach statist. Daten und Uebersichten über die Einrichtung im Bulletin des französis. Finanzministeriums, so 1877, I, bes. 1886, I, 158—171. Zweimalige parlamentarische Untersuchungskommissionen mit Reports über die Einkommensteuer, 1852 (Vorsitz von Hume) und 1861 (Vorsitz von Hubbard). S. darüber Vocke, S. 560 ff., 577 ff. — Rau, Fin. II, §. 400, Note a; Roscher, Fin. §. 74, Note 2; Stein, Fin. 5. Aufl. II, 2. Abth. S. 418, 425 (sehr incorrect).

Benutzung der statist. Daten der engl. Einkommensteuer zur Schätzung des britischen Volkseinkommens mehrfach, aber nicht mit ganz sicherem Erfolge, was, ausser mit den Schwierigkeiten, Steuerdaten für solche Zwecke zu benutzen, noch speciell mit der Einrichtung dieser Steuer und mit dem Einschätzungsverfahren zusammenhängt. S. die Schriften von Baxter, nation. income of the United Kingdom, London 1868; Giffen, in Journ. of the statist. society 1878 und jetzt in seinen essays on finance, London 1880, p. 161—196, auch passim in dem Aufs. progr. of the working classes, 2. ser. der essays, London 1886, p. 365 ff.; vgl. auch Robertus, liter. Nachlass B. III, Berlin 1885, S. 46 ff. und anderseits mein Vorwort hierzu, eb. S. IX; Sötbeer, Volkseinkommen in Preussen, Leipzig 1879 und ders. im Arbeiterfreund XIII, 1875, S. 281 ff. Darüber die Kritik der Benutzung der Einkommensteuer-Daten für solche Zwecke von v. Heyking, Tub. Ztschr. 1880, S. 164 ff. Speciell eine Statistik der „gewerbli. Einkommen“ der Abth. D von 1843—1884 in den Rep. of inl. rev. und demnach in Bull. 1886 II, 520 ff. (mit graph. Darstellung).

§. 111. — a. Character. Die neue britische „Eigenthums- (oder Vermögens-) und Einkommensteuer“ (property and income tax), wie sie amtlich aus historischen Gründen, aber nicht correct heisst, ist eine Wiederholung der letzten gleichen Kriegssteuer von 1806, mit einigen Veränderungen und Verbesserungen (s. o. S. 197). Ihre Einrichtung ist seitdem in den Grundlagen und Hauptpunkten nicht verändert worden, wohl aber in manchen Einzelheiten. Sie ist hiernach im Princip eine subjectiv, in Betreff der Steuerpflichtigen, und objectiv, in Betreff der ihr als Object liegenden „Einkommen“ oder Erträge, allgemeine directe einkommensteuerartige, nicht wirklich streng als Einkommensteuer aufzufassende Besteuerung, von welcher jedoch wegen der Höhe des Einkommens gewisse Personen und wegen des Verwendungszweckes gewisse Einkommen frei gelassen werden. Indessen spricht die gesetzliche Vermuthung für die Steuerpflicht, bis der Gegenbeweis geführt ist.

Ihrem technischen Character nach unterscheidet sich diese Steuer von den continentalen, namentlich den deutschen Einkommensteuern dadurch, dass sie nur eine einkommensteuerartige Zusammenfassung eines Systems von Ertragssteuern ist. Der strenge Subjectsteuercharacter bleibt dabei hinter dem der Objectsteuer, daher die Besteuerung des in einer Person zusammenfliessenden Einkommens hinter der Besteuerung der Einkommentheile oder Erträge, welche der Steuerpflichtige aus verschiedenen Quellen bezieht, zurück. Aber in wichtigen Special-

bestimmungen wird doch auch wieder der Character der Subject-, Personal- und Gesamteinkommen-Steuer gewahrt.

Dahin gehören namentlich die Normen bezüglich der Freiheit eines kleinen Gesamteinkommens (unter 150, dann unter 100, jetzt wieder unter 150 Pf. St., s. §. 113); der niedrigeren Besteuerung eines mässigen mittleren Einkommens (jetzt bis 400 Pf. St. durch Zulassung eines steuerfreien Abzugs von 120 Pf. St. bis dahin (s. §. 113); des Rechts einer Compensation von Gewinn und Verlust in verschiedenen Unternehmungen und Anlagen desselben Steuer-subjects; des durch Cautelen — Ungiltigkeit entgegengesetzter Verträge, Strafbestimmungen — geschützten Rechts des Schuldners seinem Gläubiger, des Pächters seinem Grundherrn den betreffenden Quotenabzug der Steuer für die Zinsen zu machen, wenn der Pflichtige die Einkommensteuer für das Zins- und Pachteinkommen des Berechtigten mitgezahlt hat; des Rechts auf Steuererlass oder Ermässigung wegen Lebensversicherungs-Prämienzahlungen (bis zum Maximum von  $\frac{1}{6}$  des steuerpflichtigen Einkommens) und ähnliche Bestimmungen mehr.

Die Folge ist, dass namentlich soweit es im Interesse des Steuerpflichtigen liegt, um Steuererlass oder Ermässigung zu erlangen, auch bei Personen mit Einkommen aus den verschiedenartigen Ertragsquellen des Gesetzes und aus ein und derselben, aber an verschiedenen Orten gelegenen und besteuerten Ertragsquelle eine Summirung der Einkünfte zu einem Gesamteinkommen erfolgt. Damit finden eventuell Steuerermässigungen der Steuerquote des Einzelnen oder Steuerrückzahlungen der bereits zu viel erhobenen Steuerbeträge statt. Freilich ein sehr umständliches, lästiges Verfahren für die Verwaltung und zugleich „eine unversieglieche Quelle von Unterschleifen“ (Vocke).

Eine rationelle Ertragsbesteuerung will die Reinerträge treffen. Die britische Einkommensteuer entspricht auch als „System der Ertragsbesteuerung“ dieser Sonderung nicht genügend.

Denn die steuerpflichtigen „Erträge“ oder Einkommenportale des Gesetzes sind theils überhaupt nicht, theils nicht in übereinstimmender Weise (privatwirtschaftliche) Reinerträge, sondern in wichtigen Fällen nur Roherträge nach Abzug gewisser, aber nicht aller davon zur Berechnung des eigentlichen Reinertrages abgehenden „Kosten“, — wirklich volkswirtschaftlicher oder „natürlicher“ wie einzelwirtschaftlicher, d. h. Dritten als Einkommen zu Gute kommender Kosten (Grundlegung §. 83). Daher sind auch die in den verschiedenen Abtheilungen des britischen Gesetzes ermittelten „Einkommen“ nicht immer voll und ganz Einkommen (oder wie gewöhnlich, aber logisch nicht correct gesagt wird, nicht „Rein-Einkommen, Grundlegung §. 84) im wirtschafts- und steuerwissenschaftlichen Sinne. Bei der rechtlichen und factischen Ungleichheit der Abzüge vom Rohertrag sind die Reste, welche als steuerpflichtiges „Einkommen“ gelten, demnach auch nicht einmal immer unter einander streng vergleichbar, weil nicht ganz nach denselben Grundsätzen berechnet. Darunter leidet wieder der Character der britischen Steuer als „Einkommensteuer. Ein Punkt, der die Bezeichnung dieser Steuer mit diesem Namen und ihre Vergleichbarkeit mit den continentalen Einkommensteuern indessen deswegen weniger misslich erscheinen lässt, weil auch bei den letzteren in dieser Hinsicht viele Mängel bestehen.

Das Moment der „Allgemeinheit“ ist der britischen Einkommensteuer deutlich aufgeprägt (S. folg §). Dies rechtfertigt,

sie eine „allgemeine“ Einkommensteuer zu nennen, trotz der Exemtionen, die sie hat.

S. meine Abb. „directe Steuern“ im Schönberg'schen Handbuch, 2. Aufl. III, 296. — Schon in Fin. II, 420 (§. 457) habe ich die britische Einkommensteuer so wie hier characterisirt und sie als eine der drei typischen Hauptformen der „Subjectbesteuerung des berufsmässigen Erwerbs“ bezeichnet (eb. §. 455, S. 417). Schon früher und besonders scharf hat Vocke (namentlich S. 552) eine ähnliche Characterisirung gegeben, was für die Auffassung in der deutschen Wissenschaft massgebend geworden ist. Er sagt: „sie ist nicht eine Einkommensteuer, sondern ein System der Besteuerung theils nach dem rohen, theils nach dem reinen Ertrage, theils nach einem vorausgesetzten oder durchschnittlichen Mittelting zwischen beiden“. Er rühmt ihr aber doch vor den verwandten Steuersystemen grösserer anderer (auch deutscher) Staaten mehr „Vollständigkeit, Gleichmässigkeit und Merkmale, welche sie der Gesamteinkommensteuer näher stellen,“ nach. Ein richtigeres Urtheil, als Stein auf Grund einer sehr oberflächlichen und incorrecften Darstellung fällt, obgleich er sich dabei auf die ihm gewordene „gründliche Aufklärung“ durch Vocke und Gneist beruft (S. A. II, 2, S. 426). Jene Vocke'sche Auffassung findet sich übrigens auch in England. Dowell III, 126 nennt die Steuer „A comprehensive system of direct taxation, rather than a single tax“. S. auch Ellis, income tax acts p. 43.

§. 112. — b. Einrichtung. Das Ziel der allgemeinen directen Einkommensteuer sucht das britische Gesetz dadurch zu erreichen, dass es alle Personen, welche Einkommen beziehen, und alle „Einkommen“ — dies Wort in dem Sinne des Gesetzes genommen — welche bezogen werden, für steuerpflichtig erklärt, vorbehaltlich der bestimmt bezeichneten Ausnahmen.

Von letzteren abgesehen, wird daher der „Grundsatz der Allgemeinheit“ mit möglichster Folgerichtigkeit subjectiv auf britische Unterthanen, welche im Inland wohnen oder nur zeitweilig abwesend sind und auf Ausländer, welche über eine gewisse Zeit (6 Monat) im Inland anwesend sind, objectiv auf alle aus dem Inland stammenden — einerlei ob hier bleibenden oder an In- und Ausländer hinausgehenden — und aus dem Ausland kommenden Erträge oder Einkommen angewandt. Ellis p. 43: „everything in the nature of property, with produces, or is capable of producing, or itself consists in, an annual income or revenue, is the subject of the taxation, if either the property is situate or the income enjoyed in the United Kingdom.“ (Vgl. Fin. II, §. 403 ff. und das spätere Buch 8, im Abschnitt von der Einkommensteuer). Doppelbesteuerung in In- und Ausland, für In- und Ausländer wird so allerdings nicht immer vermieden.

Zur Durchführung der Steuer ist alles überhaupt vorkommende steuerpflichtige Einkommen in fünf grosse Abtheilungen — amtlich „Schedules“, mit A bis E bezeichnet —, wesentlich nach den grossen Kategorien der Einkommenvertheilung in der Volkswirtschaft eingetheilt.

Um Vollständigkeit zu erreichen und Zweifel über die Einreihung zu beheben, sind die einzelnen Arten „Einkommen“, bez. Ertrag, welche in jede Abtheilung gehören sollen, genauer bezeichnet, mehrfach, freilich kaum vermeidlich, etwas willkürlich. Indem alles nicht speciell genannte Einkommen, wie in süddeutschen Ertragssteuersystemen (Baiern, Württemberg) in eine bestimmte Abtheilung (Sched. D) mit hineingesetzt wird, wird objective Allgemeinheit formell verbürgt. Ellis p. 43 ff.

Die fünf Abtheilungen entsprechen so fünf besonderen directen Steuern oder eigentlich wieder Steuersystemen, und zwar die vier ersten

einigermassen den betreffenden continentalen Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- — Shed. A —, Capitalrenten- — Shed. C —, Gewerbesteuer incl. landwirthschaftliche Pächtersteuer — Shed. D und B —), die fünfte der continentalen Besoldungs- und (höheren) Gagen- und Lohnsteuer. Bei dieser Abtheilung und bei einigen Unterabtheilungen der vierten (D) tritt das Moment der Subject-, Personal- und Einkommensteuer schärfer hervor, während bei den anderen die britische Einkommensteuer den Character eines Systems von Ertragssteuern deutlicher zeigt. Auch sonst sind die fünf Abtheilungen und die Unterabtheilungen darin mannigfach verschieden. Daher geht aus der formellen Gleichheit der Behandlung dieser „Einkommen“ als gleichartiger Grössen eigentlich eine reell ungleiche Behandlung hervor.

Von Interesse für mancherlei volkswirtschaftliche und socialpolitische wie finanzielle Fragen sind die statistischen Daten der einzelnen Abtheilungen. Zwischen den Abtheilungen haben einzelne Verschiebungen stattgefunden. So standen die Einkünfte der Eisenbahnen, Canäle, Bergwerke, Eisenwerke und verschiedener anderer ähnlicher Geschäfte früher in Shed. A, jetzt seit 1867, in D, was bei Vergleichen verschiedener Jahre zu beachten ist. Näheres in den Gesetzen und systematisch verarbeitet bei Ellis p. 44—115. S. sonst Vocke S. 545 ff., Gneist, Verwaltungsrecht 3. Aufl. S. 631 ff., Dowell II, 127 ff., *Bullet. de statist. (französ. Finanzmin.)* 1886 I, 163 ff., *Statistik*, 168 ff. (aus d. grossen 28sten aml. Report).

Abth. A umfasst den jährlichen Ertrag der Ländereien (incl. Zehnten), der Häuser und verschiedene kleinere Posten Erträge, welche mit dem Grund und Boden in Verbindung stehen. Die Steuer trifft hier also im Princip den Eigenthümer, als den Ertragsbezieher.

Ellis p. 44 ff. Der zu ermittelnde Ertrag ist bei verpachtetem und vermietetem Eigenthum der wirkliche, sonst der, zu welchem verpachtet oder vermietet werden könnte; bei wechselnden Erträgen (z. B. aus Zehnten, Obereigenthum, aus den anfangs hierher gestellten Bergwerken) der 3—7 jähr. Durchschnittsertrag. Von diesem Rohertrag sind speciell genannte Abzüge zu machen, bei Häusern gehören dazu aber z. B. Reparaturkosten nicht. Daher umfasst der steuerpflichtige Ertrag mehr als den eigentlichen Reinertrag, aber eine ungleiche Quote des Rohertrags schon rechtlich nach Objecten und wohl auch factisch in verschiedenen Landestheilen nach der Praxis des Einschätzungsverfahrens. An die continentale Grundsteuer erinnert es, wenn Landgüter ausser Betrieb und unbebaute Grundstücke doch steuerpflichtig sind. Aber in der neuesten landwirthschaftlichen Krise hat man in solchen Fällen die Steuer erlassen.

Steuerfrei sind unbewohnte Häuser — hier also Einkommensteuerprincip —, dann nach Objecten das Staatseigenthum, auch gewisses Eigenthum von Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, sowie das Grund- und Gebäudeeigenthum öffentlicher Gärten, Eisenbahnen, Canäle, Bergwerke, Steinbrüche, wenn es in diesen Fällen nicht einen von demjenigen der Unternehmung getrennten Ertrag hat. Der gesammte Unternehmungsertrag fällt dann unter Shed. D.

Steuerpflichtiges Subject ist zwar der Eigenthümer oder Ertragsbezieher, der dann den ratenweisen Steuerantheil bei der Zahlung von Erbzinsen, Schuldzinsen u. s. w. seinem Gläubiger abrechnet. Aber oft, so in England, zahlt Pächter und Miether die Steuer, mit Abzugsrecht bei Pacht- und Miethzins.

Ueber die Einschätzung s. u. §. 114. Von den Steuerpflichtigen in Abth. A werden zunächst Declarationen über den Ertrag gefordert, welche mit den Einschätzungen zur Armentaxe verglichen werden. Die Einschätzung findet alle 3 Jahre statt, wobei Veränderungen im 2. u. 3. Jahre zulässig sind. Der grösste Theil des steuerpflichtigen Einkommens der Shed. A fällt auf Häuser, 1883/84 127.05 Mill. Pf., 65.44 Mill. auf Ländereien und umgewandelte Zehnten, der kleine Rest v. 0.85 auf kleine Posten, von im Ganzen 193.34 Mill. Pf., wovon 175.56 Mill. Pf., nach Abzug der verschiedenen Befreiungen und Ermässigungen (so wegen Einkommenshöhe unter 150 Pf. 11.80 Mill. Pf.), steuerpflichtig.

### Abth. B. umfasst das Einkommen der ländlichen Pächter als solcher.

Dasselbe wird aber ohne Weiteres in der Höhe einer Quote des wirklichen oder geschätzten Pachtzinses angenommen, und zwar zu  $\frac{1}{3}$  in England und zu  $\frac{1}{3}$  in Schottland und Irland; an sich und auch in dieser provinziellen Differenz willkürlich, aber ähnlich ( $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$ ) schon im alten Einkommensteuergesetz. Nachweis geringeren Einkommens als diese Quote zum Zweck der Steuermässigung ist dem Pächter gestattet. Auch hier dreijährige Revisionen und Forderung von Declarationen. Ellis p. 69 ff. Ertragsanschlag von B in 1883/84 65.51 Mill. Pf. St., woron 33.46 Mill. Pf. besteuert.

Abth. C umfasst die Erträge, welche als Zinsen und Renten, aus der britischen und indischen Staatscasse (Staatsschuld), auch durch Vermittlung britischer Geschäfte (Banken u. s. w.) aus Colonial- und fremden Staats- und Gesellschaftscassen für Staatsfonds, Eisenbahnwerthe u. a. m., sodann auch für inländische städtische Anleihen durch die Stadtcassen an physische oder moralische Personen und Gesellschaften gezahlt werden. Also im Wesentlichen eine „Capitalrentensteuer“ auf Zinsen u. s. w. von öffentlichen Werthpapieren, d. h. von solchen, welche in Grossbritannien und Irland zur Auszahlung gelangen. (Andere Zinsen, Dividenden u. s. w. aus „Börsen-Werthpapieren“ stehen in Abth. D.)

Hier erfolgt der Steuerabzug gleich bei der Auszahlung der Zinsen, also als sogen. „Couponsteuer“, ohne besondere Declaration des Pflichtigen, Seitens der zahlenden Casse. Die Banken u. s. w., welche die Auszahlungen der Zinsen für fremde und Colonial-Werthpapiere vermitteln, haben entsprechende Verpflichtungen, den Steuercommissären die erforderlichen Angaben zu machen. Misslich ist, dass so die Zinseinkünfte aus fremden Werthpapieren nur bei Vorhandensein und Benutzung inländischer Zahlstellen getroffen werden. Dadurch bleibt jedenfalls ein erheblicher Theil solcher Einkünfte, zumal aus Papieren des „internationalen“ Verkehrs unbesteuert. Denn wenn er dann auch unter die Declarationspflicht von Abth. D fällt, kann diese Pflicht hier nicht genügend zur Erfüllung gebracht werden. Besondere Weitläufigkeiten ergeben sich ferner aus den Steuerrestitutionswegen wegen kleinen steuerfreien oder steuermässigten Einkommens, für das der volle Steuersatz in der „Componsteuer“ abgezogen worden war. Steuerfrei ist in Abth. C das Einkommen von Wohlthätigkeitsanstalten, friendly societies und ähnlichen, von Sparcassen; auch das Einkommen aus Capital, das der Königin oder fremden Gesandten gehört. Ellis p. 75 ff. — Versteuerter Betrag 1883/84 40.58 Mill. Pf., woron 18.93 auf die fund. Schuld, 0.196 auf die schwebende, 1.07 auf Londoner und andere städtische Anleihen, 7.15 auf indische Werthe, 13.23 auf ausländische und Colonialfonds. Statistik der besteuerten fremden Fonds im gen. Bulletin 1886 I, 541.

Abth. E umfasst die Gehalte und Pensionen u. dgl. m. der Staats- und sonstigen öffentlichen Beamten, sowie der steuerpflichtigen Privatbeamten und ähnlicher Angestellter (bei Gesellschaften, Eisenbahnen, Kaufleuten u. s. w.).

Die Erhebung erfolgt wie bei Shed. C gleich Seitens der auszahlenden Casse mittelst Abzugs vom Gehalte u. s. w. Corporationen u. dgl. haben den Gesamtbetrag abzuführen und ihre Beamten entsprechend zu kürzen. Hier also im Wesentlichen eine Einkommensteuer der Beamten wie auf dem Continent. Bes. wichtig aber hier die Steuerfreiheit bis 150 und Ermässigung bis 400 Pf. St. Das steuerpflichtige

Einkommen berechnet sich aus dem ganzen nach Abzug der amtlichen Ausgaben, welche auf dem Gehalt u. s. w. etwa lasten. Betrag 1883/84 37.73, wirklich besteuert 29.51 Mill. Pf. St. Ellis p. 112 ff.

Abth. D umfasst speciell das gewerbliche, mercantile, liberale Professionseinkommen und ähnliches, principiell aber weiter überhaupt alles, unter keiner der 4 anderen Shedulen bereits versteuerte Einkommen, daher sehr verschiedenartige Einkünfte. Ausser den gewöhnlichen (Privat-) Gewerben gehören somit namentlich die Erwerbs- u. dgl. Gesellschaften und die grösseren Erwerbsunternehmungen, einschliesslich der Eisenbahnen, ferner Einkünfte aus fremden und Colonialanlagen, aus gewissen Zinserträgen u. a. m. hierher.

Das allgemeine Einschätzungsprincip ist hier Declarationspflicht unter Strafandrohung bei Unterlassung (50 Pf. St.) und unter Gewährung weiterer Controlmittel für die Steuerbehörde. Bei dennoch unterbleibender Declaration bedient sich die Verwaltung, wie auch in Shed. A und B, des der continentalen (preussischen) Praxis ebenfalls nicht unbekanntem Mittels, den letzten Steuerbetrag stark zu erhöhen, um eventuell Reclamationen hervorzurufen und dann genauere Belege verlangen zu können. Die Einschätzung erfolgt jährlich, meist nach dem Durchschnitt des Ertrags in den 3 letzten Jahren, bei Bergwerken in den 5 letzten, bei Eisenbahnen, Canälen, Docks und verschiedenen industriellen Unternehmungen nach dem vorjährigen Ertrage. Ob und was zur Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags mit zu den abzusetzenden Gewinnungskosten gerechnet werden darf, richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Ertrags- oder Einkommenskategorien in Abth. D. Z. B. bei Gewerben (Fabriken u. s. w.) die durchschnittlichen Reparaturkosten der Gebäude, bei gemietheten Gebäuden der Miethzins dafür (bis zu einer Maximalquote von  $\frac{2}{3}$  des Geschäftsertrags), die Auslagen für Werkzeuge, Verarbeitungstoffe, der Abnutzungsbetrag der Maschinen, definitive Geschäftsverluste, Versicherungsprämien, nicht aber Schuldzinsen, für die jedoch der Steuerbetrag dem Gläubiger abgezogen werden darf. Verluste und Gewinne verschiedener Unternehmungen desselben Unternehmers, auch an verschiedenen Orten, dürfen hier compensirt werden. Es kommt hier, wie immer in derartigen Fällen, Alles auf die practische Handhabung der Vorschriften an. Ob in dieser Hinsicht namentlich ein gleichmässiges Verfahren im ganzen Lande inne gehalten wird, ist zweifelhaft. Dass die Declarationen besonders der privaten Handel- und Gewerbetreibenden oft hinter dem wirklichen Einkommen zurückbleiben und es an genügenden Controlmitteln fehlt, ist sicher und hie und da durch eclatante Fälle, wie bei Entschädigungsansprüchen für Expropriationen, constatirt worden. Die Einschätzung der Handel- und Gewerbetreibenden bildet daher auch die schwierigste Aufgabe bei der britischen Einkommensteuer. Rücksichten auf Geheimhaltung der Einkommenverhältnisse haben hier auch zu Abweichungen vom sonstigen Einschätzungsverfahren geführt, indem die Censiten auf ihren Wunsch nicht von den sonstigen Localorganen, welche sich aus Mitbürgern und eventuell Concurrenten zusammensetzen, sondern von Specialcommissären des Generalsteueramts eingeschätzt werden (s. u. §. 111). Mit diesen werden dann von grossen Geschäftshäusern auch wohl bestimmte Summen als „Steuerabfindungen“ für mehrere Jahre verabredet. Die Wahrnehmung des fiscalischen Interesses ist bei Shed. D die besonders wichtige Aufgabe der „Steueraufsicher“ und „Steuerinspektoren“, die hierfür vermehrt worden sind (s. u. §. 114). Das Einschätzungsverfahren ist in Abth. D sonst bei den verschiedenen Unterabtheilungen wieder verschieden. Die Steuerbefreiungen sind dieselben wie in Shed. C. S. Näheres bei Vocke und specieller, bes. mit Rücksicht auf die Streitfälle und deren gerichtliche Entscheidungen bei Ellis p. 78—112. Im Jahre 1883/84 betrug das eingeschätzte Einkommen in Shed. D 291.31 Mill. Pf., das wirklich besteuerte 252.02; von ersterer

Summe fielen auf Handel, Gewerbe und (liberale) Berufe im Allgemeinen 181.02, auf 7 verschiedene Specialgruppen von Erträgen 110.32 (davon u. A. auf die frühere Nr. 3 der Shed. A 29.56, nämlich u. A. Bergwerke 7.06, metallurg. Werke 3.01, Gasfabriken 4.58, Wasserwerke 3.01, Canäle 3.37, Steinbrüche 0.91, der Rest auf Salinen, Alaunwerke, Fischerei und Jagden, Markt-, Wegzölle; ferner auf andere nicht zu dieser Nr. 3 gehörende Unternehmungen 33.94, auf brit. Eisenbahnen 33.05 auf fremde Bahnen 3.78, auf sonstige fremde Anlagen 9.67, auf verschiedene Zinsen 5.02, auf Anderes 1.31 Mill. Pf. St. Die neuesten mir vorliegenden Daten des 29. Rep. of Inl. rev. f. 1894/95 weichen von diesen Zahlen nur wenig ab. Danach war der geschätzte Rohertrag v. „trades and professions“ 180.48, die Abzüge 38.18, der reine Betrag 142.30; bei allen übrigen Zweigen der Shed. D („öffentl. Gesellsch.“ u. s. w.) bez. 112.04 — 2.65 — 109.40, zus. bez. 292.52 — 40.83 — 251.69 Mill. Pf. St.

§. 113. — e. Unter den principiellen Streitfragen aller Einkommenbesteuerung ist ( $\alpha$ ) diejenige wegen Steuerfreiheit und ( $\beta$ ) Steuerermässigung des kleineren Einkommens durch die britische Gesetzgebung mehrfach etwas verschieden entschieden, aber von Anfang an eine solche Steuerfreiheit gewährt worden. Dem besteuerten kleineren Einkommen wurde später eine Ermässigung des Steuerfusses („Degressivfuss“) zu Theil. Zum Progressivfuss für höheres Einkommen ist die britische Besteuerung nicht gelangt.

Ueber diese Streitfragen s. Wagner, Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handb. 2. Aufl. III. §. 98 ff., S. 298.

$\alpha$ ) Steuerfreiheit des kleinen Einkommens. Zuerst (1842) war Einkommen bis 150 Pf. St., seit 1854 nur bis 100 Pf., seit 1877 wieder bis 150 Pf. St. steuerfrei; also eine Grenze von 2000 und 3000 M., ein Fingerzeig, dass für Deutschland (Preussen, Fürst Bismarck's Ideen) eine Einkommen-Steuerpflicht von 6000 M. an erst mit einem viel zu hohen Betrage beginnen würde. (Das Vorhandensein der — eben nicht allgemeinen — Ertragssteuern daneben liefert keinen durchschlagenden Einwand gegen diese Ansicht).

$\beta$ ) Fast mehr wie über diesen Punct schwankte man hinsichtlich der Gewährung einer Steuerermässigung für kleineres besteuertes Einkommen, wobei man auch die Versuchung zur Defraudation bei einem sofort nach der steuerfreien Grenze eintretenden vollen Steuersatze berücksichtigte. Bei der Einführung der Steuergrenze von 100 Pf. an und bei den bald eintretenden höheren Steuersätzen während des Krimkriegs setzte man den Steuerfuss für Einkommen von 100—150 Pf. St. mässiger als für höheres an, ein bis 1863 beibehaltener Modus (1854 bez. 5 und 7 d. p. Pf., 1855 10 u. 14, 1856  $11\frac{1}{2}$  und 16, 1858 5 und 7, 1859 5 und 5, 1860 aber wieder  $6\frac{1}{2}$  und 9, 1861 7 und 10, 1862 6 und 9, 1863 ebenso). Von 1864 an wurde der Steuersatz gleich gesetzt, aber für Einkommen von 100—200 Pf. St. der Betrag von 60 Pf. für steuerfrei, von 1873 an von Einkommen von 100—300 Pf. ebenso der Betrag von 80 Pf., von 1877 an bis jetzt von Einkommen von 150—400 Pf. der Betrag von 120 Pf. für steuerfrei erklärt (amtl. Uebers. d. Inland revenue office im franz. finanzmin. Bulletin 1877 I, 161, 1884 II, 672). Dadurch wird die Weitläufigkeit des britischen Verrechnungs- und eventuell Restitutionsverfahrens bei dieser Steuer natürlich sehr gesteigert, 1884/85 beanspruchten 438.595 Personen die gesetzliche Steuerermässigung für 49.93 Mill. Pf. St. Einkommen (29. Rep. Inl. rev. p. 45, frühere Daten Dowell III. 133). Aber der „Einkommensteuer-Charakter dieses brit. Ertragssteuersystems wird dadurch eben gewahrt: ein wichtiger Vortheil. Ueber die Art der Geltendmachung der Freiheit und Ermässigung s. Ellis p. 203 ff.

$\gamma$ ) Die Frage, ob und wieweit Steuerfreiheit oder Ermässigung sonst nach der Art der Steuersubjecte, daher auch nach dem Verwendungszwecke des betreffenden Einkommens oder des

Eigenthums, aus dem es hervorgeht, zu gewähren sei, ist öfters erwogen, bestritten und befüwortet worden. Das Gesetz gewährt einige Exemptionen, aber nur in beschränktem Umfange.

Besonders für Staatseigenthum, für Wohlthätigkeits-, Armen-, öffentliche Unterrichtsanstalten, gewisse Arbeitervereine u. dgl. m., übrigen mitunter in verschiedenem Umfange in den einzelnen Shedulen (s. vor. §). Gladstone's Bestreben, die Steuerfreiheit für solche „charities“ aufzuheben, scheiterte an dem allgemeinen Widerstand (1863). (Dowell III, 124). Die umfassendere Bewegung für „Ersparungen“ Steuerfreiheit zu erlangen, führte wenigstens zur Freiheit der Lebensversicherung-Prämienzahlungen, bis zu  $\frac{1}{6}$  des Einkommens, für die Censiten der Abth. D u. E. woraufhin in 1854/55 50.026 Personen in D mit 1.27 Mill. Pf., 26.793 Personen in E mit 0.49 Mill. Pf. St. 1854/55 zus. 76.519 Pers. mit 1.76 Mill. Pf. in der Veranlagung ermässigt wurden (29. Rep. inl. rev p. 46). Bei den anderen Abtheilungen erfolgen unter dem gleichen Titel Ansprüche auf Rückzahlungen der erhobenen Steuer (Verfahren u. A. bei Ellis p. 212). Die Freiheit der Sparcassen und friendly societies liegt doch anders, da es sich hier so wie so um Einkommensverhältnisse der „kleinen Leute“ handelt, denen ohnehin nach Höhe des Einkommens Steuerfreiheit zusteht. Der Fall der Lebensversicherung ist nicht unbedenklich, da somit andere Ersparungen besteuert bleiben, z. B. von Kränklichen, die nicht zur Versicherung zugelassen werden. Es tritt also ungleichmässige Behandlung ein. Das Princip solcher Steuerfreiheit der Ersparungen ist aber auch allgemein anfechtbar und wäre practisch ein Privileg der Reicheren. S. über diese und ähnliche Punkte die parlam. Reports v. 1852 und 1862, Vocke, S. 563 570, 578 ff.

δ) Lebhaft ist wiederholt die Frage über eine höhere Besteuerung des sog. fundirten gegenüber dem rein persönlichen Einkommen erörtert werden. Principiell hat diese höhere Besteuerung wohl Billigung gefunden, doch nicht allgemein. Practisch, bez. in der Gesetzgebung ist sie bisher nicht durchgedrungen, vornehmlich weil man zweifelte, ausreichend sichere und anwendbare Kriterien der Unterscheidung finden zu können.

Bei dem Fehlen sonstiger grösserer Ertragssteuern, ausser den Resten der alten Landtaxe und der Haussteuer, wird das fundirte Einkommen in Grossbritannien nicht, wie z. B. in Preussen (hier ausser bei Leihcapitalien) noch neben der Einkommensteuer getroffen. Dagegen geschieht dies allerdings indirect durch die bedeutende Erbschaftbesteuerung. S. über die Streitfrage die gen. Reports und die Auszüge bei Vocke S. 567 ff., woselbst auch weitere Schriften.

Auch andere Punkte, so aus dem Gebiete der Fragen, ob und wie weit noch andere, die Leistungsfähigkeit beeinflussende Umstände zu berücksichtigen seien, (Wagner, dir. Steuern, im Schönb. Handb. 2. A. III, 304, §. 101), sind erörtert worden; so z. B. der Gedanke einer Capitalisirung der einzelnen Einkommen nach versicherungstechnischen Grundsätzen (Vocke, S. 564). Aber all dergleichen erwies sich als falsch oder doch als zu gekünstelt und undurchführbar. Auf den mir wichtigst erscheinenden Punkt, die Berücksichtigung der Familiengrösse, namentlich der Kinderzahl, wie in der ersten Einkommensteuer von 1795—1803 (s. o. S. 197) ist man aus gleichen Gründen in der Gesetzgebung nicht zurückgekommen (S. meine Abh. „directe Steuern“ in Schönb. Handb. §. 101).

ε) Die theoretisch controverse und ebenfalls practisch schwierige Frage der continentalen Einkommenbesteuerung hinsichtlich der Besteuerung der Erwerbs-, besonders der Actiengesellschaften u. dgl. m. und die connexe Frage der Doppelbesteuerung

des bezüglichen Einkommens bei der Gesellschaft und beim Actionär u. s. w. haben in der britischen Einkommenbesteuerung geringere Schwierigkeiten gemacht. Indem hier die Erträge der Actiengesellschaften, meist in Shed. D, eventuell auch in A an der Quelle besteuert werden, sind die betreffenden Zinsen und Dividenden bei dem einzelnen Actionär ohne Weiteres steuerfrei.

Aber allerdings wird so der Grundsatz der Steuerfreiheit für kleines und der Ermässigung für kleineres Einkommen indirect durchbrochen, da für die durch Besteuerung des Gesellschaftsertrags sich ergebende Zins- und Dividendenverkürzung keine Steuerrückvergütung an die Actionäre mit kleinem Einkommen erfolgen kann. S. über die Frage Wagner im Schönberg'schen Handbuch a. a. O. §. 103.

§) Die Besteuerung des aus Grossbritannien und Irland stammenden Einkommens, mag es von im Inland oder im Ausland wohnenden Briten oder Fremden bezogen werden, wird durch das System der britischen Einkommensteuer im Princip vollständig, in der Praxis wenigstens wohl besser als durch unsere continentalen Einkommensteuern erreicht, Dank dem Grundsatz der Besteuerung der Einkommen an der Quelle, namentlich auch für Zins- und Dividenerträge in der Couponsteuerform der Shed. C und in der Form der Besteuerung der Unternehmungen selbst (Gesellschaften u. s. w.) in Shed. D.

Die im Ausland wohnenden Briten und Fremden unterliegen hierbei aber freilich einer Doppelbesteuerung, wenn sie die fremden directen Staatssteuern zahlen müssen. Das ist jedoch eben nicht immer zu vermeiden und kein Grund für eine Aenderung des brit. Steuerrechts. S. Fin. II, §. 406—408. Die Ausländer, welche im Ausland wohnen, tragen so u. A. jetzt auch die Einkommensteuer von ihrem Besitz in brit. Staatspapieren, Consols u. s. w. In diesem Punkte gleicht die engl. Einkommensteuer der Shed. C anderen „Couponsteuern“, der österreichischen, italienischen. S. auch Wagner a. a. O. in Schönb. Handb. III, 267.

η) Die Besteuerung des aus dem Auslande kommenden Einkommens ist im Princip steuerpflichtig bei allen im Inland wohnenden In- und Ausländern, wird aber thatsächlich sicher auch hier nur unvollständig und ungleichmässig erreicht, am Wenigsten vermuthlich für nicht in England zahlbares Zinseinkommen aus fremden Werthpapieren.

Erlass der „Couponsteuer“ bez. Rückersatz des Steuerabzugs wird denjenigen im Ausland wohnenden Fremden bei Werthpapieren gewährt, deren Zinsen und Dividenden in Grossbritannien (London) zahlbar sind, wenn diese Personen ein sog. Affidavit einreichen, d. h. eidesstattlich versichern, dass die Coupons u. s. w. ihnen gehören. S. über die Formalitäten dafür Saling's Börsenpapiere, I, B. v. Siegfried, 4. Aufl. Berl. 1884 S. 85. Ellis p. 228.

θ) Eine Besteuerung der im Ausland wohnenden Briten für ihr im Ausland erworbenes, bez. aus dem Auslande

**kommendes Einkommen findet im Allgemeinen nicht statt, wohl aber ausnahmsweise.**

So haben im Ausland lebende Briten nicht das Recht, das eben genannte Affidavit betreffs Steuererlass in dem angegebenen Falle einzureichen. — S. über diese für alle Besteuerung principiell wichtige, für die Einkommensteuer besonders practisch wichtige und schwierige Casuistik der Einkommenarten nach Herkunft, Bezug, Staatsangehörigkeit des Beziehers u. s. w. Fin. II. §. 403 ff.

§. 114. — d. Das Einschätzungsverfahren (die „Einkommensteuer“) bildet bei jeder directen, besonders wieder bei jeder Einkommensteuer den schliesslich practisch wichtigsten, aber auch den schwierigsten Punct, das eigentliche Kreuz dieser Steuern. In der Gestaltung dieses Verfahrens liegt zugleich das für die administrative Seite jeder concreten solchen Steuer Characteristische. Für die britische Einkommensteuer gilt dies vollends. Diese administrative Seite hängt aber zugleich mit allgemeineren Puncten der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungsrechts zusammen, und wiederum in eigenthümlicher und ausgeprägtester Weise in England. Dadurch wird vollends eine einfache Darstellung der massgebenden Verhältnisse erschwert, eine kurze, wenn überhaupt, so jedenfalls nur bedingt möglich gemacht. Gleichwohl kann nur eine solche hier, bei der nothwendigen Beschränkung auf das finanzwissenschaftlich Wichtige, in Frage kommen. Um so mehr ist zu betonen, dass das britische Einschätzungsverfahren der Einkommensteuer in engem Zusammenhang mit der britischen Verwaltungsorganisation, mit gewissen Grundsätzen und Einrichtungen der Selbstverwaltung und einzelne Theile jenes Verfahrens mit britischen Grundsätzen der Verwaltungsjustiz stehen und nur in diesem, hier bloss anzudeutendem Zusammenhang genügend verständlich werden, an sich und zum Zweck der Vergleichung mit dem Einschätzungsverfahren anderer Länder, z. B. Preussens.

Daher der, freilich nach dem Gesagten begriffliche Mangel der meisten Darstellungen solcher Steuern in den finanzwissenschaftlichen Werken, selbst in grösseren und in Monographien, z. B. bei Roscher, Fin. §. 74, Note 2. Auch Dowell giebt nur wenige Andeutungen. Um so werthvoller die umfassende und klare, im Folgenden vielfach benutzte Darstellung Vocke's, S. 597—626, die knappe, ihre Ergänzung in anderen Abschnitten seiner grossen bezüglichen Werke findende Gneist's, engl. Verwaltungsrecht, 3. Aufl. II. 632 ff., worauf gerade hier zur Ergänzung besonders hinzuweisen ist. Gneist berücksichtigt nur auch in seiner neuesten Darstellung noch zu wenig, dass die Einkommensteuer doch thatsächlich überwiegend in der Hand von Steuerbeamten liegen und der Commissionsapparat des Selfgovernment's vielfach nur noch äusserliche Zuthat ist, wenn derselbe auch die formell entscheidende Instanz bildet. S. sonst z. B. Ellis ch. III, p. 116—202 über assessment und collection. Einzelnes wurde auch o. in §. 112 bei den einzelnen Abtheilungen schon erwähnt.

Als leitender Grundsatz des britischen Einschätzungsverfahrens ist wohl das Zusammenwirken von Steuerbehörden bez.

## Steuerbeamten des Staats, als Vertretern des fiscalischen Interesses, mit Commissionen und Wahlbeamten der Selbstregierung zu bezeichnen.

Meistens wird nur letzterer Punct als characteristisch hervorgehoben und darin eine Stütze der Individualinteressen der Censiten gefunden. Aber der erste Punct ist ebenso wesentlich und mindestens ebenso nothwendig, wie das britische Gesetz in den den Behörden und Beamten des Staats gegebenen weitgehenden Mitwirkungs-, Control-, Revisions-, Remonstrationsbefugnissen auch anerkennt. Die thatsächliche Entwicklung, vor Allem bedingt durch das Bedürfniss nach fachmännischer Erledigung der Dinge, hat aber sogar, hier wie in anderen Fällen, die wirklichen Entscheidungen mehr dem Selfgovernment und seinen Commissionen und Beamten entzogen. Ja, aus einem speciellen Grunde wird von vielen privaten Censiten die Besteuerung durch oder von Staatsbeamten derjenigen durch und von Localcommissionen der Mitbürger vorgezogen: um die Einkommenverhältnisse mehr den Nachbarn geheim zu halten. Dieser Gesichtspunct hat selbst zu einer bezüglichen Befugniß der Censiten der Shed. D (Handel- und Gewerbetreibende u. s. w.) geführt, sich durch Specialcommissare des obersten Steueramts einschätzen zu lassen (s. u.).

Die staatlichen Behörden und Beamten der Einkommensteuern sind: das „Steueramt für inländische Einkünfte“ (board of the commissioners of inland revenue), die Steuerinspectoren und die Steueraufseher (surveyors).

Jenes Amt ist die oberste Centralbehörde, zu welcher ausser der Einkommensteuer noch die Land-, Haussteuer, die directen Aufwandssteuern, Lizenzen, Accise, Stempel (incl. Erbschaftssteuer) ressortiren. Eine Abtheilung dieser Behörde fungirt als Specialcommission für die Einkommensteuer („special commissioners“). An diese geht auch das Geschäft der Einschätzung derjenigen Censiten der Shed. D über, welche von dem Rechte Gebrauch machen, sich lieber so als durch ihre Kreissteuerbehörde einsteuern zu lassen. Auf jährlichen Rundreisen wird dann diese Einschätzung besorgt.

Die aus erfahrenen „Aufsehern“ gewählten Steuerinspectoren (Anfangs für Grossbritannien 10, später n. W. vermehrt, so für London) haben für grössere Districte, ihrem Namen entsprechend die obere Aufsicht über den Vollzug der gesetzlichen Besteuerung, sowohl gegenüber den „Aufsehern“ als den Besteuerungsbehörden der Selbstverwaltung und hierbei das fiscalische Interesse wahrzunehmen, zu welchem Behuf sie den Sitzungen jener Behörden beiwohnen, Revisionen verlangen dürfen u. s. w.

Die Steueraufseher (anfänglich 140 ohne Irland) haben in kleineren Localdistricten die Vertretung des fiscalischen Interesses und sind auch „das instruirende Mittelglied zwischen den Steuerpflichtigen und den Specialcommissären in Fällen der Berufung, Besteuerung und Befreiung“ (Vocke S. 595, Dowell III, 134). Inspectoren und Aufseher fungiren übrigens auch mit für andere Steuern des Inlanddepartements.

Die Steuerbehörden und Beamten des Selbstverwaltungssystems sind die Generalcommissäre der Local-Steuerdistricte (je 8—10 Kirchspiele, einzelne Städte), die zusätzlichen Commissäre, die Secretäre für beiderlei Commissäre, die localen Steuereinschätzer (assessors) und die localen Steuererheber.

Näheres (bes. über Anstellungs-, Vergütungsverhältnisse der Beamten, letzteres ein auch principiell nicht unwichtiger Punct) Vocke S. 599—603, Guicist, Verwaltungsrecht 3. A. III, 633, Ellis p. 117 ff. (s. bes. im Index v. Ellis sub v. assessment, assessors, mit der Darstellung der Verhältnisse bei den einzelnen Sheduln). Die amtlichen englischen Namen werden von deutschen Autoren verschieden ver-

deutsch. Gneist nennt den „assessor“ Gemeindeeinschätzer, Vocke Einsteuerer oder Steuerveranlager. „Clerk“ ist der allgemeine Name des höheren Unterpersonals, wie der Secretäre u. s. w., aber auch der „Schreiber“, wie Vocke hier sagt.

Die Generalcommissäre sind anfangs für jeden District (Kreis, Stadt) von den Commissären der Landsteuer ernannt, dann durch Cooptation aus Censiten des Districts, die einem Census von mindestens 200 Pf. St. Einkommen oder 5000 Pf. St. beweglichem Vermögen entsprechen müssen, ergänzt, 3—7 für den District, nebst Ersatzmännern. In grossen Städten treten Vertreter der Commune und auch mitunter grosser Geschäfte (in London der Bank v. England u. a. m.) hinzu. Die zusätzlichen Commissäre („Beigeordnete“, Vocke), mit dem halben Census, fungiren für Theile des Districts. Der Secretär ist der „geschäftsführer- und gesetzeskundige“ Hilfsbeamte der Commissäre (Vocke, S. 602). Der Steuereinschätzer ist der von den Commissären jährlich, meist für ein Kirchspiel nach Anhörung der Kirchspielversammlung ernannte Localbeamte für das eigentliche Einschätzungsgeschäft. Er ist meist zugleich Steuererheber.

Die Commissäre stehen im reinen Ehrenamtsdienst, sind daher ohne Vergütung, die Beamten beziehen bestimmte kleine Quoten der Steuersummen als Tantième, sind demnach an höheren Einschätzungen interessirt. Die staatlichen Steueraufseher hatten früher neben kleinen Gehältern auch Tantièmen, sind aber jetzt ausschliesslich auf erhöhte Gehalte gesetzt.

Die Ausführung der Einschätzung liegt nun zunächst in den Händen des localen Steuereinschätzers, der das ganze Geschäft für die Commissäre vorbereitet und diesen seine Vorschläge für jeden Censiten macht. Es besteht dabei der Grundsatz der Melde- und der Declarations- oder Fassionspflicht, jener speciell für die Hausbesitzer, dieser für die Censiten namentlich der Abth. A, B, D. Unterbleibt die Fassion, so schlägt der Einschätzer selbständig vor. Schon bei der Feststellung des Vorschlags des Einschätzers kommt eventuell die Mitwirkung der „Aufseher“ vor. Von den Commissären gehen die Vorschläge des Einschätzers an die Aufseher oder Inspectoren, denen alle Materialien der Einschätzer und Commissäre offen stehen, und versehen mit ihren Bemerkungen und eventuell abweichenden Schätzungsvorschlägen an die Commissäre zurück. Diese stellen nun die Schätzungen eigenmächtig, aber natürlich gewöhnlich nach den Vorschlägen der Einschätzer und Aufseher fest, wobei namentlich letzterer (oder der Inspector) wieder Gelegenheit hat, seinen Standpunct zu vertreten. Alsdann erfolgt die Mittheilung der Schätzungen an die Censiten, unter Gewährung einer Berufungsfrist. Die Berufung geht an die Generalcommissäre, also an dieselbe Instanz, welche die Festsetzung vornahm, doch an andere Mitglieder, ausserdem, insbesondere bei Abth. D auch an die staatlichen Specialcommissäre.

Einzelnes ist in dem Festsetzungs- wie in dem Berufungsstadium auch nach den Abtheilungen des Gesetzes etwas verschieden normirt. Auch der Steueraufseher hat das Berufsrecht und ist als Vertreter des fiscalischen Interesses in der Be-

rufungsinstanz zu hören, wodurch unnöthige Schätzungsherabsetzungen erspart werden. Genügende Controlmittel sind besonders in dieser Instanz gegeben, auch bei Shed. D.

Wird bei dieser die Einschätzung gleich durch die staatlichen Specialcommissäre statt durch die Kreis-Generalcommissäre verlangt, so fallen die sonstigen Functionen des localen Einschätzers hier dem staatlichen Aufseher zu. Der erstere pflegt aber diesem ihm wegen der dabei ihm entgehenden Tantiemen unliebsamen Verfahren, dessen Einzelheiten ihm wie der localen Commission allerdings geheim bleiben, durch Eingabe von Gutachten über die Einschätzung des betreffenden Censiten an die Specialcommissäre ein Paroli zu bieten (Vocke S. 613, Ellis p. 186 ff.). Berufung auch hier an dieselbe Instanz, also an die Specialcommissäre, oder darnach und auch statt dessen an das oberste Steueramt (Vocke eb.).

Die Einzelheiten bei den Abtheilungen bei Vocke S. 605—615, genauer bei Ellis. Ein allgemeines Controlmittel (übrigens zum Theil auch vice versa) für die Fassonen der Censiten, bes. in A und B, liefern die Einschätzungen zu den Localsteuern nach dem Princip der Armensteuer (poor rate) Ueber das weitläufige Verfahren der Befreiung, Ermässigung, Restitution bereits erhobener Steuern Vocke S. 616 ff., Ellis ch. 4; Gneist a. a. O. nicht detaillirt genug und in Einzelheiten nicht ganz correct. Ueber das Strafsystem, im Allgemeinen hohe Geldstrafen, Vocke S. 612 ff., Ellis, Index s. v. penalties.

In dem ganzen Steuereinschätzungsverfahren haben so der locale Steuereinschätzer und der staatliche Steueraufseher doch rechtlich und mehr noch thatsächlich eine sehr maassgebende Stellung und factisch wohl meistens die Entscheidung, wenn diese auch den Generalcommissären formell zusteht. Namentlich das fiscalische Interesse erscheint so besser gewahrt, als z. B. in Preussen, das Interesse gleichmässiger Veranlagung der Censiten vermutlich aber ebenfalls.

Vocke S. 624 hebt die Stellung jener Beamten auch hervor, sieht jedoch darin etwas, was vom theoretischen Standpunkte bedenklich gefunden werden könnte, was er aber nach britischer Praxis rechtfertigt. Man kann es, gerade gegenüber preussischen Erfahrungen, wohl allgemeiner rechtfertigen. Die „Selbstverwaltung“ verdient gerade auf diesem Gebiete nur bedingt die ihr oft gewordene Anerkennung. Das richtige fiscalische Interesse geht auch dem Individualinteresse vor und ist zugleich das Interesse gleichmässiger Steuervertheilung. Unabhängige Staatsbeamte bieten öfters in beiderlei Hinsicht für die Einschätzungen mehr Garantie als „bürgerliche Localcommissionen“ und möchten für unsere Länder den Vorzug vor diesen verdienen, da die Garantien für die gesetzliche Wahrung der Individualinteressen gegenüber solchen Staatsbeamten sich jetzt bei uns genügend einrichten lassen.

Die Erhebung der Steuer wird durch den britischen Grundsatz, die Einkommensteuer als eine an die Einkommenquellen gelegte Ertragssteuer einzurichten, beeinflusst, indem Pächter, Miether, Schuldner u. s. w. zahlungspflichtig für ihre Gläubiger u. s. w. sind, diesen aber die Steuerquote an Rente und Zins abziehen können. Entgegengesetzte Verträge sind ungiltig, der den Abzug weigernde Grundherr und Gläubiger ist straffällig.

Der Steuertermin war früher vierteljährig, mit 4% Rabatt bei Vorausbezahlung mehrerer Termine, seit 1870 aber einjährig (im Januar). Die Erhebungsart ist Abholung und Zu-

sendung. Steuerrückstände sind durch gerichtliche Klage beizutreiben.

§. 115. — e. Steuerfuss. Der im Princip bewegliche, daher gesetzlich immer nur auf bestimmte Zeiträume, neuerdings regelmässig nur auf ein Jahr festgestellte Steuerfuss der britischen Einkommensteuer — üblicher Weise in der Form von so und so viel Pence Sterling vom Pfund Sterling (1 p. = 0.4166...%) — ist einer der bezeichnendsten Punkte dieser Steuer und auch einer der finanzpolitisch zweckmässigsten (§. 107 S. 230). Die practische Anwendung dieses Grundsatzes der Beweglichkeit des Steuerfusses, namentlich in der Richtung der Erhöhung bei steigendem Staatsbedarf, wird allerdings, wenn nicht bedingt, so erleichtert durch den Umstand, dass der Staat allein diese Steuer erhebt. Dieselbe wird nicht, wie meist in Deutschland (Preussen!) durch Zuschläge oder analoge Steuern der Gemeinde und Verbände belastet, was bei uns auch selbst vorübergehende stärkere Erhöhungen für die Staatssteuer sehr erschwert.

Nur auf diese Weise sind die kleineren Schwankungen des Gleichgewichts im Staatshaushalte ohne Störung für die Staatsverwaltung und für den Finanzbedarf, daher ohne die Nothwendigkeit, gebotene Ausgaben einzuschränken, wie anderseits ohne stetes Schuldennachen auszugleichen. Wenn auch in England mit dem politischen System des Parlamentarismus zusammenhängend, ist eine solche Beweglichkeit des Steuerfusses doch durchaus nicht die Folge eines bestimmten politischen Systems oder gar einer bestimmten Verfassungsform, sondern politisch unbedenklich und finanzpolitisch nur passend auch mit den Finanzeinrichtungen anderer als der britischen Verfassung recht wohl zu verbinden. Hier liegt ein wirklich nachahmenswerther Punkt vor.

In der systematischen Behandlung der Einkommensteuer im späteren 9. Buche dieses Werks und schon vorher im Abschnitt über Preussen, wo diese Beweglichkeit des Steuerfusses fehlt, und vielfach, aber mit Unrecht als mit an sich richtigen politischen Maximen im Widerspruch stehend gilt, wird darauf zurückzukommen sein. S. auch Wagner, *Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handb.* 2. A. III, S. 313. §. 105.

Zuerst wurde die Einkommensteuer von 1842 durch Peel auf 3 Jahr verlangt und erreicht, 1845 und 1848 wieder auf 3 Jahr, 1851 auf 1 Jahr, seitdem überhaupt jährlich bewilligt, mit der Rechtsfolge, dass ohne solche Bewilligung die ganze Einkommensteuergesetzgebung ausser Kraft tritt (Ellis p. 2); was aber keine nothwendige Folge der Beweglichkeit des Steuerfusses ist. Erst seitdem ist diese Beweglichkeit immer mehr practisch geworden, ohne dass indessen, wenn es nicht passend erschien, der Fuss jährlich ein anderer wurde. Das parlamentarische System hat nur etwa den Nachtheil gehabt, dass in günstiger Finanzlage der Wetteifer der Parteien und ihrer am Ruder befindlichen Staatsmänner stärkere Verminderungen des Steuerfusses veranlassen, als namentlich mit Rücksicht auf Schuldentilgung gerade in solchen Perioden erwünscht gewesen wäre. Selbst die wiederholten Anläufe in früherer Zeit zur Aufhebung der natürlich immer noch vielfach unpopulären Steuer (Gladstone) sind dem parlamentarischen System zur Last zu legen.

Der normale Steuerfuss für das voll besteuerte Einkommen, abgesehen also von den oben S. 245 schon erwähnten Ermässigungen für kleines Einkommen, war seit 1842 in den mit 5. April endenden Jahren:

d p. Pf.	oder		d p. Pf.	oder		d p. Pf.	oder	
St.	%		St.	%		St.	%	
1843—54	7	2.9166....	1865	6	2.5	1877—78	3	1.25
1855	14	5.8333....	1866—67	4	1.6666....	1879—80	5	2.0833....
1856—57	16	6.6666....	1868	5	2.0833....	1881	6	2.5
1858	7	2.9166....	1869	6	2.5	1882	5	2.0833....
1859	5	2.0833....	1870	5	2.0833....	1883	6 <sup>1/3</sup>	2.7083....
1860	9	3.75	1871	4	1.6666....	1884	5	2.0833
1861	10	4.1666....	1872	6	2.5	1885	6	2.5
1862—63	9	3.75	1873	4	1.6666....	1886	8	3.3333....
1864	7	2.9166....	1874	3	1.25			
			1875—76	2	0.5333....			

Die Höhe des jedesmaligen Steuerfusses spiegelt die Finanzlage und weiter die wirtschaftliche und politische Lage einigermaassen ab. Bemerkenswerth ist, dass nur im Krimkrieg und 1860—63 und jüngst wieder der Satz von 6—7 oder 2.5—2.917% überstiegen worden ist; also normale Quote niedriger als bei der preussischen classifirten Einkommensteuer.

Die britische Einkommensteuer nimmt so die Ergänzungsfunktion im Einnahme- und namentlich im Steuersystem ein, welche der Staatshaushalt bedarf und welche sie — oder eine mit ihr verbundene, eventuell auch eine an ihre Stelle tretende Vermögenssteuer — allein ordentlich ausfüllen kann. Denn nur sie lässt sich so im Fuss verändern ohne durchschlagende Bedenken, wie sie bei blossen Ertragssteuern in solchem Fall vorliegen, und mit unmittelbar sicherem, bezwecktem Erfolg, wie er bei indirecten Verbrauchs- und Verkehrssteuern im Falle von Steuererhöhungen nicht verbürgt werden kann.

§. 116. — f. Das wirkliche finanzielle Ergebniss der Einkommensteuer hängt ausser von der Höhe des Steuerfusses von der Grösse der britischen Einkommen und von dem Erfolg des Einschätzungsverfahrens ab. Die ungeheuerere Steigerung des Einkommens, verbunden mit der, freilich doch in dieser Hinsicht nur in zweiter Linie mitwirkenden Verbesserung der Einschätzung, hat es zu Wege gebracht, dass die Ergiebigkeit der Steuer seit 1842 und seit 1854 (Ausdehnung auf Irland), trotz der grösseren Steuerbefreiungen und Ermässigungen, ungemein gewachsen ist. Der „Pence vom Pfund“ (d p. L.), ein beliebter statistischer Maassstab der Wohlstandsentwicklung, ist von 1842—1885 in Grossbritannien (ohne Irland) von c. 801.000 auf c. 1.900.000 Pf. St. Steuerertrag, also auf weit mehr als das Doppelte gewachsen.

Letztere Zahlen nach dem Steuerertrag berechnet. Eine Berechnung nach den noch nicht durch die Abzüge verminderten, statt nach den wirklich besteuerten Einschätzungen ergiebt auf den d 1843 1.046.000, 1855 2.477.000 Pf. St. Der Steuerertrag war in den ersten 10 Jahren zwischen 5.5 und 5.9 Mill. Pf. St. Im Krimkrieg stieg er auf 16.5—16.9, seitdem war er in minimo bei 2 d Fuss c. 4 Mill., bei den höheren Stufen der letzten Jahre roh 1851—56: 10.65, 9.95, 11.9, 10.72, 12.0,

15.16 Mill. Pf. (Stat. abstr. 1871—85 p. 9), d. h. bei den niedrigsten Sätzen 6—7%, bei den höheren neuesten 16—20% des Steuereinkommens Grossbritanniens und Irlands.

Die Ergebnisse der Einschätzung bieten im Ganzen und in den einzelnen Sheduln und deren weiteren Unterabtheilungen sehr interessante Einblicke in die Entwicklung des Volkseinkommens und in dessen Vertheilung auf die grossen Erwerbsklassen, sowie in die Veränderungen dieser Vertheilung. Aber das x bleibt eben, wie weit die Veränderungen wirkliche, wie weit sie nur Ergebnisse anderer Einschätzung waren. Einen nicht unerheblichen Theil der Zunahme wird man wohl sicher auf letzteren Umstand rechnen müssen. Die Sache liegt ähnlich, nur dem Grade nach noch schärfer wie bei den Zunahmezahlen der Bevölkerung nach unseren Zählungen, wo auch ein Theil wohl — besonders in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts — auf das verbesserte Zählverfahren zu setzen ist. Einzelne frappante Zahlen, z. B. bei den Häusern, könnten besonders auf verbesserte Einschätzung deuten, wenn auch die stetige ziemlich gleichmässige Zunahme das wieder zweifelhaft macht.

Bei der Vergleichung ist zu berücksichtigen, dass die wichtige Unterabtheilung „Eisenbahnen, Canäle, Steinbrüche, Berg-, Eisenwerke, Gaswerke, Fischerei, und verschiedene andere Gewinne“ seit 1867 aus Shed. A in Shed. D gesetzt ist. In den folgenden Summenzahlen der Sheduln sind diese Posten auch später noch bei Sh. A eingesetzt. (Die Zahlen für 1843 und 1854 aus Vocke S. 590, Dowell III, 375, die späteren aus den Stat. abstr. Nr. 23 und 33, grösseres Detail in den Rep. of inl. revenue, so im 29sten, 1856, p. 34 ff.) Die Zahlen in Mill. Pf. St. mit 2 Decimalen.

	A. (Grund eig.)		B. (Pacht)		C. (Zinsen u. s. w.)		D. (Gewerbe)		E. (Gehalte)		Summa	
	Gr. Brit.	Irl.	Gr. Brit.	Irl.	Gr. Brit.	Irl.	Gr. Brit.	Irl.	Gr. Brit.	Irl.	Gr. Brit.	Irl.
1843	95.28	—	46.77	—	27.91	—	71.33	—	9.72	—	251.01	—
1854	111.22	11.77	47.84	2.70	26.87	1.45	78.40	4.62	13.58	0.56	286.92	21.40
1866	151.74	13.88	53.28	2.96	33.07		128.50	5.93	23.75		387.89	25.25
1872	ca. 179.0	ca. 14.5	56.24	2.96	38.65		ca. 156.8	ca. 6.5	27.77		439.42	26.06
1885	„ 240.4	„ 15.9	55.25	(9.98)	41.01		„ 222.8	„ 8.9	38.32		594.55	(36.91)

Um die Ausscheidung der oben genannten Daten für Eisenbahnen u. s. w. aus Shed. D und deren Uebertragung auf Shed. A für 1872 und 1885 vornehmen zu können, müssten bei einer Ausscheidung Irlands aus den nur für den ganzen Staat für einige Posten vorliegenden Daten Schätzungen erfolgen, weshalb die Zahlen hier mit „circa“ bezeichnet sind. Bei Irland sind früher in Shed. B die besteuerten Pachtgewinne, seit 1874 die vollen, von denen aber nur  $\frac{1}{3}$  steuerpflichtig, angegeben. Die Ziffer von 9.98 für 1885 reducirt sich also auf ca. 3.33 Mill. Pf. im Vergleich mit früher.

Das verschiedene Wachsthum der Zahlen der einzelnen Sheduln weist gewiss auf Verschiedenheiten in der wirklichen Zunahme, aber doch auch wieder auf ungleichmässige Veränderungen des Einschätzungsverfahrens hin. Für manche Schlüsse muss man aber die Zahlen noch weiter zerlegen. So war der eingeschätzte Einkommenbetrag

	1860 (bez. 1862)	1866	1872	1885
Bei A.				
Land England . . . . .	42.94	46.42	48.96	47.59
„ Schottland . . . . .	6.28	6.85	7.33	7.46
Häuser England . . . . .	48.78	60.81	76.48	112.79
„ Schottland . . . . .	4.98	5.95	7.53	12.28
Bei D (hier auch vor 1867).				
Bergwerke England . . . . .	3.66	4.51	5.71	6.61
„ Schottland . . . . .	0.36	0.49	0.60	0.98
Eisenwerke England . . . . .	1.13	1.34	2.65	1.92
„ Schottland . . . . .	0.38	0.50	0.49	0.34

	1860 (bez. 1862)	1866	1872	1885
Eisenbahn, England . . . . .	10.73	15.62	19.79	31.87
„ Schottland . . . . .	1.30	1.95	2.37	3.90
Diverse andere Geschäfte im ganzen Königreich . . . . .	5.14	6.55	7.05	14.85
Handel, Gewerbe, persönliche Be- rufe (in 1860)				
Sonstiges, England . . . . .	81.92	115.60	—	—
„ Schottland . . . . .	13.97	12.90	—	—
„ Vereinigtes Königreich .	95.44	134.44	163.25	230.72

Die jeweilige wirtschaftliche Lage ist an mehreren dieser Zahlen gut zu verfolgen, namentlich wenn dabei noch weiter nach einzelnen Jahren unterschieden wird. Die Landerträge (und die damit genau übereinstimmenden Pachtgewinne in Shed. B) sind seit lange wenig gestiegen, neuerdings gesunken: in England 1877—81 51.8—51.6, seitdem stetig herab auf 47.59 in 1885, d. h. auf die Höhe von 1867, ähnlich in Schottland (Max. 1880 7.77), während die irländischen Daten merkwürdiger Weise auch jetzt noch stabil sind (1880 9.981, fast ebenso in den folgenden, 1885 9.983), was doch wohl wiederum die Ungleichmässigkeit und Unzuverlässigkeit des Einschätzungsverfahrens zeigt. Ueber die Einschätzung der Landerträge seit 1845 s. auch Bullet. 1886 II, 524, mit graph. Darstellung. Die ungeheure Vermehrung des Hauseigenthums erklärt sich aus der wachsenden städtischen Volksanhäufung und den Neubauten, doch, wie bemerkt, auch nicht wohl allein, aber sie erfolgt immerhin nicht sprunghaft. Shed. C ist weniger gewachsen, als man erwarten möchte. In der sonst an sich und für die Steuerfragen interessantesten Shed. D zeigen einige Berg- und Eisenwerke begreiflich starke Schwankungen, die bei der Vergleichung der einzelnen Jahre noch mehr hervortreten, obwohl hier mehrjährige Durchschnitte der Einschätzung zu Grunde liegen (z. B. in England stieg der Ertrag der Bergwerke von 5.71 in 1872 auf 6.48, 9.25, 12.58, 13.22 (Max. 1876), 12.72, 11.62 Mill. Pf. in 1873—78; seitdem sank er mit Schwankungen meist, ähnlich in Schottland, desgl. in beiden Ländern bei Eisenwerken). Das Princip der Einschätzung nach Durchschnitten führt so in den mageren Jahren zu schweren Belastungen, freilich in fetten Jahren eventuell zu niedrigerer Besteuerung. Die meisten anderen Rubriken der Shed. D entwickeln sich gleichmässiger und stetig steigend. Doch haben hier Veränderungen der Rubricirung stattgefunden, die die Vergleichung stören. Die „diversen anderen Geschäfte“ umfassen Canäle (seit 1876 incl. inländ. Schifffahrt, Docks und anderes dergleichen), Gaswerke, Steinbrüche, Fischereien, Salz- und Alunwerke, Wasserwerke, Markt-, Wegezölle verschiedener Art. Die grossartige Zunahme des Haupteinkommens der Abth. D, aus Gewerben, Handel, den sonstigen Berufen im Allgemeinen und den übrigen in Shed. D stehenden Erträgen selbst in der längere Zeit recht ungünstigen Periode 1871—85 (wo übrigens von 1875—82 ein Stillstand und gelegentlich ein Rückgang eintrat) ist wohl auch in erheblichem Maasse mit auf Verbesserung der Einschätzungen zurückzuführen.

Die Veranlagungs- und Erhebungskosten der Einkommensteuer lassen sich bei der Function der Staatsbehörden und Beamten mit für die anderen Einkünfte des „inländ. Departements“ nicht ganz genau bestimmen, sind aber mässig, wohl nur wenig über 3%.

Die gesammten Kosten dieser Einkünfte (ausser der Einkommensteuer, die Ac-cise, Stempel, Erbschaftssteuer, Taxen) betragen im Durchschnitt von 1882—86 3.4%, was annähernd auch für die Einkommensteuer zutreffen möchte. Eine specielle Berechnung für sie (bei Vocke S. 602) ergibt 3.08%. Die Kosten in Form von Beamten-Tantiemen schwanken mit dem Steuerfuss, die Besoldungen und fixen Kosten stellen sich natürlich bei höherem Fuss günstiger. Berücksichtigt man das complicirte und kostspielige Rechnungs- und Restitutionsverfahren bei den Steuerfreiheiten und

Steuerermässigungen, so erscheinen jene Kosten nicht eben hoch. Gegenüber Deutschland fallen freilich die höheren Einzelsteuer-Summen und der jetzt nur einmalige Erhebungstermin günstig ins Gewicht.

## 2. Die Landsteuer.

§. 117. Diese (ausschliesslich grosbritannische) Steuer (land tax) ist durch die Beseitigung der kleinen Beträge, welche davon noch auf bewegliches Vermögen und auf Aemter fielen (1833, bez. 1876), für den nicht abgelösten Rest eine ganz einer Reallast gleichende dauernde unveränderliche oder „stabile“ Grundsteuer geworden.

Das Erforderliche hierüber ist schon oben in §. 82 dargelegt worden. Ertrag in 1884/85 1,063,568 Pf. St. (Rechnungsabschluss, was etwas mehr als der für 1851/84 auf 1,060,524 Pf. angegebene Restbetrag wäre). Wo sie noch besteht, wird ihr Betrag bei der Einschätzung des Einkommens in Abth. A der Einkommensteuer für die betreffenden Grundstücke abgezogen. Die Ablösung ist noch ferner gestattet, erfolgt aber nur in sehr kleinem Maasse, ca. 3—4000 Pf. St. jährlich (nicht, wie Gneist, Verw.r. 3. Aufl. II, 624 sagt, nur 500—1000 Pf.), was mit an dem hohen Preise der Ablösung liegen mag, der sich nach neuen Bestimmungen von 1853 mit Rücksicht auf den Cours der Consols auf das 29fache stellt. Abgelöst wurde 1798 und 1799 435,885 Pf. St. Steuer, 1800—1863 348,509 Pf. St., 1864—85 72,085 Pf. St., fast nur in England, nur wenige Pf. in Schottland. Nach d. 28. Rep. an inl. revenue, in Bull. de Stat. 1886, I, 63, 68. Natürlich, dass die alten Einschätzungen äusserst ungleich geworden sind. Literatur auch für die jetzige Landsteuer schon oben S. 184. Details in den Rep. ou inl. rev.

## 3. Die Haussteuer.

§. 117\*. Die Haussteuer in ihren beiden älteren Formen, als classificirte Fenstersteuer und als Ertrags- oder richtiger Wohnungs- und Miethsteuer hat unter dem Wechsel der Ansichten über den steuerpolitischen Werth dieser beiden Steuerformen seit 1815 eigenthümliche Wandlungen durchgemacht, aus denen schliesslich seit 1851 eine einzige reformirte Wohnungssteuer hervorgegangen ist (14 u. 15 Vict. c. 36), welche, wie die früheren, aber nur für Grossbritannien, nicht für Irland gilt.

Die hohen Sätze der Kriegszeit wurden durch Herabsetzung und durch Gewährung von Steuerfreiheiten für bestimmte Arten von Gebäuden weniger drückend gemacht. Bei den Reformen der 1830er Jahre erfolgte die Aufhebung der Wohnungssteuer unter Verbleiben der Fenstersteuer, in der Meinung, dass letztere mehr die wohlhabenderen Classen, auch des ländlichen Grundbesitzes treffe (1834, 4. Will. c. 19). Dabei wurde die Fenstersteuer zugleich für Landhäuser auf kleineren Landgütern mit einer Rente von unter 200 Pf. St. aufgehoben. Gerade diese Steuerform blieb jedoch schon wegen der mit ihr verbundenen Visitationen unpopulär, hatte nachweisbar auch in England Nachteile sanitärer und sonstiger Art wegen ihres Einflusses auf die Bauart im Gefolge, führte zu mancherlei Streitfragen in Betreff des Begriffs „Fenster“ bei der Veranlagung und wurde schliesslich 1851 aufgehoben, dafür aber an ihrer Stelle die verbesserte Wohnungssteuer wieder eingeführt. Die Fenstersteuer ergab 1815 ca. 2 Mill., zuletzt 1850 1.71 Mill. Pf. St., die Wohnungssteuer 1834 ca. 1.2 Mill. Pf. St. S. oben §. 12, S. 184 über die frühere Häuserbesteuerung. Dowell III, 199 ff., 201 (hier über den Streit über den Begriff „Fenster“), 210 ff., 213 ff.,

bes. über die einzelnen Phasen, gewährten Exemptionen u. dgl. Vocke, S. 464 ff., Gneist, Verwaltungsrecht 3. A. II, 637. Näheres, auch Statistik in den Rep. of int. rev. Auszüge aus dem 2<sup>ten</sup> in französ. fin. min. Bulletin, 1856 I, 59, 64 ff. Ellis, guide to the house tax acts, 1885.

Die jetzige „Steuer von bewohnten Häusern“ (inhabited houses tax) ist, wie die beiden früheren Häusersteuern, regelmässig vom Bewohner, bez. Miether zu zahlen, also eine directe Nutzungs- oder Aufwandsteuer, doch bei getheilt vermieteten Häusern zunächst vom Eigenthümer zu entrichten. Sie hat daher und wegen der etwaigen Ueberwälzungsverhältnisse doch den gemischten Character einer Ertrags-Gebäudesteuer und einer Wohnungssteuer. Die sonstigen wichtigsten Grundsätze sind: Steuerfreiheit für alle Wohnhäuser unter 20 Pf. St. Jahresertrag, für leerstehende Häuser während des Unbewohntseins, Steuerfuss der eigentlichen Wohnhäuser 9 d. vom Pf. St. (3.75%), von Wohnhäusern, welche zugleich mit für gewerbliche Zwecke verschiedener Art (Handel, Läden, Gewerbe-, Gastwirthschafts-, Schank-, Pachtbetrieb u. s. w.) dienen, 6 d. vom Pf. St. (2.50%) vom geschätzten Ertrag.

Frei sind ausserdem Hospitäler, Armenschulen und verschiedene ähnliche Arten, dann die Häuser der kön. Familie, auch grössere Arbeiterhäuser, mit darü getrennt gehaltenen Wohnungen, wenn wirklich von der arbeitenden Classe bewohnt und falls die einzelne Wohnung unter 20 Pf. St. Jahresmiethwerth, Zubehör zu den Häusern (Gärten bis zu 1 Acre, Ställe u. dgl.), wird mit im Ertragswerth veranschlagt. Die Kategorien der niedriger besteuerten gewerblichen Wohngebäude sind genau bezeichnet. An Streitfragen z. B. über die Steuerfreiheit nach dem Merkmal des „nicht bewohnten“ Hauses und über die Frage der steuermässigten Häuser fehlt es nicht, z. B. ob die Anstellung eines Wächters in einem Hause es zu einem „bewohnten“ und dann steuerbaren macht, in welchem Falle jetzt im Allgemeinen das Haus steuerfrei bleibt.

Die Steuer untersteht mit dem Amt für die inländischen Einkünfte (o. §. 114). Die Veranlagung erfolgt wie bei den „assessed taxes“ (directen Gebrauchs-, Luxussteuern) durch locale Steuereinschätzer, welche von den Commissären der Landsteuer aus den Einwohnern kirchspielweise ernannt werden, mit Berufung an Districtscommissionen, die Erhebung durch ebenso ernannte Erheber. Gewöhnlich fungiren in England in beiderlei Hinsicht wohl die Localbeamten der Einkommensteuer, in Schottland dagegen die staatlichen Steueraufseher und ebensolche Erheber. Die Einschätzer sind für die Auslassung eines steuerpflichtigen Hauses verantwortlich, unter Busse von 20 Pf. St. Der einzuschätzende und dann steuerpflichtige Ertragswerth ist der volle Mieth- oder Wohnwerth, also eigentlich (wie in Preussen) der Rohertrag des Hauses, falls der Eigenthümer zahlt. Wo dieser, wie bei getheilt vermieteten Häusern, der Steuerpflichtige ist, aber nicht im Erhebungsbezirk wohnt oder in bestimmter Frist nicht zahlt, müssen die Miether die Steuer entrichten, haben aber das Recht, wie in analogen Fällen der Einkommensteuer, den Steuerbetrag an der Mieth zu kürzen. — Für London hat ein besonderes Gesetz von 1869 (32 u. 33 Vict. c. 67 s. 45) einiges Nähere geregelt. Es wird eine Abschätzungsliste für den Rohertrag aufgestellt und alle 5 Jahre revidirt.

	Steuerertrag (netto in 1000 Pf.)	Zahl der be- steuert. Häuser	Ertrag in 1000 Pf. St.
1861/62	827	556,437	26,436
1871/72	1,250	805,912	41,417
1882/83	1,792	1,153,808	59,861

Der Einschätzungsbetrag der Steuer (incl. wegen Leerstehens befreite Häuser u. s. w.) 1583/84 2,041,381 Pf., woron auf London 809,633, auf ubriges England 1,108,325, auf Schottland 123,423 Pf. St.

In 1882/83 waren zu 6 Pence besteuert 242,228 Häuser mit Läden u. dgl., mit 12.16 Mill. Pf. St. Miethwerth, 84,758 Bierhäuser u. dgl. mit 5.62 Mill., 33,067 Farmhäuser mit 0.805 Mill., zus. 360,043 Häuser mit 18.59 Mill. Pf. Miethwerth zum niedrigen, 793,755 Häuser mit 41.27 Mill. Pf. Miethwerth zum vollen Steuerfuss von 9 d. Daher im Ganzen besteuert 1,153,808 Häuser mit 59.86 Mill. Pf. St. Ertragswerth.

Stenerfrei waren in 1882/83 wegen Ertrags- oder Miethwerth unter 20 Pf. St. 4,457,618 Häuser mit 33.75 Mill. Pf. Miethwerth, 426 der kön. Familie mit 216,000 Pf. Miethwerth, 19,806 Hospitaler u. dgl. mit 1.21 Mill. Miethwerth, 362,740 nicht zum Bewohnen bestimmte Gebäude mit 25.21 Mill. Pf. Miethwerth, zus. 4,840,590 Häuser mit 62.38 Mill. Pf. Miethwerth. Demnach ist noch nicht der fünfte Theil aller Häuser besteuert, freilich die durchschnittlich etwa fünfmal werthvolleren. Selbst in London sind stenerfrei wegen Kleinheit des Ertrags an bewohnten Häusern: 21,745 mit unter 10 Pf., 53,252 mit 10—15 Pf., 71,358 mit 15 bis unter 20 Pf. Ertragswerth.

Die britische Häusersteuer stellt so im Ganzen wohl eine Ergänzung der directen Besteuerung der wohlhabenderen Classen neben der Einkommensteuer und eine Ergänzung der Gewerbesteuer der Abth. D der Einkommensteuer, sowie der gewerblichen Lizenzabgaben dar. Zum Theil ist sie auch, bei Belastung des Hauseigentümers direct oder durch Ueberwälzung, eine directe reale Ertragssteuer, die neben den Communalsteuern ins Gewicht fällt. Ihre Höhe stellt sich etwa auf diejenige der preussischen Staats-Gebäudesteuer von vermieteten Häusern. Unmittelbar unterliegt auch sie nicht Communalzuschlägen, aber die Armen- und sonstigen Communalsteuern haben doch wesentlich dieselbe Grundlage bei Hausbesitz.

#### 4. Gewerbliche und ähnliche Lizenzabgaben

(ausserhalb des Gebiets der Gegenstände des Verbrauchssteuersystems, s. u. §. 153).

S. o. §. 81 (S. 183, 185), §. 86. Dowell passim II, bes. III, 20 ff. (als taxes on particular professions and businesses), IV, 325, 370, 379, französis. Bullet. de Statist. 1885 II, 495 ff., II, 592, 594, Vocke 420 ff. (unter „Gewerbesteuer“), bes. 447 ff. (Geschäfte, die sich mit stempelpflichtigen Gegenständen beschäftigen), Gueist, engl. Verwaltungsrecht II, 640 (bei „Stempelsteuer“). Jetziges Hauptgesetz für die dem Stempelamt unterstehenden Lizenzen die allgemeine Consolidationsacte über Stempel von 1870 (33 et 34 Viet. c. 97).

§. 118. Die betreffenden Steuern hängen zum Theil mit dem Stempelwesen, zum Theil mit dem Accisewesen zusammen und werden von den bezüglichen beiden Abtheilungen des Steueramts für inländische Einkünfte verwaltet, die meisten jetzt vom Acciseamt. Sie haben einen gewerbesteuerartigen Character für gewisse einzelne Berufe, Gewerbe und Erwerbsarten. Wären die Steuersätze nicht meistens so niedrig, so würde man sie auch mit als indirecte, zu überwälzende Steuern ansehen können.

Sie sind jedenfalls den nach unserer Classification (§. 110) zu den Verkehrssteuern gestellten gewerblichen Lizenzabgaben, welche mit Verbrauchssteuergegenständen (Getränken, Tabak) in Verbindung stehen, und den bei den Verkehrssteuern mit zu erwähnenden (von Auctionen, von Transportleistungen) verwandt. Schriftsteller und Practiker rubriciren verschieden, öfters bringen sie die hier herausgehobenen mit den eben genannten in Eine Rubrik oder sie theilen nach den Verwaltungszeigen (Accise, Stempel) ein. Vocke classificirt dreifach: Steuern von Gewerben mit accisepflichtigen, mit stempelpflichtigen Gegenständen und von sonstigen Gewerben (S. 45.). Doch wird auch dadurch Verwandtes auseinandergerissen. Ich habe die mir zweckmässig scheinende Eintheilung vorgenommen, ohne das auch dabei hervortretende Missliche einer Trennung verwandter Dinge zu verkennen. Es liegt eben ein nur historisch zu verstehendes Gebiet britischer Besteuerung vor, das principiell eine Mischung verschiedenartiger Elemente enthält. Auch specifisch polizeiliche Momente (sicherheits-, sitten-, gewerbepolizeiliche) spielen bei den folgenden Fällen ähnlich wie im Lizenzsystem der Schank- u. dgl. Gewerbe (§. 153) mit, bei denen dies System nur noch mehr der Sicherung der fiscalischen Interessen dient.

Die hierher gehörigen „Specialgewerbsteuern“ reffen in der Form fester jährlicher Lizenzabgaben des Stempelamts: den Beruf der Rechtsanwälte, Notare und der ähnlichen, im britischen Rechts- und Gerichtswesen vorkommenden Personen; das Notenbankgeschäft (ausser der „Notensteuer“, bez. des Notenstempels); gewisse, behufs Controle zu registrirende gesundheitsschädliche Fabriken. Zur Accise ressortiren mit im Uebrigen ganz ähnlichen jährlichen Abgaben: die Auctionatoren und Taxatoren (appraiser); gewisse Vermiether von möblirten Wohnungen; die Pfandleiher; die Hausirer u. dgl.; die Wildprethändler; die Gold- und Silberarbeiter (Fabrikanten) und Händler; die Patentheilmittel-Verkäufer; die Karten- und Würfelmacher und Händler.

S. das Einzelne hierüber bei Vocke und Dowell an den oben S. 258 angegebenen Stellen. Hier nur als Beispiel: Rechtsanwaltschaft u. s. w. (Dowell III, 20—23, Vocke 447, Gneist, Verwaltungsr. II, 640). Mehrfache Aenderungen der Sätze, neuerdings Ermässigungen. So 1815 für sollicitors, attorneys, notaries, proctors, agents, procurators Jahrescertificat für 12 Pf. in London und Edinburg, 8 Pf. sonst, halbe Rate in den ersten 3 Jahren, einmalige Stempeltaxe für Zulassung zur Praxis 25 Pf., zur Vorbereitung dazu 120 Pf. in London, 60 sonst, für conveyancers, special pleaders, equity draughtsmen desgl. 12 und 8 Pf. 1853 Ermässigung: Jahrescertificates zur advocator, und Notariatspraxis von 9 (in den 3 Hauptstädten, incl. Dublin) und 6 Pf. sonst, die Hälfte in den ersten 3 Jahren, 80 (in Schottland 60) Pf. Taxe für die Vorbereitungszeit: für die Zulassung zur Advocatur jetzt 50 und 25 Pf. St. (Tarif des Gesetzes von 1870 sub v. admission, articles of clerkship, certificates). Ertrag 1883 108,000 Pf., 1885 163,000 Pf. — Notenbanklizenz jährlich 30 Pf. für jede einzelne Notenbank (private and joint stock b.) und für jedes Zweiggeschäft bis auf 4; für 4 und mehr genügt 1 Lizenz. Daher zahlreiche Lizenzen besonders in Schottland (in 1885 579 neben 602 in England, 29. Rep. inl. rev. p. 15); Ertrag 1883 36,000 Pf. — Hausirersteuer Dowell III, 30—39. Vocke S. 450. Taxe abgestuft, je nachdem zu Fuss oder mit Pferden das Geschäft getrieben und dann nach Pferdezahl (2 Pf. für den Mann, 4 für das Pferd); seit 1872 Fusshausirer, ohne Haus und Laden, frei. — Lizenz für Kartenverkäufer 1870 aufgehoben, nicht für Fabrikanten; für diese 1 Pf. jährlich. Würfelsteuer und Lizenz der Würfelmacher 1862 aufgehoben.

Zahl der Lizenzen und Ertrag von 1884/85 nach den Rep. of inl. rev.			Zahl Steuer-ertr. Pf. St.		
unter Acciseamt			unter Stempelamt		
	Zahl	Steuer-ertr. Pf. St.		Zahl	Steuer-ertr. Pf. St.
Auctionatoren, Taxatoren, Vermietler	11,883	80,734	Lizenzen u. Certificate der Anwälte,		
Pfandleiher . . .	4,712	35,340	Notenbanken, gew.		
Hausirer . . .	6,932	27,388	gesundheitsschädlicher Fabriken u.		
Wildprethändler .	3,342	6,684	andres mehr . .	19,430	153,276
Gold- u. Silberarb. f. ordin. Waaren	11,095	26,435			
dgl. für feinere Waaren . . .	3,756	21,873			
Arzneiverkäufer .	20,012	5,003			
Kartenmacher . .	19	19			
Summe	61,751	203,476			
Von im Ganzen im Gebiet der Acciseverwaltung . . .	2,572,768	3,580,443			

Die übrigen Lizenzen der Acciseverwaltung fallen grösstentheils auf die mit Getränken und Tabak in Verbindung stehenden Geschäfte, dann auf die Luxus-, Hunde- und Jagdsteuern. S. u. §. 153 ff.

## B. Die Verkehrsbesteuerung.

### 1. Die zum Stempelamt ressortirenden, insbesondere die Steuern in Stempelform.

Ausser den Erbschaftssteuern und den im vor. §. und unten in §. 155 bei den directen Gebrauchssteuern mit behandelten (s. auch o. §. 110). Ueber das ältere Stempelwesen oben §. 87. Vocke S. 214 ff. Er unterscheidet: Gebühren in Stempelform, Verkehrssteuern desgl. (nämlich Erbschaftssteuern — Vertragsstempel — übrige, wohin er die Versicherungsabgaben, Wechsel-, Noten-, Quittungs-, Annoncenstempel und einige andere stellt), Gebrauchssteuern desgl. Es ist nur auch hier zu schwierig, diese principiell richtigen Unterscheidungen streng auf die practischen Einzelfälle anzuwenden, bei welchen öfters Mischcharacter, auch zwischen Gebühr und Verkehrssteuer, vorliegt. Dowell II, 246, 265, 282, 284, 357 und passim über die Veränderungen seit 1815, im Zusammenhang III, 334—346. Gneist, Verwaltungsrecht 3. A. II, 639 ff., Rep. of inl. rev., Bullet. 1855 II, 586 ff. Jetziges Hauptgesetz die Stempel-Consolidationsacte vom 10. August 1870, 33 u. 34 Vict. c. 97 und management act c. 98. Manches Einzelne hängt, wie immer bei diesen Steuern, mit dem Formalismus des Privatrechts, namentlich des Vertragsrechts zusammen, ist daher in England besonders verwickelt gewesen und auch noch jetzt nicht immer leicht und sicher verständlich und in Kürze überhaupt kaum genügend darzustellen. Die jetzige Gesetzgebung ist aber verhältnissmässig einfach, weit mehr als die französische, und auch viel weniger fiscalisch.

§. 119. Das britische Stempelwesen war schon im 18. Jahrhundert, dann aber vollends in der Kriegszeit immer ausgedehnter, verwickelter, unübersichtlicher, fiscalischer geworden. Es gab so auch dem Ehrlichen zu Irrthümern und Straffälligkeit reichlich Anlass. Einzelne Aenderungen und Erleichterungen erfolgten wohl, aber eine umfassende Reform oder auch nur eine Consolidation der unübersehbar gewordenen älteren Gesetzesnormen scheiterte lange an den inneren technischen Schwierigkeiten des Gegenstands — eine

oftmalige Erfahrung gerade mit dieser Steuergattung — und auch an finanziellen Bedenken. Erst 1870 gelang eine Consolidations-acte (33 u. 34 Vict. c. 97—98), welche an die Stelle der vielfach veränderten, aber bis dahin doch Hauptgrundlage gebliebenen Stempelacte von 1815 (55 Georg III, c. 184, 185) trat. Seitdem sind keine bedeutenden, aber einige kleinere Aenderungen erfolgt.

Unter den principiellen steuerpolitischen Fortschritten sind besonders bemerkenswerth: die erfolgten Beschränkungen der Stempelpflichtigkeit; die Ermässigungen des Stempels, besonders auch für kleinere Geschäfte; die rationellere Gestaltung der Steuer scalen, besonders bei den eigentlichen Werthstempeln (ad valorem-Abgaben); die Einführung eines mehrfach angewendeten niedrigen Fixstempels, des Pennystempels, besonders für Quittungen (1853, 16 u. 17 Vict. c. 59); unter den steuertechnischen Fortschritten, welche die Benutzung des Stempels als Steuererhebungsform erleichtern: die umfangreiche Zulassung der Stempelmarke (adhesive stamps) neben dem oder statt des Druckstempels, bez. Stempelpapiers, — wobei jedoch auch nach dem Gesetz von 1870 der Druckstempel noch die Regel bildet und die Stempelmarke nur in den ausdrücklich im Gesetz genannten Fällen zulässig ist (sect. 23 d. Ges. von 1880 ch. 97) — endlich jüngst (1881) die Zulassung der Benutzung der Postmarken als Stempelmarken für Beträge von 1 d. bis  $2\frac{1}{2}$  sh., mit gewissen Ausnahmen (44 u. 45 Vict. c. 16, s. 47).

Die britische Gesetzgebung besteuert nunmehr namentlich Vertrags- und andere Urkunden, Wechsel, Anweisungen, Banknoten, Lebens- und Seeversicherungs policen (bis 1869 auch Feuerversicherungs policen), und zwar diese alle in der Regel nach einem Proportional- oder Gradations- (Stufen-) Werthstempel (sog. duty ad valorem), mitunter aber auch nach einem Fixstempel; ferner mit dem Penny-stempel Quittungen und verschiedene andere Urkunden des Geschäftsverkehrs und persönlicher Verhältnisse. Ausserdem unterliegen Stempelabgaben Arzneimittel, Spielkarten, Gold- und Silberwaaren — also Abgaben gemischten Characters, mit Verbrauchssteuer- und Gebührenelementen (s. §. 118) —, weiter ressortirten Erfindungspatente und gewisse Amtsgebühren bis vor Kurzem ebenfalls zum Stempelamt, sic werden eventuell statt baar in Stempelform entrichtet.

Endlich unterstehen dem Stempelamt die im vor. §. genannten Anwalts- und ähnliche Taxen oder Certificate für Notenbanken, auch Adelsdiplome, Würdentaxen, jedoch nicht mehr die im Gesetz von 1870 noch enthaltenen, jetzt stempelfreien Urkunden über Amtsernennungen und über Verleihung kirchlicher Pfründen. Der wichtigste Posten der ganzen Stempelverwaltung ist aber die Erbschaftssteuer (§. 122).

Unterschiede gegenüber der continentalen, besonders der französischen, aber auch deutschen Gesetzgebungen liegen namentlich darin, dass die Abgaben im Immobilienverkehr unter Lebenden, besonders bei Kauf und Verkauf, niedriger, weniger drückend und störend, aber auch demgemäss fiscalisch weniger ergiebig sind; ferner darin, dass der niedrige Penny-Fixstempel eine so umfassende, aber auch fiscalisch durch seine relativ hohen und fast stetig steigenden Erträge befriedigende Anwendung findet; endlich darin, dass durch Stempelmarken und Postmarkenbenutzung und durch relative Einfachheit des Tarifs den Interessen des Geschäftsverkehrs möglichst Rechnung getragen ist.

Wichtige Rechtsgrundsätze sind, dass bei dem Vertragstempel nicht das Rechtsgeschäft als solches, sondern die Urkunde darüber, bez. das Papier, auf welchem die letztere enthalten ist, stempelpflichtig ist; ferner, dass bei nicht gestempelten Urkunden ausser den angedrohten Defraudationsstrafen, rechtliche Ungiltigkeit, bez. Unklagbarkeit eintritt. Auch können die Commissäre des inländischen Einkommens von der Person, die es angeht, nach dem Gesetze um ihre Meinung gefragt werden, ob und in welcher Höhe eine Urkunde stempelpflichtig sei. Gegen ihre Entscheidung ist Appellation an oberste Gerichtshöfe (in England court of exchequer) zulässig.

S. bes. das Gesetz von 1870 ch. 97 s. 16—20. Die Beamten der Civilgerichte sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Urkunden auf ihre richtige Stempelung zu prüfen und eventuell die nachträgliche Stempelung und Erhebung der Geldstrafen zu veranlassen.

§. 120. Die Einzelbestimmungen und besonders der Tarif eines modernen Stempelgesetzes sind auch bei erreichter Vereinfachung und Codification wie in England immer noch etwas so Umfassendes und Detailirtes, dass es nicht möglich ist und auch nicht viel nützte, grössere Auszüge daraus zu geben. Es muss hier an einigen Andeutungen und Beispielen genügen und im Uebrigen auf das Gesetz selbst und auf Commentare dazu hingewiesen werden. Vortrefflich und im Rahmen eines solchen Werks relativ sehr reichhaltig ist Vocke's Darstellung. Aber leider ist sie durch die neue Gesetzgebung in manchen Punkten antiquirt, da sie nur bis 1865 geht. Dowell classificirt zwar in seiner speciellen Darstellung in B. III ganz gut, aber in den Hauptclassen der Verkehrsgeschäfte und Verträge systemisirt und classificirt er nicht genügend im Einzelnen, und giebt nicht viel Details, namentlich auch nur wenige Tarifproben. Näheres in Chitty's stamp laws.

a) Der Urkundenstempel, besonders für Vertragsurkunden. Hierher gehören noch jetzt über 50 Kategorien Urkunden, mit vielen Verschiedenheiten unter einander in Betreff der Steuerpflicht, die wichtigsten, besonders diejenigen über formelle Verträge unter Siegel und mit solenner Uebergabe der Urkunde, mit Stempeln ad valorem, andere mit Fixstempeln; in der Regel muss Stempelpapier dafür benutzt werden, in gewissen, näher bezeichneten Fällen ist die Anwendung von Stempelmarken zulässig. Einige Hauptfälle sind:

α) Urkunden über Uebertragungen (conveyances or transfers) im Wege des Verkaufs von jeder Art Eigenthum, ausgenommen das unter β genannte, eine ad valorem-Abgabe, mit Stufensätzen, früher, bis 1850, durchschnittlich 1%, seitdem  $\frac{1}{2}\%$ ; im Gesetz von 1870 6 d. für Werth bis 5 Pf., 1 sh. für über 5—10 Pf. u. s. w.,  $1\frac{1}{2}\%$  Pf. St. für 275—300 Pf., von da an für je 50 Pf. St. oder einen Theil davon 5 sh. oder  $\frac{1}{2}\%$ . Diese Abgabe trifft also namentlich auch Verkäufe von Immobilien, in erheblich niedrigerem Satze als meist auf dem Continent; aber mit demselben Satze auch beurkundete Verkaufsverträge von beweglichen Gegenständen. Ausdrücklich stempelfrei sind nur Verkäufe (auch andere Uebertragungen, Verpfändungen) von Schiffen und Schiffsantheilen.

β) Urkunden über Uebertragung im Wege des Verkaufs oder sonstwie, von Werthpapieren („stock“, nach der im Gesetze befindlichen authentischen Interpretation sect. 2 Nr. 9): eine „Börsensteuer“, alten Ursprungs, früher als Fixstempel, jetzt als solcher nur noch für Uebertragung von „Stock“ der Bank von England, 7 $\frac{3}{4}$  sh., und von „Stock“ der Ostind. Compagnie,  $1\frac{1}{2}$  Pf. St.; von anderem „Stock“ oder „funded debt“ jetzt eine ad valorem-Abgabe von  $2\frac{1}{2}$  sh. für je 100 Pf. oder einen Theil davon nach dem Nennwerth ( $\frac{1}{8}\%$ ). Frei sind jedoch Uebertragungen von inländischen Staatspapieren (government or parliamentary stocks or funds).

γ) Urkunden über Schuld- und Pfandverträge, Schuldverschreibungen (incl. Hypotheken — mortgage, debenture, bond, covenant, warrant of attorney to confess and enter up judgment, foreign security jeder Art). Ebenfalls alte Stempelpflichtigkeit, früher, wie wohl bei Gebühren, umgekehrte Progressivabgabe, 2% und mehr bei kleinen, ein Minimum bei grossen Summen, mit absolutem Maximum von 25 Pf. St., seit 1850 eine rationelle Proportionalscala mit Stufensätzen. Im Ges. von 1870, wenn es sich um die einzige oder erste Sicherheit handelt, 8 d. für Beträge bis 25 Pf.,  $1\frac{1}{4}$  sh. für solche von 25—50 Pf. u. s. w., von 300 Pf. St. Betrag an  $2\frac{1}{2}$  sh. für je 100 Pf. oder einen Theil davon ( $\frac{1}{8}\%$ ); wenn es sich um Collateral- oder Hilffsicherheiten handelt, 6 d. für je 100 Pf. ( $\frac{1}{4}\%$ ). Für Uebertragungen u. s. w. von Schuldverschreibungen ebenfalls 6 d. für 100 Pf.

δ) Pacht- und Miethverträge, Casuistik. Für Wohnhäuser oder Theile davon mit Jahresrente bis 10 Pf. nur der Pennystempel, für möblirte Häuser oder Zimmer bis 25 Pf. Jahresrente  $2\frac{1}{2}$  sh. In anderen Fällen ein Proportionalstempel, in Form eines dreiclassigen Stufentarifs je nach einer Pachtdauer bis 35 Jahr oder unbestimmter Dauer, nach 35—100jähriger und nach längerer Dauer; beginnend mit den drei Classen von 6 d., 3 sh. und 6 sh. bei Jahresrente bis 5 Pf., dann 1 sh., 6 sh. und 12 sh. bei Rente von 5—10 u. s. w.; von 100 Pf. Jahresrente an für je 50 Pf. oder einen Theil davon 5 sh.,  $1\frac{1}{2}$  Pf. und 3 Pf. oder  $\frac{1}{2}$ , 3 und 6%, aber eben immer nur von der Jahresrente, nicht vom Pacht- und Miethzins der ganzen Pacht- und Miethzeit.

ε) Urkunden über Renten-Aussetzungen (settlements), einerlei ob auf Land oder anderes vererbbares Vermögen zu Gunsten Dritter, d. h. Anderer als des Eigenthümers des Vermögens, fundirt: eine in England besonders häufige Gepflogenheit. Die Steuer ist jetzt ebenfalls ein proportionaler Stempel, 5 sh. ( $\frac{1}{4}\%$ ) von je 100 Pf. gestifteter Renten.

ζ) Vertragsentwürfe und einfache Verträge, nicht unter Siegel (agreements) jetzt 6 d., wenn über Beträge von mehr als 5 Pf.; frei u. A., Arbeitsmiethverträge, Verträge über Waarenverkäufe. Früher Stufensatz nach Umfang (Wortzahl) des Vertrags.

η) Lehrlingsverträge (instruments of apprenticeship). Fixstempel von  $2\frac{1}{2}$  sh., wenn kein Lehrgeld verabredet, sonst von je 5 Pf. 5 sh. Stempel ( $5\%$ ); frei Verträge über Kinder zu Lasten von Kirchspielen u. dgl.

9) Urkunden über Taxationen von Vermögensobjecten: Stufentarif von 3 d. bei Werth bis 5 Pf., 6 d. bei 5—10 Pf. Werth u. s. w., 10 sh. bei 100—200 Pf., 15 sh. bei 200—500 Pf., 1 Pf. bei über 500 Pf. Frei Taxationen für Erbschaftssteuer-Zwecke.

a) Allgemeiner Urkundenstempel, für nicht speciell mit ad valorem-Abgaben belegt und nicht sonst im Gesetz besonders genannte Urkunden (auch Verträge) 10 sh., früher  $1\frac{3}{4}$  Pf. St.

z) Beglaubigte Copieen und Auszüge (aus gerichtlichen und anderen öffentlichen Registern, excl. standesamtlichen — wo die Gebühr nur 1 d. s. u. — Copieen von Testamenten u. dgl., von stempelpflichtigen Urkunden) Normalsatz 1 sh.

b) Der Stempel für Wechsel (auch promissory notes und ähnliche Papiere, ausschliesslich Banknoten) war früher mit Classen nach der Verfallzeit (bis 7, 8—60, über 60 Tage), nach einer Scala ungleichmässig abgestuft, ziemlich hoch (z. B. für inländische Wechsel von 100—150 Pf. nach den 3 Verfallzeiten  $1\frac{1}{2}$ , 4,  $4\frac{1}{2}$  sh. oder für 100 Pf.  $\frac{3}{4}$ , 2,  $2\frac{1}{4}$  Promille) und mit einem gleichen Maximalsatz für Wechsel über 1000 Pf., bez. (bei mehr als 7 tägiger Verfallzeit) über 3000 Pf. 1854 erfolgte eine Reform und Ermässigung, Wegfall der Berücksichtigung der Verfallzeit. Jetziger Normalsatz von 1 sh. p. 100 Pf. ( $\frac{1}{2}$   $\frac{00}{100}$ ), beginnend mit 1 d. für Wechsel unter 5, 2 d. für 5—10 u. s. w., 9 d. für 50—75, 1 sh. für 75—100 Pf. Stempelpflichtig sind alle Wechsel, welche im Inlande gezogen oder zahlbar gemacht oder wirklich gezahlt oder indossirt, oder in irgend einer Weise negotiirt werden. Der früher mässiger Stempel für fremde Wechsel, welche auf britische Häuser gezogen, hier zahlbar gemacht oder negotiirt werden, ist seit 1854 der gleiche wie für inländische. Sichtwechsel zahlen ohne Rücksicht auf ihren Betrag nur den Pennystempel. Stempelmarken sind nur bei diesen und bei fremden Wechseln verwendbar, die übrigen müssen auf Stempelpapier geschrieben werden. S. Vocke, S. 243 ff., Dowell III, 339, Bull. 1885 II, 588, Stamp act von 1870 sect. 48—55, Tarif sub bills of exchange. Ausnahmen hier im Tarif.

c) Der Stempel für Banknoten ist nach der Höhe der Stücke abgestuft (Tarif sub „banknote“, und sect. 45—47: bis 1 Pf. 5 d., 1—2 10 d., 2—5 15 d. u. s. w., 50—100 Pf.  $8\frac{1}{2}$  sh.), wird aber fast gar nicht entrichtet (1884—85 308 Pf. St.), weil die Notenbanken fast alle statt dieses Stempels Pauschales zahlen. Bei der Bank von England ist eine Abfindungssumme von 60.000 Pf. für Notenstempel in den Zahlungen enthalten, welche diese Bank dem Schatz zu leisten hat. Die anderen Zettelbanken zahlen nach der Durchschnittshöhe ihrer Notencirculation, die englischen  $3\frac{1}{2}$  sh. für 100 Pf. Noten im Semester ( $3\frac{1}{4}$   $\frac{00}{100}$  jährlich). Kleine Verschiedenheiten in den einzelnen Theilen des Königreichs Vocke, S. 245, Bull. 1885 II, 589.

d) Der Pennystempel von 1855 trat für Quittungen an die Stelle eines Gradationsstempels. Er trifft jetzt Quittungen von 2 Pf. St. an, mittelst Marke. Tarif sub receipt, mit den Ausnahmen daseibst; auch sect. 120 (Begriff des „receipt“) bis 123. Derselbe Stempel gilt für Sichtwechsel, Sicht-Anweisungen auf den Inhaber, seit 1858 auch für die bis dahin stempelfreien Checks auf Banken, für Subscriptionscertificates, für Börsenschlusszettel, Dock-Auslieferungsscheine, Versicherungspoliceen (ausser See- und Lebensversicherung), Vollmachten für Abstimmung in Versammlungen, Copieen und Auszüge aus Standesamtsregistern u. a. m. Verwandte, aber etwas höhere Fixstempel für Frachtbriefe (6 d.), für warrants for goods (3 d.), für Pässe (6 d.), für Notariatsacte, Wechselproteste (1 sh.) u. a. m. Nur für Quittungen, Anweisungen, Wechsel ist die Briefmarke statt der Stempelmarke zugelassen. Vocke, S. 245—247, Dowell III, 338, Bull. 1885 II, 590.

e) Der ehemalige hohe Stempel auf Feuerversicherungen (bis 1864 normal 3 sh. für 100 Pf. Versicherungswerth oder  $1\frac{1}{2}$   $\frac{00}{100}$ , seit 1864 bez. 1865  $1\frac{1}{2}$  sh. oder  $\frac{3}{4}$   $\frac{00}{100}$ , seit 1833 landwirthschaftliche Vorräthe u. dgl. frei) ist nach langer Agitation trotz seiner hohen Einträglichkeit (Max. 1864 incl. Irl. roh 1.7 Mill., 1865 rein 1.02 Mill. Pf.) im Jahre 1869 aufgehoben worden. Die Police zahlt jetzt nur den Pennystempel. (Vocke, S. 238—240, Dowell III, 159—161.) — Die Seeversicherung mit verschiedenen Tarifen nach Verschiedenheiten der Reisen und Reisedauern, ist 1867 zuletzt vereinfacht und ermässigt worden. Reispoliceen zahlen 3 d. für 100 Pf. Versicherungssumme ( $\frac{1}{8}$   $\frac{00}{100}$ ), Zeitpoliceen bis 6 Monate dgl., längere 6 d. (Vocke, S. 240—242, Dowell III, 162—166, Bull. 1885 II, 591). — Die Lebensversicherung unterliegt einem gegen früher ebenfalls ermässigten Stempel

mit einer Scala nach der Höhe der Versicherungssumme: bis 10 Pf. 1 d., über 10—25 3 d., über 25—500 Pf. für je 50 Pf. oder einen Theil davon 6 d. ( $\frac{1}{2}\frac{00}{100}$ ), von 500—1000 Pf. für je 100 Pf. oder Theil davon 1 sh. ( $\frac{1}{2}\frac{00}{100}$ ), von über 1000 für je 1000 Pf. oder Theil davon 10 sh. (Vocke, S. 242, Bull. 1855 II, 591 mit Fehler im Tarifsatz; im aml. Tarif sub v. police of insurance, Nr. 1).

f) Abgaben für Erfindungspatente fallen eigentlich nicht unter den Begriff der Verkehrssteuer und überhaupt nur theilweise unter den der Steuer. Neuestes brit. Gesetz über Patente vom 25. Aug. 1883. Tarif entweder in 3 Sätzen 25, 50 und 100 Pf. St. bei Ertheilung, beim Ablauf des 3. und des 8. Jahres oder jährliche Abgaben im gleichen Gesamtbetrage, steigend vom 4.—13. Jahr von 10—20 Pf. St. Die betreffenden Einnahmen flossen jetzt unmittelbar in das Schatzamt und gehören zu den „verschiedenen Einkünften“. S. über die früheren Tarife Vocke, S. 220.

Der Reinertrag der genannten Verkehrssteuern in Stempelform war in 1000 Pf. St. (Bull. 1855 II, 584):

	1859/60	1874/75	1884/85
Verträge und andere Urkunden . . . . .	1.279	1.980	1.812
Wechsel u. s. w. . . . .	505	903	699
Banknoten . . . . .	72	140	128
Abfindungsbetrag der Banken . . . . .			
Penny-Stempel . . . . .	388	747	934
	zusammen 2.244	3.771	3.573
Feuerversicherung . . . . .	1.432	—	—
Seeverversicherung . . . . .	324	125	146
Lebensversicherung . . . . . bei Verträgen		22	37
Erfindungspatente . . . . .	102	156	—
Summe der Einnahmen des Stempelamts	4.688	4.994	4.166

In letzteren Summenziffern sind inbegriffen: die Stempel für Heilmittel, Gold- und Silbersachen, Spielkarten, Zeitungen (jetzt aufgehoben), Certificate und Lizenzen (s. o. S. 260) und „verschiedene Abgaben“ (letztere seit 1852/53 hier ebenfalls nicht mehr berechnet). Es fehlt aber in der Summe der Ertrag der Erbschaftsteuer. Von den 1.5 Mill. Pf. des Urkundenstempels kommen 0.9 auf Eigenthumsübertragungen, Hypotheken, Pachten u. dgl., 0.6 auf Uebertragung von Fonds und Actien, 0.3 auf alles Andere (nach d. 28. Rep. of inl. rev. Bull. 1855 II, 588). — Seitdem die Postmarke auch für gewisse Stempelzahlungen zugelassen ist, erfolgt eine Uebertragung eines Betrags von jetzt 455,000 Pf. St. von der eincassirenden Postverwaltung auf die Stempelverwaltung (Bull. 1855 II, 590, Dowell III, 343).

§. 121. Zur Verkehrsbesteuerung kann man ausser den vorgenannten eigentlichen Stempelabgaben noch stellen:

2. Die ehemalige Auktionssteuer.

3. Die ehemalige Steuer auf den Transport, bez. auf Transportmittel und Transportgewerbe, sowie die noch bestehende Steuer auf den Personenverkehr der Eisenbahnen, bez. auf den Ertrag darans.

1. Die Auktionssteuer (seit 1777) traf unbewegliches und ihm gleichgestelltes Eigenthum mit 3 d. vom Pf. St. ( $\frac{1}{4}\frac{00}{100}$ ), bewegliches mit 6 d. ( $\frac{2}{4}\frac{00}{100}$ ), mit späteren Ermässigungen für Auctionen von Wolle und von fremden Producten. Sie ertrag zuletzt 300,000 Pf. und wurde 1845 aufgehoben. Dowell III, 156—158.

2. Die Steuern auf Transport und Transportmittel haben den Mischcharacter von speciellen Gewerbesteuern für die betreffenden Transportgewerbe und von indirecten Verbrauchssteuern (s. schon o. §. 81 S. 182). Vocke betont letzteres, er behandelt sie als Steuern auf „Verkehrsgewerbe“ bei den Gewerbesteuern (S. 424 ff.). Dowell reiht sie unter den „Steuern auf besondere Berufe und Geschäfte“ ein und bezeichnet sie insgesamt als „Steuern auf Personen, welche Fortschaffungsmittel besorgen“ (III, 40 ff.).

a) Die drei älteren auf Stadtdroschken, auf Landkutschen und auf Miethpferde und Miethwagen haben unter dem Einfluss der Veränderungen in

den Communications- und Transportmitteln und in Gemässheit der Verkehrsbedürfnisse des Publicums sowie der Concurrenzverhältnisse der Transportmittel unter einander zuerst Veränderungen und Ermässigungen erfahren, bis sie schliesslich ganz aufgegeben wurden, alle 3 von 1870 an, Ertrag damals bez. 106,000, 49,000 und 144,000 Pf., in Grossbritannien. Die Stadtdroschken unterliegen jetzt der Wagensteuer. Auch an Besteuerung der Canalfahrt und der Dampfbootreisenden ist gedacht worden. Die Einzelheiten der genannten Steuern sind steuertechnisch von Interesse wegen der Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren, und der dadurch bedingten Experimente. So wurde noch 1853 die undurchführbar gewordene „Meilensteuer“ der Landkutschen in eine höhere Licenzabgabe nach Zahl der Pferde und Wagen verwandelt. Reiches Detail bei Vocke und Dowell.

b) Die Besteuerung des Personenverkehrs der Eisenbahnen ist zunächst nur historisch als Ergänzung der genannten Transportsteuern erklärlich. Sie kann indessen in ihrer Entwicklung als eine, wenn auch in der Form — weil sie den rohen Ertrag bloss des Personenverkehrs trifft — zu bemängelnde Ertragssteuer der Eisenbahnunternehmungen aufgefasst werden.

Sie wurde anfangs auch nach den Grundsätzen eines „Meilengeldes“ eingeführt ( $\frac{1}{2}$  d. p. engl. Meile für je 4 Passagiere, 1832), 1842 aber in eine 5% Steuer vom Ertrag des Personenverkehrs verwandelt. Die 1844 gesetzlich eingeführten billigen Personenzüge III. Cl. wurden jedoch von der Steuer befreit. Dies bot den Gesellschaften Gelegenheit, durch Vermehrung solcher Züge die Steuerfreiheit in grösserem Maasse zu erreichen, bis diese Freiheit 1863 genauer bestimmt und beschränkt wurde, aber nicht mit ausreichendem Erfolge. Jüngst (1883 46 u. 47 Vict. c. 34) sind die Fahrten unter und bis 1 d. per Person und Meile steuerfrei gemacht und für „städtische Züge“ der Steuersatz auf 2% ermässigt worden; ein bedenkllicher, aber charakteristischer Sieg des kapitalistischen „railway interest“. Steuerertrag 1836 10,000, 1840 112,000, 1845 315,000, 1865 445,000, 1883 510,000 Pf. St., dagegen 1884/85 und 1885/86 nur noch 392,000 und 347,000 Pf. St. Die Steuer ist als eine Art „Eisenbahnsteuer“, d. h. als eine Ertragssteuer von den Eisenbahnen, welche effectiv deren Reinertrag trifft, gegenüber dem factischen Monopol der Bahnen gerechtfertigt. Ihre jetzige Ermässigung war ein Geschenk an die Eisenbahngesellschaften. Vocke, S. 431, Dowell III, 64—70. Bes. über die principielle Seite und den egoistischen Kampf der Eisenbahngesellschaften gegen die Steuer und für die Ausdehnung der Steuerfreiheit, die sie denn auch jetzt erreicht haben, G. Cohn, engl. Eisenbahnpolit. Leipz. 1874 I, 88, II. 304—318. Er fasst die Steuer auch als eine richtige und mässige Steuer auf den Gewinn der Eisenbahnunternehmungen auf (S. 316). Diese Besteuerungsfrage ist auch für die principielle Beurtheilung des Privatbahnsystems lehrreich. Die brit. Bahnen haben übrigens auch Armen- und sonstige Communalsteuer zu entrichten, etwa im doppelten Betrage der staatlichen Eisenbahnsteuer, ohne dass darüber Klage geführt, wenn auch wohl gewünscht worden ist, der Staat solle diese Steuer beziehen. Cohn II, 305, 316. Ueber die neueste Gesetzgebung Ders. im Arch. für Eisenbahnwesen 1883, S. 484, 1884, S. 26, s. auch Bull. 1883 II. 308.

### C. Die Erbschaftsbesteuerung.

S. o. §. 87, S. 193. Vocke, S. 224—232, Dowell II, passim, III, 138 ff., bes. 144 ff., 150 ff., 155. Gneist, Verwaltungsrecht 3. A. II, 641 Note (ohne Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung), Bullet. franç. 1885 II, 714—723, nach dem 28. Rep. on int. rev., Leser, brit. Erbschaftssteuer, Tub. Ztschr. 1881, S. 323 ff., 496 ff., Trevor's taxes on succession, 4. ed. by E. Freeth und R. J. Wallace, Lond. 1881, mit Abdruck der Hauptsätze (von 36 Georg III, c. 52, 1796 an) im Anhang p. 299—411.

Die principielle Erörterung der Erbschaftssteuer und die principielle Begründung dieser Steuergattung ist verhältnissmässig einfach, trotz der dabei in Betracht kommenden tieferen rechtsphilosophischen und nationalökonomischen Fragen (s. Fin. II, 476 ff.). Die practische Durchführung der an sich auch einfachen Grundsätze dieser Steuern bietet dagegen grosse Schwierigkeiten, weil dabei verwickelte erbrechtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind, welche wieder mit dem sonstigen Vermögensrecht, namentlich mit dem Eigenthums-, Nutzniessungsrecht in Verbindung stehen. Daher müssen sich schon die gesetzlichen Normen der Erbschaftsbesteuerung in eine weitgehende Casuistik einlassen, bei welcher trotzdem immer leicht Lücken, Widersprüche und Zweifel übrig bleiben werden, welche dann bei dem Vollzug des Gesetzes hervortreten. Die einzelnen Bestimmungen der concreten Erbschaftsbesteuerung eines Landes erhalten demgemäss nothwendig ihren specifischen Character durch das geltende private Vermögens- und insbesondere Erbrecht des Landes.

Dies gilt vollends von der britischen Erbschaftsbesteuerung, welche ohne Kenntniss des bezüglichen Privatrechts sogar in ihren Hauptgrundsätzen, so schon in ihrer Gliederung in verschiedene Steuern, vollends in manchen ihrer einzelnen Bestimmungen gar nicht zu verstehen, in Einzelheiten kaum zu begreifen ist, während selbst auffallende Seltsamkeiten mit Sätzen des Privatrechts in Verbindung stehen und dann, zwar finanzpolitisch nicht richtig, aber gesetzgeberisch doch begrifflich werden. Es ist das Verdienst der schönen Arbeit Leser's in der Tub. Ztschr., die britische Erbschaftsbesteuerung gerade nach dieser privatrechtlichen Seite behandelt und Vieles in ihr so zum ersten Male — wenigstens für die continentale Finanzwissenschaft — klar gestellt zu haben. Er weist nach, wie die Ausbildung dieser Besteuerung „gänzlich durch die Eigentümlichkeiten des englischen Privatrechts bestimmt worden ist“ (Tub. Ztschr. Bd. 37, 324). Er zeigt auch mehrfach richtig, dass Bestimmungen der britischen Erbschaftsbesteuerung und selbst der Character der einzelnen Steuern von den Finanzautoren falsch aufgefasst worden sind, weil der Zusammenhang dieser Bestimmungen und Einrichtungen mit Normen des englischen Privatrechts gar nicht gekannt oder nicht richtig erkannt worden ist.

Manche Incongruente dieser Autoren (auch Vöcke's) sind freilich auch die fast unvermeidliche Folge, einen so durchaus casuistischen Gegenstand in einer knappen Darstellung zusammenfassen zu müssen, wobei nur Hauptpuncte behandelt, aber die Casuistik nicht berücksichtigt werden kann. Auch in diesem Werke ist kein anderes Vorgehen möglich. Um so mehr ist aber darauf hinzuweisen, dass nur eine detailirte Darstellung ein vollständiges und in den Einzelheiten genau richtiges Bild der brit. Erbschaftsbesteuerung und nur eine solche auch erst einen richtigen Einblick in die Ingeniosität dieser Besteuerung und in die grossen Schwierigkeiten ihrer, wie freilich (wenn auch wohl sonst in geringerem Maasse) jeder Erbschaftsbesteuerung geben kann. In dieser Hinsicht sei auf Leser's, leider bisher nicht vollendete, Arbeit Bezug genommen. In das Detail und in die Casuistik mit Rücksicht auf die Gerichtsentscheidungen führt das Werk von Trevor, besonders in der neuesten Auflage, gut ein. Eine kürzere Darstellung, wie sie hier allein in Frage steht, kann also nur ein Bild von der ungefähren Gestaltung dieser britischen Besteuerung entwerfen.

Auch die Weiterentwicklung der brit. Erbschaftsbesteuerung in diesem Jahrhundert wird nur in Verbindung mit Eigentümlichkeiten des brit. Privatrechts ganz verständlich. Sie wurde von dem Gedanken getragen, allmählich den Uebergang von Eigenthum und Nutzungen bei Todesfällen — der Ausdruck „Todessteuern“ ist wohl von Politikern zum öftern gebraucht worden, Dowell nennt sie „taxes on property on its devolution in consequence of a death“ — immer vollständiger, gleichmässiger und sicherer zu besteuern. Noch die neuesten Veränderungen der Gesetzgebung verfolgen z. Th. dieses Ziel.

Die Hauptgesetze für die Periode seit 1815, ausser kleineren einzelnen (wobey Leser und Trevor) sind: über die probate und die legacy duty 55 Georg III, c. 184 vom 11. Juli 1815, über die succession duty 16 und 17 Vict. c. 51 vom 4. Aug. 1853. Von älteren kommt bes. noch 36 Georg III, c. 52, vom 26. April 1796 in Betracht. Neueste Reformen durch 43 u. 44 Vict. c. 14 part III, vom 24. März 1850, 44 Vict. s. 12 part III, von 1851 (Inl. rev. and customs act). S. darüber noch die Bemerkungen im Anhang bei Leser, Tub. Z. Bd. 37, S. 370, 531. Dowell III, 154;

bes. die Budgetreden von Gladstone und Childers, im Auszug im *Bullet.* 1880 I, 256, 1881 I, 320, 1882 I, 427, 1885 I, 567. Die Gesetze selbst im Anhang von Trevor. Einige Verschiedenheiten bestehen oder bestanden zwischen England, Schottland, Irland. S. darüber die gen. Schriften, bes. Leser und Trevor. Hier wird vornehmlich nur die Gesetzgebung für England berücksichtigt. Da sich die amtlichen Namen der Steuern in Deutsch nicht genau wiedergeben lassen, sind sie hier zunächst beibehalten worden.

§. 122. Die beiden selbständigen Glieder der Erbschaftsbesteuerung, welche aus der vorausgehenden Periode überkommen waren (§. 89), die *probate duty* und die *legacy duty*, sind 1853 durch ein drittes Glied, die *succession duty*, 1881 durch ein viertes Glied, das sich speciell an die *probate duty* anschliesst, die *account duty*, ergänzt worden. Im Wesentlichen, vorbehaltlich der im Gesetz näher bezeichneten Bestimmungen, treffen die *probate*, die *account* und die *legacy duty* das persönliche bewegliche Vermögen, die *succession duty* das unbewegliche und ihm gleichgestelltes Vermögen, welche beim Todesfall nach der gesetzlichen Erbfolge (ab intestato) oder nach Testament, bez. eventuell jetzt auch nach Familienstiftung, Rentenaussetzungen u. dergl. (*settlement*) an andere Personen zu Eigenthum oder Genuss übergehen.

Der Begriff des „beweglichen“ und „unbeweglichen“ Vermögen und der speciellen Rechte daran, welche übertragen werden, richtet sich aber nach den eigenthümlichen Normen des englischen Rechts und mitunter auch nach Specialvorschriften der Erbschaftssteuergesetze, welche, besonders für zweifelhafte Fälle, angeben, welche Steuern in den und den Fällen der Vererbung und Ererbung, des Legats u. s. w. in Anwendung zu kommen haben. Daher ist das, was die einzelne der genannten Steuern wirklich treffen soll und trifft oder nicht trifft, nicht aus einem relativ einfachen und festen Rechtsbegriff der Rechtswissenschaft oder des continentalen Rechts, wie „bewegliches“ und „unbewegliches“ Vermögen, Uebergang von „Eigenthum“, „Nutzung“ u. s. w., sondern nur aus den englischen Begriffen und deren authentischer casuistischer Interpretation in den Gesetzen, hie und da auch in den Entscheidungen der Gerichtshöfe zu entnehmen. Demnach kann ohne solche Casuistik nur ungefähr das Wesen der einzelnen Steuern in der Art bezeichnet werden, dass angegeben wird, was „im Wesentlichen“ ihr Object ist.

Nicht nur die complicirte Construction der britischen Erbschaftsbesteuerung als eines Steuersystems von drei oder jetzt vier einzelnen Steuern, auch der objective Inhalt und Umfang jeder derselben, die Bestimmung der Steuersubjecte, die Modalitäten der Veranlagung, der Anmeldungen und Declarationen, der Festsetzungen und Berechnungen, der Erhebungen, der Vorschriften in Betreff der Verantwortlichkeit, der Steuerhaftung, der Strafen u. s. w. und die Casuistik in allen diesen Dingen sind grossentheils Consequenzen des eigenthümlichen Formalismus des britischen Erb- und Familienrechts, Eigenthumsrechts und der sonstigen Rechte an Vermögensmassen und an einzelnen Arten von Vermögenobjecten. Willkürlich, widerspruchsvoll, unklar, unzweckmässig, rein vom steuerrechtlichen Gesichtspunct und mit continentalen Augen betrachtet werden diese Einzelheiten verständlich und erscheinen sie nothwendig und folgerichtig vom Gesichtspunct des britischen Privatrechts und seines Formalismus aus.

Von jenen vier Steuern des „Systems“ sind die *probate* und die *account duty* im Allgemeinen indifferent hinsichtlich der Personen, welche als Erben, Legatäre, in den Genuss von

ausgesetzten Renten, von Familienstiftungen Eintretende u. s. w. in Folge eines Todesfalls Eigenthum oder andere Rechte an Vermögen oder Nutzungen erlangen. Diese beiden Steuern treffen unter Freilassung kleiner Erbschaften u. s. w. (früher bis 20, jetzt, seit 1864 bis 100 Pf. St.) nach einem zuletzt 1881 gegen früher vereinfachten und verbesserten, nunmehr bis 1000 Pf. St. progressiven (oder, nach der abnehmenden Summe betrachtet, degressiven), von da an 3% betragenden Tarif alle unter sie fallenden Beträge, und zwar nunmehr der „reinen“ Erbschaft (abzüglich Schulden und Beerdigungskosten), gleichmässig, einerlei wer der Empfänger ist.

Die finanzpolitische Anomalie von im Allgemeinen (nicht durchaus gleichmässig) um die Hälfte höheren Steuersätzen der Intestat- gegenüber den testamentarischen Erbschaften wurde durch Gleichstellung der Sätze (1880), das ehemalige Maximum des Steuerbetrags für Erbschaften von 1 Mill. Pf. St. und darüber wurde durch Einführung einer weiteren Steigerung der Steuer (1859) beseitigt.

Die beiden andern Erbschaftssteuern dagegen, die *legacy* und die neue *succession duty* von 1853 belegen die Erbschaften und Legate nach einem Tarif, dessen Sätze nach der Nähe der Verwandtschaft, bez. nach der Nichtverwandtschaft zwischen dem Rechtsvorgänger und dem Rechtsnachfolger, an welchen Eigenthum oder Nutzungen gelangen, abgestuft sind.

Daher nach dem auch in den continentalen Gesetzen üblichen Grundsatz, die nächstverwandten Rechtsnachfolger (einschliesslich des Wittwers und der Wittwe) gar nicht oder niedrig, die Seitenlinie und die entfernteren Verwandten höher, die entferntesten und die Nichtverwandten am höchsten zu besteuern, und zwar jetzt mit Sätzen von 1% (Descendenten und Ascendenten des Verstorbenen), 3% (Geschwister desselben u. deren Nachkommen), 5% (Onkel, Tanten desselben u. deren Nachkommen), 6% (Grossonkel, Grosstanten desselben und deren Nachkommen), 10% (alle anderen Personen). Wittwer und Wittwen sind allgemein steuerfrei von diesen beiden Steuern. Seit der neuesten Gesetzgebung sind auch die mit 1% besteuerten Descendenten und Ascendenten frei, insofern dieses Procent als durch die gezahlte *probate* und *account duty* für mit berichtigt gilt. In Fällen, wo die beiden letzteren Steuern nicht eintreten, bleibt die eventuelle Steuerpflichtigkeit mit 1% bei der *legacy* und *succession duty* bestehen.

Die Steuerfreiheit nach dem Betrage ist für Erbtheile auf 100 und jüngst auf 300 Pf. St. bei diesen Steuern ausgedehnt worden, diejenige für Legate geht bis 20 Pf., falls die Summe dieser Legate für dieselbe Person nicht 300 Pf. überschreitet.

Die *legacy* und *succession duty* ergänzen sich in der Weise, wie es das Gesetz durch seine Vorschriften über das Eintreten einer jeden der beiden Steuern in bestimmten Fällen angiebt. Was unter die eine fällt, kann daher nicht in denselben Fällen unter die andere fallen. Auch kann man wieder nur im Allgemeinen, nämlich vorbehaltlich der Abweichungen und der casuistischen Bestimmungen des Gesetzes, sagen, dass die *legacy duty* das „bewegliche“, die *succession duty* das „unbewegliche“ Vermögen treffe. Eine wichtige Ausdehnung der Erbschaftssteuer

hat die succession duty auf die Anfälle aus Rentenaussetzungen und Familienstiftungen (settlements) gebracht, die von den beiden älteren Steuern, der probate und legacy, nicht getroffen wurden und in England practisch wichtig sind.

Nicht übersehen werden darf, namentlich auch um die Erbschaftsbesteuerung der näheren Verwandten richtig zu würdigen, dass die legacy duty regelmässig zur probate und account duty hinzutritt. Daher werden auch die nächsten Verwandten in den wichtigsten Fällen bei Mobiliar- und diesem gleichgestellten, der probate duty unterworfenen Nachlass nicht unerheblich besteuert. Es besteht somit für das bewegliche u. dgl. Vermögen eine formelle und materielle Doppelbesteuerung, durch probate, account und legacy duty; für das unbewegliche und das übrige der succession duty unterliegende tritt dagegen nur diese letztere Steuer ein. Eine völlig gleiche Behandlung jedweden Vermögens und jedweder Erben u. s. w. ist daher doch noch nicht erreicht.

Auch die Specialbestimmungen über die Abhängigkeit der Steuerpflichtigkeit vom Domicil des Rechtsvorgängers (Erblassers), des Rechtsnachfolgers (Erben, Legatars, in Stiftungsgenuss Eintretenden u. s. w.) sowie vom Domicil des einzelnen Vermögensobjects ergeben immer noch Ungleichmässigkeiten im rechtlichen und thatsächlichen Umfang, in welchem je nachdem Personen und Vermögen oder Vermögensbestandtheile getroffen werden.

Nicht minder folgen solche Ungleichmässigkeiten aus dem eigenthümlichen Grundsatz, den vollen Capitalwerth als Eigenthum der von der probate und legacy duty getroffenen Objecte nach dem Curs (z. B. bei Werthpapieren) oder nach dem Schätzungswerthe (z. B. bei Kunstsammlungen) der Berechnung der Steuerpflichtigkeit und des Steuersatzes zu Grunde zu legen, bei der succession duty aber den ermittelten Ertrag von Land als Jahresrente anzusehen, deren Capitalwerth nach gesetzlichen Berechnungstafeln in Gemässheit des Lebensalters des Erben berechnet wird, und dann auf diesen Capitalwerth den gesetzlichen Steuersatz anzuwenden, und zwar auch beim Eigenthumsübergang von Land (16 und 17 Vict. c. 51 sect. 21 und ff. mit Angaben über die Berechnungsweise der verschiedenen Arten von real property und Tabellen für Berechnung des Rentenwerths in jedem Altersjahre: „the interest of every successor . . . in real property shall be considered to be of the value of an annuity equal to the annual value of such property . . . and payable from the date of his becoming entitled thereto in possession or to the receipt of the income or profits thereof during the residue of his life . . . and every such annuity shall be valued according to the tables in the Schedule annexed to this Act.“ Trevor, p. 351, 149, 197, 363 ff.). Mit hieraus sowie aus den mancherlei britischen Belastungen der Bodenrente zu Gunsten Anderer und aus dem zum Theil hiermit zusammenhängenden Umstände, dass gewisse Theile des Grundeinkommens und ihres Capitalwerths unter die anderen Glieder der britischen Erbschaftsbesteuerung fallen, erklärt sich auch der relativ kleine, allerdings auch hinter den gelegten Erwartungen bei der Einführung dieser Steuer zurückgebliebene Ertrag der succession duty.

Von den vier leitenden Grundsätzen, welche nach den Erörterungen der „allgemeinen Steuerlehre“ (Fin. II, 479) für eine rationelle Erbschaftsbesteuerung aufzustellen sind, — nämlich dem

Grundsatz einer Beseitigung der Intestaterbfolge über einen nicht zu entfernten Verwandtschaftsgrad hinaus, dem weiteren einer Mitbesteuerung der nächstverwandten Erben (gerader Linie), dem ferneren eines Progressivsteuertarifs nach der Höhe der Erbtheile (Erbportionen) und Legate, welche ein Einzelner erhält, und dem vierten eines Progressivsteuertarifs nach dem Verwandtschaftsgrade, — sind demnach nur der zweite und vierte in ziemlich genügender Weise, namentlich insofern auch die directe Linie mitgetroffen wird, im britischen Erbschaftssteuersystem anerkannt und durchgeführt worden. Der dritte, welcher in England mitunter Befürwortung fand — ein Vorschlag von J. St. Mill läuft auf etwas Aehnliches, nur noch weiter Gehendes hinaus — ist nur in der Steuerfreiheit kleiner Beträge und der niedrigeren Besteuerung kleinerer zur Geltung gelangt, was noch nicht genügt.

Beachtenswerth ist, dass die eindringlichen, die privaten Vermögens- und Familienverhältnisse durchforschenden Proceduren des Einsteuerungsverfahrens bei der Erbschaftsbesteuerung von den in solchen Dingen sonst so empfindlichen Briten, wie es scheint, gutwillig ertragen werden. Von Einfluss ist darauf wohl, dass es sich dabei um altgewohnte gerichtliche Einmischungen handelt und dass die letzteren meist nur einmalige und seltene sind. Die Erbschaftsbesteuerung fungirt so doch als eine recht passende vermögenssteuerartige Ergänzung der directen Besteuerung, speciell der Einkommensteuer und schliesslich des britischen Steuersystems überhaupt.

§. 123. Einige weitere Einzelheiten hinsichtlich der einzelnen Erbschaftssteuern zur Ergänzung des Vorausgehenden.

1. Die probate duty (Leser, S. 327—370, Vocke, S. 223—225, Dowell III, 142—147, Bullet. franç. 1853 II, 715, 716, Trevor ch. 1) hängt in ihrer Begrenzung auf „bewegliches“ Vermögen, in ihrer früheren Scheidung nach der Art der Vererbung, besonders ab intestato und testamentarisch, in ihren hiernach früher geltenden verschiedenen Steuersätzen speciell mit nur historisch verständlichen Principien des brit. Vermögens- und Erbrechts zusammen, wie dieses Leser Tub. Ztsch. 37, S. 327 ff. näher, Dowell III, 139 in Kürze darlegt, worauf hier allein verwiesen werden kann. Der Name „probate“ duty erklärt sich aus der Anwendung der Steuer zunächst auf die durch letztwillige Verfügung (Testament, will) vererbten Nachlässe, wo eine amtliche Bestätigung des Testaments unter der Formel „probatum est“ eintritt. Hier knüpft sich die Steuer an den also „approbirten“ letzten Willen. Die analoge Steuer wurde dann auf Intestaterbfälle und auf solche testamentarische Erbfolge, wo im Testament kein Executor ernannt war (s. Leser a. a. O.) ausgedehnt, wo nach dem geltenden Rechte eine amtliche Ermächtigung zur Verwaltung dieses Nachlasses mittelst Ernennung von „Administratoren“ durch „letters of administration“ erfolgt. Hier knüpfte sich die Steuer an diese letters und führte demgemäss zum Unterschied der probate duty i. e. S. den bezüglichen Namen. In weiterem Sinn und nach dem populären, später auch dem amtlichen kürzeren Sprachgebrauch hiessen seit länger und heissen namentlich jetzt, wo die Unterschiede des Steuertarifs fortgefallen sind und wesentlich Eine, nur in Ausführungsformalien nach den beiden

Hauptarten der Erbfolge Verschiedenheiten zeigende Steuer vorliegt, beide genannte Steuern zusammen „probate duty“.

Das Wesen dieser Steuer bezeichnet Leser (a. a. O. S. 337) folgendermassen: „sie ist eine mittelst Stempels zur Erhebung kommende Abgabe von denjenigen Urkunden, deren Ausstellung unerlässlich ist, so oft Jemand zur Verwaltung eines Mobiliarnachlasses berechtigt werden soll“. Die getroffenen Urkunden sind der probate of will (Bestätigung eines im Testament bezeichneten Executors, in England und Irland), die letters of administration (Einsetzung eines Administrators mit und ohne Testament ebendasselbst), das inventory (Inventar, in Schottland stets bei Verwaltung eines Mobiliarnachlasses erforderlich) (Leser eb.).

Die früheren, im Allgemeinen um die Hälfte höheren Steuersätze (o. §. 87, Leser S. 347) galten für die Intestatnachlässe, die niedrigeren für die testamentarischen (auch für die ohne letztwillig bestimmten Executor, wo daher letters of administration in Betracht kamen). Durch die neuen Gesetze von 1880 und 1882 ist in diesen und anderen Punkten Gleichheit eingetreten, im Allgemeinen so, dass im fiscalischen Interesse die Sätze der testamentarischen Erbfolge ungefähr auf diejenigen der anderen erhöht worden sind, nicht ganz bei kleineren, etwas mehr als das bei grösseren Beträgen. Der jetzige Tarif ist: bis 100 Pf. rein (nach Schuldenabzug) frei, 100—500 Pf. für je angefangene 50 Pf. 1 Pf. (2%), doch mit der Erleichterung, dass Beträge bis 300 Pf., zugleich unter erleichternder Erhebungsform (indem nämlich probate and letters of administration hier gegen besonderes Affidavit durch Vermittlung des Steueramts zu erlangen sind, Trevor p. 24), 1½ Pf. Steuer und ¼ Pf. Amtsgebühren zahlen, 500—1000 Pf. für je angefangene 50 Pf. 1¼ Pf. Steuer (2½%), 1000 Pf. und darüber für je angefangene 100 Pf. 3 Pf. oder 3% Steuer. Früher hatte die probate duty die Erbschaft ohne Schuldenabzug besteuert, indessen konnte innerhalb 3 Jahren bei Nachweis der Schulden der für diese mit erhobene Betrag zurückgefordert werden. Jetzt erfolgt die Steuerbemessung gleich unter Abzug der Schulden und der in vernünftigen Grenzen gehaltenen Beerdigungskosten.

Der nach dem Zeitpunkt der Besitznahme (nicht des Todes des Verstorbenen) zu berechnende Werth der Erbschaft ist von den Executors und Administratoren in Form eines „Affidavit“, einer schriftlichen eidlichen Erklärung, vor dem Gericht zum Behuf der Erlangung ihrer Bestätigung anzugeben, worauf die Steuer durch Aufdruck eines Stempels der Stempelbehörde, jetzt auf dieser Affidavit-Urkunde selbst, bemessen und erhoben wird. Der erwähnte 1% Stempel der legacy and succession duty gilt jetzt damit als berichtigt. Die Garantie der richtigen Besteuerung liegt mit in dem Charakter der zu stempelnden Urkunden als gerichtlicher (Leser S. 304), in der Verantwortlichkeit der Nachlassverwalter und der Gerichtsbeamten, denen daher auch Strafen angedroht sind.

Der grosse Umfang der probate duty, daher auch der hohe Ertrag, erklärt sich mit durch die eigenthümliche Ausdehnung des Begriffs „persönliches und bewegliches Vermögen“. So gilt die Nutzniessung von Grundstücken, welche nicht speciell „auf Lebensdauer“ bestimmter Personen, sondern auf irgendwelche Zeiterräume in Jahren läuft, zum „Mobiliaryvermögen“ gehörig und ist der probate unterworfen: practisch wichtig bei den städtischen bezüglichen Rechtsverhältnissen (Leser S. 353. Dowell III, 115: „immovable moveables“, leasehold statt freehold). Auch sonst so manches Eigenthümliche (s. Leser a. a. O.). Bewegliches Vermögen, das im Ausland gelegen (fremde, in Grossbritannien nicht domicilirte Werthpapiere!), z. B. von der probate duty frei (Trevor p. 10, 42).

2. Die account duty ist 1881 zur Ergänzung der probate duty für einige Fälle eingeführt, welche letztere Steuer nicht trifft: für die donatio mortis causa; für den Erwerb in Folge des Ueberlebens der Person, welche mit einer anderen ein, im Falle des Todes der früher sterbenden, der überlebenden allein verbleibendes Eigenthum besessen hatte; für den Vermögenserwerb einer Person, der derselben durch den Tod einer anderen zugefallen ist, welche ihr, unter Vorbehalt einseitiger Auflösung des Versprechens in einer anderen Urkunde als in einem Testament, rein schenkungsweise jenes Vermögen übertragen hatte (ausschliesslich solcher Fälle zu Gunsten des anderen Theils der Ehegatten, wenn dies vor der Eheschliessung abgemacht ward). Name von der Verpflichtung, eine bezügliche „Rechnung“ beim Steueramt einzureichen. Tarif und Einrichtung wie bei der probate duty, doch mit kleinen Abweichungen. (Leser S. 532. Bull. 1885, II, 717, Trevor ch. 2.)

§. 124. — 3. Die legacy duty ist ebenfalls eine Ergänzung der probate duty, sie trifft die Erbschaften, Erbtheile und Legate bei der Austheilung an die Empfangsberechtigten in den nach dem Verwandtschaftsverhältniss der letzteren zum Erblasser bestimmten gesetzlichen Tarifsätzen. (Vocke S. 226—228, Doweil III, 149—150, 153, 154, Leser a. a. O. 2. Artikel, S. 496—534, Bull. 1855, II, 718—720, Trevor ch. 3.) Begrifflich ist im Sinne des Steuergesetzes „legacy“ („Vermächtniss“, woher Vocke die Steuer „Vermächtnisststeuer“ nennt) jede testamentarische Verfügung, durch welche Eigenthum oder Nutzniessung persönlichen oder beweglichen Vermögens an Jemanden übertragen wird, einerlei ob die betreffenden Objecte selbst schon in der Erbschaft sich befinden oder durch Verkauf oder Verpfändung eines Immobiles erst zu realisiren sind und ob die Vermächtnisse in Capitalsummen oder in Renten oder Annuitäten bestehen; ferner umfasst der Begriff die donatio mortis causa. (Genane Casuistik, was nach den legacy duty acts unter „legacy“ gehört, bei Trevor p. 60—102.) Die Intestaterbfolge in Mobilienachlass wird aber dann ebenfalls und gleichmässig der legacy duty unterworfen. Leser unterscheidet in genauerer Formulirung der gesetzlichen Steuerpflichtigkeit drei Fälle: 1) den, wo durch die legacy duty die Legate und Antheile an einer (Mobilien-) Erbschaft, wenn sie vom Nachlassverwalter demjenigen, dem sie bestimmt sind, ausgeliefert oder vom Nachlassverwalter als ihm selbst oder einer von ihm vertretenen Person zufallend zurückbehalten werden, je nach ihrem Betrage (und nach dem Verwandtschaftsverhältniss des Empfängers zum Verstorbenen) zu versteuern sind; 2) den Fall, wenn aus einem Immobilienachlasse Jemandem Mobilienwerthe, sei es als Legat oder auch als Universalerbschaft, zufallen; 3) den Fall der donatio mortis causa bezüglich persönlichen und beweglichen Vermögens (Leser a. a. O. S. 497, 498).

Die übrigens nicht ausnahmslose Regel ist, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der legacy duty durch das Domicil des Beerbten bestimmt wird, daher mit der Rechtsfolge, dass das wo immer gelegene, im Inland domicilirten verstorbenen Briten wie Ausländern gehört habende Vermögen steuerpflichtig ist. Also z. B. im Ausland befindliches Mobilienvermögen eines in England wohnenden Briten ist steuerpflichtig, auch wenn die Erben und Legatäre Ausländer sind und im Ausland wohnen, dagegen in England befindliches, welches ein im Ausland domicilirter Verstorbener hinterlässt, ist nicht steuerpflichtig, auch wenn es an Inländer fällt (Leser S. 506, Bull. 1885, II, 719, Trevor p. 54 ff., mit Rechtsfällen).

Nutzungsrechte an Immobilien für bestimmte Jahre (leaseholds), welche als Mobilienvermögen der probate unterliegen (S. 272), sind seit 1853 der legacy duty entzogen und der succession duty unterstellt.

Den vielfältigen Verschiedenheiten der testamentarischen Bestimmungen und den Verhältnissen bei Vererbung von Nutzniessungen trägt das Steuergesetz mittelst einer reichen Casuistik Rechnung, wobei dann wieder mancher Eigenhümlichkeiten britischer Rechtsverhältnisse und Wirthschafts- und Familiensitten hervortreten. Leser giebt manches bemerkenswerthe Einzelne an, Ueber die Complicationen, so die Möglichkeit einer Cumulation einer ganzen Reihe legacy duties in Einem Falle (z. B. wenn Leibrenten auf mehrere Leben von dem ersten Langlebenden gleich auf die Nachkommen inzwischen verstorbener Empfangsberechtigten übergehen), s. auch Bull. 1885, II, 710. Weiteres Casuistische bei Trevor.

Der steuerpflichtige Betrag des Mobilienvermögenswerthes richtet sich nach dem Zeitpunkte der Vertheilung an Erben und Legatäre und ist im Allgemeinen der Capitalwerth. Für Zeit- und Leibrenten sind amtliche Tafeln für die Berechnung des Capitalwerthes vorgeschrieben (Leser S. 517 ff., Trevor p. 363 ff., die Tafeln des Ges. v. 1853). Bei der legacy duty von Jahresrenten erfolgt zur Erleichterung der Steuerpflichtigen eine Verschiebung und Vertheilung der Steuerzahlung auf vier Jahresraten.

Die Nächstverpflichteten zur Steuerzahlung sind die Nachlassverwalter (Trevor p. 122 ff., schon nach den Gesetzen von 1796 u. 1815). Diese haben die Erbschaften, Erbtheile und Legate gegen Quittung des Empfängers auszunutzen, in welcher auch der Steuerbetrag und Steuerfuss anzugeben ist. Diese Quittungen sind dann binnen kurzer Frist (21 Tage) an die Steuerbehörde abzuliefern, wo sie

mit dem betreffenden Stempel gegen Zahlung der Schuldigkeit versehen werden (Leser S. 526. Etwas abweichendes Verfahren, wenn der Verwalter selbst Erbe oder Legatar, eb. 527). In gewissen Fällen, bei sich sehr verzögernder Abwicklung und schwieriger Werthfeststellung der Erbschaft, kann auch Steuerabfindung für die legacy duty stattfinden (eb. 528).

Unter den Cautele zur Sicherung des Fiscus befindet sich die Bestimmung, dass nur die abgestempelte Quittung Beweiskraft für die Auslieferung der Erbschaft u. s. w. hat. Ferner sind empfindliche Geldstrafen angedroht, so z. B. 10% des Betrags des Legats u. s. w. bei Auslieferung ohne Quittung oder bei Empfang ohne Ausstellung der Quittung, u. a. m. (Leser S. 529, Trevor p. 145).

4. Die succession duty hatte durch ihre Tendenz, vornehmlich das noch nicht durch die anderen Steuern getroffene Immobiliärvermögen zu besteuern, eine besondere principielle Bedeutung (Vocke S. 224, Dowell III, 150—154, Bull. 1855, II, 720—722, Trevor ch. 4). Dadurch, dass sie ausserdem den Uebergang von Genüssen aus settlements, in Bezug auf bewegliches wie unbewegliches Vermögen, und die bis 1853 der legacy duty mit unterstellten leaseholds traf, war man Anfangs der Ansicht, dass der Ertrag erheblich sein werde, zuerst 400,000, später bis 2 Mill. Pf. Letztere Erwartung ist nicht erfüllt worden, namentlich, weil manches aus dem Gebiet des Immobiliärvermögens schon mit unter die legacy duty fiel, ferner weil das britische Grundeigenthum so vielfach mit Renten u. dgl. zu Gunsten naher Verwandten belastet ist, welche niedrige Steuersätze zahlen, endlich weil der Steuer bei Grundeigenthum nicht der Capitalwerth, sondern der Genusswerth während der wahrscheinlichen Besitzdauer (o. S. 270) zu Grunde gelegt wird, z. B. zahlt ein Grundbesitz von 5000 Pf. Werth und von 150 Pf. Jahresreinertrag bei einem 35 jährigen Erben nur für 2362 Pf. St. Annuitätenwerth Steuer, weniger wenn der Erbe älter, mehr wenn er jünger, niemals aber für mehr als 2890 Pf. St. (Bull. p. 721).

Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Domicil des Objects, daher trifft sie nur Immobilien, welche im Königreich liegen, und Mobilien, welche hier wirklich oder nach legaler Fiction sich befinden. Mancherlei Casuistik auch hier wieder. (Trevor p. 163 ff., 167 ff.).

Im Wesentlichen sind die Bestimmungen über die legacy duty analog anwendbar auf die succession duty. Die Steuer von Grundeigenthum und von Pachten ist in 8 halbjährigen Raten zu entrichten, deren erste 1 Jahr nach Besitzerlangung fällig wird. Rückständige Steuerbeträge sind (wie auch bei den andern Erbschaftssteuern) mit 4% Verzugszinsen belastet. Vorauszahlungen geniessen einen gleichen Discout.

§. 125. Die finanziellen Ergebnisse der britischen Erbschaftssteuern zeigen ein im Ganzen fortschreitendes Wachsthum, das wohl wiederum die gemeinsame Folge des steigenden Wohlstandes in den besteuerten Classen, der Verbesserungen des Steuergesetzes, besonders der erhöhten Steuersätze, welche wirksamer als die Ausdehnung der Steuerfreiheiten und Ermässigungen für kleine Erbschaften waren, und endlich der Verbesserungen der Steuerveranlagung und Erhebung ist. Wie weit letzterer Umstand von Einfluss war, lässt sich freilich, zumal für Fernstehende, nicht näher ermitteln.

Die Statistik der Erbschaftssteuern und der Vermögensbeträge, welche ihnen zu Grunde liegen, bieten wieder viel Interesse für die Beurtheilung der Vermögensverhältnisse. Da die probate, legacy und succession duty mehrfach verwandte Vermögensarten treffen, kann man übrigens auf die relative Höhe und Belastung des Mobil- und Immobiliärvermögens aus den Daten dieser Steuern keinen Schluss ziehen.

Der Ertrag dieser Steuern für das ganze Königreich (incl. Irland) war in Mill. Pf. St. (nach Vocke, Dowell. Stat. abstr., Bull., Rep. of inl. rev.):

	Probate (seit 1882 incl. account duty).	Legacy.	Succession.	Summe.
1810	441	441	—	881
1820	789	906	—	1696
1840	989	1203	—	2192
1850	1031	1384	—	2415
1860	1395	1567	603	3564
1870	1989	2157	806	4953
1880	3218	2527	780	6826
1884	4063	2822	935	7819
1885/86	4104	2475	858	7436

Seit 1882 sind von der legacy und succession duty die Erträge des 1% der directen Linie fortgefallen, bez. mit in der probate enthalten. Der im Jahre der Reform auf 125,000 Pf. St. veranschlagte Verlust an legacy duty betrug in Wirklichkeit 51,890 Pf., für spätere Jahre wurde er auf 720,000 Pf. veranschlagt. Der finanzielle Mehretrag der 1881er und 1882er Reformen wurde auf 700,000 und 515,000 Pf. im 1 Jahre, auf 700,000 und 720,000 Pf. für später angenommen und war im ersten wirklich 532,000 und 454,960 Pf. (Stat. abstr. no. 33, p. 24, 25). Die jährlichen Ertragsschwankungen sind natürlich mit die Folge der individuellen Erbfälle (Höhe der Erbschaften, Verwandtschaftsgrade). So war der Ertrag der legacy 1884/85 und 1885/86 2.812 und 2.475, der succession duty 0.930 und 0.855 Mill. Pf. netto.

Der Nettobetrag des den Steuern unterworfenen Vermögens war im ganzen Staate in Mill. Pf. (Stat. abstr. no. 33, p. 32):

	Legacy.	Succession.	Summe.
1870	85.70	37.05	122.75
1881	108.55	38.75	147.60
	Probate.	Succession.	Summe.
1882	124.05	40.16	164.21
1884	134.29	46.91	181.20
1885	138.01	45.42	183.43

Wegen Veränderung der Gesetze 1881—1882 bezeichnet, nach dem Stat. abstr., von da an das probate duty unterworfenen Vermögen am Besten den Vermögenswechsel durch Todesfall. Neue statistische Zusammenstellung im 29. Rep. of inland rev. p. XIV.

Abgesehen von einigen ganz kleinen Beträgen in anderen Sätzen (alten Resten) waren bei der legacy und succession duty die Steuerclassen folgendermassen 1885/86 beteiligt [in 1000 Pf. St.] (29. Rep. inl. rev. p. XV):

Steuer- fuss.	Legacy.				Succession.			
	Steuer- ertrag.	Steuerpflicht. Vermögen.	% der Steuern.	% des Vermögens.	Steuer- ertrag.	Steuerpflicht. Vermögen.	% der Steuern.	% des Vermögens.
1%	229	22,941	9.2	32.1	335	33,246	37.9	7.3
3%	1017	33,879	40.8	47.5	267	8,528	30.2	19.5
5%	189	3,771	7.6	5.3	42	835	4.8	1.8
6%	27	448	1.0	0.6	11	184	1.2	0.4
10%	1031	10,304	41.4	14.5	229	2,273	25.9	5.0
Summe	2493	71,375	100.0	100.0	885	45,416	100.0	100.0

(incl. nach anderen Sätzen).

Die Summen schwanken nicht unerheblich. Im Jahre vorher (1884/85) war z. B. — theilweise in Folge besonderer Anstrengungen, Reste hereinzubringen — die Vermögenssumme bei der legacy duty 84.85 Mill. Pf., woron 31.0 allein mit dem 1%-Satz (gerade Linie). Bemerkensweith sind auch die Verschiedenheiten der Classen bei beiden Steuern, so besonders das Ueberwiegen der 1%-Classen bei der succession duty, was auf ganz verschiedenen Erbgang hindeuten könnte: auf ein weit grösseres Zusammenhalten des Vermögens, also besonders des immobilien, im Erbgang der directen Linie. Da indessen nach dem neuen Gesetz jetzt die 1% legacy duty und succession duty durch die Abgabe bei der probate duty gleich mit gedeckt wird (o. S. 269), so sind jetzt viel kleinere Summen in der 1%-Classen besteuert als früher, so dass dieser

Schluss nicht ohne Weiteres statthaft ist. So war z. B. 1879—1880 57.4 % des gesammten Vermögens gegen nur 32.1 % jetzt in der 1. Classe der legacy duty. Damals kam vom Vermögen über die Hälfte auf die gerade Linie, auf die nächste Seitenlinie (3 % - Classe, Geschwister und deren Descendenten) fast ein Drittel (31.1 %), zus. 88.5 % mit 60.8 % des Steuerertrags; jetzt bei der legacy duty zus. nur 79.6 % mit 50 % des Steuerertrags. Auffallend bleibt aber immerhin die viel stärkere Quote des Vermögens in der 1. Classe bei der succession verglichen mit der legacy duty: 78.3 gegen 32.1 % und auch gegen nur 57.4 % in 1879/80 (S. ältere Daten der legacy auch bei Leser a. a. O. S. 534, nach d. 22. u. 23. Rep. of inl. rev. Die Vermögensquote der 1 % - Classe war 1877/78—1879/80 59.6—56.45—57.41, der 3 % - Classe 29.1—31.6—31.06 %). Der finanzielle Schwerpunkt der Erbschaftsteuer liegt bei so niedrigen Steuersätzen der geraden Linie doch in der Besteuerung der nächsten Seitenlinie (3 %) und der ganz entfernt Verwandten, bez. Nichtverwandten (10 % - Classe), die 1855/56 zusammen bei der legacy 82.2, bei der succession duty 56.1 % Ertrag gaben und auch vor der Compensation der 1 % legacy und succession duty durch die probate bei der legacy allein 68—70 %, was stenerpolitisch beachtenswerth ist.

### §. 126. Anhang. Körperschaftssteuer.

Wiederholt ist in England die Besteuerung körperschaftlichen u. dgl. Vermögens und Einkommens erwogen worden, oder eine Besteuerung des Vermögens „der tothen Hand“, zugleich als Ersatz der hier entgehenden Erbschafts- und Besitzwechselsteuern. Ein Anfang mit dieser Steuer wurde durch das Gesetz 48 und 49 Vict. c. 51 jüngst gemacht. Es unterwirft das (reine) Einkommen der Körperschaften u. s. w. einer 5 % Jahressteuer. Da aber der weitaus grösste Theil des Vermögens und Einkommens solcher Körperschaften gesetzlich steuerfrei blieb, weil und soweit er öffentlichen religiösen, Wohlthätigkeits-, Erziehungszwecken dient oder für bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Zwecke verwendet wird, fällt nur ein kleiner Theil der Corporationen u. s. w. und ihres Einkommens unter die neue Steuer, noch erheblich weniger, als man beim Erlass des Gesetzes veranschlagte, nämlich nach den Ergebnissen des ersten Jahres 1885/86, worin die Steuer in Kraft stand, noch nicht 10 % des bezüglichen Einkommens. Dieselbe traf den Betrag von 593,000 Pf. Einkommen von city companies, city of London corporation, ins of court, von 102,000 Pf. von anderen Körpern, wie Clubs, Provinzialgilden, unreformirte Corporationen, schottische Incorporationen u. dgl. m., zus. von 695,000 Pf. St. Der Steuerertrag im genannten Jahre war nur 33,661 Pf. St. (29. Rep. of inl. rev. p. 20).

Das Einkommen der Erwerbsgesellschaften aller Art fällt unter die Einkommensteuer mit. Aber eine Ersatzsteuer für die entstehenden Erbschaftsteuern und Besitzwechselabgaben dieser Gesellschaften fehlt in Grossbritannien noch.

### D. Gebrauchs-, insbesondere Verbrauchsbesteuerung.

(S. o. §. 84—86, auch §. 83.)

§. 127. Im Allgemeinen. Auf diesem Gebiete liegt nach dem Früheren (§. 106 ff.) der Schwerpunkt auch der britischen Staatsbesteuerung, und hier haben die bedeutendsten Veränderungen, meist in der Richtung grösserer Vereinfachung und der Concentrirung der Besteuerung auf wenige Hauptartikel stattgefunden: Bier, Branntwein, Wein, Tabak, Thee sind die richtig ausgewählten und fiscalisch passend behandelten fünf Artikel, welche fast den ganzen riesigen Ertrag der „Accisen und Zölle“ geben, 45 Mill. Pf. St. oder 98 % von den gegenwärtigen 46 Mill. Pf. St. (incl. Licenzen). Die beiden ersten Artikel gehören der Accise, die drei letzten dem Zoll an, dem auch fremde Spirituosen unterliegen.

Die principiellen und practischen Gesichtspuncte verkehrs-, wirthschafts-, sanitäts-, sittenpolitischer Art bei dieser Gestaltung der „indirecten Besteuerung“ und der Auswahl und Behandlung der genannten Steuerobjecte liegen auf der Hand. Sie bedürfen auch keiner besonderen Begründung. Nur darauf ist hier hinzuweisen, dass eine solche Gestaltung der indirecten Verbrauchsbesteuerung an Voraussetzungen gebunden ist, welche nicht überall vorhanden sind: nur ein Land mit einer sehr wohlhabenden Bevölkerung, einschliesslich der unteren Classen, und mit so eigenthümlichen Consumtionsverhältnissen, wie Grossbritannien, kann mit finanziellem Erfolg und ohne gar zu starke — übrigens auch hier nicht fehlende — Beeinträchtigung der „Gleichmässigkeit“ der Besteuerung so vorgehen. Beide Rücksichten nöthigen anderswo zu einer Ausdehnung der indirecten Verbrauchssteuern auf eine grössere Anzahl Artikel und zu mässigeren Steuersätzen auf die einzelnen, besonders auf diejenigen der Massenconsumtion. Zur Nachahmung ist die britische Reform der indirecten Steuern daher nicht ohne Weiteres geeignet. Das wird sich im Folgenden deutlich ergeben, auch in Betreff der öfters behaupteten „vorbildlichen“ Bedeutung der Zollreform und zwar selbst der Finanzzollreform (§. 140).

Accise- und Zollwesen hängen überhaupt, vollends in Grossbritannien eng zusammen und mit dem ersteren hier in einigen Theilen auch das Stempelwesen. Durch Uebertragung von Steuern auf einige Gegenstände vom Accise- zum Zolldepartement (so besonders 1825 Caffee, Cacao, Pfeffer, Tabak, Wein, fremde Spirituosen, auch Thee), durch Verschiebungen der Ressorts zwischen Accise- und Stempelverwaltung (so wurden 1864 Lizenzen für verschiedene Geschäfte von der Accise zu den Stempeln übertragen), sowie durch Umgestaltung der assessed taxes in Lizenzabgaben unter der Acciseverwaltung (1867, 1869) sind Veränderungen im Umfang der einzelnen Verwaltungen eingetreten, welche bei Vergleichen der finanziellen Ergebnisse verschiedener Jahre zu berücksichtigen sind.

§. 128. **Verwaltungsorganisation.** Die Acciseverwaltung bildet seit 1849 (12 u. 13 Vict. c. 1) mit der Stempelverwaltung (einschliesslich Erbschaftssteuern) und derjenigen der directen Steuern (Land-, Haus-, Einkommensteuer) zusammen das inländische Generalsteueramt (board of commissioners of inland revenue, s. o. §. 114). Die Zölle unterstehen einer correspondirenden obersten Centralbehörde, dem Generalzollamt (board of commissioners of customs).

Das inländische Steueramt (aus 5 Mitgliedern, einschliesslich dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) ist für die ihm unterstehenden Steuern zwar ein einheitliches, aber für jede der grossen Steuergruppen bestehen Unterabtheilungen. Der Dienst zerfällt in den „inneren“ beim Centralamt und in den „äusseren“ im Laude. Er umfasst an 6000 Beamte aller Art.

Zum Innendienst der Accise gehören unter 1 Oberbeamten drei Classen von Inspectoren (3, 8, 20 an der Zahl), welche zum Theil Inspectionsreisen zu machen

haben. Für den Aussendienst ist der Staat in grössere Einnahmebezirke (collections) und diese wieder in Unter- und in Wachbezirke eingetheilt. 1855 gab es dafür 90 Bezirksbeamte (collectors) mit 325 Gehilfen, 440 Aufsehern (supervisors — ausser 50 Prüfern, examiners, am Centralamt), 1400 division officers, 1070 ride officers, 850 Assistenten, zusammen ein Personal von 82 Beamten im Innen-, 4175 im Aussendienst. (Nach den Auszügen aus d. 28. Rep. d. commiss. of inl. rev. in frauzös. Bull. 1855, II, 224 ff., woselbst Weiteres über die Organisation des Amtes und Dienstes. Darüber auch Gneist, engl. Verwaltungsrecht 3. A. II, §. 93, S. 670 ff.)

Das Central-Zollamt besteht aus 4 Mitgliedern (incl. 1 Vorsitzender und dessen Stellvertreter). In diesem Amt fungiren ferner 1 Generaleinnehmer, 1 Generalcontroleur, 1 Generalinspector, 1 Secretär, 1 Solicitor und die entsprechenden Bureaubeamten für den Central- und Abtheilungsdienst, im Ganzen 1851 194 Beamte des Generalzollamts.

Für den Zolldienst im Lande steht das Londoner Zollamt, bei dem etwa die Hälfte der Zollgeschäfte zusammenläuft (mit 1856 Beamten in 1881) und das Liverpooter (mit 789 Beamten) apart neben der sonstigen Provincialzollverwaltung, die noch 2368 Beamte zählt, daher zusammen für diesen Dienst 5013 Beamte, ausser der jetzt unter der Admiralität stehenden, für die Zollzwecke mit dienenden Küstenwache. (Nach Gneist, a. a. O. II, §. 92, S. 666 ff.)

### 1. Accise

(nebst den in Stempelform erhobenen bezüglichen Abgaben). (S. o. §. 84, 85.)

§. 129. Uebersicht. Die Geschichte der britischen Accise seit 1815, aus welcher die jetzige Gestaltung dieses Besteuerungszweigs hervorgegangen ist, lässt sich auf wenige Grundzüge zurückführen: einmal wurde allmählich mit den mancherlei, meist kleineren Accisen aufgeräumt, welche besonders im 18. Jahrhundert aus fiscalischen Rücksichten für viele Artikel eingeführt und in der Kriegszeit zum Theil enorm im Steuersatz erhöht worden waren (Salz!), jetzt aber aus principiellen steuerpolitischen Rücksichten (Salz!), aus Gründen des Productions- und Verkehrsinteresses (Kohle, Ziegel und Bausteine, andere Roh- und Hilfsstoffe und Fabrikate, namentlich Seife, Leder, Glas, Papier, Zeitungen u. m. a. m.) bedenklich erschienen. Nur ein paar finanziell ganz untergeordnete Accisen, zeitweilig auf inländischen Zucker, bleibend auf Cichorie und auf Kaffee-mischungen wurden zum Schutz des betreffenden Zolls auf Zucker und Kaffee neu eingeführt. Es wurde zweitens die Besteuerung von Bier (bez. seinen Bestandtheilen) und Branntwein in principiell steuerpolitisch, volkswirthschaftlich und steuertechnisch für passend gehaltener Weise rationell und dem fiscalischen Interesse gemäss ausgebildet, wobei in den steuertechnischen Punkten, besonders bei Bier, unter dem Wechsel der Anschauungen und der Productionstechnik und Oekonomie (Hausbrau, Absatzbrau) experimentartig Aenderungen erfolgten, wie aus gleichen Gründen auf dem Continent. Es wurde drittens das erst später (§. 153) zu besprechende, weil auch mit Zollartikeln (Wein, Tabak) in Verbindung stehende System

der gewerblichen Licenzen für die gewerbmässige Beschäftigung mit Herstellung und Absatz der Getränke und anderer Artikel so erheblich ausgebildet, dass darin, auch nach der Seite des finanziellen Ertrags, eine wichtige Ergänzung der Verbrauchsbesteuerung gesehen werden muss. Viertens hat die jetzt auch zur Acciseverwaltung gestellte, von uns hier ebenfalls apart und erst später (§. 155) zu behandelnde directe Gebrauchs- und Genüssebesteuerung auch Vereinfachungen durch Wegfall der Steuer auf einige Objecte und Erleichterungen für die bestehen gebliebenen Steuern erfahren. Nur die Schiesswaffen- (Gewehr-)steuer ist von derartigen neu hinzugekommen. Die oben (§. 121) schon behandelte Eisenbahnsteuer steht jetzt auch mit unter der Acciseverwaltung.

### §. 130. — 1) Aufgehobene Accisen.

Ueber die Menge der früheren, in der französischen Kriegszeit ausgedehnten und erhöhten, jetzt aufgehobenen Accisen, s. o. §. 85, S. 190, §. 88, S. 195. Einzelnes bes. bei Dowell im steuergeschichtlichen Rahmen passim in vol. II (so p. 254, 256, 258, 266, 279, 285, 294, 305, 314, 323, 341) und in vol. IV, bei den einzelnen Artikeln, 293 ff.; ferner bei Vocke S. 370 ff., 394—407. Vorübergehend waren unmittelbar nach dem Kriege auch noch einzelne Erhöhungen von Accisesätzen vorgekommen, so für Seife, Malz. Die wichtigsten dieser später aufgehobenen Accisen waren:

	Ertrag 1815, 1000 Pf.	Aufhebung im Jahre	Ertrag um die Zeit der Aufhebung, 1000 Pf.
1. Salz . . . . .	1600	1825	1780
2. Steinkohle . . . . .	894	1831	530
3. Lichte . . . . .	354	1831	476
4. Leder . . . . .	698	1830	360
5. Seife . . . . .	712	1853	1126
6. Papier . . . . .	466	1861	1350
7. Stärke . . . . .	47	1834	90
8. Glas . . . . .	424	1845	600
9. Ziegel u. s. w. . . . .	269	{ 1831 } { bez. 1849 }	456
10. Bedruckte Gewebe . . . . .	358	1831	600
11. Zeitungen . . . . .	383	1855	488
Summe:	6235	—	8156
12. Kalender . . . . .	?	1834	c. 33
13. Stein- u. ird. Flaschen . . . c. ?	?	1834	37
14. Würfel . . . . .	?	1862	5 (?)
15. Annoncen . . . . .	125	1853	181

Die Ausfuhr-Rückvergütungen sind hier möglichst abgerechnet. Die Daten beziehen sich auf das jeweilige Geltungsgebiet der Steuer, das nicht immer Irland mit umfasste.

Die Aufhebung der Salzsteuer, welche auch Salz für gewerbliche Zwecke (Vihsalz mässiger) mit getroffen hatte, erfolgte in zwei Schritten, 1822 durch Ermässigung von 15 auf 2 sh. p. Bushel, 1825 durch Aufhebung des Rests. Das Interesse der Salz verbrauchenden Gewerbe mit ein Beweggrund (Dowell IV, 5, Vocke S. 397). Die Steinkohlensteuer traf nur die zu Wasser zugeführte Kohle, daher einzelne Orte auch hierdurch ungleich. Der Ausfuhrzoll für Kohle fiel erst 1845. (Dowell V, 415—418, Vocke, S. 370 ff.)

Auch bei der Aufhebung der anderen Accisen, besonders auf Lichte, Leder, Seife, Glas, Ziegel, Webwaaren, auf Papier, Zeitungen, Annoncen, war die Rücksicht auf die Interessen der betroffenen Gewerbe, welche das Product herstellten oder, wie z. B. bei Seife, es als Hilfsstoff brauchten, und die Rücksicht auf den freien Verkehr gewöhnlich ebenso oder noch mehr maassgebend als das „Consumenteninteresse“. Jene ersteren Interessen hatten sich auch in Presse und Parlament eine mitunter ziemlich einseitige Vertretung geschaffen. Wie weit z. B. die Aufhebung der Zeitungs-, Annoncen- und Papiersteuer wirklich den „Consumenten“ zu Gute kam, steht auch für England dahin. Vocke urtheilt bisweilen etwas zu optimistisch aus dem liberal-ökonomischen Gesichtspuncte. Bei Lichtern, Ziegeln wirkte übrigens wohl auch der Fortschritt der Beleuchtungs- und Bautechnik auf Aufhebung der Steuer mit hin.

## 2) Aeltere kleinere verbliebene Verbrauchssteuern in Stempelform und neuere kleinere Accisen.

Umfassendes Werk über die practischen Seiten der britischen Accise: J. Bell a. J. H. Dwelly, the laws of excises, Lond. 1875 (1100 p. in 8°), auch viele ältere Gesetze (Wortlaut). a) Hierher gehören aus dem Stempelamt von älteren: nach Aufhebung der Würfelsteuer nur noch: 1) die Spielkartensteuer. Ermässigung der hohen Steuern von 1804,  $2\frac{1}{2}$  sh., und noch 1828 1 sh. per Spiel, mit um den Unterschleif zu bekämpfen auf 3 d., 1862, durch 25 und 26 Vict. c. 22. Ertrag 1885/86 15,852 Pf.; Dowell IV, 327, Vocke S. 252; ausserdem besteht noch eine Licenz der Kartenfabrikanten s. o. S. 259. — 2) Patentirte Heilmittel (patent medicines), noch hoch nach alten Gesetzen von 1802 und 1804 mit Classensätzen von 8—40% von dem Kaufpreise oder  $1\frac{1}{2}$  d. bis 1 Pf. St. besteuert, Ertrag 1885/86 179,000 Pf. St. (!) für 21,468,718 Stück; daneben Licenzen der Verkäufer u. s. w., seit 1875 im gleichförmigen Satz von 5 sh., 1885 20,279 Licenzen mit 5070 Pf. Ertrag (s. o. S. 260, Dowell IV, 368 ff., Vocke S. 219). — 3) Gold- und Silbersachen unterliegen seit 1789 dem Stempelungszwang behufs der Besteuerung, wobei jedoch viele Artikel ausgenommen sind (Liste derselben bei Dowell IV, 386 ff.). Steuersatz seit 1815 17 sh. per Unze Gold,  $1\frac{1}{2}$  sh. per Unze Silber. Ertrag 1885/86 für Gold 22,310, für Silber 45,003 (nach 29. Rpt. of int. rev. p. 17, nach dem parlament. rev. return vom 26. Sept. 1886 51,763 Pf. (?), vielleicht hier incl. Zollertrag), zusammen 67,313 Pf. St. Ausländische Waare unterliegt derselben Abgabe als Zoll. Ausserdem auch hier Licenzen für Händler (s. o. S. 260), mit 2 Classen, zu 5 Pf. 15 sh. für Vertrieb von feineren und 2 Pf. 6 sh. für den von ordinäreren Artikeln, 1885 bez. 3794 und 11,062 Licenzen mit 22,014 und 26,327 Pf., zusammen 48,341 Pf. Ertrag (Dowell IV, 379—388, Vocke, 253—255). — b) Neue Accisen. 1) Die kleine Accise auf Cichorie wurde 1860 zum Schutz des Kaffeezolls eingeführt, anfangs mit 3 sh. per Centner, später erhöht, jetzt 12 sh. 1 d., neben einem seit 1833 bestehenden Einfuhrzoll auf Cichorie von jetzt 13 sh. 3 d.: inländisches Product also etwas begünstigt. Ertrag 1885 2537 Pf. St. Der Zollertrag ist gegen 70 000 Pf. St. — 2) Früher unterlagen der Accise auch andere Stoffe, welche statt Kaffee oder Cichorie gebraucht wurden; seit 1882 trat an Stelle dieser Abgabe eine solche für Artikel zur Nachahmung von Kaffee oder Cichorie und für Mischungen dieser Artikel mit Kaffee und Cichorie, mit  $\frac{1}{2}$  d. für je  $\frac{1}{4}$  Pfund. Ertrag abnehmend, 1885 3859 Pf. St. (Dowell, 257—260, Vocke S. 393, 29. Rep. Int. Rev. p. 15). — 3) Inländischer (Rüben-)Zucker wurde, besonders bei der Verwendung der Brauereien, mit Sätzen von der Höhe des Zolls besteuert. Der Ertrag für Rübenzucker speciell war minimal. Die Accise fiel mit dem Zuckerzoll 1875 und für Bierbrauer mit der Reform der Biersteuern 1881.

### 3) Die Bierbesteuerung.

§. 131. Uebersicht. Diese Besteuerung bildet nunmehr mit und nach der Branntweinbesteuerung den gegenwärtig finanziell allein ins Gewicht fallenden Theil der eigentlichen britischen Accise. Die Bierbesteuerung hat seit 1815 mancherlei Verände-

rungen erfahren. Zu unterscheiden ist die eigentliche Besteuerung des Bieres selbst, die Steuer auf die Materialien der Bierbereitung, Hopfen und Malz, auch Zucker, und die Steuer in Form von Licenzen für die mit Herstellung und Absatz von Bier beschäftigten Personen. Von den Licenzen sind hier nur diejenigen auf Mälzer und Brauer zu erwähnen. Die anderen Licenzen, auf Händler, Wirthe u. s. w. werden unten im Zusammenhang mit den anderen ähnlichen Licenzen behandelt (§. 153).

Die Bierbesteuerung des vorigen Jahrhunderts und der Kriegszeit, in welcher die Sätze stark erhöht worden waren, bestand in der Verbindung einer Fabrikat- mit zwei Rohstoffsteuern, nämlich der drei Steuern auf Bier selbst, auf Hopfen und auf Malz, wodurch eine sehr hohe Gesamtbesteuerung erreicht wurde. Zu deren Ermässigung erfolgte 1830 die Aufhebung der Biersteuer, welche letztere nur das für den Absatz, nicht das für den Hausverbrauch gebräute Bier getroffen hatte, daher keine allgemeine gewesen war. Von den beiden Materialsteuern fiel diejenige auf Hopfen 1862, wofür indessen die Brauereilicenzen erhöht wurden. Die der bayerischen ähnliche Malzbesteuerung, obwohl Rohstoffsteuer, galt vielfach als technisch besonders passende Form der Bierbesteuerung. Zu ihr trat seit 1847 noch die Steuer auf den beim Brauen immer mehr als Malzsurogat mit verwendeten Zucker (Stärkezucker). Im Jahre 1880 glaubte man indessen, auch mit Rücksicht auf die eingetretenen Aenderungen im wirthschaftlichen Character der Brauerei, bei welcher, zumal nach dem Umfang der Fabrikation, die gewerbliche, für den Verkauf arbeitende die private zum Hausverbrauch grossentheils verdrängt hatte, im Wesentlichen wieder zur Besteuerung des Bieres selbst, bez. der Bierwürze, also zu einer Art (Halb-)Fabrikatsteuer zurückkehren zu sollen. Die technischen Fortschritte auf dem Gebiete der Messapparate (des Saccharometers) schienen auch die sichere Messung des specifischen Gewichts, bez. des Zuckergehalts der Würze zu gestatten und demnach eine bezügliche Besteuerungsmethode anwendbar zu machen.

Das Lizenzsystem bildet die Grundlage der Besteuerung, indem es dazu dient, die Bierbrauerei unter die Controle der Acciseverwaltung zu stellen und dem Brauer die Verbindlichkeit, gewisse Vorschriften zu erfüllen und gewissen Controlen sich zu unterziehen, wirksam aufzuerlegen. Die Steuer ist dann etwas verschieden eingerichtet für die gewerbliche Absatz-Brauerei

und für die private Hausbrauerei. Der Normalsteuersatz für die Steuereinheit von 36 Gallonen Bierwürze von 1,057<sup>o</sup> spezifischen Gewichts, dem Durchschnittsergebniss von 2 Bushel Malz, ist 6¼ sh., ungefähr der Ertrag der bisherigen Steuern (auf Malz und Zucker), an deren Stelle, zugleich mit der Absicht einer geringen Erhöhung des Ertrags, die neue Steuerform trat. Das finanzielle Ergebniss (incl. Lizenzen) war eine kleine Steigerung der Erträge.

Diese Besteuerungsmethode hat das Gute, sicherer als die Malzsteuer auf Bier einen Qualitätssteuerfuss anzuwenden, soweit diese Qualität von der Schwere der Würze abhängt und das Saccharometer zuverlässig ist. Einzelne Technologen (so Rud. Wagner) erklären diese Bierwürzsteuer, die auch in Oesterreich besteht, für die beste. Von anderen Seiten wird sie aber bemängelt, namentlich wegen auch ihrer doch unvermeidlich noch weitgehenden Controlen und wegen der dem Saccharometer doch immer noch anhaftenden Fehler. Der Uebergang von der Rohstoffbesteuerung (Malzsteuer) zur Fabrikatsteuer, auch zu einer derartigen, ist steuerpolitisch und steuertechnisch auch in diesem Falle sonst wohl als ein richtiger Fortschritt zu bezeichnen.

§. 132. Einzelnes über die Bierbesteuerung.

S. Dowell IV, 127—144, über Lizenzen etc. S. 145 ff. Vocke, S. 354—392, 414 ff., Bull. franç. 1850, II, 57 ff.; 1855, II, 366 ff., auch 1850, I, 427 (Gladstone's Finanzprogramm für die Biersteuer). Holzner in dem Aufsätze „Methoden der Bierbesteuerung“ in der Zeitschrift für Brauwesen, Festnummer 1850, S. 44—53; H. ist Gegner dieser Form. Bell a. Dwelly, excise, p. 285, 569. Schäffle in der Tab. Zeitschrift 1881, S. 185. Rud. Wagner, Chem. Technologie, 11. Aufl., S. 684. Erträge um 1815, s. o. S. 195.

Die ältere Biersteuer war von Anfang an (1649) nach der Biersorte, bez. nach dem Bierpreise abgestuft gewesen, so z. B. 1784 nach 3, 1802 nach 2 Sorten („starkes“ Bier über 16 sh. per Barrel zahlte 10 sh., „Tafelbier“ 16 sh. und darunter 2 sh. Steuer), 1823 wieder nach 3 Sorten (bei der zweiten mit weiteren Clauseln) und etwas ermässigten Sätzen (9 sh. 10 d., 4 sh. 11½ d., 1 sh. 11½ d.), (etwas andere Sätze in Schottland und Irland), bis 1830 die Aufhebung mit einem Verlust von 3.11 Mill. Pf. für die Staatscasse erfolgte, was sich aber durch Steigerung des Consums bei der Malzsteuer etwas ausglich (Dowell IV, 133). Die damals für die Aufhebung der Biersteuer entscheidenden Gründe waren: Beseitigung einer Belastung, die bloss das Absatzbier traf und derentwegen die Brauerei für eigenen Bedarf sehr ausgedehnt blieb, Bruch des Monopols der grossen gewerblichen Brauerei, die durch diese Steuerform begünstigt wurde, Minderung der den Betrieb vertheuernden Controlea. (Dowell IV, 128—132).

Die Malzsteuer (seit 1697) war am Schlusse des letzten Krieges von 9 d. per Bushel Malz vor 1780 auf 4 sh. 5¾ d. (höher als der Preis des Malzes), die Hopfensteuer von 1 d. per Pfund damals auf 2½ d. gestiegen. Nach Ermässigungen und Erhöhungen (1816, 1819) erfolgte 1822 eine Herabsetzung der Malzsteuer auf 2 sh. 7 d. Die hohe Gesamtbesteuerung scheint doch den Preis zu hoch getrieben und den Consum vermindert oder gehemmt, ihn vielleicht auch anderen Getränken (Thee?) zugetrieben zu haben (Vocke sucht das zu beweisen S. 386 ff.). Die Steuer auf Malz wurde, wie damals auch andere Steuern, seit 1840 bleibend um 5<sup>o</sup> im Krimkriege vorübergehend 1854—56 auf 4 sh. erhöht. Seitdem blieb sie auf dem alten Satze von 2 sh. 7 d. plus 5<sup>o</sup> bis zur Aufhebung, bez. zur Einführung der neuen

Biersteuer. Der Steuerertrag war in Grossbritannien 1815 6.04, 1822 — 23 3.86, 1830 4.23, 1840 (nach fortgefallener Biersteuer) sogar 5.59, 1841—43 wieder nur 1.80, 1850—53 5.5, 1856 6.70 (Kriegssatz), 1861 6.21, 1871 6.48, 1877 (Max) 8.04, 1880 6.70 Mill. Pf. St. (roh, aber abzüglich Rückzahlungen und Ausfuhrvergütung). (Daten nach Dowell u. Stat. abstr.). Etwas geheimnisvoll ist die Zunahme der Malzsteuer allerdings seit Ende der 40er Jahre durch die steigende Mitverwendung von Zucker, welcher seit 1817 (mit späteren Steuererhöhungen, so 1864, 1870) daher mit besteuert wurde, und zwar gleich hoch wie Malz selbst, zuletzt mit 21 sh. 6 $\frac{3}{4}$  d. per 210 Pfund, die gleich 8 Bushel Malz galten (Holzner S. 52). In den letzten Jahren vor der Umwandlung der Biersteuer (1878—80) warf die Zuckersteuer 5—640.000 Pf. St. ab, wodurch sich damals die ganze Bierbesteuerung auf 8 $\frac{1}{4}$ —8 $\frac{1}{2}$  Mill. Pf. stellte (ohne die Lizenzen). Immerhin ein erheblich langsames Wachstum der Steuer als bei der Brauntweinsteuer, des Consums als bei Zucker, Thee, Wein, was allerdings doch wohl mit auf zu hohe Besteuerung hinweist. Consum per Kopf im ganzen Staate 1852, 1872, 1882 von Bier bez. 0.608, 0.885, 0.766 Barrels, von Wein 0.231, 0.527, 0.406 Gallonen, von Brauntwein (einheimisch und fremd) 1.093, 1.129, 1.045 Gallonen, von Thee 1.909, 4.010, 4.676 Pfund. (29. Int. rev. rep. p. 12).

Die Hopfensteuer, vor der Aufhebung 1862 ermässigt (1860), hatte nach bekannten Ernte- und Preisschwankungen des Products einen sehr veränderlichen Ertrag, wonach diese Biermaterialsteuer wenig passend erscheint (1815 222.000, 1852—55 447.000, 277.000, 86.000, 720.000 Pf., Dowell IV, 134). Bei der Aufhebung wurde der Verlust an Accise auf 250.000, an Zoll auf 99.000 Pf. St. geschätzt (Stat. abstr. No. 23, 1876, p. 11). Die Accise hatte auf dem Hopfen beim Producenten gelegen. Hopfensurrogate waren steuerfrei gewesen.

Die Gesetzgebung über die Malzsteuer, — beginnend mit 8 u. 9 Will. IV (1697), c. 22 bis zu 1 Vict. c. 49 (1837); die einzelnen Gesetze bei Dowell IV, 137. Note citirt, die vor 1880 noch geltenden übersetzt in der Zeitschrift für Brauwesen, I. Jahrg., No. 12, 13 — fasst Holzner a. a. O., S. 50 ff. in ihren Hauptbestimmungen über die technische Einrichtung und Controle zusammen. Er sagt: „die englische Malzsteuer führt diesen Namen eigentlich nicht mit Recht, sondern sie sollte Gerstensteuer nach Maass oder Gewicht mit Berücksichtigung der Qualität heissen“. Sie traf, wie die Hopfensteuer, auch die Brauerei für Eigenbedarf (S. auch Bull. 1880, II, 57 über den Character der Malzsteuer). Malzerei und Brauerei waren getrennt, beide an Lizenzen geknüpft. Die Besteuerung schloss sich an die Malzerei an, die geleistete Zahlung der Malzsteuer hatte der Brauer dann nachzuweisen. Die Steuer richtete sich nach Wahl des Mälzers entweder nach dem Volumen der gewichteten oder nach dem Gewicht der trockenen Gerste, aus dem letzterenfalls das Volumen nach einer gesetzlichen Reductionsziiffer berechnet wurde. Das Einwiegen der Gerste hatte nach schriftlicher Anzeige beim Steueramt unter Controle von Steuerbeamten in bestimmten Tagesstunden und innerhalb bestimmter Zeitfristen zu geschehen. Dabei bestanden viele Detailvorschriften über das Verfahren, die Apparate u. s. w. und Strafandrohungen (Malzen ohne Anzeige mit 100 Pf. St. und Confiscation der Gerste zu büssen). Vom berechneten Volumen der eingewichteten Gerste wurden nur 81.5% als steuerpflichtige Menge Bushel angerechnet. Das ganze Steuerverfahren hatte die an sich berechnigte Tendenz, neben der Menge die Qualität des Malzes zu berücksichtigen, was aber doch nur ungenugend und nur um den Preis lästiger Controllen erreicht wurde. Mit letzterer wegen wurde beim Bierexport ausser der vollen, nach dem angemessenen Productionsergebniss durch Reduction festgestellten Malzsteuer noch ein Zuschlag von ca. 3 d. per Barrel Bier für anderweite Auslagen rückvergütet. Malz zur Fütterung und zur Brauntweinbereitung war, unter bestimmten Controllen vorgenommen, steuerfrei, Exportmalz erlangte Rückvergütung bis auf 7 $\frac{1}{2}$ %.

§. 133. Die Rückkehr zur Biersteuer und die Aufhebung der Malzsteuer im Jahre 1880 erfolgten wesentlich mit im Interesse der Gerste bauenden Landwirthschaft, besonders des leichteren Ackerbodens. Sie wurden jetzt durch den eingetretenen starken Rückgang des Umfangs der Hausbrauerei und der Anzahl der im

Gewerbsumfang durchschnittlich stark gestiegenen „Brauereien auf Absatz und Verkauf“ (1853 45,294, 1879 nur noch 22,278 Brauereien) erleichtert. Die besonderen Verhältnisse der Hausbrauerei schienen sich jetzt unschwer durch einige Specialbestimmungen berücksichtigen zu lassen. Auch das Fallenlassen einer Rohstoffsteuer sprach mit für dies Vorgehen. Ob die neue Steuerform auch eine Verminderung der betriebstörenden Controlen zugelassen hat, wie erhofft wurde, ist dagegen weniger zweifellos. Der aufgetauchte Gedanke, die ganze Bierbesteuerung aufzuheben, wurde verlassen wegen der finanziellen Bedeutung des Objects, wegen der steuerpolitischen Geeignetheit dieser Steuer, auch weil die Biersteuer durch diejenige des Weins und Braantweins, letzterer das „Nationalgetränk“ in Schottland und Irland, wie Bier in England, gefordert zu sein schien. Auch der Gedanke einer Herabsetzung der Malzsteuer erschien unberechtigt, u. A. wegen der Zweifel, wie viel davon dem Consumenten zu Gute kommen werde (sic!).

Dowell IV, 137 ff. Gladstone's Finanzrede vom 10. Juni 1880, übersetzt im französis. Bull., 1880, II, 427 ff.

Das neue Gesetz von 1880, (43 u. 44. Vict. Inl. rev. act c. 12, 20), das auch die Brauereilizenzen erheblich herabgesetzt hat, unterscheidet eigentlich drei Arten der Bierbrauerei: 1) einmal für den Hausbedarf in ganz kleinem Umfang, d. h. in Häusern mit weniger als 10 Pf. St. Jahresmiethwerth; hier besteht nur die Verpflichtung, eine jährliche Lizenz für 6 sh. zu nehmen, ohne eine weitere Steuer für das Bier, dessen Absatz, bez. Verkauf nach Aussen verboten ist, entrichten zu müssen; 2) sodann die Brauerei für den Hausbedarf in etwas grösserem Umfang, aber mit denselben Verkaufsverboten, d. h. in Häusern von über 10 Pf. St. Miethwerth betrieben; hier tritt zu der 6 sh.-Lizenz eine Materialsteuer, indem für je 2 Bushel Malz, dem angenommenen Stoffbedarf für 36 Gallonen Bierwürze von 1,057<sup>o</sup> Gewicht, oder für das gesetzliche Aequivalent von 1 Bushel Malz (41 Pfund Korn oder 37 Pfund Zucker) je 6 sh. 3 d. Steuersatz zu zahlen sind; endlich 3) die gewerbsmässige Brauerei zum Verkauf von Bier (Absatz), wo die Lizenz 1 Pf. St., und die Steuer regelmässig nach dem Quantum und Qualite der Bierwürze für den Einheitssatz von 36 Gallonen im specifischen Gewicht von 1,057<sup>o</sup> beträgt. Die Malzmenge dient hier nur als weiteres Controlmittel, indem diese 36 Gallonen zu 1,057<sup>o</sup> als Minimalergebniss der Production gelten. Die Steuer will aber die Bierwürze nach ihrem Zuckergehalt selbst zum unmittelbaren Steuerobject machen. Ausnahmsweise wird davon abgewichen, wenn die Bierwürze bereits in Gährung übergegangen und deshalb die ursprüngliche Schwere der Würze durch das Saccharometer nicht mehr bestimmt werden kann. Hier wird gemäss einer dem Gesetze beigefügten Reduktionstabelle aus dem Alcoholgrad nach einem näher angegebenen technischen Verfahren (Art. 9 des betr. Abschnitts des Biersteuergesetzes) die Schwere der Bierwürze berechnet.

Umfassende und einschneidende Controlvorschriften und Strafordrungen sind auch bei der neuen Biersteuer geblieben, nur dass davon jetzt die Bereitung des Malzes nicht mehr unmittelbar getroffen wird und die Anwendung von Malzsurrogaten erleichtert ist.

Zunächst besteht der Lizenzzwang, das Brauen ohne richtige Lizenz zieht eine Strafe von 100 Pf. und Confiscation der Geräte, Materialien, Bierwürze, des Bieres nach sich. Dazu kommt der Anmelde- und Declarationszwang, nach vorgeschriebenem Formular, in Bezug auf die Menge der zu verarbeitenden Stoffe, auf die Zeit des Einweichens des Kornes oder Malzes u. s. w., wiederum mit Strafen

von 100 Pf. bei Verstößen. Die Hausbrauer können durch die „Commissäre des inländischen Einkommens“ genöthigt werden, vor einem Friedensrichter oder vor einer anderen competenten Behörde die Richtigkeit ihrer Angaben zu erhärten. Die Steuerbeamten haben das Recht, zu geeigneten Stunden die Räume des Hausbrauers zu betreten und dessen Geräthe u. s. w. zu prüfen. Der Verkauf an Hausbraubier nach Aussen, auch der Versuch dazu ist mit 100 Pf. Strafe bedroht.

Schärfer sind die Controlen der Absatzbrauerei. Sie unterliegt dem Zwang, der Behörde eine genaue Beschreibung der Localitäten und der Geräthe zu übergeben, auch bezügliche Verzeichnisse im Locale anzuhängen, die Geräthe u. s. w. so aufzustellen, dass sie den Beamten zur Messung zugänglich sind, wozu noch andere ähnliche Bestimmungen kommen (Contraventionsstrafe 100 Pf.). Ebenso muss bei jedem Gebräu der Zeitpunkt für die einzelnen Proceduren und die Art und Nummer der dabei gebrauchten Geräthe angegeben werden. Die Anwesenheit des Steuerbeamten bei diesen Proceduren, für deren Vornahme zum Theil gewisse Fristen vorgeschrieben sind, ist geboten. Buchungszwang besteht für jedes Gebräu, namentlich muss Volumen und Schwere genau in Register eingetragen werden. Diese Register stehen dem Steuerbeamten jederzeit zur Einsicht offen. Zur Ausgleichung von Abgängen u. dergl. wird eine Differenz bis zu 4% nachgesehen, um welche Volumen und Gewicht der wirklich gewonnenen Bierwürze hinter denjenigen der rechnungsmässig (nach der Malzmenge u. s. w.) angenommenen, bei unvollständiger Umwandlung der Rohstoffe in Zucker, zurückbleiben; desgleichen eine Differenz bis 6% der Menge in Folge von zufälligen Verlusten. Andererseits aber, wenn in irgend einem Moment das spezifische Gewicht der Bierwürze mehr als 2% des vom Brauer erklärten übersteigt, gilt das Gebräu für ein neues, voll der Steuer unterliegendes. Contraventionen gegen die einzelnen Controlvorschriften sind regelmässig mit 100 Pf. St. bedroht. Die Steuerbeamten haben das Recht, beständig Tag und Nacht die Absatzbrauereien behufs Controlen zu besuchen.

Die Ausfuhrvergütung der Steuer ist 6 sh. 3 d. für je 36 Gallonen Bier von 1.057 Grad und in diesem Verhältniss für anderes.

Eine wesentliche Aenderung und Ernässigung haben die Brauereilizenzen erfahren. Jetzt bestehen mässige fixe Sätze von 1 Pf. und 6 sh., ausnahmsweise 9 sh., bei Hausmiewerth von 10—15 Pf. und seit 1885 für kleine Hausbrauer nur 4 sh., seit 1886 für solche bis 8 Pf. Miewerth sogar Lizenzsteuerfreiheit. Vordem bestanden höhere Stufensätze nach Maassgabe der Grösse der Bierproduction. So schon nach dem ersten Lizenzsystem von 1784 und nach den verschiedenen Veränderungen desselben; ebenso für Mälzereien nach dem Umfang der Production. 1862 wurden die Braulizenzen erhöht, um den Ausfall in Folge der Aufhebung der Hopfensteuer zu decken. Seit 1875 zahlten die Brauereien für je 50 Barrel 12½ sh. Lizenzzuschlag zu den alten Sätzen von vor 1862. Der Ertrag dieser Lizenzen betrug in den letzten Jahren vor 1880 ca. 400.000 Pf. jährlich, 1880 405.310 Pf. für 23.338 Personen. Der jetzige Lizenzertrag ist viel niedriger und wegen Abnahme der Zahl der Brauereien, besonders, aber nicht allein, der Hausbrauereien und in Folge der neuesten Herabsetzung der Lizenz für letztere, sich vermindert: 1881/82 Absatzbrauer 15,774, andere 110,025, Steuer 49,890 Pf. St., 1885/86 bez. 13,308 und 95,301 Lizenzen (wovon 64,829 zu 4 sh., 24,026 zu 6 sh., 6,396 zu 9 sh. Lizenz), 36,370 Pf. Ertrag. Die Lizenzen der Mälzer, Malzröster, Rostmalzhändler sind 1880 aufgehoben worden.

Der Bierconsum hat sich, wohl unter dem Einfluss der wirthschaftlichen Lage, in den letzten Jahren etwas vermindert, auch seit der neuen Steuer: 1872 per Kopf 0.885, 1882 0.766, 1885 0.746 Barrels im ganzen Staate. Die Biersteuer ergab roh, abzüglich Rückzahlungen und Ausfuhrvergütung, 1881/82 8.53, 1884/85 8.54, 1885/86 8.40 Mill. Pf. St. Versteuert wurden 1885/86 durch Absatzbrauer 27.094 Mill. Barrels (wovon 23,709 in England) und nur 100,437 Barrels (bis auf 168 ganz in England) durch Hausbrauer, zus. 27.195 Mill.; exportirt davon 518,903 Barrels. Die Hausbrauerei, obwohl sie auf dem Lande auch das Bier für die eigenen Feldarbeiter mit liefern darf, wird hiernach trotz der hohen Steuer der Absatzbrauerei immer mehr durch diese verdrängt. Uebrigens ist in diesen Daten die Production der ganz kleinen Hausbrauereien, die keine Biersteuer zahlen, nicht mit enthalten.

## 4) Die Branntweinbesteuerung.

Dowell IV, 195—237 (n. A. S. 195 ff. über die verschiedenen in Grossbritannien und Irland üblichen Sorten Trinkbranntweins; auch über die Gesetzgebung vor 1815, die in die Periode seit 1815 hinübergang, S. 226 ff. über die Licenzen). Vocke S. 372—382 (etwas dürftiger als in anderen Abschnitten). Jetzt aus der deutschen Literatur besonders reichhaltig J. Wolf, Branntweinsteuer, Tab. 1884, S. 155—207 (Gesch. d. Gesetzgeb., des Consums, Statistisches, bes. Steuertechnisches, S. 192 ff.). Er folgt z. Th. dem französ. Bericht v. Jacquôme, législat. fisc. d. roy. uni, Par. 1876, über d. brit. Branntweinsteuer. Im Bull. franç. Auszüge aus dem grossen 28. Rep. of int. rev. 1885, II, 362 ff., II, 492 (Licenzen). Aus dem Werke von René Stourm, l'impôt sur l'alcool dans les principaux pays, Par. 1886, Auszüge in ders. Zeitschr. 1886, II, 533—546. Statistisches in den Reports of inland revenue jährlich, mit manchem Detail über diese Steuer. Die einzelnen Gesetze bei Dowell und Wolf, speciell in Bell a. Dwelly, laws of excise. Die wichtigsten neueren waren: 6 Georg IV, c. 80 von 1825, 23 und 24 Vict. c. 114 von 1860, 43 und 44 Vict. c. 24 von 1880. Die letzte Gesetzgebung war ein Theil des damaligen, u. A. auch auf die Biersteuer (oben S. 284) sich erstreckenden Finanzreform-Planes von Gladstone. S. dessen bezügliche Rede in Bull. 1880, I, 424 ff., 436 (Vorschläge wegen Aenderung und Erhöhung der Licenzen). Vgl. auch Bourne, national expenditure upon alcohol, Journ. of Stat. Society, 1882, p. 297 ff., R. Wagner, chem. Technologie, 11. Aufl. 714 ff. — Die Branntweinbesteuerung hängt mit so vielen und so verschiedenartigen Fragen und Punkten zusammen, hat im Vereinigten Königreich so manche Veränderungen, auch im vorigen Jahrhundert, erfahren, bes. im Steuerfuss, enthält so viel technische Specialfragen, dass eine kurze Darstellung besondere Schwierigkeiten macht und sich auf wichtigere Punkte beschränken muss. Die genauere geschichtliche Entwicklung s. bei Dowell und bes. in der vorzüglichen Darstellung J. Wolf's.

§. 134. Ueberblick. Characterisirung der britischen Branntweinbesteuerung. Diese Besteuerung liefert dem britischen Schatz bedeutend grössere Erträge als diejenige irgend eines anderen Verbrauchssteuerartikels und sogar die Accise von inländischem Spiritus allein mehr als eine ganze einzelne Gattung der übrigen Steuern. Mit dem Zoll auf fremde Spirituosen zusammen giebt sie jetzt 19 Mill. Pf. St. (mit den bezüglichen Licenzen sogar c. 20.5 Mill.) Ertrag oder etwas mehr als ein Viertel aller Steuern. Unter der Annahme, dass die Branntweinsteuer ganz oder weit überwiegend auf den Preis im Kleinverkehr geschlagen wird, würde durch diese Steuer allerdings die Deckung einer ungewöhnlich grossen Quote der Staatslasten auf die Branntwein consumirende Bevölkerung allein geschoben und letztere so relativ überlastet: eine bedenkliche Folge so hoher Besteuerung Eines Consums vom Standpunct der Steuergerechtigkeit aus, um so mehr da genügende Compensationssteuern im britischen Haushalt fehlen, denn die Thee-, Bier- und Weinsteuern reichen für diese Function nicht aus.

Dieses Bedenken wird zwar durch die Natur des Branntweinconsums vermindert, da eine Einschränkung des letzteren in vielen Fällen sanitäts- und sittenpolitisch, auch wirtschafts- und selbst allgemein politisch erwünscht ist, und die Steuern auf die genannten drei anderen Artikel wenigstens einige Compensation bewirken. Aber auch durch diese Erwägungen wird jenes Bedenken nicht beseitigt, weil es bei der

Beurtheilung des Branntweinconsums durchaus auf dessen Art, namentlich auf dessen zeitliche Vertheilung und auf die Umstände, unter denen der Branntwein verzehrt wird, ankommt. Je nachdem kann dann auch eine starke Branntweinconsumtion, z. B. per Kopf der Bevölkerung im Jahre, ungefährlich sein. Voëke (S. 381) hat insofern doch nicht Unrecht, principielle Bedenken über die überaus hohe britische Branntweinsteuer zu äussern.

Es ist characteristisch, dass gleichwohl das genannte Bedenken niemals die Tendenz zu möglichst hoher Besteuerung des Branntweins in Grossbritannien und Irland gehemmt zu haben scheint. Im Gegentheil schente man sich um so weniger vor möglichster Verfolgung des fiscalischen Interesses an hohen Steuersätzen, wenn dadurch der Preis auch sehr vertheuert wurde, weil gerade diese Wirkung dem sanitäts- und sittenpolizeilichen Interesse für entsprechend galt. Mitunter, so mehrmals im 18. Jahrhundert, ist letzteres Interesse auch wohl dem fiscalischen voran gestellt worden, selbst wenn die hohe Steuer Production und Consumption verminderte. Bisweilen, besonders in den finanziellen Schwierigkeiten von Kriegzeiten, ist freilich auch das fiscalische Interesse vorangegangen, vollends wenn die Abnahme der Production mehr nur die legale traf und Einfuhrschmuggel und heimliche inländische Brennerci das fiscalische Interesse an hohen Steuersätzen beeinträchtigte, wobei die entsprechende Förderung des sanitäts- und sittenpolitischen doch ausgeschlossen war. Die Geschichte der britischen Branntweinsteuer ist lehrreich wegen der Experimente, zu welchen die Berücksichtigung dieser verschiedenen, bis zu einer gewissen Höhe der Steuer übereinstimmenden, darüber hinaus sich kreuzenden Interessen führte. Gerade wegen der Schmuggel- und Defraudationsgefahr konnte das sanitäts- und sittenpolitische Interesse an höchsten Steuersätzen nach britisch-irischen Erfahrungen nicht ausschliesslich massgebend werden, auch wenn man das fiscalische hätte durchaus hinter dasselbe treten lassen wollen. Es ist schon viel erreicht, dass „jetzt von allen Seiten zugegeben wird, die Branntweinsteuer sei auf dem höchstmöglichen, mit der Bewältigung des Unterschleifs noch vereinbaren Satze zu halten“ (Dowell).

Das ist nicht nothwendig und practisch in der That kaum der rein fiscalisch vortheilhafteste Satz, aber wohl derjenige, bei welchem das sanitäts- und sittenpolitische Interesse und das fiscalische am Besten vereinigt und ersteres principiell und practisch sogar in stärkerem Grade wahrgenommen wird. Dagegen wird dabei das Interesse gleichmässiger Steuerbelastung aller Volkskreise allerdings nicht unwesentlich und wie gesagt nicht ganz unbedenklich preisgegeben. — Ueber den Zusammenhang zwischen Steuerhöhe, Consum, heimlicher Brennerci, Einfuhrschmuggel, fiscalischem und sittenpolitischem Interesse verbreiten sich alle Darstellungen der britischen Branntweinbesteuerung, so auch Dowell, Voëke, J. Wolf. Beachtenswerth bes. die Experimente mit sehr hohen Steuern (z. Th. Lizenzsteuer für Kleinverkauf) 1725, 1736 und 1819, womit man jedesmal zu weit gegangen war und im

fiscalischen wie sonstigen Interesse umkehren musste. (Vocke S. 373, Dowell IV, 202, 206, Wolf, S. 158 ff.) Man hat lange Jahre zurück eine noch jetzt jährlich aufgemachte amtliche Statistik der Entdeckung heimlicher Defraudations-Brennereien, deren Daten wohl den Zusammenhang mit den Steuersätzen, aber, wie die neuerliche starke Abnahme beweist, auch mit der fortschreitenden Concentration des Grossbetriebs, mit Fortschritten der Produktions- und Steuertechnik und im Controlwesen zeigen. Viele Daten bei Wolf, jährlich im Rep. of inl. rev.

Mehrfache Vorgänge in der Geschichte der britischen Branntweinsteuern, besonders Ende der 1830er und im Beginn der 1840er Jahre in Irland (Pater Matthew!) und in geringerem, aber allgemeinerem Grade in den letzten Jahrzehnten im ganzen Staate liefern den Beweis, dass eine energische, auf „Voluntarismus“ beruhende Consumenthaltung, wie diejenige in Folge der Mässigkeitbewegung, auch fiscalisch spürbare Wirkungen mit sich bringen kann. Freilich, wie all dergleichen, mehr vorübergehend als dauernd, aber immerhin doch auch steuerpolitisch beachtenswerth.

Vocke S. 376, Dowell IV, 210, Wolf S. 175. Der versteuerte Consum war in Irland bei wenig veränderter Steuer (1840 von  $2\frac{1}{3}$  auf  $2\frac{2}{3}$ , 1842 auf  $3\frac{2}{3}$  sh. per Gallone, 1844 wieder  $2\frac{2}{3}$ ) in 1835 12.30, 1839 10.82, 1840 7.40, 1841 6.85, 1842 5.29, 1843 5.55, 1844 6.45 Mill. Gallonen, der Steuerertrag fiel von 1.43 Mill. auf c. 850,000 Pf. St., erst 1852 stieg der Consum wieder über 8 Mill. Gallonen, allerdings jetzt sogar bei einer seit 1840 um  $\frac{1}{3}$  verminderten Bevölkerung. Tabellen bei Vocke S. 413, Wolf S. 175.

§. 135. Bei Branntwein sind im Vereinigten Königreich auch volkswirthschafts-, speciell handelspolitische Interessen in der Besteuerung von Bedeutung geworden: gegenüber der Einfuhr von fremden und Colonialspirituosen (§. 150) und der Ausfuhr von heimischem Spiritus. Der freihändlerische Gesichtspunct der Gleichstellung von Accise und Zoll hat zwar im Ganzen seit dem Handelsvertrage mit Frankreich von 1860 gesiegt. Aber in dem kleinen Plus des Einfuhrzolls, als einem Ersatz der indirecten Spesen, welche die inländische Branntweinsteuer durch ihre Controlen u. s. w. dem Brenner auferlegt, ist ein Element geblieben, das wenigstens dem Schutzzoll principiell und practisch nicht ganz fern steht.

Näheres über die Bezahlung der fremden und Colonialspirituosen, bes. Rum. bei Dowell IV, 214 ff., 221 ff. und unten in §. 150. Ueber die Berechnungen des „Schadens“ der Steuerbelästigungen u. s. w., um das Plus des Zolls zu rechtfertigen, s. Wolf S. 182—184. Die Brenner verlangten ein Plus von  $9\frac{1}{2}$  d. per Gallone im Zoll gegen die heimische Steuer. Man gewährte 1860 5 d., verminderte aber gleichzeitig die Belästigungen und Beschränkungen der Brennerei. 1881 wurde dieser Satz, nach erfolgter Verbesserung der Messungen der Alcoholstärke des importirten Branntweins, auf 4 d. gesetzt. Bull. 1886, II, 512.

Im Unterschied von der continentalen, besonders der nord-deutschen Branntweinbesteuerung tritt dagegen die Berücksichtigung

der landwirthschaftlichen Interessen zum Vortheil des Fiscus und einer an sich rationellen Besteuerungsmethode weder nach der Art noch nach der Höhe der Besteuerung so entscheidend hervor. Sie fehlt indessen in der lange Zeit erheblich niedrigerer schottischen und besonders irischen Besteuerung nicht ganz, für welche Ermässigung freilich auch Rücksichten auf das Fabrikanten- und mehr noch auf das Consumenteninteresse Schottlands und Irlands mitsprachen.

In den Materialien, die zur Brennerei benutzt werden, haben gesetzliche Beschränkungen stattgefunden, und früher ist auch der Steuersatz nach den Materialien wohl verschieden gewesen (17. Jahrhundert). Ueberwiegend wird Korn gebrannt, ausserdem Zucker und Melasse; Rüben und Kartoffeln nur wenig. Deutscher Kartoffelsprit wird neuerdings stark eingeführt.

Erst allmählich und schrittweise ist die Gleichstellung der Steuersätze im ganzen Vereinigten Königreich, welche von der Einheit des Staats- und Marktgebiets wie vom fiscalischen Interesse an höheren Steuern und an der Beseitigung des Schmuggels nach England gefordert war, im Laufe dieses Jahrhunderts, vollständig erst seit 1858 erreicht worden. Damit fiel die an deutsche Verhältnisse erinnernde Anomalie von provinciellen Zwischenzolllinien und siegte die Unification der Besteuerung auch hier.

Indem diese Gleichstellung auf den selbst wieder etwas erhöhten englischen Satz in Schottland und Irland erfolgte, 10 sh. per Gallone (proof), hat man in gleicher Weise das fiscalische und das sanitäts- und sittenpolitische Interesse an hoher Besteuerung wahrgenommen. Allerdings aber ist wiederum durch diese formell gleiche Behandlung mittelst eines so hohen Steuersatzes die Vertheilung der durch die Braunweinsteuer dargestellten Steuerbelastung für die einzelnen Theile des Vereinigten Königreichs, nach den Wohlstands- und Consumverhältnissen der Bevölkerung, reell ungleichmässiger geworden.

Siehe die Steuersätze in den genannten Werken, übersichtlich in den Tabellen bei Vocke S. 413, Wolf S. 167, 175, auch Bull. 1856, II, 533, 534. Der Steuersatz bezieht sich auf die Gallone „proof spirits“ nach Sykes' Hydrometer (eingeführt durch Ges. v. 1818, 58 Georg III, c. 28). Bis 1824 brauchte man die alte „Weingallone“ (zu 3,785 Liter), seitdem die imperial gallon (4,543 Liter). In neueren amtlichen Statistiken und bei den Autoren sind die Steuersätze auch für die frühere Zeit auf die neue grössere Gallone umgerechnet. „Proof spirit“ ist solcher, welcher bei 51° Fahrenheit genau  $\frac{12}{13}$  Theile des gleichen Volumens destillirten Wassers wiegt. Er entspricht 57% des Centesimal-Alcoholometers (Gay-Lussac, Tralles), genauer (nach Jacquéme) 57,66 Grad (Dowell IV, 206, Note, Bull. 1885, II, 363, 1886, II, 536). Dieser „proof spirit“ ist der legale Typus für den Steuersatz. Nach amtlichen Tabellen werden Spirituosen anderer Stärke, soweit sie zur Besteuerung zugelassen sind — sie müssen bestimmten weiteren Stärketypen entsprechen —, in Procenten „über und unter proof“ umgerechnet und demgemäss besteuert. Steuerproben der früheren Zeit sind: 1820 England per Gallone 11 sh. 8 $\frac{1}{4}$  d., Schottland 6 sh. 2 $\frac{1}{4}$  d., Irland 5 sh. 7 $\frac{1}{4}$  d., 1826 England 7 sh., Schottland und Irland 2 sh. 10 d., 1840 England 7 sh. 10 d., Schottland 3 sh. 8 d., Irland 2 sh. 8 d. Zwischen 1853—56 England auf 8, Schottland desgl., Irland 6 sh. 2 d., 1858 auch letzteres auf 8 d., so Gleichstellung, seit 1861 alle Sätze auf 10 sh. —

Der Steuersatz ist jetzt mit 10 sh. per Gallone „proof spirits“ wieder auf eine Höhe gekommen, welche hinter derjenigen

am Schluss der französischen Kriegszeit und selbst hinter der noch grösseren von 1819—25 in England nicht mehr weit zurücksteht (Maximum damals 11 sh. 8 $\frac{1}{4}$  d. per Gallone). Damals hatte dieser hohe Steuersatz seinen fiscalischen Zweck so wenig als seinen sanitäts- und sittenpolitischen erreicht, indem legale Production und Steuerertrag ab-, und heimliche Brennerei und Schmuggel stark zunahmen. Bei den hohen Steuersätzen der Gegenwart haben sich ähnliche Missstände nicht mehr gezeigt. Namentlich die heimliche Brennerei ist sehr viel unbedeutender geworden und versorgt meist nur den kleinen Eigenbedarf der Brenner.

Der jetzige Steuersatz ist ein enorm hoher auch im Vergleich mit demjenigen anderer Länder. Er beträgt per Hectoliter reinen Alcohols (nach Jacquéme) 477 Fr. 19 c. oder 386.52 Mark. Genaue Vergleichungen sind nur bei demselben Steuersystem möglich. An nähernd trägt der Branntwein für 1 Hectoliter reinen Alcohol in Russland 182.1, Irland 193.8, Frankreich 124.8, Norddeutschland — 26.2 Mark! (Schall in Schönberg's Handb., 1. A., III, 353, nach bad. amtli. Berechnungen, England hier auf 394.45 Mark berechnet).

In dem neuerlichen Stillstand, ja selbst Rückgang der heimischen legalen besteuerten Production, der Einfuhr fremder Spirituosen seit Mitte der 1870er Jahre zeigt sich freilich wohl, dass der gegenwärtige Steuersatz für das rein fiscalische Interesse doch zu hoch, aber dem sanitäts- und sittenpolitischen wirksam dienlich ist. Indem man ihn trotz des ersten Umstands festhält, stellt man eben erfreulicher Weise das fiscalische Interesse nicht mehr voran. Der Rückgang der Consumption per Kopf — nach Stourm a. a. O. — vom Maximum von 3.34 Liter in 1875 fast stetig herab auf 2.49 in 1885, heimische und fremde Spirituosen, auf reinen Alcohol reducirt, nachdem der Consum Anfangs der 1850er Jahre schon 2.83 Liter gewesen und vorübergehend zurückgegangen war, 1862 auf 2.15 — ist auf die wirtschaftliche Lage der Volksmassen, auf Verbreitung anderer Genüsse und auf die Ausdehnung der Mässigkeitbewegung zurückzuführen.

Nach Stourm war der versteinerte in- und ausländische Branntwein 1876 109.65 Mill. Liter (in Bull. a. a. O., p. 537, Zahlen- und Maassirrtbum) reinen Alcohols, der seitdem fast stetig bis auf 90.61 Mill. in 1885 fiel, Steuerver- und Zollertrag in 1875/76 344.4 Mill. Frs., per Kopf 16.40 Frs., 1885/86 439.9 Mill. Frs. und 11.98 Frs.

Steuerpolitisch bemerkenswerth bleibt, dass nach britisch-irischen Erfahrungen sehr starke Steigerungen der Steuersätze auf einmal den fiscalischen und die sonstigen Zwecke nicht sicher erreichen, wohl aber allmählich, wenn sie den Wohlstandsverhältnissen und den steuertechnischen Fortschritten, besonders des Controlwesens, sich mehr anpassen.

In dieser Hinsicht ist der Vergleich der ungünstigen Ergebnisse der übermässigen Steuersätze der 1820er Jahre (wie auch der 1730er Jahre) mit den günstigeren der 1860er Jahre lehrreich. In England sank der Consum von 5.26 Mill. Gallonen in 1818 bei der hohen Steuer auf 3.68 in 1825, 1860 bei der Steuererhöhung von 8 auf 10 sh. von 11.86 Mill. Gallonen in 1859 auf 10.48 in 1863, erst 1871 erreichte er wieder die frühere Höhe und überstieg sie von da an steigend bis um 1876; ähnlich ging es in Schottland und Irland. Die Zahl der entdeckten heimlichen Brennereien war in den 1830er Jahren in England 2—300, Schottland 4—700, Irland 3—8000 jährlich, seitdem immer weniger, jetzt nur noch in England 5—10, Schottland 8—20, Irland 8—900 jährlich.

Dem gewerblichen Interesse der Brennerei dient das gut entwickelte Lagerhaussystem für steuerfreien heimischen Branntwein bis zu dessen Hinausgabe zum Consum; dem Interesse der Spiritus für technische Zwecke branchenden Gewerbe die steuerfreie Abgabe von denaturirtem Spiritus (seit 1855).

Ueber das Lagerhaussystem Dowell IV, 213, Wolf S. 188, Bull. franç. 1885, II, 364. Jährl. Statistik in dem Rep. of inl. rev. Starke Vermehrung der Vorräthe in den letzten Jahren, mit weil gewisse Sorten (irischer Whisky) durch längere Lagerung an Qualität gewinnen (Wolf). 1872 lagerten 22.6, 1882 51.4, 1885 64.4 Mill. Gallonen. Alle möglichen Manipulationen können mit dem Spiritus in diesen Lagerhäusern vor der Steuerzahlung vorgenommen werden.

Die Denaturirung des gewerblich gebrauchten Spiritus erfolgt mit 10% Holzgeist, für Polirer mit Schellack, unter Controlle und der Debit ebenfalls in Verbindung mit Licenzen, (technisch sog. methylated spirits) Vocke S. 382, Wolf S. 150, 199, Bull. 1885, II, 365. Ges. 18 u. 19 Vict. c. 38. Statistik in Rep. of inl. rev.

§. 136. Mit unter dem Einfluss der colossalen Steuerhöhe, der Steuerform und besonders der mit durch diese gebotenen Controlmassregeln und der für die Brennerei aufgestellten Steuervorschriften hat die britische, zumal die englische, mehr und mehr aber auch die schottische und die irische Branntweinbrennerei und selbst die Raffinerie des Branntweins, im tiefgreifenden Unterschied von der continentalen, besonders der norddeutschen Branntweinproduction, den Character eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes ganz verloren und denjenigen einer städtischen Industrie und eines ausserordentlich concentrirten capitalkräftigen Grossbetriebs gewonnen, in einem anderswo unbekanntem Grade. Wesentlich ein Product der eigenthümlichen Besteuerungsweise ist dann, wechselwirkend, dieser einmal erreichte wirthschaftliche und technische Character der britischen Brennerei auch theils eine Voraussetzung, theils ein begünstigender Umstand für die bestehende Besteuerungsweise geworden, namentlich dafür, dass die aus letzterer folgenden steuertechnischen Consequenzen, in Betreff der Controlen u. s. w. überhaupt mit Erfolg gezogen werden konnten und gezogen wurden. Für die Vergleichung der britischen Branntweinsteuer und ihrer finanziellen Ergebnisse mit den betreffenden Steuerverhältnissen anderer Länder und für die Erwägung von Branntweinsteuern nach britischem Muster ist diese Sachlage vor Allem zu beachten.

Die Zahl der Brennereien war in England schon Anfang des Jahrhunderts sehr klein. Zahl der Licenzen für Brenner in 1804 19, für Raffineure 125, 1830 11 und 95, 1860 16 und 104, 1869 8 und 108, 1885 zusammen 135; in Schottland 1816 76 Brenner und 1 Raffineur, 1830 249 und 9, 1860 125 und 9, 1869 110 und 16, 1885 zusammen 149; in Irland 1824 86 Brenner, 8 Raffineure, 1830 79 und 17, 1860 35 und 45, 1869 24 und 39, 1885 zusammen 64. Die Brennerei ist daher in

England ungleich mehr im Grossbetrieb concentrirt, jetzt auch in Irland als in Schottland. (Daten nach Wolf und Reports). Im Durchschnitt producirte eine Brennerei 1882/83 in England 772,000 Gallonen (20,150 Hectoliter reinen Alcohol) und zahlte 386,000 Pf. St. Steuer, in Schottland 155,000 Gallonen (4050 Hectoliter rein) mit 77,500 Pf. St. Steuer, in Irland 275,000 Gallonen (7,150 Hectoliter rein) mit 137,500 Pf. St.! Die grössten Fabriken (gerade in Schottland) geben bis  $1\frac{1}{2}$  Mill. Pf. St. Steuer! (Wolf S. 203 ff.).

„Die englische Branntweinsteuer hat seit den ersten Tagen ihres Bestands keine sie der Fabrikatsteuer vollkommen entfremdende Aenderung der Erhebungsform erfahren. Schwankte sie auch manchmal vom Wege ab, so liefen die Bestimmungen der betreffenden Gesetze doch immer auf Fabrikatsteuer hinaus“ (J. Wolf). Die folgerichtige Durchbildung einer Fabrikatsteuer, mit möglichst genauer Messung der Menge und Alcoholstärke des Products, daher mit angemessener steuerpolitisch so wichtiger und richtiger Berücksichtigung der Qualität: das ist das ziemlich erreichte Ziel der britischen Branntweinbesteuerung auch in den neueren Gesetzen (von 1860 und von 1880) gewesen. Alle Einzelheiten der Vorschriften und Controlen dienen dem Zweck der Erreichung dieses Ziels. Sie sind die Voraussetzung des Principis der Fabrikatsteuer unter britischen Branntweinproductionsverhältnissen und wieder die Folge der practischen Durchführung dieses Principis.

Durch ein Gesetz von 1784 wurde in England an Stelle der Fabrikatsteuer vom Branntwein eine Steuer von der gegohrenen Würze (fermented wort oder „wash“) gestellt, wobei im Allgemeinen 100 Gallonen „wash“ aus Getreide für 20 Gallonen Spiritus von 1—10 Grad über „proof“ gerechnet und danach besteuert wurde: eine Halb-Fabrikatsteuer, an deren Stelle 1825 wieder die eigentliche Fabrikatsteuer trat. Dowell IV, 204. J. Wolf, Branntweinsteuer S. 202.

Nur in Schottland war einmal ein anderes Branntweinsteuerprincip, nach dem sog. Blasenzin in Kraft (1787—1803). Mit diesem hat man, wie in diesem und ähnlichen Fällen, bei Steuern „nach Betriebseinrichtungen“, nach „Rohstoffmengen“ auch sonst, die Erfahrung gemacht, dass die technischen Productionsfortschritte, hier die bald erreichte und sich immer mehr steigende Beschleunigung der Destillation mittelst entsprechend veränderter Construction der Blase, die Besteuerung immer wieder unverhältnissmässig und gegen die Absicht des Gesetzgebers verminderten. Freilich eine „Prämierung des technischen Fortschritts“ durch die Steuerform, aber doch eine in mehr als einer Hinsicht missliche Consequenz, der sich die Gesetzgebung schwer anpassen kann. In dieser Einsicht wurde diese Besteuerungsart auch in Schottland schon 1802—3 zu Gunsten der Fabrikatsteuer, die man ohnehin schon zuvor in mässigem Satze mit jener verbunden hatte, wieder verlassen. In 10 Jahren war man dahin gelangt, eine Blase, deren Leerung anfangs 24 Stunden oder gar 6 Tage gedauert, alle 3 Minuten füllen und leeren zu können. (Dowell IV, 207 nach aml. Mittheilung, Vocke S. 377, Wolf, S. 166). — Auch in Irland bestand ein ähnliches System mit ähnlichen Erfolgen zeitweilig Ende des vorigen Jahrhunderts (Dowell IV, 209, Wolf S. 167).

Ein weiteres Charakteristikon der britischen Branntweinbesteuerung ist wiederum, wie bei den Bier- und anderen Verbrauchssteuern, eine bei Branntwein nur noch in besonderer Aus-

dehnung stattfindende Benutzung des Lizenzsystems für die mit Erzeugung, Raffinirung, Handel, Kleinabsatz u. s. w. des Brautweins beschäftigten Personen, bez. Gewerbebetriebe. Auch hier dient dieses Lizenzsystem vornehmlich Controlzwecken, hat aber auch, besonders nach Umfang, Einrichtung und Höhe seiner Steuersätze für den Kleinhandel, eine nicht unerhebliche finanzielle Bedeutung durch seinen Ertrag. Den grössten Theil des Ertrags der Wirthschafts- und Handelslicenzen der accisepflichtigen Getränke, etwa  $\frac{3}{4}$  von den nahezu 2 Millionen Pf. St., rührt vom Brautweindebit her (§. 153 ff.).

§. 137. Einzelnes über die steuertechnische Seite der britischen Brautweinbesteuerung. S. bes. Wolf S. 192 ff., Heine, Brautweinsteuersysteme, Tub. Zeitschr. 1870, S. 583 ff. und passim. R. Wagner, chem. Technol., 11. Aufl. S. 715. Dowell und Voeke gehen auf diese Dinge nicht näher ein. Die Gesetze von 1860 und 1880 (Codification). Bell. Manual f. excise officers, Bell u. Dwelly, laws of excise, p. 343—456, über methyl. spirit p. 457 ff., Bull. franç. 1886, II, 540 (Stourm), 1885, II, 362. Das grosse Detail kann hier natürlich nicht gegeben werden.

Das britische Brautweinsteuersystem beruht auf einer grossen Menge einzelner, höchst eingehender, aber auch lästiger Controlen und Reglements: wahrhaft „tyrannische“ Vorsichtsmaassregeln des Fiscus, wie sie eine französische Enquête-Commission nennt. Von der Anlage der Brennerei und den Arbeiten in derselben an bis zum eigentlichen Consum unterliegt der Brautwein fortgesetzt den Controlen der Steuerverwaltung.

Sie beginnen mit den Licenzen der Brenner (und den verwandten der Raffineure und der Fabrikanten denaturirten gewerblichen Spiritus), die nur unter gewissen Bedingungen, besonders betreffs der Erfüllung der gestellten Anforderungen an die Lage und die Einrichtung der Fabrik gegeben werden. Die Lizenz der Brenner, Raffineure und der Hersteller von denaturirtem Brautwein kostet  $10\frac{1}{2}$  Pf. St. jährlich. Brennen ohne Lizenz ist mit einer Strafe von 500 Pf. bedroht. Die Brennerei soll in oder höchstens  $\frac{1}{4}$  engl. Meile entfernt von einer Marktstadt liegen oder es müssen Wohnungen für die Steuerbeamten an Ort und Stelle hergegeben werden. Auch muss sie wenigstens  $\frac{1}{4}$  Meile getrennt von anderen Brennereien, Raffinerieen, Liqueurfabriken liegen. Gross- und Kleinhandelsbetrieb des Brenners selbst ist wiederum nur in entfernt gelegenen Localen, gegen besondere Licenzen gestattet. Die Vorschriften über die Einrichtung betreffen alle für den Umfang und die Art des Betriebes wichtigen technischen Punkte, deren Controlle durch das fiscalische Interesse bedingt wird. So die Minimalgrösse der Brennblasen (in England 400 Gallonen, in Schottland und Irland 40 Gallonen), Zahl der Blasen, die „Zahl, Construction, Leistungsfähigkeit, Aufstellung, gegenseitige Verbindung wie Benutzung der verschiedenen Gefässe und Apparate“ (Wolf), ebenso die Zahl und Art der Oeffnungen der Aufnahmegefässe. Ein besonderes, jetzt sehr ingenios ausgebildetes, aber höchst complicirtes Controlmittel bilden die zahlreichen antlichen Verschlüsse und Schlüssel der Apparate (bis 120 in einer Fabrik!), namentlich bei dem Sammelgefäss für den Alcohol, wo die Verschlüsse dann besonders complicirt sind und ihre Nummern oft gewechselt werden (Bull. 1886, II, 540, Wolf S. 194).

Nicht minder wird der Betrieb der Brennerei selbst beständig steueramtlich überwacht, und der Dienst der Beamten unterliegt wieder einer regelmässigen Oberaufsicht. Die Betriebsthätigkeiten sind selbst wieder steueramtlich geregelt und dürfen nur in der festgesetzten Weise nach erfolgter Anzeige unter Anwesenheit und Aufsicht der Beamten in den vorgeschriebenen Zeitpunkten und Fristen stattfinden. Die Brennerei wird in allen ihren Hauptstadien beobachtet und controlirt, z. Th. auf Grund von Zeichnungen, welche der Brenner selbst zu machen und die der Beamte zu verificiren hat. So wird besonders Art und Menge der Rohstoffe, Menge und Dichte (Zuckerhalt der Würze (wort) vor der Gährung, dann der gegohrenen Würze (wash), Menge

und Stärkegrad des Alcohols aufgezeichnet und controlirt. Giebt die Steuercontrole mehr als die gesetzlich zulässigen Differenzen in Menge, Dichte, Stärke des betreffenden Products gegen die Aufzeichnungen des Brenners, so unterliegt dieser Strafen (200 Pf.). Aus den Messungen in den früheren Productionsstadien wird nach bestimmten gesetzlichen Reductionsverhältnissen auf die Gewinnung einer bestimmten Menge und Stärke Alcohol geschlossen. So wird insbesondere aus dem Quantum und aus dem mittelst des Saccharometers constatirten Zuckergehalt und der Gewichtsdiffereuz der Würze vor und nach der Gährung die muthmassliche Alcoholmenge ermittelt. Alsdann wird der zunächst zubereitete Lutter amtlich gemessen und nach dem Stärkegrad bestimmt, und zum Schluss geschieht dies mit dem fertigen Branntwein, mittelst des Alcoholometers. Entsprechend dem Princip der Fabriksteuer wird die Steuer nach diesem letzten Messungsergebniss berechnet, doch vorbehaltlich einer Erhöhung der Steuerschuldigkeit gemäss den Berechnungen in den vorausgegangenen Halbfabrikatsstadien. Der Spiritus muss bestimmte Stärkegrenzen innehalten, bez. nicht unter- noch überschreiten. Er wird unter steueramtlicher Controlle in Fässern nicht unter 9 Gallonen in die Branntweinnagazine gebracht. Die Einbringung in Lagerhäuser oder die Hinausgabe in den Verkehr, direct aus der Brennerei oder aus dem Lagerhaus, erfolgt wieder unter steueramtlicher Controlle, nach bestimmten für die Versendung gegebenen Vorschriften, und gegen speciellen Erlaubnisschein so wie bei Versendung von Mengen von über 1 Gallone an einen Empfänger mit Begleitschein. Formalitäten, die besonders den Verkehr mit Raffineuren, Grosshändlern und Schenkwirthen betreffen, deren Unterlassung oder Missbrauch mit schweren Geldstrafen (100—500 Pf.) und Confiscation bedroht ist und zur indirecten Controlle der Brennereien, sowie zur Erschwerung des Absatzes der heimlichen Brennereien dient. (Eingehende klare Darstellung dieser Verhältnisse, der Controlle der Raffinerien, der Händler, der Fabriken für denaturirten Spiritus n. a. m. bei Wolf, dem im Obigen mehrfach gefolgt wurde.) — Das Lizenzsystem für die Raffinerien, Händler, Wirthe liefert die Handhaben mit zu dieser „Absatz- und Verkehrscontrole“ des Branntweins. Von diesem System wird unten in §. 153 im Zusammenhang mit den anderen verwandten Lizenzen gehandelt werden. Buchungszwang der Händler u. s. w. nach amtlichen Formularen im Controlinteresse.

Alle diese Controlmassregeln erreichen gegenwärtig ihren Zweck, die Sicherung des fiscalischen Interesses, wohl ziemlich ausreichend, wenngleich die absolute Zuverlässigkeit der Messinstrumente, Saccharometer, Alcoholometer, auch in England nicht unbedingt verbürgt werden kann. Die Controlmassregeln tragen zu der starken Grossbetriebstendenz der britischen Brennerei aber auch bei. Den Fortschritten der Technik in der Anlage und dem Betrieb werden durch die gesetzlichen Vorschriften und Controlen wohl Hemmungen bereitet, wenn auch „die Erzeugung der destillationsfähigen Flüssigkeit selbst keinen Vorschriften unterworfen ist“ (Wolf). Die Höhe der Steuer und das Moment des Grossbetriebs begünstigen aber auch wieder alle Bestrebungen, durch technische Verbesserungen an den Productionskosten zu sparen. Bei der heutigen britischen Gestaltung der Brennerei und Raffinerie läge der Uebergang zum Monopol in mancher Hinsicht nahe. Er wäre auch weniger schwierig, als auf dem Continent mit seiner zersplitterten Brennerei und mit den hier bestehenden mannigfachen Interessenbeziehungen zwischen Brennerei und Landwirtschaft. Das Monopol des Staats träte eben nur an die Stelle der factischen Monopole der grossen Privatbrennereien, gewiss eher im Consumenteninteresse als gegen dasselbe. Der unmittelbaren Uebertragung des britischen Steuersystems auf Länder wie Deutschland stehen wohl vornehmlich der ganz andere volks- und privatwirthschaftliche Character unseres Brenneigewerbes und der damit verknüpften, besonders landwirthschaftlichen Interessen, ferner aber auch der Kostenpunct des britischen Controlsystems gegenüber, das danach nur auf relativ wenige Grossbrennereien anwendbar erscheint.

Anhang. Zu den britischen Getränkesteuern gehörten früher auch die inländischen Accisen auf süsse fabricirte und andere Kunstweine (auch aus importirten Trauben), auf Meth, auf Obstweine. Finanziell wenig ergiebig, für die Fabrikation besonders lästig, schwer zu controliren, die Obstweinsteuer nach der Obsternte im Ertrage sehr schwankend (Ertrag dieser einen Steuer z. B. 1810 52.009, 1817 3.363, 1820 wieder 58.064 Pf. St.), sind diese Steuern bereits 1830 (Obstwein) und 1834

(die anderen) aufgehoben worden (Dowell IV, 184—190, 238—240, Vocke S. 394, 407). Dem Lizenzsystem der Händler, besonders für den Kleinabsatz ist aber Meth und Kunstwein und Obstwein seit 1860 unterworfen (s. n. §. 153), für süsse fabricirte Weine besteht auch die Fabrikationslicenz (Dowell IV, 193, 240, Rep. of ind. rev. giebt die Statistik). Die Weinhandels- und Kleinabsatzlicenzen umfassen seit 1875 ohne weitere Erhöhung der Steuersätze die Geschäfte in diesen genannten Getränken mit. Doch giebt es auch Speciallicenzen für das Geschäft in letzteren allein.

Ueber die Erhebungskosten der Accisen liegen mir keine speciellen Berechnungen, sondern nur die Daten für die gemeinsamen Kosten der „Inlandsteuer“ vor (jetzt 3,37 % s. o. S. 255).

## 2. Die Zölle.

Siehe oben §. 84, 85. Vocke S. 314 ff., die einzelnen wichtigeren Finanzzölle eb. S. 327 ff. Uebersicht der Zolleinkünfte in d. Beil. III, S. 358 (bis 1866). Tarifproben eb. S. 355 (Weizenzölle) und die Beilage am Schluss S. 642. Dowell II, passim, bes. p. 264, 267 ff., 296, 306 ff. (Peel'sche Reform 1842), 317, 323 (Ref. v. 1853), 335 (französ. Handelsvertrag), 339, 349, 354, 357 (Zuckerzoll 1869), 373 (dsgl. 1872/73), 381 (dsgl. 1874/75); die einzelnen Hauptartikel genauer behandelt in vol. IV, jeder apart für sich. Wichtig, auch für die Reform der Finanzzölle, Colonialwaaren bes. die Untersuchung der Zollfragen durch die Commission von 1840. Report derselben, Verdict über das complicirte, auch fiscalisch nachtheilige Tarifsyst. und über die Schutzzollpolitik (Report of the commission appointed to inquire into the several duties levied on imports into the United Kingdom, 1840). Siehe darüber den Artikel Custom's duties, effects of the protective system, in der Edinburgh Review 1841, Jan., No. 146, p. 418 ff., auch Richelot in dem unten genannten Werke I, 175 ff. Neben und vor den parlamentarischen Verhandlungen, den Finanzexposés der Schatzkanzler (financial statements, worunter die gesammelt herausgegebenen von Gladstone hervorzuheben) u. s. w. sind die Enquêtes und die Berichte darüber auch für diesen Gegenstand die erste Quelle, wie vor allen der genannte von 1840. Gute Bearbeitungen der bezüglichen Materialien in den grossen Reviews. Freilich nicht durchaus objectiv, sondern aus dem leitenden wirtschaftspolitischen Standpunct einer jeden, was aber bei der häufigen gleichzeitigen Behandlung derselben Dinge und Fragen durch verschiedene Reviewe eine oft besonders lehrreiche Vergleichung der Auffassungen ermöglicht. Die grossen handels- und zollpolitischen Massregeln und Reformen, auch nach der finanziellen Seite, sind so besonders aus den Essays der Edinburgh Review (whigistisch, liberal) und Quarterly Review (toryistisch, conservativ) vortreflich zu verfolgen. Schon die ersten Bände der Edinb. Rev. (seit 1802) sind reich an derartigen Abhandlungen (z. B. vol. 5, 1804, observ. on bounty upon exported corn, No. 20, 1807 über indischen Handel und Fortdauer des Monopols der ostindischen Compagnie, No. 21, 1807, westindische Angelegenheiten). Ueber den Beginn der freihändlerischen Bewegung und der ersten Zollreformperiode (Huskisson) s. Quart. Rev. 1821, No. 48, freedom of commerce (anknüpfend an die Berichte einer Unterhauscommission, betr. die Untersuchung der Mittel zur Ausdehnung und Sicherung des auswärtigen Handels; durchaus schutzzöllnerisch), Quart. Rev. No. 52, 1822 über Colonialpolitik (ebenfalls anknüpfend an parl. Reports). Andererseits Edinb. Rev. No. 85, 1825, über die Lage der Seidenindustrie; eb. No. 86, 1826 über Holzhandel und Holzzölle; eb. No. 88, 1826, über Abschaffung der Kornzölle (anknüpfend an Jacob's amtlichen Bericht, darüber auch Quart. Rev. 1826, No. 69); über die Branntweinabgaben, Edinb. Rev. No. 89, 1826; eb. No. 90, 1827, über die Klagen der Schiffseigenthümer und das Reciprocitätssystem; eb. über indischen Handel; eb. No. 91, 1827, über britische Baumwollindustrie (auch eb. No. 92, über Schuldreduction, u. A. über Vertheuerungen durch die Monopole; Quart. Rev. No. 79, 1826, über Besteuerung und Ausgaben). — Ueber die Reformperiode 1841 ff. bes. der oben genannte Artikel in der Edinb. Rev. über Zölle; eb. No. 146, 1841, über indischen Handel (anknüpfend an Report des Oberhauses); eb. No. 148, 1841, über Budgetfragen; eb. No. 150, 1842, über die schwebenden Finanzmassregeln; eb. No. 151, 1842, über das Budget; eb. No. 152, 1842, über Fr. List's System und die Gefahren für den britischen Handel; eb. No. 153, 1842, über die letzte Parliamentssession (Finanzmass-

regeln); eb. No. 155, 1843, über die ungünstige Lage in den Industriebezirken; eb. No. 157 über „free trade and retaliation (von Senior)“; eb. No. 158, 1843, über das Ministerium und die letzte Session; eb. über die Tarife des Deutschen Zollvereins. Und zahlreiche weitere über die wichtigeren Handels- und zollpolitischen Ereignisse und Massregeln in den folgenden Jahren.

Von zusammenfassenden Arbeiten über die neuere Handels- und Zollgeschichte Englands s. Pauli, Geschichte Englands seit 1814, Leipz. 1864 ff., passim, bes. I, 326 ff.; A. Beer, Gesch. d. Welthandels, Wien 1864, III, Kap. 4; Porter, progr. of the nation, passim; Tooke and Newmarch, history of prices, passim, bes. aber in vol. V, part IV, über die fortschreitende Anwendung der Freihandelsgrundsätze, p. 391 ff. (die wichtige, den Anstoss zu den freihändlerischen Zollreformen gebende „Petition von Londoner Kaufleuten in 1820“, eb. vol. VI, 331); in Asher's Bearbeitung von Tooke (Dresd. 1859) II, 188; L. Levi, history of british commerce 1763—1870 (Lond. 1872), passim, reichhaltig, bes. part III, Kap. 1, 2, 7, 9, 10, part IV, Kap. 1, 3, 10, part V, Kap. 1, 6, 7. Die verhältnissmässig eingehendste Darstellung der britischen Handels- und Zollreform ist wohl Richelot's histoire de la réforme douanière en Angleterre, Par. 1853, bes. I, Kap. 2 (Periode v. 1822 ff.), Kap. 5 (Per. v. 1841 ff.). Um das Zollsystem voll und allseitig zu beurtheilen, muss auch der hinzukommende Einfluss der Navigationsacte beachtet werden. Siehe darüber die bezügliche Enquête mit Bericht von 1847; Ricardo (jun.), anatomy of the navigations laws, Lond. 1847, und „die englische Navigationsacte“, Protokolle des Zeugenverhörs der Special-commission von 1847 (im Auszuge), Hamb. 1848.

Bei dem engen Zusammenhang zwischen Handels- und Zollpolitik, zwischen Handelsfragen und Finanzfragen würde in einer eingehenderen, monographischen Darstellung des britischen Zollwesens, als sie in dieses Finanzwerk gehört, die finanzielle Seite der Streitfrage „Freihandel und Schutzzoll“ näher mit zu behandeln sein. Hier muss es uns genügen, auf diesen Zusammenhang hinzuweisen, weshalb auch obige genauere Literaturübersicht gegeben wurde. Im Folgenden haben wir es an sich nur mit dem Finanza Zoll zu thun; mit dem Schutzzoll nur, soweit er auch etwas einbringt oder andererseits durch seine Verbindung mit dem Finanza Zoll das Finanzinteresse schädigt. Von den wichtigeren einzelnen Finanza Zollartikeln (Thee, Kaffee, Zucker, Tabak, Wein, Spirituosen) hat aber jeder seine eigene, auch für allgemeine Zollfragen wieder viel Lehrreiches bietende Geschichte, weshalb darauf etwas näher einzugehen ist (§. 146—150).

§. 138. Ueberblick. Die Geschichte des britischen Zollwesens seit 1815 bildet einen wichtigen Theil der allgemeinen wirthschafts- und besonders handelspolitischen Geschichte des Vereinigten Königreichs. Die Streitfrage zwischen Schutzzoll und Freihandel in Bezug auf Agrar-, Montan- und Industrieproducte, sowie auf Schiffahrtsgesetzgebung wird in dieser Periode, besonders in den Jahren 1824—25 und 1841—53 zu Gunsten des Freihandels ausgefochten. Doch gehören diese Frage und die mit ihr in Verbindung stehenden Tarifmassregeln nur in soweit hierher, als auch die Finanzen davon berührt werden. So lange Schutzzölle gesetzlich bestanden, zum Theil an Stelle früherer Einfuhrverbote, und durch ihre Höhe nicht prohibitorisch wirkten, war die Summe der Einnahmen aus diesen Zöllen doch nicht unbedeutend, wenn auch schwankend. Die freihändlerischen Tarifreformen berührten daher auch das fiscalische Interesse. Die Zollerlässigungen, welche der Aufhebung der Schutzzölle mehrfach vorangingen, beeinträchtigten dies Interesse aber nicht immer, mitunter förderten

sie es, oder der erwartete Einnahmeausfall wurde wenigstens mehr oder weniger ausgeglichen, weil die Einfuhr und der Consum zu-, die Preise der bezollten Waaren und der Schmuggel abnahmen. Auch der vollständige Bruch mit den Schutzzöllen hat das fiscalische Interesse nicht in dem rein rechnungsmässig, gemäss des Wegfalls der bisherigen Zolleinkünfte, möglichen Betrage geschädigt. Denn der allgemeine Aufschwung von Handel, Verkehr, Production und Consumption und besonders die Zunahme des Consums und der Einfuhr der verbleibenden Finanzzollartikel brachten eine Vermehrung der Zollerträge, durch welche die Ausfälle in Folge weggefallener oder ermässigter Zölle mehr als ausgeglichen wurden.

Mitunter wirkte günstig mit, dass bei einzelnen Artikeln, wie Zucker, Kaffee, das in Differentialzollsätzen zu Gunsten der Colonien zur Geltung gelangte, auch dem Finanzinteresse schädliche Schutzzollmoment wegfiel. Dieses letztere hatte einzelnen Producten eine Art Monopol auf dem britischen Markte gegeben und ihre Preise übermässig gesteigert. Nunmehr trat ein Sinken der Preise und eine Ausgleichung derselben mit den Weltmarktpreisen ein; nicht bloss die Folge der Ermässigung des Zollsatzes an sich, sondern auch der Gleichstellung desselben mit dem Zollsatz für alles betreffende Product. Ein Punkt, welcher namentlich bei der Würdigung der Folgen der Zucker- und Kaffeezollreformen 1842 ff. zu berücksichtigen ist, — Folgen, welche man also nicht ohne Weiteres bloss aus Zolleremässigungen erwarten konnte.

So wurde in der Zolltarifenquête von 1840 von Zeugen betont, wie sehr das Finanzinteresse unter den Differentialzöllen leide. Z. B. werde beim Zoll von 24 sh. für Colonial-, von 63 sh. für fremden Zucker der Preis des ersteren um 50 % und mehr künstlich erhöht; ähnlich bei Kaffee gegen continentale Preise um 80 % (Zoll 6 d. für westind. Colonial-, 9 d. für Importe aus dem Gebiete der ostind. Comp., incl. Cap. 15 d. für fremden Kaffee per Pfund, weshalb grosse Massen Brasil- und anderen fremden Kaffees zuvor nach dem Cap gingen, um von da zum niedrigeren Satz eingeführt zu werden); ähnliche Wirkung auf die Preise bei Holz (Differentialzoll zu Gunsten Canadas). Anschlag des Verlusts für die Staatscasse wegen dieser Verhältnisse an Zucker, Kaffee, Holz, um 1840 auf  $4\frac{1}{2}$  Mill. Pf. (Siehe den genannten Artikel im Edinb. Rev. 1841, No. 146 und die daselbst mitgetheilten Zeugenaussagen vor der Commission, bes. Porter, M'Gregor, Hume, Bowring u. A., auch Richelot I, 188, 189).

Ähnlich wirkte die Beseitigung des (rechtlichen) Monopols der ostindischen Compagnie in Bezug auf die chinesische Theeeinfuhr nach Grossbritannien ein. Das Monopol hatte wie ein hoher Extrazoll auf den Preis gewirkt. Seine Aufhebung musste daher dieselben Folgen wie eine starke Zolleremässigung für Preise und Consum haben. Schon in den 1820er Jahren berechnete man aus dem Vergleich der britischen und der Hamburger Theepreise, dass Grossbritanniens Consumenten das Monopol den Thee um jährlich 1.8 Mill. Pf. St. vertheure (Levi, p. 246, Edinb. Rev. 1827, No. 92, in dem Artikel über Reduction der Schuld, wo der gleiche Verlust am „Monopol“ der westindischen Pflanzen auf 1.58, am canadischen Holzhandel auf 1.5 Mill. Pf. berechnet wird. Ueber die Ostindische Compagnie und die Gesetzgebung von 1833, Richelot I, 159 ff.).

Günstig für einige der grossen Finanzzollartikel (Zucker, Wein, Tabak, Branntwein) war es, im Unterschied zu continentalen, auch deutschen Verhältnissen, dass der betreffende Finanzzoll sonst, von den Differentialzöllen für die Colonien abgesehen, voll als solcher wirken konnte und nicht in einen

halben Schutzzoll verwandelt wurde, weil der eingeführte fremde Artikel mit einem heimischen, nicht oder niedriger besteuerten concurriren musste.

Denn eine inländische Wein-, Tabak- und im Wesentlichen auch Rubenzuckerproduction fehlt in Grossbritannien, der gewonnene Rubenzucker wurde gleich hoch wie fremder Zucker besteuert. Die Einfuhr von Branntwein betraf und betriefft in besonderem Maasse feine Qualitätsbranntweine (französische, Rum u. dgl.), die trotz des etwas höheren Zolls die Concurrenz mit dem inländischen Kornbranntwein aushalten. Neuerdings sind Zoll und Accise bei Branntwein auch gleichgestellt und nach der Alcoholstärke bemessen, wenn auch der heimische Branntwein in dem „Spesensatz-Zuschlag“ eine kleine schutzzollartige Begünstigung genießt (§. 135, S. 288). Ganz ohne Schutzzollwirkung ist dieser Zuschlag nicht, insofern liegt hier und bei den früheren höheren Branntweinzöllen eine gewisse Benachtheiligung des Finanzinteresses vor. S. Dowell IV, 214 ff. über die Bezollung fremder Spirituosen, u. u. §. 150.

§. 139. Die Zolleinkünfte Grossbritanniens und Irlands sind im Gesammtvertrage seit den französischen Kriegen von 22 bis 23.5 Mill. Pf. St. auf ca. 20 Mill. in der Gegenwart gesunken. Sie bilden demgemäss eine kleinere Quote der gesammten Staatseinkünfte und speciell der Steuererträge als ehemals (jetzt von letzteren ca.  $\frac{1}{4}$ , damals über  $\frac{1}{3}$ ). Dies ist die Wirkung der freihändlerischen, die Schutzzölle beseitigenden und die Finanzaölle ermässigen und auf wenige Hauptartikel beschränkenden Handels- und Zollpolitik, aber, bei den eingetretenen grossen Zollreduktionen, auch ein Zeichen enorm gesteigerter Einfuhr und Consums der wenigen noch bezollten Artikel.

Es ist in Grossbritannien üblich, bei Veränderungen der Zölle, wie auch anderer Steuern, bes. der Accise, den Entgang aus aufgehobenen und ermässigten Zöllen, auf Grund der bisherigen rechnermässigen Ergebnisse der Einnahmen, eventuell unter Absetzung eines Anschlags für vermehrte Einnahme aus dem bestehen bleibenden Zoll wegen muthmasslich sich steigernder Einfuhr und Consums (oder, bes. früher, wegen Abnahme des Schmuggels) zu veranschlagen und ebenso den muthmasslichen Ertrag von neuen oder erhöhten Zöllen (eventuell ebenfalls unter Schätzung der Abnahme von Einfuhr und Consum und der etwaigen Zunahme von Schmuggel). Natürlich, dass man hier mit unsicheren Grössen rechnet und die wirklichen Ergebnisse oft andere sind. Neuerdings werden die „budgetmässige Schätzung“, einmal für das Jahr der Aenderung, dann für ein ganzes, mitunter noch für ein späteres Jahr unterschieden und damit das „wirkliche Ergebniss“ verglichen (so im Statist. abstr.). Aus diesen „verminderten“ und „vermehrten“ Zöllen, Accisen u. s. w. kann man so annäherungsweise die finanzielle Bedeutung der getroffenen Maassregeln ersehen.

Die betreffenden amtlichen Daten sind in die Statistical abstracts und regelmässig in die Werke über Handels- und Zollpolitik übergegangen. Sie haben letzteren Falles dann auch wohl für die Richtigkeit einer bestimmten einzelnen Maassregel oder einer ganzen Politik als Material dienen sollen. Aber zu derjenigen strengeren Beweisführung, welche hierfür nothwendig wäre, reichen sie doch nicht aus. Besonders sind die Freihändler zu geneigt gewesen: aus gewissen Ziffern der Zollstatistik günstige Schlüsse zu ziehen, ohne genügend zu untersuchen, ob und wie weit eine eingetretene günstige Erscheinung, z. B. eine Vermehrung der Zolleinkünfte trotz aufgehobener oder vermindeter Zölle gerade die Wirkung dieser Maassregel, was zu gern ohne Weiteres angenommen wurde, und nicht ganz oder doch theilweise die Wirkung anderer Umstände sei, die vielleicht von der Zollveränderung ganz unabhängig sind,

oder nur — wie z. B. bei Aufhebung von Differentialzöllen, welche die Preise eigen-  
thümlich beeinflussten (s. S. 297) — in einem concreten Fall begleitende Erscheinungen  
dieser Veränderung waren. Meist wird hier auch die directe Uebertragung einer  
Zolländerung auf den Preis und vollends auf den Detailpreis, der für den Consum  
mit entscheidend ist, als unbedingt sicher angenommen: der bekannte deductive Schluss  
der Preistheorie, dessen Richtigkeit eben erst zu prüfen ist. Britische Zoll- und  
Steuermaassregeln und die bezüglichen statistischen Daten sind wohl auch deshalb  
besonders gern für solche Schlüsse benutzt worden, weil die Verhältnisse hier für das  
Experiment einfacher zu liegen schienen und bequem brauchbare Daten leicht zur  
Hand waren. Andauernd finanziell ungünstige Ergebnisse von Zollverminderungen  
(Kaffee, §. 146, auch Wein, §. 149) werden dabei von den Freihändlern, weil ihrer  
Theorie widersprechend, nicht immer genügend hervorgehoben. Nach amtlichen Auf-  
stellungen ergeben sich folgende Zahlen in 1000 Pf. St.:

	Zölle		Zollertrag Anfang d. Periode.
	erlassen	neu aufgelegt.	
1815—20	749	1.786	23.488
1821—25	4.570	46	22.572
1826—30	1.512	297	22.855
1831—35	2.000	666	21.612
1836—40	148	1.061	23.046
1841—45	5.586	161	23.515
1846—50	2.389	2	22.278
1851—53	2.397	16	22.197
Zus. (bis Kriemkrieg):	19.351	4.035	
1853—54	983	2.666	22.152
1854—55	3	—	22.017
1856—60	982	587	23.612
1861—65	6.234	23	24.391
1866—70	4.165	2	21.302
1871—75	4.143	0,2	20.239
1876—80	—	759	20.197
1881—85	nichts	nichts	19.210
1885	„	„	19.722
Zus. 1854—85:	16.510	4.028	
1815—85:	35.861	8.063	

Der Zollertrag betrifft die Roheinnahme, abzüglich Rückzahlungen und Prämien,  
aber noch incl. Erhebungskosten. (Die Daten bis 1854 bei Tooke, history of prices  
V, 393, 394 = Tooke-Asher II, 189. Die späteren Daten berechnet nach den  
Zahlen für die einzelnen Jahre in den Stat. abstr. Die Zollertragsdaten bei Tooke  
stimmen mit denen bei Vocke, S. 359, nicht überein, bes. für die frühere Zeit sind  
sie bei Vocke erheblich kleiner, vielleicht weil er nur die beim Zolldepartement  
berechneten Zölle, nicht die damals unter der Accise stehenden (s. o. S. 277) hier  
eingerechnet hat, was für die Vergleichung mit den späteren Jahren nothwendig ist).

Aus der im Ganzen nicht bedeutenden Abnahme der Zollein-  
künfte (10 % seit Mitte der 20er Jahre), trotz mehr aufgehobener  
27.8 Mill. Pf. St. seit 1815 oder 23.8 Mill. seit 1825, haben die  
Freihändler gern günstige Schlüsse auf die selbst fiscalische  
unbedingte Zweckmässigkeit der liberalen Handels- und Zollpolitik  
gezogen. Allein ob man in dieser Richtung nicht doch gerade im  
berechtigten Finanzinteresse etwas zu weit gegangen ist und  
nicht besser daran gethan hätte, wenigstens die Finanzzölle etwas  
ergiebiger zu erhalten, so u. A. durch Beibehaltung wenigstens  
eines mässigen Zuckerzolls, ist eine andere Frage (§. 147).

Grossbritannien hätte sich damit eine Einnahme zu stärkerer Reduction der Staatsschuld, nach gutem nordamericanischen Muster, und wohl auch für manche sonst erwünschte Zwecke der gesammten Staatsverwaltung ohne erhebliche Bedenken erhalten können. Die Uebertreibungen des „commercial interest“ in der freihändlerischen Auffassung, speciell Gladstone's Einseitigkeiten und — das leidige parlamentarische Rennen um Volksgunst durch den Köder der Steuerermässigungen kommen in den grossen Zoll-erlassen wohl etwas zu sehr zur Geltung. Wie weit dabei die Zollerlässe wirklich voll und ganz den „Consumenten“ zu Gute gekommen sind, wie weit, mindestens eine Zeitlang, bis die Concurrenz die Ausgleichung bewirkt hat, Beträge der erlassenen Zölle bei Interessenten anderer Stadien des Absatzprocesses hängen geblieben sind und deren Gewinne vergrössert haben, bliebe ausserdem noch festzustellen.

Tooke, Asher, L. Levi und wer sonst die freihändlerische Richtung der Handelspolitik vertritt, haben für diese Seiten der verwickelten Frage kaum je auch nur ein wenig Verständniss. „Sie stehen eben auf dem rein deductiven Standpunct in der Preis- und Ueberwälzungslehre“, bemerken dann die „historisch-inductiven“ Nationalökonomten. Aber auch vom „rein deductiven“ Standpunct aus ist solche Einseitigkeit ein recht wohl vermeidlicher Fehler. Denn sehr wohl sind auch von diesem die „Hemmungsmomente“ in der Preisausgleichung mit zu berücksichtigen. Und die Bedeutung der allgemeinen finanzpolitischen Seite, sich Einkünfte „in Reserve“ für Schuldentilgung u. a. m. zu erhalten, brauchte auch vom freihändlerischen Standpunct nicht verkannt zu werden. In der Ueberschätzung der Segnungen des „entfesselten Verkehrs“ liegt der Fehler. Dowell hat z. B. für die Bedenken der zu weit gehenden Beseitigungen und Ermässigungen der Zölle (Zucker) wohl ein Auge. Vocke beurtheilt die Zollformen m. E. für die britischen Finanzinteressen etwas zu günstig und trägt auch den erwähnten Bedenken nicht genügend Rechnung (S. 350 ff.). Die beliebten freihändlerischen Nutzenanwendungen des britischen Beispiels für andere Länder weist aber auch er in die richtigen Schranken.

§. 140. Systematischer Character der britischen Zollreform. Die einzelnen Maassregeln der britischen Zollreform im 19. Jahrhundert lassen sich auf bestimmte einfache Grundsätze zurückführen. Ja, sie sind, abweichend von der üblichen sonstigen britischen Gesetzgebungspolitik, in der That eigentlich die Ausführung bestimmter Principien der Freihandelsdoctrin, die zuvor für die Richtung und Durchführung der Reform aufgestellt worden sind (Sir H. Parnell, Zolluntersuchungscommission von 1840). Daher bildet die britische Zollreform, wenn auch nur allmählich schrittweise und mit der in England üblichen Vorsicht durchgeführt, mehr ein einheitliches durchdachtes System handels- und wirthschaftspolitischer Massregeln, als man es sonst jenseits des Canals auf legislativem Gebiete zu finden pflegt. Mit daraus erklärt sich, dass diese Zollreform vielfach als

Codex freihändlerischer Handels- und Zollpolitik, auch Finanzzollpolitik angesehen worden ist und eine vorbildliche Bedeutung, wenigstens nach freihändlerischer Auffassung, erlangt hat.

Ihr Werth, auch für die vergleichende Betrachtung des Zollwesens und für dessen finanzwissenschaftliche Beurtheilung, soll ihr auch nicht bestritten werden. Die britische Zollreform eignet sich, wie keine andere Entwicklung einer Zollverfassung, vortrefflich, um an ihr die Grundsätze freihändlerischer Tarifpolitik zu entwickeln und mit ihr und ihren volkswirtschaftlichen und finanziellen Ergebnissen diese Grundsätze auch nach manchen Seiten hin zu begründen. Aber die „vorbildliche“ Bedeutung dieser britischen Zollreform für andere Staaten kann ihr doch nur in beschränktem Maasse zugestanden werden. Denn ihre Voraussetzungen wie ihre Folgen sind zum grossen Theile doch specifisch britische und zwar specifisch britische aus der Zeit einer noch genügenden Sicherung des heimischen Bodens gegen auswärtige Feinde Dank der insularen Lage und aus der Periode der industriellen und commerciellen Suprematie Grossbritanniens im 19. Jahrhundert. Ob auch nur in diesem Inselstaate selbst diese Folgen noch auf lange Dauer segensreiche zu nennen sein und die Voraussetzungen einer solchen Handels- und Zollpolitik demgemäss dauernd vorhanden bleiben werden, — das muss die Zukunft lehren. Durchaus unzweifelhaft, sogar wahrscheinlich ist es nicht.

Nur die insulare Lage des Staatsgebiets gestattet es — einstweilen —, die einheimische Wehrverfassung so völlig zu vernachlässigen und volkswirtschaftlich das Hauptmaterial tüchtigen Heerwesens, eine zahlreiche ländliche Bevölkerung, nahezu auf den Aussterbecat kommen zu lassen. Nur eine Politik, welche das nicht glaubt scheuen zu müssen, kann das „landwirtschaftliche Interesse“ so preisgeben, wie es durch die Freihandelspolitik in Agrarproducten geschehen ist und wie es, gegenüber der neuesten überseeischen Concurrenz, bis jetzt geschieht. Nur eine solche Politik freilich kann auch den „Enteignungs- und Enterbungsprocess“ der kleineren ländlichen Grundbesitzer und die Anhäufung dieses Besitzes in immer weniger Händen und im Majoratsverband so ruhig vor sich gehen lassen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die moderne volkswirtschaftliche Entwicklung, vollends in Grossbritannien und Irland, diese Concentrationstendenz des Grundbesitzes noch steigert und die Freihandelspolitik in Agrarproducten den landwirtschaftlichen Grossbetrieb noch notwendiger macht.

Man glaubt sodann für sicher annehmen zu dürfen, dass die britische Kriegsmarine den Inselstaat genügend schützen und das Weltmeer für den britischen Ein- und Ausfuhrhandel mit Bestimmtheit offen halten könne. Das mag einstweilen noch zu hoffen sein. Viel ungewisser als ehemals ist es durch die Entwicklung der fremden Kriegsflotten schon geworden, und mit der Ausdehnung des britischen Welthandels steigern sich die Gefahren, Zufuhren von Brodstoffen und Rohmaterialien der Industrie gehemmt zu sehen, immer mehr. Besonders günstig erscheinen die Aussichten für die Zukunft daher nicht gerade.

Nur die erreichte Stellung der britischen Industrie und des Handels im Weltverkehr macht ferner ein Zoll- und Accisesystem wie das heutige britische

möglich, weil finanziell ergiebig genug. Denn nur bei dieser Stellung ist es durchführbar, auf wenige Hauptartikel des Zolls und der Accise so enorme Steuern zu häufen. Diese Artikel können, obwohl so durch Steuern vertheuert, bei einer zahlreichen und wohlhabenden Mittelklasse und Arbeiterbevölkerung, denen die gewaltige Industrie direct und indirect ein reichliches Einkommen gewährt, immer noch den enormen Absatz finden, welcher dem Staatsschatz durch Zoll und Accise noch die Deckung des Staatsbedarfs verbürgt. Die Fortdauer dieser Verhältnisse ist natürlich von der Fortdauer der Suprematie, des reichlichen, gewinnbringenden, mindestens in gleichem Maasse wie die Volkszunahme steigenden Absatzes der britischen Industrie im Weltverkehr abhängig. Bietet sich hierfür eine genügende Bürgschaft in Zukunft? Kaum, schon nach der Entwicklung der Dinge in den letzten Jahrzehnten zu schliessen. Denn der europäische Continent und Nordamerica emancipiren sich immer mehr von der Notmässigkeit der britischen Industrie und machen dieser in den übrigen fremden Absatzgebieten, ja sogar in England selbst, steigende Concurrenz. Was dann, wenn die britische industrielle und commerciale Suprematie einmal definitiv gestürzt ist?

Die wirklich vorbildliche Bedeutung der britischen Zollreform ist nach dem Allen eine recht bestreitbare. Die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dieser Reform mögen für Grossbritannien in den letzten Jahrzehnten zugetroffen sein und dort noch für länger bestehen. Anderswo fehlen sie. Die speciellen Consumtionsverhältnisse (Thee, Bier, Brauntwein) bieten weitere Verschiedenheiten, welche eine Uebertragung der britischen Reform auf andere Länder erschweren müssten.

#### §. 141. System und einzelne Hauptgrundsätze der britischen Zollreform.

Ich benutze hier meinen Artikel „Zölle“, im Bluntschli-Brater'schen Staatswörterbuch, XI, 340—397, bes. 349 (Ausfuhrzoll), 359 ff. (Einfuhrzoll) mit, (geschrieben 1868). Siehe ausser den übrigen genannten Werken O. Hubner's Berichte, bes. S. 2. Der jetzige Zolltarif u. A. im Supplementband des (amtlichen) Deutschen Handelsarchivs: „Die Zolltarife des In- und Auslandes“, Berlin 1884, No. 6 (nur 1 $\frac{1}{2}$  Seiten). Uebersicht mit allen etwa neuen Veränderungen in Stat. abstr., so in No. 33, 1886, p. 26, mit Gruppierung der Tarifsätze als eigentlicher Einfuhrzölle und als Ersatzzölle für fremde Waaren gegenüber der Accise und anderen Steuern (Stempel) auf heimische Artikel.

Die einzelnen Maassregeln der britischen Zollreform lassen sich im Wesentlichen auf fünf Hauptgrundsätze zurückführen, welche freilich eng mit einander zusammenhängen und von welchen der zweite bis fünfte die Ausführung des ersten, der zweite, dritte und vierte die Ausführung speciell der Freihandelspolitik sind. Nämlich: 1) die Vereinfachung des Tarifs, 2) die Aufhebung der Rohstoffzölle, 3) diejenige der Lebensmittelzölle und landwirthschaftlichen Schutzzölle, 4) diejenige der Fabrikat-schutzzölle, 5) die Vereinfachung der eigentlichen Finanzzölle mittelst Beschränkung derselben auf wenige Hauptartikel grosser Einträglichkeit, unter Wegfall fast aller übrigen.

1. Vereinfachung des ganzen Zolltarifs durch Beseitigung der Ausfuhrzölle, Verminderung der Positionen der Einfuhrzölle, auch betreffender Finanzzölle, und Beschränkung der letzteren auf wenige passende Hauptartikel,

ohne oder nur ausnahmsweise mit Qualitätsunterscheidung im Zollsatz: auf diese besonders seit der Reform von 1842 deutliche Entwicklung führte ausser der freihändlerischen mit den Schutzzöllen aufräumenden Politik zweierlei hin: einmal der Wunsch, die verkehrsbelastigenden Controlen für den Handel möglichst zu vermindern, die Erhebungskosten zu ermässigen; sodann aber namentlich die schon ältere, aber immer mehr sich zeigende Wahrnehmung, dass überhaupt nur eine verhältnissmässig kleine Zahl von Zollartikeln ein bedeutenderes Finanzinteresse nach den Zollerträgen, die sie gäben, böten, und es sogar nur ganz wenige Hauptartikel wären, welche den bei Weitem grössten Theil der Zolleinkünfte (einige 90% derselben) abwürfen. Daher schloss die Streichung der meisten übrigen Artikel aus dem Tarif keine sehr erheblichen Verluste der Staatscasse in sich, so dass das betreffende Opfer um so eher zu Gunsten des „freien Verkehrs“ und der Consumenten, auch wo es sich um Finanzzollartikel handelte, gebracht wurde. Eine ähnliche Wahrnehmung hat man zwar auch in anderen Ländern gemacht. Allein im Vereinigten Königreich tritt diese Gestaltung der Zolleinkünfte dem Grade nach viel prägnanter hervor. Dies hängt mit specifischen britischen Consumtionsverhältnissen und mit der seit lange ungemein ausgedehnten und meist immer noch zunehmenden Consumtion einiger wichtiger „Luxus-Massenconsumtibilien (Tabak, fremde Spirituosen, Thee, Wein) zusammen, welche nach britischen Wohlstands- und Einkommensverhältnissen einen hohen Zoll ertragen können. Auch in dieser Hinsicht ist die britische Zollreform daher für andere Länder, fiscalisch betrachtet, nicht ohne Weiteres nachahmbar. Auch ist es klar, dass die Aufhebung mancher Zölle, die Herabsetzung anderer und die Beibehaltung einiger weniger in hohen Sätzen, den Principien der „Allgemeinheit“ und der „Gleichmässigkeit“, daher der „gerechten Steuervertheilung“, einem Zielpuncte auch für die Gestaltung der indirecten Verbrauchsbesteuerung, nicht durchaus entsprechen. Das „Gerechtigkeitspostulat“ ist hier dem volkswirtschaftlichen Verkehrsinteresse und dem steuertechnischen mehr, als richtig erscheint, geopfert worden.

Die freihändlerische und die auch die Finanzzölle ermässigende und kleinere beseitigende britische Zollreform hat sich im Wesentlichen in fünf grossen Schritten vollzogen, von denen der zweite und dritte und zum Theil noch der vierte wieder näher zusammenhängen. Den vorsichtigen Beginn machte 1824—26 Huskisson (bes. Gesetz 5 Georg IV, c. 74 und 6 Georg IV, c. 13, c. 105 ff, c. 111, grosse Acte der Zollconsolidation und Tarifaete, Aufhebung zahlreicher alter, die Fassung war die Arbeit von

J. D. Hume, Dowell II, 262 ff., Levi, p. 157 ff., Richelot I, 60 ff.). Dann kam eine längere Pause, nur mit kleineren Veränderungen. Darauf folgten die grossen Zollreformen Peel's u. a. m., bes. 1842, 1845/46: zweiter und dritter Schritt, namentlich 5 und 6 Vict. c. 47, Tarifaete von 1842 (Dowell II, 304 ff., Levi, p. 261 ff., Richelot I, 212 ff.), und 9 und 10 Vict. c. 22, 23 von 1846, eb. 1853 machte alsdann Gladstone den vierten grossen Schritt: 16 und 17 Vict. c. 106, Tarifaete (Dowell II, 323, Levi, p. 363) und mit dem französischen Handelsvertrag von 1860 folgte der fünfte (23 und 24 Vict. c. 110, Tarifaete) und damit der Abschluss. (Dowell II, 334 ff., Levi, p. 403 ff., 412). In der Regel werden nur die Peel-Gladstone'schen Tarifreformen als erste bis vierte Revision des Tarifs bezeichnet. In anderen Jahren geschah nur Einzelnes mehr zur Ergänzung. Die Modification und später die Aufhebung der alten Navigationsacte (12 und 13 Vict. c. 29, 1849) sowie die Accisereformen übten direct und indirect auch Einfluss auf die Zölle aus.

Folgende Uebersicht (bis 1855) giebt O. Hübner a. a. O., Heft 2, S. 4, ohne Quellenangabe, doch ohne dass wesentliche Fehler zu vermuthen sind. Für die ältere Periode bestanden ausser solchen Artikelzöllen noch meist allgemeine Einfuhr- und ehemals zum Theil auch Ausfuhrzölle in kleinen Werthquoten von den nicht aufgezählten Artikeln.

	Einfuhrzölle:			Ausfuhrzölle:		
	Hauptartikel.	Unterabtheilungen.	Zusammen.	Hauptartikel.	Unterabtheilungen.	Zusammen.
1660	490	1140	1630	212	111	323
1789	290	1135	1425	50	35	85
1826	432	848	1280	5	19	24
1841	564	488	1052	5	19	24
1849	293	282	515	—	—	—
1855	153	261	414	—	—	—
1862	49	64	113	—	—	—
1886	{ 7 } { 13 } 20	{ 13 } { 4 } 17	{ 20 } { 17 } 37	—	—	—

Im Tarif für 1886 betreffen die Zahlen der ersten Reihe die selbständigen Einfuhrzölle, die der zweiten Reihe die Zollsätze für Artikel, welche der Accise und dem Stempel unterliegen. Wie Hübner die Hauptartikel und Unterabtheilungen gezählt hat, ist nicht genau ersichtlich. In den Tarifen von 1862 und 1886 sind als „Unterabtheilungen“ apart nur die neben dem Hauptzollsatz der Waarengattung des betreffenden Artikels speciell aufgeführten Unterrubriken gezählt. Sollte Hübner anders verfahren sein, so wären die Summenzahlen zu gross; doch ist das nicht anzunehmen. Mit den zollstatistischen Daten stimmt diese Statistik der Tarifsätze nicht völlig überein, z. B. ist in letzterer hier der Posten „trockene Früchte“ mit dem Einheitsatz von 7 sh. per engl. Centner als Ein Hauptartikel gezählt, während in der Zollertragsstatistik daraus drei Rubriken (Corinthen, Rosinen, andere Früchte) gemacht werden. In dieser Weise aufgestellt, würde die Zahl der Zollposten im Tarif auch gegenwärtig noch etwas grösser sein als nach obiger Uebersicht.

Die Erfahrung, dass eine grosse Menge der Zolltarifposten wenig oder selbst nichts eintrügen, hatte man schon im vorigen Jahrhundert gemacht. 1798 gaben von über 1200 Zollposten nur 160 ein jeder mindestens 1000 Pf. St. Ertrag, 1040 zus. nur 5,000 bis 111,000 Pf., durchschnittlich von diesen also 1 nur 50 bis 100 Pf. Die Commission von 1840 constatirte einen ähnlichen Sachverhalt, nur noch schärfer auf Grund einer antlichen Berechnung des Zollinspectors. Hiernach ergaben 1838/39:

147 Posten	nichts	
349 Posten jeder unter 100 Pf.,	zusammen	8,000 Pf.
132 „ „ 100—500 Pf.,	„	32,000 „
45 „ „ 500—1000 Pf.,	„	32,000 „
107 „ „ 1000—5000 Pf.,	„	245,000 „
780 „ „ von 0—5000 Pf.,	„	317,000 Pf.
63 „ „ 5000—100,000 Pf.,	„	1,397,000 „
10 „ „ 100,000—500,000 Pf.,	„	1,588,000 „
9 „ „ 1/2 Million und mehr	„	18,575,000 „
862		22,127,000 Pf.

Die 9 letzten Hauptartikel gaben also 83.9% der Summe, die 19 letzten 92.3%. Im Jahre 1839 gaben 17 Hauptartikel (Zucker, Thee, Tabak, Spirituosen, Wein, Holz, Korn, Kaffee, Butter, Corinthen, Talg, Saaten, Rosinen, Käse, Baumwolle, Schafwolle, Seidenfabrikate) 94, 29 andere 4%, zusammen 46 Artikel 98% der Zolleinkünfte (Tooke V. 424, — Asher II, 208, Richelot I, 182, Edinb. Rev. No. 146, a. a. O.). In der Commission und in deren Bericht von 1840 fand darauf hin die Beseitigung der kleinen Zollposten auch vom finanziellen Standpunkte und zur Erleichterung des Verkehrs ihre Befürwortung und erfolgte in den Reformen von 1842 und 1845 auch grossentheils.

Das Uebergewicht der grossen Hauptartikel in den Zollreformen trat dann immer mehr hervor. 1856 gaben schon die 6 Artikel Zucker, Thee, Tabak, Spirituosen, Wein, Kaffee 88.9, 6 weitere (Holz, Korn, Seidenfabrikate, Corinthen, Rosinen, Butter) 7.3, zusammen 12 Artikel 96.2% der Zolleinkünfte. Dem freihändlerischen Drängen auf Beseitigung immer weiterer Zölle setzte sich daher auch das Finanzinteresse immer weniger stark entgegen. So erfolgte die „Vereinfachung“ des Zolltarifs noch weiter. Auch nach Aufhebung der Zuckerzölle sind es die 4 Hauptartikel Tabak, Thee, Spirituosen, Wein, die 1855/56 von der Zolleinnahme von 19.92 Mill. Pf. 95.2%, die 3 ferneren, Corinthen, Kaffee, Rosinen, die 3.3%, zus also 7 Artikel, die 95.5% ergaben.

Wie sehr die Zunahme des Consums daher der Einfuhr der Hauptartikel, schon früher bei den hohen Zollsätzen, später bei den ermässigten eine grosse absolute Einnahme gewährte und so eben diese Entwicklung des Zolltarifs finanziell möglich machte, ergibt sich u. A. aus folgenden Zahlen: der Zollertrag der 6 Hauptartikel Zucker, Tabak, Thee, Spirituosen, Wein, Kaffee, in 1855 ohne Zucker, also nur 5 Artikel) war:

1790	4.04	Mill. Pf.	1850	18.81	Mill. Pf.
1810	15.68	„ „	1862	22.12	„ „
1820	15.77	„ „	1871	19.59	„ „
1840	16.75	„ „	1885	19.16	„ „

Aus solchen Zahlen folgt, dass finanziell nach britischen Erfahrungen eine Beschränkung der Zölle auf wenige Hauptartikel nur erst dann als richtige Finanzpolitik erscheint, wenn der Consum dieser Artikel hinlänglich allgemein und stark verbreitet ist, und auch unter dieser Voraussetzung nur, wenn man auf einige Artikel sehr hohe Zölle setzt und dabei noch eine genügend grosse Einfuhr und Consumption und eine Bewältigung des Schmuggels erwarten kann (Tabak, Spirituosen, auch Thee, der immer noch dem für ein so verbreitetes Consumptibil hohen Zoll von 6 d. per Pfund Gewicht oder c. 56 Mark per 50 Kilo unterliegt, c. 6 Mark mehr als im erhöhten deutschen Tarifsatz seit 1879 für den bei uns so wenig consumirten Artikel).

§. 142. — 2. Aufhebung der Rohstoffzölle. Ein weiteres Princip der britischen Zollreform, das auf die besprochene Vereinfachung und Beschränkung des Zolltarifs mit einwirkte, war die möglichste Beseitigung der Einfuhrzölle auf die für die heimische Industrie erforderlichen oder wünschenswerthen fremden Rohstoffe und zum Theil auch Halbfabrikate, namentlich solche, welche wie z. B. Baumwolle, Seide überhaupt nur aus dem Auslande bezogen wurden, aber auch solche, welche, wie z. B. Schafwolle, zwar im Inland ebenfalls erzeugt wurden, aber nicht in der für die Industrie erforderlichen Menge oder Beschaffenheit. Etwaige Conflict des industriellen und des Fabrikatexportinteresses mit dem agrarischen oder auch montanistischen wurden schliesslich stets zu Gunsten des ersteren und damit des der Industrie und dem

auswärtigen Handel vortheilhaften Freihandelsprincips entschieden. Das früher nicht unerhebliche Finanzinteresse stemmte sich dieser Reformrichtung doch auch nicht gar zu stark entgegen oder wurde eventuell schliesslich geopfert. Anderseits siegte das Freihandelsprincip auch im Ausfuhrhandel, indem die etwa noch verbliebenen Ausfuhrverbote (Maschinen) und Ausfuhrzölle (so auf Kohlen) beseitigt wurden. Bei diesem ganzen Theil der Tarifpolitik war das Finanzinteresse immer besten Falles ein kleines Verzögerungsmoment in dem Siegeslauf des Freihandels gegentüber dem Schutzzoll.

Das Einzelne und Genauere gehört deshalb nicht hierher, sondern in eine Geschichte der britischen Zollreform aus dem handelspolitischen Gesichtspunct. Bei mehreren der Einfuhrartikel kamen früher auch Differentialzölle zwischen fremden und britisch-colonialen Producten in Betracht und complicirten die Sache nach der handelspolitischen wie nach der finanziellen Seite. Die wichtigsten Fälle des Rohstoffzweigs betrafen die Spinn- und Webstoffe und Holz. Die Einfuhrzölle auf fremde Producte zum Ersatz der Accise auf heimische betrafen mehr Fabricate (s. u.). Systematisch erfolgten die Ermässigungen und Beseitigungen dieser Zölle besonders bei den viermaligen Tarifrevisionen Peel's und Gladstone's 1842 bis 1860. Die einzelnen wichtigeren Artikel verfolgt Dowell im 4. Bande jeden besonders in ihrer ganzen Zollgeschichte. Meist daraus die folgenden Notizen. Der innere Zusammenhang der Massregeln tritt dabei freilich zurück. Vgl. darüber bes. Richelot, so über die Reform von 1842 und 1846, I, 237 ff., 246 ff., auch Levi, Vocke. Dowell verfolgt gleichfalls mehr nur die finanzielle Seite der Zollpolitik. Kurzer Rückblick bei ihm, II, 336—339. Hier mögen kurz angeführt werden:

Baumwolle (Dowell IV, 448—453). Vor der französischen Kriegszeit im Wesentlichen zollfrei (nemlich wenn aus britischen Colonien und, wenn in britischen Schiffen eingeführt, auch aus andren Ländern) wurde dieser Artikel in Kriege mit ziemlich hohen Zollsätzen belegt, mit Unterscheidung eines niedrigeren Satzes vom britischen Colonialproduct (dem die Baumwolle der Vereinigten Staaten aber gleichgestellt ward) und eines höheren von sonstigem Product und ausserdem mit begünstigendem Satz für Importen auf britischen Schiffen, auch mit Kriegszuschlägen zu den Normalzollsätzen. Ertrag 1815 760,000 Pf. St. Fortfall der Kriegszuschläge nach 1815, Ertrag dann 369,000 Pf. In den Tarifen von 1819 und 1825 Werthzoll, für fremde Wolle (6%, 1819 für Importe in fremden Schiffen 12%, was 1825 beseitigt), Wolle der eigenen Colonien frei. Später, 1831, wieder höherer specifischer Zoll, zum Ersatz der aufgehobenen Accise für bedruckte Waare, 1833 ermässigt (2 sh. 11 d. per engl. Centner). In der Zollreform von 1845 fiel der Baumwollzoll als Rohstoffzoll, mit einem Verlust von ca. 680,000 Pf. für die Staatscasse. Auch Baumwollgarn wurde zollfrei.

Schafwolle (Dowell IV, 429—436). Der ehemalige Ausfuhrzoll auf Wolle (s. o. S. 174 ff.) hatte längst seine Bedeutung verloren. Seit 1647 war im industriellen Interesse ein Ausfuhrverbot eingetreten, das, lange practisch ziemlich bedeutungslos, 1825 wieder durch einen Ausfuhrzoll ersetzt wurde. Während der französischen Kriege war aber auch ein Einfuhrzoll auf fremde und Colonialwolle gelegt, der mit mehrfachen Veränderungen und Ermässigungen, in niedrigerem Satz für britisch-coloniale Wolle, bis diese 1825 frei wurde, in höherem für fremde Wolle, bis 1845 bestand. In diesem Jahre fiel er nebst dem Zoll auf alle übrigen Wollen (Alpaca u. s. w.) gleichfalls fort.

Flachs (Dowell IV, 444—447). Roher war bis zu den französischen Kriegen zollfrei, zubereiteter (dressed) und rohes Leinwandgarn schon vorher bezollt. In der Kriegszeit wurde auch roher Flachs dem Einfuhrzoll unterworfen, aber bedeutend niedriger als dressed flax. In der Reform von 1825 ff. erfolgte Gleichstellung und bedeutende Ermässigung der Zollsätze, 1845 ebenfalls Aufhebung, auch für Garn.

Hanf (roher), wesentlich nur Einfuhrproduct, war seit 1809 bezollt, auch noch nach den Kriegen und ziemlich hoch. Zollfrei wiederum seit 1845. (Dowell IV, 427—428).

Seide (Dowell IV, 437—443), rohe und gezwirnte sowie gefärbte gezwirnte, war, mit höheren Sätzen für Zwirn, schon vor dem grossen Kriege bezollt gewesen. Bei der Reform von 1825/26 durch Huskisson, die auch Seidenwaren überhaupt betraf, wurden die Zölle für Rohseide und Zwirn ermässigt und mehr abgestuft. 1845 und 1846 wurden auch diese Zölle beseitigt.

Saaten (Oelsaaten u. s. w.). (Dowell IV, 455—457). Die Zölle darauf, mannigfach nach Sorten abgestuft, berührten in verschiedener Weise landwirthschaftliche Interessen, die theils den freien Import verlangten (Säsaat), theils ihm entgegen waren. 1842, 1846 erfolgten Ermässigungen, die allgemeine Aufhebung erst bei der „dritten Tarifrevision“ von 1853 durch Gladstone.

Talg, mit niedrigerem Differentialzoll für britisches Colonialproduct, höherem Zoll für fremdes, wurde 1846 im Zoll ermässigt, aber erst 1860 frei. (Dowell IV, 454).

Soda, mit aus protectionistischem Zweck bezollt, von der Entwicklung der Technik beeinflusst, wurde 1842 im Zoll ermässigt, 1846 freigegeben. (Dowell IV, 425, 426).

Indigo, im vorigen Jahrhundert zeitweise als britisches Colonialproduct direct importirt sogar mit Einfuhrprämie versehen, sonst zollfrei, wurde in der Kriegszeit auch bezollt, 1825 im Zoll ermässigt (mit Differentialprincip), 1845 befreit. Ebonso Cochenille (Dowell IV, 464—466).

Holz, (Bauholz, für Häuser, Schiffe, Bretter u. s. w.) hat eine verwickeltere Zollgeschichte, in der es sich seit 1809 besonders um die differentielle Zollbegünstigung des canadischen gegenüber dem baltischen Holze handelt. Kriegspolitische Gesichtspuncte spielen anfangs dabei mit. Auch finanziell war der Zoll nicht unerheblich, aber stark schwankend im Ertrage. Der Streit über diesen Zoll wurde in den 20er, 30er und 40er Jahren lebhaft discutirt. Auch in den Reformen von 1842, 1845, dann in 1847, 1848, 1851 erfolgten nur Ermässigungen des höheren Zolls für baltisches Holz, der Differentialzoll blieb. Er wurde erst 1860 zu Gunsten des einheitlichen mässigen Zollsatzes beseitigt und dieser dann 1866 aufgehoben. Ertrag 1859 615,000, 1865 320,000 Pf. St. (Dowell IV, 419—424, auch die oben S. 295 gen. Aufsätze im Edinb. Rev.).

Kohle (Steinkohle) kommt für Grossbritannien nicht als Einfuhrartikel in Betracht. Sie war aber Gegenstand der inländischen Besteuerung, bei Seetransport, eine erst 1831 aufgehobene Abgabe (s. o. S. 279). Im auswärtigen Verkehr bestand ein nicht unerheblicher Ausfuhrzoll, mit mässigerem Satz für britische Schiffe. Nach verschiedenen Wandlungen, auch nach einer Aufhebung für britische Schiffe von 1834—1842, wurde der Zoll 1845 für Export in allen Schiffen aufgehoben, womit der letzte britische Ausfuhrzoll fiel (Dowell IV, 411—418).

Eisen, vor dem technischen Aufschwung der britischen Eisengewinnung in Cokes-Hohöfen, vornehmlich Einfuhrartikel, war besonders in der französischen Kriegszeit erheblichen und steigenden Zöllen unterworfen, mit starker differentiieller Begünstigung des Colonialproducts. Zolleremässigungen erfolgten 1825 und 1842, die Aufhebung 1845. (Dowell IV, 458—463). — Auch die anderen rohen Metalle und andere Roh- und Hilfsstoffe der Industrie, z. B. Farbstoffe sind, soweit sie früher bezollt waren, von Zöllen befreit worden.

§. 143. — 3. Beseitigung der Lebensmittelzölle und der darin enthaltenen landwirthschaftlichen Schutzzölle war ein dritter leitender Grundsatz der britischen Zollreform. In handelspolitischer, volks- und landwirthschaftlicher Beziehung wohl der principiell wichtigste und practisch tiefstgreifende Theil dieser Reform ist diese Maassregel doch für die finanz- und steuerpolitische Seite der letzteren nicht von so grosser practischer Bedeutung gewesen, als andere. Denn das Finanzinteresse an den betreffenden

Zolleinkünften, wenn die Höhe und Einrichtung der Zölle überhaupt die Einfuhr zuließ, war doch verhältnissmässig untergeordnet, wenn auch in einzelnen Jahren, je nach den Ernten und Preisen, von denen bei dem System der „gleitenden Scala“ die Höhe des Zolls mit abhing, die Zollerträge nicht ganz unbedeutend waren.

Principiell wichtig waren aber auch in steuerpolitischer Hinsicht bei dieser Maassregel die mit entscheidenden Gründe: Verbrauchssteuern überhaupt nicht mehr auf eigentliche Lebens- und Nahrungsmittel (Getreide, Fleisch, Fettwaaren u. s. w.) zu legen.

Damit wurde ein gerade in der britischen Doctrin lange verbreiteter, wenn auch nach seiner practischen Tragweite überschätzter theoretischer Grundsatz der Besteuerung in der Praxis anerkannt, dass solche Steuern verwerflich seien, weil sie, den Preis mindestens um den Zollbetrag erhöhend, den Consumenten schwer und gerade die unteren Classen zum Theil umgekehrt progressiv belasteten.

In England traten dazu noch besondere Bedenken gegen landwirthschaftliche Schutzzölle, welche in der That ein richtiges und wichtiges Moment enthielten, wenn man auch bei der Annahme der vollen Verwirklichung dieses Moments nach der theoretischen Möglichkeit und Tendenz in der Praxis, wie gewöhnlich in der abstract-deductiven Nationalökonomie der Briten, vielfach zu weit ging und die practischen Gegenströmungen und Hemmungen nicht genügend in Rechnung zog. Bei der steigenden Bedeutung der Einfuhr der wichtigsten agrarischen Nahrungsmittel, besonders Korn (Weizen) und Vieh, gegenüber der heimischen Production, Consumption und Productionsfähigkeit wurde nämlich angenommen, dass die heimischen Durchschnittspreise überhaupt, also von der gesammten Consummenge, durch die Zölle und gar durch die nach ihrer Höhe prohibitorisch wirkenden Zölle künstlich stark erhöht würden. Ebenso schloss man, dass die Absperrung der fremden Zufuhr die einheimische Production nöthige, für die Deckung des Bedarfs unter ungünstigeren Bedingungen, mit höheren localen Kosten zu produciren, — nach der Ricardo'schen Lehre „auf noch schlechteren und noch entlegeneren Grundstücken“ und „mit neuen, noch vermehrten Kapital- und Arbeitsserien auf den bisher schon bebauten Feldern“. Dadurch stiege abermals der „den Preis bestimmende Produktionskostensatz des unter den ungünstigsten Bedingungen gewonnenen, aber zur Deckung des Gesamtbedarfs noch erforderlichen letzten Theils des Angebots“. Die Consumenten litten demnach von Neuem durch die agrarischen Schutzzölle, auch das Minimum der Arbeitslöhne müsse daher steigen und „die Industriellen höhere Löhne zahlen, welche die Concurrnz mit dem Ausland erschwerten“. Diese in England rollends damals verbreitete Ricardo'sche Lehre zieht sich wie der rothe Faden durch alle freihändlerischen Beweisführungen hindurch. Diese Argumentation gegen die „Kornzölle“ wurde aber wiederum unter britischen Verhältnissen besonders zwingend: weil nach der Agrarverfassung und den bestehenden Grundbesitzverhältnissen von all diesen, aus der „mehrfachen Besteuerung des Volks“ hervorgehenden Vortheilen wesentlich nur die kleine Classe der Landlords profitire. Schwerlich würde mau bei verbreitetem bäuerlichen Grundeigenthum so leicht sich über die ländlichen Interessen zu Gunsten der industriellen, commerciellen, städtischen und Consumenteninteressen hinweggesetzt haben.

Es giebt keinen interessanteren und lehrreicheren Theil der britischen handelspolitischen und Zollgeschichte als die „Kornzollfrage“ seit der Restauration der Stuarts. Aber die genauere Verfolgung dieser Frage in ihren wechselnden Phasen gehört wieder nicht in dies Finanzwerk. Die vielerlei trefflichen und reichhaltigen Bearbeitungen dieses Themas geben das Material nahezu erschöpfend, aber die Beweisführung ist gewöhnlich gar zu einseitig aus dem „verführerisch einfachen“ freihändlerischen Gesichtspuncte. Von diesem aus werden eben die weiteren Zusammenhänge solcher Fragen und der Entscheidungen derselben mit der Richtung der volks-

wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und insofern mit dem Schicksal des ganzen Volks und Staats, in der Tendenz, ausschliesslich das „rein ökonomische Moment“ zu würdigen, unberücksichtigt gelassen. Erst eine freilich wohl noch nicht ganz nahe Zukunft wird endgiltig ihr Urtheil über diese Politik fallen können. Manche Anzeichen haben sich aber schon eingestellt, die das optimistische Urtheil der Freihändler mindestens einzuschränken nöthigen. S. über die Kornzollpolitik und Verwandtes bes. Tooke, in den Abschnitten von den Kornpreisen, auch passim in part IV, vol. V (Freihandelspolitik), pag. 391 ff., 433 (bei Asher II, 188, 214); Levi p. 218 ff., 292 ff.; Richelot I, 109—134, 278—417; Bastiat, Cobden et la ligue, occurs vol. III. Ueber die finanzielle Seite Dowell IV, 7—19 (Korn, Vieh, Fleisch, Butter, Käse). Uebersicht der Weizenzölle (welche auch die Norm für die im Verhältniss dazu bezollten anderen Kornarten bilden) bei Vocke S. 355 (1660—1864).

England war in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus einem Kornausführenden, freilich dafür bereits Ausfuhrprämien mit anwendenden Lande ein mehrfach schon Kornzufuhr bedürfendes geworden. Während der französischen Kriegszeit wechselten unter dem Einfluss der Ernten und der politischen Ereignisse die Maassregeln. Zeitweilig (1804) bestand eine grossstufige „gleitende Scala“ (d. h. die Einkehrung, dass der Zoll in umgekehrter Richtung wie der Preis sich bewegt), mit mässigen Sätzen bei (hohen) als wünschenswerth geltenden Preisen (63—66 sh. p. Qu. Weizen,  $2\frac{1}{2}$  sh. bis 6 d. Zoll) und einem sehr hohen Einfuhrzollsatz ( $24\frac{1}{4}$  sh.), wenn der Preis unter diese Grenze fiel. 1815 trat dann Zollfreiheit beim Preise von 50 sh., dem angenommenen „nothwendigen Renumerationspreis“ (Colonialproduct etwas niedriger), darunter aber Einfuhrverbot ein. Da die Marktpreise viel niedriger waren, konnte eine Einfuhr nicht stattfinden. 1822 kehrte man zu einer, wenige Stufen enthaltenden gleitenden Scala zurück, mit verschiedenen Sätzen für Colonial- und fremdes Korn (letzteres höher), auch meist prohibitorisch nach den Preistellungen.

Dies System wurde, nach kleineren Veränderungen, 1828 wieder für länger festgesetzt. Die Scala wurde dabei für den Weizen „feiner“, d. h. in kleineren Stufen gebildet: bei 66—67 sh. p. Qu. Preis war der Zoll  $21\frac{2}{3}$  sh., stieg dann um 1 sh. mit jedem 1 sh. des Preissinkens und fiel in etwas stärkerer Progression mit dem Preissteigen: bei 67—68 sh. Preis  $15\frac{2}{3}$  sh. Zoll, bei 68—69  $16\frac{2}{3}$ , bei 69—70  $13\frac{2}{3}$ , bei 70—71  $10\frac{2}{3}$ , bei 71—72  $6\frac{2}{3}$ , bei 72—73  $2\frac{2}{3}$ , bei über 73 sh. 1 sh. Zoll. Diese „sinnreiche“ Zollscala muss man doch mit Tooke u. a. m. als eine bedenkliche „Prämie für den Speculanten“ bezeichnen, eine Einrichtung, die ihren Hauptzweck, Erhaltung leidlicher Preisstabilität, nicht erreicht und zu grossen Schwankungen der Einfuhr und der Zolleinkünfte führt: denn sie veranlasst den Kornhandel zu möglichstem Abwarten hoher Preise und bestimmt ihn vollends, selbst darauf hinzuwirken, weil er dann am Preise und Zoll zugleich gewinnt, worauf sofort rasch Massen einclarirt werden, welche den Preis alsbald wieder drücken. Einfuhr von Weizen 1829—31 1663—1661—2304, 1834—36 170—66—241 Tausend Qu. (Tooke-Asher II, 520). In dem ziemlich starken Einfuhrjahre 1840 (2432 Tausend Qu.) war der Zollertrag 1.157 Mill. Pf. St.

Unter dem Einfluss der freihändlerischen Bewegung und speciell der „Anti-korngesetz-Liga“ von Cobden, Bright und Genossen kam dann die Kornzollfrage 1842 ff. wieder in Fluss und wurde durch die irische Kartoffelkrankheit noch rascher zu einem Abschluss fast ganz im freihändlerischen Sinn gebracht. Peel setzte 1842 noch einmal eine neue gleitende Scala mit niedrigeren, also der Einfuhr günstigeren Preissätzen fest (bei 51 sh. und darunter 20 sh. Zoll, bei 66—69 sh. 6 sh., bei 75 sh. und mehr 1 sh. Zoll). 1846 wurde diese Scala wieder etwas günstiger gestaltet, zugleich aber bestimmt, dass vom 1. Februar 1849 an Korn zu dem festen Zollsatz von 1 sh. p. Qu. eingeführt werden könne, bei normalen Preisen ca.  $2\frac{1}{2}$  und etwas mehr oder weniger (Gesetz 9 und 10 Vict. c. 22 von 1846). Ertrag z. B. 1864/65 (Minim.) 563.000 Pf., 1868/69 898.000 Pf. (Stat. abstr.). Auch diese „Registrirungsabgabe“ fiel vom 1. Juni 1869 an fort, nachdem sie vorher (1864) noch in einen Gewichtszoll von 3 d. p. engl. Centner jeder Art Getreide umgewandelt worden war. Die bei dieser Politik mitspielende Erwägung, England zum grossen Zwischenhandelsplatz in Getreide werden zu sehen, ist eigentlich nicht in Erfüllung gegangen. Denn der Export ist ziemlich unbedeutend, das fremde Getreide bleibt fast ganz für den

heimischen Consum im Inlande. Die Preise sind, vollends in neuester Zeit, erheblich gewichen. Grossbritannien bezieht auch bei normalen, ja bei guten Ernten mehr als die Hälfte des Bedarfs an seinem Hauptbrodstoff Weizen aus dem Auslande, bei schlechten Ernten schon drei Viertel. Die günstigen wie die auch recht ernten Folgen hiervon sind an dieser Stelle nicht weiter zu erörtern. (Ueber den britischen Getreidehandel u. s. w. Statistisches, mit Commentar in freihändlerischer Beleuchtung, in v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1851—52. Stuttg. 1884, S. 121—127.)

Wie mit Getreide ging es mit Vieh, Fleisch u. s. w. Die Verbote oder verbotartig wirkenden Einfuhrzölle machten 1842 mässigeren Zöllen Platz, die meist schon 1846, der Rest 1853 aufgehoben worden sind. Nicht in dem Maasse, wie bei Korn, auch vornehmlich erst in neuester Zeit, aber gleichfalls doch bedeutend hat die Einfuhr zugenommen, wozu die Verbesserung der Communicationsmittel besonders beitrug (Neumann, Uebersichten a. a. O. S. 165). — Der 1846 reducirte (früher für britisches Colonialproduct mässiger, auch für Einfuhr in britischen Schiffen ermässigte) Butterzoll wurde 1853 weiter ermässigt (halber Satz für britisches Colonialproduct), 1860 aufgehoben. Die Einfuhr hat sich colossal gesteigert. Ebenso ging es mit dem Käsezoll (ermässigt 1842, 1845, 1853, aufgehoben 1860) und mit anderen verwandten (so für Obst, frische Südfrüchte), auch mit dem Reiszoll (frei seit 1853), Olivenölzoll (frei seit 1845).

§. 144. — 4. Ein vierter Grundsatz der Zollreform war der Bruch mit dem Schutzsystem für Fabrikate, indem seit den 1820er Jahren die etwaigen Einfuhrverbote (so auf Seidenwaaren) aufgehoben, die Zölle ermässigt und schliesslich (1860) im Wesentlichen vollständig beseitigt wurden, nur mit denjenigen Ausnahmen, welche das Accisesystem für einheimische Fabrikate bedang. Da aber in diesem auch die meisten ehemals belasteten Artikel freigegeben wurden (o. S. 279), so konnte auch der Zolltarif von den entsprechenden Compensationszöllen entlastet werden. Die verbliebenen Fabrikatzölle betreffen daher nur noch Spirituosen und Gegenstände, bei denen Spiritus zugesetzt ist, demnach wesentlich Finanzzölle auf diese Artikel. Die Zölle auf Tabakfabrikate sind vornehmlich ebenfalls nur Finanzzölle und unten beim Tabak mit zu erwähnen (§. 148). Die finanzielle Einbusse an Zolleinkünften in Folge der Aufhebung der Schutzzölle auf Fabrikate war bei der erreichten Entwicklung der heimischen Industrie nicht erheblich, denn Grossbritannien ging ja erst zum Freihandel auf diesem Gebiete über, als es in den meisten und wichtigsten Industrien der Ueberlegenheit über das Ausland in Qualität und Preis sicher war.

Weiteres Eingehen auf diesen Punkt muss bei der durchaus vorwiegenden handelspolitischen, nicht finanzpolitischen Bedeutung desselben hier unterbleiben. (S. u. A. Vocke S. 320—326.) Die practisch wichtigste Einzelfrage betraf Seidenfabrikate, deren Einfuhr im Interesse der heimischen, aus Frankreich und meist durch Hugenotten übertragenen Seidenindustrie 1765 verboten worden war. Eine Maassregel, die auch indische Waare traf. Bei dem Artikel war indessen auf den relativ leichten Schmuggel Rücksicht zu nehmen. Huskisson's Tarif von 1825 setzte an Stelle des Verbots der Einfuhr Zölle von 25—30—50% des Werths. Auch in der Peel'schen Reform erfolgten zunächst bei diesem Artikel nur Zollreductionen,

die Aufhebung dieses wie anderer als kleiner Rest noch verbliebener Fabrikatzölle geschah nach dem französischen Handelsvertrag von 1860. An Einkünften von Seidenwaaren-Zöllen entfiel dadurch damals 307,000 Pf. St. (Stat. abstr.). Auch die übrigen Fabrikatzölle (Spinn- und Webwaaren, verarbeitete Metalle, Porcellan-, Glaswaaren, Lederwaaren u. s. w.) sind meistens in der Huskisson'schen Periode von der verbotartigen Höhe herabgesetzt worden. Durch die an den französischen Handelsvertrag sich anschliessenden Reformen wurde mit dem kleinen Rest auch dieser Zölle aufgeräumt (Zolleinbusse dadurch z. B. an Lederwaaren 73,000 Pf. St.). Noch sei erwähnt, dass u. A. für Seidenwaaren ehemals Ausfuhrprämien bestanden hatten, andererseits im Interesse der Erhaltung der Ueberlegenheit gewisser Industrien die Ausfuhr gewisser Werkzeuge und Maschinen verboten gewesen war (wie auch die Auswanderung gewisser Arbeiter). 1824—25 war die Aufhebung jener Maschinenausfuhrverbote nach commissioneller Untersuchung angeregt worden, aber noch nicht durchzusetzen gewesen. Sie erfolgte nach erneuter Prüfung erst 1843.

§. 145. — 5. Ein fünfter Grundsatz der britischen Zollreform, zum Theil nur eine Consequenz der anderen genannten Grundsätze, war die Beschränkung des Zolltarifs auf wenige ergiebige Finanzzollartikel aus der Colonial- und Materialwaarenbranche (Thee, Kaffee, Cacao, Corinthen, Rosinen, sonstige trockene Südfrüchte, Tabak, früher Zucker), dann Wein und fremde Spirituosen. Der finanziell zweckmässigen Gestaltung, namentlich der genügenden Ergiebigmachung dieser Zölle kam es zu gute, dass es sich zumeist um Artikel fremder Natur- und Productionsmonopole handelt, welche im Vereinigten Königreich entweder nicht erzeugt werden können (Thee, Kaffee, Cacao, Südfrüchte, Wein, feine Brantweine aus Wein und tropischen Producten), oder sich wenigstens in der inländischen Production nicht wie auf dem Continent eingebürgert haben (Rübenzucker), oder durch gesetzliches Anbauverbot ausgeschlossen sind: der wichtige, für die ganze Besteuerungsart und Höhe entscheidende Punct bei Tabak. So kam die Finanzzollfrage nirgends in Conflict mit der Schutzzollfrage, und konnte die Bezollung lediglich nach den für richtig gehaltenen steuerpolitischen Grundsätzen eingerichtet werden.

Bei einzelnen Colonialwaaren, besonders bei Zucker, Kaffee, kamen früher allerdings auch in den Zöllen colonialschutz-politische Rücksichten und zeitweilig einmal selbst bestimmte „ethische“, wie in der Begünstigung des Products „freier“ gegenüber dem Product der Selavenarbeit, zur Geltung, wodurch das reine Finanzinteresse geschädigt wurde. Aber mit dem Fallenlassen dieser Nebenrücksichten ändert sich das.

Die specifisch eigenthümlichen Consumtionsverhältnisse (Zucker, Thee, Spirituosen) und die insulare Lage des Landes, welche letztere zwar nicht eine Ueberwältigung aber

allmählich doch eine hinlänglich erfolgreiche Bekämpfung des Schmuggels ermöglichte, gestatteten es dann auch, das angenommene Finanzzollsystem finanziell so ergiebig durchzuführen, wie es geschehen ist.

In der Regelung der Zollsätze und hinsichtlich der definitiven Beibehaltung oder Aufhebung der aus den älteren Tarifen überkommenen Finanzzollposten kamen verschiedenerlei Principien in diesem Jahrhundert zur Geltung. Nach freihändlerischem Grundsatz und mit Rücksicht auf das Consumenteninteresse, nebenbei, aber ausser bei Spirituosen, Tabak kaum irgend bemerkenswerth, auch des Schmuggels wegen wurden für wichtige Artikel die Zollsätze ermässigt, so bei Thee, Kaffee, Cacao, Corinthen, Rosinen, Zucker, Wein, auch, und zwar schon früh, bei fremden Spirituosen, Rum. Bei Zucker führte diese Richtung der Politik, nach vorausgegangenen starken Zollreductionen, sogar zur Aufhebung des Zolls (1874): eine auch unter britischen Verhältnissen finanzpolitisch kaum zu billigende Maassregel. Die Zollreductionen waren häufig von Zunahmen der Einfuhr und des Consums begleitet, welche wenigstens mit auf diese Reduction zurückzuführen sein werden, so dass die Zollcasse den Ausfall allmählich wieder ersetzt erhielt. Aber gleichmässig und entsprechend haben sie diese Wirkung nicht immer gehabt. Mitunter ist dieselbe auch ausgeblieben, wie bemerkenswerther Weise bei Kaffee, dessen Einfuhr zum Consum nach der erheblichen Zollermässigung von 1872 (von 28 auf 14 sh. per englischen Centner) sogar fast beständig weiter abgenommen hat, sodass die Staatscasse einen bleibenden Ausfall erleidet (§. 146). Ein Beispiel, dass die freihändlerische Lehre von der steten finanziellen Vortheilhaftigkeit der Zoll- und Steuerreductionen auch schon unter britischen Verhältnissen auf einer zu weit gehenden Generalisation beruht. Es kommt eben auch noch auf andere Factoren, besonders auf die Consumptionssitten, an. Der Weinzoll zeigt nicht ganz Dasselbe, aber Aehnliches (§. 149).

Wesentlich fiscalische Rücksichten haben die Zollgesetzgebung bei Tabak und Spirituosen geleitet. Daher hier nur Zollreductionen des Schmuggels wegen und zur Gleichstellung der Spirituosenzölle mit der inländischen Accise, sonst aber, wie bei letzterer und hier auch bei dem Mitsprechen- sanitäts- und sittenpolitischer Erwägungen (o. S. 287), möglichste Hochhaltung und eventuell noch Erhöhung der Zölle, ohne

weitere Rücksicht auf das mercantile und auf das Consumenteninteresse. Bedenken, auf diese Art die Consumenten von Spirituosen und Tabak in unverhältnissmässig starker Weise für die Deckung des Staatsbedarfs zu belasten, haben sich nicht besonders geltend gemacht, sind jedenfalls nicht practisch wirksam geworden, so wenig wie bei der inländischen Branntweinnaccise (S. 287). Im fiscalischen Interesse hat man sich auch nicht geschaut, das Licenzsystem der Gewerbetreibenden, Händler und Debitanten auf Tabak mit auszudehnen. Die Besteuerung der fremden Spirituosen ist sonst ohne schutzzöllnerische Nebenabsichten mit der inländischen Branntweinnaccise in Uebereinstimmung betreffs der Höhe der Steuersätze gebracht worden. Der leitende Grundsatz ist auch hier die Bemessung der Steuerhöhe nach der Alcoholstärke.

Auch die Weine werden jetzt mit nach diesem Princip besteuert. Daher ist jetzt bei allen drei steuerpflichtigen Getränken, Bier, Branntwein, Wein, dieses wichtige Moment in der Besteuerung berücksichtigt und in die letztere so eine Art Qualitäts-Steuerfuss sowie eine gewisse principielle Uebereinstimmung gebracht worden. Dem Licenzsystem unterliegt der inländische Weinverkauf und Ausschank ebenfalls (§. 153).

Abgesehen hiervon bleibt es aber ein wesentlicher Mangel, dass bei den Zöllen fast kein Qualitätssteuerfuss besteht, bei Thee, Wein, Branntwein, Kaffee und den kleineren Artikeln gar nicht, bei Tabak und Tabakfabrikaten in der Hauptsache auch nicht. Die z. B. bei Thee öfters erörterte Frage, einen solchen Steuerfuss einzuführen, ist bisher wegen der zolltechnischen Schwierigkeiten und wegen der Gefahren des Unterschleifs verneinend entschieden worden. Bei Artikeln von so grossen Qualitätsverschiedenheiten wie den genannten und bei Consumtionsverhältnissen wie sie in Grossbritannien bei Thee, Tabak, Wein vorliegen, ist dies ein entschiedener Mangel: die Consumenten der ordinäreren Sorten werden relativ stärker belastet.

Die grosse Vereinfachung des Zolltarifs hat auch die Folge, dass das steuerpolitisch nicht unberechtigte „Luxussteuer-element“, welches gerade im Zollwesen durch angemessen hohe Bezollung von feineren Consumptibilien der wohlhabenderen Classen ohne grosse Schwierigkeiten in das Steuersystem aufgenommen werden kann, ganz entfällt. Die sogenannten directen Luxussteuern bilden dafür einigen, aber keinen ausreichenden Ersatz, vollends seitdem sie im Vereinigten Königreich ebenfalls beschränkt

worden sind (§. 155). Doch ist einzuräumen, dass die directen Steuern (Einkommensteuer) und die Erbschaftssteuern das Ziel, das eine „Luxusbesteuerung“ verfolgt, besser erreichen, wengleich in der heutigen britischen Besteuerung auch noch nicht soweit, wie es möglich und richtig wäre.

§. 146. Die einzelnen Hauptartikel der Zölle. S. ausser den anderen genannten Werken, den Reports der commissioners of customs, den statistischen Daten in den Statist. abstracts bes. Vocke S. 327—349 (bis 1866) und namentlich Dowell, vol. IV, der auch hier jedem einzelnen Hauptartikel eine eingehendere Darstellung seiner Zollgeschichte und seiner Bedeutung in Handel und Consumption widmet. Die folgende Uebersicht ist wegen des oben schon erwähnten Sachverhalts (S. 296), dass die einzelnen wichtigeren britischen Finanzzollartikel eine allgemein lehrreiche Zollgeschichte gehabt haben, etwas eingehender gehalten, als das sonst für unsere Zwecke bei anderen Ländern geboten wäre. Gerade der britische „Zoll“ ist eben ein „System“ im Kleinen für sich und ein Haupttheil des britischen Steuer- und besonders des Verbrauchssteuersystems. Als Grundlage hat dieser Darstellung vornehmlich Dowell's Werk gedient, woneben aber andere Darstellungen (Vocke, Porter, Tooke, Levi, Richelot) und die amtlichen Statistiken und Documente mit benutzt wurden, wonach Manches ergänzt und Einiges berichtigt wurde. Bei Vocke einzelne Irrthümer.

1. Thee (Vocke S. 330—335, Dowell IV, 241—250). Der Artikel hatte sich schon im 18. Jahrhundert immer weiter in der Consumption verbreitet und begonnen, Nationalgetränk zu werden. Er hatte auch damals schon wechselnden Besteuerungsgrundsätzen unterlegen und eine 1784 erfolgte starke Reduction des Steuersatzes durch rasche ausserordentliche Steigerung der legitimen Einfuhr für die Finanzen sich so einigermaassen bezahlt gemacht (s. schon o. S. 189). Aber in der französischen Kriegszeit hatte die Finanznoth doch zu allmählichen neuen und bedeutenden Erhöhungen der Steuer gezwungen, wobei dann die legitime Einfuhr zum Consum wenigstens nicht stieg, aber die Einnahme doch von 5<sup>0</sup>.000 in 1790 auf 4.06 Mill. Pf. in 1815 wuchs. Der Thee unterstand der Accise, die Besteuerung erfolgte bei den Theeauctionen der ostindischen Compagnie, welche das Monopol der Einfuhr bis 1834 hatte. Diese Verhältnisse liessen die Werthbesteuerung zu, die bis zur Aufhebung jenes Monopols und bis zur gleichzeitigen Hinüberstellung des Thees von der Accise zur Zollverwaltung, d. h. bis 1834, bestand. Bis 1805 zwei Qualitätsfusse, zuletzt von 65 und 95 % vom Werth für Thee bis 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> sh. per Pfund und für theureren Thee. 1806 trat aber der Einheitsatz von 96 % ein, bis 1819, wo wieder eine kleine Differenz gemacht wurde: 96 % für Thee bis 2 sh. per Pfund, 100 % für theureren. Mit den erwähnten Veränderungen im Jahre 1834 trat, wohl mit Nothwendigkeit, ein anderes Zollprincip ein: specifischer Zoll, aber mit Qualitätsfuss nach 3 Sorten (1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 2<sup>1</sup>/<sub>6</sub>, 3 sh. per Pfund), wobei sich indessen die sichere Sortenunterscheidung zolltechnisch zu schwierig erwies. Daher seit 1836 Einheitsfuss von 2 sh. 1 d. für das Pfund Thee, seit 1840 mit dem allgemeinen 5 % - Zuschlag, der damals eintrat (daher 2 sh. 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> d.). Einfuhr, Consum, Zollertrag nahmen beständig zu, obgleich der Zollsatz für Durchschnittsorten immer noch 200 % des Preises betrug. Eine schrittweise Ermässigung des Zolls erfolgte aber erst von 1853 an, in Consequenz der Grundsätze, welche die Zollreform beherrschten, nur noch einmal etwas verzögert durch den Krimkrieg. Der Zollsatz kam so von 1852—1857 von 2 sh. 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> d. auf 1 sh. 5 d. per Pfund, eine Verminderung um 35 %, während die Zolleinnahme nur um 15 %, definitiv nur um 7 % sank. Diese Erfahrung, verbunden mit der Finanzlage und principiellen steuerpolitischen Erwägungen führte 1863 zur Herabsetzung des Zolls auf 1 sh., 1865 sogar auf 6 d., dem noch jetzt geltenden Satze. Bei demselben hat sich allerdings die Einnahme einige Jahre lang auf etwas weniger als die Hälfte der Einnahme beim Zoll von 17 d. vermindert. Aber mittlerweile ist in den letzten Jahren, allerdings also erst nach ca. 15—20 Jahren, bei dem immer mehr steigenden Theeconsum der Zollertrag wieder auf 80 % und mehr desjenigen beim Zollsatz von 17 d. gewachsen. Es war:

	Einfuhr zum Consum (1000 Pfund).	Zollertrag (1000 Pf. St.).
1815	25.918	4.058
1840	32.252	3.473
1852	54.713	5.984
1858	78.217	5.186
1862	78.794	5.485
1866	102.265	2.600
1871	123.401	3.079
1878	157.397	4.162
1884	182.408	4.796
1885	—	4.187

Per Kopf der Bevölkerung war der Theeconsum 1861 2.69, 1871 3.92, 1881 4.58, 1885 5.02 Pfund (Stat. abstr.).

2. Kaffee (Vocke S. 345—347, Dowell IV, 251—256, Cichoriensteuer eb. S. 257 ff., Vocke S. 346, und oben bei der Accise S. 280). Der Artikel hat bei allem Wechsel der Zollprincipien und Zollsätze und trotz der neueren starken Verminderung der letzteren im britischen Consum nicht die leitende Stellung wie bei anderen Völkern, z. B. den Deutschen erlangt. Wie schon bemerkt: ein nicht unwichtiger Beleg dafür, dass die „Zollpolitik“ nicht der so allgemein entscheidende Factor für Handel und Consum ist, wie die Freihändler annehmen. Im vorigen Jahrhundert hat allerdings eine vernünftige Ermässigung der überhohen Zölle (1784) gute Folgen für Consum und Finanzen gehabt. In den französischen Kriegen erfolgten neue starke Zollerhöhungen, doch schon 1808 wieder Ermässigungen. Störend und nachtheilig auch für die Finanzen war aber das Differentialzollsystem, zu Gunsten des (westindischen) britischen Colonial- und in geringerem Maasse des ostindischen Kaffees. Dadurch traten einerseits monopolistische Preisstellungen ein, so dass der niedrigere Zollsatz für Colonialkaffee nicht entsprechend zur Geltung kam, andererseits kreuzende Einflüsse, indem „fremder“ Kaffee behufs Erlangung des mässigeren Zolls zuerst nach dem Cap verschifft wurde (Richelot I. 189, Edinb. Rev. 1841, No. 146, Artikel über customs duties, Rep. v. 1840, s. o. S. 297). Die Zollsätze, auch der niedrigste Satz, waren z. B. 1819 per Pfund britisches Colonialproduct 12 d., ostindisches (incl. Cap-Gebiet) 18 d., fremder 30 d., seit 1825 die Hälfte hiervon, seit 1834 aller Kaffee aus britischen Besitzungen gleich hoch bezahlt. In den 30er Jahren trat der Zoll mit unter die Rücksichten auf die Unterscheidung von „Sclavenproduct“ und Product „freier Arbeit“ (wie mehr noch Zucker). Nach verschiedenen Veränderungen und Ermässigungen (1842, 1844) erfolgte dann erst 1851 die Beseitigung der Differentialzölle und die Ermässigung des Einheitszolls auf 3 d. per Pfund, 1872 auf  $1\frac{1}{2}$  d., eine Massregel, welche, wie bemerkt, gleichwohl den Consum nicht steigerte, obschon seit Ende der 70er Jahre die Weltmarktpreise des Kaffees auch noch enorm gesunken sind. Der genannte Zoll betrifft rohen Kaffee, gebrannter zahlt 2 d. per Pfund. Cichorie und andere Kaffeesurrogate zahlen letzteren Zollsatz auch und roh fast den gleichen wie Kaffee,  $13\frac{1}{2}$  sh. gegen 14 sh. per Centner.

	Einfuhr zum Consum (1000 Pfund).	Zollertrag (1000 Pf. St.).
1815	6.117	277
1840	28.664	922
1854	37.471	468
1872	30.576	361
1885	32.704	205

Per Kopf ist der Centner von 1861—85 von 1.21 auf 0.90 Pfund gesunken.

3. Cacao (auch Chocolate) (Dowell IV, 261, 262) unterlag früher gleichfalls höheren und Differentialzöllen mit Begünstigung des britischen Colonialproducts, die seit 1842 ermässigt, seit 1853 gleichgestellt und weiter ermässigt sind. Zoll jetzt 1 d. per Pfund, für Hülsen und Schalen 2 sh. per Centner, für Chocolate 2 d. per Pfund. Steuerertrag 1885 70,500 Pf., Consum per Kopf 1861 0.12, 1885 0.40 Pf., also starke Zunahme, ganz anders als bei Kaffee.

4. Rosinen, Corinthen und andere trockene Südfrüchte (Dowell IV, 37—41) sind in ihren chedem ausserordentlich hohen Zollsätzen (20—40 sh. und mehr

per Centner) wiederholt ermässigt worden und unterstehen jetzt seit 1860 dem gleichen Steuersatz von 7 sh. per Centner. Der Consum per Kopf ist seitdem etwas, aber seit 1868 kaum mehr gestiegen und schwankt nur nach den Ernten (per Kopf 1861 3.50, 1868 4.24, 1885 4.12 Pfund Rosinen und Corinthen). Ertrag 1870 463.000, 1885 498.000 Pf. St. — Frische Südfruchte (Orangen, Citronen) sind seit 1860 zollfrei.

5. Pfeffer, früher übermässig hoch besteuert (bis  $2\frac{1}{2}$  sh. per Pfund), wurde schon 1825 und 1837 ermässigt im Zoll (6 d., immer noch 150—200 % vom Preise), 1865 mit einem Verlust von 124.000 Pf. St. freigegeben, — auch um die starke Neigung zu Fälschungen abzuschwächen (Dowell IV, 35—36).

6. Die verschiedenen kleineren Artikel, welche im britischen Zolltarif jetzt noch stehen, sind nur zum Ersatz der Accise (Spiritus, Bier) und des Stempels (Gold- und Silbersachen, Spielkarten) bezollt und tragen zusammen nur etwa 150.000 Pf. St. jährlich.

§. 147. — 7. Zucker hat eine seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende inhaltreiche und wechselnde handelspolitische und Zollgeschichte, welche vorläufig mit der radicalen Massregel der Aufhebung des Zuckerzolls ihren Abschluss gefunden hat. Diese Geschichte schliesst wichtige colonialpolitische, in der zeitweiligen höheren Bezollung des „Schlavenproducts“ auch ethische Momente und schwierige und verwickelte steuertechnische Fragen ein, hinsichtlich des Verhältnisses von Rohzuckerzoll zum Raffinadezoll und in Betreff der Normirung der Rückzölle. Hier haben sich protectionistische Rücksichten zu Gunsten der britischen Raffinerie lange Zeit erhalten. Die steuertechnischen Fragen und die verwandte Frage der Stellungnahme zu den Ausfuhrprämien fremder Länder, wie gegenwärtig besonders continentaler der Rübenzuckerproduction, sind ein schwieriger Punkt der allgemeinen Frage rationeller Zuckerbesteuerung, worauf aber erst im späteren systematischen Theil unserer „speciellen Steuerlehre“ näher einzugehen ist. Wegen der schwierigen Lage der britischen Zuckerraffinerie gegenüber den continentalen Ausfuhrprämien hat die „Zuckerzollfrage“ auch nach Aufhebung des Zolls ihre actuelle Bedeutung noch nicht ganz verloren.

Die folgende Uebersicht der Zollgeschichte beschränkt sich möglichst auf die allgemeineren steuerpolitischen Momente. Die Werke über die Geschichte der britischen Handelspolitik widmen dem Zucker natürlich ihre besondere Aufmerksamkeit (vgl. z. B. Richelot I, 135, 255, 260, 424). Ueber die steuerpolitische Seite Vocke S. 336—341, Dowell IV, 20—35. Vgl. auch v. Kaufmann, Zuckerindustrie, Berl. 1878, S. 159—163 (ohne Berücksichtigung der ehemaligen Differentialzölle), S. 172 ff. über die Zuckerconvention; J. Wolf passim in den 3 Abh. über die Zuckersteuer in d. Tab. Ztschr. 1882, u. A. S. 644, ders. in Schanz' Finanzarchiv 1886, III, B. 1, S. 70 ff.).

Zucker war schon im 18. Jahrhundert ein verbreitetes und immer mehr sich verbreitendes Genussmittel in Grossbritannien geworden, das vornehmlich aus Jamaica kam. Die Colonial- und Schifffahrtspolitik verschaffte dieser Colonie ein factisches Monopol und hohe Preise ihres Products auf dem britischen Marke. Die inländische Raffinerie genoss in hohen Rückzöllen für den importirten Rohzucker Ausfuhrprämien. Während des nordamericanischen Krieges und in höherem Maasse während des französischen wurde Zucker dann immer mehr ein Hauptobject starker, steigender, übrigens das Colonialproduct und von diesem wieder in höherem Grade das westindische, erheblich durch Differentialzölle begünstigender Finanzbezollung, aus welcher aber wieder der höhere Raffinadezoll einen starken Schutzzoll mit enthielt. Die Zunahme des Verbrauchs wurde unter diesen Verhältnissen langsamer, aber stockte doch kaum. Der Zollertrag stieg am Schlusse der Kriegszeit auf  $4\frac{1}{2}$ , nach Abzug der Rückzölle und Prämien auf 3 Mill. Pf. Unterschieden wurde im Tarif Rohzucker und Raffinade, dann, practisch nur bei ersterem, britisch-westindischer mit niedrigstem, britisch-ostindischer mit höherem Differentialzoll und „fremder“ Zucker zu einem factisch prohibitorisch wirkenden Zoll, wobei zu bemerken, dass bei diesem Artikel Schmuggel kaum ins Gewicht fiel. Der höhere Zoll auf Raffinade sicherte der britischen Raffinerie damals und später den heimischen Markt und die zu hohen Rückzölle ein lohnendes Ausfuhr-Geschäft.

Nach 1815 wurde Zucker zunächst nur wenig von den hohen Kriegszöllen entlastet, erst 1826 stärker. Der Zoll betrug für braune Muscovade der britischen An-

tillen und Mauritius' 27, britisch Ostindiens 37, der „Fremde“ 63 sh., so dass dem ersten sein factisches Monopol und hohe Preise verblieben. Weitere Ermässigungen erfolgten, Consum und Zollertrag stiegen. Mit der Aufhebung der Slaverei im britischen Westindien verminderte sich dessen Productionsfähigkeit, das factische Monopol dieser Colonien auf dem britischen Markt ward durch Gleichstellung der Zölle für brit. west- und ostindischen Zucker 1836 etwas beschränkt (24 sh. Zoll). Um so mehr wurde aber jetzt festgehalten an der höheren Bezollung des fremden Zuckers überhaupt und zumal dessen, welcher „Slavenproduct“ war. Diese Politik wurde auch in der Periode der Peel'schen Zollreform nicht sofort verlassen. Doch erfolgte wenigstens 1844 eine bedeutende Reduction des Zolls auf fremden, „nicht von Slaven producirten Zucker“ (von 63 auf 34 sh., beide Mal mit 5% Zuschlag, gegen 24 sh. und 5% für britischen Colonialzucker), 1845 eine weitere Reduction der Zölle für beide Zucker, aber mit verbleibendem Differentialzoll (16—14 und 26—23 $\frac{1}{3}$  sh.). Erst 1846 wurde der Unterschied im Zoll zwischen fremdem Zucker nach „Slavenproduct“ oder „freiem“ beseitigt, unter mitwirkender Erwägung, dass andere „Slavenproducte“ (Baumwolle, Tabak u. s. w.) doch nicht ausgeschlossen werden könnten und der „Slavenzucker“ auswärts so wie so seinen Absatz fände. Zugleich wurde 1846 fremder direct importirter Zucker weiter im Zoll ermässigt und die Gleichstellung dieses — zunächst noch nicht des nicht direct importirten — mit dem britischen Colonialzucker bis 1851, bez. 1854 mittelst allmählich fallender Sätze angehandt. Dieser Bruch des Colonialmonopols war neben der Verminderung der Zölle ein wichtiger Factor für die Preisstellung und Consumvermehrung, daher auch für den Zollertrag des Zuckers in Grossbritannien.

Seitdem hat, mit vorübergehender Unterbrechung während des Krimkriegs, der Interessenstandpunkt des Freihandels und der Consumenten nach und nach vollständig gesiegt, indem in mehreren grossen Schritten (1864, 1870, 1873) der Zuckerzoll weiter bedeutend ermässigt und schliesslich 1874 ganz aufgehoben wurde (Zoll für raffinirten Zucker 1864, 1870, 1873 per Centner 12, 6, 3 sh., für nicht raffinirten in 4 Classen, nach einem mit der Entwicklung der Zuckerindustrie angenommenen System, z. B. 1. Classe 11 $\frac{2}{3}$ , 5 $\frac{2}{3}$ , 2 $\frac{5}{8}$  sh.). Zugleich fielen die kleinen Nebenzölle auf Gegenstände, welche mit Zucker hergestellt sind (Früchte u. s. w.). Eine Zolleinnahme von fast 6 $\frac{1}{2}$  Mill. Pf. im Beginn der 60er Jahre ist so aufgegeben worden. Auch Dowell (IV, 32) meint, man hätte mit Rücksicht auf die Zukunft es bei den Zöllen von 1873 lieber belassen sollen.

Der Zuckerconsum ist allerdings stark gestiegen. Vornehmlich continentale, auch deutsche Rübenzucker beherrschen jetzt den britischen Markt mit. Kraft der ihnen zu gute kommenden zu hohen Steuerrückvergütungen, d. h. thatsächlichen Ausfuhrprämien haben sie jetzt auch in Raffinade und in den besseren Rohzuckersorten mehr und mehr der britischen Raffinerie auf deren Gebiet Concurrenz gemacht. Diese Concurrenz hatte allerdings schon in der Zeit der Bezollung des Zuckers stärker zu werden begonnen. Das Verhältniss zwischen Raffinadezoll und Rohzuckerzoll und zwischen diesem und dem Rückzoll beim Export, welches früher auch in Grossbritannien, wie in vielen anderen Ländern, auf eine Zollbegünstigung der inländischen Raffinerie hinauslief, hatte sich gegenüber den Bezügen von westindischem Rohzucker (in weniger zuckerreicher Qualität) unter dem Einfluss der continentalen Besteuerungsverhältnisse und des Imports continentalen Rohzucker von grösserem Zuckergehalt schon für die britische Raffinerie schwieriger gestaltet. Seitdem ist die Lage der letzteren aber noch viel misslicher geworden. Während 1861 neben 34.55 Pfund Rohzucker per Kopf nur 0.94 importirter raffinirter, 1872 bez. 41.18 und 6.19 consumirt wurde, waren diese Zahlen 1885 bez. 58.53 und 15.75 Pfund, d. h. der Consum fremden raffinirten Zuckers war relativ viel mehr gestiegen als der des Rohzuckers. Diese Verhältnisse, welche mit dem continentalen Prämiensystem mit Recht in Verbindung gebracht werden, haben bei den Interessenten der britischen Raffinerie und den britischen Zuckercolonien und in weiteren Kreisen der britischen Bevölkerung, auch unter den Arbeitern, Unruhe und Agitation auf Abänderung erzeugt, entweder mittelst Conventionen mit den Continentalstaaten zur Veränderung ihrer Besteuerung oder selbst zur Einführung einer „Ausgleichsabgabe“ gegen die continentalen Exportprämien, also insofern zur Rückkehr zu einem eigenartigen Zuckerzoll. Die lebhafte Bewegung hat indessen zu practischen Ergebnissen bisher nicht geführt (vgl.

v. Kaufmann S. 163, Wolf, Tub. Ztschr. 1882, S. 647 und Finanzarchiv 1886, S. 70 ff.). Ihre Ziele stehen auch mit der streng freihändlerischen Lehre in Widerspruch. Denn nach dieser ist das „Geschenk“, welches die fremden Länder durch ihre Ausfuhrprämien den britischen Consumenten machen, ein unbedingter Vortheil für die britische Volkswirtschaft, ein Nachtheil nur für das Ausland.

Zuckerzollconventionen hat England 1865, 1875 und 1877 mit Frankreich, Holland, Belgien abgeschlossen. Sie, bes. die erste und principiell wichtigste, gingen darauf hinaus, auf Grund technischer Versuche das Rendement verschiedener Zuckersorten festzustellen, „den Zuckergehalt jeder Zuckersorte zu bestimmen und allen Rohzucker eines Landes nur mit einer solchen Abgabe zu belegen, welche im genauen Verhältniss zu dessen Zuckergehalt stehe, auch beim Exporte des Zuckers genau die und nicht mehr als die ausgelegte Steuersumme rückzuvergüten“ (Kaufmann S. 177). An den Mängeln der Conventionen und an der schlechten Durchführung derselben scheiterten diese Bestrebungen, die auf eine vertragsmässige Ausschliessung der wirthschaftspolitischen Begünstigung gewisser Zweige der Zuckerindustrie und des Zuckerhandels hinausliefen (Kaufmann S. 177 ff., Wolf, Tub. Ztschr. 1882, S. 644).

Bei der Statistik der Einfuhr und des Consums muss man allen Zucker und die Melasse auf eine Einheitsqualität, z. B. Raffinade oder Rohzucker einer bestimmten Classe reduciren, bei den Zollerträgen die Ausfuhr-Rückzölle und Prämien abrechnen. Dies geschieht in den amtlichen und Privatwerken nicht immer übereinstimmend, weshalb die Daten in verschiedenen Schriften (z. B. bei Porter, Vocke — wo auch die Angabe, S. 336, welcher „Zucker“ und „Zollertrag“ gemeint sei, fehlt —, Dowell u. a. m.) nicht harmoniren. Porter, progress (ed. 3, 1847, S. 553) berechnet die Zuckerconsumtion (Melasse reducirt) 1830 auf 4.27, 1845 auf 5.09 Mill. Centner, per Kopf bez. 19.9 und 20.3 Pfund, also immerhin schon in der Periode des früheren protectionistischen Differentialzollsystems und der hohen Zölle eine zwar nicht steigende, aber doch eine Consumtion, welche noch die heutige deutsche (ca. 7 Kilo) bei Weitem übersteigt. Porter zeigt die Abhängigkeit der Consumschwankungen vom Preise des Artikels; bei hohen Preisen fällt der Consum alsbald. Der Zoll hat daher gewiss einen Einfluss. Aber die ehemalige schon so hohe britische Consumtion von Zucker zeigt doch andererseits, dass ausser Preis und Zoll und allgemeiner, vom Wohlstand bedingter Zahlungsfähigkeit doch die einmal bestehende Consumtionssitte, in diesem Fall wohl namentlich der Zuckergebrauch bei den Getränken (Thee) und bei gewissen beliebten Nahrungsmitteln, ein vom Preise und zumal vom Zoll doch nicht so direct, wie meist angenommen wird, beeinflusster, selbst aber wesentlich mit entscheidender Factor ist. Bis 1861 hatte sich nach den obigen Daten der Consum fast verdoppelt. Er ist seitdem, mit nur kleinen Schwankungen, jährlich regelmässig gestiegen. Die späteren Zollermässigungen machen sich in dem betreffenden und dem nachfolgenden Jahre wohl etwas, aber doch nicht so besonders stark bemerklich (1864—66: per Kopf Rohzucker 35.01—33.80—37.05, raff. Zucker 0.95—3.03—2.73; 1869—71: Rohzucker 38.83—41.40—41.51, raff. Zucker 3.73—5.83—5.29; 1873—75: Aufhebung des Zolls, 43.96—47.48—53.97 Rohzucker, 7.63—8.89—8.88 raff. Zucker). Natürlich, dass die Verminderung oder Beseitigung schon an sich niedriger Zollsätze nicht einen gleichen Einfluss auf den Consum, weil nicht auf den Preis, erwarten lässt, als die absolut bedeutendere Verminderung absolut höherer Zölle. Aber die freihändlerische Ueberschätzung des Nachtheils der Zölle und des Vortheils ihrer Verminderung oder Aufhebung möchte sich aus obigen Daten doch auch wieder ergeben. Nur die Rafinadeneinfuhr wird unmittelbar durch die Zollreformen begünstigt.

Der Zollertrag, abzüglich Rückzölle u. s. w. war 1815 2.96, 1841 5.2, 1863 (Max.) 6.43 Mill. Pf. St. Die Zollreduction 1864 brachte ihn 1864 herab auf 5.25 Mill., er stieg wieder bis 5.65 (1866); die Reduction von 1870 verminderte den Ertrag von 1869 auf 1870 von 5.40 auf 3.22, die von 1873 von 1872—73 von 3.28 auf 1.84 Mill. Pf. St. Wäre z. B. eine Ermässigung der Biersteuer nicht richtiger gewesen als die völlige Beseitigung des Zuckerzolls, wenn man einmal glaubte, eine solche Einnahme von 3—6 Mill. Pf. St. wirklich aufgeben zu sollen?

§. 148. — 8. Tabak. Die Bezollung von Tabak und Tabakfabrikaten hat in Grossbritannien eine besondere und höhere Bedeutung als in anderen Ländern ohne Tabakmonopol. In diesen

ist sie ein Glied der Tabakbesteuerung, neben der inländischen Besteuerung, in Grossbritannien ist die Tabakbezahlung das System der Tabakbesteuerung. Das hier ausserdem bestehende Licenzsystem für Tabakfabrikanten und Tabakhändler (§. 153) dient wesentlich nur dazu, dies System der Tabakbesteuerung ausschliesslich vermittelst des Einfuhrzolls auf fremden Tabak unter sebärfere und sicherere Controlen zu stellen und es so practisch durchführbarer zu machen. Die Einnahmen aus den Tabaklicenzen sind unbedeutend, vollends gegenüber dem Zollertrag.

Die Voraussetzung für diese eigenartige britische Tabakbesteuerung liegt in dem seit dem 17. Jahrhundert ununterbrochen bestehenden, auf Schottland (unbedingt seit 1782) und (1832) auf Irland ausgedehnten und wohl wirksam durchgeführten Verbot des inländischen Tabakbaues. In Irland war seit 1779 Tabakbau erlaubt gewesen, auch unbesteuert, aber trotzdem wenig entwickelt geblieben. Was bei gewissen Colonialwaaren durch die Natur der Dinge, Klima u. s. w., das wird also hier durch eine Massregel der Rechtsordnung herbeigeführt: die Beschränkung der Consumption auf ausländisches Product. Für die volkswirtschafts- und steuerpolitische Beurtheilung liegt die Sache bei Tabak in Folge dieses wirtschaftsrechtlichen Ausschlusses natürlich doch anders als bei jenen Colonialwaaren. Günstig für Grossbritannien ist es, dass niemals eine freie Tabakcultur aufgekommen war, deren Unterdrückung ein wirtschaftspolitischer Grund gegen das britische Tabaksteuersystem hätte sein können. Ausserdem kommt Grossbritannien bei diesem System wieder seine insulare Lage zu statten, welche die Bekämpfung des Schmuggels erleichtert, freilich ihn nicht ganz zu unterdrücken vermocht hat. Auch mit deswegen das Licenzsystem und die mancherlei inländischen Controlen bei Transport, Bezug, Absatz von Tabak und Tabakfabrikaten.

Der leitende Gedanke für die Normirung der Zollhöhe war schon seit dem vorigen Jahrhundert, ähnlich wie bei der Branntweinsteuer (S. 287) der lediglich fiscalische: eine so bedeutende Höhe der Zölle, als sie irgend mit der Bewältigung des Schmuggels vereinbar wäre und — abweichend von den Grundsätzen der Branntweinsteuer — als sie im fiscalischen Interesse selbst, mit Rücksicht auf die fiscalisch vortheilhafte Zunahme der Consumption sich richtig erwiese. Daher Zollerlässigungen der in diesem Jahr-

hundert immer sehr hohen, aber gelegentlich überhohen Zölle, wenn letztere nach diesen beiden Rücksichten nachtheilig erschienen; Wiedererhöhungen, wenn es danach für zulässig galt. Die sonst üblichen freihändlerischen Rücksichten bei den Zöllen und Accisen auf das Handels- und das Consumenteninteresse sind bei Tabak so wenig als bei Branntwein practisch wirksam geworden. Das ist zwar im Ganzen steuerpolitisch nicht zu beklagen. Aber die sehr hohen Zölle rufen doch drei nicht unwichtige Bedenken hervor: einmal, dass so die Tabakconsumenten einen sehr hohen, wohl einen unverhältnissmässig hohen Antheil an der gesammten Steuerlast tragen, gegenwärtig den achten Theil; sodann, dass der Schmuggel eben dieser hohen Zölle wegen trotz aller Verfolgungen und Controlen lebensfähig bleibt und wohl bleiben wird; endlich, dass die hohen Zölle die Verfälschung der Tabakfabrikate und die Benutzung von Surrogaten zu nahe legen. Auch das Fehlen von Qualitätsfüssen, bez. Werthzöllen ist ein Uebelstand, da in Folge dessen die ordinären Tabake zu hoch und deren Consumenten unverhältnissmässig hoch besteuert werden. Durch die höheren Zölle der Tabakfabrikate, besonders der Cigarren, mag dies in etwas gut gemacht werden, da die letzteren meist aus feineren Sorten bestehen werden, übrigens auch wieder nur einem Einheits-Gewichtszoll, ohne Rücksicht auf Qualität, unterliegen. Etwas ist und war besonders früher bei den sehr hohen Cigarrenzöllen die betreffende Zolldifferenz übrigens auch wohl mit von protectionistischem Character für die britische Tabakfabrikation. Consumirt wird auch in Grossbritannien weit überwiegend inländisches Tabakfabrikat (ca. 96 %), allerdings etwas weniger als z. B. in Deutschland (ca. 98.5 %), aber die Einfuhr ausländischen Fabrikats ist neuerdings in stärkerer Zunahme begriffen als diejenige von Rohtabak. Die Ausfuhr von Tabakfabrikaten beträgt etwa  $\frac{1}{3}$  der Einfuhr.

Ueber die Tabakzölle Vocke S. 311—313 und 445—446 (Licenzen), Dowell IV, 265—283. Deutsche Tabakssteuerenquôte 1879, B. III, Anlage XII, S. 1—64, Statistik V, 27—39. Bearbeitung dieses Materials durch Schäffle in d. Aufs. „Ergebnisse der deutschen Tabakssteuerenquôte“, Tab. Ztschr. B. 35 (1879), S. 547, 641, B. 36, S. 73; über d. engl. System das. B. 35, S. 554, 655, B. 36, S. 79. S. auch oben S. 189. — Gesetz 1 und 2 Georg IV, c. 109, vom 10. Juli 1821 (zur besseren Sicherung der Accise auf Tabak), 3 und 4 Vict. c. 18, vom 3. Juli 1840 (neue Vorschriften über Tabakaufsicht), 5 und 6 Vict. c. 93, vom 10. August 1842 (desgl.), 26 Vict. c. 7, vom 27. März 1863 (Zulassung von Tabakfabrikation unter Caution). Verschiedene weitere kleinere gesetzliche Veränderungen seitdem (Tabakenquôte III, 37 ff., nebst Verfügungen des obersten Zollamts). Die Gesetze übersetzt in B. III der Enquôte. Bell a. Dwelly, laws of excise, p. 985. Statistik auch im Journ. of the Stat. Soc. 1852 (Artikel von Axon über britischen Tabakconsum).

Schon im vorigen Jahrhundert hohen Zöllen unterworfen gab der Tabak doch wegen des Schmuggels und der Defraudationen aller Art (u. A. mittelst betrügerischer Gewinne bei Erlangung der Rückzölle für ausgeführten Tabak) nur mässige Reinerträge. Mit deswegen hatte Walpole den Plan, den Tabak dem Lagerhauszang und dem Accisesystem zu unterwerfen (1733), was aber erst Pitt 1789 auszuführen gelang (o. S. 189). Danach wurde nur der kleinere Theil der Abgabe (damals  $\frac{2}{3}$ ) als Zoll bei der Einfuhr, der grössere Rest als inländische Accise bei dem Uebergang aus dem Lagerhaus in den Consum erhoben. Die Zölle waren hoch und differentiell nach der Herkunft, so 1787 15 d. per Pfund für Tabak aus Irland, den britischen Colonien und aus den Vereinigten Staaten,  $3\frac{1}{2}$  sh. für anderen (spanischen und portugiesischen). In der französischen Kriegszeit erfolgten verschiedene ansehnliche Erhöhungen der Zoll- und der Accisesätze, bei denen die legitime Einfuhr zum Consum wenig, der Ertrag immerhin auf das Vierfache wuchs, von ca.  $\frac{1}{2}$  auf ca. 2 Mill. Pf. (Grossbritannien excl. Irland). Abgabe im Ganzen 1815 3 sh. 2 d. (colonialer) und 5 sh.  $5\frac{1}{2}$  d. (fremder) per Pfund. Dennoch wurden diese Sätze von 4—800 % vom Werth noch gesteigert, 1819 auf bez. 4 und 6 sh. Im fiscalischen Interesse zur Bewältigung des Schmuggels und zur Steigerung des Consums erfolgten dann 1826 und 1827 Ermässigungen und zugleich eine bedeutende Verminderung der differentiellen Zollbegünstigung des britischen Colonialtabaks. Aber auch die neuen Sätze von 1827 blieben sehr hoch ( $2\frac{3}{4}$  sh. für britisch-colonialen, 3 sh. für fremden Rohtabak, 9 sh. (!) für Cigarren per Pfund). Der Artikel war jetzt wieder nur dem Zoll unterworfen und aus der Accise herausgenommen. Consum und Ertrag stiegen auch nur langsam, aber doch fortgesetzt. Zu einer weiteren Ermässigung der Zölle, welche mehrfach aus den angeführten Gründen im fiscalischen Interesse beforwortet wurde, kam es indessen nicht, auch nicht in der Peel'schen Zollreform, wo nur die differentielle Begünstigung des britischen Colonialtabaks fortfiel und der Zoll dafür auf den höheren allgemeinen Satz gestellt wurde. 1863 erfolgte sogar eine kleine Erhöhung des Rohtabakzolls, 1878 eine abermalige, so dass der Zoll jetzt  $3\frac{1}{2}$  sh. für Tabak mit mehr als 10 Pfund Feuchtigkeit in 100 Pfund und 3 sh. 10 d. für solchen mit weniger als 10 Pf. darin per Pfund ist, wohl durchschnittlich 400—600 % vom Werth, bei ordinären Tabaken mehr, bei feineren weniger. Nur die Zölle für Tabakfabrikate, besonders für Cigarren wurden 1863 stark ermässigt, für Cigarren von 9 auf  $4\frac{1}{2}$  sh. per Pfund. Doch haben auch hier später, gerade in den letzten Jahren wieder Erhöhungen stattgefunden, so dass die Zölle gegenwärtig für Cigarren  $5\frac{1}{2}$  sh., für Tabakfabrikate 4 sh. 4 d. und 4 sh. 10 d., für Schnupftabak 4 sh. 1 d. und 4 sh. 10 d. per Pfund sind. Gewisser in controlirten Häusern unter Sicherstellung des Zolls fabricirter Tabak (Cavendish und Negrohead) zahlt 4 sh. 4 d. (Stat. abstr. No. 33, p. 26).

Bei dieser streng fiscalisch gebliebenen Zollpolitik ist der legitime Consum auch in den letzten 25 Jahren nur wenig, verglichen mit anderen Artikeln, gestiegen, in den letzten Jahren fast gleich geblieben (1861 per Kopf 1.20 Pfund, allmählich bis auf 1.49 in 1877, dann herab auf 1.41 in 1881, wieder auf 1.45 in 1885). Ein so allgemein, aber auch so übermässig verbreitetes Genussmittel, wie in Deutschland und selbst in Monopolländern wie Oesterreich, ist Tabak demnach in Grossbritannien nicht. Die hohen Preise vertheuern ihn für die unteren Classen zu sehr. Das fiscalische und das Consumenteninteresse sowie dasjenige gerechter Steuervertheilung würden beim Monopol besser fahren. Aber die steigenden Zollerträge zeigen doch immerhin, dass bei dem britischen System und bei so colossal hohen Zollsätzen, welche der freihändlerischen Auffassung auch bei Finanzzöllen widersprechen, das fiscalische Interesse prosperiren kann. Die Zollerträge sind bei im Wesentlichen gleich bleibenden, nur seit 1863 bei Fabrikaten verminderten, sonst im Ganzen noch etwas gesteigerten Zöllen von 2.85 Mill. Pf. St. um 1830 (jetzt incl. Irland gerechnet) auf 3.71 in 1843, 5.61 in 1860, 6.61 in 1870, 8.65 in 1880, 9.30 in 1885 gestiegen (immer excl. Rückzölle u. dgl. gerechnet), per Kopf 1830 ca. 2.4 sh., 1885 5.1 sh. (5.2 Mark), was doch kein übles finanzielles Resultat ist.

Zur Sicherung des Fiscus unterliegt Einfuhr, Handel, Fabrikation, Transport, Absatz von Tabak und Tabakfabrikaten allerdings mancherlei Beschränkungen und Controlen und auch im inländischen Verkehr dem Licenzsystem. So ist die Einfuhr auf gewisse Häfen (37), in gewissen Mengen (Min. 50 Pf.), in gewissen Schiffen (Min. 120 Tonnen) beschränkt. Tabakfabrikanten und Tabakhändler bedürfen der Licenz (seit 1789, s. u. §. 153). Diese kostet für die ersteren je nach dem Umfang

des Betriebs, welcher nach der Menge des im Vorjahr verarbeiteten Tabaks jährlich bemessen wird, für je angefangene 20,000 Pfund Tabak je  $5\frac{1}{4}$  Pf. St. für mehr als 100,000 Pfund Tabak  $31\frac{1}{2}$  Pf. St. (irrtümlich Vocke S. 445). Im Jahre 1885/86 zahlten 561 Fabriken 7156 Pf. St. Tabakhändler zahlen  $5\frac{1}{2}$  sh. Lizenz (1885/86 290,032, Ertrag 77,832 Pf. St.). Daneben giebt es „gelegentliche Lizenzen“, für höchstens 3 Tage auf einmal, mit 4 d. Steuer per Tag (1885/86 12,536, Ertrag 331 Pf. St.). Hausirhandel mit Tabak und Verkauf ausser in den lizenzierten Läden ist verboten.

In Verbindung mit dem Lizenzsystem, das der Steuerverwaltung umfassende Controlrechte giebt, lässt sich nun einigermaßen sicher darauf hinwirken, dass möglichst nur legitim eingeführter und verzollter Tabak verarbeitet und consumirt wird. Zu dem Ende besteht „der strenge Bezettelungszwang für Rohabaktransporte; der Anmelde-, Buchungs-, Localtrennungszwang für Fabrikanten; der Verpackungs- und Etiquettirungszwang für die unter Zollverschluss gefertigten Cavendish- und Negrohead-Tabake; das Verbot der Einfuhr von Tabaksteuergeln; minutiöse Verbote (bez. Vorschriften) über den Wassergehalt der Import- und der (ausgeführten) Rückvergütungstabake und über die Zuzimischung fremder Ingradienten, gehandhabt mit Hilfe von Probeanalysen durch das Zolllaboratorium; das genaunte Hausirhandelsverbot; Vorschriften über das Probeziehen aus den Zolllagern zur Versendung“ (Schäffle a. a. O. Tab. Zschr. B. 35, S. 656). Ausser über Schmuggel und über enorme Preise des Fabrikats ist doch auch, wie die deutsche Enquête feststellte, über stark verbreitete Beimischungen und Verfälschungen zu klagen. 1844 schlugen vernommene Zeugen den geschmuggelten Tabak auf 8 (80?) bis 100 % des legitim eingeführten an. Untersuchungen des Regierungslaboratoriums ergaben 1867 von den eingesandten Proben 74.5, bez. 47 %, 1870 von 432 Proben 312 oder 72.2 % Fälschungen (Deutsche Enquête V. 30).

§. 149. — 9. Wein hat auch im modernen britischen Zollwesen fortgesetzt seine alte Rolle als wichtiger Finanzzollartikel gespielt. (Vocke S. 328—330, Dowell IV, 162—184, Cust. Rep.). Das britische Weinsteuersystem ist ebenfalls die Bezolung allein, nur mit Lizenzen für Handel und Absatz von Wein verbunden. Es kam auch hier, wie bei Tabak, Grossbritannien zu gute, dass inländischer Weinbau fehlte. Wein auch, mit Ausnahme des Capweins, kein britisches Colonial-Einfuhrproduct war, weshalb, mit letzterer Ausnahme, protectionistische Rücksichten und darauf beruhende Differentialzölle fortfielen. Der Weincosum beschränkte sich nach Sitte und wirtschaftlichen Verhältnissen auf die wohlhabenderen Classen, was höhere Zölle erlaubte, wobei aber freilich andererseits, solange diese Zölle sehr hoch gehalten wurden, auch der Kleinconsum auf diese Classen beschränkt blieb. Statt der eigentlich protectionistischen Rücksichten kamen bei Wein jedoch seit dem 17. Jahrhundert und bis in das 19. hinein handelspolitische und selbst allgemein politische in den Weinzöllen mit zur Geltung: besonders begünstigende Differentialzölle für die Portweine (Methuen-Vertrag 1703, bis 1831) und beanachtheiligende für die französischen (auch die deutschen und andere fremde). Ein System, das im vorigen Jahrhundert zu starkem Schmuggel, besonders in französischen Weinen, führte, aber erst 1831 einer Gleichstellung der Weinzölle Platz machte. Es hat wohl dazu beigetragen, dass sich portugiesische und spanische Weine im britischen Consum so überwiegend eingebürgert haben und trotz der gleichen Zölle noch gegenwärtig im Vordergrund stehen.

Während der französischen Kriege sind die Weinzölle aus finanziellen Gründen sehr gesteigert worden, was freilich, neben anderen Umständen, zur Verminderung der Einfuhr führte. Die Zölle und Accisen betragen schliesslich für die Weingallone 7 sh. 7 d. für Portweine,  $11\frac{1}{2}$  sh. für französische oder 9 sh. 1 d. und 13 sh. 9 d. für die spätere Gallone (von der alten oder Weingallone rund 6 gleich 5 der späteren imperial gallon gerechnet). Der Schmuggel ward auch bei Wein, nach dem vergeblichen Versuche Walpole's von 1733, durch die Pitt'sche Einrichtung, den Wein mit unter das Accisesystem zu stellen (1756), zu bekämpfen gesucht. Seitdem (bis 1825) wurde die Weinsteuern theils als Zoll, theils als Accise erhoben. Erst 1835, als nach verschiedenen Reformen der Schmuggel weniger mehr zu befürchten schien, hörte diese Unterstellung unter die Accise ganz auf. Doch verblieb das Lizenzsystem für den Weinhandel. Der Ertrag der Weinsteuern hatte sich während der französischen Kriege etwa verdoppelt und betrug um 1815 1.9 Mill. Pf. St. (Grossbritannien).

Erst bei der Tarifierform von 1825 wurden die überhöhen Weinsteuern erheblich vermindert, noch unter Belassung der Differentialzölle (4 sh. 10 d. Portwein, 7 sh. 3 d. französische, 2 sh. 5 d. Capwein für die neue Gallone). 1831 erfolgte die Gleichstellung auf 5 sh. 6 d. (Capwein jedoch 2 sh. 9 d.). Hierbei blieb es (seit 1840 5 sh. 9 d.) bis zum französischen Handelsvertrag von 1860. Der Weinconsum war bis dahin absolut wenig gestiegen, per Kopf gesunken, doch hatte der Zollertrag, nach dem Herabgehen auf 1.3—1.6 Mill. bei der früheren Zollreduction, wieder seine Höhe im 1815 erreicht, 1.8—1.9 Mill. Pf.

In dem genannten Vertrag war die starke Ermässigung der britischen Weinzölle eines der oder selbst das wesentlichste Zugeständniss, das Grossbritannien zunächst an Frankreich machte. Zugleich wurde durch die Annahme eines neuen Weinzollprincips, nämlich der Zollbemessung nach dem Spiritusgehalt, eine allgemein wichtige und wohl im Ganzen richtige Einrichtung des Weinzolls herbeigeführt, welche besonders den leichteren Weinen zu gute kam. Die Zölle waren hiernach: für Wein in Fässern von weniger als 15 Grad Alcohol nach Sykes Hydrometer höchstens 1 sh. per Gallone, von 15—26 Grad höchstens 1 sh. 6 d., von 26—40 Grad höchstens 2 sh., Flaschenwein per Gallone 2 sh. (Französis. Handelsvertrag v. 23. Jan. 1860, Art. 6, No. 1. u. A. in Preuss. Handelsarchiv 1860, I. 149). Bald darauf wurden die Weinzölle von 1861 an allgemein gesetzt auf: Wein von weniger als 18 Grad (im französ. Vertrag 15) 1 sh. per Gallone, von 18—26 1 sh. 9 d., von 26—40 2 sh. 5 d., von 40—45 2 sh. 11 d., Flaschenwein, unter 40 Grad 2 sh. 5 d. (Preuss. Handelsarchiv 1860, II. 251). Dies waren Ermässigungen auf die Hälfte und ein Fünftel bis Sechstel der bisherigen Zölle. Fremde und britische Colonialweine waren durchaus gleich gestellt. Es sind aber dann noch weitere Ermässigungen und Vereinfachungen gefolgt, so dass der Zoll seit 1876 für Wein von weniger als 26 Grad 1 sh., von 26 bis weniger als 42 Grad 2½ sh., für jeden weitem Grad Stärke 3 d. ist. Flaschen- und Fasswein steht gleich.

Allerdings hat sich bei dieser starken Zollermässigung unmittelbar die Weineinfuhr zum Consum, besonders von französischen Weinen, bedeutend gehoben und ist dann langsam weiter gewachsen (vor 1861 6¾—7½ Mill. Gallonen, 1861 10.69, 1862 9.76, 1863 10.42, 1864 11.40, 1867 13.67, 1868 15.06, 1876 18.54 Mill. Gall. Maximum, seitdem, freilich unter dem Einfluss der Weinernten, ein nur 1880—81 unterbrochenes Sinken, 1885 13.77 Mill. Gall., oder per Kopf vor 1861 ca. 0.21 Gall., 0.37 in 1861, 0.50 in 1868, 0.56 in 1873 und 1876, 0.38 in 1885, bei nur mässiger Steigerung der Weinpreise in den letzten Jahren). Das zeigt doch im Ganzen, dass die Weinzollreduction nicht in dem erwarteten Maasse auf die Consummehöhung hingewirkt hat und daher fiscalisch, ähnlich wie bei Kaffee, nicht ohne Weiteres richtig war. Der Zollertrag sank nach 1860 auf 1.10 Mill. Pf. St. (1862), hob sich bis auf 1.79 Mill. in 1876 und ist seitdem fast stetig jährlich gesunken, 1885 bis auf 1.19 Mill. Pf. St., was, gegenüber den Einfuhrziffern, übrigens auf Zunahme des Consums leichterer Weine hinweist.

Die Licenzen für Händler und Wirthe sind ein Theil des allgemeinen Licenzsystems für den Getränkeabsatz und werden unten mit diesen zusammen behandelt werden (§. 153).

§. 150. — 10. Die fremden Spirituosen (Vocke S. 343—345, Dawell IV, 214—225, Statistisches im Stat. abstr., im Cust. Rep., auch im französ. Bulletin 1886, II. 537). Die Bezahlung unterschied früher besonders „fremden“ Branntwein und unter diesem wieder „brandy“, d. i. (meist französischer) Wein-Branntwein („Franzbranntwein“), Genever, d. i. (meist holländischer) Branntwein aus Roggen und Gerste und anderen Artikeln mit Zusatz von Wachholder-Essenz, und „sonstigen“ nicht besonders genannten fremden Branntwein“, wohn später und noch gegenwärtig (meist continentaler, bes. deutscher) Kartoffel- und Rübenbranntwein gehört. Allem diesem „fremden“ Branntwein stand der „coloniale“, bes. der Rum aus den britisch westindischen Zuckercolonien, hergestellt aus Melasse und Rückständen bei der Rohrzuckergewinnung, gegenüber.

Die britische Zollpolitik ging seit dem 17. Jahrhundert und immer consequenter und schärfer im vorigen Jahrhundert und in der französischen Kriegszeit darauf aus, durch höhere Abgaben verglichen mit denjenigen für den einheimischen Branntwein den letzteren zu schützen und auch wohl die grössere Steuerfähigkeit mancher fremder Branntweine (bes. des französischen) sowie des Rums zugleich fiscalisch auszunutzen; ferner den letzteren wieder nach colonialpolitischem Grundsatz im Zoll differentiell

gegen den „fremden“ Brantwein zu begünstigen. Rücksichten auf die Einschränkung des Brantweinessens und Frankreich und Holland gegenüber auch speciell handelspolitische und politische gegnerische Tendenzen führten im vorigen Jahrhundert und in der französischen Kriegszeit zu sehr hohen Abgaben von fremden Brantwein. Dadurch wurde aber nur ein colossaler Schmuggel, welcher bei diesem Artikel besonders leicht ist, begünstigt, was dann wieder aus fiscalischen Gründen zu Steuerreductionen (so schon 1787 vorübergehend) führte. Zur besseren Controle wurde der eingeführte Brantwein, wie einige andere der schon besprochenen Artikel, unter den Lagerhauszwang und die Accise gestellt und die Abgaben zum kleineren Theil als Zoll, zum grösseren als Accise erhoben (bis 1825). Aber bei der hohen Besteuerung und der Differenz der Gesamtabgabe gegen diejenige für Rum und für heimischen Brantwein wurde man des Schmuggels doch nicht Herr. Als man die hohen Kriegssätze auch nach 1815 nicht wesentlich verminderte und 1825 sogar wieder erhöhte und bis 1846 so beibehielt, blühte der Schmuggel mehr als je. Die Steuer für Franzbrantwein und Genever war 1814 22 sh. 6 d. für die neue (imperial) Gallone, seit 1840 22 sh. 10 d., britisch westindischer Rum zahlte, in ebenfals in der Kriegszeit erhöhten, aber lange nicht so stark gesteigerten Sätzen, zuletzt 13 sh. 11 $\frac{1}{2}$  d., wurde aber schon 1824 etwas und 1825 auf 8 sh. 6 d. ermässigt (1830 9 sh.), als britischer Brantwein in England 7 sh., in Schottland und Irland nur 2 sh. 10 d. entrichtete (o. S. 289). Diese differentielle Begünstigung des Rums gegenüber anderem fremden Brantwein hat demselben eine bevorzugte Stelle in der britischen Consumption verschafft und bis in die Gegenwart erhalten.

Erst 1846 wurde der Zoll für „fremden“ Brantwein ermässigt, auf 15 sh. per Gallone, immer noch fast der doppelte damalige Satz für englischen (7 sh. 10 d.), der mehr als vierfache (3 sh. 8 d.) für schottischen Brantwein. Nur die weiteren Steuererhöhungen des inländischen Brantweins, die Erhöhungen der Sätze in Schottland und Irland, die schliessliche Gleichstellung aller Sätze im Vereinigten Königreich verbesserten das Verhältniss für fremden Brantwein etwas. Aber erst 1860 (französischer Handelsvertrag) fiel der Schutzzoll und der Differentialzoll zu Gunsten des Rums im Princip ganz und in der Praxis fast ganz, indem der Zoll nur um jene „Ersatzabgabe“ für die Kosten des britischen Accisesystems höher angesetzt werden durfte als die Accise (britisch-französischer Handelsvertrag von 1860, Art. 7, 8). Seitdem hat der Zoll nur die gleichen Veränderungen, bez. Erhöhungen (um 2 sh.) erfahren wie die Accise. Gegenwärtig ist der Zoll für alle gewöhnlichen Arten des Brantweins 10 sh. 4 d. per Gallone proof gegen eine Accise von 10 sh. für einheimischen Brantwein. Importirte Liqueure u. dgl., Flaschenbrantweine ohne Stärkeangabe zahlen 14 sh., parfümirte, kölnische Wasser u. dgl. 16 sh. 6 d. Ausserdem unterliegen einige andere Spiritus enthaltende Artikel einem die Accise ausgleichenden Zoll.

Seit dieser Gleichstellung hat Rum zwar sein absolutes Uebergewicht über anderen ausländischen Brantwein behauptet, aber relativ ist er erheblich zurückgewichen. Franzbrantwein wird jetzt weit mehr im legitimen Handel eingeführt, als ehemals, auch anderer „fremder“ Brantwein hat sich sehr vermehrt. Die Einfuhren schwanken nach den Ernteverhältnissen der bei der Aus- und Einfuhr beteiligten Länder erheblich. Bis 1867 stiegen sie von 5.19 Mill. Gall. in 1861 (wovon 3.45 Rum, 1.60 Brandy, 0.14 andere Brantweine) auf 8.34, blieben bis 1870 auf dieser Höhe und stiegen dann weiter bis auf 11.85 Mill. Gall. in 1875 (5.39 Rum, 4.47 Brandy, 2.00 andere). Seitdem haben sie nicht unerheblich und fast regelmässig Jahr für Jahr abgenommen, was ausser auf Ernteverhältnisse (Wein) auf Verminderung der Consumption schliessen lässt, da eine Zunahme des Schmuggels unwahrscheinlich ist. Die heimische Erzeugung für den Bedarf des Inlands ist ebenfals in dieser Periode gesunken (S. 290). In 1885 war die Einfuhr nur 5.01 Mill. Gall. (Rum 3.86, Brandy 2.69, andere 1.47).

Ähnlich hat sich natürlich auch der Zollertrag bewegt. Er stieg von 2.65 Mill. Pf. St. in 1861 (31. März 1861/62) auf 6.14 in 1875, und sank seitdem auf 4.15 in 1885; ein Sinken um 2 Mill. Pf., dem ein genau ebenso starkes bei der Accise (von 15.15 auf 13.14 in denselben Jahren) gegenübersteht, zusammen also von 21.29 auf 17.29 Mill. Pf. Bei der stetigen gleichmässigen Abwärtsbewegung dieser Zahlen ist das bemerkenswerth. Es könnte den Gedanken nahe legen, rein aus fiscalischem Grunde die Steuern zu ermässigen, wenn nicht die anderen öfters erwähnten Rücksichten dagegen sprächen und das Sinken des Consums erfreulich erscheinen liessen.

Auf das umfassende Licenzsystem im Spirituosenhandel, welches natürlich den Absatz fremden Branntweins in sich schliesst, kommen wir unten in §. 153 im Zusammenhang zu sprechen.

§. 151. Zollverfahren. Die grossen Vereinfachungen des Einfuhrzolltarifs und des inländischen Accisewesens, die Beseitigung aller Aus- und Durchfuhrzölle, die durch die Reform der Einfuhrzölle und der Accise bedingte Beschränkung der Rückzölle, der Fortfall von Ausfuhrprämien, die völlige Umgestaltung der Schiffahrtsgesetzgebung (Navigationsacten), deren mancherlei Privilegien für die britische Flagge und deren Differential Schiffahrtsabgaben und Differentialzölle dem Princip der Gleichstellung der fremden mit der heimischen Flagge in allen Abgaben wichen, der Wegfall der älteren colonialpolitischen Massregel, die volle Aufnahme auch Irlands in das britische Zollsystem, die Gleichstellung der Zoll- und Accisesätze (Branntwein) im ganzen Vereinigten Königreiche, welche die Voraussetzung der Beseitigung von Zwischenzolllinien behufs der Erhebung von Ausgleichungsabgaben war — dies Alles und was sonst an einzelnen Massregeln verwandter Art im Laufe dieses Jahrhunderts, besonders in und seit der Zeit der Huskisson'schen und mehr noch der Peel'schen und Gladstone'schen Reformen geschah, ermöglichte es auch, Vereinfachungen und Erleichterungen im Zollverfahren, daher in Bezug auf Veranlagung, Erhebung, Controle der Zölle, wie in Bezug auf das Lagerhaus-system und das Rückzollwesen eintreten zu lassen.

Wiederholt sind zu diesem Behuf, in Fortführung der grossen Pitt'schen Zollconsolidation von 1787 (o. S. 190) und zur Verbesserung des Tarifwirrwarrs, welchen die Zollmassregeln in der französischen Kriegszeit mit sich gebracht hatten, neue „Zollconsolidationen“ erfolgt, d. h. Gesetze erlassen worden, welche unter Aufhebung zahlreicher älterer die Normen für die gesammte Einrichtung und Verwaltung des Zollwesens, für die Rechte und Pflichten der Zollbehörden und des Publicums, für die Veranlagung, Erhebung und Controle der Zölle, für Lagerhaus-system und Rückzölle, für das Zollstrafrecht u. s. w. neu zusammenfassten. Freilich im Ganzen mehr eine Art Codification des noch geltend bleibenden, als eine Schaffung neuen Zollrechts.

Besonders wichtige derartige Gesetze sind die Consolidationsacten von 1825 (6 Georg IV. c. 105—116), von 1845 (8 u. 9 Vict. c. 85), von 1853 (16 u. 17 Vict. c. 107) und die neueste, noch geltende von 1876 (24. Juli, 39 u. 40 Vict. c. 36), an die sich je in der Zwischenzeit und wieder seit 1876 kleinere Ergänzungen angeschlossen haben. — Vgl. Vocke S. 312 ff., Dowell II, 268, Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 3. A. II, §. 53 (S. 619), auch §. 92 (S. 666), bes. Hamel, the laws

of customs etc., Lond. 1876. Abdruck der „Customs consolidation act, 1876“, mit Beilagen. Wichtig für Tabak die „Manufactured tobacco act“ (26 Viet. c. 7), bei Hamel S. 221.

Alle diese sich folgenden Gesetzgebungen haben Vereinfachungen des Zollverfahrens, Erleichterungen des Verkehrs, Ermässigungen der Controlen, Milderungen der Strafen, nach dem Geist und den Grundsätzen der neueren Zeit und speciell in Folge der freihändlerischen Zollreformpolitik, gebracht. Namentlich die grosse Verminderung der Zollpositionen und die Beseitigung aller Differentialzölle und der Wertzölle haben in dieser Richtung zweckmässige Veränderungen ermöglicht.

Trotzdem ist das britische „Zollrecht“ noch jetzt complicirt genug und das darauf beruhende Zollverfahren nichts weniger als wirklich bequem und einfach für das Publicum und speciell für den Kaufmann und Schiffsführer. Schon der grosse Umfang auch noch der Consolidationsacte von 1876 (290 Artikel! ohne die geltend gebliebenen älteren Bestimmungen) zeigt das äusserlich und jeder Blick in das Gesetz, namentlich in die Abschnitte von den Controlrechten der Verwaltung und den Pflichten des Publicums, bestätigt das. Manches hängt hier allerdings mit den eigenthümlichen geographischen Bedingungen des britischen Zollwesens, mit der insularen Lage des Zollgebiets und der Aufgabe, Seeküsten als Zollgrenzen zu bewachen und demgemäss Schiffsverkehr zu überwachen, zusammen. Und manche eingreifende noch verbliebene Controlvorschrift (und Strafbestimmung) ist auch speciell auf den Character des britischen Zolldarfs und Accisetarifs zurückzuführen, namentlich auf die ausserordentliche Höhe der Spiritusaccise und Zölle und der Tabakzölle und auf die mit daraus hervorgehende immer noch vorhandene Gefahr eines starken Schmuggels, besonders in diesen zwei Artikeln.

Aber auch unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse bleibt es auch für die allgemeinen Principienfragen der Zollpolitik bemerkenswerth, dass das britische Zollverfahren nach allen Tarifreformen u. s. w. immer noch so viel „Belästigendes“, „Chicanöses“ für den Verkehr behalten musste. Der freihändlerische Optimismus und die freihändlerische Beweisführung in Betreff der günstigen Wirkungen „liberaler“ Tarifpolitik auf das Zollverfahren haben gerade nach britischen Erfahrungen wieder einmal das Ziel überschossen. Man übersah hier zu leicht, dass, solange überhaupt nur noch ein Zollposten im Tarif steht, ein grosser Zollcontrolapparat in Wirksamkeit bleiben muss; auch dass ein einziger

wichtigerer inländischer Acciseposten, wenn der betreffende Artikel auch aus dem Auslande bezogen werden kann, dieselbe Nothwendigkeit mit sich bringt. Vollends Rückzölle, Lagerhaussystem, Rückvergütungen von Accisen für exportirte, im Inland accisepflichtige Waaren bedingen auch bei einem so einfachen Zoll- und Accisetarif wie dem heutigen britischen, noch einen ziemlich complicirten Zollverwaltungs- und Controlapparat. Mit dem an sich richtigen Einwand, dass man bei niedrigeren, den Schmuggel nicht so lohnenden Zoll- und Accisesätzen diesen Apparat noch vereinfachen könnte, wird in der Frage des „einfachen“ Tarifsystems deshalb nichts Entscheidendes bewiesen, weil eben einige Zölle und Accisen, wie die in Grossbritannien verbliebenen, relativ beste Steuern sind, wiederum aber nur bei hohen Sätzen so viel einbringen, als der Fiscus bedarf und als es gerade vollends durch den Wegfall anderer Zölle und Accisen geboten ist. Nur die durch überwiegende steuerpolitische Rücksichten aber eben ausgeschlossene gänzliche Beseitigung aller Zölle und Accisen ermöglichte eine Aufhebung des Zollcontrolapparats, wenn nicht selbst dann noch um der Handelsstatistik willen Manches davon verbleiben müsste.

Verschiedene Declarationspflichten des Publicums, bei Ein- und Ausfuhr, Controlrechte der Verwaltung und Strafbestimmungen beziehen sich in England auch jetzt schon, einzelne völlig, andere wenigstens grösstentheils factisch, auf Interessen nicht der Zollverwaltung als eines Theils des Einnahmedepartements, sondern als eines Controlorgans für statistische Aufnahmen (z. B. Art. 49 des Gesetzes von 1876, wonach die Einfuhr und Empfänger von Barren und Münze innerhalb 10 Tagen dem Zollamt einen wahren und vollständigen Bericht über solche Einfuhr, deren Gewicht und Werth, übergeben müssen, bei 20 Pf. St. Strafe).

§. 152. Ueber Einzelnes s. die Acte von 1876 selbst. Der Hauptinhalt (kurzer, aber ohne Hervorhebung der gerade für die finanzwissenschaftliche Seite wichtigen Punkte, bei Gneist, engl. Verwaltungsr. 3. A. II, 623) ist der folgende. Die Acte selbst zerfällt in 12 Abschnitte:

I. Allgemeine Zollverwaltung, Behörden- und Beamtenwesen, Art. 1—10, Bestimmungen über die Häfen, Lagerhäuser, wo das Nähere dem Schatzamt, bez. dem Generalzollamt anzuordnen gestattet wird, Art. 11—16, Vorschriften über die Zollerhebung, das Zahlungs-, Cassen-, Rechnungswesen, Art. 17—29, über Streitigkeiten zwischen den Zollbeamten und den Pflichtigen, Art. 30, 31, über das Verfahren dabei, Art. 32—38.

II. Einfuhr und Lagerhauswesen, Art. 39—99. Darin u. A. über Einfuhrverbote, Art. 42: brit. Nachdrucke, falsche und gefälschte brit. Münzen, obscene Bilder, Bücher u. s. w., auch fremde Artikel und Verpackungen, welche sich durch entsprechende Bezeichnungen u. dgl. m. als britische ausgeben, brit. Stempel u. dgl. tragen oder nachahmen; auf spec. Verordnung krankes Vieh, inficirte Häute, Hörner und dgl., auch Waffen und Munition u. s. w.; ferner allgemein einige Artikel, deren Einfuhr im Interesse der Zoll- und Acciseeinnahmen aus anderen Artikeln verboten ist, so: gewisse Extracte und Essenzen aus Malz (mit Ausnahmen nach dem Tarife), aus Kaffee, Cichorie, Thee, Tabak, pulverisirter für Schnupftabak vorbereiteter Tabak, Tabakstengel, Mehl aus diesen, gesussener Tabak, Spirituosen (ausser gewisse Liköre, parfüm. und medicin.). Tabak, Cigarren dürfen ferner nur in

Schiffen gewisser Grösse, in gewissen Mengen und Verpackungen, Tabak und Wein auch nur in den speciell dafür zugelassenen Häfen eingeführt werden. Weiter finden sich hier die Bestimmungen über das Visitationsrecht der Zollbeamten, speciell auf Schiffen, über die Pflichten der Schiffsführer, so in Betreff ihres nach gesetzl. Formular zu erstattenden Ladungsberichts (mit verschiedenen Strafdrohungen von 100 Pf. St.); über die Declarationen der verschiedenartigen Einfuhren (für heim. Gebrauch, für Lagerhaus, wieder nach gesetzlichen Formularen), mit Strafdrohungen u. dgl. m.

Besonders eingehende Bestimmungen über die Einbringung von Waaren ins Lagerhaus, über die Verpflichtungen der Lagerhausverwaltungen, die Manipulationen in dem Lagerhaus (mit Specialvorschriften für Spirituosen und Wein, sowie, aus der *manufactured tobacco act*, über Tabak und dessen Verarbeitung gegen *Caution*), über die Bedingungen für die Ueberführung von Lagerhausgütern von einem Lagerhaus zum anderen (Art. 76—96). Das ganze System hat bei der jetzigen Beschränkung der Zölle und Accisen auf wenige Hauptposten die alte allgemeine Bedeutung zwar nicht mehr, aber gerade bei diesen verbliebenen Posten und deren hohen Zollsätzen ist es hier wieder um so wichtiger. In der Regel richtet sich die Verzollung nach dem Landungs- und Einbringregister der Lagerhausgüter, doch mit Ausnahmen, so bei Wein, Spiritus, Tabak, Feigen, Corinthen, Rosinen nach dem schliesslichen Ausgang aus dem Waarenhaus, wenn kein betrügerischer Abgang vorliegt (Art. 78, 95). Waaren, die binnen 5 Jahren nicht ausdeklariert werden für heim. Gebrauch oder Ausfuhr, müssen von Neuem „gelagerhaus“ werden (Art. 92). Ausser den Zöllen und den eigentlichen Lagerhausgebühren haben Lagerhauswaaren, welche zum heimischen Consum — also nicht zum Export — ausgehen,  $\frac{1}{4}\%$ , Tabak  $\frac{1}{8}\%$  vom Werth als Abgabezuschlag zu entrichten (*Tarifacte 1876, Hamel p. 220*).

III. Ausfuhr, Art. 100—139. Controlen, Meldepflichten, Declarationen (Verklarungen) sind trotz der Beseitigung aller Ausfuhrzölle auch hier nothwendig geblieben, ausser für statistische Zwecke behufs Sicherung des Accisewesens und des Lagerhaussystems und behufs Verhütung von betrügerischer Erlangung von Rückzöllen auf zoll-, accise- und stempelpflichtige Waaren. Lagerhausgüter dürfen z. B. nicht in Schiffen von weniger als 40 Tonnen, britische und irische Spirituosen, bei Strafe der Confiscation, nicht in Gefässen von weniger als 9 Gall. ausgeführt werden (Art. 100, 103). Die Ausfuhr von Lagerhausgütern und von Waaren mit Rückzollanspruch unterliegt speciellen Controlen, auf deren Innehaltung empfindliche Strafen angedroht sind (z. B. Art. 114, 115). Bei Waaren, denen bei der Ausfuhr Rückvergütungen gewährt werden, muss ausser der Controle der richtigen Feststellung bezüglicher Ansprüche natürlich besonders eine Controle der wirklichen Verschiffung ins Ausland und des nicht wieder Landens, daher hierfür auch eine bezügliche Controle der gesammten Einfuhr stattfinden. Durch genaue Vorschriften über die Declarationen, z. Th. wieder nach amtlichen Formularen, über die Schiffsmanneste, die Visitationsrechte der Zollbeamten u. m. a. m. wird das Bezügliche festzustellen gesucht.

IV. Küstenschiffahrt, Art. 140—148. Auch sie unterliegt gewissen Controlen, Melde- und Declarationspflichten, mit im Interesse der Sicherung der Einfuhrzoll- und Acciseinkünfte.

V. Britische Besitzungen, Art. 149—164. Einige Specialbestimmungen über den Verkehr mit diesen, bes. auch mit den Canalineln.

VI. Cautionen (bonds) und andere Sicherheiten in Zollsachen, Art. 165—167.

VII. Falsche Declarationen, Art. 168. Für jeden Einzelfall verschiedener näher bezeichneter Vergehen 100 Pf. St. Strafe.

VIII. Schmuggel, Art. 169—217. Die insulare Lage des Vereinigten Königreichs bedingt hier die Concentration der Controlen auf den Schiffsverkehr. Ueber diesen, besonders über die Control-, Visitations-, Verfolgungsrechte der Zollbeamten und über die Strafen (öfters Confiscation von Schiff und Gut) daher eingehende Vorschriften, auch Rechte der Zollverwaltung zum Erlass von Verordnungen (so über Schiffe und Boote unter 100 Tonnen). Den im Dienst verwundeten Beamten sind Entschädigungen, denen, welche Schmuggler festnehmen und Contrebande confisciren (bes. Spirituosen und Tabak) Belohnungen in Aussicht gestellt (Art. 210—216).

IX. Strafverfahren (Art. 218—274). Eingehende Vorschriften (u. A. in Art. 233 mit eigenthümlichen Specialisirungen nach den defraudirten Mengen Spirituosen und Tabak).

X. Land-Clauseln, Art. 275, 276 (Geld aus Landverkäufen).

XI. Insel Man, Art. 277—283. Sie nimmt in einigen Punkten des Zollwesens, auch des Tarifs, noch eine aparte Stellung ein, wenn sie auch in Zollsachen als Theil des Verein. Königreichs gilt. Eigener Zollertrag der Insel 1885/86 56,228 Pf. St., in die brit. Staatscasse fließend. Zolltarif für Man 37 u. 38 Vict. c. 46, bei Hamel p. 228.

XII. Vermischtes, Art. 284—290.

Die Kosten der Zollverwaltung (Erhebungskosten) betragen vor den grossen freihändlerischen Reformen der 1840er Jahre ca. 1.3 Mill. Pf. St. oder ca. 5.5% des Rohertrags der Zölle. Erheblicher sanken sie erst nach den Reformen der 1850er Jahre. Aber seitdem (jetzt incl. Zolnpensionen) haben sie im absoluten Betrage kaum mehr abgenommen, trotz der weiteren Vereinfachung des Tarifs. Sie bewegen sich seit 1860 zwischen 1 Mill. und ca. 960,000 Pf. St. (1860 1,025,848, 1870 967,184, 1880 992,491, 1885, min., 955,452 Pf. St., durchschnittlich 1860—64 991,030, 1881—85 981,500 Pf. St.). Relativ sind sie sogar bei den etwas verminderten Zolleinkünften etwas gestiegen, von 4.25% in 1860—64 auf 4.91% in 1881—85. Auch dies zeigt, dass die freihändlerische Begründung von Zollreformen im fiscalischen Interesse mit dem Hinweis auf die Verminderung der Erhebungskosten selbst in Bezug auf Grossbritannien an Uebertreibungen leidet. (Weitere statist. Daten, etwas anders berechnet, bei Vocke S. 359; s. übrigens auch oben S. 304.)

### 3. Gewerbliche Lizenzsteuern in Verbindung mit Verbrauchssteuerartikeln.

Ueber das Geschichtliche s. o. §. 86 und Dowell IV, 145 ff. Die hier zu betrachtenden bilden die Hauptgruppe der gewerblichen Lizenzabgaben, die übrigen sind schon oben §. 118 S. 258, auch §. 130 S. 280 behandelt worden. Die Lizenzsteuern, welche sich an die Fabrikation selbst anschliessen, sind ebenfalls oben an betreffender Stelle schon erwähnt worden, so bei der Biersteuer, §. 130 S. 280, §. 133 S. 285, bei der Brauntweinsteuer §. 137 S. 293, beim Tabakzoll §. 148 S. 321. Ueber die Gesetzgebung im 19. Jahrhundert und über die gegenwärtig geltenden Bestimmungen s. Vocke S. 433 ff. („Gewerbe, die sich mit accisepflichtigen Gegenständen beschäftigen“, Vocke fasst die betreffenden Abgaben als „Gewerbsteuern“ auf, eb. Rückblicke auf die frühere Gesetzgebung; Gneist, engl. Verwaltungsr. 3. A. II, 644 (mit zu einseitiger Auffassung des Zwecks des Systems, übrigens nur wenige Worte darüber: eingehender eb. 764 ff. über Schankconcessionen u. s. w.); Dowell IV, 145 ff., bes. 149—161 (Bierlizenzen), 176 ff., 181—184 (Weinlizenzen), 190—194 (süsse Kunstwein- u. dgl. Lizenzen), 226 ff., 232—237 (Brauntweinklizenzen), 240 (Obstweinklizenzen), S. 467—469 (Anh., Uebersicht dieser Lizenzen); S. 282—283 (Tabaklizenzen); mit allen Einzelheiten: Bell a. Dwelly, laws of excise, b. III, p. 502—1012 (Brauer p. 509, Tabakmanufact. p. 985). Ueber die Brauntweinklizenzen auch Wolf, Brauntweinsteuer S. 173 ff. — Franz. Bull. 1880, I, 434 ff., 1885 II, 490 ff. (nach 28. Rep. inl. rev.), mit Statistik, auch 1886 II, 545; desgl. 29. Rep. p. 4, und Anh. p. IX, X, XI. Mit noch weiteren Details und Angabe der Steuersätze, im Revenue return 1885/86, Parl. pap. 25. Sept. 1886. Zu den Accise-lizenzen gehören jetzt ausser den hier behandelten und den im §. 118 besprochenen auch die unten in §. 155 darzustellenden „directen Gebrauchssteuern“ (Luxus-, Hundesteuern u. s. w.). Die statistischen Daten gestatten die erforderliche Trennung. Die Lizenzen „on dealers in and retailers of excisable liquors used as beverage“ bilden in Gesetzgebung und Statistik eine näher zusammenhängende und zugleich die bei Weitem einträglichste Gruppe.

In der gewerbepolizeilichen Seite des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes ist seit 1869 (Licensing act, 32 und 33 Vict. c. 27) das strengere Concessions-system wieder angenommen und durch weitere Gesetze durchgeführt worden (bes. Lic. act 1872, 35 und 36 Vict. c. 94). S. das Nähere, das nicht hierher gehört, bei Gneist, engl. Verwaltungsr. 3. A. II, 765—766. An diese polizeilichen Lizenzen schliessen sich dann die Steuerlizenzen an.

Eine Consolidation der Gesetze über letztere ist bisher nicht erfolgt. Für die einzelnen verschiedenen Lizenzen gelten daher noch mancherlei verschiedene ältere

Gesetze, mit vielen Detailbestimmungen, so dass eine knappe Uebersicht Schwierigkeiten macht. Nur Einiges ist in dem Gesetz von 1850, 43 und 44 Vict. c. 20 jetzt etwas mehr einheitlich geregelt. Auch zwischen den einzelnen Theilen des Staatsgebiets (England, Schottland, Irland) bestehen in Vorschriften und Steuersätzen noch einige Verschiedenheiten. Die Uebersicht am Schluss des §. 154, S. 335 ergibt das Nähere.

§. 153. Die gewerblichen Lizenzsteuern, welche mit Fabrication, Handel, und besonders Kleinabsatz von Verbrauchssteuerartikeln, namentlich von Getränken in Verbindung stehen, haben, wie die übrigen britischen gewerblichen Lizenzabgaben des Accise- und des Stempeldepartements (§. 118, 130) den Character von Specialgewerbesteuern für gewisse einzelne Geschäfte. Bei einzelnen dieser Lizenzsteuern, besonders bei denjenigen, welche sich mit nach dem Geschäftsumfang richten, tritt dieser Character wegen der Höhe der betreffenden Steuerschuldigkeiten auch schärfer hervor. Vollends in diesem Falle erlangen diese Lizenzsteuern aber auch in höherem Maasse als die anderen kleineren den Character indirecter Verbrauchssteuern, bei welchen auf eine gewisse Ueberwälzung auf die Consumenten der Getränke u. s. w. mit gerechnet wird und eine solche auch, wenigstens in gewissem Umfange, wahrscheinlich erfolgt.

Darauf lässt auch der bedeutende Gesamtertrag dieser Steuern schliessen, von denen die mit Handel und Kleinverschleiss von Getränken in Verbindung stehenden fast 2 Mill. Pf. St. (1.86 in 1885/86), diejenigen vom Branntweinausschank allein fast 1½ Mill. Pf. St. (1885/86 1.48) abwerfen. Insofern sind diese Lizenzsteuern daher nicht unerheblicher, z. B. für Branntwein (einschliesslich des fremden eingeführten) etwa 8% betragender Zuschlag zu den eigentlichen Verbrauchssteuern (Accise und Zoll) auf diese Artikel. Dieser Zuschlag wird aber nach einem ganz anderen Princip als die Hauptsteuer aufgelegt und demgemäss allerdings auch in seinen Wirkungen von dieser Hauptsteuer mehrfach abweichen, namentlich mehr oder weniger als Gewerbesteuer auf den Reinertrag der betreffenden Geschäfte, besonders des Wirthshaus- und Schankgewerbes wirken.

Den Beweis liefern diese Lizenzsteuern, selbst — oder gerade auch — die hohen Abgaben vom Branntweinschank aber allerdings in der allgemeinen Frage der Getränkebesteuerung wohl auch, dass man mit einer „Schanksteuer“ allein die vorhandene und aus allgemeinen finanziellen Gründen nothwendig auszubehaltende Steuerfähigkeit der Getränke nicht genügend ausnutzen kann, sondern eine solche Schanksteuer richtiger Weise nur ergänzend zu anderen Steuern hinzutritt. Für letztere Function empfiehlt sie sich allerdings finanzpolitisch und noch aus anderen Gründen. Das britische Lizenzsteuersystem dient hier zugleich als passendes Controlmittel für die Hauptsteuern (Accisen, Zölle) der betreffenden Artikel und eignet sich ausserdem dazu, andere

gewerbepolizeiliche und sittenpolitische Zwecke mit erfüllen zu helfen. Wo eine Finanzlicenz mit Steuerpflicht an die Voraussetzung einer zuvor erlangten obrigkeitlichen Lizenz, d. h. einer (friedensrichterlichen) Gewerbeconcession geknüpft wird, wie mehrfach, bietet die Lizenzsteuer auch ein passendes Mittel der Besteuerung solcher Gewerbeconcessionen, bez. des denselben zu verdankenden Geschäftsgewinns. Ausserdem mag gerade in solchen Fällen die Lizenzsteuer auch direct oder indirect mit zu einer Besteuerung des „Conjuncturengewinns“ werden, welcher den betreffenden geschäftlichen Gebäuden und Localitäten speciell durch das Schankgewerbe u. s. w. zuwächst und so auf deren Mieth- und Capitalwerth etwas ermässigung einwirken, was eine günstige Folge wäre: ausdrücklich eine der Absichten des neuen erhöhten Lizenzsteuertarifs von 1880, besonders für Branntweinausschank.

Als Ganzes betrachtet hat dieses System von Lizenzsteuern somit wohl als Glied der Gewerbe- und der Verbrauchsbesteuerung einige, auf andere Weise nicht oder nicht so leicht zu erzielende Vorzüge, wenn auch bei seiner Durchführung manche Bedenken auftauchen und sich schwerlich ganz beseitigen lassen und in den Einzelheiten Vieles etwas willkürlich und fragwürdig erscheint.

In letzterer Hinsicht erklärt sich manches Einzelne, wie so oft in britischen Verhältnissen und speciell auch auf dem Gebiete der Besteuerung, aus einer längeren historischen Entwicklung der ganzen Gesetzgebung, deren Einzelbestimmungen, wenn auch auf gewissen gemeinsamen Grundgedanken beruhend, nicht in ein streng einheitliches, „rationelles“ System, wie nach dem Muster continentaler Steuergesetze, gebracht worden sind. Einiges ist indessen in dieser Richtung neuerdings, besonders durch das Gesetz von 1880, geschehen. Alte Gewohnheiten der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden will man auch wohl nicht durch grössere Neuerungen stören. Dass die „Rücksicht auf den Schenkwrith“ eine ordentliche Wirthschaftsbesteuerung in Grossbritannien und Irland nicht gehindert hat, ist übrigens ein günstiges Zeichen der politischen Reife der Nation und der Unabhängigkeit von Parlament, Parteien und Regierung, wenigstens in einem solchen Punkte.

Würde es sich in dieser Lizenzgesetzgebung übrigens bloss um fiscalische Interessen handeln, so läge eine grössere Vereinfachung der betreffenden Besteuerung wohl nahe. Aber es werden zugleich bestimmte gewerbepolizeiliche Tendenzen

mit verfolgt, welche sich mit dem blossen Steuerinteresse mitunter kreuzen und ihrerseits zu einer Reihe von Specialbestimmungen den Anlass gegeben haben. Die Polizei des Schankgewerbes beruhte seit lange, besonders in Bezug auf Brauntwein, und beruht noch jetzt mit auf gewissen sitten-, sanitäts- und bisweilen auch sicherheitspolizeilichen Gesichtspuncten, welche mit Recht den rein fiscalischen und den „Interessen der Gewerbefreiheit“ öfters vorangestellt werden. Es ist ein ähnliches Verhältniss wie bei der Brauntweinbesteuerung überhaupt (§. 134). Deswegen bestehen diese und jene besondere Vorschriften. Auch auf die Steuersätze selbst haben solche Gesichtspuncte ihren Einfluss geübt, so in der Ermässigung der Steuern bei Schankgeschäften, welche früher als zur üblichen Stunde oder Sonntags schliessen, auch in der Begünstigung des Ausschanks verschiedener Getränke in demselben Geschäft, besonders von Bier und Wein neben Brauntwein, auf Grund ein und derselben Lizenz, ohne weitere Steuererhöhung, so im Gesetz von 1880. Auch hier ist zwar das Einzelne öfters etwas willkürlich und von fragwürdigem Werth, aber der leitende Gedanke doch klar und im Ganzen berechtigt.

Das ganze britische Lizenzsystem ist so von fiscalischen Besteuerungs- und Controltendenzen und solchen anderen Rücksichten gemeinsam beherrscht. Es theilt die zu controlirenden und zu besteuern den Gewerbetreibenden regelmässig nach den Hauptartikeln, in denen sie Geschäfte machen (Wein, Bier, Brauntwein, süsser Kunstwein incl. Meth, Obstwein, Tabak) und dann wieder bei jedem Artikel in drei Classen ein, eigentliche Fabrikanten nebst Hilfsgeschäften (Bierbraner, Brauntweinbrenner und Raffineure, Süssweinnmacher, Essigfabrikanten, Tabakfabrikanten), ferner Händler, insbesondere Grosshändler, endlich Kleinhändler (Wirthle, Ausschänker, Speiseauswirthle u. s. w., Tabakhändler). Gewisse Lizenzen umfassen das Recht mit, andere Getränke, als das Hauptgetränk, auf das sie sich beziehen, zugleich zu debitiren, so die neueren Brauntwein-Detailgeschäft-Lizenzen das Recht zum Bier- und Weinverkauf. In anderen Fällen muss zur Hauptlizenz eine Zusatzlizenz genommen und bezahlt werden, so zur (Gross-)Handelslizenz für Brauntwein die Lizenz, auch im Kleinen, in gewissen Minimalmengen, Brauntwein oder überhaupt fremde Liköre zum Consum ausser Haus zu verkaufen. Mancherlei minutiöse Detailbestimmungen gelten hier noch gegenwärtig, auch mitunter von den

englischen verschiedene noch in Schottland und Irland. Bei den Detailgeschäften für Getränkeabsatz, speciell von Bier und Wein, bestehen z. B. niedrigere Steuersätze für den Verkauf zum Consum auswärts und höhere für denjenigen zum Consum an Ort und Stelle, d. h. im Wirthshaus u. s. w. selbst. Die Fabrikanten-, Händler- und Bier- und Wein-Kleinhändlerlicenzen sind in einem oder wenigen festen Steuersätzen zu bezahlen, nur ausnahmsweise in etwas abgestuften Sätzen nach dem Miethwerth der Localität (bei Hansbrauern, Speisehäusern); bloss bei Tabakfabrikanten genauer nach dem Geschäftsumfang (Verarbeitungsmenge). Der Branntweinschank wird dagegen nach einer Steuerscala, welche sich genau nach dem Miethwerth der Geschäftslocale richtet, besteuert und gerade diese Licenzen geben den bei Weitem grössten Theil des Gesamttrags der Getränke- und verwandten (Speisehäuser, Tabakläden) Licenzen. Der ganze Lizenzsteuertarif hat so noch heute einen grossen Umfang, er zählt für Getränke und Tabak 74 Sätze, theils für die verschiedenen steuerpflichtigen Gewerbegeattungen, theils und namentlich für den verschiedenen Betriebsumfang und die verschiedene Betriebsweise desselben Gewerbes. So ähnelt er auch hiernach etwas den Tarifen der continentalen allgemeinen „Classengewerbe-steuern“ — mit ihren „Gewerbegeattungsclassen“ und „Betriebsumfangsclassen“.

§. 154. Einzelnes, besonders über die Kleinhandels- und Wirthshauslicenzen. (S. bes. Dowell a. a. O., dem hier mehrfach gefolgt wurde, auch Vocke und Bulletin a. a. O. Der jetzige Stand der Steuersätze im Revenue return vom 25. Sept. 1886, mit genauerer Detaillirung als im Rep. of inl. revenue, auch in Betreff der Zahl der Licenzen und der Erträge der einzelnen.)

1. Die Weinlicenzen stehen geschichtlich mit älteren polizeilichen Regulirungen der Weinhäuser aus dem sitten- und sicherheitspolitischen Gesichtspunct in Zusammenhang. Der Kleinverkauf, insbesondere der Schenkwirthe für Ausschank von Wein, der im Geschäftslocal verzehrt wird, unterlag polizeilicher Concession und in Verbindung damit Lizenzsteuern, die im vorigen Jahrhundert (1757) in ein System jährlicher Abgaben gebracht wurden, mit dreierlei Sätzen für Weinverkauf allein (am Höchsten), für Verkauf von Wein und Bier (Mittelsatz) und von beiden nebst Branntwein (niedrigster Satz), wozu in beiden letzteren Fällen noch die speciellen Bier- und Branntweinlicenzabgaben traten. Mit starken Erhöhungen (noch in 1815) gingen diese Licenzen in die Friedensperiode über (damaliger Satz für die 3 Kategorien 10 Pf. 8 sh. — 8 Pf. 8 sh. — 4 Pf. 8 sh.). Im Jahre 1825 wurde die Einrichtung in der Art abgeändert, dass die beiden letzteren Sätze für licenzirte Bier- und für Bier- und Branntwein-Wirthshäuser auf die Hälfte herabgesetzt und für Wein speciell, der in beliebiger Menge, aber nicht zum Consum im Local, verkauft wurde, eine eigene Handelslicenz von 10 Pf. St. eingeführt wurde. Um den Consum leichterer französischer Weine, nach dem Handelsvertrag von 1860, zu begünstigen, wurden 1860 besondere Wein-Detaillicenzen gestattet, einmal zum Consum im Local für licenzirte Speisehäuser (refreshment houses), welche letzteren in Städten über 10,000 Einwohner mindestens 20 Pf., in anderen Orten mindestens 10 Pf. Jahresmiethwerth haben mussten und dann eine Weinlicenzabgabe von 3 Pf. 3 sh. bei



einem Miethwerth unter und von 5 Pf. 5 sh. bei einem solchen über 50 Pf. zahlten; sodann zum Verkauf in Flaschen ausser Haus seitens irgend welcher Krämer, mit Lizenzabgabe von 2 Pf. 2 sh. und 3 Pf. 3 sh., je nachdem der Miethwerth des Ladens unter oder über 50 Pf. St. Seit 1869 dürfen Weinlicenzen der Acciserverwaltung wieder nur bei Vorweis einer obrigkeitlichen Licenz (magisterial licence) erteilt werden (s. sub 2). Die Handels- und Detaillicenz von Wein umfasst künstlichen Süsswein, brit. fabricirte Weine, Meth u. dgl. Der in neuerer Zeit sonst wenig veränderte gegenwärtige Stand der Weinlicenzen und der mit anderen Getränke-licenzen combinirten, d. h. Wein-Kleinabsatz und Schank mit umfassenden Licenzen ergibt sich aus der unten folgenden Uebersicht.

2. Die Bierlicenzen stehen gleichfalls geschichtlich in Verbindung mit der alten Wirthschaftspolizei und der obrigkeitlichen (friedensrichterlichen) Concession und Oberaufsicht der Bierhäuser (seit 1552), ein erst 1830 aufgegebenes gewerbepolizeiliches System. An diese polizeilichen Concessionen (magisterial licences) wurden im 15. Jahrhundert (1710) anfangs kleine, dann höhere Jahresabgaben in Stempel-form (auf dem Gewerbeschein) angeknüpft, welche mit anderen verwandten Abgaben später (1808) vom Stempelamt auf die Acciserverwaltung übergingen. Der Abgabensatz war 2 Pf. 2 sh., wurde 1815 verdoppelt und zahlten denselben damals in Grossbritannien (ohne Irland) jährlich 59—60,000 obrigkeitlich licenzirte Häuser. Später erfolgte eine Abstufung dieser Sätze mit nach dem (aus der Haussteuer entnommenen) Miethwerth des Locals, indem die kleineren Geschäfte etwas ermässigt, dann auch alle Sätze etwas herabgesetzt wurden (1824: bis 20 Pf. St. Miete 1 Pf. 1 sh., darüber 3 Pf. 3 sh.). Zur Erleichterung des Bierabsatzes, nach der Aufhebung der Biersteuer in 1830, wurde eine neue, bloss steueramtliche Licenz für gewisse kleinere Biergeschäfte eingeführt, von 2 Pf. 2 sh., mit Cautionsstellung. Bald darauf (1834) wurde das jetzt noch bestehende System einer Unterscheidung zwischen Geschäften, welche das Bier zum Consum im Local, und solchen, welche es ausser Haus verkaufen, schärfer durchgeführt. Die Inhaber der ersteren bedurften zur Erlangung der Licenz eines Zeugnisses „guten Characters“ bez. in gewissen Städten des Nachweises einer gewissen Miethhöhe. Sie hatten die dreifache Abgabe (3 Pf. 3 sh.) der anderen (1 Pf. 1 sh.) zu entrichten. (Technische Bezeichnung: houses „on“ und „off“ sc. the premises.) In den Bedingungen, diese Licenz zu erlangen, traten aber noch Erschwerungen ein, auch wurden dieselben auf die zweite Classe Häuser mit ausgedehnt. Daneben verblieben die Lizenzinhaber der eigentlichen obrigkeitlich concessionirten Wirthshäuser (licensed victuallers or publicans) bestehen. Unter den verschiedenen weiteren Veränderungen war die wichtigste die durch die „Wein- und Bierhausacte von 1869“ (32 und 33 Vict. c. 27), wonach steueramtliche Licenzen für eigentliche Bierhäuser und für Kleingeschäfte zum Bierabsatz ausser Haus nur an Personen, welche friedensrichterliche Erlaubniss vorweisen, erteilt werden dürfen. — Auch der Bierhandel in grösseren Mengen ist für andere Personen als die Brauer selbst an eine Lizenzsteuer geknüpft. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der unten folgenden Uebersicht der jetzigen Tarifsätze und den Bemerkungen dazu.

3. Die Brantweinlicenzen für alle Geschäfte, welche mit Fabrikation, Raffinirung (früher auch Destillirkolbenfabrikation, jetzt nur für Geschäfte, welche Destillirapparate benutzen), Handel und besonders mit Kleinabsatz und Ausschank von Brantwein zu thun haben, sind seit Alters die gewerbepolizeilich und finanziell wichtigsten, am meisten systematisch ausgebildeten und einträglichsten aller britischen Licenzen überhaupt. Das obrigkeitliche (friedensrichterliche) Licenz- oder Concessionsprincip ist auf die Brantweinschenken von den Bierhäusern allerdings erst später (1701) übertragen worden, als der Brantwein mehr und mehr Volksgetränk geworden war. Jährliche Lizenzsteuer für den Kleinabsatz kamen erst seit 1729 auf. Dann wurde aber gerade das obrigkeitliche und steueramtliche Licenzsystem, nach den Grundsätzen der Berücksichtigung des Ortsbedürfnisses und des Characters der Concessionsbewerber, und gelegentlich in Verbindung mit sehr hohen Steuersätzen (1736 50 Pf. St.) für den Kleinhandel in Brantwein besonders ausgebildet. Doch musste von solchen Steuersätzen bald wieder abgegangen werden. Mancherlei experimentartige Aenderungen folgten sich. Die steuerpolitisch wichtigste war die Einführung von Zuschlagsteuern nach Massgabe des Miethwerths des Locals zu einem festen allgemeinen Lizenzsteuersätze in 1757 (letzterer 2 Pf. 6 sh., dazu

für Häuser unter 15 Pf. St. Miethwerth 2 Pf. 8 sh., dann nach einer Scala steigende Zuschläge, für 15–20 Pf. Miethwerth 2 Pf. 16 sh. Steuer u. s. w., für 50 und mehr Pf. St. Miethwerth 4 Pf. 16 sh., also hier ein Maximum). Dies System ist seitdem geblieben und hat nur in den Steuersätzen und in einem Punkte der Scala wiederholt Veränderungen erfahren (älteres Hauptgesetz der Excise: Licenses Consolidation act von 1825, 6 Georg IV. c. 81). Die wichtigste neuere Massregel erfolgte 1850 in der Richtung einer Erhöhung der Lizenzsteuern für den Kleinhandel in Spirituosen (43 u. 44 Vict. c. 20). Es wurde ein neues, im ganzen Staate gleichmässiges Lizenzsteuersystem, mit genauer abgestufter und steigende Sätze bis zu über 700 Pf. St. Miethwerth enthaltender, also das Maximum erheblich weiter hinausschiebender, übrigens ein solches belassender Scala eingeführt, wobei die Lizenz aber auch zum Verkauf aller anderen Getränke, Wein, Bier, Obstwein u. s. w., neben Branntwein berechtigt. Die Speciallicenzen für die anderen Getränke blieben indessen bestehen, damit auch gewisse Abweichungen in einzelnen Fällen in Irland und Schottland von der englischen Gesetzgebung. Das Gesetz von 1850 hatte ausdrücklich den Zweck, den aus den Concessionen zum Schankgewerbe nach der Lizenzacte von 1869 und 1872 entspringenden factischen Monopolen eine höhere Steuer aufzulegen (Dowell IV. 235). Der Mehrertrag dieser Schanklicenzen wurde für ein Jahr auf 295,000 Pf. St. veranschlagt, ergab sogar 432,700 Pf. St., was den damals, 1881, gleichzeitig eintretenden Verlust aus der Ermässigung der Brauer- und Mälzerlicenzen (381,000 Pf. St.) mehr als deckte. Diese Reform war wohl gewerbepolitisch und finanziell richtig. Die mancherlei Einzelheiten des Tarifs ergeben sich aus der folgenden Uebersicht.

Auch der Handel mit Spirituosen in grösseren Mengen (2 Gallonen oder mehr auf einmal verkaufen) unterliegt einer Lizenz. Kleinhändler können eine Zusatzlicenz für den Absatz ausser Haus in grösseren Mengen (über 1 Quartflasche) erwerben.

Ausser diesen drei wichtigsten, auf Wein, Bier, Branntwein bezüglichen Lizenzen gab und giebt es noch verschiedene andere, wie sie die folgende Uebersicht nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zeigt. Einzelne weitere sind beseitigt worden.

Uebersicht über die Steuersätze, Anzahl und Ertrag der Lizenzen im Jahre 1. April 1885/86.

Nach dem genannten Revenue return, womit zu vergleichen Rep. of ind. rev. No. 29, p. IX ff., Dowell IV a. a. O. passim, bes. Anhang p. 467, Bull. 1885, II. 490 ff., Statistik für 1884/85 eb. p. 499. Die Fabrik- und Handelslicenzen sind bei den betreffenden Artikeln mit in diese Uebersicht aufgenommen worden. Wo nichts Besonderes bemerkt, gelten die Daten für den ganzen Staat. Da diese Dinge manches Eigenthümliche bieten, das nur aus den Einzelheiten des Tarifs genügend erschen werden kann, wird hier eine vollständige Uebersicht gegeben.

I. Weinlicenzen (ohne die mit anderen combinirten).	Steuersatz Pf. sh. d.	Anzahl	Ertrag Pf. St.
A. Weinhändler (in fremdem Weine, nicht lizenziert für Kleinverkauf von Bier u. Spiritus)	10 10 —	4,351	46,619
B. Wein-Kleinhändler.			
1. In England und Irland:			
a. für Wein, im Local zu verzehren . . . . .	3 10 —	439	1,460
b. für Wein, nicht im Local zu verzehren . . . . .	2 10 —	3,373	8,635
c. gelegentliche Lizenzen, nicht über 3 Tage auf einmal, per Tag . . . . .	— 1 —	509	33
2. In Schottland allein:			
Materialisten f. Verkauf von Wein, nicht zum Verzehr im Local . . . . .	2 4 1	3,381	7,480
II. Bierlicenzen.			
A. Brauer.			
1. Brauer für zu verkaufendes Bier . . . . .	1 — —	13,308	13,308
2. Andre Brauer (nicht Biersteuerpflichtige).			
a. Mit Localen im Miethwerth von nicht über 10 Pf. St. jährlich . . . . . (seit 1. Oct 1885 4 sh.) (seit 1886 bis 8 Pf. Miethwerth frei.)	— 6 —	88,905	20,184

	Steuersatz. Pf. sh. d.	Anzahl.	Ertrag. Pf. St.
b. Mit Localen von über 10, aber nicht über 15 Pf. St. Miethwerth . . . . . (Biersteuer-Pflichtigkeit in gewissen Fällen, s. o. S. 284.)	— 9 —	6,396	2,878
<b>B. Bierhändler.</b>			
1. Verkäufer von starkem Bier, in Mengen nicht unter 4½ Gall. oder 2 Dutzend Quartflaschen . . . . .	3 6 1¼	8,110	27,434
2. Dsgl., mit Zusatzlicenz für Kleinverkauf, zum Consum ausserhalb des Locals . . . . .	1 5 —	4,326	5,477
<b>C. Bier-Kleinhändler.</b>			
1. Für Bier, im Local zu verzehren, im ganzen Staate . . . . .	3 10 —	33,010	115,316
2. Für Bier, nicht im Local zu verzehren, in England und Wales . . . . .	1 5 —	12,515	15,701
3. Bierverkauf in Schottland durch Krämer (grocers).			
a. In Localen unter 10 Pf. St. Miethwerth	2 10 —	70	175
b. In Localen über 10 Pf. St. . . . .	1 4 —	218	918
4. Verkauf von Tafelbier allein . . . . .	— 5 —	187	47
5. Gelegentl. Licenzen, nicht über 3 Tage auf einmal, per Tag . . . . .	— 1 —	1,173	80
<b>III. Combinirte Wein- und Bierlicenzen für Kleinhändler.</b>			
A. Verkauf zum Verzehren im Local . . . . .	4 — —	4,465	17,643
B. Dsgl. ausserhalb . . . . .	3 — —	1,253	3,794
<b>IV. Branntweinlicenzen.</b>			
<b>A. Fabrikanten.</b>			
1. Brennereien (distillers) . . . . .	10 10 —	168	1,767
2. Raffinerien . . . . .	10 10 —	183	1,969
3. Fabriken für denatur. Spiritus . . . . .	10 10 —	19	210
<b>B. Spirituosenhändler.</b>			
1. Zum Verkauf, nicht unter 2 Gallonen . . . . .	10 10 —	9,019	96,209
2. Mit Zusatzlicenz, zum Klein-Verkauf von fremden Liqueuren u. dgl., ausserhalb des Locals zu verzehren . . . . .	2 2 —	5	10
3. Mit Zusatzlicenz, zum Klein-Verkauf von Spirituosen od. Liqueuren, in Mengen nicht unter 1 Quartflasche in den Originalflaschen, zum Consum ausserhalb . . . . .	3 3 —	5,995	19,189
<b>C. Kleinhändler, Schenkwirthe u. s. w., jetzt mit Licenzen, die meistens zum gleichen Verkauf von Bier und Wein mit ermächtigten, also insofern: combinirte Kleinhändlerlicenzen für Getränke.</b>			
1. Im ganzen Staate, mit Berechtigung auch Bier und Wein zu verkaufen . . . . . Der Tarif richtet sich nach dem Miethwerth der Localität <sup>1)</sup> :	4 10 — bis } 60 — — }	91,866	1,438,458
bei unter 10 Pf. St. Miethwerth . . . . .	4 10 —	10,078	45,351
bei 10 bis unter 15 Pf. Miethwerth . . . . .	6 — —	8,250	49,500
.. 15 .. .. 20 .. ..	8 — —	14,178	113,424
.. 20 .. .. 25 .. ..	11 — —	9,062	99,682
u. s. w.			

<sup>1)</sup> Die grössten Geschäfte ganz überwiegend in England, so von denen über 500 Pf. Mieth, bez. über 50 Pf. Steuer 440, in Schottland 32, in Irland 1. — Ermässigungen der Steuersummen um ¼ erlangen diejenigen Geschäfte, welche für

	Steuersatz. Pf. sh. d.	Anzahl.	Ertrag. Pf. St.
bei 50 bis unter 100 Pf. Miethwerth	25 — —	13,409	335,222
„ 100 „ „ 200 „ „	30 — —	7,942	238,260
u. s. w.			
bei 600 bis unter 700 Pf. Miethwerth	55. — —	78	4,290
bei 700 Pf. und darüber Miethwerth	60 — —	280	16,800
Hotels von 20 Pf. Miethwerth u. mehr	20 — —	2,663	53,260
Theater „ 50 „ „ „	20 — —	108	2,016
Restaur. „ 400 „ „ „	30 — —	4	120
2. In Schottland speciell.			
Ebenfalls Steuersatz nach dem Miethwerth (unter 10 Pf. St. 4 Pf. 4 sh., 10—20 Pf. Miethw. 5 Pf. 5 sh. u. s. w., über 50 Pf. Miethw. 13 Pf. 13 sh.). —			
Bier darf unter dieser Lizenz mit verkauft werden, wenn dazu ein friedensrichterliches Certificat erlangt ist . . .	4 4 — bis 13 13 —	4,021	36,323
3. In Irland speciell.			
Für Geschäfte, welche für Thee, Kaffee u. s. w. lizenziert sind, ebenfalls nach dem Miethwerth; bei unter 25 Pf. St. Miethw. 9 Pf. 18 sh 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> d., bei 25—30 Pf. Miethw. 11 Pf. 6 d., bei über 50 Pf. Miethw. 14 Pf. 6 sh. 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> d. <sup>1</sup> ) . . . . .	9 18 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> bis 14 6 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	498	5,790
4. Gelegentliche Lizenzen.			
Per Tag 2 sh. 6 d.; für mindestens 4 und höchstens 6 Tage, nach den ersten 6 Tagen: 10 sh. . . . .	— 2 6 bis — 10 —	33,584	5,369
5. Weinhändler in denaturirtem Spiritus . . . . .	— 10 —	8,087	4,143
V. Obstweizenlizenzen.			
Specielle: die Wein- und Bierlizenzen u. s. w. umfassen Obstwein mit.			
Kleinabsatz von Obstwein (Apfel- u. Birnwein)	1 5 —	70	175
VI. Süsswein- (sweets) Lizenzen (incl. Meth, britischer oder Kunstwein).			
A. Fabrikanten und Händler im Grossen (nicht unter 2 Gallonen verkaufen) . . . . .	5 5 —	71	402
B. Detailgeschäfte (specielle Lizenzen dafür)	1 5 —	2,669	3,356
VII. Speisehäuserlizenzen (refreshmenthouses).			
A. Unter 30 Pf. Jahresmiethwerth . . . . .	— 10 6	3,935	2,268
B. Mit 30 Pf. und darüber . . . . .	1 1 —	4,114	4,588

den Verkauf von berauschenden Getränken im Local ihr Local am Sonntag geschlossen halten oder täglich Abends eine Stunde früher als gewöhnlich schliessen, um 10 Uhr; wer sich zu beidem verpflichtet, erhält eine Ermässigung um  $\frac{2}{7}$ . Bestimmungen, welche übrigens auch für die Speciallizenzen für Bier nebst Obstwein, für Bier und Wein, für Wein- und Speisehäuser und für Detailisten in „sweets“ gelten: ein charakteristisches Mittel, durch Steuervorteile den „Voluntarismus“ der Wirthe anzuspornen, statt eine zwingende Vorschrift zu erlassen. Aber nur ein kleiner Theil der Geschäfte macht sich diese Vorteile zu nutzen: 1885/86 hatten im ganzen Staate für Branntwein allein 11,228 Geschäfte „6-Tage-Lizenzen“ (am Meisten in Schottland, dann in Irland), 128 „Früh-Schluss-Lizenzen“, 1507 beiderlei Lizenzen (29. Rep. of incl. rev. p. XI).

<sup>1</sup>) Die meisten Kleingeschäfte werden jetzt nach dem Gesetz von 1880 und dem unter 1 genannten allgemeinen Staatstarif belegt, so in Irland 16,712 neben diesen 498, in Schottland 7429 neben diesen 4021.

	Steuersatz. Pf. sh. d.	Anzahl.	Ertrag. Pf. St.
VIII. Passagierschifflicenzen.			
A. Für Verkauf von Getränken und Tabak im ganzen Jahre . . . . .	5 — —	388	1,940
B. Dsgl. für 1 Tag . . . . .	1 — —	35	35
IX. Essigfabrikantenlicenzen . . . . .			
	5 5 —	65	348
X. Licenzen für Gebrauchervon Destillir- apparaten (Chemiker u. a. m.) . . . . .			
	— 10 —	866	442
XI. Tabaklicenzen.			
A. Tabakfabrikanten.			
Nach der verarbeiteten Menge: bis 20,000 Pf. 5 Pf. 5 sh., bis 40,000 Pf. 10 Pf. 10 sh. u. s. w.,	5 5 —	561	7,156
über 100,000 Pf. 31 Pf. 10 sh.; Anfänger	bis		
mit Zuschlag von 5 Pf. 5 sh. . . . .	31 10 —		
B. Tabakhändler.			
1. Im Allgemeinen . . . . .	— 5 3	290,032	77,833
2. Gelegentliche Licenzen, nicht über 3 Tage auf einmal, per Tag . . . . .	— — 4	12,536	331

Die Gesamtzahl aller in dieser Uebersicht genannten Licenzen war in 1885/86 (Rep. of inl. rev.) 655,071 mit 1,995,431 Pf. St. Ertrag, von einem Totalbetrag aller jetzigen „Acciselicenzen“ (d. h. incl. „establishment licences“, Handelslicenzen u. a. m., s. o. S. 259) von 2,582,704 mit 3,563,104 Pf. St. Ertrag, 1869/70, von wo an diese Licenzen meist unter die Acciseverwaltung gestellt wurden, war der Ertrag 3.73, 1873/74 im Maximum 3.94 Mill. Pf. St.

Eine durchgehende allgemeine Unterscheidung in obigen Licenzen ist die in „Händler“ (dealers) und „Nichthändler“. Zu ersteren gehören wieder zweierlei Personen, einmal solche („dealers“ im engeren Sinn), welche nur eine gewisse Minimalquantität oder mehr auf einmal verkaufen dürfen (Spiritus 2 Gallonen, Wein und sweets jede Menge, sweets allein 2 Gallonen oder 1 Dutzend Quartflaschen, Bier 4 1/2 Gallonen in Fässern, 2 Dutzend Quartflaschen); sodann solche Personen, welche als Kleinhändler (retailers) in geringeren Mengen, als in den durch die Handelslicenz gestatteten, absetzen; speciell Spirituosen aber nicht weniger als 1 Quartflasche, fremde Spirituosen in Flaschen, bez. 1 Flasche, Bier beliebig. Die „Nicht-Händler-Licenzen“ betreffen wiederum zweierlei, zunächst die „licenzirten Wirthshäuser“ (licensed victuallers or publicans), welche eine obrigkeitliche Concession (Licenz) besitzen und die erforderlichen Steuerlicenzen dazu erwerben; dann die übrigen Wirthshäuser (Wein-, Bier-, Obstweinhäuser). Beide dürfen Getränke zum Consum im Local und nach ausserhalb verkaufen. Dazu kommen dann die Detailgeschäfte mit dem Rechte, bloss nach ausserhalb (des Locals) Getränke zu verkaufen (wine- and beershops). (Nach Dowell IV, 467.)

Man sieht, dass die britische Neigung zur Casuistik und Individualisirung der Verhältnisse auf diesem Gebiete merkwürdig stark entwickelt geblieben ist.

#### 4. Directe Gebrauchssteuern (Luxussteuern u. dgl.).

S. o. §. 83 über die frühere Zeit. Vocke S. 252, 469 („Aufwandsteuern“), Dowell II, 240, 262, 266, 355, III, 179 ff., die einzelnen Steuern, jede besonders in ihrer geschichtlichen Entwicklung von Anfang an, mit vielen, zu den steuergeschichtlichen und steuertechnischen Curiositäten gehörenden Details, in III, 221—321; Bull, 1885, II, 497 ff.; s. auch Gneist, engl. Verwaltungsrecht 3. A. II, 637; Statistik bes. im Rep. of inl. revenue. Die hier behandelten Steuern, die früher sogen. assessed taxes, stehen jetzt unter der Acciseverwaltung und gehören formell zu den „Licenzsteuern“ der letzteren, wo sie auch in der Statistik der Reports mit aufgeführt werden (s. 29. Rep. p. 13, X). Sie bilden nach dem britischen Finanzverwaltungsrecht eine Abtheilung der gesammten „Acciselicenzen“, deren Hauptabtheilung die in §. 153—154 behandelten „gewerblichen Licenzsteuern in Verbindung mit Verbrauchssteuerartikeln“ und deren weitere Abtheilung die in §. 115 behandelten „gewerblichen und ähnlichen Licenzabgaben“ sind.

§. 155. Im Allgemeinen. Diese in Grossbritannien besonders stark und mehrfach eigenthümlich ausgebildete Steuergruppe war aus der französischen Kriegszeit in hohen Stenersätzen und in einem sehr verwickelten, schwer übersehbaren, auf zahlreichen einzelnen Gesetzen beruhenden Zustande in die Friedensperiode nach 1815 hinüber gegangen. Gleichwohl erfolgte im Wesentlichen nur die Aufhebung der schwer belastenden Steuer auf landwirthschaftlich benutzte Pferde, worauf die Pferdesteuer in der Kriegszeit (1795) ausgedehnt worden war, im Jahre 1821, sowie eine Herabsetzung der Steuersätze auf die meisten übrigen betreffenden Steuern auf die Hälfte in 1823, zugleich in diesem Jahr die Aufhebung dieser Steuern in Irland, soweit sie da überhaupt bestanden hatten (Wagen-, Pferde-, Bedienten-, Hundesteuer). In dieser Höhe und Ausdehnung und in der alten Veranlagungsart blieben diese Steuern bis 1853 kaum verändert bestehen. Auch hier erfolgten zunächst nur einige Vereinfachungen und Ermässigungen, aber noch keine Veränderung der Veranlagungsart.

Diese bestand, in derselben Weise wie bei anderen „directen“ Steuern und dem rechtlichen Character dieser directen „Gebrauchssteuern“ allerdings gemäss, in einer jährlichen Einschätzung durch Steuercommissionen. Vor diesen hatte der Steuerpflichtige seine Declaration über die steuerpflichtigen Momente zu machen, und zwar in Gemässheit desjenigen grössten Besitzes steuerpflichtiger Objecte (Pferde, Wagen, Hunde, wappentragender Gegenstände u. s. w.) oder desjenigen grössten Umfangs steuerpflichtiger „Genüsse“ u. dgl. (Haarpuderverwendung, nach der Personenzahl, Halten männlicher Dienstboten), welche im vorausgehenden Jahre stattgefunden hatten, wonach dann die Steuer für das laufende Jahr bemessen wurde. Das mag hier und da Härten, z. B. für Personen, deren Vermögensverhältnisse sich verschlechtert hatten, mit sich gebracht haben. Doch ist dieser, in England besonders hervor gehobene Mangel wohl der unwichtigere und klebt ohnedem jeder Einkommensteuer und ähnlichen ebenso an. Nachtheiliger waren die Weitläufigkeit des Veranlagungsverfahrens, die Schwierigkeit der Controle, die Leichtigkeit von Hintergehungen, die Streitigkeiten in Betreff derjenigen Steuern, welche in Progressivsätzen nach Zahl der besessenen Pferde, Wagen, gehaltenen Diener bemessen wurden. Daher z. B. zahllose gerichtliche Entscheidungen, die selbst wieder schwer zu überschauen waren. Die 1853 erfolgte Beseitigung von Progressivsätzen nach Zahl der Pferde, Wagen, Lakaien und deren Ersetzung (wenigstens im Wesentlichen) durch einen Einheitssatz, sowie die Beseitigung des Zuschlags zur Bedientensteuer für ledige Herrschaften bezweckten vornehmlich die steuertechnische bequemere und weniger zu Streitfällen Anlass bietende Veranlagung und Erhebung der Steuer. S. das Gesetz 43 Georg III. c. 99, Dowell III. 179—182.

Zu der Verzögerung einer eingreifenderen Reform und Ermässigung der genannten Steuern trug lange Zeit wohl die nicht unberechtigte Erwägung bei, dass diese Steuern bei allen ihren Mängeln doch im Ganzen den Character zweckmässiger Luxussteuern an sich trügen. Selbst von der Hundesteuer, die sonst wegen ihrer sanitätspolizeilichen Seite anders zu be-

urtheilen ist, galt das einigermaßen, gerade bei dem britischen Hunde- und Jagdsport. Eine Extrabelastung der reicheren Classen, wenn auch ohne genaue Beschränkung auf diese, erfolgte so durch ein drittes Glied bezüglicher Steuern, neben der neuen Einkommensteuer von 1842 und den Erbschaftssteuern, was bei den schweren indirecten Verbrauchssteuern auf Massenconsumtibilien (Accise und Zölle) vollends in Betracht kam.

Erst 1867 erfolgte für die Hundesteuer, 1869 für die übrigen bezüglichen Steuern die Hinüberführung aus den Einschätzungssteuern zu den Lizenzsteuern der Acciseverwaltung. Die Erhebung ging damit von Localbeamten auf Beamte der staatlichen Finanzverwaltung über. Jetzt ist vom Steuerpflichtigen im Januar nach Massgabe seines Hausstandes die erforderliche Jahreslizenz zu nehmen, mit Zusatzlicenzen für etwaige Vermehrung, z. B. in der Zahl der Bedienten, Hunde im Laufe des Jahres, vom Zeitpunkte des Haltens und Besitzes an. Durch weitere Vereinfachungen, Streichung einzelner Steuern (Pferdesteuer, auch für Rennpferde, 1874, Haarpuder 1869), Ermässigung der Sätze, andererseits Erhöhung derselben für Hunde in 1878, aber nicht auf den als zu hoch erwiesenen früheren Satz, von dem die Steuer 1869 herabgesetzt worden, endlich durch Hinzufügung einer Schiesswaffensteuer (1870), eine Art Ergänzung der Jagdlicenzsteuer, ist das gegenwärtige Lizenzsteuersystem für diese Steuergruppe entstanden. Es umfasst jetzt nur noch 6 (bez. mit der Wildhandelsteuer 7) Glieder, die drei sogen. „directen Luxussteuern“ oder amtlich sogen. establishment licences, für Halten von Wagen, Bedienten und Führen von Wappen, dann die Hundesteuer, die Jagdlicenzen (nebst der als siebentes Glied zu rechnenden Lizenz für Wildhandel) und die Gewehrsteuer. Das Geltungsgebiet der vier ersten Steuern ist übrigens auf Grossbritannien beschränkt. Nur die drei letzten gelten auch in Irland.

Stenerpolitisch und steuertechnisch beachtenswerth ist, dass die Lizenzsteuerform bei diesen Steuern, so insbesondere bei der Hundesteuer, gegenüber der früheren Einschätzungssteuerform sich fiscalisch bewährt hat; ferner, dass von den neueren mässigeren Steuersätzen, so wieder namentlich bei Hunden, dasselbe gilt, wenn auch in einigen Fällen der Luxussteuer-Character der Abgabe einen höheren Satz rechtfertigen oder selbst fordern würde; sodann, dass die nach diesem Character der Abgabe und zum Theil auch nach sonstigen, in Betracht kom-

menden Erwägungen berechnete Abstufung der Stenersätze, nach der Zahl und Art der steuerpflichtigen Objecte, nach den persönlichen Verhältnissen des Stenersubjects, — also die Anwendung einer Art eines an sich rationellen „Qualitätssteuerfusses“ — bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer zu viel Schwierigkeiten machte, dabei zu leicht Umgehungen eintraten, so dass die Vereinfachung des Steuersatzes, möglichst zu einem Einheitssatz — so jetzt allgemein, mit Ausnahme der, übrigens in der Classification der Steuersätze gleichfalls vereinfachten Wagensteuer und der Wappensteuer, ferner der nach der Zeitdauer abgestuften Jagdlicenzen — auch im administrativen und fiscalischen Interesse lag.

Endlich ist die mässige Einträglichkeit dieser Steuern, zumal ihres Luxussteuertheils, selbst unter britischen Verhältnissen, bemerkenswerth. Die eigentlichen, allerdings auf England und Schottland beschränkten, 3 „Luxussteuern“ tragen kaum  $\frac{3}{4}$  Mill. Pf. St., 1  $\frac{1}{2}$  % der gesammten Staatssteuern, eine Summe, welche durch Hinzutritt der übrigen 4 noch bestehenden Steuern auch nur auf 1.3 — 1.4 Mill. Pf. St. steigt. Doch werden von diesen vier anderen Steuern eine Menge Stenersubjecte getroffen, bei denen die Abgabe den Luxussteuercharacter ganz verliert, wenn auch der wirkliche britische „Hunde- und Jagdluxus“ durch sie einigermassen mit belastet wird. Abgesehen von den speciellen nicht-fiscalischen Rücksichten, welche bei der Hunde-, Jagd- und Gewehrsteuer mitsprechen, wird man so immer wieder, selbst, ja gerade auch unter britischen Verhältnissen, zu der Ansicht geführt, dass das berechnete Ziel solcher „directer Luxussteuern“ einfacher und gleichmässiger durch eine selbst nur mässige Progression des Steuersatzes für höheres (und allenfalls auch, oder noch besonders, für fundirtes) Einkommen zu erreichen wäre, wobei man die speciellen Schwierigkeiten und Belästigungen dieser „Gebrauchssteuern“ vermiede.

§. 156. Einzelnes. Das Hauptgesetz der Reform ist von 1869, 32 u. 33 Vict. c. 14. Das Folgende vornehmlich nach Dowell, ein Auszug mit einigen Ergänzungen und Hervorhebung der steuertechnischen Hauptpunkte, etwas umfassender, als der practischen Wichtigkeit dieser Steuergattung entspricht, aber hier aufgenommen, weil diese Steuern, die einzigen einigermassen populären, oft zur Nachahmung empfohlen werden, die sie nur sehr bedingt verdienen möchten. Die mancherlei steuertechnischen Schwierigkeiten, die man meist unterschätzt, ergeben das auch.

1. Wagensteuer (Vocke S. 469—471, Dowell III, 221—234). Sie war für Privatwagen zum persönlichen Genuss („Luxuswagen“) in erhöhten hohen Sätzen und mit einem complicirten Tarif aus der Kriegszeit überkommen, 1816 mit einem Ertrag von 461,000 Pf. St. in Grossbritannien, wo sie allein bestand. Mietwagen waren jetzt mit besteuert. Der Tarif unterschied Wagen (carriages) von vier und von weniger Rädern, traf erstere mit höheren und nach der Zahl der besessenen Wagen

bis zu 9 Stück progressiven Sätzen, letztere mit nach der Bespannung (1 oder 2 und mehr Pferde) abgestuften Sätzen; auch andere Wagen (carts) zahlten 2 ermässigte Sätze, je nachdem sie mit nicht metallischen oder ohne Federn waren. Veränderungen in Bauart und Mode der Wagen veranlassen später auch solche in der Besteuerung. Mancherlei Casuistik griff Platz. Auch nach der Werthhöhe der Wagen wurde gelegentlich im Steuersatz unterschieden. 1823 wurden die Sätze auf die Hälfte ermässigt. In der Reform von 1853 wurden immer noch drei Tarifklassen (für Privat-, für Miethwagen und für nur gelegentlich zur Beförderung von Passagieren benutzte Wagen) mit weiteren Unterabtheilungen (mit 4 und mit weniger als 4 Rädern, bei den ersteren nach Radhöhe, bei beiden nach Bespannung, Zahl, 1 oder mehr als 1, und Art, Pferde und Ponies) und im Ganzen überhaupt noch 16 Steuersätze unterschieden; die Miethwagen zahlten im Allgemeinen den halben Satz der Privatwagen. Die Sätze waren aber überhaupt ermässigt worden (16 und 17 Vict. c. 90). Der Ertrag sank durch diese Reform von 400,000 auf 284,000 Pf., erhob sich aber allmählich wieder auf die frühere Höhe. Die Reform von 1869 bestand für den Tarif in der Beseitigung der Steuerabstufung nach Bespannung und Raddurchmesser. Ein Verlust an Einnahme war nicht beabsichtigt, sondern eine kleine Erhöhung, die in Wirklichkeit bald bedeutender wurde. Der jetzige Tarif, in dem 1884 noch die nach Aufhebung der besonderen Droschkensteuern (s. o. S. 266) seit 1869 hier einbezogenen hackney carriages weiter ermässigt wurden, ist aus der unter folgenden Uebersicht zu erschen. Der Ertrag, welcher 1864 ungefähr wieder soviel als 1853 betrug, ist jetzt ca. 550,000 Pf. St.

2. Pferdsteuer (Vocke S. 471—472, Dowell IV, 255—261). Die im französischen Kriege erhöhte und auf landwirthschaftlich und im Gewerbe benutzte Pferde ausgedehnte, also nicht mehr bloss, wie ursprünglich (1784), private (Luxus-), Wagen- und Reitpferde treffende Steuer hatte einen höheren Tarif für letztere, einen niedrigeren für die übrigen Pferde. Diese unterlagen einem festen Stücksatz (14 sh. in 1808,  $17\frac{1}{3}$  für Wirthschafts-, 21 sh. für gewerbl. Pferde in 1812, mit gewissen Ermässigungen für Ponies und für Pferde kleiner Farmen). Die privaten Reit- und Wagenpferde zahlten nach einem nach der Anzahl der Pferde im Besitze eines Herrn (bis zu 20 Stück) nicht unwesentlich steigenden Progressivsatz (excl. Ponies), also dem Character einer specifischen Luxussteuer angemessen. Der Ertrag war in England allein 1816 1,226,000 Pf. St. (ohne Schottland, wo die Steuer aber auch, ebenso wie bis 1823 in Irland, bestand). Nach dem Kriege erfolgten Erleichterungen in gewissen Fällen für landwirthschaftliche und einzelne andere gewerbliche Pferde, 1821 die Aufhebung für erstere, mit in Rücksicht auf die Nothlage der Landwirthschaft, auch auf die principielle Bedenklichkeit solcher „Werkzeugbesteuerung“ und auf die ungleiche Belastung der einzelnen Wirthschaften nach Maassgabe ihrer Culturarten (Dowell III, 258). 1823 wurde die Steuer im Allgemeinen (nicht ganz genau und gleichmässig) auf die Hälfte ermässigt, unter Beibehaltung der Tarifprincipien. Die Gladstone'sche Reform von 1853 erstreckte sich auch auf diese Steuer, vereinfachte und ermässigte den Tarif, verliess die Progressivsteuer und stellte im Wesentlichen für vier Gattungen Pferde (excl. Rennpferde s. u.) vier feste Stücksätze auf (21 sh. jedes Reit- und Wagenpferd von über 13 Faust Höhe,  $10\frac{1}{2}$  sh. für kleinere (Ponies), denselben Satz für Pferde zum Gewerbebetrieb,  $5\frac{1}{4}$  sh. für jeden Pony in diesem), mit bestimmten Befreiungen in gewissem Umfang für einzelne Berufsstände (Geistliche, Aerzte, Farmer, Hirten u. a. m.) und allgemein für die Pferde von (damals eigenen) Transportsteuern unterworfenen, s. o. §. 121) Staltdroschken, Landkutschen, für im Besitz der Pferdeverleiher u. s. w. befindliche Pferde. Der Ertrag wurde von diesen Aenderungen nicht wesentlich berührt. Im Jahre 1869 wurde bei der Umwandlung der Steuer in Acciselizenz der Tarif im Wesentlichen auf den Einheitsstücksatz von  $10\frac{1}{2}$  sh. p. Pferd vereinfacht, was eine auf 50 bis 60,000 Pf. geschätzte Einbusse bedang. 1874 erfolgte dann aber im Interesse der Pferdezucht die Aufhebung der Steuer, mit einem Verlust (incl. c. 9000 Pf. für Rennpferde) von c. 480,000 Pf. St. — Die Steuer auf Rennpferde (Vocke S. 471, Dowell III, 262—267) bestand eine Zeitlang (bis 1835) in der doppelten Form als Theil der Pferdsteuer, zu deren Satz und (seit 1784) als Steuer am Rennplatze für jedes am Rennen betheiligte Pferd, entzog sich aber in letzterer Form vielfach der Erhebung. 1835 trat an Stelle beider eine einzige Steuer zu dem (das Maximum des progressiven Pferdsteuersatzes noch übertreffenden) Satze

von 3½ Pf. Nach neuen Experimenten mit der Erhebungsart (1856 kurze Zeit wieder am Keunplatze selbst) fiel die Steuer mit der Pferdesteuer aus den nämlichen Gründen wie diese, 1874.

3. Bedientensteuer (Voocke S. 475—474, Dowell III, 243—251). Diese ebenfalls nach progressiven Sätzen gemäss der Anzahl der Bedienten Einer Herrschaft (bis 11 steigender Satz) erhobene, in höheren Sätzen unverheirathete Herren treffende, im Kriege erhöhte und auf mancherlei, nicht zu den häuslichen „Bedienten“ im eigentlichen Sinne gehörendes gewerbliches Hilfspersonal ausgedehnte Steuer gieng mit einem Ertrage von 5—600,000 Pf. St. in die Friedensperiode hinüber. 1823 wurden auch hier die Sätze auf die Hälfte herabgesetzt, 1833—34 viele Kategorien „Bediente“ u. s. w. befreit. 1853 erfolgte die Vereinfachung durch Ersetzung der Progressivsätze und der Zuschläge für unverheirathete Herren mittelst eines zweistufigen Stücksatzes (im Wesentlichen nach dem Alter unterschiedene Diener, 18jähr. und ältere 21 sh., jüngere und einige ihnen gleichgestellte 10½ sh.). Der Ertrag, damals etwas über 200,000 Pf., wurde nicht erheblich verändert. Die Reform von 1869 führte dann den Einheitssatz von 15 sh. für jeden „männlichen Dienstboten“ (male servant) herbei. Einige Schwierigkeiten macht die gesetzliche-Definition dieses „steuerpflichtigen Objects“ (Dowell III, 250), in dessen Mannichfaltigkeiten sich britischer Luxus abspiegelt. 1873 sind, Zweifeln gegenüber, alle ausschliesslich im Hotel oder in Gast-, Speise-, Schankwirthschaft beschäftigten Personen steuerfrei geworden.

4 und 5. Von zwei anderen, die erste neuerdings besonders mit altväterischem Bedientenluxus, die zweite zum Theil mit dem Equipagenluxus zusammenhängenden seltsamen „Luxussteuern“ ist die mit dem Modewechsel fast ganz uneinträglich gewordene Haarpudersteuer bei der Reform von 1869 endlich aufgehoben worden (s. o. S. 186, Voocke S. 474, Dowell III, 288—292, Einbusse ca. 995 Pf., Steuersatz 1 Pf. 3¼ sh.); die andere, die Steuer auf Wappenföhrung ist dagegen geblieben (Voocke S. 472, Dowell III, 310—317). Die Steuer war in erhöhten Sätzen nach den eigenthümlichen älteren Veranlagungsprincipien mit einem Ertrag von 42,000 Pf. St. in die Friedensperiode hinübergegangen. Die Steuer stuft sich nach 3 Sätzen ab, am höchsten war sie für die Wagensteuerpflichtigen, 2 Pf. 8 sh., wobei es seit 1801 einerlei war, ob der Wagen selbst mit dem Wappen versehen war oder nicht; früher war Ersteres das Merkmal der Steuerpflicht; den mittleren Satz zahlten die Thur- und Fenstersteuerpflichtigen, 24 sh., den niedrigsten (12 sh.) die übrigen steuerpflichtigen Wappenföhrer (spec. die an ihren Gegenständen, auch an ihren Bedienten Wappen anbringenden Personen). Die Steuer war so eine Ergänzung der genannten anderen directen Steuern und eine Art Adels-, aber auch Eitelkeitssteuer, da nicht beim Heroldsamt registrirte (Adels-)Wappen auch steuerpflichtig waren. 1853 erfolgte die Vereinfachung auf 2 Sätze (für Personen, welche für vier- rädriige, zwei- und mehrspännige Wagen zahlten und für andere Personen), 1869 die Umänderung in eine zweistufige Steuer für Wappen am Wagen und für auf andere Weise geföhrte Wappen, was eine kleine Ertragsserhöhung von ca. 69,000 auf 76 bis 78,000 Pf. herbeiföhrte hat. Zu Zweifeln gab der Begriff „Wappen“ (armorial ensign), namentlich bei dem zweiten steuerpflichtigen Fall Anlass. Die ganze Steuer erscheint überlebt und höchstens in der Verbindung mit Wagensteuern und allenfalls mit „Adelstitelsteuern“ haltbar.

6. Hundesteuer (Voocke S. 474, Dowell III, 293—304). Sie ist in Grossbritannien, im Unterschied vom Continent, wo sie häufig (übrigens auch nicht immer) Communalsteuer ist, Staatssteuer. Ihre Entstehung wie Entwicklung ist wesentlich von „hundepolizeilichen“, sanitären u. dgl. Rücksichten beeinflusst worden. 1796 eingeföhrt hat die Steuer im Satze Unterschiede nach Art der Hunde (greyhounds, Jagd- und andere Hunde), nach der Zahl der Hunde Eines Besitzers gelabt und mehrfach Veränderungen erfahren. Theilweise, so in dem Satze für die Koppel Hunde (36 Pf. St.) und in dem höheren Satze für greyhounds (1 Pf. St.) und Jagdhunde und für „mehr als 1“ Hund (14 sh. p. Stück, gegen 8 sh. für Einen Nicht-Jagdhund eines Besitzers) hatte die Steuer einen Luxussteuercharacter. Wegen „Armuth“ konnte Steuerfreiheit beansprucht werden. Junge Hunde (unter 6 Monat) waren frei. Mit einem Ertrag von 160,000 Pf. St. in Grossbritannien gieng sie in die Friedensperiode über. Kleine Farmer wurden 1824, alle Farmer 1834 für Hirtenhunde von der Hundesteuer befreit. Im Jahre 1853 wurden, wie bei den anderen

„assessed taxes“ die Unterscheidungssätze beseitigt, ein gegen den bisherigen niedrigsten Satz ( $9\frac{1}{2}$  sh.) erhöhter Einheitssatz (12 sh.) eingeführt, die Befreiung wegen „Armuth“ aber aufgehoben und Hunde zur Aufsicht und zum Treiben von Vieh allgemein befreit. Der Ertrag stieg, aber irgend genügend durchgeführt wurde die Steuer in der alten Erhebungsform nicht. Erst der Uebergang zum Lizenzsystem, wonach mit dem Erwerb des Hundes dessen Besitzer steuerpflichtig wird, und die Ermässigung des Steuersatzes auf 5 sh., sowie die Aufhebung aller Befreiungen, mit Ausnahme der für junge Hunde, hat zur möglichst umfassenden wirklichen Besteuerung der Hunde geführt: 1866 auf 1867 ist die Zahl der besteuerten Hunde von 394,837 auf 828,341, der Ertrag, trotz der Ermässigung der Steuer auf unter die Hälfte, so auch bald wieder auf seine Höhe vor der Reform gestiegen. Das neue System der Erhebung gestattete dann auch 1878 ohne Bedenken eine Wiedererhöhung des Steuersatzes auf  $7\frac{1}{2}$  sh., wobei aber Schäferhunde, in gewisser Beschränkung (im Verhältnisse zur Zahl der Schafe, Maximum 8) wieder befreit wurden. Die Zahl der besteuerten Hunde ist übrigens seitdem nicht unerheblich gesunken (1876 1.374, 1885 0.915 Mill. Hunde, in beiden Jahren mit genau dem gleichen Steuerertrag, 343,000 Pf. St.). — In Irland ist die Staatssteuer seit 1823 aufgehoben, aber aus „hundepolizeilichen“ Gründen eine Localabgabe von 2 sh. p. Hund 1865 wieder eingeführt worden.

7. Jagdlizenzen (Vocke S. 252, Dowell III, 268—280). Die Abgabe, 1784 von Pitt eingeführt, steht mit dem eigenthümlichen englischen Jagdrecht in geschichtlichem Zusammenhang, speciell mit den Anforderungen, welche in letzterem an die das Recht, „Wild zu tödten“ beanspruchenden Personen gestellt wurden. Die Zahl dieser Personen war hiernach eine beschränkte (im Allgemeinen Landeigentümer von über 100 Pf. St. Jahresrente), so dass das Jagdrecht als eine Art Privileg erschien. So wurde es mit einer luxussteuerartigen Jahressteuer belegt in der Form, dass der betreffende Jäger seinen Namen und Jagdplatz beim Friedensrichter einregistriren und darüber ein Certificat (Jagdschein) erlangen musste. Dies unterlag einem Stempel (zuerst von 42 sh., später höher). Ebenso mussten Wildheger besonders einregistriert werden und Steuer zahlen (anfänglich  $10\frac{1}{2}$  sh.). Zur besseren Sicherung der Abgabe wurde schon 1785 die Pflicht zur Registrierung und Entnahme von Jagdscheinen allgemein für alle Personen, welche mit Hunden oder Waffen Wild fangen oder tödten wollen, ausgedehnt. Im Kriege erfolgte eine Erhöhung der Sätze, auch mit der Uebertragung der Abgabe vom Stempelwesen zu den „assessed taxes“ eine Aenderung des Verfahrens bei der Ausstellung der Jagdscheine und bei der Steuererhebung (1808). Am Ende des Kriegs war die Steuer 3 Pf.  $13\frac{1}{2}$  sh. und für Wildheger, wenn für sie gleichzeitig die Bedientensteuer zu zahlen war, 25 sh. Ertrag in Grossbritannien 1815 132,000 Pf. Seit 1840 war der Steuersatz 4 Pf. 0 sh. 10 d., für Heger 1 Pf.  $7\frac{1}{2}$  sh. Schon 1860 erfolgte hier die Uebertragung der Steuer zu den Acciselizenzen. Zugleich wurden Jagdscheine zu ermässigten Sätzen für Theile eines Jahres gestattet, mit um Umgehungen zu verhüten, eine später noch weiter durchgeführte Einrichtung (1883), die den Steuerertrag herabdrückte. Eine Eigenthümlichkeit besteht darin, dass die Jagdscheine für das Gebiet des ganzen Staats (seit 1827 incl. Irland) gelten. In Irland bestehen jetzt dieselben Steuersätze, nur dass Wildheger, weil die Bedientensteuer hier fehlt, einen höheren Satz tragen.

8. Zum Verkauf von Wild (mit gewissen Ausnahmen) ist ebenfalls eine Acciselizenz zu entnehmen, welche nur an Personen mit friedensrichterlicher Lizenz zum Wildverkauf erteilt wird (Dowell III. 280).

9. Schusswaffensteuer (Dowell III. 281—287): die einzige neue derartige Steuer. Sie verdankt ihre Entstehung im Jahre 1870 mancherlei Missständen in Bezug auf den Gebrauch von Schiesswaffen, übermässiger Verfolgung der Vögel u. dgl. u. Sie umfasst Schusswaffen jeder Art (auch Pistolen), die ausserhalb des eigenen Wohnhauses und Hofes gebraucht werden, mit gewissen Ausnahmen. Jede betreffende Person muss eine Jahreslizenz zu 10 sh. nehmen. Steuer- und Polizeibeamte haben für britische Verhältnisse ziemlich weitgehende Controlbefugnisse (Gun License Act, 1870, 33 und 34 Vict. c. 57).

Uebersicht über den Steuersatz, die Anzahl und den Ertrag der gegenwärtig bestehenden Lizenzen dieses Steuergebiets, für 1885/86, nach dem Revenue-Return für 1885/86 und 29. Rep. of inl. rev. p. 10.

	Steuersatz. Pf. sh. d.	Anzahl.	Ertrag. Pf. St.
1. Wagensteuer.			
a. Ganzjährig.			
α. Droschken (Mieth-) . . . . .	— 15 —	24,998	18,719
β. Alle andern Wagen.			
4rädrig, im Gew. von mindestens 4 Centn. mit weniger als 4 Rädern, oder 4rädrig, aber weniger als 4 Centn. wiegend . . . . .	2 2 —	140,564	295,184
zusammen: Wagensteuer . . . . .	— 15 —	302,511	226,883
b. Für die Zeit vom 1. Oct. bis 31. Dec.			
α. Droschken (Mieth-) . . . . .	— 7 6	627	235
β. Alle andern Wagen.			
4rädrig, wie oben . . . . .	1 1 —	718	754
andere, wie oben . . . . .	— 7 6	1,534	575
zusammen: Wagensteuer . . . . .		470,952	542,380
2. Bedientensteuer . . . . .	— 15 —	183,239	137,429
3. Wappensteuer, nämlich			
a. Für Wappen am Wagen . . . . .	2 2 —	16,944	35,582
b. Anderweit gebraucht . . . . .	1 1 —	39,103	41,058
Summe 1—3: sogen. directe Luxussteuern (establishment licenses) . . . . .		710,238	756,450
4. Hundesteuer . . . . .	— 7 6	915,494	343,310
5. Jagdscheinsteuer (license „to kill game“).			
a. Für das ganze Jahr . . . . .	3 — —	66,571	178,403
b. Für 6 Monate . . . . .	2 — —		
c. Gelegentlich, für 14 Tage im Zusammen- hang . . . . .	1 — —		
d. Wildheger (Grossbritannien), ganzjährig (Irland 3, halbjährlich 2 Pf.) . . . . .	2 — —		
6. Wildhandelsteuer . . . . .	2 — —	3,452	6,904
7. Schusswaffensteuer, für jede Person . . . . .	— 10 —	173,552	86,776
Summa 1—7 . . . . .		1,869,307	1,371,843

Für 1815 wird der Ertrag dieser Steuern, von denen Nr. 1—4 damals auch in Irland galten, auf 2,7—2,8 Mill. Pf., also auf etwa doppelt so hoch als jetzt, zu veranschlagen sein, wovon fast die Hälfte auf die aufgehobene Pferdesteuer kam. Der Ertrag der andern wäre demnach annähernd gleichgeblieben, hat sich aber unter den einzelnen Gliedern verschoben. Einige Posten der Uebersicht haben immerhin etwas Gewerbesteuerartiges, ähnlich wie die übrigen Lizenzen.

Die Erhebungskosten dieser wie der übrigen in §. 118 und in §. 153, 154 behandelten Lizenzen der Acciseverwaltung möchten nach der sehr grossen Zahl der einzelnen Lizenzen und der kleinen Durchschnittseinnahme für jede (1885/86 2,582,704 Lizenzen mit 3,583,104 Pf. Ertrag, also ca. 1.4 Pf. St. p. Stück) nicht ganz unbedeutend sein. Denn viel Verwaltungs-, Control-, Verrechnungs-, Cassenarbeit läuft unter. Aber eine specielle Ausscheidung dieser Kosten von denen der Inlands-Besteuerung überhaupt scheint nicht zu erfolgen und ist genau auch wohl kaum möglich.

## II. Localsteuern.

S. oben §. 76, auch §. 107 S. 232. Ueber das „Finanzwesen der britischen Selbstverwaltung“ ist schon in B. I (3. Aufl.) §. 53 zusammenhängend gehandelt worden, wobei das Communalsteuersystem bereits kurz characterisirt wurde. S. bes. I, 111 ff. Eb. auch die bezügliche Literatur. Zu den dort genannten Schriften ist noch hinzuzufügen: v. Reitzenstein, *communales Finanzwesen* in der 2. Aufl. des Schönberg'schen Handb. der polit. Oekon. III, 568 ff., 619 ff. Gneist, *engl. Verwaltungsrecht*, 3. Aufl. II, §. 88. Aschrott, *das engl. Armenwesen*, Leipzig 1886.

Das britische Localsteuersystem (local taxation) ist auch in seiner heutigen Gestaltung nur historisch und nur im Zusammenhang mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung und heutigen Verfassung der Localverwaltung, des localen „Self-

government“ völlig verständlich. Darauf ist aber in der Hauptsache nicht in der Finanzwissenschaft und, soweit es hier hinein gehört, nicht an dieser Stelle einzugehen. Es muss genügen, auf die kurze Uebersicht des Gegenstands im 1. Bande (3. A.) §. 53 zu verweisen. Die Einrichtung der Localverwaltung ist im Uebrigen hier als bekannt vorauszusetzen. Die grossen Werke Gneist's bieten alle erforderliche Belehrung, die Skizzen von Ernst Meier in v. Holtzendorff's Rechtsencyclopädie und von Georg Meyer im Schönberg'schen Handbuche geben gute knappe Darstellungen dieser Localverwaltung.

Hier ist bloss die Localbesteuerung für sich vom Standpunct der Steuertechnik und Steuerverwaltung aus darzustellen und zu beurtheilen, im Rahmen der Aufgaben, welche für die „specielle Steuerlehre“ zu stellen sind (o. §. 1 ff.) und in diesen Abschnitten über das concrete Steuerrecht einzelner Staaten zu lösen gesucht werden.

Die Specialliteratur auch für diese Seite der Localbesteuerung s. bes. bei Gneist, namentlich im Werke über das brit. „Selfgovernment“; dann bei Aschrott, dessen umfassendes Werk über englisches Armenwesen zugleich die neueste gründliche Bearbeitung dieses immer noch besonders wichtigen Theils der Localverwaltung ist. Hauptquelle für die Materialien sind die älteren und neueren Reports über Localsteuern, Armensteuer u. s. w. Bes. der grosse vom Armenamt (poor law commissioners) erstattete Rep. on local taxation, 3 vol. 1843—44. Auszug daraus 1846 unter d. T. „the local taxes“. Ferner der Rep. of Lord's Committee on the laws relating parochial assessments, 1850. Dann Rep. on local taxation von 1870, Göschel's, damals Präsident des Armenamts, Bericht an das Schatzamt von 1870 (bes. über das Anwachsen der Localbesteuerung, mit dem — in den Ergebnissen nicht ganz sicheren — Versuch einer statistischen Vergleichung der Gesamtbelastung des Real- und des beweglichen Vermögens, bez. Einkommens durch die Staats- und Localbesteuerung; in den Beilagen auch mit — noch weniger zweifellosen — Vergleichen der Staats- und Localbesteuerung verschiedener continentaler Länder). Reiches statistisches Material, mit allem Detail, in den Annual local taxation returns (benutzt für das Folgende wurde besonders der für 1883/84); Hauptdaten auch im Statist. abstract (N. 33 für 1871—85 p. 34, mit Rückblicken). Speciell über die Localbesteuerung: Gneist, Selfgovernment, 3. A. von 1871 §. 17—25 (Communalsteuersystem, S. 116—160), §. 98, 99 (Steuereinschätzung und Erhebung der Armensteuer u. s. w.); ders., engl. Verwaltungsr. 3. A. II, §. 88 (nur Ueberblick). Gneist ist wohl zu unbedingt Anhänger des brit. Localsteuerprincips (ausschliessliche Besteuerung des sichtbaren, Ertrag gebenden Realbesitzes), berücksichtigt die ersten Bedenken, welche dies Princip selbst in Grossbritannien hat, wo ihm die geschichtliche Entwicklung zur Seite steht, und die mancherlei neueren practischen und theoretischen Angriffe auf das Princip auch jenseit des Canals nicht ausreichend, und geht wohl vollends viel zu weit, dies in dortigen Verhältnissen selbst jetzt noch relativ berechnete, jedenfalls erklärliche Princip zu einem „allgemeinen“ Princip der Communalbesteuerung zu erheben, worin sich Gneist mit gewissen freihändlerischen Doctrinären berührt. S. darüber und dagegen schon Fin. I, 3. A. S. 113 und unten §. 161; ferner im Unterschied zu dieser Auffassung Gneist's u. A. schon Bödiker, Communalbesteuerung in England und Wales, Berlin 1873, und auch Aschrott, a. a. O., in Abschn. 2, Cap. 3, mit klarer, übersichtlicher und doch ziemlich ins Einzelne gehender Darstellung der Hauptpunkte der Gesetzgebung, des Verwaltungsrechts und der Technik der Armensteuer, S. 209—232; daselbst §. 3 S. 221 die Kritik des Steuerprincips der poor rate, die ich im Ergebniss für richtig halte, mit der ich aber im Einzelnen nicht ganz übereinstimme, namentlich bleibt ein Haupteinwand von Aschrott ganz unberührt: die ungleiche Quote der Ausgabe für Wohnung nach der Einkommenhöhe (s. u.). — Ueber das Veranlagungsverfahren (Einschätzung) s. auch Gneist und Aschrott (a. a. O. S. 227 ff.), woselbst weitere Specialliteratur. Die Nachschlagebücher über die Functionen der Friedensrichter (so bes. das verbreitetste von Burn, justice of the peace, in zahlreichen Auflagen) geben das Genauere; desgl. die Commentare zu einzelnen der wichtigeren neueren Gesetze (s. Note in Aschrott S. 227). — Dowell behandelt die Localbesteuerung nicht mit. Vocke nur in aller Kürze (S. 637—642). Werthvoll von etwas älteren deutschen Arbeiten noch: Kries, Gemeindesteuern in England, Tüb. Zschr. 1855. — S. auch Bulletin 1878, I. 370 (Erfolg des Gesetzes von 1874), 1881, I. 425, 1882 II, 432, 1885 I, 351 (Statistik).

1852 II, 364 ff. (Hafenabgaben), 1886 I, 667 (neueste Reformtendenzen, auch im Parlament, mit Statistik S. 672).

Die britische Communalsteuergesetzgebung ist nicht codificirt. Eine Menge ältere und neuere Gesetze gelten noch neben einander, bisweilen so, dass nur einzelne Bestimmungen der älteren durch ein neueres Gesetz abgeändert worden sind. Es ist weder möglich noch nothwendig, auf diese einzelnen Gesetze hier einzugehen oder sie auch nur hier speciell anzuführen. S. das Wichtigere davon bei Gneist, auch, noch detaillirter, bei Aschrott. Altes Hauptgesetz für die Armensteuer (poor rate), dem geschichtlichen Ausgangspunct der gesammten (directen) Localbesteuerung, aus deren Erträgen auch andere Ausgaben mit bestritten oder nach deren Grundsätzen — wenigstens im Wesentlichen — die übrigen Localsteuern veranlagt werden, ist das berühmte Gesetz der Elisabeth, 43 Eliz. c. 2, bes. sect. 1 (1601). Auf der durch dies Gesetz gegebenen Grundlage beruht die Localbesteuerung in der Hauptsache noch gegenwärtig. Durch authentische Interpretation, durch die Judicatur der competenten Gerichtshöfe und durch spätere Gesetze ist nur die rechtliche Deduction des leitenden Hauptgrundsatzes der Besteuerung in jenem Gesetze gegen Zweifel genauer festgestellt worden. Ebenso haben dann spätere Gesetze noch andere Ausgaben auf den Ertrag der Armensteuer angewiesen und für andere Localsteuern dasselbe Steuerprincip wie in der Armensteuer, eventuell mit kleinen Abweichungen, festgesetzt. Von neueren Gesetzen sind etwa hervorzuheben: 3 und 4 Vict. c. 89 von 1840 (Zweifel behelende gesetzliche Begrenzung des Steuerobjects der Armensteuer, Ausschluss der Besteuerung von Handels- und Gewerbekapital, Aschrott S. 218); Union assessment committee Act von 1862, 25 und 26 Vict. c. 103 (Gneist, Selfgovernment, S. 568, 574, Aschrott S. 93) nebst Union assessment Act von 1880, 43 und 44 Vict. c. 7 (Aschrott S. 117); Rating act von 1874, 37 und 38 Vict. c. 581 (Aschrott S. 218, eb. 116, Bulletin 1878 I, 370); Regelung des Systems des Compounding the rates (Besteuerung des Eigenthümers an Stelle kleiner occupiers) durch Ges. von 1869, 32 u. 33 Vict. c. 41 nebst mehreren Nachträgen (Gneist, Selfgovernment, S. 146, 577 ff., Aschrott S. 116, 220). Die Anzahl aller bezüglichen Gesetze ist gross, die Einzelbestimmungen sind kaum überschbar und können nur in ausführlichen monographischen Bearbeitungen des Gegenstands behandelt werden. Selbst Gneist's umfassende Darstellung im „Selfgovernment“ a. a. O. erschöpft das Detail noch bei Weitem nicht. Aschrott's fleissige und sorgfältige Arbeit (150 S.) zeigt, welche Aufgaben hier für den Specialisten vorliegen. Allerdings behandelt er den Gegenstand als Theil des Verwaltungsrechts und beschränkt sich nicht auf die Armensteuer, sondern erörtert das gesammte Armenrecht. Aber die Fragen, welche sich auf diese Steuer beziehen, hängen mit dem ganzen Armen-Verwaltungsrecht eben doch enge zusammen, gerade bei dem „Zwecksteuersystem“ Englands. Bei den übrigen Verwendungszwecken der Armensteuer und bei den sonstigen britischen Localsteuern wurde es sich gleichfalls um umfassende Aufgaben für die wissenschaftliche monographische Behandlung des Gegenstands handeln.

Möglichste Beschränkung der Darstellung und Beurtheilung ist dagegen hier unsere Aufgabe.

§. 157. — 1. System und Grundsätze der Localbesteuerung. Das altgeschichtliche und bisher festgehaltene System der britisch-irischen Local- oder (i. w. S.) Communalbesteuerung und das Verhältniss zwischen Staats- und Communalbesteuerung beruht auf folgenden drei einfachen Grundsätzen, welche auf dem Continent (in West- und Mitteleuropa) theils fehlen, theils wenigstens nicht so streng folgerichtig, zumal in früherer Zeit, entwickelt worden sind.

a) Zunächst ist die Grundlage der Localbesteuerung (in Kirchspiel, Stadt, Grafschaft, Verband) von Alters her das Staatsgesetz, und zwar in Bezug auf die vorgeschriebenen oder

zulässigen Aufgaben des betreffenden Communkörpers, für deren Ausführung, bez. Kostendeckung allein Localsteuern gesetzlich erhoben werden dürfen, also dem zu Besteuernden gegenüber allein rechtmässig sind (Fin. I, 3. A. §. 51).

b) Sodann werden als Localsteuern nur bestimmte gesetzliche Steuern für bestimmte vorgeschriebene oder zulässige Zwecke gestattet oder m. a. W. die Localsteuern sind nicht, wie meistens auf dem Continent, wie ferner die Staatssteuern jetzt wenigstens fast allgemein — und zwar im Wesentlichen auch in Grossbritannien — allgemeine Steuern für allgemeine („etatmässige“) Localausgaben überhaupt, sondern für coneret bestimmte Specialzwecke, daher „Zwecksteuern“ im Character des älteren Steuerwesens des Feudal- und ständischen Patrimonialstaats und zum Theil noch des absolutistischen Staats des vorigen Jahrhunderts, sowie im Character des älteren (spätmittelalterlichen) städtischen Steuerwesens (Fin. I, 3. A. S. 111). Dieser Grundsatz bedingt auch noch jetzt einige Eigenthümlichkeiten der Steuerverwaltung und Technik in Bezug auf Veranlagung, Erhebung, Verrechnung der Localsteuern. Uebertragungen zwischen verschiedenen Steuern, ihren Erträgen und Verwendungszwecken sind im Allgemeinen unzulässig. Das Gleiche gilt von den Jahreserträgen und Jahreslasten: jeder Jahresbedarf ist, von der auch gesetzlich geregelten Zulässigkeit von Anleihen abgesehen, durch Steuern (bez. sonstige ordentliche Einnahmen) desselben Jahres zu decken.

c) Ein dritter besonders wichtiger und folgenreicher Grundsatz, der vornehmlich den Unterschied zwischen der britischen und der continentalen Besteuerung bildet, ist der, im Wesentlichen ausschliessliche, Vorbehalt bestimmter Steuergattungen und der dazu gehörigen Einzelsteuern einerseits für die Staats-, andererseits für die Localbesteuerung. Jener sind die Zölle (jetzt Einfuhrzölle) und Accisen nebst den Lizenzsteuern, die persönlichen Subjectsteuern (jetzt die Einkommensteuer), etwaige allgemeine Vermögens- und Grundsteuern (jetzt die alte Landtaxe und die Häusersteuer), auch die Verkehrssteuern in Stempelform und die Erbschaftsteuern vorbehalten. Daher fehlen sowohl Communalsteuern in Form von Zuschlägen zu diesen Staatssteuern als auch in Form selbständiger Localsteuern derselben Steuerart wie die Staatssteuern (Fin. I, 3. A. §. 51). Die eigentliche Localbesteuerung besteht dagegen ebenso ausschliesslich und ohne irgend eine Wahl

der Localverwaltungen in einer eigenthümlichen Gattung directer Steuern, welche die Natur der Ertragssteuer von Eigenthum und Nutzungen und der Verbrauchssteuer (Aufwandsteuer) von Genüssen vereinigt und je nach den Steuerobjecten (ländliche Grundstücke u. dgl. — Häuser, besonders Wohnhäuser), sowie je nach den eintretenden, bez. eingetretenen Ueberwälzungsverhältnissen mehr oder weniger oder selbst ausschliesslich die Wirkung der einen oder anderen dieser beiden Steuern hat. Das Princip dieser Localbesteuerung ist von der Armensteuer (poor rate) auf die wichtigsten übrigen Localsteuern übergegangen, es besteht in der gleichmässigen Besteuerung des sichtbaren, Ertrag gebenden (Real-) Besitzes im Kirchspiel beim nutzenden Inhaber (occupier) (Gneist). Die Höhe dieser Besteuerung richtet sich nach dem durch jede Steuer zu deckenden Jahresbedarf, daher nimmt die Localsteuer den Character der Repartitionssteuer, der durch eine jede zu deckende Bedarf den eines Steuercontingents an, und der Steuerfuss wechselt nach der Höhe der eingeschätzten steuerpflichtigen Erträge der Steuerobjecte und nach der Höhe des zu repartirenden Steuercontingents.

Diese Localsteuern haben, wie alle Steuern, insofern die Natur eines subsidiären Deckungsmittels, als sie erst eintreten, wenn für bestimmte Zwecke, für welche gesetzlich solche Steuern erhoben werden dürfen oder müssen, Staatszuschüsse und auch eigene Anleihen der betreffenden Selbstverwaltungsverbände ausgeschlossen sind, ferner etwaige sonstige ordentliche Einnahmen derselben nicht zur Verfügung stehen.

§. 158. Solche andere ordentliche Einnahmen fehlen auch der britisch-irischen Localverwaltung nicht, manche Ausgabezweige derselben werden dadurch ganz oder grossentheils gedeckt. (Vgl. auch Gneist, Selfgovorn. §. 25.) Aber eigentliche Steuern finden sich unter denselben fast gar nicht. Darüber darf man sich durch den Namen nicht täuschen lassen, welcher selbst amlieh, z. B. in den statistischen Anweisen, mitunter einem Theil dieser Einnahmen gegeben wird, indem eine Gruppe als „indirecte Localsteuern“ zusammengefasst und den directen, den taxes oder rates gegenüber gestellt wird (z. B. in Göschen's Report von 1870 p. 3 u. 6). Diese Einnahmen sind grossentheils Gebühren, bez. gebührenartige Gefälle, freilich mit steuerartigen Elementen, welche steuerartige Wirkungen haben können, darunter. Ihr specieller Name ist „tolls, dues or duties“, auch „fees“. Eine andere Gruppe hat überwiegend den Character privatwirthschaftlicher Erwerbseinkünfte, aber wiederum steckt in einzelnen Theilen davon manches gebührenartige. Die eigentlichen directen Localsteuern (rates) betragen in England und Wales jetzt etwa die Hälfte, in Schottland und Irland, daher auch im ganzen Staate etwas über die Hälfte der sämtlichen Zuflüsse an Einnahmen oder Eingängen (einschliesslich derjenigen an Staatszuschüssen und Anleihen). Die erstgenannten gebührenartigen Abgaben machen in England und Wales über ein Fünftel, in Schottland etwa ein Drittel, in Irland ein Siebentel bis Sechstel, im

ganzen Staate ungefähr ein Fünftel der directen Localsteuern aus. Daneben sind die ebenfalls gebührenartigen, überwiegend jedoch vermuthlich privatwirthschaftlichen Einnahmen aus Gas- und Wasserwerken, die Renten, Zinsen, vermischten Einnahmen nicht unerheblich. Aber der Schwerpunkt, zumal der ordentlichen Einnahmen liegt doch in den directen Localsteuern.

Statistisches über die Localfinanzen schon in Band I, 3. A. S. 113. Die amtlichen statistischen Daten sind indessen weder ganz vollständig, noch ganz correct, wie dies amtlicherseits selbst zugestanden wird. So ist erst kürzlich ein erheblicher Fehler in den älteren Daten über die Einnahmen aus „rates“, d. h. aus directen Localsteuern entdeckt worden, indem sich fand, dass vor 1882/83 grosse Einnahmen aus dem Verkauf von Gas und Wasser Seitens der städtischen Sanitätsbehörden zu den rates gerechnet worden waren. Dieser Fehler ist jetzt soweit als möglich auch für frühere Jahre zurück wenigstens für England und Wales berichtigt worden; für Schottland und Irland scheint es nicht gegangen zu sein. (Stat. abstr. No. 33, p. 35, 38 Note.) Die Hauptposten der Einnahmen sind in 1000 Pf. St. (eb.).

	England und Wales			Schottland		
	1867/68	1879/80	1883/84	1867/68	1879/80	1883/84
Directe Steuern (rates) . . . . .	16.430	22.493	25.630	1.500	2.622	3.312
Aus Gas- und Wasserwerken . . . . .	4.350	4.574	4.958	500	1.060	1.032
„Indirecte Abgaben“ . . . . .	20.780	30.268	35.971	2.000	3.682	4.344
Zusammen . . . . .	1.354	764	1.493	450	253	215
Renten und Zinsen . . . . .	5.36	686	—	41	—	—
Verkauf von Eigenthum . . . . .	1.833	4.986	2.343	100	417	377
Vermischtes . . . . .	23.967	36.554	40.495	2.550	4.393	4.936
Zus. eigene n. meist ord. Einn. . . . .	957	2.734	3.507	200	556	617
Staatszuschüsse . . . . .	5.517	13.718	7.157	250	1.122	1.718
Auleihen . . . . .	30.441	53.007	51.160	3.000	6.071	7.271
Summa . . . . .						

Die schottischen Daten z. Th. Schätzungen. In Irland waren 1883/84 die Localsteuern (rates) 2,937,000, die indirecten Abgaben 434,000, die ganzen Einnänge 4,290,000 Pf. St.

Einen völlig genügenden Anschluss über alle einzelnen Einnahmezweige und Posten, aus denen sich die gebührenartigen „indirecten Abgaben“ und die anderen Gruppen der ordentlichen Einnahmen zusammensetzen, geben auch die Reports und Returns nicht. Aber dass es sich bei den „indirecten Abgaben“ fast durchaus um Gebühren u. dgl. handelt, wo die Abgabe wesentlich den Character eines Entgelts für eine Leistung, bez. eines Beitrags zur Kostendeckung der letzteren hat, ergibt sich mit Sicherheit aus den einzelnen Zweigen. Nur kann dabei nach der Höhe des Abgabesatzes und nach den Umständen, unter denen die Abgabe erhoben wird, die „Gebühr“ allerdings leicht in eine „indirecte Verbrauchssteuer“ übergehen, wie z. B. auch bei den Einnahmen von Gas- und Wasserwerken, städtischen Pferdebahnen (tramways) u. dgl. n.

Wichtigere Zweige der „indirecten Abgaben“ sind z. B. nach dem Ausweis für 1868 (Gätschen's Bericht S. 3) in England, in 1000 Pf. St.

Marktgelde . . . . .	30
Brücken und Fähren . . . . .	110
Häfen . . . . .	1.260
Chausseegelder . . . . .	970
Lootsen- und Leuchtfeuergelder . . . . .	610
City-Kohlen- und Weinabgabe . . . . .	235
Zusammen . . . . .	3.215
neben „rates“ . . . . .	16.600
Summa . . . . .	19.815

Nur die kleine alte Londoner Kohlen- und Weinabgabe, die allein zu stehen scheint, hat voll den Character einer Verbrauchssteuer. Neuere vollständigere Daten geben übrigens erheblich höhere Zahlen, z. B. für die Marktgelde (so allein in den Borough urban sanitary accounts für 1883/84 318,000 Pf. St., returns part III, p. XII). Ein Hauptposten sind die Hafengelder und die übrigen, mit der Schifffahrt

zusammenhängenden, die in eine grosse Menge Specialabgaben zerfallen, im Ganzen recht erklecklich sind und schon dadurch wohl etwas mit den Character von Steuern, nicht nur von Gebühren haben. In einer französ. Arbeit werden diese Localabgaben der englischen Häfen allein um 1877 auf ca. 150 Mill. Fr. oder 6 Mill. Pf. St., für die 10 Haupthafenorte incl. Leuchthurnabgaben auf 126.79 Mill. Fr. oder ca. 5 Mill. Pf. St. veranschlagt (Bull. 1882 II, 368). Unter den ausserdem in den Localfinanz-Tabellen sich findenden zahlreichen Posten fallen die Einnahmen aus Gas- und Wasserwerken durch ihre Höhe auf. Diese und andere Posten (Pferlebahnen, Schlachthäuser, Bäder, Waschlhäuser u. v. a. m.) zeigen, dass auch in England, wie auf dem Continent, immer mehr Einnahmen der Communen und Communalverbände aus modernen „gemeinwirthschaftlichen Anstalten und Unternehmungen“ der öffentlichen Körper herrühren, was natürlich entsprechend Steuern unnötig macht. Denn ganz oder grossentheils werden so die Kosten dieser „gemeinnützigen“ Einrichtungen gedeckt oder selbst Ueberschüsse darüber hinaus erzielt: ein Beleg für die Richtigkeit der Grundfassung dieses Werks (s. Fin. I, 34, §. 27). Auch Schulgelder bilden eine locale Einnahme in den Ausweisen.

§. 159. — 2. Die Ausführung des Localsteuerprinzips in Gesetzgebung und Verwaltung hat sich in allem Wesentlichen an diejenige des Armensteuerrechts angeknüpft: in Bezug auf die Steuersubjecte, die Steuerobjecte, das Steuervertheilungsprincip oder den Steuerfuss, das Veranlagungs- oder Einschätzungs- und Erhebungsverfahren.

a) Steuersubject ist der „occupier“ des Steuerobjectes, d. h. der letzteres nutzende Inhaber, daher derjenige Eigenthümer von Steuerobjecten, welcher dieselben selbst nutzt (der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer, eigenbewohnende Hauseigenthümer u. s. w.), sowie der Pächter, Miether, Niessbraucher u. s. w.

Gneist, Verwaltungsrecht II, 653, Selfgovern. §. 24, S. 146, Aschrott S. 219. Eine alte Ausnahme von dieser Beschränkung der Steuersubjecte bei der eigentlichen Armensteuer bildet die persönliche Besteuerung des Pfarrers und Vicars, welche nach einer seltsamen Auslegung des Armengesetzes von 1601 von der (offenbar ursprünglich beabsichtigten) Besteuerung aller „Einwohner“, auch der Nicht-occupiers von Realitäten, allein dauernd practisch geworden ist. Eine neuere allgemeine Ausnahme ist aus steuertechnischen Gründen eingetreten, indem bei gewissen kleineren, auf kürzere Zeit vermieteten oder verpachteten Grundstücken (8—20 Pf. St. Rente, verschieden nach Orten) der Eigenthümer, nicht der Inhaber der Steuerpflichtige ist. Zahl der subsidiär verpflichtete Inhaber in gewissen Fällen, so hat er das Recht, die Steuer dem Eigenthümer bei der Zinszahlung abzuziehen; so dass also hier die Steuer als Ertragssteuer des Eigenthümers gedacht ist. Practisch ist dies sogen. System des „Compounding the rates“ jetzt sehr ausgedehnt. Gneist, Selfgovern. S. 146 ff., 578, Aschrott S. 116, 220.

b) Steuerobject ist nach der eigenthümlichen Auslegung, welche die mehrdeutigen Bestimmungen hierüber im Gesetz von 1601 für die Armensteuer durch die Praxis, Judicatur und schliesslich auch endgiltig durch die Gesetzgebung gefunden haben, nur der „sichtbare nutzbare Realbesitz in der Gemeinde“ (visible profitable property situated locally within the parish): d. h. der (Rein-) Ertrag von Ländereien, Häusern, Zehnten,

Kohlenbergwerken und verkäuflichem (nutzbarem) Niederwald (saleable underwoods), nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1601 und nunmehr auch von anderen Bergwerken, Waldungen (Hochwald) und Jagdrechten (Rating act von 1874). Bewegliches Vermögen, bez. sein Ertrag und sonstige Einkünfte, mit Ausnahme der Pfründe des Pfarrers und Vicars bei der Armensteuer, sind dagegen nicht Steuerobject der Localbesteuerung, wie in Entscheidung alter Streitfragen ein (provisorisches, aber wiederholt erneuertes) Gesetz von 1840 endgiltig festgesetzt hat.

Gneist, Verwaltungsrecht II, 652, Selbvergn. S. 143 ff. Aschrott S. 10, 116, 210 ff. Die folgenreiche Beschränkung der objectiven Steuerpflicht auf das „unbewegliche Vermögen“ in dem genannten Umfang ist in der That wohl, „auf die Tendenz der englischen Judicatur, die gesetzliche Verpflichtung zur Steuerzahlung in möglichst engem Sinne zu interpretiren“ (Aschrott, S. 217) zurückzuführen. Zweifeln über den Sinn des gesetzlichen Wortlauts gegenüber. Gewiss ein Princip, durch das eine starke Sicherung der Individualinteressen des Steuerpflichtigen verbürgt, aber wobei die Gesetze auch ungemein formalistisch und hier, wie öfter, schwerlich nach der eigentlichen Absicht des Gesetzgebers, angelegt werden. Das Gesetz v. 1840 trat ein, als die Judicatur sich der Ausdehnung der Localsteuerpflicht auf „stock in trade“, sichtbares, in der parish angelegtes Handels- und Gewerbekapital, geneigt zu zeigen schien (Gneist, Selbgor. S. 145 Note 1). Eine andere Frage ist die von Gneist angenommene unbedingte Zweckmäßigkeit einer solchen Beschränkung der objectiven Communalsteuerpflicht. S. u. §. 161. Auch die frühere Beschränkung der Steuerpflicht auf Kohlenbergwerke und Niederwald war schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, der wohl nur exemplificirte. Ueber die practische Bedeutung der durch Ges. v. 1874 eingetretenen Ausdehnung der Steuerpflicht s. Bull. 1875, I, 370 ff. In England und Wales wurde ein Ertrag von 1,433,000 Pf. St. (Wald 293,000, Bergwerke 655,000, Jagdrechte 485,000) in Folge dieses Gesetzes steuerpflichtig, etwa  $1\frac{1}{4}\%$  der bisher schon versteuerten Gesamterträge. Frei von der Steuer sind nach dem Verwendungszwecke gewisse Gebäude, wie gottesdienstliche, öffentlichen Verwaltungszwecken dienende und einige andere, an deren Befreiung, bez. neuerliche Besteuerung sich wieder eine formalistische spitzfindige Judicatur und casuistische Gesetzgebung angeknüpft hat (Gneist, Selbvergn. S. 145, Aschrott S. 219).

c) Der ohne specielle Bestimmung des Gesetzes durch die Praxis von Jahrhunderten eingebürgerte und auch kaum bestrittene Grundsatz der Vertheilung der Steuerlast auf die steuerpflichtigen Subjecte ist, dass die erforderlichen Steuerbeträge (der Armensteuer wie der übrigen nach ihrem Muster veranlagten Localsteuern) gleichmässig nach der Höhe der ermittelten Reinerträge aufgebracht werden, oder m. a. W., dass der Steuerfuss ein proportionaler ist, also die gleiche Quote vom Ertrag, ohne Rücksicht auf dessen Quelle oder dessen Höhe, bei dem einzelnen Steuerobject und Subject: „a fair and equal pound rate“. Der Steuerfuss wird daher in der üblichen Weise, z. B. ganz wie bei der Einkommensteuer, in „sh. und d. vom Pf. St.“ jährlich festgestellt.

Gneist, Selfgovernment S. 135, 567, Aschrott S. 228. Ein Ges. v. 1819 (59 Georg III. c. 12 s. 19) braucht den erwähnten englischen Ausdruck. Im Ges. v. 1601 sect. 1 ist schon von der Aufbringung der Mittel für die Armenversorgung „according to the ability of the parish“ die Rede, worin man allenfalls, aber doch nicht sicher, den Grundsatz der Steuervertheilung nach der Leistungsfähigkeit“ der Einzelnen anerkannt finden könnte, was dann, in der üblichen Auslegung dieses Princip (Fin. II, §. 417 ff., S. 334) auf den proportionalen Steuerfuss hinauskäme. — Eine Progression des Steuerfusses nach der Höhe des Ertrags, bez. Einkommens könnte eigentlich gerade bei einer Armensteuer nahe liegen. Aber es setzte freilich eine Verwandlung dieser und der übrigen Localsteuern ans einer Steuer, die wesentlich den Character einer Objectsteuer hat, in eine, die Erträge beim Bezieger summirende Subjectsteuer voraus. Soweit die brit. Localbesteuerung als Ertragssteuer wirkt, ist sie Besteuerung des fundirten Einkommens, aber eben mit Beschränkung auf das unbewegliche Vermögen.

§. 160. — d) Die Veranlagung der Localsteuern, insbesondere der Armensteuer erfolgt kirchspielweise durch die betreffenden Beamten, namentlich die Armenaufseher, wobei jetzt, nach dem Gesetz von 1862, eine Einschätzungskommission im Armenverband (Union), welche sich aus den nach bestimmten Normen vom Collegium der Kreisarmenräthe (boards of guardian) Erwählten zusammengesetzt, die Oberaufsicht hat, Directiven giebt und unter Umständen auch andere Personen für die Einschätzung an Stelle der Armenaufseher ernennen kann.

Die Armenaufseher und die ihnen jetzt immer mehr bei der Veranlagung zur Seite stehenden, vom Gesetze gestatteten, Aufseher- und Einnahmer-Assistenten, welche besoldete feste Berufsbeamte sind, haben Listen der Steuersubjecte und der Steuerobjecte zu entwerfen, den durch die Steuer zu deckenden Bedarf, regelmässig im Voraus für das kommende Jahr, daher jährlich festzustellen, den steuerpflichtigen Ertrag in vorgeschriebener Weise zu ermitteln, indem sie zunächst den Rohertrag, dann die Abzugsbeträge, darauf den Reinertrag für jedes Object berechnen, bez. schätzen, aus dem Verhältniss des zu deckenden Bedarfs und der zu besteuern den Reinertragssumme den Vertheilungsschlüssel oder Steuerfuss zu gewinnen und hiernach den Beitrag jedes einzelnen Steuersubjects der Localsteuer zu ermitteln. Gegenüber der demgemäss entworfenen Einschätzungsliste hat jetzt in einem Haupttheil Englands die Union-Einschätzungskommission gewisse Control-, Abänderungs-, Ergänzungsbefugnisse. Auch kann ein Aufseher oder ein Steuerpflichtiger Reclamationen gegen die Einschätzung Anderer oder eines anderen Kirchspiels derselben Armenunion bei dieser Commission erheben, was wegen der neuerlichen Tragung der Armenlasten durch die Union als Ganzes, statt durch das Kirchspiel wichtig sein kann. Dann wird die Liste festgestellt und mit verbindlicher Kraft für alle Beteiligten, auch die Aufseher veröffentlicht. Reclamationen der Steuerpflichtigen in eigener Sache erfolgen an friedensrichterliche Bezirksessionen und auch, wie ferner Berufung gegen die Entscheidungen dieser Friedensrichter, an die Quartalsitzungen der Friedensrichter. Rechtliche Principienfragen gehen eventuell von hier zur Entscheidung an den höchsten Gerichtshof. Die Erhebung der Steuer steht auch den Aufsehern zu, erfolgt aber jetzt ebenfalls meistens durch eigene Berufsbeamte, gewöhnlich in Quartalraten. S. Näheres über alle diese Punkte und andere verwandte (z. B. Execution) bei Gneist, Selfgovernment, §. 98 S. 565 ff., auch §. 99, und Aschrott S. 227—232.

Der finanziell wichtigste Punct betrifft die Reinertragsermittlung. Es ist sehr bemerkenswerth, dass diese im Princip jährlich und ohne umfassende Grundkataster, wenn auch jetzt meist mit Hilfe von festen Flurbüchern für ländliche Grundstücke,

und natürlich im Wesentlichen nach den Daten der bisherigen Veranlagung erfolgt. Das hat, besonders früher, leicht dazu geführt, ähnlich wie bei älteren continentalen Grundsteuern und Vermögenssteuern, öfters alte Einschätzungen lange Zeit fast unverändert zu lassen, wodurch natürlich, selbst wenn diese ursprünglich richtig gewesen, allmählich grosse Ungleichmässigkeiten zwischen einzelnen Steuerpflichtigen und von Kirchspiel zu Kirchspiel entstanden, häufig in der Absicht, da man es für Union, Grafschaft und ähnliche Verbände mit der Aufbringung von Steuercontingenten in einer Gemeinschaft zu thun hat, die Kirchspielsquote niedrig zu halten. Daher hat auch hier die Gesetzgebung Erneuerungen und richtigere Ausführungen (so durch besoldete Taxatoren) ermöglichen müssen (1836, 1862). Immerhin erfolgen, wenn auch die Einschätzung jährlich stattfindet, die Erneuerungen der Grundlagen dieser Einschätzung doch thatsächlich nicht allgemein so häufig, nur dass das Recht dazu vorhanden ist. Und das bleibt ein Vorzug vor den continentalen Grundsteuern. Eine grosse Erleichterung des Veranlagungsverfahrens liegt sonst in Grossbritannien natürlich bei ländlichen Grundstücken in der weiten Verbreitung der Zeitpacht, welche die Gewinnung der Ertragsdaten fast ebenso einfach macht wie bei städtischen vermieteten Gebäuden. Bei vorherrschendem Selbstbetrieb und vollends bei bäuerlicher Wirthschaft würde das britische Localsteuersystem wenigstens auf dem Lande schon wegen der steuertechnischen Schwierigkeiten der Veranlagung kaum haltbar sein. Jedenfalls würde die Veranlagung auf dem Lande bei ländlichen Grundstücken die Einrichtung eines umfassenden Grundertragskatasters unter solchen Verhältnissen auch auf den britischen Inseln bedingen.

An steuertechnischen und principiellen Schwierigkeiten der Veranlagung der Localsteuern und bezüglichen Streitfragen fehlt es auch jetzt schon nicht. Sie betreffen besonders den Begriff und die diesem Begriff folgerichtig entsprechende und gleichmässige praetische Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags, sodann die Anwendung des Principis der Ertragsbesteuerung auf spezifische Realitätenarten, wie Bergwerke, Eisenbahnen, Canäle, Wasserwerke u. a. dgl. m.

(S. darüber Gneist, Selbstverm. S. 147 ff. Aschrott S. 228 ff.) In der Praxis und in der Judicatur hat sich die Ansicht ausgebildet und ist dann von neueren Gesetzen gebilligt worden, dass der „steuerpflichtige Reinertrag“ (rateable value) des zur Armensteuer, bez. zu den Localsteuern zu veranlagenden Steuerobjects in derjenigen durchschnittlichen Pacht- oder Miethrente bestehe, zu welcher man das Object

(Grundstück, Haus) üblicher Weise wirklich verpachte oder vermietete oder verpachten oder vermieten könne, abzüglich der Abgaben und Steuern, welche auf dieser Ertragsrente zu Lasten des Pächters und Miethers, bez. selbstnutzenden Eigentümers, als der steuerpflichtigen Personen, etwa ruhen (z. B. Landtaxe, Haussteuer), sowie abzüglich der muthmasslichen Reparatur-, Versicherungs- und sonstigen Kosten, welche zur Erhaltung des Objects in seinem, die bisherige Rente gebenden Zustand durchschnittlich aufzuwenden sind. So wird das Princip auch gesetzlich ausgedrückt in 6 und 7 Will. IV, c. 96 s. 1 (Gneist, Selbstverwalt. S. 118, Aschrott S. 229). Für die Ermittlung der „rohen Rente“ (gross estimated rental) wird es hiernach bei dem gewöhnlichen (Wohn-) Hausbesitz und ländlichen, d. h. landwirtschaftlich benutzten Grundstücken gerade in britischen Verhältnissen nicht leicht an genügenden Anhaltspunkten in unschwer festzustellenden wirklich gezahlten Mieth- und Pachtrenten oder in danach stattfindenden ziemlich sicheren Anschlägen fehlen. Die staatliche Haussteuer, die Einkommensteuer, Abth. A. und B. geben vielfach gebrauchte weitere Anhaltspunkte, übrigens auch wechselweise, zur Ermittlung der rohen und freilich mehr noch der reinen Rente. Mehr Schwierigkeiten macht auch bei diesen gewöhnlichen Steuerobjecten die Festsetzung der Abzugsposten, zumal der auf Schätzungen beruhenden, wie der Reparatur- und In-Stand-Haltungskosten. Hierbei erfolgen wohl meist, ähnlich wie bei continentalen Grundsteuern für die „Productionskosten“ und bei höheren Haussteuern, schematisch in bestimmten Quoten, classenweise nach Gattungen von Objecten, Abzüge (so mit gesetzlichem Maximum in London). Natürlich kommt hier Alles auf die Art der Ausführung an. Locale Verschiedenheiten der Praxis werden aber durch das gegenseitige Interesse der Kirchspiele, sich wegen Repartition eines Steuercontingents richtig besteuert zu sehen, wohl einigermaßen in Schranken gehalten und durch die wechselseitigen Reclamationsrechte der Kirchspiel-Aufseher ausgeglichen.

Erheblich schwieriger ist die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags bei Objecten, die selbst bewirtschaftet werden und einen Analogieschluss von anderen Pacht- und Miethrenten nicht wohl zulassen. So besonders bei den grossen modernen (Privat-)Unternehmungen des Verkehrswesens und ähnlichen (Eisenbahnen, Canälen, Gas u. Wasserwerken u. a. m.), die überhaupt selten oder nie verpachtet sind und bei Unternehmungen, — zu denen die vorgenannten übrigens mit gehören —, bei welchen der Reinertrag der Realität (Grundstück, Gebäude) nur nach willkürlichen Fiktionen von demjenigen des sonstigen Capitals getrennt werden kann, z. B. bei Fabriken, Bergwerken. Vollends bei solchen Unternehmungen, welche sich, wie Eisenbahnen, Canäle, über viele Kirchspiele, Armen- und andere Verbände und Grafschaften ausdehnen und doch wirtschaftlich und rechtlich ein einheitliches Ertragsobject bilden, werden diese Schwierigkeiten bei der Einschätzung eines Theil-Ertrags in den einzelnen Communen u. s. w. ohne Willkür kaum lösbar. Etwas Ähnliches zeigt sich in der continentalen Communalbesteuerung der Eisenbahnen (die eigentlich principwidrig, nur eine Consequenz des falschen Privatbahnsystems und der diesem gemässen Behandlung der Bahnen als Erwerbsunternehmungen, statt wie beim Staatsbahnsystem als öffentlicher Anstalten, ist und mit dem Siege dieses Systems so gut wird fallen müssen, wie eine Communalbesteuerung der Post fehlt). Die britische Praxis hat sich hier wieder durch ihre Casuistik zu helfen gesucht, aber an Streitfällen für die Judicatur fehlt es dabei nicht. In manchen Fällen ist schlechterdings auf dem Wege des gesetzlichen Einschätzungsverfahrens nicht zum Ziel zu kommen. Characteristisch dafür ist, dass zwischen Eisenbahnen und Kirchspielen die Localsteuer öfters vertragsmässig geregelt wird. (Vgl. Gneist, Selbstverw. S. 144 Note, Aschrott, S. 229 Note, Genaueres in den von beiden citirten Stellen von Burn's just. of peace).

Der steuerpflichtige Reinertrag des Steuerobjects (rateable rental), welcher dann schliesslich den Vertheilungsmassstab für das Steuercontingent bildet, ist so doch ähnlich wie bei unseren continentalen Ertrags- und Real- (Grund-, Haus-) Steuern der „katastralreinertrag“ — nur ein dem wirklichen (auch Durchschnitts-) Reinertrag sich annähernder, und zwar regelmässig nicht unerheblich hinter demselben, wie auch hinter dem für die Einkommensteuer eingeschätzten noch zurückbleibender. In welchem Maasse, das lässt sich natürlich nicht allgemein sicher sagen. Bei der Berechnung des Steuerfusses aus dem Verhältnis zwischen dem

steuerpflichtigen Ertrage und dem Betrage der Armensteuer oder aller Localsteuern ist nur nicht zu überschauen, dass dieser Fuss, ähnlich, wenn auch nicht in gleichem Grade wie bei den meisten, zumal schon etwas älteren continentalen Grundsteuern, nominell zu hoch erscheint, dass also die wirkliche Steuerbelastung bedeutend mässiger ist. Gegenüber unseren rechtlich oder thatsächlich mehr oder weniger stabilen continentalen Realsteuern, besonders der Grundsteuer, haben die britischen Localsteuern in der wenigstens principiell jährlichen neuen Einschätzung indessen einen Vorzug, weil eine Garantie dafür, dass die Einschätzungen einigermaßen den wirklichen Bewegungen des Reinertrags sich anpassen. Ein weiterer Vorzug liegt in dem Repartitionscharacter der britischen Localsteuern, namentlich bei Steuercontingenten, welche sich nach dem Bedarf ändern und von verschiedenen Einschätzungsbezirken derselben Steuergemeinschaft (so von den Kirchspielen für die Union) aufzubringen sind, was eben ein gegenseitiges Controlinteresse bedingt.

Für die allgemeine principielle Beurtheilung des britischen Localsteuersystems (§. 161) kommen diese Mängel und Vorzüge der Veranlagung natürlich auch mit in Betracht.

Das Verhältniss des rohen zum steuerpflichtigen Ertrag des der Armensteuer (für Armen- wie für sonstige Zwecke) unterworfenen Realbesitzes sowie die Höhe dieser Steuer und danach des Steuerfusses ist aus der amtlichen Statistik der Local taxation returns und des Stat. abstract zu ersehen. Für England und Wales allein war es (Stat. abstr. No. 33, p. 39, Loc. tax. ret. für 1883/84, part I, 9, 11) in Mill. Pf. St.

	Geschätzter Rohertrag.	Rein- ertrag.	Reinertrag vom Rohertrag.	Armen- steuer etc.	Danach Steuer- fuss %.	Gesamt- ausgabe.	Danon für f. andere Arme. Zwecke.	
1871	126.47	107.40	84.9	12.12	11.3	12.09	7.89	4.21
1885	172.65	145.33	84.3	15.55	10.7	15.65	8.41	7.24

Würde man die sämtlichen übrigen directen Localsteuern (rates) auf diesen nämlichen steuerpflichtigen Reinertrag, übrigens nicht ganz correct, mit vertheilen, d. h. ausser der Armensteuer weitere ca. 10 Mill. Pf. St. in 1885, so stiege der Steuerfuss auf ca. 17.6 % nominell. Göschens (Rep. p. 17) berechnet unter Mitbenutzung der älteren, freilich unzuverlässigeren Schätzungen den Steuerfuss (d. h. die Belastung des steuerpflichtigen Ertrags) per Pf. St. auf:

	für Armen- versorgung allein sh. d.	für alle Raten sh. d.
1803	3 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{5}{4}$
1813—15	2 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
1817	—	3 $\frac{3}{4}$
1827	2 $\frac{3}{4}$	3 8
1841	1 $\frac{6}{4}$	2 7
1868	1 6	3 1

Also eine trotz der absoluten Steuervermehrung relative Verminderung der Last, zumal für die eigentliche Armenversorgung. Die beiden Beträge für 1868 sind bez. 7.5 und 16.67 %, welche letztere Ziffer seitdem bis 1885 doch auch nach obigem ungefähren Anschlag nur um ca. 1 % gestiegen wäre. Bemerkenswerth ist das relative Sinken der eigentlichen Armenlast und das enorme Steigen der sonstigen, durch Steuern zu deckenden Locallasten; letzteres dieselbe Erscheinung wie auf dem Continente. Das Verhältniss des localsteuerpflichtigen Reinertrags zu dem für die Einkommensteuer veranlagten Reinertrag des Grundbesitzes wurde um 1860 auf 70 : 100 veranschlagt, wonach sich jener nominelle Steuerfuss von 16—18 % schon auf ca. 11—13 % verminderte, in Wirklichkeit wohl noch erheblich mehr (Göschens's Rep. p. 15). — Für eine Menge weitere Punkte interessantes statistisches Material in dem genannten Report und in den Returns; auch in Gneist's Selfgovernm. (aus dem Journ. of the stat. soc. B. 32) weitere statistische Daten (S. 154 ff., über d. compounding system S. 579).

§. 161. — 3. Die Beurtheilung des britischen Localsteuersystems wird verschiedene Punkte zu unterscheiden haben, die hier aber nicht alle berücksichtigt werden sollen und überhaupt nicht alle einer Erörterung in einem Finanzwerk unterzogen werden können, so z. B. die wichtige Beziehung des Steuersystems zum britischen Selfgovernment nicht. In Betracht kämen hier etwa folgende Punkte: a) das Verhältniss der Local- zur Staatsbesteuerung und die Stellung der ersteren als Glied der Gesamtbesteuerung des Vereinigten Königreichs; b) das Verhältniss der Localbesteuerung zu den Verwaltungszwecken ihrer Erträge; c) die principielle steuerpolitische Beurtheilung der Localbesteuerung, namentlich ihres Hauptgrundsatzes, als Steuergattung, und zwar überhaupt an und für sich, als Communalsteuer, und nach beiden Punkten als britische Steuer; d) die steuertechnische Beurtheilung desgleichen nach diesen Richtungen.

Auch diese Seiten der Localsteuerfrage wurden in einer grösseren monographischen, wenn auch auf das finanzwissenschaftliche Moment sich beschränkenden Behandlung des Gegenstands zu eingehenden umfangreichen Erörterungen Anlass geben und nur in solchen erschöpfend behandelt werden können. Die meistens mehr verwaltungsrechtliche Literatur des Gegenstands hat diese Seiten wohl berührt (Gucist, jüngst Aschrott), aber dem Standpunkt und den Zielen der Autoren gemäss sie weder eingehend genug, noch gerade für den finanzwissenschaftlichen Standpunkt völlig befriedigend erörtert, geschweige erledigt. Nicht einmal für England, noch weniger für die allgemeine Communalsteuerfrage, in welcher das eigenthümliche britische System eine besondere Rolle in Discussionen und Vorschlägen de lege ferenda gespielt hat, — in Deutschland namentlich auf Gucist's Autorität hin und auch nach den Anregungen der „Deutschen Freihandelschule“ als der Vertreterin des Princip's der Besteuerung „nach dem Interesse“ oder „nach Leistung und Gegenleistung“ (Fin. II, §. 421 ff.), was man im britischen Localsteuersystem passend durchgeführt fand. Soweit auch dieses Stück britischer Besteuerung als „Vorbild“ hat erhalten sollen, wird es indessen nach der Systematik dieses Werks erst im späteren systematischen Theil der „speciellen Steuerlehre“ zu prüfen sein. Die folgende Kritik beschränkt sich auf einige Bemerkungen zur Beurtheilung des Systems als Glied der britischen Besteuerung, wobei es sich nur um die Anwendung dieser Steuerart auf specifisch britische Verhältnisse handelt. Nur nebenbei kann ein Blick auf die „vorbildliche“ Bedeutung der britischen Localbesteuerung für andere Länder, ähnlich wie bei der Zollreform (§. 141), geworfen werden. Die hervorgehobenen einzelnen Punkte einer finanzwissenschaftlichen Betrachtung stehen unter sich natürlich wieder im engen Zusammenhang. Einiges zu einer bezüglichen Kritik, besonders des vierten Punkts, der steuertechnischen Seite der Frage ist auch schon im vorigen Paragraphen bei der „Veranlagung“ bemerkt worden.

Der Historiker, Politiker und Verwaltungsrechtsvertreter wird die britische Localbesteuerung zunächst als Product der geschichtlichen Entwicklung und speciell der Selbstverwaltung auffassen, sie so zu verstehen suchen und nach den gegebenen Verhältnissen wenigstens bedingt rechtfertigen. Allein damit ist die Aufgabe der finanzwissenschaftlichen Kritik

nicht erledigt. Es gilt für diese, nun auch das entwickelte Localsteuersystem nach den vorhin genannten Seiten auf seine Principien, seine technische Beschaffenheit, seine Function und Wirkungen zu prüfen. Hier werden sich Vorzüge und Mängel finden, aus deren Vergleichung schliesslich der Werth des Systems für Grossbritannien, die Richtung der etwa erforderlichen Reform und auch die Bedeutung des Systems als Vorbild für andere Länder sich ergeben wird. Wenn irgend wo, so sind freilich auch bei der finanzwissenschaftlichen Kritik eines solchen practischen, eben als geschichtliches Product aufzufassenden Gebiets absolute Urtheile zu vermeiden.

a) In ihrem Verhältniss zur Staatsbesteuerung betrachtet hat die britische Localbesteuerung einige steuertechnische Vorzüge, auch verglichen mit den analogen Verhältnissen auf dem Continent. Auch bildet sie principiell steuerpolitisch aufgefasst, im Ganzen eine passende Ergänzung der ersteren, indem sie, soweit sie als Ertragssteuer auf den Grundeigenthümer oder auf den langjährigen Bodenmiether (wie in städtischen Verhältnissen) — auf beide direct oder durch Ueberwälzung — fällt, der ungenügend entwickelten staatlichen Realbesteuerung gegenüber eine Ausgleichung bewirkt. Nicht minder ergänzt sie als directe Besteuerung das wesentlich aus indirecten Verbrauchssteuern bestehende Staatssteuersystem, freilich mit der Einschränkung, dass sie in städtischen Verhältnissen, soweit nicht endgiltige Tragung durch den oder Ueberwälzung auf den Grund- und Hauseigenthümer eintritt, als Wohnungssteuer ähnliche Wirkungen wie eine Verbrauchssteuer sogar auf nothwendige Lebensbedürfnisse hat.

Collisionen, wie sie bei dem Zuschlagsystem für Communalsteuern oder auch bei gleichartigen Staats- und Communalsteuern nebeneinander unvermeidlich sind, kommen unmittelbar bei dem verschiedenen technischen Character der betreffenden Besteuerungen in Grossbritannien nicht vor: ein Vortheil für beide, wie sich u. A. ergibt, wenn man unsere continentalen staatlichen Einkommen-, Personal- und Ertragssteuern mit ihrer Belastung durch Zuschläge für Gemeinden und Verbände oder das Nebeneinanderstehen besonderer, aber gleicher Communal- und Staatssteuern dieser Art mit den britischen Verhältnissen vergleicht.

Mittelbar haben freilich beide Besteuerungen doch auch in Grossbritannien gemeinsame Beziehungen, was bei der Entwicklung gegenseitige Rücksichtnahmen bedingt, weil beide, — die Localsteuer wenigstens, soweit sie als Ertragssteuer wirkt, daher namentlich für ländliche Grundstücke — wenn auch in verschiedener Form, doch dasselbe Steuerobject belasten: das Realvermögen, welches in der Staats-Grundsteuer (Landtaxe), Haussteuer, in Abth. A und B der Einkommensteuer (theilweise auch in D), dann weiter in gewissen Stempeln und mittelst der Erbschaftssteuern besteuert wird. Indessen sind gerade die als Realvermögenssteuer wirkenden Theile der britischen Staatsbesteuerung verkümmert, wie die Landtaxe, weniger ausgebildet,

wie die Haussteuer, die Erbschaftssteuer für Immobilienvermögen, auch die Stempel für Rechtsgeschäfte in Bezug darauf. Daher wirkt die Localbesteuerung hier steuerpolitisch und steuertechnisch nicht ungeeignet als Ergänzung der Gesamtbesteuerung nach dieser Richtung.

Die neuerliche starke Ertragsvermehrung der Localsteuern, welche weniger der Armenversorgung, als den übrigen, auf die Armensteuer und auf die nach gleichem Princip und Modus eingerichteten Localsteuern angewiesenen Localausgaben zuzuschreiben ist, droht allerdings nach dem einseitigen Princip der Localbesteuerung zu einer Ueberbürdung wenigstens des ländlichen Realbesitzes zu führen, da auf diesen die Localsteuer leichter überwälzt werden wird. Gefahren dieser Art werden in England nicht mehr verkannt, wie auch die beliebten vergleichenden Berechnungen der ganzen Steuerbelastung der beiden grossen Vermögens- und Ertragsgattungen, des immobilien und mobilen, ergeben (vgl. Göschen's Report, freilich mit m. E. recht zweifelhaften Ergebnissen).

Fasst man die Localsteuern kurzweg als directe auf und nimmt man an, was allerdings nur bedingt zulässig ist, dass dieselben als eine nur nach einem besonderen Grundsatz veranlagte Ertrags- und Einkommensteuer fungiren — jenes mehr in ländlichen, dieses mehr in städtischen Verhältnissen —, so würde das Verhältniss zwischen directen und indirecten Steuern in der Gesamtbesteuerung des Vereinigten Königreichs stark zu Gunsten der ersteren verschoben werden: zu den ca. 25 Mill. Pf. St. directer Staatssteuern um 1885 (s. o. S. 234) würden dann ca. 31 (oder 31.4?) Mill. Pf. St. directer Localsteuern treten (eine Schätzungsziffer, weil für Schottland und Irland die irrthümlich bei den „rates“ mit eingesetzten Einnahmen aus Gas- und Wasserwerken nicht genau ausgeschieden werden können, s. o. S. 350). So stiege die Gesamtbesteuerung des Staats und der Localverwaltungen von ca. 75 auf ca. 106 Mill. Pf. St. (ohne einen Zuschlag für „indirecte Localsteuern“, da diese nach den früheren — S. 349 — fast durchaus Gebühren sind), die directe Besteuerung von 25 auf 56 Mill. Pf. St. und die Quote der directen Steuern von 33.4% beim Staate allein auf ca. 51.9% in der Gesamtbesteuerung; also mehr „directe“ als indirecte Verbrauchs-, Verkehrs- und Erbschaftssteuern zusammen! Bei der schwierig zu beurtheilenden und jedenfalls mannigfach ungleichen, besonders nach städtischen und ländlichen Verhältnissen verschiedenen Wirkung der Localsteuern (wie anderseits auch bei der ebenfalls schwierig festzustellenden Wirkung der staatlichen Haussteuern und Lizenzen) kann man freilich auf ein solches blosses Rechnungsergebniss nicht allein Gewicht legen. Aber so viel bleibt doch immer von demselben für die allgemeine Characteristik der britischen Besteuerung richtig, dass mit Inbegriff der Localsteuern die directe Besteuerung einen sehr erheblichen Theil der Gesamtbesteuerung ausmacht und zwar gegenwärtig einen grösseren als im 18. Jahrhundert und in der französischen Kriegszeit, da seit dieser die indirecte Verbrauchsbesteuerung absolut sehr wenig, die directe Staats- und Localbesteuerung sammt den Erbschaftssteuern absolut sehr erheblich zugenommen haben (s. o. S. 234). Das bei uns oft gerühmte starke „Vorwiegen der Verbrauchsbesteuerung“ in Grossbritannien beruht daher auf unrichtigen Annahmen. Nach der Vertheilung der Verwaltungsthätigkeiten zwischen Staat und Localkörpern gerade in Grossbritannien im Unterschied vom Continente verdienen diese Thatsachen noch besondere Beachtung: der Civilverwaltungsaufwand wird eben wesentlich durch directe Besteuerung gedeckt. Es fragt sich nur, ob durch passende directe Steuern, gerade was diese Verwendungszwecke anlangt. Das führt auf den zweiten hier zu betrachtenden Punct mit hin.

§. 162. — b) Das Verhältniss der Localbesteuerung zu den Verwendungszwecken ihrer Erträge ergibt sich aus dem „übertragenen“ und „eigenen“ Wirkungskreise der britischen Selbstverwaltungskörper.

(Fin. I, 3. A. §. 46. 53.) Danach wird auch jetzt noch in grösserem Maasse Vieles von dem, was auf dem Continente unmittelbar vom Staate und mit Staatsmitteln, also auch mit Staatssteuern auf dem Gebiete der „Cultur- und Wohlfahrtsförderung“, daher der Civilverwaltung ausgeführt wird, durch die

Selbstverwaltungskörper und auf deren Kosten besorgt. Die Ausgaben der britischen Localverwaltung betreffen daher auch gegenwärtig in grösserem Maasse als auf dem Continent Zwecke, welche wir dem Staate zu vindiciren pflegen, neben rein localen Zwecken. Durch vermehrte unmittelbare Thätigkeit und Aufwand des britischen Staats auf dem Gebiet der Civilverwaltung und durch das System der Staatszuschüsse für Localausgaben, besonders solche, welche mehr im staatlichen als im communalen Interesse oder doch mit im ersteren zu liegen scheinen, hat sich zwar in diesem Jahrhundert, zumal in den letzten Jahrzehnten eine grössere Annäherung britischer an continentale Verhältnisse vollzogen, aber bedeutende Unterschiede bestehen immer noch.

Vgl. schon die Daten in Fin. I, 3. A. §. 53. S. 114, für 1873/74. Neuere sind die folgenden (Stat. abstr. No. 33, p. 34, 37), in 1000 Pf. St. für 1867/68 u. 1883/84.

	England u. Wales		Ganzer Staat	
	1867/68	1883/84	1867/68	1883/84
Durch Verbände u. Kirchspiele für Armenversorgung . . . . .	7,498	5,350	9,884	10,440
Für andere Parochialausgaben aus poor rate . . . . .	659	1,061		
Aus Anleihen dafür . . . . .	820	505	948	546
Durch Schulbehörden . . . . .	—	4,530	—	5,736
Durch städtische und Municipalautoritäten für Polizei, Sanitätswesen und andere öffentliche Werke . . . . .	13,026	27,765	14,424	31,376
Durch ländliche Sanitätsautoritäten . . . . .	—	511	4	649
Durch Grafschaftsautoritäten f. Polizei, Irrenwesen . . . . .	2,319	2,855	6,326	6,973
Durch Landstrassen- und Strassenbehörden . . . . .	1,400	2,080		
Durch Chausseebehörden . . . . .	1,059	102	136	8
Für Brücken und Fähren . . . . .	136	9		
Für Entwässerung, Deichbau u. s. w. . . . .	205	469	254	511
Durch Hafengebörden . . . . .	2,972	3,359	2,582	4,911
Durch Lootsenbehörden . . . . .	332	417	361	469
Aus Leuchtfeuergeldern (Handelsmarinefonds) . . . . .	270	352	425	529
Durch Begräbnissbehörden . . . . .	209	495	216	509
Aus Kirchen- und geistlichen Steuern . . . . .	306	11	358	78
Durch andere Autoritäten . . . . .	142	83	211	186
Summe:	39,455	52,958	36,133	64,087
Einnahmen (s. o. S. 350) zusammen . . . . .	30,441	51,160	36,496	62,721
wonon Anleihen . . . . .	5,517	7,157	6,004	9,224
Staatszuschüsse . . . . .	957	3,507	1,235	4,239
Eigene (meist ord.) Einnahmen . . . . .	23,967	40,496	29,257	49,258
wonon directe Localsteuern c. 14,400		25,630	c. 17,900	c. 31,400

Hier sind offenbar mehrfach auch Veränderungen in den statistischen Aufnahmen und Gruppierungen, dann wohl namentlich Vervollständigungen der Daten eingetreten, so dass die Erhöhungen und Verschiebungen der einzelnen Posten und die Zunahme der Summen der Wirklichkeit nicht genau entsprechen. Die Kirchensteuer ist aufgehoben worden.

Es ist hiernach besonders der Localaufwand für Armen-, Schul-, Sanitätswesen, Sicherheitspolizei, Verkehrswesen (Strassen, Brücken, Häfen, Wasserbau u. s. w.), welcher neben dem allgemeinen Verwaltungsaufwand in den Ausgabeetats der Localverwaltungen steht. Ob und was man von dem Aufwand für die aufgezählten Thätigkeiten dem Staate als

solchem oder den localen Verbänden und Gemeinden richtiger Weise zuwälzt, lässt sich nicht endgiltig principiell entscheiden (Fin. I, 3. A. §. 43, 46 ff.). Genug, dass im Vereinigten Königreich auch jetzt noch mehr davon als auf dem Continente den Selbstverwaltungskörpern zugeschoben ist, wenn es sich dabei auch sicher oft um mehr oder ebenso sehr staatliche als locale Angelegenheiten und Interessen handelt.

Um so bedenklicher erscheint es dann allerdings, auch nach dieser Seite betrachtet, diesen grossen und steigenden Gesamtaufwand für ein solches staatlich-locales Mischgebiet von Verwaltungsaufgaben, soweit er überhaupt durch Steuern bestritten wird, ganz durch Eine Steuerart und zumal durch die geschichtlich überkommene Armensteuerform, wesentlich die Beitragsgrundlage für alle Localsteuern, aufzubringen. Denn wie auch immer diese Steuerform wirken mag: eine einseitige, daher ungleichmässige Belastung gewissen Besitzes, bez. Ertrags und Einkommens findet sicherlich dabei statt. Das widerspricht aber den gesammten und noch speciell einigen der hauptsächlichen Verwendungszwecke der Localsteuern, wie besonders denen für Armen-, Sanitäts-, Schul-, theilweise auch selbst für Verkehrswesen. Man kann und darf solche im Wesentlichen allgemeine, in ihrem Nutzeffect ununterschiedlich allen Personen und allem Besitz zu gute kommende Ausgaben nicht so ausschliesslich durch Eine und gar eine solche Steuer decken (Fin. II, §. 424, S. 347). Es lässt sich annehmen, wofür auch immer mehr Symptome und Unzufriedenheitstendenzen sprechen, dass vollends mit der Weiterentwicklung der Localverwaltungsthätigkeiten und des Aufwands dafür, wie etwa in den letzten 20 Jahren, dies einseitige Localsteuersystem unhaltbar, weil unerträglich ungleichmässig belastend werden wird. Diese Annahme findet ihre Bestätigung und weitere Begründung in der Erörterung des folgenden Punctes.

§. 163. — c) Die britische Localbesteuerung ist nach ihrem, der Armensteuer entnommenen Hauptgrundsatz eine Steuergattung, welche gewiss gerade in der Local- oder Communalbesteuerung principiell berechtigt und zweckmässig erscheint, aber nur in bestimmter Beschränkung, daher nur in ihrer Anwendung auf bestimmte Verwendungszwecke oder Ausgaben, bez. auf Quoten der letzteren und nur in Verbindung mit anderen geeigneten Localsteuern. Das folgt sowohl aus den muthmasslichen Wirkungen der Ausgaben,

welche mit den Localsteuern bestritten werden, als auch aus den mutmasslichen, unter verschiedenen Verhältnissen selbst wieder verschiedenen Wirkungen der britischen Localsteuern nach dem Muster der Armensteuer selbst.

Soweit diese Steuern direct oder durch Ueberwälzung als Ertragssteuer vom Grund- und Hauseigenthümer — hierhin unter den eigenthümlichen britischen Grundeigenthumsverhältnissen auch Derjenige gerechnet, welcher unter langjähriger Bodenpacht auf fremdem Boden Häuser baut, sowie der langjährige Häusermiether — wirklich getragen werden, sind sie nur zur Bestreitung solcher öffentlicher localer „Sonderausgaben“ gerechtfertigt, deren Verwendung wirklich schliesslich als Renten-erhöhung dem Grundbesitz zu gute kommt. Bei anderen „Sonderausgaben“ und bei allgemeinen Ausgaben — des Staats wie der Gemeinde — trifft dies nicht zu. Werden diese, wie in Grossbritannien, gleichwohl damit, und sogar damit ausschliesslich, gedeckt, so tritt eine unbillige Verletzung der Gleichmässigkeit ein. Das ist aber hier, d. h. bei einer Wirkung der Localsteuer als Ertragssteuer, um so bedenklicher, da eine Ausgleichung dieser Ueberlastung durch Fort- oder Rückwälzung der Steuer in diesem Falle wenig wahrscheinlich ist und jedenfalls keine Bürgschaft für genügend gleichmässige endgiltige Vertheilung der Steuerkraft bietet.

Ich wende hier die Terminologie und Beweisführung aus der „Allgemeinen Steuerlehre“, bes. Fin. II, §. 423, 424. S. 345 ff. an. S. auch meine „Communalsteuerfrage“, Ueber Ueberwälzung s. Fin. II, §. 382—395, S. 259 ff.

Nun kam aber die britische Localsteuer nach ihrem eigenthümlichen Besteuerungsprincip und nach dessen eigenthümlicher technischer Durchführung gar nicht allgemein als Ertragssteuer von Realeigenthum aufgefasst und deren Wirkungen ihr zugeschrieben werden. Eine solche Steuer ist sie wesentlich nur in ländlichen Verhältnissen, bei landwirthschaftlichem Selbstbetrieb des Eigenthümers und bei Zeitpacht, und letzteren Falls auch nur bei nicht allzu langen Pachtperioden.

Dem hier wird allerdings anzunehmen sein, dass regelmässig der Grundeigenthümer die Localsteuer endgiltig trägt, indem sie z. B. vom besteuerten Pächter bei der Regelung des Pachtzinses als Abzugsposten in Betracht gezogen und so dem Eigenthümer gewöhnlich überwält werden wird. Nur nicht in Rechnung gezogene Localsteuererhöhungen während des Pachttermins oder höhere als durchschnittlich veranschlagte Localsteuern wird der Pächter zeitweise tragen, wo dann wiederum die erwähnte bedingte Berechtigung der Steuer hinfällig würde.

In dem anderen, praetisch vornehmlich wichtigen Falle, wo die Localsteuer vom Hausmiether bezahlt wird, wie in städti-

schen Verhältnissen, und zwar nach der Miethe, wird zwar auch wohl der Miethpreis, wie im vorigen Falle der Pachtpreis, vom rechnenden Miether mit Rücksicht auf die Localsteuer berechnet und im niedrigeren Miethpreise eventuell dem Vermiether, dem Grund- oder Hauseigenthümer, zugewälzt werden. Allein einmal wird hier nicht immer so genau gerechnet, sodann steht es dahin, ob die Ueberwälzung gelingt.

Wenn ja, so ist die Steuer eine Hausertragssteuer, und es treten dieselben Bedenken ein, wie in dem besprochenen Falle.

Selbst noch grössere dann, wenn Grund- und Hauseigenthum getrennt und bei langjährigem Contract eine Ueberwälzung vom Hausbesitzer auf den Grundeigenthümer ausgeschlossen ist. Dabei ist es freilich möglich und nicht einmal unwahrscheinlich, dass auch bei Abschluss solcher Verträge die Localsteuer und selbst deren ungewisse, aber mögliche und muthmassliche Steigerung im Lauf der Pachtperiode bei der Pachtzinscalculation mit veranschlagt und daraufhin dieser Zins ermässigt wird, wonach wieder der Grundeigenthümer mit besteuert würde (was Aschrott in der Note S. 222 und ebenso die hier citirte Stelle im Report von 1850 übersieht). — Beim Compounding-System (o. S. 351) kommen die möglichen Ueberwälzungen der Steuern im höheren Miethpreise vom steuerpflichtigen Eigenthümer auf den Miether in Betracht.

Wenn nein, wenn die Ueberwälzung auf den Vermiether und Hauseigenthümer nicht gelingt, sondern der Miether, bez. bei Eigenwohnen der Hauseigenthümer als Bewohner die Localsteuer endgiltig trägt, so nimmt die Steuer überhaupt wieder einen anderen Character an und zwar eventuell einen doppelten: entweder denjenigen einer Wohnungs-, d. h. einer Verbrauchs- oder Aufwandsteuer, oder denjenigen einer nach einem Verbrauchsmoment veranlagten Einkommensteuer.

Im ersten Falle hat sie dann voll und ganz die Bedenken einer Wohnungssteuer und damit einer Verbrauchssteuer auf eine nothwendigste Bedürfnissbefriedigung. Sie wird daher im hohen Maasse ungleichmässig wirken.

Zumal da hier auf sonstige Weiterwälzung (z. B. auf die Consumenten der Arbeitsleistungen des besteuerten Miethers) vollends unsicher, öfters gar nicht zu rechnen sein wird. Auch kommen noch die speciellen Bedenken hinzu, welche aus dem ungleich hohen Miethaufwand nach Hausstands- und Familiengrösse, nach Gesundheitsverhältnissen, nach localen Verhältnissen hervorgehen — letzteres wichtig, wie bei einer Staats-Wohnungssteuer, auch bei einer Localsteuer wegen der ungleichen Preise der Wohnungen in verschiedenen Stadttheilen und, wenn es sich, wie in England, um Aufbringung von Kreis-, Armenverbandskosten u. dgl. m. handelt, in verschiedenen Wohnorten desselben Steuerbezirks.

Im zweiten Falle, wenn die Steuer als eine Einkommensteuer angesehen wird, bei welcher aus der Miethe oder dem Wohnungsaufwand auf die Einkommenshöhe geschlossen wird, kommt ein durchschlagender anderer Einwand zur Geltung. Wäre dieser Schluss berechtigt und allgemein zutreffend, so ent-

fielen allerdings die Hauptbedenken, welche aus den Verwendungszwecken der Localsteuern gegen das Princip der letzteren erhoben wurden. Es blieben umgekehrt nur Bedenken in solchen Fällen, wo der dem Grund- und Hauseigentümer zu gute kommende Verwendungszweck eine höhere Sonderbesteuerung des Grund- und Hauseigentums wirklich einmal rechtfertigt. Aber jener Schluss ist unberechtigt, denn die Miethhöhe oder die Ausgabe für das Wohnungsbedürfniss steht mit der Einkommenhöhe nicht in einem festen und gleichmässigen Verhältniss, sondern nach bekannten statistischen Erforschungen ist die Wohnungsausgabe relativ um so grösser, als Quote bemessen, je kleiner das Einkommen ist und umgekehrt. Die Localsteuer als solche Einkommensteuer verstösst demnach besonders stark gegen die proportionale Einkommenbesteuerung. Sie ist eine umgekehrt progressive, während gerade für manche der britischen Verwendungszwecke, namentlich für Armenversorgung, eher eine direct progressive zu verlangen, jedenfalls eher zu rechtfertigen wäre.

Im Ergebniss ist daher die britische Localbesteuerung wegen ihres einseitigen Hauptgrundsatzes principiell steuerpolitisch überhaupt, vollends aber als einzige Form der Localbesteuerung überwiegend bedenklich, an sich und auch unter den specifischen britischen Verhältnissen.

Bei Gneist fehlen eben hier die principiellen nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Gesichtspuncte, wodurch die politische, historische und verwaltungsrechtliche Auffassung doch zu berechtigter ist. Daher seine zu günstige Beurtheilung des britischen Systems. Aschrott, S. 222 ff. kommt speciell für die Armensteuer zu demselben Urtheil wie ich hier (S. 224). Er unterscheidet auch richtig die poor rate je nach Umständen als Ertrags- und als Aufwandsteuer. Aber er verfolgt nicht genügend die Fälle, wo sie Ertragssteuer ist und unterscheidet bei der „Aufwandsteuer“ nicht richtig die Wirkung als Verbrauchssteuer und als Einkommensteuer, die nach dem Wohnungsaufwand bemessen wird. Mill, den er citirt, macht gerade den Fehlschluss, aus den Wohnungsausgaben auf die gleichen Relationen der Vermögensverhältnisse schliessen zu wollen. Nicht der Fall des „Geizhalses“ und der „grossen Familie“, sondern der ungleichen Quote der Wohnungsausgabe von ungleich hohem Einkommen bildet den entscheidenden Punct in den Argumenten gegen die Steuer.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass demnach, vollends mit der Vermehrung der Localausgaben und der Zuschiebung von Aufgaben auf die Communen durch den Staat — ganz wie bei uns —, auch in England zwei Strömungen mächtiger werden: einmal, lieber die betreffenden Aufgaben und Lasten unmittelbar beim Staate zu belassen oder neue ihm, nicht den Selbstverwaltungskörpern zuzuschieben, mindestens Staatszuschüsse für die letzteren in solchen Fällen zu verlangen (siehe darüber den charakteristischen Vorfall im Unterhaus 1885, den Aschrott in der Note S. 226 mittheilt); sodann die einseitige ausschliessliche Localbesteuerung einer bestimmten Besitztart zu modificiren. S. darüber dieselbe Stelle und aus einer Debatte in 1886 die oben S. 232 angeführte Motion Rogers, Bull. 1886, I. 667 ff. Sie giug darauf hinaus, gerade den Grund- und Hauseigentümer als den zu bezeichnen, der wenigstens die Hälfte der Localsteuer

tragen solle, während er jetzt bei der Besteuerung des Benutzers nicht genügend getroffen werde und vollends die Eigenthümer der städtischen Grundstücke keiner Localsteuer unterworfen seien, obwohl der Werth ihrer Grundstücke wesentlich von den Localverwendungen abhängt. Die Resolution wurde angenommen, auch befürwortet vom Präsidenten des Local government board, Chamberlain. Die damalige Debatte hat die ganze Frage berührt, ein anderer Vorschlag verlangte Revision der Verhältnisse, in denen unbewegliches und bewegliches Vermögen den Localsteuern zu unterworfen sei, wurde aber abgelehnt.

§. 164. — d) In steuertechnischer Hinsicht möchte die britische Localbesteuerung dagegen gerade wegen ihrer verhältnissmässigen Einfachheit und — in den meisten Fällen wenigstens — leichten Durchführbarkeit, ferner wegen ihrer Beweglichkeit günstig zu beurtheilen sein.

In den Hauptfällen, bei gewöhnlichen Wohnhäusern und ländlichen, landwirthschaftlich benutzten Grundstücken, treten diese günstigen Seiten besonders deutlich hervor. Freilich würden sie bei vorwaltendem landwirthschaftlichen Selbstbetrieb und bäuerlicher Wirtschaft, wie schon bemerkt, sich kaum zeigen können. Die für unsere continentale Communal-Einkommenbesteuerung so schwierigen Fragen der Besteuerung der Forenzen, der Actien- und ähnlicher Gesellschaften fallen in England fort. In dieser Hinsicht gleicht die britische Localbesteuerung unseren communalen Object- oder Ertragssteuern (Grund-, Häusersteuer), durch die in diesem Punkte auch keine Schwierigkeiten bereitet werden (Fin. II, §. 410, 411 S. 320 ff.).

Die Unabhängigkeit der Localbesteuerung von der Staatsbesteuerung erleichtert sodann die richtige Lösung der steuertechnischen Aufgaben der ersteren ebenfalls nicht unwesentlich: ein Vorzug vollends vor dem continentalen System der Communalzuschläge zu directen Staatssteuern. Denn letztere können unmöglich den localen Verhältnissen so gut Rechnung tragen, Zuschläge zu ihnen daher auch nicht, als selbständige Localsteuern.

Wenn die britischen in dieser Hinsicht nicht alles Wünschenswerthe leisten, so liegt dies in Mängeln der Gesetzgebung und Durchführung, die sich immerhin leichter als bei einer allgemeinen Staatssteuer beseitigen lassen möchten. Die so wichtige Besteuerung localer Conjunctionergewinne besonders des städtischen Grundeigenthums, überhaupt der eigentlichen Grundrente, können locale Grund- und Haussteuern, verbunden mit bezüglichen Besitzwechselabgaben, wohl annähernd genügend bewerkstelligen (Fin. II, §. 476—481, S. 463 ff.). Die Rogers'sche Resolution bezweckt doch implite Derartiges.

Endlich sind gewiss erhebliche Gründe auch für locale Verbrauchssteuern, Accisen u. dgl. m. zumal in städtischen, vollends in grossstädtischen Gemeinden noch in unserer Zeit geltend zu machen. Aber die principiellen Bedenken gegen alle solche Steuern vom Standpunkte der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung aus und die verkehrspolitischen und steuertechnischen Bedenken wegen der Verkehrsstörungen, der ungleichen Besteuerung von Stadt und Land, der Abtrennung der Städte vom Lande, wegen der Auregungen zum Schmuggel, wegen der Erhebungskosten u. a. m. dürfen doch nicht übersehen

werden, so z. B. auch bei dem in vielen Continentalländern noch so verbreiteten städtischen Thorsteuersystem (Frankreich, Italien, Oesterreich u. a. L. m.). Grossbritannien hat Dank seinem Localsteuerprincip das Alles im Wesentlichen schon seit Alters und ebenso in der Neuzeit vermieden und gezeigt, dass es doch möglich ist, einen hohen und steigenden Localbedarf durch directe Besteuerung allein zu bestreiten.

Auffällig und kaum richtig ist es nur, dass man das System gewerblicher Lizenzsteuern, besonders für das Schankgewerbe allein für den Staat ausgestaltet hat. Der Bezug dieser Abgaben durch diesen statt durch die Gemeinden hat selbst aus dem Gesichtspunct der Correspondenz von Last und Vortheil ein principiellcs Bedenken. Jedenfalls liessen sich eine Betheiligung der Gemeinden an diesen Lizenzsteuern oder auch Zuschläge zu den betreffenden Staatssteuern für die Gemeinden, etwa bei der Schanksteuer namentlich auch für die Armenverbände (Unions), recht gut steuerpolitisch principiell rechtfertigen und recht einfach an das staatliche Lizenzsteuersystem anknüpfen. Das letztere ist wie zu diesem Behufe gemacht. Dann nähme wenigstens in dieser Form die Gemeinde, das Kirchspiel, der Localverband an den Verbrauchssteuern, namentlich an denen für Getränke, passend Antheil (§. 153, 154).

Die Ausschliesslichkeit des britischen Localsteuerprincips erscheint nach dem Allen finanzwissenschaftlich als der Hauptmangel.

Die „vorbildliche“ Bedeutung vollends, welche man dem Princip der britischen Localbesteuerung wohl zugeschrieben hat (S. 357), möchte der letzteren, wenigstens nach finanzwissenschaftlicher Betrachtung, kaum beizulegen sein. Namentlich an eine Uebertragung auf unsere Continentalländer, zumal an eine mehr oder weniger ausschliessliche Begründung unserer Communalsteuern auf jenes Princip, kann der Finanzmann nicht ernstlich denken. Selbst wenn die britische Localbesteuerung noch mehr steuertechnische Vortheile hätte, als ihr eigen sind, und selbst wenn ihr Princip allgemeiner berechtigt wäre, als es ist, müsste die neue Einführung dieser Steuerart in anderen Verhältnissen überwiegende Bedenken bieten. Nur ihr historischer Character, ihre alte Einbürgerung macht diese Steuerart auf den britischen Inseln erträglich. Aber die Nachtheile des leitenden Steuerprincips möchten auch hier mit der Steigerung der aufzubringenden Steuersummen immer empfindlicher werden und mehr als die Vortheile ins Gewicht fallen.

Die „Localsteuerreform“, mehr als die Reform der Staatssteuern, wird daher wohl bald auch jenseits des Canals in den Vordergrund treten und ist auch die dringendere.

## 2. Abschnitt.

## Frankreich.

Literatur. Ueber sie ist auch für das 19. Jahrhundert das günstige Urtheil zu fallen, welches oben schon über die französische Finanzliteratur ausgesprochen wurde (§. 50). Nur leidet dieselbe, und je mehr sie die Zeiten der jeweiligen Gegenwart behandelt, desto mehr, mit seltenen Ausnahmen an zwei Fehlern: einmal sind die meisten, auch die bloss historischen, selbst die rein administrativen Schriften nicht immer in politischer Hinsicht objectiv genug, sondern leicht in ihren Urtheilen etwas nach dem persönlichen politischen Standpunct ihrer Verfasser gefärbt, namentlich nach den drei Hauptrichtungen: royalistisch, napoleonisch-imperialistisch, republikanisch, was in dem Parteigetriebe eines „Jahrhunderts der Revolution“ seine Erklärung, damit aber nicht seine Entschuldigung, noch weniger seine Rechtfertigung findet. Sodann kommt selbst in reinen Fachwerken leider das überspannte französische Nationalgefühl zum Ausdruck, namentlich bei der Darstellung der Finanzcalamitäten in Folge ungünstiger Kriege wie 1813 ff. und wieder 1870—71.

Die französische Nationalität und der Mangel an Selbsterkenntniß bewirken hier eine öfters völlig falsche Beurtheilung der Ereignisse und Massregeln. Statt die wirthschaftlichen und finanziellen Folgen von politischen Ereignissen, wie denen von 1814 und 1815, 1870—71 einfach hinzunehmen, als selbstverschuldet, auch als gerechte Sühne, verdiente Strafe oder statt sich wenigstens, wenn man glaubt, das nicht offen eingestehen zu dürfen, mit objectiver Darstellung des Thatsächlichen zu begnügen, werden die Schriftsteller einerseits sentimental in Bezug auf das, was ihr Vaterland verdientermaassen erleidet, — das sind nur „malheurs“ „désastres“ der belle France, der „grande nation“ — anderseits werden sie hämisch, bitter und ungerecht, wenn die misshandelten oder provocirten Feinde siegen und nun auch einmal Contributionen erheben und Erhaltung der Besatzungstruppen verlangen, wobei Frankreich bisher ja, nuthmasslich zu seinem eigenen Schaden, weil es sonst vielleicht den erhaltenen Denktzettel etwas länger empfunden hätte, unverhältnissmässig geschont worden ist (1814! 1815! 1871!). Solche „Stimmung“ beherrscht z. B. ganz das unten genannte Buch von Sudre. Aber selbst ein Werk wie der neue Dictionnaire de finances scheut sich nicht, Mitarbeiter wie Boiteau schämen sich nicht, z. B. einen ebenso sachlich unrichtigen, wie albernen und hämischen Ausfall auf Preussen zu machen, bei Erwähnung der Contributionen desselben an Frankreich 1807 ff. (dict. p. 547, Note 1). Eines der mancherlei Anzeichen sittlichen und geistigen Verfalls der französischen Nation selbst in Kreisen ihrer geistigen Elite.

Aus der reichen Literatur sind einige Schriften schon oben S. 123 genannt und characterisirt worden. S. ferner die Literaturangaben in Fin. I, 3. A., S. 57, II, 33, III, 4. Viele dieser Schriften behandeln die Besteuerung nur nebenbei. Reiche Bibliographie im dict. de fin., bes. in Boiteau's Artikel budget général de l'état p. 719 ff. und in den Specialartikeln; auch in Block's dict. de l'admin. franç. Weitere Literatur über die einzelnen Steuern folgt unten bei der Darstellung der letzteren. Aus der grossen Literatur über die gesammte Besteuerung, deren Entwicklung und den Zusammenhang mit den übrigen Finanzangelegenheiten werden hier nur einige Bücher herausgehoben, welche meistens für das Folgende, besonders für die Uebersicht über die Steuereentwicklung von 1789—1887 genauer benutzt worden sind. Damit ist die betreffende Literatur aber lange nicht erschöpft.

Boiteau's genannte schöne, reichhaltige und doch übersichtliche grosse Abhandlung in dem genannten Artikel budget général de l'état, im dict. de fin., eine umfassende Finanzgeschichte Frankreichs (p. 501—721, enge und grosse Seiten): eb. de Crisenay's Art. budg. départem. und communal. Die Artikel über einzelne Steuern und Steuergruppen („contributions directes“, „contr. indirectes“ u. s. w.) in Block's dict. de l'admin. franç., mit den Fortsetzungen und Jahressupplementen, und im dict. de fin. (noch unvollendet). Für die neuere und neueste Zeit, besonders seit 1877, aber mit zahlreichen historischen und statistischen Abhandlungen über die Entwicklungen im 19. Jahrhundert das Bulletin de statist. et de législation comparée des Finanzministeriums (seit 1877). In den genannten Werken auch die Angabe der

einzelnen Gesetze, im Bull. besonders reiche Statistik. S. sonst die französischen Fachzeitschriften (Journ. des Econ. u. s. w.), auch allgemeine, wie Revue des deux mondes für einzelne Perioden und für die Massregeln der neuesten Zeit. Von Sammelwerken über die Gesetzgebung z. B. A. Roger et A. Sorel, codes et lois usuelles; Dejean code annoté des nouv. impôts, in verschiedenen Auflagen; Dalloz, repertoire. Ueber die directen Steuern Perroux, Législat. d. contr. dir., Par. 1860, 3. éd. 1876. Deutsch von Joppen, Strassburg 1874. Ueber die indirecten Steuern der grosse 3 bändige Code des contribut. indir. et des octrois von M. Olibo, viele Aufl., 5. 1878, u. a. m.

Ueber die Periode der Revolution und des ersten Kaiserreichs bes. A. Stourm, les finances de l'ancien régime et de la révolution, 2 vol. Par. 1855. mit Blicken auf die Weiterentwicklung bis heute, ein vorzügliches, für die folgende Uebersicht der Steuerentwicklung von mir besonders benutztes Werk, aber das schon oben S. 123 geurtheilt wurde. Gaudin, duc de Gaete, Finanzminister Napoleon's I, notice historique sur les fin. d. l. France (1800—1814), Par. 1818, vermehrt in mémoires et souvenirs, 2 vol 1823. — Ueber die Periode der Restauration und Julimonarchie Ch. Sudre, les fin. d. l. Fr. au XIX. siècle, 2 vol. Par. 1883. Calman, hist. parlement. des fin. de la restauration, Par. 1864. de Chabrol, rapport au roi sur la situation des fin. 1830 in d'Audiffret's syst. fin. (s. u.) vol. I, (über die Steuern p. 36 ff.). Ueberblick über die ganze Periode bis 1870: Comte de Casabianca, fin. franç. Par. 1880. — Ueber die neueste Zeit nach 1870: Mathieu-Bodet, Fin. min. 1874—75, fin. franç. de 1870—78, 2 vol. Par. 1881, von Hirschfeld, Finanzen Frankreichs nach dem Kriege von 1870—71, Berl. 1875 (besonders S. 78 ff., 114 ff.). Ueber die Ideen und Pläne zur Einführung der Einkommensteuer oder Vermögens-(Capital-)steuer nach dem Kriege, Yves Guyot, impôt sur le revenu. Par. 1887, materialreicher Bericht im Namen der Budget-commission, 1886. J. Chailley l'impôt sur le revenu, législat. comparée etc. Par. 1884. L. Wolowski, l'impôt sur le revenu (Rede in der Nationalversammlung). Menier, théorie et application de l'impôt sur le capital. Par. 1874 (mit Kritik der bestehenden Besteuerung). L. Say, solut. démocr. de la question de l'impôt. Par. 1886. Neuestes Project des Finanzministers Dauphin (Art. Einkommensteuer auf der Grundlage der reformirten Personal- und Mobiliensteuer, Februar 1887), darüber G. König, un nouvel impôt sur le revenu, 2. éd., Par. 1887. (S. meine Anzeige dieses Buchs, Tab. Ztschr. 1888, D. Passim auch Trésor de la Rocque, les fin. de la république, les chambres prodigues, Par. 1884.

Zur Statistik siehe besonders den Artikel budg. génér. von Boiteau im dict. de fin.; das Bull. de statist. des Finanzministeriums; Nicolas, budgets de la France; F. Faure, budgets de la France depuis 20 ans, 1868—87, Par. 1887.

Aus der systematischen Darstellung der bestehenden Besteuerung, mit Blicken in die geschichtliche Entwicklung, besonders in diesem Jahrhundert, sind auch neben und zum Theil selbst vor den französischen Werken die beiden deutschen hervorzuheben: von Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857, in manchen Partien auch heute noch unbertroffen, durch Klarheit und Präcision besonders ausgezeichnet, wenn auch öfters etwas zu wenig Stoff gebend; und von Kaufmann, Fin. Frankreichs, Leipzig 1882 (über die Steuern S. 152—500), besonders über die neuesten Gestaltungen, mit kritischen Bemerkungen, denen ich mich übrigens nicht immer anschliessen kann. Ein stoffreiches, aber den Namen eines „Systems“ mit Unrecht führendes Werk ist das grosse Systeme financier de la France von Marquis d'Audiffret, 5. éd. Par. 1863—70, 6 vol., eine reichhaltige aber breitspurige Sammlung von Berichten. Studien u. s. w. über die verschiedenen Theile des Finanzwesens, namentlich aus der Zeit der Restauration bis zu derjenigen des zweiten Kaiserreichs (darüber urtheilt schon von Hock ähnlich, Vorw. S. VD. Daraus hervorzuheben für die Besteuerung: in vol. I der de Chabrol'sche Bericht an den König über die Finanzverwaltung, 1830, mit Darstellung des Steuersystems; in vol. II, 1. Buch die referirende Kritik der Besteuerung; in vol. IV die Betrachtung der Finanzlage in verschiedenen Zeitpunkten, so 1816 und besonders über die Finanzkrise von 1848 und die damaligen Steuermassregeln (p. 136 ff.), auch über einzelne Steuern (p. 216 ff.). Sonst besonders E. Vignes, traité des impôts de France, 4. éd. par Vergniaud, Par. 1880, 2 vol. Ueber die Organisation der Steuerverwaltung im Finanzministerium ausser den Werken v. Hock's und v. Kaufmann's s. J. Josat, le ministère de

finances, Par. 1882, besonders über die fünf grossen hierhergehörigen Generaldirectionen (directe Steuern; Enregistrement, Domänen und Stempel; indirecte Steuern; Zölle; Staatsmanufacturen, Tabakmonopol) p. 435—598. Zur Kritik der französischen Besteuerung im Ganzen und Einzelnen s. besonders P. Leroy-Beaulieu's *traité de la science de finances*, jetzt in 3. Aufl., eine Kritik, welcher ich aber weder in dem Anerkennenden noch in dem Ablehnenden immer beistimmen kann; ferner Esqui. de Parieu *traité des impôts*, auch mit vielem und werthvollem historischen, administrativen und steuertechnischen Detail.

Die französische Besteuerung der Gegenwart ist in der Zeit der ersten Revolution und Napoleon's I. begründet worden. Daher muss hier in die Periode vor 1815 zurückgegangen werden. Die Steuerexperimente der Revolutionszeit sind auch von so grossem allgemeinem Interesse für die vergleichende Finanzgeschichte und für die Steuertheorie, dass es zweckmässig erschien, sie in unsere Darstellung mit einzuziehen. Die französische Besteuerung hat aber trotz der Festhaltung der ihr damals gegebenen Grundlagen doch durch die äusseren und inneren politischen Verhältnisse, Staatsumwälzungen u. s. w. die Impulse ihrer Weiterentwicklung erhalten. Deshalb bedarf es hier, im Unterschied zu unserer Darstellung der britischen Besteuerung, einer genaueren, mehr ins Einzelne gehenden Darstellung auch der Gesamtentwicklung der französischen Besteuerung im folgenden ersten Unterabschnitt, „über die Hauptpunkte der Entwicklung“. Diese Besteuerung ist ferner eine complicirtere gewesen und mehr noch im Laufe des 19. Jahrhunderts geworden, als die britische, weshalb wiederum die Darstellung allgemein und auch schon im 1. Unterabschnitt erheblich umfangreicher werden musste. Die Darstellung schliesst sich im übrigen hier und im 2. Unterabschnitt von den „einzelnen Steuern“ formell möglichst der vorausgehenden der britischen Besteuerung an, um die Vergleichbarkeit, dem Zwecke dieser Abschnitte in diesem Werke gemäss, zu erleichtern.

## 1. Die Hauptpunkte der Entwicklung der französischen Besteuerung seit der ersten Revolution.

### I. Ueberblick der Gesamtentwicklung der Besteuerung und ihrer Erträge im 19. Jahrhundert.

§. 165. Die ungeheueren inneren und äusseren Umwälzungen, welche Frankreich seit 1789 bis zur Gegenwart, im „Jahrhundert seiner Revolutionen“ durchgemacht hat, spiegeln sich natürlich in seiner Finanzgeschichte und auch in der Umgestaltung und Entwicklung seiner Besteuerung während dieses Zeitraums besonders frappant ab. Die ruhmstüchtige kriegerische auswärtige Politik und die ruhelose, immer wieder von Grund aus die innere politische Verfassung und Regierungsform umgestaltende innere Politik hat das französische Volk endgiltig — solange nicht etwa ein neuer Staatsbankerott, wenigstens eine Zeit lang, Erleichterungen verschafft — mit einer Belastung durch Staatsschulden, Militäretat und in Folge deren schliesslich mit einer Steuerbelastung zu zahlen, welche sonst nirgends in der Welt ihres Gleichen findet.

Wenn andere Staaten vorübergehend einmal Perioden ihres Lebens haben, wo die grösste Anspannung der Finanzkräfte, der Besteuerung und des Staatscredits wohl oder übel Platz greifen muss, worauf aber mit dauernder Ruhe der inneren und äusseren politischen Verhältnisse auch für die Finanzen wieder eine lange Zeit der relativen Stabilität eintritt, — so ausgeprägt in Grossbritannien vor und nach 1815 und in Nordamerika vor und nach 1865; aber doch auch in Italien vor und nach

1871, in Oesterreich vor und nach 1815 und wieder vor und nach 1866, in Preussen und Deutschland vor und nach 1815 und 1871 —, so zeigt Frankreich auch nach seiner ersten grossen Revolutions- und Kriegsperiode ein ganz anderes Bild. Die neuen Revolutionen, der wiederholte Wechsel der Verfassungen, der Regierungen und der Dynastien, die neuen Kriege und die andauernde Vorbereitung auf einen abermaligen Krieg „der Revanche“ haben immer wieder bald geführt und führen jetzt beständig zu erneuter ungemeiner Anspannung der Finanzkraft, periodisch, wie auch in ähnlicher Lage in anderen Staaten, in besonderem Grade, aber, im Unterschied von anderen Staaten, nunmehr auch bleibend, indem eben ein wirklicher Ruhezustand niemals lange währt. Ausgaben, Einnahmen, Staatsschulden, Steuern unterliegen daher in Frankreich im 19. Jahrhundert, auch seit 1815, nicht nur dem allgemeinen Gesetz der Zunahme, welches auf finanziellen Gebiete der Reflex der beiden grossen Entwicklungsgesetze des öffentlichen Lebens fortschreitender Culturvölker ist, des Gesetzes der wachsenden Ausdehnung und inneren Entwicklung der öffentlichen, speciell der Staatsthätigkeiten und des Gesetzes der immer mehr vorwaltenden Präventivthätigkeit (Fin. I, 3. A., §. 36. 37). Sie zeigen vielmehr noch eine besondere, dem Grade nach, verglichen mit anderen Culturstaaten, stärkere, dem Tempo nach, auch in längerem Durchschnitt, raschere Zunahmetendenz.

Insbesondere für die Besteuerung lagen daher in Frankreich seit der ersten Revolution immer wieder neue grosse und schwierige Aufgaben vor, um erhöhte ordentliche Einnahmen neben und statt der doch nicht allein möglichen Benutzung des Staatscredits zu beschaffen. Steuergeschichtlich und steuerpolitisch ist es dann in hohem Maasse bemerkenswerth, wie man auch über die innere und äussere politische Ursache dieses Entwicklungsbedürfnisses denken mag: die französische Besteuerung hat sich auf der Grundlage, welche ihr in der Zeit der ersten Revolution und endgiltig namentlich durch Napoleon I. gegeben war, im Wesentlichen unverändert durch alle neuen Wechselfälle des französischen Staatslebens hindurch seitdem erhalten und sich dergestalt der Lösung jener schwierigen Aufgaben gewachsen gezeigt, sogar in der schwersten politischen und finanziellen Krisis, welche Frankreich durch seine Schuld durchleben sollte, derjenigen von 1870—71 u. ff. Nur Eine wichtige Ausnahme bildet in dieser Hinsicht die französische directe Besteuerung. Dieselbe ist in ihrer Ausdehnung und Entwicklung mit theilweiser Ausnahme der Patentsteuer unverhältnissmässig hinter derjenigen ziemlich aller übrigen Steuern, namentlich der beiden grossen Gruppen der indirecten Verbrauchs- und der Verkehrsbesteuerung (Enregistrement und Stempel) zurückgeblieben, was auf den Mangel innerer Entwicklungsfähigkeit schliessen lässt. Dieser Mangel ist wohl auf den Ertragssteuercharacter der französischen directen Besteuerung mit zurückzuführen, hängt aber auch damit zusammen, dass diese Besteuerung die Grundlage der Localbesteuerung ist.

Abgesehen hiervon liegt eine practische Bewährung des modernen französischen Steuersystems vor, welche kein wissenschaftlicher und finanzpractischer Kritiker des letzteren unbeachtet lassen darf, so Vieles er mit Recht an diesem System zu tadeln haben mag. Auch in rein politischer Beziehung verdient es Beachtung, dass Frankreich bei allen seinen neueren Verfassungs- und Regierungswechselln, wohl unter der Nachwirkung der traurigen Erinnerungen an die leichtsinnige Zertrümmerung des Steuersystems der alten Monarchie in den ersten Jahren der ersten Revolution, in der Steuerpolitik merkwürdig conservativ geblieben ist und — damit gute practische Erfolge erzielt hat. Auch wer mit Recht an der nach dem letzten Kriege eingeschlagenen Politik, den grossen Mehrbedarf an Steuern fast nur durch Erhöhung der Steuersätze der indirecten Verbrauchs- und der Verkehrssteuern zu decken, Manches auszusetzen hat, muss nach den Erfahrungen eines neuen halben Menschenalters zugestehen, dass diese Politik, rein finanzpolitisch, nach ihrer Leistung für die Bedarfsdeckung beurtheilt, sich auf den Erfolg berufen kann.

Es erklärt sich so eine an sich auffällige Erscheinung. Trotz der ungemeinen Steigerung des Finanz- und Steuerbedarfs, welche in Frankreich seit 1815 eingetreten ist, wie immer der Folge der aus der eingeschlagenen inneren und äusseren Politik hervorgehenden neuen Verwaltungsaufgaben, und trotz des gewaltigen Unterschieds, welcher in dieser Hinsicht zwischen England und Frankreich in dieser Periode (1815—1885) besteht, ergiebt sich in Einer Beziehung eine Aehnlichkeit zwischen der britischen und französischen Besteuerung am Anfang und am Schluss des 19. Jahrhunderts: die Grundlagen und die Haupttheile des Steuersystems haben sich bei beiden nicht wesentlich verändert.

Von der Besteuerung anderer Continentalstaaten, auch der deutschen, gilt das nicht im gleichen Maasse. In Frankreich ist es, bei dem auf allen anderen Lebensgebieten sonst so deutlich hervortretenden sanguinisch-nervösen, neuerungssüchtigen keltisch-gallischen Character des französischen Volks — *rerum novarum semper studiosi!* — und bei dem Anreiz zu grösseren Veränderungen des Steuersystems, welchen die ungeheure Vermehrung des Steuerbedarfs gerade in den beständigen Staatsumwälzungen leicht geben konnte, nur viel auffälliger als in Grossbritannien bei dem britischen Volks- und Staatscharacter und bei nicht erheblich gewachsenem Steuerbedarf (S. 228, 231).

Die bekannte Thatsache der langsamen französischen Volksvermehrung könnte in einer Hinsicht die Festhaltung des am Schluss der ersten Revolutionsperiode neu begründeten Steuersystems selbst noch auffälliger erscheinen lassen. Denn die grosse Vermehrung der Steuereinnahmen musste so für den Einzelnen durchschnittlich noch mehr als Last ins Gewicht fallen, zumal diese Last nach den gleichbleibenden Steuervertheilungsprincipien zu tragen war. In anderer Hinsicht erklärt aber diese lang-

same Volksvermehrung die Stabilität des Steuersystems und die Steigerung der durchschnittlichen Steuerfähigkeit der Bevölkerung vielleicht etwas mit: der Belastungscoefficient, welcher anderswo, besonders bei den germanischen Völkern, zumal bei dem deutschen, für den jeweils erwerbenden Theil des Volks die Aufziehung einer der Zahl nach stärkeren neuen Generation bildet, ist bei den Franzosen schwächer, so dass eine bedeutendere Steuerbelastung, zur Durchführung der Politik der „gloire“ und zur Tragung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Folgen, ermöglicht wird. Ob aber die Grenze der Steuerfähigkeit nunmehr nicht mehr und mehr auch trotz dieser geringeren Belastung des französischen Volks mit „nationalen Auferziehungskosten“ erreicht ist? vgl. u. §. 177.

§. 166. Die französische Finanzstatistik gestattet vergleichende Rückblicke auf den Gang der Einnahmen und Ausgaben und der Hauptrubriken beider bis in die erste Zeit des Consulats zurück. In der vorausgehenden eigentlichen Revolutionszeit bis zum Directorium sind zum Theil gar keine Budgets und États zu Stande gekommen und war das Rechnungswesen unter den Wirren der Revolution und unter den Excessen der Papiergeldwirtschaft ganz zerrüttet, so dass brauchbare Daten für die Vergleichung aus dieser Periode fehlen<sup>1)</sup>. Die grossen Regierungswchsel haben dann Anlass gegeben, summarische und Durchschnittsdaten für die Perioden der verschiedenen Regierungen zu bilden. Die genauen, bis auf die Einser gehenden Zahlen sind aber allerdings nicht durchaus streng vergleichbar, weil nicht immer sich auf ganz dieselben Thatsachen beziehend, auch enthalten die Zahlen für die frühere Zeit (Consulat) Lücken und sind Veränderungen in der Buchungs- und Berechnungsweise und Classification störend. Doch bleiben die Daten für die annäherungsweise Vergleichbarkeit hinlänglich brauchbar.

Siehe Nicolas, budgets de la France und z. Th. danach, z. Th. berichtend den genannten Artikel von Boiteau, budget génér. im dict. de fin. mit zahlreichen vergleichenden Berechnungen. Die folgenden Zahlen sind diesem Werke entnommen oder nach den dort gegebenen berechnet, unter Ergänzung aus anderen Quellen (u. A. aus den älteren Budgets selbst).

Durch die Gebietsveränderungen unter Napoleon I. nach 1814 und wieder nach 1870 (von dem Zuwachs von Nizza und Savoiem abgesehen) werden die Vergleichen abermals gestört, was sich hier nicht ändern lässt, aber bei der Vergleichung nicht vergessen werden darf. In den letzten Jahren des ersten Kaiserreichs zur Zeit seines grössten Umfangs (1813) zählte Frankreich ca. 42.5 Mill. Einwohner, gegenwärtig auf seinem verkleinerten Gebiete ca. 38 Mill. Im Gebietsumfang von 1815 hatte Frankreich 1806 29.11, 1821 30.46, 1836 36.04 Mill. Einwohner. Durch Nizza (Departement Seealpen) und Savoiem sind 1860 737,000 Einwohner (Zählung von 1861) dazugekommen, durch den Verlust von Elsass-Lothringen 1871 1,597,000 Einwohner ausgeschieden. Daher Einwohnerzahl 1861 37.39, 1866 38.07, 1872 36.10, 1881 37.67 Mill. (Ann. statist. 1882, p. 7).

Die Steigerung der mittleren Budgets des Gesamttats der Ausgaben nach dem genannten Artikel im dict. de fin. p. 713 war folgende in Mill. Fres.:

<sup>1)</sup> Siehe dict. de fin., Boiteau's Art. budget général de l'état, p. 540 ff. mit einzelnen Daten über die Wirren, Stourm, II. ch. 21—30 und Schluss.

Consulat und 1. Kaiserreich (1801—14) . . . . .	985.8
Restauration (1815—30) . . . . .	1031.9
Julimonarchie (1830—47) . . . . .	1287.5
Zweite Republik (1848—51) . . . . .	1587.8
Zweites Kaiserreich (1852—1870) . . . . .	2150.3
Dritte Republik (1871—84) . . . . .	3492.9

Oder jährliche Vermehrung 4.99 % im Mittel! Minimal- gegen Maximalbudget verglichen (1819 mit 896, 1882 mit 4235 Mill. Frs.) sogar jährlich 7.4 %! Rund also selbst bei ersterer Berechnung 5 % gegen eine Bevölkerungsvermehrung (auf das heutige Gebiet berechnet) von jährlich nur 0.5 % (?) zwischen 1801—1881 und bloss 0.38 % seit 1821.

Einigermaassen musste der Ertrag der Steuern sich dieser Bewegung nach Umfang und Tempo anpassen und hat das auch so ziemlich gethan, wenn sich auch die Quote der ausserordentlichen Deckungsmittel etwas erhöht hat (von 10.5 % der Gesamtausgaben unter Napoleon I. 9.1 und 6.8 % unter den beiden folgenden königlichen Dynastien, auf 16.0 % von 1848—70 und 14.2 % seitdem, neben einem kleinen unbedeckt bleibenden Rest von 1—5 % meistens).

Die ordentlichen (Normal-)einnahmen allein und unter ihnen die Steuern und steuerartigen haben sich nämlich folgendermaassen entwickelt, nach Jahresdurchschnitten, berechnet aus den Summen-Daten und Perioden im dict. de fin., p. 714, wobei für die erste Periode vielleicht eine Zeitdauer von 14 Jahren 100 Tagen, statt bloss von 14 Jahren — wegen der Rückkehr von der republikanischen zur christlichen Zeitrechnung in 1807 — anzunehmen gewesen, die Durchschnittsziffer also ca. 2 % kleiner ausgefallen wäre: doch ergibt sich aus dem Material des dict., nicht sicher, ob hier nicht schon corrigirt ist, und zudem können aus den angedeuteten Gründen die Daten dieser ersten Periode doch nur Annäherungswerth haben.

In Mill. Frs. jährlich:	1801—14	1815—30	1831—47	1848—51	1852—70	1871—83
Domänen und Forsten	105.2	35.1	37.6	36.5	49.2	52.4
Directe Steuern . . .	375.0	355.0	389.4	428.8	494.4	710.3
Indirecte Steuern . . .	370.5	514.3	680.3	720.8	1119.7	2047.2
Anderes . . . . .	33.2	24.7	41.1	72.1	126.4	262.3
Summa	884.0	929.1	1148.4	1258.2	1789.7	3072.3
Oder in %						
Domänen und Forsten	12.0	3.8	3.2	3.0	2.8	1.7
Directe Steuern . . .	42.4	38.1	33.9	34.0	27.7	23.1
Indirecte Steuern . . .	41.8	55.4	59.3	57.2	62.5	66.7
Anderes . . . . .	3.8	2.7	3.6	5.8	7.0	8.5
Summa	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
Progression (im Vergleich mit der Periode 1815—30):						
Domänen und Forsten	300.0	100.0	107.1	104.0	140.2	149.6
Directe Steuern . . .	105.6	100.0	109.7	120.8	139.3	200.1
Indirecte Steuern . . .	72.0	100.0	132.2	140.1	217.7	398.0
Dir. und indir. St. zus.	85.8	100.0	123.1	132.2	185.7	317.4
Anderes . . . . .	134.4	100.0	166.4	291.9	511.8	1062.6
Summa	95.1	100.0	123.6	135.4	192.6	330.2

Die Erträge der Domänen und Forsten umfassen hier besonders in der ersten Periode die aus der Revolutionszeit fortdauernden Veräusserungen mit. Daher die damalige höhere Ziffer. Bei den directen Steuern sind die allgemeinen (für den Staat) und die Specialfonds (für die Departements und Gemeinden), bei den indirecten Steuern auch die Monopole, dann namentlich die Verkehrssteuern, (Eregistrement und Stempel) und die Einnahmen aus der Post und Telegraphie, unter „Anderes“ die sonstigen als regelmässige anzusehenden mancherlei verschiedenen Einkünfte, (darunter auch der Ertrag der neuen 3 % Steuer von Werthpapieren mit jetzt ca. 48 Mill. Frs., die eigentlich zu den directen Steuern gehört), hier in Eine Rubrik zusammengefasst. Auch dies Verfahren bedingt, dass die Daten nur annäherungsweise vergleichbar sind und die aus den Zahlenreihen und aus ihren Vergleichen, daher besonders aus den Relativzahlen zu ziehenden Schlüsse nicht ganz

so streng ausfallen können, als wenn man es mit völlig homogenen Grössen zu thun hätte. Aber auch so bleiben die Daten nach den verschiedensten Seiten belehrend genug. Bei der Abnormität der Verhältnisse in der ersten Periode (Consulat und Kaiserreich) empfiehlt es sich, der Progressionsberechnung, wie oben geschehen, erst die Daten der zweiten, der Restaurationsperiode, zu Grunde zu legen.

Die ungeheure Vermehrung der Gesamteinnahmen und der Steuern und unter letzteren wieder der indirecten (einschliesslich der Verkehrssteuern) tritt schlagend hervor. Ebenso die Thatsache, dass mit der kleinen, auf gewisse steuerpolitische Maassregeln der zweiten Republik zurückzuführenden Unterbrechung in der Periode von 1848—51 (s. §. 171), der Schwerpunkt der ordentlichen Einnahmen immer mehr in die indirecten Steuern fällt und diese ganz das Uebergewicht über die directen erlangen: in Betreff der Gesamtzunahme und der Vertheilung auf directe und indirecte Steuern eine wesentlich verschiedene, zum Theil geradezu entgegengesetzte Entwicklung als in Grossbritannien (S. 234).

Durch die Ausscheidung der Post- und Telegrapheneinnahmen aus den Daten für die französischen indirecten Steuern würden sich die absoluten und besonders die relativen Zahlen doch nicht erheblich ändern. Auch die Weglassung der „Zinsrentensteuer“ von Werthpapieren bei den directen Steuern wird mehr als aufgewogen durch folgenden Umstand. Es sind nämlich dafür unter den directen Steuern hier die Zuschläge für Departemental- und Communalzwecke zu den Staatssteuern mit eingesetzt. Dieselben betragen in der letzten Periode schon über  $\frac{3}{4}$  der dem Staate verbleibenden directen Steuern und haben sich besonders in dieser neuesten Zeit gegen früher sehr gesteigert. Die bedeutende Vermehrung des Jahresdurchschnitts der directen Steuern in der Periode der dritten Republik fällt grösstentheils auf diese Specialfonds.

Die obigen Durchschnittsdaten lassen aber die Entwicklung noch nicht so scharf hervortreten, wie sie wirklich war. Diejenigen aus der letzten Periode sind gegenwärtig schon wieder erheblich überschritten, ohne Aussicht auf Wiederabnahme. Vergleicht man einige Hauptzahlen eines einzelnen Jahresetats, nämlich des letzten vollen Budgets Napoleon's I. (1813), der Restauration (1830), Louis Philipp's (1847), Napoleon's III. (1870) und von 1885, so zeigt sich folgende Entwicklung (in Mill. Fracs.):

	1813	1830	1847	1870	1885	Zunahme 1830—1885 <sup>o</sup>
Directe Steuern (nur f. d. Staat)	318.3	327.6	331.7	332.8	474.4	144.8
Enregistrement, Stempel, Domänen	170.0	185.3	260.2	460.6	699.4	383.0
Eigentl. indir. St. (Zölle u. innere)	379.5	375.9	512.8	755.6	1483.0	394.5
Zusammen Steuern	867.8	888.8	1104.7	1549.0	2656.8	299.0
(Posten . . . . .)	13.0	30.5	49.7	89.3	135.7	444.9)

Die Domänen Einkünfte bei Enregistrement und Stempel betragen bis 1870 nur einige Millionen; in der Zahl für 1885 fehlen sie (hier 19.9 Mill. Fracs.). Die Steuer von Werthpapieren ist in 1885 hier mit 50.16 Mill. Fracs. bei den directen Steuern eingesetzt; ebenso die kleineren, diesen Steuern assimilirten Specialtaxen. Man sieht, dass die Zahlen für 1830 gegen 1813 wenig verändert sind, freilich sich auf ein Gebiet mit bloss  $\frac{3}{4}$  der früheren Bevölkerung (1813 42.5, 1831 31.8 Mill.) beziehen. Erst seitdem und in immer stärkerem Maasse seit 1848 haben die indirecten Verbrauchs- und die Verkehrssteuern die colossale Steigerung erfahren. Die directen Staatssteuern sind bis 1870 so gut wie ganz stabil geblieben und auch seitdem weit weniger gewachsen, selbst wenn die genannte Zinssteuer von Werthpapieren mit zu

ihnen gerechnet wird. Die directen Steuern betragen 1830 36.9, 1870 21.5, 1885 nur 17.8% aller Steuern.

Aus einem Vergleich mit Grossbritannien ergibt sich, dass Frankreich aus der langen Periode der Revolutions- und napoleonischen Kriege ungleich weniger finanziell belastet und steuerbebürdet hervorgegangen ist, als sein grosser Rival. Das erklärt sich aus dem Staatsbankerott und der einfachen Abschüttelung der Papiergeldschuld in der Revolutionszeit, ferner daraus, dass Napoleon seine Kriege weder in erheblichem Maasse mit Steuern noch mit Staatsschulden des eigenen Landes, sondern auf Kosten seiner besiegten Gegner führte, endlich auch daraus, dass Frankreich selbst 1814 und 1815 in finanzieller Hinsicht, in Bezug auf Kriegsentschädigung u. s. w. ausserordentlich — man darf wohl sagen übermässig und ungehörlich — geschont worden ist. Nur so konnte die Finanzperiode von 1813—1816 ohne ein besonders grosses Wachsen der verzinslichen Staatsschuld und der Steuern abgewickelt und auch die ganze Restaurationsperiode hindurch, selbst nach Bezahlung der mässigen Kriegscontribution an die Allirten (700 Mill. Fres., ausser der Erhaltung der fremden Occupationsarmee auf 5 Jahre, was auf 150 Mill. jährlich veranschlagt wurde) und der Entschädigung der Emigrirten (nominell 1 Milliarde, aber in Form 3% Rente, wovon schliesslich nur ca. 26 Mill. Fres. Rente, in Folge späterer Maassregeln der Juli-Regierung, zur Zahlung kamen, Gesetz vom 27. April 1825, s. *Sudrè* I. 446 ff., 460) und nach Reparatur der Kriegsschäden, ohne eine besonders starke Steigerung der Besteuerung gewirthschaftet werden. Finanzielle Vortheile, welche natürlich auch den folgenden Perioden bis in die Gegenwart hinein zu Gute gekommen sind, während Grossbritannien und manche andere Staaten bis heute an den Finanzlasten aus der französischen Kriegszeit tragen. In finanzstatistischer Hinsicht sind die grossen Procentzahlen der Steuerprogression natürlich auch durch die kleinen absoluten Zahlen der Steuererträge der früheren Zeit mit bedingt.

## II. Die Besteuerung während der ersten Periode der ersten Revolution (bis zum Directorium).

§. 167. Im früheren steuergeschichtlichen Kapitel ist der Zustand des französischen Steuerwesens am Schluss des *ancien régime* dargestellt worden (§. 58—67). An manchen schweren Mängeln hat dies Steuerwesen gewiss gelitten, besonders die hauptsächlichliche directe Steuer, die *taille* und die grossentheils in Form eines Zuschlags zu ihr erhobenen Kopfsteuern und Zwanzigsten (§. 59, 60), von den indirecten Steuern namentlich die Salzsteuer (*gabelle* §. 63). Die Steuerprivilegien der höheren Stände, die Uebelstände bei der Einschätzung, Auflegung, Erhebung, Verwaltung der directen und der meist verpachteten indirecten Steuern, die Buntscheckigkeit und Ungleichmässigkeit der Gesamtbesteuerung im ganzen Staatsgebiete erheischten gewiss ebenso dringend Abstellung, als die vielen Missbräuche in Bezug auf die Verwendung der Staatsgelder.

Eine kritische Uebersicht der Mängel der Besteuerung des *ancien régime*, allerdings etwas gefärbt durch die Tendenz, das neue Besteuerungssystem in möglichst glänzendes Licht treten zu lassen, giebt die interessante und charakteristische „Adresse der Nationalversammlung an die Franzosen über die Zahlung der Steuern“ („*contributions*“ s. u.) vom Juni 1791. Wieder abgedruckt in Yves Guyot, *L'impôt sur le revenu*, Par. 1887, p. 284—309.

Die unbefangene Betrachtung und die echt historische Auffassung, welche die Dinge aus dem Gesichtspunct und dem

Können der Zeit selbst und auch vergleichsweise nach den Verhältnissen anderer Länder in derselben Zeit beurtheilt, müssen indessen der neueren Forschung darin Recht geben, dass das französische Steuerwesen unter Ludwig XVI. und in wichtigen Theilen selbst von den Zeiten Ludwig's XIV. her, namentlich in steuertechnischer und administrativer Hinsicht, doch bereits manches Brauchbare und Gute enthalten hat. Daher sind denn auch manche Grundsätze und selbst vieles Einzelne in Betreff der Ausführung aus dem älteren Steuerrecht wenig verändert in das neue der Revolution und Napoleon's I. übergegangen. Ausserdem hat man aber namentlich in den letzten Jahren vor 1789, besonders auf dem Gebiete der directen Besteuerung, ernstlich an Reformen gedacht und Einzelnes davon zur Ausführung gebracht (§. 50). Hierfür ist namentlich auf das Werk von René Stourm zu verweisen.

An diese Reformarbeiten aus den Jahren 1787 und 1788 hat man zwar in der ersten Zeit der Revolution angeknüpft. Aber von vornherein entwarf man doch dabei fälschlich für die gesammte Besteuerung einen Neubau-Plan, welcher auf einseitigen politischen und volkswirtschaftlichen Theorien und unhaltbaren practischen Gesichtspuncten, u. A. auch in Betreff der patriotischen Willigkeit zur Zahlung von Steuern unter den freien „Bürgern“, beruhte. Es wäre viel richtiger gewesen, sich auf einen langsamen und vorsichtigen Umbau des geschichtlich überkommenen Steuersystems zu beschränken. Bevor aber jener Neubau auch nur in der Gesetzgebung fertig geworden und als nur erst einzelne Theile dieser Gesetzgebung in den ersten Stadien der administrativen Durchführung begriffen waren, hatte die Bevölkerung schon vielfach mit Einstellung der alten Steuerzahlungen begonnen, ohne den patriotischen Mahnrufen der Nationalversammlung Gehör zu schenken und ebenso wenig geneigt, die neuen Steuern ordentlich einzurichten und zu zahlen. Die schwache Staatsregierung war diesen Wirren gegenüber machtlos. So sank das alte Steuersystem in Trümmer oder versagte den Dienst. Das neue blieb zunächst auf dem Papiere stehen und ergab keine irgend genügenden Erträge: die eigentliche finanzielle Erklärung für die erste Einführung und baldige Vermehrung des Papiergeldes, der Assignaten, zur Deckung des Finanzbedarfs, da auch auf den normalen Staatscredit unter den damaligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr zu rechnen war. Man beging so den grossen

stenerpolitischen Fehler, alte Steuern aufzugeben, bevor man in neuen einen sicheren und genügenden Ersatz hatte. Diesen Fehler haben die Briten immer vermieden. Auch die Franzosen haben aber wenigstens in der Folgezeit, bei ihren neuen politischen Umwälzungen, ihn im Wesentlichen zum Heile ihrer Finanzen zu vermeiden gelernt, wie hier hervorgehoben werden mag. Zwar machte die provisorische Regierung von 1848 einen thörichten Anlauf mit einer solchen umstürzenden Stenerpolitik, doch wurden ihre Maassregeln bald wieder rückgängig gemacht (§. 171).

Ueber die Volksbewegungen gegen die alten Steuern, besonders die Getränkesteuern (aides), Salzsteuern, Octrois, und über die Unfähigkeit und mehr noch Lässigkeit der mit der Veranlagung der neuen directen Steuern betrauten Localorgane s. bes. Taine, Entstehung des modernen Frankreich, nam. I. Bd. V, Kap. 2, und Stourm, Fin., der zugleich vortrefflich vom stenertechnischen Standpunkte aus über das neue Steuersystem und dessen, mitunter äusserlich verhüllte, Anknüpfung an die Einrichtungen des alten handelt. Im Ganzen glaube ich ihm hier folgen zu dürfen.

Die genannte „Adresse“ über die Steuerzahlung ist eines jener freilich allen Fremden vielfach phrasenhaft erscheinenden französischen Actenstücke, das aber an sich nach seiner schönen und hohen, nur eben viel zu idealistischen Auffassung doch Interesse bietet: eine patriotische, an Gefühl und Vernunft appellirende Apostrophe hinsichtlich der Nothwendigkeit und Heilsamkeit des Steuerzahlens, sobald eine gute „Verfassung“ richtige Verwendung der Erträge und gute Einrichtung des Steuerwesens verbürgt. Ein Actenstück, wie wenige characteristisch für den edlen, aber unpraectischen Idealismus der Politiker der ersten Jahre der Revolution selbst auf einem so nüchtern realistischen Gebiete wie dem der Besteuerung.

Warum waren die alten Steuern so verhasst? Weil es „Auf-lagen“ („impositions“), von einer willkürlichen Gewalt aufgelegt, waren, nicht „Beiträge“ („contributions“), welche vom „allgemeinen Willen“ der Nation bestimmt werden. Diese Terminologie wird dann in der ganzen Periode festgehalten und mit dem Worte „contributions“ dem erleuchteten Volke das Steuerzahlen mundgerecht zu machen gesucht. „Nul de vous ne se refuse, ni ne se refusera jamais à payer sa juste part des dépenses publiques faites à son profit (sic!), sans déprédation, avec une sage économie que vos représentants ont sévèrement jugée, dont ils vous rendent et vous font rendre compte, et qui ne sont trop à charge à personne, lorsque tout le monde y concourt à raison de ses facultés, dans une équitable proportion.“ Keiner wird sich weigern zu steuern! So rufen die Volksvertreter im Augenblick, wo bald keiner mehr Steuern zahlt!! —

In der „Adresse“ wurden die bisherigen Steuern in fünf Hauptclassen gebracht: 1) die directen, taille réelle und personnelle, Zwanzigsten, Kopfsteuer, auch Zehnten; 2) Monopole und ausschliessliche Privilegien, wie die Salzsteuer, Tabak, provinzenweise auch Getränkesteuern, ferner die gewerblichen Abgaben bei den Meisterrechten u. s. w.; 3) innere Verbrauchssteuern, wie besonders die auf Getränke und andere Artikel; 4) innere und Grenzzölle beim Transport von Waaren; 5) Steuern auf Rechtsgeschäfte (actes), Contrôle, insinuation, centième denier u. s. w. Fast nur diese fünfte Classe findet Gnade in der Nationalversammlung, wird beibehalten und geht reformirt als Abgaben der Registrierung, des Stempels und Hypothekenwesens in das neue Steuersystem über. Sonst wird bloss der Grenzzoll erhalten, die älteren directen Steuern werden in die neuen directen umgewandelt.

Der Plan für das neue Steuersystem der Revolutionsära beruhte, unter dem unverkennbaren und auch nachweisbaren Einfluss physiokratischer Ideen, besonders auch über indirecte Besteuerung<sup>1)</sup>, auf einer einseitigen Vorliebe für directe statt indirecter Steuern und zugleich auf einer unzulänglichen Doctrin der directen Besteuerung. Die Weiterentwicklung war in Frankreich später, nach wiederhergestellter Staatsordnung, und andauernd die dieser Richtung gerade entgegengesetzte: immer mehr indirecte neben fast stabil bleibenden directen Steuern. Die Geschichte hat also dem System der Revolution eine entschiedene Ablehnung zu Theil werden lassen.

Diese Auffassungen der Revolutionspolitiker führten dazu, dass die indirecten Steuern grossentheils aufgehoben wurden, wozu freilich die thatsächliche Suspension dieser Steuern von den ersten Tagen der Revolution an durch die wilden Volksbewegungen, welche namentlich gewissen Steuern dieser Gattung (Salz-, Getränkesteuern, städtische Octrois) besonders feindlich waren, beigetragen hat. Auch das Tabakmonopol, obgleich weniger missliebig und nicht einmal von den politischen und national-ökonomischen Doctrinären der Nationalversammlung so scharf als andere Steuern angefochten, fiel schliesslich, und zwar mit aus einem ganz doctrinären Grunde, weil man in dem damals noch für nothwendig geltenden Verbot des einheimischen Tabakbaues eine inconstitutionelle Eigenthumsbeschränkung sah. Dagegen wurde aus polizeilichen und politischen Gründen das Pulvermonopol beibehalten (Jahr V) und verblieb ununterbrochen bis heute. Von den Zöllen wurden aus zutreffenden Gründen die so überaus lästigen zahlreichen inneren beseitigt. Die weniger be-

<sup>1)</sup> v. Kaufmann, Fin. Frankreichs S. 161, 195 bezweifelt das wohl mit Unrecht. Nicht bloss die „einzige Grundsteuer“, sondern die Polemik gegen die indirecte Besteuerung und der Eifer für ein „einfaches“ directes Steuersystem sind physiokratische Momente. Dupont, de Nemours, war auf die Steuergesetzgebung von besonderem Einfluss.

fehdeten Aussen-Grenzzölle, besonders die Einfuhrzölle, wurden dagegen erhalten. Alle bisher durch Zölle von einander getrennten Gebietstheile Frankreichs und die noch ganz ausserhalb des älteren Grenzzollsystems stehenden Provinzen (§. 64) wurden jetzt in das Eine neue grosse Zollgebiet aufgenommen und so das von Colbert vergeblich erstrebte Ziel erreicht: ganz Frankreich zu einem grossen einheitlichen, im Inneren möglichst von Zöllen freien Wirthschafts- und Marktgebiet, das gegen das Ausland durch den Grenzzoll abgeschlossen war und einem Einheitstarif für den Verkehr mit dem Ausland unterstand, zusammenzufassen. Eine der bedeutendsten wirthschaftspolitischen Maassregeln der Periode, welche auch wichtige rein politische Folgen für das innere Zusammenwachsen der Provinzen und ihrer Bevölkerung und für die Amalgamirung der Grenzprovinzen hatte. Diese „Einheit des Markts“ und des Zollsystems ist Frankreich seitdem erhalten geblieben. In der Revolutions- und Kaiserzeit wurde die Einrichtung des Zolltarifs und die thatsächliche Function des ganzen Zollsystems freilich wesentlich durch den Gang der auswärtigen Politik mit bestimmt. Die rein fiscalische Seite des Zollwesens kam daher hier auch nur wenig zur Geltung, wie die mässigen Zollerträge zeigen. Erst nach 1815 ward der Grenzzoll das systematische Mittel zur Durchführung einer bestimmten Handelspolitik, namentlich der schutzzöllnerischen, wobei die Finanzinteressen aber ebenfalls noch zurücktreten mussten.

Siehe Stourm, I, 294 ff. Die revolutionären Volksbewegungen wandten sich besonders gegen die verkehrshemmenden inneren Steuern. Aber die öffentliche Meinung und die Gesetzgeber wurden auch durch die physiokratische Kritik der indirecten Steuern mit bestimmt. Während der revolutionären Hochfluth blieb diese Stimmung herrschend, wenn es auch an einzelnen gegnerischen Ansichten nicht fehlte und einzelne Politiker allmählich, durch die Misstände belehrt, den indirecten Steuern wieder günstiger gesinnt wurden. Solche Meinungen waren in der Schreckenszeit aber verfehmt und wagten sich daher nur schüchtern hervor. Erst mit dem Consulat und Kaiserreich gewannen sie wieder die Oberhand. Nach kurzem Zögern fiel so die Salzsteuer (Gesetz vom 21.—30. März 1790), ein Jahr später auch die Getränkesteuer (2.—17. März 1791) und die städtischen Octrois (19.—25. Februar 1791), womit auch das städtische Finanzwesen zerrüttet wurde. An Ersatzplänen und wirklichen legislativen Ersatzversuchen mit Hilfe von directen Steuern fehlte es nicht (z. B. in Form von Zuschlägen, so für die Salzsteuer, 1790), aber solche Versuche misslangen bei der Ausführung und wurden dann auch wieder rückgängig gemacht. Das Tabakmonopol fiel durch Gesetz vom 20.—27. März 1791, die inneren Zölle durch Gesetz vom 30. October — 5. November 1790, ebenso die verschiedenen älteren kleineren inneren Verbrauchssteuern. Auch die Reformen im Zollwesen und Zolltarif knüpften an umfassende Vorarbeiten aus den letzten Jahren des ancien régime an (liberaler Tarifentwurf vor der Notabelversammlung von 1787). Elsass-Lothringen sperrte sich damals sehr gegen die Einverleibung in das allgemeine französische Zollgebiet. Die neuen Einrichtungen wurden durch die Decrete, bez. Gesetze vom 5. November 1790, 15. März 1791 (Tarifgesetz), 23. April — 1. Mai 1791 (Organisation des Zolldienstes), 28. Juli—6. u. 22. August 1791 (Zoll-

verfahren) begründet, technisch zum Theil in vorzüglicher Weise und endgiltig, aber, wie Stourm wieder im Einzelnen nachweist, doch vielfach ziemlich genau nach den alten Reglements, so das letzte Gesetz über das Zollverfahren nach einer Ordonnanz von 1687 (s. Stourm, I, 61—86). Erst nach wiederhergestellter Staatsordnung, d. h. von den Zeiten des Consulats an kamen auch alle diese Gesetze zur ordentlichen Ausführung.

Weniger allgemeine und heftige principielle Opposition scheinen in der Revolutionszeit eigenthümlicher Weise die Stempel- und die Registrirungs- und Besitzwechsellabgaben gefunden zu haben, welche das ancien régime bereits in seinen droits de contrôle, d'insinuation und dem centième denier besessen hatte (§. 65). Hier gelang eine ans- und fortbauende Gesetzgebung, über Enregistrement 1790 und über Stempel 1791, welche allerdings auch erst später unter dem Directorium, 1798, zum Abschluss kam und damit erst ordentlich practisch brauchbar wurde (§. 169).

Die Hauptgrundsätze und die verwaltungstechnischen Normen und Einrichtungen sind übrigens auch hier aus den früheren Gesetzen und Institutionen herüber genommen worden. In der Zeit der schlimmsten politischen Excesse und der Papiergeldwirren versagte der Erhebungsmechanismus dieser schwierigen Steuern begreiflich fast völlig seinen Dienst, die Stempelleinnahme verschwand zeitweilig beinahe ganz, so dass nicht einmal die Kosten dieses Verwaltungszweigs gedeckt wurden.

Schon in normalen Zeiten der inneren und äusseren Politik würde es schwer gewesen sein, den Ausfall der gesetzlich aufgehobenen indirecten Steuern und sonstigen beseitigten Abgaben und Einnahmen in der gebotenen Weise durch Eröffnung neuer ordentlicher Einnahmen zu decken. Letzteres konnten bei der eingeschlagenen Stenerpolitik wesentlich nur directe Steuern sein. Die Gesetzgeber der Revolution bewegten sich schon in der ersten ruhigeren Periode in einer doppelten Illusion, einmal über die mögliche Verminderung der Staatsausgaben, welche durch Verfassungs- und Verwaltungsreformen erzielt werden könnte, sodann über die hinlängliche Ergiebigkeit der directen Besteuerung zur Bestreitung des verbleibenden und durch andere ordentliche Einnahmen nicht gedeckten Theils des Finanzbedarfs. Bald zeigte es sich, wie wenig reelle Ersparnisse an den Ausgaben eines grossen Staats mit bedeutendem Schulden- und Militäretat und grossen und sich vermehrenden sonstigen Verwaltungsausgaben auch beim besten Willen zu erreichen waren und wie schwer, ja unmöglich es sei, den grössten Theil des nicht weiter verminderungsfähigen Ausgabeetats auch durch noch so zweckmässig eingerichtete directe Besteuerung zu decken. Aber in doctrinärer Verblendung und in schwächlicher Nachgiebigkeit gegen die Agitationen leidenschaftlich erregter Volksmassen hielt man an jenen Illusionen fest,

zertrümmerte das System der indirecten Steuern und schuf ein neues directes Steuersystem, dessen Erträge für alle aufgegebenen Einnahmen genügenden Ersatz bieten sollten, jedoch dies nicht vermochten, auch wenn es gelungen wäre, es rascher und besser durchzuführen, als es Jahre hindurch geschah.

§. 168. Die neue directe Besteuerung sollte an die Stelle der beseitigten Taille, Zwanzigsten, Kopfsteuer, auch der Zehnten treten und Ersatz für diese und eventuell für weitere aufgehobene indirecte Steuern (so die Salzsteuer) liefern. Sie stellte zugleich den Kern des neuen „verfassungsmässigen“ Steuersystems dar.

Für sie insbesondere nämlich, wenn auch für alle etwaigen sonstigen Steuern gleichfalls, werden die „politischen“ Maximen der „staatsbürgerlichen Gesellschaft“ anerkannt und verfassungsmässig und gesetzlich festgestellt: dass jede Steuer, um rechtsgiltig zu sein, auf dem Gesetze beruhen, alle Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten von den Bürgern und Eigenthümern im Verhältniss zu deren Vermögen und Fähigkeiten getragen werden müssten, und jede Steuer nur zum Vortheil der Gesammtheit eingeführt werden dürfe. Die Steuern sollten jährlich bewilligt werden und in der Regel nicht über das betreffende Jahr hinaus gelten, was insbesondere für die directen Steuern staatsrechtlicher Grundsatz geblieben ist. Politische Maximen und staatsrechtliche Grundsätze, welche einen bedeutenden politischen Fortschritt gegen das ancien régime ergeben.

Siehe Acte constitut. du 5 fructid. an III, déclar. des droits, art. 16, 302, décr. de l'assembl. constit. du 7 Oct. 1789.

Aber mit solchen blossen „Principien“ war keine reale Steuerpolitik zu betreiben. Die neu geplante directe Besteuerung zumal reichte für den Bedarf nicht aus und konnte schon ihrer steuertechnischen Natur nach nicht ausreichen, obwohl sie gewiss im Vergleich mit den früheren directen Steuern manche und erhebliche politische, ökonomische und technische Vorzüge besass. Auch nach ihrer vollen Entwicklung war sie eben bloss ein Ertragssteuersystem. Einem solchen fehlt einmal die Fähigkeit, über einen mässigen Betrag hinaus sich ergiebig machen zu lassen, vollends in der Ergiebigkeit einigermaassen mit dem steigenden Finanzbedarf und gar mit dem Wachsthum französischer Etats selbst wachsen zu können. Dabei verfolgte man in der neuen directen Besteuerung die Tendenz, möglichst nur nach realen, nicht

nach personalen Momenten die Steuerfähigkeit zu bemessen und letztere daher aus objectiven äusseren Merkmalen abzuleiten. Das macht eine solche Besteuerung wiederum nur beschränkt ertragsfähig und in den Erträgen wenig entwicklungsfähig. Nicht ein Ertragssteuersystem und nicht einzelne Ertragssteuern, sondern nur eine Subjectsteuer, wie eine Einkommensteuer oder eine Vermögenssteuer, lässt sich — wenn freilich auch nur in gewissen Grenzen — nach dem Finanzbedarf ergiebiger machen. In der Revolutionszeit, allerdings im Hinblick auf gewisse Uebelstände und Missbräuche bei dem alten Steuersystem, und bis in die Gegenwart hinein hat man in Frankreich eine solche Subjectsteuer vermieden, in übertriebener Befürchtung wegen des Moments der „Willkühr“ (des „arbitraire“) bei der Veranlagung von und der Einschätzung zu solchen Steuern und in zu weit gehender Scheu vor dem für eine ordentliche und brauchbare directe Besteuerung eben einmal unvermeidlichen, wenn auch etwas lästigen Eindringen in die persönlichen wirthschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Auch selbst bei der Personal- und Mobiliensteuer, welche eigentlich als Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen und von persönlichen Einkünften — im Gegensatz zu solchen aus dem Grund und Boden — gedacht war, hielt man sich daher nicht an das Einkommen, sondern an das „objective äussere“ Merkmal der Wohnung (s. u.).

Dieser tiefe innere Mangel der damals geschaffenen directen Besteuerung war ein verhängnissvoller Verstoß gegen die beiden „finanzpolitischen Steuerprincipien“ der „Ausreichendheit“ und „Beweglichkeit“ (Fin. II, §. 366 ff.). Selbst wenn die directe Besteuerung bloss ein Glied eines umfassenderen Steuersystems hätte werden sollen, mussten sich aus solcher Einrichtung derselben grosse Missstände ergeben. Diese mussten aber um so grösser werden — und sind es geworden — je mehr diese Besteuerung, nach ihrer ursprünglichen Idee, wesentlich „das Steuersystem“, sogar nicht nur des Staats, sondern auch der Departements und Gemeinden, durch das „Zuschlagsystem“, werden sollte. Alle sonstigen Vorzüge dieser Besteuerung heben diese Mängel nicht auf.

Anfänglich hatte man aber nicht einmal ein umfassendes und ausgebildetes Ertragssteuersystem im Sinne. Man dachte vielmehr nur an Eine directe Hauptsteuer und Eine directe Nebensteuer, die nunmehr, nach der allgemein hervortretenden

Idee der völligen Unification der Staatsbesteuerung (§. 101), gleichmässig im ganzen Staatsgebiete und ohne irgendwelche persönliche Privilegien eingerichtet werden sollten. Beide sollten zusammen den Ersatz und die Umbildung der bisherigen directen Steuern darstellen und, wie gesagt, womöglich auch Etwas zur Deckung des Ausfalls der aufzugebenden sonstigen Steuern liefern. Entsprechend jenen älteren directen Steuern und auch den gegebenen wirthschaftlichen Verhältnissen, ferner ebenfalls unter Nachwirkung physiokratischer Ideen, sollte der Schwerpunkt der directen Besteuerung nach wie vor in der Grundbesteuerung oder derjenigen des Immobilienvermögens in Land und Stadt (daher einschliesslich der mit Häusern bebauten Grundstücke) und des daraus fliessenden Einkommens liegen, wobei nur alle bisherigen Exemtionen und Privilegien des bevorrechteten Grundbesitzes wegzufallen hatten und auf „gleichmässige“ Steuerveranlagung, „ein Jeder nach seinem Vermögen und seinen Fähigkeiten“, abzielen war. Hierfür war die Grundsteuer (contribution foncière, Gesetz v. 1. December 1790) bestimmt. Durch die hohe Ansetzung ihres Contingents, ursprünglich für das Principal-Contingent allein (ohne Zuschläge) auf 240 Mill. L., war sie auch finanziell als der Hauptpfeiler des neuen Steuersystems geplant. Dieser Betrag erwies sich freilich als viel zu hoch gegriffen und musste wiederholt und noch bis weit in das neue Jahrhundert hinein ermässigt werden (§. 184). Die zweite, die Nebensteuer, sollte das persönliche und das aus beweglichem Vermögen herrührende Einkommen treffen: die Personal- und Mobiliensteuer (contribution personnelle et mobilière, Gesetz vom 13. Januar — 18. Februar 1791), wesentlich an Stelle derjenigen Theile der bisherigen directen Steuern, welche dieses Einkommen hatten belegen sollen (§. 59, 60). Um die Schwierigkeiten und die früher vielfach beklagte Willkür bei der Ermittlung dieses Einkommens behufs der Steuerveranlagung zu vermeiden, sollte aber, wie bemerkt, auch hier sich wesentlich an äussere objective Merkmale, namentlich den Wohnungsaufwand oder die Miethe, gehalten und daraus auf die Einkommenshöhe geschlossen werden. Anfänglich war von dem dergestalt ermittelten Steuersoll einer Person, welche gleichzeitig Grundbesitz hatte und daher zur Grundsteuer veranlagt war, das Grundsteuersoll des Steuerpflichtigen abzuziehen, um Doppelbesteuerung zu vermeiden und wirklich nur das nicht aus Grundbesitz herrührende Einkommen zu treffen. Eine später weggefallene

Bestimmung, aber eine richtige Consequenz der Idee, durch die beiden genannten Steuern eine wirkliche Einkommenbesteuerung zu realisiren. Für andere directe Steuern war daher auch eigentlich kein Raum in diesem System. Nur die Unzulänglichkeit der Einnahmen und die ungenügende Erreichung des Zieles mit der Grund- und Personalsteuer veranlassten später die Einfügung zweier weiterer directer Steuern, der gleich zu nennenden. Zeitweise sind ausserdem einige Luxussteuern mit der Personalsteuer verbunden gewesen. Das Contingent der letzteren war zuerst auf 60 Mill. L. gesetzt, eine Summe, die sich ebenfalls als zu hoch erwies und vermindert werden musste.

Weiteres über diese Steuern unten bei der Darstellung der einzelnen Steuern, §. 153 ff., s. *Stourm* I ch. 5 u. 6 u. ch. 8. Definitive Ordnung der Personalsteuer, die vom Convent zeitweise beseitigt worden, durch Gesetz vom 23. December 1798 (3 nivôse VII) unter dem Directorium. Auch die Grundsteuer kam erst durch Gesetz vom 24. November 1799 ordentlich in Gang. Die Luxussteuern beruhten ebenfalls auf dem Gedanken, wie bei der Personal- und Mobiliensteuer aus gewissen äusseren Merkmalen auf das Einkommen zu schliessen und sollten eine zeitlang statt der Wohnung zur Veranlagung der Personalsteuer dienen. Sie trafen Kamme u. dergl., männliche Dienstboten, Luxus-Pferde, Manlesel, Wagen (Gesetz vom 25. Juli 1795), ergaben wie gewöhnlich weit weniger als man erwartet hatte, verblieben gleichwohl auch nach der Wiederherstellung und Reform der Personal- und Mobiliensteuer (1798) und wurden erst 1806 aufgehoben (*Stourm* I, 254, 261). Sie hatten auch wohl zur Zeit ihrer Einführung etwas mit der Tendenz einer höheren Besteuerung der Reichen, ähnlich, nur gemässigt, wie die unten zu erwähnenden Progressivsteuern.

Die beiden anderen Steuern des neuen Systems directer Besteuerung, die Patent- (Gewerbe-) Steuer (Gesetz vom 2. — 17. März 1791) und die Thür- und Fenstersteuer (Gesetz vom 24. November 1798) lagen anfangs nicht im Steuerplane und passten auch in diesen nicht, wenn eben das Ziel der directen Besteuerung durch die Grund- und Personalsteuer allein richtig erreicht worden wäre. Sie verdanken beide lediglich fiscalischen Erwägungen ihre Einführung, wobei die erste nur ausserdem noch in dem Wegfall der alten gewerblichen Abgaben bei dem früheren Gewerberecht im jetzt eingeführten System der Gewerbefreiheit ihre Begründung fand. Erst durch spätere Gesetze ist die Patentsteuer zu einem umfassenden System der directen Gewerbebesteuerung ausgebildet worden. Die Thür- und Fenstersteuer wurde ohne älteres französisches Vorbild nach englischem Muster eingeführt. Nur die Patentsteuer wurde als Quotitätssteuer, die drei anderen als Repartitionssteuern eingerichtet.

Der Convent hat die Patentsteuer aufgehoben (1793), sie aber noch selbst wieder erneuert (1795). Eine bedeutende Entwicklung erlangte die Gesetzgebung über sie unter dem Directorium (Gesetz vom 23. August 1796 oder 6 Fruct. IV u. a. m., bes. 22. October 1798 oder 1. Brum. VII), weitere Verbesserungen 1817, 1818, der Ab-

schluss erst 1844 (Gesetz vom 25. April). S. Stourm I, ch. 10 u. 9 (Thür- und Fenstersteuer) und Weiteres unten §. 198. Ueber die Patentsteuer s. auch oben genannte „Adresse“ an die Steuerzahler.

So ist in der Zeit der ersten Revolution und ersten Republik das moderne System der directen Besteuerung in Frankreich begründet worden, wobei das Einzelne, besonders bei der Grundsteuer, übrigens unter mannigfacher Anlehnung an die Arbeiten der Provinzial- und Notablenversammlungen der letzten Jahre des alten Regiments geordnet wurde. Zur genügenden gesetzlichen Ausbildung und ordentlichen practischen Durchführung gelangte aber auch diese directe Besteuerung erst unter dem Consulat und Kaiserthum Napoleon's I. Ihren Abschluss fand die legislative und administrative Arbeit auf diesem Gebiete erst unter den späteren Regierungen im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Auf die wichtigeren Entwicklungsphasen dieser Steuergesetzgebung wird unten (§. 153 ff.) bei der Darstellung jeder einzelnen Steuer mit eingegangen werden. — Nicht, wie sich die neue Besteuerung verwirklichte, denn sie blieb längere Zeit, bis zur Wiederherstellung geordneter politischer Zustände, grossentheils unausgeführt, wohl aber, wie man sich in den ersten Jahren der Revolution etwa das Steuersystem finanziell fungiren dachte, ergibt sich aus Aufstellungen und Budgetentwürfen in der legislativen Versammlung (1791—92) und im Convent 1792—95. Danach wurde z. B. für 1792 eine Einnahme von 530 Mill. Livres veranschlagt, worunter die Grundsteuer mit 240, Mobiliensteuer mit 60, Patentsteuer mit 24, Einregistrirung, Stempel u. s. w. mit 70, Zölle nur mit 15 Mill., „patriotische Steuer“ mit 35. Alle älteren indirecten Steuern fehlten, die übrigen Einnahmen sollten aus Posten, Messagerieen, Salinen, Pulver, Forsten, Lotterie und aus den Einkünften der Nationalgüter (48 Mill.) kommen. Aber der Anschlag der ordentlichen Ausgaben war 580, der ganzen 775 Mill. Nach dict. de fin. p. 529, woselbst weitere Daten, p. 535, 541.

Eine dem Besitz als solchem und etwa dem fundirten und dem höheren Einkommen überhaupt feindliche Tendenz hat die Gesetzgebung über die genannten Steuern auch in der Revolutionszeit nicht besessen. Ueberhaupt walteten bei der damaligen Reform der directen Steuern wesentlich politische, volkswirtschaftliche und steuertechnische sowie administrative Tendenzen, nicht eigentlich socialpolitische ob. Die „staatsbürgerlichen“ Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Allgemeinheit und Gleichmässigkeit — keine Exemtionen, keine Privilegien —, das Streben, alle „Willkühr“ bei Veranlagung und Erhebung möglichst auszuschliessen, die Besteuerung also gerecht, bequem, einfach, klar, übersichtlich, verständlich, gleichmässig im ganzen Staate (Unification), auch wohlfeil nach der Seite der Kosten zu machen, die Veranlagung und Erhebung dem Volke selbst mit zu übertragen, waren Leitstern und Zielpuncte. In Betreff der „Allgemeinheit“ und „Gleichmässigkeit“ stand diese Gesetzgebung wesentlich auf dem Boden der Proportionalbesteuerung, nicht

der Progressivbesteuerung. Auch die Beseitigung der indirecten Steuern ging jedenfalls mehr aus Rücksichten und Tendenzen der genannten Art, ferner aus physiokratischen Auffassungen und allgemeinen „Freiheitsbestrebungen“, als aus socialpolitischen Rücksichten auf die wirklich oder vermeintlich von diesen Steuern (Salz, Getränke, Lebensmittel) besonders belasteten unteren Classen hervor, mit anderen Worten: sie war mehr eine Zweckmässigkeits- als eine Gerechtigkeitsfrage. Doch haben Rücksichten auf die unteren Classen wohl etwas mit gesprochen. Nur zur Zeit der Hochfluth der revolutionären Bewegung hat man gesetzgeberische Versuche mit starken Extrasteuern, bez. Zwangsanleihen der „Reichen“ als solcher unter Zugrundelegung eines ungeheuerlichen progressiven Steuerfusses gemacht. Diese Versuche haben ganz ungenügende finanzielle Erfolge gehabt. Ihr fast völliges Misslingen ist allerdings nicht bloss auf ihre Maasslosigkeit, sondern auch auf die ganzen Zeitverhältnisse mit zu schieben.

S. Stourm II, ch. 27, p. 368—387. Progressive Zwangsanleihe von 1793. Unterscheidung von nothwendigem und reichlichem Einkommen. Kleine Einkommen bis 1000 bez. 1500 L. (mit Unterscheidung, ob der Bezieher ledig oder verheirathet, auch weiter, ob und wer ihm zu Lasten) sind als „nothwendige“ frei. Alsdann zahlen die höheren für das Plus den Progressivsatz von 10% für 1000 u. s. w., steigend bis 50% für 9000 L.; alles Einkommen über 9000 zahlt für das Plus 100%, wird also vollständig fortgenommen! Nivellirungstendenzen gegenüber den Privatvermögen werden ausdrücklich mit verfolgt. Die Zwangsanleihe war unverzinslich. Wiederholung 1795 und selbst noch zuletzt unter dem Directorium 1799 ähnlich. Bestimmte politisch verdächtige Classen und gewisse Erwerbe werden dabei speciell aufs Korn genommen. Erfolg in allen Fällen trotz der Drohungen gering, meist gingen nur werthlose Assignaten ein. Die Maassregel von 1799 wurde unter dem Consulat alsbald aufgehoben. In der ersten Zeit der Revolution hat man auch mit freiwilligen „patriotischen“ Steuern wenig erfolgreiche Versuche gemacht. So 1789 eine patriotische Steuer von  $\frac{1}{4}$  des Einkommens nach Necker's Vorschlag (Stourm II, 259); Ertrag höchstens 30—50 Mill. statt der mindestens zu erwartenden 500 Mill. L. Auch „patriotische Gaben“ in der ersten enthusiastischen Bewegung blieben ganz geringfügig (ebenda S. 260 ff.).

### III. Die Besteuerung während des Directoriums, Consulats und Kaiserthums Napoleon's I.

§. 169. Schon zur Zeit des Directoriums hatte man auch auf finanziellem Gebiete wieder ein wenig in geordnetere Bahnen einzulenken gesucht. Gedanken zur Wiederherstellung selbst indirecter Steuern wagten sich wenigstens hie und da wieder hervor. Auf dem Gebiete der directen Besteuerung machte man in der Gesetzgebung erhebliche, in der Verwaltung freilich nur erst geringe Fortschritte. Die in den ersten Jahren der Revolution begonnene,

aber ins Stocken gerathene legislative Arbeit wird wieder aufgenommen.

So wird die Gesetzgebung über die Personal- und Mobiliensteuer (Gesetz vom 23. December 1798), über die Patentsteuer (verschiedene Gesetze von 1795 bis 98) in dieser Periode zum Abschluss gebracht, die Thür- und Fenstersteuer eingeführt (Gesetz vom 24. Norember 1798). Auch die Grundsteuer erhält in dem Gesetz vom 23. November 1798 (3. frim. VII) wenigstens nach einer Seite ihre legislative Vollendung. Die theils in Folge falscher Verwaltungsgrundsätze — wie besonders bei der Grundsteuer — theils in Folge der politischen und finanziellen Wirren, besonders der Papiergeldmissethats, misslungene oder ganz unterbliebene administrative Durchführung der neuen directen Steuern wird wieder in Gang zu bringen gesucht. Aber namentlich bei der Grundsteuer noch fast ohne Erfolg, indem man u. a. hier noch vergebens die Herstellung der Steuer-Stammrollen den Händen unfähiger oder widerwilliger Localorgane, denen man sie unrichtiger Weise anvertraut hatte, zu entziehen und sie Staatsbehörden zu übertragen sucht.

Erhebliche legislative Fortschritte erfolgen dagegen wieder auf dem Gebiete der Verkehrsbesteuerung.

Hier wird durch das Stempelgesetz vom 3. November 1798 (13. brum. VII) und durch das Gesetz über Einregistrierung und Registerabgaben vom 12. December 1798 (22. frim. VII) die Gesetzgebung von 1790—91 erst ordentlich praktisch brauchbar gemacht und die endgiltige Grundlage für diese juristisch und technisch so besonders schwierige Besteuerung bis auf die Gegenwart geschaffen. Obwohl man sich, wie schon bemerkt, auch hier, wesentlich wieder an die Grundsätze und Bestimmungen der älteren Gesetzgebung anlehnte, zeigen die Gesetze von 1798 doch auch, über welche ausgezeichnete fachmännische Kräfte das revolutionäre Frankreich in seinen gesetzgebenden Körpern auch in dieser Zeit noch verfügte. Zu beachten ist, dass die Erbschaftsbesteuerung in der französischen Gesetzgebung ein integrierender Bestandtheil des Enregistrements ist. (S. u. §. 211 ff.).

Nur auf dem Gebiete der indirecten Steuern blieb es auch unter dem Directorium im Wesentlichen noch bei bloss akademischen Erörterungen und Anregungen. Die Gesetzgebung wagte noch nicht, zu diesen Steuern zurückzukehren.

Nur eine kleine Ausnahme hiervon macht eine neue innere Tabaksbesteuerung und eine Besteuerung des öffentlichen Personentransports, bez. Transports (1797), ferner der Spielkarten, die dem Stempel unterlagen. Sonst wurden bloss die städtischen Octrois, speciell für Getränke, der dringenden Finanzbedürfnisse halber in einigen Städten wiederhergestellt, so in Paris (Gesetz vom 18. October 1798).

Also im Ganzen unter dem Directorium doch unverkennbare Fortschritte zur finanziellen Ordnung, nur dass eben die Staatsverwaltung noch viel zu schwach war, die erlassenen tüchtigen Gesetze ordentlich durchzuführen und politische Wirren immer wieder störend einwirkten. Dass auch die Gesetzgebung selbst gelegentlich wieder in wildrevolutionäre Bahnen auch auf diesem Gebiet einlenkte, bewies der Versuch mit progressiven Zwangsanlehen von den „Reichen“ (der „classe aisée“), den das Directorium nicht nur 1795, sondern selbst 1799 noch einmal machte.

Erst mit dem Consulat und mit der Consolidation der neuen monarchischen Staatsgewalt, welche anfangs unter dieser ver-

hüllten, bald unter der offenen Form des Kaiserthums der revolutionären Anarchie ein Ende machte, kam auch in alle Maassregeln zur Wiederherstellung der finanziellen Ordnung ein neuer energischer Zug, bei welchem der Erfolg nicht ausbleiben konnte. Die Ordnung der Besteuerung war hierbei eine Hauptsache. Sie erfolgte durch Napoleon I. und seine tüchtigen Minister, besonders Gaudin (den späteren Herzog von Gaeta) in zweifacher Weise.

Einmal, schon alsbald, durch Ergreifung richtiger Verwaltungsmaassregeln, um die brauchbaren Steuergesetze der vorausgegangenen Periode der Revolution nun auch zur ordentlichen ernstlichen Ausführung zu bringen, woran es bisher zumeist gefehlt hatte. So kommt besonders die Veranlagung und Erhebung der directen Steuern, dann der Registerabgaben und Stempel jetzt erst gehörig in Gang. Soweit nöthig, wird auch die bezügliche Gesetzgebung zu diesem Behufe fortgebildet, so namentlich diejenige über die Grundsteuer.

So wird schon durch ein Gesetz von 1799 (24. November) die Herstellung der Steuerstammrollen wieder Staatsbehörden übertragen, die ganze Arbeit mehr centralisirt und, soweit eine Mitwirkung von Localorganen verbleibt, eine staatliche Theilnahme an, und Oberaufsicht über die Arbeiten dieser Organe eingerichtet. Nur so erwies es sich möglich, die Verzögerung dieser Arbeiten und die daraus hervor gehenden Rückstände aus directen Steuern zu beseitigen (Stourm I, 167 ff.). Auch das Steuerexecutionswesen wurde im Verordnungswege (4. August 1800) practisch wirksam geregelt. In den rasch steigenden Steuererträgen und der Verminderung der Rückstände zeigt sich bald der Erfolg dieser Maassregeln. Das Budget des Jahres IX (22. September 1800—1801) konnte schon mit einiger Sicherheit auf den wirklichen Eingang von 263 Mill. Frs. directer Steuern, 123 Mill. Enregistrement und Stempel rechnen, neben freilich nur 12 Mill. indirecter Steuern (Zölle). Etwas später kommt es dann auch für die Grundsteuer zur Lösung einer noch ganz unerledigt gebliebenen Aufgabe, zur Herstellung eines Katasters. Nach verschiedenen Experimenten, welche nicht genügen, entschliesst man sich zu der schwierigen Operation, eine Parcellarkatastrirung durchzuführen (Gesetz vom 15., 25. Septbr. 1807), womit man freilich erst nach Jahrzehnten fertig wurde (1845) (Stourm I, 192 ff. s. u. §. 185).

Die zweite grosse steuerpolitische Maassregel Napoleon's war dann etwas später die Wiedereinführung ergiebiger innerer indirecter Steuern, d. h. auch hier in allem Wesentlichen die Rückkehr zu dem alten, jetzt nur angemessen verbesserten Steuersystem.

So wurde zuerst die Getränke-, besonders die Wein-, Branntwein-, Ciderbesteuerung wieder eingeführt, anfangs in ungenügender Form, als Steuer beim Producenten (Gesetz vom 25. Februar 1804), bald in den alten und dann seitdem im Wesentlichen bestehen gebliebenen Formen der Circulations- und Klein-(Detail-) abgaben (Gesetz vom 24. April 1806) und der Eingangsabgabe in Städten (Gesetz vom 25. November 1808). In den Jahren 1812, 1813 und 1814 erfolgten in einigen Punkten Abänderungen und Weiterbildungen dieser Steuerformen („einzige Steuer“

als vierte Form in gewissen Fällen). Auch das Bier wurde durch das Gesetz von 1808 einer Steuer beim Brauer unterworfen.

Selbst die Salzsteuer, an die man übrigens schon unter dem Directorium wieder gedacht hatte (Stourm I, 318), kehrte wieder, aber in geringerer Höhe und ohne die lästigen Erhebungs- und Controlmaassregeln der alten Gabelle, welche diese Steuer im ancien régime mehr als die Besteuerung an und für sich so verhasst gemacht hatten (Gesetz vom 24. April — 4. Mai 1806 und verschiedene Decrete aus dieser Zeit). Sie wurde jetzt als Productionssteuer an den Salzwerken und Salinen und als Grenz Zoll vom auswärtigen Salze erhoben. So ist sie Bestandtheil der modernen französischen Besteuerung geblieben, nur 1848 vorübergehend aufgehoben, aber noch in demselben Jahre in geringerer Höhe wieder hergestellt worden.

Der Tabak war nach Aufhebung des Monopols nur dem Einfuhrzoll unterworfen gewesen, nur Rohtabak durfte eingeführt werden, nicht fremdes Fabrikat. Der inländische Tabakbau war frei, der Zollertrag minimal. Schon das Directorium erhöhte den Zoll erheblich (1796) und führte eine technisch ganz unvollkommene, mässige, wenig ertragsfähige inländische Fabrikationssteuer ein (Gesetz vom 12. November 1798). Das Consulat und Kaiserthum verbesserten diese Besteuerungsform zunächst mittelst einiger neuer Gesetze, verschärften die Controlden und erhöhen den Steuersatz, wobei man zu einer Zwangsmarkirung schreitet (Gesetze von 1802, 1804, 1806) und erzielen rasch steigende Erträge (1802—10 von 1.1 auf 25.5 Mill. Fres. ohne den Zoll). Dennoch wird 1810 das Monopol durch einfaches Decret wieder eingeführt (29. December 1810), jetzt aber mit Zulassung inländischen Tabakbaues nach dem Lizenzsystem und mit Ablieferungszwang (vergl. oben S. 148). Bald sich finanziell gut bewährend ist das Monopol dann definitiv verblieben und eine immer wichtigere Einnahmequelle geworden (Stourm I, 379 ff.).

Getränke und Tabak unterstanden mit einigen anderen Abgaben unter dem ersten Kaiserreich der gemeinsamen Régie des droits réuniés, und die Erträge erschienen unter diesem Namen in den Etats. Die älteren kleineren inneren indirecten Steuern hat Napoleon nicht wiederhergestellt, jedoch die Steuer von öffentlichem Fuhrwerk, bez. Transport, auf den regelmässigen Waarentransport (1804) ausgedehnt. Erst in der neuesten Finanzperiode nach 1870 sind einige der übrigen älteren inneren Steuern wieder erschienen. Ausser den inneren kamen aber vermehrte indirecte Steuern im Tarif der Einfuhrzölle vor, wobei der Ertrag freilich von der jeweiligen Politik (Continentalssperre) stark beeinflusst wurde. Im Jahre 1810 haben (nach dem Ergebniss, dict. de fin., p. 554) die indirecten Steuern bereits wieder 217.1 Mill. Fres. geliefert (gewöhnl. Zölle und Salz 92.3, ausserordentliche Zollabgaben 8.1, droits réuniés 109, Salz und Tabak jenseits der Alpen 7.8), neben 191.4 Mill. aus Enregistrement, Stempel (und Domänen) und 302.6 aus den directen Steuern. Werden die Verkehrssteuern in französischer Weise zu den indirecten gerechnet, so hätten diese damals also schon wieder das Uebergewicht über die directen gehabt ( $\frac{1}{7}$ :  $\frac{2}{7}$ ).

Diese Rückkehr zur indirecten Besteuerung ist der napoleonischen Regierung von principiellen und politischen Gegnern dieser Steuern wohl zum Vorwurf gemacht worden. Gewiss ist Unrecht. Als Glied des modernen Steuersystems konnten diese Steuern in einem grossen Staatshaushalte, wie dem französischen, auf die Dauer unmöglich fehlen. Ihre nothwendige Wiedereinführung hat gerade als Beleg für ihre allgemeine Unentbehrlichkeit und als Berichtigung des einseitig auf directe Steuern begründeten Steuersystems in der ersten Periode der Revolution eine allgemeine steuergeschichtliche Bedeutung für die Steuerlehre, wovon auch der Finanztheoretiker Act zu nehmen hat.

IV. Die Besteuerung unter der Restauration und Julimonarchie  
(1814—1848).

§. 170. Die wiederhergestellte bourbonische Monarchie hatte die finanzielle Erbschaft der vorausgegangenen Perioden zu übernehmen. Handelte es sich hier auch einschliesslich der Contribution an die Allirten und der Entschädigung der Emigranten um geringere Lasten, als sie andere Staaten aus der langen Kriegszeit übernommen hatten (§. 165), so doch immerhin, in Verbindung mit allen anderen Finanzerfordernissen, welche die Herstellung und Befestigung der neuen Staatsordnung und die Erholung der französischen Volkswirtschaft von den Kriegsläufen mit sich brachte, um recht schwierige finanzielle Aufgaben. Frankreich hat dieselben, ebenso wie die späteren nach den neuen grossen politischen Katastrophen, verhältnissmässig leicht gelöst. Seine wirtschaftliche und finanzielle Elasticität, die Schwungkraft seines Staatsredits erwies sich schon damals bedeutend.

Siehe besonders *Sudre, fin. de la France*, I, livre 2, ein Werk, von dem die frühere Bemerkung in der *Vornote* S. 367 über den Ton selbst französischer Fachwerke in Bezug auf solche Nothzeiten Frankreichs in besonderem Maasse gilt. Ferner im *dict. de fin. Boiteau's* Artikel *budget, génér.*, p. 560 ff.

Die ernste Probe, welche in solchen Zeiten auch an die Besteuerung herantritt, hat die letztere damals im Ganzen gut bestanden. Selbst von den directen Steuern, den am Wenigsten entwicklungsfähigen, ist das für diese Periode anzuerkennen. Sie sind in ihrer Grundlage unverändert geblieben und haben, mit Ausnahme der Patentsteuer, auch nur wenige Veränderungen von Einzelheiten erfahren.

Bedeutende Zuschläge, wie schon in den letzten Jahren Napoleon's I., konnte man wenigstens vorübergehend in den ersten Jahren der Restauration selbst auf die directen Steuern zur Erhöhung der erforderlichen Einnahmen des Staats selbst legen — was übrigens in verschiedener Höhe für die einzelnen Steuern geschah — sowenig gerade ein Ertragssteuersystem wie das französische hierfür sonst geeignet ist. Man ging dann auch (1819, 1821), wie schon wiederholt in der früheren Periode, zu Ermässigungen des *Principal-Contingents* der Grundsteuer über, namentlich zu Gunsten der besonders überlasteten Departements (§. 154). Aber auch später kamen noch Zuschläge für allgemeine Staatszwecke zu den directen Steuern vor; so suchte die Julimonarchie mit auf diese Weise ihre Finanzverlegenheiten zu überwinden. Da es in Frankreich sonst fast keine selbständigen directen Steuern der Departements und Gemeinden giebt, muss der betreffende Steuerbedarf, soweit er nicht durch die wieder immer allgemeiner gewordenen städtischen *Octrois* in den meisten grösseren Städten gedeckt wird, durch Zuschläge zu den directen Staatssteuern (*centimes addition. depart. et commun.*) bestritten werden. In der Periode, von welcher hier die Rede ist, haben sich daraus noch keine Missstände ergeben. Principielle Veränderungen oder auch nur Erweiterungen des Systems der directen Besteuerung hat man nicht für geboten erachtet. Der Gedanke der eigentlichen Einkommensteuer gewann in der Praxis keinen Boden. Selbst der kurze Zeit zu Gesetzes-

kraft gekommene Versuch, die Personal- von der Mobiliensteuer zu trennen und wenigstens die erstere, ferner die Thür- und Fenstersteuer als Quotitätssteuer einzurichten (Gesetz vom 26. März 1831), um sie besser mit Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstands im Ertrag wachsen zu lassen, scheiterte an der Opposition des Publicums, welches in dieser Steuerform eine Art Kopfsteuer sah, und wurde schon im folgenden Jahre rückgängig gemacht (Gesetz vom 21. April 1832, vgl. *Sudre II*, 176 ff.). Die Umänderung hatte z. Th. einigen Ersatz für die Ermässigung der Getränkesteuern im Jahre 1850 schaffen sollen, s. u. §. 190 ff.). Nur die Patentsteuer erfuhr eine umfassendere Aus- und Fortbildung, aber doch im Rahmen der bisherigen Normen, wesentlich abschliessend durch das wichtige Gesetz vom 25. April 1844 (u. §. 190 ff.).

Die beiden anderen grossen Steuergruppen, die indirecten Verbrauchssteuern und die Verkehrssteuern, erwiesen sich schon in dieser Periode elastisch genug, um höhere Erträge für den stetig, aber doch im Vergleich mit der späteren Zeit nur mässig steigenden Bedarf zu liefern, ebenso die städtischen Octrois. Auch an den Grundlagen und Hauptnormen dieser Steuern ist wenig verändert worden, am Meisten noch bei den Getränkesteuern, bei welchen auch mehrfach bestimmte politische und wirthschaftspolitische Rücksichten auf die Producenten (Weinbauern) und auf die Consumenten Einfluss erlangten. Der Zolltarif trat mehr und mehr unter handelspolitische, hochschutzzöllnerische Gesichtspuncte, auch in Betreff der Agrarproducte. Aus gleichen Gründen wie in anderen Ländern wurde bei der immer grösseren Bedeutung der Rübenzuckerindustrie dieser Zucker einer besonderen, bald wiederholt erhöhten Steuer unterworfen, welche seitdem ein Glied der französischen inneren indirecten Besteuerung geblieben ist. Die Transportsteuern wurden mit der Entwicklung der Eisenbahnen und Dampfschiffe ergiebiger, da die Besteuerung des öffentlichen Fuhrwerks auf sie ausgedehnt wurde, zunächst freilich (1838) mit einer eigenthümlichen, erst später beseitigten Beschränkung. Das Tabakmonopol theoretisch einmal angefochten, bürgerte sich fest ein. Die Beanstandungen, welche die Getränkesteuern, besonders die Weinsteuern und das Tabakmonopol gelegentlich gefunden haben, veranlassten Enquêtes, aus denen diese Steuern aber siegreich hervorgegangen sind, nur dass bei den Getränkesteuern einzelne Modificationen vorgeschlagen und dann auch von der Gesetzgebung vorgenommen wurden. Die Registerabgaben und Stempel wurden nur in Einzelheiten fortgebildet.

Das System der Steuern für die drei französischen Hauptgetränke, Wein, Obstwein, besonders Apfelwein (*cidre*), Branntwein, ist durch seine ganze Einrichtung, namentlich durch seine Controlen, für die Nächstbetheiligten, die Producenten, Händler, Wirthe sehr lästig. Beim Wein kommt ausserdem das Interesse der unteren Classen als der Consumenten stark mit in Betracht. Diese Verhältnisse erklären es, dass

gerade diese Steuern in politisch erregten Zeiten immer besondere Opposition gefunden haben, so in der ersten Revolution die „sides“, dann wieder die erneuten Getränkesteuern 1814, 1829—30, 1848. Mehrere Reformmaassregeln sind daher von den Regierungen um der politischen Popularität willen in solchen Zeiten vorgenommen worden. So 1814 (Gesetz der Restauration vom 8. December), 1815 von Napoleon I. (Decret vom 8. April), 1830 (Gesetz vom 17. October und vom 12. December, nach den Vorschlägen der damaligen Enquête, nebst weiterem Gesetz vom 21. April 1832); dann wieder 1848 (s. u.). Die Grundlage für die Getränkebesteuerung in einer Art Codification und Fortbildung der Gesetzgebung aus der Kaiserzeit wurde durch die Gesetze vom 8. December 1814, 28. April 1816, und für Branntwein speciell durch Gesetz vom 24. Juni 1824 gelegt (Festhaltung der Werthbesteuerung von 1812 und genauere Durchführung der Besteuerung nach dem Alcoholgehalt). Weiteres unten bei den einzelnen Steuern. Siehe besonders Stourm I, 356 ff. und derselbe in dem Artikel *boissons* im *dict. de fin.* Ueber die Steuerermässigung von 1830, *Sudre* II, 165. — Einführung der Rübenzuckersteuer durch Gesetz vom 18. Juli 1837, Erhöhungen 1839, 1840, 1843; hier Gleichstellung des Steuerersatzes mit dem Zollsatz für französischen Colonialzucker. — Bei den Eisenbahnen wurde im Fahrpreis der eigentliche Transportpreis und der Preis für die Benutzung der Fahrstrasse unterschieden und nur ersterer Theil besteuert (Gesetz vom 2. Juli 1838). — Das Tabakmonopol ist auch damals noch gelegentlich vom Standpunkte der „Eigenthumsfreiheit“ (wegen der Culturbeschränkungen) angegriffen worden. Die Enquête von 1835 fand auf Wunsch des Parlaments statt, von ihrem Ergebniss sollte die Fortdauer des Monopols abhängig sein. Das Ergebniss war den letzteren durchaus günstig (Gesetz vom 12. Februar 1835, 23. April 1840).

#### V. Die Besteuerung unter der zweiten Republik und dem zweiten Kaiserreich (1848—70).

§. 171. Die Regierung der Februarrevolution versuchte zuerst auf die verhängnissvolle Bahn der Steuerpolitik der ersten Revolution einzulenken. Die gewöhnlichen Illusionen solcher Zeiten, dass man den Finanzbedarf nach und durch eine Staatsumwälzung leicht erheblich herabsetzen könne, die doctrinäre Abneigung gegen die indirecten Steuern überhaupt und die besonderen Bedenken gegen einzelne, nach unten zu drückende und verkehrstörende Steuern, wie die Salz- und die Getränkesteuern, die Vorliebe für die directen Steuern, endlich auch Popularitätshascherei gegenüber der städtischen Bevölkerung, das Alles vereint führte zu sehr unüberlegten Experimenten mit sofortiger Beseitigung und Verminderung indirecter und Erhöhung der directen Steuern.

S. besonders Marquis d'Audiffret, *syst. fin.*, über die Finanzkrise von 1848, IV, 99 ff. Namentlich wurde die Salzsteuer von 1849 an ganz aufgehoben (Decret der provisorischen Regierung vom 18. April 1848), bald zwar wiederhergestellt, aber nur im Betrage eines Drittels des alten Steuerersatzes (Gesetz vom 28. December 1848). S. d'Audiffret, *syst. fin.* IV, 136 ff., 149, mit zu einseitiger, aber doch den Umständen nach nicht unrichtiger Polemik gegen diese Maassregel. — Aus den unpopulären Getränkesteuern strich die provisorische Regierung gleichfalls alsbald die wichtigste Abgabe, die „Detailgebühr“, und suchte sie durch eine allgemeine Consumtionssteuer zu ersetzen, was einen bedeutenden Ausfall (51 Mill. Frs.) ergeben hätte (Decret vom 30. März 1848). Doch wurde auch hier die alte Gesetzgebung bald wieder hergestellt (Gesetz vom 22. Juni 1848). Nach einem Gesetz vom 19. Mai 1849 sollte aber sogar die völlige Aufhebung der Getränkesteuern von Anfang 1850 an eintreten, welche Maassregel indessen ebenfalls noch vorher wieder rückgängig gemacht

worden ist, unter provisorischer Beibehaltung der bisherigen Gesetzgebung (Gesetz vom 20. December 1849). Es wurde aber eine neue Enquête über die Getränkebesteuerung eingerichtet (1849—51), deren Vorschläge unbedingt für Beibehaltung dieser Steuern ausliefen, im Uebrigen auf Ermässigung der Eingangsabgaben (in den Städten) und auf verschiedene kleinere Veränderungen und Erleichterungen der bestehenden Gesetzgebung hinausgingen, was dann ein neues Gesetz vom 17. März 1852 genehmigte. (Siehe Stourm's gen. Artikel im dict. de fin., p. 423 ff.).

Umgekehrt schritt man sofort (16. März 1848) zu einem Steuerzuschlag von 45% zum Principalcontingent der directen Steuern, welche Maassregel „a fait vivre l'état, mais tua la république et jeta les paysans dans le parti de l'Empire“ (Boiteau im dict. de fin., p. 577). Sie wurde 1850 wieder beseitigt.

Die „allgemeine Einkommensteuer“ blieb Project. Ernstlich wurde überhaupt nur einmal an eine Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen gedacht, die aber nach dem vorgelegten Gesetzentwurf nur eine Verdoppelung der Personal- und Mobilien- und der Thür- und Fenstersteuer gewesen wäre (Proj. Goudchaux). Siehe d'Audiffret IV. 144. Guyot, imp. sur le revenu, Paris 1887, p. 19. Auch progressive Erbschaftssteuern wurden projectirt. Beachtenswerth aus dieser Periode ist sonst die Einführung der directen Besteuerung des unbeweglichen Besitzes der „todten Hand“, in Form eines Zuschlags von 62 $\frac{1}{2}$ % zu der Grundsteuer, zum Zweck eines Ersatzes der bei diesem Vermögen wegfallenden Besitzwechselabgaben (Gesetz vom 20. Februar 1849), ferner einige Veränderungen der Stempel- und Enregistrements-Gesetzgebung, besonders durch Gesetz vom 5. Juni 1850 in Betreff der Besteuerung der Actiengesellschaften und gewisser Wertpapiere.

Seitdem ist man in Frankreich mit der Erhöhung der directen Steuern auch aus politischen Gründen sehr vorsichtig geworden, wenigstens soweit es sich um Staatszuschläge handelt. Denn die Zuschläge zu diesen Steuern für Departemental- und Communalzwecke liessen sich bei dem französischen Steuersystem nicht vermeiden. So charakteristisch diese Steuerpolitik des Staats in speciell politischer Hinsicht ist, so darf doch andererseits nicht übersehen werden, dass Ertragssteuern, wie die französischen, die einfache gleichmässige procentweise Erhöhung im ganzen Staatsgebiete am Wenigsten vertragen. Damals, 1848, wie 1871 ff. zeigte sich der Mangel einer allgemeinen directen Subjectsteuer, wie der Einkommensteuer in Frankreich doch in der That nachtheilig. Eine allgemeine Einkommensteuer neu einzuführen, war freilich auch und wurde immer mehr eine schwere Sache, weil jede politische Partei, die sich damit befasste, Nachtheile für ihre Stellung davon befürchtete.

Da die Maassregeln auf dem Gebiete der indirecten Besteuerung nur theilweise oder nur eine kurze Zeit lang wirklich ausgeführt wurden, konnten sie auch in den Etats und Finanzergebnissen keine erheblichen Spuren hinterlassen. Doch erklären sie, in Verbindung mit der Erhöhung der directen Steuern, die kleine Verschiebung der Quoten der Erträge von directen und indirecten Steuern mit, welche, abweichend von dem früheren und späteren Entwicklungsgang, während der kurzen Lebensspanne der zweiten

Republik stattgefunden hat (s. o. S. 373 die Tabelle). So endet die „zweite Republik“ wenigstens ohne erhebliche Schädigung des französischen Steuersystems zu hinterlassen.

Das „zweite Kaiserreich“ war immer, auch zur Zeit seines festesten Bestands, darauf erpicht und auch darauf angewiesen, die Bevölkerung nicht durch unpopuläre Steuerpolitik zu erregen. Es hat daher die in dieser Hinsicht besonders misslichen directen Steuern im Wesentlichen unberührt gelassen, nachdem die 1848er Steuerzuschläge wieder aufgehoben waren. Die übrigen Steuern erwiesen sich durch ihr natürliches Wachsthum ergiebig genug, um, hie und da unterstützt durch Veränderungen und durch Erhöhungen der Steuersätze (so bei Tabak), den steigenden Finanzbedarf, soweit er nicht durch Anleihen definitiv gedeckt wurde, mit ihren Erträgen bestreiten zu können. Da das bestehende Steuersystem ohnehin mit mehr oder weniger Fug und Recht als das „napoleonische“ galt, blieb die neue kaiserliche Regierung auch mit dieser „conservativen“ Steuerpolitik ihren sonstigen Traditionen und Tendenzen getreu. Die einzige Maassregel von grösserer Bedeutung ist die Reform des Zolltarifs in Verbindung mit dem „napoleonischen System der liberalen Handelsverträge“, das durch den berühmten britisch-französischen Vertrag vom 23. Januar 1860 eingeleitet wurde. Auch diese Maassregel hat aber für die Besteuerung doch nur secundäre, reflectorische Bedeutung, ihre eigentliche liegt auf handelspolitischem Gebiete. Finanziell war sie nachtheilig, da sie andauernde erhebliche Ertragsverminderungen mit sich brachte.

Da es sich nur um Einzelheiten handelt, welche die Gesetzgebung des zweiten Kaiserreichs an der überkommenen Besteuerung geändert hat, genügt es, auf die spätere Darstellung der einzelnen Steuern zu verweisen (§. 183 ff.). Beachtenswerth ist u. a. die Weiterentwicklung der Besteuerung der Werthpapiere durch Hinzufügung einer Umsatzsteuer (Gesetz vom 23. Juni 1857), die schärfere Besteuerung des Eisenbahntransports (Gesetz vom 14. Juli 1855, übrigens nach den alten Grundsätzen der Besteuerung „öffentlicher Fuhrwerke“), die differentielle Zollbegünstigung des französischen Colonialzuckers gegen die Steuer des einheimischen Rubenzuckers, mehrfache Veränderungen in der Patentsteuer (besonders durch Gesetz vom 4. Juni 1858). Die principiell und practisch wichtigste Maassregel, die Zolltarifreform hat, wie gesagt, von 1860 an erhebliche Ausfälle an den früheren Einnahmen zu Wege gebracht, wobei es bis 1870 definitiv verblieben ist. Die Zuckerbesteuerung erfuhr einige Aenderungen, aber nicht in der Grundlage.

Die Entwicklung der Erträge der französischen Besteuerung unter dem zweiten Kaiserthum lässt sich kurz dahin charakterisiren: der Schwerpunkt fiel immer mehr in die Verkehrssteuern und in die indirecten Verbrauchssteuern, wie schon die früheren Uebersichten (S. 373 und S. 374), speciell in Enregistrement,

Stempel, Getränkesteuer, Zuckersteuer, Tabakmonopol, wie die folgende Uebersicht ergibt. Nur die Salzsteuer zeigt in Folge der 1848er Maassregel, die Zolleinnahme in Folge der neuen Handelspolitik eine rückläufige Bewegung. Die Einnahmen aus der directen Besteuerung bleiben stabil, wenigstens was den Staat betrifft. Denn diejenigen aus Zuschlägen zu diesen Steuern für die Departements u. s. w. haben sich auch in dieser Periode schon stark vermehrt, nicht minder übrigens die Octrois-Einnahmen der Gemeinden.

In der folgenden Tabelle sind für die Darstellung der Steuerentwicklung in der Periode der „dritten Republik“ (§. 172) gleich die statistischen Daten mit beigefügt. Die Zahlen sind Bruttozahlen der Budgets in Mill. Frs.

	1847	1870	1885	Progression in %.		
				Einnahme m. — bezeichnet		
	Einnahme.	Einnahme.	Einnahme.	1870 gegen 1847	1885 gegen 1847	1885 gegen 1870
<b>I. Staatsbesteuerung.</b>						
<b>A. Directe.</b>						
1. Grundsteuer . . .	—	172.5	177.5	—	—	2.9
2. Pers.- u. Mobiliarst.	—	53.6	67.4	—	—	25.8
3. Thür- u. Fensterst.	—	39.4	46.0	—	—	17.0
4. Patentsteuer . . .	—	66.8	104.9	—	—	57.0
5. Nebentaxe . . .	—	0.6	0.6	—	—	—
Summe 1-5	331.7	332.8	396.4	0.3	19.5	19.1
6. Einkommensteuer v. bewegl. Vermögen	—	—	50.1	—	—	—
Summe A.	331.7	332.8	446.5	0.3	34.6	34.2
<b>B. Verkehrssteuern.</b>						
1. Enregistrement . .	214.5	362.8	558.5	69.2	158.4	52.6
2. Stempel . . . . .	39.3	83.7	154.5	113.0	293.1	82.2
Summe B.	253.8	446.5	708.0	75.9	179.0	58.5
<b>C. Indirecte Verbrauchssteuern.</b>						
1. Zölle u. Nebenabg.	160.3	75.1	290.9	(-30.1)	81.5	274.0
2. Salzst. (inländ. Salz)	70.7	31.8	33.4	(-55.0)	(-52.7)	5.0
3. Getränkesteuer . .	102.0	243.4	455.1	138.6	336.2	87.0
4. Inländ. Zucker . .	19.3	111.8	151.1	479.3	683.0	35.2
5. Tabakmonopol . . .	112.5	246.8	379.1	119.4	237.0	53.6
Summe C.	464.8	708.9	1309.6	52.5	181.7	84.7
D. Uebrige klein. St.	48.0	54.8	228.3	14.2	375.6	316.6
Summel (A-D) Staatsst.	1098.3	1543.0	2692.4	40.5	145.2	74.5
<b>II. Depart. u. Communalbesteuerung.</b>						
A. Zuschl. z. den dir. St.	86.2	233.8	348.7	171.2	304.5	49.1
B. Octrois d. Gemeinden	88.0	201.3	277.1	128.7	215.0	37.7
Summe II.	174.2	435.1	625.8	150.4	259.2	49.8

Die „übrigen kleineren Steuern“ (Rubrik D) umfassen hier mancherlei „Verschiedenes“, was in den französischen Etats zu den „indirecten Steuern“ gerechnet wird (1885 z. B. in obigem Posten von 228.3 Mill. 39.6 Mill.); ferner das Pulvermonopol (1847 6.0, 1870 13.2, 1885 14.9 Mill. Frs.); in 1885 sodann die „den directen Steuern assimilirten Specialtaxen“ (zus. 27. Mill., wovon 6.1 Steuer von Gütern der todten Hand, 2.9 Bergwerksabgaben, 4.5 Gebühren für Veri-

fication der Maasse, Gewichte u. s. w., 0,3 für Apothekenvisitation, 10,6 Pferde- und Wagensteuer, 1,1 für Billards, 1,5 für geschlossene Gesellschaften, also nicht bloss „Steuern“, sondern auch „gebührenartige“ Einkünfte, sonst meist directe Steuern); weiter die ebenfalls bei den directen Steuern mit eingesetzten Transportsteuern von den Eisenbahnen (1855 92,3 Mill.) und vom sonstigen öffentlichen (regelmässigen) Fuhrwerkstransport (1855 4,5 Mill.); endlich in 1855 auch die seit dem Kriege eingeführten neuen kleineren inneren indirecten Steuern von einzelnen Objecten und Fabrikationen (1855 50,1 Mill., nämlich vom Zandholzmonopol 17,1, Papier 15,9, Mineralöl 0,008, anderen Oelen 3,1, Stearin, Kerzen 9,0, Essig etc. 2,8, Dynamit- und Nitroglycerinfabrikation 2,3. S. darüber u. die Darstellung der neusten Zeit). Obige Daten verstehen sich hier immer ohne Algier, das in den jetzigen französischen Budgets bei den einzelnen Einnahmezweigen mit seinen Einkünften erscheint. Kleine Verschiebungen in der Etatisirung, bes. in Rubrik D, sind wohl eingetreten, aber zu unbedeutend, um die Vergleichbarkeit der Daten in den 3 angeführten Jahren weiter zu stören. Die kleinen Abweichungen der Zahlen in obiger Tabelle von den früheren auf S. 373/374 erklären sich aus kleinen Verschiedenheiten der Rubricirung der einzelnen steuer- und gebührenartigen Einnahmen unter die angeführten Gruppen.

Bei der Departements- und Communalbesteuerung sind die Zuschläge zu den directen Steuern aus den Etats (sog. „Specialfonds“, neben den „Generalfonds“ für den Staat), die Octroi-einnahmen aus der Statistik der Octrois im Bull. de stat. XI, 53 entnommen. Die Zahl in der Col. für 1870 ist hier die brauchbarere für 1869 (1870 sank die Octroi-einnahme auf 167,2 Mill.), die Zahl in der Col. für 1895 diejenige für 1880. Für 1882 war die Einnahme ca. 290 Mill. Fres. (Block's Annuaire 1886, p. 113). Die Zahl der Gemeinden mit Octroi war 1831 1467, 1847 1459, 1869 1543, 1882 1535. Im Jahre 1847 kam vom angegebenen Bruttoertrag 36,1 Mill. auf Paris, 51,9 auf alle anderen Orte, 1869 bez. 107,6 und 93,5, 1880 141,9 und 135,2, 1882 150,9 und 139 Mill. In Paris sind die Erträge des Octroi also bis 1870 stärker, seitdem schwächer als in den Provinzialorten gestiegen.

#### VI. Die Besteuerung unter der dritten Republik (1870 bis zur Gegenwart, bez. 1885).

§. 172. Eine Vermehrung der Steuererträge um weit mehr als eine Milliarde Frances, um 11—1200 Mill. Fres., von 1870 bis zur Gegenwart, ohne Aussicht auf die Möglichkeit einer Wiederverminderung, ja mit der sicheren Aussicht einer neuen Vermehrung — unter den allgemeinen und unter den in Frankreich noch speciell auf die immer weitere Vermehrung des Finanzbedarfs hinwirkenden Ursachen —: das ist das Ergebniss der neuesten republikanischen Finanzperiode, wie es aus den Zahlen der letzten Uebersicht deutlich hervortritt.

Reichlich die Hälfte dieser definitiven Steuervermehrung wird direct auf den deutsch-französischen Krieg, namentlich auf die Zinsen der Staatsschulden zu rechnen sein, welche Frankreich für die Deckung seiner Kriegskosten und sonstigen mit dem Kriege unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben und zur Bezahlung der deutschen Kriegscontribution und der übrigen Leistungen des französischen Staats an Deutschland aufzunehmen hatte. Hierbei ist ein entsprechender Betrag schon für das „Retablissement“ des französischen Heeres eingerechnet, etwa 1 Milliarde. Dann kommt man auf rund 10 Milliarden „Kriegskosten“, welche nach dem Zinsfuss der damaligen Anleihen 5—600 Mill. Fres. jährlich verlangen, jetzt allerdings, nach erfolgter und weiter möglicher Zinsreduction, etwas weniger. Vergl. die amtlichen Daten über die französischen Kriegskosten in Fin. I, 3. Aufl., S. 451. Von der anderen, wohl etwas kleineren Hälfte der Steuervermehrung wird ein nicht unerheblicher Betrag

auf die Steigerung des Militair- und Marinebudgets und auf die Zinsen derjenigen Anleihen, welche für die Stärkung der französischen Kriegsmacht, noch ausser für das Retablissement, aufgenommen worden sind, beansprucht werden: wohl eine indirecte finanzielle Folge des letzten Kriegs. Der ordentliche Militäretat allein ist von 1870—1885 von 373 auf 596, der ordentliche Marine- und Colonialetat von 163 auf 234 Mill. gestiegen. Man kann 250—300 Mill. Frs. vermehrten Steuerbedarf bloss auf diese, zunächst verbleibende Erhöhung der genannten beiden ordentlichen Etats ansetzen. Nimmt man hierzu die Zinsen der weiteren Anleihen für militärische und maritime Zwecke, so erlangt man wohl die Summe von 800—900 Mill. Frs., d. h. von  $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$  der Steuervermehrung, welche direct und indirect jenem Kriege zuzuschreiben sind. Der Etat der Schuld im ordentlichen (allgemeinen) Budget war 1870 (mit Pensionen) 490, 1885 1277 Mill. Frs. So viel haben sich die Franzosen schon jetzt ihren ungerechten und kleinlich neidischen Widerspruch gegen die politische Consolidation des deutschen Volks kosten lassen! Nur der Rest von  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$  der Steuervermehrung fällt auf die sonstige Steigerung des ordentlichen Finanzbedarfs, vornehmlich auf diejenige des öffentlichen Unterrichts- und Bautenbedarfs. Um mehr als 100 Mill. (von 238 auf 339 Mill.) haben sich auch die Regie-, Betriebs- und Erhebungskosten vermehrt. Ueber die bedenkliche Verschwendungssucht im französischen Finanzwesen und über die politischen Einflüsse darauf, besonders seit 1875, verbreitet sich mit Schilderungen der furchtbaren Corruption grau in grau, aber mit Anführung zahlloser Thatsachen, deren Richtigkeit im Einzelnen freilich der Fremde nicht prüfen kann, die Schrift von Trésor de la Roque, les finances de la république, les chambres prodigues. Par. 1884.

In der Beschaffung dieser ungeheuren Steuereinnahmen hat die „dritte Republik“, wie gleichfalls die Zahlen in der obigen Uebersicht genauer zeigen, wesentlich die Wege der kaiserlichen Steuerpolitik weiter verfolgt. Auch jetzt, wie in der vorausgehenden Periode, rühren die vermehrten Einnahmen vornehmlich aus dem Enregistrement, Stempel, den Getränkesteuern, dem Tabakmonopol, der Zuckersteuer her. Abweichend von der letzten Periode ist nur der Zoll wieder in sehr starkem Maasse ergiebiger gemacht worden. Ferner ist von den alten directen Hauptsteuern wenigstens die Patentsteuer in ihren Erträgen namhaft gesteigert worden, die anderen haben von selbst allmählich ein wenig höhere Erträge ergeben. Endlich hat sich die Gruppe der „kleineren Steuereinnahmen“ durch Einführung einer Anzahl neuer directer (Luxus- u. dgl.) und indirecter Steuern und durch die Erhöhung, bez. Ertragsentwicklung anderer, besonders der Eisenbahntransportsteuern im Ertrage erheblich vermehrt und ist in der „Einkommensteuer von beweglichen Werthen“ (Werthpapieren) eine neue Steuerquelle erschlossen worden.

Auf die Verkehrssteuern (Enregistrement und Stempel) und die vier grossen indirecten Verbrauchssteuern (Zölle, doch meist Einfuhrzölle, aber mit allen Nebeneinnahmen, Getränkesteuern, Zuckersteuer, Tabakmonopol) kommen von der Steuervermehrung von ca. 1150 Mill. Frs. (seit 1870) ca. 860 Mill., d. h. diese genannten Steuern zeigen eine Ertragszunahme von 76.6% und lieferten allein fast 75% (74.5) zu der genannten Gesamtvermehrung. Die directen Steuern (die 4 alten nebst der Steuer von Werthpapieren) haben zur Vermehrung des ganzen Steuerertrags nur ca. 114 Mill. Frs. oder noch nicht ganz 10% (9.9)% beigetragen.

d. h. nur um 34.2% ihres früheren Ertrags mehr abgeworfen; die alten directen Steuern allein gaben zum neuen Steuerbedarf (in 1885) sogar nur ca. 64 Mill. oder ca. 5.5% her. Einen grösseren Beitrag hat die Gruppe der „kleineren Steuern“ geliefert, ca. 174 Mill. Frs. oder etwa 15% der Gesamtzunahme. Da diese Gruppe früher noch wenig entwickelt war, ist die Ertragssteigerung bei ihr die relativ stärkste (376%). Verschiedene zwischen 1871 und 1885 eingeführte und wieder beseitigte Steuererhöhungen und neue Steuern sind hier zunächst unberücksichtigt geblieben (s. u.).

Man ersieht hieraus, dass in der That, wie schon im Allgemeinen oben (§. 165) bemerkt und jetzt durch die angegebenen Daten genauer erwiesen wird, rein fiscalisch betrachtet, die französische indirecte Verbrauchs- und die Verkehrsbesteuerung auf ihrer alten Grundlage sich fähig zur Erfüllung der colossalsten Anforderungen in Bezug auf höhere Ergiebigkeit, auch binnen kurzer Zeit, gezeigt haben; dass die directe Besteuerung des alten Systems dagegen in dieser Hinsicht viel weniger geleistet hat; dass endlich auch Steuern in neuen Formen (Einkommensteuer von beweglichen Werthen) und neue Steuern in alten Formen (kleinere indirecte, sowie directe Luxus- und ähnliche Steuern) doch nur mässige Beihilfe bei vermehrtem Bedarf gewährt haben, sei es, dass man diese Art der Besteuerung nicht weiter entwickeln wollte, oder es nicht konnte.

§. 173. Die Steuerpolitik der dritten Republik war hiernach, abweichend von derjenigen der ersten und auch noch der zweiten eine wesentlich conservative, d. h. eine solche, welche möglichst an dem überkommenen und bestehenden Steuersystem festhielt und dasselbe durch Erhöhung der Steuersätze, Auflegung von Zuschlägen zu den alten Steuern und durch Ausbau im Einzelnen (Stempel, Enregistrement, Zölle) für den neuen grossen Finanzbedarf ergiebiger zu machen suchte und auch mit bedeutendem Erfolge dies zu Wege brachte. Das ist eine wichtige Thatsache der Steuergeschichte, welche auch für die allgemeine vergleichende Steuerpolitik und für die Besteuerungstheorie besondere Beachtung verdient. Für die Beurtheilung des Werths dieser französischen Steuerpolitik ist dieser fiscalische Erfolg nicht gering anzuschlagen, aber allein durch ihn wird dieser Werth natürlich auch nicht bestimmt.

Das ungemein starke und steigende Uebergewicht, welches die Verkehrssteuern und die indirecten Verbrauchssteuern vor den directen Steuern, zumal in der Staatsbesteuerung, in dieser neuesten Periode durch die nach dem

Kriege eingeschlagene und bisher im Wesentlichen aufrecht erhaltene Steuerpolitik erlangt haben, hat sicherlich auch seine bedenklichen Seiten in allen in Betracht kommenden Beziehungen, volkswirtschaftlich, socialpolitisch, auch finanzpolitisch.

Die übermässigen Belastungen der Rechtsgeschäfte verschiedenster Art, besonders des Besitzwechsels von Immobilien zumal unter Lebenden, im Gebiete des Stempels und der Registrirungsabgaben möchten dabei das Bedenklichste sein. Aber auch die theils bisher, und meistens, verbliebenen, theils wenigstens zeitweilig durchgeführten Erhöhungen der Eisenbahntransportsteuern, vieler Zölle, des Zuckers, und bei den Getränken der Weinsteuern haben doch auch volkswirtschaftlich und mit Rücksicht auf die Vertheilung der Steuerlast Seitens der endgiltigen Steuerträger, unbestreitbar gewichtige Nachteile im Gefolge. Nicht unbedingt tadelfrei, weil auch hier die „Gleichmässigkeit“ der Steuervertheilung wohl in erhöhtem Maasse verletzt worden ist, aber doch in geringerem Grade bedenklich sind von den wichtigeren Steuermaassregeln nur diejenigen, durch welche dem Tabak im Monopol und dem Branntwein unter den Getränkesteuern höhere Erträge abgewonnen worden sind. Die starke Ertragszunahme bei den Getränkesteuern fällt nämlich ganz überwiegend auf Branntwein, in erheblich geringerem Maasse auf Wein, noch weniger auf Bier und Cider. Auch unter den Zollerhöhungen sind manche in volkswirtschaftlicher und socialpolitischer — d. h. die Steuervertheilung auf die Steuerträger betreffender — Hinsicht fragwürdige. Dasselbe gilt von den neu eingeführten inneren indirecten Steuern, besonders denjenigen auf Zandhölzchen, Papier, Stearin und Lichter, Oele, Essig von den wieder aufgehobenen auf Seife Cichorien, von der allerdings ganz kurz dauernden (1875) Erhöhung der Salzsteuer. Steuern und Steuererhöhungen, welche einzeln, vollends vorübergehend, als Finanzmittel während einer schweren Krisis sich immerhin mögen rechtfertigen lassen, aber welche insgesamt zu der ganzen schon so grossen Barde an indirecten Verbrauchssteuern in Frankreich hinzutretend doch vollends eine ungleichmässiger, vielfach mehr nach Unten zu belastende Steuervertheilung herbeigeführt haben. Durch die Entwicklung der Erträge der städtischen Octrois, an der die Getränke und Esswaaren in besonderem Maasse theilhaftig sind, wird diese Einwirkung der Besteuerung noch gesteigert.

Allen diesen Maassregeln auf dem Gebiete der Verkehrs- und der indirecten Verbrauchsbesteuerung stehen auf demjenigen der directen Besteuerung im Wesentlichen nur drei, an sich und im Vergleich mit dem, was bei jenen anderen Steuern geschah, kleine Maassregeln der Steuervermehrung gegenüber: Einmal die Zuschläge zur Patentsteuer, welche diese directe Steuer allein in starkem, auch wohl, besonders anfangs, in zu starkem Maasse (60% neben Erhöhungen einzelner Sätze für 1873, 43% für 1874—79) trafen und seitdem, verringert von 1880 an auf 20%, geblieben sind, während die drei übrigen der grossen directen Steuern auch jetzt von Erhöhungen verschont gelassen wurden, so speciell auch die hierfür am Meisten in Frage gekommene, weil früher wiederholt im Principalcontingent herabgesetzte und von ehemaligen Staatszuschlägen (1850) befreite Grundsteuer. Sodann die drei directen Gebrauchs- und Luxussteuern, auf Wagen und Pferde, auf geschlossene Gesellschaften, Clubs u. dgl.

und auf Billards, welche alle drei unter den ersten Steuermaassregeln nach dem Kriege (September 1871) gestanden haben und bisher bestehen geblieben sind. Endlich, als einziger in der Gesetzgebung durchgedrungener Theil einer Art Capitalrentensteuer eine 3% Steuer auf die Zinsen von Werthpapieren, mit Ausnahme derer der französischen Staatsschuld (1872), während eine Besteuerung der Hypothekenzinsen zwar durch ein bezügliches Gesetz eingeführt, aber noch vor dessen Durchführung wieder aufgehoben wurde.

§. 174. Diese gleich in den ersten Jahren nach dem Kriege, namentlich 1871 und 1872 begründete und mit zwar zahlreichen, aber sachlich nur geringen Veränderungen seitdem festgehaltene Steuerpolitik drang nur unter lebhaften publicistischen und parlamentarischen Kämpfen in der Gesetzgebung durch. Einigermassen Uebereinstimmung bestand unter den Urtheilsfähigen in Betreff einer Erhöhung der Steuersätze bei den Registrations- und Stempelabgaben, dem Tabakmonopol, den Getränke- und Zuckersteuern, den Finanz-Einfuhrzöllen. Aber über das Maass der Erhöhung dieser Steuern gingen die Ansichten auseinander, wonach dann auch wieder die Meinungen über die weitere, zur Deckung des Steuerbedarfs einzuschlagende Steuerpolitik abwichen. Bei den Zöllen, besonders den Einfuhrzöllen auf Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate, ferner bei den von einer Seite wieder mehr mit verlangten Ausfuhrzöllen führten die gegensätzlichen handelspolitischen Standpuncte, der freihändlerische und schutzzöllnerische, zu verschiedenen Ansichten auch über das Maass, in welchem selbst in einer solchen Finanzkrisis diese Zölle mit als Mittel, Erträge für die Finanzen zu beschaffen, benutzt werden sollten, dürften und könnten. Die Hochschutzzollpolitik von Thiers wollte aus den Zöllen, namentlich der Rohstoffe, auch der Gewebe und anderer Artikel mehr noch weit grössere Summen herauschlagen, so dass auf diese Weise der Haupttheil des Bedarfs gedeckt werden sollte. Doch drang diese Politik nur einen Augenblick durch und wurde alsbald wieder aufgegeben und nur in beschränkter Weise wirklich durchgeführt. Etwas, aber nicht mit besonderem Erfolg wurde die starke Erhöhung der indirecten Steuern und der Finanzzölle auch aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte, im Interesse der weniger wohlhabenden Consumenten, angefochten. Diese Tendenz führte dazu, die kaum erfolgte Erhöhung der Salzsteuer sehr bald wieder rückgängig zu

machen und später, als die Verbesserung der Finanzlage wieder Steuerermässigungen erlaubte, die Wein- und Obstweinsteuern (in allen ihren Formen, besonders auch die wichtigste Abgabe, die sogenannte Detailabgabe), ebenso die Zuckersteuern wieder erheblich zu ermässigen (1881).

In stärkerer Opposition gegen die nach dem Kriege eingeschlagene Steuerpolitik standen zwei, auch im Parlament vertretene Ansichten, einmal diejenige, welche die vorhandenen directen Steuern, namentlich auch die Grundsteuer, dann besonders die Personal- und Mobiliarsteuer neben der Patentsteuer in der damaligen Finanzkrisis erheblich mit erhöhen wollte, sodann diejenige welche es für die Bedarfsdeckung vornehmlich auf eine neue directe Steuer absah. Unter dieser meinten die Meisten eine eigentliche Einkommensteuer, im Hinblick auf das britische Muster, freilich ohne dass der Character dieser sogenannten „Einkommensteuer“ dabei immer richtig verstanden worden wäre (s. o. §. 111). Andere hatten eine „Capitalsteuer“, d. h. im Wesentlichen eine allgemeine Vermögenssteuer, auch vom Gebrauchs- und Nutzvermögen, nicht nur vom Rentegebenden, im Sinne. Ueber die Einrichtung solcher Steuern und über ihre Höhe, daher ihre Ertragsfähigkeit gingen die Meinungen wieder vielfach auseinander. Dass eine solche, an sich und vollends in der damaligen Finanzlage dem französischen Steuersystem fehlende Steuer doch immer und auch damals nur die Rolle einer mehr oder weniger ergiebigen Ergänzungssteuer, auch für die Deckung des neuen Finanzbedarfs, spielen könne, wurde von den Anhängern dieser Steuern wohl nicht immer genügend hervorgehoben, was die Abneigung Anderer gegen diese Steuern noch steigerte. Radicalere Politiker dachten an höhere Steuersätze, um einen möglichst grossen Theil des neuen Bedarfs mit dem Ertrage solcher Steuer zu decken, auch wohl an Progressivität oder doch an einen höheren Normalsatz, mit Degressivität für kleinere Einkommen und Vermögen, und Steuerfreiheit unter einem gewissen Minimum. Auch darin gingen die Vertreter solcher Steuern aus einander, ob und wie weit die letzteren zugleich an Stelle der bisherigen directen treten, ferner ob sie definitiv oder nur für die Zeit der durch den Krieg hervorgerufenen Finanzschwierigkeiten, also als ausserordentliche Steuern eingeführt werden sollten. Manche dachten nur an Letzteres.

Beide oppositionelle Richtungen verschafften sich keine Geltung.

Steuertechnische, volkswirtschaftliche, am Meisten wohl eigentlich politische Gründe setzten sich dagegen und bestimmten die parlamentarischen Majoritäten und die wechselnden Regierungen zur Annahme der geschilderten Steuerpolitik.

Die Auflegung starker und gleichmässiger Zuschläge für den Staatsbedarf zu den directen Steuern fand ihre berechtigten Bedenken, welche freilich in solcher Lage nicht allein hätten entscheiden sollen, in der höchst unvollkommenen, ungleichmässigen Steuervertheilung dieser Steuern auf den bestehenden Grundlagen, besonders bei der Grundsteuer zwischen ganzen Landestheilen, Departements, Gemeinden und einzelnen Steuerpflichtigen (§. 183 ff.). Eine Herstellung besserer Grundlagen, daher wieder namentlich bei der Grundsteuer eine umfassende Revision des Katasters oder vollends eine Neukatastrirung war viel zu zeitraubend, um damit sofort vorgehen und dann höhere Steuern erheben zu können. Auch war Rücksicht darauf zu nehmen, dass die ebenfalls rasch steigenden Departemental- und Communalzuschläge ohnehin die bestehenden directen Steuern stark erhöhten und die Ungleichmässigkeiten der Belastungen durch diese Steuern schon sehr viel bedenklicher machten. Bei der Patentsteuer galten die Grundlagen, mit Recht oder Unrecht, für nicht so incorrect, als bei der Grundsteuer und bei den anderen directen Steuern. Daher glaubte man hier eher starke Staatszuschläge zeitweilig auflegen zu können. Aber ein grosser Theil der steuertechnischen Bedenken gegen solche Maassregeln blieb auch hier bestehen, und mit der vorgenommenen Erhöhung that man wohl das Aeusserste, was zulässig war. Neben diesen steuertechnischen Rücksichten sprachen gegen eine stärkere Erhöhung der directen Steuern nach Ansicht der entscheidenden legislativen Factoren auch volkswirtschaftliche Gründe, Befürchtungen einer weiteren Schädigung der Production, des wirtschaftlichen Fortschritts. Allein mehr als das Alles haben politische Erwägungen eine solche Steuererhöhung widerrathen, besonders Rücksichten auf die Stimmung der Landbevölkerung, welche man nicht abermals, wie 1848, durch Steigerung der Grundsteuer in ihren Interessen verletzen und so der jungen Republik abspenstig machen wollte. Republikanische Finanzautoren wie Boiteau, sind naiv genug gewesen, das offen auszusprechen. Einer der mancherlei Fälle, wo im modernen Frankreich die Steuerpolitik von solchen Rücksichten nicht eben

zum Vortheil der finanziellen Seite und der objectiven Entscheidung der Sache bestimmt worden ist.

Es verhält sich ähnlich mit der damaligen und der späteren Ablehnung der Pläne einer allgemeinen directen Personalsteuer, Einkommen- wie Vermögenssteuer. Pläne, welche niemals ganz von der Tagesordnung verschwanden, auch in der neuesten Zeit (1886–87) wieder mehr hervorgetreten, aber bisher immer noch unausgeführt geblieben sind. Die in Frankreich meistens überschätzten technischen Schwierigkeiten und Mängel einer solchen Steuer, die Abneigung gegen „arbiträre“ Einschätzungen oder widerwärtige Declarationspflichten, nationale Vorurtheile, volkswirtschaftliche — am Wenigsten begründete und zu begründende — Befürchtungen wegen Schädigung der Productionsinteressen und des Fortschritts der Productivität stemmten sich zugleich mit wiederum wohl noch mehr entscheidenden politischen Rücksichten immer wieder gegen diese Steuern. In letzterer Hinsicht kamen Befürchtungen bezüglich des schlimmen Eindrucks einer solchen Besteuerung auf die Bevölkerung — auf die Wähler, speciell auf die wohlhabende Bourgeoisie in Betracht, auch wohl noch Befürchtungen in Betreff radical demokratischer, namentlich socialistischer Steuerpolitik, zu welcher diese allgemeinen Einkommen- oder Vermögenssteuern, z. B. durch Anwendung des progressiven Steuerfusses, gerade in Frankreich besonders leicht Anlass und Anreiz geben könnten. Die Vorgänge Englands, Italiens, der Schweiz, deutscher Staaten galten nicht als für Frankreich hinlänglich beweisend. Von da, woher man am Meisten die Muster für eine vernünftige und brauchbare Einkommensteuer hätte nehmen können, von Deutschland, wo wie in Frankreich die Einkommensteuer neben und über einem Ertragssteuersystem besteht oder aus diesem hervorgegangen ist, wollte oder konnte man in diesen Dingen nichts lernen, theils wegen der gewöhnlichen geringen Kenntniss der deutschen Verhältnisse in Frankreich, theils wegen der nationalen Eitelkeit und Animosität, welche Steuern nach deutschen Mustern nicht angebracht erscheinen liessen und lassen.

Das bisherige Endergebniss aller dieser Bestrebungen und Kämpfe um die Entwicklung der französischen Besteuerung seit dem Kriege von 1870–71 ist das geschilderte: die Aufbringung des enormen neuen Steuerbedarfs ganz überwiegend durch Zuschläge zu den Verkehrs- und indirecten Ver-

brauchssteuern, unter Beibehaltung der bestehenden Steuerformen und Arten, nur mit Ausbau des Einzelnen und Einfügung einzelner neuer, aber untergeordneter Theile in das Steuersystem. Der bald wieder erreichte volkswirtschaftliche Aufschwung Frankreichs trug das Seine dazu bei, diese Steuerpolitik durch die ohnehin steigenden Erträge der Verkehrs- und indirecten Verbrauchssteuern erfolgreich zu machen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass mit diesem Steuersystem in naher Zukunft erhebliche Veränderungen vorgenommen werden, wenn auch unter den neueren schlechter gewordenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Steuerdruck überhaupt und die Steuerbelastung durch einzelne Steuern, wie die Registrirungsabgaben, die Getränkesteuern, Octrois, Zölle und andererseits durch die directen Steuern, besonders die Grund- und Patentsteuer, immer härter empfunden werden. Aber die daraus hervorgehenden Reformbestrebungen finden an den politischen und steuertechnischen Schwierigkeiten ihrer Durchführung und an der fiscalischen Nothwendigkeit, den riesig angewachsenen und weiter wachsenden Steuerbedarf zu decken, kaum zu überwindende Hindernisse.

#### VII. Die Erprobung der verschiedenen Steuerarten in den politischen Katastrophen und Finanznöthen Frankreichs.

§. 175. Die ungewöhnlichen äusseren und inneren politischen Katastrophen, welche Frankreich in den letzten hundert Jahren durchlebt hat, machen das Finanz- und Steuerwesen desselben in besonderem Maasse geeignet, um daran gewissermaassen experimentell den Einfluss solcher Zeitumstände auf die Ergiebigkeit der einzelnen Einnahmequellen, namentlich der einzelnen Steuerarten zu prüfen. Auch die während und nach solchen Katastrophen vorgenommenen, auf Ertragerhöhung abzielenden Besteuerungsmaassregeln lassen sich an den Daten der französischen Steuerertrags-Statistik hinsichtlich ihres finanziellen Erfolgs besonders gut experimentell erproben. Oder, in der Terminologie unserer „allgemeinen Steuerlehre“ gesprochen (Fin. II, 220 ff.): Die eigenthümlichen geschichtlichen Verhältnisse des französischen Staats ermöglichen in vorzüglichem Grade eine Prüfung des französischen Steuersystems und seiner einzelnen Bestandtheile, der verschiedenen Steuerarten und Steuern, an dem Maassstabe der ersten aller theoretischen und practischen Grundsätze der Be-

steuerung, der „finanzpolitischen“ Principien der „Ausreichendheit“ und „Beweglichkeit“ (Fin. II, §. 365—368), mit anderen Worten man kann die einzelnen Steuern in Frankreich gut auf ihre finanzielle Elasticität prüfen.

Die Ergebnisse lassen sich freilich nur mit Vorsicht verallgemeinern. Ohne Weiteres darf selbst in zukünftigen ähnlichen Zeitverhältnissen Frankreichs nicht immer das Gleiche erwartet werden, da die bestimmenden und bedingenden Grundverhältnisse sich verändern können. Noch vorsichtiger wird die Uebertragung solcher Ergebnisse auf andere Länder geschehen müssen, und vollends die Ableitung allgemeiner fester „Regeln“ aus den ein- und selbst mehrmaligen französischen Erfahrungen nur ganz bedingt statthaft sein. Allein einigen allgemeineren Werth für die Beurtheilung der einzelnen Steuerarten nach dieser Seite der finanziellen Elasticität und insofern für die allgemeine Theorie und Praxis der Besteuerung haben die Thatsachen der französischen Steuerertrags-Statistik immerhin.

Sie zeigen, dass in rein fiscalischer Hinsicht, welche eben doch, nach unseren „finanzpolitischen“ Principien, in erster Linie steht und stehen muss, die indirecten Verbrauchssteuern (innere, Monopole, Zölle) und die Verkehrssteuern (Stempel, Enregistrement) in politischen Katastrophen und in den diese begleitenden Verkehrsstockungen und wirthschaftlichen Nothständen erhebliche Ausfälle erleiden, aber doch nicht immer ganz so bedeutende und namentlich nicht so andauernde als man öfters von vornherein erwartet hat. Solche Ausfälle treten bei den directen Steuern, ausser in Fällen feindlicher Gebietsoccupation, wie 1870—71, und völliger Desorganisation der Verwaltung, wie in der ersten Revolution, nicht ein. Sie lassen sich hier eventuell auch als „Rückstände“ später wieder einbringen, zumal beim Repartitionsprincip, was natürlich bei jenen anderen beiden Gruppen, abgesehen von einigen Fällen beim Enregistrement, ausgeschlossen ist.

Die französische Steuerstatistik lässt ferner den finanziellen Erfolg einer Erhöhung der Steuersätze bei den indirecten Verbrauchs- und den Verkehrssteuern mehrfach günstiger, sicherer und rascher hervortreten, als man ebenfalls öfters vermuthet hat. In der Bewegung der betreffenden Einnahmen ist allerdings schwer und mehrfach gar nicht der Einfluss der Steuer-

erhöhung von dem etwa parallel gehenden der wirthschaftlichen Entwicklung abzusondern. Aber das Ergebniss lässt sich doch mit Sicherheit constatiren, dass die freihändlerische Ansicht, höhere Steuersätze seien nicht immer, öfters gar nicht vortheilhaft, selbst mitunter schädlich für den Ertrag, eine zu weit gehende Generalisation einzelner Thatsachen und ein zu einseitiger Schluss der apriorischen Deduction ist. Die gemachten Erfahrungen sind daher auch für das Gesammturtheil über die französische Steuerpolitik im 19. Jahrhundert wichtig. Sie erklären und rechtfertigen diese Politik, wenigstens rein nach der fiscalischen Seite, ihrerseits wieder mit.

§. 176. Die Daten aus der Periode der ersten Revolution und Napoleon's I., ohnehin zum Theil nur lückenhaft und unsicher, liefern wegen der völlig abnormen inneren und äusseren politischen Verhältnisse und wegen der Gebietsveränderungen weniger brauchbares Material zur Vornahme einer solchen Prüfung der Steuern auf ihre finanzielle Elasticität. Dagegen bietet die Zeit um 1830, um 1848 und namentlich um 1870—71 die geeigneten statistischen Daten, wenn auch in der letzten Periode während des Kriegs selbst die Abspiegelung desselben ganz auf französischem Boden und hinterher die Ausecheidung Elsass-Lothringens störende Factoren für die statistische Beobachtung und Vergleichung sind. In Betreff der eigentlichen Kriegszeit kann man aber andererseits aus den Daten der Jahre 1870—71 auch wieder speciell den Einfluss solcher Zeitumstände auf den Steuerertrag gut verfolgen.

S. über solche „Proben“ der Steuern schon Fin. II, bes. §. 365 u. Note 14 S. 236; auch Leroy-Beaulieu, fin. (1. Ausg.) I, 220 ff. Hier folgen Daten über einige Hauptarten der in Betreff der Frage besonders bemerkenswerthen Steuern.

Einregistriungsabgaben und Stempel zeigen eine besonders starke Affection durch solche politische Ereignisse, welche den wirthschaftlichen Verkehr stark beeinflussen. Von 1816—1830 mit wenigen Unterbrechungen im Ertrage beständig gestiegen, erfahren sie um die kritischen Perioden folgende Ertragsschwankungen (Bull. 1882, XII, 42). (Mill. Fres.).

	Einregistr.	Proportion.	Stempel.	Proportion.
1816	118.1	—	24.9	—
1829	155.5	100.0	28.8	100.0
1830	153.5	98.7	28.0	97.2
1831	146.2	94.0	28.2	97.9
1832	168.7	109.2	28.9	100.3
1846	219.9	100.0	40.4	100.0
1847	228.7	104.0	41.7	103.1
1848	173.4	78.9	30.9	76.4
1849	189.4	86.1	32.7	80.9
1850	208.3	94.7	39.8	98.5
1851	199.2	90.6	41.3	102.1
1852	223.2	101.5	44.3	109.5
1853	241.9	109.9	46.5	114.9

Also: 1830—32 starke, aber nur kurze Affection des Einregistriement-Ertrags, kaum eine wahrnehmbare beim Stempel. Von da an wieder wenig unterbrochene Steigerung beider Erträge, Maximum 1847. Dagegen um 1848 erheblich stärkere und länger andauernde Affection beider Erträge, frühere definitive Erholung des Stempels. Nach 1853 weitere Ertragssteigerung, bei Stempel kaum einmal und nur unbedeutend unterbrochen bis 1869, bei Einregistriement nur Markirung des Krimkriegs bloss in 1854 und des italienischen Kriegs in 1859 durch kleine Verminderung der Erträge. Maximum 1864. Bei Einregistriement immer mehr Einfluss des Geschäftsgangs im Verkehr (Speculation u. s. w.).

	Euregistr.	Proportion.	Stempel.	Proportion.
1868	369.8	100.0	85.0	100.0
1869	372.0	100.6	89.3	105.1
1870	290.7	78.6	74.9	88.1
1871	341.1	92.2	82.2	96.7
1872	439.2	118.7	137.7	162.0
1873	429.7	116.2	140.1	165.0
1881	571.8	154.6	155.4	182.8

Hier zeigen die Einnahmen aus Enregistrement und Stempel eine ungefähr ebenso starke Affection in 1870 wie in 1848, wenn auch die Ausfälle in beiden Jahren durch wesentlich verschiedene Umstände bedingt sind. Sie erholen sich aber sehr viel rascher, eigentlich schon 1871 vollständig, wenn man bedenkt, dass der Krieg noch die ersten Monate umfasste, dann der Communaufstand kam und Elsass-Lothringen (mit 4% der bisherigen französischen Bevölkerung, aber wohl einem etwas stärkeren Antheil an den Staatseinnahmen) abgetreten war. Im Jahre 1871 kam die hohe Einnahme selbst auffallen, da die Steuererhöhungen hier noch nicht viel einwirken konnten. Sie erklärt sich in bemerkenswerthlicher Weise aber indirect gerade mit aus den Kriegsverhältnissen, nämlich aus den zahlreichen Todesfällen, welche einen ungewöhnlich starken steuerpflichtigen Besitzwechsel von Todeswegen mit sich brachten (Wertbetrag dieses Wechsels 1869 3637, 1870 3372, 1871 5011, 1872 3951, Bull. 1884, XV, 543). Dadurch wurden anderweite Ausfälle aufgewogen, so bei dem wichtigen Posten des Enregistrements „Uebertragungen von Immobilien mit onerosum Titel unter Lebenden“, wo z. B. 1869 2477, 1870 nur 1721, 1871 nur 1511, 1872 wieder 24.2 Mill. Frs. steuerpflichtigen Besitzwechsels stattfanden (Bull. 1879, V, 370). Wie viel nachhaltiger der Verkehr und damit eine Verkehrssteuer wie das Enregistrement durch politisch-revolutionäre Wirren, wie die 1848er, gestört wird, als durch einen Krieg, wie den 1870—71 er, wenn dabei die „öffentliche Ordnung“ nicht dauernd leidet, ergibt der Vergleich der obigen Daten um 1848 und um 1871.

Die Steuererhöhungen bei Enregistrement und Stempel hatten nach dem Kriege fast sofort ihren erwartungsmässigen Erfolg und übertrafen ihn bei dem raschen Verkehrsaufschwung bald. Bei beiden Steuern, vielleicht beim Enregistrement, wenigstens bei Hauptbestandtheilen desselben, noch etwas mehr, ist der Einfluss der wirtschaftlichen Verkehrslage auf Zahl, Art und Höhe der Umsätze, daher auf den Steuerertrag zu durchschlagend, als dass selbst so hohe Steuersätze, wie die französischen eine starke Verminderung der Umsätze und damit der Erträge herbeiführten. Erst mit dem Rückgang der Geschäfte von 1882 an erlitten die Einnahmen des Enregistrements auch Verminderungen und blieben hinter den Vorausschlägen ziemlich zurück; Ertrag 1883 545.5 Mill. gegen Anschlag von 593.3 Mill., Ertrag 1885 521.4 Mill. Eine Ueberspannung einer solchen Steuer, wenigstens unter gewissen Zeitverhältnissen, wird hier zuzugeben sein.

Das Tabakmonopol, als die alleinige Form der französischen Tabakbesteuerung, hat durch die Ereignisse von 1830 und selbst von 1848 so gut wie gar nicht in seinem Absatz (der Menge des verkauften Tabaks nach) und in seinem Rohertrage und Reinertrage gelitten. Anders war es begreiflich bei den Kriegsereignissen von 1870—71. Nach denselben steigt die Einnahme zwar bald wieder auf die frühere Höhe und überträgt sie, aber unter dem Einfluss der starken Erhöhung des Preises, also der Steuer (für den Hauptartikel, ordinären Rauchtobak z. B. von 9 Frs. auf 11 Frs. 50 C. das Kilogramm, nach Gesetz vom 29. Februar 1872) braucht die Absatzmenge immerhin einige Jahre, 3—4, um auf die frühere Höhe zu steigen. Dann nimmt sie langsam weiter zu. Aehnliche Erfahrung wie 1860 ff. mit der Ende 1860 erfolgten Preiserhöhung (von 7 Frs. 25 C. auf 9 Frs. f. ord. Tabak). Das Tabakmonopol hat daher eine bedeutende und dauernde finanzielle Elasticität bei Steuererhöhungen für die Deckung des Finanzbedarfs gezeigt. Das bestätigten folgende Daten (in Mill. Kilogr., bez. Mill. Frs.) (Bull. I, 97 ff., X, 364, XVII, 626, XXI, 141).

	Verkaufte Menge Mill. Kilogr.	Roheinnahme Mill. Fres.	Reinertrag Mill. Fres.
1816	10.36	55.50	33.86
1829	11.07	66.61	45.63
1830	11.17	67.27	46.78
1831	11.08	66.10	45.92
1847	18.93	117.70	86.39
1848	18.36	116.26	85.27
1849	18.34	117.13	85.14
1850	19.22	122.12	88.92
1859	28.60	179.75	129.66
1860	29.58	195.32	143.76
1861	28.24	216.10	163.35
1863	29.44	227.14	170.87
1869	32.57	255.71	197.21
1870	31.35	244.26	169.29
1871	26.97	218.22	168.11
1872	27.03	269.63	218.72
1873	28.34	291.98	238.17
1875	30.37	313.55	254.55
1880	33.56	346.15	282.54
1883	35.77	c. 372.50	c. 303.55
1886	?	c. 368.93	—

In den letzten Jahren selbst hier Stagnation und kleiner Rückgang.

Die Getränkesteuern umfassen die 4 Hauptartikel Wein, Obstwein (besonders Apfelwein, Cider), Bier, Branntwein. Das complicirte System der Weinbesteuerung, namentlich der Umstand, dass dieselbe sich an den Transport und Consum, nicht an die erste Erzeugung des Weins anschliesst, bedingt, dass der Ertrag der Weinsteuer viel weniger, als es sonst der Fall sein würde, vom Ernteausfall abhängt, also relativ stabiler ist. Daher können sich auch bei diesem Artikel die Zeitverhältnisse, Erwerbslage u. s. w. und die Steuermaassregeln unmittelbar von Einfluss zeigen. Dasselbe gilt vom Obstwein. In den Materialien der Getränkesteuerenquete von 1879 ff. sind viele interessante statistische Daten enthalten (s. bes. B. IX u. X des Bulletin, so X, 366; XIII, 352; XI, 403; XIX, 262). Danach war der Ertrag in Mill. Fres. ohne verschiedene allgemeine Nebenabgaben, Lizenzen u. s. w.).

	Wein.	Branntw.	Alle Getränke (incl. Bier, Cider).
1830	60.54	20.24	98.25
1831	35.20	14.52	62.90

Starke Ermässigung durch damalige Reduction des Steuersatzes.

	Wein.	Branntw.	Alle Getränke.
1847	59.72	25.21	101.06
1848	51.89	23.27	90.85
1849	55.92	23.14	93.93
1850	58.77	24.42	100.15

Maximum des Ertrags in 1846, nur wenig höher als 1847 (102.56). Die Steuererlasse der 48er Revolution blieben grossentheils unausgeführt oder wurden alsbald wieder rückgängig gemacht (s. o. §. 171). Von 1851 an dann rasche Ertragssteigerung.

	Wein.	Branntw.	Alle Getränke.
1869	122.54	96.09	248.48
1870	108.68	84.04	219.02
1871	108.15	110.54	245.87
1872	139.20	119.00	288.67
1873	146.51	148.92	326.34
1876	189.29	168.34	395.23
1880	177.63	220.91	435.51
1881	139.72	237.59	409.97
1885	135.16	238.33	410.30

Der Ausfall also nur in 1870; schon 1871, ohne Elsass-Lothringen, wieder eingeholt; die Steuererhöhungen von Ende 1871 an von raschem, bedeutendem und bleibendem finanziellen Erfolge, zumal bei Branntwein, aber doch auch bei Wein und Cider. Ende 1880 Ermässigung der Weinsteuer, daher von hier an geringerer Ertrag. Der Branntwein zeigt am Meisten seine Steuerfähigkeit und die ziemlich Indifferenz seines Absatzes gegen hohe Steuern, da bei ihm die Detailpreise von anderen Factoren weit mehr abhängen.

Die Zuckersteuer ist unter den heutigen Productions-, Bezugs- und Absatzverhältnissen zu sehr von Handelsconjuncturen beeinflusst, so dass wir sie für diese Untersuchung übergehen. Dasselbe gilt von den Einfuhrzöllen. Auch hier haben sich aber die Erhöhungen nach dem Kriege doch bald finanziell bewährt. Weiteres unten in der Darstellung der einzelnen Steuern.

Dagegen liefern die städtischen Octrois noch beachtenswerthes Material hinsichtlich der finanziellen Elasticität solcher indirecter Verbrauchsabgaben. Natürlich, dass bei ihnen politische und wirtschaftliche Localverhältnisse, wie etwa in Paris 1870—71, besondere Bedeutung gewinnen. S. bes. d. Abh. im Bull. XI, 43 ff., 50. Die Statistik gestattet mit ihrer Unterscheidung der Artikel-Gruppen und einzelnen Artikel (bes. bei den Getränken) auch einen Einblick in Einzelverhältnisse, welche Beachtung verdienen. Die Artikel des Octrois zerfallen in die 6 Gruppen Getränke, Verzehrungsgegenstände, Brennstoffe, Futter, Materialien (zum Bau u. s. w.) und verschiedene Objecte. Auch der Antheil der einzelnen Getränke, besonders des Branntweins, in kritischen Perioden ist beachtenswerth. Das Verhältnis zwischen Roh- und Reinertrag stellt sich natürlich in solchen Zeiten ungünstiger, da der Haupttheil der Erhebungskosten sich nicht mit den Einnahmeausfällen vermindert. Es war in Mill. Fres.:

	Rohetr. d. Octrois.		Vom Rohetr. fielen auf			Von d. Getränken auf	
	Reinertrag.	Getränke.	Nahrungsm.	Material	Wein.	Brauntw.	
1831	54.24	48.36	22.03	16.95	2.60	14.00	2.24
1847	87.98	78.38	38.43	26.50	7.86	22.63	4.05
1848	76.63	67.78	33.82	23.06	4.25	26.58	3.69
1849	86.41	77.44	38.48	26.91	4.85	24.71	4.06
1850	94.34	81.86	42.09	29.30	5.71	26.63	4.29
1853	96.43	86.76	38.31	30.60	9.01	22.65	4.20
1869	201.35	185.01	89.03	48.89	23.95	60.00	7.40
1870	167.17	150.87	80.11	45.88	13.98	55.46	6.74
1871	156.59	140.02	75.82	41.85	7.89	48.43	9.00
1872	199.43	181.92	95.55	48.87	16.89	64.74	8.63
1873	211.09	192.88	102.25	51.10	16.13	66.66	12.12

Also 1848 und wieder 1870—71 starke Ausfälle, 1848 aber nur in diesem Jahre, von Baumaterialien abgesehen, wo der Ertrag länger niedrig bleibt; in diesen Perioden nur kurz dauernde Abnahme bei den Getränken, Branntweinertrag alsbald wieder stark steigend. Bei Materialien Erholung des besonders stark gesunkenen Ertrags zwar schon 1872, aber erst 1877 werden die Zahlen von 1869 wieder erreicht.

Paris speciell lässt die Einflüsse noch schärfer hervortreten:

	Rohetr.	Davon			Von den Getränken	
		Getränke.	Verzehrungsgegenstände.	Materialien.	Wein.	Brauntw.
1847	36.09	17.40	7.17	4.12	12.21	1.97
1848	28.29	15.45	4.79	1.92	10.49	1.80
1849	34.91	18.48	7.65	2.03	13.09	2.01
1850	39.32	20.80	8.69	2.45	14.62	2.15
1869	107.56	54.49	16.77	14.68	41.26	3.71
1870	80.06	47.89	13.26	7.01	37.75	3.47
1871	68.56	41.80	10.23	1.93	30.94	4.82
1872	100.44	58.02	15.31	8.07	43.08	4.74
1873	107.97	63.18	15.94	7.58	45.21	7.19

Auch hier verdient ausser der allgemeinen Bewegung besonders diejenige der Branntwein- und der Materialiensteuer-Erträge Beachtung (das Belagerungs- und

Communejahr 1871). Wie weit in 1870—71, auch nach der Aufhebung der Belagerung, die Octroihebung etwa sistirt war, ist mir unbekannt. Der Ertrag von Materialien erreichte in Paris erst 1853 wieder denjenigen von 1846—47, erst 1880 denjenigen von 1869, während der Branntweintrag schon 1875 sich gegen 1869 mehr als verdoppelt hatte und auch hinterher noch erheblich stieg (1880 10.35 Mill.).

Vergleicht man mit diesen Bewegungen der Erträge der Verkehrs- und indirecten Verbrauchssteuern diejenigen der directen Steuern, so zeigen diese allerdings fast durchaus, wie es scheint, nur Schwankungen, welche auf einer Veränderung des Steuerfusses beruhen. Ich muss aber dahin gestellt sein lassen, wie hier, z. B. in der Periode 1870—71, gerechnet worden ist. Denn wenn in 1870—71 die directen Staatssteuern wenig oder keine Ausfälle zeigen, obwohl sie in grossen Theilen Frankreichs wenigstens nicht in die französische, sondern in die deutsche Casse flossen, so ist das nicht recht verständlich. Ob hier unter dem „produit annuel“ etwa doch nur die Vorschreibungen oder zwar die legalen Abzahlungen der Steuerverbindlichkeiten, auch wenn sie wie damals, an die Deutschen erfolgten, zu verstehen sind? Auch die Berechnung der Extrazuschläge von 1848 fehlt in den Ausweisen im Bull. VII. 240 und XX. 220 ff. Das Principalcontingent nebst allgemeinen Zuschlägen für die Staatscasse hätte sich hiernach in den beiden neuesten kritischen Perioden folgendermaassen bewegt (in Mill. Fres.).

	Grundsteuer.	Personal- u. Mobiliarst.	Thür- u. Fensterst.	Patentsteuer.	Zusammen.
1847	190.78	41.84	29.18	37.45	299.25
1848	191.18	42.27	29.70	37.69	300.84
1849	190.08	42.31	29.92	36.00	298.31
1850	190.76	42.96	30.01	36.97	300.70
1869	174.96	54.38	39.49	72.15	340.98
1870	175.81	55.51	40.12	73.14	344.57
1871	171.05	54.69	38.86	68.45	333.04
1872	172.43	56.07	39.42	76.70	344.63

Hier zeigt sich vornehmlich nur bei der Patentsteuer und auch bei dieser erst im zweiten Jahre der Katastrophen eine merkliche Abnahme. Bei den drei anderen Steuern kann übrigens der Character derselben als Repartitionssteuern, wonach die Jahrescontingente unabhängig von Ausfällen bei einzelnen Steuerpflichtigen von der Gesamtheit aufgebracht werden müssen, die Stabilität der Steuererträge mit erklären. Sollte das richtig sein, so läge hier ein Fall der guten finanziellen Bewährung dieser Steuereinrichtung vor. Aber freilich träte dabei die Rücksicht auf die zahlungsfähigen Steuerpflichtigen in den Hintergrund.

Die 1872 eingeführte 3% Steuer vom Einkommen aus Mobiliarwerthen (Werthpapieren) ist rasch von 6.08 (Semesterertrag 1872) auf 31.75 und 34.18 Mill. Fres. von 1872—74 gestiegen, dann 5 Jahre lang, bis 1878, im Ertrage fast stabil geblieben, darauf mit Schwankungen weiter, bis 48 Mill. Fres. in 1883 gestiegen, seitdem aber wieder etwas gesunken (1885 45.87 Mill.); sie zeigt also jedenfalls entfernt keine solche Elasticität wie die Verkehrs- und Verbrauchssteuern.

#### VIII. Rückblick auf die französische Steuerentwicklung seit 1789, bezw. 1815.

§. 177. Die französische Besteuerung hat so zwar die ihr in der Zeit der ersten Revolution und Napoleon's I. gegebene Grundlage im Wesentlichen beibehalten. Aber auf dieser Grundlage hat sie sich unter dem Drang der regelmässigen und der in den immer neuen politischen Katastrophen förmlich ruckweise erfolgenden Steigerung des Finanzbedarfs ungemein entwickelt und im Ertrage vermehrt.

In dieser Hinsicht bietet sie ein völlig anderes Bild als die britische Besteuerung (§. 107, 108): diese hat sich vereinfacht, die französische sich complicirt, jene ist im Ertrage für den Staat von 1815 bis zur Gegenwart (1885) kaum gewachsen, diese hat sich verdreifacht und auch die Localbesteuerung für Departements und Gemeinden ist rascher und stärker als in Grossbritannien gestiegen. Die britische Besteuerung warf bei ihrer Ertragsstabilität zwar kaum für die Tilgung der Schulden der früheren Kriegszeit etwas Erhebliches ab, aber auch von der französischen ist trotz ihrer enormen Zunahme in dieser Hinsicht kaum mehr zu rühmen und bei den immer neuen Schuldaufnahmen in Revolutions-, Kriegs- und Friedenszeiten wäre eine mässige Tilgung aus Staatsüberschüssen auch eine Danaidenarbeit geblieben.

In der britischen Besteuerung sind die directen Steuern gesteigert, die indirecten Verbrauchs- und ein Theil der Verkehrssteuern im Ertrage fast gleich geblieben, aber die ersteren auf geeignetere Objecte concentrirt worden. In Frankreich haben umgekehrt die directen Steuern nur eine mässige Zunahme, die anderen eine absolut und im Vergleich mit jenen wahrhaft colossale Ertragsvermehrung erfahren. Allerdings sind dabei auch hier, wie in Grossbritannien, aus der Branntwein- und Tabakbesteuerung besonders grosse Ertragssteigerungen erzielt worden. Aber während das britische gesunde Nationalgetränk der Massen, das Bier, in der Besteuerung erleichtert, ist in Frankreich der im Consum analog stehende Wein immer mehr fiscalisch ausgebeutet worden. Die Salz- und Zuckersteuer sind jenseits des Canals gefallen, mit allen Schutzzöllen die meisten kleineren Finantzölle beseitigt oder ermässigt, in Frankreich die Zölle wieder stark gesteigert, die Zuckersteuer ergiebiger gemacht und auch die Salzsteuer, wenschon ermässigt, beibehalten worden, und kleinere innere Verbrauchssteuern, die in England alle verschwunden sind, sind in Frankreich wieder neu aufgekommen.

So ist die gesammte Steuerlast hier mehr nach Unten zu gelegt, umgekehrt wie in Grossbritannien: eine socialpolitisch ungünstigere Gestaltung in Frankreich. Die angemessenere Mitbelastung der besitzenden und wohlhabenderen Classen ist dort durch die erneute Entwicklung der Einkommensteuer und durch die Ausbildung der Erbschaftssteuern erfolgt. In Frankreich hat man trotz der enormen Zunahme der gesammten Steuerlast eine allgemeine Einkommensteuer immer noch vermieden. Durch die

Registrirungs- und Stempelabgaben und theilweise durch die vier grossen Ertragssteuern und die neuen kleinen Luxussteuern werden zwar die besitzenden und wohlhabenderen Classen höheren Einkommens auch hier mehr mit belastet, immerhin einigermaassen zum Ersatz der fehlenden Einkommensteuer, was bei dem Vergleich des französischen mit den Steuersystemen anderer Länder nicht übersehen werden darf (§. 215). Im Enregistrement ist ferner eine hohe Erbschaftsbesteuerung enthalten. Aber alle diese Steuern treffen auch den kleinen Besitz und das kleine Einkommen und auch bei ihrem Proportionalitätsprincip oft schwerer als den grösseren Besitz und das höhere Einkommen. Ausserdem belästigen diese Registrirungs- und Stempelabgaben auch den legitimsten wirthschaftlichen Verkehr in empfindlichster Weise, stören ihn und unterbinden ihn zum Theil, und natürlich desto mehr, je höher die Steuersätze gesteigert und, auch deswegen, die Controlmaassregeln verschärft worden sind. Frankreich band daher in gesteigertem Maasse durch seine Verbrauchs- und Verkehrssteuern den Verkehr, vertheuerte, durch seine Transportsteuern, seine Frachten, während Grossbritannien, wie in der Zollpolitik, so in der Politik seiner inneren Besteuerung die ehemaligen Fesseln des Verkehrs immer mehr löste. Während so Grossbritannien sein Volk und seine Volkswirtschaft auch durch seine Steuerpolitik concurrenzfähiger machte, freilich nicht ohne einige bedenkliche Folgen, wie die Preisgebung seiner Landwirthschaft, hat Frankreich, um die Mittel für die Politik ruhelosen Ehrgeizes nach Aussen und ewiger Nencrungssucht im Inneren zu beschaffen, sein Land und Volk mit einem Steuerbetrage nicht nur, sondern auch in Steuerformen belastet, die mehrfach kaum erträglich erscheinen und anderswo schwerlich ertragen würden. Sie könnten immerhin auch ein Factor sein, welcher an dem verhältnissmässigen Zurückbleiben des französischen Volksthum und damit der Bedeutung Frankreichs im Concert der raschen und rüstiger vorwärts schreitenden übrigen leitenden Culturnationen, der Briten, Deutschen, Nordamerikaner, Italiener eine gewisse Mitschuld mit hat. Das ist das „Facit“ aus der Finanzrechnung eines „Jahrhunderts der Revolutionen“.

Rein in steuertechnischer und damit auch in politischer Hinsicht zeigt die heutige französische Besteuerung gewiss manche Vorzüge im Vergleich mit der Bestenerung des ancien régime und in einigen Punkten auch im Vergleich mit anderen Ländern. Die

Gleichmässigkeit im ganzen Staatsgebiete, die streng durchgeführte Unification, die festen gesetzlichen und administrativen Normen, welche alle „Willkür“ der Verwaltungsbehörden, eine der Hauptklagen in der Zeit vor 1789, möglichst ausschliessen, die Beseitigung fast aller rechtlichen provinziellen, realen und personalen Steuerexemptionen und Privilegien — die in der Getränkebesteuerung für Eigenbrau und Eigenbrennerei noch verbliebenen finden gerade im Augenblick besondere Opposition, so dass sie vielleicht bald fallen werden — dies und Anderes mehr sind sicher erhebliche Fortschritte, welche bei der grossen Anspannung der Stenerschraube noch ihren besonderen Werth haben. Der Grundsatz der „Bestimmtheit“ der Besteuerung (Fin. II, §. 534) ist so immer besser zur Durchführung gebracht worden.

Freilich ist dies nur durch einen grossen Formalismus und Schematismus, in der directen wie in wichtigen Zweigen der indirecten Verbrauchsbesteuerung (Getränkesteuern!) und in der Verkehrsbesteuerung (Enregistrement!) erreicht worden, woran finan in Frankreich, um Klarheit und Präcision in die Steuergesetzgebung und Verwaltung zu bringen und um die Willkür der Behörden möglichst zu beseitigen, vorzugsweise Gewicht gelegt hat.

Die Folge hiervon ist, dass in der gesammten Besteuerung mechanische Rechnungsoperationen eine grosse Anwendung finden, das dem französischen Geist auch sonst entsprechende „mathematische Moment“ in solchen Dingen, wie es namentlich in der directen Besteuerung, den Getränkesteuern und dem Enregistrement hervortritt. Dieser Vortheil „mathematischer Bestimmtheit“ wird indessen um einen ziemlich hohen Preis gewonnen: viel und theure Controlen; trotz der grossen Steuererträge, bei denen sich diese Verhältnisse an und für sich günstiger stellen müssen, hohe Erhebungskosten; sehr scharfe Verstösse gegen den Grundsatz der „Bequemlichkeit“ (Fin. II, §. 535); vor Allem aber eine eben nur ganz mechanische Durchführung des auch der französischen politischen Auffassung seit der Revolution wichtigsten Grundsatzes der „Gleichmässigkeit“ der Besteuerung, der allgemein verlangten, viel gerühmten, seit der ersten Revolution in allen Verfassungen hochgehaltenen und vermeintlich erreichten „Proportionalität der Steuern nach den Kräften eines Jeden“.

Abgesehen davon, dass diese Proportionalität bei den französischen indirecten Verbrauchs- und den Verkehrssteuern eine blosser Illusion ist, kann sie doch auch da, wo man sie am Meisten

erstrebte und das ganze System zu diesem Zweck einrichtete, bei der directen Besteuerung, nicht für auch nur halbwegs erreicht gelten. Gerade das Mechanisch-Rechnungsmässige, „Mathematische“, das Anknüpfen der Steuer an reale Momente kann bei so veränderlichen und individuellen Verhältnissen, wie den Reinerträgen des Grundbesitzes, der Häuser, der Gewerbe, bei Steuern nach der Miethe (Personal- und Mobiliarsteuer, Patentsteuer) unmöglich zu einer wirklich proportionalen Steuer führen. Der stärkeren Berücksichtigung des personalen Elements, der Subjectbesteuerung statt der Objectbesteuerung gelingt das immer noch besser, wenn dabei auch oder gerade weil dabei nicht bloss mechanisch gerechnet, sondern nach dem arbitrium boni viri abgewogen und erlassen wird. Das will man aber in Frankreich, nach dem Gesagten, viel zu sehr und aus nicht unrichtigen, aber auch nicht allein berechtigten Gründen ausschliessen.

Der mechanisch-rechnungsmässige, „mathematische“ Character der französischen Besteuerung hat derselben manche Anerkennung unter Theoretikern und Praktikern verschafft, auch der Uebertragung einzelner Theile davon, so der Grundsteuer, Patentsteuer, des Enregistrements auf andere Länder Vorschub geleistet. Er könnte auch wohl dazu beitragen, es berechtigt erscheinen zu lassen, der modernen französischen Besteuerung den Namen eines wirklichen „Steuersystems“ mit besonderem Fug zu ertheilen. Allein bei näherer Betrachtung verdient diese Besteuerung diesen Namen doch höchstens im formalen Sinne, wegen ihrer angedeuteten Eigenschaften, nicht im materiellen Sinne. Denn dazu fehlt ihr eben doch zu sehr die nothwendige Uebereinstimmung mit den obersten Steuerprincipien und die wirkliche verhältnissmässige Erfassung aller Steuerkräfte nach deren Leistungsfähigkeit und nach den Anforderungen eines wahren Steuersystems, wie es in unserer „allgemeinen Steuerlehre“ aufgestellt worden ist. Darüber dürfen die eleganten Formseiten, die wie in allem Französischen auch in der dortigen Besteuerung hervortreten, nicht hinwegtäuschen, wie sie es nach der Neigung des französischen Volksgeists so leicht thun. Man fasst hier, ähnlich wie in der Staatsverfassung, ein Problem, das seiner ganzen Natur nach eine solche einseitige Lösung nicht zulässt, zu ausschliesslich mechanisch auf und will es mit zu ausschliesslich mechanischen Hilfsmitteln lösen.

Wenn wir sagen, die britische Besteuerung verdiene den Vorzug vor der französischen, so meinen wir damit natürlich nicht,

dass man zwischen beiden beliebig wechseln, die britische etwa in Frankreich annehmen sollte oder könnte. Die practischen Steuersysteme sind dafür viel zu sehr „geschichtlich gebunden“, haben zu viel „Erdgeschmack“ des Landes, in dem sie entstanden sind. Mit dem einfacheren britischen System würde man die in Frankreich erforderlichen Summen hier auch schwerlich aufbringen. Aber richtig möchte eben doch bleiben, dass die britische Besteuerung an sich den Vorzug verdient, sie ist eben auch das Product einer glücklicheren Geschichte und einer glücklicheren Volksanlage, als die französische Besteuerung.

Weiteres zum Beleg und zur Begründung des Gesagten im Folgenden.

## 2. Die einzelnen Steuern.

In Betreff der Behandlungsweise gelten auch für das Folgende die Bemerkungen oben S. 235 bei den britischen Steuern. Eine völlig gleichmässige Behandlung der einzelnen Steuern wird auch hier nicht beabsichtigt. Vielmehr werden die letzteren je nach ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeit und mithin finanzwissenschaftlichen Wichtigkeit mehr oder weniger eingehend besprochen, kleinere und unwichtigere bloss erwähnt werden.

§. 178. Uebersicht. Die moderne französische Besteuerung des 19. Jahrhunderts wird hier in folgender, in diesem Werke allgemein festgehaltenen Ordnung zur Darstellung gelangen. Diese Ordnung weicht mehrfach von der Classification der französischen Verwaltungspraxis und des Etats etwas ab.

### I. Die Staatsbesteuerung.

#### A. Die directe Besteuerung.

##### 1. Die vier grossen directen (Ertrags-)Steuern.

a. Die Grundsteuer (contribution foncière). Neuerdings zerlegt in:

α. Grundsteuer von unbebautem Boden oder eigentliche Grundsteuer (contribution foncière des propriétés non bâties).

β. Grundsteuer von bebautem Boden (propriétés bâties) oder Gebäude-Grundsteuer.

b. Die Personal- und Mobiliensteuer (contribution personnelle et mobilière).

c. Die Thür- und Fenstersteuer (contrib. des portes et fenêtres).

d. Die Patent- oder Gewerbesteuer (contribution des patentes).

Dazu als kleine Nebenabgabe:

e. Die Taxe der ersten Ankündigung (taxe de premier avertissement).

2. Die Steuer von den Gütern der todten Hand (*taxe sur les biens de main morte*).

3. Die Bergwerksabgaben.

4. Die 3% Steuer vom Einkommen aus beweglichen Werthen (*Werthpapieren, sur le revenu des valeurs mobilières*).

Die unter 1 genannten vier Hauptsteuern bilden den alten Grundstock der modernen französischen directen Besteuerung. An dieselben schliessen sich administrativ, indem sie unter der „Generaldirection der directen Steuern“ mit stehen und etamässig die sogen. „den directen Steuern gleichgestellten (assimilirten) Specialtaxen“ an, jetzt 8 an der Zahl. Davon sind nur die obigen Nummern 2 und 3 hier eingestellt; 3 andere werden in der Rubrik D. 4 unten aufgeführt, nämlich auf Wagen und Pferde, Billards, Gesellschaften. Die 3 übrigen gehören mehr zu den Gebühren als zu den Steuern, nämlich die Abgaben für Verification der Maasse und Gewichte, desgl. der Alkoholometer und die Abgaben für die Aufsicht über Apotheken und Drogueriehandlungen; sie könnten allenfalls auch mit als kleine Specialgewerbesteuern aufgefasst werden. Die diesen „Gebühren“ verwandten, aber mehr steuerartigen Abgaben für Controle der Gold- und Silberwaaren und des denaturirten Alkohols, ferner für verschiedene andere Beaufsichtigungen in der Steuerverwaltung werden in Frankreich zu den „indirecten“ Steuern gerechnet und bilden bei diesen im Etat einen Theil der „verschiedenen Abgaben und Einkünfte aus verschiedenen Titeln“ (s. Bulletin XX, 262, von Kaufmann, Fin. Frankreichs, S. 456). Wiederum ähnliche Abgaben stehen noch unter einer anderen Abtheilung des Etats, den „verschiedenen Erträgen des Budgets“ so die Abgaben für die Untersuchung des in Frankreich eingeführten Viehs, die Ueberschüsse der Münzverwaltung, der Ersatz für die Beaufsichtigungskosten der Eisenbahnen, sowie der gleiche Ersatz bei verschiedenen anderen Gesellschaften und Anstalten.

Die unter No. 4 genannte Steuer wird mit Recht hier eingereiht. Sie wird aber in der französischen Praxis und im Etat nicht zu den directen Steuern gestellt, sie untersteht mit der Generaldirection des Enregistrements, ihr Ertrag wird jedoch im Etat nicht bei diesem, sondern unter der Rubrik „verschiedene Einkünfte“ eingestellt.

Die Lizenzabgaben im Gebiete der Verbrauchsbesteuerung, besonders der Getränkesteuern, ferner bei öffentlichen Fuhrwerksunternehmungen, einschliesslich Eisenbahnen, und in einigen anderen Fällen (Gold- und Silberwaaren, Spielkarten, Debit von Tabak und Pulver) haben zwar einerseits auch in Frankreich die Natur einer directen Steuer, einer kleinen Specialgewerbesteuer, stehen aber andererseits mit den betreffenden indirecten Verbrauchs- und Transportsteuern u. s. w. in der nächsten Verbindung, so dass sie, wie in der Darstellung der britischen Besteuerung, passend im Zusammenhang mit den genannten Steuern behandelt werden (s. Bull. XX, 598). Das Lizenzwesen untersteht der Verwaltung der indirecten Steuern, seine Erträge erscheinen im Etat bei den „verschiedenen Abgaben und Einkünften aus verschiedenen Titeln“ in dieser Verwaltung.

B. Die Verkehrsbesteuerung nebst verwandten Abgaben.

1. Das System der Registrirungsabgaben (*droits d'enregistrement, de greffe et d'hypothèque*), welches in Frankreich auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern umfasst.

2. Die Besteuerung mittelst Stempels, bez. im Gebiet der Stempelverwaltung.

Beide sehr entwickelte und verwickelte Abgabearten stehen mehrfach im Zusammenhang, aber der Stempel ist keine Erhebungsform der Registrirungsabgaben und letztere sind nicht eine Form der Erhebung von sonst etwa auch durch Stempel zu berichtenden Abgaben. Beide umfassen eigentliche Verkehrssteuern, eigentliche Gebühren und vermischte Abgaben dieses zweifachen Characters und, wie gesagt, auch die steuerpolitisch wieder besonders anzufassenden Erbschafts- und

Schenkungssteuern. In Betreff der Gebühren ist zum Theil schon auf die Angaben in Fin. II, 33 ff. zu verweisen. Enregistrement und Stempelwesen bilden bisher mit den Domänen zusammen Einen grossen Verwaltungszweig, eine Generaldirection im Finanzministerium. Die Erträge der beiden ersten werden zu den „indirecten Steuern und Einkünften“ im Etat gerechnet. Ein kleiner Betrag Stempelleinahmen, fast ganz aus Quittungsstempeln der Verbrauchssteuerzahlungen, steht unter den „verschiedenen Abgaben und Einkünften aus verschiedenen Titeln“ bei den indirecten Steuern (Bull. XX, 262, v. Kaufmann, S. 457). Unter dieser Rubrik erscheint auch der Ertrag der Spielkartensteuer. Zu anderen eigentlichen Verbrauchssteuererhebungen wird der Stempel in Frankreich noch nicht benutzt. Die französischen Erbschafts- und Schenkungssteuern hängen steuertechnisch mit dem Enregistrement zu enge zusammen, um nicht auch in der Darstellung damit verbunden werden zu müssen. Daher bleiben für die besondere Behandlung dieser Steuern unter C nur einige Punkte übrig.

### 3. Abgabe von den Erfindungspatenten.

Der Ertrag steht bei den „verschiedenen Erträgen des Budgets“.

### 4. Transportsteuern

#### a. von den Eisenbahnen;

#### b. von anderen öffentlichen Fuhr- und Transportunternehmungen mit regelmässigem Dienst (auch zu Wasser).

Stehen unter der Verwaltung der „indirecten Steuern“ und die Erträge im Etat ebenfalls bei diesen.

### C. Anfallerwerbsbesteuerung.

Hierher gehört die umfassende Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung, welche im Enregistrement enthalten ist und in der Hauptsache unten bei dieser Abgabekategorie mit behandelt werden wird. Auch die Erträge jener Besteuerung sind aus denjenigen des Enregistrements nur nach den speciellen statistischen Ausweisen auszuscheiden. Eine Besteuerung von Loosen u. dgl. ist mit der unter A, 4 genannten Steuer auf Werthpapiere verbunden worden.

D. Gebrauchs-, namentlich Verbrauchsbesteuerung, nebst technisch verwandten oder sonst damit in näherem Zusammenhang stehenden Steuern (so bei den Zöllen).

#### 1. Die inneren Verbrauchssteuern.

##### a. Bei privatwirthschaftlicher Productionsweise:

##### α. Die Salzsteuer, im Inneren und im Bezirk der Zollverwaltung.

Dieser Unterschied wird in Frankreich seit lange festgehalten. Der erste Theil der Salzsteuer untersteht daher der „Verwaltung der indirecten Steuern“ und sein Ertrag erscheint im Etat bei diesen Steuern; der zweite Theil untersteht als Zoll und als Verbrauchssteuer der Zollverwaltung und sein Ertrag wird bei, bez. neben den Zöllen aufgeführt.

##### β. Die Getränkebesteuerung. Auf:

- aa) Wein,
- bb) Obstwein (Cider) u. dgl.,
- cc) Branntwein (Alkohol),
- dd) Bier.

γ. Die inländische Rübenzuckersteuer.

δ. Die neueren noch bestehenden kleineren derartigen Steuern; auf:

- aa) Papier,
- bb) Mineralöl,
- cc) andere Oele,
- dd) Stearin und Kerzen,
- ee) Essig und Essigsäure,
- ff) Fabrikation von Dynamit und Nitroglycerin.

ε. Andere verwandte Steuern.

- aa) Prüfungsabgabe von Gold- und Silberwaaren.
- bb) Denaturalisierungsabgabe von Alkohol.
- cc) Spielkartensteuern.

Diese drei Abgaben gehören zu den „indirecten Steuern“ des französischen Rechts, ihre Erträge, wie schon bemerkt, zu den „verschiedenen Abgaben und Einnahmen aus verschiedenen Titeln“ bei dieser Steuergruppe im Etat.

ζ. Aufgehobene derartige Steuern (Seife, Cichorien).

b. Verbrauchssteuern in Monopolform.

- α. Das Tabakmonopol.
- β. Das Schiesspulvermonopol.
- γ. Das Zündhölzchenmonopol.

2. Die Zölle, als Verbrauchssteuern (Finanzzölle) und als Schutzzölle, insbesondere die Einfuhrzölle.

- a. Eigentliche Zölle (seit 1882 nur noch Einfuhrzölle).
- b. Statistische Abgabe.
- c. Schifffahrtsabgaben.

Diese letzteren könnten auch zu den Transportsteuern oben (B. 4) gestellt werden, stehen indessen mit dem Zollwesen in nächster Verbindung. Sie sind finanziell zugleich mehr Gebühren als Steuern.

d. Nebenabgaben der Zollverwaltung.

3. Gewerbliche Lizenzsteuern, namentlich auf dem Gebiete der Verbrauchsbesteuerung (s. o., S. 416).

4. Directe Gebrauchs- und Genusssteuern.

- a. Wagen- und Pferdesteuer.
- b. Billardsteuer.
- c. Steuer auf gesellige Vereine, geschlossene Gesellschaften
- u. dgl. (cercles, sociétés et lieux de réunion).

Wie oben bemerkt, administrativ und etatmässig zu den „den directen Steuern assimilirten Specialtaxen“ gehörig.

II. Departemental- und Communalbesteuerung.

A. Die directen Steuern.

Fast ausschliesslich in Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern, namentlich den vier Hauptsteuern, mitunter zu einzelnen der assimilirten Specialtaxen: sogen. Zuschlagcentimen für „Specialfonds“ zu Departemental- und Communalzwecken. Also im Allgemeinen: keine selbständigen directen Localsteuern. Sonst findet sich nur eine directe Gebrauchssteuer, die Hundesteuer, als obligatorische Gemeindesteuer. Eine besondere Stellung nimmt die nach Wunsch in Geld abzulösende Verpflichtung zu Naturalleistungen für die Vicinalwege bei den Communen ein.

### B. Die indirecten Steuern.

Dahin gehören die sehr verbreiteten, in den meisten grösseren Gemeinden, namentlich den Städten, für Communalzwecke erhobenen, bisweilen auch mit zur Aufbringung eines Theils des directen Staatssteuercontingents (Personal- und Wohnungssteuer, Thür- und Fenstersteuer) der Gemeinde und zur Miterhebung der staatlichen Getränkesteuern (Eingangsabgabe, einzige Steuer) dienenden Octrois.

Zu den „directen Steuern“ stellt das französische Finanzrecht auch noch einige Specialabgaben, welche nicht den vollen Character eigentlicher Steuern haben, sondern mehr zu den Gebühren und Kostenersätzen gehören. So die Abgabe für die Unterhaltung der Börsen und Handelskammern von gewissen Patentsteuerpflichtigen, die Abgaben für Erhaltung der Deiche und Dämme, für Flussreinigung, Bewässerung, Entsumpfung, Mienenentwässerung, für Abwehr von Ueberschwemmungen, für städtische Pflasterung u. dgl. m. S. Vignes, I, 52 ff., 58.

Schon diese Uebersicht zeigt, dass namentlich die französische Staatsbesteuerung eine ausserordentlich complicirte Einrichtung ist, weit mehr als die gegenwärtige britische, auch mehr als diejenige Deutschlands, Preussens und anderer Einzelstaaten. Von den wichtigeren einzelnen Steuern, so den directen, den Getränkesteuern, dem Zollwesen gilt das wieder in besonderem und noch höherem Maasse und vollends Enregistrement und Stempel stellen ein eigenes complicirtes förmliches Verkehrssteuersystem dar. In der folgerichtigen Durchführung des leitenden Principis einer Steuer zeichnet sich die französische Besteuerung aus. Manches Einzelne in der feineren Durchführung erklärt sich mit aus dem Streben nach einer solchen logischen Consequenz. Aber auch die Höhe der Summen, welche durch die Steuern zur Deckung des Bedarfs aufgebracht werden müssen, erklärt eine derartige Einrichtung der Steuern mit, um auf diese Weise die Tragung der Lasten besser zu ermöglichen und leichter zu machen.

Für die Darstellung bietet diese Beschaffenheit der französischen Besteuerung ihre eigenen Schwierigkeiten. So verwickelte Dinge lassen sich namentlich nicht leicht zugleich kurz und klar darstellen, wie es doch nach dem Character dieses Werks geboten ist. Eine umfassende, im Raum weniger beschränkte monographische Behandlung der französischen Besteuerung, wo auch der für dies Werk leitende Gesichtspunct, nämlich die Vergleichung mit andern Ländern vorzunehmen oder vorzubereiten und das Steuerwesen eines Landes zum Zweck der Gewinnung finanzwissenschaftlicher Ergebnisse darzustellen, zurücktritt, hat es in einer Hinsicht leichter. Im Folgenden gilt es, möglichst nur das Wesentliche der Einrichtungen hervorzuheben. Für vielerlei Einzelnes, so für die kleineren, weniger wichtigen Steuern, und für die hier gar nicht oder nur ganz kurz behandelten Seiten, so die, welche die verfassungsmässigen politischen, die administrativen Verhältnisse, das Steuerbehördenwesen, die Verwaltungsrechtspflege in Steuersachen betreffen, ist auf die Specialliteratur, besonders auf diejenige des französischen Verwaltungsrechts, u. A. namentlich auf Block's dictionnaire und auf die grösseren Monographien des französischen Finanzwesens, aus der deutschen Literatur auf die Werke von v. Hock und v. Kaufmann zu verweisen. Wenn trotzdem unsere ganze Darstellung der französischen Besteuerung und auch diejenige einiger der wichtigeren einzelnen Steuern und Steuerarten erheblich mehr Raum als die Darstellung der britischen Besteuerung umfasst, so liegt das in der grösseren Verwickeltheit dieser Dinge in Frankreich, verglichen mit England, dessen jetzt viel einfachere Besteuerung auch einfacher, kurzer und leichter dargestellt werden kann. Im Uebrigen gelten auch für das Folgende die Bemerkungen auf S. 238.

## I. Die Staatsbesteuerung.

### A. Die directen Steuern.

Wie sich aus dem Folgenden ergibt, hängt Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen französischen directen Steuern näher zusammen. Die wichtigeren Gesetze werden jedoch erst unten bei den einzelnen Steuern genannt. S. Perroux-Joppen, die französischen directen Steuern. Block, Art. contributions directes und patentes im dictionn. und in den supplém. dazu.

Auch die Literatur behandelt diese Steuern regelmässig gemeinsam. Bibliographie bei Block, dictionn. p. 673 ff. Stourm I, ch. 5—10. Vignes I, 9 ff., 19—110. v. Hock, Cap. 4 (S. 138—176). v. Kaufmann, S. 152—263, Bulletin (bes. auch f. Statistik) s. Generalregister zu Band XX (1886) unter dem Worte „contributions directes“. Faure, budgets de la France p. 70 ff. —

Ueber die directe Besteuerung im Ganzen beziehe ich mich vorläufig auf meine betreffende Abhandlung in Schönberg's Handb. d. polit. Oekonomie, 2. Aufl., III, 176—328.

#### 1. Die directen Steuern im Allgemeinen.

§. 179. Die französischen directen Steuern, namentlich die vier grossen Hauptsteuern, bilden nicht nur technisch, sondern auch finanz- und verwaltungsrechtlich eine eigene Gruppe eng zusammengehörender Steuern, für welche eine Reihe gemeinsamer Grundsätze und Normen gilt. Sie haben zwar ihre Rechtsgrundlage in den für sie bestehenden einzelnen Steuergesetzen. Aber erst durch das jährliche Finanzgesetz, welches den von einer jeden Steuer nach Hauptsumme (principal) und Zuschlägen zu erhebenden Betrag feststellt, erlangt die Verwaltung das Recht zur Aus-

schreibung und Erhebung den Steuerpflichtigen gegenüber. Wie auch in anderen Ländern stehen die directen Steuern näher als die anderen Steuerarten mit der gesammten allgemeinen Landesverwaltung, der Staats-, wie der Selbstverwaltung in Beziehung, namentlich in Betreff ihrer Veranlagung, Vertheilung und Ausschreibung. Sie bilden ferner die Grundlage für das directe Departemental- und Communalsteuersystem, welches in der Form von Zuschlägen zum Principaleontingent der drei grossen Repartitionssteuern, der Grundsteuer, Personal- und Mobiliensteuer und Thür- und Fenstersteuer, und zu den Normalätzen der Patentsteuer und einzelner der kleineren directen Steuern eingerichtet ist. So stellen die directen Steuern Frankreichs in ihrer Gesammtheit in jeder Hinsicht einen wahren Eckpfeiler des ganzen französischen Steuersystems dar und nehmen eine besondere, hervorragende Stellung auch im Organismus der Staatsverwaltung, wie in demjenigen der Selbstverwaltung der Gemeinden und Departements ein.

Nach ihrem Character als Repartitionssteuern bilden die drei vorgenannten Steuern dann wieder in finanz- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht eine eigene Gruppe für sich, welche der als Quotitätssteuer eingerichteten Patentsteuer gegenüber steht. Die kleineren directen Steuern oder die sogen. „den directen Steuern gleichgestellten Specialtaxen“, welche aber nur theilweise als eigentliche directe Steuern aufzufassen und hier zu behandeln sind (S. 416), bilden wieder eine andere engere Gruppe für sich. Völlig administrativ getrennt steht bisher von den übrigen directen Steuern, zu denen sie finanzwissenschaftlich gehört, die Einkommensteuer von beweglichen Werthen. Die Lizenzabgaben endlich, welche ebenfalls finanzwissenschaftlich und auch nach den sonstigen Kriterien des französischen Finanzrechts zu den directen Steuern gehören, werden als eine Art Anhängsel in Form directer Steuer zu den inneren indirecten Verbrauchssteuern gereiht.

Im französischen Finanzrecht ist eine Art „Legaldefinition“ des Begriffs „directer“ und „indirecter“ Steuern recipirt worden, welche zuerst im Gesetz vom 8. Januar 1790 von der constituirenden Versammlung aufgestellt worden ist. Sie hat auch in der gegenwärtigen finanz- und verwaltungsrechtlichen Eintheilung unadministrativen Behandlung der Steuern ihre practische Bestätigung gefunden. „Directe“ Steuern sind danach diejenigen, welche direct auf Personen und Eigenthum (bez. Grundeigenthum) gelegt mittelst Katasters und Steuerrollen (rôle, nominatifs) erhoben und unmittelbar vom Steuerpflichtigen in die Casse des mit der Erhebung betrauten Steuereintnehmers eingezahlt werden. „Indirecte“ Steuern sind dagegen diejenigen, welche auf Fabrikation, Verkauf, Transport, Einfuhr von Consum-

tibilien und Handelsobjecten haften und von den Consumenten „indirect“ gezahlt werden (vgl. Fin. II, §. 338, 385). Das Merkmal der rôles nominatifs wird bei der Classification und bei der Einreihung der einzelnen Steuern unter die directen des Finanz- und Verwaltungsrechts in Frankreich gern besonders betont. Man hat selbst die Namen „nominative“ und „nicht nominative“ an Stelle von „directen“ und „indirecten“ Steuern vorgeschlagen (Cabantous). Hiernach sind auch die „den directen Steuern assimilirten Specialtaxen“, ferner die communale Hundesteuer, die Naturalleistung für Vicinalwegebau im französischen Recht „directe“ Steuern. Vgl. Perroux-Joppen, S. 2. Noten, Art. contrib. dir. in Block's dict. No. 1 ff., Josat, minist. de fin., p. 14, 435; auch v. Kaufmann, S. 156.

Die directen Steuern, mit den erwähnten Ausnahmen (Steuer von beweglichen Werthen, Lizenzabgaben) unterstehen einer der grossen Generaldirectionen, in welche das französische Finanzministerium eingetheilt ist (Fin. I, 3. A., §. 99), der „General-direction der directen Steuern“. Letztere zerfällt in eine Centralverwaltung zu Paris und in die Local- oder Departementalverwaltung. Für jedes der 86 Departements steht ein Steuer-Director an der Spitze und verfügt über ein Personal von Controleuren und Inspectoren für den Dienst. Zu diesem gehört in dem Ressort der genannten Generaldirection ausschliesslich die Veranlagung und die Repartition, nicht auch die Erhebung der directen Steuern, welche zur Generaldirection des öffentlichen Rechnungswesens ressortirt und von eigenen Beamten dafür erfolgt. An die Thätigkeit dieser Behörden und Beamten der eigentlichen staatlichen Steuerverwaltung der directen Steuern, schliesst sich diejenige von Behörden und Beamten der allgemeinen staatlichen Landesverwaltung, sowie der localen „Selbstverwaltung“ — soweit diese Bezeichnung für die betreffenden französischen Einrichtungen zulässig ist — an, nämlich des Maire, des Unterpräfecten und des Präfecten, dann des Municipalraths, des Arrondissementsraths und des das Departement vertretenden Generalraths, sowie, besonders für das Reclamationswesen, des Präfecturraths und des Staatsraths, endlich der bürgerchaftlichen Repartitions- und Classificationcommissionen.

§. 180. 1. Die Steuerrepartition. Eine specifisch eigenthümliche Function mehrerer dieser Behörden, namentlich der General- und Arrondissementsräthe und der localen Repartitionscommissionen wird durch den Character dreier der grossen directen Steuern als Repartitionssteuern und durch die Veränderungen in den steuerpflichtigen Objecten, welche gesetzlich auch hier zu berücksichtigen sind, bedingt.

Das jährliche Finanzgesetz bestimmt die Höhe des Jahres-Principalcontingents jeder Steuer und der allgemeinen Steuer-

zuschläge (centimes additionels généraux) für die Staatscasse, sowie der Steuerzuschläge für die Departements- und Communal-ausgaben und für verschiedene Specialzwecke (budget sur ressources spéciales, fonds départementaux, fonds communaux, und Specialfonds für Ausfälle n. dgl. m.). Das hiernach den Departements zufallende und von jedem einzelnen aufzubringende Contingent wird alsdann in einem jeden von seinem Generalrath auf die Arrondissements der Departements, vom Arrondissementsrath die betreffende Quote weiter auf die Gemeinden vertheilt. Darauf werden die Gemeindecontingente unter Benutzung der vorbereitenden Arbeiten der staatlichen Steuerbeamten (Controleure und Erheber), welche die Mutterrollen zu entwerfen und die Besitzveränderungen auf dem Laufenden zu halten haben, durch die localen Repartitions-commissionen auf die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt.

Diese Commissionen setzen sich aus dem Maire, seinem Adjuncten und fünf grundsteuerpflichtigern Gemeindebürgern zusammen. Die letzte Untervertheilung oder die Individualrepartition des Gemeindecontingents erfolgt nach dem Kataster bei der Grundsteuer, nach dem Steuertarif bei der Thür- und Fenstersteuer, und zwar hier vorbehaltlich der Abänderungen des Tarifsatzes, welche die Aufbringung des Contingents etwa bedingt, sowie für den nach der Wohnungsmiethen aufzubringenden Theil der Personal- und Mobiliensteuer, welcher nach Abzug des durch die Personalsteuer aufgebrachtens Theils von dem betreffenden Contingent noch übrig bleibt, nach den ermittelten Miethwerthen. Auch die Steuercontingente der Grund- und der Thür- und Fenstersteuer selbst erleiden übrigens noch kleine Veränderungen durch die Veränderungen im Umfang der steuerpflichtigen Objecte beim landwirthschaftlich benutzten Boden (Zerstörungen, Abschweemmungen u. dgl.), Zutritt von bisher steuerfreiem Staats- und Krongut, in Folge Uebergangs in Privatbesitz, z. B. von Wald, zum steuerpflichtigen Boden und besonders bei den Gebäuden (Neubauten, Brand, Einrisse u. s. w.). Hierdurch sind dann wieder Veränderungen in der Vertheilung der Departemental-Contingente auf die Arrondissements, die Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen bedingt, um das erstere Contingent aufzubringen. Arbeiten, welche die Steuerbeamten (Controleure) und Repartitionscommissionen auszuführen haben. Während sich so innerhalb der Departements und weiter hinab nach den Veränderungen im Bestand der steuerpflichtigen Objecte die Repartitionscontingente der Arrondissements und Gemeinden und die Steuerquoten der Einzelnen beständig etwas verändern, steigt das Principalcontingent der drei Repartitionssteuern zu Gunsten der Staatscasse nur um den Betrag, um welchen sich die steuerpflichtigen Objecte, bei der Mobiliensteuer auch die steuerpflichtigen Mietheträge mehr vermehren als vermindern. Dadurch können dann auch noch Verschiebungen der Departemental-Contingente im Rahmen des fixirten und nur der oben erwähnten Veränderung (bez. Erhöhung) unterliegenden Staats-Principalcontingents erfolgen. Bei der Personal- und Mobilien- und der Thür- und Fenstersteuer war einmal eine periodische Revision der Repartition auf die Departements beabsichtigt gewesen (Gesetz von 1832, 1838), aber wegen der Opposition dagegen wurde sie wieder aufgegeben (1844). Darüber unten bei den einzelnen Steuern.

S. über die Organisation der oben genannten Behörden und über die Function der letzteren und der beteiligten einzelnen Beamten die vielen Einzelbestimmungen, namentlich bei der Repartition, bes. in Perroux-Joppen, Abschn. 2, Art. contrib. directes im Block's diet. No. 11—62, Josat, p. 434—443, 460 ff., 465—471. O. Mayer, Französisches Verwaltungsrecht, 1. Abschnitt, Einzelnes davon unten bei den einzelnen Steuern.

Die drei französischen directen Repartitionssteuern bilden eines der wichtigsten practischen Beispiele des Repartitionssteuer-Princips

in der modernen Steuergesetzgebung. Ueber dieses Princip wurde schon in der „allgemeinen Steuerlehre“ in diesem Werke gehandelt (Fin. II, §. 543 ff.). Die dort hervorgehobenen, diesem Princip eigenthümlichen Vorzüge werden auch in Frankreich anerkannt und von Autoren wie von Hock gerühmt. Durch die den Einzelnen und den Gemeinden hinsichtlich ihrer Steuerquote gestatteten Reclamationen kann auf die relativ gleichmässigeren Steuervertheilung mit hingewirkt werden, ohne Beeinträchtigung des fiscalischen Interesses.

Der wesentliche Mangel der genannten drei Steuern liegt darin, dass die Grundsteuer-Contingente der Departements, Arrondissements und Gemeinden nach alten, von vornherein unrichtig gewesenen und mittlerweile immer unrichtiger und ungleichmässiger gewordenen Maassstäben geregelt sind; ferner, dass die Individualrepartition der Grundsteuer nach dem im Ganzen stabilen und notorisch höchst ungleichmässige und immer ungleichmässiger werdende Einschätzungen enthaltenden Kataster, die Individualrepartition der Mobiliarsteuer nach der misslichen Grundlage der Miethe und diejenige der Thür- und Fenstersteuer nach einem unvermeidlich mangelhaften Tarif erfolgt. Alle diese Mängel haften aber dem Repartitionsprincip als solchem nicht an, sondern sind vielmehr die Folge einer Abweichung von demselben und einer verhüllten Zugrundelegung des Quotitätsprincips.

Ein weiterer Mangel ist die das berechtigte fiscalische Interesse verletzende zu grosse Stabilität der staatlichen Principalcontingente. Diese letzteren erhöhen sich, bei dem Unterbleiben der allerdings ursprünglich im Plan gewesenen allgemeinen Erneuerung oder wenigstens Revision des Grundsteuerkatasters, bei dieser Steuer und ebenso bei den zwei anderen im Wesentlichen nur durch die kleinen allmählichen Mehrzunahmen als Verminderungen der Steuerobjecte, sowie der Mietherhöhungen bei der Mobiliarsteuer und der communalen Volkszunahme, wodurch eventuell eine höhere Tarifclassen der Thür- und Fenstersteuer zur Anwendung in einer Gemeinde kommt. Auf diese Weise gerathen die drei Repartitionssteuern immer mehr in ein Missverhältniss zu den übrigen, stark im Ertrage wachsenden Steuern und speciell auch zu der directen Quotitätssteuer, der Patentsteuer. Aber auch dieser Mangel ist wenigstens keine nothwendige, wenugleich aller-

dings eine aus anderen mitspielenden Gründen sich hier leichter einstellende Folge des Repartitionsprincips, und anderseits vom Standpunct der Steuerpflichtigen und auch von demjenigen einer sparsamen Finanzpolitik aus überhaupt nicht unbedingt ein „Mangel“, sondern wenigstens öfters ein relativer Vorzug.

Das richtige und berechtigte fiscalische Interesse würde freilich gerade in Frankreich bei seinem stark gestiegenen und fortwährend steigenden Steuerbedarf eine grössere Beweglichkeit und Steigerung auch des Principalcontingents der drei Repartitionssteuern fordern. Damit steht das Repartitionsprincip nicht in Widerspruch. Im Gegentheil ist einer der leitenden Gedanken bei der Anwendung dieses Princip der, dass mit dem Bedarf die Ertragssumme einer Steuer und der Steuerfuss wechseln (Fin. II, §. 545 u. a.). Das ist in Frankreich versäumt worden, weil die Steuerpflichtigen zu stark opponirten und eben die letzte Vertheilungsgrundlage (Kataster bei der Grundsteuer, Besteuerungsmaassstab bei den beiden anderen) eine zu wenig verlässliche und zum Theil geradezu unrichtige und ungerichte ist. Bei der Quasi-Gesamthaftung der Steuerpflichtigen, welche das Repartitionsprincip bedingt, war dann auch eine Veränderung der Grundlagen der Vertheilung besonders missliebig, weil jeder einzelne Pflichtige und jede Contingentsgemeinschaft (Departement, Arrondissement, Gemeinde) sich vor Mehrbelastungen in Folge anderweiter Minderbelastungen fürchtete.

Indessen folgt doch aus dem Allen kein durchschlagender Einwand gegen die Repartitionssteuer als solche, sondern nur soviel, dass auch hier eigenthümliche Schwierigkeiten vorliegen und dass die genügende finanzielle Ergiebigmachung solcher Steuern an die Voraussetzung richtiger Besteuerungsgrundlagen (Kataster) und Maassstäbe gebunden ist, weil man beim Vorhandensein solcher die richtige durch die Gesamtentwicklung des Steuerbedarfs gebotene Erhöhung der Principalcontingente nicht wird zu scheuen brauchen und den Widerstand der Interessenten dagegen leichter überwinden kann.

Ich halte daher doch mein günstiges Urtheil über das Repartitionsprincip aus der „allgemeinen Steuerlehre“ (Fin. II, §. 543—545, S. 594 ff.) aufrecht. S. sonst auch von Hock, Fin. Frankreichs, S. 140, eine schon im B. II von mir citirte Stelle (S. 595 Note).

Die Verletzung des fiscalischen Interesses ergibt sich aus der geringen Steigerung der Ertragsziffern der drei Repartitionssteuern. Z. B. wuchs das Principalcontingent des Staats (incl. Zuschläge zu den kleinen Specialfonds) bei der Grundsteuer 1851 bis 1870 (mit Elsass-Lothringen) nur von 163.89 auf 175.81, von 1871—85 (ohne die

abgetretenen Provinzen) nur von 171,05 auf 181,40 Mill. Frs., bei der Personal- und Mobiliensteuer in denselben Perioden von 43,17 auf 55,51 und von 54,69 auf 70,26, bei der Thür- und Fenstersteuer von 30,15 auf 40,12 und von 38,86 auf 47,20 Mill. Frs., wobei noch bei allen drei Steuern die Ertragsvermehrung bei sonst stabilem Contingent und Fuss vornehmlich von sogen. „bebauteu“ (d. h. als Area der Gebäude dienenden) Grundstücken, sowie von den Gebäuden und Wohnungen selbst herrührt. (Bulletin vol. XX, p. 220 ff.).

Die wirkliche Einbringung der ausgeschriebenen Staats-, Departements-, Arrondissements- und Gemeindecontingente der Repartitionssteuern wird durch Einrichtungen, welche diese Steuern speciell, theilweise aber auch die directen Steuern überhaupt betreffen, zweckmässig im fiscalischen Interesse verbürgt. Diese Einrichtungen bestehen in den fonds de non valeurs et de secours, die durch Zuschlagcentimen gespeist werden, und ausserdem gerade bei den Repartitionssteuern in der Wiederauflegung der in einem Jahre gewährten Erlasse und Reductionen von Steuerquoten auf die Contingentsgemeinschaft im nächsten Jahre.

Der fonds de non valeurs oder der Steuerausfälle, welche durch Uneinbringlichkeit der Individualquoten der Repartitionssteuern und der ausgeschriebenen Steuerschuldigkeiten der Patentsteuer, sowie bei dieser Steuer auch durch Erlass oder Ermässigung der Steuern entstehen, wird jährlich im Etat mit bestimmten Centimen (seit lange regelmässig 1 für die Grund- und Personal- und Mobiliensteuer, 3 für die Thür- und Fenstersteuer, 5 für die Patentsteuer) dotirt. Um diese Centimen erhöhen sich daher die Contingente und schliesslich die Individualbeträge. Die Ausfälle und bei der Patentsteuer die Erlasse und Ermässigungen werden aber so zu Gunsten des Fiscus gleich gedeckt. Ein Haupterklärungsgrund für das sichere Eingehen der Summen der Hauptecontingente der Repartitionssteuern und auch der Budgetsummen der Patentsteuer. Ausserdem steht im Staatshaushaltsetat ein Hilfsfonds für Hagelschlag, Brand, Ueberschwemmung u. dgl. m., der durch Zuschlagcentimen der Grund- und der Personal- und Mobiliensteuer (gewöhnlich 1) dotirt wird und Steuerausfälle aus solchen Titeln deckt.

Die Ausfälle in Folge von Erlass oder Ermässigung rechtmässig geschuldeter Beträge bei den Repartitionssteuern (nach Reclamationen auf Entlastung und Reductionen, welche für begründet erachtet wurden, s. folg. §.) werden dagegen, dem Princip dieser Steuern gemäss, im nächsten Jahre auf die betreffende Contingentsgemeinschaft wieder mit repartirt, eine Möglichkeit, worin sich ebenfalls ein Vortheil dieses Repartitionsprincips für den Fiscus zeigt. Siche u. A. Block, dict. An. contr. dir. No. 13, 320—322, bes. Perroux-Joppen, §. 448 ff. über Entburdungen und Ausfallfonds. Die erste Einrichtung eines solchen schon nach Gesetz vom 14. October 1791. Auch für die directen Zuschlagsteuern der Departements und Gemeinden bestehen wieder eigene Zuschlagcentimen zur Deckung von Ausfällen. Das jährliche Gesetz, welches die directen Steuern und Zuschläge dazu feststellt, enthält in seinen Annexen die Ziffern der einzelnen Arten von Zuschlägen. S. z. B. f. 1881 die Uebersicht in v. Kaufmann, Fin. Frankreichs, S. 792; für 1868—86 in den Tabellen bei Faure.

§. 181. 2. Das Reclamationswesen bei den directen Steuern gestaltet sich in Frankreich zunächst wieder für die Repartitionssteuern eigenthümlich. Hier kommen nämlich ausser den Reclamationen einzelner Steuerpflichtigen auch solche der localen Contingentsgemeinschaften, der Gemeinden,

Arrondissements und eventuell auch der Departements gegen das ihnen zur Aufbringung zugetheilte Contingent vor.

Vgl. Fin. II. §. 582 ff., S. 671 ff. Da die Departementscontingente durch das Finanzgesetz festgestellt werden, geht die etwaige Reclamation des Departements in Form des Gesuchs an die Legislative selbst. Reclamationen der Gemeinden gehen seitens des Gemeinde- oder Municipalraths zur Begutachtung an den Arrondissementrath und, wie gleichfalls solche der Arrondissementräthe über die Repartition der Arrondissements-Contingente, zur endgiltigen Entscheidung an den Generalrath des Departements. Hier ist also nur Gesuch, nicht verwaltungsrechtliche Beschwerde oder Klage zulässig. (mit einer Ausnahme bei Gemeindereclamationen in einem Falle betr. leerstehende Häuser, wo auch der Präfecturrath entscheidet). S. Perronx-Joppen, No. 352—358.

Anders liegen die Verhältnisse in Bezug auf Reclamationen einzelner Steuerpflichtigen sowohl gegen die Veranlagung als auch gegen die Erhebung directer Steuern. Hier wird mit der scharfen Consequenz des französischen Verwaltungsrechts im Gebiete der directen Besteuerung zwischen den Begründungen und den zulässigen Rechtsmitteln bei Reclamationen unterschieden.

Das französische Recht unterscheidet ferner auch in Betreff der Competenzen für die Entscheidung von Fragen der Veranlagung (einschliesslich der Repartition) und der Erhebung (einschliesslich des Zwangsverfahrens) scharf zwischen den directen Steuern einer- und den beiden anderen grossen Stenergruppen, den indirecten Verbrauchssteuern und den Register- und Stempelabgaben anderseits. Bei den directen Steuern speciell wird in Reclamationssachen der Weg des Gesuchs, aus Billigkeitsgründen, und der Weg des Rechtsstreits, der verwaltungsrechtlichen Beschwerde bez. Klage, aus Rechtsgründen streng unterschieden.

Competent in Betreff der Veranlagung und im Wesentlichen auch der Erhebung der directen Steuern, daher in den hierher gehörigen Reclamationssachen, ist die Verwaltung und, soweit es sich um streitiges Recht handelt, die zu ihr gehörige Verwaltungsjustiz, und zwar letzteren Falles auch in Betreff der Erhebung und des Zwangsverfahrens mit Ausschluss der Civiljustiz überall da, wo die Entscheidung nach den durch die Steuergesetzgebung für die Steuererhebung festgestellten Regeln zu erfolgen hat. Unterschieden wird alsdann mit scharfer Logik bei Reclamationen, ob dieselben eine gesetzlich unrichtige, also unrechtmässige Besteuerung, an und für sich oder der Höhe nach behaupten und demnach eine Entlastung (*décharge*) oder eine Herabsetzung (*réduction*) als rechtlich begründet,

verlangen, oder ob sie um Erlass (remise) oder Ermässigung (modération) unter Vorbringung von Billigkeitsgründen nachsuchen. Im ersten Fall handelt es sich um eine rechtliche Streitfrage, welche in Frankreich aber nur im verwaltungsrechtlichen Streitverfahren, in erster Instanz von dem Präfecturrath, in zweiter vom Staatsrath, als den Verwaltungsgerichtshöfen, entschieden wird. Im zweiten Falle handelt es sich um eine reine Verwaltungssache, in welcher die Verwaltungsbehörden allein, der Unterpräfect und Präfect in erster, der Minister in zweiter Instanz competent sind und nach Billigkeitsgründen entscheiden. Hier enthält die Reclamation (i. w. S.) daher nur ein Gesuch, eine Bitte, dort, bei Rechtsfragen, eine Beschwerde, bez. verwaltungsrechtliche Klage.

Die Reclamationen letzterer Art, auf Entlastung oder Herabsetzung nach Rechtsgründen, wird zunächst an den Unterpräfecten oder Präfecten gerichtet und kann natürlich auch von diesen, also als Beschwerde, im Verwaltungswege, im Sinne des Reclamanten erledigt werden. Andernfalls geht sie vom Präfecten an den Präfecturrath zur Entscheidung im Rechtswege, als Verwaltungsklage. Dieser Rath entscheidet nach Einholung des Berichts des Steuerdirectors und, wenn dieser Bericht ablehnend ist, nach erfolgter Untersuchung durch Experte, worauf der Reclamant dringen kann. Zur ersten Anbringung der Reclamation besteht eine Frist von 3 Monaten nach Publication der Steuerrollen. Die Zahlungspflicht in Betreff der einmal vorgeschriebenen Steuer läuft indessen auch nach und während angebrachter Reclamation 3 Monate lang, innerhalb welcher Frist jede Reclamation regelmässig erledigt sein soll. Die Ausfälle durch Entlastungen in Folge für rechtlich begründet anerkannter Reclamationen werden bei den Repartitionssteuern — ganz folgerichtig — auf die Contingentsgemeinschaften wieder mit aufgelegt, bei der Patentsteuer aus dem Ausfallfonds mit gedeckt.

Die Reclamationen, welche Gesuche um Erlass oder Ermässigung enthalten, stützen sich dagegen, wie gesagt, nicht auf Rechtsgründe, sondern auf Billigkeitsgründe, z. B. auf verschwundene oder verminderte Zahlungsfähigkeit des Censiten. Sie werden von den genannten Verwaltungsinstanzen entschieden ebenfalls nach vorausgegangener Untersuchung und Berichterstattung des Steuercontroleurs und Steuerdirectors. Die so entstehenden Ausfälle werden auch bei den Repartitionssteuern, — wiederum folgerichtig — auf den Ausfallfonds übernommen.

Die Competenz des Präfecturraths in Streitfragen der Veranlagung und Reclamation beruht auf unzweideutiger positiver gesetzlicher Norm (Gesetz v. 28. pluv. VIII, Art. 4, v. 21. April 1832, Art. 29). Die gleiche Competenz in Streitsachen der Erhebung (und des Zwangsverfahrens) bei den directen Steuern ist nur durch die Judicatur des Staatsraths begründet worden. Doch wird hier unterschieden: wo es sich um Entscheidung nach speciellen Regeln der Steuererhebung handelt, ist der Präfecturrath (und Staatsrath), wo es sich um Anwendung der Regeln des gemeinen Rechts handelt, sind auch hier die Civilgerichte competent (Vignes I, 107. nach Durieu, traité sur les poursuites en mat. de contr. dir. I, 394).

Bei den genannten beiden anderen grossen Steuergruppen besteht dagegen in Betreff der Competenz und des Rechtswegs bei Reclamationen ein wesentlicher Unterschied von den directen Steuern. In Betreff der Veranlagung, der Erhebung und des Zwangsverfahrens ist hier durchaus die Civilgerichts-

barkeit competent, nicht die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hier handelt es sich in Reclamationen daher auch um Klagen in Betreff behauptetermaassen von der Verwaltung unrichtig angewandten Rechts. Der Anbringung solcher Klagen kann nur natürlich auch hier der Beschwerdeweg bei den Verwaltungsbehörden selbst vorangehen, welche letzteren ausserdem selbstverständlich auch hier bei Gesuchen um Erlass oder Ermässigung aus Billigkeitsgründen competent sind.

S. die besonders klare Darstellung dieser Dinge und des Unterschieds bei den genannten Steuergruppen in Vignes I. 91 ff., 106 ff., 283 ff., 465 ff. Ferner Pradier-Fodéré, droit administratif 7. éd., p. 350. O. Mayer, Französ. Verw. recht S. 84, 126, 392 (mit den Citaten der ausführlichen Erörterung dieser Punkte in der französ. verwaltungsrechtlichen Fachliteratur, bes. in Dufour, traité génér.). Block, dict. Art. contrib. dir. No. 219—253. Perroux-Joppen No. 359—478, mit Berücksichtigung der Verhältnisse bei den einzelnen directen Steuern.

§. 182. 3. Erhebung und Zwangsverfahren. Ein fein durchgebildetes verwaltungsrechtliches Gebiet, mit zahlreichen Einzelbestimmungen, kleineren Verschiedenheiten bei den einzelnen Steuern, aber im Wesentlichen mit gleichen Grundsätzen und Normen bei allen directen Steuern.

#### a) Erhebung.

Die **Jahresschuldigkeit** an directen Steuern wird jedem Steuerpflichtigen auf Grund der Steuerrolle besonders angezeigt („premier avertissement“), wofür zur Kostendeckung 5 Cent. erhoben werden.

Die oben in der Uebersicht S. 415 genannte *taxe de premier avertissement*. Im Etat wird der Ertrag dieser Steuer besonders aufgeführt; er war z. B. für 1887 auf 616,500 Fres. nebst 429,500 Fres. für Specialfonds, zusammen auf 1.046,000 Fres. veranschlagt, entsprechend einer Zahl von 20.92 Mill. „Ankündigungen“ und zwar allein bei den 4 Hauptsteuern. Bei den kleineren directen Steuern kommt die Taxe auch vor.

Die Steuerzettel enthalten die Beträge der einzelnen Steuern, in Hauptsumme (principal) und Zuschlägen und nach den Bestimmungszwecken der letzteren (für Staat, Departement, Gemeinde, Specialfonds) getrennt ausgewiesen. Die Erhebung erfolgt gemeinsam durch die staatlichen Einnahmer (percepteurs), welche zu diesem Behuf sich in jeder Gemeinde ohne ständiges Steueramt zu bestimmten Terminen einfinden. Dies wird öffentlich bekannt gemacht, worauf die Pflichtigen die fällige Steuer zum Einnahmer zu bringen haben. Die Zahlungspflichtigen sind die in den Steuerrollen aufgeführten Personen, bez. deren Erben. Die Grundsteuer darf auch statt vom Eigenthümer vom Pächter oder Miether gefordert und umgekehrt dürfen für ihre Zahlung der oder die Pächter vom

Eigenthümer, mit gewissen Beschränkungen, delegirt werden, wobei aber der Eigenthümer eventuell verhaftet bleibt. Die eigentlich von jedem „Bewohner“ gesetzlich schuldige Thür- und Fenstersteuer wird vom Eigenthümer, Usufructuar, Hauptpächter und Hauptmiether gefordert, vorbehaltlich des — in der Regel nicht formell ausgeübten — Rechts, die Steuer pro rata anderen Pächtern und Miethern seitens des Eigenthümers u. s. w. anzurechnen. Die sämtlichen directen Steuern werden regelmässig in Monatsraten fällig und werden so erhoben, gesetzlich und factisch jetzt am ersten des folgenden Monats für den verflossenen Monat, wobei Vorauszahlung mehrerer Monatsraten oder der ganzen Jahresschuldigkeit zulässig ist, doch ohne Anspruch auf Discont.

Uebrigens kann in Ausnahmefällen zur Sicherung des Fiscus, z. B. bei Hausirern, Failliten, Ortsdomicil Wechsclnden (so bei der Personal- und Wohnungssteuer), die Zahlung der ganzen Jahresschuldigkeit, bez. des Rests davon auf einmal verlangt werden. Die „Jahreszwölftheil“ oder Monatsraten der directen Steuern sind auch staatsrechtlich, z. B. für die Budgetbewilligung, und statistisch, für Vergleichungen hinsichtlich des Stenereingangs unter dem Einfluss der wirthschaftlichen und politischen Lage, wichtig (Monatsübersichten im Bull. statist.). S. über die Steuererhebung das weitere reiche Detail der Vorschriften in Perroux-Joppen, No. 479 ff., 500—537 und Block, dict. contr. dir. No. 254—265. Vignes, I. 95 ff.

#### b) Zwangsverfahren.

Die Vorschriften darüber tragen in ihrer Schärfe das Gepräge der Zeit, in der sie entstanden sind, der späteren Jahre der ersten Revolution, wo man nach den üblen Erfahrungen der vorausgegangenen Zeit die Nothwendigkeit strengerer Maassregeln im fiscalischen Interesse nicht mehr verkennen konnte und wieder wagte, damit Ernst zu machen, freilich besonders erst seit dem Consulat (Gesetz vom 17. brum. V, Art. 3, besonders Consular-Verordnung v. 16. thermid. VIII oder 4. August 1800 u. a. m.). Sie sind dann in der Folgezeit im Einzelnen weiter ausgebildet (Gesetz vom 25. März 1817, Reglem. vom 26. Aug. 1824, Reglem. vom 21. Dec. 1839), aber vornehmlich erst jüngst durch das Gesetz vom 9. Februar 1877, welches die übrigens im Wesentlichen in der Praxis schon obsolet gewordene Einrichtung der „Steuereinlieger“ (garnisaires) auch formell beseitigte, wenigstens in diesem Punkte gemildert worden. Der wichtige Fortschritt in der nachrevolutionären Periode gegenüber dem harten Zwangsverfahren des ancien régime lag daher auch hier nicht sowohl in milderer Grundsätzen, als in der Herstellung einer strengen rechtlichen und administrativen Ordnung des Zwangsverfahrens, auch seiner Kosten, sowie in der Gewährung genügender Cautelen für die Steuerpflichtigen gegen Willkühr und Amtsmissbrauch der Erhebungs- und Executionsorgane.

In dieser Hinsicht sind die Bestimmungen des französischen Verwaltungsrechts musterhaft. Die nicht zu leugnende Schärfe mancher einzelnen Bestimmungen dieses Rechtsgebiets ist aber bei Steuern, zumal bei directen Steuern, nicht wohl zu vermeiden, wenn das Ziel, der richtige, vollständige und möglichst rechtzeitige Steuereingang erreicht werden soll.

Ueber die Verordnung von 1800 und die Weiterbildung der bezüglichen Gesetzgebung (über „poursuites“) s. Stourm, I. 182 ff. Für alles Einzelne Perroux-Joppen, No. 538—581, auch passim No. 582—615, Block dict. art. contr. dir. §. 266 bis 319; auch Supplemente, so suppl. génér. (1878—84), s. garnisair, p. 216. Vignes, I. 97 ff. Für das Beschlagnahmeverfahren kommen auch die Bestimmungen des Code de procéd. civ. in Betracht. Im Folgenden nur die Grundzüge des Systems.

Steuerpflichtige, welche nach Ablauf des Steuertermins, bez. der Steuerfrist, d. h. 10 Tage nach ersterem noch in Rückstand mit Raten directer Steuern sind, sollen zuerst noch einmal durch den Steuererheber kostenfrei gemahnt werden, und zwar mindestens 8 Tage vor dem ersten Acte des Verfahrens, welcher Kosten machen kann. Blieb diese Mahnung ohne Erfolg, so treten Zwangsmaassregeln in gesetzlich bestimmter Reihenfolge ein, welche durch Steuerexecutoren (porteurs de contrainte) ausgeführt werden. Die erste Zwangsmaassregel bestand früher in der Einquartierung von Steuereinliegern (garnisaires) in der Behausung des rückständigen Steuerpflichtigen, wobei Kost und nach einem Tarif Gebühren zu entrichten waren.

Es wurde dabei Collectiv-Einquartierung (garnison collective), durch Einen Einlieger bei mehreren rückständigen Steuerpflichtigen, unter Vertheilung der Kosten auf diese, für höchstens 10 Tage in ein- und derselben Gemeinde, und Individual-Einquartierung (garnison individuelle) durch einen Einlieger bei Einem Rückständigen, der mindestens 40 Frs. schuldete, und für höchstens 2 Tage unterschieden. Das genannte Gesetz von 1877 hat diese letztere Einrichtung formell und sachlich beseitigt und aus der ersteren eine „Mahnung mit Kosten“ gemacht, sie sachlich aber belassen.

Die zweite, jetzt dem einzelnen Rückständigen gegenüber die erste Zwangsmaassregel ist der Zahlungsbefehl mit Androhung von und Berechtigung zur Beschlagnahme. Zwischen dieser und dem Befehl muss mindestens eine Frist von 3 Tagen liegen.

Die Beschlagnahme selbst darf nur die Mobilienobjecte und die noch im Felde stehenden Früchte des Steuerrestanten umfassen, mit gewissen Ausnahmen in Betreff einiger nothwendiger Gebrauchsgegenstände und Arbeitsgeräte. Das Immobilienvermögen, im Einzelnen das, was nach französischem Civilrecht darunter fällt, ist von der Beschlagnahme ausgeschlossen. Die in Beschlag genommenen Objecte dürfen nicht früher, als mindestens 8 Tage nach der Beschlagnahme und nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Unterpräfecten unter genau im Einzelnen weiter vorgeschriebenen Formen und Canteln verkauft werden. Haftbarkeit der Steuererheber, im Falle die letzteren in den Executionsmaassregeln Nachlässigkeiten oder Versäumnisse begehen, und gewisse Fiscalprivilegien sichern ausserdem das fiscalische Interesse bei der Erhebung der directen Steuern.

Zu einzelnen weiteren Bemerkungen über die in den §§. 179–182 behandelten Punkte wird sich im Folgenden bei der Darstellung der einzelnen Steuern noch Gelegenheit finden.

**§. 183. 4. Erhebungskosten (i. w. S.).** Dieselben zerfallen in die **Veranlagungskosten** und die **eigentlichen Erhebungskosten (i. e. S.)**.

Zu den ersteren werden in Frankreich wie in anderen Ländern gewöhnlich nur die laufenden, jährlich ungefähr in demselben Betrage sich wiederholenden, einschliesslich derjenigen Kosten, welche die Evidenzhaltung der Kataster betreffen, gerechnet. Genauer genommen müssen aber die eigentlichen Kataster- oder Katastrirungskosten auch dazu gesetzt werden, daher besonders die ersten Kosten der Anlage eines dauernden Katasters, also namentlich des Grundsteuerkatasters. Ein entsprechender Zinsbetrag und streng genommen ein Amortisations- und Erneuerungsbetrag von den Kosten der ersten Katasteranlage gehört daher eigentlich auch zu den „Veranlagungskosten“ der directen Steuern, was u. A. bei der Vergleichung der gesamten Erhebungskosten der verschiedenen Steuerarten in demselben und in verschiedenen Ländern zu beachten ist.

Die laufenden Veranlagungskosten lassen sich von den Verwaltungskosten der sämmtlichen Steuern und zum Theil der Finanzen überhaupt, besonders für den Centraldienst, nicht ganz genau ausscheiden. Sie und die einzelnen Erhebungskosten sind ferner bei dem engen Zusammenhang, in welchem gerade in Frankreich die directen Steuern, besonders die vier grossen, stehen, in der Hauptsache nur im Ganzen für die unter der Verwaltung der „Direction der directen Steuern“ stehenden Steuern (daher für die vier Hauptsteuern und die denselben assimilirten Specialtaxen) anzugeben, nicht für jede einzelne Steuer. Da ausserdem auf diesem Gebiete Veränderungen in Einzelheiten der Verwaltung, in der Etatisirung und Verrechnung vorzugehen pflegen, wie das auch in Frankreich geschehen ist, auch die betreffenden Beamten, z. B. die Steuereinnahmer (percepteurs) mitunter noch andere Functionen ausüben, so sind ganz genaue Kostenberechnungen für längere Perioden auch aus den Daten der Budgets und Etats schwierig und selbst von den amtlichen Organen nur mit gewissen Schätzungen für einzelne Posten ausführbar. Man hat es daher doch nur mit Näherungswerthen zu thun. Soweit die Kosten für sachliche und persönliche Ausgaben feste sind (fixirte Gehalte u. s. w.) im Unterschied zu procentweisen (wie den im Erhebungsdienst der französischen directen Steuern vorkommenden, übrigens nach degressivem Procentsatz normirten Tantiémen), stellen sie sich natürlich mit der Steigerung der Steuererträge relativ günstiger, was man auch in Frankreich wahrnimmt. Da die Erhebung der Zuschläge für Departemental- und Communalzwecke durch die Staatsverwaltung mit erfolgt, so müssen zur Berechnung der relativen Kosten die

## Gesamteinnahmen an directen Steuern zum Vergleich gezogen werden.

S. v. Kaufmann, S. 260—263, mit Daten aus dem Budg. f. 1881 und anderen statist. Daten. Block's dictionn. Art. percepteurs, p. 1491, suppl. génér., p. 356. Generalinstruction d. Finanzmin. vom 20. Juni 1859. Gesetz vom 25. Juli 1879, dazu Ministerial-Verordnung vom 6. August 1879 und 10. Februar 1880 (Ermässigung der Tantiématarife für die Steuereinnehmer vom 20. December 1871 und 20. November 1874). Die folgenden Daten alle aus dem Bull. Manche verlangen aber zum Verständnis und zur Erklärung der Berechnungsweise eine genauere Erläuterung, wofür auf die angeführten Stellen im Bull. zu verweisen ist. S. ferner die ziemlich detaillirte Kostenstatistik f. 1868—1887 in der Tabelle bei Faure, p. 192 ff.

Die eigentlichen Veranlagungskosten der directen Steuern (frais d'assiette) wurden jüngst durch eine eigene umfassende statistische Arbeit der Generaldirection der directen Steuern von 1823 an zusammengestellt (Bull. 1887, XXI, 577 ff.). Sie beziehen sich auf die festen Gehalte und gewisse Indemnitäten im Central- und im äusseren Dienst, auf die Bureaukosten der Directoren, die Reisekosten der Inspectoren, die beiderlei Kosten der Controleure, auf Hilfsleistungen und unvorhergesehene Kosten, auf Kosten der Katasterumschreibungen (mutations), endlich auf Druck- und Rollenaufertigungs- und Ankündigungskosten. Hierbei fehlen also nicht bloss die eigentlichen Katasterkosten, sondern auch alle Kosten für die an der Veranlagung der directen Steuern mit theilnehmenden Communal-, Arrondissements- und Departementsorgane, die sich nicht feststellen lassen. Auch beschränkt sich jene Arbeit auf Berechnung der Kosten für die 4 directen Hauptsteuern (nebst Zuschlägen), einschliesslich der Börsen- und Handelskammerabgabe, aber ausschliesslich aller übrigen assimilirten Specialtaxen. Die Kosten haben relativ etwas abgenommen, absolut sind sie um 70—80% seit 1823 gestiegen. In Procenten der Einnahme waren sie 1823 1.13, 1827 und 1828 (Max.) 1.23, 1869 1.01, 1871 1.00, 1886 0.92%; absolut 1823 3.90, 1869 5.80, 1886 7.09 Mill. Fres., die Einnahmen bez. 343.6, 526.2, 768.6 Mill. Fres. Würde man auch nur die 4% Zinsen der Kosten des Grundsteuerkatasters, ohne einen Ansatz für Amortisationskosten des letzteren, hinzuschlagen, mit ca. 6 Mill. Fres., so stiege der Procentsatz um ca.  $\frac{1}{2}$  oder auf gegenwärtig ca. 1.71%.

Die eigentlichen Erhebungskosten (i. e. S.) bestehen bei den directen Steuern vornehmlich aus den Bezügen der Einnehmer (percepteurs). Diese Bezüge setzen sich zusammen aus kleineren festen Provisionen für jeden Artikel der Steuerrollen und aus proportionalen Provisionen nach dem Betrag der Rollen gemäss eines mit dem Betrage abnehmenden Tarifs, wozu dann noch 3% Tantième vom Betrage der Kommunalaufgaben, Börsen- und Handelskammeraufgabe, von den assimilirten Taxen und den Geldstrafen kommen. Die Zahl der Einnehmer ist jetzt 5265. Die neuerlichen Ermässigungen der Proportionalprovisionen ergeben sich aus der Abnahme des Procentsatzes dieser Tantième von den zu erhebenden Beträgen. Ausserdem gehören hierher die Beiträge des Staats zu den Kosten für die Zwangsbeitreibung (indemnités et secours aux porteurs de contrainte), (in den letzten Jahren ca. 469,000 Fres.), dann die Kosten für die Einziehung von Geldstrafen u. dgl. (ca. 400,000 Fres.) und Unterstützungsbeiträge für die Einnehmer und deren Angehörige (ca. 200,000 Fres.). Die Bezüge der Einnehmer (excl. derjenigen für Kommunalaufgaben) waren nach den definitiven Crediten 1872 11.57, 1874 (Max.) 12.40, 1875 11.83, 1879 12, 1884 11.70 Mill. Fres. oder in Procenten der Summen in den Rollen in denselben Jahren bez. 2.388, 2.202, 1.902, 2.008, 1.918%, wozu dann noch ca. 4.5 Mill. Fres. Bezüge von Kommunalaufgaben kommen, so dass sich der Procentsatz auf ca. 2.65 erhöht (Bull. XIX, 272). Einschliesslich der drei anderen vorgenannten kleinen Posten (nach Faure, p. 194) sind demnach die eigentlichen Erhebungskosten ca. 12.77 Mill. oder ca. 2.08, mit den Communalbezügen ca. 2.81%.

Die Erhebungskosten im weiteren Sinne (Veranlagungs- und eigentliche Erhebungskosten), aber ohne erstmalige Katasterkosten, betragen nach diesen Berechnungen ca. 3, bez. 3.73%.

Hiermit stimmen andere amtliche Berechnungen, wie sie die Generaldirection der comptabilité publique von Zeit zu Zeit angestellt hat, ziemlich genau überein (Bull. XVI, 15, und I, 125). Wie daselbst näher im Einzelnen ziffermässig begründet

wird, waren die Erhebungskosten im weiteren Sinne für die directen Steuern und die anderen grossen Steuergruppen folgende in % des Ertrags:

	1828	1876	1884
Directe Steuern . . . . .	5.1	3.5	3.7
Enregistrement, Stempel, Domänen	5.2	2.5	2.2
Zölle und Salz . . . . .	16.2	10.2	7.7
Indirecte Steuern . . . . .	15.0	3.7	4.0

Bei den directen Steuern sind hier die Specialtaxen einbegriffen, ohne dieselben stellen sich die Kosten etwas günstiger. So in 1884 für die directen Hauptsteuern allein (incl. alle Zuschläge) auf 3.40%. Eigentliche Veranlagungskosten 7.81, Erhebungskosten i. e. S. 11.40, desgleichen für die Communalauflagen 4.52, Indemnität der porteurs de contrainte 0.44 Mill., zusammen 24.17 Mill. Frs. bei 710.44 Mill. Frs. Ertrag. Für die assimilirten Specialtaxen (todte Hand, Bergwerke, Wagen und Pferde, Billards, Gesellschaften) werden die Kosten auf 1.262 Mill. Frs. (594,000 für Verwaltung, 668,000 für Erhebung) oder auf 5.75% berechnet (Ertrag 21.98 Mill. Frs.).

Die vortreffliche formelle Ordnung des Erhebungsdienstes der directen Steuern ergibt sich aus dem prompten Eingang der fälligen Steuern, aus den gewöhnlich erheblichen Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Monatsraten oder Zwölftheil und aus den mässigen Kosten für die Beitreibung der Rückstände. Auch darüber liegen lehrreiche statistische Zusammenstellungen vor (so für 1815—84 im Bull. XVII, 142 ff.), aus denen hervorgeht, dass bis 1850 die Rückstände, seitdem die Vorauszahlungen am Jahresschluss überwiegen, und in politisch unruhigen Jahren sich das Verhältnis wieder umdreht. So war in Procenten einer Monatsrate am Jahresschluss rückständig 1815 87, sich vermindern bis 1824, hier nur noch 6, 1830 wieder 51, 1831 142, 1847 34, 1848 124, 1849 68, 1850 0.5, 1870 71, 1871 33%, dagegen anticipativ gezahlt 1851 5, später meist einige 60, 1869 62, 1872 31, 1884 62%. Die Kosten der Eintreibung waren auf 1000 Frs. 1847 1.97, 1848 3.35, 1849 4.29, 1850 3.38, allmählich herab auf 1.28—1.56 vor dem letzten Kriege, auch 1870—71 nicht höher, 1872 dagegen 1.91, 1881 (Min.) 1.71, 1884 1.82 <sup>99</sup>/<sub>100</sub>, also durchweg etwas höher als vor dem Kriege, was doch steigenden Druck andeutet.

## 2. Die vier directen Hauptsteuern.

### a. Die Grundsteuer.

Gesetzgebung (Hauptgesetze). Decret vom 23. November, 1. December 1790; alle Hauptbestimmungen zusammenfassendes, dadurch formell rechtlich zur definitiven Grundlage gewordenes Gesetz v. 3. frimaire VII (23. November 1798), zugleich eine Codification der Reglements u. dgl. Katastergesetz vom 15., 25. September 1807. Recueil méthodique der Gesetze, Reglements, Instructionen u. s. w. über Kataster (amtlich) von 1811. Gesetz vom 31. Juli 1821 (Beschränkung des Katasters auf die Benutzung bei der Repartition innerhalb der Gemeinde). Gesetz vom 29. Juli 1881 (Theilung der Grundsteuer in die von propriétés non bâties und bâties). — Perroux-Joppen, No. 13—16, 160—261, 359—409. Block, dict. Art. cadastre u. contrib. directes.

Literatur. Bibliographie eb. p. 309, 673. Stourm, I, ch. 5 u. 6 (p. 124 bis 220); Vignes, I, 25—39; v. Hock, S. 138—144; v. Kaufmann, S. 165 bis 194. Statistik u. dgl. bes. im Bull., so über den „livre terrier du cadastre“ XVII, 613; Enquête von 1851 über Grundeinkünfte, VI, 110, 185, 248; neuste Enquête von 1880 ff., VI, 70, 317, XIII, 129, 283, 419, 576, 685, XIV, 35, XVI, 273. Ferner XIII, 416 (Theilung der Grundsteuer) u. a. m.

Ueber die moderne Grundsteuer überhaupt s. meinen Aufsatz in Schönberg's Handbuch, 2. Aufl., III, 230—250.

§. 184. 1. Character, Repartition und locale Contingente. Die französische Grundsteuer ist eine allgemeine Ertragssteuer des gesammten Grund und Bodens, einschliesslich desjenigen, auf welchem Gebäude errichtet sind, und

zwar nach dem Princip der Repartitionssteuer und des Parcellar-Reinertragskatasters. Sie trifft ausserdem die Gebäude auch nach ihrem Ertrage, enthält also in doppelter Hinsicht eine Gebäudesteuer in sich (§. 187).

Nach der ursprünglichen Idee der Gesetzgebung in der Revolutionszeit sollte sie, wie bemerkt (§. 168), die hauptsächlich directe Steuer sein und an die Stelle der aufgehobenen Steuern des ancien régime, besonders der Taille, Zwanzigsten, Kopfsteuer, auch der Zehnten treten. Im Unterschied von diesen älteren directen Steuern sollte sie nach dem ersten Hauptgesetz vom 1. December 1790 nur keinerlei reale und personale Exemptionen gestatten, möglichst genau und gleichmässig den Reinertrag des Bodens, d. h. denjenigen Theil des Rohertrags, welcher „nach Abzug von Cultur-, Saat-, Ernte- und Unterhaltungskosten übrig bleibe“, treffen, im Steuersoll jährlich nach dem Bedarf festgestellt, zunächst auf 240 Mill. L., und diese Summe dann nach dem Reinertrag auf die einzelnen Verwaltungsabtheilungen des Staatsgebiets bis herab auf die Gemeinden und schliesslich auf die einzelnen Grundbesitzungen, daher als Repartitionssteuer, aufgetheilt werden. Die Principien der „Allgemeinheit“ und „Gleichmässigkeit“, die „staatsbürgerlichen Gerechtigkeitsprincipien“, diejenigen der „Wahl der richtigen Steuerquelle“, nämlich des als einzelwirthschaftlicher Reinertrag vom Gesetz bestimmten Theils des Rohertrags, und der „Wahl der richtigen Steuerart“, der Steuer vom Bodenreinertrag, auch der Grundsatz der „festen Bestimmtheit“ waren so der Leitstern, während in der Festsetzung des erforderlichen Steuersolls das finanzielle oder Staatsinteresse, dem „finanzpolitischen“ Princip der Besteuerung gemäss, wahrgenommen wurde (Fin. II, S. 220 bis 360). Die Feststellung eines individuellen Steuermaximums ( $\frac{1}{5}$  vom Reinertrag, später  $\frac{1}{6}$ ), in dem Sinne, dass ein Grundbesitzer, welcher durch die aufgelegte Repartitionsquote mehr als diesen Satz hätte zahlen müssen, eine entsprechende Ermässigung verlangen konnte, sollte vor übermässigem Steuerdruck schützen. Diese Bestimmung ist jedoch, ohne formell aufgehoben worden zu sein, ein todter Buchstabe geblieben.

Die allgemeine Beurtheilung dieser so geplanten Grundsteuer unterbleibt hier, da es sich dabei um das allgemeine Grundsteuerproblem, nicht um eine specifisch französische steuerpolitische und -technische Frage handeln würde. Giebt man einmal die Berechtigung der Ertragssteuern überhaupt und der Grundsteuer insbesondere im

modernen Steuersystem, ferner auch die Berechtigung zu, die Grundsteuer durch die Höhe ihres Fusses in dem Maasse, wie in Frankreich, ergiebig zu machen, so entsprach der französische Reformplan mit der Grundsteuer den Forderungen richtiger Steuerpolitik.

Aber man unterschätzte von vornherein die enormen technischen Schwierigkeiten der erforderlichen ordentlichen Bodenkatastrirung, nach der eine solche Grundsteuer allein richtig durchzuführen ist. Die Geschichte dieser französischen Steuer hat den Beweis geliefert, dass auch das richtig gestellte Grundsteuerproblem schlechterdings nur sehr mangelhaft gelöst werden kann. Namentlich das Hauptziel, die gleichmässige Besteuerung des Bodenreinertrags, ist trotz aller Bemühungen und Kosten nicht entfernt genügend erreicht worden.

Hierzu kam dann noch eine besondere Schwierigkeit in den damaligen Verhältnissen Frankreichs, welche man gleichfalls von vornherein nicht gebührend gewürdigt hat. Die Erhebung einer solchen neuen Grundsteuer hätte die vorausgehende gelungene Bodenkatastrirung bedingt, um alsdann erst die Repartition der aufzubringenden Steuersumme richtig durchführen zu können. Allein eine solche Katastrirung war in einem grossen Staate ein langwieriges und kostspieliges Werk. Man fasste sie zwar gleich Anfangs ins Auge, gelangte aber in der Revolutionszeit lange nicht einmal zur endgiltigen Wahl des Katasterprinzips, und als dies dann im Princip des Parcellarkatasters angenommen war (1807), dauerte die Ausführung des Katasterwerks noch manche Jahrzehnte. Natürlich konnte die Staatscasse nicht auf den Ertrag der neuen Steuer warten, nachdem man einmal übereilt die alten Steuern der früheren Periode aufgehoben hatte. So half man sich mit dem in solcher Lage unvermeidlichen, aber an sich unrichtigen Auskunftsmittel, im Wesentlichen doch nach den alten Katastern und nach den Erträgen der zu ersetzenden Steuern mit gewissen angemessen erscheinenden Umänderungen die Steuersumme zu vertheilen und so die Steuercontingente der neuen Verwaltungsabtheilungen, der Departements, Arrondissements und Gemeinden zu bilden.

Als sich diese Repartition dann vielfach unzulänglich, namentlich ungleichmässig erwies und auch die allmählich fertig werdenden Katasterergebnisse solche Ungleichmässigkeiten in der Steuerbelastung der verschiedenen Landestheile zeigten, erschienen Veränderungen der Repartition geboten, wurden von den überlasteten oder sich für überlastet haltenden Landestheilen eifrig verlangt, auch von Regierung und Parlament öfters erwogen und mehrmals vorgenommen. Allein ein sicherer Maassstab dafür fehlte. Nach mehr oder weniger zuverlässigen Anhaltspunkten erwog

oder traf man Aenderungen, wohl in der gebotenen Richtung, aber ohne genügende Gewissheit des richtigen Maasses.

Nach Vollendung des Katasters hätte es dann nahe gelegen, wie die Individualrepartition in den Gemeinden, welche so geschieht, so auch die Feststellung der Gemeinde-, Arrondissements- und Departementscontingente nach dem Kataster vorzunehmen. Allein die Ergebnisse der Ertrags-Katastrirung konnten dafür wieder nicht als zuverlässig genug gelten und die Veränderungen der Contingente, welche bei diesem Vorgehen hätten stattfinden müssen, erschienen gegenüber der bereits wieder eingebürgerten bisherigen Repartition — ein Analogon zu den ehemaligen Steuercontingenten des ständischen Staats (s. z. B. §. 47 oben), wo jede einmal eingebürgerte Repartition auch immer bald als „wohlerworbenes Recht“ der Interessenten und jede Veränderung daran als Verletzung dieses „Rechts“ galt — zu einschneidend, um sie zumal bei der zweifelhaften Brauchbarkeit der Katastrirungen für eine gleichmässige Einschätzung, vornehmen zu dürfen. So ist es denn im Wesentlichen beim Alten geblieben und das vollendete Kataster wird für die Feststellung der localen Contingente, der Gemeinden, Arrondissements und Departements nicht benutzt.

Ohne umfassende und eingreifende, auch in nicht zu langen Perioden erfolgende Revisionen, wie sie das französische Gesetz zwar in Aussicht nimmt, aber nicht durchgeführt hat, muss ohnedem selbst eine anfänglich gelungene und gleichmässige Katastrirung, zumal der Erträge (aber auch der Grundwerthe) im Laufe der Zeit und vollends unter den gegenwärtigen so rasch wechselnden ökonomischen, technischen und Communicationsverhältnissen immer wieder bald unrichtig und gegenüber den Thatsachen der Wirklichkeit local in ganz verschiedenem Grade ungleichmässig werden.

Fehlt es zu der genauen Bemessung dieser Veränderungen auch wieder an völlig zuverlässigen Anhaltspuncten, so kann man doch die ungefähre Ungleichmässigkeit der Entwicklung feststellen. In Frankreich sind reichliche Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht worden, welche die Grundsteuerkatastrirung im Ganzen ungünstig beurtheilen lassen, und zwar nicht, wegen eines falschen Princip oder mangelhafter Durchführung der Arbeiten, sondern wegen solcher Verhältnisse, die im Wesen der Sache, im Problem selbst, liegen. Auch die geraume Zeit, welche die Katastrirung eines grossen Landes erheischt, und die unvermeidliche, schon anfängliche Ungleichmässigkeit in der Ausführung der Arbeiten, bei den Bonitrungen, Ertragsschätzungen u. s. w., bedingen neue grosse Mängel, derentwegen auch gleich nach Vollendung eines solchen Katasters die Ergebnisse desselben ungleichmässig sind, wie sich in Frankreich ebenfalls gezeigt hat.

Einige specifsche Mängel der französischen Grundsteuer erklären sich allerdings aus dem Princip des Parcellarkatasters und

des Ertragskatasters. Aber zur Wahl dieser beiden Katasterprincipien statt eines Guts- und eines Werthkatasters war man, in einem grösseren Lande zumal, doch wohl mit Recht gelangt, in Betreff des ersteren Principis auch nach vergeblichen anderweiten Versuchen (§. 186). Bei den genannten beiden anderen Katasterprincipien wären die Fehlerquellen wohl noch reichlicher geflossen, und für gentgende Werthkatastrirung würde es auch vermuthlich an brauchbarem Material in Kaufpreisen u. dgl. mehr gefehlt haben (§. 190).

Prüfungen der Ergebnisse des Parcellar-Ertragskatasters an Kauf- und Pachtpreisen und an Daten aus Grundereditgeschäften u. s. w. sind wiederholt erfolgt; und danach sind Rectificationen der Contingente vorgeschlagen und zum Theil ausgeführt worden. Aber die Frage blieb und bleibt auch hier immer wieder: ob, wie weit, wann, wo man mit Zuverlässigkeit nach solchen Daten aus dem Verkehrsleben selbst die Gleichmässigkeit der Grundsteuer verbürgen kann. Eben dieser berechtigte Zweifel stellt sich auch immer grösseren und allgemeineren Veränderungen einer einmal bestehenden Grundsteuer-Repartition entgegen: es ist eben fraglich, wie weit diese Veränderungen wirklich wahre „Rectificationen“ sein würden. Noch jüngst hat eine französische Enquête für die Frage der Repartitions-Veränderung viel interessantes Material hervorgeföhrt. (Einige Daten daraus im folgenden Paragraphen). Aber der Benutzung desselben für den practischen Zweck selbst steht man doch mit Recht sehr zaghaft gegenüber. Das Bedenken, dass eine grössere Veränderung der Contingente zudem leicht mehr oder weniger auf den Bodenwerth selbst einwirken könne, verlangt dabei ausserdem seine Beachtung und rechtfertigt neues Zögern mit oder selbst Abstehehen von einer Rectification der alten Contingente.

§. 185. Alle diese Verhältnisse erklären einige zunächst auffällige Thatsachen der Geschichte der modernen französischen Grundsteuer, Thatsachen, von welchen die Finanzwissenschaft für ihre Stellung zur Grundsteuer überhaupt Act zu nehmen hat.

So hat die ursprüngliche Hauptsumme (principal) des Grundsteuercontingents des ganzen Staats erhebliche Herabsetzungen erfahren, weil man auf diese Weise noch am Besten die geboten erscheinenden Erleichterungen einiger Landestheile glaubte herbeiföhren zu können und eben nicht wagte, dem Wesen der Repartitionssteuer gemäss, die so abgenommenen Summen auf die anderen Landestheile aufzulegen. Auf diese Weise ist das Principalcontingent seit geraumer Zeit (1821) aber im Wesentlichen thatsächlich stabil geworden, gegen die Natur jeder Steuer, auch gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers und im vollen Gegensatz zur Entwicklung des französischen Steuerbedarfs und der meisten übrigen, besonders der indirecten Verbrauchs- und der Verkehrssteuern, aber auch der Patentsteuer, zu welchen allen die Grundsteuer daher immer mehr in ein Missverhältniss gekommen ist.

Mehrfach haben zwar Zuschläge zur Grundsteuer in verschiedener Höhe und Zeitdauer auch für allgemeine Staatszwecke stattgefunden. Aber die wenigstens hierdurch bedingte Veränderlichkeit der Grundsteuer ist mit dem nimmehr seit lange definitiven Wegfall dieser Zuschläge, seit 1851, verschwunden. Allerdings mit unter Einwirkung politischer Interessen, aber doch auch in der Einsicht, dass eine so ungleichmässig vertheilte Steuer, wie die französische Grundsteuer, durch solche Zuschläge für allgemeine Staatszwecke vollends ungleichmässig wird. Mit der factischen Stabilität verliert sich aber bei einer solchen Steuer der eigentliche Steuercharacter allmählich und tritt derjenige einer Reallast hervor, selbst bei dem französischen Repartitionsprincip. Nur der Umstand, dass die französische Grundsteuer auch mit Zuschlägen für Departemental- und Communalzwecke belegt wird und dass diese wechseln und im Allgemeinen steigen, verhindert die volle Hinüberbildung der Grundsteuer zu einer Reallast.

Das ursprünglich nach einer freilich sehr unsicheren statistischen Schätzung des Boden-Reinertrags von 1200, dann von 1440 Mill. Livres auf  $\frac{1}{50}$ , bez. auf  $\frac{1}{60}$  hiervon, daher auf 240 Mill. Livres festgesetzte Principalcontingent wurde wegen der Repartition, die man doch nicht vom Grund aus umzuzändern wagte, zunächst um 21,941,000 Frcs. im Jahre 1797 herabgesetzt, wobei die für überlastet geltenden Departements Ermässigungen von 25—12%, die für richtig belegt geltenden solche von 10%, die für bisher begünstigt geltenden solche von 9—1% erhielten (Gesetz v. 18. Prätial V. oder 6. Juni 1797). Eine neue, aber für alle Departements gleiche Ermässigung um 10,992,945 Frcs. erfolgte schon durch Gesetz v. 9. Vendém. VI. Bald darauf wurden die bisher mit besteuerten und übermässig belasteten Nationalgüter, welche keinen Ertrag gaben, steuerfrei, wodurch 17,659,550 Frcs. von dem Contingente fortfielen. Der Haupttheil davon, 16 Mill., wurde wieder zu Entlastungen nach einer für die als überlastet geltenden Departements progressiv günstiger werdenden Scala benutzt (Gesetz v. 7. Brum. VII. oder 28. October 1798). Eine ähnliche Maassregel war die Befreiung der Staatswälder von der Grundsteuer (Gesetz v. 19. Vent. IX. oder 10. März 1801) und die Entlastung einer Anzahl überbürdeter Departements um einen hierdurch frei werdenden Betrag von 6,192,300 Frcs. Weitere Verminderungen erfolgten 1804 um 8,434,000, 1805 um 3,092,000, 1819 um 3,978,000, 1821 (Gesetz v. 31. Juli) um 13,446,123 Frcs., welche in verschiedener Weise den Departements gut gebracht wurden, theils in höherem Maasse den überlasteten, theils gleichmässig allen. So stellte sich das Principalcontingent seit 1821 auf 154,681,351 Frcs. und ist seitdem im Wesentlichen so geblieben, indem es nämlich nur durch den gesetzlichen Zutritt zur und Austritt von Grundstücken aus der Steuerpflichtigkeit kleinere Aenderungen, etwas erheblichere nur in Betreff der Steuer von „bebauten Grundstücken“ erleidet. (Alle Daten auf den Umfang Frankreichs von 1815 bezogen, die obigen meist nach Stourm, I, 201—210. S. auch Sadre, I, 309, 359, Vignes, I, 31). Nach endgiltiger Aufhebung der 17% Zuschläge für allgemeine Staatszwecke zur Grundsteuer von 1851 an durch Gesetz vom 14. August 1850 ist das Grundsteuer-Principalcontingent des Staats nur noch mit kleinen Zuschlägen für Ausfälle und Aushilfen belegt. Einschliesslich dieser Zuschläge betrug es 1851 163,89, 1870 175,81, 1871 nach dem Verlust von Elsass-Lothringen 171.05, 1885 181.40 Mill. Frcs. (Bull. XX, 220), also für das heutige Frankreich nur etwa  $\frac{3}{4}$  der ursprünglichen Summe von 240 Mill. Dazu traten aber allerdings Departemental- und Communal-Zuschläge 1838 mit 70.87, 1851 mit 96.29, 1870 mit 146.52, 1885 mit 192.08 Mill. Frcs. (Bull. eb.), so dass die Entlastungen seitens des Staats durch diese Zuschläge dreifach übertroffen werden.

Abgesehen von den erwähnten Veränderungen der Repartition, welche auch doch wieder unvermeidlich etwas willkürlich erfolgten, ist demnach die ursprüngliche Repartition von 1791 bis heute verblieben. Damit hat man aber eigentlich nur die Ungleichmässigkeiten der Besteuerung des ancien régime bis in die Gegenwart hinein erhalten.

Man kann u. A. in den überlasteten und unterlasteten Departemental-Gruppen noch jetzt die alte Eintheilung Frankreichs in pays d'élection und pays d'états wieder

finden, so dass auch hier das „Alte“ unter dünner Tünche des „Neuen“ liegt. (Stourm, I, 212, nach den parlamentarischen Berichten und Debatten von 1821).

Dreimal, 1818—1821, 1851—54 und 1879—83, sind grosse Enquêtes über das Grundeigenthum (insbesondere das „nicht bebaut“, d. h. im Wesentlichen das landwirthschaftliche), seine Erträge und seine Steuerbelastung angestellt worden, um das Verhältniss der bestehenden Besteuerung zu den „wirklichen“ Erträgen, bez. den dafür geltenden, aus Kauf- und Pachtpreisen u. dgl. m. ermittelten, zu bestimmen und eventuell eine sichere Grundlage für eine neue Repartition oder Feststellung der localen Contingente zu gewinnen. Aber trotzdem diese Untersuchungen kaum denkbare Ungleichmässigkeiten der Belastung ergeben haben, hat man doch nur in ganz beschränktem Maasse die Ergebnisse der ersten Enquête von 1818 ff. zu einer Veränderung der Repartition benutzt (1821). In dem Dilemma, dort ermässigen und hier erhöhen zu sollen, wagte man nur Ersteres zu thun, und in geringerem Grade, als es den Untersuchungsergebnissen entsprochen hätte. Das wird nach dem oben Gesagten auch immer wieder begreiflich. Nach der Natur der Sache konnte den „Ergebnissen“ eben doch auch keine volle Richtigkeit beigegeben werden. Der Vergleich der Ertragserschätzungen des Katasters mit den Kauf- und Pachtpreisen und den Daten anderer Rechtsgeschäfte ist gewiss interessant und giebt gute Fingerzeige für Aenderungen. Aber eine sichere Grundlage für Repartition und Katasterrectification geben eben auch die Kauf- und Pachtpreise u. s. w. nicht.

S. bes. Stourm, I, 211 ff., von Hock, S. 142, v. Kaufmann, S. 177 ff. (mit vielen Daten aus den Enquêtes). Bull. VI, 110, 185, 248 über die Untersuchung von 1851 ff. (der resumirende Bericht von Vandal, auf den schon Hock Bezug nimmt; der einzige von 86 Handschrift-Bänden der Enquête, welcher dem Brande des Finanzministeriums 1871 entgangen ist). Ueber die neueste Untersuchung von 1880 ff. s. Bull. an den oben S. 434 genannten Stellen, höchst reichhaltige und interessante Materialien. Nur hieraus einige Daten.

Die neue Abschätzung des Ertrags der „nicht bebauten“ Grundstücke, nach den Gesetzen vom 3. August 1875 und 9. August 1879, erfolgte nach einer umfassenden Instruction (s. dieselbe im Bull. VI, 317). Der Katastralreinertrag von 805.04 Mill. Frs. und der eingeschätzte Ertrag um 1851 von 1824.19 Mill. Frs. wurde nach der neuen Abschätzung von 1880 ff. auf 2645.51 Mill. Frs., der Verkaufswert dafür auf 91.58 Milliarden Frs. (Bull. XIII, 130) voranschlagt, also der Ertrag auf mehr als das Dreifache des ersteren und um 45% mehr als der zweite, wobei allerdings 1879 die von Italien abgetretenen Gebiete eingerechnet sind, die 1851 fehlen, was aber das Ergebnis wenig verändert. (Im Katasterertrag sind diese Gebiete eingeschlossen). Zu der Ertragssteigerung hat die Ertragssteigerung der einzelnen Culturarten, auch der Uebergang von Grundstücken in höhere Culturarten, bes. die Verwandlung von Haide und Weiden in Ackerland, Wiesen und andere Culturclassen beigetragen (Bull. XIII, 130, nach Depart. eb. 282 ff.). Diese Ertragssteigerung läuft auf eine Verminderung der Steuer hinaus, in Betreff des Principals auf weniger als  $\frac{1}{3}$ , die Fortbewegung in der seit 1791 beständig zu verfolgenden Richtung. Der ursprüngliche (geplante) Steuersatz des Principals von 20, bez. 16.67% für die ganze

Grundsteuer (incl. „bebaute“ Grundstücke), der durch die bis 1821 erfolgten Steuerermässigungen schon auf ca. 13.9, bez. 10.7 gefallen war, ist durch eine solche Ertragsentwicklung auf jetzt etwa 4% (immer nur für das Principal) gesunken. (Siehe auch v. Kaufmann, S. 188 u. ff.). Bei den „nicht bebauten“ Grundstücken allein war der Steuersatz nach dem Kataster 11.76, nach der Einschätzung in der Enquête von 1851 6.44, nach der von 1879 4.49% (Bull. XIV, 43, wiederum 1879 incl. italienische Departements, was aber auch hier auf die Durchschnittszahl ohne sonderlichen Einfluss ist. Die ehemaligen elsass-lothringischen Departements sind in diesen und den obigen Zahlen abgerechnet). Ein gutes Beispiel der allmählichen Erleichterung und Quasi-Abwälzung einer stabilen Grundsteuer durch die Ertragssteigerung, welche letztere freilich wieder die mannigfachsten Ursachen hat, eine davon auch in der Preissteigerung der Producte. (Fin. II. S. 273).

Allein diese Entwicklung ist eben, wie vorauszusehen war und durch die Ergebnisse der Untersuchungen von 1851 und 1879 überall bestätigt worden ist, ganz ungleichmässig nach Culturarten und Landestheilen erfolgt, so gegen die Katastralschätzungen bis 1851 und wieder gegen die Einschätzungen von 1851 bis 1879. Gerade dadurch ist die Grundsteuer selbst eine immer ungleichmässiger Last geworden. Das Maass dieser Ungleichmässigkeit ist in der Enquête von 1880 auf mancherlei verschiedene Weise berechnet worden (s. die angeführten Stellen im Bull.). Bei den Culturgruppen für den ganzen Staat ergab sich folgendes (Bull. XIII, 583; XIV, 36).

	1851 Ertrag p. Hect. in Fres.	1880 in Fres.	+ od. - %	% d. Principals d. Grundst. nach Schätzung v. 1879
Grundstücke höherer Art (Gärten etc.)	119.61	166.06	+38.0	4.30
Ackerland u. ihm gleichgestelltes (auch Boden der Häuser)	42.49	56.74	+33.5	4.64
Wiesen u. dgl.	72.60	96.67	+33.1	4.69
Weinland	69.38	129.95	+87.3	2.95
Waldungen	20.18	22.50	+11.5	5.26
Weiden, Haide u. s. w.	4.64	6.12	+31.8	5.12
Verschiedene Culturen	49.10	42.61	-13.2	4.73
Allgem. Durchschnitt	38.04	52.87	+38.9	4.19

Etwas abweichende Ergebnisse nach dem Vergleich der Verkaufswerte. Per Hectar waren diese von 1851—53 bis 1879—83 um 43.45% gestiegen, im ganzen Staate und bei allen Culturen im Durchschnitt, mit Differenzen nach Departements von +140.70% im Maximum im Departement Allier (abgesehen vom Schneepartement, wo die Steigerung auf 1373.12% berechnet wird) und +0.96% in Vaucluse im Minimum, bez. sogar neben einer Abnahme in 5 Departements von im Maximum 15.38% (Ober-Alpen). (Bull. XIII, 584 ff.).

Eine „Ausgleichung“ des Principals der Departemental-Contingente nach der Einschätzung von 1879 wurde für die „nicht bebauten“ Grundstücke gegenüber der jetzigen Repartition zur Aufbringung des bestehenden Gesamtcontingents von 118,853,588 Fres. eine Mehrbelastung von 41 Departements um 11,157,164 Fres. und eine Minderbelastung von 47 Departements um den gleichen Betrag bedingt haben. Die Mehrbelastung betrug im Maximum 374.08% (Corsica) und 79.72% (Aude), im Minimum 0.39% (Loire), die Minderbelastung im Maximum 37.71 (Oberalpen), im Minimum 0.61% (Loire et Cher) und die verschiedensten Sätze in den dazwischen liegenden Fällen (Bull. XIII, 585 ff., XVI, 37 ff.).

Berücksichtigt man vollends nur die Extreme, so fand man schon 1851 die Minimalbelastung eines ganzen Departements durch die Grundsteuer (principal) mit 3.50, die Maximalbelastung mit 9.18%, also wie 1 : 2.42 (Bull. XIV, 40). Nach der Enquête von 1874 stellten sich die Extreme noch stärker heraus, nämlich folgendermassen (Tabelle XXXI, Bull. XIV, 40) nach Gebietsabtheilungen, in Procenten der Grundsteuer vom „wirklichen“ Ertrag.

	Gemeinden.	Cantone.	Arrondissem.	Departem.
4 Minimalbelastungen	0.19	1.00	0.74	0.95
	0.47	1.26	1.40	2.50
	0.50	1.36	1.71	2.58
	0.58	1.54	1.91	2.60

	Gemeinden.	Cantone.	Arrondissem.	Departem.
4 Maximalbelastungen . . .	20.76	10.32	7.67	6.47
	22.57	10.32	7.82	6.67
	29.59	11.25	8.06	6.80
	30.03	15.57	9.47	7.21
Verh. v. Min. zu Max. wie 1 :	158.1	15.6	12.8	7.6
Verh. des höchsten Minimum zum niedersten Maximum 1 :	35.8	6.7	4.0	2.5

Man sieht: Hock's Wort vor 30 Jahren (Fin. Frankreichs, S. 142), man sei überzeugt, „es gäbe Departements, die  $2\frac{1}{2}$  Mal, und Gemeinden, die 10 Mal so hoch als andere besteuert sind“, bezeichnet jetzt schon bei Weitem nicht mehr die Extreme! Freilich muss man immer wieder daran erinnern, dass hier die Unrichtigkeit der bestehenden Grundsteuervertheilung an dem gewiss wieder recht unvollkommenen Maassstabe der neuen cursorischen Abschätzung nach Kauf- und Pachtpreisen u. dgl. m. bemessen wird. In Wirklichkeit können die Extreme kleiner, freilich aber in manchen Fällen auch noch grösser sein.

Durch den Hinzutritt der Zuschläge für Departemental- und Communalzwecke wird die Differenz der Steuerbelastung wiederum bald verkleinert, bald vergrössert werden.

Jedenfalls ergibt sich aus allen diesen und zahlreichen weiteren Thatsachen, welche die letzte Enquête hervorgefördert hat, dass man doch mit Recht Bedenken tragen musste, eine so völlig ungleichmässig vertheilte und in dieser Hinsicht beständig ungleichmässiger werdende Steuer, wie die Grundsteuer, mit allgemeinen und gleichen Zuschlägen für die Staatscasse zu belegen, selbst in den Finanznöthen und bei den allgemeinen Steuererhöhungen nach dem letzten Kriege. Mindestens hätte einer solchen Maassregel erst eine Steuerausgleichung vorangehen müssen. Allein eine solche setzte wieder eine zeitraubende und kostspielige neue Katastrirung oder doch wenigstens eine Untersuchung, wie die 1879 ff. vorgenommene voraus. Jedoch auch die Ergebnisse einer solchen Operation waren sicher von vornherein wieder sehr mangelhaft und mussten es vollends immer bald wieder mehr und mehr werden. Aus den französischen Erfahrungen darf man daher wohl den Schluss ableiten, dass auch die moderne, sogen. „rationelle“ Grundsteuer, wegen ihrer unvermeidlichen grossen und in Folge der verschiedenen Entwicklung der einzelnen Landestheile immer grösser werdenden Ungleichmässigkeit und schon dadurch bedingten Stabilität, wenigstens in einem grösseren Staate, keine passende Staatssteuer für allgemeine Staatsbedürfnisse und vollends ungeeignet ist, mit — ohne Willkühr wieder kaum anders als gleich hoch zu stellenden — Steuerzuschlägen für den wachsenden Staatsbedarf belegt zu werden.

Nur durch beständige, in kurzen Zeiträumen erfolgende und eingreifende Revisionen liesse sich diese Steuer für die Deckung des Staatsbedarfs geeigneter machen. Aber solche Revisionen sind steuertechnisch, dann wegen des Kostenpuncts schwer ausführbar und wegen schwerer anderweiter Bedenken, welche aus der ökonomischen Natur des Grundeigenthums, besonders des ländlichen, und aus dessen Bewirthschaftung folgen, zu beanstanden. Ist die Grundsteuerveranlagung und die Steuerrepartition, wie in Frankreich, aber einmal thatsächlich längere Zeit unverändert geblieben, so wird nicht nur jede Revision technisch immer schwieriger, kostspieliger und in ihren Ergebnissen unsicherer, müsste sie nicht nur zu einer fast völligen Erneuerung der Katastrirung führen: sie schneidet ausserdem in die Reinerträge, die nach Abzug der neuen Steuer bleiben, und dadurch in die Werthe des Grundeigenthums so bedeutend ein, dass man wieder kaum wagen wird, die Neuvertheilung der Steuer danach zu bewerkstelligen. Die französischen Enquêtes von 1851 und 1879 sind eben deshalb auch ohne practischen Erfolg geblieben.

Im Jahre 1884 hat eine eigene Commission im Finanzministerium die Ergebnisse der Enquête von 1879, welche zuvor in den Departements den Generalräthen vorgelegt worden waren, zu prüfen gehabt. Die Generalräthe hatten sich im Allgemeinen günstig über die Genauigkeit der Ergebnisse geäußert. Beim Beginn der Arbeit (1879) hatte man übrigens zur Beruhigung der Bevölkerung amtlich versichert, dass die etwaige Ausgleichung der Ungleichmässigkeiten einzig durch Entlastungen, nicht durch Erhöhungen erfolgen könne: wiederum im Widerspruch mit den nothwendigen fiscalischen Anforderungen, aber nach Lage der Dinge und Interessen ebenso charakteristisch als begreiflich. Im Ministerium herrschte die Ansicht, dass ohne eine gleichzeitige Revision der Individualrepartition, daher des Parcellarkatasters eine Ausgleichung auch nicht wohl statthaft sei. Ebenso galt die letztere für störend für die Departemental- und Communalfinanzen wegen des Zuschlagsystems. Die genannte Centralcommission erklärte die Ergebnisse der Enquête von 1879 ff. für hinlänglich zuverlässig. Der Antrag auf eine allgemeine Ausgleichung wurde indessen abgelehnt, ähnlich, aus fiscalischen Gründen, der eines Erlasses von 11.5 Mill. Fres. des Principals in den über den Durchschnitt überlasteten Departements. Die Commission entschied sich schliesslich dahin, der Regierung zu rathen, einen Theil des Contingents der „unbebauten“ Grundstücke auf dasjenige der für weniger hoch besteuert geltenden „bebauten“ zu übertragen, zuvor aber eine Revision der Einschätzung des „bebauten Eigenthums“ vorzunehmen. Die Kosten dafür wurden, je nach der Mitberücksichtigung oder nicht der Personal- und Mobiliensteuer und der Thür- und Fenstersteuer dabei, auf 4—2 Mill. Fres., die Zeitdauer auf 2—1 Jahr veranschlagt. Für die Enquête von 1879 ff. war ein Credit von 1 Mill. eröffnet gewesen. Bis jetzt ist es zu einer weiteren Reform und Veränderung der Repartition und der Contingente nicht gekommen. Durch das Finanzgesetz vom 8. August 1885, Art. 34, wurde auch eine Aufnahme allen „bebauten Eigenthums“ und Schätzung seines wirklichen Miethwerths angeordnet und dafür später ein Credit eröffnet (Gesetz vom 8. Juni 1887). Diese Aufnahme ist jetzt im Gang und schreitet rasch vor.

§. 186. 2. Katastrirung. Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Bodenkatastrirung zur besseren Vertheilung der älteren

directen, meist den Grundbesitz treffenden Steuern (Taille u. s. w.) hatte man in Frankreich schon in den letzten Jahrzehnten des ancien régime empfunden und wiederholt ernstlicher an eine solche Operation gedacht (§. 59). Die politischen, vornemlich in den ständischen Verhältnissen liegenden und die technischen Schwierigkeiten der Sache hinderten aber ein Vorgehen damit. Durch die Revolution waren die ersteren beseitigt, nur die letzteren geblieben. Die unruhigen Zeitverhältnisse, die dringenden Finanzbedürfnisse liessen es aber auch jetzt nicht sobald zu einer so langwierigen und kostspieligen, geordnete ruhige Verhältnisse fast unbedingt voraussetzenden Operation kommen, wenn man deren Unentbehrlichkeit für die zweckmässige und gerechte Durchführung des neuen Steuersystems auch von vornherein nicht verkannte. Ueber parlamentarische und legislative Monologe in Betreff der Nothwendigkeit einer Katastrirung kam man bis zur Zeit des Consulats nicht hinaus. Erst hier begann die Ausführung, anfangs indessen nach Plänen, welche dem Gedanken einer Verkleinerung und Vereinfachung der riesigen Arbeit entsprungen waren, sich aber bald als unzureichend für den Zweck, namentlich für die Grundsteuer-Veranlagung der einzelnen Besitzer erwiesen (Katastrirung nach „Culturmassen“, Versuch einer Beschränkung der Katastrirung auf eine grössere Anzahl, 1900, Mustergemeinden und Anwendung der dabei erhaltenen Ergebnisse auf die übrigen 48,000). Man schritt daher nach diesen vergeblichen, zeitraubenden und immerhin schon kostspieligen Vorarbeiten (20 Mill. Fres.) zur letzten Consequenz, zur Katastrirung der einzelnen Parcellen (Gesetz vom 15.—25. September 1807). Eine Arbeit, welche nur langsam fortschreiten konnte, so dass beim Sturz Napoleon's I. erst  $\frac{1}{4}$  von Frankreich vermessen,  $\frac{1}{8}$  katastrirt war und die ganze von den späteren Regierungen fortgesetzte Arbeit im Wesentlichen erst 1845, vollständig im continentalen Frankreich erst 1850, in Corsica (bis auf kleine noch heute verbliebene Reste) erst 1858 und in den neuen ehemals italienischen Departements noch gegenwärtig nicht ganz vollendet ist. Die Kosten sind bis um 1850 schon auf 150 Mill. Fres. berechnet worden, also etwa auf den einjährigen Betrag des Principalcontingents (nach dessen Reductionen nach 1821). Dieselben sind bis 1821 vom Staate, seitdem überwiegend von den Departements getragen worden. Die ursprünglich beabsichtigte Benutzung des Katasters zur Vertheilung der Grundsteuer auch unter den Gemeinden und Arrondissements eines

Departements ist nach verschiedenen, ungentügend ausgefallenen Versuchen und nach bereits früher erfolgter Beschränkung der Benutzung des Katasters zur Vertheilung des Departementalcontingents auf die Arrondissements desselben Departements (1813), dann des Arrondissementscontingents auf die Cantone desselben Arrondissements (1818) seit 1821 definitiv aufgegeben worden. Seitdem dient das Kataster anschiesslich zur Individualrepartition unter den Grundstücken, bez. Grundbesitzern jeder Gemeinde (Gesetz vom 21. Juli 1821). Im Jahre 1850 ward den Gemeinden das Recht ertheilt, auf Verlangen des Municipalraths und unter Beistimmung des departementalen Generalraths auf Gemeindekosten eine Revision oder Erneuerung des Katasters vorzunehmen, wenn mindestens 30 Jahre seit der Katastrirung verfloßen sind. (Gesetz vom 7. August 1850, Art. 7). Von diesem Rechte ist nicht besonders oft Gebrauch gemacht worden. Gegen seine Anwendung stemmen sich in den Gemeinden ähnliche Interessen, wie gegen die Veränderung der localen Contingente selbst.

S. bes. Stourm, I. 192—200. Vignes, I. 32 ff., von Hock, S. 118 ff., von Kaufmann, S. 176, Block's dict. Art. cadastre. Bei dem Versuch eines blossen „Culturmassen-Katasters“ vermied man die mühsame, zeitraubende und kostspielige Abmessung und Einschätzung der einzelnen Parcellen und beschränkte sich auf diejenige der im Zusammenhang liegenden analogen Culturen. Eine Neukatastrirung ist im Ganzen zwischen 1828—83 in 2265 Gemeinden von ca. 36,100 erfolgt, meist solchen mit stark zersplittertem Grundbesitz (Bull. XIV, 660, XVI, 182), speciell nach dem Gesetz von 1850 sogar nur in 528 Gemeinden, wovon bei Weitem die meisten im Departement Nord, wo die fortgeschrittene Parcellirung nach dem ersten Kataster 0.38, nach dem zweiten bloss 0.29 Hectare pro Parcellen und bez. 2.23 und 1.85 pro Eigenthümer ergab.

§. 187. Die Katastrirung selbst erfolgte in Frankreich, wie in den meisten neueren Grundsteuerkatastrirungen nach dem System des Parcellar-Reinertrags- und Classenkatasters mit der Einschätzung der einzelnen Parcellen in die Bonitätsclassen jeder Culturart nach Typen-Grundstücken. Sie bietet nur einzelnes Eigenthümliche, wovon Einiges in den nächsten §§. mit erwähnt wird, während eine allgemeine Darstellung hier, unter Verweisung auf die allgemeine Lehre von der modernen Grundsteuer, unterbleiben kann. Auch auf eine specielle Kritik braucht hier nicht eingegangen zu werden. Das System hat auch in Frankreich dieselben allgemeinen Vorzüge und Nachtheile gezeigt wie in anderen Landen. ~

Vgl. vorläufig über die Grundsteuer im Allgemeinen und über die „Katastersysteme“ meine Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl., III. 230 ff., 241 ff., auch S. 216.

Erschwerend für die Lösung der Hauptaufgabe, die richtige, wenigstens verhältnissmässige Ertragseinschätzung, wirkten wohl gerade in Frankreich

manche Umstände. So der, dass es sich um ein so grosses Gebiet mit sehr verschiedenen Boden- und Besitzverhältnissen, auch Culturen handelte; dass der französische Grundbesitz nach den Eigentumsverhältnissen zum Theil sehr zersplittert und die einzelnen Besitzungen gewöhnlich stark parcellirt sind, daher die Zahl der Parzellen eine riesige und deren Grösse oft sehr klein ist; dass die Katastrirung Jahrzehnte dauerte, in den verschiedenen Landestheilen zu verschiedener Zeit und von einem verschiedenen technischen Personal durchgeführt wurde, was von vornherein Ungleichmässigkeiten auch schon der ersten Ertrags-einschätzung bewirken musste. Die specifischen Mängel, welche dem Parcellarkataster aus solchem, verglichen mit einem freilich direct nicht wohl herzustellenden „Gutskataster“, principiell ankleben, weil die Zusammenfassung der Parzellen eines Besitzers zu einer Besitz- und Wirthschaftseinheit unbeachtet bleibt, müssen bei der französischen Bodenparcellirung nothwendig in besonderem Maasse hervortreten, zumal bei der landwirthschaftlichen Hauptcultur, dem eigentlichen Feldbau. Das Gleiche wird von den specifischen Mängeln des stets unvermeidlich auf unsicheren Rechnungs- und Schätzungsoperationen beruhenden Reinertragskatasters aus solchen, verglichen mit dem Werth- oder Verkehrskataster gelten, da die Fehlerquellen bei ersterem mit grösserer Parcellirung wohl progressiv stärker werden. Die ungemein viel höheren Einschätzungszahlen in den Enquêtes von 1851 und 1879 ff. gegenüber den Katastraleinschätzungen legen die Vermuthung nahe, dass die letzteren schon von vornherein viel zu niedrig waren; die Ertrags- und Werthsteigerung also theilweise wohl nur eine rechnungsmässige, keine wirkliche ist. Aber wie sich die wirklichen Erträge zu den katastralen in den verschiedenen Gegenden und Einzelfällen schon anfangs verhalten haben mögen, das bleibt unbekannt. Nur aus der ganzen Art der Ertragskatastrirung lässt sich schliessen, dass hier grosse Differenzen vorhanden gewesen sein werden. Man wird daher in der Annahme kaum irren, dass die Grundsteuervertheilung unter den Grundbesitzern innerhalb der Gemeinden nach dem Kataster auch sehr grosse Ungleichmässigkeiten und mit der verschiedenen Entwicklung der Verhältnisse der einzelnen Besitzer und Wirthe ebenfalls immer mehr Ungleichmässigkeiten an sich haben wird, ähnlich wie bei den localen Contingenten (§. 441). Die Benutzung des Katasters gerade zur Vertheilung des communalen Contingents auf die einzelnen Besitzungen ist daher auch von zweifelhafter Berechtigung, wenn man die Erzielung wenigstens verhältnissmässig gleichmässiger Steuerbelastung der einzelnen Grundbesitzer damit erreichen will. Bei der grossen Abhängigkeit des wirklichen Reinertrags eines landwirthschaftlichen Anwesens von dem Grade der Parcellirung, Arrondirung, von der Lage der Parzellen zum Gutshof und zu einander, der Zugehörigkeit derselben zu Gütern verschiedener Grösse — die französische Annahme „mittlerer“ Gutsgrössen thut eben wieder den realen Verhältnissen Zwang an —, endlich von der Persönlichkeit des Wirths einer Besitz- und Wirthschaftseinheit kann man selbst zweifeln, ob die französische Praxis, unmittelbar nach dem Kataster grade die Individualrepartition der Grundsteuer vorzunehmen, nicht noch anfechtbarer ist, als die Benutzung des Katasters für die Feststellung der localen Contingente sein würde, welche man in Frankreich vermieden hat. Denn hier würden wohl eher Ausgleichungen zwischen ungleichmässigen Einschätzungen vor sich gehen, als innerhalb ein und derselben Gemeinde bei dem Besitzer verschiedener Parzellen.

Durch die Katastrirung und die partiellen Erneuerungen derselben, sowie durch die früher genannten mehrfachen Enquêtes und versuchsweisen Neueinschätzungen ist sehr viel interessantes statistisches Material, besonders auch über die Besitz- und Parcellirungsverhältnisse, hervorgefördert worden, das allerdings agrarstatistisch noch wichtiger als steuerstatistisch ist. Aber die Schwierigkeit der Lösung des Problems einer allgemeinen französischen Grundsteuer ist nach solchen statistischen Daten der Besitz- und Parcellirungsverhältnisse erst recht zu würdigen und die notorische Mangelhaftigkeit der Ergebnisse der grossen mühevollen und kostspieligen Katastrirungsarbeit wird dann auch leicht begreiflich. Nur einige wenige Daten zum Beleg. (Vielelei aus der neuesten und der 1851er Enquête im Bull., so VI, 110, 185, 248 über 1851, aus dem Kataster u. a. XVII, 613 ff.) Nach dem Kataster war der französische Boden 52,153,150 ha, davon steuerpflichtiger „nicht bebauter“ 49,144,677 ha, desgleichen „bebauter“ 244,893 ha, nicht steuerpflichtiger 2,763,559; die Zahl der Eigenthümer 11,036,601, der Parzellen 126,079,962, also pro Eigenthümer 4.7 ha, pro Parcellen 0.41 ha,

(Bull. XVII, 625). Ferner war die Zahl der Grundsteuerquoten (sog. cotes) (Bull. XVI, 156, XIX, 624 und mehrfach. S. auch Kaufmann, S. 184 ff.):

1835	10,893,528	} Grundstücke.
1858	13,118,723	
1885	14,271,167 bebaute	
	6,579,799 nicht bebaute	

Die Zahl der kleinen Quoten bis 5 Frcs. Steuer (Principal und Zuschläge) war hiervon 1835 47.79, 1858 50.97, jetzt 51.33%o. ist also in stetiger Zunahme begriffen. In den 2265 neukatastrirten Gemeinden war (Bull. XVI, 182):

	bei der ersten Katastrirung.	bei der neuen Katastrirung.
Umfang des steuerpflichtigen Bodens, ha	2,645,765	2,681,942
Zahl der Parzellen . . . . .	7,625,528	8,068,469
Zahl der Eigenthümer . . . . .	730,524	813,180
Mittlere Grösse der Parzelle, ha . . . . .	0.35	0.33
Desgl. des Besitzthums, ha . . . . .	3.62	3.30

Einen besonders guten Einblick in die grosse Besitzersplitterung giebt eine neuerdings erfolgte amtliche Zusammenstellung der Grössen der Besitzungen, im Bull. XVI, 180 (für die einzelnen Departements, S. 158—179). Hiernach war in ganz Frankreich, mit Ausnahme von Paris und 364 noch nicht katastrirten Gemeinden in Corsica, Savoiën und Obersavoiën, das Ueberwiegen der ganz kleinen Besitzungen doch sehr bedeutend, wie folgende Uebersicht zeigt (weitere Einzelheiten in Betreff der hier fehlenden, mittleren Kategorien von 2—100 ha. Bull. XVI, 180).

Kategorie.	Zahl der Steuerquoten.	Flächeninhalt ha.	Procent der Zahl.	Procent des Flächeninhalts.
0—10 a . . . . .	2,670,512	108,231	15.98	0.22
10—20 a . . . . .	1,444,951	213,789	10.28	0.43
20—50 a . . . . .	2,482,380	825,784	17.64	1.66
50—100 a . . . . .	1,987,480	1,426,785	14.12	2.88
Zusammen	8,585,323	2,574,589	61.02	5.19
1—2 ha . . . . .	1,840,045	2,636,867	13.07	5.34
Total . . . . .	14,074,801	49,388,304	100.00	100.00
Davon nur grössere Be- sitzungen 100—200 ha	31,567	4,338,240	0.22	8.79
Ueber 200 ha . . . . .	17,676	8,017,542	0.12	16.23

Welche Aufgaben der Katastrirung!

Ueber die leitenden Grundsätze der Katastrirung, besonders des Vermessungs- und des Einschätzungsverfahrens, s. ausser den Gesetzen (3. frimaire VII. oder 28. November 1798, 15.—25. September 1807, 31. Juli 1821) besonders den amtlichen recueil méthodique des lois, décrets, réglemens, instructions etc. sur le cadastre de la France von 1811; ferner spätere Réglemens vom 3. October 1821, 15. März 1827. Bibliographie der Literatur des französischen Katasters bei Block, Art. cadastre, p. 309 und Art. contrib. dir., No. 64 ff. Kurze systematische Darstellung des französischen Katasterwesens in dem ersten Artikel, eingehender in Perroux-Joppen, No. 160 ff.

§. 188. 3. Unter den einzelnen Eigenthümlichkeiten der französischen Grundsteuer und ihrer Katastrirung mögen hier folgende als beachtenswerth hervorgehoben werden.

a) Der Umfang der Grundsteuer ist in Bezug auf die ihr unterliegenden Grundstücke weit gezogen und mehrfach eigenthümlich bestimmt. Namentlich ist ausser dem gewöhnlich überall der modernen Grundsteuer unterworfenen land- und forstwirthschaftlich oder in einer diesen verwandten Weise benutzten Boden auch der mit Gebäuden bebaute und der verschiedenen anderen Verwendungszwecken dienende Boden zur Grund-

steuer herangezogen. Ausserdem unterliegt aber bei Gebäuden auch das Gebäude selbst, bez. dessen Ertrag der Grundsteuer, welche also insofern in Frankreich in doppelter Weise auch zugleich eine Gebäudesteuer mit umfasst. Erst jüngst ist, nach länger gehegtem Plane, eine förmliche Theilung dieser Grundsteuer in eine solche vom „nicht bebauten“ Grundeigenthum (agrarischem u. s. w.) und vom „bebauten“ (den Häusern u. s. w.) erfolgt und so eine eigentliche Gebäudesteuer, ausser der bestehen gebliebenen Thür- und Fenstersteuer und der Mobiliensteuer, geschaffen worden (Gesetz vom 29. Juli 1881). Doch ist diese Theilung der Grundsteuer mehr von formeller, als von principieller und practischer Bedeutung, indem insbesondere kein anderes als das bisher geltende Veranlagungs- und Einschätzungsverfahren damit eingeführt worden ist. Es ist daher auch ganz richtig die alte Bezeichnung „Grundsteuer“ die gemeinsame, für beide nunmehr geschiedene Theile dieser Steuer geblieben.

a) Gebäude-Grundsteuer. Die Bodenfläche (area), auf der das Haus steht, wird nach dem Satze des besten Ackerlandes (1. Bonitätsklasse) der Gemeinde, das Gebäude selbst nach seinem Miethwerth, unter entsprechendem Abzug für die Bodenfläche, zur Steuer veranlagt.

Bei Wohnhäusern und Fabriken, wie ähnlichen gewerblichen Gebäuden soll der 10jährige Durchschnitt des Miethwerths zu Grunde gelegt und behufs Berechnung des steuerpflichtigen Reinertrags bei den Wohnhäusern von diesem Werth  $\frac{1}{4}$ , bei den gewerblichen Gebäuden  $\frac{1}{3}$  für Abnutzung, Unterhaltungs- und Reparaturkosten abgesetzt werden. Das Minimum des so verbleibenden Ertrags muss aber, je nach der Zahl der Stockwerke des Hauses (1-, 2- und mehrstöckig) das 2-, 3- und 4fache des Satzes der besten Bonitätsklasse in der Gemeinde für die dem Ackerbau durch das Haus entzogene Bodenfläche erreichen. Für die Veranlagung der Gebäude wird auch in Frankreich zwischen dem platten Lande und den kleineren Orten einer-, den grösseren Orten (Städten) andererseits unterschieden, wie in Oesterreich, Preussen u. a. L. m. Dort werden die Häuser in der Regel in Classen (bis 10) gebracht, hier einzeln veranlagt. Letzteres pflegt auch allgemein bei industriellen Gebäuden zu geschehen. Die zum landwirthschaftlichen Betrieb dienenden Gebäude entrichten nur die Bodenflächensteuer nach dem Satz des besten Ackerlands der Gemeinde. Durch manche casuistische Bestimmungen werden ausserdem bei den Gebäuden die verschiedenen Verhältnisse berücksichtigt. Neubauten u. dgl. unterliegen in den ersten 2 Jahren nur der bisherigen Steuer der Bodenfläche, erst vom dritten Jahre an der durch die Normen für Gebäude festgestellten Grundsteuer. Die erneuerte Einschätzung der Gebäude erfolgt alle 10 Jahre. S. Perroux-Joppen, No. 219 ff., mit den Stellen aus dem Gesetz v. 3. frim. VII. und aus dem *recueil méthod.*

Ueber die Trennung der Grundsteuer in die genannten beiden Abtheilungen bestimmte das Finanzgesetz vom 29. Juli 1881 Art. 2, Alinea 3 bloss: „Le revenu cadastral afférent pour 1882 aux propriétés bâties, abstraction fait de celui du sol, sera

separé des autres revenus figurant aux matrices cadastrales et générales, et sera inscrit à part dans les dites matrices“.

Mit Hilfe eines besonderen Credits wurde diese Operation dann durchgeführt. (Bull. X, 82, Block, suppl. génér. 1878/84, p. 132, woselbst das betreffende Circular des General-Directors der directen Steuern vom 20. December 1881). Das Ergebniss war in 1884 für das Principal (nicht, wie Kaufmann S. 174 sagt, inclusive Zuschlagcentimen) 118,650,252 Fres. für die Grundsteuer der nicht-bebauten, 57,070,621 Fres. für die der bebauten Grundstücke, richtiger gesagt, der Gebäude, da die Bodenfläche der letzteren bei der Grundsteuer der „nicht bebauten Grundstücke“ angesetzt geblieben ist, zusammen 175,720,873 Fres (Bull. XIII, 119, woselbst auch die Vertheilung nach Departements). Seitdem wird in den États und Finanzgesetzen diese Theilung festgehalten. Durch die letztere hat sich die Zahl der individuellen Steuerquoten bei der Gesamtgrundsteuer natürlich sehr vermehrt. S. die Zahl o. S. 447. Statistik der Gebäudearten nach dem Kataster im Bull. XVII, 617 ff. (aus dem 1871 allein unverbrannt gebliebenen Bande, s. o. S. 447).

Eine endgiltige Reform der Gebäudesteuer ist durch diese Maassregel nicht erreicht worden. Es ergibt sich nur eher die Möglichkeit, wie schon öfters geplant war, die Grundsteuer des „bebauten Eigenthums“ allein zu erhöhen. Eine allgemeine Maassregel dieser Art bleibt jedoch misslich, da in den einzelnen Städten und auf dem platten Lande die Verhältnisse zu verschieden sind, die agrarische Grundsteuer ohnedem fast stabil, die Gebäudegrundsteuer durch Neubauten u. s. w. in Zunahme begriffen ist — sie hat sich seit 1835 im Principal immerhin um ca. 84% vermehrt — und die Gebäude ausserdem noch direct oder indirect durch die zwei anderen directen Steuern, die Thür- und Fenster- und die Mobiliensteuer, getroffen worden. Eine tiefere Reform müsste wohl zu einer völligen Abtrennung der Gebäudesteuer von der Grundsteuer, zur Beseitigung der getrennten Besteuerung der Bodenfläche des Hauses und des letzteren selbst und zur Verschmelzung der Gebäudesteuer mit der Thür- und Fenstersteuer führen, wobei die Unterscheidung der Gebäudeclassensteuer und der Gebäudezinssteuer, nach österreichischem Muster, dann strenger durchzuführen sein möchte.

§. 189. *β*) In der Grundsteuer für den „nicht bebauten“ Grundbesitz werden Hauptkategorien von Culturarten und in denselben weitere Unterabtheilungen unterschieden.

In den statistischen Verarbeitungen des Materials nicht ganz in gleicher Weise, namentlich etwas verschieden in der Statistik des Katasters (*livre terrier du cadastre*, Bull. XVII, 613 ff.) und in der Statistik der neuen Einschätzung bei der Enquête von 1879 ff. (z. B. Bull. XIII, 130). Die Hauptkategorien sind im Kataster Ackerland, Wiesen, Weinberge, Waldungen und verschiedene Grundstücke, letztere weiter unterschieden in Gärten (auch Obstgärten; Baumschulen), Weidengebüsche u. dgl. (*oseraies, saussaies, aulnaies*), Steinbrüche und Bergwerke, Wasserpfuhle u. dgl. (auch Bewässerungscanäle, Schwemmen), Schiffahrtscanäle (und die ihnen gleichgestellten Eisenbahnen, bez. Bahndämme u. dgl.), Haide- und Weideland (auch Torfland, Sümpfe, Felsland, uncultiviertes

Gebirgsland, sonstiger uncultivirter Boden), Teiche, Oliven-, Mandel-, Maulbeerpflanzungen u. dgl., Kastanienwälder. In der Statistik, zu welcher die letzte grosse Enquête führte, hat man 7 Hauptkategorien gebildet und die einzelnen Unterabtheilungen in diese etwas anders eingereiht: Grundstücke höherer Güte (Gärten, Obstgärten, Hanfelder u. dgl.), Ackerland und demselben gleichgestelltes Land (darunter der Boden des „bebauten“ Eigenthums, Wasserstücke, Pfuhe, Baumschulen, Canäle, Eisenbahnen u. s. w.), Wiesen (Grasplätze u. dgl.), Weinland, Waldungen (auch Weidengebüsch), Haide- und Weideland (und anderes uncultivirtes), endlich Culturen, die in keiner der genannten 6 Gattungen schon enthalten sind. Es ergibt sich aus dieser Uebersicht die weite Ausdehnung und „Allgemeinheit“ der französischen Grundsteuer, was die steuerpflichtigen Grundstücke anlangt. Die Einschätzungsgrundsätze für diese verschiedenen „Culturen“ weichen in Einzelheiten von einander ab. Siche besonders das Gesetz vom 3. frim. VII. und *recueil method.*; danach Perroux-Joppen, No. 172 ff. Block, *dict. Art. contrib. dir.* No. 66 ff., auch *Art. cadastre*. Für Oedland u. dgl. muss mindestens ein Ertrags- und Steuerminimum von 50, bez. 10 Cent. per Hectar angesetzt werden. Boden, welcher bloss zu Vergnügungszwecken dient, Lustgärten u. dgl., wird der höchsten Bonitätsklasse des Ackerlandes in der Gemeinde gleichgestellt. Bergwerke zahlen Grundsteuer nach der Grösse der benutzten Oberfläche, in der Höhe das Satzes der angrenzenden Grundstücke. Schifffahrts-canäle und nach deren Analogie Eisenbahnen für den benutzten Boden (abgesehen von dem, der Gebäude trägt) im Verhältniss des besten Ackerbodens der Gemarkung. Ueber die immer besonders schwierige Veranlagung von Weinland und Waldungen s. die gesetzlichen Bestimmungen an den genannten Stellen. Die Verheerung des Weinlands durch die Reblaus hat auch für die Aufrechthaltung der Grundsteuer Schwierigkeiten bereitet und sind Steuererlasse und Ermässigungen mittelst des Aushilfs-fonds (S. 426) gewährt worden. Das neue Gesetz v. 1. Dec. 1887 gewährt z. B. in den von der Reblaus afficirten Departements zeitweilige Befreiungen von der Grundsteuer für jüngere als 4jährige Rebenpflanzungen. *À Conto des fonds de non-valeurs*. Die letzte Enquête erwies u. A., dass von 823,509 ha Weinland 231,763 (mit einem katastralertrag von 4,398,372 Fres.) keinen, 338,168 ha bereits von der Reblaus angegriffenen Bodens einen erheblich verminderten Ertrag ergaben, 23,148 ha neu bepflanzt, nur 230,091 ha noch unversehrt waren (*Bull.* XII, 318). Für uncultivirtes Land, sowie für cultivirtes, das mit Weinstöcken, Maulbeerbäumen, Obstbäumen bepflanzt wird, bleibt die alte Besteuerung 15—30 Jahr lang unerhöht. Ebenso wird die Anlage von Wäldern durch niedrigeren Steuersatz begünstigt. (*Rec. meth. Art.* 111 ff., Perroux-Joppen, No. 247 ff.).

In Betreff der Befreiungen von der Grundsteuer (auch der in ihr enthaltenen Gebäudesteuer) hat die Gesetzgebung geschwankt, wenn auch die Hauptbestimmungen schon im Gesetz v. 3. frimaire VII. getroffen sind. An Casuistik fehlt es nicht. Es werden bleibende und zeitweilige Befreiungen unterschieden.

Bleibend frei ist zunächst veräusserliches und nicht veräusserliches ertragloses Staats-, Departemental- und Communeigenthum, auch Gebäude, von letzteren auch noch bestimmt genannte Kategorien öffentlicher, kirchlicher u. dgl. Gebäude. Das ertragsfähige, für veräusserlich erklärte Staatseigenthum ist staatssteuerpflichtig wie Privatbesitz, also die Domänen u. dgl.; durch ein besonderes Gesetz sind aber die Staatsforsten bleibend befreit worden (19. ventöse IX.). Zu den Kosten der Vicinalwege tragen diese jedoch bei, seit 1870 auch für eine feste Summe zu den ordentlichen und ausserordentlichen Zuschlagcentimen für Departemental- und Communalausgaben. S. die Zusammenstellung der durch verschiedene Gesetze, Verordnungen, Staatsrathentscheidungen gegebenen Bestimmungen im *Art. contrib. dir.* in Block's *dict.*, No. 101 ff. und in Perroux-Joppen, No. 230—246, mit weiteren Einzelheiten, über Krongut (nur staatssteuerfrei), Privatgut des Staatsoberhauptes (besteuert), Gemeindegenthum (im Allgemeinen staatssteuerpflichtig), Stiftungseigenthum (desgleichen, in beiden letzteren Fällen mit Ausnahme der dem Dienst bestimmten Häuser). Beim Uebergang von Staats- und sonstigem öffentlichen Grund-

Gebäudeeigenthum in Privatbesitz tritt regelmässig Steuerpflichtigkeit nach den allgemeinen Normen ein. Zu den zeitweiligen Befreiungen gehören die oben genannten im Interesse der land- und forstwirthschaftlichen Cultur, ferner diejenigen für neue Gebäude (S. 448).

§. 190. b) In den Grundsätzen und in der Praxis des Einschätzungsverfahrens bietet die französische Grundsteuer im Uebrigen, wie bemerkt, kaum etwas Eigenthümliches. Es werden eben die Folgerungen gezogen, welche aus der Natur des einmal gewählten Katastersystems, des Parcellar-, Reinertrags- und Classenkatasters, mit Nothwendigkeit abzuleiten sind.

Eine individuelle Abschätzung der einzelnen Parcellen oder auch nur der einzelnen Besitzeinheiten wäre bei einer Zahl von weit über 100 Millionen der ersteren und weit über 10 Millionen der letzteren allerdings nicht wohl möglich gewesen. Die etwaigen Ergebnisse hätten sicher noch viel mehr Fehler enthalten, als bei dem gewählten Einschätzungs- oder Classenkataster.

Fraglicher ist es, ob man nicht allgemeiner als erste Grundlage der Abschätzung Verkehrswerthe, Kauf- und Pachtpreise, statt der doch nur durch eine rohe Veranschlagung erlangten und in der That auch nur so erlangbaren Ertragswerthe hätte bestimmen können und sollen. Aber der Einfluss localer und temporärer Verhältnisse auf die Verkehrswerthe, zumal in den unruhigen Jahrzehnten, welche dem französischen Katasterwerk vorangegangen sind und in welche dessen Ausführung theilweise noch hineinfiel, war bei diesen Werthen wohl in einem so grossen Staatsgebiete noch weniger betreffs seiner Bedeutung für die Abweichungen von normalen Werthen festzustellen und die Reduction der gefundenen Werthe auf Mittelwerthe wohl noch schwieriger und unsicherer als bei den Ertragswerthen.

Indem man bei letzteren überall durchschnittliche Verhältnisse, in den landwirthschaftlichen und ähnlichen Culturen gewöhnliche, gemeindeübliche Wirthschaftsmethoden zum Ausgangspunct für die Bestimmung der Katastralertragswerthe nahm, mussten die letzteren freilich von vornherein vielfach von den wirklichen Erträgen mehr oder weniger abweichen, überwiegend wohl, aber wieder in ungleichem Grade in den einzelnen Fällen, zu niedrig ausfallen, so dass der reelle Steuersatz gleich Anfangs hinter dem nominellen, gewiss oft erheblich, zurückgeblieben ist.

Man legte im Allgemeinen 15jährige Durchschnitte für die Berechnung der Rotherträge zu Grunde, mit Ausschluss der 2 besten und schlechtesten Jahre, so bei den Ackerfeldern. Kleinere Werthdifferenzen wurden absichtlich übersehen, so in der Bestimmung, dass bei einer Culturart in der Gemeinde höchstens 5 Bonitätsclassen zu unterscheiden seien, wobei dann in jeder zwei Parcellen als Typen, eine höhere und eine niedrigere, ausgesucht und durch Vergleichung mit diesen die Einschätzung der übrigen Parcellen der Culturart in die Bonitätsclassen bewerkstelligt wurden.

Man kann dieses Verfahren, ferner die gesetzlich vorgeschriebene und in der Katastrirung befolgte Methode der Rothertrags- und der Productionskostenveranschlagung leicht kritisiren und als „roh“ bemängeln, die Ergebnisse davon, die Reinertragseschätzungen daher auch mit Recht in Betreff ihrer Zuverlässigkeit und selbst nur ihrer Gleichmässigkeit beanstanden. Damit wird hier jedoch deshalb nicht viel bewiesen, weil einmal zur Lösung der gestellten Aufgabe nicht wohl anders vorgegangen werden konnte. Die Kritik trifft die Aufgabe selbst, das „Grundsteuer- und das Katastrirungsproblem“ als solches. Das wäre wohl schon von Anfang an einzusehen gewesen. Es ist jetzt, nach so vielen misslungenen Erfahrungen, zu denen die französischen als ein besonders lehrreiches Beispiel gehören, nur leichter zu verstehen.

Daher halte ich z. B. die, auch hie und da im Einzelnen zu berichtigende Darstellung und Kritik von v. Kaufmann (Fin. Frankreichs, S. 175 ff.), u. A. dessen m. E. unrichtige Auffassung des Berichts von Vandal, in mehreren Punkten für unzutreffend.

Besondere Aufmerksamkeit wird den Besitzveränderungen gewidmet, die bei so zersplittertem Grundbesitz auch für die Erhebung der Grundsteuer manche Mühe mit sich führen.

Der Steuerpflichtige ist regelmässig der Eigenthümer (auch der Usufructuar), der jedoch seine Pächter mit der Zahlung betrauen kann, was dem Steuereinnahmer anzuzeigen ist und, wenn der Pächter mehr als 3 sind, überhaupt nur unter Mitwirkung des Steuerdirectors erfolgen darf. Für jeden Besitzer wird eine Grundsteuerrolle angelegt, in welcher die Quoten seiner einzelnen Parcellen vereinigt sind. Ueber die Besitzveränderungen (mutations) werden besondere Bücher, jetzt Blätter geführt. Hier sind die Besitzveränderungen seitens der Parteien anzuzeigen und dann einzutragen. Bis dies geschehen, bleibt der bisher eingetragene Eigenthümer für die Steuer verpflichtet. (Perroux-Joppen, No. 170 ff., 260 ff.).

#### b. Personal- und Mobiliensteuer.

Gesetzgebung. (Hauptgesetz) Decret vom 13. Januar, 18. Februar 1791. Gesetz vom 3. Nivöse VII (23. December 1798). Gesetz vom 26. März 1831 (vorübergehende Trennung der Personal- und Mobiliensteuer und Gestaltung der ersteren als Quotitätssteuer). Gesetz vom 21. August 1832, Grundlage des bestehenden Rechts (Wiedervereinigung der beiden Steuern). Gesetz vom 4. August 1844 (Vermehrung und Verminderung der Departements-Contingente um 5% des zu- und abgehenden Miethwerthbetrags von Neubauten und zerstörten Wohnhäusern). Perroux-Joppen, No. 17—24, 286—306, 410 ff., Block, diction. Art. contrib. dir., No. 125—179.

Literatur. Die französische, meist die allgemeine über directe Steuern, Bibliographie bei Block, dict., S. 673. Stourm, I. ch. 8, p. 238—264 (Historisches). Vignes, p. 39—47; v. Hock, S. 145—147; v. Kaufmann, S. 195—205 (auch Statistisches). Statistik, meist nur der Erträge, im Bull., IV, 197, VII, 240, XX, 219, XIX, 621. F. Faure, budgets, p. 74—76 (1868—87). — Ueber die mit der Gestaltung der Personal- und Mobiliensteuer mehrfach in Verbindung stehenden französischen Pläne zur Ausbildung einer Einkommensteuer s. Yves Guyot, l'impôt sur le revenu, Par. 1886, und König, nouv. imp. sur le revenu, 2. éd., Par. 1887. Gesetzentwurf des Ministers Dauphin im Bull. XXI (1887), p. 276, mit Motiven (nicht zu Stande gekommen).

§. 191. 1. Die Mobiliensteuer als Grundlage einer Art Einkommensteuer. Der ersten Einführung dieser eigenthümlichen Steuer lag der Gedanke zu Grunde, die nicht aus Grundbesitz herrührenden Einkünfte einer regelmässigen directen, der neuen Grundsteuer correspondirenden Steuer zu unterwerfen, daher die Einkünfte aus beweglichem Vermögen und aus rein persönlichem Erwerb. Diese Einkünfte waren im Princip auch den älteren directen Steuern, namentlich den Zwanzigsten, der Kopfsteuer, der taille personnelle mit unterlegen gewesen, thatsächlich aber von diesen Steuern, theils gar nicht, theils nicht genügend und, worüber am Meisten geklagt worden, fast immer nur ziemlich willkürlich getroffen worden (s. §. 59, 60). Um diesen Fehler, besonders den letzteren, zu vermeiden, hatte man hie und da, so in Paris, schon früher die Kopfsteuer nach der Wohnungsmiethe aufgelegt. Eine Idee dieser Art hegte auch bereits die Notabelnversammlung von 1787 bei ihren Plänen zur Reform der directen Steuern. Die Gesetzgebung der Revolutionszeit entnahm diesem Ideenkreise den Gedanken, nach objectiven äusseren Merkmalen auf die Steuerfähigkeit der Bezieher von Einkünften aus beweglichem Vermögen und aus persönlichem Erwerbe zu schliessen, um die beffürchtete „Willkür“ bei der Veranlagung und ein lästiges Eindringen in die persönlichen Verhältnisse möglichst zu vermeiden, und fand das geeignetste Merkmal hierfür in dem Wohnungsaufwand oder Wohnungswerth (Valeur locative), bez. dem Miethwerth der (Privat-) Wohnung.

Hierbei dachte man aber zuerst an eine auf der Basis dieses „äusseren Merkmals“ aufzubauende einkommensteuerartige Abgabe für die gesammten Einkünfte und Personen, indem aus dem Wohnungsaufwand auf die Höhe des Einkommens geschlossen und das also berechnete „Einkommen“ besteuert werden sollte.

Man beachtete dabei, was neuere statistische Untersuchungen im Ganzen als richtig erwiesen haben, dass der Wohnungsaufwand der Leute mit kleinerem Einkommen ein verhältnissmässig — zu diesem Einkommen, als Quote davon

berechnet — grösserer sei und umgekehrt. Daher benutzte man eine progressive Coefficientenreihe zur Bildung der steuerpflichtigen Einkommen aus dem Wohnungswert verschiedener Höhe, um auf diese Weise annähernd proportional, dem Plane nach mit einem Steuerfuss von 5%, die dergestalt berechneten „Einkommen“ zu besteuern. An sich und der Richtung nach ganz richtig, nur dass die Coefficienten ohne genügende Anhaltspunkte der Erfahrung und der vorausgehenden statistischen Erforschung der Thatsachen, ziemlich willkürlich bestimmt waren, man namentlich auch ausser der Höhe des Wohnungswerts nicht andere, für das Verhältniss zwischen diesem Werth und dem Einkommen mit in Betracht kommende Momente, so besonders die Grösse und Art der Wohnorte noch irgend welche sonstige einflussreiche individuelle Momente mit berücksichtigte. Der Coefficienten waren im Ganzen 18, beginnend mit 2 bei einer Miete von 100 Frs. und weniger, 3 bei 100—500 Frs., 4 bei 500—1000 u. s. w. und endend mit  $12\frac{1}{2}$  bei 12000 Frs. und darüber. Um der Steuer den Character der Steuer vom beweglichen Vermögen und von persönlichen Einkünften zu bewahren, sollte der getroffene Steuerpflichtige das Recht haben, seine Grundsteuerquote von der Mobiliensteuerquote abzuziehen. Ergänzt wurde diese Steuer einmal durch eine allgemeine Personalsteuer im Betrag von dreitägigem Arbeitslohn, eine Steuer, welche von den Arbeitern aber nur die einen höheren als den gemeinen, amtlich ermittelten Lohn in der Gemeinde beziehenden zu entrichten hatten, also meist nicht die gewöhnlichen Tagelöhner, zweitens durch „Luxussteuern“ auf das Halten von Diensthofen und auf den Besitz von Pferden und Mauleseln zum persönlichen Gebrauch. (S. bes. Stourm, I. 347 ff., v. Kaufmann, S. 196 ff. König, p. 3 ff., Bull. XXI, 277, Motive des Entwurfs von 1887).

Doch ist diese ganze Gesetzgebung nicht ordentlich zur Durchführung und practischen Anwendung gelangt. Nach verschiedenen Veränderungen, auch nach einem Versuch mit einer abgestuften (Classen-) Personalsteuer kehrte das Gesetz von 1798 (3. Nivôse VII) zu der allgemeinen Personaltaxe und zu der unmittelbaren Mobilien- oder Wohnungs- (Mieth-)steuer, unter Verzicht auf den Versuch, aus der Miete das „Einkommen“ zu berechnen, zurück und legte so den Grund zu der noch heute geltenden Gesetzgebung. Die anfangs noch verbliebenen Luxussteuern, zu denen auch noch solche auf Kamine und Oefen gekommen waren, fielen 1806 fort, ebenso die Abzüge der Grundsteuer von der Mobiliensteuerquote folgerichtig mit der Aufgabe des Versuchs, die Mobiliensteuer zu einer Art Einkommensteuer zu gestalten.

Der Gedanke, das steuertechnisch schwierige Problem einer Einkommensteuer von den persönlichen Arbeits- und den Einkünften aus beweglichem Vermögen auf einem Wege, wie dem des Gesetzes von 1791 zu lösen, liegt nahe. Die Ermittlung des Wohnungsaufwands, bezw. Miethwerths bietet zwar ausserhalb der grösseren Städte und zumal in ländlichen Verhältnissen auch manche nicht unerhebliche Schwierigkeit, aber nicht so bedeutende, wie die Ermittlung des Einkommens selbst. Schwerer wiegt das Bedenken, dass eben der Rückschluss vom Wohnungs- oder Miethwerth auf die Einkommenhöhe immer ein unsicherer bleibt und für jene Coefficientenreihe wohl die Richtung, aber nicht genügend sicher die ziffermässige Grösse und Abstufung der einzelnen Coefficienten angegeben werden kann, auch die individuellen Verhältnisse gerade auf diesem Gebiete, selbst im nämlichen Orte, zu grosse Verschiedenheiten zeigen. Indem man ferner die Coefficienten über eine gewisse Höhe der Miete, daher des Einkommens nicht wachsen lässt, werden wieder die ganz grossen Einkommen besonders begünstigt, d. h. nicht nur nicht progressiv, sondern

nicht einmal proportional, vielmehr unterproportional besteuert. Der unbestreitbare Vortheil allein, durch Zugrundelegung solcher „äusseren Merkmale“ das Moment der „Willkür“ auszuschliessen — das zudem bei eigensbewohnten Häusern und auf dem Lande, sowie in der Wahl der Coefficienten gross genug bleibt —, kann doch hier nicht den Ausschlag geben. Wäre das Einkommensteuerproblem so leicht zu lösen, wie auf solchem Wege, so würde man sicherlich auch in anderen Ländern, welche Einkommensteuern haben, auf diesen naheliegenden Ausweg gefallen sein. Bei einer Besteuerung der Immobiliäreinkünfte durch die Grundsteuer und der Mobilienereinkünfte durch diese einkommensteuerartige Mobiliensteuer würde ausserdem diese tief greifende Verschiedenheit der Steuerprincipien sehr störend geworden sein.

Es berührt daher eigenthümlich, dass man jüngst von Neuem auf den leitenden Gedanken des Gesetzes von 1791 in dem Dauphin'schen Plan der Umgestaltung der Mobiliensteuer zu einer Art Einkommensteuer der persönlichen und der Einkünfte aus beweglichem Vermögen zurückgekehrt ist, „um die Mobiliensteuer besser mit den individuellen Fähigkeiten in ein richtiges Verhältniss zu bringen“, ohne doch der „Willkür“ oder der lästigen „Inquisition“ wieder Thür und Thor zu öffnen. (Gesetzesentwurf vom 27. Februar 1887). Danach sollten die Personal- und die Mobiliensteuer wieder, wie 1831, getrennt und in Quotitätssteuern verwandelt, auch die erstere nach 9 Ortsklassen abgestuft ( $1\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{2}$  Frcs.) und die zweite „einkommensteuerartig“ ausgestaltet werden, nach den Grundsätzen des Gesetzes von 1791, aber mit Modificationen: weniger Coefficienten nach der Höhe der valeurs locatives, 7 statt 18, um absichtlich grössere Spielräume zu gewähren, und Combination derselben mit 9 Ortsklassen nach der Bevölkerungsgrösse, wie bei der Patentsteuer (Min. Orte unter 2000 Einw., Max. Paris), um den localen Verschiedenheiten der Proportion von Miethwerth zu Einkommen möglichst Rechnung zu tragen, und mit Gewährung von Mobiliensteuerfreiheit unter einem nach Ortsklassen abgestuften Miethwerthminimum (25 Frcs. in den kleinsten Orten, 500 Frcs in Paris), um die „kleinen Leute“ ausser durch die Personalsteuer nicht noch durch die Mobiliensteuer zu belasten. Gewiss alles richtige Grundsätze, — wenn einmal der Hauptgrundsatz, die Auffindung einer Steuergrundlage in der geschilderten Weise, zugegeben wird. Aber in diesen Punkte treffen das neue Project dieselben Einwürfe wie das Gesetz von 1791. Die grossen Einkünfte würden bei dem Maximalcoefficienten von 10 für Miethen von 15,000 Frcs. und darüber in Paris und von 3000 Frcs. und darüber in den kleinsten Orten auch wieder unverhältnissmässig geschont worden sein. S. den Gesetzesentwurf im Bull. a. a. O., die, wenn auch mit Modificationen doch zu einseitig den Plan empfehlende (auch die Priorität desselben beanspruchende) Schrift von König und darüber meine Rec. in d. Tab. Ztschr. 1888, S. 171 ff., und die Schanz'sche im Finanzarchiv, V (1888), 1, S. 522 ff.

§. 192. 2. Character. Die französische Personal- und Mobiliensteuer ist eine aus zwei verschiedenen Gliedern bestehende Repartitionssteuer, welche indessen in der untersten Stufe ihres Personalsteuerglieds, bei der Individualbesteuerung, zu einer Quotitätssteuer wird. Das Gesamtcontingent des Staats und die Contingente der Departements werden alljährlich durch das Finanzgesetz festgestellt, die letzteren Contingente dann durch die Repartitionsbehörden (§. 180, Generalräthe u. s. w.) auf die Arrondissements und Gemeinden, schliesslich die Gemeindecontingente auf die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt. Für die letzteren hat die Personalsteuer den Character einer gleichen Kopf- bez. Familiensteuer in derselben Gemeinde, einer im Fusse etwas verschiedenen von Gemeinde zu Gemeinde etc., insoweit in der That den Character einer Quotitätssteuer mit

einem nach dem etwa verschiedenen Anschlag des Arbeitslohns jährlich möglicher Weise etwas wechselnden Fusse. Die Mobiliensteuer hat den Character einer Repartitions-, Wohnungs- oder Miethsteuer mit einem Fusse, welcher sich aus dem Verhältniss zwischen dem Communalcontingent, genauer: der durch die Mobiliensteuer zu deckenden Quote des Communalcontingents der vereinigten Steuer einer- und den ermittelten Mieth- oder Wohnungswerthen anderseits ergibt.

Die Personalsteuer wird in der Weise aufgelegt, dass der Generalrath für jede Gemeinde den Werth des Arbeitstages innerhalb der gesetzlichen Grenzen von  $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$  Frs. festsetzt, worauf alsdann der dreifache Betrag dieser Summe als Personalsteuer bestimmt und von jedem in- oder ausländischen Einwohner der Gemeinde, beiderlei Geschlechts, der „im Genuss seiner Rechte“ und nicht notorisch arm ist, erhoben wird. Der sich so ergebende Gesamtbetrag der Personalsteuer wird darauf von den betreffenden localen Contingenten (der Gemeinde, des Arrondissements, Departements) der vereinten Steuer abgezogen und der Rest als Mobiliensteuer nach Verhältniss der Miethwerthe repartirt. Bei letzteren handelt es sich aber nur um die dem persönlichen Bedürfniss dienende, dabei möblirte („Privat“-)Wohnung, demnach mit Inbegriff entsprechender Nebenlocalitäten, aber mit Ausschluss der gewerblichen, geschäftlichen Räume, bei möblirt vermiethten Wohnungen oder Zimmern (chambres garnies) unter Veranschlagung des Miethwerths ohne Möbel.

Die Casuistik in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit bei der Personal- und Mobiliensteuer und auf die Ausnahmen davon ist gross, liegt aber in der Natur der Verhältnisse und auch darin, dass eben doch unvermeidlich gesetzlich nicht scharf bestimmbare Kriterien für die „äusseren Merkmale“, nach denen die Steuer, um „Willkür zu vermeiden“, aufgelegt werden soll, gebraucht werden müssen. So z. B. in Betreff des Moments „sich im Genuss seiner Rechte befindend“ (jouissant de ses droits). Im Allgemeinen sind danach doch der Personalsteuer in den Familien gewöhnlich nur die Familienhäupter allein unterworfen, nicht die Angehörigen, wenn auch mit mancherlei Ausnahmen (z. B. für minorene wie majoronue Kinder, die bei ihren Eltern leben, aber eigene Mittel haben). Insofern waltet eben mehr der Familiensteuer- als der reine Kopfsteuercharacter bei der Personalsteuer ob. Das ergibt sich auch aus den Zahlen der Censiten im Vergleich mit der Volkszahl: Personalsteuerquoten allein 1,766,260, Personal- und Mobiliensteuerquoten 6,462,935, zusammen 8,229,195, Mobiliensteuerquoten allein 235,063 (in 1885, Bull. XIX, 621). Für die sogen. arbeitenden Classen stellt die Personalsteuer für sich und auch in Verbindung mit der Mobiliensteuer eine directe Arbeitslohnsteuer dar. Gewöhnliche Dienstboten sind personalsteuerfrei. Auch in Betreff der mobiliensteuerpflichtigen Wohnungen ist die Casuistik genau. S. aus der Gesetzgebung das Gesetz vom 21. April 1832, aber auch andere ältere, ferner Ministerialerlasse, Staatsraths-Entscheidungen über einzelne Fälle. Detail bei Perroux-Joppen, No. 286 ff., Block, dictionn. contrib. dir., No. 126 ff., 137 ff., 169 ff. Besondere Bestimmungen über Officiere, die theilweise von der Steuer frei sind, so die Officiere der Land- und Seemacht ohne

festen Sitz und mit Wohnung in der Garnison; dagegen sind die, welche für sich und ihre Familien besondere Wohnungen haben, steuerpflichtig, die öffentlichen Beamten im Allgemeinen ebenfalls.

Die Personal- und Mobiliensteuer ist für das ganze Jahr da zu zahlen, wo der Steuerpflichtige im Beginn des Jahres domicilierte, auch wenn er im Laufe des Jahres stirbt, Wohnung und Gemeinde verlässt u. s. w. Eigenthümliche Verpflichtungen der Controle, der Anmeldung bei der Steuerbehörde, bez. Polizei, und eventuell der Haftung haben die Hauseigenthümer und Hauptmiether für ihre steuerpflichtigen Miether, so wenn diese aus- oder fortziehen, oder heimlich die Wohnung verlassen.

Die Personalsteuer knüpft sich ausschliesslich an das Domicil des Steuerpflichtigen, die Mobiliensteuer ist eventuell auch ausserhalb des Domicils in jeder Gemeinde, wo der Pflichtige eine Wohnung inne hat, zu entrichten.

Zuschlagcentimen aller Art sind nur bei der Mobilien-, nicht bei der Personalsteuer gestattet.

Als eine Art Kopf- oder Familiensteuer treffen die Personalsteuer die Bedenken einer solchen, die Einkommen-, Besitz-, Standesverhältnisse nicht beachtenden directen Steuer. Bedenken, welche indessen durch die Niedrigkeit des Steuersatzes (im Maximum  $4\frac{1}{2}$  Fres. oder vom Arbeitseinkommen durchschnittlich wohl nur wenig über  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$  %), gewöhnlich bei niedrigerem Satze weniger) und durch den Hinzutritt der nach anderen Elementen aufgelegten Mobiliensteuer gemindert werden, wodurch die Personalsteuer bloss eines der Elemente eines directen Steuersystems wird. Immerhin würde die Hinüberführung der Personalsteuer in eine mehr einkommensteuerartige, mindestens in eine personale Classensteuer und die 1831 vollzogene, aber schon 1832 wieder rückgängig gemachte, 1887 neu geplante Trennung der Personalsteuer von der Mobiliensteuer berechtigt erscheinen.

Gesetz vom 26. März 1831, das wegen der lebhaften Opposition gegen die Verwandlung der Personalsteuer in eine auch dem fiscalischen Interesse mehr dienende, von der Mobiliensteuer getrennte Quotitätssteuer schon durch Gesetz vom 21. April 1832 wieder beseitigt wurde. Dauphin's Gesetzentwurf von 1887 s. o. S. 455. Die Personalsteuer sollte hiernach in 4 festen Sätzen nach Orts-, bez. Bevölkerungsgrössenklassen (unter 2000 Einw., 1—5000 u. s. w., über 100,000, am Höchsten Paris) mit  $1\frac{1}{4}$ , 2,  $2\frac{1}{2}$  u. s. w. bis  $4\frac{1}{2}$  Fres. erhoben werden, auch fernerhin ohne die sonstigen Zuschlagcentimen bleiben, doch einem 5% Zuschlag für Entlastungen und Ausfälle unterliegen. Bull. XXI, 251.

Die Mobiliensteuer characterisirt sich steuertechnisch und steuerpolitisch als eine allgemeine Wohnungs- oder Miethsteuer mit proportionalem, nur nach der Natur der Repartitionssteuer etwas wechselndem Steuerfusse. Danach unterliegt sie den nicht unwesentlichen allgemeinen principiellen Bedenken, welche eine solche Steuer in Bezug auf den steuertechnischen Doppelcharacter, den man ihr beilegen kann, treffen. Ob man sie nämlich als Verbrauchssteuer für einen der wichtigsten und stärksten Consume, die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, oder als

eine Art „Einkommensteuer“, bei der man auf die Höhe des Einkommens aus dem Wohnungsaufwand schliesst, auffasst: in beiden Fällen ist sie bedenklich wegen ihrer Belastung eines nothwendigen Consums und wegen ihrer Ungleichmässigkeit. Ohne Steuerfreiheit für kleine Wohnungen der Aermeren und mit proportionalem Steuerfuss wirkt sie, vollends neben der Personalsteuer, umgekehrt progressiv auf die „kleinen Leute“, die Masse der Bevölkerung. Bedenken, die sich in Frankreich bei dessen sonstiger hoher Verbrauchsbesteuerung noch steigern. Durch die mangelhafte Festsetzung der oberen Contingente (§. 193) steigern sich diese Bedenken in Bezug auf die Gleichmässigkeit abermals. Die Steuer erscheint danach in ihrer gesetzlichen Gestalt namentlich als allgemeine Staatssteuer und mit ihren Zuschlägen für Departementalzwecke misslich, weniger als Communalsteuer. Nicht unbedenklich ist aber endlich, dass sie als dritte directe Steuer, neben der Grundsteuer und der Thür- und Fenstersteuer, an das Wohnhaus sich anschliesst und wenigstens durch mögliche Ueberwälzung auch wieder den Hausertrag treffen kann, wobei dann noch an die hohe Verkehrsbesteuerung der Immobilien (Enregistrement) zu denken ist. Eine Ersetzung der Mobiliensteuer durch eine wirkliche Einkommensteuer, in welchem Falle dann auch die Verbindung mit der zu einer Classensteuer umgebildeten Personalsteuer beibehalten werden könnte, wäre daher gewiss ein richtiger Schritt und eine passende Reformmaassregel. Die mechanische Benntzung der Mobiliensteuer zur Construction einer Einkommensteuer, wie im Gesetz von 1791 und im ministeriellen Project von 1887, reichte freilich hierzu nicht aus und unterliegt besonderen anderweiten Bedenken (S. 455).

§. 193. 3. Die Festsetzung der Contingente des Staats und der Departements. Die Art und Weise dieser Festsetzung ist, ähnlich wie bei der Grundsteuer (§. 184), eine besonders schwache Seite der Personal- und mehr noch der Mobiliensteuer. Weder das berechtigte fiscalische Interesse an steigenden Erträgen, parallel der wachsenden Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Bevölkerung, noch das Interesse der vertheilenden Gerechtigkeit in Bezug auf die Belastung der verschiedenen Landestheile, der Departements, ist genügend wahrgenommen.

Die anfängliche Feststellung des Staatscontingents, mit 60 Mill. Fres., erfolgte gerade so willkürlich, wie bei der Grundsteuer. Die Summe erwies sich zu hoch und musste stark herabgesetzt werden. Aber da man auch hier, wie bei der Grund-

steuer, wegen des dringenden Finanzbedarfs und der Zeitdauer einer ordentlichen Katastrirung, nicht zuvor die letztere vorgenommen hatte, so fehlte für die Bestimmung der Höhe des Staatscontingents und der Vertheilung desselben auf die Departements, daher auch für den Betrag der Ermässigungen ein sicherer Maassstab. Die ursprüngliche Vertheilung war wiederum ebenso wie bei der Grundsteuer, wesentlich nach dem Verhältniss der Steuern des ancien régime erfolgt, enthielt also deren Ungleichmässigkeiten noch in sich. In mechanischer Weise verminderte man dann das Staatscontingent und nahm man an der Departementalrepartition Verminderungen vor, d. h. man entlastete einige Departements, die für überbürdet galten, ohne zu wagen, dem Wesen der Repartitionssteuer gemäss, dafür andere wieder entsprechend höher zu belasten. Schon das Gesetz von 1798 setzte das Contingent des damaligen Staats nur auf 30 Mill. Frs., wovon 20 auf die eigentliche Personalsteuer,  $1\frac{1}{2}$  Mill. auf die unbegriffenen Luxussteuern, 3 auf Abgaben von Besoldungen (der Beamten u. a. m.), nur  $5\frac{1}{2}$  auf die eigentliche Mobiliensteuer fielen (Stourm, I, 260). 1806 wurden die Luxussteuern aufgehoben, die ( $5\frac{9}{10}$ ) Besoldungssteuern wurden vermindert. In dem Frankreich nach 1815 betrug das Staatscontingent der Personal- und Mobiliensteuer ca. 27 Mill. Frs. Von 1820 an wurden dann Pläne für eine neue Repartition der Mobiliensteuer auf Grund einer Aufnahme der Miethwerthe im ganzen Staate verfolgt, aber ein befriedigendes Resultat wurde nicht erreicht (Gesetz vom 23. Juli 1820. Einige statistische Daten bei v. Kaufmann, S. 202). Es erfolgten kleine Entlastungen einiger Departements. Die Abzüge an den Besoldungen fielen fort (1821). Der zweckmässige Plan, die Personalsteuer von der Mobiliensteuer ganz zu trennen und sie in eine Quotitätssteuer mit festen Steuersätzen zu verwandeln, wurde zwar Gesetz (26. März 1831), aber musste, als „zu fiscalisch“ bald wieder rückgängig gemacht werden.

Das neue Gesetz vom 21. April 1832 führte nicht nur die Vereinigung beider Steuern wieder herbei, es setzte auch das Staatscontingent wieder ziemlich willkürlich fest (34 Mill. im Principal) unter gleichzeitiger Entbürdung der für überlastet geltenden Departements um 3 Mill. Frs. Für die Vertheilung dieser Summe auf die Departements wurde zwar eine etwas veränderte, jedoch abermals ziemlich willkürliche Grundlage bestimmt. Es wurde nämlich  $\frac{1}{3}$  des Contingents nach Verhältniss der Personalsteuer im Jahre 1831,  $\frac{1}{3}$  nach Verhältniss der Mobiliensteuer im Jahre 1830,  $\frac{1}{3}$  nach Verhältniss der amtlichen Aufnahme der Miethwerthe repartirt. Um dann wenigstens die Repartition einigermaassen in Einklang mit der Entwicklung der wirklichen Miethwerthe zu halten, wie es fiscalisches und Gerechtigkeitsinteresse forderten, wurde bestimmt, dass in 1834 und dann von 5 zu 5 Jahren eine neue Repartition unter den Departements nach den Miethwerthen erfolgen solle. Allein dies unterblieb, die Bestimmung wurde 1838 auch gesetzlich beseitigt und ein neuer Repartitionsplan im Jahre 1842, mit 10jährigen Erneuerungsperioden, kam ebenfalls nicht zu Stande. So verblieb es bei der Repartition von 1832 endgiltig bis heute, nur mit einer Ausnahme, dass von 1846 an die betreffenden Departementalcontingente jährlich um die Steuerquoten, welche auf zerstörten Häusern lagen, vermindert, um die 5procentigen Miethwerthe hinzu gekommener neuer oder umgebauter, zur Grundsteuer veranlagter Häuser vermehrt wurden (Gesetz vom 4. August 1841). Hiernach steigt allmählich das Staatscontingent selbst etwas, aber doch nur langsam. Die Steigerung der Personalsteuer allein, die Folge der Volkszunahme und eventuell steigender Lohnhöhe, kommt der Staatscasse nicht zu gute, sondern bewirkt nur eine Verminderung der Mobiliensteuer. Die Verquickung beider Steuern führt daher leicht zu einer Verschiebung zu Ungunsten der Personalsteuerpflichtigen. Das Staatscontingent war 1832 (mit allgemeinen Zuschlagcentimen für Staatszwecke, Ausfälle u. s. w.) 39.41, 1835 42.59, 1846 41.56, 1848 42.27, 1870 55.51, 1871 (ohne Elsass-Lothringen) 54.69, 1885 70.26 Mill. Frs., eine stetige, aber langsame Zunahme.

Natürlich, dass bei solcher Stabilität der Departemental-Repartition die Steuer auch immer unfähiger für die Belastung mit allgemeinen Staatszuschlägen wurde und selbst 1871 ff. ebenso wie die Grundsteuer davon befreit blieb. Innerhalb des einzelnen Departements besteht dieser Mangel bei der Repartition des Departemental-Contingents auf Arrondissements und Gemeinden und schliesslich auf die Einzelnen wenigstens nicht, weil hier jährlich die Veränderungen der Personenzahl, Lohnhöhe und Miethwerthe bei der Repartition berücksichtigt werden. Die starke Steigerung der Departemental-Zuschläge (1838 9.31, 1885 32.86 Mill. Frs.) und der Communal-

Zuschläge (bez. 4.04 und 28.97 Mill. Frs.) unterliegt daher nicht dem Bedenken, dem eine solche Vermehrung des Staatscontingents bei dessen Repartitionsstabilität ausgesetzt wäre. Die übrigen Bedenken, welche die Steuer als solche treffen, treten aber bei dieser Steigerung der Zuschläge auch hier hervor. Nebenbei bemerkt, markirt sich die Periode 1871 ff. auch bei diesen Zuschlägen nicht besonders ab. (Bull. XX, 221).

Dass bei dieser Sachlage die Reform der Personal- und Mobiliensteuer noch immer nicht zu Stande gekommen und an Stelle dieser Steuer noch keine ordentliche Einkommensteuer getreten ist, erweckt billig Erstaunen. Aber es zeigt sich wiederum, welche besondere Schwierigkeiten Reformen der directen Steuern in unserem „Zeitalter des Individualismus“ finden und auch — dass diese Schwierigkeiten wohl durch das Repartitionssystem mit seinen localen Contingenten in einem grösseren Staate noch gesteigert werden. Auch hier sehen die unterlasteten Landestheile (Departements) den „Besitz“ eines bestimmten, ihnen günstigen Contingents einer Staatssteuer, wie im Mittelalter und später im ständischen Staate die Stände und Landestheile ein einmal übernommenes Contingent, gleichsam wie ein „wohlerworbenes Recht“ an und sträuben sich gegen die Consequenzen des Repartitionssystems, dass Veränderungen der localen Contingente eintreten, mit Minderbelastungen da und Mehrbelastungen dort. Immerhin möchte auch diese Wahrnehmung indessen nicht gegen das Repartitionssystem überhaupt sprechen, sondern nur gegen das unpassende Verfahren bei der ersten Einführung desselben in Frankreich und gegen die schon anfängliche Festhaltung stabiler Departemental-Contingente. Aber bei der allgemeinen Wüthigung des Repartitions- und des Quotitätssystems kommen freilich diese Schwierigkeiten einer Erhöhung des Gesamtcontingents und einer Veränderung der Localcontingente in Betracht. Nur wenn man, was recht wohl möglich ist, principiell und practisch die Repartition nach diesen beiden Seiten genügend in Entwicklung und Bewegung hält, treten in fiscalischer, administrativer und in Hinsicht der distributiven Gerechtigkeit die Vortheile des Repartitionssystems ordentlich hervor. Sonst wird man in allen diesen Beziehungen dem Quotitätssystem den Vorrang einräumen müssen.

§. 194. 4. Zahlung des Communalcontingents der Steuer aus dem Octroi-Ertrag. In eigenthümlicher Weise kann die Personal- und Mobiliensteuerbelastung der Gemeinden und ihrer Bewohner durch die Bestimmung der französischen Gesetzgebung vermindert werden, dass das Communalcontingent dieser

Steuer ganz oder theilweise aus der Octroieinnahme gedeckt werden dürfe.

Es setzt dies einen Beschluss des Municipalraths, Antrag beim Präfecten und Genehmigung durch Verordnung des Staatsoberhauptes voraus. Der verbleibende Rest der Steuer wird nur auf die Mobilienquoten gelegt, eventuell unter Freilassung der kleineren Miethen und mit einem Progressivtarif für die höheren, welche einzelne Municipalrathsbeschlüsse wieder von der Staatsbehörde, bez. dem Staatsoberhaupt zu genehmigen sind. Dabei soll darauf gehalten werden, dass die grösseren Steuerpflichtigen mit höheren Miethen aber auch so nicht mehr zahlen, als sie bei der Repartition des vollen Contingents der Personal- und Mobiliensteuer zahlen müssten. (Gesetz vom 21. April 1832, Art. 20, 3. Juli 1846, Art. 5; die Einrichtung beruht aber schon auf Bestimmungen eines Gesetzes von 1806). Nur wenige, meist grössere Städte haben diese Einrichtung angenommen (Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, drei andere). In Paris besteht zur Deckung des Rests der Personal- und Mobiliensteuer ein Miethstenerntarif, der Wohnungen unter 250 Fres. freilässt, solche von 250—499 Fres. mit 3, von 500—999 Fres. mit 5, von 1000—1499 Fres. mit 7, von 1500 und darüber mit 9% trifft. Also ein im Princip richtiger, der Abnahme der Wohnungsquote vom steigenden Einkommen einigermaassen Rechnung tragender, insoweit wirklich proportionaler Tarif, dessen Progression nur zu früh endet. (S. Perroux-Joppen, No. 302—304, Vignes, I, 46, v. Hock, S. 146, v. Kaufmann, S. 745, mit etwas abweichenden Angaben).

Die ganze Einrichtung ist immerhin ein charakteristisches Beispiel der Combination directer und indirecter (Verbrauchs-) Besteuerung und des Ersatzes jener durch diese, wobei übrigens der partielle Verbrauchssteuercharacter auch der Miethsteuer, nicht nur des Octrois zu beachten ist. Ein Beispiel einer Tendenz, die sich in der älteren und neueren Steuergeschichte mehrfach zeigt.

#### c. Thür- und Fenstersteuer.

Gesetzgebung. (Hauptgesetze). Erstes, die Steuer neu als Ergänzung der Mobiliensteuer einführendes, aber Grundlage gebliebenes Gesetz v. 4. Frimaire VII. oder 24. November 1798. Später nur kleine Modificationen von Einzelheiten, Tarifierhöhungen, Umgestaltung der ursprünglichen Quotitätensteuer in eine Repartitionssteuer mittelst Feststellung von Contingenten, unter Beibehaltung der nur nach der Repartition zu modificirenden Quotitätssätze eines Tarifs, nach Gesetz v. 13. Flor. X. oder 3. Mai 1802. Vorübergehende Umwandlung, — wie bei der Personalsteuer S. 455 — in eine Quotitätensteuer durch Gesetz vom 26. März 1831, Rückverwandlung in Repartitionssteuer durch Gesetz vom 21. April 1832, das seitdem formell die Grundlage der Steuer bildet. Bestimmungen über die Berücksichtigung der Neubauten und Gebäudezerstörungen bei der Feststellung der Contingente im Gesetz vom 17. Aug. 1835, über die Berücksichtigung der communalen Volkszahlen nach einer amtlichen Zählung für die Tarifclassen und weiter für die Departemental-Contingente durch Gesetz vom 4. August 1844. Gesetz vom 30. Juli 1885, Art. 3—5 (Modification der Besteuerung in Orten über 5000 Einwohner, s. auch Bull. XIII, 566). Perroux-Joppen, No. 25 bis 30, 265—285, 416 ff., Block's dict. Art. contrib. dir., pass., bes. No. 180—218; suppl. génér. (1878—84), p. 137, suppl. annuel 1885, p. 25.

Literatur. Bibliographie bei Block dict., p. 673, directe Steuern. Stourm, I, ch. 9, p. 265—274; Vignes I, 47—52; v. Hock, S. 147—149; v. Kaufmann, S. 209—215 (übrigens mit einigen Irrthümern in der Darstellung). Statistik bei Kaufmann eb., Faure, budg., p. 77, 78, Bull. u. a. XX, 219, VII, 199, XIX, 621, bes. II, 225 ff. und über die Steuer in den Orten über 5000 Einwohner, XIII, 566.

Ueber diese Steuer als Form einer Gebäudesteuer s. meinen Aufsatz in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 2. A. III, 257.

§. 195. 1. Character. Die Thür- und Fenstersteuer verdankt rein fiscalischen Bedürfnissen im Jahre 1798 ihre erste Einführung in die französische Gesetzgebung, mit nach englischem Muster. Sie erweist sich so von vornherein als ein anorganisches Element des neuen directen Steuersystems, ist aber gleichwohl, wenn diesem auch erst etwas später nur mechanisch angefügt, dauernd und im Wesentlichen auf ihrer ersten Grundlage ein Glied dieses Systems geblieben. Dazu hat ausser dem finanziellen Bedürfniss der unzureichende und doch auf der gegebenen Grundlage nicht hinlänglich steigerungsfähige Ertrag der drei anderen directen Steuern, besonders der Grund- und der Personal- und Mobiliensteuer, dann aber wohl auch der steuertechnische Character der Thür- und Fenstersteuer selbst beigetragen. Denn so denkbar äusserlich mechanisch und insofern steuerpolitisch bedenklich diese Steuer ist, so lässt sie sich doch verhältnissmässig leicht nach den äusseren einfach zu constatirenden, kein „lästiges Eindringen“ in die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse erfordernden Merkmalen, nach denen sie aufgelegt wird, veranlagern. Sie entsprach so in besonderem Maasse Auffassungen und Bedürfnissen, welche man in Frankreich gern als „dem französischen Volksgeist eigenthümlich“ bezeichnet und namentlich in der Periode der Steuerreform der ersten Revolution grundsätzlich zu berücksichtigen gesucht hat, wie auch schon bei der Mobiliensteuer.

Obgleich als Ergänzung der Mobiliensteuer gedacht und bestimmt, nicht den Hauseigenthümer als solchen, sondern den Benutzer, daher bei vermieteten Wohngebäuden und Gebäudetheilen den Miether als solchen nach seiner steuerpflichtigen Thür- und Fensterzahl zu besteuern, wird die Steuer doch vom Eigenthümer (auch Usufructuar und allerdings auch vom Miether eines ganzen Gebäudes) gefordert und bezahlt, dem indessen das, formell wie es scheint meist nicht besonders getübte Recht, verbleibt, den ratenmässigen Antheil von seinen Miethern sich vergüten zu lassen. Practisch vollzieht sich die endgiltige Tragung der Steuer also gewöhnlich in der Regelung des Miethpreises und erscheint die Thür- und Fenstersteuer im Uebrigen steuerpolitisch wohl überwiegend, mitunter ganz, immer mehr oder weniger als eine Haus-Ertragssteuer. Ihre Auflegung nach dem äusseren Merkmal der Thüren und Fenster und die Belegung des Häusertrags schon durch die „Grundsteuer für bebaute Grundstücke“ und durch die Grund-

steuer für das Hausgrundstück (§. 188) machen die Steuer als eine Hausertragssteuer dann nur noch besonders bedenklich. Bedenken, welche sich noch dadurch steigern, dass die Mobiliensteuer sich auch an Wohnung und Haus anschliesst, also sogar eine dreifache Combination directer Steuern beim Hause vorliegt. Wie es sich da mit dem leitenden Grundsatz der modernen französischen Besteuerung verhält, „Jeden nach seinen Fähigkeiten zu besteuern“, bleibt fraglich genug. Unberechenbare Ueberwälzungsverhältnisse bei allen drei Steuern mindern die Bedenken in diesem Punkte nicht.

Selbst wenn man aber die Thür- und Fenstersteuer nicht als Ertragssteuer, sondern als Wohnungssteuer auffasst und in dieser wieder den Doppelcharacter der Verbrauchs- und der Einkommensteuer, wie bei der Mobiliensteuer (§. 191), anerkennt, unterliegt die Steuer nicht nur den principiellen und practischen Bedenken jeder Wohnungssteuer dieses regelmässig vorhandenen Doppelcharacters, sondern auch noch den speciellen Bedenken, welche aus der Veranlagung der Steuer nach einem so äusserlichen und für die wirkliche Werthbestimmung des Hauses oder der Wohnung wenig zuverlässigen Merkmal hervorgehen.

§. 196. 2. Die Besteuerung der einzelnen steuerpflichtigen Subjecte und Objecte. Die Steuer characterisirt sich weiter im Wesentlichen für die einzelnen Steuerpflichtigen als eine Quotitäts-Hausclassensteuer von Wohnungen, bezw. Wohngebäuden. Denn der Character der Repartitionssteuer, den sie wegen der Festsetzung des Staats- und der Localcontingente (der Departements, Arrondissements und Gemeinden) so zu sagen „nach oben zu“ trägt, kommt „nach unten zu“ nur in den kleinen Modificationen zur Geltung, welche die individuellen Stenerschuldigkeiten nach den Abweichungen zwischen dem aufzubringenden Contingent und dem aus der Anwendung des Tarifs auf die Steuerobjecte gebildeten „Stenersoll“ der Gemeinde u. s. w. etwa erfahren. In der Hauptsache bleibt die Steuer so eine Quotitätssteuer und zwar eine nach einem Classen- und Stufentarif erhobene Hausclassensteuer für die unmittelbar Betroffenen, die Hauseigenthümer (und Hauptmiether).

Jede, auch die beste Hausclassensteuer ist steuertechnisch und steuernpolitisch nur von problematischem Werth. Principiell allgemein, practisch wenigstens in den Städten, vollends in den

grösseren, steht sie in dieser Hinsicht hinter einer freilich nicht überall anwendbaren, mit Recht meist auf die Städte beschränkten „Hauszinssteuer“ zurück, der relativ besten „Gebäudesteuer“ und Ertragssteuer überhaupt.

S. meine Abhandlung im Schönberg'schen Handbuch, III, 259 ff. Das hat man auch in Frankreich nicht ganz verkannt und wohl mit deswegen Paris und einzelnen anderen Städten (Lyon, Bordeaux) gestattet, nach einem besonderen Tarif, der eine Combination der Besteuerung nach „Hausöffnungen“ mit einer solchen nach dem Miethertrag, bezw. Reinertrag der Häuser enthält, ihr Contingent aufzubringen. (Decret für Paris vom 17. März 1852, Art. 10, Perroux-Joppen, No. 270 ff., woselbst der Tarif für Paris; für Bordeaux Gesetz vom 5. Mai 1855, Art. 14). Die specielle Ungeeignetheit einer blossen Thür- und Fenstersteuer für Grossstädte hat zu solchen Exemptionen ausserdem noch beigetragen.

Unter den möglichen Formen einer Hausclassensteuer ist dann aber wieder diejenige einer immer so mechanisch äusserlichen und zugleich unvermeidlich an casuistischen Bestimmungen so reichen Steuer, wie eine Thür- und Fenstersteuer, noch besonders zu bemängeln. Nicht sowohl deswegen, weil diese Steuerreform wie eine „Besteuerung von Licht und Luft“ wirkt, gesundheitlich und sicherheitlich unzweckmässiges Bauen veranlasst — obgleich auch in dieser Hinsicht die Bedenken nicht so völlig fehlen, wie z. B. v. Kaufmann meint —. Wichtiger ist das Bedenken, dass auch der noch so zweckmässig abgestufte Tarif einer „Thür- und Fenster“-Steuer weder den Ertrags- noch den Wohnungswerthverschiedenheiten von Ort zu Ort und von Gebäude zu Gebäude in demselben Ort sich richtig anzupassen vermag, sowie dass auch die feinste gesetzliche Casuistik und deren weitere Entwicklung durch Verordnungen der Verwaltungsbehörden und Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshöfe ein grosses Maass von „Willkühr“ nicht zu beseitigen vermag. Der Werth einer Steuer, welche nach einem „einfachen“, „sichtbaren“ äusseren Merkmal aufgelegt wird, wird aber gerade in dieser Vermeidung der Willkühr gefunden.

Die französische Gesetzgebung hat einen principiell richtigen und ziemlich feinen Classen-Tarif für die Veranlagung der Thür- und Fenstersteuer aufgestellt.

Es werden darin bei kleineren Häusern bis 5 „Öffnungen“ 3, bei grösseren sogar 4 richtig ausgewählte, den Wohnungs- bez. Hauswerth wesentlich mitbestimmende Elemente zur Bildung eines Classenschematismus combinirt, nämlich die Grösse der Ortsbevölkerung nach 6 „Ortsclassen“, die Zahl der „Öffnungen“ (bei den Häusern bis incl. 5 Öffnungen), die Zahl, Art (Thore, Hausthüren, Fensterzahl) und Lage der Fenster (bis incl. 2 und im 3. und höheren Stockwerken) in den Häusern mit 6 und mehr „Öffnungen“. So entsteht schon für die kleineren Häuser die Zahl von 30 Steuerclassen, für die grösseren eine sich der Zahl, Art und Lage der Öffnungen fein anschmiegende Steuerclassenzahl, wie der folgende Tarif des Gesetzes von 1852 (für das Principal) zeigt:

Ortsclassen. Einwohner- zahl.	1	Häuser mit Oeffnungen				Häuser mit 6 u. mehr Oeffnungen für jede der letzteren:		
		2	3	4	5	Thorwege, Magazinthore u. dgl.	Gewönl. Thore, Fenster d. unt. Stockw. bis incl. 2.	Fenster des 3. u. höh. Stock- werke
	Fres.	Fres.	Fres.	Fres.	Fres.	Fres.	Fres.	Fres.
Unter 5000 . . .	0.30	0.45	0.90	1.60	2.50	1.60	0.60	0.60
5—10,000 . . .	0.40	0.60	1.35	2.20	3.25	3.50	0.75	0.75
10,000—25,000 . . .	0.50	0.80	1.80	2.80	4.00	7.40	0.90	0.75
25,000—50,000 . . .	0.60	1.00	2.70	4.00	5.50	11.20	1.20	0.75
50,000—100,000 . . .	0.80	1.20	3.60	5.20	7.00	15.00	1.50	0.75
über 100,000 . . .	1.00	1.50	4.50	6.40	8.50	18.50	1.80	0.75

Weitere casuistische Bestimmungen des Gesetzes und Auslegungen hinsichtlich dessen, was als „Ortsbevölkerung“ der Ortstarifklasse gerechnet wird (im Allgemeinen die Zahl der Ortsanwesenden, ausschliesslich des Militärs und der Insassen der sogen. „Anstalten“, s. Verordnung vom 4. Mai 1846, bei Perronx-Joppen, No. 269, auch bisher nur die Bevölkerung innerhalb der Octroigrenze bei Orten über 5000 Einw., jetzt diese Bevölkerung in dem „agglomerirten Theil“ der Gemeinde, die übrigen Häuser der letzteren unterliegen dem Tarif der Landgemeinden, Gesetz vom 30. Juli 1885); ferner die Casuistik in Betreff der steuerpflichtigen „Wohnung“, bezw. des „Wohnhauses“ und der übrigen steuerpflichtigen Häuser, sowie in Betreff des Begriffs „Thorweg“, „Thür“, „Fenster“ u. s. w. dienen dazu, den Tarif bei der practischen Anwendung noch mehr sich den Verhältnissen des Wohnungswerths anpassen zu lassen.

Und dennoch bleiben auch bei diesem entwickelten Stufen-  
tarif und dieser Casuistik, zumal in den Städten, vollends in  
den grossen, sicherlich von Ort zu Ort und in demselben Orte  
bei verschiedenen Gebäuden sehr erhebliche Ungleichmässig-  
keiten bestehen, welche bei einer eigentlichen Ertragssteuer des  
Eigenthümers oder Miethsteuer des Miethers viel mehr vermieden  
würden.

Dieselben werden durch die starken Departemental- und Communalzuschläge  
(s. u. S. 468), wie durch die bei dieser Steuer bestehenden allgemeinen Staatszuschläge  
und die kleinen Nebenzuschläge, — durch deren Gesammtheit das Principal jetzt fast  
verdoppelt wird, 1887 betragen sie 95.1% des Principals — noch wesentlich gesteigert,  
also drückender.

Die weitgehende Casuistik bei dieser Steuer — hinsichtlich der  
Steuerpflichtigkeit und Steuerfreiheit der ganzen Gebäude und  
Wohnungen, dann hinsichtlich der Begriffe „Oeffnung“, Thorweg,  
Thür, Fenster und der Steuerpflichtigkeit, Steuerfreiheit und  
Steuerhöhe dieser „Oeffnungen“ — erklärt sich zum Theil aus  
ungenauen und willkürlichen Bestimmungen des Gesetzes, zum  
Theil, wie auch die britische Erfahrung zeigt (§. 117\*), aus dem  
Wesen dieser Steuer und aus der öfters nur scheinbar so ein-  
fachen Bemessungsbasis „bandgreiflicher“ und gleichwohl viel-  
deutiger „äusserer Merkmale“.

Der leitende Grundsatz des Gesetzes erscheint einfach genug:  
nämlich, dass „Thüren und Fenster, welche nach den Strassen,  
Höfen und Gärten der Gebäude und Fabriken (usines) hinaus-

gehen, steuerpflichtig sind“ (Gesetz v. 4. Frim. VII., Art. 2). In der Anwendung und Auslegung dieses Grundsatzes ergeben sich jedoch eine Menge Schwierigkeiten, welche die angedeutete Casuistik nöthig machen.

So in Betreff des steuertechnischen Begriffs „Fenster“, „Thür“, „Thorweg“, „usines“. Beim besten Willen bleibt in den Entscheidungen manche Willkür übrig. S. das Einzelne bei Perroux-Joppen, No. 265 ff., 273 ff., und Block, dict. Art. contrib. dir., No. 180 ff., 195 ff. Vornehmlich hat man die Wohnräume besteuern wollen. Bei der Veranlagung entstehen Zweifel, wenn geschäftliche (gewerbliche) und Wohnräume nicht getrennt sind u. i. a. F. m. Das Gesetz von 1798 will ferner die Steuer auf „usines“ legen, ein späteres (4. Germin. XI., Art. 19) beschränkt die Steuer bei „Manufacturen“ auf die „Fenster der persönlichen Wohnung und derjenigen der Aufseher und Commis“. Aus diesen Vorschriften entwickelte sich wieder die Streitfrage, was eine „usine“ und was eine „Manufactur“ sei und eine weitgehende Casuistik (Perroux-Joppen, No. 281, Block a. a. O., No. 206. Unrichtig Kaufmann, S. 214, „usine“ heisst hier auch nicht „Hüttenwerk“). Man legte den Unterschied in folgende, bei der practischen Anwendung vielfach wieder unzulängliche Momente: steuerfreie „Manufacturen“ seien „grosse industrielle Anstalten, welche in Werkstätten eingetheilt seien und zahlreiche Arbeiter beschäftigten“, „Fabriken“ (usines) seien dagegen „industrielle Anstalten, wo die natürlichen und künstlichen Motoren das hauptsächlichste oder wirksamste Agens der Fabrikation seien“. Die eigenthümlichen Entscheidungen hiernach a. a. O. (Perroux-Joppen, S. 82) Steuerfrei sind ferner ausdrücklich die Thüren und Fenster zur Beleuchtung und Lüftung der wichtigsten, speciell genannten landwirthschaftlichen, nicht zur Wohnung bestimmten Gebäude, sowie der für einen öffentlichen Dienst bestimmten Localitäten, was wiederum zu casuistischen Unterscheidungen Anlass giebt. Dienstwohnungen der Beamten sind steuerpflichtig. Oeffnungen, welche aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten in Häusern angebracht werden, sind drei Jahre lang steuerfrei.

Aus der Statistik (Bull. II, 226, s. auch v. Kaufmann, abweichend) sei Folgendes angeführt. Allgemeine Aufnahme der Gebäude und Fabriken fand 1822 und 1841 statt.

	1822	1871	1876
1. Zahl der Häuser und Fabriken mit weniger als 6 Oeffnungen . . . . .	—	5,672,692	5,698,575
2. Desgl. mit mehr als 6 . . . . .	—	2,776,264	2,931,607
3. Zusammen . . . . .	6,432,000	8,448,956	8,630,182
4. Zahl der Oeffnungen bei 1 . . . . .	—	17,273,978	17,447,438
5. Desgl. bei 2 . . . . .	—	38,678,224	41,048,295
6. Zusammen . . . . .	33,949,468	55,952,202	58,495,733
7. Durchschnittszahl d. Oeffnungen bei 1 . . . . .	—	3.04	3.06
8. „ „ „ „ 2 . . . . .	—	13.93	14.00
9. „ „ „ „ im Ganzen . . . . .	5.28	6.62	6.77

Die Zahl der Häuser nach der Zahl der Oeffnungen war 1885 (Bull. XIX, 621):

Mit 1 Oeffnung . . . . .	248,352	Mit 5 Oeffnungen . . . . .	849,961
Mit 2 Oeffnungen . . . . .	1,827,104	Mit 6 u. mehr Oeffnungen . . . . .	3,259,331
Mit 3 Oeffnungen . . . . .	1,624,516	Zusammen . . . . .	8,975,166
Mit 4 Oeffnungen . . . . .	1,165,902	Einzelne Steuerquoten . . . . .	6,715,208

Nur die Häuser mit 1 Oeffnung nehmen beständig etwas ab (1837 waren es 346,401), mit 2 neuerdings ebenfalls. Am Stärksten nehmen die grösseren Häuser mit 6 und mehr Oeffnungen zu. Auf 1 Steuerquote kommen 1.33 Häuser, was auch darauf hindeutet, dass meistens die Eigenthümer zahlen werden, freilich mit bedeutenderen Ausnahmen in den grösseren Städten, wo die Zahlen der Statistik für die Steuerpflichtigen 2 bis 3 Mal so gross als für die Häuser sind, was auf entsprechende directe Besteuerung der Miether schliessen lässt. Der Steuerbetrag für 1 Haus war 1885 im Principal 4.42, mit allen Zuschlägen 8.64 Fres., für 1 Steuerquote 5.91 und 11.52. Nach einer

Tabelle bei v. Kaufmann (S. 212) würde die Steuer für 1 Haus 1838 3.25 Fres. (princ.) gewesen sein, und zwar in Ortschaften bis 5000 Einw. 2.17, in solchen von 50—100,000 Einw. 21.55, in grösseren 55.71. Hiernach erscheint die Steuer auch gegenwärtig noch mässig, aber relativ besonders niedrig in grösseren Städten, was wieder auf die mangelhafte Veranlagungsbasis hinweist, bei der man eben keinen angemessenen hohen Tarif für die Städte anzuwenden wagt.

§. 197. 3. Die Repartition und die Feststellung der Contingente. Ungünstige finanzielle Erfolge mit der ursprünglichen Quotitätssteuer führten 1802 zur Verwandlung der Steuer in eine Repartitionssteuer. Für die angemessene Bestimmung der Höhe des Staatscontingents und der Repartition desselben auf die Landestheile (Departements) bis herab zu den Gemeinden fehlten aber wieder, wie bei der Grund- und Personal- und Mobiliensteuer, die genügenden Daten. Daher setzte man das Staatscontingent auf Grund der bisherigen Erträge in 1802 niedrig und wohl zu niedrig an (16 Mill. Fres.) und die Vertheilung auf die Departements blieb ungleichmässig. Die richtige Verwandlung der Steuer in eine Quotitätssteuer im Jahre 1831 (Gesetz vom 26. März 1831) bot das Mittel zur angemessenen Steigerung der Erträge und zu einer richtigeren, freilich die bisher begünstigten Landestheile empfindlich mehr belastenden localen Steuervertheilung. Aber beide Wirkungen dieses Gesetzes fanden auch bei dieser Maassregel, wie bei der gleichzeitigen ähnlichen in Betreff der Personalsteuer (S. 459) heftige Opposition, der man durch Rückkehr zu der Repartitionssteuer schon in 1832 (Gesetz vom 21. April 1832) Rechnung trug. Indessen wurde gleichzeitig auf Grund der nach dem vorigen Gesetze erfolgten Veranlagung das Staatscontingent jetzt wesentlich erhöht, auf 22 Mill. im Principal, und die locale Vertheilung berichtigt. Da man ferner bald darauf dafür sorgte, dass alle Contingente durch die Berücksichtigung der Neu- und Umbauten — unter Abrechnung der zerstörten Gebäude — sich entsprechend erhöhten und veränderten (unter den Departements, Arrondissements und Gemeinden) nach Gesetz vom 17. August 1835 und die Departementalcontingente sich nach Gesetz vom 4. August 1844 in Gemässheit der von der wechselnden Grösse der Ortsbevölkerung abhängigen Sätze des Steuertarifs veränderten, d. h. gewöhnlich erhöhten, so blieb die Entwicklung des Ertrags und die locale Vertheilung dieser Steuer, abweichend von der Grund- und Personal- und Mobiliensteuer, mehr in Einklang mit dem fiscalischen Interesse und mit einer der Tendenz des Gesetzes wirklich entsprechenden localen Vertheilung, sowohl von vornherein, als mehr und mehr im Laufe der Zeit. Als Glied des directen

Steuersystems ist die Thür- und Fenstersteuer freilich auf diese Art zu den beiden anderen Repartitionssteuern, besonders zu der wesentlich stabilen Grundsteuer, hierin ähnlich wie die Patentsteuer, immer mehr in ein Missverhältniss gekommen.

Zum Principal der Thür- und Fenstersteuer werden auch seit der Gesetzgebung von 1832 beständig Zuschläge für die allgemeine Staatscasse erhoben (15.8 %). Ein-schliesslich der Zuschläge für die Nebenfonds (Ausfallfonds u. s. w.) des Principals und der oben genannten Zuschläge betrug der Ertrag für den Staat 1838 26.56, 1870 40.12, 1871 (ohne Elsass-Lothringen) 38.93, 1885 47.20 Mill. Frcs., stieg also von 1838—1885 (wo im letzten Jahre Elsass-Lothringen fehlt, Nizza und Savoien in-begriffen ist) um 77.7 %. In derselben Zeit wuchs der ebenso berechnete Ertrag der Personal- und Mobiliensteuer nur um 64.9 %, der Ertrag der Staatsgrundsteuer sank sogar unter dem Einfluss des durch die anderweite Ertragssteigerung noch nicht wieder eingebrachten Erlasses der Staatszuschläge seit 1851, von 1838—85 um 6 % (Bull. XX, 220 ff. Ungemein sind bei der Thür- und Fenstersteuer die Zuschläge für Departemental- (von 1838—85 von 1.95 auf 12.73) und für Communalzwecke (vgl. von 1.17 auf 18.09 Mill. Frcs.) gestiegen, was bei der ungleichmässigen Belastung der Gebäude in ein und demselben Orte doch auch grosse Bedenken hat. (Bull. eb., s. auch Faure, S. 77).

Die Zusammenziehung der Thür- und Fenstersteuer mit der Grundsteuer von „bebauten Grundstücken“ und der Grundsteuer von den Grundstücken, auf denen die Häuser stehen, in eine einzige eigentliche Gebäudesteuer erschiene das Zweckmässigste. Diese Steuer wäre dann wohl wesentlich auf die Wohngebäude zu beschränken und in allen grösseren Ortschaften nach dem Ertrage (Wohnungswerth, valeur locative, Miethwerth) aufzulegen, die Thür- und Fenstersteuer wie die Grundsteuer von gewerblichen Gebäuden, namentlich von Fabriken u. dgl. m. in die Patentsteuer völlig mit einzugliedern. Aber Frankreich hat sich seit der ersten Revolution wenig zu tieferen Reformen der directen Steuern befähigt gezeigt. Sonst würde man wohl schon längst in der angedeuteten oder einer ähnlichen Weise vor-gegangen sein.

#### d. Die Patentsteuer.

Gesetzgebung (Hauptgesetze). Erstes Gesetz vom 2.—17. März 1791: nach Aufhebung 1793 neu begründet durch Gesetz vom 4. Thermid. III. (22. Juli 1795), erweitert durch Gesetz vom 6. Fructid. IV. (23. August 1796), modificirt durch andere im Jahre V, endgiltig festgestellt durch Gesetz vom 7. Brum. VI. (28. October 1797) und bes. vom 1. Brum. VII. (22. October 1798). Veränderungen durch Gesetz vom 25. März 1817, 15. Mai 1818, 19. Juli 1819. Umfassende Codification, nach ver-gleblichen früheren Versuchen, und Ausbildung durch das Gesetz vom 25. April 1844, die Hauptgrundlage bis zum Gesetz von 1880. Abänderungen durch Gesetz vom 18. Mai 1850 (Ausdehnung der Steuer auf liberalo Berufe u. dgl. m., Tabelle „G“), 10. Juni 1853, 4. Juni 1858, 26. Juli 1860, 2. Juli 1862, 13. Mai 1863, 18. Juli 1866, 2. August 1868, 10. Mai 1869, 27. Juli 1870, 29. März, 16., 23. Juli 1873 (Steuer-erhöhungen). Nach längeren Vorbereitungen neue Codification durch das Gesetz vom 15. Juli 1880, welches jetzt die Grundlage bildet. S. Perroux-Joppen, No. 307 bis 351, 427—430, Block, dict. Art. patentes, p. 1447, im Suppl. génér. (1878—84).

p. 346 (das neue Gesetz von 1880, hier falsch vom 14. Juli datirt). Bull. VIII, 1 (das Gesetz von 1880). Dejean, code d. nouv. impôts, Par. 1875, 2. éd., p. 166 ff., 212, 213, 313, 407. Amtliche Ausgaben des Gesetzes von 1880, ein Octayband von 287 Seiten, nur das Gesetz, die Tarife und die Nomenclatur der Gewerbe enthaltend!

Literatur. In Frankreich meist die allgemeine über directe Steuern. Bibliographie bei Block, dict., p. 673. Dasselbst Art. patentes. Stourm, I, ch. 10, p. 275 bis 294, Vignes, I, 52—63, v. Hock, S. 153—157, aus den Tarifen eb. in den Anlagen, S. 617 ff., v. Kaufmann, S. 215—251 (auch grössere Auszüge aus den Tarifen). Statistik besonders bei v. Kaufmann. Faure, p. 79 ff., Bull. VIII, 88 ff. (1859—79). Jährliche Statistik, so XXI, 491 f. 1886; Erträge eb. XX, 219 (seit 1838). Umfassende Statistik der einzelnen eingesteuerten Gewerbe jeder Classe, mit Angabe der besteuerten Miethwerthe, nach den Rollen von 1885, im Bull. XXII, 355—413.

Ueber die Gewerbesteuer im Allgemeinen und besonders über das Grundprincip der französischen s. meine Abhandlung directe Steuern, in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 2. A. III, 278 ff., 284.

§. 198. 1. Character. Die französische Gewerbesteuer, welche den Namen Patentsteuer trägt, ist von den directen Steuern Frankreichs die eigenthümlichste und finanzwissenschaftlich interessanteste, daher wird sie hier auch am Eingehendsten erörtert. Sie ist nicht, wie die drei bisher besprochenen directen, eine Repartitions-, sondern eine Quotitätssteuer. Seit ihrer endgültigen Begründung durch das Gesetz von 1798 (22. October, 1. Brum. VII.) hat sie keine Veränderung ihres eigentlichen Grundprincips, der Besteuerung nach äusseren Merkmalen der Ertragsfähigkeit, erfahren. Wohl aber ist sie in immer erneuter legislativer Arbeit auf dieser Grundlage folgerichtig ausgebildet und dadurch erheblich vervollkommenet worden. Sie konnte sich so einigermaassen den grossen technischen und ökonomischen Veränderungen des Gewerbewesens im 19. Jahrhundert anpassen und hat sich in Folge dessen auch von den französischen directen Steuern allein zu starken Erhöhungen behufs Deckung des gewachsenen staatlichen Finanzbedarfs geeignet erwiesen (1872 ff.). Das Entwicklungsprincip der Steuer war: immer feinere Casuistik in Betreff der „äusseren Merkmale“ der Veranlagung. Dadurch hat sie sich zu einer nach solchen Merkmalen immer sorgfältiger specialisirenden Classen-Gewerbesteuer entwickelt. Was eine Gewerbesteuer dieser Art — und eine Ertrags- oder auch eine directe Steuer dieser Art überhaupt — zu leisten vermag, das leistet die französische Patentsteuer. Ihre Vorzüge wie ihre Schwächen liegen in diesem ihrem steuertechnischen Character begründet.

Die erste Einführung der Patentsteuer erfolgte lediglich aus fiscalischen Rücksichten (§. 168), da die anfängliche Idee, dass die gewerblichen Einkünfte durch die Mobiliensteuer ausreichend für den

Finanzbedarf mit zu besteuern seien, sich als eine Täuschung erwies. Man verband dann, eigenthümlich genug, die Einführung der Steuer mit derjenigen des Systems der Gewerbefreiheit, indem man Anmeldungen der gewerblichen Unternehmer und Entnahme eines „Patents“ für das zu betreibende Gewerbe vorschrieb und für dieses Patent die Zahlung einer Abgabe verlangte. So erklärt sich auch der Name der neuen Gewerbesteuer.

Hiermit war zugleich und auf die Dauer ein erster Grundsatz dieser Steuer, die Vorschrift der Anmeldung des Gewerbebetriebs und damit zur Gewerbestenerveranlagung, angenommen. Aus der anfänglich geplanten Besteuerung der gewerblichen Einkünfte durch die Mobiliensteuer entnahm man dann einen zweiten Grundsatz der Patentsteuer: die Besteuerung nach einem Proportionalatz vom Miethwerth der Räume für den Gewerbebetrieb, in drei progressiven Sätzen von 10, 12 $\frac{1}{2}$  und 15% des Miethbetrags, zunächst noch ohne „festen Satz“ (droit fixe). Nach vorübergehender Aufhebung der Patentsteuer (21., 22. März 1793) und einfacher Mit-Unterstellung der gewerblichen Einkünfte unter die Mobiliensteuer, kehrte man aus specifisch-politischen Motiven der Epoche<sup>1)</sup> 1795 (Gesetz vom 22. Juli, 4. Thermid. III.) zu der Patentsteuer zurück, gestaltete sie aber jetzt anders, nämlich auf der Grundlage von festen Steuersätzen nach (6) Classen von Gewerben und nach der Ortsbevölkerung (4 Classen), doch ohne Proportionalätze nach der Miethe oder dgl. mehr, womit zwei weitere leitende Grundsätze der Patentsteuer — Besteuerung nach Gewerbegattungsclassen und nach Ortsbevölkerungsclassen — eingeführt wurden, freilich noch in roher, viel zu wenig specialisirender Form.

Die baldige Fortbildung der Steuer erfolgte dann so, dass die verschiedenen Grundsätze der erwähnten Gesetze, namentlich der Anmelde- und Patentnahmepflicht, die Abstufung der „festen“ Sätze nach Gewerbegattungen und bei den wesentlich für den Ortsbedarf arbeitenden Gewerben nach Ortsclassen, mit dem Princip der „Proportionalätze“ nach dem Miethwerth — bald der Wohnräume, bald der gewerblichen Localitäten je nach Verschiedenheit der Gewerbe — combinirt wurden, wobei indessen die Casuistik der Classi-

<sup>1)</sup> S. Stourm, I, 282 ff., auch für weitere Einzelheiten der Entwicklung.

fication immer noch eine wenig entwickelte blieb, u. A. die „Proportionalabgabe“ gleichmässig 10% war. (Gesetz vom 6. Fruct. IV. — 23. August 1796 —, 9. Frim. V. — 29. November 1798 —, 1. Brum. VII. — 22. October 1798 —).

So war die Gewerbesteuer als Patentsteuer nach einem Classenschematismus und mit zwei grundsätzlich verschiedenen Steuersätzen, dem „festen Satze“ (droit fixe), welcher sich aber nach Gewerbegattungen und eventuell weiter nach Ortsclassen abstufte, und dem „Proportionalsatze“ nach dem Miethwerth endgiltig begründet worden.

Die Fortentwicklung in der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts bestand folgerichtig und leicht begreiflich in der weiteren und feineren Ausbildung des Classensystems. Hierbei gelangte man auch, besonders bei der (grossen) Industrie und Handels-, Bank- und dgl. Gewerben, für ein und dasselbe Gewerbe zur Einfügung von „veränderlichen Steuersätzen“ nach Merkmalen des Betriebsumfangs einer einzelnen gewerblichen Unternehmung, damit zur Aufstellung von Betriebsumfangs-Classen, sowohl bei Gewerben, welche ohne Rücksicht auf die Grösse der Ortsbevölkerung besteuert werden, als auch bei einer Anzahl von Gewerben, wo ausserdem die „festen Sätze“ nach Ortsclassen verschieden sind. Nach früheren Gesetzen und Bestimmungen in dieser Richtung (1817, 1818) kam das ganze System, erheblich verfeinert, in dem Hauptgesetz vom 25. April 1844 zu einem gewissen Abschluss.

Indessen hat man in der eingeschlagenen Richtung immer feinerer Casuistik, daher immer grösserer Specialisirung der Classification und der Steuersätze auch seitdem fortzuarbeiten nicht geruht, so in den oben S. 468 genannten Gesetzen. Dabei sind dann auch, wie übrigens schon in Gesetzen der Revolutionszeit, theils Erleichterungen, Beschränkungen und Ausnahmen, theils Ausdehnungen der Patentsteuerpflichtigkeit erfolgt. Ersteres namentlich in Bezug auf gewisse Kleingewerbe, Letzteres besonders hinsichtlich der „liberalen Professionen“ (Gesetz vom 18. Mai 1850). Das neue Gesetz vom 15. Juli 1880 hat dann wieder einen Abschluss gebracht. Die nimmer ruhende ökonomisch-technische Entwicklung bedingt aber, dass jeder solche „Abschluss“ doch wieder nur die Bedeutung eines Provisoriums hat. Die Steuerverwaltung arbeitet selbst beständig weiter und bereitet immer neue gesetzliche Veränderungen vor. Eben dadurch passt sich die

französische Patentsteuer den Verhältnissen des gewerblichen Lebens immer sorgfältiger an, steigt sie in den Erträgen und erweist sie sich auch in den Stenersätzen selbst steigerungsfähig, im grossen Unterschied namentlich von der Grundsteuer, ihrem hauptsächlichsten Seitenstück.

### §. 199. 2. Einrichtung der Patentsteuer im Einzelnen.

a) Umfang. Die Steuer trifft im Wesentlichen die „Gewerbe im engeren Sinne“, und zwar die gewerblichen Unternehmer als solche für ihr „Gewerbe“ mit bestimmten im Gesetz genannten Ausnahmen, aber inbegriffen auch einige in den Tarifen speciell genannte Erwerbsarten (wie die einzeln aufgezählten „liberalen Berufe“), welche gewöhnlich nicht zu den „Gewerben“ gerechnet werden.

„Tout individu, Français ou étranger, qui exerce en France un commerce, une industrie, une profession, non compris dans les exceptions déterminées par la présente loi, est assujéti à la contribution des patentes“ (Art. 1 des Gesetzes von 1850, auch von 1844).

Nicht patentsteuerpflichtig sind danach namentlich (Art. 13 des Gesetzes von 1844, Art. 17 des Gesetzes von 1880) folgende wichtigere Classen: die Lohnarbeiter aller Art, auch kaufmännische (Commis), Beamte der gewerblichen Unternehmungen; Künstler, Lehrer, Zeitungsherausgeber; die öffentlichen Beamten; die Landwirthe, als solche, also ausser den selbstwirthschaftenden Eigenthümern auch Pächter, soweit sie nur eigene Ernteproducte verkaufen; die Bergwerksbesitzer für den Bergbau und für den Verkauf der Bergwerksproducte (nicht auch für die Umformung der letzteren, also z. B. für Hüttenwerke); dann einige specielle Kategorien (z. B. Hebammen, Fischer, Marktender, öffentliche Schreiber, Handelsschiffkapitäne, die nicht auf eigene Rechnung fahren, unentgeltlich verwaltete Spar- und Versorgungscassen, autorisirte Gegenseitigkeits-Versicherungsanstalten, Salzreich-Besitzer und Pächter u. a. m.); endlich die im Folgenden noch genannten, gemeinhin zu den „Gewerben“ i. e. S. gerechneten gewerblichen Kleinunternehmungen.

Hiernach umfasst die Patentsteuer, im Ganzen ebenso wie die meisten Gewerbesteuern anderer Länder, die regelmässigen grossen Kategorien „gewerblicher“ Unternehmung: Handwerk, Manufactur, Fabrikwesen, Hüttenwesen, Handel, Agentur-Commissions-, Geld-, Bank-, Versicherungsgeschäft, Transportgewerbe (auch Eisenbahnen), Gast- und Schankgewerbe, Dienstleistungs-Gewerbe (Theater u. s. w., regelmässige [gewerbsmässige] Zimmervermíethung, chambres garnies), endlich, abweichend von manchen anderen Gesetzgebungen, einige wichtigere Arten liberaler Professionen, die selbständig, nicht im (öffentlichen oder privaten) Dienstverhältniss ausgeübt werden.

Unter den gewerblichen Unternehmungen sind aber einige wegen ihrer ökonomischen Unbedeutendheit oder wegen der gewöhnlichen Dürftigkeit ihrer Betreiber, ausdrücklich für steuerfrei erklärt, einige andere werden wenigstens niedriger

als zu den allgemeinen Steuersätzen besteuert: Kleingewerbe, Handelsgewerbe, Hausirgewerbe, Handwerk, Hausindustrie gewissen geringen Umfangs und gewisser Art. Befreiungen, welche neben der socialpolitischen, zunächst dafür maassgebenden auch eine steuertechnische Bedeutung haben, indem dadurch die Zahl der Patentsteuerpflichtigen erwünscht vermindert wird.

Die Rechtsform der Unternehmung ist an sich für die Steuerpflicht gleichgiltig, doch bestehen für die Veranlagung der Erwerbsgesellschaften einige Specialbestimmungen.

Alle steuerpflichtigen Gewerbe werden in den den Gesetzen beigefügten Tarifen und in den zu letzteren gehörigen Namensverzeichnissen einzeln in der bestimmten Tarifklasse, unter die sie fallen sollen, aufgeführt. Hier nicht speciell genannte Gewerbe werden durch die Verwaltungsbehörden einstweilen nach Analogie der nächstverwandten des Tarifs veranlagt und betreffende Listen solcher Gewerbe alle 5 Jahre der Legislatur zur Genehmigung vorgelegt (Gesetz von 1880, Art. 4). So bleibt die Besteuerung in Uebereinstimmung mit der Entwicklung des Gewerbewesens.

Die als ein Theil der Tabelle „D“ der neueren Gesetze, worin die Proportionalsätze zusammengestellt sind, aufgeführten, seit dem Gesetz vom 18. Mai 1850 patentsteuerpflichtig gewordenen „liberalen Berufe“ sind immerhin etwas willkürlich aus der Gesamtheit solcher Berufe herausgehoben. Es gehören dahin jetzt folgende z. Th. hier besser mit den französischen technischen Namen bezeichnete Kategorien, (amtliche Ausgabe S. 68, auch Perroux-Joppen, S. 259, Statistik im Bull. XXII, 413): Aerzte und Personen des Heilberufs (Dr. med., Dr. chir., zahnärztliche Chirurgen, officiers de sante, Thierärzte), Anwälte, Notare und andere mit Rechts- und Gerichtswesen in Verbindung stehende Personen (Advocaten bei den Gerichten, bei dem Staatsrath und Cassationshof, Sachwalter — avoués —. Bevollmächtigte bei den Handelsgerichten, greffiers, huissiers, référendaires au sceau, commissaires-priseurs), Architecten, Civilingenieurs, Vorsteher von Schulen und Erziehungsanstalten (Pensionen). Warum andere verwandte Fälle ausdrücklich steuerfrei sind, z. B. (Gesetz von 1850 Art. 17), „Künstler“ (Maler, Bildhauer, Stecher, Zeichner, „die als Künstler gelten“ — allerdings diese alle nur, wenn sie sich auf den Verkauf ihrer eigenen Kunsterzeugnisse beschränken, ferner dramatische Künstler), dann auch „Professoren der schönen Literatur, der Wissenschaften, der Unterhaltungskünste“, sogar Zeitungsherausgeber, ist nicht genügend zu begründen. Die Patentsteuerfreiheit der Beamten und angestellten Angehörigen liberaler Berufe (in einem „Dienstverhältniss“) liegt anders. Allerdings werden aber diese letzteren Patentsteuerfreien unzureichend, weil allein durch die Personal- und Mobiliensteuer und die Thür- und Fenstersteuer und auch hier nicht einmal immer direct, sondern nur eventuell indirect, durch Ueberwälzung, getroffen. Alles ein Beweis, dass der Grundsatz der „Allgemeinheit“ und der „Gleichmässigkeit“ auch im modernen Frankreich nur mangelhaft durchgeführt ist; ebenso der der Gleichmässigkeit auch bei den patentsteuerpflichtigen liberalen Berufen wegen der Besteuerung bloss nach dem Miethwerth der benutzten Räume (s. u.).

Die Steuerfreiheiten und Erleichterungen von Kleingewerben betreffen namentlich folgende Fälle nach den genannten Gesetzen von 1844, 1853, 1858, 1862, 1868, welche fortschreitend Erweiterungen der Befreiungen brachten, und jetzt nach Gesetz von 1880 (Art. 17): Arbeiter und Handwerker, welche zu Hause oder

bei anderen Gewerben ohne Gehilfen (Gesellen) oder Lehrlinge arbeiten, einerlei ob im Auftrage eines Unternehmers oder auf eigene Rechnung und mit eigenen Materialien und ob mit oder ohne Schild oder Laden, wobei aber die mit dem Manne zusammen arbeitende Ehefrau, die mit Eltern zusammen arbeitenden unverheiratheten Kinder, auch ein einfacher Handlanger nicht als Gehilfen oder Lehrlinge gelten; ferner sind befreit Handwerker, die zu Hause mit einem unter 16jährigen Lehrlinge arbeiten, auch die Witwe, die mit Hilfe eines einzigen Arbeiters oder Lehrlings das Gewerbe ihres Mannes fortsetzt; weiter Personen, die im Umhergehen auf den Strassen u. s. w. Blumen, Zunder, Besen, Gipsfiguren oder Früchte, Gemüse, Butter, Eier, Käse und andere geringe Esswaaren verkaufen; endlich sind noch frei: Schuhflecker, kleine Lumpensammler (mit Hacken), Wasserträger (mit Tragband oder Handwagen), herumziehende Scheerenschleifer, Krankenträger. Besonders durch das Hauptgesetz von 1844 und das spätere von 1855 sind so  $\frac{1}{4}$  Million Kleingewerbetreibender gegen früher aus der Patentsteuer ausgeschieden. Das letzte Gesetz von 1880 hat in dieser Hinsicht keine erheblichen Aenderungen mehr gebracht.

Steuererleichterungen geniessen alle Personen, welche andere als die vorerwähnten kleinen Artikel, im Umherziehen oder in Buden und Ständen (échoppes und étalages) als Händler verkaufen: sie zahlen nur die Hälfte des Steuersatzes, welchen die Kaufleute für dieselben Gegenstände mit Läden entrichten (Gesetz von 1844, Art. 14, von 1880, Art. 18, mit Ausnahme der Fleischer und anderer Kaufleute, die festen Stand in Hallen und Märkten haben).

Die Associés en commandite sind nicht patentsteuerpflichtig. Die Patente sind persönlich. Bei „sociétés en nom collectif“ zahlt nur der Haupttheilnehmer die ganze „feste“ Abgabe des Gewerbes, die anderen Theilnehmer zahlen diese Abgabe in gleichen Raten noch einmal (mit einer Maximalgrenze für den Einzelnen,  $\frac{1}{30}$ , bei Mitgliedern einer Arbeiterassociation). Die „Proportionalabgabe“ wird nur für das Wohnhaus des Haupttheilnehmers und für die Localitäten, welche den allgemeinen Geschäftszwecken dienen, berechnet. (Gesetz von 1880, Art. 20, Abweichungen von diesen Grundsätzen nach Art. 21 für Gewerbe in Tarif-tabelle C u. B). — Gewerbe und Handel treibende anonyme Gesellschaften zahlen für jedes ihrer Etablissements unter Bezeichnung des Objects der Unternehmung eine einzige feste Abgabe (Gesetz von 1880, Art. 22).

Wer Waaren von Gemeinde zu Gemeinde bringt, wenn auch zum Verkauf auf fremde Rechnung, bedarf eines Hausirpatents der betreffenden Art (mit Packen, Saunthier, Wagen; Gesetz von 1880, Art. 23).

Auswärtige Handelsreisende werden auf demselben Fusse wie französische in dem betreffenden Heimathlande des Reisenden behandelt (eb. Art. 24).

Besondere Bestimmungen gelten für Fälle, wo ein Patentsteuerpflichtiger (patentable) in demselben Etablissement verschiedene Gewerbe ausübt, oder wenn ein solcher mehrere Geschäfte hat (eb. Art. 7, 8, 9).

§. 200. b) Das Classensystem und die Steuersätze darin. In Form, Namen und Einzelheiten der Einrichtung abweichend kommen die Steuerclassen der französischen Patentsteuer doch auf die allgemeinen Unterscheidungen und Classentypen der neueren Classen-Gewerbesteuern hinaus. Es werden nämlich unterschieden:

I. Gewerbe, welche wesentlich für den Ortsbedarf arbeiten, und andere.

II. Bei der erstgenannten stufen sich die „festen“ Steuersätze nach einem System von Ortsclassen, gemäss der Bevölkerungsgrösse der Gemeinde, ab, bei den letztgenannten nicht. Das Ortsclassen-Princip beruht mit, nicht allein, auf dem Gedanken, nach

der Ortsgrösse den Betriebsumfang, bezw. die Ertrags- und Steuerfähigkeit eines Gewerbes zu bemessen.

III. Sämmtliche Gewerbe sind in Gattungsclassen nach ihrem ganzen ökonomischen Character, namentlich nach ihrer ungefähren einzelwirthschaftlichen Bedeutung und theilweise zugleich in Betriebsumfangs- und Ertragsfähigkeits-Classen (bei ein und derselben Gewerbeart) gebracht, und zwar zunächst in vier Hauptclassen, wovon die beiden ersten (A und B) in Combination mit, in beiden Fällen übrigens verschiedenen, Ortsclassen, die beiden letzten (C und die Abtheilung liberale Berufe in D) ohne diese Combination. Die weitere Classification innerhalb jeder dieser Hauptclassen ist verschieden eingerichtet, wie in §. 201 und 202 gezeigt wird.

IV. Bei den Gewerben aller Classen, mit Ausnahme von Kleingewerben in Orten unter 20.000 Einwohner in der ersten Hauptclassen (A), wird der Betriebsumfang für die Steuerbemessung der einzelnen zu einer Gewerbeart gehörigen Unternehmung berücksichtigt und zwar mittelst der, selbst wieder abgestuften, Proportionalabgabe nach dem Miethwerth der Localitäten. Bei gewissen Gewerben, namentlich der dritten Hauptclassen (C), aber auch einzelnen anderen in der zweiten (B), wird ausserdem der Betriebsumfang nach gewissen äusseren Merkmalen desselben bestimmt und die Steuer mit danach bemessen.

V. Die Steuersätze sind sonach dreierlei Art:

1. Ein „fester“ Satz (droit fixe), vornehmlich nach der Gattung des Gewerbes, theilweise auch nach dem Betriebsumfang, bei den Gewerben der ersten und zweiten Hauptclassen (A und B) classenweise abgestuft nach der Grösse der Ortsbevölkerung, bei der dritten (C) nicht; bei der vierten, den liberalen Berufen, fehlt der „feste“ Satz.

2. Ein proportionaler Satz verschiedener Höhe, nach dem Miethwerth, und zwar regelmässig (mit seltenen Ausnahmen) demjenigen der Wohnung und der etwaigen besonderen gewerblichen Anstalt (des industriellen Etablissements). allgemein bei allen patentsteuerpflichtigen Gewerben. Er dient dem Doppelzweck, der Steuerabstufung nach Gewerbeartungen und nach den Betriebsumfang des einzelnen Gewerbes derselben Gattung: dem ersteren Zweck, indem der Proportionalatz bei verschiedenen Gewerbegruppen und mitunter auch bei der Wohnung und der gewerblichen Anstalt (auch wohl den ge-

trennten Verkaufsmagazinen) eine verschiedene Höhe hat; dem zweiten Zweck, indem ein bestimmter Proportionalatz nach dem genannten Miethwerth ein und dieselbe Gewerbeart in verschiedenem Maasse trifft. Bei den Gewerben, wo der „feste“ Satz nach Ortsclassen verschieden ist (A und B), wird der Betriebsumfang daher in zweifacher Weise bei der Bemessung berücksichtigt; bei anderen, besonders der Hauptklasse C, wird dies durch den folgenden Punet unter No. 3 erreicht. Die beachtenswerthe und für das System charakteristische Entwicklung war die allmähliche Differenzirung der ursprünglich gleich hohen (10%) Proportionalabgabe.

3. Ein veränderlicher Satz nach äusseren Merkmalen des Betriebsumfangs bei gewissen Gewerben, namentlich demjenigen der dritten Hauptklasse (C), auch bei einzelnen der zweiten Hauptklasse (B). Durch die verschiedene Normirung der Einheitsbeträge dieses „veränderlichen“ Satzes wird ausserdem auch die Gewerbeart berücksichtigt, also die Classification nach Gattung und Betriebsumfang combinirt.

§. 201. Das Classificationssystem der französischen Patentsteuer gestaltet sich nach den im Vorausgehenden angegebenen Elementen und nach den weiteren Bestimmungen der Gesetzgebung über die Classification dann schliesslich im Wesentlichen folgendermassen.

Erste Hauptklasse (Tabelle A des Tarifs), die grosse Masse der gewöhnlichen Geschäftsleute, Kaufleute, Gewerbetreibenden, besonders der Arbeiter beschäftigenden Handwerker — „commerçants ordinaires et artisans occupants des ouvriers“, wie sie in der Patentstatistik kurz heissen — daher auch der Zahl nach an  $\frac{5}{6}$  aller Patentsteuerpflichtigen (gegenwärtig nahezu 1,400,000 oder 84% aller in 1885) umfassend. Die „festen“ Sätze wechseln hier nach einem „Generaltarif“ von 8 Gattungs- und, wie bemerkt, (auch zum Theil Betriebsumfangs-) und 9 Ortsclassen (die erste davon Paris). Die Proportionalabgabe ist im Gesetz von 1880 wieder etwas ermässigt, im Princip regelmässig — „vorbehaltlich die Ausnahmen“ —  $\frac{1}{20}$  bei Gattungsclassen 1—3,  $\frac{1}{30}$  bei Gattungsclassen 4—6 und  $\frac{1}{50}$  bei Gattungsclassen 7 und 8 des Miethwerths der Wohnung und der gewerblichen Anstalt. Sie entfällt jedoch in beiden letzteren Classen (7 und 8) in den 4 untersten Ortsclassen (d. h. in denen mit Bevölkerung unter 20,000 Einwohnern).

Die Classification nach Gewerbegealtungen kann man genau nur aus den umfangreichen Tarifen und Nomenclatur-Tabellen selbst entnehmen. Die jüngst veröffentlichte Statistik (Bull. XXII, 360 ff.) giebt dabei noch einen besseren Einblick in das charakteristische Einzelne. Bei einer blossen Zusammenfassung und Hervorhebung des Hauptsächlichen ergibt sich zur Characterisirung der Gattungsclassen etwa Folgendes (nach der Einleitung zu der genannten Statistik, Bull. XXII, 354, etwas eingehender Kaufmann, S. 233—235): 1. Classe die meisten Grosshändler (d. h. welche an andere Händler, Halbgrosshändler und Kleinhändler verkaufen); 2. Classe die meisten Halbgrosshändler (d. h. welche an Kleinhändler und an das Consumentenpublicum verkaufen); 3. Classe gewisse Gross- und Halbgrosshändler, welche kleinere Reinerträge als die in Classe 1 und 2 zu erzielen scheinen, auch einige Kleinhändler u. dgl., die von grösserer Bedeutung als die Geschäfte der folgenden Classen (z. B. Conditorien, Juwelen- und Bijouteriehandel, Verlagsbuchhandel, grössere Schneider, Läden für Kleidungsstoffe); 4., 5. und 6. Classe Kleinhandel und Gewerbe (Handwerk) mit Handelscharacter; 7. und 8. Classe kleine Handwerker u. dgl., besonders zu Hause für fremde Unternehmer (Meister) arbeitende, geringer Kleinhandel u. dgl. Die Vertheilung der verschiedenen Gewerbe und auch desselben Gewerbes verschiedenen Characters, Umfangs und muthmaasslichen Ertrags in die Classen ist sicher mit grossem Sachverständniss, feinem Tact und nach vielfachen „ungefährten“ Erfahrungsthaten in Betreff der Bedeutung und Einträglichkeit der Geschäfte gemacht (z. B. bei den Gast- und Schankgewerben unter Berücksichtigung der Art des Betriebs, des Besitzes von Billards oder nicht u. dgl. m., so u. A. Weinhändler en gros, in Classe 1, Weinhändler en détail, die gewöhnlich ausser Haus nach Körben oder Flaschen verkaufen, in Classe 4, Weinhändler en détail, die bei sich verschenken und Billard halten, in Classe 5, ebensolche, aber ohne Billard, in Classe 6, Verkäufer von Wein, Cider, Bier „au petit détail“ in Classe 7). Das Fragliche bleibt nur immer, ob diese in der Richtung gewiss richtigen Abstufungen auch dem Maasse nach allgemein, in Betreff der Gattungen und vollends einzeln, in Betreff der einzelnen Geschäfte jeder Gattung, zu einer richtigen Verhältnissmässigkeit der Steuer führen? Der kritische Punct in dieser ganzen Besteuerungsmethode „nach äusseren Merkmalen“! (S. u. §. 205).

Der jetzige Classen- und Ortstarif (für das Principal) ist der folgende:

Gattungsclassen	Paris		Ortsclassen, Einwohnerzahl							
	1.	2.	59,001 bis 100,000	30,001 bis 50,000	20,001 bis 30,000	10,001 bis 20,000	5001 bis 10,000	2001 bis 5000	unter 2001	
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	
1.	400	300	240	180	120	80	60	45	35	
2.	200	150	120	90	60	45	40	30	25	
3.	140	100	80	60	40	30	25	22	18	
4.	75	60	45	30	25	20	15	12	12	
5.	50	40	30	20	15	12	9	7	7	
6.	40	32	24	16	10	8	6	4	4	
7.	20	16	12	8	5	4	3	2	2	
8.	12	10	8	6	5	4	3	2	2	

In Classe 7 und 8 entfällt, wie bemerkt, von Ortsklasse 6 incl. an abwärts die Proportionalabgabe.

Die Bevölkerung der Gemeinde wird nach der letzten Volkszählung und nach dem Decret darüber berechnet, wie bei der Thür- und Fenstersteuer, daher im Allgemeinen unter Abzug der Militär- und der Anstaltenbevölkerung (Perroux-Joppen, No. 33, s. o. S. 465). Unterschieden wird dabei in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von über 5000 Einwohnern, ob der Gewerbetreibende in dem zusammenhängend gebauten Theile der Gemeinde (partie agglomérée) oder ausserhalb dieses Theils in der Gemeinde sein Gewerbe betreibt. Im ersten Falle richtet sich die Steuerstufe nach der Ortsklasse, in welche die Gemeinde nach ihrer Gesamtbevölkerung gehört, im zweiten Falle nach der Classe, in welche sie nach der Zahl der nicht zusammenhängend wohnenden Bevölkerung gehören würde (Gesetz von 1880 und von 1844, Art. 6). Bei dem Uebergang einer Gemeinde nach einer neuen Zählung in eine höhere Ortsbevölkerungskategorie ist der höhere feste Ortssatzenatz in den ersten 5 Jahren nur zur Hälfte zu zahlen (eb. Art. 5).

Zweite Hauptklasse (Tab. B): die „hauts commerçants“ der Patentsteuerstatistik, eine verhältnissmässig kleine Anzahl solcher Gewerbe (ca. 16—17,000 gegenwärtig, oder ca. 1% aller), welche im Allgemeinen für wichtiger und durchschnittlich steuerfähiger als diejenigen der ersten Classe gelten, z. B. Wechselagenten, Banquiers, Wechselstuben (für Geschäfte in Werthpapieren), gewisse Commissionäre, grössere Kaufleute (négociants), Makler, Seeversicherer, grössere Verkaufsmagazine, Droschken-, Omnibus-Unternehmungen u. dgl. m. Diese Geschäfte unterliegen deshalb einem Specialtarif mit höheren Sätzen, welche wieder nach Ortsclassen, aber nach solchen grösseren Bevölkerungs-Spielraums, als in Classe A, und ausserdem mehrfach nach Merkmalen, welche für das Domicil wichtig sind — so Vorhandensein oder Fehlen eines Entrepots — und nach Merkmalen des Betriebsumfangs abgestuft sind. In letzterer Hinsicht besteht daher das Princip „veränderlicher“ Sätze, wie in der dritten Hauptklasse (C) auch hier. Die „festen“ Sätze sind regelmässig erheblich höher als auch für die ersten Unterclassen in Hauptklasse A, die Proportionalabgabe auch, regelmässig früher  $\frac{1}{15}$ , jetzt  $\frac{1}{10}$ .

Der Tarif auch bei Kaufmann, S. 236 ff. Die Statistik von 1885 führt 31 Kategorien von Gewerben auf, innerhalb deren die Ortsclassensätze und z. Th. die veränderlichen Sätze wieder vielfach verschieden sind. Die Ortsclassen weichen nicht nur von denen der Classe A ab, sondern sind auch hier und da unter den verschiedenen Kategorien der Classe B wieder etwas verschieden. In der Regel bestehen höchste Sätze für Paris, dann Ortsclassen von über 100,000, 50,001—100,000, 30,001—50,000, 15,001—30,000 und 15,000 Einwohnern und darunter, mehrfach in Combination mit dem Umstand, ob der Ort des Domicils mit oder ohne Entrepot und mit höherer Steuerstufe im ersteren Falle. Die kleineren Landstädte sind also meistens mit den Landgemeinden in Eine unterste Classe vereinigt. Beispiele von festen Sätzen, Ortsstufen und veränderlichen Sätzen nach Merkmalen des Betriebsumfangs sind: Banquiers in Paris 2000 Fres., in den 5 genannten Ortsclassen 1000, 500, 400, 300, 200 Fres. (mit Modificationen der zweit- und drittletzten Classe nach dem Moment des Entrepots), dann für jeden angestellten Commis u. dgl. über 5 hinaus, ebenfalls abgestuft nach denselben Ortsclassen, je 50, 40, 25, 20, 15, 10 Fres.; bei Banquiers, welche Emissionsgeschäfte für fremde Länder betreiben, Zinszahlstellen dafür haben, erhöhen sich die „festen Sätze“ um die Hälfte; bei Grosskaufleuten feste Ortsätze von 500 (Paris), 400, 300, 200, 150, 100 Fres. und Commissätze (wie o.) von 25, 20, 15, 10, 8, 5 Fres.; bei Droschken- und dgl. Lohnfahrunternehmungen Orts- und Betriebsumfangsätze nach Zahl und Wagen, bei Omnibusunternehmungen dergleichen nach Zahl der Plätze in den Wagen. Die neuere Gesetzgebung hat im Allgemeinen die Sätze der Classe B, um sie der durchschnittlich grösseren Leistungsfähigkeit dieser Classe anzupassen, nicht unwesentlich erhöht, was sich am Deutlichsten im Durchschnittssteuersatz eines Patentsteuerpflichtigen ausdrückt: 1880 364.78, 1882 462.85 Fres., während dieser Satz in Classe A etwas gesunken (bez. von 37.48 auf 34.93 Fres.) und bei den zwei anderen Classen auch nur wenig gestiegen ist (Classe C 75.43 und 83.25, Classe D, liberale Berufe, 46.55 und 49.75). Die Steuerlast ist also hier immerhin etwas mehr auf die stärkeren Unternehmungen des Privatcapitalismus geschoben worden. Ob genügend? Die ob auch nur wenigstens gleich hohe proportionale Besteuerung (im Verhältniss zum Reinertrag) der wichtigeren Grossgeschäfte im Vergleich mit den kleineren ist ein besonders misslicher Punct der modernen „ratio-

nellen“ Gewerbeclassensteuern nach der Methode der Veranlagung nach äusseren Merkmalen.

§. 202. Dritte Hauptklasse (Tab. C). Hierhin gehören namentlich industrielle Unternehmungen (Fabriken, Manufacturen und dgl., Hüttenwerke), doch auch eine Anzahl anderer, so grössere Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffe), Versicherungsgesellschaften (auf Erwerb), die grössten Banken (u. a. die Französische), Bankactiengesellschaften überhaupt, Militärlieferanten, Theater, Concertunternehmungen u. dgl. m., einzelne mehr commercielle Geschäfte, endlich namentlich der Hausirhandel, also doch manche Kategorien und Fälle, deren Einstellung in diese Abtheilung statt in A oder B auf einer gewissen Willkühr beruht. Die Zahl der Patentpflichtigen dieser Hauptklasse hat nach dem letzten Gesetz von 1880 etwas abgenommen, sie beträgt gegenwärtig nicht ganz 200,000 oder etwa  $\frac{1}{7}$  der Classe A und nahezu 12% der Gesamtzahl. Die Bevölkerungsgrösse der Gemeinde wird hier nicht berücksichtigt. Die betreffenden Unternehmungen sind wieder in 5 Specialclassen eingereiht. Für jede derselben ist namentlich die Proportionalabgabe verschieden, theils nach der Höhe ihres Satzes, theils nach dem Umfang der Localitäten, auf die sie sich bezieht (Wohnung, industrielles Etablissement, getrennte Verkaufsmagazine, mit mehrfach nach diesen Kategorien wiederum verschiedenen Proportionalätzen). Die einzelnen Unternehmungsarten jeder Specialklasse unterliegen meistens wieder bestimmten „festen“ (Einheits-) Sätzen, zu denen dann „veränderliche“ Sätze nach Merkmalen des Betriebsumfangs treten. Bisweilen fehlen die festen Einheitssätze ganz und werden nur solche „veränderliche“ Sätze erhoben. Beachtenswerth und characteristisch gerade für das französische Gewerbesteuersystem, im Unterschied auch von verwandten Systemen anderer Länder (so der deutschen Staaten) ist es, dass man sich bei der Wahl solcher „äusseren Merkmale“ fast ausschliesslich auf solche beschränkt hat, welche den Arbeitsfactor oder den Factor der Maschine, des Apparats u. dgl. m. darstellen, daher nicht den Ertrag, sondern nur die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes erkennen lassen und ohne besonderes Eindringen in die privaten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu constatiren sind: Arbeiterzahl, Maschinenart und Grösse, Ofenraum, Gefässgrösse u. dgl., unter Ausschluss von Menge der verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe, der

erzeugten Fabrikate, des benutzten Kapitalbetrags, der wirklich erzielten Erträge. Nur in wenigen Fällen wird nach dem „Kapital“ (so bei Bankactiengesellschaften) oder nach dem Ertrag (bei Theatern u. dgl.) die Steuer bemessen.

Auch für diese Classe Tarifproben bei Kaufmann, S. 241 ff. Nur die Tariftabelle selbst giebt natürlich vollen Einblick. Die Normirung der „festen“ Sätze und, was practisch hier wichtiger ist, die Abstufung der Proportionsätze und die Einreihung der Gewerbe in die fünf Specialclassen, sowie die Bestimmung der Betriebsumfangs-Merkmale für die „veränderlichen“ Sätze und die Bemessung der letzteren ist sicher wieder mit grossem Geschick vorgenommen worden. In den allmählich hier eingetretenen A-änderungen offenbart sich das Streben, die Gesamtpatentsteuer einer Unternehmung mit der Entwicklung der technischen und ökonomischen Verhältnisse und mit derjenigen der „Leistungsfähigkeit“ möglichst in Einklang zu halten. Aber das unvermeidlich Willkürliche des ganzen Systems tritt doch überall entgegen und die grosse Frage bleibt immer: wie weit eben die verschiedenen Gewerbegattungen dieser Classe C unter sich und verglichen mit denjenigen der Abtheilungen A und B, ferner wie weit die verschiedenen einzelnen Unternehmungen derselben Gewerbegattung bei diesem Verfahren in richtiger Verhältnissmässigkeit besteuert werden. Die Modificationen bei der Anwendung eines der Besteuerungsprincipien in solchen Fällen, wo die Anwendung zu Härten führen könnte, enthalten wiederum ein an sich richtiges Individualisierungsmoment, aber zugleich doch abermals etwas Willkürliches.

Unter den „veränderlichen“ Sätzen nach Betriebsumfangs-Merkmalen ist derjenige, welcher sich nach der Arbeiterzahl richtet, der häufigste, im Allgemeinen bei denjenigen Manufacturen und Fabriken in Anwendung, bei welchen der „Arbeitsfactor“ vor oder statt des „Maschinenfactors“ u. dgl. noch den Vorrang für die Ertragsfähigkeit behauptet. Die Steuer eines Gewerbes steigt dann mit jedem Arbeiter um einen bestimmten Satz (früher in der Regel 3 Frcs., nach Gesetz von 1880 meist höher, am Häufigsten 4 Frcs., aber auch 2, 2½, 3, 3½, 5, 6, 7, selbst 10 Frcs.). Dabei werden Arbeiter unter 16 und über 65 Jahre nur zur Hälfte gerechnet (Gesetz vom 4. Juni 1858, Art. 10, Gesetz von 1880, Art. 10). Die Tariftabelle bestimmt genau in allen einzelnen Fällen, wo der „veränderliche“ Satz sich nach der Arbeiterzahl, wo nach anderen, sachlichen Betriebsmomenten, Maschinenanzahl, Apparaten u. s. w. richtet. Und zwar wird regelmässig entweder nach der Arbeiterzahl oder nach solchen sachlichen Factoren die Steuer bemessen, bei der üblichen Betriebstechnik, nicht nach beiden zugleich. Die früher hier und auch bei einigen anderen Betriebsmerkmalen geltenden Maxima (der nach dem Merkmal sich richtenden Gesamtabgabe) sind seit 1872 (Gesetz vom 24. März 1872, Art. 2) beseitigt, womit eine Begünstigung des Grossbetriebes fortgefallen ist.

Beispiele von „sachlichen“ Merkmalen für die Bestimmung der „veränderlichen“ Sätze sind: Lastengehalt bei Schiffen, Geschäftsumfang der Militärlieferanten, Ofeninhalt bei gewissen Fabrikationen (Gips, Kalk), Ofenzahl, Feueressen, Braupfannengrösse (bei Branereien), zurückgelegte Wegelänge und Wagengrösse (Diligencen beides, Eisenbahnen ersteres); bei verschiedenen Industrien, Huttenwerken, Spinnereien, Zwirnereien, Webereien, Zeugdruckereien, Drahtziehereien, Mühlen, Papierfabriken, Porcellanfabriken, Brennereien u. s. w. dient gewöhnlich das für die Technik des Betriebes charakteristische und wichtigste Betriebsmerkmal als Grundlage für den veränderlichen Satz (z. B. die Zahl der Spindeln, der Webstühle, der Drucktische, der Walzenpaare, der Inhalt der Gährbottiche u. dgl. m.).

Hausirer werden nach Transportart (Packen, Lastthiere, Wagenart, 1, 2- und mehrspännig), dann nach Wagenzahl besteuert; Hausirer bloss mit gewissen gemeinen Waaren (Besen, Korbwaaren, irden Geschirr u. dgl.) nur zur Hälfte der sonstigen Sätze, ebenso bei Eselgespann und bei Hausiren im Umkreise von 20 Kilometer. Die bloss ausnahmsweise Berücksichtigung des Kapitalbetrags selbst (bei Bankactiengesellschaften) hat bei dem Princip der „Oeffentlichkeit“ für solche Unternehmungen, ähnlich die Besteuerung nach gewissen Erträgen (Theater, Concerte) nach der Notorietät der Ertragsverhältnisse keine Schwierigkeit und nichts Lästiges. Eine allgemeine Pflicht, der Steuerverwaltung Einsicht in die Waaren-

Empfangs- und Expeditionsregister zu gewähren, besteht für Eisenbahnen, Fluss-, See- und Landtransportunternehmungen, Entrepots- und Magazinverwaltungen (Gesetz von 1880, Art. 37).

Die Proportionalabgabe fügt sich in dieser Classe den Verhältnissen des Betriebs und der Leistungsfähigkeit besonders fein an, in Sätzen seit 1880 von  $\frac{1}{20}$  (früher von  $\frac{1}{15}$ ) bis  $\frac{1}{60}$ , mit sachgemässen Unterscheidungen von Wohnung, industriellem Etablissement, davon getrennten Verkaufsmagazinen, wobei die Sätze theils nach diesen Verschiedenheiten der Localitäten verschieden hoch sind, theils nur die eine oder andere Art der Localitäten treffen, z. B. in der 5. Specialklasse nur die Wohnung ( $\frac{1}{20}$ ).

**Vierte Hauptklasse** (eine Abtheilung der den Proportionaltarif enthaltenden Tab. D): nur die oben (S. 473) genannten „liberalen Berufe“, die keinen „festen“ Steuersatz haben, sondern bloss der Proportionalabgabe für ihre Privatwohnung zu  $\frac{1}{15}$  unterliegen. Hier nimmt die Patentsteuer daher ganz den Character der Miethsteuer an und erscheint je nachdem als eine Verbrauchs- oder als eine Einkommensteuer dieser Berufsclassen, wobei die richtige Verhältnissmässigkeit der Besteuerung unter den einzelnen Steuerpflichtigen gerade dieser Classe und im Vergleich mit denjenigen der anderen Classen freilich zweifelhaft genug bleibt.

Die Proportionalabgabe aller Patentsteuerpflichtigen ist durch die Tab. D im Anhang zu dem Gesetze für die einzelnen Classen und Unterclassen normirt. Sie enthält jetzt Sätze von  $\frac{1}{30}$ ,  $\frac{1}{15}$ ,  $\frac{1}{20}$ ,  $\frac{1}{30}$ ,  $\frac{1}{40}$ ,  $\frac{1}{20}$ ,  $\frac{1}{30}$ , also eine grosse Differenzierung und im Allgemeinen eine Ermässigung gegen den ursprünglichen Einheitsatz von 10%. Die kapitalkräftigeren und ertragsfähigeren Unternehmungen, bezw. Gewerbebetätigungen mit höherem Proportionalatz, die anderen mit niedrigerem, die schwächsten am Niedrigsten zu belegen oder auch ganz zu befreien, ist das leitende Princip dieser Differenzierung der Sätze. Ob das auf diese Weise richtig erreicht wird, steht wieder dahin.

Die Grundlage der Proportionalabgabe ist der Miethwerth (valeur locative) des Wohnhauses wie der verschiedenen und verschiedenartigen, zur Ausübung des steuerpflichtigen Gewerbes dienenden Localitäten (Gesetz von 1844, Art. 9, Gesetz von 1880, Art. 12). Er wird nach authentischen Miethverträgen oder nach gehörig registrirten wörtlichen Erklärungen oder durch Vergleich mit anderen Localitäten, deren Miethwerth bekannt ist, festgestellt, bei Fabriken u. dgl. für diese als Ganzes genommen und mit ihren materiellen Produktionsmitteln (also z. B. Maschinen) ausgestattet. Hierdurch wird die Proportionalabgabe in Einklang mit der Bewegung der Miethwerthe gehalten, also in der Regel ertragsreicher werden. Nähere Bestimmung über das, was als steuerpflichtiges „Wohnhaus“ gilt, über die örtliche Lage der steuerpflichtigen Localitäten in Art. 14 des Gesetzes von 1880.

**§. 203. c) Weitere Einzelheiten der Einrichtungen.**  
Von solchen sind als bemerkenswerth etwa noch folgende hervorzuheben.

*α)* Die Steuer wird jährlich veranlagt. Dieser Umstand, in Verbindung mit dem Quotitätssteuercharacter der Patentsteuer und mit dem System der Proportional- und der veränderlichen Sätze, bedingt, gegenüber den drei anderen grossen directen Steuern, als Repartitionssteuern, besonders gegenüber der Grundsteuer, die grössere Beweglichkeit und Steigerungsfähigkeit der Erträge. Fiscalisch ein Vortheil, vom Standpunkt der richtigen Vertheilung der directen Besteuerung etwas nicht Unbedenkliches.

*β)* Der Steuerpflichtige muss stets auf Anforderung der Behörde sein Patent vorweisen können. Gewerbebetrieb ohne Patent ist straffällig und zieht unmittelbar Verfolgung nach sich. (S. Gesetz von 1880, Art. 32, 33). Frühere schärfere Be-

stimmungen. u. A. über Denunciantenantheile der Patentinhaber gegen steuerpflichtige, patentlose Gewerbetreibende in den Gesetzen der Revolutionszeit, dann über die Pflicht steter Erwähnung des Patents bei gerichtlichen Schritten und bei öffentlichen gewerblichen Anzeigen sind beseitigt worden.

γ) Die Steuer wird für das ganze Jahr von allen geschuldet, die im Januar das steuerpflichtige Gewerbe betreiben. Doch erfolgt auf Antrag Uebertragung des Patents an denjenigen, welchem ein steuerpflichtiges Gewerbe cedirt wurde. Nur bei Schluss des Gewerbes in Folge von Tod oder Fallissement wird auf Reclamation vom folgenden Monat an die Steuer erlassen. Im Tarif des Jahres begonnene Gewerbe werden vom Monat der Eröffnung an steuerpflichtig. Ebenso treten die Erhöhungen der festen und der Proportionalsätze ein, wenn ein Steuerpflichtiger ein mit höherem festen Satz belastetes Gewerbe übernimmt oder sein Gewerbe in eine Gemeinde mit höherem Ortschaftsatz überträgt oder Locale mit höherem als dem Miethwerth der früher benutzten gebraucht. (Gesetz von 1850, Art. 28). Dagegen werden Veränderungen des Miethwerths desselben Locals oder der Merkmale, nach denen sich die veränderlichen Sätze richten, erst bei der neuen Veranlagung, also vom folgenden Jahre an, regelmässig, wie es scheint, nach dem Stande zur Zeit der Veranlagung, berücksichtigt. Die Patentsteuer ist wie die anderen directen Steuern in Zwölftheilen, also in Monatsraten fällig. Doch müssen Hansirer und überhaupt Gewerbetreibende, deren Gewerbe nicht an einem festen Orte ausgeübt wird, die ganze Steuer auf einmal bei Auslieferung des Patents zahlen. (Gesetz von 1850, Art. 29; ebenso bei Wohnungswechsel ausserhalb des Erhebungsbezirks, eb. Art. 30).

δ) Die Patentformulare sind jetzt stempelfrei (Gesetz vom 4. Juni 1858, früher  $1\frac{1}{4}$  Fres. Stempel p. Patent nach Gesetz von 1844). Dafür werden aber allgemeine Zuschlagcentimen zum Principale erhoben, deren Betrag jährlich das Finanzgesetz feststellt. Ferner werden 5% Zuschläge zum Principale und zu den ordentlichen und ausserordentlichen Departemental- und Communalzuschlägen erhoben zur Deckung der Entlastungen, Herabsetzungen, Erlasse, Ermässigungen, und zur Bestreitung der Druck- und Expeditionskosten der Patentformulare (Gesetz von 1850, Art. 31, 36). Von dem Principalsatz der Patentsteuer fliessen aber nur 92% in die Staatscasse, 8% in die Casse der Gemeinde, wo das Gewerbe steuerpflichtig ist, eine Bestimmung, durch welche man gerade bei einer solchen Quotitätssteuer glaube das Interesse der Communalverwaltung an richtiger Veranlagung der Censiten anrogen zu sollen und zu können. Ob das mit Erfolg hierdurch geschieht, vermag ich nicht anzugeben.

ε) Die Patentsteuer hat nach dem letzten Kriege allein von den directen Steuern Steigerungen, namentlich erhebliche Erhöhungen einiger ihrer Sätze und allgemeine ausserordentliche Zuschläge zu Gunsten der Staatscasse erfahren. So wurde durch Gesetz vom 29. März 1872 Art. 1 (jetzt als Art. 8 im Gesetz von 1880) die frühere mässige Besteuerung eines „patentable“, welcher mehrere Etablissements, Läden, Magazine derselben Art oder verschiedener Arten besitzt und betreibt und im Gesetz von 1844 bloss einen einzigen Steuersatz, nach den Gesetzen vom 18. Mai 1850 und 4. Juni 1858 ausserdem für die Zweiggeschäfte je einen halben Steuersatz zu entrichten gehabt hatte, jetzt in die volle Besteuerung nach Maassgabe aller seiner Geschäfte verwandelt. Dasselbe Gesetz v. 1872 beseitigte die Maxima, welche die Summe der „veränderlichen“ Sätze nach Betriebsmerkmalen erreichen durften (Art. 2). Ferner wurde der Proportionalatz nach dem Miethwerth für die erste Unterklasse der Hauptklasse A und für die ganze Hauptklasse B von  $\frac{1}{15}$  auf  $\frac{1}{10}$ , für die 2. und 3. Unterklasse von A von  $\frac{1}{30}$  auf  $\frac{1}{15}$  schon vom 1. April 1872 an erhöht (Gesetz vom 29. März 1872, Art. 4). Dann folgte bald die Auflegung eines allgemeinen ausserordentlichen Zuschlags von 60% zum Principal für das Jahr 1873 (Gesetz vom 16. Juli 1872), wovon bloss die 7. und 8. Unterklasse der Hauptklasse A in Orten unter 20,000 Einwohnern und diejenigen übrigen Patentablen, welche nicht mehr als 8 Fres. Principal zahlten, befreit blieben. Von 1874 an wurden diese 60% auf 43 herabgesetzt, (Gesetz vom 24. Juli 1873), erst von 1880 an (Finanzgesetz für 1880 vom 30. Juli 1879, Art. 1) auf 20%. Das Patentgesetz von 1880 brachte dann auch wieder Ermässigungen der Proportionalabgabe, so für die ersten 3 Classen von A von  $\frac{1}{10}$  bez.  $\frac{1}{15}$  auf  $\frac{1}{20}$  (wie vor 1872, wo Classe 1 aber schon  $\frac{1}{15}$  gezahlt hatte). So betragen die Zuschlagcentimen für allgemeine Zwecke bis 1872 15.8, dann 1873 79.6, 1874—1880 62.6, 1880 ff. 39.6%, neben solchen

für Departements, 1872 27.5, allmählich bis 1884 auf 32.1% steigend, und solchen für Gemeinden, die von 29.5 auf 38.6 stiegen (s. Faure, Tab. S. 81). Zur vergleichswisen Beurtheilung der Patentsteuer und der anderen directen Steuern ist diese grössere „Tragfähigkeit“ der ersteren immerhin beachtenswerth.

ξ) Die Veranlagung der Steuerpflichtigen und die Aufstellung der Steuerrollen erfolgt jährlich durch die Controleure der directen Steuern gemeindeweise, unter Assistenz des Maire oder eines Delegirten desselben, die bei abweichender Meinung dies in der Rolle vermerken. Die Rolle wird dann 10 Tage lang im Secretariat des Maire zur Kenntnissnahme der Interessenten aufgelegt, von letzteren dem Maire etwaige Einwendungen kundgegeben, dann wird nach neuen 10 Tagen die Rolle vom Maire, mit dessen Bemerkungen, dem Director der directen Steuern (früher zunächst dem Unterpräfecten und mit dessen Bemerkungen jenem Director) überreicht. Letzterer stellt die unbestrittenen Sätze fest, hinsichtlich der bestrittenen berichtet er dem Präfecten. Wenn dieser dem Director nicht beistimmt wird an den Finanzminister berichtet. Der Präfect setzt dann die Rolle fest und macht sie vollstreckbar (Gesetz von 1844, Art. 20, von 1880, Art. 25, etwas abweichende Bestimmungen für Paris).

η) Reclamanten gegen die ihnen aufgelegten Steuersätze können durch Vorlegung von Gesellschaftsacten, ordnungsmässig geführten Journalen und Handelsbüchern und anderen Documenten ihre Reclamationen zu begründen suchen (Gesetz von 1880, Art. 26). Reclamationen um Entlastung oder Herabsetzung und Bitten um Erlass oder Ermässigung (s. o., §. 151) gehen an den Maire und werden im Uebrigen wie bei den anderen directen Steuern behandelt (eb. Art. 27).

§. 204. 3. Zur Statistik. Der Ertrag der Patentsteuer hat sich seit 1838 folgendermaassen entwickelt in Mill. Fres. (Bull. XX, 219).

	Principal f. Staat, (ohne die 8% für Gemeinden) nebst allgem. Zuschlägen.	Für Departements nebst Zuschlägen f. Ausfälle etc.	Für Gemeinden nebst Zuschlägen, incl. die 8% v. Principal.	Summe.
1838	31.00	2.44	3.68	37.12
1844	37.86	4.18	5.64	47.67
1845 (neues Ges.)	36.90	4.21	5.40	46.51
1848	37.69	5.01	6.25	48.94
1849	36.00	5.50	6.65	48.14
1870	73.14	17.76	21.45	112.35
1871 (ohne Elsass)	68.45	17.88	21.75	108.07
1872	76.70	18.20	23.25	120.14
1873	130.88	21.18	29.19	181.24
1874	119.26	21.32	30.76	171.33
1879	128.40	24.34	38.22	190.96
1880	103.78	23.56	37.26	164.61
1885	106.91	26.32	38.68	171.92

Von 1849—1870, von 1874—1879, von 1880—1885 ist die Steigerung des Principals u. s. w. ununterbrochen, ein Beleg für die Entwicklung der Steuererträge in Verbindung mit dem gewerblichen Leben (genauer Detail nach Zwecken der Erträge bei Faure, S. 79 ff. Der „Kriegszuschlag“ brachte 1873 45.41, 1874 32.88, 1879 35.41, 1880 15.61, 1885 16.62, 1887 16.43 Mill. Fres.).

In die Zahl der Steuerpflichtigen, deren Vertheilung auf die 4 Hauptclassen, die Steuererträge der letzteren und die Zusammensetzung derselben aus den „festen“ und den „proportionalen“ Abgaben, die Durchschnittsbelastung eines Patents jeder Classe und die Bewegung der zur Bemessung der Proportionalabgabe dienenden Miethwerthe giebt folgende Uebersicht einen Einblick. Sie ist nach den Materialien im Bull. VIII, 88—111 und den „jährlichen Statistiken“ im Bull. (spec. IX, 313, XI, 323, XXI, 491) zusammengestellt und enthält nur die Daten für charakteristische Jahre, nach den politischen Verhältnissen (1870—71) oder nach Aenderungen der Gesetzgebung (1880—81). Besonders der Einfluss des Gesetzes von 1880 ist be-

achtenswerth. Die Ertragszahlen und Belastungsziffern betreffen nur das Principale. (Vgl. auch die Daten bei v. Kaufmann, S. 248—251, die zum Theil etwas ausführlicher sind).

	1859	1870	1871	1880	1881	1886
Zahl der Steuerpflichtigen (s. n.).						
Cl. A . . . .	1,188,918	1,222,591	1,140,421	1,353,987	1,353,376	1,402,408
.. B . . . .	11,513	14,670	13,008	16,239	16,267	16,570
.. C . . . .	185,479	197,941	181,099	221,566	204,107	194,699
.. D . . . .	52,012	51,965	48,540	49,754	49,907	50,871
Summa . . . .	1,437,922	1,487,167	1,386,368	1,641,546	1,623,657	1,664,548
Mittlerer Betrag für 1 Patent, in Fres.						
Cl. A . . . .	28.56	38.17	38.18	37.48	34.48	36.38
.. B . . . .	295.45	322.85	318.90	364.78	453.28	434.70
.. C . . . .	57.01	64.37	63.23	75.43	79.71	87.33
.. D . . . .	27.42	34.77	34.55	46.55	48.86	54.54
Zusammen . . . .	34.34	44.35	44.01	46.11	44.80	46.86
Ertrag des Principals in den Classen, in Mill. Fres.						
A. feste Abgabe	17.72	21.77	20.15	21.62	23.19	24.39
.. proport. Abg.	16.24	24.90	23.39	29.12	23.47	26.63
.. zusammen . .	33.96	46.67	43.54	50.74	46.66	51.02
B. feste Abgabe	2.10	2.63	2.21	2.47	3.71	3.36
.. proport. Abg.	1.31	2.11	1.93	3.46	3.67	3.84
.. zusammen . .	3.47	4.74	4.15	5.92	7.37	7.20
C. feste Abgabe	5.18	5.66	5.03	8.14	8.85	8.79
.. proport. Abg.	5.39	7.08	6.61	8.57	7.42	8.21
.. zusammen . .	10.58	12.74	11.64	16.71	16.27	17.00
D. proport. Abg.	1.43	1.81	1.69	2.32	2.44	2.77
Sa. feste Abg. .	25.01	30.06	27.39	32.24	35.75	36.53
.. proport. Abg.	24.47	35.90	33.63	43.46	37.00	41.46
.. im Ganzen .	49.38	65.95	61.02	75.69	72.74	78.00
Mietwerthe für die proport. Abgabe, Mill. Fres.						
Cl. A . . . .	354.85	552.89	519.57	680.41	687.74	785.88
.. B . . . .	21.47	32.82	28.83	41.43	41.89	44.84
.. C . . . .	182.09	228.32	211.59	286.84	301.50	340.10
.. D . . . .	21.40	27.10	25.31	34.74	36.58	41.62
Summa . . . .	579.81	841.14	785.30	1043.43	1067.72	1212.55

Die „Zahl der Steuerpflichtigen“ begreift in all diesen Statistiken genauer gesagt die „Zahl der festen Steuersätze oder der Theile davon, nebst der Zahl der Patentablen in Abth. D“.

Durch den Verlust von Elsass-Lothringen schieden 49,679 Patente mit 2.14 Mill. Fres. Ertrag aus, die Gesamtzunahme 1871 gegen 1870 war aber 100,799 Patente mit 4.94 Mill. Fres. Ertrag, wovon eine Kleinigkeit auf gesetzliche Abänderung (140 P. und 13,638 Fres. Ertrag), fast Alles auf den Einfluss der damaligen politischen Ereignisse zu setzen ist (Bull. VIII, 101).

Der Einfluss des Gesetzes von 1880 zeigt sich besonders in der Abnahme der Zahl der Patente in Classe C, der Erträge der Proportionalabgabe, namentlich in A, Folge der Herabsetzung des Satzes, und der Ertragssteigerung, bes. der festen Abgabe, in Classe B. Folge der Erhöhung der Sätze.

Die ungemein starke Steigerung der Mietwerthe, an und für sich beachtenswerth, zeigt, dass in der Proportionalabgabe vom Mietwerth wenigstens einigermaßen ein geeignetes Mittel anzuerkennen ist, die Steuer, gemäss dem fiscalischen und dem Gerechtigkeitsinteresse, der Entwicklung der Leistungsfähigkeit anzupassen. Das Verhältniss zwischen den Erträgen beider Theile der Steuer hat sich immer mehr zu Gunsten der Proportionalabgabe verschoben, eine Bewegung, in die nur gesetzliche Aenderungen, wie im Gesetz von 1880, hemmend eingreifen. Die Entwicklung der Unternehmungen zum Grossbetrieb (so in B) trägt zu dieser Bewegung auch etwas mit bei und spiegelt sich in den Zahlen ab. In der Hauptklasse C (grosse Industrie) steigt der Ertrag der „veränderlichen“ Abgabe (oben bei dem „festen“ Satze inbe-

griffen) in Zeiten günstiger Conjunction mit der vermehrten Arbeiterbeschäftigung, lebhafterem Geschäftsbetrieb u. s. w., was sich bei dem Vergleich der einzelnen Jahre auch etwas ersichtlich macht.

Innerhalb der Hauptclassen sind natürlich die Verhältnisse, namentlich auch die Mittelbeträge eines Patents nach den Specialclassen und weiter nach den einzelnen Gattungen in jeder der letzteren sehr verschieden. Für die 8 Classen der Hauptklasse A s. eine Statistik bei v. Kaufmann (S. 251, ohne Quellenangabe), wonach 1875 die Durchschnittsteuer eines Patents im Principal war Classe 1—8; bez. Fres. 177, 235, 104, 55, 36, 24, 15, 8. Grosses interessantes Detail jetzt in der Statistik für 1885 im Bull. XXII. 359 ff., doch nicht für die Erträge und die Mittelbelastungen der Specialclassen und Geschäfte. Immerhin bekommt man einen Einblick in die Gliederung im Einzelnen und in die verschiedene Höhe der Miethwerthe bei verschiedenenartigen Gewerben, Verhältnisse, welche für die Beurtheilung der Patentsteuer mit in Betracht kommen, hier aber nicht weiter verfolgt werden können.

Die Bedeutung der Specialclassen ergibt sich aus folgenden Zahlen der „Patentpflichtigen“ (im oben S. 454 genannten Sinne) für 1885 (Bull. XXII, 359):

	Zahl.	Miethwerth Mill. Fres.	Miethwerth p. Patent, Fres.
<b>Classe A.</b>			
1. Classe . . . . .	46,743	67.21	1435
2. „ . . . . .	15,162	31.99	2110
3. „ . . . . .	58,894	92.37	1568
4. „ . . . . .	185,557	154.45	831
5. „ . . . . .	282,587	160.44	566
6. „ . . . . .	501,226	198.43	396
7. „ . . . . .	226,722	62.36	275
8. „ . . . . .	77,458	9.77	126
Summa . . . . .	1394,649	777.01	557
Classe B . . . . .	16,607	45.42	2735
<b>Classe C.</b>			
1. Classe . . . . .	26,263	11.06	421
2. „ . . . . .	10,706	18.43	1722
3. „ . . . . .	117,366	225.34	1920
4. „ . . . . .	10,646	77.53	7282
5. „ . . . . .	31,796	4.65	146
Summa . . . . .	196,777	237.01	1204
Classe D . . . . .	50,849	41.11	808
Zusammen . . . . .	1658,882	1200.55	724

In den Classen 2 bis 4 von C wird noch zwischen Werth der Wohnung und des industriellen Etablissements unterschieden; er ist in Classe 3 bez. 18.60 und 206.74, in Classe 4 bez. 6.35 und 71.18 Mill. Fres. Die Bedeutung der Gewerbebegattung, des Betriebsumfangs und der Ertrags- und Steuerfähigkeit der Gewerbe jeder Classe spiegelt sich in den Durchschnittsmiethwerthen bezeichnend ab.

§. 205. 4. Zur Kritik der französischen Patentsteuer. Nach „äusseren Merkmalen“, welche sich zugleich möglichst ohne lästiges Eindringen in die persönlichen Verhältnisse eines gewerblichen Unternehmers und in die inneren Geschäftsverhältnisse ermitteln lassen, will die französische Patentsteuer das schwierige Problem der modernen Gewerbesteuer lösen. Dadurch soll das allgemeine Ziel, welches der französischen Gesetzgebung bei allen directen Steuern seit der Revolution vorschwebt, nämlich unter Ausschluss jeglicher subjectiven Willkühr von Veranlagungsbehörden, Commissionen u. s. w. die Besteuerung durchzuführen, hier auf dem Gebiete des Gewerbewesens

erreicht werden. Die berücksichtigten „äusseren Merkmale“ sollen dabei so ausgewählt werden, dass sie mit Sicherheit auf die — wenigstens ungefähre — Einträglichkeit der besteuerten Gewerbe und Berufe einen Schluss gestatten, damit der leitende Hauptgrundsatz der modernen französischen Steuerpolitik, „Jeden nach seinen Fähigkeiten“ zu den öffentlichen Lasten herbeizuziehen, verwirklicht werde. Alle die dargestellten Einrichtungen der Patentsteuer, namentlich der Classenschematismus, dienen den genannten zwei Gesichts- und Zielpunkten, die immer weitergehende Individualisirung und Specialisirung in der Classification besonders dem zweiten davon.

Die Kritik wird zugeben müssen, dass die französische Gesetzgebung sich im Ganzen auf dieser einmal gewählten Grundlage folgerichtig und dem practischen Bedürfniss nach gleichmässiger Veranlagung der Gewerbe gemäss entwickelt hat. Zwar erheben sich auch hier, diese Grundlage selbst als richtig zugegeben, manche Bedenken gegen Einzelheiten des französischen Classificationssystems. Aber es ist einzuräumen, dass diese Einzelheiten für die Beurtheilung nicht entscheidend und auch noch der Verbesserung und Veränderung fähig sind.

So machen sich Bedenken geltend gegen das doch recht mechanische Princip von „Ortsclassen“ bloss nach der Bevölkerungszahl, ohne Rücksicht auf so manche andere Umstände, welche daneben die wirtschaftliche Bedeutung eines Ortes und der darin betriebenen Gewerbe bestimmen; so gegen die Vertheilung mancher Gewerbearten in die verschiedenen Classen und unter die verschiedenen Steuersätze, wenn auch im Ganzen gerade hierbei mit grossem Tact und Verständniss vorgegangen ist; so gegen das zwar steuertechnisch bequeme, aber doch nicht genügend zuverlässige Princip der Proportionalabgabe gerade nach dem Miethwerth, welcher doch auf die Proportionalität der Reinerträge der Gewerbe nur einen sehr unsicheren Schluss gestattet und bei gewissen gewerblichen Localitäten, so bei Fabriken u. dgl., auch ohne die sonst so verfehlmte „subjective Willkühr“ nicht zu ermitteln ist; so endlich auch gegen das Princip der „veränderlichen“ Sätze vornehmlich nach der Arbeiterzahl und der Zahl und Art der sachlichen Betriebsfactoren. Die Veranlagung der Steuer nach Kapitalbeträgen, wenigstens bei Groggewerben, besonders bei Handels-, Bank-, Fabrikgeschäften, böte wohl mehr Garantie für richtige Verhältnissmässigkeit der Besteuerung unter verschiedenen Gewerbearten und einzelnen Gewerbebetrieben derselben Art. Aber — sie verstiesse freilich mehr gegen den Grundsatz sich nur an leicht erkennbare äussere Merkmale zu halten, und bedingte ein „lästiges Eindringen“ in persönliche und Betriebsverhältnisse in höherem Grade, als die Ermittlung der Zahl der Arbeiter, Commis, Maschinen, Miethwerthe u. s. w. Die an sich richtige Abstufung der Proportionalabgabe verstösst andererseits freilich wieder gegen die Tendenz, „Willkühr auszuschliessen“ — und auch eine „gesetzliche“ Bestimmung dieser Art ist doch „Willkühr“, wenschon keine subjective — stark. In dieser Hinsicht wird sie von dem gleich zu erörternden Haupteinwurf gegen die ganze Grundlage der französischen Patentsteuer mit getroffen.

Auch unter wesentlicher Festhaltung dieser Grundlage lässt sich indessen durch immer weitere Specialisirung, auch doch wohl mitunter durch Zurückgehen auf das Anlage- und Betriebskapital selbst, statt bloss auf einzelne herausgegriffene Bestandtheile beider lotzteren, das ganze System noch verbessern und so den Mannigfaltig-

keiten der concreten Verhältnisse noch feiner anpassen. Durch Bildung von „Steuergesellschaften“ von Gewerbsgenossen, welche die tarifmässigen Contingente der Patentsteuer von Gewerbegruppen auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen hätten und dabei individuelle Verhältnisse mit berücksichtigen müssten und könnten, einigermaassen nach preussischem Muster, liesse sich endlich wohl auch in Frankreich die alleinige Entscheidung nach mechanischen Elementen etwas zurückdrängen, auch Momente der Quotitäts- und Repartitionssteuer passend vereinigen, aber freilich — nicht ohne dass „subjectiver Willkühr“ dabei ein Spielraum eröffnet wird. Es fragt sich nur, ob das nicht mehr ein Vortheil, als ein Nachtheil ist, verglichen mit dem gegenwärtigen Zustande, womit wir zu dem Haupteiawurfe kommen.

Die eigentlichen principiellen Bedenken betreffen eben die ganze Grundlage der Patentsteuer und damit gerade den leitenden Gedanken, nach noch so passend und fein specialisirten „äusseren Merkmalen“ eine Gewerbebesteuerung richtig durchführen zu wollen, zumal in unserer Zeit beständig wechselnder Technik, Communicationswesens und unter moderner Gewerbefreiheit.

Es ist mit anderen Worten in erster Linie die Methode, gegen welche sich die Kritik wenden muss, nicht die Ausführung der Methode, die in Frankreich vielfach vorzüglich ist. Nach der einmal angenommenen Methode kann man weder die wirklichen noch die verhältnissmässigen Reinerträge, nach denen sich doch die Besteuerung richten müsste, genügend zuverlässig ermitteln. Denn einmal werden dabei ebenso wichtige oder selbst wichtigere Factoren für die Bestimmung dieser Reinerträge, als die berücksichtigten „äusseren Merkmale“ unbeachtet gelassen — vor Allem die Persönlichkeit des Unternehmers, auch als Subject von Vermögensrechten —, sodann fehlt ein Maassstab zur Messung der wirklichen Bedeutung der einzelnen, im Classenschematismus aufgenommenen „äusseren Merkmale“ für die Gestaltung des Reinertrags, endlich kann man überhaupt aus solchen äusseren Merkmalen höchstens, und auch das nur bedingt, auf die absolute und relative Ertragsfähigkeit und allenfalls auf den Rohertrag, nicht aber, wie es doch erforderlich wäre, auf den Reinertrag einer Gewerbeart und eines einzelnen Gewerbes schliessen. Mit Hilfe der französischen Patentsteuermethode gelingt es, bestenfalls die Richtung, in welcher sich die Erträge muthmaasslich bewegen, und ganz ins Ungefähre gewisse Grössenmaasse dieser Erträge, innerhalb weiter Grenzen, festzustellen. Aber das genügt eben für die Lösung der wirklich vorliegenden Aufgabe noch lange nicht.

Ja gerade die an sich richtige Specialisirung und Individualisirung im Classificationssystem steigert in einer Hinsicht die Bedenken, denn dabei werden wiederum nach mehr oder weniger

zufälligen Neben Umständen, nur weil dieselben sich leicht ermitteln lassen, Ertragsverschiedenheiten vermuthet, welche in vielen Fällen der Wirklichkeit nicht entsprechen werden, weil andere, nicht beachtete Factoren wichtiger sind. Dies gilt z. B. von dem mechanischen Ortsclassensystem, der Proportionalabgabe nach dem Miethwerthe, der „veränderlichen“ Abgabe nach der Arbeiterzahl u. a. m.

Vielleicht, dass das Classificationssystem der Patentsteuer bei festem, dem Individualismus Schranken auflegenden Gewerberecht, wie im Zunftwesen, bei relativ stabiler Gewerbeteknik, wie vor dem Dampf- und Maschinenzeitalter, bei unvollkommenem und lange Zeit unverändert bleibendem Communications- und Transportwesen, wie ehemals, zur Lösung des Problems einer „gleichmässigen“ Gewerbesteuer leidlich ausreichen würde. In unserem Zeitalter des „ökonomischen Individualismus“, beständiger Umgestaltung der Technik, der Betriebsformen, der Betriebsgrößen, des Communications- und Transportwesens reicht das System entschieden zur Lösung dieser Aufgabe nicht aus. Es läuft auf ein System von doch mehr oder weniger willkürlichen Gewerbetaxen für die verschiedenen Gewerbegattungen und einzelnen Gewerbe hinaus, das zwar recht rationell erscheint und zweifellos sehr scharfsinnig ausgebildet ist, aber im Grunde doch auf einer Reihe mehr oder weniger willkürlicher Vermuthungen über die absolute und relative Ertragsfähigkeit der Gewerbe beruht.

Von einem weiteren Haupteinwurf, nämlich der fehlenden richtigen Verhältnissmässigkeit der Patentsteuer zu den anderen Ertragssteuern, soll hier nicht einmal gesprochen werden. Er trifft alle einzelnen Glieder eines jeden neueren Ertragssteuersystems. Auch in Frankreich hat man sich mit diesem Problem des richtigen Verhältnisses der Ertragssteuern unter einander nicht weiter beschäftigt, obgleich dessen Stellung und Lösung der Frage nach der richtigen Gestaltung jeder einzelnen Ertragssteuer vorangehen müsste.

Mit dieser Kritik in §. 205 ist eigentlich der systematischen „speciellen Steuerlehre“ schon vorgegriffen worden. Da indessen gerade die französische Patentsteuer als ein besonders gelungenes Beispiel des auf Classificationsmerkmalen beruhenden Ertragssteuersystems gilt, in Frankreich wie vielfach ausserhalb, und da diese Steuer öfter als Muster gedient hat, darf sich auch schon an sie wohl eine mehr die ganze Methode betreffende Kritik anknüpfen. Für das Weitere hinsichtlich der Kritik beziehe ich mich vorläufig auf meine Abh. „directe Steuern“ im Schönberg'schen Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl., bes. §. 83 ff., S. 275 ff. Was ich hier allgemein ausgeführt habe, findet meines Erachtens in der Kritik des glänzendsten Beispiels der Gewerbebesteuerung „nach der Methode der äusseren Merkmale“, der

französischen Patentsteuer, seine volle Bestätigung. Das habe ich u. A. auch Vocke gegenüber aufrecht, auch gegenüber seiner Abwehr meiner Kritik (Schanz' Fin. Arch., 1888, T. 472 Note).

Implicite folgt, nebenbei bemerkt, aus einer Kritik, wie der vorausgehenden der französischen Patentsteuer auch die relative Rechtfertigung anderer mangelhafter Steuern, wie der Verkehrs- und Verbrauchssteuern, was ebenfalls Vocke's Ueberschätzung der Ertragssteuern gegenüber hier gesagt werden mag.

### 3. Die übrigen (kleineren) directen Steuern.

Als solche werden, abweichend von der französischen Terminologie und Verwaltungspraxis, nur drei hier an dieser Stelle behandelt, die Steuer von den Gütern der toten Hand, die Bergwerksabgaben und die 3% Steuer vom Einkommen aus beweglichem Vermögen (s. o. S. 416).

#### a. Die Steuer von den Gütern der toten Hand (taxe sur les biens de mainmorte).

Gesetzgebung. Einführung der Steuer durch Gesetz vom 20. Februar 1819. Erhöhung des Steuersatzes durch Gesetz vom 30. März 1872, auch 30. December 1873, Gesetz vom 14. December 1875 (Befreiung der Actiengesellschaften, welche ausschliesslich An- und Verkauf von Immobilien betreiben). Perroux-Joppen, No. 655 bis 657. Block, dict. Art. mainmorte, p. 1219, suppl. génér., p. 273, Dejean, code d. nouv. imp., p. 185.

Literatur. Vignes, I. 76, v. Hock, S. 158, v. Kaufmann, S. 252—254, Block, a. a. O. Statistik Bull. I, 213 ff. (eb. VIII, 249, Besitz von Congregationen. s. auch Kaufmann, a. a. O.). Faure, p. 82.

§. 206. Character und Einrichtung. Diese directe Steuer ist in Folge der politischen Strömungen von 1848 eingeführt worden, verdankt aber doch auch principiellen und schon älteren Erwägungen ihre Entstehung. Sie hat einen verschiedenen steuerpolitischen und steuertechnischen Character. In ersterer Hinsicht ist sie eine Ersatzsteuer der im Gesetz genannten juristischen und dgl. Personen für die im französischen Registerabgabewesen (Enregistrement) enthaltenen Steuern vom Besitzwechsel von Immobilien unter Lebenden und von Todeswegen, da diese Personen, „weil sie selten veräussern und nicht sterben“ thatsächlich von diesen Registrirungsabgaben nicht getroffen werden: eine principiell steuerpolitisch gerechtfertigte, ja folgerichtig zu fordernde Abgabe, wenn einmal solche Besitzwechselsteuern bestehen. In steuertechnischer Hinsicht ist sie eine directe Steuer und zwar in Form eines bestimmten Zuschlags zur Grundsteuer, welche die betreffenden juristischen Personen von ihrem Immobilienbesitz zu entrichten haben: eine aus Zweckmässigkeitsgründen gewählte Form, einen Ertrag direct zu besteuern, den man nach Lage der Verhältnisse hier nicht durch die „Verkehrssteuern“ treffen kann.

Principiell ist die Steuer steuerpolitisch und -technisch kaum anzufechten. Misslich bleibt indessen zweierlei, einmal ob die Ersatzabgabe, welche sie darstellt, ihrer Höhe nach in richtigem Verhältniss zu denjenigen Steuern steht, welche sie ersetzen soll; sodann dass ein gleichmässiger Zuschlag zur Grundsteuer die Ungleichmässigkeit der Veranlagung der letzteren unter den in Frankreich bestehenden Verhältnissen noch steigert und für die Belasteten so wieder sehr ungleichmässig wirkt. Für das richtige Verhältniss zwischen der zu ersetzenden Summe der Besitzwechselabgaben und dem als Ersatz dafür dienenden Grundsteuerzuschlage sind ganz sichere Anhaltspuncte schwer zu finden. Die für die Normirung der Steuer vom französischen Gesetzgeber benutzten bieten aber wohl die Garantie dafür, dass die Ersatzsteuer ungefähr in ihrer Höhe richtig bestimmt worden ist. Die ungleichmässige Wirkung des gleich hohen Zuschlags zur Grundsteuer ist ein integrierender Fehler.

Das Gesetz von 1849 stellte die Höhe auf 62.5% Zuschlag zur Grundsteuer. Auf diesen Satz kam man in der Annahme, dass Immobilien einmal in 20 Jahren im Besitz wechseln, dann ca. 5% Besitzwechselabgaben vom Kapitalwerth oder einen einjährigen Ertrag (diesen also hoch, d. h. zu 5% gerechnet) als Steuer zu tragen hätten, daher jährlich 5%. Daraus ging beim damaligen Ausschlag des jährlichen Ertrags des betreffenden Besitzes auf 66 Mill. Frs. ein Steuerbetrag von 3.3 Mill. Frs. oder ein Zuschlag von 62.5% zum Grundsteuerprincipal dieses Besitzes hervor (siehe Vignes, I. 76 Note, auch Kaufmann, S. 252). Nach dem Kriege wurde der Zuschlag mit Rücksicht auf die mittlerweile erfolgte allgemeine Ertragssteigerung auf 70% erhöht (Gesetz vom 30. März 1872, Art. 5), im Widerspruch mit der Ablehnung der allgemeinen Erhöhung der Grundsteuer und mit charakteristischer Hinwegsetzung über die doch auch bei diesem Besitze der tothen Hand aus der ungleichartigen Veranlagung der Grundsteuer folgenden Bedenken gegen eine gleichmässige Erhöhung. Dagegen war es allerdings folgerichtig, weil dem Character der Ersatzsteuer für die Immobilienmutationsabgaben entsprechend, die Steuer denselben „Kriegszuschlägen“ wie diese letzteren Abgaben zu unterziehen (dass Gesetz, auch Gesetz vom 30. December 1873, seitdem 25%). Die Steuer beträgt daher 87.5% des Grundsteuerprincipals. Natürlich aber, dass die aus der Ungleichmässigkeit der Grundsteuer hervorgehenden Bedenken gegen diesen Modus der Besteuerung durch diese Zuschläge noch verstärkt werden.

Steuersubjecte sind die im Gesetz speciell genannten: Departements, Gemeinden, Hospitäler, Seminare, Kirchen (fabriques), religiöse Congregationen, Consistorien, Wohlthätigkeitsanstalten und „-Bureaux“ (technischer Name), anonyme Gesellschaften (Actien-), öffentliche gesetzlich autorisirte Anstalten. Steuerobjecte sind die diesen Subjecten „gehörenden“, der Grundsteuer unterworfenen Immobilien.

Gesetz von 1849, Art. 1. Die nicht unzweideutige Wortfassung hat zu Zweifeln und zu casuistischen Entscheidungen der Judicatur, des Staatsraths Anlass gegeben, wodurch der subjective und objective Umfang der Steuer, daher auch die Befreiungen in der Verwaltungspraxis sich in einigen Puncten eigenthümlich und wenn nicht gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, so doch bisweilen wohl

gegen die rationelle und folgerichtige steuerpolitische Ausbildung einer solchen „Steuer der toten Hand“ gestaltet haben. So u. a. in Folge des Ausdrucks, dass die steuerpflichtigen Immobilien den Steuerobjecten „gehören“ müssen („appartenant“ aux . . .), was zur Steuerfreiheit der Grundstücke der Eisenbahn-, Canal-gesellschaften geführt hat; dass nur „établissements publics légalement autorisés“ Steuersubjecte sind, ebenfalls mit eigenthümlichen practischen Consequenzen, u. a. F. m. (s. Block, dict. u. suppl. a. a. O., auch Vignes). Die im Gesetz vom 14. Decbr. 1875 ausdrücklich gewährte Steuerfreiheit für anonyme Gesellschaften, welche sich ausschliesslich dem An- und Verkauf von Immobilien widmen, ist dagegen folgerichtig, da hier ja die Voraussetzung der Ersatzsteuer fehlt, vielmehr die durch diese zu ersetzenden Besitzwechselabgaben selbst eintreten.

Eine richtige Consequenz des dem Gesetz von 1849 zu Grunde liegenden Gedankens würde es dagegen sein, auch das in Werthpapieren u. dgl. bestehende bewegliche Vermögen der genannten Steuersubjecte, welches doch auch seltener als unter physischen Personen im Besitz wechseln wird, einer besonderen Ersatzabgabe für diejenigen zum Stempel- und Registerabgabewesen gehörenden Besitzwechselsteuern zu unterwerfen, welche den Verkehr in Werthpapieren treffen. Befreiungen für Banken u. dgl., nach Analogie des genannten Gesetzes von 1875, wären dabei freilich, wenigstens in gewissem Umfang, zu gewähren.

Für gewisse ähnliche Fälle hat die neueste französische Gesetzgebung auch einen wenigstens verwandten Gedanken verwirklicht: durch das Finanzgesetz vom 28. December 1880, Art. 4, ist für alle Gesellschaften und Associationen des Civilrechts, welche den Zutritt neuer Mitglieder gestatten, bestimmt, dass hier Vermögenszuwächse, welche auf Grund von Anfallclauseln von Seiten ausscheidender Mitglieder zu Gunsten der verbleibenden eintreten, der Besitzwechselabgabe von Todeswegen unterliegen, wenn der Zuwachs sich bei Todesfällen zuträgt und der Schenkungssteuer in allen anderen Fällen, ohne Rücksicht auf etwaige frühere Cessionen unter Lebenden. Diese vornehmlich auf religiöse Congregationen abzielende Bestimmung wird durch Finanzgesetz vom 29. December 1884 sogar ausdrücklich gerade für diese wirksam gemacht. Eine solche specielle Tendenz der Besteuerung hat aber doch ihre Bedenken. (S. auch unten unter §. 208).

Der Ertrag der Steuer hat anfangs die erstrebte Summe von 3.3 Mill. Fres. nicht ganz erreicht, noch 1868 war er nur 3.60, 1870 3.72, 1871 (ohne Elsass-Lothringen) 3.56, 1873 und 74 nach der Erhöhung 4.67, bez. 4.92, 1877 5.14, 1884 5.93, 1887 (Ausschl.) 6.41 Mill. Fres. 1877 unterlagen der Steuer (Bull. I, 214) 4.897.000 ha Wald, 2,612,000 ha uncultivirtes Land, Weiden und dgl., nur 524,000 ha landwirthschaftliches und dgl. Culturland, 15,667 ha industrielle Grundstücke, 6104 ha „bebaute“ Grundstücke. 91.9% dieser sämtlichen Grundstücke gehörten Gemeinden, die vornehmlich den Wald und die uncultivirten Grundstücke besaßen, von geringem Ertrag, weshalb sie auch nur mit 56.2% an der Steuerlast theilhaftig sind. Den grössten Besitz hatten sodann die Hospitäler, 3.79% des Landes, schon von höherem Werth (meist Landgut) mit 13.85% der Steuer; darauf die anonymen Gesellschaften (bes. mit industriellen Grundstücken) mit 2.02% des Landes und 17.28% der Steuer; die bureaux de bienfaisance mit bezw. 0.62 und 2.43, die religiösen Congregationen mit bezw. 0.35 und 1.79%, also auch mit werthvollerem Besitz u. s. w. Die letztere Kategorie bezieht sich dabei nur auf die „autorisirten“ Congregationen; die von der Taxe der toten Hand freien „nicht autorisirten“ haben ausserdem noch einen nicht unerheblichen Immobilienbesitz. Und derjenige beider Arten ist in starker Zunahme begriffen (vgl. die Statistik im Bull. VIII, 249). Ob das so gefährlich ist und ob es durch Umgestaltung der Steuer zu beschränken gesucht werden sollte, wie v. Kaufmann S. 253 andeutet, bleibe dahin gestellt. Noch weiter als durch die genannten schon nicht unbedenklichen Gesetze von 1880 und 1884 zu gehen, möchte kaum rätlich sein. Die Zunahme des Besitzes in solchen Händen ist doch ungleich weniger bedenklich, als der Uebergang von Boden an städtische Capitalisten, Börsenmänner und selbst an alte Grundaristokratie, da der Besitz der Congregationen direct und indirect im Wesentlichen gemeinnützigen und verwandten Zwecken dient.

b. Die Bergwerksabgaben (*redevances des mines*).

Gesetzgebung. Einführung der Steuer durch das allgemeine Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, Art. 33 ff., dazu Decret über die Durchführung der Steuer vom 11. Mai 1811, später modificirt, aber in der Hauptsache geltend. Neuere Decrete vom 30. Juni 1860, 27. Juni 1866, bes. 11. Februar 1874, Gesetz vom 17. Juni 1840, Art. 4 (Wegfall der Proportionalabgabe an den Staat für Salzwerke und Salinen). S. besonders die eingehende Darstellung der Gesetzgebung in Perroux-Joppen, No. 668—725, kürzer im Art. mines in Block's dict. Art. mines, No. 44—48.

Literatur. Block, a. a. O. und suppl. génér., p. 283 (Gesetz vom 27. Juli 1850), auch für die ganze Bergwerksgesetzgebung, die bei dieser Steuer immer von Wichtigkeit ist; Bibliogr. dict., S. 1298, Vignes, I. 74 ff., v. Hock, S. 158, v. Kaufmann, S. 255, Arndt in Courad's Jahrb., B. 36, S. 631. Statistik im Bull. XV, 533 ff.

Ueber Bergwerksbesteuerung überhaupt s. meine Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl., III, 285 und Arndt, a. a. O., S. 174, 630.

§. 207. Bergwerke unterliegen in Frankreich, wie alles Grundeigenthum, zunächst der Grundsteuer und zwar für die in Anspruch genommene Oberfläche nach dem Steuersatze der angrenzenden Grundstücke (S. 450). Dagegen sind die Bergwerkconcessionäre als solche, nämlich soweit sie nur ihre Producte fördern und verkaufen — also nicht für etwaige Verarbeitung, Verhüttung etc. — patentsteuerfrei, so früher und noch nach der neuesten Gesetzgebung (Gesetz von 1880 Art. 17). Es war daher folgerichtig, nicht auf Grund der rechtlichen Natur des Bergwerksbesitzes, sondern nach der ökonomischen Bedeutung desselben, die Bergwerke — allerdings streng genommen nur die concessionirten, weil allein gesetzlich patentsteuerfreien — einer der Patentsteuer einigermaassen analogen directen Ertragssteuer, einer Art „Specialgewerbsteuer“ zu unterziehen, der dann aber auch die ohne oder ohne ordnungsmässige Concession betriebenen Bergwerke unterstellt worden sind. Eine derartige Steuer wurde durch das Gesetz vom 21. April 1810 mit eingeführt und durch das Decret vom 11. Mai 1811 geregelt. Diese Steuer enthält, wie die Patentsteuer, „feste“ Sätze und „proportionale“ Sätze. Jene richten sich nach dem Umfang des concessionirten Grubenfeldes, bezw. bei Bergwerken, welche ohne Concession betrieben werden, nach der Ausdehnung des Betriebes und betragen 10 Fres. für das Quadratkilometer des Feldes. Die proportionalen Sätze richten sich nach dem festgestellten Reinertrag eines Bergwerks, sollen im Maximum des Principals 5% des Reinertrags nicht überschreiten, der specielle Steuersatz soll durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt werden, er beträgt regelmässig unverändert Jahr aus Jahr ein 5%. Im Unterschied von der Patentsteuer wird hier

also der Reinertrag selbst die Basis der Proportionalabgabe und wird nicht nur aus „äusseren Merkmalen“ auf diesen geschlossen.

Zur Ermittlung des Reinertrags besteht eine allerdings nicht unbedingte Verpflichtung der Bergwerksbetreiber, erforderliche Angaben zu machen, in deren Ermangelung von Amtswegen eine Abschätzung durch eine zu diesem Zweck aus dem Präfekten, zwei von diesem ernannten Mitgliedern des Generalraths, dem Steuerdirector, dem Bergwerksingenieur und zwei hervorragenden Bergwerksbesitzern zusammengesetzte Commission erfolgt. Diese Commission prüft auch die eingereichten Angaben der Besitzer oder Betreiber und stellt den steuerpflichtigen Reinertrag fest. Sie hat Recht und Pflicht, über die den Reinertrag bedingenden und bestimmenden Productions- und Absatzverhältnisse die erforderlichen Nachforschungen anzustellen. Genaue Normen über die Berechnung des Reinertrags aus dem Rohertrag und den Produktionskosten, unter näherer Angabe, was als letztere abgezogen werden darf, Circ. v. 1860, Perroux-Joppen, No. 668. Note, auch Decret v. 11. Februar 1874 über den „Reinertrag“. Seit 1877 werden für die Berechnung die geförderten, nicht mehr wie bis dahin die verkauften Mengen zu Grunde gelegt. Jedes einzelne Bergwerk wird als selbständiges Steuerobject behandelt, auch wenn Ein Besitzer mehrere hat, daher erfolgt auch keine Compensation der Reinerträge und Verluste für mehrere Bergwerke desselben Besitzers, ebenso nicht für mehrere Jahre. In jeder Beziehung also hier ein „Eindringen“ in die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse, was die französische Gesetzgebung sonst, so bei der Patentsteuer, so ausserordentlich und so bedenklich übertreibend schient. (S. besonders Decret von 1811, Art. 16 ff., bei Perroux-Joppen, No. 681 ff.). Bloss die rechtliche und ökonomisch-technische Natur des Bergbaus rechtfertigt doch ein so völlig abweichendes Verhalten der Gesetzgebung und Verwaltung kaum. Ja, gerade bei Bergwerken und wesentlich nur bei diesen den wirklichen Reinertrag der Steuer zu Grunde zu legen, welcher bei Bergwerken doch stets nur unsicher zu berechnen ist — da Alles von der unlöslichen Frage abhängt, wie lange ein bestimmtes Bergwerk dauern wird, wie weit der „Reinertrag“ daher wirklicher Reinertrag oder Amortisation ist —, muss sogar noch Bedenken gegen diese Anomalie im französischen Steuerrecht erregen. Andere Gesetzgebungen haben dieser Bedenken wegen auf Reinertragsbesteuerung der Bergwerke verzichtet.

Befreit von der Proportionalabgabe sind Salzwerke ü. s. w. (mines de sel, sources et puits d'eau salée), die feste Abgabe zahlen sie (Gesetz vom 17. Juni 1840, Art. 4, 2).

Ausser der unmittelbaren Feststellung der Steuer nach dem Reinertrag sind Abonnements für die Proportionalabgabe zwischen dem Fiscus und den Bergwerksbetreibern, regelmässig auf Grund fünfjähriger Durchschnitte des Reinertrags, statthaft (Decret von 1811, Art. 31 ff., Decret von 1860, 1866, 1874).

Auch bei dieser Steuer besteht ein „Ausfallfonds“, welcher mit einem Zuschlag von 10% zum Principale dotirt wird und aus dem Entlastungen, Befreiungen, Minderungen zu Gunsten der mit Verlust arbeitenden Bergwerke, der von besonderen Unfällen betroffenen erfolgen, sowie gewisse Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung bestritten werden (Näheres schon im Decret von 1811). Anfangs sollte überhaupt der Ertrag der Steuer nicht in die Staatcasse zu allgemeinen Staatsausgaben fliessen, sondern einen Specialfonds für Zwecke der Bergwerksverwaltung bilden, was aber schon seit 1815 aufgehört hat.

Der Ertrag der Bergwerksabgaben (incl. Zuschlag für Ausfallfonds, auch mitunter gewisse Gebühren) war 1826 222,000 Frs., stieg erst etwas mehr seit den 1840er Jahren (Max. für 1848 nach der Veranlagung auf Grund des Ertrags in 1847 707,000), 1869 1,461,000, 1871 (ohne Elsass) 1,426,000, 1874 (Max., Speculationsjahr) 3,309,000 Frs., 1883 2,793,000 Frs., 1885 und 1886 (Anschlag) 2.80 Mill. Frs. (Bull. XV, 538, Faure, p. S2).

c. Die Steuer vom Ertrag (Einkommen) aus beweglichen Werthen oder die Ertragssteuer von Werthpapieren. (Taxe sur le revenu des valeurs mobilières).

Gesetzgebung. Einführung durch das Grundlage gebliebene Gesetz vom 29. Juni 1872, Decret mit Ausführungsreglement vom 6. December 1872. Ausdehnung

der Steuer auf Loose und Rückzahlungsprämien durch Gesetz vom 21. Juni 1875, Reglement dazu vom 15. December 1875. Gewisse Beschränkungen in Bezug auf Steuerobjecte durch Gesetz vom 1. December 1875; umgekehrt bezügliche Ausdehnungen durch Gesetz vom 28. December 1880, Art. 3, und 29. December 1884, Art. 9. (Besteuerung der Einkünfte religiöser Congregationen). Block, dict. Art. valeurs mobilières, No. 13—17, p. 1789, suppl. génér., p. 434, suppl. annuel 1885, p. 18, Bull. VIII, 399, XVI, 617, XXII, 234. Dejean code, p. 207 ff., 278 ff. (Gesetz und Decret von 1872).

Literatur s. Block gen. Artikel. Vignes, I, 405—411. Kaufmann, S. 290 (nur Erwähnung). Statistik jährlich in derjenigen der Enregistrementsverwaltung. Für 1872—86 Bull. XXII, 234 (Erträge und belegte Werthe nach Hauptarten, auch graph. Darstellung). Ueber die Projecte einer umfassenderen Einkommensteuer nach dem Kriege von 1871, woraus dann die hier zu besprechende Steuer allein verwirklicht worden ist, Yves Guyot, imp. sur le revenu (Par. 1886), ch. IV.

§. 208. Character, Umfang. Diese Steuer ist die einzige, welche die Franzosen zur nothwendigen Ergänzung ihres directen Ertragssteuersystems nach dem letzten Kriege eingeführt haben, zugleich die einzige, womit man ein wenig in die Bahnen der directen Einkommenbesteuerung eingelenkt hat. So, wie sie aus umfassenderen Plänen zur Bestenerung von Erträgen oder Einkünften aus beweglichem Vermögen oder „Kapital“ allein übrig geblieben ist, stellt sie eine partielle Kapitalrentensteuer dar, welche sich ziemlich willkürlich auf die Zinsen, Renten, Dividenden u. s. w. von gewissen im Gesetz genannten Capitalanlagen, namentlich gewisser Werthpapiere, beschränkt. Wichtige analoge Zinserträge, besonders aus (in- und ausländischen) Staatsfonds, dann aus hypothekarischen Darlehen u. a. m. sind dieser Steuer nicht unterworfen. Ein gleichzeitiges Gesetz (28. Juni 1872) über die Besteuerung der Zinsen aus letzteren mit 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub> war noch vor seiner Ausführung am 20. December 1872 aus Rücksicht auf Grunderedit und Immobilienbesitz wieder aufgehoben worden. Dem Umfang oder den Steuerobjecten nach ist diese Steuer, als Kapitalrentensteuer, daher viel zu eng bemessen und damit eben kein genügendes Glied des Ertragssteuersystems geworden. Die Ausdehnung des ursprünglichen Umfangs durch das Gesetz vom 21. Juni 1875 ist zwar richtig gewesen, diejenige durch die Gesetze von 1880 und 1884 aber nicht ohne Bedenken.

Der Umfang der Steuer ist der folgende:

Nach dem Gesetz von 1872 sind Steuerobject: die Zinsen, Dividenden, Einkünfte und andere Erträge von Actien jeder Art, von irgendwelchen (in- und ausländischen) Gesellschaften, Compagnien, Unternehmungen, finanziellen, industriellen, commerciellen oder des Civilrechts; die jährlichen Renten und Zinsen von Anleihen und Obligationen von (in- und ausländischen) Provinzen, Departements, Gemeinden, Corporationen, öffentlichen Anstalten, Gesellschaften, Compagnien, Unternehmungen u. s. w.; endlich die Zinsen, Erträge, Beneficien von Interessenantheilen und Commanditkapitalien in Gesellschaften, Unternehmungen u. dgl. deren Kapital

nicht in Actien eingetheilt ist (Gesetz von 1872, Art. 1, 4). Die mehrfach angeregte Ausdehnung der Steuer auf französische Staatsfonds ist aus principiellen Bedenken über die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Besteuerung und aus Rücksichten auf den Staatscredit und auf wünschenswerth erscheinende Begünstigung der Kapitalanlagen in der einheimischen Staatsrente unterblieben, Rücksichten, welche bei dem Creditbedürfniss des Staats um 1872 und bei näherer Aussicht auf die Möglichkeit von Zinsherabsetzungen der steuerfreien Rente allerdings zu nehmen waren. Die Einbeziehung ausländischer Staatsfonds wurde noch unmittelbar bei der letzten Berathung des Gesetzes von 1872 beantragt, aber doch aus Opportunitätsrücksichten, n. A. damals wohl auch aus Rücksicht auf die Betheiligung fremden Kapitals an französischen Staatsanleihen unterlassen, wo man dann auch Seitens fremder Staaten eine Besteuerung der letzteren unter Umständen hätte erwarten können (Italien). Auch hätte die Veranlagung und Erhebung der Steuer in der angenommenen Form auf fremde Staatspapiere sich weniger leicht anwenden lassen, da man sich wohl scheute, fremden Staatsregierungen gegenüber die Cautelen zu verlangen, welche das Gesetz sonst für die Zulassung eines Papiers zur französischen Börsennotirung stellt (s. u.).

Durch das Gesetz vom 21. Juni 1875 sind dann folgerichtig auch Loose (nach dem ganzen Betrage) und die aus der Differenz zwischen dem Emissionscours und dem Rückzahlungsbetrag von Anleihen sich ergebenden, im Grunde Zinsen vertretenden Prämien der Steuer von 1872 unterworfen worden, mit einigen besonderen Bestimmungen über die Durchführung, wie sie die eigenthümlichen Amortisationspläne bei solchen Anleihen bedingen (Reglement vom 15. December 1875).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1872 waren die Actien und Interessenten-antheile von Gesellschaften jeder Art Steuerobject, daher auch selbst von gewöhnlichen offenen Handelsgesellschaften oder Collectivgesellschaften (*sociétés en nom collectif*). Das wurde als zu weitgehend durch Gesetz vom 1. December 1875 beschränkt, indem letztere Gesellschaften, dann Arbeiter-Cooperativgenossenschaften für ganz frei und bei einfachen Commanditgesellschaften nur die an die Commanditisten für die eingelezten Commanditkapitalien gezahlten Erträge für steuerpflichtig erklärt wurden. Auch hier ergibt sich dann aber immer die ungleichmässige Behandlung ganz ähnlicher Kapitalanlagen durch die dem Umfang nach zu enge französische Kapitalrentensteuer. Die Zinserträge von gewöhnlichen Darlehen bleiben frei.

Die Ausdehnung der Steuer durch die Gesetze von 1880 und 1884 auf eigenthümlich liegende andere Fälle von Gesellschaften und Associationen ist zwar in einer Hinsicht auch folgerichtig, in anderer doch nicht ohne principielle Bedenken, zumal hier durch die Besteuerung z. Th. nicht bloss finanzielle, sondern andere, namentlich den religiösen Genossenschaften n. dgl. gegenüber kirchenpolitische Sonderzwecke verfolgt werden. Nach dem Gesetz vom 28. December 1880, Art. 3 sollen nämlich der Steuer des Gesetzes von 1872 auch die jährlichen Erträge und Beneficien solcher Gesellschaften und anerkannter und nicht anerkannter Associationen unterliegen, bei welchen die Erträge nicht ganz oder nur theilweise unter ihre Mitglieder vertheilt werden müssen. Soweit dabei die Höhe dieser Erträge nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1872 zur Veranlagung der Steuer bemessen werden kann und keine entsprechenden zuverlässigen Angaben der Gesellschaftsvertreter vorliegen, soll als Ertrag der Satz von 5% des detaillirt abzuschätzenden Werths der das Gesellschaftskapital bildenden beweglichen und unbeweglichen Vermögensbestandtheile angesetzt werden. (Ueber den mit Art. 3 des genannten Gesetzes zusammenhängenden Art. 4 s. o. §. 206, S. 491). Das Gesetz vom 29. December 1884, Art. 9 wendet dann die genannten Bestimmungen des Gesetzes von 1880 und damit die Steuer des Gesetzes von 1872 speciell auf alle „religiösen Congregationen, Verbindungen (*communautés*) und Associationen, autorisirte wie nicht autorisirte“, an und bestimmt für diese, wie für alle anderen, im Gesetz von 1880 bezeichneten Gesellschaften oder Associationen, die ihre Erträge nicht ganz oder theilweise unter ihre Mitglieder vertheilen, dass allgemein als steuerpflichtiges Einkommen der Satz von 5% des Bruttowerths der besessenen oder occupirten beweglichen und unbeweglichen Güter der betreffenden Gesellschaften angenommen werden soll, wenn nicht ein noch höheres Einkommen constatirt ist. Detaillirte Declarationen des Vermögens bilden die Basis der Veranlagung. Wie man auch über den speciellen Zweck dieser vornehmlich auf die religiösen Congregationen abzielenden Besteuerung denke und wenn man auch annimmt, dass unter den so besteuerten Einkünften manche Zinserträge sind, welche

durch die Steuer von 1872 sonst nicht getroffen würden und eigentlich dadurch getroffen werden sollten, zwei erhebliche rein steuerpolitische Bedenken bleiben doch bestehen. Einmal trifft die also ausgedehnte Steuer eben nur Zinsen, welche bei anderen Beziehern rechtlich und factisch frei bleiben: ein Verstoß gegen die Gleichmässigkeit einer Kapitalrentensteuer, und zweitens nimmt die Steuer zum Theil so einen ganz andern Character als den gerade einer Kapitalrentensteuer an: sie wird hier wirklich eine rohe Gesamteinkommensteuer in Form einer Vermögensteuer, wodurch natürlich die „Gleichheit vor dem Gesetz“ anderen Personen gegenüber verletzt wird.

§. 209. Für die Veranlagung und Erhebung der Steuer ist ein steuertechnisch zweckmässiges Verfahren angenommen worden. Durch dasselbe erleichtert und sichert man fñr die practisch wohl wichtigsten Fälle die Durchführung der Kapitalrentensteuer wesentlich, aber freilich trifft man andere, jedenfalls indessen weniger zahlreiche und wichtige Fälle, welche unter die Steuer gehören würden, eben wegen des gewählten Verfahrens nicht.

Das Verfahren besteht darin, dass man zu Steuersubjecten nicht die Zins- und Dividendenempfänger u. s. w., die Gläubiger gemacht hat, welche man doch eigentlich besteuern will, sondern die die Zahlung der Zinsen u. s. w. Leistenden, die Schuldner, die Gesellschaften selbst. Diesen letzteren sind daher betreffende Verpflichtungen der Declaration, Gestattung der Controle durch die Steuerbehörde, dann der directen Steuerzahlung auferlegt, mit dem Rechte, sich an den Empfangsberechtigten (also namentlich den Gläubigern) durch entsprechenden Abzug der Steuer bei der Zinszahlung u. s. w. schadlos zu halten. So nimmt die Steuer den Character einer Dividendenverkürzung gegenüber Actionären und ähnlichen Personen und einer als Zinsreduction erscheinenden Couponsteuer gegenüber Obligationären u. s. w. an, soweit nicht letzteren Falls der Schuldner, die Gesellschaft, die Corporation etwa die Steuer endgiltig auf sich übernimmt, was nicht unzulässig ist. Natürlich, dass aber so sich der Character der Steuer theilweise verändert. Trotzdem bleibt dieser Modus der Veranlagung und Erhebung fiscalisch, steuertechnisch betrachtet, überwiegend vortheilhaft. Denn er verbürgt eine möglichst sichere Einsteuerung der Steuerobjecte, auch des Haupttheils der in ausländischen Effecten bestehenden, eine wohlfeile Veranlagung und Erhebung, auch weil man es mit weniger und mit den zahlungsfähigsten Steuersubjecten zu thun hat. Misslich bleibt nur, dass die Kapitalanlagen in solchen ausländischen Effecten, welche nicht in Frankreich notirt werden, sich der Steuer entziehen, was aber gerade unter französischen Verhältnissen practisch

nicht so sehr ins Gewicht fallen mag. In allen diesen Punkten zeigt die Veranlagung dieser Steuern viel weniger Schen vor scharfen Anforderungen an die Steuersubjecte in Betreff der Angaben und Controlden, vor „Eindringen in die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse“, als bei den älteren grossen directen Steuern.

Für die französischen Zahlung-Leistenden und Steuerpflichtigen lässt sich die Zahlungspflicht unschwer durchführen. In Betreff fremder Effecten besteht die Vorschrift, dass sie in Frankreich nur notirt, negociirt, zum Verkauf gebracht und emittirt werden dürfen, wenn sich die Zahlungspflichtigen, bez. deren gesetzlich zu bestellende verantwortliche Vertreter in Frankreich der Zahlung der Steuer (ebenso wie derjenigen der Stempelabgaben und Transmissionssteuer) unterziehen (Gesetz von 1872, Art. 4, Decret von 1872, Art. 3 und 4). Eben diese Vorschriften mochte man wohl nicht auf fremde Staaten anwenden und liess mit deshalb die Fonds derselben steuerfrei (s. o.). Effecten von fremden Gesellschaften und Unternehmungen, welche nicht in Frankreich notirt werden, unterliegen der Steuer in dem Falle, dass die betreffenden Gesellschaften u. s. w. in Frankreich liegendes bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzen, im Verhältniss der daraus sich ergebenden Einkünfte (Decret von 1872 eb., s. u. die statistischen Daten). Alle übrigen fremden Effecten, die eigentlich nach dem Sinn und wohl selbst nach dem Wortlaut des Gesetzes steuerpflichtig wären, bleiben bei diesem Verfahren also frei. Die Steuer ist in vier Quartaltterminen zu zahlen, bei Action und anderen wechselnden Erträgen auch und zwar zu  $\frac{1}{4}$  des letztjährigen Steuerbetrags, mit definitiver Abrechnung über die Steuer nach Beendigung des Jahres-Rechnungsabschlusses der Gesellschaften (Decret von 1872, Art. 1, 2).

Strafen von 100—5000 Fres. (nach Art. 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1857) und eventuell weitere nach Art. 39 des Gesetzes vom 22. Germ. VII. treten bei Vergehen der Steuersubjecte, auch in Betreff von Unterlassungen von oder Mängeln in den Declarationen ein (Gesetz von 1872, Art. 5).

Die Steuer ist im Uebrigen eine Quotitätssteuer zu dem festen Steuersatze von 3 % jährlich. Mit diesem Satze, dessen Stellung auf 5 % angeregt worden war, bleibt die Steuer unzweifelhaft hinter dem Satze, welchen selbst gegenwärtig noch die französische Grundsteuer erreicht (S. 441), zurück. Ob auch hinter dem Mittelsatze der Patentsteuer, lässt sich nicht sagen. Zuschläge zu der Steuer werden nicht erhoben. Einen höheren Satz als 3 % glaubte man aus mancherlei Rücksichten der Creditpolitik, bei der möglichen Ueberwälzung, bezw. bei der endgiltigen Tragung durch die gesetzlichen Steuersubjecte vermeiden zu sollen.

Die Steuer steht in gewisser Verbindung mit den beiden anderen Steuern, durch welche die französische Gesetzgebung die Werthpapiere trifft, dem Stempel und der Transmissionssteuer (§. 220). Da diese Steuern unter der Direction für Stempel und Enregistrement stehen und einige steuertechnische Einzelheiten in der Veranlagung bei der 3 % „Einkommensteuer“ den Einrichtungen des Enregistrements angepasst sind, lag es nahe, die neue Steuer selbst unter diese Direction, nicht unter diejenige der

directen Steuern zu stellen. Eine „directe“ Steuer ist sie steuerpolitisch und technisch gleichwohl, wenn auch die „vorschussweise“ Zahlung durch die Schuldner und Gesellschaften u. s. w. an Stelle der Gläubiger, Actionäre, welche eigentlich besteuert werden sollen, ihr immerhin einen eigenthümlichen Character giebt. Verhältnisse dieser Art kommen aber auch sonst bei „directen“ Steuern vor, so im französischen Recht bei der Thür- und Fenstersteuer (§. 195, 196).

Die Steuer trat mit 1. Juli 1872 ein. Ihr Ertrag war im ersten vollen Jahre 1873 37.55, 1874 34.18, bis 1878 34–35, 1880 39.10, 1881 44.46, 1883 (Max.) 47.98, 1884—86 46.83, 45 87, 47.28 Mill. Fres.; seit 1885 incl. Steuer von den religiösen Congregationen. Einige 90% kamen regelmässig auf französische Werthe, auf fremde 1873 2.06, 1882 (Max.) 4.10, 1886 3.48 Mill. Fres. Die Summe der besteuerten Erträge war in Mill. Fres.

	1873	1886
Französische Actien . . . . .	437.06	581.57
Französische Obligationen und Anleihen . . . . .	504.17	716.86
Französ. Interessentenanth. u. Commanditkapitalien . . . . .	47.87	110.33
Summa französische Werthe . . . . .	989.10	1458.76
Fremde Actien . . . . .	22.85	42.54
Fremde Obligationen . . . . .	14.25	62.79
Fremde Gesellschaften mit Gut in Frankreich . . . . .	1.66	10.46
Summa fremde Werthe . . . . .	68.76	115.78
Gesamtbetrag . . . . .	1058.16	1574.54

Die Anlagen besonders in fremden Actien haben 1886 erheblich abgenommen. Die einzelnen Jahre dazwischen zeigen auch sonst manches Beachtenswerthe (Bull. XXII, 235). Zur Würdigung der ökonomischen Bedeutung der Anlagen ist nicht zu übersehen, dass alle Staatsfonds, als steuerfrei, hier fehlen.

#### 4. Rückblick auf die französische directe Besteuerung im Ganzen.

§. 210. Ein Rückblick auf die im Vorausgehenden abgehandelten einzelnen directen Steuern des modernen Frankreichs kann in Betreff dieser ganzen Steuergruppe nur bestätigen, was schon in dem Rückblick auf die gesammte französische Steuerentwicklung im 19. Jahrhundert hervorgehoben wurde (§. 177). In der politischen Seite des Steuerwesens, in der formellen Ordnung dieser directen Steuern, in der technischen Durcharbeitung einmal angenommener Grundsätze für dieselben haben Gesetzgebung und Verwaltung Bedeutendes geleistet und Erhebliches erreicht. Ein grosser Fortschritt ist hier gegen das Steuerwesen des ancien régime nicht zu verkennen. Wirkliche Steuerprivilegien und Exemptionen im rechtlichen Sinne sind gefallen. Die „staatsbürgerlichen“ Besteuerungspostulate als politische Anforderungen sind erfüllt.

Allein mit dem Allen sind doch im directen Steuerwesen mehr nur formelle als materielle Fortschritte constatirt. In letzterer

Hinsicht kann man gerade auf Grund einer speciellen Darstellung und Prüfung wie der vorausgehenden nicht verhehlen, dass viel weniger erreicht worden ist, als zu verlangen wäre. Ein Steuersystem, das diesen Namen verdient, stellt die moderne französische directe Besteuerung — weder für sich als Ganzes, noch in ihren einzelnen Gliedern, noch als Theil der gesammten Besteuerung betrachtet — entfernt nicht dar. Den nothwendigen finanzpolitischen Grundsätzen und Anforderungen hinlänglicher „Ausreichendheit“ und „Beweglichkeit“, um sich dem durch sie zu deckenden Theil des wachsenden Finanzbedarfs, namentlich des staatlichen, anzupassen, entspricht sie ganz ungenügend. Die Gerechtigkeitsgrundsätze und Anforderungen der „Allgemeinheit“ und „Gleichmässigkeit“ und damit die nicht nur formelle „Gleichheit vor dem Gesetz“, sondern die materielle Richtigkeit des Gesetzes selbst, daher die (wenigstens proportionale) Gleichheit der Steuerbelastung aller Därer, welche Steuerträger sein sollten, erfüllt sie ebenso wenig. Der so oft als Leitstern in und seit der ersten Revolution hingestellte Grundsatz, „Jedermann nach seinen Fähigkeiten zu besteuern“, der grosse Grundsatz der „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“, auch wenn er, gegen seinen wahren Sinn, nur auf allgemeine proportionale Gleichmässigkeit der Steuerbelastung gedeutet wird, ist von seiner Verwirklichung weit entfernt.

Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem Verhältniss der directen Steuern zu einander, wenn sie als Glieder einer Gruppe aufgefasst werden, wie aus den inneren Verhältnissen jeder einzelnen Steuer, von dem Verhältniss der directen Steuern überhaupt zu allen übrigen Steuern gar nicht zu reden.

Die französischen directen Steuern stellen im Wesentlichen eine sogen. „Ertragsbesteuerung“ dar. Als solche erfassen sie aber weder alle Erträge, Einkommen, Vermögen derjenigen Einzelnen, welche in einem wirklichen Steuersystem dieser Art Steuerträger sein müssten, sind also nicht wahrhaft allgemein, noch erfassen sie die Erträge u. s. w., welche sie treffen, gleichmässig.

In ersterer Hinsicht fehlt gerade die systematische Ausbildung der Ertragsbesteuerung. Ganze Berufsclassen und Ertragsarten werden nicht direct besteuert, höchstens indirect mitunter durch nicht genau zu verfolgende Ueberwälzung getroffen. So aus der Bevölkerung Theile der arbeitenden Classe, der liberalen Berufe, vielfach die Beamteten, die landwirthschaftlichen Pächter, so aus den Erträgen die von den

eben genannten Personenkreisen bezogenen, ferner grosse Theile der Zinsrenten, ohne dass in beiden Fällen von einer angemessenen Compensation durch die übrigen Steuern oder allgemein von steuerpolitisch berechtigter Steuerfreiheit zu sprechen wäre. Die Ertragssteuersysteme anderer Länder, so der süddeutschen Staaten, leisten in dieser Hinsicht in systematischer Durchführung des einmal angenommenen Ertragssteuerprinzips entschieden mehr. Die Erfassung und Nichterfassung der Steuerkräfte durch die directen Steuern beruht ja in Frankreich freilich auf dem Gesetz, nicht auf Willkür der Verwaltung mehr. Allein die betreffende Gesetzgebung selbst ist eben vielfach ganz willkürlich verfahren.

In Bezug auf die Gleichmässigkeit der directen Steuern gegenüber den durch sie getroffenen Steuersubjecten und Steuerobjecten sind aber auch in Frankreich nicht einmal ersatliche Versuche gemacht. Wenn man nur die beiden wichtigsten Steuern, die Grundsteuer und die Patentsteuer vergleicht und etwa noch die Bergwerkssteuer und die Werthpapiersteuer mit herbeizieht, wo ist da irgendwie eine „gleichmässige“ Besteuerung der durch diese Steuern getroffenen Objecte und persönlichen Träger zu finden? Schon diese Steuern, vollends die zwei anderen grossen directen hinzugenommen, stellen doch nur eine willkürliche ganz anorganische Aneinanderreihung directer Steuern von völlig verschiedener Einrichtung, schon deshalb von Unvergleichbarkeit unter einander und von verschiedener Höhe dar.

So erfüllen diese Steuern in der That materiell das politische, „staatsbürgerliche“ und das Gerechtigkeitspostulat allgemeiner und gleichmässiger Besteuerung durchaus ungenügend.

Ebenso wenig befriedigend gestaltet sich jede einzelne Steuer, wenn man sie für sich nach ihrer Einrichtung und ihren inneren Verhältnissen betrachtet.

Die colossalen Ungleichmässigkeiten der Grundsteuer haben sich einigermaassen auf Zahlenausdrücke zurückführen lassen (§. 185). Diejenigen der Patentsteuer sind vielleicht nicht geringer, trotz des ingeniösen specialisirenden Classenschematismus. Wenn man dies auch ziffermässig nicht so leicht genau nachweisen kann, die Kritik der einzelnen maassgebenden Factoren gestattet einen solchen Schluss mit Sicherheit, ja nöthigt dazu (§. 205). Und mit den einzelnen übrigen Steuern steht es schwerlich sehr viel besser. Das Problem hat man hier zwar in der Gesetzgebung und Verwaltung jeder dieser Steuern richtig erfasst, aber theils nicht den richtigen Weg zur Lösung beschritten, theils auf richtigem Wege die Schwierigkeiten nicht überwinden können. So ist man daher auch hier weit entfernt von „gleichmässiger“ Besteuerung aller Grundbesitzer und Grundbesitzungen, aller Gewerbetreibenden und Gewerbebetriebe, aller Hausbesitzer und Häuser, aller Hausbewohner und Wohnungen u. s. w. u. s. w. geblieben.

Nicht allein aus diesen misslichen Verhältnissen, aber wesentlich mit aus ihnen erklärt sich die geringe Fähigkeit der französischen directen Besteuerung, sich in den Steuersätzen und abgesehen hiervon durch eigene Entwicklung der Steuersubjecte und Steuerobjecte im Ertrage, namentlich für die Staatsbedürfnisse, steigern zu lassen. Unter den allgemeinen Entwicklungsbedingungen modernen öffentlichen, besonders Staatsbedarfs und unter den speciellen Bedingungen dafür in Frankreich musste diese relative Ertragsstabilität der directen Steuern dann auch wieder um so mehr zu der zum Theil übermässigen Steigerung der Erträge

der beiden anderen grossen Steuergruppen, der Verkehrs- und der directen Verbrauchssteuern, hindrängen.

Alles in Allem kann so das Urtheil über die moderne französische directe Besteuerung in steuerpolitischer und steuer-technischer Hinsicht doch kein besonders günstiges sein.

Die Ursache davon liegt sicherlich mit und selbst wohl überwiegend in den überaus grossen Schwierigkeiten einer finanziell, volkswirtschaftlich, technisch und nach den Gerechtigkeitspostulaten befriedigenden directen Besteuerung, theilweise aber doch auch in inneren Mängeln der Gesetzgebung, welche sich hätten vermeiden lassen. Diese Mängel sind wieder grundsätzlicher und praectischer Art.

Gewiss war es richtig, der directen Besteuerung eine bedeutsame Stellung im Steuersystem zu erhalten, auch nach der Abkehr von der einseitigen Tendenz in den ersten Zeiten der ersten Revolution, als diese Besteuerung zu der ganz vorwaltenden oder nahezu zur alleinigen hatte gemacht werden sollen; und gleichfalls war es richtig, das Streben zu verfolgen, „Jeden nach seinen Fähigkeiten zu besteuern“. Allein dann musste man auch grundsätzlich für den rechten Zweck die rechten Mittel wählen, d. h. hier sich nicht darauf beschränken, nach mehr oder weniger zuverlässigen, oft recht unzuverlässigen, wenn auch verhältnissmässig leicht zu constatirenden „äusseren Merkmalen“ Object- oder Ertragssteuern allein einzurichten, sondern man musste den moralischen und politischen Muth haben, unter Gewährung aller erforderlichen Bürgschaften für den Ausschluss von „Willkühr“ von Verwaltungsorganen, Subjectsteuern zu bilden und in die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse der Wirthschaftssubjecte und ihrer Wirthschaften bei diesen Steuern wie bei den daneben bestehenden Objectsteuern so weit einzudringen, als es eben für die Durchführung wirklicher allgemeiner Steuern und für gleichmässige Veranlagung derselben geboten ist. Hier siegte aber in Frankreich ganz der „Individualismus“, d. h. hier die Rücksicht auf wirkliche oder vermeintliche Interessen, auf Vorurtheile, Empfindungen der Bevölkerung. Mit den viel zu weit gehenden Rücksichten, welche man dort in dieser Beziehung nahm, ist weder eine „gerechte“ noch eine finanziell hinlänglich ergiebige Besteuerung, vollends keine directe, welche solchen beiderlei Anforderungen entspricht, vereinbar. Das scheint man aber in Frankreich immer noch nicht eingesehen zu haben. Sonst wäre es in der Periode von 1871 ff.

zu einer gründlicheren Reform der directen Steuern und endlich zur Einführung einer Einkommensteuer gekommen.

Practisch aber war es ein verhängnissvoller Fehler, dass man in der ersten Revolution viel zu rasch die alten Steuern beseitigte und ohne genügende Vorbereitung die neue directe Besteuerung legislativ feststellte und dann administrativ durchführte; dass man ferner aber auch später an der einmal im ersten Jahrzehnt der ersten Revolution gelegten Grundlage dieser Besteuerung mit geringen Veränderungen festhielt. Thatsächlich sind in Folge dessen bei der Grundsteuer und bei der Personal- und Wohnungssteuer (S. 459) in grossem Umfang die Ungleichmässigkeiten der directen Steuern aus der früheren Königszeit, über die man doch so klagte, mit viel zu geringen Abänderungen in die neuere Zeit hinübergegangen und selbst bis heute erhalten worden. Die Unfähigkeit der französischen directen Steuern, sich den gesteigerten Anforderungen des Staatsbedarfs anzupassen, hängt mit diesen Verhältnissen ebenfalls zusammen.

Was danach zu geschehen hätte, möchte auf Grund der gegebenen Darstellung und Untersuebung doch auch der fremde Theoretiker sagen dürfen: Beschränkung der zu ausschliesslichen Beachtung der mechanischen „äusseren“ Merkmale und Einfügung subjectiver Momente in die Ertragsbesteuerung, ferner Danebenstellung einer Einkommenbesteuerung und theilweise Hinüberführung der Ertragssteuern in eine solche.

## B. Die Verkehrsbesteuerung.

### 1. Die Registrationsabgaben, das Stempelwesen und andere verwandte Abgaben.

#### a. Im Allgemeinen.

Gesetzgebung. S. schon die Uebersicht in Fm. II, 33 (im Folgenden Bezeichnungen dazu). Die hieher gehörigen Gesetze zerfallen in vier Kategorien, entsprechend den viererlei „Abgaben“ dieses Gebiets, sie stehen aber, wie diese Abgaben selbst, in Zusammenhang unter einander: Gesetze über die Registrationsabgaben, über den Stempel, über die Gerichtsschreibereigebühren, über die Hypothekengebühren. Das Gebührenelement und das Steuerelement in den betreffenden Abgaben, besonders in den ersten, wird in der Gesetzgebung selbst nicht scharf, meistens gar nicht getrennt. In die steuerpolitisch und steuertechnisch besonders zu beachtende Verwickeltheit und beständige Veränderungsbedürftigkeit dieser Gesetzgebung gibt schon die folgende Uebersicht der Gesetze einen Einblick. Sie ist absichtlich eingehender gehalten worden, auch um diesen eigenthümlichen Character einer solchen Steuergesetzgebung zugleich mit hervortreten zu lassen.

1. Die Registrierungsabgaben (*droits d'enregistrement*), welche die Erbschaftsbesteuerung mit in sich enthalten, wurden in der Revolutionszeit durch das Gesetz vom 5.—19. December 1790 neu begründet. Nach verschiedenen weiteren Gesetzen wurde jedoch erst durch das an Stelle aller bisherigen tretende Hauptgesetz vom 22. Frimaire VII. (12. December 1798) die endgiltige Grundlage des Systems gelegt. Zahlreiche weitere Gesetze haben das letztere in Einzelheiten verändert, ausgebildet, die Sätze mitunter ermässigt, häufiger erhöht, aber das System selbst ist in seinen Hauptpunkten so wie es das Gesetz vom 22. Frimaire VII. eingerichtet hatte, bestehen geblieben. S. das Gesetz vom Frimaire u. A. bei Jacob, Gesetze über Enregistrement u. s. w., S. 21—96 (deutscher Text). Manche einzelne kleinere Veränderungen sind, wie auch auf anderen Gebieten des französischen Steuerwesens, in den Jahresfinanzgesetzen, Einnahmegesetzen u. s. w. getroffen worden. S. die Daten der Gesetze bei Vignes, I, 329, Block, dictionn., Art. enregistrement, p. 878. Hervorgehoben mögen hier in chronologischer Reihe folgende Gesetze werden, die wichtigeren davon sind durch gesperrte Schrift („Gesetz“) bezeichnet (s. den Text, soweit er hergehört und in Kraft bis 1870 blieb, bei Jacob, nach 1870 z. B. bei Dejean, a. a. O.): 22. Pluviose VII. (19. Februar 1799, Förmlichkeiten bei Versteigerungen); Gesetz vom 27. Ventöse IX. (18. März 1801, regelt verschiedene Punkte bei der Erhebung der Registrierungsabgaben); Gesetz vom 28. April 1816 (Finanzgesetz, Tit. VII, Art. 37—59, einige Veränderungen, dann verschiedene Steuererhöhungen gegen das Gesetz vom Prim. VII, auch Tarif der Siegelgebühren und 20% Registerabgaben dabei, für Adels-, Wappenverleihungen u. a. m., Jacob, S. 162—183; dazu k. Ordonn. vom 22. Mai 1816, eb. S. 189 ff.); Finanzgesetz vom 25. März 1817, Art. 74, 75, dsgl. vom 15. Mai 1818, Art. 73 ff. (kleine Veränderungen); Gesetz vom 16. Juni 1824 (Ermässigungen von Sätzen der Registrierungsabgaben und Stempel); 18. April 1831 (über Enregistrementsgebühren von Erwerbungen der Gemeinden, öffentlichen Corporationen u. dgl.); 21. April 1832 (über event. Erlass gewisser Siegelgebühren des Gesetzes von 1816); Gesetz vom 21. April 1832 (Art. 33 des betreffenden Einnahmehaushaltgesetzes, Tarif der Schenkungs- und Erbschaftsabgaben in der Seitenlinie); 24. Mai 1834 (dsgl. Einnahmegesetz, Art. 11 ff., verschiedene Tarifänderungen); 3. Mai 1841, Art. 58 (Gebührenfreiheit bei Expropriationen); 25. Juni 1841 (Besteuerung der Uebertragung verkäuflicher Ämterstellen); 19. Juli 1845 (Einnahmegesetz, kleine Tarifänderungen); 3. Juli 1846; 25. März 1848 Decret, Ermässigungen des Wechselprotesttarifs); Gesetz vom 18. Mai 1850 (Regelung einiger Punkte und Sätze der Erbschafts- und Schenkungsabgaben u. a. m.); Gesetz vom 5. Juni 1850 (vornehmlich über Stempel von Handelseffecten, Werthpapieren, aber auch mit einzelnen Bestimmungen über Registrierung); 7. August 1850 (Finanzgesetz, Art. 7, Ermässigungen einiger Sätze); 10. December 1850 (gewisse Gebührenfreiheiten bei Eheschliessung Armer u. s. w.); 22. Januar 1851 (Stundungsgewähr für Registrierungsabgaben bei „Armen“); 8. Juli 1852; 5. Mai 1855 (Finanzgesetz, Art. 15 (Wiederanhebung der Ermässigung des Gesetzes vom 7. August 1850); Gesetz vom 23. Juni 1857 (Einführung einer eigenen Uebertragungsabgabe — „Transmissionssteuer“ — von Werthpapieren, dazu Ausführungsdecret vom 17. Juli 1857; 11. Juni 1859 (Tarifänderungen); 27. Juli 1870 (Ermässigung der Abgabe bei gewissen Tauschen ländlicher Grundstücke). — Dann kommen nach dem Kriege von 1870—71 grade bei diesen Abgaben die Erhöhungen der Steuersätze und die Auflegung neuer Zuschläge für die Staatscasse zum Principale, neben den alten (s. u.), meist für das ganze Gebiet der betreffenden Verwaltung (also incl. Stempel u. s. w.). So Hauptgesetz über Registerabgaben und Stempel vom 23. August 1871; 16. September 1871 (auch andre Steuern betr.); Gesetz vom 28. Februar 1872 (Einführung abgestufter „fester Sätze“ für den „droit fixe“ bei gewissen Urkunden); 30. März 1872; 30. December 1873; Gesetz vom 19. Februar 1874 (Tariferhöhung); 21. Juni 1875; 30. December 1876; 26. März, 1878; 18. December 1878 (gewisse Urkunden bei milit. Requisitionen gratis zu registriren); 23. October 1884 (speziell über gerichtliche Verkäufe von Immobilien) und 3. November 1884 (einige Tarifermässigungen).

Decrete des Staatsoberhaupts, Verordnungen der Centralbehörden, Entscheidungen und Gutachten des Staatsraths, Urtheile der Judicatur sind bei dem Registerwesen besonders zahlreich und wichtig und steigern die Casuistik und das Detail ins Unendliche. Gerade das ist auch wieder für dies Gebiet steuertechnisch besonders

zu beachten. Theoretisch und practisch aber ein schwacher Punct dieser Steuerart! Aehnliches gilt von der folgenden Gattung.

2. Stempel (droits de timbre). Die neue Regelung dieses Steuergebiets erfolgte zunächst durch das Gesetz vom 12. December 1790—18. Februar 1791, das bald Veränderungen erfuhr und durch das Hauptgesetz vom 13. Brumaire VII. (13. Novbr. 1798) ersetzt wurde (bei Jacob, S. 1—20). Letzteres ist die Grundlage des Stempelwesens geworden und bis heute geblieben. Alle weiteren Gesetze, Decrete haben es nur in Einzelheiten abgeändert und ausgebildet. Mehrere der beim Euregistrement genannten Gesetze betreffen gleichzeitig den Stempel mit. Hervorzuheben sind: Gesetz vom 9. Vendém. VI. (30. September 1797, Stempel von Eingaben an Behörden, von Zeitungen und periodischen Blättern); Gesetz v. 6. Prairial VII. (25. Mai 1799, u. A. Stempel für gedruckte Anzeigen); Gesetz vom 28. April 1816 (Art. 62, 63, 71, 75, 76, dann in Art. 243 besonderer Stempel von 10 Cent. für die Bezeichnungen und Quittungen bei indirecten Steuern); Gesetz vom 16. Juni 1824 (Einzelnos); Gesetz vom 24. Mai 1834 (Einzelnos); Gesetz vom 20. Juli 1837 (an Stelle der Stempel von Handelsbüchern tritt ein 3% Zuschlag zur Patentsteuer, s. o. Gesetz vom 5. Juni 1850 (Stempel von Handelseffecten, Schlussnoten, Actien, öffentlichen Obligationen, Versicherungspoliceen, bei Jacob, S. 233—247); Gesetz vom 22. Januar 1851 (Freiheit für mit „Armenrecht“ Begünstigte); Gesetz vom 2. Juli 1862 (verschiedene Aenderungen, Erhöhungen, dazu Decrete vom 30. Juli, 29. October, 8. December 1862; Gesetz vom 13. Mai 1863 (Etatgesetz, Stempel für ausländische Staatspapiere); Decret (der neuen Regierung, unmittelbar nach Napoleon's III. Sturz) vom 5. September 1870, Aufhebung des Stempels von Zeitungen u. dgl.). — Nach dem Kriege auch hier die Erhöhungen und Ausdehnungen des Stempels durch Gesetz vom 23. August 1871 (u. A. Einführung eines allgemeinen Quittungs- und Checkstempels); Gesetz vom 30. März 1872 (Stempel von Eisenbahnrecepissen und Schiffscoussamenten); Gesetz vom 25. Mai 1872 (Aenderung des Stempels von fremden Staatspapieren); kleine Aenderungen in den Etatgesetzen der Periode; Decret vom 30. December 1873 (Formalien); Gesetz vom 19. Februar 1874 (Erhöhungen); Decret vom 19. Februar 1874 (Stempelmarken für Handelseffecten und Warrants); Finanzgesetz vom 22. December 1878 (Ermässigung des Stempels für Handelseffecten); Gesetz vom 30. März 1880 (Stempel von Afficheen); Decret vom 29. April 1881 (Stempelmarken).

3. Gerichtsschreibereigebühren (droits de greffe), theils zu Gunsten des Gerichtsschreibers (greffiers), theils als Abgabe für die Staatscasse. Hauptgesetz für Civilgerichte und Handelsgerichte vom 21. Ventöse VII. (11. März 1799, bei Jacob, S. 104—110) und Decret vom 12. Juli 1808 (Jacob, S. 137); Ordonn. vom 9. October 1825; für andere Gerichte und Behörden verschiedene Bestimmungen, s. Vignes, I, 458; Gesetz vom 16. November 1875 über Friedensrichter.

4. Hypothekengebühren (droits d'hypothèques). Bestimmungen auch hierüber in dem Hauptgesetz über Hypothekenwesen vom 21. Ventöse VII. (11. März 1799, Art. 19 ff., bei Jacob, S. 100 ff.). Aenderungen der Sätze im Gesetz vom 28. April 1816, Art. 60, 61; Gesetz vom 23. August 1871, Art. 5 (Dejean, p. 10).

Alle diese verschiedenen Abgaben (mit einzelnen Ausnahmen) unterliegen Staatszuschlägen zum Principal, so einem 10 procentigen als Kriegszuschlag schon 1799 eingeführten (Gesetz vom 6. Prairial VII. oder 25. Mai 1799), aber, mit Ausnahme beim Stempel, wo er durch das Gesetz vom 28. April 1816, Art. 67 zeitweilig beseitigt wurde, beständig gewordenen. Zu diesem Zehntel trat zeitweise ein weiteres (1855 bis 1857, 1862—64), auch anderthalb Zehntel (1864—71), nach dem letzten Kriege wieder zu dem alten von 1799 ein zweites Zehntel (Gesetz vom 23. August 1871, Art. 1, 2, woselbst auch die Ausnahmen), seit 1874 für Register- und Hypothekengebühren (auch Geldstrafen) (Gesetz vom 30. December 1873, Art. 2), noch ein halbes Zehntel. Daher ist der Zuschlag seitdem im Ganzen 25% für die oben genannten, 20% für die Stempel- und Gerichtsschreiberabgaben. Einzelne Tarifposten sind von allen Zuschlägen frei (so die Quittungs- und Checkstempel, die Effecten-Transmissionssteuer). Die grosse Ertragssteigerung seit dem Kriege ist zu einem erheblichen Theile auf diese starken Zuschläge von 20—25% zurückzuführen. Im Vergleich mit den directen Steuern ist zu beachten, dass bei den hier besprochenen Verkehrssteuern Departemental- und Communalzuschläge fehlen.

Ausser den 4 genannten Abgaben stehen mit dem Gebiete dieses ganzen Verwaltungsverzweigs noch in Zusammenhang: die als Ersatz der Registerabgaben u. s. w. eingeführte directe Steuer von den Gütern der todtten Hand (o. S. 489 ff.), die aber nicht unter der Verwaltung des Enregistrements mit steht; die directe Steuer vom Ertrag beweglicher Werthe (einschliesslich der Steuer auf Lose und Prämien), (o. S. 494 ff.), welche zu dieser Verwaltung ressortirt; die besondere Steuer von See- und Landversicherungen im Gesetz vom 23. August 1871, welche von Vignes u. A. ebenso wie die beiden vorher genannten und wie die Effecten-Transmissionssteuer vom 23. Juni 1857 als „Anhang“ zu den Registerabgaben angesehen wird. Wir ziehen beide letztere zu diesen Abgaben hinzu, während die beiden anderen oben (§. 206, 208 ff.) abgehandelt worden sind.

Literatur. Stourm, I, ch. XV und XVI, p. 394—469. Vignes, I, ch. 3, p. 320—473 (vorzügliche, reichhaltige und doch gedrängte systematische Behandlung), Tarife daselbst I, 414 ff., II, 397—410, v. Hock, Kap. 5, No. 1, 2, 4, S. 177—209, 218—223, v. Kaufmann, S. 277—306. Block, dictionn. und Supplemente, Art. enregistrement, timbre, greffiers, hypothèques (verwaltungsrechtlicher Standpunkt; in den Daten der Gesetze hier und da Fehler). Bibliographie der Specialwerke des Finanz- und Verwaltungsrechts im Block'schen dictionn. am Schluss des Art. enregist. (dict., p. 888, suppl. p. 186), umfassende Commentare u. dgl. So Dalloz et Vergé, code de l'enregistrement, de timbre etc., Par. 1878. Garnier, répert. génér. et raisonne de l'enregistrement, 6. éd., Par. 1878. 5 vol. Naquet, traité théor. et prat. des droits d'enregistrement, 3 vol., Par. 1882. Die neuesten Gesetze bei Dejean, code de nour. imp. (von mir speciell benutzt), Roger et Sorel, codes et lois usuelles. — Bei der Schwierigkeit der Materie, den vielen juristischen, technischen Ausdrücken ist es erwünscht, dass für Elsass-Lothringen, wo diese wie die übrige französische Steuergesetzgebung verblieben ist, mittlerweile übrigens einige Aenderungen erfahren hat, deutsche Bearbeitungen des legislativen Stoffs, der Gesetze selbst, der Decrete, Staatsrathentscheidungen u. s. w. vorhanden sind. Ich habe besonders die genannte Schrift von Jacob, „die Gesetze über Enregistrements-, Stempel-, Hypothekengebühren und ähnliche Abgaben in Elsass-Lothringen“, Strassburg 1878, benutzt. S. ausserdem: Leydhecker, die indirecten Steuern in Elsass-Lothringen, 2 B., Strassburg 1877, und die (halbamtlichen) Sammlungen der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, 3 B., Strassburg 1880—81, daraus B. 2, französische Einzelgesetze.

Es liegt im Wesen dieses Steuergebiets, dass die Steuernormen sich an das Privatrecht, namentlich an die Rechtsnormen für Eigentum, Nutzung, Pfandrecht, Obligationenrecht und an das ganze Vertragsrecht, dann an das Erbrecht, an das ganze Handels-, an das Processrecht u. s. w. näher anschliessen. Manches Eigenthümliche der französischen betreffenden Besteuerung ist die Folge der Anpassung der Steuernormen an diese Rechtsnormen. Die Verwickeltheit der ersteren, die Casuistik wird wieder durch die letzteren bedingt. Daher ist im Allgemeinen auch hier im Steuerwesen auf die französischen „Codes“, den Code civil, code de commerce, code de procédure civile und auf die Commentare dazu sowie auf die Literatur über französischen Privatrecht hinzuweisen. Vieles Streitfragen des Steuerrechts, welche die Gerichtshöfe, der Staatsrath zu entscheiden haben, entstehen, weil es sich nicht nur um steuerrechtliche, sondern um privatrechtliche Streitfragen dabei handelt. Daher denn auch die bezeichnende Auffassung der französischen Juristen, dass „Enregistrement und Stempel die einzigen eines Juristen würdigen Steuer-materien“ seien. Vom Standpunkt der Steuerpolitik und Steuertechnik gerade kein Lob, für die finanzwissenschaftliche Darstellung ein sehr erschwerendes Moment, aber eine Auffassung, welche doch bei der finanziellen theoretischen und practischen Beurtheilung dieses „Verkehrsteuersystems“ recht beachtet werden muss. Wenn in Frankreich der „feine juristische Character“ des Gegenstands besonders scharf hervortritt, wenn die Zahl der Decrete, Verordnungen, Erlasse u. s. w., welche die Durchführung der Gesetze erfordert, schon vor Jahren auf über dritthalbtausend berechnet worden ist und jetzt danach 3000 übersteigen mag, wenn alles dies die principellen Bedenken gegen diese Besteuerung steigert, so ist doch auch nicht zu übersehen, dass gerade die ungemeine Ausdehnung, welche man in Frankreich dem Enregistrement und Stempelwesen gegeben hat, und die enorme Höhe vieler Steuersätze (Besitzwechsel von Immobilien unter Lebenden! Erbschafts-

steuer!) unvermeidlich eben die feine Rechtstechnik, die unendliche Casuistik, die zahlreichen Streitfragen, weil es sich um schwere Belastungen handelt, bedingen. Eine ausserordentliche Belastung des Verkehrs, eine übermässige Belastung zahlloser Rechtsgeschäfte und Rechtsthatsachen (wie bei Todesfällen und Erbgang) sind die Folge von dem Allen. Aber der Staat hat sich so auch eine ungeheure Ertragsquelle für seine grossen Bedürfnisse eröffnet, die ihm jetzt an 700 Mill. Frs., mehr als ein Viertel seiner heutigen enormen Steuereinnahme abwirft.

Höchst werthvoll, reichhaltig und detaillirt ist die Statistik dieser französischen Besteuerung, die in den Finanzwerken nicht genügend verwerthet wird. Siehe die Tabellen Faure's, p. 88 ff., besonders aber die Jahresberichte der Direction des Enregistrement im Bull. für 1886 in vol. XXII, 139, und die langjährigen Rückblicke in einzelnen Arbeiten daselbst, so I, 309, XII, 38, XV, 540 (Successionen und Donationen seit 1826, auch XVII, 404, XXI, 137); V, 370, XVI, 152 (Uebertragungen von Immobilien unter lästigem Titel seit 1827), I, 24, III, 343 u. a. m. Eine Statistik, welche für manche finanzielle, ökonomische und selbst für die eigenthümliche französische populationistische Frage (Erbfolgestatistik) von hohem Interesse ist und monographische Bearbeitungen verdiente.

Die Darstellung dieser Besteuerung bietet erhebliche, in der Sache liegende formelle und materielle Schwierigkeiten, wenn sie sich nicht auf blossе Tarifproben und statistische Daten beschränken will. Eine erschöpfende Behandlung erfordert grossen Raum, eine knappe muss Vieles und darunter doch auch wichtiges Einzelne übergehen. Die privatrechtliche und verwaltungsrechtliche Seite hängen eben zu enge mit der finanziellen zusammen. Musterhaft und noch knapp ist die Darstellung von Vignes, aber immerhin 159 Seiten umfassend. Auch die Block'schen Artikel verdienen Anerkennung. Im Folgenden ist natürlich nur eine Hervorhebung der Hauptpunkte möglich.

### §. 211. 1. Geschäftskreis und Dienstorganisation.

Die Verwaltung der Register- und Stempelabgaben untersteht einer der grossen Generaldirectionen des Finanzministeriums, zu welcher zugleich der „domaine“, d. h. das Staatseigenthum (mit Ausschluss der Staatsforsten und der einem öffentlichen Dienst gewidmeten Objecte) ressortirt, weshalb die Direction die Benennung „Registrirung, Domainen und Stempel“ führt, eine eigenthümliche Verbindung von Steuer- und anderen Geschäften. Ausser den genannten Verkehrssteuern ist dieser Direction auch die Verwaltung der Steuer vom Ertrag beweglicher Werthe (S. 494 ff.) und der Versicherung übertragen, auch führt sie noch einige andere Geschäfte, u. A. vereinnahmt sie einen Theil der Forsterträge, ferner die übrigens zum „domaine“ gehörigen herrenlosen Hinterlassenschaften u. a. m. Hiernach erscheinen unter ihren Gesamteinnahmen verschiedenartige Posten. Ihre weitaus bedeutendste Thätigkeit hat sie indessen speciell auf dem Gebiete der Registrirung, des Stempels und der anderen dazu gehörigen Abgaben (S. 502) und der grösste Theil der Einnahmen ihrer Verwaltung rührt daraus her.

Ueber den Geschäftskreis der Direction s. Bull. I, 310, Block, dictionn., Art. enregistrement, No. 25, Josat, minist. de fm., p. 479 ff. Die Verwaltung des „domaine“ umfasst das gesammte Staatseigenthum, mit Ausschluss der Staatsforsten, welche bis 1820 unter dieser Direction standen, jetzt zum Ackerbaumministerium gehören, dann auch ausgenommen die nicht zu einem öffentlichen Dienst bestimmten Objecte.

speciell Immobilien, die den betreffenden Fachministerien unterstehen (Josat, p. 509 ff., 513). Gewisse Erträge der Staatsforsten, so diejenigen für Holzschläge, welche nicht von den Generalnehmern vereinnahmt werden, und verschiedene andere Forsterträge fliessen aber auch bei der Registrirungsdirection ein. Zur Würdigung der Organisation und der Kosten dieser Direction ist dieser weite auf vielerlei Anderes, als auf die Verkehrssteuern sich beziehende Geschäftskreis zu beachten. Von den Einnahmen kamen 1886 (Bull. XXII, 139 ff.) auf die Hauptgruppen folgende Summen in Mill. Fres.

Eigentliche Registrirungsabgaben (i. e. S.) . . . . .	465,34
Droits de greffe . . . . .	8,08
Hypothekengebühren . . . . .	5,68
Geldstrafen im Gebiet der Direction . . . . .	1,27
Seevericherungspoliceu . . . . .	0,23
Effectentransmissionssteuer . . . . .	36,96
Verschiedene Einnahmen d. Regist.-Abtheilung . . . . .	1,56
Zusammen Regist. im weiteren Sinne	519,11
Stempel . . . . .	156,14
Summa	675,25
3/10 Mobilienwerthsteuer . . . . .	47,24
Summa „Steuern“	722,49
Domänenerträge . . . . .	17,06
Forsterträge . . . . .	7,58
Verschiedene Einnahmen . . . . .	1,83
Summa Summarum	748,95

Unter den verschiedenen Einnahmen der Regist.-Abtheilung\* Siegelgelder 204,000 Fres., Justizkosten 1,28 Mill. Unter den „Domänenerträgen“ regelmässig die Hauptsumme aus Veräusserungan beweglicher und unbeweglicher Objecte (11,74 Mill.), 2,57 Mill. aus herrenlosen Verlassenschaften u. s. w. S. weitere statist. Daten u. S. 224.

Eine Zusammenstellung der Erträge und Verwaltungskosten der Direction von 1799—1878 im Bull. I, 309 ff. Die „persönlichen Kosten“ sind von 6% in 1820 auf 4,94 in 1830, 3,86 in 1850, 2,83 in 1869, 2,12% in 1875 gefallen, vornehmlich wegen der Ertragssteigerung, auch weil die Ertragsantheile (remises) der Beamten nur vom Principal, nicht von den Zuschlägen berechnet werden. Die persönlichen Kosten waren 1875 14,18, die sachlichen u. s. w. 1,80, zusammen 15,98 Mill. Fres., bei 670,3 Mill. Einnahme, also ca. 2,37% Kosten im Ganzen, jetzt wohl nur 2 1/4%, allerdings sehr niedrig, auch niedriger als die der directen Steuern (s. o. S. 434), — wobei freilich immer fraglich bleibt, ob alles Erforderliche richtig angesetzt worden ist und werden kann.

Ihrer Organisation nach zerfällt auch diese Direction in einen Central- und einen Local- oder Departmentaldienst.

An der Spitze des ersten steht der Generaldirector, unterstützt durch einen Verwaltungsrath (4 Mitglieder) und das erforderliche Bureau-, Rechnungspersonal u. s. w., alle cautionsfrei.

Der Localdienst gliedert sich zunächst nach Departements und umfasst in jedem ein höheres und ein niedereres, bezw. eigentliches Localdienst-Personal, das im Allgemeinen cautionspflichtig ist. Zu ersterem gehört für jedes Departement ein Director und ein Inspector, dann Unterinspectoren und Verificatoren, in besonderer Stellung ein garde-magasin contrôleur de comptabilité. Der Inspector hat u. A. die Verificatoren und in Superrevision die Einnahmer (receveurs) selbst zu controliren, die Unterinspectoren und Verificatoren, gewöhnlich je 1 in jedem Arrondissement, haben den ganzen Dienst der Rechnung legenden Beamten (comptables) und Einnahmer speciell zu controliren. Im Local- und eigentlichen Einnahmedienst fungiren für die Registrirung, für die Veranlagung und Erhebung der Abgaben und für den Debit des Stempelpapiers die Einnahmer („receveurs“), gewöhnlich in jedem Canton je 1, die Hypothekenbewahrer, in den Hauptorten der Departements und meistens in denen der Arrondissements je 1. In grösseren Städten giebt es ferner eigene Beamte zur Controle der Erbfolgen, Mieth- und Pachtverträge, mündlichen Erklärungen. (Vignes, I, 470 ff., Josat, p. 483 ff., Block, dictionn. No. 13

bis 24 im Art. Enregistrement). Die Einnahmer sind, wie andere derartige französische Finanzbeamte (die *receveurs particuliers* der *Arrondissements* s. bei Block u. d. W.) auf mässige Gehalte und auf Einnahmeantheile (*remises*) gesetzt. Hierfür gilt ein mit der Summe abnehmender (degressiver) Tarifsatz, der jetzt z. B. bei 2—3 Mill. auf 0.1, bei 3—6 Mill. auf 0.05, bei über 6 Mill. Fres. auf 0.01% sinkt (Suppl. génér. Block's, p. 185). Ein früher bestehendes Maximum der *remises* eines Einnahmers von 12,000 Fres. ist 1852 beseitigt worden. Ehedem sind auch die übrigen Beamten des Enregistrement, wie schon vor 1789 bei den analogen Abgaben, auf solche Tantiemen gesetzt gewesen, was erst 1817 beseitigt wurde, wo für sie feste Gehalte eintraten. (Stourm, I. 430.)

Dieser steuertechnisch gerade bei dieser Steuergruppe besonders wichtige Local-, Inspections- und Controldienst ist der Aufgabe, die hier vor Allem in der vollständigen und richtigen Veranlagung besteht, wohl gut angepasst. Für diese Veranlagung ist die Voraussetzung die sichere Constatirung der steuerpflichtigen Rechtsgeschäfte und derjenigen That-sachen, an welche sich Steuerfälle anknüpfen, wie namentlich der Todesfälle und der Erbfolgen, sowie in allen Fällen, wo das Maass der Steuerpflicht sich nach der Werthhöhe richtet, wie namentlich bei allen Proportionalabgaben, die sichere Feststellung dieser Werthhöhe. Beides sucht die Organisation des Dienstes zweckmässig zu verbürgen. Die Stellung der Einnahmer auf Tantiemen trägt dazu auch mit bei.

Zur Mithilfe in der Lösung dieser schwierigen Aufgabe der Registrirungs- und Stempelverwaltung dienen dann die Verpflichtungen anderer Behörden und Beamten zu erforderlichen Anzeigen (z. B. der Standesämter in Betreff der Todesfälle) und zur Ertheilung erbetener Aufschlüsse, die Berechtigungen der Registerbeamten zu Nachforschungen in den Acten anderer Behörden, die Verpflichtungen anderer Behörden zur Controle (z. B. der Gerichte in Betreff der vor sie kommenden Urkunden, Rechtsgeschäfte, Vorgänge bezüglich der erfolgten richtigen Registrirung und Stempelung), endlich und namentlich die Verpflichtungen des Rechtsgeschäfte abschliessenden, Erbschaften antretenden u. s. w. steuerpflichtigen Publicums selbst zur Anmeldung, Registrirung, Stempelung und die Androhung von Rechtsnachtheilen und Strafen bei Unterlassungen der Registrirung und Stempelung und bei Verkürzungen des Fiscus (z. B. in Folge unvollständiger oder falscher Angaben).

Ob alle diese Hilfsmittel neben der guten Organisation des Verwaltungsdienstes ausreichen, die gesetzliche Besteuerung vollständig und richtig durchzuführen, darüber stimmen auch in Frank-

reich die Urtheile nicht ganz überein. Wo empfindliche Rechtsnachtheile drohen, und die Betheiligten selbst ein wesentliches Interesse an der Erfüllung aller rechtlichen Formalitäten, an die sich dann die Steuer gleich anknüpft, haben, wie wohl im Ganzen meistens beim Verkehr unter Lebenden und von Todeswegen in Immobilien, da mag das Ziel der Besteuerung wohl ziemlich erreicht werden. Jedenfalls werden hier weniger Fälle der völligen Unterlassung der Steuerzahlung, bei ganz unterbleibender Registrierung und Stempelung, als der theilweisen Hinterziehung, besonders mittelst zu niedriger Werthangaben, vorkommen. Die zur Verhütung letzteren Vergehens eingeführten Controlen der Verwaltung, so das eventuell statthafte amtliche Untersuchungsverfahren („expertise“), werden schwerlich immer ausreichen. Bei Verkehrsvorgängen und Rechtsgeschäften, welche sich auf bewegliche Werthe, besonders auf Werthpapiere (Namenspapiere), beziehen, dürfte auch die französische Verwaltung mit allen ihren fiscalischen Hilfsmitteln eine vollständige Durchführung der gesetzlichen Besteuerung kaum erreicht haben: das heikle Problem einer solchen „Verkehrsbesteuerung“, das für die Beurtheilung des steuerpolitischen und steuertechnischen Werths derselben von Wichtigkeit ist, weil eben die gleichmässige Behandlung des Immobiliär- und Mobilienverkehrs dabei wieder nicht durchführbar erscheint. Die ungemeine Höhe vieler Steuersätze, besonders des Immobiliärbesitzwechsels und der Erbschaftssteuern, steigert natürlich die Hinterziehungs- und Verkürzungstendenz sehr. Die mitunter mögliche Wahl zwischen verschiedenen Einkleidungsformen von Rechtsgeschäften mit verschiedener Steuerhöhe mag auch ein wenig in dieser Richtung wirken. Die Controlen, die bei diesen Abgaben besonders wichtigen, unentbehrlichen und auch im französischen Recht sehr ausgedehnt angewendeten Androhungen von Rechtsnachtheilen und Strafen wenden sich demgemäss gegen alle solche Versuche, aber reichen schwerlich immer für den Zweck aus. Alles das bedingt unvermeidlich wieder thatsächliche Ungleichmässigkeiten der Besteuerung und bildet so ein Bedenken gegen die letztere.

§. 212. 2. Reclamationen. Beitreibung. Zwangsverfahren. Auch bei diesen Abgaben, wie bei den directen Steuern (§. 182) unterscheidet das französische Recht einmal Reclamationen, welche aus Billigkeitsgründen um „Erlass“ oder „Ermässigung“ bitten und innerhalb der Verwaltungsbehörden-

Instanz allein erledigt werden; sodann solche Reclamationen, welche als Beschwerden wegen unberechtigter oder unrichtiger Veranlagung oder ebensolcher Zahlungsleistung, also wegen verletzten Rechts eventuell zunächst ebenfalls an die Verwaltung gehen, aber auch danach, bei unbefriedigendem Bescheid für den Reclamanten, oder gleich von vornherein als Steuerklagen an die Gerichte gebracht werden können und hier, wenn Zahlung schon geleistet war, Restitution verlangen.

Das Recht der Verwaltung, Erlass oder Ermässigung zu gewähren, ist indessen bei diesen Abgaben — dem Wesen derselben allerdings wohl entsprechend, also logisch folgerichtig — erheblich beschränkter, als bei anderen Steuern, so den directen, und war es früher noch mehr.

Nach Art. 59 des Gesetzes vom 22. Frim. VII. war der Verwaltung, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Beamten, die Gewährung von Erlass oder Ermässigung der Abgaben und Strafen untersagt. Doch hat man dies später beschränkt auf die einfachen Abgabesätze und die schon gezahlten (Straf-) Aufschläge dazu und die Geldstrafen. Sind diese noch nicht bezahlt, so kann der Finanzminister dafür Nachlass oder Ermässigung gewähren. (Jacob, Note zu Art. 59 des genannten Gesetzes, S. 53, Vignes, I, 397. S. auch Art. 60 dieses Gesetzes: „eine gesetzlich erhobene Registergebühr kann nicht zurück erstattet werden“. Dennoch Ausnahmen, s. Jacob, Note zu diesem Artikel, S. 54, Vignes, S. 397 ff.)

Steuerklagen wegen verletzten Rechts gehen bei diesen Abgaben regelmässig zur Entscheidung an die Civilgerichte, welche auch alle Strafen dabei verhängen.

Gesetz v. Frim. VII., Art. 65. Vignes, I, 466. Ein wesentlicher Unterschied von der Sachlage bei den directen Steuern, wo die Verwaltungsjustiz hier competent ist (§. 181). Bei den Register- und Stempelabgaben u. s. w., wo es sich regelmässig um streitige Privatrechtsfragen in solchen Reclamationen handelt, — z. B. ob ein Rechtsgeschäft unter die und die Tarifposition fällt — ist es nur folgerichtig und zweckmässig, hier die Civiljustiz für competent zu erklären, wie das auch andere Gesetzgebungen in ähnlichen Fällen, z. B. im Stempelwesen, gethan haben.

Die Beitreibung veranlagter fälliger und unbezahlt gebliebener Abgaben erfolgt nach vorausgegangener Mahnung, innerhalb 8 Tagen zu zahlen, durch einen Zwangsbefehl des competenten Steuerbeamten, welcher vom Friedensrichter des Cantons, worin das Steueramt liegt, visirt und für vollstreckbar erklärt ist. Die Vollstreckung dieses Befehls kann aber durch die Widerspruchsklage des Stuerschuldners unterbrochen werden. Ueber diese Klage entscheidet das Civilgericht des Steuerbezirks.

Gesetz v. Frim., Art. 61, 65. S. Jacob, S. 56. Vignes, I, 467 ff. Keine Berufung gegen das Urtheil, Anfechtung nur durch Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 65). S. f. Weiteres zum Vergleich auch oben §. 182 über diese Punkte bei den directen Steuern. Auch Block, dict., Art. Enregistrement, No. 104—108. Vignes, I, 283 ff. über diese Verhältnisse bei den Verbrauchssteuern, welche principiell bei den Verkehrssteuern ebenso oder ganz ähnlich liegen, während sie bei den directen Steuern

gegen beide Steuergruppen abweichen. — Bei den zum Theil nur kurzen Verjährungsfristen der Registerabgaben gewinnt das Beitreibungsverfahren besondere Wichtigkeit.

Einzelnes weitere Hierhergehörige, dann über Steuerstrafen und Rechtsnachteile im Folgenden bei den einzelnen Abgaben.

#### b. Die Registrierungsabgaben.

Gesetzgebung und Literatur s. o. S. 503 und S. 505.

§. 213. 1. Ursprung. Zur Würdigung dieses ganzen complicirten und den Vermögensverkehr so schwer belastenden Steuersystems ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass es in seiner Grundlage und seinen leitenden Grundsätzen aus dem ancien régime herübergenommen worden ist, nur unter anderen Namen und mit Aenderungen und Verbesserungen, sowie mit feinerer systematischer Durchbildung im Einzelnen, freilich aber auch mit weit höheren Steuersätzen. Die Vorgänger der heutigen Registerabgaben sind die ehemaligen Abgaben unter dem Namen *contrôle*, *insinuation* und *centième denier* (§. 65), deren administrative und steuertechnische Durchführung formell bereits vor 1789 eine im Ganzen wohl gelungene war, so dass Manches davon in der Folgezeit für die Einrichtung des *Enregistrement* als Muster dienen konnte und in der That in den neuen Gesetzen und Reglements vielfach nur copirt worden ist. Die Revolutionsgesetzgebung hob diese älteren Abgaben und Einrichtungen, mit Ausnahme der „*Insinuation*“ auf (Gesetz vom 5.—19. December 1790), führte sie aber vereinfacht unter anderen Namen gleichzeitig wieder ein, als Abgaben von Urkunden und von Eigenthumswechsel, zunächst freilich nach Normen, welche das fiscalische Interesse nicht genügend sicherten und, nach den Ideologien der Zeit, der Bereitwilligkeit und Ehrlichkeit der „Bürger“, der gesetzlichen Steuerzahlung nachzukommen, zu viel zutrauten (gen. Gesetz von 1790). Nachdem dies durch die Erfahrung erhärtet war, verschiedene Experimente sich nicht bewährt, die politischen Zeitverhältnisse aber begonnen hatten, sich wieder zu klären, hat dann das grundlegende Hauptgesetz vom 22. Frimaire VII. (12. December 1798) das System des *Enregistrement* endgiltig festgestellt. In diesem Gesetze ist aber im Wesentlichen das Gute und Brauchbare aus der Gesetzgebung der früheren Zeit nur in verbesserter Gestalt beibehalten worden. Alles, was seitdem legislativ auf diesem Gebiete geschah, bildet nur den Ausbau des Systems des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.

Vortrefflich weist Stourm, I, 394—443 überall die wenig verborgenen Verbindungsfäden zwischen der alten und neuen Gesetzgebung nach, da auch hier die üblichen französischen Illusionen über die „Neuheit“ des Steuerwesens der ersten Revolution verbreitet sind. Doch sind diese Beziehungen zwischen dem „Neuen“ und „Alten“ auch schon früher von den Fachautoren bemerkt worden. S. auch Vignes, I, 323 ff. — Das erste Gesetz von 1790 litt an dem allgemeinen Fehler der Zeit, den Steuerpflichtigen zu viel Ehrlichkeit zuzutrauen und der Verwaltung die Mittel zur Controle, zur Entdeckung und Verfolgung der Hinterziehungen zu versagen oder zu beschränken. Daher unterblieb die Anmeldung und Registrierung so vieler steuerpflichtiger Rechtsgeschäfte oder wurden namentlich die Werthe zu niedrig angegeben. Das Gesetz vom Frimaire VII. gab in allen diesen Beziehungen der Verwaltung die nöthigen Hilfsmittel wieder, nachdem schon ein Gesetz vom 9. Vendémiaire VI. (30. September 1797) die Verwaltung ermächtigt hatte, bei Zweifeln über richtige Werthangaben in den Urkunden auf die „Expertise“ zurückzukommen. Blosser Strafandrohungen, für deren Anwendung die Handhabe fehlte, hatten sich unzulänglich erwiesen. Freilich ist nicht zu leugnen, dass die Zeit für die Bewährung eines milderen Gesetzes gleich demjenigen von 1790 damals die denkbar ungünstigste war.

§. 214. 2. Der finanzpolitische Character der Registrationsabgaben. „Die Einregistrierung ist eine Förmlichkeit, welche darin besteht, dass in ein öffentliches Register bürgerliche, gerichtliche und aussergerichtliche Urkunden und Erklärungen über Eigenthumswechsel wörtlich oder auszugsweise eingetragen und dabei zu Gunsten des Schatzes Abgaben erhoben werden.“ So definiren Cuënot und Verpy in ihrem Artikel über die Einregistrierung (Enregistrement) im Block'schen Wörterbuch (No. 1) die Einrichtung und fügen dann in der auch bei anderen französischen Autoren (z. B. Vignes) üblichen Weise hinzu, diese Einregistrierung habe einen doppelten Character, den einer öffentlichen Dienstleistung im Interesse der Bürger und den einer Besteuerung im Interesse des Staats. Hiermit wird richtig der finanzpolitische Doppel- oder Mischcharacter der französischen Registrationsabgaben anerkannt: sie sind im Allgemeinen, freilich nicht alle und nicht alle gleichmässig, „Gebühren“ und „eigentliche Steuern“.

a) Jenes, soweit wirklich aus sachlichen, rechtstechnischen und verkehrspolitischen Gründen, im Interesse der allgemeinen Ordnung und Sicherheit des Verkehrs, der Rechtsgeschäfte, des Erbgangs und daher im wirklichen Interesse der Nächstbetheiligten eine Einregistrierung erfolgt, eventuell auch obligatorisch ist — ein Umstand, welcher den „Gebührencharacter“ der dabei erhobenen Abgabe nicht aufhebt — und die Abgabe nach ihrer Höhe in „angemessenem“, d. h. zu der Vergeltung des „Dienstes“, der verursachten Kostenprovocation und der erforderlichen Beitragsleistung für die Deckung der Kosten der Register-einrichtung — soweit diese letztere eben im Verkehrsinteresse liegt — in „richtigem Verhältniss“ steht.

Ganz scharfe Kriterien zur Feststellung letzterer Momente fehlen zwar der Natur der Sache nach. Aber ungefähre Anhaltspuncte zur Abschätzung bieten sich und reichen aus. Der Gebührencharacter der Abgabe wird auch noch nicht durch die Abstufung der letzteren nach den Werthgrößen, auf welche sich die Rechtsgeschäfte u. s. w. beziehen, aufgehoben. Denn einmal bietet die Proportion zwischen dieser Werthgröße und der Höhe der Abgabe immerhin öfters ein Merkmal zur Bemessung der ungefähren Bedeutung der durch die Registereinrichtung vertretenen „öffentlichen Dienstleistung“ und sodann, was noch mehr zutrifft, lässt sich nach einer solchen Proportion die Vertheilung der Gesamtkosten der Einrichtung am Besten auf die einzelnen Fälle der Dienstleistung vornehmen. Auch eine „Proportionalabgabe“, wie im französischen Registerwesen, verliert daher den Gebührencharacter noch nicht völlig. S. auch Fin. II, 277 ff., bes. §. 293, Vignes, I, 323, 330 ff.

b) Eigentliche Steuern sind die französischen Registrationsabgaben dagegen in allen den Fällen, wo sie nicht Gebühren, und in allen denjenigen, wo sie nur theilweise Gebühren sind: daher, wo kein sachlicher, rechtstechnischer und verkehrspolitischer, sondern nur ein fiscalischer Grund die Einregistrierung einer Urkunde, eines Rechtsgeschäfts, eines Vorgangs u. s. w. bedingt und wo, selbst wenn Gründe ersterer Art vorliegen und daher eine wirkliche öffentliche Dienstleistung stattfindet, die Höhe der Abgabe nach den vorhin angedeuteten Merkmalen die für eine „Gebühr“ zulässige Höhe übersteigt.

Hiernach sind die Registerabgaben Frankreichs theils nach dem ersten Umstande, weil nur aus fiscalischem Grunde die Registrierung verlangt wird, theils und im Ganzen mehr noch aus dem zweiten Grunde, weil die Höhe der Abgabesätze eine sehr bedeutende ist, weit überwiegend eigentliche Steuern, welche daher nach steuerpolitischen und steuertechnischen Gesichtspuncten zu beurtheilen sind. Bloss „Gebühren“ sind unter den Registerabgaben kaum vorhanden.

Ob und in welchem Maasse die einzelnen Registerabgaben nur Steuer oder mehr oder weniger Steuer oder Gebühr sind, ist wesentlich nach allgemeinen sachlichen, rechtstechnischen und verkehrspolitischen Gründen zu entscheiden.

In Frankreich ist man auch Seitens der Finanzmänner (z. B. Vignes, I, 330 ff.) zu sehr geneigt, die nach der specifischen Rechtstechnik des französischen Civilrechts und Processrechts gebotenen Einregistrirungen, obligatorischen Erklärungen über Eigenthums- und Besitzwechsel und schriftlichen Beurkundungen schon immer als hinlängliche sachliche Begründungen der Präsuntion eines „öffentlichen Diensts“ und daher der Erhebung einer „Gebühr“ in der Abgabe anzuerkennen, was in dieser Allgemeinheit nicht zugegeben werden kann. Es liegt dieser Ansicht die andere zu Grunde, dass die französischen civil- und processrechtlichen Bestimmungen die an sich juristisch gebotenen sind, was schon durch die Abweichungen anderer Rechtssysteme widerlegt wird. Nach finanzwissenschaftlicher Auffassung sind die französischen Registerabgaben daher in noch geringerem Maasse, als nach der oben angedeuteten Ansicht, und mitunter überhaupt nicht mehr „Gebühren“, wo sie es nach letzterer noch sind.

Demgemäss sind, wenn man einige Hauptfälle betrachtet, generisch die an den Eigenthumswechsel von Immobilien, unter Lebenden wie von Todeswegen, unter lästigem Titel oder unentgeltlich sich knüpfenden Registerabgaben ebenso wie die Hypothekenabgaben, entschieden zum Theil Gebühr und als solche gerechtfertigt. Auch von Abgaben für Eintragungen in solche Register, welche aus rechtstechnischen Gründen, z. B. im Gebiete des Handelsrechts, Gesellschaftsrechts, geführt werden, gilt dies. Die Registerabgaben von Rechtsgeschäften bezüglich beweglicher Objecte und bezüglich der blossen Nutzungsübertragung von Immobilien (Pacht- und Miethverträge) fallen dagegen im Allgemeinen aus dem Gebührengelbiete ganz heraus. Auch von den Erbschaftsabgaben als solchen, soweit sie sich nicht auf Immobiliarnachlass beziehen und nicht an sachlich allgemein begründete Amtshandlungen der Gerichte u. s. w. sich anschliessen, gilt dasselbe. Ebenso von zahlreichen einzelnen Verträgen, Urkunden, Geschäften aller Art, welche die französische Gesetzgebung direct oder indirect — so namentlich bei Producirung vor Gericht — der Registrirung und den Abgaben dafür unterwirft, z. B. Heirathsverträge, Versteigerungen, Submissionen von Arbeiten, Lieferungsverträge, Schenkungen u. v. a. m.

Das französische Gesetz verlangt nicht von allen Urkunden, Verträgen, Rechtsgeschäften unbedingt die Registrirung, sondern nur von speciell genannten, die innerhalb gesetzlicher Fristen unter Strafandrohung registrirt werden müssen. Aber auch für andere Urkunden u. s. w. besteht ein bedingter oder indirecter Registrirungszwang, indem von denselben „weder in öffentlichen Urkunden noch vor Gericht noch vor irgend einer eingesetzten Behörde Gebrauch gemacht werden darf, bevor die Registrirung stattgefunden hat“, was dann die Abgabepflichtigkeit und Zahlung bedingt (Gesetz vom 22. Frim. VII., Art. 23, 42—44, 47, 48, Gesetz vom 28. April 1816, Art. 57). Auch bei den unbedingt zu registrirenden Urkunden u. s. w. liegt ausser in der Strafandrohung und in der unmittelbaren Gefahr, in Betreff der unterlassenen Registrirung und Abgabebzahlung entdeckt und dann bestraft zu werden, ein mächtiges Compelle, die Registrirung wirklich vornehmen zu lassen, in dem drohenden Rechtsnachtheil, die Urkunde nicht vor Gericht u. s. w. produciren zu können und wenn letzteres eventuell geschehen muss, um so sicherer der Strafe für unterlassene Registrirung zu verfallen.

Man hat mit Rücksicht auf diese Verhältnisse dann bisweilen die Ansicht vertreten, die französische Registrirungsabgabe sei eben auch allgemein der Preis — und insofern wenigstens für einen Theil ihres Betrags wieder allgemein eine „Gebühr“ — welcher für die allgemeine von der Rechtsordnung anerkannte Verwendbarkeit der Urkunde als rechtliches Beweismittel bezahlt werde, sei eine Bezahlung für den Schutz, welchen die Gesellschaft den Rechtsgeschäften u. s. w. zu Theil werden lasse. Darauf läuft z. B. eine diese Abgaben mit begründende Bemerkung von Vignes, I, 322 (womit die Ausführung eb. S. 330 ff. zu vergleichen ist) wenigstens mit hinaus. Ganz unhaltbar ist diese Auffassung wohl nicht. Sie würde indessen folgerichtig einen allgemeinsten und unbedingten Registrirungszwang aller denkbaren Rechtsgeschäfte mit entsprechender Abgabepflichtigkeit und sonstiger Nichtigkeit (Nullität, voller Ungiltigkeit) bei unterlassener Registrirung fordern, was an der Durchführbarkeit, von anderen Bedenken abgesehen, scheitert. Und das ist

auch gegen die Auffassung bei dem bestehenden französischen System einzuwenden: es ist und bleibt zu zufällig, daher in der Praxis zu ungleichmässig, ob und welche Urkunden registriert und belastet werden und wie man den Tarif nach der Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte u. s. w. gestaltet. Die wirkliche Benutzung einer Urkunde, z. B. als Beweismittel vor Gericht, rechtfertigt daher auch noch nicht die französische Forderung der, wenigstens nachträglichen Registrierung und Abgabebzahlung, die immer in einer Menge anderer Fälle, wo es nicht zu einem Rechtsstreit kommt, unterbleibt. Das richtige Gebühremoment in den „Gerichtskosten“ bei Processen liegt doch nicht bei Registerabgaben von gerichtlich zu producirenden Urkunden vor. Von der allgemeinen Unzulässigkeit der Theorie, die Besteuerung auf den „Schutzgesichtspunct“ („protection sociale“) zu begründen, soll hierbei gar nicht einmal geredet werden (s. Fin. II, §. 340, 415).

Auch in denjenigen Fällen, wo die französische Registerabgabe generisch nach der Art der betroffenen Rechtsgeschäfte, Vorgänge und Urkunden eine „Gebühr“ in sich schliesst, bleibt die Abgabe aber nach ihrer Höhe regelmässig doch zum grössten Theil eigentliche Steuer, die nur als solche beurtheilt und eventuell gerechtfertigt werden kann. Auch die Immobiliargeschäfte, Eigenthumswechsel u. s. w. sind dieser Höhe der Abgabesätze nach in Frankreich weit mehr wirklichen „Steuern“, als „Gebühren“ unterworfen.

Vgl. daher die Tarifsätze des Enregistrement, bes. die Proportionalabgaben unten in §. 218. Z. B. 5.5, mit den Decimen 6.875% Abgabe von Verkäufen von Immobilien: 1, 3, 6.5, 7, 8, 9% nebst 25% Zuschlag bei den Erbschaftsabgaben. Ueber  $\frac{1}{4}$  des Ertrags des eigentlichen Enregistrement (1886 126.32 Mill. von 465.34) kommt allein auf die gewöhnlichen Verkäufe von Immobilien unter Lebenden, mit Ausschluss von besonderen Fällen, z. B. bei Verkäufen behufs Theilung unter Miterben u. a. m.

Welcher Theil der Registerabgabe auch in den Fällen, wo letztere wirklich „Gebühr“ mit ist, als „Gebühr“, welcher als „Steuer“ anzusehen ist, lässt sich natürlich nicht ziffermässig, sondern nur begriffsmässig scheiden, daher auch in den Erträgen nicht trennen. Jedenfalls ist aber die „Steuerquote“ erheblich grösser als die „Gebührenquote“. Im Folgenden kommt die Registerabgabe nur als Steuer zur Erörterung.

Was im Vorausgehenden vom finanzpolitischen Character der Registrationsabgaben gesagt worden ist, gilt mutatis mutandis im Wesentlichen auch von den Hypotheken-, Gerichtsschreiberei- und den in Stempelform erhobenen Abgaben. Die beiden ersteren sind in der Hauptsache nur „Gebühren“, die letzteren umgekehrt ganz überwiegend „Steuern“, doch enthalten auch die französischen Hypothekengebühren für die „Ueberschreibung“ von Immobilienbesitzwechsel ein starkes Steuerelement, s. §. 219.

§. 215. 3. Der steuerpolitische Character der französischen Registerabgaben, daher derjenigen, welche nur, und der übrigen, soweit als sie, „Steuern“ sind. Die übermässige Ausdehnung und Höhe dieser Abgaben, auch wenn dieselben als Steuern aufgefasst werden, daher die einseitige und übertriebene fiscalische Tendenz in der Entwicklung dieses ganzen

Abgabensystems ist nicht wohl zu leugnen. Sie ergibt sich aus jedem Blick in den Tarif und aus der Vergleichung mit den gleichen oder ähnlichen Abgaben anderer Länder. Damit wird aber in steuerpolitischer Hinsicht doch nur ein Uebermaass constatirt und gerügt, das Abgabensystem im Ganzen und in seinen wichtigeren Theilen ist unabhängig von diesem Uebermaass des Fiscalismus vom Standpunct der allgemeinen und der französischen Steuerpolitik aus zu characterisiren.

a) In ersterer, in allgemeiner Hinsicht entspricht ein Verkehrssteuersystem, wie dasjenige der französischen Registerabgaben (und im Ganzen auch der Stempelabgaben) den Anforderungen, welche für ein modernes Steuersystem anzustellen sind: es greift da ein, wo die übrigen Steuern rechtlich oder factisch Lücken lassen und daher einer Ergänzung und eines Ersatzes bedürfen.

Die principielle Rechtfertigung solcher Verkehrssteuern und das principielle Verlangen danach für ein ordentlich ausgestaltetes Steuersystem unserer Periode bei hoch entwickeltem Creditverkehr, regem Besitzwechsel, beim Bezug von zufällig angefallenen oder speculativ erstrebten „Conjuncturengewinnen“ aller Art in Folge solchen Besitzwechsels, überhaupt bei einer volkswirtschaftlichen Organisation, wie der heutigen wesentlich privatwirtschaftlichen in dem Gebiete unserer Culturvölker, ist in unserer „allgemeinen Steuerlehre“ (Fin. II, S. 439 ff., 455 ff.) näher begründet worden; ebenso die Rechtfertigung des und das Verlangen nach einem Erbschaftssteuersystem, welches ein Bestandtheil des französischen Registrirungsabgabensystems ist (Fin. II, S. 476 ff.).

Alles dort früher Ausgeführte nöthigt uns, rechtfertigt es aber u. E. auch, principiell das französische Enregistrement mit seinen Steuern (und ähnlich das Stempelwesen) gegen die zu weit gehenden allgemeinen Angriffe, die es als Besteuerungseinrichtung öfters erfahren hat, in Schutz zu nehmen. Bestände es nicht, so müsste man es — unbeschadet der Frage seiner Ausdehnung, Einrichtung im Einzelnen und der Höhe seiner Steuersätze — steuerpolitisch verlangen, wie es auch in anderen Ländern zu verlangen ist. Denn auch durch die noch so vollkommene Einrichtung der übrigen Steuern ist die einmal zur Verwirklichung der obersten Steuerprincipien zu fordernde systematische Ausgestaltung des Steuerwesens, namentlich die rechtliche und thatsächliche Erfassung und wenigstens einigermaassen

gleichmässige Belastung aller Erträge, Einkommen, Gewinne u. s. w. nicht zu erreichen. Eine „Verkehrsbesteuerung“, wie Enregistrement und Stempelwesen, ist freilich ein ziemlich rohes und an sich wieder recht unvollkommenes Hilfsmittel zur Annäherung an dieses Ziel, aber immerhin ein Hilfsmittel, dessen Fehlen, bei seiner sonstigen, wenigstens partiellen Unersetzbarkeit durch Ausgestaltungen der übrigen Steuern, schlimmer ist, als seine Fehler sind.

Angesichts der eigenthümlichen jüngsten Preisgebung seiner eigenen früheren, im Kern doch haltbaren „Verkehrssteuertheorie“ seitens L. v. Stein's glaube ich auch an dieser Stelle dies hervorheben zu sollen, gerade bei der Besprechung des wichtigsten und für die principiellen Gegner günstigsten, weil so berechtigten Einwänden wegen fiscalischer Maasslosigkeit ausgesetzten practischen Beispiels der Verkehrsbesteuerung. Ich halte Stein gegenüber (4. Aufl. der Finanzwissenschaft II, 152, 5. Aufl., II, 2. Abth., S. 212) meine Ausführungen im 2. Bande meiner Finanzwissenschaft (bes. S. 439 ff. u. §. 469, 470) aufrecht und bin durch das genauere Studium des französischen Enregistrement in meiner Auffassung noch bestärkt worden. S. auch die Bemerkungen über und gegen Stein in meinem Aufsätze „Finanzwissenschaft und Staatssocialismus“ I, Tüb. Ztschr. 1888, S. 43 Note, S. 46 Note.

b) Im französischen Steuersystem speciell nimmt aber Enregistrement (und Stempelwesen) vollends eine an und für sich ganz berechtigte Stellung ein. Es bildet hier eine nicht unpassende Ergänzung der directen Steuern, u. A. nach seiner Wirkung als Besteuerung von Besitz, von Rentenquellen, also auch des fundirten Einkommens, überhaupt einigermaassen einen Ersatz der fehlenden directen Einkommen- und Vermögensbesteuerung und einen Ausgleichsfactor neben den so ausserordentlich entwickelten indirecten Verbrauchssteuern (inneren und Zöllen). Dies gilt von dem Enregistrement sowohl, soweit es Rechtsgeschäfte unter Lebenden betrifft, als namentlich auch, soweit es die Erbschaftsbesteuerung in sich enthält. In seiner Wirkung derjenigen von directen Steuern wesentlich gleichkommend und nach diesem entscheidenden Moment mehr zu diesen als zu den „indirecten“ gehörig, mit denen es sonst wohl zusammengezogen wird, stellt es so auch das Gleichgewicht zwischen diesen beiden Steuerarten mehr her. Das ist auch bei Vergleichung der französischen mit anderen Besteuerungen zu beachten. Und wenn Frankreich mit Recht dafür getadelt wird, dass es die eigentlichen directen Staatssteuern neben den indirecten Verbrauchssteuern nicht genügend entwickelt, die Einführung einer eigentlichen Einkommensteuer unterlassen hat, so muss dieser Tadel im Hinblick auf das Enregistrement (und den Stempel) doch erheblich eingeschränkt werden. Denn mindestens theilweise wird durch letzteres

in Bezug auf die Vertheilung der Steuerlast etwas Aenliches erreicht als durch die Einkommen- oder eine ihr verwandte Steuer (z. B. eine allgemeine Vermögenssteuer).

Die Frage läuft dann insofern auf eine steuertechnische hinaus: auf die Wahl der einen, der directen Steuer, der Einkommen- und Vermögenssteuer, oder des Enregistrements und Stempels zur Erreichung desselben steuerpolitischen Ziels. Wenn man auch hierbei die erste Steuerart meines Erachtens mit Recht vorzieht, so sind doch gewisse Vorzüge auch der zweiten nicht zu verkennen, — immer zunächst nur die principielle Frage nach der ganzen Steuerart gestellt, ohne Rücksicht auf die specielle Ausgestaltung, welche Enregistrement und Stempelwesen in Frankreich gefunden haben. Denn diese Ausgestaltung ist nicht die allein mögliche und kann und muss vielfach, vollends in den hohen Steuersätzen, preisgegeben werden, — Sätze, welche freilich die nothwendige Folge eines enormen Finanzbedarfs sind (§. 225) — ohne dass damit das Princip solcher Besteuerung fallen gelassen wird. Sicherlich verbleiben freilich auch bei einem maassvolleren, weniger ausgedehnten, weniger fiscalisch übertriebenen Verkehrssteuersystem in der Weise des französischen Enregistrements (und Stempels) immer noch viele Bedenken und Nachtheile, steuertechnischer wie principieller steuerpolitischer Art, Bedenken, welche in den Principien einer solchen Besteuerung begründet sind, also sich nicht völlig beseitigen und nur theilweise durch passende Einrichtungsmodalitäten vermindern lassen. Aber es fragt sich eben, ob diese Bedenken erheblicher sind, als bei einem Einkommen- (oder Vermögens-) Steuersystem oder gar bei einem Ertragssteuersystem. Nur so vergleichsweise, daher relativ lässt sich der grössere oder geringere Werth oder Unwerth einer Steuergattung in einem concreten Falle aber richtig beurtheilen.

Dieser steuerpolitische Character der Einregistrirung als eines wichtigen Ersatz- und Ergänzungsglieds der französischen Besteuerung ist im Uebrigen genauer nur aus den grundlegenden Bestimmungen der bezüglichen Gesetzgebung, daher namentlich des Hauptgesetzes vom 22. Frimaire VII. (12. December 1798) abzuleiten. Zur Darstellung dieser Bestimmungen wenden wir uns jetzt zunächst, um dann zum Schluss noch einmal in einem kritischen Rückblick auf den steuerpolitischen Werth der Registrirungsabgaben zurtick zu kommen (§. 225).

S. bes. Vignes, I. 333 ff.

§. 216. 4. Das System und die leitenden Principien der Einregistrirung und des Abgabewesens dabei.

a) Grundsätze. Der allgemeine Grundsatz, welcher die Regel aufstellt, ist, dass alle der Registrirung unterworfenen Urkunden, Rechtsgeschäfte und Handänderungen (mutations) auch abgabepflichtig sind. Theils zu diesem Zwecke, theils oder zugleich schon aus rechtstechnischen Gründen ist die — directe oder indirecte — Registrirungspflicht weit ausgedehnt. Sie tritt präsumtiv überall ein, wo es sich um Urkunde, Rechtsgeschäft, Handänderung handelt und wo das Gesetz nicht ausdrücklich von der Registrirung absieht oder wo aus der Auslassung bei denjenigen speciellen Fällen, in welchen in Ermangelung von Urkunden „Erklärungen“ verlangt werden (s. u.), das Fehlen der Registrirungspflicht — wenigstens bis auf Bezugnahme vor Gerichten u. s. w. — implicite folgt, endlich, wo aus gewissen concludenten Thatsachen hervorgeht, dass eine Uebertragung von Eigenthum oder Nutzniessung von Grundstücken, welche gesetzwidrig nicht registrirt worden ist, stattgefunden haben muss.

S. für letzteren Punct Gesetz vom Frim. VII., Art. 12, 13, z. B. Eintragung eines neuen Eigenthumers in die Grundsteuerrolle, Zahlung von Steuern durch ihn, Eingehung von Mieth- und Pachtverträgen. Hock, S. 184 generalisirt daher zu sehr, wenn er sagt: „dem Princip nach wird das abgeschlossene Rechtsgeschäft, nicht die darüber aufgenommene Urkunde besteuert“. S. unten.

Nur in beschränktem Maasse bestehen Ausnahmen. Einmal von der Registrirungspflicht selbst, so u. A., ausser für Urkunden der Regierung, der öffentlichen Verwaltungen (wo aber Verkäufe und gewisse Verträge wieder zu registriren sind), für Steuerquittungen, für Eintragungen und Uebertragungen unter lästigem Titel (also u. A. nicht im Erbgang) im grossen Staatsschuldbuch. Ferner werden eine Anzahl Urkunden zwar registrirt, aber unentgeltlich (z. B. für die Heirath „Armer“). Endlich werden manche Urkunden zwar registrirt, aber die Abgabe einstweilen nur ins Debet geschrieben, wo es dann von den Umständen abhängt, ob später eine Beitreibung erfolgt. (S. Vignes, I, 365—368, wo die Gesetzesstellen, Block, dict. Art. Eregistr., No. 110—119.)

Registrirungspflichtig und abgabepflichtig sind danach in der Regel alle gerichtliche und aussergerichtliche, notarielle Urkunden, ferner auch solche private (unter Privatunterschrift), welche unter Lebenden wie im Sterbefall Eigenthum und Nutzniessung an unbeweglichen Gütern übertragen, Miethe und Pacht, Unterpacht, Cession von Pacht u. dgl. m. bei diesen Gütern betreffen; endlich auch solche andere Privaturkunden, von welchen vor Gericht oder Behörden Gebrauch gemacht wird (S. 514). Hier wird also nicht das Rechtsgeschäft schon als solches, sondern nur das schriftlich beurkundete zur Eintragung und Abgabentrachtung verpflichtet,

aber nicht die Schriftlichkeit unbedingt verlangt und etwa zur Voraussetzung der Rechtsgiltigkeit gemacht.

Dazu treten jedoch Fälle, wo ein Rechtsgeschäft als solches, bezw. eine Handänderung (mutation) als solche der doppelten Verpflichtung unterliegt und daher, bei fehlenden Urkunden (also u. A. regelmässig bei Intestaterbfolge, bei vielen Schenkungen) innerhalb bestimmter Fristen unter Strafandrohung abzugebende Erklärungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vorgeschrieben sind. Dahin gehört jede Uebertragung des Eigenthums oder der Nutzniessung unbeweglichen Guts unter Lebenden, beweglichen und unbeweglichen Guts im Sterbefall (beides schon nach Gesetz von 1801), ferner jetzt auch jede Uebertragung der Nutzung unbeweglichen Guts (also alle Pachten und Miethen, mit Ausnahme mündlicher Vermietungen auf höchstens 3 Jahre und für höchstens 100 Fres. jährlich) und jede Uebertragung zu Eigenthum unter lästigem Titel von Handelsfonds u. dgl. (fonds de commerce ou de clientèles).

Beides letztere der Declarationspflicht unterworfen durch Gesetz vom 23. März 1871, Art. 11 (s. Dejean, p. 13 ff., mit den Noten), bezw. Gesetz vom 28. Februar 1871, Art. 7 u. 8 (eb. p. 147); die beiden älteren Vorschriften schon im Gesetz vom 27. Vent. IX., Art. 4, in Verbindung mit 22. Frim., Art. 12, 22, 24, 38.

Vignes (I, 337 ff.) leitet zwei „allgemeine Regeln“ für die Abgabepflichtigkeit ab: 1. es bedarf einer Urkunde (acte), ausgenommen in den Fällen, wo zum Ersatz jener „Erklärungen“ verlangt werden; 2. die Urkunden müssen dem Registeramt vorgelegt werden, ausgenommen, wenn nicht schon die Geschäfte (Umsätze) als solche, auf Grund jener „Erklärungen“ register- und steuerpflichtig sind. Daher sind Besitzveränderungen beweglicher Güter unter Lebenden im Allgemeinen nur bei Beurkundung pflichtig und diese Beurkundung ist nicht obligatorisch, so, dass davon etwa die Rechtsgültigkeit des Geschäfts abhängt, weshalb sich die meisten letzteren der Strafe entziehen (gegen den Wortlaut des ursprünglichen Gesetzes).

§. 217. b) Die Abgabearten. Die Registerabgaben zerfallen nach der ursprünglichen Gesetzgebung (Jahr VII) in zwei Arten; durch ein neueres Gesetz (28. Februar 1872) ist noch eine an die erste Classe der bestehenden sich anlehrende und sie in gewissen Fällen verändernde dritte Art hinzu getreten. Die beiden alten Arten sind die sogen. festen Abgaben (droits fixes) und die sog. proportionalen oder verhältnissmässigen Abgaben (droits proportionnels), die neue Classe ist die der abgestuften festen Abgaben (droits fixes gradués). Die Anwendung jeder der drei Arten richtet sich nach der Art der Urkunden, Rechtsgeschäfte, Handänderungen (mutations).

a) Nach den grundlegenden Normen des Art. 3 des Gesetzes vom 22. Frim. VII. und dem damit in Verbindung stehenden Tarif

(Art. 68) unterliegen der festen Abgabe diejenigen „bürgerlichen, gerichtlichen und aussergerichtlichen Urkunden, welche weder eine Schuldverbindlichkeit (obligation), noch eine Schuldbefreiung (libération), noch Vertheilung unter Gläubigern (collocation) oder Liquidation von Geld- und Werthbeträgen, noch eine Uebertragung von Eigenthum, Nutzniessung oder Genuss an beweglichem oder unbeweglichem Gut enthalten“. Hiernach kann man wohl mit Vignes sagen: die feste Abgabe tritt bei Urkunden mit bloss darlegendem oder erklärendem Inhalte (actes déclaratifs) ein. Der Tarif classificirt diese Urkunden dann und unterwirft sie verschiedenen festen Sätzen, welche gegenwärtig im Principal von  $\frac{3}{4}$  bis 150 Fres. gehen. Das Missliche möchte dabei nur sein, dass die feste Abgabe in zahlreichen Fällen, wie gewisse Rechts- und Verwaltungsgebühren auch sonst, in ein ungünstiges Verhältniss zur Steuerfähigkeit der Betroffenen, zu deren Einkommen und Vermögen tritt, leicht nach Unten zu härter, einigermaassen „umgekehrt progressiv“ wirkt.

In der Uebersetzung des Art. 3 bin ich Jacob gefolgt. Ganz unzweideutig ist auch das Original nicht. Der Tarif trifft gewöhnliche bürgerliche und Verwaltungs-Urkunden mit  $1\frac{1}{2}$ — $22\frac{1}{2}$  Fres., gerichtliche mit  $1\frac{1}{2}$ —150, aussergerichtliche mit  $\frac{3}{4}$ — $37\frac{1}{2}$  Fres., Urkunden des Civilstands mit 3—150 Fres. Das Einzelne im Tarif §. 68, bei Jacob, S. 58 ff. (mit den Abänderungen des Gesetzes vom Frim. VII.). Die „feste Abgabe“ gleicht hiernach doch sehr dem Stempel und in vielen Fällen würde es einfacher erscheinen, die betreffende Urkunde nur für stempelpflichtig zu erklären (was sie ausserdem noch sein kann und regelmässig ist). Die Registrirung ist nur ein gutes Controlmittel der Steuererhebung.

Bloss ein kleiner Theil, ca.  $8\frac{1}{2}\%$ , des Ertrags des eigentlichen Enregistrement fällt auf die feste Abgabe. Es war in 1886 (Bull. XXII, 150).

	Zahl Stück.	Ertrag Mill. Fres. (mit Decimen)	Abg. p. Stück.
Bürgerl. u. administrative Urkunden	2,378,564	9,541	ca. 4 Fres
Gerichtliche Urkunden . . . . .	2,167,506	9,968	„ 4.6 „
Aussergerichtliche Urkunden . . . . .	6,554,169	17,474	„ 2.7 „
Civilstands-Urkunden . . . . .	8,928	199	„ 22.3 „
Zusammen . . . . .	11,109,467	37,231	„ 3.3 „

Ertrag incl. 49,000 Fres. nach älteren Tarifen. Gesamtertrag des Enregistrement 465.34 Mill. Fres. — Aber welche Verwaltungsarbeit und welche Belästigung des Publicums durch diese Registrirung von über 11 Mill. Urkunden, ohne sehr erheblichen finanziellen Effect und doch nur mit beschränkterer Stützung durch die Gründe, welche die Proportionalabgabe steuerpolitisch rechtfertigen. So ist diese „feste Abgabe“ auch steuertechnisch mehr als die andere zu bemängeln.

β) Die 1872 neu eingeführte Classe der abgestuften festen Abgabe hat Grundsätze der gewöhnlichen festen und der Proportionalabgabe in Verbindung gebracht. Sie stuft nämlich, so der muthmaasslichen Steuerfähigkeit der Betroffenen sich mehr anpassend, als die feste Abgabe, für bestimmte, im Gesetz genannte Urkunden die Abgabe nach grossen Stufen

der Werthbeträge, auf welche sich die Urkunden — ohne zur Proportionalabgabe Anlass zu geben — beziehen, selbst wieder ab. Wohl ein an sich richtiger Fortschritt gegenüber der reinen festen Abgabe, wobei freilich Auswahl der Urkunden und Höhe und Abstufung der Abgabesätze wieder ziemlich willkürlich bestimmt wurden und werden mussten.

S. das Gesetz vom 28. Februar 1872 bei Dejean, p. 139 ff. mit Noten. Die dieser abgestuften festen Abgabe unterworfenen Urkunden betreffen: Bildung und Verlängerung von Gesellschaften (für den Betrag der Zubringungen, Apports, nach Abzug der Schulden, wo ohnehin die Unterstellung unter die feste Abgabe, statt unter die proportionale, von zweifelhafter Berechtigung und insofern eine Vergünstigung ist); Urkunden über Handänderung jeder Art (auch Nutzniessung, Genuss) an unbeweglichem Gut im Ausland oder den Colonien unter Lebenden, wenn diese Urkunden Rechtswirkung innerhalb Frankreichs erlangen; dgl. über Verkauf hararirter Schiffe; Heirathsverträge (nach dem reinen Betrage der persönlichen Zubringungen der künftigen Gatten); Theilungen unter Miteigenthümern (auch Miterben) unter Schuldabzug (in letzterem Punkte richtig abweichend von der Proportionalabgabe, wo diese als Erbschaftssteuer fungirt); Auslieferung von Legaten; Zustimmung zur Aufhebung von Beschlagnahmen von Hypotheken; Fristverlängerungen von Schulden; Zuschläge für Bauten, Lieferungen u. s. w. seitens des Staatsschatzes und Cautionsstellung dafür; Ausgabe neuer Titel für Renten u. dgl., wo die Schuld begründenden Urkunden registrirt sind; im Ganzen 10 Arten von Urkunden. Der Tarif ist: 5 Fres. für Summen von 5000 Fres. in den Urkunden, 10 Fres. für solche von 5—10,000 Fres., 20 Fres. für 10—20,000 Fres. und weiter 20 Fres. für jede volle oder angefangene 20,000 Fres. Also 1 Promille. Der Ertrag war 1886 für 429,928 Urkunden 10.60 Mill. Fres., p. Stück ca. 25 Fres. (davon 94,884 „Theilungen“ mit 4.136, 105,565 Heirathscontracte mit 2.186, p. Stück ca. 20 Fres., Bull. XXII, 151). Im Ganzen noch nicht ein Drittel des Ertrags der festen Abgabe und nur ca.  $2\frac{1}{3}\%$  des Ertrags des ganzen Enregistrement, von dem daher die feste und die abgestufte feste Abgabe nur etwas über 10% einbringen.

§. 218.  $\gamma$ ) Die Proportionalabgaben, die dritte Art der Registrirungsabgaben, sind mithin das eigentliche Finanzobject in der Einregistrirung. Sie liegen nach dem maassgebenden Art. 4 des Gesetzes vom 22. Frim. VII., was dann in dem Tarifartikel 69 specialisirt wird, auf „Schuldverpflichtungen (obligations), Schuldbefreiungen (libérations), Verurtheilungen, Vertheilungen unter Gläubigern (collocations) und Festsetzung von Geld- und Werthbeträgen (liquidation de sommes et valeurs) und auf jeder Uebertragung von Eigenthum, Nutzniessung oder Genuss beweglichen oder unbeweglichen Guts“ und zwar werden sie „nach den Werthen aufgelegt“. Daher, wiederum mit Vignes: die Proportionalabgaben treffen Urkunden und Thatsachen, durch welche Rechte oder Eigenthum zuertheilt werden (actes au faits attributifs). Der Tarif classificirt dann die verschiedenen steuerpflichtigen Fälle und belegt sie mit bestimmten Werthprocenten, welche ursprünglich von  $\frac{1}{4}$  bis 5% gingen, aber mancherlei Veränderungen erfahren haben. Als

procentweise Abgabe ist die Proportionalabgabe den oben erwähnten Bedenken der „festen“ Abgabe, sich nicht der Steuerfähigkeit der Betroffenen anzupassen, nicht ausgesetzt. Sie entspricht vielmehr nach ihrem Steuerfuss — freilich darum noch nicht an und für sich und ihrer ganzen Natur und Wirkung nach — dem leitenden Gedanken der „staatsbürgerlichen Besteuerung“, der „Proportionalbesteuerung“ (Fin. II, §. 396 ff.). Da fast 90% des Ertrags des Enregistrement auf diese Abgabe fallen, so ist das auch für die principielle steuerpolitische Gesamtbeurtheilung dieses ganzen „Verkehrssteuersystems“ zu beachten. Allein gerade hier zeigt sich freilich auch einmal deutlich, dass auch die „Proportionalbesteuerung“, welche kleine und grosse Umsätze n. s. w. mit gleichem Steuerprocent belegt, immer noch nach Unten zu schwerer drückt, wie ja die „gleichquotige“ Einkommensteuer im Grunde ebenfalls.

Nach einer sachlichen Classification des Tarifs, welcher sich auch die Ertragsstatistik der Registerverwaltung anschliesst, werden, meistens mit einer Anzahl Specialrubriken, die wieder verschiedene Steuersätze haben, folgende Hauptarten von Fällen gegenwärtig mit den angegebenen Principalsätzen getroffen, zu welchen letzteren dann seit 1873 noch die  $2\frac{1}{2}$  Decimen oder 25% Zuschläge für die Staatscasse hinzutreten. Statistische Daten für 1886 (Bull. XXII, 144 ff.) werden hier beigelegt, sie lassen die finanzielle Bedeutung der einzelnen Kategorien am Besten hervortreten.

	Tarifsatz (Principal).	Anzahl der Fälle.	Besteuerter Werth Mill. Fres.	Ertrag Mill. Fres. (mit Zuschlägen)	Durch- schnitts- belast., in Dec. %
<b>I. Uebertragungen unter Lebenden, m. lästigem Titel.</b>					
A. Von beweglich. Gut (Verkäufe u. dgl.)	2. (auch 1. u. $\frac{1}{2}$ u. a. m.)	513,928	918.06	18.52	2.01
B. Von unbewegl. Gut (Verkäufe u. dgl.)	5.5 (auch 4, 3.5, 2, 1, 0.2)	923,368	2,104.41	139.04	6.61
Zusammen I. . . .		1,437,296	3,022.49	157.56	5.21
<b>II. Verschied. Urkunden, Verträge u. s. w. unter Lebenden.</b>					
A. Pacht, Mieth-, antichret. Verträge . . . . .	0.2 (auch 2, 4)	2,913,646	2,915.44	7.74	0.26
B. Zuschläge an Mindestfordernde, Vergebungen von Arbeiten u. s. w.	1	77,186	292.50	3.66	1.25
C. Schuldverschreibungen	1 (auch $\frac{1}{2}$ , 3, u. feste Sätze)	2,222,910	2,152.77	32.08	1.49
D. Schuldbefreiungen . .	0.50	486,566	1,132.44	7.10	0.63
E. Verurtheil., Vertheil. unter Gläubigern etc.	0.50 (auch 2)	243,986	572.87	4.16	0.73
F. Cautionen u. dgl. . .	0.50 (auch 0.25, 0.1)	78,174	210.97	1.08	0.51
Zusammen II. . . . .		6,022,468	7,276.99	55.82	0.77
Summe I und II . . .		7,459,764	10,299.48	213.38	2.07

	Tarifsatz (Principal)	Anzahl der Fälle.	Bestenerter Werth Mill. Fres.	Ertrag Mill. Fres. mit Decim-n.	Durch- schnitts- belast. m. Der. %
<b>III. Schenkungen (unentgeltliche Uebertragungen unter Lebenden).</b>					
A. In directer Linie . . .	{ 1 u. 1.25 (2.50) 1.5 u. 2.75 (4) }	152,240	954.68	18.13	1.90
B. Unter Gatten . . .	{ 1.5 u. 3, 3 u. 4.5 }	785	4.25	0.082	1.93
C. In der Seitenlinie . . .	{ 4.5 u. 6.50, 5 u. 7, 5.5 u. 8 }	8,280	35.41	2.69	7.60
D. Unter Nichtverwandten Zusammen III (incl. ältere Fälle) . . . .	6 u. 9	5,290	24.06	2.54	10.55
Dieselben Fälle:		166,596	1,018.40	23.44	2.30
Bewegliches Gut (incl. Werthpapiere) . . .		98,745	591.46	11.49	1.94
Unbewegliches Gut . .		67,850	426.94	11.94	2.80
Dieselben Fälle:					
In Heirathsverträgen .		97,640	552.46	10.76	1.97
Ausserdem . . . . .		68,955	465.94	12.68	2.72
<b>IV. Erbschaften (Hand- änderungen durch Sterbefall).</b>					
A. In directer Linie . . .	1	539,478	3,583.24	44.79	1.25
B. Unter Gatten . . . .	3	166,735	520.71	19.53	3.62
C. In Seitenlinie . . . .	6.5, 7, 8	190,182	1,945.27	88.66	8.49
D. Unter Nichtverwandten Zusammen IV (incl. ältere Fälle) . . . . .	9	38,167	220.02	21.75	11.28
Dieselben Fälle:		934,568	5,369.24	176.73	3.29
Bewegliches Gut (incl. Werthpapiere) . . .		524,832	2,616.36	93.90	3.59
Unbewegliches Gut . .		409,730	2,752.88	82.82	3.91
III u IV zusammen . .		1,101,164	6,387.61	200.17	3.13
Sa der Proportional- abgaben . . . . .		8,560,928	16,687.12	413.55	2.48

Erläuterungen und Ausführungen zu dieser Tarifübersicht und Tabelle.

Zu I. A. Der wichtigste hierher gehörige Fall betrifft Urkunden über Verkäufe beweglicher Sachen (wozu im Princip auch Fonds, Effecten, Werthpapiere gehören), mit dem Principalsteuersatz von 2%. Fast die Hälfte des Steuerertrags von I. A kommt auf diese Fälle (1886 8.64 Mill. Fres. bei 345.55 Mill. Fres. besteuertem Werth). An sich natürlich sehr wenig, da der bei Weitem grösste Theil des betreffenden Umsatzes sich der Steuer entzieht, weil er nicht beurkundet werden muss und auch wohl im Falle der Beurkundung nicht immer versteuert wird. Eine Ergänzung bildet in Betreff gewisser Effecten die „Transmissions“- (Umsatz-)steuer von 1857 (s. u. §. 220). Sonst kommt hier das oben Gesagte (S. 520) in Betracht, dass schriftliche Beurkundung nicht erforderlich, nicht das Rechtsgeschäft als solches, sondern nur die Urkunde steuerpflichtig ist und nicht, wie in anderen Fällen, wo Urkunden fehlen, Declarationen verlangt werden. Man könnte das eine Lücke im Gesetz nennen und gegenüber der allgemeinen Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom Primaire ist es auch eine solche. Doch hat man wohl von vornherein nicht den ganzen Verkehr und Umsatz in beweglichen Gütern — also die Masse der „Baargeschäfte“! — register- und steuerpflichtig machen wollen und wenn man es gewollt hätte, es nicht können. Aber freilich wird so von vornherein der Verkehr in Mobilien viel weniger getroffen als der in Immobilien, was für die Beurtheilung des ganzen Systems zu beachten bleibt.

Der Steuersatz von 2% gilt ferner für Verkäufe von fonds de commerce et de clientèle, wofür fast  $\frac{1}{2}$  des Ertrags von I. A. kommen (1886 4.33 Mill. Fres. bei 173.08 Mill. Werth); dann für Versteigerungen, Herauszahlungen von Erben an Miterben (soules de partage) und Vertheilungen von beweglichem Gut (Code civil, Art. 1075 u. 1076); weiter für Errichtung, Cession, Delegation von Renten oder Pensionen (Ertrag 393.000 Fres. für 15.72 Mill. Fres. Werth in 1886).

1% (früher  $\frac{1}{2}$ ) im Principal zahlen namentlich Cessionen und Delegationen von Schuldforderungen auf Zeit (créances à terme), im Ertrage die drittwichtigste Rubrik von I. A (1886 2.61 Mill. Fres. für 209.09 Mill. Fres. Werth).

$\frac{1}{2}$ % öffentliche Verkäufe neuer Waaren und Verkäufe von beweglichen Gütern und Waaren in Concursen (0.58 Mill. Fres. Ertrag für 92.25 Mill. Werth in 1886); desgleichen von Interessenantheilen in Gesellschaften (andere als Actien, 0.20 Mill. Ertrag für 32.39 Mill. Werth in 1886).

Auch andere Sätze kommen unter I. A. noch vor, u. A. 0.1% für öffentliche En-gros-Waarenverkäufe (Auctionen, für 45.70 Mill. Fres. Werth, in 1886 57.000 Fres. Ertrag).

Zu I. B. Den Hauptposten bilden hier die gewöhnlichen Verkäufe von Immobilien (Grundstücken, Häusern) mit dem ungemein hohen Steuersatz von 5.5% (mit Zuschlag 6.875), übrigens einschliesslich des  $1\frac{1}{2}$ % igen Transcriptionssatzes von den Hypothekengebühren, der seit 1816 gleich mit der eigentlich 4% Registerabgabe erhoben wird (s. u. §. 219). Also 1—2 Jahreserträge! 90% des Ertrags von I. B. an 60% des von letzteren Rechtsgeschäften, aber  $\frac{1}{2}$  des ganzen Enregistrementsertrags fallen auf diese Rubrik (1886 126.32 Mill. Fres. Ertrag von 139.04 von I. B. bei einem Umsatz von 1837.4 Mill. Fres.). Da hier eben Beurkundung oder in deren Ermangelung Erklärung und Einregistrierung obligatorisch sind, ferner, Eigenthumsübergang sich hier nicht leicht verbergen lässt, sondern in concludenten Thatsachen hervortritt — woraus dann die Registrirungspflicht folgt, s. o. S. 519 — so fällt dieser Hauptverkehr in Immobilien auch tatsächlich wohl ganz unter die Einregistrierung und Steuer, noch neben der hohen Grundsteuer, im wesentlichen Unterschied vom beweglichen Vermögen. Die Controlmittel, um die gesetzliche Verpflichtung zur ordentlichen Erfüllung zu bringen, und das rechtserheischliche Interesse der Beteiligten an dieser Erfüllung bewirken bei diesen Geschäften wohl ziemlich sicher und vollständig die Einregistrierung und Versteuerung an sich. Nur im Punkte der Werthhöhen mögen Hinterziehungen trotz aller Cautelen nicht ganz zu verhindern sein. — Demselben Steuersatz unterliegt der Betrag des erlangten Mehrwerths bei Tausch nicht aneinanderstossender Grundstücke (Ertrag 0.43 Mill. Fres.).

4% tragen Versteigerungen und Herauszahlungen unter Miterben und Miteigenthümern (C. civ., Art. 1075, 1076), der zweite Ertragsposten von I. B (1886 11.02 Mill. für 220.31 Mill. Werth); ferner Auflösung von Verkaufscontracten durch Urtheilsspruch.

$3\frac{1}{2}$ % gewöhnliche Tausche (auf einer Seite, 1886 0.80 Mill. Ertrag für 18.39 Werth).

2% Verkäufe von Staatsdomänen.

1% der Mehrwerth bei Tauschen aneinanderstossender Grundstücke.

0.2% der Tausch aneinanderstossender Grundstücke, insbesondere in Landgemeinden von ländlichen Grundstücken: ein so mässiger Satz im agrarpolitischen Interesse solcher Maassregeln (betroffener Werth in 1886 bei 2318 gewöhnlicher Tausche 2.99 Mill. Fres., speciell in derselben oder in Nachbargemeinden 6728 Fälle mit 7.92 Mill. Werth, sonstige von ländlichen Grundstücken 1021 mit 2.02 Mill.).

Auf die ganze Kategorie I kommt ca.  $\frac{3}{4}$  des Ertrags der Proportionalabgabe des Enregistrement vom Verkehr zu lästigem Titel unter Lebenden, wovon aber der Immobilienverkehr an 88%, der Mobilienverkehr nur etwas über 12% trägt. Zu letzterem tritt jedoch noch die Effecten-Umsatzsteuer (§. 220).

Zu II. A. Der normale Hauptsatz ist hier der mässige von 0.2% für die gewöhnlichen Pacht- und Miethverträge über Immobilien von begrenzter Dauer, sowohl wenn sie schriftlich als auch wenn sie mündlich abgeschlossen sind (Zahl der ersteren in 1886 700.665 für 2087 Mill. mit 5.22 Mill. Steuerertrag,

der letzteren 2,170,695 für 803 Mill. mit 2 Mill. Ertrag, wozu dann noch andere nicht specificirte kommen, für 14.07 Mill. Werth).

Dagegen zahlen Urkunden über Pacht und Miethe von Immobilien auf Lebenszeit oder unbegrenzte Dauer 4 (1886 für 7.92 Mill. Werth, an 400,000 Frcs. Ertrag), von Mobilien in letzterem Fall 2 $\frac{1}{2}$ ‰; ebenfalls 2 $\frac{1}{2}$ ‰ antichretische (Nutzungspfand-)Verträge über Immobilien (1886 161 für 2.08 Mill. Werth).

Zu II. B. Dem Satz von 1 $\frac{1}{2}$ ‰ unterliegen die genannten Geschäfte (adjudications au rabais et marchés), unter Privaten („autres que ceux de fournitures“, 1886 35,042 mit 85.98 Mill. Werth und 1.07 Mill. Ertrag) und von Departements, Gemeinden, öffentlichen Anstalten (39,755 für 206.52 Mill. Werth, mit 2.58 Mill. Ertrag). Bei den ersteren möchte die niedrige Zahl auf Unvollständigkeit der Registrirung hinweisen.

Dem festen Satz von 3 Frcs. im Principal unterliegen solche als Handelsurkunden geltenden Verträge (1886 nur 2389).

Zu II. C. Schuldverschreibungen („obligations“). Der Hauptsatz von 1 (früher  $\frac{1}{2}$ ‰) betrifft die gewöhnlichen Schuldverträge, (auch Rechnungsabschlüsse, Geldhinterlegungen, Anweisungen u. dgl. m.), worauf auch die Hälfte des Ertrags der Kategorie fällt (1886 16,22 Mill. für 433,596 Fälle mit 1297 Mill. Werth; mathematisch vornehmlich nur Fälle, wo die Einregistrirung wegen gerichtlicher u. s. w. Producirung der Urkunden erfolgen muss).

$\frac{1}{2}$ ‰ Billets à Ordre, Warrants, Wechsel (protestirte), auch Fristgewähungen, Prolongationen u. dgl. (atermoicements), die dritte Rubrik dieser Kategorie dem Ertrage nach (1886 1,777,175 für 605 Mill. mit 3.78 Mill. Ertrag); ferner Crediteröffnungen und Realisationen (nur 4985 für 139.2 Mill. mit 0.57 Mill. Ertrag).

8 $\frac{1}{2}$ ‰ von der Prämie Feuerversicherungsverträge und Policen (2707 Fälle für 111.3 Mill. mit 11.13 Mill. Ertrag). Diese Abgabe von der Feuerversicherung und eine ähnliche von  $\frac{1}{2}$ ‰ von der Seeversicherung (gleichfalls von den Prämien, Principal, wozu bei dieser Versicherung keine, bei der 8 $\frac{1}{2}$ ‰ Feuerversicherung dagegen die 25 $\frac{1}{2}$ ‰ Zuschläge treten) — nicht von anderen Versicherungen — ist erst durch Gesetz vom 23. August 1871 Art. 6 zu einer unbedingten geworden. Früher hing ihre Zahlung nur von der bedingten Registrirung ab. Die Veranlagung und Erhebung beider Versicherungssteuern ist auch etwas anders eingerichtet, nicht unmittelbar an die Registrirung geknüpft (s. Vignes, I, 411). In der Statistik wird die Feuerversicherungsabgabe bei den „Obligations“, die Seeversicherung apart aufgeführt (1886 für 45.53 Mill. Ertrag 0.228).

Ausserdem sind mit verschiedenen Sätzen andere Verträge belegt, und einige tragen feste Sätze (Urkunden über Waarendepots und Konsignationen, 3 Frcs., Lehrverträge 1 $\frac{1}{2}$  Frcs. bloss 194). —

Die wirklichen Geschäfte und Verträge dieser Art müssen viel zahl- und umfangreicher sein. Das Princip der Registrirung behufs Processen u. dgl. wirkt eben nicht ausreichend. Das Gleiche gilt von den folgenden Kategorien.

Zu II. D. Schuldbefreiungen. Registrirte Quittungen über Geldsummen, Werthe n. s. w.  $\frac{1}{3}$ ‰ (1886 484,983 über 1132.3 Mill. Frcs. mit 7.07 Mill. Ertrag). Ausserdem 20 $\frac{1}{2}$ ‰ der von der betreffenden Behörde erhobenen Siegelgebührensätze für Adelstitel u. a. m. (Ertrag 35,000 Frcs., s. Jacob, S. 181).

Zu II. E. Verurtheilungen u. s. w. Richterliche Urtheile (bei allen in Betracht kommenden Gerichtshöfen), welche Verurtheilungen, Vertheilungen unter Gläubigern, Festsetzung streitiger Beträge von Geldsummen und beweglichen Werthen enthalten, unterliegen der Abgabe von  $\frac{1}{2}$ ‰, ebenso gerichtliche und freundschaftliche Protokolle über Vertheilung unter Gläubigern (1886 190,858 Fälle mit 368.06 Mill. Werth und 2.30 Mill. Frcs. Ertrag, bezw. 16,049 für 187.3 und 1.17 Mill.).

2 $\frac{1}{2}$ ‰ tragen dagegen Urtheile über Schadenersatz (1886 37,079 Fälle über 27.52 Mill. Frcs., mit 0.69 Mill. Ertrag).

Zu II. F. Cautionen (Verbürgungen über Geldsummen, bewegliche Gegenstände, Sicherheitsleistungen mit diesen u. dgl. m.) tragen ebenfalls  $\frac{1}{2}$ ‰ gewöhnlich, Burschaften 1886 54,685 für 163 Mill. Frcs. mit 1.02 Mill. Ertrag);  $\frac{1}{4}$ ‰ gewisse Cautionen staatl. Rechnungsleger;  $\frac{1}{10}$ ‰ Pacht- und Miethcautionen (1886 23,366 für 46.97 Mill. Frcs.).

Die ungefähre Durchschnittsbelastung der einzelnen Hauptarten von beurkundeten und sonst registrirungspflichtigen Rechtsgeschäften ergibt die letzte Verticalspalte der Uebersicht. Die ungemein viel höhere Belastung des Immobiliärverkehrs springt in die Augen. Die für französische Verhältnisse auffallend mässige Belastung der Pacht- und Miethgeschäfte gewährt nur eine kleine Compensation, namentlich wenn man ausserdem die directe Besteuerung berücksichtigt.

Zu III. Schenkungen (transmissions entre vifs, à titre gratuit). Die Registerabgaben dafür („Schenkungssteuern“) sind wesentlich eine (übrigens nicht unbedenkliche, §. 242) Ergänzung der Abgaben für Erbschaften. Daher bestehen auch wie bei letzteren für die Steuersätze Abstufungen nach der persönlichen Beziehung, bezw. dem Verwandtschaftsgrad von Schenker und Beschenktem. Es werden für die Steuersätze 4 Kategorien von Personen unterschieden, directe Linie, Ehegatten, Seitenlinie und Nichtverwandte; in der Seitenlinie drei weitere Rubriken, die erste Brüder und Schwestern, Onkel und Tanten, Nefen und Nichten, die zweite Grossonkel, Grosstanten, Grossneffen, Grossnichten, Geschwisterkinder, die dritte Verwandte über den vierten Grad hinaus und bis zum zwölften Grade umfassend. Mit der Entfernung der Verwandtschaft steigen in üblicher Weise die Steuersätze für die Schenkungen, wie für die Erbschaften. Ausserdem wird bei jeder dieser Rubriken und Kategorien unterschieden, ob die Schenkung im Heirathsvertrage oder ausserhalb eines solchen erfolgt. Im ersteren Falle sind die Sätze im Allgemeinen erheblich niedriger. Bei der directen Linie wird noch weiter unterschieden, ob die Schenkung ausserhalb des Heirathsvertrags ohne oder mit Bestimmung über Vermögensheilung (partage) erfolgt (Art. 1075 und 1076 des Code civil), wo im letzteren Falle die Sätze wieder niedriger sind. Endlich werden bei allen Kategorien und Rubriken gewöhnliches bewegliches Gut, französische und ausländische Staatspapiere, desgl. bewegliche Werthe (Actien, Obligationen, Gesellschaftsanleihen u. s. w., kurz Wertpapiere, ausser Staatspapieren) und Immobilien unterschieden, wobei die drei ersten Gattungen Vermögen regelmässig aber den gleichen und zwar niedrigeren, die Immobilien einen höheren Steuersatz in jeder Kategorie und Rubrik der directen Linie und unter Ehegatten haben, während in der Seitenlinie und unter Nichtverwandten Immobilien und übriges Vermögen denselben Satz tragen. Der Schenkungssteuertarif wird so ziemlich mannigfaltig.

Zu IV. Dem gegenüber ist der Erbschaftssteuertarif insofern einfacher, als er nur, und zwar in derselben Weise wie bei den Schenkungen, die Erbfälle nach den persönlichen, bezw. verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Erblasser und Erben unterscheidet, allein danach die Steuersätze abstuft, dagegen die vier Arten Vermögen für jede Personen- oder Verwandtschaftsclassen mit demselben Steuersatz belegt.

Hienach sind die Zahlenangaben in der Uebersicht in der Colonne des Steuersatzes zu verstehen.

In der directen Linie ist bei den Schenkungssteuern der niederste Satz (im Principal, also ohne die allgemein jetzt 25% Zuschläge dazu) 1% für alle Arten beweglichen Vermögens bei Uebertragungen ausserhalb von Heirathsverträgen mit Bestimmungen über Verfügtheilung, 1.5% für Immobilien; 1.25 und bezw. 2.75 im Ehecontract; 2.50 und bezw. 4 ausserhalb des Ehecontracts und ohne Bestimmung über Theilung. — Bei Gatten gelten die beiden niedrigeren Sätze (1.5 u. 3%) für Mobilien und Immobilien im Ehecontract, die beiden höheren (3 u. 4.50) dgl. ohne diesen. — In der Seitenlinie die dreierlei Sätze, je der niedrigere für Ehecontracte, der höhere wenn diese fehlen, für die im Steuersatz unterschiedenen 3 Verwandtschaftsgrade (also 4.5 und 6.5, 5 und 7, 5.5 und 8, ohne Unterscheidung der Vermögensart). Ebenso bei Nichtverwandten (6 und 9%) nur Unterscheidung nach „im oder nicht im Ehecontract übertragen“. — Bei den Erbschaftssteuern der Seitenlinie beziehen sich die 3 angegebenen Sätze (6.5, 7, 8%) auf die drei Verwandtschaftsgrade.

Alles in allem eine für die directe Linie doch nicht eben hohe Belastung, wovon diejenige für Gatten hoch erscheint (anders als in England, s. o. S. 269). Die Belastungsziffer für die Seitenlinie ist in der Uebersicht (letzte Spalte) die durchschnittliche der drei Verwandtschaftsgrade, für die weitaus wichtigsten Fälle (erste Seitenlinie) ist sie natürlich etwas niedriger. In einzelnen Jahren selbstverständlich verschiedene Ergebnisse der Erträge und Durchschnittsbelastungen, je nachdem sich

die mit verschiedenen Steuersätzen belegten Erbschaftsarten verschieden gestalten (so in der Seitenlinie). Die Erbschaftssteuern ertragen 7—8 Mal so viel als die Schenkungssteuern. Etwas könnte dies Uebergewicht durch die gleich zu erwähnende muthmaassliche factische Lucke im Schenkungssteuerwesen mit bewirkt werden. Und beide Steuern zusammen ertragen nicht viel weniger als die Hälfte der ganzen Proportionalabgabe oder fast soviel wie der Verkehr unter Lebenden zu lästigem Titel.

Ob die Schenkungs- und Erbschaftssteuern bei allen Arten von Vermögen gleichmässig zur gesetzlichen Durchführung kommen, ist wenigstens in Betreff der ersteren bei den Werthpapieren nach den statistischen Ausweisen wohl zweifelhaft, denn die der Schenkungssteuer unterworfenen Staats- und sonstigen Fonds und Effecten weisen doch auffallend niedrige Beträge auf, sowohl im Vergleich mit den übrigen besteuerten Werthen als mit den Effecten selbst bei den Erbschaftssteuern. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Schenkungen unter Lebenden besonders ländliche Anwesen betreffen (Gütersüberlassungen an die Kinder), sind die Fälle bei Effecten doch unerwartet wenig zahlreich und die Werthsummen niedrig. So unterlagen 1886 gewöhnliches bewegliches Gut in 96.698 Fällen für 558.7, immobilis in 67,850 für 426.9, dagegen Staatsfonds nur in 710 für 15.3 und andere Effecten nur in 1337 für 17.4 Mill. Werth der Schenkungssteuer; bei der Erbschaftsteuer sind dieselben Zahlen bezw. 1630.2 — 2752.9 — 351.4 — 634.8 Mill. Werth, letztere beiden Ziffern für Effecten u. s. w. auch noch niedriger als man erwarten möchte. Ist diese Muthmaassung richtig, so läge hier ein steuertechnischer Mangel des Systems vor, der wiederum auf eine factische Begünstigung des Mobilienvermögens und zumal des auch sonst so schwer durch Steuern fassbaren der heutigen „privatkapitalistischen“ Volkswirtschaft, des in Urkunden des Creditverkehrs bestehenden, hinauskommt.

Ueber die Feststellung des steuerpflichtigen Werths für die Berechnung der Proportionalabgabe s. n. §. 223.

Zur Vervollständigung der Einnahmen des eigentlichen Enregistrement ist noch der (strafweise aufgelegten) höheren Abgabesätze (s. n. §. 221, 222) zu erwähnen, die 1886 3.95 Mill. Fres. ergaben.

§. 219. 5. Hypothekengebühren. An das geschilderte System der Registerabgaben und speciell der Proportionalabgabe schliessen sich die Hypothekengebühren und die Umsatz- oder Transmissionssteuer von Actien und Obligationen an.

Die Hypothekengebühren haben in stärkerem Grade als die bisher besprochenen eigentlichen Enregistramentsabgaben „Gebühren“-Character. Auch sie zerfallen in „feste“ und „proportionale“. Die ersteren fallen in bestimmten Sätzen, nach einem ursprünglich von 1810 herrührenden, später z. Th. veränderten Tarif den Hypothekenbeamten zu, kommen aber in einigen besonderen Fällen auch anstatt der Proportionalabgabe, im Interesse der Erleichterung des Verkehrs, zu Gunsten der Staatseasse vor. Die Proportionalabgabe ist jedoch die eigentliche Hypothekengebühr für den Staat. Sie zerfällt in die Einschreibungsgebühr (droit d'inscription) und die Ueberschreibungsgebühr (droit de transcription). Die erste ist allein eine wirkliche Hypothekenabgabe und zwar wesentlich „Gebühr“. Sie wird für die Eintragung hypothekarischer Forderungen, jetzt (Gesetz vom 23. August 1871) auch von Hypotheken behufs Sicherstellung von Crediteröffnungen erhoben und beträgt 1 Promille im Principale

(jetzt mit 25% Zuschlag) (Gesetz vom 21. Vent. VII., Art. 20 und Gesetz vom 28. April 1816, Art. 60). Die Ueberschreibungsgebühr wird für die Uebertragung der den Besitzwechsel des Grundeigenthums selbst betreffenden Urkunden in die Hypothekenregister mit  $1\frac{1}{2}\%$  vom Gesamtbetrage des Preises der Uebertragungen, wie dieser bei der Registrirung berechnet wird, angesetzt (Gesetz vom 21. Vent. VII., Art. 25). Sie ist also nicht eigentlich Hypothekenabgabe und auch nur nebenbei für einen kleinen Theil ihres Betrags „Gebühr“, und insofern den Registerabgaben ziemlich gleich zu stellen. Diese Abgabe wird denn auch nach dem Gesetz von 1816 regelmässig gleich bei der Registrirung der betreffenden Urkunden mit erhoben, wodurch der ursprüngliche Abgabesatz bei Immobilienverkäufen von  $4\%$  auf  $5\frac{1}{2}\%$  im Principal gestiegen ist (s. o. Tab. S. 523 u. S. 525). Ist dies geschehen, so ermässigt sich die Hypothekenabgabe für die Umschreibung in den Hypothekenregistern auf den festen Satz von 1 Fres.

Im Interesse der Begünstigung elterlicher Vermögenstheilungen unter den Kindern bei Lebzeiten (Art. 1075 und 1076 des Code civ.) ist die Ueberschreibungsgebühr in diesen Fällen auf  $\frac{1}{2}\%$  herabgesetzt worden (1875). S. Näheres bei Vignes, I, 462. Tarif II, 405 v. Kaufmann, S. 299. Block's dictionn. Art. hypothèque. Das Hauptgesetz vom 21. Ventose VII. in den hergelöhrigen Bestimmungen bei Jacob, S. 160 ff. — In der Statistik der Enregistrements-Verwaltung bilden die Hypothekenabgaben eine besondere Abtheilung, mit Unterscheidung der proportionalen Ueberschreibungsabgaben, ob sie von den Einnehmern des Enregistrement (receveurs) oder von den Hypothekenbewahrern (conservateurs) erhoben werden (z. B. 1886 von ersteren 1.58 Mill. Fres., für 84.29 Mill. Werth, von letzteren 0.387 für 20.61 Mill.). Dazu treten die von den Hypothekenbewahrern für den Staat erhobenen festen Abgaben (1886 907,000 Fres.). Als Ertrag der Inscriptionsabgabe ist für 224.25 Mill. 2.80 Mill. Fres. angegeben und zwar nach dem Tarifsatz von 1.25 Procent (nicht Promille, auch in anderen Berichten). Sollte hierunter die allgemeine Registerabgabe von Obligationen (s. o. S. 526) verstanden sein, so fällt der niedrige Betrag des Stenerobjects auf und wärde die  $1\frac{000}{10000}$  Hypotheken-Inscriptionsgebühr fehlen. Daher bleiben mir hier die statistischen Buchungen unverständlich. Die volle  $5\frac{1}{2}\%$  Besitzwechselabgabe von Immobilien unter Lebenden (also nicht nur  $4\%$ ) ist, wie die Tab. o. S. 523 ergibt, bei diesen Verkäufen schon angerechnet. Der Gesamtertrag der Hypothekengebühren war 1886 5.68 Mill. Fres.

§. 220. 6. Die sogenannte Umsatzsteuer von Actien und Obligationen von in- und ausländischen Actiengesellschaften u. dgl., Corporationen, öffentlichen Körpern — nicht des französischen noch fremder Staaten — bildet nach dem grundlegenden Gesetz vom 28. Juni 1857 (Art. 6 ff.) eine nicht unwichtige Ergänzung des Verkehrssteuersystems des Enregistrement. Sie füllt eine Lücke desselben aus, belastet im Werthpapierumsatz, den sie trifft, das bewegliche Kapital in gebührendem Maasse mit und bildet mit dem Stempel von Werthpapieren (Gesetz vom

5. Juni 1850, s. u.) und der „Einkommensteuer von beweglichen Werthen“ (S. 494) wieder eine Art eigenes dreigliedriges System zur Besteuerung des in gewissen Werthpapieren angelegten oder durch dieselben repräsentirten beweglichen Kapitals, bezw. des Ertrags des letzteren. Eine einigermaassen genügende Ausgleichung der Besteuerung dieser Art des beweglichen Vermögens mit derjenigen des Immobiliareigenthums ist freilich auch durch diese drei Steuern noch nicht erreicht, vollends wenn man neben den Registerabgaben die directe Besteuerung Frankreichs mit berücksichtigt. Und die Umsatzsteuer allein gleicht wieder innerhalb der Verkehrsbesteuerung die Belastung der Immobilien mit der schweren Besitzwechselabgabe nicht aus.

S. das genannte Gesetz von 1857 bei Jacob. S. 267. Dazu das Decret vom 17. Juli 1857 ob. S. 270. Erweiterung der Steuerpflicht auf solche Werthpapiere, welche das Gesetz von 1857 nicht getroffen hatte, und Erhöhung des Steuersatzes nach dem Kriege durch Gesetz vom 16. September 1871, Art. 11. weitere Erhöhung durch Gesetz vom 30. März 1872, Art. 1 und Wiederermässigung durch Gesetz vom 29. Juni 1872, Art. 3, als die 3% Einkommensteuer von Werthpapieren eingeführt wurde. S. mit den betreffenden Noten Dejean, p. 65, 179, 209. Vignes, I, 402—405, Bloek, dict. Art. valeurs mobilières, No. 7—12, v. Kaufmann, S. 289. Statistik, speciellere für 1877—79, Bull. VIII, 150 (Septemberrummer); kürzer jährlich im Bericht der Registerverwaltung, für 1886 Bull. XXII, 152.

Nach Wortlaut und Tendenz des Gesetzes vom Frimaire VII. würden auch die Effectenumsätze, wie alle Handänderungen (mutations), der Registrirung und somit der Besitzwechselabgabe für bewegliche Werthe unterliegen, wenn diese Umsätze beurkundet oder, wie gewisse Immobiliargeschäfte zum Zweck der Einregistrirung, declarirt werden müssten. Da Ersteres hier regelmässig nicht der Fall ist und Beides aus technischen und verkehrspolitischen Gründen schwer, wenn überhaupt, erzwungen werden kann, so entzieht sich der Effectenumsatz der Besteuerung durch das Enregistrement grossentheils, meist völlig, nach der Ausstellungsform solcher Werthpapiere namentlich als Inhaber-, aber auch als Namenspapiere. Das war auch die französische Erfahrung gewesen. Mit der steigenden Bedeutung der Kapitalanlage in Effecten und des Umsatzes der letzteren wurde das, zumal gegenüber dem Immobiliumumsatz und auch dem controlirbaren und daher einregistrirbaren beurkundeten Umsatz anderer beweglicher Werthe, ein immer grösserer Uebelstand, welcher die Gleichmässigkeit der Verkehrsbesteuerung und auch das fiscalische Interesse verletzte. Der erstere Umstand mehr wie der letztere — was in der französischen Fachliteratur (so bei Bloek) und danach z. B. auch von Kaufmann unrichtig ausgeführt worden ist, — musste daher

folgerichtig zu dem Gedanken einer Ersatzsteuer der Registrationsabgabe für Handänderungen bei Effecten führen. In dem einmaligen Emissionsstempel (Gesetz vom 5. Juni 1850) konnte eine solche Ersatzsteuer theils gar nicht, theils nicht genügend gefunden werden. Gerade in einem Steuersystem wie dem französischen Enregistrement bildete daher die Einführung einer eigenen Umsatzsteuer von Effecten eine folgerichtige steuerpolitische Maassregel. Es ist das Verdienst des Gesetzes von 1857, unter Napoleon III., diese Consequenz gezogen zu haben, wenn auch die Durchführung des Gedankens eigenthümlich ausgefallen ist. Denn eine wirkliche Umsatzsteuer ist die Abgabe wenigstens in den wichtigsten Fällen, bei den Inhaberpapieren, nicht geworden, sondern es wurde wieder nur ein Ersatz einer solchen Umsatzsteuer für Effecten in den angenommenen Normen geschaffen. Daher kann diese Steuer auch nur bedingt als eine sogen. „Börsensteuer“ bezeichnet werden. Man scheute die unleugbaren Schwierigkeiten einer wirklichen Umsatzsteuer bei Inhaberpapieren und die — wirklich oder vermeintlich — verkehrshemmenden und deshalb, vielfacher, freilich zweifelhaft berechtigter Annahme nach, schädlichen volkswirtschaftlichen Folgen einer solchen Steuer.

Die Steuer trifft bestimmte Kategorien verhandelbarer oder börsengängiger Werthpapiere, nach dem Gesetz von 1857 Actien (auch Interimsscheine) und Obligationen von jeder Art (privater) Gesellschaften (finanzieller, industrieller, commercieller, civilistischer Actiengesellschaften, Vereine, Unternehmungen jeder Art), und zwar inländischer wie ausländischer; nach dem Gesetz vom 16. September 1871, Art. 11 auch die Obligationen von Departements, Gemeinden, öffentlicher Anstalten, der Gesellschaft des Crédit foncier, die bis dahin frei waren, auch die ausländischen (Gesetz vom 30. Mai 1872, Art. 1). Die ausländischen Effecten durften nach dem Gesetz von 1857 (Art. 9) an der Börse im Inland weder amtlich notirt noch gehandelt werden, ohne Bezahlung der Abgabe; nach dem Gesetz vom 30. März 1872, Art. 2 ist auch Emission und Zum-Verkaufstellen ohne die Erfüllung dieser Bedingung verboten. Gleiche Bestimmungen, wie sie auch für die Stempelung auswärtiger Effecten gelten. Während der letzteren aber auch fremde Staatspapiere, welche in Frankreich emittirt, gehandelt, notirt werden, unterworfen sind, ist die hier besprochene Abgabe auf Staatspapiere nicht ausgedehnt.

Sie führt nur den Namen Umsatzsteuer (*droit de transmission*), aber sie ist formell eine solche nur bei denjenigen inländischen Effecten, welche als Namenspapiere (*titres nominatifs*) bloss durch eine Umschreibung in den Büchern des Emittenten (der Gesellschaft u. s. w.) rechtsgiltig übertragen werden können. Hier wird sie auf Rechnung des Staats von der betreffenden Gesellschaft u. s. w. bei jeder Umschreibung von Actien und Obligationen, auch bei einer Umwandlung von Namens- in Inhaberpapiere und umgekehrt, erhoben, und zwar regelmässig nach dem mittleren Börsencurse des dem Geschäft vorangehenden Tages, ursprünglich zu dem Satze von  $\frac{1}{5}\%$ , seit 1871 von  $\frac{1}{2}\%$  (ohne Zuschläge).

(Decret vom 17. Juli 1857, Art. 2, 3.) Nur der 7.—8. Theil des Ertrags der ganzen Steuer kommt auf diese eigentliche „Umsatz“steuer (1856 2,09 Mill. Frs. von 417,48 Mill. Frs. Umsatz von Actien, 3,08 Mill. von 615,49 Mill. Umsatz von Obligationen, zusammen 5,17 Mill. Ertrag von 1031 33 Mill. Umsatz, während der ganze Ertrag 16,96 Mill. Frs. war).

Bei den inländischen Effecten, welche auf Inhaber lauten, sowie bei allen ausländischen (also hier auch bei den Namenspapieren, Decret vom 17. Juli 1857, Art. 10), ferner auch bei denjenigen, welche, nicht auf den Inhaber gestellt, doch auch ohne Umschreibung in den Büchern des Emittenten rechtsgiltig übertragen werden können (Gesetz vom 23. Juni 1857, Art. 6) tritt an Stelle der Uebertragungsabgabe in jedem einzelnen Falle eine jährliche obligatorische Abgabe, ein sog. (Zwangs-)Abonnement. Diese Abgabe wird nach dem Durchschnittscurse der Actien und Obligationen im vorausgehenden Jahre berechnet und beträgt davon jetzt  $\frac{1}{5}\%$  (ohne Decimen).

Aufangs (Gesetz von 1857) nur  $0,12\%$  (Gesetz vom 23. Juni 1857, Art. 6, vom 29. Juni 1872, Art. 3, über die Berechnung des Curses Decret von 1857, Art. 7; Summirung der Curse nach den Notizen und Dividirung durch die Zahl der Notizen). Nähere Vorschriften regeln das Einzelne in Betreff der Zahlungspflicht der Gesellschaften u. s. w. (s. das Decret von 1857 und das Decret vom 24. Mai 1872, bei Dejean, p. 192). Die Emittenten haben die Abgabe nach vierteljährlichen Registern vierteljährlich zu entrichten. Ausländische Gesellschaften u. s. w. müssen einen verantwortlichen, vom Finanzminister genehmigten Vertreter im Inlande stellen (Decret von 1857, Art. 10). Die Abgabe von ausländischen Effecten wird übrigens nur von einem Theile der betreffenden Actien und Obligationen erhoben (mindestens  $\frac{1}{10}$  des Kapitals der ersteren,  $\frac{2}{10}$  desjenigen der letzteren); von welchem Theile, das bestimmt der Finanzminister nach Anhörung einer fachmännischen Commission, wobei alle 3 Jahre Revision vorbehalten bleibt (s. Decret vom 24. Mai 1872).

Die letztbesprochene Steuer, durchaus die Hauptsache bei der sogen. Umsatzsteuer, ist also gar keine „Umsatz“steuer, sondern eine nominelle Kapitalsteuer, im Effect eine Ertragssteuer von Actien und Obligationen. Bei letzteren dies

allerdings nur dann, wenn sie von dem zunächst zahlungspflichtigen Aussteller wirklich den Obligationären bei der Zinsauszahlung angerechnet wird, was gesetzlich zulässig ist und um der Steuer wenigstens einigermaassen ihren ursprünglich beabsichtigten Character zu erhalten, auch folgerichtig. Das thatsächliche Vorgehen scheint verschieden zu sein. Erfolgt die Ueberwälzung vom Schuldner auf den Gläubiger nicht, so wird die Steuer auch bei den Obligationen, wie bei den Actien, zu einer Steuer des Schuldners, also bei Gesellschaften zu einer Ertragssteuer von freilich problematischem Werthe.

„Internationale“ Gesellschaften, wie z. B. die grosse österreichische Südbahn haben ein verschiedenes Verfahren befolgt, neuerdings die genannte den Betrag, pauschal mit anderen Couponsteuerabzügen, abgezogen; anders die französisch-österreichische Staatsbahngesellschaft. Vgl. Siegfried, Saling's Börsenpapiere, Th. I, 1. Aufl., Berlin 1881, S. 57, 75; Derselbe in der Ztschr. f. Kapital und Rente, XII, 118 ff. über die französische Effectenbesteuerung.

Der Umstand, dass die zweite Art der „Umsatzsteuer“ nicht, wie der Effectenstempel einmal und nach dem Nennwerth, sondern jährlich und nach dem Curswerth erhoben wird, unterscheidet die Steuer immerhin von der gewöhnlichen Stempelabgabe. Der Ertrag schwankt daher natürlich mit den Cursen und soweit diese nicht rein durch äussere politische u. dgl. Umstände und Speculationen, sondern durch die Ertragsverhältnisse bestimmt werden, steigt und fällt er mit diesen, was im Ganzen ein Vorzug ist. Aber die Häufigkeit und Seltenheit der Effectenumsätze selbst ist abgesehen von ihrem Einfluss auf den Curs indifferent für den Ertrag und da Jahresdurchschnittscurse die Grundlage der Steuerberechnung bilden, kommen die speculativen Cursschwankungen innerhalb des Jahres, soweit sie sich ausgleichen, auch für den Ertrag nicht weiter in Betracht. Daher kann diese Steuer in keiner Weise als eine genügende Lösung des Problems, die Börsenumsätze zu treffen, gelten.

S. die statistischen Daten im Bull. a. a. O. Die einzelnen Jahre zeigen in den Gesammtträgen geringere, in den Summen der belegten Werthe grosse Schwankungen, welche letzteren nicht bloss auf Cursänderungen zurückgeführt werden können, mir aber sonst nicht recht erklärlich sind, namentlich was das merkwürdig selbst von Jahr zu Jahr schwankende Verhältniss zwischen Actien und Obligationen anlangt. Der amtliche Bericht klärt das nicht auf. So war z. B. 1881—86 (Bull. XX, 187, XXII, 253):

„Abonnements“ (zu 0.2%)	1884		1885		1886	
	Belegte Werthe Mill. Fr.	Ertrag Mill. Fr.	Belegte Werthe Mill. Fr.	Ertrag Mill. Fr.	Belegte Werthe Mill. Fr.	Ertrag Mill. Fr.
Französ. Actien	5,495.3	10.99	6,912.6	13.85	4,625.3	9.25
Französ. Oblig.	7,794.3	15.59	6,655.7	13.33	8,957.8	17.92
Zusammen . .	13,289.6	26.58	13,568.3	27.16	13,583.2	27.17

„Abonnements“ (zu 0.2%)	1884		1885		1886	
	Belegte Werthe	Ertrag	Belegte Werthe	Ertrag	Belegte Werthe	Ertrag
	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.
Ausl. Actien	1,247.4	2.49	1,195.3	2.39	2,312.04	4.62
Ausl. Oblig.	1,121.2	2.24	1,218.7	2.44	0,064 (!)	0,000128 (!)
Zusammen . .	2,368.6	4.74	2,414.0	4.83	2,312.1	4.62
Summa . . .	15,658.2	31.32	15,982.3	31.99	15,895.3	31.79
Dazu Transmiss.- Steuer (0.5%)						
Inl. Actien .	662.2	3.31	426.8	2.13	417.54	2.09
Inl. Obligat.	522.6	2.61	556.9	2.78	615.49	3.08
Zusammen . .	1,184.8	5.92	983.7	4.92	1,033.33	5.17
Ganze Steuer (m. Strafzuschl.)	16,843.0	37.24	16,975.6	36.90	16,494.3	36.96

Während die Werthe und die Erträge jeder der drei Kategorien (inländische Abonnements, ausländische desgleichen, Transmissionssteuer) und die Gesamtwerte und Erträge wenig verschieden sind, zeigen sich ausserordentliche Verschiebungen zwischen Actien und Obligationen jeder Kategorie, besonders bei den Abonnements, wo die ausländischen Obligationen 1886 geradezu verschwanden, Speciellere Unterscheidung der einzelnen Arten Effecten für 1877—79. Bull. VIII, 150. Damals traten solche Schwankungen zwischen Actien und Obligationen nicht hervor. Belegter Werth 1877—79 11,405.4 — 11,961.4 — 13,000.7 Mill., Ertrag bezw. 25.15, 26.89, 29.97 Mill. Fres.

Auch bei der Zusammenziehung der Registerabgabe für Uebertragungen beweglichen Guts unter Lebenden zu lästigem Titel (Verkäufe u. s. w., o. S. 523 und S. 524) mit dieser Effectenabgabe erhält man z. B. für 1886 nur 55.45 Mill. Fres. Ertrag gegen 139.04 Mill. bei den gleichen Geschäften mit Immobilien. Das Missverhältniss bleibt gross genug.

Zu bemerken ist übrigens, dass die Uebertragung von Effecten, auch derjenigen, welche die „Umsatzsteuer“ trifft, schenkungsweise und im Erbgang der Registrirung und der betreffenden Abgabe unterworfen bleibt. Freilich mit zweifelhafter Wirkung wenigstens bei Schenkungen (S. 528).

§. 221. 7. Die Durchführung der tarifmässigen Registrirungsbesteuerung.

a) Allgemeines. Ein so umfassendes, verwickeltes, öfters feine und Streitige Rechtsfragen berührendes Verkehrssteuersystem, wie das geschilderte, welches zugleich vielfach so hohe, ja mitunter drückende Steuersätze enthält, macht für seine strenge Durchführung auf der gesetzlichen Grundlage natürlich grosse Schwierigkeiten. Zur Ueberwindung derselben bedarf es daher eines mächtigen Apparates von einzelnen gesetzlichen und administrativen Ausführungsnormen, Verwaltungseinrichtungen, Controlmaassregeln und Strafbestimmungen.

Ein ausserordentliches Detail, das hier nicht nur nicht erschöpft, sondern nicht einmal vollständig auch nur in Betreff aller wichtigeren Punkte erwähnt werden kann. Mehr zur Characterisirung des Ganzen und mehr beispielsweise werden hier nur einige dieser wichtigeren Punkte aus diesem grossen Gebiet zahlreicher Einzelheiten von ungleicher, jedoch auch in den scheinbar nebensächlichsten Bestimmungen nicht fehlender Bedeutung herausgehoben. Unberücksichtigt dürfen diese Dinge aber auch

für die finanzwissenschaftliche Betrachtung eines Steuersystems wie des französischen Registerabgabewesens nicht bleiben. Denn sie gehören zu denjenigen Momenten, von welchen der finanzielle Erfolg und die gesetzliche gleichmässige Behandlung der steuerpflichtigen Fälle abhängen, in welchen sich aber auch die Belästigungen, Störungen, immer verbleibenden Ungleichmässigkeiten der Belastung und damit die steuerpolitischen Bedenken besonders stark zeigen.

Die gesetzmässige Durchführung der Registrirungsabgaben bedingt vor Allem, dass alle registrirungs- und abgabepflichtigen Urkunden und die auch ohne Beurkundung hierzu verpflichteten Rechtsgeschäfte und Handänderungen (*mutations*), wie im Erbgang und schenkungsweise, vollständig, rechtzeitig, am rechten Ort, d. h. vor dem legalen Registeramte, und, soweit das in Betracht kommt, daher namentlich bei der Proportionalabgabe (und der „festen abgestuften“) im wirklichen Werthbeträge zur Registrirung und Abgabeveranlagung und alsdann demgemäss die gesetzlichen Abgabebeträge zur Erhebung gelangen.

Um dies zu erreichen, sind einmal gewissen amtlichen Personen, wie den Gerichtsvollziehern u. dgl. m. und den Gerichtsschreibern für alle von ihnen ausgehenden oder, wie den Notaren, für alle von ihnen aufgenommenen Urkunden Verpflichtungen zur Einreichung der Urkunden bei dem zuständigen Registeramte auferlegt. Gleiche Verpflichtungen liegen dem (Privat-) Publicum für Urkunden unter Privatunterschrift ob, und zwar unbedingt, wenn es sich um Testamente und um die oben (S. 519) genannten Rechtsgeschäfte handelt, durch welche unter Lebenden Handänderungen erfolgen, sowie in gewissen, ebenfalls früher (S. 520) schon erwähnten Fällen, wo auch ohne Beurkundung ein solcher Besitzwechsel zu „declariren“ ist; ferner bedingt, wenn die Urkunden vor Gerichten oder Behörden benutzt werden sollen, in welchem Falle sie vorher einregistrirt und die Abgaben dafür gezahlt werden müssen. Als Ansporn der betreffenden Personen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen dient theils einzeln, theils verbunden einerseits die Androhung von Rechtsnachteilen, von erhöhten Gebührensätzen oder von Strafen bei überhaupt oder in der gesetzlichen Frist unterlassener Ueberreichung oder Anmeldung zur Eintragung auf dem Registeramte, bei Verheimlichungen, bei unrichtigen Werthangaben, auch bei Anstellung von Gegenscheinen unter Parteien, wodurch zum Zweck der Steuerdefraudation ein Preis in einer registrirten Urkunde erhöht wird (Art. 40 des Gesetzes vom 22. Frim. VII.); andererseits die Ausstattung der registrirten Urkunden mit gewissen

Rechtsvortheilen. Für die verschiedenen Fälle von beteiligten Personen, in Betracht kommenden Urkunden, Rechtsgeschäften, Vorgängen sind verschieden lange Fristen, innerhalb deren die Registrierung regelmässig zu erfolgen hat, festgesetzt.

Unter den angedrohten Rechtsnachtheilen findet sich die Nichtigkeit der nicht oder nicht gehörig oder nicht rechtzeitig registrierten Urkunde, bezw. des Rechtsgeschäfts, die logisch richtige Consequenz in diesem wie in dem analogen Falle der unterlassenen Stempelung, in der französischen Gesetzgebung nur in ganz beschränktem Maasse, so für Gerichtsvollzieher und andere mit ähnlichen Befugnissen versehene Beamte bei unterlassener Registrierung von Zustellungen und Protokollen, wofür der Zuwiderhandelnde der Partei verantwortlich ist (Gesetz vom 22. Frim. VII., Art. 34). In dem practisch bedentsameren Falle von Unterlassung der unbedingt obligatorischen Registrierung von Urkunden, Rechtsgeschäften, Erbfällen oder bei Verheimlichungen, bei zu niedrigen Werthangaben, hat man regelmässig nicht so weit zu gehen gewagt. Hier tritt als Rechtsnachtheil nur die einstweilige Unbrauchbarkeit einer Urkunde für die Benutzung vor Gerichten und Behörden, also namentlich als Beweismittel in Rechtsstreiten, dann die Verpflichtung zu nachträglicher Registrierung und dabei eine erhöhte Abgabe als Strafe ein. Nur bei der Ausstellung von Gegenseheinen zum Zweck der Steuerhinterziehung mittelst zu niedriger Preisangaben in den Urkunden bestimmte das Gesetz vom 22. Frim. VII., Art. 40 auch Nichtigkeit, was indessen durch das Civilgesetzbuch (Art. 1321) auf Nichtigkeit Dritten gegenüber, nicht-unter den Parteien selbst, beschränkt wurde. Die Straferhöhung der Abgabe ist in diesem Falle aber besonders scharf, das Dreifache des gewöhnlichen Satzes.

Besonders gute klare Darstellung aller dieser Punkte bei Vignes, a. a. O. Mehrfach kommen auch hier für die Registrierung rechtstechnische Begründungen in Betracht, daher Bestimmungen des französischen Civilrechts. Von diesen gilt jedoch das oben S. 513 Gesagte: sie können als genügende Begründung einer finanziellen Gebühr, geschweige einer Steuer nicht gelten. So die Fictio eines notwendigen „öffentlichen Dienstes“, um durch die Einregistrierung die Existenz einer Urkunde, eines Rechtsgeschäfts u. s. w. zu sichern oder die (notarielle) Authenticirung noch zu vervollständigen oder (so bei Privaturkunden u. s. w.) das Datum Dritten gegenüber zu vergewissern (s. Vignes, I, 330 ff.).

§. 222. b) Einzelne Punkte. Hier werden folgende sechs behandelt: die Fristen zur Eintragung, die Zahlungspflichten, die Strafbestimmungen, die zur Controle dienenden Obliegenheiten verschiedener Organe, die

## Verjährungsfristen, die Normen für die Werthbestimmungen bei der Proportionalabgabe.

α) Ueber die Fristen, innerhalb deren Urkunden und Erklärungen zur Registrirung zu bringen sind, s. besonders Gesetz vom 22. Frim. VII., Art. 20—25, Block, Art. Enregistr., No. 64—72, Vignes, I, 368. Es werden öffentliche Urkunden, Gerichtsvollzieher u. dgl., Notare, Behörden einer-, Urkunden unter Privatunterschrift andernorts unterschieden, mit verschiedenen Fristen nach den Kategorien von Fällen. So müssen öffentliche Urkunden in kurzen Fristen (4, 10, 15, 20 Tage), Urkunden unter Privatunterschrift in längeren Fristen, z. B. wenn sie eine Uebertragung von Eigenthum oder Nutzniessung an Liegenschaften zum Gegenstand haben, auch Pacht- und Miethverträge u. dgl. m. binnen 3 Monaten von ihrem Datum an zur Registrirung gebracht werden, falls es sich um inländische Fälle handelt. (Art. 22 des Gesetzes vom Frim.) Erb-, Schenk-, Vermächtnissannahmen im Inlande müssen 6 Monate nach dem Tode des Erblassers (in verschiedenen längeren Fristen bei Todesfällen in verschiedenen Auslandsgebieten) registrirt werden.

β) Hinsichtlich der Zahlungspflicht selbst ist der allgemeine Grundsatz, dass die Abgaben vor der Registrirung zu entrichten sind (Gesetz vom Frim. VII., Art. 28). An Stelle der Parteien, welche in letzter Linie von den Abgaben getroffen werden sollen, sind, im Interesse der Erleichterung und Vereinfachung der Erhebung, mehrfach in näher bezeichneten Fällen die Notare, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber diejenigen, welche vorschussweise die Zahlung an das Registeramt zu leisten haben (dasselbe Gesetz, Art. 29, 30). Die Parteien selbst haften in vielen Fällen für die von ihnen direct zu zahlenden oder an die genannten Beamten zuruckzuerstattenden Abgaben solidarisch, ebenso bei Erbfällen die Miterben (eb. Art. 29, 30, 32). Wird unter Parteien die endgiltige Tragung der Abgabe nicht vertragsmässig geregelt, so sollen bei bürgerlichen oder gerichtlichen Urkunden, welche eine Schuldverpflichtung, Schuldbefreiung, Uebertragung von Eigenthum oder Nutzniessung beweglichen und unbeweglichen Guts enthalten, die Schuldner oder neuen Besitzer, bei anderen Urkunden, die Beteiligten, welche daraus Vortheil ziehen, die Abgabe tragen (eb. Art. 31). S. Weiteres Detail bei Vignes, I, 376—380.

γ) Die Strafbestimmungen betreffen theils die Beamten, Notare, welche Verpflichtungen zur Anmeldung von Urkunden für die Registrirung haben, theils bei Urkunden unter Privatunterschrift und bei den vorgeschriebenen „Erklärungen“ das betheiligte Publicum. Die Strafen bestehen, abgesehen von den Fällen der Nichtigkeit (S. 536), in festen Geldstrafen und in um die Hälfte oder auf das Doppelte oder auf das Dreifache des einfachen Satzes erhöhten Abgaben. Diese verschiedenen Strafen werden mitunter verbunden oder auch so combinirt, dass bei Fällen, wo die feste Registerabgabe besteht, eine feste Geldstrafe, in Fällen der Proportionalabgabe die Erhöhung derselben, unter Bestimmung eines Minimalbetrags des Zuschlags, eintritt (Gesetz vom Frim. VII., Art. 33—40, Vignes, I, 380 bis 385, Block, Art. Enregistr., No. 75 ff.). U. A. ist der doppelte Abgabesatz bei Unterlassung der Registrirung in den oben S. 519 genannten Fällen des Art. 22 des Gesetzes vom Frimaire zu berechnen (gen. Gesetz, Art. 38), der hälftige Zuschlag bei Unterlassung der Erklärungen, welche Erben, Schenk- und Vermächtnissnehmer abzugeben haben; der doppelte Satz bei Verheimlichungen oder bei ungenügender Schätzung von Vermögensstücken in den letztgenannten Fällen, und zwar von dem verheimlichten oder nicht mit geschätzten Betrage (eb. Art. 40). — Bei denjenigen Urkunden unter Privatunterschrift, welche nicht unbedingt obligatorisch registrirungspflichtig sind, aber nachträglich registrirt werden müssen, wenn man von ihnen vor Gericht u. s. w. Gebrauch machen will, tritt zunächst zwar nur der gesetzliche (einfache) Gebührensatz ein, der doppelte jedoch, wenn sie vor der Bezugnahme am Gericht noch nicht registrirt sind. S. für Einzelnes ausser dem Gesetz vom Frimaire auch Gesetz vom 27. Ventöse IX. und 28. April 1816 sowie einzelne der neueren Gesetze, so vom 23. Aug. 1871, 28. Februar 1872.

Eine principiell wichtige Neu-erung im fiscalischen Interesse ist die Einführung einer bis dahin fehlenden Mit-Interessirung des früheren Besitzers eines der Besitzwechselabgabe unterliegenden Objects, sowie des Vermiethers und Verpächters an der richtigen Einregistrirung der Urkunde, Abgabe der vorgeschriebenen Erklärungen u. s. w. Bei unterbliebener Registrirung oder Erklärung

werden danach nämlich auch die Genannten persönlich und ohne Recurs, ungeachtet entgegenstehender Stipulationen, haftbar für einen Zuschlagabgabesatz (mindestens 50 Frs.). Davon wie von der unmittelbaren Zahlung des einfachen Satzes können sie sich nur befreien, wenn sie innerhalb bestimmter Frist — ein Monat mehr als die allgemeine Frist in diesen Fällen — auf einem Registeramt die Handänderung betreffende Urkunde hinterlegen oder, bei deren Fehlen, die nach Art. 4 des Gesetzes vom 27. Vent. IX. gebotenen „Erklärungen“ abgeben. (Gesetz vom 23. August 1871, Art. 14, auch vom 28. Februar 1872, Art. 8). Wohl eine zweckmässige und wie man annehmen sollte wirksame Neuerung.

Auch bei der Effecten-Umsatzsteuer (Gesetz vom 23. Juni 1857, Art. 10) sind für Unterlassung oder Unvollständigkeit der Erklärungen die doppelten Gebührensätze nach Gesetz vom Frim. angedroht, neben Strafen von 100—5000 Frs. für jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Ausführungsverordnungen.

δ) Ueber weitere, mit als Controlmittel dienende Obliegenheiten der Notare, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Secretäre, Richter, Verwaltungsbeamten und sonstigen öffentlichen Beamten, auch der Einnahmer, s. bes. Gesetz vom Frim., Art. 41—59. Danach, mit Rücksicht auf ähnliche Bestimmungen anderer Gesetze, Vignes, I, 355—394, Block, Art. Euregistr., No. 86—97. Zur Charakteristik solcher Bestimmungen auch nach der fiscalischen Seite vgl. z. B. Art. 47 des Gesetzes vom Frim.; auf Grund nicht registrirter Urkunden darf kein Richter oder Schiedsrichter ein Urtheil, kein Verwaltungsbeamter einen Beschluss zu Gunsten von Privatpersonen erlassen, bei Strafe persönlicher Haftbarkeit für die Gebühren.

ε) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Fiscus ist für verschiedene Kategorien von Fällen auf  $\frac{1}{4}$ , 1, 2, 5, 10 Jahre gestellt, hie und da aber auch die allgemeine des französischen Civilrechts von 30 Jahren (Gesetz vom Frim., Art. 60 bis 62 und neuere. Vignes, I, 399—401, Block, Enreg., No. 102, 103).

ζ) Von besonderer finanzieller Wichtigkeit sind bei den Registerabgaben, namentlich bei der Proportionalabgabe (und der „festen abgestuften“) richtige Werthangaben in den Urkunden und Erklärungen. Daher bedarf es besonders neben Strafdrohungen hier Normen und Maassregeln zur Verhütung, bezw. Aufdeckung zu niedriger Angaben bei Handänderungen unter lästigem und unentgeltlichem Titel (Schenkungen, Erbfällen), wozu hier namentlich das gesetzlich gestattete Verfahren der Abschätzung durch Sachverständige („expertise“) dient.

Strafen u. A. in Art. 39 des Gesetzes vom Frim VII., so doppelte Gebühr bei Auslassungen und ungenügenden Schätzungen der Vermögensstücke für Erben, Schenk- und Vermögensnehmer, Vormünder u. dgl. haben hier diese Strafen persönlich zu tragen. —

Ueber diese Abschätzung besonders Art. 17—19, 61 des Gesetzes vom Frim., Gesetz vom 15. November 1808, vom 23. August 1871, Art. 11, 15, vom 28. Februar 1872, Art. 8. Bei Urkunden oder Declarationen über Handänderung von Immobilien (Eigenthum, Nutzniessung, Genuss), auch von Handelsfonds zu lästigem Titel kann innerhalb eines Jahres von Seiten der Steuerverwaltung bei mathematisch zu niedriger Preisangabe auf solche „Expertise“ angetragen werden; bei jedem unentgeltlichen Besitzwechsel von Immobilien binnen 2 Jahren. Ermittelt soll der wahre Verkaufswerth der Objecte zur Zeit der Veräusserung oder des Besitzwechsels werden. Vignes, I, 394, Block, Euregistr., No. 52 ff.

§. 223. c) Bestimmungen über den steuerpflichtigen „Werth“ bei der Proportionalabgabe. Bei letzterer kann es ohne eine positive gesetzliche Bestimmung mitunter zweifelhaft sein, welcher „Werth“ ihrer Berechnung überhaupt zu Grunde gelegt werden soll. In manchen Fällen, wiederum namentlich bei Erbgang und Schenkung, sind auch gesetzliche Grundsätze für die Werthberechnung selbst erforderlich. Die französische Gesetzgebung hat in zahlreichen Bestimmungen hieüber

das Nothwendige festgesetzt, im Wesentlichen schon im Gesetz vom 22. Frim. VII., Art. 14 und 15, dessen Bestimmungen durch spätere Gesetze einzelne Modificationen und Ergänzungen erfahren haben.

Genauerer Einzelne bei Vignes, I. 346—355, kürzer Block, Art. Euregistr., No. 50, 51. S. auch Jacob a. a. O., Noten zu den Art. 14 u. 15 des Gesetzes vom Frimaire.

Es wird in diesen Normen bewegliches und unbewegliches Gut unterschieden und in beiden Kategorien für jede einzelne Art Urkunden, Rechtsgeschäfte, Besitzwechsel u. s. w. die Bestimmung über den zu Grunde liegenden Werth getroffen. In vielen Fällen entsprechen die Bestimmungen dem auch sonst Ueblichen oder von selbst sich Ergebenden. Von wichtigeren eigenthümlichen Fällen mögen folgende hervorgehoben werden.

a) Aus den Vorschriften für bewegliches Gut: Bestellung von immerwährenden — d. h. nach französischem Recht höchstens für 30 Jahre nicht ablösbaren — oder Lebensrenten und von Pensionen unter lästigem Titel: hier ist das bestellte oder veräußerte Kapital das Object der Proportionalabgabe. Ebenso verhält es sich bei Uebertragung, Ablösung, Rückkauf solcher Renten und Pensionen, ohne Rücksicht auf den hierfür bezahlten Preis. — Werden Renten, Pensionen ohne Angabe eines Kapitals bestellt (übertragen, abgelöst), so wird das für diesen Vorgang steuerpflichtige Object durch diejenige Kapitalsumme gebildet, welche dem 20fachen der immerwährenden und dem 10fachen der lebenslänglichen Rente, — wobei zwischen solchen, die auf 1 oder mehrere Leben gestellt sind, nicht unterschieden wird — entspricht, ebenfalls ohne Rücksicht auf den Preis der Uebertragung oder Ablösung. — Die unentgeltlich eingeräumte Nutzniessung an beweglichem Gut wird gleich der Hälfte des Werthes solchen Guts veranschlagt.

Besonders wichtig ist, dass bei Uebertragungen auf Grund freigebiger Verfügung unter Lebenden und für den Uebergang durch Todesfall der Werth des beweglichen Guts nach einer abzugebenden Erklärung der Beteiligten — zu deren Controle dann wieder das Verfahren der „Expertise“ angewandt werden kann — sich bestimmt, aber ohne Abzug der Lasten, was u. A. die Erbschaftssteuer zu einer solchen vom Vermögen ohne Schuldabzug macht. Bei Werthpapieren aller Art (auch des in diesen Fällen steuerpflichtigen Uebergangs französischer Staatsrente) berechnet sich der Werth in der Regel nach dem Börsencurs vom Tage des Besitzwechsels.

β) Aus den Vorschriften für unbewegliches Gut: bei Pacht- und Miethverträgen bildet der jährliche Preis unter Zurechnung der dem Pächter oder Miether auferlegten Lasten, das Steuerobject; bei Pachten und Miethen von unbestimmter Dauer oder gegen beständige Renten wird aus dem in gleicher Weise berechneten Pacht- oder Miethpreise ein Steuerkapital durch Multiplication mit dem 20fachen gebildet. Bei Verpachtung und Vermietung auf Lebensdauer wird der Preis mit dem 10fachen multiplicirt. Neuerdings ist für ländliche Immobilien die Ermässigung der Kapitalisation bloss mit dem  $12\frac{1}{2}$ fachen erfolgt (1875). — Bei Tauschen findet ein Kapitalanschlag zum 20fachen des Jahresertrags ohne Lastenabzug statt, bei ländlichen Grundstücken (ausser bei Tauschen aneinanderstossender unebauter, d. h. nicht mit Häusern besetzter) sogar zum 25fachen. — Für Verkäufe und andere unter lästigem Titel stattfindende Uebertragungen von Eigenthum und Nutzniessung unter Lebenden wird der beurkundete, bezw. durch Expertise festgestellte Preis zuzüglich eines Kapitalanschlags aller Lasten zu Grunde gelegt.

Bei unentgeltlicher Uebertragung von Immobilien-Eigenthum unter Lebenden und von Todeswegen, also für die Proportionalabgabe als Schenkungs- und Erbschaftssteuer, wird, wiederum ohne Abzug der Lasten, der Jahresertrag oder Pacht- und Miethzins mit dem 20fachen, bei ländlichen Grundstücken jetzt mit dem 25fachen zur Bildung des Steuerkapitals multiplicirt. Das 10-, bezw.  $12\frac{1}{2}$ fache tritt in diesen Fällen bei Uebertragung der Nutzniessung allein, gleichfalls ohne Lastenabzug, ein. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhält durch diesen Nichtabzug der Lasten — welcher in England jetzt erfolgt, §. 122, S. 269 oben — einen

besonderen Character, welcher manche Bedenken hervorrufft und zu bedeutend erhöhter, auch ungleichmässiger Belastung führen kann, unter den obwaltenden Verhältnissen auch wohl wirklich führt (§. 241).

§. 224. S. Zur Statistik der Registrirungsabgaben. S. die reichhaltigen Materialien in den oben S. 506 angegebenen Stellen. Einige Daten wurden schon früher herangezogen, so in den Tabellen auf S. 374, 395, bes. 406, 407, dann in den §§. 211 (S. 507), 217, 218, besonders in der tabellarischen Uebersicht des Tarifs der Proportionalabgabe S. 523. Eine Analyse des reichen statistischen Materials muss der monographischen Bearbeitung vorbehalten bleiben. Sie würde u. E. für manche specielle Fragen einer Verkehrsbestenerung, wie diejenige des französischen Eneregistrement, auch finanzwissenschaftlich — wie wohl noch mehr volkswirtschaftlich — werthvolle Beiträge liefern. Hier nur noch einige Daten zur Ergänzung der früheren, bes. der auf S. 406 u. 407 mitgetheilten, um die Reaction der Ereignisse in den kritischen Perioden des französischen Staats- und Wirtschaftslebens auf die dem Eneregistrement unterworfenen Geschäfte und daher auf die Steuererträge noch etwas näher zu verfolgen.

Der Werth der Uebertragungen von Immobilien zu lästigem Titel unter Lebenden (wesentlich Verkäufe) war (Bull. V. 370, Faure, p. 89) in Mill. Frs.:

1827	1128	1844	1718	1858	1976	1869	2177
1829	1205	1847	1657	1859	1846	1870	1721
1830	1157	1848	988	1860	2160	1871	1511
1831	1091	1849	1283			1872	2482
1832	1226	1850	1399			1873	2348
		1852	1544				
		1853	1810				

Die Reaction ist in diesen vier kritischen Perioden deutlich zu erkennen, dem Grade nach ungleich stark, aber so, wie es nach der allgemeinen Verkehrsstörung durch die äusseren Ereignisse etwa zu erwarten war. Der Ausfall der Erträge ergiebt sich aus den Bewegungen der Werthzahlen, da es sich hier um die Proportionalabgabe handelt. Was er practisch bedeutet, zeigen z. B. folgende Zahlen des Ertrags für die hier behandelten Geschäfte in 1869—72: 112.6 — 98.7 — 86.5 — 141.5 Mill. Frs. — Natürlich sind die Gesamtzahlen der Umsätze und Erträge das Product aller öfters sich kreuzenden Einflüsse. Während des Krimkriegs fand z. B. eine grosse speculative Bewegung statt. Die Umsätze in Immobilien zeigen daher für 1853—57 folgende Zahlen: 1810 — 1611 — 1923 — 2016 — 1882 Mill. Frs. — Neuerdings erreichten die Ziffern in 1881 das Maximum, 2872 Mill., sanken bis 1884 auf 2219, hoben sich 1885 wieder auf 2502, sanken 1886 auf 2104 Mill. Frs. Der Gang der Geschäfte und des gesammten wirtschaftlichen und politischen Lebens spiegelt sich also immer deutlich ab. Da sich die Einnahmen des Eneregistrement aber aus so verschiedenen Posten zusammensetzen und auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern darunter fallen, zeigen die Gesamt-Erträge nicht immer ganz die gleichen Bewegungen und im Ganzen doch eine, wenn auch nicht ununterbrochen, aufsteigende Bewegung, — wie die meisten indirecten Verbrauchssteuern. Finanzpolitisch sind sie daher bei wachsendem Finanzbedarf sehr befriedigend.

Die Beschränkung der Umsätze, namentlich der Verkäufe von Immobilien durch die Registerabgabe, die bei letzteren Geschäften so ausserordentlich hoch ist, wird sich im Princip kaum leugnen lassen, was je nachdem als eine günstige oder ungünstige Wirkung dieser Steuer angesehen werden wird und werden kann. Immerhin haben sich doch auch die eigentlichen Verkäufe allein von 1827—1860 fast verdoppelt (998 und 1878 Mill. Frs.). Seit dem letzten Kriege sind sie dagegen bei den höheren Stenersätzen — ob wegen derselben? — wenig gewachsen, zeigen aber jährliche nicht unbedeutende Schwankungen (1873 1843, 1877 2016, 1884 1965, 1886 1837 Mill. Frs., Bull. V, 371, XX, 379, XXII, 145) — Die Zahl der Geschäfte ist mitunter Jahre lang fast stabil, z. B. Uebertragungen unter lästigem Titel von Immobilien 1878—81: 988,532 — 982,095 — 981,303 — 986,680 Fälle (Bull. XVI, 154), und dies gilt nicht nur von der Gesamtzahl für den Staat, sondern auch von den Departementszahlen (s. eb.).

Ueber die zeitliche Bewegung der Werthe und Steuererträge von Mieth- und Pachtverträgen s. Bull. IV, 138 (seit 1827), XVI, 150. Der Einfluss der Zeit-

ereignisse (1848—49. 1870—71) markirt sich auch hier deutlich. Starke Steigerung der besteuerten Werthe in Folge des Gesetzes vom 23. August 1871.

Statistische Daten der Effecten-Umsatzsteuer s. o. S. 533.

Auf die statistischen Daten der im Eregistrement enthaltenen Erbschafts- und Schenkungssteuern wird unten in dem davon handelnden Abschnitt §. 243 noch besonders eingegangen.

Daten über die Bewegung der Gesamterträge des Eregistrement werden unten in §. 234 neben solchen, welche den Stempel betreffen, mitgetheilt. In mancher Beziehung gehören diese Daten zusammen und ist die Vergleichung ihrer Bewegung von Interesse.

§. 225. 9. Zur Kritik. Erst durch einen genaueren Einblick in das ganze System, die leitenden Grundsätze und die wichtigeren Bestimmungen über die Durchführung wird man genügend in den Stand gesetzt, den stenerpolitischen Character einer so eigenthümlichen und so verwickelten Besteuerungsart, wie sie das französische Registerabgabewesen ist, vollständig zu verstehen und zu beurtheilen. Durch das Studium der Einzelheiten des Tarifs und der Registrirungs- und Ertragsstatistik erlangt man auch erst ein deutlicheres Bild von der verkehrspolitischen und volkswirthschaftlichen Bedeutung dieser Besteuerung, wovon das Urtheil über den stenerpolitischen Character und Werth der letzteren wieder mit abhängt. Wir schliessen daher mit einigen Betrachtungen wie den oben in §. 215 schon vorangeschickten.

Das französische Registerwesen will, als Stenereinrichtung betrachtet, das Vermögen, wo es und wenn es in Urkunden, mitunter auch wo und wenn es ohne Urkunden in Rechtsgeschäften, sowie in bestimmten Thatsachen oder Vorgängen, wie beim Besitzwechsel in Folge Erbfalls oder Schenkung, sich vorhanden oder in Bewegung (im „Verkehr“) zeigt, einer Steuer unterwerfen. Diese Steuer hat den Character einer Besitzsteuer, vornemlich in ihrer „festen Abgabe“, einer Verkehrssteuer, vornemlich in ihrer Proportionalabgabe. Die erstere trifft das Vermögen wesentlich da, wo es sich nach Urkunden vorhanden erweist, die zweite, wo es nach Urkunden, Rechtsgeschäften, Thatsachen in Bewegung zwischen verschiedenen Personen ist und durch diese Urkunden etc. diese Bewegung bekundet wird. Man kann in dieser Weise mit Vignes den Unterschied beider Hauptabgaben und danach auch ihren stenerpolitischen Character richtig kennzeichnen (§. 217, 218 o. S. 521 u. S. 522): im einen Falle werden Vermögensrechte „declarirt“, im andern „zuertheilt“. Bei der weit überwiegenden practischen Wichtigkeit der Proportionalabgabe bleibt

das Verkehrssteuermoment in dem Registerabgabewesen nur das durchaus vorwaltende.

Die principielle Rechtfertigung dieses Abgabezweigs liegt dann wieder in derjenigen der Verkehrssteuer überhaupt (§. 215) und in der anzuerkennenden Ergänzungs- und Ersatzfunction, welche das Enregistrement als Besteuerung im französischen Steuersystem speciell ausübt, besonders gegenüber dem System der directen Steuern und gegenüber der schweren indirecten Verbrauchsbesteuerung Frankreichs. Was in dieser Hinsicht bereits oben in §. 215 gesagt wurde, findet in der vorausgehenden näheren Darstellung der französischen Einregistrierung seine Bestätigung: nicht die Einrichtung als solche, nicht die Haupttheile der Registerabgaben, sondern die übertrieben hohen Steuersätze, besonders für den Immobilienverkehr, sind das Bedenkliche. Da eine analoge Besteuerung des Mobilienverkehrs schon in der Gesetzgebung, geschweige in der Praxis nicht durchgeführt werden kann und auch in Frankreich trotz der Ausdehnung des Enregistrement auf diesen Verkehr, trotz der Ergänzung dieser Besteuerung durch die Effecten-Umsatzsteuer nicht besteht, so ergibt sich auch eine Ungleichmässigkeit der Belastung dieser beiden Verkehrsgebiete, welche neue Bedenken hervorruft. Und nur um so grössere, weil das Immobilienvermögen, bezw. sein Ertrag durch die directen Steuern schon viel sicherer und schwerer getroffen wird. Dagegen kann auch die indirecte Verbrauchsbesteuerung keine Ausgleichung bilden, auch nicht in ihrer französischen Einrichtung.

Von der Erbschaftsbesteuerung sehen wir hier noch ab (s. §. 241). Ist sie auch im französischen Enregistrement formell mit enthalten, so kommen für sie doch wesentlich andere steuerpolitische Gesichtspuncte als für die Steuern auf Urkunden und Rechtsgeschäfte, Handänderungen unter lästigem Titel unter Lebenden in Betracht. Auch die Höhe der Steuersätze, dann die Allgemeinheit der Erbschaftssteuer, nämlich ihre Ansehnung auf alle Vermögensarten und alle Verwandtschaftsgrade sind hier anders zu beurtheilen. — Die wenigen kritischen Bemerkungen bei v. Kaufmann, S. 311 treffen das Wesentliche m. E. nicht und erscheinen mir auch sonst unrichtig, auch in Betreff des folgenden Paragraphen.

Man hat mitunter Einwendungen gegen die Registrirungsabgaben als sogen. „Kapitalsteuern“ oder als Vermögenssteuern gemacht. Diese sind indessen kaum zutreffend. Es liegt hier, wie auch bei den gleichen Einwendungen wider viele Abgaben in Stempelform und wider jede Erbschafts- und Schenkungssteuer, die übliche doppelte Verwechslung, bezw. der Mangel der nothwendigen Unterscheidung zwischen einer einzelwirthschaftlichen und einer volkswirthschaftlichen realen Vermögens- oder Kapitalsteuer und — was die Kritik noch weniger

übersehen sollte — zwischen einer realen und einer nominellen solchen Steuer war. Nur die hohen französischen Steuersätze, besonders bei dem Eigenthumswechsel von Immobilien im Wege des Verkaufs, bieten in beiderlei Beziehung allerdings das Bedenken, dass die nominelle eine reale, die einzelwirthschaftliche eine volkwirthschaftliche Vermögenssteuer mehr oder weniger werde. Aber an sich ist dies nicht die Wirkung dieser Abgabeform und auch in Frankreich bei vielen anderen Registerabgaben nicht die factische Wirkung derselben. In der Regel werden dieselben und theilweise gewiss auch die genannte Immobilienverkehrsabgabe nominelle einzelwirthschaftliche Vermögenssteuern und damit reale einzelwirthschaftliche Ertrags- oder Gewinn- oder Einkommensteuern bleiben. Freilich belasten die Registerabgaben auch als Steuern letzterer Art die Betroffenen zufälliger, verschiedener, ungleichmässiger, als formelle oder nominelle Ertrags-, Coniuncturengewinn- und Einkommensteuern es thun würden, aber in der Endwirkung gleichen sie diesen doch einigermaassen. Und neben specifischen Nachtheilen gegen letztere haben sie auch einige steuerpolitische und steuertechnische Vorzüge vor denselben voraus (§. 215).

S. über die Terminologie und den Unterschied — der auch mit dem principalen von National- und Privatvermögen und Kapital zusammenhängt — Fin. II, §. 330, S. 153, Grundlegung §. 23, 28. Ueberhaupt die Ausführungen meiner allgemeinen Steuerlehre über Verkehrs- und Coniuncturengewinnsteuern (Fin. II, §. 467 ff., 473 ff.). — Die Widerlegung des Einwands gegen Erbschaftsteuern als reale Kapitalsteuern, was dieselben allerdings in der Regel sein werden, ist etwas anders zu führen. Siehe Fin. II, §. 482 ff. v. Kaufmann's polemische Bemerkungen gegen die Erbschaftsteuern (S. 292 ff.) sind m. E. ganz schief und bleiben auf der Oberfläche. Auch seine Aeusserung S. 311, „der Nachtheil der Einregistrungssteuer würde sich recht schnell in Frankreich in seiner ganzen Grösse zeigen, wenn nicht von allen Seiten danach getrachtet würde, die Abgabe theilweise zu umgehen“, übertreibt sehr.

Der unbestreitbare Uebelstand der Registerabgaben ist deren zu bedeutende Höhe in den wichtigeren Fällen. Mit daraus folgt wieder die Nothwendigkeit der scharfen Controlen, Verkehrshemmungen, Strafen. Allein diese grosse Höhe der Steuersätze ist eben die Folge des grossen Finanzbedarfs und der gleichfalls so bedeutenden Höhe anderer französischer Steuern und dies ist wieder die Folge der französischen Geschichte und Politik.

Wäre das Enregistrement weniger fiscalisch ausgenutzt, so würde man andere Steuern noch mehr anspannen müssen. Hätte man die einzelwirthschaftlichen Steuerquellen, welche durch die Registerabgaben erschlossen werden, durch directe Einkommen- und Vermögenssteuern zu treffen gesucht, so würde man des hohen Finanzbedarfs wegen auch diese Steuern sehr stark haben anspannen müssen. Dann würden die Schwierigkeiten der Einrichtung und Durchführung derselben so gewachsen sein, dass die Besteuerung in dieser Form vielleicht lastiger als in derjenigen des Enregistrement geworden und wahrscheinlich weniger erziebig geblieben wäre. Mit dem

an sich sicherlich begründeten Vorwurf des Superfiscalismus und der zu hohen Abgabesätze des Enregistrement beweist man also unter den französischen Verhältnissen nicht viel gegen diese Steuerform. Ziemlich demselben Vorwurfe sind alle und müssen alle französischen Steuern, auch etwaige Einkommen- und Vermögenssteuern, ausgesetzt sein.

Die specifischen Nachtheile der Registerabgabe, verglichen mit den letztgenannten und sonstigen Steuern, welche als ihr Ersatz, ihre Ergänzung, ihre Modification in Betracht kommen könnten, sind dieselben wie diejenigen aller ähnlichen Verkehrssteuern, auch derer in Stempelform.

An einzelne mehr oder weniger zufällige Vorgänge des Verkehrs sich anschliessend, in mehr oder weniger willkürlich gewählten Fällen und Beträgen diese Vorgänge oder die ihnen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte treffend, besteuern sie die Pflichtigen sehr ungleichmässig und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Höhe eines Gewinnes für denjenigen, welcher die Steuer trägt, bei dem besteuerten Vorgang oder Rechtsgeschäft. Daher widersprechen diese Abgaben sicherlich dem vermeintlich leitenden, d. h. oft genug emphatisch hervorgehobenen, aber stets ganz ungenügend durchgeführten Grundsatz der modernen französischen Steuerpolitik: „Jeden nach seinem Vermögen und seinen Fähigkeiten zu besteuern.“ Hier böten nur Modificationen der Einrichtung der Verkehrsbesteuerung, wie wir sie in der „allgemeinen Steuerlehre“ besonders auch in Betreff der „Conjuncturengewinnsteuer“ angedeutet haben, eine Abhilfe (Fin. II. §. 479).

Die specifischen Vorzüge der Registerabgaben, besonders verglichen mit den üblichen Formen der directen Steuern und mit indirecten Verbrauchssteuern, sind jedoch auch nicht zu verkennen.

Die Rechtsgeschäfte lassen sich zum Theil mit Rücksicht auf die sich an sie knüpfenden Registerabgaben der jeweiligen Steuerfähigkeit mehr anpassen, besser als directe Steuern und ebenso wie indirecte Verbrauchssteuern. Sie treffen doch wenigstens öfters dann, wenn ein Gewinn gemacht wird und denjenigen, welcher ihn macht oder einen Vortheil aus dem Verkehrsgeschäft erzielt. Sie lösen das Problem freilich nur roh, Einkommen, Ertrag, Vermögen zu besteuern, aber sie lösen es doch, indem sie dann eintreten, wenn durch einen Verkehrsvorgang, ein Rechtsgeschäft ein ökonomischer „Werth“ als vorhanden oder als sich vom Einen zum Anderen bewegend nachgewiesen wird. Wie schwer ist öfters für die directe Besteuerung ein solcher Nachweis! Wie viel reelle Steuerfähigkeit treffen diese nicht oder unzureichend, welche die Einrichtung der Büregistrirung zu finden und die damit verbundene Abgabe zu treffen weiss.

Gewiss Alles nur Rechtfertigungsgründe von sehr relativem Werthe. Aber muss man sich mit solchen nicht fast immer im Steuerwesen aller Formen und Arten, aller Zeiten und Länder begnügen?!

Eine eingreifende Reform setzte zweierlei voraus, wovon unter den gegebenen Verhältnissen keine Rede sein kann: eine sehr bedeutende Verminderung des Finanzbedarfs oder — wöglich zugleich — eine Ersatzmittel bietende Entwicklung der übrigen Besteuerung. Dann, aber auch nur dann, wäre es möglich das Enregistrement von vielen fiscalischen Härten zu befreien, manche einzelne Steuersätze desselben aufzuheben, alle, namentlich die bedenklichsten, erheblich zu ermässigen.

Wie die Dinge in Frankreich liegen, wird man sich mit einem viel weniger weit gehenden Reformprogramm begnügen müssen: Ermässigung besonders der übertrieben hohen Registerabgaben vom Besitzwechsel des Grundeigenthums unter lästigem Titel unter Lebenden und Revision der übrigen Theile dieser Abgaben. Dies wäre aber nur durchführbar, wenn genügender Ersatz für die dadurch entstehenden Auställe an Einnahmen durch andere Steuern zu beschaffen wäre. Nicht nur wegen der ohnehin schon so bedeutenden Anspannung aller übrigen französischen Steuern, sondern auch aus Gründen richtiger practischer Steuersystematik und desjenigen Ersatzes, welchen gerade aufzuhebende und zu ermässigende Registerabgaben erhalten müssten, wäre das Richtige wohl die Einführung einer supplementären Einkommensteuer oder Einkommen- und Vermögenssteuer. Käme es dazu, vollends aber wenn es, wie bisher, nicht dazu kommt, so müsste innerhalb des verbleibenden Systems der Registerabgaben aber jedenfalls mehr auf Entlastung des Immobiliär- und stärkere Belastung des Mobiliärverkehrs hingestrebt werden.

Betrachtet man endlich das französische Registrirungsabgabewesen vom steuertechnischen Standpunkte aus, so verdient es alle Anerkennung, — immer vorausgesetzt, dass einmal durch eine derartige Besteuerung so enorme Summen für die Staatsbedürfnisse erhoben werden sollen. Der Ertrag zeigt sich trotz der Höhe der Steuersätze sehr entwicklungsfähig. Die logische Consequenz und systematische Durchbildung ist bewundernswerth. Schon das grosse Hauptgesetz vom 22. Frimaire VII. ist eine steuertechnische Leistung ersten Ranges zur Lösung des gestellten Problems, welche die höchste Anerkennung verdient. Beweis dafür, dass dies Gesetz trotz der grossartigen Entwicklung und vielfachen Umgestaltung des Verkehrs — Creditwesen! — im 19. Jahrhundert die Grundlage des Enregistrement bleiben konnte und noch gegenwärtig ist. Nicht einmal das Bedürfniss einer neuen Codification ist trotz der zahlreichen einzelnen Abänderungen und Zusätze durch spätere Gesetze in besonderem Maasse hervorgetreten. Das spricht sehr zu Gunsten dieses Hauptstücks der Revolutionsgesetzgebung.

#### c. Die Abgaben in Stempelform.

Gesetzgebung und Literatur s. o. S. 504 und S. 505.

§. 226. 1. Ursprung. Auch diese Abgaben stammen aus dem ancien régime, wo sie unter dem Namen des *droit de formule* in

freilich geringerer Ausdehnung, unvollkommenerer Systematisierung und niedrigeren Sätzen, übrigens mit Ausnahme einiger Provinzen (der neu annectirten), schon bestanden hatten (o. §. 65). Der Notabelversammlung von 1787 hatte der Entwurf eines neuen Stempelgesetzes vorgelegen, durch den u. A. die Urkunden unter Privatunterschrift in grösserem Maasse stempelpflichtig gemacht werden sollten. Dieser steuertechnisch vorzüglich gearbeitete Entwurf stand indessen nur einen Monat lang in Gesetzeskraft (4. August 1787), da das Gesetz vom König der Opposition des Parlaments gegenüber alsbald wieder zurückgenommen wurde. Er enthielt alles Wesentliche und Brauchbare der Gesetzgebung der späteren Zeit von 1797—98 an.

Der erste gesetzgeberische Versuch in der Revolutionsperiode auf dem Gebiete des Stempelwesens im Gesetze vom 12. December 1790/18. Februar 1791 misslang ähnlich und aus gleichen Gründen wie auf dem Gebiete der Registrirung: man wagte das Stempelwesen nicht in der Weise des Entwurfs von 1787 auszubilden noch die strengeren Controlvorschriften, welche das fiscalische Interesse hier einmal verlangt, als „zu wenig liberal“, einzuführen. Mit daher war der finanzielle Erfolg des neuen Gesetzes unbefriedigend. Erst nach und nach kam man auch hier auf den Weg jenes Gesetzentwurfs zurück. Nach verschiedenen Specialgesetzen in dieser Richtung schuf auch hier ein technisch vorzügliches Hauptgesetz dieser Periode, dasjenige vom 13. Brumaire VII. (3. November 1798), die endgiltige Grundlage für die Folgezeit bis zur Gegenwart. Dies Gesetz, ein Seitenstück desjenigen vom 22. Frim. VII. über die Registrirung, knüpft reell, wenn auch nicht formell, an den Entwurf von 1787 an. Alle späteren Gesetze bauen das Stempelwesen auf der so geschaffenen Grundlage nur weiter auf und aus. Namentlich wird die Stempelpflichtigkeit für specielle Fälle genauer normirt und wirksam gemacht. Die leitenden Grundsätze der Gesetzgebung sind dabei aber nicht mehr verändert worden, so dass die neuerliche Einföhrung von Stempelmärken wohl als der bedeutendste Punct des organisatorischen Fortschritts auf diesem Abgabebiet bezeichnet worden ist. Durch die Entwicklung der Geschäfte, die Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit, die immer erfolgreicher Controlen und die höheren Sätze (namentlich die 20% Zuschläge) ist der Ertrag sehr gewachsen, besonders seit 1871.

S. auch hier das Nähere in der trefflichen Darstellung der Entwicklung der Stempelgesetzgebung der Revolutionszeit von Stourm, I, 444—469. Unter den bei Berathung der Gesetze erörterten Fragen ist diejenige über die gerichtliche Ungültigkeit von Urkunden auf ungestempeltem Papiere — „Nullität“ in diesem Sinne — eine der auch finanzwissenschaftlich besonders interessanten. Schon in dem der Notablenversammlung von 1787 vorgelegten Entwurfe war vorgesehen, die Aussteller von Urkunden unter Privatunterschrift dadurch im eigenen Interesse zur Benutzung von Stempelpapier zu veranlassen, dass sie andernfalls mit Unwirksamkeit dieser Urkunden vor Gericht bedroht wurden. Die Regierung begründete dies gegen die Einwände einer zu grossen Strenge damit, dass die Vorschrift, Privaturkunden etwa erst bei der Vorweisung vor Gericht zu stempeln, nicht ausreiche, weil dann nur der kleinste Theil davon zur Stempelung verpflichtet werde und dazu komme. Aber die Bestimmung wurde doch fallen gelassen (Stourm, I, 418). Von Neuem wurde die Frage bei der Vorbereitung des Gesetzes vom Brum. VII. angeregt, aber wiederum verneinend entschieden. Ebenso ging es jüngst nach dem deutschen Kriege 1871 u. 1875 (Stourm, I, 464). Auch die unterlassene Einregistrirung hat man in Frankreich nur ausnahmsweise so scharf zu bestrafen gewagt (s. o. S. 536). In England dagegen ist die strengere Consequenz der Unklagbarkeit eines Anspruchs auf Grund ungestempelter Urkunden gezogen worden (s. o. S. 262).

§. 227. 2. Finanz- und steuerpolitischer Character der französischen Stempelabgaben. Er ist in beiden Hinsichten einigermaassen demjenigen der Registerabgaben verwandt: „Gebühr“ und „Steuer“ sind im Stempelwesen ebenfalls gemischt (§. 214, 215). Doch ist im Vergleich mit den Registerabgaben das Gebührenelement etwas häufiger und, wo es vorhanden, etwas stärker ausgeprägt.

Dies folgt aus der im Gesetze bestimmten umfassenden Anwendung von Stempelpapier für die verschiedensten Arten „öffentlicher“ und sonstiger Urkunden, welche vor Gerichten, Gerichtsvollziehern, Verwaltungsbehörden, Notaren, Advocaten ausgehen, zum Theil auch aus der Stempelpflichtigkeit für gewisse Register der Gerichte, der Staats- und Gemeindeverwaltungen. Hier bekommen die betreffenden Privatpersonen, auf deren Angelegenheiten sich diese Urkunden und Register beziehen, dann den Stempel verrechnet und zahlen in demselben mit die „öffentliche Dienstleistung“. Derselbe Gesichtspunct waltet beim Stempel für Eingaben, Gesuche u. dgl. m. an Behörden ob. S. Gesetz vom Brum. VII., Art. 12 mit seinen vielen einzelnen Kategorien von Fällen. Da hier nicht, wie so vielfach beim Enregistrement (o. S. 513) die „öffentliche Dienstleistung“ fingirt oder bloss im fiscalischen Interesse aufgedrungen wird, sondern im Wesen der Sache liegt, so ist das Gebührenelement hier an sich als vorhanden zuzugeben und die „Gebühr“ in der geforderten Abgabe principiell hier berechtigt. Nur die Art ihres Ansatzes im Stempel, besonders in der höchst mechanischen Form des Dimensionsstempels (s. u. §. 229) erregt wieder Bedenken. Und die grosse Ausdehnung, in welcher solche „öffentliche“ Urkunden und Register stempelpflichtig erklärt worden sind, sowie die Höhe der Abgabesätze bewirken, dass auch in denjenigen Fällen, wo die Abgabe berechtigter Maassen als Gebühr eintritt, doch ein bedeutender Theil derselben Steuercharacter annimmt. Damit fällt dieser Theil dann auch unter einen anderen principiellen Gesichtspunct und wird von demselben aus beurtheilt vielleicht vielleicht bedenklich, wenn der „Gebührentheil“ in der Abgabe selbst gerechtfertigt erscheint.

Auch die Ableitung einer allgemeinen Berechtigung oder sogar Nothwendigkeit des Stempels als „Gebühr“ für alle Urkunden und Schriftstücke bloss aus der „Möglichkeit“, dass dieselben einmal vor Gericht vorgelegt und zur Beglaubigung oder Beweisführung gebracht werden könnten (Art. 1 des Gesetzes vom Brum. VII.), wird zwar mitunter in Frankreich vertreten. Diese bloss „Möglichkeit“ ist indessen doch kaum schon ein genügender Grund zu einer Gebührenerhebung, so wenig wie der ähnliche Gesichtspunct bei den Registrirungsabgaben (o. S. 514). Bloss die wirkliche Beanspruchung der Gerichte stellt eine „öffentliche Dienstleistung“

dar, welche mit „Gebühren“ passend bezahlt wird, wie im Falle der Gerichtskosten. Nur im Stempel der für Processführung gelieferten Schriften der Rechtskundigen, Advocaten könnte man daher etwa das Gebührenelement ähnlich wie in den Gerichtskosten sehen.

Die französischen Stempelabgaben enthalten somit besonders in den vorausgehend angedeuteten Fällen gewiss principiell „Gebühren“ und practisch mehr oder weniger hohe Gebührenquoten. Aber über letzteren Betrag hinaus sind sie auch hier nach ihrer Ausdehnung, Berechnungsart und Höhe wieder „Steuern“, und zwar Steuern auf Rechtsgeschäfte, Urkunden u. s. w., ähnlich wie die Registerabgaben, also, in der üblichen Terminologie „Verkehrssteuern“.

Theils diesen, theils, in einigen besonderen Fällen des Dimensionsstempels, einen Verbrauchssteuer-Character nehmen die Stempelabgaben aber vollends und mehr oder weniger ausschliesslich, häufig durchaus allein in den übrigen Kategorien der Stempelpflichtigkeit von Urkunden, Schriftstücken, Drucksachen an, daher besonders bei Privaturkunden (unter Privatunterschrift).

Dahin gehören die Fälle des Proportionalstempels, des sogen. Specialstempels für verschiedenerlei Geschäfts-, Verkehrspapiere (wie Frachtbriefe, Eisenbahn-Empfangscheine, Connossemente u. a. m.), des Check-, Quittungs-, Anschlag-(Affichen-)Stempels, des Stempels für Versicherungspoliceen u. s. w. Nur in den einzelnen Fällen, welche die Ausnahme von der Regel bilden, kommt auch hier in der Abgabe, welche im Stempel liegt, das Gebührenelement mit vor oder überwiegt selbst, so in Etwas bei Pässen, Jagdscheinen.

Mehrfach, so namentlich beim Proportionalstempel der Handelseffecten, Actien, Obligationen, fremden Staatspapiere, beim Stempel der Checks, Quittungen, der verschiedenen Transportpapiere, wo überall in der Abgabe der Steuercharacter so gut wie ausschliesslich vorliegt, ist die in Stempelform zur Veranlagung und Erhebung kommende Abgabe steuerpolitisch der Registerabgabe wesentlich homogen. Eigentlich stellen hier beide Abgabearten nur zwei verschiedene Formen ein und derselben Steuergattung, der Besteuerung der Rechtsgeschäfte und Verkehrsvorgänge, dar. Am Deutlichsten tritt dies in der als Regel geltenden Bestimmung hervor, dass die Registrirungsämter nur die auf dem vorgeschriebenen Stempelpapier errichteten oder für Stempelzahlung ausdrücklich visirten Urkunden registriren dürfen (Gesetz vom Brum. VII., Art. 25).

Die folgende Darstellung des Systems und der Grundsätze des französischen Stempels wird den finanz- und steuerpolitischen Character desselben und seiner verschiedenen Arten wieder genauer im Einzelnen nachzuweisen suchen.

Bei den einzelnen Tarifposten und ihren Erträgen kann man nach dem Gesagten mehrfach, wie bei den Registerabgaben, nur begriffs-, nicht ziffermässig eine Scheidung in „Gebühren“ und in „Steuern“ vornehmen. Vom Gesamtertrag des Stempels möchte ich kaum ein Drittheil als Gebühren ansehen, wie sich aus den im Folgenden eingestreuerten statistischen Daten mit ergibt. Das

ist aber immerhin eine viel höhere Quote als die, welche bei den Registerabgaben einen solchen Character haben mag.

In Bezug auf die allgemeine Frage der Berechtigung, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Stempelabgaben, soweit die letzteren Steuern und speciell Verkehrssteuern auf Urkunden über Rechtsgeschäfte sind, genügt es im Wesentlichen auf die Erörterungen über die gleiche Frage bei den Registerabgaben zu verweisen (§. 215, 225). Die allgemeine principielle Berechtigung möchte danach auch den betreffenden Stempelabgaben meistens zugestehen sein. Die steuerpolitischen Bedenken liegen mehrfach in der Berechnungsart, seltener, aber auch bisweilen, in der Höhe des Abgabesatzes als Steuer.

### §. 228. 3. System und leitende Principien des Stempelwesens.

a) Grundsatz. Ausdehnung. Der allgemeine Grundsatz, welcher die Regel aufstellt, steht gleich an der Spitze des Gesetzes vom Brumaire VII. und lautet hier im 1. Artikel: „Die Stempelabgabe wird auf alle zu bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden und zu Schriftstücken, welche vor Gericht vorgelegt und hier zur Beweisführung gebraucht werden können, bestimmten Papiere gelegt. Es giebt hiervon keine anderen Ausnahmen, als die, welche im gegenwärtigen Gesetz ausdrücklich genannt sind.“ Also die fast denkbar weiteste Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit, wenn man sich bloss an die Fassung dieses Artikels hielte. Das ist indessen nicht ganz zulässig.

Dieser legislativen Fassung der gesetzlichen Stempelpflichtigkeit ist allerdings gerade ihre Klarheit und Bestimmtheit und die principielle Allgemeinheit, welche sie für die Stempelpflichtigkeit aufstellt, nachgerühmt worden, so von Stourm (I, 464 ff.). In letzterer Hinsicht sollte nur so das fiscalische Interesse genügend gesichert sein, weshalb die Fassung des Art. 1 als eine wesentliche Verbesserung analoger Bestimmungen im ersten Stempelgesetz vom 18. Februar 1791 bezeichnet worden ist. In diesem war als allgemeiner Grundsatz die Stempelpflichtigkeit der Registrirung unterworfenen Urkunden hingestellt und damit eine zu enge Grenze gezogen (Stourm, I, 457). Indessen kann man umgekehrt doch die Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom Brumaire VII. als zu allgemein und als selbst nicht einmal so durchaus klar bezeichnen. Dies zeigt sich u. A. schon bei der Schwierigkeit einer correcten, grammaticalisch und dem Sinne nach zutreffenden Uebersetzung. Die obige weicht absichtlich von derjenigen Jacob's (a. a. O., S. 2) etwas ab. Im französischen Text heisst es: „la contribution du timbre est établie sur tous les papiers destinés aux actes civils et judiciaires et aux écritures qui peuvent être produits en justice et y faire foi. Il n'y a d'autres exceptions que celles nommément exprimées dans la présente.“ Die von Stourm gerühmte „Allgemeinheit“ der Fassung liegt in der Wahl des Ausdrucks „peuvent“, in Verbindung mit dem letzten Satze. Aber das „peuvent“ würde so ziemlich jedes denkbare Schriftstück umfassen; welcher gewöhnlichste Privatbrief könnte nicht unter Umständen darunter fallen?! Und die im Satze in Aussicht gestellte namenweise Aufzählung der Ausnahmen, die auch in Art. 16 erfolgt, reicht dann doch, wie gewöhnlich eine derartige Casuistik

in einem Gesetze, nicht aus, um die Regel des Art. 1 genügend einzuschränken. Die Praxis hat daher auch hier die richtige Einschränkung mit geben müssen, indem sie sich an den Sinn, nicht an den blossen Wortlaut des ganzen Gesetzes gehalten hat. Die auch practisch sehr grosse Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit ist daher doch kleiner als nach Art. 1 anzunehmen wäre.

Der allgemeine Grundsatz des Art. 1 findet dann seine nähere Ausführung im Art. 12. Derselbe zählt unter nochmaliger anfänglicher Hervorhebung des Princips die einzelnen Kategorien von Urkunden und Schriftstücken auf, welche der ersten Art des Stempels, dem Dimensionsstempel (s. u. §. 229), unterliegen. Neben den schon oben genannten „öffentlichen“ Urkunden und Registern sind hier nun auch Urkunden von Privatpersonen unter Privatunterschrift in sehr allgemeiner Weise, wenn auch wiederum nicht so allgemein, wie es dem Wortlaut des Art. 1 entsprechen würde, für (dimensions-)stempelpflichtig erklärt. Gerade durch diese Bestimmungen wird dem französischen Stempelwesen — und zwar speciell demjenigen Theile davon, welcher sich auf Rechtsgeschäfte, auf Verkehrsvorgänge rechtlicher Bedeutung, so betreffend Schenkung, auf Regelung des Erbgangs (Testamente) etc. bezieht — so sehr der Character der „Verkehrssteuer“, ähnlich wie beim Enregistrement, nicht oder nicht bloss derjenige der Gebühr aufgeprägt. Das muss für die steuerpolitische Bedeutung des französischen Stempelwesens beachtet werden.

S. Art. 12 des Gesetzes vom Brum. VII., bei Jacob, S. 4 ff. mit den späteren Abänderungen der einzelnen Punkte in den Noten. Vignes, I. 416 ff., Block, Art. timbre. Hervorzuheben ist, dass nicht nur die öffentlichen, gerichtlichen, gerichtsvollzieherischen, gerichtsschreiberischen, notariellen, advocatorischen u. s. w. Urkunden, diejenigen von Verwaltungsbehörden — diese soweit sie der Registrirung unterliegen oder an Private ausgehändigt werden —, auch gewisse Protokolle selbst (dimensions-)stempelpflichtig sind, sondern auch die Auszüge, Abschriften, Ausfertigungen dieser Urkunden. Auch die Register der Gerichte, in welche die der Registrirung auf der Urschrift unterliegenden Urkunden eingetragen werden, sowie die Repertorien der Gerichtsschreiber, die Register der Staats- und Gemeindeverwaltungen für Gegenstände, welche zu ihrem Geschäftskreis gehören, aber sich nicht auf die allgemeine Landesverwaltung beziehen, die Repertorien der Secretäre dieser Behörden, die Register der Notare, Gerichtsvollzieher, anderer öffentlicher Beamten und ihre Repertorien, ebenso die Register der Rechnungsleger von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, endlich die Gesuche und Eingaben an alle Behörden — wenigstens in der Regel — sind (dimensions-)stempelpflichtig. Unter den in Art. 16 (und der sich an ihn anschliessenden späteren Gesetzgebung angeführten Ausnahmen von der Stempelpflichtigkeit befinden sich u. A. die Urkunden der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt, Urschriften von Urkunden u. s. w. der öffentlichen Verwaltung und Anstalten dann, wenn diese Urkunden nicht der Registrirung unterliegen; die Register der Erheber öffentlicher Abgaben, ferner Quittungen über Gehaltsbezüge u. dgl. der Staatsbeamten; gewisse Steuerquittungen (so für directe Steuern) u. a. F. m.

Die (Dimensions-)Stempelpflichtigkeit von reinen Privaturkunden bezieht sich einmal auf Verträge, welche Privatpersonen unter Privatunterschrift abschliessen (auch auf Rechnungsduplicate über Cassenführung und Verwaltung besonderer Geschäftszweige). Ferner werden allgemein dem (Dimensions-)Stempel unterworfen:

„alle öffentlichen und Privaturkunden und Schriftstücke, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche bestimmt oder geeignet sind, eine rechtlich bedeutsame Thatsache darzuthun oder zum Zwecke der Geltendmachung einer Verpflichtung oder Entlastung, behufs Beglaubigung einer Behauptung, zum Zwecke der Begründung und Bekämpfung eines Anspruchs vorgebracht zu werden“ (Gesetz vom Brum., Art. 12, nach Jacob's Uebersetzung und Eintheilung unter No. 1, Punct 1, s. auch eb. No. 2, Punct 1). Ausnahmen hiervon kommen in Art 16 kaum vor, bestehen aber gleichwohl, wie sich auch aus dem alsbald anzuführenden Art. 30 des Gesetzes vom Brum. ergibt. Unterbliebene Stempelung bedingt daher bei den genannten Privat- und öffentlichen Urkunden und Schriftstücken Straffälligkeit. Endlich aber bestimmt der genannte Art. 30 noch ganz allgemein, dass „Privatschriftstücke, welche, obwohl sie nicht unter den Ausnahmen ausdrücklich aufgeführt sind, doch ohne Zuwiderhandlung gegen die Stempelgesetze auf freies Papier geschrieben werden können (sic! — in directem Widerspruch mit der Fassung des Art. 1, die sich auch hier noch als zu generell erweist —), vor Gericht nicht vorgelegt werden dürfen, ohne vorher der Extrastempelung unterzogen oder für Stempel visirt worden zu sein“, unter Strafandrohung. — Auch Handels- und Geschäftsbücher der Kaufleute, Fabrikanten, Banquiers, Actiengesellschaften und verschiedener anderer, wesentlich gewerblicher Unternehmungen (z. B. Fremdenbücher der Wirtho) waren anfänglich (dimensions-) stempelpflichtig, doch ist im Allgemeinen diese Stempelpflicht aufgehoben worden (Gesetz vom 20. Juli 1837, Art. 4) und dafür ein Zuschlag zur Gewerbesteuer eingetreten. Geschäftsbücher der Makler (Art. 84 des Code de comm.) unterliegen jedoch dem (Dimensions-)Stempel (Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 47).

Durch den Zutritt des (Proportional-)Stempels für Handelseffecten (Gesetz vom Brum. VII., Art. 14) und Werthpapiere (Gesetz vom 5. Juni 1850, s. u. §. 231) und durch die Ausbildung einiger besonderer Stempelarten (§. 230) erweitert sich die Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit im französischen Abgabesystem dann noch erheblich.

Grundsätzlich bezieht sich die Stempelpflichtigkeit der im Vorausgehenden genannten Urkunden und Schriftstücke nur auf im Inland aufgenommene. Aber auch im Ausland aufgenommene sind alsdann stempelpflichtig, wenn sie, bezw. bevor sie im Inland irgendwie benutzt werden, in öffentlichen Urkunden, in Erklärungen, vor Gericht, vor Verwaltungsbehörden (Gesetz vom Brum., Art. 13), im Allgemeinen nach denselben Normen und Tarifsätzen wie inländische Urkunden.

So übertrifft Frankreich in der Ausdehnung des Stempelwesens wohl jede andere ältere und bestehende Gesetzgebung.

Die Uebereinstimmung mancher einzelnen Normen mit denjenigen, welche für die Registrirung gelten, tritt öfters hervor und ist an sich folgerichtig, auch practisch zweckmässig. Superfiscalisches ist das Abgabesystem in beiden Fällen.

Grundsätzlich ist der französische Stempel ein Urkunden- oder Schriftstückstempel, nicht eine Abgabe vom Rechtsgeschäft oder Verkehrsvorgang als solchem. Soweit Schriftlichkeit von Verträgen u. dgl. nicht obligatorisch noch allgemein üblich ist, fallen

daher manche Vorgänge und Geschäfte nicht unter den Stempel. Bei der Einregistrierung liegt der Sachverhalt anders, weil hier in bestimmten Fällen, wenn Urkunden fehlen, „Erklärungen“ über Geschäfte und Vorgänge gemacht und diese registriert werden müssen, womit es dann auch zur Abgabepflicht kommt (o. S. 520).

§. 229. b) Arten des Stempels. Ursprünglich, speciell im Gesetz vom Brumaire VII., Art. 2, und danach zum Theil noch heute in der Verwaltung, Statistik und Literatur, werden, wie schon mehrfach im Vorherigen berührt wurde, nur zwei Hauptarten, der Dimensions-(Umfang-)Stempel und der Proportional-(verhältnissmässige) Stempel unterschieden. Richtiger ist es wohl neben diesen beiden eine dritte Hauptart, eine Reihe von Specialstempeln, und zwar meist Fixstempeln zu stellen, welche nach und nach hinzugekommen sind, und sich mehrfach von den anderen unterscheiden.

So z. B. auch im Block'schen dictionn. in dem reichhaltigen Artikel von J. Chardon, während Vignes an der älteren Zweitheilung festhält, die Specialstempel fast alle beim Dimensionsstempel bespricht (I, 419 ff.), aber doch selbst hervorhebt, dass letzterer in einigen Fällen, eben denen der dritten Art, nicht nach der Papierdimension, sondern ausschliesslich nach der Natur der Urkunde sich richtet (I. 415), das heisst aber doch, dass hier der Stempel nicht Dimensionsstempel ist.

α) Der Dimensionsstempel richtet sich nach dem Umfang des für die Urkunden, Register, Schriftstücke verbrauchten Papiers (eventuell Pergaments). Er wird daher auch wohl, doch kaum passend, Verbrauchsstempel genannt. Richtiger kann er, im Unterschied von den Specialstempeln, der eigentliche Dimensionsstempel heissen, während dann der die Specialstempel mit umfassende der Dimensionsstempel „im weiteren Sinne“ wäre.

Nach amtlichen Formatgrössen ist der Tarifsatz im Principal für den Bogen (Blatt) ein fünffacher:  $\frac{1}{2}$ , 1,  $1\frac{1}{2}$ , 2, 3 Fres. Die ursprüngliche Regel war die Lieferung des Stempelpapiers durch die Verwaltung. Gewisse Personen sind gesetzlich genöthigt, nur solches Papier zu verwenden (Notare, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Schiedsrichter, Anwälte, Advocaten, alle öffentlichen Beamten, ausgenommen wenn statt Papier Pergament gebraucht wird, Gesetz vom Brum. VII., Art. 18). Einige davon, so Notare, Gerichtsschreiber, sind auch noch in der Wahl des Formats beschränkt, indem sie kein Papier unter einer bestimmten Grösse benutzen dürfen, was dann wieder eine bestimmte Höhe des Stempelbetrags bedingt (eb. Art. 19). Andere Personen, bez. Verwaltungen können dagegen auch eigenes Papier verwenden, müssen dasselbe aber zuvor, d. h. vor dem Gebrauch für Urkunden u. s. w. nach dem Formattarif amtlich stempeln lassen (sog. Extrastempelung, timbre extraordinaire, eb. Art. 7), wobei von dem amtlichen abweichende Papierformate nach dem Satze des nächst höheren Formats belegt werden. Der Zweck verlangt dann aber sogar Normen für die Schreibweise, welche in Bestimmungen über die Maximal-Zeilenzahl auf einer Seite des Formats und die Maximal-Silbenzahl auf einer Zeile — durchschnittlich für jedes Schriftstück gerechnet — gegeben sind (s. z. B. Jacob, S. 14, Vignes, I, 418). Ueberschreitungen machen strafällig. Seit 1859 (zuerst im Gesetz vom 11. Juni d. J.) sind statt des amtlichen

Stempelpapiers und der Extrastempelung auch Stempelmarken (*timbres mobiles*) für die Berichtigung des Dimensionsstempels (wie auch der übrigen) eingeführt und durch spätere Gesetze nach und nach immer allgemeiner in bestimmt genannten Fällen für anwendbar erklärt (Daten bei Vignes, I, 449). Mitunter, so bei dem Dimensionsstempel für Anschläge (*Affiches*) und bei einigen Specialstempeln ist ausser der Extrastempelung nur die Stempelmarke in Gebrauch. Von dem hier besprochenen eigentlichen Dimensionsstempel für Urkunden, Schriftstücke, Register u. s. w. im Allgemeinen kommt aber auch gegenwärtig noch nur  $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$  des Ertrags auf die Stempelmarke, das Uebrige auf Stempelpapier (1886 46.43 Mill. Blätter Stempelpapier mit 43.49 Mill. Frcs. Ertrag, 14.11 Mill. Blätter mit Stempelmarken mit 12.09 Mill. Ertrag). Einzelne weitere Vorschriften suchen für die gehörige fiscalische Ausnutzung des Dimensionsstempels zu sorgen, z. B. diejenige des Art. 23 des Gesetzes vom Brum. VII., wonach in der Regel nicht zwei Urkunden nach einander auf demselben Stempelbogen stehen dürfen (mit manchen Ausnahmen, s. Jacob, S. 15, in den Noten).

Die diesem Dimensionsstempel unterliegenden Schriftstücke u. s. w. sind die schon oben in §. 228 hervorgehobenen, welche für die Ausdehnung der Stempelpflicht im französischen Recht überhaupt vornehmlich in Betracht kommen: öffentliche Urkunden, Register, Urkunden unter Privatunterschrift, namentlich Vertragsurkunden, zu registrirende u. a. m. Der früher genannte Artikel 12 des Gesetzes vom Brum. VII., für die Befreiungen der Art. 16 bestimmten das Einzelne; spätere Gesetze haben manche Aenderungen und Ausdehnungen gebracht (s. Block, dict. Art. timbre, No. 31).

Die Principalsätze des Tarifs des Dimensionsstempels waren von den älteren Zuschlägen (dem „Kriegszehntel“) früher frei. Denjenigen, welche nach dem letzten Kriege ein- oder wiederingeführt wurden, unterliegen sie im Betrage von 2 Decimen oder 20%, wie, mit einzelnen Ausnahmen, auch die übrigen Stempelabgaben, immerhin also niedriger als die Registerabgaben, welche im Allgemeinen 25% Zuschlag erhalten haben.

Der Ertrag dieses eigentlichen Dimensionsstempels ist gegenwärtig etwas über ein Drittheil des gesamten Stempelertrags, Zuschläge inbegriffen (1886 55.58 Mill. Frcs. von 156.40 Mill. Frcs. im Ganzen) und die kleinere Hälfte des Dimensionsstempels im weiteren Sinne (122.30 Mill. Frcs.), so dass die grössere Hälfte auf die verschiedenen Specialstempel kommt (66.72 Mill. Frcs.). Diese Ziffern verschieben sich etwas zu Gunsten des Dimensionsstempels, wenn man den *Affiches*- und den wenigstens theilweise noch zum eigentlichen Dimensionsstempel gehörigen *Assurance-Policen*-stempel mit dazu rechnet (s. u.), ferner den „Dimensionsstempel für andere nicht speciell genannte Urkunden jeder Art“, der, in der Statistik in einer Rubrik mit dem (Special-)Stempel für Anschläge und Schlusszettel aufgeführt, 1886 1.85 Mill. Frcs. ergab. Dann kommt die volle Hälfte statt die kleinere auf diesen Dimensionsstempel vom Dimensionsstempel im weiteren Sinne. Der Proportionalstempel-Ertrag erreicht dagegen immerhin nur  $\frac{2}{3}$  desjenigen des eigentlichen Dimensionsstempels (1886 33.84 Mill. Frcs.).

Das Urtheil über diese Art des Stempels speciell kann nicht günstig ausfallen. Aufgelegt nach einem denkbar äusserlichsten mechanischen Moment in ziemlich hohen Sätzen bedingt er viele Mühewaltung der Steuerpflichtigen, auch der Controle und belastet die einzelnen Pflichtigen jedenfalls sehr zufällig und ungleichmässig, vielfach mit der Wirkung eines gegen die Leistungsfähigkeit, die Einkommen- und Vermögensverhältnisse, die Werthhöhe der in den Urkunden, Schriftstücken und Registern bekundeten Geschäfte etc. umgekehrt progressiven Steuerfusses. In Proportion mit dem Umfang des gebrauchten Papiers steht die Steuerfähigkeit ja in keiner Weise. Wo dieser Stempel einzuregistrirende Urkunden trifft, tritt er zu der schweren Registerabgabe noch hinzu, in der Wirkung

wie ein Zuschlag zu letzterer, aber wie ein solcher, welcher gegen die Art, Werthhöhe und die Umstände des registrierten Geschäfts oder Vorgangs ganz indifferent ist. Ein einfacher Procentzuschlag zur betreffenden Registerabgabe wäre steuerpolitisch und am Ende auch steuertechnisch vorzuziehen.

§. 230. *β*) Specialstempel. Für verschiedene Kategorien von Schriftstücken, Urkunden, sind im französischen Stempelrecht besondere Stempelsätze zur Geltung gebracht worden. In einigen Fällen kommt der eigentliche Dimensionsstempel noch zur Anwendung, aber anders als in seinem normalen Bereich oder neben ihm oder statt seiner auch eine andere Veranlagungs- und Erhebungsweise der Abgabe. Meistens ist aber das Moment der Dimension für die Belegung mit der Abgabe ganz aufgehoben worden und es treten für die verschiedenen Kategorien verschiedene feste Stempelsätze (fixe Stempel, Stücke-stempel) ein (Fin. II, §. 324). Daher waltet auf dem Gebiete dieser Specialstempel doch im Wesentlichen ein anderer Abgabemaassstab als bei dem eigentlichen Dimensionsstempel und als bei dem Proportionalstempel ob. Deshalb ist es richtig, jene Stempel von den beiden anderen Hauptarten zu trennen. Die einzelnen zu ihnen gehörigen Specialarten sind übrigens wieder mannigfaltig und in einzelnen Punkten verschieden. Sie werden hier in der Reihenfolge der amtlichen Statistik aufgeführt.

#### aa) Versicherungsstempel.

Besonders Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 33—48, auch einzelne Bestimmungen in späteren Gesetzen, nach 1870. Vignes, I, 426—430; Block, dict. Art. timbre, No. 56—68. Das genannte, für diesen Stempel grundlegende Gesetz von 1850 unterwirft im Princip allgemein alle Versicherungsverträge und deren Verlängerungen und Veränderungen dem Dimensionsstempel, und zwar ausdrücklich zu Lasten des Versicherers. Bei allen Versicherungen — der Erwerbsgesellschaften, einzelner Versicherer, wie der Gegenseitigkeitgesellschaften — mit Ausnahme der See- und sonstigen Wasser- (Fluss- u. s. w.) Versicherung, ist es aber gestattet, Seitens der Versicherer Abkommen (Abonnements) zu treffen, wonach die Sachversicherungsgeschäfte statt dieses Dimensionsstempels jährlich 2, seit 1862 3 Ppermille vom Gesamtbetrag der versicherten Summen, die Lebensversicherungsgeschäfte 2 Ppermille von demjenigen der jährlich eingenommenen Prämien zu entrichten haben. Für Feuerversicherungen ist dieser Abonnementsatz jetzt  $4\frac{00}{100}$  bei Prämien-,  $3\frac{00}{100}$  bei gegenseitigen Gesellschaften (Finanzgesetz vom 29. December 1884). Treten solche Geschäfte von diesen Abonnements wieder zurück, so unterliegen sie für jede Police statt des Dimensionsstempels einem festen Satze von 35, seit 1862 von 50 Cent. Einige besondere Bestimmungen für See- u. s. w. Versicherungen. Assuranzmakler und -Notare zahlen für ihre Geschäftsbücher den Dimensionsstempel. — Die Statistik führt nur die Stempelerträge von nicht maritimen Versicherungen auf, in 3 Posten, 1886 baar erhobene Gebühren (droits au comptant) 189,000, Abonnements 664,000, Extrastempelung und durch Visirung erhobener Stempel 3,527,000 Frcs., zusammen 4,38 Mill. Frcs.

**bb) Anschläge (Strassenanschläge, affiches).**

Bes. Gesetz vom 18. Juli 1852 und 18. Juli 1866, Art. 4. Vignes, I, 430 bis 433, Block, timbre, No. 69—80. Während die sog. gerichtlichen (legalen, öffentlichen) Anschläge dem gewöhnlichen Dimensionsstempel unterliegen, besteht für alle anderen Strassenanschläge auf Papier, seit dem gen. Gesetz von 1852 auch für solche auf Leinwand u. dgl. und auf den Mauern selbst (gemalte) — dieser unter dem besonderen Namen des droit d'affichage — ein specieller Dimensionsstempel. Die normalen Einheitssätze sind nach 3 Grössen für die gewöhnlichen Anschläge auf Papier 5, 15 und 20 Cent., jetzt mit 20% Zuschlag (in gewissen Fällen Erhöhungen); die gemalten u. dgl. Maueraffichen zahlen je nach der Flächen-grösse  $\frac{1}{2}$  und 1 Fres., nebst 20% Zuschlag. — Eine gewerbesteuerartige, auch bes. Geschäftsreclamen betreffende Steuer, welche sich wohl steuerpolitisch billigen lässt. Sie hat keinen ganz unbedeutenden Ertrag (1886 für 12,305,165 gewöhnliche Anschläge 1,097,000 Fres. Ertrag von Stempelmarken; dazu 1,536,000 Fres. von Extrastempelung, zus. 2,634,000 Fres.; ausserdem 47,000 Fres. vom droit d'affichage, zus. 2,681,000 Fres.).

**cc) Aufgehobene specielle Stempel.**

Dahin gehört der der Gesetzgebung der Revolutionszeit angehörige Stempel von Musiknoten-Papier, aufgehoben 1840; der Stempel für gedruckte Ankündigungen, Annoncen, Prospecte, aufgehoben 1857; und namentlich der Stempel von Zeitungen, periodischen Schriften und gewissen nicht periodischen, welche von politischen, national-ökonomischen, sozialen Angelegenheiten handeln. Dieser wesentlich unter politischen Gesichtspunct in der späteren Zeit der ersten Revolution eingeführte Stempel (Gesetz vom 9. Vendém., VI.) hat begreiflich Wandlungen durchgemacht. Im Jahre 1848 aufgehoben, wurde er 1850 wieder eingeführt. Ein Decret der Regierung gleich nach dem Sturze Napoleon's III. hat ihn wieder beseitigt (5. September 1870). An seine Stelle gewissermassen ist aber nach dem Kriege die specielle Zeitungspapiersteuer nach dem Gewicht getreten, 20 Fres. für 100 Kilo, ein Theil der damals eingeführten allgemeinen Papiersteuer, zu einem erheblich höheren Satze als diese (Gesetz vom 4. September 1871, Art. 7, s. u.).

**dd) Verschiedene besondere Stempel auf Urkunden, Schriftstücke des Geschäfts-, besonders des Geldverkehrs.** Hier fassen wir die von der Gesetzgebung unterschiedenen und von ihr verschieden behandelten, aber verkehrs- und steuerpolitisch doch unter sich näher verwandten vier Fälle des Stempels von Schlussnoten u. dgl. der Wechselagenten und Makler, von Quittungen u. dgl. im Allgemeinen, von besonderen Quittungen bei öffentlichen Cassen und von Checks zusammen.

**aa) Die Schlussnoten und Rechnungsabschlüsse der Wechselagenten und Makler (borderaux, arrêts de compte).**

Sie sollten nach Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 13 auf Papier geschrieben werden, welches dem Dimensionsstempel oder der Extrastempelung dafür unterlag. An Stelle dieses Stempels hat das Gesetz vom 2. Juni 1862, Art. 19 einen doppelten Feststempel nach der Höhe der Summe, auf welche sich der Schlusszettel oder die Rechnung bezieht, gesetzt,  $\frac{1}{4}$  Fres. für Beträge bis 10,000 Fres.,  $1\frac{1}{4}$  Fres. für höhere, mit 20% Zuschlag nach dem Kriege. Dieser Stempel hat durch diese Veränderung seine technische Natur offenbar gewechselt und sich dem Princip des Proportionalstempels etwas genähert, doch nicht so viel, um ihn (wie im Block'schen dictionn.) zu diesem zu stellen. Denn wirklich proportional ist er eben nicht geworden. Die eingetretene Vereinfachung ist eine Begünstigung der grösseren Operationen. Ertrag 1886 766,000 Fres.

### ββ) Quittungen u. s. w., nämlich auch Empfangsbesecheinigungen, Entlastungen und andere befreiende Acte (besonders im Privatverkehr).

S. Vignes, I, 420—422, Block, Art. timbre, No. 132—142. Schon das Gesetz vom Brum. VII., Art. 12 hat diese Schriftstücke dem (Dimensions-)Stempel unterworfen, da dieselben unter einen der allgemein gehaltenen Sätze dieses Artikels fallen. Der Art. 13 des genannten Gesetzes bestätigt dies, indem er ausdrücklich Quittungen bis 10 Fres. befreit. Die Gesetzgebung nach dem letzten Kriege hat hier eine wesentliche Veränderung getroffen und für die Quittungen u. s. w. einen Feststempel von 10 Cent. für jedes Stück (ohne Zuschläge) eingeführt (Gesetz vom 23. August 1871, Art. 18). Die Befreiung für Beträge bis 10 Fres. ist geblieben (ausser bei Abschlagszahlungen für höhere Summen), ebenso bestehen einige andere Ausnahmen (eb. Art. 20). Wer seine Formulare für Quittungen u. dgl. vorher stempeln lässt, genießt 2% Discout. Die Zahlung erfolgt überwiegend durch Benützung von Stempelmarken (1886 für 128.307 Mill. Stück 13.384 Mill. Fres. Ertrag, was mit dem 10 Cent.-Stempel nicht ganz stimmt, aber in der amtlichen Statistik nicht erklärt wird; ferner durch Extrastempelung (1886 38.173 Mill. Stück mit 3.817 Mill. Fres. Ertrag, was mit dem Tarif stimmt) und „auf andere Weise“ (?) (für 11.125 Mill. Stück 1.112 Mill. Fres. Ertrag, was auch stimmt). Im Ganzen ergibt dieser kleine Stempel also jetzt 18.31 Mill. Fres. Ertrag, mehr als der analoge britische Penny-stempel, wenn man berücksichtigt, dass dieser andere Urkunden mit umfasst (oben S. 264, 265). Gewiss eine, besonders Anfangs, etwas lästige Abgabe wegen der Formalitäten, aber eine durchaus nicht drückende, an die sich der Geschäftsverkehr auch in Frankreich bald gewöhnt hat. S. den Aufsatz im Bull. XII, 64 ff. und die Statistik daselbst, p. 147. Der Ertrag des Quittungsstempels stieg von 1872 mit 13.24, 1873 mit 13.43 auf 18.04 Mill. Fres. in 1881, während die Zahl der Contraventionsprotokolle von 4189 in 1873, 3189 in 1874, 2819 in 1875 auf 803 in 1880 und 976 in 1881 sank.

### γγ) Quittungen von und an öffentliche Cassen.

Sie waren, abgesehen von besonderen Fällen der meisten Steuerquittungen, schon nach dem Gesetz vom Brum. VII. im Princip (Dimensions-)stempelpflichtig und zwar, gegeben oder empfangen, zu Lasten der betreffenden Privaten (Gesetz vom Brum. VII., Art. 29, die genannten Befreiungen eb. Art. 16). Mit diesem Stempel wurde schon früher eine ähnliche Aenderung getroffen, wie 1871 bei den allgemeinen Quittungen. Ihre Entnahme und Ertheilung wurde für obligatorisch erklärt, aber ein Feststempel von 20, seit 1871 von 25 Cent. für jedes Stück eingeführt (Gesetz vom 8. Juli 1865, Art. 4, vom 23. August 1871, Art. 2, No. 3, Vignes, I, 419, Block, Art. timbre, No. 151—155, Jacob, S. 10). Die Statistik für 1886 giebt circa 3,931,000 Fälle und circa 983,000 Fres. Ertrag an.

### δδ) Checks.

Sie würden eigentlich, wie „Handelseffecten“, Wechsel u. dgl. m. unter den Proportionalstempel des Gesetzes vom Brum. VII. fallen. Im verkehrspolitischen Interesse, um ihre Einbürgerung in Frankreich zu begünstigen, hat man sie aber zuerst für 10 Jahre lang von jedem Stempel befreit (Gesetz vom 14. Juni 1865, Jacob, S. 296), nach dem Kriege zwar alsbald sie mit belegt, aber, nicht nach dem Proportionalstempel, was wiederholt angeregt war, sondern nach einem Feststempel wie bei Quittungen u. dgl. in 2 Sätzen: 10 Cent. für gewöhnliche Checks im Orte, 20 Cent. für solche zwischen verschiedenen Plätzen, auch zwischen französischen und fremden (Gesetz vom 23. August 1871, Art. 18, No. 2, Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 8). Stempelmarken sind nur in gewissen Fällen anwendbar, die gewöhnlichen Stempel unterliegen der Extrastempelung. Der Gebrauch von Checks ist nach den statistischen Daten auch gegenwärtig noch verhältnissmässig beschränkt, 1886 3,216,000 gewöhl. Checks zu 10 Cent. mit 322,000 Fres. Ertrag, 1,522,000 andere zu 20 Cent. mit 304,000 Fres. Ertrag, zus. 626,000 Fres. Ertrag. (Vignes, I, 422, Block, timbre, No. 143—150).

Die hier unter „dd“ besprochenen 4 Kategorien kleiner Feststempel, meist zu 10 Centimes, haben sonach 1886 immerhin 20.69 Mill. Fres. ergeben, fast  $\frac{2}{5}$  des eigentlichen Dimensionsstempels,  $\frac{1}{6}$  des Dimensionsstempels im weiteren Sinne, incl. der Specialstempel, über  $\frac{1}{8}$  des gesammten Stempels. Der niedrige Feststempel hat sich hiernach und nach sonstigen Beobachtungen auch in Frankreich fiscalisch und verkehrspolitisch bewährt. Indifferent gegen die Summen, auf die sich die stempelpflichtigen Papiere beziehen, bleibt er freilich dem Einwand der Ungleichmässigkeit der Belastung ausgesetzt, aber — er belastet im concreten Fall — und darauf kommt es hier an — doch überhaupt nur sehr unbedeutend und bringt der Staatscasse etwas Nennenswerthes ein, das auf andere Weise kaum so wenig drückend erhoben würde. Die allgemeine Rechtfertigung der „Verkehrssteuer“ trifft bei ihm wohl zu.

ee) Stempel von Scheinen des Transportwesens über Versendung von Waaren, zu Lande und zu Wasser (Frachtbriefe, Empfangsbescheinigungen über zu versendende Waaren, Schiffsconnossemente). Hier ist, für gewisse Eisenbahnscheine schon seit 1863, für die übrigen Scheine seit 1871 eine ähnliche steuer-technische Entwicklung vom allgemeinen (Dimensions-)Stempel zu speciellen, mässigen Feststempeln, wie bei der vorausgehenden Rubrik eingetreten. Sie hat ähnlichen Erfolg gehabt und verdient ähnliche Anerkennung. Für kleinere Sendungen unterliegt sie allerdings wieder dem Bedenken der antiproportionalen, ungleichmässigeren Belastung noch mehr. Für die steuerpolitische Beurtheilung ist ausserdem zu beachten, dass die Transportanstalten mit regelmässigem Dienste, namentlich die Eisenbahnen, auch noch anderen Transportsteuern unterliegen (s. u. §. 238).

Das Einzelne, woron Einiges näher mit Bestimmungen des französischen Handelsrechts zusammenhängt, so in Betreff der Connossemente, s. bei Block, Art. timbre, No. 156—180, Vignes, I, 423—426. Die Sätze des jetzigen Stempels für die Frachtbriefe u. s. w. sind nach den neueren Gesetzen folgende (bes. Gesetz vom 13. Mai 1863, Art. 1, über Eisenbahnrecepisse, 23. August 1871, Art. 18, modificirt durch Gesetz vom 28. Februar 1872, Art. 11 über Frachtbriefe und Recepisse, Gesetz vom 30. März 1872 über Eisenbahnrecepisse und Schiffsconnossemente, Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 10 über Stempelpflichtigkeit von — obligatorischen — Recepissen oder Frachtbriefen über Geld- und Werthsendungen und über Geldeinzahlungen aus dem Frachtgeschäft und andere Specialbestimmungen in den Steuergesetzen der ersten 70er Jahre). Gewöhnliche (nicht obligatorische) Frachtbriefe des Landtransports entrichten  $\frac{1}{2}$  Fres., nebst 10 Cent. Zuschlag, also 60 Cent. das Stück (1886 nur 106,000 mit 64,000 Fres. Ertrag). Eisenbahnrecepisse für Eilgut, sowie über Einziehung von Geld für den Preis von beförderten Gütern tragen einen Stempel von 35, für Frachtgut und alle eigentlichen Frachtbriefe der Eisenbahnen 70 Centimes das Stück, beides ohne Zuschlag und als Abgabe, welche den 10 Cent.

Stempel für die Quittungen der Empfänger der Waaren gleich mit berechnet (Fälle zu 35 Cent, in 1886 24 04 Mill., mit 8,41 Mill. Fres. Ertrag, zu 70 Cent. 27,79 Mill. mit 19,45 Mill. Fres., zusammen 27,86 Mill. Fres. Stempelvertrag von diesen Bahnscheinen). Ausdehnung und Ertrag erklären sich aus dem Princip des obligatorischen *Recepissés* der Eisenbahn, wenn kein Frachtbrief, was nicht gesetzlich notwendig ist, genommen wird (so schon nach Gesetz von 1863). Bei anderem Landverkehr fehlt eine analoge Bestimmung; wohl daher die geringe Zahl der Fälle. Auch *Schiffsconnossemente* (für See, Fluss, Canal) sind obligatorisch für jeden Transport zu Wasser und tragen für das in Händen des Kapitäns befindliche Original 2 Fres. per Stück (mit Zuschlag 2 Fres. 40 Cent.), womit bis zu 4 Originalen gedeckt sind; jedes weitere kostet nach  $\frac{1}{2}$  Fres. Stempel. *Connossemente* der Küstenschiffahrt unterliegen dem halben Satz. Der Ertrag vom *Connossementenstempel* war 1886 2 08 Mill. Fres., der Gesamtertrag des Stempels von eben solchen *Versendungscheinen* 30 Mill. Fres., fast  $\frac{1}{5}$  des ganzen, fast  $\frac{1}{4}$  des *Dimensions- und Specialstempelertrags*. Freilich keine ganz unerhebliche Belastung des Transports.

#### ff) Pass- und Jagdscheinstempel.

Beide sind zwar im Princip mehr gebührenartige als steuerartige Abgaben, aber nach den ziemlich hohen Sätzen doch Letzteres mehr als in anderen Gesetzgebungen. Der *Passstempel* unterscheidet *Inlandspässe* und solche für die *Fremde* und beträgt schon seit 1810 für jene 2. für diese 10 Fres., welche Sätze dem allgemeinen 20procentigen Zuschlag von 1871 unterliegen. Ertrag 1886 für 3216 der ersteren 7718, für 3452 der letzteren 41,424, zus. ca. 49,000 Fres. — Der *Jagdstempel* fällt als Steuer betrachtet nicht unter die Verkehrs-, sondern unter die *directe Gebrauchs- oder Genuss- (und allenfalls die Gewerbe-) Steuer*. Er beträgt seit 1844 15 Fres. für den Staat, 10 Fres. für die Gemeinde. Ersterer Satz wurde 1871 auf 30 Fres. erhöht, doch schon 1872 wieder auf den früheren Betrag ermässigt. 1875 aber dem 29% Zuschlag unterworfen, daher ist er im Ganzen jetzt 18. bzw. 28 Fres. mit dem *Communsatz* zusammen. Die Anzahl der ertheilten Scheine („*permis de chasse*“) ist 1885 und 1886 rund 400,000 und 391,000 gewesen, mit dem nicht unerheblichen Ertrag für den Staat allein von 7,20, bzw. 7,04 Mill. Fres. (vgl. Grossbritannien, S. 344, 345).

#### gg) Stempelabgabe von Fabrikmarken.

Wohl, mit der amtl. Statistik, besser hier einzureihen, als beim *Proportionalstempel* wie bei *Vignes* (I, 446). In eigenthümlicher Weise ist mit dem *Handels- oder Fabrikmarkensystem* (Gesetz vom 23. Juni 1857) durch Gesetz vom 26. Novbr. 1873 eine *Stempelabgabe* von 1 (jetzt 2) Cent, bis 1 Fres., im Min. 5 Cent., im Max. 5 Fres. verbunden worden, die z. B. 1886 26,211 Fres. abwarf. Siehe auch zwei *Decrete* vom 25. Juni 1874 darüber (Dejean, code. p. 397, 405, das Gesetz selbst eb. p. 340).

Im Rückblick auf die hier aufgezählten 7 Hauptarten von *Specialstempeln* und deren *Unterarten* ergibt sich, dass diese zweite Gattung des französischen Stempels und demnach der daraus herrührende Ertrag (von 64,87 Mill. Fres. in 1886) steuerpolitisch ziemlich verschiedene Abgaben umfasst. Die Entwicklung zu bestimmten, meist mässigen *Feststempeln* verschiedenen Betrags (*Geldgeschäfts-, Transportstempel*) möchte *steuertechnisch* das besonders *Beachtenswerthe* auf diesem *Stempelgebiete* sein. Etwas Aehnliches zeigt England besonders im *Pennystempel*, finanzwissenschaftlich *bemerkenswerth*. Der *steuertechnische Vorthiel* siegt dabei über die *Bedenken* vom *Standpunct* des *Princips* gleichmässiger *Steuerbelastung*.

§. 231.  $\gamma$ ) Der Proportionalstempel, die dritte Hauptgattung des französischen Stempels, entspricht wenigstens von vornherein, hierin ähnlich wie die Proportionalabgabe im Eregistrement, der wichtigen steuerpolitischen Anforderung „gleichmässiger“ Besteuerung weit mehr als die beiden anderen Hauptstempelgattungen — diese „Gleichmässigkeit“ in der üblichen Weise im Sinne der „Proportionalbesteuerung“ genommen (Fin. II, §. 397). Hierin liegt sein unbestreitbarer Vorzug vor den bisher besprochenen Stempeln. Auch mit in Folge dieses Umstands ist er mehr „eine Steuer“ und hat er das Gebührenelement fast völlig abgestreift. Er schliesst sich dadurch der Besteuerung im Registerwesen genauer an und wird, wie Theile dieser letzteren (§. 218) und die Umsatzsteuer von Werthpapieren (§. 219), zu einer Steuer auf das bewegliche Kapital, welches im Handels-, Geld-, Bankgeschäft u. s. w. arbeitet und in „Werthpapieren“ des Börsenverkehrs angelegt ist.

Die Urkunden, welche diesem Stempel unterworfen sind, lassen sich in zwei Kategorien theilen: sogen. Handelseffecten und Werthpapiere oder Börseneffecten.

aa) Die Handelseffecten sind diejenigen stempelpflichtigen Urkunden, welche schon nach der ursprünglichen Gesetzgebung (13. Brum. VII.) gerade dem hier im Unterschied zum Dimensionsstempel eingeführten Proportionalstempel, bezw. der Verpflichtung, auf betreffendem Stempelpapier stehen zu müssen, unterliegen sollen, (gen. Gesetz, Art. 2, 14), nämlich „verhandelbare und für den Handelsverkehr bestimmte Effecten“, zu denen namentlich Wechsel, auch Ordre-Billets und auf den Ueberbringer lautende u. dgl. m. gehören. Bald darauf wurden aber auch nicht verhandelbare Schuldscheine, Schuldanerkennnisse, einfache Billete, Zahlungsanweisungen auf Frist und von Platz zu Platz u. dgl. m. demselben Proportionalstempel unterstellt (Gesetz vom 6. Prair. VII., Art. 6, auch Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 4, mit weiter, bisherige Zweifel, ob gewisse Papiere stempelpflichtig seien, ausschliessender Fassung der Steuerpflicht). In der Hauptsache ist dieser Stempel gleichwohl der französische „Wechselstempel“. Der Steuersatz war anfänglich 50 Cent. ( $\frac{1}{2}^{00/00}$ ) für jede angefangenen 1000 Fres. der Werthsumme des Documents. — Dieser mehrfach veränderte Satz ist der Normalsatz geblieben und gilt auch gegenwärtig wieder.

Der Umfang der Kategorie ist im Wesentlichen derselbe geblieben; 1858 (Gesetz vom 28. Mai, Art. 13) sind Warrants, welche getrennt vom Empfangschein indossirt werden, dazu getreten. Der Tarif ist früher, vor 1871, nur gering-

fugig verändert worden, so in der Weise, dass der eigentliche Proportionalatz in einen festen Stufensatz für Beträge innerhalb gewisser Grenzziffern verwandelt wurde, was besonders für den Verkehr bequemer und bei diesem Stempel auch sonst üblich ist. Der alte Normalsatz von  $\frac{1}{2} \frac{00}{100}$  blieb jedoch der durchschnittliche, wurde aber zeitweilig mit Zuschlägen versehen oder allgemein erhöht. (S. Gesetz vom 18. Mai 1834, Art. 18, Ermässigung von  $\frac{7}{10} \frac{00}{100}$  wieder auf  $\frac{1}{2} \frac{00}{100}$ , Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 1, (u. A. Ermässigung für kleine Wechsel unter 500 Frs., die vordem allgemein 25 Cent. ohne Rücksicht auf ihren Betrag, gezahlt hatten, auf 5 Stufensätze von 5, 10, 15, 20, 25 Cent. für Wechsel bis 100, von 100—200, 2—300, 3—400, 4—500 Frs.). Nach dem letzten Kriege trat dagegen für diesen Stempel zeitweise eine bedeutende Erhöhung ein, und zwar eine Verdoppelung des bisherigen Tarifsatzes (Gesetz vom 23. August 1871, Art. 2, No. 1), später sogar eine weitere Erhöhung um die Hälfte, also auf das Dreifache des früheren Satzes (Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 3). Ein Experiment, das sich wenigstens finanziell insofern bewährt hat, als der Ertrag im vollen Verhältniss der Tarifierhöhung und selbst darüber hinaus wuchs. Einnahme aus den beiden Hauptfällen, sogen. ordinärer Stempel (Papier) und Stempelmarken, zus. 1868 6.67, 1869 6.51, 1872—78 13.90, 14.49, 21.71 (Miteinfluss der Contributionszahlungen an Deutschland?), 23.13, 23.12, 23.85, 25.03 (Maximum) Mill. Frs. Im Jahre 1879 fand aber eine Herabsetzung dieses Stempels wesentlich wieder auf den alten Satz vor dem Kriege statt, also auf den dritten Theil des bisherigen (Gesetz vom 22. December 1878). Der Normalsatz ist somit wieder  $\frac{1}{2} \frac{00}{100}$ , und zwar jetzt allgemein für grössere und kleinere Beträge immer in Stufen von 5 Cent. für je 100 Frs., nur dass Wechsel unter 100 Frs. stets 5 Cent. zahlen (Gesetz vom 29. Juli 1881, Art. 5). Die Einnahme sank 1880 auf 11.02 Mill. Frs. und hat sich seitdem, mit nur kleinen Schwankungen, auf dieser Höhe gehalten (1886 11.10 Mill.). Sie ist also zwar durch die Ermässigung des Satzes nicht entsprechend gesunken, was den verkehrspolitischen Erfolg der Maassregel zeigt, aber doch nicht in eine dauernd steigende Richtung gekommen. (S. Tab. Faure's, S. 104, Bull. XXI, 157.)

Steuerpflichtig sind zunächst alle Effecten (Wechsel), welche in Frankreich selbst ausgestellt und zahlbar sind, dann aber auch diejenigen, welche von Frankreich aufs Ausland gezogen werden und umgekehrt. Im letzteren Fall müssen sie nachträglich gestempelt werden. Effecten, welche vom Ausland auf das Ausland gezogen sind, Frankreich also nur durch Indossament passiren, wurden dem französischen Stempel erst 1871 (Gesetz vom 23. August) unterworfen und zwar damals dem gewöhnlichen, also dem stark erhöhten Tarif. Das wurde 1872 schon geändert und der Stempel für solche Effecten auf  $\frac{1}{4} \frac{00}{100}$ , bezw. auf je  $\frac{1}{2}$  Frs. für je 2000 Frs. Betrag ermässigt. Im grossen Maasse sind Stempelmarken bei den Wechseln u. s. w. in Anwendung. Die Verhältnisse der Haltbarkeit für den Stempel und für die Strafen bei unterlassener oder ungenügender Stempelung sind bes. durch das Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 2—9 genauer geregelt worden (Jacob, S. 233 ff.). — Auch die Noten der Bank von Frankreich sind stempelpflichtig und zwar zu 50 Cent. und 20 Cent. für 1000 Frs. Ertrag davon 1885 rund 984,000, 1886 897,000 Frs. Fremdes Staatspapiergeld ist frei, fremde Banknoten, wenn sie in Frankreich negociirt (indossirt, acceptirt, bezahlt) werden, nicht. Vgl. Vignes, I, 434—440, Block, dict. timbre, No. 83—95; supplém. génér., p. 429.

Die ganze Einnahme aus diesem Proportionalstempel war 1886 14.12 Mill. Frs., davon für 14.23 Mill. Stück mit gewöhnl. Stempel 2.90 Mill. Frs., für 28.67 Mill. Stück Stempelmarken 8.20 Mill. Frs., für 13.71 Mill. Fälle Extrastempelung 1.91 Mill. Frs., für Visirung für Stempel 0.21 Mill. Frs.; der Rest vom Stempel der französischen Banknoten.

bb) Der Stempel für Werthpapiere (Börseneffecten), wesentlich ein sogen. Emissionsstempel, ist durch das für ihn grundlegende Gesetz vom 5. Juni 1850 als Proportionalstempel bei der ersten Ausgabe der betreffenden Papiere an Stelle des bis dahin für letztere geltenden Dimensionsstempels getreten. Er bildet in Verbindung mit der 1857 hinzugekommenen Effecten-Um-

satzsteuer (o. §. 220) und der 3 $\frac{0}{10}$  Einkommensteuer von Werthpapieren von 1871 (o. §. 206) die französische Besteuerung speciell des in solchen Werthen angelegten beweglichen Kapitals und ist insofern steuerpolitisch von principieller Bedeutung. Eine genügende Gleichstellung in der Besteuerung dieser Vermögensart mit derjenigen des unbeweglichen Vermögens wird aber auch durch alle diese drei Steuern noch kaum erreicht. Als Besteuerung des Börsenverkehrs wirkt der Stempel noch weniger als die Effecten-Umsatzsteuer.

Steuerpflichtig waren nach Gesetz von 1850 (Art. 14 ff.) Actien, Obligationen von Gesellschaften und zwar von französischen und (seit 1857) auch von fremden; Obligationen von Departements, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Corporationen, zunächst nur inländische, nach Gesetz vom 30. März. 1872 auch ausländische; fremde Staatspapiere erst nach Gesetz vom 13. Mai 1863; eine besondere Stellung nehmen die Obligationen (Pfandbriefe) des Cr dit foncier ein (Gesetz vom 8. Mai 1852, Art. 29, Jacob, S. 259). Der Stempel erhielt die Natur des (ersten) Emissionsstempels bes. durch die Bestimmung, dass ihm zun chst nur die nach 1. Januar 1851 ausgegebenen Actien u. s. w. unterworfen waren und zwar mit  $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$  vom Nennwerth bei Unternehmungen von weniger, mit  $\frac{1}{10}$  bei solchen von mehr als 10j hriger Dauer (seit 1871 beide mit 20 $\frac{0}{100}$  Zuschlag). Neu an Stelle alter ausgegebene Actien sind frei. Vor 1851 ausgegebene Actien zahlten bedingungsweise nur  $\frac{1}{2}\frac{00}{100}$ ; neu an ihrer Stelle ausgegebene tragen stets diesen Satz. F r Obligationen jedes inl ndischen Emittenten, die nach 1. Januar 1851 ausgegeben wurden, ist der Steuersatz allgemein 1 $\frac{0}{10}$  f r  ltere zu nachtr glicher Stempelung binnen bestimmter kurzer Frist eingereichte der bis dahin bestandene Satz (in der Regel  $\frac{1}{3}\frac{0}{10}$ ); jetzt auch mit 2 Decimen Zuschlag. Ausl ndische Actien und Obligationen wurden durch Gesetz vom 23. Juni 1857 (und Decret vom 17. Juli desselben Jahres) dem gleichen Stempel wie die inl ndischen unterworfen. Die inl ndischen Emittenten von Actien und Obligationen k nnen aber statt der Zahlung des Emissionsstempels ein Abonnement eingehen, indem sie j hrlich 5 (mit Zuschlag jetzt 6) Cent. f r 100 Fres., also  $\frac{1}{2}$ , bezw.  $0.6\frac{00}{100}$  vom Nennwerth ihrer Papiere in Quartalsraten zahlen (Gesetz von 1850, Art. 22 und 31), wovon aber die in den 2 letzten Jahren nach Abschluss des Abonnements nicht Gewinn noch Zinsen zahlen k nnenden Gesellschaften f r ihre Actien befreit werden; ein Stimulus zur Eingehung solcher Abonnements f r die Gesellschaften (eb. Art. 24). Bei ausl ndischen Gesellschaften ist das Abonnement obligatorisch. Fremde Staatspapiere wurden durch Gesetz vom 13. Mai 1863 (Art. 6 ff., Jacob, S. 292 ff.) einer  hnlichen Stempelabgabe zuerst von  $\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ , dann von 1 $\frac{0}{10}$  (Gesetz vom 8. Juni 1864, Art. 7) unterworfen, wozu 1871 die 2 Decimen Zuschlag traten. Abweichend von anderen Steuermassregeln der Periode wurde dieser Stempel schon 1872 erheblich herabgesetzt, auf 75 Cent. f r St cke bis 500 Fres. Nennwerth, auf  $\frac{1}{2}$  Fres. von 500–1000 Fres., und auf je 1 $\frac{1}{3}$  Fres. oder Promille f r jede weitem 1000 Fres. (Gesetz vom 25. Mai 1872, s. Dejean, code, p. 195 ff., mit den Noten), ohne Zuschl ge. Politische und volkswirtschaftliche Erwgungen waren hierf r mit maassgebend. Ohne vorausgegangene Entrichtung dieser Abgaben d rfen fremde Staatspapiere in Frankreich bei Strafe nicht  bertragen werden (Gesetz vom 13. Mai 1863, Art. 7). Obligationen (lettres de gage) des Cr dit foncier sind etwas beg nstigt. Sie waren zuerst nur dem  $\frac{1}{3}\frac{00}{100}$  Stempel f r allgemeine Handelseffecten unterworfen, sp ter trat auch hier die Erlaubniss des Abonnements ein; anfangs waren dabei nur 2 Cent f r je 1000 Fres. des Gesamtumlaufs (Gesetz vom 8. Juli 1852, Art. 29), seit 1872 5 Cent. oder bloss  $0.05\frac{00}{100}$  zu zahlen, also der zehnte Theil der Abgabe, welche bei den anderen im Abonnement versteuerten Papieren als Stempel zu entrichten ist, woneben diese letzteren noch dem 20 $\frac{0}{10}$  Kriegszuschlag unterliegen. F r die Veranlagung, Zahlung, die Verpflichtungen der Emittenten, Gesellschaften, auch der ausl ndischen, deren Papiere in Frankreich emittirt und gehandelt werden, be-

stehen analoge Bestimmungen wie bei der Effecten-Umsatzsteuer (§. 220). S. bes. das Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 14—32 und vom 13. Mai 1863, Art. 6—11. Weiteres Einzelne bei Vignes, I, 440—446. Block, dict. timbre, No. 101—130.

Das Abonnement wirkt auch auf grössere Gleichmässigkeit der jährlichen Steuererträge hin, während der directe Emissionsstempeltrag natürlich nach dem Geschäftsgang mehr schwankt. Einzelne grössere Veränderungen der Zahlen auch bei Abonnements von Jahr zu Jahr (so beim Cr dit foncier) sind ohne n here Erl uterungen, welche in der amtlichen Statistik fehlen, nicht verst ndlich. Der Ertrag des ganzen hier besprochenen Werthpapierstempels, incl. Abonnements, war 1885 20.51, 1886 19.72 Mill. Fres. Davon kamen auf franz sische Actien bezw. wirkl. Stempel nur 24,823 und 24,233 Fres., auf Abonnements 4.97 und 4.70 Mill. Fres., auf franz sische Obligationen ebenso 53.705 und 28,589 Fres. und (Abonnement) 11.70 und 11.88 Mill. Fres., auf Obligationen des Cr d. fonc. 354,031 und 132,791 Fres., zusammen auf inl ndische Werthe 17.10 und 16.76 Mill. Fres.; auf fremde Gesellschafts- u. dgl. Papiere (wesentlich Abonnements) 1.65 und 1.99 Mill. Fres., auf fremde Staatspapiere (Emissionsstempel) 1.754 und 0,968 Mill. Fres., zusammen auf fremde Werthe 3.40 und 2.96 Mill. Fres.

Der ganze Proportionalstempel ertrag 1885 35.08, 1886 33.84 Mill. Fres., d. h. wenig  ber  $\frac{1}{5}$  des gesammten Stempelertrags von 154.59 und 156.14 Mill. Fres.

Wenn man die drei „B rsen effectenstenern“, den besprochenen Emissionsstempel, die Umsatzsteuer (§. 220) und die Einkommensteuer von Werthpapieren zusammenfasst, so war der Ertrag dieser Steuern dieses Theils des „beweglichen Kapitals“ neuerdings zusammen etwas  ber 100 Mill. Fres. (1885 103.28, 1886 103.92 Mill. Fres.). Immerhin ein Object im heutigen franz sischen Steuersystem. Aber ob eine gen gende Ausgleichung auch bloss gegen die Grundsteuer und die Immobilienbesitzwechselabgabe (ohne Schenkungs- und Erbschaftsteuer), die zusammen f r den Staat allein das Dreifache (1886 ca. 306 Mill.) abwarfen? Doch schwerlich!

§. 232. 4. Durchf hrung der Stempelabgabe. Es liegt im Wesen eines solchen „formalistischen“ Abgabesystems, wie des Stempels, dass dasselbe f r die Betheiligten, Publicum, Fiscus, Beh rden viele Schwierigkeiten macht und eine Menge von Normen, Verwaltungsmaassregeln und Einrichtungen in Betreff der erforderlichen F rmlichkeiten, Controlen, Strafbestimmungen u. s. w. bedingt. Darin unterscheiden sich dann die Stempelsysteme verschiedener L nder nach ihrem specifischen Character wieder in Einzelheiten, aber in Hauptpunten bringt das gleiche Abgabepincip auch  bereinstimmende oder  hnliche Normen und Verwaltungseinrichtungen mit sich. Daher ist hier, mehr als auf dem verwandten, aber doch Frankreich eigenth mlichen Gebiete der Registrationsabgaben, auf die allgemeine finanztechnische und administrative Lehre vom Stempelwesen zu verweisen. Manches an sich Eigenth mliche in den hierher geh rigen Bestimmungen und Einrichtungen des franz sischen Stempelwesens stimmt dann wieder mehr oder weniger mit den betreffenden Verh ltnissen im Enregistrement  berein, so dass daf r auf die fr here Darstellung Bezug genommen werden kann (§. 221, 222). Vielerlei Einzelnes, was sich auf die Durchf hrung des Stempels bezieht, ist auch bereits des nahen Zusammenhangs wegen in den vorausgehenden Paragraphen an seinem Ort mit ber hrt worden, besonders bei der

Darstellung der verschiedenen Haupt- und Unterarten des Stempels, wo sich einzelne dieser Verhältnisse wieder verschieden gestalten. Daher genügt es, im Folgenden Einiges zur Ergänzung oder zur besonderen Characteristik der Normen und Einrichtungen, welche die Durchführung des französischen Stempels betreffen, hervorzuheben.

Das Detail ist natürlich auch hier erheblich, wenn auch nicht in gleichem Grade wie beim Enregistrement. Auch nur das Wichtigste daraus in Block, dict., Chardon's Art. timbre, bes. No. 8—30, 186—212 und passim bei den einzelnen Stempelarten; s. auch in den Supplém. den gleichen Artikel. Vignes, bes. I, 447—458, 468 und ebenfalls bei den einzelnen Stempeln, p. 416—446, v. Hock, S. 196—201, v. Kaufmann, S. 301 ff.; beide, besonders letztere, in diesen wichtigen Punkten hier wie sonst zu dürftig für solche umfassende monographische Werke. Von den Gesetzen sind besonders wichtig für diese Fragen: das vom 13. Brum. VII, namentlich Art. 17 bis 32; vom 28. April 1816, namentlich Art. 63 ff., 75, 76; vom 16. Juni 1824, besonders Art. 10—14; vom 5. Juni 1850 (Wechsel und Handelseffecten Börseneffecten, Versicherungsverträge mit zahlreichen, gerade hierher gehörigen Bestimmungen), s. bes. auch Art. 49; Gesetz vom 2. Juli 1862, Art. 17 ff., nebst Decreten vom 30. Juli und 29. October 1862; Gesetz vom 13. Mai 1863, Art. 8 ff.; ferner einige der nach dem letzten Kriege erlassenen Gesetze, wo die Veränderung der Principien in einigen Fällen, ferner die Erhöhungen der Sätze und das stärker gewordene fiscalische Interesse in den hierher gehörigen Bestimmungen mehrfach Neuerungen, Verbesserungen und Verschärfungen gebracht haben: bes. Hauptgesetz vom 23. August 1871, nebst Decret vom 25. und vom 27. November 1871 (Dejean, p. 67, 74, s. auch die Noten zu dem Gesetz selbst, p. 6 ff.); Gesetz vom 30. März 1872 (Eisenbahnrecepisse, Comossemente); Gesetz vom 19. Februar 1874; Decret vom 19. Februar 1874 (über Stempelmarken für Handelseffecten, Warrants); Decret vom 29. April 1881 (Stempelmarken). Auch in anderen Stempelgesetzen sind einzelne hierher gehörige Punkte gelegentlich mit geregelt.

§. 233. Die Punkte, welche hier noch besonders behandelt werden sollen, betreffen: a) die Erhebung der Stempelabgaben; b) die Zahlungsverpflichtungen, Haftbarkeitsverhältnisse und Strafandrohungen; c) die fiscalischen Hilfsmittel dazu und Controlen darüber, dass die gesetz- und vorschriftsmässigen Stempelungen u. s. w. überhaupt und richtig erfolgt sind und Zuwiderhandlungen entdeckt werden; d) die Verfolgung von Zuwiderhandlungen und die Strafverhängung; e) die Verjährungen; f) die Stempelbefreiungen und Aehnliches.

a) Die Erhebung der Stempelabgabe erfolgt regelmässig und vornemlich durch den Verkauf von Stempelpapier und Stempelmarken; ausserdem durch die sog. Extrastempelung (timbre extraordinaire), die Visirung anstatt des Stempels, und durch Abonnement; endlich ausnahmsweise (besonders für die Generalzahlmeister der Finanzverwaltung) im Wege der laufenden Rechnung mit dem Staatsschatze.

Vignes, I, 448 ff., Block, timbre, No. 8 ff.

a) Die einfache, allen Beteiligten bequemste Form der Stempelmarken hat auch in Frankreich immer allgemeinere Anwendung gefunden, doch ist sie nur in den

von den Gesetzen näher bezeichneten Fällen statthaft. Mitunter (so mehrfach beim Dimensionsstempel) müssen die Marken von Finanzorganen (Einnehmern) angebracht und überschrieben werden, nicht unmittelbar von den Pflichtigen selbst. Die Art der Ueberschreibung ist vorgeschrieben. Der Verkauf von Papier und Marken steht nur denen zu, welchen er besonders gestattet, bezw. übertragen ist; früher regelmässig nur den Registerämtern, neuerdings, zur Erleichterung des Anschaffens für das Publicum, auch den Einnehmern der directen Steuern und besonders den staatlichen Tabakverkäufern, welche dafür Provisionen geniessen. Oeffentliche Beamte dürfen aber die Stempel nur von den Registerämtern kaufen. Anderen Personen als den von der Verwaltung autorisirten ist der Verkauf von Stempelpapier und Marken bei Strafe untersagt.

β) Die Extrastempelung (s. o. S. 552) erfolgt durch Stempelaufdruck auf Papier, das zu stempelpflichtigen Urkunden bestimmt ist und dessen sich Private und Behörden statt des amtlichen Papiers bedienen wollen. Es muss aber vor der Benutzung eingereicht werden. Notare, Advocaten, Beamte dürfen jedoch, wie schon früher bemerkt, nur amtliches Stempelpapier benutzen. Zur Vornahme der Extrastempelung sind nur gewisse Hauptbureaux berechtigt. Auch sind die Fälle speciell genannt, wo sie zulässig ist. Die Zahlung muss im Voraus erfolgen.

γ) Visirung statt des Stempels findet ebenfalls gegen Vorauszahlung der Abgabe, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen, statt, so wenn Marken nicht angebracht werden können, auch bei der Erhebung von Stempelgebühren im Stempelwesen.

δ) Des Abonnements anstatt der speciellen Stempelung, bezw. Abgabenerhebung ist oben mehrfach gedacht worden. Die Actien und Obligationen, für die es z. B. erfolgt, unterliegen dann einzeln der unentgeltlichen Extrastempelung.

b) Die Zahlungsverpflichtungen, Haftbarkeitsverhältnisse und Strafandrohungen. Die Zahlungsverpflichtungen ergeben sich vielfach aus den Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit von selbst. Wo sie zweifelhaft sein können, wie bei Vertrags- und anderen Urkunden, an denen verschiedene Parteien oder Personen theilhaft sind, sind sie in den Gesetzen näher bestimmt. Letzteres gilt auch von den Haftbarkeitsverhältnissen verschiedener Theilhaftigen, sowie derjenigen Organe, welche, wie Notare, gewisse Beamte, Urkunden aufnehmen. Die Strafandrohungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Normen für die Zahlungspflicht und für die Haftbarkeit folgen dann mit logischer Consequenz aus diesen Normen.

In der Regel ist derjenige, welcher eine stempelpflichtige Urkunde ausstellt (unterzeichnet), der zunächst Zahlungsverpflichtige, eventuell der, zu dessen Gunsten die Urkunde ausgestellt ist oder der sich derselben für seine Zwecke bedient. Wer die Zahlung endgiltig trägt, ist dabei der Vereinbarung unter den Theilhaftigen gewöhnlich, aber nicht ausnahmslos, überlassen. Für die Entrichtung der Stempelabgaben und Strafen haften im Uebrigen die Theilhaftigen solidarisch.

So die Unterzeichner bei zweiseitigen Verträgen, Gläubiger und Schuldner bei Quittungen, sowie bei Darlehensverträgen, die öffentlichen Beamten, welche bei Entgegennahme oder Aufnahme von Urkunden nicht gestempelte Acten oder Bücher anführen (Gesetz vom 28. April 1816, Art. 75).

Die Strafen selbst gelten im Stempelwesen übrigens, abgesehen von unterlaufender betrügerischer Absicht bei einer Zuwiderhandlung, nicht als wirkliche Strafen, sondern als civilrechtliche Wiedergutmachungen, und gehen eben deshalb auf die Erben über. Sie sind gewöhnlich Geldstrafen, meistens feste Sätze, verschieden in der Höhe nach den einzelnen Fällen im Gesetze bestimmt, mitunter aber auch Quoten vom Werth, um welchen es sich in der betreffenden Urkunde handelt, so bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Wechselstempel (s. u.).

Oeffentliche Beamte, Notare u. dgl. Personen unterliegen gewöhnlich mässigen festen Strafen (allgemeine Herabsetzung derselben durch Gesetz vom 16. Juni 1824, Art. 10). Neben den Geldstrafen sind regelmässig die gesetzlichen Stempelabgaben ausserdem noch zu zahlen. Nur selten sind ausdrücklich Rechtsnachtheile mit Zuwiderhandlungen verbunden. So beim Wechselstempel (Gesetz vom 5. Mai 1850, Art. 5 und 7, s. u., auch Vignes, I. 456).

Als Beispiele für die specielle gesetzliche Normirung der hier behandelten Punkte mögen folgende dienen: Der Quittungsstempel ist zwar zu Lasten des Schuldners, dem quittirt wird oder worden ist. Aber haftbar für die Stempelung, daher straffällig (mit 50 Frcs. im Principale für jeden einzelnen Fall) ist der Gläubiger, der die Quittung erteilt hat, und zwar persönlich und ohne Rückgriff auf den Schuldner auch trotz etwa entgegenstehender Abmachungen (Gesetz vom 23. August 1871, Art. 23, Dejean, p. 34). — Der Versicherungsstempel ist immer zu Lasten des Versicherers, der auch allein straffällig bei Zuwiderhandlungen ist, ohne auf den Versicherten zurückgreifen zu dürfen (Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 33). — Gesellschaften u. s. w., welche nicht gestempelte oder nicht aus dem vorgeschriebenen Stockregister (registre à souche) herausgenommene Actien ausliefern, unterliegen einer Strafe von 12% des betreffenden Actienbetrags. Einer gleichen Strafe von 10% sind Wechselagenten und Makler unterworfen, welche sich an der Uebertragung solcher Actien betheiligen (Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 18, 19). Aehnliche Bestimmungen bei dem Obligationenstempel und demjenigen für fremde Staatspapiere. Auch der Inhaber eines solchen, sowie jeder öffentliche Beamte, der bei der Veräusserung eines ungestempelten Papiers mitwirkt, ist mit einer Strafe von 10% des Nennwerths bedroht (Gesetz vom 13. Mai 1863, Art. 7).

Besonders wichtig sind alle solche Normen für den Stempel der Handelseffecten, daher namentlich den Wechselstempel wegen der regelmässigen Betheiligung verschiedener Personen an dem Wechsel. S. darüber Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 2 ff. (danach Vignes, I. 436 ff., Block, timbre, No. 93 ff.). Hier besteht zunächst die Stempelpflicht für den Aussteller. Ist das Papier von diesem nicht oder nicht richtig gestempelt, so hat es der Empfänger, wenn er sich eigener Straffälligkeit entziehen will, innerhalb 14 Tagen oder früher, wenn es vorher verfällt, für Stempel visiren zu lassen, wofür die Abgabe aber die dreifache der gewöhnlichen (15 statt 5 Cent. für 100 Frcs.) ist, jedoch immer zu Lasten des Ausstellers, den entgegengesetzte Vertragsbestimmungen hiervon auch nicht befreien. Wenn jedoch auch der Empfänger die Stempelung nicht in der angegebenen Weise nachholt, so sind Aussteller, Acceptant, Berechtigter oder erster Indossant und zwar ein Jeder einer Strafe von 6% des Wechselbetrags — eventuell, bei zu niedrigem Stempel, von 6% der durch letzteren nicht gedeckten Wechselsumme — unterworfen. Für diese hohe Strafe haften die Genannten solidarisch, wobei der Inhaber die Abgabe und Strafen auszulagen hat, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die anderen Verhafteten. Nur der erste Indossant ist zwar straffällig, aber auch ein weiterer, daher der Inhaber hat bei nicht genügend gestempelten Effecten einen Rechtsnachtheil, nämlich ein beschränktes Klagerecht, nur gegen den Trassanten und Acceptanten. Verboten ist endlich Jedermann die Eincassirung oder das Eincassirenlassen ungestempelter oder ungenügend gestempelter Effecten, unter einer Strafe, deren Androhung eine wesentliche Cautele richtiger Stempelung ist, nämlich von

wiederum 6% des Betrags des Effects. Aehnliche Normen, im Einzelnen etwas abweichend, gelten für fremde, im Inland zahlbare Effecten. — Die weiteren Specialbestimmungen in den oben S. 559, 563 genannten Gesetzen. Noch andere Beispiele bei Vignes und Block.

### c) Die Hilfsmittel und Controlen, um die gesetzliche Stempelung herbeizuführen und Zuwiderhandlungen zu entdecken.

S. Vignes, I. 454 ff., Block, timbre, No. 193—200. Das Wesentliche ist in der früheren Darstellung schon berührt worden oder ergibt sich daraus, so aus den soeben bei den Handelseffecten erwähnten Punkten.

In der Hauptsache lassen sich zwei „Controlmethoden“ unterscheiden, eine indirecte und eine directe. Die erste besteht in Pflichten der Behörden, Beamten, Gerichte, Notare u. s. w., dann namentlich der Registerämter und anderer Steuerämter (der Zollverwaltung, der indirecten Steuern, des Octrois), bei Gelegenheit ihrer Amtshandlungen regelmässig zugleich zu controliren, ob die vorschriftsmässige Stempelung der ihnen vorkommenden Urkunden erfolgt ist. Die zweite Methode besteht in Rechten (und daraus sich ergebenden Amtspflichten) der Registerämter, direct von Amtswegen nachzuforschen, ob die richtige Stempelung stattgefunden hat.

Für die Handhabung der ersten Controlmethode ist die schon im Gesetz vom 13. Brum. VII., Art. 24 enthaltene Bestimmung besonders wichtig, dass Behörden, Beamte, Gerichte u. s. w. keine Amtshandlungen vornehmen noch Urtheile fällen oder Beschlüsse fassen dürfen auf Grund von Urkunden, Registern, Handelseffecten, welche nicht vorschriftsmässig gestempelt sind. Spätere Gesetze haben diese Controlpflichten noch wirksamer zu machen gesucht, so das Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 49, wonach der Beamte bei Strafe jedesmal ausdrücklich erklären muss, ob ein bei einer Amtshandlung ihm vorgelegtes Schriftstück richtig und für welchen Betrag es gestempelt war. Aehnliches in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 in Betreff fremder Werthpapiere. Besonders wichtig und auch wirksam ist weiter die Bestimmung, dass die Registerämter nicht oder nicht vorschriftsmässig gestempelte Urkunden nicht registriren dürfen (Gesetz vom Brum. VII., Art. 25). Immerhin hängt es natürlich bei dieser Methode der indirecten Controle vom Zufall ab, ob und welche Schriftstücke u. s. w. überhaupt zur Controle kommen.

In diesem Punkte tritt nun die Methode der directen Controle ergänzend ein. Nach derselben sind in den Gesetzen genannte Anstalten, Einrichtungen, Personen (Notare, Gerichtsschreiber, Secretäre u. a. m.), ferner namentlich Actiengesellschaften, Versicherungs-, Verkehrsanstalten verpflichtet, den Agenten des zuständigen Registeramts ihre Bücher, Register, Rechnungen u. dgl. m. zur Prüfung auf die vorschriftsmässige Stempelung vorzulegen, unter Strafanandrohung für jeden Fall der Verweigerung (Gesetz vom 23. August 1871, Art. 22, aber auch schon nach Bestimmungen in früheren Gesetzen, Gesetz vom 15. December 1875, Art. 4). Für die practische Wirksamkeit solcher Normen kommt es natürlich auf die Handhabung an. Immerhin kann wohl auf diese Weise, schon weil der Abgabepflichtige auf die Möglichkeit dieser Controle Rücksicht nehmen muss und wird, mancher Zuwiderhandlung und Defraudation mit Erfolg vorgebeugt werden.

### d) Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen und die Strafverhängung.

Ueber Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze werden sofort Protokolle von den competenten Beamten, welche die Sache entdeckten, aufgenommen. Dabei

können die betreffenden Urkunden, Register, Effecten mit Beschlagnahme belegt und den Protokollen beigelegt werden. Doch unterbleibt dies, wenn die straffälligen Personen das Protokoll alsbald unterzeichnen und die Strafe nebst der gesetzlichen Stempelabgabe auf der Stelle entrichten (Gesetz vom Brum. VII., Art. 31). Andernfalls erfolgt die Beitreibung mittelst Zwangsbefehls. Wird dem nicht nachgekommen, so geht die Sache nach denselben Normen wie bei den Registerabgaben an das competente Civilgericht zur Entscheidung, gegen welche letztere keine Berufung stattfindet (Gesetz vom Brum. VII., Art. 32; 22. Frim. VII., Art. 65; 28. April 1816. Art. 76).

### c) Die Verjährungsfristen.

Die regelmässige ist die 30jährige in Betreff der Stempel und Strafen Seitens des Pflichtigen gegen die Verwaltung; ausnahmsweise eine 2jährige (Gesetz vom 26. Juni 1824, Art. 14). Das Recht, unrichtig erhobene Abgaben und Strafen zurückzufordern, verjährt für den Berechtigten in 5 Jahren.

### f) Die Stempelbefreiungen und Aehnliches.

Wie bei den Registerabgaben giebt es im französischen Recht auch bei den Stempeln drei Kategorien von Fällen, wo die Abgabenerhebung vorläufig oder endgiltig unterbleibt: einmal wird sie mitunter nur ins Debet gebucht, bis der Pflichtige festgestellt ist (z. B. bei Polizei-Protokollen, „actes timbre en debet“); ferner erfolgt in gewissen Fällen die Stempelung unentgeltlich („gratis“, so wo der Staat selbst belastet würde oder aus Humanitätsgründen, z. B. bei Eheschliessungen Armer); endlich sind nach Specialbestimmungen der Gesetze manche Fälle aus besonderen Rücksichten (auch aus verkehrspolitischen) ausdrücklich von dem Stempel, unter den sie an sich fallen würden, ausgenommen oder befreit (nach Vignes, I. 417). Aber, wie die frühere Darstellung gezeigt hat, ist die Stempelpflichtigkeit im französischen Recht sehr ausgedehnt und allmählich immer ausgedehnter geworden, namentlich durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte und nach dem Kriege von 1870—71. Mit daher und wegen der Zuschläge (Decimes) die bedeutende Ertragssteigerung.

## §. 234. 5. Zur Statistik.

Durch die folgenden Daten werden die in die vorausgehende Darstellung eingestrenten ergänzt. Zugleich werden hier auch, wie oben am Schluss des §. 224 vorbehalten wurde, Daten über die Bewegung der Gesamterträge auch des Enregistrement mitgeteilt. S. Bull. XII, 42 (1815—1882); für die folgenden Jahre und mit den Einzelheiten in den Jahresberichten der Registerverwaltung (im Bull.; für 1886 Bull. XXII, 154). S. auch Faure, p. 99, 105 (1868—87). Die Zahlen beim Enregistrement umfassen hier das letztere im weiteren Sinne, daher einschliesslich der Gerichtsschreiberei- und Hypothekenabgaben, der Geldstrafen, die auch für Stempel bei den Registerabgaben mit verrechnet sind, der Siegeltaxen, der Einziehung von Justizkosten.

	Ertrag in Mill. Fracs.		Zusammen.
	Registrir.	Stempel.	
1816	118.10	24.94	143.04
1820	126.87	25.74	152.61
1830	153.46	27.96	181.42
1840	194.46	34.47	228.94
1847	228.70	41.70	270.40
1850	208.33	39.85	248.17
1860	305.60	56.39	362.00
1869	371.95	89.32	461.27
1870	290.67	74.85	365.52
1871	341.96	82.18	423.24
1872	439.17	137.75	576.92
1873	429.68	140.15	569.82
1881	571.76	155.36	727.15
1886	519.11	156.14	675.25

Die Steigerung ist ausserordentlich, woraus sich die Fähigkeit dieser Steuerarten, vermehrte Beträge bei Bedarf zu liefern, ergibt. Die allgemeine Entwicklung des

Verkehrs, die Ausdehnung wohl namentlich der Creditwirthschaft in allen Formen, die Ausdehnung der Abgabepflichtigkeit und die Erhöhung der Steuersätze theilen sich in den Erfolg. Die Schwankungen in kritischen Jahren sind oben S. 406 ff. schon näher verfolgt worden. Auch hier vermag ich nicht anzugeben, wie in 1870/71 in dem von den Deutschen besetzten Theile Frankreichs die Verrechnung für obige Daten stattgefunden hat. In den allerletzten Jahren zeigt sich Stabilität im Ertrag des Stempels, Rückgang in dem des Enregistrement (Maximum in 1881). Bei letzterem war die Steigerung des Ertrags nach den Finanzmaassregeln des Kriegs langsamer, aber anhaltender als beim Stempel, der aber später wieder mehr Stetigkeit im Ertrage zeigte. Das hängt wohl damit zusammen, dass die Steuerobjecte des Stempels weniger als diejenigen des Enregistrements von den Schwankungen im Verkehrsleben beeinflusst werden, aber auch weniger empfindlich für Steuererhöhungen sind oder sich letzteren weniger entziehen können.

Die Zusammensetzung der Stempelträge aus den einzelnen Stempelkategorien ist oben schon mit gezeigt worden (bes. in §. 229—231). Im Unterschied vom Enregistrement ist es beachtenswerth, dass beim Stempel der Ertrag des Proportionalstempels viel kleiner als derjenige des übrigen ist (wenig über 1:4, 1886 33.8 gegen 122.3 Mill. Fracs.), während das Verhältniss das umgekehrte beim Enregistrement ist, indem auf die „feste“ Abgabe, selbst inbegriffen die, der Proportionalabgabe sich schon mehr nähernde „feste abgestufte“, kaum 10, auf die Proportionalabgabe an 90% des Ertrags fallen. Steuerpolitisch ist, soweit dieser Punct entscheidet, das Registerabgabewesen hiernach erheblich günstiger als das Stempelwesen zu beurtheilen, weil sich die Proportionalabgabe — freilich auch nur sehr roh und durchaus nicht immer — doch im Ganzen den Anforderungen gleichmässiger Steuerbelastung der Pflichtigen besser anpasst.

Die Einnahme aus Geldstrafen war in 1885 und 1886 beim Proportionalstempel 206,441 und 208,530, beim Dimensions- und Specialstempel 487,189 und 478,072, bei anderen Strafen (incl. Einkommensteuer) 514,191 und 584,321 Fracs., zus. 1,208 und 1,271 Mill. Fracs.

Siegelgebühren kamen 1886 203,984 Fracs. für den Schatz ein (Tarif der Adels-, Wappentaxen, Altersdispense und einiges Andere im Gesetz vom 28. April 1816, Art. 55, bei Jacob, S. 181).

§. 235. 6. Zur Kritik des Stempels. Auf eine umfassendere Kritik des französischen Stempelwesens als solchen soll hier jetzt nicht eingegangen werden. Es kann an den in die Darstellung eingestreuten Bemerkungen genügen. Denn das französische Stempelwesen ist doch nicht so abweichend von demjenigen anderer Länder, dass nicht die Kritik des Stempels überhaupt, in der allgemeinen Steuerlehre (Fin. II, §. 467 ff., auch 323 ff.) und in der systematischen speciellen, im Wesentlichen auch für den französischen Stempel zuträfe. Daher hier nur noch wenige kritische Bemerkungen.

Namentlich die grosse Ausdehnung des besonders roh mechanischen Dimensionsstempels scheint mir ein Uebelstand des französischen Stempelrechts zu sein. Die Erhebung von Gerichtsgebühren mit in dieser Form (für Processschriften etc.) ist ebenfalls ein besonderer Mangel, und zwar nicht nur ein finanz- und steuerpolitischer, sondern wohl auch ein justizpolitischer, — was noch bedenklicher ist. Der Hinzutritt des Stempels zu den Registerabgaben in vielen Fällen erhöht die Steuerbelastung der registrirungs-

pflichtigen Rechtsgeschäfte und damit manche Bedenken dieses Abgabesystems gewiss auch öfters nicht unerheblich, und zwar nicht nur wegen des Betrags der Stempelabgabe, sondern auch wegen der Art, wie die letztere eingerichtet ist.

Aber andererseits bietet sich doch in der Verbindung von Stempel und Registerabgabe, auch von ersterem mit der Umsatzsteuer (bei Werthpapieren), wieder der bei einem grossen Gesamtsteuerbedarf, welcher einmal aufgebracht werden muss, doch nicht unwichtige Vortheil, die Steuerlast mehr auf verschiedene Arten, Fälle, Zeitpunete der Steuerpflichtigkeit zu vertheilen. Es wird hier eben derselbe steuerpolitische Grundsatz angewandt, wie in einem ganzen, aus vielen verschiedenenartigen Steuern bestehenden, statt eines sehr einfachen Steuersystems und gar statt einer „einzigen Steuer“. Immerhin freilich erhebt sich dem Betrachter doch nicht selten die Frage, ob es nothwendig, richtig, zweckmässig ist, Registerabgaben und Stempel neben einander zu erheben, so bei den registrirungspflichtigen Urkunden und ob man hier nicht besser bloss eine einzige entsprechend umgestaltete Abgabeform wählen könnte und sollte.

Bei den Specialstempeln, wo die Entwicklung in der Richtung niedriger Fixstempel als der steuertechnisch allgemein beachtenswerthe Punkt dem Kritiker entgegentritt (S. 558) und bei dem Proportionalstempel in seinen beiden Hauptkategorien, Handelseffecten (Wechsel) und Werthpapieren, zeigt der Stempel in seiner französischen Ausbildung im besonderen Maasse jenen seinen eigenthümlichen und an sich steuerpolitisch und steuertechnisch gerechtfertigten Character der Ergänzungs- und der Ersatzsteuer gegenüber dem französischen System der directen Besteuerung: so gegenüber der Patentsteuer und deren unzureichender Belastung mancher in ihren Erträgen aus den dieser Steuer zu Grunde liegenden „äusseren Merkmalen“ nicht genügend getroffener Gewerbe, besonders des Geld-, Bank-, Verkehrs-, Versicherungswesens; so ferner gegenüber dem Fehlen der Einkommensteuer, welches Letztere den Einkünften aus beweglichem Vermögen namentlich zu Gute kommt, ein Privileg, das durch die Registrirungspflichtigkeit von Rechtsgeschäften und Urkunden einigermassen vermindert wird.

So Manches daher im Ganzen wie im Einzelnen an dem französischen Stempelwesen vom finanzwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen, ja, wie bemerkt, selbst vom justizpolitischen

Standpunkt auszusetzen ist: im Rahmen der gesammten französischen Besteuerung betrachtet hat dieser Stempel in seiner erreichten Ausgestaltung doch auch wohl seine tiefere steuerpolitische und steuertechnische Berechtigung.

d. Die Gerichtsschreibereiabgaben (droit de greffe).

Gesetzgebung s. o. S. 504, Grundlage im Hauptgesetz vom 21. Vent. VII. (11. März 1799). Literatur. Vignes, I, 458—461, 469, II, 408—410 (Tarif). Block, dict. Art. greffier, p. 1948. v. Hock, S. 201—204. v. Kaufmann, S. 298. Statistik in derjenigen der Verwaltung des Enregistrement, zu welcher diese Abgaben ressortiren.

§. 236. Diese Abgaben haben überwiegend Gebührencharacter, als Zahlungen für Amtshandlungen der „greffiers“ (Gerichtsschreiber). Die letzteren beziehen auch in den Hauptfällen Antheile an diesen Gebühren, zur Ergänzung ihrer mässigen festen Besoldungen. Im engen Zusammenhang mit der eigenthümlichen französischen Organisation dieses Dienstzweiges der Gerichtsschreiberei (der Gerichtskanzlei), mit der Function der Gerichtsschreiber und mit der Gattung der einzelnen Amtshandlungen dieser Personen stehend, sind sie nicht aus dem finanzwissenschaftlichen Gesichtspuncte in erster Linie zu beurtheilen und auch als „Gebühren“ nur in Verbindung mit Gerichtsorganisation, Processrecht etc. ganz verständlich. Steuerelemente enthalten sie grossentheils gar nicht, stets nur in geringem Grade. Indem sie aber regelmässig in solchen Fällen vorkommen, wo für die betreffenden Urkunden und Rechtsgeschäfte schon Stempel- und Registerabgaben entrichtet sind, bilden sie, wenn auch wesentlich Vergütungen für specielle Dienstleistungen, doch in der finanziellen Wirkung eine abermalige neue Belastung von Urkunden und Rechtsgeschäften, obschon in weit geringerer Höhe und nach einem anderen Princip und Maassstab als die beiden anderen genannten Abgabearten, vertheilt. Ihr Gesammttrag ist gegenwärtig mit ca. 8 Mill. Fres. etwas über 5% des Stempelertrags und etwa  $1\frac{3}{4}$ % desjenigen des Enregistrements.

S. über Organisation und Function des Dienstes der Greffiers den gen. Artikel im Block'schen dict. Greffiers bestehen an den Civil-, Friedens-, Handelsgerichten, beim Cassationshof, Staatsrath, Rechnungshof, mit verschiedenen Tarifen (Vignes, I. 458). Derjenige für die Civilgerichte beruht auf dem Gesetz vom 21. Vent. VII., Art. 2 ff. (Jacob, S. 104 ff.) u. kaiserl. Decret vom 12. Juli 1808 (eb. S. 137). Die Abgabesätze, bei denen zum Principal der alte 10% Zuschlag vom Jahre VII und ein weiterer seit 1871 (Gesetz vom 23. August), also zusammen 20% treten, zerfallen in drei Hauptarten:

1) Für die Eintragung einer Sache in die Gerichtsrolle (droits de mise en rôle) „feste“ Sätze von 1,  $1\frac{1}{2}$ , 3, 5 Fres. 10% davon fallen in der Regel (nicht

überall) den Greffiers als Gebührenantheil zu. Ertrag 1885 und 1886 bei Civil- und Handelsgerichten 789,000 und 796,000 Fres., bei Friedensrichtern 353,000 und 359,000 Fres.

2) Für die Abfassung und Ueberschreibung (rédaction et transcription) gewisser im Gesetz genannter Urkunden; und zwar meistens feste Sätze, je nach den Gegenständen, für jeden Fall von  $1\frac{1}{4}$ ,  $1\frac{1}{2}$  und 3 Fres.; in zwei Fällen aber auch Proportionalabgaben von  $\frac{1}{4}$  (bedingt  $\frac{1}{2}\%$  für die ersten 5000 Fres.) bei Listen über Antheilssummen von Gläubigern, Anweisungen zu Beisteuern derselben, sowie bei gerichtlichen Zuschlägen. Diese Gestaltung der Abgabe nimmt ihr nicht nothwendig den Gebührencharacter, sondern dient nur zur angemesseneren Vertheilung der Kosten unter den Interessenten. Auch hier beziehen die Greffiers 10% des Ertrags. Letzterer war 1885 und 1886 1,810,000 und 1,979,000 Fres.

3) Für Ausfertigungen (expéditions) von Erkenntnissen, Urtheilen und Gerichtsurkunden, für jedes Stück 1,  $1\frac{1}{4}$ , 2 Fres., je nach dem Gegenstand, wie das Gesetz es näher angiebt. Der Antheil des Greffiers ist hier 30 Cent. pro Stück (Rolle), bei Ausfertigungen für Staatsbeamte im Namen und für das Interesse des Staats 20 Cent. Der Haupttheil des Ertrags fällt auf diese dritte Gattung, 1885 und 1886 4,540,000 und 4,944,000 Fres.

Der Gesamtertrag dieser Abgaben war daher 1885 und 1886 7,492,000 und 8,077,000 Fres., wobei (meiner Annahme nach) die Antheile der Greffiers schon abgezogen sind.

In allen Fällen, namentlich auch bei den Ausfertigungen, sind diese Gebühren ausser den Stempeln zu entrichten. Im Interesse des Ertrags des letzteren bestehen wieder Vorschriften über die Zahl der Zeilen auf der Seite und der Silben in der Zeile, welche die Ausfertigungsurkunden im Durchschnitt inne zu halten, also namentlich nicht, gegen das fiscalische Interesse, zu überschreiten haben. Immer beachtenswerth für die Consequenz, mit der das fiscalische Interesse auf diesem Gebiete überall hin verfolgt und der Zusammenhang von Register-, Stempel-, und Gerichtschreibereibgaben daher gewahrt wird.

Ueber die vierte categorie der zu diesem ganzen Gebiet gehörenden Abgaben, die Hypothekengebühren, ist des Zusammenhangs wegen schon oben in §. 219 im Rahmen der Darstellung des eigentlichen Enregistrement (i. e. S.) gehandelt worden.

Es ist somit dieses grosse, verwickelte in jeder Hinsicht besonders wichtige Abgabengebiet nunmehr vollständig zur Darstellung gebracht worden. Wir können uns daher jetzt zu den übrigen Abgaben wenden, welche wir zur französischen „Verkehrsbesteuerung“ i. w. S. gestellt haben (o. S. 417).

## 2. Abgabe von den Erfindungspatenten (brevets d'invention).

Gesetzgebung. Gesetz vom 5. Juli 1844, bes. Art. 4. Literatur. Block, dict. Art. brevet d'invention, No. 45, 46. Vgl. auch Klostermann, Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., Berlin 1876, S. 316 ff., über das französische Patentrecht, S. 334. v. Kaufmann, S. 567. Statistik der Erträge bei Faure, p. 148. im Etat bei den „verschiedenen Erträgen“.

§. 237. In Frankreich besteht als Princip des Patentrechts das reine Anmeldeverfahren, ohne Vorprüfung. Das Patent kann auf 5, 10 oder höchstens 15 Jahre genommen werden. Seine Giltigkeit ist an die Zahlung einer gleichmässigen Jahresabgabe von 100 Fres. geknüpft, welche jährlich vor Beginn des Jahres entrichtet sein muss, sonst verfällt das Patent. Bei einer Cession des Patents muss diese Abgabe für die ganze Dauer der Zeit, für die jenes genommen ist und noch läuft, also je bis zum 5., 10. oder 15. Jahre, auf einmal erlegt werden.

Die Abgabe hat wie jede derartige Patenttaxe etwas vom Character der Gebühr, als Kostenersatz für das Patentamt, sonst den einer Steuer, in der man zwar etwas Gewerbesteuerartiges, aber auch etwas Verkehrssteuerartiges sehen kann, insoweit die Abgabe für den Erwerb des Erfinderschutzrechts bezahlt wird. Der Zweck, durch die Abgabeforderung zugleich die übermässige Euthnahme von Patenten zu beschränken, wird auch in Frankreich anerkannt.

Ihr Ertrag ist jetzt über 2 Mill. Frs.:

1869	1,446,000 Frs.	1872	1,137,000 Frs.
1870	1,007,000 „	1873	1,418,000 „
1871	1,035,000 „	1884	2,133,000 „

Anschlag 1887 2,190,000 Frs. Also starker Rückgang in der Kriegszeit und langsame Erholung.

### 3. Transportsteuern

oder Steuern von „öffentlichen“ Fahrzeugen, bezw. Fuhrdiensten, insbesondere regelmässigen, einschliesslich Eisenbahnen, namentlich für den Personentransport (voitures publiques).

Gesetzgebung (Hauptgesetze). Grundlegendes Gesetz vom 9. Vendém. VI. (30. September 1797) für Personentransport. Gesetz vom 5. Vent. XII. (23. Februar 1804), Ausdehnung auf gewisse Waarentransporte. Decrete vom 14. Fructid. XII. (1. September 1804). Im Finanzgesetz vom 25. März 1817, Art. 112 ff. wesentlich nur neue Redaction der älteren Vorschriften. Tarifänderungen, meist Erhöhungen und andere kleinere Veränderungen mehrfach, so 1819, 1833, 1837, 1851, 1855, 1871. In letzterem Jahre durch Gesetz vom 16. September 1871 nahezu Verdoppelung der Steuer. Gesetz vom 11. Juli 1879 (Tarifmodification gegenüber dem Gesetz vom 25. März 1817, Art. 112, 113 und genauere Bestimmungen über die Art und Weise der Berechnung der Steuer). — Diese Gesetze beziehen sich im Allgemeinen auf die Steuer vom Eisenbahntransport mit. Besondere Bestimmungen über diese Steuer im Gesetz vom 2. Juli 1838; wesentlich verändert durch Gesetz vom 14. Juli 1855. Die starke Tarifierhöhung des Gesetzes vom 16. September 1871, Art. 12, betrifft practisch vornehmlich nach ihrem finanziellen Effect die Eisenbahnen. Genauere Bestimmungen über die Durchführung der Steuer für Eisenbahnen durch Decret vom 21. Mai 1851, zu dessen Erlass die Verwaltung durch Art. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1879 ermächtigt worden war. Gesetz vom 3. März und 9. September 1881. Der Principalatz der Steuer erhöht sich durch die 2 Decimen Zuschläge (des einen alten von 10% von 1799 und eines zweiten von derselben Höhe aus 1855). — Ausser der eigentlichen Steuer von „voitures publiques“ besteht auch noch eine Lizenzabgabe von den „Wagen“ (Tarif nach Gesetz vom 25. März 1817, Erhöhung um 5% im Gesetz vom 30. December 1873). — Vorübergehend hat nach dem letzten Kriege auch eine Besteuerung des gewöhnlichen Frachtguterverkehrs der Eisenbahnen („petite vitesse“) bestanden (Gesetz vom 21. März 1874). Doch ist dieselbe bald wieder beseitigt worden (Gesetz vom 26. März 1878). — S. über den wesentlichen Inhalt der Gesetze bes. Block und Vignes.

Literatur. Stourm, II, 108—117 (Entstehung der Besteuerung in der Periode der ersten Revolution und Verknüpfung mit den Einrichtungen des „öffentlichen“ Fuhrwesens der früheren Zeit). Vignes, I, 191—194, Tarif daselbst II, 388. Block, dict. Art. voitures publiques, p. 1833 ff., suppl. génér., p. 438 (Gesetz von 1879); Art. Chemins de fer, dict., p. 412, No. 62—64, suppl. génér., p. 86 (Decret von 1881); Art. Licence, dict., p. 1198. v. Hoek, S. 410—418, 420. v. Kaufmann, S. 431—442, beide hier ziemlich ausführlich. Bull. VI, 1 (Gesetz von 1879), IX, 457 (Decret von 1881), Tarife XVI, 535. — Statistik bei Vignes, II, 294, v. Kaufmann, a. a. O., Faure, p. 121. Bull. in den Berichten der Verwaltung der „indirecten Steuern“, so I, 146, XIX, 266, 282, XX, 600 u. a. m.

§. 238. 1. Entwicklung. Character. Die französische „Transportsteuer“ von „öffentlichen“ Fahrzeugen (Fuhrwerken) oder Fuhrdiensten bietet ein eigenthümliches Beispiel des Waltens systematischen Sinnes in der französischen Gesetzgebung. Die Steuer wurde 1797 wesentlich aus fiscalischen Rücksichten eingeführt, um den Ausfall an Einnahmen zu decken, welchen die damals gleichzeitig erfolgte Aufgabe der Personen-

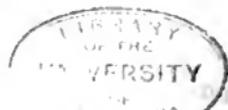
und Packetpost (ferme nationale des Messageries) endgültig mit sich bringen musste. Diese Verwaltung hatte allerdings thatsächlich mit Deficiten gearbeitet, da man sich nicht entschliessen konnte, ihr, wie anfangs beabsichtigt war, ein ausschliessliches Recht auf Fahrurse mit festen, nach Tagen und Stunden genau bestimmten Abgangszeiten in wirksamer Weise zu verbürgen. Man half sich schliesslich, indem man die Messagerien überall der Privatindustrie überliess und eine Steuer, theils als Proportionalabgabe von 10% vom Ertrag der Personen-Fahrzeuge mit regelmässigem Fuhrdienst zwischen verschiedenen Orten zu fest bestimmten Abgangszeiten, theils als feste Abgabe von anderen „öffentlichen“, auf besondere Bestellung fahrenden Personen-Fahrzeugen einführte.

Bei der ersten Abgabe wurde ein Viertel, seit 1819 ein Drittel für „leere Plätze“ abgerechnet. Anfangs auch gewisse Ausseuplätze nicht berücksichtigt, ferner das etwa im Fahrpreis enthaltene „Trinkgeld“ nicht mit besteuert. Im Princip betraf und betrifft die Steuer auch den Verkehr zu Wasser im Inlande. 1804 wurde dann der regelmässige Waarenverkehr zu Lande der Proportionalabgabe mit unterzogen. Die Hauptsache ist immer die Besteuerung des Personverkehrs geblieben. Abonnements wurden gestattet (1805). Mancherlei kleinere Veränderungen im Tarif, in der Berechnungsweise der Abgaben sind im Laufe der Zeit erfolgt (s. die oben genannten Gesetze u. s. w.). An Casuistik und an Zweifeln, welche die Judicatur entschied, fehlte es auch hier nicht. Die Abgabe unterstand zuerst der Enregistrementverwaltung, 1805 wurde sie zum Zweck besserer Durchführung und Controle unter die Verwaltung der indirecten Steuern gestellt, zu welcher sie noch gegenwärtig gehört.

Diese in der französischen Steuergesetzgebung beliebte Combination von Proportional- und festen Abgaben ist geblieben und systematisch ausgebildet worden. Zu beiden trat seit 1817 noch eine Lizenzabgabe von jedem einzelnen Fahrzeug bei der Einfügung der „öffentlichen Fuhrwerke“ in das wesentlich Controlzwecken dienende Lizenzsystem der indirecten Besteuerung.

Das steuerpolitisch entscheidende Moment in der Entwicklung dieser „Besteuerung öffentlicher Fuhrwerke“ war dann die systematische Anwendung derselben auf den Eisenbahnverkehr. Dadurch wurde zugleich die steigende und eine allmählich sehr erhebliche finanzielle Bedeutung dieser Besteuerung herbeigeführt.

An und für sich war es nur folgerichtig, den Personentransport der Eisenbahnen unter die einmal bestehende Besteuerung der öffentlichen Fahrzeuge zu stellen. Das Sträuben der Bahngesellschaften, welches mit dem Hinweis auf die Benutzung der von ihnen selbst hergestellten Bahnen, als ihrer eigenen Wege, zu begründen gesucht wurde, ist daher auch mit Recht zurückgewiesen worden.



Da die Bahnen aber in dem Tarif des Personenverkehrs nicht bloss für den eigentlichen Transportdienst ihres Fuhr- und Wagenparks, sondern auch für die Benutzung der Bahnen selbst bezahlt wurden, so war es gleichfalls folgerichtig, dass die Proportionalsteuer nur von dem Tarifbetrags für den ersteren Dienst erhoben wurde.

Dies hat das Gesetz vom 2. Juli 1838 festgestellt, wonach im Allgemeinen, Mangels anderer Bestimmungen,  $\frac{1}{3}$  des Tarifbetrags und daher Verkehrsertrags als der der Proportionalabgabe zu unterwerfende Theil anerkannt wurde. S. Näheres über diesen Punct bei v. Kaufmann, S. 434 ff., wo in der sonst guten Darstellung nur die scharfe steuerpolitische Auffassung mangelt und die schärfere Entwicklung, wie öfters bei ihm, zu einseitig auf bloss fiscalische Rücksichten zurückgeführt wird. Auch Hock, S. 417, hebt den entscheidenden principiellen Punct nicht hervor. S. auch Vignes, I, 192. Block, dict. Art. voitures publ., No. 9. 10. Art. chemins de fer, No. 62. Stourm, I, 115. Hier wird überall das Wesen der älteren und ihr Unterschied von der neuen Eisenbahnsteuer verkannt. Eine „Ausnahme“, wie im Block'schen dict. a. a. O. in No. 10 gesagt wird, also eine Art Steuerprivileg, war die frühere Beschränkung der Eisenbahnabgabe auf die Steuer vom eigentlichen Transportdienst nicht, sondern etwas nach dem Geiste der bestehenden Transportsteuer Richtiges. Es ist auch nicht zu vergessen, dass die damalige französische Eisenbahngesetzgebung, wie auch die anderer Länder, so die preussische, noch der Idee der Möglichkeit der Trennung des Fahrverkehrs vom Besitz der Bahngelise anhing, wobei dann eine uns jetzt fremdartig und sonderbar vorkommende Zusammensetzung des Tarifs aus zwei Elementen, für den eigentlichen Transport und für die Bahnbenuztung, wieder nur folgerichtig war.

Im Jahre 1855 wurde dann aber die Besteuerung des Eisenbahnverkehrs umgestaltet und damit dieselbe überhaupt steuerpolitisch zu etwas Anderem gemacht, als sie bis dahin gewesen und als die allgemeine Steuer auf „öffentliche Fahrzeuge“ war und blieb. Wird die Eisenbahnsteuer auch seitdem nach wie vor als ein Glied dieser allgemeinen Steuer aufgefasst, so ist sie das doch nur noch formell, ihrem Wesen nach hat sie sich so verändert, dass eigentlich eine neue Steuer vorliegt. Das Gesetz vom 14. Juli 1855 bestimmte nämlich, dass die Proportionalabgabe von 10<sup>o</sup>„, nebst Zuschlägen, von dem ganzen tarifmässigen Preise, daher Ertrage des Personenverkehrs der Eisenbahnen, ferner auch des Eilgutverkehrs berechnet werden, den Eisenbahnen aber auch die wohl schon geübte, jedenfalls von ihnen beanspruchte Berechtigung, diese Steuer zum concessionirten Tarifsatze hinzuzuschlagen, gestattet werden sollte. So ist diese Steuer äusserlich eine Ertragssteuer vom genannten Eisenbahnverkehr, ihrem Wesen, ihrer vornehmlichen Wirkung und schliesslich auch selbst ihrer Form nach eine indirecte, durch die Bahnverwaltung mit erhobene, regelmässig vom Benutzer der Bahntransportdienste getragene Verbrauchs- oder Genusststeuer geworden. Das Gewerbesteuerartige, auch das nicht ganz fehlende Gebührenartige der allgemeinen Fahrzeugsteuer ist damit in der Hauptsache ver-

schwunden. Sie muss daher auch principiell anders als letztere beurtheilt werden.

Das ist, so viel ich sehe, in der Literatur, so in der oben genannten, übersehen oder nicht richtig erkannt worden, auch von v. Kaufmann nicht, der hier immer nur einseitig fiscalische Tendenzen sieht. — Nebenbei bemerkt ist der wirkliche steuerpolitische Character einer Steuer wie der französischen Eisenbahnsteuer von 1855 übrigens mit nach der Antwort auf die schwer zu entscheidende Frage zu bestimmen, welche Rückwirkung eine solche Steuer auf Verkehr, Tarife, Reinerträge hat. Ich möchte doch annehmen, auch nach der Höhe der Steuer, dass dieselbe nach dieser muthmaasslichen Rückwirkung immerhin etwas wie eine Ertragssteuer der Eisenbahnen mit wirkt. Für die Beurtheilung des Steuergesetzes von 1855 kommt das mit in Betracht.

Die Umgestaltung, welche hiernach gerade die Eisenbahnsteuer durch das Gesetz von 1855 erlangt hat, wird man mit Rücksicht auf die Stellung des Eisenbahnwesens unter den Communications- und Transportanstalten der Gegenwart und auf die ganze Gestaltung des französischen Steuersystems stenerpolitisch nicht so durchaus missbilligen können, wie es wohl geschehen ist. Nach der rechtlichen Natur der Privat-Eisenbahnen, schon in Betreff ihrer Entstehung, ist eine Sonderstellung derselben im Steuerwesen nicht ungerechtfertigt. Nach der factisch mehr oder weniger monopolistischen Stellung im Verkehrsleben ebenso wenig. Allerdings wird man nach beiden Momenten zunächst nur eine besondere Ertragsbesteuerung der Bahnen billigen können, nicht die im französischen Recht gestattete Tarifsatzerhöhung um die Steuer, also die Ueberwälzung auf das Publicum. Und in der That ist dies der misslichere Punct. Aber selbst dafür lässt sich geltend machen, dass eine derartige Steuer in ein Steuersystem immerhin hinein passt, welches wie das französische so allgemein dahin strebt, die Tragung der grossen Steuerlast durch Vertheilung der letzteren auf möglichst viele Verkehrsacte, Consume, Rechtsgeschäfte zu erleichtern. Verkehrspolitische Bedenken bleiben trotzdem gewiss, aber sie müssen und dürfen auch wohl beim Personen- und Eilgutverkehr den in Frankreich einmal gebotenen finanziellen Rücksichten weichen. Beim Frachtverkehr liegt die Sache anders. Hier ist die in der Finanznoth nach dem letzten Kriege 1874 eingeführte Steuer denn auch bald wieder beseitigt worden (1878).

Der finanzielle Schwerpunkt der ganzen „Transportsteuer“ ist durch die grossartige Entwicklung des Eisenbahnverkehrs und die starke Erhöhung der Steuer seit 1871, aber auch wesentlich mit durch die Umgestaltungen des Gesetzes von 1855 durchaus in die Eisenbahnsteuer verlegt worden. Diese bringt jetzt an 95% des Gesamtsteuerertrags von ca. 90 Mill. Fres. anf. Erst durch die

Ausdehnung der Steuer auf die Eisenbahnen und durch die genannte Steuererhöhung ist die ganze Steuer so zu einem erheblichen Finanzobject für das französische Budget geworden.

Ob Frankreichs Finanzlage eine Wiederermässigung der Steuer so leicht und bald zulassen wird, wie es im Verkehrsinteresse erwünscht wäre, ist fraglich und wäre gegenüber so vielen anderen bedenklicheren Steuern nicht durchaus rätlich. Eher könnte man daran denken, die wenig einträgliche und durch die Einrichtung und die Controlden viel lästigere Besteuerung der übrigen Fahrzeuge aufzuheben: gewissermaassen jetzt nur noch ein Anhängsel der Eisenbahnsteuer, wenn auch der Ausgangspunct dieser ganzen Steuergattung. Abgesehen von auch hiergegen noch etwas mitsprechenden finanziellen Bedenken wird aber nicht nur der alte Bestand der Steuer, sondern auch der französische Sinn für strenge „Steuersystematik“, in welcher letzterer man in Frankreich wohl ohne Weiteres die Erfüllung der Gerechtigkeitsforderungen sieht, dagegen sich auflehnen.

§. 239. 2. Einrichtung und Tarif der Transportbesteuerung. Nur dem „öffentlichen“ Verkehr dienende Fahrzeuge sind steuerpflichtig, also frei die Privatfuhrwerke für die persönlichen Zwecke des Besitzers. Für diese besteht jetzt als directe Gebrauchssteuer eine eigene Wagensteuer, mit welcher die hier behandelte nicht zu verwechseln ist. Bei letzterer sind dann nach der gegenwärtigen Gesetzgebung folgende Fahrzeug- und Transportzweige zu unterscheiden, bei welchen hier die jetzt geltenden Tarifsätze gleich beigefügt werden.

S. bes. Gesetz vom 11. Juli 1879, Decret vom 21. Mai 1881; Tarifübersicht, Bull. XVI, 535.

a) Oeffentliche Fahrzeuge (Wagen) für den Verkehr zu Land und zu Wasser und zwar

α) mit regelmässigen Fahrdienst, d. h. einem solchen, welcher zwischen mehreren Punkten zu bestimmten Abgangszeiten erfolgt. Hier findet die Proportionalabgabe Anwendung.

Der Tarifsatz im Principal ist  $\frac{1}{10}$  des Preises der Plätze der Fahrgäste und des für den Waarentransport bezahlten Preises, einerlei ob für jeden Fall oder im Abonnement erhoben. Die Berechnung erfolgt jetzt in der Weise, dass bei Tarifsätzen von 50 Cent. und darüber  $22\frac{1}{2}\%$  der Nettoeinnahmen oder  $\frac{9}{10}$  der Bruttoeinnahmen, bei Tarifsätzen unter 50 Cent.  $12\%$  der ersteren oder  $\frac{5}{25}$  der letzteren die Stenerschuldigkeit (mit allen Zuschlägen zum Principal) bilden. Ertrag nur noch unbedeutend, 1886 für Reisende 210,688, für Waaren bloss 2839 Frs. (Bull. XXIII, 287). Dies erklärt sich aus den Veränderungen des Gesetzes von 1879 (s. u.). Früher,

z. B. 1876, war der Ertrag (incl. ausserordentlicher Dienst, s. u.) erheblich höher 2,434,000 Frs. für Personen und 86,000 für Waaren (Bull. I, 146).

**β) (Mieth-)Fahrzeuge auf Bestellung.** Hier besteht die feste Abgabe, theils nach Fahrzeugen (Wagen), theils nach Plätzen.

Zu diesem Verkehr werden jetzt auch Wagen mit bestimmtem Dienst zwischen zwei Punkten gerechnet, wenn dieselben die Stadt nicht oder nicht über 40 Kilometer weit verlassen, vorausgesetzt, dass nicht eine unmittelbare Fahrtfortsetzung, auch nicht mit Wagenwechsel, nach entfernteren Punkten stattfindet (daher voitures assimilés au service d'occasion. Gesetz vom 11. Juli 1879, Art. 2, wodurch eine Ausnahme von Art. 112 des Gesetzes vom 25. März 1817 begründet wird). In Folge dessen fällt der Omnibus- und Pferdebahnverkehr jetzt unter diese feste Abgabe, woraus sich die Geringfügigkeit des Ertrags unter  $\alpha$  mit erklärt. Die Ausnahmerebestimmung bestand übrigens vordem schon, aber nur innerhalb 15 Kilometer Entfernung (Gesetz vom 28. Juni 1833, Art. 8).

Der jetzige Tarif ist eine feste Jahresabgabe für Wagen von 1—2 Plätzen von 50 Frs., 3 Plätzen 75 Frs., 4 Plätzen 100 Frs., 5 Plätzen 120 Frs., 6 Plätzen 137½ Frs.; für grössere Wagen (Waggons, auch Schiffe) von 6—50 Plätzen pro Platz 12½, von 51—150 desgl. 6¼, über 150 3¼ Frs. pro Platz. Der Ertrag war 1886 4,549,500 Frs., früher, z. B. 1876, nur 3,017,000 Frs. Ausserdem 1886 für in diese Kategorie gestellte Eisenbahnen 84,990 Frs.

**γ) Fahrzeuge im ausserordentlichen Dienst, d. h. zur Aushilfe bei Bewältigung des „regelmässigen“ Dienstes (unter  $\alpha$ ).** Hier besteht dieselbe Proportionalabgabe wie bei  $\alpha$ .

Und zwar mit dem gleichen Tarifsatze. Ertrag incl. des „vorübergehenden“ Dienstes (u.  $\delta$ ) 1886 23,903 Frs.

**δ) Fahrzeuge im vorübergehenden Dienst, d. h. bei einzelnen besonderen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen u. dgl. (service accidentel).** Hier besteht eine mässigere feste Abgabe.

Für den Platz und Tag jetzt mit Zuschlägen 18¼ Centimes.

**b) Eisenbahnen.** Sie unterliegen der Proportionalabgabe vom Ertrag des Personenverkehrs und des Eilgutverkehrs (grande vitesse).

Die Bahngesellschaften können zwischen der Erhebung der Steuer nach der wirklichen Einnahme und im Abonnement wählen (Decret von 1881). Im letzteren üblichen Falle werden der Berechnung der Steuer jetzt zu Grunde gelegt die tarifmässigen Roheinnahmen der Bahngesellschaften für beide genannte Verkehre (Postcollis sind jedoch frei). Davon sind  $\frac{29}{100}$  oder 18,831 . . . % von Tarifeinheiten von 50 Cent und darüber,  $\frac{12}{112}$  oder 10,714 . . . % von solchen unter 50 Cent, zu entrichten, was den gesetzlichen Beträgen von 22½ und 12% (mit Zuschlägen) der „Nettoeinnahmen“ gleich gilt. 2 Cent. pro Einnahmepost werden (Decret vom 21. Mai 1881) dabei von den ersteren Fällen abgerechnet, vorbehaltlich einer Revision dieses Abzugs alle 5 Jahre. Früher war die Berechnungsweise streiftig, namentlich in Betreff der Zuschlagsdecimen und der 10% neuen Steuer von 1871, ob beide nämlich von dem alten Steuer-Principalsatz oder, nach eingetretener Zuschlag desselben zum Tarif der Bahn, von dem ganzen, die Steuer schon in sich enthaltenden Satze zu berechnen seien, was die Steuerverwaltung behauptete. S. darüber Block, dict. Art. voit. publ. No. 11, 12, v. Kaufmann, a. a. O., S. 437. Jetzt ist die Sache, wie angegeben, geregelt, also der wirklich erhobene Steuersatz procentweise doch niedriger als der gesetzliche. Ein Fortschritt in der Richtung besserer Stenervertheilung wäre es, wenn man bei der Besteuerung des Personenverkehrs die Wagenklassen unterschiede

und diese, statt proportional, progressiv, am Niedrigsten die 3., am Höchsten die 1., belegte. — Der Ertrag ist endgiltig immer erst nach Abschluss der Rechnungen der Bahnen festzustellen. Er war für Personen in 1886 nach der Abschlussrechnung 72.42 Mill. Frs., für Eilgut 15.47, zus. 87.89 Mill. Frs., nach den durch die Steuerverwaltung während des Jahres selbst constatirten Summen bezw. 62.70, 12.83, 75.53 Mill. Frs.

Zu diesen Steuern treten noch Lizenzgebühren und Gebühren für die Fahrzeug- oder Wagen-Controlmarke. Dem Lizenzzwang mit seiner Gebühr und dem Controlmarkenzwang unterliegen alle Wagen und Schiffe für den regelmässigen und den ausserordentlichen Dienst, einschliesslich der Eisenbahnwagen, der Controlmarke auch die auf Bestellung fahrenden Wagen.

Die Lizenzgebühr beträgt jährlich mit Zuschlägen  $6\frac{1}{4}$  Frs. pro Waggon, Wagen, Schiff (nur für zweirädrige Wagen  $2\frac{1}{2}$  Frs.); für Wagen auf Bestellung ( $\beta$ ), daher Droschken u. dgl. wird an Stelle dieser Lizenzgebühr nur ein Stempel von 10 Cent. erhoben. Die Controlmarke besteht in einem kleinen antiken Metallschild, das an jedem Fahrzeug angebracht werden muss und 2 Frs. kostet (estampille). Der Controle in Folge des Lizenzzwangs unterlagen 1873 und 1885 Eisenbahnunternehmungen bezw. 38 und 60, Unternehmer öffentlichen Fuhrwerks mit regelmässigem Dienst 4332 und 515, mit Bestelldienst 10,301 und 13,709 (Bull. XX, 600). In diesen Zahlen zeigt sich der Einfluss des Gesetzes von 1879.

Der Eisenbahnfrachtverkehr unterlag nach dem Gesetz vom 21. März 1874 einer  $5\%$  Abgabe vom eigentlichen Frachtpreis zuzüglich der Lade- und Entladegebühren, der Bahnhofspesen und Uebergangsgebühren zwischen verschiedenen Netzen für alle Waaren und Gegenstände, welche nach dem Tarif für „petite vitesse“ befördert werden. Auch diese Steuer, die keinen weiteren Zuschlägen unterlag, durfte auf den Tarifsatz geschlagen werden. Befreit blieben Waaren im Transit von einer zur anderen Grenze und Waaren im directen Verkehr nach dem Ausland. (Näheres im Decret vom 22. Mai 1874, Dejean, code, p. 388 ff.). Die Steuer trat noch für einen Theil von 1874 in Kraft und hörte mit 1. Juli 1878 wieder auf (Gesetz vom 26. März 1878). Ertrag 1876 23.11 Mill. Frs.

Der Gesamtertrag der Transportsteuer (ohne die eben genannte) war (Faure, p. 121) in Mill. Frs.

	von Eisenbahnen.	von anderen Fahrzeugen.	Summe.
1869	32.98	5.21	38.19
1873	64.36	5.42	69.77
1878	83.23	5.89	89.12
1879	75.91	5.05	80.96
1883	90.10	4.72	94.88
1887 (Anschl.)	85.82	4.82	90.64

Man ersieht besonders den Einfluss der starken Erhöhung der Eisenbahnsteuer um ein weiteres Zehntel des Tarifpreises, sowie den Einfluss des Gesetzes von 1879 auf die Abnahme der Erträge von anderen Fahrzeugen. Vor dem Kriege kam von dem Steuerertrage auf letztere  $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{7}$ , jetzt nur noch etwas über  $5\%$ .

Die Veranlagung und Erhebung der Steuer erfolgt bei den gewöhnlichen Fahrzeugen auf Grund von vorgeschriebenen Declarationen der Unternehmer über alle einzelnen für die Besteuerung wichtigen Punkte. Der Lizenzzwang, die ihm entspringenden Controlrechte der Verwaltung, die Controlmarkirung der Wagen dienen zur Sicherung der gesetzlichen Besteuerung. Ueber die Erfüllung der Verpflichtungen werden Scheine ausgestellt, welche die Wagenführer stets bei sich tragen müssen. Für den Verkehr im regelmässigen Dienst sind Bücher und Register mit bestimmter Einrichtung zu führen. Auch Abonnements sind in gewissen Fällen statthaft. Strafandrohungen vervollständigen das ziemlich complicirte und lastige Besteuerungssystem,

dessen zahlreiche Einzelheiten und Abweichungen bei den oben unterschiedenen Dienstzweigen hier nicht weiter verfolgt werden sollen. S. die hierauf näher eingehende Darstellung von v. Hock und im Block'schen dictionn. Das Einzelne ist mit der üblichen Schärfe und Consequenz des französischen Steuerrechts durchgearbeitet und stellt in seiner Gesamtheit wieder ein merkwürdiges Beispiel davon dar, was sich der französische Verkehr und Gewerbebetrieb im Gebiet der indirecten Steuern und Verkehrssteuern (Enregistrement und Stempel) an fiscalischen Plackereien und Controllen gefallen lässt, während man in der directen Besteuerung so spröde ist, in die persönlichen, ökonomischen Geschäftsverhältnisse dem Fiscus Einblick zu gewähren.

Die Geschäftsführung, das Rechnungswesen, die Oeffentlichkeit, die Betriebsconcentration im Eisenbahnwesen erleichtern eine solche Besteuerung viel mehr als diejenige der so zersplitterten sonstigen Fuhrwerksunternehmungen. Die neuere Entwicklung im Verkehrswesen ist daher auch in diesem Punkte dieser Transportsteuer sehr zu Gute gekommen.

Seeschiffe und Seeschiffahrtsverkehr, auch der Personenverkehr dabei unterliegen der Steuer nicht mit.

#### 4. Rückblick auf die französische Verkehrsbesteuerung im Ganzen.

§. 240. Stellt man, wie wir es hier gethan haben, die Transportsteuern zur Verkehrsbesteuerung, also zu Einer Hauptgruppe der Besteuerung mit dem Enregistrement und Stempel zusammen, so erhält man von dieser Gruppe gegenwärtig in Frankreich einen Ertrag von ca. 765 Mill. Fres. — auch noch nach der Abnahme des Enregistrementertrags in den allerletzten Jahren, vordem von rund 800 Mill. Fres. und mehr. — Das ist nahezu das Doppelte des Ertrags der directen Staatssteuern, nur etwa 100—150 Mill. weniger als der Ertrag der Zölle und indirecten Verbrauchssteuern (ohne Monopole und Zuckersteuer) zusammen, mehr als das Doppelte des Rothertrags des Tabaksmonopols und an 30% des gesammten gegenwärtigen Staatssteuerertrags. Die ungemeine Wichtigkeit dieser Steuergruppe als Finanzobject im französischen Staatshaushalt ergibt sich hieraus, aber auch die ausserordentliche Belastung des „Verkehrs“ in dem hier gemeinten Sinne. Nicht zu vergessen ist dabei übrigens, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuern im französischen Enregistrement inbegriffen sind.

In steuertechnischer Beziehung giebt es kaum ein feineres und verwickelteres, daher interessanteres, freilich aber auch lästigeres Steuergebiet als dasjenige dieser französischen Verkehrsbesteuerung: rein fiscalisch, steuertechnisch betrachtet eine bewundernswerthe Leistung, der man in der französischen und sonstigen Besteuerung schwer etwas Aehnliches zur Seite, geschweige ihr voranstellen kann. Steuerpolitisch freilich kein unbedenkliches Lob!

In steuerpolitischer Hinsicht kommen aber auch noch sonstige Bedenken, anderseits allerdings auch günstige Seiten dieser „Verkehrsbesteuerung“ in Betracht.

Bei der Zufälligkeit, ob und in welchem Maasse die einzelnen Personen von dieser Besteuerung getroffen werden, kann von einer Erfüllung der „Gerechtigkeitspostulate“ der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit, von einer Uebereinstimmung der Besteuerung durch Registerabgaben, Stempel und Transportsteuern mit dem „leitenden Grundsatz“ der modernen französischen Steuerpolitik, „Jeden nach seinen Fähigkeiten zu belasten“, durchaus nicht die Rede sein.

Und zwar nicht, wenn man diese grosse Steuergruppe allein für sich, und ebensowenig, zum Theil selbst noch weniger, wenn man sie mit der directen und mit der Verbrauchsbesteuerung zusammen betrachtet; noch weniger, wenn man bedenkt, wie schwer die Rechtsgeschäfte des Immobiliärverkehrs belegt sind, während doch die Immobilien schon durch die directe Besteuerung — die Häuser eventuell durch drei directe Steuern! — getroffen werden. Die Steuerlast, welche einmal Dank der französischen Staatsgeschichte zu tragen ist, wird durch die Verkehrssteuern nach ganz anderen Grundsätzen auf die Bevölkerung vertheilt, als durch die beiden anderen Gruppen. Aber ob überhaupt „gerechter“ und nicht noch ungerechter, in welchem Grade „gerechter“, wenn das erste „ob“ selbst bejaht werden sollte, das ist zweifelhaft genug.

Andererseits bleibt doch die Thatsache bestehen, wiegt steuerpolitisch schwer und spricht zu Gunsten dieser Steuergruppe, dass eben durch ihre drei Hauptglieder, die Registerabgaben, Stempel und die Eisenbahnsteuer, die Tragung des betreffenden Theils der französischen Steuerlast erleichtert und vielleicht erst möglich gemacht wird, weil das „Lastenvertheilungsprincip“ bei ihnen ein so ganz anderes als bei den directen und den Verbrauchssteuern ist.

Kein erfahrener Steuerpractiker und kein besonnener Theoretiker würde wohl trotz der schweren Mängel dieser Verkehrssteuern die Aufhebung derselben zu verlangen und den Ausfall dann durch Steuern der beiden anderen Gruppen zu decken wagen. Würde man wirklich so vorgehen, so wäre das Resultat für die Lastenvertheilung, nach dem Maassstabe „gerechter“ Besteuerung, schwerlich ein besseres, der wirtschaftliche Druck der übrigen, entsprechend vermehrten oder erhöhten Steuern wohl noch grösser, dem Einzelnen empfindlicher, der volkswirtschaftliche und sociale Nachtheil einer so ausserordentlich hohen Besteuerung, wie die französische Gesamtbesteuerung einmal sein muss, höchst wahrscheinlich noch bedeutender.

In allen diesen Hinsichten erweist sich die französische Verkehrsbesteuerung auch geeignet, jene Function zu übernehmen, welche ihr nach der principiellen steuersystematischen Aufgabe dieser ganzen Steuergruppe obliegt: die Function der Ergänzung und des Ersatzes gegenüber anderen Steuern im gesammten practischen Steuersystem.

Fin. II, §. 467 ff. Gewiss vielfach nur in roher, an sich nicht eben befriedigender Weise, aber doch so, dass man diese Besteuerung, als Ganzes betrachtet, nicht entbehren möchte, weil sonst das Steuerwesen noch weit mehr Mängel aufweisen würde.

Indem die zahlreichen einzelnen Abgaben dieser grossen Steuergruppe einen Beitrag zu Gunsten der Staatscasse dem Einzelnen da abfordern, wo sich letzterer im Besitz von Vermögen, Einkommen, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bei einem Rechtsgeschäft, in einer Beurkundung u. s. w., bei einem Transportact zeigt, übernimmt die betreffende Besteuerung denn auch die Aufgabe, welche den directen Einkommen- und Vermögenssteuern zukäme und anderswo diesen obliegt. Was in dieser Beziehung oben (§. 225) vom Enregistrement speciell gesagt wurde, lässt sich einigermassen für die ganze französische Verkehrsbesteuerung verallgemeinern.

Steuerpolitische und steuertechnische Vorzüge wie Nachtheile sind mit dem einen wie mit dem anderen Wege nach dem gemeinsamen Ziele: einer Besteuerung nach der „wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“, verbunden. Wo die Besteuerung einmal so hoch sein muss, wie unter französischen Verhältnissen, hat der Weg der Verkehrsbesteuerung, ähnlich wie derjenige der Verbrauchsbesteuerung, verglichen mit dem der directen Besteuerung, immerhin den besonders schwer wiegenden Vorzug, den Druck der Steuerlast durch Vertheilung der letzteren auf zahlreiche einzelne Fälle im wirtschaftlichen Leben — eben Rechtsgeschäfte, Urkunden-ausstellung u. s. w., Transportacte — weniger empfindlich zu machen. Ich möchte annehmen, dass z. B. solche mehr oder weniger klar bewusste und selbst unbewusste Momente es mit erklären, dass man die Deckung des neuen plötzlich ungeheuer vermehrten Steuerbedarfs nach 1570—71 in so besonders starkem Maasse mittelst der Ausdehnung und Steigerung der Verkehrsbesteuerung bewerkstelligte.

Bei dem jetzt einmal für unabsehbare Zeit gegebenen und dem immer weiter sich steigernden Steuerbedarf wird daher auch wohl in Frankreich an eine Umgestaltung dieser Besteuerung, soweit damit eine starke Ertragsverminderung der letzteren verbunden sein würde, kaum zu denken sein.

Für die Reformfrage möchte sich daraus ergeben: man sollte wenigstens die schlimmsten Punkte, welche wohl im Enregistrement und hier in den Besitzwechselabgaben von Immobilien, ferner im Gebiete des Stempels im Dimensionsstempel liegen, zu verbessern suchen. Auch Reformen dieser Art, welche kleinere Ansfälle ergäben, wären aber wohl an die Voraussetzung gebunden, dass eine directe Einkommen- oder Einkommen- und Vermögenssteuer eingeführt würde, wie wir oben (S. 502) bei dem Rückblick auf die directe Besteuerung schon empfohlen haben.

Denn die directen Ertragssteuern Frankreichs allein können solche Ausfälle nach ihrer technischen Einrichtung schwerlich decken, oder es würde das andere überwiegende Bedenken haben. Die Verbrauchssteuern aber hierfür noch immer weiter

anzuspannen erscheint, einmal nicht hinlänglich sicher ausführbar — wenn man nicht in weiteren Monopolen, wie dem des Branntweins, das Hilfsmittel finden sollte und möchte —, anderseits sonst wieder zu bedenklich. Verbleibt der Haupttheil der Erträge aus den drei grossen Verkehrssteuern, so handelt es sich auch nur um eine mässig hohe supplementäre directe Einkommensteuer, was deren Einführung und Einbürgerung wesentlich erleichtern würde.

#### C. Die Anfallerwerbs-Besteuerung, insbesondere die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung.

Von den beiden hierher gehörigen französischen Steuern, den Erbschafts- und Schenkungssteuern und den Steuern auf Loose sind die ersteren ganz im System der französischen Registerabgaben enthalten, daher in der Hauptsache schon oben (namentlich in §. 218) mit abgehandelt worden. Deshalb im Folgenden nur noch wenigere speciell über diesen Theil der Registerabgaben. Die Steuer auf Loose gehört in Frankreich zu der Besteuerung der Werthpapiere oder der 3% Steuer „vom Einkommen aus beweglichen Werthen“ und wurde deshalb gleichfalls schon früher an betreffender Stelle mit besprochen (§. 208 ff.). Wir kommen auf diese Steuer jetzt nicht besonders zurück.

Gesetzgebung. S. oben diejenige über Enregistrement und Registerabgaben S. 503. Specielle Uebersicht im Bull. XV, 540. Grundlage schon Art. 4 des Gesetzes vom 22. Frim. VII. (12. December 1796), wonach „alle Uebertragungen von Eigenthum, Nutzniessung und Genuss beweglichen und unbeweglichen Guts, sei es unter Lebenden oder durch Sterbefall“ der Proportionalabgabe des Enregistrements unterworfen werden. Tarif im Anschluss an diesen Art. 4 in Art. 69 des genannten Gesetzes, mit späteren Abänderungen, so durch Gesetz vom 18. Mai 1850, Art. 10 für die gerade Linie im Sterbefall, desgl. hier und im Gesetz vom 28. April 1816, Art. 53 bei Schenkungen, für die Seitenlinie besonders durch Gesetz vom 21. April 1832, Art. 33 (im Gesetz vom 18. Mai 1850, Art. 10, Gleichstellung von beweglichem und unbeweglichem Gut), für Ehegatten durch Gesetz vom 28. April 1816, Art. 53 (auch 54 und Gesetz vom 18. Mai 1850, Art. 10), für Nichtverwandte durch Gesetz vom 21. April 1832, Art. 33. S. die Zusammenstellung des Tarifs bei Jacob, S. 211 ff., dann oben S. 527. Zu diesen Principalsätzen treten die Zuschläge mit 25%<sup>u</sup>. Ueber die Werthberechnungen gelten die allgemeinen Grundsätze bei den Registerabgaben, bes. Gesetz vom Frim. VII., Art. 14, 15. S. auch Gesetz vom 18. Mai 1850, Art. 7. Die weiteren Hauptbestimmungen im Gesetz vom Frim. VII.

Literatur s. o. S. 505; in Betreff der Entwicklung der neuen Gesetzgebung aus der alten s. auch hier Stourm, I, ch. XV, passim u. o. §. 65. — Statistik ob. S. 506, bes. Bull. XV, 540, XVII, 404, XXI, 157; I, 24, III, 343 u. a. m.

§. 241. 1. Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung als Theil des Enregistrement. Das Characteristische der französischen Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung ist ein zweifaches, einmal die vollständige Eingliederung derselben in das System des Enregistrements; sodann die Hinzufügung einer förmlichen Schenkungssteuer, d. h. von „Uebertragungen unter Lebenden zu unentgeltlichem Titel“, einschliesslich derjenigen unter nächsten Verwandten (gerade Linie), zu der Erbschaftssteuer.

In steuertechnischer und administrativer, daher auch in fiscalischer Beziehung ist jene Eingliederung wohl günstig, in steuerpolitischer dagegen überwiegend bedenklich. Auch hier hat aber wieder die Gesetzgebung der Revolutionszeit (das Gesetz vom 19. December 1790 und vom 22. Frim. VII.) weder diese Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung erst geschaffen, noch diese Eingliederung zuerst herbeigeführt. Die Vorläufer der neuen Gesetzgebung sind vielmehr auch hier die ältern Gesetze über den centième denier — vom Eigenthumswechsel von Immobilien allein unter Lebenden und von Todeswegen — und zum Theil über die droits de contrôle und droits d'insinuation (o. §. 65).

Für die steuertechnische und die administrative Seite dieser Besteuerung genügt es, auf die frühere Darstellung im Abschnitt von den Registerabgaben zu verweisen.

Nicht zu übersehen ist, dass da, wo zu den Registerabgaben Stempelabgaben hinzutreten, namentlich wegen vorschriftsmässigen Gebrauchs des dem Dimensionsstempel unterworfenen Papiers für die betreffenden Urkunden, auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern sich um entsprechende Stempelbeträge erhöhen. Ausser der Hauptabgabe, der Proportionalabgabe von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen, kommen auch die kleineren festen Registerabgaben bei diesen Angelegenheiten vor, so bei Urkunden, welche Absteherung, Ausschlagung von, Verzichtleistung auf, wie andererseits Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen enthalten (Gesetz vom Frim. VII., Art. 68 und spätere, mit Abänderungen der Sätze).

Ueber die steuerpolitische Bedeutung dieser Besteuerung und ihrer Eingliederung in das System des Enregistrement ist hier noch Einiges hinzuzufügen, auch zur Vervollständigung der principiellen Kritik des Enregistrement in §. 225, wo diese Besteuerung absichtlich nur nebenbei berührt wurde.

Die principielle steuerpolitische Berechtigung, ja Nothwendigkeit von Erbschaftssteuern überhaupt in einem Stenersystem ist gewiss nicht zu bestreiten. Dafür kann hier auf die Behandlung dieser Frage in der „allgemeinen Steuerlehre“ verwiesen werden (Fin. II, §. 482 ff.). Schenkungen von Todeswegen sind nothwendig der Erbschaftssteuer oder einer analogen Steuer zu unterziehen, wenn die Erbschaftssteuer nicht zu leicht soll umgangen werden können. In Frankreich hat man es aber mit einer eigentlichen umfassenderen Schenkungssteuer zu thun, in Betreff deren die principielle und practische Frage doch anders liegt. Daher darüber unten (§. 242) noch ein Wort. Nach dem speciellen Character des französischen Steuersystems dürfte eine Erbschaftssteuer vollends nicht fehlen.

Auch die hauptsächlichsten Punkte der Ausgestaltung von solchen Steuern — die allgemeine Schenkungssteuer vorläufig

einmal als berechtigt zugegeben —, namentlich ihre Ausdehnung auf alle Arten Vermögensobjecte, bewegliches, unbewegliches Gut, Werthpapiere, die Ausdehnung auf alle Verwandtschaftsgrade, einschliesslich der geraden Linie, die Tarifabstufung nach der Nähe der Verwandtschaft zum Beerbten, sind im Ganzen in der französischen Gesetzgebung richtig den principiellen Anforderungen der Finanzwissenschaft gemäss geregelt. Die Zahlensätze der Tarifstufen sind immer etwas Willkürliches, aber in den Proportionen zu einander wohl auch passend bestimmt.

Der verhältnissmässig hohe Satz für Ehegatten (3% gegen 1% in der directen und  $6\frac{1}{3}\%$  in der nächsten Seitenlinie im Principal bei der Erbschaftsteuer) ist etwas auffällig und abweichend von anderen Ländern, so namentlich England, aber es mag diese Tarifrung französischen Auffassungen entsprechen. Gleiches gilt von den Tarifstufen bei Schenkungen in directer Linie und unter Ehegatten im Ehevertrage, während der Ehe oder ausserhalb eines Ehevertrags (s. o. S. 527). wenn dabei die Willkür in der Bestimmung der Verschiedenheit der Sätze auch schon etwas auffälliger ist. Steuerpolitisch fragwürdiger, weil wesentlich eine Consequenz der Eingliederung der Steuern in das Enregistementsystem, sind die vorkommenden Unterschiede der Steuerhöhe, zum Nachtheil des Immobiliärsbesitzes, zwischen Immobilien und Mobilien. Dafür gelten die folgenden Bedenken mit.

Die absolute Höhe der Abgabeprocente der Erbschafts- und Schenkungssteuern — letztere wiederum zunächst als berechtigt zugegeben — erscheint im Ganzen nicht zu bedeutend, auch nicht in der directen Linie und in der nächsten Seitenlinie. Sie entspricht den principiellen Anforderungen und ist ohnehin durch die Verhältnisse des französischen Steuerbedarfs geboten.

Ja nach diesen bemessen und verglichen mit anderen französischen Steuersätzen in der übrigen Besteuerung, sowie mit den Erbschaftssteuersätzen anderer Länder, z. B. Grossbritanniens und verschiedener Continentalstaaten, selbst — wenigstens in Betreff der Seitenlinie und der Nicht-Verwandten — auch deutscher Staaten erscheinen die französischen Steuersätze, sogar einschliesslich der Zuschläge, nicht einmal so anomal hoch, etwa mit Ausnahme derjenigen für bewegliches Gut ausserhalb des Ehevertrags ( $2\frac{1}{2}\%$ ) und für unbewegliches Gut ( $4\%$ ) „sans partage“ in der geraden Linie, wo letzteren Falls wieder Consequenzen der Eingliederung der Steuer in das Enregistrement vorliegen.

Der hohe Gesammtbetrag der französischen Steuern möchte daher auch an sich und vollends mit Rücksicht auf die französische Finanzlage nicht eben steuerpolitisch zu beanstanden sein. Er müsste nur auf die betreffenden Steuerträger mit Rücksicht auf die folgenden Bedenken etwas anders vertheilt sein. Seine Grösse entspricht im Uebrigen auch der Function, welche diese Steuern in Frankreich mit zu übernehmen haben: als Ersatz einer Einkommen- und Vermögenssteuer, als Ergänzung der ungentügenden directen Besteuerung, auch zur Mitbesteuerung von Coniuncturengewinnen an vererbten Werthobjecten zu dienen.

S. oben S. 524 und unten §. 243 die statistischen Daten. Ein Ertrag von gegenwärtig rund 200 Mill. Fres., d. h. incl. Schenkungssteuern etwa ebensoviel wie in Grossbritannien die Erbschaftsteuer ergibt (S. 275), welches Land diese Besteuerung so besonders stark entwickelt hat, wird gerade nach diesem Vergleich von Anderen vielleicht ungebührlich hoch gefunden werden. Nach meiner principiellen Auffassung von der Erbschaftsteuer, auf welche von jenen 200 Mill. gut  $\frac{7}{9}$  fallen, ist er dies nicht und bei einem Gesamtsteuerbedarf des Staats von rund 2700 Mill. Fres., mit  $7.4\%$ , ohne Schenkungssteuer mit  $6.5\%$  dieser Summe ebenfalls nicht. In Grossbritannien ist diese Relation  $10-11\%$ .

Der Bedenken sind nun namentlich zweierlei. Beide hängen mit derjenigen Einrichtung der Steuern zusammen, welche aus der steuerpolitisch unrichtigen und principwidrigen Eingliederung der letzteren in das Enregistrement nothwendig folgt. Einmal werden nämlich die Besitzwechsel in Folge Todesfalls und bei Schenkungen den übrigen Besitzwechseln in Folge von Rechtsgeschäften im Verkehr zu weitgehend gleichgestellt, wenn auch mit Berücksichtigung der völlig abweichenden Ursache des Besitzwechsels, wie sich in der Einrichtung eines besonderen Tarifsystems der Erbschafts- und Schenkungssteuern zeigt. Ferner werden — was bei dem Besitzwechsel unter lästigem Titel im Verkehr begreiflich, auch hier zwar nicht unbedingt, aber doch eher berechtigt ist und sich auch viel schwieriger anders machen lässt — in völlig unzulässiger Weise bei diesen Steuern die Lasten und Schulden bei der Bemessung des die Grundlage der Besteuerung bildenden Werths des Objects nicht abgezogen (Gesetz vom Frim. VII., Art. 14. 15). Das ist eine freilich auch in anderen Gesetzgebungen, so früher in der britischen, vorkommende Bestimmung. Durch dieselbe wird die Erbschaftsteuer aber zu einer öfters recht bedenklichen Belastung, welche sich auf die Steuerträger sehr ungleichmässig vertheilt, namentlich wohl wieder zum Nachtheil des Immobilienbesitzes.

a) Die Gleichstellung des Erbgangs (und der Schenkgebung) mit anderem Besitzwechsel ist formell in der französischen Gesetzgebung streng durchgeführt, so im grundlegenden Gesetz vom Frimaire VII. Es entspricht das auch wieder dem mechanisch systematisirenden Character des französischen Steuerrechts. Aber es ist doch materiell eine Anomalie und führt denn auch zu bedenklichen Consequenzen. Vor Allem wird dabei der völlige ökonomische und socialpolitische, daher auch steuerpolitische Unterschied zwischen dem nothwendigen Besitzwechsel bei Todesfällen im Erbgang und doch auch ähnlich bei Schenkungen wenigstens im nächsten Verwandtenkreise behufs Ausstattung

Mitgift u. dgl. m. einerseits und dem in der Regel freiwilligen Besitzwechsel bei Rechtsgeschäften unter Lebenden zu lästigem Titel anderseits gänzlich bei Seite gesetzt.

In dem Tarifsystern der Registerabgaben für jene und für diese Fälle kommt dieser Unterschied zwar wieder zur Anerkennung, aber bedenkliche Consequenzen jener formellen Gleichstellung bleiben doch, so namentlich in den höheren Steuersätzen für Schenkungen von Immobilien als für solche von Mobilien, in verschiedenem Maasse, aber allgemein für Schenkungen in der geraden Linie und zwischen Ehegatten (s. o. S. 524, 527 den Tarif).

Die ökonomische und socialpolitische Verschiedenheit des Besitzwechsels in Folge Erbgangs (oder von Schenkungen der angedeuteten Art) gegenüber dem Besitzwechsel in Folge der gewöhnlichen Rechtsgeschäfte des Verkehrs würde steuerpolitisch und folgerichtig auch steuertechnisch eine andere Behandlung der Erbschafts- und Schenkungssteuern als der Besitzwechselabgaben bei Verkauf und Tausch u. s. w. im Steuerrecht bedingen. Das würde passend auch formell seinen Ausdruck in besonderen Steuergesetzen für die in beiden Fällen steuerpolitisch ganz verschiedenen Abgaben finden. Nicht der „Besitzwechsel“, als das in beiden Fällen Gleiche, sondern die Ursache desselben, als das hierbei völlig Verschiedene, müsste den Anknüpfungspunct für zwei verschiedene Gesetzgebungen bilden.

b) Practisch bedenklicher und principiell nicht minder unrichtig ist der Nicht-Abzug der Lasten und Schulden bei den Erbschaftsteuern.

Gerade die zunehmende, im Einzelnen aber wieder so ungleichmässige Entwicklung von Creditverhältnissen unter den Einzelwirthschaften führt hier nothwendig zu ganz ungleichmässigen Belastungen, ähnlich wie bei den Grund- und Gebäudesteuern, welche auf das Ob und Wie hoch der Verschuldung auch nicht Rücksicht nehmen. Was sich aber bei diesen Ertragssteuern nicht gut durchführen lässt, die Berücksichtigung der Schulden, das ist bei Erbschaftsteuern recht wohl durchführbar und muss bei ihnen grundsätzlich verlangt werden. Kann die Staatscasse den Ertragsausfall, welcher sich bei der Anwendung der bestehenden Tarifsätze aus einer dergestalt abgeänderten Erbschaftbesteuerung ergeben würde, nicht ertragen, so ist es richtiger, ihn durch entsprechende Erhöhung der Tarifsätze auszugleichen. Die Belastung durch die Steuer wird sich dabei dann wesentlich gerechter gestalten.

So wie sie jetzt ist, muss daher die französische Erbschaftsteuer, zumal bei der an sich richtigen Mitbelastung der geraden Linie und bei den geltenden Steuersätzen, als eine recht unvollkommene Form dieser Steuern bezeichnet werden. Der Grundbesitz wird dabei auch wieder überwiegend Benachtheiligungen erfahren.

So kann wohl über die Eingliederung der in Rede stehenden Steuern in das Eregistrement vom Standpuncte der

Steuerpolitik aus nicht günstig geurtheilt werden. In besonderen Gesetzen als besondere Steuern würden sie auch sofort auf den ersten Blick als das erscheinen, was sie sind: steuerpolitisch etwas Anderes als die eigentlichen Registerabgaben. Steuertechnische und administrative Punkte analog zu gestalten, was vielfach richtig ist, hinderte ja auch dann nichts. Jetzt stellt das Enregistrement eine anorganische Verbindung heterogener Elemente dar, wovon sich missliche practische Folgen leicht nachweisen lassen.

So ist es z. B. eine Consequenz dieser mechanischen formell-gleichen Behandlung heterogener Abgaben, dass in der Regel jede einzelne steuerpolitische Aenderung, auch in den Steuersätzen, ohne Weiteres auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern angewendet wird, nur weil sie ein Theil des Enregistrement sind, z. B. die gleichen Zuschläge, wie geschehen, aufgelegt werden. Gewiss öfters ein schwerer Missstand! Es kann ja im concreten Falle sein, dass ein gleiches Vorgehen bei allen Registerabgaben richtig ist. Aber das könnte ja auch stattfinden, wenn jene verschiedenartigen Bestandtheile des Steuerwesens getrennt würden. Man muss nur immer speciell prüfen, ob gleiches, ob verschiedenes Vorgehen das Passende ist. Diese Prüfung aber wird nur zu leicht bei der Zusammenfassung zu Einer Steuergruppe, wie im Enregistrement, unterbleiben.

§. 242. 2. Die Hinzufügung der Schenkungssteuer zur Erbschaftssteuer. Die Einbeziehung von Schenkungen von Todeswegen (*donationes mortis causa*) in die Erbschaftsbesteuerung oder die Unterstellung solcher Schenkungen unter eine wesentlich analog gestaltete besondere Besteuerung wird, wie schon bemerkt, als eine folgerichtige Consequenz der Erbschaftsbesteuerung gelten müssen, schon um Umgehungen der letzteren nach Möglichkeit zu verhüten. Anders liegt die Frage bei gewöhnlichen Schenkungen unter Lebenden, auch Nächst-Verwandten, welche sofort oder zwar erst in bestimmter, jedoch nicht vom Tode des Schenkers abhängiger Frist und unter etwaigen weiteren Bedingungen den Uebergang von Werthobjecten vom Schenker auf den Schenknehmer zur Folge haben. Das Eigenthümliche der französischen Gesetzgebung ist, dass sie im Princip auch solche Schenkungen den Registerabgaben für „Uebertragungen von Eigenthum, Nutzniessung und Genuss beweglichen und unbeweglichen Guts“ unterwirft (Gesetz vom Frim. VII., Art. 4), wenn und soweit als diese Uebertragungen registrirungspflichtig sind, daher wenn sie thatsächlich beurkundet werden oder, wenn sie in Ermangelung einer Beurkundung declarirt werden müssen.

Die Beurkundung selbst ist nicht unbedingt obligatorisch, die Registrirung des Besitzwechsels unter Lebenden ebendeshalb gleichfalls nicht, die Declaration nur bei Uebertragung von Eigenthum, Nutzniessung und Genuss unbeweglichen Guts.

Deshalb fällt nur letzteres unbedingt rechtlich und einigermaßen sicher tatsächlich, bewegliches aber sogar rechtlich nur, wenn die Schenkung — wozu kein unbedingter Zwang vorliegt, also nur facultativ — beurkundet wird, tatsächlich daher durchaus nicht allgemein unter die Registerabgaben für Schenkungen. (S. o. S. 519 ff., Gesetz vom Frim. VII., Art. 22, 38, Gesetz vom 27. Vent. IX., Art. 4; Vignes, I, 338.) Einer der früher schon erwähnten Fälle (S. 519), wo die allgemeine Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom Frim. VII. doch nicht die allgemeine Registrir- und Abgabepflichtigkeit eines Rechtsgeschäfts oder Verkehrsvorgangs in Frankreich herbeigeführt hat.

Auch hier zeigt sich daher zunächst die formelle Einreihung der Schenkungen oder der „unentgeltlichen Uebertragungen unter Lebenden“ unter die in das System des Enregistrement eingegliederten Fälle von Bedeutung für die rechtliche Begründung der Abgabepflichtigkeit der Schenkungen, in der eben erwähnten Beschränkung. Eine Behandlung der Frage und eine Consequenz dieser Eingliederung, in Betreff deren die im vorigen Paragraphen hervorgehobenen Bedenken gelten.

In principieller Hinsicht ist eine Schenkungssteuer überhaupt und speciell als Glied des französischen Steuersystems zwar ähnlich, aber nicht ganz ebenso zu beurtheilen, daher nicht in gleichem Maasse zu rechtfertigen wie die Erbschaftssteuer.

Die Begründung einer solchen Steuer als einer „Auffallerwerbs-Steuer“ ist zwar im Wesentlichen ebenso zu liefern, wie diejenige der Erbschaftssteuer, soweit es sich um die ökonomische Art dieses Erwerbs für den und die ökonomische Wirkung desselben auf den Schenknehmer handelt (Fin. II, §. 482). Aber nach der anderen mit in Betracht kommenden Seite liegt die Sache anders, nämlich in Betreff einmal des Erbrechts und sodann des „Schenkungsrechts“. Letzteres ist ein notwendiger Bestandtheil des „Eigenthumsrechts“, ersteres nicht, sondern ein besonderes Rechtsinstitut neben dem Eigenthumsrecht. Das bedingt für die ökonomische und für die steuerpolitische Auffassung Verschiedenheiten. Ich beziehe mich für diese an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgende Frage auf die Erörterungen in meiner „Grundlegung“, 2. A., §. 286 und Fin. II, §. 473 ff., 482 ff.

In practischer Hinsicht ist allerdings zuzugeben, dass eine Schenkungssteuer namentlich für Schenkungen unter Verwandten, zumal in der geraden Linie und besonders in dem tatsächlich wichtigsten Falle bei Schenkungen von Eltern an Kinder (Ausstattungen, Mitgiften u. s. w.), als eine Consequenz einer Erbschaftssteuer, namentlich wieder einer solchen, welche die gerade Linie mit trifft, aufgefasst und insofern auch allgemeiner begründet werden könnte. Denn durch solche „Schenkungen“ wird eigentlich der dereinstige unter die Erbschaftssteuer fallende Vermögensbetrag verkürzt und werden Erbportionen gewissermaßen vorweg ausgeantwortet. Durch diese „Schenkungen“ erfolgt also unzweifelhaft auch eine Verkürzung des Ertrags der Erbschaftssteuer.

Zu einer allgemeinen principiellen Begründung der Schenkungssteuer nach der vorhin angedeuteten Seite möchte aber auch dieser practische Gesichtspunct noch nicht ausreichen, eben weil das „Schenkungsrecht“ als nothwendiger Bestandtheil des Eigenthumsrechts anzusehen ist und eine schenkungsweise Uebertragung von Vermögenswerth derjenigen unter lästigem Titel ökonomisch und socialpolitisch und deshalb auch wieder steuerpolitisch nicht ohne Weiteres gleichgestellt werden kann.

Gerade aus wesentlich practischen Erwägungen ist aber ferner auch ein Haupteinwand gegen eine allgemeinere Schenkungssteuer wie die französische zu erheben: es ist schlechterdings nicht möglich, sie einigermaassen vollständig dem Gesetze gemäss durchzuführen. Wiederum wird sie den Immobilienbesitz viel allgemeiner als den Mobilienbesitz und unter dem letzteren wieder den grössten Theil des Werthpapierbesitzes viel schwerer als vielerlei anderes bewegliches Gut erfassen. Auf diesen Sachverhalt deutet auch die Statistik der französischen Schenkungssteuer hin (S. 524 u. 591). Das ist, wie immer in solchen Fällen und wie die Ertragsstatistik zeigt, nicht nur ein Nachtheil in fiscalischer, sondern auch ein Bedenken in allgemeiner steuerpolitischer Hinsicht. Denn die Steuervertheilung wird dadurch trotz richtiger gesetzlicher Normen thatsächlich eine ganz ungleichmässige. Auch nach Gesellschaftsclassen, Erwerbsständen, Volks-sitten u. dgl. Momenten mehr möchten sich bei der Schenkungssteuer weitere Ungleichmässigkeiten ergeben, indem der gesetzlich zu besteuernde Schenkungsact nach diesen Kategorien und Verhältnissen in mannigfach ungleichem Grade, bald leichter, bald schwerer, bald vollständig, bald nur weniger vollständig zu erfassen ist.

Wenn man vor strengeren Controlmitteln, vor einem gerade in diesen Dingen wohl besonders lästig empfundenen fiscalischen Eindringen in persönliche und Familienverhältnisse nicht zurtückschent, mag es wohl gelingen, diese Bedenken zu vermindern. Aber einmal bieten solche Mittel und Wege und ihre Anwendung gerade hier besondere Schwierigkeiten, und sodann wird auch damit nicht entfernt diejenige vollständige, daher gleichmässige Besteuerung erreicht, welche dem Gesetze entspricht und principiell, wenn die Steuer einmal bestehen soll, zu verlangen ist.

Die französische Gesetzgebung und die administrativen Normen und Einrichtungen des Enregistrement reichen jedenfalls hierzu nicht

aus, wahrscheinlich weniger, als bei jedem anderen Theile dieses Steuergebiets, auch als bei der Erbschaftssteuer. Der Beurkundungszwang, der directe Registrirungszwang für Urkunden, der Declarationszwang zum Ersatz fehlender Beurkundung müsste viel schärfer, viel umfassender, daher aber freilich auch viel lästiger, bis zum Unerträglichen, gesetzlich gefordert und hinsichtlich der Durchführung controlirt werden, als es selbst gegenwärtig, wo man in dem Allen in Frankreich schon nicht eben spröde ist, auf dem Gebiete des Enregistrement geschieht und als es wohl überhaupt, beim besten Willen der Verwaltung, durchführbar sein möchte, — vollends beweglichen Gut, gar Werthpapieren gegenüber.

Alle diese Erwägungen führen zu keinem besonders günstigen Urtheil über solche allgemeine Schenkungssteuern und speciell über die französische aus dem Gesichtspunct der steuerpolitischen und steuertechnischen Betrachtung.

§. 243. 3. Zur Statistik. Schon fruher wurden Daten mitgetheilt, welche sich mit auf die beiden hier betrachteten Steuern beziehen. S. o. S. 524 und passim. Die Einzelheiten der amtlichen Statistik (bes. Bull. XV, 554 ff., Daten seit 1826, specieller 1877—82, Bull. XXII, 146. Daten für 1885 und 1886) lassen sich mit für die Beweisführung in Sachen der Schenkungssteuern benutzen. S. ebenfalls schon oben S. 528. Das Detail ist zu gross, um es hier einfügen zu können, und nur bei einem genaueren Eingehen auf dasselbe ist ein sichererer Beweis — wie bei aller Statistik freilich nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis — zu führen. Es muss genügen, hier auf einige Punkte hinzuweisen, welche durch die Statistik illustriert werden. Daran wird ein kleiner Excurs über den Einfluss der französischen Bevölkerungsbewegung auf die Ergebnisse der Erbschaftssteuer geknüpft, welcher allerdings aus dem Gebiet der Steuerstatistik etwas hinausführt, aber doch eine auch für die steuerpolitische Würdigung dieser Steuer wichtige Seite behandelt.

Der Schwerpunkt der Schenkungssteuer liegt durchaus in der directen Linie, weit mehr als bei der Erbschaftssteuer und unverhältnissmässig zurück treten dabei Schenkungen von Werthpapieren u. dgl., ebenfalls weit mehr als bei der Erbschaftssteuer, während das sonstige gewöhnliche bewegliche Gut dort erheblich stärker vertreten ist als hier. Das Alles wird zum Theil an der wirklichen Verschiedenheit der Uebertragungen, zum Theil aber vermuthlich auch daran liegen, dass die Veranlagung der Schenkungssteuer, besonders in Betreff der Werthpapiere, vielleicht auch überhaupt ausserhalb der directen Linie, mangelhafter ist. Die folgenden Daten scheinen mir diese Auffassung zu bekräftigen. Sie bilden zugleich eine Ergänzung der summarischen Daten für 1886 oben S. 524. Es war (Bull. XXII, 146):

Schenkungen.	Zahl der Fälle		Werthbetrag Mill. Fres.		Steuerbetrag 1000 Fres.	
	1885	1886	1885	1886	1885	1886
Directe Linie . . .	152,744	152,240	970.14	954.68	18,311	18,134
Seitenlinie A . . .	6,657	6,830	26.50	29.49	1,975	2,180
„ B . . .	913	965	3.87	3.32	300	258
„ C . . .	537	485	2.33	2.61	209	248
Ehegatten . . .	950	785	3.34	4.25	94	82
Nicht-Verwandte . .	5,217	5,290	15.36	24.06	1,595	2,538
Summa . . .	167,018	166,595	1021.54	1018.40	24,485	23,441

Objecte der Schenkungen.	Zahl der Fälle		Werthbetrag Mill. Fres.		Steuerbetrag 1000 Fres.	
	1885	1886	1885	1886	1885	1886
Bewegliches Gut . . .	97,466	96,698	569.84	558.75	10,242	10,089
Französische u. fremde Staatsfonds . . . . .	765	710	12.00	15.29	235	683
Französische u. fremde Werthpapiere . . . . .	1,100	1,337	20.39	17.42	344	719
Zusammen „Mobilien“ . . .	99,331	98,745	602.23	591.46	10,821	11,491
Immobilien . . . . .	67,687	67,850	419.31	426.94	11,664	11,949
Summa . . . . .	167,018	166,595	1021.54	1018.40	22,485	23,440
Davon i. Heirathsvertrag „ ausserhalb . . . . .	97,932	97,640	558.16	552.46	10,731	10,761
„ . . . . .	69,086	68,955	463.38	465.94	11,754	12,680
<b>Erbfälle.</b>						
Directe Linie . . . . .	533,315	539,478	3622.67	3583.24	45.28	44.79
Seitenlinie A . . . . .	153,968	157,270	782.03	814.26	65.54	66.16
„ B . . . . .	22,246	23,174	131.18	128.28	11.48	11.22
„ C . . . . .	9,527	9,738	103.18	102.74	10.32	10.27
Ehegatten . . . . .	166,311	166,735	538.85	520.71	20.21	19.53
Nicht-Verwandte . . . . .	36,904	38,167	229.00	220.02	23.76	24.75
Summa . . . . .	922,271	934,562	5406.91	5369.24	176.59	176.73
<b>Objecte der Erbfälle.</b>						
Bewegliches Gut . . . . .	481,213	484,775	1681.65	1630.16	57.52	58.49
Französische u. fremde Staatsfonds . . . . .	18,869	21,046	315.48	351.43	11.86	13.16
Französische u. fremde Werthpapiere . . . . .	16,690	19,011	625.70	634.78	22.34	22.25
Zusammen „Mobilien“ . . .	516,772	524,832	2622.83	2616.36	91.72	93.90
Immobilien . . . . .	405,499	409,730	2784.08	2752.88	84.87	82.22
Summa . . . . .	922,271	934,562	5406.91	5369.24	176.59	176.73

Seitenlinie A: Geschwister, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten. — B: Grossonkel, Grosstanten, Grossneffen, Grossnichten. — C: Verwandte vom 5.—12. Grade.

Etwa 91% der Fälle und etwa 94% der Werthbeträge kommen bei den Schenkungen, nur etwa 56—57% der Fälle und etwa 66—67% der Werthbeträge kommen bei den Erbschaften auf die directe Linie. Die Uebertragungen von Werthpapieren (incl. Staatsfonds) sind bei den Schenkungen nur 3.2, bei den Erbschaften 18% der Gesamtwerte.

Das genauere Detail der Statistik der Schenkungssteuer (Bull. XV, 556) ergibt, dass in der directen Linie über die Hälfte der Werthbeträge auf „Uebertragungen im Ehecontract“ kommen, davon wieder  $\frac{4}{5}$  auf bewegliches Gut (zum Steuersatz von 1.25% im Principal, wie ebenso für Werthpapiere), nicht  $\frac{1}{5}$  auf Immobilien (2.75% Steuer), etwa 3% auf Werthpapiere. Von der anderen etwas kleineren Hälfte kommen an 90% auf Uebertragungen ausserhalb Ehecontracts mit Theilung“ (Code civ., Art. 1075 und 1076) und davon hier  $\frac{4}{5}$  auf Immobilien (Steuersatz 1.50, bei Mobilien und Werthpapieren nur 1%). Civilrechtliche Bestimmungen, wie die bezeichneten, erweisen sich hier von besonderem Einfluss.

Die Steuererträge ergeben nach den Kategorien der belasteten Personen im Durchschnitt der beiden Jahre 1885 und 1886 folgende Quoten in %:

	Schenkungen.	Erbschaften.
Directe Linie . . . . .	79.5	25.5
Seitenlinie A . . . . .	9.0	36.7
„ B . . . . .	1.2	6.4
„ C . . . . .	1.0	5.8
Ehegatten . . . . .	0.3	11.3
Nichtverwandte . . . . .	9.0	14.3
Summa . . . . .	100.0	100.0

Die Zufälligkeiten des Ertrags, nach den Verwandtschaftsverhältnissen, daher nach den anzuwendenden Steuersätzen und nach den Werthbeträgen in den einzelnen Jahren führen natürlich Verschiebungen der Quoten mit sich. Die typischen Ver-

schiedenheiten ergeben sich aber schon genügend aus einem solchen Beispiel. Sie springen bei der Schenkungssteuer verglichen mit der Erbschaftssteuer in die Augen. Bei jener liegt der Schwerpunkt der Erträge trotz der niedrigen Steuersätze ganz in der directen Linie, bei den Erbschaften in der Seitenlinie und namentlich in der ersten (Geschwister u. s. w.).

§. 244. Statistischer Excurs über den Einfluss der Bevölkerungsbewegung auf die Ergebnisse der Erbschaftssteuer. Soweit nicht testamentarische Verfügungen erheblichere Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge bedingen — was im Kreise der näheren Verwandten doch meistens nur in geringem Maasse und in Frankreich wegen der hohen Pflichttheile, bez. der Kleinheit der zur freien Disposition des Erblassers stehenden Vermögensquote in noch geringerem Grade als in Ländern andern Erbrechts der Fall ist — wird der wirkliche Erbgang in letzter Linie von der Bevölkerungsbewegung, speciell von dem Absterbe-, bez. Aussterbeverhältniss der Blutsverwandten bestimmt. Je leichter die directe Linie ausstirbt, desto mehr Erbanfälle in der Seitenlinie, und weiter in der entfernteren Seitenlinie, je leichter die nähere ausstirbt. Testamentarische Bestimmungen werden doch zumeist die Verwandtschaftsverhältnisse berücksichtigen. Je weniger nahe Verwandte vorhanden sind, desto mehr wird vermuthlich durch Testament regelnd und abweichend von der gesetzlichen Erbfolge zu Gunsten der Gatten, entfernterer Verwandten und Nichtverwandten verfügt werden.

Wie sich in dieser Beziehung die französischen Verhältnisse gestalten, lässt sich natürlich aus den Steuererträgen nicht sicher ersehen, weil diese von den verschiedenen Steuersätzen beeinflusst werden. Immerhin erscheinen 25—26% Ertrag der directen Linie nicht hoch, 36—37% der ersten Seitenlinie (d. h. wohl meistens der Geschwister) und 6—7% der zweiten Seitenlinie ziemlich hoch, — auch im Vergleich mit der britischen Succession duty, soweit ein solcher bei der Verschiedenheit der Steuergesetzgebung zulässig ist, was freilich nur beschränkt der Fall (s. o. S. 275 und 269; die Legacy duty gestattet noch weniger einen Vergleich; bei diesen beiden britischen Steuern fehlt auch die Besteuerung der Ehegatten).

Bessere Anhaltspunkte ergeben die Vermögenswerthe in ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Personenkategorien, denen sie durch Erbgang u. s. w. zufallen, sowohl in einzelnen Jahren als vollends in der Reihenfolge der Jahre.

Allerdings müssen dabei drei Voraussetzungen gemacht werden, wenn man einen Schluss ziehen will; dass die Steuerveranlagung unter den verschiedenen Personenklassen gleich zuverlässig erfolgt, ferner, dass in längeren Zeiträumen in dieser Hinsicht keine erheblichen Aenderungen eingetreten sind, endlich, dass weder in der gesetzlichen Erbfolge noch in den in grossen Volkskreisen üblichen testamentarischen Bestimmungen in einer solchen längeren Periode erheblichere Abweichungen von dem früher Geltenden und Üblichen Platz gegriffen haben. Voraussetzungen, welche wohl nicht völlig genau, aber doch gerade in Frankreich so weit zutreffen möchten, dass man mit leidlicher Sicherheit schliessen kann. Variable Factoren, deren Grösse, Bedeutung und Veränderung man noch schwerer berücksichtigen und nicht zur Ziffer bringen kann, welche aber gleichwohl auf das Ergebniss einwirken, giebt es auch ausserdem noch. So wird die im Laufe der Zeit eingetretene Vermehrung des beweglichen Vermögens und besonders des

Werthpapierbesitzes insofern influiren, als die gesetzliche Steuerveranlagung denselben bei den verschiedenen Erbenkategorien vermuthlich nicht ganz gleich vollständig ist und auch in dieser Beziehung wieder in längeren Zwischenräumen Veränderungen erleidet. Es könnte z. B. der Fall sein, dass sich Werthpapierbesitz in der directen Linie mehr als in der Seitenlinie der Besteuerung entzieht. Eine Verminderung der Quote der directen Linie von dem Werthbetrage in längerer Periode wäre dann mit darauf zurückzuführen.

Alle solche Erwägungen mahnen zur Vorsicht in der Schlussziehung. Dennoch sind folgende Berechnungen von Interesse für die ökonomische und sociale, für die steuerpolitische und — für die populationistische Seite der französischen Erbschaftssteuer-Statistik.

Die übertragenen Werthbeträge im Durchschnitt der Jahre 1885 und 1886 waren bei der Erbschaftssteuer in %.

Directe Linie . . . . .	66.91	} 81.7
Seitenlinie A . . . . .	14.8	
„ B . . . . .	2.4	
„ C . . . . .	1.9	} 19.1
Ehegatten . . . . .	9.8	
Nichtverwandte . . . . .	4.2	
Summa . . . . .	100.0	

Hiernach bleiben nur  $\frac{2}{3}$  des im Erbgang übertragenen Vermögens in der directen Linie, nur etwas über  $\frac{1}{6}$  in dieser und der nächsten Seitenlinie. Die finanzielle Bedeutung einer Erbschaftssteuer steigt bei dem üblichen Princip progressiver Steuersätze nach der grösseren Entfernung vom Beerben natürlich, je mehr Erbgang ausserhalb der directen, weiter ausserhalb der nächsten Seitenlinie, endlich ausserhalb jeder Verwandtschaft erfolgt. Man vergleiche auch hier die Daten über Grossbritannien (S. 275, 276), aus deren Abweichungen von den französischen indessen wieder bei der Verschiedenheit der Einrichtung beider Steuern Schlüsse auf den Erbgang in beiden Ländern nicht ohne Weiteres gezogen werden können.

Bevor dann der interessanteste Punkt, die etwaige Veränderung der Quoten der Erbenkategorien in längeren Perioden, untersucht wird, sei zunächst noch einmal der früher schon berührte folgende Punkt etwas näher ins Auge gefasst: nämlich der Einfluss von bedeutsameren Vorgängen in der Bevölkerungsbewegung, d. h. hier speciell in den Todesfällen auf den Erbgang und damit auf die Steuererträge in einzelnen besonders charakteristischen Jahren. Dieser Einfluss ist ganz unverkennbar. In Betreff von 1870 — 71 ist darauf schon oben S. 407 aufmerksam gemacht worden. Das Genauere zeigen folgende Daten, die auch für die steuerpolitische Würdigung der Erbschaftssteuer von Interesse sind. Es ist dabei daran zu denken, dass Elsass-Lothringen nur noch für einen Theil von 1870 von dieser Statistik mit umfasst wird (Bull. XV, 542). Die Zahlen Mill. Frs

Erbfälle	Directe Linie %	Seitenlinie %	Ehegatten %	Nichtverwandte %
1868	2303.2	681.3	338.1	132.5
1869	2507.6	640.9	359.3	128.9
1870	2337.3	603.1	333.6	98.3
1871	3407.8	946.1	470.0	134.8
1872	2716.7	112.9	727.5	110.4
1873	2507.9	104.2	697.1	105.5

Die Abnahme in 1870 ist jedenfalls mit auf die Kriegereignisse zurückzuführen, weil dadurch vielfach eine Steuerveranlagung unmöglich gemacht wurde oder verschoben werden musste. Die starke Zunahme in 1871 erklärt sich aus vermehrten Todesfällen in diesem und dem Vorjahr aus nachträglicher Regelung von Rückständen aus 1870. In den einzelnen Kategorien von Erbfällen zeigt sich sonst aber kein grosser Unterschied in der Quotenbewegung, mit Ausnahme der Erbschaften, die an Nichtverwandte kamen, bei denen die Declarationen 1870 besonders im Rückstand geblieben sein müssen.

Die Bewegung nach Kategorien von Werthobjecten (Bull. XV, 549) ergibt bei allen hier unterschiedenen 4 Arten (s. o. S. 591) in 1870 kleine Abnahmen gegen die Vorjahre, am Stärksten bei den Inscriptionen im Staatsschuldbuch, nicht unbegründlich, dann 1871 überall starke Zunahmen, am Stärksten bei öffentlichen Fonds und Actien (ausser französischer Renteninscription).

Die Schenkungen zeigen bei allen 4 Personenkategorien erhebliche Abnahmen der Werthbeträge 1870 und noch 1871, erst 1872 besonders starke Zunahmen, die in den folgenden Jahren aber nur wenig und nicht allgemein (so nicht unter Ehegatten) sich wieder vermindern. Z. B. directe Linie 1868—75 866, 878, 640, 676, 1070, 972, 933, 1005 Mill. Frs. (Bull. XV, 555).

Die allgemeine Sterblichkeit war in directer und indirecter Folge des Kriegs von 1870—71 enorm. 1869—72 2.34, 2.83, 3.48, 2.19%, bezw. 864,326 — 1046,909 — 1271,010 — 793,064 Todesfälle. Dem Fiscus kam das in der Erbschaftsteuer sehr zu statten, eine immerhin eigenthümliche Consequenz einer solchen Steuer: sie florirt in Calamitäten.

Auch in früheren Jahren lässt sich ein gewisser Einfluss politischer Ereignisse auf die zur Erbschaftsteuer veranlagten Werthe und auf den Steuerertrag nachweisen, nur viel geringer, weil der Einfluss auf die Sterblichkeit geringer war, oder diese, wo sie gestiegen, gleichzeitig etwa von anderen Ereignissen, Theuerung, verheerenden Krankheiten emporgetrieben war (so 1847—49, 1854—55 — Krimkrieg —, 1859 italienischer Krieg). Aber seit der ersten Revolution hat kein politisches Ereigniss entfernt so stark die Bevölkerungsbewegung und namentlich die Sterblichkeit nachtheilig beeinflusst als der Krieg von 1870—71, nicht einmal die napoleonischen Kriegsjahre 1806 ff., 1812—14. (S. Ann. Stat. 1852, p. 33 ff.).

Sind nun in den Quoten der Erbenkategorien bestimmte Aenderungen während der Beobachtungsreihe (seit 1826) nachweisbar, welche auf Vorgänge in der Bevölkerungsbewegung, namentlich in der Sterblichkeit als auf ihre Ursache hin zeigen? In einzelnen kritischen Zeitpunkten, wie 1870—71, kaum, was auch keine allgemeineren Gründe hier vermuthen lassen. In längeren Perioden wäre es dagegen a priori bei der geringen Geburtsziffer Frankreichs, der niedrigen ehelichen Fruchtbarkeit und dem kleinen jährlichen Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle — 1870—71 hat sogar die Zahl der Todesfälle um 548,000 überwogen — nicht unmöglich, ja eigentlich wahrscheinlich, dass häufiger ein Aussterben der directen Linie und selbst der ersten Seitenlinie erfolgt, dass dann die Intestaterbschaften in diese und weiter in die entfernteren Linien übergehen, andererseits auch mehr Erbschaften und Vermächtnisse durch testamentarische Bestimmungen an Ehegatten, entferntere Verwandte und selbst Nichtverwandte fallen, weil weniger oder eventuell gar keine Rücksichten auf nähere Verwandte genommen werden müssen.

Statistisch lässt sich ein solcher Schluss nur wieder unter den oben angedeuteten Voraussetzungen prüfen. Man wird dabei auch, um die Zufälligkeiten des Erbgangs in den einzelnen Jahren etwas auszugleichen, Durchschnitt mehrerer Jahre zu Grunde legen müssen. Im Folgenden werden die Ergebnisse einer solchen statistischen Berechnung mitgetheilt. Die absoluten Zahlen s. im Bull. XV, 542, XXI, 137, XXII, 147. Die Daten an ersterer Stelle — 1826—1882 — beschränken sich auf die 4 Hauptkategorien von Erben. In den Jahresberichten der Euresgistrement-Verwaltung sind auch die 3 Arten der Seitenverwandten unterschieden, bei denen eine Untersuchung des Erbgangs für die angedeutete Frage gleichfalls von Interesse wäre. Doch muss sie hier als zu weitläufig unterbleiben. In der directen Linie wäre noch eine genauere Verfolgung des Erbgangs — von Eltern auf Kinder, Grosskinder und umgekehrt — auch von Werth. Hier fehlen die Daten indessen auch in der amtlichen Statistik. Es würde zu weit führen, hier die Berechnung in dem ganzen Zeitraum für einzelne Jahre und Perioden (z. B. Quinquennien) vorzunehmen und hier einzufügen. Die folgende Uebersicht beschränkt sich auf eine Berechnung im Anfang, der Mitte und am Schluss der Periode von 1826—1885.

Die obige Annahme findet danach ihre volle Bestätigung. Die Jahre 1871 bis 72 sind hier nicht mit in die Beobachtungsreihe gezogen, obgleich sie für die Frage Interesse böten, weil die Veranlagung damals zu sehr gestört war und dieser Umstand sich nicht eliminiren lässt.

Absolute Zahlen.	Summe Mill. Frs.	Directe Linie.	Seiten-Linie.	Ehegatten.	Nicht-verwandte.	
Durchschnitt	1826—30	1383.4	970.5	207.8	129.8	35.3
..	1851—55	2061.5	1410.2	351.3	195.0	54.9
..	1876—80	4831.6	3247.5	933.9	476.4	173.5
	1885	5406.9	3622.7	1016.4	538.8	229.0

Relativzahlen %.			Directe	Seiten-	Ehe-	Nicht-
			Linie.	Linie.	gatten.	verwande.
Durchschnitt	1826—30	100.00	70.16	17.91	9.38	2.55
"	1851—55	100.00	68.41	18.50	9.46	3.63
"	1876—80	100.00	67.22	19.33	9.86	3.59
"	1885	100.00	67.00	18.79	9.97	4.24

Es wäre nun freilich möglich, dass andere Umstände als die Bewegung der Sterblichkeit in der Familie diese Bewegung der Quoten bestimmt oder doch mitbestimmt haben. So etwa eine stärkere Vermehrung der Schenkungen in der directen Linie. Indessen sind von 1826—30 bis 1876—80 die Erbfälle in der directen Linie um 335, die Schenkungen nur um 238% gewachsen, in der Seitenlinie, wo die Schenkungen aber wenig ins Gewicht fallen, die Erbfälle um 377, die Schenkungen nur um 128%. Wenn daher nicht etwa anzunehmen ist, dass in der directen Linie immer mehr Hinterziehungen bei der Erbschaftssteuer stattfinden, was unwahrscheinlich ist und durch die regelmässige und constante Verschiebung der Quoten der Erbenkategorien mit widerlegt wird, so bleibt nur die Annahme übrig, dass die geringe Geburtsziffer und der Gang der Sterblichkeit wirklich in Frankreich den Erbgang mehr in die Seitenlinie und selbst aus der Blutsverwandtschaft herausdrängen. Diese eigenthümliche Bevölkerungsbewegung Frankreichs bedingt dann eine steigende Ergiebigkeit der Erbschaftssteuer wegen der progressiven Steuersätze in der Seitenlinie, bei Ehegatten und Nichtverwandten. Ein fiscalischer Vortheil, welcher natürlich in mancher Hinsicht seine Bedenken hat und in Ländern mit anderer Bevölkerungsbewegung, daher z. B. in den germanischen, bei dieser Steuer nicht hervortreten würde.

Die weitere Untersuchung dieser Verhältnisse muss anderen Arbeiten überlassen bleiben und gehörte auch mehr in das bevölkerungsstatistische als in das steuerstatistische Gebiet. Diese Zusammenhänge sind aber von so eigenthümlichem Interesse, dass dieser kleine Excurs an dieser Stelle gestattet sein mag. Dass vermehrte Vergebungen an religiöse und dgl. Stiftungszwecke auch mit bei der Verschiebung der Quoten etwas mitspielen mögen, ist möglich. Aber die Haupterklärung scheint uns doch im Gang der Bevölkerungsbewegung zu liegen.

Für manche andere hier nicht weiter hergehörige Fragen ist das interessante Material der Erbschaftssteuerstatistik verwertbar und verworther worden, so für die Schätzung des Volksvermögens und der Vermehrung des letzteren. Wenn man an dem Vergleich der eingesteuerten Erbschaftssteuerwerthe mit den Staatseinnahmen auch das Steigen und Fallen der durch diese Einnahmen dargestellten Belastung des Volksvermögens zu messen gesucht hat (Bull. I, 24, III, 344 ff.), so ist das freilich etwas gewagt.

#### D. Die Gesamtgruppe der directen, der Verkehrs- und der Erbschaftsbesteuerung.

§. 245. Die drei grossen Gruppen der modernen französischen Staatsbesteuerung, die directe, die Verkehrs- und die Erbschaftsbesteuerung oder die beiden grossen Gruppen der französischen Verwaltungspraxis: „directe Steuern“ und „Enregistrement nebst Stempelwesen“, lassen sich auch wieder zu Einer Hauptgruppe der französischen Staatsbesteuerung zusammenfassen und dann der zweiten Hauptgruppe, der indirecten Verbrauchsbesteuerung (einschliesslich der Zölle) gegenüberstellen. Eine solche Zusammenfassung und Gegenüberstellung ist für die Würdigung des französischen Staatssteuersystems wie zur Gewinnung eines allgemeinen finanzwissenschaftlichen Ergebnisses aus der französischen Steuergeschichte von Interesse.

Der Doctrinarismus und die Ideologie der ersten Revolution glaubten mit directen Steuern und allenfalls mit etwas Register- und Stempelabgaben den Bedürfnissen des Staatshaushalts eines Grossstaats im Ganzen genügen zu können (§. 167 ff.). Obgleich man nun in dem Zeitraume nahezu eines Jahrhunderts diese Steuern immerhin viel umfassender ausgebildet hat, als es im ersten Plane lag, und das fiscalische Interesse in der technischen Ausgestaltung derselben stark genug zur Geltung gelangt ist, — statt der um 1792 erstrebten ca. 400 Mill. (S. 385) geben die genannten Steuern jetzt mehr als das Dreifache — reicht doch nach wie vor 1789 der Ertrag dieser Einen grossen Steuergruppe bei Weitem nicht zur Deckung des Steuerbedarfs aus. Die zweite grosse Gruppe, die in der Zeit der ersten Revolution so verfehlmte indirecte Verbrauchsbesteuerung, muss zu diesem Behufe noch um ein paar hundert Millionen mehr abwerfen als die bisher besprochenen Steuern zusammen genommen!

Dabei sind die directen und die Verkehrssteuern schon so superfiscalisch ausgenutzt, dass aus ihnen auf der bestehenden Basis auf einmal nicht viel mehr, als sie schon ertragen, herauszupressen sein möchte. Das hat unsere eingehende Darstellung wohl gezeigt. Nur die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft mag sie noch ergiebiger machen. Dann wird aber auch der Steuerbedarf, und wahrscheinlich mindestens in gleichem Maasse, gewachsen sein. Und wenn man auch durch Ausbildung einer rationellen directen Einkommen- und Vermögenssteuer noch einige hundert Millionen mag erzielen können, so wäre andererseits dann vollends eine Ermässigung der Steuersätze, hie und da bei den bestehenden directen Steuern, in weiterem Umfang im Enregistrement, dringend geboten. An einen irgend umfassenderen Ersatz des Ertrags der indirecten Verbrauchsbesteuerung durch Reformen im Gebiete der jetzigen directen und Verkehrsbesteuerung allein ist gewiss nicht zu denken.

Das „steuergeschichtliche Facit“ von allgemeinerer Bedeutung, das wir hieraus ziehen, ist daher: ohne stark entwickelte Verbrauchsbesteuerung, sogar neben einer oft so übermässig fiscalisch ausgestalteten directen und Verkehrsbesteuerung, wie der geschilderten französischen, ist im „neuen“ wie im „alten Regiment“ der Haushalt eines Grossstaats, dessen geschichtliche Stellung, mit Recht oder Unrecht, einen grossen Finanzbedarf bedingt, vollends aber der Haushalt des Staates eines politisch so ruhelosen und ehrgeizigen Volkes wie des französischen schlechterdings nicht zu führen.

Von diesem „Facit“ ist für den folgenden Schlussabschnitt von der Verbrauchsbesteuerung von vornherein Act zu nehmen. Der „Superfiscalismus“ ist auch hier das nothwendige Product der französischen allgemeinen Geschichte.

**E. Die indirecten Steuern oder die Verbrauchsbesteuerung**  
(im weiteren Sinne, einschliesslich der Monopole, Zölle, Gebrauchs- und Genusssteuern, s. o. S. 417).

Die Gesetzgebung ist für die einzelnen hierhergehörigen Steuern regelmässig eine besondere. Die betreffenden Gesetze werden daher bei jeder Steuer oder kleineren Steuergruppe speciell angegeben. Die Verwaltung dieses grossen Gebiets zerfällt in mehrere Abtheilungen, von denen die wichtigste, diejenige der „indirecten Steuern“ i. e. S., die meisten hierhergehörigen Steuern nebst den bereits bei der Verkehrsbesteuerung dargestellten Transportsteuern unter sich vereinigt. Gewisse Einrichtungen und leitende Grundsätze der Verwaltung sind aber auch dem ganzen Gebiet der Verbrauchsbesteuerung gemeinsam. Sie kommen im Folgenden zuerst zur Darstellung.

Literatur. Stourm, I, ch. 11—14; II, ch. 15, 19. Vignes I, ch. 2, p. 111—319; II, p. 287—313 (Statistik); II, 382—396 (Tarife). Josat, minist. d. fin., bes. II, partie, ch. 3—5, p. 519 ff. v. Hock, Cap. 6—8. v. Kaufmann, S. 263 ff., 320—550. Block, dictionn. und supplim. Art. contributions indirectes, douanes, tabac (Monopol) und die Artikel über die einzelnen hierhergehörigen Steuern. Say's dictionn. de finances Art. contributions indirectes (im fasc. 10, p. 1226—1245) und einzelne Artikel, soweit sie in dem alphabetischen Werk schon erschienen, so bes. Art. boissons (von Stourm). In diesem Say'schen Werk auch Statistik. Die wichtigen Massregeln nach dem Kriege auf dem Gebiete der indirecten (einschliesslich der Verkehrs-) Besteuerung im Einzelnen gut (mit vielen statistischen Daten) dargelegt und kritisch beurtheilt in Mathieu-Bodet's sorgfältigen und objectivem Werke „les finances françaises de 1870—78“, Par. 1881, bes. vol. I, ch. 2—4, S. 11, vol. II, ch. 25; ferner Amagat, les emprunts et les impôts de la raçon de 1871. Par. 1889, bes. p. 161 ff. Bull. d. Minist. de fin., s. Generalregister in vol. XX (1886) über „contribut. indir.“, „douanes“, „manufactures de l'état“; Einzelnes auch unter „comptabilité publ.“ (neueste Gesetzgebung, Enquêtes, so über die Getränkesteuern, Tarife, Statistik, histor. statist. und legislative Uebersichtsartikel mehrfach, z. B. über die Monopole). Jahresberichte der Generaldirectionen etc. und in den folgenden Bänden, mit reichem statistischen Material. Faure, budg. d. l. France, p. 110 ff. (Statistik 1868—1887).

Von grösseren wesentlich administrativen Werken und Commentaren über die französischen indirecten Steuern wurde bes. benutzt Olibo, code des contributions indirectes et des octrois, 3 vol. 5 éd. Lyon 1878—79, ein für das Eindringen in das administrative Detail ganz unentbehrliches Werk. Weitere Bibliographie bei Block, dictionn. p. 655, Say, dict. p. 1244.

1. Die indirecten oder Verbrauchssteuern im Allgemeinen.

§. 246. 1. Dienstorganisation. Finanzielle Bedeutung. Im Unterschied von der directen Besteuerung, wo die allgemeinen Verwaltungsbehörden mehrfach an der Verwaltung theiligt sind (§. 179 ff.), besteht auch in Frankreich nach der Technik der indirecten Steuern eine besondere diesem Zweige angepasste Dienstorganisation mit eigenem Behörden- und Beamtenapparat. Nach mehrfachem Wechsel auch in der Zeit seit 1815 ist gegenwärtig die Verwaltung dieser Steuern in Frankreich unter fünf finanzministerielle Generaldirectionen, diejenigen der „indirecten Steuern“ (i. e. S.), der Staats-

manufacturen, der directen Steuern, der Comptabilität, der Zölle, ausserdem an eine Abtheilung des Kriegsministeriums vertheilt.

Die Generaldirection der indirecten Steuern erhielt 1814 ihren Namen, wo sie an die Stelle der napoleonischen „Regie der vereinigten Abgaben“ (régie des droits réunis) trat. Letztere war 1804 für die Verwaltung der wiederingeführten inneren Verbrauchsteuern und einiger anderer Steuern gebildet worden. Zeitweilig ist mit der Direction der indirecten Steuern auch die Verwaltung der Zölle vereinigt gewesen (1814—15, 1851—69), ferner die Verwaltung des Tabak- und Pulvermonopols. Ueber die mehrfachen Veränderungen in dieser Dienstorganisation Josat, p. 521, 590 Die Grösse und Verschiedenartigkeit der Dienstgeschäfte haben nach manchen Experimenten zu der jetzigen Organisation geführt. Ausser administrativen und technischen Rücksichten scheinen aber mitunter politische Erwägungen (so bei der neuerlichen Unterstellung des Pulvermonopols unter das Kriegsministerium), hie und da vielleicht auch persönliche Einflüsse bei den Veränderungen mit gespielt zu haben.

a) Die Generaldirection der „indirecten Steuern“ hat es namentlich mit der Veranlagung und Erhebung der auch in Frankreich im engeren Sinne sogenannten inneren indirecten Steuern zu thun. Ausserdem umfasst sie aber einige andere Abgaben und Einziehungsoperationen.

Es unterstehen ihr speciell die innere Salzsteuer, die Getränkesteuern, die inländische Rabenzuckersteuer, die neueren kleineren inneren indirecten Steuern (Mineralöl, andere Oele, Stearin und Kerzen, Essig und Essigsäure, Dynamit u. s. w., früher auch die inzwischen wieder beseitigten, zu denen seit 1886 auch die Papiersteuer gehört), das (übrigens verpachtete) Zandhölzchen-Monopol, die Prüfungsabgabe von Gold- und Silberwaaren, die Denaturalisationsabgabe von Alcohol, die Spielkartensteuer, die Licenzen im Gebiet der Verbrauchsbesteuerung. Ferner ressortirt zu dieser Direction der Verkauf (nicht die Cultur und Fabrikation) des Tabaks beim Tabakmonopol und ebenso der Verkauf (nicht die Herstellung) des Pulvers beim Schiesspulvermonopol. Verschiedene kleinere Abgaben und Einnahmen, welche mit diesen indirecten Steuern in Verbindung stehen, gewisse Stempel, Controlgebühren überwachter steuerpflichtiger Gewerbe, Plombirungsgelder, Geldstrafen, werden ebenfalls von dieser Direction mit verwaltet und erhoben. Ausserdem gehören die schon oben behandelten Transportsteuern von öffentlichem Fuhrdienst, auch von Eisenbahnen zu ihrem Ressort. Endlich unterstand ihr die Erhebung der 1880 beseitigten Abgaben von der Schifffahrt im Inneren und untersteht ihr noch gegenwärtig die Einziehung der Pachtgelder von Fähren, Ueberfuhren, Fischerei u. a. m., sowie diejenige gewisser Zahlungen der Gemeinden zum Ersatz von Ausgaben im Interesse des städtischen Octroïendienstes, auch kommunaler Kasernierungsbeiträge. Es findet sich hier also mit den grossen Hauptzweigen der „inneren indirecten Verbrauchsbesteuerung“ eine Reihe kleinerer Einnahmeweize vereinigt, welche finanzwissenschaftlich besser zu einer anderen Steuergruppe gestellt werden (die Transportsteuern zu den „Verkehrssteuern“) oder gemischt steuer- und gebührenartiger oder nur letzterer Natur sind. Sie fallen auch insgesamt finanziell nicht sehr erheblich ins Gewicht. Auf eine eigene Darstellung dieser Nebenzweige des Dienstes dieser Generaldirection verzichten wir hier, soweit nicht der Zusammenhang mit den wichtigeren Zweigen zu einer Erwähnung Anlass giebt. Einige statistische Daten weiter unten.

b) Die Generaldirection der Staatsmanufacturen fungirt jetzt ausschliesslich noch für das Tabakmonopol und zwar nur für die Ueberwachung des inländischen Tabakbaus, den

Ankauf des Tabaks im In- und Auslande und die Herstellung der Tabakfabrikate, während der Verkauf der letzteren zur Generaldirection der indirecten Steuern gehört.

Anfänglich stand das Tabakmonopol bei der „Regie der vereinigten Abgaben“, der späteren Direction der indirecten Steuern. Nach mehrfachen früheren Veränderungen, wobei sie bereits zeitweilig selbständig gestellt gewesen, wurde die Tabaksverwaltung 1860 von Neuem zu einer eigenen Generaldirection erhoben, welcher 1865 unter Beilegung des Namens „Generaldirection der Staatsmanu-facturen“ auch die Herstellung des monopolisirten Pulvers für den Privatverkehr (im Unterschied vom Bedarf der Militärverwaltung) übertragen wurde (s. u.). Im J. 1873 wurde dieser Fabrikationszweig ihr aber wieder abgenommen und dem Kriegsministerium mit übertragen. (Josat, p. 521, 591. Vignes I, 201.)

c) Die Generaldirection der directen Steuern und diejenige der Comptabilité (comptabilité publique) verwalten von den erst im Folgenden mit behandelten Steuern die von uns hier mit eingereichten „Gebrauchs- und Genußsteuern“, nämlich die im französischen Finanzrecht mit zu den „den directen Steuern assimilirten Specialtaxen“ gestellten Steuern auf Wagen und Pferde, Billards, gesellige Vereine u. dgl. (geschlossene Gesellschaften) (S. 416, 418). Die erstgenannte Direction besorgt aber auch hier nur die Veranlagung und was damit zusammenhängt, die zweitgenannte die Erhebung dieser Steuern (S. 422).

d) Das Kriegsministerium verwaltet seit 1873 durch eine seiner Directionen (Ingénieurs des poudres et salpêtres) das gesamte Pulvermonopol, daher auch die Fabrikation des für Handel, Bergwerke, Jagd bestimmten Schiesspulvers. Den Verkauf des letzteren besorgt aber, wie schon bemerkt, auch hier die Generaldirection der indirecten Steuern.

So war es auch vor 1865 gewesen, wo die Pulver- und Salpeterdirection im Kriegsministerium aufgehoben und letzterer nur die Fabrikation des Pulvers für Militärzwecke belassen, die des Handelspulvers aber der Tabak-Direction mit übertragen wurde. Alle Staats-Pulver-Fabriken und Salpeter-Raffinerieen gingen 1873 wieder auf das Kriegsministerium über.

Die folgende Uebersicht zeigt die heutige hohe finanzielle Bedeutung der französischen indirecten Steuern und die Vertheilung derselben auf die oben genannten Verwaltungsdirectionen.

Bull. XXIII, 265 ff., 306, Ergebniss der nicht unter der Direction der directen Steuern stehenden Abgaben für 1886; Anschlag der drei unter der Direction der directen Steuern stehenden Gebrauchssteuern für 1887 im Bull. XX, 8; Zölle, eb. XXII, 630, Ergebniss; auch Faure p. 52, 115, 119. Die Reihenfolge ist die, in welcher sie hier besprochen werden (s. S. 417).

	Ertrag 1000 Fres.	Ertrag 1000 Fres.
I. Bei der Direction der indirecten Steuern erhoben:		
A. Verbrauchssteuern:		
Innere Salzsteuer . . . . .	—	5,865
Getränkesteuern:		
Wein . . . . .	133,216	407,468
Obstwein . . . . .	15,472	
Branntwein . . . . .	234,554	
Alkoholis. Weine . . . . .	2,451	
Bier . . . . .	21,693	
Zuschl.-Centimen . . . . .	83	
Expeditionsgebühr . . . . .	—	4,781
Innere Zuckersteuer . . . . .	—	86,918
Neuere kleinere innere Steuern:		
Papier . . . . .	10,590 <sup>*</sup>	25,627
Mineralöl . . . . .	37	
Andere Oele . . . . .	2,555	
Stearin, Kerzen . . . . .	8,716	
Essig u. s. w. . . . .	2,933	
Dynamit u. s. w. . . . .	796	
Andere verwandte:		
Gold- und Silberprüfungsabgabe . . . . .	4,624	9,149
Alcohol — denaturalisirt . . . . .	2,220	
Spielkarten . . . . .	2,305	
Monopole:		
Tabak . . . . .	368,938	398,919
Pulver . . . . .	12,971	
Zündhölzer . . . . .	17,010	
Licenzen:		
bei Getränken . . . . .	12,209	12,893
andere . . . . .	684	
Summe A. Verbrauchssteuern . . . . .	—	954,620.
B. Ausserdem werden bei dieser Direction noch vereinnahmt:		
Stempel . . . . .	8,663	20,502
Strafen und Confiscationen . . . . .	4,128	
Von Fähren, Fischerei u. dgl. m. . . . .	2,735	
Zinsen von Steuererediten . . . . .	516	
Communale Kasernirungskosten . . . . .	1,536	
Verschied. Andere, Kostenersätze u. dgl. . . . .	2,904	
C. Ferner Transportsteuern:		
Eisenbahnen . . . . .	75,614	80,537
Andere öffentl. Fuhrwerke . . . . .	4,923	
Summe aller dieser Einnahmen . . . . .	—	1,055,659
Berichtigt <sup>**</sup> ) . . . . .	—	1,055,688
Dazu Erträgnisse des 2. Theils des Exercice . . . . .	—	20,724
Gesammbetrag I. . . . .	—	1,076,383.
II. Bei der Direction der directen Steuern veranlagt:		
Wagen, Pferde u. s. w. . . . .	11,070	13,747
Billards . . . . .	1,187	
Vereine, Gesellschaften . . . . .	1,490	

\* Seit 1. December 1886 weggefallen, also obiger Ertrag nur für 11 Monate.

\*\* Die Summirung ergibt 29,000 Francs weniger, vielleicht wegen eines nicht ermittelten Druck- oder Rechenfehlers in einer Rubrik.

	Ertrag 1000 Fracs.	Ertrag 1000 Fracs.
III. Zölle:		
Eingangszölle (incl. von Zucker) . . .	324,595	} 343,610
Statist. Abgabe . . . . .	6,440	
Schiffahrtsabgaben . . . . .	7,654	
Nebeneinn. der Zollverwaltung . . .	4,891	
Salzsteuer in dieser Verwaltung . . .	—	23,006
Summe III. . . . .	—	366,616
Summe I. bis III. . . . .	—	1,456,746
Summe ohne die Transportsteuern unter I. C.	—	1,376,209

Solche Daten für ein einzelnes Jahr geben bei den Schwankungen der Erträge gerade der hier aufgeführten Steuern natürlich nur ein Bild von der Bedeutung der verschiedenen Posten im Ganzen und von der Grösse des Gesamtertrags dieser Steuern im Verhältnis zu demjenigen der übrigen grossen Steuergruppen.

Mit 13—1400 Mill. Fracs. beläuft sich der Ertrag dieser „Verbrauchsbesteuerung“ auf 1—200 Mill. höher als derjenige der beiden früher dargestellten Gruppen der Staatsbesteuerung (S. 596). Die grosse Steuervermehrung seit dem deutsch-französischen Kriege fällt in besonders starkem Maasse auf diese „Verbrauchsbesteuerung“. Von 661 Mill. Fracs. in 1869 stieg die Gesamteinnahme (incl. Transportsteuern) bei der Generaldirection der indirecten Steuern schon 1875 auf über 1000 Mill. und hat sich seitdem zwischen 1050 und 1100 Mill. Fracs. bewegt, einmal letztere Ziffer selbst etwas überschritten. Ebenso ist die Einnahme bei der Generaldirection der Zölle von 145 Mill. in 1869 von 1874 an rasch gewachsen und in den 1880er Jahren bis auf 360—400 Mill. Fracs. und mehr gestiegen (incl. Salzsteuer und Zuckercoll). Im Unterschied von den directen Steuern erfolgen zu den indirecten Steuern in Frankreich keine Zuschläge zu Departemental- und Communalzwecken. Das ermöglichte mit die grosse Einnahmesteigerung für die Staatscasse, die sonst wohl nicht in diesem Umfange zu erreichen gewesen wäre. Das „steuerpolitische Programm“ nach dem Kriege in der Periode seit 1871 war aber überhaupt gerade die „Erhöhung und Vermehrung der indirecten Steuern“ (einschliesslich Enregistrement und Stempel). Wir kommen auf diese schon oben (§. 172 bis 174) characterisirte Politik unten zum Schluss noch einmal zu sprechen.

Im Folgenden wird zunächst nur die Einrichtung und der Geschäftskreis der Generaldirection der indirecten Besteuerung dargestellt. Von der Tabak- und der Zollverwaltung speciell wird später im Eingang der Darstellung dieser Steuern gehandelt werden.

§. 247. 2. Einrichtung und Geschäftskreis der Direction der indirecten Steuern. Nach der technischen

Natur dieser Steuern — wie auch der Zölle und der Verkehrssteuern (Enregistrement und Stempel) — hängt Veranlagung und Erhebung hier sachlich und häufig auch zeitlich näher zusammen als bei den directen Steuern. Die bei letzteren in der französischen Verwaltung bestehende durchgreifende Trennung des Veranlagungs- und Erhebungsdienstes, welche beide hier sogar unter zwei verschiedenen Generaldirectionen stehen (S. 422), findet sich bei den indirecten wie bei den Zöllen und Verkehrssteuern auch nicht. Auf die Einrichtung des gesammten Dienstes ist diese Verschiedenheit von Einfluss.

Der Dienst theilt sich auch bei der Generaldirection der indirecten Steuern in einen Centraldienst zu Paris und einen Local- oder Departementaldienst.

Josat, p. 522 ff. Block, dict. Art. contrib. indir. IV, 12—57. Say, dict., p. 1237 ff., hier kürzere Darstellung der neuesten Gestaltung. Vignes I, 308 ff. v. Hock, S. 441 ff. v. Kaufmann, S. 323 ff. Das mancherlei Detail soll hier nicht gegeben werden; im Folgenden nur einige Hauptpunkte.

Der Centraldienst unter dem Generaldirector ist jetzt unter 3 (bis 1881 4) Abtheilungen („divisions“), jede unter einem „Verwalter“ (administrateur) vertheilt. (Die Functionen derselben bei Josat, p. 523 ff.) Der Generaldirector hat ausserdem ein Centralbureau und ein Bureau für die Personalien unmittelbar unter sich.

Der Departementaldienst gliedert sich wieder in den mehr centralisirten höheren und in den mehr decentralisirten niederen oder eigentlichen Localdienst. In der Regel bildet jedes Departement einen Directionsbezirk unter einem Director; nur das Seine-Departement mit Paris hat drei Directionen. Dieser Bezirk ist je nach Bedarf wieder unter Unterdirectoren in Unterbezirke, welche nach dem Umfang der Geschäfte ein oder mehrere Arrondissements umfassen, eingetheilt. In jedem Directionsbezirk stehen unter dem Director „Inspectoren“, theils „sesshafte“ (sédentaires), welche ausschliesslich in ihrem Wohnsitz thätig sind, theils Departementsinspectoren, welche Rundreisen zu machen haben. Diese Inspectoren haben die allgemeine Ueberwachung des Dienstes und die specielle Prüfung der Rechnungsleger zu besorgen, sowie das Personal des „activen“ Dienstes (s. u.) in ordentlicher Ausspannung zu halten.

Für den eigentlichen Localdienst bestehen Haupteinnehmerien (receveurs principaux) für die Vereinnahmung der Gelder der Unter- und Nebenämter, für die Verrechnung mit diesen u. s. w., sie fungiren für ihren Ort oder für kleinere Bezirke, aber auch mit als Unterämter; sodann bestehen in den grösseren oder wichtigeren Städten eigene Unterämter (receveurs particuliers) für den Veranlagungs- und Erhebungsdienst der einzelnen Gefälle; endlich Nebenämter (receveurs ruralistes) in den kleineren Gemeinden. Im Interesse leichter und bequemer Erledigung der Steuergeschäfte für das Publicum ist die gesetzliche Bestimmung seit 1816 getroffen, dass jede Gemeinde, die eine Erhebungsstelle wünscht und einen zahlungsfähigen Mann dafür stellen kann, das Recht hat, ein solches Nebenamt zu erhalten. Manches specialisirt sich nach den einzelnen Steuern. Besonders die eigenthümliche Einrichtung der Getränkesteuern, namentlich der Wein- und Branntweinsteuern, die dabei vorkommende Versendungs- und Transportcontrole bedingen wieder Eigenthümlichkeiten im Ueberwachungsdienst (§. 252 ff.). Die Einnehmer der Direction der indirecten Steuer fungiren gewöhnlich auch mit als Verschleisser von Tabak und eventuell von Pulver.

Im Localdienst wird ferner zwischen den Städten und dem platten Lande unterschieden. Dort bestehen regelmässig Steuerämter mit festem Sitze, in denen die Veranlagung oder Feststellung der Steuern von der Erhebung derselben getrennt und jede einem besonderen Beamtenpersonal übertragen ist. In wichtigeren

Orten fungiren daneben noch ständige Controleure. Auf dem Lande wird der Dienst von ambulanten Beamten, zu Fuss oder zu Pferd, immer zwei zusammen, dem eigentlichen Einnehmer und dem Hauptcommis, besorgt und so Veranlagung, Erhebung und daneben regelmässig auch Controle von demselben Personal vorgenommen.

Specialbeamte fungiren statt der genannten Beamten oder Behörden mitunter noch für einzelne Zweige der unter dieser Generaldirection stehenden Abgaben.

Im französischen Finanzrecht wird auf diesem Gebiete in der departementalen und localen Steuerverwaltung noch zwischen dem sesshaften (sédentaire) und dem activen Dienst unterschieden. Zu jenem rechnet man den Bureaudienst der Directoren, Underdirectoren und der einzig mit der Eincassirung von Steuern betrauten Aemter (comptables); zum activen Dienst die insbesondere mit der Ueberwachung der Steuerpflichtigen und mit der Constaturung der steuerpflichtigen Fälle betrauten Behörden und Beamten; die Inspectoren, Controleure, ambulanten Erheber und das untere Ueberwachungspersonal speciell für die hierhergehörigen „indirecten“ Steuern. (So Say, dict. Art. contr. indir., p. 1238. Die Unterscheidung wird von den einzelnen Autoren, so Vignes, Josat, Block's dict., v. Hock [s. S. 25, 442], v. Kaufmann a. a. O. nicht ganz in der gleichen Weise gemacht.) An dem Ueberwachungsdienst hat auch das Personal anderer Finanzzweige, namentlich die Zollwache, in gewissen Fällen Theil zu nehmen, wie und da, z. B. bei dem Getränke-transport, üben auch andere Verwaltungsorgane, wie Weg- und Brückenwächter, Gensdarmrie u. a. m. die Controle mit aus. — Statistisches und Angaben über die Bezahlung der Beamten im Folgenden bei den Erhebungskosten.

Der grosse Umfang und die Mannigfaltigkeit des Dienstes auf dem Gebiete der Verwaltung der indirecten Steuern mit ihrer schwierigen, verwickelten Ueberwachung, Veranlagung und Erhebung sind durch die technische Natur dieser Steuern nothwendig begründet. In Frankreich werden sie aber durch die gebotene streng fiscalische Tendenz, durch die Höhe der Steuersätze und durch die specifische Einrichtung einiger Steuern (Getränkesteuern, Tabakmonopol) noch gesteigert. Das Verwaltungspersonal muss deshalb in Frankreich besonders zahlreich und kostspielig sein. Natürlich stellt es auch eine Menge über-, neben- und untergeordneter Kategorien von Beamten, m. a. W. eine grosse bureaukratische Hierarchie dar. Die in solchen Einrichtungen enthaltenen Uebelstände sind nicht zu verkennen, aber sie sind die unvermeidliche Folge eines solchen Steuersystems. Manches mag durch den Einfluss politischer Momente, persönlicher Rücksichten unter den so oft wechselnden Verfassungen des Staats und den noch viel häufiger wechselnden Ministerien verschlimmert worden sein, auch gerade seit 1870. Aber in der Hauptsache wird man die Dienstorganisation mit ihren Schwächen und Vorzügen zugleich mit dem ganzen superfiscalischen System französischer indirecter Steuern hinnehmen müssen. Das System ist eben wieder das Product französischer Staatsgeschichte im 19. Jahrhundert und musste durch die nach dem Kriege von 1870—71 eingeschlagene, freilich im Grossen und Ganzen kaum anders

mögliche Steuerpolitik nothwendig noch schärfer herausgebildet werden.

§. 248. 3. Ueberwachungsdienst, Erhebung, Reclamationen, Eintreibung, Steuervergehen. Die technische Natur der indirecten Steuern überhaupt und der französischen insbesondere, namentlich einzelner der letzteren, wie vor allen der Getränkesteuern, bedingt auch einen umfassenden Dienst regelmässiger Ueberwachung (in strengster Form mittelst des sogen. steueramtlichen „Exercice“, §. 263). Darin liegt eine der besonderen Belästigungen des wirthschaftlichen Verkehrs, welche wieder als Folge des Systems hingenommen werden muss. Für die Ausübung dieses Dienstes, zur Feststellung der Steuerschuldigkeiten, zur Verhütung von Defraudationen und zur Ermittlung derselben genießt die Verwaltung, namentlich das hierhergehörige Dienstpersonal, wichtige Rechte in Betreff des regelmässigen oder ausserordentlichen Besuchs in den Geschäftsräumen der dem Exercice unterworfenen Steuerpflichtigen, auch des Eindringens in die Wohnungen im Verdachtsfalle (z. B. bei Hehlerei) gegenüber sonstigen Privaten u. dgl. m. Umfang und Art wie Ausübungsmodalitäten dieser Rechte und der correlativen Pflichten des Publicums, z. B. hinsichtlich der Tageszeit der Besuche, der Vornahme derselben bei gewöhnlichen Privaten nur unter Assistenz von Friedensrichter, Maire oder Polizeicommissär, bestimmen die betreffenden Gesetze, zum Theil diejenigen über die einzelnen Steuern. Natürlich wird ein erheblicher Theil der Verwaltungskosten der indirecten Steuern gerade durch diesen Ueberwachungsdienst und das zahlreiche Personal dafür veranlasst. Statistisches über diesen Dienst im folgenden §. 249.

Die Erhebung der indirecten Steuern erfolgt auf zweierlei Weise. Entweder werden die schuldigen Beträge gleich unmittelbar nach der amtlichen Feststellung baar bezahlt (sogen. *droits au comptant*) oder vorläufig festgestellt und als Steuerschuld dem Pflichtigen zur Last geschrieben (sogen. *droits constatés*) auf Grund der Ermittlung der Beamten bei dem „Exercice“ oder, soweit das zugelassen ist, nach Schuldigkeits-Anerkennnissen der Steuerpflichtigen selbst. Diese Beträge sind also nicht sogleich fällig. Die Vorschriften über die Behandlung, Sicherstellung, Einziehung dieser Schuld sind bei den einzelnen Steuern öfters etwas verschieden. Der berechnete allgemeine Gesichtspunct ist aber, die Entrichtung der Steuer dem zunächst Verpflichteten zu erleichtern

und dieselbe thunlichst so anzusetzen, dass der letztere nicht oder nicht lange die Steuer aus eigenen Mitteln vorschiesen muss, — womit der spezifische Character „indirecter“ Steuern anerkannt wird (Fin. II, p. 338, 388). Daher werden hier auch meist eigentliche Steuercredite für bestimmte Maximalfristen gegeben, die aber nach dem letzten Kriege verzinslich gemacht worden sind. Erfolgte dagegen sofort Baarzahlung, so wurde früher dem Pflchtigen ein Discout gewährt, was neuerdings aufgehört hat. Das Gleiche gilt von den Zöllen (Gesetz v. 15. Febr. 1875).

Beim Tabak- und Pulvermonopol müssen die amtlichen Debitanten sofort den die Steuer enthaltenden Preis bei dem Bezug der Lieferungen aus den Magazinen baar entrichten. Der feste Absatzpreis enthält dann ihre Provision gleich mit. Creditgewährung an Käufer erfolgt natürlich nur auf ihre Gefahr.

Streitfragen, daher Reclamationen über die Veranlagung der Steuern können bei Baarzahlung wie bei „Constatirung“ der Steuer entstehen. Das Reclamationsrecht des Steuerpflichtigen bezieht sich im ersten Falle, wenn er voraussetzungsweise den geforderten Betrag entrichtet hat, auf entsprechende Rückzahlung des Entrichteten oder zu viel Entrichteten, im zweiten auf entsprechende Herabsetzung oder Löschung seiner Steuerschuld. Hier steht ihm dann einmal die Beschwerde im Verwaltungswege, sodann aber auch die Klage im Civilgerichtswege zu, wenn ungeachtet seines Widerspruchs die Verwaltung gegen ihn einen Zahlungsbefehl erlässt, wozu sie zunächst das Recht hat, und dieser Befehl executirbar ist, eventuell auch gegen ihn executirt wurde.

In dieser Beziehung kommt hier der schon früher erwähnte wichtige Grundsatz in Betracht, dass die Civilgerichte bei den indirecten Steuern wie bei den Register- und Stempelabgaben auch schon hinsichtlich der Veranlagung, bezw. bei der Frage competent sind, in welcher Art und in welchem Maasse Jemand überhaupt zu der verlangten Steuerentrichtung rechtlich verpflichtet sei. Bei den directen Steuern wird darüber nur im Verwaltungswege entschieden, kann also auch nur innerhalb desselben reclamirt werden. (S. o. § 151, S. 428, §. 212, S. 510 und die dort angegebenen Stellen, bes. Vignes I. 283 ff. Block, dict. contrib. indir., Nr. 56. Say, dict. ders. Art., p. 1241. Ges. 3. 22. Frim. VII. 5. Vent. XII.) Appellation gegen die Entscheidung des Civilgerichts findet nicht statt. Aufhebung nur im Cassationswege. Die Anbringung der Klage hat für die Vollziehung eines Zahlungsbefehls, zu der eventuell wieder das Gericht mitzuwirken hat, nur dann aufchiebende Wirkung, wenn der Steuerpflichtige binnen 8 Tagen motivirten Widerspruch eingelegt und die Sache zur Entscheidung vor das competente Civilgericht gebracht hat. Bekommt der Steuerpflichtige nach einseitiger freiwilliger Zahlung oder nach erfolgter Execution Recht, so hat er ausser auf Rückersatz des Gezahlten auch Anspruch auf Entschädigung. Für gewöhnlich sistirt indessen die Verwaltung Zwangsmaassregeln gegen den klagenden Steuerschuldner überhaupt, wenn keine Gefahr

vorliegt, dass im Falle des Obsiegens der Verwaltung das Interesse des Fiscus inzwischen gefährdet wird.

Gegen rückständige Steuerschuldner, bei „constatirten“ Fällen, erfolgt die Beitreibung nach Eintritt des Zahlungstermins auch mittelst Zahlungsbefehls der Verwaltung. Das Weitere gestaltet sich dann in der eben angegebenen Weise. Wo Cautionen der Steuerpflichtigen zu stellen sind oder bei Steuercrediten, welchen solche oder andere, z. B. wechsellässige Verpflichtungen des Steuerschuldners zu Grunde liegen, geben diese Cautionen u. s. w. zunächst die Mittel für den Fiscus, sich im Weigerungs- oder Unvermögensfalle des Schuldners bezahlt zu machen. Im Uebrigen hat die Verwaltung das Privileg, sich vor anderen Gläubigern (mit gewissen Ausnahmen) an das bewegliche Vermögen (einschliesslich Werthpapiere) des Schuldners zu halten. Auch bei Fallissement des Steuerpflichtigen genießt der Fiscus für seine rückständigen Steuerforderungen Vorrechte. In allen Streitfällen ist die Civiljustiz competent. Die Verjährungsfrist ist gegen die Verwaltung für nicht eingezogene Abgaben ein Jahr vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab, gegen den Steuerpflichtigen für die Forderung von Rückzahlungen, Herausgaben (z. B. von beschlagnahmten Waaren) zwei Jahre.

Ueber Steuervergehen, Hinterziehungen (Contraventionen, Defraudationen) werden zunächst von den competenten Steuerbeamten — bisweilen auch von den anderen, bei der Ueberwachung mit beteiligten öffentlichen Beamten, z. B. seit 1872 hinsichtlich des Transports der Getränke — in genau vorgeschriebenen Formen und unter ebensolchen Modalitäten Protokolle aufgenommen. Zur Entscheidung geht die Sache alsdann an das Correctionstribunal erster Instanz. Gegen dessen Urtheil kann appellirt und auf Cassation angetragen werden.

Auch die französische Praxis kennt aber im Gebiet der indirecten Besteuerung das Vergleichs- oder Abfindungsverfahren über Geldstrafen bei Defraudationen. Principiell nicht unbedenklich (Fin. II, §. 598) gilt dies Verfahren eben doch durch das practische Bedürfniss für geboten. Es kann sowohl vor Anhängigmachung der Sache vor Gericht als selbst nach erfolgtem Urtheil eintreten. Nach der Höhe der Summe, um die es sich bei einem Straffall und einer Verurtheilung dreht, sind verschiedene Instanzen der Finanzverwaltung zur Bestätigung der Vergleiche competent (Departementsdirector, Generaldirector, Minister). Die

eingehenden Strafbeträge werden grossentheils unter die bei der Ermittlung der Defraudationen beteiligten Beamten — und zwar im Allgemeinen nur an die unteren, bis zu einem bestimmten Grade — vertheilt.

Die in Geltung stehenden Vorschriften über die in diesem §. berührten Punkte stammen zum Theil noch aus Gesetzen und Decreten der Periode der ersten Revolution her. So Ges. v. 5. Vent. XII, Decr. v. 1. Germ. XIII u. a. m. Bes. wichtig dann mit einigen Bestimmungen das Ges. v. 28. Apr. 1816 (so §. 235—238 über die Rechte der Verwaltung in Bez. auf visites, exercices, Eindringen in Wohnungen Privater im Verdachtsfall). Bei der Einführung der neuen indirecten Steuern 1817 ff. wird gewöhnlich in dem betreffenden Gesetze die Anwendung der älteren gesetzlichen Normen auf die Verhältnisse der neuen Steuern ausdrücklich ausgesprochen (z. B. Ges. v. 4. Sept. 1817, Art. 8). Das Einzelne bei Vignes I. 283 ff., Art. 288—293. Block, dict., Art. contr. indir., bes. Nr. 81—113. Say, dict., ders. Artikel, p. 1241 bis 1244, wo für die wichtigeren Punkte die gesetzlichen Bestimmungen allegirt werden. Auf einige davon kommen wir unten bei den einzelnen Steuern zurück, bes. in der Darstellung der Getränkebesteuerung, dem in jeder Hinsicht eigenthümlichsten und finanzwissenschaftlich interessantesten Theil der indirecten Steuern. Der weitläufige Gegenstand lässt sich aber hier nicht erschöpfen. Für die finanzwissenschaftliche Würdigung der französischen indirecten Steuern ist indessen die Beachtung dieser Punkte wichtig.

§. 249. 4. Erhebungskosten. Trotz des complicirten Verwaltungsapparates, des zahlreichen Verwaltungspersonals, namentlich auch des weitläufigen Ueberwachungsdienstes sind die Erhebungskosten (i. w. S.) der eigentlichen inneren indirecten Steuern, der Monopole und der Zölle in Frankreich verhältnissmässig niedrig. Sie haben sich auch relativ immer weiter ermässigt, verglichen mit der früheren Zeit, mit den Kosten der andren grossen Steuergruppen und mit denen andrer Länder. Das erklärt sich wesentlich mit aus der enormen Einnahme, welche diese Abgaben in Frankreich abwerfen, und der grossen Steigerung derselben in den letzten Jahrzehnten, besonders seit 1871. Natürlich mussten sich selbst absolut etwas wachsende Kosten mit der grösseren Vermehrung der Einnahmen, auf die sie sich vertheilen, relativ günstiger stellen. Kann man den amtlichen Kostenberechnungen trauen und annehmen, dass dieselben in verschiedenen Zeiträumen genau nach denselben Grundsätzen erfolgt sind, so wäre aber auch die absolute Steigerung der Erhebungskosten nicht eben bedeutend. Hier und da scheint danach selbst eine absolute Abnahme derselben eingetreten zu sein. Desto besser musste sich das Verhältniss der Kosten zu den Einnahmen stellen. Freilich sind hier wie sonst bei den Kosten die Zinsen und etwaige Amortisationsbeträge des grossen Gebäudecapitals und anderer stehender Capitalien der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt.

Statistik des Ueberwachungsdienstes im Gebiet der indirecten Steuern (incl. Monopole) in Bull. VI, 5, XIII, 736, XX, 598. Auch v. Kaufmann, S. 326 ff. Im Allgemeinen sind alle Producenten, Fabrikanten, Händler, Niederlagen-Inhaber der steuerpflichtigen Artikel, bezw. die betreffenden Unternehmungen der Ueberwachung unterworfen. Die Einführung der kleineren neuen indirecten Steuern nach 1871 hat daher die Zahl der Ueberwachten vermehrt. Doch wird dieser Ueberwachungsdienst bei den (amtlichen) Debitanten von Tabak und Pulver, bei den Goldschmieden, Juwelieren, Uhrmachern, ferner bei denjenigen Getränke-debitanten, welche abonnirt sind, sich abgefunden haben (und letzteren Falls nur Branntwein verkaufen) oder in den der „einzig Taxe“ unterworfenen Städten ihr Geschäft haben, nicht ausgeübt. Dadurch vermindert sich die Zahl der thatsächlich ständig überwachten Unternehmer auf fast die Hälfte aller im Princip der Controle unterstehenden. Nur schätzungsweise führt die Statistik die Anzahl der bloss ihren eigenen Wein und Cider erntenden Eigenthümer und Brenner (bouilleurs de cru), welche steuerfrei sind, auf. Auch die Eisenbahnunternehmungen (1869 32, 1885 60) und diejenigen des öffentlichen Fuhrwesens (1869 14.647, 1885 14.224) unterliegen dieser Controle mit (s. o. S. 578). Die Hauptzahlen sind folgende (auch 1869 ohne Elsass-Lothringen berechnet), einschliesslich der ebengenannten Geschäfte. Weitere Einzelheiten bei den betreffenden Steuern. „Exercice“ ist die strengere Form der periodischen oder selbst beständigen Ueberwachung.

	1869	1873	1885
Unternehmer im Gebiet der Getränke . . . . .	396,711	380,293	427,437
Darunter:			
Unter Exercice . . . . .	274,472	260,578	246,229
Frei davon . . . . .	122,239	119,715	151,208
Schätzung der Eigenernter und Brenner . . . . .	2,232,676	2,312,689	3,358,172
Alle anderen Unternehmer . . . . .	94,117	92,536	104,927
Darunter:			
Im Exercice . . . . .	30,445	30,007	35,232
Exercice-frei . . . . .	63,672	62,529	69,695
Gesamtzahl der control. Steuerpflichtigen	490,828	472,829	532,364
Darunter:			
Im Exercice . . . . .	304,917	290,585	281,461
Exercice-frei . . . . .	185,911	182,244	250,903

Die „andren“ exercice-freien Unternehmer sind die Tabak- und Pulverdebitanten und die Goldschmiede u. dgl. Ausserdem hatten noch einige Fabrikanten die Papiersteuer durch Abonnement berichtigt und sich dadurch vom Exercice befreit (1885 10), was in obigen Zahlen nicht berücksichtigt ist. Die apart stehenden Getränke-Debitanten in Paris sind überhaupt in den Zahlen nicht mit enthalten.

Die Erhebungskosten bestehen ganz überwiegend in persönlichen, für das Verwaltungspersonal. So im Etat f. 1887 f. das „Personal“ in der Verwalt. d. indir. Steuern 29,32 Mill. Frs., für Mieth- und andre Schadhaltungen (grösstentheils jedenfalls persönliche Kosten) 5,74, für Materielles 0,43 Mill., für verschiedenes Andre (incl. gewisse Geschäfte beim Tabakmonopol) 2,43 Mill. Frs., zus. 37,98 Mill. Frs. Das zahlreiche Verwaltungspersonal umfasste in den 1870er Jahren im Centraldienst der Generaldirection der indirecten Steuern 125 Personen in 6 Kategorien, im Departementaldienst in 19 Kategorien 12,311 (darunter z. B. 234 receveurs particuliers sédentaires, je 1100 ambulante Einnehmer zu Pferde und deren Begleiter, Commis, je 1000 deegl. zu Fuss, 4580 Leute des Ueberwachungspersonals und für die Exercices). Ausserdem an 11—12,000 buralistes und an 1500 Octroieinnehmer, welche für den Staat die Eingangsabgabe von Getränken in den Städten mit erheben. Im Ganzen ein Personal von ca. 25—26.000 Köpfen. Diese Beamten beziehen feste Gehalte, welche gewöhnlich für jede Kategorie wieder in einige Classen (z. B. bei den receveurs partic. sédent. in 8) zerfallen. Dazu treten für einzelne Beamtenkategorien Mieth- und andre Entschädigungen, z. B. bei den ambulanten Beamten. Ausserdem erhalten die Beamten im eigentlichen Erhebungsdienst Provisionen (remises) in der Form von Tantièmes von den durch sie constatirten, bezw. zur wirklichen Erhebung gekommenen Summen. Die Höhe dieser Tantièmes steht in umgekehrtem Procentverhältniss zu denjenigen der vereinnahmten Gesamt-

beträge, z. B. bei Summen bis 10,000 Fres. ist sie 4% von 10,001–30,000 Fres.  $3\frac{1}{2}\%$  u. s. w., bei über 200,000 Fres.  $\frac{1}{2}\%$ , bei Beträgen über 300,000 Fres. sinkt sie weiter auf 0.4% für die zweiten 300,000 Fres. und schliesslich, immer nach einer fallenden Scala für den Zuwachs, auf 0.04% für Beträge über 8 Mill. Fres. In diesen Tantièmes und Scalen treten gelegentlich Aenderungen ein. (Block, dict. Art. contr. indir., S. 55 ff., Art. receveurs partic., suppl. génér., Art. contr. indir. et percepteurs, mit weiteren Einzelheiten.) Für einzelne Beamtenkategorien und Landestheile bestehen Specialtarife. Die Buralistes beziehen diese Provisionen nach der Anzahl ihrer Ausfertigungen. Sie haben gewöhnlich einen Tabakdebit. Zu diesen Einkünften kommen für einige Beamtenkategorien noch die Antheile an Strafgebern.

Die Beamten der Generaldirection der indirecten Steuern, insbesondere im Departementaldienst, sind grösstentheils cautionspflichtig, mit Beträgen, welche sich nach der Art des einzelnen Amtes abtufen und vom einfachen Betrage des Gehalts bis zu dem 4–7 $\frac{1}{2}$ -fachen der Amtseinkünfte steigen (Block, dict., Art. contr. indir., Nr. 55 ff., suppl. génér., Art. percepteurs).

Das Verhältniss der gesammten Verwaltungs- und Erhebungskosten zu den Einnahmen wurde schon oben S. 434 nach amtlicher Berechnung für die Hauptclassen aller französischen Steuern angegeben. Die relative Verminderung der Kosten im Laufe längerer Zeit trat aus den Zahlen deutlich hervor. Im Einzelnen hat man für die indirecte Besteuerung im weiteren Sinne folgende Kostenquoten berechnet, wobei für Tabak und Pulver nur die eigentlichen Verwaltungs- und Erhebungskosten, nicht die natürlich viel bedeutenderen Kosten für den Rohstoff und für die Fabrikation — ganz mit Recht — als Regiespesen oder Erhebungskosten angesetzt sind (Bull. I, 125 ff., XVI, 15 ff.). Die zweite Colonne der absoluten Zahlen bezieht sich auf den „Reinertrag“, welcher vom „Rohertrag“ nach Abzug der Bewirthschaftungskosten, Rückzahlungen, non-valeurs n. dgl. übrigbleibt. Er enthält also die eigentlichen Verwaltungs- und Erhebungskosten noch in sich. Die Procentzahl giebt den Betrag der letzteren von diesem „Reinertrag“ an. Aus dem Vergleich der absoluten Zahlen in den 3 angegebenen Zeitpunkten ersieht man gut die verschiedene Bewegung der Erträge und der Kosten, mit denen jene erzielt werden, daher auch die technisch-finanzielle Vortheilhaftigkeit einer so fiscalischen Steuerpolitik wie der französischen und freilich auch den Einfluss einer grossartigen volkswirtschaftlichen Entwicklung oder wenigstens Consumsteigerung, welche die Erträge so wachsen liess.

	Absolute Zahlen.			% der Kosten vom Reinertrag
	Rohertrag Mill. Fres.	Reinertrag Mill. Fres.	Kosten Mill. Fres.	
Indirecte Steuern der General- direction ohne Tabak u. Pulver				
1828	140.17	139.30	20.93	15.2
1876	745.53	742.33	32.05	4.42
1884	717.70	716.55	34.83	4.86
Tabak und Pulver				
1828	72.09	54.86	8.20	14.9
1876	336.06	271.18	5.02	1.85
1884	388.50	314.40	6.44	2.04
Tabak allein				
1876	322.55	261.44	4.53	1.73
1884	373.59	306.06	6.14	2.01
Pulver allein				
1876	13.71	9.74	0.50	5.13
1884	14.91	8.34	0.29	3.51
Zölle und Salz				
1828	163.53	150.93	24.38	16.1
1876	287.45	286.92	29.38	10.23
1884	399.96	397.68	30.56	7.68

Das Tabakmonopol würde hiernach jetzt mit ca. 2% nur etwa dieselben Erhebungskosten wie Enregistrement, Stempel und Domänen machen (ob. S. 434). Bei

letzterer Generaldirection ist eine Trennung der Kosten für die ihr unterstehenden Zweige nicht möglich. Sicher aber betragen diese bei den Domänen und gewissen Forsterträgen, welche hier verwaltet oder vereinnahmt werden, erheblich mehr als bei Enregistrement und Stempel allein, so dass die f. 1884 berechnete Quote von 2.17% bei letzteren beiden Steuerzweigen noch etwas niedriger sein wird. Die übrigen indirecten Steuern, mit ihrem kostspieligen Ueberwachungsdienst über die zersplitterte privatwirthschaftliche Production (Getränkesteuern!), haben immerhin auch jetzt noch mehr als doppelt so hohe Erhebungskosten als das Tabakmonopol und als Enregistrement und Stempel und die Zölle sogar noch fast die vierfachen. Die relative Verbesserung des Kostenverhältnisses seit 1828 ist bei allen genannten Steuern aber sehr bedeutend, die absolute Kostensteigerung nicht sehr erheblich, bei Tabak ist seit 1828 sogar eine absolute Kostenverminderung erfolgt.

Für die Generaldirection der Zölle allein ist jüngst eine umfassende amtliche Berechnung über die Einnahmen und die Erhebungskosten von 1791—1885 veröffentlicht worden, wobei selbst die Jahre der ärgsten Revolutionswirren nicht fehlen. Die Zuverlässigkeit der Daten für diese Jahre muss dahingestellt bleiben (Bull. XXI, 488 ff., mit graph. Darstellung). Hiernach hätten die Kosten in den 1790er Jahren zwischen 50 und 22, 1801—1814 zwischen 16¼ und 30 (mit vielen Schwankungen), 1817—19 ca. 20% betragen. Von da an sind sie ziemlich stetig bis auf 13% in Mitte der 40er Jahre gesunken, 1848 ff. wegen verminderter Einnahme bei gleich bleibender Ausgabe wieder auf 18—22% gestiegen, dann von Neuem bis 1855 auf 15% gefallen, hierauf etwas, seit 1860 (Handelsvertrag mit England, Verminderung der Einnahmen) stärker, auf 23—24% gestiegen, bis 1869 jedoch wieder auf 19% gesunken, nach dem Kriege alsdann mit rasch wachsender Einnahme bei geringer Steigerung der Ausgaben von 16% in 1872 auf 10% bis 1877 und langsam weiter auf 7½% in 1885 gewichen. Die absolute Steigerung der Kosten war seit 1816 bis 1862 zwar eine fast stetige, aber eine sehr langsame, von ca. 22—23 auf 32 bis 33 Mill. Fres. Dann sanken sie wieder auf 27—28 Mill. (1869). Seit 1872 betragen sie etwas über 30, 1879—85 wenig schwankend etwa 31½ Mill. Fres jährlich: eine steuertechnisch glänzende Entwicklung!

Manche Punkte der Steuerverwaltung, welche zwar die indirecten Verbrauchssteuern im Allgemeinen betreffen, erlangen doch bei einzelnen der hierhergehörigen Steuern wieder besondere Bedeutung und gestalten sich dabei in Einzelheiten etwas verschieden. Sie werden deshalb zweckmäßiger erst im Folgenden, soweit nöthig, mit behandelt. In jeder Hinsicht hebt sich die Getränkebesteuerung unter allen französischen indirecten Verbrauchssteuern als die finanzwissenschaftlich eigenthümlichste heraus. Sie wird daher auch am Eingehendsten behandelt und Manches, was zwar auch bei andren Steuern vorkommt, bei ihr aber besonders wichtig und bemerkenswerth ist, wird in ihrer Darstellung seinen Platz finden.

Die Zölle auf eingeführte fremde Artikel, welche als inländische einer inneren Verbrauchssteuer unterliegen, bringen wir in Folgendem gleich bei den Verbrauchssteuern, soweit nöthig, mit zur Sprache.

Eine Uebersicht der Tarife der indirecten Steuern im Bull. XVI, 514.

## 2. Die einzelnen Verbrauchssteuern.

### a. Die inneren Verbrauchssteuern bei privatwirthschaftlicher Productionsweise.

(Salz-, Getränke-, Rübenzucker-, kleinere derartige und ähnliche Steuern, s. o. S. 417.)

#### g. Die Salzsteuer.

Gesetzgebung (Hauptbestimmungen). Endgiltige Wiedereinführung der Salzsteuer nach vorausgegangenem Decret v. 16. Mai 1806 durch Ges. v. 24. April — 4. Mai 1806, dazu Decret v. 11. Juni 1806. Tarifänderungen 1813, 1816. Ges. v. 17. Juni 1810, K. Ord. v. 7. März 1841, auch 26. Juni 1841 n. a. m. Aufhebung der Steuer durch Decr. v. 18. März 1848, Wiedereinführung durch Ges. v. 28. Dec. 1848

in geringerer Höhe ( $\frac{1}{3}$ ). Vorübergehende Belegung mit den Kriegszuschlägen (25%) durch Ges. v. 2. Juni 1875, Aufhebung dieser Zuschläge durch Ges. v. 26. Dec. 1876. Seitdem keine Tarifveränderung. Zulassung fremden Salzes zur Einfuhr aus dem Ausland gegen Eingangsabgabe, Ges. v. 18. Juli 1850. Fabriken u. dgl., in denen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, chemische Fabriken u. s. w., unterstehen den Betriebsvorschriften und Controlen der Salzsteuer z. Th. mit und sind für das in den Consum gebrachte Salz steuerpflichtig, Ges. v. 17. Juni 1840. Decr. v. 26. Juni 1841. Andererseits mehrfache Steuerfreiheit, so bes. für Exportsalz, Fischerei u. dgl., dann für bestimmte Fabriken, für landwirthschaftliche Zwecke, wenn denaturirtes Salz verwendet wird (gen. Ges. v. 1806, Ges. v. 17. Juni 1840, Decr. v. 19. Juli 1868 — Steuerrestitution bei exportirter gesalzener Butter —, Ges. v. 2. Juli 1862 über Steuerfreiheit des Salzes in Sodafabriken, Decr. v. 8. Nov. 1869 betr. Freiheit von denaturirtem Vieh-, Dungsalz u. dgl., auch Decr. v. 25. Mai 1882; weitere Ausdehnung dieser Freiheit für verschiedene benannte Gewerbe, wie Topferei, Lohgerberei, Carmin-, Indigo-, Seifen-, Anilin-, Glas-, Papierfabriken u. a. m. bes. 1882 ff.).

Literatur. Stourm I. 318—324 (Wiedereinführung). Vignes I. 164—168. Block, dict. Art. sel, auch suppl. génér. und annuel (1885). Olibo III, 147—210 (die einzelnen Artikel der Gesetze und Decrete mit Commentar). v. Hock, S. 328 bis 338 (eingehende gute Darstellung der steuertechischen Seite, Erhebung, Controlen u. s. w.). v. Kaufmann, S. 424—430. — Statistik, eb. S. 431. Faure, p. 120, 112, dann in d. jährl. statist. Bericht der Generaldirection der indir. Steuern und der Zölle im Bull., so f. 1886 und 1887 XXIII. 268 ff., XXII. 633 (Zölle). Uebersicht der Consumption und Finanz-Erträge 1816—76 im Bull. I. 29.

§. 250. 1. Die Salzsteuer im Allgemeinen. Unter den indirecten Verbrauchssteuern des Ancien régime war die Salzsteuer, namentlich in der drückenden und gehässigen Form der Gabelle, besonders unbeliebt gewesen (§. 63). Daher war ihre Aufhebung gleich im Beginn der Revolutionsära bestimmt in Aussicht genommen worden (Gesetz vom 3. November 1789) und durch Decret vom 30. März 1790 vom 1. April an auch wirklich erfolgt. Der Gedanke, eine Salzsteuer wieder einzuführen, blieb auch längere Zeit sehr unpopulär, obgleich er sich doch bereits unter dem Directorium als Project in den gesetzgebenden Körperschaften wieder hervorwagte, im Drange des Finanzbedürfnisses und mit der Begründung, dass eine mässige Salzsteuer in der Form einer wenig lästigen an die Production sich anschliessenden Verbrauchssteuer den berechtigten Einwendungen und der allgemein verbreiteten Abneigung gegen die alte Gabelle keineswegs unterliege. Nach einem fehlgeschlagenen Anlauf fand der Plan im J. 1799 auch im Rath der 500 Billigung, fiel aber im Rath der Alten. Auch der erste Consul war Anfangs der Wiedereinführung der verhassten Steuer, die Gaudin (Herzog von Gaëta) alsbald plante, abgeneigt. Es vergingen noch mehrere Jahre, bis man gleichwohl von Neuem zu der Steuer griff. Der Ertrag derselben war aufangs zur Unterhaltung der Strassen, Brücken u. s. w. bestimmt, nachdem das besondere Wegegeld aufgehoben worden war. Dabei wurde die Monopolform,

an die auch gedacht worden war, vermieden, die Steuer möglichst an die Productionsstätten geknüpft und der Verkehr für das schon versteuert in ihn gebrachte Salz thunlichst von Controlen befreit, auch die Salzsteuer niedrig angesetzt, zuerst auf 10, gleich darauf auf 20 Centimes für das Kilogramm Speisesalz.

Decr. v. 16. März, Ges. v. 24. April, 4. Mai, Decr. v. 11. Juni 1806. S. bes. Stourm I. 310 ff., 328 ff. für die Einzelheiten der hier skizzirten Entwicklung. Durch die mässige Zahl von Salzwerken und die Betriebsconcentration im Inneren, sowie durch die Einrichtung der Seesalzgewinnung in Salzteichen, die von der Zollverwaltung bequem mit überwacht werden können, ist die Einführung der Salzsteuer als Produktionssteuer erleichtert und die Beibehaltung dieser Steuer begünstigt worden.

Steuerfreiheit für ins Ausland gehendes Salz wurde von Anfang an gewährt, und diese Freiheit dann im Lauf der Zeit aus volkswirtschaftlichen Gründen immer mehr erweitert und bequemer brauchbar gemacht.

Besonders für exportirte eingesalzene Objecte, für die Seefischerei, für die von der Marine und in den Colonieen gebrauchten Salzwaaren, für die Einsalzung von Fischen überhaupt, dann für gewisse Industrien, welche Salz in ihren Fabrikationsprocessen brauchen, und für landwirthschaftlichen Zwecken der Viehfütterung, der Düngerbereitung und Düngung und sonst dienendes Salz, das dann aber denaturirt sein muss (s. d. Ges. und Decr. in der Vorbemerkung). Industrien, welche zur Herstellung menschlicher Nahrungs- und Genussmittel Salz verwenden, gebiessen aber folgerichtig keine Steuerfreiheit und ebenso folgerichtig ist das in gewissen Industrien als Nebenproduct gewonnene, in den eigentlichen Consum übergehende Salz steuerpflichtig. Man will übrigens einen besonderen Einfluss der Gewährung der Steuerfreiheit auf die Vermehrung des Salzverbrauchs in Industrie und Landwirtschaft nicht wahrgenommen haben.

Im Princip und im Wesentlichen auch in der practischen Durchführung des Principis ist daher die französische Salzsteuer auf das als menschliches Nahrungs- und Genussmittel im inländischen Consum dienende Salz (Kochsalz) beschränkt. Dadurch entfallen die Einwendungen gegen eine allgemeine, alles irgendwie verwendete Salz treffende Steuer. Die Vermeidung der Monopollform, die Freigebung des Verkehrs in versteuertem Salze, die verhältnissmässig einfache Form der Steuer, die Abwesenheit fast aller der Controlen, Zwangsmaassregeln, vollends der förmlichen Consumerzwingung, welche die alte Salzsteuer characterisirten, machen auch die früheren Einwendungen gegen die neue Steuer im Wesentlichen hinfällig. Der Angriffspunct für die Kritik der Gegner dieser Steuer blieb und bleibt dagegen die Besteuerung des Speisesalzes an sich und die Höhe des Steuersatzes.

Nach vorübergehender Erhöhung des letzteren von 20 sogar auf 40 Centimes für das Kilogramm Ende 1813 wurde der Satz 1816 auf 80 Cent. festgestellt und blieb so bis 1848. mit einem Ertrage von 70 Mill. Frs. für die Staatscasse.

Die principiellen Ansichten im Schoosse der provisorischen Regierung von 1848 in Bezug auf indirecte Verbrauchssteuern wichtiger Nahrungs- und Genussmittel (§. 171) führten denn auch alsbald zur Aufhebung der Steuer (Decret v. 18. April 1848), die aber noch vor ihrer völligen Durchführung bereits Ende 1848 wieder rückgängig gemacht wurde (Gesetz v. 28. Dec. 1848). Dabei wurde jedoch der Steuersatz auf den dritten Theil des früheren, 10 Centimes für das Kilogramm, herabgesetzt. Dadurch opferte man endgiltig anfangs 45, später 30—40 Mill. Fres. Staatseinnahme auf, ohne den Consumenten eine ebenso grosse Ersparung an Kosten zu verschaffen. Denn der Einzelpreis des Salzes ging notorisch nicht um den vollen Betrag des Steuererlasses, sondern nur etwa um die Hälfte desselben herab. Der Consum selbst stieg zwar sofort vorübergehend (1849) erheblich und blieb dauernd höher als vorher (in den 40er Jahren 6.5, in den 50er 8.25 Kil. pro Kopf), aber hob sich dann kaum weiter. Die Massregel von 1848 kann daher fiscalisch und volkswirtschaftlich nicht besonders günstig beurtheilt werden.

Die principielle Abneigung in weiten politischen Kreisen gegen jede Besteuerung des Salzes war indessen in der Zeit nach 1870 doch stark genug, um, trotz des dringenden Finanzbedürfnisses, die Salzsteuer von der Erhöhung der sonstigen indirecten Verbrauchs- und der Verkehrssteuern auszunehmen. Im Jahre 1875 wurde sie zwar dem 25<sup>o</sup>/<sub>10</sub> Zuschlag mit unterzogen (Gesetz v. 2. Juni 1875), aber schon Ende 1876 (Gesetz v. 26. Dec. 1876) wieder von demselben befreit, so dass der frühere Satz von 10 Cent. (10 Fres. f. 100 Kilogr.) seitdem abermals gilt. Derselbe ist im Verhältniss zu der Höhe der meisten französischen Steuern und auch im Vergleich mit anderen Ländern nicht übermässig hoch, sogar niedriger als in Deutschland, wo er 12 Pfennig oder etwa 15 Cent. für das Kilogramm beträgt, der Consum auch etwa 1 Kilogramm niedriger als in Frankreich ist (7.7 gegen 8.7 Kil. pro Kopf). Der Ertrag ist jetzt jährlich etwa 32—32.5 Mill. Fres. oder auf den Kopf der Bevölkerung etwa 85 Cent. gegen 1 Fres. 15 Cent. (92—93 Pfenn.) im Deutschen Reich: niedriger in Frankreich, ein seltener Ausnahmefall bei deutschen und französischen Steuervergleichungen. Die weitere Ausdehnung der Steuerfreiheit des Salzes für gewerbliche Zwecke hat das Wachsthum des Ertrags in Frankreich etwas gehemmt.

Die moderne französische Steuer ist, im günstigen Unterschied von der verwickelten und ungleichmässigen Salzbesteuerung in

der alten Monarchie, die gleiche im ganzen Staatsgebiete, sie macht auch keinen Unterschied zwischen Seesalz und im Inneren gewonnenem. Nur in einem kleinen Grenzgebiet gegen die Schweiz (pays de Gex und Theil von Obersavoien) besteht eine Ermässigung des Satzes auf 2 Cent. für das Kilogramm. Salz aus Algier und den Colonieen unterliegt nur dem allgemeinen Steuersatze. Ausländisches Salz dagegen zahlt ausser der allgemeinen Steuer, wenn es in den Consum übergeht, noch einen Einfuhrzoll, welcher nach den Sorten, nach den Transportwegen (See und Land) und zum Theil nach den Grenzen verschieden ist und im Höchstbetrage im Tarif von 1881 40%, seit 1884 immer noch 33% der Steuer ausmacht. Das inländische Salz genießt also einen nicht unerheblichen Schutz.

Der Zolltarif unterscheidet folgendermassen: roh und gereinigtes Salz (See-, Salinen-, Steinsalz), nicht weiss, nach dem bis 1881 geltenden Tarif für 100 Kil. zu Land über die belg. und luxemb. Grenze 2½ nebst 2 Decimen, nach dem Tarif v. 4. Mai 1881 3 Frcs., nach Ges. v. 5. April 1884 2 Frcs. 40., über andere Landgrenzen bez. nur 62—74—60 Cent.; zur See über Canal und Ocean 2 Frcs. 18—2 Frcs. 60—2 Frcs. 10 Cent., über Mittelmeer nur 62—74—60 Cent.; ferner gereinigtes weisses Salz zu Land über die lux. und belg. Grenze 3 Frcs. 43—4 Frcs.—3 Frcs. 30., über die anderen Landgrenzen dieselben Sätze wie nicht weisses Salz; zur See über Canal und Ocean 43 Cent.—4 Frcs.—3 Frcs. 30 Cent., über Mittelmeer 62—74—60 Cent. In den Handelsverträgen und Conventionaltarifen kommt Salz nicht besonders vor, es gilt daher der allgemeine Tarif. Mit Elsass-Lothringen verlor Frankreich wichtige innere Salzwerke und Salinen, für deren Salzeinfuhr nach Frankreich also jetzt der Zollsatz für die „anderen Landgrenzen“ Anwendung findet. (Bull. IX, 475, XI, 518, XV, 399, XVI, 331, Beutner, Zolltarife Europas Berl. 1883, I, 159.)

Nach Bull. I, 29 und XXIII, 283 war:

	Steuer- ertrag Mill. Frcs.	Versteuerte Menge Mill. Kil.	Consum p. Kopf Kil.
1817	52.5	175.5	5.99
1845	70.4	236.7	6.74
1851	26.6	266.7	7.45
1869	32.9	329.4	8.56
1876	37.7	301.3	8.55
1886	31.9	319.7	8.70

Steuersatz, wie schon bemerkt, bis 1848 30, von da bis 1875 10, 1875—76 12 5, seit 1877 wieder 10 Cent. p. Kil.

§. 251. 2. Einrichtung der Salzsteuer. Die jetzige französische Salzsteuer ist eine an die Productionsstätten sich anschliessende allgemeine innere Verbrauchssteuer, welche das Salz regelmässig erst beim Uebergang desselben aus den Productionsstätten und Magazinen in den Consum oder in den freien Verkehr trifft. Die Controlen erstrecken sich daher namentlich auf diese Stätten, beschränken sich aber auch im Wesentlichen darauf, mit der Ausnahme, dass in einem gewissen

Umkreise um die Stätten im Inneren (15 Kilometer) und bis zu einer gewissen Entfernung von den Seeküsten (auch 15 Kilometer) die Salzversendung dem Anmeldezwang bei der Steuerbehörde oder dem Zollamt und dem Begleitscheinverfahren unterliegt. Im Uebrigen zerfällt die Salzsteuer administrativ in zwei Arten, die innere für das im Binnenlande gewonnene Salinen-, Siede- und Steinsalz, welche unter der Generaldirection der indirecten Steuern, und die wesentlich die Seesalzgewinnung betreffende Steuer, welche im Küstenstriche unter der Generaldirection der Zölle mit steht.

Nach administrativer Zweckmässigkeit, mit Rücksicht auf die örtliche Lage, aber auch nach Veränderung der Eigenthums- und Betriebsverhältnisse, wenn z. B. ein Salzwerk an eine andere Salzunternehmung übergeht, erfolgen mitunter Verschiebungen zwischen den unter den genannten beiden Generaldirectionen stehenden Werken, daher auch zwischen den Salzsteuererträgen beider. Man kann deshalb nicht kurzweg sagen, dass nur Seesalzgewinnung unter der Zollverwaltung, alle andere ganz unter der Verwaltung der indirecten Steuern steht. So erwarb z. B. 1886—87 das Syndicat der „Salinen des Ostens“ ein ihm Concurrenz machendes Etablissement in der Zolllinie, wodurch die Erträge der Steuerverwaltung 1887 gegen 1886 stiegen, die der Zollverwaltung fielen (Bull. XXIII, 268). Die wichtigsten Werke des Binnengebiets mit über 60% des Steuerertrags liegen im Dep. Meurthe und Mosel, die nächstwichtigen mit 18% des Ertrags in Doubs, dann noch erhebliche in den Dep. Jura, Landes, Haute-Saône, Haute-Garonne, Unterpyrenäen, im Ganzen nur in 7 Depart. bedeutendere Werke; kleine, z. Th. ganz kleine Erträge, wohl aus chem. Fabriken, kommen ausserdem noch in 8 Departements vor. Diese locale Concentration erleichtert die Besteuerung.

Die Salzsteuern im Inneren und im Küstenstrich sind in allem Wesentlichen gleich eingerichtet, mit kleineren Unterschieden, welche sich aus den verschiedenen Betriebsverhältnissen ergeben. Der einzige wichtigere Unterschied des Finanz- und Verwaltungsrechts ist, dass die Anlegung und Ausbeutung der Seesalzteiche (marais salants) ohne Weiteres, d. h. ohne besondere behördliche Ermächtigung stattfinden kann, aber eine Declaration verlangt, wonach dann die Werke der Ueberwachung unterliegen, während die Ausnutzung von Steinsalzlageren und Salzquellen im Inneren ansser an eine mindestens einen Monat vorausgehende Declaration noch an die Erlangung einer im Staatsrath zu gewährenden Concession geknüpft ist.

Diese wird bei Bergwerken höchstens für einen Umfang von 20, für Salzquellen u. dgl. für einen solchen von 1 Quadratkilometer ertheilt, übrigens auf demselben Raum nur einheitlich an Einen Unternehmer gemeinsam für Bergwerk und Quellen. Auch muss sich, im Interesse der Steuerverwaltung, jeder Concessionär in der Regel verpflichten, mindestens für  $\frac{1}{2}$  Mill. Kilogr. Salz jährlich zu gewinnen. Für die Anlegung von Salzbergwerken und Erschliessung von Salzquellen kommt mehrfach das Bergrecht in Betracht, daher das Ges. v. 21. April 1810, die Verordnungen dazu, für die Concessionen auch das Ges. v. 17. Juni 1840 und Ord. v. 7. März 1841. Der Bergwerkssteuer (o. §. 207) unterliegen Salzwerke nicht, — was übrigens keine notwendige und auch keine richtige Consequenz der Salzsteuer ist, da diese einen ganz andern steuerpolitischen Character als die Bergwerkssteuer

hat. — Wohl aber zahlen Salzwerke Grundsteuer für die Oberfläche der benutzten Grundstücke und Grundsteuer für die Gebäude (s. o. §. 189, 185). Jede Ausbeutung salzhaltiger Stoffe und jede Salzsiederei ist beim nächsten Steuer- oder Zollamt anzumelden und darf nur in ausdrücklich genehmigten Stätten erfolgen. Geheime Salzgewinnung u. s. w. ist verboten. Jedes Salzwerk muss durch eine angemessene Umzäunung oder Ummauerung getrennt von sonstigen Gebäuden sein, darf nur einen Zugang haben, ist jederzeit den Steuerbeamten zur Ausübung der Ueberwachung zugänglich.

Steueramtlich controlirt und festgestellt wird die wirklich gewonnene Salzmenge (insofern besteht „Fabrikatbesteuerung“) und diese bildet den Ausgangspunct für die Bemessung der Steuerschuldigkeit. Das Salz, welches nicht sofort aus dem Werk selbst in den Consum übergeht und in diesem Fall principiell sogleich zu versteuern ist, muss in Magazine gebracht werden. Hier ist über Ein- und Ausgang genau Buch zu führen und erfolgt vierteljährliche Abrechnung mit dem Steueramt, welches den Verkehr des Magazins und den Bestand der Lager überwacht. Zur Sicherung dieser Controle über Werke, Salzteiche und Magazine besteht der Transport-Anmeldezwang und das Begleitscheinverfahren in der erwähnten Ausdehnung von 15 Kilometer um das Werk, bezw. von der Küste aus. Auch bedarf nächtlicher Transport noch besonderer Erlaubniss. Fehlt diese oder fehlen die erforderlichen Begleitscheine, so ist Confiscation und doppelter Steuersatz angedroht.

Von den nach den Registern und Controlen steuerpflichtigen Salzungen werden dreierlei Nachlässe gewährt, einmal von dem wirklich gewonnenen Salz 3—5%, etwas verschieden je nach den Gewinnungsorten, als allgemeiner Verlust sodann von dem magazinirten Salz 8% als Lagerverlust, endlich von dem versendeten Salz 2% als Transportverlust.

Im Princip ist die Salzsteuer beim Uebergang in den Consum, daher bei Entnahme aus dem Magazin und beim Verkauf fällig und baar zu entrichten. Doch bestehen einige Ausnahmen, wo der Fälligkeitstermin erst später eintritt. Auch werden Steuercredite in der Weise gewährt, dass für Summen über mehr als 300 Fres. genügend verbürgte Obligationen mit 4 Monat Verfallszeit, aber unter Anrechnung von Verzugszinsen und mit Provisionsbezügen (remises) für die Beamten angenommen werden: die gleiche Einrichtung wie bei den anderen indirecten Steuern und den Zöllen (Ges. v. 15. Febr. 1875, Maximum der remise  $\frac{1}{3}\%$ ).

Leichtere Straffälle werden ohne Appellation vom Friedensrichter mit persönlicher Geldstrafe von 100 Fres. neben der Confiscation der beschlagnahmten Gegenstände, im Rückfall oder in gewissen Erschwerungsfällen vom Correctionstribunal mit 2—500 Fres. und  $\frac{1}{2}$ —2 Monat Gefängniss, in bestimmten Fällen des Gesetzes v. 1840 ebenfalls von diesem Gerichtshofe mit Confiscation auch der Werkzeuge, Transportmittel, ausser dem Salz selbst, mit Geldstrafen von 500—5000 und 10,000 Fres., und mit Erhebung des Doppelsatzes der Steuer geahndet. Auch kann die Concession unter Umständen entzogen werden. S. bes. Ges. v. 1806 und 1840 nebst Decreten dazu. Vignes und Block, dict. a. a. O., am Meisten Einzelheiten, von denen hier nur das Wichtigste berührt wurde, bei Höck, so über Steuerfreiheit der Fischerei, der Fischeinsalzung n. dgl. m. (S. 333 ff.). Die Auslegung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften durch die Rechtsprechung bei Olibo.

Dem Ueberwachungsdienst („exercice“) der Direction der indirecten Steuern unterstanden 1869 (ohne Elsass-Lothr.) nur 32, 1873 23, 1885 22 selbständige Unternehmungen („fabricants“). Also eine grosse Eigenthums- und Betriebsconcentration, günstig für die Steuerverwaltung (Bull. XX, 600). Es war (1886 defin., 1887 provis., Bull. XXIII, 283):

	Salzmenge versteuert			Steuerertrag		
	Steuer- verwaltung	Zoll- verwaltung	Zus.	Steuer- verwaltung	Zoll- verwaltung	Zus.
1886	89.65	230.07	319.75	8 865	23.007	31 872
1887	105.36	219.86	325 22	10.406	21.986	32.393

Zu 2 Fres. p. 100 Kil. für Gex und Savoiën wurden hiervon bez. 1.25 und 1.63 Mill. Kil. versteuert. Das Verhältniss der von den beiden Generaldirectionen

erhobenen Salzsteuern hat im Laufe dieses Jahrhunderts mehrfach periodisch geschwankt, im Ganzen hat aber die innere Gewinnung absolut und relativ gegenüber der Seesalzgewinnung zugenommen.

### β. Die Besteuerung der Getränke, Wein, Obstwein, Branntwein, Bier.

**Gesetzgebung.** Die französische Getränkebesteuerung (*impôt des boissons*) ist nach dem Einregiment die verwickelteste von allen französischen Besteuerungen. Sie bietet eben deshalb auch für die Darstellung besondere Schwierigkeiten. In den zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und in der Menge der Instructionen treten diese Verwickeltheit und diese Schwierigkeiten schon äusserlich hervor. Eine amtliche Uebersicht (Bull. X, 516) führt zwischen 1804 und 1880 auf: für Wein und Cider 38 Gesetze, 27 Decrete und (in der Königszeit von 1815—47) 9 Ordonnanzen, für Branntwein (Alcohol) 39 Gesetze, 43 Decrete und 8 Ordonnanzen, für Bier 19 Gesetze, 9 Decrete und 1 Ordonnanz! Mehrfach sind hier für die 3, bezw. 4 Getränke allerdings dieselben Gesetze, Decrete bei jeder Kategorie besonders gezählt. Aber gewöhnlich sind die Bestimmungen wieder im Rahmen desselben Gesetzes für jede Gattung mehr oder weniger abweichend. Im Ganzen ist die Getränkesteuer für Wein und Obstwein (Cider) wesentlich in der gleichen Weise eingerichtet, die Verschiedenheiten betreffen vornehmlich nur die Steuersätze. Die Alcoholsteuer hat mit der Weinsteuern einige Punkte gemeinsam, ist aber im Hauptpunkte, besonders seit dem Gesetz von 1824, sonst technisch verschieden. Die Biersteuer bildet ein selbständiges, von den beiden anderen Getränkesteuern sich durchgreifend unterscheidendes Glied des Systems. Nur die wichtigsten Gesetze und Verordnungen werden im Folgenden angegeben. Die vollständige Liste s. im Bull. a. a. O.

Wiedereinführung der in der Revolutionszeit (S. 379) beseitigten Getränkesteuern durch Ges. v. 5. Ventöse XII (25. Febr. 1804); verschiedene Decrete im J. XII und XIII, bes. v. 1. Germ. XIII. Weitere Ausbildung durch Ges. v. 24. April 1806 (Decr. v. 5. Mai und 31. Aug. 1806) und Ges. v. 25. Nov. 1808 (Decr. v. 21. Dec. 1808). Damit war der dauernde Grund der Gesetzgebung wieder gelegt. Der Branntwein unterlag dabei noch den Bestimmungen der Weinsteuern. Fortbildung in den Decr. v. 5. Jan. und 7. Apr. 1814. Art. Codification im Ges. v. 8. Dec. 1814 und, nachdem Napoleon I. durch Decret v. 8. Apr. 1815 die bestehende Gesetzgebung umgestossen hatte, von Neuem durch das Gesetz v. 28. April 1816; bis heute das grundlegende für die Getränkebesteuerung, besonders für Wein, Cider, Bier, Steuern, welche von da an im Wesentlichen in ihrer damals erreichten technischen Einrichtung verblieben sind. Erheblichere Modificationen, vornehmlich der Weinsteuern u. A. durch das überhaupt noch wichtige Ges. v. 25. März 1817; dann Ges. v. 12. Dec. 1830, 21. Apr. 1832, 25. Juni 1841. Der Alcohol wurde dagegen erst durch das Ges. v. 24. Juni 1824 einer eigenen Verbrauchsabgabe unterstellt und aus dem Rahmen der Weinsteuern in der Hauptsache herausgenommen. Im J. 1848 und 1849 auf dem Papiere durch Decrete und Gesetze grossentheils umgestossen, wurde die Getränkebesteuerung noch vor der Ausführung dieser Bestimmungen auf der alten Grundlage wiederhergestellt (Ges. v. 20. Dec. 1849). Erheblichere Aenderungen dann nur noch durch Decr. v. 17. März 1852, sonst unter Napoleon III. nur kleinere (bes. noch durch Ges. v. 8. Juni 1864). — Nach dem deutschen Kriege allgemeine Tarifierhöhungen, bes. durch Ges. v. 1. Sept. 1871, für Alcohol speciell durch Ges. v. 26. März 1872, für die Getränkesteuern im Ganzen durch Ges. v. 30. Dec. 1873, für Theile der Wein- und Cidersteuer durch Ges. v. 31. Dec. 1873. Dazu traten verschärfte Control- und Strafbestimmungen und einzelne Aenderungen der Erhebung (Ges. v. 28. Febr., 26. März, 2. Aug. 1872, 21. Juni 1873, 16. Febr. 1875, 9. Juni 1875, 14. Dec. 1875 u. a. m.), an die sich wieder wichtigere Ausführungsverordnungen (Decrete) anschlossen (bes. 1875—79). Durch Ges. v. 19. Juli 1880 erfolgten darauf bedeutende Tarifiermässigungen und neue kleinere Veränderungen. Seitdem schweben verschiedene Reformprojecte, welche auch zu Gesetzentwürfen geführt haben, so 1887 (Bull. XIX, 239) und wieder 1888 (Bull. XXIV, 529), letzterer mit höchst radicaler Tendenz, s. u. §. 253.

Literatur. Stourm I, ch. 13. bes. p. 352 ff. (Wiederherstellung der Steuern unter Napoleon I). Vignes I, 119—147 (getrennte Darstellung der einzelnen Steuern, weniger eingehend als bei anderen Steuern), Tarife eb. II, 382. v. Hock, S. 360 bis 377 und passim, S. 383 ff. v. Kaufmann, S. 332—398. Block, dict., Art. boissons von Roucou und Supplém. (suppl. génér. 1878—84. p. 52 und spätere). Bes. eingehend und vorzüglich, u. A. über die verschiedenen Getränkesteuer-Enquêtes, in Say's dict. de fin. die betreffenden Fachartikel, namentlich Stourm's Art. boissons, dann alcool, bière, vin, cidre, vinage, dénaturation und sonstige einzelne über die technischen Punkte bei dieser Steuer (noch nicht alle erschienen); auch Stourm, l'impôt sur l'alcool dans les princip. pays. Par. 1886, p. 5—88. — Olibo, der ganze Band I (672 p.) über die einzelnen Theile des Systems), ferner in vol. 2 über bouilleurs et distillateurs, acquits-à-caution, Licenzen. S. auch J. Wolf, Branntweinsteuer, Tüb. 1884, S. 126—155, ders. in Schanz' Fin. Arch. IV, 394. Die einzelnen Massregeln auf diesem Gebiete nach dem letzten Kriege von Mathieu-Bodet dargestellt und z. Th. kritisiert (so I, 37, 40, 98 ff. — Repressivmassregeln gegen Unterschleif in 1872—113. 137, 141, 239, 253, 301, 332), ferner von Amagat a. a. O. bes. p. 319 ff., 168 ff. Bibliographie im Block'schen dict. p. 253, im Say'schen p. 430. Statistik bei Faure p. 114 ff., Vignes II, 288, in den Artikeln des Say'schen dict., auch manche Daten bei v. Kaufmann, vornehmlich aber im Bull., bes. die höchst reichhaltigen Daten, welche amtlich für die grosse Getränkesteuerenquête v. 1879 ff. zusammengestellt worden sind, in vol. IX und X; dann Daten über Production von Wein, Cider, Alcohol und über vielerlei Einzelnes aus dem Gebiete dieser Besteuerung (s. Generalregister f. die 20 ersten Bände d. Bull. p. 8). Daten über die Steuererträge in den Verwaltungsberichten. Im Bull. auch seit 1877 die Gesetze, Decrete, Gesetzentwürfe mit Motiven, Einzelnes aus den Enquêtes, so der Haupttheil des Berichtes der letzten ausserparlamentarischen Untersuchungscommission unter L. Say's Vorsitz (Bull. XXII, 329, Bericht v. Finanzminister Rouvier au Prés. Grevy, Ber. der Commission über die Monopolfrage im Journ. offic. v. 9. Juli 1888, über die sanitäre Seite der Alcoholfrage und über Steuerreformen im Bull. 1888 XXIV, p. 470 ff. und 592 ff.). Der demgemäss ausgearbeitete Gesetzentwurf ist der obengenannte, am 30. October 1888 der Deputirtenkammer vorgelegt (Bull. XXIV, 529).

Im Folgenden wird zunächst eine Uebersicht der Entwicklung der Getränkebesteuerung als ganzes System und im Allgemeinen gegeben, darauf die Einrichtung des Systems und der einzelnen Steuern dargestellt. Einiges in der technischen Einrichtung dieser Steuern beschränkt sich, wie oben schon bemerkt, nicht auf sie allein, sondern ist nur bei ihnen besonders wichtig und zum Theil weiter ausgebildet, kehrt aber bei anderen indirecten Steuern, wie der Salz-, Zuckersteuer, den Gelbsteuern u. a. m., wieder. Es wird im Wesentlichen hier bei der Behandlung der Getränkesteuern auch für die anderen Steuern mit erledigt (Exercise, circulation, acquits-à-caution u. s. w.). — Das Detail der Bestimmungen ist auf diesem Steuergebiete ausserordentlich gross. Auch die folgende Darstellung kann von wichtigeren Einzelheiten nicht ganz absehen, weil sie zur Charakteristik des Systems gehören. Aber sie möglichst zu beschränken oder zurücktreten zu lassen, war die Absicht.

#### aa. Die Entwicklung der Getränkebesteuerung als Ganzes und im Allgemeinen.

§. 252. 1. Ursprung, Ausbildung und allgemeine finanzielle Bedeutung von 1804—1871. Auch die moderne französische Getränkebesteuerung stellt in vielen und wichtigen technischen Punkten, besonders beim Weine, ein Wiederaufleben von ähnlichen Steuern des „alten Regiments“, der ehemaligen „aides“ (§. 62) dar. Nur dass die neue Steuer verallgemeinert, vereinheitlicht, systematisch vollständiger und noch folgerichtiger

in ihren Einzelheiten ausgebildet worden und der frühere Tarifwarr verschwunden ist. Die moderne Gesetzgebung, namentlich das Hauptgesetz von 1816, ist wohl als fiscalisches Meisterstück gepriesen worden. v. Hock nennt es „das umfassendste, kühnste und durchdachtste, welches je aus dem Gehirn eines Finanzministers entsprang“. Aber abgesehen davon, dass dieses Gesetz mehr nur die Normen seit 1808 zusammenfasste und schon insofern nicht die Arbeit Eines Mannes war: es lässt sich sogar nachweisen, wie es Stourm gethan hat, dass die wichtigsten technischen Bestimmungen der neuen Getränkebesteuerung den Reglements der ferme générale, der Ordonnanz Ludwig's XIV. von 1680 und überhaupt dem im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts ausgebildeten Finanzrecht der aides nachgebildet worden sind. Der „Bruch mit der Vergangenheit“ war auch hier nur ein vorübergehender, das „Neue“ später mehr scheinbar als wirklich, die lästigen Controlen und Verkehrshemmungen namentlich bei der Weinsteuern gingen von der alten Zeit in die moderne hintüber.<sup>1)</sup>

Die aides waren nach einigem Zögern hinsichtlich der sogen. Eingangsabgabe in den geschlossenen Städten (droits d'entrée) schliesslich doch mit dieser Abgabe, in der Consequenz der von der constituirenden Versammlung einmal eingeschlagenen Steuerpolitik, im J. 1791 gefallen (Gesetz v. 17. März 1791), nachdem sie ohnehin schon thatsächlich vielfach hatten preisgegeben werden müssen (§. 167). Die Finanznoth regte zwar auch in Betreff der Getränkesteuern schon in der Zeit des Directoriums Gedanken der Wiederherstellung an. Aber nur als Communalabgabe, nämlich als Theil des städtischen Octroi, das für eine Anzahl Gemeinden, darunter Paris, 1798 wieder zugelassen wurde, trat die Getränkesteuer vorläufig wieder ins Leben. Fast 5—6 Jahr später, im Jahre 1804 unter Napoleon's Regierung, kehrte sie als Staatssteuer zurück, um seitdem nicht wieder zu verschwinden und nach und nach durch ihren steigenden grossen Ertrag einer der Grundpfeiler des französischen indirecten und des ganzen Steuersystems überhaupt zu werden. Die erste Gesetzgebung brachte einen unbefriedigenden Versuch mit einer neuen Steuerform, einer Art Productionssteuer. Schon 1806 kehrte man zu den Steuerformen der früheren Zeit zurück und bildete dann die Ge-

<sup>1)</sup> v. Hock, S. 361. Stourm I, 331 ff. und ders. im dict. de fin., Art. boissons, p. 417. Auch für das Folgende Näheres bes. bei Stourm.

tränkebesteuerung demgemäss aus: ein System von drei bez. vier Abgaben, die sogen. Circulations-, Klein- (Detail-), Eingangs- und „einzige“ Abgabe.

Die 1804 neu geschaffene Steuer knüpfte unmittelbar an die Production an und war sehr mässig. Nach der Wein- und Obsternte erfolgten Aufnahmen der gewonnenen Mengen Getränke, mit späterer Nachprüfung der Bestände (sogen. System des Inventars). Der Wein zahlte dann beim Verkauf 40 Cent., Cidre u. s. w. 15 Cent. p. Hectol. Branntwein aus diesen Getränken destillirt zahlte nichts weiter, aus anderen Stoffen (Korn, Kernobst) ebenfalls nur 40 Cent. p. Hectol. (Ges. v. 5. Ventöse XII oder 25. Febr. 1804).

Im J. 1808 wurde die Aufnahme mittelst Inventars beseitigt. Aber schon 1806 (Ges. v. 24. April) wurden zwei neue Abgaben von den Getränken eingeführt und damit die Grundlage des ganzen späteren Systems geschaffen: die sogen. Circulationsabgabe, anfangs als 5%<sup>o</sup> Werthabgabe, seit 1808 als spezifische Abgabe nach der Menge (Hectoliter) und nach einem vierstufigen sogen. Zonen-Tarifsätze auf Grund einer Eintheilung des französ. Gebiets in 4 Classen (Zonen) nach dem ungefähren Durchschnittswerth des Weins (Min. 30, Max. 80 Cent. p. Hectol.), ferner die sogen. Kleinabgabe („Detailgebühr“, droit de détail), als Werthabgabe von 10, 1808 von 15%<sup>o</sup>. 1808 trat dann als dritte Abgabe des Systems die Eingangsabgabe in Städten von 2000 Einwohnern und darüber nach einem mit der Grösse der Ortsbevölkerung in Stufen aufsteigenden Tarife hinzu (Ges. v. 25. Nov. 1808). Die Circulationssteuer ward sogleich in der für sie charakteristisch gebliebenen Weise eingerichtet, nämlich so, dass jede Platzveränderung der Getränke steueramtlieh gemeldet und ein Begleitschein dafür genommen werden musste (sogen. expédition), die Grosskaufleute für die bei ihnen eintreffenden Mengen belastet und ihre Lagerbestände periodisch aufgenommen wurden. Auch der Branntwein wurde zunächst noch wie Wein behandelt, unterlag daher den drei genannten Abgaben, nur bestand für die Circulationssteuer kein Zonen-, sondern ein einheitlicher Tarif (1 Fres. 20 Cent. p. Hectol. in Fässern, 5 Fres. in Flaschen). Schon 1812 wurde aber für Branntwein die Circulations- und Kleinabgabe in eine einzige 15%<sup>o</sup> Werthabgabe verwandelt. Bier wurde seit 1808 ausschliesslich einer Fabrikationssteuer unterworfen, daher von den drei Abgaben der übrigen Getränkesteuern nicht getroffen. Im J. 1814 (Decr. v. 27. April) wurde auch bereits die vierte Abgabe des Systems eingeführt, die sogen. einzige Abgabe (taxe unique), welche in Städten mit Octroi, unter Beiseitigung der inneren Controlen (des Exercice) an die Stelle der Circulations- und Kleinabgabe in Form einer entsprechend erhöhten Eingangsabgabe trat, damals obligatorisch, wenn die Gemeinde nicht in kurzer Frist widersprach. (S. Näheres bei Stourm I, 353 ff., ders. in Say's dict. Art. boissons, p. 419 ff., meist wörtlich übereinstimmend, dann Stourm's Art. alcool, eb. p. 16. Diese Schriften auch für das Folgende).

Dieses Getränkesteuersystem bewährte sich finanziell, der Ertrag stieg von 1806—9 von 35 auf 100 Mill. Fres. Es war aber freilich für den Verkehr, für die Producenten, besonders die Wein- und Obstbauer, und für die Weinhändler und Wirthes, wie für das Wein beziehende Privatpublicum mit recht lästigen Controlen und Mühen verknüpft. Daher machten sich 1814 und 1815 politische Rücksichten in der Gesetzgebung dagegen geltend.

Die Restaurationsregierung gewährte den „Eigenbauern“ für Wein, Obstwein und Branntwein, den sie bloss aus ihrem eigenen Ernteproduct gewonnen, Steuerfreiheit, einerlei wohin und an wen das Getränk ging, — womit die noch gegenwärtig nicht ausgetragene Streitfrage über die Behandlung des Products der Eigenbauer und sogen. bonilleurs de cru begann, eine Streitfrage, welche wiederholt die Gesetzgebung bis in die neueste Zeit beschäftigt hat und mehrfach

verschieden entschieden wurde (Decr. v. 8. Dec. 1814). Nachdem dann durch Napoleon I., nach der Rückkehr von Elba, aus noch weitergehenden politischen Tendenzen mit dem Getränkesteuersystem gebrochen und dafür Händlerlicenzen — die später blieben — eingeführt worden (Decr. v. 8. Apr. 1815), die königliche Regierung aber alsbald zu dem früheren System zurückgekehrt war und es durch das Hauptgesetz v. 28. Apr. 1816 endgiltig neu begründet hatte, wurde zwar die Steuerfreiheit der Eigenbauer beschränkt (1816, 1817), verblieb aber für den persönlichen Verbrauch und für Transporte in der Nachbarschaft von Keller zu Keller, was die Quelle niemals völlig unterdrückt gewordener Unterschleife geworden ist. Durch Ges. v. 25. März 1817 wurden die Grundbestimmungen der Wein- und Ciderbesteuerung dann zum Abschluss gebracht, die Circulationsabgabe blieb auf Sendungen an „Private“ (particuliers), die Kleinabgabe auf Kleinverkäufer (Wirths, Debitanten) beschränkt: ein durchgreifender principieller Punct der Getränkebesteuerung.

In der Alcoholbesteuerung erfolgte dagegen im J. 1824 eine wichtige Aenderung. Die bestehende Werthabgabe wurde nämlich beseitigt und durch eine einheitliche, genau nach der Stärke (Gradhaltigkeit) bemessene specifische Steuer, die sogen. „Verbrauchsabgabe“ (droit de consommation) ersetzt. Diese Steuer ward nach dem Hectoliter reinen Alcohols zu dem Steuersatz von 50 Fres. berechnet und mittelst des Gay-Lussac'schen Centesimal-Alcoholometers bestimmt (Gesetz v. 24. Juni 1824). Dieses ist die Grundlage der Besteuerung geblieben, nur sind später die Steuersätze sehr erhöht worden. In den Orten mit Eingangsabgabe tritt letztere übrigens auch für Alcohol hinzu.

Wiederum waren es im J. 1830 nach der Julirevolution mit politische Erwägungen, welche zu einer erheblichen Tarifreduction der Getränkesteuern, selbst für Alcohol, auf ca.  $\frac{2}{3}$  des Satzes, auch der Kleinabgabe (auf 10  $\frac{0}{10}$ ) und zur Anstellung einer umfassenden Enquête über die ganze technische Einrichtung der Besteuerung führten. Gegen diese Einrichtung hatte sich besonders in den Weinbau treibenden Landestheilen eine scharfe Opposition erhoben. Das Ergebniss der Untersuchung war aber der Steuer selbst und den Grundlagen ihrer Einrichtung günstig. Nur in einigen Puncten der Formalien, der Controlen und der Erhebung erfolgten Erleichterungen und Veränderungen, die hie und da zu weit gingen, so dass später Einzelnes davon wieder etwas modificirt werden musste.

Ges. v. 17. Oct. und 12. Dec. 1830, 21. Apr. 1832, 23. Apr. 1836, 20. Juli 1837, 25. Juni 1841. Stourm, Art. boissons im Say'schen dict. p. 423, über d. Enquête v. 1830. U. A. wurde den Debitanten von Spirituosen gestattet, gegen Entrichtung der Abgaben bei der Ankunft, sich von der Ueberwachung (dem Exercicio) zu lösen (sog. débitants redimés, 1832). Die „einzige“ Abgabe wurde 1841 auf Ersatz der Klein- und Eingangsabgabe beschränkt, so dass sie nicht mehr die Circulationsabgabe mit umfasste, dafür aber die Controle innerhalb der betreffenden Gemeinden im Interesse der Staatssteuer und auch das Octroi wieder hergestellt wurde. — Die Steuerermässigung von 1830 verminderte den Ertrag sehr, ohne, wie von amtlicher und sonstiger sachverständiger Seite hervorgehoben wird, den Consumenten in Preis

oder Qualität zu Güte zu kommen. Der Weinsteuervertrag sank 1830 auf 1831 von 60,5 auf 35,2 Mill. Fres. und erreichte erst 1846—47 annähernd wieder die frühere Höhe; der Alcoholsteuerertrag sank von 1830 auf 1831 von 20,2 auf 14,5 Mill. Fres. und war erst 1839 wieder so hoch als 1830 (Bull. IX, 181, X, 155).

Aus ähnlichen politischen Gesichtspunkten ging man im J. 1848 sofort gegen die Getränkesteuern vor, nur viel radicaler. Wegen der lästigen und gehässigen Erhebungsart hob die provisorische Regierung die Kleinabgabe und die Ueberwachungen dafür auf und führte eine allgemeine Verbrauchsabgabe für Wein, Obstwein und Alcohol mit einem mässig gehaltenen Tarife ein, wobei übrigens die Förmlichkeiten der Circulation verbleiben sollten (Decr. v. 31. März 1848). Die Nationalversammlung stellte indessen die alte Gesetzgebung einfach wieder her (Ges. v. 22. Juni 1848). Zwar beschloss sie selbst später nochmals, mit in politischer Tendenz, die Aufhebung (Ges. v. 9. Mai 1849). Bevor aber der Termin, von welchem an diese Massregel Platz greifen sollte (1. Jan. 1850), herbeigekommen war, wurde durch die neu gewählte Nationalversammlung abermals das alte Steuersystem wieder hergestellt und die Frage der Steuerreform wieder einer Enquête-Commission übertragen (Ges. v. 20. Dec. 1849). Das Ergebniss auch dieser neuen eingehenden Prüfung war schliesslich wiederum der bestehenden Steuereinrichtung im Ganzen günstig. Nur in einigen Einzelheiten wurden Abänderungen vorgeschlagen, welche durch das Decret v. 17. März 1852 im Wesentlichen in das Steuerrecht übergegangen sind. Unter Napoleon III. blieben die so wieder festgestellten Grundlagen der Besteuerung dann fast unverändert. Der Ertrag stieg, mit unter dem Einfluss von Tarifierhöhungen, erheblich, bei allen Getränken zusammen, inbegriffen die Nebenabgaben, von 110,9 Mill. in 1859 auf 259,4 Mill. Fres. in 1869.

S. wiederum bes. Stourm im dict. de fin., Art. boissons, p. 423 ff. Einem alten Vorwurf gegen die Getränkesteuer (auch für Alcohol seit 1824), dass dieselbe nämlich nur bei der Kleinabgabe, als einer Werthabgabe, die Qualität berücksichtige, bei den sonstigen Abgaben, als specifischen Steuern, im Ganzen dagegen nicht, glaubte man nach den Untersuchungen der Commission doch nicht weiter als mittelst Beibehaltung der Kleinabgabe und Steuerzuschlag für Weine und Spirituosen in Flaschen und für Liqueure Rechnung tragen zu können. — Das Privileg der Eigenthauer wurde wieder etwas beschränkt, auf Sendungen von Keller zu Keller, bloss innerhalb des Cantons und der benachbarten Gemeinden. Eine andere Privilegienfrage, die, welche das sogen. steuerfreie vinage, d. h. die Vermischung des Weins mit Alcohol ohne Steuer für letzteren betrifft, wurde 1856 zu Gunsten dieser Freiheit für 7 Departements des Sudens gelöst, 1864 (Ges. v. 8. Juni) aber wieder beseitigt. (Stourm a. a. O., p. 424. Art. vinage im Block'schen und im Say'schen dictionn.)

§. 253. 2. Periode seit 1871. Nach dem deutschen Kriege mussten begreiflicher Weise die schon so ergiebigen, aber doch

immer noch einer weiteren Ertragssteigerung fähigen Getränkesteuern ihren gebührenden Antheil an der allgemein gebotenen Steuervermehrung mit übernehmen. Dabei trat aber immer schärfer eine charakteristische Neigung hervor, die Belastung mehr auf den Alcohol zu schieben, als auf die übrigen Getränke. Ferner suchte man nicht nur durch Tarifierhöhungen, sei es des Principalsatzes (so besonders bei Alcohol), sei es der Zuschläge dazu für Staatsrechnung (der „Decimen“), sondern durch Ausdehnung und Verschärfung der Controlen, der Formalitäten, der Strafen den Unterschleif wirksamer zu unterdrücken. Beide Bestrebungen sind von Erfolg begleitet gewesen. Der Ertrag der Getränkesteuern stieg von 1869 bis 1880 für den Staat (ohne die Zölle) von 259.4 auf 454.4 Mill. Fres., also um ca. 75 %. Mit den Zöllen und Gemeindecotrois ergab sich um 1880 ein Gesamtertrag von über 600 Mill. Fres.

Die Tarifierhöhungen, zumal für Alcohol, drängten dann auch ihrerseits wieder, weil sie noch mehr zum Unterschleif anreizten, auf die Verschärfung der Controlen u. s. w. hin. Natürlich, dass aber dadurch die Belästigungen gesteigert wurden und die Unpopularität dieser Besteuerung, trotz der Gewöhnung der Pflichtigen an letztere, noch wuchs.

Dazu traten immer mehr andere Schwierigkeiten in Betreff der Einrichtung der Getränkebesteuerung. Solche machten n. A. besonders die Fragen von der Steuerfreiheit der Eigenbaner und Eigenbrenner (*bouilleurs de cru*) und von der Unterstellung derselben unter die regelmässige steueramtliche Controle („exercice“), ferner von der Besteuerung des Alcoholzusatzes zum Weine (*vinage*) in theils neuer, theils vermehrter Weise, abermals vollends bei den höheren Steuersätzen. Diese Fragen beschäftigten fast beständig die öffentliche Meinung und wiederholt die Gesetzgebung, die sie in verschiedener Weise behandelte. Ferner verlangten die Verheerungen der Reblaus, die wachsende Concurrenz der „industriellen“ Alcohole mit denen aus Wein etc., die Veränderungen und Verbesserungen der Technik des Brennereibetriebs, die bei letzterem mitspielenden landwirtschaftlichen wie andererseits die Weinbauinteressen u. dgl. m. noch mehr als in anderen Ländern Berücksichtigungen bei einer so streng fiscalischen Steuergesetzgebung. Aber das dringende Finanzbedürfniss machte diese Berücksichtigungen noch schwieriger als anderswo. Wiederum schuf auch die ungeheure Zersplitterung

der privatwirtschaftlichen Production beim Weinbau, Obstbau, der Brennerei, bei den gebotenen hohen Steuersätzen noch ihre eigenen Schwierigkeiten für eine erträgliche und doch hinlänglich einträgliche Einrichtung der Getränkebesteuerung. Die Sachlage war und ist in Frankreich in dieser Hinsicht eine ganz andere als in Grossbritannien ohne Weinbau und mit bloss industrieller, ausserordentlich concentrirter Brennerei (S. 291) und auch als in Deutschland, wo Weinbau und Weinconsum so viel beschränkter sind. Die zunehmende Verbreitung der Trunksucht, die Erkenntniss der schädlichen Ingredienzen besonders der nicht oder nicht genügend gereinigten industriellen Branntweine gaben endlich der Frage der Getränkebesteuerung abermals eine neue Wendung. Sanitäre, ethische, selbst politische Momente begannen immer stärker ihre Berücksichtigung zu verlangen. Die Schankwirthschafts-Gesetzgebung, die Lizenzfrage traten deshalb mit in den Vordergrund.

So wird es begreiflich, dass mancherlei Reformprojecte auf-tauchten und mehrfach auch die Gesetzgebung beschäftigten. In eigenthümlicher Form trat das Branntwein-Monopolproject in dem Alglave'schen Plane einer Art Kleinverkaufs-Monopols hervor.<sup>1)</sup> Abermals wurde eine grosse parlamentarische Enquête i. J. 1882 angestellt und darauf nochmals eine ausserparlamentarische über einige Hauptfragen der Getränkesteuerreform, besonders der Branntweinbesteuerung (1887). Die verbesserte Finanzlage hatte schon im J. 1880 (Gesetz v. 19. Juli) die Möglichkeit zu einigen Steuererleichterungen gegeben. Man glaubte, dies vornehmlich den Getränkesteuern zu Gute kommen lassen zu sollen und schritt daher zu einer erheblichen Ermässigung der Tarife derselben. Man erzielte damit eine beträchtliche Ertragsabnahme, hat aber wieder die Erfahrung gemacht, dass davon den Consumen-ten wenig zu Gute gekommen ist, was u. A. der Zersplitterung des Getränkekleinhandels oder Debits mit zugeschoben wird (Say). Die beständige Agitation, das Mitspielen politischer Rücksichtnahmen auf einzelne Volksklassen, aber allerdings auch die Ergebnisse der neuen Untersuchungen der Getränkesteuern, die dabei erfolgten Vorschläge und das Bestreben, den sanitären, ethischen und culturpolitischen Rücksichten, welche bei der Einrichtung der Getränkesteuern mitspielen, möglichst Rechnung zu tragen, hat denn jüngst

<sup>1)</sup> S. darüber J. Wolf, im Finanzarchiv IV, 397. Branntwein sollte nur in amtlichen Flaschen durch den Staat, der ihn den Erzeugern im Grossen abkaufte, in den Consum und Kleinverkehr übergehen dürfen.

zu einem radicalen Gesetzentwurf des Finanzministers Peytral geführt. Hier wird nichts Geringeres geplant, als die völlige Aufhebung der Wein-, Cidér- und Biersteuern als Staatssteuern und die Ersetzung des grossen Anfalls an Einnahmen durch die Steigerung der Alcoholsteuer, die Erhöhung der Licenzen und die Einführung einer kleinen Einkommensteuer. Das lange vorschwebende Ziel, die Getränkebesteuerung wesentlich auf den Alcohol zu concentriren, würde damit erreicht werden.

S. wiederum bes. Stourm in den gen. Artikeln. Ueber die einzelnen steuerpolitischen Massregeln und Pläne auch Mathieu-Bodet und Amagat a. a. O. Durch Ges. v. 1. Sept. 1871 wurde u. A. die Circulationsabgabe verdoppelt (f. Wein in Fässern auf 1 Fres. 20 Cent., 160, 2 und 2 Fres. 40), f. Flaschenwein auf 15 Fres. p. Hectol. gebracht, die Alcoholsteuer stieg v. 75 auf 125 Fres., später (Ges. v. 26. März 1872) f. Brautwein in Flaschen, für alle Liqueure (auch in Fässern) auf 175 Fres., die correspondirenden Abgaben (taxe de remplacement in Paris, Steuersatz in den villes redimées) wurden entsprechend erhöht, die Eingangsabgabe-desgl. (Ges. v. 31. Dec. 1873). Die Kleinabgabe blieb dagegen im alten seit 1852 wieder bestehenden Principalsatz v. 15%. Die Biersteuer wurde gleichfalls 1871 für „starkes Bier“ um die Hälfte, für „kleines Bier“ auf das Doppelte gesteigert. Die Getränkesteuern unterlagen wie die meisten übrigen indirecten beständig dem alten 10% Zuschlag für den Staat (Ges. v. 1816) und seit 1855 einem zweiten ebenso hohen, wozu 1874 noch eine halbe Decime trat (Ges. v. 30. Dec. 1873), zus. also 25% Zuschlag zum Principalsatz (mit kleinen Abweichungen im Einzelnen). Im J. 1850 wurden dann die Circulations- und Eingangsabgabe f. Weine und Obstweine um ein Drittel, die Kleinabgabe auf 12.5% vom Preise (incl. Decimen) herabgesetzt, die Alcoholsteuer ebenso, Decimen inbegriffen, auf 156 $\frac{1}{4}$  Fres. p. Hectol. (Ges. v. 19. Juli 1850). Die „Expeditionsgebühr“ für die Auslieferung steueramtlicher Begleitscheine jeder Art ist 1873 (Ges. v. 31. Dec.) von 15 auf 40 Cent. erhöht worden, wozu dann noch eine Stempelabgabe von 10 Cent. tritt.

Unter den Gesetzen, welche nach dem Kriege das Steuerverfahren, die Formalitäten, die Controlen und Strafen u. dgl. m. in einigen Punkten neu regelten, bez. verschärften, sind hervorzuheben: diejenigen vom 28. Febr. 1872 (über Formalitäten, Controlen, Behandlung der acquits-à-caution u. dgl. m. bei der Circulation der Getränke); 26. März 1872 (u. A. über Behandlung des Absinths); 2. Aug. 1872 (Unterstellung der bouilleurs de cru unter das exercice, mit Modificationen); 21. Juni 1873 (betr. Verfahren bei Defraudationen, Strafen im Gebiet der indirecten Steuern); 16. Febr. 1875 (unterwarf die bis dahin vom exercice befreiten reellen Entrepôts von Getränken in Paris, wo viel Unterschleif vorgekommen sein soll, den Controlen und Formalitäten des Grosshandels und der Entrepôts, wie sie ausserhalb Paris bestehen); 4. März 1875 (betr. die constatirten Fehlmengen — manquants — über die gesetzlichen Nachlässe bei Grosshändlern, Brennern und Destillateuren und die Besteuerung dieser Mengen); 9. Juni 1875 (die „einzige“ Steuer obligatorisch an Stelle der Detail- und Eingangsabgabe für alle Orte über 10,000 Einw. gemacht); 14. Dec. 1875 (Wiederaufhebung der Controle für die Eigenbrenner). S. über die Massregeln v. 1876 ff. bes. Mathieu-Bodet I, 98, 113, 134, 301, 332.

Der finanzielle Erfolg der genannten Tarifveränderungen und Verschärfungen der Controlen tritt in folgenden Daten des Ertrags der einzelnen Abgabearten und des Gesamtertrags deutlich hervor, wobei auch die Verschiebungen zwischen den Erträgen der Abgabearten steuertechnisch beachtenswerth sind.

Faure p. 114, womit die Daten und Berechnungen der amtlichen Jahresberichte der Generaldirection der indirecten Steuern zu vergleichen, im Bull. z. B. f. 1886 XXIII, 538, auch für die Vertheilung der Erträge auf die gemischten Abgabearten, welche, wie die „einzige Taxe“, mehrere sonst getrennte Abgaben in sich enthalten. Die Zahlen bedeuten Millionen Francs.

	1869	1872	1876	1880	1881	1884
Circulationsabgabe von Wein und Cider . . . . .	17.53	39.77	47.26	38.46	26.65	28.21
Expeditionsgebühr . . . . .	1.18	1.17	4.12	3.86	4.28	4.82
Kleinabgabe . . . . .	94.54	99.37	100.19	113.48	99.85	98.15
Allgemeine Alcoholsteuer . . . . .	47.01	62.15	98.25	135.30	146.53	156.09
Eingangsabgabe . . . . .	11.50	10.72	9.74	10.98	11.02	12.14
Einzige Steuer . . . . .	10.09	12.45	46.03	38.54	33.92	37.33
Pariser Ersatzsteuer . . . . .	50.82	49.96	72.39	75.80	68.70	66.81
Biersteuer . . . . .	16.83	19.58	21.25	22.62	23.67	23.07
Gesamtertrag . . . . .	249.83	289.16	399.24	439.05	414.63	426.65

Es liegen die Daten bei der Klein-, Eingangs- und Pariser Ersatzsteuer auch getrennt für Weine und Obstweine einer-, Alcohol andererseits vor. Demnach kamen in 1884 auf

	Wein u. s. w.	Alcohol
Kleinabgabe . . . . .	46.22	51.76
Eingangsabgabe . . . . .	2.25	9.90
Pariser Ersatzsteuer . . . . .	39.23	27.57

In 1884 fällt sonach, ohne die „einzige Taxe“, auf den Alcohol 245.3 Mill. Francs. Am Bemerkenswerthesten ist besonders diese starke Steigerung des Ertrags der Alcoholsteuer und der „einzigen Steuer“ (letzteres eine Folge des Gesetzes von 1875, welches diese Steuer für die Orte von mehr als 10,000 Einw. obligatorisch machte). Die Expeditionsgebühr wird auch in einigen anderen Fällen erhoben, der Ertrag fällt aber fast ganz auf das Gebiet der Getränkebesteuerung.

Der Gesamtertrag der letzteren war 1886 (incl. Expeditionsgebühr) 412.23, 1887 417.99 Mill. Francs. (Bull. XXIII, 284). Gegenwärtig also etwa  $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$  der gesamten Staatssteuern, ohne die neuester Zeit erheblich gewordenen Zolleinnahmen für fremde Weine, Alcohole und Biere (1880 bez. 25.27, 8.18, 2.84, zus. 36.28 Mill. Francs.). Die volle finanzielle Bedeutung der französischen Getränkesteuern ergibt sich aber erst unter Einrechnung des den Gemeinden zufallenden Octroi'ertrags von Getränken, welcher 1880 auf 113 Mill. berechnet wurde (79 f. Wein, 2.3 f. Cider, 14.23 f. Bier, 17.5 f. Alcohol). So steigt der Ertrag aus inneren Steuern, Zöllen und Octrois für den Staat und die Gemeinden auf über 600 Mill. Francs. (1880 603.74, Bull. X, 511). Seitdem hat er in Folge der Tarifreductionen von 1880 etwas abgenommen.

Nach den von der Generaldirection der indirecten Steuern für die Enquête von 1881 angestellten Berechnungen ergibt sich für die einzelnen Getränke folgende Ertragsbewegung der für Staat und Gemeinden erhobenen inneren Steuern, Zölle und Octrois in Mill. Francs. (Bull. X, 510):

Durchschnitt	Wein	Obstwein	Alcohol	Bier	Nebenabg.	Summe
1830—39	65.40	8.46	19.42	12.12	5.64	111.03
1840—49	78.39	9.23	27.49	14.80	6.89	136.79
1850—59	92.24	11.80	44.33	20.32	8.41	177.12
1860—69	155.00	15.09	91.89	28.06	9.92	299.97
1870—79	228.11	16.36	165.59	32.91	13.61	456.60
1880	281.89	16.61	246.62	39.69	18.93	603.74

Auf den Alcohol fiel hiernach in den 30er Jahren 17.5, 1880 40.8% des Ertrags. Seitdem, in Folge der Wirkungen des Gesetzes von 1880, ist diese Quote noch gestiegen.

Man vorschlugte um 1878, dass die sämmtlichen Staats- und Localsteuern den Wein im Durchschnitt mit etwa 20% vom Verkaufswerte belasteten (mit 6 Francs, 54 Cent.

für 32.5 Frcs. p. Hectol. — nur etwa 3—4% des französ. Weins gehört zu dem Product höherer Qualität und Preises); ebenso hoch schätzte man die mittlere Belastung des Obstweins (3 Frcs. 47 Cent. von 15—16 Frcs. Werth p. Hectol.). (Bull. VII. 149). Eine solche Belastung galt als zu hoch. Deshalb die Ermässigung im Ges. v. 1880 und die weiteren Reformpläne.

Misslicher ist aber ein anderer Punct des ganzen Systems, nämlich ob die Consumenten durch die einzelnen Arten der Getränkesteuer wenigstens annähernd gleichmässig getroffen werden? Bei allgemein höheren Tarifen ist das natürlich noch wichtiger. Besonders schwierig ist hier die Feststellung des richtigen Verhältnisses der Circulationsabgabe, welche die wohlhabenderen Privaten, und der Kleinabgabe, welche den Wirthshausverkehr und mehr die mittleren und unteren Erwerbsclassen vornehmlich zu treffen hat. Die Frage der Ueberwälzung und endgiltigen Tragung der Steuer bleibt dabei ausserdem noch ganz unerledigt. Man hielt früher und um 1871 die Circulationsabgabe gegenüber der Kleinabgabe für zu niedrig und hat sie daher stark erhöht, die andere im alten Principalsatz belassen. Mit den betreffenden Abgaben ist dann aber wieder die „einzige Steuer“ und die Pariser Ersatzsteuer im richtigen Verhältniss zu halten, was auch Schwierigkeiten gemacht hat.

Das hat sich z. B. bei der Ausführung einer Vorschrift des Ges. v. 9. Juni 1875 (betr. die obligatorische Durchführung der „einzigen Steuer“ in den Orten über 10,000 Einw.) ergeben, wonach alle 3 Jahre eine Revision des Tarifs der „einzigen Steuer“ erfolgen sollte. (Näheres in d. Motiven des Ges. v. 1880, s. Bull. VII. 152.)

Gerade die steuertechnische Verschiedenheit der einzelnen Theile des Getränkesteuersystems hat man wohl sonst gerühmt, weil sich die Besteuerung so den Verschiedenheiten der Verkehrs-, Absatz- und Consumtionsverhältnisse gut anpasse. Aber die hierdurch wieder bedingte Complication macht eben eine gleichmässige Besteuerung der Consumenten — von der Ueberwälzungsfrage ganz abgesehen — sehr schwierig und im practischen Ergebniss fraglich.

Die Strebziele der verschiedenen neueren privaten und officiellen Reformpläne und Gesetzentwürfe gehen daher auch mit auf eine Vereinfachung der Besteuerung hinaus.

In dem Gesetzentwurf v. 1886 sollte das Exercice bei den Getränkdebitanten fortfallen, ebenso allgemein die Kleinabgabe, dagegen verbleiben die Circulationsabgabe — nach einem dreistufigen Tarif für Wein nach 3 Abtheilungen des Gebiets, nach einem Einheitstarif für Obstwein und für Alcohol — als allgemeine Verbrauchssteuer im ganzen Staatsgebiete, die Eingangsabgabe in Orten über 4000 Einwohnern nach einem siebenstufigen Ortstarif (gemäss der Volkszahl), mit weiterer Unterscheidung dieses Tarifs für Wein, nicht für Obstwein und Alcohol, nach den drei Gebiets-

abtheilungen. Die Licenzen sollten verdoppelt, die steuerfreie Alcoholisirung der Weine auf die Grenze bis zu 12% Alcoholstärke des Weins beschränkt, der von den bouilleurs de cru fabricirte Alcohol mit besteuert. Diese Personen zwar nicht dem Exercicio, aber einer Controle der Brennerei- und Destillirapparate u. s. w. mit unterzogen, der Schwerpunkt der Besteuerung durch Erhöhung der allgemeinen Verbrauchsabgabe für Alcohol auf 215 Fres. p. Hectol. — ausser der nach Ortsclassen zwischen 7.5 und 30 Fres. sich bewegenden Eingangsabgabe — noch mehr in diesen Artikel gelegt werden (Ges. u. s. w. im Bull. XIX, 239, Motive eb. S. 233 ff.). Das finanzielle Ergebniss dieses Project gebliebenen Reformplans wurde auf ein Plus von 76.3 Mill. Fres. für den Staat, gegenüber dem bisherigen Ertrage, geschätzt (Verlust bei Wein und Obstwein 49.3, Gewinn bei Alcohol im Ganzen 115 Mill. Fres., sonst bei Licenzen u. a. m.).

Die ausserparlamentarische Untersuchungscommission von 1888 constatirte nach der hygienischen Seite der Frage, dass die Ursache des „Alcoholismus“ im Missbrauch und in der schlechten Beschaffenheit der alcoholischen Getränke liege.

Auf Verhütung des Missbrauchs könne man durch Verminderung der Consumption und hierauf durch Verminderung der Schenklocale und durch die mittelst Steuererhöhung zu erzielende Preissteigerung des Getränks hinwirken. Die Verminderung der Schenklocale durch Verwandlung der Licenzen in widerrufliche behördliche Genehmigung widerspreche den französischen Gewohnheiten und gebe zu Missbräuchen Anlass. Eher könne man daran denken, die Zahl der Debiten nach dem Verhältnis der Bevölkerung zu begrenzen. Doch empfehle sich mehr, dies auf dem indirecten Wege, durch Erhöhung des Lizenzsteuersatzes zu erreichen, wodurch die kleinsten Locale verdrängt werden würden; Erhöhung der allgemeinen Verbrauchsabgabe setze aber gleichzeitig verschärfte Controlen zur Bekämpfung der Defraudation voraus. Daher sei Ueberwachung der Eigenbrenner mit geboten. Im hygienischen Interesse sei der Uebergang der landwirthschaftlichen Braantweine in den Consum nur nach erfolgter Reinigung unter Innehaltung eines Reinheitstypus zu gestatten, die Wein- und Obstbraantweine müssten einer ähnlichen Verkaufscntrole wie schädliche Verzehrungsgegenstände unterworfen und entsprechende Strafen den Verkäufern angedroht werden. Alle industriellen und landwirthschaftlichen gewerbemässigen und sonstigen Brenner sollten Declarationen über ihren Betrieb machen müssen, die Eigenbrenner nur für höchstens 10 Liter Alcohol, als Eigenconsum, steuerfrei sein, die Fabrikation, der Verkauf und die Benutzung von Destillirkolben und anderen Destillirapparaten überwacht, der Wein nach der Alcoholstärke besteuert, der Zusatz von Braantwein zu Wein nur bis zu 3% und bis zur Grenze von 15% Alcoholstärke des Weins statthaft sein (Bull. XXIV, 482, 616).

Der Gesetzentwurf vom 30. Oct. 1888 trug diesen Vorschlägen Rechnung, ging aber noch darüber hinaus.

Danach sollen die Staatssteuern von Naturweinen jeder Stärke, von alcoholisirten oder Kunstweinen bis 13 Grad Stärke, von Obst-, Honigwein (Meth), von Bier, demnach die betreffenden Circulations-, Klein-, Verbrauchs-, Fabrikationssteuern bei den genannten, ferner die staatlichen Eingangsabgaben in Städten, auch die Expeditious-, Begleitscheinstempel- und Quittungsabgaben fortfallen (mit einer Einbusse von 194.57 Mill. Fres.), die Ueberwachung (exercice) der Getränkedebite auch aufhören. Der Ersatz sollte gefunden werden in der Erhöhung der Alcoholsteuer (auch von Eigenbrennern, die nur noch für 10 Liter im Jahre steuerfrei sein sollten) auf 210 Fres. p. Hectol. reinen Alcohols (104 Mill. Fres. Plus), in der Bestenerung des „vinage“ und in erhöhten und anders geregeltten Licenzen. Alcoholzusatz zu Wein bis zu 3% im Maximum und bis zur Erreichung eines Stärkegehalts von 12 Grad zahlt für den Hectoliter reinen Alcohols 57.5, aller Wein über 12 Grad Stärke, der nicht eine höhere Naturstärke hat, sondern künstlich alcoholisirt worden, für seinen Stärkegehalt von 13—15 Grad 50 Fres. vom Hectoliter reinen Alcohols, von 16—21 Grad dgl. 100 Fres., von 22 Grad und darüber den Normalsatz

von 210 Frcs. (Ertragsanschlag dafür 20 Mill. Frcs.). Die Lizenzen sollen in fixen Sätzen für Debitanten, Grosskaufleute, Brenner, Brauer und in proportionalen Sätzen nach dem Miethwerth der Gewerbslocalitäten von 8, 14 und 20% — also nach dem Princip der Patentsteuer — erhoben werden, wovon man bez. 22 (fixer Satz) und 23 Mill. (prop. Satz) Plus erwartet. Totalplus (incl. von Essig) 161.9 Mill. Frcs., daher Ausfall durch die ganze Reform 32.67 Mill. Frcs., welcher durch eine Einkommensteuer im Anschlag von 35 Mill. Frcs. gedeckt werden soll (Bull. XXIV, 529 ff.).

Der Entwurf ist, während dies geschrieben wird, noch nicht erledigt. Die Concentration auf den Alcohol, auch in den alcoholisirten Weinen, ist besonders bemerkenswerth. Auch die Steuerüberwachung würde danach eine andere, sie würde sich nicht mehr auf den Umlauf und den Kleinverkauf, sondern ausschliesslich auf die Alcoholfabrikation und Zumischung zum Weine, sowie auf die Fabrikation und den Verkauf von Destillirapparaten erstrecken. Ob die Ueberwachung in dieser Beschränkung wirksam genug werden kann? Und ob die Aufhebung jeder eigentlichen Wein- und Bierbesteuerung gerade unter französischen Consumtionsverhältnissen nicht zu weit geht und die Berücksichtigung bloss des Alcohols und die Höhe der Steuer dafür nicht die Steuerlast auf die Branntweinconsumenten schieben, wenn auch unter Wahrnehmung der hygienischen und ethischen Interessen, die in der Frage mitspielen —?

Im Folgenden stellen wir die Getränkebesteuerung dar, wie sie bisher besteht.

#### bb. Einrichtung der Getränkebesteuerung.

§. 254. 1. Einzelne Steuerarten. Hierfür ist nach dem Früheren in wichtigen Punkten die Besteuerung des Weins und Obstweins (Apfel-, Birnwein, auch Honigwein oder Meth), dann die des Alcohols, endlich die des Biers zu unterscheiden.

Als allgemeine Abgabe besteht die Lizenzsteuer für die gewerbliche Unternehmung auf dem Gebiet der Getränke, nämlich für Kleinabsatz („Debitanten“, Wirthschaften u. s. w.), Grosshandel, gewerbsmässige Brennerei und Destillation, Brauerei.

S. u. über Lizenzen. In den dict. von Block und Say unter diesem Wort. Bes. Ges. v. 1816 Art. 144, 171. Zu den Debitanten gehören alle Arten Kleinverkaufsstellen, auch von Eigenbauern und Eigenbrennern. Der Tarif umfasst 8 Stufen nach Ortsclassen (Volkszähl) von 15—50 Frcs. (incl. Decimen). Die Grosshändler entrichten überall den gleichen Satz 125 Frcs., ebenso die gewerbsmässigen Brenner und Destillateure 25 Frcs., die Brauer in 11 Depart. 125, in den übrigen 75 Frcs. Frei von der Brenn-Licenz sind die Brenner und Destillateure von Wein, Obstwein, Kernobst, welche ausschliesslich eigenes Ernteproduct (bouilleurs de cru) verarbeiten, sie haben bei Grossverkäufen auch keine Grosshändlerlicenz zu entrichten (Olibo II, 9); dann die Brauer, welche nur für den Eigenconsum brauen. In Paris ersetzt die „Ersatzsteuer“ (s. u.) alle Lizenzen mit, bis auf die der Brauereien. Lizenzsteuerpflichtig waren 1886 408,021 Debitanten mit 8.51 Mill. Frcs. Steuerertrag, 27,029 Grosshändler mit 3.40 Mill. Frcs., 2751 Brauereien, 1845 Gewerbsbrenner und Destillateure, 259 Liqueurfabriken, 1878 Grossliquoristen, im Ganzen, incl. die Lizenzen anderer Unternehmungen als auf dem Getränkegebiet, 461,798 Lizenzpflichtige mit 12.89 Mill. Frcs. Steuerertrag, der zum bei Weitem grössten Theil doch von Geschäften im Getränkegebiet herrührt (Bull. XXIII, 289). Diese Abgaben haben auch nach ihrer mässigen Höhe wesentlich nur den Character von Special-Gewerbesteuern.

Von eigentlichen staatlichen Verbrauchssteuern bestehen für Wein und Obstwein, — jetzt, seit dem Gesetz von 1880 ohne die frühere Zusatzsteuer für Flaschenwein, also im gleichen Satze für Fass- und Flaschenwein — fünf verschiedene Abgaben, die Circulations-, Klein-, Eingangs- und „einzige“ Abgabe und speciell für Paris und Lyon die „Ersatztaxe“, davon die Circulations- und die Eingangsabgabe ebenso wie die Eingangs- und Kleinabgabe neben einander, d. h. für dasselbe Weinquantum, die „einzige“ Steuer als Ersatzabgabe der Eingangs- und der Kleinabgabe, die Pariser (und Lyoner) Ersatzsteuer als Ersatz aller anderen Abgaben, auch der Circulations- und Lizenzabgabe. Alcohol unterliegt drei solchen Abgaben, der gleichmässigen allgemeinen Verbrauchssteuer — jetzt, seit dem Gesetz von 1880, ohne den bis dahin geltenden höheren Steuersatz für Spirituosen in Flaschen, für Liqueure, Absinth, daher auch hier, wie bei Wein, jetzt im gleichen Satze für Fass- und Flaschenbranntwein —, dann der Eingangsabgabe und in Paris wieder der alleinigen Ersatzsteuer. Bier wird dagegen nur von der einzigen Steuer bei der Fabrikation getroffen.

Für die städtischen Finanzen fallen alle genannten Getränke in den Gemeinden mit Octroi dann noch ausserdem unter dieses letztere.

Die Veranlagungs- und Erhebungsformen, sowie die Controlen richten sich natürlich wieder nach dem steuertechnischen Character jeder einzelnen der genannten Abgaben.

Eine besondere kleine Nebenabgabe ist die an die Versendung oder den Transport der Weine, Obstweine und Alcohole, bez. an die dabei vorkommenden Begleitscheine, sich anknüpfende Expeditionsgebühr.

Sie beträgt 10 Cent. als Stempel für jede „Expedition“ Seitens des Steueramts, ausserdem 40 Centimes für jede Expedition mit „acquits-à-caution“ oder „passavants“ (daher mit Stempel hier  $\frac{1}{2}$  Fres.). Zahl solcher Expeditionen zu 40 Cent., grösstentheils bei den Getränkesteuern, z. B. in 1886 11,951,529 mit 475 Mill. Fres. Ertrag.

§. 255. 2. Steuerpflichtige. Theils als Steuersubjecte oder eigentliche Steuerpflichtige, theils nur als Steuerhaftende sind bei diesen verschiedenen Steuerarten folgende sechs Personenkategorien zu unterscheiden: sogen. einfache Private; Eigenbauer und Eigenbrenner (bouilleurs de cru); einfache Kleinverkäufer und Liqueurdebitanten; einfache und Liqueur-Grosshändler; gewerbmässige

**Brenner und Destillateure; Brauer.** Je nach der Steuerart, um die es sich handelt, erscheinen diese Personen in verschiedener Weise als Steuerpflichtige oder Steuerhaftende und unterliegen sie verschiedener Verantwortlichkeit und Controle, überhaupt einem verschiedenen Steuerrecht. Erläuterungen verlangen besonders die zwei ersten Kategorien.

„Einfache Private“ sind im Steuerrecht insbesondere die Personen, welche Getränke, speciell Wein und Obstwein, aber auch Spirituosen, regelmässig für ihren eigenen Bedarf, beziehen und dann der Circulationsabgabe, bei Spirituosen der Verbrauchssteuer, eventuell auch der Eingangsabgabe oder statt beider der „einzigen“ Steuer, in Paris und Lyon der Ersatzsteuer unterliegen. Der Begriff des „einfachen Privaten“ wird in der Praxis etwas ausgedehnt (Block, dict. Art. boissons No. 34 ff.).

Eigenbauer und Eigenbrenner sind Wein- und Obstbauer, welche nur ihr selbstgeerntetes Product zu Wein, Obstwein, Alcohol verarbeiten. Für einen bestimmten Familienbedarf (20 Liter Alcohol) sind die Brenner steuerfrei. Bei Weintransporten innerhalb des Cantons und der Nachbargemeinden von Keller zu Keller sind die Eigenbauer von der Circulationsabgabe frei. Die Brenner unterstanden nach dem Ges. v. 2. Aug. 1872 dem Exerice der Steuerbehörde, was aber nach dem Ges. v. 14. Dec. 1875 wieder aufgehört hat. Wenn Eigenbauer und Eigenbrenner ihre gewonnenen Getränke im Grossen verkaufen, bez. versenden und im Kleinen verschenken, treten auch für sie die allgemeinen Formalitäten, Controlen und Abgaben ein, d. h. sie unterliegen insbesondere dem Meldezwang in Betreff der Versendungen, der Expeditionsgebühr, der Circulations- und eventuell der Kleinabgabe. Im Princip ferner sind die Eigenbauer und Brenner nur für die Verarbeitung des selbstgeernteten Products zu Wein, Obstwein, Alcohol vom Exerice befreit. Die Schwierigkeit liegt für die Steuerbehörde darin, zu verhindern, dass angekauftes Product mit verarbeitet wird und dass die Eigenbauer und Eigenbrenner an Dritte steuerfrei absetzen. Im Kampf mit diesem Unterschleif liegt die Verwaltung beständig. Um ihn erfolgreich zu führen, verlangt sie die Beseitigung des „Privilegs“ dieser Personen, von dem regelmässigen „exerice“ frei zu sein, namentlich in Betreff der Brenner. Allein es handelt sich bei der grossen privatwirthschaftlichen Zersplitterung des französ. Wein- und Obstbaues um eine sehr erhebliche Anzahl von solchen Personen, die dann mit überwatcht werden müssen, daher um technische Controlschwierigkeiten und um grossen Volkskreisen missliebige Beaufsichtigungen, was das Mitspielen eines politischen Moments in dieser viel erörterten Frage erklärt. Die Zahl der bouilleurs de cru hat sich in der Zeit seit 1871, übrigens mit erheblichen Schwankungen, besonders stark vermehrt. Im J. 1885 wurden die Weinbauer auf 1,791,779, die Obstbauer auf 1,035,376, die Eigenbrenner auf 531,017 veranschlagt (Bull. XX, 601); letztere Zahl war noch 1881 nur 100,653. Die Menge des steuerfrei consumirten Weins an sich, dem absoluten Betrage des letzteren nach, und im Verhältniss zum besteuerten Wein richtet sich wesentlich nach den Ernteverhältnissen: bei guten Ernten steigt absolut und relativ besonders dieser steuerfrei bei den Eigenbauern verzehrte Wein, bei schlechten sinkt er aber auch besonders stark. Die versteuerte Menge schwankt daher weniger als die Erntemenge und vollends als die unversteuert verzehrte (dies das Ergebniss einer Tabelle im Bull. IX, 123, f. d. Jahre 1831—79, wobei natürlich die Zahlen der Erntemenge und unversteuerten Menge nur schätzungsweise ermittelt sind). Im längeren Durchschnitt bleibt  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  der Ernte steuerfrei, z. B. 1870—79 10.45 Mill. Hectol. v. 38.09 im Ganzen. Aehnliche Schwankungen beim Obstwein, wo aber im Durchschnitt jetzt die Hälfte und mehr steuerfrei verzehrt wird (Bull. IX, 371).

Bei Alcohol lässt sich der Einfluss der Weinernte auf den absoluten und relativen Umfang der Eigenbrennerei ebenfalls erkennen: in guten Jahren wird zur Verwerthung des Products mehr gebrannt, in schlechten weniger (so 1855—57). Doch üben andere Umstände, wie die Concurrenz der industriellen Brennerei und die Preisconjunctionen hier noch ihren eigenen Einfluss. Im Ganzen ist die Alcoholgewinnung aus Wein, Obst, Früchten gegenüber derjenigen aus mehligem Stoffen,

Melasse, Ruben auch in Frankreich sehr zurückgegangen: 1840—50 von 891,500 Hect. reinen Alcohols 815,000 aus Wein, Obst u. s. w., 1865—69 von 1,344,614 553,283, 1870—79 von 1,545,899 nur 451,070, 1880 sogar von 1,581,068 nur 48,514 (Bull. X, 124), und seitdem (1880—87) keine wesentliche Veränderung; 1887 z. B. bei 2,005,655 Hectol. Gesamtgewinnung von Alcohol speciell aus Wein 32,758, aus Cider 13,595, aus Weintrübem u. dgl. (marcs, lies z. B.) 41,872, aus Früchten 2386, zus. aus diesen Substanzen 90,611 Hectol., oder nur noch ca. 4.5% (Bull. XXIII, 609). Dieser Bewegung entsprechend — zum Theil nur ein anderer statistischer Ausdruck für dieselbe Erscheinung — ist die Alcoholgewinnung der Eigenbrenner mit Schwankungen absolut und relativ sehr gesunken und der steuerfreie Eigenconsum wenigstens absolut in längeren Perioden gesunken, in einzelnen Jahren erreicht er aber noch die frühere Höhe (s. für beide Punkte die Daten von 1830—80 im Bull. X, 122, bis 1887 Bull. XXIII, 668, 672). So wurden bei einer guten Wein- und Obsternte 1853 von den Eigenbrennern 40,000 Hectol. Alcohol von 2,011,000 im Ganzen und 1,484,020 versteuertem Alcohol, bei einer schlechten Ernte 1886 72,000 Hectol. von 2,052,000, bezw. 1,419,901 erzeugt, der frei von den Brennern selbst verzehrte Branntwein auf 41,106 Hectol. geschätzt (Bull. eb.). Wer kann aber bürgen, dass die Brenner nicht mehr als 20 Liter steuerfrei verzehren oder verkaufen? In den 3 Jahren des Exercice 1872—75 wurde die steuerfrei verzehrte Menge auf 26—27,000, in den nächsten Jahren auf 38—39,000 Hectol. geschätzt. Bei 30 bis 40,000 Hectol. Eigenconsum ergibt sich für die Staatscasse eine Einbusse von 5.7—6.3 Mill. Frs. jährlich, — unberücksichtigt die muthmassliche Defraude. Und misslich ist auch die Verweigerung dieses Steuerprivilegs für kleine landwirthsch. Brennereien, welche andere Stoffe verarbeiten.

S. über die Behandlung der Eigenbauer und Brenner Block, Art. boissons, No. 62—73; Say, dict. Art. bouilleurs de cru. Mathieu-Bodet I, 39, 137, 256, 331. Olibo II, 1—59 passim.

Auf die vier anderen eben genannten Kategorien von Steuerpflichtigen und Steuerhaftenden wird, soweit nöthig, im weiteren Verlauf mit eingegangen. S. bes. die klare Darstellung für jede Kategorie im Block'schen dict. Art. boissons, No. 74 ff., Specielleres im Commentar von Olibo.

### §. 256. 3. Wichtigere Punkte der Einrichtung der Getränkebesteuerung.

Die einzelnen Bestimmungen zur Durchführung des Systems sind ebenso zahlreich als mannigfaltig, und zwischen Wichtigem und Untergeordnetem ist im einzelnen Falle nicht immer leicht zu unterscheiden. Alles steht in Verbindung unter einander, folgt aus einander, bedingt sich gegenseitig. Bei der hier gebotenen Kürze der Darstellung muss Vieles ganz übergangen und die Hervorhebung des Wichtigeren unvermeidlich mit nach subjectivem Ermessen — noch dazu des Ausländers und des Theoretikers, nicht des in solchen Dingen kompetenteren Practikers — erfolgen. Zu verweisen ist besonders, wie immer gerade für derartiges administrativ-technisches Einzelne, auf v. Hock für diese Punkte, wenn auch seitdem Vieles geändert worden ist. v. Kaufmann's Darstellung enthält gute Parteen (so S. 383 ff.), aber ist in diesem Abschnitt zu ungleichmäßig gearbeitet und unterscheidet nicht immer genügend (so z. B. S. 383 nicht zwischen den Formalitäten der Circulation und der speciellen Circulationsabgabe). Knapp, aber vorzüglich ist für diesen Gegenstand der Art. boissons im Block'schen dict., auch suppl. génér. in den betreffenden Abschnitten. Im Say'schen dict. sind nur die allgemeinen Verhältnisse in den durchweg trefflichen Artikeln boissons, vin, cidre, alcool, bière, die specielleren in besonderen Artikeln unter den einzelnen technischen Ausdrücken, und hier recht klar und genau, behandelt. Doch ist das Werk in der 11. Lieferung (Ende 1888) nicht mit dem Buchst. D fertig, es fehlen daher noch viele Artikel. S. u. A. circulation, acquits-à-caution, congé, abonnements; von noch nicht erschienenen entrepôt, exercice, droit de détail, d'entrée, taxe unique, taxe de remplacement u. s. w. Auf dieses Say'sche Werk ist für das Detail besonders Bezug zu nehmen. Es giebt hier viel mehr als das Block'sche dict., auch als die für das Allgemeinere der Getränkebesteuerung vorzüglichen Arbeiten von Stourm, und in den einzelnen Artikeln doch wieder in knapper Form und in systematischer Darstellung, während Commentare wie Olibo zwar noch mehr ins Detail.

in die Casuistik und in die Streitfragen — die hier zahllos sind und eine umfangreiche und wichtige Thätigkeit der Judicatur bedingt haben — hineinführen, aber zu systemlos, zu unübersichtlich, daher weniger für wissenschaftliche als für unmittelbar praktische Zwecke brauchbar sind. Mathieu-Bodet hat auch die hierher gehörigen Reformen nach 1870 gut beleuchtet. S. für die Braantweinsteuer ferner J. Wolf's Arbeiten a. a. O.

Es lassen sich in der Einrichtung der Besteuerung hier die speciellen Verhältnisse bei jeder einzelnen der oben in §. 254 aufgeführten Steuern und die allgemeineren, alle oder mehrere dieser Steuern betreffenden Verhältnisse unterscheiden.

#### α) Verhältnisse bei den einzelnen Steuern.

aa) Circulationsabgabe. Sie ist im Princip diejenige Verbrauchsteuer von Wein und Obstwein, welche den Privatconsumenten treffen soll, und zwar denjenigen, welcher das Getränk nicht selbst aus seinen eigen gewonnenen Producten herstellt, — dafür besteht Steuerfreiheit, — sondern welcher es von Dritten erwirbt, und zwar dann, wenn es sich um den Bezug im Grossen, d. h. von mehr als 25 Litern auf einmal und um die Verzehrung des Privaten bei sich zu Hause, bez. im Privatlocal, im Unterschied von der Wirthshausverzehrung, handelt. Dieses Princip erleidet bei der practischen Durchführung aber Modificationen, Erweiterungen und Beschränkungen. Der Tarif ist ein nach einem Qualitätsmoment dreifach abgestufter specifischer.

Die Grundzüge der Einrichtung sind die folgenden. Der steuerbare Act wird durch die behufs Versendung stattfindende Platzveränderung von Wein und Obstwein (d. h. Apfel-, Birn-, Honigwein) gebildet. Deshalb ist jede solche Veränderung dem Steueramt anzumelden und dafür ein Begleitschein zu nehmen (§. 263). Transporte von der Kelter zum Keller des Eigenbauers (récoltant) und von einem seiner Keller zum anderen, innerhalb desselben Cantons oder der Nachbargemeinden, sind aber dem Princip der Steuer gemäss von der Circulationsabgabe befreit, bedürfen jedoch auch eines „passavant“ (§. 263). Wegen Defraudationsgefahr ist dagegen der früher auch in weiterer Entfernung erlaubte Transport des Eigenproducts des Eigenbauers nach seinen eigenen Kellern nicht mehr von der Circulationsabgabe frei: eine Erweiterung der Steuerpflicht gegen das Princip. Sonst ist regelmässig Besitzwechsel zwischen verschiedenen Personen, also gewöhnlich im Verkauf, Bedingung der Steuerpflicht. Doch bestehen hiervon einige Ausnahmen. Insbesondere unterliegen kleinere Versendungen oder Bezüge als 25 Liter statt der Circulationsabgabe der Kleinabgabe mit. Ferner sind Versendungen an Grosshändler, Debitanten oder Wirthe und sonst mit Licenz zum Getränkehandel versehene Personen ebenfalls frei von der Circulationsabgabe, und gehen mit den erforderlichen Begleitscheinen an die bestimmungsmässigen Empfänger. Doch unterliegen der Abgabe in den Städten mit „einziger Steuer“ auch die Debitanten. Frei sind auch, wie von allen anderen Getränkesteuern (bis auf die Expeditionsgebühr), die für die Ausfuhr ins Ausland bestimmten Sendungen. In Paris (und Lyon) ersetzt die Ersatzsteuer die Circulationsabgabe mit. Der Tarif ist ein drei- (bis 1880 ein vier-)stufiger, nach drei Abtheilungen, in welche Frankreich nach der ungefähren Güte und dem Preise des dort consumirten Weins eingetheilt ist, jetzt mit den Sätzen von 1, 1.5, 2 Frcs. (Principal und Decimen) p. Hectol. Fass- wie

Flaschenwein; früher letzterer mehrfach höher tarifiert, so von 1871—80 einheitlich zu 15 Frcs. p. Hectol.: der Tendenz nach mit ein Qualitätsfuss, der aber nach seiner practischen Wirkung doch nicht richtig als solcher wirkte und deshalb wieder aufgegeben wurde. Der anzulegende Tarifsatz richtet sich nach der Classe des Bestimmungs-, nicht des Versendungsorts. Obstwein hat den Einheitssatz von 80 Cent. im ganzen Gebiete. Gegenüber der Kleinabgabe ist die Circulationsabgabe auch nach der Verdoppelung des Principals in 1871 und vollends nach der Wiederermässigung in 1880 wohl immer noch zu niedrig. So betrug der Mittelpreis 1870—79 für das Hectol. Wein bei den Weinbauern selbst 29, im Grosshandel 38, bei den Debitanten 55.25 Frcs., die der Circulationsabgabe unterzogene Menge im Durchschn. 17.41 Mill. Hectol., der Steuerertrag 33.63 Mill. Frcs. oder p. Hectol. 1.94 Frcs., d. h. vom ursprünglichen Preise 6.7, von dem am meisten zur Vergleichung geeigneten Grosshandelspreise 5.1, vom Debitantenpreise selbst nur 3.5%, während der Wein im Kleinhandel damals 15% nebst 2½ Decimen Zuschlag vom Debitantenpreis, seit 1880 immer noch 12.5% im Ganzen zahlt. Allerdings tritt in den Orten über 4000 Einw. noch die Eingangsabgabe hinzu. Aber auch mit dieser zusammen erscheint er im Grossen bezogene Wein des Privaten begünstigt. Im J. 1886 unterlagen 17.208,404 Hectol. mit 23.37 Mill. Frcs. Ertrag der Circulationsabgabe, p. Hectol. 1.35 Frcs.; davon 5.67 Mill. Hectol. in der 1. Classe mit 1, 10.77 in der 2. Classe mit 1½, nur 775,011 Hectol. in der 3. Classe mit 2 Frcs. Steuersatz. Obstwein u. dgl. wurde 1886 3,125,413 Hectol. mit 2.5 Mill. Frcs. Ertrag versteuert. (S. jedoch unten über die etwas abweichenden Berechnungen und Bull. XXIII, 548. Daten aus Bull. XXIII, 280, IX, 110 u. a. O.)

§. 257. bb) Kleinabgabe (*droit de détail*). Sie ist im Princip diejenige Verbrauchsteuer von Wein und Obstwein, welche den Consum im Kleinen, daher insbesondere in Wirthschaften aller Art oder bei sogen. Debitanten, aber auch bei Bezügen von weniger als 25 Liter auf einmal ins Haus, also für den Privatconsum in diesem Sinne, treffen soll; und zwar wiederum mit Ausnahme des aus eigenen Producten gewonnenen Getränks, das der Wein- und Obstbauer mit den Seinen selbst steuerfrei verzehrt. Auch hier ist daher die Voraussetzung der Steuerpflicht der Absatz an Dritte. Die Abgabe ist eine Werthabgabe nach dem Absatzpreise der Weine, jetzt von 12.5% (ohne weitere Zuschläge).

Die Hauptpunkte für die Steuerverwaltung sind die sichere Constatirung der vom Debitanten bezogenen und abgesetzten Mengen und der Verkaufspreise dafür. Darauf richtet sich daher die Controle vor Allem und um sie ausüben zu können, unterstehen die Debitanten der steueramtlichen regelmässigen Visitation, dem sog. *Exercice* (§. 263, 264), soweit sie sich nicht durch Abonnements davon befreien, was zulässig ist, oder die Kleinabgabe zusammen mit der Eingangsabgabe in die sogen. „einzige Steuer“ verwandelt wird.

Nachweislich im Grossen, d. h. in Mengen von über 25 Liter auch von Debitanten abgesetzter Wein, ein auch diesen Personen gestattetes Geschäft, ist von der Kleinabgabe frei und eventuell der Circulationsabgabe unterworfen. Der Debitant muss die Eröffnung seines Geschäfts, das Verkauflocal, die Meugen und Sorten Ge-

tränke, welche er besitzt, der Steuerverwaltung anmelden und ein Schild oder dgl. aussen führen. Die allgemeine Versendungs- bez. Bezugscontrolle ist auch die Voraussetzung für die Veranlagung und Erhebung der Kleinabgabe (§. 263). Ueber Zu- und Abgang wird Buch geführt und steueramtlich durch das Exercice controlirt. Vieles Einzelne Bestimmungen, über Rechte der Verwaltung und Pflichten der Debitanten, sehen Unterschleif zu verhüten. Unter Umständen kann die Ueberwachung auf die Nachbarhäuser ausgedehnt werden. Eine besondere Gefahr liegt immer darin, dass Wein im Geheimen in die Lager des Debitanten gelangt, daher besonders aus Nachbarhäusern, wohin etwa Wein zum Privatconsum bezogen wurde. Was sich nach den Büchern als Fehlmenge ergibt, nicht nachweisbar verdorben ist und den gesetzlichen Satz von 3% für Abgang und Familienconsum übersteigt, unterliegt der Kleinabgabe. Die Verkaufspreise werden von den Debitanten declarirt, im Falle der Bestreitung hat der Maire, mit Recurs an den Präfecturrath, zu entscheiden. Sie sind im Local an sichtbarer Stelle anzuschlagen und dürfen beim Verkauf nicht überschritten werden. Strafordrohungen suchen die Innehaltung dieser Vorschriften zu sichern. Gleichwohl sollen gerade in Bezug auf die Preise durch unrichtige Angaben und Anlegung anderer Verkaufspreise die meisten, nur schwer zu constatirenden Unterschleife vorkommen. Die Steuer ist von den dem Exercice unterstehenden Debitanten regelmässig nach vierteljährlichen Abrechnungen zu zahlen. Fast  $\frac{2}{3}$  des von Debitanten abgesetzten Weins und fast der ganze Obstwein wird durch die Visitation beim Exercice zur Veranlagung gebracht. Der Rest kommt grösstentheils auf Abonnements. (S. Vignes I, 131, Art. Abonn. im Say'schen dict., p. 4)

Diese sind meistens sogen. Einzelabonnements der einzelnen Debitanten, entweder — aber selten — nur in Betr. des Preises, wo man sich über einen Mittelpreis einigt, die Ueberwachung nur mehr die Mengen betrifft und die Steuer davon erhoben wird (sog. Abonnement für das Hectoliter); oder, und in der Regel, auch in Betr. der Mengen, gegen eine Abfindungssumme, immer höchstens auf 1 Jahr. Das Eingehen auf solche Abonnements kann die Verwaltung nicht verweigern. Einigt man sich nicht über die Summe, so entscheidet der Präfecturrath, mit Recurs an den Staatsrath. Ausserdem kommen, aber nur selten, sogen. Collectiv- oder Corporationsabonnements der Gesammtheit der Debitanten eines Orts unter solidarischer Haft vor, nach Beschluss von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Debitanten unter Genehmigung des Municipalraths. Endlich giebt es noch sog. allgemeine Abonnements, welche auf Verlangen der Municipalräthe für ganze Gemeinden über die Klein- und Circulationsabgabe gewährt werden müssen, wo dann die vereinbarte Summe an die Staatsscasse in halbmönatlichen Raten aus der Gemeindecasse entrichtet wird. Sie verlangen zum Abschluss die Genehmigung des Finanzministers, kommen übrigens auch nur wenig vor. Durch die Erklärung der „einzigste Steuer“ als obligatorisch in den Gemeinden von über 10,000 Einw. (Ges. v. 9. Juni 1875) hat die Zahl der abonnirten wie der dem Exercice unterworfenen Debitanten abgenommen. Es waren

	1873	1879	1885
Für Wein und Cider abonnirte Debitanten . . . . .	54,746	39,441	56,756
Abgelöste, bloss Alcohol verkaufende Debitanten (s. u.) .	36,494	29,895	39,732
Debitanten in Städten mit einziger Steuer . . . . .	28,745	68,940	84,720
Zus. frei vom Exercice . . . . .	119,715	138,271	181,208
Debitanten dem Exercice unterworfen . . . . .	228,884	216,576	214,495
Summe . . . . .	348,599	354,852	395,703

In allen diesen Zahlen fehlt Paris (Bull. XX, 600).

Den Grosshändlern als solchen war früher bei erheblicher Strafe (500—5000 Frcs. und Confiscation der Getränke) der Debit verboten. Jetzt ist ihnen derselbe gestattet, wenn sie für das Kleingeschäft ganz getrennte Lager und Locale haben. Die Fehlmengen, welche bei ihnen über die gesetzlichen Nachlässe hinaus durch die Verwaltung constatirt werden, sind nach dem Satze der Kleinabgabe zu versteuern. Nur

unbedeutend sind die gleich beim Bezug von Wein und Cider erhobenen Beträge der Kleinabgabe.

Für 1886 ergibt sich für die verschiedenen Fälle der Kleinabgabe Folgendes (Bull. XXIII, 250):

	Wein		Obstwein u. s. w.	
	Hectol.	Ertrag Frcs.	Hectol.	Ertrag Frcs.
Beim Bezug erhoben . . .	14,826	139,126	217	640
Fehlmenge bei Grosshändlern . . .	36,687	337,812	5,192	19,473
Durch Exercice constatirt . . .	2,578,163	24,399,420	3,218,599	7,250,327
Abonnements . . . . .	1,431,856	13,410,631	67,136	178,602
Summe . . . . .	4,061,532	38,286,980	3,291,144	7,449,042

Der Steuersatz bei den Debitanten mit Exercice stellt sich mit Nachlässen auf 12.115% statt auf 12.5%. Diese Ziffern enthalten aber lange nicht die ganze Kleinabgabe, da dieselbe grossentheils mit in der „einzigsten“ Steuer und der Pariser und Lyoner Ersatzsteuer steckt (s. u.). Sie steigt, unter Einrechnung der betref. Bestandtheile dieser Steuern, auf 87.63 Mill. Frcs. f. Wein von 133.22 Mill. Total und auf 2.68 Mill. Frcs. f. Obstwein von 15.48 Mill. Frcs. Total (Bull. XXIII, 539). — Der Durchschnittspreis der von Debitanten unter Exercice abgesetzten Mengen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Er war bei Wein 1852—87 p. Hectol. 76.38—77.79—76.17—75.67—78.04—79.61 Frcs. gegen 46.72 im Durchschnitt von 1850—59, 51.57 von 1860—69, 55.25 von 1870—79; bei Obstwein 1882—87 19.48—19.05—17.88—18.39—22.50—21.28 gegen 16.05, 16.30 und 18.51 in den drei genannten Decennialperioden (Bull. XXIII, 281, IX, 110, 370). Natürlich wird die Summe im Abonnement immer entsprechend neu geregelt: eben deshalb die höchstens einjährigen Abonnements. Die Werthabgabe wurde also neuerdings einträglicher, kam aber auch noch mehr in Missverhältniss zur Circulationsabgabe, und die Ermässigung des Steuersatzes in 1880 wurde durch dies Preissteigen ziemlich aufgewogen: so trug z. B. das Hectoliter Wein im Durchschnitt von 1886—87 an Kleinabgabe 9.50, von 1875—76 auch nur 9.6 Frcs., obwohl damals die Abgabe als Quote vom Werth etwa um die Hälfte höher war als jetzt. Der Fiscus profitirt also bei steigenden Preisen erheblich, aber die Gleichmässigkeit der Besteuerung im ganzen System wird verschoben.

§. 258. cc) Die Eingangsabgabe ist im Princip eine Verbrauchssteuer zu Gunsten des Staats speciell von der städtischen, d. h. von der Bevölkerung in Orten mit mehr als 4000 Einwohnern, von Wein, Obstwein, Meth, wie auch von Alcohol. Sie tritt zu der Circulations- und der Kleinabgabe, wie bei Alcohol zu der allgemeinen Verbrauchsabgabe noch hinzu, so dass durch diese vereinigten Abgaben die städtische Bevölkerung höher als die ländliche besteuert wird: was mit dem höheren Wohlstand der Städte begründet wird, also ein Umstand ist, durch den die Getränkesteuer sich dem Princip der Besteuerung „nach der Leistungsfähigkeit“ anpasst. Derselbe Gedanke waltet im Tarif ob, welcher ein siebenstufiger, mit der Grösse der Ortsbevölkerung steigender spezifischer ist, bei Alcohol und Obstwein für jede Ortsklasse der gleich hohe, bei Wein noch in Combination mit den Abtheilungen des Staatsgebiets, wie bei der Circulationsabgabe.

Die Controle erfolgt in Verbindung mit der Versendungs- und Bezugscontrole und den Begleitscheinen beim Eingang in die Ortschaften, wobei die Transporte oder Bezüge dem Steueramt angemeldet werden müssen. Steuerpflichtig ist nur das für

den Consum im Orte bestimmte Getränk, nicht das unter Controle bloss durchgeführte. Auch die vom Eigenthümer in den Ort zur Kelterung u. s. w. eingeführten und die im Orte vom Selbstbauer geernteten Trauben und Früchte sind der Eingangssteuer und einer entsprechenden Contro'le mittelst Aufnahme eines Inventars unterworfen, wobei die Steuer nach dem Reductionsverhältniß von 2 Hectol. Wein aus 3 Hectol. Trauben und 5 Hectol. Obstwein aus 3 Obst, bei trocknen Früchten von 1 Hectol. Obstwein aus 25 Kilogr. Obst berechnet wird. Ein allgemeines Abonnement für die Weinlese Seitens der Gemeinde ist zulässig. Grosshändler und Selbstbauer können für ihre Bezüge und Producte die sonst beim Eingang fallige Zahlung verschieben, wenn sie die Getränke in Entrepôt bringen, wofür beim Händler Minimalmengen zum Beginn vorgeschrieben sind. Debitanten und Private haben kein gesetzliches Anrecht auf Gewährung des Entrepôts, doch kommt die administrative Zulassung auch bei ihnen vor. Versteuert wird dann, was nach den Bestandbüchern des Entrepôts oder eigenen Lagers in den Consum übergegangen ist, bez. was fehlt, nach Abzug der Nachlässe, welche beim Eigenbauer seit 1852 bis 10% beim Grosshändler bis 6—7% bei Wein betragen (bei Obstwein und Alcohol 7%). Der Tarif von 1880 steigt in 7 Ortsstufen (4—6000 als erste, über 50,000 Einw. als höchste) von 35 auf 80 Cent. p. Hectol. für Cider u. s. w., von 7½ auf 30 Fres. p. Hectol. für Alcohol, von 0.40 auf 1.50, von 0.55 auf 2.25, von 0.75 auf 3 Fres. für Wein nach den drei Gebiets-theil-Classen. Besondere Bestimmungen bestehen über die Berechnung der Ortsberöckerung, Behandlung der Vorstädte u. s. w.

Durch die facultativ zulässige, neuerdings für Orte über 10,000 Einw. obligatorisch gewordene, daher mehr verbreitete „einzige Steuer“ hat die Eingangsabgabe als selbständiges Glied der Getränkebesteuerung an Bedeutung verloren. Direct unter diesem Namen führt die amtliche Statistik nur kleine Beträge auf, so für 1886 von 2.14 Mill. Hectol. Wein 1.54 Mill. Fres. Ertrag, von 1.19 Mill. Hectol. Obstwein 0.55 Mill. Fres., von 471,327 Hectol. Alcohol 9.69 Mill. Fres. Allein wenn man, wie es in besonderen Berechnungen auch hierfür die Verwaltungsstatistik thut, die einzige Steuer und die Pariser und Lyoner Ersatzsteuer wieder, wie oben bei der Kleinabgabe, in die Steuern zerlegt, die sie vertreten, so ergeben sich erheblich grössere Zahlen für die Eingangsabgabe, nämlich in 1886 für Wein 13.52 Mill. Hectol. mit 22.82 Mill. Fres. Steuerertrag von 133.22 Mill. Fres. Total, für Obstwein 3.25 Mill. Hectol. mit 2.68 Mill. Fres. von 15.48 Mill. Fres. Total, für Alcohol 614,327 Hectol. mit 13.98 Mill. Fres., zus. an Eingangsabgabe 39.48 Mill. Fres. von 234.55 Mill. Fres. Total (ohne den Zuschlag für alcoholisirte Weine). (Bull. XXIII, 280 und 540). Im J. 1886 bestand die Eingangsabgabe selbständig in 266 Gemeinden (in 147 von 4—6000, in 119 von 6—10,000 Einw.), in Verbindung mit der einzigen Steuer in 181, davon 22 unter 6000 Einw., zus. in 447 Gemeinden mit 6.33 Mill. Einw., wozu dann noch Paris und Lyon apart kommen (Bull. XXIII, 540).

dd) Die mehrfach schon erwähnte „einzige Steuer“ tritt in Orten von 4—10,000 Einwohnern facultativ, seit dem Gesetze vom 9. Juni 1875 in allen Orten über 10,000 Einwohner obligatorisch an Stelle der bestehenden Klein- und Eingangsabgabe von Wein und Obstwein u. s. w. Ebenso wird die allgemeine Verbrauchssteuer von Alcohol (§. 260) in Orten mit Eingangsabgabe beim Eingang gemeinsam erhoben. Die Debitanten werden in diesen Orten (sog. villes redimées) dann von Exerice befreit, unterliegen aber, wie Private, der Circulationsabgabe mit. Die Contro'le besteht in der allgemeinen Versendungs- und Bezugscontro'le und in derjenigen beim Eingang in die Orte. Die Tarife werden periodisch revidirt, um sie in Uebereinstimmung mit der Kleinabgabe, als einer Werthquotenabgabe, zu erhalten. Die

Schwierigkeiten, die Debitanten in Städten auch mittelst des Exercice ausreichend zu controliren und das letztere wirksam zu gestalten, neben dem Vortheil, den Verkehr von lästigen Fesseln im Innern der Städte zu befreien, haben zu der Ausdehnung der einzigen Steuer und zur Einführung der Steuer als obligatorischer Massregel geführt: ein bemerkenswerther steuertechnischer Vorgang, ähnlich wie die Pariser Ersatzsteuer.

Ueber die facultative Einführung entscheidet ein Beschluss des ad hoc durch eine Anzahl Grosshändler und Debitanten zu verstärkenden Municipalraths. Eigenbauer unterliegen für ihr Absatzproduct der einzigen Steuer, nicht aber der Circulationsabgabe. Die Formalien, Erhebung, Entrepôts u. s. w. sind sonst wie bei der Eingangssteuer. Die einzige Steuer ist überhaupt eigentlich nur eine erhöhte Eingangsabgabe, mit einem wesentlichen Unterschied, nämlich, dass sie, weil sie die Kleinabgabe als Werthquotenabgabe mit zu ersetzen hat, aber spezifische Abgabe bleibt, nothwendig veränderlich sein muss. Man hilft sich dadurch, dass man die Tarife periodisch revidirt, aber an specifischen Sätzen festhält, was practisch kaum anders möglich, in der Durchführung aber nicht ohne Schwierigkeiten ist und principiell der Steuer doch einen von der Kleinabgabe, die sie ersetzen soll, wiederum abweichenden Character giebt: der ganze Vorgang steuertechnisch auch als Uebergang von der principiell richtigeren Werthsteuer zur practisch passenderen specifischen beachtenswerth. Nach Ges. v. 9. Juni 1875 Art. 4 und 5 sollte nach 1. Januar 1879 alle 5 Jahre der Tarif revidirt werden. S. über hervorgetretene Schwierigkeiten Motive zum Gesetzentwurf von 1880, Bull. VII, 154. Das Gesetz von 1875 und das vom 19. Juli 1880 bestimmte, dass die Tarife der einzigen Steuer nach den Mengen und Arrondissements-Durchschnitts-Detailpreisen der Debitanten in 1877—79, dann vom 1. Jan. 1886 in 5jähr. Perioden revidirt werden sollten. Bis dahin sollte die einzige Steuer in den Orten über 10,000 Einw. das Dreifache des Eingangstarifs des Ges. v. 1880 nicht übersteigen dürfen (Art. 5). — Der Ertrag der einzigen Steuer war 1886 für 6.42 Mill. Hectol. Wein 29.36 Mill. Fres., d. i. im Durchschn. 4.58 Fres. p. Hectol., für 1.76 Mill. Hectol. Obstwein 3.60 Mill. Fres., 2.04 Fres. p. Hectol. (für Alcohol nicht ausgedehnt). In der Steuersumme des Weins steckt 10.11 Mill. Fres. Eingangsabgabe, 19.25 Mill. Fres. Kleinabgabe, in der des Obstweins bezw. 1.75 und 1.56 Mill. (Bull. XXIII, 540, 280).

ee) Ersatzsteuer von Paris (und Lyon) (taxe de remplacement). Sie stellt im Princip eine völlige Unification der Getränkebesteuerung dar, indem eine einzige spezifische Abgabe in der Form der Eingangsabgabe als Ersatz aller anderen Steuern, selbst der Lizenz, für jede Art Getränk (ausser Bier) erhoben wird. Der Tarif wird nothwendig jedesmal gleichzeitig mit der Veränderung der Tarife der anderen Abgaben geregelt, zuletzt im Gesetz vom 19. Juli 1880. Er ist absichtlich höher als in anderen Orten gehalten, müsste aber eigentlich, da die Ersatzsteuer namentlich die Kleinabgabe mit zu ersetzen hat, periodisch, ähnlich wie die einzige Steuer, gemäss den Veränderungen der Preise, revidirt werden. Die Controlden des Exercice der Debitanten u. s. w. fallen bei der Ersatzsteuer fort: der Hauptzweck und Hauptvortheil für Verwaltung und Ver-

kehr. Destillation von Alcohol ist in Paris verboten, Liqueurfabrikation jedoch nicht.

Die Ersatzsteuer in Paris ist (ohne weiteren Zuschlag) nach Ges. v. 1880 für Wein 8.25 Frs. p. Hectol., in Lyon 7.77, für Obstwein 4.50 und 2.65, für Alcohol 186.25 in Paris (vor 1880 auch hier ein höherer Tarif für Flaschenbranntwein, Cider, Absinth, seitdem ein gleicher Satz für allen Alcohol). Die Pariser Grosshändler und Hinterleger in den Entrepôts sind, wegen der vorgekommenen Missbräuche u. s. w., dem Exercicio unterstellt worden (Ges. v. 16. Febr. 1875 s. o.). Der Ertrag der Ersatzsteuer war 1886 in Paris für 4.34 Mill. Hectol. Wein 35.81 Mill. Frs., für 306.121 Hectol. Obstwein 1.38 Mill. Frs., für 143,000 Hectol. Alcohol 26.63 Mill. Frs., welche Summe nach amtlicher Berechnung sich als 3.51 Mill. Frs. Circulations-, 9.77 Eingangs- und 22.53 Mill. Frs. Kleinabgabe ergeben würde (Bull. XXIII, 539).

§. 259. ff) Die allgemeine Verbrauchssteuer von Alcohol (*droit général de consommation*) ist die hauptsächliche, im ganzen Staatsgebiete, bis auf Paris, gleiche Branntweinsteuer, zu welcher in den Orten mit Eingangsabgabe, wie schon bemerkt, dann die letztere noch hinzutritt. In Orten mit einziger Steuer vereinigt sich die allgemeine Verbrauchssteuer mit der Eingangsabgabe in der Erhebung. In Paris ist sie in der Ersatzsteuer enthalten. Seit dem grundlegenden Gesetze vom 24. Juni 1824 von der Weinsteuer abgetrennt und verselbständigt, stellt sie seitdem im Princip eine specifische Abgabe in Form einer hohen Fabrikatsteuer dar, welche nach dem reinen Alcoholgehalt aller, der eigentlichen Verzehrung oder Verwendung zu Verzehrungsgegenständen dienenden gebrannten Flüssigkeiten mittelst des Gay-Lussac'schen Centesimal-Alcoholometers bemessen wird. Sogen. denaturirter, für gewerbliche Zwecke dienender Spiritus unterliegt auch einer Steuer, aber einer viel mässigeren. Die Controle, welche bei der starken Steigerung der Steuersätze sehr verschärft werden musste und wurde, erfolgt zunächst durch die Ueberwachung (*Exercicio*) der sogen. gewerblichen Brennereien oder Destillationsanstalten, eine Ueberwachung, von welcher die sogen. Eigenbrenner (*bouilleurs de cru*) von Wein- und Früchtebranntwein, welche ausschliesslich ihr eigenes Ernteproduct verarbeiten, seit 1875 wieder befreit sind, — die schon oben (S. 631) besprochene Frage —; ferner dient, zumal auch gegenüber diesen Eigenbrennern, bei diesen sogar allein, die allgemeine Versendungs- und Bezugscontrole zur hier bei Alcohol besonders wichtigen Hilfe; endlich unterstehen die Grosshändler, die Entrepôts, Liqueurfabrikanten, Debitanten, — letztere mit Ausnahme derer in den „abgelösten“ Städten (mit einziger Steuer) und in Paris —, der Ueber-

wachung. Bei der grossen Höhe der Steuer sind Zahlungsaufschube hier von besonderer Wichtigkeit und die Einrichtungen, sie zu ermöglichen, gut getroffen, so namentlich durch die Bestimmung, dass nicht die Brennerei als solche die Steuer zu entrichten hat, sondern der, welcher zum eigenen Consum, als Privater, oder zum Absatz unmittelbar für den Consum, als Debitant, den Branntwein bezieht, ferner durch die Einrichtung der Entrepôts und durch die Zulassung der Versteuerung des bezogenen Quantums bei den Debitanten nach Massgabe des Absatzes, auf Grund der Bestandscontrole mittelst des Exercice. Bei der deutlichen Tendenz der Gesetzgebung, auf dem beschrittenen Wege der Steigerung des Steuersatzes fortzuschreiten, und bei der immer mächtigeren Entwicklung der gewerblichen Brennerei werden diese Erleichterungen der Zahlung wie jene Verschärfungen der Controlen immer wichtiger. Da diese gewerbliche Entwicklung aber auch zu grösserer Betriebsconcentration, im Vergleich zu der ehemals fast allein zu beachtenden, so ganz zersplitterten Wein- und Obstbrennerei, führt, so werden die Controlverschärfungen auch anwendbarer und erfolgreicher. Sie sind auch in Frankreich neuerdings mit nach englischem Vorbild vorgenommen worden.

S. bes. den Art. Alcool von Stourm in Say'schen dict., auch Stourm's Schrift über die Branntweinsteuer; Wolf a. a. O. Oben §. 253. Die neueren Gesetze vom 28. Febr. 1872, 26. März 1873, 21. Juni 1873, 16. Febr. 1875 (o. S. 617), 19. Juli 1880, Reglements „A“ v. 18. Sept. 1879 für grosse Melasse- und Kornbrennereien, „A bis“ vom 19. Sept. 1879 für landwirthsch. Brennereien, „B“ v. 15. August 1881 für gewerbliche Wein-, Cider-, Fruchtbrennereien und einige andere (Bull. X, 5, auch Block, suppl. génér. p. 53); Decr. v. 27. Dec. 1884 (über das Alcoholometer).

Die Steuersätze sind im Laufe der Zeit sehr stark gesteigert worden. 1824 war der Normalsatz, incl. Decime, 55 Frcs., seit 1830 37.40, seit 1855 60, seit 1860 90, seit 1871 150, seit 1873 156.25, von 1872—1880 für Spirituosen in Flaschen, Liqueure, Absinth 218.75 Frcs., seit 1880 für alle Spirituosen gleich, 156.25 Frcs.

Der Satz bezieht sich stets auf reinen Alcohol, verändert sich also im einzelnen Falle nach dem Gehalt. Die steuertechnische Hauptaufgabe ist daher, zugleich dem ganzen Character der Steuer als Fabrikatsteuer entsprechend, die sichere und möglichst einfache Ermittlung des Alcoholgehalts, — ein Problem, das in Frankreich seit länger für so weit genügend gelöst gilt, dass man die Besteuerung in der angegebenen Art einrichten zu dürfen geglaubt hat. Nach einer Reductions- und Correctionstabelle wird bei der Veranlagung der Steuer in der Praxis umgerechnet, wenn die Temperatur der Flüssigkeit von der normalen von 15 Grad Celsius abweicht (s. die Tabelle bei Block, dict., p. 243). Das Gay-Lussac'sche Centesimal-Alcoholometer ist für alle Verwaltungsacte und Privatgeschäfte zum ausschliesslich anwendbaren gesetzlich erklärt worden. Jedes in Gebrauch kommende und ebenso jedes dabei mit benutzte Thermometer darf nur verkauft und benutzt werden, wenn es zuvor amtlich beglaubigt und diese Beglaubigung durch ein vorgeschriebenes Zeichen constatirt ist. Mit beiden Instrumenten erfolgen, wie überhaupt in Frankreich mit Maassen und Gewichten, periodische Revisionen. Jeder Patentpflichtige, welcher Gross- oder Halbgrosshandel mit Alcohol treibt, muss beide verificirte Instrumente haben (Ges. v. 7. Juli 1881, auch 7. Juli 1882, 28. Juli 1883, Decr. v. 27. Dec. 1884, in dem das Alcoholometer beschrieben ist, Bull. XVII, 4). Ein jüngstes Gesetz vom

10. Dec. 1857 eröffnet eine Preisbewerbung für die Erfindung eines einfachen und practisch von der Steuerverwaltung verwendbaren Verfahrens zur Erkennung der chemischen Reinheit des Alcohols. Früher (Ges. v. 1824) wurde Branntwein in Flaschen, aller Liqueur (auch in Fässern) und Früchte in Branntwein als „reiner Alcohol“ versteuert. Seit den grossen Steuererhöhungen nach dem letzten Kriege wird aber auch hier nur nach dem ermittelten Alcoholgrade versteuert (Gesetz vom 26. März 1872). Nur Absinth blieb unbedingt noch als reiner Alcohol behandelt. (Absinthessenz nur als Medicin zu fabriciren und zu verkaufen erlaubt). Das Gesetz vom 19. Juli 1850 stellte Absinth aber auch in diesem Punkte anderen Spirituosen gleich.

Durch diese Einrichtung der Alcoholsteuer als Fabrikatsteuer hat Frankreich die Schwierigkeiten und bedenklichen Folgen der Besteuerung nach Rohstoffen oder Betriebsmerkmalen vermieden, allerdings damit auch die Prämiirung technischer Fortschritte, welche mit diesen anderen Steuerformen verbunden sind (Preussen, Deutschland u. a. L.). Die Fabrikatsteuer bedingt dann nur besonders scharfe Controlen. Eben hier zeigte sich das Privileg der *bouilleurs de cru* nachtheilig, andererseits bot die Versendungscontrole hier besondere Vortheile zur Ergänzung der Brennerei-controle. Die Steuer wird zwar nicht unmittelbar von der Brennerei gezahlt, aber durch die Controlen wird hier die Menge des Fabrikats constatirt, die Brennerei damit belastet und von da an der Verbleib des Fabrikats durch die Versendungscontrole verfolgt und das, was steuerpflichtig wird, — daher u. A. nicht der exportirte Alcohol — nach den gesetzlichen Vorschriften zur Besteuerung herangezogen, so z. B. auch der zum *Vinage* benutzte Alcohol.

Alle gewerblichen Brennereien und Rectificirungsanstalten müssen nicht nur eine Licenz nehmen, wonach sie unter das steueramtliche Exercice kommen, sondern auch Declarationen über ihren Betrieb machen. In allen grösseren gewerblichen Anstalten erfolgt jetzt — nach englischem Muster, doch mit Modificationen, wie sie schon die grössere Anzahl der Geschäfte bedingt hat — eine beständige Ueberwachung durch Beamte, welche in der Anstalt selbst installiert sind. Sie controliren alle Operationen, vom Bezug der Rohstoffe bis zur Fertigstellung des Fabrikats und der Hinausführung desselben, wobei die Verwaltung auch vieles Einzelne in Betreff der Aufstellung und Benutzung der Gefässe, Bottiche, Röhren, Vorgeschlösser, Schlüssel u. s. w. regelt (s. bes. Rgl. A v. 1879). Für landwirthsch. Brennereien sind die Controlen etwas mildere, noch mehr für die übrigen (gewerbl. Weinbrennereien u. s. w.), doch dürfen z. B. auch hier die Beamten zu jeder Tageszeit, und die Brennerei Nachtarbeit hat, auch Nachts in die Anstalt kommen; die Verbindungen mit Nachbarhäusern sind verboten u. a. m. -- Bei den nicht dem Exercice unterstehenden Destillationen der Eigenbrenner ist wenigstens durch Verminderung des steuerfrei zu consumirenden Branntweins von 40 auf 20 Liter für den Haushalt dem Unterschleif zu begegnen gesucht worden, wenn auch sicher immer noch ohne genügenden Erfolg. Denn die hier nun seit 1876 wieder allein zum Ersatz der Brennereicontrole fungirende Versendungscontrole mag wohl noch ziemlich ausreichen bei Transporten in weitere Entfernung, schwerlich jedoch bei geheimen Verkäufen in der Nachbarschaft (Stourm). Ebendeshalb ist das Streben der Steuerverwaltung nach Ausdehnung der Ueberwachung über die *bouilleurs de cru*, wenn auch in anderer, milderer Form als bei den gewerblichen Brennern, so begrifflich als gerechtfertigt, wie wieder in den neuesten Gesetzentwürfen (S. 625).

Grosshändler und Debitanten beziehen den Brantwein u. s. w. regelmässig unter der Form des sogen. *acquit-à-caution* (§. 263). Sie werden dann in einem Steuerconto mit den Bezugsmengen belastet. Die Grosshändler erhalten darauf für jede Versendung Entlastung, müssen aber für die bei der Controle (dem hier Recensement genannten Exercice) fehlenden Mengen, soweit diese den statthaften Abgang bis zu 7% für Leckage u. s. w. übersteigen, versteuern. Debitanten dürfen den empfangenen Alcohol nach Massgabe des durch das Exercice constatirten Abgangs, unter Abrechnung von 3% für Verlust und Familienconsum, versteuern, haben daher hier gar keinen „Steuervorschuss“ zu machen, wenn sie, der Annahme nach, den Preis um die Steuer erhöhen oder die Stärke des Getränks entsprechend herabsetzen konnten. — Durch Entrichtung der Steuer gleich bei Empfang des Alcohols, wozu sie das Recht haben, können sich die Debitanten aber auch vom Exercice ganz befreien, was vielfach geschieht, freilich alsdann aber den vollen Steuervorschuss bedingt. (Ueber eine besondere Art des Unterschleifs, welche nach der Steuererhöhung von 1871 sehr zugenommen haben soll, nämlich mittelst sogen. fictiver Versendungen auf *acquits-à-caution* s. Mathieu-Bodet I, 98. Das Ges. v. 28. Febr. 1872 suchte dem vorzubeugen, indem es namentlich von den Versendern Angabe der Transportart, der Route, der Hauptpunkte der Passage, von den Empfängern Vorlage der Frachtscheine, Eisenbahnpapiere u. s. w. verlangte.)

Das Princip der Fabriksteuer in Verbindung mit der Erhebungsart der Steuer, der Versendungscontrole und dem *acquit-à-caution* als Begleitschein ermöglicht dann auch eine einfache Lösung des Problems der Steuerfreiheit des ins Ausland exportirten Alcohols. Derselbe wird überhaupt gar nicht wirklich versteuert, in keinem Stadium der Fabrikation und des Handels, sondern auf Grund eines Certificats des betr. Zollamts, welches die erfolgte Ausfuhr bescheinigt, wird das mit dem Alcohol einstweilen belastete Conto der Brennerei oder des Grosshändlers wieder entlastet.

Eine besondere Besteuerung besteht für den Alcoholzusatz zu Weinen (sogen. *vinage*, „alcoholisirte“ Weine) und für denaturirten Alcohol zu gewerblichen Zwecken. Die erstere ist erst 1852 eingeführt, indem bis dahin Alcoholzusatz zu Wein, bis zu einer Stärke des letzteren von 26 Grad und bis zu einem Zusatz von 5% reinen Alcohols, allgemein steuerfrei war, seit 1852 nur noch in 7 sudl. Departements, was auch 1861 aufhörte. Nach dem Kriege wurde zunächst aller Wein mit einer Alcoholstärke von mehr als 15 Grad dem Doppelsatz der Alcoholerbrauchssteuer, der Eingangsabgabe, der Pariser Ersatzsteuer (und auch des Octroi) für die Gradstärke von 15—21 Grad unterworfen, Wein von Stärke über 21 Grad aber in der Steuer dem reinen Alcoholsatz unterstellt. Später wurden von dieser Steuer Weine mit natürlicher Alcoholstärke von 15—18 Grad befreit (Ges. v. 2. Aug. 1872 Art. 3), wenn sie gleich als solche von dem versendenden Weinbauer bezeichnet und das auf dem Begleitschein angegeben war. Die ins Ausland und in die Colonieen gehenden alcoholisirten Weine sind von der Alcoholsteuer frei. Die ganze Frage ist technisch und wirtschaftlich noch nicht endgiltig entschieden, die Gesetzgebung wird vielfach angegangen, sie neu zu regeln (s. auch Wolf, in Schanz' Finanzarch. IV, 402).

Denaturirter Spiritus und Brantwein für gewerbliche Zwecke, der in Gegenwart der Steuerbeamten für den Consum unbrauchbar gemacht war, war schon nach dem Ges. v. 1814 steuerfrei. Eine unklare Bestimmung des Ges. v. 1816 führte aber 1833 Seitens der Verwaltung dazu, diese Freiheit als aufgehoben anzusehen. Erst ein Gesetz v. 14. Juli 1843 gewährte wieder Freiheit von den allgemeinen Alcoholsteuern, führte aber eine kleine Abgabe vom denaturirten Alcohol ein (Ord. v. 14. Juni 1844, 29. Aug. 1845). Nach dem Kriege von 1870 stellte das Ges. vom 2. Aug. 1872 diese Abgabe im Principal auf 30 Frcs. p. Hectol. und verordnete, dass „die Commission der Künste und Manufacturen“ für jeden Zweig der Gewerbe die Bedingungen der Denaturalisation des Alcohols in Gegenwart der Beamten zu bestimmen habe. In der Regel wird Holzgeist (Methyleng), meist  $\frac{1}{10}$  zugesetzt. Neues strenges Reglement v. 29. Jan. 1881. S. Art. Denaturation p. 1403 von Stourm in Say'schen dict., Bull. IX, 355, das Reglem. v. 1881).

§. 260. Statistisches zur Alcoholbesteuerung. Die Ergebnisse der Alcoholsteuer im J. 1886 sind die folgenden (Bull. XXIII, 282, 288, 541).

	Hectoliter reiner Alcohol	Ertrag Mill. Frs.	Steuersatz Frs. p. Hectol.
Allgem. Verbrauchssteuer, erhoben bei Entnahme, Ankunft, Eingang in abgelöste Städte, Fehlmenge bei Grosshändlern . . . . .	1,003,809	156.77	156.25
Desgl. constatirt durch Exercice (Debitanten) . . . . .	273,581	41.47	151.57
Ersatzsteuer von Paris . . . . .	142,998	26.63	186.25
Summe . . . . .	1,419,888	224.87	—
Eingangsabgabe . . . . .	471,327	9.69	Verschied.
Summe . . . . .	—	234.55	—
Zuschlag für alcoholisirte Weine:			
Doppelte Verbrauchssteuer . . .	5,715	1.79	312.50
Doppelte Par. Ersatzsteuer . . .	1,413	0.53	372.50
Doppelte Eingangsabgabe . . . .	3,119	0.14	Verschied.
Zus. von Weinen . . . . .	—	2.45	—
Denaturalisationsabgabe . . . . .	59,196	2.22	37.50
Summe aller dieser Abgaben . . .	—	240.22	—

Die Steuerverwaltung hat, wie für alle Getränke, so besonders für Alcohol seit Jahren eine vortreffliche Statistik aufgestellt, deren Daten für alle Seiten der Steuerfrage, aber auch für die wirtschaftlichen Punkte der Production und die ethischen des Consums von grossem Interesse sind. Reichste Materialien in vol. 9 und 10 des Bull. für die Enquête v. 1880. Neueste Daten f. 1886 und 1887 Bull. XXIII, 658 ff. S. schon oben S. 626. Auch v. Kaufmann, Wolf, Stourm a. a. O., so in der Schrift über die Alcoholsteuer p. 29, 44 und im Say'schen dict.

Die wichtigste Thatsache der Productionsstatistik ist auch in Frankreich die Ueberhandnahme der grossen industriellen Brennerei von mehligten Substanzen, Melasse, Runkelrüben, nur wenig von Kartoffeln, gegenüber der in der Produktionsmenge mehr und mehr verdrängten Wein-, Obstwein- und Fruchtbrennerei, dann der gewerblichen gegenüber der der bouilleurs de cru (die freilich muthmasslich die amtlichen Schätzungen übersteigt). S. schon o. S. 632 die Daten. Speciell für die letzten Jahre sind die Productionsdaten folgende (Bull. XXIII, 668):

	1886 Hectoliter	1887 Hectoliter
Alcohol aus		
Mehligten Substanzen . . . . .	789,963	765,050
Melasse . . . . .	471,781	451,826
Runkelrüben . . . . .	683,485	672,352
Wein . . . . .	19,513	32,758
Cider . . . . .	28,600	13,595
Träbern u. s. w. . . . .	49,311	41,872
Früchten . . . . .	4,424	2,386
Andere Substanzen . . . . .	4,673	25,796
Summe . . . . .	2,052,250	2,005,635
Davon aus gewerblichen Brennereien	1,980,000	1,952,000
Bouilleurs de cru ca. . . . .	72,000	53,000
Versteuert . . . . .	1,419,901	1,467,642

Die Anzahl der gewerblichen Brennereien war 1886 3395, 1887 3528, diejenige der bouilleurs de cru schätzungsweise bez. 540,167 und 519,453, von denen aber nicht ganz die Hälfte in dem Jahre im Betrieb waren, nämlich bez. 248,647 und 235,233. Die Durchschnittsproduction dieser Eigenbrenner ist also — wenn die Schätzungen einigermaßen richtig — minimal, nur einige 20 Liter. Von den gewerblichen Brennereien verarbeiteten 1887 mehligte Stoffe 346, Kartoffeln 18, Melasse und Rüben 594, Wein 1261, Cider 374, Träger u. s. w. 799, Früchte 82, andere Stoffe 54. Nur 250 Anstalten sind bedeutender, nur 53 gewannen jede über 10,000 Hectol., im Durchschn. 26.700 Hectol., nur je 3 über 60,000, 50—60,000, 40—50,000, 6 zwischen 30—40,000 (Bull. XXIII, 660, 666). Also doch auch hier noch eine

viel geringere Betriebsconcentration als in Grossbritannien (o. S. 291). Alles beachtenswerth für die Steuerfrage.

Die Statistik der Versteuerung, Verwendung und des Consums ergibt auch für die Steuerfrage wichtige Aufschlüsse (s. bes. Bull. XXIII, 668, 672, 675). In den letzten Jahren sind in der Regel nicht ganz drei Viertel der heimischen Productionsmenge zur Versteuerung gelangt. Die Verwendung in 1887 war:

Heimische Production . . . . .	2,052,250 Hectol.	}	2,280,896 Hectol.
Einfuhr . . . . .	228,646 ..		
Davon			
der allem. Verbrauchssteuer unterworfen . . . . .	1,419,888 ..	}	2,164,548 ..
der Denaturalisationsabgabe . . . . .	59,196 ..		
in Essig verwandelt . . . . .	52,070 ..		
als Abzug bei Grosshändlern gestattet für Vinage declarit . . . . .	91,099 ..		
frei bei den bouilleurs de cru verzehrt ca. . . . .	125,263 ..		
ausgeführt . . . . .	41,106 ..		
Entlastungen f. verschiedene Verluste	288,812 ..		
Entlast. für geringeres Rendement, Abgang bei Rectification . . . . .	37,153 ..		
Menge auf dem Transport, in Durchfuhr am Jahresschluss . . . . .	11,816 ..		
Differenz . . . . .	38,145 ..		

Diese Differenz kann sich aus Veränderungen in den Vorräthen Anfangs oder Ende d. J. erklären.

Von dem Alcohol zum eigentlichen Consum kamen 1887 auf die Versteuerung durch Debitanten ausserhalb Paris 1,126,775 Hectol.; durch Private für Versorgung im Grossen (d. h. nicht durch Vermittlung von Debitanten, welche Zahlen in den vorausgehenden mit stecken) 150,115 Hectol., ausserdem die Pariser Consumption 142,498 Hectol.

Sehr bemerkenswerth ist, dass nach den französischen Erfahrungen weder die Preisschwankungen — welche bei den niedrigeren Steuersätzen der früheren Zeit und bei damals öfters und andauernd erheblich höheren Preisen mehr als bei den umgekehrten Verhältnissen der Zeit seit 1871 einwirken müssten — noch die starken Tarifierhöhungen in der letzten Periode, welche den Steuersatz auf das 3—4fache des Preises brachten, einen sehr erheblichen Einfluss auf die Consumption und namentlich die Tarifierhöhungen keine irgend nachhaltige Verminderung der Consumption bewirkt haben. Daraus erklärt sich der ausserordentliche fiscalische Vortheil dieser Erhöhungen und ergibt sich auch in Frankreich die enorme fiscalische Tragfähigkeit des Branntweins. Vorgokommene Steuerermässigungen haben auch nur wenig auf den Consum eingewirkt, sind auch notorisch im Preise wenig oder gar nicht den Consumenten zu Gute gekommen, was auch in diesem Falle aus der grossen Anzahl der Debitanten, der knappen Lage sehr vieler unter ihnen, der Neigung und Möglichkeit, Steuerermässigungen dem eigenen Säckel des Wirths zu Gute kommen zu lassen, und der Unfähigkeit oder Indolenz der Consumenten, ihr Interesse wahrzunehmen, erklärt wird (L. Say, Stourm).

Der Consum hat seit lange eine wenig unterbrochene aufsteigende Richtung. In 1830 p. Kopf 1.12 Liter stieg er bis 1869 auf 2.62. Der Steuererlass 1830 um 31% (von 55 auf 37.4 Frcs.) erhöhte ihn unmittelbar nicht, die Steuererhöhung 1855 um 45% (von 37.4 auf 60 Frcs.) und die von 1860 um 50% (von 60 auf 90 Frcs.) drückten ihn, die erste gar nicht, die zweite fast nicht und nur ganz vorübergehend, und hemmten auch die Zuwachsrate kaum. Auch von den sehr hohen Preisen der Mitte der 50er Jahre, bei den starken Missernten von Wein und Obst, gilt ziemlich dasselbe (Preis 1850—58: 56, 53, 110, 128, 214, 145, 111, 109, 70 Frcs. p. Hectol.). Der Consum steigt bis 1855 von 1.46 auf 1.80, sinkt nur bei dem Maximalpreise von 1854 auf 1.68, um in den folgenden Jahren sofort auf 2.00, 2.13, 2.29 Hectol. zu steigen. Die Tarifierhöhung in 1871 um 66% (90 auf 150 Frcs.) traf in ein Jahr

nöheren Mittelpreises (75 Frcs. gegen 57 und 54 Frcs. in 1870 und 1872). Der Consum. 1869 2.63, 1870 2.32, 1871 2.81, sank allerdings 1872 auf 2.09, war aber 1873 ff. 2.59, 2.69, 2.82 und stieg 1880 bis 3.64 Hectol. p. Kopf, bei Preisen zwischen 43 und 68 Frcs. und obwohl 1873 der Tarif noch um 4% erhöht und damals die Liqueure, Absinthe u. s. w. höher als gewöhnlicher Alcohol besteuert waren. Wein- und Obstweinen waren dabei Mitte der 70er Jahre meist sehr reichlich. Nach dem Fortfall der Zuschlagtaxen für Liqueure u. s. w. in 1881 stieg der Consum 1881 auf 3.91, erreichte 1884 mit 3.98 das Maximum, war aber 1886 und 1887 auf 3.53 und 3.84 Liter, bei Preisen meist zwischen 40—50 Frcs. in den 1880er Jahren. Die Vermehrung der allgemeinen Production bes. der industriellen Branntweine, die Zunahme der Schenken, die dadurch gegebene leichtere Gelegenheit und Verführung zum Consum sind offenbar viel entscheidender als die Steuerhöhe (vgl. die Daten im Bull. XXIII, 668, X, 122, auch Stourm, impôt sur l'alcool, p. 28, 34). Stourm theilt nach den Aufnahmen, welche L. Say als Seinepräfect probeweise bei 100 Debitanten in Paris machen liess, die interessante Thatsache mit, dass der ausgeschenkte Branntwein vor der Steuererhöhung von 1871 38.81 Grad Stärke hatte, ein Jahr später 36.70, Ende 1875 37.50. Etwas, aber auch nicht viel und nicht andauernd hatte sich der Kleinverkehr also durch Verminderung der Qualität bei den Steuererhöhungen schadlos gehalten (Stourm a. a. O. p. 44).

Die Steuererträge des Alcohols sind aber unter diesen Verhältnissen folgendermassen gewachsen:

	Ertrag der inneren	
	Staatssteuer	p. Kopf
	Mill. Frcs.	Frcs.
1831	14.52	0.45
1855	35.98	1.00
1860	63.64	1.70
1869	96.09	2.52
1872	119.00	3.13
1880	220.94	6.03
1884	245.49	6.51
1887	242.48	6.34

(Bull. X, 366, XXIII, 282, auch Stourm a. a. O.).

Diese Erfahrungen machen Pläne, wie den oben erwähnten neuesten (S. 628), die Getränkesteuer ganz in der Branntweinsteuer (und der für alcoholisirte Weine) aufgehen zu lassen, auch vom fiscalischen Standpunkte in Frankreich begründlich.

Vielerlei andere, auch für die Steuerfrage. Octroi u. dgl. beachtenswerthe Daten, so über den Consum der einzelnen Departements und grösseren Städte, in der amtlichen Statistik müssen wir hier übergehen (s. z. B. Bull. XXIII, 674). — Die Einfuhr von Alcohol hat seit Mitte der 70er Jahre stark zugenommen, von 50,000 auf über 200,000 Hectol., die Ausfuhr hält sich mit unter 300,000 Hectol. nur auf der Höhe früherer Jahrzehnte und ist bloss Anfang und Mitte der 70er Jahre erheblich höher gewesen (Bull. eb. p. 670).

Die Herstellung denaturirten Alcohols hat sich seit 10 Jahren mehr als verdoppelt (Bull. eb. p. 675, mit Angabe der einzelnen gewerblichen Verwendungen).

Die Getränkebesteuerung, besonders für Wein, Obstwein, Alcohol spielt auch in den Gemeindehaushalten Frankreichs in den Orten mit Octrois eine sehr wichtige Rolle (s. u.). Mit im Interesse der Staatsfinanzen finden sich in den Steuergesetzen Normen und Tarifschränken für den Getränkeoctroi, so im Ges. v. 19. Juli 1880 Art. 6. wonach Wein- und Obstwein-Octroisatz im Allgemeinen nicht das Doppelte der Eingangsabgabe überschreiten darf.

§. 261. gg) Die Bierbesteuerung ist wesentlich verschieden von der übrigen Getränkebesteuerung eingerichtet und im Ganzen viel einfacher. Auch sie ist allerdings, wie die anderen Getränkesteuern, im Princip eine — in der practischen Durchführung übrigens wesentlich modificirte — Fabriksteuer, aber eine solche, welche

nicht bloss beim Producenten controlirt und demnach diesem zur Belastung gebracht, sondern auch bei ihm erhoben wird. Das Bier geht daher bereits versteuert in den Verkehr über, weshalb bei diesem Getränk die Verkehrscontrollen fortfallen. Die Veranlagung und Controle der Steuer erfolgt in der Brauerei mittelst der Ueberwachung der technischen Einrichtung und des Betriebs selbst. Der Tarif unterscheidet zwei Sätze, für sogen. „starkes“ Bier, jetzt 3.75 Fres. p. Hectoliter und für sog. „kleines“ Bier, welches aus Nachguss auf bereits zu dem starken Bier benutztes Malzschrot hergestellt wird, mit einem nur  $\frac{1}{3}$  so hohen Steuersatze, 1.25 Fres. — eine Unterscheidung, an welche sich besonders viele Missbräuche und Unterschleife angeknüpft haben. Wiederholt, besonders seit 1871 geplante Reformen der Bierbesteuerung, bei denen es sich zum Theil um den Uebergang zu einer anderen Besteuerungsmethode handelte, sind nicht zu Stande gekommen. Der neueste radicale Gesetzentwurf giebt die Biersteuer ganz auf (S. 628), wofür schon früher parlamentarische Stimmen sich in der Ueberzeugung erhoben hatten, man könne das Problem einer zweckmässigen und vor Unterschleifen hinlänglich zu sichernden Biersteuer durch keinerlei Steuermethode lösen, so in der Getränkesteuerenquôte von 1880.

Grundlage der Biersteuer ist immer noch, mit einigen späteren Veränderungen, das Ges. v. 28. Apr. 1816 (Art. 107 ff.). S. ausser den oben genannten allgemeinen Schriften den Art. bière von Roussan im Say'schen dict., die hier p. 399 genannten Berichte aus 1874, 1875, 1880 über die Biersteuer und über die Reformpläne p. 393. Olibo I, 569—634. — Die französ. Biersteuer, im Princip Fabriksteuer, ist nach ihrer practischen Gestaltung eigentlich eine sogen. Kesselsteuer. Die Brauereien bedürfen zunächst der Licenz, die 75, bezw. in einigen Departements 125 Fres. im Jahre kostet (s. o. S. 629). Dazu treten zweierlei Declarationspflichten gegenüber dem Steueramt, einmal betreffs der Einrichtung der Brauerei, speciell des Inhalts der Kessel, Bottiche u. s. w., welche Gefässe erst nach erfolgter amtlicher Nachprüfung benutzt werden dürfen, auch jede Aenderung in den Gefässen muss vorher angemeldet werden; zweitens betreffs der jedesmaligen Vornahme des Betriebs selbst, wo die Zeit der Heizung, Zahl und Inhalt der Kessel, welche benutzt werden sollen, Zahl und Gattung der mit demselben Malzschrot beabsichtigten Gebräue, Zeit der Füllung der Fässer u. s. w. angegeben werden muss und die Verwaltung die umfassendsten Rechte der Controle während des ganzen Brauprocesses und bei der Fassung hat. Die Veranlagung der Steuer erfolgt nur nach dem Rauminhalt der Kessel, wobei für jedes Gebräu der volle Inhalt berechnet, aber für Abzüge u. s. w. 20% abgezogen wird (Ges. v. 1816 Art. 10, Olibo I, 587). Wenn die Controle der Bottiche u. s. w. oder beim Fassen mehr, als nach dem Inhalt der Kessel angenommen, ergibt, so wird das Plus nach d. Ges. v. 1816 in Beschlag genommen,  $\frac{1}{10}$  Plus bedingt die Vermuthung eines nicht declarirten Gebräus und Straffälligkeit. Ein 10% übersteigender Mehrbetrag der Menge über die declarirte steuerpflichtige hinaus wird nachversteuert (gen. Ges. Art. 111). Die Fortschritte und Veränderungen der Technik und die Anwendung verschiedener Braumethoden haben dazu genöthigt, theils im Wege der Gesetzgebung, theils in dem der Verordnung und Instruction der Verwaltung, einige Modificationen hinsichtlich der allgemeinen Brauerbestimmungen einzuführen, so z. B. bei baier. und cambray'scher Braumethode, wo in die mit den

erforderlichen Untersätzen versehenen Kesseln mehr als dem Bruttoinhalt der letzteren entsprechende Stoffmengen gebracht werden dürfen (35—40% Plus).

Als „kleines“ Bier, Dünnbier, gilt nur das Gebräu, welches als letztes, nach mindestens zwei vorangegangenen Gebräuen starken Biers, mit demselben Schrot gewonnen wird, wobei noch einige weitere Bedingungen hinsichtlich der Herstellung erfüllt sein müssen.

Die Steuer ist für die fertigen Mengen am Ende jedes Monats fällig. Früher wurde dann bei sofortiger Baarzahlung ein Discont oder Credit für einige Monate gewährt. Seit d. Ges. v. 15. Febr. 1875 ist das auch hier, wie bei allen indirecten Steuern (s. S. 605) verändert. Bei Baarzahlung fällt der Discont fort, Credite auf 4 Monate sind verzinslich und mit einer Provision für den verantwortlichen Erheber versehen. Statt der gesetzlichen Veranlagung der Steuer können aber in Städten von über 30,000 Einw. allgemeine Abonnements mit der Gesamtheit der Brauer, auf deren Wunsch und unter solidarischer Haft, bewilligt werden. Sie bestehen gegenwärtig nur für Paris, dessen Brauerei unter der Concurrenz von ausserhalb im Rückgang, übrigens in grösserer Concentration begriffen ist (Say, dict., p. 395).

Ein erheblicher Mangel, den die Rohstoffbesteuerung nicht, jedenfalls nur geringer hat, ist, dass, ausser in der Unterscheidung von starkem und Dünnbier, kein Qualitätssteuerfuss besteht.

Hausbrau bloss für den eigenen Bedarf ist im Princip auch steuerpflichtig, factisch aber vielfach nicht getroffen. Gebräu von Hospitälern für eigenen Bedarf geniesst Ermässigungen. — Zur Essigfabrikation verwendetes Bier ist biersteuerfrei, unterliegt aber der Essigsteuer (§. 275). Traubenzucker, welcher nur zur Herstellung von Dünnbier gewisser Art verwendet wird, ist von der Zuckersteuer frei. Exportirtes Bier erhält volle Steuerrestitution.

Die Bierproduction und Consumption ist auch in Frankreich in Zunahme begriffen, p. Kopf war der Consum inländ. Bier 1830—39 ca. 10.54, 1850—59 15.58, 1860—69 19.14, 1870—79 22.22, 1886—87 21.2 Liter, davon früher nur  $\frac{1}{5}$ , neuerdings über  $\frac{1}{3}$ , jetzt  $\frac{2}{5}$  Dünnbier. Die Production und Consumption, überwiegend im Norden und Nordosten, schwankt mit nach dem Ausfall der Obst- und Ciderernte. Die Zahl der überwachten Brauereien war 1869 2861, 1872 2750, 1885 2722, zeigt also wenigstens keine besondere Abnahme. Die Einfuhr, meist deutschen Biers, überschritt schon  $\frac{1}{3}$  Mill. Hectol., ist aber wieder etwas im Rückgang, sie unterliegt einem erheblich höheren Zoll, als das einheimische Bier; die Ausfuhr ist unbedeutend. In 1887 ward im Inneren versteuert 7.98 Mill. Hectol. Bier, davon 4.69 starkes, 3.28 Mill. Dünnbier, 9000 Hectol. für Hospitäler. Steuerertrag 21.69 Mill. Frcs., 1860—69 war er i. D. 16.58 Mill. Frcs. Im J. 1871 wurden die Steuersätze von 2.40 und 0.60 Frcs. auf 3 und 1 Frcs., mit Decimen 3.75 und 1.25 Frcs. gesetzt. Der Ertrag stieg von ca. 17 auf über 20 Mill. Frcs. (Bull. X, 24, 366, XXIII, 282).

Bei der Darstellung der Zucker- und der Essigbesteuerung werden noch Zusammenhänge mit der Getränkebesteuerung zu berühren sein.

§. 262.  $\beta$ ) Allgemeine Verhältnisse der Einrichtung der Getränkebesteuerung. Nachdem im Vorausgehenden die Verhältnisse der Einrichtung der einzelnen Steuern des Getränkesteuersystems dargestellt worden sind, sind jetzt noch einige allgemeine Verhältnisse, welche in den §§. 256—261 meistens schon gelegentlich mit berührt worden sind, zu behandeln (s. o. S. 633). Sie betreffen in der Regel nur die Wein-, Obstwein- und Alcoholsteuer, nicht die Biersteuer. Von solchen allgemeinen Verhältnissen kommen namentlich folgende fünf in Betracht, von denen die beiden ersten wieder näher unter sich zusammenhängen, daher im Folgenden so behandelt werden: Die Vorschriften über die Versendung oder Circulation (Transport) der Getränke; das Begleitschein-

verfahren und damit zusammenhängend die Arten der Zahlung der Steuern; die Controlen mittelst periodischer Visitation oder beständiger laufender Beaufsichtigung (Exercice, recensement); die Einrichtungen des Entrepôtwesens; die Strafbestimmungen.

Für andere Punkte ist auf den Abschnitt von den „indirecten Steuern im Allgemeinen“ (§. 246 ff.) zu verweisen. Die genannten fünf Punkte werden hier nur insoweit noch besonders behandelt, als sie nicht bei der Darstellung der einzelnen Steuern schon genügend zur Sprache kamen und als es die Bedeutung der Sache mit sich bringt.

aa) Circulation und Begleitscheinverfahren. Die Controle der Circulation der steuerpflichtigen Getränke, d. h. der besprochenen, mit Ausnahme des Biers, bildet, nach dem Früheren, den geradezu entscheidenden Punkt des französischen Getränkesteuersystems. Es besteht dabei die Vorschrift, dass jede Entnahme und Versendung von Getränken zuvor steueramtlich vom Versender oder Bezieher (Käufer) angemeldet und dafür ein vom Frachtführer bei sich zu tragender steueramtlicher Begleitschein erlangt sein muss. Diese Formalitäten sind unabhängig von der Circulationsabgabe (§. 257), wenn auch die Voraussetzungen der Veranlagung und Erhebung der letzteren. Aber sie haben eine allgemeine Bedeutung für das ganze System, weil sie auch für die anderen Steuern den Stützpunkt der Controle für Veranlagung und Erhebung bilden. An den Begleitschein selbst knüpfen sich nur die oben (S. 630) schon erwähnten, nach der Art dieses Scheins sich richtenden Expeditions- und Stempelabgaben.

Ges. v. 28. Apr. 1816 Art. 6 u. ff., 10 ff. Dazu Olibo's Commentar I, 50, 64. Die oben erwähnten Verschärfungen wegen der missbräuchlichen „fictiven Versendungen“ (S. 642) im Ges. v. 28. Febr. 1872, Ges. v. 2. Aug. 1872, Art. 5, 21. Juni 1873, Art. 8, §. 2; ministerielle Circulare v. 16. Jan. 1879, 31. Juli 1882, 11. Aug. 1888 (Bull. XXIV, 148, Erleichterungen bei den Versendungen von Getränken in kleinen Mengen; schon d. Ges. v. 1816, Art. 18 hatte für Reisende solche Erleichterungen in knappem Masse gewährt). Art. Circulation im Say'schen dict., Vignes I, 122. Bei v. Kaufmann S. 383 ergibt sich die selbständige Bedeutung der Formalitäten nicht deutlich genug, sie wären auch nicht unter „Circulationsabgabe“ zu behandeln gewesen.

Der Begleitschein wird nur ausgeliefert, wenn die Declaration die Mengen, Arten, Qualitäten der Getränke, die Arten der Versendung und Bestimmung, Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf der Versender, Frachtführer, Käufer, bestimmungsmässigen Empfänger, bei Alcohol auch Inhalt und Stärke des Fasses, bei acquits-à-caution als Begleitschein die Stoffe, aus denen der Alcohol hergestellt ist — wonach dann je für Wein, industr. Alcohole und Mischungen sich die Farbe des Papiers des Scheins richtet — angiebt. Das Bedürfniss des Verkehrs hat bei der Möglichkeit, das fiscal. Interesse auch dabei leidlich zu sichern, zu einigen Erleichterungen für kleine Versendungen geführt, wofür auf die genannten Circulare zu verweisen ist. Sie bilden doch nur kleine Ausnahmen des allgemeinen Principis des Anmeldezwanges für alle Versendungen. Die Steuerbeamten und z. Th. auch sonstige Verwaltungsorgane (Gendarmerie, Strassen- und Brückenwächter u. a. m., Ges. v. 28. Febr. 1872, Art. 5)

haben hiernach auch auf dem Transporte selbst weitgehende Controlrechte, die seit 1871 noch verschärft worden sind (gen. Ges. v. 1872).

Die Begleitscheine sind dreifacher Art, wesentlich nach der Unterscheidung, ob und wie die Steuerzahlung gesetzlicher Weise zu erfolgen hat oder üblicher Weise erfolgt. Danach dient als Begleitschein entweder ein sogen. *congé* oder ein sogen. *acquit-à-caution* oder ein sogen. *passavant*. Dies System von verschiedenen Begleitscheinen und das Verfahren bezüglich derselben kommen auch bei anderen indirecten inneren Verbrauchssteuern und in der Zollverwaltung vor. Bei den Getränkesteuern ist es von besonderer Wichtigkeit.

Der *congé* wird als Begleitschein ertheilt, wenn die Steuer bei Absendung entrichtet ist, worüber dabei zugleich quittirt wird. Ueblicher Weise kommt er für Getränke nach Entrichtung der Circulationsabgabe bei Versendungen an Private, nach Zahlung der Kleinabgabe und der Alcohol-Verbrauchsabgabe auch sonst in Anwendung (s. Art. *congé* im Say'schen dict.).

Der *acquit-à-caution* wird bei Versendungen von Getränken, welche erst beim Empfang versteuert werden sollen, ausgestellt, so dass erst im Ankunftsorte die Versteuerung steueramtlich zur Erledigung gelangt. Entsprechende Sicherstellungen für die Zahlung werden daher hier gefordert. Die Einrichtung des *acquit-à-caution* dient dazu, die Steuerzahlung selbst zu verschieben, gemäss der allgemeinen Tendenz der französischen Getränkebesteuerung, und die Controle doch möglichst wirksam zu machen. Mittelst des *acquit-à-caution* gehen u. A. die Getränke in die Städte mit „einziger Steuer“ und nach Paris, wo regelmässig erst beim Eingang in diese Orte, nicht bei der Absendung die Abgabe entrichtet werden soll, ferner in die Entrepôts und von einem derselben ins andere, auch die zum Export ins Ausland bestimmten gehen mit diesem Begleitschein an das Grenzzollamt. Besonders für die hohe Alcohol-Verbrauchssteuer ergibt sich aus diesem Begleitscheinverfahren der grosse Vortheil der Verschiebung der Steuerentrichtung bis zum endgiltigen Uebergang der Waare in den Consum oder bis zur Streichung der Steuerschuld beim Export. Ohne diese Einrichtung wäre bei einer Steuer, welche 3—400% vom Productionswerth beträgt, der Verkehr und Handel sehr erschwert. Im System der *acquits-à-caution* liegt daher der Schwerpunkt des ganzen Begleitscheinverfahrens. Es ist umfassend aus- und fein durchgebildet. S. den Specialartikel darüber im Say'schen dict., *Olivo* II, 519—542. Grundlage dafür schon im Ges. v. 21. Aug. 1791, Art. 2—14 gelegt; im Ges. v. 1816, Art. 230 wird auf das Ges. v. 1791 nur Bezug genommen. Wichtig dann die Ord. v. 11. Juni 1816, auch Decr. v. 17. März 1852, und die genannten Verschärfungen zur Verhütung fictiver Versendungen im Ges. vom 28. Febr. 1872.

Der sogen. *passavant* endlich dient als Begleitschein, wenn überhaupt keine Steuerpflicht für das Getränk vorliegt, so bei den Transporten zwischen den verschiedenen Kellern eines Weinbauers u. s. w. oder einfachen Privaten, wo aber doch immerhin eine steueramtliche Meldung und die Entnahme eines solchen Begleitscheins erforderlich ist.

Zur Erleichterung des Verkehrs können den Versendern von Getränken, in deren Wohnort kein Steueramt besteht, besondere sogen. „*laissez-passer*“ gewährt werden, mittelst welcher Formulare Transporte bis zum nächsten Steueramt gehen, wo dann der *laissez-passer* durch einen der drei genannten Begleitscheine ersetzt wird. Besondere Vorschriften regeln die Durchführung oder den Aufenthalt von Getränken, welche unter Begleitschein gehen, in Orten mit Eingangsabgaben oder mit einziger Steuer.

§. 263. bb) Die steueramtliche Beaufsichtigung, das sogen. *Exercice* (bei den Grosshändlern *recensement*) beruht

auf Rechten der Verwaltung und entsprechenden Pflichten der Steuerschuldner, bezw. Steuerhaftenden, welche in den einzelnen in Betracht kommenden Fällen verschieden geregelt und daher bei der Darstellung der einzelnen Steuern schon erwähnt worden sind. Durch die Vorschrift der Anmeldung des Geschäfts bei der Steuerbehörde und durch den Licenzzwang werden die Geschäfte der Beaufsichtigung unterstellt.

Den Beginn macht dann die Controle der Production.

Sie besteht nach dem Früheren vollständig und streng als beständige Beaufsichtigung nur bei den gewerblichen Brennereien und Rectificationsanstalten von Alcohol, sowie bei den Bierbrauereien, während das „Privileg der Freiheit vom Exercice“, welches die Eigenerter und Selbstbrenner genießen, bei der Gewinnung des Weins und Obstweins und bei der Herstellung des Alcohols, hier die mehrfach besprochene Lücke in das Controlsystem reißt. Die Beschränkung dieses Privilegs auf die Verarbeitung selbst gewonnener Producte ist factisch nicht genügend durchzuführen. Nur wenn Eigenerter und Selbstbrenner in Orten mit Eingangsabgabe das Getränk erst im Inneren dieser Orte herstellen, erfolgt auch ihre Ueberwachung.

Sodann unterstehen die Getränke-Kleinverkäufer oder „Debitanten“, daher namentlich die Schenkwirthe u. dgl. m., die Grosshändler mit Getränken und die Entrepôts der periodischen Visitation von Zeit zu Zeit.

Die auf Grund der Versendungs- bez. Bezugscontrole geführten Verzeichnisse dienen dabei zunächst als Anhalt. Fehlmengen über die gesetzlichen Nachlässe hinaus unterliegen dabei, wie früher schon bemerkt, der Versteuerung. Am Wichtigsten und Strengsten ist die Ueberwachung der Debitanten, welche dann nach Massgabe des constatirten Absatzes die Steuer zu entrichten haben. Weniger streng und seltener erfolgen die Visitationen (recensements) der Grosshändler. Die Ueberwachung der Entrepôts ist zur Ergänzung nothwendig und hat sich auch in Paris, wo sonst wegen der „Ersatzabgabe“ die Versendungscontrollen im Inneren und die Exercices fortfallen, bei den „reellen“ Entrepôts (s. u.) zur Unterdrückung von Unterschleifen geboten gezeigt (s. o. S. 639). Auch einfache Private werden überwacht, wenn sie auf dem Transport befindliche Getränke bei sich lagern haben oder in Orten mit Eingangsabgabe des Entrepôts geniessen. Ueber die Formalitäten, unter welchen, und insbesondere über den Zeitpunkt, in welchem die Visitationen u. s. w. ausgeübt werden dürfen, bestehen nähere Vorschriften. Im Allgemeinen beschränkt sich das Recht auf die Tageszeit, ausser in Brennereien und Brauereien mit Nachtdienst, bei Debitanten besteht es für die ganze Zeit, wo die Locale dem Publicum offen sind. Die Ausübung des Rechts steht den competenten Steuerorganen als solchen ohne Weiteres zu. Nur im Verdachtsfall können auch bei Personen, welche dem Exercice nicht unterstehen, Visitationen erfolgen, doch nur auf Grund der Ermächtigung eines höheren Verwaltungsorgans und in Begleitung eines Polizeibeamten. Bestimmungen v. 1816 und später, Olibo I. 344 ff. Der noch ausstehende Artikel Exercice im Say'schen dict.

cc) Entrepôts, d. h. steuerfreie Niederlagen bilden im französischen Zollrecht und im Recht der indirecten Verbrauchssteuern überhaupt, speciell aber wieder in der Getränkebesteuerung ein wichtiges Hülfsmittel, dem Steuerpflichtigen, bez. Steuerhaftenden die Verschiebung der Steuerentrichtung

oder, besonders bei exportirten Getränken, die endgiltige Unterlassung der Steuerzahlung — auch selbst nur vorschussweise — zu ermöglichen. Im Allgemeinen haben bei den Getränkesteuern nur die Producenten selbst und die Grosshändler gesetzlichen Anspruch auf Entrepôts, nur bedingungsweise und beschränkt Private und nur nach administrativem Ermessen bisweilen auch Debitanten, diese mit Ausschluss der abonnirten.

Es werden auch hier sogen. öffentliche oder reelle und private oder fictive Entrepôts unterschieden. Erstere bestehen in einem eigenen, der Gemeinde oder der öffentlichen Verwaltung gehörigen Magazin, die anderen in Niederlagen bei sich zu Hause, aber unter der erforderlichen Controle der Steuerverwaltung. Wo ein öffentliches Entrepôt besteht, kann der Municipalrath dies zum ausschliesslichen erklären. Fehlengen in solchen waren früher steuerfrei (Ges. v. 1816), jetzt nicht mehr. Für Privatlager muss Caution gestellt werden. Es gelten für sie die nämlichen Controlrechte der Verwaltung wie für die Lager der Grosshändler. Hauptbestimmungen im Ges. v. 1816, Art. 31—39, mit Ergänzungen durch spätere Gesetze, s. Olibo I, 197—225, 279 ff. Der noch ausstehende Art. Entrepôt im Say'schen diet (im Block'schen handelt derselbe nur von den Zollentrepôts). Vignes I, 137.

dd) Die Strafandrohungen sind begrifflicher Weise bei dem Character der französischen Getränkebesteuerung zahlreich und öfters scharf. Sie sind seit 1871 noch mehrfach verschärft worden. Sie betreffen unterlassene oder unrichtige Declarationen, Versendungsanmeldungen, Weigerungen, die Controle (speciell das Exercice) zuzulassen, geheime Fabrikation, Unterschleife durch Umlaufsetzung von Getränken oder Verkauf derselben ohne Entrichtung oder Sicherstellung der Steuern und überhaupt die einzelnen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen und administrativen Normen des ganzen „régime des boissons“. Die Strafen bestehen regelmässig in Geldstrafen zwischen einem Minimum und Maximum, mit Erhöhung, besonders des ersteren, im Wiederholungsfalle, ferner in gewissen Fällen in Confiscation des Objects, auf das sich die Zuwiderhandlung oder der Unterschleif bezog, ausnahmsweise auch in Gefängnisstrafe.

S. schon d. Ges. v. 1816, so Art. 46, 94—96, 106 u. A., von den neueren bes. d. Ges. v. 21. Juni 1873, betr. die indirecten Steuern, dessen Bestimmungen grossentheils speciell die Getränkesteuern betreffen, auch Ges. v. 28. Febr. 1872 u. a. m. Nur einige Beispiele. Versendung von Getränken ohne die vorgeschriebenen Anmeldungen und Begleitscheine oder mit unrichtigen oder mangelhaften Angaben darin ist mit Geldstrafen von 200—1000 Frcs., im Wiederholungsfalle von 500 Frcs. im Minimum, bei Branntwein, Liqueur u. s. w. überhaupt von 500—5000 Frcs. und mit Beschlagnahme, bez. Confiscation der Ladungen bedroht, die Transportmittel können event. als Sicherung der Geldstrafe beschlagnahmt werden. Wichtig ist, dass sich diese Strafandrohungen auch auf die Verletzungen der speciellen Declarationsvorschriften beziehen, welche nach dem Ges. v. 28. Febr. 1872 für Getränkeversendungen vorgeschrieben worden sind. — Bei Nichtübereinstimmung von Acquit-à-Caution und steueramtlichem Entlastungscertificat treffen die Unterzeichner sechsfache

Circulationsabgaben bei Wein und Obstwein (Decr. v. 17. März 1852, ähnl. Ges. v. 21. Juni 1873, Art. 10, betr. alcoholisirte Weine). — Besondere z. Th. verschärfte Bestimmungen betreffen Zuwiderhandlungen und Unterschleife bei der Eingangs-, der einzigen und der Pariser Ersatzabgabe (1—200 Frcs. und Confiscation, ausser Strafen für geheimen Transport). Bei gewissen Fällen, so bei Unterschleifen mittelst Uebersteigung, unterirdisch oder mit bewaffneter Hand treten allgemein, bei gewissen anderen Manipulationen, wenn es sich um Spirituosen handelt, z. B. beim Verbergen in der Kleidung, Correctionsstrafen von 6 Tagen bis 6 Monat Gefängniß ein, ebenso bei Destillationen in Paris, wo sie verboten sind, oder bei Einfuhrung wieder gereinigter denaturirter Alcohole (Ges. v. 1816, Art. 46. v. 21. Juni 1873, Art. 11—14). — Debitanten, welche ohne Anmeldung ihr Geschäft betreiben, verfallen Geldstrafen von 300—1000 Frcs. und der Confiscation der Getränke. In andern Fällen von Zuwiderhandlungen treten die gleichen Strafen, wie die bei der Versendung genannten, ein. — Aehnliche Bestimmungen gelten für Zuwiderhandlungen von Grosshändlern, Destillateuren u. s. w. Bei Bierbrauern sind die Geldstrafen 2—600 Frcs. Hier kommt auch die Androhung der Confiscation der Kessel vor, wenn in nicht eingemauerten Kesseln Bier hergestellt ist.

Schätzungen über den Umfang der Unterschleife sind natürlich immer misslich. Diejenigen, welche von den *bonilleurs de cru* ausgehen, werden wohl immer noch einen ziemlichen Umfang erreichen. Sie wurden mitunter auf  $\frac{1}{3}$  Mill. Hectol. Alcohol geschätzt. Auch Unterschleife mit unrichtigen Begleitscheinen, mehrmaliger Benutzung solcher für verschiedene Sendungen u. dgl. m. sollen, trotz der verschärften Gesetzgebung von 1872—73, immer noch vorkommen. S. Wolf, Branntweinsteuer, S. 154.

#### cc. Getränkezölle.

§. 264. Die Zölle sind schon im Vorausgehendem mehrfach erwähnt worden. Besonders bemerkenswerth ist, dass sie, wie in anderen Fällen französischer innerer Verbrauchssteuern, so bei Salz (S. 614), bei den zum Consum eingeführten auswärtigen Artikeln nicht als Ersatz der inneren Steuer, sondern als besondere Abgaben von fremden Waaren bestehen und die innere Verbrauchsabgabe daher dann erst noch hinzutritt. Eine Ausnahme bildet hiervon unter den Getränken nur das Bier, wo der — die innere Fabrikatsteuer übrigens selbst im Conventionaltarif noch erheblich übersteigende — Einfuhrzoll die einzige Abgabe auch an Stelle der inneren Steuer ist. Diese Ausnahme ist also doch eigentlich nur eine formelle. Bei den wichtigeren Getränken Wein und Branntwein bedingt dann freilich, zumal bei Wein, theilweise auch bei Branntwein, schon die technische Einrichtung der inneren Steuer, dass das zum inländischen Consum gelangende aus dem Ausland eingeführte Getränk nicht gut durch den Einfuhrzoll allein besteuert werden kann. Aber möglich wäre, den Einfuhrzoll etwa auf die hinzutretende innere Steuer anzurechnen. Das geschieht jedoch nicht, der Zoll ist daher ein Finanzausgleich und zugleich ein Schutzzoll, um den das ausländische Getränk höher als das inländische besteuert wird. Auch durch die Con-

ventionaltarife der Handelsverträge, welche Frankreich seit 1860 abgeschlossen hat, ist dieser Sachverhalt geblieben und nur der Tarifsatz gegen den allgemeinen Tarif ermässigt worden. Jüngst haben dann aber gegenüber den in der Brennerei und Branntweinbesteuerung anderer Länder erfolgten Veränderungen der Concurrnzbedingungen des fremden, besonders auch des deutschen Spiritus bei der Einfuhr, starke Tariferhöhungen des Alcoholzolls stattgefunden, wodurch der Schutzzollcharacter desselben wesentlich verschärft worden ist.

Vor 1871 waren indessen diese Bezollungsverhältnisse nicht von besonderer practischer Bedeutung, weil die Wein-, Bier- und Alcoholeinfuhr im Ganzen geringfügig und nur letztere vorübergehend in Jahren schlechter Weinernte, wie 1854—1857, erheblicher war. Seitdem dagegen und in steigendem Maasse seit etwa 10 Jahren, unter dem Einfluss der Verheerungen der Reblaus und wohl auch der vermehrten Concurrnz der fremden Alcohole, hat sich dieser Sachverhalt sehr geändert und könnte leicht so verbleiben, wie er jetzt geworden ist. Die Einfuhr fremder Weine und Alcohole ist viel grösser geworden als ehemals, der Zollertrag daher entsprechend gewachsen. In den letzten Jahren betrug sogar die Weineinfuhr nach Frankreich dem Werthe nach mehr als das Doppelte der Weinausfuhr! Dadurch hat sich die practische Bedeutung der Getränke Zollfrage natürlich auch gegen früher verschoben. Der ganze Vorgang ist ein gutes Beispiel für den finanzwissenschaftlich und volkswirtschaftspolitisch wichtigen Satz, dass solche Tariffragen in Betreff des Verhältnisses zwischen inneren Verbrauchssteuern und Einfuhrzöllen nicht bloss nach den Tarifsätzen selbst, sondern zugleich mit Rücksicht auf die jeweilige Lage der thatsächlichen Productions- und Handelsverhältnisse zu beurtheilen sind. Auch die Einfuhr von Trauben und Früchten (Feigen) zur Verarbeitung zu Wein u. s. w. hat zugenommen, so dass auch die Zölle auf diese Gegenstände bei der Getränkebesteuerung mitspielen.

Alcohol gehörte zu den Artikeln, betreffs deren Frankreich an Grossbritannien im Handelsvertrage von 1860 Concessionen machte (die Zölle sollten danach nicht über 30% vom Werth betragen). Das Princip dieser Zollermässigung ging dann in die Conventionaltarife über. Damals wurde z. B. der Alcoholzoll von 30 auf 15 Frcs. p. Hectol., ausser der inneren Verbrauchsabgabe, der Bierzoll von 7.20 Frcs. auf 2 Frcs. in dem Conventionaltarife herabgesetzt. Die britische Alcoholeinfuhr nach Frankreich ist aber unbedeutend geblieben und hat nach 1860 selbst niemals wieder entfernt die Höhe wie in den schlechten Weinjahren 1854 ff. erreicht, wo sie einmal auf 86,000 Hectol. gestiegen war (1855, auch in 1856 und 1857 an 80,900 Hectol., später Max. 1881 und 1882 mit 45,000 und 27,000, meistens aber nur wenige 1000, Bull. X, 162, XXIII, 670). — Nach dem Kriege von 1870—71 homnnten auch hier

die Handelsverträge eine stärkere Zollerhöhung. Als allgemeinen Zoll bestimmte das Ges. v. 8. Juli 1871 30 Fres. p. Hectol. der Flüssigkeit von Brantwein in Flaschen, desgl. 35 Fres. von allen Liqueuren, 30 Fres. von reinen Alcohol von Brantwein in Fässern, mit späterem Zuschlage bez. 31.20 und 36.40 Fres. Die Vertragstarife hatten in allen Fällen den Zollsatz von 15 Fres. Der allgemeine Tarif von 1881 bestimmte wieder 30 Fres. für Alcohol in Fässern v. Hectol. reinen Alcohol, desgl. in Flaschen von der Flüssigkeit und ebenso von Liqueuren 40 Fres. von der Flüssigkeit. 30 Fres. ist immerhin an 60% der neuerlichen Durchschnittspreise, und der Vertragstarif von 15 Fres. beträgt danach doch auch noch an 30%. Bei Gelegenheit der deutschen Brantweinsteuerreform in 1887 und in specieller Begründung damit hat Frankreich provisorisch durch Ges. v. 5. Juli 1887 den Satz des allgemeinen Tarifs auf 70 Fres. für bestimmte Zeit erhöht und den Termin mehrmals verlängert, zuletzt durch Ges. v. 29. Mai 1888 bis auf Weiteres.

Der Weinzoll wurde nach dem Kriege auf 5 Fres. f. d. Hectol., bei Liqueurweinen auf 20 Fres. gestellt, mit späterem Zuschlag war er bez. 5.20 und 20.50 Fres. Der Vertragstarifsatz war einheitlich 3.50 Fres. Im allgemeinen Tarif von 1881 wurde der Zoll ebenfalls einheitlich auf 4.50 Fres. gesetzt. — Der Bierzoll, vor 1860 7.20 Fres. p. Hectol., im brit. Vertragstarif 2 Fres. (nebst innerer Verbrauchssteuer), betrug nach dem Kriege mit Zuschlag 7.75 Fres. im allgemeinen, 5.75 Fres. im Vertragstarif, seit 1881 in ersterem 7.50 Fres., womit die innere Steuer gedeckt ist. Diese ist aber nur 3.75 Fres. für starkes und 1.25 Fres. für Dünnbier (§. 262). — Auch der Obstwein- und Methzoll wird ausser der inneren Steuer für fremdes, zum Consum eingehendes Getränk erhoben, ist aber practisch bei fast ganz fehlender Einfuhr ohne Bedeutung. Er war vor 1881 im allgemeinen Tarif für Obstwein 2.50, für Meth 31.20 Fres. p. Hectol., im Tarif v. 1881 bez. 1 und 20 Fres., im Vertragstarif kommt von diesen Getränken Cider allein mit 0.25 Fres. p. Hectol. vor. Der Zollertrag überschreitet einige 100 Fres. jährlich nicht. — Trockene und gepresste Trauben (auch Aepfel und Birnen) zahlen nach dem allgem. Tarif von 1881 6 Fres., ebenso viel trockene und gepresste Feigen, aber beide Kategorien nach dem Vertragstarif nur 30 Cent. f. 100 Kilogr.

Die Statistik der Ein- und Ausfuhr und der Zollerträge ergibt Folgendes (s. Bull. IX, 295 ff., X, 160 ff., 506, XXII, 614 ff., XXIII, 23, 670 u. a. m.).

Die Alcoholeinfuhr wie Ausfuhr, zumal die erstere, zeigt sich von der Weinernte beeinflusst. Die Einfuhr betrug vor 1852 immer nur 5—7000 Hectol., stieg Mitte der 50er Jahre auf 201,000—377,000 im Jahre, sank dann aber in gewöhnlichen Jahren wieder auf 50,000—70,000, erst seit 1879 hat sie fast jedes Jahr 200,000 Hectol. überschritten. 1886 war sie 229,000 (für 17.2 Mill. Fres.), 1887 212,000. England ist daran fast gar nicht mehr, Deutschland war Auf. der 1880er Jahre mit der Hälfte, in den letzten Jahren nur mit  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{7}$  theilhaftig. Die Einfuhr von Liqueuren war im Max. etwa 2500, neuestens wieder unter 1000 Hectoliter. — Aehnlich hat sich natürlich der Zollertrag bewegt, er war 1851 schon einmal 6.39 Mill. Fres., im Durchschn. v. 1860—69 0.99, von 1870—79 0.70, seit 1878 ist er immer erheblich höher, Max. 1882 4.1 Mill. Fres., i. D. v. 1883—87 3 Mill. — Die Ausfuhr französ. Alcohole war in dem 4. und 5. Jahrzehnt ca.  $\frac{1}{5}$ , im 6. ca.  $\frac{1}{4}$  Mill. Hectol. jährlich, in den 70er Jahren 450,000 im Durchschn., seitdem ist sie durchschnittlich unter 300,000, 1886 289,000, 1887 286,000, die seit einigen Jahren stark gesunkene Liqueurausfuhr war im vor. Jahrzehnt ca. 24,000 Hectol. jährlich, 1886 nur 11,410, 1887 8536. — Allerdings sind die exportirten Alcohole von hohem Werthe, so 1886 75.7, 1887 79.4 Mill. Fres., etwa 4mal so werthvoll wie die importirten, was auf die bezogenen und versendeten Sorten Licht wirft.

Die Weineinfuhr war in den früheren Jahrzehnten und bis 1853 ganz unbedeutend, 2500—3500 Hectol. jährlich. Dann stieg sie von 1854 an bei den damaligen schlechten Weinernten rasch und stark. 1857 bis auf 628,000 Hectol., sank dann wieder erheblich, aber doch nur in 2 Jahren, 1865 und 66 auf unter 100,000 Hectol., Durchschn. 1860—69 194,000. Von 1872 an wuchs sie bedeutend, wohl unter dem Mitinfluss der Ausscheidung von Elsass-Lothringen, dessen Aus- und Einfuhren seitdem im französ. Handelsansweis erscheinen. Sie war 5—600,000 Hectol. jährlich, nur einmal, 1875 noch unter 300,000. Seit 1879 stieg sie dann rapid, 1880 auf 7.2 Mill. Hectol., 1886 auf 11.01, 1887 auf 12.28 Mill., d. h. in diesem Jahre

auf 50% der Weinernte von 24.33 Mill.! Der Werth dieser Einfuhr, 1878 nur erst 59.2, war 1887 573.2 Mill. Frcs. und im Durchschn. v. 1878—87 337.3 gegen nur 244.2 Mill. Werth der Weinausfuhr in diesen 10 Jahren! (Bull. XXII, 23). Spanien und Italien liefern die Hauptmengen. Der Weinzollertrag, im 4., 5. und 6. Jahrzehnt  $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{10}$  Mill. Frcs. jährlich, im 7. bloss 67,000 Frcs., stieg v. 1872 an in die Millionen, Durchschn. 1870—79 3.09, 1879 10.25, 1880 25.27, 1886 21.3 Mill. Frcs., bildet also jetzt  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{6}$  des Ertrags der inneren Weinsteuern (1886 133.2 Mill. Frcs.). — Die Weinausfuhr hat sich bei den schlechten Weinernten, bez. bei der Abnahme der Weingewinnung in den 1880er Jahren, offenbar nur mit Hilfe dieser gesteigerten Bezüge fremder Weine einigermaßen auf der früheren Höhe erhalten können. Sie war vom 4. bis 7. Jahrzehnt durchschnittlich von 1.2 auf 2.48 Mill. Hectol. jährlich gestiegen, hatte im 8. Jahrzehnt 3.28 (Max. 1873 3.98, Min. 1879 2.79 Mill.) erreicht, seitdem ist sie auf ca. 2.6 Mill. gewichen (1886 2.71, 1887 2.40). Frankreich hat daher vorläufig aufgehört, zu den überwiegend Wein ausführenden Ländern zu zählen, es ist unter die Weinbezugsländer getreten. — Die Einfuhr von trockenen Trauben und Feigen, meist zur Weinbereitung, war 1885 und 1886 bez. 95.35 und 88.42 Mill. Kil. Trauben und 16.18 und 18.19 Mill. Kil., woraus 2.27 und 2.82 Mill., bez. (aus Feigen) 21,407 und 21,770 Hectol. Kunstwein bereitet worden wäre (Bull. XXIII, 281).

Alle diese Umstände, die eben deshalb etwas genauer dargelegt sind, machen es begreiflich, dass in dem alten Weinlande und Weinsteuerlande Frankreich jetzt ernstlich an die volle Beseitigung der Staats-Weinsteuern gedacht wird: eine finanzpolitische Wirkung der — Reblaus, nicht nur auf Steuererträge, sondern auf die ganze Einrichtung eines wichtigen Besteuerungsgebiets!

Die Biereinfuhr ist wie die Bierausfuhr seit Jahrzehnten in langsamer, aber stetiger, erst seit den 1860er Jahren erstere in etwas erheblicherer Steigerung begriffen gewesen; von da an überragt sie die Ausfuhr (Durchschn. 1860—69 48,000 Hectol. Einfuhr, 28,000 Ausfuhr). Seit 1871 ist, vornehmlich mit durch die Einwirkung des Ausscheidens von Elsass-Lothringen, die Ausfuhr fast stabil geblieben (26—32,000 Hectol. jährlich), die Einfuhr sofort und weiter rasch auf  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{5}$  Mill. Hectol. gewachsen, dann aber wieder etwas gesunken (Max. 1882 und 83 414,000, 1886 293,000, 1887 236,000 Hectol.), der Ertrag der Biersteuer daher auch von  $\frac{1}{4}$  Mill. im 7. auf 1.40 im 8. Jahrzehnt und 2.5 Mill. in 1882—86 jährlich gestiegen — immerhin auf  $\frac{1}{8}$  des Ertrags der Steuer von inländischem Bier.

#### dd. Rückblick und zur Kritik.

§. 265. Die eigenthümliche Verbindung der Besteuerung der verschiedenen Getränke und die nicht minder eigenthümliche Zusammenfügtung technisch verschiedener Steuerarten zu einem Ganzen erscheinen wohl beim ersten Anblick ziemlich willkürlich, die Bezeichnung dieses Ganzen als „System“ der Getränkebesteuerung daher auch fragwürdig. Bei der näheren Betrachtung der Menge einzelner Bestimmungen, welche der Durchführung dieses „Systems“ dienen, steigert sich sogar die Empfindung des Willkürlichen noch und macht das Ganze dann schliesslich mehr den Eindruck eines

förmlichen steuerrechtlichen und steuertechnischen Chaos als eines klaren und folgerichtig durchgebildeten „Systems“.

Allein eine solche Be- und Verurtheilung der französischen Getränkebesteuerung wäre eine unrichtige. Giebt man vielmehr einmal die Nothwendigkeit und Berechtigung der Getränkebesteuerung in einem Umfange und Maasse zu, wie sie in Frankreich besteht — und durch die finanziellen Erfordernisse nothwendig geworden ist — so erweist sich die ganze Einrichtung bei unbefangener Prüfung als ein Ergebniss klarer steuerpolitischer Gedanken und Ziele und im Ganzen wie in allen ihren Einzelheiten als die Durchführung eines klaren steuertechnischen Planes zur Verwirklichung jener Ziele. Das Einzelne ist mit strenger Folgerichtigkeit entwickelt, auch das Untergeordnete und Nebensächliche. Nothwendigkeit und System sind da vorhanden, wo zuerst nur Willkür erscheint. Namentlich gilt dies von dem Haupttheil der französischen Getränkebesteuerung, der Wein-, Obstwein- und Alcoholbesteuerung, bei welcher sich, im Unterschied von der Bierbesteuerung, vornehmlich Eigentümliches und von den Einrichtungen anderer Gesetzgebungen Abweichendes findet.

Nach dem vorschwebenden steuerpolitischen Ziele soll die Besteuerung der vorgenannten drei Getränke möglichst eine wirkliche Verbrauchssteuer sein. Daher wird die Steuerpflicht wesentlich auf das zum heimischen Consum bestimmte Getränk beschränkt und, unter den erforderlichen Cautelen, das zur Ausfuhr gelangende Getränk überhaupt gar nicht erst versteuert. Zu diesem Zweck wird im ersten Falle die Verpflichtung zur Steuerzahlung an den Act der Consumption selbst geknüpft oder wenigstens an eine Stelle gelegt, welche diesem Acte möglichst nahe liegt, bis dahin aber nur die Erzeugung, die Versendung und die Lagerung des Getränks steueramtlich unter Controle genommen. Für das ausgeführte Getränk aber wird nicht erst die Steuer erhoben und dann zurückerstattet, sondern das von den betreffenden Begleitscheinen begleitete Getränk geht überhaupt steuerfrei hinaus. Nach diesen Ziel- und Gesichtspunkten sind die technischen Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung der Getränkebesteuerung gestaltet.

So hält man sich zur Veranlagung der Steuer an das fertige Product, das „Fabrikat“, nicht an Betriebsmerkmale bei der Herstellung noch an Rohstoffmengen u. dgl. m (Fin. II, §. 492). Es erfolgt dann eine Controle der Production, aber nicht die Besteuerung des Getränks beim Producenten selbst, sondern nur die Ermittlung der producirten Menge bei ihm durch

die regelmässige steuerantliche Ueberwachung (Exercice). Die empfindliche Lücke bei letzterer bleibt — folgerichtig, weil eine Abweichung vom Grundgedanken — die fehlende Ueberwachung der Production der Eigenbauer und Eigenbrenner. Der Producent ist nicht der eigentliche Steuerpflichtige, sondern nur der Steuerhaftende, dem die producirten Mengen zur Last geschrieben werden, bis sie nachweislich versteuert oder zu steuerfreier Verwendung, wie in der Ausfuhr, gelangt sind. An die Productionscontrole der gewerbmässigen Getränkeerzeugung schliesst sich die Versendungscontrole an und selbständig tritt dieselbe auch bei der Versendung von Getränken Seitens der Eigenbauer und Eigenbrenner ein. Sie ist in ihrer ganzen Einrichtung, mit dem Anmeldezwang für Versendungen, dem Begleitscheinzwang, den betreffenden Abgaben bei der „Expedition“ und „Circulation“ der Getränke, der Controle beim Eingang in die geschlossenen Orte ein wesentlicher und wieder durchaus folgerichtig ein- und durchgeführter Punct des ganzen Systems: sie dient dazu, das Steuerobject auf dem Wege vom Producenten, Grosshändler, den Steuerhaftenden, zum Händler, Wirth, Consumenten, als den eigentlich Steuerpflichtigen verfolgen und erfassen zu können, es aber eben erst kurz vor oder selbst, wie bei den Debitanten, erst nach dem erfolgten Consum zur Besteuerung zu bringen. Die Controle beim Empfang Seitens des Steuerhaftenden oder Steuerpflichtigen, die Gewährung des Rechts der steuerfreien Niederlage (Entrepôt) an den Producenten und Grosshändler, der Getränkebezug der Debitanten und Händler anter dem System des *acquit-à-caution*, die Ueberwachung der Lager und Keller der Grosshändler, Entrepôts, Debitanten, Liqueurfabrikanten, wodurch bei Grosshändlern und Entrepôts es wieder möglich wird, nur Steuerhaftung, nicht Zahlungsverpflichtung, beim Debitanten nur Eintritt der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerzahlung nach Massgabe des Absatzes eintreten zu lassen: — alle diese Einrichtungen und Bestimmungen sind wieder streng folgerichtig und dienen erfolgreich dem Zweck, die Steuerzahlung aufschiebbar zu machen und der Getränkebesteuerung den Character einer Verbrauchssteuer des Consumenten thunlichst zu wahren. Die Formen der Sicherstellung und der endlichen Entrichtung der Steuer sind den obwaltenden französischen Productions-, Absatz-, Verkehrs-, Consumtionsverhältnissen gut angepasst.

Auch die Alcoholbesteuerung war ursprünglich nach den gegebenen Verhältnissen der früher fast allein in Betracht kommenden Wein- und Obstweimbrennerei leidlich genügend eingerichtet. Das freilich von vorherein missliche Privileg der Controlfreiheit der Eigenbrenner war von den Eigenbauern von Wein und Obst — zunächst denselben Personen, die eben auch destillirten — herübergenommen, bei der früheren geringeren, weniger zum Unterschleif anreizenden Höhe der Steuer aber auch noch nicht so bedenklich wie später. Die Entwicklung der gewerbmässigen (Gross-)Brennerei von mehligten Stoffen, Melasse, Rüben schuf dann auch in Frankreich die Nothwendigkeit immer schärferer Betriebscontrollen.

In dieser ihrer complicirten Einrichtung hat die französische Getränkebesteuerung die schwierige Aufgabe verhältnissmässig befriedigend gelöst, eine sehr einträgliche „indirecte“ Verbrauchssteuer bei einer ausserordentlich zersplitterten privatwirthschaftlichen Production so durchzuführen, dass diese Production dabei bestehen kann. Der Grossbetrieb — wenn auch zu Gunsten der gewerblich-technischen Entwicklung, aber mit sehr bedenklichen socialpolitischen Folgen — wird nicht so einseitig, wie bei Rohstoff- und Betriebsmerkmal-Steuern zum Nachtheil der kleineren Betriebe prämiirt. Der Steuer wird der beabsichtigte Character der wirklichen Verbrauchssteuer thunlichst gewahrt. v. Hock's oben (S. 619) schon erwähntes Urtheil über das Gesetz von 1816 ist besser auf den

ganzen Bau dieser Getränkesteuer-Gesetzgebung anzuwenden: er ist ebenso umfassend und kühn als durchdacht, freilich auch ein Werk, an welchem eine höchst intelligente und tüchtige Verwaltung Menschenalter hindurch gearbeitet hat und bis in die Gegenwart hinein emsig fortarbeitet, wie die seit 1871 erfolgten weiteren legislativen und administrativen Fortschritte beweisen. So radicale Reformpläne, wie derjenige von 1888, wenn er auch immer noch wichtige Theile der Grundlagen der bestehenden Gesetzgebung festhält, sind doch wohl auch deswegen bedenklich, weil viel Erprobtes dabei zu leicht preisgegeben wird.

Die anklebenden Mängel des ganzen Systems sind freilich andererseits auch nicht zu verkennen.

Die verschiedene Qualität der Getränke, welche bei Wein und Brautwein nicht bloss in der Alcoholstärke liegt, wird dadurch noch nicht genügend berücksichtigt, dass die wichtige Kleinabgabe bei Wein und Cider nach dem Preise bemessen und die Circulationsabgabe nach den Preisverhältnissen dreifach abgestuft ist. Auch die Biersteuer trägt der Qualität des Getränks nicht ausreichend Rechnung. Nach diesen Seiten verstösst die Getränkebesteuerung gegen den Grundsatz, die Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit zu vertheilen. Genügend und richtig wird dieser Grundsatz durch den Hinzutritt der Eingangsabgabe in den grösseren Orten auch noch nicht zur Anwendung gebracht. Einen directen Verstoß gegen denselben bildet der Umstand, dass die einzelnen Glieder des Systems die verschiedenen Consumenkreise zu ungleich treffen, was besonders von der Kleinabgabe einer-, der Circulationsabgabe andererseits gilt.

Die Controlen sind unvermeidlich belästigend, störend, und doch noch nicht genügend wirksam, um den Unterschleif zu bewältigen. Beides trifft in besonderem Maasse bei der dem System eigenthümlichen — wenn auch noch bei anderen französischen indirecten Steuern sich findenden — Versendungs- oder Transportcontrole zu. Die Erhöhung der Alcoholsteuer hat alle Controlen noch notwendiger gemacht, die eingetretenen erheblichen Verschärfungen reichen gleichwohl noch immer nicht aus. Und doch haben sie schon einen Umfang und eine Beschaffenheit, die anderswo kaum als erträglich gelten würden. Man hat dennoch auch bei den neueren Reformprojecten der Steuer an die Milderung und theilweise die Beseitigung dieser Controlen gedacht. In Betreff dieser Bestrebungen, namentlich soweit sie auch das Aufheben der besonders odösen Versendungscontrole bei einer Concentration der Getränkebesteuerung bloss auf Alcohol betreffen, möchte indessen das Wort Stourm's gelten: „entweder die Formalitäten festhalten oder die Steuer unterdrücken“. Eine Variante des „Sit ut est, aut non sit“, deren Anwendbarkeit die logische Consequenz und technisch vollendete Durcharbeitung des Systems am Besten beweist. Manche Erleichterung gewähren ja auch die Abonnements, aber die gleichmässige Wirkung derselben auf die abonnirten Steuerpflichtigen steht freilich wohl mehrfach dahin, ebenso wie die gleichmässige Behandlung der Abonnenten einer- und der Nicht-Abonnenten andererseits, sowie die genügende Sicherung des fiscalischen Interesses bei solchen Abonnements immer fraglich bleibt.

S. Stourm im Art. *boisson*, Say's dict. p. 426. Er betont aber auch, dass die Gewöhnung der Steuerpflichtigen und Haftenden die Controlen nicht so unerträglich in der Praxis macht, als sie nach dem Wortlaut der Gesetze, Verordnungen und Instructionen erscheinen. In der Praxis wickelten sich die Dinge in der Regel einfach, glatt und schnell ab, die Steuerverwaltung gewähre jedes Entgegenkommen, das mit der genügenden Wahrung der fiscalischen Interessen, die sie zu hüten hat, irgend vereinbar sei u. s. w.



## 7. Die Zuckerbesteuerung.

Die speciell hierher gehörende Besteuerung des einheimischen, zum inneren Verbrauch gelangenden Rübenzuckers steht in engem Zusammenhang mit der Besteuerung des französischen Colonialzuckers und des fremden Rohr- wie Rübenzuckers durch die Einfuhrzölle, sowie mit der Behandlung, bezw. der differentiellen Bezollung von Rohzucker und Raffinade bei der Einfuhr und mit der Regelung der Reductionsverhältnisse der verschiedenen Zuckersorten auf einander, speciell für die Feststellung der Ausfuhrvergütungen. Auf diese Zusammenhänge muss daher auch in der Darstellung Rücksicht genommen werden. Das Tarifwesen der französischen Zuckerbesteuerung wird so ein sehr verwickeltes. Es hat zudem häufige Aenderungen erfahren, sowohl in seinen Sätzen als in seiner ganzen technischen Einrichtung. In allen seinen Einzelheiten kann dieser Gegenstand hier nicht verfolgt werden.

Die ganze Materie der Zuckerbesteuerung gehört, wie das Zollwesen und z. Th. auch die Getränkebesteuerung, zu denjenigen finanzwirtschaftlichen, bei welchen die volkswirtschaftliche Seite vor der bloss finanziellen an Bedeutung voran steht. Namentlich die Beziehungen zwischen der Entwicklung der Rübenzuckerindustrie und der Landwirtschaft und zwischen ersterer und dem internationalen Zuckerhandel sind ebenso verwickelt als wichtig. Durch die seit lange in Frankreich eingeschlagene und in einigen Punkten noch gegenwärtig festgehaltene Handelspolitik wird die Zuckersteuerfrage gerade in Frankreich nach ihrer volkswirtschaftlichen Seite auch noch verwickelter als in den meisten anderen Ländern, z. B. als in Deutschland, wo es sich nur um den Gegensatz fremden Rohr- und später auch Rübenzuckers zum einheimischen Rübenzucker, oder als in England, wo es sich in Ermangelung einer einheimischen Rübenzuckerindustrie auch früher zur Zeit der Zuckerzölle nur um den Gegensatz des eigenen Colonial- zum fremden Zucker handelte. In Frankreich sind schon nach der Herkunft drei Hauptunterscheidungen bei Zucker zu machen: französischer Colonial-, fremder und einheimischer (Rüben-)Zucker. Dazu treten aber in Betreff der importirten Zucker weitere Unterscheidungen der Handelspolitik: so zwischen direct aus überseeischem Productionsgebiet, aus europäischem Productionsgebiet und aus europäischen Entrepôts kommendem, bei dem seewärts eingeführten zwischen dem unter französ. und fremder Flagge anlangenden Zucker. Durch den Abschluss von Handelsverträgen und speciell von Zuckerconventionen — mit Grossbritannien, Niederlanden, Belgien — kommen wiederum neue Unterscheidungen in das Tarifwesen. In Folge dieser und anderer ähnlicher Umstände mehr werden die auf diesem Gebiete überhaupt so wichtigen, vielfach entscheidenden Wechselwirkungen zwischen der Einrichtung und dem Tarifwesen der Rübenzuckersteuer, der Einfuhrzölle und Ausfuhrvergütungen einerseits und der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Rübenzuckerproduction und des internationalen Zuckerhandels andererseits in Frankreich noch mannigfaltiger, verwickelter, wechselnder als anderswo. Auch bei dem in diesem Werke gebotenen Bestreben, die Zuckerfrage als Steuerfrage zu behandeln, lässt sich eine Berücksichtigung der ange deuteten anderen Seiten der Frage nicht vermeiden, weil dieselben mit der steuerpolitischen und steuerrechtlichen, streng genommen allein hierhergehörigen zu eng zusammenhängen. Aber selbstverständlich können diese anderen Seiten hier nur berührt, nicht entfernt erschöpft werden. Der Hauptpunct ist die Rübenzuckersteuer; die Zölle und Zollfragen müssen in die folgende Darstellung aufgenommen werden, aber sind darin absichtlich in zweite Linie gestellt.

Gesetzgebung. (Kurze Uebersicht, aber nur wichtigere Gesetze, Decrete.) Sie hat sich in dem Bestreben, allen Interessenten Rücksicht zu gewähren, fast unaufhörlich verändert, von 1814—84 ist 26 mal und seitdem noch mehrmals daran gearbeitet worden. Bis zur Einführung der Rübenzuckersteuer i. J. 1837 kommt nur die Zollgesetzgebung und deren Tarifwesen in Betracht. Massgebend daher die allgemeinen Bestimmungen des Zollrechts und Zolltarifs auch für die Zucker-

zölle, mit der dem französischen Zollrecht eigenthümlichen, in einigen Punkten noch geltenden differentiellen Behandlung des eingeführten Zuckers nach Herkunft, Flagge (französisch und fremde), directer und indirecter (d. h. aus Entrepôts kommender) Einfuhr. Grundlegend für die Tarifbegünstigung des französischen Colonialzuckers gegenüber dem fremden und für die besondere Begünstigung der inländischen Raffinerie das Ges. v. 28. Apr. 1816. Mehrfache Veränderung der Gesetze über die Tarifsätze, Rendements- oder Ausbeuteziffern, Ausfuhrvergütungen in den folgenden Jahrzehnten (s. v. Kaufmann, Zuckerindustrie, S. 120 ff.).

Erste Einführung einer inländischen Rübenzuckersteuer durch Ges. v. 18. Juli 1837. Zu unterscheiden sind seitdem in der Gesetzgebung die Bestimmungen über die Einrichtung und die Erhebungsmethode dieser Steuer, über die Tarife derselben, über die Bemessungsweise der Einfuhrzölle und deren Tarife und über die Bemessungsweise der Ausfuhrvergütungen, bezw. Steuer- und Zollrestituten.

Für die Einrichtung der Rübenzuckersteuer, Unterstellung der Rohzuckerfabriken unter die steueramtliche Controle (Exercice) ist bes. wichtig das Ges. v. 31. Mai 1846 nebst Ord. v. 29. Aug. 1846 und das Gesetz-Decorret v. 27. März 1852 nebst Reglem. v. 1. Sept. 1852; danach gelten hier auch einige Bestimmungen des Ges. v. 28. Apr. 1816 (so Art. 235, 236, betr. Visitationen u. s. w.). Die Steuer im Princip Fabrikatsteuer; jährliche Licenzen. Als Methode für die Ermittlung des steuerpflichtigen Minimum bestimmt d. Ges. v. 1846, Art. 7, die Messung der Dichtigkeit des Safts mittelst des Densimeters, desgl. Ges. v. 19. Juli 1880, Art. 21 (Zurückführung der mit dem Densimeter nach der Saftmenge ermittelten Ergebnisse auf Raffinade). Feststellung der wirklich gewonnenen und als solche steuerpflichtigen Menge, daher eventuell über das aus dem Saft abgeleitete Minimum hinaus, durch die Controle (Exercice) des fertigen, zur Versendung aus der Fabrik hinausgehenden Rohzuckers. Die Methode für Ermittlung des letzteren, sowie für die Bemessung des Verhältnisses des Rohzuckers zur Raffinade und für diejenige der Ausfuhrvergütungen des Rohzuckers war nach der anfänglichen Gesetzgebung die Vergleichung mit Farbetypen verschiedenen muthmasslichen Zuckergehalts und danach bestimmten Steuersatzes. Nach Ges. v. 29. Juli 1875 trat Versteuerung nach dem wirklichen Zuckergehalt, daher eventuell auf Grund saccharimetrischer Prüfung, ein (s. n.). — Abonnements der Zuckerfabriken für Minimalausbeuten nach der Saftprobe, unter Freilassung der höheren Ausbeute, zugelassen nach Ges. v. 23. Mai 1860, Art. 4, durch Ges. v. 7. Mai 1864 wieder aufgehoben. — Völlige Umgestaltung der Erhebungsmethode zunächst facultativ seit 1. Sept. 1884, obligatorisch nach 1. Sept. 1887, durch Verwandlung der Fabrikat- bez. Saftbesteuerung in die Rohstoffbesteuerung nach der Rübenmenge durch Ges. v. 29. Juli 1884, mit Bestimmungen über die steuerpflichtigen Minimalausbeuten (Rendements) und Freigebung der Mehrproduction; modificirt und niedrigere Mitbesteuerung des Plus der Ausbeute durch Ges. vom 4. Juli 1887. Administrative Durchführung der neuen Steuerform durch Decrete vom 31. Juli 1884 und 25. Aug. 1887.

Die von der Gesetzgebung bis in die neueste Zeit sehr begünstigten Raffinerien von Rohzucker sind licenzpflichtig (Ges. v. 1846), sie unterlagen zwar auch früher schon in gewissen Fällen der Visitation, aber in der Regel nicht dem beständigen Exercice (Decr. v. 27. März 1852, Art. 2). In Consequenz der internationalen Zuckerconvention stellte das Ges. v. 21. März 1874 zwar die Raffinerien allgemein unter das Exercice; die Ausfuhr dieses Gesetzes wurde aber verschoben bis 1. März 1876 (Ges. v. 29. Juli 1875) und ist auch dann nicht sofort ordentlich erfolgt. In Verbindung mit der neuesten Gesetzgebung v. 1884 ist die Controle der Raffinerien eine derjenigen der Rohzuckerfabriken ähnliche, aber nicht gleich scharf geworden (Ges. v. 27. Mai 1887, Decr. v. 25. Aug. 1887).

Eigene Melasse-Entzuckerngsanstalten stehen unter dem Exercice (Ges. v. 1846), Melasse selbst trägt einen niedrigen Steuersatz. Glucose (Trauben-, Stärkezucker), — d. h. nach der gesetzlichen Definition alle saccharinischen, nicht crystallisbaren Producte —, ist schon seit Ges. v. 4. Juli 1843 steuerpflichtig, zu einem mässigeren Satze; steuerfrei nur, mit gewisser Beschränkung bei Dünnbier, bei

Zusatz zu Bier (Ges. v. 19. Juli 1880, Art. 23, Ges. v. 1. Mai 1822, Art. 5). Die Glucosefabriken sind dem Exercice zwar mit unterworfen, aber nicht dem beständigen; licenzpflichtig sind sie nach Ges. v. 1846.

Die Tarife der Rübenzuckersteuer wie der Zölle, sowie die gesetzlichen Ausbeuteziffern, Reductionszahlen zwischen Rohzucker und Raffinade und die Normen für die Berechnung der Ausfuhrvergütungen haben seit 1837 viele Veränderungen erfahren. Erhöhung der Rübenzuckersteuer schon durch Ges. v. 3. Juli 1840, Feststellung einer allmähigen Steigerung der Steuer bis zu der 1847 zu erreichenden Gleichstellung mit dem Zollsatz für französ. Colonialzucker, nach Ges. v. 2. Juli 1843, unter Fortdauer der Begünstigung beider gegen fremden Zucker. Neue Begünstigung des französ. Colonialzuckers auch gegen den einheimischen Rubenzucker mittelst eines Zoll-Abschlags (detaxe) nach Ges. v. 13. Juni 1851 und Gesetz-Decret v. 27. März 1852, ein System, das mit verschiedenen Veränderungen der Steuersätze bis Ende 1869 dauerte. Wichtige Tarifänderungen u. dgl. m. durch Gesetze v. 23. Mai 1860, 2. Juli 1862, 7. Mai 1864. Abschluss einer internationalen Zuckerconvention mit Grossbritannien, Niederlanden, Belgien unter dem 8. Nov. 1864 auf 10 Jahre v. 1. Aug. 1865 an, mit Nachtrag 1868. Bestimmungen in Frankreich aber niemals genügend durchgeführt. — Nach dem Kriege starke Tarifierhöhungen aus finanziellen Gründen durch Ges. vom 8. Juli 1871, v. 22. Jan. 1872 und 30. Dec. 1873. Zweite internationale Zuckerconvention zwischen den genannten Staaten v. 11. Aug. 1875; zur Ausführung derselben Ges. v. 30. Dec. 1875, durch Nichtratification der Convention Seitens der Niederlande die Ausführung dieses Gesetzes verschoben. Dritte Convention v. 8. März 1877, ebenfalls ohne genügenden practischen Erfolg in Frankreich (s. d. u. gen. Schriften von v. Kaufmann und J. Wolf). — Neues Tarifsyst. und starke Herabsetzungen der Tarife durch Ges. v. 19. Juli 1880. Aermalige Aenderungen in Verbindung mit der technischen Umgestaltung der Rübenzuckersteuer, durch Ges. v. 29. Juli 1884; dazu die Decrete v. 31. Juli 1884 und 22. Juli 1885, letzteres betr. die Verwendung von niedriger besteuertem Zucker jeder Art als Zusatz zu Wein und Obstwein vor der Gährung. Fortdauer des im Ges. v. 1884 angeordneten Zollzuschlags für fremde Rohzucker aus Europa durch Gesetze v. 13. Juli 1886 und 24. Juli 1888 (hier bis Ende 1890). Bekämpfung der bald eingetretenen ungünstigen finanziellen Folgen des Gesetzes v. 29. Juli 1884 durch Einführung eines zeitweiligen Zuschlags von 20% für allen Zucker, auch des zur Zuckering der Weine u. s. w. benutzten, sowie eines Zuschlags v. 10 Frcs. für 100 Kil. raff. Zuckers für die steuerfreie Mehrausbeute der Rübenzuckerfabriken, über das gesetzliche Ausbeuteverhältniss hinaus, und für die gleichfalls steuerfreie Quote der eingeführten französ. Colonialzucker, welche dabei als gesetzlicher Fabrikationsabgang berechnet wird, durch Ges. v. 27. Mai 1887. Erhöhung dieser Zuschläge (auf 50%, bez. 20 Frcs.), unter Herabsetzung des Principalsatzes durch Ges. v. 24. Juli 1888. Erhöhung der gesetzlichen Minimalausbeutequoten (Rendements) der Rübenzuckerfabriken schon vorher durch Ges. v. 4. Juli 1887.

Auch bei den Zöllen und den Bemessungen der Ausfuhrvergütungen ist, wie bei der Rübenzuckersteuer, an Stelle der Classification nach Farbentypen die saccharimetrische Feststellung des Zuckergehalts (Polarisationsmethode) getreten (Ges. v. 29. Juli 1875, Ges. v. 30. Dec. 1875). Dabei wurden nach dem zwischen gewissen Grenzen sich bewegenden Zuckergehalt zunächst wieder Classen von einem Minimum bis zu einem Maximum Zuckergehalts unterschieden, für den zum einheimischen Verbrauch bestimmten Zucker 2, bzw. 3, für den zur „zeitweiligen Zulassung“ in den Raffinerien (und dann erent, für die Ausfuhr ins Ausland) bestimmten 4, bzw. 5 (s. Olibo III, 224, Circ. v. 18. Febr. 1876). Nach dem Ges. v. 19. Juli 1880 wird nicht mehr nach diesen Classen, sondern nach dem wirklichen jedesmaligen Zuckergehalt, unter Gewährung gewisser Nachlässe und Abrechnung der Salz-, bzw. Aschen- und Glucosebestandtheile in dem Zucker, nach gesetzlichen Coefficientensätzen dafür, versteuert, verzollt und rückvergütet.

Literatur. S. für die ganze Materie, namentlich auch in Betreff des Zusammenhangs der Besteuerungsart und Steuerhöhe mit den oben erwähnten landwirthschaftlichen und handelspolitischen Seiten bes. v. Kaufmann, Zuckerindustrie, Berl. 1879, daselbst über Frankreich S. 50, S. 113—143, über die internat. Zucker-

conventionen eb. S. 171—196, für die Zeit bis 1878, ders. in den Fin. Frankreichs S. 398—422, für die Zeit bis 1881; zur Ergänzung und zur Fortführung bis 1885 J. Wolf, 3 Aufsätze über die Zuckersteuer in d. Tüb. Ztschr. XXXVIII (1882), über Frankreich bes. S. 313 ff., 660—669 (Ges. v. 1880), ders. in Schanz' Finanzarchiv III. 1886 1—85, über Frankreich S. 48—61 (Ges. v. 1884). In der folgenden Behandlung der französ. Zuckerbesteuerung wird unter Hinweis auf diese tüchtigen Arbeiten v. Kaufmann's und Wolf's, die sich gut ergänzen, Vieles übergangen oder nur kurz berührt, so die volkswirtschaftlichen Seiten der Frage, mancherlei Technisches und überhaupt die Zeit bis 1880. Vornehmlich soll die Umgestaltung der Besteuerung im J. 1884 hier zur Erörterung kommen. Vieles Hergehöriges auch in den fachtechnischen Zeitschriften der Zuckerindustrie. Ueber die ganze Zuckersteuerfrage s. Riecke im Schönberg'schen Handb. 2. Aufl. III, 431—446 (bes. über die deutsche Enquête 1883—84, S. 435 ff.). Ueber das Technische s. z. B. Wagner, chem. Technologie, 11. Aufl. Leipzig 1880, „Zuckerfabrikation“ S. 580—625 und die daselbst S. 580 citirte Special-Fachliteratur (Stohmann, Scheibler, Stamer u. s. w.); ferner Claassen, Ueberblick über die Zuckerindustrie Deutschlands, 1888 (Fabrikationstechnik).

Vignes I, 156—163. Block, dict. und Supplemente, Art. sucre, über die technische Einrichtung und Durchführung der Steuer und die neueste Gesetzgebung. In Say'schen dict. steht der betr. Artikel noch aus. Für das Einzelne Olivo III, 211—344 (bis 1879), sehr reichhaltig und für das Verständniss auch mancher wichtigeren Punkte der Steuereinrichtung und Verwaltung unentbehrlich. v. Hoek, S. 321—327, Stand um 1856, natürlich nicht mehr genügend. Ueber die gesetzgeberischen Vorgänge seit 1871 Mathieu-Bodet I, 32, 53, 239, 253, 273, 330, II, 401 ff.; auch Amagat p. 166, 172; über den ganzen historischen Gang der Zuckersteuerfrage ders. p. 352 ff. Die neueren Gesetze, Verordnungen u. s. w. im Bull., bes. vol. VIII, X, XVI, XVIII, XX bis XXIV. Ueber die Veränderungen der Steuertechnik, ihre Ursachen und Folgen, Manches auch in den statist. und Verwaltungsberichten im Bull.

Statistik. Manche Daten bei v. Kaufmann und in guter Verarbeitung für die Beweisführung bei J. Wolf, Faure, p. 124, bes. aber viel werthvolles Material im Bull., so II, 29 (Zuckerconsum und Steuersatz seit 1830), III, 141 (Statistik der Rübenzuckerfabrikation 1838—76, auch nach Depart.), XIII, 156. Seit 1880 namentlich die Jahresberichte, auch über den Stand der technischen Einrichtung, die Wirkungen der Gesetzgebung, so XI, 320, XIII, 158, XV, 17, XVII, 170, XIX, 404, XXI, 298, XXIII, 256. Auch XXI, 599 (Production und Herkunft der Zucker in 1886), XXI, 602 (Zuckerung von Wein), XXIII, 532 (dasselbe), XXIV, 50 ff. (Statistik der Ein-, Ausfuhr, Production, Consumption seit 1871—1887, bes. lehrreich).

#### aa) Entwicklung der Zuckerbesteuerung.

§. 266. 1. Periode bis 1871. Schon die Zuckerhandelspolitik der früheren Zeit ging in Frankreich auf Begünstigung der einheimischen Raffinirung des colonialen und fremden Rohr-Rohzuckers und auf diejenige der Rohzuckerproduction und der Zuckereinfuhr der eigenen Colonien aus. Mit unter dem Einfluss der Handels- und Zollpolitik Napoleon's I., besonders während der Continentsperre seit 1810 verbreitete sich die Rübenzuckergewinnung damals in der Praxis. Nach 1814 nahmen die Handelsverhältnisse wieder ihre natürliche Gestalt an. Die leitenden Grundzüge der Gesetzgebung waren von da an und bei den Zöllen Jahrzehnte lang, namentlich bis um 1860, in einigen Punkten noch

länger, in den Einzelheiten der Durchführung, besonders in den Tarifsätzen, öfters verändert: Verbot der Einfuhr raffinirten Zuckers, erhebliche Zolldifferenz bei der Einfuhr zu Gunsten des französischen Colonialzuckers gegenüber dem fremden Zucker, insbesondere für Rohzucker, Gewährung von Rückzöllen für ausgeführte Raffinade, welche nach Berechnungsweise und Höhe zu erheblichen Ausfuhrprämien, besonders bei der Verarbeitung französischen Colonialzuckers wurden, demnach Begünstigung theils der einheimischen Raffinirung, theils der französischen Colonialzuckerproduction, dem Grade nach wechselnd, Beides zum Nachtheil des fiscalischen Interesses und der einheimischen Consumption, welche langsam wuchs.

Die Rübenzuckerindustrie genoss dagegen nach 1814 zunächst noch über zwei Jahrzehnte lang Steuerfreiheit. Dank derselben entwickelte sie sich immer weiter und dehnte sich vornehmlich in unmittelbarer Verbindung mit Landwirthschaftsbetrieben, in zahlreichen, vielfach nur kleinen Fabriken über einen grossen Theil Frankreichs aus, mit ihrer Production in der Mitte der dreissiger Jahre bereits ein Drittel bis zur Hälfte der damaligen französischen Zuckerconsumtion deckend. Die Benachtheiligungen, welche daraus für die Staatscasse und für das Productionsinteresse der französischen Colonien hervorgingen, regten seit den zwanziger Jahren schon die Frage der Besteuerung des heimischen Zuckers an. 1832 und 1836 wurden bezügliche Gesetzentwürfe vorgelegt, aber noch abgelehnt. Im Jahre 1837 kam jedoch ein Gesetz zu Stande (Gesetz v. 18. Juli 1837), das für die Zuckerfabriken Licenzen (50 Frcs.) einführte, sie der steueramtlichen Ueberwachung unterstellte und den Zucker vom 1. Juli 1838 an in Form einer Steuer vom Fabrikat, bezw. Halbfabrikat, dem Rohzucker, einer Gewichtssteuer von 10 Frcs. für 100 Kilogr. im ersten, 15 Frcs. vom zweiten Jahre an unterwarf.

Eine Ordonnanz v. 4. Juli 1838 stufte diese Steuer nach einem Typensystem in Gemässheit des angenommenen Zuckergehalts ab, ein System, das dann im Gesetz v. 3. Juli 1840 unter gleichzeitiger Erhöhung der Sätze (25 Frcs. — 33.30 Frcs. bezw. 36.10 Frcs.) bleibend in die Gesetzgebung überging. Im Jahre 1843 (Ges. v. 2. Juli) wurde darauf eine schrittweise jährliche Erhöhung von 5 Frcs. für den Steuersatz v. 1. Aug. 1844 an bestimmt, um so bis 1847 die Steuer auf die Höhe des Zolls des französ. Colonialzuckers zu bringen, auch die Zahl der Typen auf 2 vermindert. Die so gleichgestellten Zucker blieben aber erheblich gegen allen fremden Zucker begünstigt, dessen Einfuhr auch ferner nur als Rohzucker, nicht raffinirt, gestattet war. Gegenüber dem Normalzollsatz für fremden Rohzucker von 71.50 Frcs. behielt der Colonialzucker eine Ermässigung von 22 Frcs. im Zoll. Der Tarif specialisirte ausserdem die Zollsätze bei fremdem Zucker nach der Flagge und nach der Herkunft, mit Ermässigung bei französ. Flagge, ebenso bei directer Einfuhr (nicht aus Entrepôts) und wieder bei Herkunft aus Indien gegenüber der aus

anderen aussereurop. Ländern. Beim französischen Colonialzucker war wieder der aus Bourbon (Réunion) vor dem aus Amerika (den Antillen, Guadeloupe, Martinique) etwas begünstigt. So gingen die Zollsätze im Tarif von 1840 von 38.50 Frs. für 100 Kil. für „anderen als weissen Rohzucker“ aus Bourbon in 13 Stufen bis auf 105 Frs. für weissen oder gleichgestellten fremden Rohzucker unter fremder Flagge. Durch das wichtige Gesetz v. 31. Mai 1846 nebst Ord. v. 29. Aug. 1846 wurde darauf die technisch-administrative Durchführung der Rübenzuckerbesteuerung zum Abschluss gebracht, — in den strengen Formen des französischen Ueberwachungssystems (Exercice), wie es der Character der Steuer als Fabriksteuer hier besonders bedingte. S. Olibo III, 211; A magat p. 352 ff.

Die Wirkung der Besteuerung zeigte sich alsbald in der Betriebsaufgabe einer grösseren Anzahl, meist kleinerer landwirthschaftlicher Fabriken, in dem Verschwinden der Rübenzuckerindustrie aus einer Anzahl Departements mit weniger günstigen Productionsverhältnissen und der Concentration dieser Industrie in 16—18, namentlich in 3—5 Departements, wo diese Verhältnisse günstiger lagen, aber nur in einer kurz dauernden Abnahme der Gesamtproduction, indem die bestehen gebliebenen oder neuen Fabriken ihren Betrieb ausdehnten: Erscheinungen, wie man sie ähnlich bei der Einführung und Erhöhung der Steuer auch in anderen Ländern mit anderen Steuermethoden (Rohstoffsteuer u. a. m.) beobachtet hat, so dass sich hier ein specifischer Einfluss der französischen Fabriksteuer nicht erkennen lässt. Das fiscalische Interesse blieb so in einem gewissen Nachtheil, das coloniale nicht minder. Daraus gingen Gedanken selbst eines Verbots der Rübenzuckerindustrie, andererseits Tendenzen zur Steuererhöhung, mindestens bis zur Gleichstellung der Steuer mit dem französischen Colonialzucker hervor, wie sie dann in den genannten Gesetzen von 1840 und 1843 verwirklicht wurden. Die begünstigte Raffinerie verarbeitete bald heimischen ebenso wie eingeführten Zucker.

Die Entwicklung bis 1850—51 war folgende vom 1. Steuerjahr 1838—39 an:

	Zahl der Depart. mit Fabriken	Zahl der Fabriken	Productions- menge Mill. Kilogr. Rohzucker	Durchschnitts- production per Fabr. Kil.
1838—39	51	547	39	71,300
1839—40	39	418	23	55,000
1840—41	38	388	27	69,600
1844—45	19	294	36	122,400
1850—51	17	304	76	250,000

(Bull. III, 155.) Die Consumption war von 113 Mill. Kil. in 1837 und 1838 auf fast 130 Mill. in 1846 und 1847 (alle Zucker zus. gefasst) gestiegen, woron anfangs etwa  $\frac{1}{3}$ , dann bis zur Hälfte, schliesslich an  $\frac{3}{5}$  bereits auf einheimischen Rübenzucker kam (Bull. II, 30).

Die immer empfindlichere Concurrenz, welche der Rübenzucker unter dem System der Gleichstellung der Abgaben dem französischen

Colonialzucker machte, veranlasste im J. 1851 die Rückkehr zur Zollbegünstigung des letzteren gegenüber dem Steuersatz des Rübenzuckers. Zugleich erfolgte eine Erhöhung des Satzes für diesen und der Versuch, an Stelle des Typensystems der Besteuerung die genaue saccharimetrische Bestimmung des Gehalts an reinem Zucker und der Ausbeute bei der Raffinirung zu setzen (Gesetz v. 13. Juni 1851).

Ein Versuch, der sich indessen practisch noch nicht bewährte, so dass man bald zu dem Typensystem zurückkehrte (Decr. v. 27. März 1852). Das Differential-princip zu Ungunsten alles fremden Zuckers und des inländischen Rübenzuckers gegenüber dem französischen Colonialzucker blieb bestehen, doch erfuhr es 1852 und von Neuem 1854 und 1855 in Betreff des fremden Zuckers einige Ermässigungen.

Ein erheblicher Schritt in freihändlerischer Handelspolitik und liberaler Zollpolitik erfolgte alsdann in Veranlassung des Handelsvertrags mit Grossbritannien vom J. 1860 und in der Consequenz der damit eingeleiteten Volkswirtschaftspolitik, namentlich durch das Gesetz vom 23. Mai 1860.

Das Verbot der Einfuhr raffinirten Zuckers wurde für Vertragsstaaten aufgehoben, die Steuer und die Zölle wurden bedeutend ermässigt, der Zollabschlag zu Gunsten französischen Colonialzuckers zwar beibehalten, aber vermindert und zeitlich auf eine Reihe von Jahren (zunächst bis 1864, bezw. 1865) begrenzt, mit der Inaussichtnahme der Aufhebung jeder solchen Begünstigung alsdann, der Differential-Zollzuschlag für fremden Zucker und für Einfuhr unter fremder Flagge wurde ebenfalls herabgesetzt. Auch wurden Abonnements der Zuckerfabriken auf der Grundlage einer allein steuerpflichtigen Minimalausbeute — 1425 Gramm Zucker für jedes Hectoliter Saft und jeden Grad des Dichtigkeitsmessers — zugelassen, was auf eine Begünstigung der Rübenzuckerproduction und auf eine durch die Besteuerung bewirkte Förderung des technischen Fortschritts hinauskam (Ges. v. 23. Mai 1860). Das Gesetz unterschied auch nur noch Rohzucker jeder Art als Eine Tarifklasse und raffinirten Zucker. Der Principalsatz für nicht raffin. Zucker war 25 Frcs. für 100 Kilogr. inländischen, ebenso viel für auf französ. Schiffen aus französ. Colonieen eingeführten, 3 Frcs. mehr für fremden aussereuropäischen, 9 Frcs. mehr für den aus Entrepôts — in beiden Fällen unter französ. Flagge —, 14 Frcs. mehr für fremde Flagge; raffinirter zahlte in allen Fällen  $2\frac{1}{2}$  Frcs. mehr. Zucker aus französ. Colonieen jenseits des Caps der guten Hoffnung genoss 6 Frcs., nach 1. Juli 1865  $1\frac{1}{2}$  Frcs. Abschlag. Bei der Beseitigung der Zoll- und Steuerstufen nach Typen für unraffinirten Zucker waltete der Gedanke ob, dass die Fabriken sich bestreben würden, Rohzucker herzustellen, der, ohne der kostspieligen Raffinirung zu bedürfen, unmittelbar in den Consum übergehen könne (s. Ber. d. Commiss. des gesetzgeb. Körpers über den Gesetzentwurf v. 1860, im Preuss. Hand.-Arch. 1860, I, 647). Diese Erwartung scheint sich nicht erfüllt zu haben. Das Ges. v. 7. Mai 1864 führte wieder 3 Typen ein und hob die Abonnementsabschliessung auf. Obwohl schon 1862 (Ges. v. 2. Juli) wieder ein Zuschlag zu Steuer und Zoll von 10 Frcs., bez. 12 Frcs. (mit den Decimen), daher auf 42 Frcs. im Ganzen erfolgte, hat doch eine bleibende starke Ermässigung der Zuckersteuern stattgefunden: von 60 auf 42 Frcs. im Normalsatz mit Decimen. Der Zuckerconsum stieg von 185 Mill. Kil. in 1857—59 auf 246 Mill. in 1861—63 und nach vorübergehender Abnahme auf 271 Mill. in 1867—69, etwa 7.7 Kil. p. Kopf bei im Ganzen überhaupt etwas weichenden Zuckerpreisen. Ein Einfluss der Steuerermässigung auf die Steigerung des Consums ist hier wohl anzunehmen. Der Colonialzucker von Réunion und den Antillen wurde von Neuem für die Zeit vom 15. Juni 1864 — 1. Januar 1870 mit einem Zollabschlag von 5 Frcs. p. 100 Kil. begünstigt (Ges. v. 7. Mai 1864, Art. 2).

Die Bestimmungen über die Ausfuhr und über die Berechnung der Vergütungen für ausgeführte Raffinade (Art. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1860) liefen fortdauernd auf die Gewährung erheblicher Ausfuhrprämien hinaus. Dies änderte sich auch nur der Form, nicht dem Wesen nach, als das Gesetz vom 7. Mai 1864 neue, dem wiederangenen Typensystem angepasste Ausbeutungsannahmen für die Umrechnung der auszuführenden Raffinade auf Rohzucker feststellte und ein neues System der Behandlung der steuer- bzw. zollfrei auszuführenden Zucker einrichtete: das der zeitweisen abgabefreien Zulassung von nicht raffinierten Zuckern jeden Ursprungs behufs Raffinierung für die Ausfuhr (*admission temporaire en franchise*, Ges. v. 1864, Art. 5, 6). Zum Nachtheil der Staatscasse, unter Verschiebung der natürlichen Preisverhältnisse und der Concurrenz verschiedener Länder auf dritten Märkten ist dieses System von Ausfuhrprämien vornehmlich nur für die Raffinerien und eventuell für die ausländischen Consumenten günstig gewesen und hier nichts Anderes als ein unverdientes Geschenk an sie. Die einheimische Rübenzuckerproduction und die Rohzuckergewinnung der französischen Colonien profitirten davon nur etwa indirect durch die künstliche Steigerung der Nachfrage der Raffinerien nach Rohzucker behufs Verarbeitung zum Export. Auf die Beseitigung dieses Prämiensystems zielten die Zuckereonventionen von 1865, 1875 und 1877 zwischen Frankreich, Grossbritannien, Niederlanden, Belgien hin, ohne dass etwas Befriedigendes erreicht worden wäre. Freilich durch Mitschuld Frankreichs wegen dessen ungentügender Ausfuhrung der Conventionsbestimmungen.

Näher soll dieser Gegenstand hier nicht verfolgt werden. S. darüber, bes. auch hinsichtlich der ungünstigen Einwirkungen des Typen-Classificationssystems, namentlich des (holländischen) Farben-Typensystems, welches nach den von den Conventionsstaaten in Köln angestellten practischen Proben angenommen wurde, v. Kaufmann, Zuckerindustrie, S. 130 ff., 172, J. Wolf, Tab. Ztschr. B. 38, S. 644, 662.

Die Rübenzuckerproduction hat sich mit Schwankungen, welche weniger von den Steuerverhältnissen, als von den Ernteverhältnissen bedingt waren, fortdauernd ausgedehnt. Es war

	Zahl der Depart. mit Fabriken	Zahl der Fabriken	Menge der Production Mill. Kil. Rohzucker	Durchschnitts- production p. Fabr. Kil.
1851—52	15	329	69	209,700
1859—60	18	354	126	377,200
1860—61	18	334	101	302,400
1869—70	24	465	259	621,500
1871—72	22	490	337	687,900

(Bull. III, 155).

Für die Steuererträge sind bei dem complicirten französischen System und bei der Bedeutung der Ausfuhrprämien ausser der jeweiligen Rübenzuckerernte und Einfuhr wesentlich die Relationen massgebend, in welchen bei dem Zucker „zum Consum“ die drei nach der Herkunft unterschiedenen Zucker, der inländische Rüben-, der französische Colonial- und der fremde Zucker betheiligt sind, sowie die Grösse der Zuckerausfuhr und deren Vertheilung auf die drei genannten Zuckersorten und auf die daraus hergestellten Raffinaden. Daher nicht nur erhebliche Jahreschwankungen der Steuererträge, sondern auch der Beitragsquoten, welche von den Erträgen auf die drei Zuckersorten kommen.

S. die Tabelle bei v. Kaufmann, Fin. Fr.s S. 420 (1849—50). Der Ertrag stieg von 70.6 Mill. Fr.s. im Durchschn. v. 1849—51 auf 112 Mill. in 1867—69, woron anfangs etwa  $\frac{2}{3}$ , zuletzt über die Hälfte auf den Rubenzucker kamen.

Im J. 1869 waren die Mengen des Consums, in Rohzucker berechnet, und die Steuererträge:

	Mill. Kil.	Mill. Fr.s. Steuer
Rubenzucker . . . . .	147.9	64.61
Colonialzucker . . . . .	84.7	31.95
Fremder . . . . .	38.7	16.70
Zusammen . . . . .	271.2	113.25
Glucose . . . . .	—	0.327

Faure p. 124; etwas abweichend Bull. II, 39 (auch, ohne Erklärung mehrfach in den amtl. Statistiken etwas verschiedene Zahlen, z. B. Bull. eb und XXIV, 56, 61). Von der inländ. Production kam auf die Dep. Nord, Aisne, Pas des Calais, Somme, Oise mehr als  $\frac{1}{2}$ . Die Verhältnisse der Ein- und Ausfuhr näher zu verfolgen, müssen wir uns für diese ältere Periode hier versagen. In der folgenden werden sie bei ihrem bestimmenden Einfluss auf die Besteuerung mit zu betrachten sein.

§. 267. 2. Periode seit 1871. Die Zuckersteuern und Normalzölle waren in Frankreich auch vor dem Kriege, nach der neuen Erhöhung in den Gesetzen von 1862 und 1864 immerhin bereits 60—75 % des Preises für Rohzucker gewesen: hoch in Verhältniss zu anderen Ländern. Gleichwohl war es in der Finanzlage nach dem Kriege unvermeidlich, sie weiter und erheblich zu steigern, in drei Schritten 1871—73 schliesslich um 56 %, was aber jetzt, nach dem endgiltigen Fortfall des Zollabschlags des französischen Colonialzuckers und der im Wesentlichen erfolgten Gleichstellung des fremden Zuckers wenigstens in der Hauptsache gleichmässig für Zucker allen Ursprungs geschah. Dadurch stiegen die Sätze auf 100—115 % des Preises: eine enorme Höhe bei diesem Artikel, welche allerdings wohl die weitere Zunahme des Consums gehemmt, selbst etwas Abnahme darin bewirkt, sich daher auch finanziell nicht ganz in dem sonst wohl zu erwartenden, freilich aber doch immer in bedeutendem Grade vortheilhaft gezeigt

hat. Die Lage der Rübenindustrie war dabei aber ungünstiger geworden. Die Zuckerconventionen von 1875 und 1877 und neue Gesetze von 1875 änderten in dieser Hinsicht nicht viel.

Die Verbesserung der Finanzlage Ende der siebziger Jahre wurde daher auch dazu benutzt, den Consumenten wie der Industrie zu Liebe eine erhebliche Verminderung des Steuersatzes im Jahre 1880, um ca. 45 % des zuletzt geltenden Betrages für Raffinade, herbeizuführen, — gleichzeitig mit der Ermässigung der Getränkesteuern (S. 624), beide Massregeln in Verbindung mit einander, als Concession an verschiedene, dabei interessirte Landestheile. Die Tarification wurde auch etwas vereinfacht, in einigen Punkten verändert, ausländischer Zucker Zollzuschlägen unterworfen, welche bei Raffinade nicht unerheblich waren, die Feststellung der Ausbeuteverhältnisse (Rendements) nach dem wirklichen Zuckergehalt statt nach Classen angeordnet (Gesetz vom 19. Juli 1880). Jene Ermässigung, noch von sinkenden Preisen begleitet, hat zu einer namhaften, aber nicht so dauernd anhaltenden Steigerung der Consumption, als man erwartet hatte, geführt. Die Vermehrung der Einfuhr fremden wie die gleichzeitige Verminderung der Ausfuhr heimischen Zuckers — vornemlich die Folge der stärkeren Entwicklung der deutschen, belgischen und österreichischen Zuckerindustrie, und des erlangten Uebergewichts der Zucker dieser Länder, besonders Deutschlands, auf dem für Frankreich wichtigen britischen Markte — haben aber auch bei der so viel niedrigeren Steuer die Lage der französischen Rübenzuckerindustrie von 1880 an trotz jener Consumsteigerung precär erhalten: Umstände, welche dann zu der grossen völligen Umgestaltung der Besteuerungsmethode im Jahre 1884 führten. Das System der Ausfuhrprämien blieb ungeachtet der Zuckerconventionen von 1876 und 1877 und der sich anschliessenden Gesetzgebung von 1875, welche auf eine richtigere Berechnung des Zuckergehalts und der Ausfuhrvergütungen hinzielte, bis 1880 wenig verändert in Geltung und ist auch durch das Gesetz von 1880 nicht genügend beseitigt worden. Bei der schwierigeren Lage der Industrie wagte man völlends nicht ganz damit zu brechen.

Die Erhöhung der Consumsteuer für alle Zucker betrug zuerst 30% des bestehenden Satzes (d. h. von Principal und Decimen zus., Ges. v. 8. Juli 1871), bald noch weitere 20% desselben (Ges. v. 22. Jan. 1872) und schliesslich abermals 4% des so erhöhten Satzes (Ges. v. 30. Dec. 1873). Der Satz war dadurch von 42 auf 65.52 Fres. p. 100 Kil. Rohzucker unter der Type No. 13, auf 68.64 Fres. für die No. 13—20, auf 70.20 für dem raffinirten gleichgestellten (poudres blanches), auf 73.32 Fres. für raffinirten Zucker inländ. Ursprungs, auf 26 Fres. für Zucker, welcher

mit Hilfe des Baryt-Verfahrens oder dgl. aus Melasse gewonnen wird, auf 11.44 Frcs. für Glucose erhöht worden. Diese Tarifsätze erfuhren bei den Zöllen noch einige kleinere Modificationen, je nach der Herkunft der eingehenden Zucker, wo für die Zuckerconventions-Staaten Grossbritannien, Belgien, Holland etwas niedrigere, für die anderen Handelsvertrags-Staaten etwas höhere, für Oesterreich damals noch höhere Zölle in Anwendung kamen, auch sonst noch Unterscheidungen Platz griffen (s. bei v. Kaufmann, Zuckerindustrie, S. 142, den Zolltarif). Erneute Versuche, zu einer internationalen Zuckerconvention zu kommen, wurden 1875 aufgenommen, führten auch zum Abschluss einer solchen mit den früher genannten 3 Staaten (11. Aug. 1875), doch trat dieselbe, weil Holland nicht ratificirte, nicht in Kraft. Das französ. Ges. v. 30. Dec. 1875 hatte mit Rücksicht auf diese Convention neue alternative Bestimmungen betreffs der Zuckerbesteuerung getroffen, die einen für den Fall, dass die Convention ratificirt werde (Art. 1—12), die anderen (Art. 13—15) für den entgegengesetzten Fall, der also eintrat. Danach und nach dem mit bestimmenden Gesetz v. 29. Juli 1875 wurden, unter Festhaltung der bestehenden, vorgeannten Tarifsätze, bei den zwei Arten der Behandlung des Zuckers verschiedene Classificationen unterschieden; einmal für die Zahlung der Verbrauchssteuer 2 Classen, die eine unter der No. 13 der Type umfasste die Zucker unter 91% Gehalt, die zweite, für die Typen 14—20, die von 91—98% incl. (poudres blanches mit 98% und mehr angerechnet); sodann für die „zeitweilige Zulassung“ 4 Classen, die erste für die Typen 15—18 incl., wohin die Zucker mit 92% excl. und 98% incl. Gehalt, die zweite für die Typen 10—14 incl., wohin die Zucker mit 85% incl. — 92 excl., die dritte für die Typen 7—9 incl., wohin die Zucker mit 76% incl. — 85 excl., die vierte für die Typen unter 7, wohin die Zucker mit weniger als 76%. Wie dieses Classificationssystem ausgebeutet wurde, um an Steuer zu sparen und an Ausfuhrvergütung zu gewinnen, s. bei J. Wolf, Tub. Ztschr. B. 38, S. 662 ff. Soweit nun das beibehaltene Farben-Typensystem dem wirklichen Zuckergehalt nicht zu entsprechen schien, trat nach den Gesetzen vom 29. Juli und 30. Dec. 1875 ergänzend zur Correcteur der Ausbeuteberechnungen und der danach bestimmten Steuer-, Zollsätze und Vergütungen die amtliche saccharimetrische Expertise ein, worin wenigstens principiell eine wesentliche Verbesserung des Verfahrens lag (Olibo III, 219 ff., v. Kaufmann, Zuckerindustrie, S. 131 ff., 173 ff.).

Nach dem Ges. v. 19. Juli 1880 (im Bull. VIII, 24 ff., auch bei v. Kaufmann Fin. Frs S. 415), das am 1. Oct. 1880 in Kraft trat, wurde Zucker jeder Herkunft bei der Bestimmung zum inneren Consum folgenden Sätzen unterworfen: Roh- und raffin. Zucker 40 Frcs. f. 100 Kil. raffin. Zuckers (also Rohzucker nach der Ausbeute an raffin. Zucker), desgl. 43 Frcs. f. 100 Kil. Candiszucker, Zucker, in besond. Anstalten aus steuerfreier Melasse gewonnen, 14 Frcs. f. 100 Kil., Glucose 8 Frcs. desgl.; Syrup, Bonbons, eingemachte Früchte wie raffin. Zucker, Confituren und gezuckertes Biscuit zum halben Satze des raffin. Zuckers, Chocolate 88 Frcs. p. 100 Kil., Melasse, welche nicht zur Destillation bestimmt, bei absol. Zuckergehalt bis incl. 50% f. 100 Kil. 12 Frcs., bei höherem Gehalt 25 $\frac{1}{2}$  Frcs. Fremder Zucker unterlag ausserdem einem Zollzuschlag im allgem. Tarif von 3 Frcs. f. 100 Kil. Rohzucker (d. i. von 98% Rendem. und darunter), 2 Frcs. im Vertragstarif, 12 $\frac{1}{2}$  Frcs. bez. 8 Frcs. f. Raffinade oder ihr gleichgestellten Zucker (über 98%), 15 $\frac{1}{2}$  Frcs. bez. 11 Frcs. f. Candis. Als Raffinade gilt aller Zucker in Broden oder dergleichen Formen, ihm gleichgestellt Zucker in Pulver (Stampfmelis) aus fremden Ländern mit Ausbeute über 98%. Bei anderem (Roh-)Zucker wird für die Berechnung der Ausbeute an Raffinade in Max. 98, in Min. 65% angenommen, vom wirklichen Prüfungsergebniss aber 1 $\frac{1}{2}$ % als Abgang abgerechnet, auch bei dem zur „zeitweiligen Zulassung“ in die Raffinerien — behufs event. Exports — gehenden Zucker: Bestimmungen, worin wieder ein Element der Ausfuhrprämie enthalten ist. Die Feststellung der Ausbeute des Rohzuckers erfolgte wie bisher nach der polarimetrischen Analyse und mit Absetzung des 4fachen (statt früher des 5fachen) an Aschen- und des 2fachen an Glucosebestandtheilen (noch etwas zu hoch, daher zu günstig für den Raffineur). Bei der Ausfuhr von Raffinade wird aber dieser Abzug für Glucose nicht berücksichtigt, was unter Umständen wieder eine erheblichere Ausfuhrprämie darstellt (s. das Ges. v. 1880, Art. 18, 19, dazu die guten Erläuterungen v. J. Wolf in d. Tub. Ztschr. B. 38, S. 662—666).

Die Gestaltung der Production, Consumption und des Zuckerhandels seit dem Kriege bis zum Ges. v. 1854, und damit die ökonomische Begründung der grossen Umänderung der Besteuerung durch dieses Gesetz, ergeben sich aus folgenden Daten. Die Jahre seit 1854 bis zur Gegenwart, soweit Daten vorliegen, werden dabei gleich mit hinzugezogen und in der Besprechung jenes Gesetzes im folgenden Paragraphen mit benutzt werden. Sie zeigen die Wirkungen desselben (Bull. II, 39, III, 155, XIII, 156, XXIII, 283, bes. XXIV, 56—61, ausserdem die Jahresberichte über die Rubenzuckerindustrie im Bull., s. o. S. 662; Faure p. 124).

	Menge der Production		Declarirt für			
	in Roh-		innere Consumption			
	zucker unter	Raffinade nach	Ruben-	Franz.	Fremder	Zus.
	Type 13	Analyse	Zucker	Col.		
	Mill. Kil.	Mill. Kil.	Mill. Kil.	Mill. Kil.	Mill. Kil.	Mill. Kil.
1871—72	335	287	83	45	26	157
1875—76	462	396	178	47	47	272
1876—77	243	209	131	50	64	245
1879—80	278	238	160	54	104	318
1880—81	331	284	202	49	126	376
1881—82	393	337	220	64	120	404
1882—83	423	363	247	44	111	402
1883—84	474	406	246	50	129	425
1884—85	318	273	187	85	147	422
1885—86	309	265	315	75	38	427
1886—87	506	434	326	89	26	440
1887—88	c. 400	343	—	—	—	—

1876—77 und 1879—80 war das Minimum, 1875—76, 1883—84, 1886—87 das Maximum der Production. Die Jahre sind Campagnejahre 1. Sept. — 30. Aug.: bei der Consumption Kalender- oder Finanzjahre und zwar die Daten für das zweite Jahr der ersten Colonne (also 1871—72 für 1872 u. s. w.).

In der Zahl der im Betrieb stehenden Fabriken ging bis 1854 keine sehr erhebliche Veränderung vor sich (1871—72 490, 1875—76 Max. 525, 1883—84 483). Seitdem hat sich die Zahl rasch vermindert und die Durchschnittsproduction vergrössert: eine bemerkenswerthe Wirkung des Ges. v. 1854 (1854—85 449, 1885—86 413, 1886—87 391, 1887—88 375, in 4 Jahren eine Abnahme um 108 oder 22%: die Durchschnittsproduction stieg von 981,000 Kil. Rohzucker in 1883—84 auf 1,294,000 in 1886—87: rascher als früher.

Die Declarirungen zum Consum haben sich bis 1879 mässig, seit 1880, dem Jahre der Steuerreduction, erheblich, indessen andauernd nur bis 1884 gesteigert. Die stärkste relative Zunahme und selbst eine ebenso starke absolute Zunahme als auf den Rubenzucker fällt aber auf den ausländischen Zucker, der daher von dem Gesetze v. 1880 am Meisten profitirte: 1879 war der Antheil dieses Zuckers nur 50 Mill. Kil. gewesen. Seit 1886 ist das dann freilich wieder ganz anders geworden, während von 1855 an der Antheil des Colonialzuckers stärker stieg.

Die Handelsstatistik der Periode 1871—1887 zeigt die eingetretenen Veränderungen in der Stellung der französischen Zuckerindustrie noch deutlicher. S. Bull. XXIV, 58 ff. Die Einfuhr stieg besonders von 1878—84—85 und zwar namentlich die Einfuhr fremden Rubenzuckers: letzterer von 5.64 Mill. Kil. Rohzucker in 1879 auf 56.71 in 1880, 91.84 in 1881, 1881 noch 89.73, dagegen 1885 nur 47.94 Mill., 1886 135,000 Kil., 1887 5643 Kil.! Deutschland war dabei zeitweise am Stärksten betheilig, 1884 mit 54.1 Mill. Kil., 1886 mit — 100 Kil.; dann Belgien und Oesterreich. Die Ausfuhr von inländischem Rohzucker und von Raffinade nahm dagegen von 1875 an erheblich ab, bis 1885, um dann wieder stark zu steigen. Besonders der englische Markt bezog weniger französischen Zucker. Der französische Rohzucker wurde hier fast ganz, der raffinierte auch etwas durch den deutschen verdrängt (s. die brit. handelsstat. Daten in Bull. XXIV, 83, 85). Der französische Colonialzucker, fast ganz aus den Antillen (Martinique und Guadeloupe) und aus Réunion stammend, behauptete sich mit annähernd gleicher Einfuhr nach Frankreich 1871—79, sank dann

auch etwas, nahm aber seit 1855 einen neuen Aufschwung. Die immerhin erschwerte Lage dieses französischen Colonialzuckers, mit in Folge der wachsenden Concurrenz des mitteleuropäischen Rübenzuckers, war für die neue Richtung der französischen Zuckersteuerpolitik auch mit massgebend. — Der Steuerertrag ging von 113.2 Mill. in 1869, 106.3 in 1872 auf 172.3 in 1873 und mit erheblichen Schwankungen bis auf 198 Mill. Frs. in 1874 empor, um dann nach der Reduction der Sätze in 1880 auf 133.7 Mill. Frs. in 1881 zu sinken, sich aber wieder bis 169.1 Mill. in 1884 zu erhöhen.

§. 268. 3. Die Neugestaltung der Zuckerbesteuerung im Jahre 1884. Die bisherige französische Besteuerungsmethode, die Fabrikatbesteuerung oder genauer gesagt die Verbindung der Saftsteuer mit ihrer Correctur durch die saccharimetrische Analyse, hatte zwar wegen ihrer schwierigen und lästigen Controlen und ihrer ganzen complicirten technischen Durchführung manche Angriffe erfahren. Aber sie galt andererseits als eine rationellere Besteuerungsmethode wie jede andere vom Standpunkte der allgemeinen Verbrauchssteuerpolitik aus. Seit länger wurde allerdings nicht verkannt, dass sie den technischen Fortschritt im Rübenbau, bezüglich der Erhöhung des Zuckergehalts der Rüben, und in der Fabrikation, bezüglich der vollständigen und wohlfeilen Gewinnung des Zuckers aus den Rüben, nicht in demselben Grade befördere, weil sie nicht durch die Ermöglichung von Ersparungen an Steuer ihn so förmlich prämiere, als andere Besteuerungsmethoden, besonders die Rohstoffbesteuerung, d. h. die eigentliche Rübensteuer, oder auch als etwa ein Abonnementssystem bei der Saftsteuer mit bloss steuerpflichtigen Minimalausbeuten, wie es von 1860 an eine Zeit hindurch in Frankreich bestanden hatte. Andererseits galt auch mit Recht eine solche Prämiirung für steuerpolitisch zu ungleichmässig, daher ungerecht wirkend und das französische System als dem landwirthschaftlichen Interesse entsprechender, insofern es dem Boden einen höheren Rüben'ertrag abgewinnen liess, der ihm in grösseren Futterrückständen der Zuckerindustrie wieder zu Gute kam.

Erst der grosse Aufschwung der sonstigen continentalen, besonders aber der unter der Rohstoffbesteuerung zur Blüthe gekommenen und der französischen Zuckerindustrie immer gefährlicher gewordenen deutschen Rübenzuckerfabrikation und die mit dadurch bedingte veränderte Stellung des französischen Rüben- und Colonialzuckers im Welthandel gaben den Anstoss zur völligen Umgestaltung des eingebürgerten Besteuerungssystems. U. A. galt es auch zu bewirken, dass die grossen Raffinerieen wieder mehr genöthigt würden, heimischen Zucker statt auswärtigen zu ver-

arbeiten, welches Letztere seit 1879 stark zugenommen hatte. Die übliche spezifische Animosität gegen Deutschland machte sich hierbei noch besonders geltend.

So kam es denn im Jahre 1884 zur Einführung der Rübensteuer, zuerst für 3 Jahre (1. September 1884—87) als facultative Massregel in Form von Abonnements, für welche günstige Ausbeuteminima als Grenze der Steuerpflichtigkeit des gewonnenen Zuckers zugelassen wurden, vom 1. September 1887 an als obligatorische Massregel. Der Steuersatz blieb nominell der Fabrikat-, bez. der Halbfabrikatsteuersatz, der dann auf die rechnermässig gewonnene Menge angewendet wurde. Er ward zwar nominell höher als der von 1880 gestellt, aber reell mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit der Mehrausbeute war er niedriger. Zugleich wurde der fremde europäische oder aus europäischen Entrepôts kommende Rohzucker wieder einem höheren Zuschlagzoll unterworfen, welcher nicht rückvergütet wurde: ein Streich gegen den Bezug solchen Zuckers durch die Raffinerien, auch bei beabsichtigter Wiederausfuhr der Raffinade.

Einen Erfolg für die Umgestaltung des französischen Aussenhandels, die Hebung des Consums heimischen Zuckers, die Verbesserung des Zuckergehalts der Rüben und der Fabrikationstechnik, namentlich durch Hindrängen auf die Annahme besserer Ausbeutungsmethoden (Diffusion u. s. w.) hat die neue Besteuerung in der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit bereits gehabt. Aber die Grossbetriebstendenz ist auch schon stärker hervorgetreten, viele Fabriken sind schon eingegangen und das Finanzinteresse drohte durch die Annahme zu niedriger Ausbeuteminima und die Steuerfreiheit der Mehrausbeute bald so empfindlich geschädigt zu werden, dass bereits Erhöhungen jener Minima und eine „zeitweilige Zuschlagsteuer“ für den steuerfreien, namentlich den aus der Mehrausbeute herrührenden Zucker nothwendig geworden sind. Ob diese „Provisorien“, zu denen auch der Zollzuschlag für fremden Rohzucker gehört, wieder beseitigt werden können oder „Definitiva“ werden, steht noch dahin. Aber unwahrscheinlich ist Letzteres nicht. Etwas Endgiltiges hat auch das Gesetz von 1884 schwerlich geschaffen. Seine Tarife und Ausbeuterelationen sind ja, wie gesagt, auch bereits wieder abgeändert worden. Ob Frankreich die neueste Londoner Zuckerverconvention einfach mit annehmen wird, lässt sich zur Zeit, wo dies geschrieben wird, auch noch nicht sagen. Geschähe es, so würden zur vertragsmässigen Beseitigung

der Ausfuhrprämien wieder erhebliche Veränderungen in der Gesetzgebung nothwendig werden.

§. 269. 4. Einzelnes über die neue Gesetzgebung und ihre Wirkungen. Das wichtigste Ereigniss in der Geschichte der Politik und Technik der Zuckerbesteuerung ist der Uebergang zur Rübensteuer in Frankreich aber jedenfalls. Diese Massregel und die daraus hervorgehenden Einwirkungen auf Rübenbau und Fabrikationstechnik verdienen finanzwissenschaftlich allgemeine Beachtung und sollen deshalb hier etwas näher verfolgt werden.

S. d. Ges. v. 29. Juli 1884 in Bull. XVI, 125 (auch Block's dict. suppl. génér. p. 418). Dazu das Ausführungsdecret v. 31. Juli 1884, Bull. XVI, 253. Ueber diese Gesetzgebung gut J. Wolf, im Finanzarch. III., 53 ff. Ferner Ges. v. 4. Juli 1887 (Bull. XXII, 1, Block, dict. suppl. f. 1887 p. 300) und Decr. v. 25. März 1887 (Bull. XXII, 229).

Der Steuer- und Zollsatz für Zucker jeden Ursprungs ist 50 Frcs. (gegen 40 Frcs. im Ges. v. 1880) für Roh- und raffin. Zucker, für 100 Kil. raffin. Zuckers (also mit entsprechender Umrechnung, bez. Ernässigung für Rohzucker), 53.50 Frcs. für Candiszucker, 10 Frcs. für Glucose. Melasse, welche nicht zur Destillation dient, trägt f. 100 Kil. bei absolutem Zuckergehalt bis 50 % 15, bei höherem 32 Frcs., Chocolate 93 Frcs. Rohzucker und aller nicht dem raffinierten gleichgestellter aus Europa oder europäischen Entrepôts unterliegt (zunächst bis Ende August 1886) einem nichtrückzahlbaren Zuschlag von 7 Frcs. f. 100 Kil., statt 3 Frcs. bisher. Auch ist die Minimalausbeute aus den letztgenannten Zuckern von 65 auf 80 % erhöht worden. Als Uebergangsmassregel von dem Steuersatz von 40 auf 50 Frcs. wurde eine Inventarisirung der Zuckerbestände der Raffinerien, Fabriken und kaufmännischen Magazine vorgenommen und der vorgefundene Zucker mit 10 Frcs. Complementaryabgabe belegt; frei davon Beträge unter 1000 Kil. (Ergebniss ca. 22 Mill. Kil. und 2.2 Mill. Frcs. Steuer).

Schon ein Gesetz v. 13. Juli 1886 verlängerte die Erhebung des Zollzuschlags für europäischen Rohzucker bis Ende August 1888, das Ges. v. 24. Juli 1888 vorläufig bis Ende August 1890. Das Ges. v. 27. Mai 1887 (Bull. XXI, 573) brachte aber auch allgemeine Tariferhöhungen, so bis Ende 1887 von 20 % für alle Zucker (also von 50 auf 60 Frcs. per 100 Kil.), von 15 auf 18 und von 32 auf 38.40 Frcs. für die beiden Sorten Melasse, von 93 auf 98.40 Frcs. für Chocolate. Die Steuererhöhung von 10 Frcs. f. 100 Kil. raffin. Zuckers traf auch wieder die Vorräthe von bisher schon, aber niedriger versteuerten Zuckern (mittelst Inventarisirung) und die nach den Ges. v. 29. Juli 1884 und 13. Juli 1886 als Ausbeute-Ueberschuss und Fabrikationsabgang steuerfreien Zucker (s. u.). (Restitution dieser Zuschläge auf die Vorräthe am 1. Jan. 1888 vorbehalten, Art. 4 d. Ges. v. 27. Mai 1887). Das Ges. v. 24. Juli 1888 (Bull. XXIV, 14) stellte dann zwar den Normalsatz von 40 Frcs., des Ges. v. 1880 (statt 50 Frcs. des Ges. v. 1884) von der Campagne 1888—1889 (1. Sept. 1888) an wieder her, legte aber zugleich einen „zeitweiligen Zuschlag“ — doch ohne Fristbestimmung — von 50 % für allen Zucker auf, so dass es bei 60 Frcs. Steuersatz in Wirklichkeit verblieb. Dem entsprechenden „Äquivalent-Zuschlag“ von 20 Frcs. wurden ferner die steuerfreien Ausbeuteüberschüsse und Fabrikationsabzüge der neuen Campagne sofort, die aus der vorausgehenden von Anfang 1889 an unterworfen; bis dahin entrichteten letztere nur 10 Frcs. solchen Zuschlags. Auch die als Fabrikationsabgang freien Beträge des französischen Colonialzuckers (s. u.) trugen bis 1. September 1884 nur 10, von da an 20 Frcs. Zuschlag.

Diese in beständiger Veränderung begriffenen Tarifeinzelheiten zeigen die fiscalischen Schwierigkeiten und Benachtheiligungen, in welche man durch das viel zu weit gehend die Zuckerfabriken begünstigende Gesetz von 1884 gekommen war.

Die Bestimmungen des letzteren über die inländischen Zuckerfabriken waren die folgenden: die letzteren konnten mit der Verwältung der indirecten Steuern Abonnements eingehen, wonach als allein steuerpflichtig berechnet wurde auf je 100 Kil. Rüben die Ausbeute von 6 Kil. raffinierten Zuckers bei Diffusions- oder einem ähnlichen, von 5 Kil. bei dem Verfahren mit continuirlichen oder hydraulischen Pressen. Was darüber gewonnen wurde, war also steuerfrei, auch Syrup, Melasse. Fabriken, welche nicht abonnierten, erhielten einen Abzug von 8 % von ihrer Gesamtfabrikation. Nach 3 Jahren, d. h. nach 1. Sept. 1857 glaubte man, werde sich das neue Steuerverfahren eingebürgert, die Fabrikation, durch allgemeinere Annahme des Diffusionsverfahrens, jenem angepasst haben. Von da an sollte die Rübenbesteuerung obligatorisch für alle Fabriken werden, wobei ein einheitlicher Ausbeutesatz, also ohne Unterschied des Fabrikationsverfahrens, zu Grunde gelegt wurde, nämlich in jährlicher Steigerung für die 4 Jahre 1. Sept. 1857 bis dahin 1891 von 6.25—6.5—6.75—7 Kil. raffinierten Zuckers für 100 Kil. Rüben. Gegenüber den raschen Fortschritten der Praxis in der Ausbeutung und den dabei drohenden ficalischen Schädigungen erhöhte indessen das Ges. v. 4. Juli 1857 für die genannten 4 Jahre bereits die gesetzlichen Ausbeuteminima um  $\frac{3}{4}$  Kil. jährlich, also auf 7—7.25—7.5 und 7.75 Kil. Zuckerfabriken, welche zur Zeit des Erlasses des Ges. v. 1854 sich bereits darauf eingerichtet hatten, gleichzeitig Zucker und Alcohol zu erzeugen, blieben nach dem gen. Ges. v. 1857 ausnahmsweise unter dem älteren Steuerverfahren stehen und genossen dann vom festgestellten Productionsquantum 12 % Abzug. Zugleich wurde durch das gen. Gesetz auch, „wegen der grösseren Kosten des im Interesse der Zuckerindustrie eingeführten Steuerverfahrens“ eine jährliche Nebenabgabe von 30 Cent. für je 1000 Kil. verarbeiteter Rüben eingeführt.

Um bei dieser Begünstigung des einheimischen Rübenzuckers den französischen Colonialzucker, den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung gemäss, einermassen gleichgestellt zu erhalten, wurde demselben bei der directen Einfuhr nach Frankreich ein Fabrikationsabgang von 12 % zu Gute gerechnet (Ges. v. 1854 Art. 5). Dieser wurde nach Ges. v. 15. Juli 1856 für die Campagne 1856—57 bereits auf 24 % erhöht und allgemein bestimmt, dass er zukünftig dem mittleren Ausbeuteüberschuss der heimischen Zuckerindustrie in der letzten Fabrikationscampagne über den gesetzlichen Minimalatz hinaus gleichkommen solle.

Besondere Bestimmungen trafen die gen. neueren Gesetze (v. 29. Juli 1854 Art. 6, v. 4. Juli 1857 Art. 5) über gewisse Ausbeuteberechnungen bei der Entlastung der Conten betr. „zeitweilige Zulassung“ von Zucker zur Raffinirung behufs Ausfuhr.

Zucker zur Zuckering der Weine und Obstweine vor der Gährung, wurde durch das Ges. v. 1854 Art. 2 dem niedrigeren Satze von 20 Fres. für 100 Kil. raffinierten Zuckers unterworfen. Dazu Decr. v. 22. Juli 1855 über die Durchführung (Bull. XVIII, 269). Den 20 %-Zuschlag des Ges. v. 27. Mai 1857 tragen auch diese Zucker (bis auf Weiteres nach Ges. v. 24. Juli 1855).

Die Einwirkungen dieser neuen Gesetzgebung auf Ein- und Ausfuhr von Zucker und auf die Betheiligung der inländischen und der französischen Colonialzuckerindustrie an der Versorgung der heimischen Consumption sind schon oben erwähnt und mit Zahlen belegt worden (S. 670). Die eingetretenen Veränderungen im Rübenbau, Menge und Qualität der Rüben, in Fabrikationstechnik, Zahl und Grösse der Fabriken und localem Sitz der Industrie ergeben sich genau aus den mit reichem statistischen Material versehenen Verwaltungsberichten der Steuerdirection über die Rübenzuckerindustrie. Einige wichtigere Thatsachen von allgemeiner Bedeutung für die

## Zuckersteuerfrage und speciell für die Beurtheilung der neuen Besteuerungsmethode sollen hier noch Platz finden.

Zu vergleichen sind ausserdem die Ausführungen von J. Wolf über die neue französische Gesetzgebung im Finanzarch. a. a. O.

Bis Ende der 70er Jahre war der französische Rübenbau in der Zuckerhaltigkeit der Rübe und die Industrie in der Technik der Fabrikation notorisch immer mehr hinter denen Mitteleuropas zurückgeblieben. Die intensive Bodencultur, besonders im Norddepartement, hemmte die Gewinnung zuckerreicherer Rüben, die Ankaufsbedingungen beförderten mehr die Menge als die Qualität in der Cultur, das Classificationssystem der Steuergesetzgebung, vor dem Ges. v. 1880, begünstigte die Production von Zucker niedrigen Gehalts und ermöglichte so, ältere Fabrikationsmethoden, die in Deutschland und Oesterreich längst verbessert waren, beizubehalten. Das Diffusionsverfahren, das technisch beste (s. Wagner, chem. Technol. S. 600, Classen S. 4 ff.) war noch nicht sehr verbreitet, auch das Osmoseverfahren bei der Entzuckerung der Melasse noch wenig und in manchen anderen Punkten war die Technik zurück (s. amtl. Ber. f. 1880, Bull. XI. 319). In allen diesen Verhältnissen traten indessen unter dem wachsenden Druck der ausländischen Concurrenz seit Ende der 70er Jahre mehr Fortschritte ein, welche seit dem Ges. v. 1880, das diese Concurrenz noch steigerte, rascher und bedeutender wurden, besonders in Betreff der Fabrikationstechnik, namentlich der Ausdehnung der Diffusion, der Verbesserung der Siedeapparate u. dgl. m. Die Zuckerausbeute wuchs so, die einzelnen Departements zeigten nach ihrer Rüben-cultur aber erhebliche Unterschiede, die alten Hauptsitze der Industrie, Nord und Pas des Calais, kamen nicht mehr so vorwärts.

Mit der wenn auch zunächst nur facultativen Einführung der Rubensteuer und Steuerfreiheit der das gesetzliche Minimum übersteigenden Ausbeute, nach Ges. v. 1884, traten dagegen sofort und seitdem immer umfassender erhebliche Veränderungen im Rübenbau und in der Fabrikationstechnik ein: einerseits zuckerreichere Rüben, höhere Preise dafür, Versuche, bei der Lieferung und dem Ankauf die Rüben nach dem Zuckergehalte zu bezahlen — eine schwierige Sache, weil die Methoden zur Bestimmung dieses Gehalts bei der Anwendung auf die Rübe selbst noch vielfach versagen und die einzelnen Rüben starke Unterschiede zeigen —, aber auch kleinere Ertragsmenge per Hectare und entsprechend relativ geringere Mengen Fütterungsrückstände; anderseits immer weitere Ausdehnung der Diffusion an Stelle des Pressverfahrens, mindestens continuirliche an Stelle der hydraulischen Pressen, Verbesserung der Siedeapparate, Turbinen, Filtrirung und anderer technischer Betriebseinzelheiten, vermehrte Anwendung der Osmose, doch nur erst in einzelnen Fällen auch anderer neuerer — dem Osmoseverfahren überlegener (Classen S. 58 ff.) — Melasseentzuckerungsverfahren u. dgl. m.

In Folge alles dessen rasche und starke Steigerung der Zuckerausbeute (in Procenten des Rübengewichts), aber freilich auch bald ausserordentliche Zunahme der steuerfreien Mehrausbeute zum Nachtheil des Fiscus, wodurch allerdings die rasche Verbesserung der Maschinerie u. s. w. ökonomisch erleichtert, öfters wohl erst ermöglicht wurde. Etwas haben durch Preisermässigung auch die Consumenten Vortheil gehabt.

S. die Berichte im Bull. XVII, 171, XIX, 404, XXI, 298, XXIII, 256.

Abonnirt waren schon im ersten Jahre 1884—85 142 von 449 Fabriken, die aber 45 % der Production darstellten und bis auf 1 alle die gesetzliche Ausbeute übertrafen, im Durchschnitt um 29.14 % der Steueranschiebung, um 22.46 % der Production; im zweiten Jahre waren schon 325 von 413 Fabriken abonnirt, die steuerfreie Mehrausbeute betrug 31.21 % der Production; im dritten Jahre waren von 391 384 abonnirt, die genannte Mehrausbeute war auf 36.44 % gestiegen.

Schon 1886 wurde amtlich zugestanden: „Das neue Steuersystem habe alle Wirkungen gehabt, die zu erwarten gewesen wären“ (Bull. XXI, 299).

Die Zuckerausbeute (in raffinirtem Zucker berechnete) war unter dem alten Steuersystem etwa 5.5 % im Durchschnitt, 1884—85 bis 1886—87 bei den abonnirten Fabriken 7.27, 8.12, 8.87 (in Somme 9.34, in Aisne 9.17, in P. d. Calais nur 8.61, in Nord 8.42), 1887—88 ca. 9.5—9.75 %. Der Preis der Rüben war z. Th. um 5—10 % höher wie früher, der Ertrag p. Hect. aber von 35,000 auf 30—31,000 Kil. gesunken. Die Production hat sich zu Ungunsten der Departements mit zuckerärmeren Rüben (so Nord, P. d. Calais, die früher an der Spitze standen), zu Gunsten derjenigen mit zuckerreicheren (Somme, Aisne) etwas verschoben. In diesen 4 und 2 anderen Departements (Oise und Seine et Marne) ist sie noch concentrirt. Die Durchschnittsproduction einer Fabrik hat sich, zumal in guten Erntejahren, um 30 % erhöht (s. o. S. 670), eine Richtung, die nach deutscher Erfahrung wohl andauern wird.

Freilich war aber die Menge des als Ausbeuteüberschuss steuerfreien heimischen Zuckers schon in den 3 ersten Jahren des neuen Systems von 39.6 auf 157.8, des französischen Colonialzuckers von 11.1 auf 26.4 Mill. Kil. gewachsen und die so gewährten „Prämien“ beliefen sich in den 3 Jahren auf 25.4—44—72.1 Mill. Frs. (Bull. XXIII, 256). Dies erklärt die erwähnten neuesten fiscalischen Veränderungen der Gesetzgebung, welche der Staatscasse wieder einen Theil der erlittenen Einbusse gut machen sollen.

Einige bemerkenswerthe Daten seit 1880—1882 ergibt noch die folgende Uebersicht:

	1881—82	1884—85	1886—87
Zahl der Fabriken . . . . .	486	449	391
Arbeitstage von Männern 1000 . . . .	4975	3592	4280
„ „ Weibern 1000 . . . . .	708	436	440
„ „ Kindern 1000 . . . . .	658	400	383
Verarb. Rüben Mill. Tonn. . . . .	6529	4557	4827
Rübenpreis, 1000 Kil. Frs. . . . .	20.87	19.08	23.97
Rübenerrtr. p. Hect. 1000 Kil. . . . .	33.8	31.2	31.9
Rückstände (pulpes) 1000 Tonn. . . . .	1572	1207	1498
Preis dafür, 1000 Kil. Frs. . . . .	10.16	8.61	7.73
Fabriken mit hydraul. Pressen . . . .	267	149	53
„ „ continuirll. „ . . . .	128	141	120
„ „ Diffusören . . . . .	91	159	218
Verbund. Râperies mit hydraul. Pressen	93	61	35
„ „ „ continuirll. „ . . . .	91	24	24
„ „ „ Diffusören . . . . .	19	45	56
Totalzahl der hydrant. Pressen . . . .	2623	1369	572
„ „ continuirll. „ . . . .	861	960	882
„ „ Diffusöre . . . . .	1214	2318	3240
Inhalt der letzteren Hectol. . . . .	29,525	53,580	86,471
Fabr. mit Osmogenen . . . . .	99	154	289
Zahl der „ . . . . .	557	1085	1884
Zuckerausbeute, % der Rüben . . . .	5.14	5.99	8.86
Davon in abonnirten Fabr. . . . .	—	7.27	8.87
„ „ nichtabonnirten Fabr. . . . .	—	5.24	6.80

Die Arbeitslöhne sind durchweg etwas herabgegangen, um 6—7 % — auch beachtenswerth (Bull. XIII, XIX, XXII). Die amtliche Statistik gestattet die Veränderungen aller einzelnen wichtigeren technischen Einrichtungen, Apparate, Maschinen u. s. w. zu verfolgen. — Fortschritte hat auch die Qualität der gewonnenen Zucker gemacht. Immer mehr Fabriken haben sich technisch in den Stand gesetzt, Raffinaden und Candis sowie anderen Zucker von 98 % und darüber zu erzeugen. Eigene „râperies“ (Entsaftungsanstalten), getrennt und mehr oder weniger entfernt von der Fabrik gelegen, zu der sie gehören, sind Frankreich eigenthümlich.

Die Consumption hat sich in den Jahren 1884—87 auf i. D. 428.5 Mill. Kil. erhöht, ca. 11.2 per Kopf, also seit der Mitte der 70er Jahre, wo sie ca. 262 Mill. Kil. oder per Kopf ca. 7 Kil. war, allerdings wieder stark zugenommen. Die Gesetzgebung von 1884 kam auch in ihrer Wirkung schliesslich auf eine Ermässigung des Steuersatzes um  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  hinaus, wieweil es fraglich bleibt, inwieweit das in den

Preisen, also für die Consumenten, sich ausgedrückt hat. Die Betheiligung der Productionsländer an der Versorgung des Consums ergibt sich aus den oben S. 670 angegebenen Zahlen.

Den Steuerertrag (incl. Zölle, etwas abweichend — o. S. 667 — von Faur p. 125, im Bull. XIX, 279 f. 1884 und 1885 mit 170.7 und 171.6 Mill. angegeben) hat die Gewinnung der steuerfreien Mehrausbeute bei Rübenzucker und die Gewährung der bedeutenden Abrechnung bei Colonialzucker wieder erheblich vermindert, 1886 auf 133.8 (92.2 inn. Steuern, 42.6 Zölle), 1887 (prov.) auf 120.1 (bez. 81.9 und 38.3) Mill. Frs. Ein solches Ergebnis drängte unter französischen Finanzverhältnissen nothwendig auf Massregeln zur Wiedererhöhung der Einnahmen, wie die getroffenen, hin. Der Ertrag der ermässigten Zuckersteuer zur Zuckering der Weine ist hier inbegriffen (1886 17.2 Mill. Kil. mit 3.44 Mill. Frs. Ertrag). — Raffinirter Zucker für Corsica zahlt, nebenbei bemerkt, nur 20 Frs. per 100 Kil., d. h. den halben Satz. — Glucose bringt ausserdem noch 2.6—2.7 Mill. Frs. jetzt ein.

#### bb) Einrichtung der Zuckersteuer.

S. für die frühere Zeit, bis 1884, Vignes und Block, dict., Art. sucre; genaueres in Olibo a. a. O. Hauptgesetze und Decr. v. 1846 und 1852 (o. S. 660), auch Ges. v. 7. Mai 1864, 29. Juli und 30. Dec. 1875, 29. Juli 1880; für die neueste Zeit bes. Decrete v. 31. Juli 1884 (Bull. XVI, 253) und v. 25. Aug. 1887 (Bull. XXII, 229). Ueber die Controle der Zusetzung von Zucker zu Wein und Obstwein vor der Gährung zu ermässigten Satze (Ges. v. 29. Juli 1884 Art. 2), das Decr. v. 22. Juli 1885 (Bull. XVIII, 269). Die Grundsätze des Exercice, der Versendungscontrole u. s. w. sind dieselben wie auf anderen Gebieten der französischen indirecten Besteuerung, so bei den Getränken, in der Anwendung modificirt nach der Technik des Gewerbes und nach den sich nach letzterer mit richtenden Besonderheiten der Ueberwachungsaufgaben. S. daher oben §. 262 ff.

§. 270. 1. Ueberwachung der Fabriken. Das bis 1884 bestehende System der Fabrikat-, bez. Halbfabrikatbesteuerung brachte es schon an sich und vollends in seiner practischen Durchführung — mittelst der Saftmessung und der Feststellung der endgiltigen Mehrausbeute darüber hinaus — mit sich, dass der ganze Fabrikationsprocess von Anfang an bis zum Schluss, d. h. bis zum Ausgang der Zucker, Syrupe und Melassen aus der Fabrik, bei den inländischen Zuckerfabriken (für Rüben- und Stärkezucker) einer strengen und beständigen Ueberwachung in den üblichen Formen des französischen Exercice unterliegen musste.

Daher für diese Fabriken der Licenzzwang (50 Frs., seit 1871 100 Frs. jährlich), die Declarationspflicht bezüglich der Angaben über die ganze Einrichtung der Fabrik, ihre technischen Apparate u. s. w. und die weitere vor jeder Campagne bezüglich des technischen Verfahrens und der Arbeitszeit, sowie die Verpflichtung, vorgeschriebene und controlirte Register über die einzelnen Operationen und deren Ergebnisse, über die Mengen und Arten der gewonnenen Producte zu führen u. dgl. m. Die Steuerbeamten haben dann entsprechende Zutritts- und Controlrechte, können auch während der Betriebszeit in der Fabrik dauernd installiert werden. Sie haben die Apparate und die Operationen zu überwachen, einige der letzteren dürfen nur in ihrer Gegenwart vollzogen werden. Ueber die Production wird amtlich Buch geführt und am Anfang und Schluss der Campagne ein Inventar aufgenommen. Dabei constatirte Fehl-

mengen gegen das Ausbeuteminimum sind im Princip steuerpflichtig, ebenso hierbei ermittelte Mehrausbeuten (s. u.). Versteckte Mengen u. dgl. werden beschlagnahmt.

An diese Bestimmungen über das Exercice reihen sich weitere über die Einrichtung der Fabrik, um Unterschleife verhüten zu können, und über den Verkehr mit Zucker und zuckerigen Stoffen an.

So darf eine Fabrik keine innere Verbindung mit fremden Häusern, nur einen gewöhnlich offenen Haupteingang haben, die Fenster müssen in vorgeschriebener Weise vergittert sein. Heimischer oder fremder, fertiger oder unfertiger Zucker, Syrup, Melasse, darf nicht von anderswo in die Fabrik gebracht werden, falls diese nicht gleichzeitig Raffiniranstalt ist. Als Regel, welche aber einige Ausnahmen erleidet, gilt, wie bei den Getränken (S. 648), dass jede Versendung von Zucker u. s. w. angezeigt, steueramtlich geprüft und in gewissem örtlichen Umfang (innerhalb des Arrondissements, in dem eine Fabrik liegt, und der diesem Arrondissement benachbarten Cantone) unter Begleitschein in Form eines acquit-à-caution (S. 649) gehen muss. Auch sonstige Formalitäten (Zeit, Verpackungsart) sind für die Versendung angeordnet. Die Steuer ist im Princip bei dem Ausgang des Zuckers aus der Fabrik fällig. Doch bestehen einige öffentliche, dem Staate gehörende Entrepôts (Paris, Lille), in denen der Zucker einstweilen steuerfrei gelagert werden kann, sowie Gewährung von Steuercrediten gegen Sicherstellung auch hier. Fictive Entrepôts („à domicile“) sind bei Zucker ausgeschlossen.

Zur Vervollständigung eines solchen Ueberwachungssystems hätte allerdings wohl von Anfang an die Unterstellung auch der Raffinerieen unter das Exercice gehört, um den Rohzuckerbezug zu controliren. Bei diesen ist aber, wie oben schon bemerkt, erst neuerdings eine bessere Ueberwachung erreicht worden.

Dabei muss besonders der Eingang von Rohzucker und der Ausgang von Raffinade bei jeder Anstalt überwacht werden. Bezügliche Declarationspflichten speciel für den Eingang der ursprünglich nur bereits versteuert, später nach dem System der „zeitweiligen Zulassung“ auch einstweilen steuerfrei, unter Sicherstellung, zu beziehenden Rohzucker bestanden der Controle halber auch schon früher. Im Princip ist auch hier die Steuer beim Ausgang der Raffinade aus der Fabrik fällig, wenn der Rohzucker unversteuert bezogen war. Die Ueberwachung ist um so leichter, da die Raffinerie in wenigen Gross-Anstalten (jetzt 10) concentrirt ist. Aber das Exercice bei den Raffinerien macht allerdings nach der Technik des ganzen Betriebs viel grössere Schwierigkeiten als bei den Rohzuckerfabriken. S. über diese Frage und die Verhandlungen betr. die Einführung des Exercice 1871 ff., 1875 A m é, tarifs de douanes. Par. 1876, II, 330 ff., 363 ff.

§. 271. 2. Besteuerungsmethode. Hier ist vornemlich die Zeit vor und nach dem Gesetz von 1884 zu unterscheiden. Doch sind auch in der ersteren bei der Durchführung der im Ganzen beibehaltenen Methode Veränderungen erfolgt.

a) Die ältere Methode (bis 1884). Von Anfang an und bis 1884 war die inländische Zuckerbesteuerung als Fabrikat- bzw. Halbfabrikat- (Rohzucker-) Besteuerung gedacht. Die Verwaltung musste also bemüht sein, das gewonnene Product nach seiner Menge und Art (Zucker nach den verschiedenen Verarbeitungsstufen, als Rohzucker, Raffinade, Caudis u. s. w. und nach der Qualität oder Sorte, dem Zuckergehalt, Syrup, Melasse)

festzustellen. Darauf hatten auch die Controlen hinauszugehen. Man wählte nun zu diesem Behufe zunächst den Weg der sog. Saftbesteuerung, indem man aus der Menge und Dichtigkeit des Zuckersaftes vor der Scheidung mittelst des sog. Dichtigkeitsmessers (Densimeters) ein steuerpflichtiges Minimum der Ausbeute an Zucker einer bestimmten Type aus den Rüben festzustellen suchte. Alsdann erfolgte aber zur Correctur dieses Ergebnisses erst die genaue Feststellung der eventuell dieses Minimum überschreitenden Zuckerproduction durch die schon erwähnte steueramtliche Buchführung und Inventarisirung vor Beginn und am Schluss jeder Campagne. Das also corrigirte Ergebniss der Saftbesteuerung wurde der Berechnung der Steuerschuldigkeit der Fabrik zu Grunde gelegt. Die Steuermethode war also zunächst nur nominell die der (Halb-) Fabriksteuer, indem die Steuer nach Menge und Sorte des Products bloss bemessen wurde, eigentlich war es die einer modificirten Saftsteuer. Eine reelle Fabriksteuer entstand daraus erst durch die angegebene Correctur.

S. Ges. v. 31. Mai 1846, Art. 7: die Steueransreibungen (charges) berechnet im Minimum nach Menge und Dichtigkeit des der Scheidung unterworfenen Safts im Verhältniss von 1400 Gramm Zucker erster Type auf 100 Liter Saft und jeden Grad des Densimeters über 100 (Dichtigkeit des Wassers) vor der Scheidung bei Temperatur von 15° C., wobei Brüche unter  $\frac{1}{10}$  Grad vernachlässigt werden. Das Saftvolumen wird nach dem Inhalt der Kessel, unter Abzug von 10%, berechnet. (S. Durchführung danach bei Olibo III, 263, Regl. v. 1852, Art. 5, 9, Olibo p. 293. Erläuterung bei v. Kaufmann, Zuckerindustrie, S. 124 ff.) Die angenommene Gramm-Zahl hat gewechselt. Im Ges. v. 19. Juli 1850, Art. 21, ist der Ansatz auf 1200 Gramm raff. Zuckers für das Hectoliter bestimmt worden.

Als Saftsteuer hat diese Steuermethode die jener anklebenden Mängel, vor allen den, dass aus der Saftdichtigkeit nicht sicher und nicht gleichmässig auf den Zuckergehalt geschlossen werden kann, — Zuverlässigkeit des Densimeters, Sorgfalt der Beobachtung, Integrität der Controlbeamten selbst vorausgesetzt, Voraussetzungen, welche, zumal früher, auch nicht immer zugetroffen sein sollen. Auch wirkt die Saftsteuer nicht gleichmässig auf die Besteuereten und veranlasst unter Umständen unökonomische Betriebsoperationen. Ohne Hinzutritt der scharfen Betriebscontrolen mittelst des Exercice und schliesslich der Versendungscontrolen und insbesondere ohne die Correctur durch die Bestandaufnahmen würde die Saftsteuer mit durchschnittlich mässigen Ausbeuteminimis vollends unzureichend bleiben. Die Ergänzung dieser Steuermethode nach diesen Seiten war also fiscalisch ganz folgerichtig.

Was in Kaufmann's Darstellung, Zuckerindustrie, S. 126, nicht recht erkannt wird. (Unrichtig hier, dass geringere Ergebnisse bei der Controle Nachlässe bedingen. Die Fehlmengen sind steuerpflichtig nach Ges. v. 1846, Art. 8. doch kann durch den Finanzminister eine Befreiung erfolgen. Decr. v. 7. Jan. 1860, Art. 1, Olibo III, 264.) S. die Kritik der Saftsteuer von J. Wolf, in d. Tüb. Ztschr. B. 38, S. 309. Wenn man die Ausbeuteminima bei der Saftsteuer nicht zu hoch ansetzt und dann Abonnements gewährt, bei denen die Mehrausbeute steuerfrei bleibt, wie in Frankreich nach d. Ges. v. 23. Mai 1860, so kann die Saftsteuer einigermassen ähnlich wie die Rohstoffsteuer oder wie eine andere Pauschalirungssteuer wirken, nämlich gewisse technische Fortschritte prämiirend. Doch waren die Erfahrungen in den wenigen Jahren des Bestehens dieser Einrichtung nicht günstig; die letztere kam nur einigen Gegenden mit zuckerreicherer Rübe zu Gute. So gab man sie 1864 (Ges. v. 7. Mai, Art. 4) wieder auf (Olibo III, 239, Wolf, Finanzarch. III, 60). Vor der Reform v. 1884 dachte man wieder an diese Saftsteuer mit Abonnements, gab aber dann doch der Rübensteuer den Vorzug (Wolf, im Finanzarch. III, 52, der Agriculturrath hatte sich für die Saftsteuer als weniger revolutionirend wirkend erklärt). Ueber die Betriebscontrole und die Inventarisirungen u. s. w. bes. Reglem. v. 1. Sept. 1852, bei Olibo III, 288 ff. zur Ausführung des Decrets v. 27. März 1852.

Jene Correctur der Ergebnisse der Saftsteuer durch die Betriebscontrole enthält aber eine neue schwierige Aufgabe, nämlich die Zuckersorten und Qualitäten richtig festzustellen, um die nach diesen bestimmten Steuersätze anzulegen und die Mengen und Arten der Producte, welche die Inventarisirung ergibt, mit den Anschreibungen und vorläufigen Belastungen nach der Saftprobe zu vergleichen. Hierfür, sowie für die Verzollung und die Berechnung der Ausfuhrvergütungen für Raffinade bediente man sich des (ursprünglich holländischen) Systems der Classification der Zucker nach der Farbe. In der Anwendung dieses Systems trat aber die Vereinfachung ein, dass man je eine Anzahl dieser sogen. Farbentypen in Eine Kategorie, zu einer Normaltype zusammenzog, nach letzteren Typen die Steuersätze und die Umrechnungszahlen zwischen Raffinade und Rohzucker bestimmte und jede vorkommende Zuckerqualität auf ihre Type zurückführte. Hierdurch wurde die Besteuerung des einheimischen Rübenzuckers wie die Verzollung des Colonial- und fremden Zuckers also wieder in eigenthümlicher Weise modificirt. Die „Fabrikatsteuer“ nahm die Gestalt einer Steuer nach solchen Typenklassen an, ihr „Qualitätssteuerfuss“ ward von vornherein vielfach ein ungenauer, da jede Type Zucker verschiedenen Gehalts umfasste, der Steuersatz also höher für Sorten an der Untergrenze der Type, niedriger für die an der Obergrenze war. Dies führte unvermeidlich zu fiscalischen Benachtheiligungen, auch zur Hinderung der Zuckerproduction in einseitige technische und damit öfters unökonomische Richtung und zur Verwandlung der Ausfuhrvergütungen in Ausfuhrprämien.

Die Bestimmungen über die Zahl und Grenzen der Typen haben gewechselt. Im Ges. v. 3. Juli 1840 wurden 3 Typen f. Rohzucker unterschieden, mit 4 Steuerstufen: für die erste Type und Nuancen darunter, zwischen der ersten und bis zur zweiten Type incl., über der zweiten und bis zur dritten incl., über der dritten, danach 25—27.75—30.50—33.20 Frs. f. 100 Kil.; mit letzterer Kategorie gleichgestellt Zucker in Broten, geringer als Melis (oder quatre-cassons); endlich als eine fünfte Classe Melis u. s. w., auch Candis zu 36.10 Frs. Veränderungen der Classification und Steuersätze 1851, 1852, 1860, 1864. Das Ges. v. 7. Mai 1864 unterschied Rohzucker jeden Ursprungs in zwei Classen, unter No. 13 mit 42 Frs., Nr. 13 bis incl. 20 mit 44 Frs.; ausserdem dem raffinierten ähnlichen (poudres blanches) über No. 20 mit 45 Frs. Steuer, raff. inländ. und aus den französ. Colonieen mit 47 Frs. Dieselbe Classification auch in den Tarifen nach dem Kriege, 1871, 1872.

Die internationale Zuckerconvention von 1864 legte ihren Bestimmungen ebenfalls die Classification nach der Farbe zu Grunde. Provisorisch wurden als Minima des Ausbringens von Zucker beim Raffinieren 4 Classen angesetzt: auf je 100 Kil. holl. Type 18—15 die 1. Cl. mit 87% raff. Hutzucker, Type 14—10 die 2. Cl. mit 85%, Type 9—7 die 3. Cl. mit 81., unter 7 die 4. Cl. mit 76, wobei die Zwischensorten zwischen 2 Classen zur unteren gehören sollten (Art. 1 d. Convention v. 8. Nov. 1864. Darüber Circ. v. 25. Juli 1865, Preuss. Hand.-Arch. 1866, I, 232). Darauf wurden in Köln practische Versuche von einer Commission der Conventionsmächte angestellt, wonach dann für die gen. 4 Classen als Ausbringensprocente normirt wurden: 94, 88, 80, 67 (Declar. v. 20. Nov. 1866, Preuss. Hand.-Arch. 1867, I, 233). Ueber die Wirkungen, v. Kaufmann, Zuckerind. S. 131.

Das Ges. v. 30. Dec. 1875 unterschied in den Artikeln, welche bei Nicht-ratification der neuen, am 11. Aug. 1875 zu Brüssel abgeschlossenen Convention in Geltung traten, 2, bezw. 3 Classen für den Verbrauchssteuer zahlenden Zucker, 4, bezw. 5 für den zeitweilig in den Raffinerieen zugelassenen, behufs Ausfuhr der Raffinade (s. o. S. 669, Olibo III, 223, 224). — Der zur Ausfuhr kommende französ. Rohzucker war steuerfrei (Ges. v. 23. Mai 1860, Art. 8).

Der besondere Mangel jeder Classification der Zucker nach der Farbe liegt in der Unsicherheit des Schlusses aus der Farbe auf den wirklichen Zuckergehalt, speciell auf den Gehalt des Rohzuckers an krystallisirbarem Zucker. Ausserdem ist eine künstliche Dunklerfärbung des Zuckers, um den Steuersatz zu ermässigen oder die Ausfuhrvergütung zu erhöhen, ohne wesentlichen Nachtheil und ohne Einfluss auf den Zuckergehalt auszuführen.

S. J. Wolf, Tüb. Zschr., B. 38, S. 317, nach Gunning, über Saccharimetrie, Berl. 1875. Auch v. Kaufmann, Zuckerind. S. 131 ff., wo auch noch des Uebelstands gedacht wird, dass die der Einschätzung zu Grunde liegenden Normalmuster sich allmählig selbst verändern.

Diesen Schwierigkeiten und Uebelständen hat die französische Gesetzgebung dadurch zu begegnen gesucht, dass sie, nach einem schon früheren, aber bald wieder aufgegebenen Versuche, die saccharimetrische Untersuchung statt der Farbentypen der Besteuerung zu Grunde zu legen (Gesetz vom 13. Juni 1851), die Verwaltung ermächtigte, in Zweifelsfällen, wenn die Nuance des Zuckers seinem wirklichen Zuckergehalte nicht zu entsprechen schiene, eine amtliche Prüfung nach den saccharimetrischen Proceduren zu veranlassen. Bald wurde dann dies Verfahren all-

gemein angewandt, wenn Zucker vom Fabrikanten nicht über Type 20 von vornherein declarirt worden waren.

Gesetz v. 29. Juli 1875, Art. 3 und Gesetz v. 30. Dec. 1875. Die dabei angewandte Specialmethode ist die sogen. optische, mittelst des Polarimeters (s. Wagner, chem. Technol., S. 594). S. die Durchführung bei Olibo III, 223 ff. Der Fabrikant hatte das Recht, wenn der Zuckergehalt nicht mit der Nuance übereinstimmte, denselben zu declariren. Bes. bei Verdacht künstlicher Färbung wurde die saccharim. Untersuchung wichtig. In Hauptsitzen der Zuckerindustrie wurden Untersuchungsbureaux eingerichtet, in Paris ein Centralbureau, an welche die erforderlichen Proben geschickt werden. S. auch Ges. v. 19. Juli 1880, Art. 18. Bei der Umrechnung von Rohzucker auf Raffinade werden dann das Ausbringen nach der polarimetrischen Analyse veranschlagt und für die Nichtzucker-Bestandtheile, welche das Krystallisiren hindern, Abzüge gewährt, wie früher schon bemerkt wurde (S. 669); für Glucosebestand das 2fache, für Aschenbestand das 4fache (früher 5fache), beides wohl zu hoch. S. Wolf, Tub. Ztschr., B. 38, S. 318, 664.

Auch diese Prüfungsmethode ist indessen mit wesentlichen Mängeln behaftet, die sich bisher nicht beseitigen liessen. Ihre Ergebnisse sind nicht genügend sicher, die Coefficienten für die Abrechnung der Nichtzuckertheile sind ebenfalls nicht allgemein genau bestimmbar und gleichmässig, die angenommenen beruhen auf Muthmassung und sind wahrscheinlich immer noch zu hoch, also für den Fiscus zu ungünstig und störend für gleichmässige Besteuerung. Auch lassen sich künstliche Beimischungen von Nichtzucker-Stoffen machen. Endlich ist die Methode in der Praxis schwierig anzuwenden, so dass man sie auch deswegen als nicht geeignet zur definitiven Beibehaltung bezeichnet hat. Die i. J. 1884 wenigstens bei der inländischen Zuckerbesteuerung erfolgte Aenderung ist durch solche Erwägungen unterstützt worden. Ein Fortschritt war es aber immerhin, dass das Gesetz vom 19. Juli 1880 von der Tarification nach Classen zu derjenigen nach dem wirklichen Zuckergehalt auf Grund der characterisirten saccharimetricischen Analyse übergegangen ist.

S. J. Wolf, Tub. Ztschr., B. 38, S. 318, 664, nach Gunning's obengenannter Schrift. Das saccharimetrische Problem ist schon als wissenschaftliches ein schwieriges, die Benutzung der saccharimetr. Methode für die Praxis vollends nur bedingt zulässig.

§. 272. b) Die neue Besteuerungsmethode. Die durch das Gesetz von 1884 eingeführte eigentliche Rübenbesteuerung ist natürlich auch für die ganze Einrichtung der Steuer von entscheidender Bedeutung geworden. Die Saftsteuer wurde dadurch beseitigt, zunächst in den abonnrten Fabriken, seit 1. Sept. 1887 allgemein. Die bisherigen Controlen konnten geändert werden, an ihre Stelle trat eine um so sorgfältigere Controle der Einbringung von Rüben in die Fabrik und des Rübengewichts. Jene Controlen

hätten selbst grossentheils fortfallen können. Ihre Beibehaltung hatte jedenfalls bei strenger und folgerichtiger Durchführung der Rübensteuer in der Regel keine direct fiscalische, steuertechnische Bedeutung mehr, sie boten indessen das Mittel zur Ergänzung der Rübencontrole und dienten ausserdem zu statistischen Ermittlungen, welche auch für die Verwaltung werthvoll sind. Seitdem dann die zunächst steuerfreie Mehrausbeute an Zucker über das gesetzliche Minimalausbringen hinaus wieder, wenn auch nur zu einem mässigen Satze, mit versteuert und nach ihrem Betrage die Quote des steuerfreien Abgangs beim französischen Colonialzucker bemessen wurde (S. 674), war die genaue Ermittlung des Betrags dieser Mehrausbeute wieder fiscalisch geboten und mussten dafür die Betriebs- und die Versendungscontrole wie bisher verbleiben.

Bei der neuen Steuermethode ist ferner die bei der Fabriksteuer mögliche einfache Freilassung des zu exportirenden Rohzuckers von der Steuer — er ging zu diesem Behuf unter Begleitschein (*acquit-à-caution*) an das Grenzzollamt — nicht mehr ausführbar. Es muss vielmehr eine Ausfuhrvergütung auch für den Rohzucker festgestellt werden. Diese wird freilich hier, wie bei Raffinade zu hoch, wenn sie einfach gemäss der gesetzlichen Minimalausbeute an Raffinade aus den Rüben bestimmt wird. Aber auch in diesem Falle setzt sie bei der Anwendung auf Rohzucker erst eine Umrechnung des Steuersatzes für raffinierten auf den für Rohzucker voraus. In diesen Fällen, wie auch bei den Einfuhrzöllen muss daher zur Feststellung des Zuckergehalts, insbesondere der Rohzucker, die saccharimetrische Untersuchung beibehalten werden, wie das auch in Frankreich geschehen ist.

In diesen Punkten ist die frühere Gesetzgebung in Kraft geblieben, speciell Art. 18 des Ges. v. 1850. S. die Tarifbestimmungen des Ges. v. 1854 oben S. 673. Das Nähere der Controle bei der Rübensteuer bestimmt das Decr. v. 31. Juli 1854 (Bull. XVI, 253, im Auszug bei Wolf, Finanzarch. III, 54), ergänzt durch das Decr. v. 25. Aug. 1857 (Bull. XXII, 229). Die Controle betrifft vornehmlich die Waageapparate, die amtlich geprüft, mit automatischem Zählwerk versehen, gegen willkürliche Beeinflussungen geschützt sein, zu dem Zweck Einrichtungen, Schlösser u. dgl. m. haben müssen, zu denen die Verwaltung die Schlüssel in der Hand hat, Siegel anlegen darf u. s. w. (spec. Vorschriften im Decr. v. 1857); ferner die Zugänge zur Waage, die gegen geheimes Einbringen von Rüben zur Verarbeitung geschützt und so beschaffen sein müssen, dass der Controlbeamte von seinem Platze aus die Waage gut übersehen kann. Die Verwiegunen geschehen in Minimalmengen von 500 Kil., die Beamten führen Buch darüber, nach den Aufzeichnungen wird täglich die Fabrik gemäss den gesetzlichen Reductionssätzen belastet. Die Fabrikanten müssen mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeit der Controlbehörde den Plan des Waageapparates und der ganzen Einrichtung der Fabrik einreichen, die Herstellung der Waage muss mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten beendigt sein, ohne vorgängige Anzeige und Zustimmung der Controlbehörde darf weder an Waage noch Einrichtung der

Fabrik etwas verändert werden. Die Fabrikanten müssen auch in amtlich gelieferte Register Eintragungen über ihre Operationen, den gewonnenen Zucker, machen, worüber die Decrete das Einzelne näher bestimmen. Die amtlichen Inventarisirungen erfolgen in der früheren Weise. Die Belastungen und Steuerfreiheiten bestimmten sich anfangs aber nur nach den gesetzlichen Reducionsziffern von raffin. Zucker auf Rüben. Der der Mehrausbeute über das Minimum hinaus entsprechende Zucker kann steuerfrei versandt werden, bezw. unterliegt er jetzt nur der Ergänzungssteuer dafür, sobald die Production die gesetzliche Belastung übersteigt. Rohzucker und Melasse können jetzt auch aus anderen Fabriken bezogen werden. Bei den Entlastungen erfolgt die Umrechnung der Rohzucker auf Raffinade nach den Bestimmungen des Ges. v. 1880, Art. 18, also nach saccharimetr. Feststellung des Zuckergehalts; nach Ges. v. 4. Juli 1887 werden Rohzucker von mindestens 65 und höchstens 98% zur Entlastung der Conten für „zeitweilige Zulassung“ nach dem Reinergebniss an raff. Zucker, gemäss den Bestimmungen des Ges. v. 1880, aber mit Abrechnung von 1 $\frac{1}{3}$ % als „Abgang“ angesetzt. Der Zuckergehalt der Melasse ist vom Versender zu declariren, doch nicht unter 15%, wobei Melasseversendungen an Destillieren oder ins Ausland anfangs keine Entlastung bedingten. Nach Ges. v. 4. Juli 1887, Art. 6, werden letztere Versendungen der Fabriken, welche kein Osmoseverfahren haben, mit 14% des Gewichts bei Melassen von wenigstens 44% des absoluten Zuckerreichthums zur Entlastung gut geschrieben. Bei Melasseversendungen von einer abonnirten Fabrik an die andere wird die Entlastung beim Versender und die Belastung beim Empfänger auf 14 Kil. raff. Zuckers für 100 Kil. Melasse angerechnet. Das Decr. v. 1887 hat auch noch besondere Declarationspflichten für die Fabriken, welche das Osmoseverfahren anwenden, eingeführt. — Einige Specialpflichten sind den Fabriken und Raffinerien durch Ges. v. 27. Mai 1887 wegen der Erhebung des Steuerzuschlags für den bisher schon steuerpflichtigen und der Specialtaxe des bisher — als Ausbeuteüberschuss u. s. w. — steuerfreien Zuckers auferlegt worden. — In den 3 Zuckercolonien Guadeloupe, Martinique und Réunion sind jetzt auch eigene amtliche Laboratorien für die Analyse der exportirten Zucker eingerichtet (Ges. vom 13. Juli 1886, Art. 3).

Bestreitungen bezüglich der richtigen Veranlagung der Zuckersteuer, daher insbesondere betreffend die Menge und den Zuckergehalt, Seitens der Fabrikanten, Raffineure gehen wie in anderen ähnlichen Fällen der indirecten Besteuerung an die durch Ges. v. 27. Juli 1822 für solche Fälle eingerichtete Expertencommission zur Entscheidung im contradictorischen Verfahren (Decr. v. 27. März 1852, Art. 4, Regl. v. 1. Sept. 1852, Art. 20, Olibo III, 305).

Die Strafandrohungen der früheren Gesetze sind noch in Kraft geblieben. Jede Verletzung der Gesetze, Reglements u. s. w. ist mit 1000—5000 Frcs. und Confiscation der Zucker, Syrupe, Melassen, die fraudulös fabricirt, verhehlt, fortgeschickt sind, bedroht, im Wiederholungsfalle kann die Strafe auf das Doppelte steigen (Ges. v. 1846, Art. 26, Decr. v. 1852, Art. 7, Ges. v. 30. Dec. 1873, Art. 3). Nach d. Decr. v. 1852 kann auch bei mehr- als zweimaliger Straffälligkeit vom Finanzminister Schluss der Fabrik angeordnet werden (ob noch geltend?). Das Ges. v. 4. Juli 1887, Art. 4, hat ausserdem alle Manipulationen, um die Waagen zu fälschen und über das Gewicht der verarbeiteten Rüben zu tauschen, mit der doppelten Steuer, welche auf diese Weise seit Beginn der Campagne entzogen werden konnte, und mit dem Vierfachen im Wiederholungsfalle, bedroht. — Das Strafverfahren ist das allgemeine bei den indirecten Steuern (S. 606).

### c) Rückblick und zur Kritik.

In der Darstellung der historischen Entwicklung und im vorausgehenden Abschnitt von der Einrichtung der Zuckerbesteuerung sind die nöthigen kritischen Erörterungen bereits an den Orten, wo es der Zusammenhang mit sich brachte, grossentheils eingefügt worden. Daher hier nur noch einige kritische Bemerkungen allgemeiner Art über den ganzen Gang der Steuerentwicklung und speciell bloss noch über die neugewählte Form der Rubensteuer. Auch hier wird die wichtige handels-

politische Seite der Zucker-Zollfrage und der Ausfuhrvergütungen nicht weiter verfolgt. S. darüber ausser den genannten Schriften noch Amé. étude des tarifs de douanes, I, ch. 15 u. 22 sowie namentlich Lexis, die französ. Ausfuhrprämien, Bonn 1870, passim u. bes. Abschn. VII.

§. 273. Die französische Zuckerbesteuerung liefert ein gutes Beispiel der ausserordentlichen Schwierigkeiten und völlig gar nicht zu lösenden Conflicten, in welche man in der Steuerpolitik durch die Verquickung sich kreuzender finanzieller und schutzöllnerischer Interessen geräth. Die Versuche, diese Interessen zu versöhnen, — anfangs besonders zwischen Fiscus und fremder Zuckereinfuhr einer, heimischer Raffinerie und französischen Zuckercolonien andererseits, später zwischen dem Fiscus und auch der heimischen Zuckerindustrie und wieder zwischen letzterer und der Raffinerie und zwischen Rübenzucker und Colonialzucker, auch beiden letzteren und fremdem, neuerdings besonders mitteleuropäischem Rübenzucker, — durchziehen wie ein rother Faden die Geschichte der Zuckersteuer seit mehr denn 70 Jahren und bedingten ihre ewigen Veränderungen, bald der Tarife, bald der Einrichtung, ohne dass bisher etwas Befriedigendes erreicht worden wäre.

Bald wurde das fiscalische Interesse zu sehr preisgegeben, wie jüngst wieder im Gesetz von 1884, und musste wohl oder ubel eine Wiedergutmachung erfolgen, bald machte sich das Interesse der Raffinerie, der Colonieen, der inländischen Rohzuckerproduction mehr geltend und führte zu Veränderungen der Gesetzgebung, aber niemals gelang es, die drei Interessenten unter einander und den Fiscus mit ihnen gleichzeitig und genügend gleichmässig zu befriedigen. Ungemein grosse Vortheile wurden den Interessenten öfters zugeführt, auf Kosten des Fiscus oder der Consumenten, lange Zeit hindurch den Raffinerieen, meist auch den Colonieen, anfangs und wieder neuerdings den Rübenzuckerfabriken. Die Einflüsse auf die Vermögens- und Einkommensvertheilung, die aus solchen Verhältnissen hervorgingen, haben sicherlich vielfach grosse Bedenken gehabt. Dass dann bei ungewöhnlich starker Begünstigung eines Interessententheils die anderen Interessenten und der Fiscus wieder reagirten, war begrifflich, auch gut, aber ein dauernder genügender Zustand und damit ein wahrer Ruhepunct kam doch nicht herbei. Immer nur neue Verschiebungen der Interessensphären, welche als solche den Keim zu abermalen neuen Veränderungen in sich trugen.

Es ist nicht zu läugnen, dass dem gegenüber eine „strict freihändlerische“ Politik auch rein vom finanzpolitischen Standpuncte aus günstiger erscheint, nicht nur, weil sie das fiscalische Interesse allein und strenger zu verfolgen gestattet, sondern weil sie den Keim zu solchen beständigen Umgestaltungen wegen all dieser sonstigen „Rücksichtnahmen“ nicht in sich trägt: sie verändert sich in Tarifen und Einrichtung eben bloss nach finanziellen Gesichtspuncten. Die neuere britische Zoll- und Accisegeschichte zeigt das, auch auf dem Gebiete der Zuckerindustrie (S. 316). In Betreff des nunmehr steuerfreien Zuckers ist Gross-

britannien ja auch nur durch die continentale Politik der Zucker-Ausfuhrprämien in neue Schwierigkeiten gerathen, weil seine Raffinerie unter diesen Verhältnissen leidet (S. 317).

Damit soll die protectionistische Politik weder im Allgemeinen noch speciell auf diesem Gebiete kurzweg abgewiesen werden. Es mögen zwingende Gründe für sie sprechen. Ob freilich 1884 in Frankreich? Aber man muss dann nur die Consequenzen klar erkennen und tragen: sie liegen in der geschilderten, nicht zufälligen, sondern unvermeidlichen beständigen Veränderungsbedürftigkeit der Gesetzgebung. Eine alle Interessen der verschiedenen Productionskreise und des Fiscus endgiltig befriedigende Gesetzgebung ist nicht möglich. Dies Problem ist als solches eben ein unlösbares. Neue Veränderungen der ökonomischen und technischen Productions-, der Bezugs- und Absatzverhältnisse im In- und Ausland bedingen immer wieder „Veränderungen der Rechtsordnung“, — hier der Steuergesetzgebung. Bei der einen Steuermethode mehr als bei der anderen, bei der Rübensteuer mehr als bei der Fabrikatsteuer, aber auch bei dieser.

Das Alles will daher sehr bedacht sein, wenn man mit einer einmal finanzpolitisch gebotenen solchen Verbrauchssteuer, wie der hier besprochenen, protectionistische Gesichtspuncte verbinden will.

Die Conflictc, welche dann aber ebenfalls unvermeidlich und streng folgerichtig daraus entstehen, dass verschiedene Staaten eine ähnliche protectionistische Politik verfolgen, zeigen sich in der Zuckersteuerfrage auch einmal in besonders drastischer Weise. Daher die wiederholten Bestrebungen, gerade auf diesem Gebiete „internationale“ Conventionen abzuschliessen, wie jüngst die neue von 1888, theils im fiscalischen Interesse aller Betheiligten, theils um „die internationale Concurrenz auf ihre ‘natürliche’ Grundlage zurückzuführen“. Da aber hier einmal scharfe Interessenconflicte der verschiedenen „Volkswirthschaften“ und damit wieder der Völker vorliegen, werden auch solche Conventionen, so berechtigt sie an sich sind, vielleicht nicht einen dauernden, Alle befriedigenden Zustand herbeiführen.

Wie viel schwieriger sind aber nach den gegebenen Verhältnissen, bei der beständigen Veränderung der ökonomischen, technischen, rechtlichen Bedingungen der Production und des Absatzes, alle modernen Steuerprobleme als die früheren! Wie fehlen so voll

ständig die Analogieen zwischen jetzt und ehemals! Uns immer wieder ein Beleg für unsere Auffassung der bloss bedingten Bedeutung der älteren Finanz- und Steuergeschichte — d. h. derjenigen vor dem 19. Jahrhundert — für die Theorie und Praxis des Finanzwesens (Fin. I, §. 12, 18, III, §. 1, 2, §. 90).

Speciell die Einführung der „Rübensteuer“ an Stelle der bisherigen „Fabrikatsteuer“, einer rohen Rohstoff-Steuerform an Stelle dieser mit Recht als immerhin wesentlich „rationeller“ geltenden Steuerform ist auch ein beachtenswerthes Beispiel dafür, wie bei der Einrichtung solcher Steuern andere als „rationelle“ theoretische und practische Erwägungen, auch als handgreifliche fiscalische Interessen mitunter den Ausschlag geben, selbst in einem Lande, wo letztere Interessen so schwer wiegen müssen und — zur Ehre der Franzosen sei es gesagt — unter allen Verfassungs- und Regierungsformen zur Anerkennung kommen. Bei der gedachten Massregel von 1884 entschied wieder einmal — zumeist die Eifersucht auf Deutschland!

Die Rübensteuer als Besteuerungsmethode hat den unvermeidlichen Nachtheil, die Qualität der Rüben nicht zu berücksichtigen, Prämien an Gegenden mit nach Naturverhältnissen zuckerreicheren Rüben zu geben, die Technik und demgemäss die Production in einseitige, forcirte, zum Theil unökonomische Entwicklung zu treiben, den Grossbetrieb besonders zu begünstigen, — eine Folge, welche wieder mit so vielen volkswirtschaftlichen, socialpolitischen und schliesslich politischen Bedenken verbunden ist. Sie führt weiter dazu, die Steuerlast und die Productionsvortheile so ungleichmässig zu vertheilen, die Ausfuhrprämien wieder mehr hervortreten zu lassen und noch schwerer abstellbar zu machen. Schon in den wenigen Jahren des Bestehens der neuen Steuerform zeigen sich alle diese vorauszusehenden Wirkungen aufs Deutlichste und sie werden noch mehr hervortreten, wenn nicht eine angemessene Erhöhung der Verbrauchssteuer für die „Mehrausbeuten“ bald eintreten und ausgleichend einwirken sollte.

In Frankreich zeigen sich aber auch noch spezifische Uebelstände, welche nicht der Rübensteuer als solcher, sondern dem Wechsel in der Besteuerungsmethode zuzuschreiben sind. „Die Rübensteuer ist eben keine Steuerform für eine alte Industrie, die ihre Standorte nach Gesichtspuncten gewählt hat, die der Rübensteuer fremd sind und mit ihr hinfällig werden“, sagt mit Recht

J. Wolf im Finanzarchiv. Die Verschiebung der Standorte hat schon begonnen und bringt wiederum für die Einen „unverschuldete Verluste“, für die Andern „unverdiente Gewinne“. Ein neuer Beleg für die Allmacht der Conjuncturen (Grundlegung §. 76 ff.).

Aber Alles das will nichts besagen. Eines erreicht Frankreich jedenfalls, es entgeht der entsetzlichen Gefahr, — „preussischen“ Zucker essen zu müssen!

#### d. Die neueren kleineren inneren Verbrauchssteuern.

Die Einrichtung und das einzelne Steuertechnische und Administrative dieser Steuern, wie Lizenzpflicht, Ueberwachung (Exercice) u. s. w., nach den üblichen Normen des französ. Verwaltungsrechts der indirecten Steuern, wie es bei den Getränkesteuern, der Salz- und Zuckersteuer dargestellt worden ist. Deshalb wird darauf im Folgenden nicht näher eingegangen.

##### aa) Im Allgemeinen.

§. 274. Die hier zu besprechenden inneren Verbrauchssteuern auf Mineralöl, andere Oele, Stearin und Kerzen, Essig und Essigsäure, Dynamit und Nitroglycerin sind, ebenso wie die später noch darzustellenden, mittlerweile wieder aufgehobenen auf Papier, Seife, Cichorien alle nach dem Kriege von 1870 bis 1871 in den damaligen Finanznöthen und in der Verfolgung der eingeschlagenen Steuerpolitik eingeführt worden. Die verwandte Zündhölzchensteuer gehörte anfangs auch hierher, ist dann aber bald in ein Monopol verwandelt worden. Sie traten zum Theil ergänzend zu den bereits bestehenden und damals erhöhten Einfuhrzöllen, so speciell die Mineralölsteuer. Einige dieser Abgaben hatten schon im Ancien régime bestanden, so die Steuer auf andere Oele, auf Seife und Papier, erstere auch wieder eine Zeit lang nach 1815 (1817—1822). Einzeln im Ertrag, gegenüber den grossen indirecten Hauptsteuern, keine von hervorragender Bedeutung, sind sie doch in ihrer Gesamtheit immerhin finanziell kein ganz unerhebliches Object des französischen Budgets gewesen und selbst nach der Beseitigung der drei genannten, mit ertragreichsten und nach Modification der Steuer auf vegetabilische Oele, haben sie die finanzielle Wichtigkeit nicht ganz verloren.

Sie bilden — wie ähnliche Vorgänge in Nordamerika während des dortigen Bürgerkriegs — ein charakteristisches Beispiel, wie

derartige, lästige, sogar kleinliche und einzeln, wie gesagt, selbst finanziell unbedeutende Steuern, trotz aller principieller, steuerpolitischer und practischer steuertechnischer Bedenken und trotz ihrer Unpopularität aus früheren Zeiten her, in schweren Finanzkrisen gerne auftauchen, namentlich, wenn sie sich in ihrer Einrichtung an andere analoge Steuern anschliessen. Begreiflich, dass dann aber bei einer Besserung der Finanzlage solche Steuern ebenso gern bald wieder beseitigt werden, früher als andere von grösserer finanzieller Bedeutung und vielleicht steuerpolitisch bedenklichere und selbst früher, als letztere eine Ermässigung erfahren. So ist es auch in Frankreich gegangen: Aufhebung der Seifen- und Cichoriensteuern, ertragvermindernde Aenderung der Steuer auf vegetabilische Oele mit Aussicht auf völlige Beseitigung derselben schon 1878, Beseitigung der Papiersteuer 1885—1886.

Endgiltig verbleiben dagegen solche Steuern, welche sich ergänzend an andere Hauptsteuern anschliessen und deren Einführung daher eine Lücke im Steuerrecht ausfüllte, wie die Essigsteuer und die Dynamitsteuer, bei welcher letzteren auch noch besondere Gründe für die Besteuerung wegen der durch diese erleichterten sicherheitspolizeilichen Ueberwachung mitsprechen. Nur die Stearin- und Kerzensteuer und die Zündhölzchensteuer sind bisher aus rein finanziellen Gründen erhalten worden.

Ob nicht auch sie wieder verschwinden werden, ist aber immerhin nicht unwahrscheinlich, obwohl bei der Zündhölzchensteuer die Monopolform in dieser Hinsicht ein besonderes Hemmniss bilden könnte, nachdem man einmal die Privatfabriken seiner Zeit expropriirt hat. Aber die geringfügige Ertragsfähigkeit solcher Steuern, die Belästigung von Production und Verkehr durch sie, die überall sich geltend machende Tendenz, die innere indirecte Verbrauchsbesteuerung auf einige wichtige Hauptartikel zu concentriren, aber schon aus verkehrspolitischen Gründen auch zu beschränken — was erst in unserer Zeit möglich, weil fiscalisch genügend ergiebig geworden ist, im Unterschied zu den Consumverhältnissen des vorigen und noch des Beginns dieses Jahrhunderts —, Alles dies macht es nöthig und daher wahrscheinlich, dass solche kleine „Verlegenheitssteuern“ nach Aufhören ihrer Ursache auch selbst nach kurz oder lang wieder aufhören.

Die Erträge der noch bestehenden und der wieder aufgehobenen Steuern sind folgende gewesen (Faure p. 120, 130, Bull. XXIII, 306) in 1000 Frs.

	1872	1875	1876	1878	1880	1886
Noch bestehend:						
1. Mineralöl . . . . .	154	203	86	144	85	36
2. Andere Oele . . . . .	—	5,785	5,338	5,939	3,370	2,555
3. Stearin und Kerzen . . . . .	—	6,471	7,251	7,397	7,925	8,716
4. Essig u. s. w. . . . .	—	1,152	2,004	2,104	2,440	2,933
5. Dynamit u. s. w. . . . .	—	—	203	396	983	796
Zusammen 1—5 . . . . .	154	13,611	14,882	15,980	14,803	15,036
Aufgehoben:						
6. Papier . . . . .	9,812	11,651	13,180	14,855	16,366	—
7. Cichorie . . . . .	2,507	5,113	5,863	5,116	—	—
8. Seife . . . . .	—	5,785	6,171	1,308	—	—
Zusammen 6—8 . . . . .	12,319	22,549	24,714	21,279	16,366	—
Summe 1—8 . . . . .	12,473	36,160	39,596	37,259	31,169	15,036
9. Zündhölzchen . . . . .	5,924	16,589	16,168	16,933	16,967	17,010
Summe 1—9 . . . . .	18,397	52,749	55,764	53,292	47,236	32,046

Das Maximum des Ertrags war 1876 und 1877 mit e. 56—57 Mill. Frs. erreicht, etwa 4.4% der damaligen gesammten indirecten Verbrauchssteuern (mit Monopolen und Zöllen); immerhin nur 14% der damaligen Getränkesteuern, 17—18% des Tabakmonopol-Ertrags, 31% des Zuckersteuerertrags, 25% des Zollertrags. Durch einige Mehrbelastung dieser Hauptsteuern hätte man daher wohl auch damals diese lästigen kleinen neuen Steuern entbehrlich machen können. Aber die Einführung der letzteren hat die Steuerbelastung der Bevölkerung wenigstens etwas allgemeiner und gleichmässiger vertheilt, was bei der enormen indirecten Besteuerung und deren rascher und grosser Steigerung nach dem Kriege doch wohl die richtigere Steuerpolitik war.

bb) Die einzelnen noch bestehenden neueren kleineren inneren Verbrauchssteuern.

Mineralöl, andere Oele, Stearin und Kerzen, Essig und Essigsäure, Dynamit und Nitroglycerin.

Die S. 418 hier mitgenannte Papiersteuer ist, als aufgehoben, unten bei cc) eingereiht (§. 280).

aa) Mineralölsteuer.

Gesetzgebung. Gesetz v. 16. Sept. 1871, Art. 5 (auch Art. 5 des Ges. vom 4. Sept. 1871, betr. Declarationspflichten und Strafen), Reglem. dazu v. 22. Dec. 1871 (Olibo III, 466). Ges. v. 29. Dec. 1873. Ueber den finanziell viel wichtigeren Einfuhrzoll von fremdem Petroleum die Tarifgesetze (bes. nach dem Kriege, so Ges. v. 8. Juli 1871, Art. 17 u. Ges. v. 30. Dec. 1873, Art. 4); einzelne Bestimmungen in Finanzgesetzen (Budgets) so f. 1888 (Block, suppl. 1888, p. 334).

Literatur. Vignes I, 148—151; Block, dict., Art. huiles minérales; Olibo III, 461—470; Mathieu-Bodet I, 34, 240; Amagat p. 349, 378. — Tarif Bull. XVI, 533. — Statistik s. oben, Faure p. 120; im Bull. in den Jahresberichten der Directionen der indirecten Steuern und der Zölle.

§. 275. Die Besteuerung des inländischen Steinöls u. dgl. ist principiell steuerpolitisch neben einem Petroleumzoll, zumal einem hohen, an sich folgerichtig. Sie fand in Frankreich denn auch

unmittelbar nach der starken Erhöhung dieses Zolls nach dem Kriege statt. Bei der unbedeutenden heimischen Gewinnung und der Ueberlegenheit des amerikanischen Petroleums war die Steuer indessen practisch und finanziell immer unwichtig und hat in den letzten Jahren noch mehr an Bedeutung verloren. Ihre Aufhebung würde daher wohl, ähnlich wie in anderen Fällen, wo eine unerhebliche und keiner wesentlichen Ausdehnung fähige innere Gewinnung eines beim Eingang aus dem Auslande besteuerten Artikels steuerfrei gelassen wird, kaum fiscalische Bedenken haben und den Petroleumzoll nicht einmal partiell aus einem Finanzausgleich zu einem Schutzzoll machen.

Die Steuer war anfänglich nur nach rohem, gereinigtem Oel und Essenz abgestuft; seit 1874 ist sie es auch nach dem Dichtigkeitsgrad, bezw. der Leuchtkraft des Steinöls. Einrichtung, Steuer-technik und Verwaltung sind die gewöhnlichen.

Die Sätze des Ges. v. 16. Sept. 1871 Art. 5 sind für die 3 gen. Qualitäten 5, 8 und 10 Frcs. für 100 Kil. im Principal. Die kurz zuvor durch Ges. v. 8. Juli 1871 erhöhten Zollsätze waren viel höher, nämlich für rohes Petroleum von aussereurop. Ländern 20, von anderswo 25 Frcs., gereinigtes 32 und 37, Essenz 40 und 45 Frcs. für 100 Kil. gewesen. In Folge Handelsvertrags mit Grossbritannien wurden die — leuchtkräftigeren — von dort eingeführten Oele von 1874 an den französischen gleichgestellt, was den Anlass gab, die innere Steuer auf alle zur Beleuchtung geeignete Mineralöle nach Dichtigkeit und Leuchtkraft abzustufen (Ges. v. 29. Dec. 1873: Essenz von 700° Dichtigkeit und darunter bei Temperatur von 15° für 100 Kil. 44.50 Frcs.; raff. Oel von 800° und darüber 34.50 Frcs., dasselbe unter 800° für jeden Grad weniger 10 Cent. mehr; rohes Oel für jedes Kil. reines von 800° bei 15° Temperatur 22 Cent., dgl. für jedes Kil. Essenz von 700° 32 Cent.). Diese Sätze stehen noch in Geltung (ohne Zuschlag). Anwendung findet sogar wie ausschliesslich der Satz von rohem Oel zu 22 Cent. (1886 kam darauf der ganze Steuerertrag bis auf — 3 Frcs., welche für raff. Oel zu 34.50 Frcs. per Kil. eingingen). Der Zoll wurde im Tarifges. v. 26. Juli 1872 auf 32 und 37 Frcs. für rohes Oel von aussereuropäischen Ländern und von anderswoher, auf 52 und 57 Frcs. für raff. Oel und Essenz erhöht; Einfuhr nur über bestimmte Zollämter zugelassen (Decr. v. 30. Dec. 1873, Dejean p. 361); Tara ist 18 und 19‰ (Decr. v. 12. Apr. 1872). Diese Sätze wurden nach Aufhebung des Ges. v. 26. Juli 1872 wieder durch Ges. v. 30. Dec. 1873, Art. 4 nach dem Dichtigkeitsgrad abgestuft und dadurch etwas verändert, aber verblieben im Wesentlichen in dieser Höhe, mit Ermässigungen nur in den Vertragstarifen. Erst der Tarif von 1881 ging erheblich herab, auf 18 Frcs. für rohes und 25 Frcs. für raff. Oel und Essenz. Der Zollertrag war 1876—80 jährlich 19.1, 1883—87 25.4 Mill. Frcs., also der Ertrag der innern Steuer (S. 690) davon neuerdings nicht mehr  $\frac{1}{4}$ ‰. Die Zahl der Fabriken war in den letzten Jahren 11, vor 1882 18—19. Der grosse Controlapparat des Decrets v. 22. Dec. 1871 erscheint gegenüber solchen kleinen Productionsverhältnissen vollends übermässig.

### ββ) Steuer auf andere Oele.

Gesetzgebung. Gesetz v. 31. Dec. 1873 Art. 4 ff., durch welches eine Reihe von Artikeln des aufgehobenen alten Oelsteuer-Gesetzes v. 25. März 1817 über die Einrichtung der Erhebung der Steuer wieder in Kraft gesetzt wurden, Ges. v. 22. Dec. 1878 (über die Feststellung der Einnahmen für 1879) Art. 3—6. Die Einfuhrzölle in den Tarifen.

Literatur. Stourm II, 106. — Vignes I, p. 151—154; Block, dict., Art. huiles, suppl. génér. dgl.; Olibo III, 441—460 (auch Abdruck der wieder geltenden Artikel des Ges. v. 1817). — Mathieu-Bodet I, 241; Amagat p. 350. — Tarif Bull. XVI, 533. — Statistik o. S. 690; Faur p. 120; im Bull. in den Jahresberichten der Direction der indirecten Steuern. Statistik der Ueberwachung Bull. XX, 600.

§. 276. Unter „anderen“ Oelen sind Oele jeder Art, mit Ausnahme der Mineralöle, daher vegetabilische wie animalische zu verstehen. Die Hauptsache bilden die Oliven-Speiseöle. Die Einführung dieser Steuer characterisirt sich als Wiedereinführung der älteren von 1817 (Gesetz vom 25. März) mit Veränderungen und einem niedrigeren Tarif.

Diese Steuer von 1817 war auf Orte über 2000 Einwohner beschränkt gewesen, hatte den Tarif nach Ortsclassen und nach Sätzen für Olivenöl und anderes Oel, für ersteres in doppelter Höhe unterschieden (p. Hectol. 14—40 und 7—20 Fres.), in einigen südlichen Departements galt letzterer niedrigere Satz auch für Olivenöl. Aufhebung durch Ges. v. 17. Aug. 1822.

Die Steuer fand vom Standpunct des landwirthschaftlichen Interesses und weil sie ein in manchen Gegenden wichtiges Lebensmittel treffe, Opposition, drang aber in der durch den Finanzbedarf gegebenen Lage doch durch. Sie wurde jetzt jedoch für alle Oele auf denselben Satz und gleichmässig für das ganze Staatsgebiet, übrigens mit einem erheblich niedrigeren, nach Ortsclassen abgestuften Tarif als 1817, gestellt und auf Orte über 4000 Einwohner beschränkt.

Die Steuer ist daher eine „Eingangsabgabe“ in Städten, ähnlich wie die betreffende Weinsteuern (S. 636), deren Modalitäten der Einrichtung und Erhebung auch im Wesentlichen auf sie übertragen worden sind (Ges. v. 31. Dec. 1873). Der Tarif für 100 Kil. in 5 Ortsclassen 6—12 Fres. (4—10,000 Einw. 6, über 100,000 Einw. 12 Fres.) im Principal. Steuerpflichtig ist in den Ort eingeführtes und im Orte selbst fabricirtes Oel. Steuerfrei das Oel, welches den Industrien als Rohstoff und Schmiermaterial für Maschinen dient, unter Sicherstellung und Einrichtung von Entrepôts. Fabrikanten und Händler (mit Oel-Entrepôts) sind lizenzzpflichtig und unterliegen der Ueberwachung (Exercice). Das Nähere über Einrichtung, Controle, Erhebung der Steuer, über Declarationen der Transporte, Controle derselben u. s. w., im Ges. von 1817 Art. 90—106, in Allem ähnlich wie bei Wein, Strafen, Confiscation der Oele und 200—1000 Fres. Busse bei Contraventionen, in schwereren Fällen höhere Geldstrafe und Freiheitsstrafe (Ges. v. 1873 Art. 6). — Die von der Steuer betroffenen Gemeinden haben das Recht, mit dem Fiscus Abonnements an Stelle der speciellen Erhebung abzuschliessen, nach Massgabe der Bestimmungen des Ges. v. 28. Apr. 1816 Art. 73—75 (Olibo III, 453. Grundsätze dafür). Der Ertrag der Steuer stieg bis 1878 auf fast 6 Mill. Fres. Zahl der überwachten Fabrikanten 1879 228, Händler mit Entrepôts 1899.

Die Unpopularität der Steuer, ihre principiellen steuerpolitischen Bedenken, führten bei verbesserter Finanzlage bald zu ihrer wesentlichen Einschränkung, principiell eigentlich zu ihrer Aufhebung als Staatssteuer.

Das Gesetz v. 22. Dec. 1878 bestimmte nämlich von Anfang 1879 an diese Aufhebung in allen bisher steuerpflichtigen Orten, wo kein Octroi auf diese Oele erhoben werde. Beibehalten blieb die Steuer nur in den Orten über 4000 Einwohner, welche ein Oel-Octroi hatten und festhalten wollten. Danach steht es seitdem in der Hand der Municipalräthe, ob ihre Ortschaft von der Staatssteuer auf Oel befreit werden soll, was dann die Aufhebung auch der Gemeindesteuer darauf bedingt. In Folge dieser Bestimmung hat die Zahl der Orte mit Oelsteuer stark abgenommen, im J. 1879 allein um 219 und seitdem weiter jährlich in einigen Fällen, entsprechend die Zahl der überwachten Fabrikanten und Händler (schon 1881 nur noch 176 und 690, 1885 61 und 730, 1887 34 und 851). Orte, welche die Oelsteuer behalten oder neu einführen, können mit dem Fiscus einen Vertrag schliessen, wonach sie, unter event. Erhöhung ihres Octroisatzes auf das Doppelte, an den Staat den Betrag als Pauschsumme entrichten, den der Staat im Durchschnitt der 2 letzten Jahre der eigenen Besteuerung bezogen hat, doch soll dieser Betrag den eigenen Octroi'ertrag nicht übersteigen. Im Uebrigen bleiben die Erhebungsformen des Ges. v. 1873 in Kraft. (Näheres über d. Ausführung des Ges. v. 1878 bei Olibo III, 445 ff.) Die seit 1879 eingetretene Ertragsabnahme der Staatssteuer erklärt sich auf diese Weise (S. 690). Im J. 1886 kam der Ertrag von 2,555,000 Frs. für den Staat auf 214,748 metr. Centner, also 100 Kil. waren nur mit 2.18 Frs. belastet. Der Eingangszoll war für reine Olivenöle bis 1881 3.12 Frs., seitdem 4.50, Vertragstarif 4.50, Zollertrag von diesen Oelen 1883—87 jährlich 0.66 Mill. Frs. Bei diesen, wie bei anderen ausländischen Oelen tritt beim Eingang in steuerpflichtige Orte die innere Steuer noch hinzu.

### 77) Steuer auf Stearin und Kerzen.

Gesetzgebung. Einführungs-Gesetz v. 30. Dec. 1873, Art. 9—17. Reglem. v. 8. Jan. 1874.

Literatur. Vignes I, 172—174; Block, dict., Art. stéarine; Say, dict., Art. acide stéarique und bougies; Olibo III, p. 426—442; v. Kaufmann, S. 449—451; Mathieu-Bodet I, 240; Amagat p. 172, 349. — Tarif Bull. XVI, 534 (auch Tarif der Vignetten). — Statistik o. S. 690. Faure p. 120; im Bull. in den Jahresberichten der indir. Steuern; auch XX, 600.

§. 277. Auch diese Steuer verdankt lediglich der Finanzlage im Jahre 1873 ihre Einführung und ist damals ohne Debatte genehmigt worden. Auch ihre Beibehaltung bis jetzt hat keine Schwierigkeiten gefunden. Neben Petroleumsteuer und Zoll ist sie auch steuerpolitisch wohl haltbar und durch die Freilassung der Talglichter einem nahe liegenden Bedenken weniger ausgesetzt. Folgerichtig wäre allerdings bei dieser Besteuerung der besseren Beleuchtungsmittel eine Staatssteuer auf Gas und electricisches Licht. Die Veranlagung und Erhebung der Steuer sind freilich verkehrs- und fabrikationsbelästigend, indessen nicht schlimmer als bei anderen französischen inneren Verbrauchssteuern. Sie erfolgen im Allgemeinen in der bei letzteren üblichen Weise (Lizenzen, Declarationen, Exercice, Circulationscontrole u. s. w.). Eine beachtenswerthe steuertechnische Eigenthümlichkeit besteht darin, dass die Kerzen nur in geschlossenen Packeten von bestimmtem Gewicht und versehen mit vorschriftmässigen Vignetten,

welche von der Verwaltung gegen den Betrag des Steuersatzes geliefert werden, aus der Fabrik herausgehen, ausgelegt und verkauft werden dürfen: also die Benutzung des Stempels zur Erhebung einer Verbrauchssteuer, wie bei der russischen und amerikanischen Tabaksteuer.

Das Steuerobject ist Stearinsäure (*acide stéarique*) und alle Mischungen von Wachs u. s. w. im Zustand von Lichtern oder Kerzen (Wachskerzen). Für andere Verwendungen sind diese Stoffe steuerfrei. Der unverändert gebliebene Steuersatz ist, mit 2 Decimen, 30 Fres. f. 100 Kil., die regelmäßigen Packete, nach Lichtsorten verschieden, zu 500 und 1000 Gramm, auch zu 200, danach Satz der Vignette 15, 30 und 6 Cent. Ins Ausland gehende Lichte sind steuerfrei, was nicht mittelst Steuerrückzahlung, sondern nur mittelst Abschreibung auf die Belastungen der Fabrik, gewöhnlich in der Form des Nichtüberziehens der Packete mit Vignetten ausgeführt wird, wo dann die Sendungen mit *acquit-à-caution* ans Grenzzollamt gehen. S. das Einzelne bes. bei Olibo. — Das Ges. v. 30. Dec. 1873 hat gleichzeitig den Einfuhrzoll von Stearinsäure auf 5% vom Werth und von Kerzen jeder Art auf 10% gestellt, wozu auch hier letzteren Falls die innere Steuer noch hinzutritt. Im Tarif v. 1881 sind die Sätze bez. 10 und 19 Fres. für 100 Fres. — Die Fabrikanten haben 20 Fres. jährl. Licenztaxe zu zahlen und unterstehen dem Exercice, ebenso die Grosshändler mit Entrepôts, nicht die Kleinhändler. Zahl der Fabrikanten von Stearinsäure allein 1886 5, von Lichtern 974, überwachte Händler 46, früher bei weiterer Ausdehnung der Ueberwachung mehr (1881 704). Die Zahl der Fabrikanten ist zurückgegangen (1881 noch 1136), immerhin beachtenswerth. — Stenerertrag langsam steigend (S. 690); 1886 für 29.05 Mill. Kil. 8.72 Mill. Fres. Die Einfuhr von Kerzen ist unbedeutend, Ausfuhr erheblicher (über 3 Mill. Kil.); der Zoll auf Stearinsäure giebt c. 200,000 Fres.

#### 3d) Steuer auf Essig und Essigsäure.

Gesetzgebung. Ges. v. 2. Juli 1843 und 2. Aug. 1872, Art. 4 (Steuer auf denaturalisirten Alcohol, wodurch auch der zur Fabrikation von Essig dienende mit getroffen). Ges. v. 17. Juli 1875 betr. allgemeine eigene Essig- und Essigsäure-Steuer, Min.-Circ. vom 1. Aug. 1875. Ausführungsverordnung im Decret vom 11. Mai 1876, vom 11. Aug. 1884.

Literatur. Vignes I, 155—156. Block, dict., Art. vinaigre. Say, dict., Art. *acide acétique* und der noch ausstehende *vinaigre*. Olibo III, 471—485. Bull. XVI, 257 (Decr. v. 1884). v. Kaufmann, S. 452, 453. — Mathieu-Bodet I, 303. Amagat p. 351. — Tarif Bull. XVI, 534. — Statistik o. S. 690. — Faur p. 121; in den Berichten im Bull.

§. 278. Die eigene Essigsteuer nach dem Gesetz vom 17. Juli 1875 hatte nur nebenbei einen direct fiscalischen Zweck. Ihr Hauptzweck war, eine Gleichstellung in der fiscalischen Behandlung für die verschiedenen technischen Arten der Essigfabrikation nach den dabei benutzten Grundstoffen herbeizuführen. Zugleich bot die neue Steuer die erwünschte Gelegenheit, die bei niedrigerem Einfuhrzoll lästig empfundene Concurrenz deutscher Alcohol-Essige zu erschweren, indem die eingeführten Essige dann nach der französischen Finanz-

praxis die Essigsteuer als innere Steuer noch neben dem Zoll mitzutragen hatten.

S. über den früheren Rechtszustand in Betreff der Ausdehnung der Wein-, Cider-, Bier-, Alcoholsteuer auf Essig und über die innegehaltene Praxis der Verwaltung Olibo III, 471 und Roucou's Aufs. vinaigre im Block'schen dict., über das Technische Wagner, chem. Technol., 11. Aufl., S. 723 ff. Durch die Entwicklung der Essigfabrikation aus Essigsäure und aus Branntweinen, welche aus der Destillation von Melassen und Zuckerrüben herrühren, war allmählig die früher für Speiseessig fast allein in Betracht gekommene Weinessig-Fabrikation zurückgedrängt worden. Bieressig und Cideressig waren unwichtig, wurden aber im Princip von der Bier- und Cidersteuer getroffen. Bei Weinessig und Branntweinessig hat die Anlegung der Steuergesetze gewechselt, aber die Praxis damit geendet, dass Weinessig schon seit 1817 durch die Entscheidung des Cassationshofs von der Weincirculationssteuer, welche die Verwaltung darauf mit hatte ausdehnen wollen und damit überhaupt von der Weinsteuer befreit ward, Branntweinessig nur der Steuer des denaturalisirten Alcohols des Ges. v. 2. Juli 1843 in ihren niedrigen Sätzen unterliegen sollte, aber unter gewissen Cautelen auch davon befreit wurde. Seit dem Gesetz v. 2. Aug. 1872 indessen, welches die Steuer auf denatur. Alcohol auf 30 Frcs. p. Hectol. erhöhte, erfolgte die Anwendung dieses Steuersatzes auch auf den aus Alcohol erzeugten Essig, während die anderen Essige, insbesondere die Weinessige und die aus Essigsäure hergestellten Essige steuerfrei blieben. Dadurch ward für die Fabrikation der Branntwein-Essige ein misslicher Zustand herbeigeführt, welcher zu Beschwerden der Interessenten führte. Aus verschiedenen Projecten ging schliesslich das Gesetz v. 17. Juli 1875 hervor.

Das neue Gesetz führte eine selbstständige innere Verbrauchssteuer auf Essig jeder Art und auf Essigsäure, welche nach dem Stärkegehalt des Essigs an Essigsäure und der letzteren an Säure abgestuft ward, ein, unterwarf ausdrücklich die eingeführten ausländischen Essige, unabhängig vom Zoll, auch dieser Steuer mit, befreite ebenfalls ausdrücklich die zur Essigfabrikation benutzten Weine, Biere, Cider, Alcohole von den betreffenden Steuern, damit auch die Alcohole von der Denaturalisationsabgabe bei dieser Anwendung, machte die Essigfabrikanten lizenzpflchtig (20 Frcs.), ebenso die Grosshändler (10 Frcs.) und unterstellte Fabrikation, Versendung von, Handel mit Essig den üblichen bezüglichen Controlen des Exercice, der Versendung u. s. w., wobei die gewöhnlichen Einrichtungen, den Fabrikationsverhältnissen angepasst, die Vorschriften über das Begleitscheinverfahren (acquits-à-caution), die Strafbestimmungen u. s. w. wiederkehren. Die zu industriellen Verwendungen bestimmten Essige und Essigsäuren sind, unter den erforderlichen Nachweisen dieser Verwendung, steuerfrei, wobei die Verwaltung eventuell vorherige Denaturalisirung verlangen kann. Ebenso sind die ins Ausland gehenden Fabrikate steuerfrei.

S. das Einzelne bes. bei Olibo und in dem neuen Decret v. 1884. Der Steuersatz (incl. 25% Zuschlag zum Principal) war und ist p. Hectol.: für Essig bis 8% Essigsäure 5, von 9—12% 7.50, von 13—16% 10, für Essig und Essigsäure von 17—30% Säure 18.75, von 31—40% 25, von über 40% 52.50; für 100 Kil. krystallisirter und in festem Zustand befindlicher Essigsäure 62.50 Frcs. Der Zoll

war vor 1851 2.08 Fres. p. Hectol., seitdem 4.50 Fres., im Vertragstarif 3.50 Fres. Zu den für industrielle Verwendung steuerfreien Essigen und Essigsäuren gehört ausdrücklich der zu irgend welchen Nahrungsmitteln, sowie zu Toiletteartikeln, Parfümerien dienende nicht mit. — Der Ueberwachung, bezw. dem Exercice unterstanden und licenzpflichtig waren: 1879 467 Fabrikanten, 2124 Grosskaufleute, 126 Conservefabrikanten, 1886 bezw. 414 (wovon 21 speciell Essigsäurefabrikanten) — 2462 — 106. Der langsam steigende Steuerertrag (S. 690), 1886 2,933,000 Fres., fällt grösstentheils auf Essig der untersten Steuerstufe (1886 2,765,000 Fres. für 553,000 Hectol.), vom Rest das Meiste auf die zweitunterste Stufe (103,000 Fres. für 13,677 Hectol.).

#### ff) Steuer auf Dynamit und Nitroglycerin.

Gesetzgebung. Decret v. 21. Dec. 1872 (Erklärung der Zugehörigkeit des Dynamits zum Pulvermonopol, Tarif). Ges. v. 8. März 1875 (Ueberlassung der Fabrikation von Dynamit und von Nitroglycerin-Explosivstoffen an die Privatindustrie, nebst Einführung einer Steuer). Decr. v. 5. Juli 1875. Reglem. v. 24. Aug. 1875. Ausserdem polizeiliche Bestimmungen, so Decr. v. 28. Oct. 1882, betr. Verwendung von Dynamit.

Literatur. Vignes I, 202; Block, dict., Art. dynamite, auch suppl. génér. (Decr. v. 1882). Say, dict. ders. Artikel (noch ausstehend). Olibo II, 450 ff. (auch Reglem. v. 1875). Bull. XXII. 481. v. Kaufmann S. 453 (in der Einleitung Irrthum). — Mathien-Bodet I, 304. Amagat p. 350 (über die parlam. Debatten 1873—75). — Tarif Bull. XVI, 552. — Statistik s. o. S. 690. Faure p. 121. In den Verwaltungsberichten bei Pulver (Bull. XXIII, 304).

§. 279. Nach dem Kriege von 1870—71 hatte sich die Privatindustrie der Herstellung des Dynamits zu bemächtigen begonnen. Im sicherheitspolizeilichen und fiscalischen Interesse suchte indessen die Regierung die Zugehörigkeit des Dynamits zu den Schiesspulvern und damit zu dem für letztere zu Recht bestehenden Fabrikations- und Verkaufs-Monopol aus dem Gesetze vom 13. Fructidor V durchzusetzen, zunächst im Verordnungswege (Decr. v. 21. Dec. 1872). Für das von der Verwaltung des Pulvermonopols herzustellende Dynamit wurde ein dreistufiger Tarif (nach der Sprengkraft) festgestellt und die Einfuhr von Dynamit aus dem Auslande an die besondere Ermächtigung des Finanzministers geknüpft, der dabei den Zollsatz zu bestimmen haben sollte.

Diese Einbeziehung des Dynamits unter das Pulvermonopol fand indessen bei den Interessenten, den Fabrikanten und Benutzern des neuen Sprengstoffs, bei gewissen Politikern und bei den freihändlerischen Doctrinären Widerspruch, der sich zu wiederholten Malen in den Jahren 1873—75 durch die Parlamentsdebatten hinzog. Die von der Regierung beabsichtigte Verwandlung des Decrets von 1872 in Gesetz scheiterte schliesslich. Die Fabrikation von Dynamit und Nitroglycerin wurde, unter ausdrücklicher Abänderung des Gesetzes vom Fructidor V — dessen principielle Anwendbar-

keit auf den streitigen Fall damit anerkannt wurde — der Privatindustrie, unter den für ausreichend gehaltenen sicherheits- und gewerbepolizeilichen Cautelen, überlassen, und eine Steuer von 2 Frcs. im Maximum für das Kilogramm Dynamit eingeführt. Dieses gesetzgeberische Ergebniss lässt sich kaum genügend rechtfertigen, wenn man einmal ein Pulvermonopol hat, zumal eine eben erst im Entstehen begriffene Privatindustrie, wie die hier besprochene, keine besonderen Schwierigkeiten für die Monopolisirung des Dynamits geboten hätte.

Die Fabrikation von Dynamit und Nitroglycerin-Explosivstoffen, als steuerpflichtige Gegenstände, unterliegt übrigens nicht nur den gewöhnlichen steuertechnischen Bedingungen und Controlen und den gewerbepolizeilichen Beschränkungen der gefährlichen und ungesunden Industrien — zu welcher Kategorie, nebenbei bemerkt, auch manche andere Industrien des Gebiets der indirecten Verbrauchssteuern gehören. Sie ist auch noch unter specielle erschwerende, der Absicht nach Sicherheit gegen Missbrauch bietende Cautelen gestellt worden.

Insbesondere erheischt jede Errichtung einer Fabrik eine eigene Ermächtigung der Regierung, die nur nach Anhörung des Präfecten auf gemeinsamen Antrag der Minister des Ackerbaues und Handels, des Innern, der Finanzen und des Kriegs durch Decret des Präsidenten ertheilt wird. Auch muss für jede einzelne Fabrik, auch desselben Fabrikanten, eine Caution von 50,000 Frcs. gestellt werden, — was auf Grossbetrieb mit hinwirkt. Zur unmittelbaren Verwendung an Ort und Stelle kann die Fabrikation von Nitroglycerin zu 4 Frcs. Steuer für das Kil. übrigens den betreffenden Industriellen unter besonderen Cautelen von der Regierung gestattet werden. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit dürfen ferner endgiltig oder zeitweilig die Fabrikation von Dynamit verboten, die Depôts und Kleinverkaufsstellen unterdrückt werden, nach Beschluss des Staatsraths und Anhörung der Parteien, ohne dass Fabrikanten, Depositare oder Händler irgend einen Anspruch auf Entschädigung erheben können (Ges. v. 1875, Art. 9). Fabrikanten und Händler sind denselben Reglements wie Pulverdebitanten unterstellt; im Interesse der Sicherheit dürfen erforderliche weitere Control-Vorschriften erlassen werden. Für die Einfuhr von Dynamit aus dem Auslande ist specielle Ermächtigung der Regierung erforderlich, der Zollsatz ist 2.50 Frcs. Exportirtes Dynamit genießt mittelst Abschreibung von dem Belastungsconto Steuerfreiheit. — Die Strafordrohungen sind schwerer als in anderen Fällen. Sie gehen bei Vergehen gegen Gesetz und Reglements sofort auf Haft von 1 Monat bis 1 Jahr und 100—10,000 Frcs. Geldstrafe, vorbehaltlich der Anwendung des Art. 463 des Code pénal.

Die Zahl der Fabrikanten war von 1879—85 beständig nur 2, die der überwachten Depositare stieg von 9 auf 32. Der Ertrag der Steuer (S. 690) schwankt jährlich erheblich, 1882 war er schon einmal 1,763,000 Frcs. Er kommt fast ganz vom Dynamit zu dem Satze von 2 Frcs. p. Kil. (1886 von 795,908 Frcs. für 397,286 Kil. im Ganzen bloss 2673 Frcs. für 668 Kil. auf Nitroglycerin). Die Tarifsätze des Decrets v. 1872 waren in 3 Stufen 11.25, 7.50, 4.50 Frcs. p. Kil. gewesen, — wohl zu hoch. Aber das liess sich ja auch beim Monopol leicht ändern.

Man sieht aus allen diesen Verhältnissen, den peinlichen Controlen und Betriebsbedingungen, der Betriebsconcentration, der Ver-

kehrcontrole, dass doch die Einbeziehung des Dynamits in ein einmal bestehendes Pulvermonopol das Rationellere wäre.

cc) Die einzelnen wieder aufgehobenen neueren kleineren inneren Verbrauchssteuern.

Papier, Cichorie, Seife.

#### aa) Papiersteuer.

Gesetzgebung. Einführung durch Ges. v. 4. Sept. 1871 Art. 7 (auch 8, 10); Ausführungsdecr. v. 28. Nov. 1871. Ges. v. 21. Juni 1873 Art. 18 (Tarifänderung); Ausführungsdecr. v. 16. Aug. 1873. Ges. v. 30. Dec. 1873 (4% Tarifzuschlag). Ges. v. 30. Juni 1874 (Steuerfreiheit für das Journal officiel — dazu Reglem. v. 18. Juni 1877). Art. 18 des Finanzges. v. 29. Dec. 1884. (Verschärfung der Circulationscontrole). Ges. v. 29. Juli 1881 Art. 5 (Pressgesetz. Aufhebung der Zuschlagsteuer für Zeitungspapier in Consequenz des Art. 5). Decr. v. 30. Juli 1881. — Aufhebung der ganzen Papiersteuer durch Ges. v. 8. Aug. 1885 (Budgetges. für 1886) Art. 2, vom 1. Dec. 1886 an.

Literatur. Stourm II, 119; Vignes I, 169—172; Block, diet. Art. papier, dgl. suppl. génér. und suppl. für 1886; Olibo III, 395—426; Bull. XXI, 157—161. v. Kaufmann S. 442—445. — Mathieu-Bodet I. 42. Amagat p. 347, 379. — Tarif Bull. XVI, 553. — Statistik o. S. 690. Faure p. 120. Jahresberichte im Bull. Uebersichten und interessantes Detail Bull. XXI, 160.

§. 280. Diese schon im alten „Regiment“ vorhanden gewesene Steuer war 1791 mit anderen indirecten Abgaben beseitigt worden. Projecte, sie wieder einzuführen, sind schon unter dem Directorium und erstlich, bis zur Vorlage eines Gesetzentwurfs, 1815—16 aufgetaucht, aber nicht zu Stande gekommen. In der Finanzkrise von 1871 stand der Plan einer Papiersteuer, neben anderen ähnlichen neuen Steuern, auf Zündhölzchen, Cichorien, mit voran.

Er wurde durch die Ansicht der Steuerverwaltung, dass die Erhebung einer solchen Steuer an sich und bei der Concentration der Fabrikation auf nur etwas über 400 Fabriken nicht besonders schwierig und kostspielig sei und keine wesentliche Vermehrung der Steuerbeamten verlangen werde, unterstützt. Auch kam dem Plane zu Gute, dass er eine Mitbesteuerung der Zeitungen, welche nach dem Sturze Napoleon's so eilig vom Stempel befreit worden waren (S. 555), einfach gestatte. Andererseits fand er heftige principielle Opposition wegen der behaupteten „antisocialen“ und „anticivilisatorischen“ bildungs- und wirtschaftsschädlichen Wirkungen einer solchen Steuer. Besonders wurde auf die Schädigung des Interesses des Volksunterrichts, des Buchhandels, der Packpapier benutzenden Industrien u. dgl. m. hingewiesen, was man jedoch wieder durch die Bemerkung, dass es sich bei der Steuer zum grossen Theil gar nicht um Vertheuerung für die Consumenten, sondern nur um einige Verkürzung der Gewinne des Zwischenhandels handeln werde, zu widerlegen suchte.

So kam die Steuer, zugleich mit der Cichorien- und Zündhölzchensteuer, schon im Sommer 1871 zu Stande (Ges. v. 4. Sept. 1871). Dem Ertrage nach ist sie die wichtigste der kleineren, nach dem Kriege eingeführten inneren Verbrauchssteuern gewesen (S. 690).

Diese Papiersteuer traf im Princip alle Sorten Papier, anfangs nach einem dreistufigen, seit dem Gesetz von 1873 (21. Juni) nach einem vierstufigen Qualitätsfuss. Sie war hier eine Fabrikationssteuer, die in den üblichen Formen der französischen, an die Productionsstätten sich anschliessenden indirecten Verbrauchssteuer entweder direct nach den speciellen steueramtlichen Aufnahmen der fertiggestellten und versendeten Papiere, daher mittelst Declarationspflichten, Buchführungszwang, Exercice, Versendungscontrole u. s. w. veranlagt und erhoben, oder auch auf Grund jährlichen Abonnements von den Fabrikanten bezahlt wurde. Ausserdem wurde aber, speciell zum Ersatz des durch Decret v. 5. Sept. 1870 beseitigten Zeitungsstempels (S. 555), ein Zuschlag von 20 Fres. für 100 Kil. von 1871—1881 für dasjenige Papier erhoben, welches zum Druck von cautionspflichtigen Zeitungen und anderen periodischen Publicationen verwendet wurde. Diese Zuschlagtaxe ist schon seit 1881 fortgefallen, indem die Aufhebung der Cautionspflicht nach dem neuen Pressgesetz vom 29. Juli 1881 so ausgelegt wurde, dass damit jene Taxe implicite auch falle. Nachdem dann bereits 1880 in Folge parlamentarischer Initiative und 1881 in Folge derjenigen der Regierung selbst die Aufhebung der ganzen Steuer in Aussicht genommen gewesen, aber wegen budgetärer Bedürfnisse schliesslich beide Male noch vertagt worden war, wurde dieselbe endgiltig im Finanzgesetz vom 8. Aug. 1885 für die Zeit vom 1. Dec. 1886 an beschlossen und trat auch an diesem Termine ein. Eine Einnahme von 14—15 und mit dem ehemaligen Zeitungszuschlag von 18 - 19 Mill. Fres. wurde dadurch aufgegeben, etwa  $\frac{6}{7}$  des Biersteuerertrags.

S. bes. Bull. XXI, 157 ff., über die steuertechnische Durchführung und die Controllen, die im Einzelnen Interesse bieten, aber den allgemeinen französischen Grundsätzen entsprechen, die Decrete von 1871 (bei Dejean, code p. 74 ff.) und von 1873 (eb. p. 320 ff., auch bei Olibo III, 401 ff.). Der Tarif war im Ges. v. 1871 in 3 Classen: 15 Fres. für 100 Kil. Cigarreten-, Seiden-, anderes ähnliches sehr feines Papier, Pergament- u. dgl. Papier, auch Briefpapier jeder Art; 10 Fres. für Schreib-, Druck-, Zeichen-, Musik- u. dgl. Papier, weisses Tapeten-, farbiges und marmorirtes Einbandpapier u. dgl.; 5 Fres. Cartons, Cartonpapier, Enveloppenpapier, farbiges Tapetenpapier, Pack-, Löschpapier u. dgl. Das zu Zeitungen u. s. w. verwendete Druckpapier gehörte zur zweiten Classe, zahlte daher mit dem Zuschlag 30 Fres. per 100 Kil. Das Ges. v. 21. Juni 1873 Art. 15 veränderte diese Classification der Papiere etwas und bildete für Briefpapier jeder Art eine eigene neue (zweite) Classe mit 11 Fres. Bei gewissen Papieren, wie Tapeten, bunten Cartons u. dgl. wurden nach den Ausführungsdecreten (Art. 6) erhebliche Nachlässe zur Feststellung des steuerpflichtigen Gewichts gewährt ( $\frac{1}{10}$ — $\frac{2}{10}$ ). Für Beschneidung, Façonirung u. dgl. in der Fabrik konnten bis 10 % abgerechnet werden. Mit den 4 % Zuschlägen (Ges. v. 30. Dec. 1873) stellte sich so der vierstufige Tarif schliesslich auf 15.60—11.44—10.40—5.20, für Zeitungspapier auf 20.80 (im Ganzen 32.24) Fres. für 100 Kil. Aus dem Ausland eingeführtes Papier unterlag auch hier ausdrücklich ausser dem Eingangszoll der

inneren Steuer (Ges. v. 1871 Art. 7). Der Zoll war vor 1881 für Papier 99.54 bis 187.20, im Tarif von 1881 nur 25, im Vertragstarif 8 Frcs., für Pappe in Blätter vor 1881 wie für Papier, dann 11 und (im Vertragstarif) 8 Frcs. Französisches Papier und daraus hergestellte Gegenstände (also z. B. auch Papiermaché) waren bei der Ausfuhr ins Ausland und die Colonien steuerfrei.

Die Fabrikanten waren licenzpflichtig (20 Frcs. jährlich, nach Ges. v. 1873 nur einmal, auch für mehrere Fabriken desselben Besitzers zu entrichten). Unter den Controllen ist die Versendungs- und Circulationscontrole beachtenswerth. Im Umkreis von 2 Myriametern um jede Fabrik mussten Duplicate der Wegführungsdeclarationen alle Transporte begleiten und waren auf Verlangen den Agenten der indirecten Steuern vorzuzeigen (Reglem. von 1871 und 1873 Art. 14). Da dies zur Verhütung von Unterschleifen noch nicht für ausreichend galt, wurde bestimmt, dass alles in Mengen von über 50 Kil. im Transport befindliche Papier mit Begleitschein (expédition) versehen sein müsse, der auf jedes Verlangen den Dienstthuenden vorzuweisen war. — eine Ermächtigung, die indessen thatsächlich doch nicht angewendet sein soll (Ges. v. 29. Dec. 1884 Art. 18, Bull. XXI, 159).

Die Specialtaxe für Zeitungen u. s. w. war von 1872—80 von 1,982,000 auf 3,917,000 Frcs. Ertrag gestiegen. Im Jahre 1884 war der Bruttoertrag der ganzen Steuer 16,117,000 Frcs., wovon für exportirtes Papier 1,321,000, für Rechnung der Steuerfreiheit des Journal officiel 92,000, für Abzüge, Verluste u. dgl. 28,664 Frcs. abzusetzen waren, so dass 14,676,000 Frcs. Reinertrag (noch incl. Verwaltungskosten) blieb. Für den Specialdienst der Papiersteuer waren 1874 nur 124 Agenten mit 198,000 Frcs. Kosten, 1.50 % der Einnahmen, 1885 nur 70 Agenten mit 127,300 Frcs. Kosten oder 0.90 % der Einnahmen zu bestreiten. Die Zahl der Fabrikanten, übrigens grösser als anfänglich angenommen, war 1873 642, 1879 533, 1881 601, 1885 527, die der Entrepositaires unter Controle anfangs 12—17, seit 1879 erheblich höher 250, 1885 285, die der überwachten (Zeitungs-) Drucker 1873 579, 1880 678. — Die Statistik im Bull. (XXI, 161) gestattet auch folgende interessante Angaben, aus denen die ungemaine praktische Bedeutung, freilich auch die Umständlichkeit dieser Controllen, besonders der Versendungscontrollen für den Verkehr einmal ziffermässig hervortritt: Die Zahl der aufgenommenen Protokolle (wegen Contraventionen) 1874 316 (Max.), 1886 136 (Min.), 1885 236. Zahl der acquits-a-caution bei Versendung 1873 13,566, 1878 11,929, dann rasch steigend, 1882 (Max.) 72,740, 1885 noch 62,546; Zahl der laissez-passer (S. 649) Min. 1874 99,500, Max. 1885 279,700. Auf Grund von acquits-a-caution sind 1882 141.10 Mill. Kil. Papier u. s. w., 1885 118.23 Mill. versendet worden. — Die Ausfuhr von Papier hat sich während des Bestehens der Steuer mit Schwankungen annähernd auf gleicher Höhe gehalten (22—24 Mill. Kil.), die Einfuhr ist stark gestiegen, von 3—4 Mill. Kil. anfangs auf 12—13 Mill. zuletzt (Bull. a. a. O.); wohl Einfluss des Tarifs v. 1881 und des Vertragstarifs, aber doch beachtenswerth, da die innere Steuer daneben zu tragen war.

### ββ) Cichoriensteuer.

Gesetzgebung. Gesetz v. 4. Sept. 1871 Art. 6 zur Einführung. Dazu Ausfuhrungsdecr. v. 30. Nov. 1871 (Dejean p. 105 ff), Decr. v. 18. Jan. 1873 (eb. p. 291 ff), Ges. v. 25. Juli 1873 Art. 20, 21, 23, 24 (u. A. Ausdehnung der Steuer auf der Cichorie ähnliche Producte). Zollerhöhung im Ges. v. 8. Juli 1871 Art. 6. Aufhebung der inneren Steuer durch Finanzges. f. 1879 (Ges. v. 28. Sept. 1878 Art. 2) v. 1. Jan. 1879 an.

Literatur. Vignes I. 168. Block, dict., Art. chicorée. Say, dict., ders. Art. v. Kaufmann S. 459. — Mathieu-Bodet I, 43. Amagat p. 348. — Statistik in den früheren Verwaltungsberichten der indirecten Steuern. Faure p. 120. O. S. 690.

§. 281. Auch diese Steuer ist durch die Finanzbedürfnisse nach dem letzten Kriege verursacht worden. Zu ihrer Einführung trug die Rücksicht auf den fiscalischen Nachtheil des Cichorienconsums

für den Ertrag des Kaffeezolls, zumal seit dessen Erhöhung nach dem Kriege bei. Das principielle Bedenken gegen diese Steuer auf einen Artikel des Consums der ärmeren Classe und das weitere Bedenken, dass dieser Consum in einigen Gegenden (Departement Nord, Pas de Calais) besonders stark verbreitet sei, die Steuer hauptsächlich also nicht gleichmässig wirke, tauchten auf, aber hinderten die Einführung der Steuer nicht. Obwohl man die Herstellung der Cichorie für den eigenen Hausbedarf frei liess, keinen nachtheiligen Einfluss der Steuer auf den Consum und dessen Zunahme glaubte nachweisen zu können und die Erhebungskosten mässig waren, wurde die Steuer doch schon im Jahre 1878 wieder aufgehoben, bald nach der Seifensteuer, obwohl der hohe Kaffe Zoll verblieb. Damit ward eine Einnahme von  $5\frac{1}{3}$  Mill. Fres. aufgegeben.

Die Einrichtung der Steuer war die übliche, Lizenzen, Declarationen, Exercice, Versendungscontrole u. s. w. Eigenthümlich war auch hier, wie bei der Kerzen- und Zündhölzchensteuer, die Vorschrift, dass die Cichorie nur in geschlossenen Packeten bestimmten Gewichts und in gestempelten Umschlägen circuliren und zum Verkauf gebracht werden durfte.

Der Fabrikationssteuersatz war 30 Cent. per Kil. für die „racine de chicoree préparée“, beabsichtigt waren 50 Cent. gewesen, aber nicht angenommen. Die eingeführte Cichorie, gebrannt oder gemahlen, zahlte nach dem Tarif v. 8. Juli 1871 55 Fres. per 100 Kil. (statt der innern Steuer), nach Aufhebung der inneren Steuer im Tarif von 1881 noch 5 Fres. Der Kaffe Zoll war in demselben Tarif für Bohnen auf 150 und 170 Fres., für gebrannten oder gemahlene auf 200 Fres. gestellt, mit 4 % Zuschlag später 156 und 200 Fres. Lizenz der Fabrikanten und gewisser Kaufleute 20 Fres. Die vorgeschriebenen Gewichtsmengen der Packete waren 100, 250, 500, 1000 Gramm und mussten so beschaffen sein, dass sie mittelst Stempeln oder gestempelter Vignetten umschlossen werden konnten. Nach Ges. v. 21. Juni 1873 Art. 23 mussten die Fabrikanten auf ihre Kosten selbst diese Papiere anbringen. Diese Stempelung oder Vignettirung war aber hier keine Steuererhebungsform, sondern nur eine Controlform. Die Fabrikanten u. s. w. hatten die Steuer nach monatlicher Abrechnung in der sonst üblichen Weise (baar oder mit Cautionsobligationen) zu begleichen. Die Kleinkaufleute durften, wenn sie weniger als 100 Gramm verkauften, nicht mehr als 1 Packet auf einmal anbrechen. — Die Menge der versteuerten Cichorie ist von 1872—1877 von ca. 8—9 auf ca. 18 Mill. Kil. gestiegen.

### γγ) Seifensteuer.

Gesetzgebung. Eingeführt durch Ges. v. 30. Dec. 1873 Art. 7, 8; Reglem. v. 8. Jan. 1874. Ges. v. 5. Aug. 1874 Art. 8 (Steuerfreiheit). Decr. v. 8. Aug. 1875 (Durchführung der Seifensteuerfreiheit für Webereien und Färbereien von Geweben). Aufhebung durch Finanzges. v. 16. März 1878 Art. 1 vom 1. April 1878 an.

Literatur. Stourm II, 107. Vignes I, 174. Block, dict., Art. savons v. Kaufmann S. 459. — Mathieu-Bodet I, 240. Amagat p. 349. — Statistik o. S. 690. Faure p. 120.

§. 282. Diese gleichzeitig mit der Stearin- und Kerzensteuer und der allgemeinen Oelsteuer eingeführte Steuer wurde an Stelle einer anfangs geplanten Ausdehnung der Salzsteuer auf das zur Sodafabrikation dienende steuerfreie Salz gewählt. Sie traf Seife jeder Art mit 5 Fres. per 100 Kil., doch bestand umfängliche Steuerfreiheit für Seife, welche zu bestimmten im Gesetz v. 5. Aug. 1874 noch genauer bezeichneten Verwendungen von Seife in der Textilindustrie diente. Die ins Ausland gehende Seife war ebenfalls steuerfrei. Fremde Seife trug auch hier eine Compensationsabgabe von 5 Fres. bei der Einfuhr, neben den beträchtlichen Zöllen. Die Einrichtung der Besteuerung war die übliche, mit Licenzpflicht (20 Fres.), Declarationen, Buchführungszwang, Exercice, Versendungscontrole u. s. w. Einer besonderen Controle unterlagen aber auch die Fabriken, welche Seife steuerfrei beziehen durften. Nach wenig über vierjährigem Bestehen wurde die Steuer bereits wieder aufgehoben, der erste Schritt zu Steuererleichterungen auf diesem Gebiet. Der Ertrag von ca. 6 Mill. Fres. war hinter den anfänglichen Schätzungen von 9 Mill. zurückgeblieben, wie behauptet wird, weil viele Hinterziehungen stattfanden.

Im allgemeinen Tarif vor 1881 war Seife mit 205 Fres. belegt, im Vertragstarif mit 6 und 70, im Tarif von 1881 mit 12 und 6 Fres. für 100 Kil. Steuerfrei war die Seife für die Vorbereitung, Entfettung, Färberei, Bleicherei von Seide, Wolle, Baumwolle und anderen Faserstoffen der Textilindustrie im rohen Zustand oder als Gewebe, wenn es noch nicht die letzte Appretur erhalten hat. Die Verwendung musste genügend erwiesen werden. Die Steuerfreiheit erfolgte in der Weise, dass die Seifen von den Fabriken unter *acquits-à-caution* oder aus dem Auslande unter Zollplombe bezogen werden mussten. Die *acquits* wurden beim Empfänger nur unter Vorzeigung der Sendungen unter Band und Blei *dechargirt*. Dann Einlagerung in abgesonderte Magazine und Herausnahme nur nach dem täglichen Bedarf, mit entsprechenden weiteren Controlen. Fehlmengen nach den Inventaren steuerpflichtig. Nach Gutdünken der Verwaltung periodische Visitationen oder Einrichtung bleibender Ueberwachung auch dieser Textilindustrie-Etablissements (Decr. v. 8. März 1875). Diese doppelseitige Controle, theils der Seifenfabriken, theils der Textilfabriken war bei dem mässigen Steuerertrag wohl ein Umstand, der die Bestrebungen nach baldiger Beseitigung der Steuer unterstützte. — Im Jahre des höchsten Ertrags, 1876, wurden 163.6 Mill. Kil. Seife im Inland producirt, wovon 123.3 Mill. versteuert, 18.3 steuerfrei ausgeführt, 18.3 dgl. in der Textilindustrie verwendet, der Rest blieb in Verrechnung. Man hatte den steuerpflichtigen Consum bei der Einführung der Steuer auf 150 Mill. Kil. geschätzt.

Die ursprünglich als gewöhnliche Verbrauchssteuer eingerichtete, dann aber bald in Monopolforn gekleidete Zündhölzchensteuer wird unten bei den Monopolen mit behandelt werden (§. 309).

#### ε) Andere verwandte kleinere Steuern.

Prüfungsabgabe von Gold- und Silberwaaren, Abgabe von denaturalisirtem Alcohol, Spielkartensteuer.

Die jetzt mit 37,50 Fres. vom Hectoliter reinen Alcohol erhobene Steuer von denaturalisirtem Alcohol ist oben S. 612 bei der Getränkebesteuerung schon mit be-

sprochen worden. Ertrag f. 59,106 Hectol. 2.22 Mill. Fres. in 1886, f. 55,366 Hectol. 3.20 Mill. Fres (provis.) in 1887.

α) Prüfungsabgabe von Gold- und Silberwaaren.

(Droit de garantie sur les ouvrages d'or et d'argent)

Gesetzgebung. (Hauptbestimmungen.) Wiedereinführung durch das grundlegende Gesetz vom 19. Brumaire VI (9. Nov. 1797). Zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen über Einzelheiten, besonders der Ausführung, betreffen meistens nur die gewerbepolizeiliche Seite der Sache, die Markierungen u. dgl. m. Alle einzelnen noch in Kraft stehenden Bestimmungen bei Olibo. So noch verschiedene aus J. VI u. den folgenden Jahren bis XIII; dann wieder 1819, 1820 (5. Mai), 1836, 1838 (Ord. v. 7. Apr. über der poinçon de recense), Ges. v. 10. Aug. 1839 nebst Ord. v. 30. Dec. 1839 (über Ausfuhr von Gegenständen ohne französische Marke und ohne Abgabenzahlung), Ges. v. 9. Aug. 1844 Art. 13 (Herabsetzung der droits d'argue), Ord. v. 23. Dec. 1846, Decr. v. 24. Juli 1857 (Einrichtung der „Garantie“ in Algier), Decr. v. 26. Mai 1860 (Ausdehnung der Verpflichtungen der Fabrikanten plattirter Waaren auf diejenigen, welche vergoldete und versilberte Waaren auf galvanischem oder electro-chemischem Wege herstellen), Decr. v. 13. Jan. 1864 (u. A. eigener Stempel für eingeführte ausländische Waare). Nach dem Kriege Abgabehöherung durch Ges. v. 30. März 1872, Decr. v. 27. Juni 1877 (Ausfuhr französischer Waare nur über bestimmte Zollämter), Decr. v. 27. Juli 1878 (Regelung der Rückzahlung der Abgabe bei Ausfuhr von Waaren), Ges. v. 25. Jan. 1884 (Einführung eines vierten Einheitsgrads — titre — für zur Ausfuhr bestimmte Gegenstände), Ausführungs-Decr. dazu v. 10. Juni 1884 (s. Bull. XV, 145, 647), Decr. v. 24. Dec. 1887 (eigener Stempel für ausgefuhrte gewesene, wieder zurückgesendete französische Waare).

Literatur. S. die Bibliographie über den weitläufigen und verwickelten Gegenstand in Block, dict., Art. garantie, p. 1034. Stourm II, 90—103 (Wiederherstellung der alten Gesetzgebung durch das Ges. v. Brumaire VI). Vignes I, 187—191. Block, dict., Art. garantie von Moreau, reichhaltig, eingehend und klar. Suppl. génér. p. 215 (Ges. v. 1884), Suppl. 1888 p. 367. Olibo II, 543—684 (höchst detaillirt und reichhaltig). v. Hock S. 432—439; v. Kaufmann S. 447—449. — Mathieu-Bodet I, 104, 105. Amagat p. 343. — Statistik. Faure p. 118; bes. in den Übersichten (mit weiteren Ausführungen) im Bull. I. 216. V, 233, XV, 156; Ertragsdaten in den Berichten der indirecten Steuerverwaltung.

Die wichtigste und interessanteste Seite des Gegenstandes ist die gewerbepolizeiliche, zugleich die complicirteste, welche jene Menge von Bestimmungen und deren häufige Abänderung (betrifft der Arten der Markierung u. s. w.) veranlasst hat. Sie kann hier aber nur gestreift werden. S. darüber bes. den Art. von Moreau und Olibo's Werk, auch Bull. a. a. O., bes. XV, 156.

§. 283. Von Alters her bestand in Frankreich eine strenge gewerbepolizeiliche Controle der Herstellung und des Verkaufs von Gold- und Silberwaaren. Namentlich seit dem 16. Jahrhundert, dann unter Ludwig XIV. und wiederholt im 18. Jahrhundert wird diese Controle im Einzelnen geregelt. Sie dient einem doppelten Interesse, einmal soll sie den Käufern Sicherheit hinsichtlich der Qualität der Waaren gewähren und zweitens von den Producenten unsolide und betrügerische Concurrenz fern halten und der französischen Waare im In- und Auslande einen guten Ruf verbürgen. Das Controlsystem bedingte Einrichtungen, welche Kosten machten. Es wird daher, obnehin im Geiste der älteren Gewerbepolitik, in

systematischer Weise seit Ludwig XIV. ein Gebührenwesen damit verbunden, das diese Kosten zu decken ermöglichte, aber darüber hinaus Ueberschüsse gewährte, so dass es in eine gewerbesteuerartige, überwiegend wohl schon in eine verbrauchs- und luxussteuerartige Besteuerung überging. Das Ganze war aber zweckmässig und nicht einseitig fiscalisch geordnet und erfüllte seinen gewerbepolizeilichen Zweck gut.

Gleichwohl brach auch diese bewährte Einrichtung in der ersten Revolution zusammen, ohne förmlich gesetzlich aufgehoben zu sein, ja sogar trotz ausdrücklicher wiederholter amtlicher und legislativer Erklärungen, dass die Controle fortzudauern habe. Die „Gebühren“ fielen unter die Kategorie der „indirecten Steuern“, die unvermeidlichen Controlmassregeln unter die Opposition gegen derartige „Eingriffe in die freie Bewegung“ und damit beide unter die einseitige Verurtheilung der Tagespolitik. Die nach dem thatsächlichen Wegfall der Controle (1791 ff.) eintretenden Missstände wurden aber rasch so empfindlich, dass bald an eine Wiederherstellung der Controle ernstlich gedacht wurde, wobei auch die Wahrnehmung des Finanzinteresses mit als Ziel hervortrat. Diesen Bestrebungen verdankt das grundlegende Gesetz vom 19. Brumaire VI (9. Nov. 1797) seine Entstehung. Es besteht im Wesentlichen in der Wiederherstellung der früher in Geltung gewesenen Bestimmungen, wie dies Stourm auch hier näher nachgewiesen hat. Dieses Gesetz ist die Grundlage der „Garantie“ der Gold- und Silberwaaren geblieben. Es ist überwiegend ein gewerbepolizeiliches, nebenbei aber auch ein fiscalisches Gesetz. In beiden Beziehungen hat es sich ziemlich bewährt. Später sind in der Hauptsache nur Ergänzungen nach der gewerbepolizeilichen Seite erfolgt.

Fiscalischer Art sind die Bestimmungen über die bei Gelegenheit der amtlichen Controle zu erhebenden Abgaben (gen. Gesetz Art. 21, „droits de garantie“), welche später nur um die Zuschlagdecimen erhöht, sonst bis 1872 unverändert geblieben sind. In diesem Jahre trat eine Erhöhung des Principalsatzes der Abgaben in der damals eingeschlagenen Richtung der Finanzpolitik ein (Ges. v. 30. März 1872). Ausserdem bestehen Gebühren für die vorgeschriebene Benutzung der staatlichen Gold- und Silberdraht- oder Fädenziehereien (Argues), die also eine monopolistische öffentliche Einrichtung darstellen, — weil man an diesen Gold- und Silberdrähten und Fäden keine Markirung anbringen

kann — sowie Probierergebühren. Die erhobenen eigentlichen Garantieabgaben wurden bei der Ausfuhr von Waaren nach dem Gesetz vom Brumaire VI zu  $\frac{2}{3}$  ersetzt, so dass das letzte, nicht rückvergütete Drittel eine Art Ausfuhrzoll darstellte. Nach dem Gesetz von 1872 erfolgt jetzt voller Ersatz. Missbräuche, welche mittelst geheimer Wiedereinfuhr steuerfrei ausgeführter Waaren getrieben wurden und daher das fiscalische Interesse schädigten, haben verschärfte Controlen veranlasst, sind dadurch vermindert, aber kaum ganz abgestellt worden. Fremde eingeführte Waaren unterliegen derselben Qualitätscontrole wie die einheimischen und den Garantiegebühren dafür neben den Zöllen.

Finanzwissenschaftlich betrachtet stellt die „Garantieabgabe“ eine gemischte Abgabe dar, welche Elemente der Gebühr und der Steuer, speciell der Verbrauchs- (Gebrauchs-) und Luxussteuer, — in Etwas vielleicht auch der Special-Gewerbsteuer — in sich vereinigt. Die kostenlose Markirung von Exportwaare und die Rückvergütung bei markirter und versteuerter solcher Waare lassen in der Abgabe das Element der indirecten Verbrauchssteuer deutlich hervortreten. Die Abgabe ist in jedem dieser Elemente und auch in ihrer Höhe wohl zu rechtfertigen. Der Ertrag ist, mit Schwankungen, bis 1869 und wieder von 1872 an, nach der Steuererhöhung, bis 1882 gestiegen, hat seitdem aber nicht nennentlich wieder abgenommen. Vielleicht ist daran Unterschleif im auswärtigen Handel immer noch etwas betheiligt, worauf auch andere Daten der Handelsbewegung hinweisen.

Der Abgabesatz des Ges. v. Brum. VI auf neu fabricirte Waare war 20 Fres. für das Hectogramm Gold, 1 Fres. für das Hectogramm Silber, ohne die Probiergebühren, später (J. VII) mit 10% Zuschlag, also 22 und 1.10 Fres., seit 1855 mit 20% Zuschlag, 24 und 1.20. Erhöhung im Ges. v. 30. März 1872 auf 30 und 1.60 Fres. im Princ. mit  $\frac{2}{3}$  Decimen Zuschlag, daher auf 37.50 und 2 Fres. oder vom Werthe des  $\frac{9}{10}$  feinen Münz-Metalls allein immerhin 12.1 und 10 $\frac{1}{10}$ , entsprechend weniger vom Werthe des Fabrikats. Die Drahtzuggebühren sind für Gold 45 und 30, für Silber 25 und 12 Centimes für das Hectogr., je nachdem Ziehwerkzeuge (filières) des Fabrikanten selbst gestellt werden oder nicht. Die Probiergebühren betragen bei der Probe mit Probierstein 9 Cent. für das Dekagramm Gold, 20 Cent. für das Hectogr. Silber, sonst für jede Probe im Probiertigel (coupelle) bez. 3 Fres. und 80 Cent. Steuerobjecte und Erträge waren folgende (Bull. I, 217, XV, 157, XXIII, 288):

	Goldwaaren Hectogr.	Silberwaaren Hectogr.	Garantiesteuer 1000 Fres.
1860	89,665	713,645	3,022
1869	118,230	739,943	3,726
1870	64,299	416,361	2,043
1871	74,072	458,103	2,328
1872	121,021	705,849	5,239
1873	113,777	671,965	5,386
1881	145,341	820,905	7,092
1886	84,103	736,497	4,624

Im J. 1882 waren von dieser Waarenmenge 8143 Hectogr. Gold und 42,424 Hectogr. Silber ausländischen Ursprungs. In der Ertragsziffer ist der Betrag der rückgezahlten Abgaben bei der Ausfuhr noch enthalten; er war z. B. 1869 79,000, 1870 236,000, stieg dann auf 720,000 in 1876 und 1877, war aber 1881 nur noch 198,000 Fres., nach Eintritt des Decrets v. 27. Juli 1878 (s. u.). Andererseits fehlt in der Ertragsziffer der Betrag der für wieder eingeführte französ. Waare erhobenen Steuer (1869 c. 10,000 Fres., 1872 39,000, 1877 189,000, 1881 nur 1614 Fres.).

Für die genauere Durchführung der Controle nach der gewerbepolizeilichen Seite muss hier auf die Gesetze, bes. das vom Brum. VI, die Decrete und die eingehenderen Darstellungen und Commentare verwiesen werden.

Es werden zur amtlichen Probe, Garantie und Garantiestempelung nur Goldwaaren von 3 „gesetzlichen Feinheitsgraden“ zugelassen, von 920, 840 und 710<sup>00/100</sup>, seit 1884 speciell auch noch goldene Uhrgehäuse bloss zum Export von einem vierten Grade zu 583<sup>00/100</sup>; bei Silberwaaren sind die gesetzlichen Feinheiten 950 und 800<sup>00/100</sup>. Die erlaubte Fehlergrenze (tolerance) ist bei Goldwaaren 3, bei Silberwaaren 5<sup>00/100</sup>. Die erfolgte Controle wird dann durch Marken oder Stempel ausgedrückt, deren mehrere unterschieden werden. Jede für den inländischen Markt bestimmte Waare muss die Marke des Fabrikanten tragen, dann die amtlichen Marken der Feinheit und des Garantiebureaus; ganz kleine Gegenstände haben an Stelle dieser 3 2 kleine eigene Marken, eine für Gold und eine für Silber. Besondere Amtsmarken bestehen für importirte fremde Waaren, für zur Ausfuhr bestimmte mit Feinheitsgarantie versehene steuerfreie Waaren, für ebensolche, mit vorbehaltener Rückeinfuhr ausgeführte Waaren (seit 1878), für wirklich reimportirte Waaren (poinçon de retour, seit 1887), für neue Stempelung von Waaren nach Constatirung falscher Feinheitsgrade und Stempel (poinçon de recense), für alte Sachen (de hasard), für Geld- und Silberbarren, auch für plattirte Waare.

Diese verschiedenen Markirungen sollen zur Verhütung von Täuschungen des Publicums und zugleich zur Wahrnehmung des fiscalischen Interesses dienen. Mit vollständigem Erfolg indessen noch immer kaum, indem theils Nachahmung der amtlichen Marken schwer ganz zu verhüten ist, theils bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr Hinterziehungen, bezw. widerrechtliche Erlangungen von Steuervergütungen vorkommen, was allerdings die seit 1878 eingerichteten Massregeln (Einführung besonderen Stempels) erschwert haben (Bull. XV, 156). Die hier für die Finanzverwaltung vorliegenden Schwierigkeiten erklären sich folgendermassen. Sie werden hier als ein gutes Beispiel solcher Verhältnisse einmal etwas näher dargelegt.

Die amtliche Markirung ist für in- und ausländische, für den inländischen Markt bestimmte Waaren obligatorisch und auf die erwähnten Feinheitsgrade beschränkt. Die ins Ausland gehenden französ. Waaren können verschieden behandelt werden, 1) entweder so, dass die mit den gewöhnlichen Inlandsmarken versehenen Waaren ausgeführt werden: dann erfolgt jetzt, seit dem Gesetz von 1872, volle Rückvergütung der erhobenen Garantiegebühren; oder 2) so, dass die Waaren von vornherein mit besonderen „Ausfuhrmarken“ versehen werden: dann wird überhaupt keine Garantieabgabe erhoben, es ist nur zu verhüten, dass die Waare im Inland abgesetzt wird, muss daher die wirkliche Ausfuhr controlirt werden; die Markirung dient hier nur dazu, dem fremden Marke die Garantie der richtigen Qualität zu geben; endlich 3) brauchen, nach Ges. v. 10. Aug. 1844, Exportwaaren eventuell überhaupt nicht markirt zu werden und keine Garantiegebühren zu entrichten, sie müssen aber dann, nach erfolgter Prüfung und Anerkennung des gesetzlichen Feinheitsgrades — was also immerhin auch hier vorgeschrieben bleibt, — bei der Verwaltung hinterlegt oder von deren Beamten überwacht werden, bis die Ausfuhr nachgewiesen wird.

Hintergehung des Fiscus, Hinterziehung schuldiger Gebühren, unrechtmässige Erlangung von Ausfuhrvergütungen ist hier nun auf mancherlei Weise möglich. Einmal durch Nachahmung der amtlichen Marken und durch Absatz von Waaren mit Exportmarke oder ohne Marke im Inland: die schwierigeren und wohl selteneren Fälle; sodann durch Einschmuggelung ausländischer Waare, ohne nachträgliche Markirung und Gebührenerichtung: wohl nicht ganz zu verhüten, schon beim Reisendenverkehr, da die Beschränkung des freien Mitbringens von Waaren

durch Reisende für den persönlichen Gebrauch auf 5 Hectogr. f. d. Person (Art. 23 des Ges. v. Brum.) nicht sicher zu controliren ist; indessen wird auch über diese Art der Hinterziehung nicht besonders geklagt. Die Hauptfälle derselben betreffen vielmehr die genannte erste Kategorie von Waaren, welche mit Inlandsmarke versehen Ausfuhrvergütungen erlangen und dann nach erfolgter, steueramtlich controlirter Ausfuhr im Geheimen wieder eingeführt werden, um entweder ohne neue Markierung steuerfrei im Inland abgesetzt oder selbst von Neuem zur Ausfuhr angemeldet und abermals mit Ausfuhrvergütung exportirt zu werden. Auf diese Weise scheint bes. von 1872—78 der Fiscus in steigendem Maasse hintergangen zu sein, namentlich bei Goldwaaren. Das Decr. v. 27. Juli 1878 führte eben deshalb einen eigenen Stempel für Waaren ein, welche mit der Bedingung der Wiedereinfuhr exportirt werden. Der Erfolg war eine bedeutende Verminderung der Ausfuhr von Waaren mit den allgemeinen Inlandsstempeln (von 16,000—17,500 Hectogr. Gold auf 9800 in 1879, 4—5000 in den folgenden Jahren, von 27—30,000 Hectogr. Silber auf 20,000, dann auf 15—17,000), und demgemäss die schon erwähnte Abnahme der Ausfuhrvergütungen für solche Waaren, von über 700,000 auf c. 200,000 Fres. (Bull. XV, 156, 158). Aber ganz scheint der Uebelstand auch hierdurch nicht beseitigt zu sein, wie die Einführung einer eigenen „Retourmarke“ für wiedereingefuhrte französ. Waare in 1887 (Decr. v. 24. Dec.) vermuthen lässt. — Die Ausfuhr von französ. Waare mit Exportmarke ist, mit einigen Schwankungen, im Ganzen von 1872—73 bis 1882 ungefähr gleichgeblieben (Goldwaaren 17—20,000, Silberwaaren 55,000—70,000 Hectogr.). Die Ausfuhr nicht markirter Waare war und blieb unerheblich (Gold 100—600, etwas steigend, Silber 700—1400 Hectogr.).

Zur Erzwingung der vorgeschriebenen Markierung bestehen die erforderlichen Controlen der Fabrikation und des Verkaufs der Gold- und Silberwaaren, namentlich Anmeldepflichten der Fabrikanten, Händler, Visitationsrechte der Verwaltung. Eine förmliche beständige Ueberwachung (Exercice) wird aber nicht ausgeübt. Die Zahl der controlirten Fabrikanten (incl. Uhrmacher) war 1879 2357, 1886 2305 (wovon 503 Uhrmacher), der Händler 13,394 und 14,147. Lizenzpflichtig sind diese Geschäftsleute nicht. Garantiebureaux bestehen in den wichtigeren Städten (einige 70). Sie unterstehen für die technische Seite ihrer Aufgaben der Münzverwaltung, für die fiscalische der Direction der indirecten Steuern. — Die Strafbestimmungen sind auf diesem Gebiete angemessen verschärft: so bei Nachahmung und unerlaubter Anwendung von Staatsmarken Zuchthaus (travaux forcés, réclusion, Art. 108 des Ges. v. Brum. VI, Code pén. Art. 140, 141); bei Betrug in Betreff des Feingehalts Gefängnisstrafe von 3 Monat bis 1 Jahr und Geldstrafe (Code pén., Art. 423; im Art. 81 des Ges. v. Brum. steigende Geldstrafe im Wiederholungsfall, beim dritten Male Geschäftsuntersagung); bei anderen Contraventionen Geldstrafen von 200 — (im Wiederholungsfalle) 500—1000 Fres., schon beim 2. Falle öffentliche Bekanntmachung, beim dritten Geschäftsverbot mit Strafe der Confiscation aller Handelobjecte (Ges. v. Brum. Art. 80); ähnlich bei Anbringung falscher Marken, wo die Waare ausserdem confiscirt wird (eb. Art. 109); fertige, nicht markirte Waare wird beim Fabrikanten und Händler beschlagnahmt, worauf Strafverfolgung vor dem Correctionstribunal eintritt; bei Besitzern werden solche Waaren confiscirt und wird ebenfalls das Strafverfahren eingeleitet (eb. Art. 107).

### 33) Spielkartensteuer.

Gesetzgebung. Wiedereinführung durch die Stempelgesetze v. 9. Vendém. J. VI, Regelung durch Verordn. v. 3. Pluviose VI (22. Jan. 1798). Verschiedene weitere Bestimmungen in diesem und den folgenden Jahren bis 1810, bes. Decr. v. 1. Germin. XIII. Neue Regelung und Tarifierung durch Decr. v. 9. Febr. 1810, dann bes. durch Ges. v. 28. April 1816 Art. 160—170, 223—226. Einzelnes später durch Ordonnanzen geordnet und durch Gesetze (4. Juni 1836, 7. Aug. 1850) verändert. Tarifierhöhung durch Ges. v. 1. Sept. 1871 Art. 5, Ges. v. 21. Juni 1873 Art. 19, Circ. v. 15. Juni 1887.

Literatur. Stourm II, 121—124. Vignes I, 185—187. Block, dict., Art. cartes à jouer von Roucou; suppl. 1887 p. 230. Say, dict., Art. cartes à jouer von Hastier. Olibo II, 253—275. v. Hock S. 407—410. v. Kaufmann S. 443 bis 447. — Mathieu-Bodet I, 40, Amagat p. 339. — Tarif Bull. XVI, 538. — Statistik Faure p. 118. Berichte der Steuerverwaltung im Bull.

§. 284. Auch diese Abgabe stammt aus der Zeit vor 1789, wo sie seit dem 16. Jahrhundert bestanden hatte und wesentlich ebenso geregelt war wie in der Gegenwart, besonders in einem Reglement von 1751. Im Jahre 1791 als „indirecte Steuer“ mit den übrigen gefallen, wurde sie in Verbindung mit der Stempelgesetzgebung 1797 ff. auf der alten Grundlage wieder hergestellt. Ihr Tarif hat mehrfach nach Höhe und Classification gewechselt. Nach dem letzten Kriege traten Erhöhungen ein. In Betreff der Einrichtung der Steuer sind allgemeine Punkte, nach Analogie der sonstigen Verbrauchssteuern — so Lizenzpflichtigkeit (50 Fres., seit 1871 100 Fres. im Principal, 125 mit Zuschlag) für den Fabrikanten, Exercice der Fabrik u. s. w. — und besondere Punkte zu unterscheiden. Hinsichtlich letzterer ist das von Anfang an Characteristische geblieben: eine Beschränkung der Fabrikation auf gewisse Orte, noch verschärfte Controlen der Fabrikation und des Verkaufs der Karten, Zwang zur Entnahme des Papiers für die Herstellung der gewöhnlichen Karten (mit „französischen Bildern“) zu bestimmten Preisen von der Steuerverwaltung, Umhüllung jedes Spiels in vorgeschriebener Weise, mit bestimmter Bezeichnung, Marke und Bandstreifen mit Trockenstempel, anzulegen von den Steuerbeamten, ohne welchen Bandstreifen die Karten nicht im Verkehr sein dürfen. Die Ausfuhr von Spielkarten ist durch Steuerfreiheit der letzteren erleichtert, auch die Fabrikation dieser Karten von gewissen Beschränkungen, so von der zwangsweisen Benutzung von Regie-Papier befreit, aber die Ausfuhr selbst wird noch besonders überwacht. Die Einfuhr von Spielkarten ist verboten. Der Ertrag ist nach der Steuererhöhung von 1871 gestiegen, doch nicht verhältnissmässig, seit 1876—77 ist er fast gleich geblieben, mit nur kleinen jährlichen Schwankungen.

Der Steuersatz war anfangs (J. VI) ein dreistufiger, für ein Spiel nach Zahl der Karten 20, 30 und 40 Cent., seit 1810 ein gleicher von 25, seit 1816 von 15 Cent., 1850 wieder ein zweistufiger von 25 für Karten mit französischen, von 40 für solche mit fremden Porträts, 1871 abermals ein gleicher von 50 (im Principal), 1873 wiederum ein zweifacher, 50 für Karten mit französischem, 70 für solche mit fremdem Bilde, mit den Zuschlägen 62.5 und 87.5 Cent. für jedes Spiel. Vielleicht, rein fiscalisch betrachtet, doch zu hoch, worauf wenigstens die Ertragsstabilität hinweist. Der Ertrag stieg von ca.  $\frac{1}{4}$  Mill. Fres. in 1830 auf 1.61 in 1869, nach der Steuererhöhung von 1871 und 1873 auf 2.3—2.4 Mill. Fres., 1886 war er 2,305,000 Fres., für 3,592,000 Spiele, fast ganz für die gewöhnlichen Karten, mit französischem Bild (1886 2,245,000

Francs). Der Steuererhöhung um ca. 108 % nach dem Kriege (incl. Zuschläge berechnet) entsprach also nur eine Ertragssteigerung von ca. 44 %. Das zur Vorderseite der französischen Karten von der Regie zu beziehende Papier kostet in 4 Sorten für 1000 Blatt 30, 20, 30 und 22 Frcs. Einnahme daraus (bei den verschied. Einnahmen der indir. Steuern) in den letzten Jahren c. 160,000 Frcs.

Im Jahre 1816 dachte die Regierung an die Errichtung eines Spielkarten-Monopols, das aber abgelehnt wurde. Die ausserordentlichen Beschränkungen der Privatfabrikation bei dem bestehenden Steuersystem, die kleine Zahl der Fabrikanten (1869 64, 1873 52, 1886 nur noch 23) legen einen solchen Gedanken nahe, zumal in einem Lande, wie Frankreich, wo drei andere Monopole schon bestehen und man die Tabakdebitanten so bequem auch mit dem Spielkartendebit betrauen kann. Jetzt besorgen letzteren 14,604 Kaufleute (1869 15,062, 1873 13,943), die zur Betreibung ihres Geschäfts einer eigenen Vollmacht der Regie bedürfen, dem Buchführungszwang für Ankäufe von den Fabrikanten, von denen direct gekauft werden muss, und für die täglichen Verkäufe und der Visitation der Steuerverwaltung unterliegen.

Auch sonst gehen die Beschränkungen und Controlen weit. Fabriken werden rechtlich nur in den Orten mit Directionen der indirecten Steuern, thatsächlich in den Hauptorten der Arrondissements, wo sich die Controle (Exercice) genügend einrichten lässt, gestattet. Die Fabrikanten entrichten die Steuer nach Massgabe der verbrauchten gestempelten Bandstreifen, welche um die Spiele gelegt werden. Sie haben gleichfalls über die Verkäufe genau Buch zu führen. Auch Wirthschaften u. dgl., in denen Karten gespielt werden, haben genau Buch über ihre Ankäufe zu führen und können visitirt werden. Ihnen wie jedem Privaten ist der Verkauf von Karten, mit oder ohne Band, neuer oder selbst gebrauchter untersagt. Steht ein solcher Apparat von Controlen u. s. w. mit dem finanziell doch wenig erheblichen Object in rechtem Einklang? — Eine Frage, die freilich auch in anderen Ländern bei der Kartensteuer auftauchen kann.

Die Strafbestimmungen sind, dem Character dieses Steuergebiets gemäss, auch besonders scharf, neben Confiscation und Geldstrafe (1000—3000 Frcs.) immer auch 1 Monat Gefängniss bei Fabrikation, Verkauf ohne Erlaubniss (Ges. v. 16. April 1816 Art. 166), auch bei Spiel mit verbotenen Karten in Wirthschaften u. dgl. (eb. Art. 167); bei Fälschungen und Nachahmungen von Mustern, Marken, ausserdem Zwangsarbeit (Art. 168, Code pénal Art. 142, 143). Contraventionen sollen doch häufig sein, auch mittelst Benutzung steuerfreier Exportkarten, welche im Geheimen wieder eingeführt werden, — also wie bei den Gold- und Silberwaaren.

## b. Die Verbrauchssteuern in Monopolform.

### Tabak-, Pulver-, Zündhölzchenmonopol.

Seit der Beschränkung der „Generaldirection der Staatsmanufacturen“ auf das Tabakmonopol (S. 598), haben die in Frankreich bestehenden Staatsmonopole nichts besonders Gemeinsames, daher werden sie hier gleich jedes einzeln für sich behandelt. Ueber die Einführung der drei Monopole in die Steuerverwaltung ist oben (S. 598 ff.) schon das Erforderliche angegeben worden.

### c. Das Tabakmonopol.

Gesetzgebung. Aufhebung des alten Monopols durch Freigabe des inneren Tabakbaus, der Fabrikation und des Verkaufs durch Ges. v. 20./27. März 1791. Seitdem nur Tabakzoll bei Einfuhr. Neue innere Steuer auf die Fabrikation v. 22. Brum. VII (12. Nov. 1798), verbessert durch Ges. v. 29. Floréal X (19. Mai 1802) und Ges. v. 5./15. Ventöse XII (25. Febr./6. März 1804), Erhöhung und Veränderung durch Ges. v. 24. April 1806 (Art. 44—47). Decr. über Cultur, Fabrikation, Verkauf v. 16. Juni 1808. — Wiedereinführung des Fabrikations- und Verkaufsmonopols durch kaiserl. Decret v. 29. Dec. 1810; dazu Decr. v. 11. Jan. 1811 betr. Verwaltung und Ueberwachung der Tabakankäufe, Fabrikation, des Verkaufs. Erhaltung des Monopols unter der Restauration durch Ges.

v. 24. Dec. 1814. Uebernahme in das codificirende Hauptgesetz über Finanzen, speciell über indirecte Steuern v. 28. April 1816. Titel V, Art. 172—229; hier aber Monopol nur bis Ende 1820. Durch weitere Gesetze immer auch nur für bestimmte Perioden verlängert (Ges. v. 28. April 1819 bis E. 1825, v. 17. Juni 1824 bis E. 1830, v. 19. April 1829 bis E. 1837, v. 12. Febr. 1835 bis E. 1841, v. 23. Apr. 1840 bis E. 1851, Decr. v. 11. Dec. 1851, Ges. v. 3. Juli 1852 bis E. 1862, Ges. v. 22. Juni 1862 bis E. 1872, v. 21. Dec. 1872 bis E. 1882, v. 24. Dec. 1882 bis E. 1892). — Tarifbestimmungen durch Decr. v. 9. Mai 1811, Ord. v. 17. Juli 1816 und 9. Oct. 1816, 18. März 1832, Decr. v. 2. Mai 1848, 19. Oct. 1860, 16. Aug. 1862, 29. Juni 1863 u. a. m. — Nach dem Kriege verschiedene Tarifierhöhungen und Veränderungen: Ges. v. 8. Juli 1871 Art. 16 (Zoll), 4. Sept. 1871 Art. 1, 2, Decr. v. 17. Febr. 1872, bes. Ges. v. 29. Febr. 1872 nebst Decr. v. 1. März 1872, Decr. v. 11. Juni 1872, 2 Decrete v. 17. Aug. 1872 (Zonen des Cantinetabaks), Decr. v. 10. Oct. 1874 (Exportpreise), 25. April 1876, Ges. v. 13. Juni 1878 (Einfuhrzölle), Decr. v. 14. Dec. 1881 (Havanna-Cigarren) und andere für Einzelnes (s. die Angaben im Bull. XVI, 545 ff. beim Tarif). — Preise in Algier, Decr. v. 11. März 1873. — Die Grundlage des Monopols ist mit geringfügigen Aenderungen das Ges. v. 28. April 1816 geblieben (s. Olibo); s. auch Ges. v. 12. Febr. 1835, 23. April 1840, 24. Juli 1843, Decr. v. 12. März 1860, Decr. v. 17. März 1874 u. a. m., worin durchweg nur ganz vereinzelte Nebenpunkte verändert werden.

Literatur. Josat, *min. de fin.* p. 586—597. Stourm I, 371 ff., 381—393. (Wiedereinführung des Monopols nach der Revolution durch Napoleon, Abriss der Geschichte der vorausgegangenen Steuerersuche von 1791—1810 und ihrer Erfolge.) Vignes I, 174—181. Block, *dict.*, Art. *tabac*, auch *suppl. génér.* und Einzelnes in den Jahressupplementen (aus *Decreten, Circularen u. dgl.*). Say, *dict.*, Art. *tabac* steht noch aus. Olibo II, 309—446. Bull. I, 94—102. v. Hock S. 338—355, v. Kaufmann S. 508—536 (S. 509 Auszug aus dem Enquêtebericht v. 1835, S. 512 ff. aus dem v. 1876). — Mathieu-Bodet I, 98. Amagat p. 339. — Enquête sur l'exploitation du monopole de *tabac etc.* Par 1874 ff. Daraus, im Folgenden bes. benutzt, die „Réponses aux questions etc.“ der Gen.-Directoren der Staatsmanufacturen und der indirecten Steuern, mit vielen statistischen Daten und Annexen, Par. 1874. — Tarif Bull. XVI, 545—551. — Statistik Bull. X, 563, XVII, 626. Jahresberichte der Verwaltung der indirecten Steuern über die Verkäufe im Bull. Jahresbericht der Verwaltung der Staatsmanufacturen, aparte Publication, letzte hier benutzte f. 1886, Par. 1888; einleit. Ber. daraus f. 1884 im Block'schen *Ann. de stat.* 1887 p. 310. Faure p. 130, 197. Auch v. Kaufmann S. 524—535. Vieles Daten z. Th. auch Darstellung des französischen Monopols in den deutschen Schriften über Tabakbesteuerung von M. v. Mohl, Krücki, Mayr u. a. m., auch in den Materialien der deutschen Tabakenquête; hier u. A. in B. III Anl. XII S. 99—150 die wichtigsten Gesetze über die französische Tabakbesteuerung seit 1798 im französischen Wortlaut; Statistik der Ertragnisse der Steuer vor dem Monopol, 1798—1811, eb. S. 112. — Neuerdings giebt die Verwaltung in zwanglosen Heften eine eigene Fachzeitschrift heraus, *Mémorial des manufactures de l'état, tabacs* (1884—87 3 Hefte), worin wesentlich nur die agrar- und fabriktionstechnischen und ökonomischen Seiten, nicht die finanziellen behandelt werden.

#### aa. Entwicklung der Tabakbesteuerung.

§. 285. 1. Die Tabakbesteuerung bis zur Wiedereinführung des Monopols (1791—1810). Im Ancien régime hatte die Besteuerung des Tabaks in Monopolform, unter Ausschluss des heimischen Tabaksbaues im Monopolgebiete, das damals noch nicht ganz Frankreich umfasste, stattgefunden (S. 148). Das gut eingerichtete Monopol war der *ferme générale* mit übertragen

gewesen (S. 154) und hatte steigende Erträgnisse aufgewiesen, die letzte Pachtsumme, für 1790, war 32 Mill. Livres. Die constituirende Versammlung zögerte auch bei diesem günstigen Ertrage und bei der Schwierigkeit, ihn durch eine andere Form der Tabakbesteuerung oder durch sonstige Steuern zu ersetzen, mit der Aufhebung des Monopols (S. 378). Mirabeau z. B. ist für die Aufrechthaltung desselben eingetreten. U. A. wurde dafür geltend gemacht, dass die Raucher die Abgabe in dieser Form freiwillig tragen und es bedenklich sei, den Steuerausfall bei der Anhebung auf die übrige Bevölkerung zu übernehmen. Die geplante Fabrikationssteuer erschien zu unergiebig und mit der Freiheit der Tabakultur unvereinbar. Diese wagte man aber dem bisherigen grossen Monopolgebiet nicht länger vorzuenthalten, da sie eine nothwendige Consequenz des constitutionellen Grundsatzes und der „Declaration der Menschenrechte“ sei, dass jeder Eigenthümer frei über sein Eigenthum verfügen könne. Ebenso wenig wünschte man, in den in das allgemeine Steuergebiet einzuziehenden, bisher monopolfreien Provinzen mit bedeutendem Tabaksbau — besonders im Elsass und Flandern — eine solche „Eigenthumsbeschränkung“ gar erst neu einzuführen. Andererseits hielt man auch, wie früher (S. 148), Monopol und heimischen Tabakbau nicht miteinander vereinbar. So siegte schliesslich auch hier der damalige politische und finanzwirtschaftliche Doctrinarismus, das Monopol fiel, Jedermann erhielt im Inlande die Freiheit, Tabak zu bauen, zu fabriciren und zu verkaufen (Gesetz v. 20./27. März 1791). Nur die Einfuhr von Tabakfabrikaten blieb zunächst noch verboten. Die einzige Form der Tabakbesteuerung war der Einfuhrzoll auf Tabakblätter, dieser aber hätte neben völlig steuerfreiem inländischen Tabak selbst dann nicht irgend genügende, der bisherigen des Monopols entsprechende Erträge abzuwerfen vermocht, wenn nicht ohnehin durch die politischen Zustände die Zollverwaltung, die Controllen und der ordentliche Handel lahm gelegt worden wären. Der Ertrag sank auf  $\frac{1}{16}$  des früheren (1.5—1.8 Mill. Fres.). Dabei soll sich die Qualität der Tabakfabrikate gegen die Monopolzeit verschlechtern, der Preis nicht ermässigt haben.

S. Stourm I, 371—381. Olivo II, 310 ff. Bull. I, 94, alles nach dem Ber. v. Vivien, Enqu.comm. v. 1835. Der Einfuhrzoll für Blätter war zuerst 25 l. p. Quintal (50 Fres. per 100 Kil.), in französischen Schiffen importirt  $\frac{3}{4}$  davon, 1792 wurde er auf die Hälfte gesetzt, fremde Fabrikate zu 30 und 50 Fres. p. 100 Kil. zugelassen. Später (1797) wieder die Bestimmungen von 1791. Natürlich sind bei der Beurtheilung der Wirkungen einer blossen Besteuerung durch Einfuhrzoll die

damaligen Zeitverhältnisse zu berücksichtigen, auch die Papiergeldwirren. Ein „reinelles Experiment“ liegt also nicht vor.

Bei dieser Sachlage tauchten unter dem Directorium aber doch bereits wieder Pläne zu einer Aenderung der Tabakbesteuerung auf, wenn auch noch unter Ablehnung des Monopolgedankens, um aus dem Tabak eine grössere Einnahme für den Fiscus zu erzielen. Nach mehreren Anläufen kam man zur Besteuerung in Form einer Fabrikationssteuer (Ges. v. 22. Brum. VI oder 12. Nov. 1798). Diese Steuer war zuerst technisch noch sehr unvollkommen eingerichtet, da man ernstlichere Controlen noch scheute. Sie warf daher auch nur wenig ab (1.1—1.3 Mill. statt der erstrebten 10 Mill.). Aber sie bildete wenigstens wieder einen ordentlichen Anfang neben dem etwas erhöhten Einfuhrzoll für Tabakblätter, und wurde mit fortschreitender öffentlicher Ordnung in der Consequenz ihres Principis allmählig weiter ausgebildet, so dass sich der Ertrag vom J. XI (1802—3) an auch rasch hob. Er erreichte schliesslich die Hälfte bis drei Viertel des Ertrags des ehemaligen Monopols, — freilich 20 Jahre später und in dem damals so bedeutend vergrösserten französischen Staatsgebiet. Das Monopol ergab in den ersten Jahren nach seiner Wiedereinführung allerdings auch nicht gleich so viel, wie erwartet wurde, aber doch sehr bald den Ertrag des alten am Schluss des Ancien régime und dann langsam, jedoch stetig steigende Erträge. Ob die freiere Entwicklung des Fabrikatsteuerertrags ähnlich günstig, wie in den letzten Jahren, und wie alsdann diejenige des Monopolertrags gewesen wäre, lässt sich nicht bestimmt bejahen oder verneinen, da 1810—11 eben das Monopol an Stelle jener Steuer trat, ist aber doch nicht wahrscheinlich. Ueber die Qualität und die Preise im Vergleich zur alten Monopolzeit wurde unter der Fabrikatbesteuerung beständig geklagt. Eine noch weitere Steigerung der Steuersätze zur Ertragsvermehrung bei dieser Steuerform erschien ausgeschlossen.

S. Stourm I, 381 ff., die Statistik S. 388 (mit den Daten aus der Enquête v. 1835 im 3. Band der deutschen Enqu. S. 112 nicht ganz übereinstimmend s. u.) Olibo und Bull. II a. a. O.

Die Fabrikatsteuer in ihrer allmähigen Ausbildung ist als Versuch einer ergiebigeren Tabakbesteuerung ohne Monopol immerhin von allgemeinerem Interesse, daher hier eine etwas eingehendere Darstellung derselben. Das erste Gesetz vom Brum. VII war noch in jeder Hinsicht unzulänglich. Sein Erlass wurde damit begründet, dass die Vervielfältigung der Steuerobjecte ein Mittel sei, die Steuer milder und die Erhebung leichter zu machen und dass gerade der Tabak eine werthvolle Steuerquelle wegen der Grösse der Consumption und der schwachen Belastung des einzelnen Pflüchtigen biete. Unter fernerer Freierklärung von Bau, Handel und Fabrikation von Tabak. Verbot der Einfuhr fabricirten Tabaks. Erhöhung der Zölle auf Rohtabak 30, in französischen Schiffen importirt 20 Fres. p. Quintal) und Entrepôtzwang für

die fremden Tabake, die nicht gleich zur Fabrikation bezogen und verzollt wurden, wurde dem Fabrikanten eine „Specialtaxe“ von 40 Cent. und 24 Cent. p. Kil. für 2 Sorten Tabakfabrikate auferlegt. Die Einschätzung jeder Fabrik für das Fabrikationsquantum war den Municipalverwaltungen übertragen, die dabei bloss auf Grund einzuziehender „Erkundigungen“ über Zahl und Art der Maschinen, der Proceduren u. s. w. einschätzen sollten! Eigentümer und Depositare von fabricirtem Tabak hatten der Cantonverwaltung bei der Einführung der Steuer Erklärungen über ihre Vorräthe zu machen, wobei diese Verwaltung ermächtigt wurde, sich von der Wahrheit der Angaben zu vergewissern, aber unter Vermeidung „vexatorischer und den Rechten der Bürger zuwiderer Formen“. Um die Municipalverwaltungen an der richtigen Einschätzung zu interessiren, erhielten sie die eine Hälfte der Geldstrafen, die andere der Schatz. Für exportirte Tabakfabrikate war die Steuer zu  $\frac{2}{3}$  beim nachgewiesenen Ausgang aus dem Zollgebiet zu ersetzen. Die finanz. Verwaltung der Steuer war der Régie des Enregistrement übertragen worden.

In den späteren Gesetzen wurde aber die einmal angenommene Steuerform zweckmässig weiter gebildet, d. h. allerdings vor Allem mit den das fiscale Interesse sichernden Cautelen versehen. Die ganze Entwicklung ist auch als Beispiel beachtenswerth, wie man mit fortschreitender Wiederherstellung der politischen Ordnung in Steuersachen notwendig wieder zu den alten, bewährten, oder zu passenden ähnlichen neuen steuertechnischen und administrativen Controlen und Verkehrsbeschränkungen gelangt, welche freilich vielfach lästig, aber eben durch den fiscalischen Zweck und die gewählte Steuerform einmal geboten sind.

So wurde im Ges. v. 29. Flor. X (19. Mai 1802) zur Erschwerung des Grenzschmuggels die Einfuhr von Rohtabak zu Lande überhaupt verboten, bei Strafe der Confiscation der Waare und der Transportmittel, zu Meer nur in 12 bestimmten Häfen und bloss in Schiffen von 100 Tonnen und darüber, unter Androhung gleicher Strafen gestattet, von Norden und Osten (aus Deutschland oder Holland) nur über den Rhein in Cöln, Mainz oder Strassburg. Zoll 66 und 44 Frcs. (französische Flagge) p. 100 Kil., Entrepôtszwang, Circulation innerhalb 20 Kilometern von Küste und Grenze nur mit acquit-à-caution, unter Androhung der genannten Strafen. Dasselbe Gesetz verschärfte die Controlen der inneren Tabaksteuer und erweiterte die bezüglichen Rechte der Verwaltung und Pflichten der Tabakfabrikanten. Jeder der letzteren hatte vorher eine Declaration einzureichen, bei Geld- und Confiscationsstrafe, die Steuerbeamten durften für sich jederzeit die Fabriken visitiren, in Begleitung des Maire oder seines Adjuncten auch die Häuser, welche geheimer Fabrikation verdächtig waren. Die Steuer wurde bereits eine einheitliche ohne Qualitätsfuss — 40 Cent. p. Kil. — eine charakteristische Wendung bei jeder Fabriksteuer (Russland, Nordamerika). Einen weiteren Schritt in dieser Richtung verschärfter Controlen machte das Ges. v. 5. Ventöse XII. Die Steuer wurde der Régie des droits réunies unterstellt. Der Zoll wurde erhöht (100 Frcs. p. 100 Kil., in französischen Schiffen 80 nebst 10% Zuschlag), die Formalitäten, um fremden Tabak vom Zollamt oder aus dem Entrepôt zu beziehen, wurden ausgedehnt (Versendung nur auf Grund einer Declaration betr. die beziehende Fabrik und mit acquit-à-caution, der innerhalb gewisser Fristen vom Steuerbeamten bei Eingang des Tabaks in die Fabrik dechargirt werden musste). Fabrikanten und Debitanten von Tabakfabriken wurden lizenzpflichtig. Die ersteren mussten unter Androhung von Confiscation und weiterer Geldstrafe dem Steueramt die Mengen heimischen und fremden Tabaks anzeigen, welche sie verarbeiten wollten, und Buch über die bezogenen Mengen Rohtabak und die versendeten Mengen Fabrikate führen; die Fabriken, Häuser, Magazine unterlagen der Visite und Ueberwachung der Steuerbeamten. Die Lizenzen der Fabrikanten haben im Betrage gewechselt, 1803 waren sie 1000 bis 10,000 Frcs., für eine bestimmte Firma 15,000, später war das Minimum 2000, zuletzt 3000 Frcs. Die Debitantenlizenzen wurden anfangs nach dem Umsatz, höchstens 10 Cent. p. Kilo, geregelt, schliesslich nach der Grösse der Ortsbevölkerung abgestuft (10 Classen von 6—100 Frcs.). Die Debitanten durften keine eigentlichen Fabrikationsinstrumente besitzen und unterstanden ebenfalls der Visite der Steuerbeamten. — Ausgeführter heimischer Rohtabak zahlte einen Ausfuhrzoll ( $7\frac{1}{2}$  Frcs. p. 100 Kil.), Fabrikate erhielten Steuerrestitution, aber mussten unter acquit-à-caution zum Zollamt gelangen. — Die Strafbestimmungen waren auch noch verschärft worden; bei dreimaliger Contravention trat ausser den anderen Strafen Schliessung der Fabrik ein.

In der Folge wurden die Zölle und die inneren Steuern erhöht, so jene 1806 (Decr. v. 26. Febr.) auf 200 und 180, 1810 (Decr. v. 8. Febr. 1810) auf 400 und 360 Frcs., mit 10% Zuschlag (Continentalssperre); die innere Steuer verdoppelt (80 Cent. p. Kil.) und eine „Verkaufsabgabe“ von 20 Cent. noch hinzugefügt (Ges. v. 24. Apr. 1806). Nach diesem Gesetz mussten auch alle fabricirten Tabake mit Marken und Vignetten der Regie versehen sein.

Das Decret v. 16. Juni 1808 dehnte dann namentlich die Controle mit auf den Tabakbau aus. Jeder Pflanzter musste zu Anfang des Jahres seine Absicht und Lage und Umfang seiner Felder anzeigen, die Steuerbeamten nahmen nach der Ernte Inventare auf und hatten die erforderlichen Visitationsrechte. Der geerntete Tabak durfte nur unter Begleitschein (acquit-à-caution) versandt werden, für Fehlmengen nach Inventar und Versandregister hafteten, nach Abzug gewisser Nachlässe, Pflanzter und Grosskaufmann. Für die Fabrikanten wurde die vorgeschriebene Buchführung noch mehr specialisirt. Jede von der Regie zu beziehende Vignette kostete 1 Cent. Die Debitanten durften nur Fabrikate mit amtlicher Vignette und Fabriktype, keinen Rohtabak führen. Jede Circulation von Tabakfabrikaten von über 10 Kilogr. war an acquit-à-caution geknüpft.

Diese sehr verschärften Vorschriften steigerten den Ertrag allerdings rasch. Wie weit andere Factoren (politische Verhältnisse, Krieg und Frieden, Gebietsänderung u. s. w.) einwirkten, bleibe dahingestellt. Nach Stourm (I, 385) war der Ertrag der inneren Steuer allein (incl. Licenzen) i. J. X 1,127,000, XII 3,741,000, XIII 8,363,000, 1807 13,353,000, 1809 14,664,000, 1810 21,127,000 Frcs.; dazu Zoll 1807 8,225,000, 1810 4,328,000 Frcs. Nach der Enquête v. 1835 (a. a. O.) war jährlich im Durchschnitt Sept. 1798—März 1804 die besteuerte Menge 4.16 Mill. Kil., der Steuerertrag 4.75 Mill. Frcs., p. Kil. 1.15 Frcs., März 1804—Mai 1806 bez. 11.86 Mill. Kil., 12.68 Mill. Frcs. und 1.07 Frcs., Mai 1806—Juli 1811 bez. 9.68 Mill. Kil., 16.02 Mill. Frcs. und 1.65 Frcs. p. Kilogr.

§. 286. 2. Die Wiedereinführung des Tabakmonopols und seine dauernde Einbürgerung. Verschiedene Gesichtspuncte und Erwägungen waren es, welche die napoleonische Regierung im Jahre 1810 zu der wichtigen Massregel der Ersetzung der bestehenden Form der Tabakbesteuerung durch das Monopol veranlassten, einer der auch principiell bedeutsamsten und folgenreichsten Schritte des ersten Napoleon auf dem Gebiete der Besteuerung, ähnlich, wie die Wiedereinführung der Getränkesteuer (§. 252). Einmal wirkten hier allgemeine finanz- und steuerpolitische Erwägungen, sodann die speciellen Erfahrungen mit der Fabrikatsteuer ein. Die ersteren mögen ein wenig mit als Vorwand gedient haben, aber sie enthielten doch auch sachlich Richtiges. Die Erfahrungen mit der bestehenden Tabaksteuer zeigten, dass mit dieser Steuerform die fiscalischen Interessen sich nicht hinreichend befriedigen liessen und die volkswirtschaftlichen, auch die Ackerbauinteressen nicht nur nicht besser, sondern eher weniger gut als beim Monopol berücksichtigt würden.

Im Eingang zum Decret v. 29. Dec. 1810 werden jene allgemeinen Erwägungen folgendermassen in immerhin sehr beachtenswerther und für die napoleonische Finanz- und Steuerpolitik überhaupt charakteristischer Weise dargelegt. Die Finanzen eines grossen Staats müssten auch für ausserordentliche Umstände, selbst für die Wechselfälle schwerer Kriege die Mittel bieten, ohne dass man zu neuen Steuern, die in den ersten Jahren nur wenig einbrächten, zu greifen brauche. Das von manchen Nationen

hierfür angewendete Mittel, das Anleihen-system, sei verwerflich und unmoralisch, da es im Voraus die Zukunft belaste. Vorzuziehen sei ein System einer grossen Anzahl Steuern, die in gewöhnlicher Zeit wenig das Volk belasteten, weil der Tarif niedrig sei, aber in ausserordentlicher Zeit durch einfache Tarifierhöhung allen Bedürfnissen der Finanzen entsprechen könnten. Unter Hinweis auf die Herabsetzung der Grund- und Personalsteuern, die Errichtung der *droits réunies* und der Salzsteuer wird dann der Tabak als der von allen Gegenständen zur Besteuerung geeignetste bezeichnet. Die bisherigen Erfahrungen mit der Tabakbesteuerung seien aber unbefriedigend: geringe Zahl der Fabriken, die doch noch weiter zu vermindern wäre, der Preis der Fabrikate so hoch wie zur Zeit der Ferme, nur kleiner Ertrag für den Staat, die Landwirthe ganz von den Fabrikanten abhängig. Alles in Allem: die Staatsregie sei passender, selbst im Interesse der Landwirthschaft.

In der Zeit vor 1789 und noch während der ersten Jahre der Revolution hielt man es, wie schon bemerkt, nicht für möglich, Tabakmonopol und einheimischen Tabakbau mit einander zu vereinigen. Das frühere Monopol war ganz auf die Verarbeitung eingeführten Tabaks gegründet gewesen. In dieser Hinsicht glaubte man die Schwierigkeit dadurch lösen zu können, dass die neue Regie verpflichtet werde, vornemlich inländischen Rohtabak zu verarbeiten — nach dem Decret v. 29. Dec. 1810 höchstens  $\frac{1}{15}$  fremden — und demgemäss der Tabakbau im Inland unter Controle der Verwaltung, insbesondere mit Ablieferungszwang in Betreff des gewonnenen Tabaks, in dem dem Bedürfniss der Regie entsprechenden Umfang zu gestatten sei. Dies System ist das dauernde geworden. Es hat zwar in der Weiterentwicklung zu einer localen Anbaubeschränkung und zu scharfen Anbaucontrollen geführt, die Verwendung fremden Tabaks ist auch vermehrt worden. In einem grossen Theil Frankreichs ward der Tabakbau so rechtlich in Folge des Monopols ausgeschlossen, aber doch vornemlich nur dort, wo er überhaupt nur thatsächlich fehlte oder unbedeutend oder wo das Product von besonders geringer Güte war, so dass das Verbot ohne oder ohne wesentliche practische Bedeutung gewesen ist. Eine — vermeintlich „inconstitutionelle“ — „Privateigenthumsbeschränkung“ lag in diesen Bestimmungen allerdings. Aber immerhin bewährte sich doch das Princip, den heimischen Tabakbau an sich, wenn auch mit Beschränkungen zuzulassen und ihn nur dem Monopol dienstbar zu machen. Damit entfällt aber ein beliebter Einwand gegen das letztere, welcher in Frankreich auch das alte Monopol getroffen und zu dessen Beseitigung mit beigetragen hatte. Indem dann die Ankäufe der Regie an die Stelle derjenigen der bisherigen Fabrikanten traten, da man gleiche Consumtion glaubte voraussetzen zu dürfen, erlitt die Landwirthschaft keinen Schaden und hatten die Tabak-

bauer noch den Vortheil, einen zahlungsfähigen Käufer, welcher nicht darauf angewiesen war, die Preise des Rohtabaks herabzudrücken, statt der Zwischenhändler und Fabrikanten zu erhalten.

Das fiscalische Interesse war natürlich doch das eigentlich treibende Motiv zur Wiederherstellung des Monopols. Man glaubte, den Ertrag mit der Zeit auf 80 Mill. Frs. anschlagen zu dürfen, was „eine Verminderung um eine ähnliche Summe beim Tarif der Personal- und Grundsteuern gestatten und dem Staatsapparat die Sicherheit geben werde, auf ein stets im Verhältniss zu den Umständen und zu den Bedürfnissen stehendes Einkommen rechnen zu können“. War dieser Ertragsanschlag auch zu optimistisch und würde die letztgenannte Erwartung sich gerade bei dem Niedergang von Einkünften aus einem solchen Monopol, wie aus allen indirecten Steuern, in kritischen Zeiten des Staatslebens sicher nicht genügend erfüllt haben, so ist doch auch nicht zu verkennen, dass Frankreich durch das Tabakmonopol sich eine unvergleichliche finanzielle Hilfsquelle für die Deckung eines erheblichen Theils seines steigenden Finanzbedarfs verschafft hat. Das sollte sich voll und ganz freilich erst zwei Menschenalter später unter den völlig veränderten politischen und finanziellen Verhältnissen nach dem grossen Kriege von 1870—71 zeigen. Eine grosse, tief eingreifende Finanzmassregel dieser Art kann aber in ihrer vollen Bedeutung auch erst allseitig nach solcher längerer Erfahrung gewürdigt werden. Das Tabakmonopol hat sich in Frankreich als einer der Grundpfeiler des ungeheueren Finanzbaus erwiesen. Man wird daher nicht umhin können, in seiner Wiedereinführung einen Beweis der weitsichtigen Politik Napoleon's I. und seiner Gehilfen anzuerkennen.

Der Reinertrag des Monopols war gleich zuerst, vom 1. Juli 1811—Ende 1814, also in der kriegsbewegtesten Zeit, jährlich im Durchschnitt 26.67, 1815 32.12, 1816 33.36, 1817 39.18 Mill. Frs. 80 Mill. wurde erst ein Menschenalter später erreicht (1844 79.50, 1845 82.53), freilich auf einem viel kleineren Staatsgebiete als auf dem von 1810. Die von der Steuer getroffene Menge der Tabakfabrikate war zuletzt 1809 10.85, 1810—1. Juli 1811 14.63, d. h. im Jahre 9.75 Mill. Kil. gewesen; in den ersten  $3\frac{1}{2}$  Jahren des Monopols (1. Juli 1811—E. 1814) war sie jährlich 15.97 Mill. Kil., was allerdings auf bedeutende Unterschleife bei der Fabrikationssteuer hinwies. Ein genauer Vergleich ist bei den Gebietsveränderungen und Kriegsläufen dieser Jahre freilich nicht möglich. Auf dem so viel verkleinerten französ. Monopolgebiete war 1816 und 1817 die verkaufte Menge 10.36 und 11.60 Mill. Kil.

Das Monopol wurde auf Grund der Untersuchungen einer Specialcommission, welche die Ursachen des Deficits und die Mittel, dieses zu beseitigen, geprüft hatte, auf Vorschlag des Finanzministers Gaudin, Herzog von Gaëta, nach Anhörung des Staats-

raths vom 1. Juli 1881 an errichtet. Characteristisch für die Zeit und den Herrscher allerdings, wie von Stourm u. a. m. hervor-gehoben wird, durch ein einfaches kaiserliches Decret, vom 29. December 1810, betreffend „die Betrauung der Regie der vereinigten Abgaben mit dem ausschliesslichen Ankauf von Rohtabak, Fabrikation und Verkauf der Tabakfabrikate“, — nicht durch ein förmliches Gesetz. Aber dass die Massregel sachlich zweckmässig war, wird doch schon durch die einfache Beibehaltung des Monopols, mit nur unwesentlichen Veränderungen, Seitens der Restaurationsregierung (Gesetz v. 24. Dec. 1814, 28. Apr. 1816) und Seitens aller folgenden Regierungen unter dem wechsellvollen Lauf französischer Dinge bestätigt. Die Anläufe gegen das Monopol wiederholten sich zwar lange Zeit, sie gingen aber nur von staatsrechtlichen und freihändlerischen Doctrinären aus. Daher verliefen sie practisch denn auch ganz im Sande.

Die einzige Concession war die Fristsetzung für das Monopol, welche aber auch nur eine Formalität darstellte, jedenfalls seit lange dazu wurde. Vor Ablauf erfolgte regelmässig, ohne grössere Be-  
anstandung, die Verlängerung auf eine neue Frist. Und so wird es sicher weiter gehen, auch das nächste Mal, 1893 ff. und so fort. Es wäre vollends in der heutigen Finanzlage Frankreichs auch schlechterdings nicht ohne das Tabakmonopol auszukommen, jede andere Steuerform würde weniger passen, andere Mängel haben und sicherlich nicht entfernt die bisherigen, immer noch steigenden Einnahmen abwerfen, muthmasslich ohne dass der Ertragsausfall in Preis oder Qualität irgend den Consumenten zu Gute käme. Die Anstellung der beiden Enquêtes von 1835—37 und 1873—76 war ebenfalls nur eine kleine Concession an die Gegner. In beiden Fällen war das Ergebniss dem Monopol günstig, im zweiten wurde überhaupt von vornherein das Princip des Monopols als solches schon bei der Untersuchung als gar nicht mehr strittig angenommen.

Einzelnes mag ja immer noch zu verbessern sein. Die Ein-  
richtung als Ganzes genommen war von vornherein gut ge-  
lungen. Zeuge des, dass man in der langen Zeit seit 1810 nichts  
Wesentliches zu ändern für nothwendig befunden hat. Welcher erfreuliche Unterschied, vom Standpuncte des finanziellen  
Gesetzgebers aus betrachtet, gegen alle übrigen indirecten Ver-  
brauchssteuern „bei freier privatwirthschaftlicher Production“, wo  
die Veränderungen, oft tief greifender Art, nicht aufhören (Zucker-  
steuer!)! Das Monopol als Steuerform löst daher auch

nach dieser wichtigen französischen Erfahrung ein schwieriges Besteuerungsproblem endgiltig befriedigend.

Nur Veränderungen in kleinen Einzelheiten sind erfolgt. Die zum Verkauf gebrachten Fabrikate wurden — auch im Consumenteninteresse — mannigfaltiger, Rauchtabak vor Schnupftabak, Cigarren und neuerdings Cigaretten gewannen allmählig einen viel grösseren Raum in Consumption und Production, die Verkaufspreise wurden mehrmals erhöht und verändert, die Fabrikation technisch vervollkommenet und verwohlfeilert, die Interessen der Tabakbauer und Fabrikarbeiter zweckmässig wahrgenommen. Das finanzielle Ergebniss stellte sich immer glänzender heraus und zwar nicht nur durch die absolute Steigerung der Roh- und Reinerträge, sondern auch durch ein immer günstigeres Verhältniss beider zu einander, wegen relativ stark sinkender Kosten. So kann das Urtheil im Ganzen nur günstig über die Massregel von 1810 lauten.

Nähere statistische Ausführungen zum Belege werden unten noch gegeben werden. Sie fügen sich besser an die Darstellung der Einrichtung an und werden in Verbindung mit dieser lehrreicher. Hier nur vorläufig wenige Hauptzahlen über die finanzielle Bedeutung des Monopols und deren Entwicklung. (Für die Zeit von 1815—1869 Bull. I. 97 und die Ausführungen dazu. Die anderen Daten aus den Jahresberichten, auch Faure 130, 197).

Jahres-Durchschnitt	Verkaufte Menge Mill. Kil.	Roh-ertrag Mill. Fres.	Ausgaben Mill. Fres.	Rein-ertrag Mill. Fres.	Procent d. Ausgaben v. Rothertrag
1815—17	10.57	57.14	22.25	34.89	38.9
1867—69	31.73	251.01	58.49	192.45	23.3
1884	36.24	376.48	70.39	306.09	18.7
% Zunahme bis 1867—69	200.0	339.3	163.0	451.6	—
% Zunahme bis 1884	241.5	559.0	216.4	777.3	—

Das Jahr 1884 zeigt das bisher erreichte höchste Ergebniss, 1885—1887 war der Rothertrag um 2—7 Mill. Fres. niedriger. Berücksichtigt man das Ausscheiden Elsass-Lothringens nach 1869 (in diesem Jahre mit c. 1.8 Mill. Kil. Consum und c. 8 Mill. Fres. Erlös), so stellen sich die Resultate nach dem Kriege von 1870—71 verhältnissmässig noch etwas günstiger. In der ganzen Periode von 1815—1869, in 55 Jahren, ist fast ohne Unterbrechung eine Zunahme der Verkaufsmengen des Rothertrags und des Reinertrags erfolgt. Bei den ersteren hat nur in 12 Jahren eine immer nur geringfügige Abnahme gegen das Vorjahr stattgefunden (auch 1848 und 1849 nur eine kleine), im Rothertrag nur 8 mal, im Reinertrag nur 7 mal. Das Monopol zeigt also nicht nur eine grosse Steigerungsfähigkeit des finanziellen Ertrags, sondern auch kleine Jahre schwankungen: ein Vorzug vor anderen indirecten Steuern, die mehr vom Gang des Erwerbslebens u. s. w. abhängen (s. auch o. S. 407). Die Tarifsteigerungen machen sich in der Bewegung der Verkaufsmengen nur wenig als Hemmungsmittel geltend (bei Erhöhung der Hauptsorte in 1860 um 24% war die Verkaufsmenge 1859—63: 28.60—29.58—28.24—28.55—29.44 Mill. Kil.). Die Kriegsjahre 1870—71 zeigen sich dann freilich in allen Zahlenverhältnissen sehr nachtheilig (o. S. 408), auch wohl mit wegen der als Staatseigenthum den deutschen Truppen anheimfallenden Vorräthe u. s. w. in den occupirten Landestheilen, — worin eine ible Seite des Monopols verglichen mit einer anderen Steuerform hervortritt. (Die Ausgaben der Regie sind 1870 speciell auf Grund der Kriegsverluste, Territorial-

abtretung um eine Summe von 25.35 Mill. Frs. höher gewesen, Bull. I, 97). Hinterher ist die aufsteigende Bewegung der Verkaufsmengen, Roh- und Reinerträge von 1871 an wieder eine ununterbrochene bis 1884, die Tarifsteigerung 1872 ff. (gleich um 25%) hat sie vielleicht etwas verlangsamt, aber nicht aufgehoben. Die verkaufte Menge war schon 1874—75 wieder so hoch wie vor dem Kriege (Elsass' Austritt berücksichtigt). (Bull. X. 365; danach eine Abnahme in der Ziffer des Reinertrags in 1878. Das ist aber ein — Druckfehler. Faure, 130.)

Einige der kleinen Aenderungen in der Einrichtung des Monopols seit dem Decrete von 1810 werden im Folgenden berührt werden, vgl. bes. die Decrete von 1810 und 1811 mit den Gesetzen von 1814, 1816. In späteren (z. B. 12. Febr. 1835) nur ganz wenige Einzelheiten geändert.

#### bb. Einrichtung des Tabakmonopols.

§. 287. 1. Allgemeine Dienstorganisation. Nach mehrfachem Wechsel in Stellung und Organisation bildet die Tabakverwaltung eine eigene „Generaldirection der Staatsmanufacturen“, analog den anderen grossen Generaldirectionen, in welche das Finanzministerium eingetheilt ist. Trotz umfassenderen Namens hat diese Generaldirection aber gegenwärtig nur mit dem Tabak allein zu thun und auch in Betreff desselben beschränkt sich ihre Thätigkeit — insofern ihrem Namen wieder entsprechend — auf drei Functionen, die Ueberwachung des inländischen Tabakbaus, den Ankauf des Rohtabaks von den inländischen Tabakbauern und aus dem Auslande — hier inbegriffen den Ankauf von Fabrikaten — und auf die Herstellung der Tabakfabrikate aus den angekauften Rohstoffen. Ihr Dienst ist daher mit Recht als ein wesentlich agricoler, commercieller und industrieller, nicht als ein eigentlich finanzieller zu characterisiren (Josat). Nach der finanziellen Seite, als Ertragsquelle für den Staat und als Steuerform, untersteht das Tabakmonopol auch jetzt noch der Generaldirection der indirecten Steuern, welche allein den Verkauf der Tabakfabrikate im Monopolgebiete und ins Ausland, mithin die Erhebung der Einnahmen vom Monopol zu besorgen hat. Diese Generaldirection führt daher die eigentliche finanzielle Verwaltung des Monopols.

S. o. S. 598. Josat p. 592, Vignes I, 309, Olibo II, 312 ff., 448. — Nach dem Decret von 1810, Art. 1, war neben dem Ankauf des Rohtabaks und der Fabrikation auch der Gross- wie Kleinverkauf der Tabakfabrikate der „Regie der vereinigten Abgaben“ (droits réunies) übertragen gewesen; ebenso nach Art. 1 des Ges. v. 24. Dec. 1814 der „Regie der indirecten Auflagen“ (impositions), nach Art. 172 des Ges. v. 28. Apr. 1816 der „Regie der indirecten Steuern“. Die Abtrennung einer besonderen Direction (Specialdirection) für die Ueberwachung des Tabakbaus, den Ankauf des Tabaks und die Fabrikation von der Generaldirection der indirecten

Steuern, welcher seitdem nur der Verkauf der Fabrikate vorbehalten blieb, erfolgte zuerst durch die Julimonarchie mittelst K. Ord. v. 5. Jan. 1831; die Erhebung der Tabakdirection zur Generaldirection durch Ord. v. 17. Dec. 1844. Nach der Februarrevolution von 1848 wurden die Generaldirectionen im Finanzministerium aufgehoben und die Tabakverwaltung unter einer Direction mit den indirecten Steuern vereinigt („direction des contrib. indirectes et des tabacs“). Nach dem Staatsreich 1851 wurde diese Direction auch noch mit der Zollverwaltung zu Einer „Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern“ zusammengezogen. Abermals erfolgte aber eine Abtrennung der Tabakverwaltung und die Erhebung derselben zu einer eigenen Generaldirection, mit Beschränkung auf die genannten Functionen agricoler, commercielle und industrieller Art ganz nach den Bestimmungen der Ord. v. 1831, durch Kais. Decr. v. 12. März 1860, Art. 1. Nach der Uebertragung der Fabrikation des Jagd-, Bergwerks- und Handpulvers wie der Salpetergewinnung vom Kriegsministerium auf diese Generaldirection erhielt dieselbe ihren jetzigen Namen „Generaldirection der Staatsmanufacturen“ (Decr. v. 17. Juni und 9. Nov. 1865), der ihr dann geblieben ist, auch nachdem in Betreff des Pulvers u. s. w. der frühere Zustand der Dienstorganisation und Ressortbegrenzung wieder hergestellt worden war (Decr. vom 13. Nov. 1873). Schon die Zeitpunkte, an denen einige dieser Veränderungen eingetreten sind, zeigen, dass hier mehrfach politische Anschauungen und Tendenzen der Zeit mitgewirkt haben. Die Verselbständigung der Tabakverwaltung zu einer eigenen Generaldirection und die Beschränkung der letzteren auf die mehrfach genannten Functionen, während der Verkauf der Fabrikate der Generaldirection der indir. Steuern übertragen bleibt, sind aber doch wohl als Punkte von allgemein administrativ-technischer Bedeutung, für welche auch letztere Rücksichten entscheidend waren, für die Frage der Einrichtung des Monopols beachtenswerth.

Der Dienst der Generaldirection gliedert sich, wie sonst (S. 602), in einen Central- und einen Localdienst, letzterer wieder, nach den Aufgaben der Verwaltung, in den Dienst des Anbaus und der Magazine und denjenigen der Fabrikation (der Manufacturen).

Hinsichtlich des Personals der Verwaltung und der Kategorien desselben ist als eigentümlich hervorzuheben, dass die Leitung der Fabrikation und der technischen Arbeiten dabei ausschliesslich durch Ingenieure aus der polytechnischen Schule erfolgt. An der Spitze jeder Manufactur steht ein eigener Director (4 Gehaltsstufen von 8, 9, 10 und 12 Tausend Frs.) mit Ingenieuren, Unteringenieuren, Ingenieur-Eleven, Experten, Controleuren, Magazinverwaltern und sonstigen Commis verschiedener Art und Grades. Wird in dem Bezirk eines Fabrik-directors auch Tabak gebaut, so untersteht die obere Leitung und Verwaltung auch diesem Director. Bezirke des Tabakbaus, ohne Fabrik darin, haben eigene Directoren. Zu dem Dienstzweig für Anbau und Magazine gehören sonst noch Cultur-Verificatoren, Cultur-Controleure, Inspectoren und Unterinspectoren, Magazin-Controleure, Rohtabak-Niederlagenverwalter. S. Josat, p. 593 ff., Vignes I, 309, v. Kaufmann, S. 514 ff. (Einzelnes aus d. Budget). Ueber die Kosten des Personals s. u. §. 296.

§. 288. 2. Die Durchführung des Tabakmonopols. Dieselbe bedingt überall die Lösung dreier Aufgaben, der Anschaffung des Rohstoffs, des Blätter- oder Rohtabaks, der Verarbeitung desselben zu Tabakfabrikaten, des Verkaufs der letzteren. Die beiden ersten Aufgaben sind, wie gezeigt, in Frankreich der Generaldirection der Staatsmanufacturen, die dritte derjenigen der indirecten Steuern übertragen. An die erste Aufgabe

schliesst sich die Ueberwachung des einheimischen Tabakbaus für die Regie und des — auch in Frankreich zulässigen — Tabakbaus für die Ausfuhr von Rohtabak sowie die Controle der wirklich erfolgenden Ausfuhr an. Zur ersten Aufgabe selbst gehört der Erwerb (Ankauf) des inländischen Rohtabaks für die Zwecke der Regie nach den dafür geltenden Taxbestimmungen u. s. w., sowie der Ankauf des ausländischen Tabaks, welcher von der Regie mit verarbeitet werden soll, der Transport des in- und ausländischen Tabaks in die Rohtabak-Magazine und die Lagerung desselben in diesen oder eventuell der Transport gleich in die Fabriken. Die zweite Aufgabe endigt mit der Ueberführung der Tabakfabrikate in die Verkaufs-Niederlagen. Die dritte Aufgabe, die des Verkaufs, umfasst directe Verkäufe an Consumenten aus den Fabriken und an anderen Stellen (von ausländischen, besonders Havannaigarren), die Verwaltung der Niederlagen (Entrepôts) der Tabakfabrikate, die Versorgung der Debitanten aus letzteren mit den Fabrikaten, welche dann durch die Debitanten direct an das Publicum verkauft werden, endlich die Verkäufe der Regie (von Blättern und Fabrikaten) behufs Ausfuhr und die hiermit in Verbindung stehende Ueberwachung. Das Verwandte oder in naher Beziehung stehende zusammenziehend, kann man das wichtigere Einzelne unter folgenden Rubriken zur Darstellung bringen: inländischer Tabakbau, Ankauf und Einfuhr aus dem Auslande (von Rohtabak und Fabrikaten), Fabrikation, Verkauf.

#### a) Inländischer Tabakbau.

Darüber Decr. v. 1810, Tit. 2—4, schon erheblich erweitert in den Bestimmungen des Ges. v. 1814, Tit. 2—4; damit im Ganzen übereinstimmend das jetzt geltende Ges. v. 1816, Tit. 5, Kap. 2—4 (Art. 180—214). Kleine Abänderungen im Ges. v. 12. Febr. 1835, Art. 2—4, Ges. v. 22. Juni 1862, Art. 2 und 3, Ges. v. 21. Dec. 1872, Art. 2, 3. S. Vignes, *Block*, dict. a. a. O., bes. *Olibo II*, 386—408.

Der Tabakbau sollte nach dem Gesetz von 1816, Art. 180, in denjenigen Departements beibehalten bleiben, wo er damals bereits autorisirt war, vorausgesetzt, dass er sich auf 100,000 Kil. (in trockener Waare) beläuft. Die Ermächtigung für jedes Departement zum Tabakbau erfolgt durch Gesetz oder Decret. Sie kann auch versuchsweise ertheilt werden.

Im departementalen Umfang des Tabakbaus sind in Folge des für diese Verhältnisse besonders wichtigen Ausscheidens von Elsass-Lothringen (Dep. Nieder-Rhein, Ober-Rhein, Mosel mit Tabakbau im Umfang des dritten Theils des verlangten Gesamtquantums der Regie vom heimischen Tabakbau in 1869) Veränderungen eingetreten. Der Anbau ist auf mehr Departements als früher ausgedehnt worden. In den 50er Jahren

erfolgte er nur in 9 Depart.: Nieder-Rhein, Nord, Pas de Calais, Lot, Lot und Garonne, Ile und Vilaine, Var, Rhönemündungen, Gironde (Hock S. 340), später traten Veränderungen ein. 1869 war der Bau ausser in den genannten 9 noch in 10 anderen Depart. zugelassen, nämlich in Seealpen, Dordogne, Meurthe, Ober-Saône, Savoien, Obersavoie, Oberpyrenäen, Landes, Ober-Rhein, Mosel, zus. in 19. Jetzt besteht der Tabakbau ausser in den genannten, von denen die elsass-lothringischen, noch neuerdings auch der Distr. Belfort, fortien, auch in Meurthe und Mosel, Corrèze, Maass, Isère, Vancluse, Vogesen, zus. in 22 Dep. S. Réponses p. 299 ff., compte des manuf. p. 1886, p. 76. Die Hauptmenge kommt auf Dordogne (1886 vom verlangten Quantum von 22,275,000 Kil. 4,125,000), Lot und Garonne (3,035,000), Nord (2.52 Mill.), P. d. Calais (2.16), Isère, Lot, Gironde (je 1.8—1.9 Mill.), Ile und Vil. (1.2 Mill.), alle anderen unter 1 Mill. Kil. Diese locale Beschränkung des Tabakbaues erleichtert von vornherein die Controlé.

Wer innerhalb eines zum Tabakbau ermächtigten Departements Tabak bauen will, muss darüber vorher eine Declaration einreichen und die ausdrückliche Erlaubniss erlangt haben, sonst wird er straffällig. Also Licenzzwang. Die Fläche eines einzelnen Tabakfelds darf dabei nicht unter ein gewisses Minimum herabgehen.

1810 40, 1816 20, seit 1862 5 Arc, doch in diesem kleinen Umfang nur, wenn die Declaration des Tabakbauers mindestens 10 Arc umfasst. Der im Verstoß gegen diese Vorschriften gebaute Tabak wird auf Kosten des Pflanzers zerstört und letzterer ausserdem straffällig (f. je 100 Fuss Tabakbau 50 Fres. bei Bau in offenem Felde, 150 Fres. bei solchem innerhalb einer Ummauerung, Max. 3000 Fres.). Auch wird dem Pflanzers das Recht, in Zukunft Tabak zu bauen, entzogen. Statistik der Zahl der Pflanzen, der Flächengrößen, der Qualität und Menge der Ablieferungen, auch p. Pflanzers, in den Réponses p. 296, Compte v. 1886 p. 76. Die Zahl der Pflanzen neuerdings wieder stark gestiegen, in den 1860er Jahren bis 1872, ohne die abgetretenen Dep., c. 32,000, 1886 50,008, die 14,518 ha. bebauten, also auf 1 c. 29 Arc. früher c. 31.1, verlangtes Quantum 22,575 Mill., auf 1 Pflanzers 451 Kil., abgeliefertes Quantum 18.74 Mill. Kil., von 1 Pflanzers 355 Kil. Zahlreiche Pflanzers liefern bis unter 100 Kil., eine Anzahl aber auch über 2000 Kil. — Ausserdem 1886 in Algier 6459 Pflanzers, die 3.11 Mill. Kil. lieferten.

Der geerntete Tabak muss dann, nach Massgabe der gesetzlichen Berechnungen seiner Menge, der Behörde vorgewiesen und für Fehlbeträge der Preis des sogenannten Cantine-Tabakfabrikats (s. u.) erlegt werden. Die Pflanzers können aber ihre Ernte sowohl für die Versorgung der Regiefabriken wie — unter den vorgeschriebenen Formalitäten — für die Ausfuhr bestimmen.

Für den ersteren Zweck wurde früher (Gesetz von 1816, Art. 184) im October für jedes zum Anbau zugelassene Departement eröffnet, wie viel Centner Tabak die Regie im nächsten Jahre bedürft und ihr von der Ernte zu liefern seien. Dabei sollten mindestens  $\frac{5}{6}$  des Tabakbedarfs der Regie durch den heimischen Anbau gedeckt werden, — gegen höchstens  $\frac{1}{15}$  fremden Tabaks nach dem Decret von 1810. Im Jahre 1835 trat aber hierin eine Aenderung ein. Dem heimischen Tabakbau sollten seitdem nur noch höchstens

$\frac{4}{5}$  des Bedarfs der Regie zufallen und der Finanzminister jährlich die Zahl der zu bebauenden Hectaren und der erforderlichen Gesamtmenge auf die Tabakdepartements vertheilen (Ges. v. 12. Febr. 1835 Art. 3). Thatsächlich wird die genannte Quote seit lange nicht erreicht, die Verarbeitung ausländischen Tabaks überwiegt sogar öfters, theils weil der inländische Anbau nicht die erforderliche Menge, theils und wohl hauptsächlich, weil er nicht die erforderliche Qualität liefert.

S. die Statistik im Bull. X, 362, XV, 626; Comptes f. 1886, p. 29; angekaufte Mengen des Rohstoffs von inländischen Pflanzern und überhaupt (in letzteren Zahlen ausser Rohtabak auch Cigarren inbegriffen). Danach wäre allerdings thatsächlich ungeachtet der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung von 1816, die sich hiernach unausführbar erwies, die Quote des inländischen Tabaks schon vor 1835 kleiner gewesen als nach dem Gesetz. Oefters waren schon damals weniger als  $\frac{1}{2}$ , mitunter nur  $\frac{3}{4}$ — $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{5}$  des Tabaks inländisches Product, offenbar je nach dem Ausfall der heimischen Ernte. Nach 1835 nahm diese Quote noch mehr ab, war auch nicht gleichmässig, wiederum wohl je nach dem Ernteausfall, sie fiel aber auch öfters schon unter die Hälfte. Später hob sie sich wieder darüber hinaus, auf c.  $\frac{2}{3}$  in den letzten Jahren vor dem Kriege, in besonders günstigen Erntejahren auf noch mehr (1865  $\frac{11}{12}$ ). Nach dem Kriege ist das inländ. Erntequantum noch nicht wieder auf die frühere absolute Höhe gekommen, also das Ausscheiden des Elsass trotz der räumlichen Erweiterung des Tabakbaus noch nicht ganz ersetzt worden. Aber seit 1880 ist das inländ. Product in fortschreitender Steigerung begriffen. Die Quote war mehrfach bis auf  $\frac{2}{5}$ — $\frac{1}{3}$  gewichen, 1886 aber wieder über  $\frac{1}{2}$ . Es war jährlich in Mill. Kil.

	inländ. Quantum	Gesamtquantum
1867—70	21.92	32.72
1881—83	17.26	42.70
1886	21.84	42.92

Dem Werthe nach überwiegt der fremde Tabak noch mehr (1881—83 einheim. 11.74, aller zus. 36.03, 1886 bez. 18.38 und 46.82 Mill. Fres.), aber doch nicht in dem Masse, dass es sich dabei um durchweg viel höhere Qualitäten handeln könnte. Es wird in der That auch überwiegend ordinärer amerikan. und europ. Tabak eingeführt, der zwar durchschnittlich auch theurer als der inländische ist (35 bis 60  $\frac{0}{10}$ ), s. u.

Um die jedem Departement zugewiesenen Tabakflächen auf jedes Arrondissement im betreffenden Departement zu vertheilen, fungirt seit dem Gesetz von 1835 eine eigene Commission, welche die „Anbauerlaubnisse“ gewährt.

Sie besteht aus dem Präfecten oder einem Delegirten desselben als Präsidenten, dem indirecten Steuer-Director, einem höheren Beamten des Anbau-Dienstes, je 1 Mitglied des General- und des Arrondiss.-Raths, die nicht Pflanzler sein dürfen, im Ganzen 5 Mitgliedern (Ges. v. 1835, Art. 2). Bei der Ermächtigung zum Anbau ist auf die Solvenz der Pflanzler zu sehen.

Die näheren Bestimmungen über die Declarationen, Erlaubnisse, Ueberwachung u. s. w., über die Entlastungen, Classificationen, Expertise, Ertelieferung bestimmt der Präfect nach Anhörung zweier hervorragender Pflanzler und nach dem Gutachten des Steuerdirectors. Es werden danach dann Lastenhefte entworfen, welche für die Pflanzler wie für die Verwaltung bindend sind. Eine Ueberschreitung des declarirten und gestatteten Anbaus um  $\frac{1}{5}$  macht straffällig (25 Fres. f. 100 Fuss, Max. 1500) und auch hier erfolgt Entziehung des Rechts des Tabakbaus für die Zukunft.

Der ganze Tabakbau wird dann von Anfang an durch alle seine Stadien hindurch bis zur Ablieferung des Products in die Magazine der Regie sorgfältig von den Controlbeamten des Culturdienstes überwacht, damit das Erntequantum genau festgestellt und nichts davon bei Seite gebracht werden kann. Zur wirksamen Durchführung dieser Ueberwachung ist dem Pflanze eine bestimmte Art der Bebauung vorgeschrieben.

Am genauesten ist das Einzelne dargestellt von v. Hock S. 342 ff., die Entscheidung der Fragen bei Olibo II, 398 ff. Die Controle erfolgt zur Zeit der Besamung der Felder, dann nach Entwicklung der Pflanzen, wiederum zur Zeit der Reife der Blätter und bei wie nach der Ernte. Sie richtet sich besonders auf genaues Innehalten der declarirten Anbauflächen und Feststellung der muthmasslichen Tabakernte schon zur Zeit, wo die Pflanzen noch auf dem Felde stehen. Wesentlich um diese Feststellung zu ermöglichen ist den Pflanzern auch im Einzelnen die Anbauweise vorgeschrieben (z. B. strenger Reihenbau, die Reihen und die Pflanzen gleich weit von einander, keine andern Pflanzen dazwischen). Die Pflanzen werden bereits auf dem Felde gezählt. Verkümmerte Pflanzen dürfen ersetzt werden. Auch die Menge der brauchbaren Blätter wird ermittelt. Auf diesen Grundlagen erfolgt schon eine vorläufige Feststellung des vom Pflanze vorzuweisenden Erntequantums. Nach der Ernte muss der Pflanze die Stengel und Strunke der Pflanzen herausreissen und zerstören. Auch für seinen Privatbedarf darf er nichts zurückbehalten. Verluste und Beschädigungen durch die Witterung u. dgl. bedingen nur dann Anspruch auf Ermässigung des vorläufig ermittelten Erntequantums, wenn sie durch die Controlbeamten in Gegenwart des und in Uebereinstimmung mit dem Maire constatirt sind. Die Höhe des Erlasses erfolgt durch Uebereinkunft zwischen Beamten und Pflanze, in Ermangelung dieser durch Entscheidung von Experten, die der Präfect zu ernennen hat. Unbrauchbare Ueberbleibsel sind auch hier zu vernichten. Dasselbe Verfahren wiederholt sich bei Beschädigung des Tabaks nach der Ernte bis zur Uebernahme in die Regie-Magazine.

Der geerntete Tabak wird auch bei und nach der Trocknung überwacht, danach sein Gewicht wieder abgeschätzt und er unter Begleitschein zum Magazin gebracht, wo dann die genaue Feststellung des Gewichts und der Blätterzahl erfolgt und das Conto des Pflanzers, unter Vergleichung mit den Aufnahmen in den früheren Stadien, endgiltig geregelt wird. Für nicht durch die gewährten Nachlässe gedeckte Fehlmengen muss der Pflanze aufkommen, ebenfalls nach der Taxe des Cantine-Tabakfabrikats. In Betreff des hiernach sich ergebenden Abrechnungsergebnisses hat der Pflanze binnen Monatsfrist das Reclamationsrecht vor dem Präfecturrath, welcher binnen 2 Monaten entscheiden muss. Im Jahre 1886 war z. B. das verlangte Quantum 22,275,000 Kil., die abzuliefernde Menge nach Schätzung auf Grund des Blätterinventars 18,700,500 Kil., wovon 32,500 für Export bestimmt, der Rest für die Regie. Das wirkliche Erntequantum wurde schliesslich auf 19,290,155 Kil. ermittelt, davon 18,743,916 zahlbar durch die Verwaltung, 37,500 Kil. Ausfuhr, 133,204 Kil. wurden als nicht für Zahlung zulässig abgezogen, 375,235 verworfen durch die Experten und zerstört.

Durch rationelle Förderung der agrarisch-technischen Seite des Tabakbaus Seitens der Monopolverwaltung ist mancher Fortschritt erzielt worden.

Der geerntete Tabak wird von der Regie nach Taxpreisen übernommen, welche jährlich im Voraus vom Finanzminister für die folgende Ernte arrondissementsweise für die verschiedenen Qualitäten des Tabaks festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Ges. v. 1816 Art. 192, ergänzt durch Ges. v. 12 Febr. 1835 Art. 4. v. Hoek S. 344 ff. Diese Preise sind für die Neigung zum Tabakbau natürlich massgebend und bilden die Basis der Calculation des Pflanzers. Sie werden absichtlich so gestellt, dass der Tabakbau sich genügend bezahlt macht, selbst lohnender als Weizenbau ist, und sind im Durchschnitt wohl etwas höher, als sie im freien Verkehr sein würden; das etwaige Plus fällt daher allerdings dem Monopol zur Last, oder, wie man eingewandt hat, „der Tabakbau wird mit aus dem Steuersäckel gezahlt“. Das ist aber kein erheblicher Einwand, sondern die genügende Bezahlung nur eine Entschädigung für die mancherlei Belästigungen des Tabakbaus unter unvermeidlich so scharfer Anbau- und Ablieferungscontrole. Einen grösseren Vortheil als aus dem vielleicht etwas höheren Preise zieht der Pflanze, welcher für die Regie baut, aus dem Umstande, dass er einen Abnehmer hat, welcher ihn zwar auch noch bei der Ablieferung des Tabaks scharf controlirt, aber ihn doch nicht drückt, nicht ausbeutet und zahlungsfähig ist. Die Lage des Regietabakbauers ist gerade in dieser Beziehung entschieden günstiger als die des „freien“, wie des deutschen, pfälzischen und heute des elsässischen, was sich auch aus der Thatsache ergibt, dass gerade die elsässischen Tabakbauer, welche ja beide Systeme vergleichen konnten, für das deutsche Tabakmonopol eingetreten sind. Die Festsetzung der Preise erfolgt unter Beirath einiger hauptsächlich Pflanze vom Finanzminister mit nach dem Gutachten der Tabakdirectoren, für 3 normale Qualitätsclassen, für 1 Extraclass (besonders gute Qualitäten, surchoix, zur Ermuthigung des Anbaus, für die gesetzlich 10 Cent. per Kil. mehr gegeben werden darf und tatsächlich wird, als für die erste Classe) und für 1 niederste Classe, unter der dritten Normalclass (geringste Waare, non marchands).

Das Wichtigste und Schwierigste ist dann die Sortirung des abgelieferten Tabaks nach diesen Preisstufen. Sie erfolgt durch Vergleichung mit Typen oder Musterbüscheln von Seiten einer zu diesem Behuf durch ihre Zusammensetzung die Bürgschaft der Unparteilichkeit bietenden Sachverständigen-Commission, welche aus 2 von der Fabrik- und Magazinverwaltung bestimmten Beamten und 3 vom Präfecten ernannten Sachverständigen besteht.

Die Taxsätze für die genannten 5 Classen sind seit lange nur wenig verändert, auch für die meisten Tabak-Departements die gleichen, nur für 5 darunter um je 10—15 Frcs. in den 4 obersten Classen niedriger als die allgemeinen Taxsätze. Letztere waren für die Ernte von 1885 gegen diejenigen aus der Periode 1863—72 um 10—15 Frcs. höher und betragen 155—145—112—90 — für non marchands in 3 Unterstufen 70—50—25 Frcs. für 100 Kil. Der wirklich gezahlte Durchschnittspreis war für non marchands im J. 1885, verschieden nach den Departements, Max. 60, Min. 42.20 Frcs. Die Taxsätze für Algier waren 160—150—120—90 und (Cl. 5) 60 bis 10 Frcs. (Durchschnittspreis hier 45.62 Frcs.) (Compte f. 1886, p. 77).

So wird dem Pflanze nicht nur ein genügend remunerirender, sondern auch ein von Jahr zu Jahr fast gleichmässiger Preis zu Theil. — Damit gewinnt er, im vortheilhaften Unterschied vom „freien Verkehr“, eine sichere Grundlage für seine Berechnungen; ein wahrer Segen gerade für den Landwirth. Der Erlös aus dem Tabakbau schwankt daher für den Pflanze fast nur nach dem Ausfall der Ernte und der davon bedingten Quantität und Qualität (Taxclass) seines Products.

Der Durchschnittspreis für den an die Regie abgelieferten Tabak richtet sich natürlich bei gleichen Taxen wesentlich nach der Vertheilung des Products in die Taxclassen und ist dementsprechend verschieden. Aber die Unterschiede zwischen den einzelnen Jahren sind auch hier nicht so gross, als man zunächst annehmen möchte. Bleibende, doch im Ganzen wieder jährlich weniger schwankende Differenzen zeigen sich von Departement zu Departement. Der gezahlte Durchschnittspreis für 100 Kil. war 1863—72 84.65, 1884 (incl. Algier) 87.24, 1885 84.85 (ohne Algier 87.21) Frcs. Auf 1 Pflanze kam 1863—72 i. D. eine Einnahme von 318.60 Frcs..

auf 1 Hectare ein Erlös von 1023.67 Frs.; 1885 bezw. 326.90 und 1124.96 Frs. (Compte a. a. O., Réponses p. 297).

Die Zahlung an den Pflanzeur geschieht auf Anweisung des abnehmenden Magazins durch die Casse der indirecten Steuern, unter Abzug von 1 Cent. p. Kil. f. Spesen, gemeinnützige Förderung des Tabakbaus u. dgl. m.

Rohtoffmagazine bestehen in Frankreich und Algier (wo der Tabakbau frei ist, aber die Cultur für die Versorgung der Regie gefördert wird) 32 (1886), deren specielle Verwaltungskosten an Gehalten, Löhnen u. s. w. und sachlichen Ausgaben i. J. 1886 2.71 Frs. für 100 Kil. angekauften und aufbewahrten Tabaks waren. Der Werth der Immobilien der Magazine war 1886 10.98 Mill., der Mobilien 0.51 Mill. Frs.

Ausser für die Regie kann aber, wie bemerkt, Tabak auch für die Ausfuhr (als Rohtabak) gebaut werden.

Der Pflanzeur, mag er allein für die Ausfuhr oder zugleich für die Regie bauen, unterliegt aber denselben, oder ganz analogen Vorschriften, Bedingungen, Controlen und Strafandrohungen, wie der blosse Regiepflanzeur.

Ges. v. 1816, Art. 202—214, auch die mit geltenden allgemeinen Art. 180—182, Olibo II, 402—408. Namentlich ist auch zur Ausfuhr der Tabakbau nur in den „Tabakdepartements“ und unter den allgemeinen Bedingungen (Declaration, Erlaubniss, Vorweisung der Ernte, Einsetzen für Fehlmenge) gestattet, und speciell wird nur als zahlungsfähig anerkannt oder Caution stellenden Pflanzern die Erlaubniss ertheilt. Wird gleichzeitig von demselben Pflanzeur für die Regie gebaut, so muss der ganze geerntete Tabak ins Magazin abgeliefert und dort erst die Scheidung für die beiden Verwendungen vorgenommen werden. Der Export muss spätestens bis 1. Aug. des folgenden Jahres erfolgt sein, wenn der Pflanzeur nicht vom Präfecten nach Begutachtung des Tabakdirectors einen Aufschub erlangt hat oder der Tabak nicht bis zur Ausfuhr in den Regie-Magazinen hinterlegt ist, was gegen Gebührensatzung gestattet wird. Nach Ablauf der Frist wird nicht ausgeführter Tabak confiscirt. Jede Versendung auch dieses Tabaks bedarf eines Begleitscheins der Verwaltung in Form eines laissez-passer bloss zu dem Steuerramt des nächsten Magazins; hier wird er untersucht, verwogen, verschnürt und plombirt und geht dann mit acquit-à-caution zum Grenzzollamt. Nachlässe an den zur Belastung geschriebenen Mengen für Beschädigung u. dgl. sind auch beim Exporttabak statthaft. — In irgend wesentlichem Umfange erfolgt indessen Tabakbau für die Ausfuhr und Export von Rohtabak überhaupt nicht. Im J. 1885 fand nur in 2 Depart. Tabakbau für die Ausfuhr und in ganz kleinem Umfang statt (Pas d. Calais 30.000, Nord 2500 Kil.).

Der gesammte Tabakbau Frankreichs umfasste in den 1850er Jahren etwas über 10,000 Hectaren, stieg auf 13—14,000 in den letzten Jahren vor dem Kriege, sank dann und betrug längere Zeit nur 10—11,000 ha, ist aber in den letzten Jahren wieder auf über 14,000 ha gestiegen, mit einem Erlös für den an die Regie abgelieferten Tabak von 11—16 Mill. Frs. jährlich.

Es war z. B. 1877—79 die mit Tabak bebaute Fläche 10,853—10,834—10,454 ha, das Erntequantum 149,310—152,018—121,011 Quint., p. ha 13.75—14.09—11.58 Quin (Ann. stat. 1882 p. 275). Ueber 1000 ha nur in 3 Dep. (Lot und Garonne 3057, Dordogne 2400, Lot 1600), zwischen 500 und 1000 in 4 (Pas de Calais, Gironde, Ile und Vilaine, Nord), 100—500 ha in 3, unter 100 in 9 (incl. Corsica). Im J. 1885 war die Fläche in Frankreich 14,518, der Ertrag 192,902 m. Centn., Erlös 16.3 Mill. Frs. (ohne Algier, hier 3.14 Mill. m. Centn. und 3.20 Mill. Frs.), p. ha 13.28 Centn. Vergleichsweise war im Deutschen Reich der Tabakbau zwischen 1871—85 auf

c. 25—30,000 ha früher, neuerdings auf 20—22,000 ha ausgedehnt, der Ertrag p. ha 15—22 metr. Centner.

Auch andere Beschränkungen bestehen noch. So darf z. B. Niemand, ausser dem richtig autorisirten Tabakbauer selbst, daher auch dieser nicht nach Ablauf der Ablieferungs- oder Ausfuhrfrist, Rohtabak in Besitz haben (Ges. v. 1816, Art. 217), womit Rohtabakhandel, auch für Ausfuhr, ausgeschlossen erscheint. Die Bestimmungen über Defraudation und die Strafen (Ges. v. 1816, Art. 218, 221 ff.) betreffen ausser Contrebande in Fabrikaten, geheime Fabrikation u. s. w. auch Rohtabakbesitz, -Verkauf, -Transport mit. Einige Strafen sind besonders schwer. So bei Verkauf von Tabak aus der Wohnung, Colportage, sofortige Arretirung und Gefangenahme, Confiscation des Tabaks, der Verkaufsgeräthe, der Transportmittel, ausserdem Geldstrafe von 300—1000 Fres.; bei Besitz von Tabak Geldstrafe v. 10 Fres. p. Kil., im Ganzen mindestens 100, höchstens 3000 Fres., zugleich Confiscation. Die Verurtheilten können bis zur völligen Zahlung der Strafgeelder bis zu 6 Monaten, im Rückfall bis zu 1 Jahr gefangen gehalten werden. — Die Controle gegen Defraudation wird ausser von den Steuerbeamten, Zollbeamten auch mit von den Gendarmen, Forstaufsehern, Feldhütern und überhaupt jedem veredigten Angestellten ausgeübt. Antheile an den Prämien für die Ergreifer machen diese allgemeine Controle hier wohl wirksam. Im J. 1886 sind im Ganzen 127,712 Kil. Tabak (und Fabrikate) beschlagnahmt worden; die Prämien der Ergreifer betragen 53,506 Fres. (Compte f. 1886, p. 87).

§. 289. b) Ankauf und Einfuhr ausländischen Tabaks. Soweit der inländische Tabakbau den Bedarf der Regie quantitativ und qualitativ nicht deckt, wird Seitens der Regie ausländischer, überwiegend überseeischer, besonders amerikanischer, doch auch daneben anderer Rohtabak eingekauft und eingeführt. Die Privateinfuhr von Rohtabak ist dagegen natürlich verboten. Ebenso kauft die Regie auf ihre Rechnung auch ausländische Tabakfabrikate, besonders Cigarren (namentlich Havanna- und etwas Manilacigarren) und Cigaretten, behufs Absatzes im Inlande zu den Regiepreisen, ein. In diesen Geschäften kommt ihr der Character als grosser, zahlungsfähiger Käufer zu Gute, welcher sich aller Vortheile der Verbindung mit dem Handel, mit grossen Lieferanten und der Versorgung durch diese, aber auch des directen Einkaufs durch die Consuln auf den grossen Tabakmärkten und unmittelbar bei den überseeischen Tabakpflanzern bedienen kann.

Nach d. Compte f. 1886, p. 86 betragen im J. 1886 die Ankäufe von Rohtabak (abzüglich Refaction u. dgl.) 20.95 Mill. Kil., wovon 20.48 durch Lieferanten (31 Firmen, viele deutschen und jüdischen Namens, einige mit mehreren Mill. Kil. Lieferungen, welche in verschiedene Magazine und z. Th. direct in die Fabriken gehen), 475,000 Kil. durch die Consuln. Von der Gesamtmenge 5.28 Mill. Kil. f. 7.18 Mill. Fres. (incl. Nebenspesen) p. 100 Kil. 136.03 Fres. europ. und and. Product, 56,000 Kil. (351.44 Fres. p. 100 Kil.) davon durch die Consuln; 15.66 Mill. Kil. f. 20.0 Mill. Fres., p. 100 Kil. 127.73 Fres., amerik. Ursprungs, wovon 408,000 Kil. durch Consuln (619.26 Fres. p. 100 Kil.). Ausserdem wurden Fabrikate, Cigaretten und Fabrikmaterialien 5574 Kil., Cigarren (meist Havanna) 11,799 Kil. (p. Kil. 68.50 Fres.), im Ganzen Fabrikate f. 972,000 Fres. bezogen. Vornemlich ist hier der Consul in d. Havanna (f. 3.28 Mill. Fres.), etwas auch der in Salonichi, Bahia, Pest thätig. Der Werth der Einfuhr von Rohtabak und Fabrikaten war 1886 28.15 Mill. Fres.

Einen weiteren Einblick in die Versorgung der Regie mit Rohtabak zur Fabrikation und Fabrikaten zum Verkauf gewähren folgende Daten aus dem Geschäftsbericht f. 1884 (Block, Ann. stat. 1887, p. 310).

	Besitz Anfang des Jahres Kilogr.	Ankauf im Jahre Kilogr.	Kosten des Ankaufs 1000 Fres.	Kosten für 100 Kil. Fres.
Einheim. Rohtabak . . . . .	18,135,616	17,286,212	15,081	87.24
Fremder Rohtabak . . . . .	27,988,125	21,019,180	26,197	124.45
In der Fabrikation . . . . .	17,127,849	—	—	—
Fabrikate . . . . .	3,770,369	6,638,000	173	2613.25
Havann. und and. Cig. (oder Stück)	69,101	34,956	2,577	7370.40
Beschlagnahmter Tab. Ausschuss und Staub	3,686 17,086	146,304	319	217.95
Summe . . . . .	67,111,832	38,523,780	44,347	—

Unter „beschlagnahmtem Tabak“ in der zweiten Col. (Ankauf) auch von Debitanten zurückgenommener (ganz kleine Mengen).

Die Anf. des Jahres besessene Menge im Werth (Col. 1, Ankaufskosten nebst den weiteren Spesen bis zu dem betreffenden Stadium) von 93.59 Mill. Fres. vertheilte sich mit 29.76 Mill. Kil. auf die Vorräthe in den Rohstoff-Magazinen, mit 33.16 Mill. auf die in den Fabriken, mit 3.75 Mill. auf die in den Fabrikatniederlagen, mit 442,000 Kil. auf den auf dem Transport befindlichen Tabak. Die Buchführung über diese Bestände und über die darin erfolgenden Aenderungen ist bei dem Rohtabak in den Magazinen bis auf die Kilogramme, bei den Fabrikaten sogar bis auf die Gramme genau.

Auch die Einfuhr von Tabakfabrikaten aus dem Auslande ist im Allgemeinen für Private untersagt (Gesetz von 1816, Art. 173). Doch hatte man schon seit 1820 unter dem Namen von „Gesundheits- und Gewohnheitsvorrath“ (provision de santé et d'habitude) in beschränkten Mengen für den einzelnen Empfänger (bis 10 Kil. jetzt) den Bezug von Cigarren und Cigaretten und einigen anderen Fabrikaten zu einem speciellen Tarife für Privatrechnung zugelassen. Davon kann in der Praxis immerhin etwas, aber bei der Beschränkung der Bezugsmenge doch nur in geringem Maasse Gebrauch gemacht werden.

Zollges. v. 7. Juni 1820. Erl. v. S. Oct. 1850; Tarif im Ges. v. 13. Juni 1878: p. Kil. für Cigarren und Cigaretten 36, Schnupf- und Kautabak 15, Rauchtobak der Levante 25, anderer Rauchtobak 15 Fres., bis zu 10 Kil. in 1 Jahre für den einzelnen Bezieher, mit Verbot des Wiederverkaufs. Die Cigarren u. s. w. sind vom Zollamt mit Regie-Vignetten zu versehen, ohne welche sie nicht circuliren dürfen; ebenso muss die Zollquittung beigelegt sein. Sonst tritt Beschlagnahme ein. Bis 1850 musste vor jeder solchen Einfuhr eine besondere Ermächtigung der indirecten Steuerverwaltung erlangt sein. Nur die für den Transitverkehr offenen Zollämter haben das Recht, diese Einfuhr zu gestatten.

Die Einfuhr zu obigem Tarif wirft jährlich 5—700,000 Fres. ab (1883—87). Im J. 1887 (Tabl. génér. du commerce p. 220) war die Einfuhr von Cigarren zum Consum netto 78,739 Kil. f. 2,646,000 Fres., mit 395,390 Fres. Zoll; von Cigaretten 3772 Kil. netto f. 28,290 Fres., mit 87,220 Fres. Zoll; von anderen Fabrikaten 2590 Kil. f. 12,950 Fres., mit 17,737 Fres. Zoll, zus. f. 2,686,000 Fres. mit 590,347 Fres. Zollertrag. — Erleichterungen geniessen sonst nur kleine Restvorräthe der Reisenden u. dgl. m. Olibo II, 360—364. Obwohl nach dem Zolltarif ausdrücklich die Einfuhr von Rohtabak in Blättern und Rippen und von Tabak-

fabrikaten für die Regie zollfrei und die erstgenannte für Private verboten, findet sich in den Ertragsausweisen der Zollverwaltung dennoch ein Ertrag von Tabak in Blättern und Rippen (1883—87 jährlich 2—300,000 Frs.) ausgewiesen (Bull. XXIV, 428, auch Tabl. génér. 1887) (?).

Genauere statistische Daten über die „direct an die Consumenten verkauften“ importirten Fabrikate in den jährl. Verwaltungsberichten der indir. Steuern. Mittheilungen daraus und über die letztgenannte Verkaufsart unten in §. 291.

§. 290. c) **Tabakfabrikation.** Der bei Weitem grösste Theil der von der Regie verkauften Fabrikate wird von ihr in ihren — bis vor Kurzem 19, in 1886 21, ausserdem 1 in Algier — Fabriken („Manufacturen“) selbst hergestellt: nach dem Erlös beim Verkauf berechnet fast 99<sup>0</sup>/<sub>10</sub>. Für die Gestaltung und Beurtheilung des französischen Tabakmonopols als eines „Fabrikationsmonopols“ ist es von vorneherein beachtenswerth, dass, entsprechend der französischen Consumtionsrichtung, überwiegend Rauchtak und in bedeutendem Umfang auch Schnupftak producirt wird, obwohl, wie überall, auch in Frankreich die Cigarre, neuerdings zum Theil statt ihrer die Cigarette in der Consumtion fortschreitend Raum gewinnt und demgemäss die Fabriken immer mehr diese Sorte Tabakfabrikate zu liefern haben. Der Kautak spielt daneben nur eine kleine Rolle. Die technischen Aufgaben der Fabrikation sind bekanntlich nach diesen Hauptsorten der Fabrikate verschieden. Nach verbreiteter, obwohl nicht unbedingt zutreffender Annahme bietet die Fabrikation des Rauch- und Schnupftaks in grösseren Fabriken für eine Regie weniger Schwierigkeiten, als diejenige der Cigarren, hat wohl selbst einige Vorzüge, besonders was den Schnupftak anlangt, in Vergleich mit der Privatindustrie. Der Grund wird darin gefunden, dass Cigarren Handarbeitsproduct sind, während bei den anderen Fabrikaten die Maschinen mehr Anwendung finden. Insofern würde die Richtung der französischen Consumtion für das Tabakmonopol günstiger sein, als in anderen Ländern mit relativ grösserer Cigarrenconsumtion, wobei allerdings jene Richtung gerade durch das Monopol und durch die relative Preisstellung der Fabrikate in ihrer Entwicklung, bez. Beharrung beeinflusst worden sein könnte. Indessen haben sich, wenn man die Consumentwicklung während längerer Perioden betrachtet, diese Verhältnisse doch wesentlich verändert. Im Beginn der Monopolzeit überwog nach der Consummenge noch der Schnupftak den Rauchtak, jetzt wird dieser 3—4 mal so stark als jener consumirt. Vor 1840 war der Cigarrenconsum unbedeutend, seitdem hat er sich verzehnfach bis vierzehnfach und jetzt, wie gesagt, tritt die Cigarette immer mehr hervor: allen diesen Veränderungen des Consums musste

sich doch — konnte sich aber auch die Monopol-Fabrikation an-  
bequemem.

Aus der Verkaufsstatistik ergibt sich das Genauere auch hinsichtlich der  
fabricirten Sorten. Es war unter Zusammenziehung aller Verkäufe (daher incl.  
derjenigen zu ermäßigten Preisen in den Grenzonen, an die Truppen, Hospitäler,  
1856 auch incl. derjenigen in Corsica, Obersavoische Zone, Gex, Monaco) der Verkauf  
nach der Menge und der Erlös dafür nach den von Debitanten und directen Consumenten  
gezählten Preisen (Bull. X, 150 ff., XXIII, 290 ff.):

	1875		1886	
	Menge 1000 Kil.	Erlös 1000 Fracs.	Menge 1000 Kil.	Erlös 1000 Fracs.
Echte Havanna- und Manilacigarren	62.8	4,554	29	3,371
Französische Cigarren . . . . .	3,226	45,586	3,404	57,280
Cigaretten (französ. und fremde) . .	508	8,317	858	17,832
Directe Verkäufe an die Consumenten (überwiegend Cigarren, auch echte)	40.9	2,778	(auf die Sorten vertheilt)	
Rauchtabak . . . . .	18,485	158,803	23,705	201,785
Schnupftabak . . . . .	6,815	78,127	6,413	73,334
Kautabak . . . . .	590	6,698	737	8,572
Ordinäre Carotten . . . . .	435	5,001	473	5,444
Verkäufe für Export . . . . .	167	1,376	(auf die Sorten vertheilt)	
Summe . . . . .	30,330	311,240	35,710	367,618
Sonst zu reducirten Preisen . . . .	—	—	11	18
			(genauer 35,722.7 367,643.8)	

Hiernach ist die Cigarette besonders stark gestiegen, Rauchtabak aber etwas  
mehr als Cigarren, Schnupftabak hat ab-, Kautabak zugenommen. Gewisse Richtungen  
der Entwicklung der Consumption treten hierin wohl hervor. Die directen Verkäufe  
an Consumenten waren 1886 61,844 Kil. f. 4,020,000 Fracs., die für den Export  
148,239 Kil. f. 1,094,000 Fracs. Jene haben zu-, diese abgenommen. Beachtenswerth  
auch die Abnahme der Bezüge echter Havanna- und Manilacigarren, was auf immer  
bessere Leistung der heimischen Fabrikation hinweist.

Die gewöhnlichen amtlichen Berichte über das Monopol enthalten keine besonders  
eingehenden Daten über die Einzelheiten der Fabrikation. S. z. B. Compte f. 1878,  
p. 54, f. 1886, p. 62. Darüber mehr in den statist. Beilagen zur Enquête (bes. für  
1861—72). S. Réponses p. 317, 322 ff., bes. über die Arbeiter- und die Lohn-  
zahlungsverhältnisse (in der grössten Manufactur, der von Gros-Caillou in Paris).  
Einige Daten daraus auch bei v. Kaufmann S. 520. Durch den Verlust von  
Elsass-Lothringen schieden die Fabriken zu Strassburg und Metz aus. Es war in den  
Manufacturen in 1000 Fracs.:

	1861	1869	1878	1886
Werth der Utensilien u. dgl. . . . .	1,584	1,760	2,403	2,722
Maschinen . . . . .	2,309	3,779	4,025	4,878
Mobiliar etc. . . . .	54	96	81	101
Immob. Grundstücke . . . . .	4,639	7,379	21,197	25,097
„ Gebäude . . . . .	10,388	15,723		
Zusammen . . . . .	18,974	28,733	27,707	32,798

(Statistik f. 1878 und später, wie es scheint, etwas anders aufgenommen.)

Um 1872 waren in den Manufacturen an 16,000 Arbeiter mit über 500 Auf-  
sehern beschäftigt; genau 533 Aufseher, wovon 258 männliche in Monatslohn, 275  
(251 männl. und 24 weibl.) in Tagelohn; 14,585 eigentliche „immatriculirte“ (d. h. nach  
Beendigung der Lehrzeit definitiv angenommene) Arbeiter, worunter 575 in Tagelohn  
(283 m. u. 292 w.), 14,585 in Stücklohn (nur 1098 m. u. 13,487 w.). Die weib-  
lichen Arbeitskräfte überwiegen also stark (gen. Band der „Réponses“ p. 324). (In  
den „Culturmagazinen“, für Rohtabak, waren 125 Aufseher und 674 Arbeiter be-  
schäftigt, letztere alle auf Accord, darunter 401 Weiber und Kinder.) Die Accord-

arbeiten und danach die Tarife dafür sind sehr specialisirt, nach Stück, Tausend, Quadratmeter, Längenmeter u. a. m., bes. nach dem Gewicht, letzteres bei den eigentlichen Fabrikationsarbeiten (Tarif f. Gros-Caillau a. a. O., p. 326—331, über die einzelnen Verhältnisse, Recrutirung, Bezahlung der Arbeiter u. s. w. die Fragen und Antworten p. 163 ff.)

Die allgemein eingetretenen Lohnsteigerungen (1860—72 um ca. 25, in Paris um 26.5 %) machen sich für die Regie besonders bei der Cigarrenfabrikation fühlbar, weil diese ausschliesslich Handarbeit ist, und fallen daher mit der relativen und absoluten Zunahme des Cigarren- (und Cigaretten-) Consums mehr ins Gewicht. Diese Kostensteigerungen werden aber durch andere Ersparungen zum Theil aufgewogen. Grossbetriebs-Concentration, Verminderung der Generalkosten, Einführung der Accorarbeit statt Taglohns, mancherlei technische Fortschritte in den Geräthen, Apparaten, Maschinen, Fabrikationsprocessen u. dgl. m.

Besonders die Ersetzung der Handarbeit durch die Maschine, wo das möglich ist, hat Ersparungen herbeigeführt. So wurden in einem öfters citirten — allerdings nicht typischen Beispiel — in der Fabrik von Morlaix durch letztere Massregel die Fabrikationskosten von Schnupftabak bei Handarbeit von 22.67 Frs. per 100 Kil. in 1870 auf 7.55 Frs. in 1872 bei mechanischer Leistung herabgesetzt und dadurch 100,000 Frs. gespart (Réponses p. 172, Bull. I, 99). Bis 1860 fand meistens Tagelohnarbeit statt, seitdem immer mehr Accorarbeit. Man führt darauf zwischen 1860 und 1869 ein Sinken der bezüglichen Verarbeitungskosten von 5.77 Frs. auf 3.99 Frs. für 100 Kil. zurück, jährlich um 575,000 Frs., trotz höherer Löhne (Réponses p. 572). Durch bessere Ausnutzung der Rohstoffe ist es gelungen, 100 Kil. Fabrikate 1869 mit 98.928 Kil. Rohmaterial herzustellen, wozu man 1851—60 noch 104,449 Kil. brauchte, was in 1869 1.8 Mill. Kil. oder 1.5 Mill. Frs. ersparen liess (Réponses p. 171). Mit Hilfe aller solcher Verbesserungen in Technik und Oekonomie gelang es, trotz der Lohnsteigerung und mitunter auch der Preissteigerung des Rohstoffs, die gesammten Fabrikationskosten wenigstens erheblich weniger als die Löhne steigen zu lassen: für 100 Kil. Fabrikate von 1860—69—72 nur von 34.74 auf 38.52 und 40.61 Frs., oder 1860—69 um 10.88, 1869—72 um 16.89 % (Rép. p. 171). Für 1886 werden diese Kosten auf 53.89 Frs. per 100 Kil. der verarbeiteten Rohstoffe angegeben: wohl eine stärkere Steigerung seit 1872 auch wegen der grösseren Cigarrenproduction.

Die Bemühungen um Verbesserungen der genannten Art erklären es, dass in der ganzen Periode seit 1815—20 sogar keine Vertheuerung der gesammten Kosten der verkauften Mengen Fabrikate eingetreten ist.

Nur sind in den letzten Jahrzehnten, offenbar unter dem Einfluss der vermehrten Cigarrenfabrikation und der dabei besonders empfindlichen Lohnsteigerungen, jene Kosten nicht mehr so niedrig als in den 1840er Jahren. Es kostete 1 Kil. Fabrikate im Durchschnitt der Regie 1815 2.23, 1820 1.74, 1830 1.83, 1840 1.57, 1850 1.73, 1860 1.74, 1865 1.97, 1869 1.80, 1882 1.93 Frs. (Bull. I, 100. XVII, 626).

In diesen Beziehungen erweist sich die französische Monopolverwaltung doch recht tüchtig und zeigt damit, dass es wohl möglich ist, bekannte Anklagen gegen das „ökonomisch-technische Können“ der „Staatsfabriken“ zu entkräften. Auch für die

Förderung der Arbeiterinteressen geschieht manches Erfreuliche, so dass die Zustände hier ein besseres Bild als bei der „freien“ privatwirthschaftlichen Fabrikation anderswo bieten.

Freilich noch 10 volle Arbeitsstunden, mitunter 11 und 12, Rép. p. 172; über vielerlei Massregeln zu Nutz und Heil der Arbeiter, eb. p. 176—190. Zahlungen in die caisse des retraites s. Bull., so XVIII, 694. Wir müssen es uns versagen, auf diese Seite der Sache an dieser Stelle weiter einzugehen.

Die Urtheile über die Qualität der französischen Tabakfabrikate sind begreiflich vor Allem unter Franzosen und Nicht-Franzosen verschieden, aber wohl mehr nach Gewohnheit und davon bedingtem Geschmack der Consumenten, als nach wirklich objectivem Massstabe. Dabei muss selbstverständlich z. B. von Deutschen bei Vergleichen nur Vergleichbares verglichen werden, also namentlich von vornherein die grosse, eben vom französischen Monopol aus fiscalischen Gründen beabsichtigte Preishöhe Berücksichtigung finden, so dass nicht Fabrikate gleichen Preises verglichen werden. Alsdann möchten die französischen Schnupftabake wie seit lange auch jetzt noch sehr günstig zu beurtheilen sein. Dass aber auch die Rauchtabake und die Cigarren und Cigaretten sich immer mehr verbessern, wird vielfach behauptet und ist aus der Vermehrung der Sorten, der Verbesserung der Fabrikationsmethoden, vielleicht etwas auch aus der Abnahme der Einfuhr echter Havannacigarren und des „tabac de santé“ mit zu schliessen.

S. Réponses p. 191 ff. 222 ff. Nach den Mittheilungen in der Enquête haben sich die Fabriken und die Techniker darin der Aufgabe gerade der technischen Verbesserungen, auch in den Utensilien, Apparaten, Maschinen durchaus gewachsen gezeigt (a. a. O. p. 192). Die Anzahl der Sorten (Varietäten) hat zugenommen: 1835 40, 1873 81, davon Schnupftabak 13 und 10, Abnahme in Folge einer Veränderung bei Cantinetabak nach dem letzten Kriege, Kautabak 9 und 7, aus gleichem Grunde, Scaperlati, Rauchtabak 13 und 17, — ebenfalls Verminderung der Cantinetabake von 6 auf 3 — Cigarren 5 und 14, Cigaretten 0 und 33, ohne 19 Sorten aus Levantintabak (Réponses p. 332). Die Verkaufsstatistik von 1886—87 zeigt im eigentlichen Monopolgebiete (ohne die Grenzonen und die Militärtabake u. s. w.) folgende Anzahl Preisklassen: Cigarren im Debitantenverkauf, echte Havanna und Manila 6, im directen Verkauf an Consumenten dsgl. 21, Cigarren in Frankreich fabricirt bez. 10 und 13, fremde und französische Cigaretten bez. 23 und 22, Rauchtabak 5 und 9, Schnupftabak 3 und 3, Kautabak 2 und 2; zu demselben Preise giebt es dann aber wieder verschiedene Sorten bei Rauch-, Schnupftabak, Cigaretten. Namentlich bei letzteren hat man neuerdings die Varietäten vermehrt (s. u.) Alles in Allem wohl so nicht die Mannigfaltigkeit wie in Deutschland, auch nicht wie beim österreichischen Monopol, aber doch wohl eine allen wesentlicheren Preis- und Geschmacksdifferenzen genügend Rechnung tragende Mannigfaltigkeit, die auch z. B. in Deutschland, vielfach nur in Nichtigkeiten oder selbst in bedenklichen Dingen, öfters nur im „spanischen Namen“ oder bloss in der — Einbildung besteht.

Die einzelnen Fabriken sind von erheblich verschiedener Grösse, aber im Durchschnitt von sehr bedeutendem Umfang, wie schon die oben S. 730 angegebenen Daten über das Anlagecapital und ebenso

die Quantität der Fabrikate ergeben: in den letzten Jahren pro Fabrik (19) über 1.8 Mill. Kil. im Durchschnitt, an 800—900 Arbeiter und Beamte. Also Grossbetrieb im eminentesten Sinne mit allen seinen allgemeinen Vortheilen und einigen besonderen auch speciell in der Tabakfabrikation, wenn auch andererseits, wie behauptet wird, mit einigen Schwächen gerade hier, besonders bei Cigarren und theilweise auch bei Rauchtak. Aber durch gewisse Einrichtungen, auch durch Arbeitstheilung nach Sorten zwischen den einzelnen Fabriken werden diese Nachtheile doch sehr gemindert und wieder andere Vortheile, wie Stärke einer Fabrik in Specialitäten, erreicht. Es produciren nämlich nicht alle Fabriken alle Sorten, noch jede diese in dem gleichen Verhältniss. Zum Theil richtet sich das vielmehr nach dem angedeuteten Gesichtspunct, zum Theil nach der örtlichen Lage einer Fabrik, wovon der bequeme Rohstoffbezug und der Absatz der Fabrikate mit abhängt. Jede Fabrik versorgt namentlich wieder die in einem gewissen örtlichen Bezirk bestehenden Verkaufsniederlagen.

Speciell für die Fabrikation von Cigarren aus Havannatabak in Frankreich selbst, wozu man durch die Vertheuerung der importirten Cigarren gedrängt wurde, ist die Fabrik von Reuilly bei Paris schon 1856 eingerichtet worden. Man begann mit der Herstellung bloss einer Sorte (Millares, zu 15 Cent. per Stück), gelangte aber bald auch zu anderen feineren Sorten und konnte mit der Güte und den Kosten des Fabrikats zufrieden sein. Nur die vom Klima abhängige Differenz der Productionsbedingungen liess sich nicht ganz beseitigen, wohl aber ebenfalls in ihrer Wirkung vermindern. Die Fabrik von Reuilly ist auch im Interesse der Güte des Fabrikats auf eine gewisse Fabrikationsmenge beschränkt. Die Verminderung der directen Einfuhr von Havannacigarren hängt mit dieser Entwicklung der inländischen Fabrikation zusammen (Réponses p. 247 ff., 259. Annexe 349).

Auch die Entwicklung des Cigarettenconsums zeigt, dass die Regie recht wohl den geschäftlichen Gesichtspuncten Rechnung tragen kann. Die betreffende Fabrikation begann 1843, blieb aber, anfangs bei zwei, seit 1847 bei einem Tarifsatz, unerheblich bis 1865 (5—8000 Kil. jährlich). Dann stellte man mehr Sorten her, zu verschiedenen Verkaufspreisen, worauf der Consum alsbald stieg (11,000 Kil. 1869). Auf's Neue nahm er durch Einführung neuer Sorten 1872 ff. trotz der Preissteigerungen stark zu und wuchs seitdem beständig, auf 8—900,000 Kil. gegenwärtig (Enqu. réponses p. 253). In der Enquête von 1873 ff. sind alle die ökonomisch-technischen, die Fabrikation betreffenden Punkte eingehend erörtert worden, bes. in den im Vorausgehenden benutzten „Antworten“ des Generaldirectors der Staatsmanufacturen.

An Uebertragung der Fabrikation an Private ist gelegentlich gedacht, aber doch davon abgesehen worden, da die massgebenden fiscalischen Interessen für Staatsfabriken sprachen und die übrigen Interessen durch diese letzteren mit wahrgenommen werden können.

Nur eine Specialsorte Cigaretten mit verschiedenen Preissätzen („Richard Koenig“) scheint eine Ausnahme zu bilden. Directe Verkäufe an Consumenten davon durch die Regie f. 4304 Kil. in 1886 f. 232,000 Fres.

Für die Transporte von Tabak, Rohtak wie Fabrikaten, bestehen mit den Eisenbahngesellschaften Verträge über die Tarifsätze.

Ausgabe für Transport in 1884 2,675,000 Frcs., p. 100 Kil. 4.92 Frcs. von den Magazinen in die Fabriken, 2.53 Frcs. von letzteren (Fabrikate) in die Niederlagen.

Die fertigen Fabrikate werden dann von der Verwaltung der Staatsmanufacturen derjenigen der indirecten Steuern überliefert, welche den Verkauf zu besorgen hat.

Einzelne andere Punkte, welche die Fabrikation betreffen, kommen im folgenden §. mit zur Sprache. Ueber Einzelnes in der Organisation des Fabrikationsdienstes s. Block, Art. tabac No. 16 ff. Beachtenswerth ist, dass die Angelegenheiten der Fabriken in collegialer Form (im Rath, conseil) durch die betreffenden höheren Beamten (Director, Ingenieur, Controleur, dazu mit bloss beratender Stimme der Unteringenieur) entschieden werden. Für die Uebernahme der eingehenden Rohtabake, die Bestände davon in den Fabriken und in den verschiedenen Verarbeitungsstufen, die Abführung an die indirecte Steuerverwaltung bestehen natürlich scharfe Controlen, genaue Buchführung, Verantwortlichkeiten der betreffenden, durchweg cautiouspflichtigen Beamten.

§. 291. d) Verkauf der Tabakfabrikate. In diesem liegt der Act der Steuererhebung und damit der finanzielle Schwerpunkt des Monopols. Der schliesslich dabei realisirte Reinertrag ist, zumal bei den hohen französischen Preissätzen, überwiegend „Steuer“, aber doch, wie bei jedem solchen Monopol, in nicht unerheblichem Maasse auch „Geschäftsgewinn“, welcher durch die Monopolisirung auf den Fiscus übertragen wird. Man kann daher nicht wohl den ganzen Reinertrag, welcher nach Abzug der Kosten des Rohtabaks, der Fabrikations- und sonstigen Unkosten vom Rohertrage übrig bleibt, auf das „Steuerconto“ stellen: auch bei „freier privater Production“ würde der Consument ausser den genannten Kosten einen solchen „Geschäftsgewinn“ und einen danach mit geregeltem Preis zu zahlen haben — im Kleinverkehr wohl öfters einen solchen, welcher, wenn auch unter dem besonders hohen französischen Monopolpreise stehend, doch bei Weitem nicht um die Differenz zwischen letzterem Preise und jenen Kosten niedriger sein würde. Das ist gerade bei der Beurtheilung des französischen, allerdings nach den Verkaufspreisen streng fiscalisch eingerichteten Tabakmonopols festzuhalten, auch gegenüber den Angriffen, welche dies Monopol eben wegen dieses seines „Fiscalismus“ erfahren hat. Den grossen Preiszuschlag, welchen Tabakfabrikate im „freien privaten“ Kleinabsatz zu erhalten pflegen, beschränkt das französische Debitsystem auf eine mässige Provision, worin beim Vergleich des Monopols mit dem „freien Verkehr“ bereits eine beträchtliche Beschützung des Consumenteninteresses liegt. Letzteres wird ausserdem durch die garantierte Reinheit und überall zu findende Gleichmässigkeit des Fabrikats gerade mittelst des Monopols nach einer andern wichtigen Seite

wahrgenommen. Die Preiszuschläge zu den Kosten bis zum Debit kommen aber im Monopol eben der Gesamtheit, nicht dem Zwischenhandel und der Fabrikation zu Gute, und fallen so, mag man sie als Steuerzuschläge oder als Geschäftsgewinn auffassen, unter einen anderen und — günstigeren Gesichtspunct.

Es handelt sich dann bei dem Tabakmonopol um zweierlei, einmal um die Organisation des Verkaufs, sodann um die Normirung der Verkaufspreise.

cc) In ersterer Hinsicht ist die allgemeine Regel, dass die Tabakfabrikate in Niederlagen (Entrepôts) — im Jahre 1886 358, ausserdem 5 in Corsica und 5 in Algier — überführt und von hier an die Debitanten verkauft werden, deren Anzahl im Jahre 1886 43,740 war. Die Vorsteher der Niederlagen („Verleger“, Entreposeurs) sind Staatsbeamte und stehen über Empfang und Abgabe der Fabrikate zu den festgesetzten Preisen in Verrechnung mit der Steuerverwaltung. Für sie kommen daher die gewöhnlichen Grundsätze des französischen Finanzrechts in Betreff der Rechnungslegung, Verantwortlichkeit, Cautionspflichtigkeit, Entlastung u. s. w. in Betracht. Die meisten Niederlagen sind auch gleich mit den Haupt- und Neben-Steuerämtern verbunden. Die Verleger beziehen ausser den festen Gehältern nur in einigen wenigen besonderen Fällen kleine Provisionen, so in Algier in Form eines kleinen Zuschlags zu dem Preise, den ihnen der Debitant zu zahlen hat, ferner die mit den directen Verkäufen an die Consumenten betrauten (s. u.) Die Debitanten dagegen sind Privatpersonen, welche nach bestimmten Grundsätzen ausgewählt und von der Regie mit dem örtlichen Kleinverkauf an die Consumenten beauftragt werden. Sie gelten aber wie die Verleger in ihrer Eigenschaft als Debitanten doch auch als Regie-Beamte und sind daher insoweit nicht patentsteuerpflichtig. Sie müssen die Fabrikate aus der Niederlage gegen Baar zu dem für sie festgestellten Preise jeder einzelnen Sorte (dem „Debitantenpreise“) übernehmen und beim Verkauf genau die ebenfalls festgestellten Preise (die „Consumentenpreise“) innehalten. Die Differenz zwischen beiden Preisen — etwas verschieden nach den Sorten, meist 6—8—10—12% des Debitantenpreises — bildet ihren „Geschäftsgewinn“ oder ihre „Provision“. Erst zuzüglich dieser Debitantenprovision ergiebt sich daher der eigentliche Rohertrag des Tabakmonopols, d. h. die Summe, welche das Publicum für den Tabak schliesslich zahlt. Der in den Finanzrechnungen erscheinende Rohertrag ist um diese Provision kleiner.

Bei der Baarzahlung der Debitanten entfällt die Cautionspflichtigkeit und die Rechnungslegung für die Bezüge und Verkäufe, aber der regelmässigen steueramtlichen Controle und bestimmten Verpflichtungen der Buchführung — nicht jedoch dem eigentlichen Exercice — unterliegen auch die Debitanten.

Gewisse Tabakfabrikate, namentlich feinere, wie bestimmte Sorten importirter Havannacigarren, jedoch auch in Frankreich fabricirte Cigarren, Cigaretten, jetzt auch Rauch-, Schnupf- und Kautabak, werden aber theils ausschliesslich, theils ausser bei den Debitanten durch die sogenannten „Bureaux für directen Verkauf“ auch direct an die Consumenten zu einem eigenen Tarif dafür, in besonderen Verpackungen und in bestimmten Minimalmengen verkauft: ein in Ausdehnung begriffener Absatz, welcher aber im Ganzen neben dem normalen durch die Debitanten doch nur geringfügig ist. Ebenso werden die für den Export bestimmten Fabrikate direct aus den Niederlagen verkauft.

Von 366 Niederlagen in 1886 waren 310 mit Haupt- und Untersteuerämtern (*recettes princip. au partiel.*) verbunden, 56 selbständig für sich. Nach Decr. vom 11. März 1873 betragen die Provisionen der Verleger im algierschen und corsican. Absatz p. Kil. feinerer Cigarren 25, mittlerer 20, ordinärer 10—15, bei Cigaretten ebenfalls 10—15, von anderen Fabrikaten 10 Cent. (Olibo II, 320). Um diese Beträge erhöht sich hier der Debitantenpreis, aber nicht auch der Consumentenpreis, n. a. W. hat der Debitant diese Provisionen an den Verleger aus seinem durch die genannte Preisdifferenz sich ergebenden Geschäftsgewinn zu entrichten. Die Verleger, welche Luxustabake direct an die Consumenten verkaufen, beziehen dafür von Verkäufen unter 1 Million l., über 1 Million  $\frac{1}{2}$  % Provision (Decr. v. 27. April 1877, Olibo II, 322): dies geht auf Rechnung des Fiscus.

Die Zahl der Debite ist beständig vermehrt und dadurch die bequeme Versorgung der Consumenten erleichtert worden. Mitte der 1850er Jahre gab es 33,300, 1873, ohne Elsass-Lothringen, 39,980, 1884 43,280, 1886 43,740, wovon 14,302 mit Nebensteuerämtern (*recettes buroalistes*) verbunden, 29,302 selbständige. Die Debitanten müssen den Tabak in gewissen Minimalmengen auf einmal (10 Kil., in Paris 25, ausnahmsweise auf dem Lande 5 und 3 Kil.) beziehen und unterliegen dabei und für den Transport der Controle. Bei der grossen Zahl der Debite und der Bedeutung der Provisionen für den Fiscus und für die Consumenten ist die Regelung des Debites keine unwichtige Sache und ist öfters an Aenderungen gedacht worden. Schwierigkeiten bietet einmal die Verleihung von Debiten, dann auch der Umstand, dass viele Debitanten (fast  $\frac{1}{2}$ ) die Ausübung ihres Debites verpachten und so beweisen, dass die Provisionen, zum Nachtheil des Fiscus und der Consumenten, zu hoch sind. Bei der Verleihung liegt natürlich die Gefahr des Protectionswesens, politischer Rücksichten nahe. Decrete v. 28. Nov. 1873 und 17. März 1874 haben die Angelegenheit, die unter dem Kaiserreich mehrfach aufgerührt worden — noch im Ges. v. 27. Juli 1870 war bestimmt worden, dass dem Finanzgesetz jährlich eine Tabelle der Namen, Wohnorte und Titel der vom Finanzminister mit Debiten concessionirten Personen beizufügen sei — neu geregelt. Danach wurde eine eigene jährlich zu erneuernde Commission von 9 Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Nationalversammlung, aus Deputirten und Staatsrathen, beim Finanzministerium eingerichtet, welche Listen für Candidaturen zum Debit aufzustellen hat. Nach diesen Listen besetzt dann der Finanzminister die grösseren Debite (über 1000 Fres. Ertrag), der Präfect in seinem Departement die kleineren. Auf die Listen sollen vornehmlich Personen kommen, welche selbst oder deren Verwandte (Väter,

Gatten) Verdienste um den Staat erworben haben (in 4 Kategorien, bes. Officiere, Beamte, und deren Frauen, Wittwen, Kinder, auch Soldaten, Privatpersonen, die sich durch muthige und hingebende Acte verdient gemacht): also das Debitwesen, nicht unpassend, als eine Art „Civilversorgung“. Die Commission giebt auch von jedem Candidaten an, ob er von der persönlichen Führung des Debits entbunden werden dürfe. In den Departements ist eine ähnliche Commission aus 5 Mitgliedern (Präfect, je 1 Mitglied des Generalraths und des Präfecturraths, der Director der indirecten Steuern und der eines anderen depart. Finanzdienstes) mit Prüfung der Gesuche betraut (Decr. v. 17. März 1874). Das Einzelne, u. A. auch über die Bedingungen des Dispenses von der persönl. Führung des Debits bei Olibo II, 322—331.

Das Verhältniss der Provisionen der Debitanten folgt aus dem Tarif, welcher die Debitanten- und Consumentenpreise enthält. Im J. 1884 war z. B. der „Gewinn“ der Debitanten 35,844,000 Fres. oder 9.67% des durch die Debitanten abgesetzten Tabaks, dieser nach dem Debitantenpreise berechnet (368.73 Mill. Fres.). Die Consumenten zahlten daher nicht nur letztere Summe, sondern 404.57 Mill. Fres. Auf die Haupt-Preis-Classen vertheilt sich jener Gewinn mit 10,124,000 Fres. für feinere Tabake (11.19% Zuschlag zum Uebnahmeypreis), 22,275,000 für ordinäre (5.70%), 3,107,000 für Tabake zu reducirten Preisen (14.08%), 339,000 Fres. für Soldatentabake (15.35%). Im Durchschnitt kommt auf ein Debit 828 Fres., im Einzelnen bestehen aber grosse Verschiedenheiten und schiene eine Ermässigung der Provisionen oder eine — wenigstens in gewissen Fällen eintretende — Versteigerung wohl erwägenswerth. Denn auch die kleinen Debiten bilden vielfach nur eine Nebenthätigkeit. Die Debitanten beziehen ausserdem häufig Provisionen für den ihnen mit übertragenen Debit von Pulver, Stempel- und Postmarken; letztere beiden Debiten müssen sie auf Verlangen übernehmen (gegen meist 1% Gebühr) (Olibo II, 341).

Die directen Verkäufe an Consumenten erfolgen durch 7 specielle Bureaux (3 in Paris, wovon 1 mit der Fabrik Gr.-Caillou verbunden, je 1 in Lyon, Bordeaux, Marseille, Nizza) und durch 2 Entrepôts (Harve, Vichy). 84% des Absatzes kommen auf Paris allein. Ihre Ausdehnung ist öfters erwogen worden, auch im fiscalischen Interesse, um den Consumenten Gelegenheit zu etwas wohlfeileren Ankäufen in grösserer Menge auf einmal zu geben, was dann doch erfahrungsmässig zu rascherem Verbrauch führe. Etwas Ausdehnung, auch auf andere Fabrikate als Cigarren, hat auch stattgefunden. Im J. 1886 wurden 61,844 Kil. Fabrikate für 4,020,000 Fres. direct abgesetzt, davon allein 20,790 Kil. Havannacigarren f. 2,790,000 Fres., doch nur wenig Rauch-, Schnupf- und Kautabak. Im Ganzen nur 1.1% des Verkaufs durch Debitanten, nach dem Werthe (362.08 Mill. Fres.). Die theuersten Havannacigarren (von 70 Cent. p. Stück aufwärts bis 5 Fres.) werden überhaupt nur direct durch jene Bureaux verkauft (in Kisten und Packeten), aber auch Cigarren bis zur Sorte von 10 Cent. p. Stück und alle Cigaretten. (Bull. XXIII, 297, etwas abweichend Compte p. 105.)

§. 292. *β*) Die Normirung der Verkaufspreise erfolgt — bei den Verkäufen durch Debitanten immer in dem Doppeltarif des Debitanten- und des Consumentenpreises — abweichend von den Grundsätzen moderner Staatssteuernpolitik, wie sie namentlich in Frankreich sonst möglichst consequent durchgeführt worden, nicht einheitlich im ganzen Staats- und Monopolgebiete. Die normalen, vom Fiscus einmal gewählten vollen Preise gelten nur in dem Haupttheile des Staatsgebiets, mehr im „Inneren“, in gewisser Entfernung von den dem Schmuggel besonders ausgesetzten, daher namentlich von den Landgrenzen. Die Gefahr des Schmuggels aus dem Auslande, besonders aus Gegenden starken einheimischen Tabakbaues und eines anderen, auch mit niedrigeren Steuersätzen arbeitenden Steuersystems, wie an den östlichen Landgrenzen Frankreichs,

nöthigte dazu, inländische Grenzzonen zu bilden, in welchen, um den Schmuggel weniger verführerisch und rentabel zu machen, die Verkaufspreise wenigstens der dem Schmuggel besonders ausgesetzten ordinären Tabake erheblich niedriger als im Innern des Landes zu stellen sind (sogenannte Cantine-Tabake). Je nach der Gefahr des Schmuggels sind hier dann verschiedene Zonen mit verschiedenen Preistarifen für ordinäre Rauch- und Kautabake — nicht für Cigarren, Cigaretten, seit 1872 auch nicht mehr für Schnupftabake — eingerichtet worden. Dies System bedingt aber weitere Controlen und Beschränkungen, namentlich betreffs der jedesmaligen Ankaufs- und der Besitzmengen von solchem wohlfeileren Tabak Seitens des einzelnen Consumenten und das Verbot des Hinüberbringens dieses Tabaks aus der wohlfeileren in die theurere Zone und aus allen Zonen in das Gebiet der normalen Vollpreise. Das Ganze eine missliche, dem fiscalischen und dem Gerechtigkeitsinteresse widersprechende Concession an Verhältnisse, mit denen aber eben einmal unvermeidlich bei sehr hohen Monopolverpreisen gerechnet werden muss. In diesen wie in anderen Fällen (Salz, Branntwein) ist die Entwicklung der fremden Steuersysteme in einer dem Inland ähnlichen Richtung und mit ähnlich hohen Sätzen wohl erst die Voraussetzung dafür, dass von einer solchen „Privilegirung“ inländischer Gebietstheile abgesehen werden kann. Für Frankreich wären daher Monopolgebiete um das seine herum, mit ähnlichen Preisen und Transportcontrolen, sehr erwünscht.

Ausserdem bestehen noch besondere niedrigere Tarife für das Pays de Gex, für eine Zone im Dep. Ober-Savoien, für Corsica (und Algier), für das dem französischen Monopol angeschlossene Gebiet des Fürstenthums Monaco. Zu einem eigenen niedrigen Tarif, dem der zweiten Grenzzone, wird Tabak an Hospitäler, ferner zu einem noch niedrigeren an Soldaten und Seelente der Kriegsmarine in beschränkter Menge abgelassen. Die zum Export abgegebenen importirten und die eigenen Fabrikate der Regie werden ebenfalls zu einem ermässigten Tarif verkauft.

Das Verhältniss dieser Verkäufe zu verschiedenen Preisen war das folgende (Bull. I, 150, XXIII, 290, s. auch oben S. 730, Erlös nach Debitantenpreis):

	1875			1886		
	Menge 1000 Kil.	Erlös 1000 Fres.	p. Kil. Fres.	Menge 1000 Kil.	Erlös 1000 Fres.	p. Kil. Fres.
Zu vollen Preisen durch						
Debitanten . . . .	23,682	288,005	12.71	27,009	338,475	12.53
Davon Cigarren und						
Cigaretten . . . .	3,797	58,457	15.50	4,300	74,678	17.37
Rauchtabak . . . .	12,152	140,095	11.53	15,212	177,034	11.64
Schnupftabak . . . .	6,781	77,975	11.50	6,334	72,850	11.50
Kautabak und Carotten	952	11,478	12.05	1,163	13,913	11.96
Zu ermässigten Preisen						
in den Grenzzonen .	4,839	16,749	3.46	6,563	21,339	3.27
Davon Rauchtabak . .	4,817	16,624	3.45	6,558	21,309	3.26
Kautabak . . . . .	22	125	5.63	5.5	30	5.40

Die Ziffern für die anderen kleinen Gebietstheile mit besonderen ermäßigten Tarifen sind ganz klein. Auf Corsica kommen z. B. 1886 27,097 Kil. Rauchtak mit 162,181 Frs. Erlös, p. Kil. c. 6 Frs. — An die Truppen wird nur Rauch- und Kautak, an die Hospitäler ausserdem auch Schnupftak zu ermäßigtem Preise abgelassen. In 1886 war bei beiden zusammen der Verbrauch an Rauchtak 1,796,000 Kil. für 2,527,000 Frs., also p. Kil. nur 1.42 Frs., an Kautak 42,000 Kil. für 81,241 Frs., c. 2 Frs. p. Kil., an Schnupftak 46,000 Kil. für 205,000 Frs., c. 4.45 Frs.

In dem wichtigeren Falle der Grenzzonen sind die Preise bei Rauchtak durchschnittlich nicht  $\frac{1}{3}$ , bei Kautak nicht  $\frac{1}{2}$  der vollen Preise. Dass diese Preise hier auf den Consum von Rauchtak steigend eingewirkt haben, ergibt, in Ermangelung einer genauen Berechnung des Consums p. Kopf, der Vergleich der Consumquanta im Hauptgebiet und in den Zonen sofort, da ersteres jedenfalls erheblich mehr als c. 2—3 mal so gross und so bevölkert ist, der Consum sich aber wie 2.3 : 1 verhält; auch ist in der Periode 1875—86 der Consum in den Zonen stärker als in dem Hauptgebiet gestiegen: dies Alles, obwohl der Schmuggel gerade im Grenzgebiet dem legalen Consum am Meisten schaden müsste. Der fiscalische Nachtheil ergibt sich aber freilich aus diesen Vergleichen auch. Auf Grund der vollen Monopolpreise berechnet sich ein Einnahmeausfall von c. 40 Mill. Frs., dieselbe Consumption angenommen, von 20 Mill. Frs., wenn man voraussetzt, dass sich bei jenen Preisen der Consum auf  $\frac{2}{3}$  des bisherigen reduciren würde; die Frage hat also eine erhebliche finanzielle Bedeutung. Daher öfters der Gedanke an Aenderungen. Nach dem Kriege beschränkte man (Decr. v. 17. Aug. 1872) die früheren 5 Zonen auf 3, modificirte dies aber später wieder. Die jetzt geltenden Tarife sind für Rauchtak (Scaferlati) in der 1. Abtheil. der 1. Zone p. Kil. 1.30 bez. 1.50 (Debit- u. Consumpreis), in der 2. Abtheil. 2.60 u. 3, in der 2. Zone 4.40 u. 5, in der 3. Zone 7.20 u. 8 Frs., d. h., je weiter man sich von der Gefahr des Schmuggels, daher im Allgemeinen von der Grenze entfernt, desto höher steigt der Tarif; der volle Tarifsatz des ordin. Tabaks ist 11.50 bez. 12.50, des feineren in Frankreich fabricirten wie fremden 15 bez. 16 Frs. Von den 6,358,000 Kil. Cantine-Rauchtak in 1886 kamen 613,000 Kil. auf die erste, 3,862,000 auf die zweite Abtheil. der 1. Zone, 1,614,000 auf die 2., 468,000 Kil. auf die 3. Zone. Der Rauchtak für Hospitäler kostet 4.40 bez. 5 Frs., für die Truppen 1.30 bez. 1.50; Schnupftak für erstere wie Rauchtak gegen ebenfalls 11.50 (12.50) u. 15 (16) Frs. des vollen Satzes. Kautak kostet in 1. Zone 5.30 (6), in 2. 7.20 (8), für Truppen 1.50 (2) Frs. gegen die Normalpreise von gleichfalls 11.50 (12.50) und 15 (16) Frs.

Cantinetak in den Grenzzonen wird nur in Mengen bis zu 100 Gramm auf einmal an einen Käufer abgegeben; Niemand darf davon mehr als 3 Kil. in Vorrath haben. Militärtak wird nur in Mengen von 10 Gramm p. Mann des Unterofficier- und Soldatenstands und p. Tag verkauft, auf Grund von Anweisungen über 100 Gramm, welche die Regie alle 10 Tage den Militärbehörden überreicht. — Schon die anfängliche Gesetzgebung (Ges. v. 1816, Art. 175) hatte die Fabrikation des sog. Cantinetaks zu höchstens 4 Frs. p. Kil. angeordnet, als die vollen Preise im Max. auf 11.20 Frs. für erste und 7.20 Frs. für zweite Qualität Tak gestellt waren. Durch Ordonnanz und Decrete ist die Materie dann später weiter entwickelt worden; s. z. B. den Tarif v. 18. März 1832, mit 4 Zonen („Linien“), die erste mit 2 Stufen. Detail bes. bei Olibo II, 369 ff., 415, und eingehend über die ganze Frage der „Zonen“ die Darlegungen der Generaldirection der indir. Steuern in der Enquête v. 1873 (Réponses p. 371 ff.). Ausgabe der Gemeinden, welche zu den Zonen gehören, im Decr. v. 17. Aug. 1872, bei Dejean p. 260 ff.

Der Tarif für Exporttak ist ganz nach einzelnen Cigarren- und sonstigen Fabrikarten specialisirt, umfasst auch die importirten „echten“ Cigarren und ist natürlich durchweg ermässigt gegen die inländischen Consumentenpreise und auch noch gegen die Debitantenpreise, doch nicht in so erheblichem Maasse, als man es nach der Höhe der Inlandspreise voraussetzen möchte: was immerhin die Concurrenzfähigkeit auch noch bei ziemlich hohen Preisen zeigt. Der Tarif ist noch etwas niedriger bei Entnahmen von mehr als 100 Kil. als bei kleineren. S. Ministerialerl. v. 10. Oct. 1874 u. 24. Aug. 1879, danach den Tarif im Bull. XVI, 548 ff. Bei feinen Havanna-cigarren nur Ermässigungen um c. 10%, bei wohlfeileren um 20—36, bei franzö-

sischen um 20—50% (z. B. von 50 auf 35, von 37.50 auf 30, von 25 auf 18, von 18.75 auf 13, von 12.50 auf 8 Fres. p. Kil. bei den wohlfeilsten Sorten), bei Cigaretten um 25—50% (z. B. von 25 auf 17—18, von 20 auf 13, von 15 auf 10 Fres.), bei feinsten Rauchtabaken um 20—50, bei den gewöhnlichen um über 50%, ebenso bei Schnupf- und Kautabaken (von 16 auf 7.75, von 12.50 auf 6 Fres. p. Kil.), lauter Daten, welche für die Beurtheilung der vollen Monopolpreise beachtenswerth sind. Der Export betrug 1886 148,329 Kil. für 1,094,000 Fres. (nach Bull. a. a. O.), davon Havannacig. 485, französ. 9754, Cigaretten 20,080, fremder Rauchtabak 21,633, französ. 74,525, Schnupftabak 13,960, Kautabak 95, Carotten 24, zu reduc. Preisen 7683. — Algier ist für diese Exporte als Bestimmungsland ausgeschlossen, da die Regie dort selbst verkauft; in die französ. Colonieen dürfen Sendungen gehen. S. Einzelnes bei Olibo II, 380 ff., über die bei dem Export zu erfüllenden Formalien (expédition und laissez-passer für Sendungen bis 10 Kil., acquit-à-caution für grössere) p. 384.

An Pharmaceuten, Thierärzte, Viehbesitzer können Tabaksblätter zum Preise des Cantinetabaks abgegeben werden, Tabakbrühe wird neuerdings zu Sätzen nach dem Gradgehalt auf Grund der Bestimmung durch das Arometer abgegeben, Abfälle der Tabakfabrikation zu 1 Fr. p. Kil. (Olibo II, 377).

§. 293. aa) Höhe der Verkaufspreise. Bei der Normirung der Vollpreise im Monopolgebiet griff man von vornherein zu hohen Preisen im fiscalischen Interesse und hat diese dann mit geringen Veränderungen — bei einigen Sorten mit einer kleinen Ermässigung im Jahre 1832 — bis zum Jahre 1860 beibehalten. Den Zuschlägen (10, bez. 20%) der indirecten Steuern unterlagen diese Preise nicht. Durch Decret vom 19. Oct. 1860 wurden dann die Preise des ordinären Tabaks (Rauch-, Schnupf-, Kautabak, Carotten) erheblicher erhöht, von 7.25 und 8 Fres. auf 9 und 10 Fres. (Debitanten- bezw. Consumentenpreis) per Kil., desgleichen etwas die niedrigeren Preise im Zonengebiet. Die Verkaufsmenge verminderte sich zwei Jahre lang ein wenig, im ersten Jahre um 3—4%, erreichte aber schon im dritten die frühere Höhe und wuchs dann weiter, so dass das fiscalische Interesse seine Befriedigung fand (S. 718). Neue allgemeine Tariferhöhungen erfolgten dann nach dem Kriege, besonders durch das Gesetz vom 29. Febr. 1872, seit welchem die Vollpreise für die genannten Arten ordinären Tabaks 11.50 bez. 12.50, feineren Tabaks 15 bez. 16 Fres. sind. Die Preise der Cigarren und Cigaretten wurden dem entsprechend in etwas verschiedenem Maasse nach den Sorten gleichfalls erhöht.

Sie gehen bei den nur direct aus den Verkaufsbureaux an die Consumenten abgegebenen feinsten echten Havannacigarren bis auf 5 Fres. für das Stück (1250 Fres. für das Kilogramm, — es werden, unabhängig vom wirklichen Gewicht, immer 250 Cigarren auf 1 Kil. gerechnet), aber auch in 24 Abstufungen bis auf 10 Cent. das Stück (25 Fres. p. Kil.) herab. Die durch Debitanten verkauften Havannacigarren gehen von 60 Cent. p. Stück (140 bez. 150 Fres. p. Kil.) in 8 Stufen bis auf 15 Cent. (33 n. 37.5 Fres. p. Kil.), die französischen von 60 in 11 Stufen, neuerdings von 50 in 10 Stufen bis auf 5 Cent. (140 bez. 150, jetzt 116 bez. 125, bis 11 bez. 12.50 Fres. p. Kil.) herunter. Die Cigaretten, von denen immer 1000 Stück auf das Kilo gerechnet

werden, kosten im directen Verkauf an die Consumenten in 21 Stufen p. Kil. 125 bis 15 Frcs., beim Verkauf durch die Debitanten in 20, jetzt 22 Stufen 92 bez. 100 (Consumentenpreis) bis 13.90 bez. 15 Frcs. Die am Stärksten direct abgesetzten echten Havannas rangiren zwischen 150 u. 87 50 Frcs. p. Kil., also 600 bis 350 Frcs. p. Mille, die am Stärksten direct abgesetzten französischen Cigarren sind die Marken zu 75, 31.25 u. 25 Frcs. (300, 125 u. 100 Frcs. p. Mille), die Cigaretten — ausser der am Stärksten gehenden Marke „König“ — gehen am Meisten in den Preisen von 30, 40, 25, 35 Frcs. Der Cigarrenverkauf der Debitanten ist bei Weitem am Grössten in den Marken zu 12.50 (Debitantenpreis 11) und 25 (22) Frcs. p. Kil., d. h. in der untersten und drittuntersten Stufe; 1886 u. 1887 kam von dem Cigarrenabsatz der Debitanten darauf über  $\frac{1}{5}$  der Menge,  $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$  des Erlöses. Von den Cigaretten werden durch die Debitanten namentlich die Marken zu 25 (23.25), 15 (13.90) u. 20 (18.50) verkauft, auch über  $\frac{1}{2}$  der Menge, fast  $\frac{3}{4}$  des Erlöses. Statist. Daten darüber in folgenden §. Die Tarife im Bull. XVI, 545, Statist. XXIII. 290.

Die Tariferhöhungen nach dem Kriege haben allerdings kurze Zeit die Verkaufsmenge herabgedrückt, 1873 verglichen mit 1869 (ohne Elsass-Lothringen) um ca. 8  $\frac{0}{10}$ , aber, wie früher schon bemerkt (S. 718), bereits 1875—76 war die ehemalige Höhe erreicht und stieg die Verkaufsmenge bis 1884 ununterbrochen. Der Fiscus fand also abermals bei den Tariferhöhungen gut seine Rechnung, obgleich ja freilich dahin steht, ob bei mässigeren Preisen eine dann stärkere Consumsteigerung das Finanzinteresse nicht ebenfalls befriedigen könnte. Darauf könnte man aus dem stärkeren Consum des wohlfeileren Cantinetabaks und auch aus dem Vergleich mit dem grösseren Consum in Ländern wohlfeileren Tabaks, wie Deutschland, und selbst eines anderen Monopolgebiets, wie Oesterreich, schliessen.

Der Consum (d. h. die Verkaufsmenge) von Tabakfabrikanten war 1884 (bisher erreichtes Maximum) p. Kopf 962 Gramm, Erlös 10 Frcs., 1883 945 u. 9.85 Frcs., 1886 947 u. 9.78 Frcs. (Bull. XVIII, 291). Etwas abweichend Comptes f. 1886 p. 123: in 1886 934 Gramm, wovon 169 Schnupf-, 765 Rauchtobak (incl. Cig.). Wie übrigens neben Wohlstand und Preisen Sitte und Geschmack einwirkt, zeigt der ganz verschiedene Consum in den Departements: 1886 Schnupftab. Min. 24, Max. 335, Rauchtob. (incl. Cig.) Min. 264, Max. 1410 (nicht Seine, sondern Rhönemünd., noch höher Belfort mit 1914) Gramm, beide zusammen Min. 351, Max. 1592 (Belf. 1951) Gramm. Danach vertheilt sich die Tabaksteuer im Lande recht ungleichmässig. — In Deutschland ist der Consum jetzt 1.4—1.5, vor der Steuererhöhung 1.7—1.8 Kil. fabriktionsreifen Rohtobaks p. Kopf (Steuer- und Zollertrag auch jetzt noch nicht voll 1 M., früher etwa 30—40 Pfennig) (Stat. Jahrb. 1887, S. 135, 188), in West-Oesterreich ist der Consum etwa 1.4 Kil. Fabrikate (1884—86), der Erlös c. 3.2 fl. p. Kopf, wobei die Cigarre im Consum relativ mehr als doppelt so stark als in Frankreich vertreten ist (über  $\frac{1}{5}$  gegen nicht  $\frac{1}{10}$  vom Gesamtconsum) (Oest. Stat. Handb. f. 1887 S. 131).

Die genaue Feststellung des Verhältnisses zwischen den Kosten der Tabakfabrikate und des Erlöses dafür, demnach die genaue Bezifferung des Preisaufschlags und des Steuerzuschlags im Monopol, bietet bei der Complication der Verhältnisse und damit der Berechnungsgrundlagen Schwierigkeiten, vollends für die einzelnen Gattungen Fabrikate. Aber auch für die Gesamtmenge der letzteren kommt man zu einem verschiedenen

Ergebniss, je nachdem man einen Zins- und Amortisationsbetrag für das Anlagecapital und einen Zins für das Betriebscapital, wie es eigentlich richtig wäre, bereits mit zu den „Kosten“ setzt oder, wie in den Finanzrechnungen, nicht. In diesem Falle enthält der berechnete Reinertrag diesen Zins- und Tilgungsbetrag in sich.

Ein Pauschenschlag ergibt Folgendes: Werth der Rohtabake, in Verarbeitung begriffener Tabake, der Cigarren- und Fabrikatvorräthe etc. Anf. 1886 96.47, Ende 1886 98.87 Mill. Frs., i. D. 97.67 Mill. Frs. „Betriebscapital“, worauf etwa 10% Gewinn zu rechnen wäre; 44.00 Anf., 44.62 Ende 1886, i. D. 44.31 Mill. Frs. Werth der Gebäude, Maschinen etc. als „Anlagecapital“, worauf ausser 10% Gewinn 5% Amortisation käme. In Summa wäre daher c. 16.42 Mill. Frs. Zins- und Amortisationsbetrag zu den Ausgaben des Monopols hinzu und von dem Reinertrag abzurechnen.

Annähernd richtig und für die hier vorliegenden Zwecke doch im Wesentlichen genügend sind indessen Berechnungen, in welchen man sich auf die massgebenden Hauptpunkte, fabricirte Mengen, Auslagen dafür im Jahre, Erlös dafür nach den Verkaufspreisen und Absatzarten beschränkt. Dabei sind aber die Provisionen der Debitanten wenigstens vergleichsweise mit zu berücksichtigen.

Die Durchschnittszahlen für die Gesamtmenge der Fabrikate verändern sich jährlich natürlich auch in Gemässheit der Veränderung derjenigen Quoten, welche auf die einzelnen Gattungen und Sorten der Fabrikate kommen, weil und soweit bei diesen das Verhältniss zwischen Herstellungskosten und Verkaufspreisen ein verschiedenes ist. Mit der Steigerung der Tarife wird das Verhältniss zwischen Kosten und Erlös günstiger, der Preis- und Steuerausschlag höher, ebenso wirkt die Verminderung und umgekehrt die Steigerung der Herstellungskosten ein. — In den französischen amtlichen Berechnungen werden zu den „Einnahmen“ auch die im Jahre erfolgten Vermehrungen des Regie-Capitals, zu den „Auslagen“ die Verminderungen desselben gerechnet, — ganz richtig.

Im Ganzen kann man annehmen, dass anfangs, d. h. nach 1815, das Verhältniss zwischen Auslagen und Einnahmen etwa wie 37—35 : 100, dann (1827—36) wie 30 : 100, darauf allmählig (1837—60) wie 27—26—25 : 100, 1861—64 wie 24—23 zu 100 war, oder a. a. W. dass der Preis- und Steuerzuschlag zu den Herstellungskosten, als Ergebniss des Zusammenwirkens der Kostenbewegung, Tarifnormirung und des Gangs des Consums nach Gattungen von ca. 185 allmählig auf ca. 325% gestiegen ist. Nach dem Kriege hat sich in Folge der genannten drei Momente das Verhältniss zwischen Auslagen und Einnahmen bis 1884 wie etwas unter 19 : 100, der Preis- und Steuerzuschlag auf ea. 430% gestellt. Nimmt man aber die Provisionen der Debitanten noch hinzu, so ergibt sich für 1884 ein Verhältniss der Ausgaben zu den Einnahmen wie etwa 17.5 : 100 und ein Gesamtaufschlag von ca. 470%. Das wäre in Frankreich mit der blossen Fabrikat-

steuer schwerlich, mit dem britischen System der Tabakbesteuerung bloss durch den Zoll, unter Verbot des einheimischen Tabakbaues und Beschränkung des Consums auf ausländischen eingeführten, vermuthlich ebensowenig zu erreichen und jedenfalls nur mit nachtheiligeren volkswirtschaftlichen Wirkungen.

Die angegebenen Zahlen sind, wie gesagt, nur Näherungswerthe. Die genaue Berechnung in dem Bericht für 1884 ergibt für die an die Niederlagen aus den Fabriken abgelieferten französischen Fabrikate (also ausser den importirten Havanna- und Manilacigarren) einen Aufschlag (ohne die Debitantenprovisionen) von 461%. Einschliesslich der importirten Cigarren ermässigt sich dieser Aufschlag etwas, weil diese letzteren schon beim Ankauf theurer kommen und nicht im gleichen Maasse wie die französischen Fabrikate beim Verkauf im Preise hinaufgeschraubt werden (der Annahme nach auch nicht können). Für 1886 (Compte p. 71) ist die amtliche Berechnung des „bénéfice“ gegenüber dem Kostenbetrage (prix de revient) 430.77, bei Havanna- und Manilacig. nur 108.29%.

Berechnet man aus den Zahlen des gesammten Kostenaufwands, des Roh- und Reinertrags zur Vervollständigung der Daten über diese für die finanzielle Würdigung des Monopols entscheidenden Punkte noch den Durchschnittskostensatz, Absatzpreis und Regiegewinn für das Kilogramm des jedesmaligen Gesamtabsatzes, so ergibt sich p. Kil. Fres.:

Je 2 Jahre:	Kostensatz.	Preis.	Gewinn.	Gewinn <sup>o</sup> / <sub>o</sub> vom Kostensatz.
1817—18	2.02	5.50	3.48	172.3
1834—35	1.87	5.88	4.01	214.4
1858—59	1.74	6.29	4.55	261.5
1868—69	1.82	7.88	6.06	333.0
1884—85	1.97	10.37	8.40	426.4
1817—18 zu				
1884—85 wie 100 :	97.5	188.5	241.4	

Es sind auch hier die Vermehrungen des Regiecapitals bei den Einnahmen, die Verminderungen desselben bei den Ausgaben eingesetzt, bei ersteren auch die Nebeneinnahmen inbegriffen. Unter Hinzurechnung der Provision der Debitanten erhöht sich der Preis und Gewinn noch fast genau um 1 Fr. (97 Cent.), 1884—85 auf 11.94 bez. 9.37 Fres. p. Kil., was wieder einen Preis- und Steueraufschlag von 470% ergibt. Für die französischen Fabrikate allein wird der Verkaufspreis nach Debitantensatz in den Niederlagen f. 1886 auf 10.23 Fres. p. Kil., der Uebernahmewerth auf 1.92 Fres. amtlich berechnet (Ber. f. 1886 p. 9).

§. 294. bb) Abstufung der Verkaufspreise. Ein solcher enormer Preisaufschlag zeigt, welche Steuerbelastung der Tabakconsumenten durch das Monopol erfolgt, wenn dabei auch immer zu beachten ist, dass dieser Aufschlag den „Geschäftsgewinn“ mit in sich enthält und ein Theil davon auch bei „freier privatwirthschaftlicher Production“ den Consumenten treffen würde (S. 734). Da der grösste Theil des Tabaks zudem in der Form ordinärerer Fabrikate von der Masse der Bevölkerung verbraucht wird und dieser Theil weitaus den Hauptertrag liefert, so fällt jene Steuerbelastung im Monopol doch vornemlich auf die grosse Volksmasse.

Das Bedenken, welches dann gegen eine so hohe, mittelst des Monopols erreichte Tabakbesteuerung hinsichtlich der Gleich-

mässigkeit der Belastung auftaucht, vermindert sich jedoch, weil gerade die Monopolform die Anlegung eines wenigstens annähernd die Qualität der verschiedenen Fabrikate berücksichtigenden Steuerfusses, eines „Qualitätsfusses“ zulässt, mehr wie jede andere Tabaksteuerform. Ja, das Monopol ermöglicht es sogar, einigermassen den Steuerfuss für die feineren Qualitäten der Fabrikate progressiv steigen zu lassen und so die Tabakbesteuerung mit in Gemässheit des Grundsatzes der „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“ der Consumenten einzurichten (Fin. II, S. 348).

Im französischen Tabakmonopol sind nun die Preise in der That mit Rücksicht auf diesen doppelten Gesichtspunct der höheren Besteuerung des feineren Tabaks und wieder der wohlhabenderen Consumenten abgestuft, — freilich nur soweit als es practisch und nach den Interessen des Fiscus selbst durchzuführen ist.

Denn die ganz genaue Abstufung der Preise nach Qualität des Fabrikats und Durchschnittswohlstand der Consumenten scheidert schon an der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, für jede einzelne Sorte (z. B. bei Cigarren, Cigaretten) die speciellen Herstellungskosten zu ermitteln. Die Qualität der verkauften Tabake steht ferner immer nur einigermassen im Verhältniss zum Wohlstand der Consumenten. Auch hindert der höhere Anschaffungs- oder Herstellungspreis, z. B. bei echten Havannacigarren und zum Theil allgemeiner bei Fabrikaten aus feineren amerikanischen Tabaken, den Aufschlag so hoch zu normiren, wie es der Qualität der Fabrikate im Verhältniss zu ordinäreren und wie es dem Wohlstand der Durchschnittsconsumenten entsprechen würde. Denn die dann eintretende Vertheuerung würde leicht ihren Zweck verfehlen, weil sie zu einer Consumminderung führte und so das Interesse des Fiscus schädigte.

Der „Qualitätssteuerfuss“, welcher die Leistungsfähigkeit der Consumenten berücksichtigt, ist daher auch in Frankreich nur „im Grossen und Ganzen“ durchgeführt, aber schon das ist ein Vortheil.

Die grösseren Preisstufen des französischen Tarifs nach Hauptgattungen, so bei Rauch-, Schnupf- und Kautabak nach den beiden Unterscheidungen von „feinerem“ und „ordinärerem“ Fabrikat (zu 16 und 12.50 Fres. p. Kil., Consumentenpreis) und einigermassen auch nach den genannten Fabrikaten einer-, Cigarren — inländische im Durchschnitt 1886 c. 16.4 bez. 18 (Debitanten- und Consumentenpreis) p. Kil. — und Cigaretten — 1886 c. 20.7 und 22.8 p. Kil. — andererseits, sowie wieder die Preisstufen, in welchen die Sorten von Cigarren und Cigaretten zu einander stehen, entsprechen wenigstens einem solchen „roheren“ Qualitätssteuerfuss. Die Preisdifferenz drückt hier freilich nicht bloss die Aufschlagdifferenz, sondern auch diejenige der Anschaffungs- und Herstellungskosten mit aus. Der viel höhere Preis der „echten“ Havannacigarren — 1886 p. Kil. 117.95 Fres. im Durchschnitt, mit 108.29% Aufschlag, wie bemerkt, wozu bei dem allerdings nur kleinen, etwa  $\frac{1}{4}$  des Gesamtumsatzes betragenden Verkauf durch Debitanten noch c. 8% Provision für den Consumenten hinzutritt — gegenüber im Inland, aus einheimischen und fremden Tabaken hergestellten Cigarren ist vollends in erheblichem Grade auf die höheren Anschaffungskosten zurückzuführen.

Daten über die Vertheilung des Consums, bez. Verkaufs nach Sorten sind schon mehrfach oben eingestreut worden (S. 725, S. 730, S. 732, S. 735). Im Jahre 1886

war der Verkauf an Debitanten und direct an Consumenten (incl. Feblmengen zur Last der Rechnungsleger der Niederlagen, auch incl. Verkauf in Corsica und Algier, aber ohne Export und Einiges sonst) folgender (Compte d. manufact. 1886 p. 9; hie und da etwas abweichend Bull. XXXII. 290 ff.)

	Menge 1000 Kil.	mittl. Preis p. Kil. Frs.	Erlös (Debit.ppreis) 1000 Frs.	% des Erlöses.
Havanna- und Maulicigarren . . .	28.4	117.35	3,337	0.9
Französ. Cig. u. feinere Tabakfabrikate	5,126	16.81	86,174	23.5
Ordinäre Tabake . . . . .	22,041	11.48	253,059	69.0
Tabak zu reducirten Preisen . . . .	6,666	3.26	21,796	6.0
Truppentabak . . . . .	1,688	1.30	2,201	0.6
Summe	35,549	10.23	366,567	100.0

Von dem Debitantenverkauf von Tabakfabrikaten, ausser Cigarren und Cigaretten, — der directe Verkauf an Consumenten ist ganz unerheblich — zu Vollpreisen im Monopolgebiete kommen auf die Preisklassen in 1886 folgende Mengen und Erlöse, wobei zu bemerken ist, dass die Relationen von Jahr zu Jahr kaum irgend merklich schwanken (nach Bull. a. a. O.):

	Menge 1000 Kil.	Debit.-Preis p. Kil. Frs.	Erlös danach 1000 Frs.	% des Erlöses
<b>Rauchtabak:</b>				
Scafferlati, fremder . . . . .	234	15	3,507	2.0
„ feinerer . . . . .	364	15	5,463	3.1
„ ordinärer . . . . .	14,614	11.50	168,065	94.9
Summe . . . . .	15,212	—	177,034	100.0
<b>Schnupftabak:</b>				
Fremder . . . . .	0,448	15	7	0,001
Feinerer . . . . .	1,630	15	24	0,004
Ordinärer . . . . .	6,332.0	11.50	72,819	99,995
Summe . . . . .	6,334.0	—	72,850	100.0
<b>Kautabak:</b>				
Feiner . . . . .	155	15	2,322	27.4
Ordinärer . . . . .	534	11.50	6,147	72.6
Summe . . . . .	689	—	8,468	100.0
Ordin. Carotten . . . . .	473	11.50	5,444	—
<b>Oder von allen genannten Sorten</b>				
Feiner (auch fremder) . . . . .	755	15	11,323	4.3
Ordinärer . . . . .	21,953	11.50	252,475	95.7
Summe . . . . .	22,708	—	263,796	100.0

Von den 1887 eingeführten feinsten Rauchtabaken wurden durch die Debitanten verkauft 794 Kil. Vizir. (23.50 Frs. p. Kil.), 843 Kil. feiner Levantiner (18.75 Frs. p. Kil.) Die direct an die Consumenten abgesetzten fremden Rauchtabake (zu 20 bis 45 Frs. p. Kil. in 7 Stufen) betragen 1886 doch zusammen auch nur 2697 Kil. für 64,000 Frs. neben 3241 Kil. ord. für 41,000 Frs.

Bei Cigarren und Cigaretten wiederholt sich dieselbe Erscheinung, wenn sich auch nicht ganz in gleichem Maasse ein Ueberwiegen der Consumption ordinärer Fabrikate zeigt (s. schon oben S. 741). Der Consum hochfeiner und sehr theurer Cigarren ist ein minimaler, z. B. in 1886 Absatz der theuersten Sorte des französischen Tarifs direct an Consumenten (1250 Frs. p. Kil., Stück 5 Frs.) nur 375 Gramm, der zweittheuersten (1000 Frs.) 2700, der dritttheuersten Sorte (750 Frs.) 700, der vierten (500 Frs.) 18,300 Gramm, erst der sechsten (312½ Frs.) 219,2 Kil. — Fasst man die Cigarren (incl. echte) und Cigaretten in 3 grössere Preisklassen zusammen (nach Debitantenpreis bez. bei den direct abgesetzten nach Consumentenpreis), so ergibt sich folgendes f. 1886 (berechnet nach den Daten im Bull. a. a. O.).

	Preis p. Kil.	Menge 100 Kil.	Erlös 1000 Frcs.	% des Erlöses
Cigarren:				
100 Frcs. und mehr . . . . .		182.8	2,625	4.3
33 „ bis unter 100 Frcs. . . . .		1,988	9,450	15.3
11 „ „ „ 33 „ . . . . .		32,844	48,318	80.4
Summe . . . . .		35,015	60,393	100.0
Cigaretten:				
30 Frcs. und mehr . . . . .		505.4	2,203	12.6
Unter 30 Frcs. . . . .		7,827	15,281	87.4
Summe . . . . .		8,332	17,484	100.0

In wie weit die Preisstufen bestimmt beabsichtigten Zuschlägen zum Kostensatze behufs Durchführung des Qualitätsfusses und progressiv höherer Belastung der wohlhabenderen Consumenten entsprechen, ist einigermassen aus der Vergleichung der Sorten und Preise zu ersehen. Für die schwierigeren genaueren Berechnungen sind auch in dem detaillirten Rechnungswesen der französischen Monopolverwaltung noch keine völlig genügenden Grundlagen vorhanden. Indessen fehlt es in den amtlichen statistischen Veröffentlichungen nicht ganz an Anhaltspuncten wenigstens zu approximativen Veranschlagungen. S. bes. die Tabellen in dem Bande der Réponses der Generaldirectoren zu der Enquête v. 1873, p. 336 ff., wo für die einzelnen Fabriken für einige Sorten Fabrikate „Fabrikationskosten“ p. Kilogr. f. 1853—72, 1863—72, berechnet worden. Der Character dieser Zahlen als blosser Näherungswerthe wird in den Erläuterungen selbst hervorgehoben. Die einzelnen Jahre zeigen auch aus zufälligen Einflüssen ziemlich bedeutende Schwankungen der Kostensätze bei derselben Fabrik und unter den einzelnen Fabriken sind diese Sätze auch mehrfach erheblich verschieden. Es handelt sich ferner hier nur um die eigentlichen „Fabrikationskosten“, für Geräte, Apparate, Gehalte, Löhne, Räume u. s. w., nicht um die ganzen Herstellungskosten, indem bes. der Werth des Rohstoffs, die Kosten der Magazinirung, des Transports dabei fehlen. Einiges Interesse bieten die Berechnungen aber doch. Die folgende Uebersicht giebt einige bemerkenswerthe Daten für 1872 zum Vergleich dieser Fabrikationskosten und damaligen neuen Tarifpreise, p. Kil. in Frcs., wobei die speciell genannten Fabriken diejenigen der grössten Productionsmenge sind.

	Fabrikationskosten Frcs.	Debitantenpreis Frcs.
Ordinärer Schnupftabak:		
Chateau-Roux . . . . .	0.0844	11.50
Paris (Gr.-Caillou) . . . . .	0.1600	11.50
Durchschnitt . . . . .	0.1222	11.50
Audere Fabr. Max. . . . .	0.3218	11.50
„ „ Min. . . . .	0.0738	11.50
Feiner Schnupftabak:		
Gr.-Caillou . . . . .	0.8100	15
Ordinärer Rauchtabak:		
Gr.-Caillou . . . . .	0.1930	11.50
Lyon . . . . .	0.1461	11.50
Audere Fabr. Max. . . . .	0.3630	11.50
„ „ Min. . . . .	0.1141	11.50
Fremder Rauchtabak:		
Gr.-Caillou . . . . .	0.3110	15
Feinerer Rauchtabak:		
Havre . . . . .	0.2495	15
Audere Fabr. Max. . . . .	0.4350	15
„ „ Min. . . . .	0.2359	15
Cigarren zu 5 Cent.:		
Marseille . . . . .	2.0276	11
Toulouse . . . . .	1.7683	11

	Fabrikations- kosten Frcs.	Debitanten- preis Frcs.
Andere Fabr. Max. . . . .	2.4212	11
„ „ Min. . . . .	1.7873	11
Cigarren zu 7 $\frac{1}{4}$ Cent.:		
Chateau-Roux . . . . .	2.4070	16.50
Andere Fabr. Max. . . . .	2.7303	16.50
„ „ Min. . . . .	2.1800	16.50
Cigarren zu 10 Cent.:		
Chateau-Roux . . . . .	4.0296	22
Gr.-Caillon . . . . .	4.1700	22
Andere Fabr. Max. . . . .	4.4014	22
„ „ Min. . . . .	3.3516	22
Cigarren (z. Th. aus Hav.tab.) v. Reuilly:		
Unterste Sorte . . . . .	} 7.5290	33
Folgende . . . . .		33
Dritte (Trabucos) . . . . .	8.1118	44
„ (Regalias) . . . . .	9.8551	56
Vierte (Londres) . . . . .	9.9746	56
Exceptionells . . . . .	12.3730	68
	19.2380	92 und mehr.

Das Kilogr. Cigarren wird auch hier zu 250 Stück angenommen.

Sieht man von allen anderen Theilen der Herstellungskosten ab, die freilich, wie besonders die Rohstoffkosten nach dessen Qualität, wieder erheblich verschieden sind, indessen doch nicht so, dass durch ihre Einbeziehung die obigen Relationen vollständig verschoben würden, so ergibt sich bei Schnupf- und Rauchtobak ein grösserer relativer Gewinn als bei Cigarren, der höchste bei ordinärem Schnupf, dann bei Rauchtobak. Bei Cigarren von verschiedenen Sorten ist der relative Gewinn nicht erheblich verschieden, doch auch bei den ordinären Sorten etwas höher (Kosten zum Debitantenpreis hier wie 1:5—6—7, bei den anderen 1:4—6). Der absolute Gewinn per Kil. steigt aber doch mit der Qualität der Sorte, so bei Schnupf- und Rauchtobak von 11 bis 11 $\frac{1}{4}$  auf 14 $\frac{1}{5}$ —14 $\frac{2}{3}$ , bei Cigarren von ca. 9 auf ca. 14—18 bis 25—46—56—72 Frcs. und weiter, Zahlen, welche sich durch Einrechnung der anderen Kosten allerdings gerade bei den höheren Qualitäten mehr als bei den untern vermindern, aber doch in den ungefähren Relationen auch dann bestehen bleiben. Dadurch wird aber das, was oben über den Steuerfuss gesagt wurde, bestätigt. Der geringe Consum der feineren Tabake (incl. Cigarren) zeigt zwar, dass auch diese grösseren absoluten Gewinne bei diesen Tabaken für den finanziellen Gesamtertrag des Monopols nicht viel ausmachen. Aber eine der höheren Qualität der feineren Tabake und der grösseren „Leistungsfähigkeit“ der Consumenten derselben entsprechende Mehrbelastung dieser Personen wird doch auf diese

Weise erreicht. Das bleibt eine besonders vortheilhafte Seite der Tabakbesteuerung in Monopolforn.

§. 295. e) Einige weitere Einzelheiten. Zur Ergänzung der vorausgehenden Darstellung der Einrichtung des französischen Tabakmonopols wären noch manche Einzelheiten zu erwähnen, von denen hier nur noch einige hervorgehoben werden mögen.

S. im Ges. v. 1816 bes. die „allgemeinen Bestimmungen“ Art. 215—227. Olibo II, 409 ff. und passim, so p. 365 ff.

α) Das Monopol bezieht sich auch auf sog. künstlichen Tabak (tabac factice) und jede andere Materie, welche zum Verkauf als Tabak präparirt wird (Ges. von 1835, Art. 5).

β) Die feineren Rauch- und Schnupftabake und alle Cigarren werden auch von den Debitanten in genau nach Art, Farbe, Bezeichnung, Vignetten, Marken, Gewichtsmenge und (bei Cigarren und Cigaretten) Anzahl vorgeschriebenen Behältern und Verpackungen, welche nach den Sorten verschieden sind, verkauft (Uebersicht bei Olibo II, 365 ff.), Kautabake und Carotten, ordinärer Schnupf- und Rauchtak in bestimmten Mengen offen nach Gewicht. Die Debitanten dürfen nicht mehr als ein Kistchen jeder Sorte Cigarren auf einmal öffnen und die Packete der feineren Cigarren nur im Ganzen verkaufen.

γ) Jede Menge von über 10 Kil. Tabakfabrikate darf nur mit acquit-à-caution circuliren, Mengen von 1—10 Kil. bedürfen dazu, wenn sie nicht mit Marken und Vignetten der Regie bekleidet sind, eines laissez passer (Ges. v. 1816, Art. 215). Cantinetabake sind noch mehr beschränkt: sie dürfen nicht in Mengen über 1 Kil. circuliren, selbst wenn sie Marken haben, falls sie nicht aus den Staatsfabriken oder Niederlagen kommen, wo sie von acquit-à-caution oder Factor des Verlogers begleitet sein müssen (Ges. v. 23. Apr. 1840, Art. 2). Verstösse gegen diese Transportvorschriften sind mit Beschlagnahme und Confiscation des Objects wie der Transportmittel und mit 100—1000 Fres. Geldstrafe bedroht (Ges. v. 1816, Art. 216).

δ) Niemand darf andere als gesetzlich zugelassene Tabakfabrikate besitzen, auch von den Regiefabrikaten keine grösseren Vorräthe als 10 Kil., falls sie nicht mit Regiemarke versehen sind (Ges. v. 1816, Art. 217). S. die analogen Beschränkungen f. Cantinetabak schon oben S. 739 und für Tabakpflanzler S. 727.

ε) Der Besitz von Werkzeugen und Geräthen zur Tabakfabrikation ist verboten und bedingt in Verbindung mit dem Besitz von Tabakblättern oder Tabak in Verarbeitung die Schuld der Defraude sowie die bezüglichen Strafen (Confiscation des Tabaks, der Geräthe u. s. w., Geldstrafe von 1000—3000 Fres., Art. 220, 221 des Ges. v. 1816).

ζ) Die oben S. 727 schon erwähnten Strafen für geheimen Verkauf und Colportage beziehen sich auch auf diese Handlungen in Betreff von Tabaksfabrikaten (Ges. v. 1816, Art. 222).

η) Vorstände von Niederlagen und Verkaufsläden, welche Regiefabrikate fälschen, durch Hinzufügung von oder Mischung mit fremdartigen Stoffen, werden abgesetzt, — was auch auf Debitanten Anwendung findet (gen. Ges. Art. 227, s. Olibo II, 445).

§. 296. f) Finanzielles Ergebniss. Die im Vorausgehenden zahlreich eingestreuten statistischen Daten liessen das glänzende finanzielle Ergebniss des französischen Tabakmonopols bereits zur Genüge erkennen. Zum schliesslichen Ueberblick und zugleich zum Rückblick auf Früheres und auf die ganze Periode des Monopols von Mitte 1811 bis Ende 1886 werden hier noch einige Daten aus der Abrechnung der Generaldirection der Staats-

manufacturen für das Jahr 1886, das letzte, dessen Abrechnung vorliegt, zusammengestellt.

S. Compte f. 1886, p. 28 ff., 3 ff., 52 ff.

	Periode v. 1./7. 1811 bis 31./12. 1886	1886
<b>Einnahme:</b>		
Gesamtverkauf Menge 1000 Kil. . . . .	1,624,819	36,052
Erlös dafür 1000 Fres. . . . .	12,360,275	368,341
Verschied. Einnahmen 1000 Fres. . . . .	56,895	1,584
Gesamteinnahme . . . . .	12,417,170	369,925
„ rectificirt . . . . .	12,417,203	369,925
<b>Ausgabe:</b>		
Einheimischer Tabak (incl. Algier) 1000 Kil. . . . .	1,092,896	21,842
Zahlung dafür 1000 Fres. . . . .	838,401	18,350
Fremder Tabak und Diverses 1000 Kil. . . . .	808,203	21,082
Zahlung dafür 1000 Fres. . . . .	1,239,627	28,445
Zus. Ankäufe, Menge 1000 Kil. . . . .	1,901,099	42,933
Zahlung dafür 1000 Fres. . . . .	2,078,028	46,825
Fabrikations-, Transport- und alle sonst. Auslagen 1000 Fres. . . . .	1,098,034	26,597
Gesamtausgabe 1000 Fres. . . . .	3,176,162	73,421
„ rectificirt . . . . .	3,176,186	73,421
Ueberschuss hiernach 1000 Fres. . . . .	9,241,017	296,503
Capital der Regie, vermehrt 1000 Fres. . . . .	226,044	2,814
Desgl. vermindert 1000 Fres. . . . .	82,761	—
Rest der Capitalvermehrung 1000 Fres. . . . .	143,283	—
Reeller Reinertrag (incl. Capitalbewegung, nach Berücksichtigung der Rechnungen) 1000 Fres. . . . .	9,386,967	299,317
Für den Staatsschatz erworben . . . . .	9,351,003	295,663

Die Zahlen der letzten Reihe betreffen den Ueberschuss der Einziehungen über die bewerkstelligten Zahlungen.

Das Capital der Regie aus der ersten Periode 1. Juli 1811 — Ende 1814 war 33.89 Mill. Fres. Es hat sich bis 1886 mehr als vervierfacht. Unter der Capitalverminderung befindet sich als Verlust durch den Krieg von 1870 der Betrag von 25,345,000 Fres.

Der bisher erreichte Höchstbetrag der Verkäufe (36,374,000 Kil.), des Rohertrags (377,629,000 Fres.) und des realen Reinertrags (incl. Capitalvermehrung) (306,034,000 Fres.) war im J. 1884.

Die Ausgabe f. 1886 vertheilt sich, abgesehen von dem Rohabakankauf (s. die Tabelle), auf Transportkosten mit 2,513,000 Fres. und auf andere Kosten mit 24,084,000 Fres. Von letzteren kommen auf die Rohstoff-Magazine und Manufacturen 22,747,000 Fres., auf Verkaufskosten (ohne die Debitantenprovisionen) 1,336,000 Fres. Unter jenen 22,747,000 Fres. waren:

	1000 Fres.
Gehalte der Manufactur-Beamten . . . . .	793
„ „ Cultur- und Magazin-Beamten . . . . .	1,206
Gagen bei den Magazinen . . . . .	165
Löhne „ „ „ . . . . .	391
Gagen „ „ Manufacturen . . . . .	1,384
Löhne „ „ „ . . . . .	14,811
Zus. persönl. Ausgaben . . . . .	18,750
Sonstige Ausgaben bei den Magazinen . . . . .	246
„ „ „ Manufacturen . . . . .	2,555
„ „ „ beiden zusammen . . . . .	780
Zus. sachl. Ausgaben . . . . .	3,581
Verschiedenes . . . . .	417

Von der Gesamtausgabe machen die Kosten des Tabaks 63.8, die Transportkosten 3.4, die Magazinirungs- und Fabrikationskosten 31.0, die Verkaufskosten 1.8% aus.

Zu letzteren gehören aber eigentlich die Debitantenprovisionen noch hinzu, mit 35,151,000 Frs., womit die Gesamtausgabe auf 108,572,000 Frs., der Rohertrag auf 405,076,000 Frs. steigt, so dass jene 26.8% von diesem beträgt.

c) Rückblick und zur Kritik.

§. 297. Im Rückblick auf die dargelegte Entwicklung des französischen Tabakmonopols ergibt sich, dass die Erwartungen, welche Napoleon I und seine Finanzmänner bei der nach neunzehnjähriger Unterbrechung und nach anderen unzulänglichen Besteuerungsexperimenten erfolgten Wiedereinführung des Monopols im Jahre 1810 gehegt hatten, sich, wenn auch erst nach längerer Zeit, als man damals vermuthet hatte, im Wesentlichen erfüllt haben (§. 286). Mit Hilfe des Monopols hat man eine Tabakbesteuerung erreicht, welche in verhältnissmässig bequemer Form, mit genügender Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen, jetzt über 300 Mill. Frs. rein für den Staat erträgt, was etwa den neunten Theil der ungeheuer gesteigerten gegenwärtigen gesammten französischen Staatsbesteuerung ausmacht.

Ueber zwei Drittel der directen Staatssteuern, über drei Achtel der gewaltigen Einkünfte aus den Verkehrssteuern (Euregistrement, Stempel u. s. w.), zwei Drittel des enormen Ertrags der Getränkesteuern und ebenso viel als durch die Zölle wird so durch die Tabakbesteuerung dem Fiscus eingebracht (s. auch S. 579, 596). Und eine weitere Steigerung des Monopolertrags ist nach allem Bisherigen wahrscheinlich, wenn auch in den letzten Jahren (seit 1884—85) sich eine kleine rückläufige Bewegung im Ertrag gezeigt hat.

Freilich stellt der Reinertrag des Tabakmonopols, wie jedes solchen Monopols, was nicht vergessen werden darf (S. 734), zu einem Theil gar keine Steuern, sondern eine Uebertragung von Geschäftsgewinnen dar, welche bei „freiem Verkehr“ der Privatindustrie und dem Handel zufallen würde.

Möglich, selbst wahrscheinlich, dass auch der französische Tabakbau ohne das Monopol und unter Voraussetzung einer Steuer, welche ihn lebensfähig erhalte, eine grössere Ausdehnung als gegenwärtig einnehmen würde, obwohl er sich als landwirthschaftlicher Productionszweig schwerlich dabei einer solchen Sicherheit und Prosperität erfreute, als da, wo er jetzt betrieben wird, unter dem Monopol (S. 725). Aber die Fabrikations-, Gross-, Zwischen- und Kleinhandelsgewinne, welche sonst vorkommen würden, bezieht allerdings beim Monopol der Staat in dem Reinertrag. Nur die Gewinne, welche bei der Versorgung der Regie mit ausländischem Tabak durch Lieferanten u. s. w. gemacht werden (S. 727), bleiben dem Privathandel. Sie würden bei „freier Concurrenz“ im Tabakgeschäft jedoch vielleicht noch bedeutender sein.

Man muss also immerhin zugestehen, dass der hohe finanzielle Reinertrag des Tabakmonopols volkswirtschaftlich be-

trachtet auf Kosten der gänzlichen oder theilweisen Unterbindung eines wichtigen nationalen Erwerbszweigs, den andere Länder bei anderen Steuersystemen für ihre Volkswirtschaft erhalten haben, erworben wird.

Allein darin kann kein entscheidendes Bedenken gegen das Monopol gefunden werden. Es bleibt auch volkswirtschaftlich, nicht nur finanziell ein Vortheil, dass der hohe Ertrag des Tabakmonopols es ermöglicht, andere, sonst nöthige Steuern zu entbehren oder bei anderen bestehenden Steuern die Steuersätze mässiger zu halten, als es sonst geschehen könnte.

Als Glied der modernen Gesamtbesteuerung und zumal der Verbrauchsbesteuerung ist zudem eine einträgliche Tabakbesteuerung, vollends wo, wie in Frankreich, die Besteuerung einmal so stark angespannt werden muss, zu rechtfertigen, ja zu verlangen, — wenn freilich auch hier in der Entwicklung der Einträglichkeit der Tabakbesteuerung aus allgemeinen steuerpolitischen Gründen wieder ein bestimmtes Maass innegehalten werden sollte und es fraglich werden kann, ob dieses Maass in Frankreich nicht überschritten wird. Ein Punkt, auf den zurückzukommen ist.

Jedes wichtige Finanzmonopol enthält aber zugleich ein Stück „Eigenthumsordnung“ und damit ein Stück „volkswirtschaftlicher Organisation“. Gerade in dieser Hinsicht zeigt das Tabakmonopol in Frankreich, dass man mittelst einer solchen Einrichtung recht wohl im Stande ist, „Planmässigkeit“ der Production an Stelle der privatwirtschaftlichen „Regellosigkeit“ zu setzen und dass dabei die ökonomischen und technischen Interessen und ebenso die Consumenteninteressen genügend wahrgenommen werden können.

Denn was in letzterer Hinsicht den etwaigen Einwurf mit der Preishöhe anlangt, so ist diese keine Principienfrage. Sie kann rechtlich und factisch jeden Augenblick ermässigt werden, wenn das für nothwendig oder zweckmässig gilt und die Finanzen es erlauben. Auch die Festhaltung hoher Preise ist beim Monopol aber eben, weil der grössere Gewinn dabei der Gesamtheit zufliesst, ganz anders als bei der Privatindustrie zu beurtheilen.

Gerade das französische Tabakmonopol beweist daher auch die Möglichkeit und Zweckmässigkeit der „Verstaatlichung“ von Industrie- und Handelszweigen in ökonomisch und technisch geeigneten Fällen und beweist insofern etwas für „socialistische Forderungen“.

Die Versorgung eines grossen Marktbedarfs in einem so wichtigen Verbrauchsartikel, wie Tabak, mittelst eines absolut und relativ — im Verhältniss zur „freien Tabakindustrie“ anderer Länder und im Vergleich mit anderen Productionszweigen



des eigenen Landes — so geringen Personals, an Arbeitern, Beamten, Debitanten u. s. w., ist auch ein glanzendes Beispiel dafür, dass die „staatliche Organisation der Arbeit“ ihre Aufgabe hier weit besser und auch — weit wohlfeiler löst, als die „privatwirthschaftliche“, mit ihrer gerade auf dem Gebiete des Tabaks masslosen Kraftvergeudung — in Betreff des Personals — und Betriebszersplitterung, mit ihrer Fälschung der Fabrikate, ihrer Täuschung über Qualität und Werth, mit ihrer Vertheuerung des Artikels durch den Zwischen- und Kleinhandel, zumal für den „kleinen Mann“. Der Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich fällt in diesen Beziehungen vielfach zu Gunsten des letzteren und seines Monopols aus, — was am Allerwenigsten eine Schule von Theoretikern und Politikern verkennen sollte, welche, ganz mit Recht, „Versorgung des Bedarfs mit möglichst geringem Kräfteaufwand“ als Ziel richtiger volkswirthschaftlicher Entwicklung hinstellt, sich aber freilich gewöhnlich dem Wahne hingiebt, die Erreichung dieses Ziels auf dem Boden „volkswirthschaftlicher Anarchie“ als am Besten gesichert, ja selbst als allein möglich anzusehen: ein Wahn oder ein Dogma, welche durch das Studium einer Einrichtung, wie derjenigen des französischen Tabakmonopols, gut widerlegt werden.

Von den Bedenken bezüglich des französischen Tabakmonopols scheint dasjenige in Betreff zu hoher Preise, besonders der ordinärer Fabrikate und des weiteren in Betreff einer zu grossen Quote des gesammten riesigen Steuerbedarfs, welche auf die Deckung durch die Tabakbesteuerung fällt, allerdings der Erwägung werth. Ob in beiderlei Beziehungen gegenwärtig noch das richtige Maass inne gehalten wird, kann, wie schon bemerkt, fraglich sein.

Ob nicht selbst das fiscalische Interesse bei einer Ermässigung der Monopolpreise gerade für die ordinären Tabake des Massenconsums, welcher doch für den Ertrag entscheidend ist (S. 745), profitieren würde? Die erfreuliche höhere Belastung der feineren Tabakfabrikate, die Anlegung eines „Qualitätsfusses“ (S. 744) hebt das Bedenken einer unverhältnissmässigen, d. h. mit der Leistungsfähigkeit in Widerspruch stehenden Besteuerung der Tabak consumirenden Volksmassen doch noch nicht ausreichend. Die Ungleichmässigkeit des Tabakconsums in den einzelnen Landes-theilen (S. 741) und die leidige, wenn auch unvermeidliche Zulassung der viel wohlfeileren Cantinetafabe in den Grenzonen bilden weitere Verstösse gegen allgemeine Steuerprincipien und Postulate und gegen Grundsätze, welche so gern zwar in Frankreich als Leitstern der modernen französischen Steuerpolitik „nach den Principien von 1789“ hingestellt werden, — Grundsätze, welche freilich auch bei anderen französischen Steuern, nach wie vor 1789, oft genug verletzt werden oder lediglich eine formelle Anerkennung im Steuerrecht finden. Die enorme Höhe der Tabakpreise im Monopol steigert die angedeuteten Bedenken hier nur noch besonders.

So gerechtfertigt, ja nothwendig aber auch wie bemerkt, gerade die Tabakbesteuerung überhaupt in unseren Steuersystemen und besonders im französischen ist, so sehr man mit Recht behaupten darf: soll es einmal eine Verbrauchsbesteuerung geben, so ist die Tabakbesteuerung, und eine hohe Tabakbesteuerung einer ihrer richtigsten und wichtigsten Bestandtheile, — man kann doch anderseits eben bei diesem Artikel nach seinen eigenartigen Consumtionsverhältnissen nicht läugnen, dass für die Tabakbesteuerung ein Maass geboten ist, welches ihr Ertrag im

Gesamtsteuerertrag nicht überschreiten sollte. Ein Gesichtspunct, welcher bei der Besteuerung des Tabaks mehr wie bei der Branntweinbesteuerung Beachtung verlangt, selbst bei dieser aber nicht unrichtig ist. Den neunten Theil eines so colossalen Steuerbedarfs durch die Tabakbesteuerung aufbringen, das heisst eben doch, den zufälligen Consumenten eines Verbrauchsartikels eine kaum noch zu billigende Extra-Last für die Bestreitung des Staatsaufwands zuschieben. Und gerade die Consumenten sind es ja, welche bei der Besteuerung in Monopolform wirklich voll und ganz getroffen werden: eine der steuertechnischen Glanzseiten des Monopols. Aber nach dem Maasse der Besteuerung, der Höhe der Quote der letzteren vom Steuerbedarf und der individuellen Vertheilung der Tabakconsumtion bleibt es steuerpolitisch doch bedenklich, die Tabakbesteuerung so übermässig stark gegenüber allen anderen, auch den übrigen Verbrauchssteuern, deren Objecte nirgends solche individuelle Consumverschiedenheiten aufweisen, werden zu lassen.

So wird man das wenigstens vom Standpuncte heutiger Theorie und Praxis und speciell vom Standpuncte der „Gleichmässigkeit“ der Besteuerung aus auffassen. Als man in der Revolution das alte Monopol beseitigte, wurde, characteristic für die Verschiedenheit der Anschauungen in solchen Dingen, gerade die Uebnahme des Einnahmeausfalls auf die nicht-tabakverbrauchende Bevölkerung mit als Bedenken gegen die Beseitigung des Monopols geltend gemacht.

Freilich steht man in Frankreich, Dank der inneren und äusseren Politik im „Jahrhundert der Revolution“, deren Reflex die colossale Steuerlast ist, hier, wie in anderen Fällen, wo ähnliche Bedenken auftauchen, beim Enregistrement und Stempel (S. 579 ff.), bei den Getränkesteuern (S. 655 ff.), vor einem peinlichen Dilemma: schiebt man diesen Steuern eine so grosse Quote des Steuerbedarfs zur Deckung zu, so erreicht man zwar diese Deckung, aber es erheben sich die angedeuteten Bedenken; bertücksichtigt man diese, so wird die Deckung des Bedarfs noch schwieriger und man muss wieder zu manchen anderen Steuern greifen, d. h. die Gesamtbesteuerung noch verwickelter und für die Volkswirthschaft vielleicht noch lästiger machen. Die französische Besteuerung leidet eben einmal unvermeidlich unter den Folgen der Politik ihres Landes. „Macht mir gute Politik, und ich will Eure Besteuerung erträglich machen.“ Diesen Satz hat das „neue“, wie das „alte Regiment“ in Frankreich gleichermassen vergessen und — muss nun die Folgen tragen.

## 3) Das Pulvermonopol.

Gesetzgebung. (Hauptbestimmungen.) Ges. v. 13. Fructidor V (30. Aug. 1797). Ges. v. 10. Aug. 1819 (Freigabe der Salpetergewinnung). Ges. v. 16. März 1819 (Preisnormirung). Ord. v. 17. Nov. 1819 (Ergreiferprämien). Ges. v. 24. Mai 1834. Ges. v. 25. Juni 1841 (Art. 25, Strafen). Ord. v. 5. Oct. 1842 (Prämien). Decr. v. 1. März 1852 (Strafen). Ges. v. 19. Juni 1871 (Strafen). Ges. v. 4. Sept. 1871 Art. 11 (Verdopplung des Preises des Jagdpulvers). Ges. v. 25. Juli 1873 (Herabsetzung des Preises auf den früheren Stand). 25% Zuschlag f. Jagdpulver durch Ges. v. 30. Dec. 1873 und 2. Juni 1875. — Zahlreiche ältere und neuere Decrete über sicherheitspolizeiliche Einzelheiten; über die Organisation (Decr. v. 13. Nov. 1873); dann über den Tarif, neuerdings bes. über den Preis des zur Ausfuhr bestimmten Pulvers, die Bedingungen dabei u. A. m. (so Decr. v. 21. Mai 1886). (S. Olibo). — Antrag auf Aufhebung des Pulvermonopols i. J. 1887 (Bull. XXIII, 574). Ueber Dynamit u. s. w. s. schon o., § 279.

Literatur. Vignes I, 201. Block, dict. Art. poudres et salpêtres, auch im suppl. génér. und in den Jahressupplementen. Olibo II, 446—517, auch III, 156. Bull. XXII, 474—482 (geschichtl. Ueberblick über die bezügliche Gesetzgebung von Pulver und Salpeter v. 16. Jahrhundert an). v. Hock S. 355—359. v. Kaufmann S. 537—540. — Mathieu-Bodet I, 41, 307. Amagat p. 342. Die Enquête von 1883 ff. bezog sich z. Th. mit auf das Pulvermonopol. S. die „Réponses“ (S. 710) des Steuerdirectors p. 365. — Tarif (im Einzelnen öfters verändert, bes. f. Pulver zum Export) Bull. XVI, 552 ff. — Statistik Bull. XVII, 548, XXIII, 483. Faure p. 130, 230. Berichte der Verwaltung der indir. Steuern über die Erträge.

§. 298. 1. Im Allgemeinen. Schon im Ancien régime hatte seit dem 16. Jahrhundert ein Monopol der Pulverfabrikation und des Pulververkaufs wie der Salpetergewinnung aus Gründen der hohen Staatspolitik und nationalen Sicherheit bestanden. Dasselbe war besonders durch die Berechtigungen in Betreff der Nachgrabungen auf Salpeter in Privathäusern lästig geworden, ein Vorrecht, das von Fermiers ausgeübt beständig Anlass zu Klagen gegeben hatte. Darin traten jedoch noch vor der Revolution wesentliche Verbesserungen ein. Der Staat übernahm die Gewinnung von Salpeter, die Fabrikation und den Verkauf von Pulver im Jahre 1770 in eigene Regie, machte die Nachsuehung von Salpeter vom Willen der Hauseigentümer abhängig und befreite schliesslich die Wohnhäuser ganz von dieser Nachsuehung (1777).

Bei der besonderen Lage dieses Monopols entging dasselbe und damit die mit ihm verbundene Einnahme auch der allgemeinen Aufhebung derartiger Einrichtungen im Jahre 1791, obwohl es nach seinem Erträgniss zu den verfehmten „indirecten Steuern“ gehörte. Die Wirren der Zeit führten indessen thatsächlich zu einem Bruch des Monopols, auch hörte die Fabrikation und der Verkauf von Pulver Seitens des Staats zu Privatzwecken aus Gründen der öffentlichen Sicherheit auf. Diesem Zustande suchte das Gesetz vom 13. Fructidor V (30. Aug. 1797) ein Ende zu machen, indem es aus Gründen der inneren Sicherheit und um der Ruhe der Bürger Willen wie im

Interesse der Nationalvertheidigung nach Aussen, gemäss dem noch geltenden Rechtszustand die Gewinnung von Salpeter und die Herstellung und den Verkauf des Pulvers von Neuem ausdrücklich dem Staate allein vorbehielt. Auch die private Einfuhr von Pulver und Ein- und Ausfuhr von Salpeter wurden verboten, ebenso der Besitz von Kriegspulver, und der Besitz von allem andern Pulver beim Privaten ohne besondere obrigkeitliche Ermächtigung auf 5 (seit 1834 auf 2) Kil. beschränkt, sowie eine Reihe von weiteren sicherheitspolizeilichen Anordnungen getroffen.

Das Monopol bezieht sich, nach der Auslegung der Judicatur, auch auf alle dem Schiesspulver ähnlichen Explosivstoffe.

Das Monopol wurde und wird mittelst der Preisnormirung für das Pulver, namentlich für das Jagdpulver, fiscalisch in der Weise ausgenutzt, dass es mit zur Erhebung einer Verbrauchssteuer dient, die den Haupttheil des Reinertrags bildet.

Das Gesetz vom Fructidor V ist noch heute die Grundlage des Monopolrechts. Doch sind manche Bestimmungen dieses Gesetzes beseitigt oder abgeändert worden. Namentlich wurde die Einfuhr ausländischen Salpeters und die Gewinnung und der Verkauf von Salpeter im Inlande, mit wenigen Beschränkungen, seit 1819 freigegeben (Ges. v. 10. März 1819), so dass seitdem das Monopol sich im Wesentlichen nur noch auf Pulver und andere ähnliche Explosivstoffe bezieht. Aber auch in dieser Hinsicht hat neuerdings eine Einschränkung des Monopols stattgefunden, indem durch das Gesetz v. 8. März 1875 die Fabrikation von Dynamit und Nitro-Glycerin-Sprengstoffen der Privatindustrie überlassen wurde (s. o. §. 279).

An die Aufhebung des ganzen Monopols ist öfters gedacht worden. Ein im Jahre 1887 gestellter Antrag ging darauf hinaus. Es sollten im Allgemeinen die Grundsätze des Gesetzes v. 8. März 1875 betr. Dynamit auch auf Pulver angewendet, also dessen Fabrikation und Verkauf unter genügenden Cautelen der Privatindustrie überlassen werden. Doch ist es bisher nicht dazu gekommen. Zwingende sicherheitspolitische Gründe sprechen kaum für das Monopol, wie auch das Beispiel anderer Länder beweist. Die Erhebung einer indirecten Verbrauchssteuer vom Jagdpulver, worin die finanzielle Bedeutung des französischen Monopols im Wesentlichen besteht, — eine Art „Luxussteuer“ — liesse sich, wie bei Dynamit, auch bei der Privatfabrikation nach den üblichen französischen Formen durchführen. Andererseits sind die Gründe für

die Aufhebung eines altestehenden Monopols auch nicht durchschlagend.

§. 299. 2. Einrichtung.

a) In der Verwaltung des Monopols sind mehrfach Veränderungen eingetreten, welche früher schon in Verbindung mit anderen Organisationen zu erwähnen gewesen sind (S. 599 u. 720). Jetzt ist die Pulverfabrikation wieder dem Kriegsministerium, der Verkauf des Pulvers an Private der Generaldirection der indirecten Steuern übertragen: also bei diesem Monopol eine ähnliche Vertheilung der Functionen wie beim Tabakmonopol (S. 719).

Das Pulver für Private umfasst das für den Handel, auch Export, Jagd, Bergwerke, Feuerwerke, Schutzgesellschaften, die Handelsmarine u. s. w. bestimmte Pulver. Die Herstellung desselben erfolgte bis zum Jahre 1865 durch das Kriegsministerium. Damals wurde diese Aufgabe der Generaldirection der Staatsmanufacturen mit übertragen, im Jahre 1874 aber in dieser Beziehung der frühere Zustand wieder hergestellt (Decr. v. 13. Nov. 1873). — Im Kriegsministerium besorgt jetzt wieder eine eigene Abtheilung diese Geschäfte, das Corps des ingénieurs des poudres et salpêtres (Decr. v. 9. Mai 1875). In Folge des Armeegesetzes v. 16. März 1882 sind hier formelle Aendejungen in Bezug auf die Trennung der Direction und der Ausführung der Geschäfte eingetreten (Decr. v. 19. Febr. 1883, Block, suppl. génér. p. 379). Der Verkauf des Pulvers für Private — zu dem eventuell auch Kriegspulver, z. B. für den Export nach anderen Ländern gehört — untersteht nach wie vor 1865 und 1873 der Generaldirection der indirecten Steuern.

b) Die Normirung der Preise des im Innern abgesetzten Pulvers erfolgt durch Gesetz, diejenige der Preise des für die Ausfuhr bestimmten Pulvers jährlich durch Ministerialerlass, nach Uebereinkunft zwischen dem Kriegs- und Finanzministerium. Ein eigentlicher Steuerzuschlag findet dabei ausdrücklich nur bei dem für die Jagd u. dgl. dienenden Pulver statt, während das Bergwerkspulver sowie das zur Ausfuhr bestimmte um einen Preis verkauft werden soll, welcher ein gesetzliches Maximum nicht überschreiten darf und den eigenen Herstellungs- und Transportkosten der Regie am Orte der Verwendung anzupassen ist.

Ges. v. 16. März 1819. Olibo II, 514. Bull. XXII, 475. Der Tarif selbst specialisirt nach Verwendungszwecken und Sorten genau. Die Verdopplung der Preise des Jagdpulvers nach dem Kriege von 1870—71 (Ges. v. 4. Sept. 1871 Art. 11) wurde wegen auch fiscalisch nachtheiliger Einwirkung auf den Consum bald wieder rückgängig gemacht (Ges. v. 25. Juli 1873). Doch unterliegt Pulver im Inland dem 25% Zuschlag der indirecten Steuern zum Principal. Bei der Festsetzung der Preise für das zur Ausfuhr bestimmte Pulver sind die allgemeinen Preisconjunctionen massgebend.

Der bestehende Tarif ist für Jagdpulver nach 4 Sorten p. Kil. 28—19.35—15—11.55 Frcs. (Consumentenpreis, s. u.), ausnahmsweise für englisches Pulver 33 Frcs.; für Bergwerkspulver in 3 Sorten 2.85—2.50—2 Frcs.; für Pulver zu verschiedenen anderen Zwecken 3.40—2—1.60—1.50—1.40 Frcs.; sogen. pulvêrin 0.90; ausserdem noch einige weitere Specialsätze. Besondere, meist erheblich niedrigere Tarife bestehen

wieder für Pays de Gex, Zone von Obersavoien, Corsica, Tunis, Monaco. — Der Tarif für die Jagdpulver zum Export ist 1886 erheblich, z. Th. auf die Hälfte herabgesetzt worden, so für 3 Sorten von 5 und 4.25 — 4.50 und 3.75 — 4 und 3.25 Frcs. p. Kil. auf bez. 2.50 und 1.90 — 2.25 und 1.65 — 2 und 1.40. Vgl. die Tarife im Bull. XVI, 552 ff., XXII, 479 ff., XXIII, 302 ff.

c) Der Rohertrag des Monopols kommt grösstentheils aus dem Verkauf der dritten und vierten Sorte Jagdpulvers und der ordinären Sorte Bergwerkpulvers. Der Reinertrag kann übrigens aus dem Jagdpulver nicht allein herrühren, wenigstens neuerdings nicht, wie das Verhältniss des Absatzes von Jagdpulver und des Erlöses dafür zum Reinertrag ergibt. Es muss demnach auch an dem anderen Pulver und nach Lage des Dinge, wie sie die statistischen Zahlen constatiren, vornemlich doch am Bergwerkpulver, nicht ganz unbedeutend von der Regie profitirt werden.

Die Verkaufsmengen und Ertragsverhältnisse waren folgende (ältere Daten bei v. Hock S. 359; Bull. XVII, 548, XXII, 482, XXIII, 300 ff., Faure p. 130, 230; übriges in den aml. Quellen mehrfach etwas abweichende Daten).

	Verkaufte Menge 1000 Kil.	Erlös. 1000 Frcs.	Gewinnungs- kosten 1000 Frcs.	Reingewinn 1000 Frcs.
1819	653	3,272	2,181	1,091
1835	954	4,615	2,302	2,313
1854	2,497	8,025	3,653	4,372
1864	4,183	12,517	5,671	7,146
1869	4,582	14,084	4,449	9,635
1874	4,124	13,081	4,270	8,811
1885	4,740	15,006	4,541	10,465

Die Zahlen beziehen sich mit auf Algier. Auch verhältnissmässig ist der Reinertrag immer günstiger geworden. 1 Kil. kostete der Regie hiernach durchschnittlich 1885 0.95 Frcs. und wurde von ihr für 4.01 Frcs. verkauft, also mit einem Gewinn- oder Steueraufschlag von 322%, der beim Jagdpulver noch viel erheblicher gewesen sein muss. Seit 1882 sind Verkaufsmenge und Erlös etwas gesunken, der Reinertrag wenig. Auch die Dynamitsteuer hat seit 1882 im Ertrage abgenommen (S. 690, 697).

Nach dem Jahresbericht der Direction der indirecten Steuern — mit etwas abweichenden und zwar kleineren Zahlen, als die vorausgehenden (s. Bull. XXI, 436, XXIII, 300) — wurde 1885 an Jagdpulver im Inland verkauft 491,000 Kil. für 6,029,000 Frcs., p. Kil. 12.3 Frcs., wovon auf die zwei untersten Sorten allein bez. 131,000 und 350,000 Kil. zu 1,884,000 und 3,937,000 Frcs.; an Minepulver 2,815,000 Kil. für 6,350,000 Frcs., p. Kil. 2.25 Frcs., fast alles von der niedersten Sorte oder Tarifklasse. Die Verkäufe für die Ausfuhr betragen 832,000 Kil. für 935,000 Frcs., p. Kil. 1.11 Frcs. Der kleine Rest von der ganzen Summe (die im Bull. a. a. O. nur zu 4,410,000 Kil. für 13,502,000 Frcs. angegeben wird, also etwas niedriger als in der vorausgehenden Tabelle) kam auf die sämmtlichen anderen Verwendungszwecke und Absatzgebiete.

d) Der Verkauf des Pulvers ist ganz ähnlich eingerichtet wie beim Tabakmonopol (§. 291). Das der Direction der indirecten Steuern vom Kriegsministerium überlieferte Pulver wird in Niederglagen (Entrepôts) gebracht und von hier aus theils direct an

Consumenten verkauft, theils und vornemlich an Debitanten zu einem etwas ermässigten Preise — dem „Debitantenpreise“ — abgegeben, welche es dann nach dem amtlichen Tarif des Consumentenpreises an das Publikum verkaufen. Für einzelne Sorten bestehen besondere Bestimmungen. Die Debitanten müssen über die Verkäufe genau Buch führen, insbesondere über Zeitpunkt, Sorte, Menge des Pulvers, über Namen, Beruf und Wohnort des Käufers.

Vielfach fungiren die Verleger und Debitanten des Tabaks zugleich mit für Pulver. Die Ernennung besonderer Pulverdebitanten erfolgt durch den Präfecten. Die Zahl der Debitanten war 1869 (ohne Elsass-Lothringen) 8.642, 1885 10.079. Die Provision der Debitanten beträgt beim Jagdpulver 1.20, meist 0.60 Fres. p. Kil., Minenpulver darf nur von solchen Debitanten verkauft werden, die dazu eine eigene Ermächtigung des Präfecten haben, und auch dann nur auf Grund eines Certificats des Maies oder des leitenden Ingenieurs hinsichtlich der Verwendung. Die Preise dieses Pulvers sind für Debitanten und Consumenten jetzt dieselben. Die Verkäufe von Pulver erfolgen vorschriftsmässig in Behältern und Mengen, welche für die verschiedenen Sorten verschieden sind. — Mancherlei sicherheitspolizeiliche Vorschriften bestehen natürlich für die Aufbewahrung und den Transport von Pulver. In unruhigen Zeiten können die Präfecten den Verkauf von Pulver ganz verbieten, die Vorräthe der Debitanten einziehen oder den Verkauf auf Debitanten in den Hauptorten der Arrondissements beschränken und ihn an specielle Ernächtigung der Käufer knüpfen. Die Debitanten unterliegen der steuerantlichen visite und im Princip dem exerce. S. darüber und über das auch hier umfangreiche Detail des Verwaltungsrechts Olibo, z. B. II, 501.

Salpeterfabrikanten, welche ausserhalb der Bezirke der staatlichen Salpeterfabriken ihr Geschäft treiben, sind licenzpflichtig (25 Fres.). Solcher gibt es aber seit Jahren nur 3—5.

e) Die Strafandrohungen sind auf diesem Gebiete mehrfach besonders scharf, was sich aus der Verknüpfung sicherheitspolizeilicher mit den fiscalischen Interessen zur Genüge erklärt. Namentlich wird in einigen wichtigeren Fällen mit Confiscation der Objecte und mit Geldstrafen Gefängnisstrafe verbunden. Zur Aufspürung von Contraventionen dienen hier in besonderem Maasse Prämien der Ergreifer. Eigene Anzeigepflichten über Pulvervorräthe bestehen für ankommende Schiffe. Die früher auch hier zulässige Vereinbarung der Steuerbehörde in Bezug auf Confiscation und Geldstrafen über Abfindungssummen hat seit 1851 zu Gunsten steter gerichtlicher Entscheidung aufgehört.

S. bes. Ges. v. Fruct. V, Art. 27—31, 36. Ges. v. 28. Apr. 1816 Art. 222—225, Ges. v. 24. Mai 1834 Art. 2—4, Ges. v. 25. Juni 1841 Art. 25. Olibo II, 469 ff., 501—514. Block, dict. Art. poudres Nr. 15—21. Beispiele: bei unerlaubter Pulverfabrikation Geldstrafe von 3000 Fres., Confiscation des Pulvers und der Geräthe und Stoffe zur Herstellung; Einsperrung der beschäftigten Arbeiter auf 3 Monat, beim Rückfall auf 1 Jahr;  $\frac{1}{3}$  der Geldstrafen an den Denuncianten. Bei unerlaubtem Verkauf 300—1000 Fres. und Gefängnis von 1 Monat bis 2 Jahren, letztere Strafe auch bei unerlaubtem Besitz von Kriegs- oder Armeepulver oder bei Besitz von mehr als 2 Kil. anderem Pulver, neben 100 Fres. Geldstrafe. Handelsschiffe, welche nicht binnen 24 Stunden nach Ankunft ihre Pulvervorräthe angemeldet haben, laufen 500 Fres. Geldstrafe. Verbotene Pulvereinfuhr ins Staatsgebiet unterliegt

ausser Confiscation des Pulvers und der Transportmittel einer Strafe von 20.44 Frcs. p. Kil. Pulver; bei Einfuhr zur See dem doppelten Satze. Die Ergreiferantheile richten sich z. Th. nach der Zahl der arretirten Contravenienten (15 Frcs. p. Kopf) und nach der Menge des beschlagnahmten Pulvers (3 Frcs. p. Kil.).

### 7. Das Streich- oder Zündhölzchen-Monopol.

(Monopole des allumettes.)

Gesetzgebung. Erste Einführung einer Steuer durch Ges. v. 4. Sept. 1871, Art. 3—5, dazu Ausführungsdecret v. 29. Nov. 1871. Tarifänderung durch Ges. v. 22 Jan. 1872, Art. 4. Decret v. 29. Febr. 1872. — Errichtung des Monopols durch Ges. v. 2. Aug. 1872; in Art. 3 dieses Gesetzes Erklärung der Anwendbarkeit der Expropriations-Grundsätze des Ges. vom 3. Mai 1841. Oeffentl. Zuschlag für die Verpachtung des Monopols an eine Gesellschaft am 12. Oct. 1872, nach Lastenheft v. 5. Sept. 1872. Ueber die Durchführung der Expropriation finanzmin. Circular v. 8. Nov. 1872 an die Präfecten. Ges. v. 15. März 1873 über die Ausübung des Monopols und den Verkauf der Streichhölzchen. Decr. v. 30. Dec. 1874 betr. Ermächtigung der concessionirten Monopolgeseellschaft zum Verkauf von Luxusstreichhölzchen und Tarif dafür, Vertrag zwischen dem Finanzminister und der concess. Monopolgeseellschaft vom 11. Dec. 1874. Ges. v. 28. Jan. 1875 betr. das Monopol (in Art. 3 Erklärung der Anwendbarkeit der Unterschleif bei Tabak betreffenden Bestimmungen der Art. 222 und 223 des Ges. v. 28. Apr. 1816 auf Contravenienten gegen Gesetze und Decrete betr. das Streichhölzchen-Monopol). Decr. v. 1. Febr. 1875 betr. Verkaufspreise gewisser Luxushölzchen. Ges. v. 28. Juli 1875 betr. Unterdrückung von Unterschleifen (Anwendbarkeit der Art. 217, 218, 237 des Ges. v. 28. Apr. 1816). Decr. v. 10. Aug. 1875. Neue Verpachtung des Monopols v. 1885 an, Zuschlag Aug. 1884, nach Lastenheft, mit Tarif, vom 7. Juli 1884.

Literatur. Vignes I, 181—185. Block, dict., Art. allumettes chimiques, auch suppl. génér. p. 19 (Vertrag v. 1884). Say, dict. ders. Artikel. Olibo III, 345—393 (Gesetze, Decrete, Lastenheft, Pachtvertrag im Wortlaut, mit Noten, auch Entscheidung der Streitfragen). Dejean, code, die einzelnen Gesetze (mit Noten). Bull. XVI, 639 ff. (Erneuerung des Vertrags, 1884, Lastenheft). v. Kaufmann S. 541—550 (ein vorzüglicher, reichhaltiger Abschnitt, Auszüge aus den Motiven, Verhandlungen, bes. über die Streitigkeiten zwischen Pachtgesellschaft und Staat, worauf hier, unter Hinweis auf Kaufmann's Darstellung, nicht näher eingegangen wird; s. darüber auch Say, dict. p. 128. — Mathieu-Bodet I, 41, 84, 148, 308, 313. — Tarif (neuer v. 1885) im Bull. XVI, 532 und in den oben genannten Gesetzen und Decreten. — Statistisches bei v. Kaufmann. Faure p. 130 (Ertrag f. d. Staat). Bericht über indirecte Steuern.

§. 300. 1. Im Allgemeinen. Einführung einer Steuer. Die Besteuerung der Streichhölzchen bietet nach drei Seiten ein besonderes Interesse, einmal als neue Verbrauchssteuer auf einen wichtigen, ja unentbehrlichen Consumartikel, sodann weil man sich veranlasst gesehen hat, die erst im Jahre 1871 eingeführte neue Steuer schon im folgenden Jahre wesentlich aus steuertechnischen Gründen in die Monopolform hintüber zu führen; endlich weil man das Monopol an eine Finanzgesellschaft verpachtet hat.

Beides Letztere Maassregeln, welche den Grundsätzen moderner französischer Finanzpolitik widersprechen, denn bei Tabak und Pulver handelte es sich doch um alte Monopole, für welche in einem

Fälle auch eminent wichtige Finanzinteressen, im anderen, der Annahme nach, Sicherheitsinteressen sich geltend machten. Bei den Streichhölzchen war erst ein neues Monopol einer einmal bestehenden und entwickelten Privatindustrie gegenüber einzuführen, nachdem schon die Besteuerung dieses Artikels erheblichen Bedenken begegnet war. Und vollends die Verpachtung dieses Monopols, die damit verbundene Nothwendigkeit, Privatorganen wichtige Controlrechte zu gewähren, war eine mehr an die berufenen Zeiten der fermiers des anciens régime erinnernde Massregel, die dennoch — nicht nur beliebt wurde, sondern sich einbürgerte und wenigstens bis jetzt bestehen geblieben ist. Das Ganze ein neues Beispiel, dass man auf diesem Gebiete mit Generalisationen, wie „die und die Einrichtung gehört definitiv nur der und der finanzgeschichtlichen Epoche an“, vorsichtig sein muss. Mindestens heisst es auch hier: „keine Regel ohne Ausnahme“. Ob eine solche Ausnahme im concreten Falle Platz greifen soll und in unserem Beispiel berechtigt war, darüber gehen dann freilich die Meinungen wieder leicht auseinander.

Die Einführung einer Verbrauchs- oder Fabrikationssteuer auf Streichhölzchen gehört zu jener Reihe von Besteuerungsmassregeln, zu denen man nach dem deutschen Kriege in Frankreich, gezwungen durch die Finanznoth der Zeit und um die Steuerlast einigermaßen auf verschiedene Objecte zu vertheilen, griff. Die neue Steuer bildete speciell ein Glied in der Reihe der „neuen kleinen Steuern“, welche oben bereits besprochen worden sind (§. 274—282). Nur ihre spätere Hinüberführung in die Monopolform ist der äussere Grund dafür, dass sie erst hier zur Darstellung kommt (S. 690).

Eine solche Streichhölzchensteuer war aber kein ganz neues Steuerproject. Man hatte vielmehr schon früher unter Napoleon III. einmal an sie gedacht und damals, 1860—62, auch Seitens der Finanzverwaltung mittelst einer eigenen Enquête Material über die Lage der betreffenden Industrie gesammelt. Die Wahrnehmung des ausserordentlichen Preisaufschlags, den der Artikel durch den Zwischenhandel auf dem Wege vom ersten Producenten bis zum Consumenten erfahre, von 200 % und vielleicht noch mehr, und die Beobachtung der grossen Feuergefährlichkeit, die durch den Missbrauch mit dem gleichwohl selbst im Kleinhandel noch so wohlfeilen Artikel hervorgerufen werde, hatten schon vordem die Idee einer Zündhölzchensteuer auftauchen lassen.

S. Olibo III, 346. Um 1862 schätzte man — wohl zu hoch — die Production von Streichhölzchen jeder Art auf 50 Milliarden Stück, im Gewicht von 11 Mill. Kil., zu einem Fabrikationskosten-Aufwand von 9, einem En-gros-Preise von 11 und einem Detail-Preise von 26 Mill. Frcs. Also ein „Zwischengewinn“ von 17 Mill. Frcs. oder 188%. Die Zahl der Fabriken von einiger Bedeutung war c. 150, ausserdem an 1000 kleine Hausindustriebetriebe mit Vertrieb der Waare durch Colportage der Producenten selbst. Ein- und Ausfuhr glichen sich ungefähr aus.

Bei der Neuordnung der Finanzen nach dem Kriege erschien denn auch dies Steuerproject neben den zahlreichen anderen, zu denen die Finanzlage drängte, alsbald auf der Bildfläche und wurde, trotz mehrfacher Opposition und principieller wie practischer Bedenken zum Gesetz erhoben (Gesetz v. 4. Sept. 1871).

Es wurde vornehmlich mit den beiden genannten Gründen motivirt, wozu dann Ausschlag gebend noch die weitere Erwägung kam, dass der Artikel ebenso gut, wie mancher andere, damals besteuerte, eine Steuer ertragen könne. Dem speciellen principiellen Bedenken, dass es sich hier um einen Artikel nothwendigsten Bedürfnisses handle, begegnete man mit dem freilich sich eigentlich aufhebenden Doppelwand, dass eine mässige Steuer, wie sie geplant werde, den Gegenstand gar nicht sehr vertheuern werde, da sie wesentlich vom grossen Gewinn des Zwischenhandels getragen werden werde, auch die Vertheilung der Consumption auf die ganze Bevölkerung die Steuer für den einzelnen Consumenten kaum fühlbar machen könne, anderseits aber eine Vertheuerung des Artikels für den Consumenten aus allgemeinen Gründen erwünscht sei, um den gefährlichen Missbrauch zu erschweren und so Feuersgefahren zu vermindern. Ein Gesichtspunkt, der seit Jahren vielfach durch die Generalräthe vertreten worden war: die „legalen Vertreter der Bevölkerung hätten so zu dieser Steuer selbst die Initiative ergriffen“. — Ueber die zahlreichen sonstigen Steuerprojecte in der Zeit nach dem Kriege s. bes. Amagat, z. B. p. 168. Erst bei der Würdigung der Finanzlage nach dem Kriege, wie sie in solchen Projecten hervortritt, wird man dem einzelnen realisirten Project, mag es auch sonst Bedenken genug bieten, gerecht werden.

Die durch das Gesetz vom 4. Sept. 1871 neu eingeführte Steuer wurde in den üblichen Formen der französischen indirecten Verbrauchssteuern bei „privatwirthschaftlicher Productionsweise“ eingerichtet. Daran knüpften sich einige besondere Normen nach der specifischen Natur einer Zündhölzchen-Besteuerung an.

Daher Lizenzpflicht (20 Frcs.) der Fabrikanten wie der mit Fabrikantenrecht versehenen Grosshändler und Commissionäre, Declarationspflicht über Art und Umfang der Fabrikation, ebenso der Gross- und Kleinhändler in Betreff ihres Geschäfts. Unterstellung der Fabriken und Debiten unter die Controle der Beamten der indirecten Steuern (Form des exercice), entsprechende Strafbestimmungen u. s. w. S. bes. Ges. v. 4. Sept. 1871 Art. 3—4, Reglem. v. 29. Nov. 1871 (Dejean, p. 95 ff.).

Für das steuerpflichtige Object „allumettes chimiques“ wurde eine „Legaldefinition gegeben: „alle Objecte, welche mit Zündstoff versehen (amorçés) oder derartig präparirt sind, dass sie sich durch Reibung (frottement) oder durch jedes andere Mittel, als directe Berührung mit einem in Brand befindlichen Gegenstand entflammen oder Feuer hervorbringen können“ (Ges. v. 1871 Art. 3).

Der Tarif wurde büchsen- oder packetweise, nach der Zahl der Hölzchen, bestimmt, für die gewöhnliche Waare Typenmengen, in denen sie nur in den Handel kommen durfte (50, 100, 200, 500, 1000), festgesetzt und verordnet, dass alle inländischen oder importirten Hölzchen nur in geschlossenen Büchsen oder Packeten, bekleidet mit gestempelten, die Steuerzahlung constatirenden Vignetten circuliren und zum Verkauf kommen dürften (gen. Ges. Art. 4). Der

Tarif war zuerst — für ordinäre Waare in Holz gegen den Entwurf etwas ermässigt —  $1\frac{1}{2}$  Cent. für Büchsen von 50 Stück und darunter, 3 Cent. für 51—100, je 3 Cent. f. je 100 in grösseren Büchsen oder Päckchen für Waare in Holz; für feinere Waare aus anderen Stoffen als Holz (Wachs u. s. w.) 10 Cent. f. je 100 Stück. Das Ges. v. 22. Juni 1872 erhöhte den Satz für Waare in Holz auf 4 Cent. für je 100 Stück und darunter. Die Stempelvignetten mussten nach Decr. v. 29. Febr. 1872 von den Fabrikanten selbst auf ihre Kosten angebracht werden, während ihnen in diesem Falle zuerst eine Provision gewährt worden war. — Ausdrücklich trug auch hier importirte Waare noch neben dem Eingangszoll die innere Verbrauchssteuer (Ges. v. 4. Sept. 1871 Art 3) und unterlag dieselbe dann auch dem Markirungszwang. Exportwaare war steuerfrei.

In der Praxis bewährte sich diese Besteuerung jedoch nicht sonderlich. Der Ertrag blieb namentlich hinter der Erwartung zurück.

Statt 15 Mill. erhielt man nur 5—6 Mill. (genau in 1872 5,972,000 Frs.). Die zahlreichen und zerstreut liegenden Fabriken waren schwer ordentlich zu beaufsichtigen, die Fabrikanten klagten dennoch, da die geheime Fabrikation bei dem Artikel nicht genügend zu verhüten, daher der Unterschleif gross war. Die Klagen über die Feuersgefahr blieben die alten. Den Consumenten aber wurde unerwartet ganz übermässig die Waare seit Einführung der Steuer vertheuert, indem der Detailpreis trotz der schon bisher grossen Gewinne des Zwischenhandels nicht bloss um 3—4 Cent. f. 100 Stück, sondern um 5, 10, selbst 15 Cent. stieg. „Das Publicum zahlte so fast 20 Mill. Frs. mehr, als es beim Monopol zahlen würde.“ (S. die Note bei Dejean, code p. 252.)

Auch wenn diese Beschwerden nicht übertrieben gewesen sein sollten, kann man ihre volle Beweiskraft freilich doch bezweifeln, weil die Steuer kein ganzes Jahr ordentlich in Gang war und sich doch Manches bei längerem Bestehen gebessert haben möchte. Den Consum, und damit die Ertragsfähigkeit der Steuer hat man überhaupt etwas überschätzt, wie auch in der Folgezeit beim Monopol sich zeigte.

Diese „Erfahrungen“ führten aber dazu, dass der bereits anfänglich aufgetauchte Gedanke, die Steuer in Monopolform einzurichten, schon im Sommer 1872, noch vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Einführung der Steuer, durch ein neues Gesetz (vom 2. Aug. 1872) verwirklicht wurde: ein, wenn gerechtfertigtes oder selbst nothwendiges, so doch auffallend schnelles Vorgehen mit einer auch principiell so wichtigen Massregel, noch bevor die bisherige Steuerform sich wegen der Kürze der Zeit, in der sie in Geltung stand, überhaupt nur hätte genügend bewähren können.

§. 301. 2. Das Monopol. Die Begründung des einzuführenden Monopols stützte sich auf die im Vorausgehenden angegebenen Punkte. Das Consumenteninteresse, nicht nur was den Preis, sondern auch was die Qualität des Artikels anlangt, spielte dabei eine bemerkenswerthe Rolle. Den Ausschlag gab aber doch das Finanzbedürfniss und die Annahme, dass dessen Deckung für

den von der Steuer veranschlagten Ertrag von mindestens 15 Mill. Fres. gerade bei diesem Artikel, nach dessen eigenthümlichen Productionsbedingungen, nur durch das Monopol genügend gesichert werden könne. Diese Erwägungen siegten über die allgemeinen Bedenken und über eine lebhaftige Opposition, welche sich gegen die Monopole überhaupt und gegen das beabsichtigte speciell richteten, wobei die Kosten der Expropriation der bestehenden Privatfabriken und die Unmöglichkeit, der geheimen Fabrikation überhaupt Herr zu werden, auch als finanzielle Bedenken festgehalten wurden. Der Hauptinhalt des massgebenden Gesetzes v. 2. Aug. 1872 ist der folgende.

Von der Veröffentlichung des Gesetzes an wurde „Ankauf, Fabrikation und Verkauf von Streichhölzchen (allumettes chimiques) im ganzen Staatsgebiete ausschliesslich dem Staate übertragen“ (Art. 1). Der Finanzminister wurde ermächtigt, dies Monopol entweder direct durch die Verwaltung der Staatsmanufacturen anzubeuten oder im Wege öffentlichen Zuschlags oder nach gegenseitiger Uebereinkunft (à l'amiable) eine Concession für die Ausbeutung des Monopols zu erteilen (Art. 2). Zur Schaffung des freien Bodens für das Monopol sollte die Expropriation der bestehenden Fabriken eintreten, alsdann nach den Bedingungen des Gesetzes vom 3. Mai 1843. Die erforderliche Entschädigungssumme sollte der Finanzminister vorschiesen dürfen und mittelst Vorwegnahme aus dem Monopolertrag wieder einziehen (gen. Ges. Art. 1). Doch wies der Finanzminister die Praefecten in einem Circular vom 8. Nov. 1872 (bei Dejean, code p. 257) selbst darauf hin, dass häufig das Interesse des Fiscus und der Industriellen in der Vermeidung der Expropriation übereinstimme, daher dann besser an deren Stelle vertragsmässige Feststellung der Entschädigung treten werde. Nur konnte der Fabrikant seinerseits immer Expropriation verlangen. Das Gesetz v. 1872 stellte ferner Maxima der Verkaufspreise der Streichhölzchen nach Sorten auf: Waare in Holz p. Kil. 2½ Fres., Buchse von 150 10, von 60 Stück 5 Cent. mit erlaubter Fehlergrenze (tolérance) von 10%, Waare in Wachs 10 Cent. für Schachteln von 40, mit gleicher Fehlergrenze (Art. 4). Im Falle der Verpachtung der Steuer sollten die finanziellen Abmachungen der Bestätigung der Nationalversammlung bedürfen (Art. 5). Bei jeder Art der Ausbeutung des Monopols sollten Einfuhr, Circulation und Verkauf der Streichhölzchen unter dem Régime und unter den Strafbestimmungen der Steuergesetze v. 4. Sept. 1871 u. 22. Jan. 1872 verbleiben (Art. 6).

Eigenthümlicher Weise und rein sachlich nicht recht erklärlich entschied sich der Finanzminister für die Verpachtung des Monopols an eine Actiengesellschaft, nicht für den Eigenbetrieb.

Da die beiden anderen Monopole in eigener Regie zufriedenstellend verwaltet wurden, damals noch beide durch die „Direction der Staatsmanufacturen“, welche die Consumartikel fabricirte (S. 729), so hätte es, sollte man meinen, vollends nahe gelegen, das neue Monopol ebenfalls in die Eigenverwaltung zu nehmen. Die ökonomisch-technischen Aufgaben waren nicht besonders schwierig, jedenfalls leichter als bei den zwei anderen Monopolen, die Production liess sich nur zu ihrem Vortheil auf wenige Hauptfabriken concentriren, was die eigene Regie vollends leistungsfähig machen musste und von der Pachtgesellschaft gleichfalls durchgeführt wurde. Der Vertrieb der Waare konnte den Tabakdebitanten, aber, um den Artikel noch allgemeiner und bequemer den Consumenten zugänglich zu machen, auch anderen Privatdetallisten, wie es Seitens der Pachtgesellschaft denn auch geschehen ist, überlassen werden. Den Schwierigkeiten der Regelung des Pachtwesens, welche bald hervortreten sollten, und den misslichen Consequenzen, Steuerpächtern und deren Organen weitgehende und odöse Controlrechte zu übertragen, wäre man entgangen. Aber allerdings hätte der

Fiscus von vornherein das Risiko des Monopols, das sich doch nicht genau veranschlagen liess, tragen und möglicher Weise, wenigstens in den ersten Jahren, mit einem niedrigeren Reinertrag sich begnügen müssen, als der war, welchen der Pacht-schilling der Gesellschaft verbürgte. Es scheint, dass diese finanziellen Rück-sichten, neben etwa missprechenden politischen Momenten, für die Verpachtung den Ausschlag gaben. Ob mit Recht, möchte ich dahin stehen lassen.

Der Gesellschaft wurde durch öffentlichen Zuschlag nach dem Meistgebot auf Grund der Bedingungen eines „Lastenhefts“ vor drei anderen Bewerbern das Monopol auf zunächst 20 Jahre überlassen, vorbehaltlich beiderseitigen Kündigungsrechts am Ende jeder fünf-jährigen Periode immer ein Jahr zuvor.

Sie bildete sich mit einem Capital von 40 Mill. Frs., hatte 10 Mill. Frs. Caution zu stellen und jährlich, solange der Consum im Monopolgebiete 40 Milliarden Stück Streichhölzchen im Jahre nicht übersteigen würde, 16,030,000 Frs. Pachtsumme zu entrichten, für den höheren Verbrauch einen verhältnissmässigen Betrag; für die exportirten Holzchen, die nur in besonderen, von den für den heimischen Consum arbeitenden ganz getrennten Anstalten fabricirt werden durften, 1,6 Centimes für 1000 Stück aus Holz, 9 Cent. für 1000 aus Wachs. Die Gesellschaft hatte nach ihrer Wahl die ihr passenden vom Staate erworbenen bisherigen Privatfabriken unentgeltlich in Gebrauch zu übernehmen — was aber nur mit 9 (oder 11?) geschehen ist —, sie in gutem Zustande zu erhalten und sie in solchem seinerzeit zurückzustellen. Eventuell durften von ihr 2 neue Fabriken auf Staatskosten errichtet werden (bis zum Maximum v. 700,000 Frs. Kosten). In ähnlicher Weise übernahm die Gesellschaft die brauch-baren Geräthe u. s. w.; ferner schätzungsweise die vorhandenen Materialien und Fabrikate (für 1,796,000 Frs.). Die Gesellschaft musste sich verbindlich machen, die Bedürfnisse des Consums genügend zu befriedigen, die für den Verkauf bestimmten Sorten-Typen und die Maximalpreise dafür wurden festgestellt. Der Concessionar durfte Specialagenten vereidigen lassen, welche dann ermächtigt waren, Protokolle wegen Verletzung der das Monopol betreffenden Gesetze und Reglements aufzunehmen, mit Beweiskraft bis zum Beweis des Gegentheils. Er konnte in diesen Fällen vor wie nach dem Urtheil sich mit den Contravenienten abfinden. Für Verstösse der Gesell-schaft gegen die vertragsmässigen Verpflichtungen wurden Geldstrafen angedroht; auch dem Staat das Recht vorbehalten, wenn die Bedürfnisse der Consumption irgendwo nicht genügend befriedigt werden sollten, auf Kosten der Gesellschaft die erforderliche Abhilfe eintreten zu lassen. Zweifel bei der Ausführung oder Auslegung des Ver-trags (Lastenhefts) waren im Verwaltungswege vom Finanzminister zu entscheiden, vorbehaltlich Recurs an den Staatsrath. (Das Vorausgehende aus dem Lastenheft v. 5. Sept. 1872, bei Olivo III, 355—365; das Lastenheft enthält noch manches weitere Detail. S. auch Ges. v. 15. März 1873.)

Eine Schwierigkeit, auf welche schon bei der Feststellung der Bedingungen in dem Lastenhefte hatte Rücksicht genommen werden müssen, lag in den Verhältnissen der Einfuhr ausländischer Streichhölzchen.

In Consequenz des Monopols musste diese verboten oder nur dem Monopolisten selbst, bez. der Monopolpächterin gestattet werden. In ersterer Hinsicht hinderten aber die Handelsverträge wenigstens zunächst noch. Es konnte daher unmittelbar nur ein Verbot der Privateinfuhr aus Staaten, mit denen keine solchen Verträge bestanden, erfolgen. Aus Vertragsstaaten blieb diese Einfuhr gestattet, gegen den Zoll und eine besondere Steuer von 4 Cent. für Holzwaare, 5 Cent. für Wachshölzchen p. 100 Stück, aber nur für den persönlichen Gebrauch, bis 5 Kil. für den Bezieher in einem Jahre. Verkauf und Colportage wurden verboten. Die importirte Waare musste mit Stempel zum Beweis der Gebührensatzung bekleidet werden. Nach Ablauf der Handelsverträge wurden Streichhölzer nicht mehr in die neuen Verträge auf-

genommen und sind seitdem und nach dem Tarif v. 1881 für Privateinfuhr unbedingt verboten. Die Monopolgesellschaft darf nur mit specieller Ermächtigung des Finanzministers ausländische Waare einführen (Lastenheft von 1872 Art. 8, Ges. v. 15. März 1873 Art. 3, Ges. v. 28. Jan. 1875 Art. 2, Olibo III, 361, Say, dict. p. 128).

**Besondere unerwartete Schwierigkeiten traten aber durch die Verzögerungen, welche der Erwerb der Privatfabriken durch den Staat erfubr, für die Ausführung des Vertrags ein.**

Die zwanzigjährige Concessionsdauer sollte von dem Tage an laufen, wo die Gesellschaft die zur Ausbeutung des Monopols bestimmten Fabriken übernehmen wurde. Der Termin hierfür musste, weil sich die vollständige Abwicklung der Expropriationsgeschäfte hinauszog und man bis dahin den bestehenden Fabriken den Geschäftsbetrieb nicht untersagen konnte, bis 1. Oct. 1874 hinausgeschoben werden, von wo an die Gesellschaft daher erst mit dem Fabrikationsmonopol bekleidet wurde. Da aber auch nach diesem Termin noch Vorräthe von bisherigen Fabriken im Handel waren und noch nicht sofort ganz ausgeschlossen werden konnten, wurde in einem neuen Vertrag zwischen dem Staate und der Gesellschaft vom 11. Dec. 1874 (s. denselben bei Olibo III, 366 ff.) bestimmt, dass erst der 1. Januar 1875 der Termin sein sollte, von dem an die Gesellschaft als mit dem Monopol ausgestattet gelten und die 20jährige Concessionsdauer laufen sollte. Der neue Vertrag modificirte ausserdem einige andere Bestimmungen des früheren. Seine finanziellen Stipulationen wurden in dem Ges. v. 28. Jan. 1875 genehmigt. Bis 1. Jan. 1875 hatten die Streichhölzchen der Gesellschaft, ebenso wie die der bisherigen Privatfabriken die Steuersätze der früheren Gesetze zu tragen. Einige Uebergangsbestimmungen wurden ebenfalls noch getroffen. Die Btheiligung des Staats an dem Gewinn aus dem Absatz von mehr als 40 Milliarden Stück im Inland wurde etwas anders normirt, was aber keine practische Bedeutung erlangte, da der Vertrieb diese Höhe nicht erreichte (Art. 6 d. Vertr. v. 1874). Für das erste Quinquennium wurde der Antheil des Staats bei exportirter Waare von 1.6 auf 0.8 Cent. f. 1000 Stück aus Holz, von 9 auf 4 Cent. für 1000 Stück aus Wachs herabgesetzt.

So erklärt es sich, dass die Einnahme aus dem Monopol erst vom Jahre 1875 an ihre volle vertragsmässige Höhe für den Staat erreichte. Bis dahin war der Ertrag gewesen: 1871 2372 Frcs., 1872 5,924,000, 1873 9,103,000, 1874 9,558,000 Frcs. 1875 betrug er 16,589,000 Frcs., über  $\frac{1}{2}$  Mill. Frcs. über die Vertragssumme, was vornehmlich aus der Besteuerung von Restvorräthen zu Ende 1874 herrührt. Von da an bis 1884 hat die Einnahme des Staats jährlich zwischen 3000 und 185,000 Frcs. mehr als die stipulirte Summe von 16,030,000 Frcs. betragen, in Folge des Exports. Die Gesellschaft selbst hat freilich in den ersten Jahren zugesetzt, namentlich weil der Absatz weit unter der Annahme blieb. Eine Klage auf Entschädigung, welche Seitens der Gesellschaft angestellt wurde, fiel indessen nicht zu Gunsten der letzteren aus (s. v. Kaufmann S. 599).

Zu erwerben bez. einzulösen und eventuell mittelst Expropriation waren gegen 600 Fabriken, davon an 100 grössere (v. Kaufmann S. 540). Die erforderliche Entschädigungssumme war auf 22 Mill. Frcs. geschätzt worden, erreichte aber schliesslich 32.5 Mill., wovon 2 Mill. für Werkzeuge u. s. w., Rohstoffe, Fabrikate (Bull XVI, 539). Die Schwierigkeit für die volle Durchführung des Monopols folgte aus den Bestimmungen über die Expropriation nach dem anzuwendenden Ges. v. 3. Mai 1841. Danach musste der zwangsweise zu enteignende Eigenthümer im Besitz seines Immobiles und demnach im Rechte des Betriebs — unter Verpflichtung der Steuerzahlung — bis zu dem Tage bleiben, wo er die Entschädigungssumme gezahlt erhielt. Damit waren Verzögerungen unvermeidlich geworden und es zum Theil den Fabrikanten selbst möglich gemacht, solche herbei zu führen. (S. Circ. d. Finanzministers v. 8. Nov. 1872, bei Dejean p. 257). Die von der Pachtgesellschaft nicht übernommenen Objecte sind vom Staate grossentheils wieder verkauft worden.

**Vor Ablauf der zweiten Quinquennialperiode hat der Staat von dem vertragsmässigen Rechte der Kündigung der Pacht Gebrauch**

gemacht, um etwas bessere finanzielle Bedingungen zu erzielen, was ihm denn auch gelungen ist.

Sie konnten ihm nach 10 Jahren also doch gewährt werden. Die alte Gesellschaft verpflichtete sich nämlich in einem neuen Verträge statt der bisherigen 16,030,000 Fres. jährlich 1 Mill. mehr, vom fünften Jahre an 2 Mill. mehr zu entrichten, wobei nur die besondere Bezahlung für exportirte Streichhölzchen fortfiel. In der Deputirtenkammer wurde denn auch das Monopol beizubehalten beschlossen, indem sowohl die beantragte Aufhebung jeder Steuer als die Rückkehr zu freier Fabrikation mit leichter Vermehrung der Steuern abgelehnt ward. Doch wurde eine Resolution gefasst, dass das Monopol durch Zuschlag vergeben werden solle. Ein erster Versuch blieb erfolglos, alsdann wurde aber die „Allgemeine Streichhölzchen-Gesellschaft für Frankreich und das Ausland“ concessionirt, für eine jährliche Zahlung an den Staat von 17,010,000 Fres., zuzüglich eines Antheils von 40% vom Erlöse aus dem Absatze, welcher auf französ. Gebiete 35 Milliarden Stück übersteigen würde. Die besondere Abgabe für die ausgeführten Hölzchen wurde aufgehoben, der Gesellschaft zugleich die Einfuhr fremder Hölzchen untersagt. Diese Summe von 17,010,000 Fres. steht seitdem, d. h. seit 1885, im Etat und in den Ertragsübersichten der Verwaltung der indirecten Steuern. Der neue Vertrag läuft auch wieder auf 20 Jahre, v. 1. Jan. 1885 an, vorbehaltlich der Aufkündigung je nach 5jähr. Perioden immer ein Jahr vor Ablauf derselben. Sonst nur kleine Abänderungen des früheren Vertrags (s. das Lastenheft v. 1884, Bull. XVI, 640 ff.).

Es ist demnach bisher nicht nur die Besteuerung der Zündhölzchen, sondern auch das Monopol und die Verpachtung desselben bestehen geblieben. Da die Rückkehr zur Steuerfreiheit oder auch nur zur Besteuerung unter Freigabe der Fabrikation und des Verkaufs nicht bloss erhebliche finanzielle Bedenken hätte, welche in der Lage der französischen Finanzen berücksichtigt werden müssen, sondern auch die ganzen früheren Expropriationsmassregeln zwecklos werden liessen, ist es kaum wahrscheinlich, dass man in absehbarer Zeit wieder zur Aufgabe des ganzen Monopols schreiten wird, — falls nicht eine Revolution einmal wieder einen allgemeinen Umsturz des bestehenden Steuersystems mit sich führen sollte. Eher möchte anzunehmen sein, dass man über kurz oder lang an die Stelle der Verpachtung den Selbstbetrieb, die Regie treten lässt, wozu sich nach dem Pachtvertrage alle 5 Jahre von 1885 an Gelegenheit ergäbe. Denn Missliches liegt in der Ausnutzung eines Monopols, einer Steuerquelle, durch Pächter, wenigstens heutzutage, immer leicht. Das hat sich in den ersten Jahren der früheren Pachtperiode wiederholt und unangenehm gezeigt.

§. 302. 3. Einzelheiten des verpachteten Monopols. Zur Ergänzung des Vorausgehenden sind noch folgende Punkte als bemerkenswerth hervorzuheben.

a) Es besteht die Verpflichtung für die Pachtgesellschaft, für alle Anforderungen des Consums Streichhölzchen von guter Qualität in genügender Weise zu fabriciren und

zum Verkauf zu bringen: ein Punct von besonderer principieller Bedeutung zum Vergleich des Monopolsystems und desjenigen des „freien Verkehrs“.

Zu diesem Zweck sind in dem dem Pachtvertrage zu Grunde liegenden Lastenhefte genau die Sorten, Verkaufszahl-Einheiten und die Maximalpreise — unter die also die Gesellschaft hinunter gehen darf — festgestellt, im neuesten Tarif von 1884 folgendermassen: es werden zwei Hauptgattungen, „reglements-mässige“ und Luxus-Streichhölzchen unterschieden. Von ersteren kommen in den Handel 8 „Typen“, nämlich Holzstückchen mit ordinärem Phosphor nach dem Gewicht p. Kil. (auf 1 Kil. mindestens 3500 Stück) zu 2 Fres., dreierlei Packete oder Schachteln derselben Sorte zu 500, 150, 60 Stück zu 30—10—5 Cent., zweierlei Schachteln von Holzwaare mit amorphem Phosphor zu 100 und 50 Stück zu 10 und 5 Cent., Wachstreichhölzchen mit ordin. und amorphem Phosphor zu 40 und 30 Stück, jede Schachtel zu 10 Cent. Die Luxuswaare zerfällt in 5 Sorten, von denen drei in 3, 1 in 4, 1 in 1 Verkaufszahl-Einheiten in den Handel kommen (Preis z. B. für sog. „schwedische“ 1000 Stück 1.10 Fres., Schachtel mit Reiber und 50 Stück 10 Cent.). Weitere Sorten Luxuswaare können genehmigt werden, den Preis dafür setzt ein Decret des Präsidenten der Republik fest. In Betreff der Stückzahl ist bei allen Sorten Hölzchen eine „Toleranz“ von 5—10% zulässig, die aber im Ganzen höchstens 2% erreichen darf (s. Art. 3 des Lastenhefts v. 1884). Die früheren, wesentlich gleichen Tarife, so im Decr. v. 30. Dec. 1874 und 1. Febr. 1875 f. Luxuswaare, z. B. bei Olibo III, 372 ff., Block, dict., p. 104. Die Packete, Schachteln u. s. w. kommen mit bestimmten, nach den Sorten verschiedenen Marken oder Vignetten in den Verkehr.

Die Verwaltung der indir. Steuern überwacht die Qualität der Waare. Zu dem Behufe werden Muster der vorgeschriebenen Sorten bei ihr hinterlegt (Art. 4 des Vertrags v. 1874).

Sie hat ausserdem auch das Recht, alle Fabriken und Magazine der Gesellschaft, ihrer Abnehmer (sous-traitants) und der Debitanten zu controliren, die Art der Rechnungsführung anzuordnen, auch die Bücher einzusehen und die Grösse der Fabrikation und des Absatzes zu constatiren.

Die schon erwähnten Strafindrohungen (S. 764) suchen die Innehaltung auch aller dieser Verpflichtungen zu verbürgen (Art. 10 des Lastenhefts v. 1872).

Für den Absatz ist dann das Gebiet in Regionen eingetheilt, in denen die Gesellschaft den Vertrieb an „sous-traitants“ übergiebt, welche wieder die Debitanten versorgen. Die leichte Versorgung der Consumenten wird dadurch gesichert, dass gesetzlich jedem patentirten Kleinverkäufer auf sein Verlangen der Debit von Streichhölzchen der Monopolpächterin und zu einem für alle gleichen Provisionsätze überlassen werden muss (Ges. v. 28. Jan. 1875, Art. 2, s. Olibo III, 371 Note). Man wollte so alle Kleinhändler in demselben Verkaufsgebiet vom Standpuncte der freien Concurrenz aus in die gleiche Lage versetzen —, alles beachtenswerthe Puncte für die socialpolitische Seite des Monopols.

b) Die Pachtgesellschaft betreibt die Fabrikation und den Verkauf der Streichhölzchen auf ihre Rechnung und Gefahr. Aber sie ist dafür vom Staate auch in dem ihr übertragenen Monopolrechte zu schützen.

Zu diesem Behufe hat namentlich die Finanzverwaltung die gesetzlichen Controlrechte, Strafverfolgungen und Strafverhängungen zu Gunsten der Gesellschaft auszuüben, bez. zu veranlassen. Es sind auch, besonders durch die Gesetze vom 15. März 1873, Art. 5, 28. Jan. 1875, Art. 3 und 28. Juli 1875 wichtige Controlrechte und Strafbestimmungen zur Sicherung des Monopols, von anderen Steuergewebten, wie dem Tabakmonopol, auf die analogen Fälle des neuen Monopols übertragen oder neu erlassen worden. Und auch die Pachtgesellschaft selbst darf — und soll — in gewissem Umfang von sich aus durch ihr eigenes Personal Controlen ausüben, Contraventionen verfolgen und Straf-

anträge stellen, sowie sich über Strafen mit den Contravenienten abfinden und die Straf- und Abfindungsbeträge einzeln, zur Hälfte für sich selbst (s. o. S. 764 Lastenheft v. 1872, Art. 9, mit noch näheren Einzelbestimmungen). Ueber die gen. gesetzlichen Normen s. bes. den Commentar von Olibo III, 352, 371, 376.

Die Anwendung dieser z. Th. scharfen und weitgehenden Control- und Strafbestimmungen hat am meisten Schwierigkeiten und Opposition geschaffen. Die im Anfang erfolgte finanzministerielle Beauftragung von Agenten der Gesellschaft mit Control-, Inspections- und Visitationsrechten führte, bes. nach Erlass des Ges. vom 28. Juli 1875, zu sehr vielen Klagen, indem diese Agenten eine übertriebene Menge Visitationen vornahm. Deshalb nahm der Finanzminister diesen Auftrag zurück, womit dann aber die Rechte der Gesellschaft auf Schutz ihres Monopolrechts gefährdet erschienen. Dies veranlasste die Gesellschaft zur Anstellung der Klage auf Entschädigung beim Staatsrath, mit der sie aber nicht durchdrang (s. Roussan's Artikel im Say'schen dict., p. 128, 129 und v. Kaufmann, S. 547 ff. Besonders die Ausdehnung der Visitationen auf Nachforschung nach blossem Besitz nicht-monopolischer Streichhölzchen, sogar bei blossen Privaten war der heikle Punct). Alles missliche Verhältnisse, welche nicht dem Monopolprincip, sondern dem Princip der Verpachtung eines solchen Monopols zuzuschreiben sind und derentwegen Vignes sagte: „Die Schwierigkeiten sind der Art, dass man vielleicht auf das System der Pacht verzichten wird“ (I. 184). Der weitere Verlauf der Dinge, die Erneuerung des Pachtvertrags i. J. 1884 beweist jedoch, dass später diese Schwierigkeiten überwunden wurden.

Worauf die Controle im Einzelnen sich erstreckt, ergibt sich mit aus folgenden Strafbestimmungen: geheime Fabrikation von Streichhölzern mit Geldstrafe von 300—1000 Frcs. und Beschlagnahme und Confiscation der Hölzer, der Werkzeuge und Fabrikationsstoffe bedroht, im Wiederholungsfall Gefängnisstrafe von 6 Tagen — 6 Monat; ebenso Aufbewahrung von Werkzeugen, Stoffen u. s. w. (Ges. v. 28. Juli 1875, Art. 2, 3). — Fraudulöser Verkauf, Colportage von Zundhölzchen bedroht mit Verhaftung, Geldstrafe von 300—1000 Frcs., Confiscation der Objecte, Geräthe, bei Colportage auch der Transportmittel (Ges. v. 28. Apr. 1816, Art. 222, v. 24. Jan. 1875, Art. 3). — Blosser Besitz von Nicht-Monopol-Hölzchen bei „einfachen Privaten“ mit Confiscation und 10 Frcs. p. Kil., Min. 100, Max. 3000 Frcs., Geldstrafe geahndet (Ges. v. 28. Juli 1875, Art. 1, Ges. v. 1816, Art. 216, 217, s. Olibo III, 376 Noten). Solche Privaten dürfen auch nicht „echte“ Hölzchen für mehr als 1 Kil. besitzen, wenn die Hölzchen nicht mehr mit den gesetzlichen Marken versehen sind. — Inhaber von Wirthschaften u. dgl. m. werden zwar von letzterer Beschränkung nicht getroffen, fallen aber beim Besitz von Nicht-Monopol-Artikeln unter dieselben Strafen, wie fraudulöse Verkäufer und Colporteurs (Ges. v. 28. Juli 1875, Art. 1, Ges. v. 1816, Art. 222, Olibo a. a. O.).

#### d. Rückblick auf die Monopole und Vergleich mit den sonstigen inneren Verbrauchssteuerformen.

§. 303. Es ist nicht ohne Interesse, nach der vorausgehenden Darstellung noch einen Rückblick auf die indirecten inneren Verbrauchssteuern bei „freier privatwirthschaftlicher Production“ einer- und auf die in „Monopolform erhobenen“ Steuern anderseits zu werfen und zwischen diesen beiden „Steuerformen“ nach den französischen Erfahrungen einen Vergleich zu ziehen.

Vom finanzwirthschaftlichen Standpunkte aus möchte dieser Vergleich zu Gunsten der Monopole anfallen, wenigstens bei den drei bestehenden französischen Monopolen.

Das fiscalische Interesse liess sich bei diesen sehr gut wahrnehmen, und mit erheblich geringeren Schwierigkeiten als bei den übrigen inneren Verbrauchssteuern. Das Besteuerungsproblem wurde durch die Wahl des Monopols in jeder Hinsicht vereinfacht und nach richtigen steuerpolitischen und steuertechnischen Grundsätzen lösbar. Bei der Verbrauchsbesteuerung der Privatproduction, vollends in unserer Zeit der rasch wechselnden Technik, Oekonomik, Verkehrsverhältnisse bot es dagegen immer grössere Schwierigkeiten, die sich völlig befriedigend kaum für einen Moment, auf die Dauer niemals lösen liessen.

Steuerpolitisch war es auch ein grosser Vortheil, dass beim Monopol ein Qualitätsfuss angelegt werden konnte, was sonst gar nicht oder viel unvollkommener geschieht. Die Mitübertragung von Geschäftsgewinn mittelst des Monopols an den Staat ermöglicht es, den Steuerfuss niedriger zu halten, als es, unter der Voraussetzung, dass der Fiscus dieselbe Einnahme beziehen sollte, sonst hätte geschehen müssen. Die Controlen mussten zwar bei den Monopolen zur Verhütung geheimer Fabrication oder Einfuhr besonders scharf sein, aber sie waren dann auch wirksamer und weniger belästigend als diejenigen, welche bei der andern Steuerform eintraten. Die Erhebungskosten stellten sich besonders günstig. Man konnte mit Hilfe der Monopolform so diejenige „Steuerfähigkeit“, welche dem Verkaufszweig inne liegt und aus allgemeinen Gründen der Steuerpolitik wie nach den speciellen Verhältnissen des concreten Steuerbedarfs fiscalisch „gehoben“ werden sollte, mit grösserer Sicherheit und mit weniger Mühe und weniger bedenklichen Consequenzen als bei der andern Steuerform für die Deckung des Finanzbedarfs practisch ausnutzen.

**Aber auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus bietet die Monopolisirung gerade nach den französischen Erfahrungen einige erhebliche Vorzüge.**

Wenigstens auf Gebiete angewandt, wie die besprochenen, erweist sich nach diesen Erfahrungen der Monopolist, speciell bei Tabak und Pulver, die er in Frankreich ja in eigener Regie verwaltet, der Staat, bez. seine Verwaltung ökonomisch-technisch genügend leistungsfähig, um das hier vorliegende „Productionsproblem“ befriedigend zu lösen. Die Monopolverwaltung arbeitet in Grossbetrieben technisch tüchtig, ökonomisch wohlfeil: das Ziel jeder vernünftigen „Productionsordnung“. Sie hält hiernach den Vergleich mit der Privatindustrie recht wohl aus. Steht sie in Einzelnein zurück, so auch in Anderem voran. Die „Regellosigkeit“ der Production, mit allen ihren weiteren schlimmen Folgen für alle Betheiligten — nicht zuletzt auch für die gewöhnlichen Lohnarbeiter —, die Kräftevergeudung in unwirtschaftlichen Betriebsformen vermeidet sie ungleich besser.

Verglichen mit der in den üblichen Formen der Verbrauchsbesteuerung besteuerten Privatindustrie — beim Productionsbetrieb, der Fabrication, Versendung, beim Absatz u. s. w., wie in Frankreich im Falle der Salz-, Getränke-, Zucker- und der verschiedenen kleineren Verbrauchssteuern — ergibt sich als ein gerade auch volkswirtschaftlich und socialpolitisch wichtiger Vortheil der Monopolisirung, dass die Conflictte zwischen innerer Steuer und Zoll und die so wesentlich verschiedenen Einwirkungen der Verbrauchssteuer auf die einzelnen Producenten, Händler u. s. w. vermieden werden. So entfällt beim Monopol der Bezug von „rentenartigen Differenzgewinnen“ zu Gunsten der in irgend einer Hinsicht ihren Concurrenten überlegenen Producenten, wie er bei der Getränkesteuer, der Zuckersteuer vorkommt, — zumal bei Besteuerung des Rohstoffs u. dgl. m. Es entfällt auch die Exportprämie mit ihren vielfach so bedenklichen Wirkungen.

Dass andererseits der richtige technische und ökonomische Fortschritt in der Production, speciell in der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, der Verminderung der Kosten auch beim Monopol möglich ist und bei einer intelligenten Verwaltung erfolgt, hat sich beim französischen Tabakmonopol zur Genüge gezeigt.

**Volkswirtschaftlich und socialpolitisch ist es ferner ein besonderer Vorzug der Monopolform, dass die Consumenten-**

interessieren sich dabei sicherer als bei jeder anderen Form, was Qualität und Preis des Steuerobjects anlangt, wahrnehmen lassen.

Das ist vollends unbestreitbar, wenn man erwägt, dass derjenige Theil des Reinertrags des Monopols, welcher nicht auf Steuerzuschlag zu den Preisen der Verbrauchsgegenstände, sondern auf Uebertragung sonst von der Privatproduction und dem Zwischenhandel bezogener Geschäftsgewinne auf den Fiscus zurückzuführen ist, zugleich für die Consumenten, d. h. für die Bevölkerung, direct oder indirect andere Steuern erspart.

Das Monopol garantirt eine bestimmte Qualität, Reinheit, bequeme Erlangbarkeit des Artikels zu einem fest bestimmten Preise. Jeder technisch-ökonomische Fortschritt der Production kommt entweder unmittelbar dem Monopolisten, also dem Staate, und dadurch den Consumenten, als Steuerzahlern, zu Gute oder ermöglicht es, sonst etwa nöthige Preis- und Steuerzuschläge zu unterlassen oder zu ermässigen. Die Privatindustrie, zumal die mit Verbrauchssteuern belastete, wird immer dahin streben, die Verwohlforderungen, welche der ökonomisch-technische Fortschritt herbeiführt, möglichst für sich zu behalten, sie eventuell nur mit dem Zwischenhandel theilen, dem Consumenten davon nichts oder möglichst wenig zukommen lassen, im Gegentheil ihm womöglich noch mehr als den Betrag der Steuer zuwälzen. Dass auch hier die „freie Concurrenz“ nicht genügende Abhilfe schafft, zeigen die Wahrnehmungen der Wirkungen von Herabsetzungen des Steuersatzes bei den französischen Getränkesteuern (S. 644), des Prämiensystems bei der Zuckerbesteuerung (S. 666), der Preiserhöhungen bei der Streichhölzchensteuer (S. 762).

Allerdings wird man diese französischen Erfahrungen in Betreff dieser Vorzüge des Monopols als Verbrauchssteuerform nicht wieder zu sehr verallgemeinern dürfen. Sie treten in den drei französischen Monopolen mit wegen der specifischen Productionsbedingungen bei den betreffenden Artikeln hervor.

Die hier gemachten Erfahrungen möchten vielleicht am Besten für eine Ausdehnung des Monopols auf Salz -- gerade zur Wahrnehmung des Consumenteninteresses neben dem fiscalischen -- sprechen, wenigstens solange Salz überhaupt besteuert werden soll. Die Gefahr, einen Artikel von der Bedeutung des Salzes im Volkshaushalt zum Gegenstand von „Speculationsringen“ -- wie neuerdings in Grossbritannien -- werden und so einer „Privatsteuer“ unterworfen zu sehen, vermiede man beim Monopol, und -- vielleicht nur bei ihm. -- Dass zur Anschliessung des Dynamits vom Pulvermonopol kein sachlich durchschlagender Grund bestand, in einem Lande, welches einmal ein Pulvermonopol besitzt, wurde oben (S. 697) schon hervorgehoben.

Nach der Sachlage, d. h. nach den gegebenen Productionsverhältnissen bei den Getränkesteuern, -- gerade in Frankreich auch wohl einschliesslich dieser Verhältnisse bei der Alcoholsteuer --, bei der Zuckersteuer wird man hier freilich erheblich mehr Bedenken gegen ein etwaiges Monopol als Verbrauchssteuerform hegen müssen. Aber wenn man die Einrichtung dieser Steuern, die Wirkungen derselben auf die Volkswirtschaft, die Producenten, Händler, Consumenten, wenn man die finanziellen Ergebnisse mit den entsprechenden Verhältnissen bei den Steuern in Monopolform, besonders beim Tabakmonopol, unbefangen vergleicht, wenn man die Nothwendigkeit immer neuer Veränderungen der Getränke- und Zuckersteuer-Gesetzgebung beobachtet und die Einsicht gewinnt,

dass eine allseitig befriedigende Besteuerung hier bei „freier privat-wirtschaftlicher Production“ doch auch durch das denkbar beste Steuergesetz nicht erreicht werden kann, — dann wird man zu dem Schluss gelangen, dass Frankreich recht hat, wenigstens in den drei Fällen das Monopol beizubehalten oder neu einzuführen. Ein Ergebniss, welches eine allgemeinere Bedeutung für die Finanzwissenschaft beanspruchen darf.

Hiermit ist die Darstellung der „inneren Verbrauchssteuern“ in Gemässheit der früheren Uebersicht (S. 417—418) beendet. Mit einer kleinen Abweichung von der dortigen Reihenfolge wenden wir uns jetzt erst zu den „gewerblichen Lizenzsteuern“, weil diese mit den inneren Verbrauchssteuern aufs Engste zusammenhängen, und behandeln dann auch erst die steuerpolitisch den letzteren verwandten, bloss steuertechnisch davon verschiedenen „directen Getränke- und Genusssteuern“, um darauf mit der einzigen noch rückständigen grossen Gruppe der Staatsbesteuerung, den Zöllen, zu schliessen, eine Gruppe, deren eigenartige und selbständige Stellung im französischen Steuersystem diese Reihenfolge auch sonst am Passendsten erscheinen lässt.

### c. Die gewerblichen Lizenzsteuern.\*)

Gesetzgebung. Allgemeine Grundlage auch hier, nach vorangegangenen gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Fälle (Tabak, Getränke) das grosse Hauptgesetz v. 28. Apr. 1816 Art. 144, 171; Ges. v. 21. Apr. 1832 Art. 44 (Einführung von Quartal-Steuersätzen für die meisten Fälle). Sodann die Gesetze über die einzelnen inneren Verbrauchs-, die Transportsteuern und verwandte (Spielkartensteuer), wo die betreffenden Gewerbebetriebe für lizenzpflichtig erklärt und unter Controle (Exercice) gestellt werden. Am Ausgedehntesten und Wichtigsten sind die Lizenzen in der Getränkebesteuerung. Die betreffenden Gesetze und einzelnen Bestimmungen sind oben bei jeder einzelnen Steuer schon erwähnt worden. Ges. v. 1. Sept. 1871 Art. 6 (Verdopplung der Lizenzsätze).

Literatur. Vignes, passim bei den einzelnen Steuern. Block, dict. Art. licence. Olibo, II, 277—307 (genaue alphabet. Uebersicht der lizenzpflichtigen Gewerbe und Fälle und der Ausnahmen von der Regel). v. Hock S. 419—422. v. Kaufmann S. 326—329. — Mathieu-Bodet I, 40. Amagat p. 344. — Tarif bei Block, Olibo, Vignes (II, 394). v. Kaufmann, bes. Bull. XVI, 536 ff. — Statistik Faure p. 118. Berichte der Direction der indir. Steuern.

§. 304. Die Lizenzabgabe des französischen Steuerrechts ist ein Anhängsel der Getränke- und einiger anderer Steuern, vom steuerpolitischen Character einer kleinen Specialgewerbesteuer, insofern einer directen Steuer von der einzelnen gewerblichen Unternehmung als solcher. Nur auf dem Gebiete der Getränkebesteuerung ist das Lizenzsteuerwesen nach Höhe und Art der Steuersätze und Zahl der Steuerpflichtigen von etwas grösserer Bedeutung nach dem Gesammttrag für die

\*) S. o. S. 416, wo aber irrthümlich die Gewerbe der Gold- und Silberwaarenbranche und die Debitte von Tabak und Pulver mit als lizenzabgabepflichtig erwähnt sind. Sie unterstehen nur eventuell der Controle der Steuerbehörden mit, entrichten aber keine Lizenzsteuer.

Finanzen und nach der individuellen Belastung wenigstens für einzelne Steuerpflichtige. Nur bei den Getränke- und Oeldebitanten (Kleinhandel, Wirthschaften u. s. w.) ist es zu einer Art System ausgebildet. Im Uebrigen liegt seine Bedeutung nach der üblichen französischen Annahme, die freilich nicht genügend begründet erscheint (s. u.), nicht sowohl in der finanziellen Seite: den Erträgen und Belastungen, als in der administrativen Seite, es soll ein Hilfsmittel bilden, um die Verpflichtung zur Unterstellung unter die steueramtliche Controle wirksamer zu machen und für die Ausübung dieser Controle die äusseren Anhaltspuncte sicherer zu beschaffen.

In dieser Beziehung ist es denn auch im Vorausgehenden bei den betreffenden einzelnen Steuern schon mit zur Sprache gekommen und daher hier nur Weniges zur Ergänzung und um eine Uebersicht über das ganze Gebiet zu gewinnen, hinzuzufügen. S. oben S. 578 (Fuhrwesen), 629 (Getränke), 663 (Zucker) und passim, §. 275—284 (einzelne Steuern).

Das leitende Princip wurde wiederum der Gesetzgebung des ancien régime, speciell einer Ordonnanz von 1680 über ein „droit annuel“ für Wirthschaften u. dgl. Geschäfte (8 und 6½ Livre jährlich) entnommen und, nach vorausgegangenen Bestimmungen für Tabak- und Getränkegeschäfte unter Napoleon I., endgiltig für das Gebiet der Getränkegeschäfte (commerce quelconque de boissons) im Gesetz v. 28. April 1816 aufgestellt und dann auch auf einige andere Geschäfte, deren Artikel oder Leistungen (Transportwesen) einer „indirecten“ Steuer unterworfen sind, ausgedehnt. Es muss danach ein jedes solches „Gewerbe“ — abgesehen und unabhängig von der Anmeldung zur Patentsteuer (S. 470). — von seinem Inhaber der Steuerbehörde angemeldet (declarirt), dafür eine „Licenz“ vor Beginn der Fabrikation oder des Debits u. s. w. erlangt und für diese „Licenz“ eine tarifmässige Abgabe, welche ebenfalls „Licenz“ heisst, erlegt werden.

Diese Licenz gilt regelmässig nur für Eine gewerbliche Unternehmung oder Anlage (établissement) in Einer Gemeinde, ist also bei mehreren Etablissements desselben Unternehmers mehrfach zu nehmen, bez. zu entrichten und zwar jedes Jahr von Neuem. Sie ist demnach eine periodische directe Steuer. Sie gilt aber als haftend am Etablissement, nicht an der Person des Gewerbetreibenden, geht daher während der Dauer ihrer Gültigkeit auf den etwaigen neuen Besitzer oder Erwerber eines Gewerbes über, der jedoch seinerseits eine neue Erklärung abgeben muss. Die Licenzpflichtigkeit hört bei den Getränkedebitanten n. dgl. nur auf Grund einer besonderen Erklärung der bisherigen Pflichtigen, das Geschäft anzugeben, auf; bei den übrigen Licenzirten mit der Thatsache des Geschäftsaufgebens. (S. bes. das Ges. v. 28. April 1816 Art. 144, 171, dann die einzelnen, namentlich auch die Gesetze über die neueren kleinen indirecten Steuern aus der Zeit von 1871 ff. Olibo III, 278 ff., 299 ff., Lösung der „Fragen“, Block, dict. Art. licence Nr. 16 ff., 25 ff.).

Contraventionen in Bezug auf die Lizenz werden mit 300 Frs. Geldstrafe geahndet und im Falle einer Hinterziehung mit dem Vierfachen der hinterzogenen Beträge (Ges. v. 1816 Art. 171).

Die Lizenzabgabe war anfangs allgemein in Einer Jahresrate zu entrichten, einerlei in welchem Zeitpunkte das Geschäft begonnen oder angemeldet worden war. Im Jahre 1832 (Ges. v. 21. Apr. Art. 44) wurden für die damals bestehenden Lizenzabgaben, ausser denen bei öffentlichen Fuhrwerken, Quartal-Steuersätze angeordnet. Bei den neuen Lizenzen, welche später eingeführt wurden, auch 1871 ff., besteht gewöhnlich wieder die Abgabe als Jahressatz.

Lizenzsteuerpflichtig sind nach der gegenwärtigen Gesetzgebung vor Allem die Gewerbe im Gebiet der verbrauchssteuerpflichtigen Getränke; ferner die Fabrikanten und Händler von vegetabilischem Oel, die Fabrikanten von Spielkarten, von Salpeter (ausserhalb der Bezirke der staatlichen Salpeterproduction), von einheimischem Rüben- und Stärkezucker, von Kerzen und Stearinsäure, von Essig und Essigsäure (bis zur Aufhebung der betreffenden Steuern auch von Streichhölzchen, Papier, Cichorie, Seife), die Grosshändler in Essig (wenn sie Steuercredit beanspruchen); endlich die Unternehmer öffentlichen Fuhrwerks, einschliesslich der Eisenbahngesellschaften. Der Steuersatz besteht in der Regel in einem Fixum für das Jahr bez. das Quartal. Nur bei den Getränke- und Oeldebitanten ist dies Fixum nach Ortsclassen in Gemässheit der Bevölkerungszahl abgestuft und dadurch etwas mehr zu einem Specialgewerbesteuersystem ausgebildet. Bei den Getränke-Hausirern besteht die Unterscheidung nach dem Transportmittel für den Steuersatz. Bei öffentlichem Fuhrwerk (incl. Schifffahrt und Eisenbahnen) ist die Lizenzabgabe abweichend von der üblichen Form nach Zahl und (bei gewöhnlichem Landfuhrwerk) auch nach Art der Fahrpreise eingerichtet und nimmt dadurch auch einen etwas anderen Stenercharacter an. Die Principalsätze wurden im Jahr 1871 (Gesetz v. 1. Sept. Art. 6) verdoppelt und unterliegen ausserdem den 25<sup>0/0</sup> Zuschlägen.

Die Tarife a. a. O. und bes. die genaue Uebersicht der einzelnen zu jeder Gattung gehörenden Gewerbe bei Olibo III, 283 ff., wonach die Casuistik doch ziemlich gross ist, aber die Einreihung der Fälle in lizenzpflichtige und nicht pflichtige folgerichtig. S. auch Block, dict. Art. licence ch. II.

Zu den Lizenzirten der Getränkebesteuerung gehören zunächst die Kleinabsatz- oder Debitantengeschäfte und die ihnen gleichgestellten mit einem Tarif von Jahressätzen mit Decimen (aber nur in Quartalraten zu zahlen), der in 8 Ortsclassen (unter 4000 Einw. bis 50,000 Einw. und mehr) von 15 auf 50 Frs. steigt. Die Debitanten in Paris sind aber lizenzfrei, die „Ersatzsteuer“ deckt hier die Lizenz mit. Die Oeldebitanten zahlen (in Orten über 4000 Einw.) dieselben Lizenzen (daher von 20 Frs. an). Die Grosshändler in Getränken und die ihnen gleichgestellten Geschäfte (so die Niederlagen-Halter denaturalisirten Branntweins)

haben eine Lizenz von 125 Frs. jährlich, die Hausirer mit Getränken, welche Fuhrwerk benutzen, ebenso, wenn sie nur Saumthiere benutzen, bloss 15 Frs. Die gewerbsmässigen Brauntweinbrenner und Destillateure entrichten 25 Frs. Lizenz, die Eigenernter und Eigenbrenner (*bouilleurs de cru*), die nur eigenes Ernteproduct verarbeiten, sind als solche lizenzfrei, auch für Verkäufe von Brauntwein ihrer Fabrikation im Grossen: für den Kleinabsatz unterliegen sie aber der Debitantenlizenz ihres Wohnorts. Die gewerbsmässigen Bierbrauer haben in 11 bestimmten Departements eine Lizenz von 125, in den übrigen von 75 Frs.; wenn sie zugleich Ausschank ihres Bieres bei sich selbst betreiben, bedürfen auch sie ausserdem noch der Debitantenlizenz ihres Orts. Blosser Hausbrau für Eigenconsum ist lizenzfrei. Die Lizenz der Fabrikanten von Spielkarten und von einheimischem Zucker ist 125, von Salpeter, Kerzen, Essig, (wie früher die der anderen Fabrikanten, deren Fabrikate jetzt wieder steuerfrei) 25 Frs., der Essig-Grosshändler 12.50 Frs. Oeffentliche Fuhrwerksunternehmungen (s. o. S. 578), auch Eisenbahnen und Schifffahrt entrichten jährlich für Waggon, Wagen, Wasserfahrzeug 6.25 Frs.; zweiräd. Wagen aber nur  $2\frac{1}{2}$  Frs. — Durch die Auslegung der Gesetze sind dann die einzelnen Gewerbe, welche zu jeder Lizenzkategorie gehören, genau bestimmt worden. Am Wichtigsten ist, dass jede Art „Wirtschaft“, auch Gasthöfe, Hotels garnis (auch wenn sie nicht Speisen und Getränke geben) u. dgl. lizenzpflichtig sind. Olibo führt 60 Spezialzweige als lizenzpflichtig an, 42 verwandte als frei von der Lizenz.

Die Entrichtung der Lizenzsteuer erfolgt bei der Anmeldung baar, bei öffentlichem Fuhrwerk findet jährlich am Beginn des Jahres eine neue Anmeldung der Wagen u. s. w. statt und wird dann danach die Steuer gleich berichtigt. Für die übrigen Lizenzpflichtigen werden, wie bei anderen directen Steuern, Rollen entworfen und danach die Abgabe auf Anzeige der Steuerbehörde erhoben. Die Lizenzen werden trotz ihres steuertechnischen Characters als directe Steuern, von der Direction der indirecten Steuern mit verwaltet.

Der Ertrag hat sich durch die Tariferhöhungen von 1871 gegen früher ungefähr verdoppelt und ist seitdem in Folge der Vermehrung der lizenzpflichtigen Geschäfte auf etwa 13 Mill. Frs. gestiegen, wovon über 12 Mill. Frs. von den Getränkelizenzen herrühren, noch nicht ganz 3% des Ertrags der Getränkebesteuerung.

Der Gesammt'ertrag war (Faure p. 118, nach den Staatsrechnungen, etwas abweichend in den Zahlen von den Jahresberichten der indir. Steuern), 1000 Frs.:

1869	5,590
1872	10,496
1884	12,591
1887 (provisorisch)	13,010.

Im J. 1886 war (defin. Zahlen, Bull. XXIII, 288):

	Anzahl der Geschäfte	Ertrag der Steuer 1000 Frs.	Durchschn. des Ertrags f. 1 Geschäft Frs.
Getränke-Debitanten . . .	408,021	8,811	21.6
„ Grosshändler . . .	27,029	3,398	125.0
Brauer . . . . .	2,751	684	25.6
Brenner u. dgl. . . . .	1,845		
Alle and. Lizenzirten . . .	22,152		
Summe . . .	461,798	12,894	27.5

Wie die Tarife und diese Zahlen der Durchschnittsbelastung der Geschäfte ergeben, sind die Lizenzsteuern ja nicht eben hoch, werden in vielen Fällen kaum empfunden werden und bringen dem Staate doch immerhin ein Dutzend Millionen und mehr ein.

Dennoch können Bedenken gegen die ganze französische Lizenzbesteuerung und gegen die Einrichtung derselben nicht verschwiegen werden. Einmal ist der Umfang der Lizenzpflichtigkeit doch etwas willkürlich bestimmt und sodann die individuelle Belastung doch zu ungleichmässig.

In ersterer Hinsicht erregt die Auswahl der lizenzpflichtigen und lizenzfreien, öfters ganz analogen Geschäfte Bedenken. Die Lizenzfreiheit der Tabak- und Pulverdebitanten ist begreiflich und gerechtfertigt, da diese Personen in einer Hinsicht als Finanzorgane fungiren. Aber warum sind z. B. die Salzwerke, Dynamitfabriken, Gold- und Silberschmiede u. s. w. lizenzfrei? Dass die Lizenz als Abgabe nicht eine nothwendige Folge der Unterstellung der Geschäfte unter die Controle der Steuerbehörde ist, beweisen diese Ausnahmen. Die Einnahme des Staates aus der Lizenz kann mit als Kostenersatz für die Controle betrachtet werden. Aber genügend motivirt wird auch durch diesen Gesichtspunct die Lizenzabgabe nicht. In anderen Fällen, so bei den Dynamitfabriken (Ges. v. 8. März 1875, Art. 1), werden die Kosten des Exercice auch dem Fabrikanten zugeschoben und vom Finanzminister jährlich geregelt. Wie es jetzt besteht, erscheint doch das ganze System der Lizenzabgaben zu sehr nur als fiscalische Plusmacherei. Die Steuercontrole könnte gerade so eintreten, wenn man sich mit Anmelde- und Declarationspflicht begnüge, aber ohne Erhebung einer Abgabe dabei.

In Betreff des zweiten Bedenkens ist aber in der That doch klar, dass die gleichen festen Lizenzsätze, eventuell wie bei den Getränkdebitanten bloss mit Ortsstufen, wenn auch wohl ziemlich jeden Steuerpflichtigen nur leicht, so doch die einzelnen derselben Classe ohne jede Rücksicht auf den Umfang ihres Geschäfts ganz verschieden treffen. Die Lizenzabgabe wird so zu einer rohen Taxe, die dem französischen Steuergrundsatz „Jeder nach seinen Kräften“ durchaus widerspricht. Bloss die Niedrigkeit der Sätze macht das weniger fühlbar. Eine gleichmässige Erhöhung der Sätze, wie im J. 1871 die Verdoppelung, hat so aber auch noch ihre besondern Bedenken.

Will man daher wirklich die Lizenzbesteuerung ergiebiger machen und sie zu einem förmlichen Gliede der Getränkebesteuerung erheben, wie nach dem Steuerproject von 1888 (S. 629), etwa mittelst der theureren Debitantenlizenz zugleich auch „consumpolitische“ Tendenzen verfolgen, so wäre eine rationellere Aus- und Umbildung der ganzen Einrichtung unbedingt geboten. Namentlich die für einen grösseren Ertrag erforderlichen höheren Sätze müssten dann für jede einzelne Gewerbegattung nach Merkmalen abgestuft werden, aus welchen man auf den individuellen Betriebsumfang und die Steuerfähigkeit jedes einzelnen Geschäfts einigermassen schliessen kann. Der in dem Project von 1888 enthaltene Gedanke, mit nach dem Miethwerth der Gewerbslocalitäten, wie bei der Patentsteuer die Lizenzen abzustufen, liegt dann in Frankreich nahe (S. 629). Aber ein ganz

gentügendes Merkmal ist dieses gerade bei diesen Geschäften auch noch nicht. Die einfache Erhöhung der fixen Licenzsätze, an die daneben gedacht ist, hätte freilich noch ihre besonderen Bedenken.

d. Directe Gebrauchs- und Genusssteuern.

Wagen und Pferde. Billards. Gesellige Vereine u. s. w.

Gesetzgebung. Gleichzeitige Einführung dieser drei Steuern durch Ges. v. 16. Sept. 1871, Art. 7—10, für die Steuer von Wagen und Pferden mittelst Wiederherstellung des 1865 aufgehobenen bezüglichen Gesetzes v. 2. Juli 1862. Ges. v. 18. Dec. 1872 (Erhebung der Billard- und Gesellschaftssteuer nach den Grundsätzen der directen Steuern). — Abänderung der Wagen- und Pferdesteuer durch Ges. v. 23. Juli 1872, Art. 5—11, und Ges. v. 22. Dec. 1879, Circ. v. 21. Jan. 1882 (Ausführung der Steuerfreiheit für reglementsmäßigen Besitz von Wagen und Pferden im Militärdienst). Fin.-Ges. v. 29. Dec. 1884, Art. 3 (Punct der Veranlagung). — Ausführ.-Decr. für die Billardsteuer v. 27. Dec. 1871. — Ausführ.-Decr. für die Gesellschaftssteuer v. 27. Dec. 1871. Ges. v. 5. Aug. 1874, Art. 7 (eine weitere Exemption).

Literatur. Stourm I, 253, 255, 262 (Steuern der Revolutionszeit). Die Gesetze bis 1875, auch das von 1862, die Decrete u. A. in Dejean's code. Vignes I, 77—80. Block, dict. Art. chevaux et voitures, billards, cercles, auch mehrfach in den Supplementen. Say, dict. Art. voitures (noch nicht erschienen), billards, cercles (beide eingehend). v. Kaufmann, S. 255—256 (Pferde- und Wagensteuer, nicht ganz richtig), 259. — Mathieu-Bodet I, 45, 150. Amagat, p. 204 ff. — Ertragsstatistik Faure, p. 82, Basis der Veranlagung jährlich. z. B. f. 1887, Bull. XXIII, 644.

§. 305. 1. Im Allgemeinen. Die drei hierher gehörigen Steuern bilden nach ihrer steuerpolitischen Tendenz, welcher sie ihre Einführung mit zu verdanken haben, nämlich um als „Luxussteuern“ zu fungiren, nach ihrer steuertechnischen Gestaltung, als Glieder der „den directen Steuern gleichgestellten Specialtaxen“ (S. 416), und nach der Gleichzeitigkeit ihrer Einführung in der Finanznoth nach dem deutschen Kriege durch das Gesetz v. 16. Sept. 1871 eine zusammengehörige Gruppe kleiner Steuern, eben der „directen Gebrauchs- und Genusssteuern“. In ihrer schliesslichen Wirkung sind sie andererseits den indirecten Verbrauchssteuern wieder mehr verwandt, mehr als den früher besprochenen directen Steuern, zu denen sie in Frankreich administrativ gehören. Ihre Vermehrung und Erhebung erfolgt ganz nach den Grundsätzen der directen Steuern, nach welchen auch das Reclamationswesen eingerichtet ist (S. 426). Sie unterstehen auch wie die übrigen directen Steuern in Betreff der Veranlagung der Generaldirection der directen Steuern, in Betreff der Erhebung derjenigen des öffentlichen Rechnungswesens (S. 422).

Wenn auch im Jahre 1871 erst eingeführt, sind sie übrigens doch nichts durchaus Neues in der französischen Steuergeschichte.

„Luxussteuern“ auf den Besitz von Luxus-Pferden und Mauleseln, wie auf das Halten von Dienstboten waren schon 1791 mit der Mobiliensteuer verbunden gewesen (S. 384, 452), 1795 war auch eine Wagen- und eine Kaminsteuer dazu gekommen. Diese Steuern sind aber von Anfang 1807 an aufgehoben worden (Ges. v. 4. Mai 1806), als wenig ergiebig, lästig für die Pflichtigen. Im J. 1862 war dann abermals eine Steuer auf Wagen und Pferde eingeführt worden (Ges. v. 2. Juli 1862), welche aber wegen zu weitgehender und unrichtiger Fassung der Exemptionen wenig ergeben hatte (3 statt der erwarteten 5 Mill.) und ohne Versuch einer Verbesserung nach 3 Jahren wieder fallen gelassen war. Auch eine Gesellschaftsteuer war schon im J. 1870 kurz vor dem Kriege von einem Deputirten beantragt gewesen.

Nach dem Kriege gingen die drei Steuern aus der parlamentarischen Initiative hervor. Man hatte ausserdem an andere ähnliche gedacht, auf Pianos, Livreen, Dienstboten. Nachdem man im Jahre 1872 das erste Gesetz über die Steuer auf Wagen und Pferde passend verändert hatte, machte man so durch diese drei Steuern doch immerhin wieder eine Einnahme von 12—13.5 Mill. Fres. für den Staat, ausserdem über  $\frac{1}{2}$  Mill. Fres. für die Gemeinden, denen eine Quote der in ihnen erhobenen Wagen- und Pferdesteuer zufällt, flüssig.

Immerhin ist so ein kleiner Ausbau des französischen Steuersystems in der Richtung einer etwas schärferen directen Besteuerung der wohlhabenderen Classen erfolgt und damit eine Massregel, welche eine erfreuliche Ergänzung der Besteuerung der Massen durch die grossen Verbrauchssteuern war. Aber freilich nicht entfernt eine genügende Ausgleichung zur gebührenden Mitbelastung der reicheren Classen, wie sie gerade in Frankreich zu verlangen, aber auch durch ein entwickelteres System von „Luxussteuern“ als das angenommene nicht zu erreichen wäre. Dafür bedürfte es immer einer angemessenen Einkommensteuer oder Einkommen- und Vermögensteuer. Diese paar kleinen Luxussteuern entbinden vollends nicht von dieser Verpflichtung.

Der Ertrag war (Faure p. 82, Anschlag f. 1888, Bull. XXII, 12) in 1000 Fres.:

	1873	1879	1880	1884	1888
„Allgem. Fonds“ (Ertrag für den Staat):					
Wagen und Pferde . . . . .	9,199	11,314	9,638	10,402	11,260
Billards . . . . .	986	1,014	1,020	1,119	1,200
Gesellschaften . . . . .	1,343	1,431	1,457	1,537	1,480
Summe . . . . .	11,528	13,759	12,115	13,058	13,940
„Specialfonds“:					
Wagen u. Pferde Gemeindeantheil	491	596	511	551	591
„ „ Ausfallfonds (5%) . . . . .	639	625	611	643	591
„ „ $\frac{3}{8}$ d. Taxe d. 1. Anmeld. . . . .	15	19	19	21	24
Billards, Kosten der 1. Anmeldung	3.6	4	4	4	4.7
Gesellschaft., Kosten d. 1. Anmeld.	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
Zus. Specialfonds . . . . .	1,149	1,244	1,145	1,219	1,211
Gesamtertrag . . . . .	12,677	15,003	13,260	14,277	15,151

§. 306. 2. Die Wagen- und Pferdesteuer wurde in der Eile der gesetzgeberischen Arbeit nach dem Kriege in der Weise eingeführt, dass das frühere mangelhafte und nicht bewährte Gesetz vom 2. Juli 1862 einfach wieder in Kraft gesetzt wurde (Ges. v. 16. Sept. 1871 Art. 6).

Dieses ältere Gesetz hatte die allerdings bei dieser Steuer Schwierigkeiten bereitende Frage der Besteuerung der Wagen und Pferde, welche vom Eigenthümer in der Landwirthschaft und im Gewerbebetriebe, daneben aber mit zum persönlichen Gebrauch benutzt werden, einseitig zu Gunsten der Besitzer und gegen das fiscalische Interesse dahin entschieden, dass in diesem Falle Steuerfreiheit eintrete. Denn darauf hin wurden durch selbst nur ganz gelegentliche Benutzung von Wagen und Pferden zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken zahllose Befreiungen von der Steuer beansprucht und erlangt.

Diesen Mangel suchte daher bald ein neues Ges. v. 23. Juli 1872 durch Belegung der „ausschliesslich“ in Landwirthschaft und Gewerben benutzten, an sich steuerpflichtigen Wagen und Pferde mit der halben Steuer abzuhefen. Dies Gesetz hat zugleich auch noch in einigen anderen Punkten zweckmässige Aenderungen herbeigeführt, sonst aber den Steuertarif des Gesetzes von 1862 belassen. Erst dadurch wurde diese Steuer hinlänglich ergiebig gemacht und ihrem wesentlichen Zwecke, den Besitz von Wagen und Pferden zum persönlichen Gebrauch der Eigenthümer, als Zeichen eines gewissen Wohlstands, zur Grundlage für eine „Luxussteuer“ zu machen, angepasst. Bei der Niedrigkeit der meistens anzuwendenden halben Tarifsätze glaubte man in einer solchen leichten neuen Steuer keine Ueberlastung der Landwirthschaft und der Gewerbe sehen zu müssen. Die ausschliesslich zu landwirthschaftlicher und gewerblicher Arbeit dienenden Arbeits- und nicht zum Personentransport dienenden Wagen und Pferde wurden von der Steuer auch nach dem neuen Gesetz nicht getroffen (s. u.).

In dieser neuen Form hat sich die Steuer im Ganzen bewährt. Das Gesetz von 1872 ist die Basis geblieben. Ein späteres Gesetz vom 22. Dec. 1879 hat jedoch, neben einer Veränderung der Tarifstufen, wiederum den Besitzern von Wagen und Pferden das Zugeständniss gemacht, dass letztere schon dann nur der halben Steuer unterliegen sollen, wenn sie „gewöhnlich“ in der Landwirthschaft und in den Gewerben benutzt werden. Dadurch entstand eine Ertragsverminderung um über 1 Mill. Fres., obwohl anderseits

gleichzeitig durch das genannte Gesetz auch Maulthiere als steuerpflichtig erklärt worden sind.

Da in Frankreich auch das dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerk steuerpflichtig ist (§. 238, 239), war es im Uebrigen vollends folgerichtig, Privatfuhrwerk, Gespann und Reitpferde einer besonderen Steuer zu unterziehen, — ein Gesichtspunct, welcher auch mit für die Steuer vertreten wurde.

Von Einzelheiten sind folgende die wichtigsten. Hie und da ergeben sich auch dabei Zweifel und eine erst durch die Praxis und das Reclamationsverfahren zu entscheidende Casuistik. Immer ein Beweis, dass auch eine solche, scheinbar so besonders einfache Steuer doch ihre technischen Schwierigkeiten hat, weshalb hier darauf etwas näher eingegangen wird.

a) Steuerobject waren nach dem Gesetze v. 1862 „jeder bespannte Wagen (voiture attelée) und jedes Reit- oder Spann-Pferd, welches zum persönlichen Gebrauch des Eigenthümers oder seiner Familie dient“; nach dem Ges. v. 1872 sind „in Federn hängende Wagen (voitures suspendues), welche zum Personentransport bestimmt sind“, das Steuerobject, — eine Erweiterung der Steuerpflichtigkeit gegen das frühere Gesetz, insofern nach diesem bei jedem Eigenthümer nur so viel Wagen, als nach dem vorhandenen Pferdebesitz bespannt werden konnten, nach dem neuen alle besessenen Wagen zu versteuern sind; als steuerpflichtige Pferde werden im Ges. v. 1872 „die zur Bespannung der steuerpflichtigen Wagen dienenden“ den Reitpferden gegenüber gestellt. Jemand, der daher z. B. keine solche Wagen hat, ist hiernach auch für seine Gespanne immer steuerfrei, — weshalb die grosse Menge der in Landwirthschaft und Gewerben benutzten Pferde doch unbesteuert ist. Das Gesetz v. 1879 hat dann die Maulthiere (mules et mulets) unter denselben Voraussetzungen wie Pferde für steuerpflichtig erklärt. — Erst im Reclamationswege gegen die Steuerverwaltung ist entschieden worden, dass Pferde und Wagen eines Eigenthümers, welche bei einem Dritten in Stallung oder Remise stehen, bei diesem nicht auch steuerpflichtig sind, falls sie nicht dem letzteren zur Bespannung eines ihm gehörigen Wagens dienen. Das wäre sonst in der That auch eine Doppelbesteuerung (s. d. Entscheidung des Präfecturraths des Dep. Seine bei Block, suppl. 1888, p. 351).

b) Steuersubject ist zwar regelmässig der Eigenthümer der steuerpflichtigen Wagen und Pferde, aber nicht schon an und für sich nach dem Ges. v. 1872. Art. 5, sondern der Besitzer als solcher, daher z. B. auch der, welcher von einem Wagenbauer auf 1 Jahr einen Wagen für sich mietet, für diesen Wagen (s. eine Entscheidung bei Block, suppl. géner., p. 106).

c) Der Steuertarif ist im Wesentlichen noch der alte des Gesetzes von 1862 geblieben, bis auf eine Aenderung im Ges. v. 1879. Der Tarif unterscheidet 2 Arten Wagen, mit 4 und mit 2 Rädern, letztere sind mit  $\frac{1}{2}$  des Satzes der ersteren (in Paris mit  $\frac{2}{3}$ ) belegt. Reit- und Wagenpferde (und Maulthiere) entrichten denselben Satz. Der Tarif hat dann für jeden Wagen und jedes Pferd feste Sätze, welche nach Ortsklassen abgestuft sind, ursprünglich nach 5, seit dem Ges. v. 1879 nach 6, folgendermassen, in Frs. p. Stück:

	Wagen zu		Pferd
	4	2	
	Rädern		
Paris . . . . .	60	40	25
Gemeinden über 40,000 Einw. . . . .	50	25	20
Desgl. 20,0001—40,000 . . . . .	40	20	15
„ 10,001—20,000 . . . . .	30	15	12
„ 5,001—10,000 . . . . .	25	10	10
„ 5,000 und weniger . . . . .	10	5	5

Die Stufe von 30, bzw. 15 und 12 Frs. ist 1879 eingeschoben. Früher traten die beiden untersten Stufen bei Orten von 3001—20,000 und unter 3000 Einw. ein.

Hat Jemand mehrere Wohnsitze, so wird er für die Wagen und Pferde, die ihm gewöhnlich folgen, in der Gemeinde besteuert, wo er personalsteuerpflichtig ist, aber nach dem Satze der Gemeinde der grösseren Bevölkerung; für die Wagen und Pferde, die gewöhnlich in einem Wohnsitz bleiben, indessen nach dem Satze der Ortsklasse dieses Wohnsitzes (Ges. v. 1862, Art. 10). Wechselt Jemand seinen Wohnsitz, so tritt event. der höhere Steuersatz des neuen Orts, daher eine Complementärsteuer ein, was der Steuerpflichtige anzumelden hat (Ges. v. 1872, Art. 9).

Das beliebte französische Ortsklassen-System findet also auch hier wieder seine Anwendung. Wohl noch mit zweifelhafter Berechtigung als in anderen Fällen (S. 485). Denn z. B. Grossgrundbesitzer, Fabrikanten, Hütten- und Bergwerksbesitzer und Rentiers, welche „auf dem Lande“ wohnen, zahlen so durchweg nur die niedrigeren, gemeinhin die niedrigsten Steuersätze für ihre „Equipagen“, was schwerlich der steuerpolitischen Tendenz einer solchen Steuer entspricht.

d) Steuerermässigung, auf die Hälfte der Tarifsätze, geniessen nach dem Gesetz v. 1872, Art. 6, diejenigen gesetzlich sonst steuerpflichtigen Wagen und Pferde (und Maulthiere), welche „ausschliesslich“, nach dem Ges. v. 1879, welche „gewöhnlich“ im Dienste der Landwirtschaft und eines patentsteuerpflichtigen Gewerbes oder Berufs verwendet werden. Doch sind in letzterer Hinsicht die Wagen und Pferde der Patentpflichtigen der Tabelle G. des Patentsteuergesetzes v. 18. Mai 1850 (Jetzt D, S. 473, 481), der „liberalen Berufe“, ausgenommen, also der vollen Steuer unterworfen (s. Dejean, code p. 214 die Note).

e) Steuerfreiheit geniessen ipso jure alle Wagen und Pferde, welche nicht ausdrücklich in die Kategorie der halb oder ganz steuerpflichtigen fallen, — wo es also im Zweifelsfall auf die Entscheidung im Verwaltungswege oder im Reclamationsverfahren ankommt. In dem wohl nicht seltenen Falle, dass z. B. Jemand seine in Landwirtschaft und Gewerbe beschäftigten Pferde wechselweise auch als Bespannung steuerpflichtiger Wagen benutzt, wird nur je 1 Pferd für je 1 zweispännigen Wagen voll besteuert. Ausserdem sind aber bestimmte Wagen und Pferde ausdrücklich im Gesetze für steuerfrei erklärt, nämlich Stuten und Hengste, welche ausschliesslich für die Zucht bestimmt sind, Wagen und Pferde, welche ausschliesslich für öffentliches, der betreffenden indirecten Besteuerung unterworfenen Fuhrwerk dienen, desgl. solche, welche im Besitz von Pferdohändlern, Wagenfabrikanten und Wagenhändlern ausschliesslich zum Verkauf oder zur Vermietung bestimmt sind, endlich solche, welche in Gemässheit der Vorschriften des Militär- und Verwaltungsdiensts gehalten werden (Ges. v. 1872, Art. 7, etwas verändert und erweitert gegen Art. 7 des Ges. v. 1862, wo auch Wagen und Pferde von Religionsdienern frei gewesen; über die Befreiungen vom Militärdienst s. das Circ. v. 1882 bei Block, suppl. géner. p. 105).

f) Die Veranlagung der Steuer erfolgt regelmässig für ein ganzes Jahr, in Betreff der Thatfachen am 1. Jan. (Ges. v. 1862, Art. 9, v. 1872, Art. 8). Die Steuerpflichtigen müssen ihre Wagen und Pferde bei der Mairie des oder der Wohnorte in der ersten Hälfte des Jan. anmelden, ebenso die Gemeinden angeben, wo sie beständig steuerpflichtige Elemente haben. Ebenso sind Veränderungen anzumelden, desgl. neuer Erwerb von steuerbaren Wagen und Pferden im Laufe des Jahres, wo vom ersten Tage des betr. Monats die Steuer dann eintritt, ohne Anrechnung der etwaigen Steuerzahlung früherer Besitzer (Ges. v. 1862, Art. 11, v. 1872, Art. 8; s. Dejean p. 246 Note).

g) Unterbliebene, ungenaue oder unvollständige Declarationen werden vom Controleur der directen Steuern in Uebereinstimmung mit dem Maire und den Reparatoren ergänzt (Ges. v. 1862, Art. 11, mit weiterer Bestimmung über Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen Personen).

h) Der Steuerpflichtige hat das Reclamationsrecht, nachdem die Steuerrolle zur Erhebung bestimmt ist (Ges. v. 1862, Art. 11).

i) Die Strafe für unterlassene oder ungenaue Declarationen ist Verdoppelung der Steuer (Ges. v. 1862, Art. 12).

k) Die Steuer wird mit einem Zuschlag von 5% für Entlastungen, Ermässigungen (Ausfallfonds, S. 426), für Veranlagungs- und Erhebungskosten erhoben; reicht das nicht aus, so erfolgt eine Vorausserhebung auf den nächsten Steuerbetrag (eb. Art. 13, s. o. S. 777 die Tabelle).

l) Den Gemeinden fällt 5% (im Ges. v. 1862 10%) des bei ihnen erhobenen Steuerbetrages, abzüglich der gewährten Entlastungen, zu (Ges. v. 1872, Art. 10).

In der Steuerrolle f. 1857 standen folgende Steuerobjecte (Bull. XXIII, 644):

	Zur ganzen Steuer veranlagt	Zur halben Steuer veranlagt		Summe	
	Einfacher Doppel- (Straf-)satz	Einfacher Doppel- satz			
Objecte in der Gemeinde der Veranlagung.					
Wagen zu 4 Rädern . . .	177,656	185	155,423	167	333,431
„ „ 2 „ . . .	85,014	148	863,807	1,174	950,143
Pferde, Maulthiere . . .	137,562	197	935,459	1,085	1,074,303
Objecte aus anderen Gemeinden.					
Wagen zu 4 Rädern . . .	3,503	5	202	—	3,710
„ „ 2 „ . . .	370	—	79	—	449
Pferde, Maulthiere . . .	5,692	4	269	—	5,965

§. 307. 3. Die Billardsteuer ist wesentlich unter dem Gesichtspunct einer kleinen Luxussteuer durch das Ges. v. 16. Sept. 1871 Art. 8 eingeführt worden, und zwar ununterschiedlich sowohl für Billards in öffentlichen Orten (Wirthschaften) wie im Privatbesitz zum Gebrauch des Besitzers selbst.

Die wichtigeren Einzelheiten der Besteuerung, wobei es ebenfalls an casuistischen Streitfragen nicht ganz fehlt, sind in Kürze die folgenden. (S. für hier Uebergangenes das Decr. v. 27. Jan. 1871, bei Dejean, code p. 124 und bes. den Artikel von Arnoux im Say'schen dict., auch Block, dict. p. 235, suppl. génér. p. 52). Veranlagung, Erhebung, Reclamationen wie bei den directen Steuern aberhaupt und bei der Wagen- und Pferdesteuer speciell.

a) Steuerobject ist jedes Billard, auch das unbenutzte, auch das in schlechtem Zustand befindliche, wenn nur nicht völlig demontirte, dem steuerpolitischen Gedanken des Gesetzes gemäss das zum Vergütigen u. dgl. dienende (s. u. d.). Aber nur eigentliche Billards, nicht sogenannte für andere Spiele (englisches, holländisches, chinesisches) sind Steuerobject (s. Say und Block a. a. O.).

b) Steuersubject ist der Besitzer als solcher, einerlei ob er das Billard zum öffentlichen Gebrauch stellt oder seinem Privatgebrauch vorbehält.

c) Der Steuertarif ist wieder ein Ortsclassentarif, für Paris 60, für Städte über 50,000 Einw. 30, von 10,000—50,000 15, f. andere Orte 6 Frs. für das Stück. Der bei einer Luxussteuer richtige Gedanke einer höheren Besteuerung der Privatbillards wurde nicht verwirklicht.

d) Steuerfreiheit genießen nur die zum Verkauf oder zur Vermietung bestimmten Billards der Billard-Fabrikanten und Händler, welche diese nicht zum persönlichen Gebrauch verwenden. Eine andere Qualität des Besitzers, z. B. bei Billards im Besitz von Heilanstalten, bedingt keine Steuerfreiheit.

e) Die Veranlagung der Steuer erfolgt regelmässig nach dem Stande am 1. Jan. für das ganze Jahr, und zwar auf Grund von Declarationen, welche der Besitzer bei der Mairie seiner Gemeinde v. 1. Oct. bis Ende Jan. machen muss. Diese Declarationen werden bis zu einer erfolgten Abänderung derselben als Grundlage angesehen (s. Ges. v. 1871, Art. 10, und das Decr. v. 27. Jan. 1871, mit den weiteren erforderlichen Bestimmungen).

f) Die Strafe für unterlassene oder ungenaue Declaration ist auch hier Verdoppelung des Steuersatzes.

Die Zahl der steuerpflichtigen Billardbesitzer war 1872 68,060, 1882 83,293, in 16,827 bez. 18,675 Gemeinden (eine fast gleiche Zahl Gemeinden besass keine); die Zahl der Billards in den Rollen war bez. 73,885 und 88,927; 1887 94,751; die Zahl der nicht declarirten ist von 3—4000 anfangs auf einige 100 jetzt gesunken, 1887 180 (Say, dict. p. 403, Bull. XXIII, 644).

§. 308. 4. Die Steuer auf solche geschlossene Gesellschaften u. dgl. (*cercles, sociétés, lieux de réunion*), wo die Mitglieder (*abonnés*) Beiträge (*cotisations*) zahlen, ist ebenfalls durch das Gesetz v. 16. Sept. 1871 Art. 4 eingeführt worden, wiederum in der Absicht, dadurch eine Art „Luxussteuer“ für wohlhabendere, mehr oder weniger müssige Leute zu begründen. Danach ist auch die Umgrenzung der Steuerpflicht und die Feststellung der Ausnahmen erfolgt. In der Regel, ja wohl fast ausnahmslos wird das einzelne Mitglied hier voll und ganz von der Steuer getroffen werden, um welche eben sein Beitrag erhöht wird.

Die Einzelheiten sind die folgenden. S. für das Genauere das Decr. v. 27. Dec. 1871 (*Dejean p. 128*) und bes. den Artikel „*cercles*“ von *Arnoux* im *Sayschen* dict.

a) Steuerobject ist der Betrag der Beiträge der Mitglieder der genannten Gesellschaften, Vereine, Clubs u. s. w., einschliesslich der etwaigen Eintrittsgelder, auch obligatorischer allgemeiner ausserordentlicher Einzahlungen.

b) Steuersubject ist der betreffende Verein als solcher, vertreten durch seinen Geranten, Secretär oder Schatzmeister, der die Steuer zu entrichten hat.

c) Der Steuersatz ist 20% des Betrags des Steuerobjects.

d) Befreit sind ausdrücklich nach dem Gesetz Wohlthätigkeits- und gegenseitige Hilfsgesellschaften, ferner ausschliesslich wissenschaftliche, literarische, landwirtschaftliche, musikalische Vereine, wenn sie nicht tägliche Zusammenkünfte haben. Durch Ges. v. 5. Aug. 1874, Art. 7, sind auch Vereine für gymnastische, Schiessübungen u. dgl. m. befreit worden (c. 400). Auch die obligatorischen Militärcircle sind frei.

e) Die Veranlagung erfolgt auf Grund einer vorgeschriebenen Declaration des Secretärs u. s. w. über Mitgliederzahl und Beiträge. Die Declaration gilt für die späteren Veranlagungen, bis eine Abänderung angemeldet ist. Die Jahresschuldigkeit ist auf einmal zu entrichten.

f) Die Strafe des doppelten Satzes trifft auch hier unterbliebene oder ungenaue Declaration.

Zahl der Gemeinden mit steuerpflichtigen Gesellschaften 1872 1906, 1885 2360, der Gesellschaften 4561 und 5235, der Mitglieder 217,717 und 257,964, in 1887 (Veranlagung) 249,518 (ausser 817 nicht declarirten, mit Doppelsatz), der steuerpflichtigen Beträge in den genannten 3 Jahren 6.59—7.03—7.04 Mill. Frs. (und 11,722 f. nicht declarirte Beträge). Anfangs war die nicht declarirte Summe doppelt so hoch (*Say p. 905, Bull. XXIII, 644*).

## Anhang.

§. 309. Verschiedene andere kleinere directe und indirecte Abgaben der französischen Staatsbesteuerung.

Diese oben S. 416 ff. schon genannten Abgaben enthalten zwar zum Theil, wie namentlich die einträglichste, die für *Verification* der Gewichte und *Maasse*, *Steuerelemente* in sich, sind aber doch im Uebrigen *aparter* Natur, gebührenartig, *Kostenersätze*. Wir gehen deshalb nicht näher auf sie ein, sondern fügen nur noch ein paar Daten über sie hinzu, für das Weitere auf die *dictionnaires* von *Block* und *Say*, auf *Vignes* u. a. m. verweisend.

Es war der Ertrag in 1000 Frcs.

A. Zu den den „directen Steuern gleichgestellten Specialtaxen“ gehörend:

	1869	1872	1874	1884	1887
1. Verification der Gewichte u. s. w. . . . .	1,765	3,432	4,129	4,511	4,514
2. „ „ Alcoholometer . . . . .	—	—	—	—	80
3. Abg. f. Besuch d. Apoth. und Drog. . . . .	233	223	262	306	321
4. Abg. f. Inspect. d. Fabr. u. s. w. . . . .	—	—	—	—	18
Summe A. . . . .	1,988	3,655	4,391	4,817	4,933

B. Zu den „verschiedenen Abgaben der indirecten Besteuerung“ gehörig:

5. Inn. Schiff-Abg. (Flüsse, Canäle) . . . . .	3,978	3,698	4,391	—	—
6. Zölle, Abg. v. Fähren, Fisch., Jagd u. a. m. . . . .	2,190	2,601	2,398	2,848	2,496
7. Stempel in Verwalt. indir. Steuern . . . . .	6,177	6,012	7,380	8,637	8,826
8. Ertr. d. Geldstraf. u. Confiscat. . . . .	1,403	4,731	3,922	4,206	6,154
Summe B. . . . .	13,748	17,042	18,091	15,691	17,476

S. Faure p. 82, 118, Bull. XXIII, 373, 289. Die Daten f. 1887 Anschlag bei A, provis. Zahlen bei B, die früheren aus den Abschlüssen.

Zu A 1. Eine obligatorische Verification der im Handel gebrauchten Maasse und Gewichte findet jährlich statt und giebt Anlass zu Gebührenerhebung. Neue Regelung durch Decr. v. 26. Febr. 1873 und Tarif darin, wodurch die früheren Einnahmen verdoppelt wurden, so dass seitdem die „Besteuerung des Handels“ mittelst dieser Abgabe schärfer hervortritt.

Zu A. 2. Eine obligatorische Verification der Alcoholometer, ebenfalls gegen Gebühren, findet nach dem Ges. v. 7. Juli 1881 und 28. Juli 1883 statt.

Zu A. 3. Die regelmässige Visitation der Apotheken, Droguerieren u. dgl. erfolgt nach Ges. v. 21. Germ. XI, gegen Gebühren eines Decrets v. 25. Therm. XI.

Zu A. 4. Die vorgeschriebene Inspection von Fabriken und Niederlagen von Mineralwasser, Bädern u. s. w. erfolgt gegen Gebühren nach Ges. v. 25. Juni 1841, Art. 30. Die betr. Einnahme wurde früher anderswo verrechnet, seit 1887 bei den genannten Taxen.

Zu B. 5. Die Abgaben für die Unterhaltung der Ströme, schiffbaren Flüsse und Canäle beruhen zuletzt auf einem Gesetz v. 9. Juli 1836 mit Tarif und auf Specialtarifen für einzelne Canäle. Diese Abgaben sind aber durch Ges. v. 19. Febr. 1880 sämmtlich aufgehoben worden.

Zu B. 6. Hierhin gehören mancherlei verschiedene Einnahmen, Abgaben, Zölle u. dgl. für Fähren, Brücken, Schiffzichen, Fischerei, Jagd, aus dem Ertrag der Baumaupflanzungen u. dgl. an Canälen und Derartiges mehr; gegebenen Falls nach besonderen Tarifen.

Zu B. 7. Die hier genannten Stempelerträge rühren aus den kleinen Stempeln für die Bezettelungen, Quittungen u. dgl. in der Verwaltung der indirecten Steuern her, wie sie früher mehrfach erwähnt worden sind. Sie treten also zu den Erträgen des sonstigen allgemeinen Stempelwesens (S. 567) noch hinzu.

Zu B. 8. Der Ertrag aus Geldstrafen und Confiscationen, ausschliesslich aus dem Gebiet der indirecten Steuern, ist nach dem Kriege, von 1872 an, theils durch die schärfere Controlle und die Steigerung der Strafen, theils durch die Einführung neuer indirecter Steuern erheblich gewachsen. Er schwankt übrigens begreiflicher Weise von Jahr zu Jahr stark (Max. 1875 7,955,000 Frcs., Min. 1881 1,906,000 Frcs., 1886 im Definitivum 4,128,000 Frcs.). Zahl der Protokolle über Contraventionen 1886 35,807, 1887 39,530 (Bull. XXIII, 288).

Mit den genannten 8 Einnahme- und Abgabearten, die immerhin zusammen wieder 20 und einige Mill. Frcs. abwerfen, sind die Erträgnisse der Steuerverwaltung noch nicht einmal vollständig vorgeführt. Es kommen noch verschiedene andere vor,

von welchen einzelne, wie die Zinsen der Steuercredite, doch auch noch Steuercharacter haben. Im Voranschlag f. 1857 finden sich noch folgende Ertragsposten unter der Generaldirection der indirecten Steuern (in 1000 Fres.):

Erhebung von den Gemeinden für Kasernirungskosten . . . . .	2,199
Entschädigung Seitens der Städte für Octroidienst . . . . .	478
Preis der Bleie (Plombirung) bei Salz, Zucker, Getränken, Pulver	97
Ueberwachungskosten der Zuckerniederlagen und Sodafabriken . .	77.5
Zinsen der Steuercredite . . . . .	529
Einziehung von Vorschüssen von Gemeinden f. Gehalts-Abonne-	
ments in Betreff der Beamten . . . . .	586
Desgl. von Gemeinden f. Druck- u. dgl. Kosten . . . . .	264
Desgl. von Spielkartenfabrikanten als Preis des gelieferten	
Papiers u. s. w. (s. o. S. 709) . . . . .	159
Desgl. von Beamten f. Preis von Instrumenten . . . . .	21
Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . .	515.8
Summe . . . . .	4,926.3

### e. Die Zölle

insbesondere als Verbrauchssteuern (Finanzzölle).

Das französische Grenzzollwesen hat auch seit 1789 und nach der Herstellung eines einheitlichen Zollgebiets und eines allgemeinen Tarifs eigentlich nur in zweiter Linie als eine Einrichtung des Finanz- und Steuerwesens, in erster als eine solche der Handels- und Volkswirtschaftspolitik gedient. Das Finanzinteresse, mit Hilfe der Zölle, besonders der Einfuhrzölle dem Staate Einnahmen zu verschaffen und in Finanzzöllen Verbrauchssteuern zu erheben, spielte freilich immer mit, aber es trat nur in einzelnen Perioden, vornehmlich sogar erst seit 1871, schärfer hervor. Der handelspolitische, der protectionistische Gesichtspunct war und blieb der beherrschende: eine Erscheinung, welche ja auch in anderen Ländern, so auch in Grossbritannien, beobachtet wird, in Frankreich aber sich besonders frappant zeigt, nach momentaner Zurückdrängung immer wieder hervortritt und das Characteristische bleibt.

Namentlich die interessante Geschichte der französischen Zolltarif-Politik seit 1789 ist daher, zumal bis 1871, weit mehr ein Gegenstand der handelspolitischen und allgemein volkswirtschaftlichen als der finanzwirtschaftlichen Betrachtung. Eine auch nur etwas mehr ins Einzelne gehende Darstellung dieser Geschichte wird von selbst zu einer allgemeinen Geschichte der modernen französischen Volkswirtschaft, — wiederum mehr als das anderswo der Fall ist.

In diesem lediglich finanzwissenschaftlichen Werke liegt auch bei der Darstellung des Zollwesens einschliesslich des Tarifwesens natürlich wieder eine viel begrenzte Aufgabe vor: das Zoll- und Tarifwesen gehört streng genommen nur als Theil des Besteuerungswesens hierher, der Finanzzoll, nicht der Schutzzoll, das finanzpolitische, nicht das handelspolitische Moment interessieren uns allein näher. Indessen bei dem nahen Zusammenhang aller dieser Dinge und bei der Bedeutung, welche gerade in Frankreich auch die Schutzzölle im Ganzen für die Einnahme des Staats aus den Zöllen haben, ist es unmöglich, die handelspolitischen und Schutzzollfragen hier ganz unberücksichtigt zu lassen. Ja, die Einwirkung bestimmter handelspolitischer Zielpuncte und der diesen gemäss eingeschlagenen Zolltarif-Politik auf den Zollertrag ist sogar ein Gegenstand, welcher wieder für die finanzwissenschaftliche Betrachtung des Zollwesens wichtig ist und wofür die französischen Verhältnisse und Erfahrungen besonders lehrreich sind. Deshalb werden im Folgenden in der Skizze der Tarifgeschichte und in den statistischen Daten der Zollerträge diese Seiten des Gegenstands auch nicht übergangen. Aber auch hier ist der leitende Gesichtspunct für die Darstellung, wie in anderen früheren ähnlichen Fällen (britische Zolltarif-Geschichte, französ. Getränke- und Zuckerbesteuerung u. s. w.) immer der für dies Werk gebotene: alles, was nicht rein finanzwirtschaftlicher Art ist, gehört eben nur so weit, als es für die

Finanzen Bedeutung behält, hierher, mag es an sich und für die Volkswirtschaft u. s. w. auch das viel Wichtigere und Interessantere sein. Die richtige Grenzziehung und die nothwendige Beschränkung nach diesem Gesichtspunct sind freilich hier gerade nach der Lage der französischen Dinge besonders schwierig.

Mit diesen Bemerkungen wird ja nur etwas allgemein Bekanntes hervorgehoben, das gleichwohl oftmals in seiner Bedeutung nicht genügend gewürdigt wird: alle Darstellung der Finanzgeschichte und vollends wieder bloss der Steuergeschichte eines Landes sowie der Gestaltung seines Finanz- und Steuerwesens in einem bestimmten Zeitpuncte, wo man gewissermassen einen momentanen Stillstand in der Entwicklung fingirt, beruht auf einem Isolirungsverfahren, alle finanzwissenschaftliche Darstellung auf einem Abstractionsverfahren, welche beide, methodologisch betrachtet, berechtigt, ja nothwendig sind, aber eben doch den Vorgängen und Verhältnissen in der Wirklichkeit Zwang anthun, weil etwas, was wie Finanzen und Steuern in engem Zusammenhang mit Anderem und in engster beständiger Wechselwirkung damit steht — nach der Bedarfsseite mit Geschichte, Politik, Verfassung, Verwaltung des Staats, nach der Seite der Bedeckungsmittelbeschaffung mit der ganzen Volkswirtschaft — isolirt für sich, ausser diesem Zusammenhang und dieser Wechselwirkung „abstract“ betrachtet wird. Eine Schwäche der concreten Finanz- und Steuergeschichte und der ganzen Finanzwissenschaft, die auf keinem anderen Gebiete der Besteuerung vielleicht so bemerklich als gerade im Zollwesen ist, zumal wenn es sich um ein Land wie Frankreich handelt, dessen Tarifpolitik fast immer mehr volkswirtschaftlichen als finanziellen Zielen und Interessen gedient hat. Aber freilich eine Schwäche, die sich im Grunde in allen Zweigen der Historie, der historischen und Geisteswissenschaften und eigentlich ebenso der Naturwissenschaften zeigt, und im letzten Grunde nothwendig aus dem begrenzten menschlichen Erkenntniß-, Verständniß- und demnach auch Darstellungsvermögen folgt, das uns eben die Dinge nur mittelst jenes gedankenmässigen Isolirungs- und Abstractionsverfahrens, nicht auf einmal in ihren wirklichen allgemeinen Zusammenhängen, Bedingtheiten und Wechselwirkungen zu erfassen erlaubt.

Auch in der folgenden, etwas eingehenderen chronologischen Uebersicht der Gesetze u. s. w., welche in der üblichen Weise wie in den früheren Abschnitten hier vorangestellt wird, beschränken wir uns auf die Angabe der hauptsächlich grundlegenden und Organisations- u. dgl. Gesetze und der wichtigeren Tarifgesetze, Handelsverträge u. s. w., besonders erst der neuesten. Die zahlreichen einzelnen Gesetze, „Ordonnanzen“ (in der Königszeit 1814—1848), „Decrete“ (in der übrigen Zeit) über Tarifpuncte, welche vornehmlich nur von handelspolitischer Bedeutung sind, werden hier absichtlich übergangen. Dafür ist auf die handels- und zollpolitische Specialliteratur zu verweisen. Das Eine oder Andere wird unten in der Darstellung mit berührt werden. Ueber die Zuckerzollgesetze s. o. S. 659 ff. Sie werden im Folgenden nicht wieder alle besonders nanhaft gemacht, wenn auch hie und da erwähnt.

Gesetzgebung. Revolutionszeit 1790 ff.: Vier grundlegende Gesetze: Aufhebung der inneren Zölle (*traites*) durch Ges. v. 5. Nov. 1790 (o. S. 150). Neuer allgemeiner einheitlicher Zolltarif für den Verkehr mit dem Ausland v. 15. März 1791. Organisation des Zolldiensts (Personal) durch Ges. v. (23. Apr.) 1. Mai 1791 und Ges. v. (6.) 22. Aug. 1791 (Zollverfahren, Formalitäten des Diensts, Verpflichtungen des Publicums u. s. w.), nach manchen späteren Veränderungen die Grundlage des Diensts und Zollverfahrens noch gegenwärtig. Dazu die Gesetzgebung über Entrepôts, bes. Ges. v. 8. Flor. XI (23. Apr. 1803).

Kriegszeit (1793—1813). Beginn des handelspolitischen Kampfes mit England u. s. w. aus kriegerischen Motiven 1793 (Decr. v. 1. März, 19. Mai, 9. Oct. 1793, 10. Brum. V [31. Oct. 1796] u. a.). — Bestimmungen über Zollzahlung während der Assignatenwirtschaft, Ges. v. 20. Therm. III (7. Aug. 1795), 4. Nivöse IV (25. Dec. 1795), 14. Therm. IV (1. Aug. 1796, Zahlung der Zölle wieder ganz in Münze), 15. Brum. IV (5. Nov. 1796, Zollbeamten-Gehalte wieder in Münze). — Ges. v. 29. Flor. X (Ermächtigung der Regierung, von sich aus Tarifänderungen und Prohibitionen vorzunehmen, also bloss vermittelt „Decrets“). Erneuter handelspolitischer Kampf gegen England Seitens Napoleons I., Ber-

liner Decr. v. 21. Nov. 1806, Mail. Decr. v. 23. Nov. 1807 und 17. Sept. 1808, Decr. v. 8. Oct. 1810 (Continental Sperre). Tarifierhöhungen und Prohibitionen durch verschiedene Gesetze, Decrete, bes. aus 1803 (28. Apr.), 1806 (30. Apr.) 1810 (8. Febr., 10. Aug. u. a. m.).

Periode der Restauration (1814—1830). Wiedereinführung normaler Handels- und Zollverhältnisse durch verschiedene Ordonnanzen von 1814. Festhaltung und Neubegründung eines prohibitorisch-protectionistischen Systems der Handels- und Zollpolitik durch Ges. v. 17. Dec. 1814 (Art. 34 betr. die Berechtigung der Regierung, im Falle dringenden Bedürfnisses Tarifänderungen u. s. w. vorzunehmen). Dazu einzelne andere Gesetze über Tarife von Waarengruppen (Getreide, Wolle, Eisen, Colonialwaaren 1814, 1815); Ges. v. 16. Dec. 1814 (Freihäfen, Marseille). — Endgiltige Begründung des Zollwesens durch das Ges. v. 28. April 1816, nebst Ges. v. 27. März 1817 und 21. Apr. 1818 (Zollreglement, Repression des Schmuggels), Ord. v. 10. Sept. 1817 (Marseiller Freiheiten). — Weiterer scharf protectionistischer Ausbau des Zollwesens und der Tarife 1819 ff.—1826 (bes. auch f. Landwirthschaft, Getreide, Schafwolle, Vieh u. a. m., Colonialzucker, Eisen, Stahl, Waaren daraus, Textilindustrie u. s. w., Marine; bes. wichtige Gesetze v. 16. Juli 1819, 7. Juni 1820, 7. Juli 1821, 27. Juli 1822, 17. Mai 1826; Schiffahrts-Verträge mit Nordamerika v. 24. Juni 1822 und mit Grossbritannien v. 26. Jan. 1826).

Periode der Julimonarchie (1830—1848). Fortdauer der protectionistisch-prohibitorischen Richtung der Zollgesetzgebung, nur mit geringen Modificationen. Ges. v. 9. Febr. und 27. Febr. 1832 (über Transitverkehr, Entrepôts, auch im Innern). Neues Gesetz über Getreidezölle v. 15. Apr. 1832, nach Verlängerung durch Ges. v. 26. Apr. 1833 die Grundlage bis 1860. Verschiedene kleine Modificationen des Prohibitiv- und Schutzzollsystems durch Ordonnanzen, bestätigt und Torgebildet durch Ges. v. 2. Juli 1836, Ges. v. 5. Juli 1836 (Einführung des sogen. Veredelungsverkehrs, d. h. Zulassung zeitweiliger zollfreier Einfuhr fremder Producte durch kön. Ordonnanzen, zum Zweck der Fabrikation oder Verfeinerung, mit der Pflicht der Wiederausfuhr in bestimmter Frist). Wichtigere Tarifänderungen durch Ges. v. 6. Mai 1841 und 9. Juni 1845 th. mehr protectionistisch (Oelsaen u. a. m.), th. etwas entgegengesetzt. — Handelsverträge mit kleinen Concessionen mit Belgien v. 16. Juli 1842 und 13. Dec. 1845, dieser auf 6 Jahre, und mit Sardinien v. 28. Aug. 1843 (auf 4 Jahre, u. A. differentielle Ermässigung der Viehzölle).

Periode der zweiten Republik und des zweiten Kaiserreichs (1848—1870). Fortdauer des bisherigen handels- und zollpolitischen Systems, doch Beginn eingreifender Modificationen nach dem Staatsstreich Napoleons III. Bruch mit dem alten System und Uebergang zu „gemässigtem Schutzzoll“ mittelst eines Systems „liberaler Handelsverträge“ seit 1860. — Decr. v. 10. Juni 1848, Ges. v. 17. Dec. 1848 (erhöhte Ausfuhrprämien, Tarifmassregeln). — Handels- und Schiffahrtsverträge mit mittelamerican. Staaten, mit Belgien, mit Sardinien, Russland, Beiden Sicilien 1847—50. — Ermächtigung des Kaisers durch die neue Verfassung, von sich aus Handelsverträge, auch in Betreff der Tarife, mit verbindlicher Kraft des Gesetzes abzuschliessen (Verfassung v. 1852, Art. 6, Sen. cons. v. 22. Dec. 1852 Art. 3); die Handhabe zu den späteren Handelsverträgen und Conventionaltarifen von 1860 ff. Tarifiermässigungen (u. A. für Vieh, einige Rohstoffe) durch verschiedene Decrete von 1852—59, auch Suspension des Getreidezollgesetzes von 1832 in Theuerungszeit 1853 ff. und länger darüber hinaus, bis 1859, ebenfalls durch Decrete; die Tarifänderungen dieser Decrete durch Ges. v. 1856 und 1859 (ausser für Getreide) dann bestätigt.

Einleitung einer „liberalen Tarifierform“, besonders zur Beseitigung der Einfuhrverbote und zu Tarifiermässigungen in „Conventionaltarifen“ vermittelt des Abschlusses einer ganzen Reihe von „liberalen Handelsverträgen“, zuerst mit Grossbritannien am 23. Jan. 1860 (Grundsätze, Tarifmaxima) nebst Anhangs-Conventionen v. 12. Oct. und 16. Nov. 1860 (Conventionaltarife). Darauf weitere ähnliche Verträge mit Belgien (1. Mai 1861, mit Zusatz v. 12. Mai 1863), Preussen und Zollverein (2. Aug. 1862), Italien (17. Jan. 1863), Schweiz (30. Juni 1864), Schweden und Norwegen (14. Febr. 1865), Hansestädten

(4. März 1865), Mecklenburg (9. Juni 1865), Spanien (18. Juni 1865), Niederlanden (7. Juli 1866), Portugal (11. Juli 1866), Oesterreich (11. Dec. 1866), Kirchenstaat (29. Juli 1867); ausserdem mit Japan (25. Juni 1866); zusammen 14 Verträge. (Die angegebenen Daten sind die des Vertragsabschlusses. Davon unterschieden die Daten der Publicationsdecrete, nach denen mitunter auch citirt wird, und die Daten des Zeitpuncts, an dem die Verträge, Tarife u. s. w. in Kraft treten. Gewöhnlich 10—12jähr. Dauer, mit Recht der Aufkündigung ein Jahr vorher und sonst stillschweigender Fortdauer.)

Wichtigere neuere Reformgesetze: Ges. v. 5. Mai 1860 (Befreiungen und Ermässigungen bei Rohstoffen, Herkunfts- und Flaggenzuschlägen); Ges. v. 15. Juni 1861 (kleine feste Getreidezölle an Stelle der „beweglichen Scala“); Ges. v. 3. Juli 1861 (Handel mit den Colon. Antillen und Réunion); Ges. v. 16. Mai 1863, 4. Juni 1864 (weitere Tarifveränderungen u. a. m.); 2 Ges. vom 1. Mai 1867 (Handel mit Indien, Fischerei, Steinkohlzoll u. a.); Ges. v. 17. Juli 1867 (Handel von Algier); Ges. v. 11. Juli 1868 (Colonialpolitisches und Tarifsachen). — Decr. v. 16. Juli 1863 (Zoll f. Petroleum und Schieferöl). — Dazu kommen in dieser Periode die wichtigen Gesetze über Zucker (s. oben S. 661, 666), bes. das Ges. v. 23. Mai 1860, Decr. v. 16. Jan. und 24. Juni 1861, Ges. v. 7. Mai 1864 (statt Gewährung eines Zuckerrückzolls [Drawback] „zeitweilige zollfreie Zulassung“ von Zucker zur Raffinirung), auch die ZuckercConvention vom 8. Nov. 1864. — Endlich das wichtige Ges. v. 19. Mai 1866 über die Handelsmarine (Gleichstellung der fremden Flagge mit der französischen im Tonnengeld und bei directer Einfuhr). — Noch vor dem Sturze des Kaiserreichs wurde bei der Verfassungsveränderung im Jahre 1869 (Sen. cons. v. 8. Sept. 1869) bestimmt, dass in Zukunft Veränderungen in den Zolltarifen in Handelsverträgen erst auf Grund eines Gesetzes giltig würden.

Periode des Kriegs von 1870—71 und der dritten Republik seitdem (1870—1899). Benutzung der Zölle in stärkerem Maasse zur Erzielung höherer Staatseinnahmen in der Finanznoth. Rückschlag gegen die Politik der Handelsverträge, mit aus finanziellen, überwiegend aus protectionistischen Gründen, und vermehrte schutzzöllnerische Tendenz, aber endgültige stärkere Benutzung der Zölle zu finanziellen Zwecken, schliesslich doch unter Festhaltung eines Systems von Handelsverträgen mit neuen „Conventionaltarifen“ statt des „allgemeinen Tarifs“; Tarife, welche aber nach Inhalt und nach Höhe der Zollsätze den finanziellen, nur wenig jedoch den protectionistischen Rücksichten mehr als die früheren Conventionaltarife entsprechen. — Noch Ges. v. 27. Juli 1870 (Erhöhung der Zölle bes. auf Caffee, auch Cacao, Thee, bei Ausbruch des Kriegs aus finanz. Gründe). Ges. v. 8. Juli 1871 (Erhöhung der Zölle f. Zucker, Caffee, andere Colonialwaaren, Wein, Brauntwein, Likör, aus gleichem Grunde). Ges. v. 11. Juli 1871 (Uebergangsmassregeln in Betreff des Ges. v. 8. Juli). Ges. v. 26. Juli 1872 (umfassendes Tarifges., bes. zur Bezollung der fremden Rohstoffe); dazu Erlass v. 18. Aug. 1872. Aufhebung des Ges. v. 26. Juli 1872 durch das Ges. v. 25. Juli 1873. Ges. v. 30. Dec. 1873 (4% Zuschlag zu den Zollsätzen des allgem. Tarifs, und andere Tarifpuncte, Art. 2, 4, 5). — Ges. v. 15. Febr. 1875 (Behandlung der Zolleredité). Ges. v. 19. März 1875 (Reglementirungen). Ges. v. 2. Juni 1875 (Verschärfung der Zollcontrollen u. Strafen). — Neues Ges. über die Handelsmarine v. 30. Jan. 1872 (wieder Flaggenzuschläge und Zuschläge f. Waaren aus europ. „Entrepôts“ u. a. m.). Aufhebung der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes (betr. die Flaggenzuschläge) durch Ges. v. 28. Juli 1873. — Einführung einer Abgabe „zur Deckung der Kosten der Handelsstatistik“ durch Ges. v. 22. Jan. 1872 Art. 3. — Einführung einer Abgabe zur „Deckung der Kosten des Quais“ („Quai-Abgabe“) in Form eines Tonnengelds für beladene Schiffe jeder Flagge, welche aus der Fremde oder französ. Colonieen in französ. Häfen kommen, durch das gen. Ges. über die Handelsmarine v. 30. Jan. 1872 Art. 6; modif. durch Ges. v. 20. März 1875.

Frankfurter Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich v. 10. Mai 1871, worin der frühere Handelsvertrag mit dem Zollverein nicht wiederhergestellt wird, aber in Art. 12 beide Contrahenten sich zusagen, sich auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln, sofern es sich um Begünstigungen in Handelsverträgen mit England, Belgien, Niederlanden, Schweiz, Oesterreich, Russland handelt. Dadurch sind, ohne einen eigenen Handelsvertrag zwischen Frankreich und Deutschland, die mit den genannten dritten Staaten bestehenden oder

neu abgeschlossenen Handelsverträge für den französisch-deutschen Handelsverkehr in Betr. der Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben, Zollformlichkeiten u. s. w. massgebend. Die Schifffahrtsverträge sind wieder in Kraft getreten, doch hat sich Frankreich vorbehalten, von deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren event. zu erheben, aber nicht höher als von den Schiffen u. s. w. der genannten dritten Staaten. Hiernach liegen zwischen Frankreich und Deutschland keine kündbaren Handelsverträge vor. Die Behandlung auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation dauert, solange Handelsverträge mit den genannten dritten Staaten Begünstigungen enthalten und solange — Frieden besteht. — Ueber den Handelsverkehr zwischen Elsass-Lothringen und Frankreich während einer Uebergangszeit (1872) s. die Zusatzconvention zum Friedensvertrage v. 13. Oct. 1871.

Ges. v. 2. Febr. 1872 (Ermächtigung der Regierung, die Handelsverträge mit Grossbritannien und Belgien in passender Zeit zu kündigen, um freie Hand für fiscalische und protectionistische Tarifreformen zu gewinnen). Kündigung dieser Verträge am 15. und 18. März 1872. Neue, aber nicht in Kraft getretene Verträge mit Grossbritannien v. 5. Nov. 1872 u. Belgien v. 5. Febr. 1873. Abermalige Verträge mit diesen Staaten v. 23. Juli 1873, wodurch die früheren von 1860/61 wieder in Kraft treten. Zusatz zu dem Vertrag mit Grossbritannien v. 24. Jan. 1874; zu dem mit Belgien v. 7. Febr. 1874 und 29. Sept. 1879. Ges. v. 14. März 1873 (überhaupt die Conventionaltarife provisorisch in Kraft gelassen). Verfassungsges. v. 16. Juli 1875 (Art. 8 § 2, Handelsverträge nur nach Genehmigung beider Kammern gültig). Normale Ablauffrist der älteren Handelsverträge der 1860er Jahre zwischen 31. Dec. 1879 und 27. März 1880. Handelsvertr. mit Russland v. 1. Apr. 1874 (Behandlung auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation). Ges. v. 4. Aug. 1879 (Regierung ermächtigt, die bestehenden Handelsverträge zu verlängern, aber nicht über 6 Monate nach Bekanntmachung eines neuen „allgemeinen Zolltarifs“). Ges. v. 20. Juli 1881 (Regierung ermächtigt zur Verlängerung der Handelsverträge auf 3 Monat, v. 8. Nov. 1881 an, also bis zum 8. Febr. 1882).

Neuer allgemeiner Tarif nach Ges. v. 7. Mai 1881.

Neue Handelsverträge: mit Belgien (31. Oct. 1881), Italien (3. Nov. 1881), Oesterreich-Ungarn (7. Nov. 1881), Niederlanden (26. Nov. 1881), Portugal (19. Dec. 1881), Schweden und Norwegen (30. Dec. 1881), die alle am 9. Febr. 1882 in Kraft treten sollten. An Stelle des holländischen, den die holl. Kammern nicht genehmigten, trat ein neuer v. 24. März 1882, der abermals von den holl. Kammern nicht genehmigt wird. Weitere Verträge mit Spanien (6. Febr. 1882), Schweiz (23. Febr. 1882). Zusatzacte mit Portugal v. 6. Mai 1882. — Ges. v. 2. Febr. 1882 (Ermächtigung der Regierung, die in Kraft stehenden Handels- und Schifffahrtsverträge bis 1. März bez. 15. Mai gegenüber den Mächten, mit denen neue Verträge abgeschlossen, zu verlängern). Ges. v. 20. April, 4 Gesetze v. 11. Mai, 3 v. 13. Mai, wodurch die Ratification der neuen Verträge mit Italien, Belgien, Spanien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Portugal durch den Präsidenten der Republik genehmigt wird. Decrete v. 13. und 14. Mai 1882 erklären diese Verträge für ausführbar. Ges. v. 27. Febr. 1882 (Behandlung brit. Producte auf dem Fuss der meist begünstigten Nation). Ges. v. 11. Mai 1882 betr. die Genehmigung der Ratification eines Vertrags v. 28. Febr. 1882 mit Grossbritannien. Neuer Vertrag mit Oesterreich-Ungarn an Stelle des von 1881 v. 18. Febr. 1884, genehmigt durch Ges. v. 8. März 1884 (stets kündbar, endigend 6 Monat nach der Kündigung). Neuer Vertrag mit den Niederlanden v. 19. Apr. 1884 mit Specialtarif für einige direct importirte Waaren (Ges. v. 8. Aug. 1885). Ges. über die besondere Bezollung aller Producte aus Rumänien v. 7. Aug. 1885. Nach Kündigung des H.V. mit Italien zum 29. Febr. 1888 starke Erhöhung des Tarifs (auch über die Sätze des allgemeinen Tarifs v. 1882 hinaus) für wichtigere italien. Producte durch Ges. v. 27. Febr. 1888 (Bull. XXIII, 234. Aehnlich auf Seite Italiens gegen französ. Producte, eb. p. 330). Auch die Türkei gehört vertragsmässig zu den meistbegünstigten Staaten. Von europ. Staaten unterliegen nur Dänemark, Griechenland und unterlag bis zu dem gen. Vertrag Holland dem allgemeinen Tarif, der sonst nur auf den Handel aussereurop. Länder und auf die nicht in den Conventionaltarifen stehenden noch zollfreien Artikel europäischer Länder Anwendung findet.

Neueste Veränderungen des allgemeinen Tarifs: namentlich Rückkehr zu stärkerer landwirtschaftlicher Schutzzollpolitik. Ges. v. 5. Apr. 1854 (u. A. Salz), 2 Gesetze v. 28. März 1855 (neue und höhere Getreide- und Mehlzölle und höhere Viehzölle), Ges. v. 29. März und 5. Apr. 1857 (abermalige Erhöhung der Getreide-, Mehl- und Viehzölle). Ges. vom 16. Apr. 1859 (Roggenzoll erhöht); and. Ges. v. dems. Tage (Salzölle). — Ges. v. 5. Juli 1857, 25. Nov. 1857, 26. Febr. 1858, 29. Mai 1858 (Erhöhung der Branntweinzölle und Verlängerung der Dauer dieser Erhöhung, s. o. S. 654).

Neues Ges. über die Handelsmarine v. 29. Jan. 1851 (Schiffbau- und Schiffsfahrtsprämien), dazu Reglem. im Decr. v. 29. Juni 1851.

Diese fast ein Jahrhundert umfassende Uebersicht der Zoll- und Tarifgesetzgebung bildet ein Gerippe für eine hier nicht mögliche eingehendere allgemeine Entwicklungsgeschichte des französischen Zollwesens und der Tarifpolitik und bewahrt schon die einleitende Bemerkung, dass auf diesem Gebiete der handelspolitische Gesichtspunct vor dem finanzpolitischen der beherrschende war und blieb.

Literatur. Aus der reichen Specialliteratur werden auch hier nur einige Werke herausgehoben, welche vom Verfasser umfassender benützt worden sind. Weitere literar. Nachweise mehrfach in den hier genannten Werken selbst wieder.

Vornemlich über Tarifpolitik und deren Geschichte: Stourm II, ch. 18, bes. p. 61—90 (Zoll- und Tarifwesen in der Hinüberleitung aus dem ancien régime in die neue Zeit). Fournier de Flaix, *réforme de l'impôt en France*, Par. 1855, I, 466 ff. (Tarif v. 1791). Comte de Buteval, *premier tarif génér. d. douanes 1787—91*, Par. 1876. Amé, *étude sur les tarifs de douanes et sur les traités de commerce*, Par. 1876, 2 vol. (eingehende Geschichte der Tarifpolitik, bes. von 1786 an, bis 1876, ein vorzügliches Werk, gemässigt freihändlerischer Standpunct, bes. zu Gunsten des Systems der papoleon. Handelsverträge). Bacquès, *douanes franç. essai hist. 2. éd.* Par. 1862 (kurzer Abriss, bes. der Entwicklung der Organisation 1815—62). M. Chevalier, *examen du syst. commerc. connu sous le nom du syst. protecteur*, 2. éd. Par. 1858. Wolowski, *liberté commerc. et résultats du traité de commerce de 1860*, Par. 1860. W. Lexis, die französ. Ausfuhrprämien im Zusammenhange mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration, Bonn 1870 (dies in jeder Hinsicht, namentlich auch methodologisch, ausgezeichnete Werk enthält u. A. auch einen sorgfältig gearbeiteten stoffreichen Abriss der allgemeinen Tarifgeschichte von 1789—1869, S. 41—96). Ueber die Tarifpolitik nach dem Kriege, ausser Amé, bes. Mathieu-Bodet *passim*, bes. über die Tarifpolitik 1871—73 in vol. I, ch. 2—4, Amagat *passim*, bes. part III, ch. 8 p. 358 ff. — Ueber die Erträge der Zollverwaltung (incl. Salz unter derselben, o. S. 615) nach Hauptposten und über die Hauptposten der Verwaltungskosten und sog. non-values (Escompte, Rückzahlungen, Ausfuhrprämien u. s. w.) eine lehrreiche amtliche Publication: *douanes et sels, tabl. génér. des recettes etc.* (1789—1872), Par. 1874 (Wiederabdruck einer 1865 in wenigen Exemplaren abgezogenen statist. Uebersicht, deren Exemplare im Communeaufstand mit dem Finanzministerium meist verbrannten). — Wiederholt haben in Frankreich über die Lage von Handel und Industrie und die Tarifpolitik Enquêtes bez. eingehende Verhandlungen im Conseil supér. du commerce stattgefunden, auch zur Vorbereitung von Tarifreformen. So 1828, 1834, 1860, s. über letztere bes. Amé I, ch. 14 (Materialien f. die Feststellung des Conventionaltarifs der Handelsverträge v. 1860 ff.). Zur Vorbereitung des neuen allgemeinen Tarifs v. 1851 *Rapport und Enquête de la commission du tarif général de douanes*, 1878 ff.

Die älteren Tarife (1791—1854) in dem amtl. Tarif chronolog. des douanes de France, Par. 1855. Der Tarif von 1860—61, nebst Statistik des Handelsverkehrs, der Zollerträge (bes. 1857—59) und Daten über die Zölle von 1860 in O. Hübner's Berichten des statist. Centralarchivs Nr. 7 (Zollgesetzgebung und Handel Frankreichs), Leipz. 1861. Die neueren Tarife, auch die einzelnen Gesetze, Handelsverträge u. s. w. im Preussischen, jetzt Deutschen Handelsarchiv, in Dejean's Code (1871 ff.), im ital. *Bulletino di legislat. e statist. doganale e commerciale* (seit 1854 im italien. Finanzministerium herausgegeben); dann seit 1877 im Bull. de statist. des Finanzministeriums (so u. A. Vergleichung des alten allgemeinen und des bisherigen Conventionaltarifs mit dem neuen allgemeinen Tarif v. 1851 Bull. IX, 459 ff., des alten und neuen Conventionaltarifs mit dem neuen allgemeinen Tarif Bull. XI, 503 ff., des

Kampftarifs von 1888 gegen Italien mit dem geltenden allgem. und Conventionaltarif Bull. XXIII, 235 ff.). Der Tarif von 1881 auch in der deutschen aml. Sammlung der Zolltarife, Berl. 1884 und in der Beutner'schen Sammlung (Centralverb. deutscher Industrieller), Berl. 1883. Für die Zeit bis 1869 bez. 1876 ist bes. auf die Werke von Lexis und Amé zu verweisen, deren Daten über Gesetze u. s. w. auch zu der Zusammenstellung der obigen Uebersicht mit benutzt wurden.

Vornemlich über Zollverwaltung, Zollverfahren, meist ohne Eingehen auf das Materielle des Tarifwesens: Bibliographie bei Block, dict. p. 818, Vignes I. 217—288, 297—308, 314—320, Josat, p. 568—586. Block, dict. Art. douanes von Ozenne, auch Supplemente, Art. entrepôts und einzelne andere. Im Say'schen dict. sind die betreffenden Artikel noch nicht erschienen. Bourgat, code des douanes, Par. 1848, mit späteren Supplementen. v. Hock, Cap. 6, S. 236—318 (Zollverwaltung, Zollgesetz und -Verfahren, Navigationsgesetze u. s. w., auch S. 278—305 über den Zolltarif, meist über den um 1856 geltenden; in der Darstellung der practischen Punkte wie gewöhnlich meisterhaft und unerreicht). v. Kaufmann S. 460—501.

Statistik, Tableau génér. du commerce, jährl. grosses Tabellenwerk; letzter Band f. 1887, Darin auch Daten über den Zollertrag. Documents statist. réunies par l'administr. d. douanes. Darin längere Uebersichten, auch über die Zollerträge. Im Bull. ausführliche Auszüge aus d. tabl. génér., auch über die Zollerträge und die einzelnen unter Specialrégime stehenden Handelszweige (f. 1887 Bull. XXIV, 403—431). Wichtigste Daten auch im Annuaire stat. de la France. Faure p. 110 ff., 194 ff. (1868—87).

#### c) Entwicklung des Zollwesens und Gang der Tarifpolitik.

In Betreff des letzteren Puncts muss sich die Darstellung hier nothwendig auf eine Uebersicht in grossen Zügen beschränken. Eine solche Uebersicht ist aber auch zur Würdigung der finanziellen Seite des Zollwesens als einer Besteuerungseinrichtung nicht wohl zu entbehren. Tarifproben, die ohnedem eine Vergleichung mit den Preisverhältnissen bedingen, um genügend gewürdigt zu werden, werden nur ausnahmsweise und mehr erst für die neuere Zeit und für die Finanzzölle mitgetheilt. S. für die Geschichte der Tarifpolitik bes. die Werke von Amé und Lexis, dann Mathieu-Bodet und Amagat (Zolldebatten von 1872—73).

§. 310. 1. Grundcharacter und Epochen im Ueberblick. Die Geschichte des französischen Zollwesens und namentlich der Zolltarif-Politik wird in starkem Maasse vom Gang der allgemeinen politischen Geschichte beeinflusst, wiederum mehr, als sich dies auf jedem anderen Besteuerungsgebiete zeigt. Eine Beobachtung, welche in anderen Staaten ebenfalls zu machen ist, aber kaum in dem Grade wie in Frankreich. Man kann daher die Perioden der allgemeinen Geschichte denen der Zoll- und Tarifgeschichte passend zu Grunde legen, wie es schon in der vorausgeschickten Uebersicht der Gesetzgebung geschehen ist.

Aber eigentliche Epochen, in denen eine grundsätzlich verschiedene und practisch erheblich anders wirkende Handels- und Zollpolitik eintritt, bilden jene Perioden nicht. Von solchen „Epochen“ kann man dagegen etwa folgende vier unterscheiden: die Zeit von 1791—93, von 1793—1860, von 1860—71 und seitdem.

In der ersten Epoche wurde das neue einheitliche, das ganze Staatsgebiet umfassende Landesgrenzzollsystem und der allgemeine Tarif dafür begründet. Bald tritt aber, zunächst in Folge der Kriegsereignisse, im Zoll- und Tarifwesen eine scharfe Wendung ein, zu Prohibitionen der Einfuhr gewisser Waaren und in einzelnen Fällen auch der Ausfuhr und zu hohen Schutz- und Finanzzöllen, indem das Zollwesen als politisches Kampfmittel und von Neuem, ähnlich wie im Ancien régime, als Mittel der Protection benutzt wird. So wird unter Napoleon I. der Grundcharacter der Handels- und Zollpolitik wieder durchaus ein prohibitorisch-protectionistischer, neben dem das rein finanzielle Interesse in zweite Linie tritt. Dieser Character bleibt aber, mit kleinen Schwankungen, vielfach sogar mit Steigerungen, besonders in der Ausdehnung des Schutzprinzips auf die Landwirthschaft und deren Producte (Getreide, Vieh, Wolle, Oelsaaten) in den folgenden drei Perioden der politischen Geschichte Frankreichs, unter der Restauration, der Julimonarchie und der zweiten Republik und selbst bis in die erste Hälfte der Zeit des zweiten Kaiserreichs hinein im Wesentlichen gewahrt. Eben deshalb ist die ganze lange Zeit von 1793 bis 1860 in der Hauptsache als Eine Epoche der Handels- und Zollpolitik von gleichmässigem Grundcharacter aufzufassen.

Erst durch das von Napoleon III. aus eigener Initiative herbeigeführte „System liberaler Handelsverträge“, das mit Recht öfters den Namen dieses in diesem Punkte verdienten Herrschers führt, erfolgt im Jahre 1860 ein grundsätzlicher und practisch bedeutsam wirkender Bruch mit dem historisch durch zwei Menschenalter überkommenen prohibitorisch-protectionistischen System der Handels- und Zollpolitik, zu Gunsten eines gemässigten Schutzsystems mit einem „allgemeinen Zolltarif“ mit höheren und „Conventionaltarifen“ zwischen den Vertragsstaaten mit niedrigeren Sätzen und ohne Prohibitionen, wobei nur die Finanzinteressen in Folge der Anwendung ähnlicher Tarifgrundsätze im allgemeinen Zolltarife auf die Finanzzölle etwas zu wenig Berücksichtigung finden. So bildet die Zeit von 1860—70 eine dritte Epoche.

Die Finanzlage nach dem deutschen Kriege nöthigte dann auch hier dazu, das Zollwesen — „nach nordamerikanischem Muster“ — in stärkerem Maasse als Besteuerungseinrichtung zur Beschaffung grösserer Staatseinnahmen zu benutzen. Zugleich

aber trat ein wirthschaftspolitischer und rein politischer Rückschlag gegen das System der Handelsverträge ein, der besonders von Thiers unterstützt zwar in seinen neuen Uebertreibungen nicht durchdrang, aber doch die Handels- und Zollpolitik wieder mehr in protectionistische Richtung, nur jetzt unter besserer und dauernder Wahrung des Finanzinteresses, hinein trieb. Diese Bewegung lief indessen, nach vorübergehender Lossagung von Handelsverträgen, deren bindende Wirkung man in der Noth nach dem Kriege auch als finanziell lästig empfunden hatte, schliesslich in ein neues System von Handelsverträgen mit mässigeren Conventionaltarifen aus, neben welchen letzteren ein neuer „allgemeiner Tarif“, der von 1881, den Protections- und Finanzinteressen, ersteren in geringerem, letzteren in höherem Grade als die früheren allgemeinen Tarife, auch noch Napoleons III. gerecht zu werden suchte. Nur auf einem, allerdings besonders wichtigen Gebiete, dem der landwirthschaftlichen Producte, erfolgte in den letzten Jahren in Getreide- und Viehzöllen eine principiell und practisch bedentsame Rückkehr zu höheren Schutzzöllen: aus denselben allgemeinen Gründen, wie auch in anderen europäischen Ländern, wegen der empfindlichen russischen und ost-europäischen, mehr noch transoceanischen, namentlich nordamerikanischen Concurrnz. Im Ganzen kann man so die Zeit seit 1871 bis zur Gegenwart als eine vierte Epoche der französischen Handels- und Zollpolitik zusammenfassen, von wieder etwas mehr protectionistischem Character, um die wirthschaftliche Selbständigkeit und eigene Leistungsfähigkeit des Landes mehr als nach dem 1860 angenommenen System zu erhalten, aber doch auch in dieser Hinsicht von ungleich gemässigerer Richtung als in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, und zugleich eine Epoche, welche sich von allen früheren durch stärkere Ausnutzung der Zölle als Quelle von Staatseinnahmen characteristisch unterscheidet.

Die Periodisirung der Geschichte der Handels- und Zollpolitik nach den Perioden der allgemeinen politischen Geschichte, der grossen französischen Staatsumwälzungen, ist trotzdem nicht unrichtig und nicht werthlos. Nur muss man sich auch hier, wie auf so vielen Gebieten des öffentlichen Lebens in Frankreich, nicht darüber täuschen, dass diese „Umwälzungen“ der Staatsformen und Verfassungen, in denen die Franzosen trotz eines vollen Jahrhunderts entgegengesetzter Erfahrungen immer noch das Heil

suchen, nicht überall sehr tiefgreifend einwirken, so namentlich nicht auf dem hier besprochenen Gebiete. Die jeweiligen Zeitumstände, die concreten Bedürfnisse, die Strömungen in der öffentlichen Meinung, die politischen Einflüsse und die Machtstellung, welche die verschiedenen Interessentengruppen unter den verschiedenen Staatsformen und Verfassungen erlangen, bestimmen öfters doch nur Tempo und Maass, in welchen eine allgemeine Richtung der Handels- und Zollpolitik zur Durchführung kommt, aber nicht die allgemeine Richtung, den Grundcharacter dieser Politik selbst. Das lehrt die interessante französische Zollgeschichte von 1793—1860 deutlich.

§. 311. 2. Erste Epoche. Begründung des einheitlichen Zollgebiets und des ersten allgemeinen Zolltarifs im J. 1791. Der früheren königlichen Regierung war es trotz ihrer Machtfülle und mehrfach darauf hinzielender Bestrebungen nicht gelungen, den Colbert'schen Gedanken zu verwirklichen, nemlich aus dem französischen Staatsgebiet ein einheitliches Zollgebiet ohne innere Zollschranken und mit Grenzzöllen nach Aussen sowie mit einem allgemeinen Zolltarif zu machen. Das handelspolitische und Zollsystem selbst war aber seit Colbert nur immer mehr prohibitorisch-protectionistisch geworden. Darunter blühte der Schmuggel und litten die Zolleinkünfte vom ausländischen Verkehr, welche ohnedem nach den Consumtionsverhältnissen, besonders nach dem nur erst mässigen Verbrauch von Colonialwaaren, noch nicht erheblich sein konnten.

S. o. § 64. In dem gen. tabl. génér. des rec. etc. (douanes et sels) befindet sich eine Karte, welche das französ. Staatsgebiet nach den drei grossen handelspolitischen Gruppen darstellt (o. S. 150). Dem Gebietsumfang nach ist die zweite, die südliche Gruppe, die „provinces réputées étrangères“, zu der getrennt davon im Norden ausser Bretagne und Franche-Comté auch das französ. Flandern, Artois gehörte, fast noch etwas grösser als die erste Gruppe, das Gebiet der „cinq grosses fermes“. Innerhalb des südlichen Haupttheils der zweiten Gruppe wurden an besonderen Linien, welche die gen. Karte angiebt, noch die Abgaben der inneren „traites“ erhoben. Die dritte Gruppe, die „provinces à l'instar de l'étranger effectif“ bildet in den Deutschland abgerissenen Ländern, den drei Bisthümern Metz, Toul, Verdun, Lothringen und Elsass ein in sich zusammenhängendes Gebiet. Ausser diesen standen die Freihäfen von Marseille, Bayonne, Dunkirchen, kurze Zeit auch (1789—90) Lorient mit kleinem Gebiet und das sog. Pays de Gex, an der Grenze gegen Genf, wie auch Avignon mit Gebiet, ganz ausserhalb des französ. Zollgebiets. Der Ertrag der gesammten traites (incl. die inneren und localen Zölle u. dgl. und die Abgaben von den Einfuhren aus den französ. Colonieen, das sogen. domaine d'Occident) war im letzten 6-jähr. Pachtvertrag (1787—92) mit 28.44 Mill. L. dem Staate gewährleistet, wovon auf die eigentlichen Zölle für den Verkehr mit dem Ausland 18.44 Mill. veranschlagt werden, etwas höher als früher Necker annahm (s. o. S. 149 und tabl. génér. p. 9). In der Verwaltung stauden damals wie von Neuem seit Einführung der Salzsteuer und wie noch gegenwärtig (S. 615) die Zölle in Verbindung mit den Salzsteuern (gabelles, o.

§ 63. gen. Tabl. enthält auch über die Bezirke der verschiedenen Gabeln eine Karte des französ. Staatsgebiets), so in dem Pachtvertrag von 1787 fl. mit 58.56 Mill. L., incl. einiger Ertragsantheile rund 60 Mill., also über dreimal so viel als aus den Zöllen erwartet wurde! Aussenzölle und Salzsteuern zusammen beim Beginn der Revolution mithin 78.44 Mill. Beide Abgabearten müssen wegen der gemeinsamen Verwaltung, daher der Regiekosten, auch im Folgenden mehrfach zusammengefasst werden.

Noch vor 1789 traten indessen Aenderungen in der Handels- und Zollpolitik ein und umfassendere wurden wenigstens versucht.

In ersterer Hinsicht hat der sogen. Eden-Vertrag von Versailles zwischen Frankreich und Grossbritannien vom J. 1786 mindestens auf kurze Zeit dem alten handels- und zollpolitischen Kriege zwischen beiden Ländern ein Ende gemacht, eine Behandlung auf dem Fusse der Gegenseitigkeit und wechselseitiger Rücksicht herbeigeführt und für eine Reihe wichtiger Artikel der Einfuhr in das andere Land einen Conventionaltarif mit mässigen Zollsätzen — Fabrikate meist 10, 12, 15 % vom Werth — festgesetzt. Die späteren Revolutionskriege haben diesem handels- und zollpolitischen System nur zu bald und auf lange hinaus ein Ende bereitet.

Geschichte, zeitgenössische Beurtheilung und practische Wirkung dieses Vertrags sind vielfach behandelt worden. Freihändler und Schutzzöllner weichen im Urtheil mitunter stark von einander ab, wie oftmals beide übertreibend. Im Ganzen möchte ein günstiges Urtheil das richtigere sein. S. Comte de Butenval, *proc. histor. et écon. du traité de commerce entre la France et la Gr. Bretagne, signé à Versailles le 28. Sept. 1786*, Par. 1869. Amé I, ch. 2. Stourm II, 17—60, Wolowski, *lib. comm.* p. 157 ff.

Wichtiger, weil von allgemeinerer Bedeutung, wenn sie verwirklicht worden wäre, würde noch die tiefgreifende, die Grundsätze des britischen Handelsvertrags verallgemeinernde handels- und zollpolitische Reform geworden sein, welche die Regierung der Notabelnversammlung von 1787 zur Berathung vorlegte.

Sie ging hinaus auf Beseitigung der inneren Zolllinien, Zusammenfassung des ganzen Staatsgebiets in ein einziges Zollgebiet, Erhebung von allgemeinen Ein- und Ausfuhrzöllen auf Grenzlinien nach einem rationellen, nach Waarenklassen gemäss der Verarbeitungsstufe abgestuften mässigen hohen allgemeinen Tarif (Max. für fertige Fabrikate 12 % bei der Einfuhr, ebenso Max. 12 % bei der Ausfuhr gewisser Artikel), ferner auf Beseitigung fast aller Einfuhrverbote, bis auf fremde Cattun- und Colonialwaaren, und der Ausfuhrverbote bis auf wenige Rohstoffe, endlich auf Zulassung des Transit- und Entrepôtsverkehrs, der, vornemlich auf Andrängen der Unterschleif dabei befürachtenden Steuerpächter seit 1688 untersagt worden war. In der Notabelnversammlung waren es besonders die Angehörigen von Elsass-Lothringen u. s. w., die damals den handelspolitischen Particularismus gegen Frankreich, wie ihre Nachkommen heute gegen Deutschland vertragen und den Eintritt ins französ. Zollgebiet scheuten, weil sie den freien Verkehr mit Deutschland u. s. w. festhalten wollten, sich auf die Zusagen bei der Annexion ihrer Gebiete berufend. S. die oben S. 789 gen. Schrift von de Butenval über den tarif génér. p. 19 ff., 36. Stourm I, 479, II, 61—64.

Es war daher ein sicherlich sehr bedeutsamer Schritt, den die constituirende Versammlung 1790—91 machte, indem sie

im Wesentlichen das Reformproject von 1787 zur Ausführung brachte, — eine principiell und practisch, volkswirtschaftlich und finanzpolitisch ausserordentlich wichtige, wenn auch, nach dem Gesagten abermals keine originale Massregel der Revolutionszeit. Durch die vier oben (S. 785) genannten grundlegenden Gesetze wurden nunmehr die inneren Zölle (S. 150) abgeschafft, das ganze damalige französische Staatsgebiet zu einem einheitlichen nationalen wirthschaftlichen Markt- und Grenzzollgebiet gemacht, dafür ein in handels- wie finanzpolitischer Hinsicht leidlich liberaler allgemeiner Grenzzolltarif für Ein- und Ausfuhr hergestellt, welcher „mit Recht als der freisinnigste, den Frankreich bis zur Periode der modernen Handelsverträge (von 1860) besessen hat, bezeichnet werden kann“ (Lexis), die Zollverwaltung und der practische Zolldienst zweckmässig organisirt und das Zollverfahren gut eingerichtet. Damit beginnt die eigentliche moderne Zeit französischer Handels- und Zollpolitik, die erste unserer oben unterschiedenen Epochen. Dass dieselbe nur von so kurzer Dauer war, lag lediglich an den bald ins völlig Masslose sich steigernden revolutionären Wirren, den Excessen der Papiergeldwirthschaft und dem Ausbruch einer kaum unterbrochenen zwanzigjährigen Kriegsära. Erst später, nach endgiltig wiederhergestelltem Frieden, sollte sich zeigen, welche grosse Bedeutung die handels- und zollpolitischen Massregeln von 1790—91 besaßen, aber freilich auch, wie sie in Verbindung mit der erneuten scharf prohibitorisch-protectionistischen Tarifpolitik, dem emsig gebüteten und sogar noch weiter entwickelten Erbtheil der Revolutions-, Kriegs- und Kaiserzeit, sich als Handhabe für eine Volkswirtschafts- und Finanzpolitik erwiesen, die 1791 nicht im Plane gelegen hatten.

Ueber den Tarif v. 1791 Butenval's gen. Schrift, bes. p. 82 ff., im letzten Anhang eine Vergleichung der Zölle der Colbert'schen Tarife mit denen von 1791 und 1876 für wichtige Fabrikate. Amé I, 52 ff. Stourm II, 65—75. Fournier de Flaix I, 469 ff. Lexis S. 46 ff. Colbert'sche „rationelle“ Grundsätze eines „gemässigten Schutzzolls“ waren der Leitstern im Tarif von 1791. Wenige Einfuhrverbote nur noch (21, wovon aber nur 7 im protectionist. Sinne), weniger und unwichtiger als noch 1876 im „allgemeinen Tarif“ standen; 31 Ausfuhrverbote noch, auf wichtige Rohstoffe. Der Einfuhr-Zolltarif liess die hauptsächlichsten fremden Rohstoffe und Nahrungsmittel (Getreide, Vieh, Wolle, Flachs, Häute, Roheisen in Gängen u. s. w.) frei eingehen, traf andere (so Steinkohlen, Seide, Oele) mit c.  $2\frac{1}{2}\%$  des Werths und ging dann bei anderen Artikeln, Luxusnahrungsmitteln, Specereiwaaaren, Halb- und Ganzfabrikaten gruppenweise auf 5, 7, 10, 12, 15%, selten bis auf 20—25%. Am Höchsten, 20—30%, waren Weine, Brauntweine, Liköre belastet. Nach diesem ungefähren Massstabe waren im Tarif dann für die verschiedenen Waaren specifische Zölle bestimmt, bei denen die einzelnen Sorten einer Waarengattung, besonders der Fabrikate, im Vergleich mit später aber nicht sehr eingehend specia-

lisirt waren. Daher war der Zoll auch bei derselben Gattung je nach Qualität und Sorte verschieden hoch. Der Ausfuhrzolltarif umfasste immerhin noch 80 Posten, namentlich Weine (nach der alten Classification nach Herkunft und Eingangsweg). Vieh, auch Rohstoffe, wie Wolle, Baumwolle, Halbfabrikate, wie Leinengarne. Getreide war aber bei der Ausfuhr zollfrei, indessen damals aus Gründen der inneren Politik die Ausfuhr überhaupt verboten, was jedoch nur als Ausnahmemassregel gemeint war. Die Einrichtungen des Transit- und Entrepôtverkehrs wurden aber, abweichend von dem liberalen Plan von 1787, nicht neu geordnet, weil die Interessenten dadurch eine Begünstigung der Einfuhr von Fabrikaten fürchteten. Auch die Stellung der Freihäfen wurde bald verändert, indessen doch bes. für Marseille modificirt beibehalten.

Die Organisation der Zollverwaltung und des practischen Zolldiensts erfolgte für die leitende centrale und obere Verwaltung nach dem Muster von Neckers Einrichtung der Regie bei den aides (1780), indem einem Collegium von 8 Personen die Centralverwaltung und je einem Director in den eingerichteten 20 Zollbezirken die obere Localverwaltung übertragen und diese Personen, neben festen Gehalten, auf Tantiemen von den Erträgen angewiesen wurden. Der untere eigentliche Zolldienst wurde wesentlich nach den Reglements der früheren ferme générale eingerichtet (Ges. v. 1. Mai 1791, Stourm II, 76—80). Das vortreffliche Gesetz über das Zollverfahren v. 22. Aug. 1791 aber, noch gegenwärtig die Grundlage, ist wieder nur in wesentlichen Puncten eine Reproduction der Zoll-Ordonnanz von 1687, wie Stourm im Einzelnen gezeigt hat (II, 81—85). — Die Aufhebung der Salzsteuer hat den Dienst der Zollverwaltung bis zur Wiedereinfuhr dieser Steuer im Jahre 1806 (S. 612) natürlich vereinfacht und verwohlfeilert.

Ueber die finanzielle Wirkung des neuen Zollwesens und besonders des Tarifs von 1791 lässt sich bei den damaligen Zeitverhältnissen und dem baldigen Kriegsausbruch und der Papiergeldwirthschaft nicht sicher urtheilen, zumal die vorhandenen Rechnungen z. Th. unzuverlässig und lückenhaft sind. Nach diesen Daten würde sich bei mässigem Rohertrag und verhältnissmässig sehr hohen Verwaltungskosten ein erheblich ungünstigeres Resultat als in den letzten Jahren der Ferme für den Staat ergeben.

Nach den gen. Tabl. génér. p. 12 wäre gewesen in 1000 Frcs.

	1791.	1792.	1793—94.
Rohertrag . . . . .	24,533	20,996	26,779
Regiekosten . . . . .	7,719	8,404	13,730
Reinertrag . . . . .	16,813	12,592	13,049
% der Kosten v. Rohertr.	31.5	40	50—75

1791 für 13 Monate (v. 1. Dec. 1790 an), 1793/94 für 1 Jahr  $8\frac{1}{2}$  Monate (bis 1. Vendém. III oder 22. Sept. 1794). Im letzten Jahre incl. 1,173,000 Frcs. Schifffahrtsabgaben. — Die Zahl des Verwaltungspersonals im serv. sédentaire 1,763, im serv. actif 13,284, zus. 15,047, mit 6,916,000 Frcs. Gehalten u. s. w.; ausserdem im Centraldienst 46 Beamte, 194,000 Frcs. Kosten.

§. 312. 3. Zweite Epoche. Rückkehr zu, Festhaltung und weitere Ausbildung scharf prohibitorisch-protectionistischer Handels- und Zollpolitik, 1793—1860.

Wir wollen und können hier nicht, auch nicht einmal cursorisch, die einzelnen Phasen der Entwicklung und vollends Tarifeinzelheiten verfolgen, zumal nicht für die

Periode der Revolution und Napoleon's I., wo vieles und gerade das momentan am Meisten einschneidende Einzelne, wie die Massregeln bei der Continentsperre, doch nur von ephemerer Bedeutung war. Unter Verweisung auf die oben gemaante Literatur muss eine allgemeine Charakteristik genügen, bei der hier aber auch wieder mehr die finanzpolitische, als die an sich wichtigere und interessantere handelspolitische Seite hervorgehoben wird. Wir betrachten daher namentlich die Ertragsverhältnisse des Zollwesens allein etwas näher (nach den Daten des gen. tabl. génér.) und von 1817 an auch die Einbussen, welche die Zollerträge durch die Ausfuhrprämien und Rückzölle (drawbacks) erlitten haben, für das Einzelne dieses Puncts auf Lexis' erschöpfende Darstellung verweisend. Die Roh- und Reinerträge der Zollverwaltung sind ja der finanzielle Reflex der Tarifpolitik und dieser gerade interessirt am Meisten in diesem Werke. Bei dem erwähnten administrativen Zusammenhang muss dabei nur mitunter auch hier der Salzsteuer gedacht werden.

a) Periode der Revolution und des ersten Kaiserthums. Mit der Ausartung der Revolutionsbewegung zur Schreckensherrschaft, der masslosen Ausgabe und Entwerthung des Papiergeldes und dem Kriegsausbruch hätten die neuen Zoll- und Tarifgesetze so wie so ihre practische Bedeutung grossentheils einbüssen müssen. Besondere kriegspolitische und im Inneren „anti-reactionäre“ Gesetze und Massregeln in Bezug auf den auswärtigen Handel führten dies Resultat nur noch rascher und schärfer herbei.

Einfuhrverbote betreffs der Waaren, namentlich der Fabrikate, aus den Ländern, mit denen Krieg geführt wurde, besonders aus Grossbritannien, bald förmliche Proscription britischer Fabrikate, so dass schon der Besitz derselben verdächtig machte, Ausfuhrverbote für wichtige Lebensmittel, besonders Getreide, Gebrauchsartikel und Rohstoffe, jede Verletzung mit den strengsten Strafen bedroht, unterbunden unter der Herrschaft des Convents wenigstens jeden legitimen Verkehr nach Aussen vielfach ganz, natürlich trotz allem zum Theil nur zu Gunsten des Schmuggels. Doeh zeigen die Zolleinkünfte nicht sofort einen so grossen Rückgang, als man nach dem Allen vermuthen möchte, freilich bestanden sie aber fast ganz aus entwertheten Assignaten.

Protectionistische Wirkungen musste diese Politik alsbald haben, wie ja ohnedem die rasch sich steigernde Entwerthung der Assignaten in derselben Richtung wirkte, wenn auch unter dem Zustand im Innern das Alles nicht gleich, wie es in ruhigen Zeiten geschehen wäre, zur Geltung kam. Bald aber, besonders unter dem Directorium seit 1796, verbanden sich auch protectionistische Tendenzen mit den kriegspolitischen Gesetzen und Massregeln, wodurch dann für die Zeit wieder eintretender grösserer innerer Ruhe und Ordnung der Umschwung der Handels- und Zollpolitik in die prohibitorisch-protectionistische Richtung eingeleitet war. Die Zolleinkünfte, die aber seit 1795 zur Hälfte und seit Sommer 1796 vollständig wenigstens wieder in Münze zu zahlen waren, sanken in dieser Zeit auf ihren geringsten Betrag.

Ausschluss der „dritten“ Flagge (ausser der französischen und der des Herkunftslands) von der Einfuhr, der fremden überhaupt von der Küstenschiffahrt, Verbot der Einfuhr und des Verkaufs im Inlande für alle britischen und selbst für alle als britische geltenden Fabrikate, Verlangen von Ursprungscertificaten für die Waaren aus Ländern, mit denen Frieden bestand (Ges. v. 10. Brum. V oder 31. Oct. 1796) und andere — z. Th. übrigens auch finanzielle Zwecke verfolgende — Tarifnormirungen dieses und der nächsten Jahre sind Massregeln der angedeuteten Art. Seit Ges. v. 6. Prair. VII wurden die Zölle und Schifffahrtsabgaben um 10% „Kriegszuschlag“ erhöht, was zur bleibenden Einrichtung auch nach 1815 geworden ist.

Nach der kurzen Friedenspause nach dem Frieden von Amiens (1802) dachte man sogar an neue Handelsverträge mit England, freilich auf mehr protectionistischer Grundlage als früher. Der Entrepôtverkehr wurde jetzt organisirt (1803). Aber nach dem baldigen neuen Kriegsausbruch gelangte man zu nur noch verschärfter Benutzung der Handels- und Zollpolitik als Kampfmittel gegen den Feind, schliesslich in den Massregeln von 1806 und 1807 (Berliner und Mailänder Decrete) und im System der Continentsperre mit seinen drakonischen Repressions- und Strafbestimmungen zu einer fast völligen Unterordnung der handelspolitischen und selbst der finanzpolitischen Interessen unter den kriegspolitischen Gesichtspunct. Dabei kam dem absolutistischen Gebieter sein gesetzliches Recht, von sich aus provisorisch mittelst blosser Decrete Zölle zu erhöhen oder zu vermindern, Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen oder zu beseitigen, besonders zu Gute (Ges. v. 29. Flor. X).

Soweit aber überhaupt noch ein normaler Handelsverkehr verblieb, wurde von Napoleon der protectionistische Gesichtspunct in Betreff der Einfuhr von Fabrikaten, anderseits aber auch, besonders bei Colonialwaaren (auch Rohstoffen wie Baumwolle) der specifisch fiscalische Gesichtspunct in hohen und mehrfach überaus hohen Zollsätzen deutlich verfolgt. Unter letzteren ging dann die legitime Einfuhr freilich enorm zurück, der Schmuggel war trotz aller Repressions- und Strafmassregeln nicht zu unterdrücken. Aber diese Zollpolitik war, wie Lexis wohl richtig hervorhebt, unter den damaligen Zeitverhältnissen doch finanzpolitisch nicht so verfehlt, wie sie zunächst erscheinen mag. Die Zolleinkünfte erreichten denn auch, nach einer allmäligen bedeutenderen Wiederhebung seit 1800 und einem neuen starken Fall in 1808 und 1809 von da an eine rasch und sehr erheblich steigende Höhe und ein Maximum gerade von 1811—13, — freilich auf einem ungeheuer vergrösserten Staats- und einem noch grösseren Zollgebiete, das 47 gegen anfänglich 20 und wieder 1816

nur 27 Zolldirectionen umfasste und von Rom, Livorno und Genua bis Hamburg und Danzig reichte.

Bes. Ges. v. S. Flor. XI (28. Apr. 1803), 30. Apr. 1806, Decrete v. 1810 (z. B. Kaffee auf 400, Rohzucker auf 300, Baumwolle auf 2—800 Frcs. p. 100 Kil. (Amé I, 55 ff., Lexis S. 53 ff.)

Die französische Industrie kam in dieser Periode durch den Ausschluss der britischen Concurrenz und die Erweiterung des Markts in Folge der Eroberungen in günstige Lage, soweit sie nicht auswärtige, besonders nicht überseeische Rohstoffe brauchte. Auch das rechtliche Schranken beseitigende Princip der Gewerbefreiheit kam ihr zu Gute. Als die Zolllinie 1807 bis Cuxhaven und Travemünde vorgeschoben wird, wird gerühmt, wie der englische Absatz verdrängt, „Deutschland mehr und mehr den französ. Manufacturen überliefert wird.“

Die Zolleinkünfte bewegten sich folgendermassen in Mill. Frcs.

	Zölle	Anderes	Zus. roh	Non-valeurs	Regie-kosten	Rein-ertrag	Salz-steuer	Kosten % v. Rohertr.incl. Salzsteuer
1794/95	33.25	2.28	35.54	—	15.12	20.42	—	45.5
1795/96	57.98	3.61	61.60	—	18.34	43.28	—	29.75
1798/99	16.94	2.26	18.21	—	8.75	9.46	—	48.5
1800/01	23.62	6.25	29.87	1.97	8.81	19.08	—	29.5
1804/05	59.04	7.66	67.29	0.52	13.71	53.06	—	20.33
1807	67.56	9.46	77.02	0.71	17.84	58.47	32.70	16.0
1809	25.74	4.42	30.16	0.54	20.99	9.63	48.12	26.75
1810	62.26	7.94	70.20	1.37	23.66	45.17	47.78	20.0
1813	109.27	15.35	124.62	0.82	35.99	87.81	49.32	20.5
1814	35.69	3.33	39.02	1.00	21.23	16.79	37.31	27.75

(Zusammengestellt nach dem tabl. génér.). Die fünf ersten Jahre sind die republikanischen (22. Sept.—21. Sept., III, IV u. s. w.). Der Ertrag der Ausfuhrzölle ist in dem Zollertrag inbegriffen, aber meist nicht speciell angegeben, es kommt nur ein kleiner Theil darauf (im Jahre VII, 1798—99 bei den kleinen Erträgen allerdings 2.80 Mill.). Die in dieser Zeit angegebenen sogen. non-valeurs umfassen hier nur Rückzahlungen von Abgaben, gewährte Disconten. Darunter sind die damals schon vorkommenden Ausfuhrprämien (so für raff. Zucker) wohl inbegriffen. Die Salzsteuer begreift hier nur die von der Zollverwaltung erhobene, damals übrigens weitaus die Hauptsache (Smal so viel als von der inneren Steuerverwaltung erhoben wurden). Die Daten des Reinertrags der Zölle sind seit 1807 in der Uebersicht insofern etwas zu niedrig, als die Regiekosten von da an zugleich mit auf die Salzsteuer zu rechnen sind, hier aber ganz auf die Zölle abgerechnet wurden.

Die ausgewählten Jahre sind besonders charakteristische, sie reflectiren daher die ungeheueren Schwankungen unter dem Einfluss der politischen Ereignisse und handelspolitischen Massregeln am Schärftsten: 1797—99 Abnahme, 1799 und 1809 Min., 1807 und 1813 Max. Seit 1796—97 aber wieder Eingang der Zölle in Münze. Die hohe Einnahme des Jahres 1795—96 repräsentirte in Münze im schliesslichen Reinertrag nur 2,473,000 Frcs. Die grossen „anderen“ Erträge in Napoleon's Zeit wohl aus Confiscationen, Strafen, Einfuhr-Permissen.

§. 313. b) Periode der Restauration, Julimonarchie, zweiten Republik und ersten Zeit des dritten Kaiserreichs (1814—1860). Nach dem Sturze Napoleon's wurde zunächst der auswärtige Handel durch Beseitigung der Verbote und Ersetzung derselben und der hohen Zölle durch mässige sowie durch Aufhebung der lästigen Formalitäten des Seeverkehrs mittelst Ordonnanzen der neuen Machthaber auf seine natürliche Grundlage zurückgeführt. Aber die Interessen der Industrie litten doch unter

der neuen Concurrenz Englands und unter der Beschränkung ihres bisherigen Absatzmarkts zu sehr, als dass sie nicht bald auch von der neuen Regierung hätten berücksichtigt werden müssen. Und die Vertreter dieser Interessen waren zudem Factoren, die sich geltend zu machen wussten und auch aus politischen Gründen nicht unbeachtet bleiben konnten. So kehrte man nach kurzer Pause zu der prohibitorisch-protectionistischen Politik der Revolutionsgesetzgebung und der Kaiserzeit noch in Gesetzen von 1814 im Wesentlichen zurück. Verbote, hohe Schutzzölle, ursprünglich aus Motiven der Kriegspolitik hervorgegangen, wurden damit für lange ein bleibender Bestandtheil des geltenden Rechts des auswärtigen Handels und des Zollrechts und von den Interessenten, namentlich der Grossindustrie, für sich und ihre Arbeiter als ein förmliches Recht in Anspruch genommen.

Auch wo, wie z. B. bei Zucker, das finanzielle Interesse mächtiger mitsprechen musste, siegte das Interesse der Raffinerie und setzte von Neuem das Verbot selbst an Stelle eines noch so hohen Schutzzolls durch. Die Belehrung über die Gefährdung mancher Interessen durch die Ermächtigung der Regierung, mittelst blosser Decrete den Tarif und Verbote zu ändern (s. o.), führte jetzt dazu, diese Ermächtigung erheblich zu beschränken, namentlich auf Verfügung von Einfuhrverboten und Zollerhöhungen, nicht auch sie für Verminderung der Zölle zu gewähren, ausser bei Rohstoffen (Ges. v. 17. Dec. 1814 Art. 34, der bleibende Bedeutung für das französische Tarifrecht gewann). (Amé I, 71, Vignes I, 226).

Nach der erneuten Herstellung des königlichen Regiments im Jahre 1815 machten sich dann sofort oder nach und nach viererlei, sich mehrfach freilich kreuzende finanz- und handelspolitische Einflüsse geltend, von denen aber die protectionistischen doch bald und dauernd die Oberhand gewannen.

Einmal forderte allerdings jetzt in Folge der erheblich verschlimmerten Finanzlage das Finanzinteresse auch im Zollwesen mehr Anerkennung und wurde in dem Colonial- oder Speccereiwaaren-Zweige und bei den Rohstoffen auch mehr wahrgenommen. Andererseits trat diesem Bestreben auch hier bei dem besonders wichtigen Artikel Zucker sowohl das Interesse der heimischen Raffinerie als namentlich bald auch dasjenige der Colonien und der inländischen Rübenzuckerindustrie in Betreff des Rohzuckers hemmend und kreuzend entgegen (§. 266), wie weiter das Interesse der Rhederei und Schifffahrt, welche das Monopol oder wenigstens die Bevorzugung der heimischen vor der fremden Flagge und der directen transoceanischen vor der indirecten Einfuhr der Colonialwaaren und Rohstoffe aus europäischen Zwischenhäfen (Entrepôts, England,

Holland, Belgien) verlangten. Drittens gewann das Interesse der Industrie überhaupt, besonders der Textil-, zumal der Baumwoll- und Wollindustrie und der Eisenindustrie, nunmehr vollends einen grösseren Einfluss. Auch benötigten einige Industrien bei einer hohen Besteuerung ausländischer Rohstoffe, wie Baumwolle, auch Schafwolle, oder bei einer inneren Besteuerung, wie später in der Zuckerindustrie, eine Wahrnehmung ihrer speciellen Exportinteressen mindestens in der Form der Rückgewährung des Rohstoffzolls (bez. der inneren Steuer) bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus diesem Rohstoff (drawbacks). Dazu traten aber auch wirkliche Ausfuhrprämien. Endlich viertens machten sich nunmehr auch, besonders bei den niedrigen Getreidepreisen seit 1818, die Interessen des ländlichen Grundbesitzes und der Landwirthschaft immer mächtiger geltend. Und wenn auch, wie immer, hier wichtige Interessencollisionen zwischen Industrie und Landwirthschaft, Rohstoffproduction und -Verbrauch, Industrien der Halb- und Ganzfabrikate, in Frankreich noch besonders zwischen den auf Absatz ins Ausland stark mit angewiesenen Weinbaugewässern und den Weinexport-Häfen einer-, den übrigen agrarischen und industriellen Productionszweigen anderswärts vorlagen, so kam es doch zu Compromissen und zur Anerkennung einer gewissen Solidarität aller Productionsinteressen und damit zu einem vereinten Streben nach einer prohibitorisch-hochschutzzöllnerischen Handels- und Zollpolitik. Diesem Streben wurde in der Gesetzgebung die errungene politische Stellung der Grossindustrie und des Grundbesitzes und die nothwendige Rücksichtnahme der Restaurationsregierung und vollends der Julimonarchie auf diese politischen Machtfactoren förderlich.

So siegte schon in dem grundlegenden Gesetz vom 28. April 1816 der protectionistische Gesichtspunct und weitere Gesetze der nächsten Jahre, namentlich von 1817—26, seit 1819 auch besonders mit zu Gunsten der Landwirthschaft, bauten ein prohibitorisch-hochschutzzöllnerisches Handels- und Zollsystem aus, das dem des Ancien régime an Strenge nichts nachgab, es vielfach darin und in „rationeller Folgerichtigkeit“ übertraf, von dem 1791 angenommenen aber ausserordentlich weit abwich.

Das Finanzinteresse trat dabei nothwendig wieder in zweite Linie. Unter der endgiltig erreichten politischen Ruhe lebte die Volkswirthschaft und der Verkehr mehr auf und die

Zolleinkünfte stiegen denn auch, wenn schon bis gegen 1840 nur langsam und mässig, erst dann erheblicher. Die „kleine“ Juli-revolution von 1830 markirt sich hier nicht gerade scharf und nicht dauernd ab. Aber das System der Rückzölle (drawbacks) und Ausfuhrprämien, welches sich seit 1817 entwickelte, gewann bald grosse finanzielle Bedeutung für den Staat und entzog der Zollcasse viele Millionen. Das war zum erheblichen Theil eine reine Einbusse, da mehr rückvergütet wurde, als an Zöllen und Steuern erhoben worden war. Auch die Rückzölle (drawbacks) hatten wie die Ausfuhrprämien insofern einen „gratificatorischen“ Character (Lexis).

S. für das Einzelne die oben S. 786 in der Uebersicht der Gesetzgebung genannten Gesetze, bes. aus 1816—1826. Amôl, ch. 5 ff., Lexis S. 58 ff. Die Tarifgeschichte der einzelnen Zweige und Artikel kann hier nicht näher verfolgt werden. Sie ist auch ganz überwiegend nur von handelspolitischem Interesse. Daher hier bloss noch wenige Bemerkungen.

Die Belugung der Rohstoffe mit z. Th. hohen Einfuhrzöllen hatte bei den nothwendig aus fremden Ländern zu beziehenden, wie vor Allem bei Baumwolle, lediglich einen finanziellen Character, der betreffende Zoll war Finanzzoll. Aber auch bei diesen wie bei solchen Rohstoffen und sonstigen Producten, welche die eigenen französischen Colonieen liefern konnten und lieferten, besonders bei Zucker, wurde das Finanzinteresse wieder durch das Mitspielen protectionistischer Rücksichten geschädigt. So bei dem Zollzuschlag bei der Seeinfuhr unter fremder Flagge oder zu Lande und bei der „indirecten“ Einfuhr aus europäischen Zwischenhäfen („Entrepôts“), statt direct aus den (überseeischen) Productionsländern, wodurch die heimische Rhederei begünstigt werden sollte; ferner bei dem höheren Zoll des fromden gegenüber dem französischen Colonialzucker.

Bei anderen Rohstoffen für die Industrie, wie Schafwolle, Flachs, Oel-samen, Steinkohle, handelte es sich namentlich um Schutzzölle für die betreffenden gleichen heimischen Producte der Landwirtschaft und des Bergbaus, wobei das Finanzinteresse von vornherein nur secundär war, wenn auch nicht fehlte.

Manchmal noch wichtiger, als die Prohibitiv- und Hochschutzzoll-Politik auf dem Gebiet der Industrie — wobei Textil- und Metallindustrie im Ganzen dauernd im Vordergrund stehen — war in der hier besprochenen Periode die agrarische Schutzzollpolitik, besonders für Getreide, Vieh, Rohstoffe der Industrie wie Schafwolle, Flachs, Oel-samen. Diese Politik tritt namentlich unter der Restauration so scharf und mächtig hervor, dass sie fast mehr noch als die industrielle und maritime Schutzzollpolitik der Periode ihr Gepräge gegeben hat.

Das Characteristische ist, dass der in der Zeit des ancien régime und aus politischen Gründen noch in gesteigertem Maasse in der Revolutions- und Kaiserzeit (bes. seit 1810) durchaus vorherrschende „theuerungspolitische“ Gesichtspunct des „Consumenteninteresses“, mit in der Regel freier Einfuhr der agrarischen Nahrungsmittel und in Theuerungszeiten mit Ausfuhrverboten, dem Gesichtspunct des agrarischen „Producenteninteresses“ fast vollständig weicht. Die bekannte agrarische Krise, die bald nach dem Hungerjahr 1816/17 dauernd eintrat, hat dazu freilich beigetragen, aber die Entwicklung wurde durch die allgemeinen politischen Verhältnisse der Restaurationszeit mit hervorgerufen und stark begünstigt. Schon 1814 wurde die Getreidehandelspolitik der letzten Jahre Napoleon's verlassen und die Ausfuhr von Getreide freigegeben (gegen ein kleines Wagegeld), solange der Mittelpreis in drei Gebietsabtheilungen, in die man für diese Gesetzgebung das Land eingetheilt hatte, eine gewisse Höhe nicht überstiegen hatte (p. Hectol. Weizen 23, 21, 19 Frs.). Die Einfuhr blieb aber auch jetzt noch frei (Ges. v. 2. Dec. 1814). Dabei verblieb es 1816 auch noch 50 Cent. p. 100 Kil. Getreide und Mehl, als kleiner Finanzzoll bei der Einfuhr). In dem Theuerungsjahr 1816—17 gieng man sogar vorübergehend

zu Einfuhrprämien über. Das später eintretende starke Steigen der Getreidepreise, das Erscheinen russischen Getreides in Südfrankreich, das Beispiel Englands führten aber dann zu dem landwirthschaftlichen Schutzzollsystem.

Im Ges. v. 16. Juli 1819 wurde namentlich die Getreideeinfuhr unter das System der gleitenden Zollscala gestellt; bei gewissen mittleren Preisen bestand ein mässiger Zoll, welcher bei einem höheren Preise sank, bei einem niedrigeren progressiv stieg, bis bei einem gewissen Minimalpreise Einfuhrverbot eintrat, wobei die Einfuhr unter fremder Flagge und zu Lande in allen Fällen einem höheren Zoll unterlag. Die Ausfuhr war gegen einen kleinen Zoll ( $\frac{1}{4}$  Frc.) erlaubt, solange jene mittleren Preise nicht überschritten waren. Diese „Kornzollgesetzgebung“ wurde durch die Gesetze v. 7. Juni 1820 und 4. Juli 1821 noch mehr in protectionistischer Weise ausgebildet, nach Lage der Umstände fast mit prohibitorischer Wirkung, und verblieb so bis 1830 bez. 1832. Hier wurde eine etwas liberalere Gesetzgebung, welche die Regierung plante, nur mit Modificationen angenommen, so dass es im Wesentlichen bei der früheren blieb, nur die Ein- und Ausfuhrverbote bei gewissen Preisen durch Zölle ersetzt, Landweg dem Wasserweg unter französischer Flagge gleichgestellt und der Zuschlag für fremde Flagge vermindert wurde (Ges. v. 15. Apr. 1832, durch Ges. v. 26. Apr. 1833 „bis zur Tarifierreform“, thatsächlich so bis nach 1860, verlängert). (Amé I, ch. 6 und p. 185 ff., Lexis S. 64 ff., 74.)

Eine ähnliche Entwicklung trat bei Vieh ein, wo der niedrige Einfuhrzoll von 1816—1822 auf c. 10% vom Werth erhöht wurde (für gemästete Ochsen von 3 auf 50 Frcs. p. Stück, Ges. v. 27. Juli 1822); ferner bei Schafwolle, wo das frühere, dem industriellen Interesse dienende System des Ausfuhrzolls nun im agrarischen Interesse dem des Einfuhrzolls wich und diese Zölle weiter erhöht wurden, auch sich ein System der Ausfuhrprämien für Wollwaaren anschloss (Ges. v. 7. Juni 1820, Decrete v. 1823—25, Ges. v. 17. Mai 1826). Und ähnlich war der Verlauf bei anderen Agrarproducten (Flachs u. s. w.). (S. Amé I, 125 ff., 143 ff. und passim, Lexis S. 66 ff.)

Mit im fiscalischen, aber überwiegend doch auch wieder im protectionistischen Interesse erfolgte auch, sogar zum Theil aus parlamentarischer Initiative, eine Verschärfung der Massregeln gegen Schmuggel und eine Erweiterung der bezüglichen Controlrechte der Verwaltung. So besonders eine Ausdehnung des Rechts, nicht bloss in der Grenzzone, sondern im ganzen Staatsgebiete nach ausländischen, Einfuhrverboten unterliegenden Textilwaaren Nachforschungen vorzunehmen. (Ges. v. 1816.)

§. 314. Gelegentlich traten freilich nicht nur ein Stillstand in der dargelegten Entwicklung, z. B. 1826 ff. für einige Zeit, sondern auch wohl kleine Rückschläge gegen die herrschende Handels- und Zollpolitik ein, aber sie waren nicht von erheblicher Bedeutung, und wurden durch anderweite Massregeln in schutzzöllnerischer Richtung (z. B. noch 1845 in Betreff des Zolls auf Oelsaaten) mehr als aufgewogen. Finanzpolitisch am Wichtigsten waren die mehrfachen Aenderungen im System der Zuckerzölle und Zuckerprämien und die mit den Zollfragen in naher Verbindung stehende Einführung und Entwicklung der Rübenzuckersteuer (§. 266 ff.).

Die drei sich ablösenden Regierungen von 1814—15, 1830 und 1848 bezeichnen auf diesem Gebiete im Uebrigen keinerlei wesentliche Aenderung oder auch nur Markirung, kaum eine Nuance in Tempo und Maass der wesentlich gleichbleibenden Richtung der Handels- und Zollpolitik.

Das agrarische Interesse waltete unter der Restauration noch ein wenig mehr als unter der Julimonarchie vor. Die Getreidezollgesetzgebung von 1830 und 1832 (Gesetz v. 15. April) war, wie gesagt, wenigstens ein Bischen liberaler als die frühere. Unter Louis Philipp war anderseits der Einfluss des „Privatkapitals“, der Grossindustrie als eines politischen Machtfactores, mit dem zu rechnen war, aus bekannten Gründen, noch grösser als unter der Restauration, was sich auch in der Handels- und Tarifpolitik zeigte. Die Aenderung der Verkehrrhältnisse bahnte einige Erleichterungen an. Der aus schutzzöllnerischen Gründen gefürchtete Transitverkehr wurde auf die Einfuhrverbote unterliegenden Waaren ausgedehnt und sonst erleichtert (Durchfuhrzoll 50, dann 25 Cent. p. 100 Kil. oder 25, dann 15 Cent. p. 100 Frcs. Werth, nach Wahl des Declaranten, sog. Wagegeld. Ges. v. 9. Febr. 1832). Im Jahre 1842 wurde dieser Durchfuhrzoll aufgehoben (Ord. v. 10. Dec. 1842). Die Erleichterung des Transitverkehrs, ferner die Organisation des Entrepôtwesens im Inlande wurde aber nur gegen die Opposition der Interessenten, der Seehäfen, entwickelt (Ges. v. 27. Febr. 1852). Der Gedanke einer Zollunion mit Belgien tauchte auf, fand in politischen Erwägungen — auch den Vorgängen in Deutschland gegenüber — seine Unterstützung, aber bei den Industriellen, welche sich durch die belgische Concurrenz gefährdet sahen, lebhafte Ablehnung. Es kam mit Nachbarstaaten, wie Belgien, Sardinien, nur mit Mühe zu Handelsverträgen, welche bloss kleine Zugeständnisse im Einfuhrtarif für einige Waaren enthielten und nur auf kurze Zeit abgeschlossen wurden, um auch an solche „Concessions“ nicht zu lange gebunden zu sein.

Die ephemere „zweite Republik“ von 1848 hat vollends auf diesem Gebiete wenig gethan, eigentlich nur in der Gewährung vermehrter und höherer Ausfuhrprämien für die nothleidende Industrie den Tribut für die volkswirtschaftlichen Wirkungen der neuen Staatsumwälzung gezahlt. Die Zollerträge sanken unter dem Einfluss dieses Ereignisses begreiflich ohnehin, die Ausfuhrprämien aber belasteten die Staatscasse mehr als jemals früher.

Erst mit dem zweiten Kaiserreich trat alsbald wenigstens eine deutliche Neigung zu einer Wendung der Handels- und Zollpolitik, nicht in freihändlerischer, wohl aber in antiprohibitorischer und gemässigerer protectionistischer Richtung hervor.

Sie äusserte sich in einigen bezüglichen Massnahmen, zu deren Einführung der Verordnungsweg (Decret) gesetzlich die Handhabe bot. So kam es zu Aufhebungen, bez. Suspensionen einzelner Einfuhrverbote, während der Theuerungperiode 1853 ff. auch zur Suspension des Korngesetzes von 1832 und zur Verminderung oder Beseitigung der Zölle auf andere Lebensmittel, Vieh, Fleisch u. s. w.

Aber umfassendere Pläne zur Aufhebung aller Prohibitionen, zur Ersetzung derselben durch, wenn auch hohe Zölle und zu definitiver Umgestaltung des Getreidezollgesetzes von 1832 wurden gegenüber der Opposition bei den Interessenten doch aufgegeben oder vertagt (1856 ff.). Erst von 1860 an mit und nach dem Abschluss des Handelsvertrags mit England trat in diesen Beziehungen die entscheidende Wendung ein. Bis dahin blieb doch der prohibitorisch-protectionistische Character in der Hauptsache gewahrt. Die Finanzinteressen kamen dabei nicht zu ihrer berechtigten Geltung.

Ueber die Massregeln zwischen 1852—60 Amé I, 270—286, Lexis S. 84 ff.

Aus dieser Uebersicht der Entwicklung ergibt sich wieder, dass die französische Handels- und Zollpolitik in der That in dieser ganzen Periode von 1814—1860 einen

einheitlichen Character hatte, aber eben wesentlich mehr im Dienste anderer, wirklich oder vermeintlich richtiger und berechtigter volkswirtschaftlicher, als in demjenigen finanzieller Interessen geleitet wurde. Sie hat auf letztere vielfach mehr hemmend als fördernd eingewirkt.

Die Zolleinkünfte sind nicht so gestiegen, als es bei einem liberalen Zollsystem, namentlich ohne Prohibitionen und mit mässigeren Schutzzöllen, vielleicht auch (wie bei einigen Colonialwaaren, Zucker, Callee u. a. m.) bei niedrigeren Finanzzöllen zu erwarten gewesen wäre, zumal in den späteren Jahrzehnten dieser langen Periode bei der Entwicklung der Dampfcommunicationen und unter den Segnungen einer dauernden Friedenszeit; die Regiekosten sind bei dem starren Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem höher gewesen, als sie sich bei einem andern System wohl gestellt haben würden — wie in diesem Punkte die Erfahrungen in den 1860er Jahren beweisen, s. u. S. 817; das System der Rückzölle und Ausfuhrprämien hat vielleicht den Rohertrag der Zölle etwas gesteigert, aber um so mehr den Reinertrag vermindert.

Die folgende Uebersicht liefert noch einen genaueren ziffermässigen Beleg für die Richtigkeit des Gesagten. Es sind darin auch hier nur einzelne Jahre ausgewählt, deren Daten für unseren Zweck ausreichen. Genauere Statistik der Prämien bei Lexis, bes. S. 112. Das tabl. génér. trennt hier die Ein- und Ausfuhrzölle und später auch die Einnahmen aus den Zöllen von fremdem und Colonialzucker und führt unter den non-valeurs, welche ausser den Regiekosten vom Mehrertrag der Zölle und der Salzsteuer abgehen, die einzelnen dazu gestellten Posten apart an, ausser den Ausfuhrprämien nämlich Rückzahlungen von Abgaben, Vertheilung von Geldstrafen, Disconte von Zöllen und Salzsteuer, Bleigelder u. dgl., verschiedene Vorwegnahmen, welche Posten aber nicht im ganzen Zeitraum vorkommen; die Ausfuhrprämien (nebst Drawbacks) werden im Folgenden besonders mit aufgeführt. Seit 1852 erscheint bei den Zöllen die Summe für „tabacs de santé“ (S. 728) mit, die hier zu den allgemeinen Einfuhrzöllen gefügt wird. Die Daten in Mill. Frcs.

Ein- nahme	Einfuhr-Zölle alg.	Zucker	Zus.	Ausf. zölle	Schiff- Abg.	Ver- schied.	Summe roh	Salzst.
1815	—	—	32.72	3.43	2.00	4.37	42.51	51.91
1817	—	—	56.93	3.23	2.08	0.56	62.79	46.84
1820	—	—	70.34	3.77	2.21	2.56	78.88	52.85
1826	—	—	99.67	1.42	3.07	0.96	105.12	53.69
1830	—	—	97.66	1.33	3.29	0.63	102.91	51.32
1831	—	—	91.82	1.18	2.31	0.61	95.93	55.88
1839	—	—	104.49	1.70	2.79	2.75	111.72	56.82
1840	81.07	33.55	114.62	1.42	3.11	2.68	121.83	56.58
1846	105.54	48.38	153.91	1.91	3.59	2.82	162.23	54.96
1847	87.69	48.79	136.49	2.04	2.85	2.80	144.18	56.92
1848	60.07	29.88	89.94	2.45	2.07	2.01	96.47	51.24
1849	82.98	44.88	127.86	2.47	2.53	2.72	135.57	27.26
1852	96.46	43.40	139.86	2.27	3.30	2.79	148.24	27.00
1859	111.03	78.46	189.49	4.22	4.35	2.08	200.14	28.36
1860	77.29	53.88	131.17	3.42	4.43	1.84	140.86	30.27

Der genannte Tabak 1852 0.33, 1859 0.87, 1860 0.95 Mill. Das Jahr 1860 das der Reform. Der Ertrag der Salzsteuer bei der Direction der indir. Steuer stieg ausserdem von 1816—47 von 4 auf 12.2 Mill. und war seitdem 5—10 Mill.

In der folgenden zweiten Uebersicht ist in einer Colonne der Reinertrag der Zölle unter Abzug aller Regiekosten (und der non-valeurs), in der anderen richtiger (wie in der amd. Statistik) der Reinertrag von Zöllen und Salzsteuer zusammen unter Abzug der ja beide betreffenden gemeinsamen Regiekosten berechnet. Die Procentberechnung der Kosten bezieht sich in der letzten Colonne auf den „Reinertrag“ gleich „Rohertrag abzüglich non-valeurs.“

Ausgabe	Regie- kosten	Non-valeurs		Reinertrag		% der Regiekosten	
		Ausfuhr- präm.	Anderes	Zölle u. s. w.	Zölle u. Salz	Robertr.	Reinertr.
1815	22.08	—	1.22	21.13	71.13	22.33	23.67
1817	23.53	0.08	1.55	37.63	84.47	21.5	21.75
1820	22.87	0.96	3.11	51.94	104.79	17.5	18.0
1826	23.05	9.83	4.98	68.27	121.96	15.5	16.0
1830	23.76	14.64	3.22	61.30	112.62	15.5	17.5
1831	23.13	16.48	3.33	53.00	108.87	15.25	17.5
1839	23.87	10.88	4.41	72.57	129.39	14.0	15.5
1840	24.54	9.65	4.65	82.99	139.57	13.75	15.0
1846	25.72	17.31	4.54	115.76	169.62	11.75	13.0
1847	26.64	20.90	4.40	92.25	149.17	13.0	15.0
1848	26.03	21.72	3.30	45.43	96.67	17.67	21.0
1849	25.71	20.11	3.68	86.07	113.33	15.75	18.5
1852	26.08	23.98	3.52	94.66	121.67	14.0	17.67
1859	30.32	50.30	3.08	116.44	144.80	13.33	17.33
1860	31.12	44.18	2.70	62.87	93.14	18.5	25.0

Die Salzsteuer war bekanntlich 1849 auf den dritten Theil herabgesetzt worden (S. 613). Die Ausfuhrprämien (deren obige Daten nach den tabl. génér. von den Zahlen bei Lexis S. 112 ein wenig abweichen) schwanken nach Geschäftsconjuncturen und nach Veränderungen in der Gesetzgebung über sie ziemlich erheblich, öfters von Jahr zu Jahr. Das Maximum davon fiel in der Periode der Restauration auf 1830, unter der Julimonarchie auf 1832 (24.15 Mill.), das Minimum hier auf 1837 (8.65), zwischen 1848—60 war das Max. in 1859, das Minimum in 1849 (21.11 Mill.). Der grössere Theil der Prämien kam gewöhnlich auf die Zuckerprämien, schon in den 30er Jahren mitunter bis  $\frac{3}{4}$  aller, in den 40ern  $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ , in den 50ern  $\frac{2}{5}$ — $\frac{1}{5}$  (Lexis S. 112).

§. 315. 4. Dritte Epoche. Zollreform des zweiten Kaiserreichs (1860—70). a) Im Allgemeinen. In der vorausgehenden Periode seit 1814 hatte sich jedenfalls gezeigt, dass eine Tarifierform, welche das Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem auch nur irgend etwas allgemeiner und eingreifender umgestalte, am Wenigsten vom „Parlamentarismus“ zu erwarten war. Derselbe war nicht im Stande gewesen, die sich sträubenden mächtigen privatwirthschaftlichen Interessen, welche sich als „volkswirthschaftliche“ Interessen geriren, soweit zu bändigen, um eine solche Tarifierform durchzusetzen. Das neu begründete französische Kaiserthum hatte in der ersten Zeit seines Bestehens doch auch noch mit diesen Factoren im grösseren Maasse rechnen zu müssen geglaubt, und war daher nur langsam und tastend mit einzelnen Reformmassregeln vorgegangen.

Aber, auf der Höhe seiner politischen Macht und Geltung angelangt, nach dem italienischen Kriege von 1859, wagte es dann doch, gemäss den handelspolitischen Ideen, welche Napoleon III. seit länger hegte, ernstlicher an die schwierige und heikle Aufgabe einer allgemeineren Tarifierform heranzutreten. Das war

eine That, die einen bleibenden Ruhmestitel dieses Herrschers bilden wird.

Die Tarifierform selbst ist daher eine Thatsache, welche im Hinblick auf die vorausgegangenen Jahrzehnte den Beweis dafür liefert, dass die neue Staats- und Verfassungsform, welche dem Kaiser die erforderliche Machtvollkommenheit zur Durchsetzung einer solchen Tarifierform gab, mindestens nach dieser Seite ein Segen für Frankreich war, um den wirren Knäuel von privatwirthschaftlichen Interessen, der sonst nicht mehr zu lösen war, zu durchhauen und in die fast in Stagnation gerathene Handels- und Zollpolitik wieder Bewegung und Fortschritt zu bringen.

In dieser Tarifierform haben allerdings, wie die Folgezeit zeigte, die Finanzinteressen, welche an das Zollwesen geknüpft waren, etwas zu wenig Berücksichtigung gefunden.

Das lag jetzt aber wenigstens nicht mehr, wie bisher, darin, dass sie so stark zu Gunsten einzelner Gruppen von Privatinteressenten preisgegeben wurden, sondern darin, dass man in zu weitgehendem freihändlerischen Optimismus und nach einseitiger Auslegung nicht allgemein gültiger, namentlich britischer Erfahrungen, mehrfach auch mit der Ermässigung der Finantzölle, besonders des wichtigen Kaffeezolls, und mit solchen Schutzöllen, welche zugleich Finantzölle mit waren, wie die Zuckerzölle, wohl etwas zu rasch und zu stark vorgegangen war, den Einfluss niedrigerer Zölle auf Consumption und Preis der betreffenden Artikel überschätzend. In und nach dem Kriege von 1870 hat man diesen finanzpolitischen Fehler der Tarifierform von 1860 durch angemessene, jetzt freilich in der neuen schwierigen Finanzlage sehr bedeutende Erhöhung finanziell wichtigerer Zölle, besonders der reinen Finantzölle (Kaffee) oder der stark als solche mit in Betracht kommenden Schutzzölle (Zucker), leicht wieder gut machen können.

Die Reform selbst war, an sich ganz richtig, vornemlich als eine grosse Massregel der allgemeinen Volkswirthschaftspolitik geplant und musste, wenn sie Erfolg hatte, dann auch indirect, wenigstens mit der Zeit, den Finanzen wieder zu Gute kommen.

Die leitenden Ideen der Reform werden vom Kaiser in einem berühmt gewordenen Schreiben vom 5. Januar 1860 an das Ministerium selbst folgendermassen zusammengefasst:

Eine grosse und eingreifende Reform in volkswirthschaftlicher Hinsicht müsse jetzt eintreten und habe man sich mit den Mitteln zu beschäftigen, den verschiedenen Zweigen des Nationalreichthums einen grossen Aufschwung zu geben. Es erscheine nothwendig, den auswärtigen Handel durch Austausch der Erzeugnisse zu entwickeln, vorher aber den Ackerbau zu verbessern und die Industrie von allen bisherigen Fesseln, welche ihr eine untergeordnete Stelle geben, zu befreien. Die Rohstoffe müssten vom Zoll befreit, die Transportmittel verbessert, die Prohibitionen durch Schutzzölle ersetzt werden. Daher zunächst: Aufhebung der Zölle auf Wolle und Baumwolle, allmähliche Herabsetzung derselben auf Zucker und Kaffee, kräftig betriebene Verbesserung der Communicationswege, Verminderung der Canalabgaben. Dadurch allgemeine Ermässigung der Transportkosten, Vorschüsse an Ackerbau und Industrie, beträchtliche Arbeiten von öffentlichem Nutzen, Aufhebung der Prohibitionen und Abschlüsse von Handelsverträgen mit fremden Mächten. (Monit. univ. v. 15. Jan. 1860, Preuss. Hand.-Arch. 1860. I, 69.)

Auf dieser Grundlage und nach dieser Richtschnur wurde in der That auch practisch vorgegangen.

Den Anfang der Reform machte der wichtige, wahrhaft in die bisherige Handels- und Zollpolitik Bresche legende Handels-

vertrag mit Grossbritannien vom 23. Jan. 1860, dessen Verhandlungen bis zuletzt streng geheim gehalten worden waren. Die Staatsverfassung von 1852, welche dem Kaiser auch für die Regelung des Zolltarifs in Handelsverträgen freie Hand liess, indem danach solche Tarifänderungen Gesetzeskraft hatten, bot die erwünschte, nach den bisherigen Erfahrungen fast notwendige, übrigens durchaus massvoll und vorsichtig benutzte Handhabe, um auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen. Die Aufhebung der Einfuhrverbote, besonders für Fabrikate, die Festsetzung von Maximis für die Zölle wichtiger Waaren, speciell der Fabrikate, die Einfügung der „Meistbegünstigungsclausel“, d. h. des Versprechens, sich auf dem Fuss der meistbegünstigten fremden Nation in Zöllen, Schifffahrtsabgaben u. dgl. zu behandeln, in diesem ersten und in den späteren Handelsverträgen mit anderen Mächten waren höchst bedeutsame Fortschritte in der Richtung von der bisherigen streng prohibitorisch-protectionistischen Handels- und Zollpolitik zu derjenigen eines gemässigten Schutzzollsystems.

Die Meistbegünstigungsclausel in den Handelsverträgen, deren unter Umständen auch etwas missliche Seiten deswegen nicht verkannt zu werden brauchen, hat doch gerade nach den Erfahrungen Frankreichs und anderer Länder seit 1860 als günstiger Ansporn zu einer Entwicklung der internationalen Handels-, Schifffahrts- und Zollpolitik in der Richtung des sich in vernünftigen Schranken haltenden Schutzzollsystems und gemässigt freihändlerischer Politik gedient. Denn einmal erhielt jedes Land so das Interesse, sich in die durch Handelsverträge verbundene internationale Gemeinschaft aufnehmen zu lassen, um für seinen Handel an den Vortheilen von Tarifiermässigungen der anderen Länder Theil zu nehmen. Und sodann erhielt auch jedes Land, das mit einem anderen schon Handels- und Schifffahrtsverträge mit der Meistbegünstigungsclausel abgeschlossen hatte, theils ein eigenes Interesse, den Abschluss neuer solcher Verträge eines Dritten mit seinen Contrahenten zu begünstigen, da ihm die dem Dritten dabei gewährten weiteren Tarifconcessionen für seinen Handel dann ohne Weiteres zu Gute kamen, theils war wenigstens sein Gegeninteresse gegen den Abschluss neuer Verträge seines Contrahenten mit weiteren Ländern ein geringeres, als es sonst vielleicht gewesen wäre. Vgl. Schraut, Syst. d. Handelsverträge und Meistbegünstigung. Leipz. 1884.

Dem Handelsvertrag mit Grossbritannien schlossen sich dann noch im Jahre 1860 und den nächstfolgenden die oben in der Uebersicht der Gesetzgebung (S. 786) nach ihrem Datum bereits angegebenen Handelsverträge mit Belgien, Preussen und dem Zollverein, Italien, Schweden und Norwegen, Hansestädten, Mecklenburg, Spanien, Niederlanden, Portugal, Oesterreich, Kirchenstaat an. Dadurch wurde die neue internationale Handels- und Zollpolitik und auch die französische förmlich in ein völkerrechtliches System, meist, speciell in Frankreich, auf der Grundlage eines mehr oder weniger

„gemässigten Schutzzollsystems“ gebracht. Der früher schon vorgekommene Unterschied zwischen einem „allgemeinen“ Zolltarif und einem oder mehreren sogen. Conventionaltarifen, welche letzteren dann „Differentialtarife“ zu Gunsten der Contrahenten sind, gelangte auf diese Weise zu grosser Bedeutung. Aber gerade die „Meistbegünstigungsklausel“ führte alsbald zur Gleichheit der Conventionaltarife und die immer weitere Ausdehnung der Handelsverträge zur Einengung des Geltungsgebiets des allgemeinen, höhere Sätze bei der Einfuhr enthaltenden Tarifs, welcher nur noch für den Handelsverkehr in Fabrikaten u. dgl. mit, bez. die Einfuhr aus den immer weniger zahlreichen und weniger wichtigen übrigen Staaten und für die in den Conventionaltarifen nicht vorkommenden Waaren (meist agrarische Rohstoffe, Colonialwaaren) galt.

Zu diesen Staaten gehören in Frankreich, wie regelmässig auch in den anderen europäischen Ländern, freilich die wichtigen transoceanischen Länder Amerikas, Asiens, Afrikas, also die Versorger Europas mit wichtigen gewerblichen Rohstoffen, für die sie, wie für Baumwolle, Farbbehölzer z. Th. eine Art Productionsmonopol haben, und mit „Colonialwaaren“ zur Verzehrung, also auch letzteren Falls Producten des (tropischen u. s. w.) Naturmonopols, welche in Europa vornemlich die mit Finanzzöllen belasteten Artikel bilden. Aber hier trat nun in Frankreich die autonome Handels- und Zolltarif-Reform ein. Denn die napoleonische Tarifreform blieb, weder hier noch bei anderen Handelsartikeln, welche in den Conventionaltarifen nicht vorkommen, stehen, sondern ging bei denselben im Wege autonomer Gesetzgebung vielfach mit Zollbefreiungen oder Tarifierabsetzungen in den Jahren 1860 u. ff. vor, Massregeln, welche zum Theil von besonders eingreifender, freilich mitunter bleibend nachtheiliger finanzieller Bedeutung wurden, weil man dabei, wie gesagt, wohl öfters etwas zu weit ging. Aber die Aufhebung der Rohstoffzölle war doch im Ganzen ein wichtiger Schritt, bei dem das finanzielle hinter dem volkswirtschaftlichen Interesse zurückstehen durfte, zudem ein Schritt, der das finanziell so nachtheilige Rückzoll- und Ausfuhrprämiensystem zu verlassen erlaubte.

Mittelst solcher oder analoger Massregeln (Einfuhrgestattung, Ermässigung, schliesslich Beseitigung der Zollzuschläge für Einfuhren unter fremder Flagge und Ermässigung der Zuschläge für „indirecte“ Einfuhr aus europäischen „Entrepôts“ oder Zwischen-

hären) wird endlich auch auf dem Gebiete der Rhederei und Schifffahrt (Gesetz v. 19. Mai 1866), sowie in Betreff des Handels zwischen Frankreich und seinen eigenen Colonieen (Gesetze von 1863—68, S. 787) ebenfalls durch autonome Gesetzgebung reformirend vorgegangen. Auch dadurch sind mehrfach finanzielle Einbussen entstanden, aber doch überwiegend aus volkswirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigende, welche sich durch die Gestaltung des Verkehrs auch wieder theilweise ausgeglichen haben. Im Verwaltungswege sind ausserdem die Formalitäten für den Transitverkehr erleichtert worden (1860).

So stellt die „napoleonische Zollreform von 1860“ in der That eine neue Epoche französischer Handels- und Zollpolitik dar.

Alles in Allem wird man die Reform im Ganzen als eine berechtigte, gelungene und auch in ihren Folgen weit überwiegend günstige bezeichnen dürfen, — vorbehaltlich, wie gesagt, einiger finanzieller Bedenken, welchen leicht Rechnung zu tragen gewesen wäre, welche aber auch nicht so schwer wiegen — namentlich angesichts der französischen Finanzlage im letzten Jahrzehnt Napoleon's III., vor dem Kriege von 1870 —, um das vorausgehende Urtheil danach zurücknehmen oder auch nur wesentlich einschränken zu müssen.

§. 316.  $\beta$ ) Einzelnes aus dieser dritten Epoche (1860—70). Auch hier ist die wichtigere handelspolitische Seite der Handelsverträge und der Tarifierform, als nicht hierher gehörig, nicht weiter genauer zu verfolgen. S. darüber bes. Amé I. ch. 13 (Vertrag v. 1860, p. 287—315), ch. 14 (Conventionaltarif, p. 317—468, eingehende Darstellung der Aufsuchung von Grundlagen für die endgiltige Feststellung der Sätze des Conventionaltarifs, auch für die möglichste Hinüberführung der Werthzölle, bez. der dafür im Vertrag aufgestellten Maxima, in spezifische Zölle [s. u.]), dann Amé II, ch. 15—21 (die übrigen Handelsverträge, ausser dem britischen, die anderen Reformgesetze, die Gesetzgebung über Kornzölle, Zucker, Handelsmarine, zeitweilige Zulassungen, die Interpellation von 1868, mit handelspolitischer Debatte); passim auch ch. 23 und 24. Lexis S. 87—96. Wolowski's gen. Schrift (bes. auch über die Resultate des Handelsvertrags v. 1860).

Ueber die Vorbereitung der Reform und die Durchführung derselben vielerlei Material, dann auch die einzelnen Gesetze, Decrete etc., soweit sie den auswärtigen Handel angehen, sowie Statistisches im Preussischen Handelsarchiv, bes. Jahrgang 1860. I u. II. S. daselbst auch in Jahrg. 1858, II, den Aufs. „Frankreichs Zollsystem“ S. 569—580 und O. Hübner's Zollgesetzgebung Frankreichs, wo in der Handelsstatistik, eine gute Uebersicht der einzelnen Waaren und Zollerträge dafür (Durchschnitt 1837—46, 1847—56 und die 3 einzelnen Jahre 1857—59), mit Angabe der geltenden und der früheren Tarifsätze jeder Waare, Statistik der Zollerträge in d. Doc. stat., commerce (1861—68 im Heft für J. 1868, p. 136).

Wir beschränken uns hier darauf, noch Einiges über den Inhalt und die Ausführung des die Bahn brechenden britischen Handelsvertrags, der für die ganze Reform von principieller Bedeutung und auch für Zolltechnisches wichtig war, ferner über die allgemeinen handelspolitischen und Zollreformen beizufügen, dabei einige Zollproben, bes. für Finanzzölle und sonst finanziell wichtigere Zölle zu geben und eine Uebersicht der Zollerträge anzuschliessen.

(1) Der britische Handelsvertrag (s. denselben u. A. im Preuss. H.-A. 1860, 148; daselbst auch verschiedene erläuternde Artikel darüber, so z. B. S. 331). Die Zugeständnisse Frankreichs bezüglich seiner Tarife etc. an Grossbritannien und die wechselseitigen Zugeständnisse, die wir unter Beiseitelassung der britischen an Frankreich (s. z. B. o. S. 323, 324) hier allein verfolgen, waren: Zulassung einer Reihe aufgezählter Artikel britischer Production und Fabrikation, welche namentlich die hauptsächlichsten Arten Halb- und Ganzfabrikate umfassen, zu einem Einfuhrzoll von höchstens 30% vom Werth, incl. die 2 Zuschlagsdecimen, vom 1. Oct. 1864 an von höchstens 25%; Herabsetzung des Zolls für Steinkohlen und Cokes auf 15 Cent, p. 100 Kil. Ueber die Werthberechnung nähere Bestimmungen (Art. 4). Wechselseitiger Vorbehalt des Rechts, wenn ein einheimischer Artikel einer inneren Steuer (Accise) unterworfen werde, dem fremden gleichen Artikel einen entsprechenden Einfuhrzoll aufzulegen (Art. 9, der später bei der Zolltariffrage in 1872 eine entscheidende Bedeutung gewann). Frankreich behielt sich auch sofort vor, den Einfuhrzöllen für raffinierten Zucker und aus Salz gefertigten chemischen Producten die innere Steuer hinzuzufügen (Art. 1).

Hiermit waren die Einfuhrverbote gefallen und für die Zölle der vornehmlich in Betracht kommenden bisher verbotenen wie sonstigen Waaren, meistens Halb- und Ganzfabrikate, Werthzoll-Maxima festgesetzt, welche, so hoch sie nominell noch waren, doch meist eine erhebliche Ermässigung, bez. den Uebergang zu einem „gemässigten“ Schutzsystem darstellten. Um die damalige Zeit waren noch 50 Waaren-gattungen oder Specialitäten (Tarifposten) bei der Einfuhr verboten, darunter allerdings eine Anzahl nicht aus protectionistischen Gründen. Letztere lagen aber bei wichtigen Kategorien vor (gewissen Waaren der Textil-, der Metall-, der Töpferei-Industrie u. a. m.).

Das in der Praxis, zumal bei der Anwendung auf Fabrikate immer missliche Werthzollsystem sollte auch nur eine Uebergangsregel bilden, indem nemlich die Werthzölle in spezifische auf Grund der Mittelpreise der dem Datum des Vertrags vorangehenden 6 Monate durch eine Zusatzconvention vor dem 1. Juli 1860 verwandelt werden sollten (Art. 13). Die Werthbeziehung verblieb bei Artikeln, in Betreff deren man sich über die Festsetzung spezifischer Zölle nicht einigen konnte. Die Aufgabe der Normirung spezifischer Zölle zeigte sich langwieriger und schwieriger als man angenommen, da hierin die schliessliche practische Bedeutung der Sache lag und mit den schutzzöllnerischen Interessen sich abgefunden werden musste. Deshalb ein Addit-Artikel zum Handelsvertrag (v. 27. Juni 1860) und auf Grund desselben der Abschluss von besonderen Conventionen über Gruppen von Waaren und deren Tarifsätze (erste v. 12. Oct. 1860, über Eisen, Stahl, Metalle, Metallwaaren, Leder, Lederwaaren, raff. Zucker, Möbel u. a. m., Preuss. H.-A. 1860, I, 484 ff.; zweite v. 16. Nov. 1861, über Textilwaaren, chem. Producte, Glas-, Krystall-, Töpferwaaren und verschiedene andere, eb. S. 621 ff.; in dieser Convention in Art. III auch Festsetzung der Zusatzabgaben zu den Zöllen f. brit. Producte als Ersatz der betreffenden inneren französ. Steuern).

Für die weit überwiegende Anzahl Waaren und Zollpositionen derselben Waare wurden so spezifische Zölle, die gewöhnlich mehr oder weniger, öfters auch nicht unbedeutend unter dem Vertragsmaximum blieben, festgestellt. Aber bei einer Anzahl Waaren oder Zollpositionen, bes. bei manchen feineren Stahlwaaren, wo die Ansetzung eines angemessenen Qualitäts-Zollfusses in der Form des spezifischen Zolls zu schwierig erschien, wurden auch Werthzölle festgehalten, regelmässig aber in einem Betrag erheblich unter dem Vertragsmaximum, 5, 10%, gewöhnlich höchstens 15%, statt des Vertragsmaximums von 30 bez. 25%. Hier blieb dann die Bestimmung des Art. 4 des Handelsvertrags v. 23. Jan. 1860 von Wichtigkeit, dass — nach einer im französischen Zollrecht auch sonst enthaltenen Regel — bei Zweifelsfällen über den in der schriftlichen Declaration angegebenen Werth und über die Qualität der Waare die Zollverwaltung berechtigt sein solle, die Waaren mit 5% Zuschlag zu diesem Werth zu erwerben; ein mehr als Drohung, denn wegen seiner practischen Bedeutung wichtiges Recht, da seine Anwendung für die Beamten misslich ist. Bei den Webwaaren mit Werthzöllen behielt sich die französische Regierung später in der Zus.-Conv. v. 16. Nov. 1860 vor, anschliesslich das Pariser Zollamt für die Zulassung solcher Waaren zu bestimmen (Art. IV). Man hatte bei Meinungsverschiedenheiten

über den Werth von Waaren, die nach Werth zu verzollen waren, statt des Vorkaufsrechts des Zollamts, die Entscheidung durch Experte in Aussicht genommen, was sich aber ebensowenig practisch bewährte, da sich nicht gern Private zu der Uebernahme des unpopulären Amtes fanden. (Convent. v. 12. Oct. 1860, Art. VIII, darüber Amé I, 390 ff.). Ausser den überhaupt erforderlichen Ursprungscertificaten, da nur britische Producte unter die Bestimmungen des Handelsvertrags fielen, und den Werthdeclarationen des Importeurs wurde bei Waaren, die nach dem Werth zu verzollen waren, auch die Befugung einer vom Fabrikanten oder Käufer auszustellenden, vom französischen Consul in Grossbritannien zu visirenden, den wirklichen Preis angezeigenden Factura verlangt (gen. Convention Art. IV). Wo übrigens bei Fabrikaten sehr verschiedener Qualitätsstufen, wie besonders bei den Erzeugnissen der Textilindustrie (Garnen, Geweben), spezifische Zölle festgesetzt wurden, hat man durch weitgehende Specialisirung der Qualitäten und der Zölle dafür die Anforderungen eines Qualitätsfusses im specifischen Zoll möglichst zu erfüllen gesucht (z. B. bei einfachem reinen Wollgarn 9, bei einfachem Baumwollgarn 15, bei rohen Baumwollgeweben 9 Zollsätze).

Ausdrücklich blieb auch im Handelsvertrag (Art. 3) der Differentialzoll bei Importen zu Gunsten der französischen Flagge noch bestehen.

Wechselseitig behielt man sich die Befugnis vor, auch für die Waaren des Vertrags Ein- und Ausclarirungsabgaben zur Deckung der Kosten in den Häfen zu erheben, wobei aber Gleichstellung mit den heimischen Schiffen vorbehalten wurde (Art. 10): eine Bestimmung, die es nach 1870 möglich machte, in Frankreich die sogen. Quaiabgabe einzuführen.

Bemerkenswerth in sonstiger Hinsicht ist noch die wechselseitige Verpflichtung, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten, noch mit Ausfuhrzoll zu belegen (Art. 11).

Endlich lautet die „Meistbegünstigungsclausel“ in Art. 19: „jede beider Mächte verpflichtet sich, der anderen jede Begünstigung, Bevorrechtung oder Ermässigung des Tarifs der Einfuhr von den in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten Artikeln zu Theil werden zu lassen, welche die besagte Macht irgendwelcher dritten Macht zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, die eine gegen die andere kein Ein- oder Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, das nicht zu gleicher Zeit auf alle anderen Nationen seine Anwendung findet.“ Alles unbedenklich für den Fall des Kriegs zwischen den Contrahenten, da ja dabei solche Verträge erlöschen, aber der letzte Punct wenigstens völkerrechtlich sonst wohl etwas zu weit gehend.

Der Vertrag lief auf 10 Jahre vom Datum der Auswechslung der Ratificationen an, mit Vorbehalt einjähriger Kündigungsfrist vor Ablauf und sonstiger jährlicher Fortdauer mit dieser Frist (Art. 21).

Von finanzieller Bedeutung war der Vertrag für Frankreich natürlich in jeder Hinsicht: ungünstig, soweit die legitime Einfuhr gegen bisher nicht wenigstens im Verhältniss zu den Tarifiermässigungen stieg, was aber vielfach der Fall war, günstig im letzteren Fall und ausserdem, weil der Schmuggel mehr durch legitime Einfuhr ersetzt wurde, sowie auch dadurch etwas, weil das mit dem Vertrage inaugurierte Zollsystem eine Vereinfachung und Kostenverminderung des Zolldienstes gestattete (§. 318).

Die übrigen Handelsverträge bewegten sich im Ganzen auf demselben principiellen Boden wie der britische und führten nur zu einigen weiteren Tarifiermässigungen: mitunter zu solchen von speciell finanzieller Bedeutung, wie z. B. gegenüber Italien (Südfrüchte, Olivenöl u. a.). Hervorzuheben ist etwa noch der österreichische Vertrag vom 11. Dec. 1866, weil er in Betreff der fremden Flaggen eine, nach der Meistbegünstigungsclausel für die anderen Vertragsstaaten mit geltende Bestimmung enthielt, welche nach dem Kriege ein Hemmniss gewisser handelspolitischer Velleitäten wurde. Diesem Vertrag war das Ges. v. 19. Mai 1866 über die Handelsmarine vorangegangen (s. u.). Da dasselbe von Mitte 1869 an die fremde Flagge ohnehin der französischen auch für die sogen. indirecte Fahrt, d. h. im Verkehr Frankreichs mit dritten Ländern gleichstellte, nicht nur, wie bis dahin, in der sogen. directen Fahrt, so wurde diese Gleichstellung der österreichischen Flagge in dem Vertrag von 1866 auch vertragsmässig gewährt (Art. 10), ein Zugeständniss, das dann nach der Meistbegünstigungsclausel auch den anderen Vertragsstaaten zu Theil

wurde. Auch wurde in den Vertrag die Zollfreiheit von Schiffbaumaterialien und der Zoll von 2 Frcs. p. Tonne für einzuführende Schiffe und Schiffskörper aufgenommen (s. d. Vertr. u. Tarif im Preuss. H.-A. f. 1867, I, 1, 3). Als sich nach dem Kriege von 1870 Frankreich von diesen Vertragsbestimmungen aus finanz- und marinepolitischen Gründen lossagen wollte, was für Oesterreich selbst wohl nur von untergeordneter practischer Bedeutung gewesen wäre, ging Oesterreich darauf nicht ein und hinderte so die Zurücknahme der Gleichstellung der Flaggen der anderen Vertragsstaaten mit der französischen, wiederum in Consequenz der Meistbegünstigungsclausel (s. Amé II, 36, 317 ff. Der Verf. führt Oesterreichs Weigerung auf deutsche Einflüsse zurück).

§. 317. (2) Die übrigen Reformen 1860 ff. nebst Tarifproben. Einige davon, bes. die Entlastung von Rohstoffen und Korn, sowie die Umänderung des Systems der Drawbacks und Ausfuhrprämien nebst der Einführung des Systems der „zeitweiligen zollfreien Zulassung“ (bes. bei Zucker) waren speciell auch von finanzieller Bedeutung. Die ersteren entzogen der Zollcasse nicht unbeträchtliche Einnahmen, die letzteren verminderten anderseits die finanziellen Einbussen des Rückzoll- und Ausfuhrprämiensystems erheblich und beseitigten sie grossentheils. (S. Amé II, ch. 16—20).

(a) Entlastung der Rohstoffe. Das Ges. v. 5. Mai 1860 (s. Preuss. H.-A. 1860, I, 580) hob für eine Reihe besonders wichtiger fremder Rohstoffe (so Baumwolle, Wolle, Indigo und andere Farbstoffe) den Einfuhrzoll ganz auf, wenn die Einfuhr in französischen Schiffen erfolgte, bei einzelnen Waaren mit der Beschränkung, dass die Einfuhr nur aus gewissen Ländern, z. B. bei Baumwolle aus ausser-europäischen zollfrei sei, aus anderen Ländern einem mässigen Zoll auch für französische Flagge unterliege (z. B. bei Baumwolle — also aus den europäischen Zwischenhäfen — 3 Frcs. p. 100 Kil.). Die Einfuhr unter fremder Flagge und zu Lande blieb zwar überhaupt zollpflichtig, aber der Zoll wurde sehr herabgesetzt (meist auf 1, 2, 3 [so bei Baumwolle, Wolle], 4, 6 Frcs. p. 100 Kil., nur bei Indigo blieb er noch höher, 25 und 28 Frcs.). Die bisherigen Zölle dieser Waaren, hie und da schon ermässigt (so für Baumwolle und Wolle seit 1856), waren z. B. je nach dem Herkunftslande und Einfuhrweg (See, Land, Flagge) bei roher Baumwolle in verschiedenen Stufen 5—35 Frcs. p. 100 Kil. (frei nur unter französischer Flagge aus französischen Colonien), mit einem Zollertrag in 1854 noch von 19.01 Mill. Frcs.; bei Schafwolle für gemeine ungewaschene bis 1856 20—22% vom Werthe, seitdem 5—15 Frcs. p. 100 Kil., für feine ungewaschene und gemeine gewaschene 10 bis 25 Frcs., für feine gewaschene 25—37½ Frcs., Zollertr. 1859 7.56 Mill.; bei Indigo 50—400 Frcs., Zollertr. 1859 576,000 Frcs. Das gen. Ges. hob aber anderseits auch die bei der Ausfuhr von Baumwoll- und Wollgarnen und Geweben gewährten Prämien auf. Auch nach Abzug dieser letzteren wurde der Ausfall des Zollertrags auf 19 Mill. Frcs. geschätzt. — Auch der Steinkohlenzoll wurde 1860 allgemein auf 10 Cent. bei Einfuhr über die Maass und das Moseldepartement, auf 15 Cent. für 100 Kil. sonst (auch zur See), 1864 zu Land und in französischen Schiffen zur See auf 12 Cent. gesetzt. Die Ermässigungen für andere Rohstoffe folgten später noch (so Decr. v. 5. Jan. 1861). Weiter ging hierin noch das umfassende Zollges. v. 16. Mai 1863, das eine grosse Reihe von Rohstoffen befreite oder im Zoll ermässigte, mehrfach so, dass nur die Einfuhr in fremden Schiffen noch etwas belastet blieb; ferner Ges. v. 4. Juni 1864, verschiedene Decrete, Ges. v. 1. Mai 1867 und 17. Juli 1868.

(b) Ermässigung von Finanzzöllen. Von besonderer finanzieller Bedeutung war die erhebliche Zollermässigung für Hauptartikel, wie Zucker, Kaffee, Cacao, Thee durch d. Ges. v. 23. Mai 1860, wo sich freilich bei Zucker die Sache wegen der Beziehung zur Rübenzuckersteuer und zum französischen Colonialzucker complicirte (s. o. S. 665, das Ges. im Preuss. H.-A. 1860, I, 645, mit dem Bericht der Commission des gesetzgebenden Körpers). Allerdings zeigte sich hier bald, dass man doch bei den neuen Sätzen das finanzielle Interesse zu sehr geschädigt hatte, weshalb später bei Zucker wieder Erhöhungen erfolgten. Rohzucker (Prima) wurde von 45 Frcs. (ohne Decimen) Zoll p. 100 Kil. auf 25—39 Frcs. (je nach Herkunft, Flagge) ermässigt (speciellere Angaben S. 665), Kaffee von 50—105 Frcs. (6 Stufen,

Min. aus französ. Colon. jens. des Kaps in französ. Schiffen, Max. aus europ. Entrepôts in fremden Schiffen) auf 30—55 Frcs. (4 Stufen, dgl.), Cacao von 20—75 Frcs. (5 Stufen) auf 20—40 Frcs. (4 Stufen, dgl.), Thee von 150—600 Frcs. (4 Stufen) auf 75—100 Frcs. (3 Stufen), seit 1866 (Decr. v. 30. Mai) auf 40 und 100 Frcs. (incl. Decimen). Von erheblicher finanzieller Bedeutung war nur der Zucker- und Kaffe Zoll; ersterer ergab 1859 aus den französ. Colonien 43,57, 1861 25,97, aus fremden Ländern bez. 34,89 u. 27,56, Kaffee 1859 30,52, 1861 nur 18,63 (erst 1868 wieder 27,08) Mill. Frcs., Cacao 1859 2,61, 1861 1,66 (1868 2,32), Thee 444,000 und 265,000 Frcs. Vollends bei diesem Artikel war, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Zollermässigung nach den französischen Consumverhältnissen, welche sich durch den Zoll nicht bestimmen liessen, finanziell unzweckmässig. Im J. 1862 bei Zucker wieder etwas Erhöhung des Zolls (S. 665), aber er blieb niedriger als früher belastet. Auch der Rückzoll von Zucker 1860 vermindert, 1864 trat das andere System der „zeitweisen Zulassung“ ein (S. 666). Die Zuckerzollgesetzgebung folgte im Uebrigen nothwendig der allgemeinen Bewegung der Zuckerbesteuerung (§. 266 ff.). Auch Kaffee wurde wieder etwas erhöht (36—55,40 Frcs., Decr. v. 24. Juni 1861, Ges. v. 16. Mai 1861). Eine neue Einnahmequelle war sonst nur der Petroleumzoll (Decr. v. 16. Juli 1863, f. 100 Kil. 3 Frcs. aus Ursprungsland in französ. Schiffen, sonst 5 Frcs.; ebenso im Ges. v. 4. Juni 1864), der um 1863 aber noch keine halbe Mill. Frcs. ergab und erst in der Periode nach 1870 bei viel höherem Satze und grösserer Consumption ein wichtiger Finanzzoll wurde.

(c) Reform der Korn- und Nahrungsmittelzölle. Sie bestand in der Ersetzung der Kornzölle nach dem System der gleitenden Scala (Ges. v. 1832) durch mässige feste Einfuhrzölle (für Weizen, Spelz, Mengekorn — mittel — und Mehl daraus für 100 Kil. 50 Cent. in französ. Schiffen und zu Lande, 1 Frc., Mehl  $1\frac{1}{2}$  Frcs. in fremden Schiffen, anderes Getreide und Mehl, auch Kastanien, Erbsen, Wicken, Hirse in französ. Schiffen und zu Lande frei, in fremden Schiffen 50 Cent., ebenso kleine feste Zölle für Brot, Reis, Sago, Nudeln, Makaroni). Getreide, Mehl, die anderen gen. Nahrungsmittel, Kartoffeln wurden von Ausfuhrzöllen frei erklärt, fremdes Getreide und Mehl auch zur Privatniederlage (entrepôt licité) zugelassen (Ges. v. 15. Juni 1861). Hierbei erfolgte zugleich der Uebergang von der Zollbemessung nach Raum (Hectoliter) zu der nach Gewicht. Die Weizeinfuhr behufs Umwandlung zu Mehl und Ausfuhr desselben zollfrei (Decr. v. 25. Aug. 1861). Finanziell wurde durch diese Reform kaum eine Einbusse herbeigeführt, eher sogar ein Gewinn gemacht. Denn bei dem früheren System war Einfuhr und Zollertrag in der Regel nur gering, auch sehr schwankend gewesen, in Theuerungszeiten waren die Zölle aber nach dem System der gleitenden Scala niedrig oder suspendirt. Von einiger Bedeutung war gewöhnlich nur der Ertrag des Weizenzolls (1836—41 4,38, 1847—56, bei mehrfacher Suspension, 0,78, 1857—59 0,627 Mill. Frcs.). Aus anderem Getreide meist ganz geringer Ertrag (nur bei Hafer 1859 0,32 Mill.), auch der Ertrag des Mehlszolls, des Brotzolls klein. In der neuen Periode war der Ertrag aller Cerealienzölle höher (1861 4,78, 1862 4,12, dann bis 1865 sinkend auf 0,236, 1867 und 68 wieder 4,8 Mill.), Reis (bis 1861  $\frac{1}{2}$ —6 Frcs., jetzt  $\frac{1}{2}$ —2 Frcs.), hatte zuletzt (1857—59) 0,21 Mill. Zollertrag gegeben, 1861—65 war er zwischen 818,000 und 221,000 Frcs.

In dieser Richtung ging dann das Zollges. v. 16. Mai 1863 weiter, indem es die durch Decrete von 1852—54, 1861 bestimmten Zollherabsetzungen bestätigte, so bes. für Thiere (Ochsen und Rinder 1 Frc. p. Stück, bis 1853 50, bez. 15 Frcs., Kuhe 1 Frc., früher 25, Kälber, Schafe, Schweine  $\frac{1}{4}$  Frc., früher 5—15 Frcs.), Fleisch ( $\frac{1}{2}$  Frc. p. 100 Kil., bis 1853—54 18—36,30 Frcs.), Butter (frische frei, gesalzene  $2\frac{1}{2}$  Frcs. p. 100 Kil., früher erstere 3—3,30, letztere 5—5,50 Frcs.), Heringe u. a. m. Die Erträge dieser Zölle waren auch früher, vor 1853—54, nicht bedeutend gewesen. Auch Wein und Branntwein erlangten definitiv die Ermässigung, die ihnen durch Decrete v. 1854 u. 1857 zu Theil geworden (Wein  $\frac{1}{4}$ , Alkohol 25 Frcs. p. Hectol., ehedem ersterer 15—35, letzterer, soweit er nicht verboten, 50 bis 200 Frcs.). Der Zollertrag dieser Artikel war nur in Jahren der Weinmissernte etwas erheblicher gewesen (S. 653 ff.).

(d) Reform der Schifffahrtsgesetzgebung. Auf diesem Gebiete hatte man am Längsten gezögert, und zunächst auch in dem Handelsvertrage mit England

von 1860 keine directen Zugeständnisse gemacht. Daher bis dahin, speciell gegenüber Grossbritannien, nur die Gleichstellung der fremden mit der heimischen Flagge in der sogenannten directen Fahrt, d. h. zwischen Frankreich und Grossbritannien nebst seinen europäischen Besitzungen selbst, der Verkehr mit den transoceanischen britischen Colonien fiel also unter die allgemeinen beschränkenden Bestimmungen. Die wichtigsten Begünstigungen der französischen Flagge waren der Vorbehalt gewisser Fahrten für sie (Küstenfahrt, Verkehr mit den französischen Colonien), Zollzuschläge für die meisten Waaren bei der Einfuhr zu Lande oder unter fremder Flagge zur See, in welcher letzterer Hinsicht nur in der „directen“ Fahrt vertragsmässig die Flaggen der meisten Länder der französischen gleichgestellt worden waren, Zollzuschläge für die Einfuhr wichtiger ausseruropäischer Waaren aus europäischen Zwischenhäfen (Entrepôts), Zollermässigung um  $\frac{1}{3}$  für Naturproducte (ausser Zucker), die direct in französischen Schiffen aus Ländern jenseits der Sundainseln eingeführt wurden. Endlich konnten für fremde Schiffe allein oder in höherem Betrage Tonnengelder erhoben werden, wo nicht vertragsmässig auch in diesem Punkte die fremde Flagge gleichgestellt war (s. Amé II, 163). Durch dieses „Schiffahrtssystem“ wurden die Zollverhältnisse viel complicirter, die Zolleinnahmen theils günstig, theils ungünstig beeinflusst, die inländischen Inducitriessen aber, bes. soweit sie wohlthelie Versorgung mit fremden Rohstoffen (Baumwolle, austral. Wolle) verlangten, benachtheiligt. Der französische Schiffbau war durch das Verbot der Einfuhr fremder Seeschiffe (zur Unterstellung unter die französische Flagge) geschützt, nur fremde Flussschiffe durften eingeführt werden (Zoll 20 Frcs. p. Tonne). Zuerst wurde dann der Zuschlag für die indirecte Einfuhr aus britischen Entrepôts unter britischer Flagge in Betreff einiger Artikel in der Zus.-Convent. v. 16. Aug. 1860 aufgehoben (für rohe Baumwolle, austral. Schafwolle, Jute, s. den Tarif), Belgien erlangte darauf im Handelsvertrag für die indirecte Einfuhr von Kaffee eine Ermässigung des Zuschlags, für Zucker die Erlaubniss der Landeinfuhr gegen 2 Frcs. Zuschlag zum sonstigen Zoll. Aber eine allgemeinere Modification der Gesetzgebung über Bevorzugung der französischen Flagge fand bei den Interessenten noch viel Opposition. Politische, maritimpolitische, etwas auch finanzielle Rücksichten spielten mit, der Flaggenzuschlag brachte 1864 immerhin 3.87, der für Einfuhren aus fremden Entrepôts 1.90 Mill. Frcs. ein (Amé II, 181). Eine eigene Enquête wurde angestellt, aber schliesslich siegte der freihändlerische Gesichtspunct, wenigstens in einigen Hauptbeziehungen, doch in dem wichtigen Ges. v. 19. Mai 1866, nebst Decr. v. 8. Juni 1866. Die Tonnengelder speciell für fremde Schiffe wurden danach v. 1. Jan. 1867 an, die Flaggenzuschläge für Einfuhren auf fremden Schiffen nach 3 Jahren, Mitte 1869, aufgehoben, die Einfuhr fremder Seeschiffe zur Französisirung gegen 2 Frcs. p. Tonne gestattet, dem Schiffbau aber durch Zulassung zollfreier Einfuhr von Materialien und Fabrikaten, incl. Maschinen, eine Hilfe gewährt. Der Verkehr zwischen Frankreich und Algier wurde fremden Flaggen gestattet. Aber die Küstenfahrt in Frankreich blieb der heimischen Flagge vorbehalten und die Zuschläge bei indirecter Einfuhr aus Entrepôts blieben im Allgemeinen bestehen, nach dem Gesetzentwurf hatten auch sie nach 6 Jahren wegfallen sollen.

Auch die Verkehrsbeziehungen zu den französischen Colonien wurden in liberalerem Sinne geordnet, wenn auch Bevorzugungen der französischen Flagge in der Form von Zollzuschlägen für fremde Flaggen blieben (Ges. v. 3. Juli 1861, betr. Martinique, Guadeloupe, Réunion): noch weitergehend war die Gleichstellung im Handel Algiers (Ges. v. 19. Mai 1866, Art. 8—10, Zollges. f. Algier v. 17. Juli 1867).

(c) Die Ausfuhrzölle waren seit lange finanziell von verhältnissmässig geringer Bedeutung, meist früher  $\frac{1}{4}$  Frc. p. 100 Kil. oder  $\frac{1}{4}\%$  vom Werth, doch für einige Rohstoffe im protect. Interesse höher, dann in das System der gleitenden Scala bei Getreide für einen höheren Stand der Preise eingefügt (Ges. v. 1832). Auch hier ging die napoleonische Regierung mit Reformen vor. Das Decr. v. 5. Dec. 1857 (bez. Ges. v. 19. Juni 1859) ermässigte für einige Artikel die höheren Zölle, beließ sie für eine Reihe benannter im bisherigen Betrage und hob sie für alle übrigen auf. Das Ges. v. 14. Juli 1860 beseitigte einige Ausfuhrverbote (so auf Gerberrinde) und hob die Ausfuhrzölle auf anderes Bau- und Nutzholz als Nussbaumholz auf. Ein Decr. v. 18. Juli 1860 hob den Ausfuhrzoll auf Steinkohle, Cokes (1 Cent. p. 100 Kil.) auf, ein Decr. v. 21. Nov. 1860 das Ausfuhrverbot von Eisenerz (Ausfuhr zollfrei). Das

Ges. v. 16. Mai 1863 beseitigte dann alle Ausfuhrzölle, bis auf die mehrfach auch in anderen Ländern länger beibehaltenen für Lumpen aller Art (excl. aus Wolle, 12 Frcs. p. 100 Kil.), Pappdeckel, Papiermaasse, Halbzeug (auch 12 Frcs.), altes Tauwerk (4 Frcs.), hob auch alle Ausfuhrverbote, excl. literarischen Nachdruck und Kriegsmunition, auf.

(f) Von nicht geringer finanzieller Bedeutung war es, dass mit den Reformen der Einfuhrzölle im Wesentlichen das kostspielige System der Drawbacks und Ausfuhrprämien seit 1864/65 wegfiel. Das neue System der „zeitweiligen zollfreien Zulassung“ fremder Producte (Zucker, Cerealien, Eisen, Gewebe) zur Einfuhr behufs Bearbeitung in Frankreich und Wiederausfuhr binnen einer bestimmten Frist gab zwar neben anderen auch wieder zu finanziellen Bedenken Anlass, indessen doch zu geringeren als früher. (S. Amé II, ch. 20). Nur bei Zucker blieb auch unter den veränderten Verhältnissen wegen unrichtiger Ansetzung der Ausbeuteziffern ein Theil der früheren finanziellen Missstände bestehen (S. 666). Im Ganzen ist so wenigstens der Ausfall an Zollerträgen, welchen die napoleonische Reform mit sich brachte, durch die Beseitigung des Rückzoll- und Ausfuhrprämienystems theilweise compensirt worden.

(3) Die Zollerträge u. s. w. gestalteten sich im Ganzen unter dem Einfluss der handelspolitischen und Tarifreform folgendermaassen, wobei zum Vergleich das in der früheren Uebersicht S. 805 schon mit enthaltene Jahr 1859 als Ausgangspunct genommen wird. Die Berechnung, bes. bei den Ausgaben, wie bei der gen. Uebersicht. Die Daten in Millionen Frcs.

Einnahme	Einfuhr-Zölle		Ausf.-Zölle	Schiff-Abg.	Ver-schied.	Summe roh	Salzsteuer	
	Allg. v. Zucker	Zus.						
1859	111.03	78.46	188.49	4.22	4.35	2.08	200.14	28.36
1861	73.36	53.39	126.75	1.61	4.87	1.55	134.78	26.85
1864	64.36	69.05	133.41	0.33	4.20	1.46	139.41	23.19
1865	64.11	61.08	125.19	0.21	3.71	1.43	130.54	23.13
1869	71.64	48.64	120.28	0.16	0.31	1.58	122.31	22.28

Ausgabe	Regie-kosten	Non-valeurs		Reinertrag		% der Regiekosten v. Roh-ertrag	v. Rein-ertrag
		Ausf.-Präm.	Anderes	Zölle	Salzsteuer		
1859	30.32	50.30	3.08	116.44	144.80	13.33	17.33
1861	31.67	23.31	1.87	77.93	104.78	19.5	23.25
1864	31.50	26.42	0.94	80.54	103.73	19.33	23.25
1865	31.60	0.33	1.31	97.30	120.43	20.5	20.75
1869	27.68	0.23	1.33	92.09	115.37	19.0	19.33

Die folgenden Jahre sind des Kriegs wegen unvergleichbar, übrigens 1870 und 1871 günstiger als die Vorjahre (s. u. §. 323).

Man sieht, dass wenigstens bis zum Schluss der napolconischen Herrschaft das finanzielle Ergebniss der Reform ein ungünstiges geblieben ist. Ob eine langsamere Durchführung der Tarifermässigungen ein besseres Ergebniss geliefert hätte, lässt sich ja nicht bestimmt sagen, aber ganz unwahrscheinlich ist es nicht. Namentlich bei den eigentlichen Finanzzöllen, wie Kaffee, dem Hauptartikel ausser Zucker, dann auch bei letzterem waren die Reductionen wohl zu stark, gegen das in französischen Verhältnissen berechnete Besteuerungsinteresse und ohne entsprechenden Vortheil für die Consumenten. Ich möchte Amé (II, 69) darin beistimmen, dass bei Kaffee vermuthlich auch bei einem erheblich höheren Zoll, ebenso wie früher und wie wieder nach 1870, eine starke Consumtionsvermehrung zu erwarten gewesen wäre, die Zolleinnahme aus diesem Artikel daher für 1860—69 gegen 1859 nicht nur den rechnungsmässigen Ausfall von 8,415,000 Frcs. jährlich, sondern einen weit grösseren ergeben hat. Hier hat man einen finanzpolitischen Fehler begangen, den man übrigens schon in dem Ges. v. 27. Juli 1870 wieder gut machte (s. folg. §).

Bemerkenswerth ist andererseits, dass die Reform eine erhebliche Verminderung des Zellpersonals und der Kosten dafür ermöglicht hat, trotzdem in dieser Periode Nizza und Savoiem zum Zollgebiet hinzugetreten waren. Zwischen 1860

und 1867 sind 530 Beamte im Bureaudienst, 6835 im Brigadedienst, zusammen 7365 Personen mit 4,860,000 Frs. Gehalten beim Zollwesen erspart worden,  $\frac{1}{4}$  der Gesamtzahl (1860 im Serv. sédent. 2766, im Serv. actif 26,672, zus. 29,438, 1867 bez. 2238—19,844—22,082). — Dadurch stiegen allerdings, aber doch nur vorübergehend, die Nicht-Activitätsbezüge auf 1,782,000 Frs. (seit 1867 ist dieser Posten auf ein besonderes Conto gebracht — Fonds de retraite — und scheidet aus den Regiekosten aus, die daher oben in der Ziffer für 1869 etwas zu niedrig angesetzt sind). Eine nicht unbedeutende Kostenersparung ergibt sich doch. (Tabl. génér. des recettes, p. 45—51.)

Die gen. Daten beziehen sich seit 1849 immer mit auf Algier.

Die Hauptartikel des Zollertrags waren in 1868 (das im Allgemeinen etwas grössere Erträge hatte als 1869) verglichen mit 1859 folgende, in 1000 Frs.:

Rein oder über- wiegend	1859	1868	Überwiegend Schutz- und Rohstoffzölle	1859	1868
Finanzzölle					
Zucker . . . . .	78,459	48,578	Steinkohle, Cokes . .	10,733	8,699
Kaffee . . . . .	30,525	27,075	Wollgewebe . . . .	1,174	5,349
Getreide . . . . .	0,419	4,796	Baumwollgewebe . .	41	2,419
Cacao . . . . .	2,610	2,321	Flachs- u. Hanfgewebe	1,403	1,535
Pfeffer . . . . .	1,138	1,361	Baumwollgarn . . .	471	1,253
Branntwein . . . . .	622	840	Leinen- u. Hanfgarn	704	1,191
Tafel Früchte . . . .	2,100	675	Maschinen u. dgl. .	1,307	972
Ölivenöl . . . . .	2,387	555	Oele aus fett. Körnern	799	566
Reis . . . . .	214	475	Metallarbeiten . . .	177	494
Käse . . . . .	768	367	Wollgarn . . . . .	19	417
Thee . . . . .	444	204	Roheisen . . . . .	1,978	354
Zus. . . . .	119,686	87,247	Stahl . . . . .	85	311
			Zus. . . . .	18,891	23,560
			Alle übrigen . . . .	50,046	12,763
			Summe . . . . .	188,623	123,570
			Ab Ausfuhrpräm. . .	50,299	201
			Rein . . . . .	138,324	123,369

Für 1859 nach den Materialien bei Hubner zusammengestellt, für 1868 in d. Doc. stat. p. 1868, p. 136.

§. 318. 5. Vierte Epoche. Periode seit dem Kriege von 1870. Uebersicht. Die einzige Besteuerungsmassregel, welche noch unter der Kaiserlichen Regierung in Frankreich gleich bei Ausbruch des Kriegs erfolgte, betraf gerade die Zölle, speciell einige Finanzzölle. Man erhöhte die vordem zu stark ermässigten Zölle auf Kaffee, Cacao, Thee (Gesetz v. 27. Juli 1870), was freilich nur bei Kaffee nach Lage der Dinge von grösserer finanzieller Bedeutung sein konnte.

Der Kaffeezoll wurde verdoppelt von 50 und 55 auf 100 und 110 Frs. p. 100 Kil. (je nach der Einfuhr direct aus aussereuropäischen Ländern oder aus europäischen Zwischenhäfen), der Cacaozoll von 25 und 35 auf 50 und 60 Frs. (mit derselben Unterscheidung), der Theezoll von 40 und 100 Frs. auf 100 und 160 Frs. dgl. gebracht.

Nach dem Friedensschluss gehörten Maassregeln auf dem Gebiete des Zolltarifs zu den ersten und wichtigsten, mit welchen man die schwierige Finanzlage zu verbessern suchte.

Es war auch ganz gerechtfertigt, auf dem finanzpolitisch etwas in der Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete der Handels- und

Zollpolitik Reformen zum Zweck der Erlangung höherer Staatseinnahmen vorzunehmen. Aber die Bindung durch die Handelsverträge bot hier jetzt auch für solche Reformen in bloss fiscalischer Richtung Hindernisse, welche sich, zunächst wenigstens, als unüberwindlich erweisen sollten. Ausserdem erfolgte, besonders unter der Präsidentschaft von Thiers, eines alten überzeugten Schutzzöllners und Gegners der neueren napoleonischen Handels- und Zollpolitik, auch wieder mehr eine Verquickung der Finanzpolitik mit der Protectionspolitik in den Zollverhältnissen, woraus verfehlte und schliesslich undurchführbare Bestrebungen hervorgegangen sind.

Die getroffenen, theils nur versuchten Massregeln lassen sich für die ganze Periode unter folgenden sechs Puncten zusammenfassen:

a) Erhöhung wichtiger Finanzzölle gleich nach Ende des Kriegs.

b) Versuch einer allgemeineren Tarifreform, wesentlich, wenn auch nicht ausschliesslich, in finanzpolitischer Tendenz, namentlich mittelst erneuter Bezollung fremder Rohstoffe, besonders derjenigen der Textilindustrie.

c) Versuch einer neuen Schiffahrtsgesetzgebung: Wiedereinführung von Flaggenzuschlägen und Einführung einer sog. Quaiabgabe (Tonnengeld).

d) Plan vermehrter Ausfuhrzölle und Einführung einer sog. statistischen Abgabe für die Deckung der Kosten der Handelsstatistik.

e) Erlass eines neuen allgemeinen Zolltarifs im J. 1881 und Abschluss neuer Handelsverträge.

f) Rückkehr zu agrarischen Schutzzöllen für Getreide und Vieh 1884 ff.

S. für das Einzelne bes. Amé II, ch. 22. Mathieu-Bodet bes. I, ch. 2—4 passim, II, ch. 26 passim. Amagat bes. partie III, ch. 1 u. S. Die o. S. 789 angegebenen Materialien im Bull.

§. 319. a) Erhöhung wichtiger Finanzzölle. Sie erfolgte, in Fortsetzung und Ausdehnung der Massregeln des Gesetzes v. 27. Juli 1870, bald nach dem Friedensschluss in erheblichem Maasse und im Ganzen mit bedeutendem finanziellen Erfolge bei den Hauptartikeln des Colonialwaarenzweigs, wiederum namentlich bei Kaffee, Cacao, Thee, ferner bei Pfeffer und anderen Gewürzen, dann bei Petroleum, Wein. Bei dem mit

hierher gehörigen Hauptartikel Zucker hemmten nur die verwickelten Besteuerungsverhältnisse und Productionsconjuncturen, dass die Wirkungen der Steuererhöhung gleichmässig zur Geltung kamen, aber eine bedeutende Mehreinnahme wurde durch die sehr starken Steuer- und Zollerhöhungen doch erzielt (§. 267). Diese erhöhten Zölle sind dann im allgemeinen Tarif von 1881 im Ganzen beibehalten worden.

So wurde schon 1871, vollends von 1873 an der Zollertrag ein viel stärkerer Posten im Einnahmehudget als im letzten Jahrzehnt des zweiten Kaiserreichs, er steigt auf das 2—2 $\frac{1}{2}$  fache bis Ende der 1870er, auf das 3—3 $\frac{1}{2}$  fache in den folgenden Jahren, Zucker eingeschlossen, auf das Doppelte in der ersten Periode, auf das beinahe 4 fache später, ohne Zucker gerechnet, wozu die genannten Finanzzölle, besonders von Kaffee, Petroleum, Cacao, Pfeffer, Wein vornehmlich beigetragen haben.

S. bes. Ges. v. 5. Juli 1871; über die Zölle auf Wein o. S. 654, auf Zucker S. 661, 667 ff., auf Petroleum S. 690. Kaffee in Bolnen wurde jetzt auf 150 u. 170 Frcs. (von Ausser-Europa und von anderswoher), also auf das Dreifache der Sätze vor dem Krieg, gebrannter und gemahlener Kaffee auf 200 Frcs. gesetzt, Cacao auf 100 u. 120 Frcs., Thee auf 200 u. 260, Pfeffer, Piment, Gewürznelken, Zimmet, Cassia-Lignea, Muscatnuss in Schalen auf 200 u. 240 Frcs., Muscatnuss ohne Schalen und Muscatenblüthe (Macis) auf 300 u. 350, Vanille auf 400 Frcs., Petroleum roh auf 20 u. 25, gereinigt auf 32 u. 37 Frcs. p. 100 Kil. Das Ges. v. 30. Dec. 1873 legte zu allen Zöllen noch einen Zuschlag von 4%. Diese Zölle gingen mit diesem Zuschlage (daher z. B. für Kaffee 156, gebrannt 208) in den neuen allgemeinen Tarif von 1881 bleibend über. Auch die Zuschlagsätze bei der Einfuhr dieser Waaren aus europäischen Ländern (bez. Zwischenhäfen, Entrepôts) wurden in diesem Tarif meist in demselben Betrage wie in dem gen. Ges. von 1871 beibehalten (für Kaffee Ermässigung von 20 auf 10 Frcs. p. 100 Kil., doch unter Wegfall des Extrazuschlags von 4%). Statistik der Zollerträge s. u. §. 323.

b) Die Bezollung der Rohstoffe hat nach verschiedenen Anläufen, einem Lieblingsgedanken von Thiers gemäss, vorübergehend Gesetzeskraft erlangt (Gesetz v. 26. Juli 1872). Aber diese Massregel, schon in kleinerem Umfange, als anfangs geplant war, verwirklicht, musste bald mit Rücksicht auf die Handelsverträge rückgängig gemacht werden (Gesetz v. 25. Juli 1873). Und auch während der kurzen Zeit ihres Bestehens hat sie keine erhebliche practische Bedeutung gewinnen können, da eben ihre Anwendung sich den Vertragsstaaten gegenüber nicht unmittelbar durchsetzen liess und der Verkehr mit anderen Ländern nicht wichtig genug war. So war diese ganze zollpolitische Massnahme ein Schlag ins Wasser.

S. das Zollgesetz v. 1872 z. B. in Dejean's Code p. 221 ff. bis 247, im Preuss. II.-Arch. 1872, dazu Erlasse v. 18. Aug. 1872 betr. den Zeitpunkt der Anwendung der spezifischen Zollsätze des Ges. v. 1872 auf eine Reihe Artikel. Durch das Ges.

v. 25. Juli 1873 traten einfach die vor dem Ges. v. 26. Juli 1872 bestehenden Zollsätze wieder in Kraft. Ueber die ganze Maassregel und die ungemein lebhaften Debatten im Parlament s. Amé II, ch. 22, bes. p. 262, 273 ff., Mathieu-Bodet II. 66 ff., 113 ff., 235, Amagat p. 359 ff. bis 369. Die Projecte durchliefen selbst verschiedene Phasen, die Opposition im Parlament führte einmal zu einer Präsidentschaftskrisis. Schliesslich drang Thiers mit einem grossen Theil seines Projects durch, aber, wie der weitere Verlauf zeigte, nur pro forma. Das Einzelne ist mit mancherlei verschiedenen politischen, handels- und finanzpolitischen Strömungen und Gegenströmungen durchflochten, bietet ein interessantes Stück neufranzösischer parlamentarischer Geschichte, braucht aber hier nicht weiter verfolgt zu werden. Der Plan als solcher ist indessen doch finanzpolitisch von allgemeinerem Interesse, wesshalb das Bemerkenswerthe darüber hier noch mitgetheilt wird.

Die ganze Maassregel war doch in erster Linie aus einem finanz- oder steuerpolitischen Gesichtspuncte entsprungen, aber handelspolitische Gesichtspuncte spielten bei den Urhebern (Thiers, Pouyer-Quertier) mit. Die Nothwendigkeit der Deckung des ungeheueren Finanzbedarfs war der treibende Factor. Bei der Schwierigkeit dieser Deckung und bei den Verhältnissen der übrigen Steuern galten die Zölle als ein besonders geeignetes Object, höhere Einnahmen zu beschaffen. Die britischen und die nordamerikanischen hohen Zollerträge schienen dafür mit zu sprechen. Die napoleonische Zollpolitik hatte auch das Finanzinteresse nicht genügend wahrgenommen. Unter den Zöllen aber wurden diejenigen auf Rohstoffe, besonders der Textilindustrie, welche seit 1860 zollfrei geworden waren, für ein auch finanzpolitisch vorzügliches Steuerobject gehalten. Eine Besteuerung dieser Stoffe schien in der Finanzlage angemessen, träge, soweit Ueberwälzung auf die Consumenten stattfände, die Artikel der Bekleidung, der Wohnungsausstattung, der Möbel u. dgl. m., was gegenüber der sonstigen Besteuerung der Nahrungsmittel gerechtfertigt sei; die betreffenden Steuern vertheilten sich auf zahlreiche Contribuenten, die einzeln nur in geringem Maasse belastet würden. Bei der Schwankung der Preise und dem Wechsel der Handelsconjuncturen werde ferner auch ein solcher Zoll vom Zwischenhandel u. A. m. mit getragen werden. Eine derartige „Besteuerung von Industrie und Handel“ wurde wohl wegen der durch die übrigen französischen Steuern nicht genügend getroffenen Besteuerung dieses Zweigs der nationalen Arbeit mit befürwortet. Die Erhebung dieser Zölle sei in Verbindung mit der bestehenden Zolleinrichtung einfach und wohlfeil. Die Interessen der inländischen Fabrikation und der Fabrikateausfuhr sollten und könnten bequem und einfach durch Gewährung entsprechender Rückzölle (Drawbacks) für die ausgeführten, aus bezollten fremden Rohstoffen hergestellten Fabrikate, durch Zulassung der zollfreien Einfuhr der Rohstoffe behufs Verarbeitung und Ausfuhr der Fabrikate (System der sogen. „zeitweiligen Zulassung“) und durch angemessene „Zuschlagszölle“ für die eingeführten fremden Fabrikate, nach Maassgabe des Zolls für die in ihnen enthaltenen Rohstoffe, genügend wahrgenommen werden, ein Zuschlag, welcher, wenn er so bloss eine Compensation für den Rohstoffzoll sei, den Handelsverträgen nicht widersprechen würde. Man dachte an einen Rohstoffzoll bis zu ca. 20% vom Werth, der übrigens regelmässig in Form spezifischen Zolls zu erheben wäre, in solcher Höhe für den kleinen Mann unfühelbar, grade für den Reichen aber nach dessen Consumverhältnissen von Webwaaren u. s. w. eine richtige proportionale Steuer darstellen würde (?). Je nachdem erwartete man so 160–170 Mill. Fres. und mehr aus diesen Zöllen zu erlangen (Regier.-Forderung 1871 170, 1872 165 Mill. Fres., incl. 10 Mill. Fres. vom Zuschlag für Fabrikate), wovon die Hälfte auch nach Abzug der Rückzölle als Einnahme verbleiben würde.

Diesen Gründen für die Rohstoffbezzollung wurden aber mehr zutreffende Gegengründe gegenübergestellt. Mit Recht wurden practische Bedenken gegen ein abermaliges umfassendes System von Rückzöllen für auszuführende Fabrikate geltend gemacht, ein System, das nicht gleichmässig auf die Betheiligten einwirke und unvermeidlich doch viele Störungen für Industrie und Export durch seine Controleinrichtungen mit sich bringe. Obwohl eine vermehrte „Besteuerung der Industrie und des Handels“ als etwas in der bestehenden Finanzlage nicht Ungerechtfertigtes selbst von den Nächstbetroffenen zugegeben wurde, ward doch grade dieser Weg der Rohstoffbesteuerung abgelehnt. Lieber hätte man in den betreffenden Kreisen, welche eine Opferwilligkeit aus patriotischen Gründen zeigen zu sollen glaubten, selbst eine Be-

steuerung nach den Geschäftsumsätzen (chiffre des affaires) gesehen. Auch von einer allgemeinen inländischen Fabrikatensteuer, von einer abgestuften Stempelabgabe auf Facturen und Quittungen war die Rede.

Der ausschlaggebende Gegengrund war aber ein practischer und opportunistischer: man hielt — und wie sich zeigte mit Recht — dafür, dass die bestehenden Handelsverträge die Durchführung der Rohstoffbezollung mit ihren nothwendigen Consequenzen, namentlich auch mit den Zollzuschlägen für Fabrikate aus den Vertragsstaaten zu den Sätzen des Conventionaltarifs, nicht gestatten und die betreffenden fremden Staaten nicht auf die erforderlichen vertragsmässigen Umänderungen der Handelsverträge und Conventionaltarife oder auf den Abschluss neuer Verträge, welche sich der Rohstoffbezollung anpassen, eingehen würden.

Diese Erwägungen führten zur Verwerfung des ersten bezüglichen Thiers'schen Projects im Januar 1872, in Folge dessen zum Rücktritt von Thiers von der Präsidentschaft. Doch kam es wieder zu einer Versöhnung und einer Vertagung des ganzen Plans. Dem Regierungsproject „10—20% Rohstoffzoll mit Gewährung von Rückzöllen bei Ausfuhr der Fabrikate“ hatte die dasselbe verwerfende Budgetcommission ein andres, ähnliches „3% Rohstoffzölle, aber ohne Rückzölle“ (doch auch mit Zuschlag auf die eingefuhrten fremden Fabrikate) gegenübergestellt. Auch dies Project wurde jedoch in der Plenarversammlung selbst fallen gelassen.

Die Finanznoth blieb indessen bestehen und das Zollproject kehrte wieder. Thiers und die Kammer verstanden sich schliesslich zu einem Compromiss: das Ges. v. 26. Juli 1872 führte einen 538 Artikel umfassenden neuen Zolltarif für Rohstoffe und für „Compensationstaxen“ auf Fabrikate ein, stellte einen Tarif für Rückzölle bei Fabrikatenausfuhr auf, welcher sich aber in Betreff der Textilindustrie auf Baumwollwaaren beschränkte, ermächtigte den Präsidenten, für jede im Gesetz genannte Waare das Datum der Anwendung des neuen Tarifs zu bestimmen — was für eine Anzahl meist finanziell untergeordneter Waaren durch Decr. v. 18. Aug. 1872 geschah —, verfügte aber ausdrücklich, dass „keine Abgabe auf die für die Industrie erforderlichen Rohstoffe erhoben werden dürfe, bevor die entsprechenden Compensationabgaben auf die aus den gleichen Stoffen hergestellten fremden Fabrikate in Kraft getreten sein würden“ (Art. 7 d. Ges. v. 26. Juli 1872).

Damit war das neue Zollgesetz im Wesentlichen zu einem toden Buchstaben gemacht, weil nun zuvor die Verhandlungen mit den Vertragsstaaten stattfinden und Erfolg haben mussten, welcher jedoch ausblieb. Man hatte den Ertrag dieser neuen Zölle auf 93,547,000 Frs. veranschlagt, wovon 42,254,000 Frs. der Annahme nach sofort, 18,431,000 Frs. nach Ablauf der Verträge mit England und Belgien, 33,162,000 Frs. nach Ablauf der übrigen Verträge oder nach dem Gelingen entsprechender neuer Verträge flüssig zu machen gewesen wären. (Matthieu-Bodet I, 146.) Allein diese Annahmen waren viel zu optimistisch und beruhten auf der unzutreffenden Voraussetzung, dass man sich bei der Anwendung der neuen Tarife über mancherlei zwar nicht rechtlich zwingende, aber thatsächlich unvermeidliche Rücksichten würde hinwegsetzen können (vgl. Amé II, 295 ff.).

Verhandlungen mit England über die Abänderung einiger Punkte des Handelsvertrags waren seit 1871 geführt worden, hatten aber kein genügendes Ergebniss gehabt, obwohl man französischerseits ausdrücklich betonte, dass es sich nur um die Gewinnung freierer Hand in Betreff der finanziellen Seite der Zölle, nicht um eine Rückkehr zum Schutzzoll handle. Durch den gleichzeitigen Versuch, wieder zu Flaggenzuschlägen zu kommen (s. u.), waren solche Verhandlungen freilich noch erschwert worden. Auch die Ermächtigung der Regierung durch ein besonderes Gesetz, zur Kündigung der Handelsverträge mit Grossbritannien und Belgien zu schreiten, weil man „ohne zu dem ökonomischen Régime von 1860 zurückzukehren, in der gegenwärtigen Lage des Landes die Zolltarife revidiren“ müsse (Ges. v. 2. Febr. 1872), und die darauf wirklich erfolgte Kündigung dieser Verträge (15. und 18. März 1872) führten nicht zum Ziele. Neu abgeschlossene Verträge befriedigten nicht. Die theilweise Anwendung der Rohstoffzölle nach dem Decr. v. 18. Aug. 1872 fand bei den Industriellen viel Opposition und unterlag selbst dem Vorwurf der Ungesetzlichkeit, weil sie im Widerspruch mit dem obigen, Art. 7 des Ges. v. 1872 stände. Der Zoll-

ertrag des letzteren wurde so auf 1.8 Mill. Frs. beschränkt. Dies geringfügige finanzielle Resultat und die Ueberzeugung von der Undurchführbarkeit des Gesetzes führten dann, nach Thiers' definitivem Sturze, zur einfachen Aufhebung des ganzen Gesetzes (Ges. v. 25. Juli 1873).

§. 320. c) Schiffahrtsgesetzgebung und Quai-Abgabe. Die hier getroffenen Massregeln hatten eine ausgeprägtere protectionistische Tendenz als die soeben besprochenen, besonders zu Gunsten des inländischen Schiffbaues und der französischen Flagge, in scharfer Reaction gegen das liberale Gesetz über die Handelsmarine von 1866 (S. 815).

Das Gesetz v. 30. Jan. 1872 führte wieder Zollzuschläge für Waaren ein, welche unter fremder Flagge (ausser aus den französischen Colonieen) importirt werden, machte den Zollzuschlag für aussereuropäische Waaren bei der Einfuhr aus europäischen Zwischenhäfen (Entrepôts) allgemein, erhöhte im Interesse des heimischen Schiffbaues die Zölle bei der Einführung, bez. Franzisirung fremder Seeschiffe gegen den Satz des Gesetzes von 1866 sehr bedeutend und errichtete wieder ein allgemeines Tonnengeld, „für die Kosten des Quais“ — daher „Quai-Abgabe“ genannt — für Schiffe jeder Flagge, auch der französischen, welche aus dem Ausland oder aus französischen Besitzungen und Colonieen in französischen Häfen anlangen.

Die Flaggenzuschläge waren für 100 Kil. bei Einfuhren aus Europa und Mittelmeergebiet  $\frac{3}{4}$ %, von Ausseruropa diesseit Cap Horn und Cap der guten Hoffnung  $1\frac{1}{2}$ %, von jenseit dieser Caps 2 Frs. p. Tonne, sollten also besonders die „lange“ Fahrt unter französischer Flagge begünstigen. Bloss Guano war von diesen Zuschlägen frei. Der neue Zuschlag für Einfuhren aus Entrepôts war 3 Frs., abgesehen von den Fällen, wo schon höhere derartige Zuschläge bestanden. Beiderlei Zuschläge galten auch für die Einfuhr in Algier. Der Zoll für die Franzisirung fremder Seeschiffe (ausser der eigentlichen Abgabe, s. u. §. 327), nach dem Conventionaltarif mit Oesterreich nur 2 Frs. p. Tonne, wurde jetzt auf 40, 50 und 60 Frs. p. Tonne für ausgerüstete Segelschiffe erhöht, je nachdem sie aus Holz, aus Holz und Eisen, oder ganz aus Eisen, wozu bei Dampfschiffen noch der Zoll für die Maschine kam. Der Zoll für Schiffskörper war 30, 40 und 50 Frs. Zugleich wurde die im Ges. v. 19. Mai 1866 gewährte Zollfreiheit für Schiffbaumaterialien beseitigt. Die „Quai-Abgabe“ endlich wurde auf  $\frac{1}{3}$  Frs. p. Tonne des Gehalts für Ankünfte aus Europa und Mittelmeerbecken, auf 1 Frs. für andere Ankünfte gestellt.

Die letztere Massregel war lediglich finanzieller Art und konnte, da sie auch die französische Flagge traf, unbeschadet der aus den Handelsverträgen hervorgehenden Verpflichtungen sofort ernstlich durchgeführt werden. Sie entsprach einem ausdrücklichen Vorbehalt in diesen Verträgen (britischer Vertrag von 1860, Art. 10, o. S. 812). Der wichtigste protectionistische Punet, die Auflegung von Flaggenzuschlägen bei der Einfuhr, liess

sich dagegen nicht durchführen. Denn hier hinderte der Vertrag vom 11. Dec. 1866 mit Oesterreich, dessen Bestimmungen den anderen Vertragsstaaten nach der Meistbegünstigungsklausel zu Gute kamen, und Oesterreich weigerte sich, auf diese Rechte zu verzichten (S. 813). Auch die höheren Zölle für die Franzisirung fremder Schiffe standen mit dem österreichischen Vertrage in Widerspruch. So war man genöthigt, auf die Durchführung dieser Punkte, wenigstens bis auf Weiteres, zu verzichten, und hob speciell durch das Gesetz v. 28. Juli 1873 die Flaggenzuschläge allgemein wieder auf, zu derselben Zeit, als das Gesetz über die Rohstoffzölle wieder hatte zurückgenommen werden müssen. Es verblieben nur die neuen Zollzuschläge für die Einfuhren ausser-europäischer Waaren aus europäischen Häfen und die Quai-Abgabe, welche letztere einige finanzielle Bedeutung,  $7\frac{1}{2}$  Mill. Frs. Ertrag, gewann.

Das spätere Gesetz über die Handelsmarine v. 29. Jan. 1881 kam auch auf die Flaggenzuschläge und auf die höheren Zölle für die Franzisirung fremder Schiffe nicht zurück. Aber es suchte Schiffbau und Rhederei auf directe Weise zu begünstigen. Es gewährte nemlich an Stelle der Zollfreiheit für Schiffbaumaterialien, unter dem Titel einer „Ausgleichung der Belastungen, welche der Zolltarif den Erbauern von Seeschiffen auferlege“, erhebliche Schiffbau-Prämien und ausserdem französischen Segel- und Dampfschiffen „in langer Fahrt“ unter dem Titel einer „Ausgleichung der Belastungen, welche der Handelsmarine durch die Recrutirung und den Dienst in der Kriegsmarine aufgelegt seien“ zunächst für 10 Jahre jährliche Schifffahrtsprämien. Die allgemeinen und speciellen Zollzuschläge für die „indirecte“ Einfuhr aussereuropäischer Waaren aus europäischen „Entrepôts“ behielt das Zollsystem von 1881 bei und regelte ihre Sätze von Neuem, den allgemeinen Satz etwas erhöhend, die speciellen Sätze theils erhöhend, theils ermässigend, mehrfach nur mittelst Abrundung der Beträge. Ausserdem ist auch eine Reihe von europäischen Waaren bei indirecter Einfuhr, d. h. nicht aus dem Productionslande unmittelbar, Zollzuschlägen unterworfen.

Die Schiffbauprämien sind für den Bruttogehalt bei Schiffen aus Eisen und Stahl 60, aus Holz bis zur Grösse von 200 Tonnen 10, bei grösseren Schiffen 20, bei „gemischten“ Schiffen (aus Eisen und Holz) 40 Frs p. Tonne, für die Schiffsmaschinen und zugehörige Apparate ausserdem 12 Frs. p. 100 Kil. (Ges. v. 1881, Art. 4). Die Schifffahrtsprämien betragen bei Schiffen französischen Baues im ersten Jahre für jede Nettotonne und je 1000 durchlaufene Meilen  $1\frac{1}{2}$  Frs. und nehmen jährlich um 0.075 Frs. bei hölzernen und gemischten, um 0.05 Frs. bei eisernen Schiffen ab.

Bei Schiffen fremden Baues unter französischer Flagge ist die Prämie halb so hoch. Bei Dampfschiffen, welche nach vorher von der Marineverwaltung gebilligten Plänen gebaut sind, erhöht sie sich um 15% (Ges. v. 1881, Art. 9). Ausgenommen von dieser Prämie sind die für kleine und grosse Fischerei bestimmten Schiffe und Schiffe von subvention. Linien sowie für Vergnügungszwecke. Schiffe, welche Schiffahrtsprämien geniessen, müssen die Postcorrespondenz unentgeltlich befördern, auch können sie (bez. alle Handelsschiffe?) im Kriege requirirt werden (Art. 10, 9). Siehe auch Decr. v. 17. Aug. 1881. Statistisches über diese Prämien im Bull. XV, 180. Bis Ende 1883 betragen die liquidirten Schiffbauprämien 16,696,000 Frcs.

Die Tarife für die Zuschlagzölle bei indirecter Einfuhr bilden die Tab. C u. D des Zollgesetzes von 1881. Eine bedeutendere Höhe haben diese Zuschläge bes. bei aussereuropäischen Colonialwaaren aus europäischen Häfen (S. 819), doch auch, z. Th. in Folge Erhöhung gegen früher, im Tarif v. 1881, bei einigen andern, z. B. Seidengeweben, chin. und japan. Porcellan, Bronzen, Möbeln. Speciell sind hier 37 aussereuropische Waaren genannt, woron fünf zuschlagfrei. Der allgemeine Zuschlag für „alle anderen“ solcher Waaren ist 3.60 Frcs. p. 100 Kil., früher war er 3.12; im Conventionaltarif haben einige davon mässigere Sätze. Der Tarif D für die indirecte Einfuhr europäischer Waaren umfasst 26 Posten, wovon zwei frei; meist gewisse Rohstoffe. Der Zuschlag ist zwischen  $\frac{3}{4}$  und 5 Frcs., meist 2—3 Frcs. f. 100 Kil. Die übrigen nicht genannten Waaren europäischen Ursprungs unterliegen keinem solchen Zuschlag. In der Regel gilt für aussereuropäische und für europäische Waaren dieser Zuschlag bei indirecter Einfuhr nach dem allgemeinen Tarif ebenso gegenüber den Vertragsstaaten, da die Handelsverträge meist nichts Anderes oder Ungünstigeres bestimmt haben. (S. die Noten im Bull. IX, p. 516—518 zu den Tabellen C u. D des Tarifs v. 1881.)

Durch ein Ges. v. 2. Apr. 1889 ist die Schiffahrt zwischen Frankreich u. Algier wieder ausschliesslich der französischen Flagge vorbehalten worden.

d) Ausfuhrzoll-Project. Statistische Abgabe. In Verfolgung ihrer handels- und zollpolitischen Gesichtspuncte und Ziele hat die Thiers'sche Regierung unmittelbar nach dem Kriege auch daran gedacht, durch Ausfuhrzölle wieder grössere Summen für den Staatsschatz flüssig zu machen, auch hierin gegen die Politik des kaiserlichen Regiments reagirend. Man dachte an einen Ertrag von 15 Mill. Frcs. aus einem kleinen allgemeinen Ausfuhrzoll (1% vom Werth) und aus höheren Ausfuhrzöllen für einige französische Stapelartikel, besonders Weine und Branntweine. „Die ersteren würden leicht vom Handel mitgetragen, die letzteren vermeintlich auf den fremden Bezieher oder Consumenten überwältigt werden können.“ Indessen war dies bei der Natur der französischen Waaren und bei der Concurrenz mit anderen Productionsländern doch zweifelhaft. Jedenfalls opponirten die französischen Exportinteressenten, das Project fiel (1871). So verblieb es bei dem bestehenden System, das die Ausfuhr zollfrei liess, von Papierfabrikationsmaterialien (Lumpen u. dgl.) abgesehen (S. 816). Im Zolltarif von 1881 sind dann auch diese letzten Ausfuhrzölle fortgefallen.

Das Project von 1871 wollte Wein im Fass mit 1 Frc. p. Hectoliter, in Flaschen mit 5 Cent. p. Flasche, Champagner mit 20 Cent. belegen, Branntwein mit 2 Frcs. p. Hect. im Fass, 20 Cent. p. Flasche, Liköre 25 Cent. p. Flasche, ausserdem Eier

Tafel Früchte, Oelkuchen, Hunde starker Race. Alle anderen nicht benannten Waaren, die keinen Rückzoll genossen, 1% vom Werth (nach dem Werth in der Handelsstatistik, vorbehaltlich der Umwandlung in spezifische Sätze durch Decrete). (S. Amé II, 266, Amagat p. 373 ff., Mathieu-Bodet I, 35). — „Hunde starker Race, bei Ausfuhr über die Landgrenze“ hatten schon bisher einen Ausfuhrzoll (zuletzt 6,25 Fres. p. Stück im allgemeinen, 6 Fres. im Conv.-Tarif) entrichtet. Im Tarif von 1881 ist an Stelle dieses Ausfuhrzolls das Ausfuhrverbot getreten (Zusammenhang auch mit zolltechnischen Momenten, da solche Hunde gern zum Schmuggel benutzt werden). Dies Verbot ist in normalen Zeiten jetzt ausser dem bestehengebliebenen der Ausfuhr von Nachdrucken das einzige noch geltende des französischen Zollrechts. — Der Ertrag der Ausfuhrzölle war zwischen 1870—80 226—517,000, meist 250—400,000 Fres. jährlich.

Als eine Art Ersatz des fallengelassenen Projects des Ausfuhrzolls wurde dagegen, ausschliesslich aus finanzpolitischen Erwägungen, unter der Motivirung einer „Deckung der Kosten der Handelsstatistik“ eine eigene kleine statistische Abgabe (droit de statistique commerciale) auf alle ein- und ausgeführten Waaren gelegt (Gesetz v. 22. Jan. 1872, Art. 3). Der weitere, übrigens anfechtbare Gedanke, dass gerade die Kaufleute an dieser Handelsstatistik ein besonderes Interesse hätten, spielte dabei mit. Richtiger ist die Begründung einer solchen Abgabe mit dem Interesse der Handelsstatistik selbst, da die Pflicht der Abgabebzahlung als solche zur Beschaffung besseren Urmaterials mit die Handhabe giebt. Die Abgabe bringt immerhin 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Mill. Fres. ein und somit wohl sicher mehr als die Kosten jener Statistik betragen.

Der Satz ist 10 Cent. für jedes selbständige Stück (in Colli, Fass, Kiste, Sack, ander zusammenfassender Verpackung) oder 10 Cent. für 1000 Kil. oder für 1 Cubikmeter der entsprechenden Massenwaaren, auch 10 Cent. p. Stück Vieh, ohne Zuschlagcentimen, einerlei welches die Herkunft oder Bestimmung. Die Abgabe traf also auch den Verkehr mit den Vertragsstaaten und hat sich hier durchsetzen lassen, obwohl principiell ein Widerspruch möglich war, der bei der Kleinheit der Abgabe aber in den meisten Fällen kein erhebliches practisches Interesse hatte. Der Ertrag war schon 1872 5,67 Mill. Fres. und stieg dann allmählig, fast ununterbrochen, bis auf 6,80 in 1883, 6,72 Mill. in 1887.

§. 321. c) Der Zolltarif von 1881 und neue Handelsverträge. Nach dem misslungenen Zollreform-Versuch von 1872 verblieb es im ersten Jahrzehnt nach dem Kriege im Wesentlichen bei den früheren allgemeinen und bei den Conventionaltarifen, von der Erhöhung der Finanzzölle (§. 319) und der neuen allgemeinen Zollerhöhung von 4% durch Gesetz v. 30. Dec. 1873 abgesehen, welche letztere aber auf die in den Vertragstarifen aufgezählten Waaren nicht anwendbar war. Mittlerweile liefen die bestehenden Handelsverträge ab oder konnten gekündigt werden, so dass von Anfang 1879 an freie Hand für den Abschluss neuer Verträge und für grössere und practisch allgemein durchführbare Tarifreformen erlangt wurde.

Man benutzte diese Zeit für die Vorbereitung eines umfassenden neuen Zolltarifsystems, auch mittelst einer neuen Enquête über die wirtschaftlichen Bedingungen und Grundlagen des Tarifs. Im Gesetz v. 7. Mai 1881 wurde darauf ein neuer allgemeiner Zolltarif für Ein- und Ausfuhr (Tabelle A und B) gegeben, welchem in besonderen Tabellen (C und D) die bereits besprochenen Zuschlagzölle bei der indirecten Einfuhr aussereuropäischer und europäischer Artikel und in einer weiteren Tabelle (E) die Zölle und Zollbefreiungen von Erzeugnissen französischer Colonien und Besitzungen bei der Einfuhr in Frankreich beigelegt wurden.

Inzwischen wurden die abgelaufenen Handelsverträge auf kurze Fristen mehrmals verlängert und Vorbereitungen für den Abschluss neuer Handelsverträge mit den meisten bisherigen Vertragsstaaten getroffen. Daraus gingen in den Jahren 1881—82 neue Handelsverträge mit Belgien, Italien, Portugal, Schweden und Norwegen, Spanien und der Schweiz (S. 788) hervor, in denen Tarifstipulationen enthalten waren. Aus der Vereinigung der letzteren bildete sich ein neuer Conventionaltarif, welcher ausser für die genannten dann auch für andere Staaten nach der Meistbegünstigungsclausel in Kraft trat, nemlich durch einen neuen Handelsvertrag mit blosser Meistbegünstigungsclausel für Oesterreich-Ungarn (18. Febr. 1884) und Grossbritannien (28. Febr. 1882), ferner für das Deutsche Reich auf Grund des Frankfurter Friedensvertrags (S. 787). Ausserdem galt dieser Conventionaltarif nach älteren Verträgen für die übrigen europäischen Staaten, d. h. für alle ausser Dänemark, Griechenland und die Niederlande. Die letzteren haben später aber noch einen eigenen Handelsvertrag mit einem Specialtarif für wenige Waaren mit Frankreich, im Uebrigen auf der Basis der Behandlung nach dem Fusse der meistbegünstigten Nation, abgeschlossen (19. Apr. 1884). Mit aussereuropäischen Staaten hat Frankreich keine Tarifverträge.

In der deutschen amtlichen Ausgabe der Zolltarife (Suppl.-Band zum Deutschen Handelsarch. 1884) sind bei den einzelnen Positionen in dem französischen Vertragstafel die einzelnen Vertragsstaaten genannt, denen die „Tarifconcession“ vertragsmässig gemacht ist, — ein für Deutschland wichtiger Punct (S. 787). Die neuen Handelsverträge u. A. auch in der Fortsetzung von Martens' *Recueil de traités*, par J. Hopf, bes. Série II, vol. 8 u. 9.

So wurde im Ganzen principiell an dem „napoleonischen System der Handelsverträge“ auch später nicht viel geändert. Der neue allgemeine Tarif gilt wie der alte für den Handelsverkehr

mit Staaten, mit denen keine Verträge bestehen, bezw. für die Einfuhr von Erzeugnissen dieser Länder, sodann für die im Conventionaltarif nicht vorkommenden Waaren. Practisch ist der Unterschied von früher indessen etwas grösser, aber auch nicht eben sehr bedeutend, was für die Bewährung des Vertragssystems spricht.

Der neue Conventionaltarif umfasst nicht so viele Waaren als der alte, so dass der allgemeine Tarif wieder zu weiterer Anwendung gelangt, auch gegenüber den Vertrags- und den ihnen gleichgestellten Staaten. Indessen sind mehrfach da, wo besondere Vertragszölle fortfielen, die Sätze des allgemeinen Tarifs auf die des früheren Conventionaltarifs herabgesetzt. Bisweilen haben auch finanzielle Rücksichten die Nichtaufnahme von früheren Conventionaltarifposten in den neuen Conventionaltarif veranlasst.

Im Ganzen ist in dem neuen Tarifsystem das Finanzinteresse an höheren Zöllen in geeigneten Fällen mehr berücksichtigt worden, so im allgemeinen Tarif, besonders bei den Colonialwaaren, wo die Erhöhungen des J. 1871 im Wesentlichen verblieben sind (S. 821), aber auch sonst mehrfach in diesem Tarif und mitunter auch im Conventionaltarif.

S. die Vergleichung der einzelnen Sätze der alten und neuen allgemeinen und Conventionaltarife in Bull. IX, 459 ff. und XI, 503 ff. Beispiele: die neuen wieder etwas höheren Vieh- und Fleischzölle (s. §. 322), welche jetzt auch für die Vertragsstaaten gelten, die Zölle auf Eier, Butter; die Erhöhung des Brauntweinzolls im Conventionaltarif durch Gleichstellung mit dem doppelt so hohen Satze im allgemeinen Tarif. Der finanziell wichtige Steinkohlenzoll ist im allgemeinen Tarif auf den Satz des Conventionaltarifs (12 Cent. p. 1000 Kil.) reducirt.

In handelspolitischer Hinsicht ist der neue allgemeine Tarif gegen den früheren ziemlich durchweg zu einem rationellen Schutzzolltarif ohne Prohibitionen und mit mässigeren, wenn auch nicht niedrigen Zollsätzen umgebildet worden.

Bei den Zöllen auf Halbfabrikate und Fabrikate geschah das gewöhnlich in der Weise, dass die Sätze des alten Conventionaltarifs mit geringen Veränderungen in den neuen allgemeinen Tarif übergingen. Das Tarifsystem der napoleonischen Verträge hat auch dadurch eine bemerkenswerthe Anerkennung gefunden. Die Rohstoffe sind zollfrei geblieben, Stoffe in den ersten Verarbeitungsstufen es mehrfach geworden oder mit mässigen Zöllen belegt. Die — besonders bei Baumwoll- und Wollgarnen und Geweben, einigen Metallwaaren, chemischen Producten u. a. m. — noch verbliebenen, wenn auch durch den Conventionaltarif gegenüber den meisten Industriestaaten grösstentheils unpractisch gewordenen Einfuhrverbote des alten allgemeinen Tarifs sind jetzt auch im allgemeinen Tarif fast durchaus beseitigt und durch spezifische Einfuhrzölle ersetzt, hie und da ist die Einfuhr selbst zollfrei geworden (Beispiele in der Kategorie der chemischen Producte). Einfuhrverbote bestehen für gewöhnlich nur noch für die Monopolarikel, für Spielkarten, Kriegswaffen und gewisse Geschosse, Kupfermünzen ausser Cours. An die Stelle von Werthzöllen, wo sie hie und da im allgemeinen Tarif noch vorkamen, z. B. bei Möbeln und Holzwaaren, sind spezifische getreten.

Man kann diese Aenderungen alle nur als zweckmässige und richtige bezeichnen, wenn man sich einmal auf den auch der neuen

Tariffbildung zu Grunde liegenden principiellen handelspolitischen Gesichtspunct „gemässigten Schutzzolls“ stellt. Auch das Finanzinteresse möchte im Ganzen dabei gut gefahren sein, jedenfalls besser als bei dem früheren allgemeinen Tarif, wenschon vom finanziellen Standpunct aus eine weitere Ermässigung der vielfach immer noch, besonders bei feineren Qualitäten der Fabrikate, recht hohen Schutzzölle auch des neuen allgemeinen Tarifs zu wünschen gewesen wäre.

Ein sehr umfassendes und ins Specielle gehendes, zahlreiche Zollposten und einzelne Positionen enthaltendes Actenstück ist freilich auch der neue allgemeine Tarif geblieben. Er zählt bei der Einfuhr immer noch 579 Nummern, darunter allerdings zahlreiche Artikel als „zollfrei“ mit gerechnet, aber anderseits bei vielen Nummern mit mehreren, besonders bei Gespinnsten und Geweben mit sehr vielen Positionen. Der Unterschied mit dem heutigen britischen Tarif ist auch in dieser Hinsicht ausserordentlich gross geblieben.

Die ungemein weitgehende Qualitätsspecialisirung der specifischen Zölle des alten Conventionaltarifs bei Gespinnsten und Geweben ist in den neuen allgemeinen Tarif übergegangen. Mehrfach sind dabei die Sätze des Conventionaltarifs ein wenig umgeändert, öfters etwas erhöht worden, namentlich bei den feinsten Qualitäten. Dies entspricht aber dem leitenden Gesichtspunct des französischen Tarifsystems. Schwierigkeiten bei der practischen Anwendung eines solchen Tarifs im Zolldienst sind dabei freilich unvermeidlich.

Der neue Conventionaltarif unterscheidet sich von dem alten Conventionaltarif und folglich auch von dem neuen allgemeinen Tarif viel weniger als letzterer von dem alten allgemeinen, besonders in Betreff der Höhe der Sätze.

Bei den vornemlich in Betracht kommenden Zöllen für Halb- und Ganzfabrikate, besonders in der Textilbranche, sind die Sätze des früheren Tarifs meist unverändert beibehalten oder haben nur kleine Veränderungen erfahren, letzteren Falls regelmässig kleine Ermässigungen. Doch fehlen auch Erhöhungen im neuen gegen den alten Conventionaltarif nicht ganz, z. B. bei gewissen feineren Baumwollgeweben und Baumwollsammet. Mitunter ist selbst an Stelle der Zollfreiheit im früheren ein nicht unbedeutender Zoll im neuen Conventionaltarif getreten, so bei Farbstoffen aus Steinkohlentheer.

Das Wichtigste war auch hier die Umwandlung der früheren noch mehrfach verbliebenen Werthzölle in zum Theil allerdings ziemlich hohe specifische Zölle, welche jedoch hinter den Sätzen des neuen allgemeinen Tarifs mehrfach erheblich zurückbleiben, mitunter diesen aber auch nur gleichstehen.

Leinwand, feinere Baumwoll-, Wollgewebe, einige Lederwaaren, Möbel und andere Holzwaaren, musikalische Instrumente u. a. m.

Auf diese Weise herrscht in dem neuen Tarifsyst $\ddot{u}$ m, principiell und rechtlich betrachtet, eine erheblich gr $\ddot{o}$ ssere Gleichm $\ddot{a}$ ssigkeit in den Z $\ddot{o}$ llen f $\ddot{u}$ r die Einfuhr von Waaren aus den beg $\ddot{u}$ nstigten und aus den  $\ddot{u}$ brigen L $\ddot{a}$ ndern als in dem 1860 begr $\ddot{u}$ ndeten. Daher ist das Interesse, an der Beg $\ddot{u}$ nstigung Theil zu nehmen, ein weniger starkes als fr $\ddot{u}$ her geworden. Practisch genommen hat sich dagegen nicht so viel ver $\ddot{a}$ ndert, weil eben f $\ddot{u}$ r die Einfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten auch schon vordem fast nur die durch Handelsvertr $\ddot{a}$ ge beg $\ddot{u}$ nstigten L $\ddot{a}$ nder bedeutenderer industrieller Entwicklung in Betracht gekommen sind. Bert $\ddot{u}$ cksichtigt man das, so ergibt sich, dass der Fortschritt zu m $\ddot{a}$ ssigeren Schutzz $\ddot{o}$ llen nach den vornehmlich massgebenden Conventionaltarifen bemessen in der Periode nach 1881 verglichen mit derjenigen nach 1860 nicht gerade bedeutend war, aber dass doch ein Fortschritt in dieser Richtung, kein R $\ddot{u}$ ckschritt zu sch $\ddot{a}$ rferem Schutz Zoll erfolgt ist. Der grosse Fortschritt, welcher durch das Handelsvertragssystem im J. 1860 gegen das bis dahin geltende Tarifsyst $\ddot{u}$ m gemacht ist, wurde also erhalten und etwas weiter gef $\ddot{u}$ hrt, — trotz der politischen Wendung, welche die Jahre 1870—71 brachten. Indem der alte Conventionaltarif aber sogar die Grundlage des neuen allgemeinen bei Halb- und Ganzfabrikaten wurde, ist eben nunmehr das 1860 inaugurierte „liberalere“ handelspolitische Syst $\ddot{u}$ m aus einer, wenn auch weit umfassenden Ausnahme zur generellen Regel f $\ddot{u}$ r den gesammten Einfuhrhandel geworden. Die vielfach so scharf angegriffene Handelspolitik Napoleon's III. hat so in der That eine bemerkenswerthe Genugthuung durch die geschichtliche Entwicklung erfahren. Der Fehler einer zu geringen Beachtung der finanziellen Interessen beim Zollwesen hat aber zugleich seine, nicht schwierige, Berichtigung gefunden.

Der Zucker ist neuerlich unter den Normen der allgemeinen Zuckersteuer-Gesetzgebung (§. 267) geblieben. Der neue Conventionaltarif gew $\ddot{a}$ hrt nur bei raffiniertem und ihm gleichgestellten rohen Zucker eine Erm $\ddot{a}$ ssigung (zun $\ddot{a}$ chst an Belgien) von  $4\frac{1}{2}$  u.  $5\frac{1}{3}$  Frcs. gegen den allgemeinen Tarif v. 1881, (48 u. 51 gegen  $50\frac{1}{2}$  u.  $56\frac{1}{3}$  Frcs.). — Ein paar Tarif $\ddot{a}$ nderungen gegen die S $\ddot{a}$ tze des allgemeinen Tarifs v. 1881 brachte f $\ddot{u}$ r wenige Artikel (u. a. Salz) das Ges. v. 5. April 1884, auch das v. 19. Apr. 1889.

§. 322. f) Neue agrarische Schutz z $\ddot{o}$ lle. Von allgem $\ddot{e}$ inerer handels- und zollpolitischer, sowie nach dem Erfolg, wenngleich nicht nach dem eigentlichen Zweck, auch von finanzieller Bedeutung ist dann seit dem Erlass des neuen Tarifs nur die R $\ddot{u}$ ckkehr zu h $\ddot{o}$ heren agrarischen Schutz z $\ddot{o}$ llen f $\ddot{u}$ r

Getreide und Vieh im J. 1885 geworden. Die Gründe dafür liegen in dem bekannten Preisdruck, welchen die west- und mitteleuropäischen Agrarproducte durch die vermehrte Concurrenz überseeischer, namentlich nordamerikanischer, indischer und osteuropäischer, besonders russischer Producte in neuester Zeit erfahren haben. Auf die schwierige Frage, ob zu diesem Behufe neue oder erhöhte Schutzzölle in Frankreich wie anderswo, speciell in Deutschland, berechtigt waren und auf die ebenfalls schwierige Frage nach den Wirkungen dieser Zölle kann hier nicht näher eingegangen werden. Genug, dass die genannten Zölle wieder ein wichtiger und auch finanziell bedeutsamer Theil des bestehenden französischen Zollwesens geworden sind. Beachtenswerth ist dabei, dass die neuen Getreidezölle nur als höhere feste Zölle, wie seit 1861, nicht nach dem früheren System problematischen Werths, demjenigen der „gleitenden Scala“, festgesetzt worden sind.

Die Zölle des allgemeinen Tarifs v. 1881 waren für Getreide fast dieselben wie die vorher bestehenden, für Vieh, bes. Ochsen, schon etwas erhöht, aber doch noch wesentlich nur Finanzzölle. Im alten und neuen Conventionaltarif fast durchweg dieselben Sätze wie im allgemeinen Tarif. Durch die Gesetze vom 28. März 1885 und 29. März und 5. April 1887 sind dagegen wesentlich höhere Zölle, der Absicht nach agrarische Schutzzölle, wenn auch von fraglicher Wirkung in dieser Hinsicht eingetreten. Neue Erhöhungen sind geplant (1888 u. 1889, s. u.). Die Tarife veränderten sich folgendermassen:

	Allgemeiner Tarif		Ges.	Ges.
	alter	v. 1881	v. 1885	v. 1887
	Fres.	Fres.	Fres.	Fres.
p. 100 Kil.:				
Weizen u. s. w. Körner . . . . .	0.62	0.60	3.00 6.60	5.00
„ „ „ Mehl . . . . .	1.25	1.20	6.00 9.50	8.00
Anderes Getreide, Körner . . . . .	Frei	Frei	1.50 5.10	3.00
„ „ „ Mehl . . . . .	Frei	Frei	Frei Frei	Unveränd.
Malz . . . . .	Frei	Frei	1.90 5.50	Unveränd.
Schiffsbrot . . . . .	1.25	1.20	5.50	8.00
Grutze, Graupen u. dgl. . . . .	1.25	1.20	5.50	8.00
Nudeln . . . . .	6.24	6.00	Unveränd.	8.00
Sago u. dgl. . . . .	1.25	6.00	Unveränd.	8.00
p. Stück:				
Ochsen . . . . .	3.74	15.00	25.00	38.00
Kühe . . . . .	1.25	8.00	12.00	20.00
Stiere . . . . .	3.74	8.00	12.00	Unveränd.
Junge Ochsen u. dgl. . . . .	1.25	5.00	8.00	Unveränd.
Kälber . . . . .	0.31	1.50	4.00	8.00
Widder, Schafe u. s. w. . . . .	0.31	2.00	3.00	5.00
Lämmer . . . . .	0.12	0.50	1.00	Unveränd.
Böcke, Ziegen, Zicklein . . . . .	Frei	0.50	1.00	Unveränd.
Schweine . . . . .	0.31	3.00	6.00	Unveränd.
Spauferkel . . . . .	0.12	0.50	1.00	Unveränd.
p. 100 Kil.:				
Frisches Schlachtfleisch . . . . .	0.62	3.00	7.00	12.00
Gesalzenes Fleisch . . . . .	4.62	4.50	8.50	Unveränd.

Der Zoll für Weizen gilt auch für Spelz und Mischkorn. „Anderes“ Getreide umfasst Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen. Die Erhöhung des Zolls gilt aber im Ges. v. 1885 nur für Roggen, Gerste und Hafer und die weitere im Ges. v. 1887 nur für Hafer. Von den im Ges. v. 1885 unterschiedenen 2 Zöllen gilt der erste, niedrigere, für europäisches und direct von Aussereuropa eingeführtes, der zweite, höhere, für aussereuropäisches aus europäischen Zwischenhäfen eingeführtes Product. Jüngst ist durch Ges. v. 16. Apr. 1889 auch der Zoll für Roggen weiter erhöht: auf 3 u. 6.60 Frcs. (nach dem gen. Herkunftsunterschied) u. für Mehl auf 5 u. 8.60 Frcs. — Für Getreide und übrige eingeführte Producte gilt bei der Einfuhr aus den Vertrags- und begünstigten Staaten der allgemeine Tarif, bis auf Nudeln, wo Italien den halben Zoll (3 Frcs) im Conventionaltarif hat, was aber zeitweilig durch den Handelskrieg zwischen Frankreich und Italien suspendirt ist. Bei Vieh besteht nur für Spanferkel unter 8 Kil. Gewicht Zollfreiheit im Conventionaltarif (Belgien), die Erhöhung des Zolls in 1885 bezieht sich nur auf schwerere Ferkel. Für sonstiges Vieh kommt auch gegen die Vertragsstaaten der allgemeine Tarif zur Anwendung. Für frisches und gesalzenes Fleisch ist im Conventionaltarif gegenüber mehreren Staaten der allgemeine Tarifsatz besonders aufgenommen, so dass die Zollerhöhung gegenüber den begünstigten Staaten nicht Platz greift. Eine amtliche Uebersicht der französischen Getreidezoll-Gesetzgebung und der Zollerträge von 1791—1885 im Bull. XIX, 413.

Die Zollerträge zeigen bei Getreide deutlich den Einfluss dieser Zollerhöhungen, bei Vieh kaum.

§. 323. g) Finanzielle Ergebnisse des Zollwesens seit dem Kriege. Wie die folgende Uebersicht des Näheren zeigt, sind diese sehr günstige gewesen, so dass die Zollerträge in dieser neuesten Periode absolut und relativ viel bedeutender für die Finanzen ins Gewicht fallen als in einer der früheren Epochen. Der bei Weitem grösste Theil der vermehrten Einkünfte kommt natürlich auf die Einfuhrzölle, aber auch die statistische Abgabe und das neue Tonnengeld (Quai-Abgabe) haben zu dem günstigen Resultat beigetragen. Dasselbe ist ausserdem durch das relativ gegen dasjenige der Roherträge viel geringere Anwachsen der Verwaltungskosten, die Geringfügigkeit der noch bezahlten eigentlichen Ausfuhrprämien und den Fortfall der Disconten bei Baarzahlungen der Zölle und der Salzsteuer (seit 1875) für den Reinertrag der Zollverwaltung noch weiter verbessert worden. An der Steigerung des Ertrags der Einfuhrzölle sind die im Zollsatz so stark erhöhten eigentlichen Finanzzoll-Artikel, besonders der Kaffee, dieser jetzt mit 100 Mill. Ertrag, das Petroleum zumeist betheiligt, aber auch andere Artikel, vornemlich die Cerealien und unter den neueren Verhältnissen des französischen Weinbaues (S. 654) der Wein, haben zu der Steigerung, besonders in den letzten Jahren, wesentlich beigetragen.

Somit hat sich die aus zwingenden finanziellen Gründen eingeschlagene Handels- und Zollpolitik und das Maasshalten in der Schutzzollpolitik finanziell gut bewährt.

Die folgende Uebersicht schliesst sich den früheren, namentlich der auf S. 816 aus der letzten Periode an. Das für die früheren benutzte Tabl. génér. geht nur bis 1872. Die Daten für die folgenden Jahre sind den Tabellen von Faure p. 100 ff., 195, 198 und den Zusammenstellungen der Zollerträge im aml. Tabl. de commerce und darnach im Bull. (XXV. 428 zuletzt, f. 1887, und frühere Bände) entnommen und möglichst so, wie die früheren, gruppirt worden. Eine Uebersicht der Roheinnahmen (incl. Salz) und Kosten v. 1791—1885 im Bull. XXI, 488 (s. o. S. 610), in einigen Zahlen etwas abweichend vom Tabl. génér.

Einnahme Mill. Fracs.	Einfuhrzölle			Ausf.-Schiff.-Statist. Ver-			Summe	Salzst.	
	Allgem.	Zucker	Zus.	Zölle	Abg.	Abg. schied.			
1869	71.64	48.64	120.28	0.16	0.31	—	1.58	122.31	22.38
1870	79.71	45.50	135.21	0.26	0.25	—	1.39	127.10	23.70
1871	104.22	51.62	155.84	0.38	0.26	—	1.52	158.00	24.09
1872	98.15	47.62	145.77	0.47	3.61	5.67	2.58	158.10	23.47
1873	148.76	69.36	218.12	0.34	4.42	5.50	3.56	231.94	25.92
1880	243.67	87.53	331.20	0.52	7.23	6.50	3.72	349.18	18.27
1881	266.72	60.64	327.36	0.10	7.67	6.58	3.74	345.45	19.67
1885	267.91	100.69	368.60	—	7.35	6.45	3.79	386.19	23.33
1887	295.72	38.80	334.52	—	8.18	6.72	5.16	354.58	21.99

Ausgabe Mill. Fracs.	Regie- kosten	Non-valeurs		Reinertrag		% der Regiekosten vom	
		Ausf.- Präm.	Anderes	Zölle	Zölle u. Salzt.	Rohertg.	Reinertg.
1869	27.68	0.23	1.33	92.09	115.37	19.0	19.33
1870	27.45	0.17	1.29	98.20	121.90	18.25	18.33
1871	27.58	0.15	1.60	128.77	152.86	15.0	15.50
1872	29.39	0.16	2.29	126.26	149.73	16.33	16.50
1873	30.16	0.23	c. 2.55	198.90	224.82	11.70	—
1880	31.37	0.16	c. 1.50	316.15	334.42	8.50	—
1881	29.43	0.17	c. 1.50	317.79	337.46	8.50	—
1885	31.50	c. 0.2	c. 1.50	352.99	386.32	7.50	—
1887	c. 31.15	c. 0.2	c. 2.00	321.23	343.22	8.30	—

Die mit „circa“ bezeichneten Zahlen sind bei den Regiekosten und Ausfuhrprämien f. 1887, bei letzteren auch f. 1885, die Vorschläge, bei den „anderen“ Non-valeurs 1873—87 Schätzungen, da mir die Daten nicht für die Zölle ausgeschiedenen von anderen gleichen Posten bei den indirecten Steuern vorlagen (es kann sich hier aber um keine grossen Differenzen handeln). — Die Berechnung der Procente der Regiekosten vom „Reinertrag“ wie oben S. 805 (Rohertg. bloss abzüglich Non-valeurs).

Die Zunahme der Schifffahrtsabgaben kommt ganz auf das neue Tonnengeld (Quai-Abgabe), 7—7 $\frac{1}{2}$  Mill. Fracs. in neuerer Zeit. Die anderen Abgaben dieses Zweigs sind kleine Gebühren bei der Schifffahrt (s. u. §. 327, zus. c. 310,000—330,000 Fracs., wovon 3400, mitunter 7—11,000, für Franzisirung fremder Schiffe, 34,000—40,000 Fracs. für Congrès französischer, 31—36,000 für Pässe fremder Schiffe, 240,000—260,000 Fracs. für Pernis und Certificate bezügl. Schiffsladungen). — Die Rubrik „Verschiedenes“ umfasst: kleine Stempelabgaben, c.  $\frac{1}{3}$  Mill.; Urkunden über Schiffsfranzisirung, 1—4000 Fracs.; Zahlungen der Gemeinden für die Kosten des zollamtlichen Exercice der Entrepôts, 30—53,000 Fracs.; Zahlungen der Sodafabriken für die Kosten des Exercice,  $\frac{1}{3}$ — $\frac{3}{4}$  Mill.; Magazin- und Bewachungsgeld, 2—7000; verschiedene und zufällige Einkünfte, 1—1 $\frac{1}{4}$  Mill.; Geldstrafen und Confiscationen, 1—1 $\frac{3}{4}$  Mill.; Plombirungs- und dgl. Gebühren (so für Transit),  $\frac{1}{2}$  Mill.; Lazareth- und andere Einkünfte von Sanitätsanstalten, 1.2—1.4 Mill.; Gebühr für die sanit. Untersuchung des eingefuhrten Viehs,  $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{5}$  Mill.

Die Verwaltungskosten zerfallen in die in Frankreich und in Algier, und weiter in persönliche (in den letzten Jahren c. 28, anfangs der Periode, 1871 c. 23 Mill., dazu in Algier jetzt 1.1 Mill.), sachliche (normal früher  $\frac{1}{3}$  Mill., jetzt c. 450,000, in Algier 100,000 Fracs.), und diverse (anfangs 3 $\frac{1}{2}$ , jetzt nur 1 $\frac{1}{3}$  Mill., in Algier 80—85,000 Fracs.). — Die „anderen“ Non-valeurs, ausser den Ausfuhrprämien, umfassen nach Wegfall der Zoll- und Salzsteuer-Disconten (6—700,000 für Zoll, über 200,000 für Salz früher) bes. Rückzahlungen von Zollen (3—600,000 Fracs.) und Vertheilung von Geldstrafen (z. B. 1871 u. 1872 371,000 u. 907,000 Fracs.).

Bei der starken Vermehrung der Zollerträge sind die Regiekosten relativ, in %, gegen die 1860er Jahre auf  $\frac{2}{3}$  gefallen.

Die folgende Uebersicht giebt die Erträgnisse der Einfuhrzölle der Hauptartikel und ist mit der früheren auf S. 817 zu vergleichen. Am Stärksten schwanken aus früher besprochenen Gründen (§. 267 ff. und nach Ausweisen der Tabellen auf S. 670 u. S. 817, 832) die Erträgnisse des Zuckers, namentlich des fremden, im Gegensatz zu dem aus den französischen Colonien. (Mill. Fracs.)

Rein oder überwiegend Finanzzölle	1872	1887	Rohstoff- und überwiegend Schutzzölle	1872	1887
Kaffee . . . . .	25.0	99.6	Steinkohle . . . . .	8.6	11.4
Zucker . . . . .	47.6	38.8	Wollgewebe . . . . .	8.9	7.3
Cerealien . . . . .	2.3	41.1	Baumwollgewebe . . . . .	7.7	7.2
Petroleum . . . . .	10.6	29.3	Baumwollgarn . . . . .	1.9	3.3
Wein . . . . .	1.3	23.3	Werkz. Met.-Art. . . . .	0.7	2.6
Cacao . . . . .	3.4	13.3	Maschinen u. dgl. . . . .	1.6	2.5
Tafelfrüchte . . . . .	0.8	7.1	Eisen und Stahl . . . . .	1.5	2.4
Vieh . . . . .	bei and.	5.3	Töpf., Glasw. . . . .	bei and.	1.8
Pfeffer, Piment . . . . .	0.4	4.9	Leinengarn . . . . .	0.7	0.8
Brantwein . . . . .	0.1	2.7	Leinwand . . . . .	1.8	0.6
Bier . . . . .	bei and.	1.8	Seidengewebe . . . . .	bei and.	0.6
Thee . . . . .	0.5	1.3	Oel aus fettigen Körnern	0.3	0.4
Käse . . . . .	0.4	0.6	Zus. . . . .	33.7	40.9
Olivenöl . . . . .	0.4	0.6	Andere Waaren . . . . .	19.1	23.9
Reis . . . . .	0.2	Frei	Summe . . . . .	145.8	334.5
Zus. . . . .	93.0	269.7			

Die Zölle von Cerealien und Vieh können hier wohl zu den Finanzzöllen gestellt werden, zu denen übrigens auch die Rohstoffzölle, bes. die Steinkohlenzölle gerechnet werden könnten. Einige Zollposten haben in dieser Periode 1870—1887 im Ertrage sehr geschwankt, besonders, wie gesagt, Zucker, aber doch auch andere. Kaffee gab 1870 und 1871 schon 38.9 und 40.1, 1883—86 jährlich schon 106.5; Cerealien zuerst 1879 über 10 Mill. (13.7), von 1881—84 wieder 6—8, 1885—87 aber 11.2, 21.1, 41.1. Vieh erst seit 1881 regelmässig über 1 Mill. Fracs., 1881—86 2.3, 4.7, 5.3, 4.4, 5.3, 5.6, Wein noch 1877 nur 2.7, dann steigend auf 27.5 in 1881 und wieder herab auf 13.9 Mill. Fracs. in 1885 (s. auch S. 655). Die Schwankungen der übrigen, finanziell minder wichtigen Artikel sind meist geringer, und gleichen sich mehr gegenseitig von Jahr zu Jahr aus. Die Schwankungen der Gesammt'erträge kommen vornehmlich mit von den Artikeln Zucker, Cerealien, Wein her.

Im Vergleich mit der früheren Zeit ergibt sich, dass der Haupttheil der Zollerträge jetzt auch verhältnissmässig mehr als früher aus den Finanzzöllen herrührt, zumal, wenn man zu diesen die Zucker- und Getreide-, Vieh- und Steinkohlenzölle ganz hinzurechnet. Auf die „Finanzzölle“ in diesem weiteren Sinn kam dann von dem Gesammt'ertrag (abzüglich Zuckerausfuhrprämie bei Einnahme und Ausgabe in 1859) z. B. 1859 53.7, 1868 77.6, 1887 84.0 %. Wäre nicht der Ertrag des Zuckerzolls wegen der Beziehung zur inländischen Zuckerindustrie und Zuckerbesteuerung so schwankend, so würde das noch schärfer hervortreten. Im Ganzen ist daher überhaupt in neuerer Zeit das französische Zollwesen mehr und mehr zu einer überwiegend

finanziellen Einrichtung und in geringerem Grade eine schutz-zöllerische, namentlich handels- oder richtiger industrie-politische geworden, — freilich abgesehen von der Rückkehr zu agrarischen Schutzzöllen, welche indessen durch ganz neue weltwirthschaftliche Conjunctionen bedingt gewesen ist.

Durch diese schärfere Anspannung des Finanzmoments im Zollwesen ist freilich eine neue vermehrte Belastung der Bevölkerung mit Verbrauchssteuern eingetreten, welche in einigen Fällen, vor Allem bei dem französischen warmen Nationalgetränk, dem Kaffee, auch bei Petroleum gewiss empfindlich geworden ist. Aber auch das war eben nur eine unvermeidliche Wirkung der allgemeinen Finanzlage und damit wieder der Politik des Landes. Vom Standpunct der gesammten Steuerpolitik und speciell der allgemeinen Verbrauchssteuerpolitik aus war diese Entwicklung der Erträgnisse der Einfuhrzölle, der wichtigeren Finanzzölle wie der weniger bedeutenden Finanz- und der industriellen Schutzzölle, im Uebrigen unter französischen Verhältnissen auch zu billigen und folgerichtig. Denn durch diese Besteuerung der eingeführten auswärtigen Verzehrungs- und Genussmittel und Verbrauchsgegenstände, darunter auch mancher Luxusconsumptibilien der Massen wie der wohlhabenderen Classen, wurde immerhin die ganze Steuerlast gleichmässiger und auf noch mehr Schultern vertheilt, und mit den Verhältnissen der Besteuerung inländischer Objecte, den kalten Getränken, dem Zucker, dem Tabak und den übrigen Artikeln zweiten Ranges in Uebereinstimmung gebracht. Die erfolgreich eingeschlagene Handels- und Zollpolitik seit 1870 erscheint so finanzpolitisch richtig.

### β. Die Einrichtung des Zollwesens.

Im vorausgehenden Abschnitt von der Entwicklung des Zollwesens und dem Gang der Tarifpolitik ist manches auf die Einrichtung des Zollwesens Bezügliche schon mit zu berühren gewesen und kann im Folgenden übergangen, wie das Meiste, was sich auf das Tarifwesen bezieht, oder braucht nur kurz erwähnt zu werden. Manches ergibt sich aus der Natur der Sache, dem Wesen des Grenzzollsystems, der dabei vorkommenden Ueberwachung des Grenzverkehrs, namentlich bei der Concentration des finanziellen wie protectionistischen Moments im Zollwesen auf Einfuhrzölle. Daher besteht in den betreffenden Normen, Massregeln und einzelnen Einrichtungen auch in den verschiedenen Culturstaaten viele Uebereinstimmung im Principiellen und Materiellen des Zollrechts und mehr nur Verschiedenheiten im Formellen. Es ist deshalb nicht nothwendig, in alles Detail des französischen Zollrechts näher einzugehen. Manches ist dann freilich dem letzteren specifisch eigenthümlich oder wenigstens in besonderer Weise ausgebildet, so das Transit- und Entrepôtwesen, das Rückzoll- (Drawback-) und Ausfuhrprämienwesen, das System der zeitweisen zollfreien Zulassung von fremden

Producten zur Bearbeitung und Wiederausfuhr („Veredelungsverkehr“), die Controle im Grenzbezirk, die Durchführung ehemals des Werthzollsystems und jetzt noch des Systems sehr specialisirender spezifischer Zölle, wie bei Waaren der Textilbranche, das Controlrecht bei Verdacht des Schmuggels, die Betheiligung der Beamten am Erlös aus Confiscationen und Geldstrafen u. a. m. Indessen bezieht sich das Meiste hiervon auf die handelspolitische Seite des Zollwesens, die als solche nicht hierher gehört, und Einiges hat auch mit dem Fortfall der bezüglichen Einrichtungen nur mehr noch historisches Interesse, wie im Wesentlichen das Rückzoll- und Ausfuhrprämienwesen. Endlich sind manche Normen und Einrichtungen im Zollwesen die gleichen oder analogen wie bei anderen französischen Steuern, besonders den inneren Verbrauchssteuern, darunter namentlich denen mit Versendungscontrole, Entrepôtrecht, wie z. B. den Getränkesteuern, so dass mit Rücksicht auf früher Dargestelltes hier Manches übergangen werden kann oder es genügt, es kurz zu berühren (s. u. A. bes. §. 263, 264 über die Getränkesteuern).

Nach diesen auf möglichste Beschränkung hinweisenden Gesichtspuncten ist die folgende Darstellung entworfen. S. die Literatur oben S. 790, bes. Vignes, Block, dict. Art. douane von Ozenne, v. Hock. Für die Verhältnisse der Rückzölle und Ausfuhrprämien Lexis' gen. Werk. — Die Hauptgesetze sind schon die o. S. 785 genannten v. 1791.

§. 324. 1. Dienstorganisation. Das Zollwesen steht gegenwärtig unter einer eigenen finanzministeriellen Generaldirection, derjenigen der Zölle. Zeitweilig war früher die Verwaltung des Zollwesens und der indirecten Steuern unter Einer Generaldirection vereinigt, was sich indessen nicht bewährt zu haben scheint und bei dem Umfang, der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Geschäfte auch wohl nicht passend ist.

Vereinigung durch Decr. v. 27. Dec. 1851, und zwar in der Weise, dass die Generaldirection der indirecten Steuern in die des Zollwesens aufgenommen wurde, weil die Verwaltung der Zölle sich seit 1848 besser als die der indirecten Steuern bewährt haben soll (v. Hock, S. 21). Trennung noch unter Napoleon III. durch Decr. v. 19. März 1869. Eine Zeit lang (1851—60) war auch die Tabakmonopolverwaltung mit den beiden anderen unter derselben gen. Direction verbunden (S. 720).

Zum Geschäftskreis der Generaldirection der Zölle gehören ausser allen Angelegenheiten der eigentlichen Zölle die Erhebung der statistischen Abgabe, der Schifffahrtsabgaben, der Plombirungs- und Stempelungsgebühren, der in Zollsachen von der Verwaltung und auf Grund gerichtlicher Urtheile verhängten Geldstrafen, die Einziehung der Nebeneinnahmen der Zollverwaltung und die Angelegenheiten des der Zolldirection unterstellten Theils der Salzsteuer.

Die Dienstorganisation der Generaldirection der Zölle ist analog derjenigen der anderen eingerichtet. An der Spitze steht der Generaldirector, ihm zur Seite zwei „Administratoren“, welche mit ihm den „Administrationsrath“ für die ganze Verwaltung bilden. Der Dienst zerfällt dann auch hier in den Centraldienst in Paris und in den Departemental- und Localdienst.

Vgl. o. S. 602 über die Organisation des Dienstes der indirecten Steuern. Josat p. 573 ff., 276 ff., Block, dict. Art. douane Nr. 14—33, Vignes I, 309, 314.

Der Centraldienst unter dem Generaldirector hat zwei Abtheilungen, jede unter einem der Administratoren und enthält 10 Bureaus, wovon eines unmittelbar unter dem Generaldirector als Centralbureau fungirt. Bemerkenswerth ist, dass der Generaldirector von Amtswegen Mitglied verschiedener, mit dem Handels- und Zollwesen in näherer Interessenbeziehung stehender „Räthe“ (conseils) und Commissionen ist. So des oberen Handels- und Indusieraths, des Comités der Künste und Manufacturen, der Commission für internationale Ausstellungen, der Commission für die Feststellung der Handelswerthe in der Statistik, des Gesundheitsraths. Das Personal der Centralverwaltung ist von Gratificationen, Ergreifer-Antheilen, Antheilen an Plombirungsgeldern u. dgl. ausgeschlossen (s. u.).

Der Departementaldienst zerfällt in Directionsbezirke, deren Zahl auch in neuerer Zeit noch Veränderungen erfahren hat (vgl. für die frühere Zeit o. S. 799). Von 32 ist sie jetzt auf 26 reducirt (incl. 1 in Algier). Die Zollverwaltung in den Colonien gehört zu dem Ressort des Marineministeriums. Diese Bezirke umfassen vornehmlich das Küsten- und Grenzgebiet, sie fallen mit Departements nicht genau zusammen; auch im Inneren bestehen einzelne eigene Directionen, so in Paris. An der Spitze jedes Bezirks steht ein eigener Director mit einem Hilfspersonal von Inspectoren verschiedenen Grades. Er wie diese Beamte sind cautionspflichtig.

Der Departementaldienst gliedert sich dann in den Verwaltungs-, Bureau-, oder sesshaften (sédentaire) einer-, den activen oder Brigadedienst anderseits. Ersterer „liquidirt, erhebt und eincassirt die Abgaben“, letzterer „hindert, bekämpft und constatirt Hinterziehung und Schmuggel“ (Vignes, vgl. o. S. 603).

Zum Bureauendienst gehören ausser den Zolldirectoren und Inspectoren von Beamten höheren Grades noch die Haupteinnehmer (receveurs principaux) und die ersten Bureau-Directionsbeamten (premiers commis), von Beamten niederen Grades die Controleure, Verificatoren, verschiedene Classen Bureaubeamten (commis) sowie die Neben- und Untereinnehmer (receveurs particuliers et subordonnés). Zum activen Dienst oder m. a. W. zur Zollwache, welche jetzt nach Ges. v. 1872 u. 1873 ganz militärisch organisirt ist und zu den militärischen Streitkräften des Landes gerechnet wird, gehören Brigaden von Zollwächtern (préposés) zu Fuss und zu Pferde unter Capitänen, Lieutenants, Brigadiere und Unterbrigadiere, woran sich noch eine Zollmarine-Abtheilung schliesst. Dieser active Dienst umfasst gegenwärtig an 21,000 Mann, wovon an 16,000 Mann Zollwächter und Matrosen. Militärisch bildet er 31 active Bataillone, 1 Zug Cavallerie, und 8 Bat., 15 Compagnien, 15 Sectionen für den Festungsdienst. Cautionspflichtig sind nur die Einnehmer.

Der Ueberwachungsdienst der Inspectoren und Unterinspectoren wird auch hier, wie bei den indirecten Steuern (S. 607), in den sesshaften und in den Reisedienst (divisionnaire) unterschieden. Jener betrifft die Ueberwachung des Bureaudienstes am Sitz selbst, dieser diejenige des äusseren Dienstes, des Rechnungswesens der Haupteinnehmer (comptabilité) und des Brigadedienstes.

Die Haupteinnehmer haben u. A. im Namen der Regie das Vorkaufsrecht bei zu niedrigen Angaben über den zollpflichtigen Werth bei Werthzöllen auszuüben, auch von sich aus die Rechtsstreite in Betreff der Verletzung der Zollgesetze zu verfolgen (s. über ihre sonstigen Functionen, Stellung, Rechnungslegung Näheres bei Josat, p. 578, 276).

Die Verificatoren haben namentlich bei der Verzollung der Steuern die Art, Sorte, Qualität und richtige Tarifposition festzustellen, was bei den früheren vielfach vorkommenden Werthzöllen und noch gegenwärtig bei der weitgehenden Specialisirung mancher speciellen Zölle, besonders der Schutzzölle auf Gespinnste, Gewebe u. a. m., seine Schwierigkeiten hat und umfassende Waaren- und Tarifkenntniss voraussetzt.

Auch der Brigadedienst zerfällt in sesshaften an den Landgrenzen selbst, ambulanten zur Ueberwachung in und an den Grenzonen, maritimen auf der See im Küstenbezirk, und Escortedienst zur Begleitung zollpflichtiger, noch nicht verzollter Waaren ins Innere.

Alle Zollbeamte werden vereidigt. Die Zollwächter haben in Zollsachen für Vorladungen und andere Rechtsstreite die Befugnisse der Huissiers. Sie dürfen weder selbst noch durch ihre Frauen Handel treiben, auch nach ihrer Entlassung während 5 Jahren nicht im Grenzbezirk wohnen, wenn sie daselbst nicht schon früher heimisch waren, um sie von der Betheiligung am Schmuggel abzuhalten.

Eine besondere Wichtigkeit haben im französischen Zolldienst die Antheile der Zollbeamten am Erlös aus Beschlagnahmen, Confiscationen, Geldstrafen. Früher (Erl. v. 16. Frim. II) hatten auch die höheren Beamten vom reinen Erlös, der nach Abzug von  $\frac{3}{30}$  für die caisse de retraites blieb, einen Antheil von  $\frac{1}{3}$ , was seit 1848 (Erl. v. 6. Juni) beseitigt ist. Seit dieser Zeit wird aus diesem Antheil ein Fonds gebildet, welcher jährlich vom Generaldirector an die bei Schmuggelverfolgung verdienstlichsten Beamten unteren Grades (d. h. unterhalb der Unterinspectoren und Haupteinnehmer) vertheilt wird. Von dem Rest des Erlöses bekommt der Staatsschatz  $\frac{1}{3}$  des ganzen Erlöses, die Ergreifer  $\frac{2}{3}$ , was in bestimmter Weise zu vertheilen ist; der Denunciant hat Anspruch auf  $\frac{1}{3}$  des Nettoerlöses. (Block, dict. Art. douane Nr. 153—158.)

Die Zollwache nimmt übrigens auch an der Controle gegen Hinterziehungen, Schmuggel u. s. w., bei der Circulation der Getränke, beim Tabakmonopol u. s. w. Theil.

Ueber die Kosten des Zolldienstes s. schon oben S. 610, dann §. 312, 314, 317 passim, für die neueste Zeit §. 323. Für die Centralverwaltung mit c. 100 Beamten treten zu den früher angegebenen Kosten in der letzten Periode noch c. 400,000 Frcs. Personalausgaben. Die Kosten stellen sich, wie die früher mitgetheilten Zahlen des Näheren ergeben, jetzt viel günstiger als ehemals und überhaupt günstig im Vergleich auch mit anderen Ländern, wenn auch nicht so wie in England, wo sie c. 4% gegen c. 8% in Frankreich betragen.

§. 325. 2. Durchführung des Zollwesens. Es handelt sich hier vornemlich um die Erhebung der Zölle, nunmehr nur noch Einfuhrzölle, und der statistischen Abgabe. Die Schiffahrtsabgaben haben einiges Besondere.

a) Zoll-Grenzdistrict (rayon-frontière). Das leitende Princip des Zolls als Grenzzoll bedingt die genaue Ueberwachung des Waarenverkehrs über die Grenzen gegen das Ausland, zu Land und zu Wasser und Meer und zu diesem Behufe auch eine ergänzende Ueberwachung im Inlande innerhalb der äusseren Grenzlinie wenigstens bis zu einer gewissen Entfernung von der Grenze. In Frankreich ist zu diesem Behufe im Princip ein Grenzstreifen von 2 Myriametern von der Grenze an gerechnet, in besonderen Fällen noch etwas mehr ( $2\frac{1}{2}$  Myriameter) an den Landgrenzen und von 1 Myriameter an den Seeküsten (auch längs der in die See mündenden Flüsse, Canäle) zu einem besonderen Grenzzolldistrict ausgebildet. In demselben bestehen eigene beschränkende Vorschriften für die Waarencirculation und auch für die Anlage von Magazinen gewisser Manufacturwaaren, sowie für Fabriken und Manufacturen selbst, um die Gelegenheiten zum Schmuggel wirksamer zu bekämpfen. Auf dem Meere erstreckt sich die Zollüberwachung noch auf eine Entfernung von 4 Lieues von der Küste.

Die bezüglichen Bestimmungen des Ges. v. 22. Aug. 1791 sind in der Revolutions- und Kaiserzeit noch verschärft worden und gelten durch Aufnahme in die spätere Gesetzgebung (1814, 1816) oder, als nicht besonders aufgehoben, noch. Namentlich müssen Waaren, welche innerhalb des Grenzdistricts an den Landgrenzen transportirt werden, mit Begleitschein des Zollamts, der genaue Angaben zu enthalten hat (event. mit blossen passavant, der 5 Cent. kostet, S. 649), versehen sein, sonst gelten sie für geschmuggelt. Solange Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle bestanden, waren diese Formalitäten auch für die aus dem Inlande kommenden Waaren noch besonders wichtig. Die zu Märkte gebrachten landwirthschaftlichen und ähnlichen Artikel und kleine Mengen einiger Gebrauchsartikel (Gewebe, Zucker, Kaffee) im Besitz der Privatconsumenten sind allein von diesem Begleitschein-Zwang frei. Nächtlicher Transport unterliegt besonderer Anmeldung und Genehmigung. Im Küstendistricte bestehen etwas weniger scharfe Vorschriften.

Die Beschränkungen für Magazine und Fabrikanlagen gelten nur für den Landgrenzdistrict. Sie bestehen in Verboten in kleineren Gemeinden (unter 2000 Einwohner), gewisse Waaren im Magazin zu fuhren, oder in Verpflichtungen, Register über Bezüge und Vorräthe gewisser Manufacturwaaren unter Controle des Zollamts zu halten, ferner in der Verpflichtung zur Erlangung einer besonderen Ermächtigung für die Anlage von Fabriken u. dgl. ausserhalb der Städte und zur zwangsweisen Verlegung bei constatirtem Schmuggel. Die practische Bedeutung dieser Vorschriften ist mit dem Uebergang zu einem liberaleren handels- und zollpolitischen System natürlich geringer geworden.

Auch ausserhalb des Grenzbezirks, im ganzen Staatsgebiete, selbst in den Häusern, konnte früher eine Nachforschung nach verbotener fremden Baumwollgarnen, Baumwoll- und Wollgeweben und anderen Geweben und eine Beschlagnahme stattfinden (Ges. v. 28. Apr. 1816, Art. 59, 60, Ges. v. 21. Apr. 1818, Art. 43, 44), was aber durch Ges. v. 16. Mai 1863, Art. 31 beseitigt worden ist. (Vgl. auch Amé I, S. 98, Vignes I, 272.)

b) Zollämter bestehen zu Lande als eigentliche Grenzämter an der Aussenlinie des Grenzbezirks, besonders für die Erklärung der Einfuhr von Waaren aus dem Auslande, und an der Innenlinie, besonders für aus dem Inlande, also namentlich zur Ausfuhr kommende Waaren. An der Seeküste sind sie für beide Zwecke vereinigt. Im Inneren giebt es ausserdem Zollämter, an die die Waaren von aussen und eventuell von denen sie nach aussen unter Zollplombe gehen.

Nicht alle Waaren können aber über jedes Zollamt eingeführt werden. Eine Reihe bestimmter Waaren darf nur über gewisse Zollämter eingehen, namentlich über solche mit reellen Entrepôts. Auch werden Waaren, deren Tarifsatz eine gewisse Höhe übersteigt (20 Fres. f. 100 Kil.), nur über bestimmte Zollämter eingelassen. Nach den Zollerhöhungen nach 1870 sind wieder einige Controlverschärfungen eingetreten, so auch zur Controle des Transitverkehrs und des Verkehrs in Waaren im System der „zeitweisen Zulassung“ (Ges. v. 19. März 1875, Art. 2) beim Passiren des Grenzbezirks.

§. 326. c) Zollverfahren und Verwandtes. Erstres ist in Frankreich wegen des Characters des Tarifs umständlich und streng, so bei dem früheren System der Prohibitionen, der Werthzölle, der Höhe der Finanz- und Schutzzölle, der grossen Specialisirung der specifischen Zölle, besonders bei Halb- und Ganzfabrikaten, am Meisten in der Textilbranche.

Die Hauptbestimmungen rühren schon aus dem Gesetz v. 22. Aug. 1791 und damit aus den Ordonnanzen des Ancien régime her und haben sich durch eine Praxis

von Menschenaltern erprobt. Sie sind aber wiederholt in Einzelheiten verändert und mehrfach noch verschärft worden, so nicht nur in der Periode der Kampf-, Handels- und Zollpolitik Napoleon's I., sondern auch in der Periode des Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem der folgenden Regierungen (1816, 1818, s. o. S. 803) und auch noch in der jüngsten Epoche der schärferen fiscalischen Tendenz im Zollwesen, so durch das Gesetz v. 2. Juni 1875.

Die einzelnen Normen über die Verpflichtungen der Eigenthümer, bezw. Waarenführer wie über die Rechte der Zollverwaltung folgen gerade beim Zollverfahren in der Hauptsache mit Nothwendigkeit aus dem Wesen der Verzollung. Sie sind daher beim Grenzzollsystem überall ähnlich und auch in Frankreich nur durch die erwähnten Einflüsse umständlicher und strenger geworden. So lange man aus fiscalischen Gründen einen so umfassenden Tarif, wenn auch jetzt nur noch Einfuhrtarif, und so hohe Zollsätze aufrecht erhalten muss, Entrepôt-Zuschläge (surtaxes d'entrepôts) erhebt und die Schutzzölle immer noch so zahlreich und hoch und so weit gehend specialisirt bei wichtigen Fabrikaten bleiben, so lange bei der ausgedehnten und hohen inneren indirecten Steuer eigentliche Ausfuhrvergütungen gewährt werden müssen, die zollfreie Zulassung von Waaren im Veredelungsverkehr erfolgt und nicht alle Ausfuhrprämien, offene und verhüllte, absolut fortgefallen sind, wird auch schwerlich an dem Zollverfahren etwas Erhebliches zu ändern sein. Hier wird einmal wieder wenn nicht Alles, doch das Meiste auch in diesen „zolltechnischen“ Dingen von allgemeinen finanziellen und commerciellen Verhältnissen bedingt.

Die einzeln auf das Genauere geregelten Stadien des Zollverfahrens sind die Waarenerklärungen (Declarationen), die Aus- und Einladungen (insbesondere bei Schiffen), die Revisionen (Visitationen) der Waaren und die Verifikationen der Erklärungen, die Festsetzung von Gewicht, Maass, Zahl, Werth, je nach der Art der Waare und den Tarifbestimmungen, die Berechnung der Zollbeträge nach dem anzuwendenden Tarifsatz und nach den Bestimmungen über Netto-, Bruttoverzollung und Tara-Gewährung, Werthverzollung, die Entrichtung der Beträge oder die Creditirung derselben und eventuell die Einziehung unbezahlt gebliebener Zölle, namentlich im Falle der Creditirung. Verschiedenheiten treten dabei zwischen Einfuhren, die wir hier vornemlich vor Augen haben, und Ausfuhren, zwischen Verkehr zu Lande und zur See ein. Besondere Regeln bestehen für den Transit, für das Entrepôtwesen, für die zeitweilige Zulassung zur Einfuhr

im Veredelungsverkehr behufs Wiederansfuhr des verarbeiteten Products, im Unterschied von der Einfuhr für den heimischen Verbrauch, für das Rückzoll-, Steurrückvergütungs- und Ausfuhrprämienwesen. Eine Reihe von Strafanordnungen (Ordnungsstrafen) knüpft sich an.

Vieles hiervon ist aber gerade wieder nur oder ganz überwiegend von Wichtigkeit in handelspolitischer, nicht in finanzpolitischer Beziehung. Es betrifft auch eine grosse Menge Details, die sich nicht kurz zusammenfassen lassen, und kann hier nicht näher verfolgt werden. Wir beschränken uns auf einige orientirende Bemerkungen über das Wichtigste und Eigenthümlichere. Ausser auf Vignes (bes. I, 238—270), Block's dict. Art. douane Nr. 47—109, Art. Entrepôt, transit, ist bes. auf die vorzügliche, eingehende und im Wesentlichen noch zutreffende Darstellung von v. Hock (S. 245—278) zu verweisen; es sind seitdem doch nur wenige Einzelheiten geändert worden, so in Betreff der Zollcredite (Ges. v. 15. Febr. 1875). Das maassgebende Hauptgesetz, mit vielen einzelnen späteren Vervollständigungen, ist das vom 22. Aug. 1791 geblieben.

a) Die stempelfreien Waarenerklärungen sind obligatorisch, auch für die auszuführenden Waaren und für die zollfreien, unter Strafanordnung: die Grundlage auch der Handelsstatistik. Fehlt die Erklärung und kann sie nicht sofort gemacht werden, so werden die Waaren gegen eine Gebühr zollamtlich magazinirt. Die Erklärung muss in vorgeschriebener Form die genauer bezeichneten Punkte enthalten, bei Werthzöllen auch die Werthangabe nach der gesetzlichen Berechnungsweise. Eventuell ist das erforderliche Ursprungscertificat beizufügen. Das Gesetz v. 2. Juni 1875 hat die Declarationspflicht bei Einfuhr verbotener Waaren (für Entrepôt, Durchfuhr) und von Waaren höheren Zolls (20 Frcs. und mehr p. 100 Kil.) oder mit inneren Steuern belegten und die Strafanordnungen verschärft.

β) Aus- und Einladung der Waaren, insbesondere bei Schiffen, setzt zollamtliche Mitwirkung voraus, in Form schriftlicher Erlaubniss (permis, congé) und unterliegt verschiedenen Controlen und Beschränkungen (so als Regel, dass sie nur bei Tage erfolgen darf).

γ) Auf Grund der Waarenerklärung erfolgt die Revision und Verification der Waaren. Abweichungen der Erklärung vom Befund, einerlei ob ein Mehr oder ein Weniger constatirt ist, sind strafbar. Bei Mehrbefund kann ausser der Geldstrafe höherer Steuersatz (doppelter), auch Confiscation je nach Verschiedenheit der Fälle eintreten.

δ) In Betreff der Werthzölle hatte das Zollamt ein Vorkaufsrecht (préemption) bei muthmaasslich zu niedriger Werthdeclaration, das schon im Zollgesetz v. 1791 begründet, anfangs auch für Rechnung der Zollbeamten, später (seit 1871) nur für die des Schatzes ausgeübt werden konnte, und zwar in der Art, dass die Waare mit 10% Zuschlag zum declarirten Werthe erworben wurde. Im britischen Handelsvertrag von 1860 wurde dieser Zuschlag sogar auf 5% herabgesetzt, um in dem neuen Zollsystem, bes. bei Fabrikaten, zu niedrige Angaben zu verhüten. Die practische Anwendung dieses Rechts bietet aber Schwierigkeiten und Risiko. Seit dem fast völligen Fortfall der Werthzölle im Tarif v. 1881 ist die Sache von keiner practischen Bedeutung mehr.

ε) Bei den Gewichtszöllen erfolgt die Verzollung bei allen höheren Zoll tragenden Waaren (über 10 Frcs. p. 100 Kil.) nach dem Nettogewicht, das je nach Wunsch des Interessenten entweder ohne Auspackung nach der für die betreffende Waarengattung festgestellten gesetzlichen Tara oder mit Auspackung nach dem wirklichen Gewicht der Verpackung ermittelt wird, in welchem letzteren Fall die Waarenerklärung das Nettogewicht muss angeben haben.

ζ) Complicationen in den Verzollungsverhältnissen entstehen durch das System der Zollzuschläge für Waaren aussereuropäischen Ursprungs bei indirecter Einfuhr aus europäischen Zwischenhäfen und der Zollzuschläge für gewisse europäische Waaren bei indirecter Einfuhr (S. 819, 824). Ferner gelten die Vertragstarife auch jetzt noch regelmässig nur für die Producte nachweisbaren Ursprungs aus dem betreffenden Vertragsstaate, der gewöhnlich durch notorische Thatsachen, wie

characteristische Merkmale der Artikel, Umstände der Einfuhr, doch eventuell auch durch Ursprungscertificate erhärtet wird. Vgl. die Vollzugsvorschriften zum Tarif v. 1851, im Auszug in der deutschen amtl. Tarifsammlung v. 1854, französ. Tarif, S. 54.

7) Streitfragen zwischen Zollamt und Interessenten über Art, Gattung, Sorte, Ursprung, Werth der Waaren, behufs Anwendung der Tarifposition werden durch Sachverständige entschieden, nach Ges. v. 27. Juli 1822, Art. 19, modificirt durch Tarifges. v. 7. Mai 1851, Art. 4.

8) Bis zum J. 1875 wurde auch bei den Zöllen für grössere Zollbeträge im Fall der sofortigen Baarzahlung ein Discount oder Rabatt gewährt, regelmässig  $1\frac{1}{3}\%$  für 4 Monate. Das Ges. v. 15. Febr. 1875 (S. 605) hat auch für die Zölle, wie für alle indirecten Steuern Baarzahlung ohne Rabatt vorgeschrieben. Doch werden für die Einfuhrzölle, wie für eine Reihe genannter indirecter Steuern, viermonatliche Credite für schuldige Beträge von mindestens 300 Frs. auf Grund der Stellung von vorgeschriebenen Obligationen ertheilt. Diese Credite sind aber zu verzinsen (nach Min.-Erl. mit  $3\%$  p. a.) und mit einer Provision ( $\frac{1}{3}\%$  im Max.) verbunden.

9) Einige Specialbestimmungen bestehen für den Seeverkehr, insbesondere für die Einfuhr über See. Die Schiffsmanifeste müssen eventuell schon auf See, innerhalb der Küstenzoll-Linie, dem Zollbeamten vorgezeigt, von ihm visit werden. Ohne zollamtliches Visum des Manifestes darf auch kein Schiff den Hafen verlassen. Um die Schmutzgefahr zu vermindern, dürfen gewisse Waaren nur in gewissen Häfen und nur in grösseren Schiffen (mindestens 40 Tonnen) eingeführt werden. Die einzelnen Bestimmungen sind hier zahlreich und zeigen den streng fiscalischen, prohibitiv-hochschutzzöllnerischen Character der französischen Handels- und Zollpolitik, auch Einfüsse der Revolutions- und napoleonischen Zeit in Manchem noch heute.

10) Die Erleichterung des Transitverkehrs in Ausdehnung auf alle Waaren, auch auf die Einfuhrverboten unterliegenden, und die Einrichtung zollfreier Niederlagen (Entrepôts) mit derselben Ausdehnung sowie auch im Binnenlande (Ges. v. 9. u. 27. Febr. 1832) wurde in Frankreich dem Interesse gegnerischer wirtschaftlicher Kreise auch erst mit Mühe abgerungen (S. 804). Von sichernden umständlichen Controlen ist aber Beides umgehen geblieben. S. über den Transitverkehr, der hier nicht weiter hergehört, Vignes I, 259 ff., Block, Art. transit. Ueber Zoll-Entrepôts Vignes I, 254—259, Block, Art. entrepôts, v. Hock, S. 256 ff. Begründungsges. v. S. Flor. XI, auch einzelne Bestimmungen in späteren, bes. in den Gesetzen v. 1832. Gerade bei hohen Finanz- und Schutzzöllen ist die Einrichtung von allgemeiner Wichtigkeit. Die Hauptpunkte sind folgende.

Es werden Entrepôts in den Häfen, die älteren, und im Binnenlande, seit 1832, dann auch hier, wie bei inneren Steuern (S. 651), reelle und sogen. fictive unterschieden. Die realen Entrepôts sind öffentliche Anstalten, regelmässig auf Kosten des Staats oder der betreffenden Städte, eventuell der Kaufleute des Orts, unter Doppelverschluss des Zollamts und eines vereidigten Handelsagenten. Die Waaren werden nur auf Grund einer gleichen Erklärung wie bei der Einfuhr gelagert, Register über Bestand und Bewegung der Niederlage geführt, die Zollverwaltung revidirt, bei Abweichung des Befundes um ein gewisses Maass von den Declarationen wird der Mehrbefund sofort zur Strafe mit dem einfachen Zollbetrage belegt. Auch erfolgen jährlich Bestandsrevisionen, wobei Abgänge den Verpflichteten (event. auch den Zollbeamten) zur Last geschrieben werden. Die regelmässige Maximalfrist für die Lagerung ist 3 Jahre, die nur ausnahmsweise verlängert wird. Sonst müssen die Waaren verzollt oder wieder ins Ausland geführt werden. Letzteres unbedingt bei Waaren unter Einfuhrverbot. Der Zollsatz richtet sich nach dem zur Zeit des Uebergangs der Waaren aus dem Entrepôt in den Consum geltenden Tarif. Kaufleuten, welche des Schmuggels oder der Unterschleife bei der Benutzung des Entrepôts überführt sind, kann das Recht der Niederlage entzogen werden. — Die fictive Niederlage besteht in der Einlagerung zollpflichtiger Waaren beim Kaufmann u. s. w. selbst, unter entsprechender Sicherstellung für die spätere Zollzahlung oder Wiederausfuhr. Einfuhrverbotene Waaren sind allgemein davon ausgeschlossen. Sonst gelten im Ganzen die Regeln wie bei der realen Niederlage. Die Dauer der Lagerung ist auf 1 Jahr beschränkt, es erfolgen vierteljährlich Revisionen und Bestandsaufnahmen. — Die Handelsstatistik führt jährlich

auch den Entrepôtverkehr auf. Die Einlagerung umfasst gegenwärtig dem Werthe nach etwa  $\frac{1}{6}$  des Specialeinfuhrhandels,  $\frac{2}{3}$  davon kommen auf Havre und Marseille allein. Die Finanzzollartikel (Kaffee, Zucker u. a. m.) sind dabei stark vertreten.

λ) Ueber Ausfuhrprämien und Rückzölle s. Vignes I, 251 ff., Block, dict. Art. douane Nr. 101—109, bes. das Buch von Lexis. Seit 1864 besteht nur noch ein kleiner Rest der einst so ausgedehnten und auch für die Finanzen so bedeutsamen Einrichtung, so für gesalzene Butter und gesalzenes Fleisch, in Betreff der Salzsteuer. Umfangreiche Controlvorschriften waren natürlich mit der Auszahlung dieser Vergütungen verbunden.

μ) Das System der zollfreien Zulassung von fremden Producten behufs „Veredelung“ und Wiederausfuhr der bearbeiteten Waare, seit 1836 angenommen, beruht auf einem ähnlichen Gesichtspunct wie die Gewährung eines eigentlichen Rückzolls. Durch Anwendung desselben u. A. im J. 1864 auf Rohzucker zur Raffinirung ist das frühere Prämien- und Rückzollsystem bei diesem wichtigen Artikel, wenigstens nominell, beseitigt worden. Es ist für eine ganze Reihe von Artikeln eingerichtet, auch für Weizen, zur Mehlausfuhr. (Uebersicht in der amtl. deutschen Samml. d. Zolltarife, Frankreich S. 58. Statistik in d. Handelsstatistik jährlich.)

ν) Ausser den Zöllen des Tarifs unterliegen diejenigen fremden Waaren, welche als einheimische Artikel eine innere Steuer tragen, im Princip auch dieser letzteren, bezw. einem Ausgleichungszollzuschlag dafür. Ueber die Durchführung dieses Principis bei den einzelnen Artikeln ist früher das Erforderliche bei der Darstellung der betreffenden inneren Steuern gesagt worden. Auch die Waaren aus Vertragsstaaten sind von diesem Zuschlag oder von der besonderen Zahlung der inneren Steuer nicht frei, eine Belastung, welche ausdrücklich in den Verträgen vorbehalten worden ist. Auch die den heimischen Fabrikanten durch die steueramtliche Ueberwachung entstehenden Kosten können bei der Festsetzung der für fremde Waaren zu zahlenden Zuschlagsteuern in Anschlag gebracht werden. Besonders complicirt ist die Bestimmung bei den mit Alkohol, auch mit denaturirtem, hergestellten Waaren, namentlich verschiedenen chemischen Producten, wo nach dem Tarifgesetz v. 1881 eine entsprechende Zollerhöhung erfolgt. Eine Uebersicht darüber in der gen. deutschen amtlichen Tarifaufgabe S. 55.

### §. 327. d) Nebenabgaben im Zollwesen.

Dahin gehören nicht die öfters hier erwähnten gewöhnlichen Stempel auf Urkunden, welche in Zollsachen vorkommen (Eingaben u. dgl.) oder welche in Verbindung mit Handels- und Transportverhältnissen stehen, wie auf Frachtscheine, Receptissen, Connossamente (s. o. S. 557) und eigentlich auch nicht die gewöhnlichen Quittungstempel, welche in der Zollverwaltung, wie in anderen Finanzzweigen vorkommen (S. 556). Die Erträge der Stempel von Frachtscheinen u. s. w. stehen auch in der Rechnung der Stempelverwaltung, die Quittungstempel indessen, wie es scheint, nicht oder wenigstens nur theilweise. Dagegen gehören die Expeditions- und Begleitscheinstempel (75 Cent. für acquit-à-caution) und die Blei- (Plombirungs-) und Waarenstempelungsabgaben (estampillage), speciell als zollamtliche Nebenabgaben, hierher. Der Satz für das Blei zum Zollverschluss ist 25 u. 50 Cent. Der Ertrag, aus dem die Verschmürung zu bezahlen ist, wird unter die Zollbeamten vertheilt. Die betreffenden Posten stehen unter den verschiedenen Einnahmen der Zollverwaltung, in den letzten Jahren für „Stempel jeder Art“ c  $\frac{1}{9}$  Mill. Frs. jährlich und über  $\frac{1}{2}$  Mill. für Blei- u. s. w. Gelder. Endlich kam noch die schon behandelte statistische Abgabe (S. 825) zu den Nebenabgaben im Zollwesen gerechnet werden. Die Lazareth- und Sanitätsanstaltseinnahmen haben einen anderen, mehr gebührenartigen Character, die Abgabe für Untersuchung eingeführten fremden Viehs wenigstens der Tendenz nach ebenfalls (S. 832 und unter e im Folgenden).

### e) Schiffahrtsabgaben.

Die Erträge derselben s. schon oben S. 832. Die finanziell allein wichtige ist die früher schon besprochene neue Quaiabgabe, ein Tonnen- und Hafengeld (S. 822). Der frühere Zollzuschlag für Waaren unter fremder Flagge und der noch bestehende

Zollzuschlag bei indirecter Einfuhr (surtaxe d'entrepôts) gehört zu den Zollen selbst. Ausserdem kommen nur verschiedene kleine Abgaben, vornehmlich nach Ges. v. 27. Vendém. II (neben späteren) hier vor: 1) Die Franzisirungsabgabe für die obligatorische Erwerbung der französischen Flagge für ein Seeschiff, im Inland gebautes wie vom Ausland erworbenes, unter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, nach dem Principalsatz von 9 Cent. p. Tonne für kleine Schiffe bis 100, 15 Frcs für Schiffe von 100—200 Tonnen, 24 Frcs. von 200—300 T., 6 für je 100 weitere Tonnen. Fremde Schiffe haben beim Uebergang unter französische Flagge ausserdem den Zoll von 2 Frcs. p. Tonne zu tragen, seitdem das Ges. v. 30. Jan. 1872 mit seinen höheren Zollen zurückgenommen worden ist (S. 822 ff.). — 2) Aelteres Tonnengeld. Davon besteht nur noch ein Rest in gewissen Fällen, nemlich dasjenige Tonnengeld, welches allen Schiffen, auch französischen, speciell zur Deckung von Anleihen für Hafenverbesserungen aufgelegt werden konnte und kann, im Max. von  $2\frac{1}{2}$  Frcs. p. Tonne (Ges. v. 19. Mai 1866, Art. 4). Das ältere allgemeine Tonnengeld, im höheren Betrage für fremde als für französische Schiffe, ist auch für letztere seit Anfang 1867 aufgehoben (dass. Ges. Art. 4). Die Quai-Abgabe, im gleichen Satze für alle Flaggen, ist aber seit dem Ges. v. 30. Jan. 1872 an die Stelle getreten. — 3) Abgabe für die Ertheilung des obligatorischen congé für abgehende französische Seeschiffe (in Sätzen von 1, 3 u. 6 Frcs., letzterer für Schiffe von und über 30 Tonnen). — 4) Abgabe für obligatorische Schiffsässe bei fremden Schiffen (1 Frc.). — 5) Abgabe für Ertheilung des erforderlichen permis, für jede Ein- und Ausladung von Waaren, für Ausstellung eines Certificats über Aus- und Einladung von Ladungstheilen bei Ankunft und Abfahrt. Abgabe der Quittung (acquit), in Verbindung mit Tonnen- und Expeditionsgebühren. Satz 1 Frc. für fremde,  $\frac{1}{2}$  Frc. für französische Ladungen, mit Ausnahme bei letzteren in der Küstenschiffahrt. Nur diese unter Nr. 5 gen. Abgabe ist im Ertrag etwas erheblicher (c.  $\frac{1}{4}$  Mill. Frcs. jährlich, s. o. S. 832).

f) Wesentlich zu den Schiffsabgaben sind dann noch die Sanitätsgebühren im Seeverkehr zu rechnen, die in einem neuen Reglement für das gesammte Sanitätswesen des Verkehrs v. 22. Febr. 1876 in 4 Kategorien neu geregelt sind: a) für Controle bei Ankunft, im Princip für alle Seeschiffe p. Tonne 5, 10 u. 15 Cent., je nach der Fahrt; b) für Ueberwachung in der Station bei in Quarantäne liegenden Schiffen, 3 Cent. p. Tonne; c) für Aufenthalt im Lazareth, p. Pers. 2, 1 u.  $\frac{1}{2}$  Frc.; d) für Desinfection von Waaren,  $\frac{1}{2}$  Frc. p. 100 Kil. verpackte Waaren,  $\frac{1}{2}$  Frc. u. 1 Frc. für Häute, bes. Berechnung f. Lumpen. Gewisse Exemptionen bestehen. S. Block, dict. Art. régime sanit. Nr. 74—80. — Aehnlicher Art ist die Abgabe für die Untersuchung des in Frankreich eingefuhrten Viehs.

### §. 328. g) Zollcontrole und Verfolgung des Schmuggels; Strafbestimmungen und Strafverhängung.

Auch hier Grundlage das Ges. v. 22. Aug. 1791, mit Veränderungen, oft mit Verschärfungen später, bes. noch durch Ges. v. 2. Juni 1875. S. für das Einzelne bes. Vignes I, 270 ff., 297—308 und v. Hock, S. 262—276.

Die Verpflichtung zur Waarenerklärung bei den Zollämtern im Grenzdistrict und eventuell bei den inneren Zollämtern, die Plombirung der vom Ausland ohne sofortige Zollzahlung oder Zollsicherstellung an innere Zollämter gehenden Waaren und das Begleitscheinverfahren dabei, die Controle im Grenzbezirk, die Ueberwachung der Seeküsten, die Vorschrift der zollamtlichen Genehmigung des Ausladens der Schiffe, die Controle des Entrepôt-Verkehrs sind die Hilfsmittel, Schmuggel nach Möglichkeit zu verhüten. Zur Verfolgung des Schmuggels im Verdachtsfall haben die Organe der

### Zollverwaltung weitere Durchsuchungsrechte, die aber an bestimmte Bedingungen und Förmlichkeiten geknüpft sind.

Vignes fasst a. a. O. I., 270 die Hauptbestimmungen im Wesentlichen folgendermaassen zusammen: Jede Haussuchung durch Zollbeamte setzt als Regel — mit Ausnahmen — die Mitwirkung eines Municipalbeamten oder Polizeicommissärs voraus. Unbedingt dürfen Zollbeamte auch im Grenzdistrict nur in Verfolgung des Schmuggels in flagranti in Häuser dringen. Sonst darf auch hier nur bei Tage eine Haussuchung im Fall des Verdachts des Vorhandenseins einer geheimen Niederlage geschmuggelter Waaren stattfinden, wobei, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, eine Entschädigung von 24 Frcs. zu zahlen ist, vorbehaltlich grösserer Entschädigungsansprüche. Ausserhalb des Grenzbezirks im Inneren des Landes dürfen Waaren nur beschlagnahmt werden, wenn sie ohne Unterbrechung über die Linien des Grenzbezirks verfolgt worden sind. Sind die Waaren dabei schon in ein Haus gebracht, so darf eine Haussuchung auch in diesem Falle nur bei verbotenen oder solchen Waaren erfolgen, deren Zulassung auf gewisse Bureaus beschränkt ist. Spezielle Vorschriften bestehen für Schiffsdurchsuchung, wo selbst Kriegsschiffe besucht werden dürfen. U. A. kann innerhalb 4 Meilen von der Küste von jedem Schiff eine Copie des Schiffsmanifestes verlangt, jedes Schiff unter 100 Tonnen, das hier vor Anker liegt oder lavirt, besucht, dürfen bei Eingang in den und Ausgang aus dem Hafen die Schiffe von Zollwächtern bestiegen und durchsucht werden, auch, ausser bei Kriegsschiffen, Nachts.

Die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der einzelnen Stadien und Punkte des Zollverfahrens ist durch Strafandrohungen, insbesondere von Geldstrafen als Ordnungsstrafen, zu verbürgen gesucht. Die Verletzung der Aus- und Einfuhrverbote wurde und soweit diese Verbote noch bestehen wird sie auch jetzt noch mit schwereren Strafen, höheren Geldstrafen und Confiscation der Waaren und Transportmittel (besonders der Schiffe) bedroht. In einigen besonderen Fällen erfolgt auch sofortige Arretirung und Gefängnisstrafe.

Solche schwerere Fälle sind: Einschmuggelung verbotener Waaren und von Waaren, welche mit mehr als 20 Frcs. p. 100 Kil. Zoll oder mit inneren Steuern belegt sind. (Geldstrafe von mindestens 500 Frcs., eventuell vom Betrag des Werth des Objects, wenn derselbe höher ist. Ges. v. 2. Juni 1875.) Confiscation von Waare und Transportmittel, Geldstrafe von 1000 Frcs. oder vom doppelten Werth der confiscirten Waaren und Gefängnis von 6 Monat bis 3 Jahr eventuell bei Schmuggel der gen. Waaren in der Umgegend der Häfen, an den Küsten, mittelst Wagen, in Rotten von mehr als 3 Leuten zu Pferde oder mehr als 6 zu Fuss (Ges. v. 28. Apr. 1816, nebst anderen, auch gen. Ges. v. 1875). Andere Beispiele von Strafen: Unterlassung der Declaration von zollfreien Waaren bei Ein- und Ausgang: 100 Frcs. Geldstrafe. Zusammenfassung verschiedener Ballen u. dgl. als Einheit in der Declaration: Confiscation und 100 Frcs. Strafe. Werden bei der Revision mehr Ballen, Kisten, Tonnen u. dgl. vorgefunden, als declarirt worden: ebenfalls Confiscation des Plus und 100 Frcs. Strafe. Werden weniger davon vorgefunden, so für jeden fehlenden Ballen, Kiste 300 Frcs. Strafe, falls nicht höhere Gewalt als Ursache des Minderbefundes nachweisbar. Ergiebt sich bei der Revision ein grösseres Gewicht, Zahl, Maass als declarirt war, so tritt bei einem Plus von 5% bei Metallen, von 10% bei anderen Waaren für das Plus der doppelte Zollsatz ein. Bei unrichtiger Declaration über Gattung und Qualität der Waaren 100 Frcs. Geldstrafe und, wenn die beabsichtigte Zollhinterziehung 12 Frcs. übersteigt, auch Confiscation. — Verschärfte Bestimmungen mehrfach im Seeverkehr. Waaren, welche ohne schriftliche zollamtliche Erlaubnis eingeführt werden, werden confiscirt, daneben 100 Frcs. Geldstrafe. Bei Einführung verbotener Waaren zur See Confiscation der Waaren, der Schiffe und Geld-

strafe im Betrag des Werths der Waare, mindestens 500 Frcs., solidarisch vom Schiffsherrn und Waareneigenthümer zu tragen. Capitäne von Schiffen unter 40 Tonnen, welche gewisse Waaren nicht einführen dürfen (S. 841), unterliegen bei Verstoss hiergegen einer Geldstrafe von 500—1000 Frcs. Der Capitän jedes Schiffs muss das Schiffsmanifest innerhalb 24 Stunden nach Ankunft beim Zollamt hinterlegen, bei 500 Frcs. Geldstrafe. Wird es überhaupt nicht hinterlegt oder ist es unrichtig, so wird der Capitän persönlich zu 1000 Frcs. und einer dem Werth der nicht angegebenen Waaren gleichen Summe verurtheilt. — Analoge, z. Th. schwere Strafen bei Contraventionen im Transitverkehr, bei ungerechtfertigter Erlangung von Ausfuhrprämien, bei nicht rechtzeitiger (6 Monat) Wiederausfuhr der aus zeitweilig zollfrei zugelassenen Stoffen hergestellten Erzeugnisse.

Die Verfolgung der Straffälle in Zollsachen steht regelmässig der Zollverwaltung zu, nur bei Verbindung des Fiscalvergehens mit einer sonstigen strafbaren Handlung und in bestimmten Fällen des Gesetzes v. 2. Juni 1875 der öffentlichen Gewalt überhaupt. Die Aufnahme von Protokollen über Zollvergehen steht zwei Zollbeamten gemeinsam und innerhalb des Grenzdistricts nach einer eigenthümlichen, nicht aufgehobenen Bestimmung der Revolutionsgesetzgebung (Gesetz v. 9. Flor. VII) auch zwei anderen französischen Bürgern zu. Die betreffenden Protokolle müssen die im Gesetz näher angegebenen Punkte enthalten.

Die Aburtheilung der Zollvergehen erfolgt regelmässig in erster Instanz vor den Friedensrichtern, in der Berufungsinstanz vor den Correctionstribunalen. Vor letztere gehören aber von vornherein die oben genannten schwereren Fälle von Zollvergehen. Mit Zollvergehen in Verbindung stehende Verbrechen gehen eventuell vor die Assisen, vor die auch Fälle des Schmuggels mit Widersetzlichkeit und in Rotten von 3 und mehr bewaffneten Personen, sowie Schmuggel, welcher von Zollbeamten begangen oder begünstigt worden ist, gehören. Die, welche als Versicherer oder Interessirte am Schmuggel Theil genommen, unterliegen denselben Strafen, wie die Hauptschuldigen.

Auch bei Zollvergehen hat die Verwaltung vor wie nach dem Urtheil das Recht der Abfindung mit dem Schuldigen, vor dem Urtheil in Betreff aller, nach endgiltigem Urtheil nur in Betreff der Geldstrafen. Die Bestätigung dieser Abfindungen steht dem Generaldirector bez. dem Finanzminister zu.

S. die einzelnen gesetzl. Bestimmungen bei Vignes I, 299 ff. über Strafverfolgung, Protokolle, Gerichtscompetenzen, Strafverhängung, Abfindungen. -- In Betreff der Streitigkeiten über das Ob und Wieviel der Zahlungspflicht, über Rückforderung gemachter Zahlungen entscheiden auch in Zollsachen wie bei den indirecten Steuern (S. 605) die Civilgerichte. Die Verjährung gegen die Verwaltung ist 2. gegen die Pflichtigen 1 Jahr. (Vignes I, 297—298.)

§. 329. Anhang. Sogen. Specialrégimes. Das besprochene Zollsystem gilt unmittelbar nur für das eigentliche continentale Frankreich. Die Küsteninseln sind nicht in das Zollgebiet eingeschlossen, Corsica gehört zwar dazu, aber hat für die höheren Zolle (über 5 Fracs. p. 100 Kil.) nur die halben Sätze. Für die Colonien bestehen besondere Vorschriften. Die Einfuhr aus denselben nach Frankreich erfolgt im Allgemeinen zollfrei, ausser für einige wichtige Finanzzollartikel; nach dem Tarif v. 1882, Tab. E sind nemlich zollpflichtig und zwar nach den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zucker, Verzuckertes, Kaffee, Cacao, Chocolade, Pfeffer, Piment, Gewürznelken, Zimmt, Cassia lignea, Amomen, Cardamomen, Muscatnüsse, Muscatblüthe, Vanille; vom Senegalgebiet event. noch andere.

Auch zwischen Algier und Frankreich besteht im Wesentlichen gegenseitig Zollfreiheit (Ges. v. 17. Juli 1867). Doch ist algerische Chocolade und gemahlener Cacao bei der Einfuhr in Frankreich (Decr. v. 31. Juli 1873, Art. 1, Ges. v. 19. März 1875, Art. 4), fraanzös. Zucker bei der Einfuhr in Algier besonders zollpflichtig. Der Zolltarif Algiers für fremde Waaren ist erheblich weniger umfangreich und mässiger als der französische Tarif. (S. Zollges. v. 17. Juli 1867. Der 1884 geltende Tarif in der deutschen amt. Sammlung Nr. 27.) Bei fremden Waaren, die aus Algier nach Frankreich eingeführt werden, ist eventuell der französische Zoll oder die Zolldifferenz gegen den algerischen Zoll zu bezahlen. (Tab. E des Tarifs v. 1884.) Die algerischen Zolleinkünfte bilden einen Theil der französischen, die Verwaltungskosten gehören zu denen der französischen Zollverwaltung.

Marseille geniesst bes. im Niederlagerverkehr einige Erleichterungen. — Im Verkehr der landwirthschaftlichen Ernteproducte aus Grundstücken Fremder diessets und Einheimischer jenseits der Grenze besteht Zollfreiheit. — S. f. Näheres, bes. über die algerischen Verhältnisse, Block, dict. u. Supplem. Art. Algérie, Art. douanes Nr. 110—122, Vignes 1, 273—277, v. Kaufmann, S. 486—488. Ueber den algerischen octroi de mer Block, dict. Art. Algérie Nr. 159 u. Suppl. 1885, p. 3 (Tarif v. 1885 an). Wir müssen es uns hier versagen, Algier weiter in die Darstellung zu ziehen.

#### γ. Rückblick auf das Zollwesen und zur Kritik.

§. 330. 1. Finanzielle Seite. Nach mancherlei Wandlungen der Handels- und Zollpolitik, nach förmlichen Excessen des Prohibitiv- und Schutzzollsystems und langdauernder bleibender Einbürgerung desselben ist man in Frankreich einigermaßen wieder zum Ausgangspunct einer beinahe hundertjährigen Entwicklung, zu einem Tarifsystem, welches sich dem 1791 begründeten wenigstens annähert, zurückgekehrt: der Besteuerungszweck des Zollwesens steht wieder mehr voran, der handelspolitische, der protectionistische mehr zurück. Das erscheint uns im Ganzen eine richtige, in den französischen finanziellen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen begründete Entwicklung zu sein.

Freilich sind die eigentlichen Finanzzölle, besonders der als Genuss- und Reizmittel dienenden Artikel der Colonialwaarenbranche, ungemein hoch und von Neuem seit dem letzten Kriege stark gesteigert worden. Aber das war eben die unvermeidliche Folge des vermehrten Steuerbedarfs und damit, wie immer, der französischen äusseren und inneren Politik und der Rückwirkung derselben auf die Finanzen. Nach Lage der Dinge war

es aber, wie schon oben bemerkt (S. 819), auch wohl richtig, mit Rücksicht auf die inneren Verbrauchs- und Verkehrssteuern und die Monopole und deren Steuersätze die Finanzzölle angemessen zu erhöhen. Ob man dabei, rein finanziell betrachtet, zu weit gegangen ist, so etwa namentlich bei den Hauptartikeln Kaffee und Zucker, auch Petroleum, ist ohne Anstellung von Experimenten mit mässigeren Zoll- und Steuersätzen nicht sicher zu entscheiden, aber jedenfalls auch nicht ohne Weiteres von vornherein als wahrscheinlich anzunehmen. Eher könnte vom allgemeinen steuerpolitischen Standpunkte aus das Bedenken für erwägenswerth gelten, ob man mit so hohen Zollsätzen, wie vor Allem bei Kaffee, Petroleum, nach den Consumtionsverhältnissen des Artikels nicht gegen die richtige Gleichmässigkeit der Besteuerung zu sehr verstösst, — unter der bei diesen Artikeln wohl meist zutreffenden Voraussetzung einer vollen Ueberwälzung des Zolls auf den Gross-Preis, wobei freilich die Einwirkung des Zolls auf den schliesslich massgebenden Klein-(Detail-)Preis wieder ein complicirtes Problem ist. Soweit dies Bedenken gerechtfertigt sein sollte, würde unter der Annahme der finanzpolitischen Zweckmässigkeit der hohen Tarifsätze durch die letzteren dann nur wieder bewiesen werden, dass Frankreich durch seine Politik und Geschichte genöthigt worden ist, seine Steuervertheilung ungleichmässiger, auch nach Unten zu, für die Volksmasse, drückender zu machen, — wie das bei den inneren Verbrauchs- und Verkehrssteuern auch nicht zu vermeiden war.

S. die Daten über Zoll- und Steuersätze S. 691 (Petroleum), S. 819 (Finanzzölle). Beispielsweise ist der französische Zoll für Kaffee (156 u. 208 Frcs. p. 100 Kil.) allerdings mehr als dreimal so hoch wie der deutsche (40 u. 50 M.), für Cacao (104 Frcs.) mehr als doppelt so hoch (35 M.), für Thee fast doppelt so hoch (208 Frcs. gegen 100 M.), für Gewürze mehr als 3—7mal so hoch (208—416 Frcs. gegen 50 M.), für Petroleum  $2\frac{1}{2}$ —3mal so hoch (18 u. 25 Frcs. gegen 6 M.). Auch der Zucker trägt doch in Frankreich selbst nach der Ermässigung von 1880 und nach der neueren Steuerreform wohl noch doppelt so hohe Belastung als in Deutschland. Der französische Kaffeezoll ist, natürlich je nach der Sorte und nach den Preisschwankungen verschieden, bis 100% und mehr vom Preise des Artikels; ebenso bei Petroleum, bei Zucker auch jetzt noch nicht so sehr viel geringer. Die Consumption ist trotzdem auch bei Kaffee in beständiger Steigerung begriffen, von c. 48 Mill. Kil. 1866—68 auf c. 53 Mill. 1877—79 und c. 68 Mill. 1883—86. Freilich eine langsamere Zunahme als früher bei niedrigerem Zoll — 1837/46 wurden 14.2, 1847/57 19.7, 1857/59 28.5 Mill. Kil. verzollt —, aber doch noch eine beträchtliche, so dass es fraglich bleibt, ob eine — vollends nicht sehr bedeutende — Verminderung des Zolls das finanzielle Interesse nicht auch jetzt ebenso schädigen würde, als 1860 ff. Nach einer jüngsten amtlichen Berechnung (Bull. XXV, 415) war der Kaffee-Consum p. Kopf 1831 287, 1851 550, 1861 973, 1872 1295, 1881 1640, 1886 1,787, 1887 1,670, 1888 1,752 Gramm. Da merkt man kaum eine hemmende Wirkung des höheren Zolles. — Viel niedriger als im deutschen Tarif sind in Frankreich Tafelfrüchte belastet.

Auch bei den zahlreichen kleineren Finanzzollartikeln und bei denen von mehr oder weniger protectionistischem Character handelt es sich doch in Frankreich im Ganzen um kein unbedeutendes Finanzinteresse. Eine so überwiegende Wichtigkeit für die Zollerträge, wie sie schon lange in Grossbritannien (S. 304) einige Hauptartikel besaßen, haben die Hauptartikel der Bezzollung in Frankreich nicht.

Das erklärt sich allerdings zum Theil dadurch, dass nach den französischen volkswirtschaftlichen Verhältnissen Wein und Branntwein, abgesehen von der neuesten Zeit, als Einfuhrartikel viel weniger in Betracht kommen, Tabak wegen des Monopols bei den Zollerträgen fehlt und bei Zucker die Complication der Einfuhr mit der einheimischen Production den Zollertrag vermindert. Selbst im J. 1885, wo der Zuckersoll ungewöhnlich viel einbrachte (100.5 Mill. 1887 nur 38.8) und der Kaffeesoll das bisherige Maximum erreichte (106.7, 1887 99.6 Mill.), kam auf diese beiden Artikel, dann auf die 5 weiteren einträglichsten Zollartikel Petroleum, Wein, Cacao, Steinkohle, Cerealien (letztere als Ein Artikel gerechnet), zusammen also auf 7 Artikel 284.8 Mill. Fres. oder 77.3% vom Gesamtertrag von 368.6 Mill. aus den Einfuhrzöllen, im J. 1887 (bei etwas anderer Reihenfolge der genannten Artikel, Cerealien waren sogar vor Zucker, also in die zweite Stelle getreten) 256.8 Mill. Fres. oder 76.7% des Gesamtertrags von 334.5 Mill. Fast ein Viertel der letzteren Summe ist also noch durch die anderen Zollartikel zu beschaffen, obwohl hier die Zölle von Wein, Getreide, Steinkohle bereits zu den Hauptartikeln der eigentlichen Finanzzölle gerechnet worden sind.

Man begreift hiernach und kann es auch finanzpolitisch rechtfertigen, dass der französische Zolltarif, der allgemeine, wie der Conventionstarif, immer noch so umfangreich, nach Zahl der bezollten Artikel und einzelnen Positionen, und hoch nach den Zollsätzen geblieben ist, im Vergleich mit dem deutschen und mit anderen, vollends mit dem britischen Tarif, der ja nur noch ganz wenige Artikel umfasst (S. 304).

Auch an die neueren agrarischen Schutzzölle, an den Zoll auf Steinkohle und, wie die früheren Uebersichten (S. 819 und 833) zeigen, an die industriellen Schutzzölle, besonders im Gebiete der Textil- und Metallbranche, knüpfen sich in Frankreich nicht unerhebliche finanzielle Interessen. Denselben entsprach die Rückkehr zu höheren agrarischen Zöllen auf Getreide und Vieh und mindestens die Aufrechthaltung eines gewissen Maasses industrieller Schutzzölle. Der allgemeine Tarif, welcher vor 1881 galt, hat in Betreff dieser letzteren Zölle auch gegen das Finanzinteresse viel zu hohe Sätze gehabt, von seinen Prohibitionen ganz abgesehen, der Getreide- und Viehzolltarif von 1861 und noch von 1881 hat umgekehrt durch seine sehr niedrigen Sätze auch das Finanzinteresse zu wenig wahrgenommen. So war die Tarifreform von 1881, welche bei den industriellen

Zöllen ja schon durch die Conventionaltarife von 1860 ff. eingeleitet war, und die Erhöhung der Getreide- und Viehzölle von 1885 ff. vom finanziellen Gesichtspunct aus wohl zu billigen.

§. 331. 2. Handelspolitische Seite. Ob man über diese Massregeln vom handels-, agrar- und industriepolitischen Gesichtspunct ebenso urtheilen soll, ist freilich eine andere Frage, die wir hier auch nicht zu erledigen haben, aber doch kurz streifen wollen.

a) In Betreff der agrarischen Schutzzölle wird doch auch der Freihändler einräumen dürfen, dass die neuen Getreide- und Viehzölle Frankreichs, wie anderer europäischer Länder, welche zu denselben zurückgekehrt sind oder sie wieder erhöht haben, in ganz neuen abnormen Weltconjunctionen ihre Erklärung und wenigstens eine relative Rechtfertigung finden, mindestens als ein statthaftes Experiment und als mögliches, wenn auch nicht sicheres Hilfsmittel gegenüber einer schweren agrarischen Krisis für eine Uebergangszeit. Andererseits ist es gewiss ein sehr erwägenswerthes steuerpolitisches Bedenken ernster Art und von wahrhaft principieller Bedeutung, dass diese Zölle, — gerade wenn und soweit als sie ihren Zweck erfüllen, d. h. als Schutzzölle wirken, also wenn und soweit sie die Inlandspreise erhöhen oder ein weiteres Fallen ermässigen und verhüten, — Steuern auf nothwendige Nahrungsmittel seien und so die Steuerlast ungleichmässiger, besonders mehr nach Unten zu, auf die Volksmassen vertheilten.

Indessen ist gegen die practische Tragweite dieses Bedenkens doch Verschiedenes einzuwenden.

Einmal ist es eben fraglich, ob und wie weit jene Zölle die Wirkung als Preis erhöhende oder Preisfallen hemmende Schutzzölle wirklich haben.

Wirken sie nicht oder nicht für ihren vollen Betrag so, so entfällt allerdings überhaupt oder soweit als sie nicht so wirken, ihr Zweck als Schutzzoll. Aber dann entfällt auch die Berechtigung, sie anzugreifen, vom freihändlerischen und finanzpolitischen Standpuncte aus, während sie vom letzteren aus als Einnahmequelle ihren Werth behaupten, der dann durch die erwähnten Bedenken nicht weiter besonders geschädigt wird und vollends in französischer Finanzlage unter diesen Umständen anzuerkennen ist. Wirken diese Zölle umgekehrt ganz oder theilweise auf die Preise als Schutzzölle in der erwähnten Weise, so bleibt das freihändlerische und das hervorgehobene steuerpolitische Bedenken allerdings nicht nur im Princip, sondern practisch bestehen. Aber auch hier gilt dann, wie so oft bei Maassregeln der Volkswirtschafts- und der Steuerpolitik: eventuell sind diese Zölle auch dann als berechtigt anzuerkennen, weil sie zur Bekämpfung eines schweren Nothstandes, welcher die Grundlagen der Volkswirtschaft berührt, in Ermangelung anderer oder besserer Hilfsmittel nicht entbehrt werden können, weil sie von zwei Uebeln — der

durch sie bedingten oder verursachten Steuerbelastung und dem Ruin der Landwirthschaft — das kleinere sind, wozu dann doch auch noch selbst bei der hier angenommenen Wirkung wieder hinzukommt, dass sie eine werthvolle Einnahmequelle bilden.

**Practisch aber hebt sich sodann das principielle Bedenken auch noch durch einige weitere Erwägungen mehr.**

So üben diese Zölle überhaupt schwerlich ganz allgemeine, gleichmässige Wirkungen auf die Stellung der gesammten inländischen Getreide- und Viehpreise aus. Ferner halten sie, nach bisherigen Wahrnehmungen, mehr nur ein weiteres Preisfallen etwas auf und hemmen es, als dass sie die Preise erheblich steigern. So wird nur der Vortheil einer den Käufern von Getreide und Vieh ungewöhnlich günstigen Conjunction etwas geschmälert: es handelt sich mehr um *lucrum cessans*, als um *dammum emergens* für sie, — immerhin ein für die gesammte Beurtheilung wichtiger Unterschied. Endlich aber kommt der Zoll für die Brot- und Fleischpreise und damit für die etwaige Belastung der eigentlichen Consumenten doch vollends erst als ein mögliches, entfernteres, secundäres oder tertiäres Moment in Betracht, das neben anderen, zum Theil wichtigeren nicht notwendig eine entscheidende Rolle spielt. Soweit aber der Zoll auf die ausländischen Producenten, die Verkehrsanstalten, die Händler, die Kleingewerbetreibenden ganz oder theilweise geschoben wird, was immer möglich, theilweise wahrscheinlich ist, entfallen wieder die steuerpolitischen Bedenken in Betreff einer Ueberlastung der Consumenten, während die sonstigen steuerpolitischen Bedenken wegen der Mitbelastung der genannten Kreise freilich auftauchen, aber nicht mehr als bei allen übrigen Zöllen, und während die finanziellen Vortheile in Betreff der Erschliessung einer Einnahmequelle, verbleiben.

Nach dem Allen möchte die Rückkehr zu den höheren agrarischen Zöllen sich in Frankreich immerhin mit genügenden Gründen unterstützen lassen.

b) Bei den industriellen Schutzzöllen machen sich die volkwirtschaftspolitischen und steuerpolitischen Bedenken wegen der Wirkungen dieser Zölle auf die Consumenten und auf die Vertheilung der Steuerlast weniger als bei den agrarischen Schutzzöllen geltend, während die finanziellen Interessen auch hier mit zu Gunsten sprechen. Aber die angedeuteten Bedenken fehlen allerdings auch hier nicht völlig und anderseits sind die finanziellen Interessen hier nicht so bedeutend als bei den agrarischen Schutzzöllen.

Die industriellen Zölle sind in Frankreich in dem Vertrags- wie im allgemeinen Tarife immer noch recht ausgedehnt, mehrfach, besonders bei den feineren und feinsten Qualitäten von Fabriken recht hoch, nach ihrer Specialisirung in den wichtigsten Fällen, besonders in der Textilbranche, zwar rationell veranlagt, nach den Gesichtspuncten des Schutzzollsystems als eines Systems industrieller Erziehung, aber in dieser Gestaltung doch auch am Ersten als wirkliche Schutzzölle, in Betreff der Inlandspreise der analogen heimischen Producte, daher namentlich der feineren Qualitäten, wirkend. Der Tarif von 1791 war in den wichtigsten Zweigen liberaler als der von 1851, vielfach selbst nach der absoluten Höhe der Sätze, vollends nach der relativen, gegenüber den Preisen der Artikel.

Indessen wirken die noch bestehenden französischen industriellen Schutzzölle doch auf die Preise der Masse der inländischen Halb- und Ganzfabrikate schwerlich erheblich, etwa gar allgemein vertheuernd, ein. Vielfach kommen sie gewiss nur als Finanzzölle

und hie und da als Luxuszölle für einige Consumentenkreise in Betracht. Daher haben die erwähnten Bedenken doch keine grosse practische Bedeutung trotz ihrer principiellen Richtigkeit. Die Beseitigung der Prohibitionen, die fast allgemeine Ermässigung der industriellen Schutzzölle durch die Vertragstarife der 1860er Jahre und neuerdings im allgemeinen und in dem neuen Vertragstarif von 1881 waren Massregeln, welche demnach wohl handels- wie finanzpolitisch gleich richtig und zweckmässig waren.

Der völlige Bruch mit den industriellen Schutzzöllen, wie in Grossbritannien, oder die noch weitere starke Ermässigung wäre finanziell in heutigen französischen Verhältnissen, auch vom Standpunkte der Besteuerungspolitik aus, kaum richtig gewesen, wenn diese Massregeln auch wohl bei der erreichten und weiter möglichen Entwicklung der französischen Industrie keine allgemeinen, höchstens in einigen wenigen Zweigen entscheidende volkswirtschaftspolitische Bedenken gehabt haben möchten. So wie diese Zölle heute noch erhalten worden sind, tragen sie doch auch mit dazu bei, das bei einer so hohen Gesamtsteuerbelastung nothwendige Ziel zu erreichen, nemlich die Steuern möglichst vielseitig zu vertheilen, um so die Last leichter tragbar zu machen. Die Specialisirung der specifischen Zölle ist dabei zwar ein protectionistischer Gesichtspunct, aber zugleich eine Massregel, welche steuerpolitisch ebenso richtig ist, weil sie auf die Anwendung eines Qualitätssteuerfusses hinauskommt.

So möchte die neuere französische Zolltarifpolitik und möchte insbesondere der noch so umfangreiche allgemeine und Vertragstarif doch im Ganzen richtig sein. Die britische Tarifpolitik mit ihrer Concentration auf ganz wenige Hauptfinanzzoll-Artikel und ihrem völligen Absehen von Schutzzöllen wäre für Frankreich, wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen, schwerlich finanziell ergiebig genug und steuerpolitisch weniger passend als die eingeschlagene oder beibehaltene.

3. Das Zollverfahren und alles Zolltechnische ist gewiss umständlich und vielfach belästigend, die Controlen sind weitläufig, die Strafandrohungen schwer. Dies und jenes Einzelne mag ohne Bedenken und vielleicht zum Vortheil des Fiscus wie des Publicums zu ändern, zu mildern, zu vereinfachen sein. Denn der Einfluss einer übermässig prohibitorisch-protectionistischen und superfiscalischen Politik zeigt sich in Manchem noch. Aber grosse umfassende und einschneidende Aenderungen sind schwerlich am

Platze, so wenig als bei den analogen Verhältnissen der indirecten Steuern (Getränke! S. 658) oder Monopole.

Die Finanzzölle sind sehr hoch und müssen des Finanzbedarfs wegen doch so bleiben, die Schutzzölle, auch nach dem erfreulichen Wegfall der principiell ja durchaus richtigen, aber in der practischen Anwendung unzweckmässigen Werthzölle, noch zu sehr specialisirt und müssen doch auch so sein und bleiben, so lange man an ihnen überhaupt festhält, was eben auch finanziell erwünscht erscheint, der ganze Tarif ist noch zu umfangreich und muss aus den angedeuteten Gründen, wiederum auch finanzieller Art, dennoch ebenfalls so sein und bleiben. Das bedingt Alles nothwendig auch eine weitläufige, muhsame Zollbewachung, ein umständliches Zollverfahren, eine entsprechende Organisation des Zolldienstes und freilich auch entsprechende Kosten, welche in Frankreich daher nicht bloss wegen der Landgrenzverhältnisse, sondern wegen der ganzen Zolltarifpolitik — ausserdem übrigens auch wegen der inneren indirecten Steuern und Monopole, auf deren Sicherung der Zolldienst mit aufpassen hat — höher sein und bleiben werden als in Grossbritannien. Einzelne weitere tarifpolitische Reformen, z. B. die Beseitigung der Zollzuschläge für die indirecte Einfuhr (aus den „Entrepôts“), die völlige Gleichstellung der Sätze des allgemeinen und des Vertragstarifs sind wohl zu erwägen. Grossen Einfluss auf die Vereinfachung des Zolldienstes und Zollverfahrens werden sie schwerlich ausüben können.

So wird man u. E. zu der Ansicht kommen müssen, dass das, was durch die bisherigen Reformen und namentlich durch die Tarifgesetzgebung von 1881, welche doch im Wesentlichen die handels- und zollpolitischen Massregeln der napoleonischen Handelsvertragsperiode zum gemeinen Recht des Landes gemacht hat, erreicht ist, vorerst nicht in mehr freihändlerischer und in der Richtung mässigerer Finanzzölle weiter gebildet werden wird. Es wird genug sein, wenn es im Ganzen auf diesem Stande erhalten wird. Und gerade auch finanzielle Rücksichten werden muthmasslich grössere Fortschritte in der angegebenen Richtung hemmen.

F. Rückblick auf die gesammte französische Staatsbesteuerung, insbesondere auf die Steuerpolitik seit 1871.

S. oben §. 67 über „die französischen Finanzen am Schluss des anciens régime“. Ferner in Betreff der Neuzeit die statistischen Daten in §. 166, S. 373. 374 und die Abschnitte über die „Besteuerung der dritten Republik“ S. 396—404, „Rückblick auf die französ. Steuerentwicklung seit 1789 bez. 1815“ S. 410—415 und die verschiedenen „Rückblicke“ und Ausführungen „zur Kritik“, welche den Schluss der Darstellung der jedesmaligen Steuergruppe bilden, S. 498—502 über die directen Steuern, S. 579—582 über die Verkehrsbesteuerung, S. 595—596 über die directe, Verkehrs- und Erbschaftsbesteuerung, S. 765—771 über die Monopole, sowie die ähnlichen kritischen Rückblicke auf einzelne Steuern, bes. §. 205 (Patentsteuer), §. 225 (Enregistrement), §. 235 (Stempel), §. 265 (Getränke), §. 273 (Zucker), §. 297 (Tabakmonopol), §. 330, 331 (Zölle). — Aus der Literatur s. bes. Mathien-Bodet II, ch. 15—18 (Fragen der Steuerreform auf den Hauptgebieten) und ch. 25 (über das nach dem Kriege von 1870/71 angewendete Steuersystem, bes. §. 3, p. 390—402); ferner Amagat, partie III („les impôts de la raçon“).

§. 332. 1. Das Uebergewicht der indirecten Besteuerung. Das grosse Gebiet der modernen französischen

Staatsbesteuerung, wie sie sich seit der ersten Revolution, daher gerade in einem Zeitraum eines Jahrhunderts (1789—1889) entwickelt hat, ist nunmehr im Vorausgehenden auch in den wichtigeren Einzelheiten vollständig zur Darstellung gebracht worden. Es mag daher zum Schluss noch einmal ein kurzer Rückblick auf diese Besteuerung als Ganzes geworfen und dabei namentlich, wie wir uns früher vorbehalten (S. 601), die Gestaltung ins Auge gefasst werden, welche, wie es scheint endgiltig, diese Besteuerung seit dem verhängnissvollen letzten Kriege Frankreichs gegen Deutschland angenommen hat. Es handelt sich dabei nicht um eine Wiederholung des in den früheren, so eben citirten „Rückblicken“ Gesagten, auf welche Ausführungen vielmehr für alles Einzelne hier zum näheren Beleg Bezug genommen wird, sondern nur um eine Characterisirung des Gesamtganges der französischen Staatssteuerpolitik in diesem soeben ablaufenden „ersten Jahrhundert der Revolutionen“, und um eine Characterisirung des erreichten Gesammtergebnisses. Erst die genaue Einzelkenntniss aller Phasen der Entwicklung und aller Theile der Besteuerung, wie sie unsere Darstellung zu geben suchte, setzt in den Stand, eine solche Characterisirung richtig vorzunehmen, richtig zu begründen und selbst wieder richtig zu verstehen.

Das Ergebniss der Steuerentwicklung ist ein Ueberwiegen der indirecten Verbrauchssteuern (einschliesslich Zölle, directe „Luxussteuern“, verwandte kleinere Abgaben und Transportsteuern) über alle übrigen Steuern, d. h. über die beiden anderen grossen Gruppen, die directen und die Verkehrssteuern (i. e. S. d. h. Enregistrement und Stempel, jenes einschliesslich Erbschafts- und Schenkungssteuern). Vollends aber indirecte Verbrauchssteuern und Verkehrssteuern zusammen überwiegen bei Weitem die directen Steuern.

Dies Ueberwiegen ist, durch den ersten Napoleon begründet, in erhöhtem Maasse seit der Julimonarchie, abermals gesteigert unter Napoleon III., immer mehr hervorgetreten. Aber erst die Ereignisse von 1870—71, deren weitere finanzielle Folgen und die von der dritten Republik eingeschlagene Steuerpolitik haben den indirecten Steuern im genannten Umfang das volle Uebergewicht verschafft. Noch am Schluss des zweiten Kaiserreichs vertheilte sich die französische Staatsbesteuerung etwa je zur Hälfte auf indirecte und auf alle anderen Steuern. Jetzt überwiegen jene um ein paar hundert Millionen (1885 um c. 300) und machen etwa 55% aller aus (s. die Daten S. 374).

Diese absoluten und Verhältnisszahlen ändern sich natürlich, je nachdem man den Begriff der indirecten Steuern weiter oder enger fasst. Wie man hierbei aber auch nach den verschiedenen Ansichten der Theorie und Praxis verfährt, auch wenn man insbesondere die Registerabgaben zum Theil zu den directen Steuern stellt, so

bleibt doch immer ein erhebliches Uebergewicht der „indirecten“ Steuern über die anderen, die alsdann sogen. directen, bestehen.

Wenn man z. B. mit der französischen Verwaltungspraxis und mit manchen Theoretikern den ganzen Betrag der Einnahme aus Enregistrement und Stempel (wiederum einschliesslich Erbschafts- und Schenkungssteuern) zu den indirecten Steuern rechnet, so überwiegen letztere, in diesem Sinne genommen, um mehr als das Vierfache die eigentlichen directen (um 1885 c. 2183 gegen 474 Mill.) oder diese machen nicht mehr 15% der Gesamtbesteuerung aus. Wenn man umgekehrt die genannten Verkehrssteuern, welche sich in die Kategorien „directe“ und „indirecte“ Steuern eben nicht einfach einreihen lassen, anders vertheilt, etwa die Erbschafts- und Schenkungssteuern (c. 200 Mill.), welche den directen Steuern jedenfalls näher als den indirecten stehen, zu den directen rechnet oder selbst, wie es auch französische Practiker thun, so Mathieu-Bodet (II, 397), die ganze Proportionalabgabe des Enregistrements (S. 522), daher fast 90% des Ertrags des letzteren als „Steuern auf das Kapital“, so ändern sich die absoluten und Verhältnisszahlen wiederum erheblich. Im ersten Falle, bei Einstellung der Erbschafts- und Schenkungssteuern unter die directen, sind die Zahlen um 1885 dann c. 674 „directe“ und c. 1983 „indirecte“ oder c. 25 und 75%; im zweiten Falle, bei Einstellung der ganzen Proportionalabgabe des Enregistrements unter die directen, bezw. c. 887 und 1770 Mill. oder c. 33 und 67%.

Es ergibt sich hiernach, dass in Frankreich im Laufe des Revolutions-Jahrhunderts, von den 1780er bis zu den 1880er Jahren, die Staatsbesteuerung sich nicht nur mindestens verfünffacht, sondern dass sich auch das Verhältniss zwischen directen und indirecten Steuern — wie immer man diese Abgrenzung auch mache — immer mehr zu Gunsten der letzteren Steuergattung verschoben hat. Das ist nach verbreiteter, freilich sehr einseitiger und in dieser Allgemeinheit selbst unbedingt unrichtiger steuerpolitischer, steuertechnischer wie auch socialer und politischer Beurtheilung ein Nachtheil. Dann liegt derselbe jedenfalls als Ergebniss der Entwicklung und endgiltigen Gestaltung der französischen Besteuerung vor.

Bedenkt man aber, dass die Epoche des Revolutionszeitalters mit der fast unbedingten Verwerfung der indirecten Steuern begann, so können die damaligen steuerpolitischen Bestrebungen und die Thatsachen der Entwicklung und Gestaltung des Steuerwesens allerdings kaum stärker in Widerspruch stehen, als sie es thun.

Die jüngste Periode nach dem deutsch-französischen Kriege hat diesen Widerspruch noch wesentlich verschärft, weil sie, wie in diesem Werke im Einzelnen näher dargelegt worden ist, ganz vorwiegend die inneren Verbrauchssteuern, die Monopole, Zölle und die Verkehrssteuern — Enregistrement, Stempel, Transportsteuern — zu höherer Ergiebigkeit gebracht hat. Es ist das in dem Grade geschehen, dass man diese Periode mit Recht kurzweg als diejenige einer einseitigen Entwicklung der indirecten Besteuerung (i. w. S.) behufs Beschaffung des durch die neue schwierige Finanzlage hervorgerufenen Steuerbedarfs steuerpolitisch

characterisirt hat (s. die Tabelle S. 395 und §. 172—174). Die Bedenken, namentlich socialpolitischer Art, welche man bei objectiver Würdigung der indirecten und Verkehrssteuern nicht übertreiben darf, aber doch in immerhin erheblichem Umfang zugestehen muss, sind in Betreff dieser neuesten Steuerpolitik schon oben (§. 177) anerkannt worden.

Durch Rechenexempel, indem man etwa mit Mathieu-Bodet manchen der nach dem Kriege neueingeführten oder erhöhten Steuern den Character als „directer“ Steuern vindicirt, wird natürlich die Berechtigung des vorausgehenden Urtheils nicht hinfällig gemacht und nicht einmal eingeschränkt.

S. Mathieu-Bodet bes. II, 390 ff. Dasselbe Uebersichten der einzelnen von 1870—77 eingeführten oder erhöhten Abgaben sowie der von 1872—80 wieder aufgehobenen oder verminderten, in beiden Fällen nach den Ertragsanschlägen. Die ersten betragen hiernach 747.78, die letzteren 323.59 Mill. Frs. Unter jener Summe von 747.78 Mill. waren 44.08 Mill. Zuschlagcentimen (für den Staat) zur Patentsteuer (s. o. S. 399) und Erhöhungen von Tarifsätzen dieser Steuer, 14.02 Mill. kamen auf die den directen Steuern gleichgestellten Taxen, 35.68 Mill. auf die 3% Steuer vom Ertrag beweglicher Werthe u. s. w., Beträge, die mit einer Summe von 800,000 Frs. gewisser algier'scher Abgaben zusammen 94.58 Mill. Frs. ausmachen und in der That zu den „directen“ Steuern zu zählen sind: 12.6% der neu aufgelegten oder erhöhten Steuern. Der genannte Autor rechnet aber noch 96.56 Mill. Proportionalabgaben des Enregistrements hierher, die nach ihm „den Character directer Steuern auf das Capital“ hätten, und gelangt so zu einem Betrage von 191.15 Mill. Frs. directer in der Summe der neuen Steuern oder 25 (25.6) % derselben. Beschränkt man den Begriff „directer“ Steuern auf die alten grossen französischen Hauptsteuern allein oder auf diese nebst den Taxen, so wäre die Quote der directen Steuern in den Steuerhöhungen nach dem Kriege nur 6, bezw. 8%.

§. 333. 2. Die finanzwirthschaftliche Berechtigung der eingeschlagenen Steuerpolitik. Allein lassen wir einmal den steuerpolitischen und sonstigen Werth der grossen Steuergruppen und, einzelnen Steuern des französischen Staatssteuersystems und die schwierige Frage nach den socialen, wirthschaftlichen und politischen Folgen der eingetretenen Entwicklung dieses Systems, bis 1870 wie nach 1870, bei Seite.

Die eigentlich finanzwirthschaftliche Frage in Betreff dieser Entwicklung und ihres Ergebnisses ist doch eine andere: nemlich ob die Steuerpolitik, von welcher diese Entwicklung und ihr Ergebniss in der Zeit vor wie nach 1870, abhingen, unter dem Einfluss der unvermeidlichen Nothwendigkeit, den einmal auftretenden Steuerbedarf zu decken, wenigstens insofern die richtige war, als sie die nach den Verhältnissen allein mögliche, von vornherein allein einigermassen Erfolg versprechende und relativ in Betreff der Lastenvertheilung und Aufbringung erträglichste wie die wirklich im Ganzen von Erfolg begleitete war? Darauf möchten wir, gestützt auf unsere genaue Darstellung

der Steuerentwicklung und der Technik der einzelnen französischen Steuern, antworten: Ja, wenigstens im Wesentlichen!

Die völlige Unmöglichkeit, einen Steuerbedarf, wie den des französischen Staats, wesentlich allein durch directe Steuern nach den Ideen der Politiker und Finanzmänner der ersten Revolution aufzubringen, war von vornherein jedem Unbefangenen klar und ist durch die Thatsachen voll und ganz bestätigt worden. Die Rückkehr zu ergiebigen inneren indirecten Verbrauchssteuern durch Napoleon I., die Ausbildung der Verkehrssteuern (Enregistrement und Stempel) war daher unter den gegebenen Verhältnissen des Steuerbedarfs und nach der mit Sicherheit weiter zu erwartenden Entwicklung dieses Bedarfs in einem modernen europäischen Grossstaat, wie Frankreich, eine unbedingt gebotene Steuerpolitik.

Allerdings wäre man schon damals, trotz der Kriegsläufe und gesammten Zeitlage, und wäre man vollends in der Folgezeit, besonders als mit der Julimonarchie und in noch stärkerem Maasse später die Durchschnittsziffer des Staatsbudgets immer mehr wuchs (S. 373), nicht genöthigt gewesen, in dem Grade, als es geschah und unter den bestehenden Verhältnissen geschehen musste, so einseitig die inneren indirecten Verbrauchssteuern (einschliesslich des Tabakmonopols) und das Enregistrement (später auch den Stempel) zu immer grösseren Erträgen zu bringen, wenn man die bestehenden directen Steuern anders eingerichtet und durch andere Formen der directen Besteuerung ergänzt hätte.

Dies hätte von vornherein geschehen können, mindestens, nach den Wahrnehmungen gerade mit den directen Steuern in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens, nachträglich geschehen müssen, zumal seit der Periode der Julimonarchie. Von da an wurde es von Jahr zu Jahr bei dem steigenden Steuerbedarf nothwendiger, vollendeter in der Zeit nach dem letzten Kriege. Aber die gebotene und mögliche Reform der directen Steuern unterblieb, und um so mehr mussten natürlich die anderen inneren Steuern ergiebiger gemacht werden.

Da man zudem bis zur Zeit des dritten Kaiserreichs die finanziellen Erträge der Zölle — freilich auch meist „indirecte Verbrauchssteuern“, aber andere, die inneren angemessen ergänzende — in einseitiger prohibitorisch-protectionistischer Politik nicht genügend entwickelte und da alsdann Napoleon's III. sonst durchaus richtige Reform der Handels- und Zollpolitik wiederum die finanzielle Aufgabe des Zollwesens nicht richtig löste, so musste vollends die Ergiebigkeit der inneren Verbrauchs- und Verkehrssteuern übermässig gesteigert werden. Wenigstens diesen Fehler in Betreff der Zölle hat die dritte Republik richtig verbessert.

Das französische directe Staatssteuersystem ist ein reines Ertragssteuersystem, aber nicht einmal ein völlig ausgebildetes, wenigstens alle „Erträge“ umfassendes, da ihm vor Allem eine directe Besteuerung der Zinsrente, bis 1872 völlig, seit der damaligen Einführung der Steuer auf gewisse Werthpapiere noch grossentheils fehlt. Ein solches System kann seinem inneren Wesen, seiner ganzen technischen Einrichtung nach und nach den Erfahrungen aller Länder, vor Allem Frankreichs selbst, nur mit theilweiser Ausnahme der Gewerbesteuer (Patentsteuer), nicht im erforderlichen Maasse steigende Erträge abwerfen. Um so weniger, wenn es, wie in Frankreich, der eigentliche, fast alleinige Träger der Besteuerung der höheren Selbstverwaltungskörper, hier der Departements, und ausserdem auch noch ein Hauptträger der Communalbesteuerung ist.

Die Veranlagung einer der Steuern dieses Systems, der wichtigsten von allen, der Grundsteuer, ist viel zu schwerfällig und umständlich, und in ihren Resultaten stets viel zu unvollkommen, diejenige der drei anderen grossen französischen Steuern zu mechanisch, in Folge dessen die Vertheilung der durch die einzelnen Steuern aufgebrauchten Summen viel zu ungleichmässig, als dass man diesem System auch noch zumuthen könnte und dürfte, vom wachsenden Gesamtsteuerbedarf des Staats auch nur immer die gleiche, geschweige eine steigende Quote aufzubringen.

Gewiss ist es möglich, durch Veränderungen der Einrichtung und Veranlagung dieser Steuern einige Verbesserungen herbeizuführen, wonach die Bedenken, diese Steuern für den Staat ergiebiger zu machen, sich vermindern. Die Patentsteuer liefert den Beweis dafür. Aber in den Hauptpunkten lässt sich an diesen Steuern nicht viel verändern und verbessern. Eben deshalb werden sie sich immer unfähig zeigen, in Staaten mit rasch wachsendem Steuerbedarf genügend ergiebig zu werden.

Schwerlich hätte auch die denkbar zweckmässigste und gelungenste Verbesserung der grossen französischen directen Steuern, solange sie ihren steuertechnischen Grundcharacter von Ertragssteuern behalten hätten, es ermöglicht, einen wirklich erheblicher in Betracht kommenden Theil des zuwachsenden Steuerbedarfs durch sie, mehr als es geschehen ist, aufzubringen und um diesen Betrag das zu verkürzen, was man aus indirecten Verbrauchs- und Verkehrssteuern durch Erhöhung der Steuersätze und sonstwie herauspressen musste. Durch die frühzeitige Hinzufügung einer ergiebigeren Capitalrentensteuer als der erst nach dem Kriege eingeführten, nicht genügend ausgedehnten auf bewegliche Werthe, wäre wohl etwas mehr zu erreichen gewesen. Aber auch die dadurch zu beschaffenden Summen wären doch gering gewesen verglichen mit dem vermehrten Steuerbedarf und mit dem grossen Antheil, den die höheren Erträge der Verbrauchs- und Verkehrssteuern thatsächlich geliefert haben und doch verhältnissmässig leicht liefern konnten.

So war es also unseres Erachtens ein Fehler, dass man, nachdem die ersten Illusionen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des in der Revolution begründeten directen Steuersystems den

handgreiflichen Erfahrungen gegenüber geschwunden sein mussten, nicht mehr und ernstlicher dies System gerade nach der Richtung seiner Ertragsfähigkeit zu verbessern suchte. Aber, auch wenn dieser Fehler vermieden worden wäre, was neben allem Anderen sicherlich auch immer rein politische Rücksichten hintertrieben haben, — eine erhebliche Aenderung hätte die Steuerpolitik in Bezug auf die Ausdehnung, Entwicklung und verstärkte Ergiebighmachung der indirecten Verbrauchs- und Verkehrssteuern dadurch doch nicht erfahren können.

Ein 50 oder 100 oder selbst 150 Mill. Frs. Mehr aus den directen Staatssteuern, als sie geliefert haben, hätte eben unter den französischen Verhältnissen die oben hervorgehobenen Relationen der grossen Steuergruppen zu einander nicht wesentlich verschoben, die vielen Hunderte von Millionen, welche die genannten übrigen Steuern mehr liefern mussten und lieferten, doch nicht sehr bedeutend vermindert.

In diesen Erwägungen liegt die Begründung des obigen Urtheils, dass die eingeschlagene französische Staatssteuerpolitik vor wie nach dem Kriege „im Wesentlichen“ die richtige, die gebotene, die allein mögliche war.

§. 334. 3. Die Ergänzung der Besteuerung durch eine Einkommen- oder Einkommen- und Vermögenssteuer. Allerdings ist dies Urtheil noch etwas einzuschränken nach einer anderen Seite, aber bestehen bleibt es auch hier. Gerade die Erfahrungen mit der finanziellen Unzulänglichkeit des französischen directen Steuersystems mussten lange und völlends wieder in der Finanzlage der neuesten Zeit zu der Erwägung führen, ob nicht dies ganze System von Grund aus umzugestalten und in ein beweglicheres „Subjectsteuersystem“ hinüberzuführen oder wenigstens ob nicht mit dem, dann freilich in diesem und jenem Punct zu verändernden, aber im Ganzen verbleibenden Ertragssteuersystem ein Subject-, ein Einkommen- oder Vermögenssteuersystem oder ein Einkommen- und Vermögenssteuersystem zu verbinden sei.

Bei dem ersten Plane hätte das System der englischen Einkommensteuer, bei dem zweiten dasjenige deutscher directer Besteuerung, namentlich Preussens und solcher Länder, welche Ertrags- und Einkommensteuern combiniren, einigermaassen vorbildlich sein können, — natürlich nur soweit dergleichen „Übertragungen“ von Mustern von einem auf das andere Land zulässig sind. An eine britische Einkommensteuer hat man in Frankreich auch wiederholt gedacht, auch nach dem Kriege, und völlig ignorirt, wenn auch, wie es scheint, schon aus „nationalen“ Rücksichten nicht ernstlicher ins Auge gefasst, sind auch die preussisch-deutschen Verhältnisse directer Besteuerung nicht. Auch legislative Anläufe sind in der Richtung der Einkommensteuer gemacht, wie noch der letzte Ende 1888 (S. 629), der, wie es scheint, mittlerweile bei dem abermaligen Wechsel des Ministeriums aber wie die früheren ohne positives Ergebniss bleibt. S. über die betreffenden früheren Projecte seit 1871

Yves Guyot, imp. sur le revenu, 1. Annex, Mathieu-Bodet I. 58, 116, 119, 151, 120, 219, 176, 243, II, 105, 120, überhaupt II, ch. 16, §. 2, 3, Amagat, p. 300 ff., 164, 207 ff.

Im Laufe der Darstellung wurde es wiederholt als ein Fehler bezeichnet, dass man vollends nach 1870, damals mit in Folge der einseitigen gegnerischen Stellungnahme von Thiers, nicht zur Einführung einer Einkommensteuer oder einer Einkommen- und Vermögenssteuer oder einer Vermögenssteuer allein (d. h. einer nominellen, einer „Capitalsteuer“, wie die Franzosen sie meistens nennen) gelangt ist. Darin hätte u. E. eine passende Ergänzung des französischen Steuersystems überhaupt und namentlich desjenigen der directen Besteuerung gelegen.

Mit beweglichem Steuerfuss, wie in England und anderen, auch deutschen Staaten, wäre eine solche Steuer immerhin im Stande gewesen, der französischen directen Besteuerung, als Ertragssteuersystem, die ihr so sehr mangelnde Anschmiegungsfähigkeit an den Wechsel und an die Steigerung des Finanzbedarfs zu verleihen — den Grundsätzen der „Ausreichendheit“ und „Beweglichkeit“ gemäss, die sich hier wie überall als wahre oberste Steuerprincipien und Postulate erweisen —. Eine nicht unbedeutende Beihilfe zur Deckung des Steuerbedarfs hätte eine solche directe Steuer und nur sie ebenfalls leisten können. Die besitzenden Classen, die Wohlhabenderen stärker belastend, mit angemessen progressivem oder wenigstens mit nicht gar zu niedrigem Steuerfuss, mit Degression nach Unten, hätte diese Steuer in französischen Verhältnissen und neben den Verbrauchs- und Verkehrssteuern auch auf die richtige, gerechte und socialpolitisch wünschenswerthe Vertheilung der Steuerlast passend mit hingewirkt.

Ein Fehler, ein schwerer Fehler der Steuerpolitik, ein wesentlicher Mangel des Steuersystems ist es daher in der That unseres Erachtens, dass es in Frankreich nicht, selbst nach 1870 nicht zu einer solchen directen Steuer gekommen ist.

Freilich dürfen die sehr grossen Schwierigkeiten auch nicht unterschätzt werden, welche sich, rein nach sachlichen Gesichtspuncten betrachtet, der Einführung einer Einkommen- oder Vermögenssteuer neben oder gar statt der bestehenden directen Steuern in Frankreich nothwendig entgegenstellen. Dadurch, dass die letzteren zugleich die Träger der Departemental- und Communalbesteuerung sind, wachsen diese Schwierigkeiten noch ausserordentlich.

Es würde zu weit führen, das hier näher nachzuweisen, ein genaueres Eingehen auf diese Frage „de lege ferenda“ liegt auch ausserhalb der Aufgabe dieses Werks. Für jeden, der diese Dinge etwas kennt, das französische directe Steuersystem, namentlich die Patent- und die Personal- und Mobiliensteuer auf die Verbindung mit oder den Uebergang in ein Einkommen- und Vermögenssteuersystem, die Verhältnisse der Combination von Ertrags- und Personalsteuern in anderen Ländern ins Auge fasst, ergeben sich solche Schwierigkeiten im bedeutendsten Maasse, von den Vorurtheilen gegen die Einkommensteuer in Frankreich, von der leidigen Nothwendigkeit politischer Rücksichtnahmen in diesem Lande gerade bei der Einführung einer solchen Steuer gar nicht zu reden. Dennoch war und ist, wie gesagt, und ist u. E. heute noch diese

Steuer in Frankreich nothwendig. In den neueren Projecten scheint man die Schwierigkeiten ihrer Combination mit den anderen Steuern indessen kaum hinlänglich zu würdigen.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle. Auf der anderen Seite darf man auch die finanzwirthschaftliche Tragweite jenes Fehlers der Steuerpolitik und jenes Mangels des Steuersystems nicht übertreiben. Für die Beantwortung der oben aufgeworfenen eigentlich finanzwirthschaftlichen Frage kommt nemlich doch noch ein anderer Punet in Betracht.

Nehmen wir wiederum an, es sei die Einführung einer directen Einkommen- oder einer Einkommen- und Vermögenssteuer oder einer Vermögenssteuer allein neben den oder selbst statt der bestehenden directen Steuern, und in der denkbar befriedigendsten Weise gelungen. Auch dann wäre es sicher, dass mit einer solchen Steuer, wenn sie an Stelle der jetzigen directen Steuern getreten wäre, schwerlich ein höherer, wenn überhaupt nur ein ebenso hoher Ertrag erzielt werden könnte, als mit diesen Steuern. In dem für die Argumentation der Anhänger der Einkommensteuer günstigeren Falle, den wir auch für den wahrscheinlicheren halten, dass sie neben die bestehenden directen Steuern getreten wäre oder träte, — wie in Preussen — möchte wohl ein eigener neuer, also ein Mehrertrag über den bisherigen aus den directen Steuern von 1—200 Mill., wohl in Maximo, auf diese Weise zu erzielen gewesen sein oder jetzt sein.

Das Danebenbestehen des Enregistrements, der Erbschaftssteuer, des Stempels ist auch in der Frage der Ergiebigkeit einer solchen Einkommen- oder Vermögenssteuer nicht zu übersehen. Würde, was steuerpolitisch wohl richtig wäre, ein Theil der aus den genannten Verkehrssteuern bisher erzielten Erträge bei einer Reform dieser Steuern mit durch die genannte Steuer aufzubringen gesucht (S. 545), so mag jene Ertragsziffer gerade in Frankreich überschritten werden können, aber dann wäre damit ja theilweise wieder nur dieser Ausfall gedeckt. S. auch Mathieu-Bodet II, 100, der das Fragliche der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einkommensteuer nachzuweisen sucht.

Ist dem so, so ergibt sich wiederum, wie bei einer blossen, auf stärkere Ertragsfähigkeit hinzielenden Reform der bestehenden directen Steuern, dass selbst mit einer Einkommen- und Vermögenssteuer die gesammte französische Steuerpolitik in Gang und Ergebnissen wieder doch nicht so wesentlich anders hätte sein können, als sie gewesen ist.

Selbst abgesehen von der Ungewohntheit der modernen Franzosen an eine directe Einkommen- und Vermögenssteuer wird man zudem einräumen müssen, dass eine solche Steuer, sobald sie zu einem wirklich erheblichen Ertrag hätte gebracht werden

sollen, — und nur bei einem solchen hätte die Steuerpolitik eine wesentlich andere Wendung einschlagen können, — sehr drückend geworden wäre, gewiss mehr als das angenommene System mannigfacher neuer oder erhöhter alter indirecter innerer Verbrauchs-, Verkehrssteuern und Zölle. Eine solche directe Personalsteuer kann — und soll allerdings auch — wohl eine passende Ergänzungsfunktion im Steuersystem übernehmen, aber sie kann schwerlich, mindestens nicht unter den bestehenden socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, nach ihrer Ergiebigkeit ein solcher Hauptträger der Besteuerung werden, wie es die französischen indirecten Verbrauchs- und die Verkehrssteuern, bei allen ihren Mängeln, doch immerhin sind. Deswegen nochmals: „im Wesentlichen“ war die französische Steuerpolitik, vor wie auch nach 1870, die gebotene, die richtige, weil die allein mögliche, Erfolg versprechende und verhältnissmässig erträglichste.

Nicht sie, sondern ihre Ursache, die ruhelose innere und äussere französische Politik und Geschichte, — selbst wieder das Product des Nationalcharacters — mag man anklagen. Jede wesentlich andere Steuerpolitik wäre noch drückender gewesen und hätte schwerlich das erste Ziel jeder Steuerpolitik, die Deckung des Bedarfs, erreicht.

So urtheilt u. A. auch Mathieu-Bodet II, 390 ff., dessen einzelnen Beweisgründen man deswegen noch nicht immer beizustimmen braucht. Die zweckmässige Ergänzungsfunktion einer directen Personalsteuer, wie der Einkommen- und Vermögenssteuer, übersieht auch er.

Unter die erschwerenden Umstände für eine planmässige Finanz- und Steuerpolitik gehört sicherlich auch hier der ewige Wechsel der Ministerien. Es bleibt ein Wunder, dass trotzdem noch so Tüchtiges geleistet wurde. Seit dem 4. Sept. 1870 hat das Finanzministerium zweiundzwanzig Mal gewechselt, also im Durchschnitt jeder Minister nur wenig über  $\frac{2}{3}$  Jahr sein Amt innegehabt, wobei allerdings mehrmals dieselben Männer das Portefeuille wieder übernahmen (L. Say 4mal). (S. die Liste der Finanzminister seit 1789, im Bull. XXV, 1.)

So ergibt sich zum Schluss wohl das Resultat, dass auch die Steuerpolitik mehr durch die „allgemeinen bedingenden Verhältnisse“ als durch die subjectiven Wünsche und Bestrebungen der Theoretiker und selbst der leitenden Staatsmänner, der Regierungen und der Parlamente ihre Hauptrichtung erhält. Schwerlich wäre auch unter ganz anderer politischer Verfassung die Entwicklung der französischen Steuerpolitik seit 1870 eine wesentlich andere gewesen, als sie war. In dieser Periode waren die „Verhältnisse“ auch den Mächtigsten gegenüber zu mächtig. Dass aber freilich zielbewusste Herrscher, wenn die „Verhältnisse

ihnen vorarbeiten, einen Einfluss ausüben können, zeigt die Steuerpolitik Napoleon's I. in Betreff der indirecten Steuern und des Tabakmonopols, Napoleon's III. in Betreff der Zölle. Thiers und die übrigen Staatsmänner der dritten Republik haben nichts Aehnliches auf diesem Gebiete an Leistungen aufzuweisen.

## II. Die Localbesteuerung, d. h. die Departemental- und Communalbesteuerung.

Die Darstellung dieser Besteuerung ist hier aus äusseren Rücksichten auf den Raum, aber auch aus inneren, sachlichen Gründen, wie sie schon für die Behandlung der an sich finanzwirtschaftlich eigenthümlicheren britischen Localbesteuerung maassgebend waren (S. 345), absichtlich knapper gehalten als die vorausgehende Darstellung der Staatsbesteuerung. Das Localsteuerwesen lässt sich vom gesammten localen Finanzwesen nicht so losrennen, wie das bei der Staatsbesteuerung gegenüber den Staatsfinanzen möglich ist. Das locale Finanz- und Steuerwesen eines Landes steht aber auch in so enger Verbindung mit der ganzen Organisation der Localverwaltung, dass eine speciellere Darstellung desselben unvermeidlich auf diese Organisation selbst näher eingehen muss. Das ist hier ausgeschlossen und muss der monographischen Bearbeitung des Gegenstandes überlassen bleiben.

Daher handelt es sich uns auch hier, wie bei der Darstellung der britischen Localbesteuerung (S. 346), bloss um eine Darstellung und Beurtheilung der französischen Departemental- und Communalbesteuerung für sich, von dem der speciellen Steuerlehre zugehörigen Standpunkte der Steuertechnik und Steuerverwaltung aus.

Die Aufgabe ist dann insofern hier einfacher als in der Darstellung der britischen Localbesteuerung, weil Frankreich in der Hauptsache keine selbständigen directen Localsteuern, sondern nur Zuschläge für Departemental- und Communalzwecke zu den grossen directen Staatssteuern hat. Einer eigenen Darstellung der technischen und administrativen Seite dieser Zuschläge gerade als Steuern bedarf es daher nicht mehr. Es genügt, dafür auf die frühere Darstellung der Staatssteuern (S. 420—489) zu verweisen. Die beiden einzigen aparten directen Local-, bezw. Communalsteuern, die Wegedienst-Ersatzabgabe in Geld und die Hundesteuer lassen sich kurz erledigen. Die zahlreichen sonstigen directen „Abgaben“, besonders im Gemeindehaushalt, sind nach ihrer finanzwirtschaftlichen Natur Gebühren, Beiträge, Kostenersätze und scheiden danach, nach der von uns festgehaltenen Eintheilung, aus der Darstellung der Besteuerung aus.

Allerdings ist nun das französische System der Departemental- und Communalzuschläge zu den directen Steuern etwas verwickelt und bietet in mancher Beziehung besonderes Interesse. Aber es hängt auch in den Einzelheiten wieder ganz enge mit der Einrichtung der Localverwaltung, speciell mit der Uebertragung gewisser öffentlicher Verwaltungsgebiete und ihrer Kosten, wie Wegewesen, Schulwesen, Unterstützungswesen u. a. m. an Departements und Gemeinden oder mit den Bestimmungen über die Theilung dieser Gebiete, auch nach der Kostenseite, zwischen diesen Verwaltungskörpern und dem Staate zusammen. Dasselbe gilt von der Naturalleistung im Vicinalwegewesen und der betreffenden communalen Verpflichtung auf letzterem Gebiete. Auch deswegen gehört das meiste Einzelne nicht hierher in die specielle Steuerlehre und grossentheils überhaupt nicht in die Finanzwissenschaft. Es muss in letzterer Beziehung genügen, auf die Darstellung des Finanzwesens der französischen Departements und Gemeinden im Abschnitt vom „Finanzwesen der Selbstverwaltung“ in der 3. Aufl. des 1. Bandes dieses Werks (in §. 59) zu verweisen.

Anders liegt die Sache bei der wichtigen selbständigen indirecten Communalsteuer in Frankreich, dem weitverbreiteten Octroi, eine noch in der Gegenwart beibehaltene und ausgebildete städtische Verbrauchssteuer, welche auch vom

finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkte aus grosse Aufmerksamkeit verdient. Indessen braucht auch hier die Darstellung nicht so eingehend als diejenige der indirecten Staatssteuern zu sein, weil vielerlei principielle, technische und administrative Fragen beim Octroi doch wieder ähnlich wie bei diesen staatlichen Verbrauchssteuern liegen. Wir besitzen auch gerade in der deutschen Literatur eine neueste, eingehende und vorzügliche Arbeit über das französische Octroi in dem unten genannten monographischen Aufsatz v. Reitzenstein's, auf den hier besonders Bezug genommen werden soll, um unsere eigene Darstellung des Gegenstandes etwas zu kürzen.

Allgemeinere Finanzliteratur s. schon Fin. I. (3. Aufl.), S. 127. U. A. die tüchtige Schrift von v. Brasch, die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, Leipz. 1874 (ursprünglich Leipz. Dissertat.); auch ins Französische übersetzt von de Waxel, Paris 1879. Bibliographie bei Block, p. 1423, 763 und in den Artikeln bei Say. Im Block'schen dict. die Artikel organisation communale von Smith, bes. ch. 8 (Einnahmen), und in den Supplim. (suppl. génér. das Ges. v. 5. Apr. 1884). Art. conseil général und département, bes. Nr. 99 ff., 106 ff. über die Einnahmen, Art. centimes additionnels, Art. octroi; im Say'schen dict., soweit erschienen, die vorzüglichen Artikel budget communal und budg. départ., centimes addit. von de Crisenoy (einem hohen Finanzbeamten). Vignes I, 64—74 (centim. addit.), 203—217 (octroi), 294—297 (Rechtsstreite, Strafverfolgung beim Octroi). v. Hock, S. 159—161 (Zuschläge), 377—383 (Octroi), v. Kaufmann, S. 724—766 (grossentheils nur statist. Anzählung und Daten, keine finanz- und verwaltungsrechtliche Darstellung). v. Reitzenstein, in Schönberg's Handb. der polit. Oecon. 2. A. III. Abh. commun. Finanzwesen, S. 620—21, Frankreich; Ders., das Communalsteuersystem Frankreichs in den Schr. d. Ver. f. Soc.-Politik XII, 115—157. — Braff, administr. financ. des communes, Par. 1857. Thorlet, régime financier et comptabilité des communes, Par. 1887. — Die neuesten bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, bes. über Staatszuschüsse u. dgl., im Bull. — Specielle Literatur über Octroi s. u. vor §. 342.

Reiche und werthvolle Finanzstatistik. So seit 1878 eine eigene jährliche Publication „la situation financ. des communes“; noch bes. „situat. des recettes et dépenses des communes en 1885 et des emprunts et dettes au 31. Déc. 1886“; in den letzten Jahren auch eine eigene Public. über die situation financ. des départements (zuerst f. 1885). Daraus Auszüge im Bull. (so mehrfach in früheren Bänden, in den letzten Jahren XX, 585, XXI, 52, XXII, 495, 634, XXIV, 618, XXV, 190, 197). Ebenso im Bull. die Budgets von Paris. Desgl. detaillirte Statistik des Octroi in ganz Frankreich und speciell in Paris wiederholt, bes. XI, 43—51. — Statistik sonst auch im Say'schen dict., bei Faure, v. Kaufmann.

Die Gesetze über die Steuern unten. Allgemeine neuere Gesetze über die Départements, mit Bestimmungen finanzwirtschaftlicher Art, die Ges. v. 10. Mai 1838, 18. Juli 1866, 10. Aug. 1871, einzelne finanzielle Bestimmungen in den Finanzgesetzen. Für die Gemeinden und deren Finanzwirtschaft und Steuerwesen jetzt die Grundlage das grosse codificirende Ges. v. 5. Apr. 1884.

#### A. Die französische Localbesteuerung im Allgemeinen.

§. 335. 1. Uebersicht. Aus der Entwicklung der Organisation der Localverwaltung seit der ersten Revolution sind bisher endgiltig nur die Départements und die Gemeinden als selbständige juristische Personen und öffentliche Finanzkörper mit eigenem Haushalte und Steuern hervorgegangen, nicht auch die Arrondissements und Cantone. Die französischen Localsteuern sind daher ausschliesslich Departemental- und Gemeinde-steuern.

Eine besondere Stellung nimmt die Abgabe von Theatern und dgl. m. für Armezzwecke ein, die keine eigentliche Gemeindesteuer ist (s. §. 341 am Ende).

Die bekanntlich aus politischen Motiven — um den provinziellen Particularismus leichter überwinden zu können — erfolgte Zerschlagung der althistorischen Provinzen in verhältnissmässig kleine Departements und die anfängliche Zerlegung der letzteren in Districte war zuerst nicht so gemeint gewesen, dass diesen neuen Bildungen jede Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper und jeder eigene Haushalt mit Ausgaben und Einnahmen fehlen sollte. Die anfängliche Gesetzgebung von 1790—91 nahm bereits Zuschläge zu den beiden neuen directen Staatssteuern, der Grund- und der Mobiliensteuer, bis zu einem Maximum für die Departemental- und Districtsausgaben in Aussicht. Allein die revolutionäre Centralisationstendenz beseitigte bald die eben erst in Ausbildung begriffenen Schöpfungen wieder (1793). Zwar kam es dann von Neuem zu eigenen Departementalausgaben und Zuschlägen zu den directen Steuern für die Deckung derselben. Auch wurden unter Napoleon I. besondere Arrondissementsausgaben und Steuerzuschläge dafür gesetzlich ermöglicht (1807, 1811). Eine mehr organische Ausbildung der Departements zu selbständigen Körpern mit den erforderlichen Rechten der Persönlichkeit und mit eigenem Haushalte erfolgte aber erst unter der Julimonarchie (Ges. v. 10. Mai 1835), die weitere Entwicklung vornemlich durch die Gesetze v. 18. Juli 1866 und 10. Aug. 1871. Das Recht der Regierung, Arrondissementsauflagen einzurichten, wurde 1838 beseitigt. S. über die einzelnen Phasen der Entwicklung bes. de Crisenoy's Art. budg. départ. im Say'schen dict. p. 496—500.

Es entsprach den die Zeit der ersten Revolution beherrschenden politischen und finanzwirthschaftlichen, insbesondere auch den damaligen steuerpolitischen Ideen über die wesentlich alleinige Berechtigung directer Steuern, über die Verwerflichkeit der inneren indirecten Verbrauchssteuern, über die Vortzüglichkeit der neu geschaffenen, nur durch die Mobiliensteuer ergänzten Grundsteuer (§. 167, 168) und über die Nothwendigkeit einer festen Verbindung der Staats- und Localbesteuerung, dass man die städtischen Verzehrungssteuern, das Octroi, wie andere indirecte Verbrauchssteuern aufhob (Ges. v. 25. Febr. 1791), Departements und Gemeinden, soweit sie überhaupt Steuern brauchten, allein auf directe Steuern anwies, eigene, aparte Localsteuern aber wieder vermied und daher nur Zuschläge zu den neuen directen Staatssteuern, namentlich der Grund- und der Mobilien- (und Luxus-) Steuer, gestattete (centimes additionnels départementaux et communaux). Dies Zuschlagsystem ist dann in aller Folgezeit bestehen geblieben, nur auf die anderen beiden directen Steuern, die Patent- und die Thür- und Fenstersteuer mit ausgedehnt worden, bei beiden jedoch in geringerer Höhe der Zuschläge, wofür indessen bei der Patentsteuer die Gemeinden am Principalsatz, den der Staat sonst ganz für sich erhebt, mit 8%o theilhaftig worden sind (§. 198 ff.). Auch in Betreff einer der neueren „den directen Steuern gleichgestellten Specialtaxen“, der Wagen- und Pferdsteuer, wurde den Gemeinden ein Antheil, jetzt 5%o, überwiesen (S. 781). Das Zuschlagsystem characterisirt

sich bei Departements und Gemeinden zum Theil als Zwecksteuersystem, mit bestimmten Verwendungszwecken der einzelnen Zuschläge oder zur Deckung bestimmter Ausgaben mit dem Zuschlage.

In der Departementalbesteuerung ist es ausschliesslich bei diesem System der Zuschläge zu den directen Staatssteuern geblieben. Alle übrigen Einnahmen der Departements sind privatwirthschaftlicher, gebührenartiger Natur, Beiträge und, besonders neuerdings, Subventionen des Staats, auch Beiträge der Gemeinden für Einzelnes. Der grosse Haupttheil der ordentlichen Einnahmen wird aber durch die Zuschlagcentimen gebildet (s. §. 336).

Die Communalbesteuerung ist dagegen nicht auf das Zuschlagsystem beschränkt geblieben. Vielmehr kehrte man, insbesondere in den Städten und grösseren Gemeinden, wie im Staate, zu den indirecten Verbrauchssteuern in der Form des Octroi wieder zurück (Ges. v. 27. Vendém. VII für Paris, 27. Frim. VIII für andere Städte, 5. Vent. VIII allgemein). Dies Octroi ist allmählich in so zahlreichen Gemeinden (im J. 1888 in 1525) angewandt, so umfassend ausgebildet und zu einem so starken Ertrage gebracht worden, dass es an finanzieller Bedeutung für den Communalhaushalt der Gesamtheit der französischen Gemeinden und zumal für den riesigen Haushalt von Paris die directe Besteuerung mittelst der Zuschlagcentimen erheblich übertrifft (s. folg. §.). In dieser Hinsicht war die Entwicklung also auch hier, ganz entgegen den steuerpolitischen Tendenzen in der früheren Zeit der ersten Revolution, eine ähnliche wie bei der Staatsbesteuerung. Diese hervorragende Stellung der indirecten Verbrauchssteuer in der Communalbesteuerung Frankreichs ist das im Vergleich mit anderen Ländern, besonders mit Grossbritannien und Deutschland, Eigenthümliche, das sich in anderen Staaten zwar auch noch findet, aber kaum in ähnlicher Ausdehnung und finanzieller Bedeutung. Nach der Technik der Erhebung des Octroi erfährt zugleich der Grundsatz der inneren Verkehrsfreiheit in der Praxis so eine erhebliche Einschränkung.

Zuschlags-Centimen zu der directen Steuer und Octroi sind die hauptsächlichlichen französischen Communalsteuern, aber nicht die einzigen. Eine specielle Zwecksteuer für die Vicinalwege ist, bei Unzureichendheit der ordentlichen Communeinnahmen, die Geldabgabe, welche in Folge von Gesetzen aus der Zeit der Restauration und Julimonarchie (28. Juli 1824 u. v. 21. Mai 1836) nach

Wahl der Pflichtigen statt der gesetzlichen dreitägigen Natural-Arbeitsleistung für die Vicinalwege entrichtet werden kann. Der Werth dieser Abgabe wird nach dem steuertarifmässigen Conversionswerth der Arbeitsleistung in jeder Gemeinde in Geld veranschlagt und erscheint dann in dieser Weise berechnet als Geldsumme in der Finanzstatistik der Gemeinden. Endlich ist unter dem zweiten Kaiserreich durch ein Gesetz v. 2. Mai 1855 eine Hundesteuer zu Gunsten der Gemeinden als obligatorische Communalsteuer eingeführt worden.

Hiermit sind die eigentlichen Steuern im französischen Gemeindehaushalt erschöpft. Die zahlreichen und finanziell öfters recht bedeutenden sonstigen Abgaben, besonders in den Städten, haben auch hier nicht die finanzwirthschaftliche Natur eigentlicher Steuern, sondern diejenige von Gebühren, Beiträgen, Kostenersätzen, privatwirthschaftlichen Einkünften, wenn dabei auch mitunter Steuer-elemente inbegriffen sind.

§. 336. 2. Die Stellung der Steuern im Departemental- und Communalhaushalte. Der Character eines grossen Theils der Steuerzuschläge und der Ersatzabgabe im Vicinalwege-wesen als Zwecksteuern lässt sich völlig genügend nur durch eine genauere Darstellung der Verwaltungsaufgaben der Departements und Gemeinden nachweisen und verständlich machen. In Ermangelung einer solchen kann aber auch die Finanzstatistik der Haushalte beider Körper einigermaassen über dieses Verhältniss und weiter über die ganze Stellung der Steuern in und die Bedeutung derselben für diese Haushalte orientiren. Deshalb werden hier einige finanzstatistische Daten, besonders aus der Gegenwart, eingefügt.

S. schon Fin. I (3. Aufl.), §. 59.

a) Die Departements. Die Beobachtung, dass nicht nur die Staatsausgaben, sondern ähnlich auch die „Localausgaben“ der Selbstverwaltung in starker und namentlich in den letzten Jahrzehnten und Jahren immer rascherer Zunahme begriffen sind, macht man auch in Frankreich, speciell auch bei den Departements, und zwar bei den ordentlichen wie bei den, nur mehr schwankenden, ausserordentlichen, bei den obligatorischen und den übrigen Ausgaben (Fin. I, S. 129). Dies hat in Frankreich wie anderswo dazu geführt, einzelne Ausgaben den Departements ab- und auf den Staat zu nehmen, andererseits zur Bestreitung der verbleibenden

Ausgaben Staatsdotationen, Subventionen, Zuschüsse, regelmässig für bestimmte Zwecke, wie das Wegewesen, zu gewähren (Fin. I, §. 49). Aber trotzdem mussten für die steigenden Ausgaben doch ausserdem auch immer mehr Steuern erhoben werden. Daher sind die Zuschlagcentimen für Departementalausgaben auch fast beständig, wenn auch nur langsam gestiegen.

So waren z. B. (nach Say, dict., p. 495) diese Ausgaben in Mill. Frs.:

	1851	1869	1881
Ordentliche . . . . .	73.40	123.73	160.64
Ausserordentliche . . . . .	24.25	68.40	153.32
Summe . . . . .	97.65	192.13	313.96

In 1885 und 1886 ergibt die neueste specielle Publication über die Finanzen der Departements in Betreff der — hier zusammengezogenen — Hauptrubriken der Ausgaben und Einnahmen Folgendes (Bull. XXII, 634, mit Erläuterungsbericht, Bull. XXV, 190). In Mill. Frs.

Ausgaben:	1885	1885	1886	1886
Präfecturen . . . . .	—	3.09	—	3.11
Immobilien, Bauten, Miethen, Mobilier	—	18.96	—	26.98
Depart.-Strassen . . . . .	23.48	Wegewesen	22.25	Wegewesen
Vicinal- „ . . . . .	106.03		105.74	
Localisenbahnen . . . . .	5.32	139.37	5.05	Oeffentliche
Eisenbahnen allgemeiner Bedeutung .	4.54	Oeffentliche	5.53	
Geisteskranke . . . . .	20.28		20.40	17.00
Unterstützte Kinder . . . . .	16.27	Unterstützungen	1.60	Unterstützungen
Kinder im 1. Jahre . . . . .	1.46		44.38	
Andere Unterstützungen . . . . .	6.37	18.23	—	18.23
Oeffentlicher Unterricht . . . . .	—	1.43	3.49	4.92
Unterstützung, Wissenschaft, Kunst .	1.94			
„ Landwirthsch., Industrie	3.57	—	—	0.086
Cultus . . . . .	—	0.085	—	0.086
Kataster . . . . .	—	0.159	—	0.153
Anleihe - Dienst . . . . .	—	27.60	—	29.41
Verschiedenes . . . . .	—	9.59	—	9.62
Summe . . . . .	—	271.37	—	273.99

Der Schwerpunkt der Ausgaben liegt also im Wegewesen i. w. S., dem auch noch ein grosser Theil der Ausgaben des Anleihediensts zuzurechnen ist.

Bei den Einnahmen wird hier gleich in Betreff der Zuschlags-Centimen nach der amtlichen Statistik specialisirt. Die Erläuterung findet diese Specialisirung in §. 337 u. 338.

Einnahmen:	1885	1885	1886	1886
1. Aus Besitz . . . . .	—	0.86	—	0.91
2. Aus Beiträgen u. s. w. Dritter . . . . .	—	60.45	—	59.50
Neml. f. ord. Ausgaben, excl. Wegewesen (vicinalité)				
von Staat . . . . .	6.99	19.43	5.80	18.82
von Gemeinden . . . . .	9.29		9.98	
von Privaten . . . . .	3.16		3.04	
Latus . . . . .	—	80.74	—	79.23

Einnahmen:		1855	1855	1856	1856
		—	80.74	—	79.23
Event. Einkünfte f. Wegewesen (Staats-	Transport				
beitr., Communalconting., Beitr. Priv.,					
diverse Ertr.) . . . . .		35.18	—	33.89	—
Geschenke, Legate . . . . .		0.21	—	0.31	—
Event. verschiedene Erträge . . . . .		—	5.63	—	6.49
3. Depart.-Stencern (Zuschlag-Centimen) . . . . .		—	171.24	—	173.52
Neml. ord. Cent. f. and. Ausg. als Vicinalit.		62.92	—	63.63	—
Ord. Cent. f. Vicinalwege . . . . .		25.09	—	25.32	—
Ord. Cent. f. Primärunterricht . . . . .		14.34	—	14.47	—
Ord. Cent. f. Kataster . . . . .		0.069	—	0.07	—
Auss.-ord. Cent. nach Fin.-Ges. . . . .		35.34	—	35.48	—
Auss.-ord. Cent. nach Spec.-Ges. . . . .		33.49	—	34.55	—
Von Amtswegen aufgel. Cent. . . . .		—	—	—	—
4. Auss.-ord. Einnahmen . . . . .		—	37.77	—	43.77
Neml. aus Veräusserungen . . . . .		0.70	—	0.68	—
Aus Anleihen . . . . .		37.07	—	43.98	—
Summe . . . . .		—	270.32	—	277.69

Die Steuern machen also doch fast  $\frac{2}{3}$  aller, fast  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Einnahmen (d. i. ohne Anleihen und Veräusserungen) aus. Sie sind erheblich gestiegen, auch seit dem Kriege.

Nach der Abrechnung waren sie 1869 bei den vier grossen directen Steuern 114.84 (incl. Elsass-Lothringen), nach dem Voranschlag f. 1889 176.51 Mill. Fres. also in 20 Jahren eine Zunahme von ca. 60 Proc. (wenn man anschlagsweise Elsass-Lothringen absetzt); eine Miterklärung für die fehlende Steigerungsfähigkeit der directen Steuern (ohne die Patentsteuer) für Staatszweck seit dem Kriege. Im Jahre 1889 betragen die Dep.-Zuschläge 43.5% des Staatsbezugs aus den vier directen Steuern (ohne Berücksichtigung der Nebenfonds, non-valeurs u. s. w.), 1869 nur 34.6% des damals noch kleineren Staatscontingents. — In den einzelnen Departements ist die Höhe der Einnahmen und Ausgaben und der Zuschlagcentimen natürlich sehr verschieden (Max. der Einnahme 1886 Seine [Paris] 32.36, Seine-infér. 9.07, Min., excl. Belfort, Corsica 0.94, Oberalpen 1.06, Durchschnitt 3.19 Mill. Fres., Durchschnitt der Steuern 2 Mill.). Die Vertheilung der Dep.-Zuschläge auf die einzelnen Steuern u. in §. 338.

b) Die Gemeinden. Auch hier tritt eine grosse rasche Vermehrung der Ausgaben und Einnahmen seit lange hervor, wobei Paris vorangeht, aber die Gesammtheit der anderen Gemeinden kaum zurtlekkbleibt. Die Steuerzuschläge zu den directen Staatssteuern, die Einnahme aus dem Oetroi, der Werth der Naturalleistung für Vicinalwege, bez. der Geldabgabe dafür, sind demgemäss auch sehr bedeutend gestiegen.

Alle Ausgaben und Einnahmen umfassende finanzstatistische Uebersichten über die Gemeinden ganz Frankreichs (1888 36,123) liegen nur für einzelne Jahre, so für 1836, 1862, 1877 und jetzt wieder f. 1885 vor (situat. des recettes et dép. en 1885, herausgeg. v. Min. des Innern, Anf. 1889 erschienen, daraus Auszug im Bull. XXV, 197 ff.; mit Vergleichen zwischen 1877 und 1885; für die früheren Jahre s. Bull. X, 46 mit Auszug aus dem Ber. f. 1874 und Vergleichen früherer Jahre; einige Hauptdaten auch in Say's dict., p. 477 ff., Daten, die hier nicht benutzt werden. Die ebenfalls v. Min. d. Innern jährlich herausgegebene situat. financ. des communes, bisher 11 Jahrgänge, enthält nur die Einnahmen aus den Centimen und aus dem Oetroi.

nach den einzelnen Gemeinden nur für die Centimen specialisirt. Im Bull. VII, 297 Statist. der Naturalleist.-Abgabe 1837—79). Aus diesen Materialien sind die folgenden Daten zusammengestellt worden, um die Bewegung im Grossen zu zeigen.

a) Bei den Gemeinden ohne Paris war in Mill. Frs.:

Gesamthaushalt:	1836	1862	1877	1885
Ordentliche Ausgabe . . . . .	83.83	256.95	354.27	482.32
Ausserordentliche Ausgabe . . . . .	33.96	193.28	322.51	264.78
Zusammen Ausgabe . . . . .	117.79	450.23	676.78	747.10
Ordentliche Einnahme . . . . .	100.85	291.90	407.35	486.53
Ausserordentliche Einnahme . . . . .	24.46	149.52	288.38	248.72
Zusammen Einnahme . . . . .	125.31	441.42	695.73	735.25
Von der Einnahme:				
Ordentliche Centimen . . . . .	18.06	48.74	77.78	95.30
Ausserordentliche Centimen . . . . .	4.69	19.49	38.30	50.35
Zusammen . . . . .	22.75	68.22	116.08	145.65
Ordentliches Octroi . . . . .	39.85	72.66	110.44	123.42
Ausserordentliches Octroi . . . . .	—	6.01	14.14	11.19
Zusammen . . . . .	39.85	78.67	124.57	134.62
Zusammen directe u. indirecte Steuern	62.60	146.89	240.63	280.27
Hundsteuer . . . . .	—	4.98	6.27	7.93
Werth der Leistungen f. Vicinalwege	22.77	48.92	54.87	c. 61.00
Gesamtbesteuerung . . . . .	85.37	200.79	301.77	349.20

(Die Ziffer f. 1836 bei den Leist. f. Vicin.-Wege ist die des J. 1837.)

Bei den ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen zeigt sich der Einfluss von zufällig in einzelne Jahre fallenden grösseren Anleiheoperationen, Conversionen, Rückzahlungen zu stark. Die Bewegung der ordentlichen Ausgabe und Einnahme ist das Wichtigere und mehr Typische. Der treibende Factor ist natürlich auch hier die Vermehrung der Ausgaben, an der alle Verwaltungszweige theilhaftig sind, am Meisten, wie überall, Unterrichts- und Wegewesen. Eine Steigerung 1836—85 auf das 5—6fache; danach dann auch auf das 5fache bei den ordentlichen,  $6\frac{1}{2}$ fache bei allen Centimen, auf das fast  $3\frac{1}{2}$ fache beim Octroi. Dies trotz der Einrichtung starker Subventionen von Staat und Departements an die Gemeinden für Schul- und Wegewesen. Die Steuern (incl. Hundsteuer, Leistung für Vicinalwege) mussten immer noch in stärkerer Progression als die Gesamteinnahmen und Ausgaben wachsen. Sie betragen indessen noch nicht die Hälfte von letzteren, und jetzt wieder nur (1885) c. 72% der ordentlichen.

Die grosse Vermehrung der Communalzuschläge zu den directen Staatssteuern erklärt wieder, dass die letzteren, auch nach 1870, so wenig für die Staatsbedürfnisse in stärkerem Maasse in Anspruch genommen wurden und werden konnten. Die Wichtigkeit des Octroi, welches früher mehr und gegenwärtig noch fast ebensoviel als die Zuschlagecentimen einbringt und vollends in den Ge-

meinden, wo es besteht, den Ertrag der Centimen überwiegt, ergibt sich aus den Daten auch für die Gemeinden ohne Paris ebenfalls. Die ohne das Octroi gebotene ungefähre Verdoppelung der Centimen würde bei der Beschaffenheit der französischen directen Steuern in hohem Grade bedenklich sein. Das Octroi erscheint neben solchen Steuern, als der einzigen Grundlage der Zuschläge, kaum entbehrlich.

β) Zieht man Paris mit in die Berechnung, so war summarisch, ordentliche und ausserordentliche Einnahmen zusammengefasst, das Ergebniss für alle Gemeinden incl. Paris das folgende, in Mill. Fres.:

	1877	1885
Centimen jeder Art . . . . .	138.26	172.50
Octroi . . . . .	253.13	283.59
Zusammen . . . . .	391.38	456.09
Aus Besitz u. dgl. . . . .	174.14	169.82
Anderer Einnahmen . . . . .	186.64	287.51
Summe . . . . .	752.16	913.42
Aus Anleihen u. Veräusserungen	256.29	105.64
Gesamtbetrag . . . . .	1008.46	1019.06

Die Einkünfte „aus Besitz“ rühren her aus Miethen, Pachten, Holzschlag, Weidegeld, Zinsen, Gebühren von Märkten, Hallen und mancherlei communalen Anstalten und Einrichtungen u. s. w.; die „anderen Einnahmen“ aus der Ersatzabgabe für Vicinalwege, Hundesteuer, Antheilen an Staatssteuern, Subventionen für Primärunterricht, für Vicinalwege und für andere ausserordentl. Ausgaben u. a. m.

Die Communalsteuern betragen hier von den Einnahmen abzüglich der Anleihen und Veräusserungserlöse fast genau die Hälfte, incl. Ersatzabgabe und Hundesteuer fast drei Fünftel.

Von der gleichzeitigen Einnahme des Staats aus den directen Steuern (ohne Nebenfonds) betrug die Summe der Communalzuschläge 1877 35.5, 1885 (trotz inzwischen erfolgter Ermässigung der staatlichen Patentsteuer) 44.1%, vom blossen Principal der Staatssteuern bezw. 41.7 und 49.0%, — Belastungen der directen Staatssteuern mit Zuschlägen, welche wiederum das Unterbleiben von neuen Zuschlägen für Staatszwecke nach dem Kriege (ausser bei der Patentsteuer) mit erklären.

Fasst man endlich, nicht nach dieser speciellen Finanzstatistik der Departements und Gemeinden, sondern nach den Staatshaushaltsrechnungen und Voranschlägen (für 1889) — mit etwas abweichenden Zahlen — die Departemental- und Communalzuschläge zusammen und vergleicht sie mit dem Staatsbetrag der directen Steuern (ohne Nebenfonds für non-valeurs u. s. w., aber incl. die

allgemeinen Zuschläge für den Staat selbst), so ergibt sich Folgendes, in Mill. Fres.:

	1869	1869	1889	1889
Staatseinnahme . . . . .	—	331.86	—	406.38
Departements-Zuschl. . . . .	129.04	230.94	176.81	363.50
Gemeinden- Zuschl. % von Staatseinn. . . . .	101.90		186.99	

Man begreift hiernach in Frankreich die gleiche Finanzpolitik, wie in anderen Ländern: den Departements und Gemeinden durch Uebernahme von Ausgaben auf den Staat und durch Subventionen des letzteren in steigendem Maasse Hilfe zu gewähren, — und das trotz des Octrois. Bei einer anderen Verfassung der directen Steuern möchte diese Finanzpolitik und das Octroi nicht ganz ebenso dringend sein, aber wesentlich anders könnte man gleichwohl schwerlich verfahren. Diese Erwägung ist für die Kritik der französischen directen Besteuerung nicht unwichtig.

γ) Für Paris allein ergibt sich die Stellung und Bedeutung der Communalbesteuerung im städtischen Haushalte aus folgenden Zahlen.

Das ordentliche Budget war:

	Mill. Fres.	p. Kopf Fres.
J. VII	7.5	14.50
1800	12.0	23.00
1813	23.0	37.00
1817	68.5	96.00
1849	44.0	43.00
1860	104.0	91.50
1880	229.0	114.00

(Bull. VII, 200.)

J. VII	Einnahme Mill. Fres.	davon aus	
		Centim. Mill. Fres.	Octroi Mill. Fres.
J. VII	7.37	0.32	6.63
1848	43.40	1.10	26.57
1860	103.60	2.57	67.34
1876	223.62	24.26	124.47
1887	258.90	33.19	137.00
1889	267.06	33.49	140.25

(Bull. VII, 201 ff., XXV, 352, 348.) Von 1876 incl. an (wie vermuthlich auch in den Daten für die Vorjahre) die Einnahme ohne diejenige für Specialfonds aus Anleihen, Veräußerungen u. dgl.; bei den Centimen seit 1876 auch incl. Hundesteuer und Specialauflagen; bis 1887 incl. „constatirte“, für 1889 veranschlagte Einnahmen.

Die von den genannten Communalsteuern gebildete Quote der Gesamteinnahme ist seit 1848 ziemlich dieselbe geblieben, etwas über  $\frac{2}{3}$ . Von der ordentlichen Einnahme (i. e. S. der Stadtrechnung) war sie 1876 und 1887 beide Male fast 68%. Es sind also die Steuern und die übrigen Einkünfte ungefähr in gleicher Progression gewachsen. Aber der schon früher

so stark gesteigerte Ertrag des Octroi ist neuerdings in der verhältnissmässigen Entwicklung hinter den Gesamteinnahmen und auch hinter den Centimen (nebst Zubehör) etwas zurückgeblieben. 1860 war er von der ganzen Communalsteuereinnahme 96.4, 1876 83.7, 1887 80.8<sup>0</sup>/<sub>10</sub>. Immerhin liefert auch jetzt noch das Octroi viermal so viel als die directen Communalsteuern, was besonders für Vergleichen mit der Gemeindebesteuerung der Grossstädte anderer Länder (Berlin!) beachtenswerth ist.

In dem Drittel — 1889 etwas mehr, 90.03 Mill. von der ordentl. Einnahme i. e. S. von 263.76 Mill. Frs. — der Pariser ordentlichen Einkünfte, welches aus anderen Quellen als den genannten Steuern herrührt, betragen für 1889 die Zuschüsse des Staats für Polizei 7.69, des Staats und Seinedepartements für Unterhaltung und Reinigung des Pflasters 3.9 Mill. Frs. Ausserdem sind folgende Posten auch als engere Gruppe verwandter Einkünfte bemerkenswerth: die Zahlungen der Gasgesellsch. 19.12, die Abgaben f. Wasser 12.22, von öffentl. Fuhrwerk 5.72, von Hallen, Märkten, Schlachthäusern, Entrepôts 14.67, die Strassenkehrtaxe 2.87, die Beerdigungstaxen und Zahlungen für Grabplätze 3.28 Mill. Frs. Die genannten Posten von zusammen 58.88 Mill. Frs. enthalten immerhin neben „Gebühr“, „Beitrag“ auch Steuerelemente in sich, welche sich indessen schwer genauer beziffern und auch nicht sicher steuerpolitisch characterisiren lassen. Einiges davon (wie bei Gas, Wasser, Markt-, Schlachthausgeldern) hat etwas von der Art einer indirecten Verbrauchs- und einer Specialgewerbsteuer.

#### B. Die Zuschläge zu den directen Staatssteuern.

Gesetzgebung. Die einzelnen Bestimmungen sind in verschiedenen Gesetzen zerstreut; einige werden im jährlichen Finanzgesetz, bezw. im Gesetz über die Erhebung der directen Steuern immer von Neuem getroffen, in Anknüpfung an die geltenden Bestimmungen der Specialgesetze. Das Wichtigere wird im Folgenden erwähnt und dabei die bezügliche Gesetzesstelle, soweit es geboten erscheint, citirt.

Literatur. Vignes I, 64—74. Block, dict. Art. départ. Nr. 99, 106, organis. commun. Nr. 553—558; Ders., Artikel im suppl. génér. (nur Abdruck des Gemeinde-Gesetzes v. 5. Apr. 1884, Art. 133, 134). Eingehend und mit statist. Daten die Art. im Say'schen dict. centimes additionels, budget départ. p. 487, 491, budget commun. p. 472 ff. Alle in Kraft stehenden einzelnen Bestimmungen in dem Werk von Thorlet, régime fin. d. communes (s. Register unter cent. addit.).

Statistik in den oben S. 863 gen. Publicationen und im Bull.

§. 337. 1. Allgemeine Grundsätze. Die Durchführung des Systems der Zuschläge zu den directen Steuern für Departemental- und Communalzwecke ist in Frankreich genau durch die Staatsgesetzgebung geregelt. Auch gegenwärtig haben daher die Departements und Gemeinden oder ihre Organe, die General- und Municipalräthe, obwohl deren Competenz allmählig gegen früher erheblich erweitert worden ist, doch auf diesem Gebiete eine im Wesentlichen streng gebundene Marschroute. Das Staatsgesetz bestimmt, für welche allgemeinen oder speciellen Zwecke überhaupt nur Zuschläge aufgelegt und erhoben werden dürfen, so dass die betreffenden Steuern, insbesondere im

zweiten Fall, bei der Bestimmung zu speciellen Zwecken, wie schon bemerkt, deutlich den steuerpolitischen Character von „Zwecksteuern“ haben. Das Gesetz bezeichnet ferner die eine oder mehreren Steuern, welche, desgleichen zu welchen Zwecken, und in welcher Höhe sie mit Zuschlägen belegt werden dürfen, mitunter müssen. Hinsichtlich der Höhe wird entweder ein bestimmter Satz gesetzlich vorgeschrieben oder ein Maximum normirt, bis zu dem gegangen werden darf, daher insbesondere je nach dem Bedarf. Im letzteren Falle besteht dann für die General- und Municipalräthe ein gewisser Bewegungsspielraum. Eine Ueberschreitung des Maximums setzt aber die Ermächtigung durch ein neues besonderes Gesetz voraus. Die Ausschreibung und Erhebung der Zuschläge erfolgt darauf wie bei den Staatssteuern selbst, die Erhebung namentlich auch durch die Organe der staatlichen Finanzverwaltung. Zur Deckung der Erhebungskosten der Zuschläge wird wieder ein eigener Zuschlag zu den zu erhebenden Centimen gelegt und zugleich mit erhoben, sowie auch aus ähnlichen weiteren kleinen Zuschlägen für Entlastungen, Ausfälle u. dgl. (non-valeurs) ein betreffender Fonds, wie bei der Staatssteuer (S. 426) gebildet.

§. 338. 2. Die Departementalzuschläge. Hier wie bei den Gemeinden werden auch in Betreff der Zuschlagscentimes das ordentliche und das ausserordentliche Budget unterschieden.

a) Ordentliches Budget. Es enthält regelmässig folgende sogen. ordentliche (ordinaires) Zuschlag-Centimes, bezw. es besteht das Recht für die Generalräthe, sie aufzulegen:

α) 25 Cent. oder  $\frac{1}{4}$  zur Grund- und zur Personal- und Mobiliarsteuer, sowie 1 Cent. oder  $\frac{1}{100}$  zu allen 4 directen Steuern als Maximum für die Bestreitung der ordentlichen Departementalausgaben im Allgemeinen.

Diese Sätze gehen zurück auf das Ges. v. 18. Juli 1866, Art. 6, worin bestimmt wurde, dass, in Abänderung bis dahin bestehender Einrichtungen, das Finanzgesetz jährlich anzuordnen habe, bis zu welcher Höhe die bisher zur Auflegung benutzten genannten zwei Steuern mit Zuschlägen für die ordentlichen Departementalausgaben von den Generalräthen belegt werden dürften. Das Finanzges. v. 31. Juli 1867 hat dann die im Text angegebenen Sätze angeordnet und den 1 Cent. auf alle vier directen Steuern wegen des Wachsthum der Bedürfnisse hinzugefügt. Hierbei ist es seitdem im Princip geblieben (Ges. v. 10. Aug. 1871, Art. 58) und regelmässig in den genannten Sätzen sind die Zuschläge in den Finanzgesetzen angeordnet worden (s. Ges. über die directen Steuern f. 1889 vom 18. Juli 1888, Art. 6). Die besondere und hohe Belastung gerade der Grund- und Personal- und Mobiliarsteuer ist aus der fruheren geschichtlichen Entwicklung der Zuschläge für die Departements, von der Revolutionszeit an, zu erklären. Schon bei der Einführung der neuen directen Steuern waren 25% Zuschläge zu den genannten beiden Steuern für Departements- und

Districtsausgaben eingerichtet worden (Ges. v. 1791). Darin traten später verschiedene Veränderungen ein, doch verblieb es schliesslich im Ganzen bei dieser Belegung der beiden Steuern. (S. bes. de Crisenoy im Say'schen dict. de fin., p. 497 ff., auch 897 ff.). Die gesetzliche Grenze von 25  $\frac{1}{2}$  bestand so schon lange, ist aber erst allmählig (seit 1851) wirklich erreicht worden. Aber bis 1867 zerfiel dieser Betrag in drei Theile, 10  $\frac{1}{2}$  Cent. für die ordentlichen obligatorischen Departementsausgaben, 7 Cent. für die Dotirung eines „fonds commun“, der dann nach gewissen Bedürfnissen und Verhältnissen unter die Departements vertheilt wurde, 7  $\frac{1}{2}$  Cent. für die sog. facultativen Ausgaben nach näherer Bestimmung der Verwendung Seitens der Generalräthe (Fin. I, 3. Aufl., S. 129). Das gen. Ges. von 1866 zog diese Posten zusammen, bestimmte ihre Verwendung für das betreffende Departement, in dem sie erhoben werden, und eröffnete aus Staatsmitteln einen Fonds von 4 Mill. Frs. zur Unterstützung der bedürftigen Departements im Etat des Min. des Intern., jährlich durch kais. Decret zu vertheilen. (Aenderungen hierin durch Ges. v. 10. Aug. 1871, Art. 58). S. Vignes I, 65, Say, dict., p. 489. Sämmtliche Departements erheben die hier besprochenen Zuschläge im vollen Maximalbetrage gegenwärtig.

**β) 17 weitere Centimes auf alle 4 directen Steuern, eventuell, nemlich bei Unzureichendheit der anderen (ordentlichen) Centimen, zu Ausgaben für Vicinalwege.**

Begründung im Ges. v. 21. Mai 1836. Dann jährl. Finanzges., so das gen. Ges. f. 1889, Art. 11; der Betrag von 7 Cent. seit länger, früher 5 Cent. Auch hier handelt es sich um die gesetzliche Ermächtigung der Generalräthe zu dieser Auflage, wobei der Verwendungszweck, bezw. der Bedurfnissfall, im Gesetz noch näher angegeben ist.

**γ) 4 weitere Centimen auf alle 4 directen Steuern, für den Primärunterricht.**

Früher 2, dann 3 Cent. (Ges. v. 15. März 1850, 10. Apr. 1867), durch Ges. v. 19. Juli 1875 auf 4 gebracht.

**δ) Eventuell ein Zuschlag bis 5 Centimen auf die Grundsteuer, für Katasterarbeiten.**

Ges. v. 2. Aug. 1829, s. o. S. 444. Gegenwärtig nur in 3—4 Departements vorkommend, daher der niedrige Ertrag in der Uebersicht der letzten Jahre (S. 867).

**ε) Eventuell bis 2 Centimen auf alle 4 Steuern, welche für die Bestreitung gewisser obligatorischer Departemental-Ausgaben von Amtswegen ins Departemental-Budget gesetzt werden können, wenn der Generalrath dafür keine genügenden Credite bestimmt hat.**

Ges. v. 10. Aug. 1871, Art. 60, 61; sehr selten vorkommend, daher oben S. 868 in der Uebersicht diese Rubrik unausgefüllt. Das Maximum von 2 Cent. seit länger im jährl. Finanzges. bestimmt (f. 1889 Art. 8 des Ges. über die Erhebung der directen Steuern).

Der regelmässige Maximalbetrag dieser ordentlichen Departemental-Zuschläge ist mithin, wenn man von den zwei letzten wenig oder fast gar nicht vorkommenden Fällen absieht: 37 für die Grund- und die Personalsteuer, 12 für die Thür- und Fenster- und die Patentsteuer. Hiernach besteht eine bedeutend höhere Belastung der ersteren für die gewöhnlichen Departementalausgaben,

was in der Art und Wirkung theils dieser Ausgaben, theils dieser Steuern mit seine Erklärung und in Etwas, aber kaum völlig, seine Rechtfertigung findet. Es erklärt sich eben auch mehr aus der älteren historischen Entwicklung des Departemental-, Finanz- und Zuschlagwesens, als aus der Verfolgung bestimmter steuerpolitischer Grundsätze und Ziele. Einigermassen wird die Ueberlastung der Grund- und Personal- und Mobiliarsteuer wenigstens relativ geringer durch den Hinzutritt der ausserordentlichen Zuschläge.

b) Ausserordentliches Budget. Auch hier kommen, ausser Anleihen, Erlösen aus Veräusserungen und einigen anderen zufälligen, in dieses Budget gestellten Einnahmen, Steuerzuschläge vor, und zwar dann auf alle vier directen Staatssteuern zusammen und gleichmässig. Hierhin gehören zwei Fälle:

a) Zuschlagcentimen, welche die Generalräthe bis zu der durch das jährliche Finanzgesetz bestimmten Grenze, regelmässig bis 12, für ausserordentliche Ausgaben aufliegen dürfen.

Ges. v. 10. Aug. 1871, Art. 40. Ges. über directe Steuern f. 1889, Art. 7. Hier müssen die Centimen eingerechnet werden, welche nach Specialgesetzen aus der Zeit vor dem Ges. v. 18. Juli 1866 über die Generalräthe erhoben werden. Das Seine-departement hat die Ermächtigung zur Erhebung dieser 12 Cent. nicht, weshalb hier für alle ausserordentlichen Ausgaben eventuell nur durch Specialgesetz (unter  $\beta$ ) Zuschläge aufgelegt werden können. Fast alle Departements (in 1885 81) erheben diese Zuschläge jetzt bis zu dem gestatteten Maximum und viele unterstützen damit die dürftigen Gemeinden, um diesen die Erhebung von Zuschlägen „wegen ungenügenden Einkommens“ entbehrllich zu machen. Zwei Departements blieben 1885 wenig unter den 12%, drei hatten in dieser Rubrik keine Zuschläge. (de Crisenoy bei Say, dict., p. 902, Bull. XXII, 635.)

$\beta$ ) Zuschläge, welche die Generalräthe in weiteren Bedürfnissfällen aufliegen, zu deren Ausführung es dann aber eines besonderen Gesetzes bedarf.

Solche Zuschläge kommen jetzt auch fast in allen Departements, mitunter in beträchtlicher, einzeln selbst die Summe der ordentlichen Centimen erreichender und übersteigender Höhe vor. Im J. 1885 bestanden sie in 75 Departements, in Höhe von  $\frac{1}{3}$  bis 39 Cent.

Neuerdings hat die Steigerung der Finanzbedürfnisse der Departements die ausserordentlichen Zuschläge schon auf die Höhe von etwa zwei Dritteln der wirklich erhobenen ordentlichen gebracht (S. 868). Eine bedenkliche Entwicklung bei der mangelhaften Grundlage, den so unvollkommenen directen Steuern, eine Entwicklung, welche aber ohne einschneidende Umgestaltungen der gesammten staatlichen, departementalen und communalen Finanzverfassung schwer zu ändern sein wird. Vermuthlich wird der Druck der Zuschläge noch mehr zur Uebernahme von Ausgaben

auf den Staat und zu stärkeren Subventionen aus Staatsmitteln führen, eher als zu einer eben so höchst schwierigen Veränderung der directen Besteuerung. An Einführung eigener indirecten Departementalsteuern ist wohl kaum zu denken.

Der Gesamtbetrag der Departementalzuschläge aller Art im ganzen Staate vertheilte sich auf die einzelnen vier Steuern folgendermaassen. Zahlen, welche für sich und vollends vereint mit denjenigen der Communalzuschläge (s. folg. §.) wieder Manches in der französischen Staatssteuerepolitik, so besonders das Unterbleiben von Staatszuschlägen nach dem Kriege, — mit Ausnahme der Patentsteuer — erklären.

	Grund-	Zuschläge zum Principal der Person.- und Mobil-,	Thür- und Fenster-, Patentsteuer	
1869	48.9	48.9	23.9	25.2
1872	51.0	51.4	26.4	27.5
1884	{57.0} {56.1}	56.5	31.7	32.1

(Aus den Tabellen Faure's, p. 73 ff.) Die Zahlen Centimen, also Procente vom Staats-Principalsatze. Sie beziehen sich auf die Fonds de non-valeurs der Departements mit. Bei der Grundsteuer in 1884 die erste Zahl für das nicht bebaute, die zweite für das bebaute Eigenthum. Gerade bei der Grundsteuer ist zur Würdigung dieser hohen Zuschläge an die ungleiche Vertheilung dieser Steuer auch innerhalb eines Departements zu denken (S. 441).

### §. 339. 3. Die Communalzuschläge.

a) Ordentliches Budget. In demselben stehen folgende „ordentliche“ Centimen:

α) 5 Centimes im Maximum, nur auf die Grund- und Personal- und Mobiliensteuer, für die ordentlichen allgemeinen Gemeindebedürfnisse, falls zu deren Deckung ein solcher Steuerbedarf vorliegt.

Dieser Zuschlag geht ebenfalls auf die Gesetzgebung der Revolutionszeit zurück (Ges. v. 11. Frim. VII), beruht speciell auf dem Ges. v. 15. Mai 1818, Art. 31, und seine fernere Auflegung wird im jährlichen Finanzgesetz bewilligt. Seine Erhebung setzt nicht nothwendig ein vorausgehendes Votum des Municipalraths voraus. (Näheres über die ältere Gesetzgebung im Say'schen dict., p. 483 ff.)

β) Eventuell bis 5 Centimes auf alle 4 directen Steuern, mit der speciellen Zweckbestimmung für das Vicinalwegewesen.

Dieser Zuschlag nur, wenn die ordentlichen Gemeindeeinnahmen sonst nicht genügen. Er steht ferner in Verbindung mit der Naturalleistung für das Vicinalwegewesen (§. 340). Im Bedürfnissfall kann der Municipalrath entweder letztere Leistung (oder deren Ersatz in Geld) oder den hier besprochenen Zuschlag oder eine Verbindung dieser beiden Mittel beschliessen (Ges. v. 21. Mai 1836, Art. 2). Der Zuschlag kommt, ebenso wie der folgende, sonst in allen Gemeinden vor.

γ) Eventuell bis 4 Centimen, ebenfalls auf alle 4 directen Steuern, speciell für den Primärunterricht.

Ebenfalls im Bedürfnissfall, wenn gewisse ordentliche Einnahmen nicht ausreichen. Ges. v. 15. März 1850, Art. 40, 19. Juli 1875, Art. 7. Hierzu Gesetz v. 16. Juni 1881. S. bes. Thorlet a. a. O., §. 168, 386, 521 (Modificationen bei der Durchführung).

δ) Eventuell, im Bedürfnissfall, Zuschläge zu allen vier directen Steuern, ohne Begrenzung der Höhe, für den Feldhüterdienst.

Früher nur auf die Grundsteuer gelegt. Ges. v. 21. Apr. 1832, Art. 19, 31. Juli 1867, Art. 16. Sie gehören formell zu den ausserordentlichen Centimen, werden aber, als jährlich wiederkehrend, unter die Einnahmen des ordentlichen Budgets gestellt.

ε) 3 Centimen als Zuschlag für Erhebungskosten auf den Betrag aller Zuschläge zu allen 4 Steuern, ferner Zuschläge für einen Entlastungs- und Ausfallfonds (non-valeurs).

Regelmässig 1 Cent. bei der Grund- und Pers.-Steuer, 3 bei der Th.- und Fenstersteuer, 5 bei der Patentsteuer. Ges. v. 20. Juli 1837, Art. 5, 18. Juli 1852, Art. 5, und jährl. Finanzgesetz.

Die genannten Centimen betragen im Ganzen (abgesehen von dem Zuschlag unter ε) und vom unbestimmten unter δ) je 14 für die Grund- und Personal- und Mobiliar-, je 9 für die beiden anderen directen Steuern. Also auch hier, wie bei den Departementalzuschlägen, eine stärkere Belastung der beiden ersteren.

Zur Ergänzung kommen aber noch hinzu:

ζ) Zuschläge zu allen 4 directen Steuern im Bedürfnissfall, nemlich wegen sonst unzulänglichen Einkommens, ein von einer immer wachsenden Anzahl, jetzt schon von der grossen Mehrzahl, über  $\frac{3}{4}$  der Gemeinden, in zugleich immer stärkerem Maasse angewendetes Hilfsmittel, um trotz aller Subventionen u. dgl. m. zu einem Gleichgewicht im Haushalte zu kommen. Insofern ein besonders wichtiges Kriterium der sich steigernden Finanzbedürfnisse und der erschwerten Finanzlage der Gemeinden.

Schon von früher her bei jährlichen obligatorischen wie bei facultativen Ausgaben zulässig (Ges. v. 18. Juli 1837, Art. 40). Bei den ersteren erfolgt die Ermächtigung zur Auflegung durch Erlass des Präfecten, bei den übrigen durch Decret, und zwar regelmässig nur dann, wenn die Gemeinde die Specialcentimen für Primärunterricht, Vicinalwege, Feldhüter bereits voll aufgelegt hat. Die Votirung findet immer nur auf 1 Jahr statt und muss dann eventuell erneuert werden. S. Ges. vom 5. Apr. 1894, Art. 133; darüber Thorlet, §. 518, 519, Block, suppl. génér., p. 328.

Im J. 1886 erhoben von den 36.117 Gemeinden 27,795 solche Zuschläge; die Zahl schwankt, ist seit einigen Jahren immer gestiegen, war aber früher schon grösser. Die erhobenen Summen sind jedoch fortschreitend grösser geworden. 1886 35 Mill. Frs. In der französischen Gemeinde-Finanzstatistik werden alle erhobenen Centimen aller Gemeinden jährlich zusammengerechnet: eine rohe Berechnungsweise, aus deren Zahlen man nur mit Vorsicht schliessen kann, da der Centime der kleinsten und der grössten Gemeinden, der in vielen 1000en Gemeinden nicht 100 Frs. Werth und anderseits über  $\frac{1}{2}$  Mill. Frs. (Paris) beträgt, hierbei gleich gesetzt wird. Aber die Gesamtbewegung der Centimen lässt sich so bequem verfolgen. So war die Zahl aller Centimen:

	Ordentliche	Wegen Unzulänglich- keit des Einkommens	Ausserordentliche	Zusammen
1878	504,772	805,675	402,391	1,712,838
1888	505,705	992,733	454,428	1,452,866

(Bull. XXIV, 621, vgl. auch Say, dict., p. 899.) Die Zahl der ordentlichen Centimen schwankt jährlich ganz unerheblich, diejenige der ausserordentlichen stärker, aber sie bewegt sich im Ganzen auch in die Höhe. Die Centimen wegen Unzulänglichkeit steigen, mit einer Ausnahme, ununterbrochen, wenn auch in sehr verschiedenem Grade jährlich.

7) Auch bei den Gemeinden, wie bei den Departements ist der Fall vorgesehen, dass ein Municipalrath nicht die erforderlichen Fonds für obligatorische Gemeindeausgaben bewilligt. Hier wird dann von Amtswegen die Summe eingesetzt und dafür bis zu einem bestimmten Maximum bei unzulänglichen sonstigen Einkünften ein Zuschlag auf die vier directen Steuern gelegt.

Aus der früheren Gesetzgebung übergegangen in Art. 149 des neuen Gemeindegesetzes v. 5. Apr. 1884. Der Artikel bestimmt das Nähere, das Finanzgesetz jährlich das Maximum des Zuschlags: 10% für die obligator. Ausgaben, 20%, falls es sich um die Zahlung von Schulden auf Grund gerichtlicher Verurtheilung handelt (Ges. über directe Steuern für 1889, Art. 10).

b) Ausserordentliches Budget. Die Auflegung ausserordentlicher Centimen für ausserordentliche, allgemeinere wie speciellere Bedürfnisse, steht dem Municipalrath unter gewissen Formalitäten und Beschränkungen ebenfalls zu. In dem neuen Gemeindegesetz v. 5. Apr. 1884 sind die Punkte zum Theil neu geregelt (Art. 141—143). Es gehören jetzt hierhin folgende Fälle:

a) Zuschläge für ausserordentliche Ausgaben von „Nützlichkeit für die Gemeinde“ (d'utilité communale), regelmässig auf alle vier directen Steuern.

Der Generalrath des Departements bestimmt jährlich innerhalb der Grenzen des Finanzgesetzes (1889 20% Ges. über dir. Steuern Art. 9, und so schon länger) das Maximum dieser Centimen, das die Municipalräthe auflagen dürfen (Ges. v. 10. Aug. 1871, Art. 42, Ges. v. 5. Apr. 1881, Art. 141). Die Municipalräthe dürfen bis 5 Cent. auf 5 Jahre ohne Weiteres für Zwecke solchen Nutzens, 3 Cent. für Vicinalwege, 3 für anerkannte Feldwege (chemins ruraux reconnus) votiren. Die Ueberschreitung der 5 Cent., bis zu dem vom Generalrath bestimmten Maximum, und die längere Belegungsdauer als 5 Jahre ist an die Genehmigung des Präfekten, die Ueberschreitung des eben genannten Maximums an die Genehmigung durch Decret des Präsidenten der Republik, diejenige einer Dauer von über 30 Jahren an den Erlass eines Decrets im Staatsrath geknüpft. (Ges. v. 1884, Art. 142, 143.) Ueber Paris s. unter β. S. für Weiteres Thorlet, §. 416, 576—581; die Ausführungen eines Erlasses des Min. d. Inneren zu dem Ges. v. 1884 im Block'schen dict. suppl. génér. p. 339. Ueber die frühere Gesetzgebung, die durch das Ges. v. 1884 z. Th. aufgehoben worden ist (vgl. Art. 168 dieses Gesetzes) s. Vignes I, 70 ff.

Auch bei diesen Centimen zeigt sich nicht nur die vorhin schon hervorgehobene Aufwärtsbewegung, sondern namentlich auch eine Ausdehnung auf immer mehr Gemeinden. 1862 13,403, 1877 19,986, 1886 25,914, also jetzt schon bei mehr als  $\frac{2}{3}$ , fast  $\frac{3}{4}$  aller (Say, p. 900). Die amtliche Statistik (situat. financ. des communes) giebt

für jede einzelne Gemeinde ausser der Zahl der gesammten Centimen auch die der ausserordentlichen und die Dauer der letzteren an.

### β) Zuschläge auf Grund von Specialgesetzen in jedem einzelnen Falle.

Dahin gehören solche Zuschläge, welche die vom Finanzgesetz bestimmte Maximalgrenze, bis zu der der Generalrath ausserordentliche Zuschläge für zulässig erklären darf (jetzt 20%, s. oben), überschreiten würden; ferner alle ausserordentlichen Auflagen in Paris, früher auch, bis zum Ges. von 1884 in Lyon (Ges. v. 5. Apr. 1884, Art. 168, §. 15, 28, wonach für Paris die frühere Gesetzgebung, bes. Ges. v. 24. Juli 1867, in Kraft geblieben ist). — Auch hier werden, wie bei den anderen ausserordentlichen Steuern, alle 4 directen Steuern und gleichmässig belegt; für Paris haben aber Specialgesetze mehrfach auch die 4 Steuern in verschiedenen Maasse belegt, namentlich die Patentsteuer niedriger als die 3 anderen, auch wohl einmal die Grundsteuer höher als die anderen (s. die Note im Say'schen dict., p. S99).

### γ) Zuschläge zu den 4 directen Steuern für die Unterstützung dürftiger Familien der zu den Fahnen eingerufenen Soldaten der Reserve und der Territorialarmee.

Bei Unzureichendheit der gewöhnlichen Einkünfte und der innerhalb des statthaften Maximums erhobenen ausserordentlichen Centimen sind die Gemeinden nach Ges. v. 21. Dec. 1882, Art. 1, ermächtigt, sich bis zu 3 Cent. jährlich oder ausserordentlich für diesen Zweck Zuschläge zu den 4 directen Steuern aufzulegen. Etwa erhobene Centimen dieser Art werden, wie die für Feldhüter, zu den ordentlichen Einnahmen gezählt, characterisiren sich aber doch mehr als ausserordentliche, was sie nach französ. Recht auch formell sind (Thorlet, §. 401).

Die Gesamtbelastung der französischen Gemeinden mit diesen verschiedenen Zuschlägen ist eine recht erhebliche, auch in Zunahme begriffene (S. 889). Die einzelnen Gemeinden zeigen natürlich sehr grosse Verschiedenheiten, welche die Finanzstatistik genau zu verfolgen gestattet. Bei der technischen Unvollkommenheit der Vertheilungsgrundlage, eben der Veranlagung zu den directen Staatssteuern, ist jedenfalls auch die Ungleichmässigkeit der Belastung innerhalb einer Gemeinde eine erhebliche, wenn auch nicht immer ebenso gross als im Departement und im ganzen Staate. Die Unzulänglichkeit der directen Steuern für die Staatsfinanzen hängt, wie schon bemerkt, mit dieser Benutzung dieser Steuern zur alleinigen Grundlage der Departementalsteuern und mit zu einer Hauptgrundlage der Communalsteuern enge zusammen. Die Schwierigkeiten sind hier dieselben, wie in anderen Ländern des „Zuschlagsystems“ für die directen Localsteuern (Fin. I, 3. Aufl. §. 51). In Frankreich erhöhen sie sich noch nach dem Character der directen Steuern als Ertragssteuern und nach den grossen technischen Mängeln dieser Steuern. Aber, wie deutsche, speciell preussische Erfahrungen zeigen, würde auch die Einfügung einer Einkommensteuer in die französische

Staatsbesteuerung und die Mitbelegung derselben durch Zuschläge für Departemental- und Communalzwecke zwar wohl die Schwierigkeiten, die jetzt in Frankreich bestehen, etwas vermindern, indessen doch im Ganzen belassen.

Zu bemerken ist noch, dass der Staat für seine Forsten mit allen ordentlichen und ausserordentlichen Communalcentimen in demselben Verhältniss wie die Privaten belegt wird (Ges. v. 5. Apr. 1854, Art. 144, und so schon seit 1869, vorher, nach einem Ges. von 1867 zur Hälfte).

Früher, auf Grund des Finanzges. v. 15. Mai 1818, Art. 39—41, und späterer Gesetze (1837, 1867) bestand in Frankreich die Einrichtung, dass die „Höchstbesteuerten“ in der Gemeinde, in gleicher Anzahl wie die Municipalräthe im Dienst, bei Beschlüssen über ausserordentliche Steuern, Anleihen und einiges Andere, mitwirken mussten („adjonction des plus imposés“, s. unter diesem Titel den Art. v. Arnoux bei Say, dict., p. 33). Ein Ges. v. 5. Apr. 1882 hat diese Mitwirkung allgemein beseitigt.

Die Communalzuschläge stellten sich zum Principal der 4 Steuern folgendermaassen:

	Grund-,	Person- und Mobil-,	Thur- und Feest-, Patent,	
1869	34.6	31.2	26.7	23.5
1872	39.5	37.1	33.3	29.5
1884	{49.0}	49.0	44.5	38.6
	{48.8}			

(Faure a. a. O., Berechnung wie oben S. 876 bei den Depart.-Zuschlägen.)

Die Belastung der einzelnen Gemeinden steigt in manchen Fällen sehr hoch (Beispiele von 300—500 Centimen, bes. in Corsica), schwankt aber nicht nur im Staate, sondern auch im Departement von Gemeinde zu Gemeinde oft erheblich. In der antiken Statistik wird jährlich die Zuschlagsbelastung nach folgenden Kategorien berechnet, wobei die Centimen hier aber nicht Procente darstellen, da die auf die verschiedenen Steuern in einer Gemeinde fallenden Centimen, die sich von Steuer zu Steuer und Gemeinde zu Gemeinde doch an ganz verschiedene absolute Summen anknüpfen, einfach summiert werden. Es wird also die Belastung nur ganz ungefähr verglichen und ersichtbar, nur die jährliche Bewegung im Ganzen ist so einigermaassen richtig zu erkennen (Bull. XXIV, 619).

Zahl der Gemeinden	1887	1888
Unter 15 Zuschl.-Cent. . . .	3,880	3,723
15—30 „ „ . . . .	7,915	7,679
31—50 „ „ . . . .	9,598	9,712
51—100 „ „ . . . .	10,650	10,969
Ueber 100 „ „ . . . .	4,078	4,040
Summe . . . .	36,121	36,123

Die gesammten Departemental- und Communalzuschläge erreichen bei der Grund- und der Personal- und Mobilsteuer neuerdings schon die volle Höhe des Principalsatzes und mehr, verdoppeln diese Steuern also für die Pflichtigen. Und auch bei den zwei anderen directen Steuern, welche von den gewöhnlichen (alten) Zuschlägen frei sind, erreichen sie doch an drei Viertel des Principals. Da bloss die Grundsteuer neuerdings ohne eigentliche Staatszuschläge ist (abgesehen von dem kleinen Zuschlag für den Ausfallfonds), so erhöht sich indessen die Belastung durch alle Arten Zuschläge doch am Meisten bei den

drei anderen Steuern. In der Zeit des besonders hohen Staatszuschlags zur Patentsteuer (1873—79) war letztere am Stärksten belastet.

Nach den Tabellen bei Faure a. a. O. ergibt sich Folgendes für den ganzen Staat. Centimen. hier Procente:

	Depart.- und Comm.-Zuschläge				Sämmtliche Zuschläge (incl. für den Staat)			
	Grund-,	Pers.- u. Mob.-,	Th.- u. Fenster-,	Patent- steuer	Grund-,	Pers.- u. Mob.-,	Th.- u. Fenster-,	Patent- steuer
1869	83.5	80.1	50.6	48.7	85.3	100.7	68.9	64.5
1872	90.5	88.5	59.7	57.0	92.5	109.4	78.6	72.8
1874	92.4	92.2	63.2	59.3	94.4	113.7	82.1	121.9
1884	{106.0} {104.9}	105.5	76.2	70.7	{108.0} {107.1}	126.9	95.1	110.3

In 1884 bei der Grundsteuer die erste Ziffer für nicht bebautes, die zweite für bebautes Eigenthum. Der Staatszuschlag bei der Grundsteuer ist nur 1.5—2.2 Cent. für Ausfallfonds u. dgl., bei der Pers.- und Mob.-Steuer hierfür und für allgemeine Staatszwecke 20.6—21.4, bei der Th.- und Fensterst. 18.3—18.9, bei der Patentst. 15.8 Anfangs, 79.6 in 1873, 62.6 1874—79, seitdem 39.6.

### C. Die übrigen directen Communalsteuern.

§. 340. Hierhin gehören nach dem Früheren nur die Naturalleistung für das Vicinalwegewesen, bezw. die Geldabgabe als Ersatz dafür und die Hundesteuer.

#### 1. Die Wegedienstabgabe.

Gesetzgebung. Ges. v. 28. Juli 1824. Hauptgesetz v. 21. Mai 1836.

Literatur. Vignes I, 86; Block, dict. Art. chemins vicinaux Nr. 154 ff., auch suppl. génér., Say, dict., ders. Artikel, p. 1057, und der (noch nicht erschienene) prestations en nature. Thorlet, §. 387 ff. Der Gegenstand steht in Verbindung mit dem ganzen Verwaltungsrecht des Wegewesens, was hier nicht weiter verfolgt werden kann. Er hat aber auch ein allgemeineres wirtschaftliches und finanzwissenschaftliches Interesse und in dem Streit über die Wegefrohnden (corrées) des ancien régime einen wichtigen wirtschaftsgeschichtlichen und selbst politischen Hintergrund. S. darüber Stourm I, ch. 7, v. Brasch a. a. O., S. 96 ff. u. o. S. 142.

Die älteren Wegefrohnden im Ancien régime waren eine Verpflichtung der Gemeindeeinwohner gewesen, an die sich in Betreff der Art der Ausübung manche Uebelstände angeknüpft hatten. Derentwegen waren sie vielfach verhasst geworden. Turgot hatte in seiner Generalität von Limoges sie aufgehoben und durch eine Geldabgabe ersetzt. Auf Grund dieser Erfolge führte er später die Massregel allgemein durch, in einem seiner berühmten Edicte von 1776, wobei an Stelle der Frohnde ein Zuschlag zum „Zwanzigsten“ (o. S. 141) treten sollte. Aber mit anderen wurde auch dies Edict alsbald nach Turgot's Austritt aus dem Ministerium in Folge der Opposition des Adels und der Parla-

mente wieder zurückgenommen. Jedoch noch vor der Revolution kam es nach Anregungen Necker's, unter der Sympathie der Provincialversammlungen und schliesslich besonders durch ein Votum der Notabelnversammlung von Neuem zur Aufhebung der Frohnden, statt deren eine einfache Leistung oder Geldsteuer eintreten sollte (1787).

Während der Revolution gerieth aber das Wegewesen in grossen Verfall. Die Einrichtung eines Wegegelds an Strassenstellen (1797) fand viel Gegnerschaft und war nicht einträglich genug. Unter Napoleon kehrte man für die den Gemeinden zur Last fallenden Vicinalwege zu Naturalleistungen zurück, welche die Municipalräthe beschliessen konnten (1802). Aber zur geordneten Durchführung im Wege der Gesetzgebung kam die Sache erst, mit nach den Wünschen der Generalräthe, im J. 1824. Hier wurde bestimmt, dass die Gemeinden, wenn ihre Einkünfte für die ordentlichen Wege-Ausgaben nicht hinreichten, „Leistungen“ („prestations“) den Pflichtigen, nach deren Wahl in Geld oder in natura, auflegen dürften (Ges. v. 28. Juli 1824). Dies System wurde dann endgiltig durch das Gesetz v. 21. Mai 1836 geregelt, bietet, neben anderen Einkünften und Subventionen, die Mittel zur ordentlichen Ausführung und Instandhaltung der Vicinalwege, und fungirt jetzt im Ganzen zur Zufriedenheit der Bevölkerung, auch der Verpflichteten, von denen eben viele, besonders auf dem Lande, die Naturalleistung der Geldabgabe vorziehen.

Das Ganze ein Beispiel, wie auch in unserer Zeit derartige Natural-Arbeitsleistungen noch am Platze sein können, wenn man sie passend und ohne Chicane zu gestalten weiss und die Wahl zwischen Geldzahlung und Arbeitsleistung lässt. Die Einrichtung in dieser Combination zwischen Geldabgabe und Arbeitsleistung ist auch steuerpolitisch beachtenswerth.

Die geltenden Hauptbestimmungen sind die folgenden.

Die Gemeinde, bezw. der Municipalrath ist nicht genöthigt, zu dieser Einrichtung zu greifen. Reichen die ordentlichen Einkünfte bereits zu der der Gemeinde obliegenden Erhaltung der Vicinalwege aus, so kann er darauf verzichten. Auch andernfalls, wie schon oben bei den Centimen zu erwähnen war (S. 876 sub  $\beta$ ), kann er zwischen der Wegeleistung und Specialcentimen zu den vier directen Steuern wählen oder Beides verbinden.

Leistungspflichtig ist jeder männliche gesunde, zwischen vollen 15 und unter 60 Jahren stehende, ledige oder verheirathete, einerlei welchem Berufe angehörige, in den Rollen der directen Steuer stehende Gemeindeeinwohner. Jedes Familien- oder Wirtschaftshaupt (an der Spitze eines landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes) ist aber nicht nur für seine Person, sondern auch für die, die eben genannten Eigenschaften (abgesehen von der Einrollirung bei den directen Steuern) besitzenden Personen in seiner Familie oder in seinem Dienste, ferner für jedes Zug- oder Reit-

thier, Karren oder bespannten Wagen im Dienst seiner Familie oder Wirthschaft, leistungspflichtig. Für diese von ihnen abhängigen Personen. Thiere, Wagen sind auch die einerlei wie beschaffenen (auch weibliche, in jüngerem oder höherem Alter als zwischen 15 und 60 Jahren stehende) Personen zur Abtragung der Leistung verpflichtet.

Der Umfang der Pflicht ist drei Arbeitstage (in stark besteuerten Gemeinden war eine Zeitlang noch die Forderung eines vierten Tages zulässig, 1867—82). Der in den Rollen verzeichnete Pflichtige kann nun aber wählen zwischen der Arbeitsleistung selbst und deren Ersatz in Geld. Der Umwandlungstarif wird jährlich vom Generalrath festgestellt, nach seinem Ermessen einheitlich für das ganze Departement oder verschieden für einzelne Gemeinden und eventuell auch innerhalb einer Gemeinde nach den Localverhältnissen verschieden (Ges. von 1836, Art. 4, vom 10. Aug. 1871, Art. 46). Jeder Pflichtige soll sich über die Wahl in dem der Publication der Rollen folgenden Monat erklären. Unterlässt er es, so tritt die Geldforderung ein, die ebenfalls noch Platz greift, wenn der, welcher sich für Arbeitsleistung entschied, seine Pflicht vernachlässigt oder sich später weigert, sie zu erfüllen, — ein practisch wichtiger Punct des Systems. Die Geldzahlungen sind, wie die directen Steuern, in Zwölfteln fällig und werden auch sonst wie diese Steuern behandelt. Diese Wegeleistung kann bei nachlässigen Gemeinden auch von Amtswegen durch den Präfecten aufgelegt werden. Unter Umständen können Ueberschüsse aus dieser Abgabe auch für andere Strassen, selbst für Localeisenbahnen in gewissen Grenzen mit verwendet werden (Ges. v. 21. Juni 1870, 11. Juni 1880, Art. 12). — Weiteres Einzelne in Block, dict. Art. chem. vicin. Nr. 156—184, Thorlet, §. 387 ff., 649.

Im Durchschnitt werden gegenwärtig in Frankreich etwa 60% der Leistungen in natura, 40% in Geld erfüllt. Zwischen den einzelnen Departements bestehen in diesem Verhältniss aber grosse Verschiedenheiten. (Stourm I, 236.) Nach dem Geldanschlag stieg der Werth der Naturalleistungen von 22.77 auf 52.23 Mill. Fres. von 1837 bis 1867, bis 1879 auf 59.53; jetzt ist er einige 60 Mill. (Bull. VII, 297).

## §. 341. 2. Die Hundesteuer.

Gesetzgebung. Einführungsges. v. 2. Mai 1855, Decrete v. 4. Aug. 1855, 9. Jan. 1856 (Steuertarif in jedem Depart.), 3. Aug. 1861, 22. Dec. 1886).

Literatur. Vignes I, 85—86; Block, dict. Art. chiens v. Smith, Nr. 10 bis 22. Bes. Say, dict. Art. chiens von Delatour, mit Statistik.

Der Gedanke an eine Hundesteuer ist seit den 40er Jahren mehrfach verfolgt worden und führte die parlamentarische Initiative zu einigen Projecten, bei denen an eine Staatssteuer gedacht war. Zu Stande kam die Steuer erst auf Anregung der kaiserlichen Regierung und zwar als Gemeindesteuer, deren Einführung den Gemeinden geboten wurde, also als obligatorische Massregel (Ges. v. 2. Mai 1855). Die Gemeinden haben nur das Recht, den Tarifsatz zwischen dem gesetzlichen Maximum von 10 und Minimum von 1 Fres. vorzuschlagen, der dann nach Anhörung des Generalraths mittelst Decrets im Staatsrath festgestellt wird. Erfolgt kein Vorschlag, so wird der Tarif von Amtswegen vom Präfecten bestimmt. Unterschieden werden zwei Steuersätze, ein höherer für Jagd- und Luxushunde („zum Vergnügen“), ein niedrigerer für alle anderen, namentlich für Schutz-, Wacht-, Hirtenhunde u. s. w.

Die Steuer bietet sonst nichts eben Eigenthümliches. Sie ist nach der Weise dieser Steuer wie in anderen Ländern eingerichtet. Die Unterscheidung der beiden Hundekategorien hat vielfach Anlass zu Streitigkeiten gegeben und Entscheidungen des Staatsraths nöthig gemacht. Der Besitzer von Hunden hat die Declarationspflicht bei der Mairie. Die Declaration gilt bis zu eintretenden Aenderungen, ist also nicht immer periodisch zu erneuern, — eine bemerkenswerthe Bequemlichkeit für die Pflichten. Unterlassung der Declaration wird mit dem dreifachen, unvollständige oder ungenaue mit dem zweifachen Steuersatz gebüßt.

Der Ertrag der Steuer im Ganzen steigt langsam, aber ziemlich stetig. Er war 1862 4.98, 1872 5.87, 1885 7.93 Mill. Fracs., letztere Summe für 2,690,209 Hunde. also p. Stück fast 3 (2.95) Fracs., mithin doch sehr niedrig (688,407 in erster, 2,001,802 in zweiter Kategorie). In den einzelnen Departements und Gemeinden ist natürlich nach Zahl, Gattung und Steuersatz der Hunde der Ertrag sehr verschieden (Say, dict., p. 1079).

Ausser diesen directen Steuern beziehen die Gemeinden, wie schon bemerkt, Antheile an der Patentsteuer (5%), der Wagen- und Pferdsteuer (5%), den Jagdscheinen, 10 Fracs. p. Stück. Diese Antheile liefern den Gemeinden gegenwärtig jährlich bezw. c. 6.2 — 0.58 — 4.0 Mill. Fracs.

Unter den französischen Communalsteuern wird öfters auch die Abgabe aufgeführt, welche Theater und andere öffentliche Schaustellungen, Panoramen, öffentliche Bälle in Theatern u. dgl. m. für die Hospize und Wohlthätigkeitsbureaux zu entrichten haben, theils im Betrage von  $\frac{1}{10}$  des Preises der Billete, theils von demjenigen eines Viertels des Bruttoertrags (Gesetze aus J. V und später): eine wohl als „Armensteuer“ (droit des indigents) bezeichnete Abgabe. Gerade bei der für die Gemeinden nicht obligatorischen Armenpflege in Frankreich möchte diese Abgabe indessen nicht zu den Communalsteuern zu rechnen sein, wenn sie sich denselben als eine „Zwecksteuer“ im engsten Sinne von Luxussteuerartem Character auch anschliesst. S. den Art. von Block, droit d. indigents, in s. dict. u. Suppl. Statistik f. Paris, Bull. XXV. 77, Jahrb. f. Paris p. 1885, p. 600. Die Einnahmen schwanken in Paris sehr, demnach dann auch der Ertrag (Pariser Einnahmen der Theater u. s. w. 1869 15.20, 1870 8.11, 1871 5.72, 1872 16.14, Max. 1878, Weltausstellung. 30.66, Min. 1887, 22.06 Mill. Fracs.).

#### D. Das communale Octroi.

Gesetzgebung (Hauptgesetze, Decrete). Aufhebung des Octrois des anciens régime durch Ges. v. 19/25. Febr. 1791, Decr. v. 2/17. März 1791. Erneute Zulassung indirecter Localsteuern im Princip durch Ges. v. 9. Germ. V. (29. März 1797) und 11. Frim. VII (1. Dec. 1798). Ges. über Octroi in Paris v. 27. Vendém. VII (18. Oct. 1798), in anderen Orten Ges. v. 27. Frim. VIII (18. Dec. 1799), auch mit allgemeinen Regeln; allgemeine Zulassung durch Ges. v. 5. Vent. VIII (26. Febr. 1800). Ges. v. 2. Vendém. VIII (22. Sept. 1799). — Auch in der Folge und bis in die neueste Zeit mehrfach für Paris einzelne Sonderbestimmungen. — Antheil des Staats am Ertrag des Octroi, Erl. v. 24. Frim. XI (15. Dec. 1803), 24. Apr. 1806: aufgehoben durch Decr. v. 17. März 1852. — Administrative Durchführung im Einzelnen bes. durch codificirendes Reglem. v. 17. Mai 1809 und K. Ordonn. v. 9. Dec. 1814, noch gegenwärtig die Grundlage hierfür. — Herübernahme in das Finanz- und Communalverwaltungssystem der Restauration durch einzelne Bestimmungen im Ges. v. 8. Dec. 1814 und im Ges. v. 28. Apr. 1816, bes. Art. 147—159. — Uebernahme der Mobiliarsteuer event. auf den Ertrag des Octroi (s. o. §. 194) durch ältere Gesetze, dann durch D. v. 24. Apr. 1806, 25. März 1817, 21. Apr. 1832 und 3. Juli 1846. — Einzelnes ausser in den genannten u. A. auch im Ges. v. 15. Mai 1818, 17. Aug. 1822. Ord. v. 23. Juli 1826 (Rechnungslegung). Ges. v. 24. Mai 1834, 11. Juni 1842, 10. Mai 1846 (Vieh- und Fleischsteuerung). Decr. v. 17. März 1852. — Bestimmungen über eine Grenze

der Octroisätze für Getränke, insbes. in Gemeinden mit staatlicher Eingangssteuer für Getränke, in den bezüglichen Getränkesteuergesetzen, so im Ges. v. 28. Apr. 1816, Art. 149 und späteren. Ges. v. 22 Juni 1854, 19. Juli 1880. — Ges. v. 27. Juli 1867 über die Municipalräthe (Competenz derselben in Sachen des Octroi und Regelung der Bestätigungsrechte der vorgesetzten Behörden, Art. 9 bis 10). Dazu Ausführungsdecret und Reglem. v. 12. Febr. 1870, mit Maximaltarif (u. A. bei Olibo II, 68 ff., Vignes II, 390 ff.). Departemental-Ordnungsgesetz v. 10. Aug. 1871 (Art. 46—49, Mitwirkung der Generalräthe in Octroiangelegenheiten). — Ges. v. 5. Apr. 1884 betr. die Gemeindeordnung, Art. 137 bis 139 über Octroi (Modification einiger Punkte der früheren Gesetzgebung). — Ges. v. 16. Juni 1881 (unentgeltl. Unterricht in öffentl. Primärschulen,  $\frac{1}{8}$  des Ertrags des ordentl. Octroi dafür). — Mehrfache frühere und neueste Decrete, Minister-Erlasse über die Durchführung des Entrepôt fictif für Brenn- und Rohstoffe der Fabriken, Eisenbahnen u. s. w. (1878, 1882, 1888, s. Block, dict. u. Suppl.). — Mit dem Octroi steht auch noch ein staatlicher Einnahmeweiz und eine bezügliche Zahlung der Gemeinden in Verbindung, die sogen. Kasernierungskosten in Gemeinden mit Octroi, Decr. v. 10. Aug. 1810, Art. 3, Ges. v. 15. Mai 1818, Art. 46, Ord. v. 5. Aug. 1818.

Literatur. Bibliographie im Block'schen dict., p. 1349; bei v. Brasch, a. a. O., S. 102; in den Aufs. v. Reitzenstein's in Hildebrand-Conrad's Jahrbüchern, B. 42 (N. F. B. 8), S. 42 und passim. — Stourm, passim, z. B. I, ch. 13; p. 352. — Vignes I, 203—217, 294—297, II, 390 ff. (Generaltarif v. 1870). Block, dict. Art. octroi von Vuatrin, nebst Supplementen (viele Entscheidungen der Judicatur); auch einzelne Abschnitte in dem Art. organisation commun. (so im suppl. génér. die ministerielle Instruction zu den Artikeln über Octroi in der neuen Gemeindeordnung v. 1884, p. 332). Say, dict., der Hauptartikel octroi noch nicht erschienen, Einzelnes in anderen, so im Art. budget comm. p. 472, Statistisches p. 477 ff. v. Hock, S. 377 bis 382, v. Kaufmann, S. 744—746. — Als Commentar und Sammlung des Verordnungsmaterials u. s. w. (wo Dalloz' répertoire zu weit zurückliegt und deshalb nicht mehr ausreicht) bes. wieder Olibo II, 61—238 (in der benutzten 5. Aufl. bis 1875). Thorlet's rég. financ. passim, bes. §. 486 ff., s. v. octroi in Register (gegenwärtiger Rechtszustand). — Bonnall, traité des octrois, Par. 1873. Wesentlich historisch (ancien régime): Burot de l'Isle de Challan, les octrois, Senlis, 1872 (s. v. Reitzenstein a. a. O., S. 42). Desgl. für Paris A. de Saint-Julien et G. Bienaymé, histoire des droits d'entrée et d'octroi à Paris, Par. 1887 (wesentlich ältere Geschichte, aber bis 1886 gehend, ch. 7 u. 8 die Zeit v. 1791—1886, p. 115 bis 137), mit Tarifen v. 12. u. 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. L. Blanc (Pariser Jurist. Dissert. 1880 gemischten Inhalts, darin:) les finances de la commune et la question des octrois. — Wiederholte Discussion der principiellen und practischen Frage des Octroi hinsichtlich des Für und Wieder, so in den 1860er Jahren und auch noch nach 1870, theils in den Fachzeitschriften und der öffentlichen Presse, theils in eigenen Schriften (s. Katalog d. preuss. Statist. Bur., II. Abth., S. 819). Vieles davon in v. Reitzenstein's Arbeit berührt, auch von v. Brasch, worauf hier zu verweisen genügen muss, da an dieser Stelle auf die Controverse nur kurz zum Schluss (§. 349) eingegangen werden kann. Vorschläge zur Aufhebung des Octroi auch im Parlament vor und selbst noch nach dem Kriege, so 1876; darüber Mathieu-Bodet II, 371 ff. Aus der deutschen Literatur bes. die Schrift von v. Brasch, die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, S. 103—129 (gute Uebersicht, aber im Standpunct zu einseitig und in den legislat. Daten mehrfach Fehler) und v. Reitzenstein, kurz in B. XII der Schr. v. Ver. f. Soc.-Polit. (Communalsteuerfrage), S. 150 bis 157, erschöpfend und vorzüglich in Conrad's Jahrb., B. 42 (N. F. B. 8), S. 41 bis 100 und B. 43, S. 219—258, worauf hier für Einzelnes Bezug genommen wird.

Statistik. Jahrl. amtliche Statistik über das Octroi. S. schon oben S. 409. Viel Material im Bull., z. Th. langjährige Uebersichten, auch mit Erläuterungen und Geschichtlichem, so XI, 39 ff. (Statistik v. 1831—80), I, 32, 81, 136 (grosse Städte, Vergleich mit den Einnahmen aus directen Steuern), XXIV, 62 (Octroi in 1887), XXIII, 312 (Octroi in Paris 1801—1887), und sonst vielfach, bes. über Paris. Daten öfters auch im Block'schen Annuaire de statist., so f. 1855, p. 42. Ferner Daten in den jahrl. Publicationen über die Finanzlage der Gemeinden und in a. n. (S. 863);

auch im Ann. stat. de la France und f. Paris in dem Ann. stat. de la ville de Paris (Jahrg. 1855. p. 346—357). Viel Statistisches auch in v. Reitzenstein's Arbeit, bes. B. 43, 219 ff.

### 1. Uebersicht der Entwicklung.

§. 342. Auch bei dem Octroi der Gemeinden hat man es, wie bei so manchen „modernen“ französischen Steuern, wieder mit einer uralten, sicher bis ins 13. und 12. Jahrhundert zurück zu verfolgenden Besteuerung zu thun. Dieselbe war im Ancien régime in den letzten Jahrhunderten zu einer allgemeinen ausgedehnten Entwicklung in zahlreichen städtischen Haushalten gelangt, zwar nicht einheitlich, aber doch vielfach eingreifend durch die Staatsgesetzgebung geregelt und durch dieselbe, besonders seit Ludwig XIV. mit für die Staatsfinanzen in Anspruch genommen worden, indem endgiltig die Hälfte des Octroi'ertrags dem König, bez. dem Fiscus zufallen sollte (1653, 1663, 1681). Am Schluss des „alten Regiments“ war das Octroi so eine Hauptgrundlage für die städtischen Finanzen, namentlich auch in Paris und durch den Staatsantheil auch eine wichtige Quelle von Staatseinkünften.

In den Städten war der Octroi'ertrag zum Theil zu Zwecken der Hospitäler bestimmt. Bei buntem Wirrwarr und grosser Mannigfaltigkeit der besteuerten Artikel und der Steuersätze waren es schon vor 1789, wie im 19. Jahrhundert, vornehmlich die Getränke, besonders Wein, Spirituosen, Fleisch, Wild, Geflügel, Fische, andere agrarische Producte (Butter, Eier), Viehfutter, Brenn-, Beleuchtungs-, Baumaterialien, aber auch einzelne fertige Artikel, Fabrikate, auf welchen das Octroi ruhte. Die Sätze waren, bes. in Paris, zum Theil hoch und dadurch wohl vielfach drückend. (Vgl. die Tarife f. Paris in Saint-Julien und Bienaymé a. a. O.) Die ältere Bauweise der Städte gab auch hier, wie in anderen Ländern, die einfache und im Ganzen sichere und bequeme Erhebungsform, an den Thoren u. s. w., an die Hand und demgemäss erfolgten die Controlen beim Verkehr vom Lande in die Städte hinein. Die Erhebung geschah auch hier vornehmlich durch Steuerpächter. Der Gesamtertrag des Octroi in Frankreich erreichte um 1798 vielleicht 93 Mill. Livres (übrigens nicht ganz sichere Schätzung, s. v. Reitzenstein, Jahrb. 42, 55). In Paris war der letzte Pachtvertrag v. 1787—1792 auf jährlich 30 Mill. L. (mit bedingungsweise Abzug von 1.22 Mill.) in Minimo abgeschlossen. Selbst im J. 1790, wo doch die Volksbewegung gegen das Octroi schon stark eingewirkt hat, wird die erzielte Einnahme auf 35.91 Mill. L., wovon 25.06 für den Staat, 10.85 für Stadt und Hospitäler, angegeben (Saint-Julien und Bienaymé, p. 113. v. Reitzenstein a. a. O., S. 53; vgl. auch oben S. 155 aus Necker's Anschlagen; über die Periode vor 1789 überhaupt v. Reitzenstein, S. 43—57).

Beim Ausbruch der Revolution wandte sich die Volksbewegung mit besonderer Schärfe gegen die Octrois, ja man kann wohl sagen, mit dem Sturm auf die „Barriären“, speciell in Paris, und mit der Anzündung derselben begann eigentlich die revolutionäre Bewegung in dieser „drastischen“ Weise sich kund zu thun. Obgleich man zur Wiederherstellung der Barriären schritt, die Nationalversammlung aucht, wie in anderen

ähnlichen Fällen, wiederholt bis zur Neuordnung der Steuern die Fortdauer der Octroierhebung decretirte, war die letztere doch in Paris und anderen Orten nicht mehr in der früheren Ordnung und Strenge bei der Schwäche der öffentlichen Gewalt durchzusetzen. Die principiellen steuerpolitischen Bedenken der damaligen Gesetzgeber gegen alle indirecten Steuern und vollends gegen die eine Menge wichtiger Lebensbedürfnisse belastenden und den freien Verkehr zwischen Stadt und Land so belästigenden und störenden Octrois kamen hinzu und mit den übrigen indirecten Verbrauchssteuern fielen denn auch die Octrois in der Gesetzgebung, ohne dass man irgendwie zuvor für den unentbehrlichen Ersatz der städtischen Einkünfte, für die Deckung der speciell auf das Octroi angewiesenen Ausgaben, — vom Staatsantheil am Octroi ganz zu schweigen — gesorgt hätte, in einer Zeit, wo die neuen directen Steuern eben erst in der Ausbildung, die gesammte öffentliche Ordnung immer mehr in der Auflösung begriffen war: einer der charakteristischsten Vorgänge thörichter Finanzpolitik in dieser an solchen Vorgängen so reichen Periode.

Ges. v. 19./25. Febr. 1791. Fortfall der Erhebung v. 1. Mai 1791 an, welcher Tag daraufhin mit öffentlichen Musik-Aufzügen gefeiert wurde. S. Julien u. s. w., p. 114, v. Reitzenstein, S. 57 ff.

Die Freude währte auch hier nicht lange. Mit dem Fortfall der Octrois zerrütteten die Finanzen der Städte alsbald völlig. Die directen Steuern boten keine Abhilfe. Die nothwendigsten Ausgaben konnten nicht mehr bestritten werden, namentlich auch diejenigen für Unterstützungswesen (Hospitäler), „die Verwaltung stand still“, der selbst so bedürftige Staat musste für das Dringlichste Vorschüsse leisten. Diese Verhältnisse erklären es, dass man auf diesem Gebiete schon unter dem Directorium nothgedrungen zu den „indirecten Verbrauchssteuern“ zurückkehrte und gerade für die Gemeinden zuerst wieder principiell bei Unzureichendheit der anderen Mittel, auch der Zuschlagentimen, „indirecte und locale Contributionen“ für allein zulässig erklärte (Ges. v. 9. Germ. V, Art. 6). Schrittweise, zunächst mittelst jedesmaligen Specialgesetzes, ging man dann mit der Wiedereinführung des Octroi, zuerst in Paris (Oct. 1798), darauf in verschiedenen einzelnen anderen Städten vor, bis schliesslich von 1800 an ganz allgemein nach genereller gesetzlicher Ermächtigung, im einzelnen Falle bereits nur im Verordnungswege (mittelst Decrets), das Octroi wieder eingeführt ward.

Ges. v. 5. Vent. VIII; ferner die anderen oben in der Uebersicht genannten Gesetze, S. 884). Der hervorgehobene Hauptzweck war die Sicherung der Mittel für Hospitäler und sonstige öffentliche Hilfsleistung, wonach das Octroi auch anfangs benannt wurde (o. municip. et de bienfaisance). Aber damit war keine Beschränkung in Verwendung und Benutzung für andere Gemeindeausgaben in der Weiterentwicklung verbunden, von dem bleibenden subsidiären Character des Octroi abgesehen, nemlich, dass es nur eingeführt und verbleiben sollte, wenn die anderen Einkünfte, incl. die Zuschläge zu den directen Steuern, nicht ausreichten. Die betroffenen Artikel, speciell in Paris, waren im Ganzen und meist von vornherein wieder die früheren, namentlich die Getränke, aber auch Vieh und Fleisch, trockenes Viehfutter, Brenn- und Baumaterialien, regelmässig dagegen nicht Getreide, Mehl, Brot. Die Sätze waren, zumal anfangs, aber meist erheblich niedriger als die früheren, — auch daher natürlich dann der Ertrag kleiner, von anderen Einflüssen abgesehen. Wichtig und ein Fortschritt gegen früher war die principiell scharfe, aber in der Praxis doch erst allmählig völlig durchgeführte Beschränkung des Octroi auf die zur Consumption in der Gemeinde bestimmten Artikel, im Unterschied von den nur durchgeführten. Mit der weiteren Wiederherstellung der Staatsordnung unter dem Consulat und Kaiserreich dehnte sich die Octroi-Einrichtung dann rasch wieder allgemeiner und auch auf zahlreiche kleine Gemeinden aus. Sie soll 1805 im damaligen Staatsgebiet in 3262 Gemeinden bestanden haben. In Paris war der Rohertrag des Octroi 1801 10.94, 1804 schon 19.05, seitdem bis 1813 19—21 Mill. Frs., also doch immerhin nachhaltig erheblich niedriger als vor der Revolution der städt. und Staatsantheil zusammen (Bull. XXIII, 312. St.-Julien u. s. w. p. 114 ff., v. Reitzenstein, B. 42, S. 59 ff.).

Das so wiedereingeführte Octroi war zuerst als reine Gemeindesteuer (mit Verwendung mit für die Hospitäler u. s. w.) geplant gewesen. Vom J. 1802 ab beanspruchte aber auch der Staat wieder einen Antheil, zunächst von 5% von dem Reinertrag des Octroi in den Gemeinden über 4000 Einwohner, seit 1806 von 10% in den Gemeinden, die über 20,000 Frs. Octroi-ertrag hatten, unter dem Titel des Suppenbrots der Soldaten und mit der Motivierung einer Vertheuerung der Truppenverpflegung durch das Octroi. Dieser 10% Antheil ging in die spätere Gesetzgebung (1816), mit Ausdehnung auf alle Gemeinden mit Octroi, über und wurde erst im J. 1852 von Seiten des Staats aufgegeben.

Erl. v. 24. Frim. XI, Ges. v. 24. Apr. 1806. Ges. v. 28. Apr. 1816, Art. 153. Decr. v. 17. März 1852, Art. 25. Nur von den Erträgen der Haupt-, nicht der Zuschlag- und zeitweiligen Sätze wurde der Staatsantheil bezogen. Auch war u. A. derjenige Betrag davon frei, welcher vom Octroi zum Ersatz der Mobiliensteuer verwendet wurde. Bei der Aufhebung im J. 1852 sollten die ordentlichen Sätze sofort ohne Weiteres um 10% herabgesetzt werden, also die Aufhebung den Steuerpflichtigen, nicht den Gemeinden zu Gute kommen.

Sonstige Antheile des Staats am Octroi oder anderen Gemeindecinkünften waren nach dem gen. Artikel des Ges. v. 1816 ausdrücklich ausgeschlossen. Indessen lief die damals schon bestehende und dauernd gebliebene communale Kasernirungskosten-Zahlung eigentlich auf einen verhältnen Antheil am Octroi hinaus. Es wurde nemlich durch Decr. v. 10. Aug. 1810 angeordnet, dass in Gemeinden mit Octroi die Militärbetten auf Kosten dieser Gemeinden zu besorgen seien, da die letzteren das Octroi vom Consum der Truppen bezögen. Für diese „Ausgaben für Kasernirung und Militärbetten“ erfolgte dann durch Ges. v. 15. Mai 1818, Art. 46 eine Umänderung, indem eine Abgabe von bis höchstens 7 Frs. p. Mann und 3 Frs. p. Pferd jährlich und dafür Abonnements mit den Gemeinden eingeführt wurden (Orl. v. 5. Aug. 1818). Im Effect kommt dies in der That eben doch auf einen Antheil

des Staats am Octroi'ertrage hinaus. (Olibo II, 239—251, Abschn. frais de casernement.) Der Staat bezog unter diesem Titel 1869 1.51, 1884 2.17 Mill. Frs.

Bald nach der Wiedereinführung des Octroi wurde auch die früher schon besprochene Einrichtung getroffen, dass es den Gemeinden mit Octroi gestattet sein solle, die staatliche Personal- und Mobiliarsteuer ganz oder theilweise aus dem Octroi'ertrage zu bestreiten.

S. oben §. 194. Zuerst im J. XI und XII; für Paris Erl. v. 21. Sept. 1803.

Nachdem sich so das Octroi unter dem ersten Kaiserreich wieder als Gemeindebesteuerung eingebürgert hatte, schritt man im Verordnungswege dazu, durch allgemeine Normen in das gesammte Octroi'wesen eine gewisse Ordnung und Uebereinstimmung zu bringen, betreffs der Einführung, Einrichtung und Durchführung des Octroi, der Wahl der besteuerten Artikel, der Erhebungsform u. s. w. (Decr. v. 17. Mai 1809). Die staatliche Oberaufsicht über das Octroi stand der Direction der „vereinigten Abgaben“, der späteren Generaldirection der indirecten Steuern zu, welcher im J. 1812 sogar die Erhebung der Octrois selbst übertragen wurde. Letztere Massregel wurde jedoch als obligatorische unter der neuen königlichen Regierung wieder rückgängig gemacht (Ges. v. 8. Dec. 1814).

Das Octroi'wesen selbst ging aber im Wesentlichen auf der bisherigen Grundlage in diese neue Periode über, doch mit Gewährung etwas weiterer und selbständiger Rechte des Municipalraths in Betreff der Einrichtung des Octroi (Ord. v. 9. Dec. 1814, in der Hauptsache eine Wiederholung des Decrets von 1809). In dem grossen Steuergesetz v. 28. Apr. 1816, dessen im früheren Verlauf dieser Arbeit so oft zu erwähnen war, wurde das Octroi'wesen dann in das Steuersystem der Restauration endgiltig aufgenommen, die leitenden Grundsätze des Finanzrechts dieses Gebiets festgestellt, auch durch Bestimmung einer Grenze der Octroisätze für Getränke im Verhältniss zu den staatlichen Getränke-Eingangsabgaben (o. §. 258) das fiscalische Interesse in diesem besonderen Falle einer Collision der staatlichen und communalen Finanzinteressen sichergestellt (Ges. v. 1816, Art. 149). Die Ordonnanz vom 9. Dec. 1814 blieb im Uebrigen die Grundlage des Verwaltungsrechts des Octroi und ist es in Hauptpunten noch gegenwärtig.

In der Folgezeit ist dann nur wenig an diesem Rechte und nur in Einzelheiten verändert worden. Erst durch die Gesetze über

die Municipalräthe vom 24. Juli 1867, über die Generalräthe vom 10. Aug. 1871 und in neuester Zeit noch durch die Gemeindeordnung vom 5. April 1884 sind hinsichtlich der Competenzen in Octroiangelegenheiten Aenderungen und im Allgemeinen Erweiterungen der Rechte der Selbstverwaltungsorgane, doch mit den genügenden Cautelen zum Schutz der allgemeinen und der Staatsinteressen, getroffen worden (s. folg. §§.).

Von besonderer Bedeutung war der Erlass eines Reglements unter dem 12. Febr. 1870 zur Ausführung des gen. Gesetzes von 1867 (Art. 8—10), worin für alle Gemeinden, ausser Paris, ein Normal-Maximaltarif für die Octroisätze und ein Verzeichniss der im Allgemeinen zur Belegung mit Octroi zulässigen Artikel aufgestellt worden sind. Höhere Sätze und andere als die im Tarif genannten Objecte bedürfen einer besonderen Genehmigung von höherer Stelle (Decret nach Begutachtung im Staatsrath).

Die neuere Gesetzgebung hat so gesucht, einseitigem communalen Fiscalismus auf dem Gebiete des Octroi und wirtschaftlich und socialpolitisch bedenklicher Gestaltung des Octroiwesens nach Möglichkeit zu begegnen — besonders in Bezug auf die Wahl der Steuerobjecte, die Höhe der Steuersätze, die Verhütung einer Begünstigung der localen Production in schutzzöllnerischer Weise mittelst des Octroi gegen die Production anderer inländischer Orte, die Erschwerung der Lage der nicht für den Ortsbedarf, sondern für den allgemeinen Absatz im Handel, im In- und Auslande, arbeitenden Industrien durch das Octroi, die Hemmung des localen Durchfuhrverkehrs, — während anderseits doch dem Octroi eine mächtige finanzielle Bedeutung für die Gemeindehaushalte verschafft und erhalten wurde. Diese Bestrebungen sind im Ganzen erfolgreich gewesen. In fast allen Städten und überhaupt in den meisten grösseren Ortschaften ist das Octroi regelmässig die wichtigste Steuerquelle geworden und geblieben.

S. schon die statistischen Daten, welche oben in §. 336 eingestreut wurden; auch die Daten S. 409. Folgende Uebersicht zeigt die Entwicklung im Ganzen Block, Ann. d. stat. p. 1885, p. 42).

Jahr	Zahl der Gemeinden	Mit 1000 Einw.	Rohrertrag Mill. Frs.	Erhebungs-kosten %	Rohrertrag p. Kopf, Frs.
1823	1434	5,997	61.87	27.5	10.32
1833	1448	6,306	65.94	24.1	10.46
1843	1467	7,297	83.17	21.5	11.40
1853	1475	7,330	90.42	20.8	13.16
1863	1510	9,582	157.44	10.3	16.43
1873	1516	10,517	211.21	8.7	20.08
1884	1524	12,476	284.38	8.1	22.81

Im J. 1869 bestand das Octroi in 1543 Gemeinden, gab 201.54 Mill. Frs. roh. in 1872 in 1508, mit 199.53 Mill. Ertrag, nach dem Ausscheiden von Elsass-Lothringen, im J. 1887 gab es 1525 Gemeinden mit Octroi. Die Zahl schwankt jährlich wenig,

aber doch öfters etwas durch neue Einführung oder Aufhebung des Octroi, meist in ganz kleinen Gemeinden. Im J. 1887 vertheilte sich die Zahl der Gemeinden (ohne Corsica, woselbst 9 Gemeinden mit Octroi) folgendermaassen nach der Grösse der „agglomerirten Bevölkerung“ (Bull. XXIV, 62):

Gemeinden bis	4,000	Einwohner	1076
„ von	4—10,000	„	271
„ „	10—20,000	„	95
„ mit	über 20,000	„	74
		Zusammen	1516

Von 487 Städten über 4000 Einw. hatten bloss 47 kein Octroi: unter den kleineren besaßen es auch rein ländliche Ortschaften.

In den grösseren und zumal den Grosstädten hat sich das Octroi seit lange zur weitaus stärksten kommunalen Steuerquelle entwickelt. Es wirft hier gewöhnlich 3—5mal, in einzelnen Fällen 8—10mal so viel ab als die Communalzuschläge zu den directen Steuern, ja selbst mehr (Paris, mitunter auch andere Städte, z. B. 1876 St.-Etienne) als die vier grossen directen Steuern für Staat, Departement und Gemeinde zusammen in den betreffenden Gemeinden ergeben, in anderen Gemeinden wenigstens 50—90% letzterer Summe (vgl. Bull. I, 86, 87 f. 1876, 23 grösste Städte, XI, 68, f. 1879 alle Gemeinden über 20,000 Einw., XXIV, 68, 30 grösste Städte). So war 1876 in Mill. Frs. der Ertrag:

	Octroi	4 directe Steuern	Verhältniss Von den beider dir. Steuern Erträge	Von den Gemeinde-Antheil
Paris . . . .	124.24	105.84	117.4	23.89
Lyon . . . .	11.14	13.69	80.6	3.13
Marseille . . . .	9.78	11.08	88.2	1.66
Bordeaux . . . .	4.27	9.05	47.1	1.60
Lille . . . .	3.72	4.89	76.0	0.74
Nantes . . . .	2.31	3.66	63.7	0.77
Toulouse . . . .	2.90	3.27	88.7	0.66
Rouen . . . .	3.50	4.76	73.5	0.99
Havre . . . .	2.48	4.02	61.8	0.74
St. Etienne . . . .	2.85	2.60	109.5	0.27

(Bei den directen Steuern die Nebenfonds, der 8% Gemeindeantheil von der Staatspatentsteuer in der 4. Col. inbegriffen. Bull. I, 86).

Im J. 1887 war der Rohertrag des Octroi (mit Nebeneinnahmen) in Paris 136.69 Mill. Frs. (p. Kopf 58.30 Frs.), in Lyon 10.27 (dgl. 29.86), in Marseille 9.64 (dgl. 25.63), in Bordeaux 5.51 (dgl. 22.89), in Lille 5.51 (22.89 p. K.), in 3 anderen Städten 3—4, in 4 2—3, in 14 1—2 Mill. Frs., also in 26 Städten über 1 Mill. Frs. (Bull. XXIV, 68.)

Die reichhaltige Octroistatistik lässt auch die Verhältnisse in den einzelnen Departements ersehen (vgl. z. B. Bull. XXIV, 64). Im J. 1887 kam (ohne Corsica) vom rohen Gesamtertrag von 282.71 Mill. Frs. (p. Kopf 22.99 Frs.) auf Paris allein 136.69, auf die anderen Gemeinden 146.02 Mill. In den Departements war der Ertrag p. Kopf zwischen 3.64 im Dep. Finistère und 27.68 Frs. im Dep. Rhone.

In Paris allein war die Ertragsvermehrung des Octroi (übrigens zum Theil durch Ausdehnung des Octroi-gebiets, bes. durch Gesetz v. 16. Juni 1859 von 1860 an):

Jahr	Ertrag Mill. Frs.	Jahr	Ertrag Mill. Frs.
1816	20.65	1856	44.89
1826	30.10	1866	96.08
1836	29.59	1876	124.25
1846	33.99	1886	135.42

Max. schon 1882 149.66, seitdem andauernd weniger. Auschlag f. 1888 137.75 Mill. (Bull. XXIII, 312.)

## 2. System und leitende verwaltungs-, finanz- und steuerrechtliche Grundsätze des Octroiwesens.

Vgl. besonders die Abh. von v. Reitzenstein, namentlich B. 42, S. 68 ff. und Abschn. III (grundlegende Reglements), S. 70 ff., auch IV, S. 85 ff., eine treffliche Bearbeitung auch der verwaltungs- und finanzrechtlichen Dogmatik des Gegenstands. Die Gemeindeordnung von 1884 konnte in dieser bereits 1884 erschienenen Arbeit noch nicht berücksichtigt werden. Sie hat, ohne dass die Hauptbestimmungen der früheren Gesetzgebung über Octroi beseitigt oder nur wesentlich verändert worden sind, für die Stellung des Octroi im Gemeindehaushalt Aenderungen herbeigeführt, vornehmlich aber die Competenzen der einzelnen Selbstverwaltungsorgane und Staatsbehörden, welche beim Octroi, namentlich bei seiner Einführung, seinen Tarifen, mitzuwirken haben, etwas abgeändert. S. den amtlichen Commentar im Circ.-Erl. d. Min. d. Innern v. 15. Mai 1884 im Block'schen dict. suppl. génér., p. 332. Ueber das System und die Grundsätze sonst auch gut und klar in Kürze Vignes a. a. O. und der Art. Octroi von Vuatrin im Block'schen dict. Die folgende Darstellung schliesst sich zunächst näher an diejenige v. Reitzenstein's an, mehrfach wörtlich; eine andere Fassung würde nur mangelhafter ausfallen (s. bes. B. 42, S. 66, 68, 69, 71, 85). Für das hier übergangene Einzelne und in Betreff der Phasen der Entwicklung ist bes. auf v. Reitzenstein's Abhandlung zu verweisen.

§. 343. Das moderne französische Octroi lässt sich schon zur Zeit seiner endgiltigen Wiederherstellung durch die oben erwähnten Gesetze der Revolutionszeit mit von Reitzenstein durch folgende drei Sätze characterisiren: 1) es ist eine eigene Communal-Auflage „zur Ergänzung der für den Bedarf nicht ausreichenden Einnahme der grösseren Gemeinden, bestimmt, in seinem Ertrage die Mittel für die Erfüllung der localen Verwaltung zu gewähren“; 2) diese Abgabe wird „von Gegenständen des örtlichen Verbrauchs erhoben“; 3) ihre „Erhebung und örtliche Regelung gehört im Princip zu den Attributionen der Gemeindeverwaltung“.

Das Reglement von 1809, die Ordonnanz von 1814 und das Steuergesetz von 1816 (28. Apr.) haben dann das Octroi recht codificirt und fortgebildet, namentlich durch „Normativbedingungen, welche die Grenzen und Formen bezeichnen, innerhalb deren die selbständige Entschliessung der Gemeindeverwaltungen, bezw. in höherer Instanz der Organe der Staatsgewalt sich zu bewegen hat.“

Die Gesetzgebung des zweiten Kaiserreichs und der dritten Republik hat danach auf der älteren, im Ganzen beibehaltenen Grundlage „sich in drei Richtungen bewegt: zunächst ist das Recht der Gemeinden, über den Ertrag des Octroi zu verfügen bezw. über den Verwendungszweck Bestimmung zu treffen, zu einem ausschliesslicheren und ausgedehnteren gestaltet worden (besonders durch Decret vom 17. März 1852); zweitens haben die formellen Befugnisse der Gemeindeorgane, über die Erhebung eines Octroi

bezw. deren Modalitäten zu beschliessen, eine Erweiterung erfahren“ und ist die Competenz des Organs des höheren Selbstverwaltungskörpers, des departementalen Generalraths als genehmigender Oberinstanz, statt der Staatsbehörde, eingefügt bezw. erweitert worden (Gesetze v. 24. Juli 1867 und 10. Aug. 1871); drittens endlich „hat die Gesetzgebung sich eine einheitlichere Regelung der für die Octroisteuer in formeller und vor Allem in materieller Hinsicht massgebenden Grundsätze angelegen sein lassen“, namentlich hinsichtlich der gleichmässigeren Tarifnormirung, der Beschränkung der durch das Octroiwesen bedingten Hemmungen der freien Verkehrsbewegung, der geringeren Belastung der unteren Classen durch die Localtarife des Octroi, der Vermeidung einer Becinträchtigung des staatsfinanziellen Interesses an indirecten Steuern, speciell an den Getränkesteuern, durch das Octroi (Gesetz vom 24. Juli 1867, Reglement v. 12. Febr. 1870, einzelne Bestimmungen in den Getränkesteuergesetzen, von 1816 und später).

Nach der neuen Gemeindeordnung von 1884 wird der Ertrag der zu den ordentlichen Communalausgaben bestimmten Octrois jetzt einfach als ein Glied (Nr. 4) der Einnahmen des ordentlichen Gemeindebudgets aufgeführt und der Ertrag der Sätze und Zuschlagsätze (surtaxes), welche die specielle Bestimmung für ausserordentliche Ausgaben und für Rückzahlung von Anleihen haben, zu den ausserordentlichen Einnahmen des Gemeindebudgets gestellt (Art. 133, 134).

Diese Unterscheidung hat eine besondere Bedeutung für die jetzige Ordnung des Gemeindehaushalts bekommen, u. A. in Folge einer das ordentliche Octroi betreffenden Bestimmung des Gesetzes v. 16. Juni 1881 über die absolute Unentgeltlichkeit des Primärunterrichts in den öffentlichen Schulen. Danach ist  $\frac{1}{5}$  vom Reinertrag der ordentlichen Steuersätze (taxes) des Octroi — wie verschiedener anderer Communeinkünfte, so auch aus der Hundesteuer, des Gemeindeanteils an der Wagen- und Pferdesteuer und der Jagdscheinabgabe u. a. m. — ausdrücklich für die ordentlichen und obligatorischen Ausgaben der Gemeinde im Dienste der öffentlichen Primärschulen zu verwenden (gen. Ges. Art. 3).

In der neuen Gemeindeordnung sind dann auch die Competenzen von Municipalrath, Generalrath (oder Departementalcommission in der Zeit zwischen den Generalrath-Sessionen), Präfect, Staatsoberhaupt (Präsident der Republik) in Bezug auf Einführung, Erhebungsordnung, Verlängerung, Tarifänderungen, Aufhebung des Octroi, Reglementirung und sonst bei den verschiedenen Massnahmen zu beobachtende Normen mehrfach abweichend von der früheren Gesetzgebung geregelt worden (Art. 137—139). Diese

Bestimmungen bilden den gegenwärtigen Rechtszustand des Octroi bezüglich der Punkte, welche sie betreffen.

Im Ganzen erscheint hiernach jetzt, entsprechend der eingetretenen thatsächlichen Entwicklung innerhalb eines Zeitraumes von 80—90 Jahren, der ursprünglich geplante und im bisherigen Recht beibehaltene mehr subsidiäre Character des Octroi, zur Ergänzung der anderen Communeinnahmen, auch der Zuschlagcentimen, dem eines regelmässigen normalen Glieds der Gemeindecinkünfte gewichen. Damit würde das Octroi dann jener Entwicklung gemäss auch rechtlich doch eine andere, festere Stellung im Communalsteuersystem erlangt haben, wengleich es nicht zu einem nothwendigen, obligatorischen Gliede geworden, sondern ein facultativer Bestandtheil dieses Systems, je nach den Beschlüssen des Municipalraths, geblieben ist.

Im Folgenden wird vornehmlich der gegenwärtige Rechtszustand bei dem Octroi dargelegt, mit gelegentlichen Rückblicken auf frühere Phasen und Bestimmungen, aber mit Beschränkung auf das Hauptsächliche. Für weiteres Einzelne s. die gen. Schriften, ausser v. Reitzenstein, Vignes, Vuatrin auch Thorlet und besonders Olibo.

### 3. Die hauptsächlichlichen einzelnen Grundsätze und Bestimmungen.

§. 344. Das in diese Darstellung Gehörige wird hier unter folgenden sieben Punkten zusammengefasst: Einführung, Verlängerung, Aufhebung des Octroi — örtlicher Umfang des Octroi gebiets („Octroi bezirk“) — sachlicher Umfang der dem Octroi unterworfenen Artikel oder Bestimmung der Steuerobjecte — Feststellung des Octroit arifs (Tarifsätze) — Organisation des Octroidienstes (Verwaltungs- und Erhebungsformen) — Erhebung des Octroi, Controlen, Erhebungskosten und Reinertrag — Strafbestimmungen: eine Anordnung der Darstellung, welche sich aus dem Wesen der Sache ergibt, daher ähnlich von allen Autoren befolgt wird.

1. Einführung, Verlängerung und Aufhebung des Octroi. Die Einführung eines Octroi in einer Gemeinde und die Feststellung der Steuersätze dafür erfolgt nur auf Antrag des Municipalraths nach einem bezüglichen Beschluss desselben und nach Begutachtung durch den Generalrath oder die Departementalcommission auf Grund der Ermächtigung der Regierung mittelst eines im Staatsrath erteilten präsidentiellen

**Decrets.** Dasselbe gilt vom Erlass der Reglements in Betreff der Erhebung des Octroi.

Gem.-Ges. v. 1884, Art. 137. Nur vorübergehend war kurze Zeit hindurch unter Napoleon I., wenn die Municipalräthe nicht über das Octroi votirten oder es ablehnten, bedingungsweise Seitens der Regierung die Einführung des Octroi von Amtswegen in einer Gemeinde zulässig (Regl. v. 1809, auch nach Ord. v. 1814), was aber seit dem Ges. v. 1816 (Art. 147) wieder aufgehört hat.

Die im ordentlichen Gemeindebudget stehenden Erträge des Octroi aus den ordentlichen oder Hauptsätzen sind gewöhnlich bleibend und werden meistens auf 10 Jahre, die Zuschlagtaxen für ausserordentliche Ausgaben im ausserordentlichen Budget gewöhnlich nur auf 5—6 Jahre festgestellt. Eine Verlängerung der Zeitdauer kann der Municipalrath für höchstens 5 Jahre allein von sich aus rechtsgiltig beschliessen. Für eine Periode über 5 Jahre hinaus bedarf es wieder derselben Mitwirkung der genannten anderen Instanzen, wie bei der Einführung und ersten Feststellung der Octroisätze.

Ges. v. 1884, Art. 139, 137. Vgl. Thorlet, §. 489. Im gen. Gesetz sind die Befugnisse des Generalraths gegen früher etwas erweitert worden. So musste vor dem immer erst der Generalrath die Genehmigung einer Verlängerung von Zuschlagtaxen ertheilen (Ges. v. 1871, Art. 47). Auch sonst Veränderungen gegen früher, s. Vignes I, 206 ff.

Die Aufhebung von Octroisätzen kann der Municipalrath nach dem neuesten Gesetz von 1884 nicht mehr von sich aus allein beschliessen. Sein Beschluss unterliegt zuvor dem Gutachten des Generalraths (oder der Departementalcommission) und der Genehmigung des Präfecten, gegen deren Verweigerung (oder im Falle der Verzögerung der Antwort über 3 Monate hinaus) an den Minister des Innern Recurs ergriffen werden kann.

Ges. v. 1884, Art. 138, 69. Bis dahin genügte ein Beschluss des Municipalraths, wenn derselbe nicht innerhalb eines Monats vom Präfecten annullirt worden war. Es ist daher jetzt die Aufhebung eines Octroi, bzw. eines Satzes desselben erschwert worden, was Beachtung verdient. Vollständiges Aufheben eines einmal eingeführten ganzen Octroi ist nach der amtlichen Statistik selten, kommt aber doch ziemlich jährlich da und dort vor (S. 890).

2. Oertlicher Umfang des Octroi-gebiets („Octroi-bezirk“). Auch seine Feststellung ist zunächst Sache des Gemeinderaths, unterliegt aber dann in derselben Weise wie Einführung und Reglements der Genehmigung des Staatsoberhaupts (also wie unter „1“). Es können jedoch in den Octroi-bezirk nicht bloss die eigentlichen Orte (Städte) und Vorstädte, sondern auch, wenn es für zweckmässig zur richtigen, vom Gemeinderath zu bestimmenden Abgrenzung des Bezirks gehalten wird, ländliche Districte, ferner

für den Octroibezirk grösserer Orte (von mindestens 4000 Einwohnern) andere Gemeinden im Weichbilde (banlieue), um den Schmuggel zu verhindern, einbezogen werden, diese Gemeinden sogar gegen ihren Willen, doch müssen sie vorher gehört werden und die in ihnen erhobenen Einnahmen fallen immer den betreffenden Gemeinden zu.

Hier sind die Rechte zur Einbeziehung anderer Districte und Gemeinden erweitert worden gegen eine anfängliche Beschränkung (Ord. v. 1814, Art. 26), bes. durch Ges. v. 1816, Art. 147, 152 (Olibo II, 108, 219, Thorlet, §. 509). Wie die Verrechnung mit den Gemeinden der banlieue durchgeführt wird, ist nicht recht klar. Der im Text angeführte Schlusssatz ist dem Art. 152 des Ges. v. 1816 entnommen: „les recettes faites dans ces banlieues appartiennent toujours aux communes dont elles seront composées“. Wörtlich kann das nicht wohl genommen werden, sonst hätte die Hauptgemeinde unter Umständen schweren Nachtheil. Es wird hier wohl eine vortragsmässige Vertheilung oder eine solche nach dem Kopfbetrage stattfinden. — Practisch ist die Sache vielfach von Bedeutung, wie man sich leicht vergegenwärtigt und die Statistik beweist. Die letztere unterscheidet hier dreierlei: die Gesamt-, die Zusammenwohn- (agglomérée) und die im Umfang des Octroibezirks sich befindende Bevölkerung. Mitunter stimmen alle drei (so von grösseren Städten in Paris), mitunter die dritte mit der ersten oder die dritte mit der zweiten überein, nicht selten gehen sie auch alle drei auseinander. Im J. 1887 umfasste in ganz Frankreich (ausser Corsica)

die erste 13,546,314  
die zweite 11,040,636  
die dritte 12,300,573

Personen. (Bull. XXIV, 66, 68). Von der örtlichen Beschaffenheit des Octroibezirks und seiner Grenzlinie hängen die Schmuggelgefahr, daher die Controlen, die Erhebungskosten mit ab. Die Localverhältnisse sind natürlich hier von entscheidendem Einfluss auf die zweckmässigste Gestaltung des Bezirks und der Grenzlinie.

§. 345. 3. Die Steuerobjecte oder die Artikel des Octroi. Die Bestimmung dieser Artikel ist mit derjenigen der Höhe der Steuersätze (§. 347) der finanz- und steuerpolitisch wichtigste Punct beim Octroi. Von der Auswahl der Gegenstände und der Höhe der Sätze hängt die finanzielle Ergiebigkeit des Octroi ab, aber auch das Maass der Bedenken, denen das Octroi als Besteuerung ausgesetzt ist. Interessen der Consumenten steuerpflichtiger Artikel, besonders der unteren Classen, Interessen des Verkehrs und der grossen Productionszweige, der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels verlangen bei diesen beiden Puncten nothwendig eine umfassende Berücksichtigung. Die Angriffe der Theorie und der Praxis knüpfen sich vornemlich hier an (§. 349). Daher muss gerade hier thunlichst Bürgschaft dafür geschafft werden, dass diesen Rücksichten richtig Rechnung getragen wird. Das kann am Besten durch Einschränkung der Competenz der Localorgane in Betreff beider genannten Puncte und durch angemessene Mitwirkung der Gesetzgebung und Verwaltung, der Staatsbehörden und der Organe höherer

Selbstverwaltungskörper, auf diesem Gebiete geschehen. Dadurch soll namentlich eine zu enge, zu einseitige und kurz-sichtige, zu classenegoistische und zu sehr bloss Localinteressen kennende Kirchthurms-Politik möglichst unschädlich gemacht werden.

Die französische Gesetzgebung hat in Betreff der Auswahl der Artikel verschiedene Phasen durchlaufen. Anfangs wohl etwas zu weiten Spielraum für die Gemeindebehörden lassend, hat sie dann mehr Einschränkungen gemacht (1809, 1814), darauf aber wieder im Gesetz von 1816 den Gemeinden freiere Bewegung gewährt. Im Verwaltungswege in der Aufsichtsinstanz wurde indessen wohl immerhin etwas regulirend und Bedenkliches hindernd eingewirkt, doch konnte dem gesetzmässigen Recht den Gemeinden gegenüber nicht durchgegriffen werden. Von Neuem ist aber dann später zur Wahrnehmung der allgemeineren Interessen bei der Bestimmung der Objecte und Steuersätze des Octroi die Competenz der Gemeinden, bezw. der Municipalräthe im Wege der Gesetzgebung eingeschränkt, zuerst die Mitwirkung der Staatsbehörden (Präfect, Staatsrath, Staatsoberhaupt), darauf auch diejenige des departementalen Generalraths hierbei eingerichtet (Ges. v. 24. Juli 1867, bez. v. 10. Aug. 1871) und zur Ausführung des Gesetzes von 1867 das schon erwähnte Reglement vom 12. Febr. 1870 und in demselben ein sogen. Generaltarif gegeben worden, in welchem letzteren die im Allgemeinen zulässigen Artikel kategorienweise und die Maxima der Tarifsätze aufgeführt worden sind. Dieser (nicht für Paris mit geltende) Tarif ist die Norm geblieben. Die Belegung anderer als in ihm enthaltener Artikel und die Ueberschreitung des Maximalsatzes sind nicht unbedingt ausgeschlossen, aber an weitere Formalitäten und besondere Genehmigung geknüpft. In der neuesten Gesetzgebung (1884) ist es im Princip hierbei verblieben.

Hiernach ist der gegenwärtige gesetzliche Zustand bezüglich der Bestimmung der Steuerobjecte des Octroi der folgende:

a) Steuerpflichtig sind von den im Localtarif enthaltenen Artikeln nur diejenigen, welche zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind, aber diese im Princip auch sämmtlich und nach gleichem Steuersätze für den gleichen Artikel, einerlei, ob dieser von ausserhalb eingeführt oder im Octroigebiete selbst producirt worden ist.

b) Steuerfrei sind dagegen in der Regel voll und ganz diejenigen Artikel, welche unter Innehaltung der vorgeschriebenen

Förmlichkeiten durch das Octroigebiet nur hindurch geführt — „transitiren“ — oder welche in Entrepôt (regelmässig sog. entrepôt fictif), nach den dafür geltenden Regeln, genommen werden.

Brennmaterialien und Rohstoffe der Industrie, welche zur Herstellung von Waaren für den Absatz nach Aussen verbraucht werden, werden jetzt nach dem Reglement von 1870, Art. 8, ebenfalls zum (auch fictiven) Entrepôt zugelassen, wenn der etwaige Octroibetrag  $\frac{1}{4}\%$  des Werthes der Menge übersteigt und die Ausfuhr der fertigen Artikel nachgewiesen wird. Bei geringerem Octroibetrag ist Zahlung zu leisten. Ein langwieriger Streitpunct, der so jetzt geregelt ist, aber seitdem noch mehrfach zur Entscheidung von Zweifeln durch Verordnungen normirt werden musste. Vgl. Olibo II, 78, v. Reitzenstein, B. 42, S. 92—94, Block, dict. suppl. génér., p. 292 (Decr. v. 8. Dec. 1882), suppl. p. 1888, p. 386 (Decr. v. 19. Juni 1888).

Die beiden sich ergänzenden Grundsätze sind im modernen französischen Octroi recht von Anfang an anerkannt worden. Sie ergeben sich auch aus dem Wesen des Octroi als einer örtlichen Verbrauchsabgabe, sowie aus dem richtigen Bestreben, der Octroieinrichtung die Wirkung eines localen Schutzzolls oder umgekehrt eines Ausfuhrzolls zu nehmen, die freie Verkehrsbewegung nicht mehr einzuschränken, als durch die Einrichtung einmal geboten ist, die locale Industrie, welche für den Aussenabsatz arbeitet, nicht zu belasten und das Octroi auch nicht wie die früheren Binnenzölle zu Transitzöllen werden zu lassen. Mit Recht ist daher die Gesetzgebung hier dazwischen getreten und hat die Gemeindeautonomie beschränkt.

Die Schwierigkeit war nur, dies hier in allgemein richtiger Weise zu thun, und sodann die gesetzlichen Bestimmungen überall zur strengen Durchführung in der Praxis zu bringen. In letzterer Hinsicht zumal wird diese Schwierigkeit hie und da leicht immer wieder auftauchen, wie sich bei der Regelung des Entrepôtrechts, der Behandlung der Brennmaterialien und Rohstoffe der Industrie zeigt.

Anerkennung der Grundsätze schon im Ges. v. 27. Frim. VIII, Art. 22, Ord. v. 1814, Art. 11, Ges. v. 1816, Art. 14<sup>b</sup>; nach letzterem ist eine Ausnahme von der Regel der Besteuerung der zum Localconsum bestimmten Gegenstände „nur in ausserordentlichen Fällen und auf Grund eines Specialgesetzes statthaft“. Solche Ausnahmen kommen aber wohl nicht vor. Mitbelastung der im Inneren des Octroi gebiets erzeugten Gegenstände des Tarifs nach demselben Satze wie die importirten, Ord. v. 1814, Art. 24, mit Ausnahme von Bier, welches von ausserhalb eingehend höchstens um  $\frac{1}{4}$ , höher als das im Gebiet gebraute belegt werden durfte (Ord. v. 1814, Art. 14). Dieser „locale Bierschutzzoll“ ist aber nach dem Reglem. v. 1870, Art. 10, nicht mehr gestattet. Natürlich setzt die strenge Durchführung dieses Grundsatzes — ähnlich wie bei Einfuhrzöllen und Accisen — ein gleiches steuertechnisches Veranlagungsverfahren, also z. B. bei Bier, Alkohol, eine Fabrikatsteuer voraus.

Für Transitverkehr und Entrepôtwesen beim Octroi bestehen, mutatis mutandis, analoge Normen und Einrichtungen wie bei den inneren indirecten Verbrauchssteuern des Staats, bes. den Getränkesteuern (Eingangsabgabe), und bei den Zöllen. S. bes. o. §. 262, 263 und S. 841. In der Ord. v. 1814, Art. 37—55, auch Reglem. v. 1870, Art. 7 ff., 14, das Einzelne, worauf wir hier unter Verweisung auf die frühere Darstellung dieser Punkte nicht weiter eingehen. S. darüber Olibo II, 126—138, Art. octroi im Block'schen dict. Nr. 60—64, v. Reitzenstein, B. 42, S. 79—82, 91.

Umfassende Freiheit vom Octroi genießt die Militär- und Marineverwaltung für die etwa dem Localoctroi unterliegenden Rohstoffe, Baumaterialien, Brennstoffe u. dgl., doch für Lebensmittel nur, wenn diese nicht am Orte verzehrt werden sollen (also für Magazinirung u. dgl.). Brennmaterial ist auch für die Handelsmarine (mit Entrepôtrecht) frei, dieses und die erforderlichen Rohstoffe auch für die Eisenbahnen und die damit in Verbindung stehenden Werkstätten. Dagegen ist der Verkehr in Bahnhöfen, Wartesälen, Bureaux u. s. w. der Eisenbahnen dem Localoctroi unterworfen (Reglem. v. 1870, Art. 11—13).

Die Durchführung der Besteuerung der im Octroigebiet „geernteten, präparirten oder fabricirten“ Tarifobjecte scheint weniger Schwierigkeiten zu machen, als man zunächst vermuthen möchte. Der Producent muss Declarationen abgeben und sofort zahlen, wenn er kein Entrepôtrecht beansprucht. Die Octroibeamten können die Mengen der Objecte in der Behausung des Pflichtigen aufnehmen und die zur Verhinderung des Unterschleifs nöthigen Verificationen machen (Ord. v. 1814, Art. 36, vgl. Olibo II, 122 ff.). Förmliches „Exercice“ scheint nicht stattzufinden, obwohl es bei Fabrikaten als Controlmittel in Betracht kommen könnte. Erleichtert wird die Sache dadurch, dass rein ländliche Productionen doch im Octroigebiet nur theilweise vorkommen oder die betreffenden Producte dem Octroi nicht unterliegen, und dass in wichtigen Fällen, wie bei den Getränken, für die Staatsbesteuerung Controle oder Exercice stattfinden. Aber z. B. die fehlende Controle bei Eigenbau von Wein (S. 631) muss doch auch für das Octroi Schwierigkeiten bieten, ebenso die Besteuerung von Ortsfabrikaten, wie Lichte (Kerzen) u. a. m.

§. 346. Der Umfang der Artikel, welche zur Belegung mit Octroitanen zugelassen sind, hat, wie bemerkt, in rechtlicher Hinsicht gewechselt und der Umfang der wirklich besteuerten Artikel ebenfalls. Auch besteht in letzterer Hinsicht noch jetzt zwischen den einzelnen Octroigemeinden mancher Unterschied. Mehrfach werden nur einige Artikel, wie z. B. die Getränke, belegt. Auch die Autonomie der Gemeinden oder ihrer Organe, der Municipalräthe, und die Competenz und Mitwirkung der Staatsbehörden und Generalräthe hat in diesem Punkte Veränderungen erfahren. Die gegenwärtig, insbesondere nach den genannten Gesetzen von 1867, 1871 und 1884 und nach dem Reglement von 1870 geltenden Normen für alle Octrois — ausser dem unter besonderen Vorschriften, nicht unter dem eben genannten Reglement mit seinem Generaltarif stehenden Pariser — sind die folgenden:

In dem Reglement sind zunächst diejenigen Artikel aufgeführt, welche regelmässig, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, von den Municipalräthen in den Localtarif aufgenommen werden dürfen. Die Artikel bilden sechs Kategorien: Getränke und Flüssigkeiten, Esswaaren, Brenn- (und Beleuchtungs-) Gegenstände, Viehfutter, Baumaterialien u. dgl., verschiedene Objecte.

Diese Classification (ausser der letzten Kategorie) rührt aus dem Reglement von 1809 her und ging dann in die Ord. von 1814 (Art. 11, mit Specialisirung in den Art. 12 ff.) über, in dem Sinne, dass ausdrücklich die belegten Objecte immer in eine der 5 Classen fallen mussten. Als „Esswaaren“ wurden dabei „die gewöhnlich zur Nahrung der Menschen dienenden Gegenstände“ bezeichnet, mit der aus den früheren

Gesetzen (J. VII. 1809) stammenden Ausnahme von Getreide, Mehl, Früchten, Butter, Milch, Gemüsen und „anderen geringen Esswaaren“ (menues denrées), eine Ausnahme, welche dann selbst wieder Einschränkungen erfuhr (Ord. v. 1814, Art. 16 u. 17). Diese gesammte Begrenzung der Octroiobjecte fiel indessen, nach einer allerdings nicht unbestrittenen Auslegung des Wortlautes des Gesetzes, durch eine generelle Fassung des Rechts der Municipalräthe zur „Bezeichnung der zu besteuernenden Objecte“ im Ges. v. 1816, Art. 147. Danach galt es für gesetzlich zulässig, auch andere als die in den 5 Classen enthaltenen oder dazu zu rechnenden und ebenso die früher ausdrücklich ausgenommenen, also z. B. selbst Getreide und Mehl, nach Beschluss des Gemeinderaths einem Octroisatz zu unterwerfen. Das ist auch mehrfach geschehen und war von der Aufsichtsinstanz der gesetzlichen Bestimmung gegenüber nicht immer zu hindern. (Vgl. Vignes I, 209, Vuatrin bei Block, dict. Art. octroi, Nr. 33 bis 36, mit Urtheilen der Judicatur, des Cassationshofs, v. Reitzenstein, B. 42. S. 95 ff.)

In dieser Hinsicht hat dann aber das Ges. v. 1867 (Art. 8—10) und der nach ihm erlassene Generaltarif eine Beschränkung der Befugnisse der Gemeinderäthe und eine Erweiterung der Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse der Staatsbehörden gebracht, wodurch es möglich geworden ist, Artikel, die man nicht oder nicht mehr (bei Erneuerungen des Tarifs) belegt zu haben wünschte, aus dem Octroi auszuschliessen. Diese Bestimmungen, mit den Modificationen durch das Ges. v. 1871 u. 1884, werden alsbald im Folgenden mit erwähnt werden.

Der Generaltarif führt dann in jeder der 6 Classen die einzelnen zugelassenen Artikel auf und bestimmt nach einem in der üblichen französischen Weise gemäss der Bevölkerungsgrösse gebildeten sechsstufigen Ortsclassentarif die Tarifmaxima für jeden Artikel, die niedrigsten in den kleinsten, die höchsten in den grössten Gemeinden. Bei Artikeln in verschiedenen Sorten (Qualitäten) dürfen die Gemeinden innerhalb des Maximums die Octroisätze entsprechend specialisiren. Nach diesem Tarif soll nun im Allgemeinen jeder Localtarif gebildet werden, d. h. die Gemeinderäthe haben freiere Bewegung nur in Betreff der im Generaltarif aufgeführten Artikel und bis zu dem Maximalsatz ihrer Ortsklasse, ohne natürlich in der Zahl der Artikel und Höhe der Sätze soweit wie der Generaltarif gehen zu müssen.

Die allmälige Hinüberführung der bestehenden Localtarife in den Rahmen des Generaltarifs — der zunächst practisch wichtigste Punct — ist nun dadurch bereits im Gesetz von 1867 und danach etwas modificirt auch in dem von 1884 wirksam angebahnt, dass einmal nur solche Gemeinderaths-Beschlüsse über Verlängerung oder Erhöhung von Octroisätzen auf höchstens 5 Jahre ohne Weiteres rechtskräftig werden, welche sich auf im Generaltarif enthaltene Artikel und auf das Maximum nicht überschreitende Sätze beziehen (Ges. v. 1884, Art. 139) und dass ferner Belastungen von Objecten, welche im Localtarif bisher noch nicht belegt waren, Einführung oder Erneuerung von Taxen, welche im Generaltarif fehlen, sowie von Sätzen, welche das Maximum

letzteren Tarifs überschreiten, zuvor vom Generalrath (bez. der Departementalcommission) begutachtet und danach durch ein im Staatsrath erlassenes Decret des Staatsoberhauptes (Präsidenten) bestätigt sein müssen (Ges. v. 1884, Art. 137). Da, nach dem Früheren, derselbe Weg für die erste Einführung und für die Verlängerung und Erhöhung von Octroitaxen auf mehr als 5 Jahre vorgeschrieben ist (S. 894), so war es möglich, den Generaltarif nach und nach practisch überall zur Geltung zu bringen und die Ausnahmen bezüglich der Wahl der Objecte wie der Höhe der Sätze auf besondere Fälle zu beschränken.

Vgl. v. Reitzenstein, B. 42, S. 96 ff. Der Generaltarif u. A. bei Olibo II, 68—75, bei Thorlet, p. 151 ff., Vignes II, 390. Beispiele aus den Localtarifen bei v. Reitzenstein, B. 43, S. 220 ff., Ders., Schr. d. Ver. f. Soc.-Pol. XII (Communalsteuerfrage), S. 153 ff. Zur Charakteristik des gen. Tarifs Folgendes. Die 6 Ortsclassen unterscheiden nach der „agglomerirten“ Bevölkerung Orte bis 4000, von 4001 bis 10,000, von 10,001—20,000, von 20,001—50,000, von 50,001—100,000, über 100,000 Einw. (Paris, wie gesagt, fehlt hier).

Zur ersten Kategorie, Getränke und Flüssigkeiten, gehören Wein, Alkohol (3 Arten incl. denaturalisirter), Bier (hier für die Steuersätze auch 3 Gebiets- oder Depart.-Abtheilungen), Essig, Limonades gazeuses. In der amtlichen Statistik und im Pariser Tarif werden hier aber auch, wenigstens neuerdings, einige andere „Flüssigkeiten“, wie Oele, auch Brennöle, u. a. m., welche der Generaltarif in diese erste Kategorie stellt, eingereiht.

In der zweiten Kategorie, Esswaaren, stehen: lebendes Vieh (7 Arten, bez. Sätze), verschiedene Fleischwaaren, Speck, Geflügel, Wild, Fische (See- und Süswasserfische), Austern, Butter, trockener Käse, Speiseöle, Truffeln und Trüffel Speisen, eingemachte Früchte, Olen, trockene Tafelfrüchte (Rosinen, Feigen, Datteln, gedörrte Pflaumen u. dgl.), Orangen, Citronen. Der Berücksichtigung localer Verhältnisse ist bei der Belegung von Wild, Geflügel, Kaninchen, der Luxusbesteuerung durch die Einreihung mancher Artikel in diese Rubrik (auch, wie bei Ostender Austern, durch Zulassung des Doppelten des Maximums) genügender Spielraum gewährt. Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Gemüse und andere agrarische gemeine Esswaaren, auch Salz, finden sich im Generaltarif nicht, in Wahrnehmung der Interessen der unteren Classen und der Verkehrsbewegung zwischen Stadt und Land, bedürften also für ihre Zulassung oder Beibehaltung in Localtarifen der erwähnten besonderen Genehmigung. Diese Artikel sollen mittlerweile auch meistens aus den Localtarifen, wo sie früher etwa vorkamen, ausgeschieden sein. Ausdrücklich untersagt der Tarif die Belegung von gesalz. Makrelen, Laberdan (gesalz. Kabeljau), Stockfisch, geräucherten u. gesalz. Haringen. — In Paris steht Salz im Octroitarif.

Unter der dritten Kategorie, den Brennmaterialien, befinden sich Holz (mit Unterscheidung von weichem und hartem), Reisig, Holzkohle, Torf, Stein-, Braunkohle und andere mineral. Brennstoffe, Coke, animal., vegetab. und mineral. Brennöl (excl. Fischöl, Gerberfett), Lichte und Kerzen aller Art, Spermacetin, Talg.

In der vierten Kategorie, Viehfutter, ist grünes ausdrücklich ausgeschlossen, Heu, Klee, Luzerne u. a. m., Stroh, Hafer, Gerste, Kleie, Grummet zugelassen.

In der fünften Kategorie, Baumaterialien u. dgl., finden sich 22 Arten aufgeführt, Kalk und Mörtel, Cement, Gips, Bau-, Bruch-, Pflaster-, Quadersteine, Steinplatten, Marmor, Granit, zu Bauten bestimmtes Eisen, Zink, Blei, Kupfer, Guss, einerlei ob façonnirt oder nicht, Dachschiefer, Dachziegel, Ziegelsteine, irdene Röhren u. dgl. m., Thon, Thonerde, Sand, Schutt, Kies (letztere Objecte frei für öffentliche Strassen), bearbeitetes Bau- und Tischlerholz, unbehauenes Holz, Fensterglas, Spiegelglas: also in der That alle hauptsächlichsten Baumaterialien, so dass das Octroi bei dieser, practisch für die Finanzen nicht unwichtigen Kategorie zu einer förmlichen Hausbau- und Wohnungsbesteuerung werden kann.

In der sechsten, im Reglement von 1870 hinzugekommenen Kategorie „verschiedener Objecte“ wird aufgeführt: Seife (Parfümerie-seifen event. zum dreifachen Maximum), Firnisse ausser alcoholiche, Bleiweiss, Zinkweiss u. andere Farben, Essenzen jeder Art, flüssiger Theer, Gasrückstände und andere als Essenzen verwendbare Flüssigkeiten; — also z. Th. wiederum, wie Farben, Stoffe für Bauten.

In der untersten und zweituntersten Ortsklasse sind bisweilen einzelne Artikel im Generaltarif nicht aufgeführt, also hier nicht ohne Weiteres belegbar.

Bei Artikeln, welche beliebig nach Gewicht, Maass, Zahl versteuert werden können, dürfen die Gemeinden die ihnen passende Tarifrungsweise bestimmen.

Statistische Daten über die Erträge der Steuerobjecte am Schluss des folgenden §.

Das Urtheil über die Auswahl dieser Artikel im Generaltarif wird natürlich je nach dem Standpunct zum Octroi überhaupt verschieden ausfallen. Lässt man einmal das Octroi im Ganzen als System der communalen Verbrauchsbesteuerung zu, so wird man die Auswahl wohl billigen können.

Durch den Ausschluss der wichtigsten vegetabilischen Nahrungsmittel, die Abstufung der Steuersätze nach Ortsklassen und Gattung der Objecte entfallen wenigstens die nächstliegenden steuerpolitischen Bedenken hinsichtlich der Ueberlastung der unteren Classen oder werden sie doch auf dasjenige Maass reducirt, das bei der ganzen Einrichtung eben in den Kauf genommen werden muss. Den landwirthschaftlichen und sonstigen Verkehrsinteressen, den finanziellen Staatsinteressen (durch Ausschluss der Colonialwaaren, des Salzes, Zuckers, Tabaks, Pulvers aus dem Generaltarif, durch Beschränkung der Getränkeoctroisätze in diesem Tarif, s. u.) ist Rechnung getragen. Ein gewisses Maass der Gleichmässigkeit des Octroi in der Auswahl der Objecte ist verbürgt oder wenigstens ein Uebermaass der Ungleichmässigkeit in diesem Punkte beschränkt. Das Luxussteuerprincip kann im Octroi passend mit verwirklicht werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Octroi für die Communal финанzen ist andererseits gesichert und die Steuerlast durch Vertheilung der letzteren auf vielerlei Objecte und Consumenten erträglicher gemacht.

§. 347. 4. Die Steuersätze des Octroi und die dafür geltenden Normen sind des Zusammenhanges wegen mehrfach in den beiden vorausgehenden Paragraphen bei der Behandlung der Steuerobjecte bereits mit erwähnt worden. Zur Ergänzung ist noch Folgendes hinzuzufügen.

a) Vornemlich in Betreff der Getränke, d. h. des Weins, Alcohols, Obstweins — nicht so unmittelbar des Biers — liegt bei der gleichzeitigen Staatsbesteuerung dieser Artikel und auch wegen einer der Formen, in welcher sich diese Staatsbesteuerung vollzieht, — der Eingangsabgabe, §. 258 — die Gefahr einer Beeinträchtigung des staatsfinanziellen Interesses durch das Octroi und zumal durch zu hohe Sätze des letzteren vor. Daher hat hier die Gesetzgebung durch Bestimmung von relativen Maximis für die Octroisätze — Maximalhöhe der Octroisätze im Verhältniss zu den staatlichen Eingangsabgaben — und durch Erschwerung einer Erhöhung der Octroisätze darüber

hinaus, neuerdings mittelst der Forderung eines Gesetzes hierzu, das Interesse der Staatsfinanzen zu schlitzen gesucht.

S. Ges. v. 1816, Art. 149 (Max.-Satz des Getränkeoctroi in Zukunft gleich der staatlichen Eingangsabgabe. Ausnahmen nur mittelst königl. Ordonanz). Mehrfache Aenderungen in den späteren Gesetzen über die Getränkesteuern (1842 — seitdem Abweichung nur durch Gesetz gestattet —, 1852, 1854, 1873). Der Generaltarif von 1870 nimmt bei den Getränken (auch excl. Bier) einfach Bezug auf die Maxima nach den damals geltenden Gesetzen. Nach d. Ges. v. 19. Juli 1880, Art. 6, dürfen die Octrois auf Wein und Obstwein (incl. Meth) das Doppelte der staatlichen Eingangsabgaben nicht überschreiten; in den Gemeinden unter 4000 Einw. — wo keine solchen Eingangsabgaben bestehen — gilt für das Octroi der Municipalsatz, für die Gemeinden von 4000—6000 Einw. Abweichungen nur nach Specialgesetz. Auch nach der Gem.-Ordn. v. 1884, Art. 137, bedürfen Zuschläge (surtaxes) zum Octroi für Wein, Obstwein, Alcohol über den in den Gesetzen betr. die staatliche Eingangsabgabe bestimmten Satz eines besonderen Gesetzes. S. Vuatrin's Art. octroi im Block'schen dict., Nr. 41 ff., Thorlet, Nr. 506 ff., v. Reitzenstein, B. 41, S. 98 ff.; vgl. auch die Ausführungen über die Reduction der Getränkesteuern (1851) im Bull. VII, 149 ff. Die Wein- und Alcohol-Octroisätze sind im Ganzen nur niedrig, verglichen mit den betreffenden Staatssteuern (bei Wein vielfach nur  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , ähnlich bei Alcohol, in Paris zwar am Höchsten von allen Octrois auf Getränke, aber nur bei Wein höher als die staatliche „Ersatzsteuer“, S. 639 oben), bei Alcohol c.  $\frac{1}{3}$  so hoch (Bull. XI, 76, VII, 155). Auch die Octroierrträge bei Getränken zeigen, ausser bei Bier, die wirkliche Schranke durch die daneben bestehende Staatsbesteuerung der Getränke (s. u.).

b) Bei allen anderen Artikeln des Octroi sind jetzt die Maxima des Generaltarifs, je nach der betreffenden Ortsklasse, einzuhalten. Innerhalb dieser Grenze gelten bei der ersten Festsetzung, Verlängerung und Erhöhung der Sätze die in den §§. 344—346 angegebenen allgemeinen Normen.

Daher ist namentlich Verlängerung und Erhöhung bis auf 5 Jahre Seitens der Municipalräthe allein, auf längere Zeit oder über den Satz des Generaltarifs hinaus nur unter der früher erwähnten Mitwirkung vom Generalrath mittelst präsent. Decrets zulässig (Ges. v. 1884, Art. 137, 139). Auf Tarifproben verzichten wir hier. S. den Generaltarif, aus dem v. Reitzenstein B. 42, S. 96 einige Proben mittheilt. Die Getränke- und Fleischarte der Städte über 20,000 Einw. im J. 1879 im Bull. XI, 76, auch VII, 155 einige Daten für Wein.

c) Hinsichtlich der Versteuerungsart sind besondere gesetzliche Normen für Schlachtvieh und Fleisch gegeben und beachtenswerth.

Nach Art. 18 der Ord. von 1814 war lebendes Vieh nach dem Stück, geschlachtetes eingeführtes nach Vierteln pro rata, zerstücktes nach dem Gewicht zu versteuern. Aus gewissen agrarischen, die Viehzucht betreffenden Rücksichten hat später ein Gesetz, das v. 10. Mai 1846, auch für Vieh selbst die Versteuerung nach dem Gewicht vorgeschrieben, doch konnte die Versteuerung nach dem Stück bleiben, wo der Satz für Ochsen 8 Frcs. nicht überstieg. Ausdrücklich wird in diesem Gesetz auch wieder betont, dass eingeführtes zerstücktes Fleisch oder in Vierteln nicht höher als Fleisch im Vieh selbst belegt werden darf (Art. 5). Vgl. Olibo II, 95—99, Block, dict. octroi, Nr. 45.

Aus der interessanten Statistik werden hier jetzt noch einige Daten zur Illustration der finanziellen Bedeutung der einzelnen Kategorien von Artikeln gegeben, und zwar für ganz Frankreich und für Paris und einige grössere Städte. Die ebenfalls beachtenswerthe Octroistatistik nach diesen Kategorien und nach den einzelnen Departements, welche z. B. die in den einzelnen Theilen des Staatsgebiets sehr verschiedene Bedeutung der Obstwein- und Bier-

besteuerung erschen lässt, kann hier nicht näher berücksichtigt werden. S. im Bull bes. die Tabellen in vol. XI, 50—51 (1831—80); auch XXIV, 63 ff. (1887). Auszüge aus diesen Materialien auch bei v. Reitzenstein, B. 43, 288 ff. Vgl. auch oben S. 409.

Es war in ganz Frankreich (doch 1887 ohne Corsica) von folgenden Artikelgattungen der Rohertrag in Mill. Frs.:

	1831	1847	1869	1872	1887	Zunahme % 1831/69 1869/87
I. L. Wein . . . . .	14.00	22.63	60.00	64.74	69.39	328.5 15.6
2. Obstwein . . . . .	1.23	3.73	2.41	1.50	3.48	96.0 44.6
3. Bier . . . . .	2.92	5.64	12.40	11.50	15.56	324.6 25.5
4. Alcohol . . . . .	2.24	4.05	7.40	8.63	21.14	230.4 185.7
5. Andere Flüssigkeiten	1.64	2.38	6.54	8.89	13.19	317.1 92.8
Zus. I; Getränke u. s. w.	22.03	38.43	89.03	95.55	122.76	304.1 38.0
II. Esswaaren . . . . .	16.75	26.50	48.89	48.87	82.66	191.9 69.1
III. Brennstoffe . . . . .	7.56	10.94	24.32	23.17	30.70	221.7 26.2
IV. Viehfutter . . . . .	3.44	5.03	10.21	10.53	15.40	197.0 50.5
V. Baumaterialien . . . . .	2.60	7.56	23.95	16.89	25.28	821.1 5.6
VI. Diverses . . . . .	1.03	2.03	5.12	4.52	4.22	397.1 (-18.9)
Summe . . . . .	53.37	90.60	201.54	199.53	281.02	277.6 39.9

Bei Bier Schätzung. Unter „anderen Flüssigkeiten“ 1887 z. B. 1.35 Mill. von Essig; neuerdings hier auch Oele in der Statistik eingerechnet (1884 z. B. 6.3 Mill.), welche amtlich zur 2. Kategorie zählen, auch sonst, z. B. in der Pariser Statistik, Unterschiede zwischen der amtlichen und der statistischen Rubricierung.

Bei Wein und Obstwein sind die Ernten und Preise, bei Baumaterialien die Bauconjuncturen von besonderem Einfluss, daher das grössere Schwanken in einzelnen Jahren. Bei Bier ist der Austritt des Elsass nach 1869, bei den Getränken seitdem überhaupt wohl die stärkere Anspannung der Staatsbesteuerung zu bemerken. Die Zunahmeprocente (wo 1887 das Fehlen von Corsica kaum Einfluss äussert) in den beiden unterschiedenen Perioden sind besonders bemerkenswerth. Nur Alcohol, und dieser trotz der gesteigerten Staatssteuern, und Esswaaren haben von 1869—87 eine besonders starke Zunahme erfahren, was bei letzteren doch überwiegend von Fleisch und anderen Nahrungsmitteln herrührt. Daher bei Alcohol eine consumpolitisch, bei Esswaaren eine steuerpolitisch nicht günstige Entwicklung.

In einigen grösseren Städten war das Ertragsergebniss in 1887 das folgende, wobei aber wieder nicht zu vergessen ist, dass ein einzelnes Jahr, bes. bei Cider und Baumaterialien, leicht zufällig mehr vom Durchschnitt abweichende Zahlen haben kann (1000 Frs.):

	Paris	Lyon	Marseille	Bordeaux	Lille
Wein . . . . .	45,536	3,688	2,572	514	415
Cider . . . . .	700	0.5	—	2	5
Bier . . . . .	3,955	453	404	129	1,227
Alcohol . . . . .	11,483	571	487	257	381
Essig . . . . .	776	44	20	23	23
Andere Flüssigkeiten .	10,451	127	192	140	140
Zus. Getränke . . . . .	72,901	4,584	3,675	1,065	2,191
Esswaaren . . . . .	31,936	3,082	3,235	2,792	1,181
Brennstoffe . . . . .	13,474	599	787	573	492
Futter . . . . .	4,959	515	783	432	289
Baumaterialien . . . . .	10,181	1,013	1,026	471	486
Diverses . . . . .	2,343	160	106	72	3
Summe . . . . .	135,195	10,258	9,611	5,405	4,509

Der Unterschied von Wein- und Biergegenden zeigt sich bemerkenswerth. Cider ist z. B. in Rennes (125,000 v. 1,608,000 Frs.), Rouen, Havre ein wichtiges Octroibject, fehlt dagegen in anderen Städten ganz oder fast ganz. Auf Bier kommt in Roubaix fast  $\frac{1}{4}$ , auf Wein nur  $\frac{1}{30}$  des Ertrags. Alles Belege, wie sich die Octroibesteuerung den Localverhältnissen gut anpassen kann: eine günstige Seite.

Auch in ganzen Departements verschwindet Cider völlig oder fast völlig. Der Unterschied von Wein- und Biergegenden tritt noch deutlicher als in einzelnen Städten hervor.

Einen vollständigen Einblick in die finanzielle Bedeutung der einzelnen Objecte des Octroi und in die Belastungsverhältnisse giebt nur die Specialstatistik aller einzelnen Artikelclassen. S. f. Paris Ann. de la ville de Paris p. 1885, p. 346 ff. Daraus mögen hier noch folgende Daten des Ertrags herausgezogen werden, in 1000 Fres. Zu den „Flüssigkeiten“ der 1. Kategorie sind hier Oele, auch Brennöle, Trauben, Firnisse und verschiedene Artikel der 6. Kategorie des allgem. Tarifs gestellt.

Wein, Obstwein, Alcohol . . . . .	59,312	Holz . . . . .	1,720
Denaturirter Alcohol . . . . .	133	Reisig u. dgl. . . . .	124
Bier, fremdes . . . . .	3,755	Holzkohle u. dgl. . . . .	2,807
„ einheimisches . . . . .	238	Kohlenstaub u. s. w. . . . .	38
Essig und Säure . . . . .	762	Steinkohle, Coke . . . . .	7,583
Conserven u. dgl. . . . .	15	III. Brennstoffe . . . . .	12,272
Olivenöl . . . . .	632	Kalk, Cement . . . . .	1,048
Anderes Oel . . . . .	4,909	Gips . . . . .	1,476
Gewisse anim. Oele . . . . .	23	Eisen f. Bau . . . . .	1,304
Trauben . . . . .	473	Guss f. Bau . . . . .	668
Mineralöl und Essenzen . . . . .	3,875	Steine . . . . .	764
Firniss . . . . .	152	Ziegel, Schiefer und and. Aehnl. . . . .	622
Oelfarben . . . . .	143	Thon, Sand . . . . .	154
Anderer als min. Essenzen . . . . .	239	Eichenes und hartes Holz . . . . .	1,442
Flüssiger Theer . . . . .	6	Tannen- und weiches Holz . . . . .	2,419
Aether, Chlorof. . . . .	135	Anderes Holz . . . . .	17
I. Summe: Flüssigkeiten ausser		IV. Baumaterialien . . . . .	10,138
Wein, Cider, Alcohol . . . . .	15,358	Heu . . . . .	1,242
I. Mit diesen . . . . .	74,803	Stroh . . . . .	808
Fleisch von Schlachthöfen . . . . .	13,853	Hafer . . . . .	2,569
Fleisch von auswärt. . . . .	3,950	Gerste . . . . .	64
Trüffeln und Eingemachtes . . . . .	143	V. Futter . . . . .	4,683
Marin. Fisch, Fleisch . . . . .	416	Salz . . . . .	879
Geflügel, Wild . . . . .	5,919	Wachs, Stearin, Spermac., Kerzen . . . . .	1,195
Fische . . . . .	1,363	Talg und Fette . . . . .	108
Austern . . . . .	709	Asphalt etc. . . . .	158
Butter . . . . .	2,522	VI. Diverses . . . . .	2,340
Trockener Käse . . . . .	633		
Eier . . . . .	864		
II. Esswaaren . . . . .	30,374		

Gesamtertrag mit Nebeneinnahmen (854,000) 135,363,000 Fres. Der Pariser Tarif weicht in Objecten und Sätzen etwas vom Generaltarif f. die anderen Orte ab. Aber ein Bild von den Einzelheiten des Octroiwesens, namentlich der Grosstädte, bekommt man doch. Die Statistik specialisirt noch etwas weiter. In der Uebersicht sind kleinere Posten in mehreren Kategorien etwas zusammengezogen worden.

§. 348. 5. Dienstorganisation, Verwaltungs- und Erhebungsformen. Die Gesetzgebung hat anfangs etwas gewechselt (S. 889). Seitdem die Erhebung des Octroi den Gemeinden zurückgegeben worden ist (Ges. v. 8. Dec. 1814), hat die Direction der indirecten Steuern unter der Autorität des Finanzministers nur die Oberaufsicht über die Erhebung und Verwaltung aller Octrois (Ord. v. 1814, Art. 88), die specielle Ueberwachung in der einzelnen Gemeinde übt der Maire, Unterpräfect und Präfect (Ges. v. 1816,

Art. 147). In dem Gesetz von 1816 sind dann vier Verwaltungs- und Erhebungsformen für zulässig erklärt worden, zwischen denen der Municipalrath wählen kann: die Eigenverwaltung (*régie simple*), die Verwaltung durch einen Dritten mit vertragsmässiger Festsetzung eines bestimmten Ertrags für die Gemeinde und Betheiligung der letzteren an dem Mehrertrag darüber und über die Kosten hinaus (sog. *régie intéressée*), die Verpachtung und das Abonnement mit der staatlichen Verwaltung der indirecten Steuern (Ges. v. 1816, Art. 147).

Für jede einzelne Form bestehen wieder Specialbestimmungen, auf welche wir nicht näher eingehen (z. Th. noch aus dem Reglem. von 1809). Beim Abonnement erfolgt ein Vertrag über die Zahlung der Beamtengehalte u. dgl., die übrigen Kosten trägt die Gemeinde (Ord. v. 1814, Art. 95). Bei der Anstellung der Beamten auch in Eigenverwaltung hat die Staatsbehörde, mehrfach der Préfect ein Mitwirkungsrecht. in Gemeinden mit über 20,000 Fres. Octroi'ertrag kann ein Vorstand ernannt werden, jetzt durch den Préfecten. Auch die anderen Beamten ernannt der Préfect auf Vorschlag des Maire (Ges. v. 1816, Art. 155, 156, Decr. v. 25. März 1852, Art. 5, 6, Olibo II. 222—235; über die Dienstverhältnisse sonst Ord. v. 1814, Art. 56 ff.). Darüber und über die Erhebungsformen mit den Einzelheiten bes. Olibo II, 139—149, 197—212, Vuatrin im Block'schen dict. Art. octroi, Nr. 67—86, Vignes I, 215 bis 215. v. Reitzenstein, B. 42, S. 82—83. — Die Octroi-beamten sind verpflichtet, die staatlichen Eingangsabgaben mit zu erheben (Ges. v. 1816, Art. 151, s. Olibo II, 221).

Die endgiltige Wahl der Erhebungsform, als zu dem die Erhebung ordnenden Reglement gehörig, ist an die Begutachtung durch den Generalrath und an die Genehmigung durch präsidientielles, im Staatsrath ertheiltes Decret geknüpft (Gesetz von 1884, Art. 137).

In mehr als der Hälfte der Fälle besteht jetzt (1887) die Eigenverwaltung (in 835 von 1516), in mehr als einem Viertel die Verpachtung (417), in noch nicht einem Fünftel das Abonnement mit der Steuerverwaltung (262), bloss in zweien die „interessirte Regie“, die Verpachtung meist in kleinen Gemeinden.

Ein unbedingter Vorzug einer der drei Hauptformen scheint nicht anerkannt zu werden. Immerhin ist das starke Ueberwiegen der Eigenverwaltung, — die nach diesen Zahlen auch in sehr vielen kleinen Städten vorkommt, denn bloss 440 Städte mit Octroi haben überhaupt über 4000 Einwohner — beachtenswerth und scheint anzudeuten, dass die Gemeinden diese Form finanziell, vielleicht auch für ihre Selbständigkeit vorziehen.

Bull. XXIV, 62. — Abonnements mit den Steuerpflichtigen selbst waren früher zulässig, sind es aber seit 1819 nicht mehr (Olibo II, 202, v. Reitzenstein, B. 42, S. 83).

Die Organisation der Regie in Paris beruht auf der Ord. v. 22. Juli 1831: ein Director und drei „Regisseurs“ führen die Verwaltung unter der unmittelbaren Autorität des Schnepréfecten und der Ueberwachung der Direction der indirecten Steuern (Vignes I, 216, Saint-Julien u. s. w., p. 129).

§. 349. 6. Erhebung des Octroi, Controlen, Erhebungskosten und Reinertrag. Die Einrichtung der Erhebung und die Regeln dafür ergeben sich aus dem Wesen der Sache und aus der Analogie mit den Zöllen.

Die Grenzen der Octroibezirke sind auf den Strassen mit Pfosten und Inschriften zu bezeichnen. In der Regel erfolgt die Versteuerung der von auswärts kommenden Artikel bei den an der Grenze des Bezirks (Barrière) liegenden Bureaux, doch kann sie auch, nach örtlichen Verhältnissen, im Innern des Ortes erfolgen, wohin dann die Waaren u. s. w. zu bringen sind (Ord. von 1814, Art. 27, 34). Nur über die bezeichneten Barriären und Bureaux dürfen Waaren eingeführt werden. Die Waarenführer müssen declariren, ihre Frachtbriefe, Connossemente, Begleitscheine u. dgl. vorweisen, die Beamten haben nach Befragung Visitationsrechte, nicht oder falsch declarirte Waare wird beschlagnahmt (Ord. v. 1814, Art. 28, 29). Regelmässig angehalten, gefragt und visitirt an der Barrière dürfen Träger von Lasten, Karrenführer, öffentliches Fuhrwerk und Privatfuhrwerk ohne Federn, nach einer späteren Bestimmung (1834) auch sonstiges Privatfuhrwerk (voitures particul. suspendues) werden, gewöhnliche Fussgänger und Reiter nicht, doch im Verdachtsfall auch sie, wie Jedermann, indessen nur unter Vorführung, Ausfragung und Visitation vor einem Polizeiofficier oder dem Maire (Ord. v. 1814, Art. 30, 31). Vgl. für das Einzelne den Commentar von Olibo zu den betreffenden Bestimmungen.

Die neuen Verkehrsmittel, Eisenbahnen u. s. w. haben einerseits die Controle und Erhebung erleichtert, andererseits erschwert und lästiger gemacht. Aber einmal gewöhnt an diese Dinge scheint die französische Bevölkerung hier mehr Geduld zu entwickeln, als eine deutsche oder englische wohl thun würde. Die Unpopolarität des Octroi unterliegt freilich auch in diesen Beziehungen keinem Zweifel und ist in unruhigen Zeiten immer wieder hervorgetreten (1870 in Lyon), aber gegenüber der finanziellen Vortheilhaftigkeit und schwierigen Ersetzbarkeit des Octroi doch nicht mehr allgemeiner durchgedrungen (§. 350).

Die Erhebungskosten stellen sich natürlich sehr verschieden nach der Grösse des Rohertrags, der Grösse und dem Wohlstand der Bevölkerung des Bezirks, dem Umfang und der Art der besteuerten Artikel, den örtlichen Verhältnissen.

Unter besonders günstigen Umständen, wie in Paris, sinken sie auf einen, vollends für eine indirecte Verbrauchssteuer mässigen Betrag (1887 in Paris 5.75% des Rohertrags). Aber selbst in grossen Städten, wie Marseille, Bordeaux, sind sie mitunter doch hoch (bez. 14.75 und 14.69% in diesen zwei Städten in 1887), jedoch in anderen grossen und mittleren nur wieder 7–10%, vielfach 9–13%. Max. von 30 grössten Städten in 1887 Marseille und Bordeaux, Min., noch unter Paris, Roubaix, 5.29%. Im J. 1879 war das Maximum im Creusot, wo nur Getränkeoctroi, mit 20.31% (nicht 30.31, ein Druckfehler in der solcher überhaupt manche zählenden v. Reitzenstein sehen Arbeit, B. 43, S. 224, vgl. Bull. XI, 71). Das zweite Maximum in grösseren Städten damals in Versailles, 17.93%. Minimum Paris 5.01 und auch Roubaix 6.26, doch auch eine Stadt von nur c. 20,000 Einw., wie Neuilly, nur 6.85% (Bull. XI, 68 ff., XXIV, 68 ff.).

In Paris selbst ist seit 1847 nur noch eine kleine Ermässigung eingetreten. 1847 6.1, 1850 6.52, 1865, nach Erweiterung des Bezirks in 1860, 5.14, in den letzten

Jahren eine kleine Steigerung. Die Zahl des Dienstpersonals in Paris war 1847 1230, 1865 2518, 1879 3154 (Bull. XI, 47).

Im departementalen Durchschnitt der betreffenden Orte mit Octroi war 1857 das Minimum 5.90% (Dep. Ardennen), das Maximum 20.51 (Dep. Lozère). Der Durchschnitt von ganz Frankreich war 8.73. Seit Anfang der 1870er Jahre ist diese Ziffer immer wenig über 8% gewesen, aber auch nicht mehr gesunken, trotz der gestiegenen Rotherträge, während sie früher erheblich höher, 1863 noch 10.3% war (s. die Uebersicht oben S. 890). Eine weitere Verminderung scheint jetzt also nicht mehr zu erwarten zu sein.

Berücksichtigt man, dass die Octroieinnehmer gegen Provisionen auch noch die Erhebung der staatlichen Eingangsabgaben besorgen, so ermässigt sich übrigens der Erhebungssatz noch um mehr als 3%, 1885 in ganz Frankreich auf 5.56% (Bull. XXIV, 63).

Es ist auch dies noch mehr als bei den indirecten Steuern des Staats, aber doch 2% weniger und der Kostensatz bei den Octrois allein doch auch nur 1% mehr als bei den Zöllen. (S. o. S. 434, auch 609. Eine neueste Berechnung im Bull. XXV, 405, giebt in 1889 für die directen Staatssteuern 3.3, die indirecten 4, die Zölle nebst Salzsteuer 7.6, f. Enregistr., Stempel u. Domänen 3.3%.)

Die Durchschnittshöhe des Erhebungskostensatzes und der absolute Betrag dieser Kosten ist kaum ein Bedenken gegen das Octroi. Das Missliche bleibt die Höhe in einzelnen Orten, die mitunter wohl in der Frage der Beibehaltung oder Aufhebung mit-sprechen müsste.

Der Reinertrag, welcher nach Abzug dieser Erhebungskosten bleibt, ist im Ganzen wie oftmals im Einzelnen schliesslich doch eine so hohe und wachsende Summe, dass er eben die dauernde Einbürgerung des Octroi begreiflich macht und wenigstens finanz-wirthschaftlich meistens rechtfertigt.

Die Entwicklung war für ganz Frankreich (1887 wieder ohne Corsica) folgende (Bull. XI, 51, XXIV, 67; beim Rothertrag incl. Nebeneinnahmen), in Mill. Fres.

	Roh- ertrag	Erhebungs- kosten	Rein- ertrag
1831	54.24	5.88	48.36
1847	87.98	9.60	78.38
1869	201.35	16.34	185.01
1872	199.43	17.51	181.92
1887	252.71	24.69	258.03

(Die Rothertragsziffer ist hier mitunter etwas kleiner als oben S. 904 in der Uebersicht, während das Umgekehrte zu erwarten wäre; ebenso auch in anderen Jahren der Tabelle, aus der die Zahlen entnommen sind. Es muss sich das aus verschiedenen Abrechnungsweisen erklären, die aber nicht erläutert sind.)

Mit diesen Ertragsziffern nimmt die indirecte Verbrauchsbesteuerung auch in der französischen Communalbesteuerung eine sehr wichtige Stellung ein. Wenn auch nicht eine verhältnissmässig ebenso bedeutende als in der Staatsbesteuerung, so doch eine viel hervorragendere als in manchen anderen Ländern, besonders als in Grossbritannien und Deutschland: immerhin ein weit

und auffallend abweichendes Ergebniss von den steuerpolitischen Ideologien der ersten Revolution (§. 167).

7. Strafbestimmungen. Es finden meistens die für Contraventionen und Defraudationen im Gebiete indirecter Staatssteuern androhten Strafen auf diese Vergehen in Octroisachen Anwendung.

100—200 Frcs. Geldstrafe bei Defraude in Privatwagen mit Federn (Ges. vom 29. März 1832, Art. 8), sonst Anwendung der Bestimmungen der Art. 27 u. 46 und 223—225 des Ges. v. 28. Apr. 1816 (Ges. v. 29. März 1832, Art. 8, 9, v. 24. März 1844, Art. 9). Danach Confiscation der Steuerobjecte und Transportmittel, Geldstrafe von 100—200 Frcs., in erschwerten Fällen (Einsteigen, unterirdisch, bewaffnet) ausserdem Gefängnisstrafe von 6 Monat. (Vgl. Olibo I, 252, II, 440 ff.) Die Beamten haben ähnliche Befugnisse zur Protokollaufnahme bei Contraventionen wie die der indirecten Steuern. Die Sache geht seit 1834 zur Entscheidung immer gleich an das Correctionstribunal (wegen der Höhe des Minimalstrafbetrags). S. Art. 75 ff. der Ord. v. 1814 über das Contentieux (Olibo II, 157—171). Auch hier sind aber die Maires berechtigt, mit Genehmigung des Präfecten, sich vor wie nach ergangenem Urtheil über die Strafen abzufinden (Ord. v. 1814, Art. 83). Der Erlös aus Geldstrafen und Confiscationen, abzüglich der Kosten, fällt halb der Gemeinde, halb den Beamten zu (eb. Art. 84). Das Einzelne bei Olibo, Vignes I, 295 ff., Block, dict. octroi, Nr. 97 ff.

#### 4. Rückblick und zur Kritik.

Vgl. schon v. Brasch a. a. O., bes. S. 113 ff. (zu einseitig die übliche Kritik der Gegner der indirecten Verbrauchssteuern); namentlich aber v. Reitzenstein, B. 43, S. 229—258, mit eingehender Berücksichtigung der polemischen und der das Octroi vertheidigenden Literatur, auch der agrar. Enquêtes v. 1866 ff. und 1879 ff., wo das Octroi mit erörtert wurde; dann Mathieu-Bodet II, 372—390 (Vertheidiger der Octrois). Ich stimme in der Beweisführung v. Reitzenstein grösstentheils bei, würde selbst die Gründe für das Octroi, gerade in französ. Verhältnissen, und gegen den Ersatz durch andere Steuern noch etwas schärfer betont haben; im Ergebniss, weniger in einzelnen Argumenten, bin ich auch mit Mathieu-Bodet einverstanden. Ein genaueres Eingehen auf alle „Für und Wider“ und auf die literar. Discussion der Frage ist hier nicht die Absicht und auch nicht die Aufgabe dieses Abschnitts dieses Werkes, wie schon einleitend bemerkt wurde. Nach v. Reitzenstein's eingehender und trefflicher Erörterung ist eine neue specielle Behandlung der Frage auch vorläufig überflüssig.

§. 350. Das Octroi hat leicht begreiflich vielerlei Angriffe erfahren, principielle, namentlich von Seiten des freihändlerischen Doctrinarismus und aus Gesichtspuncten der Steuerpolitik, practische von Seiten vieler Interessenten. Es ist in der üblichen Weise als indirecte Verbrauchsbesteuerung und noch besonders als eine solche der Gemeinden angefochten worden. Auch an parlamentarischen Attaken und Anregungen zur Beseitigung der ganzen Einrichtung hat es selbst bis in die neueste Zeit, auch noch nach 1870, nicht gefehlt (so in 1876).

Vielfache Verletzung des Grundsatzes der Gleichmässigkeit der Besteuerung, namentlich Schädigung der unteren Classen bei der öfters doch nicht unerheblichen Belastung wichtigerer Consumptiblen und sonstiger Gebrauchsgegenstände und der Herkunft des grössten Theils der Octroierrträge aus der Besteuerung dieser Objecte;

widerwärtige und störende Verkehrshemmungen zwischen Stadt und Land, in Widerspruch mit der sonst erreichten freien wirthschaftlichen Bewegung auf dem einheitlichen nationalen Marktgebiete, insofern doch ein Wiederaufleben der älteren inneren Schranken wie in der Zeit der Binnenzölle; beständiger Anreiz zu Defraudationen; Benachtheiligung der landwirthschaftlichen Interessen, auch nach Fortfall des Octrois von wichtigeren vegetabilischen menschlichen Nahrungsmitteln, durch die Belastung von Fleisch, Butter, Eiern, Viehfutter u. s. w.; Hemmung, Schädigung und bedenkliche Vertheuerung des städtischen Banwesens durch die Steuern auf Baumaterialien; endlich auch finanzpolitische Bedenken gerade wegen der von anderer Seite gerühmten hohen Einträglichkeit, leichter Steigerungsfähigkeit des Ertrags und nicht unmittelbar vom Consumenten empfundenen Belastung: denn das führe und habe notorisch vielfach, zumal in den grösseren Städten, zu leichtsinnigen Ausgaben, zu unnötigem Banluxus, zu vollends rascher Steigerung der communalen Budgets geführt, was bei der Herkunft der Octroi'erträge überwiegend aus der Besteuerung von Massenconsumptibilien der unteren Classen vollends bedenklich sei. In der parlamentarischen, fachliterarischen und öffentlichen Pressdebatte, in landwirthschaftlichen Enquêtes (1866 ff., 1879 ff.) kommen diese und andere Bedenken zum Ausdruck und zur mehr oder weniger objectiven Erörterung.

Aber das Octroi ist nun einmal immer mehr, zumal in den grösseren, vollends in den Grossstädten, am Meisten in Paris auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung eine höchst wichtige Einnahmequelle der Gemeinden geworden, vielfach, wie vor Allem in Paris, der wahre Grundpfeiler der Communalfinanzen. Sein Ersatz oder auch nur seine wesentliche Beschränkung wäre in Frankreich mindestens in den grösseren Gemeinden an Voraussetzungen gebunden, welche sich schwer oder gar nicht erfüllen lassen.

Die Zusammenschweissung von Staats- und Communalsteuern in der directen Besteuerung mittelst des Zuschlagssystems, die steuertechnische Beschaffenheit dieser directen Steuern, der Mangel einer brauchbaren allgemeinen personalen directen Steuer, wie einer Einkommen- oder Vermögensteuer, die Benutzung fast aller anderen Steuerarten in stärkster Anspannung für den Staat, die Ungeeignetheit oder Unzulänglichkeit der übrigen Staatssteuern oder einer etwa noch aufzufindenden neuen communalen Sondersteuer — wie der hierfür ins Auge gefassten Wohnungs- oder Miethsteuer — lässt es wenigstens in allgemeinerer Weise, kaum möglich und, soweit es möglich sein sollte, theils finanziell ganz unzweckmässig, theils steuerpolitisch zu bedenklich erscheinen, auf das Octroi zu verzichten. Auch mittelst einer Einkommensteuer und etwaigen Zuschlägen dazu für die Communen oder mittelst einer Wohnungs- und Miethsteuer kann man überhaupt und vollends unbedenklich — auch nach Erfahrungen anderer Länder, wie speciell Deutschlands — sicher nur einen, schwerlich einen allgemein sehr grossen Theil des Octroi ersetzen.

So möchte das Verbleiben der Octrois, wenigstens in der Hauptsache, das finanzwirthschaftlich allein Mögliche oder minder Bedenkliche und selbst das verhältnissmässig Beste sein. Es macht in einer solchen Frage doch auch einen Unterschied, ob eine derartige Besteuerung etwa erst neu einzuführen oder ob sie eine alt eingeübte ist, wie eben in Frankreich.

Nur zwei, finanzpolitisch auf Dasselbe hinauskommende andere Hilfsmittel würden etwa eine grössere Einschränkung des Octroi-

wesens ermöglichen: die stärkere Uebernahme von Communalausgaben auf Staat und Departements und vermehrte Dotationen beider letzteren an Gemeinden. Beide Mittel werden in gewissem Umfang (bei Schul-, Wegewesen) schon angewandt und vermuthlich noch zu ausgedehnterer Anwendung kommen. Darauf drängt in Frankreich wie in anderen europäischen Ländern die Entwicklung, auch die Beschaffenheit des Staatssteuerwesens hin. Aber manche principielle und practische Bedenken hat auch die zu ausgedehnte Anwendung dieser Mittel und damit hat sie nothwendig wieder ihre Grenzen, die in Frankreich wegen der Ueberspannung der Staatsbesteuerung für directe Staatszwecke wohl noch engere als in manchem anderen Lande sind. Eben deshalb wird man sich mit Recht in Frankreich ernstlich überlegen, ob man an dem Octroi viel rütteln soll. Zu den Illusionen der Finanz- und Steuerpolitik der ersten Revolution wird man doch auch auf diesem Steuergebiete nicht leicht wieder zurückkehren, so wenig als auf demjenigen der Staatsbesteuerung.

Der Plan einer Ersetzung des Octroi, z. B. in Paris, durch eine Wohnungs- oder Miethsteuer — nach den principiell nicht unrichtigen Anschauungen der Freihandelschule über städtische Grund- und Hausrente und über die relative Berechnung des Princips der Besteuerung „nach Leistung und Gegenleistung“ — verkennt eben die vielen und wesentlichen Bedenken, welche andererseits auch eine solche Steuer hat. Mehrfach, was die Vertheilung der Steuerlast und den steuerpolitischen Grundcharacter anlangt, sind es ähnliche wie sie die „Verbrauchssteuern“ auch sonst treffen, zu denen die Wohnungssteuer ja in einer Hinsicht gehört. In Berlin z. B. argumentirt man, — übertreibend, aber doch zum Theil wieder richtig — gerade gegen die Miethsteuer als die neben einer Einkommensteuer fast alleinige Grundlage der Gemeindebesteuerung. Vielleicht könnte in Frankreich in grösseren Städten, bes. in Paris, an einen theilweisen Ersatz des Octroi durch eine derartige Steuer gedacht werden, aber nicht entfernt an einen vollständigen. Das verbieten nicht nur die grossen Beträge des Octroi, welche ersetzt werden müssten und sich schwerlich überhaupt durch die genannte Steuer beschaffen liessen, nicht minder verbietet es auch der Character der Miethsteuer. Die Bedenken gegen letztere würden natürlich wieder in der Praxis bei grosser Höhe der durch sie zu beschaffenden Summen wachsen.

Mit Rücksicht auf die Verwendung der Octroieinnahmen für die communalen Ausgaben, von denen doch viele wirklich „gemeinnützig“ sind und zum Theil gerade den „unteren Classen“ besonders zu Gute kommen — Unterrichts-, Gesundheits-, Wohlthätigkeitswesen u. a. m., was Mathieu-Bodet mit Recht, nur etwas zu einseitig und nicht immer in richtiger Begründung betont —, lässt sich auch auf das Octroi die allgemeinere Rechtfertigung gerade „indirecter Verbrauchssteuern“ anwenden, deren Erträge für gemeinnützige Leistungen im speciellen oder überwiegenden Interesse der unteren Classen verwendet werden.

In der französischen Gesetzgebung ist durch die Festlegung eines Fünftels des Ertrags des ordentlichen Octroi für den sonst unentgeltlichen Primärunterricht in den öffentlichen Volksschulen dieser Gesichtspunkt neuerdings auch wieder in die Gesetzgebung hinein getragen worden (Ges. v. 16. Juni 1881). Er war ihr, wie die frühere Bestimmung des Octroi'ertrags für die Deckung der Kosten der Hospitäler und für öffentliche Wohlthätigkeit beweist (S. 887), schon ehemals nicht fremd. S. auch Fin. II, S. 491, und meine Aufsätze über Finanzwissenschaft und Staatsocialismus, Tub. Zeitschr. 1887.

In Frankreich, wie in anderen Ländern, wurden nun, wie gesagt, ja mehrfach bisherige locale, communale, departementale Ausgaben ganz oder theilweise auf den Staat übernommen oder von diesem Subventionen und Dotationen für solche Zwecke gewährt. Da die Mittel des Staats hierfür indessen wieder hauptsächlich grossentheils aus den Erträgen indirecter Verbrauchssteuern nach der bestehenden Steuerverfassung fliessen und schwerlich auf andere Weise genügend beschafft werden können, so entfällt implicite wenigstens der Einwand gegen das Octroi als „indirecte Verbrauchssteuer“. Denn das Octroi löst hier gewissermassen nur andere, staatliche Verbrauchssteuern ab, welche bei noch umfassenderer Uebernahme von Localausgaben auf den Staat oder bei noch stärkeren Subventionen dann ihrerseits nur wieder in erhöhtem Maasse angespannt werden müssten.

Nun kann trotzdem Manches für ein derartiges Vorgehen sprechen, auch indirecte Verbrauchssteuern des Staats vor solchen der Gemeinden, wie der Octrois, Vorzüge haben oder weniger Bedenken bieten. Aber möglicher Weise gilt Letzteres auch umgekehrt und ausserdem wird die concrete Finanzlage und der Zustand der Staatsbesteuerung es doch räthlich machen können, lieber mittelst einer eigenen indirecten Verbrauchssteuer der Gemeinden den Localbedarf zu decken, als auf dem angedeuteten anderen Wege. Gerade in Frankreich möchten die Dinge so liegen.

Die noch weitere Anspannung der indirecten Verbrauchsbesteuerung des Staats für eine Politik der Unterstützung der Gemeinden hat in Frankreich bei dem erreichten Zustand der genannten Staatsbesteuerung doch auch ihre ersten Bedenken, vielleicht selbst ihre Grenze an der Schwierigkeit der practischen Durchführung.

Andererseits möchte gerade den *Communalectrois* in steuerpolitischer Hinsicht manches wenigstens relativ Günstige im Vergleich zu indirecten staatlichen Verbrauchssteuern, auch zu den Zöllen auf wichtigere Massenconsumptibilien, nachzurühmen, mindestens zu behaupten sein, dass diese Octrois einige sonst wichtige Bedenken weniger als diese Staatssteuern haben.

Sie gestatten eine passende Auswahl der Steuerobjecte und zweckmässige Bestimmung der Steuersätze, eine Anpassung an die örtlichen Productions- und Consumtionsverhältnisse, eine Ausnutzung mit zu angemessener Luxusbesteuerung der Wohlhabenderen, mehr wie die meisten staatlichen indirecten Verbrauchssteuern.

Sie haben allerdings denselben Mangel wie in der Regel andere indirecte Steuern, wie die Zölle, keinen Qualitätssteuerfuss in ihren specifischen Sätzen zu besitzen, da eben auch bei ihnen dessen Anwendung zu schwierig oder unmöglich ist und von einer Werthversteuerung dasselbe gilt (Wein! Bei Fleisch möchte durch die Preisregelung der verschiedenen Sorten oder Qualitäten eher eine der letzteren sich anschmiegende Vertheilung des Octroibetrags stattfinden). Die Octrois ziehen ferner ihre Haupterträge freilich auch aus den grossen Massenartikeln der Consumption, wie die staatlichen indirecten Steuern. Endlich wird auch, wie bei letzteren, so bei den Octrois die Belastung des Consumenten durch Preiserhöhung oder Qualitätserniedrigung wohl vielfach Platz greifen, obgleich sicher auch hier viel verwickeltere Vorgänge in der Praxis vorhanden sind, als die übliche freihändlerische Doctric annimmt und manche Theile der Octrois definitiv auf andere als die Consumenten fallen. Auch Rückschläge auf die städtische Grund- und Hausrente, die wegen „Vertheuerung des Lebens durch das Octroi“ nicht so steigen kann, sind nicht ausgeschlossen.

Nehme man aber selbst an, dass die Consumenten voll und ganz die endgiltigen Steuerträger seien und dass daher alsdann die „Gleichmässigkeit“ der Steuerbelastung bei den Steuerobjecten des Octrois wieder stark verletzt werde, namentlich zu Ungunsten der „kleinen Leute“. Dann tritt hier doch wahrscheinlich eher als unter analogen Verhältnissen bei allgemeinen staatlichen Verbrauchssteuern eine gewisse Ausgleichung durch Weiterwälzungen der Steuerbelastungen ein.

Denn hier kann die örtliche Bewegung der Bevölkerung, der Ab- und Zuzug zwischen Stadt und Land, die „Freizügigkeit“ in der That eine solche ausgleichende Function wohl ausüben. Bei dem beständigen Zuschuss, den die städtische Bevölkerung, zumal unter französischen Bevölkerungsverhältnissen, vom Land und aus kleinen Städten erhält, kommt das vermuthlich hier in Betracht.

Damit würde das principiell anzuerkennende steuerpolitische Bedenken gegen die Octrois sich aber practisch mehr oder weniger, vielleicht nicht unwesentlich beheben.

Auch mit einem anderen Umstand, nemlich, wie die französische Staatsbesteuerung nun einmal als Product der allgemeinen politischen Geschichte des Landes geworden ist, muss indessen hier in der Frage der Octrois gerechnet werden.

Hätte die unruhige innere und äussere politische Geschichte Frankreichs nicht zu einer so ungeheuren Staatsschuld und für diese wie für die anderen Staatsausgaben nicht zu so hoch angespannter Gesamtbesteuerung geführt, so liesse sich durch Subventionen und Uebernahme von Localausgaben auf den Staat leichter und umfassender helfen, auch eine den Communalinteressen sich mehr mit anpassende Reform der directen Steuern eher durchführen. Dann könnte man auch das Octroi entbehrllicher machen.

Durch die immer nothwendig und wohl auch möglich bleibende Einführung einer grossen Personal-, einer Einkommensteuer, die man unmittelbar oder mittelbar auch für die Gemeinden mit ergiebig machen könnte und sollte, liessen sich zwar auch jetzt einige weitere Mittel beschaffen, um damit etwas vom Octroi zu ersetzen. Aber viel könnte schwerlich auf diese Weise geschehen, zumal der Ertrag einer solchen

Steuer mindestens ebenso sehr für die Beschränkung besonders hoher, drückender und bedenklicher bestehender Staatssteuern (Enregistrement! Directe Ertragssteuern) als misslicher Communalsteuern, wie das Octroi eine ist, verwerthet werden müsste (§. 334).

So gelangt man auch hier zu dem Ergebniss: man wird in der Hauptsache trotz aller Bedenken auch das Octroi in Frankreich behalten müssen, so gut wie die hohe und schwere staatliche indirecte Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung. Es liefert die erforderlichen Mittel zur Bestreitung nothwendiger und gemeinnütziger öffentlicher Ausgaben, Mittel, welche andere Communal- oder Staatssteuern, wenn überhaupt, nur schwieriger und unter anderen, aber wahrscheinlich grösseren Bedenken würden beschaffen können.

Damit aber gelangen wir zum Schluss.

Ein Ergebniss, wie das soeben gewonnene, mag man bedauern, man wird seine Richtigkeit deshalb nicht läugnen dürfen. Die Schuld liegt auch nicht in abstellbaren technischen Mängeln der französischen Steuerverfassung, des Staats, wie der Departements und Gemeinden, sondern diese Steuerverfassung ist eben selbst das im Ganzen nothwendige Ergebniss der allgemeinen französischen Geschichte. Eine „Schuld“, wenn man davon reden darf, trifft dann nur diese.

Allerdings, das Resultat der Entwicklung eines vollen Jahrhunderts im französischen Steuerwesen, auch in der Communalbesteuerung wie in der Staatsbesteuerung, besteht darin, dass bei allen anzuerkennenden Fortschritten formeller Art die Besteuerung Frankreichs im Jahr 1889 materiell nicht eben sehr viel anders als 1789 geworden ist. Beweist das aber etwa ein Versümmniss, eine Unfähigkeit, einen Mangel an gutem Willen der in vieler Hinsicht eminenten französischen Steuerpolitiker und Steuertechniker, welche an dieser Besteuerung seit hundert Jahren unablässig gearbeitet haben?

Keineswegs! Die „Schuld“ liegt anderswo, — im Gange der inneren und äusseren französischen Staatsgeschichte im ersten — und schwerlich letzten — „Jahrhundert der Revolutionen“, im Verlauf und Ergebniss einer Geschichte, die selbst wieder ein Product des keltogallischen Nationalcharacters ist.

Nach der nunmehrigen Durchwanderung des grossen Gebietes der französischen Besteuerung dürfen wir wohl auf den früheren Vergleich zwischen der britischen und französischen Be-

steuerung (S. 415) zurückkommen. „Die britische verdient den Vorzug, sagten wir dort, sie ist eben auch das Product einer glücklicheren Geschichte und einer glücklicheren Volksanlage, als die französische Besteuerung.“

Das sollte das über Steuerdruck und finanzielle Misswirthschaft heute in der „Republik“ ebenso wie vor hundert Jahren in der „absoluten Monarchie“ klagende französische Volk im „Jubiläumsjahre“ 1889 nicht vergessen. — —

Aber auch die Finanzwissenschaft hat diese Zusammenhänge zwischen Volkseharacter, politischer Geschichte und — Besteuerung zu erkennen und anzuerkennen und damit ein Verständniss zu gewinnen, das auch für sie neben dem Eindringen, Verstehen und Beherrschen alles steuertechnischen Details wichtig ist. Mit in dieser Auffassung liegt auch unsere Rechtfertigung dafür, dass wir, zugleich zum Nachweise solcher Zusammenhänge auf die lehrreiche Entwicklung der französischen Besteuerung „von 1789 bis 1889“ so ausführlich im Rahmen dieses finanzwissenschaftlichen Werkes und hier in der „speciellen Steuerlehre“ eingegangen sind. Der richtige Standpunct auch für die Würdigung des steuertechnischen Details selbst wird erst dadurch erlangt, dass es in diesen grossen Zusammenhang mit den die Entwicklung der Besteuerung im Ganzen beherrschenden Factoren gebracht wird.



## Nachträge.

Zur britischen Besteuerung.

Seit dem Erscheinen, bezw. der Anarbeitung des Abschnitts über die britische Besteuerung, Anfang 1887, haben in 1887 und 1888 verschiedene Veränderungen der britischen Staats- und Localbesteuerung stattgefunden. Darüber verbreiten sich die Budgetreden der Schatzkammer (Göschon) näher. (S. dieselben im Bull. 1887, XXI, 515 ff., 1888, XXIII, 443 ff., 1889, XXV, 426 ff.) Es handelt sich dabei mehrfach um Details, die wir hier nicht bringen können. Hervorzuheben sind u. A.: Aenderungen der Weinzölle, indem bei Weinen in Flaschen, namentlich Schaumweinen, zu dem Zoll nach der Alcoholstärke noch ein Zuschlag ( $2\frac{1}{2}$  sh. p. Gall.) hinzutritt, um einen besseren Qualitätsfuss zu erreichen; bei Flaschenweinen unter einem gewissen Werth (15 sh. p. Gall.) ermässigt sich der Zuschlag auf 1 sh. (s. Bull. XXIII, 694). — Aenderungen des Stempels für gewisse Urkunden, Uebertragungen, Gründung von Actiengesellschaften u. s. w. (Amtlicher Erlass darüber im Bull. XXIV, 72 ff.). — Ueberlassung eines Drittels des Ertrags der probate duty an die Grafenschaften u. s. w. zur Armenunterstützung, ferner des Ertrags der sogen. Luxussteuern auf Wagen, Wappen, männliche Dienstboten, Hunde, Jagdscheine u. a. m., sowie der Brauer- und Geträukhändler-Abgaben an die Localkörper. Alles in der Tendenz, so die Ueberlassung von bisherigen Staats-

einnahmen an Stelle der Subventionen aus Staatsmitteln für bestimmte Localaufgaben treten zu lassen: verwaltungspolitisch ein Unterschied, finanzwirthschaftlich nur eine verschiedene Ausführung desselben Principis (Ges. über Localverwaltung v. 13. Aug. 1888, s. Bull. XXIV, 1888 u. a. a. Stellen).

#### Zur französischen Besteuerung.

Die bisherige Abgabe von 2 und 10 Frs. im Principal für Inlands- und Auslandspässe (S. 558) ist durch Ges. v. 16. Juni 1888 auf  $\frac{1}{2}$  Frs. im Principal ermässigt worden. Die Decimen bleiben. Die Papier-, Stempel- und Ausfertigungskosten sind mit diesen 50 Cent. bezahlt.

Die oben S. 672 ff. dargelegte Entwicklungstendenz der Rübenzuckerindustrie hat unter dem Einfluss der neuen Besteuerungsmethode (Ges. v. 1884) auch seit 1887 ff. nach dem neuesten Verwaltungsbericht angedauert. Die Zahl der Fabriken ging weiter von 391 auf 375 in 1887—88 (1888—89 378, bez. 380) herab, die Ausbeuteziffer in einer der Menge nach kleinen Productions-Campagne stieg von S.57 auf 9.54 (1888—89 c. 9.60—9.65)  $\%$ . S. Ber. im Bull. XXV, 294.

#### Störende Druckfehler und kleine Berichtigungen.

- S. 20. Z. 17 v. u. l. oder ob statt oder.  
 S. 21. Z. 4 v. u. l. unten statt unter.  
 S. 22. Z. 4 des Kleindrucks v. u. l. XV. statt LV.  
 S. 110. Z. 5 des mittleren Petitabsatzes v. u. l. von statt vom (zweimal).  
 S. 119. Z. 4 des ersten Petitabsatzes in der Mitte v. o. l. vorgeschrieben statt ver-schrieben.  
 S. 149. Z. 5 im mittleren Absatz v. u. l. traite statt tracte.  
 S. 157. Z. 10 v. o. l. Dennoch statt Demnach.  
 S. 159. Z. 13 v. o. l. grossen statt ersten.  
 S. 240. Z. 1 v. u. im letzten mittleren Absatz im Textdruck l. Forderung statt Sonderung.  
 S. 391. Z. 8 v. o. l. 1830 statt 1880.  
 S. 416. In der Mitte. Die Bemerkung über Lizenzabgaben ist nach der Note auf S. 771 zu berichtigen.  
 S. 446. Z. 10 v. o. l. als statt aus.  
 S. 517. Z. 1 des Petitabsatzes v. u. l. 1887 statt 1888.  
 S. 522. Z. 4 v. u. l. ou statt au.  
 S. 564. Z. 3 in dem Absatz sub.  $\gamma$  l. Steuerwesen statt Stempelwesen.  
 S. 773. Z. 5 des Texts v. u. l. Fahrzeuge statt Fahrpreise  
 S. 780. Z. 2 v. u. im Absatz sub. c l. beim statt vom.  
 S. 796. Z. 3 v. u. l. Ausgangsweg statt Eingangsweg.  
 S. 809. Z. 8 v. u. l. richtiger statt wichtiger.  
 S. 811. Z. 1 v. o. fehlt hinter „1860“: l.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

**14 DAY USE**  
**RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED**  
**LOAN DEPT.**

**RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405**

This book is due on the last date stamped below, or  
on the date to which renewed.

Renewed books are subject to immediate recall.

MAY 12 1970 89

REC'D LD JUN 22 1970 - UAM

APR 29 1975

IN STACKS

OCT 29

REC. CIR. JUN 13 '75

MAY 24 1992

LD21A-60m-3,'70  
(N5382s10)476-A-32

General Library  
University of California  
Berkeley

YC 78399

U.C. BERKELEY LIBRARIES



C039349112

HB175  
172  
v.4:3

5 100641

